PAULYS

REAL-ENCYCLOPÄDIE

DER

CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG

UNTER MITWIRKUNG ZAHLREICHER FACHGENOSSEN

HERAUSGEGEBEN

VON

GEORG WISSOWA

ZWÖLFTER HALBBAND

Euxantios — Fornaces

STUTTGART
J. B. METZLERsche BUCHHANDLUNG
1909.

PAULYS

REAL-ENCYCLOPÄDIE

DER

CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG

UNTER MITWIRKUNG ZAHLREICHER FACHGENOSSEN

HERAUSGEGEBEN

VON

GEORG WISSOWA

SECHSTER BAND

Ephoros — Fornaces

STUTTGART
J. B. METZLERsche BUCHHANDLUNG
1909.

Euxantios (*Εὐξάντιος*; bei Apollod. bibl. III 1, 2, 5 § 7 W. fälschlich *-άνθιος*), Eponymos des milesischen Geschlechts der Euxanti(a)den (s. d.), Cod. Phill. Schol. Ovid. Ibis 475; vgl. Geffcken Hermes XXV 93, 2. Das Schol. Apoll. Rhod. I 186 berichtet (nach Herodoros frg. 43 oder Aristokritos *π. Μιλήτου* frg. 1, vgl. C. Müller FHG II 38. IV 334, nicht Nikandros, wie Helbig Roscher Myth. Lex. II 2294, 49 behauptet), er sei Sohn des Minos, Vater des Miletos gewesen. Die Mutter wird bald Dexithea (Apollod. a. O.), bald Dexinoe (Schol. Ibis a. O.) genannt. Der Name ist zusammengesetzt wie *Εὐξι-τέλης* (*-φαντος*) und *Ἰσο-(ἐν-)αντίος*, vgl. Fick Gr. Personennamen[2] 63. 120, der sich aber S. 403 an die apollodorische Form *Εὐ-ξάνθιος* (?) hält. Man hat wohl eher an Gebetserhörung zu denken (*εὐχῶν ἀντιᾶν*) oder Bittgang (*εὐχαῖς ἀντιάζειν θεόν*), und E. als Kultnamen einer Gottheit aufzufassen. [Tümpel.]

Euxeinos (*Εὔξεινος*), Beiwort des Zeus bei Apoll. Rhod. II 378, der damit die eigentliche Epiklesis dieses Zeus Genetaios (Apoll. Rhod. II 1009. Val. Flacc. V 147) auf dem Genes- bezw. Genetes-Vorgebirge am Schwarzen Meer, nämlich Zeus Xenios (Schol. Apoll. Rhod. II 378), umschreibt. [Jessen.]

Euxenidai, Geschlecht auf Aigina, aus dem Sogenes, der Sohn Thearions, stammte (Pind. Nem. VII 85. 104 mit Schol.). Sogenes siegte in der 54. Nemeas (Schol. z. Überschr. mit der Verbesserung G. Hermanns, vgl. Boeckh Pindar II 2, 416), also Ol. 78, 2 = 467 v. Chr. (Christ Pindari carmina 284), im Pentathlos der Knaben, und Pindar richtete die siebente nemeische Ode an ihn. [Swoboda.]

Euxenides, gilt als Komödiendichter, nach dem einzigen Zeugnis bei Suidas s. *Ἐπίχαρμος*. Vgl. Art. Euetes. [Kaibel.]

Euxenippos. 1) Athenischer Archon Ol. 118, 4 = 305/4, Diod. XX 81. Dion. Hal. Din. 9 p. 650, 8 R. IG II 252. 737 B. Add. 737, 32. 1136. 1137. II 5, 251 b. Marm. Par. B ep. 23 S. 24 Jacoby.

2) Euxenippos. Er wird vom Volke beauftragt, vom Amphiaraos durch Inkubation in Erfahrung zu bringen, ob ein Hügelland auf oropischem Gebiet, welches nach dem J. 338 unter die Hippothontis und Akamantis geteilt worden war, dem Amphiaraos zugehörig sei. Als E. einen für die beiden Phylen günstigen Bescheid eingeholt hatte, stellt Polyeuktos der Kydantide den Antrag, der Hügel solle dem Gott zurückgegeben, der den beiden genannten Phylen erwachsende Schaden aber von den übrigen acht Phylen getragen werden. Nachdem Polyeuktos mit seinem Antrag nicht durchgedrungen war, zieht er den E. vermittels einer *εἰσαγγελία* vor Gericht unter der Behauptung, jenes Traumgesicht des E. sei erlogen. E. wird verteidigt von Hypereides durch die dritte Rede *ὑπὲρ Εὐξενίππου εἰσαγγελίας ἀπολογία πρὸς Πολύευκτον*, welche zwischen 330—324 gehalten ist, Hyperid. III 15ff. Blass Att. Bereds. III[2] 2, 61ff. E. war nach Hyperid. III 13 ein älterer in der Politik unerfahrener Mann.

3) Sohn des Ethelokrates, Athener (*Λαμπτρεύς*). *Ταμίας* in einer Seeurkunde des J. 334/3, IG II 804 A a 10. [Kirchner.]

Euxenon, gehörte zu den Verschworenen, welche den Tyrannen Klearchos von Heraklea Pontica, den Schüler des Platon und Isokrates, töteten. Memnon IX 1, FHG III 527. [Willrich.]

Euxenos. 1) Sohn des Nikanor, Athener (*Ἰκαριεύς*). Er siegt in den Theseien zu Athen *παῖδας παγκράτιον τῆς πρώτης ἡλικίας* um 140 v. Chr., IG II 448, 18. Derselbe begegnet in einem Verzeichnis vornehmer Athener nach der Mitte des 2. Jhdts., IG II 1047. 18.

2) Lakedaimonier. Von Agesilaos mit 4000 Mann in den Küstenstädten Asiens zurückgelassen im J. 394, Xen. hell. IV 2, 5. Curtius Griech. Gesch. III[5] 177. Judeich Kleinasiat. Stud. 73.

3) *Εὔξενος παῖς Εὐξένῳ τῷ ἀρχειρέος. Ἀγωνοθέτης καὶ παναγυριάρχας· ἀπύγονος Εὐξένῳ β τῷ γυμνασιάρχῳ καὶ πρώτῳ στραταγῷ* während der Kaiserzeit in Mytilene, IG XII 2, 24. [Kirchner.]

4) Für die Tradition, nach welcher der römische Saturndienst von den mit Herakles nach Italien gekommenen Epeiern gegründet und der *mons Saturnius* nach dem pisatischen *Κρόνιος λόφος* benannt sein sollte, beruft sich Dion. Hal. ant. I 34, 4 auf *Εὔξενος ποιητὴς ἀρχαῖος καὶ ἄλλοι τινὲς τῶν Ἰταλικῶν μυθογράφων*. Der Mann ist sonst ganz unbekannt; Sylburg wollte dafür *Ἔννιος ὁ ποιητής* schreiben, aber dieser hatte die Ankunft des Herakles in Latium garnicht erwähnt. [Wissowa.]

5) Aus Herakleia im Pontus, ein Lehrer des Apollonios von Tyana, dessen pythagoreische Philosophie wenig zu seinem schwelgerischen Leben gestimmt haben soll. Philostrat. vit. Apollon. I 7 p. 6, 25, den Suidas s. *Εὐθύδημος* und *Εὔξενος* ausschreibt. Zeller III b[4] 125, 2. 167, 1. [E. Wellmann.]

6) Griechischer Bildhauer, vermutlich aus hellenistischer Zeit, nur bekannt durch die Künstlersignatur auf einer von Spratt auf der Insel Telos kopierten, seitdem verschollenen Basis einer Porträtstatue. Die zwischen dem Namen und dem Verbum stehenden Buchstaben *Φα.ακν.αος* will Babington zu dem Vaternamen *Φερεκράτεος* oder *Φερεκύδεος* ergänzen, während Kern und Hiller v. Gaertringen darin das Ethnikon sehen; dieser schlägt *Φαλασάρνιος*, jener *Φαναγορεύς* vor. Babington Transact. of the R. Soc. of Lit. N. S. X 1874, 116f. nr. 6. Loewy Inschriften griech. Bildh. nr. 205. IG XII 3, 44. [C. Robert.]

Euxia, Tochter des Flußgottes Elis, von Epaphos Mutter der Memphis, Schol. Verg. Aen. II 82. [Escher.]

Euximus war nach *Postumius de adventu Aeneae et Lutatius communium historiarum* bei Serv. Aen. IX 710, welcher wieder den Varro ausschreibt (Mirsch De Varronis antiq. rer. hum.

93), ein Gefährte des Aeneas. Nach der Amme des E. Boia sollte Baiae seinen Namen erhalten haben. Aurelius Victor orig. gent. Rom. 10 hat die Namensform *Euxinus*, wofür Aug. Reifferscheid (Rh. Mus. XV 1860, 609) *Euxenus* vermutet, und erwähnt nicht eine Amme, sondern eine (namenlose) Mutter des E., nach welcher ein sonst nicht bekanntes Gewässer zwischen Misenum und dem Avernus *Euxinius sinus* heiße. [O. Rossbach.]

Euxinidas (so der Bambergensis des Plin. n. h. XXXV 75, was auf die griechische Form *Εὐξεινίδας*, nicht auf das *Euxenidas* der jüngeren Hss. führt, *euximidas* der Riccardianus) ist nur dadurch bekannt, daß er den berühmten Maler Aristeides von Theben (s. d. Nr. 30) in seiner Kunst unterrichtete. Plin. a. a. O. setzt ihn in die Zeit des Parrhasios und Timanthes, vgl. Brunn Gesch. d. griech. Künstler II 162. [O. Rossbach.]

Euxippe (*Εὐξίππη*), boiotische Heroine, vom Apollonsohn Akraipheus Mutter des Ptoos (wie sonst Themisto von Athamas), Steph. Byz. s. *Ἀκραιφία*. [Tümpel.]

Euxistratos (*Ἡνιοχοστράτος, Εὐξίστρατος*), Begleiter des Theseus, als Teilnehmer am Festreigen nach Besiegung des Minotauros dargestellt auf der Françoisvase, CIG 8185b. Kretschmer Gr. Vaseninschr. 156. 184. [Hoefer.]

Euxitheos. 1) Sohn des Thukritos, Athener (*Ἀλιμούσιος*). Sprecher der 57. demosthenischen Rede *πρὸς Εὐβουλίδην* im J. 346, Schäfer Dem. B. 262.

2) Eleier. Er stürzt mit Kleotimos und Aristaichmos die Demokratie und reißt die Gewalt an sich ums J. 343, Demosth. XVIII 295. XIX 294. Schäfer Demosth. II² 363.

3) Aus Hyampolis. *Στρατηγὸς ἐμ Φωκέοις*, Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 212, zur Zeit des delphischen Archon Menestratos (161/0 v. Chr.); Pomtow Art. Delphoi Bd. IV S. 2637.

4) Archon in Tanagra Ende 3. Jhdts., IG VII 507. [Kirchner.]

5) Ein sonst unbekannter Pythagoreer, von dem der Peripatetiker Klearch im zweiten Buch seiner *Βίοι* berichtete, er habe das irdische Leben der Menschen und die Gebundenheit der Seele an den Körper als eine Strafe der Gottheit betrachtet, der noch schwerere Mißhandlungen folgen würden, wenn die Menschen nicht abwarteten, bis Gott sie nach freiem Ermessen erlöste (Athen. IV 157 c). Da Klearch etwa um 300 v. Chr. lebte, so kann die zu Philolaos Ansicht stimmende Nachricht auf echter Überlieferung beruhen. Zeller I⁵ 451, 1. 3. Vb⁴ 116 (nr. 18). 122, 2. Diels Vorsokrat. 255, 17. [E. Wellmann.]

6) Attischer Vasenfabrikant aus dem Ende des 6. Jhdts. Wir besitzen vier Gefässe mit seiner Signatur, zwei Schalen (Wien. Vorlegebl. D 1. 2. Mon. d. Inst. X 23. 24), eine Amphora (Gerhard Ant. Vasenb. 187) und einen Krater (im Louvre 750). Die beiden Schalen tragen außer dem die Signatur des Malers Oltos. und da die Malereien der beiden anderen Gefässe genau denselben Stil aufweisen wie die der Schalen, so sind auch diese mit Recht dem Oltos zugewiesen worden. Näheres unter Oltos. Heydemann Ann. d. Inst. XLVII 1875, 254ff. Klein Meistersign.² 134ff. Hartwig Meisterschalen 71ff. Walters History of anc. pottery I 429. [C. Robert.]

Euxynthetos (*Εὐξίνθετος*) aus Kreta (Lebenier), Liebhaber des schönen Leukokomas, der ihm schwere Aufgaben stellt (Theophr. *περὶ ἔρωτος* [frg. 113 Wimm.] bei Strab. X 478). Auf traurigen Ausgang der Liebe deutet Plut. amator. 20 (verbessert von Rohde), vgl. die Parallelgeschichte von Promachos und Leukokomas Konon 16 (vgl. dazu Hoefer 91). Rohde Gr. Rom. 81, 2. [Knaack.]

Euydrion (Liv. XXXII 13), wahrscheinlich verschrieben statt *Methydrion* (Steph. Byz. und Münzen, vgl. Imhoof-Blumer Ztschr. f. Numism. I 94), Ortschaft in der Thessaliotis. Lolling (Hellen. Landesk. 152) identifiziert sie mit den Resten einer altertümlichen Stadt, die sich bei Simekli, nordwestlich von Pharsalos, am linken Ufer des Enipeus, auf einem aus der Ebene aufragenden Felskegel befinden, an dessen Fuß eine Quelle entspringt (vgl. auch Leake North. Gr. IV 493. Burs ian Geogr. v. Griechenl. I 75). [Philippson.]

Euypnos (*Εὔυπνος*). Epiklesis des Zeus in Delphi, Hesych., vielleicht von Traumorakeln, Gruppe Griech. Myth. 932, 3. 1109, 5. [Jessen.]

Euzoius. 1) Hofeunuche des Kaisers Iovian. Athan. ep. ad Iovianum = Migne G. 26, 824. [Seeck.]

2) Euzoius, um 370 Bischof von Caesarea in Palästina. In Caesarea hatte er mit Gregor von Nazianz zusammen die Vorlesungen des Thespesios über Rhetorik besucht, sich also eine höhere weltliche Bildung angeeignet. Theologisch stand er wie der damalige Bischof von Caesarea, Acacius, auf dem Standpunkt der homoeischen Mittelpartei. Gegen den von Jerusalem her nach 366 für den erledigten Bischofssitz Caesarea ordinierten Gelasius erwarb er sich, gewiß unter dem Beistand der Staatsgewalt — Kaiser Valens —, die dortige Bischofswürde, mußte sie aber unter Theodosius I. etwa 380 wieder abgeben. Er hat sich das Verdienst erworben, die der Vernichtung nahen Bücherschätze von Caesarea durch Umschreiben auf Pergamente zu retten, hat auch *varii multiplicesque tractatus* verfaßt, die aber von der siegreichen Orthodoxie vernichtet worden sind. Zeugnisse über ihn bei Hieron. de vir. ill. 114 und ep. 34, 1, sowie Epiphan. adv. haer. 73, 37. [Jülicher.]

Ex s. Sexi.

Exactor. Mit dem Worte *e.* bezeichnet man in der römischen Kaiserzeit hauptsächlich zwei Arten von Funktionären: erstens die, die irgend ein Geschäft beaufsichtigen, zweitens die, die irgend etwas für einen anderen eintreiben (griech. *πράσσειν, πρᾶξις*).

1. Der ersteren Bedeutung begegnen wir hauptsächlich bei privaten und öffentlichen Bauunternehmungen, besonders bei den *opera publica*. Als Beaufsichtigter der *opera publica* erscheint *e.* schon bei Cicero (de domo 51), öfters in der kaiserlichen Administration der *opera publica*. Aus der Flavischen Zeit haben wir einen *T. Flavius Aug. l. Eutactus exactor operum* (CIL VI 8481), aus dem J. 193 n. Chr. den bekannten M. Aurelius Epaphroditus (CIL VI 8480), dessen Tätigkeit uns aus der Dokumentensammlung des Adrastus Procurator der Marc-Aurelssäule (CIL VI 1585 a Z. 14–25) bekannt ist. Danach scheint ihm die Beaufsichtigung der bei der Konstruktion entstandenen Gebäude zugestanden zu haben (vgl. Petersen Marcussäule 1f. Hirschfeld Verw.-Gesch. 157), also wohl, breiter genommen, die Beaufsichtigung über das Konstruktionsmaterial, die Beaufsichtigung der Konstruktion selbst und ähnliches, keineswegs aber die Verfügung über die Gelder und noch weniger die technische Oberleitung. Als Beamter wird er wohl auf einer Stufe mit dem Säulenprocurator gestanden haben, weit unter dem *procurator operum* Aquilius Felix. Sehr wahrscheinlich ist es, daß auch der *Miletus Aug. libertus exactor thermarum Traianarum* (CIL VI 8677) dieselben Befugnisse gehabt hat, vielleicht bei dem schon fertigen Gebäude. Derselben Reihe von Gebäudeverwaltern fertiger Gebäude reihen sich auch der *e. praediorum Lucilianorum* (CIL VI 8683), der *exact(or) hortor(um) Servil(ianorum)* (CIL VI 8673), der municipale *e. oper(is) basilicae marmorari et lapidari* (CIL XII 3070, wohl bei der Konstruktion) und der private *e. ad insulas* (CIL VI 9383) an, vgl. CIL VI 7371. 9381. 9382 und X 706 (s. Opera publica). Dunkler sind die Befugnisse des *optio et exactor auri argenti aeris* (CIL VI 42—44), der neben den *triumviri monetales* als kaiserlicher Agent steht und der gesamten technischen *familia* übergeordnet ist. Nach der Analogie der oberen Reihe möchte ich ihn für einen Beamten erklären, dem die Beaufsichtigung des Prägematerials — Gold, Silber, Kupfer —, das aus kaiserlichen oder unter kaiserlicher Administration stehenden Bergwerken kam, zustand. Er bekam und verteilte die Barren unter die einzelnen *officia* und in dieser Eigenschaft stand er im Konnex mit der ganzen *familia monetaria* sowohl der kaiserlichen als der senatorischen Prägung. Da, wie gesagt, alle Bergwerke in dieser Zeit kaiserlich verwaltet wurden, so wundert es uns nicht, einen gemeinsamen Beaufsichtiger der beiden Münzen zu finden. Er war das Mittelglied, das die beiden Administrationen verband (die andern Meinungen s. bei Babelon Traité des monnaies grecques et romaines I 1, 863), vgl. Moneta.

2. Als Erheber treffen wir die *e.* in der vordiokletianischen Zeit weit seltener. Im afrikanischen Mascula haben wir einen *Felicissimus Augg. nn. verna exactor* und seinen *vikarius* (CIL VIII 2228), in Nacoleia (Phrygien) ebenfalls einen kaiserlichen Sklaven *e. rei publicae Nacolensium* (CIL III 349 vgl. p. 68), am klarsten ist die Inschrift aus Aventicum: *Donato | Caesaris Au[g(usti) servo] | Salviano exactor[i] | tributorum in Hel[v(etiis)] | Communis vicarius* (Mommsen Inscr. Helv. 178). Alle Inschriften gehören ziemlich später Zeit an: die erste wohl dem ausgehenden 2. oder 3. Jhdt., die zweite der Zeit des Commodus, die Zeit der dritten ist nicht festzustellen. Es ist kein Zweifel, daß wir vor uns nicht regelmäßige Erheber der direkten Steuer haben, dafür sind die Beispiele zu selten (s. Mommsen St.-R. II³ 1018, 2). Alle drei kaiserlichen Sklaven funktionieren sicherlich nur ausnahmsweise. Diese Vermutung wird durch zwei andere Inschriften bestätigt; ein Sklave der Kaiserin Domitia funktioniert bei ihr als *e. hered(itatium) legat(orum) peculior(um)* (CIL VI 8434), also für außerordentliche Einnahmen, und um gleich in viel höhere Sphären überzugehen, erscheint Timesitheus, der Schwiegervater Gordians, während seiner jüdischen Procuratur als *e. reliquor(um) annon(ae) sacrae expeditionis* (CIL XIII 1807, vgl. v. Domaszewski Rh. Mus. LVIII 1903, 227), also als Erheber oder Eintreiber der *reliqua*, der als *annona* für den kaiserlichen Feldzug ausgeschriebenen Zahlungen. Wie sind aber die früher angeführten kaiserlichen Sklaven näher zu erklären? Sie erheben oder treiben die *tributa*, die direkte, öfter die Naturalsteuer ein. Ihr Geschäft ist vollständig analog dem der ägyptischen *πράκτορες* (s. d.) und zwar der *πράκτορες* der direkten Naturalsteuer, der sog. *πράκτορες σιτικῶν*. Der Name *e.* bedeutet auch nichts anderes als das griechische *πράκτωρ*. Die *πράκτορες σιτικῶν* aber sind die Eintreiber der in den Thesauros an die gewöhnlichen Sammler, die Sitologen, nicht eingelieferten Steuer (s. Rostowzew Gesch. der Staatspacht 479, vgl. Wilcken Ostraka I 653ff. 658ff.; Archiv f. Pap. I 143), sie sind also dazu da, die säumigen Zahler an ihre Pflicht zu erinnern. Andere Befugnisse können auch die angeführten *exactores* nicht gehabt haben. Sie funktionieren neben den regelmäßigen Erhebern, den *δεκάπρωτοι*, und Decurionen als kaiserliche Aushülfebeamten, die die Gewalt des Kaisers repräsentierten und deshalb viel effektiver wirkten, als die gewöhnlichen heimischen Sammler. Ich bezweifle also nicht, daß unsere *e.* als vom Procurator bestellte außerordentliche Eintreiber der nicht freiwillig bezahlten Steuer funktionieren. So bilden sie die Brücke zu den *e.* der nachdiocletianischen Zeit, den Eintreibern der *reliqua*, die jetzt nicht mehr Ausnahme, sondern Regel sind. Anfänge derselben haben wir schon im 3. Jhdt. So funktioniert wohl noch im 3. Jhdt. in Afrika ein gewisser *Fabius Celer ex(actor) Aug. n.* bei der Grenzregulierung als Untergebener der *rationales* (Cagnat Ann. ép. 1898 nr. 93); ganz analog wirkt ein *e.* in Ägypten wohl schon im 4. Jhdt. (Amherst Pap. 142). Es scheint überhaupt, daß bei der Schaffung der Exactorie des 4. Jhdts. das kombinierte ägyptische System der Praktorie und Dekaprotie (Wilcken Ostraka I 623ff.) als Vorbild gedient hat. S. Cuq Bibliothèque des écoles XXI 32ff. Louis Lucas bei Daremberg-Saglio Dict. d. ant. II 868ff. [Rostowzew.]

Auch nach der Diocletianischen Steuerordnung bleibt die Regel bestehen, daß der Exactor nicht, wie der Susceptor, Steuern erhebt, sondern nur Steuerschulden beitreibt (Cod. Theod. VIII 1, 9. X 17, 3. XI 7, 1. 10. 16. Cod. Iust. X 22, 3. Nov. Theod. XV 2, 1. Nov. Val. I 1, 1. 3, 3. XXXII 5). Dies bestätigen auch die Urkunden bei L. Mitteis Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig I, obgleich ihr Herausgeber (S. 208) anderer Meinung ist. Denn nach nr. 62 I Z. 9 liefert der Susceptor (*ὑποδέκτης*) von den Erträgen einer Goldsteuer 27 Pfund ein, ein E. 2 Pfund, zwei andere je 3 Unciae, also alle drei zusammen nur einen kleinen, bei der Erhebung der Steuer unbezahlt gebliebenen Rest. Die Übergabe der Gesamtsumme erfolgt im J. 384 für die 6.—9. Indiction, d. h. für die J. 378—381, also für einen längst vergangenen Zeitraum, für den nicht nur die Steuern, sondern auch die Steuerschulden schon erhoben sein können. Nach einer andern Quittung nr. 62 II Z. 25 erlegt der Susceptor

am Anfang der 15. Indiction als Ertrag der 13. und 14. die Summe von $14^1/_6$ Pfund Gold, und der E. fügt später $15/_{12}$ Pfund hinzu; das Verhältnis ist also dasselbe. Endlich wird nr. 64 Z. 9 ein E. beauftragt, für die Einlieferung eines bestimmten Steuerertrages zu sorgen *ἤδη τοῦ καιροῦ κατεπείγοντος καὶ τῶν ἀργυρίων ὀφλόντων συνδραμεῖν*, wonach es sich auch hier, wenn nicht ganz, so doch zum Teil, um eine verspätete Zahlung, d. h. um eine Steuerschuld, zu handeln scheint. Übrigens ist die Urkunde zu sehr verstümmelt, um sichere Schlüsse zu gestatten.

Dieser Unterschied zwischen E. und Susceptor begründet noch einen zweiten. Der letztere hat immer nur mit einer bestimmten Steuer zu tun, die meist auch in seinem Titel genannt wird. Vgl. *susceptor aurarius* Cod. Theod. XII 1, 173, *susceptor auri vel argenti* Cod. Theod. XII 6, 17, *ὑποδέκτης χρυσοῦ* Mitteis a. O. 62 II 3. 11. 19. 26, *χρυσοῦὑποδέκτης* BGU 675, *ὑποδέκτης χρυσοῦ τιρώνων* Mitteis a. O. 62 I 3. 17. 26, *ὑποδέκτης χρυσοῦ βουρδώνων καὶ πριμπίλου* Mitteis a. O. 87, 1, *susceptor vini* Cod. Theod. XII 6, 26. XIV 4 Überschrift, *οἰνοπαραλήμπτης* BGU 549, *susceptor vestium* Cod. Theod. XII 6, 4. 31, *ἐπιμελητὴς ἐσθῆτος* Mitteis a. O. 45, 11. 46, 10. 59, 6, *ἐπιμελητὴς ἐσθῆτος στρατιωτικῆς* Mitteis a. O. 60, 5, *ἀποδέκται λίνου τοῦ ἱεροῦ ἀναβολικοῦ* Arch. f. Papyr. IV 159, *susceptor specierum annonariarum* Cod. Theod. XII 6, 9, *susceptor canonis* Cod. Theod. XII 6, 24, *σιταποδέκτης* Mitteis a. O. 98 III 11. Dagegen erscheint der E. immer in ganz allgemeiner Bedeutung ohne Angabe einer besonderen Steuer. Nur unter Constantin d. Gr. findet sich ein *exactor auri et argenti*; aber da dies in einer Inschrift vorkommt (Dessau 1216 = CIL X 3732), bietet es vielleicht nur den volleren offiziellen Titel des Amtes; denn wahrscheinlich hatten alle E. Gold und Silber beizutreiben. Die Naturalsteuern verwandelten sich nämlich, wenn sie nicht rechtzeitig bezahlt wurden, in Geldschulden, weil man sie dann adärierte. Dies konnte ich Bd. I S. 340 erst seit der Zeit des Valens nachweisen (Ammian. XXXI 14, 2. Cod. Theod. XI 1, 19. 28, 17), doch hat sich jetzt in der Leipziger Papyrussammlung 84 VI 1. 8 ein viel früheres Beispiel gefunden. Hier werden am 27. Mai und 24. Juni 303 Zahlungen geleistet *ὑπὲρ γενήματος ε' ἰνδικτιόνος*, d. h. für das J. 301/2; es handelt sich also um Steuerschulden. Und während sonst die Leistungen aus der Ernte (*γένημα*) regelmäßig in Naturalien bestehen, wird in diesem Falle Geld erlegt. Aus dieser Adäration erklärt es sich, warum bei den Susceptores die Steuer genannt wird, bei den E. nicht. Jene empfangen eben zum Teil Geld, häufiger aber Naturalien (*species* Cod. Theod. VII 4, 1. VIII 5, 47. XII 1, 49 § 2. 6. 7. 9. 10. 15. 18. 21. 23. 24. XIII 5, 8), also Leistungen sehr verschiedener Art, diese immer nur Geld (Mitteis a. O. 62 I 9—11. II 30. 64, 12. 98. Cod. Theod. X 24, 1. XIV 4, 3. Nov. Maior. VII 14). Daher werden die Susceptores angeklagt, falsches Maß und Gewicht anzuwenden (Cod. Theod. XI 8, 3. XII 6, 19. 21); bei den E. dagegen ist nur von Gewichten die Rede (Nov. Maior. VII 15), wie sie zum Feststellen der Vollwertigkeit des gezahlten Goldes und Silbers verwendet wurden (Cod. Theod. XII 6, 32. 7, 1); Hohlmaße kommen bei ihnen nicht vor. Wenn auch die Susceptores ausnahmsweise ermächtigt werden, die Zahlung von Steuerschulden anzunehmen, so beschränkt sich dies auf die allerneuesten, bei denen die Adäration noch nicht eingetreten ist (Cod. Theod. XII 6, 10).

In der früheren Kaiserzeit waren die E. außerordentliche Beamte gewesen; doch die harte Steuerordnung Diocletians, durch welche die Rückstände sich immer mehr häuften, scheint dazu geführt zu haben, daß sie ständig wurden. Unter Constantin gliedern sie sich in zwei Rangstufen. Die Oberleitung über mehrere Provinzen zugleich besitzt ein Senator consularischen Ranges, der den Comestitel führt. Doch ist es fraglich, ob dieses hohe Amt nicht ein außerordentliches war, da es nur in einer einzigen Inschrift erwähnt wird (Dessau 1216 = CIL X 3732). Dagegen sind die niedrigeren E. ständig, von denen jeder nur ein einzelnes Stadtgebiet unter sich hat (Greek papyri of the British museum II p. 290. 293; vgl. *Exactor civitatis* vom J. 322: Arch. f. Papyrusforsch. III 341, *ἐξάκτωρ Ἑρμοπολίτου* aus demselben Jahre: a. O. 348, *ἐξάκτορι ἀπὸ Ἀντινοουπόλεως* vom J. 340: BGU 21 II 17; *ἀπὸ ἐξακτόρων τῆς αὐτῆς πόλεως* vom J. 346: Corp. pap. Raineri I 247, 3). Als ihre Unterbeamten werden *πράκτορες* (Arch. f. Papyrusforsch. III 340. Mitteis a. O. 64, 50ff.) und ein *ἀρχιπηρέτης* erwähnt (BGU 21 III 1. 9), wonach eine größere Zahl von Apparitoren ihnen zur Hand gewesen sein muß. Unter Constantin sind sie, wohl nach der Bedeutung der ihnen untergebenen Städte, bald *ducenarii*, bald *centenarii*, bald *sexagenarii* (Cod. Theod. VIII 10, 1. XI 7, 1), also ritterliche Beamte. Doch galt ihre Tätigkeit als ein Munus, dessen Übernahme erzwungen werden konnte und von dem befreit zu sein ein Privileg der Hofämter war (Cod. Theod. VI 35, 3). Trotzdem wurde von den Decurionen diese Stellung erstrebt, weil sie ihren Rang erhöhte und ihnen zugleich Gelegenheit, sich zu bereichern, bot. Dies ergibt sich aus der Urkunde Greek papyri in the British museum II p. 273. Denn durch sie wird im J. 345 ein früherer Offizier, der an das Hoflager reist, von dem *primus curiae* der Stadt Arsinoë aufgefordert, ihm von den Kaisern eine *ἐπιστολὴ ἐξακτορίας* zu erwirken, und zugleich die Verpflichtung übernommen, daß der Petent für die Kosten einstehen werde, welche sich aus seinem Auftrage ergeben, wahrscheinlich durch Bestechung der Hofbeamten. Hieraus lernen wir auch, daß die Ernennung der E. durch den Kaiser selbst vollzogen werden mußte. Ein Mann, der E. und zugleich Stratege des hermopolitischen Nomos ist, also dem Decurionenstande angehört, kommt im J. 322 vor. Arch. f. Papyrusforsch. III 348.

Daß ein Amt von dieser Art zu Bedrückungen der Untertanen mißbraucht wurde, liegt in der Natur der Sache (Cod. Theod. XI 1, 3. 7, 1. 20. 8, 2. XII 1, 117. 6, 22. 10, 1. Nov. Val. XXXII 5. Nov. Maior. VII 14. 15). Dies wird der Grund gewesen sein, warum Constantius die Exactio den Ducenarii, wahrscheinlich auch den Centenarii und Sexagenarii, entzog (Cod. Theod. XI 7, 9), was mit der Aufhebung des Amtes als solchen wohl gleichbedeutend war. Denn im J. 355 finden wir nur die Statthalter, die Praefecti annonae und die Rationales mit dem Beitreiben der Steuerrückstände beschäftigt (Cod. Theod. XI 7, 8. I 16, 5), wonach es Spezialbeamte für diesen Zweck kaum mehr gegeben haben dürfte. Iulian scheint den früheren Zustand wiederhergestellt zu haben; denn Valentinian und Valens müssen gleich nach ihrer Thronbesteigung im J. 364 auf die Verfügung des Constantius insofern zurückgreifen, als auch sie die Ducenarii von dem Amte eines E. ausschließen (Cod. Theod. XI 7, 9). Dieses selbst aber bleibt bestehen; wieder erscheint in Ägypten je ein E. für jeden Nomos, wenn auch wahrscheinlich von niedrigerem Range; vgl. *ἐξάκτωρ Ὀάσεως* vom J. 368, Mitteis a. O. 64, 9. 50, *ἐξάκτωρ Ὑψηλίτου* vom J. 372, a. O. 51. Doch im Occident war spätestens unter Iovian im J. 363 ihre Zahl vermehrt und zugleich bestimmt worden, daß sie teils aus den Officia der Statthalter, teils aus den Decurionen bestellt werden sollten (Cod. Theod. XIV 4, 3. VIII 15, 5), was dann bald auch auf Ägypten ausgedehnt wurde. Jedenfalls finden wir hier schon im J. 384 mehrere E. innerhalb desselben Stadtbezirks tätig (Mitteis a. O. 62 I 9—11). Jeder von ihnen hat eine bestimmte Abteilung, *μέρ(ος)* oder *μερ(ισμός)*, unter sich (Mitteis a. O. 98 I 3. II 1. III 1); doch scheinen diese nicht sowohl nach Stadtquartieren oder Landbezirken, als nach Stand und Rang der Steuerschuldner abgegrenzt gewesen zu sein. Denn im J. 383 wird verfügt, daß bei den *potentiores* unter den Grundbesitzern Officialen die Beitreibung zu übernehmen haben, bei Decurionen ihre Standesgenossen, bei kleinen Leuten der Defensor civitatis (Cod. Theod. XI 7, 12). Dies war darin begründet, daß die Mächtigen sich den Steuererhebern oft widersetzten (Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt II 275. 294. 547) und man erwarten konnte, daß sie vor den Unterbeamten des Statthalters eher Furcht haben würden, als vor den Decurionen. Diese selbst aber wurden leicht zu Bedrückern des niederen Volkes, und der Defensor war eigens zu dem Zwecke eingesetzt, es gegen sie zu beschützen (Bd. IV S. 2366). Daß er im Nebenamte auch Steuerschulden beitrieb, ist nicht von Dauer gewesen: denn das Gesetz, welches ihm diese Befugnis übertrug, hat Iustinian nicht mehr in sein Rechtsbuch aufgenommen. Aber daß die Stadtgebiete zugleich die Hauptbezirke für die Eintreibung der Steuerrückstände sind (Cod. Theod. XI 22, 3) und daß sich ihre Decurionen mit den Officialen des Statthalters in die Exactionen teilen, bleibt bestehen (Cod. Iust. X 19, 10. 7 = Cod. Theod. XI 7, 16. Nov. Iust. CXXVIII 8. CXLVII 1. Nov. Marc. II 1—3; *officiales* Cod. Theod. VI 3, 4. XI 7, 17. 21. XIII 1, 12. Nov. Val. XIII 2; *curiales* Cod. Theod. I 32, 5. VI 3, 4. XI 7, 21. XII 1, 117. 6, 22. Nov. Val. XIII 2. XV 4). Zeitweilig sucht man den Decurionen diese Last zwar ganz oder teilweise abzunehmen (Cod. Theod. XI 7, 21. Nov. Val. XIII 2), doch hatte dies keinen Bestand.

Die E. wurden anfangs, so lange nur je einer über jede Stadt gesetzt war, von den Kaisern ernannt (s. o.), später, soweit sie Decurionen waren, von ihrer Curie gewählt (Cod. Theod. XII 6, 20). Dies hatte für die Regierung den Vorteil, daß für die Fehlbeträge, die sie nicht aus ihrem eigenen Vermögen decken konnten, in erster Linie diejenigen, welche sie zur Wahl vorgeschlagen hatten, in zweiter die ganze Curie haftbar war (Cod. Theod. a. O.; vgl. XII 6, 1. 8. 9. XI 25, 1). Dies blieb im orientalischen Reichsteil mindestens bis auf Iustinian in Kraft (Cod. Iust. X 72, 8). Doch für Africa, vielleicht auch für andere Provinzen des Occidents, wurde 412 bestimmt, daß der Statthalter die E. ernennen solle, und zwar öffentlich in der Provinzialhauptstadt, damit aus der Mitte einer möglichst großen Zahl von Anwesenden gegen ihre Persönlichkeit Bedenken geltend gemacht werden könnten, falls solche vorhanden wären (Cod. Theod. XI 7, 20). Die Bestellung gilt für ein Jahr, falls nicht die besonderen Gepflogenheiten der betreffenden Stadt oder die geringe Zahl ihrer Decurionen eine Ausdehnung der Funktion auf zwei Jahre nötig erscheinen lassen (Cod. Theod. XII 6, 22).

Der E. empfängt von dem *tabularius civitatis* (Cod. Theod. XI 7, 1; vgl. 28, 3) oder von den *tabularii provinciae* (Cod. Theod. I 10, 8. XI 7, 14. 16. Cod. Iust. XII 49, 2; vgl. Cod. Theod. XII 6, 27) die Liste der Steuerschuldner, welche *breves debitorum* (Cod. Theod. XI 7, 1) oder *nominatorii breves* heißt (Cod. Theod. I 10, 8). Nach ihr hat er die Forderungen des Reiches einzuziehen, worüber genaue Buchführung vorgeschrieben ist (Cod. Theod. XII 6, 18), und ist dabei befugt, Realexekution zu vollstrecken (Cod. Theod. XI 7, 4. 7. 16. Cod. Iust. VI 2, 8) und die Versteigerung des eingezogenen Besitzes zu leiten (Cod. Theod. X 17, 3), was nicht selten zu einer *direptio* der Pflichtigen mißbraucht wurde (Cod. Theod. X 1, 16. XI 7, 20). Oft wandte man auch Gefängnis, Folter und Peitschen mit Bleigeißeln an, obgleich dies wiederholt verboten wurde (Cod. Theod. XI 7, 3. 7. Nov. Val. XXXII 5). Denn die E. mußten, was an der Summe des Beizutreibenden fehlte, selbst ersetzen (Cod. Theod. VIII 1, 9. XII 1, 186. Cod. Iust. X 2, 2; vgl. Liban. or. XLVII 8. 9 p. 505. Theodor. epist. 42 = Migne G. 83, 1217), bis Maiorian dies im J. 458 für den Occident aufhob (Nov. Maior. VII 14). Die Exactio galt daher für ein *munus patrimonii* und konnte als solches bis zum J. 370 auch vermögenden Witwen und Mündeln aufgelegt werden (Cod. Theod. XIII 10, 6), welche dann natürlich die Eintreibungsgeschäfte durch irgend welche Bediensteten verwalten ließen. Der E. konnte sich nach einem Gesetz des Theodosius vom J. 385 nicht einmal durch *cessio bonorum* von seinen Verpflichtungen lösen, sondern der Statthalter hatte sich an seinen Leib zu halten (Cod. Theod. X 16, 4), wobei ihm zwar nicht der Gebrauch der Folter, wohl aber der Bleigeißel gestattet war (Cod. Theod. XII 1, 117). Um die öffentlichen Gelder nicht in Gefahr zu bringen, war es jedem streng verboten, bei einem E. eine Anleihe zu machen (Cod. Theod. X 24, 1). Sie selbst durften innerhalb ihres Amtsbezirkes keinen Kauf abschließen, damit sie ihre Macht nicht zum Schaden des Verkäufers mißbrauchten (Cod. Theod. VIII 15, 5). So lange ihre Funktion dauerte, genossen sie Freiheit von allen andern Lasten, auch von der Tutel (Cod.

Iust. V 62, 10). Vermochte man auch durch die E. die Steuerreste nicht vollständig beizutreiben, so wurden *compulsores* und *opinatores*, später *canonicarii* in die Provinzen gesandt, über die Bd. III S. 1488 gehandelt ist. P. Louis-Lucas bei Daremberg-Saglio Dict. des ant. II 868. P. Collinet et P. Jouguet Archiv f. Papyrusforsch. III 347. [Seeck.]

Exactus, d. h. *homo ex actis* (Mommsen Ann. d. Inst. 1853, 73f. Borghesi Oeuvres IV 190, 2), ein mit der Ausfertigung von Schriftstücken betrauter militärischer Unterbeamter. Während Cauer Ephem. epigr. IV p. 431, Marquardt St.-V. II² 551 folgend, den E. mit dem *actarius* identifiziert, folgert Cagnat (Daremberg-Saglio Dict. II 873; L'armée d'Afrique 135; Acad. des inscr. et belles lettres compt.-rend. 1898, 386f.) mit Recht aus CIL VI 3401 = XIV 2255 und Rev. arch. 1898 II nr. 108. 109, wo nebeneinander ein *actarius* und eine Anzahl *exacti* sowohl der Legio II Parthica wie der III Augusta erwähnt wird, daß die *exacti* dem *actarius* unterstanden. Meist waren die *exacti* wohl den höheren Befehlshabern beigegeben: so wird CIL III 5812. VIII 5362. CIRh. 996 (aus dem J. 223) ein *e. consularis*, CIL VIII 4240. III 3634 (nach Wilmanns Annahme) ein *e. ad praetorium*, CIL III 4311 ein *e. officii praesidis*, CIL XIII 1847. 1822 ein *e. procuratoris*, CIL VIII 2977 ein *e. viri clarissimi* genannt. Ebenso häufig fehlen dagegen nähere Angaben über ihre Verwendung, vgl. CIL III 4232. 6179. VIII 2567. 2626. 2933. 2956. 9990 (die Buchstaben *exa* oder *exac* löst Seeck oben Bd. I S. 301 zutreffend in *e.* auf). Bei der Flotte war Ephem. epigr. V 989 zufolge ein Trierarch der *classis Alexandrina* als E. tätig, vgl. Leipz. Stud. XV 383. [Fiebiger.]

Exadios (Ἐξάδιος), ein Lapithe, Il. I 264. Hes. scut. 180. Ovid. met XII 266. Die *νεώτεροι* schrieben nach Schol. A Il. a. a. O. auch Xadios. Vgl. Luk. Paras. 45. Eustath. Il. a. a. O. p. 101. Suid. und Etym. M. (vgl. Hexadios und Dexamenos). [Hoefer.]

Exagium, ἐξάγιον, seit Constantin Benennung des Solidus als eines Normalgewichtes von $^1/_{72}$ Pfund = 4 *scripula* = 24 *κεράτια*, Hultsch Metrol. script. I 166. 245, 5f. 268, 12. 313, 22. Auch durch die abgekürzte Form *στάγιον* (s. d.) wird der Solidus häufig bezeichnet, ebd. 97f. 228, 20. 229, 1 u. ö. Als *νόμισμα* oder *ἐξάγιον* deutet Pernice Griechische Gewichte 67. 179 ein aus Korinth stammendes, etwas abgenutztes Bronzegewicht, das gegenwärtig 4,07 g (statt normal 4,55 g) wiegt. [Hultsch.]

Ἐξαγωγή, ein Rechtsgeschäft in Athen. über das die Quellen nur unvollständige Auskunft geben. Zumeist bezeichnet es den Widerstand, den der Besitzer eines Gegenstandes einer anderweiten Besitzergreifung entgegenstellt, am häufigsten gegenüber der *ἐμβάτευσις* eines Erben, Isai. III 22. 62. Demosth. XLIV 32, der Besitzergreifung auf Grund obsiegenden Erkenntnisses, Demosth. XXX 4. 8; auch gegenüber dem Pfandgläubiger findet sich ἐ. [Demosth.] XXXII 14, vgl. über den verwickelten Fall Thalheim Herm. XXIII 203. Das *ἐξάγειν* beschränkte sich wohl auf eine Erklärung oder höchstens auf eine symbolische Handlung, für welche der Besitzergreifende sich im voraus Zeugen mitbrachte, Isai. III 22. Die Folgen der ἐ. waren verschieden, je nach der Berechtigung dessen, dem sie entgegengestellt wurde. Unzweifehaft berechtigter *ἐμβάτευσις* gegenüber zog sie eine *δίκη ἐξούλης* (s. d.) nach sich, bei Isai. III 62 ist einer Erbtochter gegenüber noch von schlimmeren Folgen die Rede. Bei unberechtigten oder zweifelhaften Ansprüchen dagegen hatte sie keine andere Folge, als daß diese dadurch auf den Prozeßweg verwiesen wurden. In allen diesen Fällen war der *ἐξάγων* Besitzer des Gegenstandes, indessen kommt die ἐ. Isai. V 22f. auch im Angriff vor, indem auf Grund eines Vergleichs die eine Partei den Pfandgläubiger der andern aus dem Besitze eines Bades durch ἐ. zu verdrängen sucht. Das Wort *ἐξάγειν* ist dort wiederholt gebraucht, so daß an der technischen Bedeutung kein Zweifel ist. Nur so erklären sich auch die schweren Folgen dieses mißglückten Angriffs (40 Minen Strafe). Der Fall dient aber nicht dazu, uns über die Natur der ἐ. aufzuklären. Vgl. Meier-Lipsius Att. Proz. 477. Thalheim Rechtsalt.⁴ 133. Neuerdings hat Mitteis Ztschr. Sav.-Stiftg. Rom. Abt. XXIII 295 die juristische Natur der ἐ. genauer zu bestimmen gesucht, als Bestandteil des Petitoriums, nicht des Possessoriums, als ein Recht des Besitzers. So lange die Besitzfrage nicht entschieden ist, sei auch nicht festgestellt, welcher Teil zu ihr befugt ist. Werde die ἐ. im Einverständnis beider Teile vorgenommen, so enthalte sie einerseits einen Verzicht des Weggeführten auf den Besitz und die Klägerrolle, anderseits auf Seite des Wegführenden eine Anerkennung seiner Passivlegitimation. Die praktische Bedeutung der ἐ. bestehe darin, daß sie die Feststellung der Parteirollen bewirke. [Thalheim.]

Ἐξαιρέσεως (oder *ἀφαιρέσεως*) **δίκη** ist eine Klage in Athen, gerichtet gegen denjenigen, der das *ἄγειν* (s. d.) *εἰς δουλείαν* dadurch hindert, daß er den Beanspruchten *ἐξαιρεῖται* oder *ἀφαιρεῖται εἰς ἐλευθερίαν*. Diese beiden Verba stehen ohne Unterschied (Fuhr Lysias II¹⁰ 132). Der *ἐξαιρούμενος* hatte gesetzlich vor dem Polemarchen dem *ἄγων* drei Bürgen zu stellen, die für allen ihm erwachsenden Schaden hafteten, [Demosth.] LIX 40. Plat. Leg. XI 914 e. Daraufhin blieb der Beanspruchte einstweilen frei, und der *ἄγων* klagte gegen den *ἐξαιρούμενος*, [Demosth.] a. O. 45. Harp. Als Riegel gegen ungerechtfertigte *ἐξαίρεσις* galt die Bestimmung: *τὸ ἥμισυ τοῦ τιμήματος ὀφείλειν τῷ δημοσίῳ ὃς ἂν δόξῃ μὴ δικαίως εἰς τὴν ἐλευθερίαν ἀφελέσθαι*, [Demosth.] LVIII 21. Trotzdem konnte ein solcher Rechtsstreit durch Vergleich enden, Aisch. I 63. [Demosth.] LIX 45. Von Reden in solchem Fall ist nur bei Dionysios der Anfang der Rede des Isaios für Eumathes erhalten, frg. 15 Sch. Daß es dabei nicht immer so gesetzlich zuging, zeigt die Erzählung bei Lys. XXIII 9f., auch Isokr. XII 97 deutet auf Mißbräuche. Gegen gewaltsame *ἀφαίρεσις* war übrigens die *βιαίων δίκη* (s. d.) verstattet. Bei Isokr. XVII 14. 49 dürfte das *ἐξαιρεῖσθαι εἰς ἐλευθερίαν* von dem eigenen Sklaven, den Pasion nicht zur Folterung ausliefern will, wohl nur bildlich gebraucht sein; vgl. Lipsius Att. Proz. 658f. Auch anderwärts drohte Prozeß und Geldstrafe dem, der zu

Unrecht die Freiheit eines Sklaven behauptete, z. B. in Delphoi Wescher-Foucart nr. 34, in Ägypten Foucart Mém. sur l'affranchissement 12. 18; vgl. auch Dittenberger Syll.² 653, 84 aus Andania und Mitteis Reichsrecht und Volksrecht 396f. [Thalheim.]

Ἐξαιρέσιμος ἡμέρα, ein ausgeschalteter Tag, im Gegensatz zum eingeschalteten (*ἐμβόλιμος*). Solche Ausschaltungen fanden statt 1. außerordentlicherweise, um die durch Unvollkommenheit der Kalendereinrichtung verursachte Abweichung des Monats vom wahren (synodischen) Mondumlauf zu korrigieren. Vgl. Cic. Verr. II 129: *est consuetudo Siculorum ceterorumque Graecorum, quod suos dies mensesque congruere volunt cum solis lunaeque ratione, ut nonnumquam, si quid discrepet, eximant unum aliquem diem, quos illi exhaeresimos dies nominant.* Wie andere Kalendereinrichtungen, wurde auch diese zuweilen durch Habsucht und Gewissenlosigkeit zu fremdartigen Zwecken mißbraucht, wovon Ps.-Aristoteles Oecon. II 29 p. 1351 b 14 ein Beispiel berichtet. 2. Als Ausschaltung faßte man aber auch die Weglassung eines Tages auf, durch welche aus dem dreißigtägigen Monat (*μὴν πλήρης*) der neunundzwanzigtägige (*μὴν κοῖλος*) wurde. Dies geht von der Anschauung aus, daß die Tagzahl 30 das Ursprüngliche und Normale sei, 29 erst durch nachträgliche Kürzung daraus entstanden, einer Anschauung, von der es auch sonst zahlreiche Spuren gibt. Dahin gehört z. B. der Gebrauch von *τριακάς* für den letzten Monatstag, gleichgiltig ob der Monat voll oder hohl ist (Dittenberger Or. Gr. inscr. sel. I p. 649f.). Die Tatsache, daß die Ägypter nur dreißigtägige Monate kannten, drückt daher Diodor. I 50, 2 mit den Worten aus *οὐδ' ἡμέρας ὑφαιροῦσιν, καθάπερ οἱ πλεῖστοι τῶν Ἑλλήνων.* Während in der Oktaëteris (s. d.) volle und hohle Monate ununterbrochen abwechselten, galt in dem metonischen Kalender jeder 64. Tag, vom Anfang des Zyklus an gezählt, als *ἐξαιρέσιμος*. Genaueres s. unter Meton. Welcher Tag in den hohlen Monaten als ausgeschaltet galt, war früher sehr bestritten, indem Dodwell, Greswell, Unger den vorletzten (*δευτέρα φθίνοντος*), Petavius und nach ihm Ideler, Boeckh, A. Mommsen den zehntletzten (*δεκάτη φθίνοντος*) als Ausfalltag ansahen. Doch darf man wohl jetzt das Ergebnis von A. Schmidt Handbuch der griech. Chronol. 153ff. als gesichert ansehen, wonach in dem vormetonischen Kalender Athens, der die Tage der letzten Dekade rückwärts zählte, die *δεκάτη φθίνοντος* in den hohlen Monaten fehlte, so daß in ihnen der 21. *ἑνάτη φθίνοντος* hieß, wogegen seit Einführung des metonischen Zyklus und der Vorwärtszählung in dem letzten Monatsdrittel die *ἑνάτη μεῖ' εἰκάδας*, der vorletzte Monatstag, ausgelassen wurde. Gegen Dodwells Ansicht spricht Schol. Arist. Nub. 1132 und namentlich Pollux VIII 117, nach dem es in Athen in jedem Monat eine *δευτέρα φθίνοντος* gegeben haben muß. Mit Unrecht hat man das Zeugnis des Plutarch über den Ausfall des zweiten Boëdromion (de frat. am. 18 p. 489 B *τὴν γὰρ δευτέραν ἐξαιροῦσιν ἀεὶ τοῦ Βοηδρομιῶνος, ὡς ἐν ἐκείνῃ τῷ Ποσειδῶνι πρὸς τὴν Ἀθηνᾶν γενομένης τῆς διαφορᾶς*; Quaest. conv. IX 6, 1 p. 741 B *ἐκεῖνο δέ σε, εἶπεν, ὦ Μένυλε, λέληθεν, ὅτι καὶ τὴν δευτέραν τοῦ Βοηδρομιῶνος ἡμέραν ἐξαιροῦμεν οὐ πρὸς τὴν σελήνην, ἀλλ' ὅτι ταύτῃ δοκοῦσιν ἐρίσαι περὶ τῆς χώρας οἱ θεοί*) mit dieser Frage in Verbindung gebracht; denn ein Ausfalltag, der nur in dem einen Monat Boëdromion, in diesem aber immer, einerlei ob er hohl oder voll war, eintrat, kann mit der regelmäßigen kalendarischen ἐ. ἡ. der *μῆνες κοῖλοι* nicht das mindeste zu tun haben; Plutarch sagt das ja auch geradezu (*οὐ πρὸς τὴν σελήνην*). Deshalb ist auch Boeckhs Hypothese (CIG I p. 226), der Schriftsteller habe die *δευτέρα ἱσταμένου*, die er ganz unzweideutig bezeichnet, mit der *δευτέρα φθίνοντος* verwechselt, nicht zu halten. Wie über die Glaubwürdigkeit der Plutarchischen Angabe an sich zu urteilen ist, steht dahin. Daß in einer Rechnungsurkunde aus dem J. 407/6 v. Chr. (Dittenberger Syll.² 51, 55) *δευτέρᾳ Βοηδρομιῶνος* steht, und zwar zwischen *νουμηνίᾳ Βοηδρομιῶνος* (Z. 53) und *τετράδι ἱσταμένου Βοηδρομιῶνος* (Z. 57), so daß sicher *δευτέρᾳ ἱσταμένου* gemeint ist, hat man durch die Annahme einer späteren Einführung jenes Ausfalltages mit Plutarchs Bericht in Einklang bringen wollen. Jedesfalls kann es sich, wenn etwas Wahres an der Sache ist, nur um die Vermeidung der Bezeichnung *δευτέρα ἱσταμένου* handeln (vielleicht zählte man statt dessen zwei *τρίται*), nicht um das Herausnehmen eines Monatstages ohne Ersatz aus dem kunstvoll geordneten athenischen Kalendersystem. [Dittenberger.]

Ἐξαίρεσις, Platz zum Löschen der Schiffsladungen in Athen, s. Art. Emporion. [Wachsmuth.]

Ἐξάλειπτρον, ein kleines flaches Gefäss (*φιάλη προσοικός* Poll. VI 106), in das das Salböl gegossen oder die Salbe getan wurde, um sie zum Salben zu benutzen. Poll. X 121. Aristoph. Ach. 1063. An letzterer Stelle ist das Ἐ. der Nymphe utria nicht mit dem Alabastron des Paranymphos identisch, wie wohl bei Suidas angenommen ist, wo unter Anführung der Aristophanesstelle das Ἐ. als *λήκυθος* und *ἀλάβαστρον* bezeichnet wird. Unter den Geräten des Arztes erscheint es Poll. X 149. Antiphanes bei Poll. IV 183. Ein hölzernes Ἐ. unter Tempelgerät IG IV 39. [Mau.]

Exainetos. 1) Sohn des Empedokles aus Akragas. Siegt zu Olympia im Ringkampf Ol. 71 = 496. In derselben Olympiade siegt sein Vater Empedokles mit dem Reitpferde, Satyros frg. 11, FHG III 162. Nach Herakl. Lembos frg. 6, FHG III 169 siegte E. nicht im Ringkampfe, sondern im Lauf, vgl. G. H. Förster Ol. Sieger (Zwickau 1891) nr. 161.

2) Aus Akragas. Siegt zu Olympia im Laufe Ol. 91 = 416, Diod. XII 82. Aelian. v. h. II 8. Afric. b. Euseb. I 204 mit v. Gutschmids Emendation. E. siegt auch Ol. 92 = 412, Afric. und Diod. XIII 34. Den prachtvollen Einzug in seine Vaterstadt bei letztgenanntem Siege, wobei ihm die Akragantiner mit 300 Zweigespannen, die von weißen Rossen gezogen wurden, einholten, beschreibt Diod. XIII 82, vgl. G. H. Förster a. O. nr. 271. 276. [Kirchner.]

Exakesterios (*Ἐξακεστήριος*, *Ἐξακεστής*). **a) Epiklesis des Zeus**, Hesych. Schwurgott in Athen neben Zeus Hikesios und Katharsios, Poll.

VIII 142: *τρεῖς θεοὺς ὁμνύναι κελεύει Σόλων, Ἰκέσιον, Καθάρσιον, Ἑξακεστῆρα*; vgl. Schoemann Griech. Altert.[4] 145, 276. b) Epiklesis der Hera, Hesych. *Ἑξακεστήριος· ὁ Ζεὺς καὶ ἡ Ἥρα*. Über die Bedeutung der Epiklesis als ‚heilend', ‚entsühnend', vgl. Maass Ind. schol. Gryphisw. 1890/91, 13. Usener Götternamen 159. [Jessen.]

Exakestidas, sizilischer Münzstempelschneider aus dem Ende des 5. Jhdts. v. Chr. Er hat seinen Namen auf zwei Tetradrachmen und einem Didrachmon von Kamarina genannt. Auf den Vorderseiten dieser Münzen sieht man entweder den Kopf des jugendlichen, etwas weich gebildeten Herakles mit dem Löwenkopfe als Helm oder des Flußgottes Hipparis, auf den Rückseiten Athena (?) auf einer Quadriga von Nike bekränzt oder die Nymphe Kamarina (?) auf einem Schwan. E. steht in seiner Arbeitsweise dem bedeutenderen Euainetos (s. d.) sehr nahe. Vgl. Brunn Gesch. d. griech. Künstl. II 426ff. A. v. Sallet Künstlerinschr. auf griech. Münzen 16. R. Weil Künstlerinschr. der sicil. Münzen 14 Taf. II 8. A. J. Evans Syacusan medallions and their engravers 196ff. 73. 26. Taf. X 4. [O. Rossbach.]

Examinator. Dieser Titel findet sich nur in der Inschrift des C. Caelius Saturninus (Dessau 1214 = CIL VI 1704), der seine Laufbahn unter Diocletian begann und unter Constantin beendete. Dies ist eine Zeit mannigfacher Experimente auf allen Gebieten der Verwaltung, die einander schnell folgten und eines das andere verdrängten. Auch von dem Amte des E. kann man daher annehmen, daß es unter Diocletian eingeführt und unter Constantin wieder abgeschafft oder doch sein Titel verändert wurde, wenn es nicht gar ein außerordentliches war, das überhaupt nur einmal vorkam. Aus seiner Stellung im Cursus honorum ergibt sich, daß es ritterlich war und nach der Praefectura Annonae, aber vor dem Vicariat bekleidet wurde. Der Titel lautet vollständig *examinator per Italiam*. Ob auch für die andern Diözesen ebensolche Beamte ernannt wurden oder nur für Italien allein, bleibt zweifelhaft. Man könnte das Amt mit dem Census in Zusammenhang bringen, den Diocletian neu einführte und durch den er zum erstenmal Italien der Grundsteuer unterwarf (s. Bd. III S. 1516). Vielleicht hatte der E. die Aufgabe, die Ergebnisse desselben nachzuprüfen, namentlich über Reklamationen wegen zu hoher Einschätzung abzuurteilen, wie in späterer Zeit der Peraequator (Seeck Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV 323; Gesch. d. Untergangs der antiken Welt II 273). Andere ebenso unsichere Hypothesen über das Amt findet man gesammelt durch H. Thédenat bei Daremberg und Saglio Dict. des ant. II 878. [Seeck.]

Exampaios, skythischer Ort, zwischen den Flüssen Borysthenes (Dnjepr) und Hypanis (Bug) an der Grenze der ackerbauenden Skythen und der Alazonen gelegen; Herodot. IV 81. In E. war ein ehemer Weihkessel von ungeheuren Dimensionen aufgestellt, der darauf schließen läßt, daß sich hier ein wichtiges skythisches Heiligtum befand, wie übrigens auch aus dem Namen selbst hervorzugehen scheint (s. u.). Denselben Namen führte auch eine bittere Quelle, die hier entsprang und sich in den Hypanis, vier Tagefahrten oberhalb seiner Mündung, ergoß. Sie sollte so bitter sein, daß sie angeblich das Wasser des Stromes von ihrer Einmündung ab ungenießbar machte; Herodot. IV 41. 81 (zitiert bei Eustath. ad Dion. 1143. Athen. II 43 C. Paus. IV 35, 12) und Mela II 7. Diese Fabel ist zweifellos von hellenischen Ansiedlern des Pontos erfunden zur Erklärung der beobachteten Tatsache, daß das Wasser des Hypanis oberhalb seiner Mündung salzig schmeckt; die wahre Ursache bildet das durch Südwinde stromaufwärts getriebene Seewasser. Die Grenze zwischen den ackerbauenden Skythen und den thrakischen Alazonen war etwa am Sinjucha, einem linken Nebenfluß des Bug, an dem also auch E. gelegen haben mag, vielleicht an einer Handelsstraße, die stromaufwärts nach der Ostsee führte. Auf diese Lage führt auch die Herodoteische Angabe der vier Tagefahrten, wenn man Tagefahrt gleich *ὁδός* nimmt, den Herodot. IV 101 auf 200 Stadien berechnet. E. ist nach Herodot ein skythisches Wort, das die Hellenen mit ‚Heiligenweg' (*ἱραὶ ὁδοί*) erklärten. Die Übersetzung wird richtig sein, wiewohl die moderne Sprachwissenschaft nur ‚Weg' (altpers. *pathi*, dem *pāi* entspricht wie z. B. pehlewi und neupers. *pāi* dem altpers. *pādha* ‚Fuß') mit Wahrscheinlichkeit darin nachweisen kann und die ersten beiden Silben dunkel bleiben. [Kiessling.]

Exarchos (*Ἔξαρχος*). **1)** Ephor von 428/7 v. Chr., Xen. hell. II 3, 10. [Niese.]

2) *Exarchus*, auch *exarcus* (z. B. CIL III 405) und *hexarchus* (CIL III 4832), ein niederer Reiterbefehlshaber der späten römischen Kaiserzeit. Stellung und Rang desselben sind näher nicht bekannt, vgl. Mommsen zu CIL III 4832 und Herm. XIX 229. Bezeugt ist außer einem nicht näher bezeichneten E. (CIL V 6998) ein *e. alae Celerum* (CIL III 4832), ein *e. in vexillatione equitum Dalmatarum comitatensi Anchialitana* (CIL III 405), ein *e. in vexillatione equitum Stablesianorum* (CIL V 4376), sowie mehrere *exarchi ex numero equitum Dalmatarum*, vgl. CIL III 5821 [unsicher]. 10527. V 5823. 7000. 7001. [Fiebiger.]

3) Zur Zeit Iustinians bezeichnet E. nichts anderes als *dux*, also den Führer irgend einer militärischen Expedition oder Truppe (Novell. 130). Als Amtsbezeichnung des höchsten Beamten des nach der Zwischenherrschaft der Germanen wieder kaiserlich gewordenen Afrika und Italiens tritt E. zuerst 584 in Italien auf (Pelagiusbrief Jaffé-Kaltenb. 1052); es folgt eine Inschrift von 589 (de Rossi Inscr. Christ. II 455), während in Afrika der Titel zuerst 591 begegnet (Greg. magn. epist. I 61). Fragen wir nach der Entstehung dieses Amtes, so ist höchst wahrscheinlich, daß der E. im Grunde nichts weiter ist, als der mit anderer Titulatur versehene Magister militum der früheren Zeit. Ist für Belisar — also Theoderichs Nachfolger nach staatsrechtlicher Anschauung — kein Titel nachweisbar und für Narses nur Rangbezeichnungen (CIL VI 1199. X 8045, 14) — während ihm allerdings Theophanes 228 und Malalas 486 sachlich mit Recht den Exarchentitel beilegen —, so ist dann offenbar der neue Titel aufgekommen, weil der des Magister militum bereits zu abgegriffen war und auch an Offiziere in

weniger hoher Stellung verliehen wurde. Daß diese Auffassung von der Entstehung des Amtes richtig ist und die Zivilkompetenz demselben nicht ursprünglich anhaftet, beweist, daß sich bis in späte Zeit neben dem E. ein Praefectus praetorio vorfindet. Wie allerdings schon Solomon und Germanus durch Spezialmandate Iustinians mit der militärischen die zivile Kompetenz vereinigten und wie durch die Not der Zeit diese Ausnahme zur Regel wurde, so wird bald der Praefectus praetorio zum Unterbeamten des E. und letzterer damit der Chef der ganzen Verwaltung. Diese Änderung, die anscheinend bereits unter Kaiser Mauricius vollständig durchgeführt ist, scheint das Vorbild abgegeben zu haben für die spätere byzantinische Themenverfassung. Mommsen N. Arch. f. ält. dtsch. Gesch. XV 1890, 185. Näheres bei L. M. Hartmann Unters. zur Gesch. d. byzant. Verwaltung in Italien 1889. Chr. Diehl Études sur l'administration Byzantine dans l'Exarchat de Ravenne 1888; L'Afrique Byzantine 1896. Lampe Qui fuerint .... Exarchi et qualia eorum iura et officia 1892. Gelzer Abh. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. XVIII 1899, 5.

[Benjamin.]

Exathres, Parther, tötet den Crassus nach der Schlacht von Karrhai. Polyaen. VII 41.

[Willrich.]

Exauctorare, d. i. *auctoramento solvere*, jemanden aus seinem militärischen Verhältnisse entlassen, verabschieden. Zunächst handelte es sich dabei um Soldaten, die nicht mehr benötigt wurden (Liv. XXXII 1, 5. XXXVI 40, 14. XL 40, 15. XLI 5, 11. Suet. Tib. 30) oder sich als untauglich erwiesen (Liv. XXIX 1, 9. Frontin. strat. IV 6, 4. Curtius X 4, 7). Ihre Entlassung erfolgte mit allen Ehren. Außerdem wurden aber in der Kaiserzeit Entlassungen nicht selten auch um eines Vergehens willen strafweise verfügt, vgl. Tac. hist. I 20. Suet. Aug. 24; Vitell. 10; Vespas. 8. Plin. epist. VI 31, 5. Dig. III 2, 2, 2. Eine derartige Kassation hatte die sofortige Abnahme der Insignia militaria (Suet. Vitell. 10. Dig. a. O.) und den Verlust der den Emeriti zukommenden Praemia (vgl. Suet. Aug. 24) zur Folge. Übrigens wurden auch ganze Legionen kassiert; so von Heliogabalus die Legio III Gallica, deren Name CIL III 186. 206 getilgt ist, von Alexander Severus Legionen des Orients (Hist. Aug. Alex. Sev. 12, 5. 52, 3. 53, 10. 54, 3; Maxim. duo 7, 6. Eutrop. VIII 23), von Gordian III. 238 die Legio III Augusta (vgl. Henzen Ann. d. Inst. 1860, 58f. Mommsen CIL VIII p. XX. Cagnat L'armée d'Afrique 166—170), deren Name um diese Zeit sehr häufig ausgemeißelt ist, vgl. CIL VIII p. 1073. Die Soldaten kassierter Legionen wurden nicht entlassen, sondern zu andern Truppenteilen versetzt, so die der III Gallica nach Africa, vgl. Henzen Bull. d. Inst. 1865, 59. Cagnat a. a. O. 108, 60 die der III Augusta nach Germanien, vgl. Mommsen CIL VIII p. XXI. Cagnat a. a. O. 170f. Literatur: Cagnat bei Daremberg-Saglio Dict. II 879; s. auch Art. Auctoramentum.

[Fiebiger.]

Exceptio. 1) E. im weiteren Sinne bedeutet allgemein Ausnahme (so Cod. Iust. X 48, 12, 2 *sordidorum munerum e.* Befreiung); dann in Kontrakten Kontraktsklauseln, Vorbehalte (Dig. XIX 1, 39 nennt Modestinus den Vorbehalt *servitutes si quae debentur debebuntur* beim Verkaufe eines Fundus eine *generalis e.*; Dig. XXXIX 2, 7 [Ulp.] sagt der Praetor: *si controversia erit, dominus sit nec ne qui cavebit, sub exceptione satisdari iubebo*, d. h. mit dem entsprechenden Vorbehalte); näher dem ausführlich zu behandelnden Begriffe der E. im zivilprozessualen Sinne kommt die Anwendung des Wortes *e.* für ständige Klauseln gewisser Formeln, so heißt es von den Worten (*nec clam nec vi*) *nec precario* der possessorischen Interdikte Dig. XLIII 19, 1, 11 *an nocet tibi exceptio* (Ulp.), weitergehend werden selbst die Worte *cum ille possideret* von Cicero, wie sich aus dem Zusammenhang der Rede pro Caec. 22 ergibt, und die Worte *in hoc anno* von Ulpian Dig. XLIII 24, 15, 5 (*annuam exceptionem*) als *e.* bezeichnet. Vgl. Keller-Wach Röm. Zivilpr.[6] n. 402. Bethmann-Hollweg Zivilpr. II 397 bezeichnet diese Fälle als ‚wahre Exceptionen'. Dies ist allerdings vom Savignyschen E.-Begriff aus (s. u. I) berechtigt. Noch enger definiert Ulpian Dig. XLIV 1, 2 pr.: *Exceptio dicta est quasi quaedam exclusio, quae opponi actioni cuiusque rei solet ad excludendum id, quod in intentionem condemnationemve deductum est.* Aber auch diese Definition ist gegenüber dem klassischen E.-Begriff (Gai. IV 119) zu weit, denn es fallen außer den Intentionsexceptionen (s. u.) auch noch die Kondemnationsbeschränkungen darunter, so z. B. das *beneficium competentiae*, welches durch die Kondemnationsklausel (*condemna*) *dumtaxat in id quod* (*debitor*) *facere potest* geltend gemacht wird (vgl. Paul. Dig. XLIV 1, 7 pr. und Leist Art. Condemnatio o. Bd. IV S 843). Scheidet man endlich auch diese Kondemnations-E. aus, bei denen es sich nicht um eine Bedingung (Gai. IV 119), sondern um eine Beschränkung des Urteils handelt (Pernice Labeo II 1[2] 264, 1. 2), so kommt man zum engsten und eigentlichen Begriff der *e.*, der den folgenden Ausführungen zu Grunde liegt.

I. Begriff. Gibt der ‚Beklagte' im römischen Formularprozesse zwar die Richtigkeit der *intentio* der vom ‚Kläger' – s. Wlassak o. Bd. I S. 326f. – begehrten Formel zu, behauptet er aber das Vorhandensein von Umständen, die es im gegebenen Falle als ungerecht oder unzutreffend erscheinen lassen, wenn an die *intentio* der Kondemnationsbefehl geknüpft wird, so muß er diese Umstände vor dem Jurisdiktionsmagistrat geltend machen, damit dieser den Iudex anweise, bei ihrem Zutreffen trotz Richtigkeit der Intention nicht zu kondemnieren, sondern zu absolvieren. Die E. ist also eine negative Bedingung der Kondemnation (Gai. IV 119: *exceptio ita formulae inseritur, ut condicionalem faciat condemnationem*), und das Dasein der E. ist historisch damit zu erklären, daß gewisse Verteidigungsmittel vom Iudex nicht schon kraft seines *officium iudicis*, sondern nur kraft spezieller Aufforderung seitens des Magistrats berücksichtigt werden dürfen. Was jeweilen unter das *officium iudicis* fiel, sagte das positiv geltende Recht, doch kamen, da sich das *officium* gewohnheitsrechtlich weiterbildete, auch ab und zu Zweifel

vor (vgl. Ulp. Dig. XLIV 5, 1, 7 und weitere Beispiele bei Bekker Aktionen II 283). So Bekker 275ff. vgl. Keller-Wach 163ff., andrer Meinung Savigny System V §§ 225ff., der die E. nicht auf eine historisch-prozessuale, sondern auf eine innere materiellrechtliche Basis stellt und auf ein gegenüberstehendes selbständiges Recht des Beklagten zurückführen will. Im Anschluß an Savigny vornehmlich Bethmann-Hollweg II 385. vgl. aber auch 388; weitere Literatur bei Keller-Wach 166, 368. Daß die meines Erachtens richtige Erklärung der E. aus historisch-prozessualen Verhältnissen aber nicht zur Auffassung der E. als praetorischen Instituts führen muß — so Lenel Über Ursprung und Wirkung der Exceptionen (1876) 41ff.; ältere Literatur ebd. 38ff. —, hat Bekker 278ff. gezeigt. Der Gegensatz des *officio iudicis* wahrzunehmenden und des vom Officium des Iudex nicht in Betracht zu ziehenden Rechts ist eben nicht identisch mit dem Gegensatz zwischen zivilem und praetorischem Recht; das kraft Officium in Betracht zu ziehende Recht wirkt *ipso iure*, alles andere nur *ope exceptionis*. Sprachlich erscheint die E. als negativer Kondizionalsatz, der sich vermittels der Partikeln *si non, ac si non, quod* oder *qua de re non, extraquam si, praeterquam si* u. dgl. (Cic. ad Att. VI 1, 15; de inv. I 56. II 59. Gai. IV 119; nicht mit *nisi*, welche Partikel den *iussus de restituendo* einleitet, Keller-Wach 166, 369) an die *intentio*, die positive Bedingung der *condemnatio*, anschloß. Ein *iudicium* ohne *e.* bezeichnet Cicero de inv. II 60 als *purum*. Vermutlich älter als die E. sind die an die Spitze der Formel geschriebenen und daher vom Iudex vor Untersuchung der *intentio* zu erledigenden *praescriptiones* (*pro reo*) (s. d. Art.), welche aber schon zur Zeit des Gaius (IV 133) dem Rechte der E. unterstellt waren und auch deren Stelle in der Formel erhalten hatten. Keller-Wach 212ff., ebd. Literatur 213, 487a. Bethmann-Hollweg 399ff. Girard Manuel élément. de Droit Rom.[3] 1016, 1.

II. Geschichte der Exceptio. Im Legisaktionenverfahren gab es noch keine E. (Gai. IV 108: *nec omnino ita, ut nunc, usus erat illis temporibus exceptionum*). Wohl aber kamen schon zur Zeit der Legisaktionen Tatbestände, welche später durch E. geltend zu machen waren, zur Kognition des Praetors, der dann, wenn er den Einwand als berechtigt erkannte, seine Mitwirkung an der Legisactio versagte und diese dadurch unmöglich machte. Wlassak o. Bd. IV S. 207 und a. a. O.; anderer Meinung Girard Manuel[3] 1015, 6. 968, 3. Die Entstehung der E. aber ist von der Formel bedingt. Im Formularverfahren kam es den Römern klar zum Bewußtsein, daß *saepe accidit, ut quis iure civili teneatur, sed iniquum sit eum iudicio condemnari* (Gai. IV 116; vgl. Inst. IV 13 pr.). Gaius verlegt damit den Ursprung der *e.* in eine Reaktion der *aequitas* (s. Kipp o. Bd. I S. 599ff.) gegen das zu Ungerechtigkeit führende *ius strictum*. Dieser Satz ist historisch, nicht dogmatisch auszulegen (Lenel a. a. O. 56ff.), führt aber nicht zum Schlusse, daß alle E. dem praetorischen Rechte angehören (so unter anderen Eisele Die materielle Grundlage der Exceptio [1871] 37, darüber und dagegen Bekker a. a. O.). Die E. sind entweder im Edikte verzeichnet oder sie werden vom Praetor von Fall zu Fall gegeben. Gai. IV 118: *Exceptiones autem alias in edicto praetor habet propositas, alias causa cognita accomodat.* Hier fährt Gaius fort: *quae omnes vel ex legibus vel ex his quae legis vicem optinent, substantiam capiunt, vel ex iurisdictione praetoris proditae sunt*; vgl. Inst. IV 13, 7. Damit ist gesagt, daß die E. teils dem Zivilrechte teils dem praetorischen Rechte angehören, ersterem jene, die auf *leges* (*Cincia, Plaetoria*) oder *senatusconsulta* (*Velleianum, Macedonianum*) zurückgehen, letzterem aber jene, welche der Praetor aus eigener Initiative im Edikt proponiert oder von Fall zu Fall gewährt. Birkmeyer Die Exceptionen im bonae fidei iudicium (1874) 41ff., kurz aber klar Bethmann-Hollweg II 389. 393f. Diese meines Erachtens natürliche Auffassung der Gaiusstelle ist freilich sehr bestritten. Schon früh wurde in der Literatur die Behauptung vertreten, daß alle E. dem praetorischen Rechte angehörten, eine Ansicht, die bis auf Savigny namhafte Anhänger zählte. Nach Savignys Widerspruch (System V 157ff.), der freilich irrigerweise die E. stets auf ein materielles Recht des Beklagten zurückführte (s. o.), verteidigten den praetorischen Charakter der E. insbesondere P. Krüger Prozessuale Konsumtion § 5; Ztschr. f. Rechtsgesch. VII 219ff. Eisele a. a. O. bes. 37ff. Lenel a. a. O. 41ff., wo auch S. 38ff. weitere Literatur, vgl. auch Keller-Wach n. 373. Siehe aber dagegen die meines Erachtens treffenden Ausführungen Wachs a. a. O. und schon die von Lenel 50, 1 bekämpften Ausführungen Bekkers 278ff., vgl. ferner Wlassak Röm. Proz. Ges. II 356. Wenn die Quellen trotzdem die *e.* zuweilen allgemein praetorisch nennen (Cic. de inv. II 57; part. or. 100. Auct. ad Her. I 22. Ulp. Dig. XIII 5, 3, 1, vgl. Cod. Iust. II 3, 5), so wird dies am besten mit Bekker a. a. O. Wlassak Krit. Studien 19f. als Bezeichnung *a potiori* zu erklären sein. Wlassak a. a. O. 19ff. auch gegen Keller, der n. 373 a. A. (vgl. Bethmann-Hollweg II 393f., 48 a. E.) dieser Bezeichnung ‚nur einen mehr formalen Sinn' zuschreibt. Für die zivile E. s. auch unten (III) das über die *e. doli* beim *bonae fidei iudicium* Gesagte.

III. Wirkung der Exceptio. Wendete der Beklagte (eigentlich zu Beklagende) gegen die *actio* des Klägers (*acturus*) *in iure* eine *e.* ein, so mußte der Praetor diese Behauptung prüfen und über den Antrag des Beklagten entscheiden. Fand er die E.-Tatsache von vornherein klipp und klar, so denegierte er die *actio*. Vgl. z. B. Ulp. Dig. IV 8, 21, 9: *actionem denegari aut exceptione tutum fore* (*reum*). Bethmann-Hollweg II 392f. Keller-Wach 175f. Bekker 21f., 26, wo auch über das Bedenken gehandelt wird, daß die Denegation, welche keine Konsumption der Klage bewirkt, in dieser Hinsicht für den Beklagten sogar ungünstiger wirkt als die Erteilung der E. Vgl. ferner Wenger Actio indicati 92, 1 (Quellen- und Literaturzitate). Damit war der Rechtsstreit von vornherein abgeschnitten, ehe es zum Prozesse kam. Fand der Praetor im Gegenteil, daß die E.-Tatsache, die der Beklagte anführte, offenbar faktisch oder rechtlich unbegründet war, so erklärte er *denego exceptionem*, womit dann der Beklagte vor die Wahl gestellt war, entweder auf Grund einer Formel ohne diese *e.* die Litiskontestation zu vollziehen, oder aber zu submittieren. War seine ganze Hoffnung auf diese E. gerichtet gewesen, so wird er Submission vorgezogen haben, da dann ein Prozeß ohnehin umsonst gewesen wäre. Auf diese große Wichtigkeit der Gewährung oder Denegation der E. weist u. a. Cicero acad. II 97 (vgl. de or. I 168 und Bethmann-Hollweg II 392, 42) hin, wo er sagt, der Beklagte möge sich wegen Versagung der E. an den Volkstribunen wenden. Fand endlich der Magistrat — und das wird am häufigsten der Fall gewesen sein —, daß die E.-Tatsache zwar an sich begründet schien, aber die Sache doch nicht so klar lag, daß er selbst mit der Denegation der Actio vorgehen konnte, so erklärte er, eine *e.* in die Formel einschalten zu wollen, d. h. der Praetor läßt die *e.* zu, *exceptionem dat* (Wenger a. a. O. 138). Nun ist es wiederum Sache des Klägers, sich zu entscheiden, ob er mit einem solchen Formelentwurf, der eine *e.* zu Gunsten des Beklagten enthält, überhaupt litigieren will oder nicht. Sieht er, daß dem Beklagten der Beweis der E.-Tatsache natürlich gelingen wird, oder gibt er die Richtigkeit derselben ohnedies zu, und hat er nur deshalb *in iure* gegen die Einschaltung der *e.* in die Formel opponiert, weil er dies für nicht der *aequitas* entsprechend hielt, so wird er seinen Kampf aufgeben und von der *actio* zurücktreten. Auch hier kommt es zu keinem *iudicium*. Nur wenn beide Parteien auf Grund des vom Praetor endgültig fertiggestellten Formelentwurfes zum Prozesse zu schreiten sich bereit erklären, kommt es zur Iudexbestellung, zur Ausfertigung der Prozeßurkunde (Schriftformel) und zur Aushändigung derselben an die Parteien (*actionem* [= *formulam*] *dare* im eigentlichen Sinne, Wenger 148f.) behufs Litiskontestation. Ein Bestandteil dieser Schriftformel ist dann die endgültig redigierte *e.*

In iudicio muß der Beklagte die *e.* beweisen, *in exceptionibus dicendum est reum partibus actoris fungi oportere* (Ulp. Dig. XXII 3, 19 pr.), *reus in excipiendo actor est* (Ulp. Dig. XLIV 1, 1). Vgl. Ulp. Dig. XXII 3, 19, 1—4. Cod. Iust. IV 19, 19. VIII 35, 9. Bethmann-Hollweg II 386, 17. Wird die *e.* vom Iudex als zutreffend erkannt, so weist ihn die Formel an, trotz Richtigkeit der *intentio* den *reus* zu absolvieren. Nun berichtet aber Paulus Dig. XLIV 1, 22 pr. *E. est condicio, quae modo eximit reum damnatione, modo minuit damnationem.* Diese Stelle steht naturgemäß im Mittelpunkt der vielumstrittenen Frage, ob die *e.* nicht bloß Freispruch des Beklagten, sondern gegebenen Falls auch verminderte Kondemnation derselben bewirken könne. Die Möglichkeit kondemnationsmindernder Wirkung der E. wurde schon von Keller 179ff., wenn auch ‚zögernd', bejaht, ebenso von Bethmann-Hollweg II 386, 16 angenommen und ausführlich von Dernburg Kompensation[2] 199ff. erörtert und verteidigt. Bekker Aktionen II 24f., 37 schloß sich trotz einiger Bedenken an, ebenso mit Einschränkungen Pernice Labeo II[1] 127. Gegen diese Möglichkeit erklärten sich Eisele Kompensation 67ff., wohl auch Wach bei Keller n. 403 a. E. und zuletzt ausführlich Pernice Labeo II 1[2], 261ff. mit Aufgeben des früheren Standpunkts. Literatur bei Pernice 261, 1 (Anhänger). 261, 2 (Gegner). Die Frage beschränkt sich nach Ausscheidung der nicht hierher gehörigen regelmäßigen Geltendmachung des *beneficium competentiae* durch Kondemnationsklausel (s. o.), worauf Pernice den zweiten Teil des Paulinischen Satzes bezieht (S. 264, 1. 2), auf die kondemnationsmindernde *e. in factum* in Dig. XVI 1, 17, 2 (African.), welche Stelle aber Pernice mit anderen (S. 265f.) für interpoliert oder durch ein Glossem entstellt ansieht (vgl. Lenel Afric. frg. 24), und auf die *e. doli*. Daß die formelle Fassung der *e. doli* kein unüberwindliches Hindernis der kondemnationsmindernden Wirkung entgegengesetzt hätte, gibt zwar Pernice selbst (S. 266f.) zu, aber nach eingehender Besprechung des ganzen Quellenmaterials (S. 267ff.) schließt er doch damit, daß das klassische Recht ‚allem Anscheine nach' die urteilsmindernde Wirkung der *e. doli* nicht gekannt habe (S. 309). Dennoch halte ich die Frage damit keineswegs für erledigt. Vgl. insbesondere die Geltendmachung des *beneficium competentiae* mit *e. doli*, nicht mit Kondemnationsklausel in Dig. XXIV 3, 17, 2 (freilich von Paulus, aber bis auf eine hier ganz belanglose Interpolation echt, Lenel Paul. frg. 1766; auch zitiert Paulus den Neratius und Sabinus als seine Gewährsmänner), einen Fall, in welchem der *e. doli* urteilsmindernde Kraft nicht abgesprochen werden kann; eine nähere Erörterung dieser Stelle auch mit Rücksicht auf die Kondemnationsminderung bei Wenger a. a. O. 51ff. Ein anderes Beispiel einer kondemnationsmindernden *e. doli* ergibt sich aus Dig. XIX 1, 13, 9 (Lenel Ulp. frg. 934, echt).

Die E. sind entweder *e. peremptoriae* oder *e. dilatoriae* (Gai. IV 120ff.). Erstere schließen die Klage unter allen Umständen und für immer aus, letztere kann der Kläger durch Änderung gewisser Verhältnisse oder durch Verschiebung der Klage vermeiden. Beispiele peremptorischer E. sind die *e. metus, doli, rei iudicatae vel in iudicium deductae, pacti conventi ne omnino pecunia peteretur*, Beispiele dilatorischer E. die *e. litis dividuae, rei residuae, pacti ne intra quinquennium pecunia peteretur*, die *e.* früher *praescriptio praeiudicii*, E., welchen der Kläger durch Abwarten des Zeitablaufs bezw. besonderer Umstände, dann die *e. cognitoriae* und *procuratoriae*, E., denen der Kläger durch Bestellung eines anderen Prozeßvertreters oder durch persönliches Litigieren ausweichen kann. Zuweilen kann auch die *e. doli* bloß dilatorisch wirken, so Dig. XLIV 4, 2, 6 (Ulp.), wo der Dolus nur in der vorzeitigen Anstellung der Klage steckt (vgl. Dig. XXXIII 4, 7 pr. [Papin.]. XXIII 3, 13 [Modest.]), auch bei Geltendmachung des Retentionsrechts durch *e. doli* hat diese dilatorischen Charakter, vgl. Scaev. Dig. XXXV 2, 16 pr. aber auch Pernice 253, dagegen enthält Dig. XII 6, 56 (Papin.) eine dilatorische Einrede, die peremptorisch geworden ist. Vgl. Bülow Die Lehre von den Prozeßeinreden und die Prozeßvoraussetzungen (1868) 72, 69 und, überhaupt 70—74. 264f. 265, 13. Bethmann-Hollweg II 405. Keller-

Wach 177f. und n. 394. Läßt es aber der Kläger trotz einer bloß dilatorischen Einrede zur Litiskontestation kommen, so verliert er bei Freispruch des Beklagten wegen des eingreifenden Prinzips der Klagenkonsumption den Anspruch definitiv (Gai. IV 123) und kann nicht nach Beseitigung des Hindernisses von neuem klagen.

Hat es der Beklagte versäumt, die *e.* vor dem Jurisdictionsmagistrate geltend zu machen, so ist er mit derselben präkludiert und kann nur im Wege der *in integrum restitutio* gegen den ihm daraus erwachsenden Schaden Abhilfe erlangen. Bei dilatorischen Einreden war selbst die Zulässigkeit der Restitution bestritten (Gai. IV 125). Ebenso steht es, wenn die E.-Tatsache erst nach der Litiskontestation eintritt. Ulp. Dig. XII 6, 23, 3. Neratius Dig. XLIV 4, 11 pr. Bethmann-Hollweg II 392, 43, vgl. auch Bertolini Transazione 275f. 276, 3. Die Restitution richtet sich aber gegen die *formula*, während die Sentenz bis zur Erledigung des Restitutionsbegehrens ausgesetzt bleibt. So wohl richtig Eisele a. a. O. 115. Zuweilen ist es auch möglich, die E. noch im Exekutionsstadium gegenüber der *actio iudicati* geltend zu machen. Diese letztere geht dann aber nicht stets *in duplum*, sondern zuweilen *in simplum*, je nachdem Infitiation vorliegt oder nicht (Wenger a. a. O. 21ff.). Die Quellen erwähnen gegenüber der *actio iudicati* die *e. doli* (S. 51ff. 69ff.), *iurisiurandi* (S. 82ff.), *S. C. Velleiani* und *Macedoniani* (S. 91ff.), *cognitoria* (93f.).

Bei den *iudicia bonae fidei* folgt nun schon aus der *intentio*, daß nur das *ex fide bona* Geschuldete zur Grundlage der Kondemnation gemacht werden darf. Da nun der *dolus* des Klägers der *bona fides* widerspricht (vgl. dazu Pernice a. a. O. 246), war hier eine besondere Einschaltung der *e. doli* überflüssig. Keller-Wach 171f. Dies besagt der Satz: *doli exceptio bonae fidei iudiciis inest*, Ulp. Dig. XXIV 3, 21, ähnlich Iulian. Dig. XXX 84, 5; vgl. Frg. Vat. 94 und präzisiert für die *e. pacti* Paulus Dig. XVIII 5, 3. Deshalb sagen die Quellen auch, die *e. doli* wirke hier *ipso iure* (vgl. o. I). Iulian. Dig. XIX 1, 28. Marcell. Dig. XLVI 3, 72 pr. vgl. Paul. Dig. XLIV 7, 34, 1, weitere möglicherweise hierher gehörige Stellen bei Lenel 86, 1. Da nun das *officium iudicis* hier durch einen gewohnheitsrechtlichen Satz bestimmt wird, ‚der lediglich durch richtiges Erfassen des Wesens der zivilen *bonae fidei negotia* selbst und der *intentio* der *actio bonae fidei* gewonnen ist, so ergibt sich hier die ‚*ipso iure*-Wirkung der *e. doli* als eine Wirkung nach *ius civile*‘. Wach bei Keller n. 373. Anderer Meinung Lenel 86ff. 98 und die anderen Vertreter der *e.* als praetorischen Instituts, vgl. Lenel²40, scharf Eisele a. a. O. 37. Für die zivilrechtliche *e.* von diesem Gesichtspunkt aus insbesondere Birkmeyer a. a. O. 87ff., vgl. aber auch Lenel Beiträge zur Kunde des praetorischen Edikts (1878) 109f., 9. Gemäß der Formulierung der *e. doli*: ***si in ea re nihil dolo malo factum sit neque fiat*** (Gai. IV 119), die mindestens auf den Beginn der Kaiserzeit zurückgeht (Pernice 234), findet bei der (ausdrücklich geltend gemachten und demgemäß auch bei der bei den *bonae fidei iudicia* subintellegierten) *e. doli* neben dem *dolus*, der sich auf den Klaggrund bezieht (sog. *dolus praeteritus*), auch der *dolus in agendo* (sog. *dolus praesens*) Beachtung, d. h. Geltendmachung der Klage trotz entgegenstehender E. Daher sagt Ulpian Dig. XLIV 4, 2, 5: *Et generaliter sciendum est ex omnibus in factum exceptionibus doli oriri exceptionem, quia dolo facit, quicumque id, quod quaque exceptione elidi potest, petit; nam et si inter initia nihil dolo malo facit, attamen nunc petendo facit dolose.* Bethmann-Hollweg II 395, 56. Keller-Wach 172, 384. Pernice 249. Es entsteht die Frage nach dem Verhältnis der *e. doli* zu anderen E. Der wesentlichste Fall betrifft wohl das Verhältnis zur *e. pacti*. Vgl. H. Krüger Beiträge zur Lehre von der *e. doli* 93ff. Pernice 241ff. Hier war die *e. doli* das weitere und darum bessere Hilfsmittel, weil es auch Verabredungen schützte, die nicht als *pactum conventum* Geltung hatten (Pernice 243f.). Aber die *e. doli* konkurriert auch mit anderen *e. in factum* ohne Einschränkung auf die nichtediktalen (so gegen Krüger 31f. Pernice 249, 1). Dabei wird bei der Doluseinrede sogar das subjektive Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gegenüber der objektiven Rechtswidrigkeit in den Hintergrund gedrängt (Pernice 247. 251. 261) und so das Feld für die *e. doli* noch mehr erweitert. Der dagegen sprechende auf die zitierten Ulpianworte folgende Satz: *nisi si talis sit ignorantia in eo ut dolo careat* ist interpoliert (Pernice 249f.). Aber trotzdem konnten ja auch bei den *bonae fidei iudicia* E. vorkommen, nicht bloß solche, die auch noch nicht unter den erweiterten Dolusbegriff fielen (z. B. *e. cognitoria* Keller-Wach 173), sondern auch solche, die ein vorsichtiger Beklagter für den Fall vom Praetor erbat, daß der Iudex etwa nicht geneigt sein sollte, irgend einen Tatbestand unter den Dolusbegriff zu subsumieren. Vgl. Dig. XLIV 7, 34, 1 (Paul.) *aut ipso iure aut per exceptionem quod est tutius* und Bethmann-Hollweg II 396, 60. Ja selbst eine *e. doli* konnte ein überängstlicher Beklagter sich erbitten. Frg. Vat. 94 und dazu Wach bei Keller n. 387 a. E. Vgl. zur Frage aber auch Lenel 85, 1. Nennung der *e. doli* neben dem *officium iudicis* deutet auf Interpolation (Pernice 235f., 2).

IV. Einteilungen der Exceptionen. Bereits besprochen sind die Einteilungen der E. in 1. zivile und praetorische; 2. kondemnationsaufhebende und -mindernde; 3. peremptorische und dilatorische. Von einiger Bedeutung sind folgende Einteilungen: 4. Ein für allemal im Album konzipierte (Cic. ad Att. VI 1, 15) und von Fall zu Fall nach *causae cognitio* erteilte (Gai. IV 118). Indes kann auch der *datio* (im weiteren Sinne) der ersteren *causae cognitio* im einzelnen Fall vorangehen. Wird jene durch Wortveränderung dem einzelnen Fall angepaßt, so wird sie eine *e. utilis*. Keller-Wach 169f. und n. 374f. 5. In ziemlich wertloser Weise unterscheidet Paulus die E. Dig. XLIV 1, 20: *Exceptiones opponuntur aut quia factum sit quod fieri oportet* (z. B. *e. rei venditae et traditae, rei iudicatae*), *aut quia factum sit quod fieri non oportuit* (z. B. *e. doli*), *aut quia factum non sit quod fieri debuerat* (*ut* [*e.*] *bonorum possessionis non datae*). 6. Ähnlich der Unterscheidung der *actiones in*

ius und *in factum conceptae* kann man ‚einigermaßen‘ diesen Unterschied auch bei den *e.* konstatieren, indem manche derselben dem Iudex Rechtsfragen zur Erledigung überlassen, während die anderen ihm nur die Entscheidung über bestimmte Tatsachen anheimgeben, ohne daß er über die rechtliche Relevanz dieser Facta selbständig zu urteilen hätte. Frg. Vat. 310: *neque Cinciae legis exceptio obstat neque in factum ‚si non donationis causa mancipavi vel promisi me daturum‘.* Indes ist dieser Gegensatz, wie Keller n. 377 bemerkt, ‚allerdings nur relativ‘. Natürlich darf diese Einteilung auch nicht mit der sub 1 verwechselt werden. Über das Verhältnis der *e. in factum* zur *e. doli* s. Pernice 247ff., vgl. o. III. 7. *E. in rem* sind solche, welche gegen jedermann, der aus dem betreffenden Rechtsverhältnisse klagt, geltend gemacht werden können (z. B. *e. metus*), *e. in personam* dagegen solche, die nur bestimmten Klägern entgegengesetzt werden können, so die *e. doli* dem dolos Handelnden, und nur unter bestimmten Voraussetzungen auch gewissen Dritten (Dig. XLIV 4, 4, 27ff. Bethmann-Hollweg II 390, 34. Girard 1019, 1). 8. Umgekehrt *e. rei cohaerentes* sind solche, die von jedem aus dem betreffenden Rechtsverhältnisse Beklagten geltend gemacht werden können (so die *e. S. C. Velleiani* auch vom Fideiussor, nicht bloß von der Frau, Dig. XLIV 1, 7, 1), während die *e. personae cohaerentes* nur einem bestimmten bevorzugten Beklagten zustehen (so die *e. pacti de non petendo in personam*, nicht dem Fideiussor [Dig. II 14, 22] und nicht dem Erben [Dig. II 14, 25, 1]; vgl. Inst. IV 14, 4). Frg. Vat. 266 spricht selbst von einer *quasi popularis exceptio*. Vgl. Bethmann-Hollweg II 390, 33. Girard a. a. O.

V. Geschichte der Exceptio außerhalb des Formularprozesses. In dem schon während der Geltung des Formularverfahrens entwickelten und dasselbe später ablösenden Kognitionsprozesse kann bekanntlich der Magistrat noch einen *iudex datus* (Beamtenrichter) mit der Entscheidung des Prozesses durch *formula* betrauen. Vgl. Wlassak Röm. Proz.-Ges. II 60f. 61, 4 und für Ägypten Gradenwitz Herm. XXVIII 333. Mitteis ebd. XXX 580. XXXIV 100. In dieser Formel konnte sich die alte *e.* erhalten. Aber auch wenn der Magistrat im Kognitionsverfahren das Urteil selbst spricht, sowie allgemein im iustinianischen Prozeßrechte, das sich nach Abschaffung des letzten Restes des Formularverfahrens, der *formula* selbst (Cod. Iust. II 57, 1 [342 n. Chr.]), nach verschiedenen Modifikationen bekanntlich aus dem Kognitionsverfahren herausgebildet hat, finden wir noch E. Freilich hatte die *e.* ihre formell-prozessuale Bedeutung mit dem Untergange der Formel eingebüßt und war ‚mit ihrer ganzen Besonderheit in ein Verfahren ohne Formel überhaupt nicht zu verpflanzen‘ (Pernice a. a. O. 262), aber (Lenel 60f.) einerseits hatte man sich daran gewöhnt, gewisse materiellrechtliche Einwände nur im prozessualen Gewande der *e.* zu kennen (vgl. auch Pernice 231f., 5), und unterschied sie auch jetzt noch von anderen Einwänden als E., und andererseits war die *e.* doch noch von prozessualer Bedeutung, wenn auch von geänderter. Die *e.*-mäßigen Tatsachen nämlich, die ehemals *in iure* vorgebracht werden mußten, mußten jetzt *ante litem contestatam* vorgebracht werden (Cod. Iust. VIII 35, 8. 9. 12. 13. VII 33, 9). Wieding Iust. Libellprozeß 210ff Eisele Zur Geschichte der prozessualen Behandlung der Exceptionen (1875) 1ff., die sich *ex professo* mit dieser Frage beschäftigen; s. auch die Andeutung Bekkers Aktionen II 223 und die Ausführungen Lenels a. a. O. Bei Versäumnis der Einbringung peremptorischer E. vor der Litiskontestation konnte jedoch bis zur *sententia* durch ediktale ordentliche *restitutio in integrum* wegen *error* und zwar ohne *causae cognitio* geholfen werden (Eisele a. a. O. 28ff.). Cod. Iust. VII 50, 2 verweist auf das *perpetuum edictum*, also wohl auf die bei Gai. IV 125 erwähnte Bestimmung (s. o. III). Wieding 215. Eisele 5. 9ff. Nach der *sententia* konnte die *e.* noch unter denselben Voraussetzungen wie vor der Sentenz (Eisele 49) als *novum* in der Appellationsinstanz (Bethmann-Hollweg III 268, 26. Eisele 48ff. Lenel 62; anderer Meinung Wieding 216ff.), durch außerordentliche dekretale *restitutio in integrum* aber nur dann geltend gemacht werden, wenn die ordentliche Restitution im früheren Stadium grundlos verweigert worden war (Lenel a. a. O.). Wesentlich anders urteilen über diese Fragen andere Schriftsteller, so Bethmann-Hollweg III 263ff. 268, der Rechtzeitigkeit des Vorbringens der peremptorischen E. bis zur Sentenz, ja darüber hinaus auch noch in der Appellationsinstanz annimmt, dessen Darstellung der ganzen Frage (s. schon II 405) aber in der von Bülow Prozeßeinreden (1868) bekämpften Unterscheidung der Einreden in Prozeßeinreden und materiellrechtliche Einreden befangen ist. Nach einer Konstitution des Cod. Theod. XI 30, 37 konnten peremptorische Einreden sogar einzeln vorgebracht und durch Interlokute entschieden werden, ja gegen diese Interlokute war sogar eine Appellation zulässig. Diese prozeßverschleppenden Bestimmungen sind ins Iustinianische Recht nicht aufgenommen worden (Bethmann-Hollweg III 269f.). Bei dilatorischen Einreden gibt es keine Restitution, ein Satz, der noch zu Gaius Zeiten bestritten war. Cod. Iust. IV 19, 19. VIII 35, 12. Eisele 59ff.

Wird die E. als begründet befunden, so wird jetzt aber, da die strengen Wirkungen der Klagenkonsumption aufgehört haben, der Beklagte nicht ohne weiteres immer freigesprochen, sondern bei dilatorischen Einreden kann vielmehr der Kläger seine Klage bei geänderten Verhältnissen, wenn auch nicht ohne Nachteile, erneuern. Inst. IV 13, 10. Bethmann-Hollweg III 267. Auch die kondemnationsmindernde Kraft der E. ist jetzt zweifellos geworden Bethmann-Hollweg III 270f. Im einzelnen bedürfen diese sowie überhaupt die meisten Fragen des nachklassischen Prozeßrechts noch sehr einer eingehenden monographischen Bearbeitung.

VI. Einzelne Exceptionen. Neben dem dargestellten gemeinsamen prozessual-formalen Charakter der E. und den sich daraus ergebenden Rechtssätzen dienen im einzelnen die E. den verschiedenartigsten privatrechtlich geschützten Interessen. Die im Edikt des Praetors proponierten E. bilden daselbst einen Anhang, der zwischen

die Interdikte und die praetorischen Stipulationen eingereiht ist. Lenel Edict. perpet.[1] (deutsch 1883) 37; L'Édit[2] (franz.) I 51f. Ihre Anordnung folgt, wie Lenel dargetan hat, dem Ediktssystem, und zwar sind zuerst jene E. aufgezählt, welche sich auf die Ordnung und Sicherung des Rechtsgangs beziehen, dann die Kontrakts-E. und endlich in zwei Anhängen dazu einmal diejenigen E., deren Tatbestand schon als möglicher Grund einer *denegatio actionis* im Edikt vorgesehen ist, und dann eine generelle E. für eine gegen die betreffenden Gesetze (z. B. *lex Cincia, Plaetoria*) oder Senatusconsulta (*Macedonianum, Velleianum, Trebellianum*) verstoßende Klage: *Si in ea re nihil contra legem senatusve consultum factum est.* Im einzelnen stellt Lenel die im Hadrianischen Edikt enthaltenen E. (Ed. perp. 399ff.; L'Edit II 248ff.) zusammen. Ich hebe einige wichtige (in derselben Reihenfolge) hervor. Daran schließen sich passenden Ortes einige nicht im Edikt vorfindliche bezw. nachediktale E. Vollständige Quellen- und ausgiebige Literaturnachweise zu den einzelnen E. gibt Lenel a. a. O.

1. Die *e. pacti*, als Einrede des Vergleichs und der Stundung, entweder peremptorischer oder dilatorischer Natur, s. Art. Pactum.

2. Die *e. litis dividuae* und *rei residuae*, deren Inhalt Gai. IV 122 dahin angibt: *nam si quis partem rei petierit et intra eiusdem praeturam reliquam partem petat, hac exceptione summovetur quae appellatur litis dividuae; item si is, qui cum eodem plures lites habebat, de quibusdam egerit, de quibusdam distulerit, ut ad alios iudices eant, si intra eiusdem praeturam de his quas distulerit, agat, per hanc exceptionem quae appellatur rei residuae summovetur.* Vgl. Bülow Prozeßeinreden 77ff.

3. Die *e. cognitoriae, procuratoriae, tutoriae, curatoriae.* Vgl. die entsprechenden Artikel und Bülow 30ff. Eisele Kognitur und Prokuratur 186ff.

4. Hier waren im Edikt die Argentarier-E. eingeschaltet (Lenel 401f.), wovon besondere Hervorhebung die *e. mercis nondum traditae* verdient, wenn ein Argentarier vor Lieferung der in einer Auktion von ihm verkauften Sachen den Kaufpreis einklagte. Diese *e.* wurde später durch die Jurisprudenz auf alle Käufe ausgedehnt und entwickelte sich darüber hinaus zur *e. non adimpleti contractus*, zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags bei synallagmatischen Verträgen aller Art. Diese Einrede wälzt aber die Beweislast auf den Kläger, und der Beklagte wird, wenn die Einrede des Klägers begründet war, nicht freigesprochen, sondern zur Leistung Zug um Zug d. h. gegen gleichzeitige Leistung des Klägers verurteilt. Vgl. Bürg. Ges.-Buch § 274 I. Dernburg Pandekten[5] §§ 20. 21. Daselbst S. 62f. über die *e. non rite adimpleti contractus* in der gemeinrechtlichen Praxis. S. aber auch schon ein Urteil mit synallagmatischer Struktur im Pap. Oxy. I 37 II, 8—10 (49 n. Chr.) und dazu Gradenwitz Einführung in die Papyruskunde 14.

5. Die *e. annalis* bei Annalklagen, *si non plus quam annus est, cum experiundi potestas fuit.* Dagegen ist die *praescriptio longi temporis* erst postediktal. Lenel 403. S. Art. Praescriptio.

6. Die *e. praeiudicii*, früher als *praescriptio* gefaßt, zum Schutze der gesetzlichen Reihenfolge in der Verhandlung verschiedener Sachen, die für einander irgendwie präjudiziell sind. Gai. IV 133. Bülow a. a. O. 112ff. S. Art. Praeiudicium.

7. Die *e. rei iudicatae vel in iudicium deductae* behufs Geltendmachung der Klagenkonsumption durch Litiskontestation und der *res iudicata*, eine nach Lenel Ed. perp. 403f. Girard Manuel 1026. Naber Mnemosyne XVII 115ff. einheitliche Einrede. Anderer Meinung Eisele Abhdl. z. röm. Zivilproz. 4ff.; Ztschr. f. Rechtsgesch. XXXIV 1ff. Gegen Eisele Lenel L'Édit II 254ff.

8. Die *e. rei venditae et traditae*, Dig. XXI 3, gegenüber der Reivindicatio des Klägers s. Art. Vindicatio rei. Hier sei anschließend genannt die *e. dominii*, die Einrede des zivilen Eigentums gegenüber der publicianischen Klage, *si ea res possessoris non sit* (Dig. VI 2, 17. Bethmann-Hollweg II 396, 61), und die Einreden eines dinglichen Rechts an fremder Sache gegenüber der Reivindicatio. Quellen bei Bethmann-Hollweg II 387. 397, 61.

9. Die *e. doli*, s. o. unter Art. Dolus.

10. Die *e. metus*, wenn der Beklagte aus Furcht etwas versprochen hatte und aus diesem Geschäfte geklagt wurde.

11. Die *e. iurisiurandi*, wenn der durch *iusiurandum (voluntarium)* (s. d. Art.) abgeschworene Anspruch eingeklagt wurde.

12. Schließlich ist noch die seit dem 3. Jhdt. n. Chr. aufgekommene eigentümliche *e. non numeratae pecuniae* zu nennen. Der Schuldner konnte ein schriftliches Empfangsbekenntnis über die Darlehensvaluta einfach dadurch seiner Beweiskraft entkleiden, daß er den Empfang der Darlehensvaluta leugnete: *e. n. n. p.* gegenüber der Klage des Klägers, *querella n. n. p.* bei eigener Initiative des Schuldners. Der Gläubiger mußte dann anderwärts die Auszahlung der Darlehensvaluta erweisen. Iustinian bestimmte als Frist für die *e.* und *querella* zwei Jahre nach Ausstellung des Schuldscheins. Cod. Iust. IV 30, 14 pr. Nachher erwuchs derselbe unter Ausschluß jedes Gegenbeweises in Rechtskraft, Inst. III 21. Die *ratio* dieser uns höchst unbillig, ja unvernünftig erscheinenden Bestimmung war die in Rom allgemein herrschende Sitte vor Empfang der Darlehensvaluta den Gläubigern die Schuldurkunden mit Bestätigung des Empfangs der Valuta einzuhändigen. S. darüber Dernburg Pandekten[5] II 238. 10.

Quellen: Außer den zahlreichen gelegentlichen Erwähnungen allgemeiner oder sich auf einzelne E. beziehender Natur handeln von den E. im allgemeinen insbesondere Gai. IV 115—125, vgl. 126—129 u. 133. Dig. XLIV 1 *de exceptionibus praescriptionibus et praeiudiciis.* Cod. Iust. VIII 35 *de exceptionibus sive praescriptionibus.* Inst. IV 13 *de exceptionibus.*

Literatur: Neben der im Laufe des Artikels genannten Spezialliteratur für einzelne Fragen aus dem E.-Rechte vgl. zur ganzen Lehre Keller-Wach Der röm. Zivilproz.[6] 163ff. §§ 34—36. Bethmann-Hollweg Der röm. Zivilproz. I 124ff. II 383ff. (ältere Literatur ebd. 386, 14). III 262ff. Dann Koschenbahr-Lyskowski Die Theorie

der Exceptionen, 1893. Vgl. ferner die verschiedenen Institutionenlehrbücher z. B. Czyhlarz § 161.

2) Exceptio ist das Amt des Exceptors. Cod. Iust. XII 49, 5 (= Cod. Theod. VIII 7, 17, dazu Cod. Iust. XI 16, 17 Krüger): *Exceptores omnes iudicibus provincialibus obsequentes, qui nec cohortalem militiam sustinere videntur neque a fisco ullas consequuntur annonas, absque metu dare coeptis operam, etiamsi decuriones sint, minime prohibemus, dummodo munia propriae civitatis agnoscant et peracto secundum morem exceptionis officio ad propriam sibi curiam redeundum esse non neseiant* (a. 385). Exceptor (s. d.) ist der Nachschreiber, Protokollführer, Gerichtsschreiber, Sekretär. Vgl. Heumann-Thon Handlexikon zu den Quellen des röm. Rechts[8] 178. [Wenger.]

Exceptor, ein Schreiber, der Gesagtes schnell nachschreibt und zu Protokoll nimmt. Dergleichen Protokollanten, die Digest. XIX 2, 19, 9 zufolge sich vermieteten, waren in den verschiedensten Stellungen tätig. Die *exceptores iudicis* (Augustin. epist. 141, 2. 9) führten die Gerichtsakten, der Orelli 2831 erwähnte *e. senatus* zeichnete die Senatsverhandlungen auf, der *e. publicus* in den Municipien (Cod. Theod. XII 1, 151) faßte die *acta municipalia* ab. Ein kaiserlicher E. war der Freigelassene L. Aurelius Marcianus CIL IX 5828. *Exceptores* gehörten ferner zu dem Bureaupersonal der höheren Verwaltungsbeamten. So kennen wir aus CIL XI 6168 einen *e. praefectorum praetorio*, aus CIL VI 2977 einen *e. praesidis provinciae Moesiae superioris. Exceptores* standen aber auch im Dienste der höheren militärischen Vorgesetzten, vgl. Cauer Ephem. epigr. IV p. 432; ihrem Range nach waren dieselben *principales* (Marquardt St.-V. II[2] 550). Bei den Vigiles hatten Praefecti sowohl (vgl. CIL VI 1056. 1058. 2406) wie Tribuni (vgl. CIL VI 1057. 1058) ihre eigenen *exceptores* (Kellermann Vigiles 18). CIL VIII 10723 = 17634 werden *exceptores* der militärischen Station Vazanis in Numidien erwähnt (Cagnat bei Daremberg-Saglio Dict. II 879; L'armée d'Afrique 134). Zwei militärische *ἐκσκέπτορες* *Εὐγένιος* und *Βικέντιος* aus dem J. 295 n. Chr. lernen wir durch die Oxyrhynchospapyri I S. 89 kennen. Bei der ravennatischen Flotte befand sich CIL XI 77 zufolge auf dem Fünfruderer Victoria ein E. (Ferrero L'ordinamento delle armate romane 61). Um die Mitte des 3. Jhdts. bildeten die *exceptores* von Rom eine Gilde, vgl. CIL VI 1101. In der späten Kaiserzeit gab es unter den vielen *officiales* und *apparitores* der verschiedenen Hof- und Staatsbeamten auch eine große Zahl *exceptores*, vgl. Seeck Not. dign. 304. Von ihnen handelt Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 886. B. Kübler Archiv f. Stenogr. LVII 1906, 180f. und Wikenhauser Korresp.-Bl. d. Stenogr.-Inst. zu Dresden LI 1906, 264. Danach verfügte jedes *officium* über eine mehr oder minder große Zahl von Protokollanten. Außerhalb desselben stehend, bildeten sie eine *schola exceptorum* mit dem *e. primicerius* an der Spitze, vgl. CIL X 1387. Not. dign. occ. XI 98; or. XIII 32. Lyd. de mag. III 9. Cassiod. var. XI 25. Sie trugen weder die militärischen Abzeichen noch empfingen sie Besoldung, vgl. Cod. Theod. VIII 7, 17 vom J. 385 n. Chr. Diese Vorrechte wurden später jedoch den in den Offizien der Praefecti praetorio tätigen *exceptores* zu teil, vgl. Cod. Iust. XII 36 (37), 6. 52 (53), 3, 2 vom J. 444. Nach Lyd. de mag. III 6 verteilten sich diese letzteren auf 15 *συναγωγαί*, von denen wiederum die tüchtigsten in dem *τάγμα τῶν Λιγονσταλίων* vereinigt waren. Einzelne höhere Beamte beschäftigten eine recht beträchtliche Zahl Protokollanten, so der Praefectus praetorio von Africa 534 n. Chr. sechzig besoldete *exceptores*; vgl. Cod. Iust. I 27, 1, 28. [Fiebiger.]

Excerpta Barbari (Wachsmuth Einleit. in d. Stud. d. alt. Gesch. 1895, 180—184. Gelzer S. Iulius Africanus II 1885, 316—329. J. J. Hoeveler Die Excerpta Latina Barbari I, Festschr. d. 43. Philol.-Vers. Bonn 1895, 193—214) nennt man seit Scaliger die lateinische Übersetzung einer alexandrinischen Mönchschronik, die er zuerst im Thesaurus Temporum[1] 1606, Append. 44—70 (vgl. Bernays Joseph Justus Scaliger 1855, 217—220) nach einer sehr ungenauen Abschrift der einzigen Hs., eines Parisinus lat. 4884 s. VII ex./VIII in. aus dem Besitze des Claudius Puteanus edierte. Die nicht von Scaliger selbst gemachte Abschrift mit Randbemerkungen von seiner eigenen Hand ist im Cod. Hamburg. 269 wiedergefunden worden (Frick Rh. Mus. XLIII 1883, 123—127; sehr unglücklich polemisiert dagegen Hoeveler 203—214). Dann hat erst A. Schoene den Paris. wieder benutzt und in Eusebi Chron. I 1875, Append. 177—239 einen genauen Abdruck mit Bewahrung auch der äußeren Einrichtung der Hs. gegeben, der diese selbst entbehrlich macht. Auf ihm beruht C. Fricks Ausgabe (Chron. min. I 1892, 183—371), der aber eine vollständige griechische Rückübersetzung beigegeben hat, wie solche für Einzelheiten schon Scaliger, für die Partie fol. 29 b—36 b G. Anagnostopulos *Περὶ τῆς λατινικῆς ἐπιτομῆς τοῦ Βαρβάρου*, Dissert. Jena 1884 versucht hatten. Solche Retroversion ist Vorbedingung der Benützung bei den starken Mißverständnissen, die der Übersetzer trotz seiner für damalige Zeit nicht unbedeutenden Kenntnis des Griechischen bei der Übertragung des vielfach korrumpierten, namentlich durch Ägyptismen verwüsteten Textes (Frick Praef. LXXXV; viel zu hart wieder Hoeveler 201) begangen hat, und bei der ganz mechanischen Art der vermutlich mit Hilfe eines griechisch-lateinischen Glossars (Frick LXXXVIf.) gemachten Übersetzung.

Die Vorlage des Parisinus war mit Illustrationen ausgestattet, für die auch die ihren griechischen Archetypus in der äußeren Form genau wiedergebende Übersetzung eingerichtet ist. Doch sind sie hier nicht ausgeführt; nur die Beischriften sind teilweise in kleinerer Schrift vom Übersetzer wiedergegeben. Daß auch sie aus dem griechischen Original stammen, erkannte Frick LXXXIIIf. und wird jetzt durch den Papyrus Goleniščev bestätigt. Darnach war das Original ein Volksbuch, wie deren im 5. Jhdt. vielfach gemacht sein müssen. Denn die Reste eines nach Inhalt und Ausstattung dem Barbarus sehr ähnlichen, aber weder mit seiner griechischen Vorlage identischen noch unmittelbar aus der gleichen Quelle stammenden Papyrusbuches saec. V in. haben Bauer

und Strzygowski Denkschr. d. Wien. Akad. LI 1905 nr. II aus der Sammlung Goleniščev veröffentlicht. Im Anschluß an die hier erhaltenen Miniaturen hat Strzygowski den Bilderkreis des Barbarus ausführlich behandelt. Das griechische Original ist jedenfalls auf dem alten Handelswege Alexandreia—Marseille ins Frankenreich gekommen (Frick LXXXIII. Bauer 87, 1). Den Namen des lateinischen Übersetzers kennen wir nicht; denn die von zweiter Hand (s. IX nach Ducange) im Paris. fol. 1 a nachgetragene Überschrift *Cronica georgii ambionensis epi vel sicut alii dicunt victoris turonensis epn* ist reine Hariolation (Ducange Praef. Chron. Pasch. II 11 ed. Bonn. Frick Rh. Mus. XLIII 123, 1. Mommsen Chron. min. I 84, 1). Daß er aber ein Gallier oder Franke war, kein Grieche, wie Mommsen behauptete (Chron. min. I 272; dagegen richtig Frick LXXXVI 2), beweist 1. die Sprache, die übrigens nicht das Gestammel eines *homo barbarus ineptus Hellenismi et Latinitatis imperitissimi* ist, wie Scaliger sie charakterisierte, sondern das aus anderen Übersetzungen derselben Zeit bekannte gallische Vulgärlatein, das nicht einmal direkt volkstümlich ist, sondern gewisse gelehrte Praetentionen macht (Frick LXXXV. 599—625. Hoeveler Die Exc. Lat. Barb. II, Gymn.-Progr. Cöln 1896); 2. mehr noch die Anknüpfung der Franken an Aeneas und Troia durch die bei der sonstigen Treue des Übersetzers doppelt auffällige Interpolation eines fiktiven *Francus Silvius* in die latinische Königsliste (fol. 23 a 9. 41 b 20. Gelzer Africanus I 224). Die Zeit der Übersetzung angehend meint Mommsen 272 wohl mit Recht, daß sie kaum älter sei als die Hs. selbst, also etwa 700 (6.—7. Jhdt. Frick LXXXV; um 600 Hoeveler I 200f.).

Das griechische Original ist, wie sich aus der in ihm enthaltenen Fastenchronik ergibt (s. u.), in Alexandreia entstanden, gerade wie Pap. Golen., für den ja auch Fundort und Charakter seiner Miniaturen (Strzygowski 185ff.) ägyptischen Ursprung sichern. Der Verfasser ist unbekannt und nicht zu erraten. Als Abfassungszeit ergibt sich aus den spätesten der erwähnten Ereignisse — Todesjahr des Theodosius (im J. 395: fol. 63 a 1), Amtsdauer des Patriarchen Theophilos (bis 412: fol. 63 a 19) —, die in analoger Weise im Pap. Golen. genannt werden, den man nicht später als erstes Viertel des 5. Jhdts. datieren kann, die Zeit bald nach 412. Die bis auf Anastasios durchgeführte Kaiserliste am Schlusse des zweiten Teiles (48 a. b), um derentwillen man die Abfassung der Chronik gemeinhin bis um 500 herabschiebt (Gelzer II 316. 322. Wachsmuth 180. 183, 1. Hoeveler I 198 u. a.; nach 556/7 auf Grund einer durchaus unwahrscheinlichen Vermutung Mommsen Chron. min. I 272), ist entweder ganz interpoliert oder später fortgesetzt worden (Frick LXXXVIIIf.).

Die E. brechen mit dem J. 387 ab. Ob dies das ursprüngliche Schlußjahr ist, erscheint zweifelhaft. Die innere Wahrscheinlichkeit spricht auch hier für Übereinstimmung mit Pap. Golen., für den als Endpunkt die Zerstörung des alexandrinischen Serapeions im J. 392 kaum bezweifelt werden kann. Die Annahme, daß der Schluß der E. verloren ist, wird begünstigt durch die hilflose Verwirrung in den Consularfasten der letzten Jahre und durch den ganz abrupten Schluß des erhaltenen Stückes (Bauer 82; nichts zu geben ist auf die Notiz im Paris. fol. 63 a *desunt pluscula*, da sie nach Schoene erst von einer Hand des 17. Jhdts. herrührt). Andererseits brechen auch die der Fastenchronik des Barbarus sehr nahe stehenden Fasti Vindobonenses posteriores mit 387 ab (Mommsen 256. Frick LXXXVIIf.), und man könnte die Weiterführung des Pap. Golen. bis 392 mit Strzygowski 192 aus seiner besonderen nationalägyptischen Tendenz erklären. Trotzdem bleibt die erstere Eventualität die wahrscheinlichere. Der griechische Chronist wird die ihm vorliegende, vermutlich bis 387 reichende Fastenchronik selbst bis zu dem gewählten Schlußjahr herabgeführt haben. Jedenfalls war aber dann bereits das griechische Original, das dem Übersetzer vorlag, defekt; denn fol. 63 b des Paris. ist unbeschrieben. Außer daß der Titel (und wohl noch einiges andere) sowie der Schluß fehlten, hatte es noch eine große, offenbar durch Blattausfall (auch Pap. Golen. war ein Buch, keine Rolle) verursachte und deshalb vom Übersetzer nicht bemerkte — denn die Notiz fol. 56 b *desiderantur plurima* stammt wieder erst von späterer Hand, nach Schoene von der Scaligers — Lücke in der Fastenchronik, die die Jahre von Domitian bis Diocletian verschlungen hat.

Disponiert ist die Chronik in drei großen Abschnitten, wie sie ganz ebenso auch Pap. Golen. gehabt zu haben scheint. Bei der Einzelbesprechung wird man am besten dieser Einteilung folgen, ohne aber damit die Quellenfrage präjudizieren zu wollen. 1. Fol. 1 a—36 b: eine Weltchronik von Adam bis zum Tode der Kleopatra. Als chronologisches Rückgrat dienen die Jahre zuerst der jüdischen Geschichte (Patriarchen, Richter, Könige) bis zur babylonischen Gefangenschaft (fol. 29 a), dann der assyrisch-medisch-persischen Könige bis zur Vernichtung des persischen Reiches durch Alexander d. Gr. (fol. 32 a 26), endlich die Alexanders und der Ptolemaier bis zum Ende ihrer Herrschaft (36 b). Nach jeder Regierung wird das erreichte Weltjahr angegeben. Von der ersten Partie, die die Geschichte des jüdischen Volkes verfolgt, wird über ein Drittel (fol. 4 a—14 b) durch den *διαμερισμός* eingenommen, ein geographisches Kompendium in jüdisch-christlicher Form als Verteilung der Erde unter die Söhne Noahs. Synchronistisch eingeordnet sind unter die jüdischen Herrscher Daten der ältesten griechisch-römischen Profangeschichte, vom Beginne der sikyonischen Dynastie bis zur Gründung Roms (15 b 20. 16 b 21. 17 b 28—18 a 27. 18 b 11. 19 a 6. b 1. 20 a 1. 16. 24 b 18. 27 a 9. b 6; über die große Einlage 20 b—24 a, Urgeschichte Italiens von Kronos bis zur Vertreibung der Könige, s. u.). Ihr Zweck ist natürlich, die Priorität des jüdischen Volkes zu beweisen. Umgekehrt werden seit der Benutzung der fremden Fila Tatsachen der jüdischen Geschichte, vor allem die regierenden Hohenpriester und das Auftreten der Propheten, synchronistisch verzeichnet. Auch einige wenige Notizen über politische Ereignisse der profanen Welt (30 a 25. 30 b 20. 31 b 31. 32 a 1) sowie Akmedaten literarischer Größen (30 a 22. 31 a 31. b 5. 32 a 16. b 24. 35 a 8) sind eingefügt.

2. Fol. 37 a—48 b: der zweite Abschnitt hat die Form einer Digression. Mit der Begründung, daß die heiligen Schriften der Juden und Christen die *χρόνοι τῶν ἔξω ἐθνῶν* zu wenig berücksichtigten, werden zurückgreifend und ergänzend die *δυναστεῖαι βασιλέων* gegeben: Regentenlisten der Assyrer, Ägypter, Argiver, Sikyonier, Athener, Latiner, Lakedaimonier, Korinther, Makedonen, Lyder, Meder, Perser, Alexanders und der Diadochen in Syrien und Ägypten (bis Kleopatra fol. 46 b 28 ∾ 36 b 7); dazu die jüdischen Hohenpriester (47 a b) und die römischen Kaiser von Caesar bis Anastasios (48 a. b). In den Rahmen der Weltchronik sind sie durch Synchronismen mit den Daten der jüdischen Listen, Distanze- und Olympiadenangaben eingefügt.

3. Fol. 49 a—63 a: eine Fastenchronik von Caesar bis 387 n. Chr., die direkt an die Weltchronik des ersten Abschnittes anknüpft (fol. 49 a 3 ∾ 36 a 7—17).

Dieser dritte Abschnitt lehrt uns den Entstehungsort der vom Barbarus übersetzten Chronik kennen. Die Fastenchronik der E. ist eine Rezension der sog. ravennatischen Annalen oder Consularia Italica, der von den sonst erhaltenen Exemplaren die Fasti Vindobonenses priores und posteriores am nächsten stehen. Vgl. die Zusammenstellungen bei Mommsen Chron. min. I 274—298. Die dem Consularverzeichnis beigeschriebenen Notizen zerfallen in zwei Klassen (Gelzer II 326f. Frick CCIff.): 1. Ziemlich ausführliche apokryphische, die sich auf die Jugendgeschichte Christi und Johannis des Täufers beziehen. Sie stammen, wie Gelzer erkannt hat, aus dem Protevangelium Jacobi und sind vom Schreiber eingefügt, wo gerade Platz war (so wenigstens meint Gelzer; aber schwerlich mit Recht). Analoge Notizen finden sich im Chron. Pasch. und Pap. Golen.; doch ist bei beiden der apokryphe durch den kanonischen Text ersetzt (Bauer a. a. O. 79). Das sollte bedenken, wer die E. für einen Auszug aus Annianos erklärt (Gelzer Ztschr. f. wissenschaftliche Theologie XXVI 1883, 500—502 [vgl. aber Afr. II 322. 329]. Bauer 85). 2. Chronikalische Notizen, und zwar: a) allgemeiner Natur, die zum Teil in den Fasti Vindobonenses (vgl. z. B. fol. 49 a 17 ∾ F. V. 20; 50 a 14 ∾ F. V. pr. 41; 59 b 5 ∾ F. V. 447. 63 a 8 ∾ F. V. pr. 502; 63 a 12. 25 ∾ F. V. pr. 503), bei Idacius, Paschalchronik, Pap. Golen. (p. 49ff. Bauer) wiederkehren. Sie stammen also aus den Reichsfasten (Mommsen 256). b) Stadtalexandrinische Nachrichten in großer Zahl, sowohl profaner (57 a 30. 62 a 13) wie kirchlicher (57 a 11. 61 b 4) Natur, über weltliche (57 a 29. 61 a 22) und geistliche (59 a 14. 60 a 9. 62 a 28. b 20. 63 a 15) Beamte. Seit es Augustalen gibt, datieren die E. ebenso wie Pap. Golen. nach ihnen und nach Consuln (über die Liste Bauer 114—117). Sie rechnen ebenfalls die römischen Daten in ägyptische um (vgl. z. B. 50 a 14 ∾ F. V. pr. 41), ja sie geben bei stadtalexandrinischen Ereignissen mehrfach nur die letzteren (59 a 15. 62 a 29. b 24. 63 a 17). Darnach ist es unzweifelhaft, daß die E. in Alexandreia entstanden sind, daß sie und Pap. Golen. für uns, denen Panodoros und Annianos verloren sind, die alexandrinische Rezension der christlichen Weltchronik repräsentieren. Es ist bedauerlich, daß wir wegen der großen Lücke nicht sagen können, mit welchem Jahre diese Einschübe aus der alexandrinischen Stadtchronik beginnen.

Sehr viel schwieriger ist die Quellenfrage für die beiden ersten Abschnitte zu lösen, in denen für uns der eigentliche Wert der E. liegt. Der Versuch kann nicht eher gemacht werden, als bis die drei großen Systeme der christlichen Chronographie — Africanus Hippolytos Eusebios — rekonstruiert sind; oder aber die Quellenuntersuchung der E. würde von selbst zu dieser Rekonstruktion führen, die ich hier zu unternehmen nicht imstande bin. Denn der Barbarus hat kein eigenes chronologisches System — oder wenigstens keines, um das man auch nur ein Wort verlieren möchte —, sondern er kompiliert aus verschiedenen Vorlagen, ohne das ihnen entnommene Material zu einem wirklichen Neubau zu verwerten. Gerade diese verhältnismäßig leichte Auslösung seiner Vorlagen macht uns freilich die Kompilation wertvoll, was richtig erkannt hat E. Schwartz Die Königslisten des Eratosthenes und Kastor [Abh. d. Ges. d. Wiss. in Göttingen XI. 1894], wenn er (S. 54) die E. als ‚eine Epitome der *Χρονικά* des Hippolyt und der des Euseb' bezeichnet. Dazu treten allerdings sehr starke Interpolationen aus Africanus. Schwartz verkennt das nicht; er hat aber doch mehrfach die Reinheit der Eusebischen Tradition beim Barbarus bedenklich überschätzt. Das ließe sich allein durch ausführliche Behandlung der einzelnen Regentenlisten zeigen, zu der hier nicht der Ort ist. Doch vergleiche zur attischen Liste Jacoby in Lehmanns Beitr. z. a. Gesch. II 1902, 406ff., zur korinthischen Philol. Unters. XVI 91ff., zu der viel berufenen spartanischen und der neuerdings wieder von Bauer 105—114 bezweifelten Tatsache, daß uns hier allein die E. zur Wiederherstellung der echten Eusebischen Liste verhelfen, Berl. Philol. Wochenschr. 1905, 1334ff. Es ist wirklich nicht zu bestreiten, daß der Barbarus mehrfach ‚die beste Überlieferung Eusebs' repräsentiert und daß die Behauptung Gelzers (Afric. I 137. II 326), sämtliche Regentenlisten des zweiten Abschnittes stammten aus Africanus, unrichtig ist.

Daß im ersten Abschnitt die *Χρονικά* des Hippolytos zu Grunde liegen, hatte schon Ducange Praef. Chron. Pasch. II 23 ed. Bonn. aus der Übereinstimmung erkannt, die zwischen den E. und den beiden sog. Libri generationis besteht, deren erstes eine ziemlich treue, wenn auch von Interpolationen namentlich in der Chronologie nicht freie und gegen den Schluß hin kürzende Übersetzung der *Χρονικά* ist, während man das zweite doch nur als Epitome bezeichnen kann. Vgl. ferner Gelzer Afric. II 1ff. Mommsen Chron. min. I 84f. und seine Zusammenstellungen ebd. 91–129, sowie gegen den Widerspruch Fricks (Vff.), dem sich Wachsmuth Einleit. 160ff. anschloß, Harnack Gesch. d. altchr. Lit. II 2 (1904), 237f. Den abschließenden Beweis gibt jetzt die Auffindung wenigstens des ersten Teiles des griechischen Hippolytos in einer Madrider Hs. durch Bauer (Die Chronik d. Hippolytos,

v. Gebhardt und Harnacks Text. u. Unters. N. F. XIV 1, Leipzig 1905). Ich habe hier nicht das chronologische System des Hippolytos wiederherzustellen. Man wird, ehe man das versucht, wohl auf die von Chalatiantz angekündigte Veröffentlichung einer armenischen Kompilation warten müssen, die nach der Behauptung ihres Entdeckers eine vollständige Übersetzung der Hippolytischen Chronik enthält (vgl. Dräseke Ztschr. f. wissensch. Theologie XLVI 1903, 80. XLVII 1904, 109ff. Harnack II 2, 549ff. mit vorläufig nicht unberechtigter Skepsis. Bauer Text. u. Untersuchgn. XIV 3, 1). Aber soviel muß gesagt werden, daß weder die Libri Generationis noch die E. Hippolyts Chronologie ganz rein wiedergeben. Zum Beweise stelle ich die Zahlen des griechischen Hippolytos, soweit er im Matritensis erhalten ist, mit den entsprechenden Partien des Barbarus und der Libri generationis zusammen. Es handelt sich also nur um die Zeit von Adam bis zur Völkerzerstreuung. Die selbstverständlichen Korrekturen sind in eckigen Klammern neben die überlieferten Zahlen gesetzt:

	Hippol. Graec.	Barbar.	LG I	LG II
Adam	230	230	230	130
Seth	205	105 [205]	205	200
Enos	190	190	190	190
Kainan	170	170	170	170
Mahalalel	165	165	162 [165]	166
Jared	162	162	162	266 [262]
Enoch	165	165	165	165
Methusalah	167	167	117 [167]	187
Lamech	188	188	188	172
Noah	500	600	500	500
Sem	100		100	100
Flut	2042 [2242]	2242	2242	2242
Sem	(1)	101	(1)	(1)
Arphaxad	135	135	135	136
Kainan	130	130	130	131
Sala	130	130	130	130
Eber	130	134	134	134
Flut–Eber	525	—	529	531
Adam–Eber	2767	2812 [2872]	2771	2773
Dispersio	1800 [2300]	2878 / 2800	—	—

Bis zur Flut ist — von den leichten Korruptelen der drei ersten Reihen und den ganz abweichenden Einzelposten der vierten abgesehen — alles in Ordnung, [und selbst in der vierten Reihe sind die Abweichungen noch innerhalb des Abschnittes Adam–Flut wieder ausgeglichen: Seth —Mahalalel—Methusalah—Lamech regieren hier 200 + 166 + 187 — 172 = 725 Jahre, bei den übrigen 205 — 165 — 167 + 188, also ebenfalls 725 Jahre. Eine Differenz bleibt nur bei Adam —Jared, die nach LG II 130 + 266 = 396, nach den übrigen 230 + 162 = 392 Jahre regieren. Hier aber liegt, wie die Schlußsumme zeigt, einfache Korruptel von 262 in 266 vor.] Auch rechnet Barb. 2 b 2 ∾ 3 a 1 von Adam bis zur Dispersio 2800 Jahre und geht von dieser Hippolyteischen Zahl auch in seiner weiteren Rechnung aus (15 a 10). Aber während Hippolytos die 15 Generationen von Adam bis Eber mit 2767 Jahren angibt, also die Dispersio in Phaleks 33. Jahr gesetzt haben muß (ausdrücklich nennt keiner der vier Zeugen dieses Jahr), hat Barbarus an der entsprechenden Stelle (3 b 23) 2878. Diese Zahl ist allerdings unerklärlich und wohl korrupt; denn die Summierung der Einzelposten ergab nur 2872, eine Zahl, die nicht so verschieden von der des Hippolytos ist, wie es auf den ersten Blick aussieht (Bauer 42 Amm. zu Barb. 2—13 zieht aus ihr einen unrichtigen Schluß). Barbarus hat nämlich 1. Sem noch 101 Jahre nach der Flut gegeben, die Hippolytos nicht kennt; und er hat 2. für Eber 134 Jahre statt der 130 des Hippolytos. 101 + 4 von 2872 gibt die Hippolyteische Zahl 2767. Von diesen beiden Diskrepanzen handelt es sich bei der ersteren teilweise nur um ein Mißverständnis des Hippolyteischen Wortlautes, das begreiflich wird, wenn man Hippol. 34. 37 Bauer (oder die entsprechenden Stellen der LG und Eutych. 39, 13. 43, 25) mit Barb. 2 a 18. 3 a 6 vergleicht. Letzterer hat übersehen, daß es sich bei der zweiten Stelle, wo von Sems Alter die Rede ist, nur um eine Wiederaufnahmeformel handelt, und hat die 100 Jahre noch einmal nach der Flut eingesetzt. Das ist dumm, und noch dümmer, wenn er dies dadurch zu verschleiern sucht, daß er vor der Flut (2 a 18) nicht 500 Jahre Noah + 100 Sem rechnet, wie Hippolytos und LG (ebenso die mit Barbarus quellenmäßig zusammenhängenden Chron. Pasch. 36, 18 und Eutych. 39, 13), sondern 600 Noah. Aber verleitet ist er zu seinem Verfahren durch Hippolytos selbst. Dieser (c. 37 Bauer; ebenso LG I. II) sagt zwar ausdrücklich, Arphaxad sei im zweiten Jahre nach der Flut erzeugt, aber er verbindet damit die widersprechende Angabe, Sem sei damals 100 Jahre gewesen; auch bei der Summierung berücksichtigt er das eine Jahr zwischen Flut und Arphaxads Erzeugung nicht, sondern rechnet für Sem 100 statt 101 (bezw. 102, vgl. auch Philosophum. X 30 = frg. 1 Frick). An diesem Widerspruch haben sowohl Barbarus wie LG II Anstoß genommen und ihn selbständig zu verbessern gesucht. LG II (c. 40 Mommsen) streicht den Satz *cum esset annorum C* (sc. Sem) und schlägt den ersten der beiden nachflutigen Patriarchen je ein Jahr zu; Barbarus rechnet richtiger für Sem 101 Jahre statt der 100 des Hippolytos. Dazu kommt noch die zweite Diskrepanz, die 134 Jahre Ebers. Das ist keine Dittographie (*PAΛ* für *PA*); denn die 134 kehren nicht nur im Chron. Pasch. und bei Eutychios wieder, standen also in der Hippolytos benutzenden Zwischenquelle, von der sie ebenso wie die E. abhängen, sondern auch in beiden LG; vielmehr ist Hippolytos, dessen 130 durch die Summierung geschützt wird, bei allen dreien nach der Septuaginta korrigiert. Nun müßte beim Barbarus, da er bis Phaleks Geburt 2767 + 1 + 4 rechnet, die Dispersio in Phaleks 28. Jahr fallen, statt ins 33. wie bei Hippolytos. Das tut sie aber, scheinbar wenigstens, nicht; denn er gibt f. 15 a von Hippolyts Weltjahr für die Dispersio 2800 ausgehend dem Phalek noch 100 Jahre; d. h. es fällt die Dispersio darnach in Phaleks 30. Jahr — vorausgesetzt, daß er ihm im ganzen 130 Jahre gegeben hat, wie LG I 232 (der griechische Hippolyt und LG II fehlen hier). Aber diese Voraussetzung ist nicht zutreffend; es ist kein Zufall, daß Barbarus es versäumt, für Phalek die Gesamtsumme anzugeben, und sich mit Anführung der nach die Dispersio fallenden Jahre begnügt. Offenbar hat er für Phalek wirklich nur 128 (28 + 100) berechnet. Die gestrichenen zwei Jahre hat er dann bei Seruch (15 a 22 ∾ LG I 234) wieder eingebracht. Dadurch kommt er freilich mit Hippolytos noch weiter auseinander. Aber es ist nicht zu leugnen, daß dieser selbst die Veranlassung dazu gegeben hat, weil er erst den Widerspruch bei Sems Jahren begeht und es dann, wie es scheint nicht unabsichtlich, unterlassen hat, Phaleks Alter zur Zeit der Dispersio anzugeben (c. 41—43 B. LG I 45. 46. 232 Momms. LG II 44. 45 M.). Diese Verbesserungen aus eigener Initiative (1 Jahr Sems nach der Flut) und nach der Septuaginta (4 Jahre Ebers) sind nicht das einzige, was den Barbarus ungeeignet macht, als reiner Vertreter des Hippolyteischen Systems zu gelten. Hinzu kommen nämlich auch im ersten Abschnitt Interpolationen aus Africanus; nicht nur einfache Zusätze, die die Jahreszählung nicht beeinflussen, wie der Ansatz des Tempelbaues auf Salomons 12. Jahr (25 b 9), sondern auch Änderungen in den Regierungszahlen, wie die 45 Jahre Levis gegenüber 40 bei Hippolytos. Bis auf Achaz sind die Differenzen noch gering; aber schlimm wird es, sobald der Barbarus zu dem 70jährigen Exil kommt. Dadurch, daß hier zwei verschiedene Berechnungen konfundiert sind (Gelzer II 321, nur sehr teilweise richtig), wird das Filum der Assyrer-Perser völlig zerstört, und Barbarus erreicht schließlich für Kleopatras Tod erst das Weltjahr 5431. Da er kein selbständiges System hat und das im dritten Abschnitt (51 b 11) gegebene Weltjahr 5500 für Christi Geburt einfach aus Africanus übernimmt, so stört ihn das aber ebensowenig wie der Widerspruch dieses falschen Endjahres der Ptolemaier mit dem Synchronismus des zweiten Abschnittes (46 b 28) Kleopatras Tod = Augustus 14. Jahr und mit dem Weltjahr 5467 für Augustus 1. Jahr im dritten Teile (50 a 5). Daß er bei seiner Rechnung außerdem noch das Ende des Exils ins zweite Jahr des Kyros setzen muß (30 a 1), statt in das erste (so richtig noch LG I 297 an der entsprechenden Stelle; und Barbarus selbst in dem aus Africanus stammenden Synchronismus 45 b 3), ist ein Beweis, daß er in der Weltchronik einen bereits interpolierten Africanus (über den Grund der Herabschiebung s. Schwartz 33) oder Hippolytos benutzt. Daß trotz allem der Barbarus der wichtigste Helfer für die Rekonstruktion des Hippolyteischen Systems bleibt, soll damit natürlich nicht bestritten werden.

Barbarus hat, wie der griechische Hippolytos zeigt, dessen Chronik nicht einfach übersetzt wie die LG, sondern er hat sie als Hauptbestandteil in ein neues Werk verarbeitet. Er hat daher das Prooimion und die Inhaltsangabe des ganzen Werkes gestrichen, ebenso den Untertitel *βίβλος γενέσεως* für die Partie bis zum *διαμερισμός* (Hippol. 1—22 B.). Das ist einfach mit der Schere gemacht; denn in dem beibehaltenen Texte hat er die Einführung des Verfassers in der 1. Person Singular oder Plural ebenso bewahrt wie die Anrede an einen bestimmten Leser, der bei ihm nicht weiter charakterisiert wird, bei Hippolytos als *ἀγαπητός μου ἀδελφός* erscheint (11 b 1 ∾ Hipp. 202. 13 b 1 ∾ Hipp. 224. 14 b 3 ∾ Hipp. 236), und die Bezeichnung als *chronographus* (24 b 4), deren sich Hippol. 43 bedient. Trotzdem zeigt sich, daß die Benutzung des Hippolytos beim Barbarus keine direkte ist. Während bis zum *διαμερισμός* die LG mit dem griechischen Texte genau übereinstimmen, gibt Barbarus außer den jedesmal beigefügten Lebensdauern der Patriarchen, den Summierungsformeln nach jedem Einzelposten und kleineren Erweiterungen (so gleich 1 a 2 Erwähnung auch der Eva) zwei größere Einlagen über die Flut (1 b 23—2 b 1) und den Turmbau (3 a 19—3 b 22). Diese Erweiterungen stammen aus der Genesis. Da sie sich genau so im Chron. Pasch. (das p. 37, 13 wenigstens die erste Einlage auch in der Form des Zitats gibt, während Barbarus die Worte der Genesis wie seine eigenen behandelt) und beim Patriarchen Eutychios finden, die in der Chronologie abweichen (187 Jahre für Methusalah nach Africanus), so muß eine gemeinsame Zwischenquelle angenommen werden, eine alexandrinische Weltchronik (soviel ergibt sich aus Fricks Zusammenstellungen, Chron. min. XCff., die sonst nur bedingungsweise brauchbar sind), die im wesentlichen ein erweiterter Hippolytos gewesen zu sein scheint (Mommsens Weg, Chron. min. 86, zwei Ausgaben der Hippolyteischen Chronik anzunehmen, eine vollere, von der Barbarus, eine kürzere, von der die LG abhängen, ist nicht gangbar; vgl. Bauer 140ff., der aber S. 42 das Verhältnis zwischen dieser ersten Partie der E. und Hippolytos nicht richtig ausdrückt). Recht genau ist der Anschluß an Hippolytos (c. 43—237 B.) im *διαμερισμός*; fortgelassen hat Barbarus (hier aber auch LG) Überleitung und Sondertitel (Hipp. 43. 44), das kurze Schlußwort des Flußkatalogs (Hipp. 238), die Aufzählung der vier großen Flüsse (239), endlich den ganzen Stadiasmus Maris magni (240ff.), der entgegen der bisherigen Annahme nicht als selbständiger Traktat erhalten ist, was er seiner Entstehung nach selbstverständlich ist, sondern nur als Teil oder Anhang des Hippolyteischen *διαμερισμός*. Auch diese Partie ist natürlich nicht dem Hippolytos direkt, sondern der bereits konstatierten Zwischenquelle entnommen, wie leicht zu beweisen ist (Frick CIV und Bauer 180ff., der jetzt über die verschiedenen Rezensionen des *διαμερισμός* allein zu vergleichen ist). In der folgenden Partie bis zum Schluß des jüdischen Filums (29 a) deckt sich Barbarus mit LG I 231—295. II 91—108. Mehr hat jener die jedesmaligen Summierungen (bei größeren Abschnitten gab auch Hippolytos die Summe der Geschlechter und Weltjahre, vgl. z. B. 17 a 11 ∾ LG I 248) und die profanen Synchronismen. Aus dem Fehlen dieser in den LG ist an sich ein Schluß auf Hippolytos nicht zulässig, da auch LG I in dieser ganzen Partie erweislich stark kürzt (vgl. z. B. den Bericht über die Schicksale der Bundeslade beim Barb. 24 b 16. 25 a 3. 15 mit LG I 269; auch die sicher Hippolyteische Schlußformel 29 a 23 fehlt den LG). Doch ist für einen Teil der Synchronismen sicher Africanus die Quelle, der freilich gerade hier schon von Hippolytos benutzt sein konnte. Schwerlich aber stammt aus Hippolytos

(trotz des von Bauer 149, 1 betonten Hippolyteischen Charakters der Überleitungsformel 24 b 1ff.) die große Einlage über die Urkönige Italiens von Kronos bis zur Vertreibung der Könige (20 b—24 a; kürzer, aber mit Rückverweisung, dieselbe 41 b. 42 a). Sie hängt vielmehr mit der Fastenchronik im letzten Abschnitt zusammen (Mommsen Chron. min. I 254) und geht jedenfalls im letzten Grunde auf Sueton zurück, wenn auch über den Weg, auf dem sie der Vorlage der E. zugekommen ist, und über das Verhältnis zwischen den einzelnen Rezensionen dieser Königsgeschichte Übereinstimmung noch nicht erzielt ist (Gelzer I 224ff. 243ff. Mommsen 141f. Frick CLXXIff. Wachsmuth 182, 6). In der Schlußpartie des Abschnittes (29 b—36 b) hört scheinbar die Übereinstimmung zwischen den E. und LG auf. Während Barbarus die Chronik wirklich weiterführt und wie bisher das jüdische Filum mit profanen Synchronismen, so jetzt die profanen Fila (Assyrer, Perser, Alexander, Ptolemaier) mit jüdischen und profanen ausstattet, hat LG I 296—300 nur fünf magere Kapitel über jüdische Ereignisse, die den jüdischen Synchronismen bei Barb. 29 a—31 a entsprechen (Mommsen schließt deshalb mit fol. 31 a seine Zusammenstellungen), aber offenbar stark gekürzt sind. Darauf folgen die große Resumierung und die Aufzählung der Paschafeiern (LG I 301—315. II 138—148), die beim Barbarus keine Entsprechung hat, ebensowenig wie die weiteren Zusammenstellungen von Olympiaden, Patriarchen, Propheten, Prophetinnen usw. (LG I 331—361. II 149—170. 117), die aber im Inhaltsverzeichnis des griechischen Hippolytos angekündigt werden (c. 10—16 B.). Dazwischen stehen eine magere Liste der persischen Herrscher (I 316—330. II 184—198), eine ebenso magere der Ptolemaier (I 362—376. II 199—217) und ein Verzeichnis der römischen Kaiser bis Alexander Severus (I 377—398), mit dem Hippolytos seine Chronik abschloß. Offenbar entsprechen diese mageren Fila der leitenden Dynastien dem letzten Teile der Weltchronik des Barbarus. Die Libri generationis haben diesen Schlußteil der Hippolyteischen Chronik bis auf die nackten Regentenlisten verdünnt; der Barbarus gibt allein einen wirklichen Begriff von Hippolytos Werk, das die Vorlage auch dieser Partie ist. Fortgelassen hat er nur die gerade in den LG erhaltenen Zusammenstellungen der verschiedenen Namenkategorien. Daß er auch hier nicht direkt aus Hippolytos schöpft, ist selbstverständlich, wird aber zum Überfluß dadurch bewiesen, daß die Zahlen seiner Ptolemaierliste (35 a—36 b, dieselbe, nicht aus anderer Quelle, wie Bauer 148f. sagt, kürzer wiederholt unter den Regentenlisten im zweiten Abschnitt, 46 b) die des Ptolemaeischen Königkanons sind. Der ganze Abschnitt schließt, wie die vorgehende Partie, in der das jüdische Filum leitet (29 a 23), mit der echt Hippolyteischen Formel (Bauer 149) *et ultra rex non est in Aegypto factus usque in hodiernum diem.* **Innerhalb der Partie ist außer Hippolytos benutzt oder vielmehr sind zwei Einlagen gemacht aus Ps.-Kallisthenes: fol. 32 a 1—16 = Ps.-Callisth. I 3; 33 a 23—34 b 12 = III 33. 35 (Anagnostopulos 17f. Frick CLXVI).**

Die Analyse ergibt also als Primärquellen für den ersten Abschnitt in der Hauptsache die Chronik des Hippolytos, die durch Vermittlung eines alexandrinischen Chronisten benutzt ist. Sie ist erweitert und gelegentlich interpoliert durch Einlagen aus der Septuaginta, Africanus, Ps.-Kallisthenes und durch ein Stück der Fastenchronik. Die Regentenlisten des zweiten Abschnittes stammen, soweit sie nicht kürzere Wiederholungen der im ersten gegebenen sind, aus Eusebios und Africanus, wobei jene teilweise aus diesem interpoliert und durchweg mit jüdischen Synchronismen nach seinem System verschen sind. Der dritte Abschnitt ruht auf einer aus der alexandrinischen Stadtchronik erweiterten Fastenchronik. Erwähnen will ich, daß Bauer 149f. die Benutzung des Hippolytos weiter ausdehnt und, gestützt auf die nach Hippolytos schmeckende Übergangsformel zu den Regentenlisten des zweiten Abschnittes (37 a 1—13), diesen auch als Quelle der Listen ansieht; er faßt also f. 1 a—48 b zu einem Abschnitt zusammen, der im wesentlichen aus Hippolyts *Χρονικά* stamme. Ganz unmöglich ist das nicht. Denn die Libri generationis sind nach Schluß des jüdischen Filums keine zuverlässigen Führer mehr; und selbst daß das Inhaltsverzeichnis des Matritensis nur die leitenden Fila der Juden, Perser, Makedonen ankündigt, würde bei dem bekannten Charakter von Hippolytos Prooimien nicht ausschließen, daß dieser trotzdem später auch Listen der *ἔξω ἔθνη* gegeben habe. Wenn diese Listen im Barbarus wenigstens teilweise für Africanus in Anspruch genommen werden müssen, so könnte man annehmen, daß sie durch Hippolytos, der ja Africanus Werk benützt hat, vermittelt seien. Aus ihm könnten auch die drei Zitate des Africanus (31 a 21. b 26. 39 a 5) stammen. Die Entscheidung dieser Frage ist für die E. verhältnismäßig gleichgültig, von um so größerer Bedeutung dagegen für die Rekonstruktion der Hippolyteischen Chronik. Ich kann und brauche sie hier nicht zu geben, obwohl ich nicht verschweigen will, daß mir die Grundlage von Bauers These durchaus nicht fest genug erscheint; vielleicht tut das die angekündigte armenische Chronik. Soviel aber ist sicher, daß Africanisches Gut den E. keinesfalls nur durch Hippolytos vermittelt ist, sondern daß der Chronist ein allerdings interpoliertes Exemplar des Africanus auch neben dem Hippolytos, den Bauer konstruiert, benützt haben müßte. [4. Jan. 1906.] [Jacoby.]

Excingomagus s. Escingomagus.

Exscium, Station im südlichen Gallien, bei den Nitiobrigen, zwischen Cahors und Agen (Tab. Peut. Itin. Ant. 461); nach d'Anville u. a. l'Abbaye d'Eisses bei Villeneuve-sur-Lot (dép. Lot-et-Garonne). Desjardins Géogr. II 422; Table de Peut. 45. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. Hirschfeld CIL XIII p. 117. [Ihm.]

Excubiae. Gleich *excubitus* (Auct. bell. Hisp. 6, 4. Veget. II 19. III 8) bezeichnet E. zunächst ganz allgemein das Wachehalten (Tac. ann. I 17. XIII 35. Suet. Aug. 23. Ammian. Marc. XXI 12, 15. Veget. IV 46. Goeler Caesars gall. Krieg II² 246), keineswegs nur die Tageswache (Marquardt St.-V. II² 419f.), wie es nach Serv. Aen. IX 157 und Isid. orig. IX 3, 42 (vgl. dazu Cic. pro Milone 67; pro Plancio 101) scheinen könnte. Vielmehr wird E. bezw. *excubare* gar nicht selten vom Wachen bei Nacht gesagt (vgl. Caes. bell. Gall. VII 11, 6. 24, 2; bell. civ. III 50, 1. 63. 6. Fröhlich Das Kriegswesen Caes. 234. Tac. hist. II 44. Suet. Claud. 10. Ammian. Marc. XXIX 5, 50. Veget. III 8). Im Felde sollte der Wachtdienst — siehe im einzelnen unter Statio und Vigilia — gegen den Feind sichern, im Frieden war derselbe vornehmlich zur Pflege und Aufrechterhaltung der *disciplina militaris* (s. o. Bd. V S. 1179) bestimmt. Neben den eigentlichen militärischen Wachen sind die beim Kaiser Dienst tuenden E. (Tac. ann. I 7. IV 39. XV 58; hist. IV 11) zu nennen. Siehe auch u. Excubitores. Ständige E. werden Hist. aug. Prob. 14, 1 erwähnt. Es waren dies vorgeschobene Posten, die in den Grenzbezirken angesiedelt waren, um feindliche Angriffe abzuwehren. Literatur: Cagnat bei Daremberg-Saglio Dict. II 879. [Fiebiger.]

Excubitor, Comes Domesticorum des Caesars Iulianus im J. 360, Ammian. XX 4, 21. [Seeck.]

Excubitores, die Wächter (Senec. Thyestes 458), dann die Soldaten, die Wache halten (Caes. bell. Gall. VII 69, 7. Appul. de dogmate Platonis II 24). *Excubitores* hießen in der Kaiserzeit insbesondere die Praetorianer, welche im Palatium Wache standen (Suet. Nero 8. Tac. ann. XII 69). Auf Palastwache zog immer gleich eine ganze Cohorte (Tac. hist. I 24. 29. Suet. Otho 4. 6. Marquardt St.-V. II² 476, 7) mit ihrem Tribun, als Wachthabender *e. tribunus* genannt (Suet. Claud. 42; Nero 9), an der Spitze. In der späten Kaiserzeit, unter Leo — vgl. die Ausführungen Mommsens Herm. XXIV 225 — versahen dreihundert *excubitores* den Wachtdienst im Palaste (Lydus de magistr. I 16). Ihr Befehlshaber war der hochangesehene *comes excubitorum* Diese Stellung bekleidete u. a., nachdem er ursprünglich gewöhnlicher E. gewesen (Procop. hist. arc. 6. Mommsen a. a. O. 223, 3), der spätere Kaiser Iustinus (Anon. Vales. 76. Iord. Rom. 360. Constant. Porphyrog. de caerimon. I 93. Euagrius hist. eccl. IV 1), unter Iustinian sodann Theodorus (Procop. bell. Vand. II 12. 14), Marcellus (bell. Goth. III 32) und Belisar (ebd. IV 21). [Fiebiger.]

Excubitorium, ein mit militärischen Wachen besetztes Gebäude. CIL III 3526 zufolge befand sich in Aquincum, dem Standlager der Legio II Adiutrix, ein E. *ad tutelam signorum et imaginum sacrarum.* Im besonderen hießen die **Wachhäuser** — nicht Alarmplätze, wie Preller **D. Regionen** d. Stadt Rom 95 will — der Vigiles ***excubitoria*** (Forma urbis Romae regionum XIV ed. Jordan 54, 30f.) oder *escubitoria* (CIL VI 3010). **Es gab deren** 14: je eins in jedem Stadtbezirke, **je zwei je einer** der 7 Cohorten der Vigiles **gehörig. 1866** wurde am Monte di Fiore bei **S. Crisogono in Trastevere** das E. — vgl. **CIL VI 3010** ***genio excubitori*** — der XIV. Region **(Lanciani Forma urbis Romae** 28) aufgedeckt, **vgl. Pellegrinis Fundbericht** Bull d. Inst. 1867, 8—**12 und Lancianis Beschreibung** Ancient **Rome 224. 229f. (mit Abbildung);** The ruins and **excavations of ancient Rome 547ff.** Belegt war **dasselbe mit Soldaten der VII. Cohorte,** deren **noch vorhandene Graffiti aus den J.** 215—245 **n. Chr. Henzen (Bull. d. Inst. 1867,** 12—30; Ann. 1874, 111—163. CIL VI 2998—3091) veröffentlichte. Vgl. auch Jordan Topogr. d. Stadt Rom I 1, 307. 309. II 71. Gilbert Gesch. u. Topogr. d. Stadt Rom III 196f. Marquardt St.-V. II² 485. O. Richter in Iw. Müllers Handb. III² 274. Das andere E. der VII. Cohorte befand sich nach Henzen, dem Lanciani The ruins 548 folgt, in den in der IX. Region gelegenen, CIL VI 3052 erwähnten Nerothermen. Doch ist diese Annahme irrig, da die VII. Cohorte die XI. und XIV. Region bewachte und somit nur vorübergehend in jenen Thermen gestanden haben wird, vgl. Gilbert a. a. O. III 197, 5. Richter a. a. O. 54, 3. Ansprechend, wenn auch unerwiesen, ist dagegen Lancianis Vermutung (Bull. com. I 249ff. IV 174 Taf. XVIII; Forma urbis Romae 17), das der III. Cohorte zugeteilte E. der VI. Region sei in den Diocletiansthermen, wo 1872 CIL VI 3761 gefunden wurde, zu suchen. Vgl. auch Gilbert a. a. O. III 197. Literatur: Cagnat bei Daremberg-Saglio Dict. II 879. [Fiebiger.]

Excusatio bedeutet in einem besonderen Sinne den Entschuldigungs- oder Befreiungsgrund, der von der Übernahme irgend eines Amtes entbindet. Hierüber handelt allgemein Dig. L 5 *de vacatione et excusatione munerum.* Das römische Staatsrecht macht eine Unterscheidung zwischen *honores* und *munera,* obwohl beide häufig genug auch zusammen genannt werden, vgl. z. B. Dig. L 4 *de muneribus et honoribus.* Unter *honores* werden in älterer Zeit wohl nur diejenigen öffentlichen Ämter verstanden, die in der ehrenvollen Ausübung staatlicher Hoheitsrechte (*imperium* und *iurisdictio*) bestanden, also allgemein die *magistratus maiores.* Die mit der Wahl zu einem solchen Amte verbundene Auszeichnung eines römischen Bürgers verwehrte die Anwendung irgend welches Zwanges zur Übernahme; durch freie Abdikation konnte man sich der Magistratur entledigen. Demnach lag weder Bedürfnis noch Möglichkeit vor, gesetzliche Befreiungsgründe für die Ablehnung der *honores* aufzustellen. Das geschah vielmehr bei den *munera,* die zum Teil zwar auch in der Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse bestehen, aber zugleich als eine allen Bürgern auferlegte Pflicht erscheinen, z. B. die Pflicht des Kriegsdienstes, des Steuerzahlens, als Geschworener tätig zu sein. Der Übernahme solcher Pflichten darf man sich nur entziehen, wenn einer der gesetzlichen Befreiungsgründe gegeben ist. Diese Befreiungsgründe werden mit *e.* oder auch mit *vacatio* oder *immunitas* bezeichnet, Ausdrücke, die in den Quellen ziemlich promiscue gebraucht werden. Vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 603f. 610f.

Von solchen Befreiungsgründen kommt vor allem das Alter in Betracht; so geben römische Schriftsteller als Altersgrenze für Befreiung von *negotia publica* das zurückgelegte 60. Jahr an (z. B. Varro bei Non. 523. Auct. ad Herenn. II 20. Plin. ep. IV 23, 3. Senec. de brev. vit. 20; ebenso Lex colon. Iul. Genet. c. 98), während in der späteren Kaiserzeit das 70. Jahr genannt wird (vgl. Dig. L 4, 3, 6. 12 [Ulpian]. L 6, 4 [3] [Ulp.]. Cod. X 32 (31), 10 [Diocl. im J. 294]). Die gesetzliche Altersgrenze für den Decurionat ist das vollendete 55. Jahr. Dig. L 2, 2, 8.

Als fernere Gründe werden genannt: Abwesenheit in Geschäften der *res publica Romana* (Dig. L 5, 4), die Eigenschaft als Veteran (Cod. X 55, 2. 3. VII 64, 9. Dig. XLIX 18, 4. L 5, 7 u. 11 usw.); Betrieb von bestimmten volkswirtschaftlich damals wichtigen Gewerben, so als *navicularius*, Schiffsherr und Ölhändler, wenigstens für eine bestimmte Frist Befreiung bewirkend (Dig. L 4, 5. 5, 3), so auch die für militärische Bedürfnisse arbeitenden Handwerke (Dig. L 6, 7); in besonderen Fällen konnten noch Befreiungen von *munera* eintreten auf Grund einer Entscheidung des Provinzialstatthalters nach freiem Ermessen, z. B. wegen Blindheit, Taubheit, Schwäche usw. Dig. L 5, 2, 7. 8. 13 pr. Gegen Heranziehung zu einem *munus* war, wenn Befreiungsgründe geltend gemacht werden sollten, Appellation binnen bestimmter Frist an den Praeses provinciae vorgeschrieben; bei ungenutztem Ablaufe der Frist trat Verlust des betr. Befreiungsgrundes ein (Dig. L 5, 1 pr.).

Diese Befreiungsgründe erlangen allmählich deswegen eine besondere Bedeutung, weil die Übernahme der *munera* wegen der damit verbundenen lästigen Dienstleistungen und nicht unbedeutenden Kostenaufwendungen mehr und mehr als eine Last empfunden wurde. So gehörte auch das Richteramt zu den *munera publica*, zu seiner Übernahme war der an sich Fähige verpflichtet, Suet. Oct. 32. Dig. V 1, 78. L 4, 18, 14. 5, 13, 2. 3. Befreiung von diesem Amte wurde gewährt gemäß den allgemeinen Excusationsgründen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen für dieses Amt oder schließlich durch kaiserliches Privileg für eine bestimmte Person. Als spezielle Befreiungsgründe werden angegeben: z. B. höheres Alter, bestimmte Anzahl von lebenden Kindern (gemäß der Lex Iulia iudiciorum privatorum), Zugehörigkeit zu gewissen Ständen usw. Frontin. aquaed. 101. Vat. frg. 194. 197ff. Cic. Phil. V 5 (auf *publica iudicia* bezüglich). Plin. ep. X 66. Suet. Claud. 15. Lex Acil. repet. 6. Dig. XXVII 1, 6, 8.

Namentlich wird E. von der Ablehnung der Vormundschaft gebraucht. Davon handeln: Vat. frg. 123—248. Paul. sent. II 27. Cod. Theod. III 20. Dig XXVII 1. Cod. Iust. V 62—69; Inst. I 25. Monographien römischer Juristen mit dem Titel *de excusationibus* sind bekannt von Paulus, *Liber singularis de excusationibus tutelarum* (Lenel Paling. I 1098f., frg. 850—856), Ulpianus, *Lib. sing. de excusat.* (Lenel Paling. II 899—903, frg. 1798—1845), und Modestinus, *de excusationibus libri VI*, griechisch verfaßt unter dem Titel *παραλήψεις ἐπιτροπῆς καὶ κουρατορίας*, besonders provinzielle Verhältnisse berührend (Lenel Paling. I 707—718, frg. 54—69). Einen Kommentar zu Modestins Monographie hat A. Augustin verfaßt und als Anhang zu seinen Emend. et opin. herausgegeben, Lugd. Bat. 1560 p. 222—293. In ältester Zeit scheint überhaupt dieses Ablehnungsrecht unbeschränkt gewesen zu sein, da die *tutela* zunächst den öffentlichen Bürgerpflichten (*munera*), z. B. dem Amte eines Iudex, nicht gleichgestellt, sondern mehr als *munus privatum* angesehen wurde. Ulp. frg. XI 17. Vat. frg. 131. 247. Dig. L 5, 8, 1. 12, 1. L 6, 4 [3]. Als naturgemäß erscheint es, daß sich das ganze Ablehnungsverfahren zunächst bei der Dativtutel entwickelt hat; hier wird das Bedürfnis, die Übernahme der Vormundschaft eventuell zu erzwingen, besonders hervorgetreten sein. Die Entwicklung dieses Exkusationssystems, ausgehend von der Verwaltungspraxis der Consuln als der Obervormundschaftsbehörde, reicht bis auf Hadrian zurück, vgl. Vat. frg. 222f. 235. 244; eine feste gesetzliche Ordnung ist wohl erst durch Marcus Antoninus bei Einsetzung des *praetor tutelaris* erfolgt. Vat. frg. 244. Dig. XXVII 1, 6, 19. Rudorff R. d. Vormundsch. II 11f. Pernice Ztschr. d. Sav.-Stift. R. A. V 25f. Mit der Entwicklung der Vormundschaft zu einer *causa publica* — besonders durch Rückwirkung der Bestimmungen der Lex Atilia und Lex Iulia et Titia über die Ermächtigung von bestimmten Beamten, im Bedürfnisfalle Tutoren zu ernennen — und mit dem Interesse, welches nun der Staat an diesem dem Gemeinwohle dienenden Amte hatte, schließlich auch mit der Schwierigkeit der Vermögensverwaltungen entstanden allmählich feste Grundsätze über das Ablehnungsrecht Karlowa R. Rechtsgesch. II 1, 288f. Leonhard Inst. 241. Derartige gesetzlich normierte Ablehnungsgründe befreien von der Pflicht zur Übernahme einer Vormundschaft oder zur Weiterführung einer bereits übernommenen. Aus der älteren Zeit rühren anscheinend folgende Excusationen her: wegen hohen Alters, und zwar über 70 Jahre, vgl. Symm. ep. I 77. Dig. L 6, 3. XXVII 1, 2, 1 u. 8 pr. L 5, 5 pr.; ferner wegen Abwesenheit in Staatsgeschäften, wenigstens zeitweilige Befreiung bewirkend, vgl. Vat. frg. 135. 222. Dig. XXVII 1, 10 pr. Inst. I 25, 2. Je mehr die Vormundschaft aus einer Familiensache zu einer Staatsangelegenheit und damit die Verpflichtung zur Übernahme dieses Amtes betont wurde, und je mehr auch die Opferwilligkeit zur Übernahme allgemeiner Bürgerpflichten abnahm, desto zahlreicher wurden auch die Befreiungsgründe, deren rechtliche Anerkennung allmählich im Laufe der Kaiserzeit von der öffentlichen Meinung erzwungen wurde und deren Geltung dann von der Tutel auf die verschiedenen Arten der *cura* Anwendung fand. Man kann — abgesehen von den bereits erwähnten zwei Gründen — folgende Hauptgruppen unterscheiden:

I. Amt oder Beruf. Bekleidung höherer Magistraturen, bestimmter Priesterämter, Praefecturen; die Senatoren, Militärpersonen und Veteranen; Beruf eines *grammaticus* (*sophista, rhetor, medicus*); die Würde gekrönter Athleten. Vat. frg. 135f. 140. 145—147. 150. 160. Dig. XXVII 1, 21, 3. 6, 12. Cod. Theod. VI 21. XIII 3. XIV 9. Cod. Iust. X 52. Inst. I 25, 15. Ferner wurde als Korporationsprivileg Befreiung gewährt den *fabri, pistores, mensores, inquilini castrorum* usw. Vat. frg. 124. 138. Dig. XXVII 1, 17.

II. Körperliche oder geistige Schwächen, z. B. andauernde Krankheit, Blindheit, *rusticitas*. Vat. frg. 129. 185. 238. 240. 243. Paul. sent. II 24, 4. 5.

III. *Ius liberorum*. Und zwar Abstufung: Befreiung für den, der in Rom 3, in Italien 4, in den Provinzen 5 lebende Kinder hat. Hierbei werden Enkel *ex filio mortuo* für Kinder, im

Kriege gefallene Kinder als lebende gezählt. Vat. frg. 168f. 191. 197f. 247. Dig. XXVII 1, 2, 2—8. Inst. I 25, 1 pr. Cod. Iust. V 66, 1.

IV. Geschäftslast. So namentlich die Verwaltung bereits dreier getrennter Vormundschaften, vgl. Vat. frg. 125ff. Inst. I 25, 5. Cod. V 69; die Vermögensverwaltung für einen Patron senatorischen Ranges durch einen *libertus*, vgl. Vat. frg. 131; allzu weit entfernter Wohnsitz, Vat. frg. 203ff. Dig. XXVII 1, 21, 2. 46, 2.

V. Persönliches Verhältnis, z. B. *inimicitiae capitales* mit dem Vater des Mündels, Paul. sent. II 27, 1; Gegnerschaft in einem Streite des Mündels über dessen *status* oder *hereditas paterna*, Dig. XXVI 2, 27, 1. Inst. I 25, 4.

Das Zusammentreffen mehrerer unvollständiger Exkusationsgründe gewährt regelmäßig keine Befreiung. Vat. frg. 245. Cod. V 69.

Für das Exkusationsverfahren sind bestimmte Formen und Fristen vorgeschrieben. Die Geltendmachung der *e.* kann mündlich oder schriftlich, die nähere Ausführung und Begründung des Gesuchs muß schriftlich erfolgen. Die Einreichungsfrist für das Gesuch beträgt 50 Tage für den innerhalb des Gerichtssprengels Wohnenden; für außerhalb Wohnende verlängert sich die Frist in entsprechender Weise. Wird der Ablehnungsgrund nicht rechtzeitig geltend gemacht, so haftet der Vormund für jeden Schaden, der aus der Verzögerung in der Übernahme der Vormundschaft entsteht. Vat. frg. 156. Inst. I 25, 16. Dig. XXVI 7, 20. XXVII 1, 17, 2. Vgl. Keller Grundr. z. Vorl. über Inst. 233ff. Rein Privatr. der Römer 522. Puchta-Krüger Inst. 425. Kuntze Exkurse 450f. Salkowski Inst. 189.

E. necessaria [= obrigkeitlicher Ablehnungszwang] lag dann vor, wenn an sich nach *ius civile* ein spezieller Unfähigkeitsgrund zur Vormundschaft nicht gegeben war, der Praetor aber sofort, da die Notwendigkeit der Ablehnung klar zu Tage lag, einen interimistischen *tutor* oder *curator* bestellte; so bei Berufung von *furiosi, surdi, muti, caeci* und Minderjährigen. Dig. XXVI 1, 17. XXVII 1, 12, 7. 8. Cod. V 68 [67], 1.

[Klingmüller.]

Exedares (oder *Axidares, Axidaros*), Sohn des Partherkönigs Pacorus und Bruder des Parthamasiris, wurde von den Parthern (wahrscheinlich von seinem Vater) als König von Armenien eingesetzt. Das nahm Traian zum Anlaß für den Partherkrieg. Da ließ Pacorus Nachfolger (und vermutlich Bruder) Osroës den E. fallen, um wenigstens die Anerkennung des Parthamasiris bei Traian durchzusetzen, was aber nicht gelang, kurz vor 114 n. Chr. Dio ep. LXVIII 17, 1—3, vgl. Zonar. XI 21 p. 68 Dind. III. Arrian. Parth. bei Suid. s. *ἀμφίλογον* (in der Namensform Axidares) und *γνῶοις* (Axidaros). [Stein.]

Exedra. Das Wort bezeichnet einen Ort, an dem man mehr oder weniger im Freien sitzen konnte. Solche Sitzplätze konnten sehr verschiedener Art sein. Ein unbedeckter Sitz war offenbar die von Strab. XIII 625 erwähnte, auch als *σχολή* bezeichnete E. auf der Höhe des Tmolos, mit Blick in die verschiedenen Täler, und so auch wohl die *προεξέδρη λίθου λευκοῦ*, von der Xerxes (Herodot. VII 44) bei Abydos seine Truppen vorüberziehen sah. So hat man denn auch den unbedeckten halbrunden Sitz beim Zeustempel in Pergamon als E. Attalos II. bezeichnet (Altert. v. Perg. V 2, 58ff.), obgleich der Name hier nicht bezeugt ist. Und es ist wohl möglich, daß die z. B. in Pompeii mehrfach vorkommenden halbrunden Steinsitze auch E. genannt werden konnten. Beglaubigt ist für sie der Name *schola* (CIL X 831); aber dieser Name konnte auch eine Apsis bezeichnen (*schola labri* Vitr. V 10, 4), und eine Apsis konnte auch E. heißen.

E. hießen ferner Räume, die in ganzer oder fast ganzer Breite auf einen Porticus geöffnet waren. So namentlich in den Palaestren, wo die größte E. das Ephebeum war. Vitr. V 11, 2. Hier sind die von Vitruv so genannten Räume deutlich zu erkennen in den erhaltenen Palaestren. In Olympia (Curtius und Adler Olympia II 113ff., Taf. LXXIII. LXXIV 1) sind auf der Nord-, Ost- und Westseite der Palaistra weit offene Säle, deren Eingänge durch meistens zwei bis fünf, in einem größeren Raum der Nordseite durch neun Säulen geteilt sind. Sie haben eine Tiefe im Osten und Westen von 6,75 m., im Norden von 8,35 m. Im Süden ist eine 4,37 m. tiefe durchgehende Halle mit 15 Säulen im Eingang, in der man das Ephebeum erkennen will. Mehrere dieser Räume (VI, VIII, IX, XII, XV, XVIII auf dem Plan) hatten Steinsitze an den Wänden (in XVIII vollständig erhalten) und Marmorfußboden; in anderen (V, VII, XVII) fehlten die Bänke und bestand der Fußboden aus Erde.

Weniger gut erhalten ist alles dies auf Delos (Bull. hell. 1891, 246 Taf. XV). Hier liegen an der Palaistra ein kleinerer (7,92 × 6,20) und zwei sehr große Räume (20,30 × 7,35), ohne Türen in fast ganzer Breite auf die Portiken geöffnet. *Ἐ. τῆς παλαίστρας* in einer Inschrift von Delos, Bull. hell. XIV (1890) 488, 1. Auch an anderen öffentlichen Portiken gab es solche E. In einer E. am Porticus des Pompeiustheaters fand die Senatssitzung statt, in der Caesar ermordet wurde, Plut. Brut. 14. Sie muss also beträchtlich groß gewesen sein.

E. in Wohnhäusern werden öfters erwähnt. Vitruv kennt sie im griechischen (VI 7, 3) und römischen Hause (VII 3, 4. 5, 2. 9, 2). Die E. seiner Villen erwähnt Cicero de or. III 17; de n. d. I 15; ad fam. VII 23, 3. In den Häusern Pompeiis sind sie leicht kenntlich durch die Ähnlichkeit mit den E. der Palaestren: weit offene Zimmer, die sich ohne Türen auf die Portiken der Peristyle öffnen. Meist ist eine E. in der Mitte der Rückseite des Peristyls, dem Tablinum gegenüber. Varro de r. r. I 6, 15 berichtet von einer solchen E., die durch Vorspannung eines Netzes in ein Vogelhaus verwandelt war. Einigemale haben diese E. Säulen im Eingange: Pompeii, E. des Alexandermosaiks in der Casa del Fauno, ferner in der Casa del Cinghiale. Zweifelhaft ist, ob der Name auch Räumen zukommt, die sich in ganzer oder fast ganzer Breite auf die Portiken öffnen, aber durch Türen verschließbar sind.

Sicher aber ist der Name E. bezeugt für einen Raum, der sich in ganzer Breite auf einen grössern geschlossenen Raum öffnet. Joseph. ant. VIII 134 von der E. an dem großen Saal im Palast des Salomon, in der der König zu Gericht

zu sitzen pflegte. Nach dieser Analogie können auch das Tablinum und die Alae am Atrium ihrer Form nach als Exedren bezeichnet werden, ebenso das Tribunal der Basilika, sei es, daß es ein mit einer Säulenstellung auf den Hauptraum geöffnetes erhöhtes Zimmer ist, wie in der Basilika von Pompeii, sei es, daß es die Form der Apsis hat. Denn gerade für apsisförmige Räume ist der Name E. bezeugt.

Daß nämlich auf das Freie geöffnete Apsiden, wie die halbrunde Nische an der Gräberstraße in Pompeii (Overbeck[4] 406), die E. des Herodes Atticus in Olympia (Curtius und Adler Olympia II 134ff. Boetticher Olympia 401), die große Apsis am Hippodrom des Palatin (Richter Topogr.[2] 155) mit Recht E. genannt zu werden pflegen, ist inschriftlich erwiesen auf Delos, wo die E. des Midas durch die ihr in einer Entfernung von 25 m. gegenüberliegende Mosaikinschrift als solche bezeichnet wird. Bull. hell. VI (1882) 305 pl. IX h, die Inschrift ebd. VII (1883) 280. [Mau.]

Ἐξηγηταί. Unter E. versteht man öffentlich bestellte Ausleger des göttlichen Rechts, also Sakralbeamte. Suidas s. v. (vgl. Timaios Lex. und Harpokration) unterscheidet folgende drei Arten: *Ἐ. τρεῖς γίνονται· Πυθόχρηστοι οἷς μέλει καθαίρειν τοὺς ἄγει τινὶ ἐνισχεθέντας, καὶ οἱ ἐξηγούμενοι τὰ πάτρια· ἐξηγητὴς ἰδίως ὁ ἐξηγούμενος τὰ ἱερά· ἔστι δὲ ἃ πρὸς τοὺς κατοιχομένους νομιζόμενα ἐξηγοῦνται τοῖς δεομένοις.* Die richtige Erklärung dieser Stelle hat Toepffer Attische Genealogie 69, 3 gegeben, indem er zu *πάτρια* sc. *τὰ Εὐπατριδῶν καὶ Εὐμολπιδῶν* setzt, so daß danach für Athen die *ἐ. Πυθόχρηστοι*, die *ἐ. τῶν Εὐπατριδῶν* und die *ἐ. Εὐμολπιδῶν* zu unterscheiden sind. Aus dem über das Buch *Ἐξηγητικόν* des Atthidographen Kleidemos Überlieferten geht hervor, daß sich dasselbe mit *ἐναγισμοί* beschäftigte (Kleitodemos frg. 20, FHG I 363. Toepffer a. a. O. 177).

1. *Πυθόχρηστος ἐξηγητής* IG III 241 (Theatersessel). 684. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1883, 144 nr. 17. 1899, 210, 40. Daß die Amtsdauer der *Πυθόχρηστοι ἐ.* lebenslänglich war, geht aus Platon Gesetze VI 759 D hervor: *τὴν δὲ δοκιμασίαν αὐτῶν καὶ τοῦ χρόνου τὴν ἡλικίαν εἶναι καθάπερ ἱερέων. οὗτοι δὲ ἔστων ἐξηγηταὶ διὰ βίου.* Vgl. R. Schoell Hermes XXII 1887, 563. Toepffer a. a. O. 69, 1.

2. *Ἐξηγητὴς ἐξ Εὐπατριδῶν χειροτονητὸς ὑπὸ τοῦ δήμου διὰ βίου* IG III 267. 1335. Daß die Eupatriden ein städtisches Adelsgeschlecht in Athen waren, hat Toepffer Hermes XXII 1887, 479ff. (= Beiträge zur griech. Altertumswissenschaft 113ff.) bewiesen. Ihnen fiel nach Dorotheos *πάτρια τῶν Εὐπατριδῶν* bei Athen. IX 410 das Amt der Exegese *περὶ τῆς τῶν ἱκετῶν καθάρσεως* zu, das sie mythisch wahrscheinlich an den pythischen Apollon anknüpften (vgl. Orestes Bitte bei Aischyl. Eumeniden 599). Toepffer Attische Genealogie 177 (gegen R. Schoell Herm. XXII 1887, 565). Wie vornehm die Würde des *ἐ. ἐξ Εὐπατριδῶν* war, lehrt auch sein Ehrensessel im Dionysostheater (IG III 267) und seine Speisung im Prytaneion (R. Schoell Hermes VI 186, 36). *Αἴλιος Θεόφιλος ἐ. ἐξ Εὐπατριδῶν* IG III 1335 (vgl. Toepffer Attische Genealogie 180).

3. *Ἐξηγητὴς ἐξ Εὐμολπιδῶν* Ps.-Plutarch X or. 834 B. [Lysias] VI 10. IG II 834 b Z. 39. III 720 (Toepffer Attische Genealogie 69ff. Foucart Mémoires de l'académie des inscriptions et belles lettres XXXVII 1900, 82ff.). Auch hier handelt es sich um die Auslegung des heiligen Familienrechts der *πάτρια Εὐμολπιδῶν* (vgl. Cic. ad Att. I 9). Dies Recht beruhte zunächst nur auf mündlicher Tradition (*ἄγραφοι [νόμοι] καθ' οὓς Εὐμολπίδαι ἐξηγοῦνται* [Lysias] VI 10), wurde dann aber später natürlich auch schriftlich fixiert (Cic. a. a. O.). Zur Exegese gehörte auch die Anordnung bestimmter Opferregeln (IG I Suppl. p. 59 nr. 27 b und *Ἐφημ. ἀρχ.* 1887, 111. Toepffer a. a. O. 71, 1), deren Heilighaltung dem Geschlecht der Eupatriden anvertraut war. Daß die Keryken je das Amt dieser den Eumolpiden reservierten Exegese ausgeübt haben, ist nicht wahrscheinlich (s. Toepffer a. a. O. gegen Dittenberger Hermes XX 1885, 13).

Eine Aufzählung der bisher bekannten *ἐξηγηταὶ Εὐμολπιδῶν* bei Toepffer Att. Geneal. 72ff. Die zuerst von Nowossadski (Toepffer a. a. O. 71), dann wieder von Foucart a. a. O. 83 behauptete Unterscheidung von *ἐ. Εὐμολπιδῶν* und *ἐ. ἐξ Εὐμολπιδῶν* ist willkürlich. Ein *ἐ. μυστηρίων* wird nur zweimal erwähnt *Ἐφημ. ἀρχ.* 1885, 152 (Herodes Atticus) und Bull. hell. VI 188, 436 in der Inschrift des Ti. Claudios Demostratos aus Melite. Dieses Amt der Auslegung der eleusinischen *δρώμενα* scheint erst in der Kaiserzeit aufzukommen und ein Vorrecht der Keryken zu sein (Toepffer Att. Geneal. 72). [Kern.]

Exekestides. 1) Vater des Atheners Solon. *Ἀνὴρ οὐσίᾳ μὲν καὶ δυνάμει μέσος τῶν πολιτῶν, οἰκίας δὲ πρώτης κατὰ γένος· ἦν γὰρ Κοδρίδης ἀνέκαθεν*, Plut. Sol. 1. Toepffer Att. Geneal. 234, 1.

2) Athener. *Ταμίραρχος* in einer Seeurkunde des J. 356/5, IG II 794 d 32.

3) Athener (*Θορίκιος*). *Στρατηγός* im J. 357/6, IG II 64, vgl. II 5, 64.

4) Sohn des Aristodemos, Athener (*Κοθωκίδης*). *Ταμίραρχος* in einer Seeurkunde des J. 353/2, IG II 795 f 18. Seine Grabschrift IG II 2190.

5) Eponymer *ἱερεὺς Ἀμφιαράου* zu Oropos Ende 3. Jhdts., IG VII 251. [Kirchner.]

6) Ein Kitharode, Zeitgenosse des Aristophanes, von diesem (frg. 671 Kock) und von einem unbekannten Komiker (Adespota frg. 24 K.) erwähnt, nach Polemon (frg. 47, FHG III 130) Sieger in Pythien, Karneen und Panathenaeen. Der E., der von Aristophanes Av. 11. 764. 1527 und Phrynichos frg. 20 K. als ein Ausländer verspottet wird, der sich ins Bürgerrecht eingeschlichen hat, ist nach dem Wortlaut des Scholions zu Ar. Av. 11 verschieden von dem erstgenannten: Bergk und ihm folgend Kock statuieren eine Verderbnis im Text des Scholions und identifizieren die beiden, vgl. Hesychios s. *Ἐξηκεστίδης, πονηρός, συκοφάντης.* [Graf.]

Exekestos. 1) Syrakusier, Vater des Sikanos, Thuk. VI 73. 1. [Niese.]

2) Nauarch der Rhodier während der Belagerung durch Demetrios Poliorketes, macht einen Ausfall gegen die Schiffe des Demetrios, welche Belagerungsmaschinen trugen. Nach erreichtem

Zweck gerät er verwundet in Gefangenschaft. Diod. XX 88. [Willrich.]

3) Athenischer Bildhauer aus der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. v. Chr.; bekannt durch die Künstlersignatur der auf der athenischen Akropolis gefundenen Basis eines Weihgeschenkes an Athena Polias. IG II 1430. Loewy Inschr. griech. Bildh. nr. 69. Collignon Sculpt. II 343. [C. Robert.]

Exekias, attischer Vasenmaler und Vasenfabrikant aus der Mitte des 6. Jhdts. Seine Wirksamkeit bezeichnet den Höhepunkt des attischen schwarzfigurigen Stils auf der von Klitias und Nearchos erschlossenen Bahn. Außerordentliche Feinheit und Sorgfalt der Zeichnung, liebevolle, bis zum kleinsten gehende Ausführung des ornamentalen Details, naive Anmut der Darstellung zeichnen ihn aus; besonders prächtig sind seine Pferde. Gerne signiert er mit dem Trimeter *Ἐξηκίας ἔγραψε κἀποίησέ με*; aber auch die nur mit *ἐποίησε* signierten Gefässe sind unzweifelhaft von seiner Hand. Von Lieblingsnamen verwendet er Stesias und Onetorides (Klein Lieblingsinschr. 17. 18; vgl. IG I 479. Studniczka Arch. Jahrb. II 1887, 161). Seine schönsten Werke sind die Amphoren: 1) Berlin 1720: Herakles im Kampf mit dem Löwen und die Theseiden, *Ὀνητορίδης κ.* Gerhard Etr. u. campan. Vasen 12. Wien. Vorlegebl. 1888 Taf. 6, 3. Klein Meistersign.[2] 39 nr. 3. 2) Louvre F 53: Herakles im Kampf mit Geryoneus und Krieger auf Quadriga, *Στησίας κ.* Gerhard Ant. Vasenb. 107. Wien. Vorlegebl. 1888 Taf. 5, 1. Klein Meistersign.[2] 38 nr. 1. 3) Brit. Mus. B 210: Achilleus im Kampf mit Penthesilea und Dionysos, *Ὀνητορίδης κ.* Gerhard Ant. Vasenb. 206. Wien. Vorlegebl. 1888 Taf. 6, 2. Klein Meistersign.[2] 39 nr. 2. 4) Mus. Gregoriano: Achill und Aias auf Vorposten beim Würfelspiel und Heimkehr der Dioskuren, *Ὀνητορίδης κ.* Sein Meisterstück; zur Deutung der ersten Szene, vgl. Robert Arch. Jahrb. III 1888, 62, 8; Nekyia (XVI. Hall. Winckelmannsprogr.) 57, 36. Mon. d. Inst. II 22. Mus. Gregor. II 53. Gerhard Etr. u. campan. Vasen D 4. 5. Wien. Vorlegebl. 1888 Taf. 6, 1. Dazu kommt noch 5) Berlin 1698: Aias' Frevel gegen Kassandra und Theseus im Kampf mit Minotauros, *Στησίας κ.* Die Künstlersignatur fehlt jetzt, war aber gewiß einst, wie es E. liebt, am Rande der Mündung angebracht, die abgebrochen und modern ergänzt ist. Gerhard Etr. und campan. Vasen 22. 23. Wien. Vorlegebl. III 7. Klein Meistersign.[2] 41 nr. 1. Außerdem sind von E. noch ein Dinos mit Schiffen an der Innenseite der Mündung (Wien. Vorlegebl. 1888 Taf. 5, 3. Klein a. O. 40 nr. 5), eine Augenschale mit dem über das Meer fahrenden Dionysos als Innenbild und Kampfszene auf der Außenseite, wobei der Gefallene unter dem Henkel, die um ihm kämpfenden Parteien zu beiden Seiten des Henkels angebracht sind (Gerhard Auserl. Vasenb. 49. Wien. Vorlegebl. 1888 Taf. 7, 1. Furtwängler und Reichhold Griech. Vasenm. Taf. 42. Klein a. O. 40f. nr. 7) und drei sog. Kleinmeisterschalen (Wien. Vorlegebl. 1888 Taf. 5, 2. 7, 2. 3. Klein a. O. 41 nr. 8—10) erhalten. Auch die der Künstlersignatur entbehrende Hydria in Petersburg 142, die den Kampf des Herakles mit Triton zeigt und den Lieblingsnamen Onetorides trägt, scheint ihm mit Recht zugesprochen zu werden. Hingegen ist seine Autorschaft bei den beiden Amphoren mit *Ὀνήτωρ καλός* (Berlin 1848 Herakles im Amazonenkampf und Theseus im Kampf mit Minotauros, Brit. Mus. B 170 Auszug der Dioskuren und Reiter), die ihm Klein a. O. 42 nr. 3. 4 gleichfalls zuteilen will, sehr fraglich. Auch die Amphora mit Achills Kampf mit Penthesilea und König Amasis mit seiner aithiopischen Leibwache (Brit. Mus. B 209. Gerhard Auserl. Vasenb. 207. Wien. Vorlegebl. 1889 Taf. 3, 3) kann höchstens einem Nachahmer des E., nicht ihm selbst gehören. Der Vasenmaler Andokides (s. d.) war höchst wahrscheinlich sein Schüler. Walters History of anc. pottery I 380ff. [C. Robert.]

Ἐξελιγμοί heißen in der griechischen Elementartaktik diejenigen Bewegungen der kleinsten Abteilungen (Enomotien, Lochen oder dgl.), bei denen durch einen Kontremarsch nach Rotten das vorderste Glied, die Rottenführer, in eine neue Front nach hinten gebracht wird. Diese Bewegungen, die einen mindestens mannsbreiten Abstand zwischen den einzelnen Rotten voraussetzen, lassen sich in dreierlei Weise ausführen; vorgehend, zurückgehend, auf der Stelle. Beim lakonischen *ἐ.* macht zunächst die ganze Abteilung kehrt, dann geht bei stehenbleibendem letzten Gliede der Rottführer rechts an seiner Rotte vorbei und soweit vor, wie der Abstand zwischen dem ersten und letzten Gliede beträgt, und macht Halt; die Mannschaften vom zweiten Gliede an folgen und stellen sich hinter den Rottführer auf ihrem richtigen Platz auf. Beim makedonischen *ἐ.*, der im Gegensatz zum lakonischen den Eindruck des Zurückweichens macht, bleibt das Glied der Rottführer stehen, die einzelnen Glieder gehen an den Rottführern vorbei und stellen sich in ihrem richtigen Verhältnis davor auf, dann macht die ganze Abteilung Front. Beim kretischen oder chorischen *ἐ.* geschieht die Bewegung auf der Stelle; die ganze Rotte tritt an, der Rottführer schwenkt zweimal rechts und macht da, wo das letzte Glied stand, Halt. Bei allen diesen Bewegungen kommt der Rottführer der ersten Rotte in der neuen Front auf den linken Flügel zu stehen. Ein Contremarsch nach Gliedern, in welchem bei stehenbleibender Front nur die Flügel vertauscht werden, ist wohl nur bei kleinen Abteilungen ausgeführt worden, um innerhalb derselben den ersten Rottführer wieder auf den rechten Flügel zu bringen. Arrian. tact. 23. 24. [Droysen.]

Exemplum, von *eximere*, gewöhnlich erklärt als **exem-lo-* mit eingeschobenem euphonischem *p* (Lindsay-Nohl Die lat. Sprache 310), bedeutet das aus einem anderen Herausgenommene, d. h. für das Buchwesen die einem vorliegenden Schriftstück entnommene Kopie (griechisch *ἀντίγραφον, ἀπόγραφον*). Meist ist es die Kopie eines Briefes (Cic. pro rege Deiot. 38; ad Att. VII 23, 3. VIII 6, 1. 11, 6. IX 6, 3; ad fam. X 5, 1. XI 11, 1; dagegen ist es pro lege agr. II 53 ‚Beispiel, Vorlage eines Briefes') oder einer Urkunde (Cic. Verr. II 182. Cod. Theod. I 8, 17. Paul. Dig. XLIX 14, 45, 6: *ipse autem fiscus actorum suorum exempla hac condicione edit*). Dann aber sind *exempla* die Abschriften auch von Werken der Literatur; so sagt Ovid von seinen

Dichtungen (Trist. I 7, 23): *Quae quoniam non sunt penitus sublata sed extant Pluribus exemplis scripta fuisse reor.* Über die Art, wie solche *exempla* hergestellt wurden, entweder durch private Abschriften — an solche denkt Ovid — oder durch den Bibliopola, s. Bd. III S. 965. 977. Die Verwendung von *e.* im Sinne ‚Abschrift' hält sich bis in den Ausgang des Altertums; Hss. der ersten Dekade des Livius sind unterzeichnet *Nicomachus Dexter v. c. emendavi ad exemplum parentis mei Clementiani* (O. Jahn Ber. Sächs. Ges. d. Wiss. 1851, 335); auch im späten Mittelalter finden sich noch Beispiele für diesen Sprachgebrauch: Wattenbach (Das Schriftwesen im Mittelalter[3]) führt zwei Belege aus dem 11. (469. 576) und einen aus dem 12. Jhdt. (342) an.

Häufiger jedoch werden in derselben Bedeutung verschiedene Ableitungen von *e.* verwendet. Einmal bildet man mit dem Suff. *-ari-* das Adj. *exemplaris, -e*, dessen Plur. *exemplares* (scil. *literae* oder *libri*) im Sinne von ‚Abschriften' gebraucht ist bei Tacitus (hist. IV 25 *exemplares omnium literarum* nach der Lesung des Mediceus; *exemplaria* ist Interpolation der jüngeren Hss.) und bei Fronto (ep. ad Anton. II 5 p. 107 N.: *tres libros . . describi iubebis . . et remittes mihi, nam exemplares eorum . . nullos feci*). Das Gebräuchlichste ist aber das substantivisch verwendete Neutrum *exemplar* (für *exemplare*, wie Lucrez II 124 schreibt). So haben es z. B. Cicero (ad Att. IV 5. 1), Plancus (Cic. ad fam. X 21, 3: *exemplar eius chirographi*) und Asinius Pollio (Cic. ad fam. X 31, 6). Bei Horaz (ars poet. 268) spielen die *exemplaria Graeca* allerdings nach der Bedeutung ‚Musterbeispiele' hinüber. Vom älteren Plinius hören wir die später typische Klage von der Unzuverlässigkeit solcher Kopieen (n. h. VI 170 *nisi si exemplarium vitium est*); auch erwähnt er, als er das in Rede stehende Wort von einem Gemälde gebraucht, den entsprechenden griechischen Terminus (n. h. XXXV 125 *huius tabulae exemplar, quod apographum vocant*). Bei Plinius dem Jüngeren ist von der fehlerhaften Abschrift einer Urkunde die Rede; sie heißt *exemplar testamenti quamquam mendosum* (ep. X 70). Derselbe erzählt von einem Buche, das sein Verfasser *in exemplaria mille transcriptum per totam Italiam provinciasque dimisit* (ep. IV 7, 2): man versteht leicht, wie sich von hier aus durch Übertragung vom Buchwesen auf andere Gebiete der Begriff ‚Exemplar' zu der Bedeutung des einzelnen Vertreters einer ganzen Gattung entwickeln konnte. An solche Buchexemplare, wie sie Plinius schildert, schloß sich die emendierende Tätigkeit der antiken Philologen an; Suet. de gram. 24: *M. Valerius Probus . . multa . . exemplaria . . emendare ac distinguere et annotare curavit.* Da nun eine jede Kopie ihrerseits wieder der Archetypus einer neuen Abschrift sein konnte, so wird *exemplar* auch in der Bedeutung ‚Vorlage' gebraucht; Gellius n. a. VI 20, 6 erwähnt *libros scilicet de corruptis exemplaribus factos.* In derselben Weise verwendet es Irenaeus am Schlusse eines Werkes (Hieron. Viri illustres c. 35 extr.): *adiuro te, qui transcribis librum istum . . . ut . . emendes illum ad exemplar, unde transcripsisti, diligentissime; hanc quoque obtestationem similiter transferas ut invenisti in exemplari.*

Wie *exemplum* wird *exemplar* gleichfalls als Kunstausdruck des Buchwesens am Ausgange des Altertums (Jahn a. O. 351) vom Mittelalter übernommen, und zwar nicht nur als ‚Abschrift', sondern auch als ‚Vorlage' (Wattenbach a. O. 656 im Index unter *exemplar*), ja man ist sogar soweit gegangen, die zweite Bedeutung als die allein richtige festlegen zu wollen. Als man dazu schritt, die Begriffe *e.* und *exemplar* gegen einander abzugrenzen, entstand der Merkvers *exemplar generans, exemplum quod generatur* (Du Cange Gloss. med. et inf. lat. s. *exemplar*). Unter dem Einfluß dieser Theorie schrieb Salmasius (De modo usurarum 418 der Elzevir-Ausgabe, Leyden 1639): *exemplar testamenti idem est quod ipse codex testamenti vel tabulae eiusdem authenticae. quod ex eo exemplari describitur apographum, exemplum est.*

Eine zweite Ableitung von *exemplum* ist mit dem Suff. *-ario* gebildet: das Adj. *exemplarius*, dessen Neutrum *exemplarium* (scil. *volumen*) in der späteren Latinität der Juristen und Kirchenschriftsteller neben *exemplar* tritt. So findet es sich auch in den Subscriptionen zu Vegetius: *Fl. Eutropius emendavi sine exemplario* (Jahn a. O. 344). Dieses *exemplarium* ist lautlich die Vorlage unseres Fremdworts ‚Exemplar'. Gleichfalls späte Neubildungen von *exemplum* sind endlich das Verbum *exemplo, -are* für ‚abschreiben' (*ab exemplari exemplatum*, um 1290 n. Chr., Wattenbach a. O. 125) und das Nomen agentis *exemplator* ‚der Buchschreiber' (Urkunde der Universität Bologna vom J. 1228, Wattenbach 554). [Wünsch.]

Ἐξεγγύησις ist die Befreiung von persönlicher Haft durch Stellung von Bürgen, beim Staatsschuldner, Demosth. XXIV 40. 73. 77. 87. Poll. VI 177. Harp., bei Kriegsgefangenen, Demosth. XIX 169. Bekker Anekd. I 38, bei Untersuchungsgefangenen, And. I 44, beim ἄγειν εἰς δουλείαν, Lys. XXIII 10 f (vgl. auch Διεγγύησις). Vom Verbum ist in diesen Fällen das Aktivum und Medium gebraucht, das Aktiv steht bei Ant. V 47 im Sinne von ‚gegen Bürgschaft ausliefern'. Bei Isai. V 3 steht ἐξεγγύη im Sinne von Bürgschaft, wie das einfache ἐγγύη, voraussichtlich verdorben. [Thalheim.]

Exercitator ist a) militärisch der Lehrmeister im Reiten, da das Wort nach Cagnat (Daremberg-Saglio Dict. II 886) fast ausschließlich auf Reiterinschriften vorkommt, so CIL VI 2464. 10378 ein *e. equitum praetorianorum*. CIL XI 395 ein *e. equitum speculatorum*, CIL III 7904. VI 224. 226. 228. VIII 2825 ein *e. equitum singularium* und CIL VIII 1322 ein *e. frumentariorum*. Die CIL VII 965 erwähnte Reitschule der Cohors I Hispanorum heißt *Basilica equestris exercitatoria.* Der CIL III 3470 genannte *e. legionis II Adiutricis* dürfte die dieser Legion zugeteilte Reiterei eingeübt haben. Gewöhnlich wurden die Exercitatores aus den Reihen der Centurionen genommen, vgl. CIL III 7904. VI 2464. VIII 2825. XI 395. Exercitatores gab es b) auch unter den kaiserlichen Sklaven: Aus Rev. arch. 1889 nr. 88 kennen wir einen *e. liberorum Augusti*, nach Gatti (Bull. com. 1889, 90f.) einen Reitlehrer der kaiserlichen Prinzen, und aus CIL VIII 12622 einen *e. cursorum*, vgl. damit Petr. sat. 29. Literatur: Marquardt St.-V. II[2] 494. 548. Cagnat bei Daremberg-Saglio Dict. II 886. [Fiebiger.]

Exercitus. In diesem Abriß ist lediglich beabsichtigt, in großen Zügen ein Bild von der Entwicklung des römischen Heerwesens und von seiner Organisation zu entwerfen. Zu den folgenden zusammenfassenden Ausführungen müssen also eine Reihe größerer ergänzender Artikel, besonders Dilectus, Equites, Legio, Ala, Cohors, Auxilia, Socii. Manipulus, Numeri, Comitatenses, Riparienses, Comites, Duces, Proconsules, Legati, Imperium, Stipendium, Festungskrieg, und zahlreiche kleinere eingesehen werden, auch ohne daß in jedem Fall ausdrücklich darauf verwiesen ist. Die eingehendere Erörterung von Einzelfragen, zu der auf diesem Gebiete der Kriegsaltertümer wegen der auch in chronologischer Hinsicht nur zu oft unzuverlässigen und wenig ausgiebigen Überlieferung Anlaß genug geboten ist, bleibt hier ausgeschlossen. Für die spätere Kaiserzeit namentlich, deren Heeresverhältnisse noch reiche Arbeit für Untersuchungen bieten, können ohne genauere Diskussion mehrfach nur Mutmaßungen gegeben werden.

A. Geschichtliche Übersicht der Heeresgestaltung.

I. Das Heer der Königszeit und der Republik.

Gesicherte Nachrichten über die ältere Periode sind so wenig vorhanden, daß nur im allgemeinen die größten Wandlungen zu erkennen sind und eine klarere Einsicht in die Heeresverfassung vor dem zweiten Punischen Kriege nicht möglich ist. Erst mit der von Polybios VI 19—42 entworfenen Schilderung derselben gewinnen wir festeren Grund für die Darstellung und Beurteilung. Da überdies diese Fragen vielfach in engstem Zusammenhange mit den in der Tradition so unklar gezeichneten und daher bis in die jüngste Zeit so verschieden beurteilten staatsrechtlichen Zuständen in den ersten Jahrhunderten Roms, besonders auch zu der Kontroverse über das Verhältnis zwischen Patriziern und Plebeiern, stehen, würde eine breitere Erörterung weit über den dieser Skizze gezogenen Rahmen hinausgehen.

1. Die älteste Zeit. Daß die Angaben bei Liv. I 13. 8. Dionys. II 13 (dazu Mommsen R. G. I[6] 70; St.-R. II[3] 177. Marquardt St.-V. II[2] 322, 4). Varro de l. l. V 81. 91. Serv. Aen. V 560, nach denen schon das Heer des Romulus aus 300 Rittern (*celeres*), gegliedert in 30 *decuriae* unter dem Befehl von 3 *tribuni celerum* (s. Equites) und aus 3000 Mann Fußvolk bestanden habe, je ein Drittel aus den Ramnes, Tities, Luceres, befehligt von 3 *tribuni militum*, nur bedingt richtig sein können, liegt auf der Hand. Gewiß bildeten die Curien als die gegebene Gliederung der ältesten römischen Bürgerschaft (oben Bd. IV S. 1817. 2317) auch für die Heeresteilung die Grundlage und jede mag 100 Mann zum Fußvolk (Dionys. II 7, s. die Art. Centuria, Decuria, Curia. Mommsen St.-R. III 104) und 10 Mann zur Reiterei gestellt haben, so daß man mit Lammert N. Jahrb. IX 105 diesen ursprünglichen römischen Heerbann zutreffend ein Geschlechterheer nennen kann; wie das Fußvolk aber taktisch geordnet gewesen, läßt sich nicht ermitteln. Auch die letzthin von Lammert 111 entworfene Konstruktion kann nur als eine wenn auch umsichtig erläuterte Vermutung gelten; darnach umfaßte nämlich jedes der 30 Curienkontingente (Centurien) 20 Patrizier, 40 Bürgerliche und 40 Klienten, je drei derselben (aus Ramnes, Tities, Luceres) seien zu einem Schlachthaufen vereinigt worden, und zwar hätten 3 × 20 Patrizier gleich der Reiterei in drei Gliedern nach Ramnes, Tities, Luceres geordnet die vordere Abteilung (schweres Fußvolk), die 3 × 40 Bürgerlichen in 6 Glieder geordnet die mittlere (halbschweres Fußvolk), die 3 × 40 Klienten in gleicher Ordnung die dritte Abteilung (leichtes Fußvolk) gebildet. Mithin war die Aufstellung 15 Glieder tief bei 20 Mann in der Front. Schon die hier vorausgesetzte älteste ständische Gliederung der Bürgerschaft ist bedenklich. Bald soll dann eine Vermehrung des Heeres stattgefunden haben, in welcher Art freilich, steht dahin. Lange R. A. I[3] 444ff. Marquardt 322. Statt der drei Reitercenturien werden später sechs, seit Servius Tullius aber 1800 Reiter genannt (darüber Kübler im Art. Equites), und Livius spricht schon unter Servius Tullius, zweifellos späterer Entwicklung vorgreifend, von mehreren Legionen; es ist nicht nötig, solche in den ersten Büchern nicht seltenen Angaben, die der damaligen Wehrkraft nicht entsprechen, zu notieren. Schwegler R. G. I[2] 526ff. Daß im ältesten Heere die Reiterei die Haupttruppe gewesen (Kübler a. a. O.), bestimmt, die feindliche Aufstellung zu durchbrechen (vgl. Fest. p. 221 *paribus equis*), darf man aus den vielfach übertreibenden Berichten der Alten (Belege bei Marquardt 323ff.) doch entnehmen. Letzthin hat W. Helbig Comptes rendus de l'Acad. des inscr. 1904, 178ff. 190ff. nachzuweisen gesucht, daß die römische Reiterei zunächst nur aus berittenen Fußsoldaten bestand und erst seit den Samniterkriegen eine wirkliche vom Fußvolk getrennte Kavallerie vorhanden war. Vgl. Helbig Herm. XL (1905) 105ff.; Abh. Akad. München 1905, 265—317.

2. Die Servianische Reform. Auf Servius Tullius (Schwegler R. G. I[2] 754ff.) wird eine neue Gruppierung der wehrfähigen Mannschaft zurückgeführt, die gewiß auf den im Laufe der Zeit eingetretenen Wandlungen in der Heeresverfassung beruhte. Vgl. die Art. Centuria oben Bd. III S. 1952ff. Classis Bd. III S. 2630ff. Daß die Servianische Klassen- und Centurienteilung in erster Linie einen militärischen Zweck gehabt hat, ist nicht zu bezweifeln, Mommsen R. G. I[6] 93. Herzog St.-V. I 35. 37. Delbrück 227. Wann diese Neuordnung erfolgte, läßt sich nicht genauer feststellen, denn augenscheinlich tragen unsere Berichte späteren Weiterbildungen in der militärischen und politischen Organisation des Volkes Rechnung; sicher aber fällt sie noch in die Königszeit und vollzog sich nicht, wie Neumann Die Grundherrschaft der röm. Rep. 1900, 18ff. nachzuweisen suchte, nach der Aufhebung der Grundherrschaft und nach der Bauernbefreiung in der Begründung der ländlichen Tribus im J. 297 = 457 v. Chr. Die *adsidui* (s. d.) oder *locupletes* wurden statt in Tribus

in fünf Censusklassen eingeteilt, die *iuniores* vom 17. bis zum vollendeten 46. Jahr (Gell. X 28. Polyb. VI 19, 2. Mommsen St.-R. I³ 505ff., oben Bd. V S. 594) von den *seniores* vom 47. bis 60. Jahr geschieden, jene zum Kriegsdienst verpflichtet, diese gegebenenfalls zum Schutze der Stadt (*qui urbi moenibusque praesidio sit*, Liv. VI 6, 14). Die Dienstpflicht wird auf die grundbesitzenden Bürger gelegt, die aus eigenen Mitteln sich die Waffen beschaffen müssen; frei bleiben außer in Fällen der dringendsten Not die *proletarii*, Liv. I 43, 8. Dionys. IV 18. Gell. XVI 10, 11: *sed quoniam res pecuniaque familiaris obsidis vicem pignerisque esse apud rem publicam videbatur amorisque in patriam fides quaedam in ea firmamentumque erat, neque proletarii neque capite censi milites nisi in tumultu maximo scribebantur, quia familia pecuniaque his aut tenuis aut nulla esset.* Plut. Mar. 9. Betreffs der völlig verwirrten Überlieferung, inwieweit man zu verschiedenen Zeiten die nur ihrem *caput* nach in die Steuerlisten Eingetragenen zum Heeresdienst herangezogen hat, vgl. Kübler oben Bd. III S. 1521ff. Eine prinzipielle Ausschließung dieser Ärmsten ist nicht anzunehmen, in dringenden Fällen lieferte ihnen der Staat die Waffen.

Nach der Überlieferung sind die einzelnen Klassen verschieden bewaffnet gewesen: die erste mit Stoßlanze, Schwert, Helm (*galea*), Panzer (*lorica*), ehernem Rundschild (*clipeus*), Beinschienen (*ocreae*); die zweite ebenso, aber ohne Panzer und nur mit einem viereckigen, ursprünglich sabinischen, mit Leder überzogenen, gebogenen Langschild (*scutum*) versehen; die dritte war wie die zweite gerüstet, doch ohne Beinschienen; die vierte führte nach Liv. I 43, 6 nur Stoßlanze und Wurfspeer (*arma mutata nihil praeter hastam et verutum datum*), während sie nach Dionys. IV 17 schwergewaffnet war; die fünfte hatte Wurfspeer und Schleuder (*fundas lapidesque missiles*, aber nach Dionys.: *τούτους ἔταξε σαυνία καὶ σφενδόνας ἔχοντας ἔξω τάξεως στρατεύεσθαι*). Über diese abweichenden, im einzelnen recht anfechtbaren Angaben Marquardt 327, 1. 3, Lammert 122.

Teilweise ist die Art der Bewaffnung andern Völkern entlehnt, Athen. VI 273. Sallust. Cat. 51, 38. Plut. Rom. 21. Diodor. XXIII 2 Exc. Vatic., vgl. v. Arnim Ineditum Vaticanum, Herm. XXVII 121. 129, die ehernen Schutzwaffen, der schwere Hoplitenspeer beispielsweise sind griechisch, vgl. Nitzsch R. G. I 83; mit Recht weist Lammert 101ff. darauf hin, daß Waffen und Taktik jedes Heerwesens auch im Altertum in gewissem Sinne international sind. Caes. bell. civ. I 44. Mommsen R. G. I⁶ 441 A. Ed. Meyer Gesch. d. Alt. V 124ff. Daß diese fünffache Abstufung keinen militärischen Zweck gehabt hat, zeigt Lammert 116, und man wird Delbrück 222. 234 zustimmen, daß die überlieferten Einzelheiten der Bewaffnung vielfach nur antiquarische Konstruktionen sind. **Dagegen ist Brunckes Behauptung (Philol. 1881, 368), es handle sich bei diesen Angaben nur darum, was der Einzelne sich selbst beschaffen mußte und was der Staat ihm liefere, nicht zutreffend. Richtig scheint mir der Hinweis Lammerts 117, daß in der geflissentlichen Hervorhebung der Unterschiede in der Bewaffnung gewisse soziale Gegensätze zum Ausdruck kommen, denn gerade in Rom legte man großen Wert darauf, ständische Vorzüge durch peinlich genaue Anordnungen über Tracht und Ehrenplätze festzulegen.**

Nach dem überlieferten Schema stellte die 1. Klasse je 40 Centurien *iuniores* (= 4000 Mann) und *seniores*, die 2., 3., 4. eine jede je 10 Centurien *iuniores* (also zusammen 3000 Mann) und *seniores*, die 5. je 15 Centurien *iuniores* (= 1500 Mann) und *seniores*, also gab es eine Feldarmee von 8500 Mann. Dazu kamen noch 5 Centurien, zwei der Werkleute (*fabri*, s. d.) und je eine der Spielleute *cornices, tibicines* und die der *accensi velati*, einer Ersatzmannschaft, deren Verwendung oben Bd. I S. 135 von Kubitschek erläutert ist. Die Reiterei, durch 12 plebeische Centurien auf 18 Abteilungen erhöht (s. Equites), gilt noch als vornehme Truppe, hat aber nicht mehr die alte militärische Bedeutung und steht jetzt auf den Flügeln. Nimmt man nun mit Delbrück 223. 231 an, daß zur Zeit des Sturzes der Könige auf dem römischen Staatsgebiet von noch nicht 18 Quadratmeilen (983 □km) Umfang etwa 60000 Menschen wohnten, so könnte die Zahl der wehrfähigen Männer vom 17.—46. Jahre auf 9—10000, die der Älteren auf 5—6000 beziffert werden, und dies Ergebnis stimmt merkwürdig zu den Zahlen der Centurien, wenn deren jede beim Fußvolk ziemlich 100 Mann stark war. Es dürften also ungefähr 8500 *iuniores*, 5000 *seniores*, 1000 Reiter, 500 *fabri*, Spielleute usw. gewesen sein. Dies *exercitus*, ‚die Abwehr', ist die zu Übungen auf dem Exerzierplatz versammelte Bürgerwehr (Mommsen St.-R. III 216. 294, 2. 1074) und zu zwei Legionen, jede rund 4200 Mann stark, und zu zwei naturgemäß schwächeren Reservelegionen formiert. Die weiteren Unterabteilungen der Legion sind nicht bekannt, die Centurien waren es nicht. Man hat hier die bekannte Liviusstelle VIII 8 (s. u.) oft herangezogen, obwohl sie chronologisch unbestimmt ist; namentlich wurde von Lammert 119ff., auf dessen beachtenswerte Auseinandersetzungen verwiesen sei, hervorgehoben, daß diese Angleichung des römischen Heeres an die makedonische Phalanx nur mit der Servianischen Neuordnung verbunden gewesen sein könne. Wurde auch das Grundprinzip der Phalanx, die zusammenhängende Linienaufstellung in breiter Form und verhältnismäßig geringer Tiefe festgehalten, so sind doch nicht minder wesentliche Unterschiede durchgeführt. Die Aufstellung erfolgte in sechs Gliedern (Mommsen Tribus 138), in der Front standen 500 Schwerbewaffnete. Unklar ist die Verteilung der Klassen auf die einzelnen Glieder, Liv. I 43. Dionys. IV 16. 17; jedenfalls umfaßten das 1. und 2. Glied Bürger der ersten Klasse, ob das 3. und 4. ebenfalls, oder nur solche der zweiten Klasse, ist nicht festzustellen, ebensowenig, ob in dem 5. und 6. nur Angehörige der dritten oder auch noch der zweiten dienten. **Abweichende Vermutungen, auch über die Fronteinteilung, äußert Lammert 125. 128. Die vierte Klasse hat so wenig wie die fünfte zur Phalanx gezählt; sie bildeten eine leichte Truppe mit dem unerklärbaren Namen *rorarii* (Nonius p. 552, 31 M., s. d. Art.), die, mit Wurfspieß und Schleuder bewaffnet, den Kampf eröffnete und dann sich zurückzog.**

Ob die drei Reihen der Phalanx schon *principes, hastati, triarii* genannt wurden, ist trotz Varro de l. l. V 89. Veget. I 20. II 2. 15. 16. III 14 ungewiß; sind doch diese Bezeichnungen (s. die Art.), die schon Varro nicht sicher zu deuten vermochte, in vieler Hinsicht rätselhaft, was hier nicht weiter auszuführen ist. Feststeht, daß die *principes* oder *proci* die Bürger im ersten Gliede sind; weshalb aber das zweite *hastati* heißt, obwohl doch alle drei mit der *hasta* ausgerüstet waren, bleibt noch zu erklären.

3. Das Bürgerheer der Republik bis auf Marius. Eine weitere bedeutsame Neuerung, durch die die Schlagfertigkeit des Heeres erhöht wurde, vollzog sich im Zeitalter des Camillus und ist vielfach auf seine Initiative zurückgeführt worden. Weil die schwierige Belagerung von Veii die Fortsetzung des Krieges über den Sommer hinaus nötig machte, zahlte man Fußsoldaten und Reitern Sold (Liv. V 7, 12. 12, 3. VII 41, 8), d. h. man entschloß sich, die bisher durch Umlage aufgebrachte Soldzahlung auf die Staatskasse (*de publico* Liv. IV 59, 11. V 4, 5. Festus s. *privato sumptu*) zu übernehmen. Mommsen R. G. I⁶ 293. Schwegler R. G. III 222. Merkel Beamtengehalt 12ff. Daß dies Motiv übrigens nicht das einzige gewesen ist, hebt Nitzsch R. G. I 80 hervor (s. den Art. Stipendium und weiter unten).

Die Annahme Lammerts 170, daß dadurch auch ein stufenweises Aufrücken der Klassen möglich geworden und gleichmäßigere Vervollkommnung der Waffen erzielt worden sei, ist sehr unwahrscheinlich; ich möchte den ohnehin nicht einwandfreien Quellenzeugnissen keine weitere Deutung geben und nur für richtig halten, daß Änderungen eingeführt wurden, um die Gallier besser bekämpfen zu können, der Helm aus Stahl, das nun oben und unten mit Eisen beschlagene *scutum*, Plut. Cam. 40: *ἐχαλκεύσατο μὲν κράνη τοῖς πλείστοις ὁλοσίδηρα καὶ λεῖα ταῖς περιφερείαις, ὡς ἀπολισθαίνειν ἢ κατάγνυσθαι τὰς μαχαίρας· τοῖς δὲ θυρεοῖς κύκλῳ περιήρμοσε λεπίδα χαλκῆν, τοῦ ξύλου καθ' αὑτὸ τὰς πληγὰς μὴ στέγοντος. αὐτοὺς δὲ τοὺς στρατιώτας ἐδίδαξε τοῖς ὑσσοῖς μακροῖς διὰ χειρὸς χρῆσθαι καὶ τοῖς ξίφεσι τῶν πολεμίων ὑποβάλλοντας ἐκδέχεσθαι τὰς καταφοράς.* Diese Motivierung dieser Änderung ist nicht richtig, wie auch Ed. Meyer im Apophoreton der Graeca Halensis (1903) 144, 1 bemerkt. Livius VIII 8, 3: *clipeis antea Romani usi sunt: dein postquam stipendiarii facti sunt, scuta pro clipeis fecere* setzt auch die Einführung der *scuta* in chronologischen, uns im übrigen unklaren Zusammenhang mit der Soldzahlung und bemerkt weiter, daß in dieser Epoche sich eine viel tiefer greifende Neuerung vollzogen habe, die Umwandlung der phalangitischen Aufstellung in die Manipulartaktik, *et quod antea phalanges similes Macedonicis, hoc postea manipulatim structa acies coepit esse.* Eine sachlich befriedigende Erklärung der von Livius weiterhin gegebenen Auseinandersetzung hat sich trotz mancher dieser Stelle gewidmeten Untersuchung (das Wesentliche bei Marquardt 360ff., vgl. noch die ziemlich radikale Interpretation Delbrücks 256ff. und Leinveber Philol. LXI 32—41) nicht ermitteln lassen, denn die Angaben des militärisch nicht geschulten Autors sind zu unbestimmt und technisch nicht, ohne den Text gewaltsam umzudeuten, verständlich zu machen. Madvig Verf. II 483. 489. Unter Hinweis auf die Art. Legio, Manipulus hebe ich nur folgendes hervor. Livius hat anscheinend die einzelnen Stadien der allmählich vorbereiteten und durchgeführten Reform nicht geschieden. Solche antiquarische Gründlichkeit lag ganz außerhalb der Ziele seiner Darstellung, wenn anders ihm überhaupt noch die Möglichkeit geboten war, in diese Entwicklung eine klare Einsicht zu gewinnen. Daß der *dies Alliensis* die Römer zu dieser neuen Organisation veranlaßt hat, wie Lammert 174 meint, ist wenig wahrscheinlich, eher mögen die Erfahrungen in den Samniterkriegen dazu Anlaß geboten haben (Fröhlich Beiträge I 21. Delbrück in Sybels Ztschr. LX 243), als der Kampf in den Berglandschaften zur Formation und Ausbildung kleinerer Evolutionseinheiten (Jähns 220) nötigte. Durch Polybios ist uns wenigstens ermöglicht, die Bildung des Heeres zu seiner Zeit in allgemeinen Zügen uns vorzustellen. Die Legion ist gewöhnlich 4200 Mann stark, doch werden Erhöhungen der Truppe in Kriegszeiten auf 5000, 5200, 6000, 6200 erwähnt; Beispiele bei Marquardt 334ff. Steinwender Über die Stärke der röm. Legion und die Ursache des allmählichen Wachstums der Legion, Progr. Marienburg 1877. Polybios unterscheidet nun 1200 *hastati*, 1200 *principes*, 600 *triarii*, 1200 *velites*, letztere aus den untersten zwei Censusklassen, erstere gleich 30 Centurien der drei obersten Klassen (Delbrück Kriegskunst I 235. 241), nach Altersstufen getrennt, VI 21, 7. 8: *παραγενομένων εἰς τὴν ταχθεῖσαν ἡμέραν διαλέγουσι τῶν ἀνδρῶν τοὺς μὲν νεωτάτους καὶ πενιχροτάτους εἰς τοὺς γροσφομάχους* (Madvig II 485; s. d. Art. Velites), *τοὺς δ' ἐξῆς τούτοις εἰς τοὺς ἀστάτους καλουμένους, τοὺς δὲ ἀκμαιοτάτους ταῖς ἡλικίαις εἰς τοὺς πρίγκιπας, τοὺς δὲ προσβυτάτους εἰς τοὺς τριαρίους. αὗται γάρ εἰσι καὶ τοσαῦται διαφοραὶ παρὰ Ῥωμαίοις καὶ τῶν ὀνομασιῶν καὶ τῶν ἡλικιῶν, ἔτι δὲ τῶν καθοπλισμῶν ἐν ἑκάστῳ στρατοπέδῳ*, wie Livius VIII 8 die *hastati* als *flos iuvenum*, die *principes* als *robustior aetas*, die *triarii* als *veteranus miles* bezeichnet.

Die Unterabteilungen der Legion sind die 30 *manipuli*, genannt nach einem anfänglich als Feldzeichen dienenden, auf eine Stange gebundenen Bündel Heu (Lammert 175 weicht ohne Not von dieser bekannten Erklärung ab; auch Jähns 220 will *manipuli* nur als ‚eine Handvoll' deuten). Jeder ist 100 Mann stark, von einem Centurio befehligt, Nonius p. 520 M. Liv. I 52. Plut. Rom. 8. Hier ist nur hervorzuheben, daß der *manipulus* (s. d.) später in zwei *centuriae* zerlegt ward, doch unter einer Fahne blieb, und daß dem *centurio prior* des rechten Flügels der Befehl zustand, Polyb. VI 24. Gell. XVI 4, 6. Liv. XLII 34. Varro de l. l. V 88. Dionys. IX 10. Serv. Aen. XI 463. Vgl. Signa, Signifer. Die *velites* (s. d.) sind nicht in Manipeln und Centurien eingeteilt, sondern den drei Gliedern zugeteilt, Polyb. VI 24, 4. In der Legion von 4200 Mann umfassen die *hastati* 10 *manipuli* zu 120 Mann, also 20 *centuriae* zu 60, ebenso

die *principes*, die *triarii* aber 10 *manipuli* zu 60 Mann, also 20 *centuriae* zu 30. Madvig Verf. II 486. Die Versuche Steinwenders Ztschr. f. Gymnasialwesen XXXII 705ff., hiermit die abweichenden Angaben des Livius, daß die *manipuli* der *hastati* und *principes* je 15 betrugen, in Einklang zu bringen, sind abzulehnen. Marquardt 346 kommt daher zu folgender Gliederung: ein *manipulus hastatorum* steht in zwei Zügen, *centuriae*, jede *centuria* hat 60 *hastati* und 20 *velites* in 10 Rotten zu 8 Mann oder 8 Glieder zu 10 Mann, der *manipulus* also 20 Rotten zu 8 Mann oder 8 Glieder zu 20 Mann; die gleiche Ordnung hatten die *principes*. Die *triarii* mit den *velites* nahmen aber nur 5 Glieder ein. Wahrscheinlich hatte der einzelne Mann im Gliede drei römische Fuß Raum, der für einen ganzen *manipulus* erforderliche Raum ist verschieden, je nach der Stellung *confertis ordinibus* (*densa acie* Liv. XXII 47, 5) oder, zur besseren Handhabung der Waffen, *laxatis ordinibus* (vgl. Caes. b. G. II 25, 2), wo beim Kampf Polyb. XVIII 30, 6 sechs Fuß Abstand zwischen Neben- und Hintermann rechnet: ἵστανται μὲν οὖν ἐν τριοὶ ποσὶ μετὰ τῶν ὅπλων καὶ Ῥωμαῖοι· τῆς μάχης δ' αὐτοῖς κατ' ἄνδρα τὴν κίνησιν λαμβανούσης διὰ τὸ τῷ μὲν θυρεῷ σκέπειν τὸ σῶμα, συμμετατιθεμένους ἀεὶ πρὸς τὸν τῆς πληγῆς καιρόν, τῇ μαχαίρᾳ δ' ἐκ καταφορᾶς καὶ διαιρέσεως ποιεῖσθαι τὴν μάχην, προφανὲς ὅτι χάλασμα καὶ διάστασιν ἀλλήλων ἔχειν δεήσει τοὺς ἄνδρας ἐλάχιστον τρεῖς πόδας κατ' ἐπιστάτην καὶ κατὰ παραστάτην, εἰ μέλλουσιν εὐχρηστεῖν πρὸς τὸ δέον (s. u. S. 1653).

Noch weniger deutlich ist die Taktik der Legion während dieser Periode. Es sollen nach der gewöhnlichen, auf Livius fußenden Darstellung die *manipuli* der Legion in die genannten drei Treffen der *hastati principes triarii* gegliedert (Belege bei Marquardt 350, 5) schachbrettartig aufgestellt gewesen sein (s. Quincunx). Die erste Reihe bildeten darnach die 10 *manipuli* der *hastati*, hinter deren Intervallen die 10 *manipuli principum* standen, hinter diesen, aber in einer den *hastati* gleichen Ordnung und entsprechend den Intervallen der ersten Linie, die *triarii*. Auf diese Weise sei es ohne völlige Erschütterung der Schlachtreihe möglich gewesen, daß nötigenfalls das zweite Treffen sofort in die Intervalle des ersten vorrückte, dann, wenn beide, *hastati* und *principes*, zum Weichen gebracht, die *triarii* die entstandenen Lücken füllten und eine geschlossene Schlachtreihe herstellten.

Dies manipelweise Durchziehen und Ablösen der Treffen aber ist, wie Delbrück mehrfach (Perserkriege 269ff.) gezeigt hat, in Wirklichkeit nicht ausführbar, das Eingreifen der Reserve namentlich in den Kampf schon schematisch kaum verständlich, praktisch vollends in dieser Form unmöglich, und von der Verwendung der *velites* läßt sich kein rechtes Bild gewinnen. Die Größe des Intervalls zwischen den einzelnen Manipeln ist nicht überliefert; man wäre, wenn die Ablösung des ersten Treffens durch das zweite möglich sein soll, gezwungen, die Intervalle gleich der Frontbreite (20 Mann) zu setzen. Livius Angabe *distantes inter se modicum spatium* widerstreitet aber dieser Annahme. Ganz unklar ist ferner, wie während des Kampfes die Ablösung vor sich gehen kann, ohne dem Feind große Blößen zu zeigen, vor allem jedoch spricht gegen die Quincunxstellung die Erwägung, daß eine solche Truppe beim Vormarsch, besonders auf schwierigem Terrain und im Ernstfalle, die Distanzen schlechterdings nicht einhalten kann und in Unordnung geraten muß. Delbrück kommt daher zu dem Schluß, daß man überhaupt mit Unrecht die Manipel von nur 120 Mann als taktischen Körper faßt; als solcher ist die ganze Legion zu betrachten, die Intervalle sind klein und sollen nur Abschnitte in der Phalanx markieren, ermöglichen aber, die entstehenden Verschiebungen auszugleichen, ‚denn jede erstirbt in dem nächsten Intervall oder spätestens dem übernächsten, indem diese sich schließen' (Kriegskunst I 237). Als äußerlich sichtbaren Sammelpunkt erhält der Manipel ein *signum* (s. u.), vgl. d. Art. Antesignani.

Über die Reiterei in dieser Zeit, 300 Mann bei jeder Legion, s. Kübler a. a. O. Die bevorzugte Stellung der *equites*, die aus den vornehmsten Familien sich rekrutierten, entspricht nicht mehr ihrer gegenüber dem Fußvolk geringern militärischen Bedeutung, wie auch Nitzsch I 114 hervorhebt. In normalen Zeiten bildete man gewöhnlich zwei consularische Heere zu je zwei Legionen, jede zu 4200 Mann und 300 Reiter, doch fand auch Verstärkung bis auf 6000 statt (Nachweise bei Madvig Verf. II 484), und zeitweilig sind mehr, dann durch Zahlen unterschiedene Legionen ausgehoben worden, so im zweiten Punischen Kriege achtzehn, Liv. XXIV 11, 2, zwanzig und mehr Liv. XXX 2, 7. XXVI 28, 13. XXVII 22, 11, dreiundzwanzig XXVI 1, 13. XXVII 36, 12. Unglaubwürdige Angaben über die Wehrkraft in älterer Zeit übergehe ich, betreffs der Alliaschlacht vgl. Ed. Meyer im Apophoreton der Graeca Hal. 143.

Außerdem stellten gemäß den bei Abschluß des *foedus* getroffenen Abmachungen die italischen Bundesgenossen, *socii (et) nominis Latini*, Kontingente zum Heere (s. o. Bd. V S. 607ff., die Art. Auxilia o. Bd. II S. 2618ff. und Socii). Die *socii* werden auf den Flügeln aufgestellt, daher *ala dextra* und *ala sinistra* geschieden (Stellen bei Marquardt 395, 3), jede unter drei *praefecti* (s. u.), doch werden noch andere Aufstellungen erwähnt und die *socii* später selbst in das Zentrum der Schlachtordnung aufgenommen, Liv. XXXVII 39, 7 (564 = 190 v. Chr.). Marquardt 397 führt des weitern aus, daß seit dem Ende des Latinerkriegs diese Kontingente als eigene Truppenkörper (*cohortes*) unter einer Fahne (Liv. XXV 14, 4. XXVII 13, 7) zusammen blieben; daher nehmen sie auch im Lager einen gesonderten großen Raum ein (Polyb. VI 32, 5), und bei Livius sind öfters den Legionssoldaten als *manipuli* die *cohortes* der Bundesgenossen gegenübergestellt. Auf die vier Legionen kommen gewöhnlich 20 000 *socii* Fußvolk, doch sind zu Zeiten höhere Anforderungen gestellt worden; die Reiterei der Bundesgenossen ist dreimal so stark wie die der Bürger, Polyb. VI 26, 7. Über diese Zahlenangaben vgl. den Art. Extraordinarii und Steinwender Über das numerische Verhältnis zwischen *cives* und *socii* im römischen Heere, Progr. Marienburg 1879.

Seit die Kriege auf andere Länder hinübergriffen, gibt es im Heere ferner Hilfsvölker, leichte Truppen aus den Ländern, wo die Kriege sich abspielten, oft angeworben; sie sind in dieser Periode als *auxilia* von den *socii* zu unterscheiden, Varro de l. l. V 90. Festus p. 17. Liv. XXII 37, 7: *milite atque equite scire nisi Romano Latinique nominis non uti populum Romanum: levium armorum auxilia etiam externa vidisse in castris Romanis.* 13, auch im Lager getrennt, Polyb. VI 31, 9. Solcher Söldner (*mercennarii*) gedenken u. a. Zonar. VIII 16, vgl. Polyb. II 7, 5; Liv. XXIV 30, 13 und Polyb. III 75, 7 (600 Kreter in der Schlacht am Trasimenus); Liv. XXII 37, 8. 13. XXIV 49, 8 (Keltiberer); o. Bd. III S. 1890. Es waren Abteilungen, bewaffnet mit Schleuder und Bogen, leichten Wurfspießen, spanischem Schwert, rundem Schild (*parma*) und Lederkappe (*galea*); die Zahl derselben war nicht näher bestimmt, sondern durch die jeweilige Lage bedingt, wächst aber seit den Punischen Kriegen bedeutend, Marquardt 401.

Mit der Manipulartaktik war die Waffe geschaffen, durch die Rom die Unterwerfung Italiens vollendete und den Kampf um das Mittelmeer siegreich durchfocht. Mommsen R. G. I^6 440. Selbstverständlich ist die ursprüngliche Form dieser Strategie nicht starr geblieben; die durch das stete Wachstum des Staates sich wandelnden Vorbedingungen für die Zusammensetzung der Armee machten Änderungen ebenso notwendig, wie gegenüber der Kriegskunst eines Pyrrhus, eines Hannibal taktische Neuerungen unvermeidlich waren. Unsere Überlieferung gestattet uns freilich nicht, die organische Weiterentwicklung des Heerwesens während dieser entscheidenden Epochen in den einzelnen Stadien zu verfolgen; den Berichten über die wichtigeren Schlachten eine kritische Würdigung zu widmen, ist hier nicht der Ort. Daß die Erfahrungen während des Krieges mit Pyrrhus, des Kampfes, wie Mommsen sagt, ‚zwischen Söldnerarmee und Bürgerheer, zwischen Heerkönigtum und Senatorenregiment, zwischen individuellem Talent und nationaler Kraft' dazu geführt, die Manipeln zu verstärken (Jähns 222), ist nicht zu erweisen. Die Wandlungen der Taktik im zweiten Punischen Kriege zu verstehen, bietet Polybios unschätzbares Material; er faßt XVIII 11 sein Urteil selbst zusammen, vgl. Delbrück 305ff. 338ff. Wir bewundern die Schlagfertigkeit des Heeres, die großartige Wehrhaftigkeit des römischen Volkes (Polyb. III 89, 8), die sittliche Energie, die gerade in kritischen Zeiten den schließlichen Erfolg verbürgte und nach der Niederlage doch den Weg zum Sieg fand, die trotz mancher Einwendungen unleugbaren hervorragenden Feldherrneigenschaften eines Scipio (von Delbrück I 348. 351 namentlich hervorgehoben), die militärische Schulung und die eiserne Disziplin (Val. Max. II 7: *venio nunc ad praecipuum decus et ad stabilimentum Romani imperii salutari perseverantia ad hoc tempus sincerum et incolume servatum militaris disciplinae tenacissimum vinculum*), der gegenüber selbst die tribunicische Amtsgewalt ausgeschaltet war; Revolten wie der Legionsaufstand im Winter 411/2 = 343/2 v. Chr. in Campanien — den sehr undeutlichen Bericht des Livius VII 38. 42 kann auch Nitzschs R. G. I 93 scharfsinnige Beurteilung nicht klären — waren selten. Verständlich ist uns, wie dem Griechen Polybios diese römische Heeresorganisation staunende volle Bewunderung abnötigte. Auch in seiner Darstellung spüren wir, mit welch gewaltiger Spannung man dem Ausgange des Kampfes zwischen Rom und Makedonien entgegensah, da es sich entscheiden mußte, ob die im Osten für unüberwindlich angesehene Phalanx oder die Legion in der Feldschlacht den Sieg behalten werde. In den wichtigen Kapiteln XVIII 29—32 hat er deshalb mit kundigem Verständnis die Vorzüge der Manipulartaktik gegenüber der schwerfälligen Geschlossenheit der Phalanx erwogen, seinem Urteil ist nichts hinzuzufügen: Τίς οὖν αἰτία τοῦ νικᾶν Ῥωμαίους καὶ τί τὸ σφάλλον ἐστὶ τοὺς ταῖς φάλαγξι χρωμένους· ὅτι συμβαίνει τὸν μὲν πόλεμον ἀορίστους ἔχειν καὶ τοὺς καιροὺς καὶ τοὺς τόπους τοὺς πρὸς τὴν χρείαν, τῆς δὲ φάλαγγος ἕνα καιρὸν εἶναι καὶ τόπων ἓν γένος, ἐν οἷς δύναται τὴν αὐτῆς χρείαν ἐπιτελεῖν (c. 31, 1) ..... ἡ δὲ Ῥωμαίων (σύνταξις) εὔχρηστος· πᾶς γὰρ Ῥωμαῖος ὅταν ἅπαξ καθοπλισθεὶς ὁρμήσῃ πρὸς τὴν χρείαν, ὁμοίως ἥρμοσται πρὸς πάντα τόπον καὶ καιρὸν καὶ πρὸς πᾶσαν ἐπιφάνειαν. καὶ μὴν ἕτοιμός ἐστι καὶ τὴν αὐτὴν ἕξει διάθεσιν, ἄν τε μετὰ πάντων δέῃ κινδυνεύειν ἄν τε μετὰ μέρους ἄν τε κατὰ σημαίαν ἄν τε καὶ κατ' ἄνδρα (c. 32, 10). Delbrück I 361ff. Mit Fug hebt Polybios XVIII 32, 2 auch hervor, daß die Römer ferner über eine Reserve, die zum Fern- wie Nahkampf gleich gut geeignete Waffen führte, verfügten, um nötigenfalls den entscheidenden Vorstoß zu führen. Die Schlacht bei Kynoskephalai 557 = 197 erwies die Überlegenheit der Legion, die Phalanx ward gesprengt; der Sieg bei Magnesia am Sipylus 564 = 190 v. Chr. verstärkte den übermächtigen Eindruck der römischen Kriegskunst, wie auch Appians lehrreiche und anschauliche Schilderung (Syr. 36ff. nach Polyb., vgl. Nitzsch II 19) zeigt, und bei Pydna 586 = 168 wurde Perseus Heer in einer Stunde geworfen.

Im Laufe dieser vier Jahrhunderte waren aber doch bedenkliche Wandlungen im Heerwesen hervorgetreten. Die gewaltige kriegerische Anspannung, der beinahe fortwährende Dienst mußte als schwere Last empfunden werden. Schon in den Erzählungen von der Opposition der Plebs bei den Aushebungen klingen uns solche Beschwerden entgegen, und manche wirtschaftliche Reformen sind gerade aus Rücksicht auf die Stärkung der Wehrkraft erfolgt, denn der römische Bauer schlug Roms Schlachten. Wurden die Besitzer so lange von Haus und Hof ferngehalten, so mußte der Grund und Boden vernachlässigt werden; bekannt ist, wie Regulus seinen Wunsch, vom Kommando abberufen zu werden, motiviert haben soll (Val. Max. IV 4, 6), und die nach langer Kriegszeit aus dem Felde Heimgekehrten eigneten sich auch nicht immer wieder zum Landmann. Seeck Untergang I 226ff. Unheilvoll sind aber vor allem in dieser Hinsicht die gewaltigen Verwüstungen Italiens im Hannibalischen Kriege gewesen — an 400 blühende Ortschaften sollen vernichtet worden sein —, Neumann Gesch. Roms 82. 144ff. 169. Viele waren um ihren Besitz gekommen, kein Wunder, wenn der bäuerliche Mittelstand zerrieben, somit die Grundlage der alten Wehrhaftigkeit Roms er-

schüttert ward (Nitzsch I 112ff. II 69ff.), und die von langen Kriegszeiten unzertrennliche Verwilderung noch auf Jahrzehnte hinaus sich geltend machte; mußten doch allein im J. 569 = 185 v. Chr. in Apulien 7000 Personen wegen Räuberei bestraft werden.

Wie stark ferner der Niedergang der Manneszucht bei Offizieren wie Soldaten war, lehrte nicht erst der Krieg in Spanien, oben Bd. V S. 1180. Die Insubordination der 8000 am Sucro mag übertrieben gefährlich von Livius XXVIII 24 geschildert sein, um Scipios Gewalt über die Gemüter der Soldaten zu kennzeichnen, gegen Pleminius und seiner Soldateska Grausamkeiten in Locri ist er nicht energisch genug eingeschritten, Liv. XXIX 8—9. 16—22. Unerhörte Zustände wurden auch im dritten Makedonischen Kriege aufgedeckt, Mommsen R. G. I⁶ 763. 810; das verwilderte und verweichlichte Heer vor Numantia konnte Scipio Aemilianus nur durch rücksichtsloseste Behandlung kampffähig machen (oben Bd. IV S. 1455). Gleichwohl ist durch ein Porcisches Gesetz (vor dem J. 646 = 108 v. Chr.) die Todesstrafe im Heere abgeschafft und der Provokation Raum gegeben worden, Mommsen Strafr. 31, 3. Die Korruption unter den Offizieren im Iugurthinischen Kriege hat Sallust b. Iug. 44 mit kräftigen Farben geschildert. Andere Beschwerden beziehen sich auf die Brutalität mancher Feldherrn, die von nacktem Egoismus und gewissenlosem Ehrgeiz getrieben (Appian. Ib. 80) die Würde des Staats durch Erpressung und Plünderung in den Provinzen entehrten, gebührende Strafe aber von den ständischen Gerichten nicht erhielten; schon Cato hatte in der Rede *de praeda militibus dividenda* geklagt: *fures privatorum furtorum in nervo atque in compedibus aetatem agunt, fures publici in auro atque in purpura*, Gell. XI 18, 18; bekannt sind solche Taten eines Serv. Sulpicius Galba, Q. Servilius Caepio, M. Aemilius Lepidus, L. Licinius Lucullus, M. Aurelius Cotta. Mehrfach wird auch in dieser Periode von starker Abneigung gegen den Kriegsdienst berichtet, so im J. 585 = 169 v. Chr., Liv. XLIII 14, im J. 602 = 152 v. Chr. mußte man Dienstpflichtige erlosen, für den spanischen Feldzug im nächsten Jahre waren kaum Soldaten zu bekommen, Polyb. XXXV 4. Mannschaften aber aus den Provinzen selbst einzustellen, war noch nicht üblich; nur einigemale ist es in Spanien (Appian. Ib. 38. Liv. XXXV 2, 7) und Sizilien (Liv. XXXVII 2, 8) geschehen. Herzog St.-V. I 396.

4. Von Marius bis Caesar. Von größter Bedeutung war (oben Bd. V S. 609), daß Marius die *capite censi* in das Heer einstellte. Die Maßregel soll allerdings durch Herabsetzung des Census für die Dienstpflicht vorbereitet worden sein, die zu Polybios Zeit mit 4000 As begann; sie war jetzt bei den großen militärischen Anforderungen geboten zur Erleichterung der bisher zu den Waffen gerufenen Klassen der Bürgerschaft, mußte sozial aber verderblich wirken, weil den wirtschaftlichen Betrieben eine große Masse von freien Arbeitern entzogen wurde und die Besitzer deshalb genötigt waren, Sklaven in noch bedeutenderer Zahl zum Ersatz heranzuziehen. Über solche Folgen vgl. Nitzsch Die Gracchen 108ff., dessen Auffassung vom Beginne der Änderung (Antrag des Volkstribunen Terentius und die Censur des Flamininus) sich aber nicht aufrecht halten läßt. Wichtig war ferner die Umgestaltung des Heeres infolge der Bürgerrechtsverleihung an alle Italiker nach dem *bellum sociale*. Nun verschwinden die gesonderten Abteilungen der italischen *socii*, es gibt fortan in der Legion nur Römer und *auxilia* der außeritalischen Kontingente.

Über die schwierige Streitfrage, wann die Bürgerreiterei abgeschafft ward (wohl durch Marius), s. o. Küblers Art. Equites; die Legion behielt etwa 200—300 Mann Reiterei, aber aus den Auxilia genommen. Betreffs der Zusammensetzung und Verwendung der Auxiliarkavallerie s. v. Domaszewski o. Bd. II S. 2620.

Nicht fehlgehen wird die Annahme, daß Marius, der auch sonst Reformen durchführte (s. u.), wohl veranlaßt durch die Erfahrungen im Cimbern- und Teutonenkriege (Jähns 235 hebt diesen Zusammenhang ebenfalls hervor, doch wie Marquardt 436 meines Erachtens mit nicht richtiger Begründung), der Schöpfer der Cohortentaktik gewesen ist. Zweifel äußert Fröhlich Kriegswesen 13ff.; Madvig II 490; Kl. Schr. 507 setzt die Änderung in den Bundesgenossenkrieg. Daß bei früheren Erwähnungen von Cohorten innerhalb der Legion wie Sallust. b. Iug. 51, 3. 100, 4 — denn die Cohorten der *socii* kommen nicht in Betracht — es sich nicht um taktische Körper handelt, bemerken zutreffend Marquardt 435 und Delbrück 378. Die Aufstellung nach Altersklassen war schon im zweiten Punischen Kriege, als man notgedrungen aus den jüngeren Dienstpflichtigen Legionen bilden mußte, nicht mehr möglich gewesen. Jetzt fallen die Unterschiede der *hastati, principes, triarii* endgültig, auch in Hinsicht der Bewaffnung, die *reliles* (s. d.) werden zuletzt überhaupt im Iugurthinischen Kriege erwähnt, Sallust. b. Iug. 46, 7. 105, 2. Die Legion wird ein gleichartiges Gebilde, die *manipuli* der Schwerbewaffneten sind je 200 Mann stark, 3 *manipuli* zu einer Cohorte vereinigt, die Legion ist also auf 6000 Mann (Festus p. 238 M., aber p. 336 auf 6200) in 10 Cohorten gebracht. Daß diese Ziffer nicht immer erreicht ward und namentlich unter Caesar oft ein um die Hälfte geringerer Bestand, dementsprechend auch niedriger bei den Cohorten, erwähnt wird, zeigen die Nachweise bei Marquardt 437. Fröhlich 10ff., vgl. den Art. Legio. Als Leichtbewaffnete dienen nun Bogenschützen und Schleuderer.

Diese in die Heeresentwicklung tief einschneidende Reform schuf in der Cohorte eine genügend große, taktisch ausgezeichnet verwendbare Einheit, die schon im Frieden als geschlossener Truppenkörper formiert, um eine Fahne gesammelt und einexerziert, im Kampfe bei Frontalangriff wie zur Sicherung der Flanken die erforderliche Beweglichkeit hatte. Die Aufstellung der einzelnen Treffen und deren Stärke entscheidet der Feldherr nach den gegebenen Verhältnissen (s. u.). Richtig sagt Delbrück I 381: ‚die Cohortentaktik bedeutet den Höhepunkt der Entwicklung, den die Gefechtskunst der antiken Infanterie zu erreichen vermochte. Die Sache des Künstlers, des Feldherrn, ist es von jetzt an, nicht neue Formen zu finden, sondern die gefundenen durchzubilden und zu gebrauchen‘.

Eine solche gewichtige Umgestaltung durchzuführen, war nur möglich, weil in den letzten hundert Jahren an die Stelle des Bürgerheers in Wirklichkeit das Berufsheer getreten war. Zwar bestand die allgemeine Wehrpflicht wie bisher, und in kritischen Zeiten hat man Schonung nicht gekannt. Aber es fehlt auch nicht an Zeugnissen, daß man nur den gerade nötigen Bedarf einstellte (Delbrück I 385) und daß die Befehlshaber lieber mit erprobten Soldaten als mit jungen Rekruten, deren Tüchtigkeit und Wille oft zu wünschen übrig ließ (Cic. ad fam. X 24, 3; Tusc. II 38), ins Feld zogen. Wie die besitzenden Klassen aber dem Heerdienst sich immer mehr zu entziehen trachteten, wird öfters beklagt, so Sallust. bell. Iug. 85, 10: *hominem veteris prosapiae ac multarum imaginum et nullius stipendii*; 3: *cogere ad militiam eos quos nolis offendere ... opinione asperius est*. denn ‚Bürger- und sogar Nationalsinn waren geschwunden‘, Mommsen R. G. III⁶ 497ff. Nicht ohne Erfolg versuchte man die *conquisitores* (s. d.) zu bestechen, Cicero Parad. VI 2, 46 nennt in seiner bittern Kritik unter den in Rom feilen Dingen auch den *dilectus*. Vgl. oben Bd. V S. 610. 613 und den Art. Evocati. Diesen Rückgang Schritt für Schritt zu verfolgen, fehlt es an genügenden Unterlagen; es wäre, um die Verhältnisse im Heer näher darzulegen, vor allem eine genauere Erörterung der sozialen Zustände der Zeit erforderlich. Hingewiesen sei auf die von Mommsen R. G. II⁶ 193ff. Delbrück I 386. Seeck Untergang I 222ff. hervorgehobenen Gesichtspunkte.

Die Auxilia werden in dieser Periode von verbündeten Städten, Völkern, Fürsten gestellt oder in den Provinzen ausgehoben. Fröhlich Kriegswesen 34. Ihre Zahl war je nach Bedürfnis hoch und ist oft nicht zu berechnen, da es an Angaben fehlt, denn wie Appian. bell. civ. II 70 sagt: (οἱ Ῥωμαῖοι) τὰ συμμαχικὰ οὐκ ἀκριβοῦσιν οὐδὲ ἀναγράφουσιν ὡς ἀλλότρια καὶ ὀλίγην ἐν αὐτοῖς ἐς προσθήκην χώραν ἔχοντα. Teilweise mögen sie sehr erheblich gewesen sein, Caes. bell. civ. I 39, 2. III 4; bell. G. I 24, 2. III 20, 2, im ganzen aber vermied man in republikanischer Zeit, daß diese Fremden das Übergewicht hatten, wie Liv. XXV 33, 6 bemerkt: *id quidem carendum semper Romanis ducibus erit, ... ne ita externis credant auxiliis, ut non plus sui roboris suarumque proprie virium in castris habeant*. Soviel sich aus Caesar ermitteln läßt, hat Fröhlich a. a. O. 35 zusammengestellt und weiterhin gezeigt, welch bunte Mischung von Nationalitäten dessen Auxiliarinfanterie allein aufwies: Gallier aus Narbonensis und Transpadana, Haeduer, Belger, Aquitaner, rutenische, kretische, ityräische, syrische Bogenschützen, balearische Schleuderer, leichtbewaffnete Numider, Rhodier, Germanen, Spanier, Doloper, Akarnanen, Aetoler, Mauren, Galater, Syrer, Kilikier. Vgl. auch die Verzeichnisse bei Appian. bell. civ. II 70. 71. Sie waren in Cohorten eingeteilt und wurden römischen *praefecti* unterstellt, Caes. bell. G. I 39, 2. III 7, 3; bell. civ. I 21, 4. Madvig Kl. Schr. 548—551; teilweise sind sie römisch organisiert und bewaffnet, der Mehrzahl nach aber behielten sie ihre nationalen Angriffs- und Verteidigungswaffen, daher als *funditores, sagittarii, cohortes caetratae* (s. o. Bd. III S. 1322), *scutatae* unterschieden.

Die auxiliare Reiterei bestand zum großen Teil aus Galliern, Spaniern, Thrakern, Numidern, von kleineren Kontingenten abgesehen, wie bell. Alex. 1, 1. 34, 1. Caes. bell. civ. I 18, 5, vor allem aber aus Germanen, auf deren Tapferkeit besonderer Verlaß war, wie Caesar mehrfach anerkennt. Die bei Appian. bell. civ. II 70 genannten Italiker waren wohl Freiwillige, Marquardt 442. Im allgemeinen hat Caesar, von den spanischen Feldzügen abgesehen, große Reitermassen nicht zur Verfügung gehabt, Fröhlich 39. Die Reiterei zerfiel in *turmae*, etwa 30 Mann stark (Caes. bell. G. IV 33, 1. VI 8, 5. VII 45, 1. VIII 18, 3 u. ö.), diese vielleicht noch jetzt, vgl. Polyb. VI 25, in drei *decuriae*; ob die *ala* eine höhere Einheit bildete, bleibt unklar, Fröhlich 33. 40; den Befehl führten *praefecti equitum* (s. d.), Caes. bell. G. III 26, 1. IV 11, 6. VIII 48, 1 u. ö., auch Einheimische werden als solche erwähnt, VII 67, 7. VIII 12, 4 (s. o. Bd. I S. 1227).

Endlich seien noch folgende Neuerungen erwähnt. Bereits in Pompeius Heer während des Mithridatischen Krieges hatten Kelten und Germanen gedient, vielleicht selbst in Legionen, Caes. bell. civ. III 4. 103. Mommsen Herm. XIX 12. Ganze Legionen aus solchen Eingeborenen, *legiones vernaculae*, wurden erst im Bürgerkriege durch Pompeius und seine Feldherrn gebildet, Caes. bell. civ. II 20; bell. Hisp. 7. 10. 12; bell. Alex. 53. 54. 57. Da Caesar seine Gegner darob tadelt, wird er anders verfahren sein; seine *legio V Alaudae* aus dem transalpinischen Gallien war keine eigentliche Legion (Mommsen a. a. O. 14) und erhielt keine Nummer, Suet. Caes. 24. Später, in den Heeren des Brutus und der Triumvirn, sind derartige Legionen häufig gewesen. S. d. Art. Legio.

Mehr und mehr hatte es sich als nötig erwiesen, geschulte Truppen möglichst lange bei den Fahnen zu lassen, so daß tatsächlich die Dienstpflicht oft ununterbrochen währte; namentlich war dies unumgänglich, um noch nicht beruhigte Provinzen dauernd zu besetzen, wenn man auch daheim und im Feldlager über die ungewohnte Last klagte. Wie zuerst die militärische Lage in Spanien eine starke stehende Armee erheischte, hat Mommsen R. G. I⁶ 678 auseinandergesetzt. Für die Kampfunfähigen, Getöteten und nach Ablauf der Dienstzeit Entlassenen wurden Ergänzungstruppen entsandt, die mit den noch vorhandenen alten Soldaten zu einer einheitlichen Truppe zu verschmelzen oft keine leichte Aufgabe war. Caesar hat solchen Ersatz (*supplementum*) denn auch zumeist nicht in die bisherigen Truppenkörper eingereiht, sondern als besondere Korps formiert, Caes. bell. G. I 24, 2; bell. civ. III 29, 2; Fröhlich 133ff. sieht in dem Verfahren nicht richtig ein Prinzip, vgl. auch Gröbes Untersuchung über Caesars Legionen im Gall. Kriege, Festschrift für O. Hirschfeld 452ff. Da ferner die Legionen nicht mehr jährlich aufgelöst und neugebildet wurden, sind die Bezeichnungen derselben mit Zahlen nicht mehr, wie früher, nur für ein Jahr gültig, CIL III 6541 a. X 3886. Marquardt 439. Die Ziffern mögen zunächst durch alle Legionen durchgeführt worden sein,

im zweiten Bürgerkriege aber zählte jeder Gegner seine Truppenteile mit besonderer Numerierung. Fröhlich 8ff.

Das Wenige, was über die Flotte in diesem Zeitraum zu sagen ist, hat Fiebiger oben Bd. III S. 2634 zusammengestellt.

Überblickt man sonst die mancherlei Nachrichten, die von den Zuständen im Heereswesen des letzten Jahrhunderts der Republik Kunde geben, so treten uns arge Mängel entgegen; die Disziplin ist gelockert und die Befehlshaber haben oft nicht den Mut, streng zu bestrafen. Als z. B. bei der Belagerung von Pompeii der Consular A. Postumius Albinus von den eigenen Truppen als vermeintlicher Verräter erschlagen ward, erteilte Sulla nur einen Verweis, und die Soldaten, die auf Betreiben des C. Titius den Consul Cato hatten ermorden wollen, wurden glimpflich genug behandelt. Je mehr vollends die Armeen den politischen Plänen ehrgeiziger Feldherrn dienen sollten, desto weniger sind diese, angewiesen auf den guten Willen der Soldaten, in der Lage, schroff aufzutreten, wenn die Truppen für ihre Hilfe hohen Preis fordern. Selbst Caesar mußte mit seinen Legionen unterhandeln, als sie im J. 707 = 47 v. Chr. schwierig wurden (Appian. bell. civ. II 92—94), den Triumvirn erging es des öftern ebenso (ebd. IV 3), Octavian mußte nachgeben (ebd. V 128ff.). Und nach dem Kriege galt es, das Wohlwollen der Veteranen sich durch Belohnungen in Geld und Assignationen zu sichern. Längst betrachteten diese Heere, in die viele der in jenem Jahrhundert so massenhaft wirtschaftlich gescheiterten Existenzen sich gerettet hatten, gelockt durch Aussicht auf Beute, den Dienst und Krieg nur als willkommene Gelegenheit, rasch reich zu werden. Schon Marius mußte in Africa seinen Soldaten viel Beute lassen, Sallust. b. Iug. 87, 1. 2. 91, 6. Plut. Mar. 27; dem Lucullus zwangen seine Truppen die Erlaubnis zu plündern ab (Plut. Luc. 14. 19), ihre Habsucht ermöglichte Mithridates die Flucht, vgl. Appian. Mithr. 82. Allerdings zeichneten sich manche Feldherrn auch nicht gerade durch Uneigennützigkeit aus. Von Lucullus Beutegier gibt Plut. Luc. 14. 33. 34 Beispiele: wie Sulla, um sich zu bereichern, die Gelegenheit wahrnahm, zeigt u. a. Appian. Mithr. 55; Antonius Raubzug gegen Palmyra mißlang zwar, andere hatten mehr Erfolg, Appian. bell. civ. V 9. 75.

War auch das Truppenmaterial nicht mehr so vortrefflich wie einst, wo der römische Bürger die Last des Kriegsdienstes im wesentlichen allein trug: tüchtige Feldherrn haben es doch verstanden, gute und schlagfertige Armeen zu schaffen. Das glänzendste strategische Genie Roms erscheint in dieser Epoche, Caesar, dessen durchdringende Menschenkenntnis seinen Soldaten, seinen *commilitones* (Suet. Caes. 67), unbedingtes Vertrauen zu sich einzuflößen wußte (Plut. Caes. 37. 38. Suet. Caes. 66), daß sie mit Stolz für ihren General fochten (bell. Afr. 45, 3), der mit Strenge (Suet. Caes. 69. 70. Caes. bell. civ. III 74, 1; bell. Afr. 46, 4. 54) und auch wieder mit Milde (Caes. bell. G. I 40, 12—14. Suet. Caes. 67) auftrat, ein Heer zu bilden wußte, das durch die Schnelligkeit der Operationen, Ausnutzung der Lage, unerschrockene Tapferkeit die Gegner verblüffte und auch nach Niederlagen im Kern unerschüttert dastand. Doch über Caesars großartige Feldherrnkunst ist hier nicht weiter zu reden; einige wertvolle Erläuterungen und Beiträge zur Würdigung seiner Commentarien geben Fröhlich 114ff. 179ff. Delbrück I 417ff. 526—533. Jähns 7. Beiheft zum Militärwochenblatt 1883, und die Werke zur Kriegsgeschichte dieser Zeit. Inwieweit Augustus Reorganisation des Heeres zurückgeht auf Einrichtungen Caesars, wage ich nicht zu entscheiden, vgl. Mommsen Sybels Ztschr. XXXVIII 1ff.

II. Das Heer der Kaiserzeit.

1. Von Augustus bis Diocletian. Mit Waffengewalt war die neue Herrschaft begründet worden, auf die Armee gestützt konnte sie allein behauptet werden. Das stehende Heer (Dio LII 27, 1. LVI 40, 2: στρατιῶται ἀθάνατοι) in bestimmten Garnisonen, vereidigt auf den *princeps*, zu dessen persönlicher Sicherheit — Caesars Tod warnte — in Rom Garden und Wachmannschaften bleiben, war zur Notwendigkeit geworden. Diesen Zustand spiegeln die Worte wieder, die Dio LII 27 dem Maecenas in den Mund legt. Es ist bereits angedeutet, welche Umstände dazu geführt hatten, eine Truppenmacht andauernd in den Ländern des Reichs zu unterhalten. Die zweite wichtige Wandelung betrifft die Zusammensetzung des Heeres. Waren schon in den Bürgerkriegen, wie wir sahen, Nichtbürger in die Legionen eingestellt worden, so wurde in der Kaiserzeit dies mehr und mehr üblich, zuerst im Osten. Es handelt sich um einen allmählich fortschreitenden Prozeß, den im einzelnen zu verfolgen die Inschriften beträchtliches Material bieten; dies hat zuerst Mommsen Ephem. epigr. V p. 159ff.; Herm. XIX 1ff. 210ff., dann Seeck Rh. Mus. XLVIII 602—621 verwertet. Vgl. oben Bd. V S. 623ff. Schrittweise werden die Italiker aus den Legionen verdrängt — Herodians Notiz II 11, 5. 6 übertreibt —, unter den claudischen und flavischen Kaisern mehren sich die provinziellen Bestandteile (Tac. Agr. 32), unter Traian und Hadrian tritt Italien bei der Werbung ganz in den Hintergrund und unter Pius wird auf bürgerliche Abstammung kein Wert mehr gelegt, die Legion aus dem Lande, wo sie garnisoniert, ergänzt, Seeck a. a. O. 616. vgl. Untergang I 250; nach der Rechtsstellung der Rekruten wird nicht mehr gefragt, ‚sie können Bürger, Verbündete oder Untertanen sein; von dem Soldaten der Cohorte oder Ala unterscheidet sich der Legionar nur noch dadurch, daß er das Bürgerrecht schon beim Eintritt in das Heer, nicht erst bei der Entlassung erhält'.

Gemäß der Reform des Augustus sind nun folgende sechs Gruppen in der Armee zu unterscheiden:

1. Legionen. Über deren Bildung, wechselnde Schicksale, Garnisonen, Dislokationen, Beinamen nach Aushebebezirken, Kriegen, Gottheiten oder den Herrschern, die sie errichtet, s. d. Art. Legio, wo auch die leider noch wenigen guten neueren Arbeiten über einzelne dieser Truppenkörper Berücksichtigung finden werden. Wie viele Legionen es zeitweise in den Kämpfen der letzten Republik gegeben hat, als die um die Herrschaft streitenden Rivalen sich in der Aufbietung von Heeresmassen überboten, läßt sich nicht genauer sagen.

Angaben im einzelnen bei Marquardt 444ff., betreffs der Legionen im Bürgerkriege Caesars und nach dessen Tod Mommsen Sybels Ztschr. XXXVIII 8ff. v. Domaszewski Neue Heidelberger Jahrb. IV (1894) 157ff., dazu Delbrück Kriegskunst I 479, 1. Augustus hatte nach Actium mehr als 50 Legionen, reduzierte sie auf 18, erhöhte die Zahl im J. 759 = 6 n. Chr. auf 26 (XIII—XX) und errichtete statt der 3 im J. 9 zu Grunde gegangenen 2 neue (XXI und XXII). Mommsen Res gestae d. Aug. 73. Ch. Robert Sur les legions d'Auguste, Comptes rendus 1868, 93—107, vgl. Mél. d'arch. et d'hist. 1875, 37—56. Eine bestimmtere Angabe über die Verteilung haben wir erst aus dem J. 23 n. Chr. in einer Liste bei Tac. ann. IV 5, vgl. Marquardt 446ff. 453ff.:

in Germania inferior: Legio I Germanica, V Alaudae, XX Valeria Victrix, XXI Rapax;
in Germania superior: Legio II Augusta, XIII Gemina, XIV Gemina Martia Victrix, XVI (ohne Namen);
in Spanien: Legio IV Macedonica, VI Victrix, X Gemina;
in Africa: Legio III Augusta und IX Hispana (vorübergehend);
in Ägypten: Legio III Cyrenaica, XXII Deiotariana;
in Syrien: Legio III Gallica, VI Ferrata, X Fretensis, XII Fulminata;
in Pannonien: Legio VIII Augusta, XV Apollinaris;
in Dalmatien: Legio VII (später Claudia), XI (später Claudia);
in Moesien: Legio V Macedonica, IV Scythica.

Vgl. die weiterhin gegebenen Nachweise.

Unter diesen 25 Legionen fehlen die Nummern 17, 18, 19, die der in der Varusschlacht vernichteten. Verschiebungen unter diesen Truppen während der ersten Kaiserzeit notiert Schiller Nero 403—407. Die wichtigsten Veränderungen im Bestande sind in Kürze folgende (Marquardt 448ff. Schiller in I. Müllers Handbuch II² 238. Cagnat, Art. Legio bei Daremberg-Saglio Dict. III 1072ff.). Claudius errichtete zwei neue Legionen, die XV Primigenia und XXII Primigenia, wohl durch Teilung der betreffenden vorhandenen, Nero die I Italica (Dio LV 24), Galba die I Adiutrix und die VII (später Gemina) in Spanien. Vespasian hatte also 30 Legionen, eine Tabelle derselben gibt nach den Angaben in Tacitus Historien Borghesi Oeuvr. IV 240. Von diesen verschwinden die I Germanica, IV Macedonica, XVI, vielleicht auch die V Alaudae (oder erst unter Domitian), Vespasian errichtet statt dessen die II Adiutrix, IV Flavia, XVI Flavia Firma. Domitian für die V Alaudae die I Minervia. Unter Traian werden als neue verzeichnet die II Traiana und XXX Ulpia Victrix, vielleicht hat er die Nummern XV und XXII zu einer Legion verschmolzen oder die XXII Deiotariana verabschiedet (anders v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV 1895, 25). In Marc Aurels Zeit sind an Stelle der aufgelösten IX Hispana und XXI Rapax die II Pia und III Concordia (Italicae) formiert worden. Diese 30 Legionen zählt auch das Verzeichnis CIL VI 3492 a. b auf, vgl. Borghesi Oeuvr. IV 259ff. Eine tatsächliche Vermehrung der Armee fand erst durch Septimius Severus statt, der die I, II, III Parthica aushob, die I und III im Orient garnisonierte, die II aber in Albano unweit Rom. Henzen Ann. d. Inst. 1867, 73—88. Das Vorrecht Italiens, dem proconsularischen Imperium nicht unterworfen zu sein, war erloschen. 33 Legionen zählt auch Dio LV 23. 24 (vgl. dazu Marquardt 452, 1) unter Alexander Severus auf. Betreffs der Änderungen Diocletians s. weiterhin.

Daß die Legion 5—6000 Mann stark war, jede gegliedert in 10 Cohorten und 60 Centurien, wird für später überliefert, Hyg. 1. 2. Hist. Aug. Alex. 50, 5. Veget. I 17. II 2. Serv. Aen. VII 274. Marquardt 455, 6. Mommsen Arch.-epigr. Mitt. VII 188; Ephem. epigr. IV p. 226ff. Daß der Bestand im ganzen und die Zahl der Centurien bei einzelnen Cohorten nicht immer gleich hoch war, ist hier nicht näher auseinanderzusetzen. S. d. Art. Legio. Angegliedert waren nun 120 Reiter, Joseph. bell. Iud III 120, ob in vier Turmen. Veget. II 6, unter Decurionen, ist völlig fraglich; Mommsen zu CIL III 7449. Cagnat L'armée 201. v. Domaszewski Verh. der 42. Philol.-Vers. 339 und die Erörterungen v. Premersteins zu dem Pap. Genav. lat. I (Nicole-Morel Arch. mil. du Ier siècle) in Beitr. zur alten Gesch. III 26ff. Nissen Bonn. Jahrb. Heft 111/12 S. 26ff.

Hier sind die *vexilla veteranorum* anzureihen. Die Verordnung des Augustus, Legionare nach zwanzigjähriger Dienstzeit ganz zu entlassen, wurde nicht oft befolgt, da man Wert auf gediente Mannschaften legte und wohl auch die den verabschiedeten Soldaten zu spendenden Geldsummen im neuerrichteten *aerarium militare* (s. d.) nicht immer zur Hand hatte. Formell wurden solche zwar vom Legionsdienst befreit (*exauctorari*), aber unter einem eigenen *vexillum* (vgl. v. Domaszewski Die Fahnen im röm. Heere 25ff.) als Elitekorps (vgl. auch den Art. Evocati) vereinigt. Ephem. epigr. IV p. 370. CIL III 2817. 4858. V 4903 u. ö. Tac. ann. I 17. 26. 39. Marquardt 464 hat darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Name eine allgemeine Bedeutung hat, denn jedes Detachement irgend einer Truppe, wenn es in der Schlacht, auf dem Marsche oder sonst ein eigenes Kommando bildet, hat sein *vexillum* und heißt so oder *vexillatio*, s. d. *Vexilla* von Legionen bekommen bestimmte Aufträge, wie Bauten zu errichten (Tac. ann. I 20. CIL III 1979. 1980. 3200. 10230. Ephem. epigr. V 15), entferntere Posten zu decken (Tac. Agr. 18) oder in Kriegen andere Truppen zu verstärken (Joseph. bell. Iud. VI 236. Tac. ann. XIV 38); es können auch Vexillationen verschiedener Legionen einer Provinz vereinigt (Tac. ann. IV 73; hist. II 89. 100. III 22. CIL II 3272. III 1980. X 5829), *vexilla* von *auxilia* und *equites* gebildet werden, CIL III 2012. 3261. 2745. V 7896. Ephem. epigr. IV 350.

Natürlich waren diese *vexillationes* verschieden groß — mehrfach werden *vexilla legionum* von 1000 oder einigen 1000 Mann erwähnt, CIL VIII 2482. X 5829. Tac. ann. I 49. XIII 38. XIV 26. XV 10; hist. II 57. 83. Joseph. bell. Iud. V 44 — und demgemäß von Offizieren verschiedenen Ranges befehligt, vom *praepositus*, Legionstribun, Legaten und später auch vom *dux*. Nachweise gibt Marquardt 466, vgl. v. Domaszewski a. a. O. 24.

2. Auxilia (s. oben Bd. II S. 2620). Sie umfassen die Kontingente der durch den Reichsverband in ein dauerndes Schutzverhältnis gestellten Untertanengemeinden. Mommsen Herm. XIX 1. Das Fußvolk ist gegliedert in Cohorten zu 500 Mann (*coh. quingenariae*) in 6 Centurien oder zu 1000 Mann (*coh. miliariae*) in 10 Centurien, ebenso die Reiterei in *alae quingenariae*, 16 Turmen von je 30 Mann, zusammen 480, oder in *alae miliariae*, 24 Turmen zu je 40 Mann, also 960. Die *cohortes equitatae* bestehen aus Fußvolk und Reiterei, und zwar die *coh. miliaria equitata* aus 10 Turmen Reiterei zu je 24 Mann und 10 Centurien Fußvolk zu 76 Mann, die *cohors quingenaria equitata* aus 6 Turmen zu 20 Mann und 6 Centurien zu 60 Mann. Eine Liste der *alae*, die sich nach den Stämmen ihres Rekrutierungsbezirks, nach der Provinz ihrer Garnison, nach Offizieren, Kaisern, Merkmalen der Bewaffnung oder Auszeichnungen benennen, hat Cichorius oben Bd. I S. 1224—1270 für die Zeit bis auf Diocletian gegeben, eine ebensolche der in ähnlicher Weise benannten Cohorten oben Bd. IV S. 231—356. Ihre Zahl genau zu bestimmen ist unmöglich; die gleichartigen Cohorten und *alae* innerhalb des *e.* zählen fortlaufend, vgl. v. Domaszewski oben Bd. II S. 2621, der auch auf die bunte Mischung von Truppenteilen in den Provinzialheeren hinweist. Über die Befehlshaber der Cohorten oben Bd. IV S. 235, Dienstzeit Bd. V S. 625.

Die *cohortes Italicae civium Romanorum voluntariorum* (andere Bezeichnungen bei Marquardt 467) sind Freiwillige, die sich zum Dienst in den Cohorten anwerben ließen, seit in Italien nicht mehr für die Legionen ausgehoben ward, sondern nur für die in Rom stehenden Truppen. Der Dienst war nach Vegetius II 3 in diesen Cohorten leichter, in denen später aber auch Peregrine dienen konnten (CIL III p. 859), und selbst betreffs der Länge der Dienstzeit, 25 Jahre, war kein Unterschied von den übrigen *auxilia*. Wir kennen 32, vielleicht 33 (CIL III 320. Cichorius oben Bd. IV S. 356) solcher Cohorten. Daß es auch entsprechende freiwillige Reiterabteilungen von Italikern gegeben hat, ist nicht ausgemacht, die *alae civium Romanorum* CIL III p. 854. 855. 862. 868 sind noch unklar.

3. Kaiserliche Leibgarde und Garnison der Hauptstadt. a) Praetorianer. S. d. Art. Praetoria cohors und meine Ausführungen oben Bd. V S. 625ff.

b) *Cohortes urbanae*, deren Zahl verschieden hoch, seit Vespasian vier betrug, je 1000 Mann unter dem Kommando von Tribunen, kaserniert auf dem Forum suarium unter dem Oberbefehl des Praefectus urbi. S. d. Art. Urbana cohors und oben Bd. V S. 628. — Statores Augusti (s. d. Art.) CIL VI p. 740ff., deren *numerus* in Centurien geteilt war, CIL VI 1009. 2949. 2952–2955; im Range. VI 1009. 395. 5646, zwischen diesen und den

c) Vigiles. Über diese Schutztruppe und Feuerwehr von 7 Cohorten zu 1000 Mann, die in je zwei Regionen den Wachdienst hatten, befehligt von dem Praefectus vigilum, 7 Tribunen und 49 Centurionen, s. d. Art. Vigiles und oben Bd. V S. 628.

d) Von den fremden Truppen der Garnison sind die *Batavi* (*Germani*) oben Bd. III S. 120, die *equites singulares* oben Bd. VI S. 312ff. besprochen. Der *numerus* der *frumentarii* (s. d.), die zunächst doch wohl bei der Verproviantierung des Heeres tätig waren, dann als Kuriere und Geheimpolizisten dienten, war in Rom in den *castra peregrina* (*peregrinorum*) am Caelius in der Nähe von S. Maria in Navicella kaserniert; andere Abteilungen finden sich in Ostia, an der Via Appia, in Puteoli und vor allem in den Provinzen. Marquardt 491ff. Cagnat bei Daremberg-Saglio Dict. II 1348. O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1891, 12. 22. Ein Kommando Flottensoldaten (*classiarii*) lag schon unter Claudius in Rom, Joseph. ant. Iud. XIX 253.

4. Die Flotte. S. oben Bd. III S. 2632ff. Bd. V S. 628.

5. Das Handwerkerkorps. S. d. Art. Fabri und Festungskrieg.

6. Kleinere Truppenteile in den Provinzen. In den *provinciae inermes* (Tac. hist. I 11. II 81. 83. III 5), d. h. den nicht durch Legionsbesatzung gedeckten Provinzen (vgl. Jung Ztschr. f. österr. Gymn. XXV 1874. 668–696), war dem Statthalter eine kleine Truppenmacht zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegeben, so den Proconsuln der senatorischen Provinzen (Dig. I 16, 4, 1. 7, 1), in Africa befehligte er sogar in der ersten Kaiserzeit eine Legion (Mommsen Ephem. epigr. IV p. 536. V p. 120). Marquardt 535 gibt weitere Nachweise auch sonst von Garnisonen in einigen kaiserlichen (die *coh. XIII urbana* in Lugudunum, CIL XIII p. 250, in Dalmatien CIL III p. 282, Pontus Tac. hist. III 47) und in allen procuratorischen Provinzen. Mit Absicht waren diese Abteilungen gering an Zahl. Hierher sind zu zählen — Mommsen Herm. XXII 556 möchte sie von den *auxilia legionum* nicht trennen — die *cohortes I et II orae maritimae* in der Tarraconensis, die unter Praefecten die Küste gegen Seeräuber schützen sollen (CIL II p. 1124), die *cohors maritima* in Baetica, von einem *tribunus militum* befehligt, mit dem gleichen Auftrage.

Dagegen ist das städtische Notstandskommando, wie Mommsen Herm. a. a. O. scharf betont, ebenso wie die munizipalen Aufgebote vom Reichsheerwesen zu trennen. Für den Fall ernsterer Ruhestörung scheinen die Gemeinden das Recht und die Pflicht der Wehr gehabt zu haben, wie dies für die Colonia Iulia Genetiva in Baetica feststeht, denn nach dem Stadtrecht sollen die Decurionen befugt sein, Befestigungen zu errichten und dazu alle Einwohner heranzuziehen, ferner mit den Bürgern den Feinden entgegenzutreten unter dem Oberbefehl eines Duumvir oder eines von diesem ernannten *praefectus*, dessen Befugnisse denen des *tribunus militum* gleichstehen. Lex col. Genet. Jul. c. 103. Bekannt ist die Selbstwehr der Colonia Agrippinensis im J. 70, Tac. hist. IV 63—65; das von Iovian im J. 363 preisgegebene Nisibis verteidigt sich allein gegen die Parther, Ammian. XXV 9, 2. In bedrohten Grenzbezirken bildete sich wohl eine Art stehender Bürgerwehr heraus. Die Helvetier mußten in der ersten Kaiserzeit mit eigenen Soldaten ihr Gebiet schirmen (Tac. hist. I 67. Mommsen Schweiz in röm. Zeit 21. O. Hirschfeld Gall. Stud. I 43, 3), und auch die *hastiferi* in Vienna, CIL XII 1814, in Cöln, Korr.-Blatt d. Westd. Ztschr. XIV (1895) 87, wie die der *civitas Mattiacorum* bekannt aus den Inschriften der J. 236 (Brambach 1336) und 224 (Korr.-Bl. der Westd. Ztschr. 1887, 180), müssen als Landwehr der Gemeinde angesehen werden, Mommsen Herm. XXII 557, und nicht mit Maué Vereine der fabri usw. 31; Korr.-Blatt a. a. O. 144ff. als sakrales Kollegium.

Noch weniger darf der munizipale Sicherheitsdienst (O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1891, 845ff.) in eine Betrachtung des Heerwesens hineingezogen werden. Vgl. im übrigen zu diesem Abschnitt Cagnat De municipalibus et provincialibus militiis in imp. Rom., Paris 1880. A. Stappers Les milices locales de l'empire rom., Le Musée Belge VII 198ff. 301ff. IX 50ff.

Nicht zur Reichsarmee gehören die Provinzialmilizen, die Arrian ἔκταξις 7 als συμμαχικόν, Hygin als *symmacharii* von den *auxilia* unterscheidet; sie wurden zunächst nur innerhalb ihres Landes verwendet, seit Mitte des 2. Jhdts. (CIL VIII 2728) auch außerhalb, wie sie denn überhaupt immer mehr den Auxilien sich nähern. Das Wesen dieser Truppen hat Mommsen zuerst Herm. XIX 219ff. XXII 547ff. klargelegt und XXII 548—551 eine große Zahl derselben verzeichnet. Vielfach werden sie *nationes* (Hygin. 29) oder *numerus* (s. den Art.) genannt; dies Wort, das seit dem Ende des 1. Jhdts. als allgemeine Benennung für jede Truppenabteilung gebraucht wird, die unter einheitlichem Oberbefehl eines Offiziers steht (Mommsen Herm. XIX 220), dient später zur Bezeichnung einer Abteilung, die weder Legion, noch Ala, noch Cohorte ist; inschriftlich zuerst CIL II 1180 vor der Zeit des Marcus und Verus, vgl. VIII 9358. XI 393. Sonst nennen sich diese Truppen nach den einzelnen Völkerschaften. Solche Truppen finden sich überall, nach jener Liste sind sie in Spanien, Britannien, Gallien, Alpes maritimae, Raetien und der Vallis Poenina, Noricum, Pannonien, Dacien, Kappadokien, Syrien, Mauretanien nachzuweisen, in Ländern, wo die einheimischen Völker selbst mit zur Grenzverteidigung aufgerufen werden mußten. Die *numeri* bestehen aus Fußvolk und Reiterei, sind 300—900 Mann stark (Mommsen Herm. XIX 228. XXII 554) und werden von *praepositi* oder *praefecti* (selten *tribuni*), die der Statthalter ernennt, befehligt. Im Rang stehen sie allen Reichstruppen nach.

Über die *cunei* s. o. Bd. IV S. 1756ff. Von den in Clientelstaaten unter Umständen vorgenommenen Aushebungen handelt Bohn Qua condicione iuris reges socii pop. Rom. fuerint 73.

Die Besatzung der Provinzen wird des öftern als *e.* derselben zusammengefaßt, so z. B. *exfercitus Afri]cae* CIL V 531, *e. qui est in Africa* XI 5211 = Wilmanns 1149, *e. Africanus* XI 3718. Cagnat L'armée 93, zu *e. Africus et Mauretanicus* in der Veliusinschrift aus Baalbek vgl. Mommsen S.-Ber. Akad. Berl. 1903, 822. Ritterling Österr. Jahresh. VII Beibl. 28; *e. Arabicus* CIL III 93; *e. Britannicus* VI 3358; *e. Cappadocicus* Cohen Monn. imp. II² 153 nr. 553; *e. provinciae Dalmatiae* CIL X 3870; *e. Germaniae inferioris* XII 1354. Brambach CIRh. 23. 60. 128. 223 u. ö. Ritterling und Riese Korrespondenzblatt der Westd. Ztschr. 1902, 111. 154. Bonner Jahrb. 1898, 112; *e. Germaniae superioris* CIL XII 113. 3181; *e. in Germania superiore tendens* XIV 3610; *e. qui [est in Germ. sup.]* XI 5271 = Wilmanns 1142; *e. Ger[manicus] inf.* Westd. Ztschr. 1897, 370ff.; vgl. O. Hirschfeld in Comm. Mommsenianae 437; *e. D(aciae) P(orolissensis)* III 8063; *e. Illyricus* CIL II 4114. III 7267; *e.* von Mauretania Tingitana VIII 9990; *e. Mauretanicus* Cohen Monn. imp. II 156, 575f.; *e. Mysiacus* CIL VI 1450, vgl. XII 1358. (XIV 3608); *e. Pannoniae inferioris* III 3749. 10659. 13393; *e. Raeticus* V 7717. 8660. XIV 2287; *e. Syriacus* Arch.-ep. Mitt. 1895, 218. CIL III 13483a. Vgl. noch zu diesen Bezeichnungen CIL II 1086. III 13439. 14147⁵. V 7567. VII 498. IX 335 und die zahlreichen Nachweise bei Cohen II 153ff. v. Domaszewski N. Heidelberger Jahrb. IV 184; Westd. Ztschr. XIV 5.

Die Zusammensetzung der einzelnen Armeen ist natürlich im Laufe der Zeit eine verschiedene gewesen und kann hier nicht Provinz für Provinz erläutert werden. Im CIL ist in den Einleitungen vor den Inschriften der Provinzen auch darüber gehandelt. Wichtiges Material bieten außer den zerstreuten Nachrichten namentlich die Militärdiplome, deren Angaben Mommsen CIL III p. 2016—2023 verzeichnet, für die Truppen außer den Legionen, vgl. auch betreffs der *auxilia* und ihres Verhältnisses zur Heimat seine Bemerkungen Herm. XIX 213—219. Um ein ungefähres Bild zu geben, verweise ich auf die von Cagnat bei Daremberg-Saglio Dict. II 916ff. für bestimmte Jahre auf Grund der den Hilfsvölkern bei der Entlassung ausgestellten Diplome entworfene Liste, die ich nach der letzten Sammlung derselben CIL III p. 1955ff. ergänze. Es lagen danach in

Britannien: 3 Legionen und im J. 124 (Dipl. XXX p. 873 = XLIII p. 1976) 6 Alae, 21 Cohorten, vgl. o. Bd. III S. 878. Dipl. XXIX p. 1969 im J. 98 (3 Alae und 6 Cohorten) und Hübner Herm. XVI 515ff.;

Cappadocien: im J. 135 nach Arrians ἔκταξις 2 Legionen, 5 Alae, 13 (?) Cohorten, vgl. Ritterling Wien. Stud. XXIV 359—372;

Dacia inferior: 1 Legion und im J. 157 (Dipl. XL p. 882 = LXVI p. 1989) 3 Alae, 10 Cohorten, vgl. Dipl. XXXIII p. 876 = XLVI p. 1977 im J. 129: 1 Ala, 4 Cohorten;

Dacia superior: 1 Legion und im J. 158 (Dipl. LXVII p. 1989) 3 Alae, 3 Cohorten, o. Bd. IV S. 1970ff.;

Dalmatien: im J. 93 (CIL III p. 859) 2 Cohorten;

Ägypten: unter Augustus 3 Legionen, 3 Alae, 9 Cohorten, Strab. XVII 797; unter Tiberius 2 Legionen, Tac. ann. IV 5. Marquardt I 442. Mommsen zu CIL III 6627. 6809; ebenso unter Nero und Titus, Joseph. bell. Iud. II 494. IV 606, unter Traian, vgl. Wilcken Hermes XXXVII 87, also nicht vielleicht schon seit Domitian, 1 Legion (missio von Veteranen aus 7 Cohorten der Legio II Trai., CIL III 6580 im J. 194). P. M. Meyer Heerwesen 148ff. Lesquier Rev. de phil. XXVIII 1ff.;

Germania superior: im J. 116 (Dipl. XXVII p. 870 = XL p. 1976. XXVIII p. 871 = XLI p. 1976)

2 Legionen und 2 Alae, 17 Cohorten, vgl. Dipl. XXI p. 1965 im J. 90: 4 Alae, 14 Cohorten; Dipl. L p. 1979 im J. 134: 1 Ala, 15 Cohorten; vgl. Ritterling Korresp.-Bl. d. Westd. Ztschr. XVI (1897) 236ff.;

Judaea: 2 Legionen und im J. 86 (Dipl. XIV p. 857 = XIX p. 1964) 2 Alae, 4 Cohorten; über die Besatzung in der procuratorischen Provinz Hirschfeld Verwaltungsbeamte 395;

Moesia inferior: über die Truppenmassen unterrichten 6 Diplome aus den J. 99, 105, 112, 134, 138, Dipl. XXX p. 1970. XXXI p. 1971. XXXIII p. 1972. XXXVIII p. 1974. XLVIII p. 1979, das von Bormann Österr. Jahresh. III 11ff. 18f. unter Vergleichung mit den früher bekannten veröffentlichte vom 28. Februar 138. Zuerst stehen hier außer 2 (3 von 101—167) Legionen 6 Alae, 13 Cohorten, die Zahl der letztern wird dann reduziert. Vor Teilung der Provinz werden im Dipl XIV p. 1960 vom J. 82 erwähnt: 5 Alae, 9 Cohorten. B. Filow Die Legionen der Provinz Moesia, Klio Beiheft VI (1906). Über die Garnison auf der Krim Rostowzew Beitr. zur alten Gesch. II 80ff.

Moesia superior: 2 Legionen, zu einer im J. 93 (Bormann Österr. Jahresh. I 171ff.): 3 Alae, 9 Cohorten;

Noricum: im J. 153 (Dipl. LXIV p. 1988) 4 Alae, 14 Cohorten; Hirschfeld a. a. O. 393;

Pannonia inferior zwischen 145—161 (Dipl. XLII p. 884 = LXVIII p. 1990. XLIII p. 885 = LXIX p. 1990 = Ephem. epigr. II p. 453. XLVI p. 888 = LXXIV p. 1992. CIL VI 3492) außer 1 Legion 5 Alae, 13 Cohorten; vgl. Dipl. XXXIX p. 1975 im J. 114: 2 Alae, 6 Cohorten;

Pannonia superior: 3 Legionen und im J. 154 (Dipl. XXXIX p. 881 = LXV p. 1988) 5 Alae, 5 Cohorten, vgl. Dipl. XLVII p. 1978 im J. 133: 5 Alae, 5 Cohorten, Dipl. LX p. 1985 im J. 148: 5 Alae, 7 Cohorten, Dipl. LXI p. 1986 im J. 149: 4 Alae, 7 Cohorten. Vor der Teilung erwähnt Diplom XVI p. 1963 im J. 84 5 Alae, 13 Cohorten; zum Heerwesen in den Donauprovinzen überhaupt vgl. Jung Rom. Landschaften 340ff.;

Raetien: im J. 108 (Dipl. XXIV p. 866. 1058 = XXXV p. 1972) 4 Alae, 11 Cohorten, vgl. Dipl. LXXIII p. 1991 im J. 166: 3 Alae, 13 Cohorten und (seit Marc Aurel) 1 Legion. Alpendistrikte, vgl. Hirschfeld a. a. O. 394;

Sardinien: im J. 96 (Dipl. XVIII p. 861 = XXVI p. 1967) 2 Cohorten, vgl. Dipl. XX p. 1964 im J. 88. CIL X p. 777. Betreffs Corsica vgl. Hirschfeld a. a. O. 394;

Syrien: im J. 162 (vgl. CIL III 600 und das Diplom vom J. 157, Bormann Österr. Jahresh. III 21) 5 Alae, 16 Cohorten.

Über die Armeen in Africa, Numidien und beiden Mauretanien siehe CIL VIII p. XIXff. Hirschfeld a. a. O. 392 und das gründliche Werk von Cagnat L'armée d'Afrique.

Über die Dislozierung der Flotte s. den Art. Classis.

Innere Entwicklung des Heereswesens in der Kaiserzeit. Mannigfache Berichte zeugen von der nach so manchen Seiten bedenklichen Wandlung der Zustände. Zwar wird von Augustus, dessen militärische, dem Inhalt nach uns unbekannte, *constitutiones* Vegetius I 8 zitiert, behauptet, daß er auch hier mit Reformen einsetzte, um die Grundsätze der Alten zur Geltung zu bringen (Suet. Aug. 24: *in re militari et commutavit multa et instituit, atque etiam ad antiquum morem nonnulla revocavit. disciplinam severissime rexit*; vgl. 89), aber schon die Soldatenmeutereien am Rhein und an der Donau unmittelbar nach seinem Ableben (Tac. ann. I 16—30. 31—45. Dio LVII 4ff. Vell. II 125, 1–5) zeugen von arger Disziplinlosigkeit ganz nach den üblen Beispielen in den Bürgerkriegen der Republik; nach Tac. ann. II 55 fördert Piso diese in eigennütziger Weise. Die Klagen über zu lange Dienstzeit (*tricena aut quadragena stipendia*, s. o. betreffs der *vexilla veteranorum*), den geringen Sold, geschmälert durch Abzüge für Kleidung, Waffen, Zelte, über körperliche Mißhandlungen durch die Centurionen waren nicht unberechtigt gewesen. Solche Beschwerden wiederholen sich auch später (Tac. ann. XIII 35; vgl. XVI 13), und die Inschriften geben mehrfach Belege für eine Dienstzeit über 30 Jahre hinaus, Marquardt 543. Gar mancher erlebte nicht die für die Entlassung verheißenen Belohnungen. Andererseits waren aber auch die Ausgehobenen teilweise minderwertig, Plin. n. h. VII 149: *servitiorum delectus, inventutis penuria.* Tac. ann. I 31. Dio LVI 23, 2. LVII 5, 4; es klagten die Feldherren über Trägheit und dürftige Ausbildung der Soldaten — Tacitus läßt auch hier nicht berechtigte Klagen über die zu lange Friedenszeit hindurchklingen — . Corbulo suchte bei den Legionen in Germanien und im Osten mit unnachsichtiger Strenge die Manneszucht wiederherzustellen und mit gutem Beispiel vorangehend die Truppen kriegsmäßig zu üben, denn: *satis constitit fuisse in eo exercitu veteranos, qui non stationem, non vigilias inissent, vallum fossamque quasi nova et mira viserent, sine galeis, sine loricis, nitidi et quaestuosi, militia per oppida expleta*, Tac. ann. XIII 35, vgl. 36. XI 18. Mommsen R. G. V 398. Die Lust am Kriegsdienst war bei der Jugend der vornehmern Stände gering. Seeck Untergang II 26. 469ff. zeigt an einem erheblichen statistischen Material, wie wenig der senatorische Nachwuchs geneigt war, das Kriegshandwerk von Anfang an zu lernen; dekorativ Dienst zu tun, war bequemer (s. u.). Gründe, sich zu drücken, ließen sich leicht finden, Seneca ad Marc. de cons. 24, 1. Man darf jedoch diese einzelnen Stellen nicht kurzweg verallgemeinern — die Kriegsgeschichte des ersten Jahrhunderts weist manche tapfere Tat auf —, nicht gerechnet Übertreibungen wie die Tac. ann. XIV 37 erzählten Vorgänge.

Ungleich verhängnisvoller ist es gewesen, daß bei den Truppen des stehenden Heeres sich ein Korpsgeist herausbilden mußte, der bald dem Throne selbst gefährlich ward und oft zur Säbelherrschaft führte. Die Pronunciamentos des Schreckensjahres 68/9 sind ein Vorspiel der Ereignisse vom Ende des 2. Jhdts. ab. Der tyrannische Einfluß der Praetorianer hatte, letzthin unter Nero, gelehrt, wie eine geringe Truppenmacht die Entscheidung über das Zepter in der Hand hielt, die Provinzialarmeen legten ebenfalls ihr Schwert in die Wagschale. Das harte Urteil Mommsens R. G. V 129 über die grauenhafte Zerrüttung des Staats- und Heerwesens, welche Kämpfe wie die bei Novaesium und Betriacum grell beleuchten, ist nicht übertrieben. Tacitus düsteres Gemälde der Ereignisse bei und nach dem Sturz der iulisch-claudischen Dynastie läßt uns tiefe Blicke tun in den Widerstreit der Legionen, scharf tritt der Gegensatz zwischen Osten und Westen, zwischen Legionaren und *auxilia*, so Tac. hist. II 66. 68f. u. ö., heraus.

Spartian. Hist. Aug. Hadr. 10, 3, tadelt die Kaiser seit Augustus, weil sie schuld an dem Niedergange der *disciplina militaris* gewesen, mit Ausnahme Traians, dessen Reformarbeit Hadrian ja miterlebt, vielleicht geteilt hatte. Nissen, Bonner Jahrb. Heft 111/12 S. 86ff., setzt an den Umbauten des Lagers von Novaesium auseinander, wie die Neigung zu bequemer Ausstattung in der letzten Zeit des 1. Jhdts. überhand nahm. Traian (s. d.), den Plinius ep. ad Trai. 29 *conditorem disciplinae militaris firmatoremque* nennt (vgl. Paneg. 13—15. Fronto pr. hist. p. 265 N.), hat mit rücksichtsloser Strenge versucht, zunächst der Garde, deren Übermut im 1. Jhdt. den Kaiserthron bedroht, wieder Gehorsam aufzuzwingen (Dio LXVIII 5, 4), die Soldaten an Zucht zu gewöhnen, Ordnung im Lager zu schaffen und willkürliche Befreiungen vom Dienste abzustellen, Dig. XLIX 16, 4, 1. 5. 12. Hadrian folgte dessen Bahnen; Münzen und Inschriften mit *disciplina* (*disciplina*) Eckhel VII 503. CIL VII 896. VIII 9832. 10657. Die Berichte über seine Reorganisationstätigkeit bei Cass. Dio LXIX 9 und Hist. Aug. Hadr. 10 hat Plew Quellenunt. zur Gesch. Hadrians 61ff. (o. Bd. I S. 518) kritisch erörtert; vgl. W. Schurz Die Militärreorganisation Hadrians, Progr. München-Gladbach 1897. 1898 (s. u.). Es galt, die in Kost, Kleidung, Wohnung verweichlichten (ἐς ἁβροτέραν ἐκδιαιτημένα) Mannschaften und Offiziere wieder an alte Zucht und Einfachheit zu gewöhnen, dann aber auch die Bestechlichkeit der Vorgesetzten, die durch ungerechtfertigte Milde nach dem Wohlwollen der Untergebenen strebten, zu bekämpfen und durch gründliche Anordnungen über straffe Ausbildung der Truppen auf dem Exerzierplatze, in anstrengenden Märschen mit Gepäck, in Feld- und Wachdienst an Strapazen und Disziplin zu gewöhnen. Nach Hist. Aug. Hadr. 10, 8 erließ er Vorschriften, von welchem Alter an und wie lange die Verpflichtung zum Frontdienst währte (*de militum etiam aetatibus indicabat, ne quis aut minor quam virtus poscret aut maior quam pateretur humanitas in castris contra morem veterem versaretur, agebatque, ut sibi semper noti essent et eorum numerus sciretur*), die Listen dieser also sorgfältig geführt würden. Die Beförderung sollte nicht mehr nach Gunst erfolgen, sondern lediglich nach dem Grade der körperlichen Tüchtigkeit und der militärischen Kenntnisse (ebd. 10, 3. 6: *cum tribunos non faror militum sed iustitia commendaret . . ., nulli vitem nisi robusto et bonae famae daret nec tribunum nisi plena barba faceret aut eius aetatis, quae prudentia et annis tribunatus robur impleret*). **Insoweit hat Hadrian auf ältere Vorschriften zurückgegriffen, er wird das Werk Catos *de re militari*, den er auch sonst sehr schätzte, vor** Augen gehabt, wie Plew 81 in gelungener Weise zeigt, und die Winke Frontins, des bedeutenden Militärschriftstellers unter Traian, beachtet haben. Welche selbständigen grundlegenden neuen Ordnungen aber seine *constitutiones* (Veget. I 8) enthalten haben mögen, läßt sich nicht feststellen. S. Dehner Hadriani reliquiae, Diss. Bonn. 1883, 26ff. und Plew 67 haben gezeigt, daß die von Vegetius II 6 erwähnte *antiqua ordinatio legionis*, die Vermehrung der *equites legionis* von 120 auf 726 nicht, wie J. W. Foerster De fide Flavii Vegetii 10 meinte, eine Neuerung Hadrians war. Aus der von Dehner und Plew 71ff. vorgenommenen Vergleichung von Arrians τέχνη ταχτική 33—44 mit der kritischen Ansprache des Kaisers an die 3. Legion in Lambaesis, CIL VIII 2532 = 18042 (s. u.) im J. 123, auf deren Ergebnisse im einzelnen ich verweisen muß, geht hervor, daß seine Neuerungen nur technische Änderungen im Exerzieren, namentlich in Anpassungen der Übungen an die Kampfesarten der Barbaren bestanden haben mögen. Dio LXIX 9, 4—6.

Gleichwohl ist, wie Plew 85 mit vollem Recht gegen das absprechende Urteil von Köchly und Rüstow Griech. Kriegsschriftsteller II 1, 83, betont, Hadrians Reformarbeit nicht gering gewesen, denn er hat als *armorum peritissimus et rei militaris scientissimus*, Hist. Aug. Hadr. 14, 10, planmäßig nach bewährten alten Vorschriften, aber unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse für die Schlagfertigkeit des Heeres Sorge getragen (*pacisque magis quam belli cupidus militem quasi bellum immineret exercuit*, ebd. 10, 2; dies kriegsmäßige Manövrieren erkennt auch Arrian an, 42: ταύτην ἐγὼ μᾶλλον ἢ τινα ἄλλην ἐπῄνεσα ὡς τοὺς ἀληθινῶν τῶν πολεμικῶν ἔργων ἡσκημένην. 44) und *propter curam exercitus* (Hist. Aug. Hadr. 21, 9) um die Zukunft des Reiches große Verdienste sich erworben.

Die Armee hat sich dann als tüchtig genug erwiesen, trotz besonders ungünstiger Verhältnisse, den großen germanischen Angriff unter Marc Aurel abzuschlagen. Die Erhebung des Avidius Cassius (s. d.) ist doch nicht bloß eine Revolte, sondern der Versuch, in schwerer Zeit einen tatkräftigen Soldaten (über seine Strenge Hist. Aug. Avid. Cass. 3—6) an die Spitze des Staates zu stellen. Wieder wie einst im J. 68/9 ringen nach Commodus Tod die Legionen eifersüchtig um das Recht, den Thron zu besetzen, und die unheilvolle Macht der Praetorianer hält den Provinzialarmeen das Widerspiel. Die Garde stürzt den ihr zu sparsamen (Herodian. II 2, 5. 5, 1ff. Dio LXXIII 8. 10) und zu strengen Pertinax, dessen erste Parole: *militemus* eine unwillkommene Mahnung gewesen war, und erhebt von unersättlicher Habgier getrieben (Herodian. II 6, 14) gegen hohen Lohn den unfähigen Iulianus, Hist. Aug. Did. Iul. 3. Dio LXXIII 11. Aus dem Bürgerkriege geht, gestützt auf die militärisch tüchtigsten Truppen, die Donauarmeen, Septimius Severus hervor, der den Soldaten weites Entgegenkommen bewiesen hat. Ein so ausgezeichneter Offizier und scharfblickender strenger Herrscher wird nicht ohne triftigen Grund sich dazu entschlossen haben. Macrinus, der ihn Heerverderber genannt haben soll, Dio LXXVIII 36,

war nicht kompetent zu solchem Urteil, denn er selbst hat sich der harten Not der Zeit in keiner Hinsicht gewachsen gezeigt (Herodian. V 2, 4. 6) und durch unmenschliche Grausamkeit (Hist. Aug. Macr. 12. 14) schließlich das Heer zur Empörung getrieben. Daß Severus der Disziplinlosigkeit bei Vorgesetzten und Gemeinen scharf entgegentrat, zeigt seine Rüge an Ragonius Celsus: *milites tui vagantur, tribuni medio die lavant, pro triclinüs popinas habent, pro cubiculis meritoria; saltant, bibunt, cantant et mensuras conviviorum vocant illi hoc sine mensura potare. haec, si ulla vena paternae disciplinae viveret, fierent?* Hist. Aug. Nig. 3. in einem Schreiben, das der militärischen Tüchtigkeit seines überwundenen Gegners Niger ein glänzendes Zeugnis ausstellt, vgl. ebd. 4. 10. Richtig ist, daß Severus seine Rom fremde Dynastie unumwunden auf die Heeresmacht gründete, er ist der erste der sog. Soldatenkaiser, deren Verdienst um die Wahrung des Reichs nicht bestritten werden kann. Die Mahnung des sterbenden Fürsten an seine Söhne: Bereichert die Soldaten und kümmert euch um niemand weiter (Dio LXXVI 15 vgl. aber Zonar. XII 10 p. 106 D.), kennzeichnet die Lage, die jeden den Zustand des Staates und des Imperiums nüchtern erwägenden Herrscher auf diesen Weg wies: die Truppen unter Bewilligung zeitgemäßer Reformen zufrieden zu stellen. Severus praktischer Sinn kannte keine Rücksicht auf vermeintliche weil jetzt veraltete Vorrechte; das zeigt die Verlegung einer Legion in die Nähe von Rom, sowie die Neugestaltung der Garde zu einem Elitekorps aus allen Legionen, dessen Befehlshaber auf militärischem und zivilem Gebiete der Vizekaiser wurde, Hirschfeld Verwaltungsbeamte[2] 480. Was Severus Änderungen für die Offizierlaufbahn bedeuteten, wird weiterhin zu sagen sein; hier ist nur zu erwähnen (Herodian. III 8, 5), daß er den Sold erhöhte (s. u.), den Soldaten erlaubte, einen goldenen Ring zu tragen und mit den Frauen zusammenzuwohnen, *γυναιξὶ συνοικεῖν* (s. u.), Maßnahmen, die Herodian mißbilligt: *ἅπερ ἅπαντα σωφροσύνης στρατιωτικῆς καὶ τοῦ πρὸς τὸν πόλεμον ἑτοίμου τε καὶ εὐσταλοῦς ἀλλότρια ἐνομίζετο*, ebenso wie er diesen Kaiser tadelt: *πρῶτος τὸ πάνυ αὐτῶν ἐρρωμένον καὶ τὸ σκληρὸν τῆς διαίτης τό τε εὐπειθὲς πρὸς τοὺς πόνους καὶ εὔτακτον μετ' αἰδοῦς πρός ἄρχοντας ἐπανέτρεψε, χρημάτων τε ἐπιθυμεῖν διδάξας καὶ μεταγαγὼν ἐς τὸ ἀβροδίαιτον.* Severus befreite ferner die Veteranen von persönlichen Lasten in den Gemeinden (Dig. L 5, 7) und die Praetorianeroffiziere von dem Zwang, für Kinder ihrer Kameraden Vormund zu sein, Dig. XXVII 1, 9. Wenn seit Caracalla (o. Bd. II S. 2451) die Legionen, bald auch die Auxiliarcohorten und Alen den Namen des jeweiligen Kaisers führen, bringt dies nur das tatsächliche Verhältnis zum äußern Ausdruck. Die Anarchie in der Besetzung des Thrones im 3. Jhdt. (Hist. Aug. Sev. Alex. 64. J. Burckhardt Constantin[2] 12. 20ff.) ist wesentlich durch die Armeen verschuldet. Seit vor der Mitte des 2. Jahrhunderts rekrutierten sich die Truppen aus dem eigenen Bezirk; die Folge war, daß immer mehr ebensoviele miteinander rivalisierende Heere wie Provinzen sich Geltung zu verschaffen suchten. Ihrer Gunst verdankten Herrscher selbst aus niedern Ständen ein oft kurzes Glück. Wenn Burckhardt 10 sagt, daß der römische Kaiserthron das große Los einer Lotterie geworden, so muß hinzugesetzt werden, daß die Militärmacht den entscheidenden Einfluß in der Hand hielt. Man müßte die Geschichte dieser Zeiten vorführen, um diese Sätze zu erläutern. Ein eiserner Wille nur, wenn ihm zu stetiger Arbeit Zeit gelassen worden wäre, hätte Ordnung schaffen können. Statt dessen Schwäche überall. Severus Alexander (o. Bd. II S. 2533ff.) hat sich mit gutem Willen, gleich seinem Vorbild Hadrian (Schurz I 9), an Reformen versucht (Hist. Aug. Sever. Alex. 21. 45. 50—53, vgl. aber Herodian. VI 1, 9), wenn auch das Lichtbild seiner Biographen von der persönlichen Macht des Kaisers gegenüber den meuternden Soldaten zu glänzend gezeichnet ist, wie allein schon die Umstände, die der Ermordung des Praefecten Ulpian vorausgingen und folgten, zeigen sowie seine Unfähigkeit, die von Osten drohenden Riesengefahren abzuwehren, beweist. Unter Gallienus und Valerianus bricht die Einheit des Reichs beim Ansturme von Ost und West auseinander; allerorten erheben sich Herrscher, die ebenso schnell wieder gestürzt werden. Den kraftvollen Kaisergestalten aus den illyrischen Landschaften dankt das Reich seine Erhaltung — seit Severus sind die Donauarmeen der tüchtigste Kern des Heeres überhaupt, Mommsen R. G. V 228ff. —, Claudius Energie (o. Bd. II S. 2460) zwang das Heer zum Siege; von Aurelians eingreifenden Reformen auf dem Gebiete des Heerwesens hat Groag o. Bd. V S. 65 gehandelt, nicht minder war Probus (oben Bd. II S. 2523) bemüht, die Soldaten an Zucht und Arbeit zu gewöhnen (s. u.), hat aber Haß und Erbitterung geerntet, umsomehr als man meinte, der Kaiser ersehne nichts mehr als einen ewigen Frieden, ein *aureum saeculum*, das Soldaten überflüssig mache; über diese angesichts der Zeitlage wunderlichen Ideen Hist. Aug. Prob. 20. 23.

Vor allem aber ist charakteristisch für diese Epoche und entscheidend für Roms Zukunft die Barbarisierung des Heeres. Ich darf einige Momente wenigstens andeuten. Fremde Hilfsvölker hatte man längst wie gesagt, der Armee wenigstens angegliedert, germanische Kraft und Zuverlässigkeit namentlich schätzen gelernt. Deutsche Söldner zeichneten sich, wie Caesar anerkennt, bei Pharsalus aus, Augustus hielt bis zur Varusschlacht eine germanische Leibwache; welche gewichtige Rolle bei den spätern Kaisern diese Kontingente gespielt, ist in den Art. Custodes, Equites singulares gezeigt; drastisch beleuchtet ihren Einfluß der Hist. Aug. Max. et Balb. 14 erzählte Vorgang. Maximinus, der Sohn eines Goten und einer Alanin (Herodian. VI 8, 1ff.), ist der erste Barbar auf dem Throne (Seeck Preuß. Jahrb. LVI 272ff.), übrigens ein strenger und gerechter Soldat, Hist. Aug. Max. 6, 1. 7, 1. 8, 2—6. Severus Alexander hat fremde Kriegsvölker an den Grenzen angesiedelt und ihnen unveräußerliche Ländereien gegeben, unter der Bedingung, daß sie die Wehr übernehmen und auch ihre Söhne zum Kriegsdienste verpflichtet seien (Hist. Aug. Sever. Alex. 58, s. u.), ferner kriegsgefangene Barbaren in das Heer eingereiht, denen von vornehmer Herkunft sogar niedere Offizierstellen anvertraut, denn es mangelte.

wie auch die Verlängerung der Dienstzeit zeigt (CIL III p. 907. 2029. Mommsen Ephem. epigr. IV p. 510), an Soldaten. Der Heruler Naulobatus hat unter Gallienus die Consularinsignien erhalten. Probus, der überhaupt viele Barbaren in die Grenzgebiete verpflanzte (Schiller K.-Gesch. I 879; Seeck Untergang I 532 verzeichnet derlei Ansiedlungen), hat 16 000 Germanen, vorsichtigerweise aber in kleinen Abteilungen, in die Provinzialarmeen eingestellt, *ita ut numeris vel limitaneis militibus quinquagenos et sexagenos intersereret, dicens sentiendum esse non videndum cum auxiliaribus barbaris Romanus iuvatur*, Hist. Aug. Prob. 14, 7. Militärisch betrachtet war es durchaus richtig, die ungebrochene Kraft der fremden Völker, die so bereitwillig sich anwerben ließen, in den Dienst des Reiches zu stellen, da der Schutz der Grenzen mit der verfügbaren Macht sich nicht mehr aufrecht halten ließ. Die Wirkung aber wurde bei dem Umfange, den diese Barbarisierung der Armee bald annahm, für Rom verhängnisvoll (s. u.).

2. Seit Diocletian. Über die Zusammensetzung des Heeres in der späteren Kaiserzeit ist o. Bd. V S. 629ff. unter Dilectus gehandelt und gezeigt worden, wie schwer die Pflicht, Rekruten zu stellen und für die Verpflegung der Armee zu sorgen, auf den Grundbesitzern und andern Ständen lastete. Daß unter Diocletian eine Vermehrung der Truppen stattgefunden hat, ist nicht zu bezweifeln, wenn auch Lactantius de morte persec. 7, 2: *tres enim participes regni sui fecit in quattuor partes orbe diviso et multiplicatis exercitibus, cum singuli eorum longe maiorem numerum militum habere contenderent, quam priores principes habuerant cum soli rem publicam gererent* die Maßregel unrichtig mit der Teilung der obersten Gewalt begründet und übertreibt. Die Schöpfung der Truppenkörper mit den Beinamen *Diocletiana, Maximiana, Iovia, Herculia, Valeria* geht auf Diocletian zurück. Seeck II 480, 24. Schiller K.-G. II 85, 1. S. d. Art. Legio. Bekanntlich ist die Kriegsmacht Roms in der Kaiserzeit gegenüber dem Umfange des Reichs eine geringe gewesen (vgl. auch Joseph. bell. Iud. II 16, 4. Aristides I p. 349 Dind.), vielleicht 250 000 Mann, Delbrück II 170; Seeck schätzt 350 000; wieviel jetzt die Vermehrung betrug, läßt sich mangels ausreichender Unterlagen nicht ziffermäßig sicher feststellen. Seeck fußt auf der Angabe bei Zosimus II 15, 1. daß im J. 312 in Gallien kaum 100 000 Mann standen, also im ganzen Reiche etwa das Vierfache, oder wenn vielleicht Zosimus nur die Marschtruppen berücksichtigte 600 000 Mann; das wäre ungefähr soviel wie Agathias V 13 p. 157c *δέον γὰρ ἐς πέντε καὶ τεσσαράκοντα καὶ ἑξακοσίας χιλιάδας μαχίμων ἀνδρῶν τὴν ὅλην ἀγείρεσθαι δύναμιν* als Gesamtzahl im J. 558 n. Chr. nennt, der allerdings hinzusetzt, es seien nur 150 000 Mann tatsächlich da. Mommsens vermutungsweise vorgetragener Berechnung der Heeresstärke auf 554 500 Mann (Herm. XXIV 257) liegen die Angaben der Notitia zu Grunde, doch dürfte, da schwerlich alle die Heeresteile tatsächlich immer vorhanden waren, der Effektivstand der Armee wesentlich niedriger gewesen sein. Delbrück II 226ff. 311.

Auch die Angaben über die Stärke der Legion in nachdiocletianischer Zeit gehen weit auseinander. Nach Veget. I 17. II 2. 6 (vgl. Marquardt 455, 6) zählt sie 6000 Mann, genauer 6100 und 728 Reiter, nach den Acta S. Mauric. ed. Ruinart 275, 2 selbst 6600. Das ergäbe ganz unhaltbare Zahlen für die Gesamtarmee. Zosimus V 45 rechnet aber fünf Legionen nur zu 6000 Mann und V 8, 2 sechs zu 4000 zusammen. Zu einer nicht schwierigen Expedition nach dem Kaukasus werden 12 Legionen aufgeboten, Ammian. XXVII 12, 16, die 7 Legionen in dem belagerten Amida sind mit einigen andern Truppen und wehrhaften Einwohnern auf 20 000 Mann beziffert, Ammian. XVIII 8, 3. XIX 2, 14. Kuhn Verf. I 1 40. Mommsen Herm. XXIV 254, 2; Arch.-ep. Mitt. VII 190ff. Schiller K.-G. II 86. Seeck Forsch. z. deutsch. Gesch. XXIV 187 suchte daher die Stärke der einzelnen Legion auf höchstens 2000 zu erweisen. Das Rechte sah Mommsen Herm. XXIV 212. 229. 254, daß unter *legio* bald die alte Volkslegion von 6000, bald ein Legionsdetachement oder die Neulegion von vielleicht 1000 Mann verstanden werden muß. Daß die Zerteilung der alten Heereskörper aus Gründen der Staatsraison erfolgte, um deren so oft betätigten Gelüsten, eine politische Rolle zu spielen, einen Riegel vorzuschieben, kann nicht bezweifelt werden. Die *cohortes* sind auch ferner je 500 Mann stark, ebenso die *vexillationes*, Mommsen a. a. O. 255.

Nach Seecks Verzeichnis Not. dign. p. 309 lassen sich 37 vor Constantin gebildete Legionen nachweisen (s. o.) und 2 sind unbestimmt, 7 in *seniores* und *iuniores* getrennt. Aus der Notitia sind mindestens 170 Legionen bekannt, 92 im Orient, vgl. dazu Mangold Rh. Mus. LVII 259—264, 62 im Occident. Marquardt 609. Vgl. unten die Liste der Verteilung der Truppen. Einige Beispiele für die Zerteilungen der Legionen in einzelne Detachements führt Mommsen 213 aus.

Daß manche der militärischen Reformen der diocletianisch-constantinischen Epoche schon früher, namentlich von den tüchtigen Soldatenkaisern seit der Mitte des 3. Jhdts., angebahnt waren, ist gewiß, so selten es auch möglich ist, diesen Zusammenhang bei einzelnen Einrichtungen aufzuhellen. Beachtenswert ist deshalb der kürzlich von Ritterling in der Festschrift für O. Hirschfeld 345ff. gegebene Nachweis, daß die so oft genannten *equites Dalmatae*, Not. dign. p. 317, schon aus Gallienus Zeit stammen, Hist. Aug. Claud. 11, 9. Zosim. I 40, 2. 43, 2. 52, 3. Die Tatsache ferner, daß die Not. dign. or. XXXII—XXXVII bei den Dukaten des Orients zunächst Reiterabteilungen der *Mauri, Dalmatae, scutarii, promoti* — die Folge wechselt — mit dem Beinamen *Illyriciani* erwähnt, deutet auf gleichzeitige und planmäßige Verteilung hin, und nicht unwahrscheinlich ist die Vermutung, daß Aurelian nach seinem Siege über Palmyra den Osten militärisch neu organisierte, daß auch die *promoti* und *scutarii* (s. d.) und jedenfalls noch mehr solcher Truppenkörper vordiocletianischen Ursprungs sind. In der kurzen unklaren Notiz des Cedrenus I p. 454 B.: *Γαλλιῆνος ... πρῶτος ἱππέων τάγματα κατέστησεν* könnte sich wohl die Spur einer Nachricht erhalten haben von der Schaffung einer jederzeit verfügbaren ‚von den Besatzungen der Provinzen und aus den

alten Verbänden losgelösten' Reiterei, die Gallienus verdankt wird. Jedenfalls würde dies der erste Versuch sein, einen schweren Mangel in der Militärorganisation des Reichs abzustellen; Diocletians Reform hat dann in diesen Punkten einschneidende Umgestaltungen angebahnt.

Seit Augustus hatte die, wie bemerkt, unzureichende Heeresmacht eigentlich nur als Grenzbesatzung gedient. Dem Kaiser selbst waren nur wenige Soldaten zur unmittelbaren Verfügung. Mommsen Herm. XXIV 195. Vielleicht hatte Caesar andere Pläne gehabt, der neben den 26 Legionen in festen Garnisonen sechs für seine Person beanspruchte, Mommsen Sybels Ztschr. XXXVIII 14. Es ist bereits von Seeck o. Bd. IV S. 619 ausgeführt, daß die in den letzten Jahrhunderten übliche Aufstellung der Armee längs der Reichsgrenzen auch insofern schwere Nachteile gehabt hatte, als bei größeren Angriffen die unmittelbar verfügbare Macht sich gewöhnlich als unzureichend erwies, eine Verstärkung durch Heranziehen der Truppen von andern, selbst des Schutzes bedürftigen Grenzen gefährlich war; die fehlende geschulte Reservearmee konnten die Practorianer nicht ersetzen. Schiller K.-G. II 20. So stellte sich die Trennung des Grenzheeres, *milites limitanei* oder *riparienses*, von einem neuzubildenden Marschheer unter dem unmittelbaren Oberbefehl des Kaisers, *comitatenses*, als notwendig heraus. Mommsen Abriß d. Staatsr. 359. Wenn Seeck o. Bd. IV S. 620, vgl. Untergang II 35. 483ff., diese Neuerung mit Bezug auf CIL VI 2759 entgegen der Notiz bei Zosim. II 34, 2 auf Diocletian zurückführt und vielleicht durch den Perserkrieg 297 veranlaßt sieht, so ist doch fraglich, in welchem Umfange dies zutreffend ist. Es wird namentlich im Art. Palatini auszuführen sein, wie die spätere Kaisergarde gebildet und zur Feldarmee geworden ist. Diocletian war, wie Mommsen Herm. XXIV 225ff. hervorhebt, genötigt, eine nur an die Person der Augusti gewiesene neue Garde zu schaffen, als Rom nicht mehr ständige Residenz blieb, die Praetorianer stark vermindert dort gelassen wurden. Diese Truppen mögen noch nicht *palatini* genannt worden sein, sondern *in sacro comitatu* CIL III 6194. 11026, aber die Beziehung der späteren *palatini* zu Diocletian ist klar, Mommsen a. a. O. 225, 6. 228. Eine beträchtliche Vermehrung dieser Garde hat unter Constantin stattgefunden zugleich mit einer starken Verkleinerung der von Diocletian einst vergrößerten Grenzarmee (Zosim. bei Suid. s. ἑσχατιά: *ὁ Διοκλητιανὸς λόγον ποιούμενος τῶν πραγμάτων ᾠήθη δεῖν καὶ δυνάμεσιν ἀρκούσαις ἑκάστην ἐσχατιὰν ὀχυρῶσαι καὶ φρούρια ποιῆσαι.* II 34) und Zosimus tadelt mit Recht diese Schwächung der Grenzbesatzungen (*καὶ ταύτην δὴ τὴν ἀσφάλειαν διαφθείρας ὁ Κωνσταντῖνος τῶν στρατιωτῶν τὸ πολὺ μέρος τῶν ἐσχατιῶν ἀποστήσας ταῖς οὐ δεομέναις βοηθείας πόλεσιν ἐγκατέστησε καὶ τοὺς ἐνοχλουμένους ὑπὸ βαρβάρων ἐγύμνωσε βοηθείας*), so notwendig auch die Stärkung der Feldarmee war. Seitdem mag man schärfer zwischen den *palatini*, der eigentlichen Garde, und den *comitatenses*, Gefolgetruppen, unterschieden haben. Mommsen a. a. O. 228.

Über diese Feldarmee s. d. Art. Comitatenses oben Bd. IV S. 619ff., wo weiter hervorgehoben ist, daß später ein Teil der Gefolgstruppen als *palatinae* bezeichnet und bevorzugt wurde. Die *comitatenses* sind im Osten seit Constantin von den betreffenden *magistri militum* befehligt (Not. dign. or. VII p. 21. VIII p. 25. IX p. 29), außer 13 den *magistri militum praesentales* unterstellten *vexillationes* (Not. dign. or. V p. 13. VI p. 17), im Westen von den *magistri militum praesentales*, Not. dign. occ. V p. 125. VI p. 130; die *palatinae* unterstehen im Osten den *magistri militum praesentales* (Not. dign. or. V p. 13. VI p. 17), nur wenige den drei *magistri militum* (VI p. 21. VII p. 24. IX p. 29), im Westen den *magistri militum praesentales*, Not. dign. occ. V p. 121. VII p. 130. Es wird weiterhin die verschiedene Organisation des Oberbefehls im Osten und Westen berührt werden. Die Benennungen der Legionen weisen, wie Mommsen Herm. XXIV 230ff. bemerkt, bei den *palatini* überwiegend nach Illyricum und Gallien, auf den Orient nur die *Thebaei*, bei den *comitatenses* sind meist die vordiocletianischen geblieben, eigentlich barbarisch ist nur die *legio* der *Tzanni*, Not. dign. or. VIII p. 25. Unter den Bezeichnungen der *vexillationes* aber finden wir bei den *palatini* besonders Bataver und viel Barbaren wie Taifalen, Armenier, Perser, Alanen, bei den *comitatenses* dalmatische und gallische Schwadronen, ferner Mauren, Marcomannen, Taifalen, Palmyrener, Corduener, Parther.

Seit barbarische *auxilia* überhaupt zum Heer zugelassen wurden, sind sie nur zu den *palatini* eingestellt, so daß es also bloß *auxilia palatina* gibt, Not. dign. or. V p. 13. VI p. 17. VII p. 21. IX p. 29; occ. V p. 122. Die durch die nähere Benennung meist sofort klare Herkunft dieser Truppen, vgl. Mommsen a. a. O. 232, kennzeichnet dieselben als nicht römische Formationen; möglicherweise hat Maximian hauptsächlich sich diese Armee aus den kriegstüchtigen Völkerschaften Galliens und am rechten Rheinufer gebildet. Auch die *Bracchiati*, *Cornuti*, *Petulantes* (Ammian. XX 4, 13), *Iovii*, *Constantiani*, *Victores* u. a. (s. d. Art.) werden aus diesen Gegenden stammen, aus dem Osten, Africa, Illyricum sind nur wenige Abteilungen. A. Müller Philol. 1905, 576—590.

Nach der Notitia (Mommsen a. a. O. 227. 229) waren diese Truppen so verteilt:

Palatini: 24 Vexillationen Reiterei, 14 im Ost-, 10 im Westreich; 25 Legionen Fußvolk. 13 im Ost-, 12 im Westreich; 108 *auxilia*, 43 im Ost-, 65 im Westreich.

Comitatenses: 61 Vexillationen Reiterei, 29 im Ost-, 32 im Westreich; 69 Legionen Fußvolk, 37 im Ost-, 32 im Westreich.

Die Tatsache, daß vielfach sich der Name derselben Legion sowohl unter den *riparienses* wie unter den *comitatenses* oder *palatinae* findet, hat Seeck o. Bd. IV S. 621 erklärt und auch die pseudo-*comitatenses*, Grenztruppen, die in das Marschheer abkommandiert sind, besprochen. 20 solcher Legionen stehen im Osten, Not. or. VII p. 21. XI p. 29; 18 im Westen Not. occ. V p. 126ff. Sie bezeichnen sich mehrfach nach Städten, je zwei als armenische und italische, je eine als parthische Legion, und als *Transtigritani*, andere nach Theodosius, als Bogenschützen, Schleuderer, *Fortenses auxiliarii*, *Balistarii* u. a.

Scholae. Diocletian hatte den unheilvollen Einfluß der *cohortes praetoriae* durch Herabsetzung ihrer Stärke (Aur. Vict. Caes. 39, 47) zu mindern gesucht und zu seinem wie seiner Mitregenten Schutz die *Iovii* (s. d.) und *Herculii* (s. d.), meist aus den illyrischen Gegenden geworben, eingestellt. Veget. I 17. Ammian. XXII 3, 2. XXV 6, 2. Zosim. III 30. Eunap. 6. Schiller K.-G. II 97. Constantin löste nach seinem Siege über Maxentius die Garde, die für diesen Gegner bis zuletzt gekämpft hatte, auf (Aur. Vict. Caes. 40, 25. Zosim. II 17) und schuf sich eine neue Leibwache, die in einem Saale des Palastes, daher *scholae* genannt (s. d. Art. des nähern über die Verbreitung dieser Bezeichnung), der Befehle des Kaisers gewärtig war. Mommsen Herm. XXIV 221ff. Die Truppe war beritten, bekam höheren Sold und bestand meist aus Germanen (Ammian. XX 8, 13), später aus Armeniern (Procop. h. a. 24) und Isaurern (Agath. V 15). Maßgebend für die Auslese war nur körperliche Tüchtigkeit. Die einzelnen Abteilungen sind nach der Bewaffnung genannt, so die *schola armaturarum*, die Notitia führt deren *seniores* im Westen, *iuniores* im Osten an (occ. IX p. 144; or. XI p. 32), jedenfalls besonders gut geübte Truppen (Veget. I 13. II 7. Mommsen Bonner Jahrb. LXVIII 54), unter Tribunen (Ammian. XIV 11, 2. XXV 5, 6. XXVII 2, 6), die *scholae scutariorum*, im Westen deren 3, im Osten 2 (Not. dign. occ. IX p. 144ff.; or. XI p. 31), *scholae scutariorum clibaniorum* (*sagittariorum*, Not. dign. or. XI p. 32ff. Cod. Theod. XIV 17, 9), oder nach der Abstammung, so *scholae gentilium scutariorum* (Ammian. XIV 7, 9. XX 2, 5), *seniores* (Not. dign. or. XI p. 31; occ. IX p. 144), *iuniores* (or. XI p. 32). Über die *scholae* der *candidati* s. o. Bd. III S. 1468ff. Die Abteilungen waren 500 Mann stark, an Zahl verschieden, erst fünf, dann im Osten bis auf elf vermehrt, jede unter einem *tribunus*, Ammian. XX 2, 5. Das Korps unter dem Oberbefehl des *magister officiorum* hat bei Thronstreitigkeiten des öftern sein Schwert in die Wagschale geworfen, wurde aber, seit die Kaiser nicht mehr ins Feld zogen, militärisch unbedeutend (Procop. h. a. 24. Agath. V 15) und die Posten zu einer auch gegen Geld zugänglichen Sinekure. Auch die Palastwache ist den *scholae* von Leo entzogen worden und wohl an die *excubitores* (s. d.) übergegangen. Lydus de mag. I 16.

Hier sind auch die *domestici* und *protectores* (s. d. Art. Protectores) kurz zu erwähnen, die aber ein Offizierkorps bildeten und natürlich deshalb vornehmer als die *scholae palatinae* waren. Schon vor Diocletian wurden verdiente höhere Offiziere ritterlichen Standes, der *praefectus legionis* (CIL III 3424. 3529), der *tribunus cohortium praetoriae* (CIL III 3126. XI 1836) zugleich in den unmittelbaren Dienst des Kaisers als *protector lateris divini Augusti nostri*, wie der volle Titel CIL III 1805. XI 4082 lautet, gestellt mit einem Gehalt von 200 000 Sesterzien. Das früheste Beispiel bietet CIL XI 1836. Mommsen in der grundlegenden Abhandlung Ephem. epigr. V p. 121—141 zeigte, daß der hier genannte Taurus vor Valerian schon *protector* gewesen. Daß ein nichtritterlicher Offizier wie der *centurio praetorianus* erst nach Austritt aus dieser Stellung *protector* werden kann, CIL XI 837, bemerkt v. Domaszewski bei Marquardt 610, 5; ebenso Soldaten nach Ablauf der Dienstzeit, CIL III 371. 6194 (Note). XI 4787. XII 673. Spätestens unter Aurelian werden die *protectores* als besonderes Korps formiert. Ob auch die Praetorianerpräfecten eine solche Schutzwache hatten, steht dahin; das Beispiel CIL VI 3238 ist vereinzelt. Eine gleiche Aufgabe hatten die *domestici* (o. Bd. V S. 1297), Cod. Theod. XII 1, 38. Ammian. XIV 10, 2. Iulian. ep. 22 p. 389 C (Hertl. p. 502, 19ff.), die sich aus angesehenen Persönlichkeiten rekrutierten und später bei jedem höheren Beamten finden. Jede dieser Truppen wurde von *decemprimi* mit dem Range des *clarissimus* befehligt, Cod. Theod. VI 24, 7. 8, deren erster den Titel *primicerius* führt, Cod. Theod. VI 24, 11; doch erscheinen sie, wie es bei der gleichen Bestimmung begreiflich, auch vereinigt (*domestici protectores*). Das oberste Kommando führen die *comites domesticorum* (über diese Seeck oben Bd. IV S. 648ff.), die bis zum Anfange des 5. Jhdts. den *praefecti praetorio* und *magistri militum* im Range fast gleich stehen, Cod. Theod. XII 1, 38. XI 18, 1, in der Notitia z. B. or. I p. 1, aber nach ihnen und den obersten Hofämtern. Die Würde des *domesticus* und *protector* ist vielfach verliehen worden (Cod. Theod. VI 24 Parat. Gothofredus p. 131), besonders an Veteranen, Symm. ep. III 67. Iulian. ep. 22 p. 502 H. Cod. Theod. VII 20, 5. 21, 1. VIII 7, 2. 3. XII 1, 153. XIII 1, 7. 14. Paulin. Nol. ep. 25 p. 229 H., die außer Vorteilen hinsichtlich des *census* und der *lustralis collatio* auch das Vorrecht gewannen, nur dem *praefectus praetorio* in Straffällen zur Aburteilung übergeben zu werden. Man suchte deshalb sich auch auf unredliche Weise die Auszeichnung zu erschleichen, Cod. Theod. VII 21, 1. 2. Dieses Korps ist übrigens außer zu dem eigentlichen Wachtdienst vor allem in den verschiedensten Vertrauensstellungen von den Kaisern verwandt worden, Cod. Theod. VII 4, 27. Gothofredus p. 319, vgl. überhaupt den Titel VI 24 mit Parat. Gothofredus p. 130. C. Jullian De protectoribus et domesticis Aug. Paris 1883. Schiller K.-G. II 99ff.

Grenzbesatzungen. Über die *milites ripenses*, *riparienses* (Cod. Theod. VII 20, 4. 22, 8. VII 1, 18. 4, 14. Parat. Gothofredus p. 249. Hist. Aug. Aurel. 26. Mommsen Herm. XXIV 198ff.) oder *milites limitanei* (Hist. Aug. Sev. Alex. 58; Prob. 14. Cod. Theod. VII 4, 30. VIII 4, 17. XII 1, 56 u. ö.) vgl. die Art. Limitanei, Riparienses. In diesem Zusammenhange ist nur folgendes zu bemerken. Bei der Werbung wurden an die Grenzsoldaten geringere Anforderungen in Bezug auf körperliche Leistungsfähigkeit und Größe (Cod. Theod. VII 23, 8), als an die Palasttruppen gestellt, von deren mancherlei Privilegien (Cod. Theod. V 4, 1. VII 13, 7. 3. 20, 4. VIII 1, 10; 4. 17. XII 1, 38) sie ausgeschlossen waren; sie mußten auch länger dienen, genossen überhaupt weniger Ansehen als die *numeri* (der Gegensatz beider ist oft hervorgehoben, Hist. Aug. Prob. 14. Cod. Iust. I 27, 2. 13. XII 35. 17. Nov. 103), waren bei der Entlassung ungünstiger gestellt und sind von Iustinian überhaupt nicht mehr als Soldaten behandelt worden,

Procop. h. a. 24. 50. Sie bildeten die Grenzwehr, vornehmlich am Rhein, der Donau, dem Euphrat, bewachten die *castra*. *castella* (s. d. Art. Castellani, Castriciani, oben Bd. III S. 1753). *clausurae*, *burgi* (s. d.), *fossata* des Limes (Cod. Theod. VII 4, 14. 15. 12, 1. 15, 2 Parat. Gothofredus p. 250. 252, vgl. über Anastasius' Ordnung des militärischen Schutzes der libyschen Pentapolis Zachariae von Lingenthal S.-Ber. Akad. Berl. 1879, 134ff.) und sollten dem anrückenden Feinde so lange Widerstand leisten, bis die Feldarmee herankommt. Schiller K.-G. II 93. Schon vor Diocletian waren den Truppenteilen an der Grenze staatliche Territorien zugeteilt (Hist. Aug. Sev. Alex. 58; Prob. 16) und dies System ist später in noch größerem Maßstabe angewandt worden (Cod Theod. VII 15, 1. 2 und Gothofredus dazu p. 399. Cod. Iust. I 27, 2, 8. XI 60, 3 = Nov. Theod. 24, 4); diese steuerfreien Ländereien gehen auf die Söhne der Soldaten über, sofern sie in das Dienstverhältnis des Vaters treten.

Die Notitia nennt neben den Legionen *auxilia* (*auxiliares*) und *cohortes*, von jenen 44 Abteilungen in beiden Donaudukaten, von diesen 105 in allen Provinzen, außer den Donaudukaten des Ostens. Vgl. die Tabelle unten und Mommsen Herm. XXIV 205, der weiter ausführt, daß, wie die Benennungen der einzelnen Körper nach den Standorten, Provinzen, Eigentümlichkeiten (die *ascarii* beispielsweise bewerkstelligen Flußübergänge durch Schläuche) schon zeigen, es sich um Formationen aus Barbaren handelt, und einen Zusammenhang mit den aus östlichen Aushebungen hervorgegangenen *auxilia* und *numeri* der vordiocletianischen Zeit (s. d.) wahrscheinlich zu machen sucht.

Außerdem gab es 46 *cunei equitum*, 121 Abteilungen *equites* und 65 *alae*, jene beiden vor den Legionen genannt. Mommsen a. a. O. 207 (die Tabelle weiterhin) und über die erstgenannten den Art. Cuneus oben Bd. IV S. 1757; diesen barbarischen, meist germanischen Heerkörpern gegenüber sind die *equites* als die römisch organisierten zu fassen.

Über die Flotte in dieser Zeit sind oben Bd. III S. 2641ff. Nachweise gegeben.

Eine eigentümliche, nicht völlig geklärte Stellung in militärischer Beziehung nehmen gewisse auf römischem Gebiete angesiedelte *dediticii* ein, die *laeti* und *gentiles* (s. d. Art.). Ammian. XX 8, 13. Cod. Theod. VII 13, 16. Die *laeti* aus Gallien und dem linksrheinischen Germanien (Eumen. Paneg. Constantio V 21. Not. dign. occ. XLII p. 216ff.) haben Land zugeteilt erhalten (*terrae laeticae* Cod. Theod. XIII 11, 10), sind an die Scholle gebunden, haben da, von Praefecten befehligt, die Verteidigung zu übernehmen und dienen zur Ergänzung der andern Truppen, Cod. Theod. VII 20, 12. Ammian. XXI 13, 16. Sybel Bonn. Jahrb. IV 40ff. Richter Weström. Reich 206. Die Gemeinden, denen sie zugewiesen, durften, wie Mommsen Herm. XXIV 252 zeigt, die Grundsteuer erheben. Von den Gentilen nennt die Not. dign. occ. XLII p. 217ff. 23 Abteilungen Sarmaten in Italien und Gallien, drei der Sueven und eine der Taifalen in Gallien (vgl. IX p. 144 die *scola gentilium seniorum* und or. XI p. 31 *scolae gentilium seniorum, iuniorum*). Die Gentiles, ebenfalls Praefecten unterstellt, haben keinen solchen Bodenbesitz (das Gegenteil ist aus Cod. Theod. VII 15, 1 nicht zu schließen, Richter 677, 60) und gelten an Rang geringer als die *laeti*. Die Bemerkungen von Böcking Not. II 1044ff. 1081ff. über diese Gruppen und Roth Benefizialwesen 46—51 (vgl. Gaupp Ansiedlungen 169ff.) sind nicht frei von Mißverständnissen. v. Wietersheim-Dahn Völkerwanderung I 322ff. M. Voigt Ius naturale II 892ff. Aus der Not. dign. ergibt sich folgende Verteilung der Truppen:

Oriens:
- Thracien: 3 Vexillationes palatinae, 4 Vex. comitatenses, 20 Legiones comit. (or. VIII p. 25).
- Illyricum: 2 Vex. comit., 1 Legio palat., 6 Auxilia palat., 8 Leg. comit., 9 Leg. pseud-comit. (or. IX p. 29).
- Ägypten: 4 Leg., 2 Numeri equitum, 16 Alae, 9 Cohortes (or. XXVIII p. 59).
- Thebais: 8 Leg., 2 Cunei, 7 Num. equit., 16 Alae, 10 Coh. (or. XXXI p. 64ff.).
- Phönicien: 12 Num. equit., 2 Leg., 7 Alae, 5 Coh. (or. XXXII p. 68ff.).
- Syrien: 10 Num. equit., 2 Leg., 2 Alae, 4 Coh. (or. XXXIII p. 70).
- Palästina: 12 Num. equit., 1 Legio, 6 Alae, 11 Coh. (or. XXXIV p. 73).
- Osrhoene: 9 Num. equit., 1 Legio, 6 Alae, 2 Coh. (or. XXXV p. 76ff.).
- Mesopotamien: 10 Num. equit., 2 Leg., 3 Alae, 2 Coh. (or. XXXVI p. 78).
- Arabien: 8 Num. equit., 2 Leg., 6 Alae, 5 Coh. (or. XXXVII p. 81).
- Armenien: 2 Num. equit., 3 Leg., 9 Alae, 9 Coh. (or. XXXVIII p. 84).
- Scythien: 7 Cunei equit., 8 Auxilia, 7 Leg. ripar. (or. XXXIX p. 87).
- Moesia secunda: 7 Cunei equit., 10 Auxilia, 6 Leg. ripar. (or. XL p. 90).
- Moesia prima: 8 Cunei equit., 8 Auxilia, 3 Leg., 5 Num. militum (or. XLI p. 93).
- Dacia ripensis: 9 Cunei equit., 6 Auxilia, 9 Leg., 2 Coh., 1 Num. militum (or. XLII p. 95ff.).

Occidens:
- Italien: 16 Leg., 21 Auxilia, 7 Vex., 17 Abt. Gentiles (occ. VII p. 133ff. 139. XLII p. 217ff.).
- Illyricum occidentale: 8 Leg., 14 Aux. (occ. VII p. 134).
- Gallien: 23 Leg., 16 Aux., 11 Num., 12 Vexill. equit. (occ. VII p. 135ff. 140).
- Spanien: 5 Leg., 11 Aux. (occ. VII p. 138).
- Tingitana: 3 Leg., 2 Aux., 3 Vexill. equit., Limitanei: 1 Ala, 7 Coh. (occ. VII p. 138. 142. XXVI p. 177).
- Africa: 11 Leg., 1 Aux., 19 Vexill. equit., Limitanei (occ. VII p. 138. 141. XXV p. 174ff.).
- Britannien: 2 Leg., 2 Aux., 9 Vexill., 11 Num., 4 Coh., 18 Alae (occ. VII p. 142. XL p. 209ff.).
- Mauretanien: Limitanei (occ. XXX p. 184).
- Tripolitana: Limitanei (occ. XXXI p. 186ff.).
- Litus Saxonicum: 1 Legio, 5 Num., 2 Abt. Equit., 1 Cohors (occ. XXVIII p. 180).
- Pannonia secunda: 5 Leg., 6 Cunei equit., 11 Abt. Equit., 5 Aux., 1 Num., 4 Coh., 1 Ala (occ. XXXII p. 189ff.).
- Pannonia prima: 8 Leg., 2 Cunei equit., 14 Abt. Equit., 5 Coh. (occ. XXXIV p. 196ff.).

- Valeria: 8 Leg., 5 Cunei equit., 17 Abt. Equit., 5 Aux., 6 Coh. (occ. XXXIII p. 192ff.).
- Raetien: 5 Leg., 3 Abt. Equit., 2 Num., 3 Alae, 7 Coh. (occ. XXXV p. 200ff.).
- Sequanica: 1 Num. (occ. XXXVI p. 203).
- Tractus Armoricanus: 1 Leg., 8 Num., 1 Coh. (occ. XXXVII p. 204ff.).
- Belgica: 1 Num., 1 Abt. Equit. (occ. XXXVIII p. 207).
- Mainzer Bezirk: 1 Leg., 10 Num. (occ. XLI p. 213ff.).
- Gallia riparensis: 1 Coh. (occ. XLII p. 215).
- Novempopulana: 1 Coh. (ebd. p. 216).
- Gallaecia: 1 Leg., 4 Coh. (ebd.).
- Tarraconensis: 1 Coh., 12 Abt. Laeti (ebd.).

Zur Verteilung der Legionen vgl. auch die von Mommsen Herm. XXIV 202–204 entworfene Übersicht und zur Gliederung des Heeres v. Wietersheim-Dahn Völkerwanderung I 311ff. Inwieweit diesen Angaben über die Dislokationen der Truppen die tatsächlichen Zustände entsprachen, läßt sich nicht sagen, da unser sonstiges Material an Nachrichten nur wenig Handhaben bietet, die zweifellos großen Wandlungen in der Entwicklung des Heeres seit dem Ende des 3. Jhdts. genauer zu erläutern. Klar tritt hervor die seit Constantin scharf durchgeführte Scheidung von Fußvolk und Reiterei, jenes in *legiones, auxilia, cohortes*, diese in *cunei equitum, equites, alae* gegliedert. Cod. Theod. VII Parat. Gothofredus p. 249. Als *numerus* wird jetzt der von dem *magister militum* oder *dux* befehligte Truppenkörper bezeichnet; daß diese Terminologie aber nicht gleichmäßig ist, deutet Mommsen Herm. XXIV 196, vgl. XIX 220f. an. In der Notitia findet sie sich für den einzelnen Truppenteil, außer in dem in vordiocletianischem Sprachgebrauch redigierten Verzeichnisse des britannischen Heeres, nicht mehr; s. Numerus. Endlich sind auch die *foederati* (s. d.) zu erwähnen. In noch höherem Maße als früher werden jetzt die vom Reiche abhängigen angrenzenden Staaten zum Schutze des römischen Gebietes und — so verschieden auch sonst ihr Verhältnis zu Rom gestaltet ist — auf Grund eines *foedus* zur Stellung von Kontingenten verpflichtet. Mommsen N. Archiv f. deutsche Geschichtskunde XIV 526ff.; St.-R. III 653; Herm. XXIV 215ff. Theodoret. Ἑλλ. παθ. θεραπ. tract. 9 p. 337 Gaisf. nennt als solche Völker die Saracenen (Ammian. XXV 6, 10. Nov. Theod. 24. Procop. b. Pers. I 17). Aethiopen, Tzanner, Lazen, Abasger; dazu kommen vor allem die Goten, Claudian. in Rufin. II 75. Malchus frg. 11 Müll. p. 399 D. und Mommsens Jordanesausgabe p. VIII.188. Einige der Könige und Fürsten haben dem Kaiser auch jährlich bare Spenden (*annua sollemnia*) zu schicken (Ammian. XXII 7, 10. XXIII 3, 8. Cod. Theod. XII 13, 6. Procop. bell. Goth. I 6), bekommen aber sämtlich später von Rom Jahrgelder, *annonae foederaticae*. Belege bei Mommsen Herm. XXIV 220. Näher bekannt sind solche Abmachungen des Theodosius mit den Goten, Iord. Get. 28, 142ff. Zosim. IV 34. Themist. or. 16 p. 210. Claudian. in Eutrop. II 153. 194. Richter 515. Schiller II 403 Wie unzureichend es um die Heeresverhältnisse im sinkenden Reiche bestellt war, zeigt schlagend, daß mit Zustimmung des Staates Private und Offiziere zur Selbstwehr eigene Truppen anwerben durften, die auch der Kaiser zuweilen in Dienst nahm. Über diese ‚Kommißbrotsoldaten', *bucellarii*, Seeck oben Bd. III S. 934ff. und Mommsen Herm. XXIV 233ff.

Im übrigen ist die hervorstechendste Signatur der Reichsarmee in dieser Epoche die in riesigem Grade fortschreitende Aufnahme von Barbaren, deren Einreihung als geschlossene Truppenkörper und sonstige militärische Verwendung. In der ersteren Beziehung ist Mommsens (Herm. XXIV 274ff.) übersichtliche, im wesentlichen nach der Notitia entworfene Tabelle der schon durch die Benennung als barbarisch gekennzeichneten Heeresteile mit Notizen über deren Entstehung wertvoll. Es ist schlechterdings nicht möglich, hier diese Entwicklung, namentlich die Germanisierung des Heeres Schritt für Schritt darzulegen und die zahlreichen Belege dafür zu verzeichnen, zumal es sich um einen nicht allein die Armee betreffenden Vorgang handelt. Man müßte ein gut Teil der Reichsgeschichte überhaupt darstellen, um dies voll deutlich zu machen. Die Abhandlungen von Harster, Stäckel, Opitz bieten für das Heer viel mehr oder minder verarbeitetes Material. Das treffliche Buch von Richter über das weströmische Reich, besonders in der Zeit von 375—388, hat diese Fragen sorgfältig berücksichtigt, die auch Seeck Unterg. d. antik. Welt, schon mehrfach näher berührt hat, ebenso Delbrück Kriegskunst II 259ff. Brunner Deutsche Rechtsgeschichte I 32–39. Nur einige der wichtigeren Tatsachen in dieser Entwicklung von weltgeschichtlicher Bedeutung sollen im Anschluß an das früher Bemerkte hervorgehoben werden.

Von den großen Massen Germanen, die besonders seit der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. im Reiche angesiedelt werden, sind eine beträchtliche Zahl in das Heer aufgenommen, Hist. Aug. Claud. 9; Prob. 13 (s. o.). 18. Zosim. I 46. 68. Constantin zog mit Vorliebe Germanen heran; bei seiner Erhebung hat der Alamanenkönig Crocus wichtige Hilfe geleistet, Aur. Vict. ep. 41; das Heer, mit dem er Maxentius besiegte, bestand großenteils aus Germanen (Zosim. II 15: *συναγαγὼν δυνάμεις ἔκ τε ὧν ἔτυχεν ἔχων δορικτήτων βαρβάρων καὶ Γερμανῶν καὶ τῶν ἄλλων Κελτικῶν ἐθνῶν καὶ τοὺς ἀπὸ τῆς Βρεττανίας συνειλεγμένους*), im Kampfe gegen Licinius unterstützte ihn der Franke Bonit.

Mit vorurteilslosem Verstande wußte Constantin die Kraft der Germanen dem Reichsinteresse dienstbar zu machen, räumte ihnen hohe Würden ein, zog Goten nach Constantinopel (Euseb. v. C. IV 7) und errichtete ihren Königen in der dortigen Curie Standbilder, Themist. or. XV p. 190d. 191a Dind. Richter 229ff. Später wagten germanische Offiziere, Magnentius, gestützt auf fränkische und sächsische Truppen, Iulian. or. I p. 43 Hertl., und der Franke Silvanus nach dem Purpur selbst zu greifen. Die Franken haben namentlich am Hofe in dieser ganzen Zeit eine einflußreiche Rolle gespielt, Ammian. XV 5, 11. XX 8, 13. CIL III 3576. Iulian. ep. ad Athen. p. 361.

Iulian hatte die Salier, Chauken, Chamaven, Attuarier, Alamannen, zum Teil Kriegsgefangene, aufgenommen, Iul. ep. ad Ath. p. 361 Hertl. Zosim.

III 8. Ammian. XX 10, 2; Kelten, Petulanten, Herulern und Batavern war vertragsmäßig zugesichert, nicht jenseits der Alpen Heerdienste leisten zu müssen, Ammian. XX 4, 4. Germanen hoben Iulian nach heimischer Sitte auf den Schild, Ammian. XX 4, 17. Grimm Rechtsaltertümer I⁴ 323ff.; nach Constantius Tod meldeten die Armeen des Ostens durch Theolaiph und Aligild ihm ihre Anerkennung als Augustus. Iulians Verhalten den Germanen gegenüber ist, wie Ammian schon hervorhebt, nicht ohne Widersprüche; denn er tadelte Constantin, weil dieser zuerst Barbaren zu hohen Stellungen erhoben, ernannte aber selbst den Goten Nevita zum Consul und schritt dessen Sänfte voraus, Ammian. XXI 10, 8. XXII 7, 1. Mamert. grat. act. 28—30, schalt auf die Goten, die nur zu Sklaven taugten, aber dann im Perserkriege mit hervorragender Tapferkeit fochten. Richter 219ff. 238. Auch Iovian suchte vor allem Rückhalt bei den Germanen (Ammian. XXV 8, 11. 10, 6—8), nicht minder Valentinian, der Sachsen und Alamannen in die Legionen einstellte, Ammian. XXVIII 5, 4. 15. XXIX 4. 7. Zosim. IV 12. Ein so ausgezeichneter und weitblickender Herrscher wie Theodosius förderte mit klugem Bedacht die Aufnahme von Germanen, um ihre Kraft gegen andere ihrer auf das Reich einstürmenden Stammesgenossen zu verwenden. Wie ihm das auch bei einzelnen Fürsten gelang, zeigt schon das Beispiel des darob von Gregor. Naz. ep. 136 überschwenglich gelobten Goten Modares, der für Rom die eigenen Landsleute bekämpfte, Zosim. IV 25 (s. o.). Mit den Goten schloß der Kaiser (s. d.) die diesen so wichtige Vereinbarung (daher *amator pacis generisque Gothorum*, Iordan. 29, 146), die die mächtige Völkerschaft zur Stellung von 20 000 Mann und zum Grenzschutz an der unteren Donau verpflichtete. Es ist eine interessante Beobachtung Schuchhardts Arch. Jahrb. XVI (1901) 125ff., daß die Form und Anlage der Dobrudschawälle den Befestigungswerken in Niederdeutschland gleicht, ein neuer Beweis für den Einfluß des germanischen Elements in militärischer Beziehung. Gratian, ganz in den Händen des Merobaudes, soll beim Fußvolk Helm und Panzer als zu schwer abgeschafft haben, eine Nachricht, die in solcher Fassung nicht richtig sein kann; Vegetius I 20 ergeht sich in einer lebhaften Schilderung der unausbleiblichen Folgen solcher Verweichlichung, die nach Ammians Ausführungen XXII 4, 6 schon zu Iulians Zeit schlimm genug gewesen ist. Jähns 258. Eine lange Reihe von germanischen Heerführern, die in hohe militärische Stellungen gelangt sind und teilweise selbst auf die Besetzung des Thrones entscheidenden Einfluß gehabt haben, ließen sich in dieser Periode nennen, so Charietto (o. Bd. III S. 2139), Malarich, Fullofaudes, Merobaudes, Vadomar, Richomer, Arbogastes (o. Bd. II S. 415ff.), Bauto (o. Bd. III S. 176), Rumerid, Gainas, Stilicho, Rikimer, Odoaker. **Man drängte sich zum Dienste im römischen Heere, wo Lohn und Ehre winkte, das historische Gewicht des *imperium*, der Glanz von Rom und Konstantinopel imponierte; bekannt ist Athanarichs bewundernder Ausruf: *deus sine dubio terrenus est imperator et quisquis adversus eum manum moverit, ipse sui sanguinis reus existit* (Iord. 28, 143), den kurz darauf Theodosius im Tode noch in kluger Absicht auffällig** ehrte. Gewiß hatte Rom recht daran getan, sich zum Ersatz der eigenen dahinsinkenden dieser frischen Volkskraft für die Armee zu versichern (Richter 222ff. 560ff.), aber der Umfang, in dem dies später geschah, mußte das römische Wesen im Kerne gefährden, denn überall drang das barbarische Element ein, Synesios *περὶ βασιλ.* 22. Daß die Zahl der fremden Söldner nie sehr groß gewesen, läßt sich nicht mit Schiller II 88 aus der unbestimmt gefaßten Vegetiusstelle II 1 folgern; daß es nicht wenige fast rein römische Truppenkörper gab, ist unbestritten. Die dem Römertum drohende Gefahr verhehlte man sich keineswegs; die schier unerschöpfliche Fülle germanischer Kraft entlockt Ammian XXVIII 5, 9 die bezeichnenden Worte: *inmanis enim natio (Alamanorum) inde ab incunabulis primis varietate casuum inminuta, ita saepius adulescit, ut fuisse longis saeculis aestimetur intacta* und die Phrasen des Libanius or. vol. III p. 317 R. zeugen doch von dem tiefen Eindruck, den die ungestüme Kriegslust der Franken auch im Osten hervorgerufen hatte; vgl. Joh. Chrysost. I 344 c. d. Spöttisch entrüstete Sidonius Apollinaris carm. XII 11. 18f. sich über die *septipedes . . . tot tantique petunt simul gigantes quot vix Alcinoi culina ferret* und ihr plumpes Auftreten; aber in Rom hatten die Kaiser sich schon Ende des 4. und Anfang des 5. Jhdts. genötigt gesehen, die Nachäffung der germanischen Tracht zu untersagen, Cod. Theod. XIV 10, 2. 3. 4. An Klagen über die Bevorzugung der fremden, besser besoldeten (Ammian. XXXI 4, 4) Krieger fehlt es nicht, diese Nationalitäten standen überhaupt, wie bemerkt (vgl. oben Bd. V S. 630) im Range höher. Die Abstufung der Truppenteile nach dem Range ist durchaus berechnet; die Not. dign. occ. V p. 122 zählt die *auxilia palatina* vor den *legiones comitatenses* auf, Not. dign. or. XXXII p. 67. XXXIII p. 70 usw. stehen die illyrischen Soldaten voran, deren Tapferkeit auch auf den Münzen gedacht wird, *Virtus Illyrici*, Eckhel VIII 12. 23. Cohen Méd. imp. Diocl. 89; Max. Herc. 96. Daß diese übertriebene Liebhaberei mancher Kaiser die Römer verletzen mußte, wird begreiflich durch die Art, wie Gratian beispielsweise seine Leibwache von alanischen Bogenschützen auszeichnete, deren Kleidung und Rüstung selbst er trug. Victor. ep. 47. Zosim. IV 35. In fulminanten Worten klagt Synesius vor Arcadius, *περὶ βασιλ.* 23, die Nachgiebigkeit des Theodosius, der allerdings die Fremden, besonders die Goten (s. o.) stark bevorzugte (Pacatus Paneg. XII 32. Sievers Studien 302), und der früheren Kaiser an: *ὁ δὲ τῷ πολέμῳ νικῶν, ἑλέῳ παρὰ πλεῖστον ἥττᾶτο, καὶ ἀνίστη τῆς ἱκετείας καὶ συμμάχους ἐποίει καὶ πολιτείας ἠξίου καὶ μετεδίδου γερῶν καὶ γῆς τι ἐδάσατο τοῖς παλαιοῖς Ῥωμαϊκῆς, ἀνὴρ τῷ μεγαλόφρονι καὶ γενναίῳ τῆς φύσεως ἐπὶ τὸ πρῶον χρησάμενος. ἀλλ' ἀρετῆς γε τὸ βάρβαρον οὐ συνίησιν*, fragt c. 21: *πῶς οὐκ αἴσχιον παραχωρῆσαι τὴν εὐανδροτάτην ἀρχὴν ἑτέροις τῆς ἐν πολέμῳ φιλοτιμίας;* und mahnt die fremden Elemente, die nie mit dem Körper des Reichs sich verschmelzen würden *εἰς ἁρμονίαν ὑγιεινήν*, hinauszuwerfen und *παρὰ τῆς φίλης γεωργίας ἄνδρας αἰτῆσαι τοὺς μαχουμένους ὑπὲρ αὐτῆς καὶ καταλέγειν εἰς τοσοῦτον ἐν ᾧ δὴ καὶ τὸν φιλόσοφον ἀπὸ τοῦ φροντιστηρίου καὶ τὸν χειροτέχνην ἀπὸ τοῦ βαναυσεῖν ἀναστήσαντες . . . . τόν τε κηφῆνα δῆμον πείσομέν ποτε καὶ οπουδάσαι κτλ.*, um nur einige dieser in pathetischem Zorn vorgetragenen Beschwerden zu zitieren. Andere freilich versprachen sich finanzielle Vorteile für die Reichskasse, denn die Goten würden die Rekruten stellen, das dem Fiskus zufallende Stellvertretungsgeld aber dadurch sich mehren, Socr. hist. eccl. IV 34. Der unter Arcadius gewagte Versuch, das Heer wenigstens in maßgebenden Stellungen von barbarischen Führern zu säubern, ist ungünstig genug ausgefallen, die Soldaten erwiesen sich feige, die Offiziere der Lage nicht gewachsen (näheres o. Bd. II S. 1151). Die Barbarisierung des Heers ist unaufhaltsam vorwärts gegangen, *barbarus* ist kurz der Soldat, *barbaricus fiscus* der Militärfiscus, Brunner D. Rechtsgesch. I 39, doch vgl. Mommsen N. Arch. XIV 501. Kriegsgeräte wurden längst mehr und mehr mit fremden Namen bezeichnet und der germanische *barditus* war zum allgemeinen Kriegsruf geworden (oben Bd. III S. 10).

Und dies so zusammengesetzte Heer war die ausschlaggebende Macht im Reiche. Die Thronwechsel zeigen, wie auch gegen getroffene Abmachungen das gewichtigere Schwert die Entscheidung hatte. Wenn Ammian. XXVII 9, 4 tadelt, daß Valentinian gegen den gemeinen Mann zwar streng verfuhr, die Offiziere aber gelinde behandelte, vor allem jedoch das Militär vor dem Zivil ungebührlich bevorzugt habe (*hunc imperatorem omnium primum in maius militares fastus ad damna rerum auxisse communium, dignitates opesque eorum sublimius erigentem*), so dürfte der letztere Vorwurf nicht minder auch andere Herrscher der Zeit treffen. So klug auch die neue Heeresorganisation ersonnen war, die Teilung des Oberkommandos, Trennung von Verwaltung und Oberbefehl, Zerlegung der Legionen und Schaffung vieler kleiner Truppenkörper, Öffnung der Karriere für den Gemeinen und doch Bevorzugung der höheren Stände wie der dem Hofe nahestehenden Personen, Aufnahme von Barbaren (Schiller II 97 hat diese Gesichtspunkte treffend hervorgehoben): weder verbürgte sie eine ungestörte innere Entwicklung des Reiches, noch hat sie vermocht, den Bestand des alten *imperium* ungeschmälert zu erhalten.

B. Heeresorganisation.

Ob überhaupt eine nennenswerte umfangreichere römische Militärliteratur in frühern Perioden vorhanden gewesen, ist nicht bekannt; wir haben nur dürftige Reste. Catos Schrift *de re militari* war vielleicht nicht eigentlich theoretisch, sondern bestimmt, Mißbräuchen im Heer gegenüberzutreten (Fest. p. 214. Schanz Röm. Lit.-Gesch. I 103); zu L. Cincius s. o. Bd. III S. 2555 und über A. Cornelius Celsus Celsus in seiner Enzyklopädie o. Bd. IV S. 1273. Frontins theoretisches Werk ist verloren, seine *strategemata* haben mehr kriegsgeschichtlichen Wert. Paternus Bücher, den Vegetius als *diligentissimus iuris militaris adsertor* bezeichnet, sind nicht erhalten. Aus Vitruv entnehmen wir einiges über Geschütze, die Hygin zugeschriebene Schrift *de munitionibus castrorum* ist für das Marschlager der Kaiserzeit wertvoll. Vegetius zusammengeschriebenes Buch kann uns so wenig für die benützten Quellen Ersatz bieten, wie die auf Polybios und Poseidonios beruhenden (Förster Herm. XII 426ff.), für römische Kriegstechnik aber magern Schriften griechischer Taktiker, wie Asklepiodotos (Bd. II S. 1637), Onosander, Aelian (Bd. I S. 482ff.), Arrian (Bd. II S. 1233); die spätern (Krumbacher Byz. Lit.-Gesch.² 635ff.) sind hier nicht zu berücksichtigen.

Die alten Historiker zeigen mit wenigen Ausnahmen nur sehr geringes Verständnis für militärische Dinge; hervor ragen allein Polybios und Caesar, auf deren Angaben deshalb auch wie oben besonderer Wert gelegt ist. Sehr bedauerlich ist der Verlust der Konstitutionen des Augustus, Traian und Hadrian (Veget. I 8. 27); ob diese Reglements bloß Vorschriften über Aushebung, Anwerbung, Dienstbetrieb, Exerzieren, Verpflegung, Heeresverwaltung enthielten oder auch theoretische Ausführungen und allgemeine Begründungen, ist nicht zu erweisen. Vegetius nennt die drei *constitutiones* unter seinen Quellen, doch ist deren direkte Benutzung (Schurz Militärreorganisation I 14. 21) schwerlich anzunehmen (Schanz Herm. XVI 141; Lit.-Gesch. IV 177. Plew 67, 1).

Die nachfolgenden Darlegungen sollen die Organisation des Heeres nur in großen Zügen behandeln, überall sind die Einzelartikel zur Ergänzung heranzuziehen.

Aushebung. S. die Art. Dilectus o. Bd. V S. 591, Coniuratio o. Bd. IV S. 885, Tumultus. Fröhlich Heerwesen Caesars 1ff. Hohlwein Les fonctionnaires chargés du recrutement, Le Musée Belge 1902, 5ff. Angaben über die zur Mobilmachung erforderliche Frist sind wenig vorhanden; zu einigen Notizen aus der Zeit der sinkenden Republik vgl. Fröhlich 7. 256ff.

Dienstzeit. Die Angaben über die im Laufe der Jahrhunderte verschieden hohen Anforderungen der Dienstzeit, sowie die auch hiebei deutliche Sonderstellung bestimmter Truppenteile sind größtenteils schon im Art. Dilectus Bd. V S. 594. 613. 620. 625. u. a. erörtert; vgl. Cagnat bei Daremberg-Saglio Dictionnaire IV 1058, hinsichtlich des Urlaubs s. d. Art. Commeatus o. Bd. IV S. 718ff.

Oberbefehl. Für die älteste Zeit legt die Überlieferung dem *rex* (s. d.) den unbedingten Oberbefehl bei; sein *imperium* wird durch die *lex curiata* (s. d.) festgestellt, Herzog St.-V. I 61. Nach dem Sturze des Königtums steht das Kommando dem *praetor* (s. d. und o. Bd. IV S. 1113), dem Heerführer, Herzog zu, dann den Consuln, als diese erst attributive Bezeichnung (Cic. de leg. III 8) der höchsten Würde die vorherrschende geworden war; sie üben den Oberbefehl einheitlich aus, Teilung der Truppen unter beide Consuln geschah vielleicht erst seit Einführung der manipularen Ordnung, Mommsen St.-R. III 1083, 1. Über die militärischen Funktionen der Consuln, den Wechsel im Kommando, Geschäftsteilung s. o. Bd. IV S. 1119ff. Die ausnahmsweise Übertragung des Gesamtbefehls an einen Dictator, die jeder Consul veranlassen konnte, ist o. Bd. V S. 376ff. erläutert, auf die zeitweise (310—387 = 444—367 v. Chr.) Einsetzung der Consulartribune und deren *imperium* hier nicht einzugehen.

Außer dem Oberbefehl in Italien und den angrenzenden nördlichen Landschaften steht den Consuln die Führung eines Krieges im Ausland zu; auf die Provinzen erstreckt sich ihre militärische Kompetenz nicht; nur ausnahmsweise kann, wohl auf Veranlassung des Senats, der Consul sich in eine praetorische Provinz zur Übernahme des Befehls begeben, Beispiele bei Mommsen St.-R. I³ 54. Sulla beraubte die Consuln überhaupt des militärischen Imperiums (s. d.) für das städtische Amtsjahr, erst nach dessen Ablauf erhalten sie es als Proconsuln außerhalb Italiens übertragen. Mommsen St.-R. II³ 94ff.: ‚Jenes altrepublikanische universale Kommando, das der eigentliche Kern wie der königlichen so der consularischen Gewalt gewesen war, hatte ein Ende'. III 1087; da nun ein ‚von Amtswegen zur Kriegführung schlechthin berufener Oberfeldherr' fehlte, mußte im Notfalle, wenn schwere Gefahr ein mit größern Rechten ausgestattetes Kommando forderte, durch Senats- oder Volksbeschluß ein solches geschaffen werden, ebd. II³ 95. III 1104ff.; Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat 30ff. Über das Kommando in den Provinzen s. Proconsul.

Jedem Consul als Inhaber des Oberbefehls steht ein Quaestor zur Verwaltung der Gelder und für das Rechnungswesen überhaupt zur Seite; damit dies stets geschehen könne, wurden im J. 333 = 421 v. Chr. zwei neue, durch Volkswahl zu besetzende Quaestorenstellen errichtet, über die Stelle Tac. ann. XI 22 s. Mommsen St.-R. II³ 562, wo weiterhin über die finanzielle, militärische und iurisdictionelle Kompetenz des Beamten gehandelt ist (s. d. Art. Quaestor). Fröhlich 45ff. Sofern zwischen dem Consul und seinem Quaestor ein persönliches Vertrauensverhältnis besteht, konnte der Oberstkommandierende diesem ersten Gehilfen Aufträge nach seinem Ermessen erteilen. Naturgemäß ist der Quaestor der Stellvertreter des Feldherrn; sein Rang ist höher als der der Legaten, ihm gebühren drei Wachen, den letztern nur zwei, Polyb. VI 35; als aber seit Augustus die Statthalter ständige senatorische Legaten hatten, wurden die Quaestoren ihnen nachgestellt. Von den Provinzialquaestoren, den consularischen und *quaestores principis* in der Kaiserzeit wie dem allmählichen Schwinden der militärischen Kompetenz bei diesen kann hier nicht gehandelt werden, Mommsen a. a. O. 246. 258. 567ff.

Ferner begleiten den Feldherrn *legati* senatorischen Ranges, etwa seit dem zweiten Punischen Kriege, Liv. XXXII 28, 12. XXXVI 1, 8, denn im Schlachtbericht über Cannae werden solche Offiziere noch nicht genannt, Liv. XXII 49, 16; Polybios VI 35, 4. XXXV 4, 5 erwähnt sie als regelmäßige Vertretung des Senats im Hauptquartier. Über den Begriff *legatus* und die Entwicklung dieser Stellung s. den Artikel und Mommsen St.-R. II³ 694ff. 696. Sie sollen dem Feldherrn mit Rat und Tat (*opera consilioque* Varro de l. l. V 87; vgl. Cic. in Vat. 35; ad Qu. fr. I 1, 10) zur Seite stehen, bestimmte Normen für ihr Verhalten zu geben, ist vom Senat geflissentlich vermieden, ‚denn das weise Maßhalten, welches das wunderbare Vorrecht Roms bei all seinen politischen Schöpfungen gewesen ist, hat jedes schroffe Hervortreten dieser Kontrolle verhindert'. Das Maß ihres Einflusses wird von der persönlichen Bedeutung des Oberbefehlshabers vielfach abhängig gewesen sein; über Caesar und seine Legaten Fröhlich 46ff. Für diese spätere Zeit ist aber zu beachten, daß die ständigen Legaten mehr und mehr Offiziersposten erhielten, besonders seit Senatoren zum Kriegstribunat sich nur schwer fanden. So fungiert der Legat als Vertreter des abwesenden Feldherrn, des Quaestors und erhält den Befehl über Truppenteile, auch über die Legion, Mommsen St.-R. I³ 683. II³ 699ff. Durch Caesar ist das letztere Kommando wohl häufiger vergeben (bell. G. I 52. II 20. V 1) und so die dauernde Stellung der Legion unter den *legatus legionis* in der Kaiserzeit vorbereitet worden.

Endlich ist noch in der Umgebung des Feldherrn die *cohors amicorum* (*cohors praetoria*) zu erwähnen, s. o. Bd. III S. 356ff. und Fröhlich Gardetruppen, Aarau 1882.

In der Kaiserzeit gebührt der Oberbefehl über die Landmacht und Flotte dem Inhaber des *imperium* (s. d. Art. und die Darlegungen Mommsens St.-R. II³ 840ff. 848ff.), dem *princeps*. Ihm wird der Eid geleistet, er hat allein das Recht der Aushebung (Dio LIII 15. 17. Dig. XLVIII 4, 3), der Verabschiedung, Offizierernennung (s. u.), Entscheidung über Beförderung und Verleihung von Auszeichnungen; seine Procuratoren zahlen den Sold, vgl. Strab. III 167. Daß es nur eine kaiserliche Armee gibt, wird auch durch die seit Caracalla übliche Benennung aller Truppenteile mit dem Namen des jeweiligen Herrschers äußerlich zum Ausdruck gebracht. Eine gesetzmäßig festgestellte Vertretung des Kaisers fehlt; inwieweit dem Gardepraefecten solche in militärischen Angelegenheiten übertragen ward, ist im Artikel Praefectus praetorio zu erörtern, vgl. Mommsen St.-R. II³ 1116. Der unter Umständen gewaltige Einfluß dieses Amtes (Herodian. V 1, 2: *τῆς πράξεως οὐ πολύ τι ἐξουσίας καὶ δυνάμεως βασιλικῆς ἀποδεούσης*, Zos. II 32. Aur. Vict. Caes. 9, 11) ist aber vor allem durch die Persönlichkeit des Inhabers und das Maß des ihm vom Kaiser entgegengebrachten Vertrauens bedingt gewesen.

Betreffs des Oberkommandos der Garde, der städtischen Cohorten, der Vigiles s. d. Art. Praefectus praetorio, Praefectus urbi, Praefectus vigilum.

Wir sahen, daß seit Sulla der Provinzialstatthalter nicht allein der erste Verwaltungsbeamte seines Bezirks, sondern auch der Oberstkommandierende war. Diese Vereinigung von Zivil- und Militärgewalt ist auch unter den Kaisern geblieben bis ins 3. Jhdt. (s. u.). Infolge der Verteilung der Provinzen zwischen Senat und Kaiser waren die Proconsuln aber, wenn nicht ein besonderer Auftrag des Princeps vorlag (Suet. Galb. 7, vgl. die Bemerkungen Mommsens St.-R. II³ 263, 3. 4. 848), ohne Heer; auch die Sonderstellung des africanischen Proconsuls (vgl. Comptes rendus 1904, 553) in dieser Hinsicht währte nur bis zum J. 37 n. Chr., Tac. ann. IV 48. Marquardt I² 468. Cagnat L'armée d'Afr. 112ff. Für die kaiserlichen Provinzen hatte der Princeps seinen Statthaltern, daher *legati Augusti pro praetore*, den Oberbefehl

mandiert; in welchem Umfange, ist im einzelnen nicht festzustellen, s. die Art. Proconsul, Legatus. Mommsen St.-R. II³ 244ff. 262ff. Das Bureau derselben besteht aus *cornicularii, commentarienses, librarii, actarii, notarii, exceptores, exacti, stratores, singulares, beneficiarii, immunes* (Mommsen Ephem. epigr. IV p. 533), *speculatores* (v. Domaszewski Rh. Mus. 1890, 209), *quaestionarii* (vgl. Cagnata. a. O. 126, 4).

Die im letzten Jahrhundert so oft erschütterte Obergewalt des Kaisers über die Armee sicher zu stellen, war eins der vornehmsten Ziele der Diocletianisch-Constantinischen Neuordnung des Staates. Diocletian hatte den zwei Praefecti praetorio das Kommando der Garde, der sonst in Italien stehenden Truppen und eine Kontrolle der Grenzgarnisonen belassen, Zosim. II 32: *οὐ μόνον τὰ περὶ τὴν αὐλὴν τάγματα τῇ τούτων ᾠκονόμητο φροντίδι καὶ ἐξουσίᾳ, ἀλλὰ γὰρ καὶ τὰ ἐπιτεταγμένα τὴν τῆς πόλεως φυλακὴν καὶ τὰ ταῖς ἑσπερίοις ἐγκαθημένα πάσαις· ἡ γὰρ τῶν ὑπάρχων ἀρχὴ δευτέρα μετὰ τὰ σκῆπτρα νομιζομένη κτλ.*; Constantin nahm ihnen aber die militärischen Befugnisse, ohne im übrigen ihren hohen Rang zu mindern, und ernannte die Praefecten zu Spitzen der Zivilverwaltung, Maßregeln, die Zosim. II 33 tadelt; seine Angabe, daß Constantin vier Reichspraefectenbezirke geschaffen, ist jedoch falsch. Die Sprengelbezeichnung fehlt überhaupt bis auf Iulian, nach Constantins Tod ist die Praefectur des Westreiches gespalten, und etwa um 346 wird Illyricum einem eigenen Praefecten unterstellt, die Vierzahl damit erreicht, Mommsen Herm. XXXVI 201ff. Schiller K.-G. II 45ff. Der Oberbefehl der Truppen jedoch wurde nach den Waffengattungen getrennt, die Infanterie dem *magister peditum*, die Kavallerie dem *magister equitum* (jeder auch als *mag. militum* oder *mag. armorum* bezeichnet) unterstellt, zuerst 315 im Westreich, dann nach Licinius Besiegung auch im Osten. Werden beide Kommandos nur einer Persönlichkeit übertragen, was oft geschehen ist, so lautet der Titel *mag. equitum et peditum* oder *mag. utriusque militiae*, Mommsen Herm. XXIV 260ff. XXXVI 531ff.; Abriß 360. Karlowa Rechts-Gesch. I 860. Cod. Theod. VII Parat. Gothofredus p. 250ff. Not. dign. ed. Böcking II 207ff. Diese *magistri* (s. d. Art.) haben den höchsten Rang neben den Praefecten des Praetoriums und denen von Rom und Konstantinopel, gehören seit etwa 378 (O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1901, 599) zu den *illustres*, haben die *comitiva* ersten Grades (daher auch zuweilen *comes* genannt, Cod. Theod. VII 1, 8. 8, 8. 11, 1. 17. 18, 16. 23) und die oberste Jurisdiktion, denn von ihrem Urteil konnte vor Iustinian Berufung an den Kaiser nicht stattfinden. Nov. Theod. II 4. Die weitere, im Osten abweichende, Ausgestaltung des wichtigen Amtes ist hier nicht zu verfolgen, nur darauf aber hinzuweisen, daß bald für örtliche Sprengel solche besondere Kommandos für Gallien, Illyricum, Orient, unter Theodosius auch für Thrakien, Zosim. IV 27, geschaffen werden, Seeck Quaest. de Not. dign. 10. Die *mag. peditum* in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers heißen *in praesenti, praesentales*, befehligen, wie Mommsen Herm. XXIV 263ff. näher ausführt, die *palatini* in Italien, mittelbar auch die *comitatenses* (vgl. die Aufzählungen Not. dign. occ. V p. 121—127. VI p. 130—132 und betreffs der Flotte or. XLII p. 215), vereinigen also eine gewaltige Macht in ihrer Hand (Malchus p. 387 D. 235 B: *τὸν στρατηγὸν δύο στρατηγιῶν τῶν ἀμφὶ βασιλέα, αἵπερ εἰσὶ μέγισται εἰς τὴν ἑτέραν γῆν*), die des öftern noch durch Übertragung des Oberbefehls der Kavallerie gesteigert ist. Die Rolle, die *magistri utriusque militiae* wie Richomer, Stilicho, Valens, Constantius, Ricimer gespielt haben, ist bekannt. Die Oberkommandos im Osten hatte Theodosius I. in anderer Weise organisiert, um deren Zusammenfassung in der Hand eines dem Throne gefährlichen Reichsfeldherrn unmöglich zu machen. Von den fünf *mag. equitum et peditum* befehligen zwei *mag. mil. praesentales* je die Hälfte der Palasttruppen (Not. dign. or. V p. 13. VI p. 17), die drei *mag. mil. per Orientem, per Thracias, per Illyricum* (Not. dign. or. VII p. 21. VIII p. 25. IX p. 29) die dortigen *comitatenses*; die letztern drei sind jedoch ganz selbständig, die *mag. mil. praesentales* holen nur alljährlich einen Bericht ein, Cod. Iust. XII 35, 18. Mommsen Herm. XXIV 265. XXXVI 536ff.

Von entscheidender Wichtigkeit war, daß die seit dem Beginn des 3. Jhdts. angebahnte Trennung der Zivil- und Militärverwaltung der Provinz unter den *praeses provinciae* und den *dux limitis* in der Diocletianisch-Constantinischen Reform durchgeführt und damit der Jahrhunderte lang befolgte Grundsatz, die Untrennbarkeit des höchsten bürgerlichen und des höchsten militärischen Imperium (Mommsen St.-R. II³ 262; Herm. XXIV 211. 266) aufgegeben ward. Über die Anfänge und Entwicklung des Dukats vgl. Art. Dux. Er tritt an die Stelle des frühern *legatus pro praetore* und übt die Jurisdiktion über die Grenztruppen seines Bezirks; die einzelnen den Provinzen nach geschiedenen Teile stehen unter den nach den betreffenden Abschnitten genannten *duces*, z. B. CIL III 764 *dux limit. prov. Scyt.* Dem Range nach war der Dux zunächst *perfectissimus* (Ammian. XXI 16, 2), dann später *clarissimus* CIL III 6159 = 7494 (im J. 369) — der *dux* Valeriae aber 365/7 und 377 noch *v. p.* CIL III p. 10596. III 3761 — Cod. Theod. XII 1, 113, in der Notitia aber *spectabilis*, ebenso Cod. Theod. VII 4, 30. VIII 4, 27. O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1901, 591. Meist hat er die *comitiva* zweiten Grades; gebührt ihm die höhere Stufe, heißt er *comes et dux*, Cod. Theod. XI 36, 33, und auch nur *comes limitis* (*comes rei militaris*). Nachweise o. Bd. IV S. 632ff. 662ff. V S. 1871. Schiller K.-G. II 94. Mommsen Herm. XXIV 266ff. Karlowa R.-G. I 860ff. Cod. Theod. VII Parat. Gothofredus p. 251. Die *comites provinciarum* sind o. Bd. IV S. 632ff. 663ff. besprochen.

Über das Flottenkommando in der Kaiserzeit s. o. Bd. III S. 2640ff., in der spätesten Zeit untersteht die Donauflotte von *praefecti* befehligt dem *dux Scythiae, Moesiae* (*secundae et primae*), *Daciae ripensis* (Not. dign. or. XXXIX p. 88. XL p. 94. XLII p. 97), die in Italien und Gallien dem *magister peditum praesentalis* (Not. dign. occ. XLII p. 215ff.), die *classis Sambrica* dem *dux Belgicae secundae* (XXXVIII p. 207), die *classis Flavia I et II* und die verschieden statio-

nierten Teile der *classis Histrica* dem *dux Pannoniae secundae* und *primae*, sowie dem *dux Valeriae* (XXXII p. 190. XXXIII p. 194. XXXIV p. 197ff.), der *numerus barcariorum Confluentibus sive Brecantiae* (auf dem Bodensee) dem *dux Raetiae* (XXXV p. 201), der *numerus barcariorum* in Britannien dem *dux Britanniae* (XL p. 210) usw., mithin sind die Flottenabteilungen dem jedesmaligen Befehlshaber der Truppenmacht des Distrikts untergeben.

Das Offizierkorps. Zunächst ist vorauszuschicken, daß ein eigentlicher Offizierstand in unserem Sinne schon deshalb während der republikanischen Zeit nicht vorhanden sein konnte, weil im Prinzip ein stehendes Heer fehlte. Mit der jährlichen Neubildung der Legionen waren jedesmal auch deren Befehlshaber zu ernennen. Seit Augustus ist zwar das Heer stehend, ein Stand von Berufsoffizieren aber nicht zugleich geschaffen. Mommsen Sybels Ztschr. XXXIV 5. Die verschiedenen Kommandostellen ferner sind schon in der Republik nicht erfahrenen und erprobten Soldaten übertragen, etwa tüchtige Centurionen dazu befördert worden, sondern jungen Männern verliehen, die höchstens in der Reiterei gedient oder als *contubernales* (Cic. ad Att. XIII 33, 3; ad fam. V 20, 7; pro Plancio 27; pro Caelio 73. Suet. Caes. 2) im Stabe höherer Offiziere, oft ihrer Verwandten, an Feldzügen teilgenommen hatten, s. o. Bd. IV S. 1165. Von planmäßiger Vorbildung für den militärischen Beruf erfahren wir nichts, wenn man nicht die körperlichen Übungen der römischen vornehmen Jugend in Reiten, Schwimmen, Speerschleudern, Faustkampf u. a. oder auf Jagd als solche gelten lassen will, Fröhlich 110; vgl. Plut. Ant. 2; Caes. 17. Suet. Caes. 57. B. Alex. 21, 2 u. a. m.; ebensowenig von theoretischen Studien der künftigen Heerführer. Überliefert wird zwar, daß der jüngere Scipio in Xenophons Cyropaedie Belehrung suchte, ebenso Cicero, als er einen Partherkrieg führen zu müssen glaubte (Cic. ad fam. IX 25, 1; ad Q. fr. I 1, 23), daß Lucullus mit Erfolg Kriegsliteratur gelesen habe (Cic. Acad. II 1, 2) und Brutus vor Pharsalus mit einem Auszug aus Polybios beschäftigt war, Plut. Brut. 4. Daß auch manch anderer in der Kriegsgeschichte der Vergangenheit nicht unbewandert gewesen, ist natürlich. Es drängten sich aber vielfach zu den Offizierstellen nicht Männer aus militärischem Interesse, sondern um rasch Reichtum zu gewinnen, durch Erfolge im Felde die Augen der Masse auf sich zu lenken und einer politischen Laufbahn die Wege damit zu ebnen. Mit solchem Nachwuchs für die Offizierstellungen hatten die Befehlshaber oft Not genug. Caesar klagte namentlich in Gallien über die mangelnde Erfahrung und geringe Bereitwilligkeit der jungen Tribunen (bell. G. I 39, 2. V 30, 1; vgl. bell. Afr. 54, 1, weitere Belege bei Fröhlich 19); ein Feldherr von solcher Genialität vermochte trotz aller Schwierigkeiten sich aus derartigem Material tüchtige Führer heranzuziehen, durch strenge Zucht und Schulung, besonders durch das Geschick, jeden seinen Fähigkeiten nach zu verwenden, Caes. bell. civ. III 51, 4. Fröhlich 113.

In der Kaiserzeit ward es zunächst nicht anders. Die Senatorensöhne wurden Legionstribunen und Praefecten, ohne militärische Schulung erfahren zu haben. Tacitus Agr. 5 sagt von solchen, daß mancher *titulum tribunatus et inscitiam retulit*, und sein Urteil über die Befähigung des Vitellius, der doch mehrere Kommandos gehabt, hist. III 56: *ignarus militiae, inprovidus consilii, quis ordo agminis, quae cura explorandi, quantus urgendo trahendove bello modus, aliis rogitans* ... dürfte auf manchen andern höhern Offizier passen. S. weiterhin über den Tribunat. Ebenso standen den Jünglingen ritterlichen Ranges die Offizierstellen ohne weiteres offen, wie Kübler im Art. Equites auseinandergesetzt hat. Erst seit der Diocletianisch-Constantinischen Heeresreform gab es Berufsoffiziere und konnte von rechtswegen der Gemeine selbst zur höchsten Spitze gelangen.

Offizierernennung. Dem Inhaber des *imperium* gebührte zunächst allein das Recht, die Befehlshaberstellen mit geeigneten Persönlichkeiten zu besetzen. Daß, wie erwähnt, die Quaestoren früh durch Volkswahl bestimmt wurden und ebenso ein Teil der Tribunen, hat das Ernennungsrecht des Consuls eingeengt (Mommsen St.-R. I³ 120, vgl. II³ 97), das ihm ferner auch für die Centurionen und Decurionen (Liv. XLII 33. Cic. in Pison. 88. Varro bei Nonius s. *extispices*. Tac. ann. I 44), die *praefecti socium* und *praefecti fabrum* zukam. Wenn Polyb. VI 24, 2. 25, 1 die Centurionen und Decurionen durch die Tribunen ernennen läßt, und ebenso den *optio* des *centurio* und *decurio* zunächst durch diese, dann durch die Tribunen, so wird Mommsens Erklärung, daß unbeschadet der Zuständigkeit des Consuls tatsächlich diese Grade durch die nächsten Vorgesetzten besetzt wurden, zutreffend sein. Liegt dem Praetor ausnahmsweise die Aushebung ob, so ernennt er auch die Offiziere, Liv. XLII 35, 4.

Seit Augustus ernennt der Kaiser als Oberbefehlshaber die Offiziere, Eingriffe in dies Recht werden bestraft, Dio LXXVIII 13. Mommsen St.-R. II³ 265. 851. III 546; die Patente für die aus dem Ritterstande besetzten Stellen bis zum Reiterpraefecten aufwärts werden im Bureau *ab epistulis* ausgefertigt. Stat. silv. V 1, 94ff., dazu Hirschfeld Kais. Verwaltungsbeamte² 322, die Ernennungen für senatorische Offizierposten erfolgen durch eigenhändige *codicilli* der Kaiser. Die kaiserliche Ernennung wird zuweilen im Titel vermerkt, so *trib. mil. divi Aug.* CIL III 3852, vgl. 335. X 6309. Da die senatorischen Proconsuln nicht über Truppen verfügen, können sie nur die *praefecti fabrum* bestellen, denn diesem Amte ist die militärische Qualität früh verloren gegangen. Die kaiserlichen Statthalter, auch ohne Heer, durften eine Anzahl Tribunen ernennen (Plin. ep. II 13, 2. III 8. IV 4, 2. VII 22) auf Grund von ihnen zur Verfügung gestellten Blankopatenten, s. o. S. 302 und den Art. Legatus pro praetore. In der späteren Kaiserzeit sind an der Ernennung die *magistri militum praesentales* und *mag. officiorum* beteiligt. **Für die eine Rangliste, das *maius latereulum* (s. d.) im Westreiche und in den Donaudukaten, macht der erstere dem *primicerius notariorum* Vorschläge (Not. dign. or. XVIII p. 42; occ. XVI p. 160), für die andere, das *minus latereulum* im Ostreiche, der *mag. officiorum* beim *scrinium memoriae*,** Cod. Theod. I 8, 1—3. Cod. Iust. XII 59 (60), 8 zur Bestellung der *praepositi praefecti tribuni*, Schiller K.-G. II 93. Mommsen N. Archiv XIV 457f. An Klagen über mangelhafte Beobachtung der Ressortgrenze fehlt es nicht.

Qualification und Avancement. Daß die höhern Offiziere und auch die Centurionen das römische Bürgerrecht haben müssen, ist klar. Wenn unter Claudius den Befehl über die Truppen in Judaea ein Procurator, der Freigelassener war, führte (Suet. Claud. 28. Tac. hist. V 9), ist es eine Ausnahme; jedenfalls war dieser Antonius Felix vorher in den Ritterstand erhoben, Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1889, 423. Freigelassene sind selbst zu niedern Graden in der spätesten Zeit grundsätzlich nicht zugelassen, Cod. Theod. IV 10, 3 (im J. 426). Als die Italiker faktisch vom Kriegsdienst ausgeschlossen wurden, sind sie doch nach wie vor Offiziere geworden; immer zahlreicher aber finden sich naturgemäß Provinziale in Kommandostellen.

Die Senatorensöhne, die in die Curie eintreten und Ämter bekleiden wollten, hatten zumeist Offiziersdienste zu tun (Suet. Aug. 38: *liberis senatorum .. militiam .. auspicantibus non tribunatum modo legionum, sed et praefecturas alarum dedit, ac ne quis expers castrorum esset, binos plerumque laticlavios praeposuit singulis alis*; Tib. 9. Dio LXVII 11. Plin. epist. III 20, 5. Mommsen St.-R. I³ 546) vor oder nach dem Vigintivirat (s. d.), später nur nach demselben. Mehr und mehr aber haben bald die senatorischen Kreise sich von dem aktiven Dienste zurückgezogen und sind unter Dispens zur Ämterlaufbahn zugelassen; an den Inschriften läßt sich dies einigermaßen verfolgen, wie Seecks Belege (Untergang II 469—472) zeigen; namentlich ist auch bemerkenswert, daß die Dispensationen unter Claudius und Traian seltener werden. Septimius Severus hat durch die Übertragung des Oberbefehls über die drei von ihm neugeschaffenen Legionen (s. u.) an ritterliche Praefecten einen weitern Schritt in der Zurückdrängung der Senatoren vom Heere gemacht, O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1889, 436; Kais. Verwaltungsbeamte² 396. Unter Gallienus erfolgte der formelle Ausschluß dieses Standes von der Offizierkarriere — Mommsen a. a. O. 547, 1 gibt Nachweise der letzten bekannten Legionstribunate senatorischer Ritter — und damit auch von den höhern Verwaltungsposten, Aurel. Vict. Caes. 33. 34 (dazu Seeck 475, 34). Schiller K.-Gesch. I 841. Constantin versuchte dann auch diese Elemente wieder heranzuziehen und vermittelte den Senatoren durch den Dienst in dem vornehmen Korps der *domestici* die Gelegenheit zu hohen Stellungen emporzusteigen. Schiller II 100.

Daß von einem geregelten Avancement im eigentlichen Sinne bei den Offizierposten zunächst nicht die Rede sein kann, geht aus dem oben über die Besetzung dieser Stellen Gesagten schon hervor. **Man konnte hohe Würden erlangen, ohne ein Militärkommando bekleidet zu haben; Cicero war vor seinem Proconsulat in Kilikien nur *tiro* gewesen,** Cic. Phil. XII 27. Mommsen St.-R. I³ 510, 1.

Unter Augustus waren die ritterlichen und senatorischen Offiziersposten, wie Hirschfeld Kais. Verwaltungsbeamte² 418 zeigt, noch nicht scharf geschieden; die später fast nur von Rittern bekleidete Reiterpraefectur wird zumeist mit Senatoren besetzt. Diesem Stande sind aber die höchsten Kommandostellen vorbehalten. Wie die ritterliche Offizierslaufbahn (*militia equestris*) geordnet war, inwieweit sich die von Suet. Claud. 25 erwähnte Folge unter den wichtigsten Posten derselben, der *praefectura cohortis*, *praefectura alae*, dem *tribunatus legionis*, oder überhaupt ein regelmäßiges Avancement von dem einen zum andern feststellen läßt — seit Severus ist diese Beförderung nur selten noch nachzuweisen, CIL III 6075. VI 1636, vgl. 1641. IX 5439. XI 6337. XIII 1680. XIV 3626. CIG 3497 —, hat bereits Kübler o. S. 301ff. auseinandergesetzt, ebenso die titulare Verleihung von Offiziersrang, Suet. Claud. 25: *stipendiaque instituit et imaginariae militiae genus, quod vocatur supra numerum, quo absentes et titulo tenus fungerentur*, und über den seit Severus vorkommenden, nach dem Tribunat aber auch lediglich als Standesbezeichnung erteilten Titel *a militiis* gehandelt; vgl. dazu Seeck Untergang II 473ff. und O. Hirschfeld a. a. O. 419ff. 421ff., der namentlich diese Offizierstellungen für Vorstufen zur procuratorischen Laufbahn (s. d. Art. Procurator. Suet. v. Plinii p. 92 R. Tac. Agr. 4) unter Beifügung eines reichen epigraphischen Materials erläutert. R. Cagnat Militia equestris bei Daremberg-Saglio Dict. III 1891ff.

Für die nachdiocletianische Zeit hat Seeck Unterg. II 42. 486 bereits auf die Stelle Hieron. adv. Ioh. Hieros. 19 (Migne L. 23, 370) aufmerksam gemacht: *finge aliquem tribuniciae potestatis suo vitio regradatum per singula militiae equestris officia ad tironis vocabulum devolutum: numquid ex tribuno statim fit tiro? non, sed ante primicerius, deinde senator, ducenarius, centenarius, biarchus, circitor, eques, dein tiro.* Es war nun die Möglichkeit eröffnet, vom Rekruten zu den höchsten Posten zu gelangen, um so leichter, wenn man gleich in einen der bevorzugten Truppenteile Aufnahme gefunden hatte, ausgezeichneter Leistungen wegen rascher befördert ward oder als Barbar Bevorzugung genoß. Der Rekrut der Grenztruppe avancierte allmählich durch Ausscheiden der Vordermänner (Cod. Theod. VI 24, 10. 27, 9. 14 und andere Stellen mehr bei Seeck a. a. O.) unter die *principales* und konnte dann bei den *comitatenses* eintreten, wo er wiederum vom Gemeinen zum *primicerius* aufzusteigen vermochte, wenn er dienstfähig blieb, und falls er noch unter die *protectores* aufgenommen ward, endlich ein Kommando als *tribunus, praefectus, praepositus* erlangte (Seeck 43). Eine Reihe Verordnungen wollen ungerechten und willkürlichen Beförderungen vorbeugen. Verboten werden *saltuariae promotiones*, gestattet ist ausnahmsweise rasche Beförderung von Veteranensöhnen, die zur Reiterei sich melden, Cod. Theod. VII 22, 2 (a. 326); oft wird die Innehaltung der *stipendia iusta* eingeschärft, vorzeitige Entlassung untersagt, so VII 1, 4. 7. Es soll nach Verdienst gehen, wie Theodosius auch für die zivile *militia* verordnete VII 3, 1: *in omnibus, qui militiae nomen dederunt, ratio est habenda meritorum.*

Offiziere der Legion. Einen obersten Kommandeur hatte die Legion dem Prinzip nach (Ausnahmen Mommsen St.-R. II³ 700, 6) in republikanischer Zeit nicht. Die Consuln ernannten sechs *tribuni militum* (*trib. militares* CIL XIV 2237. 2577. 2578), von denen je 2 zwei Monate befehligen (Polyb. VI 34, 3) und gewöhnlich täglich abwechseln, Liv. IV 46, 3. XXII 41, 3. Polyb. III 10, 4. Seltener hat jeder Tribun einen vollen Monat den Oberbefehl gehabt, Liv. XL 41, 8 (dazu Mommsen St.-R. I² 47). XLII 35, 4 (dazu Marquardt 364). S. den Art. Tribunus militum. Als bei der wachsenden Zahl der Legionen mehr Tribunen nötig wurden, verlangte das Volk Anteil an der Ernennung und erhielt im J. 392 = 362 v. Chr. das Recht, 6 Tribunen von den 24 für 4 Legionen erforderlichen zu wählen (Liv. VII 5, 9), dann 443 = 311 deren 16 (Liv. IX 30, 3) und, seit noch mehr Legionen gebildet wurden, im J. 547 = 207 die Befugnis, die 24 für die ersten 4 Legionen zu bestimmen (Liv. XXVII 36, 14; s. o. Bd. V S. 596ff.; vgl. Lex repetund. CIL I 198: *[tribunus mi]l(itum) l(egionibus) IIII primis*), die übrigen sind auch ferner von den Consuln ernannt worden. So werden die 24 in den Tributcomitien gewählten *tribuni militum a populo* (Mommsen St.-R. II³ 576, 2), die ihr Jahresamt am 1. Januar antraten, von den durch die Feldherrn ernannten, den *tribuni rufuli* (Festus p. 260. Ps.-Ascon. p. 142 Or.), unterschieden. Daß die Wahl der Bürgerschaft nicht immer die geeignetsten Persönlichkeiten erkor, ist begreiflich, ebenso, daß die Gewählten sich für die Bevorzugung dann wohl durch mancherlei Rücksichtnahme im Dienste erkenntlich erwiesen. Nitzsch R. G. I 115 rühmt zwar den sichern Takt des Volkes bei der Wahl; durch den Korpsgeist des römischen Legionars, der Bürger und Soldat zugleich war, seien schlimme Folgen dieser demokratischen Offizierswahl vermieden worden. Es bedeutet doch aber eine scharfe Kritik des Verfahrens, wenn man in ernster Lage wie 583 = 171 v. Chr. die Wahl aussetzte und dem Feldherrn die Ernennung seines Stabes überließ, Liv. XLII 31, 5. Immerhin war später nach Polyb. VI 19, 1 Bedingung, daß von jenen 24 Tribunenstellen 14 nur an solche, die in fünf, 10 an solche, die in zehn Feldzügen gedient hatten, vergeben werden sollten. Daß manche Tribunen in den Punischen und Makedonischen Kriegen vorher hohe Staatsstellungen innegehabt, zeigen die von Madvig Kl. Philol. Schr. 544 gesammelten Beispiele. Marquardt 366. Später aber ist der Nachweis einer bestimmten Zahl von Dienstjahren nicht mehr verlangt oder auf ein Jahr beschränkt worden. Mommsen St.-R. I³ 511. 545. II³ 576; zumeist haben jene erwähnten vornehmen Jünglinge diesen Posten bekleidet. Die Tribunen tragen den *anulus aureus* als Rangabzeichen. Trotzdem in der letzten Zeit der Republik nicht alljährlich die Legionen neu gebildet wurden, wird die Tribunenwahl nicht unterlassen, Plut. Cat. min. 8. 9; Caes. 5. Suet. Caes. 5. Cic. Verr. I 30. CIL X 837—839. 1074; die Gewählten konnten aber vielfach keiner Legion zugewiesen werden, also keinen Dienst tun; im Titel wird daher auch die Legion nicht namhaft gemacht, Mommsen St.-R. II³ 578. In der ersten Zeit des Tiberius sind auch diese Wahlen abgeschafft worden.

Eine wesentliche Änderung in der Stellung der Tribunen seit der Kaiserzeit läßt sich nicht nachweisen, Marquardt 460; nur unterstehen sie jetzt dem neugeschaffenen Legionskommando, dem *legatus legionis* (s. u.), und geben einige Funktionen an den *praefectus castrorum* ab. Für die von Schurz Militärorganisation I 13ff. behauptete Reform des Tribunats durch Hadrian finde ich keine durchschlagenden Beweise. Die senatorische Jugend beginnt auch in dieser Periode, bis zu den Flaviern, ihre Laufbahn mit diesem Posten, Suet. Tib. 9. Senec. ep. 47, 10. Plin. ep. VI 31. Dio LXVII 11; gefordert wird ein Alter von 18 Jahren, mehrfach bekleiden die Anwärter vorher den Vigintivirat, so CIL III 551. V 531. Mommsen St.-R. I³ 546. Über diese Söhne von Senatoren in ritterlichen Offizierstellen (*tribuni laticlavii*), den titularen Tribunat (*tribunus sexmenstris*) und die weitere Laufbahn hat bereits Kübler o. S. 303ff. gehandelt. Vgl. auch Mommsens Besprechung der Inschrift des C. Velius Rufus aus Baalbek, S.-Ber. Akad. Berl. 1903, 819ff. Wir finden aber auch Tribunen, die mehrere Jahre dienten, wenn auch nicht in derselben Legion, CIL II 1262. 4509. VI 332. 1333. 1450. IX 2457. XI 376. 3718. XIV 3599. 3602. Cagnat bei Daremberg-Saglio Dict. III 1058. Traian sammelte zehn Jahre in solcher Stellung militärische Erfahrungen (Plin. paneg. 13), Hadrian diente ebenfalls länger als Tribun in mehreren Legionen, Hist. Aug. Hadr. 3. CIL III 550, o. Bd. I S. 497.

Die Tribunen sind, abgesehen von ihrer Aufgabe als Führer der Legion auf dem Marsche (Hist. Aug. Sev. Alex. 50, 2) und in der Schlacht (Plin. n. h. XXII 11. Tac. hist. III 9. Hist Aug. Aurel. 7, 1. Marquardt 460), sowie ihre Truppe dem Feldherrn gegenüber zu vertreten (Caes. bell. G. V 28. 3. VI 7, 8), mit den verschiedensten Geschäften betraut. Dig. XLIX 16, 12, 2 (Macer l. I de re militari): *officium tribunorum est vel eorum, qui exercitui praesunt, milites in castris continere, ad exercitationem producere, claves portarum suscipere, vigilias interdum circumire, frumentationibus commilitonum interesse, frumentum probare, mensorum fraudem coercere, delicta secundum suae auctoritatis modum castigare, principiis frequenter interesse, querellas commilitonum audire, caletudinarios inspicere.* Ihnen lag, wie weitere Nachrichten bestätigen, ob: anfangs (Fröhlich 21, 1) die Ernennung und Verteilung der Centurionen (Polyb. VI 24), die Auswahl des Lagerplatzes (Caes. bell G. II 17, 1) und die Beaufsichtigung der Posten (Polyb. VI 35. Caes. bell. civ. I 21, 4) — beide Funktionen sind später dem *praef. castrorum* übertragen — die formelle Entlassung der verabschiedeten Soldaten (Tac. ann. I 37), Urlaub zu erteilen (Cod. Iust. XII 36, 13; in Cod. Theod. VII 12, 1 ist den *praepositi, tribuni, decuriones* diese Befugnis versagt), für Getreidezufuhr zu sorgen (Caes. bell. G. III 7, 3. VI 39, 2), das Hospitalwesen (Veget. III 2) und die Listenführung. Diese Stammrollen beschreibt Isid. orig. I 24, 1: *in breviculis quoque, quibus militum nomina continebantur, propria nota erat apud veteres, qua inspiceretur, quanti ex militibus superessent quantique in bello occidissent. T nota in capite versiculi supposita superstitem designabat; Θ litera vero ad uniuscuiusque nomen defuncti apponebatur. De qua Persius* (IV 13): *Et potis est nigrum vitio praefigere theta.* Martial. VII 37, 1. Auson. epigr. 79, 13. Rufin. in Hieronym. II 36 p. 298 Bened. erklärt die Buchstaben durch *Θανών* und *Τηρούμενος*. Marquardt 460 verweist weiter auf Galen. XVII 1 p. 601 K. Marini Atti p. 165. 177a. 609ff. und die Untersuchung O. Jahns Specimen epigr. 54ff.; vgl. Mommsen Ephem. epigr. VII p. 460. In lateinischen Inschriften wird der Lebende mit *V(ivit)* bezeichnet. Eine solche Matrikel von Soldaten der *legio III Cyr.* und *XXII* (vor 108 n. Chr.) enthält der Papyrus Rainer, Wessely Schrifttafeln zur ältern latein. Palaeogr. V nr. 8. Entlassene Soldaten *expunguntur*, Schol. Pers. II 13. Plaut. Curc. 585. In diese Listen, die Kaiser wie Hadrian und Severus Alexander genau kannten (Hist. Aug. Hadr. 10, 8; Sev. Alex. 21, 6), trug letzterer noch Personalnotizen ein. Die Tribunen haben endlich aber auch das Exerzieren zu beaufsichtigen (Hist. Aug. Maxim. duo 5, 5. Veget. II 12), die Rechtsprechung im Lager (Tac. ann. I 44. Veget. II 9. Isid. orig. IX 3, 29), und erscheinen als diejenigen, welchen für den guten Zustand der Truppe die Verantwortung obliegt. Daher trägt Hadrian auch für gute Besetzung dieses Postens Sorge, Hist. Aug. Hadr. 10, 3: *cum tribunos non favor militum sed iustitia commendaret . . nec tribunum nisi plena barba faceret aut eius aetatis, quae prudentia et annis tribunatus robur impleret*; vgl. auch Prob. 4. Die Wichtigkeit des Amtes geht auch aus dem hervor, was Hist. Aug. Pesc. Nig. 3 von Nigers Strenge gegen die Soldaten berichtet wird, an dessen Grundsatz: *militem timere non posse, nisi integri fuerint tribuni et duces militum*, und die Notwendigkeit, diesen Offizieren zunächst Zucht beizubringen, Severus in dem die Zuchtlosigkeit der gallischen Soldaten tadelnden Schreiben an Ragonius Celsus erinnert: *milites tui vagantur, tribuni medio die lavant, pro tricliniis popinas habent, pro cubiculis meritoria; saltant, bibunt, cantant et mensuras conviviorum vocant illi hoc sine mensura potare. haec, si ulla vena paternae disciplinae viveret, fierent? emenda igitur primum tribunos, deinde militem.* An Hilfspersonal stehen den Tribunen zur Seite: *beneficiarii, cornicularii, commentarienses, librarii.* Cagnat L'armée 174ff.

Ein einheitliches Legionskommando zu schaffen, hatte sich nicht selten als Notwendigkeit herausgestellt; Caesar mußte daher zeitweise seinen Legaten und Quaestoren den Oberbefehl übertragen (bell. G. I 52, 1. II 20, 3. V 1, 1; bell. civ. III 62, 4. V 47, 2 u. ö. Marquardt 457). Erst Augustus unterstellte die Legion einem besonderen Offizier, dem *legatus legionis* (s. d.), Dio LII 22, 2. Tac. ann. I 44. IV 73. Suet. Aug. 23; Tib. 19. Mommsen St.-R. II³ 700, der meist aus den Praetoriern genommen ward, Borghesi Oeuvr. IV 138; selten ist, wie Gallus beantragt hatte (Tac. ann. II 36), die Stellung vor der Praetur übertragen, Tac. ann. XIV 28. Suet. Nero 15. CIL X 6659. XI 5210. XIV 3608. Dieser Legat befehligte zunächst auch die zur Legion gehörigen *auxilia*, insgesamt also über 10 000 Mann; je mehr aber diese Alen und Cohorten in eigenen Garnisonen, entfernt vom Hauptquartier der Legion, untergebracht werden mußten, sind sie auch dem Kommando nach von dieser gelöst worden und unter das des Legaten der Provinz getreten. Über die Umwandlung des senatorischen Legionslegaten in den ritterlichen *praef. legionis* s. weiterhin. Zum Stab des Legaten gehörten *beneficiarii, stratores, commentarienses, cornicularii, librarii.*

Hier und da ist auch die Legion noch vom Kriegstribun oder vom Praefecten befehligt, CIL III 605: *trib. mil(itum) pro legato.* Tac. hist. III 9. CIL V 3334: *praef. eq. pro leg(ato).* Anders waren die Kommandoverhältnisse in Ägypten geordnet wegen der besonderen staatsrechtlichen Stellung dieses Landes: die drei Legionen, übrigens durchweg aus dem Osten rekrutiert, aus Galatien und Ägypten selbst, und deshalb nicht als vollwertig betrachtet (Mommsen Herm. XIX 5. 22), sind dem ritterlichen *praef. Aegypti* unterstellt, O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berlin 1889, 418. Nur hinweisen kann ich hier auf die Erörterungen in dieser Abhandlung — aufgenommen in der eben erschienenen 2. Auflage des Buches ‚Kaiserliche Verwaltungsbeamte bis auf Diocletian', im Abschnitt Ägypten und die Provinzen S. 343—409 — über das den Procuratoren gegebene Kommando von Auxiliartruppen, die zeitweise Verwendung derselben als Vizestatthalter in den mit Legionen belegten Provinzen, die ‚das Vorspiel zu der definitiven Verdrängung der Senatoren von den großen Militärkommandos' seit der Mitte des 3. Jhdts. bildet, die *procuratores pro legato* von Raetien und Mauretania Tingitana, die Procuratoren mit dem Schwertrecht, und daß die *legio I* und *III Parthica* in Mesopotamien und die *legio II Parthica* in Albano unter ritterlichen Praefecten gestanden haben. S. die Art. Procurator, Praeses.

Eine weitere Veränderung im Kommando fand statt, seit die Truppen in festen Plätzen standen und deshalb für die Lager eigene Befehlshaber ernannt wurden, die *praefecti castrorum* (s. den Art.). Wilmanns Ephem. epigr. I p. 81. Marquardt 458ff. Cagnat L'armée d'Afr. 182ff. Man legte Wert darauf, diesen Posten militärisch geschulten Persönlichkeiten anzuvertrauen und nahm dazu altgediente Centurionen, besonders *primipili*. Tac. ann. I 20. Anfangs wird der Name der Legion im Titel nicht genannt; der *praefectus castrorum* ist der Platzkommandant, gleichviel ob ein, ob mehrere Legionen oder ob Vexillationen und Cohorten im Lager liegen; nur der Kaisername wird zugefügt, z. B. CIL X 4868; erst als seit Domitian (Suet. Dom. 7) jede Legion ihr eigenes Lager hat, wird zu *praef. castrorum* der Name derselben angegeben und dafür später abgekürzt *praefectus legionis* derartig üblich, daß *praefectus fabrum* seit Severus nicht mehr vorkommt; O. Hirschfeld Kais. Verwaltungsbeamte² 421 meint, daß mit der Änderung des Namens auch eine Erweiterung der Kompetenz verknüpft gewesen sei, und macht darauf aufmerksam, daß die *praefectura legionis* nun vielfach als Vorstufe zur Procuratur bekleidet wird. Als unter Gallienus die senatorischen *legati legionum* verschwinden, werden die *praefecti legionum* die Befehlshaber der Legion. Über die Funktionen der Lagerpraefecten

unterrichtet Vegetius II 10; ihnen liegt die Anlage des Lagers, die Obhut über die da befindlichen Gebäude, das Gefängnis (s. u.), die Lagerpolizei ob, ferner die Verteilung der Wachen und *munera* (Tac. ann. I 20 [wo die Strenge eines solchen betont wird, weil er selbst den harten Dienst des Gemeinen kennen gelernt hatte]. 32; hist. II 29. III 7), die Sorge für Waffen, Maschinen, den Train, Wege, Brücken- und Schanzenbau. Tac. ann. I 20. XII 38. Marquardt 459. In seinem Bureau befinden sich *beneficiarii, librarii,* je ein *commentariensis* und *cornicularius.*

Nach Diocletian ist wie die Legion selbst auch deren Oberkommando zersplittert, Mommsen Herm. XXIV 213ff.; Abriß 359. Der *praefectus legionis* wird in der Notitia bei den Grenztruppen (außer in Ägypten) erwähnt, im übrigen aber in keiner andern Urkunde oder Nachricht, so daß der Schluß gerechtfertigt scheint, das Amt sei, wenn nicht abgeschafft, doch nicht mehr besetzt und die Notitia spiegele da frühere Verhältnisse wieder. An seiner Stelle befehligen die sechs Tribunen der Legion, Veget. II 12. Not. dign. occ. XXVI p. 177. Die Angaben der Notitia beweisen übrigens die weitere Zerteilung des Kommandos; z. B. der *praefectus legionis II Herculiae* steht in Troesmis, ebenso der *praefectus ripae legionis II Herculiae cohortium quinque pedaturae inferioris* (hierüber und zu der in diesen Abschnitten mehrfach entstellten Lesung, Mommsen a. a. O.), in Axiupolis der *praefectus ripae legionis II Herculiae cohortium quinque pedaturae superioris*, in Plateypegiis der *praefectus ripae legionum I Ioviae et II Herculiae musculorum Scythicorum et classis*, Not. dign. or. XXXIX p. 87; ähnliches gilt von dem Kommando der *legio I Italica* und *legio XI Claudia*, XL p. 90, der *legio V Macedonica, legio XIII Gemina* XLII p. 96 u. a. m., wo zwar ein *praefectus ripae legionis* nicht genannt wird, aber mehrere, dem Sprachgebrauch der Notitia folgend, unter den *praefectus legionis* gestellte Abteilungen. Die territoriale Scheidung der Bezirke tritt in Raetien deutlich hervor, da neben einander stehen die *praefecti legionis III Italicae: partis superioris — partis superioris . deputatae ripae primae — pro parte media praetendentis a Vimania Cassiliacum usque* — zwei *praef. transvectioni specierum deputatae.*

Über den Befehlshaber der Reiterei, den *decurio*, s. o. Bd. IV S. 2352, zu *praefectus equitatus* vgl. v. Domaszewski Röm. Mitt. VI 163ff (Inschrift des A. Didius Gallus).

Die bundesgenössischen Truppen der Republik wurden von *praefecti socium* (s. d.) befehligt (Polyb. VI 26, 5. 34, 4. 37, 7), die von den Consuln aus den Römern ernannt worden sind, für jede *ala* drei, Liv. XXVII 26, 12. XXXI 2, 6. XXXIII 36, 5 u. ö. Marquardt 396. 399. Außerdem gab es noch einheimische Führer der von jeder Völkerschaft gestellten Cohorten, die bei Livius auch Praefecten genannt werden, XXIII 19, 17. XXV 14, 4. Madvig Kl. Schr. 548ff. Über die Offiziere der Auxiliarcohorten in der Kaiserzeit, den *praefectus cohortis, tribunus cohortis, centurio, decurio* s. Cichorius o. Bd. IV S. 235ff., über die *curatores alae, turmae, cohortis* u. a. m. o. Bd. IV S. 1799.

Die Offiziere der Flotte *praefecti, subpraefecti, praepositi* s. o. Bd. III S. 2640ff., über die *stolarchi, triarchi, nauarchi* und die verschiedenen *principales* Marquardt 513ff. Cagnat L'armée d'Afrique 339ff. Von dem *praefectus fabrum* ist im Art. Festungskrieg näheres zu finden.

Von den Offizieren nach der Diocletianisch-Constantinischen Armeereform hebe ich im Anschluß an die von Mommsen Herm. XXIV 224. 268ff. vgl. XIX 220. 228 gegebenen Nachweise, vgl. Cod. Theod. VII Gothofredus Parat. p. 252 folgende hervor. Die einzelnen Abteilungen werden von *tribuni* befehligt (Cod. Theod. VII 1, 12. 13. 17. X 20, 11. XII 1, 113. 128, *tribuni militum* VIII 5, 49, *tribuni et comites inferiores* VII 11, 1. 2), die sich finden sowohl bei der Reiterei als Führer der *schola* (Cod. Theod. VI 10, 3. VII 4, 22. 23, dazu Gothofredus und zu VI 13, 1. XIV 17, 8. 9) — im Range die vornehmsten (Cod. Theod. VI 13, 1. Nov. Theod. 21) — und der *vexillatio* (Cod. Theod. VII 4, 23. Ammian. XV 4, 10. XXI 11, 2. XXV 1, 8. 9), wie beim Fußvolk als Führer der Neulegion (CIL III 6159. V 6213. VIII 9248), des *auxilium*, der Garde (Ammian. XVI 11, 9. 12, 63. CIL V 8758), der *gens Marcomannorum* (Not. dign. occ. XXXIV p. 197), der *gens per Raetias deputata* (XXXV p. 201, vgl. den *tribunus militum Nerviorum*, XXXVIII p. 208) und der Cohorte, Cod. Theod. VII 12, 1 = Iust. XII 42, 1. Cod. Theod. VII 20, 10 und stets in der Notitia. Müller Philol. N. F. XVIII 594ff.

Auch der Titel *praefectus* (s. d.) findet sich bei Vorgesetzten der verschiedensten Truppenteile und militärischen Posten (Cod. Theod. VII 20, 2), der *alae* (Not. occ. XXVI p. 177. XXXV p. 200), bei den Flotten (oft in der Notitia), den Waffenfabriken, den Kastellen, den *laeti* und *gentiles*, den Teilen des africanischen *limes*, Not. occ. XLII p. 216ff. Häufig tritt dafür *praepositus* (s. d., *praepositura* Cod. Theod. VII 9, 2. 20, 13. Hist. Aug. Gord. 24 u. ö.) ein, so bei den *numeri* (Cod. Theod. VII 4, 36), *cohortes* (VII 12, 1), der Flotte (VII 20, 10, Gothofredus Note), den Waffenfabriken (ebd. Ammian. XXIX 3, 4; auch *tribuni* XIV 7, 18. 9, 4. XV 5, 9), bei den Kastellen (Cod. Theod. VII 9, 1. 12, 1. VIII 7, 11. Nov. Theod. 24 = Cod. Iust. I 46, 4. XII 59, 8), den Teilen des *limes* (Not. occ. XXV p. 174ff. XXX p. 184. XXXI p. 186ff.), den *laeti* und *gentiles* (Cod. Theod. VII 20, 10); *praepositi* heißen auch die Führer von Legionen, CIL III 3653. 5670a (aus den J. 371. 370).

So werden die Befehlshaber von Abteilungen allgemein *praefecti et tribuni* (Cod. Theod. VII 20, 2), *tribuni vel (sive) praepositi* (VII 1, 2. 10. 4, 1. 36. 9, 2. 13, 18. 21, 1. XI 18, 1. XII 1, 113 u. ö., vgl. *tribunatus praepositurave(que)* VII 13, 18. 20, 13, *praepositura et tribunatus*, Hist. Aug. Heliog. 6) oder bloß *tribuni* genannt, Cod. Theod. VII 1, 12. 13. 17. 4, 23. 28. 29. VIII 5, 49. X 20, 11 u. o. Zosim. II 33; Stellen bei Mommsen a. a. O. XVII 527. XXIV 270, 23; auch *vicarius* wird für solche gebraucht, Cod. Theod. VII 12, 1 = Iust. XII 42, 1. Cod. Iust. III 13, 5. XII 37, 19 pr. 3. 4.

Von dem Feldherrn und seinem Stabe ist schon in der Republik scharf geschieden gewesen der Kreis der Subalternoffiziere und Chargierten, Mommsen R. G. I^6 439. 787. Delbrück I 392; wer von der Pike auf diente, konnte höchstens bis zum Centurio gelangen. Ebenso ist in der Kaiserzeit die *militia caligata* (Belege Marquardt 543, 17) von der *militia equestris* getrennt gewesen.

Centurio. Über die Rangstufen und das Avancement unter den Centurionen s. o. Bd. III S. 1962. Die Bedeutung dieser Stellung innerhalb des Heeresorganismus muß noch kurz hervorgehoben werden. Gerade weil, wie wir sahen, den höheren Offizieren vielfach militärische Erfahrung mangelte, mußte die Kenntnis des Kriegswesens der altgedienten Centurionen, die als *milites gregarii* eingetreten waren und oft auf eine lange Dienstzeit zurückblickten (vgl. den für diesen Stand so bezeichnenden Vorgang bei Liv. XLII 33ff. und die Inschriften, z. B. 37 Jahr CIL VIII 2891; 45 Jahr 2877; 48 Jahr 3001; 50 Jahr 217), auch wohl in den verschiedensten Legionen (so namentlich die Laufbahn CIL VIII 217, andere Beispiele nennt Seeck II 467, 16), von der größten Wichtigkeit sein; das wird des öftern bemerkt, auch Caes. bell. G. I 39 setzt die Centurionen entgegen den unerfahrenen Tribunen *qui non magnum in re militari usum habebant*, vgl. Tac. hist. III 56. Wenn Polyb. XI 8, 1 sagt: *ὅτι τριῶν ὄντων τρόπων, καθ' οὓς ἐφίστανται πάντες στρατηγίας οἱ κατὰ λόγον αὐτῆ προσιόντες, πρώτου μὲν τοῦ διὰ τῶν ὑπομνημάτων καὶ τῆς ἐκ τούτου κατασκευῆς, ἑτέρου δὲ τοῦ μεθοδικοῦ διὰ τῆς παρὰ τῶν ἐμπείρων ἀνδρῶν παραδόσεως, τρίτου δὲ τοῦ διὰ τῆς ἐπ' αὐτῶν τῶν πραγμάτων ἕξεως καὶ τριβῆς*, so war den Centurionen dieser letzte Weg, sich militärisch zu bilden, zugewiesen. Damit ergab sich aber eine vielfach größere Bedeutung, als dem Range nach zu erwarten war, und ein tieferer Einfluß dieses Postens, dessen Inhaber auch von dem Bewußtsein ihrer Tüchtigkeit durchdrungen sind. Sie sollen das Rückgrat der Legion bilden, Polyb. VI 24, 9: *βούλονται δ' εἶναι τοὺς ταξιάρχους οὐχ οὕτω θρασεῖς καὶ φιλοκινδύνους ὡς ἡγεμονικοὺς καὶ στασίμους καὶ βαθεῖς μᾶλλον ταῖς ψυχαῖς οὐδ' ἐξ ἀκεραίου προσπίπτειν ἢ κατέρχεσθαι τῆς μάχης, ἐπικρατουμένους δὲ καὶ πιεζομένους ὑπομένειν καὶ ἀποθνήσκειν ὑπὲρ τῆς χώρας.* Vgl. die treffende Würdigung des Standes bei Delbrück I 391ff. Daß nach den Bürgerkriegen Caesar Centurionen zu höheren Offizierstellen befördert hat, belegt Madvig Kl. Schr. 516ff. 530ff., sonst aber fand ihre Laufbahn im Primipilat den Abschluß. Nicht selten sind Praetorianer in den Legionen (vgl. v. Domaszewski Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. XVIII 1899, 58), Legionare in den Cohorten zu Centurionen genommen und Centurionen zu Tribunen der Garde, der städtischen Cohorten (so CIL VI 1599. X 4872. XI 395. XIV 3626. V 7003. X 4772. XI 395), Praefecten von Auxiliarcohorten avanciert (Stellen bei Seeck II 465, 18. 468, 33. 469, 11). Die Ernennung der Centurionen steht dem Kaiser zu, CIL V 7865. Über die *principes* der *ordinati*, der Centurionen einer Auxiliarcohorte, v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV 1895, 28. Ihre Obliegenheiten waren außer dem Kommando der Abteilung recht mannigfache; die Aufsicht über das Lager, den Wachdienst, die Geschütze ist dann auf den Praefectus castrorum übergegangen. Sie leiten die Exerzierübungen (vgl. CIL VI 228. v. Domaszewski a. a. O. 31. v. Premerstein Österr. Jahresh. III 1900 Beibl. 188), haben als Amtszeichen den Rebstock (*vitis*, Arch.-epigr Mitt. V 206, daher *vitis* auch für Centurionat gebraucht, Iuven. XIV 193. Hist. Aug. Hadr. 10, 6), den sie zu körperlichen Strafen benützen, Liv. ep. 57. Plin. n. h. XIV 19. Ovid. a. am. III 527. Lucan. VI 146. Ihre Strenge macht sie des öftern verhaßt, bei Revolten richtet sich der Haß der Soldaten zuerst gegen sie, Tac. ann. I 20. Auch klagte man, daß die Centurionen sich Dienstbefreiungen und Urlaubsbewilligungen abkaufen ließen und gerade wohlhabendere Soldaten durch schlechte Behandlung dazu zwangen, Tac. ann. I 17. 35. Von Otho forderten die Soldaten ein Verbot deshalb; Tac. hist. I 46: *namque gregarius miles ut tributum annuum pendebat; quarta pars manipuli sparsa per commeatus aut in ipsis castris vaga, dum mercedem centurioni exsolveret*; Otho übernimmt die Zahlungen für die jährlichen *vacationes* auf den Fiskus, ebenso dann Vitellius, I 58.

Wie später Jünglinge ritterlichen Standes ihre militärische Laufbahn mit dem Centurionat anfingen, um sich mit dem Dienst ordentlich vertraut zu machen, hat Kübler o. S. 305 auseinandergesetzt und darauf hingewiesen, daß derselbe deshalb noch nicht als erstes ritterliches Offizieramt aufzufassen ist (vgl. auch O. Hirschfeld Kais. Verwaltungsbeamte^2 422, 1), ferner eine Erklärung dafür gesucht, daß Offiziere noch nach dem Legionstribunat und der Cohortenpraefectur den Primipilat übernehmen. Daß im Anfang des 3. Jhdts. die Centurionen hohe Wertschätzung genoßen, zeigt, wenn Dio LII 25 den Maecenas raten läßt, die tüchtigsten in den Senat aufzunehmen. In einzelnen Fällen sind Centurionen auch zu hohen Verwaltungsposten und zur Gardepraefectur (s. d.) emporgestiegen, Tac. hist. II 92. IV 11. Dio LXIX 19. O. Hirschfeld a. a. O 426. Marquardt 377. W. Baehr De centur. legionariis, Berlin 1900.

Gewöhnlich aber quittierten sie nach Ablauf der Dienstpflicht den Dienst und konnten mit einem kleinen, durch Donationen und Beute erworbenen Vermögen in den Landstädten, aufgenommen in den Rat, eine gewisse Honoratiorenrolle spielen, Horat. sat. I 6, 73. Suet. Vesp. 1. Appian. bell. c. V 128. Dio LXIX 14, 3 und inschriftliche Nachweise bei Seeck II 465, 22. 467, 13. Wer *primipilus* geworden, bekam später vom Kaiser eine Summe im Betrage des anderthalbfachen Rittercensus, Karbe De centur. 6; so war es ihnen in den Städten möglich, anständig aufzutreten, Einfluß zu gewinnen und als Stütze der Kaiserherrschaft sich zu bewähren. Rudorff Grom. Instit. 365. Nur selten sind sie noch zu besondern militärischen Aufträgen herangezogen (Tac. ann. II 11. IV 72. XIII 36; hist. I 87. IV 15. CIL II 484. V 7007. X 1802), als *praefectus castrorum* (s. o.) oder im Zivildienste verwandt worden (Suet. Cal. 21. CIL V 698. Madvig Kl. Schr. 536. Marquardt 377).

Im 4. Jhdt. verschwindet der Centurionentitel. Wenn Ammian. XVII 13, 25. XVIII 6, 21. XXI 13, 9 u. ö. ihn noch braucht, so entspricht dies ebenso wie die Erwähnung bei Zosimus II 23.

IV 47 nicht der militärischen Terminologie jener Zeit. Mommsen Herm. XXIV 271, 1. Seeck 476, 31 machte schon aufmerksam auf Cod. Theod. VII 1, 2, wonach im J. 349 die Befugnis, Urlaub zu erteilen, auf die *tribuni* und *praepositi* übergegangen ist. Zuletzt ist ein *centurio* in Africa erwähnt, Rev. arch. XVI (1890) 441 nr. 127. Inwieweit die *centenarii*, CIL V 8740. 8745. 8748. 8758. Not. d. scavi 1890, 343, sie ersetzen, bleibt unklar. Gauckler Mélanges Perrot 125—131.

Principales. Die chargierten Gemeinen, *principales*, werden von den Statthaltern der kaiserlichen Provinzen (in der ersten Kaiserzeit auch vom Proconsul von Africa), den Legionslegaten, Kriegstribunen, Procuratoren ernannt, Mommsen St.-R. II^3 265. Eine Besprechung dieser Stellungen zwischen dem Gemeinen und dem *centurio* und der Art, wie sie den höheren Offizieren zugeteilt waren, ist im einzelnen hier ausgeschlossen; die Chargen sollen nur unter Verweisung auf die betreffenden Artikel und die durch neuere Inschriften leicht zu vervollständigenden Übersichten von Cauer Ephem. epigr. IV p. 355—481, dazu Mommsen ebd. p. 531—537, und Marquardt 545ff.; vgl. Cagnat bei Daremberg-Saglio Dict. III 1057 namhaft gemacht werden. Über die *candidati* s. o. Bd. III S. 1467. Arch.-epigr. Mitt. X 23ff.

Optio ist der Stellvertreter des *centurio* bei der Fußtruppe, des *decurio* bei der Reiterei, CIL VIII 2568. V 895. Fest. p. 184. 198. Varro l. l. V 91. Veget. II 7, kann auch zum Centurio befördert werden, CIL VI 215. 3328. V 7004. Über die Zahl derselben und CIL VIII 2554 s. Mommsen Ephem. epigr. IV p. 228. V p. 113. Cauer ebd. IV p. 441. 471. Cagnat L'armée 200. Sie haben hauptsächlich mit Schreibgeschäften zu tun, v. Domaszewski Verh. der 42. Philol.-Versig. 338; *optio* bekommt weiter auch die Bedeutung des Vorstands eines militärischen Verwaltungszweigs, so *optio valetudinarii*, CIL VI 175. VIII 2553. 2563. IX 1617. Brambach 462, *optio navaliorum* (s. u.), *optio custodiarum* Keller Katalog des Mainzer Mus. 26. 27, *optio balneari (ad balneas)* CIL VI 1057, 4, 6. 1058, 4, 4. Ephem. epigr. IV p. 451. In der spätern Zeit hat der *optio* mit Verteilung der *annona militaris* zu schaffen, Cod. Theod. VII 4, 1. 24. X 1, 17. Nov. Marc. 2.

Der *tesserarius* überbringt täglich den Rapport und holt die Parole (s. u.), Liv. XXVII 46. Veget. II 7. Cauer Ephem. epigr. IV p. 452. *Signifer* trägt das *signum* der Centurie und Ala, er hat eine bei der taktischen Bedeutung dieses Feldzeichens erklärliche wichtige Stellung, Cauer p. 356ff. 472. Cagnat L'armée 219; der Posten erforderte besonders zuverlässige Leute, Veget. II 20, sie haben *adiutores*, CIL VIII 18072. Im Range höher (CIL V 3375. 5832) stand der Träger des Legionsadlers, *aquilifer*, o. Bd. II S. 321. Der *imaginifer* trägt das Kaiserbild, der *vexillarius* das Fähnchen der Reiter und der aus Infanterie und Reiterei kombinierten Abteilungen, v. Domaszewski Fahnen im röm. Heer 26. Der *aquilifer* und die *signiferi* fungieren aber auch, vgl. v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV (1895) 16, als Buchführer der Kasse, die bei den *signa* deponiert ist (s. u.); deshalb haben sie auch *discentes* CIL VIII 2988. 2568, 22 zur Unterweisung bei sich. Die *signiferi* werden auch sonst zu Vertrauensposten verwandt, als Verwalter des *macellum*, CIL VIII 18224, zur Beaufsichtigung des Einhauens einer Inschrift, VI 220. 1058, von Ziegeleien, Brambach CIRh. 1301. 1302 = CIL XIII 1560 *sig(nifer) leg. XXII pr. p. f. optio navaliorum* (dazu Mommsen CIL III 11382).

Von den Ordonnanzen der höheren Offiziere sind die *cornicularii* o. Bd. IV S. 1603, die *commentarienses* o. Bd. IV S. 762ff. besprochen. Die *speculatores*, Ephem. epigr. IV p. 459ff., 10 in der Legion, werden als militärische Kundschafter gebraucht (Caes. bell. G. II 11, 2–3; bell. Afr. 12, 1. 37, 1), Caesar bildete den Rekognoszierungsdienst tüchtig aus (Fröhlich 266); sie dienen später aber auch als Henker, Cyprian. op. 1 p. CXIII Hartel. Seneca de benef. III 25; de ira I 18, 4 u. ö. Evg. Marci 6, 27. Dio LXXVIII 14. Dig. XLVIII 20, 6. v. Domaszewski Rh. Mus. 1890, 211; vgl. Österr. Jahresh. IV 1901 Beibl. 7. Mommsen Strafrecht 318. 924, 6. Die *speculatores* der Praetorianer sind eine besondere Elitetruppe (Tac. hist. I 27. 31. II 11. 33. Suet. Claud. 35; Galba 8. v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV 1895, 92) und als Kaisergarde verwendet, Suet. Claud. 35. CIL III p. 853. *Singulares* finden sich zum persönlichen Dienste bei fast allen höheren Offizieren (Mommsen Ephem. epigr. IV p. 404), noch in später Zeit, Lydus de mag. III 7. Der *strator* wird beim Kaiser, den Gardepraefecten, kaiserlichen Legaten, procuratorischen Statthaltern, aber nicht den senatorischen Proconsuln genannt (Dig. I 16, 4, 1. Ephem. epigr. IV p. 406ff.), mit dem Auftrage, den Marstall zu überwachen, das Pferd zurecht zu stellen und beim Aufsitzen behilflich zu sein, Hist. Aug. Carac. 7, 2. Ammian. XXX 5, 19. v. Premerstein Österr. Jahresh. III Beibl. 130. Nach Cod. Theod. IX 3, 1 haben sie Gefängnisaufsicht, nach v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV (1895) 30 (vgl. Ammian. XXIX 3, 5) werden sie auch zur Remonte, *probatio militarium equorum*, ausgesandt; wenn *centuriones* (CIL II 4114. VIII 2749. 7050. Brambach 750) und *decuriones* (CIL VIII 9370. X 7580) diesen Titel führen, werden es wohl dazu beförderte *stratores* gewesen sein; der *custos domi* ist aus Pap. Genav. I, IVb 8 bekannt geworden, der *supranumerarius* ebd. IVb 12. Veget. II 19. Als Exerziermeister kommen der *campidoctor cohortis*, *doctor armorum* (o. Bd. III S. 1445. Bd. V S. 1254), *exercitator* (s. d.) vor. Ferner sind zu nennen der *secutor tribuni* in den städtischen Cohorten (Ephem. epigr. IV p. 404), nun auch in den Legionen, Pap. Genav. I, IVb 7, mit nicht genauer zu ermittelnder Funktion, der *adiutor tribuni* bei den Vigiles, CIL VI 220; über den *duplarius* o. Bd. V S. 1842.

Die vielseitige Verwendung der *beneficiarii* ist o. Bd. III S. 271 erläutert. Cagnat L'armée 127. Zu erwähnen ist noch ihre Tätigkeit zur Überwachung der Heeresstraßen, weshalb ihre Posten an den Knotenpunkten stationiert sind, vgl. die eingehende Untersuchung von v. Domaszewski Westd. Ztschr. XXI (1902) 158—211. XIV (1895) 98ff. auch über ihre Bureautätigkeit.

Die *stationarii* sind Beamte der Sicherheitspolizei, Gendarmen, CIL III 7136. IX 2438 u.

a. m.; vgl. genauer O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berlin 1891, 864. v. Domaszewski Röm. Mitt. XVII 330ff. Mommsen Strafrecht 312. v. Premerstein Österr. Jahresh. III (1900) Beibl. 147.

Bei der Flotte finden sich außer den auch anderwärts erwähnten *principales* noch besondere, wie der *gubernator*, *proreta*, *hortator*, *nauphylax*, z. B. CIL III p. 2501ff. X p. 1130ff.

Viel Personal forderten die Bureau- und Kassenverwaltungen, erstere schon zur Führung der *acta militaria*, vgl. Veget. II 19: *totius enim legionis ratio sive obsequiorum sive militarium munerum sive pecuniae cotidie adscribitur actis maiore prope diligentia quam res annonaria vel civilis polyptychis adnotatur*; o. Bd. I S. 286. Ruggiero Diz. epigr. I 52. Die *librarii*, in ziemlicher Anzahl, haben das Rechnungswesen, Veget. II 7. Fest. p. 333: *qui rationes publicas scribunt in tabulis*. v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV 1895, 16. Cagnat L'armée 136. v. Premerstein a. a. O. 34 zu Pap. Genav. I, IVb; nicht klar zu trennen sind die Funktionen der *notarii* und *exceptores*; *codicillarii* werden nur bei den Vigiles erwähnt (Ephem. epigr. IV p. 420); die *tabularii* sind in der Registratur tätig; die *capsarii* dürften nach Dig. L 6, 7 (6) ebenfalls hierher zu zählen sein, vielleicht bewahren sie die Bücher in einer *capsa* auf; CIL VIII 2553: *librarius et discentes capsario[rum]*. Vgl. auch das oben über die *signiferi* Gesagte. Von Kassenbeamten kommen bei den praetorischen und städtischen Cohorten der *curator fisci* (o. Bd. IV S. 1798) vor, bei den Legionen der *actarius* für Abrechnung bei dem Verpflegungswesen (o. Bd. I S. 301), *ab actis* (o. Bd. I S. 325) und die *exacti* (den Unterschied bezeugt CIL VI 3401: *actarius cum immunibus librariis et exactis*); der *arcarius* (o. Bd. II S. 430) und der *dispensator* (o. Bd. V S. 1197) aber sind Sklaven oder Freigelassene, wie solche überhaupt in der Militärverwaltung vielfach beschäftigt wurden.

Unter den Intendantur- und Magazinbeamten erscheinen der *horrearius* (s. d.) CIL VI 1057. 1058 bei den Vigiles, nach Marquardt 551 wohl identisch mit dem *horrei librarius*, Dig. L 6, 7 (6), der *pequarius*, der über den Viehbestand die Aufsicht führt (CIL II 2916 [Note]. VIII 2553. 2827), die *lanii* (s. d.), Dig. L 6, 7, *renatores* (s. d.), der *armorum custos* (o. Bd II S. 1200. Pap. Genav. I, IVb 4), der *custos basilicae equestris* (CIRh. 1134. CIL III 6025. VII 905), der *carrarius* Pap. Genav. I, IVb 6, *carpentarius* Dig. L 6, 7. Veget. I 7. II 11, der *a balneis*. *balnearius* (CIL VIII 2568. III 11180. Ruggiero Diz. epigr. I 971ff.), *unctor* und der erwähnte *optio balnearii* (s. Art. Vigiles). Von Opfergehilfen sind der *haruspex* und *victimarius* verschiedenfach genannt.

Bei den Spielleuten (*aeneatores*, o. Bd. I S. 595) werden *tubicines*, *cornicines* (o. Bd. IV S. 1602), *bucinatores* (o. Bd. III S. 986) unterschieden, vgl. Veget. II 22: *ergo quotiens ad aliquod opus exituri sunt soliti milites, tubicines canunt; quotiens movenda sunt signa, cornicines canunt; quotiens autem pugnatur, et tubicines et cornicines pariter canunt. Classicum item appellatur quod bucinatores per cornu dicunt. hoc insigne videtur imperii, quia classicum canitur imperatore praesente vel cum in militem capitaliter animadvertitur.* Von den Beamten des Militärgerichts wird weiterhin gehandelt, das technische Personal soll in dem Art. Festungskrieg besprochen werden; ferner die *architecti* (o. Bd. II S. 551) wohl zur Beaufsichtigung der von Soldaten errichteten Bauten, der *aquilex* (o. Bd II S. 321), *canal(iclarius)* CIL VI 1110, die *naupegi*, *aerarii*, *ferrarii*, *lapidarii*, *scandularii* u. a. m. Über Ärzte und Lazarettbeamte vgl. unten bei Sanitätswesen.

Die erwähnten Chargen nehmen nicht alle am Avancement teil; was sich über die Rangfolge feststellen läßt, ergibt die von Cauer 479 zusammengestellte Tabelle, die v. Domaszewski bei Marquardt 557ff. wiederholt und in einzelnen Punkten berichtigt hat.

In der nachdiocletianischen Armee sind teilweise noch dieselben Bureaubeamten vorhanden. Die Notitia führt überall im *officium* der *magistri*, *comites*, *duces* die *cornicularii*, *commentarienses*, *exceptores*, *singulares* an. Von neuen finden sich: *numerarii*, wohl mit dem Buch- und Rechnungswesen beschäftigt, Cod. Theod. VIII 1 mit Gothofredus Parat., der *adiutor*, Ruggiero Dizion. epigr. I 85ff. Karlowa R.-G. I 876, *subadiuva* (s. d.), Cod. Theod. VI 27, 3, der *regendarius* (s. d.), ebenfalls sein Gehülfe, der Schriftstücke zu erledigen hat, Cassiod. var. XI 29, der *subscribendarius* Cod. Theod. VII 4, 1. Daß das Bureau, dessen Vorstand der *princeps* ist, nicht ständig aus den gleichen Beamten bestand, geht aus den Angaben über die Zusammensetzung hervor, wie Not. dign. occ. XXXVI p. 201. XXVII p. 206. XLIV p. 212 u. ö., und von Cagnat L'armee 720 ist bereits hervorgehoben, daß das *officium* (s. d.) überhaupt nicht mehr zur regulären Armee gehört. Vgl. daher auch über diese Beamte die Ausführungen bei Bethmann-Hollweg Civilprozeß III 143ff. Karlowa R.-G. I 831ff. 876ff. Von niederen Offizieren, die früher nicht vorkommen, werden genannt der *circitor*, oben Bd. III S. 2569, beritten, nach Hieronym. adv. Io. Hierosolym. 19 (vgl. Cod. Iust. I 27, 2. Veget. III 8) die vorletzte Rangklasse der *militia equestris*, mit dem Wachdienst betraut, der zuerst 327 nachweisbare *biarchus* (oben Bd. III S. 382); was *semissalis*. *magister primus*, CIL V p. 1059. 1178ff. Not. d. scavi 1890, 170. 339, *hexarchus* (s. d.) CIL III 405 p. 2505. V 4376. 5823. 6998. 7000. 7001. zu tun hatten, ist unbekannt; *draconarius* (s. d.) und *semaforus* (s. d.) V 8752 sind wohl Träger von Feldzeichen und Signalen.

Der Dienst (*munus*). Marquardt 419–422. Masquelez bei Daremberg-Saglio Dict. I 688ff. Die Soldaten, denen alle Dienstleistungen oblagen, wurden als *munifices* (s. d.) bezeichnet, Fest. p. 33. Ammian. XVI 5, 3. Veget. II 7. Dig. L 16, 18. Teilweise oder ganz dispensiert (*immunes qui vacationem muneris habent*, Verzeichnis des Tarrutenius Paternus, Dig. L 6, 7 [6]. Quint. decl. III 6) sind die über dem Gemeinen stehenden Soldaten, also die eben erwähnten *principales* und die *promoti*, Cod. Theod. VIII 5, 2. IX 21, 2 (mit Gothofredus Note), Truppenkörper wie die *equites Romani* (s. d.), die *extraordinarii equites*, ferner einzelne, denen solche

Vergünstigung als Auszeichnung verliehen war, Liv. XXV 7, 4, vgl. die Art. Beneficiarius. Vacatio. Einen neuen Einblick gewährt der genannte Genfer Papyrus I, zu dem ich nur auf die Erklärungen v. Premersteins Beitr. zur alten Gesch. III 22ff. 45 verweise.

Der Soldat untersteht strengem Kriegsrecht, dessen Vorschriften abweichend von denen des eigentlichen Strafrechts nur mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Heeres gestaltet sind. Mommsen Strafrecht 30ff. Auf Disziplin, Gehorsam und Unterordnung ist bei den Römern ein ungleich größeres Gewicht gelegt als im griechischen Bürgerheere. Delbrück I 253. Cato der Ältere lobt bei Cic. Cat. mai. 75 die alten Römer, die unweigerlich vorgingen, auch wenn der Tod sicher war. Über die Strafen in republikanischer Zeit gibt Polyb. VI 36–38 Genaueres; in Privatzwisten und bei Dienstvergehen urteilen die Tribunen oder bezüglich der *socii* die *praefecti sociorum*, VI 37, 8. Liv. XXVIII 24, 10; im übrigen vgl. Dig. XLIX 16, 3, 1ff. Die Feldherrn haben unbedingte Strafgewalt, die *provocatio*, die den Bürger daheim schützt, ist hier unwirksam. Daß vor dem J. 108 dem Feldherrn die Befugnis, über einen römischen Bürger die Todesstrafe zu verhängen, entzogen worden ist, wurde schon bemerkt; der Kaiser durfte sie aber wieder anordnen, Dio LII 12. Der Tod steht auf Ungehorsam (Dig. XLIX 16, 3, 15: *in bello qui rem a duce prohibitam fecit aut mandata non servavit, capite punitur, etiamsi res bene gesserit.* 16, 2, 2. Dionys. XI 43), Desertion und pflichtwidrigem Verlassen einer Stellung (Polyb. VI 37, 12. Liv. ep. 55. Joseph. bell. Iud. III 5, 7. Tac. ann. XIII 35. Hist. Aug. Sev. Alex. 51, 6), Unzucht (Polyb. VI 32, 9), Diebstahl im Lager (der Soldat schwört nach Cincius bei Gell. XVI 4, 2, hier und innerhalb zehn Meilen um das Lager nichts, was mehr als ein Denar wert, zu nehmen, außer Holz, Futter u. a., s. oben Bd. V S. 598), auf falschem Zeugnis und dreimaliger Wiederholung des gleichen Vergehens (Polyb. VI 37), versuchten Selbstmord (Dig. XLVIII 19, 38, 12. XLIX 16, 6, 7), Verwundung eines Kameraden mit der Waffe (XLIX 16, 6, 6). Sind größere Abteilungen mit dem Tode zu bestrafen, wird durch das Los je der zehnte Mann bestimmt, Polyb. VI 38, 2. Liv. II 59, 11. Dionys. IX 50. Dio XLI 35, 5. XLVIII 42, 2. XLIX 27, 1. 38, 4. Suet. Aug. 24 u. ö. (der zwanzigste, Frontin. strat. IV 1, 35. Hist. Aug. Macrin. 12). Die Soldaten selbst vollziehen die Strafe (*fuste percutere, fustuarium supplicium*), Polyb. VI 38. Liv. V 6, 14; ep. 57. Cic. Phil. III 14. Serv. Aen. VI 825. Vell. II 78. Tac. ann. III 21, oder die Lictoren (*virgis caedi et securi percuti* Liv. IV 29, 5; ep. 15. XXVIII 29, 11. Val. Max. II 7, 6). Wer beim Spießrutenlaufen nicht getötet wird, darf leben, Polyb. V 37, 4. Wiedergefangenen Überläufern werden die Hände abgehauen, Val. Max. II 7, 11, oder man wirft sie wilden Tieren vor, II 7, 13. 14. Dig. XLIX 16, 3, 10. Wer Landesfeinden Gelegenheit gibt, in das römische Reich einzubrechen, soll nach einem Gesetze Constantins vom J. 323, Cod. Theod. VII 1, 1, lebendig verbrannt werden. Tribunen, die in ihrem Bezirke zulassen, daß an Flüssen stationierte Soldaten das Wasser verunreinigen und, namentlich auch beim Baden, den Anstand verletzen, wird im J. 391 Todesstrafe angekündigt, VII 1, 13. Körperliche Züchtigungen (*castigatio*) mit *fustis* und *vitis* (Mommsen 983) waren nicht selten, Polyb. VI 37, 8. Dig. XLIX 16, 3, 1; auch Offiziere blieben nicht verschont, Liv. XXIX 9, 4. Val. Max. II 7, 4. 8. Frontin. strat. IV 1, 30. 31. Weitere Strafen sind Degradation (*censio hastaria, militiae mutatio, munerum indictio, gradus deiectio*, über diese Unterschiede Marquardt 572), *regradatio*, Gothofredus zu Cod. Theod. VII 1, 10. 12; 18, 16. Ammian. XV 3. XXIV 5), öffentliche Beschämung (*ignominia* Val. Max. II 7, 9. Suet. Aug. 24. Frontin. strat. IV 1, 26–28 u. ö.), Ausstoßung aus dem Heer (*missio ignominiosa*, Bell. Afr. 54, 4, *exauctoratio*, Cod. Theod. VII 18, 16, vgl. VIII 5, 35. 7, 11. 8, 4. 9. XII 1, 181. XVI 8, 27), Soldentziehung (Fest. p. 69. Non. p. 532 [Varro de vita p. R. II]. Liv. XL 41, 11. Val. Max. II 7, 15) und Abrechnung des Feldzugs an der Dienstzeit, Pfändung, Geldstrafen, Cod. Theod. VII 1, 2. 16. Für die spätere Zeit vgl. auch o. Bd. V S. 634 und Cod. Theod. VII Parat. Gothofredus p. 263. Über das Gefängnis s. u.

Der Feldherr kann vor dem Urteilsspruch ein *consilium* berufen; die Körper- und Vermögensstrafen mandiert er gewöhnlich den Offizieren, Mommsen Strafr. 33; St.-R. I³ 144.

In den ersten Jahrhunderten sind nur militärische Vergehen bestraft worden, Zivilklagen der Soldaten gingen an die allgemeinen Gerichte, Cod. Theod. II 1, 2. Im 5. Jhdt. werden auch privatrechtliche Klagen gegen die Soldaten hier entschieden, Cod. Iust. III 13, 6 (im J. 413), klagt aber der Soldat, ist das Zivilgericht zuständig, I 46, 2. Die *comites, duces* fungieren bei ihren Truppenteilen, über ihnen die *magistri militum*, als Richter (Cod. Iust. I 46. VII 62, 38), die *duces* also nur über Grenzsoldaten, Cod. Iust. XII 35, 18, 6. Im Range niedrigere Offiziere können durch Mandierung der *magistri* und *duces* Iurisdiction bekommen, Cod. Iust. XII 35, 18, 3. Mommsen Herm. XXIV 259. 267ff. Schiller K.-G. II 92. Von den Urteilen findet später Appellation an den Kaiser statt, Cod. Iust. VII 67, 2.

Über den Kriegsrat habe ich oben Bd. IV S. 919ff. das Wesentliche angeführt.'

Militärische Übungen. Tüchtige Schulung der Soldaten in Waffenübungen und Exerzieren hat die Römer lange unüberwindlich gemacht, Veget. I 1: *nulla enim alia re videmus populum Romanum orbem subegisse terrarum nisi armorum exercitio, disciplina castrorum usuque militiae*; nur durch kriegerische Tugend hat Rom, wie Cicero pro Mur. 22. 29ff.; de off. II 45 mit stolzen Worten hervorhebt, ewigen Ruhm erlangt. Der römische Soldat sollte lernen, daß nicht die Masse im Kampfe den Ausschlag gibt, sondern die höhere Ausbildung in Taktik und Gebrauch der Waffen. Auch den Barbaren gegenüber hat die lange nicht zweifelhafte Überlegenheit Roms nicht so in der höheren Tapferkeit als in der Gliederung der Organisation ihren Grund gehabt. Delbrück I 474. Joseph. bell. Iud. III 5, 1 rühmt, daß die Römer so zum Ernstkampfe vorbereitet wurden, als sei die Schlacht nur eine mit Blutvergießen verbundene Exerzierübung (*οὐκ ἂν ἁμάρτοι τις εἰπὼν τὰς μὲν μελέτας αὐτῶν χωρὶς αἵματος παρατάξεις, τὰς παρατάξεις δὲ μεθ' αἵματος μελέτας*). Senec. ep. 18, 6. Tertull. ad mart. 3. Onosander 10. Tüchtige Feldherrn haben auf eine gründliche Ausbildung der Mannschaften in Friedenszeiten besonderes Gewicht gelegt. Scipio arbeitete daher eine Instruktion für Fußvolk und Reiterei aus, Polyb. X 20, 1, von Aemilius Paullus werden Liv. XLIV 33 Anordnungen zu gleichem Zwecke erwähnt, Rutilius (cos. 649 = 105 v. Chr.) wollte durch sein Reglement (Val. Max. II 3, 2) die in den Gladiatorenschulen übliche Fechtweise auch auf das Heer übertragen; noch später ist diese von Einfluß gewesen, Friedländer Sitt.-Gesch. II⁶ 358. 372. 381. Daß schon die Manipularstellung, das Innehalten des Abstandes beim Vorrücken, Liv. XXXIV 15, 3, viel Übung auf dem Exerzierplatz erforderte, ist klar. Delbrück I 247. 255ff. Über das Maß des Abstandes bei Kampfstellung (*laxatis ordinibus* Liv. XXII 47. Caes. bell. G. II 25. Veget. III 14) gehen die Ansichten weit auseinander, vgl. die Übersicht bei Kromayer Herm. XXXIV 241, der wie Köchly-Rüstow, Soltau, Fröhlich, Jähns die Angabe des Polybios XVIII 30, 6 mit Recht dahin interpretiert, daß der Soldat in der Schlacht 6 Fuß Frontraum und ebensoviel in der Tiefe hatte. Die römische Gefechtstaktik setzte überhaupt große Sicherheit des einzelnen Mannes in der Handhabung der Waffen, Ausbildung für den Einzelkampf (Liv. IX 19, 8. Polyb. XVIII 9–15) und Tapferkeit voraus. Polybius XIII 3 rühmt die anständige Art der Römer, Krieg zu führen, die dem Feind offen ins Auge schaut. Natürlich ward erst, als das Berufsheer sich allmählich herausbildete, eine systematischere militärische Erziehung möglich. Seeck Untergang I 230. 234.

Im einzelnen sollen die mancherlei Angaben des Vegetius nicht überall namhaft gemacht werden; der von ehrlicher Bewunderung der militärischen Schneidigkeit römischer Soldaten in früheren Jahrhunderten erfüllte theoretische Reformator des Kriegswesens zeichnet die Vergangenheit öfters in idealer Vortrefflichkeit. Daß die Römer mit Nutzen Waffenbräuche fremder Völker verwerteten, hat Arrian *Ἔκταξις* 1 wie schon Polyb. VI 25 als einen besondern Vorzug hervorgehoben (s. o.).

Die Rekruten exerzierten zweimal täglich, die älteren Mannschaften einmal. Beim Übungsmarsch, *ambulatio* (s. d.), in kriegsmäßiger Ausrüstung mit 60 Pfund Gepäck hat die Infanterie 20 römische Meilen = 30 km im Schritt binnen 5 Stunden zurückzulegen (*militaris gradus*), bei Eilmarsch (*plenus gradus*) 24 römische Meilen. Fröhlich 103ff. Solche Übungen in Reih und Glied sollten zur Sicherung des festen Kolonnenmarsches im Ernstfall dienen, Arrian. 28. 29. Hadrian erneuerte eine ältere Bestimmung: *ut ter in mense tam equites quam pedites educantur ambulatum.* Schurz Militärreorg. Hadrians I 20.

Über *decursio* s. oben Bd. IV S. 2353ff., Parade und Manöver, Übung Liv. XXIII 35, 6. XXVI 51, 4. XL 6, 5. Suet. Nero 7. Veget. III 4. Hadrian verlangte von den Reitern: *ad equestrem meditationem interdum sequantur interdum cedant et recursu quodam impetus reparent.* Über Reiten s. o. Bd. V S. 1179. Cic. de off. II 45. Inwieweit die Nachrichten Arrians tact. 33—44 von Reformen Hadrians handeln, ist hier nicht zu untersuchen. Schurz I 23. II 3ff. Der Kaiser lobt (CIL VIII 2532 = 18042) die Kavallerie der 6. commagenischen Cohorte, daß sie, trotzdem zuvor die Legionskavallerie ausgezeichnet manövriert und sogar in der *lorica* Speersalven vorgeführt hat (*vos ex difficilibus difficil[limum feecistis] ut loricati iaculationem perageretis*, Ba vgl. Schurz II 17ff.), in ihren Leistungen den Vergleich nicht zu scheuen habe; *verum vos fastidium calore vitastis, strenue faciendo quae fieri debebant; addidistis ut et lapides fundis mitteretis et missilibus confligeretis; saluistis ubique expedite*, A a; die Geschicklichkeit im Aufsitzen sollte geübt werden, Arrian. 43. Veget. I 18. Springen, Veget. I 9, 17. II 23. III 4, ebenso das Schwimmen, Dio LXIX 6, die batavischen Reiter schwimmen in voller Rüstung über die Donau, vgl. CIL III 3676; Tacitus rühmt die Germanen wegen dieser Fertigkeit (hist. IV 12. V 14. 18) und Vegetius I 10 will durchaus Schwimmunterricht eingeführt wissen. Schurz I 21.

Steinwerfen, Schleudern, Fechten und Schießen, Veget. I 11. 14. II 23; man übte gegeneinander mit Weidenschild, schweren hölzernen Stecken oder Keulen, *clavae*, noch einmal so schwer als die Kriegswaffe, gegen einen Pfahl, Nachweise bei Marquardt 567. Dabei zeigten die fremden Truppen namentlich ihre Sonderart. Das Bogenschießen hatte Cato in seiner Schrift (s. o.) als sehr nützlich empfohlen; im Felde haben Legionen wenig Gebrauch davon gemacht, Suet. Caes. 68. Fröhlich 105. Über den festen Turnus der Übungen, Polyb. X 20, 1. Liv. XXVI 51, 4. Hist. Aug. Avid. Cass. 6, 2; Max. 6, 2. Veget. I 27, vgl. zum Pap. Genav. I v. Premerstein Beitr. zur alten Gesch. III 40. Manöver größerer Truppenmassen wurden nicht abgehalten, aber Übungen kleinerer Abteilungen sind veranstaltet worden, wobei kriegsmäßiges Gefecht (s. weiterhin) zur Anwendung kam.

Die Feldherrn beteiligten sich auch selbst an den Übungen; Pompeius wird deshalb gerühmt, Sallust. hist. frg. 57. Plut. Pomp. 64. Caesar ist unermüdlich, die Schlagfertigkeit seines Heeres zu erproben, Suet. Caes. 65. Fröhlich a. a. O. Unter den früheren Kaisern werden namentlich die militärisch erfahrenen Traian (Plin. ep. 29 *conditor disciplinae militaris firmatorque*) und Hadrian gelobt, weil sie selbst mit dem besten Beispiel vorangingen. So heißt es von letzterem, daß er keine Mühe scheute, um durch sein Verhalten die Soldaten zu ermuntern, stets beflissen, die alte stramme Zucht und Einfachheit im Leben, in Waffen wie Uniform wiederherzustellen, Hist. Aug. Hadr. 10. Dio LXIX 5. Auf seinen weiten Reisen inspizierte er Truppen und Lageranlagen (Dio LXIX 9; Fronto p. 206 N. nennt ihn *regundis et facunde appellandis exercitibus suis impiger*), die Befestigungen an der Küste von Trapezopolis bis Sebastopolis und am Phasis ließ er durch Arrian, den Statthalter Kappadokiens, prüfen und sich darüber berichten (o. Bd. II S. 1232). Seine persönliche Kritik vom 1. Juli 128 über die militärischen Leistungen der *legio III Aug.* in Lambaesis ist fragmentarisch erhalten CIL VIII 2532 = 18042,

über weitere Bruchstücke, gefunden 1898, 1899, vgl. Héron de Villefosse in der Festschrift für O. Hirschfeld 192ff. Seb. Dehner Hadriani reliquiae, Bonn. 1883. Schurz a. a. O. Cantarelli Studi e doc. di storia e diritto XIX (1898) 113. Alb. Müller Manöverkritik Hadrians, Leipz. 1900. Delbrück II 174ff. Cagnat L'armée 159ff. Diese *allocutiones* zeugen, soweit man urteilen kann, von sachkundigen und wohlwollenden Anschauungen des Kaisers; man sieht auch, wie Hadrian bei den Übungen anläßlich seiner Besichtigungen auf kriegsmäßiges Gefecht Wert legte, C b: *ad hanc exercita[tionem quae verae di]micationis imaginem accepit et sic exercet [ut . . . lau]dare vos possim,* und alte erprobte Vorschriften wieder einschärft, wenn er C b gegenüber kühnen Attacken hinweist auf Augustus (?) Reglement: *e tecto transcurrat eques et pe[rsequatur caute, nam si non] videt qua vadat aut si voluerit eum r[etinere nequit* .... vgl. auch Dio LXIX 9: ἐγύμναζε αὐτοὺς πρὸς πᾶν εἶδος μάχης. Arrian. 42: ὡς πρὸς ἀληθειαν τῶν πολεμικῶν ἔργων ἠσκημένη. Den äußeren Vorgang bei einer *allocutio* veranschaulichen mehrere Reliefs der Traianssäule, Cichorius XXI Text II 134. XXXIII 208. LIX 253. LII. LIII 342. LVI 367. LXXVII. LXXVIII Text III 169. C. CI 325 und Münzen. Im 5. Jhdt. hat das Exerzieren in Reih und Glied aufgehört, wie Vegetius öfters klagt, I 20. 28 u. a. m. Seeck II 477; vielleicht wurden aus Ersparnisgründen überhaupt die gedienten Soldaten bald entlassen und durch Rekruten, die weniger Sold erhielten, ersetzt. Seeck 478 macht auf einen solchen Ratschlag in dem anonymen Schriftchen De rebus bellicis p. 28 (o. Bd. I S. 2325) aufmerksam.

Das Lager. Welch große Bedeutung der römische Soldat im Gegensatz zum griechischen (Delbrück I 248) dem Lager beimaß, ist bekannt. Livius XLIV 39 läßt den Aemilius Paullus sagen: *maiores vestri castra munita portum ad omnes casus exercitus ducebant esse, unde ad pugnam exirent, quo iactati tempestate pugnae receptum haberent .. castra sunt victori receptaculum, victo perfugium . . . patria altera est militaris haec sedes, vallumque pro moenibus et tentorium suum cuique militi domus et penates sunt.* Die festen Formen, die sich bei der Errichtung von Lagern herausgebildet hatten, sind im Art. Castra oben Bd. III S. 1762—1766 erläutert, vgl. die Art. Agrimensores oben Bd. I S. 894, Castrorum metatores oben Bd. III S. 1777 und Mensores (Veget. II 7 unterscheidet beide, dazu Cagnat L'armée 183), Burgus oben Bd. III S. 1066. Castellum ebd. S. 1754, ferner Cagnat bei Daremberg-Saglio III 1061ff. Marquardt 404—418. 597—605. Fröhlich 220ff. Über den Gewinn, den die Limesgrabungen auch in dieser Beziehung gebracht haben, wird unter Vergleich mit den in andern Gegenden aufgedeckten Anlagen — ich nenne nur die wichtigen von Bremenium, Bruce Roman. Wall 316 (o. Bd. III S. 727), Lambaesis, Cagnat L'armée 508—545, Carnuntum, oben Bd. III S. 1601ff., bei Haltern (Untersuchungen von Koepp, Schuchhardt, Dragendorff) — im Artikel Limes zu handeln sein. In den größeren Lagern und Plätzen befanden sich ein Zeughaus, *armamentarium* (vgl. v. Domaszewski o. Bd. II S. 1176 und Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. XXI 1902, 21. Cagnat L'armée 186), *horrea,* Bäder (CIL III 789. 1374. 7473. 10489. VII 273. 287. 445. 984. VIII 2706. 9908. XIII 6522 p. 270. Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. VI 1887, 141), deren Reste noch mehrfach gefunden sind, und ein Lazarett. Des öftern wird im Lager das Gefängnis erwähnt (Tac. ann. I 16. Iuv. IV 561), dessen Obhut dem *carcerarius* (III 10493, vgl. VI 1057, 7 Z. 4. 1058, 3 Z. 7), *optio carceris* (CIL VI 531. 2406. IX 1617. XIII 1833) dem *beneficiarius* oder *frumentarius* (III 433. 3412) zusteht; vielleicht ist auch der *a commentariis custodiarum* XI 19 hierher zu rechnen. Ruggiero Dizion. epigr. II 113. Über den *quaestionarius* (s. d.) Marquardt 552, 1. Cauer Ephem. epigr. IV p. 421.

Unter den von der lambaesitanischen Legion zur vollen Zufriedenheit Hadrians gelösten Aufgaben war auch die Errichtung einer Befestigung aus großen Steinen gleich der in den *mansurae hibernaculae* üblichen binnen einem Tage: *non [mul]to diutius extruxistis quam caespite exstruitur, qui m[o]dulo pari caesus et vehitur facile et tractatur et sine mo[les]tia struitur, ut mollis et planus pro natura sua: vos lapi[dibus] grandibus gravibus inaequalibus ⟨extruxistis⟩ quos neque vehere n[e]que attollere neque locare quis possit nisi ut inaequa[lita]tes inter se conpareant; fossam glaria duram scabram[que] recte percussistis et radendo levem reddidistis*; Alloc. B b. Schurz I 25ff. bezieht den Auftrag auf das Ingenieurkorps. Daß später die Fertigkeit, ein Lager aufzuschlagen, schwand und die aus Barbaren zusammengesetzten Truppenteile diese Sicherung zu ihrem eigenen Schaden verschmähten, wird öfters hervorgehoben, Veget. I 21. Ammian. XVIII 2, 6. XIX 5, 2. Seeck Untergang II 478, 20.

Die Soldaten sind ferner geübt, den Erdwall (*agger*) aufzuwerfen, ohne die Waffen abzulegen (*accincti*, Tac. ann. XI 18. Veget. III 8); die Schanzpfähle (*valli, sudes*) für den Verhau trugen sie gewöhnlich — nicht immer, Liers 155 verweist auf Liv. VIII 38, 7. X 25, 6. XXV 36, 5 — mit sich. Liv. XXXIII 5, 9 gibt Einzelheiten. vgl. 6, 1. Marquardt 419.

Zum Wachdienst bei Tag (*excubiae*) und bei Nacht (*vigiliae*, s. d.), Isid. orig. IX 3, 42. Polyb. VI 33, 6—12. 35, 1—7, sind gewöhnlich die *hastati* und *principes* und wohl die Fußtruppen der *socii* verpflichtet, die *equites, extraordinarii* und *cohors praetoria*, teilweise auch die *triarii* dagegen nicht Vier *manipuli* haben für Ordnung der *via principalis* zu sorgen; je 3 der andern 36 *manipuli* sind zu jedem der 12 *tribuni* kommandiert, um deren Zelte zu errichten und abzubrechen und 4 Mann Posten bei jedem zu stellen. Von den *triarii* bewacht ein Posten die Pferde der einzelnen Abteilungen der *equites Romani*. Im *praetorium* steht täglich ein *manipulus*, abwechselnd aus den *hastati, principes, triarii* genommen, Wache, beim *quaestorium* drei, bei jedem Legatenzelte zwei, bei jedem *manipulus* ein Posten. Wie Marquardt 420ff. weiter auseinandersetzt, zerfällt der nächtliche Dienst in vier *vigiliae*, s. d. Art. (Nachweise über diesen auch als Zeitangabe angewandten Begriff ebd.),

Hieronym. ep. 140, 8. Veget. II 19. III 8; von den vier zur Wache befohlenen (Polyb. VI 33, 7. Acta apost. XII 4. Joh. Evang. XIX 23) können also zwischen jeder Ablösung drei schlafen, Onosander strat. X 10. Den Wechsel lassen die beiden *primipili* der Legionen abwechselnd vom *bucinator* des ersten *manipulus* der Triarier durch Trompetensignal melden, Liv. XXVII 47, 5. VII 35, 1. XXVI 15, 6. Caes. bell. civ. II 35, 7. Frontin. strat. I 5, 17. Tac. ann. XV 30; hist. II 29. Veget. III 8. Mehr Nachweise über diese einzelnen Reglements bei Marquardt a. a. O. Der Pap. Genav. I (s. u.) unterscheidet *stationes*, Posten bei Tag und Nacht, *vigiliae* nur bei Nacht, vgl. dazu die Erklärungen v. Premersteins a. a. O. 35 (*stationem a[ge]ns*). 42ff. Die Kontrolle der Posten in jeder *vigilia* haben vier *equites Romani*, Polyb. VI 35, 8—12. Vielleicht (Liv. XLIV 33, 10) fand bei den Tageswachen nur zweimal ein Wechsel statt, Veget. III 8, den ein doppeltes Signal aller Trompeter vor dem *praetorium* ankündigte, Polyb. XIV 3, 6. Tac. ann. XV 30; das erste als Anfang der *cena*, das zweite als deren Ende. Der Feldherr entläßt sein Gefolge (*praetorium dimittitur* Liv. XXVI 15, 6. XXX 5, 2. XXXVII 5, 2), die Soldaten gehen aus den *principia* zu ihren Zelten, Frontin. strat. II 5, 30. Tac. ann. II 12, 13. Über den Wachdienst der hauptstädtischen Truppen vgl. auch v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV (1895) 14. Die Ronde ist von Polybius VI 36 genau beschrieben; Posten, die schlafend gefunden sind, werden am nächsten Tage vor das Standgericht gestellt; auch die Tribunen und Centurionen, die ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, verfallen schwerer Strafe (s. u.). Über die Kontrolle der ersteren bringt Vegetius II 19 nähere Angaben, die Ablösungen der Mannschaften müssen in Listen eingetragen sein. Selbstverständlich revidierte auch der Befehlshaber wohl selbst die Wache; der Gardepraefect Timesitheus wird deshalb gelobt, Hist. Aug. Gordiani tres 28. Zur Wache des *circitor* (s. o.) seit dem 4. Jhdt. vgl. o. Bd. III S. 2569.

Die Parole (*tessera*, s. d.) gibt der Feldherr für die Nacht, sie wird von den Tribunen (Liv. XXVIII 24, 10) jedem *manipulus* und jeder *turma* durch einen dazu kommandierten *immunis* oder *principalis*, den *tesserarius* (s. o.), schriftlich auf einem Holztäfelchen übergeben; die *tesserae* sind von dem 10. *manipulus* und der 10. *turma* die *striga* hinauf von Abteilung zu Abteilung dem Tribunen zurückzuliefern, Liv. XLIV 33, 7. Marquardt 421, der auch bemerkt, daß einzelne Befehle ebenfalls durch *tesserae* kundgegeben werden.

Sonstige Verwendung der Soldaten im Frieden. Auch die nicht technischen Truppenkörper müssen bei allerhand Arbeiten mit Hand anlegen, wie beim Herbeischaffen von Brenn- und Bauholz, beim Brunnengraben, Anlegen von Wegen, Brücken, Schiffsbau; Fröhlich 52 gibt Nachweise aus Caesar. Der Consul Flaminius ließ durch Truppen die Straße von Bononia nach Arretium bauen, Liv. XXXIX 2, 6, Scipio Nasica sie beim Schiffsbau helfen, Frontin. strat. IV 1, 15, Marius den Kanal von der Rhone zum Meer nach Massilia graben, Plut. Mar. 15, Sulla den Kephissos ableiten, Plut. Sulla 16, Caesar die Mauer vom Jura bis zum Genfer See errichten, bell. G. I 8. Solche Aufträge wurden häufig erteilt, damit die Soldaten nicht träge verbummelten. Augustus ordnete ausdrücklich ihre Heranziehung bei Arbeiten zu öffentlichem Nutzen an, Dig. XLIX 16, 12, 1. I 16, 7, 1; vgl. Suet. Aug. 18. Marquardt 570. Selbst gegen Heuschreckenplage sind sie zur Hilfe beordert worden. Plin. n. h. XI 106. Sehr zahlreich sind derartige Erwähnungen von Bauten in Inschriften, die hier nicht alle namhaft gemacht werden können. Ältere Sammlung von Beispielen bei Harster (Speier 1873), vgl. Cagnat bei Daremberg-Saglio III 1062ff. und seine Schilderung der Bautätigkeit der *legio III Aug.* in Lambaesis, sowie deren *auxilia* und anderer Truppen in Africa, L'armée 431–435. Ich beschränke mich auf einige Hinweise. Sie werden verwendet zum Bau von Straßen (CIL III 206. 3200. 3708. VIII 10018. 10023. 10048ff. 10230. Dig. XLIX 18, 4; vgl. Berger Heerstraßen d. röm. Reichs, 1878 und Darstellungen auf der Traianssäule, Cichorius XIII. XIV Text II 76. XXXIX. XL 257. XLIX 323. LXVII Text III 101. LXXI 126), von Brücken (Tac. ann. I 20. CIL VIII 10117. Cichorius XV Text II 91), Tunnels (III 6045), Zisternen (III 6627), Kanälen (Tac. ann. XI 20. XIII 53. Hist. Aug. Prob. 9, 3. 21, 2), Aquädukten und Brunnen (VIII 2728. 2572. 2653. 2657. 2658), vor allem bei Lager- und Befestigungsbauten (III 1628. 1629. 1980. 4655. 4659. 4660. 4661. 6000. 6324. VII 401. 623. 964. 1117. VIII 2572. Arch.-epigr. Mitt. VI 48 = CIL III 7494; bekannt ist diese ihre Tätigkeit beim Limes in Germanien und ähnlichen Anlagen in den Provinzen, z. B. Rev. arch. XLI [1902] nr. 46 *operantibus fortissimis militibus suis ex limite Tripolitano.* Ammian. XXVIII 2. CIL VIII 3), bei Bauten von Tempeln (CIL VIII 2579. 2630. 2652—2654), Amphitheater (Tac. hist. II 67. CIL VIII 2488), Triumphbogen (VIII 2355. 2698), Toren (die Steinmetzdaten der Porta nigra in Trier lassen sogar die einzelnen Arbeitsleistungen erkennen, v. Domaszewski Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. XXII 1903, 183ff.), in Bergwerken, O. Hirschfeld Kais. Verwaltungsbeamte² 171. 173 u. ö.

An den Ziegelstempeln mit den Marken der Truppenteile läßt sich diese Tätigkeit in einer Reihe von Fällen bis ins kleinste verfolgen. In großem Maßstabe wollte bekanntlich Probus die Soldaten zu Arbeiten des Friedens verwenden, oben Bd. II S. 2523, seinem Grundsatz gemäß: *annonam gratuitam militem comedere non debere*, und eine nicht geringe Zahl von nützlichen Werken ist in wenigen Jahren geschaffen worden. Hist. Aug. Prob. 9. 18. 20. 21. Schiller K.-G. I 881. Gerade diese Friedensarbeit wurde, wenn wir seinem Biographen glauben dürfen, dem Kaiser verhängnisvoll, weil der Soldat argwöhnisch gegen das von Probus verkündete utopische Ideal eines Zeitalters ohne Krieg und Armee geworden sei. Wer die verhältnismäßig doch nur zufällig überkommenen Nachrichten über eine derartige Tätigkeit der Soldaten während des Kaiserreichs im einzelnen durchmustert und ihren Nutzen für die Landschaften prüft, wird das Verdienst der Legionen um die Verbreitung von Kultur und römischem Wesen hoch einschätzen müssen. Wenn Senecas Wort: *ubi vincit Romanus, ibi habitat* eine Wahr-

heit gewesen ist, so gebührt der Friedensarbeit des römischen Soldaten nicht das geringste Verdienst an diesem welthistorischen Werke.

Über die im Pap. Genav. lat. I erwähnten Abkommandierungen aus dem Lager (*exit ad chartam comficiendam, exit ad moneta, exit ad frumentum Mercuri* u. a.) vgl. v. Premerstein Beitr. zur alt. Gesch. III 14ff.

Über die Marschordnung liegt der klare Bericht des Polybios VI 40 vor. Beim ersten Signal werden alle Zelte abgebrochen und das Gepäck zusammengelegt, doch sollen zuerst das Praetorium und die Zelte der Tribunen abgenommen sein; beim zweiten Zeichen ist das Gepäck auf die Lasttiere zu legen, beim dritten setzt sich das Heer in Bewegung, an der Spitze gewöhnlich die *extraordinarii* (s. d.), dann folgt der rechte Flügel der *socii* mit dem Train dieser beiden Teile, darauf die erste Legion mit dem Gepäck und die zweite mit den eigenen *impedimenta* und denen der *sinistra ala sociorum*, die die Nachhut bildet. Die Reiterei folgt der Truppe, der sie zugeteilt ist, oder nimmt Stellung seitwärts vom Train — bei Caesar bildete sie das *primum agmen*, Fröhlich 201ff. —; ist ein Angriff auf den Nachtrab zu gewärtigen, so werden die *extraordinarii* hier aufgestellt. Täglich wechseln die Legionen und die beiden zugehörigen *alae* ihre Plätze, damit jeder Teil abwechselnd zuerst am neuen Lagerplatze ankommt und die gleichen Vorteile bei Wasserversorgung und Fouragieren hat, denn in den meisten Fällen ging der Marsch auf nur einer Straße. Nötigenfalls, wenn z. B. ein Angriff erwartet wurde, änderte man die Ordnung und ließ *hastati, principes, triarii* in drei Kolonnen nebeneinander marschieren, vor den ersten *manipuli* den zugehörigen Train usw. Nahte der Feind, so konnten die Manipeln rechts oder links herausschwenken und in kurzer Zeit dem Gegner in Schlachtordnung entgegentreten, das Gepäck aber blieb in guter Deckung. Mit Polybios stimmen die Angaben des Josephus, bell. Iud. III 6, 2. V 2, im ganzen überein; noch zur Zeit der Flavier also ist dieser *ordo agminis* (Caes. b. G. II 19, 1. VIII 8. Tac. hist. II 41 u. ö.) üblich gewesen. Berechnungen der Länge stellt Jähns 243 an. Der Marsch in drei Kolonnen (*acie triplici instructa*; vgl. Tac. ann. II 16: *intentus paratusque miles, ut ordo agminis in aciem adsisteret*) wird auch bei Caes. bell. G. I 49, 1. 51, 1. IV 14; bell. civ. I 41, 2 erwähnt, Fröhlich 203. Jähns a. a. O. Einzelheiten bei der Abwehr eines Angriffs auf dem Marsche bespricht Masquelez im Dict. d. ant. I 143ff. Abweichungen von der gewöhnlichen Ordnung sind natürlich manchmal nötig geworden; so erwähnt Livius XXXIV 28 eine solche von Appius Claudius gegen Nabis getroffene Änderung, Sallust. b. Iug. 46, 6 eine des Metellus; Caesar hat zuweilen hinter den Vortrab gleich die Hauptarmee gestellt, dann den Train und als Nachtrab ein oder zwei Legionen, bell. G. II 19, 1. VIII 8, 3. Fröhlich 203. Vgl. Arrian. ἔκταξις 4—9.

Die Marschleistungen der Römer sind oft glänzende gewesen; Näheres ist in dieser Hinsicht bekannt aus dem Hannibalischen Kriege und Caesars Feldzügen, Fröhlich Bedeutung des zweiten Punischen Kriegs 58ff.; Heerwesen 207ff. Marschszenen sind auf der Traiansäule öfters dargestellt, so Cichorius IX Text II 44. XXXVI 230.

Die beiden Formen des Marsches hat auch Serv. Aen. XII 121 nach Varro beschrieben als (*agmen*) *quadratum, quod inmixtis etiam iumentis incedit, ut ubivis possit considere* und *pilatum alterum, quod sine iumentis incedit, sed inter se densum est, quo facilius per iniquiora loca tramittatur*. Daß *quadratus exercitus* ein in Form eines Rechtecks geordnetes Heer in gerader Front ist, geht aus Nonius p. 204 (Cato). Veget. III 20. 26 hervor. *Agmen quadratum* ist also die von Polybios zu zweit genannte Marschordnung; die Legionen bilden Front und Gegenfront, die beiden *alae sociorum* stehen auf den Flanken, die Bundesgenossen in der Mitte des Karrees. Belege aus Livius bei Marquardt 423, 5. Bei Caesar kommt *agmen quadratum* nicht vor (Caes. bell. Gall. VIII 8, 4: *paene quadrato agmine instructo*), wie Fröhlich 205 gegen Rüstow Heerwesen 65 zeigt. Ebenso wird die Formation eines hohlen Vierecks bei voraussichtlichem Angriff des Feindes genannt, eine Taktik, die vielleicht zuerst in den Kriegen in Spanien und Afrika üblich wurde. Marquardt a. a. O. Sallust. b. Iug. 46, 6. 100, 1. 101, 3. Caes. bell. G. VIII 8, 3; b. Afr. 12–17. Crassus stellte während des Partherkrieges 12 Cohorten auf jede Seite des Vierecks (Plut. Crass. 23. 24), und Germanicus hatte die Truppen auf dem Marsche so geordnet, daß je eine Legion auf den vier Seiten stand, die Bundesgenossen als Vortrab und Nachhut Verwendung fanden, Tac. ann. I 51. 64 vgl. XIII 40 (Corbulo gegen die Parther). Das Relief der Marc-Aurelsäule, Petersen-Calderini-v. Domaszewski CIII Taf. 111 = Bellori 66 zeigt Fußvolk in solcher Ordnung marschierend, in der Mitte den Gepäckwagen; ebenso bringt Iulian auf dem Perserzuge den Train unter, Ammian. XXIV 1, 3.

Andere Formationen auf dem Marsche sind: *globus*, vielleicht ein gesondertes Detachement, um den Feind zu überflügeln, Liv. IV 29, 1. Tac. ann. II 11. IV 50. XII 43. Veget. III 17. 19; *orbis*, ein als Rückhalt für den angreifenden, aber zurückgeschlagenen Teil vorgesehener Trupp, je nach der Größe als ein runder Haufen oder hohles Viereck gebildet, in dessen Mitte die Packtiere bleiben, Fröhlich 168. Jähns 145. Liv. XXI 56, 2. Sall. b. Iug. 97, 5. Caes. bell. G. II 25, 1. IV 37, 2. V 33, 2. Veget. I 26; *cuneus* s. o. Bd. IV S. 1756; *testudo* (s. d.), wobei die vordern Reihen Schild an Schild dicht anschließen und die übrigen Glieder sich gegen Geschosse von oben mit den über den Köpfen gehaltenen Schilden decken, Liv. XXXIV 39, 6. XLIV 9, 6. Caes. bell. G. II 6, 2. Tac. ann. XII 35. XIII 39; hist. III 27. 28. 31. IV 23. Verg. Aen. IX 505. 514. Ammian. XXVI 8, 9, namentlich genau von Dio XLIX 30 beschrieben; Abbildung auf der Traiansäule, Cichorius L. LI Text II 331. Marquardt 422—425. Masquelez a. a. O. 142ff.

Gepäck. **Der Soldat hatte ganz erhebliches Gepäck zu tragen (Cic. Tusc. II 37. Verg. Georg. III 346), nämlich außer den Waffen Getreidevorrat, später Brot (s. u.), manchmal Schanzpfähle (s. o.) und zuweilen Sägen, Körbe, Spaten, Beile, Taue, Sicheln, Joseph. bell. Iud. III 5, 5.**

Nur für solche Anstrengungen geschulte Soldaten konnten den Marsch mit Gepäck aushalten, die *auxilia* versagten, Caes. bell. civ. I 78, 1. Nach Vegetius I 19 betrug das Gewicht 60 röm. Pfund. Marius hatte insofern eine Erleichterung geschaffen, als er die Last an eine Stange befestigen und durch ein Brettchen getrennt auf der Schulter tragen ließ, Festus ep. p. 148 M.: *Muli Mariani dici solent a Mario instituti, cuius milites in furca interposita tabella varicosius onera sua portare assueverant*. p. 24. Frontin. strateg. IV 1, 7. Vor der Schlacht konnte es auf diese Weise schnell beiseite gelegt werden. Tac. ann. I 20 läßt die Soldaten über die zu großen Lasten klagen. Nissen Bonner Jahrb. Heft 111/2 S. 16. 57.

Das schwere Gepäck, Lagergerät, Zelte, Handmühlen wurde durch Packtiere, *iumenta*, weggeschafft, zu deren Besorgung *calones* dienten, manchmal ziemlich viele, Liv. per. 67. B. Afr. 54, 1—4. Tac. hist. II 87; nahm doch ein dem Überflüssigen abholder Mann wie der jüngere Cato nach Makedonien 15 Sklaven und 2 Freigelassene mit. Besonders umfangreich war der Transport der Zelte aus Leder, je eins für zehn Mann, eine Zeltgenossenschaft, *contubernium*, Joseph. bell. Iud. III 6, 2. Hist. Aug. Pescenn. Nig. 10, 6; Hygin. 1 legt nur 8 Mann hinein, berechnet aber das *contubernium* auf 10, da zwei auf Wache sind. Nissen a. a. O. S. 24. Jeder *contubernalis* hat einen Knecht (*mulio, agaso*). Den Centurionen kommt je ein Zelt zu, den höheren Offizieren deren mehrere; ein *manipulus* von 120 Mann hatte also 14 Zelte nötig, dazu noch zwei für die Knechte, die Legion mithin 492 Zelte. Für eine Armee waren demnach eine erhebliche Zahl von Packpferden (*iumenta*) erforderlich, da Waffen, später Geschütze, Offiziergepäck, Beute fortzuschaffen war, Plut. Sulla 12. Der Troß, mit Recht *impedimenta* genannt (Marquardt 426ff. CIL III 10459), bei raschem Vormarsch auch wohl zurückgelassen (Caes. bell. G. VI 32, 3. 36, 3 u. o.), war um so lästiger, als die endlosen Trainkolonnen auch schwer zu verteidigen waren, Tac. ann. II 5. In der spätern Kaiserzeit haben namentlich die barbarischen Soldaten größere Lasten und Mundvorrat (s. u.) auf längere Zeit zu tragen sich gesträubt, Seeck II 32.

Schlachtordnung (*acies*). *Agmen* und *acies* gehen öfters ineinander über, Liv. XXV 34. XXIX 36. XXXIII 9. Caes. bell. G. II 19. Tac. ann. II 16; deshalb heißt es auch, als man überrascht vom Feinde keine *acies* mehr bilden konnte: *agminibus magis quam acie pugnatum est*. Nachweise für *acies*, die Bedeutung von *aciem instruere, constituere, derigere* bei Fügner Lexicon Livianum I 298ff., zu *agmen* 771ff. Man unterschied *acies simplex, duplex, triplex, quadruplex*; daß damit die Aufstellung der Legionen in 1, 2, 3. 4 Treffen hintereinander gemeint ist, hat Rüstow Heerwesen Caesars 44ff. 115ff. schon als richtig erwiesen; die gegenteilige Ansicht Gölers Caesars gallischer Krieg II 267ff., daß es sich um Aufstellung nebeneinander handelt, **ist nicht zutreffend**; vgl. auch **Fröhlich 150ff. Die *acies simplex* findet sich ganz selten im Felde angewandt, wenn sich gar keine andere Möglichkeit bot, so Bell. Afr. 12–16, eher bei Verteidigung des Lagers, auch *acies quadruplex* ist nicht oft formiert worden, b. Afr. 41, 2.** Die Stellung in zwei Treffen zu je fünf Cohorten, *acies duplex*, wird zuweilen gewählt, wenn man dem starken Feind gegenüber die Front ausdehnen mußte und lieber nur eine Reserve behielt, Caes. bell. G. III 24, 1. Am häufigsten aber war die Aufstellung in drei Gliedern, *acies triplex*, im ersten Treffen vier, im zweiten und dritten je drei Cohorten. Über weitere Einzelheiten der Anordnung ist auf Fröhlich 152ff. zu verweisen. Die ältern Formen der Schlachtordnung wurden bereits im Zusammenhang mit der Gliederung des Heeres erörtert; die des consularischen Heeres war so gebildet, daß die beiden Legionen das Zentrum, die beiden *alae sociorum* den rechten und linken Flügel inne hatten, an den linken Flügel die Reiterei der Bundesgenossen, an den rechten die der Legionen und die *equites extraordinarii* (s. d.) angeschlossen wurden. Das normale Schema ist aber nach Bedürfnis so oft verändert, daß man die Berichte über die wichtigsten Schlachten vorführen müßte, um nur einen einigermaßen vollständigen Einblick zu gewähren; einige Fälle von Abweichungen gibt Marquardt 427, z. B. Stellung der Reiterei hinter der dritten Schlachtreihe, damit sie durch geschickte Ordnung der Intervalle plötzlich gegen das feindliche Zentrum vorstoßen kann, Liv. X 5, 6. XXIX 2, 6; oder die *socii* stehen im ersten Treffen, die Legionen in Reserve, Liv. XXXV 5, 8. XXVII 12, 14. War ein doppeltes Heer unter zwei Feldherrn zum Kampfe bereit, bildete das eine die Reserve (*in subsidiis*), Liv. XXX 18. 1. 9.

Vor Beginn der Schlacht sprach der Feldherr wohl anfeuernde Worte, das Feldgeschrei wurde gegeben, z. B. gab Caesar bei Pharsalus: *Venus*, Appian. bell. civ. II 76. 104, bei Munda: *Felicitas*, B. Afr. 83, 1; auf das Zeichen der Trompeten, Dio XLVII 43, griff meist der rechte Flügel an; hier zu stehen galt als besondere Ehre, Plut. Brut. 40. Man rückte bis 240 Schritt gegen einen angreifenden, bis 120 Schritt gegen einen stehenden Feind in Gleichschritt an (*certo gradu* Caes. bell. G. VIII 9), dann in Sturmschritt (*cursu* Caes. bell. civ. III 92) vor, *infestis pilis*. Dann folgt die Pilensalve (*missio pilorum*), Rüstow 47ff. Ein gutes Bild von einem Angriffskampf bietet Caesars Bericht über Pharsalus, bell. civ. III 88—99; vgl. im übrigen Jähns 240ff. Fröhlich 190ff.

Cato de re militari hatte nach Vegetius III 20 sieben Arten der Schlachtstellung (vgl. Gellius N. A. X 9) unterschieden: 1. *fronte longa, quadro exercitu* als die seit alter Zeit übliche in gerader Linie; 2. *obliqua*; *sinistram alam a dextra adversarii longius separare, ... dextram alam ... cum equitibus optimis et probatissimis peditibus sinistrae alae illius iungere*; 3. *obliqua*, doch geht der linke Flügel zum Angriff vor; beidemal handelt es sich also um die schiefe Schlachtordnung, doch ist das eine Mal der rechte der Offensivflügel, der linke der Defensivflügel, das andere Mal umgekehrt; auch zwischen 4. und 5. *sinuata acies* (vgl. Seneca de vita beata 4, 1) ist kein prinzipieller Unterschied; beide Flügel gehen zum Angriff vor, das mittlere Treffen greift erst an, wenn der Feind umgangen ist und weicht. So verfuhr Scipio 548 = 206 v. Chr. bei Ilipa, Polyb. XI 20–24. Liv. XXVIII 14ff. Ferner 6. *dextram alam sinistrae alae hostium iungere, ... reliquam par-*

tem exercitus longissime ab adversariorum acie removere et in directum porrigere, quasi veru; bei dem auf dem Marsche sich entwickelnden Gefecht geht das Heer auf die linke Flanke des Feindes los, überflügelt sie und nimmt Front in einer Linie, die mit der feindlichen Aufstellung einen spitzen Winkel bildet. 7. Der Angriff stützt sich auf einen Berg, Fluß, See, das Meer, eine Stadt, Sümpfe, Abgründe, die dem Feinde unzugänglich sind. Marquardt 428ff., der darauf hinweist, daß Vegetius nicht erwähnt die von Hannibal bei Cannae getroffene Ordnung des Zentrums in Halbmondform (Polyb. III 113, 8. 115), wohl weil er sie als *cuneus* auffaßt, und die Gegenwehr *forfex*, den hohlen Keil in Form des V, Veget. III 19. Liv. XXXIX 31. Masquelez a. a. O. I 28ff. Jähns 230. Die Nachrichten über eine von Hadrian getroffene tiefgreifende Änderung, die geboten schien mit Rücksicht auf die Fechtweise der fremden Völker im Heere und auf die makedonische Phalanx zurückgriff, scheinen mir so wenig durchsichtig, daß ich die von Schurz II 28ff. gezogenen Folgerungen nicht teilen kann.

Von der Gefechtstaktik in der Seeschlacht ist wenig bekannt; für die frühere Zeit gibt Fröhlich 197ff. Nachweise.

Der Verpflegung der Armee ward die größte Sorgfalt geschenkt, denn wie Vegetius III 3 sagt: *saepius penuria quam pugna consumit exercitum et ferro saevior fames est.* In den Büchern über Feldherrnkunst fanden sich auch in dieser Hinsicht Instruktionen, Plut. Cat. min. 59. Solche sorgsame Vorbereitung eines Feldzugs wird oft hervorgehoben, so Caes. bell. G. I 37, 5. 40, 10. II 2, 2. III 3, 1. 7, 2. 20, 2. IV 7, 1. VI 10, 2. VII 36, 1; bell. civ. II 25, 6. III 5, 1. 42, 3. Appian. bell. civ. IV 100. Plut. Mar. 15; Pomp. 6; Brut. 47; Ant. 56. 58 u. ö.; vgl. Langen Verpflegungswesen 1878, 2, auch bei den Truppen des Gegners, wie Philipps von Makedonien, Plut. Aem. Paull. 8; des Mithridates, Appian. Mithr. 69; des Vercingetorix, Caes. bell. G. VII 75, 1; gerade in dieser Kunst sind die Römer den Barbaren überlegen, Caes. bell. G. II 10, 3. III 18, 2. Wenn Caesar die Verproviantierung nicht in ausreichendem Maße bewirken kann, wie bei der Expedition nach Britannien, gibt er die nähern Gründe an, bell. G. IV 29, 4; bell. civ. I 48, 5. III 42, 5; b. Afr. 20, 4.

Getreide. Nach Polyb. VI 39, 13 bekommen die Fußsoldaten an Weizen für den Monat etwa $^2/_3$ eines attischen Medimnus = ungefähr 4 *modii* = 35,016 l, die Reiter 2 Medimnen und 7 Medimnen Gerste, die Fußtruppen der Bundesgenossen ebensoviel wie jene, die Reiter jedoch $1^1/_3$ Medimnus Weizen und 5 Medimnen Gerste, Langen 3. 6. Fröhlich 127 136. Merkel Abhdl. III 15f. o. Bd. III S. 2535. Man kannte den höhern Nährwert des Weizens (Galen. VI 507) und verwandte Gerste gewöhnlich nur für Tiere; Soldaten aber bekamen, außer in Notfällen wie Caes. bell. civ. II 22, 1. III 47, 6, diese nur als Strafe für Feigheit, so Liv. XXVII 13, 9. Polyb. VI 38, 3. Plut. Ant. 39. Dio XLIX 27. 38. Appian. Illyr. 26. Veget. I 13. Frontin. Strat. IV 1, 25. 37. Polyaen. VIII 24, 2.

Die Lieferung des Getreides in Körnern (*frumentum*) ist noch lange beibehalten worden, wie auch die Erzählung Suet. Galba 7 zeigt. Erst in der späteren Kaiserzeit bekamen die Soldaten Brot (*panes militares mundos* Hist. Aug. Aurel. 9, 6; *panes militares castrenses* Blümner Technologie I 79, 3. Marquardt Privatleben 419) und Zwieback (*bucellatum* Hist. Aug. Pescenn. Nig. 10, 4. Ammian. XVII 8, 2).

Die Frage, für wieviel Tage die Soldaten Getreide mit sich führen sollen, ist verschieden beantwortet worden. Nach Cic. Tusc. II 37 muß er *plus dimidiati mensis cibaria* tragen, vgl. Caes. bell. G. I 15, 5. 23, 1, nach Hist. Aug. Alex. Sev. 47, 1 *disposuit ut in mansionibus annonas acciperent nec portarent cibaria decem et septem, ut solent, dierum nisi in barbarico.* Noch Ammian. Marc. XVII 9, 2 gibt 17 Tage an (20 Tage Ammian. XVI 11, 12. XVII 8, 2. Liban. or. I p. 611. Cod. Theod. VII 4, 5. 15; vgl. Seeck II 479), das wird wohl die im allgemeinen übliche Frist gewesen sein, und nur ausnahmsweise wird der Vorrat für einen Monat mitgeführt, Liv. XLIII 1, 8. XLIV 2, 4; perioch. 57, über Caes. bell. G. VII 74, 2; bell. c. I 78, 1 vgl. Fröhlich 127. Langen a. a. O. 4ff. begründet die ansprechende Vermutung, daß der Getreidevorrat in zwei Terminen, aber vor dem Verbrauch der letzten Tagesration, verteilt wurde und je 16 Tage reichen sollte; denn bei dieser Annahme erklärt sich die Einteilung in gleiche Portionen leichter, da der römische *modius* 16 *sextarii* = 32 *cotylae* faßte, der Soldat mithin sich zwei *sextarii* bequem abmessen konnte, zumal sein Trinkgeschirr wahrscheinlich das Maß von zwei *cotylae* hatte. Daß günstigenfalls die Rationen zeitweise erhöht wurden, ist klar, so wird Caesar gerühmt: *frumentum quotiens copia esset etiam sine modo mensuraque praebuit*, Suet. Caes. 26. Dio XLI 28, 1.

Die Verarbeitung des Getreides geschah durch Handmühlen (*molae manuales, manuariae*, vgl. Blümner Technologie I 41. Marquardt Privatleben 421), die von Lasttieren getragen wurden, Plut. Ant. 45. Aus dem Mehl wurde der beliebte Brei, *puls* (Val. Max. II 5, 5. Plin. n. h. XVIII 83. Varro de l. l. V 150. Ammian. XXV 2, 2) gekocht oder Brot gebacken. In der frühesten Zeit soll das letztere (*cocta cibaria*) nach Liv. III 23, 3 dem Heere geliefert worden sein, später nur noch der Flotte, damit auf den Schiffen kein Feuer angezündet werde, Liv. XXI 49. 7. XXIV 11, 9. XXIX 25, 6. XXXIV 12. 6. XLIV 35, 13. Begreiflicherweise suchten die Soldaten sich die Mühe des Backens gern zu sparen und das Getreide bei den Marketendern gegen Brot einzutauschen. Mit größter Strenge schritt Metellus im Iugurthinischen Kriege gegen den Unfug ein (Sallust. bell. Iug. 44, 5. 45, 2. Val. Max. II 7, 2. Frontin. IV 1), ebenso Marius (Plut. Mar. 13), weil sonst noch mehr Troß dem Heere folgen wolle, und Niger, Hist. Aug. Pesc. Nig. 10.

Das Getreide für 16 Tage wog ungefähr 15 Kgr., das daraus gebackene Brot ist um ein Drittel schwerer, also etwa 20 Kgr., die tägliche Portion also 1250 Gramm, Langen 8. Fröhlich 128. **Unsere Soldaten bekommen gewöhnlich nur 750 Gramm (Bronsart Dienst des Generalstabs II 167. Frobenius Militärlexikon 870), dafür aber mehr Fleisch und Hülsenfrüchte. Auffällig ist aber die geringe Tagesration der Reiterei, um-**

somehr als doch auch für die Pferde der Diener zu sorgen war. Jedenfalls suchte man sich mehr mit Grünfutter zu behelfen, Caes. bell. G. II 2, 2; bell. civ. III 58, 4. Für die Lasttiere scheint noch weniger Gerste verwandt worden zu sein, Cato hat täglich kaum $1^1/_2$ Medimnen = 9 röm. *modii* verbraucht, sagt aber nicht, in wieviele Teile dies Maß ging, Plut. Cato mai. 6. Langen a. a. O. 12. Fröhlich 136.

Fleisch ist in der republikanischen und ersten Kaiserzeit nicht regelmäßig geliefert, aber wenn erreichbar (Appian. bell. civ. III 49. Polyb. II 15, 3) oder erbeutet (Caes. bell. G. V 21, 6. VI 3, 2. VII 17, 3. 56, 5; bell. civ. I 52, 4. III 47, 6. VI 6, 1) natürlich gewährt und benützt worden (Bratspieße werden erwähnt), doch ist zu beachten, daß der Fleischgenuß in den unteren Kreisen überhaupt nicht weit verbreitet war.

Von Hadrian wird gerühmt, wie er auch darin den Soldaten mit gutem Beispiel voranging, daß er offen ihre Kost genoß, Speck, Käse, Weinessig, gleich den Vorbildern Scipio Aemilianus, Metellus, Traian, Hist. Aug. Hadr. 10, 2. Später wurde Fleisch ein Teil der zu liefernden *annona militaris* (o. Bd. I S. 2320). Die Ansprüche der Truppen an den Staat steigerten sich aber immer mehr. Constantius ließ im Feld täglich Fleisch oder Speck und einen Tag um den andern Wein verteilen, Cod. Theod. VII 4, 6.

Selten erwähnt wird die Lieferung von Salz (Plut. Crass. 19, vgl. Caes. bell. civ. II 37, 5), von Hülsenfrüchten und Gemüsen, die wenig beliebt waren (III 47, 6), von Öl (Bell. Afr. 43, 1. 67, 2. 97, 3) und von Getränken, Liv. V 47, 8. Wein mochten die Soldaten sich sonst beschaffen oder von den Marketendern kaufen, Sall. bell. Iug. 44, 5; vgl. Plut. Ant. 45; Caes. 41. Pescennius Niger verbot im Feldzug den Wein und ließ nur Weinessig zu, Hist. Aug. Pesc. Nig. 10. Constantius erst verteilte, wie bemerkt, regelmäßig Wein; vgl. auch Cod. Theod. VII 4, 25. Veget. III 3.

Die Austeilung der Lebensmittel war Sache der Offiziere, namentlich der Tribunen, Dig. XLIX 16, 12, 2: *officium tribunorum est . . . frumentationibus commilitonum interesse, frumentum probare, mensorum fraudem coercere.* Cagnat bei Daremberg-Saglio Dict. III 1060. Gewichte CIL III 784. Über *castrensis modius* s. o. Bd. III S. 1775. CIL XIII 6935. Brotstempel einer Centurie der 14. Legion in Mainz, Körber Röm. Inschr. d. Mainzer Museums (3. Nachtr. 1897) nr. 85.

Im übrigen war den Truppen Gelegenheit genug geboten, sich Genußmittel aller Art zu verschaffen, denn des öftern wird überliefert, daß dem Heere mancherlei Volk des Gewinnes halber folgte, die *lixae* (s. d.); der Name wird von Nonius p. 62 und Festus p. 116 etymologisch falsch erklärt, doch gibt letzterer auch die richtige Deutung, vgl. die Glossen, Corp. Gloss. ed. Götz VI 652: *qui exercitus sequuntur quaestus causa.* Nipperdey zu Tac. ann. II 78; hist. I 49. Von diesen auch als *mercatores* bezeichneten Händlern **mußten die Soldaten, wenn der Mundvorrat einmal versagte, kaufen, oft zu hohen Preisen, so** Bell. Afr. 75, 4. Plut. Ant. 44. Caes. bell. civ. I 52, 2 (vor Ilerda verlangten sie für den *modius* Getreide 50 Denare). Langen 13. Fröhlich 59.

Die Römer haben sonst den Grundsatz Catos: *bellum se ipsum alet* (Liv. XXXIV 9, 12) gründlich sich zu eigen gemacht; vgl. Plut. Luc. 29: *ὥστε . . . καὶ τὸν Λούκουλλον θαυμάζεσθαι, ὅτι δραχμὴν μίαν ἐκ τοῦ δημοσίου ταμιείου μὴ λαβὼν αὐτὸν ἐξ αὐτοῦ διῴκει τὸν πόλεμον*; Sulla 12 und was Dio XLII 49 von Caesars Ansichten hierüber erzählt. Appian. bell. civ. IV 100. Ammian. XXIX 5, 10: *messes et condita hostium virtutis nostrorum horrea esse.*

Die Requisitionen sollten sich zwar in bescheidenem Maß halten, da die Kosten der Militärverwaltung dem Staate oblagen, wurden aber tatsächlich zumeist eine drückende Last für die Provinzialen. Mommsen R. G. II^6 383. 385. III 34. Sic. Flacc. de condic. agr. p. 165. Die lokalen Behörden hatten die verlangten Materialien auf die pflichtigen Einwohner zu verteilen und für rechtzeitige Lieferung der Auflage zu sorgen, nötigenfalls wurden Offiziere zur Aufsicht entsandt, Caes. bell. G. I 16. III 7, 3. 42, 3. VII 3, 1, oder Truppenteile abgeordnet, das Erforderliche zu beschaffen, III 2, 3; zur *vexillatio morantes ad fenum sec(andum)* CIL VIII 4322, und der Inschrift des Clodius Faustus Secundus *[missus ad com]parationem frumenti in provin[ciam ob bellum] Maurorum* VIII 12066, vgl. 14400f. s. Cagnat L'armée 397. 400; vgl. v. Premerstein über den *conductor faenarii* Beitr. z. alt. Gesch. III 32. Die Fouragierung (*pabulari* von grüner Frucht, *frumentari* von trockener) besorgten die Soldaten selbst. Viele Einzelheiten, auch hinsichtlich der dabei beobachteten Vorsichtsmaßregeln, ergeben sich aus Caesar, vgl. die Ausführungen bei Langen 21. 23. Fröhlich 130. Eigentliche Magazine zur Unterbringung der den Provinzen auferlegten Naturalabgaben (zu *frumentum aestimatum, frumentum emptum, imperatum* Marquardt II 102. 189, o. Bd. III S. 1874. IV S. 2309) werden erst seit Caesar erwähnt; man wählte mehr und mehr Städte dazu, Caes. bell. G. VII 55, 1—3. Appian. bell. civ. IV 107. Wie große Lieferungen für die Magazine oft den okkupierten Gebieten auferlegt wurden, ist aus Caesar hinreichend bekannt, z. B. den Haeduern. Octavian hat sogar den durch Antonius Requisitionen zu Grunde gerichteten Städten Griechenlands Korn zuteilen müssen (Plut. Ant. 69), und gar manchmal fanden die Truppen von den Gegnern schon völlig ausgeplünderte Bezirke vor, Appian. Mithr. 77. 97. 99. Plut. Luc. 14, vgl. Caes. bell. G. VIII 3, 2. In der Kaiserzeit werden Magazine an den Etappenstraßen oft erwähnt, auch am Limes sind Reste aufgedeckt worden, vgl. Nassauische Annalen XVII 129, H. Jacobi Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. 1905, 199. Cagnat L'armée 380f. 397 und Ammian XIV 2, 13 über den festen Platz Paleae in Isaurien, XXIX 5, 13. Art. Horreum. Hadrian wandte den *condita militaria* seine Aufmerksamkeit zu, Hist. Aug. Hadr. 11, Severus Alexander ließ zwei Monat vor Aufbruch des Heeres bekanntgeben, wo Aufenthalt genommen und Lebensmittel bereitgestellt werden sollten, Hist. Aug. Sev. Alex. 45. 47 (Transport auf Kamelen auch bei Ammian. XXVIII 6, 5); großartige Fürsorge traf auch in dieser Hinsicht der Gardepraefect Timesitheus: *ut nulla esset umquam civitas limitanea potior et quae posset*

exercitum p. R. ac principem ferre, quae totius anni in aceto frumento et larido atque hordeo et paleis condita non haberet, minores vero urbes aliae triginta dierum, aliae quadraginta, nonnullae duum mensium, quae minimum, quindecim dierum, Hist. Aug. Gord. tres 28. Ammian. XVII 9, 2 und die Auseinandersetzung des Vegetius III 3. Der in Tridentum CIL V 5036 vgl. p. 531 erwähnte *adlectus annonae legionis III Ital.* ist nach Mommsen ein angesehener Bürger, der für den Transport der aus Italien zur Truppe gesandten Vorräte sorgt, vgl. Not. dign. occ. p. 102. Daß höhere Offiziere sich Lebensmittel auf eigenen Tieren im Feldzug nachführen ließen, zeigt Ammian. XXV 2, 1; Iulian, persönlich bedürfnislos, sorgte für das Proviantwesen tüchtig, XXIII 3, 4, sein Praefect Sallustius verfuhr mit unerbittlicher Strenge gegen unpünktliche Lieferanten, XXIII 5, 6. Müller Philol. 1905, 621ff.

Über die in der späteren Kaiserzeit für Offiziere und Soldaten zu liefernden Naturalien (Veget. III 3: *frumentum ceteraeque annonariae species, quas a provincialibus consuetudo deposcit*) und anderen Gegenstände, sowie die Organisation dieser Verwaltung s. den Titel Cod. Theod. VII 4, die Art. Adaeratio o. Bd. I S. 340, Annona militaris o. Bd. I S. 2320, Actarius o. Bd. I S. 301. Merkel 89f. Die Untertanen hatten außer der Leistung von Hand- und Spanndiensten (Cod. Theod. VII 5. XI 15—18. XV 1, 34. 36. 39. 41) noch Material zu den Waffen, Cod. Theod. X 22, 2. XI 16, 18 (s. den Art. Fabricenses) und zu den Kleidungen der Soldaten zu liefern oder entsprechende Geldzahlungen zu entrichten, Cod. Theod. VII 6, 1—5. VIII 5, 33 (Parat. Gothofredus p. 256); vgl. Hist. Aug. Sev. Alex. 53, 9. Ammian. XXI 6. Veget. II 19, Pferde zu stellen, Cod. Theod. VI 31. VII 23. XI 17, 18 u. a. m. Selbstverständlich war zur Kontrolle und Verwaltung ein großer Beamtenkreis erforderlich, Cagnat 385ff. Immer wieder wird eingeschärft, daß das Militär nicht mehr fordern soll, als gesetzlich ausgemacht ist, Cod. Theod. VII 4. 12. 22. 23; 7, 4; 9, 3; 11, 1. 2; vgl. Hist. Aug. Pesc. Nig. 10; Aurel. 7. CIL VIII 15868.

Einquartierung ist lange Zeit vermieden worden, da die Truppen im Lager vereinigt bleiben sollten. Erst in der letzten Periode der Republik wich man von diesem Grundsatz ab (Cic. de imp. Pomp. 37. 38) und belegte während der Kriege sogar Orte Italiens, auch für den Winter, mit Soldaten (Caes. bell. civ. I 32, 1. Appian. bell. civ. II 40. Cic. ad Att. IX 15, 1), selbst Rom, Dio XLII 2, 1. Scipio hat im J. 49/48 die reichsten Städte Asiens mit Einquartierung heimgesucht. Caes. bell. civ. III 31, 4, Pompeius Dyrrachium, Apollonia und auch thessalische Städte, III 5, 2. Weitere Beispiele bei Langen a. a. O. 15. Die den Einwohnern dadurch erwachsenen Kosten waren manchmal ganz enorme. Cic. de imp. Pomp. 39. 64—67. Sulla forderte z. B. für jeden Soldaten täglich 16 Drachmen, für die Tribunen je 50 und Gewährung der Hauptmahlzeit, auch für deren Gäste, Plut. Sulla 15. Begreiflicherweise opferten die Städte, um solcher Plage zu entgehen, lieber ein Stück Geld, Cic. ad Att. V 21, 7; wurden doch selbst, wenn die Sicherheit der Truppen gefährdet schien, die Bewohner vertrieben, Servius Galba ließ Octodurus zur Hälfte räumen (Caes. bell. G. III 1), Octavian Segesta, Appian. Illyr. 24. Besonders großen Umfang nahm die Verpflichtung, Soldaten und überhaupt die in staatlichem Auftrage reisenden Persönlichkeiten einzuquartieren, in der späteren Kaiserzeit an. Die auf diese Last bezügliche Gesetzgebung, Cod. Theod. VII 8 (Gothofredus Paratitl. p. 258) vgl. XIII 3. 10. 13. 18. Nov. Theod. iun. 32 ist im Art. Metatum zu besprechen.

Sanitätswesen. Von einer Organisation ist in republikanischer Zeit nichts bekannt. Da Berufsärzte überhaupt fehlten, Plin. n. h. XXIX 12, und nur Fremde, meist Griechen, ihre medizinischen Kenntnisse verwerteten (Marquardt Privatleben 771f., s. d. Art. Medicus), ist das erklärlich. Daß es nicht ganz an ärztlicher Hilfe gefehlt hat, kann man aus Cic. Tuscul. II 38 sehen; aber man klagte doch über unzureichende Pflege der Verwundeten und Kranken (Liv. IX 32, 12) und die deshalb großen Verlustziffern noch nach der Schlacht. Einige Feldherren, wie namentlich Caesar, werden gerühmt, weil ihnen der Gesundheitszustand der Truppen am Herzen lag, Caes. bell. G. I 26, 5; bell. civ. III 75, 1. Fröhlich 132; vgl. Liv. VIII 36, 6. Plut. Ant. 45. Wohlhabende Offiziere nahmen eigene Ärzte mit ins Feld, so der jüngere Cato den Kleanthes (Plut. Cat. min. 70), Pansa den Glykon (Suet. Aug. 11. Cic. ad Brut. I 6, 2). Verwundete wurden im Lager behandelt (Liv. VIII 36, 6. Caes. bell. G. VIII 48, 7) oder in die Städte geschafft (Caes. bell. civ. III 78, 1; bell. Afr. 21, 2). Anders stand es in der Kaiserzeit; schon Augustus scheint nach Caesars Vorbild, der den fremden Medizinern Bürgerrecht gegeben hatte (Suet. Caes. 42), ordnend eingegriffen zu haben, Vell. II 114, 1. Bei Arminius Überfalle 16 n. Chr. vermissen die Truppen ärztliche Hilfe für die Verwundeten, Tac. ann. I 65. Erwähnungen von Militärärzten sind nicht selten, Onosander strat. I 10 (13): *καὶ πολὺ δὴ χρησιμώτερός ἐστι στρατηγοῦ λόγος οὐκ ἀδύνατος . . τῶν ἐπομένων τοῖς τραυματίαις ἰατρῶν.* Galen. XII 557 K. Dig. IV 6. 33, 2. L 6, 7; und zwar bei den Legionen (CIL V 4367. CIG 4766. Cod. Iust. X 52, 1. CIL VIII 2951. 2872. 2874. CIRh. 1127. CIL III 3537. XIII 5208 Österr. Jahreshefte II Beibl. 61. CIG 5088. Marquardt St.-V. II 555), wo sie sich als *medicus* der betreffenden Legion bezeichnen, auch als *medicus ordinarius* (CIL III 4279. 5959; vgl. Mommsen Ephem. epigr. IV p. 239), ferner bei jeder praetorischen Cohorte (CIL VI 20. 2594. XIII 6621), wohl bei jeder städtischen (da es in Lugudunum der Fall, CIL XIII 1832 = Boissieu Inscr. de Lyon 355), je vier bei jeder Cohorte der *vigiles* (CIL VI 1058. 1059), bei den *equites singulares Aug.* (VI 19), den *auxilia* (VII 690. CIRh. 1747. Orelli 3507 = CIL XI 3007. Ammian. XVI 6, 2. XXX 6, 4) und auf jedem Schiff der praetorischen Flotten, X 3441-3444. 3599. Ferrero L'ordinamento nr. 404. 560. Es gab ferner auch besondere Augenärzte beim Heere, Grotefend Stempel der röm. Augenärzte 8. 66. Galen. XII 786 K: *Ἄξιος ὀφθαλμικὸς στόλου Βρεττανικοῦ.* Cagnat L'armée 184. Die *Marsi* CIL VIII 2564. 2618 faßt Cagnat 227 als Sanitätssoldaten, die von Schlangen gebissene Mannschaften zu behandeln verstehen, vgl. Corp. gloss. ed. Götz VI 682.

Die kranken Soldaten, *valetudinarii* (Dig. XLIX 16, 12, 2), wurden in Zelten behandelt oder im Lazarett, *valetudinarium* (Dig. L 6, 7 [6]), und erhielten wohl auch den Besuch des Kaisers, Plin. paneg. 13. Hist. Aug. Hadr. 10, 6; Sev. Alex. 47, 2. Nach Hygin. de mun. 35 kommt ein Lazarett auf ein Lager von drei Legionen, auf größere entsprechend mehr. Die *valetudinaria* werden von den Tribunen (Dig. XLIX 16, 12, 2. Veget. III 2) oder vom *praef. castrorum* (Veget. II 10) beaufsichtigt; in demselben fungiert besonders der *optio valet[udinari]* CIL VI 175. VIII 2553. 2563. IX 1617. CIRh. 462. Cagnat L'armée 185, 1; Krankenwärter, *qui aegris praesto sunt*, werden Dig. L 6, 7 [6] genannt.

Instrumente der Militärärzte befinden sich auch unter den jüngst in Augusta Raurica entdeckten ärztlichen Gerätschaften, vgl. Frey Korr.-Bl. des Gesamtvereins d. Geschichtsvereine 1904, 343ff.; Abbildungen solcher sind mehrfach bekannt gemacht, Petersen Röm. Mitteilungen XV (1890) 171–176. Liebl Wiener Studien XXIV (1902) 381—385 über ein Relief auf einem 1902 in Kistanje (Burnum) gefundenen Grabstein.

Von der Art der Behandlung gewährt Bild XL der Traianssäule eine Vorstellung (Cichorius Textband II 203).

Kranke Tiere wurden im *veterinarium* untergebracht (Hygin. de mun. 4); Tierärzte, *medici veterinarii* (Dig. L 6, 7 [6]. CIL V 2183), gab es besonders für Pferde, CIG 5117 *ἱππιατρός* 1953, *ἱππικὸς ἰατρός* Letronne Recueil CDLXXIII, *Καίσαρος ἱππιατρός Ἐφημ. ἀρχ.* nr. 602.

Sold. Von der Einführung (oben Bd. V S. 593) und verschiedenen Höhe des Soldes sowie den Zahlungsterminen wird der Art. Stipendium des Genauern handeln; in diesem Zusammenhange ist nur folgendes zu erwähnen. Ursprünglich hatte der Krieger sich selbst zu unterhalten, Liv. I 43, 2. III 27, 3. 4. IV 59. V 4, vgl. XXIV 11, 9. XXVI 35, 3. Dionys. IV 19. Festus s. *privato sumptu*. Lyd. de mag. I 45: *τὸ πρὶν ἑαυτοὺς ἀποτρέφουσιν.* Zon. VII 20, die Tribus zahlten, bis 348 = 406 v. Chr. der Sold auf die Staatskasse übernommen ward, Mommsen Tribus 31ff. Gezahlt wurde meist nach Beendigung des Feldzugs oder später, wenn die den Besiegten auferlegten Kriegskosten (Liv. V 32, 5. VIII 2, 4. 36, 11. IX 41, 7. X 46, 12) eingegangen waren. Langen II (1880) 4. 6. Man unterschied *stipendia semestria* (Sommerfeldzug) und *annua*; war der Feldzug vor 6 oder 12 Monaten zu Ende, wurde doch das volle *stipendium* ausgezahlt. Langen 9. Zu Polybios Zeit bekam der Legionar täglich 2 Obolen, im Jahr also 720 oder 120 Drachmen (Denare). der Centurio das Doppelte, der Reiter das Dreifache. Polyb. VI 39, 12. Marquardt II 95. Plinius n. h. XXXIII 45 nennt als ältesten Soldsatz 1200 Asse; *in militari stipendio semper denarius pro decem assibus datus est.* Über das Pferdegeld des Reiters vgl. o. Bd. I S. 682ff. Langen 18ff. Caesar gab das Doppelte, Suet. Caes. 26, nämlich dem Legionar 225 Denare, nach Mommsen schon im Gallischen Kriege, nach Langen 11 erst vor dem Bürgerkriege. Nicht allein der Wunsch, die Soldaten an sich zu fesseln, war der Grund, sondern weil der Sold nicht mehr den Preisen der Lebensmittel, namentlich des Getreides, und den sonst üblichen Löhnen entsprach (Stellen bei Langen), das Heer aber sich zumeist aus den niedern Schichten rekrutierte. v. Domaszewski (N. Heidelberger Jahrbücher X 219ff.) geht von dem Rechnungsstipendium der Kaiserzeit von 75 Denaren aus und läßt bereits am Ende der Republik den Sold von 120 Denaren um den Betrag der Verpflegungskosten in der Höhe von 45 Denaren gekürzt sein (s. u.), so daß durch Caesars Verdoppelung das Stipendium nur auf 150 Denare stieg und Augustus erst nach 5 n. Chr. es auf 225 erhöhte. Im J. 14 fordern Truppen eine Steigerung dieser Summe auf 1 Denar täglich, Tac. ann. I 17. 26. Über den Praetorianersold der Zeit v. Domaszewski a. a. O. 220ff. Nach Sueton. Dom. 7: *addidit et quartum stipendium militi, aureos ternos* erhöhte Domitian den Sold wieder um 75 Denare, Zonar. XI 19 (= Cass. Dio ed. Boiss. III p. 168). v. Domaszewski 218. 226, die Praetorianer erhielten nun 1000 Denare. Eine weitere Steigerung in gleicher Höhe hat vielleicht Commodus veranlaßt. Nach Herodian. III 8, 5 bewilligte Septimius Severus außer andern Vergünstigungen eine Solderhöhung; Hist. Aug. Sev. 5, 2: *qui etiam sestertia quod nemo umquam principum militibus dedit* (vgl. 12, 2) fehlt die wichtigste Angabe, v. Domaszewski will *bina milia* ergänzen, so daß die Legionare also 500 Denare erhielten (die städtischen Cohorten 850, die Praetorianer 1700), und zieht als Beleg heran die Inschriften der *scholae* (vgl. Westd. Zeitschr. XIV [1895] 85, s. u.), wo diese Summe oder deren Hälfte stets wiederkehrt, sowie die Angabe Hist. Aug. Sev. 7, 6, daß die Soldaten als Donativ 2500 Denare, d. h. das Fünffache des Jahressoldes forderten, allerdings nur 250 bekamen, Dio XLVI 46, 7; vgl. LXXVI 1. Caracalla gab dem Legionar gar 750 Denare, so daß mit Recht Macrinus klagte, daß solche Summen nur schwer zu beschaffen seien. Herod. IV 4, 7. Dio LXXVIII 36. Im 4. Jhdt. wurde außer den Naturallieferungen und Donativen (*stipendium*) nicht mehr regelmäßig Sold gezahlt, Ammian. XVII 9, 6. XXIX 5, 37. XXXI 11, 1. Seeck Unterg. II 254. 539. Müller Philol. 1905, 623.

Die Hilfsvölker erhielten Sold von dem Herren, der sie stellen mußte, es sei denn, daß Rom sich zur Zahlung verpflichtet hatte, vgl. die Vereinbarung des Scipio mit Iuba 46 v. Chr., Bell. Afr. 6, 1. 8, 5, oder wenn sie angeworben waren, dann aber weniger als die Legionen, Bell. Hisp. 22, 7. Langen 19f. Die batavischen Cohorten forderten nach Tac. hist. IV 19 ein *duplex stipendium*, bezogen also bis dahin wohl 75 Denare Sold, v. Domaszewski N. Heidelberger Jahrb. X 225.

Ob die chargierten Gemeinen höher besoldet wurden, ist unbekannt. Der Centurio bekam nach Polyb. VI 39, 12 die doppelte Löhnung des Legionars, damals also 240 Denare; gewisse Steigerungen nimmt v. Domaszewski 239 an. Daß mit dem Avancement zu einer höheren Centurionenstelle, selbst zum Primipilat, ein größerer

Sold erreicht wäre, läßt sich ebensowenig erweisen (Madvig Kl. Schr. 514) wie eine Gleichstellung der *evocati* mit den Centurionen hinsichtlich der Entlohnung, Langen 22.

Die *cohors praetoria* der Feldherrn bezog zur Zeit des Africanus nach Festus p. 223 ein *sesquiplex stipendium*, 180 Denare oder 1800 schwere As, v. Domaszewski 221.

An höhere Offiziere ist in republikanischer Zeit Sold nicht gezahlt worden (Mommsen St.-R. I³ 293ff. 299), doch gewährte der Feldherr schon früh seiner Begleitung freie Station und freie Beförderung nach der Provinz, vgl. die Aufforderung des Paullus, Liv. XLIV 22, 13: *in Macedoniam mecum veniat, nave equo tabernaculo viatico etiam a me iuvabitur*. Cato bei Fronto ad Ant. I 1: *numquam ego evectionem datavi quo amici mei per symbolos magnas pecunias acciperent*. Die Inhaber des höchsten Kommandos erhielten eine Ausrüstung an Transportmitteln, Mauleseln, Zelten, Silbergeschirr u. a., Liv. XXIX 11, 4. XXX 17, 13. 26, 4. XLII 1, 9. XLIV 22, 13. Cic. Verr. IV 9. V 45. 83; de lege agr. II 32; ad Att. XV 18, 1. Val. Max. II 2, 7. Plin. n. h. XXXIII 11. Gell. XV 4, 3. Sueton. Aug. 36. Plut. Ti. Gracch. 13; Cat. mai. 6 u. a. m. Hofmann De provinciali sumtu 19ff. Merkel 18ff.; über Valerians angebliches Schreiben, Hist. Aug. Claud. 14, vgl. Mommsen St.-R. I³ 301, 1. 304, 2. Sie durften, was sonst notwendig, requirieren, Cic. ad Att. V 10, 2. 16, 3. 21, 5 (s. o. Bd. III S. 2536), auf Staatskosten kaufen, ad Att. VI 3, 2. VII 1, 6. Plut. Caes. 28, oder es ward ihnen eine recht hohe Pauschsumme (*vasarium*, s. d.) gegeben, Cic. in Pis. 86; de domo 23. 55. Bald haben Quaestoren, Kriegstribunen, Legaten, die *comites* statt der Naturalverpflegung Tagegelder (*cibaria*, o. Bd. III S. 2536) bekommen, und in Ciceronianischer Zeit ist es üblich, daß der Befehlshaber seinen Offizieren noch Weingeld (*congiarium*, o. Bd. IV S. 875) oder Salzgeld (*salarium*, s. d.) gibt. Seit Augustus erhielten die Offiziere senatorischen wie ritterlichen Ranges statt jener Entschädigungen bestimmte, je nach dem Range verschieden hohe Besoldungen (Art. Salarium). Bekannt ist nur, daß der Jahrgehalt der Kriegstribunen 25 000 Sesterzen betrug, CIL XIII 3162 vom J. 238 (Inschrift von Thorigny); wenn der *tribunus semestris* IX 4885 viermal mehr erhält, so ist diese Erhöhung ebenso eine Auszeichnung wie XIV 3626 die Bezeichnung eines *praef. legionis* als *ducenarius*. Mommsen Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1852, 240; St.-R. I³ 303.

Der Sold ward anfangs durch die *tribuni aerarii* (s. d.) verteilt, seit 333 = 421 v. Chr. das Amt der Feldherrnquaestoren geschaffen war, durch diese, Polyb. VI 39, 12; Cicero Verr. I 15, 40 nennt den *quaestor ad exercitum missus* daher *custos pecuniae*, vgl. I 36; pro Flacc. 44. Tac. ann. XI 22. Sie gaben den einzelnen Abteilungsführern die entsprechenden Beträge gemäß einem Verzeichnis der Empfänger. In der Kaiserzeit erfolgte die Zahlung durch die Procuratoren, Strab. III 167: *εἰσὶ δὲ καὶ ἐπίτροποι τοῦ Καίσαρος ἱππικοὶ ἄνδρες οἱ διανέμοντες τὰ χρήματα τοῖς στρατιώταις εἰς τὴν διοίκησιν τοῦ βίου*. Dio LIII 15, 5. Mommsen St.-R. II³ 847. Augustus hatte als Kasse das *aerarium militare* (s. d.) 6 n. Chr. errichtet, O. Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 1ff., nach v. Domaszewski 234 ward seit Septimius Severus aus der *ratio privata* gezahlt. Die Auszahlung fand seit den letzten Zeiten der Republik dreimal im Jahre, am 1. Januar, 1. Mai, 1. September statt, Ephem. epigr. VII p. 460; die Soldaten traten dazu in voller Rüstung und Waffenschmuck an, wie Joseph. bell. Iud. V 9, 1ff. beschreibt. Daß aus besonderen Anlässen, so beim Triumph, der Sold verdoppelt wurde, wird öfters erwähnt, Liv. XXIII 20, 2. XXX 16, 12. XXXVII 59, 6. XXXIX 7, 2. XL 43, 7. Caes. bell. civ. III 53, 6 (s. d. Art. Duplarius). Nach Polybios VI 39, 12 werden vom Solde die Kosten für Verpflegung, Kleidung, Waffen in Abzug gebracht (*τοῖς δὲ Ῥωμαίοις τοῦ τε σίτου καὶ τῆς ἐσθῆτος κἄν τινος ὅπλου προσδεηθῶσι, πάντων τούτων ὁ ταμίας τὴν τεταγμένην τιμὴν ἐκ τῶν ὀψωνίων ὑπολογίζεται*), doch verblieb den Soldaten noch eine ausreichende Summe, Nitzsch R. G. I 79. Daß die Kürzung nicht von Anfang an üblich war, zeigt Langen 14. C. Gracchus, der als Quaestor in Sardinien die Städte bewogen hatte, den Truppen warme Kleidung zu liefern, beantragte 631 = 123 v. Chr. überhaupt dem Heere Kleidung auf Kosten des Aerars ohne Soldabzug zu geben, Plut. C. Gr. 2. 5. Langen R. Alt. III² 33, hatte aber nur vorübergehend Erfolg. Caesar gab die Verpflegung, ohne den Sold zu schmälern, Suet. Caes. 26, ob es so blieb, ist zweifelhaft; die Soldaten klagen zwar nach Augustus Tod nur über Abzüge für Kleidung, Waffen, Zelte, Tac. ann. I 17, aber, wie Mommsen Herm. XXXV 450 bemerkt, ist daraus noch nicht zu schließen, daß Kost vom Staat gegeben ward, denn nur den Praetorianern ist sie seit Nero unentgeltlich geliefert worden, Tac. ann. XV 72. Suet. Nero 10. Das Getreide wird in der Kaiserzeit aus den genannten Magazinen geliefert, Hist. Aug. Sev. Alex. 52. 53, 9. Später sind vom Staate auch Waffen, selbst die für Übungen gegeben worden, Veget. I 11. II 9. Dig. XLIX 16, 14, 1. Die *auxilia* haben für Pferde und Waffen wohl selbst aufkommen müssen. CIL VIII 18042 Aa. Fayûm towns 252 nr. CV col. II 18. Cagnat L'armée 377ff.

Über solche Abzüge und die weiterhin zu erwähnenden Kassen hat nähere Aufschlüsse der von J. Nicole und Ch. Morel zuerst veröffentlichte und erklärte Pap. Genav. lat. I (Arch. milit. du I^e siècle) gebracht, den weiter Mommsen Herm. XXXV 443—452. 532. Blümner N. Jahrb. f. d. kl. Alt. V (1900) 432—443. Cagnat Journ. des Sav. 1900, 375—382. v. Premerstein Beitr. z. alt. Gesch. III 1—46 (ebd. Lit.) behandelt haben. Allerdings sind die militärischen Verhältnisse in Ägypten auch in dieser Hinsicht anders geartet als im übrigen Reiche. Mommsen a. a. O. 449ff.

Abgezogen werden: 1. **Dreimal 10 Drachmen** für *faenaria*; die geringe Summe kann nicht mit Blümner als Heugelder **für ein Pferd** erklärt werden; gegen **Mommsens Deutung** ‚Auslagen für Bettung' hat v. **Premerstein Bedenken, der eher die Kosten für ein vom *contubernium* zu unterhaltendes Tragtier darunter verstehen will**; 2. **80 Drachmen *in victum* für Kost**; 3. *in vestimentum*, im ersten Termin 60 oder 100, im dritten 146 Drachmen; 4. *caligas fascias* für Stiefel und Strümpfe (Dig. XXXIV 2, 25, 4. Plin. n. h. VIII 221) jedesmal 12 Drachmen; 5. 20 Drachmen *saturnalicium k(astrense)* Beitrag zur Saturnalienfeier; solche Soldabzüge waren schon früher üblich, Cic. ad Att. V 20, 5. Wissowa Rel. u. Kultus 171, 3; 4. die 4 Drachmen *ad signa* erklären Blümner und Morel als Beitrag zur Sterbekasse, Veget. II 70 (s. u.); die Bezeichnung wäre allerdings wenig klar, wie Mommsen hervorhebt, der sie als Abzug für Instandhaltung der Feldzeichen deutet, während v. Premerstein an eine jährliche Opfergabe für das Fahnenheiligtum denkt.

Von sonstigen Einnahmen der Soldaten ist ihr Anteil an der Beute zu nennen. Vgl. die Art. Manubiae, Praeda. Marquardt 283ff. Langen Heeresverpflegung der Römer III 1882. Gehörte auch grundsätzlich alle gewonnene Beute dem Staatsschatz (Liv. I 38, 2) und war deshalb nach der Plünderung (des Genauern bei Polyb. X 16, 2—4. 8—17) vom Soldaten dem Diensteid gemäß abzuliefern (Polyb. X 16, 6. Gell. XVI 4, 2), so wurde doch, um die Truppen bei guter Stimmung zu halten (Liv. IV 53, 10. V 26, 8. X 46, 5), ihnen ein Teil gegeben, Liv. IV 34. VI 2, 12. Die erhaltenen Gegenstände verkauften sie an die Händler weiter, Liv. X 17, 6. 20, 16. Polyb. XIV 7, 3. Gewöhnlich ließen die Consuln die Beute verkaufen und verteilten den Erlös an die Offiziere dem Range nach und an die Soldaten, Liv. XXXV 1, 12. Polyb. X 16, 15. Nach Liv. XLV 34, 5—7 bekamen nach dem Sieg des Perseus der Legionar 200 Denare, der Reiter das Doppelte, zufrieden waren sie aber nicht, und Cato gab vor der Rückkehr aus Spanien jedem Soldaten ein Pfund Silber, Plut. Cat. mai. 10. Fand die Auszahlung erst beim Triumphe statt, waren die Summen recht gering (Belege bei Marquardt 284, 2. Langen 11ff.). Schon bald wurde geklagt, daß die Soldaten sich zu Unrecht bereicherten, vgl. Liv. XXIV 30, 7. XXV 25, 5. XXVIII 24, 5—8. XXIX 6, 3. 17, 13—20. 19. Appian. Hisp. 34, und mit dem Rückgange der Manneszucht (s. o.) wurde das Übel immer größer, Liv. XXXVIII 28, 4. 27, 5, vgl. XXXIV 4, 3. XXXIX 6, 5. Andererseits ward den Soldaten auch des öftern schon vor dem Kampfe Lohn gegeben oder in Aussicht gestellt, um sie anzufeuern. Caes. bell. civ. I 17. Langen a. a. O. 21ff. Über diese Donative, die zuerst Sulla versprochen hat, vgl. o. Bd. V 1543, wo Fiebiger auch zeigt, welch weiten Umfang in der Kaiserzeit die Sitte, beim Regierungsantritt und bei andern Gelegenheiten immer größere Geldgeschenke den Soldaten zu geben, genommen hat. Peregrine Truppen haben keinen Anteil daran. v. Domaszewski N. Heidelberger Jahrb. X 222. 225, 7.

Daß Centurionen und Tribunen sich unerlaubte Einnahmen durch Bewilligung von Dienstbefreiung und Strafbefreiung verschafften, wurde schon erwähnt. Hadrian verbot den Tribunen, auch nur die kleinsten Geschenke von Soldaten anzunehmen (Hist. Aug. Hadr. 10), Niger ließ zwei steinigen, die gesetzwidrige Abzüge gemacht (Hist. Aug. Pesc. Nig. 3), auch Severus Alexander verhängte Todesstrafe wegen solcher Unterschleife (*stellaturae*, s. d.), Hist. Aug. Sev. Alex. 15. 52. Hierher gehören auch die Vorschriften der späteren Kaiserzeit über die von den Tribunen den Primipilaren bei Auslieferung der für die Soldaten bestimmten Rationen gemachten Abzüge und deren Adaeration (o. Bd. I S. 340ff.), Cod. Theod. VIII 4, 6. 9. VII 4, 28 (dazu Gothofredus). 29. Merkel 90.

Endlich ist in diesem Zusammenhange noch zu erwähnen, daß schon im letzten Jahrhundert der Republik Feldherren ihren entlassenen Soldaten Ackeranweisungen bewilligt hatten, Augustus außerdem den Legionaren für 20 Dienstjahre 3000, den Praetorianern für 16 aber 5000 Denare gegeben hatte, Dio LV 23; v. Domaszewski N. Heidelb. Jahrb. X 224. Caligula setzte diese *praemia militiae* auf die Hälfte herab, Suet. Cal. 44, Caracalla erhöhte sie wieder, bei den ersteren fast, bei letzteren ganz auf den einstigen Satz, Dio LXXVII 24.

Die Hälfte des *donativum* mußte beim Truppenteil *apud signa* deponiert werden, wie Vegetius II 20 angibt; bei jeder der zehn Cohorten befand sich ein *follis* (*saccus*), die rechnerische Verwaltung (sowohl *deposita servare* wie *singulis reddere rationem*) hatten die *signiferi* (*et ideo non solum fideles sed etiam litterati homines*) und die *librarii depositorum*, Dig. L 6, 7 [6]. Der Zweck der Verordnung ist nach Vegetius sowohl die Soldaten zur Sparsamkeit zu veranlassen, wie sich ihrer Treue zu vergewissern (*miles, qui sumptus suos scit apud signa depositos, de deserendo nihil cogitat*). Domitian bestimmte, daß keiner mehr als 1000 Sesterzen einzahlen dürfe, weil dem obergermanischen Statthalter L. Antonius die von zwei Legionen niedergelegten Gelder bei einer Empörung von Nutzen gewesen waren. Suet. Dom. 7. Starb der Soldat im Dienst, so ging das Geld als Teil des *peculium castrense* (o. Bd. III S. 1173ff.) an die nächsten Erben über, Dig. XLIX 17, 2. Niger verlangte, daß die Soldaten für die Zeit des Feldzuges ihr bares Geld bei der Legionskasse niederlegten, Hist. Aug. Pesc. Nig. 10. Aus dem oben genannten Papyrus geht Näheres über die Form der Verwaltung dieser und anderer deponierter Spareinlagen hervor, vgl. noch den Pap. Genav. IV (J. Nicole Arch. f. Pap. II 63ff.). Pap. Fayûm Towns 252 nr. CV und einen unedierten Berliner nr. 6866. v. Premerstein a. a. O. 4. 14.

Vegetius II 20 sagt weiter, daß es noch einen elften *saccus* gab, *in quem tota legio particulam aliquam conferebat, sepulturae scilicet causa*, mithin als Begräbniskasse. Über das militärische Vereinswesen ist bereits im Art. Collegium o. Bd. IV S. 400. 402. 437 gehandelt. Vgl. auch den Art. Scholae, die Arbeiten von M. Besnier betreffs der in Lambaesis aufgedeckten *scholae*, Mél. d'arch. et d'hist. XVIII 451ff. XIX 199–258. Cagnat L'armee 457ff.; Comptes rendus de l'Acad. des inscr. 1901, 628ff., ferner v. Domaszewski N. Heidelberg. Jahrb. IX 148ff.; Österr. Jahresh. IV Beibl. 3ff. v. Premerstein a. a. O. III 28. Halkin Collèges de vétérans 1896.

Die Lage der Soldaten im allgemeinen war überhaupt nicht ungünstig. Sie hielten sich Sklaven (Sall. bell. Iug. 45), wenn solche auch, wie Cagnat L'armée 436 bemerkt, bei einfachen

Soldaten selten erwähnt sind (CIL X 6095. Ephem. epigr. VII 1002), öfter bei Centurionen (Ephem. epigr. V 773. 774) und Veteranen (CIL VIII 3016. 3021. 9375). *Galearii*, Corp. gloss. ed. Goetz VI 481, sollen die Waffen nachtragen. Auch Dienerinnen werden genannt, Dig. XXIII 2, 45, 3. Ephem. epigr. II 796. Später hat diese Art von Troß allerdings sehr überhand genommen, wie das Verbot Cod. Theod. VII 1, 3 und Ammians bewegliche Klage XXII 4, 6 zeigt.

Über seine *castrensia bona* hatte der Soldat freie Verfügung, s. o. Bd. III S. 1773. Erbschaftsantritt und Testament wurde ihnen unter Gordian erleichtert, Cod. Iust. VI 21, 9. 22, 1. 30, 22. Die Privilegierungen des Standes sind in den letzten Jahrhunderten vermehrt worden; dem Krieger und bei längerer Dienstzeit seiner Familie wird die Kopfsteuer erlassen, Cod. Theod. VII 20, 4, vgl. zur Befreiung von *lustralis collatio* und Zöllen VII 20, 3. 9. 21, 3. XIII 1, 2. 7. 14, 20 Veteranen Geld zur Anschaffung von Vieh, Saatkorn gegeben, VII 20, 7, 3. 8. 11, Freizügigkeit gestattet, VII 20, 8 u. a. m. Die Bürgerrechtserteilungen an Auxiliarier und Flottensoldaten für sich und ihre Kinder sind o. Suppl. I S. 314ff. erörtert.

Die schwierige Frage der Soldatenehe ist von Leonhard in den Art. Concubinatus und Conubium o. Bd. IV 837. 1171 berührt. Die Annahme, daß den aktiven Soldaten die Ehe gesetzlich verboten war (Mommsen CIL III p. 2011. P. Meyer Concubinat 100ff. 169ff.; Zeitschr. d. Savignystiftg. f. Rechtsgesch., rom. Abt. XVIII 44ff.), scheint schon aus Gründen der Disziplin zutreffend und wird gestützt durch folgende Stellen, die allerdings nicht von gleichem Gewicht sind: Dio LX 24: *τοῖς τε στρατευομένοις ἐπειδὴ γυναῖκας οὐκ ἐδύναντο ἔκ γε τῶν νόμων ἔχειν, τὰ τῶν γεγαμηκότων δικαιώματα ἔδωκε* (*Κλαύδιος*). Tac. ann. XIV 27. BGU nr. 114: *νοοῦμεν δὲ ὅτι αἱ παρακαταθῆκαι προῖκές εἰσιν. ἐκ τῶν τοιούτων αἰτιῶν κριτὴν οὐ δίδωμι. οὐ γὰρ ἔξεστιν στρατιώτην γαμεῖν*, Schreiben des Lupus, praef. Aeg. 116/117. BGU nr. 140: *ἐπίσταμαι, Ῥάμμί μου, τούτους, οὓς οἱ γονεῖς αὐτῶν τῷ τῆς στρατείας ἀνείλαντο χρόνῳ, τὴν πρὸς τὰ πατρικὰ ὑπάρχοντα πρόσοδον κεκωλῦσθαι, καὶ τοῦτο οὐκ ἐδόκει σκληρὸν εἶναι τοὐναντίον αὐτῶν τῆς στρατιωτικῆς διαταξῆς πεποιηκότων* (Erlaß Hadrians an Q. Rammius, wie Wilcken Herm. XXXVII 84 feststellte). Tertull. de exhort. cast. 12. Demgegenüber wies Mispoulet Rev. de philol. 1884, 113ff. darauf hin, daß doch gerade Augustus unmöglich 2—300000 Männern Ehelosigkeit gesetzlich zur Pflicht habe machen können; ferner scheinen eine Reihe Digestenstellen verheiratete Soldaten vorauszusetzen. Die meisten derselben sind aber mit Mommsen CIL III p. 2011 und Meyer Concub. 102 entweder auf eine vor dem Diensteintritt geschlossene legitime Ehe zu beziehen, die während der Dienstzeit suspendiert war, wenn nicht überhaupt Scheidung deshalb, wie rechtlich zulässig war, vorgezogen wurde, Dig. XXIV 1, 61, oder betreffen Ehen von Personen des Senatoren- oder Ritterstandes, denen während des *annus militiae* die Ehe nicht verboten war. Ein Hauptgewicht legte Mispoulet auf Dig. XXIII 2, 35. 45, 3. XLIX 17, 16; daß die zweitgenannte Stelle hier ohne Belang ist, zeigt Meyer a. a. O., die andern beiden hat Cagnat L'armée 449 bereits als nicht beweisend erklärt; *matrimonium* bedeutet nicht überall vollgiltige römische Ehe, und die *dos* läßt sich auf eine Ehe *ex iure gentium* beziehen. Daß eine Soldatenehe nicht ganz unmöglich war, zeigt die Wendung in den Diplomen der Praetorianer *[qui eorum uxorem non] habent*, der Peregrinen: *conubium cum uxoribus quas tunc habuissent* . . ., die Inschriften, in denen Vater und Kinder dasselbe *nomen* haben (Meyer Conc. 105 bestreitet den Schluß). Auf den von Wilmanns Comm. Momms. 201 und Meyer erörterten Sprachgebrauch der Inschriften in den Bezeichnungen für die Ehehälfte ist weniger Gewicht zu legen, wo es sich um die rechtliche Erörterung der Frage handelt. Die wichtige Diostelle faßt Tassistro Studi e documenti di storia e diritto XXII (1901) 34ff. so, daß Claudius die mit Peregrinen geschlossenen Soldatenehen als römische Ehen *ex lege Iulia et Papia Poppaea* anerkannt habe; vgl. Cagnat L'armée 445. Mit Recht wendet H. Erman Ztschr. d. Savignystift. f. Rechtsgesch. rom. Abt. XXII (1901) 237ff. ein, daß dann der Kaiser auf Verletzung des Gesetzes geradezu eine Belohnung gesetzt hätte, die vorschriftsmäßig ehelos gebliebenen Soldaten aber rechtlich benachteiligt gewesen wären, und findet in der verwickelten Frage einen ansprechenden Ausweg, den auch P. Meyer Arch. f. Pap.-K. III (1903) 68ff. billigte. Daß Augustus, der den Legaten (s. u.) untersagte, ihre Frauen während der Dienstzeit mitzunehmen, den aktiven gemeinen Soldaten die Ehe nicht erlaubt haben kann, liegt auf der Hand; ein klar ausgesprochenes Verbot ist aber nicht ergangen, denn es hätte die Soldaten von den Rechtswirkungen jenes Gesetzes befreien müssen, vgl. Mispoulet 114. Augustus hat allerdings das altrömische Disziplinarverbot, das aktiven Soldaten die Ehe untersagte, wieder eingeschärft, aber nur durch ein *caput ex mandatis*. So erklärt sich, wie infolge von Dispensationen, der laxeren Handhabung der Disziplin durch manche Vorgesetzte ein Zusammenleben mit Frauen doch möglich war. Sollten auch weibliche Personen nach alten Vorschriften (Dio frg. 57, 33: *μηδεμίαν ἐς τὸ τάφρευμα γυναῖκα εἰσιέναι*. Appian. Hisp. 85. Liv. ep. 57. Flor. I 33 [II 18]), nicht ins Feldlager kommen, so waren doch natürlich solche Annäherungen nicht zu verhindern gewesen, Liv. XLIII 3, und in Ägypten (P. Meyer Ztschr. der Savignystift. f. Rechtsgesch. XVIII 54ff.; Arch. f. Pap.-K. III 70), in der Provinz Africa (Meyer Concub. 111ff.) sehr häufig geworden.

Severus hat, außer andern Vergünstigungen, den Soldaten das eheliche Zusammenleben mit Frauen (*γυναιξὶ συνοικεῖν* Herodian. III 8, 4) gestattet, nicht aber, wie Wilmanns meinte, ihnen das Eherecht gegeben, denn da spätere Militärdiplome zeigen, daß betreffs der Praetorianer und der *coh. urbanae* die frühere Rechtslage blieb, können die Legionare nicht besser gestellt worden sein (die Ansicht Seecks Unterg. I 391. 535ff., daß Severus allen Soldaten des Landheeres, nicht aber der Flotte die Ehe ohne Einschränkung gestattete, bestritt Meyer Conc. 169ff., aber Kübler Ztschr. d. Savignystift. f. Rechtsgesch. XVI 363 billigte sie teilweise). Ob auf

Zurücknahme der Erlaubnis der in drei Militärdiplomen des 3. Jhdts. vorkommende Ausdruck *concessa consuetudine* hindeutet, wie Erman meint, sei hier dahingestellt; daß sie nachgesucht werden mußte in späteren Jahrhunderten, zeigt Cod. Theod. VII 1, 3. Iust. II 52, 2.

Die Subalternoffiziere und Chargierten hatten, wenn nicht früher, seit Severus das Eherecht. Meyer Conc. 103. Hinsichtlich der Offiziere ist zu beachten, daß den Magistraten in republikanischer Zeit überhaupt geboten war, die Frau *a porta* des Feldlagers zu entlassen, Seneca controv. IX 2 (25), 1. Serv. Aen. VIII 688 Mommsen CIL III p. 2011. Cagnat L'armée 440ff. Die Strenge ward gemildert. Augustus gestattet den Legaten Besuch der Frauen höchstens im Winter, Suet. Aug. 24. Unter Tiberius beantragte Caecina, das alte Verbot zu erneuern (Tac. ann. III 33. 34), fand aber Widerspruch. Nach Dig. I 16, 4, 2 darf der Proconsul die Gattin in die Provinz mitnehmen (*melius quidem esse sine uxore, sed et cum uxore potest*), haftet aber für ihre Handlungen; untersagt bleibt den Offizieren, eine Frau aus der Provinz, in der sie stehen, zu ehelichen, Dig. XXIII 2, 38. 63. Cod. Iust. V 4, 6. Seeck Untergang I 536. Cagnat 441 weist auf die Denkmäler hin, die von Soldaten solchen Frauen im Lager gesetzt sind, CIL VIII 2739. 2740. 2746. 2748 u. a. m. Bei den peregrinen Soldaten kommt römische Ehe nicht in Betracht. Über die Legitimierung ihrer Frauen und Kinder geben die Diplome (o. Bd. V S. 1159) bei der Entlassung Auskunft. Meyer Concub. 116ff.; Ztschr. d. Savigny-Stfg., rom. Abt. XVIII (1897) 68f.

Die in den *canabae* der Lager während der Dienstzeit des Vaters geborenen Kinder (*ex castris, ca., cas., cast.*) sind in die Tribus Pollia eingeschrieben und bekommen beim Eintritt in das Heer Civität. Mommsen Herm. XIX 10 (Schulten ebd. XXIX 509); Ephem. epigr. IV p. 155. V p. 14; zu CIL III 6627. Meyer Concub. 111ff. Über diese Verhältnisse bei den ägyptischen Legionen vgl. v. Premerstein Beitr. zur alt. Gesch. III 31.

Mit Severus Maßregel steht in Zusammenhang, daß seitdem ertragreiche Grundstücke der *territoria legionis* (o. Bd. III S. 1453) an Soldaten in Pacht gegeben werden — früher war ihnen der Erwerb von Acker in der Provinz untersagt, Dig. XLIX 16, 13 —, denn von der Löhnung allein konnten Frau und Kind nicht mit leben (Delbrück Kriegsgesch. II 214). Solche *prata legionis* bei den Standlagern der Legionen sind öfters erwähnt, CIL II 2916a—d. 5807. III 10489. 13250; die rechtliche Lage klärte zuerst Bormann Röm. Limes in Österreich II 142ff. auf. v. Premerstein a. a. O. 32 (vgl. Wien. Stud. XXIV 373) zeigte, daß schon im J. 90 in Ägypten den Legionaren erlaubt war, ein Stück Land in Pacht zu wirtschaftlichen Zwecken zu nutzen, und will annehmen, daß Severus dies militärisch-agrarische System auf andere Provinzen übertragen habe. O. Hirschfeld Verwaltungsbeamt.[2] 143. Cagnat im Dict. III 1062. Die Verwaltung dieser Territorien geschieht, wie bei den kaiserlichen Domänen, durch *conductores*, hier aus den Soldaten genommen; Centurionen hatten für die Dauer eines Lustrums die Aufsicht, CIL V 808. Pais Suppl. Ital. 165. CIL III 8112. 14356[5]b. XIII 6794, und zu Gehilfen *signiferi, tesserarii, mensores*, sowie als Sklaven *dispensatores, actores*, Hirschfeld a. a. O. 144.

Belohnungen konnten den Soldaten für treue Pflichterfüllung zu teil werden durch schnelleres Avancement (Caes. bell. civ. III 53), Erleichterungen im Dienst (s. Art. Vacatio), den Peregrinen durch Verleihung des Bürgerrechts (s. o.); an Orden und Ehrenzeichen sind Kränze der verschiedensten Art Offizieren und Soldaten aller Grade verliehen worden, wie o. Bd. V S. 1328 auseinandergesetzt ist. Der bekannte Caeliusstein im Bonner Museum wurde wiederum von Dognée Un officier de l'armée de Varus 143. 188 behandelt, das Denkmal des Gallus aus Amastris von Kalinka N. Jahrb. für klass. Alt. 1899, 675. Severus, der den Soldaten den goldenen Ring, das Kennzeichen der Ritter, verlieh (Herod. III 8), gab die *dona militaria* nicht mehr an senatorische Offiziere, Caracalla schaffte sie ab. Mommsen zur Veliusinschrift, S.-Ber. Akad. Berl. 1903, 819.

Betreffs der Fahnen und Feldzeichen ist auf die Art. Signa und Vexillum zu verweisen, hinsichtlich der Waffen auf o. Bd. III S. 377 und die Einzelartikel.

Nicht gehandelt kann hier werden über die verschiedenen Formen des Götterkultus im Heere; grundlegend bleibt die Arbeit v. Domaszewskis Die Religion im römischen Heere, Westd. Ztschr. XIV (1895) 1—125 (auch sep.); das Verhältnis des Soldatenstandes zum Christentum hat Harnack Militia Christi (1905) auseinandergesetzt.

Grabdenkmäler der Soldaten und deren Schmuck untersuchten u. a. Schröder Bonn. Jahrb. Bd. 108/9. 46ff. Klinkenberg ebd. 80ff. Weynand ebd. 185ff. P. Bieńkowski De praetorianorum monumentis sepulcr., Symbolae in hon. Cwiklinski 1902. H. Hofmann Röm. Militärgrabsteine der Donauländer (Sonderschriften des österr. arch. Instit. V) 1905.

Literatur. Einen größeren Teil der hier in Betracht kommenden Schriften habe ich bereits o. Bd. IV S. 638ff. genannt, andere sind unter den einzelnen Artikeln einzusehen, besonders bei Legio die neuern Untersuchungen zur Legionsgeschichte. Ältere Literatur und die Abhandlungen von Le Beau verzeichnet Marquardt St.-V. II[2] 319ff. Schiller Röm. Kriegsalt. in Iw. Müller Handbuch IV 2[2], 236ff. 244. 256. — M. Jähns Handbuch einer Gesch. des Kriegswesens 1880, 187ff. Fröhlich Beiträge zur Kriegführung und Kriegskunst der Römer 1886. Nitzsch Heer und Staat. Sybels Histor. Ztschr. VII (1862) 133ff. Rüstow Heerwesen u. Kriegführung C. Iulius Caesars[2] 1862. Fröhlich Das Kriegswesen Caesars 1889. 1890. A. Cinquini L'esercito romano ai tempi di Giulio Cesare 1901. Nissen in dem Berichte über die Ausgrabungen in Novaesium, Bonner Jahrb. Heft 111/2 S. 1—96. G. Veith Geschichte der Feldzüge C. Julius Caesars, Wien 1906 (mit Atlas). A. Schuh Röm. Kriegswesen nach dem bellum Iudaicum des Josephus, Programm Mährisch-Weißkirchen 1902. W. Schurz Die Militärreorganisation

Hadrians I. II, Programm München-Gladbach 1897. 1898. Mommsen Das röm. Militärwesen seit Diocletian, Herm. XXIV (1889) 195—279. Kuhn Städt. u. bürgerliche Verfassung des röm. Reichs I 129—149. A. Müller Militärisches aus Ammianus Marcellinus, Philol. NF. XVIII (1905) 573—632. R. Cagnat L'armée rom. d'Afrique 1892. Delbrück Röm. Manipulartaktik, Sybels Histor. Ztschr. LI (1883) 239—264; Herm. XXI 65; Perser- u. Burgunderkriege 269—308; Trierier und Leichtbewaffnete, Sybels Histor. Ztschr. LX (1888) 238—254. Ed. Lammert Die Entwicklung d. röm. Taktik, N. Jahrb. f. klass. Alt. IX (1902) 100–128. 169–187. G. H. Allen Centurions as substitute commanders of auxiliary corps, Univ. of Michigan studies I 333–394. J. H. Drake Principales, ebd. 261–332. A. Stappers Les milices locales de l'emp. romain, Le Musée Belge VII (1903) 198–246. 301–334. IX (1905) 50–79. W. Harster Die Nationen des Römerreichs in den Heeren der Kaiser, Speier 1873; Die Bauten der röm. Soldaten zum öffentlichen Nutzen, Speier 1873. M. Bang Die Germanen im röm. Dienst bis zum Regierungsantritt Constantins I., Berlin 1906. Gauldrée-Boileau L'administration militaire dans l'antiquité, Paris 1871. Zander Andeutungen zur Geschichte des röm. Kriegswesens, Progr. der Lauenburgischen Gelehrtenschule zu Ratzeburg 1849. Sonklar, Edler von Innstädten, Heeresverwaltung der R. in Krieg u. Frieden, Innsbruck 1847. Wenzel Kriegswesen u. Heeresorganisation der R. 1877. Sehr gewissenhafte Verarbeitungen des Materials bieten für die letzten Jahrhunderte der Republik die drei Programme von Arnold Langen, Brieg 1878 (Verpflegungswesen). 1880 (Sold). 1882 (Beute und Donativa). Brunner Die Spuren der röm. Ärzte auf dem Boden der Schweiz, Zürich 1894. René Briau Du service militaire chez les Romains, Paris 1866; L'assistance médicale chez les Romains, Paris 1869. Gaupp Das Sanitätswesen in den Heeren der Alten, Blaubeuren 1869. H. Droysen Militärmedizinalwesen d. röm. Kaiserzeit, Deutsche militärärztliche Ztschr. Heft 1. J. B. Mispoulet Le mariage des soldats Romains, Rev. de philol. 1884, 113—126. Paul Meyer Der röm. Concubinat 1895; Comm. zum Pap. Cattaoui, Arch. f. Papyruskunde III (1903) 68ff. Tassistro Il matrimonio dei soldati romani (Studi e documenti di storia e diritto, Roma XXII 1901) 3–82. Merkel Entstehung d. röm. Beamtengehalts (Abhandlungen aus dem Gebiete des röm. Rechts III) 1888. J. G. Kempf Rom. sermonis castrensis reliquiae coll. et illustr. 1901. Zum geplanten Index rei militaris vgl. S.-Ber. Akad. Berl. 1900, 45. 1901, 79. 1902, 53. 1903, 103 u. ö.

[Liebenam.]

Ἐξεταστάι heißen Beamte, die mit der Prüfung und insbesondere finanziellen Kontrolle der Magistrate betraut sind. Aristoteles Polit. 1322 b 10 setzt sie den Logisten und Synegoren gleich und schreibt ihnen daher die Abnahme der Rechenschaft gegenüber abtretenden Behörden zu. In Athen begegnen sie uns im 4. Jhdt. als vom Staate abgesandte Kommissäre, die zu untersuchen haben, ob die verzeichnete Anzahl von Söldnern beim Heere wirklich vorhanden sei, Aisch. I 131. II 339, vgl. Boeckh Staatsh. I² 403 g. Zu Beginn des 3. Jhdts. ist ein ἐ. nachweisbar, der zusammen mit den Trittyarchen die Kosten für die Aufstellung einer Ehreninschrift und Bildsäule auf Volksbeschluß auszuzahlen hat (IG II 297. 298. 300). Außerhalb Attikas finden wir ἐ. in Amorgos (Dittenberger Syll.² 645), wo sie als Verleiher öffentlicher Gelder figurieren, die die Aufschreibung und Auslöschung der Schuldner auf den öffentlichen Tafeln zu besorgen und von den Schuldnern auch das Kapital zur Rückzahlung zu empfangen haben, während die Zinsen an die ἐπιμήνιοι (s. d.) zu zahlen sind; in Halikarnass (Brit. Mus. inscr. 895), wo sie den Schatz der Göttin öffnen und aus ihm Auslagen für die Priesterin leisten, und Bull. hell. V 211, wo sie mit den Poleten die Verdingung der Stele und ihre Aufstellung besorgen, ähnlich CIG 106; in Smyrna CIG 3137, wo sie die Neubürger zu vereidigen und in die Phylen einzulosen haben; in Demetrias Dittenberger Syll.² 790, wo sie den für das Heiligtum des Apollon Koropaios gewählten Dreimännern den Eid abnehmen, daß diese ihr Amt richtig verwaltet haben, eventuell sie zur Rechenschaft ziehen; in Erythrai, wo sonst auch dem ἐπιστάτης (s. d.) dieses Amt zufällt, als Verdinger öffentlicher Arbeiten (Dittenberger Syll.² 139); in Mytilene, wo sie die Aufschreibung der Inschriften besorgen (IG XII 2, 5. 7. 9. 15), ähnlich in Eresos (ebd. 527), in Magnesia am Maiandros Kern Inschr. aus Magnes. 53. 80 und sonst; in Chios M.-Ber. Akad. Berl. 1863, 265 als Verdinger öffentlicher Arbeiten. Als Synarchie stellen sie, wie die Formel στρατηγῶν πρυτάνεων ἐξεταστῶν γνώμῃ lehrt, Anträge an Rat und Volk (Le Bas III 850. 851. 1536. Brit. Mus. inscr. 418. Dittenberger Syll.² 211) und ähnlich Dittenberger Syll.² 600. Die ἐ. dürften daher überall ursprünglich die Rechenschaft abnehmenden Behörden gewesen sein und sich, da es hiebei hauptsächlich auf die finanzielle Gebarung ankam, an einzelnen Orten zu Finanzbeamten überhaupt und zu Verwaltern öffentlicher Gelder entwickelt haben. Vgl. Feldmann Dissert. Argent. IX 192 Anm. Swoboda Gr. Volksbeschlüsse 129. Brit. Mus. inscr. III 1 p. 34 zu nr. 418. [Szanto.]

Exheredatio bedeutet im allgemeinen Sinne die ausdrückliche Erklärung, daß jemand nicht Erbe sein solle. Eine derartige Erklärung wurde zu keiner Zeit der römischen Rechtsentwicklung gefordert, um jemanden von der Erbschaft auszuschließen; es genügte im allgemeinen die Nichtbenennung als Erben. Erst seitdem eine Rechtspflicht für die Vornahme einer ausdrücklichen E. bestimmten Personen, d. h. den *sui heredes* gegenüber statuiert war, kann man von einer E. in einem besonderen Rechtssinne reden; es wird deshalb eine E. von Personen, auf die sich jene Rechtspflicht nicht bezog, der sog. *extranei*, als *res inepta* bezeichnet (Dig. XLV 1, 132). Vgl. im allgemeinen Gaius II 123ff. Inst. II 13. Dig. XXVIII 2. Cod. VI 28. Von dem älteren römischen Zivilrecht wird keinerlei dahingehende Bestimmung überliefert, daß der Testator in der Vornahme von E. irgendwie formell oder materiell gebunden gewesen sei; vielmehr standen die XII Tafeln nach der auch jetzt noch als herrschend anzusehenden Ansicht auf dem Standpunkte der absoluten Testierfreiheit gemäß dem allgemeinen Satze: *uti legassit ... ita ius esto* (Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 885f. Cuq Inst. I 288). Diese *latissima potestas* des *paterfamilias* ist aber in der nachfolgenden Zeit — wie Pomponius Dig. L 16, 120 berichtet — durch die *interpretatio legum* und die *auctoritas iura constituentium* eingeschränkt worden. Als rechtschaffende Elemente in dieser Beziehung sind die damalige römische Jurisprudenz und besonders unter ihrem Einfluß die Praxis des Centumviralgerichtshofes anzusehen; das Ergebnis war die Aufstellung eines formellen Noterbrechts in dem Satze: *sui heredes aut instituendi sunt aut exheredandi* (Ulp. XXII 14. Inst. II 13 pr.). In materieller Beziehung blieb also die Testierfreiheit des Erblassers auch den *sui* gegenüber anerkannt, da die E. selbst zunächst in keiner Weise beschränkt war; in formeller Beziehung aber wurde verlangt, daß der Erblasser die *sui* in seinem Testament nicht mit Stillschweigen übergehe (*praeterire, praeteritio*, s. d.), sondern seinen Willen offen und unzweideutig durch eine ausdrückliche E. bekunde. Der Grund für diese zunächst nur formelle Beschränkung der Testierfreiheit mag in der durch den allgemeinen Sittenverfall bedingten Lockerung der römischen Familienverhältnisse in der späteren republikanischen Zeit gefunden werden, um auf diese Weise den jetzt häufiger gewordenen Präteritionen der nächsten Angehörigen entgegen zu wirken. Vgl. z. B. Cic. Phil. II 140. Es war auch praktisch wichtig, im einzelnen Falle einen Anhalt dafür zu haben, ob der Erblasser den Nichterwähnten wirklich habe ausschließen wollen, oder ob er ihn bloß vergessen, aus Irrtum unerwähnt gelassen habe. Besondere Formvorschriften für diese E. haben im älteren Recht wohl nicht bestanden; so genügte nach Iustinians Bericht Cod. VI 28, 4, 2 bei allen *sui* die E. *inter ceteros*, d. h. unter einer allgemeinen Bezeichnung ohne besondere namentliche Benennung: z. B *exheredes sunto ceteri ceteraeque* Gai. II 127. Paul. sent. III 4 B, 10. Allmählich jedoch wird die E. nach dem von Scaevola aufgestellten Satze *exheredationes non sunt adinvandae* (Dig. XXVIII 2, 19) immer mehr beschränkt und ihre Gültigkeit an bestimmte Bedingungen geknüpft; so scheint sich zur Zeit Ciceros der Satz festgestellt zu haben, daß der *filiusfamilias nominatim* zu enterben sei (Cic de or. I 57. Val. Max. VII 7, 1. Theophil. ad Inst. II 13 pr.). In der klassischen Zeit jedenfalls blieb diese Bestimmung geltendes Recht, ohne daß zu ihrer Erfüllung immer ausdrückliche Namensnennung des Exheredierten erforderlich war, es genügte die spezielle Beziehung auf eine bestimmte, näher bezeichnete Person (Gaius II 123. 127. Ulp. XXII 16). Die E. aller anderen *sui* oder *suae* konnte nach wie vor *inter ceteros* erfolgen (Ulp. XXII 20); nur bei den *postumi* dieser Art wurde noch verlangt, daß ihnen Vermächtnisse ausgesetzt wurden, ihrer also im Testament irgendwie gedacht werde, um Sicherheit darüber zu haben, daß der Testator an sie gedacht, sie also wirklich unter die *ceteri* mit begriffen habe (Ulp. a. a. O. 21. 22). Iustinian hat diese Unterschiede zwischen den *sui* ausgeglichen und in allen Fällen die E. *nominatim facta* gefordert (Cod. II 28, 4. Inst. II 13, 5). Im praetorischen Rechte geht eine parallelle Entwicklung vor sich. Es müssen diejenigen Personen, die *ab intestato* die *bonorum possessio unde liberi* agnoszieren können, eingesetzt oder ausdrücklich enterbt werden; die E. hat bei männlichen *liberi* (also auch Enkeln) *nominatim* zu geschehen bei weiblichen genügt *inter ceteros*. Iustinian hat auch hier für alle *liberi* die E. *nominatim* verlangt. Im allgemeinen wurde der vom Testator ausdrücklich Exheredierte von einem Makel betroffen, in welchem Sinne dann von *nota exheredationis* gesprochen wird (vgl. z. B. Dig. XXXVII 4, 20 pr. 6, 1, 6); nicht immer war aber diese Bedeutung mit der E. verknüpft, namentlich nicht bei der *e. bona mente* (s. u.). Den Abschluß in der Entwicklung des Instituts bringt Iustinians Gesetzgebung in Nov. 115: das Verbot der Praeterition wird auf alle successionsberechtigten Deszendenten (*sui* oder nicht) und Aszendenten ausgedehnt; die E. ist nur zulässig beim Vorhandensein eines der gesetzlich festgelegten Enterbungsgründe (bei Deszendenten deren 14, bei Aszendenten 8), der auch im Testament ausdrücklich aufgeführt sein muß. Die einzelnen Gründe beruhen teils auf Verfehlungen gegen die Person des Erblassers, teils auf sonstigem unehrenhaften und unsittlichen Verhalten. Im übrigen müssen zu einer gültigen E. nach Iustinianischem Rechte folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die E. muß im Testament selbst geschehen und ist von dessen Gültigkeit abhängig; selbst *in codicillis testamento confirmatis* ist sie unzulässig, Gai. II 273. Über die Stelle im Testament bestimmte ein Reskript Traians, daß die E., wenn sie *nominatim* vorgenommen werde, auch der *institutio heredis* vorangehen könne, Dig. XXVIII 5, 1 pr.

2. Die Enterbung muß ausdrücklich ausgesprochen sein. Nicht gerade mit den Wortformeln des älteren Rechts (*verbis civilibus*) wie: *exheres esto*, *exheredem esse iubeo* (vgl. Gai. II 127. Dig. XXVIII 2, 1. 3. 17. Cic. pro Rosc. Am. 19. Quint. IX 2, 34. VII 1, 38ff.), sondern es genügt jede Erklärung, durch die unzweideutig der Wille des Erblassers ausgesprochen wird (Cod. VI 28, 3).

3. Die Zufügung einer Bedingung ist grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme wurde nur für den Fall gemacht, daß eine Erbeseinsetzung unter einer Bedingung vorausgegangen und die E. auf den entgegengesetzten Fall ausgesprochen ist (Dig. XXVIII 2, 3, 1. XXXVII 4. 18. Cod. VI 25, 4).

4. Die E. mußte sich beziehen auf die ganze Erbschaft und auf alle Erbteile: *a tota hereditate, ab omnibus heredibus* (Dig. XXVIII 2, 19. XXXVII 4, 8. 3). Waren mehrere Grade von Erbeseinsetzungen angeordnet, so hatte die E. weiter für alle Grade derselben zu gelten, mußte also bei jeder Substitution besonders wiederholt werden.

Eine besondere Art der E. ist die sog. *e. bona mente facta*, von welcher mehrfach im voriustinianischen Rechte gehandelt wird, und zwar in den Digesten XXVIII 2, 18. XXXVII 4, 16. XXXVIII 2, 12, 2. XXVII 10, 16, 2 und im Cod. III 28, 25 (Reskript von Diocletian und Maximian). Dann wird gesprochen von einem *exheredare non notae causa* oder einer *e. non notae*

gratia adiecta oder von einem *exheredare non mala mente*. Sie ist dann zulässig, wenn der Ausschluß des Noterben in wohlmeinender Absicht geschieht und in seinem oder seiner Familie Interesse liegt; z. B. wenn jemand seinen geisteskranken oder verschwenderischen Sohn enterbt und dessen Kinder zu Erben einsetzt, etwa mit der Auflage, den Enterbten zu alimentieren, unter ausdrücklicher Beifügung des Beweggrundes der Fürsorge. Diese Art der E. ist nicht — wie Francke (s. u.) 422f. mit eingehender Begründung annimmt — durch die Novellen Iustinians (Nov. 115. 117 c. 1) beseitigt worden; ihre Nichterwähnung an den angegebenen Stellen ist nur dahin zu deuten, daß dieser Enterbungsgrund in der Novellengesetzgebung nicht hat berührt werden sollen. Vgl. Mühlenbruch in Glücks Comm. XXXVII 380ff. 391ff. Schmidt (s. u.) 166ff. Kuntze Exkurse 650f.

Spezielle Literatur: Förster De B. P. liberor. praeteritor. c. t. parent. 1823. G. C. Bluntschli Erbfolge gegen den letzten Willen, Bonn 1829. W. Francke Recht der Noterben, Götting. 1831; bes. §§ 1. 2. 6. 7. 27. 31. 32. 34. A. Schmidt Form. Recht der Noterben, 1862, bes. S. 153ff. Schröder D. Noterbenrecht, Abt. I Das Recht vor der Nov. 115. 1877. [Klingmüller.]

Exilium bedeutet Verbannung und Verbannungsort; Cic. p. Ligario 33 stellt in diesem letzteren Sinn *e.* in Gegensatz zu *patria* und *domus*; Ovid. Fast. I 540 nennt mit Bezug auf Latium *felix, exilium cui locus ille fuit.* Verg. Aen. III 4 *diversa exilia et desertas quaerere terras*; vgl. auch Tac. ann. XIII 55. Die Etymologie des Wortes ist dunkel; entgegen den früheren Ableitungen von *e.* aus *ex solo* (Non. p. 12 M. s. *exules.* Cassiod. orthogr. 10) oder von *ex* und *salio*, *ex* und *sul* leiten M. Bréal et A. Bailly Dictionnaire etymologique Latin[2] 1886 *e.* von *sedere* ab wie bei *consules* (diejenigen, welche zusammensitzen) und *praesul* (der Vorsitzende) ab; diesen Bezeichnungen entspricht auch *exul* (der Verbannte) Auct. ad Herenn. II 45 und *exulare* (in der Verbannung leben) Digest. IV 5, 7, 3. XXVII 1, 28, 2. XLVIII 5, 40, 4. L 2, 5. In der älteren Zeit konnte sich der römische Bürger dem Urteil des Volks durch freiwillige Entfernung von Rom mit der Wirkung entziehen, daß über ihn die *aquae et ignis interdictio* verhängt wurde (s. d.). Als Verbannungsorte wurden Städte in Latium, besonders Tibur, Praeneste, Lavinium, Ardea (Liv. II 2. III 29. 58. V 43. XLIII 2) gewählt, welche mit Rom in einem Bündnisverhältnis standen und deren Exilrecht auf Gegenseitigkeit mit Rom beruhte, Cic. de orat. I 177. Die Aufnahme in die zum Aufenthalt gewählte Stadt sicherte dem Verbannten dort das Bürgerrecht, während er durch die freiwillige Verbannung und die Annahme des fremden Bürgerrechts auf das römische Bürgerrecht verzichtete, Cic. de domo 78; p. Caec. 100. **Auch die latinischen Kolonien hatten dieses Exilrecht, Cic. p. Caec. 98; p. Balbo 27; in späterer Zeit dienten noch andere Städte wie Tarquinii, Nuceria, Ravenna usw. als Verbannungsorte, Liv. XXVI 3. Cic. p. Balbo 28. Nachdem infolge des Bürgerkrieges allen italischen Städten römisches Bürgerrecht verliehen worden war, suchte** man Städte außerhalb Italiens, besonders in Gallien, Griechenland und Asien auf, Cic. p. Mur. 89. Diese freiwillige Verbannung war keine Strafe, Cic. p. Caec. 100: *exilium enim non supplicium est, sed perfugium portusque supplicii . . . . confugiunt quasi ad aram in exilium . . . . non adimitur eis civitas, sed ab iis relinquitur atque deponitur.* Ebenda betont Cicero, daß es kein römisches Gesetz gebe, durch welches irgend ein Verbrechen mit *e.* bestraft werde, und nach Sallust. de Cat. coni. 51, 22 bemerkt Caesar übereinstimmend hiermit in seiner Rede: *aliae leges item condemnatis civibus . . . . exilium permitti iubent*; ebd. 51, 40: *legibus exilium damnatis permissum est.* Hierin kommt zugleich eine wesentliche Änderung des Rechtszustandes zum Ausdruck; das *e.* diente in späterer Zeit nicht mehr dazu, der Aburteilung, sondern dem Vollzug der Strafe zu entgehen; war ursprünglich die *aquae et ignis interdictio* Folge davon, daß der Angeklagte ins *e.* ging, so ging nunmehr umgekehrt der Verurteilte deshalb in die Verbannung, weil *aquae et ignis interdictio* oder eine andere Strafe gegen ihn erkannt war. Mit der Ausbreitung des römischen Weltreiches und infolge des hierdurch eintretenden Mangels an selbständigen Staaten innerhalb der zivilisierten Welt mag es unmöglich geworden sein, durch den Erwerb eines neuen Bürgerrechts auf das römische zu verzichten. Die oben erwähnte Äußerung von Cicero: *confugiunt quasi ad aram in exilium* vergleicht das Exil mit dem Asyl. Das Asylrecht, welches besonders von griechischen Städten in Anspruch genommen wurde (s. Asylon), ermöglichte es aber, in der Verbannung zu leben, ohne das römische Bürgerrecht aufzugeben. Mit der Aufhebung des Asylwesens durch Tiberius (Suet. Tib. 37) wurde auch dieser Ausweg abgeschnitten. E. bedeutete von nun an eine Strafe. Der Anfang dieser Umwandlung reicht aber auf Cicero zurück, der im J. 63 v. Chr. ein Gesetz veranlaßte, in welchem die Amtserschleichung (s. Ambitus) mit zehnjähriger Verbannung bedroht wurde; während die Gesetze Caesars die *aquae et ignis interdictio* androhten, bezeichnete Cicero das in seinem Gesetz gedrohte Strafübel als *e.*; Cic. p. Mur. 5. 47. 67. 89; p. Planc. 83. Ein anderes auf Cicero selbst berechnetes und angewandtes Gesetz wurde 5 Jahre später von Clodius eingebracht und drohte mit rückwirkender Kraft demjenigen die Strafe der Verbannung an, der einen Bürger ohne Verurteilung durch das Volk getötet habe, Cass. Dio XXXVIII 14. Der Vollzug des Exils als Strafe wurde durch zwangsweise Fortschaffung eingeleitet, soferne das *e.* die *aquae et ignis interdictio* vertrat; sonst überließ man es dem Verbannten *excedere in exilium*, Dig. XLVIII 19, 4: so erwuchsen aus der Exilsstrafe die Strafe der *deportatio* (s. d.) und der *relegatio* (s. d.). In der Kaiserzeit, insbesondere in den Rechtsquellen bedeutet *e.* daher bald *deportatio*, bald *relegatio*. Die erstere Bedeutung ist anzunehmen, wo die römischen Juristen das *e.* im Gegensatz zur *relegatio* erwähnen, z. B. Paul. rec. sent. V 22, 2: ***relegantur aut exulare coguntur.*** V 28 ***in exilium mittuntur aut ad tempus relegantur***; ebenso V 15, 5: ***in exilium aguntur aut in insulam relegantur***; dagegen nennt Paulus

ebd. V 17, 3 bei Aufzählung der Strafen das *e.* als besondere Strafe neben *deportatio* und *relegatio*. Anderseits scheint Paulus ebd. V 4, 11 *e.* und *insulae relegatio* als gleichbedeutende Begriffe zu gebrauchen; ebenso bedeutet Dig. XLVIII 19, 4 *e.* die *relegatio*; wohl auch Dig. XLVIII 5, 40, 4. Da die Exilierten nach Ulp. X 3 *peregrini* wurden, aber im römischen Weltreich kein neues Bürgerrecht erwerben konnten, ging das römische Bürgerrecht nicht durch den Erwerb eines anderen unter, sondern der Verlust mußte durch das Urteil eintreten; sie wurden, nachdem Caracalla allen Peregrinen das römische Bürgerrecht verliehen hatte, *peregrini dediticii*; diesen Untergang beweist mittelbar ein Gnadenakt des Vitellius, wodurch den aus dem *e.* Zurückgekehrten die Rechte von Freigelassenen gewährt wurden; Tac. hist. II 92. Nach dem alten Rechte wurde das Vermögen derjenigen, welche in die Verbannung gingen, eingezogen, Liv. II 9. III 58. Die im Verfahren einer *quaestio perpetua* Verurteilten mußten mit dem römischen Bürgerrecht (*capitis deminutio media*) notwendig auch ihre römische Rechtsfähigkeit verlieren; das Vermögen und die Ehe blieb nur nach *ius gentium* erhalten. Nur wenn der Verbannte sich in eine Stadt zurückzog, welche das Asylrecht genoß, konnte er das römische Bürgerrecht bewahren und *integris patrimoniis exulare*, Suet. Div. Iul. 42. Caesar verband daher mit dem Exil den Verlust des halben Vermögens, Suet. a. a. O.; nach Mos. et Rom. leg. coll. XIV 2, 2 blieb die Strafe des Vermögensverlustes in diesem Umfang in Verbindung mit der dauernden *relegatio* fortbestehen.

Literatur: L. M. Hartmann De exilio apud Romanos inde ab initio bellorum civilium usque ad Severi Alexandri principatum, Berolini 1887; Ztschr. d. Savigny-Stiftg. IX 42. F. v. Holtzendorff Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit. Leipzig 1859. O. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 266. A. Korn Ist die Deportation unter den heutigen Verhältnissen als Strafmittel praktisch verwendbar, Berl. 1898, bes. 7ff. Mommsen R. G. II 109; R. St.-R. III 48ff. A. W. Zumpt Der Kriminalprozeß der römischen Republik, Leipzig 1871, 455ff.; Das Kriminalrecht der römischen Republik, Berlin 1865—1869, I 2, 417ff. II 2, 251ff. [Kleinfeller.]

Ἐξίστασθαι τῶν ὄντων bezeichnet die Zahlungsunfähigkeitserklärung eines Schuldners, der den Gläubigern überläßt, sich aus dem Vorhandenen zu befriedigen, bei Rhedern, [Demosth.] XXXIII 25, Wechslern, Demosth. XXXVI 50. XLV 64, allgemein XXXVII 49. Daß eine besondere Erklärung des Schuldners dazu gehörte, scheint aus Aristoph. Ach. 617 hervorzugehen. Über das weitere, insbesondere ob die Behörde dabei mitwirkt, ist nichts bekannt. Poll. VIII 145 gibt als gleichbedeutend ἀποστῆναι τῆς οὐσίας, παραχωρῆσαι τῶν χρημάτων an. Vgl. Lipsius Att. Proz. 698. [Thalheim.]

Existimatio, die Meinung, die Kritik, personifiziert in dem varronischen Menippeenfragmente 147. [Waser.]

Exitani s. Sexi.

Ἐξιτήρια (oder ἐξιτητήρια IG II 481, 6) hieß nach Hesych s. v. der Tag, an dem die athenischen Beamten ihr Amt niederlegten. Es ist an und für sich wahrscheinlich und wird durch IG II 481, 6f. bestätigt, daß auch an diesem Tage, wie an dem des Amtsantrittes, ein Opfer stattfand, das gleichfalls *E.* genannt wurde, entsprechend den εἰσιτηρίοις. IG II 481, 6 wird es unter Mitwirkung der Epheben der Athena Polias auf der Burg dargebracht für Rat, Volk, Weiber, Kinder usw. (vgl. Demosth. XIX 190. XXI 114. Schoemann-Lipsius Griech. Altert. I 405). Nach IG III 1184 feierten auch die Epheben den Ablauf ihrer Übungszeit mit einem Opferschmaus, der *E.* hieß: τὰ ἐξιτήρια εὐωχήθησαν. A. Mommsen Feste Athens 168f. [Stengel.]

Exobygitai (*Ἐξωβυγῖται*, Ptol. III 5, 10), sarmatischer Volksstamm zwischen den Hamaxobioi und Roxolanoi; da die letzteren, eines der Hauptvölker Sarmatiens, das Gebiet innerhalb der Ströme Borysthenes (Dnjepr) und Tanais (Don) längs der Nordküste der Maiotis einnehmen, so müssen die E. zwischen denselben beiden Flüssen, etwa in den russischen Regierungsbezirken Charkow oder Kursk, gesucht werden. Möglicherweise erinnert dort der Name der Stadt Obojan an die E. (dann würde ἐξ Präposition und der Volksname Obygitai sein). Unannehmbar ist die von Grashoff (bei Wilberg) vorgeschlagene Deutung ἔξω Βύκην. [Kiessling.]

Exodium. *Ἐξόδιον*, substantiviertes Neutrum des Adjektivs von ἔξοδος, heißt bei griechischen Aufführungen ein μέλος ὃ ἐξιόντες ᾄδον (Pollux IV 108); Aelius Dionysius (bei Eustath. zur Il. II 360 p. 239, 20) gibt nach Beispielen je eines kitharodischen, komischen und rhapsodischen ἐξόδιον den bekannten Euripideischen Schluß πολλαὶ μορφαὶ τῶν δαιμονίων κτλ. (z. B. Bakch. 1388ff.) als Beleg eines tragischen ἐξόδιον. Damit stelle man zusammen, daß von der grausigen Parodie auf den Schluß der Bakchen (1169ff.), die man am Partherhof mit dem Kopf des Crassus spielt, Plutarch (Crassus 33) sagt: εἰς τοιοῦτό φασιν ἐξόδιον τὴν Κράσσου στρατηγίαν ὥσπερ τραγῳδίαν τελευτῆσαι (vgl. auch Hesych. s. νῦν δὲ θεοὶ μάκαρες und Suid. s. ἐξόδιοι νόμοι· αὐλήματα δι' ὧν ἐξῆσαν οἱ χοροὶ καὶ οἱ αὐληταί mit Zitat von Kratin. frg. 276 K.). Plutarch verwendet das Wort ganz ähnlich auch Alex. 75, wo er von Erdichtungen über das Ende Alexanders sagt: ταῦτά τινες ὥρντο δεῖν γράφειν ὥσπερ δράματος μεγάλου τραγικὸν ἔξόδιον καὶ περιπαθὲς πλάσαντες. Dagegen muß man Pelop. 34, wo er τὴν Διονυσίου ταφὴν οἷον τραγῳδίας μεγάλης τῆς τυραννίδος ἔξόδιον θεατρικόν nennt, wohl eher die römische Auffassung in Betracht ziehen, wonach E. eine Art selbständiges Nachspiel ist.

Es läßt sich nicht mit absoluter Sicherheit angeben, seit wann *e.* diesen Sinn bei den Römern hat. Man deutet ganz allgemein schon den ältesten römischen Beleg des Wortes so, Lucil. 1264 *principio exitus dignus exodiumque sequetur.* Aber zwingend ist das nicht; man kann hier ebensogut einfach den ‚Schluß' verstehen wie in den drei Varrostellen, die Nonius p. 27 (*exodium est finis, a graecis tractum*) erhalten hat: Men. 99 *Socrates cum . . . iam bibisset κώνειον, in exodio vitae*; 174 *vitae cursum ut cognoscere possem et quae servitutis et libertatis ab origine ad exodium adductae* ⟨*series*⟩ (suppl. Bücheler);

520 *quod coeperas modo in via narrare ut ad exodium ducas* — ja die Bedeutung ‚Nachspiel' ist in den letzten Fällen unverständlich. So hat auch Verrius Flaccus *e.* mit *exitum* erklärt (Paul. 80; vgl. Placid. Corp. gloss. V 7, 6 = 44, 18 *ad exodium* [*exodum* Hs.]: *ad finem vel terminum*, benützt in der Vorrede zur Anthologia latina, Poet. lat. min. IV 341 Bähr., vgl. Löwe Glossae nom. p. 71. 84).

Ganz sicher steht die Bedeutung ‚gesondertes szenisches Nachspiel nach einer andern dramatischen Aufführung' für *e.* in der Kaiserzeit. Die klarste Nachricht ist die des Scholiasten zu Iuven. III 175 *tandemque redit ad pulpita notum exodium, cum personae pallentis hiatum in gremio matris formidat rusticus infans*] *exodiarius apud veteres in fine ludorum intrabat, qui ridiculus foret, ut quicquid lacrimarum atque tristitiae, quae exissent ex tragicis affectibus, huiusque (huiusce?) spectaculi risus detergeret.* Also ein heiteres Nachspiel nach einer Tragödie. Die heitere, bisweilen jedenfalls recht anstößige Natur des E. bezeugt auch eine Reihe von Glossen (Placid. Corp. gloss. V 67; ebd. IV 71. V 454. 634 u. ö.; vgl. VI 415). Daß der Inhalt aus dem Mythos genommen wurde (oder wenigstens genommen werden konnte), steht fest durch Sueton. Domit. 10 (*occidit et Helvidium filium, quasi scaenico exodio sub persona Paridis et Oenones divortium suum cum uxore taxasset*) und Iuvenal VI 71f. *Urbicus exodio risum movet Atellanae gestibus Autonoes.*

Gerade die letzte Stelle hat nun in Verbindung mit der Wendung *Atellanicum e.* bei Suet. Tib. 45 und dem unglückseligen Theaterkapitel bei Livius (VII 2) zu einer Identifikation geführt, der man heute, aber auch schon in der älteren Literatur allenthalben begegnet: *exodium* = Atellane. Die beiden Begriffe sollen sich wohl nicht völlig decken, nicht jedes *e.* eine Atellane, nicht jede Atellane ein *e.* gewesen sein; man läßt z. B. auch Mimen als E. zu (so z. B. Reich Mimus 569. 607f. u. ö.). Aber man glaubt bei Iuven. VI 71 interpretieren zu müssen ‚in dem E., das in einer Atellane besteht', und deutet ebenso Suet. Tib. 45 und die *exodia conserta fabellis potissimum Atellanis* bei Livius. S. z. B. (außer Reich) Munk De fabulis Atellanis, Leipz. 1840, 26f. u. ö. O. Jahn Herm. II 227. Rausch Über das Verhältnis von E. und Atellane, Jahresber. des Staatsgymn. im 9. Bezirk, Wien 1878, 39f. Friedländer in Marquardt-Wissowa St.-V. III 549; Sittengesch. II^6 436. 1. Leo Hermes XXIV 78. Teuffel-Schwabe^5 7. Marx o. Bd. II S. 1917, 29ff. (Dieterichs Ausdruck Pulcinella 98, 3 läßt mehrere Auffassungen zu).

Was für die Gleichsetzung zu sprechen scheint, ist ja klar genug: 1. die Atellane diente als Nachspiel nach der Tragödie, Cic. ep. IX 16. Marx a. a. O. Dieterich 97 u. ö.; 2. sie war zum Teil entschieden mythologische Travestie, Marx 1920, 38ff. Dieterich bes. 100ff.; 3. von Novius gab es eine Atellane mit dem Titel *Exodium* (Ribbeck Com.^{3} 312). Es ist auch zuzugeben, daß es uns nie möglich sein wird, Atellane und Exodium Mimus scharf gegeneinander abzugrenzen. Und doch habe ich Bedenken gegen die Identifikation, die zu meiner Freude auch von Leo kürzlich (Herm. XXXIX 68) entgegen seiner eigenen früheren Ansicht scharf hervorgehoben worden sind. Der Ausgangspunkt dieser Bedenken ist das Liviuskapitel. Hier heißt es § 11 nach der allgemein angenommenen Lesart: *iuventus histrionibus fabellarum actu relicto ipsa inter se more antiquo ridicula intexta versibus iactitare coepit quae* (? *unde* A, *quae unde* C) *exodia* (*exodiaque exordia* A) *postea appellata consertaque fabellis potissimum Atellanis sunt* (auf diese Stelle geht die Glosse *exodia intexta ridicula* Corp. gloss. V 568, 38 zurück, was Götz entgangen ist). Ich kann hier nur verstehen, wie Leo interpretiert hat: die Bürgersöhne überlassen die *fabulae* den Schauspielern und kehren ihrerseits zu den alten Scherzspielen zurück, die später den Namen *exodia* bekommen und meist hinter den Atellanen aufgeführt werden, d. h. die *exodia* waren improvisierte Nachspiele hinter ausgearbeiteten Stücken, und zwar waren diese ausgearbeiteten Stücke, denen Exodien folgten, meistens (*potissimum*) Atellanen, das E. hinter der Tragödie der seltenere Fall. Das Richtige ist (wenn auch etwas schwankend) nicht nur bei Casaubonus (De satyrica Gr. poesi, ed. Rambach, Halle 1774, 183) schon zu lesen, sondern z. B. auch bei Schober De Atellanarum exodiis, Breslau 1830, 20f. Zell Ferienschriften II 137f. Bähr Röm. Lit.-Gesch. I^4 178ff. Zu dieser Interpretation scheint mir nun auch Iuvenal VI 71 vortrefflich zu passen, denn ich meine, wer nicht in der hergebrachten Meinung befangen ist, wird unter *e. Atellanae* sich nicht ein in einer Atellane bestehendes E. denken, sondern ein zu einer Atellane gehörendes; sprachlich ist das erstere vielleicht nicht ganz unmöglich, aber gewiß das andere weitaus vorzuziehen. Die Auffassung, die sich hiernach für *e. Atellanae* durchaus empfiehlt, ist auch für *Atellanicum e.* vollkommen möglich; oder ist ein *nauticum celeuma* z. B. nicht so viel wie ein *celeuma nautae* oder *nautarum*?

Irgend etwas weiteres zu behaupten ist bei der Dürftigkeit unserer Überlieferung mißlich; nur auf dreierlei wage ich noch hinzuweisen. Die Exodien können nicht immer nur extemporiert worden sein; das scheint durch Suet. Domit. 10 insofern erwiesen, als Helvidius ja wohl der Dichter des dort erwähnten E. gewesen sein muß. Zweitens: bei Iuvenal VI 71f. möchte man bei der Betonung der *gestus Autonoes* am liebsten an einen Pantomimus denken; ob der Ausdruck *e.* aber wirklich so allgemein war, auch dergleichen in sich zu fassen? Ich weiß nicht, ob man als einen Beweis anzusehen geneigt sein wird, was Scaliger zu Manilius V 145 angemerkt hat; er meint nämlich, daß Firmic. math. VI fol. LXXIX col. 4 ed. princ. *cum effeminati corporis mollitie cinaedos efficient et qui veterum fabularum exitus in scaenis saepe saltantes imitentur* folgende Worte eines griechischen Originals wiedergebe: *τοὺς τὰ μύθων ἐξόδια ὑποκρινομένους ἀτεγγάζονται.* Endlich: die Atellane des Novius mit dem Titel *e.* ist entweder wirklich ein Ausnahmefall der Identität von Atellane und E. gewesen, oder die Handlung hatte irgendwie mit einem E. zu tun. Ich sehe jedenfalls in dieser Benennung nur einen Beweis mehr gegen die landläufige Ansicht; denn wenn viele Atellanen E. waren, wie

wäre dann gerade nur diese eine zu dem Namen *e.* gekommen?

Wer in Exodien auftrat, hieß *exodiarius.* Dies Wort kennen wir außer durch das oben zitierte Iuvenalscholion und die Glossen (Corp. gloss. IV 234. V 454) noch aus Ammian. XXVIII 4, 33 und die beiden Inschriften CIL II 65 (nach Vermutung von Hübner) und VI 9797 = Buecheler Carm. epigr. 29; in letzterer erklärt sich ein vortrefflicher Ballspieler bereit, sich *exodiarius* seines Patronus nennen zu lassen, d. h. also wohl: seine Leistung erscheint als eine Travestie von der des *patronus.* [Skutsch.]

Exole (*Ἐξόλη*?), Tochter des Thespios, von Herakles Mutter des Erythras, Apollod. II 7, 8. [Hoefer.]

Ἔξωμις s. o. Bd. III S. 2328ff.

Exomitae (Hist. aug. Aurel. 33, 4. 41, 10) s. Axomis.

Ἐξωμοσία. Aus der Bedeutung des Verbums ‚eidlich ableugnen', Suid. s. *ἐξόμνυσιν.* Demosth. LVII 36. Plat. Leg. XII 949 a. Aisch. I 47, entwickelt sich eine doppelte technische Bedeutung a) die eidliche Erklärung, wegen Armut oder Krankheit u. dgl. zur Übernahme einer Leistung außer stande zu sein, Arist. Pol. IV 6, 1297 a. Harp. Poll. VIII 55, z. B. Reiterdienst, Arist. resp. Ath. 49, 2, Gesandtschaft, Demosth. XIX 122f. Aisch. II 94f., in Halikarnassos 2. Jhdt. Dittenberger Syll.^{2} 276, 10, ähnlich, wie es scheint, von eidlicher Entschuldigung säumiger Staatsschuldner in Iulis 4. Jhdt., Mus. It. I 201 Z. 9. Aus der scherzhaften Anwendung dieser Bedeutung bei Aristoph. Eccl. 1026 ist bei Suidas mißverständlich die Erklärung als einer gerichtlichen Einrede gegen die Zulässigkeit einer Klage geworden, vgl. Lipsius Att. Proz. 853. b) Eine eidliche Erklärung der Zeugen, daß sie von einer Sache, über die sie Zeugnis ablegen sollen, nichts wissen, Poll. VIII 37. 55. Demosth. XLV 59. LVII 59, der Eid war an heiligem Orte (Arist. resp. Ath. 55, 5) in feierlicher Weise abzulegen, Lyk. Leokr. 20. Wo daher in der Verhandlung selbst eine *ἐ.* vorkommt (Is. IX 18. Demosth. XLV 60), ist das nur als eine Bereiterklärung zur *ἐ.* anzusehen. Es besteht für die Zeugen ein Zwang zum Zeugnis oder *ἐ.*, Demosth. XIX 176, ein Zwang, bei dem die Richter, [Demosth.] LVIII 7. Lyk. a. O., oder der Diätet, Demosth. XXIX 20, mitwirken. Das Zwangsmittel ist das *κλητεύειν* (s. d.), [Demosth.] LIX 28. Aisch. I 47. Versagte dieses aus irgend welchem Grunde, so blieb die *δίκη λιποστρατίου* und schließlich *βλάβης* übrig, [Demosth.] XLIX 20. Lipsius Att. Proz. 880. [Thalheim.]

Exostra ist der seit dem 3. Jhdt. v. Chr. nachweisbare Name einer Theatermaschinerie, die bei Poll. IV 127 und Cramer Anecd. Par. I 19 neben Ekkyklema und Mechane aufgezählt wird, während sie bei Poll. IV 129 und Hesych als identisch mit dem Ekkyklema angesehen wird. Vgl. A. Müller Lehrb. d. griech. Bühnenaltert. 148. Nach der Etymologie des Wortes könnte die E. wohl ein rollbares Podium, auf dem einzelne Gegenstände aus der Szene herausbewegt wurden, gewesen sein, nach Art des von Pollux beschriebenen Ekkyklema (s. d.). Doch ist das Wort bei den Glossographen sonst nur in der Bedeutung Balkon (*maenianum*) und in der Terminologie der Militärschriftsteller als Bezeichnung einer Art Fallbrücke bekannt (vgl. Veget. IV 17. 21. Arnold Röm. Theater 18). Aus der Erwähnung der *ἐξῶστραι* in einer Theaterbauinschrift von Delos aus 274 v. Chr. (Bull. hell. XVIII 163) kann wegen der Geringfügigkeit der dafür verzeichneten Ausgabe nur soviel erschlossen werden, daß die E. eine Vorrichtung von geringem Umfang gewesen sein müssen. Die Verwendung des Wortes bei Polyb. XI 5, 8 und Cic. de prov. consul. 6 lehrt, daß die auf der E. befindlichen Personen für die Zuschauer besonders deutlich sichtbar waren. Man könnte also unter E. vielleicht einen nach Art von Fallbrücken beweglichen Balkon denken, auf dem die Götter heraustraten. Der Versuch, in die durch Textverderbnis entstellte Parepigraphe zu Aristoph. Thesmoph. 276 (*ἱερὸν ᾠδεῖται*) eine Erwähnung der E. hineinzuinterpretieren (Fritzsche Aristoph. Thesmoph. 103. A. Körte Rh. Mus. LII 332f.), ist aus sprachlichen und sachlichen Gründen unzulässig. Vgl. die Literatur über Ekkyklema. [Reisch.]

Expensi latio s. Art. Obligatio litterarum, Tabulae und Acceptilatio.

Expilatio ist zunächst allgemein Ausplünderung; vgl. etwa Cic. de off. II 75 (*expilatio sociorum*). Ulp. Dig. XXVI 10, 3, 5 (*tutor substantiam pupilli expilat*). Paul. V 3, 3 (*pillas expilare*). Nach Ulp. Dig. XLVII 18, 1, 1 ist *e.* ein qualifizierter Diebstahl, *expilator* = *fur atrocior*, vgl. Alex. Cod. Iust. II 11, 12: *furtum improbius.* Ein Vergehen *sui generis* ist die — technisch so genannte — *e. hereditatis*, Nachlaßplünderung: ein Dritter setzt sich in Besitz von Nachlaßsachen zu einer Zeit, da der Erbe noch nicht angetreten, oder zwar angetreten, aber noch nicht Besitz von den Nachlaßsachen ergriffen hat. Da in diesem Fall die ordentliche Diebstahlsklage versagte, Marcell. Dig. XLVII 2, 69—71. Paul. Dig. XXV 2, 6, 6. Ulp. Dig. XLVII 19, 2, 1, so wird seit einer *oratio divi Marci* (Marcian. Dig. XLVII 19, 1) die Nachlaßplünderung als *crimen extraordinarium* (s. Art. Crimen) geahndet. Ehegatten, die gegen einander keine *actio furti* erheben können, ist auch die *accusatio expilatae hereditatis* verschlossen. Hermog. Dig. XLVII 19, 5. Gordian. Cod. Iust. IX 32, 4. Dioclet. et Maxim. Cod. Iust. VI 2, 17. Verurteilung hat, wie bei der *actio furti*, Infamie zur Folge, Alex. Cod. Iust. II 11, 12. Vgl. im allgemeinen Tit. Dig. XLVII 19. Cod. Iust. IX 32; dazu Ulp. Dig. XXVI 10, 3, 5. XXIX 2, 21 pr. XLVII 11, 3. XLVIII 16, 7, 1. Anton. Cod. Iust. III 36, 3. Literatur: E. Platner Quaest. de iur. crim. Rom. (1842) 450—459. Wächter II 330ff. Rein Criminalrecht d. Römer 317. 318. Voigt Röm. Rechtsgesch. II 972. Mommsen R. Strafrecht 777—780. [Hitzig.]

Exploratores, griech. *ἐξπλωράτορες* (CIG III 6771. Suid.), *σκοποί* (Herodian. VIII 1, 4) oder *κατάσκοποι* (Polyb. III 95, 8. Zosim. III 14, 1. 3. Procop. bell. Pers. I 21). **1)** Eine zum Recognoscieren verwendete militärische Abteilung im Gegensatz zu den Einzelkundschaftern, den Speculatores, vgl. Caes. b. Gall. II 11, 2. 3. Göler Caes. gall. Krieg II^2 234. Kraner D. röm. Heer zur Zeit Caes. 49. Ihre Hauptaufgabe war, ge-

naue Nachrichten über Stellung, Stärke und Bewegung des Feindes einzuziehen, vgl. z. B. Caes. b. Gall. I 12, 2. 21, 1. 22, 4. 41, 5. II 5, 4. III 2. 1. VII 16, 2. VIII 36, 3. Liv. VIII 17, 7. XXX 5, 1. Vell. Pat. II 115, 5. Frontin. strat. I 2, 7. Veget. III 6. Procop. b. Pers. I 21. Rüstow Heerwesen u. Kriegführung Caes. 97. Fröhlich D. Kriegswesen Caes. 267. Außerdem hatten sie Weg- und Bodenverhältnisse zu erforschen, insbesondere einen geeigneten Lagerplatz ausfindig zu machen, vgl. Caes. b. Gall. II 17, 1. VII 44, 3; bell. civ. I 66, 3. 4. Plin. n. h. XXXVI 138. Bei der Wichtigkeit des Dienstes der E. wurde Vernachlässigung desselben besonders streng bestraft, vgl. Digest. XLIX 16, 3, 4. Selbständige Truppenteile waren die E. bis in die Kaiserzeit hinein nicht, vgl. Mommsen Limesbl. 1892, 6. Vielmehr werden bei jeder Legion eine Anzahl Leute mit einem erprobten Führer an der Spitze (Caes. b. Gall. I 21, 4; bell. civ. I 66, 3. 4) den Aufklärungsdienst versehen haben. Inschriftlich bezeugt ist ein *Explorator leg. VI victr.* aus dem 1. Jhdt. n. Chr., vgl. CIRh 601. Ihm Rhein. Jahrb. LXXXIII 152. Nach Hygin (de mun. castr. 24. 30) kamen auf drei Legionen 200 E., die im Lager in der Reihe der 1. Cohorte neben der Legionsreiterei ihren Platz hatten. Diesem Standorte zufolge scheinen die E. beritten gewesen zu sein, vgl. Mommsen a. a. O. Bestätigt wird diese Annahme durch Caes. bell. civ. I 66, 3. 4. Liv. VIII 7, 1. XXVIII 26, 5. Veget. III 6. CIL III 4276 und Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. XXI 7, wo reitende E. dargestellt sind — Cagnats Behauptung bei Daremberg-Saglio Dict. II 930, auch auf der Traianssäule Fröhner 61 = Cichorius D. Reliefs der Traianssäule II 180f. Bild 37 seien reitende E. dargestellt, entbehrt der Begründung —, und CIL VIII 9906 wegen der dort erwähnten Ala. Doch hat es nachweislich auch E. zu Fuß gegeben, vgl. Liv. XXXIII 7, 4 und CIL III 3254. 3648 = 10422, wo *centuriones exploratorum* genannt werden. Seit dem ausgehenden 2. Jhdt. n. Chr. — frühstes Inschriftenzeugnis aus dem J. 178, vgl. CIRh 1751 — wurden aus den Kundschaftertrupps selbständige Heeresabteilungen, die *explorationes* (vgl. CIL XI 3104) mit der Bezeichnung *numeri*, vgl. CIRh 7. 1237. Nur eine Abteilung afrikanischer E. ist ausnahmsweise als *ala* bezeichnet, CIL VIII 9906. 9907. Mommsen a. a. O. Cichorius oben Bd. I S. 1258. Benannt waren diese *explorationes*, die von *praefecti* (CIL VIII 9906. CIG III 6771. CIRh 991) oder *praepositi* (CIL XI 3104. Rev. arch. 1889 I nr. 54. 1895 I nr. 20) befehligt wurden, vorzugsweise nach den Standlagern, die sie ursprünglich innehatten, so die *Divitienses* nach Divitia, die *Pomarienses* nach Pomarium, die *Seiopenses* nach Seiopa, vgl. Mommsen Limesbl. 1892, 6; Hermes XIX 225. CIL VIII p. 847, vereinzelt jedoch auch, wie Cagnat a. a. O. zutreffend bemerkt, nach den Völkerschaften, aus denen sie sich rekrutierten, vgl. die *e. Triboci et Boi* CIRh 1600, die *e. Batavi* CIRh 7. Rev. arch. 1889 I nr. 55, die *e. Germanici* CIG III 6771. Rev. arch. 1901 II nr. 59bis. **Als Kundschaftertruppe waren die Explorationes naturgemäß an vorgeschobenen oder strategisch wichtigen Punkten stationiert. Wir finden sie in Britannien, Gallien, Germanien, an der Donau und in Nordafrika. In Britannien standen Explorationes: a) nördlich vom Hadrianwall am Eskfluß, südlich von Blatum Bulgium (vgl. Itin. Ant. 467, 1 Wesseling. Hübner CIL VII p 165), in Habitancium (jetzt Risingham, vgl. CIL VII 1002. 1010. Hübner oben Bd. III S. 873) und zwar zufolge CIL VII 987. 988 unter dem Befehle des *tribunus coh. I Vangionum* (vgl. Cichorius oben Bd. IV S. 347), sowie in Bremenium (jetzt High Rochester, vgl. CIL VII 1030. 1037. Hübner Röm. Herrschaft in Westeuropa 54); b) südlich vom Hadrianswall in Lavatrae (jetzt Bowes in York) an der Straße nach Eburacum (vgl. Not. dign. occ. XL 25); c) an der Südküste in Portus Adurni (jetzt Port Ederington bei New Shoreham. vgl. Not. dign. occ. XXVIII 21). Eine gallische Exploratio ist Not. dign. occ. VII 110 erwähnt. Von Standlagern germanischer Explorationes sind bekannt: Roomburg im Bataverlande am alten Rhein (vgl. CIRh 7. Hübner Röm Herrschaft 145), Divitia (jetzt Deutz, vgl. Hübner Röm. Herrschaft 112. 139. 144; Rhein. Jahrb. LXXX 130) — doch sind die *e. Divitienses* von hier nach Rheinhessen (vgl. CIRh 991. 1237. Zangemeister Westd. Ztschr. XI 288), Thracien (vgl. CIL III 728 = 7387. 7415. v. Domaszewski Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. VIII 48, 8. Zangemeister a. a. O.) und Mauretanien (vgl. CIL VIII 9059. Mommsen CIL VIII p. XXI. Hettner Westd. Ztschr. V 245) abkommandiert worden —, die Gegend von Homburg mit der *exploratio Halicensis* (vgl. Rev. arch. 1893 I nr. 37. Mommsen Limesbl. 1892, 8), Seiopa (jetzt Miltenberg am Main, vgl. CIRh 1739 = Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. VIII 47. CIL XI 3104. Hübner Röm. Herrschaft 90. 92; Rhein. Jahrb. LXXXVIII 30), Walldürn im Odenwald (vgl. Limesbl. 1897, 659ff. Rev. arch. 1897 II nr. 118. Hübner Röm. Herrschaft 90-92), Welzheim an der Lein, gleich Seiopa und Walldürn am oberrheinischen Grenzwall gelegen (vgl. Limesbl. 1894, 368. Rev. arch. 1895 I nr. 20. Hübner Röm. Herrschaft 89. 91), Marbach am oberen Neckar (vgl. CIRh 1600. Miller Westd. Ztschr. VI 51) und Neuenheim bei Heidelberg am unteren Neckar (vgl. Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. XXI 7ff. = Rev. arch. 1902 II nr. 63), beide im Rücken der Befestigungslinie Welzheim-Miltenberg (Hübner Röm. Herrsch. 93). Unermittelt bis jetzt ist das Standlager der *e. Nemaningenses* (vgl. CIRh 1751. 1757. Ohlenschläger D. röm. Truppen im rechtsrhein. Bayern 94) und der *e. Triputienses* (vgl. Rhein. Jahrb. LX 72. Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. VIII 162, 2), letztere von Conrady Ann. d. Ver. f. Nass. Altertumsk. XIV 353 und Urlichs Rhein. Jahrb. LX 73 irrtümlich mit Tripontium (jetzt Rugby) in Britannien in Verbindung gebracht, vgl. Mommsen Herm. XIX 226. Hammeran Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. VIII 163.**

An der Donau standen E. in Novae (jetzt Kolumbacs in Serbien, vgl. Not. dign. or. XLI 34), Zmirna (östlich von Kolumbacs, Procop. de aedif. IV 6; vgl. Not. dign. or. XLI 37), Taliata (jetzt Milanovatz in Serbien, vgl. Not. dign. or. XLI 35) und Transdierna (jetzt Neu Orsova in Serbien, vgl. Not. dign. or. XLII 29), alle vier zu Moesia superior gehörig.

Von africanischen Explorationen kennen wir die *exploratio Mercurius* südlich von Sala (Itin. Ant. p. 3, 2 Wesseling) an der Südwestgrenze von Mauretania Tingitana, die Explorationen von Pomarium (jetzt Tlemsen, vgl. CIL VIII 9906—9909. Rev. arch. 1889 I nr. 54) und Safar (jetzt Ain Témouchent, vgl. Rev. arch. 1889 I nr. 55. 1901 II nr. 59bis. Wilmanns CIL VIII p. 838) in Mauretania Caesariensis.

Über die Verwendung der E. in den Kriegen der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. vgl. Zosim. III 14, 1. 3. 16, 2.

Literatur: Rüstow Heerwesen und Kriegführung Caes. 97. Göler Caes. gall. Krieg II^2 234f. Fröhlich D. Kriegswesen Caes. 202. 266f. Mommsen Herm. XIX 225; CIL VIII p. 847; Limesbl. 1892, 5ff. Cagnat bei Daremberg-Saglio Dict. II 929f.

2) Kaiserliche Vorläufer, die für Freihaltung des Weges zu sorgen hatten, vgl. Suet. Tib. 60. [Fiebiger.]

Expositio totius mundi. Mit den Worten: *explicit expositio totius mundi et gentium* schließt ein anfangloses Schriftstück, das ein unbekannter Mann aus einer ebenso unbekannten, offenbar griechischen Vorlage (für eine lateinische Originalschrift erklärt sie Th. Sinko Arch. f. Lexikogr. XIII 1904, 531ff., vgl. Wölfflin ebd. 573ff.; dagegen A. Klotz Philol. N. F. XIX 1906, 106ff.), vielfach kürzend in barbarisches Latein gebracht hat. Nach einer Abschrift, die Cl. Salmasius von Franc. Iuretus erhalten hatte, gab sie zuerst in Genf 1628 Jacobus Gothofredus heraus. Seinen Versuch, den ursprünglichen griechischen Text wiederherzustellen, wies schon der zweite Herausgeber, J. Gronovius in der Vorrede zu seinen Geographica antiqua, Lugd. Bat. 1697, zurück. Auch der Gedanke des Gothofredus, ein Antiochener Alypios, den Iulian. ep. 30 und Ammian. Marc. XXIII 1, 2 nennen, sei der ursprüngliche Autor gewesen, ließ sich nicht halten. Die dritte Ausgabe steht im dritten Bande der Hudsonschen Geographiae veteris script. Gr. min., Oxon. 1712, mit vorhergehenden kurzen Bemerkungen des Salmasius, G. Jo. Vossius u. a. Forbiger Handb. der alten Geogr. I 470 Anm., vgl. 412 gibt eine kurze Charakteristik der Schrift, wie neuerdings Konrad Miller Die ältesten Weltkarten Heft VI, Stuttg. 1898, 113. Wir besitzen die E. in der Ausgabe von Carl Müller Geogr. gr. min. vol. II, Paris 1861, 513ff.; proleg. XLIVf., wo sich auch Gronovs Urteil (vgl. Hudson III praef. V) und die Vorrede des Gothofredus abgedruckt findet, und in der Ausgabe der Geographi Latini minores von Alex. Riese Heilbronn 1878. Wo der ursprüngliche Verfasser gelebt habe, ist nicht zu bestimmen (nach Klotz a. a. O. 112f. in der Gegend von Alexandrien), doch geht aus verschiedenen Bemerkungen über die Residenzen der Kaiser und aus anderen Angaben hervor, daß er zur Zeit des Constantius und Constans um 350 n. Chr. geschrieben haben müsse (Ger. Jo. Vossius. C. Müller Proleg. L. Wölfflin a. a. O.). Verbunden ist die Schrift bei C. Müller mit einer zweiten unter dem Titel *Iunioris philosophi orbis descriptio* (s. d.), die eine nach einer besseren Handschrift desselben lateinischen Textes veranstaltete jüngere Rezension darstellt (Sinko a. a. O. 532f. Klotz a. a. O. 98ff., gegen C. Müller u. a., die sie aus dem griechischen Original ableiteten). Stark abweichend von diesen älteren Ausgaben ist die von Giacomo Lumbroso, Rom 1903. Er wirft den beiden älteren Herausgebern vor, daß sie verabsäumt haben, den lateinischen Text mit andern spätlateinischen Schriften zu vergleichen, die Vergleichung überhaupt weiter auszudehnen. Er will beides nachholen und beginnt eine eingehende Zusammenstellung des Textes mit Ausdrücken andrer spätlateinischer Schriften, so eingehend, daß eine Stelle, die nicht nur wie bei C. Müller (p. 514 b) mit Stephanus Byzantius verglichen wird, sondern mit Marco Polo, der sich gegen die Fabel vom Salamander wendet (Viaggi ed. Bartoli, Firenze, Le Monnier 1863 p. 67. Aug. Bürck, Leipzig Teubner 1855, 182, s. Lumbroso p. 14f.), bei ihm zuerst vorgefunden wird. Ob die Grenzen der Vergleichung nicht doch zu weit gesteckt sind, kann hier nicht entschieden werden. Neueste Textrevision von Sinko a. a. O. 543ff., s. dazu Klotz a. a. O. 97ff.

Die Beschreibung der E. geht von Osten nach Westen durch Asien und Europa, springt dann von Spanien nach Mauretanien über und verfolgt die Länder Afrikas in östlicher Richtung bis wieder nach Ägypten. Den Anfang macht ein glückseliges Wundervolk des äußersten Ostens. Sein Name *Camarini* (§ 12 der E. und 4 der andern genannten Version) kann entweder an das östlichste Vorgebirge Tamaron (Müller Proleg. LI) erinnern, oder an eine schon im Peripl. mar. Erythr. ed. Fabricius § 60 genannte Stadt des äußersten Indiens, Camara, seine Beschreibung an die indische Sage von Uttara Kuru und an den Ton der griechischen Utopien des Hekataios von Abdera u. a. Ohne weltliche Herrschaft, wie dieses Volk, folgen in der Aufzählung die Brahmanen und zwei andere Völker, dann vier andere, die unter einem milden, patriarchalischen Regimente stehen sollen, dann schon in rein menschlichen Verhältnissen die beiden Indien, Persien. Mesopotamien und Arabien, darauf der Reihe nach die römischen Provinzen, bald ausführlicher (Syrien, Ägypten), bald kürzer beschrieben, zuletzt die hervorragenderen Inseln. Die Beschreibung nimmt nur Rücksicht auf Charakter und Lebensweise der Völker einerseits, anderseits auf die Beschaffenheit, die Sehenswürdigkeiten und Merkwürdigkeiten der Länder, ihre Erzeugnisse und ihren Handel, Kulte, Spiele u. dgl., sie unterläßt aber nicht, die Ausdehnung jedes Landes, freilich auch der Wunderländer, in der eingehaltenen Richtung nach Reisestationen bestimmt anzugeben. Ein Versuch, diese rätselhaften Zahlen zu erklären, steht bei Müller Proleg. L, und zu Untersuchungen über die wohl zu beachtenden Spuren von den Quellen des Originals hat derselbe durch Angaben über interessante Vergleichstellen in den Noten und über zwei zu trennende Teile der Schrift Proleg. L einen Anfang gemacht. [Berger.]

Exprcennius, pyrenaeischer Gott. Inschrift auf einem Altärchen aus Catherville, CIL XIII 329 *Deo Exprcennio* (so!) *Silex v. s. l. m.* Holder Altkelt. Sprachsch. s. *Expercennius.* [Ihm.]

Expulsim, ein Ballspiel, nur erwähnt Non. 104, 27: *expulsim dictum a frequenti pulsu.*

Varro ... videbis Romae in foro ante lanienas pueros pila expulsim ludere. Petron. 27 (*lusu expellente*) und Martial. XIV 26 (*expulsare sinistris*) ist nur allgemein vom Werfen des Balles die Rede, das bei vielen Spielen vorkam (dort *datatim*, hier Trigon), also nicht zur Benennung eines einzelnen Anlass geben konnte. Dagegen ist zu vergleichen Senec. nat. qu. VI 10, 2: *more pilae, quae cum cecidit exultat ac saepius pellitur, totiens a solo in novum impetum missa.* Dies wäre ἀπόῤῥαξις (s. Ballspiel oben Bd. I S. 2833). Da aber bei Varro die Knaben nicht auf der freien Fläche des Forums, sondern *ante lanienas*, d. h. an den umliegenden Gebäuden entlang spielen, so ist vielleicht cher an das Ann. d. Inst. 1857 tav. BC abgebildete Spiel zu denken, in dem man den von der Wand abspringenden Ball mit der Hand wieder gegen dieselbe schlägt. Grasberger Erziehung und Unterricht I 96, Becker-Göll Gallus 177. Friedlaender Ann. d. Inst. 1857, 143. [Mau.]

Exsuperantius (*Exuperantius*). **1)** Aus Pictavi in Gallien (Mommsen Chron. min. I 470), Vater des Palladius, Verwandter des Dichters Rutilius Namatianus, war im J. 417 beschäftigt, die Zustände des kürzlich zurückgewonnenen Aremorica zu ordnen (Rut. Namat. I 213). Im J. 424 oder 425 kam er als Praefectus Praetorio Galliarum bei einem Soldatenaufstande in Arelate um, Mommsen Chron. min. I 470. 658. [Seeck.]

2) *Iulii Exuperantii opusculum* lautet der Titel einer knappen Darstellung des marianischen Bürgerkrieges bis zum Ende des Sertorius, welche zuerst F. Sylburg (Histor. Rom. scriptores I, Frankfurt a. M. 1588) nach einer Hs. des Pierre Pithou veröffentlichte und die seitdem oft im Anhange der Sallustausgaben z. B. von G. Corte (Leipzig 1724, S. 1070—1079), S. Havercamp (Amsterdam 1742, II 221—225) und F. D. Gerlach (Basel 1823—1831, III 395—399 und Leipzig 1856, S. 148—152) u. a. wieder abgedruckt worden ist. Die von Sylburg benützte Hs. ist der für die Sallustkritik wichtige Parisinus lat. 6085 saec. XI, auf den C. Bursian seine Rezension des Schriftchens (Zürich 1868) gegründet hat. Aber schon vor Sylburg, etwa 1520, erwähnt Ioannes Doringus von Hirsau in Briefen an Joachim Vadianus in St. Gallen eine Basler Hs. des E. (M. Haupt Hermes III 1869, 342f. = Opusc. III 441f. F. Luedecke Gött. gel. Anz. 1869, 77f.), die vielleicht (so Haupt) nachher von P. Pithoeus bei seinem Anfenthalte in Basel erworben wurde, dann also mit dem Parisinus identisch wäre; wohl aus ihr stammt die in der Stadtbibliothek zu Bremen befindliche Abschrift des E. Textes von der Hand des (1635 gestorbenen) Melchior Goldast (Luedecke a. a. O. 78ff.). Den letzten Teil des Schriftchens endlich von c. 5, 3 *in quo* an enthält ein Doppelblatt der Münchner Bibliothek, Monac. lat. 29019 saec. XI—XII (E. Wölfflin Philol. Anz. I 1869, 24). All diese Textquellen sind in der neuesten Ausgabe des E. von G. Landgraf und C. Weyman (Arch. f. lat. Lexikogr. XII 1902, 561—578) herangezogen, die auch einen sehr wertvollen Kommentar enthält. Denn da längst erkannt ist (s. besonders G. Linker S.-Ber. Akad. Wien XIII 1854, 286ff. Bursian a. a. O. VIIf.), daß die Schrift nicht nur inhaltlich völlig von Sallust, und zwar diesem allein, abhängig ist (c. 1. 2 aus dem bell. Iug., c. 3ff. aus histor. B. I; doch geht Wölfflin Archiv f. Lexikogr. XII 339 zu weit, wenn er darum *Epitome* für den wirklichen Titel des Büchleins hält), sondern auch im sprachlichen Ausdrucke sich ganz und gar an ihn anschließt, so haben die Herausgeber nicht nur die unmittelbaren Entlehnungen aus Sallust, sondern auch die Parallelstellen solcher Autoren verzeichnet, die nachweislich in starker Abhängigkeit von Sallust stehen (Nachträge bei J. H. Schmalz Berl. phil. Wochenschrift 1902, 1083ff. A. Kunze Blätt. f. d. bayr. Gymn.-Wesen XXXIX 1903, 431ff.). Über die Person des Verfassers ist nichts zu ermitteln, eine Identifikation mit einem der sonstigen Träger des Namens (Bursian a. a. O. IVf.) ist unmöglich; doch weisen sowohl die Bildung des Namens, wie die Beschaffenheit des Schriftchens mit Sicherheit auf das 4.—5. Jhdt. [Wissowa.]

Exsuperius (*Exuperius*). **1)** Burdigalenser, Lehrer der Rhetorik, zuerst in Tolosa, dann in Narbo, wo er die Neffen Constantins, Dalmatius und Hannibalianus, unterrichtete. Als diese 335 auf den Thron erhoben wurden, erhielt er als Belohnung die Statthalterschaft einer spanischen Provinz mit dem Range eines Praeses. Später zog er sich vom öffentlichen Leben zurück und starb als steinreicher Mann in Cadurci, Auson. profess. 18. [Seeck.]

2) Um 400 Bischof von Toulouse, bekannt aus den Briefen des Hieronymus (54. 123, 16. 125, 20) — der ihm auch seinen Kommentar zum Propheten Sacharja widmete — und des Papstes Innocentius, der auf seine Bitte im J. 405 den berühmten Brief (ep. 6 Migne Lat. XX 495ff.) über den Umfang des Kanons schrieb. Von seinen Briefen ist keiner erhalten. Er dürfte zu den Vorkämpfern des Mönchtums in Südgallien zu zählen sein. Ein bei Gregor. Tur. hist. Francorum II 13 zitierter Zeitgenosse Paulinus nennt ihn als ersten unter den Musterbischöfen Galliens. Vgl. Duchesne Fastes épiscop. de l'anc. Gaule I 296. [Jülicher.]

Extispicium s. Haruspices.

Extitius, Bruder, d. h. wohl Halbbruder, des T. Annius Cimber (o. Bd. I S. 2264 Nr. 37) und mit diesem als Quaestor im Lager des M. Antonius vor Mutina 711 = 43 (Cic. Phil. XIII 28). Der Name, der auch auf Inschriften nicht nachweisbar ist, scheint verderbt zu sein (*Sex. Titius*?). [Münzer.]

Extraordinaria cognitio s. Bd. IV S. 215f.

Extraordinarii. Diese bundesgenössischen Elitetruppen der republikanischen Zeit waren schon durch den Namen von den *in ordine* dienenden Soldaten unterschieden und auch im Lager (s. d. Art. Castra, o. Bd. III S. 1763), von den Legionaren sowie den andern *auxilia* durch die *via principalis* getrennt, im kleineren Teil desselben, in unmittelbarer Nähe des *praetorium* zum Schutze des Stabes gegenüber der *porta decumana* untergebracht. Auf dem Marsche befinden sie sich gewöhnlich an der Spitze des Zuges; sollte aber das Ende desselben gefährdet sein, übernehmen sie auch hier die Deckung (Polyb. VI 40, 4. 8), wie sie überhaupt zu besonderen Vertrauensposten und bei schwierigen Aufgaben verwandt werden, die Schlacht eröffnen und den Aufklärungsdienst besorgen, vgl. Liv. X 34, 7. Zweifellos sollten die Bundesgenossen durch diese Auszeichnung eines Teils der von ihnen gestellten Mannschaften geehrt werden. Ob sie höheren Sold oder sonstige Vorteile erhielten, ist nicht zu ermitteln. Die Zusammensetzung des Korps wird nur einigermaßen bekannt aus Polyb. VI 26, 6—9: *οἱ πρῶτον μὲν τοῖς ὑπάτοις τοὺς ἐπιτηδειοτάτους πρὸς τὴν ἀληθινὴν χρείαν ἐκ πάντων τῶν παραγεγονότων συμμάχων ἱππεῖς καὶ πεζοὺς ἐκλέγουσι, τοὺς καλουμένους ἐκτραορδιναρίους, ὃ μεθερμηνευόμενον ἐπιλέκτους δηλοῖ. τὸ δὲ πλῆθος γίνεται τὸ πᾶν τῶν συμμάχων, τὸ μὲν τῶν πεζῶν πάρισον τοῖς Ῥωμαικοῖς στρατοπέδοις· ὡς τὸ πολύ, τὸ δὲ τῶν ἱππέων τριπλάσιον* (vgl. III 107, 12)· *ἐκ δὲ τούτων λαμβάνουσι τῶν μὲν ἱππέων εἰς τοὺς ἐπιλέκτους ἐπεικῶς τὸ τρίτον μέρος, τῶν δὲ πεζῶν τὸ πέμπτον.* Es werden also zunächst von den Praefecten aus allen gestellten Bundesgenossen für die Consuln die zum wirklichen Dienst geeignetsten Mannschaften zu Fuß und Reiter ausgehoben. Ausdrücklich genannt sind diese *e.* noch Polyb. VI 30, 2. 31, 8. 32, 6. 40, 4. X 39, 1. Liv. XXVII 12, 14. XXXIV 47, 3. XXXV 5, 1. XL 27, 3. 31, 3. XLII 58, 13. Verwandte Bezeichnungen, wie *extra ordinem*, vgl. Fröhlich 4. 15, und Erwähnungen von *delectae cohortes*, wie Liv. II 11, 8, *delecta manus* II 20, 5. 26, 2. 33, 7, gehören nicht hierher. Da Polybios keine Ziffer der Mannschaften angibt, sondern nur relativ bemerkt, daß von den Reitern ein Drittel, von den Fußsoldaten der fünfte Teil den *e.* überwiesen wird, mußte, je nachdem man die Stärke der Legion beziffert, das Ergebnis der Untersuchung verschieden sein. Marquardt 392. 398 berechnete, lediglich gestützt auf Polyb. III 72, 11, das Korps zu Fuß auf 1600 Mann, Mommsen Herm. XIV 25 auf 2000, ohne anzugeben, weshalb die Doppellegion gerade 8200 Bürger und 8000 Bündner zählte, Nissen 36 auf 2100, doch fehlen die Unterlagen für diese Summe. Aus der von Fröhlich 6 aufgestellten Statistik der aus den J. 296—168 (vgl. auch das Programm 1884, 10f.) bekannten Angaben (Livius, seltener bei Polybios und Appian) über die Stärke eines consularischen Heers ergibt sich, daß die Bundesgenossen gewöhnlich wegen der dazu gehörigen *e.* an Zahl den Legionen überlegen sind, Polybios Notiz VI 20, 2 also zutreffend ist: *ἔστι δὲ τὸ πλῆθος τῶν συμμάχων ... τὸ μὲν τῶν πεζῶν πάρισον τοῖς Ῥωμαϊκοῖς στρατοπέδοις, λεῖπον τοῖς ἐπιλέκτοις,* ferner, daß das volle Aufgebot der Bundesgenossen für ein consularisches Heer einschließlich der *e.* 15000 (12000 + 3000) Mann ausmachte, vgl. Liv. XL 36. 6 und über andere Stellen Fröhlich 8ff., der vor allem auch auf Plut. Aem. Paullus 15: *οἱ μὲν ἐκτὸς τάξεως Ἰταλικοὶ τριςχίλιοι τὸ πλῆθος ἦσαν,* wo diese Zahl der *e.* ausdrücklich genannt ist, hinweist.

Die *e.* sind wie alle *auxilia* (o. Bd. II S. 2619) in Cohorten gegliedert (Liv. XXXIV 47, 3. XL 27, 3), und zwar zählte nach der letzteren Stelle das consularische Heer deren vier, gewöhnlich je 750 Mann stark. Nissen 36 nimmt fünf Cohorten an, doch ist aus verschiedenen Gründen wegen der Lagerordnung und mit Rücksicht auf die zwei *alae* auch für die Fußtruppe eine gerade Zahl wahrscheinlicher. Schwieriger läßt sich die Stärke der Reiterei bestimmen. Nach der genannten Polybiosstelle (vgl. VI 30, 2: *ἔστι δὲ τὸ πλῆθος τῶν συμμάχων .. τὸ δὲ τῶν ἱππέων διπλάσιον ἀφῃρημένου καὶ τούτων τοῦ τρίτου μέρους εἰς τοὺς ἐπιλέκτους*) ist die bundesgenössische Reiterei dreimal zahlreicher als die römische, beträgt also bei der Doppellegion normal 1800 Mann, das sind zwei *alae* zu je 600 und die 600 *e.* Diese zerfallen in zwei 300 Mann starke Abteilungen, *equites extraordinarii sinistrae* (Liv. XL 31, 3) und *dextrae alae*, die wieder zehn *turmae* zu 30 Mann zählten. Wie Fröhlich 13 ausführt, hält sich aber die Stärke der bundesgenössischen Reiterei seit dem Beginne des zweiten Punischen Krieges nicht auf dieser Höhe, sondern sinkt sogar bis auf 500 herab; da jedoch Polybios Angabe für seine Zeit zuverlässig sein wird, muß man annehmen, daß unter dem jüngeren Scipio die frühere Zahl wieder bestanden hat.

Daß das Korps schon vor dem J. 545 = 209 v. Chr., wo Livius XXVII 12, 14 es zuerst bestimmt erwähnt, vorhanden gewesen ist, kann nicht bezweifelt werden; Fröhlich 17ff. sucht nachzuweisen, daß die *e.* bereits in dem Zeitraume seit der Unterwerfung der Latiner und Auflösung des Bundes unter anderen Benennungen bei Livius vorkommen und vielleicht nicht lange nach 414 = 340 v. Chr. errichtet sind. Wahrscheinlich gehören hierher die bundesgenössischen *delectae cohortes* Liv. IX 37, 8 (444 = 310), die campanischen *equites delecti* X 26, 14 (459 = 295), die zum Schutz des Feldherrnzeltes bestimmten lucanischen und suessanischen *cohortes sociorum* X 33, 1 (460 = 294), die 220 Reiter XXVII 26, 11 vgl. Mommsen Herm. XIV 25, 4, die zwei *turmae sociorum Latini nominis* X 34, 7 (460 = 294). Auch für einige Stellen in den Berichten über den zweiten Punischen Krieg dürfte der Nachweis erbracht sein, so betreffs der *turma equitum* Liv. XXV 16, 15, der *turma Lucana* XXII 42, 4, der *quadringenti equites* XXII 15, 4, der *duo milia delectorum militum .. cum praefecto socium* XXIV 40, 8, der *duae turmae Samnitium* XXVII 43, 5, während die *χίλιοι* Polyb. X 15, 9 kaum hieher gehören. Endlich sind aus späterer Zeit wohl als *e.* aufzufassen die *lecti* Liv. XXXI 33, 9 (554 = 200 v. Chr.), wenigstens ein Teil der 4000 auserlesenen *pedites* XXXII 11, 7 (556 = 198), die *cohortes delectae* XXXIV 14, 7. 20, 5 (559 = 195), die *bina milia delectorum* XXXVI 17, 1 (563 = 191). Zweifelhafter sind die Stellen, wo *expediti* erwähnt werden, trotz Liv. XXVII 18, 10 vgl. Polyb. X 39, 1, und ob die sonst genannten auserlesenen Truppenabteilungen, wie Appian. Iber. 52; Lib. 126; Syr. 31, ferner die bei Sallust. Iug. 46. 50. 90. 103 vorkommenden *expeditae cohortes* für *e.* zu halten sind, ist sehr fraglich. Fehlt es auch in der späteren Periode an sicheren Spuren, so läßt sich doch auch nicht beweisen, daß sie vor dem J. 664 = 90 v. Chr. beseitigt sind.

Literatur: Franz Fröhlich Die Gardetruppen d. röm. Republik. Programm Aarau 1882 mit Nachtrag 1884. Mommsen Herm. XIV 25ff. Marquardt Röm. St.-V. II² 391. 397ff. 402. Cagnat bei Daremberg-Saglio Dict. II 945f. Madvig Verf. und Verw. d. röm. Staats II 521. Nissen Templum 36ff. Klenze Philol. Abh. 112f. [Liebenam.]

Extricatus, Cognomen des T. Messius Extricatus cos. II 217 mit C. Bruttius Praesens, s. Messius.

Ἐξούλης δίκη ist in Athen ursprünglich eine Klage wegen Besitzstörung (vgl. Demosth. XXXVII 35: *ἐάν τις ἐξείλλῃ τινὰ τῆς ἐργασίας*) zunächst bei unbeweglichen Sachen, Harp. Poll. VIII 59. Der deshalb Verurteilte hatte nicht nur dem Besitzer Schadenersatz zu leisten, sondern auch eine Buße, *προστίμημα*, gewöhnlich in gleicher Höhe, an den Staat zu zahlen, Demosth. XXI 44. And. I 73. Harp., für deren Eintragung der Kläger Sorge trug, Demosth. XXXIX 15. Der Verurteilte wurde also Staatsschuldner und bis zur Bezahlung der bürgerlichen Rechte beraubt. Darauf beruht die weitere Ausdehnung der Klage auf solche Fälle, wo jemand nicht im tatsächlichen Besitze beeinträchtigt, sondern an der Besitzergreifung auf Grund eines unzweifelhaften Rechtes gehindert wurde, Poll. a. O., z. B. der Leibeserbe, Isai. III 62, der Pfandgläubiger, [Demosth.] XXXIII 6. Demosth. XLI 7. Von hier war der Übergang zur Actio iudicati ganz natürlich, da ja auch ein obsiegendes Erkenntnis einen solchen Rechtsanspruch verlieh, dessen Erfüllung die Gegenpartei verhinderte, Demosth. XXI 81 91. Harp. Die erstere Stelle zeigt indessen, daß auch hier Verschleppungskünste angewandt wurden und daß die Pfändung des Gegners als das wirksamere, freilich auch härtere Verfahren galt. Nach einer Auseinandersetzung des Apollodoros bei [Demosth.] LII 16, die nicht über den Zweifel erhaben ist, wäre auch nach dem Urteil eines kompromissarischen Schiedsrichters die *ἐ. δ.* verstattet gewesen. Sie kommt auch vor in Urkunden von Arkesine auf Amorgos, 2. Jhdt. Inscr. jur. gr. I 318, 15. 31. 41 in der Formel *καθάπερ δίκην ὠφληκότες ἐξούλης ἐν τῇι ἐκκλήτωι καὶ ὄντες ὑπερήμεροι.* Vgl. Hudtwalcker Diäteten 134f. Lipsius Att. Proz. 665f. 965f. Hermann-Thalheim Rechtsalt.[4] 133. [Thalheim.]

Exusta insula (Plin. n. h. VI 175 nach Iuba; vgl. Solin 56), im Arabischen Meerbusen, die *Κατακεκαυμένη νῆσος* im Peripl. mar. Er. 20 und bei Ptolem. VI 7, 44. Irrtümlich bezeichnet Detlefsen, getäuscht durch das *promunturium Indorum* des Plinius, noch in seiner jüngsten Ausgabe (Die geogr. Bücher des Plinius, 1904) die E. als *insula Indiae* (Index 221). Aber jenes *promunturium* ist, wie Plinius selbst ausdrücklich angibt, das *promunturium Drepanum*, also jenes ägyptische Vorgebirge im Arabischen Meerbusen, das Ptolemaios IV 5. 14 (nach *Ἀφροδίτη* und *Κλύσμα* und vor *Μυὸς ὄρμος*) als *Δρέπανον ἄκρον* anführt; Detlefsen (ebd. 218) bezeichnet es natürlich als *promunturium Indiae*. Gegen diese Verlegung der ganzen Lokalität (s. noch Detlefsen zu Lepte, Malichu, India, Scaeneos und Sadanus) spricht auch der unbestreitbare Zusammenhang der Plinusstelle. Der Name bezeichnet vulkanische Natur (s. u. a. Fabricius Ausg. d. Periplus 138). Auf der Fahrt von den ägyptischen Häfen (der von Iuba bezeichnete Seeweg ist derselbe wie der des Periplus) hielten sich die Schiffe, wie jetzt noch die Dampfer (s. Sprenger Die alte Geogr. Arabiens 12. 68), **zuerst näher an die afrikanische Küste, von Ptolemais Theron (ʿAkîk sagîr, 18° 15′ Br.) an nahmen sie ihren Kurs südöstlich gegen die arabische Küste zu, und zwar bis gegen die *Κατακεκαυμένη*** (nach dem Periplus); ‚von dort an wohnen an der Küste gesittetere Menschen, welche Viehzucht treiben'. Mit der E. identifiziert Sprenger 69 die heutige Insel Disān, 16° 56′ Breite (gegen Vincent, der sie in dem [vulkanischen] Gebel et-ṭair, 15° 31′, erblickt; s. auch C. Müller z. d. St., nach Ritter XII 671f., und Fabricius 138). Sprenger betont den Ausdruck bei Plinius *recto cursu praeter Exustam* (‚abseits von der geraden Linie, die Ptolemais und Palindromus prom. verbindet') und weist (nach der Admiralitätskarte) auf die *dangerous patches* vor der Insel und auf die südlich von ihr gelegenen Inselchen, Klippen und Sandbänke hin, so daß man sich hüten müsse, der Disāninsel zu nahe zu kommen. Doch seine Ansicht, daß man ‚daher von der E. den Lauf von Südosten nach Süden ändernd gerade auf Gabalaṭṭayr zusteuert; deswegen sagt Plinius *ad Malchu insulam*; auch die Dampfer kommen *ad Malchu insulam*, d. h. ganz nahe an diesem Felsen vorüber (69)', verliert an Boden durch die hsl. Verhältnisse an der Pliniusstelle (s. Detlefsen a. a. O. z. d. St.), denn *ad* erscheint gar nicht begründet. Über die Stelle des Ptolemaios, besonders die Maßangaben, s. Sprenger 69f. [Tkač.]

Exuviae sind die Attribute der drei capitolinischen Gottheiten, die bei der die Festspiele einleitenden Prozession (s. Pompa) in besonderen Prozessionswagen (s. Thensae) in den Zirkus mitgefahren und dort auf einem besonderen Pulvinar (s. d.) niedergelegt wurden, so daß die Spiele gleichsam in persönlicher Gegenwart dieser Gottheiten abgehalten wurden. Festus p. 364. Und zwar waren die E. des Iuppiter Optimus Maximus die seine königliche Macht, den Sieg und den Triumph versinnbildlichenden Attribute, nämlich der Blitz, das Adlerzepter und der goldene Kranz, außerdem die Tunica palmata und die Toga picta (s. d.). Suet. Aug. 94. Zu den E. der Iuno gehörte der Pfau, zu denen der Minerva die Eule. Preller Röm. Mythol. I[3] 222f. 109, 1. Friedländer bei Marquardt-Wissowa Röm. St.-V. III[2] 509. [Pollack.]

Eza (Joseph. ant. XII 429; var. *Ἀξᾶ*; 1 Makk. IX 15 *Ἄζωτος*), Berg nördlich von Jerusalem. Nicht identifiziert. [Benzinger.]

Ezakes (*Ἤζακες* Hesych.), ein Volksstamm des parthischen Reiches (*παρὰ τοῖς Πάρθοις*), der sich tätowierte. [Kiessling.]

Ezara, Ort in Pisidien oder Phrygien, von dem nur das Ethnikon *Ἐζαρεύς* überliefert ist auf einer Inschrift aus Gundani nördlich vom Hoiran-Göl im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet. Nach Ramsay Asia min. 411 ist es gleich Azara, und der Namensähnlichkeit wegen in Azari-köi, östlich von Philomelion, zu suchen. [Ruge.]

Ezechias. 1) Nach Ps.-Hekataios ein Hohepriester der Juden, der durch die Liebenswürdigkeit des Ptolemaios I. **bewogen freiwillig nach Ägypten auswandert und dort eine Kolonie gründet,** Jos. c. Ap. I 187. **In der Liste der Hohenpriester fehlt dieser Mann sonst. E. ist nur eine Maske für den Hohenpriester Onias, Simons des Gerechten Sohn, der vor Antiochos Epiphanes nach Ägypten floh. Willrich Juden und Griechen 31f. 80f. Wellhausen Israel. u. jüdische Gesch.[3] 231. 246f.**

2) Ezechias, jüdischer Bandenführer, brandschatzt Syrien, wird von Herodes, als derselbe noch Statthalter von Galilaea war, aufgegriffen und hingerichtet. Wellhausen Israel. u. jüd. Gesch.[3] 312 hält ihn wohl mit Recht für einen makkabäischen Freiheitskämpfer. Joseph. ant. Iud. XIV 159. 167; bell. Iud. I 204. II 56. Sein Sohn war Judas der Galiläer.

3) Ezechias, Bruder des Hohenpriesters Ananias, flieht mit ihm vor den Aufständischen in den Palast Herodes I. und wird nachher mit ihm dort getötet im J. 66 n. Chr., Jos. bell. Iud. II 429. 441. [Willrich.]

Ezechiel, ein Jude, der alttestamentliche Stoffe zu griechischen ‚Tragödien' verarbeitete. Wir wissen nur von diesem einen jüdischen Dramatiker, der merkwürdigsten Erscheinung unter den jüdisch-hellenistischen Poeten, und müssen dahingestellt sein lassen, ob er Vorläufer und Nachfolger hatte. E. hat jedenfalls mehr als ein Drama gedichtet (Clem. Alex. Strom. I 23, 155 *ὁ Ἐζεκίηλος ὁ τῶν Ἰουδαϊκῶν τραγῳδιῶν ποιητής.* Euseb. praep. ev. IX 28 *Ἐζηκιῆλος ὁ τῶν τραγῳδιῶν ποιητής*). Bekannt durch eine ganze Reihe von Fragmenten bei Clem. Alex. und Eusebios aa. OO. ist nur die Tragödie *Ἐξαγωγή*, in der E. den Auszug der Juden aus Ägypten dargestellt hatte. Von einem Monolog des Moses, in dem er sein Leben, zuletzt die Flucht nach Midian erzählt, bis zu einem Botenbericht, der die Auffindung der guten Lagerstätte bei Elim mit 12 Wasserquellen und 70 Palmbäumen verkündet, erkennen wir sechs umfangreichere Szenen, die sich ziemlich genau an die biblische Erzählung anschließen. Die iambischen Trimeter sind leidlich, die Sprache trocken prosaisch, die Dramatisierung des Stoffes, eigentlich nur eine Dialogisierung der Geschichtserzählung, ist sehr ähnlich gehandhabt wie in den biblischen Dramen des Mittelalters, den Mysterien und Passionsspielen, und hat im wesentlichen gewiß die gleichen Zwecke gehabt: die heiligen Geschichten statt der profanen Stoffe dem Volke, wohl auch den ‚Heiden', vorzuführen. Darum ist eine Aufführung dieser Stücke durchaus nicht für ausgeschlossen zu halten. Die Zeit des E. läßt sich nur dadurch bestimmen, daß Alexander Polyhistor der Exzerptor war, dem Clemens und Eusebios folgen. Er wird ins 2. Jhdt. v. Chr. zu setzen sein. Am besten ist E. behandelt und am vollständigsten ist die Literatur angegeben bei Schürer Gesch. d. jüd. Volkes im Zeitalter Jes. Chr. III[3] 373ff. (vgl. Susemihl Gesch. d. griech. Litt. in der Alexandrinerzeit II 653f.); vgl. weiterhin die Erörterung über den Dichter, seine Zeit und Sprache von K. Kuiper Muemosyne XXVIII (1900) 237ff. (dasselbe übersetzt in der Revue des études juives XLVI 1903 nr. 91 S. 48ff. nr. 92 S. 161ff.). Gio. Battista Girardi Di un dramma Greco Giudaico nell' età Alexandrina, Venezia 1902. K. Kuiper Ad Ezechielem poetam Iudaeum curae secundae, Rivista di Storia antica VIII (1904) 62ff. Gesondert herausgegeben wurden die Fragmente des E. von Philippson E. des jüdischen Trauerspieldichters Auszug aus Ägypten und Philo des Ältern Jerusalem 1830, und von Hübner im Anhang zu F. G. Wagners Ausgabe der Fragmente des Euripides, Paris, Didot, p. VII—X und 1—7, zuletzt bei K. Kuiper in der Mnemosyne a. a. O. [Dieterich.]

Ezeka (*Ἔζηκα* Euseb. Onom. 206, 18 = Hieron. ebd. 89, 22 *Azeca*), Ortschaft Palästinas zwischen Eleutheropolis (= Bêt Dschibrîn) und Aelia, s. Azeka. [Benzinger.]

Ezene s. Eusene.

Ezeon Geber s. Berenike Nr. 4.

Ezetium s. Azetium.

Ezoros (*Ἔζωρος*), mit Karchedon zusammen Gründer von Karthago, 21 Jahre vor Ilions Fall, Philist. frg. 50 aus Euseb. chron. canon. a. Abr. 804, II 50 Schöne. FHG I 190, wo Hieronymos statt *ab Exoro* nur *a Zoro* hat. [Tümpel.]

F.

Faba s. Bohne.

Faba aegyptia s. Lotos.

Fabaria s. Burcana oben Bd. III S. 1061.

Fabaria porticus, in Rom, nur erwähnt in der Constantinischen Stadtbeschreibung unter reg. XIII (Aventinus), s. Jordan Topogr. II 562; lag vielleicht vor Porta Trigemina im Speicherviertel am Tiber, Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 174 A. 55. 174 A. 66. [Hülsen.]

Fabaris s. Farfarus.

Fabatius. *Fabatia Luci filia Polla Fabia Domitia Gelliola, consularis femina, lampadifera*, Patronin des *M. Fabatius Domitius Pancratius libertus et procurator*, der ihr eine Statue setzte (CIL VIII 8993 = Dessau 1200 Taksebt, Mauretania Caesariensis). Der Titel *consularis femina* (= Gattin eines Consuls, s. o. Bd. IV S. 1138) findet sich in lateinischen Inschriften noch bei *Maria Aurel(ia) Violentilla*, die der ersten Hälfte des 3. Jhdts. angehört (vgl. o. Bd. V S. 1999 Nr. 33). Das offenbar priesterliche Amt einer *lampadifera* (= δαδοῦχος) bringt Mommsen (CIL z. Inschr.) mit dem Kult von Eleusis in Verbindung und erinnert hiefür an die Bezeichnung der Fabia Aconia Paulina (Mitte des 4. Jhdts., s. o. Bd. III S. 1795f.) als *sacrata apud Eleusinam deo Iaccho, Cereri et Corae* (CIL VI 1780 = Dessau 1260). Fabatia war vermutlich mit der Familie der Domitii verwandt, die in derselben Gegend (im Gebiet des alten Rusuccuru) ansässig waren und deren einem Caracalla das Staatspferd verlieh (CIL VIII 20707. 20708; letztere Inschrift ist — wie jene der Fabatia — von einem *libertus et procurator* gesetzt). All dies sowie die Namensform *Fabatius* (vgl. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen 484; *Fabacius* als Cognomen CIL VIII 9984. X 2004) läßt darauf schließen, daß Fabatia dem 3. oder 4. Jhdt. n. Chr. angehörte. [Groag.]

Fabatus. 1) *Ὁ Καίσαρος διοικητής*, also des Kaisers Augustus Finanzbeamter, wie es scheint niedrigen Ranges, in Judäa am Hofe des Königs Herodes. Dieser wollte seine Mitwirkung in Anspruch nehmen, um die über den Araber Syllaeus verhängte Geldstrafe einzutreiben, und veranlaßte ihn durch ein reiches Geldgeschenk, daß er Syllaeus' Bestechungsversuch zurückwies. Als Syllaeus in Rom darüber klagte, daß F. mehr die Interessen seines Gönners Herodes als die des Kaisers wahre, enthüllte F. den ihm von Syllaeus verratenen Plan der Ermordung des Herodes, Joseph. bell. Iud. I 575f. (= Hegesipp. I 44, 8); ant. Iud. XVII 55. Aus Rache ließ nun Syllaeus den F. umbringen, Joseph. ant. Iud. XVII 54. **Die Zeit dieser Ereignisse wird durch die Nennung des Statthalters (C. Sentius) Saturninus genauer bestimmt: etwa 747 = 7 v. Chr. [Stein.]**

2) s. Calpurnius (Nr. 34), Rubrius.

Fabel. Literatur (außer den Handbüchern): Für die Gesamtauffassung maßgebend: E. Rohde Der Griechische Roman², Leipzig 1900 und Über griechische Novellendichtung und ihren Zusammenhang mit dem Orient, Verhdl. der 30. Philol. Versamml. (Rostock) 1875 (= Gr. Roman² 578—601). Neben ihm jetzt zu nennen Ed. Meyer Forschungen zur alten Geschichte II 236ff. Erster Versuch einer Zusammenfassung Edélèstand du Méril Histoire de la fable Ésopique (Poésies inédites du moyen âge, Paris 1840), ungeschickte Aufhäufung von Einzelnotizen. Aus der älteren Literatur hervorzuheben Bentley Dissertatio de fabulis Aesopi, 1699, jetzt am bequemsten in den Prolegomena von Furias Aesopausgabe CXXXVII und die ebenfalls heut noch wertvolle Dissertation von Grauert De Aesopo et fabulis Aesopicis, Bonn 1825. O. Keller Untersuchungen über die Geschichte der griechischen F., Jahrb. f. Philol. Suppl. IV 307—418, wertvoll namentlich als Materialsammlung. Kellers Urteil ist in vielen Punkten berichtigt durch die zahlreichen Arbeiten, die O. Crusius seit seiner Dissertation De Babrii aetate, Leipz. Stud. II 1879, diesem Gebiet zugewandt hat. Auf Crusius beruht fast ganz Rutherford The history of Greek fable, Kapitel II der Einleitung zu seiner Babriusausgabe, London 1883. Ungezügelte Phantasien bei Jacobs History of the Aesopic fable, erster Band einer Neuausgabe der ältesten englischen Aesopübersetzung (by William Caxton 1484), London 1889. Vorläufiger Überblick Hausrath Problem der Aesopischen F., Neue Jahrb. I (1898) 305ff. Im einzelnen manches Bemerkenswerte bei Mich. Marchianò L'origine della favola greca e i suoi rapporti con le favole orientali, Trani 1900 und in der Gegenschrift von Franc. Ribezzo Nuovi studi sulla origine e la propagazione delle favole indo-elleniche comunemente dette Esopiche, Napoli 1901.

Weiteres unter den einzelnen Abschnitten.

I. A. Name und Begriff. 1. *Αἶνος*. Die ältesten F. finden sich in ionischer Poesie unter der Bezeichnung *αἶνος*, d. h. Gleichnisrede. Die Stellen sind schon von den Grammatikern des Altertums, so von Lukill von Tarrhae, gesammelt, vgl. Ammon. de differ. ed. Ammon p. 9—11, seitdem viel behandelt, vgl. Grauert 83—86. Crusius o. unter *Αἶνος* Bd. I S. 1029f. Wartensleben Begriff der griechischen Chreia (Heidelberg 1901) 8—15. *Αἶνος* **umfaßt sowohl das Gleichnis, aus dem sich die Tier-F. und eine bestimmte Art des Sprichworts entwickelt, wie das Rätsel in sich und führt in jene Anfänge der Kultur zurück, wo der Seher bei indogermanischen Völkern ebensowohl Orakeldeuter wie Rätsellöser ist (Ohlert Rätsel u. Gesellschaftsspiele der alten Griechen, Berl. 1886, 4ff. Ribezzo 39ff. Crusius o. Bd. I S. 1029). Man kann an den ähnlich umfassenden Gebrauch von *exemplum* (W. Hertzberg Begriff der F. usw., Einleitung zu seiner Babriusübersetzung, Halle 1846, 89) und von *bîspel* im Mittelhochdeutschen erinnern. In der speziellen Bedeutung als Tier-F. findet sich *αἶνος* zuerst bei Hesiod im Rügegedicht an Perses, Werke und Tage 202—211 (F. von *ἴρηξ καὶ ἀηδών*, Fab. Aesop. 9 Halm), vgl. Neubner Apologi Graeci historia antiquissima, Leipziger Dissertation, Köln 1887. Aus dieser Verwendung haben die Rhetoren später einseitig *αἶνος* als Terminus technicus für die F. abgeleitet (Crusius a. a. O.).

2. *Μῦθος* und *λόγος*. Der geläufigste Ausdruck für die F. bei den Dichtern ist *μῦθος*, zum erstenmal so nachweisbar bei Aischylos Myrmidones frg. 133 N.²: *Ὧδ' ἐστὶ μύθων τῶν Λιβυστικῶν κλέος*, von der F. vom Adler und dem Pfeil (Halm 4). Daß der Begriff auch das Märchen mit umfaßte, empfand der Scholiast zu Aristoph. vesp. 1251 *μῦθος δ' αἶνον διαφέρει τῷ τὸν αἶνον μὴ πρὸς παῖδας ἀλλὰ πρὸς ἄνδρας πεποιῆσθαι καὶ μὴ ψυχαγωγίαν μόνον ἀλλὰ καὶ παραίνεσιν ἔχειν τινά*. Die Scheidung zwischen *μῦθος* und *λόγος* geben die Rhetoren so: Theo prog. c. 3 (*περὶ μύθου*) . . *προσαγορεύουσι δὲ αὐτοὺς τῶν μὲν παλαιῶν οἱ ποιηταὶ μᾶλλον αἴνους οἱ δὲ μύθους· πλεονάζουσι δὲ μάλιστα οἱ καταλογάδην συγγραφόντες τὸ λόγους ἀλλὰ μὴ μύθους καλεῖν, ὅθεν λέγουσι καὶ τὸν Αἴσωπον λογοποιόν. Πλάτων δὲ ἐν τῷ διαλόγῳ τῷ περὶ ψυχῆς* (= Phaedon 60 B. 61 C) *πῇ μὲν μῦθον, πῇ δὲ λόγον ὀνομάζει κτλ.* (Rhet. Gr. I 174 W.). Charakteristisch die Stelle im Platons Gorgias 523 A *ἄκουε δή . . . μάλα καλοῦ λόγου ὃν σὺ μὲν ἡγήσει μῦθον . . ἐγὼ δὲ λόγον*. Bei der ersten Bezeichnung erhält das phantastisch Märchenhafte, bei der andern das rationelle Element den Nachdruck; vgl. Wyttenbach und Stallbaum zu der Phaedonstelle. Grauert 86, 19. Keller 310, 1. *Λόγος* findet sich zuerst bei Herodot. I 141 *ἁλιεὺς αὐλῶν* (Halm 27) und dann weiter parallel mit *μῦθος*, das aber trotz der Theonstelle auch späterhin noch zu überwiegen scheint. Ebenso ist die Bezeichnung *συνθέτης μύθων* für Aesop die gebräuchlichere — s. u. — und in den Hss. der Titel *Αἰσώπου μῦθοι*.

3. *Ἀπόλογος* ist als Bezeichnung für F. in griechischer Literatur nicht überliefert, aber mit Recht aus dem Lateinischen, wo es stehender Ausdruck ist (vgl. namentlich auch Cic. de orat. II 66) auch für das Griechische erschlossen, vgl. Crusius o. Bd. II S. 167ff Eine scharfe Definition des Inhalts läßt sich aus dem Gebrauch der Antike von keinem der drei Begriffe geben. Märchen, F., Parabel, Allegorie, auf deren Scheidung Lessing (Abhandlungen über die F.) und der ihm geistesverwandte Hertzberg viel Scharfsinn verwendet haben, sind bei den Griechen ursprünglich nicht durch eigene Bezeichnung gesondert worden. Vielmehr reiht sich unter wechselnden Namen hier die ganze stets wachsende leichte Unterhaltungsliteratur von Märchen, F., Witzwort, Paradoxon, Schwank und Novelle ein. **Von allen diesen Schöpfungen der Laune sind Tiermärchen und Tier-F. die ältesten, aber die Grimmsche Anschauung, daß die F. auf dem Hintergrund einer zusammenhängenden großen ‚Tiersage' entstanden seien, ist heute wohl aufgegeben (trotz Keller 313. Ludwich Einleitung in die Batrachomachie 37, 103).**

B. Die Fabel in der Poesie der Griechen. Die Tatsache, daß der erste *αἶνος* sich in den Werken und Tagen findet, spiegelt sich wieder in der Anekdote, daß Hesiod der Lehrer Aesops gewesen sei (Plut. sept. sap. conv. 158 B. Quintil. V 11, 19. Priscian. praeexerc. p. 551 Halm). Selbstverständlich fehlt auch der Versuch nicht, die Erfindung der F. Homer zuzuschreiben (Theo prog. 3. Philostr. imag. I 3). Möglicherweise spielen hier Reminiszensen an den Margites mit hercin oder an die Batrachomyomachie, deren Verfasser Tierschwänke zu seiner Travestie der Ilias benutzte. Der Homer, den wir kennen, hat keine Tier-F., sondern nur Vergleiche mit der Tierwelt (Grauert 11f. Neubner 7f. Marchianò 450f.). Der Versuch von Marchianò Hom. Il. VIII 247. XII 200—229. Aesch. Agam. 103 und an andern Stellen symbolische Beziehungen auf vorarische Göttermythen zu finden und so eine in Indien und Hellas parallel laufende Entwicklung vom Mythos, der bildlichen Erzählung von Götterkämpfen ohne lehrhafte Absicht, zur bewußt lehrhaften F. hin zu konstruieren, erscheint mir verfehlt (über Ribezzos *favola cosmogonica* s. u. unter IV). Anderseits ist das Bild von den zwei Fässern an der Türschwelle des Zeus später leicht überarbeitet in die F.-Sammlungen übergegangen (*ἀγαθὰ καὶ κακά* Babr. 184. Halm 1). Ansätze zu Apologen, das Wort in der weitesten Bedeutung genommen, liegen also bei Homer vor, mehr nicht.

Auch der Versuch Marchianòs (456) bei Hesiod Scutum 214f. die Vorstufe einer F. nachzuweisen, ist verfehlt.

Dagegen ist Archilochos, wie schon die alten Grammatiker erkannt haben (die Stellen bei Grauert 12), der Vater der ‚Aesopischen' Tier-F.; vgl. die Ausführungen von Crusius o. Bd. II S. 500 (dort ist zu den bei Archilochos nachgewiesenen F. hinzuzufügen frg. 39 Bgk. = *σφῆκες καὶ πέρδικες καὶ γεωργός* Halm 392). Auch ihm dient die F. meist zum Rüstzeug im Kampfe, wie dem Hesiod. Aber daneben erklingt hier auch der volle Ton, das gemütvolle Eingehn aufs Detail, das den Märchenerzähler kennzeichnet.

Es ist wichtig, hervorzuheben, daß bei dem ersten Schriftsteller, bei dem das Material es erlaubt, die Auffassung des Autors mit einiger Sicherheit zu beurteilen, poesievoll ausgeführte Märchen, die jeglicher Tendenz ermangeln, neben bewußt lehrhaften F. stehen.

Von da an sind F. in der Lyrik häufig zu finden, entweder als Selbstzweck behaglich ausgeführt oder in allgemein verstandenen Anspielungen, wie bei Solon (11 Bgk.) *ὑμέων δ' εἷς μὲν ἕκαστος ἀλώπεκος ἴχνεσι βαίνει*, wo der Schluß: *εἰς ἔργον δ' οὐδὲν γιγνόμενον βλέπετε* deutlich genug auf die Löwenhöhle hinweist.

Einiges aus dieser ersten Periode der F.-Dichtung sei hier zusammengestellt. Bei Semonides von Amorgos sind frg. 8 und 9 Bgk. wohl sicher einer F. (Reiher und Aal) entnommen, ebensowohl auch 11 und 12 (Weihe). **Für die große Weibersatire sind F. die selbstverständliche Grundlage**

(Ribbeck Rh. Mus. XX 1865, 74—80). In dem Skolion Bergk PLG III 648 = Halm 346, *ὄφις καὶ κάρκινος*, das ohne zureichenden Grund dem Alkaios zugeschrieben wird, wirkt das Vorbild des Archilochos weiter. Alkman (vgl. Crusius Bd. I S. 1568. 1571) scheint nach Aelian. hist. an. XII 3 Tier-F. erzählt zu haben. Stesichoros hat nachweislich mit großer Kunst F. ausgeführt (Aristot. rhet. II 20. Aelian. hist. an. XVII 37. Bergk frg. 66). Auch bei Ibykos fanden sich nach Aelian. hist. an. VI 51 Tiergeschichten. Aus Timokreon berichtet Plutarch Themist. 21 die F. vom *ἀλώπηξ κόλουρος* (Halm 46).

So ward die F. rasch vielfach von Dichtern ausgebildet, nachdem sie der ländliche Sänger von Askra aus der mündlichen Tradition der Volkskreise aufgegriffen hatte. Welche Rolle sie dort spielte, beweisen die bekannten Aristophanesstellen in den Wespen und die übrigen Anspielungen, die Keller 381, 91. 94. Crusius Verhandl. der Görlitzer Philologenvers. (1889) 33, 1. Friedländer Sittengeschichte I^{5} 468ff. zusammengestellt haben.

Aus der weiteren Entwicklung sei nur noch auf die eine wichtige Tatsache hingewiesen, daß sich namentlich die ionische Prosaliteratur der Tiermärchen annahm — daher die Rolle, die Milet und der Maeander in alten Fabeln spielen (vgl. Semon. frg. 9. Halm 30. 333 b) — so auch Hekataios, der als Quelle für Herodot in Betracht kommt (Diels Hermes XXII 422), vgl. Crusius de Babrii aet. 202 und Wochenschr. f. klass. Phil. 1891, 625.

Nach griechischer Gepflogenheit, für jedes Ding und jeden Brauch einen *εὑρετής* bei der Hand zu haben, ist seit ältester Zeit mit der F. ein Name unlösbar verbunden, der des Aesop.

II. Aisopos. 1. Name. Der Name *Αἴσωπος* weist nach Phrygien und Mysien, wo der Fluß und der Flußgott *Αἴσηπος* zu Hause sind, s. o. Bd. I S. 1085. Auch die Künstlerinschrift des Weihgeschenks von Sigeion *Ἴσοπος* CIG I 8 erscheint verwandt, o. Bd. I S. 1087. Keller 375. Der Name ist früh als Eigenname angefochten und als Appellativum = *Αἰθίοψ* erklärt worden. *Αἴσωπος ἀπὸ τοῦ αἴθω, ὅ ἐστι λάμπω, καὶ ἀπὸ τοῦ ὤψ — Αἴθωψ* Eustath. ad Od. I p. 17, *ταὐτὸν γὰρ Αἴσωπος τῷ Αἰθίοπι* der Verfasser des Aesopromans Fab. Rom. ed. Eberhard p. 228. Von den Neueren hat namentlich Welcker Aesop eine F., Kl. Schr. II 229ff., diese Deutung wieder aufgenommen, gegen die Keller 374f. begründete sprachliche Bedenken vorbringt (vgl. auch Fick Griechische Personennamen 7).

2. Heimat. Fast immer der Osten. Die gewichtigsten Zeugen sprechen für Samos, so namentlich die späteren Partien der Aesopromans, der (s. u.) die ältesten Überlieferungen über Aesop zum Kern hat. Dort läßt ihn Herodot (II 134) bei Iadmon Sklave sein, auch Aristoteles Rhet. II 20 läßt ihn dort verweilen. Ebenso spricht das Epigramm des Agathias, Anthol. Planud. 332, auf die Aesopstatue des Lysipp ihn als Samier an. **Die Mehrzahl der Angaben jedoch weist nach Phrygien: Phaedr. prol. III 52; app. 11. Dio or. 32 p. 684. Lucian. vera hist. II 18. Gell. II 29. Maxim. Tyr. III 1. Aelian. var. hist. X 5. Himerius XIII 5 u. an andern Stellen. Stob. serm. XLVII. Isid. orig. I 39, 1, ebenso die dritte Aesopvita (p. 309 Ebh.) und die Paroemiographen unter *μᾶλλον ὁ Φρύξ*. Als Geburtsort wird *Κοτύαιον* genannt bei Suidas und bei Konstantin Porphyrogen. de them. I 4, daneben *Ἀμόριον* im Aesoproman (p. 227 Ebh.), *Σαρδιηνός* heißt er in den Versen (des Kallimachos? Babr. ed. Crusius p. 210) bei Apollon. soph. lex. Homer. p. 10, 13 s. *ἄεισε* und bei Suidas. Nach Lydien weist auch eine der Aesopviten (II p. 306 Ebh.). Als Thraker dagegen spricht ihn Herakleides Ponticus (res publ. Sam. frg. 5, FHG II 215, darnach das Scholion zu Aristoph. av. 471) an, vielleicht als Schicksalsgenossen der Rhodopis, mit der ihn schon Herodot (d. h. das alte Volksbuch vom Aesop) zusammenstellt. Dazu stimmt wieder eine Notiz bei Suidas *Εὐγείτων* (*Εὐγείων* alte Vermutung, vgl. Grauert 66. FHG II 16) *δὲ Μεσημβριανὸν εἶπεν.***

Die Fülle der Angaben beweist nur, daß eine feste Tradition nicht vorhanden war. Das Überwiegen der Stimmen für Phrygien mag sich daraus erklären, daß Phrygien das Hauptexportland für Sklaven war. Auffällig aber bleibt, daß so viele Quellen die Heimat des F.-Dichters außerhalb Griechenlands suchen.

3. Zeit. Herakleides Ponticus setzt ihn in die Zeit des Pherekydes von Syros (Ol. 59), Hermippos bei Diog. Laert. I 72 in die 52. Olympiade, Eusebios in die 54. Die Angabe bei Suidas ist rettungslos korrupt, doch erwähnt er seinen Aufenthalt am Hofe des Kroisos, folgt also der Kombination, die ihn mit Solon und den sieben Weisen gleichsetzt. Derselbe Ansatz liegt auch der im dritten Jahr des Tiberius abgefaßten Tabelle auf einer der ilischen Bildertafeln CIG IV 6855 d (IG XIV 1297). Jahn-Michaelis Bilderchroniken 77. A. Schäfer ebd. 79, zu Grunde, *ἀφ' οὗ Πεισίστρατος ἐτυράννευ[σεν ἐν Ἀθή]ναις καὶ Αἴσωπος ὑπὸ Δελφῶν κατεκρημνίσθη ἔτη ψοθ'*. Unmittelbar voraus geht dort *ἀφ' οὗ οἱ σοφοὶ ὠνομάσθησαν* . . . Auch Phaedrus scheint diesen Ansatz zu kennen I 2, 1—9.

4. Legende. Ausgangspunkt die Notiz bei Herodot. II 134, als dessen Quelle vielleicht Eugeion in Betracht kommt (s. o. unter 2). Er erwähnt den Aesop nur gelegentlich, wie er bei seinen Erzählungen von Sappho auf die Rhodopis zu sprechen kommt, um derentwillen sich Sappho mit ihrem Bruder überwarf *δούλη δὲ ἦν Ἰάδμονος τοῦ Ἡφαιστοπόλιος, ἀνδρὸς Σαμίου, σύνδουλος δὲ Αἰσώπου τοῦ λογοποιοῦ . καὶ γὰρ οὗτος Ἰάδμονος ἐγένετο, ὡς διέδεξε τῇδε οὐχ ἥκιστα. ἐπεί τε γὰρ πολλάκις κηρυσσόντων Δελφῶν ἐκ θεοπροπίου, ὃς βούλοιτο ποινὴν τῆς Αἰσώπου ψυχῆς ἀνελέσθαι, ἄλλος μὲν οὐδεὶς ἐφάνη, Ἰάδμονος δὲ παιδὸς παῖς ἄλλος Ἰάδμων ἀνείλετο. οὕτως καὶ Αἴσωπος Ἰάδμονος ἐγένετο.* Hieraus ergibt sich 1. Aesop war Sklave auf Samos, 2. die Priester in Delphi ermordeten ihn, 3. der Gott selbst nahm die Rache in die Hand.

Eine weitere innerlich zusammenhängende Gruppe von Nachrichten — Herakleides Pont. res publ. Sam. 5 (FHG II 215, 16) und res publ. Magn. 2 (ebd. 219), die Scholien zu Aristoph. aves 471; pax 129; vespae 1466—68. Duris von Samos bei Antigon. mirab. c. 132 — geht, wie

das Scholion zu Aristoph. aves 471 *καὶ Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Σαμίων πολιτείᾳ εἰπόντα φησὶν αὐτὸν μῦθον ηὐδοκιμηκέναι* beweist, in letzter Linie auf Aristoteles zurück. Sie geben einige Details zum ersten Punkt — *ἠλευθερώθη ὑπὸ Ἰδμονος τοῦ κωφοῦ* (*τοῦ σοφοῦ* der Scholiast zu den Vögeln, vgl. Grauert 60 und Koraes zu der Herakleidesstelle), *ἐγένετο δὲ πρῶτον Ξάνθου δοῦλος* Herakl. Pont. res publ. Sam. 5. Das wird dann noch oft wiederholt, die Stellen — nicht immer richtig zitiert — bei Marchianò 55—58. Wichtiger erscheint die Angabe über den Anlaß zum Zusammenstoß mit den Delphern und die Details des Mords. Nach den Scholien zu den Wespen soll er die Delpher geschmäht haben, weil sie nicht selbst arbeiteten, sondern von den Opfergaben lebten. Aristophanes in den Wespen, die Scholiasten und Herakleides res publ. Magn. 2 erzählen dann, wie die Delpher ihm eine goldene Schale aus dem Tempelschatz zuschoben und ihn dann wegen Tempelraubs töteten. Auch der dritte Punkt, daß der Gott die Delpher hart strafte, war in der Fassung, die Aristoteles kannte, ähnlich ausgeführt, wie bei Herodot. Denn auf Aristoteles *Δελφῶν πολιτεία* geht auch das Sprichwort *Αἰσώπειον αἷμα ἐπὶ τοῖς δυσαποντίπτοις* zurück (Aristot. frg. 487 Rose). Weitere Ausmalung dieses Vorgangs bei Plutarch de sera numinis vindicta 556, der sich (s. u.) im wesentlichen eng an die alte Tradition zu halten scheint, dann — außer in kurzen Anspielungen bei Libanius apologia Socratis (II p. 53. 54 Reiske) und de ulcisc. Iul. nece (III p. 66 R.) — bei Himerius or. XIII 5. 6. Aesop kommt nach Plutarch im Auftrag des Kroisos und soll nicht nur dem Gotte opfern, sondern auch jedem Bürger vier Minen schenken; *ὀργῆς δέ τινος, ὡς ἔοικε, καὶ διαφορᾶς αὐτῷ γενομένης πρὸς τοὺς αὐτόθι, τὴν μὲν θυσίαν ἐποιήσατο, τὰ δὲ χρήματ' ἀνέπεμψεν, ὡς οὐκ ἀξίων ὄντων ὠφεληθῆναι τῶν ἀνθρώπων.* Daher die Nachstellung und der Sturz vom hyampischen Felsen, bei dessen Schilderung die Opferbräuche der Thargelien die Vorlage bilden (Wernsdorf zu Himerius a. a. O. Usener Stoff des griechischen Epos 47. 48). Das Verhältnis des Fabulisten zum Gotte scheint in der Legende immer enger gestaltet worden zu sein, Himerius nennt ihn *πάνσοφον καὶ διὰ τοῦτο ἱερὸν τοῦ Ἀπόλλωνος*, woraus Keller (365) fälschlich ableitet, Aesop habe in Delphi ein Priesteramt bekleidet.

Wann nun die Aesoplegende in den Sagenkreis von den sieben Weisen einmündete, ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln. v. Wilamowitz (Herm. XXV 218) vermutet auf Grund von Plutarch Solon 28, daß schon Ephoros diese Verbindung kannte. Solon gegenübergestellt finden wir den Fabulisten in des Alexis Komödie *Αἴσωπος* Athen. X 431. Kock II 299. und zwar, da die Szene offenkundig nicht in Athen ist, auch hier wohl schon am Hofe des Kroisos. Die Rolle, die Aesop in diesem Kreise spielte, ist leicht zu erkennen. Er trat zu ihnen ‚als der Schalk, dessen Mutterwitz über die Schulweisheit triumphiert' (v. Wilamowitz). Die wichtigste Quelle für die Rekonstruktion des alten Volksbuchs, in dem wir uns die Legende zur Zeit der *λογοποιοί* niedergelegt zu denken haben, ist Plutarchs Gastmahl der sieben Weisen (v. Wilamowitz a. a. O.). Die Rolle, die Aesop hier spielt, muß daher kurz festgestellt werden. Er nimmt an dem Gastmahl teil *ὑπὸ Κροίσου νεωστὶ πρός τε Περίανδρον καὶ πρὸς τὸν θεὸν εἰς Δελφοὺς ἀπεσταλμένος καὶ παρῆν ἐπὶ δίφρου τινὸς χαμαιζήλου παρὰ τὸν Σόλωνα καθήμενος ἄνω κατακείμενον* c. 4 (der Wortlaut in Anlehnung an Plat. Phaedon. 89 B; vgl. Wyttenbach z. d. St.). Ebenso wird die Rätselerzählerin Kleobulina, die in dieser Literatur öfters mit Aesop in Parallele gesetzt wird, nicht für voll genommen und muß zu Füßen der Melissa Platz nehmen. Aesop beteiligt sich ungezwungen und witzig am Gespräch *οἷον ἐλεγκτικός*, doch tut er nicht mit, wenn die Weisen ihre feierlichen Sentenzen formulieren. Gelegentlich wird er von diesen kurz abgewiesen, *ἐπιστομισθεὶς ὑφ' ἡμῶν* c. 13. Eine Reihe seiner F. werden teils von ihm selbst, teils von andern erwähnt, er wehrt sich gegen deren Mißachtung, c. 19, und weiß auch den Rätseln der Kleobulina Anerkennung zu schaffen, c. 10. Zu Solon scheint er in einem zärtlichen Verhältnis zu stehen, *ἁψάμενος οὖν αὐτοῦ τῆς κεφαλῆς ὁ Σόλων καὶ διαμειδιάσας εἶπεν* c. 7 (die Fassung wieder nach dem Phaedon 89 B; vgl. Wyttenbach). Dagegen kann in der Bemerkung des Chilon c. 4 *καὶ τύφη βραδὺς καὶ τρέχεις τὸν ἡμίονον* (offenkundig korrupt; *ἡμιόνου* Kaibel, *ὑπὲρ τὸν ἡμίονον* v. Wilamowitz) ein Spott liegen.

Später ward die Zeichnung wesentlich vergröbert, vgl. Lukian. ver. hist. II 115 *τούτῳ δὲ ὅσα καὶ γελωτοποιῷ χρῶνται*, dann Himerius or. XIII 5 *Αἴσωπος, οὗ μὴ ὅτι τοὺς λόγους τινὲς ἀλλ' ἤδη καὶ αὐτὸ τὸ πρόσωπον καὶ τὴν φωνὴν γέλωτα καὶ χλεύην ἤγηντο κτλ.*

Einem dritten Stadium der Legende gehören wohl erst die Berichte von der Wiedererstehung Aesops vom Tode und von seinen Taten in einem zweiten Leben an. Der Komiker Platon (Kock I 619) läßt einen beschwören, daß zwar sein Körper tot sei *ψυχὴν δ' ἀνήκειν ὥσπερ Αἰσώπου ποτέ* (*ἀνῆκεν* sc. *Ἅιδης* Kock). Diese Parodie Pythagoreischer Lehren wirkt dann weiter. Plutarch Solon 6 berichtet *ταῦτα μὲν οὖν Ἕρμιππος* (der Kallimacheer, der auch *περὶ τῶν [ἑπτὰ] σοφῶν* schrieb Diog. Laert. I 42, FHG III 38) *ἱστορεῖν φησι Πάταικον, ὃς ἔφασκε τὴν Αἰσώπου ψυχὴν ἔχειν*, d. h. Pataikos gab sich als ‚zweiter Aesop' und suchte wohl sein berühmtes Vorbild zu überbieten (Preller Jahns Jahrbücher VIII 178; bei Plutarch ein Schwank, der das Motiv der rückschreitenden Aufhellung eines entsetzlichen Unglücks gibt, die mit einem ganz unbedeutenden Detail anhebt, vgl. An. Grün Botenart, Hebel Ein Wort gibt das andere [Tandel Neue Jahrb. VIII 1904. 601—607]).

Bei Ptolemaios Hephaistion (Phot. bibl. cod. 252) wird dann daraus *Αἴσωπος ἀναιρεθεὶς ὑπὸ Δελφῶν ἀνεβίωσε καὶ συνεμάχησε τοῖς Ἕλλησι ἐν Θερμοπύλαις*. Vielleicht erhält dadurch die kuriose Notiz bei Suidas s. *Αἴσωπος* einen Sinn *ἔγραψε τὰ ἐν Δελφοῖς αὐτῷ συμβάντα ἐν βιβλίοις β'*.

Wenn schließlich in einem Mimus alexandrinischer Zeit (Grenfell and Hunt Oxyrh. Pap. III 47ff., jetzt am bequemsten Herondas ed. Crusius^{4} p. 110—116) ein redseliger, eigenwilliger (*ὁ ὑπερήφανος*) Sklave *Αἴσωπος* auftritt, so soll der Name natürlich an den Fabulisten erinnern, aber

das Material scheint mir nicht auszureichen, um Crusius Vermutung (zu v. 117) zu begründen: *loquiturne nanus (hinc nomen ad fabellam Romanensem referendum)?*

Die Deutung der Legende, die ersichtlich in Ionien zu Hause ist — auch bei Plutarch im Leben Solons ist Aesop von auswärts, d. h. von Samos, zu Kroisos berufen — ihre weitere Verbreitung aber erst seit der Verbindung mit den delphischen Tempellegenden erhielt, ist dadurch erschwert, daß ursprünglich fremde Motive eingeschaltet sind. Das Märchenmotiv vom goldenen Becher, der ihm untergeschoben wird, um ihn des Diebstahls zu verdächtigen (vgl. Joseph und seine Brüder I Mos. 42), wird von Usener (Sintflutsagen 184; Stoff des griech. Epos 47) mit der Entwendung der goldenen Schalen des Apoll durch Pharmakos, der von Achilleus ertappt und gesteinigt wird, FHG I 422, 33 (vgl. auch Crusius in Roschers Myth. Lex. II 2833*) und weiter mit dem Raub des delphischen Dreifußes in Parallele gesetzt und dem Sagenkreis vom Raub des himmlischen Schatzes zugewiesen. Ganz ohne Beweis denkt Jacobs 38 an Beseitigung des Demagogen (!) Aesop durch die delphische Priesterschaft aus politischen Motiven. Der charakteristische Zug ist offenbar der Gegensatz zwischen professioneller und volkstümlicher Weisheit, wobei der Gott im Konflikt sich nachdrücklich auf die Seite der letzteren stellt. Die erbitterte Rivalität zwischen Aesop und den Priestern und die mehr freundschaftlichen Neckereien mit den 7 Weisen sind ersichtlich Parallelen, von denen nur eine, und zwar die erstere Fassung ursprünglich sein kann.

5. Der Aesoproman. Dies alte Volksbuch des 6. Jhdts. (H. Wulf De fabellis cum collegii septem sapientium memoria coniunctis, Diss. phil. Hal. XIII 213) ist in hellenistischer Zeit mit allerlei orientalischen Überlieferungen zusammengearbeitet worden im *βίος Αἰσώπου τοῦ μυθοποιοῦ*, dem sog. Aesoproman. Als Verfasser wird in den Hss. — alle aus dem 14. Jhdt. — Maximus Planudes genannt, eine Angabe, die, durch das gleichlautende Urteil Bentleys (De fab. Aes. VIII) gestützt, heute noch in modernen Handbüchern wiederholt wird, aber jeder Begründung entbehrt (vgl. Hausrath Unters. zur Überl. der äsop. Fabeln, Jahrb. f. Philol. Suppl. XXI 263—265). In Wirklichkeit hat Planudes den Roman ohne jede eigene Zutat einer von ihm veranstalteten Schulausgabe Aesopischer Fabeln vorangestellt, die heute noch im Borbon. 118 II D 22 saec. XIV vorliegt (vgl. Byz. Ztschr. X 91ff.). Der Roman existierte in verschiedenen Rezensionen. Eine ziemlich ausführliche gab Westermann Vita Aesopi, Braunschweig 1845 heraus, eine im Detail knapper gefaßte Eberhard Fab. Roman. (1872) 226ff. Neuerdings ist im Papyrus Golenischeff ein Fragment einer dritten, noch ausführlicheren Fassung hinzugekommen und von H. Weil (Revue de phil. 1885, 19ff. = Etudes de lit. et rhythm. Gr. 119ff.) teilweise herausgegeben worden, leider mit zur Rekonstruktion des sehr lückenhaften Textes nicht genügendem Apparat. Weil setzt das Papyrusblatt ins 6. Jhdt., Th. Reinach Revue des études juives XXXVIII (1899) 5, 3 hält es, wohl mit Recht, für wesentlich älter.

Die Quellenanalyse dieses für die Beurteilung der griechischen Novelle und ihrer Geschichte wichtigen Werks ist begonnen von Keller 361—374. Rohde Griech. Roman[2] 394, 2. M. Gaston Ilchester lectures etc., London 112—115. Marchianò 51ff. Paul Marc Studien zur vergl. Lit.-Gesch., Berlin 1902 II 393—411. III 52—53, aber noch nicht zu klarem Ende geführt. Der Roman zerfällt ersichtlich in drei Teile. Der erste (c. 1—18 West. = c. 1—22 Ebh.) erzählt, wie in Samos der Sklave Aesop den ‚Philosophen' Xanthos, der an die Stelle der 7 Weisen bezw. der delphischen Priester getreten ist, auf mannigfache Weise beschämt und schließlich seine Freilassung erlangt. Der zweite (19—20 W. = 23—32 E.) berichtet, wie der weise Aesop an den Höfen von Babylon und Ägypten durch Klugheit und Zauberkraft die Könige und ihre Weisen übertrifft. Der dritte (21 W. = 33 E.) berichtet das Ende Aesops in Delphi. Abschnitt I und III gehen auf das alte Volksbuch zurück, II, der die orientalischen Abenteuer enthält, die auf orientalischem Boden in der Achikarsage selbständig gestaltet sind, ist stark beeinflußt von Ps.-Kallisthenes. Aber auch hier wirken die alten griechischen Novellen von den 7 Weisen nach; Aesop spielt z. B. genau die Rolle, die in Plutarchs Gastmahl dem Bias zugewiesen ist, d. h. er ist an die Stelle seiner alten Gegner getreten.

Inwieweit andererseits die alte griechische Legende aus dem Roman ergänzt werden darf, bedarf noch sehr der Untersuchung. Alles, was Griechenland in langen Jahrhunderten an Witz und Weisheit ersonnen hatte, ist hier auf Aesop gehäuft. Es finden sich im Roman Züge aus der Göttersage, alte Märchen, Aesopische F. in alter Gestalt und in Nachbildungen, Gnomen, die aus dem Epos, der Komödie, der Spruchdichtung stammen, ebenso Anekdoten und Wortwitze der verschiedenartigsten Provenienz. Der Grundstock aber ist, wie die weitgehende Übereinstimmung z. B. auch in den Namen beweist, mit dem alten Volksbuch identisch, und zwar haben die Byzantiner, wie jetzt der Papyrus Golenischeff beweist, die Form, die dieses in alexandrinischer Zeit hatte, nur unwesentlich und meist nur durch Weglassungen (Weil 19 = 119f.) verändert. Daher sei hier einiges, namentlich aus dem Papyrus, mit Reserve nachgetragen, was sich auf die Vorgänge in Delphi bezieht, die abweichend von der oben mitgeteilten Version geschildert werden. Aesop kommt *περιὼν τὰς πόλεις τῆς Ἑλλάδος καὶ τὴν ἑαυτοῦ ἐπιδεικνύμενος σοφίαν* auch nach Delphi, wo ihn das von allen Seiten zusammenströmende Volk wohl gern anhört, ihm aber nicht die gebührenden Ehren erweist. Daher verspottet er sie. Das Papyrusblatt (nur zur Hälfte erhalten, es fehlen in jeder Zeile 25—28 Buchstaben) hat hier einen Satz mehr, der vielleicht eine Anspielung auf dunkle Hautfarbe des Fabulisten enthält. Mit aller Reserve ergänze ich *οἱ δὲ [ὄχλοι ἡδέως αὐτοῦ ἀκροώμενοι] τὸ κατ' ἀρχὰς οὐδὲν αὐτῷ παρεῖχον [τιμῆς* (*πρᾶγμα* oder *ἀηδὲς* Weil, der auf weitere Herstellung verzichtet). *ὁ δὲ εἰκάσας τὰ θηρία τὰ τ]οῖς ἀνθρώποις ὁμόχρωμα ἔφη πρὸς αὐτοὺς οἱ [κόρακες θεῶν σημάντορες αἱ δὲ κορῶν]αι ἀνδρῶν*, vgl. Halm 212 *κορώνη καὶ κόραξ*. Plut. VII sap. conv. c. 7 (152 D) *σὺ δὲ δεινὸς εἶ κορά-*

κων ἐπαίειν καὶ κολοιῶν, τῆς δὲ θεοῦ φωνῆς οὐκ ἀκριβῶς ἐξακούεις. Im folgenden vergleicht er die Delpher mit einem auf dem Meer herantreibenden Holzklotz, der von fern gesehen sehr großartig aussieht (daraus fab. 310 Halm), und nennt sie würdig ihrer Vorfahren, nämlich der von überallher dem Apollon als Tempelsklaven geweihten Kriegsgefangenen. Aus Furcht, daß Aesop anderswo sich noch schlimmer über sie äußere, beschließen die Delpher, ihn zu beseitigen, greifen aber zur List, damit nicht die anwesenden Fremden für ihn Partei nehmen. Nach der Version des Papyrus hilft sogar Apollon mit: *ἐβουλεύσαντ]ο ἀνελεῖν δόλῳ, καὶ αὐτοῦ τοῦ Ἀπόλλ]ωνος συνεργοῦντος αὐτοῖς διὰ τὴν ἀτ[ιμίαν, ὅτι βωμὸν ὁ Αἴσωπος καθιδρύσας τ]αῖς μούσαις οὐ καθίδρυσεν* (*καθίδρυεν* Pap.) *αὐτῷ*. Die Ergänzungen Weils scheinen unabweislich, da schwer ersichtlich ist, wer sonst die Ehrung der Musen und die eigene Mißachtung so verübeln sollte. Doch scheint Apollons Mithilfe nur darin bestanden zu haben, daß er gestattet, daß die goldene Schale dem Tempelschatz entnommen und in das Gepäck von Aesops Sklaven geschoben wird, als dieser vor den Toren der Stadt schläft. Unmittelbar vor dem Ende wird Aesop im Roman weich gestimmt, in mannigfachen Fabeln beklagt er sein unverdientes Los: Halm 109 ‚Witwe von Ephesus', kaum hier wurzelecht (aus ‚Aesop' zitiert, jedoch nach Athen verlegt in dem vulgärgriechischen Weiberspiegel des Collegio Greco in Rom [16. Jhdt.] Krumbacher S.-Ber. Akad. Münch. 1905, 335ff. v. 377 *λέγει δὲ καὶ ὁ Αἴσωπος διὰ μίαν γυναῖκα εἰς τὴν Ἀθήναν κτλ.*). Halm 65 *ἄνθρωπος καὶ τέττιξ*, wo die Beziehung auf Aesop auch nicht ursprünglich erscheint. Korais 345 *πατὴρ καὶ θυγάτηρ*, wozu *μήτηρ καὶ θυγάτηρ* in der Westermannschen Fassung und im Papyrus ein noch obszöneres Seitenstück liefert, und schließlich, allein der Stimmung und Situation entsprechend, Halm 3 *ἀγροῖκος καὶ ὀνάρια: γεωργὸς ἐπ' ἀροῦ γεγηρακὼς καὶ μηδέποτε εἰς πόλιν εἰσελθών κτλ.* und am Schlusse: *ὦ Ζεῦ, τί σε ἠδίκησα ὅτι οὕτως παρὰ λόγον ἀπόλλυμαι καὶ ταῦτα οὐχ ὑφ' ἵππων ἐντίμων οὐδ' ὑφ' ἡμιόνων γενναίων ἀλλ' ὑπ' ὀναρίων εὐτελεστάτων* (Vorbild wohl die Klage Achills, der befürchtet, im Schlamme der empörten Flüsse ersticken zu müssen, Il. XXI 281).

Der Schluß beweist ebenso, wie die oben erwähnten Entlehnungen aus bekannter Literatur, wie häufig das beliebte Volksbuch überarbeitet worden ist. Auffällig ist außer der koniventen Haltung Apollons der Umstand, daß mit keinem Worte des Kroisos als des mächtigen Beschützers des Fabulisten Erwähnung getan wird. Es gab also wohl eine Version, die ganz ohne den Lyderkönig auskam.

Leider sind im Papyrus Golenischeff nur die letzten Partien des Romans erhalten. Aber die wörtliche Übereinstimmung mit den Hss. erweist, daß der Anteil der Byzantiner an Teil III und damit vermutlich auch an Teil I des Romans nur gering ist. Sie haben das altgriechische Volksbuch vom klugen Knecht Aesop — mit Till Eulenspiegel vergleicht ihn zuerst Reiske Brief an Lessing, nr. 433 der Ausgabe von R. Förster Abh. d. Sächs. Ges. d. Wiss. 1897 — nur überarbeitet und seine derbe Komik ihrem Geschmack entsprechend gesteigert. Stärker mag ihr Anteil an Teil II sein, in den Partien, wo Aesop an Klugheit mit Nektenabo wetteifert, wie Markolf mit Salomo, und ein Magier ist wie Vergil im Volksbuch, Partien, die erweislich erst in hellenistischer Zeit entstanden sind. Aber auch dafür, daß Aesop als verwachsener Zwerg von abschreckender Häßlichkeit geschildert wurde, wie in I (vgl. die Eingangsworte und die Einführung ins Haus des Xanthos c. 5 W. = 8 E.), fehlen sichere Belege aus klassischer Zeit.

6. Bildnisse. Die angebliche Häßlichkeit Aesops. Als Vertreter volkstümlicher Weisheit erhält Aesop dann auch Statuen gesetzt gleich den 7 Weisen, vermutlich meist in Hermenform wie diese (bei Phaedr. II epil. ist natürlich mit dem Gudianus *ingenio* zu lesen statt *ingentem*). Ein Bildwerk des Lysipp ist bezeugt durch das Epigramm des Agathias Anth. Plan. 322, wo der Künstler gelobt wird, daß er der heiteren Muse des Samiers vor dem finsteren Ernst der 7 Weisen den Vorzug gegeben habe. Mit dieser Lysippischen Statue bringt man vielfach das Kabinettstück der Villa Albani in Verbindung (Springer-Michaelis Kunstgesch. d. Altertums[7] 334—335. Helbig Führer II 25. Friederichs-Wolters Gipsabgüsse nr. 1324. Bernoulli Griech. Ikonogr. I 54—56. 214. Furtwängler bei Christ Griech. Lit.-Gesch.[4] 985, dazu Tafel II). Diese Deutung geht von der Voraussetzung aus, daß Aesop ein verwachsener Zwerg war. Diese Darstellung entstammt aber, soviel wir bis heute wissen, erst dem Aesoproman, wo die charakteristischen Worte *. . . . δυσειδέστατα τῶν ἐπ' αὐτοῦ πάντων ἀνθρώπων εἶχεν . καὶ γὰρ φοξὸς ἦν, σιμὸς τὴν ῥῖνα, σιμὸς τὸν τράχηλον, πρόχειλος, μέλας — ὅθεν καὶ τοῦ ὀνόματος ἔτυχε · ταὐτὸν γὰρ Αἴσωπος τῷ Αἰθίοπι — προγάστωρ, βλαισὸς καὶ κυφός, τάχα καὶ τὸν Ὁμηρικὸν Θερσίτην* (der ist also die Vorlage!) *τῇ αἰσχρότητι τοῦ εἴδους ὑπερβαλλόμενος* doch stark den Eindruck byzantinischer Übertreibung machen, obgleich Marc wohl mit Recht als Grundlage ein literarisches Porträt in Steckbrieffform annimmt, wie sie in hellenistischer Zeit in der Form asyndetischer Aneinanderreihung der Charakteristika beliebt waren (J. Fürst Philol. LXVII [1902] 376ff.). Nur zu dem folgenden *τὸ δὲ δὴ πάντων ἐν αὐτῷ χείριστον ἦν τὸ βραδύγλωσσον καὶ τὸ τῆς φωνῆς ἄσημόν τε καὶ ἀδιάρθωτον* können wir die oben S. 1710 schon zitierte Stelle aus Plutarchs Gastmahl *καὶ τίνη βραδύς* anführen, man beachte aber, was daraus geworden ist! Ebenso kann auch der Eingang nur eine Vergröberung der ebenfalls oben angeführten Himeriusstelle (bezw. eines Passus im alten Volksbuch, auf den des Himerius Worte zurückgehen) sein, daß bei Aesop — wie bei jedem guten Erzähler von *γελοῖα* — nicht nur die Erzählungen, sondern auch Antlitz und Stimme zum Lachen reizten. Denn es giebt doch zu denken, daß Phaedrus, der nach seiner Art diesen Zug vortrefflich zu moralischen Betrachtungen hätte verwenden können — vgl. z. B. III 8 *soror et frater* —, nie von der Häßlichkeit Aesops spricht. Auch Philostrat, der I 3 ein Gemälde schildert, das Aesop inmitten seiner Freunde aus der Tierwelt darstellt, erwähnt nichts von der Mißgestalt, an der kaum vorbeizukommen war, wenn die Tradition allgemein feststand (vgl.

das 10. Kapitel von Bentleys Dissert. de fab. Aesopi, Aes. ed. Furia CXLIX—CLI). So wird also auch das Bildwerk des Lysipp ein Idealporträt gegeben haben, ebenso wie sein Bild der Dichterin Praxilla. Vielleicht ist ein Nachhall von ihm noch in einem der vielen noch nicht mit Sicherheit bestimmten Dichter- und Philosophenköpfe erhalten. Die Figur der Villa Albani aber, die Furtwängler a. a. O. als Porträt einer Person aus Antoninischer Zeit anspricht, ist mit Burckhardt (Cicerone I⁵ 152) als der ‚konzentrierte Idealtypus eines geistreichen Buckligen' aufzufassen. Ganz eigenartig ist der um die Lippen gelagerte schmerzhafte Zug, der jeden Gedanken an eine Karikatur ausschließt. Angeblich denselben Kopf auf durchaus normalem Körper trägt eine jetzt unzugängliche Statuette im Kasino des Pirro Ligorio im Vatican (Em. Braun Mon. d. Inst. III tav. XIV 1; Annali 1839, 94; Abguß im Bonner Kunstmuseum Kekulé nr. 511, vgl. Bernoulli 56. 214).

Ganz im unklaren sind wir über die Aesopstatue, die Aristodemos nach Tatian. c. Graec. 55 geschaffen haben soll; vgl. oben Bd. II S. 929 Aristodemos Nr. 35.

Von Werken der Kleinkunst hat zuerst O. Jahn (Arch. Beitr. 434 und Taf. XII 2) das Bild einer Vase des Museo Gregoriano auf Aesop gedeutet. ‚Auf einem Stein sitzt ein Mann ganz in seinen Mantel gehüllt, aus dem ein Krückstab (?) hervorragt; er trägt auf einem kleinen Körper einen ungeheuren Kopf mit krummer Nase, spitzem Zwickelbart. Aufmerksam und, wie es scheint, lächelnd, hört er einem Fuchs zu, der ihm gegenüber mit untergeschlagenem Schwanz auf einem Stein sitzt und im Gespräch die Pfote aufhebt.' Daß hier eine Karikatur vorliegt, die aber, wie bei den Pygmäen, allein durch das Mißverhältnis von Kopf und Körper erreicht wird, ist klar. Aber zu der Schilderung im Roman paßt auch diese Figur nicht, und sie Aesop zu nennen, bloß weil der Fuchs der Lieblingsheld des Fabulisten ist, ist nicht überzeugend. Mir scheint eine Genreszene vorzuliegen: schön frisierter Stutzer, den der kluge Fuchs verlacht?

Die Heranziehung einer Reliefbüste auf einer Tonlampe durch Em. Braun a. a. O. scheint ebenso unhaltbar, wie die eines Negerkopfs auf delphischen Silbermünzen des 5. Jhdts. (Catalogue Greek coins Brit. Mus., Central Greece 25, 6ff. Taf. IV 5ff.).

Wenn nun die Figur des buckligen Aesop erst auf Übertreibungen des ausgehenden Altertums beruht, erscheint die Frage, wie diese Vorstellung entstanden sei, weniger wichtig. Man hat an die Parallele zu Sokrates erinnert, die sicherlich zum Teil mitwirkte (Grauert 37), an ein Symbolisieren der ‚äußerlich oft schmucklosen, fast abstoßenden, innerlich aber um so wertvolleren und tiefsinnigeren Fabel' (Keller 364), an ein Herausspinnen aus einer verkehrten Etymologie (*αἰσχρός-ὤψ* Rutherford XXXVI Anm.), **an eine Übertragung des Phlyakenkostüms auf Aesop als eine parallele Personifikation des Volkshumors (Thiele Anfänge der griech. Komödie, Neue Jahrb. V [1902] 416) — alles wenig wahrscheinlich. Man kann an Übertragung der Krüppelgestalt von den *φαρμακοί* der Thargelien denken wie bei Thersites (Usener Stoff des Epos 61—63), man darf vielleicht auch darauf verweisen, daß ‚schon die älteste Volksphantasie sich den witzigen und satirischen Erzähler als bucklig und verwachsen vorstellt' (Dieterich Pulcinella 37). Aber gerade die Geschichte des Aesoptypus — den Dieterich mit richtigem Urteil in seiner Liste nicht mit aufführt — beweist, daß das nicht immer und nicht stets von vornherein geschah.**

Hier möge ein Verzeichnis der Darstellung von Fabeln auf Gemälden, Reliefs usw. eingeschoben werden, die meist ebenso zweifelhafter Natur sind. Crusius De Babrii aetate 203, 3 und Philol. XLVII 185 stellt folgende zusammen: Schildkröte, die vom Adler fliegen lernen möchte (Halm 419) auf trümmerhaftem Relief (Arch. Ztg. XXXIII 1876, 18), Wettlauf zwischen Hase und Igel auf Vasenbildern, Ann. d. Inst. 1838 tav. 4 und Gerhard Auserles. Vasenbilder Taf. 317, kranker Löwe, Hirsch und Fuchs (?) (Halm 243) auf einem pompeianischen Wandgemälde (Helbig Wandgem. nr. 1584), Schwank vom Esel und Eseltreiber (Halm 335), prägnant zusammengefaßt in dem Spruchvers *νίκα, κακὴν γὰρ νίκην νικᾷς* auf einem Wandgemälde, Antichità di Ercolaneo tab. XLVIII. Wolf als Pflüger (Halm 70) auf einer athenischen Stele bei Pervanoglu Grabst. der alt. Griech. 33. Sehr zweifelhaft dagegen ist die Beziehung eines Wandgemäldes im Kolumbarium der Villa Pamphili auf die Fabel vom Pferd und Esel (Halm 177), vgl. O. Jahn Abh. Akad. Münch. VIII 272 Taf. II 4. Eine Darstellung des *ἀνὴρ κακοπράγμων*, der den Apollon überlisten wollte (Halm 55), erkennt Crusius Festschrift für Overbeck 102ff. in einem Vasenbild aus Apulien (Heydemann Vas. Neap. 2846. Overbeck Gal. her. Bildwerke II 3 p. 46. Schreiber Bilderatlas V 12) und auf einer Tonlampe von Castelvetrano (Not. d. scavi 1885, 272). Die Vermutung von Furtwängler Berl. Vasenkatalog 784 (danach Fränkel Antike Denkmäler I Taf. 8, 2), daß auf einem korinthischen Pinax des Berliner Antiquariums die Fabel vom Raben mit dem Käse und dem Fuchs (Halm 204) dargestellt sei, hat sich als irrig erwiesen (Pernice Archäol. Jahrb. XII [1897] 33—35). Unbestreitbar ist dagegen auf einem römischen Grabstein aus der Gegend von Florenz die F. vom Fuchs und Storch (Halm 34) dargestellt (Bormann und Benndorf Österr. Jahresh. I 1902, 1ff.). Die Verwendung der bekannten F. auf dem Grabstein ist natürlich rein dekorativer Natur, entsprechend den auf andern Grabsteinen dargestellten Ranken mit Vögeln, Kaninchen usw., und die Vermutungen Bormanns über ein gespanntes Verhältnis der einst unter ihm schlummernden Brüder Asper und Mansuetus sind freie Erdichtungen (W. Becher Neue Jahrb. XI 1905, 74).

7. Die moderne Kritik. **Die Persönlichkeit Aesops. Den Glauben an eine persönliche Existenz Aesops scheint zuerst Luther erschüttert zu haben, der in ganz richtiger Beurteilung des Materials — freilich versteht er, wie das ganze Mittelalter, unter ‚Aesop' den Romulus, die mannigfach erweiterte Prosaparaphrase des Phaedrus (s. d.) — schreibt: ‚das man's aber dem Esopo zuschreibet, ist meines Erachtens ein geticht und**

vielleicht kein Mensch auf Erden Esopus geheißen, sondern ich halte, es sey etwo durch viel weiser Leute zutun mit der Zeit Stück nach Stück zu Haufen bracht und endlich etwa durch einen gelerten in solche Ordnung gestellet' usw. (Etliche Fabeln aus Esopo verdeutscht usw. 1530).

Zum Symbol verflüchtigte den Aesop zuerst Vico Scienze nuove I 8 (S. 268—270 der Übersetzung von Weber, 1822), der in ihm den Repräsentanten des antiken Demos sieht, der der Sklave des ‚Herrn' war, daher auch die angebliche Mißgestalt. Die Deutungsversuche der Folgezeit bei Marchianò c. IV. Wissenschaftliche Begründung gab dem Zweifel Welcker Kl. Schr. I 228—261, die richtige Lösung deutete Crusius in gelegentlichen Bemerkungen an, deren knappe Fassung dadurch erklärt wird, daß er an dieser Stelle den Nachweis ausführlich zu erbringen dachte.

Auszugehen ist von der Beobachtung, die schon Lessing gemacht hat (Abhandl. ü. d. Fabel I, Werke V 359 Lachm.), daß die F. Aesops ursprünglich an ein Erlebnis ihres Autors geknüpft erscheinen. Aristoph. Wespen 1446ff. *Αἴσωπον οἱ Δελφοί ποτ' . . . φιάλην ἐπῃτιῶντο κλέψαι τοῦ θεοῦ. ὁ δ' ἔλεξεν αὐτοῖς ὡς ὁ κάνθαρός ποτε κτλ.* (Halm 7). Dieselbe Verbindung von F. und Erlebnis ja noch im Aesoproman c. 33 (s. o.). Ebenso leitet Aristoteles Rhet. II 20 die Erzählung vom Fuchs mit den Hundsläusen ein *Αἴσωπος ἐν Σάμῳ δημηγορῶν, κρινομένου δημαγωγοῦ περὶ θανάτου ἔφη κτλ.* (Halm 36). Auch in den hsl. überlieferten Aesop-F. findet sich gelegentlich diese Verbindung: *Αἴσωπός ποτε ὁ λογοποιὸς σχολὴν ἄγων εἰς ναυπήγιον εἰςήχθη κτλ.* (Halm 19). Noch Phaedrus läßt ja den Aesop durchgehend an einen konkreten Fall anknüpfen, vgl. I 2. 6. II 3. III 3. 5. 14. 19 (= Aesoproman p. 260 Ebh.). IV 5. 17; app. 7. 10. 11. 15. 18. Das ist auch wie oben gezeigt die Technik des Aesopromans, der hierin dem alten Volksbuch, dem Niederschlag der Aesoplegende, folgte. Nimmt man noch die Stellen hinzu, an denen bei Schriftstellern seit Herodot auf die populäre Weisheit Aesops hingewiesen wird — das Material einstweilen in den Prolegomena der älteren Aesopausgaben von Hudson, Hauptmann, Heusinger —, so erscheint es allerdings sehr wahrscheinlich, daß die F. Aesops zuerst im Rahmen einer Lebensbeschreibung Aesops in Umlauf gesetzt wurden. Das alte Volksbuch von Aesop, die Grundlage des Aesopromans, war auch die erste F.-Sammlung. Die Anlage ist ähnlich zu denken, wie im *ἀγὼν Ὁμήρου καὶ Ἡσιόδου*, so daß also die Tendenz die war, den Volksmann im Widerspiel mit Gegnern durch allerlei F. seine Überlegenheit erweisen zu lassen (Crusius o. Bd. V S. 2272).

In den Rahmen dieses Volksbuchs wurden alle alten Aesopika aufgenommen und all die neuen, die man auf seinen Namen hinzuerfand, vgl. die bekannte Phaedrusstelle im Prolog zu V *Aesopi nomen sicubi interposuero*, dann den Prol. zu II 6—11. IV 21. **Auch das unter dem Namen Aesops gehende Gedicht der Anthologie X 123 kann ursprünglich im Volksbuch seinen Platz gehabt haben (Crusius Philol. LII 202—204), ebenso die *παροιμίαι Αἰσώπου*. Ganz ähnlicherweise waren wohl die Rätsel der Kleobulina, die in der Literatur stets eng an Aesop herangerückt wird, zuerst auch in einem solchen Volksbuch vorgetragen (Crusius Philol. LV 3). Andererseits trug man kein Bedenken, auch Erzählungen und Sprüche herüberzunehmen, die früher unter andern Namen umgelaufen waren (du Méril 40). Und da das Volksbuch ebenso Sprichwörter und Anekdoten aufgriff, wie F. und Rätsel, beginnt Aesop auch auf diesen Gebieten dieselbe Rolle zu spielen, wie in der F.**

II. Die ‚Aesopische' Fabel. So wird man gut tun, die Persönlichkeit des Aesop preiszugeben und ihn als den Träger alter Spruch- und F.-Dichtung aufzufassen. Dazu stimmt auch, daß bereits in den ältesten Aesopika nicht nur der Typus der Tier-F. vertreten ist, den die Späteren allein als aesopisch empfanden. So erwähnt Aristoph. aves 650: *ὅρα νῦν ὡς ἐν Αἰσώπου λόγοις ἐστὶν λεγόμενον δή τι· τὴν ἀλώπεχ' ὡς φιλόρως ἐκοινώνησεν ἀετῷ ποτε*, d. h. eine Erzählung (Halm 5), die durchaus als Märchen anzusprechen ist, eine poesievolle Erfindung, hervorgegangen aus der den Indogermanen in besonderem Maße eigenen Freude an der Heimlichkeit der Tierwelt (vgl. Jakob Grimm Einleitung zu Reinhart Fuchs Kap. 1). Zur gleichen Gattung gehört die Erzählung vom Fuchs vor der Löwenhöhle (Halm 246), die im größeren Alkibiades (123 A) dem Aesop zugeschrieben wird. Solche rein märchenhafte Stücke fanden ihr dankbares Publikum bis in späte Zeit, das beweisen bei Babrius die Szenen aus des Löwen Haushalt nr. 95. 97. 106, von denen die letzte ganz mit Unrecht von Rutherford athetiert wird. Zur F. wird das Märchen durch bewußtes Betonen des lehrhaften Zugs, der unbewußt schon in vielen der alten Tiergeschichten enthalten ist, so z. B. in der von Arist. pax 128 als aesopisch angeführten Erzählung vom Adler und Mistkäfer (Halm 7), die auf der Grenze zwischen Märchen und F. steht. Rein lehrhafte F. sind die von Plutarch dem Aesop zugeschriebenen Erzählungen *αἴλουρος καὶ ὄρνιθες* (Halm 16) und *κύνες λιμώττουσαι* (Halm 218) und andere. Ganz verschieden davon sind wieder einige durch Aristophanes und Aristoteles für Aesop gesicherte Nummern. So ist *κορυδαλὸς θάπτων τὸν ἑαυτοῦ πατέρα* Aristoph. aves 471—475 (Halm 211) eine aitiologische Legende, auf die im Kapitel von der Heimat der F. noch zurückzukommen sein wird. Ähnliche mythologische Spielereien enthalten zwei bei Aristoteles erwähnte *μῦθοι Αἰσώπου*. Der eine (Arist. meteor. II 3. Halm 19) läßt Aesop sich mit den Schiffsbaumeistern herumnecken, daß das Meer, das ursprünglich die ganze Erde bedeckt habe, zu ihrem Schaden schließlich ganz verschwinden könne. Die Anwendung erinnert hier an die des *αἶνος* im Rügegedicht bei Hesiod und Archilochos. Der andere Mythus (Arist. de part. anim. III 54. Halm 155, auch bei Lucian vera historia II 3 und Hermotimus 20 zitiert) zeigt Momus als kritischen Beurteiler der Geschenke, die Zeus, Athene und Prometheus den Menschen machen, und enthält eine Reihe witziger Bemerkungen. So sind schon unter den gut bezeugten Aesopika auch Anekdoten vertreten. **Dazu stimmt, daß Aristophanes in den Wespen 566 in einem Atem mit den *μῦθοι* auch die *γελοῖα Αἰσώπου***

nennt, der selbst bei Suidas *λόγων καὶ ἀποκριμάτων εὑρετής* genannt wird.

III. Sonstige Fabelgattungen. *Λόγοι Λιβυστικοί (Λιβυστῖνοι), Συβαριτικοί, Καρικοί, Κίλικες καὶ Κύπριοι, Λυδικοί (Φρυγικοί), Αἰγύπτιοι, Σικελικοί.* Von Anfang an stehen neben den *μῦθοι* oder *λόγοι Αἰσώπειοι* eine Reihe von andern, deren Namen von den Männern oder Volksstämmen genommen sind, denen ihre Erfindung zugeschrieben wird — *ἀπὸ τῶν εὑρόντων* Hermog. Rh. Gr. I 10 W., *πρὸς τοὺς εὑρόντας μεταθεὶς τὰ ὀνόματα* Aphthon. Rh. Gr. I 59 W.

1. *Λόγοι Λιβυστικοί (Λιβυκοί, Λιβυστῖνοι).* Ältestes Zeugnis Aischylos Myrmidonen (139 N.) *ὧδ' ἐστὶ λόγων τῶν Λιβυστικῶν κλέος*, die F. (Halm 4) vom Adler, der sieht, daß der Todespfeil mit Adlerfedern beschwingt ist. Dann Aristoteles Rhet. II 20, wo als Unterarten der *παραδείγματα* angeführt werden 1) *παραβολαί*, 2) *λόγοι Αἰσώπειοι καὶ Λιβυκοί* (offenbar gleichbedeutend mit *Λιβυστικοί* und *Λιβυστῖνοι*, Keller 355). Weiter an den verschiedensten Stellen erwähnt, so Diod. XIX 25. Paus. I 14. Dio Chrysost. V 1 (188 R.), Theo de musica 18. Hesych. s. *Λιβυκοὶ λόγοι*. Suid. s. *ταντί*, ohne daß ein Unterschied von den Aesopika hervorträte. Nur Himerius XX p. 718 *λόγον δὲ ὑμῖν οὐ Λιβυκόν τινα ἢ Αἰγύπτιον ἀλλ' ἐκ μέσου τῶν πάνυ Φρυγῶν, ὅπου καὶ τὸ πρῶτον ὁ μῦθος ἐγένετο, ἐν αὐτοῖς εὑρὼν τοῖς Αἰσωπείοις ἀθύρμασιν ἐθέλω καὶ ὑμῖν διηγήσασθαι*, stellt die libyschen als jüngere Spezies den phrygischen F. Aesops gegenüber. Dann haben diese wie die andern F. ihren stehenden Platz in den Progymnasmata, wo im Kapitel *περὶ μύθου* die einzelnen Unterarten aufgezählt werden (vgl. Hermogenes Rh. Gr. I 10 W. Theon ebd. 172. Die Scholiasten zu Aphthonius — bei dem die *Λιβυκοί* an der betreffenden Stelle nur durch Zufall ausgefallen sind — Rh. Gr. II 12 W.) und in den Einleitungen der Paroimiographen (Diog. Paroem. II 178. 180 Gott.) Aus solchen Quellen schöpfte auch Babrius — vgl. Crusius o. Bd. II S. 2662 — im zweiten Prooemium: *μῦθος . . . Συρῶν παλαιᾶν ἐστιν εὕρεμ' ἀνθρώπων . . . πρῶτος δέ φασιν εἶπεν παισὶν Ἑλλήνων Αἴσωπος ὁ σοφὸς, εἶπε καὶ Λιβυσσίνοις λόγους Κυβίσσης*. Derselbe *Κυβίσσης* oder *Κυβισσός* wird erwähnt bei Theon und Diogenian an den oben angeführten Stellen, während Hesych s. *Λιβυκοὶ λόγοι* die Notiz bietet *Χαμαιλέων δέ φησι Λίβυν τινὰ εὑρεῖν τοὺς λόγους τούτους*. Zwei sprichwortartige Apophthegmata dieses Libys bei Arist. Oecon. I 6, 1345 a 2—5; vgl. Crusius Wochenschr. f. kl. Phil. 1891, 625.

Die Definitionen der Rhetoren für die einzelnen F.-Gattungen erweisen sich schon durch ihre Widersprüche als bloße Kombinationen. So wird von den libyschen ebenso behauptet, daß in ihnen nur Tiere aufträten (Doxopater Schol. zu Aphth. Rh. Gr. II 164 W.), wie daß sie sich zwischen Menschen und Tieren abspielten (Isid. orig. I 39, 2). **Mit Sicherheit als libysch anzusprechen ist nur die oben aus Aischylos angeführte ‚Fabel', die eher als philosophische Reflexion zu bezeichnen wäre. In ähnliche Richtung scheint die Bemerkung bei Sotion 108, 59 zu weisen *μῦθός τις περιφέρεται Λιβυκὸς ὅτι ἡ λύπη παρ' οἷς ἂν τρέφηται, καὶ αὔξεται παρ' ἐκείνοις ἡδέως καὶ μένει*, was man sich nach der Art wie Platon im Phaedon 60 B von Aesop den Wechsel von Lust und Unlust in einem *μῦθος* ausgeführt sehen möchte, leicht zur Allegorie ausgesponnen denken kann.**

Dieses überaus dürftige Material ist nun willkürlich erweitert worden, indem man alles, was irgendwie nach Libyen, Kyrenaika, Africa zu deuten schien — die *Λίβυσσα γέρανος, στρουθὸς Λίβυσσα* bei Babr. 65, 1 und 206, die Tiergestalten der Arkesilaosvase (Keller 357f.) usw. — auf libysche F. bezog. So ist die Theorie vom ‚libyschen' oder ‚libystinischen' F.-Buch als einer Hauptquelle unsrer Aesopika entstanden, auf das Keller 355—359. Jacobs 121ff. Ribezzo 94ff. die disparatesten F. ohne jeden zwingenden Beweis zurückführen. Anderseits hat auch der Titel *μῦθοι Κυβίσσου* (oder *Κυβισσοῦ*) seit langem zu den gewagtesten Kombinationen herhalten müssen. Im Anschluß an Hitzig Kommentar zu den Sprüchen Salomos. Zürich 1858, S. XVI, der die *μῦθοι Αἰσώπου = mishle Esob* setzte und in diesen eine angeblich I Kön. 5, 13 dem Salomo zugeschriebene uralte F.-Sammlung sah (‚er redete von den Bäumen, von den Zedern zu Libanon, bis an den Ysop [אזוב], der aus der Wand wächst'), wies R. L. Roth Heidelb. Jahrb. 1860, 55 auf eine Talmudstelle (Succa 28a) hin und sah in dem dort erwähnten *mishle Kobsim* (oder *Kubesim*) des Rabbi Iochanan ben Saccai (1. Jhdt. n. Chr.) die Vorlage der *μῦθοι Κυβίσσου*. Umgekehrt sieht jetzt Jacobs 122 in den *mishle Kobsim* (oder *Kubsis*) eine Übersetzung der *μῦθοι Κυβίσσου* ins Hebräische. Die weiteren phantasievollen Entdeckungen von Jacobs — das libystinische F.-Buch weist nach Indien, *Κυβίσσης* ist vielleicht identisch mit Kasyapa, der 27. Inkarnation Buddhas; nach Phaedrus Zeit, vermutlich durch Annius Plocamus zwischen 50 und 58, kam das Buch von Ceylon nach Rom usw. — können hier gerade nur angedeutet werden.

Demgegenüber kann als erweisbar nur folgendes gelten. Die Griechen kannten seit alter Zeit als eine den Aesopischen F. nah verwandte Gattung die libyschen F., für die die Rhetoren, wie für jede Gattung, einen *εὑρετής* zu nennen wußten, den *Κυβίσσης-Κυβισσός* (zum Namen Grauert 71). Das Charakteristische dieser F. ist heute nicht mehr mit Sicherheit erkennbar. Vielleicht spielte mit, daß Libyen seit alter Zeit als Wunderland gilt, Crusius Wochenschr. f. kl. Phil. 1891, 625. Das ‚libysche F.-Buch', aus dem Jacobs und Ribezzo alle F. abzuleiten suchen, die nach dem Orient weisen, gehört ins Gebiet der Phantasie.

2. *Λόγοι Συβαριτικοί.* Dagegen läßt sich ein genauerer Begriff von den nach Sybaris genannten Erzählungen gewinnen, die schon Aristophanes in den Wespen in einem Atem mit den *γελοῖα Αἰσώπου* erwähnt. Er bringt die Geschichten vom abgeworfenen Sonntagsreiter, den ein Sybarit belehrt *ἔρδοι τις ἦν ἕκαστος εἰδείη τέχνην*, und die vom zerschlagenen Topf, dem eine Sybaritin rät, sich lieber einen Verband anlegen zu lassen, als lange Klagereden zu halten. Diese letztere Anekdote ist mit leichter Variation auf Aesop übertragen, wenn dieser ebd. 1401—1406 dem ihn anbellenden Hund den Rat erteilt *εἰ . . . ἀντὶ τῆς κακῆς γλάττης | πυροὺς πρίαιο σωφρονεῖν ἂν μοι*

δοκοῖς (also schon hier Benennung *ἀπὸ τοῦ εἰπόντος*? vgl. die Theonstelle am Schlusse dieses Abschnitts). Das Charakteristische dieser Sybaritika lag also, wie Rohde erkannt hat, in ihrer hochgesteigerten Albernheit, die am besten an Menschen und am wirkungsvollsten in knapper Form dargetan wurde. Dazu stimmen auch die Definitionen der Rhetoren und Grammatiker. *Τῶν δὲ μύθων οἱ μὲν περὶ ἀλόγων ζώων εἰσὶν Αἰσώπειοι, οἱ δὲ περὶ ἀνθρώπων Συβαριτικοί. εἰσι δέ τινες οἳ τοὺς βραχεῖς καὶ συντόμους λέγουσι Συβαριτίδας καθάπερ Μνησίμαχος ἐν Φαρμακοπώλῃ* (Kock II 299), Schol. Aristoph. aves 471, vgl. Schol. vesp. 1258. Doxopatres Rh. Gr. II 162—164 W. Suid. s. *Συβαριτικαῖς*. Diogenian Paroem. I 179, 21, wo als Muster die oben erwähnte Stelle der Wespen 1434ff. zitiert wird. Einen Nachhall solcher Schwänke geben zahlreiche tiefsinnige Bemerkungen im Philogelos.

Eine Erweiterung des Begriffs gibt die Definition bei Aphthonius Rh. Gr. II 12 W. *ὡς οἱ μὲν Συβαριτικοὶ τρυφηλοὶ ὄντες ἐκ μόνων λογικῶν ζώων μύθους ἐξεῦρον*. Hierzu stimmen eine Reihe von Erzählungen (Aristot. frg. 533 R. Aelian. v. h. XIV 20. IX 24. Tim. frg. 59, FHG I 205, vgl. Rohde Gr. Novelle 62. 63), in denen der Grundzug der Albernheit kombiniert ist mit der sprichwörtlichen Üppigkeit der Sybariten, so in der bekannten Anekdote von *Σμινδυρίδης*, der auf Rosenblättern lagernd, Schwielen bekommt. Die Neigung, ‚einen extremen Einfall dadurch besonders eindringlich zu machen, daß man ihn bis zu einem der Einbildungskraft gar nicht mehr erreichbaren Superlativ des Albernen hinaufspannt', ist, wie Rohde hervorhebt, besonders der indischen Poesie eigen, die zu den oben angeführten Sybaritika auffallende Parallelen bietet, ohne daß jedoch die Priorität Griechenlands bestritten werden könnte.

Um das Vorkommen solcher Sybaritika bei Aesop zu erklären, ließ man diesen nach Unteritalien wandern und sich dort auch die Meisterschaft in den *παροιμιώδεις λόγοι* dieser Gegenden erwerben, Hesych. s. *Συβαριτικαῖς*. Crusius (Wochenschr. f. kl. Phil. 1891, 625) vermutet, daß diese Sybaritica erst von unteritalischen Dorern nach Sybaris vorlegt wurden, wie die Schildbürgerstreiche nach Abdera usw. Das dorische Lustspiel machte sie zum Gemeingut der Nation; erste Erwähnung bei Epicharm (frg. 215 Kaibel). Theon Rh. Gr. I 173 W. gibt andrerseits als Autor der Sybaritika einen *Θοῦριος* an, dessen Name natürlich auf Thurii zu beziehen ist (Grauert 71).

3. Die *Καρικοὶ αὐτοὶ* oder *λόγοι*, die Theon. Diogenian und Suidas s. *Καρικῇ Μούσῃ* erwähnen, sind wieder ganz schattenhafter Natur. Das Beispiel einer karischen F., die Simonides und Timokreon behandelt haben sollen, *ἁλιέα τυγχάνοντα χειμῶνος θεασάμενον πολύποδα εἰπεῖν· εἰ μὲν ἀποδὺς κολυμβήσαιμι ἐπ' αὐτόν, ὁρῳόω, ἐὰν δὲ μὴ λάβω τὸν πολύποδα, τῷ λιμῷ τὰ παιδία ἀπολῶ* ist eine dialektische Antithese, die schlecht zur altertümlichen Bezeichnung *αἶνος* paßt. Versuche von Keller, Tiergeschichten bei Aristoteles, Plinius usw., die angeblich karisches Lokalkolorit tragen, hierher zu ziehen, haben ebensowenig Gewähr, wie die Marchianò's, aus karischen Sprichwörtern, die bei den Karern den Grundzug bäurischer Ungeschliffenheit festzuhalten scheinen, die Eigenart dieser F.-gattung zu erschließen.

4. Die *Κίλικες καὶ Κύπριοι μῦθοι* sind ebenfalls nur aus Rhetorenstellen zu belegen. Für die ersteren bietet Theon wieder einen leeren Autorennamen *Κόννις*, für die andern Diogenian eine Probe aus Timokreon (frg. 5 Bgk.): *κέχρηται δὲ καὶ τούτῳ Τιμοκρέων ἐμφαίνων ὡς οἱ ἄδικα πράσσοντες καὶ ἐς ὕστερον τῶν προσηκόντων τυγχάνουσιν. καὶ γὰρ τῷ Ἀδώνιδι ἐν Κύπρῳ τιμηθέντι ὑπὸ τῆς Ἀφροδίτης μετὰ τὴν τελευτὴν οἱ Κύπριοι ζώσας ἐνίεσαν περιστεράς. αἱ δὲ ἀποπτᾶσαι καὶ διαφυγοῦσαι αὖθις ἀδοκήτως εἰς ἄλλην ἐμπεσοῦσαι πυρὰν διεφθάρησαν*, eine Mythe, in der das *ἄδικα πράσσοντες* der vorausgeschickten Moral doch nur ungenügend illustriert wird. Der Einfall, die *Κυπρικὰ* mit den *Φοινικικὰ ψεύδη* der Odyssee zu identifizieren (Grauert 72f.), ist ebenso unfruchtbar wie die Heranziehung kilikischer Sprichwörter bei Marchianò 380f.

5. *Λόγοι Λυδικοί (Φρυγικοί), Αἰγύπτιοι, Σικελικοί.* Die lydischen F. hat man zu beleben gesucht, indem man eine Pflanzen-F. bei Kallimachos — frg. 5 — heranzog, die am Tmolus spielt. Aber Kallimachos spricht gar nicht von einer besonderen F.-Art (Hertzberg 104). Ebensowenig gewinnt man, wenn man (Marchianò 386f.) F. heranzieht, die in Lydien zu spielen scheinen (Habicht und Aal am Maeander, Semon. Amorg. frg. 8. 9 Bgk., Esel von Kyme, Halm 333b). Entweder hat die Tatsache, daß Aesop gelegentlich als Lyder bezeichnet wird (s. o.), auch von lydischen F. reden lassen (Grauert), oder, und dies ist wahrscheinlicher, sie verdanken ihre Entstehung an der einzigen Stelle, wo sie jetzt genannt werden, in dem schon öfters zitierten Scholion zu Aphthonius einer Dittographie: *λόγους Λυδικοὺς δὲ καὶ Φρυγίους καὶ Λιβυκούς . . .* Die phrygischen F., die in der oben angeführten Himerusstelle und außerdem bei Dio Chrysost. XXX 380f. genannt werden, werden dort nicht von denen Aesops geschieden und sind selbstverständlich mit diesen identisch.

Die *Σικελικοί* sind von Marchianò (387) in Anlehnung an eine einzige F. (Halm 370) erfunden und durch die bekannten Überlieferungen über die witzigen Einfälle der Sizilier ungenügend gestützt.

Dagegen sind *Αἰγύπτιοι λόγοι* sowohl bei Himerius wie Theon erwähnt und ja auch uns heute noch in reichem Maße zugänglich (Maspéro Contes populaires de l'Egypte ancienne 1882. Wiedemann Unterhaltungsliteratur der alten Ägypter 1902). Aber der Beweis, daß ägyptische F. in Griechenland weit verbreitet und auf die Entwicklung der griechischen F. von Einfluß waren (s. den nächsten Abschnitt), soll erst noch erbracht werden.

Gegenüber allen diesen Versuchen, aus versprengten Notizen über lokale Überlieferungen eigene F.-Gattungen zu konstruieren und deren Spuren in dem überlieferten F.-Material nachweisen zu wollen, muß auf die Stelle bei Theon verwiesen werden: *τούτων δὲ πάντων μία ἐστὶ πρὸς ἀλλήλους διαφορὰ, τὸ προκείμενον αὐτῶν ἑκάστῳ ἴδιον γένος· οἷον Αἴσωπος εἶπεν ἢ Λίβυς ἀνὴρ ἢ Συβαρίτης ἢ Κυπρία γυνὴ καὶ τὸν αὐτὸν τρόπον ἐπὶ τῶν ἄλλων. ἐὰν δὲ μηδεμία ὑπάρχῃ*

προσθήκη σημαίνουσα τὸ γένος, κοινωτέρως τὸν τοιοῦτον Αἰσώπειον καλοῦμεν. οἱ δὲ λέγοντες τοὺς μὲν ἐπὶ τοῖς ἀλόγοις ζώοις συγκειμένους τοιούσδε εἶναι, τοὺς δὲ ἐπ' ἀνθρώποις τοιούσδε . . . εὐήθως μοι ὑπολαμβάνειν δοκοῦσιν. ἐν πᾶσι γὰρ τοῖς προειρημένοις εἰσὶν ἅπασαι αἱ ἰδέαι. Αἰσώπειοι δὲ ὀνομάζονται ὡς ἐπίπαν. οὐχ ὅτι Αἴσωπος πρῶτος εὑρετὴς τῶν μύθων ἐγένετο, . . . ἀλλ' ὅτι Αἴσωπος αὐτοῖς μᾶλλον κατακόρως (?καιρίως?) καὶ δεξιῶς ἐχρήσατο, Rh. Gr. I 172 W. Das ist auch sonst die Meinung, vgl. Aphth. I 59 W. und die Scholiasten II 8—11 W. Priscian. praeexerc. p. 551 Halm. Also schon die Grammatiker des Altertums kannten die richtigen Charakteristika der Sonderarten nicht mehr und glaubten, daß diese alle aus dem Gesamtbegriff der *Αἰσωπικά* hervorgegangen seien. Wir heute erkennen nur noch den Charakter der *Συβαριτικά* und sehen, daß die *Λιβυκά* schr alt waren. Alles andere erscheint uns als Rhetorenerfindung.

IV. Originalität der griechischen Fabel. Bei Philostr. vit. Apoll. V 15 wird die F. von der Teilung der Welt in der Form erzählt, daß Hermes alle Weisheit vergibt und den Aesop, der hier als eifriger Schäfer aber mäßiger Verehrer der Götter — *τί γὰρ δεῖ στεφάνους πλέκειν καὶ ἀμελεῖν τῶν προβάτων;* — dargestellt wird, übergeht. Dann erinnert sich der Gott, daß ihm die Horen einst in der Wiege eine F. erzählten, die ihn zum Raube von Helios Rindern anstachelte, *καὶ δίδωσιν ἐντεῦθεν τὴν μυθολογίαν τῷ Αἰσώπῳ, λοιπὴν ἐν σοφίας οἴκῳ οὖσαν ‚ἔχε' εἶπὼν ‚ἃ πρῶτα ἔμαθον'*. Während hier der Gedanke ausgesprochen wird, daß die F. — die hier übrigens in bemerkenswertem Grade von jeder Moral befreit erscheint — seit Uranbeginn in Griechenland heimisch war, scheint andrerseits die Angabe, daß Aesop Phryger, Lyder, Thraker gewesen sei, für fremdländische Provenienz zu sprechen. An dieses ‚Selbstbekenntnis von Hellas' schließen sich die zahlreichen Versuche der Neueren an, ein anderes Heimatland der F. zu erweisen, über deren Ergebnisse hier kurz referiert werden muß.

Ein Hauptfehler ist fast allen diesen Untersuchungen gemein: sie scheiden — zum Teil durch Halms unkritische Ausgabe der Aesopika veranlaßt — viel zu wenig zwischen altem und jungem Fabelgut (Crusius Praef. ad Babr. XXIII 1). Daß in diese bewegliche Literatur später leicht Entlehnungen von auswärts eindringen konnten, ist selbstverständlich und durch die Geschichte der F. bei allen Völkern leicht zu belegen. Erzählungen, in denen Krokodil, Katze usw. eine Rolle spielen, stammen natürlich aus der Nilgegend. Aber diese gehören auch alle in den Aesopika den jüngsten Schichten an. So sind die Gründe, mit denen einst Zündel Rh. Mus. V (1847) 422ff. Ägypten als die Heimat der F. proklamierte, leicht von Wagener (Essai sur les rapports qui existent entre les apologues de l'Inde et les apologues de la Grèce. Mém. de l'acad. Belg. XXV 1852), Keller u. a. — für einen Einzelfall vgl. auch A. Marx Griech. Märchen von dankbaren Tieren und Verwandtes, 1889 — widerlegt worden. **Beachtenswert bleibt nur der Hinweis, daß die auffällige Rolle, die schon in ältesten Aesopmärchen der *κάνθαρος* spielt, mit der Verehrung parallel geht, die in Ägypten der Skarabaeus genoß.**

Die ‚Nachweise', die neuerdings Levêque Les fables Ésopiques de Babrius . . . avec une étude sur leurs origines et leur iconographie, Paris 1890, sowohl für Ägypten als den ganzen Orient auf Grund der Papyrustexte und bildlicher Darstellungen versucht hat, betreffen meist wieder jüngere Schichten und sind von so ungezügelter Phantasie eingegeben, daß sie ganz beweisunkräftig sind.

Daß weiterhin die Versuche von Landsberger und Goldberger, die Aesopischen F. aus einer hebräischen Quelle abzuleiten, die von Hirt u. a., in dem Araber Lokmân, die Matthaeis, in dem Syrer Syntipas die Quelle Aesops zu erweisen, die Verhältnisse einfach auf den Kopf stellen, bedarf nach den Arbeiten von Silvestre de Sacy, Grauert, Keller u. a keines Beweises mehr.

Mehr als je kontrovers ist dagegen die Frage, ob Indien die Heimat der F. sei, wie zuerst Huet Traité de l'origine des romans 1640 behauptet hat, dem eine große Anzahl von Orientalisten (die Namen bei Keller 332. Marchianò 11—13), dazu die Gräzisten Wagener und Keller beipflichteten. Für Priorität Griechenlands trat ein Weber Indische Studien III, während Benfey, dessen Name in diesen Debatten am meisten genannt wird, sich nicht konsequent bleibt. An einer viel zitierten Stelle (Pantschatantra I 24ff.) führt er, zum Teil richtig (vgl. Scherer Jakob Grimm² 111ff., dagegen aber auch Bédier Les fabliaux, Paris 1893, 97—246), aus, die indischen Erzählungen hätten durch ihre innere Vortrefflichkeit alles, was bei den Völkern, zu denen sie gelangten, Ähnliches schon existierte, aufgesaugt und mit dem Stempel ihres Geistes versehen und dann der Volksliteratur aller Länder zugleich mit der Masse ursprünglich indischer Erzählungen wieder zugeführt. Aber bei der Musterung der Tiermärchen und Tier-F., die Griechenland und Indien gemein sind, muß er zugeben, daß Griechenland nicht nur die erste, sondern auch die bleibende Fassung geschaffen hat (Pantschat. I, XXI. 95. 134. 171. 425. 429. 431. 463. 468). An die erste Seite dieser Ausführungen hält sich einseitig die Benfeysche Schule, Reinh. Köhler, Cosquin (contes pop. de Lorraine, Paris 1886) und von den Neueren v. d. Leyen Das Märchen in den Göttersagen der Edda 1899, 64 und das indische Märchen, Preuß. Jahrb. 1900, 62, an die andere ebenso einseitig Rutherford p. XXV.

A. Zur Methode. Die Methode aller dieser Untersuchungen war bisher die, daß man die offenkundigen Parallelen aus dem Pantschatantra usw. neben die Aesopika druckte und über ihr Verhältnis disputierte ‚bis jetzt ohne jedes sichere Ergebnis' (Oldenberg Liter. des alten Indiens 110). Doch lassen sich wenigstens einige Irrtümer bei diesem Verfahren erkennen (vgl. hierzu und zum folgenden J. Bédier 66—76. H. J. Polak Over Grieksche en Indische Fabels, de Gids XXI 1903, September- und Oktoberheft). So erklärte Weber (Ind. Studien III 347f.) **die reizende Form griechischer Erzählungen als Beweis für deren Originalität, während umgekehrt Benfey (a. a. O. I 325f.) die minder vollkommene Form, falls sie sich nicht deutlich als eine herabgesunkene nachweisen lasse, als Beweis der Ursprünglichkeit anspricht. Hierbei ist übersehen, daß in der Form sich der Charakter des Volks und seiner Literatur wiederspiegelt.** Die ‚unvollkommene' Form bei den Indern erklärt sich also aus der Eigenart ihrer Dichtung, die Oldenberg (3) mit den Worten umschreibt: ‚viel sinnige Zartheit, die Pracht bunter und glühender Farben, aber auch . . . Mangel an Maß und plastischer Form, Künstlichkeit, Spielen mit einem immer übertriebenener zugespitzten Raffinement der Gedanken und Worte'. Diese überquellende Freude an oft wenig zum Thema passenden Sentenzen hat auch Rutherford XXV zu einem ganz verkehrten Verdammungsurteil geführt. Weiter hält Keller (335) diejenige Erzählung für die ursprünglichere, bei der die zu Grunde liegenden, aus dem selbständigen Leben der Tiere oder ihrem Verhältnis zum Menschen entnommenen Züge dem wirklichen Verhältnis in der Natur entsprechen. Dies Argument könnte doch nur dazu dienen, größere Treue der Naturbeobachtung bei dem einen oder dem anderen Volk zu beweisen. Aber darauf kommt es den F.-Dichtern gar nicht an — über Einzelheiten, wie das Verhältnis von Löwe und Fuchs (Schakal) s. unter C —, sie legen vielmehr dem einzelnen Tier ein bestimmtes *ἦθος* bei, das sie in allen Situationen ohne ängstliche Rücksicht auf Naturtreue festhalten (A. Marx Griech. Märchen von dankbaren Tieren und Verwandtes, 1889).

Da also mit ästhetischem Räsonnement nicht durchzukommen ist, kann es sich nur darum handeln, bei parallelen Erzählungen nachzuweisen, ob die einzelnen Märchenzüge, volkstümlichen Anschauungen usw. in einer Zeit, wo an Übertragung nicht gedacht werden kann, in indischer oder in griechischer Literatur nachweisbar sind. Das ist der Weg, auf dem Rohde, Crusius, A. Marx u. a. die Priorität Griechenlands in vielen Fällen erwiesen haben. Hinderlich ist aber auch hier zweierlei. Erstens ist bei mangelndem Belegmaterial der Nachweis für einzelne Märchenzüge oft nicht zu erbringen. Zweitens gibt es für die in Betracht kommenden Werke der indischen Literatur keine sicheren zeitlichen Ansätze. Für die verschiedenen Schichten des Pantschatantra ließ Benfey den weiten Spielraum vom 2. Jhdt. v. bis zum 6. Jhdt. n. Chr. Heute sucht man diesen Ansatz hinaufzurücken, v. Schröder Indiens Literatur u. Kultur 521. Ribezzo 80ff. (4. Jhdt. v. Chr.?), aber ohne klares Ergebnis. Ein offenkundiger Circulus ist dabei die Beweisführung Ribezzos: das Pantschatantra müsse über die Zeit des Aristoteles hinaufgerückt werden, da dieser ‚nachweislich indische' F. erwähne. Einstweilen ist daher auch für F., die erst bei Phaedrus erwähnt werden, die Priorität Griechenlands anzunehmen. Für die meisten wirklich übereinstimmenden F. liegen aber Beweise vor, daß die griechische F. in weit höhere Zeit hinaufreicht. Das entscheidende Material ist im folgenden kurz zusammengestellt, wobei gegen die historische Folge mit den Parallelen im Pantschatantra, als den ausschlaggebenden begonnen ist.

B. Das Material. a) Parallelen im Pantschatantra. 1. Hirsch in der Löwenhöhle (Babr. 95. Halm 243) = Esel in der Löwenhöhle (Pantschat. IV 2). Diese F. ist bei Aristot. hist. an. VI 28 offenbar vorausgesetzt (Prantl Philol. VII 72. Crusius De Babr. aet. 214f.). Rutherfords Annahme (p. XXVII), daß auf diese F. Solon 11, 5 *ὑμέων δ' εἷς μὲν ἕκαστος ἀλώπεκος ἴχνεσι βαίνει* hinweise, erscheint auch mir wahrscheinlich. Vielleicht hat schon Archilochos die F. bearbeitet, denn Babr. 95, 81 *ἀλλ' ἐλθὲ καὶ τὸ λοιπὸν ἴσθι γενναία* klingen auffällig an an Archilochos frg. 107 *πάρελθε, γενναῖος γὰρ εἶ*. Sicherlich spielt Lucilius frg. 980—989 Marx (vgl. auch Porphyrio zu Horaz ep. I 1, 74) auf die F. an, die auch auf einem pompeianischen Wandgemälde wiederkehrt.

2. Bauer und Schlange (Halm 97, vgl. Babr. ed. Crus. 167. Romulus II 11) = Pantschat. III 5. Da die Aesopische F. bereits von Phylarch. frg. 27 (FHG I 340. Plin. n. h. X 208, vgl. Aelian. n. a. XVII 5. Marx Dankb. Tiere 104ff.) verwandt wird, ist die Priorität Griechenlands unbestreitbar.

3. Adler und Fuchs (Halm 5. Phaedr. I 28, vgl. Babr. ed. Crusius 186) = Krähe und Schlange (Pantschat. I 6). Archilochos hatte den Stoff behandelt frg. 81. 82. 83. 84 Hiller-Crusius, Aristophanes spielt Vögel 651ff. auf sie an mit der Wendung *ὡς ἐν Αἰσώπου λόγοις ἐστὶν λεγόμενον*, vgl. den Scholiasten z. d. St. und Huschke De fab. Arch. II; aus der F. entstammt das Sprichwort *ἀετὸς ἐν νεφέλαις*, Rutherford XLVII.

4. Fleischtragender Hund (Halm 233. Babr. 79. Phaedr. I 4) = Pantschat. IV 8, freilich mit der nicht unbedenklichen Variante, daß der Schakal nach einem Fisch schnappt und nicht nach dem eigenen Spiegelbild. Die F. ist als ältestes griechisches F.-Gut anzusprechen, da schon Demokrit (Stob. X 69 *τῇ Αἰσωπίῃ κυνὶ ἰκέλη γενομένη*) sie verwandte.

5. Wiesel als Braut (Halm 88. Babr. 32. Phaedr. VI 17) auch nur mit Reserve vergleichbar mit der Maus als Braut (Pantschat. III 12). Die eingehenden Untersuchungen über dies Märchenmotiv (Rohde Rh. Mus. XLIII 303 = Kl. Schr. II 212. Zielinski Rh. Mus. XLIV 156. Crusius Rh. Mus. XLIX 299; Jahrb. f. Philol. CXXVII 244) haben ergeben, daß die F., auf die schon Strattis (Kock I 731) im Spruchvers *οὐ πρέπει γαλῇ κροκωτός* anspielt, seit alter Zeit in Griechenland bekannt ist.

6. Dankbarer Adler (Halm 120 — aus Aphthonius —, vgl. Babr. ed. Crusius 144. Aelian. n. a. XVII 37), von Benfey I 363 mit Berufung auf die an das Pantschatantra angegliederte indische F.-Literatur als altindisch in Anspruch genommen. Da aber nach Aelian bereits Stesichoros (vgl. frg. 66 Bgk.) den Stoff behandelt hatte, ist auch in diesem Falle die Priorität Griechenlands erwiesen, vgl. Crusius De Babr. aet. 223. A. Marx 29. 33.

7. Esel in der Löwenhaut (Halm 333. Babr. 139 Cr.) = Esel im Tigerfell (Pantschat. IV 7). Hier haben wir zurzeit keinen älteren Zeugen als Lukian (fugit. 12 u. 33), denn die gewöhnlich zum Beweis hohen Alters der griechischen F. zitierte Platonstelle (Cratyl. 411 A) *ὅμως δὲ ἐτειδήπερ τὴν λεοντῆν ἐνδέδυκα οὐκ ἀποδειλιατέον*, bezieht sich, wie Ribezzo 127 erwiesen hat, ebenso wie Luc. adv. indoct. 23 und andere Stellen, auf das Löwenfell, das Herakles umlegt, ehe er zu Abenteuern auszieht. Auch die Horazverse sat. II 1, 62ff. *ausus . . . detrahere . . pellem, nitidus*

qua quisque per ora cederet, introrsum turpis und epist. I 16, 45 *introrsum turpem, speciosum pelle decora* sind nicht mit absoluter Notwendigkeit auf diese F. zu beziehen. Also wäre in diesem einen Fall höheres Alter der indischen F. eventuell zuzugeben.

Über die weiteren Stellen, wo Beziehungen zwischen Pantschatantra-F. und solchen der Aesopika vorliegen, ohne daß an ein Abhängigkeitsverhältnis gedacht zu werden brauchte, s. u.

b) Parallelen in den Dschatakas. Die Dschatakas, d. h. die Erzählungen von den verschiedenen Inkarnationen Buddhas, stammen aus der Zeit der unbedingten Herrschaft des Buddhismus und werden nach ebenfalls nicht unzweifelhaft sicheren Ansätzen ins 2. oder 3. Jhdt. v. Chr. gesetzt. Diese Ansätze sprechen nicht für die Priorität Indiens in zwei Fällen, wo es sich nicht um Parallelen zu den Aesopika, sondern zu Herodot, nicht um Tier-F., sondern um Novellenstoffe handelt. R. Pischel (Herm. XXVIII 465—468) hat nachgewiesen, daß die Erzählung vom Losbitten des Bruders statt des Gatten oder Sohnes (Herodot. III 19, danach Sophocl. Antig. 905ff.) auch im Dschataka I 67, dann im Ramayana vorkommt. Weiter findet die Hippokleidesnovelle (Herod. VI 126ff.) ihre Parallele im Dschataka I 32 (vgl. Warren Herm. XXIX 476). Hier läßt ein Goldschwan, der König aller Vögel, seiner Tochter die Gattenwahl, und der Pfau vertanzt sein Glück. Aber das Vertanzen der Königswürde ist ein altgriechischer Märchenzug, vgl. die Aesopika 45 + 365 Halm, Fuchs und Affe, eines der ältesten Stücke, das Archilochos (frg. 89, vgl. Huschke De fab. Arch. III. Crusius Jahrb. f. Philol. CXXVII 228 und o. Bd. II S. 500), Aristophanes (Acharn. 120) und Pindar (Pyth. II 78) kannten. Wenn also die Novelle überhaupt durch Übertragung eines Vorgangs im Tierleben auf menschliche Verhältnisse entstanden ist, was nach einer Beobachtung von Benfey (I 339, vgl. Polak a. a. O.) sonst nie vorkommt, dann eher in Anlehnung an eine griechische F.

Dieselbe Beobachtung Benfeys trifft, nebenbei bemerkt, auch die sonderbare Legende von der Haubenlerche, die nach Arist. aves 475 (s. o. S. 1718) als frömmster aller Vögel angesehen wird, weil sie vor Erschaffung der Welt den Vater, den sie nirgends sonst beisetzen konnte, im eigenen Kopfe begrub (versprengte Trümmer dieser Legende bei Theokr. VII 23 und in den Scholien; vgl. Crusius zu Babr. 72, 20). Dieselbe Geschichte erzählt Aelian. n. h. XVI 5 vom jüngsten von drei indischen Prinzen (Motiv vom braven Jüngsten). Die oft herangezogene ägyptische Sage vom Phönix (Herodot. II 73) kann nach den starken Abweichungen im einzelnen auch nicht als Quelle der griechischen Legende betrachtet werden. Immerhin ist zuzugeben, daß diese merkwürdige Phantastik in einem der ältesten für Aesop bezeugten *μῦθοι* unhellenisch anmutet (Zündel 441. Keller 326. Polak 45 gegen Rutherfords oberflächliche Erklärung XXXIV 2). Gegen Ribezzo 64ff., der hier indogermanisches Gemeingut sehen will, vgl. Denis De la fable dans l'antiquité classique, Caen 1883 p. 16, 5. 49—51 und unten Abschnitt D.

Bei zwei Dschatakas sind wir im wesentlichen auf die inneren Kriterien angewiesen, deren Beweiskraft bestritten werden kann. Das Dschataka III 294 bringt eine Parallele zu der F. vom Fuchs und dem Raben mit dem Käse (Halm 204. Phaedr. I 13. Babr. 77), die zu Horaz Zeiten in Rom allgemein bekannt war (sat. II 5, 56; ep. I 17, 50; ars poet. 437); das angebliche Zeugnis des korinthischen Pinax für hohes Alter ist hinfällig geworden, s. o. S. 1716. Aber die Fassung, daß der Schakal eine Krähe wegen der Schönheit ihrer Stimme lobt, damit sie ihm Früchte vom Jambobaum herunterschüttle, erscheint als eine ungeschickte Mißbildung des griechischen Originals. Der Fuchs muß den Raben zum Krähen bringen, damit ihm der Käs aus dem Schnabel fällt, warum aber lobt der Schakal gerade die Stimme der Krähe und was will er, der Aasfresser, mit den Früchten? (Polak). Ebenso macht die Parallele zur F. vom Reiher und Wolf (Halm 276. Babr. 94. Phaedr. I 8) in dem Dschataka IV 308 offenbar den Eindruck einer ungeschickten Weiterbildung. Hier sichert sich nämlich der Specht zuerst dadurch, daß er dem Löwen ein Stäbchen in den Rachen steckt, so daß dieser nicht zuschnappen kann, und erinnert ihn außerdem erst später an seine Dankesschuld, als der Löwe gerade ein Beutestück verzehren will.

c) Angebliche F.-Spuren in den Veden. Die Frage der Priorität wäre zu Gunsten Indiens entschieden, wenn in den Veden sich F. fänden, die mit den Aesopika im Inhalt oder in charakteristischen Details derart übereinstimmten, daß selbständiges Entstehen auf griechischem Boden undenkbar wäre. Aber die von Ribezzo 45—53 hierfür gebrachten Beweise sind nicht stichhaltig. Rigveda X 28 ist ein Zwiegespräch zwischen Indra und dem Dichter, das von anscheinend unmöglichen Dingen handelt, die der Gott möglich gemacht hat. Ribezzo übersetzt in der vierten Strophe *hoc tu mihi aenigma, cantor, solve: renitentem trahem flumina vehunt, thos (lopâçah) leonem ex adverso adortus est, canis aprum aggressus est e latebra* — und erkennt im ersten Vers die Quelle von *χάλαμος καὶ δρῦς* (Halm 179. Babr. 36), im zweiten eine F., zu der das Epimythium von Babrius 112 passe, und im dritten die Elemente eines andern Tiermärchens, dessen Einzelzüge er jedoch nur in indischer Literatur nachzuweisen vermag. Von der Unsicherheit der Deutung ganz abgesehen, liegen in diesen Rätselfragen doch offenbar Zusammenstellungen wunderbarer, des Gottes Wirken bezeugender Vorgänge aus der Natur und Tierwelt vor, nicht Anspielungen auf festumrissene allgemein bekannte F.

Noch weniger überzeugend sind Ribezzos Ausführungen zur neunten Strophe, die für den Unbefangenen nur eine neue Zusammenstellung von *ἀδύνατα* enthält. Er übersetzt im wesentlichen übereinstimmend mit Graßmann *lepus cultrum ex adverso ore absorbuit, saxum gleba ego diffidi ex longinquo — potentem etiam parvo subiciam, devoravit vitulus taurum aetate provectus, — aquila ibi unguem transfossum habuit, delapsus in compedem sicut leo.* Aber die Deutung ist durchaus unsicher. Ludwig nämlich übersetzt: die säugende Brust (Wolke?) hat hergespien das Schermesser (Blitz), und Gubernatis konstruiert aus der gleichen Auffassung den üblichen solaren Mythos. Im dritten Vers kann nach Ludwig statt des Erdkloßes auch eine Weidenrute gemeint sein. Zum Ganzen macht dieser die sehr einleuchtende Bemerkung: ‚es ist nicht möglich, diese Rätsel, die zur Zeit des Dichters wohl zu den stehenden Rätselfragen gehörten, zu lösen. Die einzelnen Begriffe . . . sind hier zu übertragen auf anderes, nicht zu Erratendes'. Ribezzo jedoch zieht eine Mahabharatastelle (II 66, 8 der Ausgabe von Bombay) herbei, wo mit echt indischer Freude am Ausmalen unmöglicher Situationen geschildert wird, wie ein Ziegenbock ein Rasiermesser verschluckte, dann den Kopf gegen die Erde stieß und sich selbst den Hals abschnitt. So kommt er dazu im ersten Vers die Quelle der Aesopika *ἔχις καὶ ὄφις* Halm 146 und *γαλῆ καὶ ὄφις* Halm 86 zu sehen. In Wirklichkeit hat die griechische F. natürlich mit dem indischen Rätsel nichts zu tun. Sie richtet sich, wie die beste Behandlung bei Phaedrus IV 8 beweist, gegen den Kritiker, der sich zum eigenen Schaden an das Genie wagt. Zur Einkleidung benützt ist ein alter Märchenzug vom F.-Land *ubi mures ferrum rodunt* — die Stellen bei Crusius Philol. LIII 247; Unters. z. d. Mimiamb. d. Herond. 71ff., wo Senec. apocol. 2 nachzutragen ist. Ebenso unbegründet sind die Ausführungen von Ribezzo zu den folgenden Versen, in denen er die Originale zu *δάμαλις καὶ βοῦς* (Babr. 37. Halm 113) und *λέων καὶ μῦς* (Halm 256. Babr. 107) vermutet. Ganz ähnliche Rätselbilder finden sich übrigens noch an andern Stellen des Rigveda, vgl. das Gespräch zwischen Indra und dem Sänger X 27, den Lobgesang Agnis an Indra VIII 89 usw. Meist verherrlicht der Gott mit solchen Bildern seine Triumphe über die Feinde, Anspielungen auf F. liegen an keiner dieser Stellen vor.

C. Einzelargumente. Eines der am öftesten wiederkehrenden Argumente für die Priorität Indiens ist bekanntlich dieses, das Verhältnis des Löwen zum Fuchs in der griechischen F. sei naturwidrig und dem von den Indern richtig beobachteten Verhältnis zwischen Löwe und Schakal (*lopâçah*) nachgebildet, wie überhaupt *ἀλώπηξ* von *lopâçah* abzuleiten sei. In Wirklichkeit gehört auch die Behauptung, daß der Schakal mit dem Löwen jage und ihn durch sein heiseres Bellen herbeirufe, in den Bereich der F. Erwiesen ist nur, daß er wie die Hyäne, der Fuchs und andere kleinere Raubtiere gelegentlich dem Löwen nachschleicht, um sich an den Resten von dessen Beute zu sättigen oder auch ihm diese streitig zu machen, vgl. Schinz Naturgeschichte I² 133. Brehm Tierleben I² 365. Der Schakal steht aber insofern dem Fuchs parallel, als er bei den Indern ebenso als das Urbild der Schlauheit gilt, wie Reinecke im Abendland, und gleich diesem eine Menge von F. ins Leben gerufen hat, Brehm I² 546. Indem beide Völker dem stärksten Tier das schlauste beigesellten, folgten sie einem einfachen Gesetze der F.-Schöpfung, das überall wirksam war. Die Erwägungen, die Weber Ind. Stud. III 336 anstellt, um zu erklären, warum die Inder, als sie die Aesopische F. von Griechenland übernahmen, den Fuchs durch den Schakal ersetzten, sind also ebenso müßig, wie die, mit denen Keller Tiere des klass. Altertums

193—95 und Ribbezzo 104 das Gegenteil zu begründen suchen.

Auch die Gleichung *lopâçah – ἀλώπηξ* wird mit Recht bestritten, vgl. die Zusammenstellungen bei Schrader Reall. der idg. Altertumskunde s. Fuchs, und wäre nicht einmal entscheidend, da Homer wie Herodot, also die Griechen der Zeit, in der die ältesten Aesopika entstanden, den Schakal *θώς* vom Fuchse *ἀλώπηξ* schieden, vgl. Keller Tiere d. kl. Altert. 187. Schließlich ist auch sonst die Treue der Naturbeobachtung, auf die es aber, wie oben gesagt, den F.-Dichtern gar nicht in erster Reihe ankam, sehr bestreitbar in einer F.-Welt, wo der Schakal nach den Früchten des Jambobaumes lüstern ist (s. o.), der Widder aus der Küche maust (Pantschat. V 10) und die Schlangen in Ameisenhaufen hausen (Pantschat. III 4, 10. IV 1). Wenn Ribezzo (29ff.) weiter folgert, daß da, wo die Tierlegende in solchem Flor stand wie in Indien (aber zu welcher Zeit?), auch die Tier-F. zu Hause sein müsse, so wird erstens die Notwendigkeit dieses Schlusses zu bestreiten und dann auf die durchaus ebenbürtige Gestaltung der Tierlegende im alten Griechenland zu verweisen sein.

Auf die Menge von Einzelfällen einzugehen, wo du Méril, Benfey, Keller, Ribezzo aus einzelnen Wendungen, Tiernamen (‚Brunnenfrosch', ‚Ochsenbrüller') u. dgl. indischen Ursprung der betreffenden F. zu erweisen suchen, fehlt hier der Raum. Wo ihre Beobachtungen zutreffen, haben wir es mit späten Entlehnungen zu tun, in den meisten Fällen aber handelt es sich um Märchenzüge, die auf dem Boden jedes Volkes entstehen konnten, zum Teil sogar um Rhetorenerfindungen, die erst recht an kein Land und keine Zeit gebunden sind. Hier ist auf Rohde Griech. Novelle 67ff. zu verweisen, der darlegt, wie gerade in Griechenland die Vorbedingungen zur Entstehung von Märchen, F., Novelle im höchsten Grade vorhanden waren. So wird man bei den unzweifelhaft vorhandenen Parallelen zwischen indischer und griechischer F.-Literatur, dort wo weitgehende Übereinstimmung des Verlaufs im einzelnen, Verbindung von an und für sich nicht notwendig zusammengehörigen Zügen und Ähnliches zur Annahme einer Entlehnung zwingen, bei Tiermärchen und Tier-F. sich für die Priorität Griechenlands, d. h. der Aesopika, zu entscheiden haben. Viele Fälle weitgehender Ähnlichkeit aber werden anders zu erklären sein.

D. Die Entstehung von Märchen und F. Benfey Kl. Schr. II 160–162 hat ausgesprochen, daß er an außerindische selbständige Märchen nicht glaube, und die Möglichkeit einer *generatio aequivoca* geleugnet. Aber die Forschungen von E. B. Tylor, Andrew Lang, Bastian u. a. haben den Gegenbeweis geliefert, daß auf gewissen Stufen der Kultur auch gewisse Märchen und F. spontan entstehen. Auch der niedere Mythus — Märchen und F. — hat seine bestimmten Gesetze und notwendigen Anschauungen ebenso wie der hohe, dessen Wesen uns Usener erschlossen hat. Die Übereinstimmungen hier erklärt man sich bekanntlich ‚aus der Gleichartigkeit der religiösen Anlagen, der übereinstimmenden Richtung des mythischen Denkens bei allen Völkern der Erde' (die Formulierung nach Kretschmer Einleitung

in die Geschichte der griech. Sprache 86). Ebenso gibt es gewisse Elementargedanken beim Fabulieren aller Völker. Was aber Inder und Griechen betrifft, so darf man vielleicht hinzufügen, daß der Geist dieser beiden Völker sich nach der gemeinsamen Urverwandtschaft auf besonders ähnlichen Bahnen bewegen mußte. Damit aber erscheinen sowohl Jakob Grimms Vermutungen von einer einheitlichen indogermanischen Tiersage (Einleitung zum Reinhart Fuchs), wie Ribezzos Annahme einer indogermanischen Rätsel-F. als Grundlage der indischen wie griechischen F.-Dichtung hinfällig.

So erklärt sich die Tatsache, daß wir in Indien wie Griechenland eine ziemliche Anzahl (über 30) F. finden, die auf ähnlichen Gedankengängen aufgebaut, in der Ausführung doch nicht soweit übereinstimmen, daß ein unbefangener Beobachter direkte Abhängigkeit annehmen möchte. Wo aber eine solche Abhängigkeit vorliegt, da wird Benfeys Meinung, daß die Griechen in den meisten Fällen die Gebenden gewesen seien, dahin zu erweitern sein, daß dies für alle F. gilt, die bis ins 3. Jhdt. zurückreichen. Die Versuche von Keller, Ribezzo u. a. — so auch die von Gomperz Griech. Denker I 78. 432 — einen literarischen Austausch oder Übernahme aus dem Volksmund vor der Diadochenzeit nachzuweisen, sind mißglückt. Erst bei Aelian finden sich starke Spuren indischen Exports.

So führen Erwägungen und Beobachtungen der verschiedensten Art dazu, die Autochthonie der griechischen F. zu erhärten. Zum Schluß sei noch ein Argument ästhetischer Art hervorgehoben, das schon Benfey (Einl. XXI) verwandte, da es die beiden F.-Literaturen gut charakterisiert. In den griechischen F. guter Zeit handeln die Tiere schlicht ihrer Natur gemäß, bei den indischen hat man stets den Eindruck, es mit verkleideten Menschen zu tun zu haben. Die Aesopischen F. entstammen jugendfrischer volkstümlicher Poesie, die indischen abgelebter, geistlicher Rhetorik.

V. Die Fabel nach Aesop. Das Volksbuch von Aesop und die Aesopischen F. fanden rasch ihre Verbreitung in Kinderstube und Schule, auf dem Markt und in der Kneipe, in der wohl bereits in griechischer Zeit Lieblingsszenen des Volks aus dieser wie verwandter Literatur abgemalt waren, wie das Phaedrus aus Rom berichtet (IV 6, 2; Burmann z. d. St. sieht in diesen *tabernae* mit Unrecht die Buchhändlerläden, *scriptis postibus hinc et inde totis omnes ut cito perlegas poetas*, Martial. I 117, worunter doch nur kurze Reklameauszüge gemeint sein können, Christofferson Studia de fontibus fab. Babrianarum, Lund 1904, 59). So ist das *οὐδ' Αἴσωπον πεπάηκας* bei Aristoph. aves 471 nach Analogie des *Ἀρχίλοχον πατεῖν* zu erklären: *ne Aesopum quidem trivisti* (Grauert 40. Bergk Gr. Lit.-Gesch. I 378, 1). Aesop selbst wird stets nur als Erzähler von F. erwähnt, aufgezeichnet wurden wohl Volksbuch wie F. verhältnismäßig spät. Aus der Phaedonstelle 61 B, daß Sokrates im Kerker die F. versifizierte *οὓς προχείρους εἶχον καὶ ἠπιστάμην μύθους τοῦ Αἰσώπου, τούτους ἐποίησα* (dieselbe Tradition bei Plut. de aud. poetis 16 c. Suid. s. *Σωκράτης*. Avian. epist. ad Theod. 10 Lachm. Augustin. de cons. evang. I 12), läßt sich kein Schluß auf die Existenz eines Buchtextes ziehen (die gegenteilige Ansicht von Keller 378. Flach Gesch. der griech. Lyrik II 577ff. widerlegen A. Eberhard Observationes Babrianae 1865, 1ff. und Crusius Lit. Centralbl. 1884, 1025–1026). Daß die bei Diog. Laert. II 42 überlieferte Probe dieser Versifizierung unecht sei, erkannte schon das Altertum (Dionysiod. ebd.). Koraes Einleitung seiner Aesopausgabe *ιε'* Anm. 5 weist richtig auf die Verwandtschaft dieses angeblichen Sokratischen Mythos mit dem hin, den Aesop nach dem Volksbuch den Delphiern vor seinem Tode vorhielt (Halm 3). Im Zusammenhang des Platonischen Dialogs soll diese Fiktion offenbar die unerschütterliche Seelenruhe des Sokrates charakterisieren, außerdem vielleicht auch die vorwiegend dem Ethischen zugewandte Richtung seiner Interessen: zum Musendienst aufgefordert bringt er Aesopische F. in Verse — sehr viel verwickeltere Beziehungen konstruiert mit Unrecht Schanz Sokrates als vermeintlicher Dichter, Herm. XXIX 597—603. Dagegen geht aus dieser Stelle mit Sicherheit hervor, daß damals noch keine metrischen Fassungen der Aesopika im Umlauf waren. Daß solche lange vor Babrius geschaffen wurden, ist anzunehmen; Spuren von F. in Iamben und Hinkiamben weist v. Wilamowitz Herm. XL 164 nach bei Dion Chr. or. 62, 15 und bei Plut. *εἰ αὐτάρκης ἡ κακία κτλ.* 500 c.

Die erste Sammlung von 100 Aesopischen F. veranstaltete Demetrius von Phaleron (Diog. Laert. V 80 *λόγων Αἰσωπείων συναγωγή*; ebd. V 81 *Αἰσωπείων α'*, vgl. o. Bd. IV S. 2835). Aus dem Umstand, daß Demetrius auch den Überlieferungen über die sieben Weisen nachging (s. o. Bd. IV S. 2835—36), darf man vermuten, daß auch er Aesop als den Vertreter volkstümlicher Weisheit behandelte und nicht, wie man bisher (Keller 384) meinte, ein Handbuch zu rhetorischen Zwecken verfaßte. Daß freilich die F., die Aristoteles rhet. II 20 unter den rhetorischen Hilfsmitteln aufführte, von den Rednern gelegentlich im Übermaß verwandt worden zu sein scheint, ersehen wir zwar nicht aus der Praxis der uns erhaltenen Redner, aber aus dem Widerspruch, den spätere Erfindung sowohl den Demades (Halm 117), wie den Demosthenes (Plut. vit. X orat. 401. Halm 339) dagegen erheben läßt. In welch weitgehendem Umfang auch die populäre Literatur der Antike mit Fabeln und Anspielungen auf Fabeln durchsetzt war, werden die Zusammenstellungen im 3. Bd. des Corpus fabularum (s. u. VI) ergeben. Aus der Stelle in Plutarchs Leben Caesars c. 48 .... *Κνιδίους τε Θεοπόμπῳ τῷ συναγαγόντι τοὺς μύθους χαριζόμενος ἠλευθέρωσε* läßt sich über den Charakter dieser ‚Mythensammlung' nichts ermitteln.

Währenddes war die F. in Rhetorenschulen in einer Weise verwandt worden, die ihren Charakter völlig umgestaltete. Sie wurde nun auch die erste Etappe im rhetorischen Schulunterricht. Zunächst wurden Muster-F. aus Historikern und Dichtern, aber auch aus Aesop auswendig gelernt (Theon Rh. Gr. I 147 W.). Weiter werden zunächst sehr elementare grammatische, dann rhetorische Übungen mit den F.-Texten vorgenommen. Dahin gehört der Beweis der Richtigkeit

der in der F. enthaltenen Lehre aus einem historischen Ereignis: *ἐκθέμενοι τὸν μῦθον ἐπιφέρομεν διήγησιν . . . οἷον πεπλασμένον ὅτι κάμηλος ἐπιθυμήσασα κεράτων καὶ τῶν ὤτων ἐστερήθη, τοῦτο προειπόντες ἐποίσομεν τὸ διήγημα τοῦτον τὸν τρόπον· παραπλήσιόν μοι δοκεῖ τι παθεῖν καὶ Κροῖσος ὁ Λυδός κτλ.* (ebd. 177). So arbeitet ja noch Phaedrus. Dann werden schwierigere Aufgaben gestellt, der Aufbau eines neuen Mythus über bekanntem Epimythium oder die Ableitung einer neuen Moral aus einer bekannten F. (ebd. 178), auch Herausspinnen einer neuen F. aus einem Einzelzug einer altbekannten (Christofferson 138) — Gedanken, die bekanntlich Lessing (Werke V 418—22 Lachm.) neu aufgenommen hat, der hier übrigens nur einer Anregung von Camerarius folgte.

Auch für den Vortrag der F. ersannen die Rhetoren eigene Vorschriften. Teils bevorzugten sie übertriebene Straffheit, den *χαρακτὴρ ἀφελής*, der uns in den Musterbeispielen des Hermogenes (z. B. Halm 361) und vielen F. des Aphthonius entgegentritt, teils vindizierten sie ihr die *γλυκεῖα λέξις* und suchten durch poetische Ausmalung des Details zu wirken, wie das ja namentlich von Babrius mit viel Geschick geschehen ist. Die Neuschöpfungen der Rhetorenschüler knüpfen mit Vorliebe an bekannte F. an — daher die Unmenge von Parallelen in unseren Sammlungen —, andererseits suchten sie namentlich die im Sprichwort erhaltene volkstümliche Tradition — vgl. Crusius Verhandl. der Görlitzer Phil.-Vers. (1889) — zu F. zu verarbeiten, so daß schließlich Lukill von Tarrhae die F. überhaupt als *παροιμία ἐξηπλωμένη* bezeichnen kann.

Dieser Betrieb setzt die Existenz von F.-Sammlungen in Buchform mit Notwendigkeit voraus. Auch scheinen gewisse Varianten in einzelnen F. am einfachsten als divergierende Heilungsversuche unverständlicher Stellen in einem vielbenutzten rhetorischen Handbuch erklärt zu werden (Neue Jahrb. I 319f.). Ebenso erklären sich weitgehende Übereinstimmungen in F.-Texten, die sonst von Schriftstellern unbedenklich der eigenen Schreibweise angepaßt werden, bei verschiedenen Autoren aus der Benutzung der gleichen Sammlung. Das trifft zu auf Phaedrus und Plutarch einerseits (Crusius Rh. Mus. XXXIX 605. Denis 49—51), aber auch auf Phaedrus und Babrius andrerseits, denn die Zusammenstellungen bei Christofferson 12. 30—54 scheinen trotz mit unterlaufender starker Überschätzung der Ähnlichkeiten doch zu erweisen, daß beide dieselbe Sammlung benutzten, d. h. das alte Volksbuch in der Form, die es zu Anfang des 1. und zu Anfang des 2. nachchristlichen Jhdts. hatte. Ebenso verraten die gleiche Quelle die griechischen Texte der Sprachlehre des Ps.-Dositheus (+ 207 n. Chr.) und die Tabulae Assendelftianae, Nachschriften eines Schülers in Palmyra aus der Mitte des 3. Jhdts. (Hausrath Jahrb. f. Philol. Suppl. XXI 299. Babrius ed. Crusius p. 3).

Den Bestand der Aesopika zu verschiedenen Zeiten zu ermitteln, wird die nächste Aufgabe sein. Anfänge hierzu für Babrius bei Crusius o. Bd. II S. 2663 und zum Teil, jedoch ohne die nötige Kritik, bei Christofferson (daß ‚der Aesop' 2 Bände gehabt habe, deren erster die echten alten Tier-F., der zweite die aus andern Quellen stammenden Erzählungen enthielt, wie Christofferson meint, ist ein eigenartiges Mißverständnis meiner Ausführungen Neue Jahrb. a. a. O.). Dabei wird sich ergeben, daß die Schöpfungen der Rhetorenschulen die alte volkstümliche F. allmählich überwucherten. Wie in der Schule neben den Tier-F. rhetorische Kompositionen diktiert wurden (vgl. das Ostrakon Bull. hell. 1904, 208. Crusius Aus antiken Schulbüchern, Philol. LXIV 142), so finden sich bei Phaedrus (z. B. IV 7. V 8; app. 6) und in Halms Sammlung der Aesopika Stücke (wie nr. 67. 234. 349. 414 u. a.), die ebensogut in den Progymnasmata unter den *ἐκφράσεις* oder den *ἠθοποιίαι* stehen könnten. Ebenso sind aus den naturgeschichtlichen Schriften der Peripatetiker, Aelians u. a. eine Menge fabelhafter und paradoxer Erzählungen eingedrungen (Marx a. a. O. Marchianò 465ff.). Aber diese Aufgabe kann erst in Angriff genommen werden, wenn die in unsern Ausgaben kritiklos vermengten hsl. F.-Sammlungen nach Möglichkeit analysiert sind.

VI. Die handschriftlich überlieferten Sammlungen Aesopischer Fabeln; Ausgaben. Die zwei Wege, auf denen sich die F. im Altertum verbreitete, das Volksbuch und das rhetorische Lehrbuch, haben in der Überlieferung ihre deutlichen Spuren hinterlassen: es gab im wesentlichen zwei Corpora im Altertum, die in unsern heutigen Ausgaben durcheinander geworfen sind (Neue Jahrb. I 312. P. Marc in einer für den Philologus bestimmten Abhandlung, die mir im Manuskript vorgelegen hat). Das rhetorische F.-Korpus wurde eingeleitet durch eine knappe Biographie, die dem Aphthonius zugeschrieben wurde, dann folgten ca. 300 F., meist aus Rhetorenschulen hervorgegangen, daher meist rein lehrhafter Art, Parallelen zu altbekannten, neue Kombinationen, erweiterte Sprichwörter, aber mit Einmengung alten volkstümlichen F.-Gutes. Bisher nannte man diese Sammlung die Recensio Augustana nach dem Codex Augustanus (Aug. Mon. 564, Ausgabe von J. G. Schneider Saxo, Breslau 1812), dessen Bedeutung Lessing zuerst erkannt hat (Wolfenb. Beitr. I 72 = Werke IX 57 Lachm.). Die älteste Hs. dieser Gruppe ist der Paris. 690 (saec. XI), herausgegeben von L. Sternbach Ber. Akad. Krakau XXI (1894) 320ff.

An der Spitze des Volksbuchs stand, wie selbstverständlich, der Aesoproman, doch hatten die F., die früher alle im Rahmen des Romans vorgetragen waren, bereits in einer Zeit, die weit vor der Entstehung unserer Hss. liegt, das Band gesprengt. Zu den alten Aesopika waren hier Nachahmungen Späterer, Sybaritika, Wortwitze, Schwänke und Ansätze zu Novellen getreten. Auch der Roman war mannigfaltig umgearbeitet worden, zuletzt gemeinschaftlich mit den F. in einer Schulausgabe, die uns wieder in zwei Rezensionen vorliegt (beste Vertreter für die ältere [vgl. Marc a. a. O.], der Borbonicus 118 II D 22 saec. XIV, für die jüngere der Laurentianus plut. 89 sup. cod. 79). Da die letzte Redaktion des Aesopromans fälschlich (s. o.) dem Maximus Planudes zugeschrieben wurde, hat diese Redaktion irrigerweise den Namen der Recensio Planudea erhalten. Sie ist in zahllosen Hss. des 13.—15. Jhdts. erhalten und nach

einer dem Laur. 89 sup. 79 sehr nahestehenden Hs. von dem Pisaner Bonus Accursius ca. 1479 zuerst gedruckt worden, daher auch Accursiana genannt.

Neben diesen Hauptsammlungen bestanden noch weniger verbreitete, von denen die des sog. Casinensis (Ausgabe von de Furia, Florenz 1810), der in Wirklichkeit aus der Badia bei Florenz stammt (Marc a. a. O.), lange Zeit ungerechtfertigtes Ansehen genoß. Er bietet eine Mischung von rhetorischen und populären F. in einer zum Teil sehr verwilderten Überarbeitung der Augustana, zu denen noch eine ziemliche Anzahl von in Prosa aufgelösten Babrius-F. trat. Da bei diesen oft noch der Choliamb durchblickte, stellte Tyrrwhitt Dissertatio de Babrio 1776 (abgedruckt bei Furia CLXff.) die Originale in vielen Fällen wieder her, ehe noch Minas den Athous entdeckt hatte. Damit entstand zugleich die verkehrte Anschauung, daß alle Prosasammlungen nur aufgelöste Babrius-F. enthielten. Diese wurde gestützt durch die Tatsache, daß einige Hss. dieser Gruppe (bester Vertreter Vindob. hist. Gr. 130. Fedde Über eine noch nicht edierte Sammlung Aesopischer F., Breslau 1877) wirklich Skazonten bieten, aber byzantinische, die ihr Gesetz in der Zwölfzahl der Silben, der Cäsur nach der fünften oder siebenten Silbe und der Betonung der vorletzten Silbe sahen. Die letztern Bedingungen übersahen Cobet und Naber (Mnemosyne IV 387ff. VI 450ff. Cobet Novae lectiones 182ff.), die Hunderte von falschen Zwölfsilbern herstellten. Zur Grundlage benützten diese byzantinischen Versschmiede eine Babrisparaphrase, die sog. Paraphrasis Bodleiana (herausgeg. v. Knoell, Wien 1877). Die Tatsache, daß die überwiegende Anzahl der hsl. überlieferten F. ursprünglich in Prosa abgefaßt ist und auf Originale zurückgeht, die weit älter sind als Babrius, betonte zuerst wieder Crusius (De Babrii aet. 204—225).

Über illustrierte lateinische F.-Hss., die sicher auf ein griechisches Original zurückgehen, vgl. G. Thiele De antiquorum libris pictis (Marburg 1897) 37—43 u. Der illustrierte lateinische Aesop (= Cod. Gr. et Latini photographice depicti suppl. III) 36. 37. Dort ist eine griechische illustrierte Aesop-Hs. übersehen: Belluno, Bibl. Lolliniana cod. 17 saec. XV *Aesopi fabulae — ogni favola è illustrata da un disegno*, Mazzatinti Inventario dei manoscritti delle biblioteche d' Italia II 122.

Von älteren Ausgaben — Verzeichnis der bis 1500 erschienenen Inkunabeln bei G. C. Keidel A manual of Aesopic fable literature, Baltimore 1896 (vgl. auch The editio princ. of the Greek Aesop, Americ. Journ. of philol. XXIV 304ff. und Byz. Zeitschrift XI 461—467) — sind außer der Accursiana (144 F.) zu nennen die des Robertus Stephanus (25 neue F., meist aus dem Paris. 944), Paris 1546, dann die von Isaac Nicol. Nevelet, Frankfurt 1610 (293 F., die neuen aus 5 Pfälzer Hss., die jetzt im Vatikan sind), schließlich die von Hudson, Oxford 1718 (47 neue F., mit unzulänglichen Provenienzangaben, in Deutschland nachgedruckt von Hauptmann 1741). Furias Ausgabe (s. o.) hat ihren Wert darin, daß in den umfänglichen Prolegomena sonst schwer zu erreichende ältere Arbeiten über die F. und Aesop wiederabgedruckt sind, die gleichzeitig erschienene von Korais (Paris 1810) darin, daß in ihr zum erstenmal die verschiedenen Rezensionen neben einander gedruckt sind (366 Nummern). 1852 gab Halm bei Teubner zum erstenmal seine heute am meisten verbreitete Sammlung heraus (426 Nummern mit Einschluß der bei Schriftstellern überlieferten F.), über die das Urteil von Crusius Praef. in Babr. XXIII 1 zu vergleichen ist. Kritische Bearbeitung des gesamten Materials — Corpus fabularum Aesopicarum ed. Crusius, Hausrath, Knoell, Marc — in Vorbereitung.

Die Entwicklung der F. bei den Römern, die Verbindung zwischen der römischen F.-Dichtung und der des Mittelalters, das Verhältnis der deutschen Tier-F. zu der F. der Antike s. im Art. Phaedrus. [Hausrath.]

Faberius. **1)** Faberius, war Geheimsekretär des Dictators Caesar (*γραμματεύς* Appian. bell. civ. III 5). Daß er von dieser Stellung Vorteil zu ziehen verstand, lehrt die Notiz des Vitruv. VII 9, 2 über das prächtige Haus des *Faberius scriba* auf dem Aventin. Seine Identität mit einem F., von dem in Ciceros Briefen an Atticus im Frühjahr 709 = 45 fortwährend die Rede ist, ergibt sich schon aus der Bedeutung, die Cicero dem Manne und der Sache beilegt (vgl. z. B. ad Att. XIII 32, 2: *tu vero age, quod scribis, de Faberio. In eo enim totum est positum id, quod cogitamus*); es kommt hinzu die vorsichtige Behandlung des F., seine mit Caesars Spanischem Krieg zusammenfallende Abwesenheit von Rom und die Hereinziehung der Stellvertreter des Herrschers Balbus und Oppius. Eine sehr eingehende Untersuchung hat O. E. Schmidt (Commentationes Fleckeisenianae 223ff. [mir nicht zugänglich]; Briefwechsel des Cicero 289—308) dem Handel zwischen F. und Cicero gewidmet. Die Stellen, in denen jener genannt wird, sind demnach folgendermaßen zu ordnen: aus Astura vom 17. bis zum 29. März Cic. ad Att. XII 21, 2. 22, 3. 23, 3. 25, 1. 29, 2. 31, 2; nach dem Zusammensein des Cicero und Atticus während des April aus Astura vom 4. bis zum 14. Mai XII 37, 2. 4 (= 37a). 38, 4. 39, 2. 40, 4. 42, 1. 41, 3. 43, 2. 44, 3. XIII 26, 1; aus Lanuvium vom 16. Mai XII 47, 1; von dem Tusculanum vom 20. Mai bis 3. Juni XII 51, 3. XIII 27, 2. 28, 1. 29, 2f. 2, 1 (= 2a, 1). 31, 1. 30, 2. 2, 3 (= 2b). 32, 1. 3, 1. 33, 1f. Der Verlauf der ganzen Sache war ferner demnach etwa so: Cicero hatte dem F. ein bedeutendes Darlehen gegeben, vielleicht zur Zeit des Afrikanischen Kriegs geben müssen, um sich den bei Caesar einflußreichen Mann günstig zu stimmen. Während nun F. mit seinem Herrn in Spanien war, brauchte Cicero notwendig Geld und versuchte zu dem Seinigen zu kommen, indem er zu einer Diskontierung der Schuld oder zur Annahme von Wechseln auf Schuldner des F. bereit war. Nach dessen Rückkehr aus Spanien erreichte Atticus in persönlicher Verhandlung mit ihm am 30. Mai 709 = 45, daß er auf den zweiten Vorschlag einging; allerdings erwiesen sich die dem Cicero nunmehr abgetretenen Wechsel als nicht sehr sicher, und es stellte sich heraus, daß bei Eintragung der Schuld des F. in die öffentlichen Schuldbücher Nachlässigkeiten oder gar Betrügereien vorgekommen waren. Wahrscheinlich brachte Atticus auch das

noch ins reine; jedenfalls aber erscheint F. in keinem sehr guten Lichte bei der ganzen Sache. Als Betrüger im Großen hat er sich aber in den ersten Monaten nach Caesars Tod 710 = 44 gezeigt; denn mit seiner Hilfe setzte M. Antonius damals die umfassende Fälschung des Nachlasses Caesars ins Werk. Von den Historikern nennt nur Appian. bell. civ. III 5 F. als das Werkzeug des Antonius, der sonst allein als der Urheber des großartigen Schwindels erscheint; aber Cic. ad Att. XIV 18, 1 bestätigt Appians Angabe für einen einzelnen Fall mit den Worten, *Faberii manu* seien dem Dolabella seine Schulden erlassen worden. Eine Urkunde, die durch die Hände dieser Fälscher gegangen ist, besitzen wir vielleicht noch in der Lex Coloniae Genetivae Iuliae (vgl. Fabricius Herm. XXXV 211ff., dagegen Dessau Wiener Studien XXIV 242ff.). Gegen Ende Oktober 710 = 44 suchte sich Cicero mit F. gut zu stellen (ad Att. XV 13, 3); daß er ihn später, wo er in den Philippiken ganze Listen der Spießgesellen des Antonius gibt (z. B. XI 11ff. XIII 2f. 26—28), nicht mehr erwähnt, läßt vermuten, daß F. bald darauf gestorben, vielleicht nach erfülltem Dienst von Antonius beseitigt worden ist.

2) L. Faberius L. f. Sergia tribu Senator 678 = 76 (SC. de Asclepiade CIL I 302 = IG XIV 951 Z. 4). [Münzer.]

Fabia nennt Steph. Byz. s. v. eine gallische Stadt ohne nähere Angabe der Lage: *Φαβία, πόλις Κελτογαλατῶν, κτίσμα Φαβίου στρατηγοῦ Ῥωμαίων. Ἀπολλόδωρος ἐν δευτέρῳ χρονικῶν. τὸ ἐθνικὸν Φαβιάτης καὶ Φαβιανός.* S. u. S. 1795, 61ff. [Ihm.]

Fabianus. **1)** Ein vielbeschäftigter Sachwalter, Freund und Schützling Frontos, ad amic. II 4 p. 191 Naber.

2) Fabianus, fingierte Persönlichkeit bei Martial. III 36. IV 5. 24. XII 83. [Stein.]

3) s. Annius Nr. 39f., Fabius Nr. 72, Masticius, Papirius, Sempronius, Servilius, Valerius.

4) Fabianus, Cognomen der Consuln M. Servilius Fabianus Maximus (cos. suff. 158 mit Q. Allius Bassus) und L. Annius Fabianus (cos. ord. 201 mit M. Nonius Arrius Mucianus). [Groag.]

5) *M. Antoni(us), M. f., (tribu) Fabia, Fabianus, proc(urator) (quadragesimae) Galliarum et portus, item argentariar(um) Pannonicar(um), c(onductor) portori Illyrici*, Österr. Jahresh. VIII Beibl. 3, 8 (Inschrift aus Viminacium). Da er die illyrischen Zölle noch als Pächter, die gallischen aber gerade so wie die Bergwerke Pannoniens als kaiserlicher Procurator verwaltete, so gehört er der Zeit des Übergangs von der Verpachtung der Zölle in direkte Erhebung an, also der Regierung des Kaisers Marcus, vgl. Hirschfeld Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten² 88. Er ist vielleicht der Bruder des C. Antonius Rufus (Suppl. I S. 97 Nr. 95), bei dem wir denselben Vorgang in der Verwaltung beobachten; wohl aus derselben Familie ist *Ant(onius) [Si]lvanus*, Österr. Jahresh. VI Beibl. 30. [Stein.]

6) Fabianus Maximus (Sen. contr. II 4, 11) s. Paullus Fabius Maximus, Fabius Nr. 102.

7) Fabius Fabianus, Legat von Africa unter den Proconsulaten des P. Ampelius und des Iulius Festus. d. h. in den J. 364—367. CIL VIII 1782. 5335. 5336. [Seeck.]

8) Bischof von Rom 236—250, gestorben als eines der ersten Opfer der Verfolgung unter Decius. Die Ruhezeit seines Pontifikats hat er nach dem Liber Pontificalis (ed. Duchesne I 148) benützt, um die innere Organisation der römischen Gemeinde weiter auszuführen; das Hippolytische Schisma vergessen zu machen, ist ihm gelungen; um den Ausbau der römischen Coemeterien hat er sich erfolgreich verdient gemacht. Von seinem Einfluß nach außen hin legt ein Brief Zeugnis ab, den Origenes behufs Verteidigung seiner Rechtgläubigkeit an ihn meinte richten zu müssen (Euseb. hist. eccl. VI 36, 4. Hieron. ep. 84, 10), und ein Brief, in dem er die Verdammung des Privatus von Lambaesis durch africanische Bischöfe seinerseits billigte (Cyprian. ep. 59, 10). Auch Dionysius von Alexandrien (Euseb. hist. eccl. VI 46, 5) scheint an ihn, als er die Teilung Roms in sieben Diakonenbezirke vornahm, geschrieben zu haben. Erhalten ist von seiner Korrespondenz aber nichts; über eine Reihe ihm untergeschobener Dekretalen s. Regesta Pontif. Rom. ed. Jaffé², 1885 I 15f. = Migne gr. 10, 183—202. Die Frage, ob die Mitteilung des Gregor von Tours hist. Franc. I 30. X 31, daß F. sieben Missionsbischöfe nach Gallien entsendet habe, Glauben verdient, braucht fernerhin nicht erwogen zu werden: Gregor nennt den F. gar nicht; trotz der Erwähnung des Kaisers Decius kann er nur Papst Sixtus II. meinen, s. Duchesne Fastes épisc. de l'ancienne Gaule I 47. Auf der noch erhaltenen Grabschrift des Märtyrers ist bezeichnenderweise sein Name griechisch geschrieben, s. Caspari Quellen zur Gesch. d. Taufsymbols III 1875, 448. Harnack Altchristl. Lit.-Gesch. I 648.

9) Fabianus, arianischer Theolog in Africa um 525, der behufs Bestreitung der katholischen Trinitätslehre *gesta* publiziert hatte, die Fulgentius Ruspensis als erlogen in einem großen Werk, zehn Bücher contra Fabianum, glaubte widerlegen zu sollen. Jene Gesta sind verloren, von der katholischen Gegenschrift nur 39 Fragmente (Migne lat. 65, 749—834) erhalten. Da Fulgentius den Widersacher aber mehrmals ziemlich wörtlich anführt und dessen Thesen gründlich untersucht, so kann man eine Vorstellung von der Schrift gewinnen. Sie war ein von einem gebildeten Manne, fast scheint es als ob griechischer Herkunft (frg. III 756A sagt Fulgentius zu ihm, *qui te latinitatis peritum esse commemoras*, was sonst nur auf einen geborenen Vandalen noch paßt, der etwa griechische Schule besucht hätte) unternommener Versuch, die Selbstwidersprüche der katholischen Gotteslehre an den Sätzen ihres Meisters Fulgentius aufzuweisen. In der Regel nimmt man an, F. habe eine Disputation mit Fulgentius etwa in Karthago gehabt und von dieser ein gefälschtes ‚Protokoll', das ihn als Sieger erscheinen ließ, angefertigt oder geradezu eine solche Disputation erlogen. Aus den Fragmenten ersehen wir nur, daß er dem Fulgentius vielfach Worte und Gedanken untergeschoben, andre falsch verstanden hat; das dürfte aber, da seine *obiectiones* dem F. doch die Hauptsache waren, eher auf eine verzerrende Darstellung der von Fulgentius repräsentierten Dogmatik gehen; die Form der *gesta* wird F. nur gewählt haben, um das Interesse zu fesseln, er hat sein Buch in der Form eines Dia-

logs zwischen Fulgentius und ihm ausgegeben. Natürlich erst zu einer Zeit, wo der Ruhm des Fulgentius fest stand (so auch Vita Fulg. 61 a. a. O. 148). [Jülicher.]

Fabianus fornix (so Cicero stets, *arcus Fabianus* Seneca, die Hist. Aug. und der Scholiast zu Persius), in Rom, über der Sacra via, wo diese ins Forum mündet; errichtet von Q. Fabius Maximus Allobrogicus cos. 121 v. Chr., wiederhergestellt in Caesarischer Zeit von seinem gleichnamigen Enkel, der Aedilis curulis war (Cic. pro Planc. 17; in Verrem act. I 19; in Vatin. 28; de oratore II 167 mit den Scholien. Seneca dial. II 1, 2. Schol. Pers. IV 49. Hist. aug. Salon. 1). Die Inschriften und andere zum Bogen gehörige Werkstücke (darunter solche mit Trophäen in Relief?) wurden im J. 1545 in der Nähe des Faustinatempels, aber verbaut in die Wölbung eines mittelalterlichen Kanals, ausgegraben. Andere Stücke, namentlich von der Wölbung (lichte Öffnung des Bogens 3,95 m) sind im J. 1882, aber gleichfalls nicht an alter Stelle, gefunden worden (Not. d. scavi 1882, 222ff. und Taf. XVI); von den Fundamenten haben auch die neuesten Ausgrabungen keine Spuren zu Tage gefördert. Nach den Inschriften (CIL VI 1303. 1304. 31593) gehören zum Schmuck des Bogens die Statuen des Aedilen Q. Fabius Maximus Allobrogicus, des L. Aemilius Paullus (o. Bd. I S. 576f.), des jüngeren Scipio Africanus; die des Erbauers und des älteren Africanus werden nicht gefehlt haben. Da die Unterschriften, wie sich durch Berechnung zeigen läßt (Hülsen Festschrift für O. Hirschfeld 427f.), nur sehr kleine Buchstaben (5 cm Höhe) hatten, ist es unwahrscheinlich, daß die Statuen, wie bei den Bögen der Kaiserzeit üblich, auf der Attika standen. Wahrscheinlich mit Unrecht bringt man mit dem Fabierbogen ein 1899 an der Nordseite gefundenes Bruchstück (Gatti Not. d. scavi 1899, 490. Hülsen Klio II 36 nr. 39; Röm. Mitt. 1902, 94) zusammen. Vgl. Jordan Topogr. I 2, 209. Lanciani Ruins and excavations 217f. Hülsen Forum Romanum² 206f. [Hülsen.]

Fabianus pagus, im Paelignerland bei Sulmona, wegen seines Weinbaus genannt bei Plin. n. h. XVII 270. [Hülsen.]

Fabidius. Modius Fabidius, Sohn des Quirinus und Gründer von Cures nach Varro bei Dionys. II 48, 3f., s. o. Bd. IV S. 1814, auch Bd. II S. 612. [Münzer.]

Fabillus, unterrichtete den Caesar Maximus, den Sohn des Kaisers Maximinus (235–238 n. Chr.) im Griechischen; er verfaßte griechische Epigramme, die als Aufschriften für die Büsten des Prinzen dienten, Hist. aug. Maximin. 27, 3. [Stein.]

Fabiranum (*Φαβίρανον*), Stadt im nördlichen Germanien. Ptolem. II 11, 12 (vgl. die Anmerkung C. Müllers, welcher an Borkum denkt und Fabaria vergleicht). [Ihm.]

Fabius. Den Namen F. leitete Varro, aus dem Plin. n. h. XVIII 10 schöpft (vgl. Münzer Quellenkritik der Naturgesch. des Plin. 265–268), von *faba* ab, wie auch die Cognomina *Lentulus* und *Cicero* von den Namen anderer Hülsenfrüchte: *ut quisque aliquod optime genus sereret*; die Ableitung ist durchaus möglich (vgl. Olck o. Bd. III S. 611, 37). Die Gelehrten der augustischen Zeit behaupteten dagegen, daß F. nicht die alte Form sei, und suchten daher eine andere Etymologie; entweder habe der Name früher *Fodius* gelautet und komme von *fodere* (Plut. Fab. 1, 2) oder *Fovius* von *fovea* (Fest. ep. 87), wobei ja derselbe Stamm zu Grunde liegt; als Begründung gaben die einen an, *quod princeps gentis eius ex ea natus sit, cum qua Hercules in fovea concubuit* (Fest. a. O.), die andern, daß der Stammvater der Fabier zuerst Wolfsgruben (*fovea*) angelegt habe (*fodere*). Beide Deutungen hängen zusammen mit Traditionen über den Ursprung des Geschlechts. Die Künstlichkeit der ersten liegt auf der Hand; ihr Erfinder ist wahrscheinlich auch der Erfinder der ganzen Zurückführung des Fabischen Hauses auf Herakles, nämlich Verrius Flaccus, der Hofgelehrte des Kaiserhauses und des höchsten Adels, wozu damals besonders Paullus Fabius Maximus gehörte (Nr. 102). In einem zu dessen Ehren gedichteten Abschnitt seiner auf Verrius beruhenden Fasti (II 237, vgl. Nr. 159) und in einem an ihn gerichteten Brief ex Ponto III 3, 99f. spielt Ovid auf die Abkunft der Fabier von Herakles an, während in der republikanischen Zeit weder Zeugnisse noch Münzbilder auf irgendwelche Beziehungen zwischen beiden hinweisen, höchstens die Weihungen des kolossalen, in Tarent erbeuteten Lysippischen Herakles durch Fabius Cunctator Nr. 116 und eines Heraklestempels in Gallien durch Fabius Allobrogicus Nr. 110 und die Keule auf dem Quadrans des Labeo Nr. 92. Wer die Stammmutter des Geschlechts war, ließ Verrius (bei Fest. s. o.) vielleicht im dunkeln; auf Grund der Vorstellungen, die man sich vom Zustande Latiums zur Zeit des Herakles machte, konnte man wählen zwischen einer Nymphe und einer sterblichen Bewohnerin des Landes (Plut. Fab. 1, 1), und wer den letzteren Gedanken folgerichtig weiterspann, mußte schließlich auf eine Tochter Euanders verfallen, so Sil. Ital. VI 627—636, der *Herculeus* und *Tirynthius* fast als stehendes Epitheton bei Fabiern gebraucht (II 3. VII 35. 44. VIII 217, vgl. ferner Iuvenal. VIII 14). Aus anderen Wurzeln erwachsen ist die Etymologie, *Fabii* komme von *Fovii* und dieses von *fovea* der Wolfsgrube; sie knüpft an die Überlieferung an, daß die Luperci, die Wolfsgenossen, ursprünglich nur den beiden Geschlechtern der Fabier und der Quinctier angehören durften. Daran erhielt sich die Erinnerung in der Bezeichnung der späteren *Luperci* als *Fabiani* und *Quinctiales* (Fest. 257; ep. 87. Ovid. fast. II 375—378, der die Fabier als Genossen des Remus hinstellt; vgl. noch Prop. IV 1, 26); daher kam es auch, daß nur bei diesen zwei patrizischen Geschlechtern der Vorname *Kaeso* üblich war, weil von den Luperci *puellae de loro capri caeduntur* (Serv. Aen. VIII 348 u. a.), was Mommsen (Röm. Forsch. I 17, vgl. R. G. I 51 Anm.) erkannt hat; darum erscheint sogar noch unter Septimius Severus, als die Luperci gewöhnlich Ritter von geringem Ansehen waren, unter ihnen ein angesehener Mann senatorischen Standes, weil er den Namen F. trägt (Nr. 97). Für alles weitere muß hier auf Wissowa bei Marquardt St.-V.² III 440f.; Religion und Kultus d. Römer 484 und Art. Luperci verwiesen werden. Deutlich aber ist, daß die Fabier eines der ältesten und echtesten römischen Geschlechter

gewesen sind. Das wird dadurch bestätigt, daß sie einer Tribus den Namen gegeben haben und daß sie zu den *gentes maiores* der Patrizier gehörten, wie die Aemilier, Claudier, Cornelier, Valerier.

In die Sagen von der Gründung des Freistaats sind sie nicht hineingezogen worden, weil ihre historische Bedeutung außer Frage stand (vgl. auch Nr. 158). Beim ersten Auftreten im dritten Jahrzehnt der Republik erscheinen sie sofort an der Spitze des Staates bis sie einer schweren Katastrophe erliegen. Diesen Kern der Überlieferung darf man unbedenklich festhalten (vgl. Nr. 159). Zu den Einzelheiten, die preiszugeben sind, gehört namentlich die, es sei das ganze Geschlecht vernichtet worden mit Ausnahme eines einzigen F., der nun der neue Stammvater wurde. Gerade bei den Fabiern läßt sich aus manchen Spuren nachweisen, was Klebs o. Bd. I S. 569 mit zu weitgehender Verallgemeinerung ausgesprochen hat, daß Familienstammbäume für die ersten Jahrhunderte der Republik künstlich zurechtgemacht wurden; bei den Fabiern suchte man nämlich die weitere Verzweigung, die für die kinderreiche alte Zeit das Natürliche war und in der Tradition von dem Untergang der 306 vorausgesetzt wird, zu beseitigen und alle hervorragenden späteren Glieder des Geschlechts möglichst in direkten gencalogischen Zusammenhang miteinander zu bringen. Dabei wurden auch manche unberechtigten Identifikationen vorgenommen, was umso leichter geschehen konnte, als die Zahl der Praenomina sehr klein war; neben *Q.*, das so häufig war, daß *Q. Fabius* wie unser N. N. gebraucht wurde (z. B. Cic. div. II 71 in einer staatsrechtlichen Formel [doch s. Nr. 116], wie *Fabia* in einer privatrechtlichen Top. 14, vgl. noch *Fabius* de fato 12), kommen die allgemein gebrauchten *C.* und *M.* und die nur diesem patrizischen Geschlecht eigenen *K.* (auch bei den Quinctiern, s. o. und Nr. 20 Ende) und *N.* (vgl. darüber Nr. 27) verhältnismäßig selten vor. Beispiele für die willkürliche und schematische Gestaltung des Stammbaums der ersten zwei Jahrhunderte vgl. unter Nr. 27 und besonders 39ff., wo auch die Cognomina besprochen werden. Ein Schatten fällt auf den Fabiernamen durch seine Verknüpfung mit dem *dies Alliensis*, ähnlich wie auf den Claudiernamen durch die mit dem Decemvirat; in beiden Fällen schloß sich die Tradition ohne wirkliche Anhaltspunkte an den Namen an, der an der Spitze des Eponymen des betreffenden Jahres stand (vgl. Nr. 48). Die glänzende Erhebung des Geschlechts in historisch hellerer Zeit beginnt mit dem Helden der Samniterkriege, Q. Fabius Maximus Rullianus Nr. 114 (vgl. den Stammbaum S. 1777f.), und setzt sich fort durch den gefeierten Gegner Hannibals, Q. Fabius Maximus Verrucosus Nr. 116, so daß der Name für berühmte Feldherrn fast sprichwörtlich wird (vgl. z. B. Cic. de or. I 210; or. 232. Liv. IX 17, 11), und von dem Cognomen, das wahrscheinlich schon der erstere empfing (vgl. Nr. 114), gesagt werden kann (Ovid. fast. I 606): *illa domus meritis Maxima dicta suis*. Zur Unterscheidung der verschiedenen Q. Fabii Maximi dient in diesen und den folgenden Zeiten die Hinzufügung weiterer Beinamen, die individuell und nicht immer sicher zu deuten sind. Nicht lange nach dem Hannibalischen Kriege drohte der Hauptstamm der Fabier auszusterben; durch Adoptionen wurde ihm frisches Blut zugeführt, und die neuen Glieder des Geschlechts und ihre Söhne erhöhten in der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. den alten Ruhm. Im Zeitalter der Bürgerkriege ging es mit den Fabiern abwärts; noch einmal wurde der Niedergang unter Caesar und Augustus aufgehalten; dann ist das Geschlecht erloschen; nur unwürdige Erben brüsteten sich mit seinem Namen (vgl. Senec. benef. IV 30, 2. Iuvenal. VIII 13f., dazu Nr. 121), den schon in spätrepublikanischer Zeit manche trugen, die nicht zu dem alten Patriziergeschlecht gehörten.

Die Fabier der Republik haben nicht nur durch die große Zahl ihrer Magistraturen, bei denen Iteration auffallend häufig ist, und durch ihre Kriegstaten hohen Ruhm gewonnen, sondern auch durch friedliche Betätigung. In drei Generationen nacheinander ist die Würde des Princeps senatus ihnen zugefallen (Plin. n. h. VII 133); auch ein vierter F. hat sie noch erhalten (Nr. 116). Als Gesandte zu fremden Staaten begegnen sehr häufig Fabier, wie sie auch schon in sehr früher Zeit in Familienbeziehungen und Patronatsverhältnisse zu anderen italischen, besonders samnitischen Gemeinden getreten sind (vgl. Nr. 19. 20. 27. 42. 48. 109. 112. 116. 124). Auch in den Kollegien der Staatspriester, zumal in dem der Pontifices, scheint fast immer ein F. gewesen zu sein (vgl. in chronologischer Folge Nr. 68. 116. 91. 115. 128). Daher haben sie tätigen Anteil an der Einbürgerung und Entwicklung von Kunst, Wissenschaft und Literatur in Rom genommen (vgl. besonders Nr. 91. 110. 115. 116. 122. 126. 128). Trotz der Existenz Fabischer Laudationen (auf Nr. 103; vgl. auch S. 1876) und Annalen sind Spuren von Fälschungen, die der Familieneitelkeit und Familienüberlieferung entsprungen sein dürften, ziemlich gering; die meisten Entstellungen in der Geschichte der Fabier — und deren gibt es allerdings viele — erweisen sich vielmehr als Werk der jüngeren Annalistik; es handelt sich hier nicht um *falsi triumphi, plures consulatus* (vgl. die vielberufene Cicerostelle Brut. 62), sondern hauptsächlich um romantische Ausschmückung und tendenziöse Färbung schlichter Tatsachen, an deren eigener Geschichtlichkeit zu zweifeln kein Grund vorliegt; zu dieser Art der Umgestaltung der Tradition reichten die vielbenutzten Mittel berufsmäßiger Literaten aus, die als solche noch zu durchschauen sind; das Haus der Fabier selbst durfte solche Künste verschmähen, weil es des echten Ruhmes auch ohnehin genug besaß. Die ‚Familiengeschichte' der Fabier, die Atticus verfaßte (Nep. Att. 18, 4, vgl. Nr. 108), ist schwerlich eine solche in modernem Sinne gewesen (vgl. Herm. XL 94ff.).

In der alten Realencyklopädie III 366ff. VI 2899ff. hat Haakh die Geschichte der Fabier gegeben; ohne Kenntnis seiner Arbeit begonnen, doch nach ihr und mit ihrer steten Berücksichtigung vollendet ist die umfangreiche Dissertation von G. N. du Rieu De gente Fabia, Leyden 1856; an Gründlichkeit und an kritischer Schärfe ist Haakh von du Rieu nicht überboten worden; an Ausführlichkeit bleibt die folgende Darstellung vielfach hinter beiden zurück. [Münzer.]

Die Adoptivlinie des Fabischen Hauses, die von Q. Fabius Maximus Aemilianus (Nr. 109) abstammte, ist in den Consulfasten der Kaiserzeit noch durch drei Consulate (11 und 10 v. Chr., 34 n. Chr.) vertreten. Diese letzten Fabier, die auf ihre Abstammung von dem Aemilischen Geschlechte ebenso hohes Gewicht legten wie auf ihren Fabiernamen (vgl. Nr. 101. 102. 120), traten unter Augustus in verwandtschaftliche Beziehungen zum Iulischen Kaiserhause (s. die Stammtafel u. S. 1777f.). In der Neronischen Zeit erlischt ihr Andenken (vgl. Nr. 118 und 121). Fabius Maximus, Rector von Samnium unter Constantius II. (CIL IX 2639 = Dessau 1247 und sonst), hat mit dem patrizischen Hause natürlich nichts mehr gemein, ebensowenig wie viele andere Fabii Maximi, die in Inschriften begegnen (CIL II 4214. VI 17545. VIII 60. 3600. 6437. IX 5445. CIG II Add. 2146 b usw.). Noch heute leitet das italienische Fürstenhaus Massimo seine Abstammung von den Fabiern ab und führt die Worte, die Ennius vom Cunctator gebraucht (*cunctando restituit*), als Devise.

Der Gentilname F. findet sich unter dem Principat am häufigsten in Spanien (vgl. die Indices von CIL II und u. Nr. 33. 65. 75. 85. 87. 88. 95. 119. 130. 140. 179), wo mehrere der patrizischen Fabier in republikanischer und noch in Augusteischer Zeit als Feldherren und Statthalter tätig gewesen waren. [Groag.]

1) Fabius, Urheber eines nach ihm benannten, vor dem J. 690 = 64 gegen den Ambitus gerichteten Gesetzes *de numero sectatorum* (Cic. Mur. 71); vielleicht ist dasselbe Gesetz bei Plut. Cato min. 8, 2 gemeint und war dann im J. 687 = 67 seit kurzer Zeit in Kraft. Aber ein F., auf den es zurückzuführen wäre, ist in diesen Jahren nicht zu finden.

2) Fabius, Urheber eines Gesetzes gegen die Anmaßung des Herrenrechtes über freie Leute und fremde Sklaven, zuerst von Cic. Rab. perd. 8 im J. 691 = 63 erwähnt, später öfters in den Rechtsquellen angeführt (vgl. Mommsen Strafr. 780ff.); das Gesetz rührt schwerlich von Q. Fabius Labeo Nr. 91 her (so noch Lange Röm. Altert.[3] II 663), sondern eher aus dem Zeitalter der Bürgerkriege.

3) Fabius, Centurio im Heere des Pompeius in Asien 691 = 63, war einer der ersten, die die Mauern von Jerusalem erstürmten (Joseph. ant. Iud. XIV 69; bell. I 149). Von dem Fabius Maximus Nr. 100, der als *Pompeianas partes secutus* bezeichnet wird und wohl am Bürgerkriege teilgenommen hat, ist dieser F. vielleicht verschieden; eher könnte er der F. sein, der 712 = 42 als Parteigänger der Caesarmörder in Damaskus befehligte (Joseph. ant. Iud. XIV 295. 297; bell. I 236. 239).

4) Fabius, im J. 694 = 60 von Cicero (ad Att. II 1, 5) als einer seiner Freunde und zugleich, wie es scheint, als einer der Liebhaber Clodias erwähnt, vielleicht Q. Fabius Sanga Nr. 143.

5) Fabius, erhielt durch magische Künste des Nigidius Figulus eine verlorene Summe Geldes wieder (Varro bei Apul. apol. 42).

6) Fabius, ein Paeligner, in Curios Heere in Africa 705 = 49 gefallen (Caes. bell. civ. II 35, 1f. 5). [Münzer.]

7) Fabius. In einem von Joseph. ant. Iud. XVI 169 mitgeteilten Schreiben, das Agrippa während seines Aufenthaltes im Orient (16–13 v. Chr.) an die Stadt Kyrene richtete, wird ein älteres Reskript des Augustus an *τὸν ἐν Λιβύῃ στρατηγὸν τότε ὄντα Φάβιον* (in den Hss. zum Teil *Φλάβιον*, doch dürfte *Φάβιον* richtig sein, vgl. Niese z. St.) erwähnt. Sollte es sich wirklich um einen Proconsul (*ἀνθύπατος*) von Kreta und Kyrene handeln, so wäre der Erlaß Agrippas ungenau wiedergegeben. Die Persönlichkeit ist nicht bestimmbar; an einen der beiden Fabischen Brüder Paullus und Africanus (Nr. 102 und 101) ist kaum zu denken. [Groag.]

8) Fabius, ein römischer Ritter, der durch Kaiser Claudius (41—54 n. Chr.) getötet wurde, Sen. lud. de morte Cl. 13, 4. Vielleicht aus seinem Besitz stammt der *Felix, Ti. Claudii Caesaris Augusti dispens(ator), Fabianus*, CIL XIV 3920; vgl. Hülsen Röm. Mitt. III 224. Hirschfeld Beitr. z. alt. Gesch. II 51.

9) Fabius, willkürlich gewählter Name, Martial. VII 66. VIII 43. IX 9. [Stein.]

10) Fabius (Sen. contr. X praef. 13) s. Paullus Fabius Maximus (Nr. 102).

11) Fabius (Iuven. VII 95) s. Paullus Fabius Maximus (Nr. 102).

12) Fabius (Suid. s. *Μάρκος Ἀπίκιος* = Aelian. frg. 111 Hercher) s. Paullus Fabius Persicus (Nr. 120).

13) Fabius (Marc. *εἰς ἑ.* IV 50) s. M. Fabius Iulianus Heracleo Optatianus Nr. 87.

14) Fabius. Ein Inschriftfragment aus Eleusis (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1896, 39) nennt einen Unbekannten: *Φλ[α]βίας Προκ[ληϊανῆς] ἀρχιερείας etc. υἱόν, πατέρα Φαβίων Δημητρίο[υ] καὶ Αἰμελιανο[ῦ καὶ] Πρό[κλου* oder *Προκληϊανοῦ] συν[κλητικῶν]*. Diese Senatoren, die wohl der nachantoninischen Zeit angehören, sind ebensowenig bekannt wie ihr Vater, der — wenn ein zugleich gefundenes Bruchstück zu demselben Steine gehört (vgl. Skias a. a. O.) — gleichfalls Senator war (sein Cursus honorum ist vielleicht folgendermaßen zu ergänzen: *χιλία]ρχον λεγιῶνο[ς . . . . . ., ταμίαν καὶ ἀντιστράτηγον ἐπαρχείας Μακεδ]ονίας, ταμίαν?* (vgl. Mommsen St.-R. II[3] 259, 2)*] . . . . [ἡγεμόνα λεγιῶνος λ'] Οὐλ[πίας] . . . .*). [Groag.]

15) C. Fabius C. f., Münzmeister kurz vor 665 = 89, vielleicht ein Sohn des C. Fabius Hadrianus, des Marianischen Praetors von 670 = 84 (Mommsen Münzw. 578 nr. 205; Trad. Blac. II 403 nr. 208. Babelon Monnaies de la rép. rom. I 485ff.; über den Typus der Münzen vgl. auch u. S. 1759). Vgl. noch Nr. 81. 82.

16) C. Fabius, empfing 695 = 59 von Q. Cicero aus Asien vertrauliche Mitteilungen, von denen er schlechten Gebrauch machte (Cic. ad Q. fr. I 2, 6: *ad C. Fabium nescio quem*). Ob es sich um Nr. 17 oder um einen andern handelt, bleibt unbestimmt.

17) C. Fabius, Sohn eines *M.* (vgl. die Münzen), nach der gewöhnlichen Annahme für den des M. Fabius Hadrianus Nr. 83 gehalten und deshalb selbst mit dem Beinamen *Hadrianus* belegt; doch dieser ist für ihn nicht bezeugt, und als sein Vater könnte auch M. Fabius Nr. 26 in Frage kommen. Aus Cistophoren von Ephesos, Tralles und Apameia mit der Aufschrift *C. Fabi*

M. f. procos., von denen die ephesischen datiert sind (*OZ* und *OH* = 77 und 78 der Aera der Provinz Asien), ergibt sich, das F. nach der Verwaltung der Praetur Statthalter von Asien gewesen ist im J. 697/8 = 57/6 als Nachfolger des T. Ampius Balbus (o. Bd. I S. 1978) und als zweiter Nachfolger des Q. Cicero (Pinder Abh. Akad. Berl. 1855, 567 nr. 173—176 = CIL I 520, vgl. Waddington Fastes des provinces Asiat. 674f.; Bull. hell. VI 285f.). Vom J. 700 = 54 an war er als Legat Caesars tätig. Damals lag er mit einer Legion im Winterquartier im Gebiet der Moriner und eilte von dort aus herbei, als der Oberfeldherr dem bedrängten Q. Cicero zu Hilfe zog (Caes. b. G. V 24, 2. 46, 3. 47, 3. 53, 3). 701 = 53 nahm er an dem Feldzuge gegen die Menapier teil (ebd. VI 6, 1). 702 = 52 schlug er in Abwesenheit Caesars einen Angriff auf das römische Lager mit zwei Legionen mühsam, aber erfolgreich ab (ebd. VII 40, 2. 41, 2—4), nahm dann an den Kämpfen um Alesia teil (ebd. 87, 1) und bezog mit zwei Legionen die Winterquartiere bei den Remern (ebd. 90, 5). 703 = 51 wurde er nach einigen anderen Unternehmungen dem C. Caninius Rebilus (o. Bd. III S. 1478 Nr. 9) zu Hilfe gegen die Pictonen gesandt und erwarb sich hier durch glückliche Kämpfe besondere Verdienste um die endgültige Unterwerfung dieser Stämme (Hirt. b. G. VIII 6, 3. 24, 2. 27, 1—29. 4. 31, 1—4. 37, 2, daraus Oros. VI 11, 17ff.), worauf er im J. 704 = 50 mit vier Legionen im Gebiet der Haeduer blieb (ebd. 54, 4). Aus Cic. ad Att. VII 3, 3 vom 9. Dezember 704 = 50 läßt sich mit Wahrscheinlichkeit darauf schließen, daß damals im Senat über Belohnungen des F. und des Caninius Rebilus verhandelt wurde. F. selbst war in den letzten Tagen des Jahres als Gesandter Caesars in Rom anwesend, wenn sein Name in den Anfangsworten von Caes. bell. civ. I 1, 1 festzuhalten ist (vgl. Nissen Histor. Ztschr. N. F. X 76f., 3). Während in den nächsten Monaten im J. 705 = 49 in Rom gelegentlich das Gerücht im Umlauf war, F. sei zu Caesars Gegnern übergegangen (Cic. ad Att. VIII 3, 7 vom 18. Febr.), leistete er dem Feldherrn vielmehr gute Dienste, indem er, mit drei Legionen von Narbo aufbrechend. den Pompeianern in der Besetzung der Pyrenäenpässe zuvorkam (Caes. bell. civ. I 37, 1—3. Dio XLI 20, 1), zur Sicherung der Verbindung mit Gallien zwei Brücken über den Fluß Sicoris schlug (Caes. ebd. 40, 1. 48, 2. Dio ebd. 2) und die bei Ilerda stehenden Feinde bis zu Caesars Eintreffen im Schach hielt (Caes. ebd. 40, 2—7. Dio a. O.). Da F. trotz seiner treuen und erfolgreichen Tätigkeit später unter Caesars Gehilfen und Günstlingen nicht erwähnt wird, ist er vielleicht bald nach diesen Ereignissen gestorben. Nach der Bezeichnung als *Fabium tuum* Cic. ad Att. VIII 3, 7 darf man ihn wohl für einen Freund des Atticus halten.

18) K. Fabius, im J. 364 = 390 bei Dio frg. 24, 6, vgl. C. Fabius Dorsuo Nr. 68.

19) K. Fabius. In dem ausgeschmückten Kriegsberichte des J. 444 = 310 bei Liv. IX 36, 2—9 (daraus Frontin. strat. I 2, 2. Flor. I 12, 4) geht Kaeso, der Bruder des Consuls Q. Fabius Maximus Rullianus Nr. 114, für diesen als Kundschafter nach Etrurien, der etruskischen Sprache mächtig, als Hirte verkleidet und von einem einzigen treuen Sklaven begleitet; er dringt bis zu den umbrischen Camertern vor und schließt im Namen des Consuls ein Bündnis mit ihnen. Dieser Bruder des Rullianus ist ebenso frei erfunden, wie der andere Nr. 41; weil man das auch im Altertum erkannte, haben einige Annalisten (bei Liv. 2) ihn einfach beseitigt und durch einen Halbbruder des Consuls C. Claudius ersetzt, der ebenso frei erfunden ist (in Erinnerung an eine ähnliche Mission eines späteren Claudiers? vgl. die Bd. III S. 2850, 1 erwähnte). Zur Kritik der ganzen Erzählung vgl. die Zusammenstellungen bei Binnebössel Quellen und Gesch. des zweiten Samniterkrieges (Diss. Halle 1893) 14—18.

20) K. (Fabius?). Das Ineditum Vaticanum Herm. XXVII 121 gibt an, daß ein *Κέσων* bei Beginn des Krieges um Sicilien 490 = 264 mit einem karthagischen Gesandten verhandelt und dessen Drohungen mit der punischen Seemacht durch eine längere Rede beantwortet habe, in der er bewies, daß die Römer immer von ihren Gegnern gelernt hätten und dadurch allen überlegen geworden seien. Die Gedanken dieser Rede finden sich ähnlich bei Diod. frg. XXIII 2, 1 und 2 an der entsprechenden Stelle und lassen sich auf Poseidonios zurückführen (vgl. Wendling Herm. XXVIII 335ff.). Daß bei *Κέσων* an einen Fabier zu denken sei, hat der Herausgeber des Ineditums (v. Arnim Herm. XXVII 129; vgl. auch Helbig Abh. Akad. Münch. XXIII [1905] 2, 270f.) mit Recht für wahrscheinlich gehalten; aber mit der guten Polybianischen Überlieferung über den Beginn des sizilischen Krieges läßt sich diese Angabe nicht vereinigen (vgl. Bd. III S. 2669, 40ff.), und sie ist deshalb wertlos. Für die den Fabiern von der Tradition so gern zugeteilte Rolle als Gesandte Roms an auswärtige Mächte bietet das Ineditum ein neues Beispiel, und auch die Wahl des Praenomens, das bei historischen Fabiern seltener ist, als bei erfundenen, erscheint bezeichnend.

21) L. Fabius, im J. 552 = 202 von Scipio Africanus mit zwei anderen Männern nach Karthago geschickt, um über den Bruch des Waffenstillstandes Beschwerde zu führen (Polyb. XV 1, 3. Liv. XXX 25, 2). Bei den patrizischen Fabiern kommt sonst das Praenomen *L.* nicht vor, doch ist dieser F. wohl zu ihnen zu rechnen.

22) L. Fabius, Quaesitor in einem der 702 = 52 angestrengten Prozesse gegen Milo (Ascon. Milon. p. 48 Kiessl.).

23) L. Fabius, Centurio der achten Legion Caesars in Gallien, fand 702 = 52 bei der Bestürmung von Gergovia den Heldentod (Caes. b. G. VII 47, 7. 50, 3).

24) M. Fabius, leitete Ende 413 = 341 als zweiter Interrex die Wahlen der Consuln für das folgende Jahr (Liv. VIII 3, 5). Vielleicht ist er mit M. Fabius Ambustus identisch, der dreimal als Interrex fungiert hatte (Nr. 44), vielleicht aber auch mit M. Fabius Dorsuo Nr. 69.

25) M. Fabius, einer der Triumvirn, die im J. 420 = 334 die Kolonie Cales deduzierten (Liv. VIII 16, 14). Sein Name ist von einem Annalisten zur Ausschmückung des Berichts über die

Einnahme von Cales im vorhergehenden Jahre verwendet worden: Er sei dort gefangen gewesen, gelegentlich eines Festes entkommen und der Führer der Römer bei einem erfolgreichen Überfall geworden (ebd. 9f.). Seine Identität mit dem Vorigen ist möglich, ebenso die mit Nr. 44.

26) M. Fabius, Nebenkläger des M. Plaetorius im Prozesse des M. Fonteius 685 = 69 (Cic. Font. 36). Nach der Art, wie Cicero von ihm spricht, war er jedenfalls kein Angehöriger des patrizischen Geschlechts.

27) N. Fabius. Das Praenomen *Numerius* kam in keinem andern Patriziergeschlechte als bei den Fabiern vor. Eine Überlieferung, die der Annalistik fremd war, behauptete darüber folgendes (Fest. 170f.; ep. 171. Auct. de praen. 6): Ein römischer F. habe die Tochter eines reichen und angesehenen Samniten, des N. Otacilius von Maluentum, zur Gattin empfangen unter der Bedingung, daß er seinem Erstgeborenen den Vornamen des mütterlichen Großvaters beilege. F. Dümmler (Röm. Mitt. II 42 = Kl. Schr. II 530) hat bei der Publikation der Fibula Praenestina, die das Vorkommen des Praenomens Numerius in früher Zeit für Latium beweist, die geistreiche Vermutung geäußert, daß diese Tradition einer falschen oder boshaften Etymologie den Ursprung verdanke: Numerius sei zusammengebracht worden mit den *nummi*, die die reiche samnitische Erbtochter dem Fabischen Hause zuführte. Über die Zeit jenes Ehebundes wußte die Tradition nichts zu sagen; ganz willkürlich hat ein Antiquar, vermutlich Varro, die gemeinsame Quelle des Festus und Auct. de praen., den F. für den ausgegeben, der allein den Untergang seines Geschlechts am Cremera überlebt haben soll. Die Fasten lassen allerdings den ersten Numerius als Sohn dieses F. erscheinen, aber nicht als den ältesten, sondern als den jüngsten von dreien (Nr. 163, vgl. Mommsen R. Forsch. I 19); außerdem ist es wenig wahrscheinlich, daß in so früher Zeit schon Familienverbindungen zwischen Römern und Samniten geschlossen wurden (vgl. Pais Storia di Roma I 2, 700, 1, der aber wieder zu tief hinabgeht). Ein späteres Ehebündnis zwischen Fabiern und Otaciliern vgl. Nr. 171 (s. auch ein gemeinschaftliches Consulat bei Nr. 94 und eine ebensolche Praetur bei Nr. 103 im J. 540 = 114); in früheren Perioden entbehrte ein solches gewiß nicht der politischen Bedeutung und blieb deshalb in Erinnerung.

28) P. Fabius (Praenomen Cic. Tull. 5. 21. 31. 48 frg. 1) hatte unter Sulla im Mithridatischen Kriege gedient und gute Beute gemacht (ebd. 14. 15. 19), wollte sein Vermögen in Ländereien anlegen und kaufte von einem Senator C. Claudius ein Landgut im Gebiete von Thurioi (ebd. 14—23), das an die Besitzung des M. Tullius grenzte. Beide Nachbarn erhoben Anspruch auf ein Stück Land, die Centuria Populiana, und wollten diesen Streit vor Gericht bringen; doch **F. überfiel mit Bewaffneten die auf dem Grundstück weilenden Leute des M. Tullius, tötete die meisten von ihnen und setzte sich mit Gewalt in den Besitz des streitigen Objekts. Er wurde darauf in Rom von M. Tullius auf Schadenersatz verklagt und vor Gericht von L. Quinctius verteidigt, während seinen Gegner Cicero in der** teilweise erhaltenen Rede vertrat. Die Zeit der Rede hat Drumann (R. G. V 258) auf Grund der Erwähnung eines Praetors Metellus (ebd. 39) auf das J. 682 = 72 oder 683 = 71 bestimmt. Wahrscheinlicher ist der spätere Termin, weil im J. 682 = 72 die Banden des Spartacus das Gebiet von Thurioi besetzt hielten (Appian. bell. civ. I 117), und die Schilderung der dortigen Zustände in der Rede (14, auch 18f.) am besten auf die Zeit unmittelbar nach dem Abzug der Sklavenhorden paßt.

29) Q. Fabius. Auf einem Wandgemälde einer Grabkammer vom Esquilin, jetzt im Conservatorenpalast, sind historische Szenen dargestellt, als deren Hauptpersonen, durch Beischriften (CIL VI 29827 = 36612) bezeichnet, ein Q. Fabius und ein M. Fannius erscheinen. Auf der am besten erhaltenen Szene des Mittelstreifens steht Fannius, nur mit einem Lendenschurz bekleidet, die Rechte ausstreckend, dem F. gegenüber, der als älterer Mann charakterisiert, mit der Toga bekleidet und auf den Speer gestützt ist; hinter Fannius ist ein Tubabläser, hinter Fabius sind vier mit der Tunica bekleidete und mit dem Speer bewaffnete Männer sichtbar. Auf dem oberen Streifen stehen Fannius und F. (größtenteils zerstört) in denselben Stellungen einander gegenüber, aber Fannius ist hier mit Helm und Beinschienen bewaffnet, und hinter ihm ist eine mit Zinnen gekrönte und von einigen Männern besetzte Stadtmauer zu sehen. Der unterste Streifen zeigt Reste einer Kampfszene ohne Beischrift (vgl. Visconti Bull. com. XVII 340—350 mit guter farbiger Abbildung Taf. XI und XII. Helbig Führer² I 420f.). Ein F. und ein Fannius erscheinen in Beziehungen zu einander nur im spanischen Kriege von 613 = 141, wo sich unter dem Befehl des Q. Fabius Servilianus Nr. 115 nach Appian. Ib. 67 *Φάνιος ὁ Λαιλίου κηδεστής* auszeichnete, und in diese Zeit könnte das Bild gesetzt werden (Hülsen Röm. Mitt. VI 111). Daß der Schwiegersohn des Laelius C. Fannius M. f. war, würde freilich zu weitergehenden Vermutungen nötigen, wenn man die Deutung des Bildes von diesem Anhaltspunkte aus versuchen wollte; aber bei unbefangener Betrachtung kommt man überhaupt zu der Ansicht, daß eher Verhandlungen zwischen zwei Gegnern dargestellt seien, als daß beide Männer Landsleute, Römer wären. Vielleicht handelt es sich doch um eine uns unbekannte Episode aus älterer Zeit, etwa aus den Samniterkriegen, um die Einnahme einer Stadt, deren Kommandant ein Italiker M. Fannius war, vielleicht durch Q. Fabius Rullianus. Das Bild selbst kann trotzdem viel jünger sein.

30) Q. Fabius und Cn. Apronius, gewesene Aedilen, vergriffen sich im J. 488 = 266 tätlich an Gesandten des illyrischen Apollonia und wurden darauf laut Senatsbeschluß den Gesandten durch die Fetialen übergeben (Val. Max. VI 6, 5; ohne Namen Liv. ep. XV); Dio frg. 42 (daraus Zonar. VIII 7) nennt nur einen Senator Q. Fabius und fügt hinzu, daß die Apolloniaten ihn ungekränkt zurückschickten. **‚Die Geschichte ist ein römisches Exemplum' (Niese Gesch. d. griech. und maked. Staaten II 66, 2; Grundriß der röm. Gesch.³ 77, 2), und zwar, da Apronii in republikanischer Zeit sonst nicht vorkommen, und also**

ein Q. Fabius ursprünglich wohl ihr einziger Held ist, ein Gegenstück zu der bekannten Erzählung, daß der römische Gesandte Q. Fabius, der den Kelten gegenüber das Völkerrecht verletzt hatte, diesen trotz ihrer Forderung nicht ausgeliefert worden war (vgl. Nr. 48). Der verschiedene Maßstab, den Rom Griechen und Barbaren gegenüber anlegte, wird dadurch beiläufig auch aufgezeigt. Die Persönlichkeit des Q. Fabius kann aber historisch sein, vgl. Nr. 116.

31) Q. Fabius, unter Flamininus in Griechenland 557 = 197 (Polyb. XVIII 10, 8, daraus Liv. XXXII 36, 10), s. Q. Fabius Buteo Nr. 57.

32) Q. Fabius, kehrte als Quaestor des L. Manlius Acidinus Fulvianus, der 566 = 188 als Praetor nach Hispania citerior gegangen war und dort mehrere Jahre blieb, im J. 569 = 185 nach Rom zurück (Liv. XXXIX 29, 7). Er kann mit Q. Fabius Buteo Nr. 58 oder mit Q. Fabius Maximus Nr. 105, die beide im J. 573 = 181 Praetoren waren, identisch sein.

33) Q. Fabius aus Sagunt, erhielt von Q. Metellus Pius während des Sertorianischen Krieges das römische Bürgerrecht (Cic. Balb. 50), ebenso wie andere Fabii in Sagunt es von Cn. Pompeius empfingen (ebd. 51). Fabier aus Sagunt, wiederholt mit dem Vornamen *Q.*, sind später inschriftlich nachweisbar CIL II 3859. 3895. 3903a–3910. 4214. 6036. [Münzer.]

34) Q. (Fabius) ....., Consular, Vater der Fabia H.....la (Nr. 179), s. d.

35) Fabius Aemilianus, s. Fabius Nr. 14.

36) Fabius Agrippinus, vermutlich Nachkomme des Folgenden, Legat von Syrien (wohl Syria Coele, da Marius Secundus im J. 218 Syria Phoenice verwaltete, Dio LXXVIII 35, 1), im J. 219 von Elagabal getötet (Dio LXXIX 3, 4 p. 457 Boissevain). Der in den Arvalakten des J. 214 genannte *[A]grippinus* (CIL VI 2103) könnte F. sein (doch vgl. o. Bd. III S. 2691 Nr. 93).

37) C. Fabius Agrippinus (Praenomen im Militärdiplom), Legat von Thrakien unter Antoninus Pius vor 148 (Münzen von Topiros, Mionnet Suppl. II 500 nr. 1751. Stuart-Poole Catal. of greek coins, Thrace 175 nr. 1ff.; die Münzen von Perinth, auf denen *ὑπ(ατεύοντος) Φαβ. Ἀγριππείνου Περ(ινθίων)* stehen soll [Mionnet ebd. 404 nr. 1203. Stuart-Poole 150 nr. 23], sind nach Pick Num. Ztschr. XXIII 1891, 53, 55 verlesen und gehören überdies nach Topiros; sollte die Lesung jedoch richtig sein, so müßte man mit Dessau Prosop. II 44 nr. 12 annehmen, daß F. noch als Legat in der Provinz die Fasces führte). Consul suffectus mit M. Antonius Zeno, der gleichfalls Legat von Thrakien gewesen war, im Oktober 148 (CIL III p. 1985 nr. LX Militärdiplom vom 9. Oktober d. J.). F. war vielleicht ein Verwandter des *C. Fabius Longi p(rimi) p(ilaris) f. Longi p. p. n. Fabi Rufi pron. C. Gratti abn. Vot(uria) Agrippa*, Gemeindebeamten von Ostia in frühestens Traianischer Zeit (CIL XIV 349 vgl. 350).

38) Q. Fabius Allobrogicinus Maximus, in einem (nicht mehr erhaltenen) Inschriftfragment aus Rom genannt (CIL VI 1407 = 31646). Sein Name beweist, daß er, wie Paullus und Africanus Fabius Maximus (Nr. 102 und 101), von Q. Fabius Maximus Allobrogicus (Nr. 110) abstammte; wahrscheinlich gehört er in die frühe Kaiserzeit (vgl. Mommsen CIL I p. 178f., der de Rossis Lesung *Q. Fabio Allobrogici n(epoti) [Q. f(ilio)] Maximo* ablehnt). [Groag.]

39ff.) Fabii Ambusti und Vibulani. Die Beinamen *Vibulanus*, *Ambustus* und *Maximus* sollen einander bei den Fabiern abgelöst haben. *Vibulanus* gehört nach Mommsen (R. Forsch. II 292) zu denen, die von dem Namen einer alten, ganz verschollenen Ortschaft abgeleitet sind. *Ambustus* hat Du Rieu De gente Fabia 80f. bildlich deuten wollen, als *iudicio ambustus*, d. h. angeklagt, doch weder verurteilt noch freigesprochen; dagegen läßt sich außer anderen Gründen besonders geltend machen, daß Val. Max. VIII 1 nach den Lemmata *Absol.* und *Damn.* als drittes *Ambust.* bringt, aber gerade das Beispiel des F., dem nach Du Rieu sogar der Beiname deshalb gegeben worden wäre, nicht kennt. Demnach ist die einfachste Erklärung des Cognomens die buchstäbliche: *Ambustus = circumustus* (Fest. ep. 5); eine Brandwunde oder etwas Ähnliches wird einem F. diese Benennung eingetragen haben, die er dann seinen Nachkommen vererbte. Der Stammbaum für die Fabier der ersten beiden Jahrhunderte ist nun in sehr merkwürdiger und schematischer Weise hergestellt worden, indem nämlich dreimal, zweimal für die Vibulani und einmal für die Ambusti, ein Vater mit drei Söhnen angesetzt wurde; was nicht in das Schema paßte, wurde bei seite gelassen, obgleich es höchst unwahrscheinlich war, daß von drei Brüdern stets nur einer einen einzigen Sohn gehabt haben sollte. Die erste Generation von drei Brüdern sind Q. K. M. Fabii Vibulani Consuln 269 = 485 bis 275 = 479 (Nr. 159); schon ihr Vater müßte das Cognomen geführt haben, weil sie es alle tragen; er soll als Stammvater den Luperkervornamen *K.* (s. o.) getragen und müßte zur Zeit der Gründung der Republik geblüht haben. Daß die drei ältesten Fabier wirklich Brüder gewesen seien, ist denkbar, doch nicht außer Zweifel. Hier wurde nun die befremdende Fiktion, daß den drei Söhnen nur ein Enkel entsprach, leicht gemacht durch die Überlieferung vom Untergange des ganzen Geschlechts am Cremera und vom Übrigbleiben eines einzigen Knaben. Q. Vibulanus, in den Fasten 287 = 467 bis 295 = 459 verzeichnet (Nr. 165), wird als der zweite Stammvater hingestellt und als Vater von M. Q. N. Fabii Vibulani, die 312 = 442 bis 347 = 407 Consuln und Consulartribune waren (Nr. 162. 163. 166). Um dies mit den Fasten in Einklang zu bringen, waren bereits gewaltsamere Mittel notwendig. Der Mann, der 277 = 477 noch ein unmündiges Kind war, soll zehn Jahre später und ein Sohn von ihm schon 35 Jahre später das Consulat bekleidet haben; dieser Sohn selbst gelangt um 20 Jahre früher zu der Würde, als seine beiden angeblichen Brüder; ein Consulat, das sich mit der Vorstellung vom Untergange des ganzen Geschlechts nicht vertrug, wurde überhaupt beseitigt (vgl. Nr. 161). Die Schwierigkeiten häufen sich noch mehr bei den drei angeblichen Brüdern der dritten Generation. Drei Brüder sollen die Schuld an der gallischen Katastrophe tragen und in dem verhängnisvollen J. 364 = 390 Consulartribunen ge-

wesen sein; Liv. V 35, 5 führt sie bei ihrem ersten Auftreten ein als *M. Fabii Ambusti filii*. Die Fasten vor der gallischen Katastrophe kennen zwei Fabii Ambusti, Num. Tribun 348 = 406 und K. Tribun 350 = 404 bis 359 = 395 (Nr. 45 und 42), und die Fasten nach der gallischen Katastrophe kennen zur Zeit der Licinischen Gesetze zwei Vettern M. Fabii Ambusti, Enkel eines *M.*, von denen der ältere *K. f.*, der jüngere *N. f.* ist (Nr. 43 und 44). Diese Angaben lassen sich untereinander wohl vereinigen, aber weder mit der Tradition über die Vibulani, noch mit der über die Geschichte des J. 364 = 390. M. Ambustus, auf den als ersten Träger dieses Beinamens alle erwähnten Angaben hinführen, fehlt in den Fasten; der einzige Ausweg ist, ihn mit dem M. Vibulanus der zweiten Brüdergeneration gleichzusetzen, und diesem die beiden Cognomina zuzuweisen (so Mommsen R. Forsch. II 259). Auch bei Liv. IV 52, 1 wird einmal einer aus jener zweiten Brüderreihe der Vibulani entgegen der sonstigen Tradition *Ambustus* genannt, aber nicht etwa *M.*, sondern *Q.* So bleibt die Unterbringung des ersten Ambustus unter den Nachkommen des einzigen Überlebenden vom Cremera recht bedenklich. In der konventionellen Tradition über das J. 364 = 390 spielt die Hauptrolle Q. Ambustus (Nr. 48), aber dieser steht im Grunde ganz für sich da: seine Brüder könnten nur die bereits genannten Num. und K. sein; sie sind ihm in der Ämterlaufbahn um anderthalb Jahrzehnte voraus, treten aber doch ganz hinter ihm zurück; sie pflanzen das Geschlecht fort, während Nachkommen des Q. nicht nachweisbar sind, obgleich sein Praenomen das beliebteste der späteren Fabier ist. Also erweist sich uns von dieser Seite her die ganze Tradition über die drei Brüder von 364 = 390 als unhaltbar. Die Tatsachen, die aus den Fasten zu entnehmen sind, stehen mit ihr in Widerspruch; das Fabische Geschlecht war in jener Zeit weit verzweigter, die Zahl der Mitglieder war größer, der genealogische Zusammenhang zwischen ihnen lockerer, als man in alter und neuer Zeit gewöhnlich meinte. Auch die Erzählungen von der Einführung des Vornamens *Num.* bei den Fabiern (vgl. Nr. 27) und von dem frommen C. Fabius Dorso (vgl. Nr. 68), auch die doppelte Überlieferung über das Praenomen des Consulartribunen von 350 = 404 (vgl. Nr. 39) sind Beweise dafür. Es ist unter solchen Umständen nicht möglich, einen Stammbaum der Fabier für das 1. Jhdt. der Republik aufzustellen; nur bei einigen der Ambusti läßt sich die genealogische Verknüpfung annehmen (vgl. Nr. 100ff.). Noch einmal erscheinen dann unter ihnen drei Brüder, die Bedenken erregen: Dem ersten Fabius Maximus, dem Q. Rullianus Nr. 114 wird einmal ein Bruder C. Ambustus und einmal ein Bruder K. zur Seite gestellt; beide sind ungeschichtlich, so daß hier, umgekehrt wie früher, die Zahl der Fabier durch Erfindung nicht vermindert, sondern vermehrt worden ist.

39) C. Fabius Ambustus, als Name des Quaestors 345 = 409 und des Consulartribunen 350 = 404 ist bei Liv. IV 54, 3 und 61, 4 keine hsl. Verderbnis, sondern eine abweichende Überlieferung oder höchstens ein Versehen des Autors selbst; denn Livius zählt die Tribunate des K. Fabius Ambustus (Nr. 42) 353 = 401 und 359 = 395 als erstes und zweites, unterscheidet also C. und K. von einander, während die Fasti Cap. nur einen K. kennen, der in allen drei Jahren Consulartribun war.

40) C. Fabius Ambustus (*[. . . . . Amb]ustus* Fasti Cap.; *Ambusto* Chronogr. Idat.; *Ἀμβούστου* Chron. Pasch.; *C. Fabius* Liv. VII 12, 6. Cassiod.; dagegen *Μάρκος Φάβιος* Diod. XVI 23, 1) war Consul 396 = 358, wurde mit dem Kriege gegen Tarquinii beauftragt, kämpfte unvorsichtig und wurde geschlagen; seine Verluste in der Schlacht waren nicht sehr groß, aber 307 Römer fielen den Tarquiniensern lebend in die Hände und wurden von ihnen als Opfer geschlachtet (Liv. VII 12, 6. 15, 9f., vgl. über den Zusammenhang mit der Sage von den Fabiern am Cremera Nr. 159, über die Rache der Römer Nr. 44). In der wertlosen Liste der Interreges von 398 = 356 bei Liv. VII 17, 11 steht *C. Fabius* an vierter Stelle; vielleicht kam er noch später einmal in den Fasten vor, etwa 406 = 348 als Dictator oder Reiteroberst oder anderswo (vgl. Fruin Jahrb. f. Philol. CXLIX 114). Er könnte ein Bruder des M. Nr. 44 (s. d. über die Interreges) gewesen sein.

41) C. Fabius Ambustus. In dem gefälschten Kriegsbericht des J. 439 = 315 wird bei Liv. IX 23, 6—17 an Stelle des bei Lautulae gefallenen Magister equitum Q. Aulius dem Dictator Q. Maximus Rullianus (Nr. 114) ein neuer Reiteroberst *C. Fabius* zugeschickt und verhilft ihm dann zu einem großen Siege. Livius gibt nichts über das Verwandtschaftsverhältnis der beiden Fabier an; die Fasti Cap. aber legen dem Magister equitum das Cognomen *Ambustus* bei und bezeichnen ihn ebenso wie den Dictator als *M. f. N. n.*, also als Bruder des Dictators. Ein sonst unbekannter Bruder des Rullianus wird auch in dessen zweiten Consulat von unzuverlässigen Quellen eingeführt (vgl. Nr. 19); der Fall der Nachwahl eines Magister equitum steht in der Überlieferung einzig da (vgl. Mommsen St.-R. II 175, 3; über den erfundenen Fall in den Fasti Cap. von 453 vgl. Nr. 114); also wird mit dem Schlachtbericht, in dem allein er eine Rolle spielt, dieser C. Fabius Ambustus überhaupt als ungeschichtlich zu streichen sein.

42) K. Fabius Ambustus, Sohn von Nr. 162 (Fasti Cap. zum J. 353 = 401), war Quaestor 345 = 409 mit drei plebeischen Amtsgenossen, den ersten ihres Standes (Liv. IV 54, 3 wohl nach zuverlässiger Überlieferung), Tribunus militum consulari potestate I 350 = 404 (*[K. Fabius M.] f. Q. n. [Amb]ustus* Fasti Cap.; Liv. IV 61, 4 wie an der vorigen Stelle: *C. Fabius Ambustus*, vgl. Nr. 39; *Καίσων Φάβιος* Diod. XIV 19, 1), in welchem Jahre das volskische Artena genommen wurde (Liv. glaubwürdig? vgl. o. Bd. I S. 1449), II 353 = 401 (*K. Fabius M. f. Q. n. Ambustus II* Fasti Cap.; *K. Fabius Ambustus* ohne Iterationsziffer Liv. V 10, 1 vgl. 12, 4; *Καίσων Φάβιος* Diod. XIV 44, 1), III 359 = 395 (*[. . . . Amb]ustus III* Fasti Cap.; *K. Fabius Ambustus iterum* Liv. V 24, 1, vgl. Nr. 39; *Καίσων Φάβιος* Diod. XIV 94, 1). Über sein viertes Tribunat von 364 = 390, vgl. Nr. 48. Wohl nur aus der Liste der Tribunen von 359 = 395 sind zwei der allein von Plut. Cam. 4, 6

gegebenen Namen der drei Gesandten entnommen, die 358 = 396 an das delphische Orakel geschickt wurden, ein Valerius Potitus und ein Fabius Ambustus (anders Pais Storia di Roma I 2, 9, 3).

43) M. Fabius Ambustus, Sohn von Nr. 42, war Tribunus militum consulari potestate 373 = 381 (*M. Fabius Ambustus* Liv. VI 22, 5; *Μάρκος Φάβιος* Diod. XV 48, 1) und 385 = 369 (*M. Fabius K. f. M. n. Ambustus II* Fasti Cap.; ohne Cognomen Liv. VI 36, 6. Diod. XV 77, 1). Sein Name wird von der Vulgärtradition mit der Geschichte der Licinisch-Sextischen Rogationen verknüpft (*M. Fabius Ambustus* Liv. VI 34, 5; ohne Praenomen Flor. I 17, 26, 2. Auct. de vir. ill. 20, 1; ohne Cognomen Zonar. VII 24); besonders Livius stellt ihn als den hin, der die Beschwerde seiner gekränkten Tochter (Nr. 169) empfängt, daraufhin im J. 378 = 376 die ganze Bewegung in Fluß bringt (VI 34, 8—11) und später in seinem zweiten Militärtribunat die plebeischen Forderungen offen und nachdrücklich unterstützt (VI 36, 7. 10); in den übrigen Berichten steht dagegen C. Licinius Stolo im Vordergrund, und nur noch Auct. de vir. ill. 20, 2 erwähnt dessen Unterstützung durch seinen Schwiegervater F.; Livius folgt hier in der Tat den spätesten Quellen. Wenn einer der Interreges von 398 = 356 *M. Fabius* und *M. Fabius Ambustus* bei Liv. VII 17, 11 mit diesem Schwiegervater des Licinius Stolo identisch sein sollte, so läge vollends ein scharfer Widerspruch vor, weil diese Interreges gerade gegen das Licinische Gesetz die Wahl zweier patrizischer Consuln durchsetzten; doch ist die Identität nicht wahrscheinlich (vgl. Nr. 44). Dagegen könnte wohl dieser F. zusammen mit L. Furius Medullinus, einem seiner Amtsgenossen im ersten Tribunat, im J. 391 = 363 Censor gewesen sein; in den Fasti Cap. ist *[. . . . A]mbustus* erhalten.

44) M. Fabius Ambustus als *N. f. M. n.* (Acta triumph. zum J. 394 und 400) Sohn von Nr. 45. In seinem ersten Consulat 394 = 360 (. . . . *Ambustus* Fasti Cap.; *Ambusto* Chronogr.; *M. Fabius Ambustus* Liv. VII 11, 2; ohne Cognomen Diod. XVI 9, 1. Cassiod.) erhielt er den Krieg gegen die Herniker übertragen, siegte in mehreren kleineren und einem größeren Treffen und durfte dafür eine Ovation feiern (Liv. VII 11, 2. 8f. Acta triumph.). In seinem zweiten Consulat 398 = 356 (*M. Fabius Ambustus iterum* Liv. VII 17, 1; *Ambusto II* Chronogr.; *Ambusto* Idat.; *Ἀμβούστου τὸ β'* Chron. Pasch.; *Μάρκος Φάβιος* Diod. XVI 32, 1; dagegen *Q. Fabius* Cassiod.) zog er gegen die Falisker und Tarquinienser zu Felde; diese setzten zuerst durch die phantastische Ausstattung ihrer Priester die Römer in großen Schrecken, wurden aber doch, nachdem der Consul die Seinigen ermutigt hatte, in die Flucht geschlagen (Liv. VII 17, 2—5). Dazu paßt es freilich nicht recht, daß sich dann alle Etrusker erheben und vordringen, daß ein Dictator gewählt werden muß, und daß F. noch am Ende des Jahres durch den Krieg festgehalten wird (Liv. VII 17, 6. 10); das erfolgreiche Vordringen der Etrusker in diesem Jahre berichtet auch Diod. XVI 36, 4; der Sieg des F. dürfte dagegen annalistische Erfindung sein. Livius berichtet ferner (ebd. 10—13), daß die Patrizier weder dem plebeischen Dictator noch dem plebeischen Amtsgenossen des F. die Leitung der Wahlen gönnten und deshalb ein Interregnum eintreten ließen; von acht mit Namen genannten Interreges heißen die beiden ersten Q. Servilius Ahala und M. Fabius und die beiden letzten Q. Servilius und M. Fabius Ambustus; unter dem zweiten Interrex seien zwei patrizische Consuln gewählt worden, die Tribunen hätten interzediert, doch dadurch nur einen Aufschub erreicht, und schließlich wurden doch zwei Patrizier gewählt. Bei der Gleichheit der Namen ist es ohnehin wahrscheinlich, daß die beiden Paare der Interreges, Servilius und F., identisch sind; nun wird noch außerdem von den scheinbar verschiedenen Interreges mit Namen M. Fabius dasselbe erreicht, die Wahl zweier Patrizier; also werden überhaupt nur je ein Servilius und F. Interreges gewesen sein. Die sämtlichen noch übrigen sechs Interreges sind sämtliche patrizische Consuln der elf seit den Licinischen Gesetzen verflossenen Jahre; außer C. Fabius Nr. 40 waren sie alle zweimal im Amt gewesen; ihre Namen, die nicht überliefert waren, sind einfach aus den Fasten übernommen. Diese Annahme macht die etwas künstlichere von Fruin (Jahrb. f. Philol. CXLIX 113f.) überflüssig; sicher ist jedenfalls, daß die Namenreihe nicht als urkundlich überliefert betrachtet werden kann; deshalb ist es auch gleichgültig, ob ein Widerspruch darin liegt, daß der Consul F. im Felde festgehalten wird und doch schon als zweiter Interrex fungiert. Wenn man aber will, kann man an den beiden ersten Interreges festhalten und dann die Taktik der Patrizier darin erkennen: um dem abwesenden patrizischen Consul F. die Wahlleitung zu verschaffen, ließen sie ein Interregnum eintreten; der erste Zwischenkönig, der selbst die Wahlen nicht abhalten durfte, hielt nur den Platz für jenen, der nach seiner Rückkehr nunmehr als zweiter Interrex zwei patrizische Consuln wählen ließ. Unter deren Leitung wurden dann wiederum für das J. 400 = 354 zwei Patrizier gewählt, und zwar diesmal neben T. Quinctius Capitolinus F. selbst zum drittenmale (*M. Fabius Ambustus tertium* Liv. VII 18, 10; *M. Fabius Ambustus* Nep. chron. frg. 6 Peter aus Solin. 40, 4 p. 220, 32 M.²; *Ambusto III* Chronogr.; ohne Cognomen Diod. XVI 40, 1. Cassiod.; die Consuln fehlen bei Idat. und Chron. Pasch.). Livius berichtet unter diesem Jahre von einem erfolgreichen Feldzuge gegen die Tiburtiner, der mit einem Friedensschluß und Triumph endete, und von einem ähnlichen gegen die Tarquinienser, infolgedessen aus Rache für die Opferung römischer Gefangener in Tarquinii im J. 396 = 358 (vgl. Nr. 40) jetzt auf dem römischen Forum 358 Adlige aus Tarquinii gegeißelt und hingerichtet wurden, außerdem von einem Bündnisvertrage mit den Samniten. Die Kürze, mit der Livius VII 19, 1—4 diese bedeutenden Erfolge der auswärtigen Politik erwähnt, spricht für die Benutzung einer guten älteren Quelle, und dem Hauptinhalt nach stimmt er hier überein mit Diod. XVI 45, 8: *Ῥωμαῖοι πρὸς μὲν Πραινεστίνους ἀνοχάς, πρὸς δὲ Σαμνίτας συνθήκας ἐποιήσαντο, Ταρκυνίους δὲ ἄνδρας διακοσίους καὶ ἑξήκοντα δημοσίᾳ ἐθανάτωσαν ἐν τῇ ἀγορᾷ.* Die Abweichung beider Autoren hinsichtlich der Zahl

der hingerichteten Tarquinienser ist unwesentlich, vielleicht nur durch einen Schreibfehler (*διακοσ.* statt *τριακοσ.* bei Diod.) und eine kleine Abrundung hervorgerufen; daß die Hinrichtung der Gefangenen in Tarquinii und in Rom unter den Consulaten von Fabiern erfolgt ist, dürfte kein bloßer Zufall sein. Über das Bündnis mit den Samniten stimmen Livius und Diodoros überein, dagegen nennt jener Tibur, dieser Praeneste als damals zum Waffenstillstand gezwungen. Da beide Städte in jenen Jahren zusammen gegen Rom kämpften und später 416 = 338 zusammen Frieden schlossen, ist eine Verwechslung möglich; mit Livius stimmen überein die Chronik aus Oxyrhynchos (Oxyrh. Papyri I nr. XII Col. I 5—7): *Τιβουρτεῖνοι ὑπὸ [Ῥωμαίων] κατακολεμηθέ[ντες ἑαυτο]ὺς παρέδοσαν* und Acta triumph.: *M. Fabius N. f. M. n. Ambustus II [cos. I]II de Tiburtibus.* Die beiden Consuln werden diese verschiedenen Kämpfe und Verhandlungen gemeinsam geführt haben, doch da F. der ältere von ihnen war, dürfte er den größeren Anteil daran gehabt haben, und eine Rückwirkung seiner auswärtigen Erfolge dürfte es gewesen sein, daß wiederum die Wahl zweier Patrizier zum Consulat für das nächste Jahr durchgesetzt wurde. Diese selbst vermochten es nicht, dasselbe Resultat zu erzielen; aber ihre Nachfolger wurden wieder von den Patriziern an der Abhaltung der Wahlen verhindert, das J. 403 = 351 wurde mit einem Interregnum eröffnet, und nun wiederholten sich die Vorgänge von 399 = 355: der erste, zur Wahlleitung selbst nicht fähige Interrex übergab seine Würde als zweitem dem F., und diesem gelang es in der Tat, wiederum die Wahl zweier Patrizier zu erzwingen (Liv. VII 22, 2). Nachdem er so dreimal durchgesetzt hatte, daß gegen das Licinische Gesetz die Plebs keine Stelle im Consulat erhielt, unternahm er Ende desselben Jahres diesen Versuch zum viertenmal, jetzt als Dictator, aber ohne Erfolg (ebd. 10f.). Er hatte ein Jahrzehnt lang zu den Führern des Staates und besonders des Patriziats gehört und trat noch nicht ganz vom Schauplatz ab. Die Überlieferung, die ihn noch im J. 429 = 325 bei dem Streit zwischen dem Dictator L. Papirius Cursor und dessen Magister equitum, seinem eigenen Sohne Nr. 114, als Fürsprecher des Sohnes einführt (Liv. VIII 32, 15. 33, 4ff., daraus Val. Max. II 7, 8 mit Erwähnung seiner drei Consulate und seiner Dictatur. Dio frg. 33, 1ff.), setzt voraus, daß er damals noch am Leben war. Dazu paßt es, daß er nach Plin. n. h. VII 133 ebenso wie sein Sohn und sein Enkel Princeps senatus war; da er die Censur nicht bekleidet hat, wird er als der älteste Consular aus einer der patrizischen Gentes maiores diese Würde erlangt haben (vgl. Rh. Mus. LXI 22, 1). Es paßt ferner dazu, daß er noch 432 = 322 im ersten Consulat seines Sohnes Magister equitum des Dictators A. Cornelius Cossus Arvina war (Liv. VIII 38, 1), freilich nicht der des gefälschten Schlachtberichts (ebd. 38, 14–39, 9, vgl. Nr. 114; o. Bd. IV S. 1295), der durch das Eingreifen mit der Reiterei einen Sieg über die Samniten entschied, wohl aber der des friedlichen Dictators, ***qui ludis Romanis ..... signum mittendis quadrigis daret*** (Liv. 40, 3), wenn nicht der für solche Funktionen bestellte Dictator überhaupt keinen Magister equitum brauchte (vgl. ähnliche Fälle Mommsen St.-R. II 159, 2; o. Bd. V S. 384, 60ff.). Bei solcher Erstreckung des Lebens dieses M. Fabius Ambustus ist es sehr möglich, ihn mit gleichzeitigen M. Fabii zu identifizieren, denen Livius kein Cognomen beilegt, zumal mit dem Interrex von 413 = 341 Nr. 24 (VIII 3, 5).

45) N. Fabius Ambustus, als *M. f. Q. n.* Sohn von Nr. 162, war Tribunus militum consulari potestate 348 = 406 (*N. Fabius M. f. Q. n. Ambustus* Fasti Cap.; *Num. Fabius Ambustus* Liv. IV 58, 6; *Νουμέριος Φάβιος* Diod. XIV 12, 1). Durch das Zeugnis Diodors XIV 16, 5 sind für dieses Jahr die drei Tatsachen gut beglaubigt: Beginn des großen Veienterkrieges, Einführung des Soldes im römischen Heer, Einnahme der Volskerstadt Anxur, des späteren Tarracina. Livius IV 59, 1—10 erzählt die letztere ausführlich und schreibt das meiste Verdienst dem F. zu; wenn mit seiner Erzählung (6) ein Vers des Ennius ann. IV 161 V.² verbunden werden darf (vgl. Vahlen² Praef. p. CLXX), so hat er auch für die ausgeführte Darstellung schon ziemlich alte Vorgänger gehabt. Aber wenn auch alle Einzelheiten seiner Erzählung völlig preiszugeben sind, so ist an ihrem Kern wohl festzuhalten, denn daß Anxur in jenen Jahren von den Römern wiederholt gewonnen und wieder verloren wurde, ist an sich nicht unmöglich. Die Einführung des Soldes in dieser Zeit bezeugen noch Flor. I 6, 8. Zonar. VII 20 u. a. Über das Tribunat von 364 = 390 vgl. Nr. 48.

46) Q. Fabius Ambustus, Consul 342 = 412 bei Liv. IV 52, 1, vgl. Nr. 166.

47) Q. Fabius Ambustus, war Magister equitum des Dictators *feriis habendis* P. Valerius Poplicola 410 = 344 (Liv. VII 28, 8) und selbst Dictator *comitiis habendis* 433 = 321, mußte aber wegen fehlerhafter Bestellung abdanken (Liv. IX 7, 13). Es ist immerhin auffallend, daß F. nur bei diesen zwei Gelegenheiten erwähnt wird und nicht in den Listen der ordentlichen Magistratus vorkam; erweisen läßt sich aber eine Fälschung der Fabier in diesem Falle nicht.

48) Q. Fabius Ambustus, Tribunus militum consulari potestate 364 = 390. Von der Tribunenliste der Fasti Cap. ist nur der erste Name der zweiten Columne zum Teil erhalten: *[Q.? Fabi]us M. f. Q. [n. Ambustus]*; der Chronogr. bietet wie gewöhnlich die ersten Namen beider Columnen: *Longo et Ambusto*; Livius V 36, 12 gibt *Q. Sulpicius Longus, Q. Servilius IV, P. Cornelius* (*Servilius* Hss.) *Maluginensis* und drei Fabier, von denen einer nach V 35, 5. 36, 7. VI 1, 6 (vgl. Plut. Cam. 17, 5; Numa 12, 8; das Praenomen Dionys. XIII 12. Appian. Celt. 2) *Q. Fabius M. f. Ambustus* hieß und die beiden anderen nach der ersten Stelle (vgl. Plut. Cam. 18) seine Brüder waren. Bei Diodor ist die Liste der *χιλίαρχοι ἐξ* zwar doppelt erhalten, bietet aber beidemale nur vier Namen und außerdem unsinnige Interpolationen (XIV 110, 1 = XV 20, 1, die Lesarten am vollständigsten CIL I² p. 121), übereinstimmend Q. Sulpicius, Q. Servilius und P. Cornelius, abweichend an zweiter Stelle *Καίσων Φάβιος* und *Γάιος Φάβιος*; der Ausfall zweier Namen bei ihm ist am einfachsten dadurch zu erklären, daß hier

wie öfters ein Gentilname mehrmals in der Liste vorkam und nur einmal gesetzt worden war (vgl. CIL I² p. 83 b); es steht nichts der Annahme im Wege, daß der Name F. in der zweiten Columne einmal statt dreimal gestanden hat. Die Annalistik benutzte die an der Spitze stehenden Namen zur Ausschmückung der Tradition, die keine Namen bot; deshalb tritt in ihr Q. Sulpicius besonders hervor (Cassius Hemina bei Macrob. I 16, 23 = Verrius bei Gell. V 17, 2 = *quidam* bei Liv. VI 1, 12; außerdem Liv. V 47, 8. 48, 8) und neben ihm ein F. Die bekannte Erzählung von diesem, die besonders von Mommsen R. Forsch. II 303—307 und Ed. Meyer Apophoreton (Berlin 1903) 139—142 richtig behandelt worden ist, lautet bei Liv. V 34, 4—36, 12, vgl. 37, 4f. 51, 7: als Clusium im J. 363 = 391 von den Kelten bedrängt wurde, wandte es sich um Hilfe an Rom; dieses schickte die drei Söhne des M. Fabius Ambustus als Gesandte, um die Kelten zum Frieden zu ermahnen, erfuhr aber eine schnöde Ablehnung. An dem Kampfe zwischen den Clusinern und ihren Feinden nahmen darauf auch die Gesandten teil, wobei Q. Fabius einen der feindlichen Führer fällte. Empört über diese Verletzung des Völkerrechts forderten die Kelten in Rom Genugtuung durch die Auslieferung der Fabier; der Senat überließ die Entscheidung dem Volke, und dieses belohnte die Schuldigen anstatt sie zu strafen, indem es sie zu Consulartribunen wählte. Die Folge dieses Frevels war der Rachezug der Kelten gegen Rom, die Niederlage an der Allia und die Einnahme der Stadt. Abhängig von Livius oder doch übereinstimmend mit ihm berichten Flor. I 7, 6f. Oros. II 19, 5f. (bei beiden ungenau: F. *consul* statt *trib. mil.*). Auct. de vir. ill. 23, 5—7. Plut. Numa 12, 7—9; etwas anders und ausführlicher Cam. 17f. Dio frg. 24, 1f. Zonar. VII 23 (beide ohne Zahl und Namen der Gesandten); bei Appian. Celt. 2f. treten nur zwei Einzelheiten schärfer hervor, einerseits daß Clusium schon mit Rom verbündet gewesen sei, anderseits daß die schuldigen Fabier zu Magistraten gewählt worden seien, um sie der Verantwortung zu entziehen (vgl. mit dieser Entschuldigung des Rechtsbruchs auch die weitere durch das Gegenstück des F. Nr. 30 gelieferte). Das Thema: *Deliberant patres conscripti, an Fabios dedant Gallis bellum minitantibus*, war in den römischen Rhetorenschulen beliebt (Quintil. inst. or. III 8, 19). Dionys. XIII 12 weicht von der verbreiteten Tradition darin ab, daß er nur von Q. Fabius und einem Bruder spricht; wenn das Exzerpt genau ist, so steht demnach Dionys. zwischen Liv. und Diod., aber dem Liv. weit näher. Ganz anders lautet die Darstellung des Diod. XIV 113, 4—7: die römischen Gesandten sind an Zahl zwei und gehen als Kundschafter nach Clusium; der Senat bietet den Kelten erst eine Geldentschädigung an und beschließt dann die Auslieferung des Schuldigen; aber dessen Vater, einer der im Amt befindlichen Consulartribunen, legt Berufung an das Volk ein, und dieses erklärt den Senatsbeschluß für ungültig. Es ist ohne weiteres klar, daß bei Diodor die älteste Version vorliegt, und daß die spätere daraus entwickelt worden ist; daß dabei erst die Verschiebung der Gesandtschaft aus dem Jahr der Katastrophe in das vorhergehende erfolgt ist, dürfte mit Ed. Meyer a. O. 140 gegen Mommsen a. O. 304f., vgl. 315f. anzunehmen sein. Die Namen der zwei Gesandten waren also in den frühesten Berichten nicht genannt; nur hieß es, daß der Vater des einen in dem Unglücksjahr Consulartribun gewesen sei. Da nun damals die Hälfte der Consulartribunen dem Fabischen Geschlecht angehörte, so war, auch wenn jede bestimmte Überlieferung darüber fehlte, die Zugehörigkeit des Schuldigen zu diesem möglich. Ein weiterer Schritt in der Ausgestaltung der Erzählung war es, daß dieser F. aus dem Sohne eines Tribunen selbst zum Tribunen wurde; folgerichtig mußte dann die Gesandtschaft um ein Jahr vordatiert werden. Noch aber hatte man die Wahl zwischen drei Fabiern, und da dieses Tribunencollegium zufällig das einzige war, in welchem drei Angehörige desselben Geschlechts vorkamen (dagegen häufig zwei, vgl. z. B. die Collegien von 356. 373. 374 mit je zwei Paaren von solchen), so löste man diese Schwierigkeit einfach so, daß man von allen dreien dasselbe behauptete und nur den an der Spitze stehenden noch besonders hervorhob. Dabei wurden sie auch gleichzeitig zu Brüdern, was sie schwerlich gewesen sind. Denn der Versuch, die verschiedenen genealogischen Notizen zu vereinigen, macht Schwierigkeiten (vgl. o. S. 1750f.). Zumal Q., die Hauptperson der Tradition, ist im Grunde am wenigsten zu fassen; N. und K. waren schon Tribunen gewesen, K. sogar schon dreimal. Bei ihnen fehlen die Iterationsziffern, worüber man hinwegsehen könnte; aber gar nicht passend für sie, nur dem Charakter der älteren Erzählung angemessen, ist die Bezeichnung bei Liv. V 36, 6 als *tres nobilissimi fortissimique Romanae iuventutis* (vgl. Plut. Numa 12, 8: *ἐνανισύσατο*); umgekehrt wäre für sie, zumal für K., aber wieder nicht für Q., passender die Bezeichnung bei Plut. Cam. 17 als *τρεῖς ἄνδρες εὐδόκιμοι καὶ τιμὰς μεγάλας ἔχοντες ἐν τῇ πόλει.* Daß der Vater M. Ambustus sonst nicht nachweisbar ist, wurde o. S. 1751 bemerkt. So zeigt sich überall, daß die gewöhnliche Darstellung nicht einheitlich, sondern aus ganz verschiedenen Wurzeln erwachsen ist. Die Tradition nahm keine Rücksicht auf die Magistratstafel, und spätere gewaltsame Versuche, beide miteinander auszugleichen, mußten mißlingen. Bei diesen Erwägungen sind die Angaben der Diodor-Hss. über die Vornamen der Fabier, die 364 = 390 Consulartribunen waren, außer Rechnung geblieben. Es ist möglich, daß die Fasti Cap. neben *Q.* hier *N. II* und *K. IV* verzeichneten, aber sicher ist nicht einmal das, und keinesfalls war es die echte Überlieferung. Nur die zerrüttete Textüberlieferung bei Diodor läßt uns auch darüber zu keiner Entscheidung kommen, ob vielleicht in den Fasten der nächsten Jahre, die durch eine Reihe von Zusätzen gefälscht worden sind (vgl. Mommsen R. Forsch. II 227ff.), auch Fabische Magistraturen beseitigt wurden, um die besondere Stellung der drei angeblichen Brüder im J. 364 = 390 schärfer hervorzuheben (vgl. z. B. *Κόϊντος Φάβιος* in einem Teil der Hss. bei Diod. XV 24, 1 zum J. 367 = 387). Bei der Wertlosigkeit der ganzen Erzählung von diesen

ist es kaum nötig, die konsequentere Durchführung der Erfindung in Einzelheiten zu erwähnen, außer der frevelhaft leichtsinnigen Kriegführung (Liv. V 37, 3. 38, 1. 5) besonders die nachträgliche Anklage des Q. Fabius (ohne Cognomen) durch einen Tribunen im J. 365 = 389 mit dem Schluß: *Cui iudicio eum mors adeo opportuna, ut voluntariam magna pars crederet, subtraxit* (Liv VI 1, 6f.), was ganz ähnlich z. B. von dem Decemvir Ap. Claudius, und zwar doppelt berichtet wird (Liv. II 61, 8. III 58, 6 u. a., vgl. o. Bd. III S. 2698. 2701), ebenso von seinem Genossen Sp. Oppius (Liv. II 58, 9) und in historischer Zeit von Q. Pleminius (Liv. XXIX 22, 9). [Münzer.]

49) Q. Fabius Balbus, Mitglied des Collegiums der *curatores riparum et alvei Tiberis*, an fünfter Stelle genannt (CIL VI 31543), fungierte in den ersten Jahren des Tiberius (sicher vor dem J. 24, vgl. Cantarelli Bull. com. 1889, 191f.).

50) *Q. Fabius Barbarus Valerius Magnus Iulianus, leg(atus) Aug(usti) pro pr(aetore)* von Numidien im J. 97 n. Chr. (Inschrift aus dem Castellus Thigensium, die den vollständigen Namen enthält: Héron de Villefosse Compt. rend. Acad. d. inscr. et belles-lettres 1891, 292ff. = Rev. archéol. XVIII 1891, 407 nr. 134, vgl. Gsell Essai sur le règne de l'emp. Domit. 237), blieb in dieser Stellung vermutlich bis in das J. 99, in welchem er — im August — mit A. Caecilius Faustinus den Suffectconsulat bekleidete (CIL III p. 1970f. dipl. XXX. XXXI. Militärdiplome vom 14. August 99: *Q. Fabio Barbaro*). Er wird ein Vorfahr des M. Fabius Magnus Valerianus (Nr. 97) gewesen sein. [Groag.]

51ff.) Fabii Buteones. Das Cognomen Buteo erscheint zuerst bei den Brüdern Nr. 53 und 55, muß also mindestens von deren Vater M. in der Zeit des Pyrrhoskrieges angenommen sein. *Buteo* hat verschiedene Bedeutungen (vgl. Corp. gloss. lat. VI 158, wo weitere Literatur verzeichnet ist) und bezeichnet namentlich einen in der Auguraldisziplin wichtigen Vogel der Habichtsfamilie, seltener einen kleineren Sumpfvogel. Von dem ersteren sagt Plin. n. h. X 21: *Buteonem hunc* (den τρίορχος der Griechen) *appellant Romani, familia etiam ex eo cognominata, cum prospero auspicio in ducis navi sedisset.* Auf Münzen eines C. Fabius (Nr. 15) wird als Beizeichen — auf dem Denar unter der Biga, auf dem As auf der Prora, woraus nichts zu schließen ist, — ein Sumpfvogel dargestellt; man hat vielfach in diesem das Wappentier der Fabii Buteones sehen wollen, wobei man freilich annehmen muß, daß Plinius zwei ganz verschiedene Vögel miteinander verwechselte. Die Bedenken Mommsens Münzwesen 578 zu nr. 205 gegen diese Deutung bleiben auch nach der Gegenbemerkung von Blacas (ebd. Trad. Blac. II 403f. zu nr. 208, vgl. Babelon Monnaies de la rép. rom. I 485ff.) bestehen. Nach den Glossen scheint es sogar möglich, daß eine ganz andere, später ungebräuchliche Bedeutung von *Buteo* (= *Pusio*?) ursprünglich dem Cognomen zu Grunde lag, so daß die Plinianische Erzählung nur eine späte Erfindung wäre, als Gegenstück zu der bekannteren von M. Valerius Corvus aufgebracht (vgl. auch das bei den Italikern beliebte Sagenmotiv des wegweisenden Tiers Wissowa Religion u. Kultus der Römer 132), weil man den richtigen Sinn des Beinamens nicht mehr verstand.

51) Fabius Buteo, Sohn des M. Fabius Buteo Nr. 53, des Diebstahls beschuldigt und von seinem Vater deshalb mit dem Tode bestraft (um 534 = 220, Oros. IV 13, 18).

52) (Fabius) Buteo bei Appian. Iber. 84, vgl. Q. Fabius Maximus Allobrogicus Nr. 110.

53) M. Fabius Buteo, als *M. f. M. n.* (Fasti Cap. bei den J. 509 und 538) Bruder von Nr. 55, war Consul 509 = 245 mit C. Atilius Bulbus (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. [beide irrig als *consul iterum* wegen Buteo Consul 507]. Cassiod.) und führte den Krieg auf Sizilien. Was Flor. I 18, 30—32 von einem Seesiege des Consuls bei Aigimuros und einem darauf folgenden Schiffbruch seiner siegreichen und beutebeladenen Flotte berichtet, ist sonst nicht überliefert und scheint auf Verwechslung mit Ereignissen eines anderen Kriegsjahres zu beruhen (vgl. Meltzer Gesch. d. Karthager II 582). Da F. im J. 538 = 216 der älteste der damals lebenden Censorier war (Liv. XXIII 22, 10), muß er im J. 513 = 241 Censor gewesen sein, denn die Censoren der vorhergehenden und der folgenden Lustren sind bekannt, während bei diesem Jahre nur der Name eines Censors, des C. Aurelius Cotta, in den Fasti Cap. erhalten ist (vgl. auch Oros. IV 13, 18, nach welchem um 534 = 220 *Fabius censorius Fabium Buteonem filium suum furti insimulatum interfecit*). Gegen Ende 538 = 216 wurde F. zum Dictator für die Ergänzung des nach der Schlacht von Cannae stark zusammengeschmolzenen Senats ernannt, obgleich bereits M. Iunius Pera als Dictator im Felde stand; sowohl die Ernennung für jenen Zweck als auch die gleichzeitige Aufstellung zweier Dictatoren verstieß gegen das Herkommen; deshalb wurde dem F. kein Reiteroberst beigegeben, und er selbst vollzog in kürzester Frist und in sehr befriedigender Weise den ihm gewordenen Auftrag, um sofort wieder ins Privatleben zurückzukehren (Fasti Cap. Liv. XXIII 22, 10—23, 8. Plut. Fab. 9, 3f. Lyd. de mag. I 37 p. 38, 8 Wünsch, vgl. Mommsen St.-R. I 626, 3. II 148. 159, 2). Über die Frage, ob er die Gesandtschaft nach Karthago im J. 535 = 219 führte, vgl. Nr. 116.

54) M. Fabius Buteo, vermutlich Enkel des M. Buteo Nr. 53, curulischer Aedil 551 = 203 (Liv. XXX 26, 6), Praetor und Statthalter von Sardinien 553 = 201 (ebd. 40, 5. 41, 2. 8. 10).

55) N. Fabius Buteo, *M. f. M. n.* (Fasti Cap.), war Consul 507 = 247 mit L. Caecilius Metellus (Fasti Cap. Idat. Chron. Pasch. Cassiod.; entstellt in *Butilo II* Chronogr.). Von den festen Plätzen Siziliens waren damals nur noch Lilybaeum und Drepana in den Händen der Karthager; während Metellus die Operationen bei Lilybaeum leitete, belagerte F. Drepana. Es gelang ihm, die kleine Insel Pelias (jetzt Columbaia nach Holm Gesch. Siciliens III 355) zu überrumpeln und gegen Hamilkar zu behaupten; er verband sie mit dem Festlande und gewann dadurch die Möglichkeit, seine Angriffe gegen eine schwach befestigte Stelle der Stadt zu richten, aber weitere Erfolge errang er nicht (Zonar. VIII 16). 530 = 224 war er Magister equitum seines früheren Amtsgenossen im Consulat, der damals als Dictator die Comitien abhielt (Fasti Cap.). Die Gleichsetzung des Consuls mit dem Magister equitum ist trotz du Rieus Widerspruch (De gente Fabia 225) unbedenklich festzuhalten.

56) N. Fabius Buteo, erhielt als Praetor 581 = 173 die Provinz Hispania citerior, starb aber auf der Reise dorthin in Massilia (Liv. XLI 28, 5. XLII 1, 5. 4, 2).

57) Q. Fabius Buteo, wohl ein Bruder oder Vetter des M. Buteo Nr. 54. Er scheint identisch zu sein mit Q. Fabius, dessen Mutter eine Schwester der Gemahlin des T. Quinctius Flamininus war, und der von diesem Feldherrn im Anfang des J. 557 = 197 zusammen mit Q. Fulvius und Ap. Claudius Nero aus Griechenland an den Senat geschickt wurde, um Gesandtschaften des den Frieden wünschenden Königs Philipp und der mit Rom verbündeten griechischen Staaten zu geleiten (Polyb. XVIII 10, 8, daraus Liv. XXXII 36, 10). Im J. 558 = 196 erhielt F. als Praetor das jenseitige Spanien zur Provinz und Truppen, um den Krieg dort zu führen (Liv. XXXIII 24, 2. 26, 1—4. 43, 7; seine Statthalterschaft wird aus Ungenauigkeit von Liv. XXXIV 10, 5f. übergangen).

58) Q. Fabius Buteo war Praetor 573 = 181, verwaltete die Provinz Gallien und hatte für den Schutz des römischen Gebiets nach Norden hin zu sorgen (Liv. XL 18, 2f. 26, 2f.). Zu diesem Zweck wurde er auch im folgenden J. 574 = 180 auf seinem Posten belassen (ebd. 36, 13) und außerdem an die Spitze einer Dreimännerkommission gestellt, die die Anlage einer latinischen Kolonie in dem Gebiet von Pisae vorzubereiten hatte (ebd. 43, 1). Als 586 = 168 Grenzstreitigkeiten zwischen den Pisanern und diesen Kolonisten entstanden, erhielt er daher den Vorsitz in einer fünfgliedrigen Kommission zur Beilegung des Zwistes (Liv. XLV 13, 11, wo ebenso, wie an der früheren Stelle, nicht Luna, sondern Luca gemeint sein dürfte, vgl. auch o. Bd. IV S. 516). [Münzer.]

59) Q. Fabius Caesilius Titianus. Er war nach CIL X 7287 (3. Jhdt. n. Chr.) Enkel des Q. Aquillius Niger, des Proconsuls von Sizilien (CIL X 7287; s. o. Bd. II S. 330 Nr. 28. Prosop. imp. Rom. I A 810); er ist somit Bruder des C. Maesius Aquillius Fabius Titianus (CIL X 7345. Prosop. imp. Rom II M 58), dessen Name auf der Inschrift CIL X 7287 zu ergänzen ist. Sein vollständiger Name lautet *Q. Maesius Fabius Caesilius Titianus.*

Ein Freigelassener unseres F. ist vielleicht der CIL X 1 genannte *Q. Fabius Titianus lib. ingen.* (vgl. Prosop. II F 16); einen Stammbaum der Familie findet man Ephem. epigr. IV p. 153f. [Kappelmacher.]

60) *Q. Fab[ius], Q. f., Ca[.]pe . . . ., trib(unus) milit(um) leg(ionis) . . . ., prae[f(ectus) eq(uitum)], pro[c(urator)] A[u]g(usti) prov[inc(iae)] Achaiae, curator viae No[m(entanae)].* CIL III 6098 = 7271 (Korinth). [Stein.]

61) Q. Fabius Catullinus, Legat der Legio III Augusta und ihres Garnisonsgebiets Numidien (CIL VIII 2609, 2610 Lambaesis) unter Kaiser Hadrian. Als dieser im Sommer 128 nach Numidien kam, führte ihm F. die Legion und ihre Auxiliartruppen vor; die Kritik, die der Kaiser an den Leistungen der Mannschaft übte, ist teilweise erhalten (CIL VIII 2532 = 18042. Bull. arch. du com. de trav. hist. 1899 p. CXCIff. CCXIff. Héron de Villefosse Festschr. zu Hirschfelds 60. Geburtstag 192ff., vgl. o. Bd. I S. 495. 508 und dazu Cagnat L'armée rom. d'Afrique 154ff. Alb. Müller Manöverkritik Kaiser Hadrians, Leipzig 1900; die Kritik begann am 1. Juli 128, vgl. Héron de Villefosse a. a. O.). F. muß damals bereits einige Zeit im Amte gewesen sein (vgl. Héron de Villefosse a. a. O. CIL VIII 18042 C b 1. A a 1. 11f.); da in einer Inschrift aus dem J. 126 (CIL VIII 17845) — ihre richtige Lesung vorausgesetzt — ein anderer Legat genannt wird, übernahm er das Kommando entweder noch in diesem oder im folgenden Jahre (vgl. Pallu de Lessert Fast. d. prov. Afr. I 348f. II 382f.). Er führte es noch im J. 129 (CIL VIII 2533 = 18043 Ehreninschrift für Hadrian aus dem Lager von Lambaesis), dürfte aber im Laufe desselben die Provinz verlassen haben, um den Consulat in Rom anzutreten (zu der Annahme, daß er den Consulat abwesend, noch als Legat von Numidien, bekleidet habe, nötigt nichts).

F., offenbar ein *vir militaris*, hatte als Truppenführer die volle Zufriedenheit seines kaiserlichen Herrn erworben (vgl. CIL VIII 18042 C b. Héron de Villefosse 196 und dazu VIII 18042 A a 1. 11). Der Lohn, der ihm zuteil wurde, war der ordentliche Consulat für das J. 130, den er zusammen mit M. Flavius Aper bekleidete (CIL VI 208. 219. 2083 = 32377. 10299. XV 1436. IGR III 81 u. s., vgl. die Consulfasten, Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1000; wenn Henzens Ergänzung zu CIL VI 2083 richtig ist, fungierten beide noch am 21. Februar, aber nicht mehr am 19. März). Nach dem Consulat verwaltete F. vielleicht noch das Amt eines *curator operum publicorum* (CIL VI 31134; vom Namen ist nur *Fabius Ca[t]* . . . erhalten). Von weiteren Staatsämtern hören wir nichts; aber in den Selbstbetrachtungen Marc Aurels wird — wenn anders die dunkle Stelle (XII 27) so aufzufassen ist (zu IV 50 vgl. Nr. 87) — angedeutet, daß sich F., in Widerstreit mit der Außenwelt geraten oder durch einen Unglücksfall gebeugt, in die Einsamkeit eines Landgutes (*ἐν' ἀγροῦ*) zurückzog (zu dieser Interpretation stimmt, daß neben F. und anderen auch *Τιβέριος ἐν Καπρίαις* in demselben Zusammenhang genannt wird). Was diesem Entschlusse vorausging, wissen wir nicht. Möglich, daß er der unglückliche Vater war, dessen Dio LXIX 23, 4 Boissevain gedenkt (die Namensform *F. Iulius* könnte aus *F. Catullinus* verderbt sein), vgl. Nr. 89.

Ziegel mit dem Stempel *Q. F. Ca. VIIII.*, die in der Nähe Roms gefunden wurden (CIL XV 1132), könnten aus Besitzungen des F. herrühren. De Rossis Annahme (Bull. di arch. crist. 1877, 114f.), daß Aco Catullinus Philomatius, Consul im J. 349, der Vater der Fabia Aconia Paulina (o. Bd. III S. 1795f.), von F. abstammte, ist zum mindesten sehr unsicher (ebenso seine sonstigen ebenda ausgesprochenen Schlußfolgerungen). [Groag.]

62) C. Fabius Catulus, Duumvir von Hadru-

metum 660 = 94 (L. Müller Numismatique de l'ancienne Afrique II 51 nr. 24f., vgl. Bahrfeldt Wiener numism. Ztschr. XXVIII 118f. XXXII 46). [Münzer.]

63) Fabius Ceryllianus, Geschichtschreiber, der die Zeit des Kaisers Carus und seines Hauses (282—284 n. Chr.) durchforscht haben soll, Hist. aug. Car. 4. [Stein.]

64) *Fabius .... cil[i]anus* s. C. Fabius Lucilianus Nr. 95.

65) L. Fabius Cilo. a) Name. Den vollständigen Namen — *L. Fabius M. f. Gal(eria) Cilo Septiminus Catinius Acilianus Fulcinianus* — enthält die Inschrift CIL VI 1408; in abgekürzter Form findet er sich VI 1409 (*L. Fabius M. f. Gal. Cilo Septiminus*). 1410 (*L. Fabius M. fil. Galer. Septiminus Cilo*). XIV 251 (*L. Fabius Cilo Septiminus*). Die *tria nomina* des Mannes waren *L. Fabius Cilo*; so nennen ihn — mit oder ohne Praenomen — die Inschriften CIL III 4120. 4617 = 11323. 4638. 4642. 14203[8. 9]. VI 2003. XV 7447f. IGR I 138. de Rossi Inscr. chr. urb. Rom. I 4. Athen. Mitt. XXIII 1898, 165f. (s. u.) und die Digesten (I 12, 1. 15, 5. XLVIII 19, 8, 5. 22, 6, 1). Statt des Cognomens *Cilo* findet sich zuweilen *Chilo* (CIL XIII 2, 5330. XV 7447. Hist. aug. Comm. 20, 1; Carac. 4, 5 [dagegen 3, 2: *Cilo*]. Cod. Iust. II 50, 1), doch ist *Cilo* die richtige Namensform, wie auch aus der griechischen Transkription bei Cass. Dio (*Κίλων* LXXVII 4, 2. 5, 1. LXXVIII 11, 2; irrig *Χίλων* Zosim. II 4, 3. 7, 2) und in den Inschriften hervorgeht (IGR I 138 = IG XIV 1078 *Λ. Φάβιον Κείλωνα*; CIG IV 6826b *Λ. Φάβιον ... Κείλωνα* [nach Kaibel IG a. a. O. Fälschung auf Grund eines antiken Vorbildes]; CIL III 14203[9] *[Φα]βίῳ Κείλωνι*; Athen. Mitt. XXIII 1898, 165f. [nach den Scheden im Wiener arch. Institut verbessert] *Λούκιον Φάβιον Κείλωνα*).

b) Leben. Literatur: Otto Meinhold De L. Fabio Cilone. Diss. Münster 1867. Borghesi Oeuvr. IX 335ff. de Vit Onomast. III 12f. Tomassetti Mus. Ital. III 51. Ritterling Arch.-epigr. Mitt. XX 1897, 34f. Dessau Prosopogr. II 45 nr. 20. v. Domaszewski Röm. Mitt. XX 1905, 160.

Cilo stammte anscheinend aus der pyrenäischen Halbinsel. Dahin weist sowohl seine Tribus (vgl. Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 167f.) als die aus seinen Namen zu erschließende Verwandtschaft mit *Catinia M. f. Aciliana*, einer senatorischen Dame aus Ebora in Lusitanien (s. o. Bd. III S. 1790; in derselben Stadt begegnet ein *L. Fabius Valerianus* CIL II 5195, vgl. 5194; auch die Namen der *Acilia Mani f. Sept(imina)*, II 2018 [Singilia Barba], finden sich in Cilos Nomenklatur; ein Mann aus Iluro in der Baetica war Cilos *candidatus* beim Militär und errichtete ihm eine Statue, CIL VI 1410).

Die Laufbahn Cilos kennen wir durch zwei Ehreninschriften, die ihm in Rom — vermutlich in oder vor seinem Palaste (s. u.) — gesetzt wurden: die eine (CIL VI 1408 = Dessau 1141) unmittelbar vor seiner Stadtpraefectur von einem Centurionen der Legio V Macedonica, der unter ihm gedient haben wird, die andere (VI 1409 = Dessau 1142) zur Zeit der Praefectur von den Mailändern, deren Patron er war (die Ämterfolge ist auf beiden Steinen nicht ganz gleichartig; auf dem zweiten ist — der Zeit der Inschrift entsprechend — der Plural des Kaisernamens auch dort gesetzt, wo er nicht hingehört, vgl. Borghesi, Dessau, Ritterling aa. OO.). Cilos Cursus honorum, dessen Anfänge zweifellos in die Regierungszeit Marc Aurels zurückreichen, während zumindest die praetorischen Ämter unter Commodus Alleinherrschaft (180—192) fallen, nahm folgenden Verlauf: *Xvir stlitibus iudicandis, tribunus militum legionis XI Claudiae* (in Moesia inferior), *quaestor provinciae Cretae Cyr(enarum), tribunus plebis, legatus pro praetore provinciae Narbonensis* (VI 1409 an unrechter Stelle angeführt), *praetor urbanus*: in dieser Stellung brachte Cilo, wie üblich, dem Hercules bei der Ara maxima das Staatsopfer dar, dessen Erinnerung eine metrische Inschrift festhält, unpoetisch genug, um von Cilo selbst herrühren zu können (CIL VI 312 = Bücheler Carm. Lat. epigr. II 868; an der Identität des ‚Dichters' *Cilo* mit Fabius Cilo ist nicht zu zweifeln, vgl. de Rossi Mon. Ann. e Bull. d. inst. 1854, 36). Während oder nach der Praetur wurde Cilo in die Priesterschaft der *sodales Hadrianales* aufgenommen (CIL VI 1409 vgl. 1408; auffälligerweise scheint dies neben den mindestens 22 staatlichen Stellungen, die er im Lauf der Zeit bekleidet hat, sein einziges geistliches Amt geblieben zu sein). Er übernahm hierauf das Kommando der *legio XVI Flavia Firma* in Samosata, verwaltete als Proconsul die Provinz Gallia Narbonensis, fungierte in Rom als *praefectus aerari militaris* und wurde endlich als *legatus Augusti* (VI 1409 fälschlich *Augustorum*) *pro praetore* mit der Verwaltung von Galatien betraut (wir kennen Galatien nur als praetorische Provinz, daher gehört Cilos Legation vor seinen Consulat). Damals werden ihn die Ancyraner zum Patron gewählt haben (IG XIV 1078 = IGR I 138). Außerhalb der Ämterreihe sind CIL VI 1408 die Stellungen eines *cur(ator) r(ei) p(ublicae) Nicomedensium, Interamnatium Nartium item Graviscanorum* angeführt; Cilo dürfte wenigstens die beiden letzteren (über Nicomedia s. u.) als Praetorier bekleidet haben, da die Jahre nach seinem Consulat keinen Raum für sie lassen.

Als Commodus am 31. Dezember 192 ermordet worden war, ließ sein Nachfolger Pertinax den Leichnam des Imperators durch den *procurator patrimonii* Livius Larensis dem Fabius Cilo, damals Consul designatus, übergeben, der ihn im Mausoleum Hadrians beisetzte (Hist. aug. Comm. 20, 1, vgl. 17, 4; die vorläufige Bestattung in der Mordnacht selbst [vgl. Dio LXXIII 2, 1. Herodian. II 1, 2] ist vermutlich von der offiziellen, durch Cilo vollzogenen zu unterscheiden, die kurze Zeit später erfolgt sein wird [vgl. die nicht ganz einwandfreien Bemerkungen Heers Philol. Suppl. IX 118ff.]; es ist daher nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob Cilo schon von Commodus oder erst von Pertinax zum Consul designiert wurde; Heer 193f. vermutet ansprechend, daß er den oben erwähnten Auftrag in seiner Eigenschaft als Sodalis Hadrianalis — etwa als Magister des Collegiums? — empfing).

In das J. 193 fällt Cilos Suffectconsulat. Er erwarb sich entweder in dieser Stellung Verdienste

um den in Pannonien erhobenen Kaiser Septimius Severus oder stand ihm und seinem Hause schon von früher her nahe (Herodian. III 2, 4 erzählt, daß Severus, als noch Didius Iulianus in Rom herrschte, seine Kinder heimlich aus der Hauptstadt fortschaffen ließ — sollte dies Cilos Werk gewesen und auf diese Weise das Pietätsverhältnis zu erklären sein, das später Caracalla mit Cilo verband?). Das eine sehen wir, daß ihn Severus sofort auf Vertrauensposten stellte. Als *praepositus vexillation(ibus) Perinthi pergentib(us?)* leitete er wahrscheinlich den Aufmarsch der Truppen, die Severus für den Krieg gegen Niger in Thrakien konzentrierte (vgl. Herodian. II 14, 6. Hist. aug. Sever. 8, 12; die Truppen des Severus erlitten zwar große Verluste, behaupteten sich aber im Besitz von Perinth, Hist. aug. Sever. 8, 13. Dio LXXIV 6. 3). Als *comes* des Kaisers (VI 1409 wieder fälschlich *Augustorum*, aber im Gegensatz zu 1408 wohl an der richtigen Stelle im Cursus honorum) schloß er sich, als der Kaiser selbst erschien, diesem an (v. Domaszewski 160 identifiziert die Stellung als *comes* mit dem Kommando in Thrakien); doch ist er Severus nicht nach Syrien und Mesopotamien gefolgt, sondern zur Sicherung der Verbindungen (vgl. v. Domaszewski a. a. O.) als Legat in Pontus-Bithynien zurückgeblieben (im J. 194/5; in das J. 194 könnte noch die *cura rei publicae* in Nicomedia [s. o.] gehören: die Stadt ergriff damals die Partei des Severus, Herodian. III 2, 9). Die Statthalterschaft von Moesia superior war sein nächstes Amt; sie muß in das J. 196 gehören, in dessen Herbst Severus seinen Sohn Caracalla in Viminacium, der Hauptstadt der Provinz, zum Caesar erhob (vgl. o. Bd. II S. 2440. Borghesi 338. Ritterling 35). Man darf annehmen, daß der damals etwa zehnjährige Prinz während der Abwesenheit des Vaters im Orient unter Cilos Schutze gestanden hat. So begreift es sich — wenn Cilo nicht schon ältere Rechte auf Caracallas Dankbarkeit hatte (s. o.) —, daß ihn dieser seinen ‚Vater' und ‚Erzieher' nennen konnte (Dio LXXVII 4, 2. 4, vgl. 5, 1; *πατήρ* ist hier kaum titular aufzufassen) und daß Dio ihn als ‚Wohltäter' des späteren Kaisers bezeichnet (LXXVII 4, 2, vgl. Ritterling 35. v. Domaszewski 160; welche Bedeutung es hatte, daß der Kaisersohn einem durchaus zuverlässigen Manne anvertraut war, beweist Herodian. III 2, 3f.). Wenn die Ämterfolge in der Inschrift VI 1409 an dieser Stelle richtig ist — VI 1408 ist der Titel genau angegeben, die zeitliche Einreihung jedoch unzutreffend, vgl. Dessaus Anm. —, so wurde Cilo jetzt *dux vexill(ationum) per Italiam exercitus Imp(eratoris) Severi* usw. Anscheinend befehligte er damals die Truppen, die (noch im J. 196) den Kaiser auf seinem Zuge nach Rom geleiteten (Ritterling 36. 92. v. Domaszewski 160). Zur Zeit der Niederlage des Albinus (19. Februar 197, s. o. Bd. IV S. 75) stand er vermutlich schon der Provinz Pannonia superior vor, wo sich eben damals Caracalla befand (s. o. Bd. II S. 2440), abermals der Obhut Cilos anvertraut (vgl. de Ceuleneer Essai sur Sept. Sév. 97. Ritterling 35; doch hat der Prinz noch im J. 197 Pannonien wieder verlassen, vgl. o. Bd. II a. a. O.). Ein Reskript des Kaisers, das am 1. November 197 an *Chilo* (wohl Fabius Cilo) erging (Cod. Iust. II 50, 1, vgl. Borghesi 338. Ritterling 34f.), bezeugt seine Statthalterschaft für dieses Datum. Sie währte fast die ganze Zeit über, die Severus wieder im Orient verbrachte, bis in das J. 201, in welchem Cilo die Heerstraßen und Brücken der Provinz einer gründlichen Restaurierung unterzog, von der die Meilensteine Zeugnis ablegen (CIL III 4617 = 11323. 4622. 4638. 4640. 4642 [vgl. Ritterling 34, 85]. 15199?). Das folgende Jahr fand ihn mutmaßlich wieder in Rom, betraut mit dem Amte eines *cur(ator) Min(iciae)* — vgl. o. Bd. IV S. 1781 — und wieder ein Jahr darauf (203) übertrug ihm Severus den verantwortungsvollen Posten eines *praefectus urbi* (wie VI 1409 beweist, vor 204, dem Jahr seines zweiten Consulates, vgl. ferner Borghesi 339). Als Stadtpraefect führte er, wie üblich, zum zweitenmal die Fasces, diesmal als Ordinarius im J. 204 mit M. Annius Flavius Libo (CIL III 14203[8. 9] = IG XII 5, 132 = Dittenberger Syll.[2] 415. CIL VI 2003. de Rossi Inscr. christ. urb. Romae I 4 und sonst in Inschriften, Zosim. II 4, 3. 7, 2; hsl. Fasten vgl. Klein Fasti cos. z. J. Vaglieri bei Ruggiero Dizion. epigr. II 1001; als Stadtpraefecten und Cos. II sind Cilo die Inschriften CIL VI 1410. IGR I 138 = IG XIV 1078 in Rom und Athen. Mitt. XXIII 1898, 165f. [s. u.] bei Ephesus gesetzt).

Cilo stand damals im Zenith seiner Lebensbahn. Im Besitz des höchsten senatorischen Amtes, war er nicht bloß dem Titel nach *amicus Augustorum* (Dig. I 15, 5), sondern wurde vom Kaiser durch freundschaftliches Vertrauen ausgezeichnet (Epit. de Caes. 20, 6, vgl. Dig. I 12, 1, 4), von dem Mitherrscher Caracalla mit Ehrerbietung behandelt (vgl. Dio LXXVII 5, 1). In einem Schreiben an Cilo — *‚la charte constitutive de la préfecture'* nennt es Vigneaux (Essai sur l'hist. de la praef. urb. 1896, 72) — hat Severus die judiziellen Aufgaben und Rechte der Stadtpraefectur umgrenzt und gleichzeitig erheblich erweitert (Ulpian. Dig. I 12, 1, 1. 4. 8. 14. XXXII 1, 4. XLVIII 19, 8, 5. 22, 6, 1, vgl. I 15, 5; dazu Mommsen St.-R. II[3] 1064ff.; Strafr. 271ff. Vigneaux 72f.). Sonst wissen wir nichts Näheres über Cilos Wirksamkeit, die wohl erst nach dem Untergang des übermächtigen Gardepraefecten Fulvius Plautianus (im J. 204 oder 205) in vollem Umfang einsetzen konnte. Aber ohne Zweifel gebührt ihm ein wesentlicher Anteil an der inneren Politik des Severus, die so vielfach neue, oft wenig heilsame Bahnen einschlug. Persönlich spricht für Cilo, daß er nach Plautianus Sturz dem Umsichgreifen der Verfolgung Einhalt zu gebieten suchte — er hat damals dem späteren Kaiser Macrinus durch seine Fürsprache das Leben gerettet (Dio LXXVIII 11, 2) — und nicht minder, daß ihm die stadtrömische Bevölkerung und die städtischen Cohorten, die seinem Befehl unterstanden, offenbar ein freundliches Andenken bewahrten (vgl. Dio LXXVII 4, 4). Vermutlich ist er der Stadtpraefect, der in der mittleren Front des Septiziums das Standbild des Severus aufstellte (Hist. aug. Sever. 24, 4), auch hierin, wie immer, loyal und kaisertreu (*καθωσιωμένον τοῖς δ[σι]ο[τάτ]οις ἡμῶν αὐτοκράτορ(σιν)* nennt ihn eine Inschrift aus der Gegend von Ephesus, Athen.

Mitt. XXIII 1898, 165f., verbessert nach den Scheden im Wiener archaeol. Institut). Severus lohnte seine Dienste durch reiche Spenden; unter anderem schenkte er ihm einen Palast (Epit. de Caes. 20, 6); wohl denselben, der, auf der Ostseite des Aventin (regio XII) gelegen, in der Konstantinischen Regionsbeschreibung (Richter Topogr. d. St. Rom² 374) erwähnt und zum Teil auf der Forma urbis (frg. 43 *[domus C]ilonis* tab. IX ed. Jordan, tav. 41 ed. Lanciani) dargestellt ist (vgl. Richter 210; eine Wasserleitungsröhre mit der Aufschrift *[L. F]abi Chilonis praef. urb.*, bei S. Balbina gefunden, CIL XV 7447, bezeichnet wahrscheinlich die Lage des Hauses; eine andere Leitungsröhre, XV 7448, rührt nach dem Fundort von einem Besitz Cilos an der Via Ostiensis her; Cilo hatte zu Ostia auch sonst Beziehungen; schon im J. 192 war er Patron des *corpus lenunculariorum tabulariorum auxiliariorum Ostiensium*, CIL XIV 251). [Stein.]

In der Hist. aug. Car. 4, 5 wird Cilo als *iterum praefectus et consul* bezeichnet. Man erklärt dies meist für einen Irrtum (vgl. Borghesi 341), doch wäre ganz gut möglich, daß seine Praefectur unter Severus durch den Proconsulat von Africa oder Asia unterbrochen wurde. Unter Caracalla und Geta finden wir ihn nicht mehr im Amte (Dio LXXVII 4, 2; C. Iulius Asper war an seine Stelle getreten, Prosopogr. II 168 nr. 115). Vergebens bemühte er sich, die Eintracht zwischen den kaiserlichen Brüdern herzustellen (Hist. aug. Car. 4, 5). Geta fand den Tod durch Bruderhand (Ende Februar 212, s. o. Bd. II S. 2445). Cilo und Papinian, der Praefectus praetorio, mußten am zweiten Tage nach der Mordtat dem fürstlichen Mörder öffentlich das Geleite geben (Hist. aug. Car. 3, 2). Nichtsdestoweniger fiel bald auch das Haupt des berühmten Juristen, und dasselbe Schicksal drohte Cilo. Soldaten plünderten die Reichtümer seines Palastes; er selbst wurde im Bade überfallen und halbnackt unter Mißhandlungen auf der Sacra via zum Palatium geschleppt (die Richtung des Weges zeigt, daß sich die Mordgesellen nicht zu Hause, sondern in einem öffentlichen Bade seiner bemächtigten). Es fragt sich, ob der Überfall von Caracalla ausgegangen ist; Dio (LXXVII 4. 2. 3. 5) behauptet es, während die Hist. aug. Car. 4, 6 nichts davon weiß und auch die neuere Forschung den Imperator von dieser Schuld freispricht (Schulz Beitr. z. Kritik uns. lit. Überlieferung von Comm. Sturz bis Car. 95. Kornemann Kaiser Hadrian 109f.); doch ist immerhin begreiflich, daß ein Mann von so ausgeprägt autokratischer Gesinnung wie Caracalla sich anfangs durch den hochangesehenen und hochverdienten Freund seines Vaters, den Mitwisser aller *arcana imperii*, einigermaßen beengt fühlen mußte. **Als jedoch die Volksmenge und die städtischen Truppen für den einstigen Stadtpraefecten Partei zu ergreifen begannen, befreite ihn Caracalla persönlich aus der Gewalt der Soldateska (Dio LXXVII 4, 2—5. Hist. aug. Car. 4, 5. 6, wo die *milites urbaniciani*, wie Dio beweist, an der unrechten Stelle genannt sind). Die auszeichnende Behandlung, durch die ihn Caracalla für den empfangenen Schimpf zu entschädigen suchte (Dio LXXVII 4, 4. 5. 5, 1, vgl. Boissevains Anm.), konnte doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß Cilo seine Rolle ausgespielt hatte.**

c) **Familie. Wohl zur Zeit, da Cilo Pannonien verwaltete (197—201), stiftete sein Freigelassener Menander in dem Badeort Aquae Iasae einen Votivstein *pro salute L. Fabii Ciloni[s] c(larissimi) v(iri) et fili nepotesq(ue) eius* (CIL III 4120, dazu Mommsen: *voluit ‚et filiorum nepotumque'*, doch könnte *et fili* richtig sein). Da die Gattin Cilos in der Inschrift nicht erwähnt wird, war sie damals wohl nicht mehr am Leben. Über seine Nachkommenschaft ist sonst nichts bekannt; möglich, daß L. Fabius Fortunatus (Victorinus) sein Enkel war (s. Nr. 77). Verwandte Cilos begegnen anscheinend in spanischen Inschriften (s. o. a).** [Groag.]

66) *Q. Fabius Commodus, trib(unus) leg(ionis) II ad(iutricis)*, CIL III 10425 (Aquincum), frühestens aus dem Ende des 1. Jhdts. n. Chr. [Stein.]

67) Fabius Demetrius s. Fabius Nr. 14.

68) C. Fabius Dorsuo. Eine Episode aus der Besetzung Roms durch die Gallier 364 = 390 wird in drei Fassungen überliefert. *Κάσσιος* (*Κανσιος* Hss.) *ὁ Ῥωμαῖος*, d. h. Cassius Hemina (frg. 19 Peter, jedenfalls indirekt benutzt) wird von Appian. Celt. 6 für die eine zitiert: während der Belagerung des Capitols *τίς ἀπὸ τοῦ Καπιτωλίου κατέβαινεν ἱερεύς, ὄνομα Δόρσων, ἐπὶ ἐνήσιον δή τινα ἱερουργίαν εἰς τὸν τῆς Ἑστίας νεὼν στέλλων τὰ ἱερὰ διὰ τῶν πολεμίων εὐσταθῶς*; er habe das Opfer an der Stätte des zerstörten Tempels dargebracht und sei dann unversehrt mitten durch die Feinde wieder zurückgekehrt. Die andere Fassung gibt Liv. V 46, 1—3 (daraus Val. Max. I 1, 11), vgl. 52, 3: Es habe sich um ein bestimmtes Opfer des Fabischen Geschlechts auf dem Quirinal gehandelt, und es habe *ad id faciendum C. Fabius Dorsuo, Gabino cinctu, sacra manibus gerens*, den Weg vom Capitol zum Quirinal und zurück gemacht. Der Schluß stimmt bei beiden Autoren fast wörtlich überein; Appian: *διὰ τῶν πολεμίων ἢ καταπλαγέντων αὐτοῦ τὴν τόλμαν ἢ αἰδεσθέντων τὴν εὐσέβειαν*; Livius: *seu attonitis Gallis miraculo audaciae, seu religione etiam motis*. Aus Livius schöpft Flor. I 7, 16, der nur aus Ungenauigkeit *Fabium pontificem* schreibt; dagegen weicht Dio frg. 24, 6 stärker von ihm ab: *ἐπειδή τι τῶν ἱερῶν ἐχρῆν ὑπὸ τῶν ποντιφίκων ἄλλοθί που τῆς πόλεως γενέσθαι, Καίσων Φάβιος, οὗ ἡ ἱερουργία ἐκνεῖτο, κατέβη κτλ.* **Mommsens Vermutung, das Praenomen *Gaius* bei Livius sei durch Abschreiberversehen entstanden (R. Forsch. II 319, 51), ist unwahrscheinlich, weil es zweimal bei Livius und einmal bei Val. Max. erhalten ist; Dios Darstellung steht vielleicht der Appians näher als der Livianischen. Das Hervortreten des gentilicischen Elements kann diese als die ältere erscheinen lassen (Mommsen a. O. 320f.); dann wäre die Einsetzung des Vestatempels wohl dem Cassius Hemina selbst zuzuschreiben, der für diesen Kult viel Interesse hatte (frg. 1. 12. 32). Wenn der Name des F. auf alter Überlieferung beruht, so beweist er wieder, daß das Geschlecht viel verzweigter war, als es nach den Fasten scheinen könnte.**

69) M. Fabius Dorsuo, wahrscheinlich Sohn von Nr. 68, war Consul 409 = 345 mit einem andern Patrizier Ser. Sulpicius Camerinus (*M. Fabius Dorsuo* Liv. VII 28, 1; *Dorsuo* Chronogr.; *Bursone* Idat.; *Βούλσωνος* Chron. Pasch.; ohne Cognomen Diod. XVI 66, 1 an falscher Stelle und Cassiod.); beide zusammen nahmen durch einen Handstreich die starke Festung Sora im Volskerlande (Liv. ebd. 6, unverdächtig). Vgl. auch Nr. 24.

70) C. Fabius Dorso Licinus, wegen seines ersten Cognomens wahrscheinlich Enkel des M. Fabius Dorsuo Nr. 69 und wegen seines zweiten Cognomens wahrscheinlich Vater des M. Fabius Licinus Nr. 94, folglich selbst Sohn eines M., Consul mit C. Claudius Canina (o. Bd. III S. 2692 Nr. 98, wo im zweiten Satze ‚patrizisch' und ‚plebeisch' zu vertauschen ist) im J. 481 = 273 (*C. Fabius* Cassiod.; *Fabius Dorso* Vell. I 14, 7; *C. Fabius Licinius* Eutrop. II 15; *Licino* Chronogr.; *Licinio* Idat.; *Λικινίου* Chron. Pasch.). Ältere Vermutungen über seinen Tod während des Amtsjahres und die Wahl des C. Fabricius Luscinus zum Consul suffectus an seiner Stelle beruhten auf verderbter Textüberlieferung in den Namensformen. [Münzer.]

71) Fabius Dossenus, Quellenschriftsteller des Plinius, n. h. ind. l. XIV und XV; er wird XIV 92 zitiert. [Stein.]

72) *C. Fabius Fabianus Vetilius Lucilianus, leg(atus) Aug(usti) pr(o) pr(aetore)* von Numidien unter Alexander, *co(n)s(ul) des(ignatus), praeses iustissimus* (CIL VIII 2737 Ehreninschrift aus Lambaesis; seinen Namen ergänzt Cagnat auch VIII 10990). Er ist wohl eher der Sohn des C. Fabius Lucilianus (Nr. 95) als dieser selbst. Unter Valentinian I. begegnet in Numidien ein *vir clarissimus Fabius Fabianus* (CIL VIII 5335. 5336). [Groag.]

73) Fabius Fabricianus, *τοῦ μεγάλου συγγενὴς Φαβίου*, seine Gemahlin Fabia und sein Sohn Fabricianus sind die Helden einer phantastischen Parallelgeschichte zur Orestessage bei Ps.-Plut. Parall. min. 37 aus *Δοσίθεος ἐν τρίτῳ Ἰταλικῶν* (o. Bd. V S. 1606, 8 hinzuzufügen). [Münzer.]

74) Fabius Fabullus. Plutarch (Galba 27) nennt als Mörder Galbas nach einer von mehreren Traditionen *Φάβιον Φάβουλον*; dieser habe dem Herrscher den Kopf abgehauen und ihn zuerst im Mantel, dann auf die Lanze gespießt, herumgetragen. Aus dem Vergleich mit Sueton ergibt sich, daß Plutarch seine Quelle nicht ganz genau wiedergegeben hat (vgl. Borenius De Plut. et Tac. 1902, 56). Denn der *gregarius miles*, der dem bereits getöteten Imperator das Haupt abschnitt und es zuerst im Mantel, dann auf der Hand trug (Suet. Galba 20), ist ohne Zweifel eben jener *Fabius Fabul(l)us*. So erklärt sich, daß Tacitus ihn unter Galbas Mördern nicht nennt (hist. I 41), auf das Faktum selbst aber anspielt (I 41. 44). F. wird, wie alle, die an der Ermordung Galbas beteiligt waren, unter Vitellius die Todesstrafe empfangen haben (vgl. Tac. hist. I 44. Plut. Galba 27). **Mit dem gleichzeitigen und gleichnamigen Legaten (Nr. 75) hat er nichts zu tun (anders Mommsen zu CIL III 4118).**

75) M. Fabius Fabullus weihte in den Thermen von Aquae Iasae (*ager Poetoviensis*) den Nymphen einen Votivstein (CIL III 4118), in dessen Inschrift er seine bisherigen militärischen Ämter aufzählt: *trib(unus) militum leg(ionis) XIII Gem(inae), leg(atus) Aug(usti) provinc(iae) Africae pr(o) pr(aetore)* d. h. Legat der Legio III Augusta in Numidien (vgl. Pallu de Lessert Fast. d. prov. Afr. I 313f.) — demnach vorher Quaestor, Aedil oder Tribun und Praetor —, endlich *leg. Aug. leg. XIII Gem(inae)*. Da diese Legion nur unter Nero und den ersten Flaviern in Poetovio lag (vgl. Schultze de leg. Rom. XIII Gem., Diss. Kiel 1887, 34ff.), andererseits die Bekleidung eines zweiten Legionskommandos nach dem numidischen in die frühe Kaiserzeit (nach Caligula) führt (vgl. Pallu de Lessert a. a. O.), kann F. recht wohl derselbe sein, wie der von Tacitus (hist. III 14) erwähnte Legat der Legio V Alaudae Fabius Fabullus, der Ende Oktober 69 zugleich mit dem Lagerpraefecten Cassius Longus von den Vitellianern, die gegen ihren Feldherrn A. Caecina Alienus meuterten (s. o. Bd. III S. 1239), zum Befehlshaber erhoben wurde (vgl. Mommsen zu CIL III 4118). Den meuterischen Legionen gegenüber mag seine Autorität gering gewesen sein; in der Niederlage, die sie sich bei Cremona holten, war von einer Oberleitung nichts zu merken (vgl. Tac. hist. III 22. 25). Die Identifizierung des F. mit dem Soldaten Fabius Fabullus (Nr. 74) ist abzulehnen. Der gleiche Name findet sich öfters in spanischen Inschriften (CIL II 1425. 3018. 3710, Frauen dieses Namens II 2050. 2052. 3232. 3652. 6249, 11). [Groag.]

76) *Q. Fabius, Q. f., (tribu) Quir(ina), Felix, proc(urator) Aug(usti)*, CIL VI 1609. Wohl derselbe wie *Q. Fabi(us) Felix* auf Ziegelstempeln von Ostia, CIL XV 2169. [Stein.]

77) L. Fabius Fortunatus Victorinus (?). Die Arvalakten der J. 224 und 231 n. Chr. (CIL VI 2107. 2108) verzeichnen die Anwesenheit eines Frater Arvalis, der zweimal *L. Fabius Fortunatus*, einmal (2107, 19) *M. Fab. Fortunatus* genannt wird und recht wohl beide Praenomina in seiner vollständigen Nomenclatur geführt haben kann (vgl. z. B. o. Bd. III S. 2861 Nr. 310. Pallu de Lessert Soc. nat. d. ant. de France, Centenaire 1904, 369ff.). Wie CIL a. a. O. vermutet wird, ist er vielleicht derselbe wie *Fo[r]tunatus Victorinus*, Arvalbruder im J. 241 (CIL VI 2114). In den Protokollen des J. 218 (VI 2104) wird er noch nicht erwähnt. Er könnte einer der Enkel des L. Fabius Cilo (Nr. 65) sein, deren die Inschrift CIL III 4120 gedenkt; seine Praenomina würden dazu stimmen (*Marcus* hieß Cilos Vater) und auch seine Beinamen wären dann zu begreifen, da die Geburt des Fortunatus Victorinus in die Zeit der großen Erfolge der afrikanischen Dynastie fiele, mit der Fabius Cilo enge verbunden war (in einer Inschrift aus den Bädern von Interamnia Praetuttiorum, CIL IX 5103, wird eine Frau *Fabia A. f. Fortunata Septimina* genannt, die Cognomina des Cilo und des Fortunatus trägt; eine andere *Fabia Fortunata*, Gattin des Attius Tuticanus *a tribunatu leg(ionis) II Aug(ustae)*, begegnet auf einem Steine aus Andemantunnum, CIL XIII 2, 5684). [Groag.]

78) C. Pompusidius Fabius Fraternus s. Pompusidius.

79) L. Fabius Gallus; sein Name erscheint auf Bleiröhren aus Rom (CIL XV 7449) neben

dem der Umbria Albina, deren Gemahl er wahrscheinlich war. Er war daher wohl mit der angesehenen Familie der Nummii Albini verwandt. [Stein.]

80) L. Fabius Geminus Cornelianus s. Nr. 88.

81) C. Fabius Hadrianus, C. f. Q. n., wurde auf Delos von zwei Brüdern aus Melos durch eine Statue geehrt (Bilingue Inschrift CIL III Suppl. 12277 besser als ebd. 7236). Er kann identisch sein mit dem Folgenden oder, wenn Nr. 15 dessen Sohn ist und dasselbe Cognomen führte, mit diesem.

82) C. Fabius Hadrianus (alle drei Namen Ps.-Ascon., *C. Fabius* Liv., *Fabius Hadrianus* Oros.; sonst *Hadrianus*), war 670 = 84 Praetor und verwaltete die Provinz Africa für die Marianische Partei. Er vertrieb den Q. Caecilius Metellus Pius, der sich hier festzusetzen versuchte (Liv. ep. LXXXIV. Ps.-Ascon. Verr. I 70 p. 179 Or.), wurde aber als Propraetor im folgenden J. 671 = 83 wegen seiner Härte und Grausamkeit (Cic. Verr. I 70. Liv. ep. LXXXVI) von den Bürgern von Utica in seiner eigenen Wohnung lebendig verbrannt (Cic. Verr. I 70, vgl. V 94. Liv. a. O. Val. Max. IX 10, 2. Oros. V 20, 3. Ps.-Ascon. a. O. Diod. XXXVIII 11). Es ist dies das charakteristischste Beispiel von ‚Lynchjustiz' im römischen Altertum (Usener Rh. Mus. LVI 2 Anm.). Wodurch F. sich in solchem Maße verhaßt gemacht hatte, ist für die meisten Berichte nicht zweifelhaft; Orosius und Ps.-Asconius wissen jedoch zu melden, daß er sich mit Hilfe der Sklaven behaupten wollte und deshalb von den Freien angegriffen wurde. Eine Untersuchung über die Tat unterblieb, weil sie der siegenden Sullanischen Partei in Rom nicht unwillkommen war. Vgl. C. Fabius Nr. 15.

83) M. Fabius Hadrianus, war Legat des Lucullus im Krieg gegen Mithridates. Im J. 683 = 71 führte er dem Hauptheer in Pontus aus Kappadokien einen großen Getreidetransport zu und geriet unterwegs in einen von den königlichen Feldherren Menemachos und Myron gelegten Hinterhalt, aber er wehrte sich so tapfer, daß er einen glänzenden Sieg davontrug und glücklich zu Lucullus gelangte (Plut. Luc. 17, 1. Phlegon FHG III 606, 12, bei beiden das Cognomen Hadrianus). Unglück hatte er dagegen 686 = 68, als er während des Feldzugs des Lucullus gegen Tigranes Pontus schützen sollte; Mithridates kehrte zurück, um sein väterliches Reich wieder zu gewinnen, brachte dem F., der sich ihm an der pontisch-armenischen Grenze entgegenstellte, eine Niederlage bei und schloß ihn in der Festung Kabeira ein, bis C. Valerius Triarius ihn entsetzte (M. Fabius bei Dio XXXVI 9, 2—10, 1; Fabius bei Plut. Luc. 35, 1. Appian. Mithr. 88, vgl. 112).

84) L. Fabius Hispaniensis, L. f., Quaestor des von Sulla zur Bekämpfung des Sertorius nach Spanien gesandten Proconsuls C. Annius im J. 673 = 81 (Denar bei Mommsen Münzwesen 600 nr. 228 mit Aufschrift: ***Ex s. c. L. Fabi L. f. Hisp. q.***), trat später zu Sertorius über und war 682 = 72 unter den Gästen (und Verschworenen?) bei dem Mahl, bei welchem Sertorius ermordet wurde (Sall. hist. III 83 Maurenbr.: ***L. Fabius Hispaniensis senator ex proscriptis***). Sein Übertritt auf die feindliche Seite ‚ist bemerkenswert, doch nicht befremdend' (Mommsen; dagegen ganz verkehrt Babelon Monn. de la rép. rom. I 488) und hat seine nächste Analogie an dem des Amtsgenossen des F., C. Tarquitius Priscus. [Münzer.]

85) Fabius Hispanus, Provinziale aus der Baetica, wurde als eines der Werkzeuge des räuberischen Proconsuls Caecilius Classicus von dem jüngeren Plinius und Lucceius Albinus, den Anwälten der Baetica, angeklagt und auf fünf Jahre relegiert, um 100 n. Chr. (gegen Mommsen Herm. III 42, der das J. 101 annimmt, kommt Asbach Rh. Mus. XXXVI 41 zum Ansatz 99), Plin. ep. III 9, 12—17. Er wird als geschickter Redner (*facundia validus*) bezeichnet.

86) Q. Fabius Honoratus, Freund des von Commodus getöteten M. Antonius Antius Lupus, CIL VI 1343 = IG XIV 1398 (aus dem J. 193 n. Chr., vgl. Hist. aug. Pert. 6, 8). [Stein.]

87) M. Fabius Iulianus Heracleo Optatianus (CIL VI 2086, 8 irrig *Octavianus*; ebd. Z. 52 nur *Fabius Iulianus Heracleo*), Frater Arvalis, wird in den Protokollen eines unbekannten Jahres Hadrianischer Zeit (VI 2079, vgl. 32378. Hula Arch.-epigr. Mitt. XVII 1894, 72f.), sowie der J. 145 (VI 32379) und 155 (VI 2086 = 32378) genannt. In den J. 118 und 120 scheint er dem Priesterkolleg noch nicht angehört zu haben (vgl. VI 32374. 2080). Er wird wohl der *Φάβιος Ἰουλιανός* sein (die beiden Namen, in den Ausgaben durch Beistrich getrennt, sind eher zu verbinden), den Marc Aurel unter den langlebigsten Männern seiner Zeit nennt (*εἰς ἑ.* IV 50). Ob auch *Iulianus*, ein Freund dieses Kaisers, den Fronto während einer Krankheit besuchte (Fronto ep. ad M. Caes. IV 1. 2 p. 59f. N.), dieselbe Persönlichkeit ist, läßt sich nicht feststellen. F. war zweifelsohne mit dem Folgenden verwandt, gehörte demnach wie dieser der Tribus Galeria an, was vielleicht auf spanische Abstammung hinweist (vgl. Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 167).

88) *Q. F(abius) M. f. Gal(eria) Iulianus Optatianus L. Fabius Geminus Cornelianus*, Consul (suffectus in unbekanntem Jahr), Patron eines Sex. Octavius Rufinus, der ihm die Ehreninschrift CIL VI 31710 setzte (sie ist von Ligorio überliefert, aber zweifellos echt). Vielleicht Sohn, sicher Verwandter des Vorausgehenden (von dessen Kollegen in der Arvalbruderschaft P. Cornelius Geminus könnte F. einen Teil seiner Namen haben). [Groag.]

89) Fabius Iulius, will sich aus Kränkung über seinen mißratenen Sohn in den Fluß stürzen, Dio ep. LXIX 23, 4 ed. Boissevain III p. 239 (Fragment, das zur Erzählung von Hadrians Regierung gehört). Die überlieferte Namensform ist vielleicht korrupt. Vgl. Nr. 61. [Stein.]

90) L. Fabius Iustus. a) Der vollständige Name CIL VI 2191. 10244; *Fabius Iustus* Plin. ep. I 5, 8. 11; *Iustus* ebd. VII 2; im dial. de or. lautet die Anrede *Iuste Fabi*.

b) F. ist uns vor allem dadurch interessant, daß ihm der Dialogus de oratoribus gewidmet ist (Tac. dial. 1). Die Schrift gibt sich als Antwort auf Iustus' wiederholt gestellte Frage, *cur, cum priora saecula tot eminentium oratorum ingeniis gloriaque floruerint, nostra potissimum aetas deserta et laude eloquentiae orbata vix*

nomen ipsum oratoris retineat (dial. 1). Aus den Einleitungsworten und aus dem Tenor des Werkes erhellt, daß F. die Anschauungen des Autors auf dem Gebiete der Beredsamkeit im ganzen wohl teilte; zugleich lehrt die Anrede, daß er selbst auf diesem Gebiete als Autorität weder galt noch gelten wollte. Für die endgültig noch keineswegs entschiedene Frage, ob Tacitus der Autor des Dialogs war, ergibt sich aus dem wenigen, was wir über Iustus' Leben wissen, kein ausreichender Anhalt (Schwabes Ansetzung des Dialogs in das J. 81 [o. Bd. IV S. 1571] ist unhaltbar, vgl. Kaiser De dial., Diss. Leiden 1902, 8ff.; übrigens muß F. im J. 81 noch ein ganz junger Mann gewesen sein).

Allerdings gehörte er, gleich Tacitus, zum Freundeskreis des jüngeren Plinius, der zwei Briefe (ep. I 11 und VII 2) an ihn schrieb: der erste ist bedeutungslos, in dem zweiten beantwortet Plinius die Bitte des — in der Landwirtschaft? — sehr beschäftigten Freundes, ihm eine seiner Schriften zu übersenden (der Brief, der die Adresse *Iusto* trägt, ist eher an F. als an Minicius Iustus gerichtet). Ferner erzählt Plinius gelegentlich (ep. I 5, 8), daß sein bitter gehaßter Feind M. Aquilius Regulus unmittelbar nach Domitians Tode Fabius Iustus ersuchte, eine Aussöhnung mit Plinius zuwege zu bringen. F. stand demnach in äußerlich freundlichen Beziehungen zu Regulus; ein Beweis, daß er nicht einmal so weit als Plinius mit der stoisch-republikanischen Opposition im Senate ging (man bedenke, wie übel Plinius in seinen Briefen Regulus behandelt und wie Tacitus in den Historien [IV 42] dessen Andenken bloßstellt; es ist bemerkenswert, daß im Dialogus de or. c. 15 Regulus wenigstens als Redner ehrenvoll erwähnt wird).

Unter Traian bekleidete F. im J. 102 den Suffectconsulat mit L. Iulius Ursus Servianus cos. II (die beiden Consuln waren am 1. März [CIL VI 2191] und noch am 10. desselben Monats im Amt: VI 10244 *(ante diem) VI idus M[artias]*, wohl eher zu ergänzen als *M[aias]*). Er wird ungefähr in gleichem Alter gestanden haben wie Plinius, der im J. 61/62 geboren war und einundeinhalb Jahre vor F. zum Consulat gelangte. Daß er als Kollege eines zweimaligen Consuls und wahrscheinlich auch als Nachfolger eines solchen — überdies so hervorragender Männer wie Ursus Servianus und Licinius Sura — die Fasces führte, spricht für hohes persönliches Ansehen in den Senatskreisen oder bei Traian selbst.

In stadtrömischen Grabschriften kommen wiederholt Fabii Iusti vor (CIL VI 17541. 17542. 17559); einen *[.. F]abius Iusti f. Gal(eria) Rufus Cluniens(is)* nennt ein Grabstein aus Lissabon (II 214). [Groag.]

91) Q. Fabius Labeo, Q. f. Q. n. (Fasti Cap. zum J. 571; Q. f. die delische Urkunde), war Quaestor urbanus 558 = 196 (Liv. XXXIII 42, 2). Als Praetor 565 = 189 erhielt er das Kommando über die Flotte, die bei Ephesos versammelt war, fand jedoch, als er hier eintraf, den Frieden mit Antiochos bereits geschlossen (Liv. XXXVII 47, 8. 50, 8. 60, 1). Er führte seine Schiffe gegen Kreta, wo Gortyn und Knossos damals im Kriege mit Kydonia lagen und zahlreiche Römer und Italiker in der Gefangenschaft schmachteten, aber seine Mahnungen zum Frieden und zur Auslieferung der Gefangenen hatten geringen Erfolg; nur die Gortynier gaben die Leute frei (Polybianischer Bericht bei Liv. XXXVII 60, 2—5, ausgeschmückt durch Valerius Antias ebd. 6). Nach Ephesos zurückgekehrt, führte er drei Schiffe an die thrakische Küste, um die Freiheit der von Antiochos besetzten Städte Ainos und Maroneia wiederherzustellen und durch Grenzregulierung gegen Übergriffe Philipps von Makedonien zu sichern (Liv. XXXVII 60, 7. XXXIX 27, 10). Im folgenden J. 566 = 188 segelte er auf Befehl des Proconsuls Cn. Manlius Volso nach Lykien und zerstörte hier bei Patara die fünfzig Kriegsschiffe, die Antiochos nach einer Bestimmung des Friedensvertrags den Römern hatte ausliefern müssen (Polyb. XXI 46, 3. Liv. XXXVIII 39, 2f.; übertreibend und ungenau Val. Max. VII 3, 4 Ende), bemächtigte sich außerdem durch Überrumpelung der Stadt Telmessos (Liv. a. O.). Erst dann kehrte er mit der Flotte durch den Archipel nach Griechenland und weiter nach Italien zurück (Liv. XXXVIII 39, 4). Unterwegs landete er auf Delos und brachte dem Apollon ein Weihgeschenk dar (Schatzmeisterurkunde Dittenberger Syll.^{2} 588, 103), wie er auch wohl zu ähnlichen Zwecken einige Tage in Athen verweilte (Liv. a. O.). Trotz der Unbedeutendheit seiner Leistungen und trotz des Widerstands der Volkstribunen wurde ihm ein Triumphus navalis bewilligt; obgleich dieser von den Hauptquellen des Livius nicht erwähnt zu sein scheint und nur gelegentlich von ihm bezeugt wird (XXXVII 60, 6 aus Valerius Antias und XXXVIII 47, 5 in einer Rede), ist er dennoch nicht zu bezweifeln, weil die Darstellung auf dem Denar des Q. Labeo Nr. 92 (Iuppiter auf der Quadriga; unter den Pferden Schiffsschnabel) deutlich darauf anspielt. Es ist verständlich, daß F. nun mehrmals bei der Bewerbung um das Consulat durchfiel (Liv. XXXIX 32, 6); namentlich im J. 570 = 184 wurden seine Aussichten durch das Eintreten des Consuls Ap. Claudius Pulcher für seinen Bruder Publius vereitelt (ebd. 32, 9. 12). Doch war er in diesem Jahr einer der drei Männer, die die Kolonien Potentia und Pisaurum anzulegen hatten (ebd. 44, 10), und blieb es auch im folgenden J. 571 = 183 (ebd. 55, 9), für das er das Consulat zusammen mit M. Claudius Marcellus empfing (Fasti Cap. Nep. Hann. 13, 1. Liv. XXXIX 45, 1. Oros. IV 20, 27. Obsequens 4. Cassiod.; mit verschieden entstelltem Cognomen Chronogr. Idat. Chron. Pasch.). Er erhielt mit seinem Kollegen (vgl. über diesen o. Bd. III S. 2757 Nr. 223) Ligurien zur Provinz und verweilte dort mit verlängertem Imperium noch bis ins J. 572 = 182, ohne jedoch etwas Bemerkenswertes zu verrichten (Liv. XXXIX 56, 3. XL 1, 3. 8); vgl. auch Nr. 2. 574 = 180 wurde er Pontifex (Liv. XL 42, 6) und muß, da sein Tod in den erhaltenen Teilen des Livius nicht erwähnt wird, 587 = 167 noch am Leben gewesen sein. Dieser Umstand im Verein mit andern empfiehlt es, ihn in dem *Labeo* zu sehen, der nach Liv. XLV 31, 14 zu den zehn Gesandten gehörte, die nach dem Siege über Perseus damals mit L. Aemilius Paullus die makedonischen Angelegenheiten zu ordnen hatten; in der Liste der Gesandten bei Liv. XLV 17, 2, in

der zwei Namen fehlen, ist der seinige als der erste der Namen von Consularen zu ergänzen (vgl. die neueren Herausgeber z. d. St. Klebs o. Bd. I S. 2546 Nr. 10). Zu unbekannter Zeit wurde er vom Senat in einem Grenzstreit zwischen Neapel und Nola zum Schiedsrichter bestellt und wußte dabei in nicht ganz ehrlicher Weise einen Vorteil für Rom zu erlangen (Cic. off. I 33 mit der jedenfalls fingierten Einleitung: *ne noster quidem probandus, si verum est Q. Fabium Labeonem seu quem alium — nihil enim habeo praeter auditum* — usw.; daraus als feste Tatsache Val. Max. VII 3, 4). Nach Santra bei Suet. Vita Terentii p. 31, 10ff. Reiffersch. war dieser Q. Labeo, der Consular, auch Dichter; deshalb ist es wohl möglich, daß er auch der von Cic. Brut. 81 wegen seiner gelehrten Bildung gerühmte Q. Labeo ist, obgleich er von ihm mit etwas jüngern Männern zusammengestellt wird; daß er Pontifex war, paßt dazu gut (vgl. Nr. 92. 128).

92) Q. Fabius Labeo, Münzmeister etwa zwischen 630 = 124 und 640 = 114, vielleicht ein Enkel von Nr. 91, den er auf seinen Denaren feiert (Mommsen Münzw. 541 nr. 140; Trad. Blacas II 340 nr. 147). Er könnte identisch sein mit Q. Fabius Q. f. Labeo, der als Praetor mit proconsularischem Imperium die Provinz Hispania citerior etwa zu dieser Zeit verwaltete (Meilensteine aus Ilerda, CIL I 1484f. = II 4924f. = Dessau 5813, vgl. Mommsen St.-R. II 647, 2). Dagegen werden die sonstigen literarischen Nachrichten über einen Q. Fabius Labeo, die man bisweilen auf diesen Mann beziehen wollte, besser auf den bekanntesten des Namens Nr. 91 bezogen.

93) Q. Fabius Laurentius s. Marius Victorinus.

94) M. Fabius Licinus, Sohn des C. Fabius Dorso Licinus Nr. 70, war Consul mit M.' Otacilius Crassus im J. 508 = 246 (*M. Fabius C. f. M. n. Licinus* Fasti Cap.; *Fabius Licinus* Gell. X 6, 4; *M. Fabius* Cassiod.; *Licinio II* irrig Chronogr.; *Licinio* Idat.; *Λικιννίου* Chron. Pasch.). Da die Abhaltung der Wahlen damals einem Dictator übertragen wurde (*Ti. Coruncanius* Fasti Cap.), müssen beide Consuln auf den sizilischen Kriegsschauplatz entsendet worden sein, richteten dort aber ebensowenig aus, wie ihre nächsten Vorgänger und Nachfolger (vgl. Zonar. VIII 16 p. 220, 26ff. Dind.). [Münzer.]

95) C. Fabius Lucilianus, Magister der Sodales Augustales Claudiales zum zweitenmal im J. 213 (CIL VI 1987 = XIV 2391), mutmaßlich Vater des C. Fabius Fabianus Vetilius Lucilianus (Nr. 72). Einer dieser Fabii Luciliani ist vielleicht *Fabius . . cilianus*, der als *quaest(or)* in einem Inschriftfragment aus Tarraco genannt wird (CIL II 4116, vgl. Pallu de Lessert Fast. d. prov. Afr. I 430). Vgl. noch *C. Fab. Rufinus Lucillus, c(larissimus) p(uer)* CIL XIV 3914 (Grabschrift aus Aquae Albulae). [Groag.]

96) Fabius Luscus, wie es scheint aus Firmum, von Cic. ad Att. IV 8b, 3 im J. 698 = 56 mit Freundlichkeit erwähnt. Fabii in Firmum sonst nur CIL IX 5390. [Münzer.]

97) ***M. Fabius M. f. Quir(ina) Magnus Valerianus***, **vielleicht Nachkomme des Q. Fabius Barbarus Valerius Magnus Iulianus (Nr. 50) und Verwandter des M. Iallius Bassus Fabius Valerianus (Nr. 153),** ***Xvir stlitib(us) iud(icandis), trib(unus) laticl(avius) leg(ionis) XI Cl(audiae) p(iae) f(idelis)*** — Garnisonsort Durostorum —, ***XVvir s(acris) f(aciundis), q(uaestor) cand(idatus), sevir (equitum Romanorum) turma quinta*** (die Bekleidung des Sevirats nach der Quaestur ist ungewöhnlich, vgl. Mommsen St.-R. III 506, 3). *tr(ibunus) pl(ebis)* — vor Severus Alexander (vgl. Hist. aug. Alex. 43) —, *pr(aetor), lupercus* — daß F. dieses, in der Kaiserzeit fast ausschließlich dem Ritterstand reservierte Priestertum bekleidete, erklärt Wissowa (Relig. u. Kult. d. Römer 422, 4) durch seine Zugehörigkeit zu dem ‚mit dem Dienste der Luperci von alters her eng verbundenen' Hause der Fabier; doch könnte diese bei einem Manne, der nicht einmal Patrizier war, nur fiktiver Art gewesen sein —, *cur(ator) r(ei) p(ublicae) Velitrensium, cur. viae Latinae, iur(idicus) reg(ionis) Tusciae et Piceni* — frühestens unter Marcus und Verus (161—169), vgl. o. Bd. I S. 2305 —, *leg(atus) Aug(ustorum duorum) leg(ionis) I Italicae* (Garnisonsort Novae in Moesia inferior).

Diesen Cursus honorum enthält eine Ehreninschrift aus Clusium, dessen Patron F. war (CIL XI 2106 = Dessau 1138). Die beiden Kaiser, unter denen er die Legio I Italica befehligte, sind wahrscheinlich Marcus und Commodus (176—180); denn F., dessen Laufbahn durch die Regierungen der Divi fratres und des Alexander begrenzt wird, ist doch wohl derselbe wie *Fabius Magnus*, den eine Inschrift aus dem J. 193 anscheinend als Curator operum locorumque publicorum nennt (CIL VI 1585b; vgl. o. Bd. IV S. 1788). Wenn nicht schon vorher, wird er bald nach der *cura operum* den Suffectconsulat bekleidet haben. Er begegnet uns wieder bei der Säkularfeier des J. 204, an der er in seiner Eigenschaft als XVvir sacris faciundis (s. o.) teilnahm (CIL VI 32327 Z. 9. 32329 Z. 8). Valerianus, der Feldherr des Septimius Severus, der im Kriege gegen Niger kommandierte (Dio LXXIV 7), ist nicht, wie Henzen (Ann. d. inst. 1863, 284) und Cantarelli (Bull. com. 1891, 116) annahmen, mit unserem F. identisch, da letzterer *Magnus* als Hauptcognomen führte. [Groag.]

98) Fabius Marcellinus, Biograph Traians, Hist. aug. Alex. 48, 6; als Geschichtschreiber auch erwähnt Prob. 2, 7. Lécrivain (Etudes sur l'histoire Auguste, Paris 1904, 401, 3) hält ihn für identisch mit Valerius Marcellinus, Max. et Balb. 4, 5. [Stein.]

99) Fabius Maximinus s. Fabius Postuminus (Nr. 132).

100ff.) Fabii Maximi. Über den Beinamen vgl. Nr. 114. Soweit sich der genealogische Zusammenhang mit einiger Wahrscheinlichkeit ermitteln läßt, ist er zur bequemen Übersicht auf der Stammtafel S. 1777f. gegeben.

100) ***Fabius Maximus Narbonensis equestri loco natus Pompeianas partes secutus aliquot libros ad Stoicam philosophiam pertinentes conscripsit,*** **notiert Porphyrio zu Hor. sat. I 1, 13:** *loquacem . . . . Fabium*, **wo vermutlich derselbe Mann gemeint ist wie ebd. I 2, 134. Die Vorfahren dieses in der Triumviralzeit stadtbekannten F. werden ihr römisches Bürgerrecht dem Q. Fabius Maximus Allobrogicus verdankt haben. Vgl. auch Nr. 3. [Münzer.]**

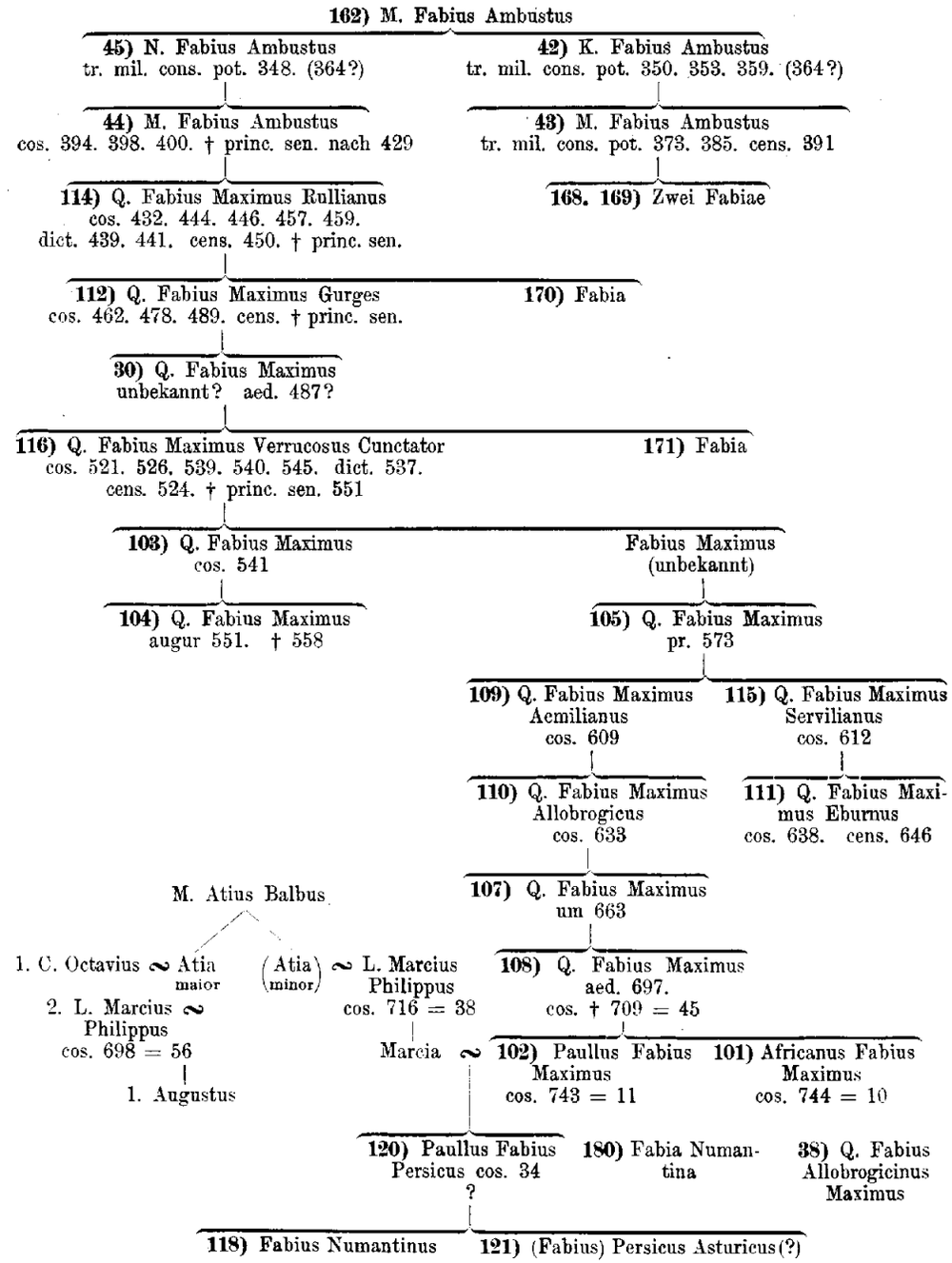

[Münzer und Groag.]

101) Africanus Fabius Maximus. a) Name und Herkunft. *Ἀφρικανὸς Κ. Φάβιος Κ. υἱός)* Dio ind. l. LIV; *Afric. Fabius Max.* oder *Afr. Fa. Max.* Münzen aus Africa (L. Müller Numism. de l'anc. Afrique II 52 nr. 29. 61 nr. 37); *Afrikanus Fabius* Münze von Hippo Diarrhytos (Renault Bull. arch. du com. d. trav. hist. 1897, 250f.; die Averslegende zeigt, daß nicht *Fabio Afrikano*, sondern umgekehrt zu lesen ist); *Africanus Fabius* CIL VI 30974 = Dessau 92; *Affricanus Fabius* Cassiod.; *Fabius Africanus* Suet. Claud. 2; *Φάβιος Μάξιμος* Dio LV 1.

Die Münzlegenden und die von Augustus selbst gesetzte Inschrift CIL VI 30974 beweisen, daß F. den Namen *Africanus* als Praenomen führte (vgl. über die Vornamen der damaligen Hocharistokraten u. S. 1781). Die Namensformen im Consulnverzeichnis zu Dios 54. Buch sowie bei Sueton sind demnach zu korrigieren (das Praenomen *Quintus* bei Dio hat nur insofern eine gewisse Berechtigung, als Fabius' Freigelassene diesen Vornamen führten, vgl. CIL VI 1815 = Dessau 1926: *Q. Fabius Africani l. Cytisus*; die Consuln des J. 10 v. Chr., Iullus Antonius und unser F., sind beim Chronographen des J. 354, in den Fasti Hydat. und im Chron. Pasch. zu einem Consulnpaar *Africanus et Maximus* geworden, vgl. CIL I² p. 162; die Erklärung liegt darin, daß das Praenomen des F. für das Cognomen des Antonius gehalten wurde, vgl. Gatti Bull. com. 1888, 236f.).

F. war der Sohn eines Quintus (Dio ind. l. LIV), wahrscheinlich des Q. Fabius Maximus, Consuls im J. 45 v. Chr. (Nr. 108); sein älterer Bruder wird Paullus Fabius Maximus (Nr. 102) gewesen sein. Dieser Zweig der Fabier stammte von Q. Fabius Maximus Aemilianus (Nr. 109) ab, dem leiblichen Sohne des L. Aemilius Paullus und Bruder des Scipio Aemilianus Africanus (vgl. Borghesi Oeuvr. I 248ff. Münzer zu Nr. 108. 109). An den letzteren soll offenbar Fabius' Praenomen erinnern. Die Anomalie, daß F. den Namensbestandteil eines Mannes führt, der nicht zu seinen direkten Vorfahren gehörte, erklärt sich durch das hohe Gewicht, das sein Vater der Verwandtschaft mit Scipio beilegte (vgl. Münzer Herm. XL 1905, 95).

b) Leben. F. dürfte im J. 709 = 45 v. Chr. geboren sein (vgl. Nr. 102 unter c). Über seine niedrigeren Ämter (Quaestur, Praetur) ist nichts überliefert. Zum Consulat gelangte er ein Jahr nach seinem Bruder, 744 = 10 v. Chr., als Kollege des Iullus Antonius (die Belegstellen s. unter a, vgl. CIL I² p. 162f. Klein Fasti cos. z. J.). Wie sein Bruder Asia, so verwaltete er Africa als Proconsul; die Städte Hadrumetum und Hippo Diarrhytus sowie anscheinend auch die Provinz Africa prägten Münzen mit seinem Bilde, Namen und Titel: L. Müller a. a. O. II 52 nr. 29 (*Afric. Fabius Max. cos. procos. VII epul.*) Hadrumetum; ebd. 61 nr. 37 (*Afr. Fa. Max. cos. procos. VIIvir epulo*) Provinzialmünze, wohl gleichfalls in Hadrumetum geprägt; Renault a. a. O. Münze von Hippo Diarrhytus (vgl. Waddington Rev. num. 1867, 125f. Pallu de Lessert Fast. d. prov. Afr. I 83f. II 371; kurze Zeit hindurch besaßen die Proconsuln von Africa und Asia das Recht, ihr Porträt auf Münzen setzen zu lassen, vgl. Waddington Rev. num. a. a. O. Mommsen Herm. III 268ff. = Hist. Schr. I 183ff.; St.-R. II³ 261. v. Rohden Festschr. z. Einweihung d. Progymn. zu Steglitz 1890, 38f. Gardthausen Aug. I 1109; die Erklärung, die Mommsen dafür gab, wird durch die Münze von Hippo Diarrhytus in Frage gestellt).

Da die in Hippo geprägte Münze auf dem Avers das Bild des Tiberius mit der Aufschrift *Claudio Neroni Hippone libera* trägt, wird man Renault (Bull. arch. a. a. O.) beistimmen, wenn er den Proconsulat des F. dem J. 748 = 6 v. Chr. zuweist, in welchem Tiberius die Tribunicia potestas empfing (noch in demselben Jahr zog sich dieser nach Rhodos zurück, wo er bis 2 n. Chr. blieb; während des rhodischen Aufenthalts wird man ihm — was Gardthausen Aug. II 723 für möglich hält — doch kaum in Africa eine außergewöhnliche Ehrung erwiesen haben; vgl. noch Dessau zu Mommsen Hist. Schr. I 184). Da der Proconsul sein Amt wahrscheinlich im Sommer antrat, Tiberius aber die tribunicische Gewalt anscheinend zwischen 14. Juni und 15. Juli 6 v. Chr. erhielt (vgl. Mommsen St.-R. II³ 797, 3), dürfte sich F.s Proconsulat genauer auf das Jahr (Sommer) 748/749 = 6/5 v. Chr. fixieren lassen.

F. gehörte der Priesterschaft der *VIIviri epulones* an (vgl. die oben zitierten Münzlegenden). Neben seinem Bruder Paullus wird er in einer dem Augustus in den Mund gelegten Rede ehrenvoll erwähnt (Sen. de clem. I 9, vgl. Nr. 102 unter e). Dem Porträt des Africanus, das uns die Münzen überliefern (abgebildet bei Müller a. a. O. und Waddington Rev. num. 1867 Taf. IV nr. 8), verleiht ein gewisser finsterer Zug und die starke Adlernase ein charakteristisches Gepräge.

c) Familie. Über F.s Gattin und seine Nachkommenschaft ist nichts bekannt. Fabia Numantina (Nr. 180) könnte ebensowohl seine als seines Bruders Tochter sein (daß ihr Cognomen gleich F.s Vornamen auf Scipio Aemilianus zurückgeht — wie Dessau Prosopogr. II 53 nr. 62 hervorhebt —, beweist nichts). In stadtrömischen Grabschriften begegnen Freigelassene der beiden Fabischen Brüder (CIL VI 9219 *Q. Fabius Maximorum l. Amicus, Q. Fabius Maximi l. Zeno*) und des Africanus allein (CIL VI 1815; auch in der von Suaresius überlieferten Inschrift *Q. Fabius Antipater Risani l.*, VI 17502, dürfte *[Af]ri[c]ani l.* zu lesen sein; welcher der beiden Brüder der Patron des *[Q. F]abius Maximi l. Ipitus*, VI 6873, war, ist ungewiß).

102) Paullus Fabius Maximus. a) Literatur. Haakh in Paulys Realencycl. Bd. VI S. 2919f. Nr. 67. Borghesi Oeuvr. I 250f. 253f. du Rieu Disput. de gente Fabia 1856. 430ff. Waddington Rev. num. 1867, 107ff.; Fast. d. prov. Asiat. nr. 59. Graeber Quaest. Ovid., Elberfeld 1881, X—XVI. de Vit Onomast. III 15f. Teuffel-Schwabe Röm. Lit.-Gesch.⁵ I § 267, 7. Nipperdey-Andresen zu Tac. ann. I 5. Dessau Prosop. II 48f. nr. 38. Gardthausen Augustus I 1253. II 845f.

b) Name und Herkunft. F. war der Sohn eines Quintus (*Paullus Fabius Q. f. Maximus* heißt er CIL VI 2023a [Acta Arv.]. Fränkel Inschr. v. Pergamon II 421. Dio ind. l. LIV [in den Hss. *φλ.* statt *Φάβιος*]); demnach wird Q.

Fabius Maximus, Consul im J. 45 v. Chr. (Nr. 108), sein Vater gewesen sein. Er selbst nennt sich in einer Inschrift, die er dem Augustus dedizierte (CIL II 2581 Lucus Augusti), *Paullus Fabius Maximus*. Auch aus vielen anderen Inschriften und Autorenzeugnissen geht hervor und wird in der Schrift de praenom. c. 2 ausdrücklich gesagt, daß *Paullus* sein Praenomen war (nur Porphyrio zu Hor. carm. IV 1, 10 nennt ihn irrig *Fabius Maximus Paulus*). Der Name erinnert an seine Abstammung von Q. Fabius Maximus Aemilianus, dem Sohne des berühmten L. Aemilius Paullus (vgl. Borghesi Oeuvr. I 249ff. Münzer Herm. XL 1905, 95 und die Stammtafel S. 1777f.); dementsprechend hat er selbst seinen Sohn Paullus Fabius Persicus genannt (s. Nr. 120; über die Vornamen der großen Familien Roms in Augusteischer Zeit s. Mommsen Röm. Forsch. I 34ff.; die Freigelassenen des F. werden *Quintus* als Praenomen geführt haben; vgl. Nr 101 unter c).

c) Leben. Paullus' Geburt dürfte in das J. 46 v. Chr. gehören: am 25. Dezember 45 starb sein Vater, der noch einen jüngeren Sohn, Africanus Fabius Maximus (Nr. 101), hinterließ; Paullus selbst gelangte im J. 11 v. Chr. zum Consulat, wird aber in einem Gedichte des Horaz (IV 1), das nicht lange vor dem J. 15 verfaßt ist (vgl. v. 6 und dazu Lucian Müller in seiner Ausg. der Oden 1900 I 259), noch als *puer* bezeichnet (v. 15, vgl. Müller II 344).

Von den Magistraturen muß er zunächst Quaestur und Praetur bekleidet haben. Aus einer Statueninschrift, die seiner Gattin Marcia nach dem J. 15 v. Chr. in Paphos errichtet wurde (CIG 2629 = Cagnat IGR III 939 = Dittenberger Or. Gr. II 581), schloß Letronne (Journ. d. sav. 1827, 173f.), daß er zwischen 15 und 11 v. Chr. Cypern als Proconsul verwaltet habe; doch ist die Schlußfolgerung ganz unsicher, da F. und seine Gattin, wie es in den vornehmen Kreisen Roms üblich war, ohne Zweifel wiederholt im griechischen Reichsteil weilten (vgl. IG III 587f.) und bei dieser Gelegenheit auch den berühmten Tempel der paphischen Aphrodite aufgesucht haben werden (in einer Inschrift aus Soloi auf Cypern, IGR III 930, *ἐπὶ Παύλου [ἀν]θυπάτου*, ist wohl L. Sergius Paullus gemeint). Nach einem Einfall Gardthausens (Aug. II 845, 12) wäre F. ferner in einem Inschriftfragment aus Athen (IG III p. 498 nr. 588a) genannt; trifft die recht zweifelhafte Vermutung zu, so ist auf dem Steine vielleicht *ὁ δ[ῆμος Παῦλλ]ον Φά[βιον Μάξιμον, ταμίαν Καίσαρος Σ]εβαστοῦ* oder *πρεσβευτὴν Καίσαρος Σ]εβαστοῦ* . . zu ergänzen. Daß sich F. nicht bloß vorübergehend in Athen aufhielt, beweisen übrigens die Statuen, die ihm Areopag und Demos daselbst errichteten (IG III 587. 588, vgl. Dittenbergers Anm.).

Im J. 743 = 11 v. Chr. war F. Consul zugleich mit Q. Aelius Tubero, gleichfalls einem Nachkommen des Aemilius Paullus (CIL I 799. 800. I² p. 62 = IX 5289 Fasti Cuprenses. X 1935 [12. Okt.]. 5906. Not. d. scavi 1899, 104. Monum. Ancyr. Graec. 3, 13. Ephem. epigr. VIII 207. Dio ind. l. LIV und LIV 32, 3. Plin. n. h. VIII 65. Frontin. aq. [s. u.]. Auct. de praenom. 2. Gai. I 136 [vgl. Jörs o. Bd. IV S. 1406 Nr. 264, abweichend Huschke z. St.]. Cassiod. und Obsequens 72 [*Paulus Fabius*]. Chronogr. a. 354, Fasti Hydat., Chron. Pasch. [*Maximus*], vgl. CIL I² p. 162f. Klein Fasti cos. z. J. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1001). In seinem Consulatsjahr ergingen die Senatsbeschlüsse über die Organisation der *cura aquarum* (Frontin. de aq. 99. 100. 104. 106. 108. 125. 127).

Nach dem Consulat verwaltete Paullus als Proconsul die Provinz Asia (Münzen von Hierapolis in Phrygien tragen den Namen — *Φάβιος Μάξιμος* — und wohl auch das Bild [s. unter e] des F.: Eckhel III 156. Mionnet Suppl. VII 571 nr. 385. Waddington Rev. num. 1867, 107f. Babelon Coll. Wadd. nr. 6142f. Imhoof-Blumer Abh. Akad. München philos.-philol. Cl. XVIII 1890, 737 = Kleinas. Münzen 1901 I 238. Head Greek coins, Phrygia p. 243f.; während des Proconsulates wird ihm die Statue in Pergamon gesetzt worden sein, Fränkel Inschr. v. Perg. II 421 = Dittenberger Or. Gr. 465). Für die Zeit, in der er dieses Amt versah, ist das J. 3 v. Chr. der Terminus ante quem; denn sein Nachfolger im Consulat, Iullus Antonius, war Proconsul von Asia vor dem J. 2 v. Chr. (vgl. Waddington Fast. nr. 60), er selbst im J. 3 v. Chr. Legat in Spanien (s. u.). Genauer hat Mommsen (Athen. Mitt. XXIV 285f.) aus der gleich zu erwähnenden Inschrift mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit das J. 9 (bezw. 10/9) v. Chr. als das seines Proconsulats bestimmt (s. u.). Paullus gelangte demnach unmittelbar nach dem Consulat zur Verwaltung von Asia; wie bei anderen Freunden oder Verwandten des Augustus zur gleichen Zeit, ist auch bei ihm von dem üblichen fünfjährigen Intervall abgesehen worden (vgl. o. Bd. II S. 1585. Bd. V S. 1344, wo kaum mit Recht an Kinderprivilegien gedacht wird; s. ferner Nr. 101 unter b).

Paullus' Proconsulat wurde für die Provinz Asia wichtig durch die von ihm angebahnte Kalenderreform. In Apamea Cibotus, Eumenia, Dorylaeum und Priene haben sich umfangreiche Bruchstücke einer großen Inschrift gefunden, die uns darüber des näheren belehrt (der griechische Text ist von Mommsen und v. Wilamowitz Athen. Mitt. XXIV 1899, 275ff. und von Dittenberger Or. Gr. 458 publiziert [einzelne Teile CIG III 3902b. 3957. Bull. hell. XVII 1893, 315f. Athen. Mitt. XVI 1891, 282f. XXV 1900, 111. Hiller v. Gaertringen Inschr. v. Priene 105]; die lateinischen Fragmente findet man CIL III 12240. 13651, vgl. 13660a. 14189. 14192⁸). Die Inschrift, die in allen Distriktsvororten zur Aufstellung gelangte, enthält hauptsächlich das — in beiden Sprachen publizierte — Schreiben des Proconsuls an das *κοινὸν τῆς Ἀσίας* und die auf Grund des Reskriptes ergangenen Landtagsbeschlüsse. Paullus veranlaßte die Notabelnversammlung, den Geburtstag des Augustus (23. Sept.) zum Jahresanfang und Antrittstag der Provinzfunktionäre zu bestimmen und wohl zugleich — ausdrücklich ist dies in dem Schreiben nicht gesagt — eine Angleichung des bisher in Kleinasien gebräuchlichen Mondjahres an das julianische Sonnenjahr (mit der Schaltung in jedem vierten Jahre) herbeizuführen: eine Neuerung, die, zunächst von Loyalität gegenüber dem Herrscher diktiert, dessen segensreiches Walten der Proconsul überschwenglich preist, doch zugleich für

Verwaltung und Handelsverkehr bedeutungsvoll werden mußte (vgl. die Erläuterungen von Usener Bull. d. inst. 1874, 73f. Mommsen zu CIL III 12240. Mommsen und v. Wilamowitz Athen. Mitt. XXIV 275ff. Dessau Herm. XXXV 332ff. Dittenberger a. a. O. Chapot La prov. rom. d'Asie 1904, 390ff. Harnack Reden und Aufsätze I 301ff.); da das Jahr des Landtagsbeschlusses anscheinend ein Schaltjahr war und ferner bei der Neuordnung des asianischen Kalenders noch die fehlerhafte Schaltung des julianischen, die zuletzt im J. 745 geübt wurde, beibehalten und die von Augustus wahrscheinlich 746 vorgenommene Korrektur nicht berücksichtigt wird, schloß Mommsen Athen. Mitt. a. a. O., daß F.s Proconsulat in das J. 745 = 9 gehöre — genauer in das J. 10 auf 9, da der Landtag im Januar zusammentrat, vgl. Z. 73f. der Inschrift. Es sei noch erwähnt, daß auf den Münzen des F. aus Hierapolis sechs lokale Magistrate genannt sind; will man nicht an ein Kollegium denken, sondern an einen unter Jahresfrist erfolgten Beamtenwechsel, so könnte Cavedoni (zu Borghesi Oeuvr. I 253) damit Recht behalten, daß F.s Statthalterschaft verlängert worden sei (ein ähnlicher Fall Dio LIV 30, 3). Dem Proconsul, der *ἐνε[ογετήμασι μυρί]οις εὐεργέτησεν τὴν ἐπαρχήαν* (Z. 46f.) und die glücklichste Form für des Kaisers Ehrung fand (Z. 41ff.), stattete die Provinz durch Verleihung des Kranzes und andere Ehrenbezeigungen ihren Dank ab (Z. 44ff.; die Agone *Σμίνθεια Παύλεια* in Alexandria Troas, Le Bas III 1730b, führen, wie Waddington vermutet, ihren zweiten Namen nach F.; vgl. noch Ciehorius Arch. Jahrb. Erg.-Heft IV 23).

Im J. 751/52 = 3/2 v. Chr. finden wir Paullus als Legaten in Spanien (Ephem. epigr. VIII 280 Bracara Augusta: *Imp. Caesari divi f. Aug. pont. max. trib. pot. XXI sacrum Bracaraugustani Paulli Fabi Maximi leg(ati) pro pr(aetore) natali dedicata est*; CIL II 2581 Lucus Augusti: *Caesari Paullus Fabius Maxumus legat(us) Caesaris*). Hübners Ansicht, daß er viele Jahre, bevor die erstzitierte Inschrift gesetzt wurde (zwischen Juni/Juli 3 und 5. Februar 2 v. Chr.), praetorischer Legat von Asturien und Callaecien gewesen sei (Ephem. epigr. a. a. O.), ist abzulehnen. Die Inschrift kann kaum anders aufgefaßt werden, als daß F. eben damals als *leg. pro pr.* fungierte. Demnach ist er entweder Consularlegat der Tarraconensis gewesen oder vielleicht in außerordentlicher Mission von Augustus mit der Organisierung der asturisch-callaecischen Diözese, aus der die beiden Denkmäler stammen, betraut worden. Für die zweite Möglichkeit würde sprechen, daß sich in Asturien und Callaecien bisher keine Inschriften von Legaten der Tarraconensis aus dieser Zeit gefunden haben (Hübner a. a. O.), und daß man dort gerade seinen Geburtstag wählte, um dem Kaiser eine Ehrung zu erweisen (möglicherweise führte einer seiner Nachkommen den Beinamen Asturicus, s. Nr. 121). Wenn Paullus in der Inschrift von Lugo (vorausgesetzt, daß sie vollständig überliefert ist) den Kaiser *Caesar* und nicht, wie seit 27 v. Chr. sich gebührte, *Augustus* nennt, so berechtigt dies noch nicht dazu, das Dokument vor das J. 27 zu setzen, in eine Zeit, in der F. dem Knabenalter noch kaum entwachsen war; zur Analogie könnte man ja allenfalls anführen, daß er auch in dem Schreiben an die Asianer in ganz ungewöhnlicher Weise Augustus als *clarissimus vir Caesar* bezeichnet (CIL III 12240), doch ist dies vielleicht nur ungeschickte ‚Kanzlistenübersetzung' des *θηότατος Καῖσαρ* im griechischen Text (vgl. unter e; Mommsen bemerkt zu III 12240: *crediderim eiusmodi sermonem Augusta aetate etiamtum licitum fuisse praesertim in summa Augusti Paullique familiaritate*; die Ergänzung *clarissimus vir, Caesaris [Augusti amicus]*, für die Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berlin 1901, 580 eintritt, ist unhaltbar, wie ein Vergleich mit der genau entsprechenden Stelle in der griechischen Fassung zeigt).

Spätere Reichsämter des F. sind uns nicht bekannt. Er gehörte zwei hohen Priesterkollegien an, dem der Pontifices (Ephem. epigr. VIII 207 = Dessau 919 Statueninschrift aus Hadria in Picenum) und der Arvalbrüder (CIL VI 2023a Arvalakten des J. 14 n. Chr., s. u.). Bedeutsamer als seine weltlichen und geistlichen Ämter war die hervorragende Stellung, die er unter den *amici Augusti* einnahm (vgl. Tac. ann. I 5. Plut. de garrul. 11 [s. u.]. Ovid. ex Pont. I 2. III 3. IV 6, 9f. Quintil. inst. or. VI 3, 52). Die Freundschaft, deren Augustus den weit jüngeren Mann würdigte, war vielleicht teilweise darin begründet, daß Paullus durch seine Gattin mit dem Kaiser verwandt war (s. unter d), oder darin, daß der Herrscher Wert darauf legte, einen der fähigsten Köpfe des patrizischen Uradels für seine politischen Absichten zu gewinnen; im wesentlichen entsprang sie wohl persönlichen Motiven. Dementsprechend zeigen die Dokumente aus seinen beiden Statthalterschaften (s. o.) Paullus als unbedingten Anhänger der kaiserlichen Person und des Augusteischen Regimes, als Fahnenträger des Kaiserkultes. Daß jedoch das Verhältnis nicht die Form einer drückenden Abhängigkeit vom Willen des Kaisers annahm, beweist der Freimut, mit dem F. gelegentlich über die Kargheit der kaiserlichen Freundesgaben spotten durfte (Quintil. inst. or. VI 3, 52). Und umgekehrt fand auch er für seine Wünsche kein Gehör, wenn diese mit der Auffassung, die Augustus von seiner Stellung hegte, nicht vereinbar waren (vgl. Dio LV 4, 3, s. unter e). Um sagen zu können, ob Paullus auf die politischen Entschließungen des Imperators bestimmenden Einfluß zu nehmen imstande war, wieviel seine Stimme galt im Widerstreit der Interessen am Kaiserhofe und wofür er sie erhob: dazu fehlen uns die Anhaltspunkte. Auch was über sein Ende berichtet wird, führt auf keine sichere Spur.

Nach einer Überlieferung, die Tacitus (ann. I 5) nur als *rumor* wiedergibt und für deren Glaubwürdigkeit er offenbar die Verantwortung ablehnt (*utcumque se ea res habuit*), hätte Paullus Leben einen tragischen Ausgang genommen: Augustus habe, so wird erzählt, wenige Monate vor seinem Tode, nur von Paullus begleitet, seinen verbannten Enkel Agrippa Postumus heimlich auf Planasia besucht, das Geheimnis sei jedoch von Fabius seiner Gattin Marcia, von Marcia wieder der Livia mitgeteilt worden und die Folge davon sei gewesen, daß F. nicht viel später endete, *dubium an quaesita morte* (dieselbe Version kennt

und akzeptiert Plinius n. h. VII 150; vgl. noch Dio LVI 30. Epit. de Caes. 1, 29, wo F. nicht genannt ist; Plutarch de garrul. 11 dürfte die Geschichte irgend einmal gelesen und aus der Erinnerung niedergeschrieben haben — er nennt z. B. F. ständig *Φούλβιος*; seine Nachricht, daß Marcia dem Gatten freiwillig in den Tod voranging, wird durch Tacitus widerlegt, demzufolge sie an seinem Begräbnis teilnahm). Hält man (gleich Gardthausen Aug. I 1252f.) diese Tradition für historisch, dann kann man in der Zusammenkunft des kaiserlichen Großvaters mit dem Enkel nicht nur ein harmloses Familienereignis sehen und müßte auch dem F., der zu gleicher Zeit für die Rückberufung Ovids einzutreten beabsichtigte (s. unter e), tiefere dynastisch-politische Motive unterschieben. Aber meines Erachtens ist die ganze Überlieferung unglaubwürdig: zusammengeheimnißt aus der Freundschaft, die Paullus mit Augustus, Marcia mit Livia verband, sowie aus der zeitlichen Aufeinanderfolge von F.s und Augustus Ende und von Agrippas Ermordung, wozu noch der ‚bedenkliche' Umstand trat, daß Paullus nach einer Reise, auf der er Augustus begleitet hatte, plötzlich verschied (wie jedoch aus den Arvalakten hervorgeht [s. u.], hatten am 14. Mai des J. 14 nicht bloß Augustus und Paullus, sondern auch Tiberius und Germanicus Rom verlassen). Wir wissen auch durch Ovid (ex Pont. IV 6, 11f.), daß F. kurz vor Augustus starb (eine Anspielung auf das angebliche gewaltsame Ende des F. kann nur künstlich in die Worte Ovids hineininterpretiert werden). Noch am 14. Mai hatte er — gleich den Mitgliedern der kaiserlichen Familie und, wie diese, offenbar von Rom abwesend — seine Stimme für die Wahl des Drusus Caesar unter die Arvalbrüder abgegeben (CIL VI 2023a 17). Zwischen diesem Tag und dem 19. August, dem Todestag des Augustus, ist er demnach gestorben (daß in den Arvalakten des J. 14 von der Wahl eines neuen Mitgliedes an seiner Stelle keine Rede ist, spricht gleichfalls für einen kurzen Intervall zwischen seinem und des Augustus Tode).

d) Familie. Paullus war noch unvermählt, als Horaz — nicht lange vor 15 v. Chr. (s. o. unter c) — die Ode carm. IV 1 an ihn richtete. Er heiratete später Marcia, die Tochter des L. Marcius Philippus, Consuls im J. 716 = 38 (CIG II 2629 = IGR III 939 = Dittenberger Or. Gr. 581 [Paphos]. Tac. ann. I 5. Ovid. ex Pont. I 2, 139; fast. VI 801f., vgl. die Inschriften von Gesindeleuten der Marcia CIL VI 5273. 7884. 23822). Paullus trat dadurch in verwandtschaftliche Beziehungen zu Augustus. Seine Schwiegermutter wird von Ovid (fast. VI 809; ex Pont. I 2, 141) als *matertera Caesaris* bezeichnet, ist also die (jüngere) Schwester der Atia, der Mutter des Augustus, gewesen; da die letztere in zweiter Ehe L. Marcius Philippus cos. 698 geheiratet hat, muß dessen gleichnamiger Sohn — der Schwiegervater des Paullus Fabius — aus einer früheren Ehe seines Vaters stammen (Biondi Atti d. Acad. Rom. di arch. VI 331, vgl. die Stammtafel S. 1777f.). Marcia selbst wird auf dem Denkmal in Paphos *ἀνεψιὰ Καίσαρος θεοῦ Σεβαστοῦ* genannt (CIG II a. a. O.; die Inschrift, aus der Borghesi Oeuvr. V 138ff. auf Verschwägerung mit dem Hause der Sexti Pompeii schloß, ist eine Fälschung des Ligorio CIL VI 929*).

Der Sohn des Paullus Fabius und der Marcia war vermutlich Paullus Fabius Persicus, Consul im J. 34; er dürfte im J. 1 n. Chr. oder kurz vorher geboren sein (s. Nr. 120). Auch Fabia Numantina (Nr. 180) mag derselben Ehe entsprossen sein. Der jüngere Bruder des Paullus war Africanus Fabius Maximus cos. 10 v. Chr. (Nr. 101).

e) Persönlichkeit. Das Porträt des Paullus Fabius ist uns anscheinend auf den Münzen der Stadt Hierapolis erhalten (s. o. unter c; allerdings wollen Borghesi Oeuvr. I 179 und Gardthausen Aug. II 725 in dem Münzbild vielmehr Augustus selbst erkennen; aber wenn auch die Ähnlichkeit mit dem Kaiser nicht wegzuleugnen ist, nach der Phototypie bei Babelon Coll. Waddington Taf. XVI Fig. 24 dürfte man das Porträt doch kaum für das des Augustus halten; vor allem stellt es einen jüngeren Mann dar, während der Kaiser damals bereits 54 Jahre zählte; überdies muß auffallen, daß der Münzlegende *Φάβιος Μάξιμος* das Bildnis des Augustus entsprechen soll; auch Paullus Bruder und andere Proconsuln von Asia und Africa zur gleichen Zeit besaßen das Recht der Münzprägung mit ihrem Bilde, vgl. Nr. 101 unter b). Es ist ein vornehmer römischer Typus, den uns das Münzporträt zeigt: ein feiner, schlanker Kopf mit schmaler, leicht gebogener Nase und vollem Haar (vgl. Sen. contr. II 4, 11 *quasi formosus es*, s. u.).

Für das Charakterbild des Paullus sind wir auf einzelne Andeutungen von Freund und Feind angewiesen. Horaz und Ovid stimmen in seinem Lobe überein. *Nobilis et decens* nennt ihn Horaz in einem Liede, in dem er ihn scherzhaft als siegreichen Krieger im Dienste der Venus feiert (carm. IV 1, vgl. dazu Kießlings und Lucian Müllers Bemerkungen). Ovid rühmt Paullus — auch nach dessen Tode — als eine Leuchte des Fabischen Hauses (ex Pont. I 2, 1. III 3, 1. IV 6, 9) und ruft ihm zu — auf den Herculeskult der Fabier anspielend — *nobile namque Pectus et Herculeae simplicitatis habes* (ebd. III 3, 99f.; vgl. noch v. 103f. I 2, 1f.). Den beiden Dichtern zufolge zeichnete sich F. durch vielseitige Begabung aus. Ein *centum puer artium* ist er bereits in jüngeren Jahren (Hor. carm. IV 1, 15); schon damals rühmt ihn Horaz als Rechtsanwalt (ebd. v. 14, vgl. Porphyrio z. St.; zur Datierung s. o. unter c). Noch vollere Töne schlägt dem bejahrten Manne gegenüber Ovid an (*Mens tua sublimis supra genus eminet ipsum Grandius ingenio nec tibi nomen inest* ex Pont. III 3, 103f.); mit den Worten *Romanae facundia, Maxime, linguae* apostrophiert er ihn (ebd. I 2, 69). Ganz anders lautet das Urteil eines Feindes, des bedeutenden Redners Cassius Severus, der — wie der ältere Seneca überliefert (contr. II 4, 11) — dem F. die Schmähworte zuschleuderte: *quasi disertus es, quasi formosus es, quasi dives es, unum tantum es non quasi, vappa* (in den Hss. *alapam, vappa* ist Konjektur des Gronovius, doch könnte das verderbte Wort mit *alapari* [Thes. l. lat. I 1480 s. v.] zusammenhängen und ‚Prahlhans' bedeuten; daß an dieser Stelle unter *Fabianus Maximus* — so die Hss. — Paullus Fabius zu verstehen ist, beweist auch der Zusatz *nobilissimus vir*).

Durch Seneca erfahren wir, daß sich F. als Rhetor betätigte (contr. II 4, 9); er zitiert jedoch eine Controversie des F. nur, um vor Nachahmung zu warnen (ebd. II 4, 12). Paullus wird auch gemeint sein, wenn Seneca (contr. X praef. 13) einen *Fabius* zu den Rhetoren *nec clari nominis nec ignoti* rechnet. Nicht bloß in der Rhetorenschule, auch in den Redeturnieren, deren Schauplatz das Forum war (Sen. contr. II 4, 11), suchte F. einen Platz zu behaupten, er ist in Prozessen als Verteidiger (Hor. carm. IV 1, 14. Ovid. ex Pont. I 2, 118f. III 3. 107f.) und als Ankläger aufgetreten. Wir wissen durch Seneca, daß Cassius Severus, der ihn durch seine Invective verletzt hatte, von ihm angeklagt (contr. a. a. O.), aber freigesprochen wurde (ebd. III praef. 5). Dies ist wahrscheinlich die Anklage *de moribus*, auf die Dio LV 4, 3, ohne Namen zu nennen, anspielt (vgl. Froment Ann. de la fac. d. lettres de Bordeaux I 1879, 128. Brzoska o. Bd. III S. 1745). Sie erfolgte bald nachdem Severus, der sein Leben lang in entschiedener Opposition gegen den Principat verharrte (s. Brzoska a. a. O.), gegen einen anderen Freund des Augustus, Nonius Asprenas, einen Mordprozeß angestrengt hatte (das Jahr der beiden Prozesse ist unbekannt, vgl. Prosopogr. II 410). Daß Severus freigesprochen wurde, war Augustus' eigener Initiative zu verdanken, der damit den republikanischen Charakter seiner Stellung dokumentieren wollte (vgl. Dio a. a. O.).

Über die advokatorische Tätigkeit des F. fällt Seneca (contr. II 4, 11) das Urteil: *qui primus foro Romano hunc novicium* (überliefert *novinium* oder *novimum*) *morbum, quo nunc laborat, intulit.* Was Seneca unter dem *novicius morbus* versteht, läßt sich ungefähr denken: F. wird der erste gewesen sein, der gewisse Auswüchse der Deklamatorenschule auf die Gerichtsrede übertrug (vgl. Norden De Minucii Felicis aetate, Greifswald 1897, 42; daß Cassius Severus mit seinem *quasi disertus es* usw. [s. o.] die Vorliebe des F. für Verklausulierungen treffen wollte [Froment a. a. O. 130], mag ja richtig sein, sagt aber nicht das Wesentliche). Dazu würde stimmen, daß Seneca dort, wo er eine Controversie des F. zitiert (contr. II 4, 12), den Ausdruck gebraucht *dixit tricolum tale qualia sunt quae basilicam infectant* (nach der Lesung Otto Jahns, in den Hss. *insectant*). Gleichzeitig spricht diese Redefigur des τρίκωλον (Norden 35ff.) und der Tadel Senecas dafür, daß Paullus, der Proconsul von Asia, ein Vertreter der in Augusteischer Zeit nach Rom verpflanzten ‚asianischen Rhetorik' war (vgl. Norden Ant. Kunstpr. I 289f.).

Welcher Art die Schriften des F. waren, deren Ovid gelegentlich gedenkt (ex Pont. I 2, 137), wissen wir nicht; vielleicht sind es Reden oder rhetorische Deklamationen gewesen (das inschriftlich erhaltene Schreiben des F. an den asianischen Landtag [s. o. unter c] würde man wohl am liebsten für sein eigenes Werk halten, doch meint v. Wilamowitz Athen. Mitt. XXIV 292 ‚das Schreiben ist griechisch konzipiert, ... das Ganze von demselben Verfasser, der seine Feder dem Proconsul ebenso wie dem Landtagspriester zur Verfügung stellte').

Bei der Dürftigkeit unserer Quellen fällt es schwer, ein Urteil über Paullus Fabius Persönlichkeit auszusprechen. Im allgemeinen wird man doch lieber den beiden Dichtern glauben, von denen wenigstens Horaz von dem Verdacht niedriger Schmeichelei frei ist, als einem gehässigen persönlichen und politischen Gegner. Ein Mann, dem Augustus sein Vertrauen schenkte, kann nicht bloß ein ‚Windbeutel' gewesen sein (der jüngere Seneca, de clem. I 9, 10, läßt Augustus um 16–13 v. Chr. [s. o. Bd. IV S. 1288] dem Cinna Magnus vorhalten: *Paulusne te et Fabius Maximus ... ferent tantumque agmen nobilium ..., qui imaginibus suis decori sint?* trotz der ungewöhnlichen Ausdrucksweise wird man mit Borghesi Oeuvr. I 252 Paulus für den unseren, Fabius Maximus für dessen Bruder Africanus halten, da die gleichzeitigen Aemilier [o. Bd. I S. 565f. 580] kaum gemeint sein können). Auch die Tatsache, daß Paullus noch späteren Zeiten als Förderer poetischen Schaffens im Gedächtnis blieb (in diesem Sinne nennt Iuvenal VII 95 *Fabius* neben Maecenas und dessen Schwager Proculeius), spricht ebenso für ihn, wie daß Horaz und Ovid zu seinem Freundeskreise zählten. Ovid nennt sich seinen Tischgenossen (ex Pont. I 2, 131f.), er dichtete das Epithalamium zu seiner Hochzeit (ebd. 133f.), die dritte Gattin des Dichters war eine Clientin seines Hauses und gehörte zu den Begleiterinnen der Marcia (ebd. 138ff.; irrig ist die Auffassung, der man wiederholt [so bei Ribbeck Gesch. d. röm. Dichtung II 228. Schanz Gesch. d. röm. Lit. II 1² 187] begegnet, daß diese Frau dem Fabischen Geschlechte angehört habe). Als Ovid von der Strafe der Relegation betroffen wurde, wendete er sich doch erst im vierten Jahre seines pontischen Aufenthaltes (12/13 n. Chr.) an F., dessen Vermittlung in Anspruch zu nehmen er offenbar bis dahin nicht gewagt hatte, mit der Bitte, sein Fürwort bei Augustus einzulegen (ex Pont. I 2; daß dies das erste poetische Schreiben an F. war, erhellt aus den Eingangsworten; es ist demnach verfehlt, in den Tristien nach Briefen an F. zu suchen, wie es nicht selten geschieht [so z. B. Herm. Schulz Quaest. Ovid., Diss. Greifswald 1883, 11], vgl. über diese Hypothesen Graeber Unters. üb. Ovids Briefe aus d. Verbann., Elberf. 1884, 1ff. 8; die Datierung der Epistel I 2 ergibt sich aus v. 28). Der Dichter wiederholte die Bitte noch einmal, als der Triumph des Tiberius über die Pannonier (16. Januar 13) eine gnädige Stimmung in der kaiserlichen Familie erwarten ließ (ex Pont. III 3; die Briefe I 9 und II 3, in denen sich Ovid gleichfalls an einen *Maximus* wendet, sind an M. Aurelius Cotta Maximus gerichtet, denn Ovid redet ihn II 3, 55 als *iuvenis rarissime* an, bezeichnet II 3, 75f. seinen Vater — Messalla Corvinus — als berühmten Redner und rühmt sich ebd. und I 9, 29f. der Freundschaft seines Bruders, offenbar des auch sonst als Ovids Gönner bekannten M. Valerius Messalla Messallinus; bei den Briefen I 5 und III 8 [Adressat gleichfalls *Maximus*] entspricht der Ton mehr den Schreiben an den weit jüngeren Cotta Maximus als an den hochangesehenen F., sie dürften demnach gleichfalls an den ersteren gerichtet sein; vgl. Graeber Quaest. Ovid. 1881, Xf.). In der Tat war F. entschlossen, sich bei Augustus für den verbannten

Dichter zu verwenden, aber er starb, bevor er seine Absicht verwirklichen konnte (ex Pont. IV 6, 9ff.).

Eine Persönlichkeit wie die des Paullus Fabius war gerade in einer literarisch und künstlerisch so angeregten, kulturell so verfeinerten Epoche, wie es das Augustische Zeitalter gewesen ist, vollkommen am Platze: uraltem Römeradel entsprossen, der einflußreiche Freund und Verwandte des Kaisers, vielseitig und aufnahmsfähig genug, um auf den verschiedensten Gebieten mit mehr oder weniger Erfolg die herrschende Mode mitmachen zu können, ein Viveur und Grandseigneur, der in seinem Palast in Rom und in seinem Landsitz an den Albanerseen einen erlesenen Kreis zu anmutiger Geselligkeit um sich versammelte. [Groag.]

103) Q. Fabius Maximus, Sohn des Cunctators Nr. 116. Sein Kriegsdienst unter der Dictatur des Vaters 537 = 217 wird durch zwei von diesem erzählte Anekdoten bezeugt, von denen die zweite ursprünglich zeitlos war. Erstens soll F., als der Senat einem von dem Dictator abgeschlossenen Vertrage über Auslösung von Gefangenen die Genehmigung versagte, von dem Vater nach Rom geschickt worden sein, um dessen eigenen Grundbesitz zu verkaufen und so die notwendige Summe aufzubringen (Liv. XXII 23, 7f. Val. Max. IV 8, 1. Frontin. strat. I 8, 2. Plut. Fab. 7, 7f.; comp. Fab. et Per. 3. Dio frg. 56, 15); zweitens soll F., als er dem Vater zu einer Unternehmung riet, bei der nur der Verlust weniger Soldaten zu befürchten wäre, von ihm mit der Erwiderung abgefertigt worden sein, ob er zu diesen wenigen gehören wolle (Frontin. strat. IV 6, 1. Dio frg. 56, 11. Sil. Ital. VII 539ff., vgl. 710ff.). 538 = 216 nahm F. als Kriegstribun an der Schlacht bei Cannae teil und rettete sich nach Canusium (Liv. XXII 53, 1). Unter dem dritten Consulat seines Vaters 539 = 215 war er Aedilis curulis, unter dem vierten 540 = 214 Praetor (Liv. XXIV 9, 4) und kommandierte als solcher in Apulien (11, 3. 12, 6. 44, 2), wo er Aecae einnahm (20, 8 verglichen mit 5) und das Lager infolgedessen von Luceria nach dem Straßenknotenpunkt Herdonea verlegte (ebd. vgl. Nissen Ital. Landesk. II 847, 6). Für 541 = 213 wurde er selbst abwesend zum Consul gewählt (Liv. XXIV 43, 5. 9. Cassiod. Fasti fer. Lat. CIL I² p. 57. Chronogr. Idat. Chron. Pasch.) und empfing den Befehl über das bisher von seinem Vater geführte Hauptheer in Apulien (Liv. XXIV 44, 1. 9). Die Bekleidung der drei curulischen Ämter nach einander ohne Zwischenzeit ist auch in diesen Jahren einzig in ihrer Art (vgl. Mommsen St.-R. I 525) und eher auf das hohe Ansehen des Cunctators als auf die eigenen Verdienste des F. zurückzuführen. Von der Übergabe des Kommandos durch den Vater an den Sohn wird die vielleicht wahre Anekdote erzählt, daß dieser von jenem die übliche Ehrenerweisung forderte und deswegen von ihm selbst gelobt wurde (Claud. Quadrig. VI 57 bei Gell. II 2, 13; Liv. XXIV 44, 9f. bezeichnet schon ungenauer den Vater als Legaten statt als Proconsul; Plut. Fab. 24, 1–4; apophth. Fab. 7 noch ungenauer; Val. Max. II 2, 4b mit willkürlicher Übertragung auf Rullianus Nr. 114, s. d. zum J. 462). Der Haupterfolg des F. in seinem Consulat war die Überrumpelung des nach der Schlacht bei Cannae abgefallenen und mit einer starken punischen Besatzung belegten Arpi (Liv. XXIV 45, 1–47, 11, vgl. XXV 15, 1. Frontin. strat. III 9, 2; abweichend, besonders über das Schicksal der Besatzung, Appian. Hann. 31, vgl. Hesselbarth Hist.-krit. Unters. zur dritten Dekade des Liv. 485f.). Obgleich F. nach Ablauf seines Amtes sein Heer abgab (Liv. XXV 3, 3), scheint er doch mit einigen Truppen während des folgenden J. 542 = 212 in Arpi geblieben zu sein (Sil. Ital. XII 481f.). In der folgenden Zeit erscheint F. nur noch selten und mit unbedeutenden Aufträgen betraut: 545 = 209 unter dem fünften Consulat seines Vaters hat er einen Truppentransport von Etrurien nach Sizilien zu leiten (Liv. XXVII 8, 13), 546 = 208 nach dem Tode des Consuls M. Claudius Marcellus vorübergehend den Befehl über dessen Heer zu übernehmen (ebd. 29, 4), 547 = 207 dem Senate die bevorstehende Rückkehr des Consuls M. Livius Salinator nach dem Siege über Hasdrubal zu melden (Liv. XXVIII 9, 1). Wenn es sich nicht in diesen Fällen um einen andern F. handelt, zumal in dem letzten, wo Livius *Q. Fabius Maximi filius* schreibt, um den Enkel des Cunctators Nr. 104, so bietet sich für das auffallende Zurücktreten des so auffallend rasch emporgestiegenen Mannes nach seinem Consulat nur die Erklärung, daß er leidend war. Er ist nämlich noch vor seinem Vater gestorben, also, wenn nicht gar früher, so zwischen 547 = 207 und 551 = 203; die Laudatio funebris, die ihm dieser hielt, war eine der ältesten überhaupt veröffentlichten und wurde vielleicht noch von Cicero gelesen (Cato 12; nat. deor. III 88; Tusc. III 70; fam. IV 6, 1. Plut. Fab. 1, 8. 24, 6).

104) Q. Fabius Maximus. Beim J. 551 = 203 verzeichnet Liv. XXX 26, 10, nachdem er den Tod des Fabius Cunctator erzählt hat: *Augur in locum eius inauguratus Q. Fabius Maximus filius*, und beim J. 558 = 196 XXXIII 42, 6, vgl. 44, 3: *Q. Fabius Maximus augur mortuus est admodum adulescens, priusquam ullum magistratum caperet.* Wie längst erkannt worden ist, kann es sich nicht um den Sohn des Cunctators handeln, da dieser noch vor dem Vater und als Consular gestorben ist, auch nicht um einen zweiten Sohn mit demselben Vornamen, sondern nur um den Enkel des Cunctators, den Sohn des Consuls von 541 = 213. Mit ihm starb vielleicht der Hauptstamm der Maximi aus. Vgl. auch Nr. 103.

105) Q. Fabius Maximus, Praetor peregrinus im J. 573 = 181 (Liv. XL 18, 2f. 26, 7. 28, 10. 34, 10). Vermutlich war er ein Enkel des Cunctators von einem andern Sohne als Nr. 104 und der Adoptivvater von Nr. 109 und 115.

106) Q. Fabius Maximus, Q. f. Proconsul. Über seinen Brief an die Dymaier vgl. Q. Fabius Maximus Aemilianus Nr. 109.

107) Q. Fabius Maximus, Sohn des Allobrogicus Nr. 110 (Val. Max. III 5, 2) und demnach *Africani fratris nepos* (Cic. Tusc. I 81), gab durch sein liederliches und verschwenderisches Leben solches Ärgernis, daß ihm der Stadtpraetor Q. Pompeius Rufus im J. 663 = 91 die selbständige Verwaltung seines großen ererbten Vermögens absprach (Cic. a. O. Val. Max. a. O.).

108) Q. Fabius Maximus, *Q. f. Q. n.* (Fasti Cap. Acta triumph.; *Q. f.* Inschrift des Fabierbogens), Sohn von Nr. 107 und dadurch Nachkomme der Paulli, Maximi und Africani (Cic. Vatin. 28). 695 = 59 gehörte er zu den Anklägern des C. Antonius, des Amtsgenossen Ciceros im Consulat, nach dessen Rückkehr aus der Provinz Makedonien (Cic. a. O. Schol. Bob. z. d. St. p. 321 Or., vgl. o. Bd. I S. 2580f.). 697 = 57 war er curulischer Aedil zusammen mit Q. Metellus Scipio (o. Bd. III S. 1225); beide hatten vorher Atticus veranlaßt, die Geschichte ihrer gemeinsamen Ahnen zu schreiben (Nep. Att. 18, 4, vgl. Münzer Herm. XL 94ff.) und bestrebten sich, deren Andenken wieder zu Ehren zu bringen, F. namentlich durch die Wiederherstellung des von seinem Großvater errichteten und nun mit den Statuen der Ahnen und seinem eigenen Bilde geschmückten Fornix Fabianus (Anspielung darauf bei Cic. a. O. Inschriften des Fabierbogens nach Kopien des 16. Jhdts. CIL I 606. 607 = I² p. 198 = VI 1303. 1304 = Dessau 43. 43a; über ein gewiß mit Unrecht dazu gezogenes neugefundenes Bruchstück Hülsen Beitr. z. alten Geschichte II 262; vgl. auch Herm. XL 95). Bei der Teuerung im Anfang des Jahres hatten sie aber so ungenügende Maßregeln getroffen, daß sich die Erbitterung des Volkes gegen sie richtete und Pompeius in außerordentlicher Weise mit der Sorge für das Getreidewesen betraut wurde (Auszug des Antoine de la Sale aus Cic. de virt.: *Metel et Fabien* [Berl. philol. Wochenschr. 1904, 1278]; vgl. die darüber handelnde und demnächst erscheinende Giessener Diss. von H. Knoellinger). Die Verbindung des F. mit P. Vatinius zu dieser Zeit (Cic. a. O.) und Ciceros völliges Schweigen von einem so hochadeligen Manne, wie F. es war, in der folgenden Zeit läßt vermuten, daß er sich bereits damals an Caesar angeschlossen hatte; deshalb ließen ihn vermutlich die Gegner Caesars, zu denen er seiner Herkunft nach hätte zählen müssen, nicht zu den höheren Ämtern gelangen. Das Jahr seiner Praetur ist unbekannt, und zum Consulat wurde er erst durch den Dictator Caesar befördert. Jedenfalls nach der Bekleidung der Praetur war er 708 = 46 in Spanien und befehligte gemeinsam mit Q. Pedius das dort stehende Heer Caesars, bis dieser gegen Ende des Jahres selbst eintraf und die Führung übernahm (Bell. Hisp. 2, 2. 12, 2. Dio XLIII 31, 1, vgl. Wilsdorf Leipziger Studien I 131f.). F. machte den spanischen Krieg bis zum Siege bei Munda am 17. März 709 = 45 mit und erhielt darauf das Kommando über die Belagerungsarmee vor Munda; die Stadt wurde schließlich von ihm eingenommen (Bell. Hisp. 41, 1ff.; andere Berichte nennen F. nicht). Nach der Rückkehr in die Hauptstadt gegen Ende September belohnte Caesar die Verdienste des F., indem er ihm für die drei letzten Monate des J. 709 = 45 vom 1. Oktober an das Consulat übertrug (Fasti Cap. Fasti Amerini CIL I² p. 63. Fasti Colot. ebd. p. 64. Cic. ad fam. VII 30, 1. Plin. n. h. VII 181. Suet. Caes. 80. Cassiod. Plut. Caes. 58, 1. Dio XLIII 46, 2) und ihm erlaubte, am 13. Oktober, wenige Tage später als er selbst, gleichfalls einen Triumph über Spanien zu feiern (Acta triumph. Quintil. VI 3, 61. Dio XLIII 42, 1f.), wie er auch dem Q. Pedius dieselbe Auszeichnung bewilligte. Wie alle Maßregeln des neuen Herrschers forderten auch diese den Spott der Römer heraus zumal durch kleine Äußerlichkeiten, in denen sich der Abstand der Unterfeldherrn von seiner eigenen Stellung zeigte (Quintil. Dio, vgl. auch Suet. a. O.). F. erlebte das Ende seines Consulats nicht, sondern starb plötzlich am letzten Tage, am 31. Dezember (Fasti Cap. Cic. Plin. Plut. Dio XLIII 46, 2), worauf Caesar ihm für diesen Tag einen Nachfolger in C. Caninius Rebilus gab und dadurch von neuem Stoff zu Witzen bot (o. Bd. III S. 1479). Die Söhne des F. sind Paullus Fabius Maximus und Africanus Fabius Maximus, in deren Vornamen er seinen Stolz auf seinen Adel ebenso klar zum Ausdruck brachte, wie in seiner Herstellung des Fabierbogens. Vgl. noch Nr. 144.

109) Q. Fabius Maximus Aemilianus wurde etwa im J. 568 = 186 dem L. Aemilius Paullus von seiner ersten Gemahlin Papiria (vgl. o. Bd. I S. 578) geboren, denn ein bis zwei Jahre später kam sein jüngerer Bruder Scipio Aemilianus zur Welt (vgl. über dessen Geburtsjahr o. Bd. IV S. 1440, über das Altersverhältnis beider Cic. Lael. 69. Polyb. XXIX 14, 2. XXXII 10, 3. Plut. Aem. Paull. 5, 4). Erst nachdem in den J. 573 = 181 und 575 = 179 (vgl. Liv. XLV 40, 7. Plut. a. O. 35) dem Vater aus seiner zweiten Ehe noch zwei Söhne geboren waren, gab er die beiden ältesten in andere Geschlechter zur Adoption, und zwar den erstgeborenen in das Fabische, in die Familie der Maximi (Vell. I 10, 3), in das Haus des Cunctators Nr. 116 (Plut. a. O. 5, 4), vermutlich dem Q. Fabius Maximus Nr. 105. Im J. 586 = 168 begleitete der junge (ἔτι μειράκιον ὤν Polyb.) F. den Paullus ins Feld und leitete gemeinsam mit P. Scipio Nasica die Umgehung des makedonischen Heeres, die dieses zum Standhalten bei Pydna nötigte (Polyb. XXIX 14, 2f. = Plut. a. O. 15, 3f. Liv. XLIV 35, 14, vgl. o. Bd. IV S. 1498). Er durfte dann mit zwei Altersgenossen die Siegesbotschaft nach Rom überbringen (Liv. XLIV 45, 3. XLV 1, 1—2, 7), kehrte von dort wieder zum Heere zurück und wurde 587 = 167 erst zur Bestrafung abgefallener Städte des makedonischen Binnenlandes (Liv. XLV 27, 1), darauf mit P. Nasica zu der der Illyrier abgeschickt (ebd. 33, 8. 34, 8). Von Orikon kehrte er mit dem Vater in die Heimat zurück und nahm an dessen Triumph teil (ebd. 40, 4. Eutrop. IV 8, 1). Aus dem nächsten Jahrzehnt sind nur wenige Tatsachen vom Leben des F. überliefert, weil sie zugleich in die Geschichte seines berühmteren Bruders gehören (vgl. deshalb o. Bd. IV S. 1441 mit den Belegstellen), so der Verkehr mit Polybios, die wenig günstige finanzielle Lage, die Beteiligung an der Leichenfeier des Vaters. Auch weiterhin ist von seinen Erlebnissen außer dem Consulat fast nichts Sicheres bekannt, weil die spärlichen Quellen dieser Zeit nur von einem Q. Fabius Maximus ohne nähere Bestimmung zu sprechen pflegen, und man dabei nicht nur an diesen F., sondern auch an den wenig jüngeren Nr. 115, teilweise sogar an die der folgenden Generation angehörigen Nr. 110 und 111 denken kann; doch da von mehreren annähernd gleichzeitigen Homonymen der älteste und angesehenste

am wenigsten einer unterscheidenden, genaueren Bezeichnung bedarf, so werden hier die meisten dieser zweifelhaften Nachrichten dem F. Aemilianus zugewiesen. Demnach ging er 600 = 154 mit einer Gesandtschaft nach Pergamon (Polyb. XXXIII 9, 3) und verwaltete 605 = 149 als Praetor die Provinz Sizilien (Polyb. XXXVI 5, 8), durch welche Annahme die Beziehung von Val. Max. II 2, 1 auf ihn ausgeschlossen wird (vgl. Nr. 115). Zum Consulat gelangte er 609 = 145 mit L. Hostilius Mancinus (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cic. Lael. 96. Liv. ep. LII a in Oxyrh. Pap. IV 100 Z. 149. Flor. I 33, 17. Cassiod.). Damals hatten die Römer, als sie in Afrika und Griechenland die größten Erfolge errangen, in Spanien schwere Niederlagen erlitten; zwei Praetoren waren von den Lusitanern unter Viriathus geschlagen worden. Es wurde deshalb beschlossen, nunmehr den Consul F. mit stärkerer Truppenmacht dorthin zu senden (Liv. ep. LII. LII a ebd. Z. 151. Appian. Iber. 65); die beiden spanischen Provinzen wurden ihm unterstellt und sein Kommando, nicht ohne Scipios Einfluß (Val. Max. VI 4, 2; o. Bd. IV S. 1451), ihm auch für das folgende J. 610 = 144 verlängert (Appian. a. O.). Ausführlicher berichtet über seine Kriegstaten Appian, sonst wird er nur als würdiger Erbe des Feldherrntalents seines Vaters gerühmt (Cic. Rab. Post. 2. Vell. II 5, 3. Appian.; andere Zeugnisse beziehen sich auf Nr. 115). Aber es scheint, daß er in diesen zwei Jahren nicht so sehr wirkliche Siege erfocht, als vielmehr durch gründliche Reformen im römischen Heere selbst und durch vorsichtige Zurückhaltung neue Verluste zu vermeiden verstand; freilich war schon dies ein großes Verdienst und erschien noch größer nach den schlimmen Erfahrungen der nächsten Jahre (vgl. darüber z. B. Nr. 115). Ungefähr im J. 614 = 140 weilte F. als Haupt einer römischen Gesandtschaft auf Kreta. Dort schwebte ein Grenzstreit zwischen den Gemeinden Itanos und Hierapytna; er war von König Ptolemaios VI. Philometor entschieden worden, nach dessen Tode im J. 608 = 146 von neuem ausgebrochen, zum zweitenmale von dem römischen Gesandten Ser. Sulpicius, dem Consul des J. 610 = 144 geschlichtet; dann wurde er einer römischen Gesandtschaft unter Q. Fabius vorgelegt, und endlich überwies der Senat unter dem Consulat des L. Piso, d. h. 615 = 139 und nicht erst 621 = 133, das Schiedsrichteramt der Stadt Magnesia am Maiandros. Von deren Schiedsspruch ist ein Exemplar in Kreta und eines in Magnesia gefunden worden (beide bei Kern Inschriften von Magnesia a. M. 105. Dittenberger Syll.² 929), die den römischen Gesandten Q. Fabius nennen (Z. 74 des ersten, Z. 46 des zweiten, über dessen Z. 73 vgl. Holleaux Herm. XXXIX 79f.); daß auf dem zweiten auch dessen Cognomen Aemilianus entstellt überliefert sei (Dittenberger a. O. Anm. 55), ist zweifelhaft, aber doch kann nur dieser F. gemeint sein, da Q. Fabius Servilianus Nr. 115 im J. 614 = 140 noch in Spanien weilte und nicht solche Beziehungen zu Griechenland hatte, wie der Sohn des Paullus und Freund des Polybios. Ist das Eingreifen gerade dieses F. in die Verhältnisse einer griechischen Stadt in einem Falle wahrscheinlich, so auch in einem zweiten. In Dyme in Achaia war der Versuch gemacht worden, die von den Römern im J. 608 = 146 verliehene Verfassung gewaltsam zu beseitigen; die Bestrafung der Rädelsführer verfügte darauf in einem erhaltenen Schreiben (CIG I 1543 = Dittenberger Syll.² 316) *Κόϊντος Φάβιος Κοΐντου Μάξιμος ἀνθύπατος Ῥωμαίων*, vielleicht Aemilianus während eben jenes Aufenthalts in Griechenland. Im J. 621 = 133 war er dann endlich Legat seines Bruders Scipio im Numantinischen Kriege und erhielt das Kommando über die Hälfte des römischen Belagerungsheeres (Appian. Ib. 90); daß er hier mit seinem Sohne Nr. 110 verwechselt worden sei, ist eine ganz überflüssige Annahme Du Rieus (De gente Fabia 389f. 402), denn sogar der ältere Africanus hatte im syrischen Kriege unter seinem jüngeren Bruder gedient. Nicht lange darauf, gegen 624 = 130, ist F. gestorben; denn wenn er bei Scipios Tode im folgenden Jahre noch am Leben gewesen wäre, so hätte er selbst und nicht sein Sohn für dessen Leichenbegängnis Sorge getragen. Vielleicht bezieht sich auf seinen Tod der um diese Zeit geschriebene Vers des Lucilius (XXX 1053 Marx aus Non. p. 493, 27): *Maximus si argenti sescentum ac mille reliquit*, da nach Plin. n. h. XXXIII 141 F. oder sein Sohn Nr. 110 zuerst in Rom tausend Pfund Silbergeschirr besessen haben soll; vorausgesetzt wird sein Tod auch in der Charakteristik seiner Persönlichkeit und seines Verhältnisses zu dem Bruder, die Cic. Lael. 69 als damals gegeben fingiert: *(Scipio) Q. Maximum fratrem, egregium virum omnino, sibi nequaquam parem, quod is anteibat aetate, tamquam superiorem colebat.*

110) Q. Fabius Maximus Allobrogicus, Sohn von Nr. 109, bezeichnet als *Q. Aemiliani f. Q. n.* Acta triumph., als Enkel des L. Aemilius Paullus Cic. Brut. 107. Liv. ep. LXI. Vell. II 10, 2. 39, 1, als Bruderssohn des Scipio Aemilianus Cic. Mur. 75. Val. Max. VII 5, 1. VIII 15, 4. Bei Plin. n. h. XXXIII 141: *Frater eius* (scil. *Scipionis*) *Allobrogicus primus omnium (argenti) pondo mille habuit*, ist entweder der Beiname oder die Verwandtschaft falsch angegeben, entweder der Vater oder der Sohn gemeint; die Bezeichnung des F. als Q. Fabius Maximus Aemilianus bei Strab. IV 185. 191 und Appian. Celt. 2 ist entstellt aus der als *Aemiliani f.* Als Beispiel eines Mannes vom höchsten Adel scheint ihn Lucil. XXVIII 800 Marx (= Non. p. 25, 10) genannt zu haben. Als Jüngling soll F. einen schlechten Ruf gehabt haben (Val. Max. VI 9, 4); trotzdem wurde er von seinem Oheim Scipio bei den Quaestorenwahlen für 620 = 134 unterstützt (ebd. VIII 15, 4). Scipio selbst erhielt für dieses Jahr das Consulat und den Oberbefehl im Numantinischen Kriege; die Überführung von 4000 Freiwilligen nach Spanien übertrug er nach Appian. Iber. 84 *ἀδελφιδῷ Βουτέωνι*. Da die Wahl der Consuln der der Quaestoren vorausging, hat sich Scipio wahrscheinlich den Neffen als Quaestor erbeten (vgl. auch Mommsen St.-R. I 580, 2) und ihm dann als solchen diesen Auftrag erteilt; dabei bleibt nur unerklärlich der ihm nicht zukommende und in dieser Zeit sonst nicht mehr vorkommende Beiname Buteo. Da Scipio erst 622 = 132 nach Rom zurückkehrte

(o. Bd. IV S. 1456), so ist es wahrscheinlich, daß F. gleichfalls so lange in Spanien blieb; dann kann der in diesem Jahre auf Sizilien tätige Q. Fabius (Val. Max. II 7, 3) nicht mit ihm identisch sein, sondern nur mit Nr. 111 (s. d.). Als 625 = 129 Scipio starb, richtete ihm F. gemeinsam mit einem andern Neffen Q. Aelius Tubero die Leichenfeier und hielt ihm als nächster Verwandter die Leichenrede (o. Bd. IV S. 1460 mit Belegstellen). Wahrscheinlich 631 = 123 veranlaßte C. Gracchus eine Rüge des Senats gegen einen *Φάβιος ἀντιστράτηγος*, der aus Spanien Getreidelieferungen nach Rom geschickt hatte, wegen Bedrückung der Untertanen (Plut. C. Gracch. 6, 1, vgl. Wilsdorf Leipz. Stud. I 107); gewiß ist es dieser F., der etwa 630 = 124 Praetor war und darauf Statthalter in einer der ihm bereits vertrauten spanischen Provinzen. Zum Consulat gelangte F. im J. 633 = 121 mit L. Opimius (Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. ep. LXI. Obsequens 33. Cassiod.) und erhielt als Provinz das transalpinische Gallien und den Krieg gegen die Allobroger, den er gemeinsam mit seinem Vorgänger im Amte, dem Proconsul Cn. Domitius Ahenobarbus, glücklich beendigte. Der o. Bd. V S. 1322–1324 gegebenen Untersuchung über diesen Krieg ist wenig hinzuzufügen. Als in Rom die Katastrophe des C. Gracchus eintrat, war F. bereits nicht mehr dort (vgl. Appian. bell. civ. I 25 Ende); am 8. August lieferte er gemeinsam mit Domitius den Feinden die entscheidende Schlacht beim Zusammenfluß der Isère mit der Rhone (Plin. n. h. VII 166), zu einer Zeit, da er selbst krank war (am Wechselfieber, Plin. a. O., infolge einer Verwundung, Appian. Celt. 2). Die meisten Berichte nennen F. und Domitius zusammen als Sieger (z. B. Cic. Font. 36), doch offiziell wurde F. als der im Amt befindliche Consul dem Domitius vorangestellt, wird daher z. B. von Caes. b. G I 45, 2 allein genannt und triumphierte 634 = 120 vor dem Domitius (Acta triumph.). Deshalb wurde ihm auch der Ehrenbeiname Allobrogicus verliehen, der jedoch, wie Mommsen (Röm. Forsch. I 52, 80) bemerkt, keine offizielle Geltung gehabt hat, da er sich in den Acta triumphorum und bei republikanischen Autoren nicht findet, sondern erst in der Kaiserzeit (Val. Max. III 5, 2. VI 9, 4. Vell. II 10, 3. 39, 1. Plin. n. h. XXXIII 141 [s. o.]. Ammian. XV 12, 5. Ps.-Ascon. Verr. act. I 19 p. 134 Or., vgl. Claudius Lyoner Rede [CIL XIII 1668] II 25. Sen. benef. IV 30, 2. Iuvenal. 8, 13). Zur Erinnerung an seinen Sieg errichtete F. ein prächtiges Denkmal auf dem Schlachtfelde, worüber folgende Nachrichten vorliegen: Strab. IV 185: *ἔστησε τρόπαιον αὐτόθι λευκοῦ λίθου καὶ νεὼς δύο, τὸν μὲν Ἄρεως τὸν δ' Ἡρακλέους.* Flor. I 37, 6 von F. und Domitius: *saxeas erexere turres et desuper exornata armis hostilibus tropaea fixerunt, cum hic mos inusitatus fuerit nostris.* Auf die bedeutenden Bauwerke bezieht sich wohl auch ein zeitgenössisches Zeugnis: *Φαβία πόλις Κελτογαλατῶν, κτίσμα Φαβίου στρατηγοῦ Ῥωμαίων* (Apollodor. chron. IV 110 p. 394 Jacoby = Steph. Byz. p. 654). **Lokalforscher haben auch die Reste dieser Monumente gesucht und zu finden gemeint (z. B. Révellat Revue archéol. X 1864, 12ff.). Wohl bekannt ist dagegen das Siegesdenkmal, das F. in Rom als das erste seiner Art und an hervorragender Stelle erbaute und das später sein Enkel Nr. 108 wiederherstellen ließ, der Fornix Fabianus (s. d.).** Gerade weil sowohl F. wie Domitius den Ruhm des Sieges über die Allobroger für sich beanspruchten, suchte jeder von ihnen seinen Anspruch der Mit- und Nachwelt möglichst ins Gedächtnis zu prägen. Zu einer Erwähnung des Fornix Fabianus bei Cic. Verr. act. I 19 liegen zwei Erläuterungen vor, bei Ps.-Ascon. p. 134 Or.: *Arcus est .... Fabio censore constructus, qui de victis Allobrogibus nominatus est*, und bei Schol. Gronov. p. 393 Or.: *Arcus est ... a Fabio quodam praetore dictus, qui eum curavit*; die Bezeichnung des F. bei Ps.-Ascon. als Censor ist ebenso falsch wie die als Praetor bei Schol. Gronov. (vgl. gegen CIL I² p. 36 vielmehr CIL I¹ p. 178. Münzer Rh. Mus. LXI 24). Wenn auch die Laufbahn des F. mit seinem Triumph zu Ende war, vielleicht wegen erschütterter Gesundheit, so erfreute er sich doch im Alter hohen Ansehens (Val. Max. VI 9, 4); möglicherweise ist er der *Q. Fabius Q. f.*, der 643 = 111 bei der Abstimmung über die erhaltene Lex agraria die erste Stimme in der zuerst stimmenden (unbekannten) Tribus abgab (CIL I 200, 1 u. ö.). Daß er bei Cic. Rab. perd. 21 unter den führenden Männern der Optimaten im J. 654 = 100 nicht genannt wird, läßt vermuten, daß er damals schon tot war. Seine hohe Bildung rühmte als guter Gewährsmann der ihm nahestehende Dichter Accius (Cic. Brut. 107). Seit F. stand der Fabiername bei den Allobrogern in hohem Ansehen (Cic. Font. 36); auf Inschriften kommt er in ihrem Gebiet auffallenderweise kaum einmal vor, doch findet sich in Rom einerseits ein Anhänger des Pompeius Fabius Maximus aus der Narbonensis (Nr. 100) und ein Q. Fabius Pompeianus aus der Allobrogerstadt Vienna (CIL VI 17555), außerdem in Ciceronischer Zeit ein F. als Patron der Allobroger (Nr. 143).

111) Q. Fabius Maximus Eburnus, war vermutlich der Sohn des Servilianus Nr. 115. Der Beiname Eburnus war in die capitolinischen Fasten aufgenommen (vgl. Chronogr.: *Eburno*) und gehört zu den zahlreichen von Haut- oder Haarfarben abgeleiteten. Auf einen obszönen Witz gehen die Erklärungen zurück bei Fest. p. 245: *Pullus Iovis dicebatur Q. Fabius, cui Eburno cognomen erat propter candorem, quod eius natis fulmine icta erat. antiqui autem puerum quem quis amabat pullum eius dicebant* (vgl. Fest. ep. 244) und Arnob. adv. nat. IV 26: *ut Iovis dicatur pullus, in partibus Fabius aduritur mollibus obsignaturque posticis.* Der Beiname Eburnus kommt sonst nur bei Ps.-Quintil declam. III 17 vor. Von F. scheinen zunächst die Münzen mit der Aufschrift *Q. Max(imus)* geschlagen zu sein, deren Typus an den gewisser spanischer Münzen erinnert, vielleicht wegen der Erfolge, die der Vater und der leibliche Oheim des F. gegen Viriathus errungen hatten (Mommsen Münzw. 534 nr. 129; Trad. Blacas II 337 nr. 145. Babelon Monn. d. la rép. rom. I 481ff.). Nach Bahrfeldt (Wiener numismat. Ztschr. XXVIII 64) haben die Münzmeister Q. Maximus und M. Metellus (o. Bd. III S. 1205 Nr. 77) zu demselben Collegium gehört, womit es sich gut ver-

trägt, daß dieser F. und M. Metellus in zwei einander folgenden Jahren Consuln waren. Sollte F. vor der Quaestur Münzmeister gewesen sein, so müßten allerdings jene Münzen, die 620 = 134 bis 630 = 124 angesetzt werden, ganz im Anfang dieses Jahrzehnts geschlagen sein. Vom J. 622 = 132 berichtet nämlich Val. Max. II 7, 3: *P. Rupilius consul eo bello, quod in Sicilia cum fugitivis gessit, Q. Fabium generum suum, quia neglegentia Tauromenitarum arcem amiserat, provincia iussit decedere*, und dies geht nicht, wie man gewöhnlich annimmt, auf Fabius Allobrogicus Nr. 110, sondern auf Fabius Eburnus; von jenem weiß man nicht, welche Stellung er in Sizilien gehabt haben könnte; bei diesem bietet sich sofort die Vermutung, daß er Quaestor des Consuls gewesen sei. Damit gewinnt man die Möglichkeit, diesem bestimmten F. die Münzen zuzuweisen, die ein Quaestor Q. Fabius Maximus im 7. Jhdt. d. St. in Panormos auf Sizilien mit seinem Namen geprägt hat (CIL I 528e. 529g. Catal. of greek coins, Sicily 124, 33. 35. 36. Holm Gesch. Siciliens III 733 nr. 790—792). Die Schuld und die Schande, die F. sich als Quaestor zugezogen hatte, erklären es zur Genüge, weshalb er erst nach langer Wartezeit zu den höheren Ämtern gelangte, denn erst 635 = 119 wurde er Praetor, in welcher Eigenschaft er dem Gerichtshof für Majestätsverbrechen präsidierte (Cic. de or. I 121), und zu allgemeiner Überraschung trug er bei der Bewerbung um das Consulat für 638 = 116 den Sieg über den hochangesehenen M. Aemilius Scaurus davon (Cic. Mur. 36). Das Consulat des F. und des C. Licinius Geta bezeugen nur noch Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod., sowie die in den Hss. entstellte Notiz bei Frontin. de aquis II 96. Ob der phrygische Senatsbeschluß aus dem Consulat eines *[Γ]άιος Λικίννιος Ποπλίου [υἱός]* (Viereck Sermo Graecus 51 nr. 29, vgl. Athen. Mitt. XXIV 195. Dittenberger Or. Gr. 436) oder der delphische aus dem eines *..ος Λικίνιος Μάρ[κου υἱός]* (Bull. hell. XXIV 103ff.) in dieses Jahr fällt, muß dahingestellt bleiben, da in beiden der zweite Consulname fehlt und der Vater des C. Licinius Geta unbekannt ist. Auf das spätere Leben des F. beziehen sich folgende Nachrichten: Oros. V 16, 8: *Iisdem temporibus* (etwa 650 = 104) *Q. Fabius Maximus filium suum adulescentem rus relegatum cum duobus serris parricidii ministris interfecit ipsosque continuo servos in pretium sceleris manumisit. die dicta Cn. Pompeio accusante damnatus est.* Ps.-Quintil. declam. III 17: *Quid de Fabio Eburno loquar, qui filium impudicum cognita domi causa necavit.* Val. Max. VI 1, 5: *Q. Fabius Maximus Servilianus honoribus, quos splendidissime gesserat, censurae gravitate consummatis exegit poenas a filio dubiae castitatis et punito pependit voluntario secessu conspectum patriae vitando. dicerem censorium virum nimis atrocem exstitisse* usw. Alle drei Angaben beziehen sich auf dasselbe Ereignis und auf dieselbe Persönlichkeit, nur hat Val. Max. oder sein Abschreiber sie *Servilianus* statt *Serviliani f.* genannt, wie sich derselbe Fehler zweimal bei dem Zeitgenossen und Homonym des F. Nr. 110 findet. Die Censur muß F. mit seinem Kollegen im Consulat zusammen 646 = 108 bekleidet haben (so richtig de Boor Fasti censorii 23. 86, vgl. Münzer Rh. Mus. LXI 19ff., wonach o. Bd. III S. 1392, 51 zu berichtigen ist). Nach der Verurteilung 650 = 104 lebte F. noch längere Zeit im Exil in Nuceria (Cic. Balb. 28, vgl. Val. Max.).

112) Q. Fabius Maximus Gurges, Sohn des Rullianus Nr. 114. Über den Ursprung seines zweiten Beinamens, der in den Fasti Cap. Aufnahme gefunden hat, sagt Macrob. sat. III 13, 6: *ad viros venio triumphales, quos victores gentium luxuria vicit, et ut taceam Gurgitem a devorato patrimonio cognominatum, quia insignibus virtutis secutae vitia prioris compensavit aetatis*, usw. *Gurges* wird z. B. von Lucil. 1238 Marx (aus Cic. fin. II 24) zur Bezeichnung eines Verschwenders verwendet, und bei Iuvenal. VI 266 soll wohl der Name *Fabius Gurges* gerade durch den Gegensatz zu der Würde seines Trägers wirken. Aber wie der Beiname *Nepos* im Hause der Meteller mit Unrecht so gedeutet wurde, daß einer, der ihn führte, in schlechten Ruf kam (Val. Max. IX 14, 4, vgl. o. Bd. III S. 1216), so ist auch wohl das Cognomen *Gurges* nur deshalb so ausgelegt worden, weil man seinen wahren Grund später nicht mehr kannte. Es ist an sich schon unmöglich, daß F. sein väterliches Erbteil verschleuderte, da er noch bei Lebzeiten seines Vaters Consul wurde. Ganz späte Erfindung ist die Anekdote von den sittenlosen Jünglingen Fabius Gurges und Cornelius Scipio, Hist. Aug. Heliog. 26, 2 (ausgemalt nach Val. Max. III 5, 1. 2?, vgl. Nr. 107 und o. Bd. IV S. 1432, 38ff.).

457 = 297. In dem gefälschten Bericht über einen von seinem Vater (s. Nr. 114) errungenen Sieg wird auch dem Sohne eine Rolle als Tribunus militum zugeteilt (Liv. X 14, 10, vgl. über solche Angaben auch o. Bd. IV S. 1490).

459 = 295 unter dem fünften Consulat seines Vaters erwirkte F. beim Volke die Verurteilung mehrerer Matronen wegen Unzucht und verwendete die Strafgelder zum Bau eines Venustempels beim Circus maximus (Liv. X 31, 9), den er später nach Beendigung des dritten Samniterkrieges einweihte (Serv. Aen. I 720, vgl. Wissowa Religion und Kultus d. Römer 235, 4). Offenbar war F. im J. 459 = 295 curulischer Aedil (vgl. Mommsen Staatsr. I 242. II 493), und zwar vielleicht zum zweitenmale (vgl. Nr. 114 beim J. 455). Was Pais Storia di Roma I 2, 313ff. 593f. 733 im Anschluß daran über Fabische Aedilitäten, Prozesse und Tempelgründungen vorbringt, zeigt nur, daß die Dublettenjagd über die Grenzen methodischer Kritik hinausführt.

462 = 292 wurde F. Consul I mit D. Iunius Brutus Scaeva (*Gurges* allein oder mit seinen anderen Namen Chronogr. Idat. Liv. X 47, 5; ep. XI. Val. Max. V 7, 1. Oros. III 22, 6; nur andere seiner Namen Chron. Pasch. Eutrop. II 9, 3. Cassiod. Zonar. VIII 1. Suid. II 1401f. Bernh.). Schon in der Erzählung über seine Wahl zum Consul bei Val. Max. IV 1, 5, vgl. Polyaen. VIII 15 tritt sein Vater (s. Nr. 114 zum J. 455) stark hervor, noch mehr in dem Kriegsbericht (s. Nr. 114 zum J. 462). Die Überlieferung ist dadurch in solchem Maße getrübt worden, daß sich ihr echter Kern kaum mehr herausschälen läßt. Be-

zeichnend ist das Fehlen jedes Ortsnamens in den erhaltenen Auszügen aus Livius; nur Dionys. XVII 4 gibt an, daß F. den samnitischen Stamm der Pentrer bezwungen habe. Ob er aber wirklich erst eine Niederlage erlitten, dann einen Sieg errungen hat, muß dahingestellt bleiben. Dionysios bestätigt die auch bei Dio frg. 33, 31 und Zonar. VIII 1 aufbewahrte Überlieferung, daß dem F. sein Imperium für das folgende J. 463 = 291 verlängert wurde, und berichtet ausführlich von einem Konflikt zwischen F., der damals Cominium belagerte, und dem neuen Consul L. Postumius Megellus, worin F. den kürzeren zog (vgl. Mommsen Staatsr. I 25, 3). Aber nicht nur der Umstand, daß Liv. X 39, 5—10. 43, 1—8 die Erstürmung von Cominium schon beim J. 461 = 293 erzählt, sondern der ganze Charakter des Dionysischen Berichts erregt Bedenken. Dazu, daß F. als Consul und nach seinem Consulat die Unterwerfung der Feinde fortsetzte, paßt es, wenn sein Triumph in den Acta triumph. erst ins J. 464 = 290 nach Beendigung des Krieges angesetzt wird (erhalten nur *[M]aximus an. CDLXIII*). Der Triumph wird öfters erwähnt in Verbindung mit der Tradition über den Vater des F. (Liv. ep. XI. Val. Max. V 7, 1. Plut. Fab. 24, 5. Suid. a. O.); außerdem wird überliefert, daß dabei der Samnitenfeldherr Pontius gefangen aufgeführt und nachher hingerichtet wurde (Liv., vgl. Oros. III 22, 9).

478 = 276 war F. Consul II mit C. Genucius Clepsina (Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Oros. IV 2, 2. Cassiod.) und triumphierte zum zweitenmale, und zwar *de Samnitibus. Lucaneis, Bruttiis* (Acta triumph., hier vollständig erhalten), so daß er wohl von Flor. I 11, 8 mit seinem Vater als Bezwinger Samniums zusammengestellt werden durfte.

Zwischen das erste und das zweite Consulat des F. fällt der Leichenschmaus, den er zu Ehren seines Vaters ausrichtete (s. Nr. 114. Auct. de vir. ill. 32, 4), und fällt vielleicht die Bekleidung der Censur durch F., die freilich nur daraus erschlossen ist, daß nach Plin. n. h. VII 133 F. gleich seinem Vater und Großvater Princeps senatus gewesen sein soll (Vermutungen über die Zeit der Censur CIL I² p. 33f. zum J. 474). Nach seinem zweiten Consulat war F. 481 = 273 das Haupt der ersten Gesandtschaft, die Rom in Erwiderung einer ägyptischen an Ptolemaios Philadelphos schickte (Val. Max. IV 3, 9. Dionys. XX 14); die römische Tradition schildert die Uneigennützigkeit der Gesandten, die nach ihrer Heimkehr die königlichen Geschenke dem Staatsschatz ablieferten, aber sie auf Beschluß des Senates und Volkes zurückempfingen (Val. Max. Dionys. Dio frg. 41. Zonar. VIII 6; eine andere ähnliche Anekdote Iustin. XVIII 2, 9); für das Ansehen des F. und seines ganzen Hauses zeugt es jedenfalls, daß er an der Spitze dieser bedeutsamen Mission stand, und daß unter seinen beiden Mitgesandten noch ein Fabier (Nr. 124) war.

489 = 265 war F. Consul III (*Maximo* Chronogr. Idat.; *Μαξίμου* Chron. Pasch.; *Q. Fabius* Oros. IV 7, 1, fälschlich zum folgenden Jahre. Cassiod.) und soll erfolgreich gegen Volsinii gekämpft (*Fabius Gurges* Flor. I 16), aber bei der Belagerung eine Wunde empfangen haben, an der er starb (*Κόιντος Φάβιος* Zonar. VIII 7). Vgl. zu der verwirrten Überlieferung über diesen Krieg o. Bd. IV S. 2285, 64ff.

113) C. Fulcinius Fabius Maximus Optatus (CIL VIII 21451) s. Fulcinius.

114) Q. Fabius Maximus Rullianus, Sohn des M. Fabius Ambustus Nr. 44. Beide Cognomina werden ihm in den Fasti Cap. und sonst regelmäßig beigelegt; neben *Rullianus* erscheint häufig *Rullus*, das in späterer Zeit bei plebeischen Serviliern vorkommende Cognomen. Die Bedeutung dieses Beinamens ist ebensowenig zu ermitteln, wie der Grund für die Beilegung des anderen, den F. auf seine Nachkommen vererbte (vgl. darüber u. zum J. 450). Als *Q. Fabius Amb[ustus] Maximus* erscheint F. auf dem Elogium VIII (CIL I² p. 192), doch ist hier vielleicht *Amb[usti f.]* zu ergänzen.

423 = 331 war F. curulischer Aedil und soll als solcher die Anzeige einer Sklavin empfangen haben, daß die zahlreichen Todesfälle in vornehmen Familien auf Vergiftung durch Frauen zurückzuführen seien (Liv. VIII 18, 4f., daraus ohne Namen Val. Max. II 5, 3. Oros. II 10, 2). Vgl. Nr. 112 zum J. 459.

429 = 325 war er Magister equitum des Dictators L. Papirius Cursor (Liv. VIII 29, 9. Zonar. VII 26). Darüber erzählt Livius VIII 30, 1—36, 1, vgl. X 3, 8: Während der Dictator zur Einholung neuer Auspizien aus Samnium nach Rom reiste, ließ sich der Magister equitum gegen seinen ausdrücklichen Befehl in eine Schlacht ein und erfocht bei Imbrinium einen großen Sieg. Der Dictator sah nicht auf den Erfolg, sondern nur auf den Ungehorsam des Untergebenen und wollte ihn nach strengem Kriegsrecht mit Ruten streichen und mit dem Beile richten lassen. Die allgemeine Empörung des Heeres nötigte ihn, die Vollstreckung der Strafe um einen Tag aufzuschieben; F. entfloh inzwischen nach Rom und führte auf Veranlassung seines Vaters Nr. 44 beim Senat Beschwerde über den Dictator. Dieser erschien ebenfalls in Rom und ließ trotz der Bitten des Senats den F. von neuem festnehmen; vergebens rief der greise Vater die Volkstribunen und die Comitien an; der Dictator beharrte unerbittlich auf seinem Rechte, und erst als das ganze Volk dies anerkannte und nur durch Bitten und Flehen ihn zu erweichen suchte, ließ er Gnade für Recht ergehen. Die Erzählung findet sich aus Livius geschöpft oder doch ohne wesentliche Abweichungen bei Val. Max. II 7, 8. III 2, 9. Frontin. strat. IV 1, 39. Eutrop. II 8, 2f. (übertreibend: *tanta Papirio seditione commota, ut paene ipse interficeretur*, vgl. Liv. 32, 13). Auct. de vir. ill. 31, 1—3. 32, 1. Dio frg. 33, 1—7; ihre offizielle Anerkennung beweist besonders das Fragment des Elogiums des L. Papirius Cursor (CIL I² p. 192 el. VIII = Dessau 53): *Bello Samnitium cum auspicii repetendi caussa Romam redisset atque interim Q. Fabius Amb[ustus?* oder *-usti f.?] Maximus mag[ister] equitum iniu[ssu e]ius proelio c[onflixisset ....]*. Zu unterscheiden sind die zwei Bestandteile der Erzählung, der Schlachtbericht und der Streit zwischen dem Dictator und F. Dieser zweite Bestandteil ist ohne weiteres preiszugeben. Es ist eine der zur Erläuterung des Staatsrechts erfundenen Anekdoten, deren Tendenz die Worte des Dictators bei Liv. 35, 4f. angeben; sie ist nicht einmal Original, sondern der bekannten Überlieferung von dem Konflikt des Dictators F. Nr. 116 mit seinem Magister equitum im Hannibalischen Kriege nachgebildet; ältere Parallelen, namentlich die sprichwörtlichen *Imperia Manliana*, hat schon Livius selbst beigebracht (30, 12. 33, 8. 14. 34, 2). Der charakteristische Unterschied zwischen den beiden Erzählungen besteht darin, daß der ungehorsame Reiterführer im Hannibalischen Kriege dem Untergange nahe ist, im Samnitenkriege einen Sieg erringt. Über den diesen meldenden ersten Teil der Erzählung (von Oros. III 15, 2 allein benutzt) sagt Liv. 30, 7–9: *auctores habeo bis cum hoste signa conlata dictatore absente, bis rem egregie gestam; apud antiquissimos scriptores una haec pugna invenitur; in quibusdam annalibus tota res praetermissa est. magister equitum ..... multis potitus spoliis congesta ... hostilia arma subdito igne concremavit, seu votum id deorum cuipiam fuit, seu credere libet Fabio auctori eo factum, ne suae gloriae fructum dictator caperet nomenque ibi scriberet aut spolia in triumpho ferret.* Der *antiquissimus auctor* Fabius Pictor hat also in jedem Falle von dem Siege des Magister equitum und von einer Feindschaft zwischen ihm und dem Dictator gesprochen; waren diese beiden Punkte gegeben, so konnten Spätere unter Benutzung der bekannten Motive leicht die ganze Erzählung erfinden und ausbilden. Fabius Pictor muß jene beiden Angaben aus der Familienüberlieferung entnommen haben (vgl. Mommsen R. Forsch. II 279, 283), da die von den Annales Maximi abhängigen Berichte anderer Annalisten den Sieg überhaupt nicht kannten. Daher geht die Skepsis (bei Pais Storia di Roma I 1, 380f. Anm. 493f.) zu weit, wenn sie den Kriegsbericht völlig streicht und somit dem ältesten römischen Historiker den Glauben versagt; vielleicht stammt aus diesem nicht nur der Ortsname Imbrinium (Liv. 30, 4, sonst nirgends vorkommend), den sogar Burger (Der Kampf zwischen Rom und Samnium, Amsterd. 1898 [Verhandelingen der Akad. te Amsterd. N. R. II 2] 22) für glaubwürdig hält, sondern auch der des Militärtribunen L. Cominius (Liv. 30, 5), da auch in dem Fabischen Bericht über die gallische Katastrophe ein Glied dieses in den zuverlässigen Fasten nicht vorkommenden Geschlechts auftritt (o. Bd. III S. 608 Nr. 10).

432 = 322 F. Consul I mit L. Fulvius Curvus (Liv. VIII 38, 1. Cassiod.; *Rulliano* Chronogr.; *Sullo* Idat.; *Σύλλου* Chron. Pasch.; bei Diod. die Namen ausgefallen). Daß er sehr jung zum Consulat gelangt sei (Cic. Phil. V 48), ist nur ein Schluß aus der Länge seiner Ämterlaufbahn. Aus diesem Jahre wird ein großer Sieg des Dictators A. Cornelius Cossus Arvina über die Samniten gemeldet, doch fügt Liv. VIII 39, 16 hinzu: *Hoc bellum a consulibus bellatum quidam auctores sunt eosque de Samnitibus triumphasse; Fabium etiam in Apuliam processisse atque inde magnas praedas egisse*, und den Triumph des F. *de Samnitibus et Apuleis* verzeichnen die Acta triumph., *de Apulis et Nucerinis* Auct. de vir. ill. 32, 1. Dieser Bericht verdient vor dem andern den Vorzug (vgl. o. Bd. IV S. 1295), und auch der Raubzug bis Apulien ist trotz der Bedenken Burgers (a. O. 19—21) nicht unmöglich (vgl. z. B. Nissen Ital. Landesk. II 843). Vgl. auch Nr. 44.

433 = 321 war F. erster Interrex nach dem Caudinischen Frieden (Liv. IX 7, 14).

439 = 315. Die erste Dictatur des F. (Fasti Cap. Diod. Liv.). Für die Geschichte dieses Jahres hat zuerst Niebuhr (R. G. III 264f.) ausgesprochen, was auch für die der folgenden Jahre gilt: ‚Ihre reichen Ereignisse sind in der ausführlichen Erzählung, welche Livius gibt, so arg und doch so unzweifelhaft verändert, daß wir uns Glück wünschen mögen, eine sehr dürre von einem der römischen Dinge Unkundigen vorgetragene Erzählung zu haben, die wahrscheinlich aus Fabius entlehnt ist'. Die Darstellung Diodors ist deswegen hier wie weiterhin zu Grunde zu legen; die Livianische ist kurz damit zu vergleichen und daran zu messen. Während die römische Hauptmacht unter den beiden Consuln in Apulien stand, unternahmen die Samniten einen Vorstoß gegen Latium; in Rom wurden neue Aushebungen veranstaltet und an die Spitze F. als Dictator und Q. Aulius (o. Bd. II S. 2411) als Magister equitum gestellt. Sie traten dem Feinde an der Grenze des römischen Machtbereichs entgegen, unweit Tarracina beim Passe von Lautulae, der nach Namen, Lage und Bedeutung den Thermopylen vergleichbar war (vgl. Nissen Ital. Landesk. I 328. II 642); zahlreiche Römer fielen im Kampfe und die übrigen wandten sich zur Flucht; nur der Magister equitum wollte an dieser Schande keinen Teil haben; er suchte und fand den Tod im Gefecht (Diod. XIX 72, 2—9 mit dem wertvollen Anhalt für die Bestimmung der Zeit der Quelle, vgl. Schwartz o. Bd. V S. 696, 24ff.). Bei Liv. IX 22, 1—24, 1 (vgl. Fasti Cap.) sind die Voraussetzungen der Kämpfe verändert, teilweise auch ihr Schauplatz, und ist das Bestreben vorwaltend, die Niederlage der Römer zu verschleiern und möglichst in ihr Gegenteil zu verkehren. Der Tod des Reiterobersten, der nicht zu leugnen war, wird in ein erstes Reitergefecht verlegt; dann werden dem Dictator neue Truppen von Rom aus unter einem neuen Magister equitum aus seiner eigenen Familie C. Fabius Nr. 41 zugeführt; sie vereinigen sich aber nicht mit seiner Hauptmacht, sondern legen sich auf seinen Befehl in einen Hinterhalt; es folgt eine zweite größere Schlacht, und sie endet durch das Zusammenwirken der beiden Fabier und ihrer Truppen mit einem glänzenden Siege. Indem Liv. 23, 5 notiert: *inrenio apud quosdam adversam eam pugnam* (bei Lautulae) *Romanis fuisse, atque in ea cecidisse Q. Aulium magistrum equitum*, hat er selbst die mit Diodor übereinstimmende bessere Überlieferung erhalten. Ein Rest einer von Livius nicht benutzten Darstellung, die aber der seinigen nahesteht, liegt vielleicht bei Frontin. strat. I 11, 21 vor. Vgl. zu diesem Kriegsbericht und seinen Quellen Binnebössel Quellen und Gesch. des zweiten Samniterkrieges (Diss. Halle 1893) 7—13. 47—55. Burger a. O. 59ff.

441 = 313. Nach Diodor hat zwar F. in seiner ersten Dictatur den Krieg unglücklich ge-

geführt, ist aber dennoch schon zwei Jahre darauf zum zweitenmale Dictator geworden (XIX 101, 3: *Κόϊντος Φάβιος*). Als solcher hat er das abgefallene Fregellae zurückgewonnen und über 200 seiner angesehensten Bürger hinrichten lassen, ist dann in Campanien eingefallen, hat hier Calatia (*Κελλία* nach den Hss., vgl. o. Bd. III S. 1334f.) und die Burg von Nola genommen und seinen Soldaten außer der beweglichen Beute auch Land überwiesen (vgl. dazu Niese Herm. XXIII 418f.). Abgesehen von den Besonderheiten, die der Kriegsbericht Diodors sonst aufweist, kennt nur er den Dictator F.; nach allen anderen war C. Poetelius Dictator, und zwar nach den meisten (Liv. IX 28, 2. Fasti Cap.) *rei gerundae causa*, nur nach einer Variante bei Liv. a. O. 6 *clavi figendi causa*. Die moderne Forschung hat deshalb die Dictatur des F. entweder als eine Fälschung Fabischer Familieneitelkeit verworfen oder in konsequenter Anerkennung des Wertes Diodors als die allein glaubwürdige Überlieferung angenommen (vgl. Binnebössel a. O. 63—68, auch Burger a. O. 39f. 65f.). Es wäre denkbar, daß in diesem Jahre, ähnlich wie ein Jahrhundert später (vgl. Nr. 53), zwei Dictatoren gleichzeitig im Amte waren, der eine, F., für die Kriegführung bestellt, der andere, Poetelius, für eine einzelne sakrale Zeremonie; freilich bleibt es dann befremdlich, daß Fasti Cap. und Livius im Namen des Magister equitum auseinandergehen, während sie in dem des Dictators übereinstimmen.

444 = 310. F. Consul II mit C. Marcius Rutilus (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. IX 33, 1. Cassiod. Diod. XX 27, 1). Zu den Samniten waren die Etrusker als Feinde Roms getreten; ihre Städte hatten sich zum Teil vereinigt, um die wichtige römische Festung Sutrium zu zerstören. Zum Entsatz der belagerten Festung gingen zunächst beide Consuln nach Etrurien ab und erfochten einen Sieg; aber infolge des Einbruchs der Samniten in Apulien mußte Marcius mit seinem Heere dorthin eilen. F. war nun nicht mehr im stande, der feindlichen Übermacht vor Sutrium die Stirn zu bieten, und faßte den kühnen Entschluß, ihr in den Rücken zu kommen. Von umbrischem Gebiet aus erschien er plötzlich in dem seit langer Zeit von Krieg und Verheerung verschont gebliebenen Mitteletrurien; die rasch zusammengerafften feindlichen Truppen wurden von ihm geworfen; bei Perusia stellte sich ihm eine stärkere Heeresmacht entgegen, wurde aber gleichfalls geschlagen. Die Folge des Sieges war, daß Arretium, Cortona und Perusia einen Waffenstillstand schlossen. F. schloß eine andere feindliche Stadt ein, deren Name *Κατόλα* in den Hss. rettungslos verderbt zu sein scheint (vgl. Pais Storia di Roma I 2, 407, 3), und erst daraufhin hoben die Etrusker ihrerseits die Belagerung von Sutrium auf. Von diesem Berichte Diodors (XX 35, 1—5) weicht der des Livius (IX 32, 1—33, 2. 35, 1—37, 12. 38, 4—6; nach einer Lücke 39, 4—11. 48, 18—20, vgl. X 24, 5. Frontin. strat. I 2, 2. II 5, 2. Flor. I 12, 3—6) sehr stark ab; er erscheint nicht nur ausgeschmückt, sondern auch verwirrt; die auffallenden Dubletten lassen sich kaum anders erklären, als daß Livius, ohne es zu bemerken, zwei Berichte verschiedener Gewährsmänner nebeneinander stellte. Die von Diodor überlieferten Tatsachen fehlen auch bei Livius nicht; sie werden aber teilweise nur als Variante (37, 11), teilweise ungenau und übertrieben angeführt; weit breiteren Raum nehmen die Erweiterungen und Fälschungen ein, z. B. daß schon im Jahre zuvor der Consul Q. Aemilius Barbula glücklich gegen die Etrusker bei Sutrium gekämpft habe, daß F. gleich von Anfang an allein und ohne seinen Kollegen gegen sie befehligte, daß sein Bruder Kaeso Nr. 19 oder nach anderen sein Halbbruder C. Claudius auf abenteuerlicher Fahrt das fremde und feindliche Land erkundete und durch ein Bündnis mit den umbrischen Camertern den kühnen Zug durchs Ciminische Waldgebirge ermöglichte, daß eine von zwei Volkstribunen begleitete Gesandtschaft des Senats dem Consul dieses Wagnis untersagen sollte, und Ähnliches mehr. Allein schon bei der Erwägung von Ort und Dauer der verschiedenen Ereignisse tritt die Unglaubwürdigkeit dieses ganzen Kriegsberichtes hervor. Vgl. zur Kritik Binnebössel a. O. 13—23. 74—77. 81—84. Pais a. O. 405—408. 519—522. Vielleicht darf man aber eine Ergänzung Diodors aus Liv. IX 40, 20 und Acta triumph. entnehmen, daß nämlich F. über die Etrusker triumphiert habe; auf Verwechslung beruht es, wenn Auct. de vir. ill. 32, 1 diesen seinen zweiten Triumph *de Samnitibus* gefeiert sein läßt. Wertlos ist dagegen die Erzählung bei Liv. IX 38, 9–14. Dio frg. 33, 26, infolge der Verwundung des zweiten Consuls in Samnium habe der Senat die Ernennung des L. Papirius Cursor zum Dictator gewünscht, und der in Etrurien stehende F. habe sich selbst überwunden, indem er als Consul jenem Wunsche entsprechend seinen persönlichen Feind wirklich zum Dictator ernannte. Nur die nach Fabius Pictor wirklich vorhandene Gegnerschaft beider Männer (vgl. o. beim J. 429 = 325) bot eine Grundlage für diese Erfindung. Dem Dictator Papirius weisen die Fasti Cap. das folgende J. 445 = 309, eines der sog. Dictatorenjahre, zu, und folgerichtig geben die Acta triumph. dem F. bei seinem in dieses Jahr verlegten Triumph den Titel *pro cos.* In Wahrheit wurde ihm zur Belohnung für seine kriegerischen Leistungen das Imperium verlängert durch die in solchen Zeiten nicht ungewöhnliche Kontinuation des Consulats (Liv. IX 41, 1, vgl. Mommsen St.-R. I 518).

446 = 308 war F. Consul III mit P. Decius Mus (o. Bd. IV S. 2282. Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. IX 41, 1. 44, 3. Cassiod. Diod. XX 37, 1). Beide zusammen eilten den Marsern zu Hilfe und besiegten gemeinsam mit diesen die Samniten. Darauf marschierten sie wieder durch Umbrien nach Etrurien und beendeten hier den Krieg. Sie erstürmten eine Burg (*Κάπριον*, ganz unbekannt, wenn nicht mit den *Volsiniensium aliquot castella* bei Livius zu verbinden) und empfingen darauf die Gesuche der Etrusker um Waffenstillstand; mit Tarquinii wurde ein solcher auf vierzig Jahre abgeschlossen, mit den übrigen auf ein Jahr. Von diesem Bericht des Diod. XX 44, 8f. unterscheidet sich der des Liv. IX 41, 2—42, 1 zunächst darin, daß die beiden Consuln getrennt auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen kämpfen, und zwar F. gegen die Samniten, Decius gegen die Etrusker, während man nach den Erfolgen des vorhergehenden Jahres viel eher diesen den F. entgegengestellt hätte. Eine weitere auffällige Abweichung ist, daß die Marser an dem von F. allein den Samniten gelieferten Treffen nicht als Bundesgenossen, sondern als Gegner der Römer teilnehmen; vielleicht hat unter dem Eindruck des Marsischen Krieges ein Annalist die Wahrheit so in ihr Gegenteil verkehrt (vgl. Nissen Ital. Landesk. II 454, 5). Bei der räumlichen Trennung der Taten beider Consuln war für den Zug durch Umbrien kein Raum; um aber diese Überlieferung nicht unbenutzt zu lassen, erfand der Livianische Gewährsmann einen Abfall der Umbrer und eine Expedition des F. gegen sie, wovon dieser, *alienae sortis victor belli, in suam provinciam exercitum reduxit*. Dieser Teil des Kriegsberichts ist am breitesten ausgeführt, entbehrt aber jeder Glaubwürdigkeit. Vgl. Binnebössel a. O. 84—88.

447 = 307 unter dem Consulat des Ap. Claudius Caecus und des L. Volumnius soll dem F. nach Liv. IX 42, 1f. trotz des Widerstandes des Appius das consularische Imperium prorogiert worden sein; nach der weiteren Erzählung 42, 6—43, 1 besiegte er die Samniten und ihre Verbündeten bei Allifae und zwang sie zur Kapitulation; die Samniten ließ er unter dem Joch abziehen, von ihren Bundesgenossen 7000 in die Sklaverei verkaufen und die Herniker, die darunter gewesen waren, nach Rom senden. Von allen diesen Dingen weiß Diodor nichts; daß ein Consul in Rom gelassen und ein Proconsul an seiner Stelle mit der Kriegführung beauftragt wird, ist an sich in dieser Zeit unwahrscheinlich; die Einzelheiten des Kriegsberichts kehren in anderen Jahren ganz ähnlich wieder; demnach ist das Ganze zu verwerfen. Vgl Binnebössel a. O. 88—91. Pais a. O. 412. 535, 3.

Im J. 448 = 306 ist, zum zweitenmale in diesem Kriege, die latinische Kolonie Sora zu den Samniten abgefallen und im Jahre darauf von den Römern zurückgewonnen worden. Auf diesen Verlust Soras bezieht sich vielleicht die Notiz bei Val. Max. VIII 1 abs. 9, daß die Verurteilung des A. Atilius Calatinus wegen des Verrats von Sora verhindert worden sei durch den Eindruck, den die Erklärung seines Schwiegervaters Q. Maximus auf das Volk machte: wenn er von der Schuld des Schwiegersohns überzeugt gewesen wäre, hätte er selbst die Verwandtschaft mit ihm aufgelöst. Wie Klebs o. Bd. II S. 2079 Nr. 35 richtig ausführt, ist die Beziehung dieser Anekdote auf den Samniterkrieg und auf Q. Fabius Maximus Rullianus weit wahrscheinlicher als die auf den Hannibalischen Krieg und auf Q. Fabius Maximus Cunctator; mit Alter und Ansehen des Rullianus aber verträgt sie sich besser, wenn sie nach seinem dritten Consulat angesetzt wird, als schon nach seinem ersten.

450 = 304 F. Censor mit P. Decius Mus (Fasti Cap. Liv. IX 46, 14f. X 22, 3. 24, 1, daraus Val. Max. II 2, 9. Auct. de vir. ill. 32, 2f.). Nach der Überlieferung ist das vorhergehende Lustrum um ein Jahr verkürzt worden, damit F. möglichst rasch die Censur übernehmen und die demokratischen Neuerungen seines vorletzten Vorgängers Ap. Claudius (o. Bd. III S. 2682f.) rückgängig machen könnte (vgl. Mommsen Chronol.² 165 Anm.; Staatsr. II 345, 1). Während Appius die Bürger ohne Grundbesitz, unter denen die Freigelassenen besonders zahlreich waren, in die Tribus aufgenommen hatte, beschränkte F. sie auf die vier Tribus, die nunmehr im Gegensatz zu denen der ländlichen Grundbesitzer die städtischen hießen (Liv. Val. Max. Auct. de vir. ill. Ampel. 18, 6; abweichend Plut. Pomp. 13, 5). Diese Anordnung des F. ist in den folgenden Zeiten nicht immer streng beobachtet worden; sie wurde deshalb kurz vor dem Hannibalischen Kriege und nochmals zur Zeit des Krieges mit Perseus von späteren Censoren erneuert und verschärft (Liv. ep. XX. XLV 15, 1ff.; vgl. Mommsen Staatsr. III 435—438, auch II 403f.); das ist aber nicht ein genügender Beweisgrund, um die ganze Überlieferung von der Reform des F. mit Niese (Grundriß der röm. Gesch.³) erst als ‚sehr zweifelhaft' (S. 74, 4), dann als ‚jedenfalls unbeglaubigt' (S. 131, 1) hinzustellen. Livius (daraus Val. Max. und Ampel.) und Plut. a. O. erzählen, daß dem F. dieses Verhalten in seiner Censur, durch das er die Gegensätze versöhnte, den Ehrenbeinamen Maximus verschafft habe; daß er diesen von allen Fabiern zuerst geführt habe, geben auch Auct. de vir. ill. 32, 1 und Plut. Fab. 1, 3. 24, 5 an. Wenn Polyb. III 87, 6 von dem Cunctator Nr. 116 sagt: *ἔτι γοῦν ἐπεκαλοῦντο καὶ καθ' ἡμᾶς οἱ ταύτης τῆς οἰκίας Μάξιμοι, τοῦτο δ' ἐστὶ μέγιστοι, διὰ τὰς ἐκείνου τἀνδρὸς ἐπιτυχίας καὶ πράξεις*, so ist daraus noch weniger ein entscheidendes Argument gegen die Glaubwürdigkeit der censorischen Maßregel des F. zu entnehmen (mit Pais a. O. 551). Denn Polybios sagt nicht, daß der Cunctator zuerst Maximus genannt worden sei; wenn er es auch sagte, so brauchte es noch nicht richtig zu sein; bei Rullianus aber kann dieser Zug der Überlieferung preisgegeben werden, ohne daß deshalb ihr Kern falsch wäre, die Reaktion gegen die Censur des Appius. Es gilt hier, die rechte Mitte zu finden zwischen Niebuhr (Röm. Gesch. III 374—409) und den neuesten Bearbeitern der römischen Geschichte, von denen im vorliegenden Falle die gerade entgegengesetzte Ansicht aufgestellt wird wie von jenem Begründer der historischen Kritik. Von F. als Censor wurde ferner die Einrichtung getroffen, daß die Ritterschaft alljährlich am 15. Juli in feierlicher Parade aufzog, die sog. Transvectio equitum (Liv. Val. Max. Auct. d. vir. ill., vgl. Mommsen Staatsr. III 493); wie Helbig (Herm. XL 113f.) neuerdings gezeigt hat, ist diese Angabe mit der ihr entgegenstehenden bei Dionys. VI 13, 4 sehr wohl dahin zu vereinigen, daß F. dem schon längst bestehenden sakralen Akt einen vorwiegend militärischen Charakter gegeben hat.

Beim J. 452 = 302 verzeichnet Livius als Dictator M. Valerius Maximus Corvus und als dessen Magister equitum M. Aemilius Paullus; er polemisiert gegen die Angaben einiger Quellen, daß vielmehr Q. Fabius Magister equitum gewesen sei; der Irrtum sei wohl aus dem Beinamen Maximus entstanden, und gar nicht passe auf F. die Erzählung von einer Niederlage des Reiterführers in Abwesenheit des Dictators (X 3, 4. 8). Die Fasti Cap. haben dem Dictator Valerius das folgende J. 453 = 301 als Dicta-

torenjahr zugewiesen und die beiden abweichenden Überlieferungen über den Magister equitum so vereinigt, daß F. abgedankt habe und durch Aemilius ersetzt worden sei (vgl. auch Chronogr. Mommsen CIL I² p. 33. Fruin Jahrb. f. Philol. CXLIX 108). Alle diese Angaben sind völlig wertlos.

Beim J. 455 = 299 zitiert Livius die Annalisten Licinius Macer und Tubero für folgende Nachrichten: F. sei einstimmig zum Consul gewählt worden, habe aber die Wahl abgelehnt, weil er in diesem Amte besser in Kriegszeiten am Platze wäre; darauf sei er mit L. Papirius Cursor zum Aedilen gewählt worden und habe als solcher bei einer Hungersnot eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet (X 9, 10f. 11, 9). Livius selbst bekämpft diese Tradition, indem er ihr das Zeugnis Pisos entgegenstellt, es seien in jenem Jahre Cn. Domitius Calvinus und Sp. Carvilius Maximus curulische Aedilen gewesen, und indem er wieder die Vermutung aufstellt, das Cognomen Maximus sei an der Verwirrung schuld. Nun wird allerdings die Pisonische Angabe dadurch als falsch erwiesen, daß die curulischen Aedilen im J. 455 = 299 als einem nach Varronischer Zählung ungeraden Patrizier gewesen sein müssen (vgl. Mommsen R. Forsch. I 102; Staatsr. II 482); aber wenn nicht ihre von den jüngeren Annalisten gegebenen Namen überhaupt unglaubwürdig sind, so ist es sehr wahrscheinlich, daß der Aedil Q. Fabius nicht Rullianus, sondern ein jüngerer Mann, etwa sein Sohn Nr. 112 war. Denn völlig erfunden ist die Geschichte von der Wahl des F. zum Consul und von seiner Ablehnung, die in den folgenden Jahren immer wiederkehrt. Nach Liv. X 13, 5—13 soll F. zunächst für 457 = 297 wiederum, ohne sich beworben zu haben, als der geeignetste Kandidat erschienen sein, soll die Wahl erst unter Berufung auf sein Alter, dann im Hinblick auf das Gesetz, das eine Wiederwahl binnen zehn Jahren verbot, abgelehnt haben, soll dennoch einstimmig gewählt worden sein und nun die Bedingung gestellt haben, daß P. Decius Mus mit ihm gewählt würde. Diese Erzählung wird von Liv. X 22, 1—9 beim J. 459 = 295 fast unverändert wiederholt. Für die Empfehlung des Mannes aus dem andern Stande, mit dem der zuerst gewählte schon frühere Ämter einträchtig geführt habe und auch dieses so führen wolle, ist das historische Vorbild die Wahl Catos zum Censor (Liv. XXXIX 41, 3f. Plut. Cato 16). Eine Variante der Anekdote gibt Liv. X 15, 7—11 beim J. 458 = 296: Hier lehnt F. nicht nur seine bereits erfolgte Wiederwahl ab, sondern verhindert dadurch auch gegen den Willen seines Mitbewerbers Ap. Claudius, daß unter Verletzung der Verfassung zwei patricische Consuln gewählt werden. Damit erscheint er als Gegenstück seines Vaters Nr. 44, der wiederholt diesen Bruch der Verfassung durchgesetzt hatte. Zum fünftenmale wird von ihm dasselbe erzählt beim Auct. de vir. ill. 32, 2: *Iterum censor fieri noluit, dicens non esse ex usu rei publicae eosdem censores saepius fieri*; dies ist auf ihn übertragen von seinem Zeitgenossen dem Plebeier **C. Marcius Rutilus Censorinus, der allein wirklich zweimal Censor gewesen ist, aber selbst bei seiner zweiten Wahl dem Volke Vorwürfe machte und es bewog, für die Zukunft Ähnliches durch ein Gesetz zu untersagen (Val. Max. IV 1, 3. Plut. Coriol. 1). Zum sechstenmale endlich berichtet Val. Max. IV 1, 5, wohl aus Livius, beim J. 462 = 292: *Fabius Maximus, cum a se quinquies et a patre, avo, proavo maioribusque suis saepenumero consulatum gestum animadverteret, comitiis, quibus filius eius summo consensu consul creabatur, quam potuit constanter cum populo egit, ut aliquando vacationem huius honoris Fabiae genti daret, non quod virtutibus filii diffideret — erat enim illuster, — sed ne maximum imperium in una familia continuaretur* (vgl. Polyaen. VIII 15, wohl auf dieselbe Anekdote zu beziehen). Die echte Überlieferung versagte am meisten für die inneren Verhältnisse und für die friedlichen Jahre; die wiederholte Verwendung solcher Züge zu ihrer Ausschmückung zeugt von der Geistesarmut der späteren Annalistik.**

457 = 297 F. Consul IV mit P. Decius Mus (Liv. X 14, 1. Cassiod. Chronogr. Idat. Chron. Pasch., die beiden letzteren zum folgenden Jahr). Von dem Livianischen Kriegsbericht X 14, 1—15, 6 ist das umfangreiche Mittelstück, die Schilderung einer großen von F. geschlagenen und zuletzt auch gewonnenen Schlacht, als erfunden auszuscheiden; von Livius hängt ab Frontin. strat. II 4, 2 und vielleicht von einer noch ausgeschmückteren Darstellung IV 1, 35: *Fabius Rullus consul ex duabus legionibus, quae loco cesserant, sorte ductos in conspectu militum securi percussit.* Der Anfang und Schluß des Livianischen Berichtes wird dagegen einen echten Kern enthalten. Die beiden Consuln zogen verheerend durch Samnium und Apulien, und F. nahm eine Stadt Cimetra ein, die ebenso unbekannt ist wie die im Jahr vorher von seinem Amtsvorgänger L. Cornelius Scipio Barbatus genommene Cisauna.

458 = 296. Wie elf Jahre zuvor, folgten den Consuln F. und Decius im Amte Ap. Claudius und L. Volumnius, und jetzt wurde wirklich allen vier Männern gleichzeitig ein militärisches Imperium übertragen, den beiden abgehenden Consuln auf sechs Monate (Liv. X 16, 1), d. h. für die Maximaldauer der Amtszeit eines Dictators. Wie sich aber die kriegerischen Operationen und Erfolge dieses Jahres auf die vier verschiedenen Feldherren verteilen, darüber gaben die ältesten Annalen überhaupt keine Auskunft; infolgedessen ließ von den jüngeren Annalisten ein jeder seiner Phantasie freien Lauf in solchem Maße, das Liv. X 17, 11f. das Vorhandensein von vier verschiedenen und miteinander unvereinbaren Kriegsberichten konstatieren mußte (vgl. o. Bd. IV S. 2282f.). Es ist daher kaum anzunehmen, daß der Anteil des F. an den Ereignissen wesentlich größer war als der des Decius und der beiden Consuln.

459 = 295. Die Geschichte dieses Jahres, in welchem F. Consul V und Decius Consul IV war (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. X 22, 9. 24, 1. 32, 1. XXIV 9, 8. Vell. I 14, 6. Frontin. strat. I 8, 3. Auct. de vir. ill. 27, 3. Oros. III 21, 1. Cassiod. Zonar. VIII 1), **ist größtenteils schon o. Bd. IV S. 2283f. behandelt worden. Über den leichten Widerspruch bei Livius, daß F. erst vor dem zur Wahl versammelten Volke eine Rede hält (X 22, 2), dann aber abwesend gewählt wird (ebd. 9), kann man**

hinwegsehen. Den schwereren Widerspruch zwischen der Angabe, F. selbst habe sich den Decius als Kollegen erbeten (22, 2ff. s. o.), und der Erzählung von dem Streit, der gleich nach dem Amtsantritt zwischen beiden ausbrach, hat Livius selbst empfunden und zu erklären versucht 24, 2: *ordinum magis quam ipsorum inter se certamen intervenisse reor.* Der Streit soll des wegen ausgebrochen sein, weil F. *extra sortem* Etrurien als Provinz erhielt; die ausführliche Erzählung 24, 1—26, 4 ist aus mehreren Berichten zusammengesetzt, die voneinander abwichen (25, 12. 26, 6) und von denen der eine den Decius, ein zweiter den Ap. Claudius (so auch Auct. de vir. ill. 34, 5, vgl. o. Bd. III S. 2684, 35ff.) als Gegner des F. in den Vordergrund stellte. Den ältesten Bericht hat Livius, wie gewöhnlich, nur am Schluß als Variante hinzugefügt (26, 5—7, vgl. Zonar. VIII 1; o. Bd. IV S. 2283): Beide Consuln brachen zusammen nach Etrurien auf. Obgleich Livius behauptet: *constare res incipit ex eo tempore, quo profecti ambo consules ad bellum sunt*, verzeichnet er gleich wieder im ersten Teile seines Kriegsberichts 26, 7—13 verschiedene Varianten seiner Quellen; doch keine von diesen wagte die von Polyb. II 19, 5 berichtete Tatsache zu verschleiern, daß die Römer *ἐν τῇ Καμερτίων χώρᾳ* (*ad Clusium quod Camars olim appellabant* Liv. 25, 11, vgl. Hülsen o. Bd. III S. 1425. Bd. IV S. 115. Nissen Ital. Landesk. II 323, 5; dagegen Pais a. O. 532) von den Kelten und ihren Verbündeten eine furchtbare Niederlage erlitten. Es wird richtig sein, daß dies vor dem Eintreffen der Consuln geschehen war, obgleich nur wenige Tage (so Polyb. II 19, 6; die Buchzahl o. Bd. IV S. 2283, 47 zu verbessern) diese Schlacht von der entscheidenden bei Sentinum trennten. Über den gewaltigen Sieg, den F. hier über die verbündeten Samniten, Etrusker und Kelten erfocht und nicht zuletzt der heldenmütigen Aufopferung seines Kollegen verdankte (vgl. über die Form der Devotion jetzt Deubner Archiv f. Religionswissenschaft VIII Beiheft 66ff.), hat bereits Duris bei Diod. XXI 6, 1f. mit Übertreibungen berichtet (vgl. Bd. IV a. O.); ganz kurz gibt Polyb. a. O. die Tatsache an; desto ausführlicher und ausgeschmückter ist die Erzählung bei Liv. X 27, 1—29, 20, der am Schluß 30, 4—7 gegen die allzu starken Übertreibungen einiger Quellen Widerspruch erhebt; Zonar. VIII 1 und die kürzeren Angaben bei Frontin. strat. I 8, 3. II 1, 8. Oros. III 21, 1. 4f. Auct. de vir. ill. 27, 3. 5. Ampel. 18, 6 lehren nichts Neues. Da die Einzelheiten der Schlachtbeschreibung mit Ausnahme des Todes der beiden Feldherren, des Römers Decius und des Samniten Gellius Egnatius (Bd. V S. 1994f.), auf keiner zuverlässigen Überlieferung zu beruhen scheinen, kann auf ihre Wiedergabe und Kritik verzichtet werden; beides liest man noch jetzt bei Niebuhr R. Gesch. III 436—454 besser als bei Pais a. O. 430—433. 533—539. **Den Triumph des F. über die Samniten, Etrusker und Kelten verzeichnen übereinstimmend Acta triumph. und Liv. X 30, 8. Statt der Samniten nennt Auct. de vir. ill. 32, 1 die Umbrer und Marser (über deren Beziehungen zu F. vgl. oben beim J. 446). In der Schlacht bei** Sentinum hatte F. dem Iupiter Victor einen Tempel gelobt (Liv. X 29, 14, vgl. 18. Wissowa Religion und Kultus der Römer 108); die Weihung muß, weil in der ersten Dekade des Livius nicht mehr erwähnt, nach 461 = 293 fallen. Der von Liv. X 31, 3f. nach dem Triumphe des F. erzählte Sieg über die Perusiner ist eine Dublette des 30, 1f. vorher und von Cn. Fulvius berichteten.

462 = 292 unter dem Consulate seines Sohnes Q. Fabius Gurges Nr. 112 tritt F. nicht nur bei dessen Wahl (s. o.), sondern auch weiterhin durchaus in den Vordergrund. Nach Livius (ep. XI. Oros. III 22, 6—10; kürzer Val. Max. V 7, 1. Eutrop. II 9, 3. Plut. Fab. 24, 5. Suid. II 1401f. Bernh.) wurde der Sohn des F. gegen die Samniten gesandt und kämpfte unglücklich; infolgedessen sei im Senat seine Entfernung vom Kommando verhandelt worden; da habe der Vater für ihn gebeten und sich erboten, ihn als Legat zu begleiten; von ihm mit Rat und Tat unterstützt, habe nun der Sohn einen großen Sieg errungen. Orosius fügt hinzu, daß der greise Held persönlich den Sohn aus schwerster Gefahr errettet habe; Eutropius spricht von der Einnahme mehrerer Städte nach dem Siege. Der Bericht Dios, im Anfange nur bei Zonar. VIII 1 erhalten, weist hier die Abweichung auf, daß F. von vornherein dem Sohne als Legat beigegeben ist, daß aber der Sohn früher zum Kriege aufbricht und, um allein den Ruhm zu ernten, ohne den Vater ein Treffen liefert; weiterhin weicht er (Dio frg. 33, 30f. Zonar. a. O.) darin ab, daß das Volk den Sohn zur Verantwortung ziehen will und daß es nach dem Siege ihm das Imperium und dem Vater die Legatenstelle auf das folgende Jahr von neuem überträgt, womit auch Dionys. XVII 4 insofern übereinstimmt, als er die Prolongation des Imperiums für den Sohn kennt. Die Einzelheiten der Livianischen Erzählung sind offenbar Einzelheiten aus der Geschichte des älteren Scipio Africanus nachgebildet, und zwar solchen, die schon dort stark ausgeschmückt waren. Als einem unfähigen Consul aus seiner Familie, nämlich seinem Bruder, der Oberbefehl in einem Kriege entzogen werden soll, wendet er von der Familie diese Schande ab, indem er sich erbietet, jenem mit seiner Kriegserfahrung als Legat zur Seite zu stehen (o. Bd. IV S. 1472, 44ff.); als ein anderer Consul, mit dem er durch die engsten Bande verknüpft ist, nämlich sein Vater, von Feinden umringt und aufs äußerste bedrängt ist, spornt er sein Roß mitten in den dichtesten Haufen hinein und errettet den Gefährdeten (ebd. S. 1463, 15ff., vgl. wie noch bei Oros. 8 der Wortlaut an Polyb. X 3, 5f. erinnert). Gegenstücke zu diesen Anekdoten liegen in der Überlieferung über F. und seinen Sohn vor; zur weiteren Ausschmückung bot sich dann das, was von Fabius Cunctator überliefert wurde, der gleichfalls unter dem Consulat seines Sohnes als Legat gedient haben soll, und was an paradigmatischen Erzählungen über die Ehrenrechte der Magistrate im Umlauf war. Die Vorschrift, daß vor einem Magistrat der Bürger, wenn er sitzt, aufzustehen, wenn er reitet, abzusteigen hat, wird durch eine Anekdote von dem Cunctator und seinem Sohne belegt, die selbst Umgestaltungen erfahren

hat (vgl. Nr. 116); auf Rullianus übertragen erscheint sie bei Val. Max. II 2, 4b (mit der in altertümlich alliterierende Form gekleideten Moral: *publica instituta privata pietate potiora*). Die weitere Vorschrift, daß zwischen den Magistrat und den ihm Raum schaffenden *lictor proximus* niemand treten darf, belegt Val. Max. II 2, 4a mit einer Anekdote über Rullianus und seinen Sohn. Endlich die Sitte, daß der auf dem Wagen thronende Triumphator von seinen erwachsenen Söhnen zu Roß begleitet wurde, wofür L. Aemilius Paullus das klassische Beispiel bot (vgl. Nr. 109), konnte man unter Umkehrung des Verhältnisses beider nicht von dem Cunctator ableiten, weil dessen Sohn nicht zum Triumph gelangt ist; daher mußte dieser Zug dem Rullianus zugewiesen werden (Val. Max. V 7, 1. Plut. Fab. 24. 5). Alle Einzelheiten der Tradition über diesen F. und seine Stellung zu seinem Sohne erweisen sich demnach als unhaltbar, und mit dem Beiwerk fällt hier wohl auch der Kern der Erdichtung, die an sich wenig wahrscheinliche Behauptung, daß F. nach seinem eigenen fünften Consulat unter dem seines Sohnes als Legat gedient habe. Erlebt und überlebt hat er dieses gewiß; da er Princeps senatus war (Plin. n. h. VII 133), da diese Würde in der Regel dem ältesten patrizischen Censorier zukam (vgl. Münzer Rh. Mus. LXI 21f.) und da Ap. Claudius Caecus, der vor F. Censor gewesen war, noch 474 = 280 am Leben war (o. Bd. III S. 2684f.), würde man schließen, daß F. noch über diesen Zeitpunkt hinaus gelebt habe, wenn nicht gerade bei Appius eine Durchbrechung jener Regel zu Gunsten des F. leicht möglich wäre. Von dem Tode des F. sagt Auct. de vir. ill. 32, 4: *mortuo huic tantum aeris populi liberalitate congestum est, ut inde filius viscerationem et epulas publice daret*; die Angabe über die Teilnahme des Volkes ist der Überlieferung über Fabius Cunctator Nr. 116 nachgebildet; die über den Leichenschmaus könnte geschichtlich sein.

Daß in der römischen Überlieferung die Gestalt des Rullianus mit manchen Zügen des schon von Liv. XXX 26, 8 mit ihm verglichenen Cunctators ausgestattet wurde, ist richtig (Pais a. O. 570f.); daß auch Alexanders Bild auf sie eingewirkt habe (ebd. 697), läßt sich nicht so bestimmt behaupten. In Zusammenstellungen der Helden der Samniterkriege mit Alexander wie in der berühmten bei Liv. IX 17, 7f. tritt F. nicht stärker hervor als andere, und populärer als er ist der Plebeier Decius stets gewesen. Der Anteil des Fabius Pictor an der Ausschmückung seiner Taten (vgl. Mommsen R. Forsch. II 283f.) hat sich als nicht sehr groß erwiesen; das meiste in seiner Geschichte ist vielmehr von der jüngeren Annalistik nach bekannten Rezepten zurechtgemacht. Doch wenn auch nichts sicher feststände als die Reihe seiner Ämter, so kann der kein geringer Mann gewesen sein, der im Heldenzeitalter Roms so oft an die Spitze des Staates gestellt wurde.

115) Q. Fabius Maximus Servilianus. Über seine Herkunft ergibt sich aus Appian, wenn man der allgemein angenommenen Herstellung des schwer verdorbenen Textes folgt (s. u.), daß er durch Geburt ein Bruder des Q. Servilius Caepio, Consuls von 614 = 140, war (Iber. 70) und durch Adoption ein Bruder des Q. Fabius Maximus Aemilianus Nr. 109 (Iber. 67); demnach war er leiblicher Sohn des Cn. Servilius Caepio, Consuls von 585 = 169, und adoptiert durch Q. Fabius Maximus Nr. 105, der seinen beiden Adoptivsöhnen dasselbe Praenomen verliehen haben müßte. Vielleicht ist F. der Senator Q. Fabius Maximus, der im J. 604 = 150 einen noch geheim zu haltenden Senatsbeschluß aus Unbedachtsamkeit einem noch nicht in den Senat aufgenommenen Quaestorier mitteilte und sich dadurch einen scharfen Tadel der Consuln zuzog (Val. Max. II 2, 1). Er wurde Consul im J. 612 = 142 mit L. Caecilius Metellus Calvus (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cic. ad Att. XII 5, 3. Oros. V 4, 8. Obsequ. 22. Cassiod.) und kämpfte in Spanien gegen Viriathus. Die Chronologie dieser Kämpfe hat durch die in Oxyrhynchos gefundene Liviusepitome neues Licht erhalten (vgl. Kornemann Beitr. zur alten Gesch. Zweites Beiheft 96ff. Münzer ebd. V 137f.). Nach ihr führte den Krieg gegen Viriathus im J. 612 = 142 der andere Consul Metellus, und zwar unglücklich (ep. LIII a, Oxyrh. Pap. IV 100 Z. 167), erst im J. 613 = 141, also als Proconsul, F. mit Erfolg (ebd. Z. 171f.) und weiter im J. 614 = 140, jedoch unglücklich (ep. LIV a, ebd. 101 Z. 185f.). Daß L. Metellus in Spanien focht, war bisher nicht bekannt; über F. berichtet übereinstimmend Liv. ep. LIII, daß er als Proconsul, also nicht vor 613 = 141, glücklich kämpfte, und ep. LIV, daß er wieder als Proconsul, doch offenbar nicht in demselben Jahre, einen schimpflichen Frieden schloß. Dagegen erweist sich jetzt als ungenau die Darstellung des Oros. V 4, 12, wonach er den Krieg als Consul führte. Die neue Quelle läßt auch die Mängel des ausführlichsten Berichtes über den Krieg gegen Viriathus, des Berichtes Appians, an manchen Stellen noch klarer erkennen als zuvor. Appian hat versucht, den Stoff anders zu disponieren als seine Vorlagen (vgl. Beitr. z. alt. Geschichte V 138; ohne Kenntnis davon und abweichend jetzt Schulten Abh. d. Götting. Gesellsch. N. F. VIII 4, 96) und hat dabei Fehler begangen; er hat ferner sich Irrtümer zu Schulden kommen lassen, weil in diesen Jahren mehrere Brüderpaare unter den spanischen Statthaltern waren, nämlich Q. und L. Metellus, Fabius Aemilianus und Fabius Servilianus, derselbe Fabius Servilianus und Q. Servilius Caepio; endlich ist die Textüberlieferung sehr schlecht, besonders in den folgenden Fällen. Nachdem Iber. 65 die Taten des Fabius Aemilianus erzählt worden sind, folgt 66 der Bericht über den unglücklichen Feldzug eines *Κοΐντιος*, der sonst nicht bekannt ist, dann 67—70 Anfang der über die Taten des Servilianus, der jedoch nur 67 Ende und 68 Anfang und Mitte sein richtiges Cognomen erhält, dagegen 67 Anfang. 69, 70 Anfang den Beinamen Aemilianus; **außerdem steht 68 Ende ein Satz, in dem anscheinend die Beinamen Aemilianus und Servilianus umgestellt sind und der überhaupt nicht in den Zusammenhang paßt, der jedoch auch 65 Ende, wohin er gewöhnlich gestellt wird, nicht am Platze ist. Es müssen Lücken im Text, Umstellungen und Schlimmbesserungen vorgekommen sein, die sich schwerlich entwirren lassen werden. Man kann vielleicht folgendes als wahrscheinlich annehmen (niedergeschrieben vor der Veröffentlichung der meistens übereinstimmenden Ergebnisse Kornemanns a. O.): Nachdem Fabius Aemilianus als Consul 609 = 145 und als Proconsul 610 = 144 Spanien verwaltet hatte, folgte ihm 611 = 143 der Consul Q. Metellus (o. Bd. III S. 1215). Im J. 612 = 142 wurde es notwendig, zwei getrennte Kriege in Spanien zu führen (vgl. App. 66 Anfang mit 76 Anfang), gegen die Keltiberer und gegen die Lusitaner unter Viriathus; jenen behielt Q. Metellus als Proconsul, diesen übernahm sein Bruder, der Consul L. Metellus, und führte ihn unglücklich (Liv. ep. LIII a [s. o.], woraus folgt, daß in dem *Κοΐντιος* bei Appian. 66 der Name dieses Mannes [etwa sein Beiname *Κάλονος*?] stecken muß. Obsequ. 22 ohne Nennung des Feldherrn). Im J. 613 = 141 wurde Q. Metellus von dem neuen Consul Q. Pompeius abgelöst, L. Metellus von seinem Amtsgenossen, dem nunmehrigen Proconsul F., der mit frischen Truppen, unterstützt durch Zuzug der Numider, nach Spanien abging und dem Viriathus mehrere Gefechte mit wechselndem Ausgang lieferte; da der Gegner, sehr geschwächt, das Feld räumte, erschien das Endergebnis dieses Feldzugs als ein günstiges (Appian. 66. Liv. ep. LIII a, Oxyrh. Pap. IV 100 Z. 171f., vgl. Flor. I 33, 17. Diod. XXXIII 1, 3f. Charax Pergamen. FHG III 643 frg. 36). F. drang darauf durch Baeturien in Lusitanien selbst ein, unterwarf in beiden Landschaften eine Reihe von Städten, die schwer zu identifizieren sind, und mehrere der gefürchtetsten Bandenführer (Appian. 67. Liv. ep. LIII. Oros. V 4, 12, vgl. auch Q. Fabius Nr. 29); den gefangenen Rebellen ließ er erbarmungslos die rechte Hand abhauen (Appian. 68 Ende. Val. Max. II 7, 11. Frontin. IV 1, 42. Oros. V 4, 12). Vielleicht fällt ein Teil dieser Unternehmungen schon in das folgende J. 614 = 140. In diesem sollte der Consul Q. Servilius Caepio nach Spanien als Nachfolger des F. abgehen, wurde jedoch längere Zeit in Rom festgehalten (Liv. ep. LIV a, Oxyrh. Pap. IV 101 Z. 182ff., dem Inhalt nach klar). So behielt F. vorläufig sein Kommando, und da Q. Pompeius aus der diesseitigen Provinz abberufen wurde, ohne sofort einen Nachfolger zu erhalten, so war F. eine Zeitlang Statthalter von ganz Spanien (*Κόϊντος ὁ τῶν Ῥωμαίων πολέμαρχος ἐν ἀμφοτέραις ταῖς Ἰσπανίαις* Charax a. O.). Beim Zusammentreffen mit Viriathus selbst verließ ihn aber nun sein bisheriges Glück; vielleicht hatte er auch den Wunsch mancher Feldherren, den Krieg vor Eintreffen des Nachfolgers zu beendigen; jedenfalls kam er in eine Notlage, aus der ihn nur ein Friedenschluß befreien konnte, durch den er die Unabhängigkeit des Viriathus und der Seinigen förmlich anerkannte (Appian. 69. Liv. ep. LIV. LIV a, Oxyrh. Pap. IV 101 Z. 185f. Diod. a. O. Charax a. O.). Der Friedensvertrag wurde jedoch als Roms unwürdig getadelt und nicht gehalten; nach Appian wurde er trotz der Gutheißung durch das Volk von dem Nachfolger des F., seinem Bruder Q. Caepio, im Einverständnis mit dem Senat verworfen; kürzere Berichte nennen als Vertreter der ganzen ihn verwerfenden Partei den Consul des J. 615 = 139 M. Popillius (Flor. I 33, 17. Auct. de vir. ill. 71, 2).** F. trat damit vom politischen Schauplatz ab und widmete sich vielleicht der Literatur. Als Pontifex und Verfasser einer Schrift über Sakralwesen in mindestens zwölf Büchern wird er von Macrob. Sat. I 16, 25 angeführt. Daraufhin sind ihm auch einige andere Spuren schriftstellerischer Tätigkeit zugewiesen worden (Peter Hist. Rom. frg. 76). Über Val. Max. VI 1, 5 vgl. Nr. 111.

116) Q. Fabius Maximus Verrucosus, der sog. Cunctator. Quellen: Von dem Elogium des F. ist ein kleines Stückchen aus dem Anfang der Originalinschrift des Augustusforums und vollständig mit Ausnahme der ersten Zeile das Exemplar aus Arretium erhalten (Elog. XII und XIII CIL I² p. 193 mit Mommsens Kommentar). Eine Biographie des F. hat Plutarch geschrieben und mit der des Perikles zusammengestellt; sie enthält nur sehr weniges, was nicht in die Geschichte des Hannibalischen Krieges gehört, und weist in dieser nahe Beziehungen zu der Livianischen Darstellung auf, bisweilen aber auch in Fällen, wo Polybios und Livius auseinander gehen, zu der Polybianischen; da ein lateinischer Autor die Hauptquelle zu sein scheint, wird gewöhnlich seit Peter (Quellen Plutarchs in den Biogr. der Römer 51—57) Coelius Antipater dafür gehalten (vgl. die Literatur bei Gensel o. Bd. IV S. 194, 38ff.; Bedenken gegen die direkte Benützung des Coelius bei Leo Die griech.-röm. Biographie 161. 174; vgl. noch Sanders Quellenkontamination im 21. und 22. Buche des Liv. [Berl. 1898] 52f.).

Herkunft. Die Fasti Cap. bezeichnen F. als *Q. f. Q. n.*, aber über die Person seines Großvaters liegen zwei widersprechende Angaben vor: die eine findet sich bei Plutarch in der Einleitung 1, 3: *ἀπὸ Ῥούλλου τοῦ μεγίστου καὶ διὰ τοῦτο Μάξιμον παρὰ Ῥωμαίοις ἐπονομασθέντος τέταρτος ἦν* und 24, 5 bei den Parallelanekdoten über F. und seinen *πρόπαππος* Fabius Rullianus Nr. 114 im Verhältnis zu ihren Söhnen, die andere bei Livius XXX 26, 8 in dem Nachruf auf F.: *vir certe fuit dignus tanto cognomine, vel si novum ab eo inciperet. superavit paternos honores, avitos aequavit. pluribus victoriis et maioribus proeliis avus insignis Rullus; sed omnia aequare unus hostis Hannibal potest.* Die Zeitverhältnisse lassen es nicht unmöglich erscheinen, daß F. Enkel des Rullianus und folglich Sohn des Gurges Nr. 112 gewesen sei. Gurges starb 489 = 265, und F. 551 = 203 *exactae aetatis, si quidem verum est augurem duos et LX annos fuisse, quod quidam auctores sunt* (Liv. XXX 26, 7, daraus Val. Max. VIII 13, 3; wohl ohne Belang die Abweichung um ein Jahr bei Plin. n. h. VII 156). Man möchte angesichts dieser Zahlen vermuten, daß nach Angabe der *quidam auctores* F. das Augurat gerade nach dem Tode des Gurges und vielleicht als dessen Nachfolger empfangen hatte, so wie sein eigener Nachfolger in dieser Würde sein Enkel Nr. 104 geworden ist. Daraus folgt aber, daß die Livianische Angabe, F. sei der Enkel des Rullianus gewesen, von dieser Seite her keine Stütze erhält. Gegen sie spricht ferner Plin. n. h. VII 133: (*in omni aevo reperitur*) *una familia Curionum, in qua tres continua serie oratores exstiterint, una*

Fabiorum, in qua tres continui principes senatus, M. Fabius Ambustus, Fabius Rullianus filius, Q. Fabius Gurges nepos. Auch F. war Princeps senatus (s. u.), so daß, wenn er der Sohn des Gurges gewesen wäre, sogar in vier einander folgenden Generationen diese Würde wiedergekehrt wäre, und das hätte sich der Gewährsmann des Plinius nicht entgehen lassen. Nimmt man hinzu, daß sich Plutarch als Biograph über die Vorfahren seines Helden genauer unterrichtet haben muß, so wird man seiner Angabe den Vorzug vor der des Livius geben. F. war also nicht Enkel, sondern Urenkel des Rullianus; sein Vater muß um die Zeit des ersten Punischen Kriegs gelebt haben und nicht zu den höheren Ämtern gelangt sein, was beides auf Nr. 30 passen würde.

Cognomina. *Maximus* heißt F. ganz allgemein, z. B. oft bei Cicero. Daß er den Beinamen zuerst erhalten habe, sagt Polyb. III 87, 6 nicht geradezu und jedenfalls nicht mit Recht (wertlos Polyaen. VIII 14, 1f. s. u.); nur daß er ihn gleichsam von neuem verdiente, wird von Liv. a. O. Verg. Aen. VI 845f. Ovid. fasti II 241 u. a. gern angedeutet; aber Zeugen, die mit der Geschichte der Fabier vertraut sind (Liv. a. O. Plut. a. O. u. a.), erklären bestimmt, daß er ihn bereits von seinem Ahnherrn Rullianus ererbt habe. Als individuelles Cognomen erscheint *Verrucos(s)us* zuerst bei Cic. Brut. 57. dann in den Fasti Cap. (daraus Chronogr.) und Acta triumph., bei Fest. p. 352. Sen. de benef. II 7, 1, vgl. IV 30, 2. Plin. n. h. XXXIV 40, sowie mit einer Erklärung der Bedeutung und verbunden mit einem zweiten, sonst nicht bekannten Beinamen übereinstimmend beim Auct. de vir. ill. 43, 1: *ut Verrucosus a verruca in labris, ita Ovicula a clementia morum*, und bei Plut. 1, 4: *ἦν δ' αὐτῷ σωματικὸν μὲν παρώνυμον ὁ Βερούκωσος· εἶχε γὰρ ἀκροχορδόνα μικρὰν ἐπάνω τοῦ χείλους ἐπιπεφυκυῖαν· ὁ δὲ Ὀυικούλας σημαίνει μὲν τὸ προβάτιον, ἐτέθη δὲ πρὸς τὴν πραότητα καὶ βραδυτῆτα τοῦ ἤθους ἔτι παιδὸς ὄντος* (vgl. die Ausschmückung 1, 5; die Etymologie von *Verrucosus* auch noch bei Seren. Sammon. 1092ff. [Baehrens PLM III 158]: *interdum exsistit turpi verruca papilla. hinc quondam Fabio verum cognomen adhaesit, qui solus patriae cunctando restituit rem*). Im Elogium und bei Livius kommt der Beiname *Verrucosus* nicht vor. Die Bezeichnung des F. als *Cunctator* beruht auf den berühmten und vielzitierten Versen des Ennius: *Unus homo nobis cunctando restituit rem. non enim rumores ponebat ante salutem. ergo postque magisque viri nunc gloria claret* (Enn. ann. XII 370—372 Vahlen²; Anspielung vielleicht schon bei Polyb. III 105, 8; Zitat bei Cic. ad Att. II 19, 2; Cato 10; off. I 84. Liv. XXX 26, 9 [einzigartig]. Verg. Aen. VI 846. Ovid. fasti II 242. Augustus bei Suet. Tib. 21. u. a.): als Beiname wird aber *Cunctator*, das Liv. XXII 12, 12. XXX 26, 9 appellativisch verwendet, nicht vor Quintilian. inst. or. VIII 2, 11, vgl. XI 2, 30 und Frontin. strat. I 3, 3. III 9, 2 gebraucht, weiterhin bei Flor. I 22, 27 (Ampel. 18, 6. 46, 6). Auct. de vir. ill. 14, 6 (*ab obtrectatoribus dictus*). 43, 1.

F. müßte nach der oben angeführten Angabe über sein Augurat etwa 80 Jahre alt geworden sein. Dann hätte er erst mit 50 Jahren das Consulat erlangt; dies ist wenig wahrscheinlich, daher der Zweifel des Livius an der Richtigkeit jener Notiz berechtigt und die Geburtszeit des F. unbestimmbar. Seine niederen Ämter zählt das Elogium in absteigender Reihenfolge auf; er war demnach je zweimal Tribunus militum und Quaestor, ferner curulischer Aedil, woran auch Sen. ep. 86, 10 (*Fabius Maximus*; vgl. die häufigen Anspielungen auf diesen F. bei Seneca) denkt, dagegen nicht Praetor.

521 = 233 Consul I mit M'. Pomponius Matho (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod. Cic. Cato 10). F. kämpfte glücklich gegen die Ligurer und erwarb dadurch die Ehre des Triumphs (Acta triumph. Elog. Auct. de vir. ill. 43, 1. Plut. 2, 1; comp. Per. et Fab. 2, 1; vgl. Zonar. VIII 18); er weihte den Honostempel, der 25 Jahre später durch M. Marcellus, der den Virtustempel hinzufügte, neugeweiht wurde (Cic. nat. deor. II 61, vgl. o. Bd. III S. 2753, 29ff.). Die Schuld am Aufstand der Ligurer und an dem der Sarden, den der Kollege des F. unterdrückte, wurde den Karthagern zugeschrieben; deshalb schickte F. nach Karthago als Symbol von Krieg und Frieden einen Speer und einen Heroldstab (nach Varro bei Gell. nur im Bild auf zwei Tesseren); die Punier stellten die Wahl den Gesandten anheim, und der Friede blieb vorläufig erhalten. Die Übereinstimmung dieser von Gell. X 27, 3—5 (nach Tubero? vgl. Hosius Praef. p. XLII) und Zonar. a. O. erzählten Anekdote mit der bekannteren von der späteren Gesandtschaft des F. nach Karthago ist ohne weiteres deutlich.

524 = 230 war F. Censor mit M. Sempronius Tuditanus (Fasti Cap. Elog.),

526 = 228 Consul II mit Sp. Carvilius Maximus Ruga (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod.). Die Angabe des Cic. Cato 11, daß er in dieser Stellung dem Ackergesetze des Tribunen C. Flaminius heftigen Widerstand geleistet habe, verliert dadurch an Glaubwürdigkeit, daß dieses Gesetz nach dem zuverlässigeren Zeugnis des Polybios II 21, 7f. um einige Jahre früher fällt (vgl. Mommsen R. Forsch. II 401, 23; vgl. Herm. XL 86f.). Über den Anteil des F. an der auswärtigen Politik dieser Jahre schweigt die trümmerhafte Überlieferung.

Zwischen 533 = 221 und 535 = 219 muß er Dictator I gewesen sein, da außer für diese drei Jahre die Fasten der ganzen Zeit vollständig sind. Wenn Val. Max. I 1, 5: *occentus soricis auditus Fabio Maximo dictaturam C. Flaminio magisterium equitum deponendi causam praebuit* (vgl. Plin. n. h. VIII 223) richtig ist (abweichend Plut. Marc. 5. 5: *Μινουκίου* [entstellt aus *Μαξίμου*?] *δὲ δικτάτορος ἱππαρχον ἀποδείξαντος Γάιον Φλαμίνιον κτλ.*) und hierher bezogen werden darf, so könnte die Dictatur am besten mit Pighius (vgl. Mommsen zum Elog.) ins J. 533 = 221 gesetzt werden, weil im folgenden C. Flaminius Censor wurde.

Im J. 535 = 219 und im Anfang des J. 536 = 218 in der Vorgeschichte des zweiten Punischen Krieges spielte F. eine nicht unbedeutende, aber nicht mehr ganz aufzuklärende Rolle. Bei der Verhandlung des römischen Senats nach dem Fall Sagunts traten nach einer alten Darstellung

als Wortführer der Parteien L. Lentulus Caudinus (o. Bd. IV S. 1378) und F. auf, und zwar der letztere mit dem Antrage, nicht sofort den Krieg zu erklären, sondern erst durch Gesandte Rechenschaft zu fordern. Uns liegt diese Darstellung nur verkürzt bei Sil. Ital. I 676—694 vor und namentlich bei Dio frg. 54, 1—9. Zonar. VIII 22 (vgl. o. Bd. III S. 1718, 18ff.; eine Erinnerung daran auch bei Frontin. strat. I 11, 4); die entschiedene Polemik des Polybios III 20, 1ff. gegen sie hat sie verstummen lassen, aber vielleicht nicht zum Vorteil der historischen Wahrheit (vgl. Hesselbarth Histor.-krit. Untersuch. zur dritten Dekade des Livius 134—138. Meltzer Gesch. der Karthager II 451f. 608). Hatte F. jenen Standpunkt in Rom vertreten, so war es das Gegebene, daß er ihn auch in Karthago zu vertreten beauftragt wurde. Nach der gewöhnlichen Annahme ist er der Führer der Gesandtschaft, die das römische Ultimatum dorthin überbringt, der im punischen Rat den Feinden zuruft, er bringe ihnen im Bausch seiner Toga den Krieg und den Frieden, auf daß sie wählten, und der auf die Antwort, er solle geben, was er wolle, den Krieg erklärt. Ohne daß auf die verwickelten Fragen nach den ganzen diplomatischen Verhandlungen eingegangen wird, muß die Frage nach dem Anteil des F. kurz erörtert werden. Polybios III 20, 6. 9. 33, 1. 4. 40, 2 nennt die Namen der römischen Gesandten überhaupt nicht und bezeichnet den Helden jener berühmten Szene nur als den ältesten von ihnen (III 33, 2: *ὁ δὲ πρεσβύτατος αὐτῶν*). Auch Appian. Iber. 13 gibt keine bestimmten Namen; er spricht zuerst von *πρέσβεις* in der Mehrzahl, dann von *ὁ μὲν πρεσβευτής*. Daß weder das Elogium des F., noch Plutarch und Auct. de vir. ill. die Sache erwähnen, ist nicht ohne Bedeutung. Livius XXI 18, 1—14 gibt von fünf *legati maiores natu* (im Gegensatz zu den 6, 8 genannten) die Vor- und Geschlechtsnamen, und zwar zuerst *Q. Fabius*, doch ohne anzudeuten, daß dieser auch sonst öfter vorkomme; bei Flor. I 22, 7 ist dem *dux legationis* der Name *Fabius* vielleicht nur von dem Interpolator beigefügt. *Fabius* ohne nähere Bestimmung heißt der Gesandte auch bei Sil. Ital. II 3—6. 369. 382—390; der Dichter wirft die frühere Gesandtschaft an Hannibal und die spätere an die karthagische Regierung zusammen, denkt aber offenbar an den berühmtesten Fabier dieser Zeit. Dagegen nennt Dio, der auch mehrere Gesandte erwähnt, den Wortführer *ὁ Φάβιος ὁ Μάρκος* (frg. 54, 10; umgestellt *ὁ Μάρκος ὁ Φάβιος* Zonar. VIII 22), wobei nur an M. Fabius Buteo Nr. 53 gedacht werden kann. Diese Ansicht hat A. Schäfer (Comment. Mommsenianae 7—10) als die richtige hingestellt, und er hat vielfach Zustimmung gefunden (so bei Hesselbarth a. O. und Meltzer a. O.; vgl. auch die freilich ziemlich unbedeutenden Ausführungen von Jung Beiträge zur Charakteristik des Liv. [Diss. Marbg. 1903] 37—44). Aber man gewinnt doch den Eindruck, daß die Alten selbst nichts ganz Sicheres gewußt haben, weil nicht allein die römische Regierung im allgemeinen, sondern auch die im Senat vorherrschende konservative Partei und einzelne in ihr hervorragende Persönlichkeiten, wie F., bestimmte Gründe haben mochten, sich später nicht offen zu der damals eingenommenen Stellung zu bekennen, und weil der einzige gleichzeitige römische Gewährsmann, Fabius Pictor Nr. 126, solchen Wünschen Rechnung trug und eine gewisse Unklarheit nicht zerstreute. Betrachtet man die beiden Angaben, daß Q. Fabius, d. h. Verrucosus, oder M. Fabius, d. h. Buteo, die Gesandtschaft geführt habe, unbefangen, so ist die Entscheidung für die eine oder die andere nicht leicht: nach Alter und Stellung waren beide Persönlichkeiten für die wichtige Mission gleich geeignet; an politischer Bedeutung überragte Verrucosus den Buteo ebenso wie an Ruhm bei der Nachwelt, so daß er ihm ebensowohl von seinen Zeitgenossen wie von späteren fälschenden Geschichtschreibern vorgezogen sein könnte. In dem Bericht über die Rückreise der Gesandten von Afrika durch Spanien und Gallien werden keine Namen mehr genannt (Liv. XXI 19, 6—20, 9; vgl. Dio frg. 55).

Das J. 537 = 217 ist das berühmteste im Leben des F. Die wichtigste Quelle dafür ist Polybios; wenn auch seine Darstellung im wesentlichen auf Fabius Pictor beruhen wird, so verdient sie doch im ganzen volles Vertrauen; denn wirkliche Berichtigungen liefern die späteren Quellen fast nirgends; vielmehr haben sie, zumal Livius und nach ihm, was entschuldbar ist, der Biograph des F. Plutarch und der Dichter Silius die Grundzüge der Erzählung möglichst scharf herausgearbeitet, so daß dadurch am meisten das Gesamtbild geändert worden ist. Zur Kritik der Überlieferung vgl. namentlich Hesselbarth a. O. 305—322, auch etwa Soltau Livius Geschichtswerk (Leipzig 1897) 67f., wo die Ergebnisse der früheren Arbeiten dieses Gelehrten kurz zusammengefaßt sind. Im folgenden können immer nur die Haupttatsachen angegeben werden. Daß F. dem Consul Flaminius geraten habe, dem Kampfe mit Hannibal auszuweichen (Plut. 2, 4), und daß er, an dessen Feldzug teilnehmend, seine Truppen aus der Katastrophe am Trasimenus gerettet habe (Sil. Ital. VI 619—622), sind wertlose und späte Erdichtungen. Die Nachricht von jener furchtbaren Niederlage ließ in Rom allgemein die Ernennung eines Dictators notwendig erscheinen und den Blick auf die politischen Gegner des so unglücklich geendeten Flaminius lenken; so wurde F. zum zweitenmale Dictator. In welcher Weise das geschah, war den Juristen der Augustischen Zeit zweifelhaft: ein Exkurs des Liv. XXII 31, 8—11 führt aus, daß die Annalisten an der Ernennung des F. zum Dictator rei gerundae causa keinen Anstoß genommen hätten, und Coelius — mit ihm Livius selbst 8, 6 — ihn sogar als den ersten vom Volke gewählten Dictator bezeichne; da aber nur ein Consul einen Dictator ernennen konnte und der überlebende Consul Cn. Servilius abwesend war und es nicht tat, habe der vom Volke gewählte Heerführer F. nur *pro dictatore* sein können; die übliche Bezeichnung als Dictator II sei demnach ein Irrtum oder eine Fälschung. Ähnliche Bedenken haben die Fasti Cap. zu dem eigentümlichen Ausweg geführt, den F. als *dict(ator) interregni caus[a]* zu bezeichnen; sie haben ferner Plutarchs Verschweigen der Wahl 3, 8 und die verwirrte Äußerung des Lyd. de mag. I 38 p. 40, 15ff. Wünsch beeinflußt. Die ganze unbefangene

Überlieferung von Polyb. III 87, 6 an (Nep. Hann. 5, 1. Elog. Liv. 9, 7 u. ö. Plin. n. h. XXXIII 45. Plut. 4, 1. Appian. Hann. 11. Dio frg. 56, 9. Zonar. VIII 25 u. a.) gibt dem F. einfach den Titel Dictator, und jene staatsrechtlichen Bedenken sind in der Tat gegenstandslos. Denn die ungewöhnliche Not forderte ungewöhnliche Maßregeln, und so ist die Bestellung des F. zum vollberechtigten Dictator in neuen Formen auf Grund eines außerordentlichen Volksbeschlusses erfolgt (vgl. Mommsen Staatsr. II 147. 150. 161, 1; CIL I² p. 194). Diese Durchbrechung des geltenden Rechtes blieb nicht die einzige. Der Magister equitum M. Minucius Rufus wurde nicht in der üblichen Weise von dem Dictator ernannt, wie Plut. 4, 1 behauptet, sondern ihm ebenfalls vom Volke beigegeben (Polyb. 87, 9. Liv. 8, 6). Dadurch war die Stellung des Reiteroberſten neben F. wohl von vornherein eine andere als bei früheren Dictaturen (vgl. die Bezeichnung als *συνάρχων* bei Polyb. 88, 7. 90, 6) und wurde die stärkste Verletzung des Herkommens vorbereitet, die nach einiger Zeit eintrat, die völlige Gleichstellung des Minucius mit F. Alle jüngeren Berichte schweigen darüber, in welcher Form, durch die Beilegung welches Titels dies geschah, und verwerfen somit die unzweideutige Aussage des Polybios III 103, 4, daß damals zwei Dictatoren für denselben Zweck bestellt worden seien, was niemals vorher vorgekommen war — übrigens auch niemals nachher, da die Condictatoren des folgenden Jahres verschiedene Spezialkompetenzen hatten (vgl. Nr. 53) —; die Zuverlässigkeit dieses Zeugnisses ist 1862 durch den Fund einer alten Weihinschrift glänzend bestätigt worden (CIL I 1503 = VI 284 = Dessau 11: *Hercolei sacrom M. Minuci C. f. dictator vovit*). Nach dem Antritt seiner Dictatur wurde F. längere Zeit durch verschiedene Geschäfte in Rom festgehalten, während Hannibal einen großen Teil der Halbinsel durchzog. Die Sorge für die Befestigung der Stadt (Liv. 8, 7), für den Staatsschatz durch die bedeutsame Reduktion des Münzfußes (Plin. n. h. XXXIII 45; vielleicht Ausführung eines Gesetzes des Flaminius, vgl. Fest. 347, o. Bd. II S. 1511), für das Heer durch umfassende neue Aushebungen (Polyb. 88, 7f. Liv. 11. 1ff. 12, 1f. Plut. 4, 3. Appian. 12 nicht ganz übereinstimmend) war wichtiger als der rein formelle Antrag an das Volk, den Dictator zur Besteigung des Pferdes zu ermächtigen (falsch verstanden von Plut. 4, 1f., vgl. Mommsen Staatsr. II 159); die antiken Berichterstatter (kurz Polyb. 88, 7; ausführlich Liv. 9, 7ff. 10, 10. XXIII 30, 13. Plut. 4, 4ff.) interessierten besonders die Erweckung des religiösen Sinnes und die Neuerungen im Kultus, wodurch sich F. in schroffsten Gegensatz zu Flaminius stellte, und seine Amtsführung epochemachend in der römischen Religionsgeschichte wurde (vgl. Wissowa Religion und Kultus der Römer 54f.; s. auch Nr. 126). Die Schärfe, mit der er die Machtfülle der Dictatur, deren man schon entwöhnt war, wieder zur Geltung brachte (z. B. gegenüber dem Consul Servilius, Polyb. 88, 8. Liv. 11, 5f. Plut. 4, 3. Appian. 12), mag bereits damals den Keim zu der rasch wachsenden Opposition gegen ihn gelegt haben. Nachdem er in Apulien (*περὶ τὰς Αἴκας καλουμένας* Polyb. 88, 9, *haud procul Arpis* Liv. 12, 3, vgl. Nissen Ital. Landesk. II 844. 846) in der Nähe des Feindes seine Stellung genommen hatte, begann er den Krieg in der bekannten Weise zu führen, die ihn unter dem Namen des Zauderers durch alle Zeiten fortleben ließ (s. o. die Zeugnisse des Ennius u. a.; erinnert sei daran, daß Friedrich d. Gr. seinen gefährlichsten Gegner Daun mit Fabius Cunctator zu vergleichen liebte): F. hielt seine Macht beständig gedeckt und schlagbereit in geringer Entfernung vom Feinde, sich selbst nie eine Blöße gebend und jede Blöße des Feindes bedrohend; er rechnete darauf, daß Zahl und Kraft des im Feindeslande kämpfenden punischen Heeres von selbst beständig zusammenschmelzen müßten. In seiner Rechnung waren gewisse Fehler, die im Anfange deutlich hervortreten mußten, aber an dem schließlichen Gesamtergebnis wenig änderten. Die Folge davon war, daß F. im Anfange von kurzsichtigeren Leuten aufs heftigste angegriffen, am Ende aber von allen in etwas übertriebenem Maße gepriesen wurde. In Apulien lehnte F. hartnäckig jede Herausforderung Hannibals zum Kampfe ab (Polyb. 89, 1ff. Liv. 12, 2ff. Plut. 5, 1ff. Appian. 12. Dio frg. 56, 10f. Zonar. VIII 25. Sil. Ital. VII 1ff. 90ff.); darauf beschloß dieser, durch Samnium bis nach Campanien zu ziehen und durch Verheerung der blühendsten Landschaften Italiens den F. zum Heraustreten aus seiner unbeweglichen Ruhe zu zwingen; aber F. folgte dem Gegner zwar, hielt jedoch hartnäckig an seiner Taktik fest (Polyb. 90, 7ff. Liv. 13, 1ff. Plut. App. Dio. Zonar. Sil. Ital. VII 157ff.). Das war der erste Rechenfehler des F., der die Erbitterung der Seinen gegen ihn entfachte: indem er nichts zum Schutze der vom Feinde so schwer heimgesuchten Gegenden tat, stellte er ihre mit Rom verbündeten Bewohner vor die Wahl, entweder ihr Eigentum zu verlieren oder dessen Sicherheit durch Abfall zum Feinde zu erkaufen; für Rom blieb ein Verlust trotz der Bundestreue der Italiker. Als dann im Herbst das beutebeladene punische Heer den Rückweg aus Campanien nach Apulien antrat, wollte F. einen großen entscheidenden Schlag führen, ähnlich wie ihn Hannibal gegen Flaminius geführt hatte. Es war sein zweiter Rechenfehler, daß der große Punier jeder Lage gewachsen war, und daß deshalb der Schlag mißglückte. Zwar schien sich der Feind in einer verzweifelten Situation gefangen zu haben (vgl. über die Örtlichkeit jetzt besonders Nissen a. O. II 687f.), doch verschaffte er sich einen freien Ausgang durch die berühmte Kriegslist, daß er bei Nacht große Scharen erbeuteter Rinder mit Feuerbränden auf den Hörnern gegen die Römer trieb und die dadurch getäuschte Besatzung des Engpasses von ihrem Posten weglockte (Polyb. 92, 10ff. Liv. 15, 11ff., vgl. 41, 9. Plut. 6, 4ff.; comp. Per. et Fab. 2, 2. Appian. 14f. Zonar. VIII 26 Anf. Sil. Ital. VII 272ff. Nep. Hann. 5, 1f. Frontin. strat. I 5, 28. Polyaen. exc. 46, 10 p. 486, 24 Melb, vgl. auch Quintil. inst. or. II 17, 19. Auct. de vir. ill. 43, 4). Ein Angriff gegen den feindlichen Nachtrab am folgenden Morgen fügte noch Schaden zu der Schande (Polyb. 94, 6. Liv. 18, 1—4. Plut. 7, 2. Appian.; falsch Zonaras von einem Erfolge des F.). Darauf

begnügte sich F. wieder in der alten Weise damit, dem Gegner beobachtend zu folgen und zuzusehen, wie er Gerunium an der Grenze Samniums und Apuliens besetzte und zu seinem Standquartier und Waffenplatz machte (Liv. 18, 5ff. Appian. 15f. Zonar., vgl. Polyb. 100, 2ff., über Gerunium Nissen a. O. II 785). Durch religiöse Pflichten nach Rom gerufen, übergab er den Befehl in seiner Abwesenheit dem Minucius mit der Weisung, auch weiterhin jeden offenen Kampf zu vermeiden (Polyb. 94, 8ff. Liv. 18, 8ff. Plut. 8, 1. Appian. 12. Sil. Ital. VII 381ff., vgl. Zonar.), zumal da Minucius seine Mißbilligung der vorsichtigen Zurückhaltung nicht verhehlt hatte. Die allgemeine Unzufriedenheit war, wie natürlich, auf den Gipfel gestiegen, als der gehoffte Hauptschlag mißlungen war (Polyb. 94, 8. Plut. 7, 2); bei Appian wird alles umgestellt, indem dieses glückliche Entkommen Hannibals aus Campanien nach der ganzen Episode von F. und Minucius erzählt wird, doch weil so seine Darstellung weniger wirksam erscheint, braucht sie noch nicht auf echterer Überlieferung zu beruhen. Die Mißstimmung beim Heere durfte sich nicht so laut äußern, wie die in Rom, wo zu ihrer Erhöhung auch Kleinigkeiten beitrugen, die freilich nur von den jüngeren Quellen breiter ausgeführt wurden: Wenn Hannibal bei der allgemeinen Verheerung des Falernergebietes wirklich die Äcker des F. verschonte, um den Feldherrn verdächtig zu machen, so konnte diese Wirkung höchstens bei dem Pöbel erzielt werden (Liv. 23, 4. Plut. 7, 4f. Zonar. Sil. Ital. VII 260ff. Val. Max. VII 3 ext. 8. Frontin. strat. I 8, 2); dagegen stieß der Anspruch des Dictators, ohne Befragung des Senates Verträge über Auslösung von Gefangenen abschließen und zu solchen Zwecken über Staatsmittel verfügen zu dürfen, auch im Senat auf so entschiedenen Widerstand, daß er für die eingegangene Verpflichtung mit seinem eigenen Vermögen haften mußte (Liv. 23, 5ff. Plut. 7, 5ff.; comp. Per. et Fab. 3, 5. Dio frg. 56, 15. Val. Max. III 8, 2. IV 8, 1. Frontin. strat. I 8, 2. Auct. de vir. ill. 43, 7; vgl. auch Nr. 104). Was aber den Unwillen gegen den Dictator zum Ausbruch brachte, war eine Nachricht vom Kriegsschauplatze: der Magister equitum benutzte seine Abwesenheit, um gegen seine Grundsätze und Befehle zu handeln: er ließ sich in einen Kampf ein und errang einen Erfolg. Dessen Bedeutung ist gewiß sehr stark aufgebauscht worden; ein von der seit Polyb. 101, 1ff. angenommenen Vulgärtradition wesentlich abweichender Bericht ist sogar noch bei Liv. 24, 11ff. erhalten, und wenn die Ähnlichkeit der beiden von Minucius gelieferten Treffen das eine von ihnen verdächtig macht (vgl. Ihne R. G. II² 213, 2), so könnte es wohl das erste nach der konventionellen Darstellung sein (vgl. o. Bd. IV S. 2273f.). Jedenfalls war man aber der Ansicht in Rom, daß der alleinige Oberbefehl des F. zu nichts Rechtem führe, und machte ihm ein Ende durch die Gleichstellung des Minucius (s. o.). Der einfache, vielleicht auch schon etwas gefärbte Bericht über die Verhandlungen im Senat und in der Volksversammlung, die zu diesem Ergebnis führten (Polyb. 103, 1ff.), ist durch erfundene Reden aufs reichste ausgestaltet worden (Liv. 25, 1ff. Plut. 8, 3ff.; apophth. Fab. 2. Appian. 12. Dio frg. 56, 13f. 16. Zonar. VIII 26. Sil. Ital. VII 494ff., vgl. noch Elog. Liv. in Reden XXVIII 40, 10f. XLIV 22, 10. XLV 37, 12. Val. Max. III 8, 2. V 2, 4. Auct. de vir. ill 43, 3. Diod. XXVI 3, 3); dabei hat die Erzählung von Papirius und Fabius Rullianus Nr. 114 (s. d. beim J. 429), die nach dem Muster der Minuciusgeschichte gebildet ist, selbst wieder auf deren Ausschmückung zurückgewirkt, z. B. wenn F. droht, den Minucius wegen seines Ungehorsams zur Rechenschaft zu ziehen (Liv. 25, 13. Plut. 9, 1. Sil. Ital. VII 506ff.), und wenn dies an die *imperia Manliana* erinnert (Plut. 9, 2). Eine Schmälerung der Macht des Dictators bestand übrigens wohl auch darin, daß er nicht die Consulwahlen für das nächste Jahr abhalten durfte, sondern nur einen Ersatzconsul für Flaminius damals wählen ließ (Liv. 25, 16, vgl. Polyb. 106, 2). Nach der Rückkehr zum Heere überließ F. dem Minucius die Entscheidung, wie sie als Kollegen bei völlig gleicher Kompetenz ihr Amt führen sollten, und Minucius wählte Teilung des Heeres zu gleichen Hälften in getrennten Lagern (Polyb. 103, 7f.); es ist charakteristisch für die Umgestaltung der Tradition bei den Späteren, daß sie die Rollen vertauschen lassen: Minucius schlägt regelmäßigen Wechsel im Befehl über das ganze Heer oder Teilung der Truppen vor, und F. lehnt das erstere ab (Liv. 25, 5ff. Plut. 10, 3. Dio frg. 56, 17. Zonar. VIII 26), natürlich in weiser Voraussicht der übeln Folgen, die es im nächsten Jahre bei Cannae haben sollte. Der Rückschlag gegen die bisherige Entwicklung der Dinge folgt nun rasch: *Fabio Maximo immortalem attulit laudem ereptus ex hostium manibus inimicus* (Ps.-Quintil. declam. IX 17 p. 183, 1 Lehnert) war ein sehr dankbares Thema für moralisierende und rhetorisierende Historiker. Selbst gegen Polyb. 104, 1ff. läßt sich das Bedenken erheben, daß sein Schlachtbericht dem vorhergehenden sehr ähnlich ist (s. o.) und keinen bestimmten Ortsnamen nennt; seine Nachfolger haben Vorsicht und Großmut des F., Unbesonnenheit, Reue und Dankbarkeit des Minucius, seines Heeres und des ganzen Volkes (darüber s. u. S. 1828) mit leuchtenden Farben ausgemalt (vgl. z. B. Elog. Liv. 28, 1ff. Plut. 11, 1ff.; apophth. 2; comp. Per. et Fab. 2, 2. 3, 2. Appian. 13. Dio frg. 56, 16ff. Zonar. Nep. Hann. 5, 3. Val. Max. V 2, 4. Frontin. strat. II 5, 22. Auct. de vir. ill. 43, 3. Sil. Ital. VII 515ff.). Den Kern der Sache zu bezweifeln liegt kein Grund vor: Die Teilung der Streitkräfte und der Abfall von der vorsichtigen Taktik des F. brachte seinen Kollegen in eine gefährliche Lage, aus der ihn nur das rechtzeitige Erscheinen des F. mit der zweiten Armee rettete; seitdem stand allgemein der Ruhm des Zauderers fest. Bald darauf erreichte die Dictatur des F. ihr Ende; die Angaben über die Niederlegung des Kommandos stimmen im einzelnen ebensowenig überein, wie die über dessen Antritt, lassen aber teilweise doch erkennen, daß das Heer bis dahin geteilt geblieben ist (Polyb. 106, 1. Liv. 31, 7, vgl. 32, 1. Plut. 14, 1. Appian. 16. Dio frg. 56, 21. Zonar. VIII 26).

538 = 216. Die spätere Annalistik führte

F. in der weiteren Geschichte des Hannibalischen Krieges wiederholt als den vorsichtigen und klugen Ratgeber ein, vermutlich damit der Wirklichkeit nahekommend, aber sich auf keine echte Überlieferung stützend. So soll er die Grundsätze seiner Kriegführung namentlich dem Consul L. Aemilius Paullus mit Erfolg eingeprägt haben, der seinem Kollegen C. Terentius Varro ähnlich gegenüberstand, wie F. dem Minucius (Liv. 38, 13—39, 22. 40, 1—3. 49, 10. Plut. 14, 4—7. 16, 6. Sil. Ital. VIII 298ff. u. 6. Eutrop. III 10, 1f.); so soll er nach der furchtbaren Niederlage bei Cannae durch seinen besonnenen Rat am meisten zur Beruhigung und zur Sicherheit der Hauptstadt beigetragen (Liv. 55, 4—8. Plut. 17, 6—18, 5. Zonar. IX 2. Sil. Ital. X 593ff.) und unwürdige Beschlüsse verhütet haben (Liv. XXIII 22, 8f.). Er wurde in diesem Jahre Pontifex (Liv. XXIII 21, 7, vgl. XXX 26, 10. Elog.; s. u.) und weihte als Duumvir den Tempel der Venus Erucina, den er als Dictator gelobt hatte (Liv. XXIII 30, 13f. 31, 9).

539 = 215. Wie einzelne seiner Vorfahren, so scheint auch F. seine Wahl zum Consul in den folgenden Jahren nicht immer mit ganz erlaubten Mitteln durchgesetzt zu haben, was freilich einigermaßen verschleiert wurde, weil es zu dem konventionellen Bilde nicht paßte. Von den für dieses Jahr gewählten Consuln Ti. Sempronius Gracchus und L. Postumius Albinus war der letztere bereits vor dem Amtsantritt gefallen; an seiner Stelle wurde einstimmig M. Claudius Marcellus gewählt; aber die Auguren veranlaßten die Verwerfung dieser Wahl, und nun wurde F. Consul (Liv. XXIII 31, 12—14). Bei der Beurteilung dieser Vorgänge ist nicht nur zu beachten, daß nun über vierzig weitere Jahre vergingen, bis zwei Plebeier zusammen zum Consulat gelangten, sondern auch, daß F. selbst dem Collegium der Auguren angehörte (s. o.). Als Consul III (Elog. Fasti fer. Lat. CIL I² p. 57. Idat. Chron. Pasch. Liv. XXIII 31, 14. XXXIV 1, 3. 6, 9. Oros. IV 16, 12) hatte F. den Krieg in Campanien zu führen, stand aber einige Zeit untätig bei Cales, durch ungünstige Vorzeichen geschreckt (Liv. XXIII 32, 1. 14f. 36, 9f.). Darauf nahm er drei unbedeutende zu Hannibal abgefallene Städte an der samnitischen Grenze ein (Liv. XXIII 39, 5—8, vgl. Nissen a. O. II 800f.) und verheerte das Gebiet von Capua (Liv. XXIII 46, 8—11. 48, 1f. Frontin. strat. III 4, 1. Zonar. IX 3); während er demnach seine alte Art der Kriegführung beibehielt und wenig Bedeutendes ausrichtete (vgl. noch Elog. Val. Max. III 8, 2 Plut. 19, 4), bewährte er seinen Scharfblick dadurch, daß er zuerst die Wichtigkeit von Puteoli erkannte und diesen Punkt befestigte (Liv. XXIV 7, 10, vgl. XXV 20, 2). Zu den Wahlen kehrte er nach Rom zurück, vereitelte die bereits gesicherte Wahl des M. Aemilius Regillus und seines eigenen Verwandten T. Otacilius und setzte durch, daß neben Marcellus er selbst zum Consul gewählt wurde (Liv. XXIV 7, 11—9, 3). Selbst in dem panegyrischen Bericht des Livius fehlt es nicht an Andeutungen, daß sein gewaltsames Verfahren scharfen Tadel erfuhr (ebd. 9, 1f. 10f.); obgleich ein Senatsbeschluß Kontinuation und Iteration von Magistraturen während dieser Notjahre ermöglicht hatte (vgl. Liv. XXVII 6, 7), so steht doch die Kontinuation des Consulates bei F. auch in dieser Zeit einzig da. Mit proconsularischer Gewalt war auch Marcellus bereits ausgestattet; daher wurde von den beiden Neugewählten eine *lex curiata de imperio* für unnötig erklärt (Fest. 352 mit der Ergänzung und Erläuterung Mommsens R. Forsch. II 407–416; St.-R. I 613, 3). Der Einfluß des F. auf die Comitien zeigte sich auch darin, daß sein Sohn Nr. 103 von der curulischen Aedilität sofort zur Praetur befördert wurde.

540 = 214. F. war Consul zum viertenmal (Elog. Fasti fer. Lat. CIL I² p. 57. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Enn. ann. 295 Vahlen². Cic. Cato 10. Nep. Cato 1, 2. Liv. XXIV 9, 7. 43, 1. XXVII 6, 8. Cassiod. Zonar. IX 4) und Marcellus zum drittenmal; beide hatten sich von allen römischen Feldherren am meisten gegen Hannibal bewährt und wurden deshalb gern zusammengestellt und miteinander verglichen, so von Cic. rep. I 1. V 10. Liv. XXIV 9, 7—11. Plut. Fab. 19, 2—7; Marc. 9, 2f., vgl. 21, 3. 24, 1; apophth. Fab. 3; die scharf pointierte Charakteristik beider, F. sei der Schild Roms (so auch Flor. I 22, 27) und Marcellus das Schwert Roms, entnahm Plut. Fab. 19, 5; Marc. 9, 3 dem Poseidonios, während er andere Vergleiche dem Hannibal selbst in den Mund legt (*μᾶλλον φοβεῖται Μαρκέλλου μαχομένου Φάβιον μὴ μαχόμενον* apophth. Fab. 3, vgl. Fab. 19, 6; dasselbe von Scipio und F. Val. Max. III 8, 2; *τὸν μὲν Φάβιον ὡς παιδαγωγὸν φοβεῖσθαι, τὸν δὲ Μάρκελλον ὡς ἀνταγωνιστήν* Marc. 9, 3, vgl. Fab. 5, 4; apophth. Fab. 1. Diod. XXVI 3, 1f., wohl alles aus Poseidonios). F. ordnete gemeinsam mit seinem Amtsgenossen umfassende Rüstungen an und leitete die Censorenwahlen (Liv. XXIV 11, 1ff.); auf die Nachricht, daß Hannibal aus Apulien wieder nach Campanien gezogen sei, eilte er zu seinem dort stehenden Heere (ebd. 12, 5f. 14, 1). Aber trotz der Entsendung der beiden besten Feldherren und einer gewaltigen Streitmacht brachte der Feldzug dieses Jahres den Römern keinen bedeutenden Erfolg außer der Wiedergewinnung von Casilinum (ebd. 19, 1ff., vgl. o. Bd. III S. 2743). Der Bericht über die Taten, die F. dann, nachdem er sich von seinem Kollegen wieder getrennt hatte, gegen die abtrünnigen Gemeinden in Samnium, Apulien und Lucanien verrichtete (ebd. 20, 3—7), ist wenig glaubwürdig (vgl. die Wiederholung der Einnahme von Combulteria aus dem vorhergehenden Jahre, die Menge der Gefangenen und die Kürze der Zeit). Wiederum hielt F. die Wahlen für das nächste Jahr ab und setzte diesmal die Wahl seines Sohnes Nr. 103 zum Consul durch, wiederum gegen alles Herkommen (ebd. 43, 5).

541 = 213. Über die Anekdote von der Übergabe des Heeres durch F. an seinen Sohn und ihre Umgestaltung vgl. Nr. 103 und Nr. 114 beim J. 462. Livius, der F. zum Legaten seines Sohnes macht (XXIV 44, 9), läßt ihn bald darauf im Kriegsrat die entscheidende Stimme haben (ebd. 45, 4—9); wahrscheinlich war aber F. in diesem Jahre ebenso wie in den folgenden in Rom.

543 = 211. Bei Hannibals Zuge gegen Rom soll er im Senat mit ruhiger Zuversicht gegen die übereilte Zurückrufung des Belagerungsheeres von Capua gestimmt und somit Hannibals Hauptplan vereitelt haben (Liv. XXVI 8, 3—5). Angeblich wurde auch bei den Comitien dieses Jahres an seine Wahl zum Consul gedacht (ebd. 22, 12); die ganze Erzählung, in der diese Angabe steht, ist verdächtig, weil sie an die aus dem J. 540 = 214 und an ähnliche von Rullianus (Nr. 114 zum J. 455) erinnert (vgl. auch noch unten zum J. 545).

544 = 210. Auch bei den Comitien dieses Jahres wiederholten sich Bestrebungen und Kämpfe, wie sie im J. 540 = 214 zu Tage getreten waren; zwar steht dabei Q. Fulvius Flaccus mehr im Vordergrunde als F., doch kann auch dessen Persönlichkeit Anstoß gegeben haben; der Senat erreichte, daß F. neben Fulvius, der die Comitien leitete, gewählt wurde (Liv. XXVII 6, 3 11).

545 = 209. Das fünfte Consulat des F. (Elog. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cic. leg. agr. II 90; Brut. 72. Liv. XXVII 6, 11. 7, 7. XXIX 15, 2. Eutrop. III 16, 1. Oros. IV 18, 5. Cassiod. Plut. 19, 7. Zonar. IX 8) begann wieder mit einer Verletzung des bisher geltenden Staatsrechts zu seinen Gunsten. Der eine Censor P. Sempronius Tuditanus machte ihn zum Princeps senatus, während der älteste Censorier T. Manlius Torquatus Anspruch auf die Würde hatte (Liv. XXVII 11, 9—12 vgl. Elog. Mommsen Staatsr. III 970; der angeblich freiwillige Rücktritt desselben Manlius bei den Consulwahlen für 544 = 210 dadurch auch in eigentümliches Licht gesetzt). Die Aufgabe des F. war die Wiedergewinnung der wichtigsten italischen Stadt, die noch in Feindeshand war, Tarents (Polyb. X 1, 10); nach seiner bedächtigen Art nahm er sehr umfassende Rüstungen vor (Liv. XXVII 7, 7. 9. 15. 8, 11. 13) und wies alle übrigen römischen Feldherren und Heere an, Hannibal zu beschäftigen und fernzuhalten (ebd. 12, 1—6. Plut. Marc. 25, 3). Sein Ziel erreichte er nicht durch Kriegskunst, sondern durch Verrat. Nach Erstürmung von Manduria (Liv. XXVII 15, 4) schickte er sich scheinbar zu einer Einschließung Tarents an, knüpfte aber vielmehr Verhandlungen mit den Bruttiern an, die neben der punischen Garnison unter Karthalo in der Stadt lagen, und wurde von ihnen durch eines der Tore hineingelassen. Die Einzelheiten des Verrats sind in den ausführlichen Berichten novellistisch ausgeschmückt worden (Liv. XXVII 15, 9ff. Plut. 21, 1ff. Appian. Hann. 49. Zonar. IX 8. Polyaen. VIII 14, 3. Sil. Ital. XV 320ff.); eine dem F. abgeneigte Quelle hat Plut. 21, 7 herangezogen. Kürzere Erwähnungen der Einnahme Tarents durch F. z. B. Elog. Cic. Cato 10f.; Brut. 72. Eutrop. III 16, 1f. Oros. IV 18, 5. Auct. de vir. ill. 43, 6. Plut. Cato 2, 3. Für F. charakteristisch sind verschiedene Züge, die nach der Eroberung der Stadt überliefert werden. Wie er unbedenklich das Schicksal der Besatzung von Rhegion aufs Spiel gesetzt hatte, weil diese aus bedenklichen Elementen bestand (Liv. XXVII 12, 4—6. Plut. 22, 1f.), so gab er auch den Befehl, die verräterischen Bruttier zuerst niederzumachen, damit die Stadt nicht durch List, sondern in ehrlichem Kampfe gewonnen zu sein schien; die Tatsache steht fest, wurde aber, weil sie ihm schwere Vorwürfe zuzog, später beschönigt (Liv. 16, 6. Plut. 22, 5; vgl. auch Liv. 20, 9. 25, 1). Unbarmherzig wurde ferner gegen Karthager und Tarentiner, Bewaffnete und Wehrlose, Feinde und Gastfreunde gewütet (Liv. 16, 1ff. Plut. 22, 6); 30 000 Gefangene sollen in die Sklaverei verkauft worden sein (Liv. 16, 7. Eutrop. III 16, 2 [*XXV milia*]. Oros. IV 18, 5. Plut.); die Stadt wurde der Plünderung preisgegeben, und außer den Summen, die in den Staatsschatz gelangten, und der Beute, die den Soldaten überlassen blieb, brachte F. eine Menge von Kostbarkeiten und Kunstwerken nach Rom (Liv. Plut.), darunter eine berühmte bronzene Kolossalstatue von Lysipp auf das Capitol (Strab. VI 278. Plut. 22, 8. Plin. n. h. XXXIV 40. Auct. de vir. ill. 43, 6), neben die er sein eigenes Reiterstandbild stellte (Plut. a. O.). Auch bei der Beschlußfassung über die künftige Stellung Tarents hatte F. eine entscheidende Stimme (Liv. 21, 8. 25, 1). Ziemlich wertlos sind verschiedene andere Anekdoten, die gelegentlich dieser Einnahme von ihm erzählt werden, wie überhaupt geringwertige Anekdoten in der Geschichte seiner letzten Lebensjahre den meisten Raum einnehmen (vgl. darüber u. a. Hesselbarth Histor.-krit. Unters. zur dritten Dekade des Liv. 523—529). Schon die keineswegs zutreffende Vergleichung zwischen Marcellus bei der Eroberung von Syrakus und F. bei der von Tarent gehört hierher (Liv. 16, 8. Plut. 22, 8; Marc. 21, 4f.); sodann die Antwort auf die Frage, was mit den kolossalen Götterbildern zu geschehen habe: man solle den Tarentinern ihre erzürnten Götter lassen (Liv. 16, 8. Plut. 22, 7; apophth. Fab. 5; Marcell. 21, 4. Augustin. civ. dei I 6), während in Wahrheit die Größe und die Schwierigkeit der Fortschaffung dem Kunstraub Schranken zog (Plin. n. h. XXXIV 40). Eine andere Äußerung des F. galt dem (M.?) Livius, der seinerzeit die Stadt Tarent an Hannibal verloren, die Burg dagegen stets behauptet hatte; nach Liv. 25, 5 fiel die Äußerung im Senat, als man über Tadel oder Lob des Livius verhandelte: *fateri se opera Livi Tarentum receptum, quod amici eius vulgo in senatu iactassent, neque enim recipiundum fuisse, nisi amissum foret*; wirksamer wurde sie, wenn sie als schlagfertige Antwort auf ein Selbstlob des Livius und dieser als der bekannte M. Livius Salinator ausgegeben wurde (Cic. de or. II 273 vgl. 290; Cato 11. Plut. 23, 4f.; apophth. Fab. 6). Dem Hannibal wird nicht bloß die Anerkennung in den Mund gelegt: *et Romani suum Hannibalem habent, eadem qua ceperamus arte Tarentum amisimus* (Liv. 16, 10. Plut. 23, 1), sondern auch der Versuch, den Listigen zu überlisten, indem er ihm durch falsche Boten und Briefe Hoffnung erweckte, auch Metapont durch Verrat zu nehmen; diese Täuschung mißlang nach Liv. 16, 11—16 und Plut. 19, 8f. infolge der Frömmigkeit — F. der Augur wird durch Vogelzeichen gewarnt — und der Vorsicht (*cunctantem* Liv.) des F., nach Zonar. IX 8 infolge der Vergleichung des gefälschten Briefes mit einem andern; weder die naive noch die rationalistische Fassung der Erzählung verdient Glauben. Ohne bestimmte Zeitangaben, und darum oft schon ins vierte Consulat des F. gesetzt, werden zwei weitere Anekdoten überliefert, die seine Behandlung der Bundesgenossen als Muster hinstellen. Einen

tapfern Italiker, der zum Feinde übergehen wollte, soll er durch ein Ehrengeschenk davon abgehalten haben (*Marium Statilium* Auct. de vir. ill. 43, 5; *Statilium nobilem . . . . equitem* Frontin. strat. IV 7, 36; *Nolanum peditem* Val. Max. VII 3, 7; *στρατιώτην ἄνδρα Μάρσον* Plut. 20, 2), und einen andern, einen lucanischen Reiter, den die Liebe unzuverlässig machte, soll er durch die Übergabe der Geliebten an sein Lager gefesselt haben (Val. Max. Auct. de vir. ill. Plut. 20, 4ff.; apophth. Fab. 4); wie bereits o. Bd. III S. 2740 bemerkt wurde, erzählte man dieselben Geschichten auch von Marcellus; sie waren ursprünglich an keine bestimmte Persönlichkeit gebunden, nur im allgemeinen an die Zeit des Hannibalischen Krieges, in der übrigens die Bezeichnung *milites Fabiani* sprichwörtlich gewesen sein soll (Nep. Iphicr. 2, 4). Daß nach dem Falle Tarents viele abtrünnige Gemeinden sich dem F. ergaben, behauptet nur Eutrop. III 16, 2. Ein Triumph des F. beschloß den Feldzug nach Elog. Plut. 23, 2; da dem Marcellus nach weit größeren Leistungen kein voller Triumph bewilligt worden war (o. Bd. III S. 2750), wäre dies der erste des Hannibalischen Krieges; das Schweigen des Livius im Vergleich mit seiner Verherrlichung der Triumphe von Syrakus, Sena und Zama macht ihn etwas verdächtig.

546 = 208. Nach dem Tode der beiden Consuln dieses Jahres hielt der Dictator T. Manlius Torquatus die Comitien ab, bei denen C. Claudius Nero sichere Aussichten hatte; Livius hebt hervor, daß die Wahl des F. als eines zweiten Patriziers unzulässig war (XXVII 34, 9), als ob man etwa daran gedacht hätte, und daß er als Princeps senatus, nachdem M. Livius Salinator dem Nero zur Seite getreten war, beiden Gewählten dafür dankte, daß sie ihrer früheren Feindschaft entsagt hätten. Mommsen (zum Elog. CIL I² p. 194) hält es für möglich, daß damals ein Interregnum eintrat und F. unter den Interreges war, weil das Elogium ihn als *interrex II* bezeichnet, und sich für die Bekleidung dieser Würde durch F. keine anderen Jahre ermitteln lassen.

547 = 207. Als F. den ins Feld rückenden Consul Livius nach seiner Weise zu einer bedächtigen Kriegführung ermahnte, zog er sich eine schroffe Zurückweisung zu (*memoriae proditum est* Liv. XXVII 40, 8f., daraus Val. Max. IX 3, 1); darin äußerte sich neben der Verstimmung des Consuls gegen seine Mitbürger wohl auch ein Gegensatz zu den Grundsätzen des F.

Nach der Darstellung des Altertums sind die letzten Lebensjahre des F. erfüllt von dem ebenso vergeblichen wie unerfreulichen Kampfe gegen P. Scipio, den späteren Africanus. Livius legt im J. 549 = 205 bei der Beratung über den Plan des neuen Consuls Scipio, den Kriegsschauplatz nach Afrika zu verlegen, dem F. eine große abmahnende Rede in den Mund, worauf er Scipio antworten und Q. Fulvius Flaccus vermitteln läßt (XXVIII 40, 1ff.), und ebenso führt er im J. 550 = 204 bei der ersten Verhandlung über die Verbrechen des Legaten Q. Pleminius F. als Gegner Scipios ein mit der Aufforderung, diesen mit dem Angeklagten zur Verantwortung zu ziehen (XXIX 19, 1ff.). Plutarch 25, 2–26, 4; comp. Per. et Fab. 2, 3 hat noch eine Reihe von kleinen Zügen als weitere Belege für die Feindschaft des F. gegen Scipio hinzugefügt nebst Betrachtungen über die Beweggründe; er hat außerdem Cato 3, 6ff. als die gemeinsamen Gegner Scipios den greisen F. und den jungen Cato gezeichnet. Diese Auffassung Catos als des Jüngers des F. (auch an seni sit ger. resp. 12, 7; praec. reip. ger. 11, 3) beruht auf Cicero Cato 10—12, wo F. ebenso verzeichnet ist, wie Cato und die engen Beziehungen zwischen beiden ganz frei erfunden sind (vgl. Herm. XL 64f. 69f.). Cato ist allerdings schon damals ein heftiger Gegner Scipios gewesen, ebenso hatte dieser im Senat viele Feinde, und die maßgebendste Persönlichkeit im Senat war damals dessen Vormann F.; der Gegensatz zwischen der defensiven Kriegführung des Cunctators und der offensiven des Africanus lag auch klar zu Tage. Also ist das, was von den beiden Männern erzählt wird, an sich durchaus möglich, aber man muß sich unbedingt hüten, es als eine zuverlässige und glaubwürdige Überlieferung hinzunehmen. Die wenigen sicheren Daten mußten ja jeden Rhetor zur Ausmalung des Gegensatzes reizen, der seine schärfste Zuspitzung gefunden hat in der Anekdote vom Wettstreit zwischen *Φάβιος Μέγιστος* und *Σκιπίων Μέγας* (Polyaen. VIII 14, 2), einer chronologisch unmöglichen Erfindung nach dem Muster der andern von F. und Livius (s. o. zum J. 545) und auf Grund von Liv. XXVIII 40, 14 und 43, 7. Daß F. in seinen letzten Lebensjahren auch anderes und Besseres tat, als gegen Scipio zu hetzen, zeigen die drei zuverlässigen Angaben, daß er 550 = 204 bei der Lectio senatus zum zweiten Male an die Spitze der Liste gestellt wurde (Elog. Liv. XXIX 37, 1), daß er in demselben Jahre öffentlich als Redner zu Gunsten der *Lex Cincia de donis et muneribus* auftrat (Cic. Cato 10) und daß er um dieselbe Zeit eine zweite Rede, nämlich beim Leichenbegängnis seines Sohnes, hielt und veröffentlichte (s. u. und Nr. 103 Ende). Ihn selbst ereilte der Tod im folgenden J. 551 = 203 (Liv. XXX 26, 7, vgl. 28, 2), um die Zeit, als Hannibal sich nach Afrika einschiffte (Plut. 27, 2), vor dem Eintreffen der karthagischen Friedensanerbietungen (Liv. XXX 23, 1ff., wo F. nicht mehr im Senat).

Geistliche Würden. F. war zwölf Jahre lang Pontifex (s. o. zum J. 538) und angeblich 62 Jahre lang Augur (s. o.; weitere Zeugnisse Elog. Cic. Cato 11f.; wohl auch div. II 71); daß jemand gleichzeitig Mitglied der beiden vornehmsten Staatspriesterkollegien war, ist bis auf Caesar beispiellos (vgl. Wissowa Religion und Kultus der Römer 423, 2), und so zeigt sich die gewaltige Machtstellung des F. darin ebenso wie in den mancherlei Abweichungen seiner weltlichen Ämterlaufbahn von den geltenden Ordnungen. Die *scientia iuris augurii* (Cic.) hat ihm übrigens hauptsächlich als Waffe gedient, um plebeische Ansprüche zu bekämpfen und eigene durchzusetzen.

Besondere Auszeichnungen. Im J. 537 = 217 soll dem F. von Minucius und seinem Heer, die er vor dem Untergang bewahrte, der Ehrenname *pater* verliehen worden sein (Elog. Liv. XXII 29, 10. 30, 2f. Val. Max. V 2, 4. Plin. n. h. XXII 10. Sil. Ital. VII 735ff. VIII 2f. Plut. 13, 5), was zu den späteren Erweiterungen der Minuciusepisode gehört (s. o.); bloße Redensart ist es, wenn Plutarch 27, 3 ihn gar *ὡς πατέρα τοῦ δήμου*

feiert. Nach seinem Tod erhielt er keine öffentliche Bestattung (Plut. ebd.), aber eine sehr ehrenvolle aus freiwilligen Beiträgen des ganzen Volkes (Val. Max. V 2, 3. Plut.); dies ist dem Livius unbekannt und sonst namentlich von Agrippa Menenius überliefert, daher nicht unverdächtig. Eine *corona graminea* soll dem F. von dem römischen Senat und Volk verliehen worden sein, nach Gell. V 6, 10, *quod urbem Romam obsidione hostium liberasset*, nach Plin. n. h. XXII 10 *Hannibale Italia pulso*; entweder ist hier eine bildliche Redewendung (des Ennius? von Varro?) wörtlich genommen oder, wenn die Zeitangabe des Plinius richtig ist, die hohe Auszeichnung entweder der Leiche oder der Statue des F. (über eine solche Plut. 22, 8) erwiesen worden. Alle diese Ehren, die dem F. zugeschrieben werden, erinnern an solche des Kaisers Augustus; die Berichte darüber sind mit Vorsicht aufzunehmen.

Beredsamkeit. Die Schätzung des F. als Redner bei Cicero (Brut. 57, vgl. 77. Cato 12) beruht auf der geschichtlichen Überlieferung und auf der eigenen Kenntnis der einzigen herausgegebenen Rede des F., der Laudatio funebris auf seinen Sohn Nr. 103. Erhalten ist von dieser nur ein unsicheres Fragment bei Priscian. VIII 16 p. 380, 9 Hertz; wenn sie nach Cic. Cato 12 in den Gedanken an philosophische Konsolationen und nach Plut. 1, 5, der F. mit Perikles vergleicht, in der Sprache an Thukydides erinnerte, so könnte die Vermutung erlaubt sein, daß in ihr der berühmte Epitaphios des Perikles bei Thucyd. II 35, 1ff. benützt war (wie bei Cic. Phil. XIV der des Lysias II). Die Reden des F. bei den Historikern sind sämtlich erfunden. In Umlauf waren verschiedene Apophthegmen des F.; zum Teil sind sie mit bestimmten Ereignissen aus seinem Leben verbunden und deshalb z. B. von Plutarch sowohl in die Biographie wie in die Apophthegmensammlung aufgenommen worden; zum Teil sind sie an seinen Sohn gerichtet; zum Teil enthalten sie seine strategischen Grundsätze (vgl. z. B. Augustus bei Appian. Hann. 13 Ende. Sen. de ira II 31, 4, s. aber Val. Max. VII 2, 1, der denselben Ausspruch dem Scipio zuschreibt); andersartig sind Cic. Cato 11, eine Erweiterung eines berühmten Homerverses (Il. XII 243), und Sen. de benef. II 7, 1 (vgl. Plaut. Aulul. 195. Ev. Matth. 7, 9 u. a.); apokryph sind diese Ansprüche wohl ohne Ausnahme.

Beurteilung. Über F. als Feldherrn stand das Urteil fest: sein Verdienst war, daß er nach den Worten des Ennius (s. o.) *nobis cunctando restituit rem*, oder nach anderer, voller klingender Ausdrucksweise den Hannibal durch sein Zögern überwand (*subsequendo coercuit* Elog.; *mora fregit* Auct. de vir. ill. 14, 6. 43, 2. Flor. I 22, 28. Eutrop. III 9, 3. Ampel. 18, 6. 46, 6; *victricesque moras Fabii* Propert. III 3, 9 u. dgl.). Livius XXX 26, 9 ist im Zweifel, *utrum ingenio cunctator fuerit an quia ita bello proprie, quod tum gerebatur, aptum erat*; andere begnügen sich mit dem Urteil, daß er *dux aetatis suae cautissimus et rei militaris peritissimus* (Elog.), *imperator callidissimus* (Nep. Hann. 5, 1. Cic. off. I 108) gewesen sei (vgl. auch die Zusammenstellung mit Marcellus oben zum J. 540). Große Siege hat F. nie erfochten, aber er selbst ist unbesiegt geblieben. So durfte Cicero (Verr. V 25) ihm als Feldherrn die Haupteigenschaft der *sapientia* nachrühmen; doch sehr falsch war es, wenn er nun auch den Staatsmann und Menschen als Ideal des *sapiens* hinstellen wollte (Cato 10ff.), obgleich gerade sein Phantasiebild von der weisen und milden Menschlichkeit des F. besonders durch Plutarch weiter ausgeführt und verbreitet wurde. Zur richtigeren Beurteilung des F. ist es nötig, zu erinnern, daß die Gegensätze und Kämpfe der Stände von der landläufigen Überlieferung mit Unrecht in die ältere Zeit hinaufgerückt und für die des Hannibalischen Kriegs als längst beendet betrachtet werden. Polybios III 87, 6 führte den F. passend ein als *ἄνδρα καὶ φρονήσει διαφέροντα καὶ πεφυκότα καλῶς* (beide Seiten ausgemalt bei Sil. Ital. VI 619ff.); Verständigkeit und Herkunft gehören wirklich hier zusammen. Denn F. ist der rechte Vertreter des alten römischen Patriziats gewesen, zäh festhaltend an den Vorrechten seines Standes und seines Geschlechtes, an den ererbten Grundsätzen der Politik und der Strategie, besonnen und unerschütterlich bei allen Stürmen, aber auch unberührt von weichen Regungen und unbedenklich in der Wahl seiner Mittel, ein Mann von jener starren, echt römischen Größe, die man bewundern, aber nicht lieben kann. [Münzer.]

117) Fabius Mela, römischer Jurist. I. Name und Herkunft. Er wird von den klassischen Juristen regelmäßig *Mela* allein genannt; *Fabius Mela* findet sich nur bei Ulp. Dig. XLIII 23, 1, 12. Die Vermutung, daß er ein Spanier war, stützt sich lediglich darauf, daß Spanien die Heimat des Geographen Pomponius Mela ist.

II. Chronologie. Allgemeine Annahme ist, daß Fabius Mela zur Zeit des Augustus und Tiberius literarisch tätig war. Aus dem Umstande, daß in Ulpians Ediktkommentar (Dig. IX 2, 27, 34. 35. XI 7, 14, 2. 3. XV 3, 7, 2. 3. XIX 1, 17, 6. 7. XIX 5, 20. XXVII 3, 1, 5. 6. XLIII 14, 1, 7—9. XLVII 10, 15, 45. 46) und in Venuleius lib. VI interd. (Dig. XLII 8, 25, 6. 7) an die Darstellung seiner Ansichten die des Labeo und umgekehrt angeschlossen werden, wird mehrfach angenommen, daß Mela ein Zeitgenosse Labeos war. Bremer glaubt neuerdings (gestützt auf Ulp. Dig. IX 2, 13, 8 *Labeo et Mela*) die Behauptung vertreten zu können, daß er nach Labeo geschrieben habe. Indes sind dies alles nur Vermutungen. Ein sicherer Anhaltspunkt für die Zeitbestimmung sind ausschließlich zwei Bemerkungen Ulpians (Dig. XIX 1, 17, 6. XXXIII 9, 3. 10), daß Mela die Ansicht des Aquilius Gallus (Praetor 86 v. Chr.) bezw. Servius Sulpicius Rufus, des Altersgenossen und Freundes Ciceros, wiedergebe, und die in Dig. IX 2, 11 pr. berichtete Korrektur einer Lehre Melas durch Proculus.

III. Literarische Tätigkeit. Über diese erfahren wir nur durch Zitierungen bei den Pandektenjuristen. Mela wird in den Digestenfragmenten vierzigmal zitiert (einunddreißigmal in Schriften *ad edictum*). Ein Titel seiner Werke ist nicht erhalten. Das Zitat bei Africanus Dig. XLVI 3, 39 (*Mela libro X*) zeigt nur, daß er ein Werk von mindestens zehn Büchern verfaßt hat. Daß Mela das praetorische Edikt bearbeitet hat, ist ganz ungewiß und wird lediglich daraus ge-

schlossen, daß die späteren Klassiker ihn in den libri ad edictum zu Lehren des praetorischen Edikts zitieren. Die Aufteilung der Melazitate auf *libri iuris civilis* und *libri ad edictum* bei Bremer entbehrt jeder konkreten Grundlage. Man hat früher vielfach angenommen, daß Mela der Proculianischen Schule angehörte. Diese Behauptung wird von den Neueren durch den Hinweis auf die Tatsache zurückgewiesen, daß zu seiner Zeit der Gegensatz der Schulen der Proculianer und Sabinianer noch nicht bestand. S. über diese Frage auch Ferrini (s. u.).

IV. Benützung in der späteren Literatur. Von späteren Juristen haben Proculus, Pomponius, Africanus, Venuleius, Ulpian und Paulus nachweisbar Schriften Melas direkt oder indirekt (letzteres bei Ulpian möglich) benützt. Seine Ansichten werden von diesen Juristen häufig gebilligt, mitunter aber bezweifelt oder schlechthin zurückgewiesen (s. das Verzeichnis bei Bremer).

V. Literatur. Krüger Gesch. der Quellen und Liter. des röm. R. 146f. Bremer Iurispr. antehadr. II 1, 288ff. Ferrini Rendiconti del R. Inst. Lomb. XVIII 18f. (dazu Schneider Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzg. und Rechtsw. XXXV 502). Eine Zusammenstellung der Melazitate bei Bremer a. a. O. und in Lenels Palingenes. I 691ff. [Brassloff.]

118) *Fabius Num[antinus]*, wurde im J. 59 n. Chr. in ein Kollegium (sakralen Charakters?) aufgenommen (CIL VI 2002; Borghesi Oeuvr. V 198 dachte ohne zureichenden Grund an Sodales Augustales; Hülsen Röm. Mitt. XVII 1902, 165 und Mommsen Herm. XXXVIII 1903, 128f. entscheiden sich für eines der beiden Salierkollegien; tatsächlich handelt es sich teilweise sicher um Patrizier und ganz junge Leute, dennoch ergeben sich auch bei dieser Deutung Schwierigkeiten, die besser an anderem Orte erörtert werden). F. gehörte wohl der Aemilischen Linie des Fabierhauses an; sein Cognomen, das an den Eroberer von Numantia erinnern soll (vgl. Nr. 101), begegnet eine Generation früher bei Fabia Numantina (Nr. 180). Daraus, daß in der erwähnten Liste das Praenomen des F. nicht wie bei den übrigen Kooptierten zu Anfang der Zeile genannt wird, läßt sich vielleicht schließen, daß er den Vornamen *Paullus* führte, der sich nicht abkürzen ließ, ebenso wie Paullus Fabius Maximus und Paullus Fabius Persicus (Nr. 102. 120). Doch ist ganz ungewiß, ob er ein Sohn des Persicus war (s. Nr. 120).

119) Fabius Paulinus, einer der von Septimius Severus nach dem Sieg über Albinus (197 n. Chr.) getöteten *nobiles* (Hist. aug. Sev. 13, 2), vielleicht ein Nachkomme des Ilerdensers *M. Fabius M. f. Gal(eria) Paulinus, equo publico donatus ab Imp. Caes. Hadriano Aug.* (CIL II 4269, vgl. de Vit Onomast. III 21). Es ist kaum wahrscheinlich, daß Fabius Felix Pasiphilus Paulinus, Stadtpraefect im 5. Jhdt. (vgl. Hülsen Beitr. z. alt. Gesch. II 269), von F. abstammte.

120) Paullus Fabius Persicus. a) Name und Herkunft. Der Name des F. lautete nach dem Zeugnis der Arvalakten und anderer Inschriften (CIL III 6073 = 7129. VI 31545. XI 3781) *Paullus Fabius Persicus*; die Autoren nennen ihn meist *Fabius Persicus*, nur Tacitus (ann. VI 28) *Paulus Fabius.* Seneca bezeichnet ihn als einen Nachkommen des Verrucosus und Allobrogicus (de ben. IV 30, 2), und ebenso nennt ihn Kaiser Claudius in der Rede über das Ius honorum der Gallier (s. unter b) einen Abkömmling des (Q. Fabius Maximus) Allobrogicus (Nr. 110). Seine Eltern sind, wie man mit Recht annimmt, Paullus Fabius Maximus cos. 11 v. Chr. und Marcia gewesen; durch seine Mutter war er dem Iulischen Kaiserhause verwandt (s. Nr. 102). Das Cognomen *Persicus* erhielt er, wie schon Lipsius (zu Sen. de ben. II 21) bemerkte, zur Erinnerung an den Sieg seines Ahnen L. Aemilius Paullus über König Perseus von Makedonien.

b) Leben. Als Angehöriger des höchsten Adels und Verwandter der Dynastie gelangte F. kaum erheblich später als im 33. Lebensjahr zum Consulat (34 n. Chr.); er wird demnach im J. 1 n. Chr. oder kurz vorher geboren sein. Schon in den J. 20 und 21 — bevor er noch das senatorische Alter erreicht haben kann — finden wir ihn in den Listen der Fratres Arvales verzeichnet (CIL VI 32340 aus dem J. 20; ebd. 2023b aus dem J. 21, wie das Magisterium des T. Quinctius Crispinus Valerianus beweist, das für dieses Jahr bezeugt ist [VI 32340]; anders Hülsen zu VI 32339). Außer der Arvalbruderschaft gehörte er noch den Priesterkollegien der Pontifices und der Sodales Augustales an: *sacerdotem non in uno collegio* nennt ihn Seneca (de ben. IV 30, 2; dem Schreiben an die Ephesier, von dem unten die Rede sein wird, schickte F. seinen Cursus honorum voraus; dem lateinischen Fragment desselben [CIL III 6073 = 7129] entspricht das noch unpublizierte, von Heberdey gelesene, griechische, das leider nur eine Zeile mehr bietet: *Πα[ῦλλος Φάβιος Πε]ρσικός, πον[τίφηξ, σωδᾶλις αὐγ]ουστᾶλις, φράτερ ἀ[ρουᾶλις, ταμία]ς Τιβερίου Καίσαρος . . . .*).

Die senatorische Laufbahn begann F. — seinem Patriziat gemäß (vgl. Brassloff Herm. XXXIX 1904, 618ff.) — als Quaestor des Kaisers Tiberius (s. die eben zitierte ephesische Inschrift, deren Ergänzung hier wohl sicher ist). Auch die Praetur dürfte er als *candidatus Caesaris* bekleidet haben. Im J. 34 war er Consul ordinarius mit L. Vitellius (CIL VI 2025a Acta Arv. X 901. 902. XI 3781. Tac. ann. VI 28. Dio LVIII 24, 1. Frontin. de aq. 102. Vita Persii p. 72 Reiff.; hsl. Fasten [*Persico et Vitellio Pulo* Fasti Hydat.; *Prisco et Vitellio* Prosper], vgl. Klein Fasti cos. z. J. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1001). Die beiden Consuln feierten die zweiten Decennalien des Tiberius (Dio LVIII 24, 1. 2); da der *dies imperii* des Tiberius in den August fiel, haben beide vielleicht das ganze Jahr hindurch die Fasces geführt (Dios weitere Worte *τὴν τε οὖν ἑορτὴν ἅμα ἐποίουν καὶ ἐκολάζοντο* wurden bisher so verstanden, als ob nach der Festfeier die beiden Consuln verurteilt worden wären; Boissevain hat durch richtige Interpungierung festgestellt, daß hier vielmehr an das Strafgericht zu denken ist, das über den Senat im allgemeinen hereinbrach; vgl. Tac. ann. VI 29 *caede continua*).

Soweit die Listen der Arvalbrüder aus der Regierungszeit des Tiberius erhalten sind, nennen sie F. unter den Anwesenden. Er befand sich demnach im J. 27 (CIL VI 2024) und in den

J. 35 und 36 (VI 2025 = 32342), ferner in einem unbekannten Jahre des Tiberius (VI 2027 = 32343, nach Henzens nicht hinreichend begründeter Annahme 37 n. Chr.) in der Hauptstadt. Ebenso finden wir ihn unter Gaius im J. 38 an den Kulthandlungen der Arvalbrüder eifrig beteiligt (VI 2028), und auch ein Fragment, das in das J. 39 gehört, nennt ihn (VI 2029 = 32346), während er in dem Bruchstück aus dem folgenden Jahr (VI 2030 = 32347) nicht erwähnt wird. Unter Claudius begegnet F.s Name in zwei Aktenfragmenten, von denen das erste (VI 2032) anscheinend in das J. 44, das zweite (VI 2035 = 32349) in eines der J. 41, 43 oder 45 gehört (vgl. dazu Österr. Jahreshefte X 1907 Beiblatt 33ff.). Des Persicus Namen ergänzt Hülsen zu CIL VI 32325 in einem kleinen Fragment der Acta ludorum saecularium des Claudius (47 n. Chr.). Erhalten ist in einer Liste von Namen nur *Pau[llus?]*; da diese Liste vermutlich die XV viri sacris faciundis enthält, dürfte nicht an F., sondern vielleicht an Paullus Aemilius Regillus (o. Bd. I S. 582 Nr. 130) zu denken sein, von dem wir wissen, daß er XV vir war, und annehmen können, daß er damals noch lebte.

F. gehörte zu den ‚Freunden' des Claudius. In gewohnter abgeschmackter Weise apostrophiert ihn Claudius in der bekannten, 48 n. Chr. gehaltenen Rede über das Ius honorum der Gallier (CIL XIII 1, 1668 = Dessau 212: *tot ecce insignes iuvenes, quot intueor, non magis sunt paenitendi senatores, quam paenitet Persicum, nobilissimum virum, amicum meum, inter imagines maiorum suorum Allobrogici nomen legere*). In einem unbestimmten Jahr der Claudischen Regierung fungierte F. als Vorsitzender des Collegiums der Curatores riparum et alvei Tiberis (CIL VI 31545, vgl. o. Bd. V S. 1987). Vor seinem Proconsulat von Asia dürfte er noch eine offizielle Mission unter Claudius gehabt haben; es scheint nämlich, als ob die Worte . . . . *s Ti. Clau[di]* . . . in der ephesischen Inschrift (CIL III 7125) zur Titulatur des F. gehörten; möglicherweise ist *[come]s Ti. Clau[di* usw. *in Britannia* (im J. 43)*]* zu ergänzen — oder war seiner weitläufigen Verwandtschaft mit dem Kaiser gedacht? (ebenso vielleicht Kern Inschr. v. Magn. nr. 157, 9).

Gleichfalls unter Claudius verwaltete Persicus als Proconsul die Provinz Asia (wie ein halbes Jahrhundert früher sein Vater). Nach seinem Proconsulat ist eine fragmentierte Inschrift aus Magnesia am Maeander datiert (*ἐ]πὶ ἀνθυπάτου [Παύλλου Φαβίου Πε]ρσικοῦ* Kern Inschr. v. Magn. nr. 157; die Inschrift rührt von einem Denkmal her, das dem Kaiser Claudius und dem Hause der Caesaren errichtet wurde). Auf demselben Steine befindet sich eine Weihinschrift für den Thronfolger Nero, die aus den J. 50 bis 54 stammt, aber wahrscheinlich erst nachträglich eingemeißelt ist. Denn Persicus dürfte die Provinz vor dem J. 47 verwaltet haben, da in der ephesischen Inschrift (s. u.) die von Claudius in diesem Jahr eingeführten und seitdem in offiziellen Aktenstücken nur selten ignorierten neuen Buchstaben noch nicht angewendet sind (vgl. z. B. die Inschrift des Proconsuls P. Memmius Regulus CIL III 7090 in Pergamon; Regulus, der vor F. — im J. 31 — Consul gewesen war, gelangte erst frühestens 47 zum Proconsulat; F. muß auf Grund von Privilegien den Vorrang erlangt haben).

Aus dem Proconsulat des Persicus stammt ohne Zweifel eine große, ursprünglich im Theater von Ephesus angebrachte Inschrift, von der lateinische (CIL III 7124. 7125. 14195^{19-23}) und weit umfangreichere griechische, noch unpublizierte Fragmente erhalten sind. Die Inschrift enthält ein Schreiben des Proconsuls an die Stadt Ephesus; soviel man aus den lesbaren Bruchstücken des griechischen Textes, die ‚kaum ein Sechsteil' der ganzen Inschrift ausmachen (Heberdey Österr. Jahresh. III Beibl. 85), erkennen kann, scheint es sich darin im wesentlichen um die finanzielle Sicherstellung der von Vedius Pollio gestifteten Spiele im Sebasteion von Ephesus und um Liturgien zu handeln; Ordnung und Herausgabe der Fragmente darf man von Heberdey erwarten.

Persicus ist wohl vor dem Winter des J. 57 gestorben, da er in den Arvalakten, die uns für die nächste Zeit ziemlich vollständig erhalten sind (CIL VI 2039ff.), nicht mehr genannt wird (auch in dem Fragment der Acta aus dem J. 55 [VI 32352] findet sich sein Name nicht). Als Senecas Schrift de beneficiis, die scharfe Ausfälle gegen F. enthält (s. unter d), erschien — in der Frühzeit Neros —, befand er sich nicht mehr unter den Lebenden.

c) Familie. Fabius Numantinus (Nr. 118), der im J. 59 in eine unbekannte Körperschaft aufgenommen wurde, könnte der Zeit nach ein Sohn des Persicus sein; diese Annahme wäre jedoch unzulässig, wenn die Körperschaft eines der beiden Saliercollegien war (die Eltern der Salier mußten noch am Leben sein). Vgl. ferner *(Fabius) Persicus Asturicus* (Nr. 121). *Q. Fabiu[s] Persicu[s]*, der seiner Mutter *Fabia Aura* die Grabschrift in Rom setzte (CIL VI 17583), dürfte von einem Freigelassenen des Persicus abstammen.

d) Persönlichkeit. Wenn wir gelegentlichen Äußerungen Senecas glauben, dann war Persicus wirklich, wie Mommsen sagt (Reden und Aufsätze 280), ‚namhaft wegen beispielloser Lasterhaftigkeit in einer beispiellos lasterhaften Zeit'. *Quid*, fragt Seneca (de benef. IV 30, 2, Lesung nach Lipsius), *nuper Fabium Persicum, cuius osculum etiam impudici devitabant, sacerdotem non in uno collegio fecit nisi Verrucosi et Allobrogici et illi trecenti . . .?* An einer andern Stelle erzählt er, daß der Senator Iulius Graecinus — ein Anhänger der stoischen Richtung, der unter Caligula den Tod fand — einen großen Kostenbeitrag, den ihm F. für seine Spiele sandte, mit den Worten zurückwies: *ego ab eo beneficium accipiam, a quo propinationem accepturus non sum*? (Sen. de benef. II 21, 5; Caninius Rebilus [o. Bd. III S. 1478 Nr. 7] wird von Seneca [ebd. 6] als *homo eiusdem infamiae* bezeichnet). Sonst haben wir über Persicus' Privatleben nur die eine Nachricht, daß er ein Zechgenosse des größten Gourmands seiner Zeit, M. Gavius Apicius, gewesen ist (*Φάβιος, τῶν ὑπατευκότων εἷς*, Suid. s. *Μάρκος Ἀπίκιος* = Aelian. frg. 111 Hercher, nach der gewöhnlichen Annahme wohl Fabius Persicus). Gegen Seneca würde dies nicht sprechen, man wird jedoch nicht außer acht lassen dürfen, daß Senecas Urteil über den Hochadel seiner Zeit zuweilen die

Rancune des Emporkömmlings aus der Provinz verrät (vgl. z. B. o. Bd. IV S. 1363 Nr. 181) und einem Freunde des Claudius gegenüber an Schärfe nur gewinnen konnte.

e) Literatur. Haakh in Paulys Realencycl. VI 2921 Nr. 72. Henzen Acta fr. Arv. p. 186. Waddington Fast. d. prov. Asiat. nr. 81. de Vit Onomast. III 21. Cantarelli Bull. com. 1889, 193. Dessau Prosop. II 49 nr. 42.

121) (Fabius) Persicus Asturicus(?). Iuvenal erzählt (III 212ff.) von einem vornehmen reichen Römer, dessen Palast durch (selbstgelegtes?) Feuer zugrunde ging, ohne daß er materiellen Verlust dadurch erlitten hätte; so reichlich stellten sich Freundesgaben ein. Er nennt ihn zuerst *Asturicus* (v. 212), dann *Persicus* (v. 221). Da das letztere Cognomen in vornehmen Kreisen nur bei Paullus Fabius Persicus cos. 34 (Nr. 120) begegnet, andererseits dessen Vater Paullus Fabius Maximus cos. 11 v. Chr. in der asturisch-callaecischen Diözese kaiserlicher Statthalter war und durch Denkmäler geehrt wurde (vgl. Nr. 102 unter c), darf man vielleicht die Vermutung aussprechen, daß dieser *Asturicus Persicus* oder *Persicus Asturicus* dem Fabischen Hause angehörte, etwa ein Sohn des Paullus Fabius Persicus war. Auch Friedländer (zu Iuven. v. 221) hält *Persicus* für einen Nachkommen oder Verwandten des letzteren; bei *Asturicus* bemerkt er: ‚willkürlich gewählt als Cognomen einer vornehmen Familie'; doch hätte Iuvenal kaum gerade zwei Beinamen gewählt, von denen der eine nur bei Fabius Persicus, der andere sonst nirgends begegnet. Da Persicus bei Iuvenal (v. 221) *orborum lautissimus* genannt wird, ist er kinderlos gestorben (der Zusammenhang ergibt, daß *orbi* nicht ‚die das Ihrige verloren haben' bedeutet, wie C. Fr. Heinrich Iuv. Bd. II 159 übersetzt).

Noch unter Nero gab es demnach Abkömmlinge des Fabierhauses (außer Persicus noch Numantinus Nr. 118); es ist also keineswegs sicher, daß Iuvenal an den Stellen, wo er von Fabiern aus dem Allobrogikerzweige spricht, die in der Neronischen Zeit durch Auftreten auf der Bühne, ja selbst als Giftmischer den Ruhm ihres Hauses schändeten (VIII 13ff. 189ff.; vgl. Dio LXI 17), diese hier — sowie II 146 — nur ‚beispielsweise als Repräsentanten des hohen Adels' nennt (Friedländer z. St.). [Groag.]

122) C. Fabius Pictor (Praenomen nur bei Val. Max.), jedenfalls Vater von Nr. (123 und) 124 und demnach selbst Sohn eines M. Seinen Beinamen erwarb er sich dadurch, daß er den Tempel der Salus auf dem Quirinal, den C. Iunius Bubulcus während des zweiten Samniterkrieges gelobt hatte und nach dessen Beendigung einweihte, mit Wandgemälden ausschmückte, unter die er seinen Namen und das Datum (450 = 304) zu setzen nicht unterließ (Cic. Tusc. I 4. Val. Max. VIII 14, 6. Plin. n. h. XXXV 19; mit seinem Nachkommen Nr. 126 zusammengeworfen von Hieron. ep. 60 ad Heliodor. I 340 Vallarsi: *nobilem virum Q. Fabium miratur antiquitas, qui etiam Romanae scriptor historiae est; sed magis ex pictura quam ex litteris nomen invenit*). **In den Fasten begegnet der Name dieses F. nicht — ein Beweis dafür, daß von den Zeitgenossen die Beschäftigung mit der Malerei dem vornehmen Manne nicht eben zum Ruhme angerechnet wurde; vielleicht erst Varro entriß ihn der Vergessenheit, indem er die Aufmerksamkeit auf die Fresken des Salustempels mit ihrer Künstlerinschrift lenkte, bis sie unter Claudius durch einen Brand zu Grunde gingen. Vermutungen über die Darstellungen und die Kunst, sowie über die Nachwirkung dieser Bilder bleiben unsicher.**

123) C. Fabius Pictor, vermutlich älterer Sohn des Vorigen, war Consul mit Q. Ogulnius 485 = 269 (*C. Fabius Pictor* Eutrop. II 16; *C. Fabius* Plin. n. h. XXXIII 44. Zonar. VIII 7; *Pictore* Chronogr.; *Πίκτορος* Chron. Pasch.; entstellt *Pisone* Idat.; die Namen der Consuln fehlen bei Cassiod.). Ein samnitischer Bandenführer Sollius bereitete damals, obgleich in ganz Italien Friede herrschte, den Römern solche Verlegenheit, daß beide Consuln gegen ihn gesandt werden mußten; nicht ohne eigene Gefahr gelang ihnen schließlich die Einnahme seines letzten Schlupfwinkels im südöstlichen Bruttium, das erst dadurch unter die römische Herrschaft kam (Zonar. VIII 7; der Ortsname *ἐπὶ Καρκίνους* gewiß zu verbinden mit dem des Flüßchens Carcinus, jetzt Corace; über die Einverleibung dieser Teile Bruttiums in diesen Jahren Dionys. XX 15). Die Niederwerfung eines in demselben Jahre ausbrechenden Aufstandes in Picenum mußten die Consuln deshalb ihren Nachfolgern überlassen (Eutrop.). Unter ihre Amtsführung fällt nach Plinius a. O. die Einführung der Silberprägung in Rom, vielleicht aber nur der Erlaß des sie anordnenden Gesetzes und noch nicht der Beginn der Prägung selbst (vgl. Liv. ep. XV. Zonar.; s. o. Bd. V S. 203).

124) N. Fabius Pictor, als *C. f. M. n.* (Acta triumph.) jüngerer Sohn von Nr. 122, war im J. 481 = 273 Mitglied der von seinem älteren Verwandten, dem Consular Q. Fabius Maximus Gurges geführten Gesandtschaft an Ptolemaios Philadelphos (Val. Max. IV 3, 9. Dionys. XX 14, vgl. Nr. 112) und im J. 488 = 266 Consul mit D. Iunius Pera (Cassiod. Idat. Chron. Pasch.; leicht entstellt in *Pistore* Chronogr.). Jeder von beiden Consuln feierte zwei Triumphe, einen über die Sarsinaten und einen über die Sallentiner und Messapier (Acta triumph., vgl. Liv. ep. XV); ihre gemeinsamen Feldzüge gegen diese Völkerschaften gehörten zu den letzten, welche die Unterwerfung der ganzen Appenninhalbinsel unter Rom zum Abschluß brachten.

125) N. Fabius Pictor, nach der Darstellung auf seinen Denaren ein Enkel oder Urenkel des Q. Fabius Pictor Nr. 127, Münzmeister etwa zwischen 640 = 114 und 650 = 104 (Mommsen Münzwesen 542 nr. 141; Trad. Blacas II 371 nr. 180. Babelon Monnaies de la rép. rom. I 484). Die Lesart bei Cic. div. I 43: *in Numerii Fabii Pictoris Graecis annalibus* ist nur eine alte falsche Verbesserung für das hsl. überlieferte *numerum* und beweist nichts für die Existenz eines N. Fabius Pictor; es handelt sich dort um den Annalisten Q. Fabius Pictor Nr. 126, wie immer man auch die verderbte Überlieferung behandeln will (vgl. darüber v. Gutschmid Kl. Schrift. V 513).

126) Q. Fabius Pictor, der älteste römische Annalist. Von seinem Leben ist wenig bekannt. 529 = 225 **diente er in dem Kriege gegen die**

Kelten (Eutrop. III 5. Oros. IV 13, 6) und hat das höchst wertvolle Verzeichnis der damals aufgebotenen oder verfügbaren italischen Streitkräfte hinterlassen (Polyb. II 24, 1ff. Diod. XXV 13. Liv. ep. XX. Eutrop. Oros. Plin. n. h. III 138, vgl. besonders Mommsen R. Forsch. II 382ff., zuletzt Beloch Beitr. z. alten Gesch. III 477ff.); eine kleine Episode aus den Kämpfen dieser Jahre in Ligurien erzählt er selbst in einem andern Fragment (24 aus Plin. n. h. X 71), und zwar läßt sich daraus schließen, daß er eine Offizierstelle innegehabt hat. Nach der Schlacht bei Cannae wurde er im Sommer 538 = 216 als Gesandter an das delphische Orakel geschickt und kehrte noch in demselben Jahre mit den Antworten und Anweisungen des Gottes zurück (Liv. XXII 57, 5. XXIII 11, 1—6. Plut. Fab. 18, 3. Appian. Hann. 27). Diese wichtige Sendung läßt ganz besonders einen Schluß auf seine Persönlichkeit, seine Stellung und seine Bildung zu; er muß einen nicht geringen Anteil an der Wandlung im religiösen Leben genommen haben, die seit langer Zeit vorbereitet, damals unter dem Druck der Kriegsnot sich in Rom vollzog (vgl. darüber Wissowa Religion u. Kultus d. Römer 54ff.). Die Vermutung liegt nahe und ist auch schon geäußert worden (Diels Sibyllin. Blätter 11. 106), daß er Decemvir sacris faciundis gewesen sei; freilich fehlt sein Name in den Personalnotizen über dieses Collegium während des von Liv. XX—XLV behandelten halben Jahrhunderts, aber auffallenderweise beziehen sich diese Notizen (zusammengestellt bei Mommsen R. Forsch. I 84f. Bardt Priester der vier großen Collegien 28f.) nur auf neun von den zehn Stellen. Diels (a. O. 104ff.) hat sogar die weitergehende Hypothese aufgestellt, daß F. der Verfasser des damals entstandenen, bei Phlegon mirab. 10 erhaltenen Sibyllinischen Orakels gewesen sei, doch legt er selbst auf den Namen kein Gewicht. Daß F. Senator war und zur Zeit des Hannibalischen Krieges lebte, sagt noch Polyb. III 9, 4; auf seine angesehene Lebensstellung weist derselbe I 14, 2 im allgemeinen hin, und als *aequalem temporibus huiusce belli* bezeichnet ihn Liv. XXII 7, 4, wie Plut. Fab. 18, 3 als *συγγενής* d. h. Gentilen des Cunctators Nr. 116. Wieweit sich das Leben des F. nach unten hin erstreckt hat, ist nicht bekannt, doch möchte man vermuten, daß er die Geschichte des zweiten Punischen Krieges erst nach dessen Beendigung dargestellt habe.

Von dem Geschichtswerk des F. sagt Dionys. I 6, 2 nach der Aufzählung der griechischen Historiker, die kurz die Anfänge Roms behandelt hatten: *ὁμοίας δὲ τούτοις καὶ οὐδὲν διαφόρους ἐξέδωκαν ἱστορίας καὶ Ῥωμαίων ὅσοι τὰ παλαιὰ ἔργα τῆς πόλεως Ἑλληνικῇ διαλέκτῳ συνέγραψαν, ὧν εἰσι πρεσβύτατοι Κόιντός τε Φάβιος καὶ Λεύκιος Κίγκιος* (o. Bd. III S. 2556f.), *ἀμφότεροι κατὰ τοὺς Φοινικικοὺς ἀκμάσαντες πολέμους· τούτων δὲ τῶν ἀνδρῶν ἑκάτερος, οἷς μὲν αὐτὸς ἔργοις παρεγένετο, διὰ τὴν ἐμπειρίαν ἀκριβῶς ἀνέγραψε, τὰ δὲ ἀρχαῖα τὰ μετὰ τὴν κτίσιν τῆς πόλεως γενόμενα κεφαλαιωδῶς ἐπέδραμεν.* **Daß F. der erste römische Geschichtschreiber war, bestätigt Dionys selbst VII 71, 1:** *Κοίντῳ Φαβίῳ βεβαιωτῇ χρώμενος καὶ οὐδεμίας ἔτι δεόμενος πίστεως ἑτέρας· παλαιότατος γὰρ ἀνὴρ τῶν τὰ Ῥωμαϊκὰ συνταξαμένων κτλ.*, ebenso Liv. I 44, 2: *scriptorum antiquissimus Fabius Pictor.* II 40, 10: *apud Fabium longe antiquissimum auctorem invenio* (vgl. auch I 55, 8. VIII 30, 7) und Cicero leg. I 6, indem er nach den Pontifikalannalen als die ältesten römischen Geschichtswerke die des F., Cato, Piso, Fannius, Vennonius, in chronologischer Ordnung aufzählt (vgl. Nr. 128). Für die Abfassung des Werkes in griechischer Sprache bietet außer Dionys nur Cic. div. I 43 (angeführt bei Nr. 125) ein ausdrückliches Zeugnis. Nachdem längere Zeit die Meinung geherrscht hatte, F. habe die griechische Sprache aus ähnlichen Gründen gewählt, wie Friedrich d. Gr. die französische (vgl. z. B. Peter Rell. I, LXXV), ist man jetzt (seit Diels a. O. 9f. 105) mit Recht und allgemein (vgl. z. B. Die Kultur der Gegenwart I 8: v. Wilamowitz Griech. Lit. 112; Leo Röm. Lit. 324) zu der Auffassung Niebuhrs (R. G. II 9) zurückgekehrt, daß ihn vor allem bestimmte die Rücksicht auf das einzige gebildete Publikum seiner Zeit, auf das hellenistische. Eine Folge davon war, daß die Form seines Werkes für Spätere gar kein Interesse mehr bot; da aber der Inhalt vollständig in die Darstellungen der Nachfolger überging und zum Gemeingut wurde, konnte es nun nicht ausbleiben, daß das Werk des F. verhältnismäßig früh und spurlos unterging. Weder sein Titel noch seine Einteilung ist bekannt, und nicht ein einziges Bruchstück ist im Wortlaut überliefert. Die als ‚Fragmente' gesammelten Stellen, an denen F. mit Namen genannt wird (bei Peter Hist. Rom. rell. I 5—39; Hist. Rom. frg. 8—31), stammen zwar aus verschiedenen antiken Autoren, lassen sich aber auf einen sehr kleinen Kreis von wirklichen Lesern zurückführen. Die wichtigsten unter diesen sind die griechischen Historiker von Fach gewesen, die auf F. als den ältesten und besten Gewährsmann mit vollem Bewußtsein zurückgingen, zuerst Polybios in der Darstellung der von jenem selbst erlebten Zeit und der unmittelbar vorhergegangenen, dann Andere in der Behandlung der ältesten Geschichte, wie namentlich Diodor und Dionys, bei denen freilich die Ausbeutung des F. im umgekehrten Verhältnis zu der Zahl und Art der Zitate steht. Die römische Annalistik vertritt für uns ausschließlich Livius; er führt F. je zweimal an für die letzten Könige, für die Samniterkriege und für seine eigene Zeit, außerdem einmal für Coriolan; offenbar hat er ihn nicht regelmäßig als Quelle zu Grunde gelegt, sondern nur herangezogen, wenn er durch andere Vorgänger auf Besonderheiten der Fabischen Darstellung hingewiesen wurde, die jenen entweder bedenklich oder beachtenswert erschienen waren (vgl. dazu Schwartz o. Bd. V S. 957). Außerhalb des Kreises der Fachmänner haben allein Cicero und Varro, die noch den ganzen Bestand der römischen Literatur zu übersehen vermochten, den F. selbst gelesen; Cicero konnte ein allgemeines Urteil über ihn abgeben und gelegentlich eine Einzelheit aus der Erinnerung anführen; Varro hatte Einiges aus ihm exzerpiert und gab das späteren Antiquaren weiter (vgl. darüber Münzer Quellenkritik des Plin. 177ff.). Über die in lateinischer Sprache abgefaßten Annalen eines jüngeren Fabius Pictor s. Nr. 128.

Aus dem vorliegenden Quellenmaterial ergab sich von selbst, daß das Werk des F., wie die seiner Nachfolger, in drei Teile zerfallen mußte, nämlich die Urzeit, die ältere Geschichte und die selbsterlebte Zeit nebst der jüngsten Vergangenheit. Die Urzeit umfaßte die Vorgeschichte, die Gründungsgeschichte und die Königsgeschichte Roms; die Aufgabe des ersten Bearbeiters war hier die Aufzeichnung der bereits fest gewordenen heimischen Überlieferung und die Berücksichtigung der einschlägigen griechischen Historiographie. In der Zeit des F. fand die bisher von den Griechen ausgebildete Aeneassage in Rom ihre offizielle Rezeption und ihre erste Bearbeitung durch den nationalen Epiker Naevius (vgl. Norden Neue Jahrb. f. das klass. Altertum VII 256); F. hat sie daher in sein Geschichtswerk aufgenommen (frg. 3 aus Cic. div. I 43; frg. 4 aus Diod. VII 5, 1ff. bei Euseb. chron. I 284ff. Schoene; vgl. auch frg. 5 bei Plut. Rom. 3, 1); bei ihm schiebt sich bereits Alba als Mittelglied zwischen Aeneas und Rom ein, so daß er die chronologischen Ansätze griechischer Gelehrten gekannt haben muß, wie er ja auch das Jahr der Gründung Roms nach griechischer Rechnung als Ol. 8, 1 (= 747 v. Chr.) bestimmte (frg. 6 aus Dionys. I 74, 1). Bei der Gründungsgeschichte wird er von zwei Autoren gleichmäßig am Anfang und am Schluß eines bestimmten Abschnitts zitiert (frg. 5); bei Dionys. I 79, 4 beginnt dieser Abschnitt mit der Aussetzung der Zwillinge, bei Plut. Rom. 3, 1 nicht viel früher mit dem Zwist des Numitor und Amulius; bei beiden endet er mit dem Sturze des Amulius (Dionys. I 83, 3. Plut. Rom. 8, 15). Aber während Dionys im Anfang sagt, dem F. seien Cincius, Cato, Piso und die meisten anderen Autoren gefolgt (eine Ausnahme Tubero I 80, 1), und am Schluß seine Gewährsmänner als *οἱ περὶ Φάβιον* zusammenfaßt, sagt Plutarch am Anfang, F. sei dem Diokles von Peparethos gefolgt, und nennt am Ende F. und Diokles in dieser Folge. Daß nicht F. von dem Griechen Diokles abhängt, sondern das Verhältnis zwischen beiden eher das umgekehrte war, haben zuletzt Schwartz (o. Bd. V S. 797f.) und Christ (S.-Ber. Akad. Münch. 1905, 116—122) dargelegt (vgl. noch Peter Bursians Jahresber. CXXVI 199f.); daß aber die ursprüngliche Fassung der Erzählung des F. von Dionys und Plutarch — auch abgesehen von den leicht erkennbaren Zutaten (vgl. darüber Schwartz a. O.) — nicht bewahrt worden ist, bedarf keines Beweises. Auch bei der Sage vom Raube der Sabinerinnen und seinen Folgen berufen sich dieselben beiden Schriftsteller auf F. (Plut. Rom. 14, 1 = frg. 7 für die Zeit; Dionys. II 38, 3. 39, 2. 40, 2 = frg. 8 für Tarpeia. stets im Gegensatz zu Piso); er ist auch hier nur der älteste Vertreter der Vulgärtradition, die er ‚nicht geschaffen, sondern gebucht' hat (K. J. Neumann Straßburger Festschrift zur Philologenversammlung 1901, 325; vgl. über die Entstehung der Romulussagen besonders Mommsen R. Forsch. II 9ff.; Herm. XVI 1ff. XXI 570ff.). Auf die spätere Königszeit beziehen sich mehrere Zitate des F., davon zwei (frg. 9 bei Dionys. IV 15, 1; frg. 10 bei Liv. I 44, 2) auf die Servianische Verfassung, die übrigen auf Tarquinius Superbus; es war hier wieder nur die Aufzeichnung der bereits fest gewordenen Tradition seine Aufgabe, die er, unbekümmert um chronologische Schwierigkeiten, getreulich erfüllte im Gegensatz zu der späteren rationalistischen Kritik eines Piso.

Für die ersten zwei Jahrhunderte der Republik konnte dem F. nur ein sehr dürftiges Material vorliegen; für das 3. Jhdt. begannen dann die Quellen reichlicher zu fließen, da bis zu den Samniterkriegen die Familienüberlieferungen zurückreichen mochten, mit dem Pyrrhoskriege griechische, zumal sizilische Berichte einsetzten und vom ersten Punischen Kriege an Erzählungen, Aufzeichnungen und Denkmäler von Zeitgenossen, zuletzt die eigene Kenntnis zu Gebote standen. Daß uns für den ganzen Zeitraum vom Untergang des Sp. Cassius bis zum Ende des zweiten Samniterkrieges bei dem hier vollständig vorliegenden Diodor (XI—XX) die alle anderen an Wert übertreffende Darstellung des F. erhalten sei, ist nach Niebuhr (R. G. II 192 Anm. 629ff. III 264f. [vgl. Nr. 114 beim J. 439]) namentlich von Mommsen (R. Forsch. II 221ff.) und zuletzt von Schwartz (o. Bd. V S. 696f.) angenommen worden; so viele Angriffe diese Meinung erfahren hat, so bleibt sie doch die begründetste und wahrscheinlichste. Die anderwärts gegebenen Zitate gerade aus diesen Abschnitten des F. lehren aber, daß er bereits auf eine Erweiterung des Stoffes bedacht war, indem er paradigmatische Erzählungen in die Geschichte einfügte, von denen manche an keine Zeit gebunden waren; dem Staatsrecht gehört z. B. frg. 28 an (aus Suid. II 2, 1401 Bernh.), dem Privatrecht frg. 27 (bei Plin. n. h. XIV 89, vgl. auch frg. 14 mit der Bemerkung o. Bd. V S. 1982, 14), dem Sakralrecht frg. 15 (bei Cic. div. I 55) und namentlich frg. 16 (bei Dionys. VII 71, 1ff.) mit der Beschreibung der *pompa circensis*, die für den Interessenkreis des Priesters F. charakteristisch ist; auch die Aufnahme eines erfundenen Apophthegmas (frg. 17 bei Liv. II 40, 11) und die den späteren Annalisten so geläufige Art, von auswärtigen Erfolgen Epochen in der Sittengeschichte Roms abzuleiten (frg. 20 bei Strab. V 228), gehören zu den bemerkenswerten Zügen des F.

In der Geschichte der Samniterkriege, in denen sich das Fabische Geschlecht zu hohem Ansehen erhob, findet sich das einzige sichere Anzeichen dafür, daß F. den Ruhm seines Hauses verkündigte und wohl die Familienüberlieferung dabei heranzog (frg. 18 bei Liv. VIII 30, 9, vgl. Nr. 114 zum J. 429). Immerhin sei auch hier ausdrücklich betont, daß wirkliche Fälschungen zur Verherrlichung seines Geschlechts ihm nicht nachgewiesen sind. Für das Zeitalter der Punischen Kriege ist sodann F. als der Vertreter der römischen Überlieferung schlechthin von dem Griechen Polybios anerkannt worden. Dieser nennt ihn zwar nur, wo er ihn bekämpft, aber an bedeutsamen Stellen. Im ersten Buch setzt er sich im Eingang seiner Darstellung des ersten Punischen Kriegs mit dem Römer F. und mit dem karthagischen Parteigänger Philinos als den maßgebendsten Autoritäten auseinander (I 14, 1ff. = frg. 21). Da er hier ein für allemal sagt, daß F. nicht wissentlich und geflissentlich, sondern nur unbewußt und aus Patriotismus gegen die historische Wahrheit fehle, das aber durchweg, so führt er

ihn, um dies zu beweisen, nur noch einmal am Ende des Krieges an (I 58, 5 = frg. 22); ausgebeutet hat er ihn aber in dem ganzen Buch aufs stärkste (vgl. zuletzt die im ganzen richtige Untersuchung von Reuss Philol. LX 102ff.). Im zweiten Buch wird F. nicht mit Namen genannt; aber offenbar ist er nicht nur die Quelle für das Verzeichnis der italischen Wehrfähigen im Keltenkrieg von 529 = 225 (II 24, 1ff., s. o.), sondern auch für die vorhergehende wertvolle Übersicht über die Keltenkriege Roms (II 18, 1ff., vgl. Mommsen R. Forsch. II 353ff.). Endlich im dritten Buch nimmt Polybios noch einmal grundsätzlich Stellung zu F., weil bisher nur dieser den gewaltigen Kampf der Römer mit Hannibal vom römischen Standpunkt aus der gesamten gebildeten Welt erzählt hatte. Der Grieche wählt für seine Kritik einen schwachen Punkt der Fabischen Darstellung: wie die Nächstbeteiligten auch in neueren Zeiten über die Vorgeschichte großer Kriege absichtlich eine gewisse Unklarheit verbreiten oder doch nicht aufhellen, so hatte es die römische Regierung auch beim Hannibalischen Krieg getan, und gewisse Parteien in Rom und in Karthago hatten ein besonderes, gemeinsames Interesse daran, die offizielle Auffassung zur Herrschaft zu bringen. Einer der vornehmsten literarischen Vertreter dieser Auffassung ist F. gewesen, und darum mußte er sich den Tadel des Polybios gefallen lassen (III 8, 1ff. = frg. 25, vgl. auch Nr. 116). In der ganzen Darstellung der selbsterlebten Zeit dürfte F. den Römer und den Fabier, den Parteipolitiker und den Staatspriester nicht verleugnet haben (vgl. z. B. Nr. 116 und den Art. C. Flaminius); kein gerechter Beurteiler wird das unentschuldbar finden, und darum ist vermutlich auch der Einfluß des F. auf alle späteren Geschichtschreiber des Hannibalischen Krieges ein sehr starker gewesen, obgleich er für uns im einzelnen nur selten erkennbar ist. Nicht durch die Kunst der Darstellung, aber durch den zum erstenmal offenbarten Reichtum des Inhalts der römischen Geschichte dürfte das Werk des F. der großen Zeit, in der es entstand, würdig gewesen sein; es hatte von so vielem Ruhmvollen zu melden, daß es im allgemeinen stets die Wahrheit melden konnte. Die wenigen sicheren Nachrichten darüber und die vielen Versuche, mehr davon zu ermitteln, sind oft zusammengestellt, u. a. bei Wachsmuth Einleitung in d. Stud. d. alten Gesch. 622 und bei Schanz Gesch. d. röm. Lit. I² 120ff.

127) Q. Fabius Pictor, wahrscheinlich Sohn des gleichnamigen Geschichtschreibers Nr. 126, wurde im J. 564 = 190 als Flamen Quirinalis inauguriert und für das folgende J. 565 = 189 zum Praetor gewählt (Liv. XXXVII 47, 8). Durch das Los fiel ihm Sardinien als Provinz zu (ebd. 50, 8); aber der Pontifex maximus P. Licinius Crassus erhob Einspruch dagegen, daß der Flamen des Quirinus die Stadt verlasse und ein militärisches Kommando übernehme; darüber entstand zwischen beiden ein heftiger Streit, der schließlich vom Senat zu Gunsten des Pontifex entschieden wurde; doch als F. nunmehr sein Amt überhaupt niederlegen wollte, hielt ihn der Senat davon ab und übertrug ihm die Rechtsprechung *inter cives et peregrinos* (ebd. 51, 1—6, auch aufgenommen in die neue ep. XXXVIIa, Pap. Oxyrh. IV 95 Z. 3—6). F. starb 587 = 167 (Liv. XLV 44, 3); auf den Denaren seines Nachkommen Nr. 125 wird er mit der Beischrift *Quirin(alis)* dargestellt mit Helm, Schild und Speer, die Priestermütze in der Hand, — ein Hinweis auf die ihm bestrittene Vereinbarkeit geistlicher und kriegerischer Wirksamkeit.

128) Ser.(?) Fabius Pictor. Cicero Brut. 81 nennt unter den jüngeren Rednern, die noch bei Catos Lebzeiten auftraten, zuerst den Historiker A. Postumius Albinus, Consul 603 = 151 — den höher hinaufzurücken nicht mehr nötig ist, seitdem der Anonymus Cortesianus (Rh. Mus. XXXIX 623 u. ö.) von Traube als Fälschung erwiesen ist — und fährt dann fort: *et tenuit cum hoc locum quendam etiam Ser. Fulvius* (Consul 619 = 135) *et una Ser. Fabius Pictor, et iuris et litterarum et antiquitatis bene peritus; Quintusque Fabius Labeo* (Consul 571 = 183 und Pontifex, vgl. Nr. 91) *fuit ornatus isdem fere laudibus*. Das Praenomen *Servius* kommt bei den Fabiern sonst nirgends vor und könnte daher auf Textverderbnis beruhen (Mommsen R. Forsch. I 16, 15), zumal nach dem vorhergehenden *Ser. Fulvius*. Infolgedessen haben zwei Vermutungen vielfach Anklang gefunden. Nach der einen wäre statt *Ser.* vielmehr *N.* zu lesen und der von Cicero hier genannte Mann mit dem de div. I 43 identisch; dagegen spricht, daß die Annahme eines literarisch tätigen N. Fabius Pictor auf einer noch viel schlechteren Textüberlieferung ruht (vgl. Nr. 125). Nach der andern Ansicht wäre Ser. Fabius Pictor verwechselt mit Q. Fabius Servilianus Nr. 115; dafür läßt sich geltend machen, daß die Zeit dieses F., der Consul 612 = 142 war, und seine literarischen Interessen gut passen würden; aber der Irrtum des Autors oder des Schreibers läßt sich seiner Entstehung nach kaum erklären, und es ist ja auch ein Fabius Pictor bekannt, der gleich jenem Pontifex Fabius Servilianus über Pontificalrecht geschrieben hat. Eine Anzahl von Zitaten stammen aus *libri iuris pontificii* eines Fabius Pictor, dessen Vorname nirgends angegeben wird; aus Buch I führt Macrob. Sat. III 2, 3 und 11 je ein Wort (*porricere* und *vitulari*) an, Gell. I 12, 14 die Worte, mit denen der Pontifex Maximus die Vestalin greift, und X 15, 1ff. dem Inhalt nach die Vorschriften für den Flamen Dialis. Buch III zitiert Non. p. 518, 36 (s. u.); ob das ohne Buchtitel gegebene Zitat *Fabius Pictor lib. XVI* (über Opferritual) bei Non. p. 544, 22 ganz in Ordnung ist, kann zweifelhaft erscheinen. *In commentario veteri Fabii Pictoris legi*, sagt ferner Varro bei Non. p. 223, 17 (ebenfalls Opferritual); außerdem wird noch Fabius Pictor ohne Angabe der Schrift für die Aufzählung der Di Indigites des Feldbaues bei Serv. Georg. I 21 und für *Puilia saxa* bei Fest. p. 250 angeführt, und auch diese Stellen sind unter die Fragmente des Werkes über Pontificalrecht aufgenommen worden (zuletzt bei Bremer Iurisprud. Antehadr. quae supersunt 9—12, früher bei Peter Hist. Rom. rell. I 111—113 und bei Huschke Jurispr. Anteiustin.⁵ 2—5). Im ganzen ergibt sich, daß die römischen Antiquare wie Varro, von dem wohl alle Späteren direkt oder indirekt abhängen, eine Schrift eines Fabius Pic-

tor aus der Zeit um 600 = 154 besassen, in der, vielleicht in drei Büchern, die Pflichten der Staatspriester verzeichnet waren; die Schrift gehörte zu der Gattung der Commentarii pontificum, und ihr Verfasser wird selbst Pontifex gewesen sein, zumal da in dieser Zeit stets ein Fabier Mitglied dieser Priesterschaft gewesen zu sein scheint (vgl. Nr. 91 und 115). Nun sind auch von einem Fabius Pictor Annalen in lateinischer Sprache bezeugt. Cicero de or. II 51 und 53 nennt als die ältesten Historiker zweimal Cato, Pictor und Piso in dieser Reihenfolge; hier kommt es ihm auf die Form ihrer Werke an, dagegen leg. I 6, wo er F. an die Spitze und vor Cato stellt, mehr auf den Inhalt; während er an der letzteren Stelle den alten griechisch schreibenden Annalisten meinen kann, muß er hier einen nach Cato lateinisch schreibenden im Auge haben. Quintilian inst. or. I 6, 12 erwähnt, daß *Varro in eo libro, quo initia Romanae urbis enarrat, lupum feminam dicit Ennium Pictoremque Fabium secutus*, betrachtet also wieder den lateinisch schreibenden Pictor als jünger als Ennius, der mit Cato fast genau gleichalterig war. Daß dieser um 600 = 154 anzusetzende Verfasser lateinischer Annalen mit dem gleichzeitigen Verfasser des Werkes über Pontificalrecht identisch ist, sagt ausdrücklich Non. p. 518, 34: *Fabius Pictor rerum gestarum lib. I: ‚et simul videbant picum Martium'; idem iuris pontificii lib. III: ‚Pilumno et Picumno'.* Wie die von Quintilian und Nonius angeführten Worte, so stammt auch das von Servius Aen. VIII 630 erhaltene: *Fabius speluncam Martis dixit*, aus demselben einen Satze im Anfang von Buch I der Annalen. Im Wortlaut und mit Anführung von Titel und Buchzahl hat sonst nur Gell. V 4, 1. 3 eine vereinzelte Lesefrucht aus Buch IV überliefert, die knappe Notiz, daß im 22. Jahr nach der Einnahme Roms durch die Gallier zum erstenmal der eine Consul aus der Plebs gewählt worden sei (vgl. diese Notiz in ähnlicher Fassung in den Fasti Cap. zum J. 387 = 367); sie wird ähnlich wie bei Liv. VI 42, 9. VII 1, 1 am Anfang oder am Ende eines Buches gestanden haben, so daß sie, wie Gellius fingiert, beim Aufschlagen des Werkes leicht in die Augen fallen konnte. Die sonstigen Zeugnisse und Bruchstücke der lateinischen Annalen des Pictor (bei Peter Hist. Rom. rell. I 109f.; Hist. Rom. frg. 74f.) sind unbedeutend oder unsicher; wenn Serv. Aen. XII 603 nicht besser dem griechischen Werke seines Vorfahren zugewiesen wird (vgl. Peter Rell. I, CLXXVIII 1), so kann es die Ansicht unterstützen, daß das lateinische Geschichtswerk und die Bücher über Pontificalrecht von demselben Manne herrühren. Im ganzen darf man annehmen, daß außer dem alten Annalisten Q. Fabius Pictor nur noch ein etwa um zwei Generationen jüngerer Fabius Pictor sich literarisch hervorgetan hat, und zwar auf den zwei Gebieten des Sacralrechts und der Geschichtschreibung, so daß die kurze Charakteristik bei Cic. Brut. 81 (s. o.) ebenso treffend wie erschöpfend ist. Das Praenomen dieses Mannes festzustellen hindert vielleicht nur ein Vorurteil (vgl. z. B. mit dem einzigen *Ser.* bei den Fabiern den einzigen *Tib.* bei den Corneliern o. Bd. IV S. 1357); das Verhältnis seiner Annalen zu den griechisch geschriebenen seines Vorfahren zu erkennen, ist unmöglich, weil sie späteren Historikern ganz unbekannt waren; immerhin sei angeführt, daß der Specht in der Romulussage nur noch bei Plut. Rom. 4, 3f; fort. Rom. 8 vorkommt, also in der einen Darstellung, die sich auf die griechischen Annalen beruft (nicht in der andern bei Dionys. I 79, 6f.). [Münzer.]

129) Fabius Planciades Fulgentius s. Fulgentius.

130) *L. Fabius L. f. Gal(eria) Pollio, quaestor imp(eratoris), leg(atus* wohl eines Proconsuls), *trib(unus) plebis, [praetor], proc[o(n)s(ul)] provinc(iae)* . . . Fragment seiner, vor der Porta Aurelia bei Rom gefundenen Grabschrift (CIL VI 1411). Die Tribus Galeria und der Name eines Duovirn von Saepo in der Baetica, Fabius Pollio (CIL II 1340), sprechen dafür, daß F. aus Spanien stammte. [Groag.]

131) Fabius Pomponianus, *dux limitis Libyci* (mit diesem der nachdiocletianischen Terminologie entnommenen Titel bezeichnet der Autor wohl den militärischen Befehlshaber von Numidien), erhebt im Verein mit dem Proconsul von Africa, Vibius Passienus, den Celsus als Gegenkaiser gegen Gallienus (zwischen 260 und 268 n. Chr.), Hist. aug. tyr. trig. 29, 1. [Stein.]

132) Fabius Postuminus. a) Name. Plin. ep. IX 13, 13 ist im Codex Mediceus *Fabius Maximinus* überliefert, im Cod. Dresdensis und der Ed. princeps lautet der Name *Fabius Postumius*, in der Ausgabe des Aldus 1508 *Fabius Posthuminus*. Daß *Fabius Postuminus* die richtige Namensform ist, beweist CIL III 14451 (*[Fa]bius Postuminus*). Inschrift und Münze, die ihn als Proconsul von Asia nennen, geben nur das Cognomen (Le Bas III 841 *[II]οστουμεῖ[νος]*. Greek coins Brit. Mus., Lydia 304 nr. 73 *Ποσ[τουμεῖ]νος*).

b) Als der jüngere Plinius im J. 97 (vgl. Mommsen Herm. III 37. 90) vor dem Senate Anschuldigungen gegen Publicius Certus, ein Werkzeug Domitians, erhob, nahm sich F. des Certus an (Plin. ep. IX 13, 13). Er kam zum Worte nach dem Consular Fabricius Veiento und vor dem Praetorier (Q. Fulvius Gillo) Bittius Proculus, der noch in demselben oder im nächsten Jahre den Consulat bekleidete (vgl. Plin. ep. IX 13, 23). Demnach war er selbst vermutlich bereits Consular, wenn auch — wie sich aus der Zeit seiner späteren Ämter ergibt — einer der jüngsten. Im J. 103 verwaltete er als consularischer Legat die Provinz Moesia inferior (CIL III 14451 Tomi, vgl. Tocilescu Fouill. et recherch. arch. en Roum. 1900, 215; sein Nachfolger war A. Caecilius Faustinus, Consul 99, Legat 105, vgl. o. Bd. III S. 1201 Nr. 54). Noch unter Traians Regierung war er Proconsul von Asia (Le Bas-Waddington III 841: Schreiben des F. an die Stadt Aizanoi; Head Greek coins, Lydia 304 nr. 73 Münze von Thyatira, vgl. Waddington Fast. d. prov. As. nr. 115). Er wird dieses Amt um das J. 110 bekleidet haben, jedenfalls vor dem J. 114, da auf der Münze unter Traians Titeln *Optimus* noch fehlt (Bittius Proculus [s. o.] war im J. 115 oder 116 Proconsul, vgl. Prosopogr. II 93 nr. 369. Heberdey Österr. Jahresh. VIII 1905, 231ff.). Waddington (a. a. O.) vermutete, daß F. in einem Inschriftfragment aus Praeneste (CIL XIV 2933a) genannt sei: . . . *f(ilius) Pap(iria) Post* . . . . . *[pro]cos. provin[ciae Africae* oder *Asiae*, *pra]ef(ectus) ur[bi]* . . . . (das zweite Fragment XIV 2933b scheint nicht dazuzugehören, vgl. Borghesi Oeuvr. IX 277f.); Borghesi dachte an L. Maecius Postumus; beide Identifizierungen sind unbeweisbar.

133) Fabius Priscus, Legat der Legio XIV Gemina Martia victrix, führte die Legion, die zum Kriege gegen Civilis beordert worden war (Tac. hist. IV 68), im J. 70 n. Chr. aus Britannien in das Gebiet der Nervier und Tungrer, deren Unterwerfung er entgegennahm (Tac. ebd. IV 79). Jedenfalls noch unter seinem Befehl stieß die Legion zum Heere des Legaten von Niedergermanien, Q. Petillius Cerialis (Tac. ebd. V 14), nahm an dem siegreichen Treffen bei Vetera teil (V 16) und wurde am Tage darauf in die obergermanische Provinz zur Unterstützung des Legaten Annius Gallus abkommandiert (V 19). In einer Inschrift aus Tarraco (CIL II 4117), die den Cursus honorum eines M. Fadius Priscus bis zur Quaestur enthält, soll nach einigen Abschriften vielmehr *Fabius* zu lesen sein (s. Fadius). [Groag.]

134) *Fabius Pro[culus]* oder *Pro[culianus]* s. Fabius Nr. 14.

135) Fabius Quintilianus, der Vater (doch s. S. 1846f.) des berühmten Lehrers der Beredsamkeit, war auch als Redner und Lehrer der Redekunst in Rom tätig. Es gedenkt seiner der Rhetor Seneca contr. X praef. 2, wenn auch in wenig schmeichelhafter Weise (*quomodo L. Asprenas aut Quintilianus senex declamaverit; transeo istos, quorum fama cum ipsis exstincta est*). Da Seneca der Ältere zwischen 37 und 41 n. Chr. gestorben ist und an der erwähnten Stelle von Quintilian wie von einem bereits Verstorbenen gesprochen wird, so müssen wir annehmen, daß er höchstens die Mitte der 30er Jahre des 1. Jhdts. n. Chr. erlebt hat, also auf die Erziehung seines Sohnes keinen wesentlichen Einfluß üben konnte. So erklärt es sich auch, daß dieser nur einmal in seiner *institutio* des Vaters gedenkt (IX 3, 73). Ein zweites Zitat findet sich Senec. contr. X 4, 9. Beide Stellen zeigen, daß Quintilian, der Vater, nach Art der Rhetoren seiner Zeit durch Wortspiele zu glänzen suchte. [Kappelmacher.]

136) Fabius Quintilianus, ältester Sohn des Rhetors, von einem Consularen adoptiert und von seinem Onkel mütterlicher Seite, einem Praetorier, zum Schwiegersohn ausersehen, stirbt nach achtmonatlicher Krankheit im zehnten Lebensjahre, Quintil. VI praef. 9—13.

137) M. Fabius Quintilianus, der Rhetor. Seine Lebensbeschreibung fand sich bei Suetonius de rhetoribus und zwar, wie aus dem erhaltenen *index rhetorum* erhellt (p. 99 Reiffersch.), an zweitletzter Stelle. Aus dieser uns verlorenen Vita entnahm Hieronymus zu Euseb. chron. zwei Notizen (s. u.). Den vollständigen Namen wie oben geben die Hss. der Institutio oratoria (ebenso der größeren und der kleineren sog. Quintilianischen Deklamationen, s. u. S. 1862), sodann Suetonius im Index rhetorum (s. o.) und aus Sueton Hieronymus zu Euseb. chron. a. 2084. Bei seinen Zeitgenossen und später bei seinen Fachgenossen (den Rhetoren) und Fachverwandten (den Grammatikern) u. a. heißt er fast ausnahmslos nur *Quintilianus*; doch *Marcus Quintilianus* in einem Elfsilbler des Apollin. Sidon. carm. 9, 317 und mit dem Geschlechtsnamen *Fabius* allein bei Ausonius an der gleich unten angeführten Stelle und bei Hieronymus ad Pammachium de morte Paulinae (Migne L. XXII 644): *felices, inquit Fabius, artes essent, si de illis soli artifices iudicarent.* Die sprachlich ältere Form des Namens *Quinctilianus* (überliefert auf Münzen und Inschriften z. B. Babelon Monn. de la républ. rom. II 257 nr. 2. CIL I² p. 29 [Fasti Cap.]. VI 2028d [Acta Arv.]; vgl. *quinctus, Quinctius, Quinctilius* u. a.) ist für den Rhetor ganz ungenügend bezeugt. Sie scheint schon im Laufe des 1. christlichen Jhdts. allmählich abgekommen zu sein, und Quintilian hat entsprechend seinen sonstigen Grundsätzen dieser altfränkischen Form gewiß nicht seinerseits zu längerem Leben verholfen.

Gebürtig war Quintilian aus Calagurris in Hispania Tarraconensis; Sueton bei Hieronymus zu Euseb. chron. a. 2104 nennt ihn *ex Hispania Calagurritanum*; vgl. Auson. XVI (prof. Burdig.) 2, 7 p. 56 Sch. *adserat usque licet Fabium Calagurris alumnum* (s. ebd. 2, 2. 16); ferner Hieron. contra Vigilantium (Migne L. XXIII 340) *iste caupo Calagurritanus et in perversum propter nomen viculi mutus Quintilianus miscet aquam vino.* Von den beiden Ortschaften dieses Namens in jener spanischen Provinz (s. Bd. III S. 1327), Calagurris Nasica (heute Calahorra) und Calagurris Fibularensis (Plin. n. h. III 24), hat die erstere, die bedeutendere von beiden, ein römisches Municipium, den nächsten Anspruch die Geburtsstadt Quintilians zu heißen. Erwähnungen seiner spanischen Heimat oder Anspielungen darauf finden sich nicht in Quintilians Werk. Er wehrt z. B. I 5, 57 fast sorglich ab vom spanischen Latein etwas aus eigener Kunde zu sagen: *‚gurdos', quos pro stolidis accipit vulgus, ex Hispania duxisse originem audivi*; vgl. auch I 5, 8. Und wenn Quintilian öfters die Worte *pandus* und *pandare* braucht, die sich nicht selten im spanischen Latein finden (E. Wölfflin Arch. f. lat. Lexikogr. I 336), so ist so viel sicher, daß Quintilian, der sich auf Sprache und Sprachgebrauch verstand, diese Worte als gut stadtrömisch ansah und sie vermieden hätte, wenn er an ihnen irgend eine provinzielle Färbung empfunden. Freilich F. Filelfo getraute sich in einem Briefe 1440 (vgl. G. Voigt Wiederbeleb. d. klass. Altertums I³ 464) von Quintilian zu schreiben: *sapit hispanitatem nescio quam, hoc est barbariem plane quandam!*

Quintilians Vater wird IX 3, 73 erwähnt: *et cur me prohibeat pudor uti domestico exemplo* (eines glücklichen Wortspiels)*? pater meus contra eum qui se legationi immoriturum dixerat* usw. Gewöhnlich glaubt man den Vater Quintilians auch bei Seneca controv. X pr. 2 erwähnt. Dort wird ein *Quintilianus senex* als Declamator abschätzig genannt und seine Besprechung abgelehnt: *pertinere ad rem non puto . . . quo modo L. Asprenas et Quintilianus senex declamaverit: transeo istos quorum fama cum ipsis extincta est.* Trotzdem wird von Seneca ebd. X 4, 19 eine Sentenz dieses Quintilian angeführt, also wohl

aus dessen jüngerer Zeit, als er noch nicht durch Alter geschwächt war. Seneca stand im hohen Greisenalter, als er — in den dreißiger Jahren des 1. christlichen Jhdts. — jenes Werk schrieb. Er spricht von längst vergangenen Zeiten (vgl. contr. I pr. 3ff.) und von jenem Quintilian als einem Greise und als einem zur Zeit, da er selbst schrieb, Verstorbenen. Nun fällt aber die Geburt des Verfassers der Institutio oratoria etwa in die Mitte eben jener dreißiger Jahre (s. u.); demnach kann jener bei Seneca erwähnte Declamator nicht der Vater unseres Quintilian sein (M. Bonnet). Möglicherweise war er, wie öfters angenommen worden ist, dessen Großvater. Dann hätte sich der Beruf des Rhetors durch drei Geschlechter in der Familie vererbt.

Die Lebenszeit Quintilians läßt sich nicht nach Geburts- und Todesjahr feststellen, aber doch ziemlich genau umgrenzen. Am weitesten zurück führen die Notizen VI 3, 57 *nobis pueris Iunius Bassus, homo in primis dicax ‚asinus albus' vocabatur* und X 1, 24 *nobis pueris insignes pro Voluseno Catulo Domitii Afri, Crispi Passieni, D. Laelii orationes ferebantur.* Aber aus diesen Stellen können wir jetzt nur noch so viel erschließen, daß, da der genannte D. Laelius Balbus (vgl. Prosopogr. imp. Rom. II 260 nr. 28) im J. 37 mit der *deportatio in insulam* bestraft wurde (Tac. ann. VI 48), jener Prozeß des Volusenus Catulus spätestens in jenem J. 37 stattfand; was aber natürlich nicht ausschließt, daß jene Reden noch längere Zeit nachher in Ruf standen. Bestimmteres lehren die Stellen V 7, 7 *Domitium Afrum* (s. u. S. 1848) *adulescentulus senem colui.* X 1, 86 (vgl. 118) *verba quae ex Afro Domitio iuvenis excepi* (vgl. noch I 5, 24, wo Quintilian auch den Domitius im Sinn hat, *‚Atreus' nobis iuvenibus doctissimi senes acuta prima dicere solebant*). Da Cn. Domitius Afer (s. o. Bd. V S. 1318) in sehr hohem Alter (Quintil. XII 11, 3) im J. 59 n. Chr. (Tac. ann. XIV 19) starb, so wird Quintilian um das J. 35 n. Chr. geboren sein, und damit stimmt VI 1, 14 *egregie nobis adulescentibus dixisse accusator Cossutiani Capitonis videbatur.* Denn der Prozeß des Capito fällt ins J. 57 (Tac. ann. XIII 33. Prosopogr. imp. R. I 475). Jenem Ansatz seiner Geburt widerspricht nichts, was wir sonst beibringen können, weder daß Quintilian den vorzüglich aus Tacitus Dialog bekannten Iulius Secundus seinen Altersgenossen und vertrauten Freund nennt (X 3, 12), noch daß Quintilian in Suetons rhetores (s. deren Index p. 99 Reiffersch.) unmittelbar nach Sex. Iulius Gabinianus (Teuffel R. Lit.-Gesch. § 315, 2) behandelt war, dessen Blütezeit Sueton bei Hieronymus zu Euseb. a. 2092 = 76 n. Chr. ansetzt: *‚Gabinianus celeberrimi nominis rhetor in Gallia docuit.* Vgl. noch V 13, 48 *quod factum venuste nostris temporibus elusit Vibius Crispus* (lebte etwa J. 10—90 n. Chr.). II 8, 14 *ille, quem adulescentes senem vidimus, Nicostratus utroque certamine* (*luctandi pugnandique*) *isdem diebus* (an den Olympien der Ol. 204 = 40 n. Chr.; vgl. J. H. Krause Olympia 335) *coronabatur.* VIII 3, 31 *memini iuvenis admodum inter Pomponium et Senecam* (Teuffel R. Lit.-Gesch. § 290, 5) *etiam praefationibus esse tractatum an* usw.

Was wir von der Ausbildung Quintilians erfahren, weist nicht auf Spanien, sondern auf Rom hin, wie sich denn Quintilian überhaupt ganz als Römer fühlt und gibt (s. z. B. I 10, 14 und o. S. 1846). Seit seinem Knaben- und Jünglingsalter (s. die oben angeführten Stellen) war er in Rom. Besonders schloß er sich hier dem Domitius Afer aus Nemausus (s. o. Bd. V S. 1318) an. Wenn Quintilian X 5, 19 dem Jünger der Beredsamkeit den Rat gibt *oratorem sibi aliquem deligat quem sequatur, quem imitetur,* so riet er an, was er selbst gegenüber Afer getan hatte. Ihn verehrte er aufs höchste; die Anhänglichkeit des Schülers übersah dabei den bedenklichen Charakter des Lehrers. Vgl. V 7, 7 *sufficiebant alioqui libri duo a Domitio Afro in hanc rem* (die Zeugenbefragung) *compositi, quem adulescentulus senem colui, ut non lecta mihi tantum ea, sed pleraque ex ipso sint cognita.* X 1, 118. XII 11, 3 und besonders was Plinius ep. II 14. 10 seinen Lehrer Quintilian erzählen läßt: *adsectabar Domitium Afrum* usw. Außerdem nennt Quintilian den M. Servilius Nonianus († 59 n. Chr. Tac. ann. XIV 19) als seinen Lehrer X 1, 102 *Servilius Nonianus, qui et ipse a nobis auditus est.* Endlich bezeichnen die Scholien zu Iuven. 6, 452 den Remmius Palaemon als *magister Quintiliani oratoris.* Möglicherweise ist diese Notiz aus Suetons Leben des Quintilian geschöpft. Bei Quintilian selbst findet sich nur eine ziemlich kühle Erwähnung des Palaemon, die auf nähere Beziehungen nicht schließen läßt, I 4, 20 *alii tamen ex idoneis dumtaxat auctoribus . . . ut Aristoteles et aetate nostra Palaemon.* Die von manchen auf Palaemon bezogene höfliche Wendung I 6, 35 *cuius etymologiae* (*stella = luminis stilla*) *auctorem clarum sane in litteris nominari in ea parte, qua a me reprehenditur, inhumanum est* kann ihm nicht gelten, da Quintilian von einem noch Lebenden spricht, Palaemon aber, als Quintilian schrieb, längst gestorben war (Teuffel R. Litt.-Gesch. § 282, 3). Die hauptsächlichsten Redner, die Quintilian erlebt, die er studiert, an denen er zur Empfehlung oder Warnung seine Beobachtungen gemacht hat, nennt er zusammenfassend XII 10, 11 *in iis etiam quos ipsi vidimus copiam Senecae* († J. 65), *vires Africani* († etwa zwischen J. 60—70), *maturitatem Afri* († J. 59; vgl. X 1, 118 *eorum quos viderim Domitius Afer et Iulius Africanus longe praestantissimi*), *iucunditatem Crispi* († hochbejahrt ums J. 90), *sonum Trachali* (cos. J. 68), *elegantiam Secundi* (s. o. S. 1847) *reperiemus.*

Über die Anfänge seiner Tätigkeit als Redner, Sachwalter und als Lehrer der Beredsamkeit ist nichts überliefert. Nur die Notiz aus Sueton bei Hieronymus zum J. 2084 = 68 n. Chr. *M. Fabius Quintilianus Romam a Galba perducitur* läßt uns schließen, daß Quintilian nach Vollendung seiner Studien in Rom nach seiner Heimat Spanien zurückkehrte, dort bald Ansehen gewann, dem Ser. Sulpicius Galba, der seit dem J. 60 acht Jahre lang Statthalter von Hispania Tarraconensis war (Prosopogr. I. R. III 286), persönlich bekannt wurde, und daß dann Galba als Kaiser den Quintilian bewog, nach Rom zurückzukehren. Wo Quintilian vorher in Spanien sich

niedergelassen und gewirkt hatte, steht dahin, ob in seiner wenig bedeutenden Vaterstadt Calagurris oder etwa in der seit Augustus mächtig aufgeblühten Provinzialhauptstadt Tarraco. Hier konnte er leicht die Aufmerksamkeit des Statthalters auf sich ziehen. Besonders wichtig zur Beurteilung der Stellung, welche Quintilian später als Lehrer in Rom einnahm, ist die Notiz des Hieronymus zum J. 2104 = 88 n. Chr. *Quintilianus ex Hispania Calagurritanus primus Romae publicam scolam et salarium e fisco accepit et claruit*, welche Cassiodor chron. p. 139 Mommsen (Mon. Germ. Auct. antiquiss. XI 2) wörtlich aus Hieronymus — nur läßt er *Calagurritanus* aus — wiederholt. Man erkennt aus der Tatsache, daß man sich damals zuerst entschloß, öffentliche Schulen einzurichten und öffentliche Gelder zur Besoldung von Lehrern auszuwerfen, zugleich, in welchem Ansehen der stehen mußte, zu dessen gunsten eine solche Neuerung eingeführt wurde. Nur kann das J. 88, dem Hieronymus jene Notiz beigeschrieben hat, nicht das richtige sein, auch nicht das J. 93, welchem Cassiodor, in der Zuteilung des von Hieronymus Entnommenen an bestimmte Consulate oft sehr willkürlich, die Notiz des Hieronymus beisetzt: *His conss.* (nämlich *Pompeio Collega et Priscino* oder, wie Cassiodor nach Victorius Aquitanus sie fehlerhaft nennt, *Silvanus et Priscus*) *Quintillianus ex Hispania primus Romae* usw. Den Weg zur richtigen Erklärung zeigt Suet. Vesp. 18 *primus e fisco Latinis Graecisque rhetoribus annua centena* (= *sestertia centena milia* = gegen 22000 Mark) *constituit.* Hier ist gewiß in erster Reihe Quintilian gemeint. Danach fällt jene Anstellung Quintilians unter die Regierung Vespasians und nicht erst Domitians. Da nun Quintilian I pr. sagt, er sei nach 20jähriger Tätigkeit in den Ruhestand getreten (*post impetratam studiis meis quietem, quae per viginti annos eruliendis iuvenibus impenderam*), so wird bei Hieronymus eine Verwechslung der Zeit des Amtsantritts mit dem Zeitpunkt der Pensionierung Quintilians vorliegen. Die Auskunft Reifferscheids (Suet. rell. p. 129, wieder vorgetragen von F. Vollmer Rh. Mus. XLVI 348) bei Hieronymus *qui* vor *primus* einzuschieben und das *et* vor *claruit* zu streichen, ist nicht annehmbar, weil auch für *claruit* der Zeitansatz ungewöhnlich spät wäre. Es ist nicht zu ändern, sondern, wie in anderen Fällen, eine Flüchtigkeit des Hieronymus zu vermuten. Übrigens wird es geraten sein, jene im Leben Quintilians bedeutungsvollen Jahre 68 und 88 nicht für durchaus sicher überliefert zu erachten. Da man wußte, daß Galba den Quintilian zur Rückkehr nach Rom bewogen hatte, lag es nahe, die Rückkehr des Quintilian an die Übernahme des Principats durch Galba zeitlich anzuknüpfen, also ins J. 68 zu setzen, und da man bei Quintilian las, daß er nach zwanzigjähriger Amtsführung sich zurückgezogen habe, so kam Sueton auf das J. 88, das nun freilich durch den Irrtum des Hieronymus zum Jahr der Amtsübernahme geworden ist. Da Vespasian als Kaiser erst gegen Mitte des J. 70 nach Rom kam (Clinton Fasti Rom. p. 58), so ist wohl die förmliche Anstellung Quintilians frühestens in dieses Jahr zu setzen. Aber ehe ihm jene ungewöhnliche

Anstellung zu teil werden konnte, mußte Quintilian sich in Rom hervorgetan haben, und so gewinnt jene Nachricht volle innere Wahrscheinlichkeit, daß Quintilian auf Anregung Galbas in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre seine Lehrtätigkeit in Rom aufgenommen hat.

Als Quintilian schon sein Amt und seinen Beruf praktisch auszuüben aufgegeben hatte (s. auch II 12, 12 *quando et praecipiendi munus iam pridem deprecati sumus et in foro quoque dicendi*) und in der Zeit, während er sich der Abfassung seiner Institutio oratoria widmete, übertrug ihm Domitian den Unterricht seiner Großneffen: IV pr. 2 *cum mihi Domitianus Augustus sororis suae nepotum delegaverit curam.* Ebendarauf beziehen sich die Worte VI pr. 1: *haec . . . novissime paene etiam necessitate quadam officii delegati mihi sedulo laborabam.* Die Schwester Domitians Flavia Domitilla (s. Prosopogr. imp. Rom. II 81 nr. 278), deren Gatten wir nicht kennen, hatte eine gleichnamige Tochter (s. Prosopogr. a. a. O. nr. 279), vermählt mit Flavius Clemens (cos. J. 95; kurz darauf — *tantum non in ipso consulatu* Suet. Dom. 15 — wegen Hinneigung zum Christentum getötet). Letztere hatten zwei Söhne, welche Domitian *etiam tum parvulos successores palam destinaverat et abolito priore nomine alterum Vespasianum appellari iusserat, alterum Domitianum* (Suet. Dom. 15. Prosopogr. a. a. O. nr. 175 u. 262). Sie waren die Schüler Quintilians. Diese Stellung als Prinzenlehrer brachte dem Quintilian auch äußere Ehren, nämlich die Ornamenta consularia. Auson. grat. act. 7, 31 p. 23 Sch. *Quintilianus consularia per Clementem ornamenta sortitus honestamenta nominis potius videtur quam insignia potestatis habuisse.* Danach hat Clemens, der Vater jener Schüler Quintilians, die Verleihung dieser Ehrenrechte an Quintilian beim Senat vorgeschlagen und erwirkt (vgl. G. Bloch De decretis functorum magistratuum ornamentis, Paris 1883, 63), und zwar zwischen den J. 92—95 (s. u.). Auf diese Rangerhöhung Quintilians deutet gewiß die nicht lange nach jener Ehrenerweisung erfolgte bittere Bemerkung des gewesenen römischen Praetors Valerius Licinianus, der verbannt in Sizilien als Rhetor sein Leben fristete, bei Plin. ep. IV 11, 2 *quos tibi, Fortuna, ludos facis? facis enim ex senatoribus professores, ex professoribus senatores?* Und wenn Iuvenal 7, 197 etwa um das J. 120 schreibt: *si Fortuna volet, fies de rhetore consul, si volet haec eadem, fies de consule rhetor*, so klingen diese Worte deutlich an die des Licinianus an, und er denkt um so gewisser zunächst an Quintilian, als er kurz vorher in derselben Satire v. 186. 189 den Quintilian namentlich genannt hat. Von allen bei Sueton de rhetoribus genannten Fachgenossen hatte, soviel wir sehen, nur Quintilian jene Auszeichnung erlangt, diese mußte also in weiten Kreisen größtes Aufsehen erregen. Auch in der Einleitung zu der Schrift de rhetoribus deutet Sueton gewiß auf Quintilian hin, c. 1 *adeoque floruit rhetorica ut non nulli ex infima fortuna in ordinem senatorium atque ad summos honores processerint.* Wie Quintilian durch die ihm gewährte äußere Stellung weit über seine Fachgenossen hervorragte, so war er auch über sie hinausgehoben durch seinen Reichtum,

den ihm seine Lehrtätigkeit, besonders wohl sein Amt als Prinzenlehrer eingebracht hatte; diesen Reichtum erwähnt — als eine Seltenheit bei einem Rhetor — Iuven. 7, 188 *unde igitur tot Quintilianus habet saltus*? Vielleicht spielt auch Martial in dem unten angeführten Epigramm versteckt auf den Gegensatz an in der äußeren Lebenshaltung zwischen Quintilian und ihm selbst.

Quintilian heiratete erst spät (um J. 81?) eine junge Frau, welche ihm zwei Söhne schenkte; aber Frau und Kinder starben vor ihm; zuerst die Frau in ihrem neunzehnten Lebensjahre (ums J. 87?), dann nach einigen Monaten der jüngere fünfjährige Sohn, zuletzt nach langer Krankheit der ältere neun Jahr alt (um J. 91?); s. VI prooem. Auch aus den Familienverbindungen, in denen Quintilian stand, erkennt man das Ansehen, das er sich zu erwerben gewußt hatte. Ein Schwager Quintilians war Praetor, und jener ältere Sohn Quintilians war, als er starb, bereits von einem Consularen adoptiert und von jenem Schwager zu seinem Schwiegersohn ausersehen gewesen (VI pr. 13; vgl. IV pr. 1). Von Zeitgenossen erwähnen Martial, der jüngere Plinius und Iuvenal den Quintilian; Martial schickt (im J. 86) ein Epigramm, das von einigem Verkehr zwischen den beiden Landsleuten zeugt, an Quintilian, den er anredet II 90, 1 *Quintiliane, vagae moderator summe iuventae, Gloria Romanae, Quintiliane, togae.* Dagegen sprechen Plinius und Iuvenal, wie schon aus der Art der Erwähnung erhellt, von Quintilian als einem schon Verstorbenen, jener ep. II 14, 9ff. (ums J. 100) und VI 6, 3 (ums J. 110?), dieser (nach dem J. 116) 6, 75. 280. 7, 186. 189 (s. o. S. 1850f.). Der Quintilianus, welchem Plin. ep. VI 32 einen Beitrag zur Aussteuer einer Tochter übersendet, ist ohne Zweifel ein anderer als der Rhetor.

Entsprechend der ihm von Vespasian verliehenen Stellung war Quintilian in erster Linie Lehrer der Beredsamkeit. Daher nennt er, wo er von seinem Rücktritt spricht, seine Tätigkeit als Lehrer gegenüber derjenigen als Gerichtsredner an erster Stelle (II 12, 12). Als Lehrer hebt ihn Martial a. a. O. besonders hervor; von ihm als Schriftsteller sagt Martial nichts. Denn als Martial jenes Epigramm schrieb, bekleidete Quintilian noch seine Professur, und sein Hauptwerk war damals noch nicht erschienen.

Öfters spricht Quintilian von seinen Schülern, so z. B. III 6, 68 *sicut omnes qui me secuti sunt meminisse possunt*; I pr. 7 *pueri quibus id praestabatur* (= für welche dieser zweitägige Vortrag bestimmt war); ebd. *boni iuvenes sed nimis amantes mei* usw. Als Lehrer wirkte Quintilian ebenso durch Unterricht wie durch Beispiel; er deklamierte selbst öffentlich XI 2, 39: *quod* (wörtliche Wiederholung von Prosaischem) *meae quoque memoriae mediocritatem sequebatur, si quando interventus aliquorum qui hunc honorem mererentur iterare declamationis partem coegisset.* Der jüngere Plinius nennt wiederholt den Quintilian seinen Lehrer (s. die oben angeführten Stellen). **Daß auch des Plinius Zeit- und Altersgenosse Tacitus Schüler Quintilians war, ist im Hinblick auf dessen Dialogus nicht unwahrscheinlich, aber nicht überliefert (s. o. Bd. III S. 1584, 40). Ob Iuvenal Quintilians Schüler war, was L. Friedlaender zu Iuvenal S. 16 für unzweifelhaft hält, muß um so eher unentschieden bleiben, als die vermeintliche Zeit jenes Unterrichts (seit J. 90) mit der Zeit von Quintilians Rücktritt vom Lehramt sich sehr nahe berührt und die Tatsache, daß Quintilian mehrfach ‚mit Hochachtung' bei Iuvenal genannt ist, nicht ausreichen kann, die Eigenschaft Quintilians als Lehrer Iuvenals zu beweisen.**

Neben dem Lehramt übte Quintilian auch, gemäß den Anschauungen und Forderungen seiner Zeit, die praktische Tätigkeit als Redner vor Gericht aus. Er spricht öfters von seinen Erfahrungen in dieser Stellung, z. B. ausführlicher IV 2, 86 *me certe, quantacumque nostris experimentis habenda est fides, fecisse hoc* (*narratio* und *probatio* abschnittsweise zu verbinden) *in foro, quotiens id desiderabat utilitas, probantibus et eruditis et iis qui iudicabant scio: et* (*quod non adroganter dixerim, quia sunt plurimi quibuscum* [= mit anderen Rednern auf derselben Seite in gleicher Sache] *egi, qui me refellere possint, si mentiar*) *fere a me ponendae* (= *narrandae*) *causae officium exigebatur.* Soviel wir sehen können, war Quintilian entsprechend seiner Stellung und seinem Charakter (s. u.) nur als Verteidiger tätig, wie er denn auch die Aufgabe des Verteidigers viel höher wertete als die des Anklägers (s. V 13, 2ff. XII 7, 1ff.). Vgl. IV 1, 19 *ego pro regina Berenice* (s. o. Bd. III S. 287) *apud ipsam causam dixi* (in Rom, wo Berenike unter Vespasian und Titus wiederholt länger verweilte). IX 2, 73 *ream tuebar .... in foro.* VII 2, 5 *fuerunt tales etiam nostris temporibus controversiae atque aliquae in meum quoque patrocinium inciderunt.* Auch in der folgenden Stelle handelt es sich wohl um die Verteidigung des angeklagten Gatten: VII 2, 24 *id est in causa Naevi Arpiniani solum quaesitum, praecipitata esset ab eo uxor an se ipsa sua sponte iecisset. cuius actionem et quidem solam in hoc tempus emiseram* (statt des gewöhnlichen *emisi* ist hier, nach Analogie des Briefstils, das Zeitverhältnis von dem Standpunkt nicht des Schreibenden, sondern des Lesers genommen), *quod ipsum me fecisse ductum iuvenali cupiditate gloriae fateor. nam cetera quae sub nomine meo feruntur, neglegentia excipientium in quaestum notariorum corruptae minimam partem mei habent.* Es hat also Quintilian selbst bis zur Herausgabe der inst. orat. nur jene einzige Gerichtsrede veröffentlicht; auch daraus und aus der Art, wie er über sie spricht, erhellt, daß für Quintilian diese Tätigkeit erst in zweiter Linie stand.

Vor seinem Hauptwerk, der inst. orat., hatte Quintilian eine Schrift über den Niedergang der zeitgenössischen Beredsamkeit veröffentlicht. A. Reuter De Quintiliani libro de causis corr. eloq., Gött. 1887. E. Norden Antike Kunstprosa I 270. **Er war mit dieser beschäftigt, als ihm (etwa im J. 88; s. o. S. 1851) der jüngere Sohn starb:** VI pr. 3 ***ita forte accidit ut eum quoque librum, quem de causis corruptae eloquentiae emisi, iam scribere aggressus ictu simili ferirer.*** **Ausdrücklich ist sie mit Namen noch einmal erwähnt VIII 6, 76** ***sed de hoc satis, quia eundem locum (hyperbolen) plenius in eo libro,*** *quo causas corruptae eloquentiae reddebamus, tractavimus.* Aber ohne Zweifel eben dieselbe Schrift ist auch VIII 3, 58 gemeint: *de hac parte* (über das *κακόζηλον*) *et in alio nobis opere plenius dictum est et in hoc* (der inst. orat.) *saepe tractatur et adhuc spargetur omnibus locis* und ebenso V 12, 23 *haec* (die Fehler der heutigen rednerischen Unterweisung) *et in alio nobis tractata sunt opere et in hoc saepe repetenda* und II 4, 42 *an ab ipso* (von Demetrios von Phaleron) *id genus exercitationis* (die Redeübung an erdichteten Rechtsfällen) *sit inventum, ut alio quoque libro sum confessus, parum comperi* (d. h. wie in der früheren Schrift, so bin ich auch jetzt noch darüber nicht sicher): *sed ne ii quidem qui hoc fortissime adfirmant ullo satis idoneo auctore nituntur.* Endlich s. namentlich X 1, 125 *quod accidit mihi* (in den Ruf der ungünstigen Beurteilung Senecas zu kommen), *dum corruptum et omnibus vitiis fractum dicendi genus revocare ad severiora iudicia contendo.* Aus diesen Stellen ergibt sich, was auch schon die ganze Art und Tätigkeit des Quintilian anzunehmen empfiehlt, daß in jener Schrift Quintilian vom Standpunkt des Fachmanns und Technikers, insbesondere auch des Schulhaupts, die Frage des rednerischen Stils erörtert und sich auf die Entwicklung der allgemeineren und tieferen Gründe für die Umgestaltung der Beredsamkeit und ihrer Stellung im Leben kaum eingelassen hat. Letztere Frage hatte nicht lange vorher Tacitus in seinem Dialog (s. o. Bd. IV S. 1571) eingehend behandelt, die Stilfrage aber nur gelegentlich gestreift. Aber Tacitus schrieb nicht wie Quintilian als Rhetor, sondern als weitblickender, die ganze Entwicklung überschauender Schriftsteller, der sich deshalb auch vor einseitiger Parteinahme sorglich hütet und, obwohl er in seiner Schrift durch seinen Stil sich unausgesprochen zu Quintilianischen Grundsätzen bekennt, doch geflissentlich auch andere Anschauungen zu Worte kommen läßt. Quintilian konnte sich durch den Dialog des Tacitus für den Zweck seiner Schrift kaum beengt fühlen; er wird den Tacitus kaum als Bundesgenossen für sich haben in Anspruch nehmen wollen; war doch auch für ihn, der ganz im Beruf als Lehrer des seiner Ansicht nach schönsten und erhabensten Faches aufging, der pessimistische Zug der Taciteischen Schrift, daß die Beredsamkeit sich ausgelebt habe, gewiß sehr unbehaglich. Innerlich fühlte sich Tacitus der Gegenwart und ihren stilistischen Bestrebungen (wie die weitere Ausgestaltung seines Stils zeigt) verwandt, während Quintilian aus seinen klassizistischen, sich besonders an Cicero anlehnenden Anschauungen heraus in der Bemühung seiner Zeit die Rede knapper, schärfer, im Ausdruck gesteigerter und zugespitzter zu gestalten, nur tadelnswerte Manier sehen konnte. Das ist die *corrupta eloquentia*, die er in seiner Schrift behandelte. Ihre Grundgedanken kehren, wie Quintilian auch selbst andeutet (VIII 3, 58. V 12, 23), oft in der inst. orat. wieder, wenn er z. B. vor dem maßlosen Gebrauch der Hyperbole warnt: ***non esse debet ultra modum nec alia via magis in cacozeliam itur*** und auch hier auf die Zeitgenossen hinweist: ***piget referre plurima hinc orta vitia, cum praesertim minime sint ignota et obscura*** (VIII 6, 73ff. 76), oder besonders, wenn er jene *κακοζηλία* seiner Zeitgenossen geißelt. Die *corrupta oratio* ist eine Frage des Stils, nicht des Inhalts, sagt Quintilian, und er faßt das in jener Schrift Ausgeführte knapp zusammen in den Worten (VIII 3, 57) *corrupta oratio in verbis maxime impropriis, redundantibus, comprehensione obscura, compositione fracta, vocum similium aut ambiguarum puerili captatione consistit. est autem omne cacozelon utique falsum, etiamsi non omne falsum cacozelon est.* Unter den *causae* der *corrupta oratio* hob Quintilian besonders hervor die Umgestaltung der Schulrede, die sich ganz dem Leben entfremdet hatte: *declamationes olim iam ab illa vera imagine orandi recesserunt atque ad solam compositae voluptatem nervis carent.* Gegen diese Beredsamkeit, mochte sie auch der *resupina voluptas* der Zuhörer behagen, diese *eloquentia libidinosa*, welche dem Redner *non arma, sed tympana* in die Hand gibt (V 12, 17ff.), hatte sich Quintilian gewendet und als deren Hauptvertreter den Seneca hingestellt (s. o. S. 1853). Diese Polemik brachte Quintilian in den Ruf, den Seneca *damnare et invisum quoque habere*, was er eifrig ablehnt (X 1, 125). Er erkenne die glänzenden Vorzüge Senecas an, aber es müsse dabei bleiben *in eloquendo corrupta pleraque atque eo perniciosissima quod abundant dulcibus vitiis* (X 1, 129). Wenn diese Fehler bei Seneca selbst erträglich waren, weil hier durch erhebliche Vorzüge aufgewogen, so würden sie bei dessen Nachahmern, denen er *propter sola vitia placebat*, unerträglich. Deshalb trat Quintilian gegen diese *corrupta eloquentia* auf. Er wollte nicht dulden, daß Seneca den Meistern der Rede vorgezogen würde (*potioribus praeferri*), die jener unaufhörlich heruntergerissen hatte, in dem richtigen Gefühl, daß sein eigener Stil den Freunden der alten Meister nicht gefallen könne (X 1, 126). Quintilian wendet sich an vielen Stellen aus verschiedenen Gesichtspunkten bald deutlicher bald mehr verhüllt gegen jene modische Schreib- und Redeweise, z. B. XII 10, 73: *vitiosum et corruptum dicendi genus, quod aut verborum licentia exultat aut puerilibus sententiolis lascivit aut immodico tumore turgescit aut inanibus locis bacchatur aut casuris, si leviter excutiantur, flosculis nitet aut praecipitia pro sublimibus habet aut specie libertatis insanit.* I 8, 9 *nos in omnia deliciarum vitia dicendi quoque ratione defluximus.* II 3, 9. 5, 10. 22. VIII 3, 7 *nemo ex corruptis dicat.* X 1, 43 *alios recens haec lascivia deliciaeque et omnia ad voluptatem multitudinis imperitae composita delectant.* Quintilian bekämpfte in dieser Schrift und in seiner Lehrtätigkeit eine übermächtige Richtung der Zeit und einen Gegner an ihrer Spitze, der an Talent und Originalität ihm selbst weit überlegen war. Quintilian wurde dabei in die nicht gerade dankbare Stellung eines Vertreters und Verteidigers der alten Zeit und Schule gedrängt. Um so mehr verdient es alle Anerkennung, daß seine grundtüchtige Persönlichkeit vermochte als Lehrer den Ciceronianismus, d. h. den schlichteren und einfacheren sprachlichen Ausdruck, noch einmal neu zu beleben und auf dessen Boden eine praktische Wirksamkeit zu entfalten.

Das Hauptwerk Quintilians ist das uns er-

haltene Lehrbuch der Beredsamkeit in zwölf Büchern. Der bestbeglaubigte Titel (so im Ambrosianus am Schluß von Buch I, II, III, IV, VIII) lautet *Institutionis oratoriae liber I* usw. Im Bern. und Bamb. heißt das Werk *institutiones oratoriae* und in manchen jüngeren Hss. *de institutione oratoria*. Gegen keine dieser drei Überschriften ließe sich sachlich etwas einwenden. Zu gunsten der zuletzt genannten könnte man die Worte Quintilians in dem Brief an seinen Verleger Trypho § 1 anführen *libros quos ad Marcellum meum de institutione oratoria scripseram*. Aber diese Benennung spricht nicht gegen die an erster Stelle aus dem Ambrosianus empfohlene: *institutio oratoria*, die ausdrücklich noch durch Hieronymus praef. in Abdiam (Migne L. XXV 1098) gesichert wird, der des Quintilian *XII libros institutionis oratoriae* erwähnt, und Quintilian selbst sagt XI 1, 5 von diesem seinem Werk: *nos institutionem professi non solum scientibus ista, sed etiam discentibus tradimus* und IV pr. 1 *nostra institutio* und V 7, 6 *quando universam institutionem adgressi sumus*. Priscian. I p. 18, 13f. nennt das Werk mit der oben an zweiter Stelle genannten Bezeichnung (*Quintilianus in primo institutionum oratoriarum*), und ebenso Cassiodor de rhetorica p. 498, 15 Halm (*libros Quintiliani duodecim institutionum*). Beiden mochte dieser Name um so leichter in die Feder kommen, als beide ihr eigenes Werk, in dem jenes Zitat sich befindet, *institutiones* nannten. Die *institutiones oratoriae* des Sulpicius Victor (in Halms Rhet. lat. min. p. 313ff. Teuffel Röm. Lit.-Gesch. § 427, 6) haben keine nähere Beziehung zu Quintilian.

Über die Entstehung des Werkes hören wir aus ihm selbst Folgendes: Quintilian verfaßte es, als er nach zwanzigjähriger Lehrtätigkeit in den Ruhestand getreten war (I pr. 1. II 12, 12 *quando et praecipiendi munus iam pridem deprecati sumus et in foro quoque dicendi, inquirendo scribendoque talia consolemur otium nostrum, quae futura usui bonae mentis iuvenibus arbitramur, nobis certe sunt voluptati*), ermuntert durch den Zuspruch von Freunden, welche die Meinungen und Erfahrungen des angesehenen langjährigen Lehrers schriftlich festgehalten zu sehen wünschten. Der in guten äußeren Verhältnissen lebende Quintilianus hatte sich bei Zeiten vom Lehramt zurückgezogen, um sich nicht in seinem Beruf zu überleben (II 12, 12 *quia honestissimum finem putabamus desinere, dum desideraremur*). Er folgte selbst den Grundsätzen, die er in der inst. orat. dem Redner gibt (XII 11, 2ff.), und wenn er dort dem Redner, der sich von der öffentlichen Tätigkeit zurückgezogen hat, unter anderem rät, seine Erfahrungen in einer *ars eloquentiae* niederzulegen, so begreift man um so leichter, daß sich Quintilian als früherer öffentlicher Lehrer der Beredsamkeit dazu entschloß.

Gewidmet ist das Werk dem Vitorius Marcellus (epist. ad Tryph. 1; inst. orat. I pr. 6. IV pr. 1. VI pr. 1. XII 11, 31). einem angesehenen Redner (Teuffel Röm. Lit.-Gesch. § 326, 8. Prosopogr. I. R. III 455 nr. 519). Freundschaftlich erinnert Quintilian den Marcellus daran, daß das Werk auch dessen jüngerem Sohn dereinst dienen könne, dem Geta (I pr. 6. IV pr. 1; mit vollem Namen C. Vitorius Hosidius Geta, Prosopogr. I. R. a. a. O. nr. 518). Und Quintilian selbst glaubte auch für seinen älteren Sohn — der ihm damals noch nicht durch den Tod entrissen war, s. o. S. 1851 — zu arbeiten, als er das Werk begann (IV pr. 1. VI pr. 1. 2). Wann Quintilian die inst. orat. verfaßte, läßt sich nur ungefähr bestimmen. Da er sie ausdrücklich der Zeit seines Ruhestandes zuweist, so hat er die Arbeit wohl nicht vor dem J. 90 begonnen (s. o. S. 1849). Da ferner Quintilian vor der inst. jene Schrift de causis corruptae eloquentiae verfaßte, die wohl in den Ausgang der achtziger Jahre fällt (s. o. S. 1852), ja vielleicht sogar als ein wissenschaftliches Testament Quintilians angesehen werden sollte, womit er von seinem praktischen Berufe Abschied nahm, ehe er sich ganz davon zurückzog, so kommen wir bis in die ersten neunziger Jahre als den Beginn der Beschäftigung mit der inst. orat. Nun sagt Quintilian selbst (epist. ad Tryph. 1), daß er *paulo plus quam biennium* auf das Werk verwendet habe, und zwar *tot alioqui negotiis districtus*, womit er auf die ihm nach seinem Rücktritt vom öffentlichen Lehramt übertragene Erziehung der Prinzen (s. o. S. 1850) hindeutet. Er hatte jene Zeit von reichlich zwei Jahren *inquisitioni operis prope infiniti et legendis auctoribus* gewidmet und wollte dann, besonders auch behufs der ferneren stilistischen Ausgestaltung (s. *stilo* a. a. O.), das Werk zurückhalten, *ut refrigerato inventionis amore (libros) diligentius repetitos tamquam lector perpenderet*. Vgl. was Quintilian selbst X 3, 6 dem Schriftsteller vorschreibt. Er hat es auch bei seinem eigenen Werk für richtig gehalten *ab initio sic opus ducere, ut caelandum, non ex integro fabricandum sit* (X 3, 18) und bezüglich der *emendatio* so zu verfahren, wie er X 4, 2 anrät: *optimum est emendandi genus, si scripta in aliquod tempus reponantur, ut ad ea post intervallum velut nova atque aliena redeamus*. Endlich aber willigte er auf Drängen des Verlegers Trypho in die Veröffentlichung: *si tanto opere efflagitantur libri quam tu adfirmas, permittamus vela ventis et oram solventibus bene precemur* (ep. ad Tryph. 3). Danach wird man den Zeitpunkt der Herausgabe etwa in die J. 93–94 setzen dürfen. Genaueres läßt sich nicht bestimmen. Der Versuch F. Vollmers Rh. Mus. XLVI 343 (s. auch denselben in seiner Ausgabe der Silven S. 32), durch Vergleichung von Stat. silv. IV praef. weiter zu kommen, ist nicht geglückt. Daß das Werk noch bei Lebzeiten Domitians († 18. September 96) veröffentlicht worden ist, verbürgen die Erwähnungen und Anreden des Kaisers IV pr. 3—5 und X 1, 91, Gut stimmt mit obiger Ansetzung auch, daß Quintilian auf den von Domitian im J. 86 (Censor. de die nat. 18) eingeführten, alle vier Jahre gefeierten Agon Capitolinus in lateinischer Beredsamkeit (Suet. Dom. 4; vgl. Friedlaender Sittengesch. II^6 481) deutlich hinweist, III 7, 4: *laudes Capitolini Iovis, perpetua sacri certaminis materia*. Ebenso konnten nicht vor dem J. 85—86 die Worte VII 4, 2 *si Caesar deliberet .... an Britannia insula (nam tum ignorabatur)* geschrieben werden, eher ziemlich viel später; denn die Umschiffung

Britanniens durch Agricola in jenem Jahr (Tac. Agr. 38) erledigte jene Streitfrage. Die Stelle X 1, 90 *multum nuper in Valerio Flacco amisimus* läßt sich bei dem Mangel anderweitiger genauerer Nachrichten für die Chronologie der inst. orat. nicht verwerten. Lange hat Quintilian die Herausgabe der inst. orat. nicht überlebt. Denn, wie oben schon bemerkt (s. S. 1851), war er um das J. 100 schon gestorben.

Quintilian hat das Werk, wie es allmählich fortschritt, nach Büchern oder größeren Abschnitten dem Vitorius Marcellus (s. o. S. 1855) überreicht, wie die den Büchern I, IV, VI vorgesetzten, an jenen gerichteten Einleitungen zeigen. In den späteren Büchern finden sich solche Anreden in den Einleitungen nicht mehr; dafür wendet sich nochmals am Schlusse des Ganzen in einem kurzen Nachwort der Verfasser an den Marcellus (XII 11, 31). Vor der Herausgabe ist dann das Werk vom Verfasser noch sorgfältig durchgesehen worden. Es macht daher auch äußerlich den Eindruck einer reifen, in allen Teilen ausgeglichenen Arbeit, z. B. in den Vor- und Rückweisungen und im ziemlich gleichmäßigen Umfang der Bücher. Nur Buch IX fällt heraus, da es etwa um ein Drittel größer ist als die übrigen im Durchschnitt, was der Verfasser zu entschuldigen nicht unterläßt (IX 4, 146).

Das Werk gibt eine Anweisung zur Beredsamkeit in wohl erwogener sorgsamer Gliederung in zwölf Büchern, I pr. 25 *quidquid utile ad instituendum oratorem putabamus, in hos XII libros contulimus breviter omnia demonstraturi*. I pr. 6 *non inutiles fore libri videbantur, quos ab ipsis dicendi velut incunabulis per omnes quae modo aliquid oratori futuro conferant artes ad summam eius operis perducere destinabamus*. III 8, 42 *duodecimo, qui summus futurus est, libro*. Das erste Buch behandelt einleitungsweise *ea quae sunt ante officium rhetoris* (I pr. 21), d. h. die Aufgabe des *grammaticus*, die erste Erziehung und den ersten Unterricht des Knaben, das zweite *prima apud rhetorem elementa et quae de ipsa rhetorices substantia quaeruntur* (a. a. O.), Buch III—VI sind der *inventio* gewidmet, Buch VII der *dispositio* (Inhaltsübersicht von Buch III—VII s. VIII pr. 1—12). Buch VIII—XI besprechen die *elocutio* mit Einschluß der *memoria* und *pronuntiatio*. Im Anfang von Buch X, wo Quintilian die *lectio* behandelt, gibt er eine Übersicht der Schriftsteller, deren Lesung für den Redner besonders wichtig ist, X 1, 44 *summatim quid et a qua lectione petere possint, qui confirmare facultatem dicendi volent, attingam: paucos (sunt enim eminentissimi) excerpere in animo est*. X 1, 104 *nos genera degustamus, non bibliothecas excutimus*. Dieser Abriß ist als Niederschlag der allgemeinen gelehrten Ansichten des Altertums vom Standpunkt des Rhetors aus über das Verdienst und die Schätzung der hervorragendsten griechischen und römischen Schriftsteller auch heute noch von besonderem Interesse. Endlich folgt Buch XII, *in quo nobis orator ipse informandus est et qui mores eius, quae in suscipiendis, discendis, agendis causis ratio, quod eloquentiae genus, quis agendi debeat esse finis, quae post finem studia disseremus* (I pr. 22).

Quintilian will ein möglichst umfassendes, alle Gesichtspunkte gleichmäßig berücksichtigendes Lehrgebäude der Beredsamkeit für die reifere römische Jugend aufrichten, VII 3, 30: *quo sit manifestius adulescentibus meis (meos enim semper adulescentes putabo)*. Die allgemeine Haltung des Werkes ist vornehm. Der Verfasser will nicht als einseitiger und trockener Spezialist seinen Stoff behandeln. Er bestrebt sich vielmehr, ihn mit dem Leben und den Studien der Besten seines Volkes in Beziehung zu setzen, und weiß, um diese zu gewinnen, in seiner Darstellung mäßigen Schmuck wohl anzubringen (s. u. S. 1861). Nicht sowohl selbständige oder als selbständig sich gebärdende Forschung (II 15, 37. 38. III 1, 5. 22. XII 11, 8) hält er für seine Aufgabe, sondern eine wohlüberlegte, kritisch angehauchte Zusammenfassung und Auswahl aus der reichen älteren griechischen und römischen Literatur (III 1, 8ff. IV pr. 7. V 13, 60 *quid ipse sentiam, id est quid clarissimos oratores fecisse videam, non tacebo*), eine Auswahl, die er durchweg aus dem Gesichtspunkt der rednerischen Praxis auf der Grundlage seiner langjährigen Lehrerfahrung mit freiem Urteil (II 8, 6) vornimmt. Quintilian ist Praktiker, nicht Theoretiker; den Künsteleien der Theoretiker und den Tüfteleien der Studierstube steht er kühl und abweisend gegenüber (I pr. 24. II 13, 7. 15, 37. III 11, 21. IV 2, 2. V 12, 15. 13, 59. 14, 27—32. VIII pr. 18); stets empfiehlt er das Einfache, Natürliche, Kraftvolle und verwirft das Gezierte, Schwächliche, Verzwickte. Der Leser überläßt sich gerne der Leitung eines Mannes, der das, was er lehrt, ein Leben lang durchdacht, erprobt, an gegnerischen Anschauungen gemessen und sich klar und sicher gemacht hat, der in seinem Gebiete — was man so selten von den wissenschaftlichen Bemühungen eines Römers sagen kann — gründlich und tüchtig zu Hause ist. Gelegentlich hebt Quintilian kräftig die eigene auf Erfahrung und in der Natur der Sache begründete Ansicht hervor, VI 2, 25ff.; vgl. ebd. 36 *haec dissimulanda mihi non fuerunt quibus ipse quantuscumque sum aut fui pervenisse me ad aliquod nomen ingenii credo*; vgl. auch II 4, 13f. III 2, 22 *non tamen post tot ac tantos auctores pigebit meam quibusdam locis interponere sententiam, neque enim me cuiusquam sectae velut quadam superstitione imbutus addixi et electuris quae volent facienda copia fuit, sicut ipse plurium in unum confero inventa, ubicumque ingenio non erit locus curae testimonium meruisse contentus*. VII 1, 23. 29. 31. 33. Den Leser erquickt die ehrliche Begeisterung (I 12, 16 *pulcherrima rerum eloquentia*), die sich Quintilian für das Fach, dem er sein Leben gewidmet, bewahrt hat, über das hinaus es für ihn nichts Schöneres und Edleres gibt. Überall blickt aus dem Werk das Wohlwollen und die edle Gemüts- und Sinnesart des Verfassers, der mit heiligem Eifer seines Amtes waltet, die innere Befriedigung an der gelehrten Arbeit, die er sich erwählt (II 18, 4), und das redliche Streben, auch unter Verzicht auf früher behauptete oder verteidigte Meinungen vorwärts zu kommen (III 6, 63ff.). Die Reife und Abgeklärtheit der pädagogischen Anschauungen, welche in dem Werke zu Tage treten, können den heutigen Leser,

der sich die Unzulänglichkeit der modernen Unterrichterei vor Augen hält, nicht selten geradezu verblüffen. Man fühlt in den goldenen Worten, die durch das Werk reichlich zerstreut sind, daß der Verfasser nicht nur mit dem Kopfe, sondern auch mit dem Herzen bei der Sache und bei seinen Schülern ist. Wohltuend berührt auch die Schlichtheit und Bescheidenheit (IX 2, 74; vgl. II 4, 16. XII 11, 8) Quintilians, der, obwohl er als Schulhaupt und als hochangesehener Mann sich fühlen und geben konnte, vielmehr einfache und echte Menschlichkeit hervorkehrt und von aller Gespreiztheit sich frei hält. Bis ins einzelne zeugt sein Buch von naturwüchsigem Urteil und von gesunden Anschauungen; nur ganz selten trifft man auf schulmeisterliche Wunderlichkeit, z. B. wenn Quintilian VIII 2, 16 zu schreiben verbietet *visum a se hominem librum scribentem* — um die *ambiguitas* zu vermeiden! Zugleich bewährt sich die Reife des Alters in dem Wohlwollen des Urteils, in dem Zurückdrängen der Polemik und in dem Streben, auch gegenüber dem Gegner gerecht zu bleiben und den Tadel nicht zu übertreiben. Besonders seine Zeitgenossen behandelt Quintilian rücksichtsvoll und ist zu ihrer Anerkennung geneigt; doch geht er der Nennung ihrer Namen gerne aus dem Wege (I 6, 35. III 4, 2. VIII 2, 21. 4, 2. IX 3, 89. X 1, 94. 96. 104). In dem Bilde des durchaus ehrenwerten Mannes von edler Gesinnung, das wir aus der inst. orat. von ihrem Verfasser gewinnen, stört nur der Zug würdeloser Schmeichelei gegenüber dem Kaiser Domitian, die mehrmals aufdringlich vorgebracht wird. Mag sie IV pr. 2 5 noch einigermaßen durch die Dankbarkeit sich entschuldigen lassen, zu welcher Quintilian als neu ernannter Prinzenlehrer sich verpflichtet fühlte: X 1, 91, wo Domitian von Quintilian im übertriebensten und geschmacklosesten Hofton als Dichter verherrlicht wird, zeigt uns den sonst im Urteil so maßvollen und gerechten Mann in einem ganz fremden und ungünstigen Lichte.

Straffe, gerade auf das Ziel losgehende Erörterung des Theoretischen ist nicht Quintilians Stärke, schon darum nicht, weil er immer Lehrhaftes einmischt. Überhaupt ist eine gewisse behagliche Weitläufigkeit, die auch Wiederholungen nicht schwer nimmt, für sein Werk charakteristisch. Vgl. z. B. II 11, 4 und X 3, 15 und XI 3, 160 oder IV 2, 86 und XI 2, 39 oder X 1, 119 und XII 5, 5, auch am Schluß des Ganzen den breit ausgeführten Hinweis auf die Entwicklung der Kunst (XII 10). Diese Weitspurigkeit fühlt Quintilian öfters selbst und entschuldigt sie, z. B. I 12, 19; vgl. V 10, 91. Sie mag wohl ebenso aus der Redseligkeit des Alters wie aus der dem Lehrer durch seine Erfahrung nahegelegten wiederholten Einprägung des Lehrstoffs entsprungen sein. Vgl. XI 1, 5 *nos institutionem professi non solum scientibus ista, sed etiam discentibus tradimus ideoque paulo pluribus verbis debet haberi venia.* **Wiederholung** derselben Beispiele **aus pädagogischen Gründen** IX 4, 44.

Quintilian schätzt die Griechen als Vertreter und Lehrer der Beredsamkeit gebührend hoch, aber er bemüht sich eifrig, auch das Verdienst der Römer in seinem Gebiet hervorzuheben und es nicht durch vordringlichen Vergleich mit den Griechen schmälern zu lassen. Gegenüber den Vorzügen der griechischen Sprache sucht er wieder und wieder mit patriotischer Wärme die Vorzüge der lateinischen herauszustellen und freut sich, wenn er an Stelle der übermächtigen fremden der eigenen Sprache zur Geltung verhelfen kann (I 5, 63. 64. 70. V 10, 1. VIII 3, 30ff. 6, 31ff. XII 10, 33ff.). Gerne zitiert er neben den Griechen, die er nicht übergehen kann, die römischen Vertreter des Fachs, vor allen Cicero, auf den er sich immer und immer wieder und von allen Gewährsmännern am häufigsten beruft. Zu ihm blickt er mit Ehrfurcht und schwärmerischer Liebe empor, I 6, 18 *quae M. Tullius in Oratore divine ut omnia exequitur.* II 5, 20. III 1, 20. 6, 60. V 11, 11. 17. 13, 52 *quod sicut omnia in Cicerone praecipuum est.* VI 3, 3 *sive id recte iudico sive amore immodico praecipui in eloquentia viri labor.* XI 3, 184 *optime igitur idem, qui omnia, Cicero praeceperat.* Besonders siehe den Vergleich Ciceros mit Demosthenes X 1, 105ff. und dort § 112 (Cicero) *apud posteros id consecutus est ut Cicero iam non hominis nomen sed eloquentiae habeatur. hunc igitur spectemus, hoc propositum nobis sit exemplum, ille se profecisse sciat cui Cicero valde placebit* (vgl. I 6, 2). Nur mit Zurückhaltung wahrt sich Quintilian die Selbständigkeit des Urteils gegenüber Cicero, dem er am liebsten immer beistimmen möchte (s. z. B. VII 3, 8. IX 4, 2). Von den Dichtern zitiert Quintilian bei weitem am meisten den Virgil (vgl. auch X 1, 86ff.). Wiederholt mahnt er ab von der kritiklosen Nachahmung der vorklassischen Schriftsteller, von der gesuchten Altertümelei (II 5, 21; vgl. I 6, 20. 39ff.; er zitiert keinen Vers des Plautus, wohl aber manchen des Terenz; vgl. auch X 1, 99), und ebenso weist er die unbedingte Nachahmung der zeitgenössischen Redner zurück (II 5, 22, s. o. S. 1854), ohne indes beider Bildungswert — immer zu maßhaltendem Urteile neigend — zu verkennen. Immerhin hat die ganze Anschauungsweise Quintilians etwas von der Gegenwart Abgekehrtes, er ist in wahrem Sinn ein Laudator temporis acti; er fühlt sich als Nachgeborener der großen Zeit der römischen Beredsamkeit, empfindet lebhaft deren Niedergang und sucht ihm an seinem Teile mit ehrlichem Bemühen entgegenzuarbeiten. Gelegentlich kommen sogar pessimistische Anwandlungen zum Vorschein, als wenn die Gegenwart an geistiger Unfruchtbarkeit leide, X 2, 8 *nisi forte nostra potissimum tempora damnamus huius infelicitatis, ut nunc demum nihil crescat*; vgl. II 5, 24. Wenn Quintilian auch theoretisch zugibt, daß ein größerer Redner als Cicero noch kommen könne (XII 1, 21), so fühlt man doch seinen Worten an, daß er daran nicht ernstlich **glaubt. So soll** denn seine Zeit zu dem großen **Vorbild** der Vergangenheit aufschauen, von ihm **lernen,** ihm nacheifern.

Diesen Standpunkt bestätigt Quintilians Schreibweise. Quintilian will den Stil seiner Zeitgenossen nach ciceronischem Vorbild so weit disziplinieren, als es damals noch möglich war. Er wirkt durch seine Lehre und sein Beispiel, um die fahrige, künstliche, schillernde Schreibweise seiner Zeit schlichter und sachlicher zu gestalten. Er zeigt auch in diesem Bestreben, wie frei er von übertriebenen Forderungen ist und wie er das Mögliche mit Geschick und Takt zu erreichen sucht. Die Ergebnisse seiner Lehre liegen vor unseren Augen in des Tacitus dialogus de oratoribus, in den Briefen des Plinius, auch bei Suetonius u. a. Doch verzichtet Quintilian selbst keineswegs auf Anwendung von Schmuck in der Rede. Im Gegenteil bekundet er deutlich die Absicht, seine lehrhaften Auseinandersetzungen durch passenden Schmuck für den Leser anziehend und annehmlich zu machen. Er will *admiscere aliquid nitoris* und für seine Darlegung *iucunditate aliqua lectionis* (III 1, 3) gewinnen. Mit Vorliebe verwendet er in diesem Sinn Vergleiche zur Belebung der Rede und bekundet darin ebensoviel Geschmack als umfassende allgemeine und gelehrte Bildung und lebhaftes Interesse für die verschiedensten Seiten des Naturlebens und der menschlichen Tätigkeiten; besonders gerne schöpft er aus dem Gebiete der bildenden Kunst. Quintilian zeigt hier großes Geschick durch solche eingestreute Bilder die eigene Ansicht blitzartig zu erhellen und zu verstärken. Nur selten finden wir uns im Gegensatz zu seinen Anschauungen, wie z. B. II 19, 3 (vgl. L. Friedlaender Sittengesch. III^6 316). Gelegentlich läßt er sich freilich von dem Bilde gleichsam gefangen nehmen und führt es ohne Not und zum Schaden der Sache in allzu behaglicher Weitläufigkeit aus. Man vgl. z. B. das schöne Bild von dem bei großer Fahrt mehr und mehr vereinsamenden Schiffe (XII pr. 2—4), wo der Verfasser des Guten entschieden zu viel tut, oder das freilich treffende, aber doch recht ausgeklügelte Bild vom Erzguß (II 4, 7) oder endlich noch am Schluß des Ganzen (XII 10, 3—9) jenen Überblick der Geschichte der griechischen Malerei und Bildnerei, dessen Fassung mit dem von Quintilian Behandelten so wenig in engerem Gedankenzusammenhang steht, daß man erkennt, wie dem Verfasser hier der Faden aus den Händen entglitten ist.

Quintilian war in der Folgezeit hoch angesehen und wurde von seinen Fachgenossen stark ausgebeutet (s. die Indices zu Halms Rhetores latini und Keils Grammatici latini); vgl. auch Hieron. Migne L. XXII 668: *Hilarius, meorum confessor temporum et episcopus* (von Poitiers), *duodecim Quintiliani libros et stilo imitatus est et numero* (in seinem Werk de trinitate; s. Teuffel Röm. Lit.-Gesch. § 418) und Fortunatianus de rhet. p. 122, 9 Halm, wo Quintilian ohne Namensnennung als *vir perfectissimus* angeführt wird.

Uns ist die Inst. orat. durch nicht wenige Hss. erhalten. Sie sind bis jetzt noch nicht gehörig ausgenutzt. Nur wenige alte und gute Hss. haben sich erhalten, die sich gegenseitig ergänzen, da keine einzige dieser Hss. das Werk vollständig gibt. Die wichtigsten sind Bernensis 351 s. X und Ambrosianus E 153 sup. s. XI, daneben Parisinus (Nostradamensis) 18527 s. X u. a. Näheres über diese und die übrigen Hss. und deren Schriftproben bei E. Chatelain Paléographie des classiques latins Tab. 174—180 und in den Vorreden von Halm, Fierville, Peterson vor ihren Ausgaben.

Verzeichnisse der Ausgaben und Angabe der sonstigen auf Quintilian bezüglichen Literatur in den Handbüchern der römischen Literaturge-

schichte, zuletzt bei M. Schanz II 2^2 (1901), 348ff. Hier mögen folgende Ausgaben genannt sein: ad cod. fidem recensuit et annotatione explanavit G. L. Spalding, Lips. 1798—1816, 4 Bde., dazu vol. V von C. T. Zumpt 1829 und vol. VI (lexicon Quintilianeum et indices) von E. Bonnell 1854. Neuere kritische Hauptausgabe: rec. C. Halm, Lps. 1868f.. Neuere Handausgaben von E. Bonnell, Lips. 1854 und F. Meister, Lps. (Prag) 1886f. Von Ausgaben einzelner Bücher z. B. Buch I par Ch. Fierville, Paris 1890; Buch X par I. A. Hild, Par. 1885. W. Peterson, Oxford 1891 und mancherlei Schulausgaben.

Die sogenannten Quintilianischen Deklamationen. Unter dem Namen Quintilians sind hsl. zwei Sammlungen von Deklamationen überliefert. Die erste besteht aus 19 größeren Stücken, und diese größeren Deklamationen werden als Quintilianisch auch in nicht wenigen Zitaten angeführt. Die zweite Sammlung zählt 145 kleinere Stücke und ist, wie die hsl. Numerierung der einzelnen zeigt, der zweite Teil einer Sammlung, die ursprünglich 388 Stücke enthielt. Beide Sammlungen haben eine gesonderte Überlieferung. Die wichtigsten Hss. der größeren Deklamationen sind Bambergensis M IV 13 s. X, Vossianus 111 4° s. X/XI und von jüngeren Hss. Parisinus 16230 s. XIV und Sorbonianus 629 s. XV. Vgl C. Hammer Beitr. zu den größeren quintil. Deklamationen, München 1893. H. Dessauer Die hsl. Grundlage der 19 größeren pseudoquintil. Deklamationen, Leipzig 1898. Der vorliegende Text geht zurück auf eine ‚Ausgabe', worüber eine Unterschrift in den Hss. einige Auskunft gibt, so im Bamb. *descripsi et emendavi Domitius Dracontius de codice fratris Hieri feliciter mihi et usibus meis et dis* (*discipulis* Haase, *doctis* Rohde) *omnibus* und im Paris. *legi et emendavi ego Dracontius cum fratre Ierio, incomparabili arrico* (*oratore*? *grammatico* Rohde) *urbis Romae in scola fori Traiani feliciter* (s. Ritter Die quintilian. Deklamat. 205). Die hier genannten Persönlichkeiten sind mit anderweit bekannten nicht sicher zu vereinigen.

Von den kleineren Deklamationen sind drei Hss. erhalten: Montepessulanus 126 s. IX X, welcher allein jene 145 Stücke (nr. 244—388) bietet, während Monacensis 309 s. XV und Chigianus fol. H VIII 262 s. XV erst in der Mitte von nr. 252 beginnen. Eine verschollene Hs. des I. A. Campanus († 1477) enthielt dieselben Stücke wie Monacensis und Chigianus als Teile einer großen Sammlung von Schulreden (s. u. S. 1864).

Trotz der Beglaubigung durch die Hss. und bezüglich der größeren Deklamationen auch durch Zitate (s. o.) ist der alte Zweifel an der Verfasserschaft Quintilians berechtigt. Man ist heute allgemein zu der Ansicht gelangt, daß die größeren Deklamationen nach Inhalt und Sprache dem Quintilian nicht beigelegt werden können und beträchtlich späterer Zeit zuzuweisen sind. Benutzt sind diese größeren Deklamationen von Firmicus Maternus (Mitte des 4. Jhdts.); s. A. Becker Phil. LXI 476.

Anders steht es mit den kleineren Deklamationen. Sie stammen nach Sprache und Inhalt noch aus guter Zeit (1.—2. Jhdt.) und sind bald

ausführlichere, bald knappere Skizzen von Schulreden, häufig mit theoretischen Winken und Anweisungen versehen, wie sie der Unterricht mit sich brachte. Wortschatz und Sprachgebrauch würden nicht hindern sie dem Quintilian beizulegen; auch den holperigen, ungeglätteten, mehr andeutenden als ausführenden Ausdruck könnte man aus der Entstehung im Unterricht erklären. So haben früher P. Aerodius und neuerdings C. Ritter der Überlieferung sich gefügt und diese kleineren Deklamationen dem Quintilian beigelegt. Auch im neuen Thes. ling. lat. werden sie als Quintilianisch benutzt (vgl. Thes. l. l. index librorum, scriptorum, inscriptionum ex quibus exempla adferuntur [Lips. 1904] 89). Aber gegen die Urheberschaft Quintilians erheben sich beträchtliche Schwierigkeiten. Der einzige Anhalt dafür ist die hsl. Zuweisung an Quintilian, aber diese allein kann hier so wenig ausreichen, wie man sie in betreff der größeren Deklamationen für irgend ausreichend hält. Daß Quintilian solche Deklamationen veröffentlicht hat, ist nicht überliefert. Die Versuche, eine Erwähnung dieser Sammlung in der inst. orat. zu finden, sind mißglückt. Freilich sagt Quintilian VII 2, 24, daß manche Reden, die er vor Gericht gehalten habe, durch Nachschreiber, die damit ein Geschäft machen wollten, in Umlauf gebracht worden seien, aber ganz entstellt (*corruptae minimam partem mei habent*). Ebenso könnte man daran denken, daß auch eine Sammlung von Schulthemen des berühmten Lehrers durch mehr oder weniger geschickte Nachschrift seiner Schüler verbreitet worden sei; aber ein Zeugnis dafür gibt es nicht, auch nicht in folgenden hierher bezogenen Worten inst. orat. I pr. 7: *duo iam sub nomine meo libri ferebantur artis rhetoricae neque editi a me neque in hoc comparati. namque alterum sermonem per biduum habitum pueri, quibus id praestabatur, exceperant, alterum pluribus sane diebus, quantum notando consequi potuerant, interceptum boni iuvenes, sed nimium amantes mei, temerario editionis honore vulgaverant* (vgl. auch III 6, 68 *in ipsis etiam illis sermonibus* [über Rhetorik] *me nolente vulgatis*). Denn hier zeigt Wortlaut und Zusammenhang, daß jene Veröffentlichungen theoretischen Inhalts waren, d. h. Abrisse oder Lehrbücher der Rhetorik, also mit jenen Worten Quintilians eine Aufgabensammlung wie die uns vorliegende nicht gemeint sein konnte. Auch das ausführlichere jener beiden a. a. O. erwähnten Werke, das (im Gegensatz zu einem *biduum*) von den Schülern *pluribus sane diebus* aufgezeichnet war, kann in der ursprünglich sehr umfangreichen Themensammlung, von der wir jetzt nur etwa das letzte Drittel übrig haben, nicht wieder erkannt werden. Ferner wenn Quintilian selbst vor der inst. orat. jene Declamationes herausgegeben hätte — was anzunehmen die konzeptartige Form und die Planlosigkeit in der Aufeinanderfolge der einzelnen Stücke schon an und für sich widerrät — oder wenn er sie als Zusammenstellung aus seinem Unterricht von seiten seiner Schüler gekannt hätte, so wäre es sehr auffällig, daß Quintilian, der unzähligemal in der inst. orat. auf Themen und ihre Behandlung durch andere Rhetoren hinweist, niemals diese Sammlung erwähnt hätte, während er sonst seiner früheren schriftstellerischen Leistungen öfters gedenkt. Wollte man aber glauben, daß Quintilian erst nach Herausgabe der inst. orat. jene Deklamationen zusammengestellt habe, so spricht dagegen (von anderem abgesehen), daß Quintilian erst in vorgerücktem Lebensalter jenes Werk verfaßt und dessen Veröffentlichung nicht lange überlebt hat (s. o. S. 1851), und daß in diesen Deklamationen nirgends auf die inst. orat. Bezug genommen wird. Die von den Verteidigern Quintilians als des Verfassers der kleineren Deklamationen beigebrachten sprachlichen und sachlichen Ähnlichkeiten genügen keineswegs, um die Gleichheit des Verfassers der kleineren Deklamationen mit dem der inst. orat. zu erweisen. Sie erklären sich vollkommen aus der stofflichen Verwandtschaft, welche zwischen beiden Werken besteht, und aus ihrer ziemlichen Gleichzeitigkeit. Dagegen legt die große Ungleichartigkeit in der Behandlung der einzelnen Fälle und der sehr beträchtliche Umfang des ursprünglichen Werkes die Vermutung nahe, es seien diese sog. kleineren Deklamationen als ein Sammelwerk zu betrachten, das, aus Schule und Unterricht erwachsen, unter den Namen des berühmten Redners von seinem Herausgeber gestellt worden ist. Eine solche Auffassung ist wohl zulässig: bei den größeren Deklamationen ist sie mit Recht allgemein angenommen. Zudem erfahren wir aus der Hist. Aug. XXX tyr. 4, 2, daß im 3. Jhdt. unter dem Namen Quintilians eine Sammlung von Deklamationen in Umlauf war, welche anerkanntermaßen Schulreden verschiedener Verfasser enthielt. Übrigens haben wir — außer den bisher besprochenen zwei Sammlungen Quintilianischer Schulreden — noch eine Spur von einer dritten Sammlung, nämlich von *extemporaneae Quintiliani*, die einst in dem großen Corpus von Schulreden mitenthalten waren, worauf der längst verlorene *codex vetustus nuper e Germania missus* des Campanus zurückging (s. o. S. 1862 und Ritters Ausg. d. kl. Dekl. p. XIII). Wir kennen von dieser dritten Sammlung nur den Titel. War sie eine Arbeit von Quintilian? Wohl ebensowenig wie die beiden uns erhaltenen.

Die Literatur zu den Quintilianischen Deklamationen geben die Literaturgeschichten, zuletzt die von Schanz II 2², 357ff. Hier nur einiges wenige: Erste aus dem Cod. Montepessulanus (o. S. 1862) vervollständigte Ausgabe der kleineren Deklamationen von P. Pithoeus, Paris 1580. Neue Ausgabe derselben von Const. Ritter, Lps. 1884. Neue Ausgabe der größeren Deklamationen von G. Lehnert, Lpz. 1904 (vgl. Philol. LXII 419ff.). — Gesamtausgaben der Deklamationen: cum notis variorum ed. J. F. Gronov, Leiden 1665 II. Als dritter Band der Quintilian-Ausg. von P. Burman: M. Fab. Quinctil., ut ferunt, declamationes XIX maiores et quae ex CCCLXXXVIII supersunt CXLV minores et Calpurnii Flacci (s. o. Bd. III S. 1371) declamationes cum not. doct. vir. curante P. Burmanno, Leiden 1720. — Const. Ritter Die Quintilianischen Declamationen, Untersuchung über Art und Herkunft derselben, Freiburg 1881. A. Trabandt De minoribus quae sub nomine Q. feruntur declamationibus, Greifsw. 1883. G. Fleiter De minoribus Q. declamationibus, Münster 1890. [Schwabe.]

138) Fabius Repentinus wird Hist. aug. Pius 8, 8 mit Cornelius Victorinus als Praefectus praetorio genannt, Borghesi Oeuvres VI 190. IX 330. X 55f. hat die in Betreff der Namen verderbte Stelle richtig wiederhergestellt; die Praefecten heißen Furius Victorinus und Cornelius Repentinus (Cornelius Nr. 299). Der Herausgeber des X. Bandes von Borghesis Werken will (S. 57) mit Unrecht für den ersten den Namen Fabius Victorinus herstellen, s. Furius.

139) Fabius Romanus, Freund des Dichters (M. Annaeus) Lucanus; die Habgier, mit der dessen Vater (M. Annaeus) Mela nach dem durch die Aufdeckung der Pisonischen Verschwörung erzwungenen Tode seines Sohnes (65 n. Chr.) die Güter des Verstorbenen an sich brachte, veranlaßte F., Mela fälschlich der Mitschuld an der Pisonischen Verschwörung zu bezichtigen, Tac. ann. XVI 17. [Stein.]

140) Fabius Rusticus, römischer Geschichtschreiber. Quellen: Ihn nennt Tacitus viermal (Agric. 10; ann. XIII 20. XIV 2. XV 61) als Gewährsmann; Tacitus bedient sich immer beider Namen *Fabius Rusticus*, nur XIII 20 nennt er ihn auch einmal im Zusammenhang F. Auf ihn bezieht man (so auch Schanz) CIL VI 10229 Z. 23 (Testament des Dasumius), wo ein *Rusticus* neben *Tacitus* und *Plinius* mit einem Legat bedacht wird; ferner Plinius ep. 29, einen Brief an einen älteren Kollegen in der Schriftstellerei (*C. Plinius Rustico suo s.*); anders Prosop. imp. Rom. II 51f. nr. 52.

Leben. Fabius Rusticus stammte vermutlich aus Spanien; dafür sprechen seine nahen Beziehungen zu dem aus Spanien gebürtigen Philosophen Seneca, der ihn offenbar als seinen Landsmann förderte, ferner der Umstand, daß Fabii Rustici in Spanien nachweisbar sind (CIL II 2015. 1070). Durch die Freundschaft mit Seneca kam er empor, er vergalt diese aber durch so große Bewunderung, daß ihn darob Tacitus, wenn auch schonend, tadelt (XIII 20 *sane Fabius inclinat ad laudes Senecae, cuius amicitia floruit*). In dem aus dem J. 108 n. Chr. stammenden Testamente des Dasumius wird er als lebend erwähnt; da seit Senecas Tod (65) bis dahin 43 Jahre verflossen waren, muß er damals schon im Greisenalter gestanden haben.

Schriftstellerei. Soweit sich sicher urteilen läßt, hat F. die neronische Zeit behandelt; in Tacitus Annalen wenigstens wird er nur für Ereignisse aus Neros Regierung als Gewährsmann genannt; nach XIII 20 hat er erzählt, daß Burrus um die Umsturzpläne der Agrippina gewußt hat und nur durch die Fürsprache Senecas in seiner Stellung belassen wurde. Tacitus weist es zurück, daß Burrus überhaupt damals dem Kaiser verdächtig wurde, und sieht in des F. Bericht nur eine unbeglaubigte Darstellung, die den Einfluß Senecas zeigen soll, auch dort, wo er nicht vorhanden war. Ist XIII 20 ein Beweis dafür, daß F. ganz im Gegensatz zu anderen gleichzeitigen Historikern (Cluvius und Plinius dem Älteren, vgl. Gercke, s. u.) die Darstellung im Sinne Senecas färbte, so ersieht man aus XIV 2 die antineronische Tendenz des Fabischen Geschichtswerkes. XIV 2 ergibt nämlich, daß F. allein berichtete, daß nicht Agrippina den Sohn zum Inzest verführen wollte, sondern nur dem heftigen Verlangen Neros Folge gegeben hat. Endlich wird in der Schilderung vom Tode Senecas XV 61 F. für ein Detail als Quelle angeführt: der Tribun, der dem Philosophen das Todesurteil überbringen soll, fragt bei dem Praefecten Faenius an, ob er den Befehl Neros ausführen soll, schreckt also davor zurück, den Philosophen so ohne weiteres sterben zu lassen. Und so hat denn Gercke 269 mit gutem Recht die den Tod Senecas glorifizierende Darstellung des Tacitus XV 60—65 auf F. zurückgeführt.

Für die Zeit Neros paßt nun auch Agric. 10, wo es im Exkurs über Britannien heißt: *formam totius Britanniae Livius veterum, Fabius Rusticus recentium eloquentissimi auctores, oblongae scutulae vel bipenni adsimulavere.* Diese Ansicht widerlegt Tacitus auf Grund der 83 oder 84 erfolgten Umsegelung Britanniens. F. kann recht gut an der Stelle, wo von den Feldzügen des Suetonius Paulinus in Britannien (59—61) die Rede war, seinen Exkurs über Britannien eingelegt haben. Wegen der dem Seneca freundlichen Darstellung hält es Gercke für möglich, daß F. vielleicht nur eine ausführliche *laudatio Senecae* publiziert hat. Doch abgesehen davon, daß für eine solche Monographie ein Exkurs über Britannien nicht paßt, zeigt die Zusammenstellung mit Livius (Agric. 10), daß F. doch ein groß angelegtes Geschichtswerk geschrieben hat. So scheint es begründeter, wenn Gutschmid gelegentlich vermutete, F. habe das Werk des älteren Seneca fortgesetzt, zumal wenn man bedenkt, daß erst der jüngere Seneca, der Gönner des F., dieses Werk des Vaters aus dessen Nachlaß publiziert hat. Es läßt sich gut denken, daß Seneca den jugendlichen Freund zur Fortsetzung des Werkes angeregt hat.

Von dem Werke des F. muß ein Teil bereits nach Domitians Tod (96) publiziert gewesen sein, wie die Benützung durch Tacitus in dem bald nach Domitians Tod geschriebenen Agricola zeigt; die dort c. 10 angeführte Stelle weist sogar vor das J. 83 oder 84; denn wäre die Schrift nach diesem Jahre verfaßt, so hätte F. so gut wie Tacitus die Ergebnisse der neuerlichen Umschiffung Britanniens verwerten können.

Da F. im J. 108 lebte, so meint Groag, daß er noch bis zu dieser Zeit oder nahe daran literarisch tätig gewesen ist. Von dieser Voraussetzung ausgehend nimmt er an, F. habe nicht nur die neronische Zeit, sondern auch das Vierkaiserjahr behandelt und sei so die gemeinsame Quelle für die Historien des Tacitus und für Plutarchs Biographien des Galba und Otho, ‚eine Fortführung der Ereignisse bis in die Zeit, da durch die Tötung des Vitellius das Kaiserhaus, unter dem F. schrieb, zur unumstrittenen Herrschaft gelangte, gebe einen effektvolleren Abschluß'. Nun hat aber Borenius gezeigt, daß die Übereinstimmung zwischen Tacitus und Plutarch doch durch die Annahme, Plutarch habe auch den Tacitus benützt, ihre beste Erklärung finde; auch bietet Neros Tod für den, der die neronische Zeit erzählt, einen recht passenden Abschluß. Die nicht unbegründete Voraussetzung, F. sei auch nach 83/84 bezw. 98 schriftstellerisch tätig gewesen, zwingt übrigens auch gar nicht zur Annahme, er

habe sein Werk über die Zeit Neros hinausgeführt, sondern legt nur die Vermutung nahe, es sei das Werk nicht auf einmal, sondern partienweise veröffentlicht worden. War es sogar erst gegen 108 ganz vollendet, so konnte es noch immerhin von Tacitus in den Annalen benützt werden.

Zurückzuweisen ist es ferner, wenn Seeck meint, Tacitus habe in seinen Historien eine Fortsetzung des, wie er annimmt, mit 31. Dezember 68 schließenden annalistischen Geschichtswerkes des Fabius Rusticus gegeben und die Historien ursprünglich *a fine Fabii Rustici* betitelt. Man hat endlich (so Nordmeyer Schedae philologae H. Usener oblatae, Bonn 1891) F. als Quelle für die unter dem Namen des Seneca überlieferte Praetexta Octavia vermutet; indes hat Ussani (Riv. di Fil. 1905, 449) gezeigt, daß die Octavia vor der Veröffentlichung dieses Geschichtswerkes geschrieben sei, und Ladek (Ztschr. f. österr. Gymn. LVI 673f.), daß der Verfasser der Octavia von den uns als Quellenschriftstellern des Tacitus bekannten Historikern völlig unabhängig ist.

Würdigung. Das namenlose Stilurteil Quintilians X 1, 104 *superest adhuc, exornat aetatis nostrae gloriam vir saeculorum memoria dignus, qui olim nominabitur, nunc intellegitur* haben Mommsen und andere auf F. bezogen, vermutlich mit Rücksicht auf das dem F. von Tacitus gespendete Lob (Agric. 10). Diese Vermutung ist jedenfalls wahrscheinlicher als die Groags (788), es sei von Quintilian der Kaiser Domitian gemeint worden; diesen nicht mit Namen zu nennen, lag gar kein Grund vor, zumal Quintilian X 1, 91 ihn bei ähnlichem Anlasse namentlich anführt. Zu erwähnen ist freilich Gerckes Gegengrund (263), Quintilian habe wegen seiner Gegnerschaft mit Seneca einen Autor, der diesen Mann so sehr verherrlicht hat, nicht loben können.

Literatur: Prosop. imp. Rom. II 51 nr. 52. Peter Hist. Rom. frg. 316; Die geschichtliche Literatur über die römische Kaiserzeit II 40. Teuffel-Schwabe Röm. Lit. II^5 314, 4. Schanz Röm. Lit. II^2 2, 257, ferner in Einzeldarstellungen: Fabia Les sources de Tacite dans les Histoires et les Annales, Paris 1893. Gercke Jahrb. f. Philol. Suppl. XXII (1896) 262. Groag ebd. XXIII (1897) 787. Borenius De Plutarcho et Tacito inter se congruentibus, Helsingfors 1902. Seeck Rh. Mus. LVI (1901) 227.

[Kappelmacher.]

141) (Fabius) Sabinus, der Vater des Folgenden, Hist. aug. Alex. 68, 1.

142) Fabius Sabinus, wird als der Cato seiner Zeit gerühmt; er wurde vom Kaiser Severus Alexander in das Consilium principis berufen, Hist. aug. Alex. 68, 1; er wird als Sohn eines *insignis vir* bezeichnet. Mit dem Consular Sabinus, der unter Elagabal im J. 222 n. Chr. getötet werden sollte (Hist. aug. Elag. 16, 2. 3), hat er, wie es scheint, nichts zu schaffen. [Stein.]

143) Q. Fabius Sanga (Praenomen bei Sall.), war Patron der Allobroger in Rom und erfuhr 691 = 63 von deren Gesandten die Pläne der Catilinarier, die er alsbald dem Consul Cicero mitteilte (Sall. Cat. 41, 4. Appian. bell. civ. II 4). Jedenfalls derselbe ist Q. Sanga, der im J. 696 = 58 bei Pompeius und bei dem Consul L. Piso Fürbitte für den verbannten Cicero einlegte (Cic. Pis. 77). Bei einem F., der Patron der Allobroger war, liegt die Annahme der Abstammung von Q. Fabius Maximus Allobrogicus Nr. 110 nahe, und Du Rieu (De gente Fabia 422ff.) hat sogar Q. Sanga mit Q. Maximus Nr. 108 zu einer einzigen Person, Q. Fabius Maximus Sanga, verschmolzen. Die Identität beider wird nicht nur dadurch ausgeschlossen, daß Cicero a. O. von *Q. Sanga* und ein Jahr zuvor von *Q. Maximus* spricht (Vatin. 28), wie schon Willems (Le sénat de la rép. rom. I 511) einwandte, sondern auch durch die ganz verschiedene Art, wie er von beiden spricht. Es scheint fast undenkbar, daß er einen Mann vom höchsten Adel, wie es Q. Maximus war, Cat. III 4 einfach mit Stillschweigen übergangen haben sollte, und daß Sallust von einem solchen, der zudem getreuer Caesarianer war, nicht in anderer Weise geredet hätte, als er es tut, ist ebenfalls wenig wahrscheinlich. Sanga als Sklavenname findet sich bei Ter. Eun. 776. 814, sonst scheinbar nur bei diesem F. Vgl. auch Nr. 4.

[Münzer.]

144) Fabius Senator, Praetor, starb den Erstickungstod (Plin. n. h. VII 44); sonst unbekannt.

145) *L. Fabius [L. f.] Pup(inia) Severus* aus Tergeste, Sohn des römischen Ritters und Tergestiner Gemeindebeamten Fabius Verus, erlangte senatorischen Rang und wurde, vermutlich *suo anno* (vgl. CIL V 532 Z. 31 *admodum iuvene*), *quaestor urbanus*. Von früher Jugend an vertrat er die Interessen seiner Vaterstadt vor dem Kaiser *Antoninus Aug(ustus) Pius* (s. u.) und vor, von diesem delegierten, *iudices* (Z. 35). Er erwirkte bei dem Kaiser, daß die der Gemeinde Tergeste attribuierten Carner und Cataler den Zutritt zur Tergestiner Ädilität und damit zum römischen Bürgerrecht erhielten. Mit der Errichtung einer vergoldeten Reiterstatue am Forum von Triest, deren überschwengliche Inschrift erhalten ist, statteten ihm *[de]cu[r(iones) et] plebs T[ergesti]nor(um)* den Dank für seine Wohltaten ab (CIL V 532 = Dessau 6680, vgl. Mommsen CIL V p. 53. 59). Den in der Inschrift genannten Kaiser — nach der gewöhnlichen Annahme Antoninus Pius — halten Puschi und Sticotti nach Kandlers Vorgang für Caracalla (Wien. Stud. XXIV 1902, 252ff.). Ihre Begründung ist jedoch nicht zwingend, die Namensform *Antoninus Aug. Pius* überdies für Caracalla selten bezeugt, so daß, so lange nicht neues Material Besseres lehrt, die bisherige zeitliche Ansetzung noch nicht als widerlegt gelten kann.

146) Fabius Sosianus, von Flavius Vopiscus als Zeitgenosse erwähnt, Hist. aug. Firm. 2, 1: *scis enim, mi Basse, quanta nobis contentio proxime fuerit cum amatore historiarum Marco Fonteio, cum ille diceret, Firmum, qui Aureliani temporibus Aegyptum occupaverat, latrunculum fuisse, non principem, contra ego mecumque Rufus Celsus et Ceionius Iulianus et Fabius Sosianus contenderent dicentes, illum et purpura usum et percussa moneta Augustum esse vocitatum.*

147) Fabius Tatianus, wird als Proconsul von Asia in einer unpublizierten, von Heberdey gelesenen Inschrift aus Ephesus genannt: *ἀγαθῇ τύχῃ . . Φάβ(ιον) Τατιανόν, τὸν λαμ(προτάτον) ἀνθύπατον, ἡ κρατίστη βουλὴ [καὶ] ὁ [δῆ]μος τῆς λαμ[προτάτης Ἐφεσίων πόλεως].* Der Stein ist später zu einer Ehreninschrift für den Kaiser Honorius verwendet worden. F. ist sonst unbekannt; er wird in die zweite Hälfte des 2. oder in die erste des 3. Jhdts. gehören.

148) Maesius Fabius Titianus. Die sizilische Familie der Maesii Fabii Titiani (vgl. Nr. 59. 149. 184), die noch im 4. Jhdt. blühte (der Consul des J. 337, Stadtpraefect und Praefectus praetorio von Gallien, Fabius Titianus, gehörte ihr an), wird unter Maesius behandelt. [Groag.]

149) C. Macsius Aquillius Fabius Titianus s. Maesius.

150) Fabius Turpio s. Calpurnius Nr. 117.

151) Fabius Valens. a) Name. Tacitus nennt ihn teils *Fabius* oder *Valens*, teils *Fabius Valens*; Plutarch bald *Οὐάλης*, bald *Φάβιος Οὐάλης*; Josephus und Cassius Dio *Οὐάλης*.

b) Leben. Fabius Valens, dessen Familie dem Ritterstande angehörte (Tac. hist. III 62), stammte aus Anagnia (Tac. a. O.) und war im J. 68 n. Chr. — welche Ämter er früher bekleidete, ist unbekannt — Legat der Legio I in Bonn in Niedergermanien (Tac. I 57; vgl. I 7. 52. Plut. Galb. 10. 15. 22); in dieser Stellung schloß er sich dem in Spanien zum Kaiser ausgerufenen Galba an und vereidigte als erster der römischen Legaten in Germanien seine Truppen für den neuen Herrscher (Plut. Galb. 10; vgl. Tac. I 53), wodurch dem Zögern der Rheinarmeen, die lieber den durch die Besiegung des Vindex populär gewordenen Verginius Rufus auf dem Thron gesehen hätten, und der Unschlüssigkeit des letzteren selbst ein Ende gesetzt wurde (Plut. a. O.; vgl. Tac. I 52). Um dieselbe Zeit räumte F. im Verein mit dem Legionslegaten Cornelius Aquinus seinen Vorgesetzten Fonteius Capito, den Legaten des niederrheinischen Heeres, der des Strebens nach dem Thron verdächtig war, aus dem Wege (Tac. I 7. III 62. Plut. Galb. 15; vgl. Tac. I 52); doch scheint eine zweite Version, welche Tacitus (I 7. III 62) wiedergibt, daß nämlich die beiden Legionslegaten den Capito zum Abfall von Galba zu überreden versucht, dann aber, als ihnen dies nicht gelang, als Mitwisser ihres gefährlichen Geheimnisses beseitigt hätten, den Vorzug zu verdienen. Die Verdienste, welche sich F. um Galba erworben hatte oder doch erworben haben wollte, scheinen nicht die erwartete Anerkennung gefunden zu haben (Tac. I 52); denn unermüdlich betrieb er die Erhebung des Vitellius (Tac. a. O.) und fand bei diesen Bestrebungen einen Gesinnungsgenossen in A. Caecina Alienus (vgl. o. Bd. III S. 1238ff.). Als nun die Mainzer Legionen am 1. Januar 69 die Eidesleistung für Galba verweigerten, ein Unteroffizier der Legio IIII Macedonica die Nachricht davon Vitellius überbrachte und dieser sie unter seinen Truppen verbreiten ließ, eilte F. mit Gefolge am 2. Januar von Bonn nach Köln zu Vitellius und begrüßte ihn als Kaiser (Tac. I 57. Plut. Galb. 22). Nunmehr erhielt F. von Vitellius, der sich zum Zuge nach Italien anschickte, das Kommando über ca. 40000 Mann, mit denen er durch Gallien, das entweder für Vitellius gewonnen oder verwüstet werden sollte, marschieren und über die Cottischen Alpen in Italien eindringen sollte (Tac. I 61). Durch den Marsch, auf dem F. im Gebiete der Leuker den Tod Galbas und den Regierungsantritt Othos erfuhr (Tac. I 64), hatten die Gallier wegen der Zügellosigkeit der Truppen viel zu leiden (Tac. I 64—66) und suchten das Äußerste durch Kontributionen, welche großenteils in F.s Tasche flossen, abzuwenden (Tac. I 66. Plut. Otho 6; vgl. Tac. II 29). Von Gallien aus schrieb F. an die römische Garnison, um sie auf Vitellius Seite zu ziehen (Tac. I 74), und schickte in die Narbonensis, welche von Othos Flotte bedroht wurde, Truppen, die freilich eine Niederlage erlitten (Tac. II 14). Während der Führer der zweiten Invasionsarmee, Caecina, bei Castores gegen die Othonianer unterlag, gelangte F., in dessen Heer eine Meuterei ausgebrochen war, die ihn selbst in Gefahr brachte und nur schwer unterdrückt werden konnte, nach Ticinum (Tac. II 27—29. Cass. Dio LXIV 5). Auf die Nachricht von der Niederlage bei Castores erneuerte sich beinahe der Aufruhr, da die Soldaten F. geflissentliches Zögern und Zuspätkommen vorwarfen (Tac. II 30. Plut. Otho 7). Trotz mancher Gegensätze vereinigten sich hierauf F. und Caecina und warteten einen günstigen Augenblick zu weiterem Kampfe ab (Tac. II 31. 34). In der Tat rüsteten sich die Gegner voreilig zum Entscheidungskampfe und rückten gegen die Vitellianer heran, denen in Abwesenheit Caecinas F. das Zeichen zum Kampfe gab (Tac. II 41. Plut. Otho 11). Der sich nun bei Bedriacum entspinnende Kampf endete mit dem Sieg der das Heer umsichtig führenden Feldherren F. und Caecina, mit denen nunmehr Celsus und Gallus, die Feldherren Othos, Verhandlungen anknüpften (Plut. Otho 13). Auch den Verginius Rufus wollten nach Othos Selbstmord die noch treu gebliebenen Soldaten zwingen, sich zu gleichem Zweck zu F. und Caecina zu begeben (Tac. II 51). Nach dem Siege beruhigte F. durch ein Schreiben die in Bononia versammelten Senatoren, welche infolge eines falschen Gerüchts von Othonischen Soldaten als Verräter des Kaisers bedroht wurden (Tac. II 54), richtete ein Schreiben an die Consuln, welches, nicht gerade unbescheiden gehalten, ungünstiger beurteilt wurde als das Schweigen Caecinas (Tac. II 55), und begab sich darauf mit Caecina nach Lugudunum zum Empfang des Vitellius, der beide mit großer Auszeichnung behandelte (Tac. II 59). Als der Kaiser nach Oberitalien kam, dienten sie ihm als Führer bei der Besichtigung des Schlachtfeldes (Tac. II 70) und gaben sodann die schon seit längerem vorbereiteten (Tac. II 67) Gladiatorenspiele, von denen das des F. in Bononia stattfand (Tac. II 71).

F., der von Vitellius das Consulat erhielt (Tac. II 71) und wahrscheinlich in den Monaten August, September und Oktober 69 bekleidete (vgl. Mommsen Ephem. epigr. I p. 191), erlangte am Hofe großen Einfluß (Tac. II 92) und stützte sich hauptsächlich auf die Gunst des niederrheinischen Heeres (Tac. II 93). Er ließ den Iulius Priscus von Vitellius zum Praefectus praetorio ernennen (Tac. II 92), hob Truppen für die hauptstädtische Besatzung aus, wobei er ziemlich eigenmächtig vorgegangen zu sein scheint (Tac. II 93), und veranstaltete am Geburtstag des

Kaisers mit Caecina in ganz Rom Gladiatorenspiele (Tac. II 95).

Als im Herbst 69 die Flavianer in Italien eindrangen, wurden von Vitellius F. und Caecina mit der Führung des Kriegs betraut; aber während letzterer, dessen Feindschaft gegen F. von Flavius Sabinus, dem Bruder Vespasians, noch geschürt wurde, sofort aufbrach, sollte F., der sich eben in Rekonvaleszenz nach einer schweren Krankheit befand, später nachfolgen (Tac. II 99) und ließ vorläufig dem Heere, das schon früher unter seiner Führung gestanden hatte, den Befehl zukommen, ihn zu erwarten (Tac. II 100), eine Absicht, die freilich von Caecina durchkreuzt wurde (Tac. a. O.). Endlich fand sich F., dessen rasches Eingreifen, wenn der Verrat Caecinas an Vitellius bekannt würde, Antonius Primus, der Führer der Flavianer, erwartete, da er an seiner Anhänglichkeit an Vitellius nicht zweifelte (Tac. III 15), auf Drängen des Kaisers bereit, Rom zu verlassen (Tac. III 36). Er scheute sich aber trotz des Ernstes der Lage nicht, auf dem Marsch seinen Lastern zu frönen (Tac. III 40f.). Da er an der Möglichkeit, sich mitten durch die schon weit vorgedrungenen Feinde einen Weg zu bahnen, verzweifelte und auch auf die unbedingte Treue seiner Truppen, die trotz der von Vitellius geschickten Verstärkungen nur eine geringe Zahl ausmachten (Tac. III 41), nicht rechnen zu können glaubte, schickte er das Fußvolk nach Ariminum voraus, ließ die Reiterei als Rückendeckung zurück, wandte sich mit kleinem Gefolge zunächst nach Umbrien, sodann nach Etrurien und segelte, nachdem er die Niederlage der Vitellianer bei Cremona erfahren hatte, von Pisa aus nach der Narbonensis, um von da nach dem innern Gallien und nach Germanien zu gelangen und dort Streitkräfte zu weiterem Widerstand gegen Vespasian zu sammeln. In Monaco gelandet, wurde er von einem Gesinnungsgenossen, dem Procurator Marius Maturus, freundlich aufgenommen, dann aber von einem Parteigänger Vespasians, dem Procurator Valerius Paulinus, vor dem er mit wenigen Begleitern flüchtete, bei den Stoechaden gefangengenommen (Tac. III 41—43). Nicht lange darauf wurde F., durch dessen Gefangennahme die Vitellianer den letzten Halt verloren hatten (Tac. III 44), in Urbinum, wo er interniert war, getötet und sein Haupt der Garde des Vitellius gezeigt, um so alle Gerüchte, daß F. in Germanien neue Truppen sammle, drastisch zu entkräften; und in der Tat wurden die Vitellianer dadurch von der Nutzlosigkeit weiteren Widerstandes überzeugt, während andrerseits das Heer Vespasians mit dem Tod des F. das Ende des Krieges gekommen wähnte (Tac. III 62).

c) Charakter. Das Bild, das wir vornehmlich aus den Berichten des Tacitus von der Persönlichkeit des F. gewinnen, ist widerspruchsvoll. Er erscheint einerseits als tüchtiger Kriegsmann (II 93. III 15), voll schneller Entschlossenheit (I 57), der dem Kaiser, dem er zum Throne verholfen hat, bis zum letzten Augenblick treu bleibt (III 15. 62), noch, da schon fast alles verloren ist, kühne Pläne zur Rettung des Vitellius und zur Fortführung des Krieges hegt (III 41. 62), beim niederrheinischen Heere beliebt ist (II 93) und dessen Tod auf Freund und Feind einen nachhaltigen Eindruck macht (III 62). Aber dieses Bild wird getrübt durch die bedenkliche Rolle, die er schon unter der Regierung Neros spielte, wo er als Schauspieler auftrat (III 62), sein sehr verdächtiges Vorgehen gegen Fonteius Capito (I 7. III 62), seinen Abfall von Galba (III 62), sein zweideutiges Verhalten gegen Vergilius Rufus (I 52. III 62) und Manlius Valens (I 64), seine Lasterhaftigkeit (I 66. II 30. 56. III 40f. 62), Habsucht (Tac. I 66. II 56. Plut. Oth. 6. Cass. Dio LXIV 5; vgl. Tac. II 29) und Bestechlichkeit (Tac. I 66. II 29. Plut. a. O.), die zweifellos den Grund gelegt hat zu dem plötzlichen Wohlstand des früher armen Mannes (I 66); auch seine Ohnmacht gegenüber den meuternden Soldaten (II 29) wirft kein gutes Licht auf ihn, wenn sie auch einigermaßen durch den Charakter der Heere des Bürgerkrieges entschuldigt werden mag (II 29); er ist der Lebemann (III 62), der sich mit leidenschaftlicher Verwegenheit (I 52) in Kriegsabenteuer stürzt, in denen er seinen Begierden freien Lauf lassen kann. F. ist eben mit seiner zwiespältigen Natur das echte Kind seiner an Dissonanzen so reichen Zeit.

d) Literatur: De-Vit Onom. III 24. Prosop. imp. Rom. II 52 nr. 57. Fabia Beitr. z. alten Gesch. IV 42ff.

152) Fabius Valens (*Fabius* Flor., *Valens* Med. Vat. Dresd. Ald., *Fabius Valens* edd. princ. und Rom.), zunächst nur bekannt durch Plinius ep. IV 24, der an ihn als einen jüngeren Freund väterliche Mahnungen richtet. Auf denselben F. nimmt aber sicher auch ep. ad Traian. 86 B Bezug, wo die von Aldus und Avantius gegebenen Lesarten: *quam abunde ea, quae speret* bzw. *quam ea quae speret* zweifellos durch die Worte: *Fabium Valentem valde probo* zu ersetzen sind, welche die auf die beste Hs., den verschollenen Parisinus, zurückgehenden hsl. Marginalien in dem von Hardy aufgefundenen Bodleianus und die erste Ausgabe des Catanaeus übereinstimmend bieten (vgl. Hardy Studies in Roman history 348). Nach jenem Briefe hatte F. vielleicht als Tribunus militum in einem der Kriege Traians gedient (*instructum commilitio tuo*) und bekleidete während Plinius Statthalterschaft ein uns nicht näher bekanntes militärisches Amt in Bithynien. [Goldfinger.]

153) M. Iallius Bassus Fabius Valerianus s. Iallius.

154) Q. Fabius Vergilianus, Legat des Ap. Claudius Pulcher (o. Bd. III S. 2851f.) während seiner Statthalterschaft von Kilikien (Cic. fam. III 3, 1. 2. 4, 1), vielleicht der Q. Fabius, der im Anfang des Bürgerkriegs 705 = 49 dem Pompeius Meldungen überbrachte (Cic. ad Att. VIII 11 A). [Münzer.]

155) Fabius Verus, *egregius vir*, Vater des Fabius Severus (Nr. 145), CIL V 532 (Tergeste).

156) Fabius Vestalis, Quellenschriftsteller des Plinius, der ihn nat. hist. ind. l. VII. XXXIV. XXXVI nennt und ind. l. XXXV bei seinem Namen hinzufügt *qui de pictura scripsit*. Doch behandelt das einzige Zitat aus seinem Werk (VII 213) einen andern Gegenstand. Vgl. über ihn F. Münzer Beiträge zur Quellenkritik d. Naturgesch. d. Plin. (1897) 353—356. [Stein.]

157) Cn. Fabius Vibulanus, bei Liv. IV 43, 1 und 57, 12; vgl. Num. Fabius Vibulanus Nr. 163.

158) K. Fabius Vibulanus, Stammvater des Geschlechts; vgl. Nr. 159. Er wurde in der Zeit der Vertreibung der Könige angesetzt und mit dem eigentümlichen Praenomen der Gens Fabia ausgestattet, ähnlich wie der Ahnherr der Valerier mit dem Vornamen *Volesus*. Der Versuch, die Ahnenreihe über ihn hinaus in die Königszeit und bis zu Herakles fortzusetzen, ist nie gemacht worden, weil in republikanischer Zeit das Geschlecht damit zufrieden war, so alt zu sein, wie die Republik selbst.

159) K. Fabius Vibulanus, Consul 270 = 484, 273 = 481, 275 = 479, gestorben 277 = 477. In der ältesten römischen Geschichte kann eine ganze Periode geradezu als die Fabische bezeichnet werden. In den sieben Jahren 269 = 485 bis 275 = 479 hat nach der allgemein angenommenen Überlieferung regelmäßig ein F. als einer der beiden Consuln an der Spitze des Staates gestanden, und ein oder zwei Jahre darauf soll das ganze Geschlecht im Kampf gegen die Veienter seinen Untergang gefunden haben. Die Consuln sind die drei Brüder Quintus, Kaeso und Marcus; in dieser Reihenfolge erscheinen ihre Namen zweimal hinter einander in den Fasten; im siebenten Jahr wird Kaeso Consul, weil Quintus bereits im vorhergehenden gefallen ist, so daß man die Vorstellung von einem regelmäßigen Turnus in der Bekleidung des Consulats durch die drei Fabier gewinnt. Daß sie Brüder waren, bezeugen Liv. II 42, 7. 46, 6. 47, 10f. Dionys. VIII 77, 1. 82, 5. IX 11, 3. 13, 3f. 14, 1. 16, 3. 17, 5. 22, 5. 59, 1; den Vornamen ihres Vaters Kaeso fügt Dionys je einmal jedem von ihren Namen hinzu (VIII 83, 1. 87, 2. 90, 5; vgl. Fasti Cap. bei dem Enkel Nr. 165); den Beinamen *Vibulanus* legen ihnen allen die Fasti Cap. bei (erhalten bei den J. 272 und 274; sonst stets *Vivulano* beim Chronogr.), sowie zweien von ihnen Diodor (XI 27, 1. 41, 1; in den Hss. *Σιλουανός, Σιλανός, Σιλβανός*); auch dieses Cognomen muß demnach schon der Vater geführt haben.

269 = 485 Quintus Consul I mit Ser. Cornelius Maluginensis (o. Bd. IV S. 1404 Nr. 253. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. II 41, 12. Cassiod. Diod. XI 27, 1. Dionys. VIII 77, 1). In der innern Geschichte dieses Jahres ist das bedeutendste Ereignis die Katastrophe des Sp. Cassius, der im vorhergehenden Jahr Consul III gewesen war. Nach Liv. II 41, 11 gaben einige Quellen an, die Quaestoren Kaeso Fabius und L. Valerius hätten Cassius wegen Hochverrat beim Volk angeklagt und seine Verurteilung herbeigeführt; Dionys. VIII 77, 1, vgl. 79, 1 hält diesen Bericht für den glaubwürdigeren. In Wahrheit dürfte er zu den spätesten Bestandteilen der Cassiusgeschichte gehören (s. o. Bd. III S. 1750ff.), und besonders die Namen der Quaestoren sind gewiß einfach den Consularfasten der beiden folgenden Jahre entlehnt. Die Annalistik hat demnach eine Beziehung zwischen der Beseitigung des Sp. Cassius und dem Fabischen Geschlecht künstlich geschaffen; die Möglichkeit ist aber kaum abzuweisen, daß das Ende jenes Mannes und die Machtstellung der Fabier nicht nur in einem zeitlichen Zusammenhang gestanden haben. In der äußern Geschichte wird kurz von Liv. II 42, 1f. und ausführlich von Dionys. VIII 81, 1—82, 5 ein Raubzug des Consuls Q. Fabius ins Gebiet der Aequer und Volsker berichtet. Beide heben hervor, daß die Beute zum Besten des Staatschatzes verkauft worden sei; bei Livius tut dies der Consul selbst und macht dadurch sich und sein ganzes Geschlecht beim Volk unbeliebt; Dionys erzählt später gerade umgekehrt, das Volk habe den Quintus zum zweitenmal zum Consul gewählt, weil es von ihm in seinem ersten Amtsjahr nichts Übles erfahren hatte (VIII 90, 6, daraus entstellt Lyd. de mag. I 38 p. 39, 5 Wünsch). Dagegen läßt Dionys den Verkauf der Beute durch die Quaestoren, also Kaeso Fabius und L. Valerius, erfolgen (VIII 82, 4; dieses Verfahren als die Regel angenommen in einer Rede bereits VII 63, 2f.) und begeht dadurch einen Anachronismus (vgl. Schwegler R. G. II 137, 4, dem Mommsen St.-R. II 565, 3 beistimmt) ähnlich dem andern, daß er die Quaestoren für junge Männer hält. Schon bei diesem Jahr zeigt sich, daß Livius und Dionys die Lücken der ihnen vorliegenden Überlieferung durch eigene Kombinationen auszufüllen versuchten.

270 = 484 Kaeso Consul I mit L. Aemilius Mamercus (o. Bd. I S. 570 Nr. 96. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. II 42, 2. Cassiod. Diod. XI 38, 1. Dionys. VIII 82, 5. 83, 1). Nach dem knappen Bericht des Livius II 42, 2—7 und dem breit ausgeführten des Dionys VIII 82, 5—87, 2 wurde in diesem Jahr ein Ausbruch innerer Unruhen glücklich verhindert durch die Notwendigkeit, äußeren Gefahren zu begegnen; als äußere Feinde werden die Aequer und namentlich die Volsker genannt, von den Consuln steht Aemilius im Vordergrund, größere Erfolge werden nicht errungen. Keiner von diesen Historikern erwähnt das, was Diodor XI 40, 5 als wichtiges kriegerisches Ereignis unter diesem Jahr verzeichnet, die Bezwingung des mit den Aequern verbündeten Tusculum; dadurch verlieren ihre Angaben jeden Wert.

271 = 483 Marcus Consul I mit L. Valerius (Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. II 42, 7. Cassiod. Dionys. VIII 87, 2. Diod. XI 41, 1). Der Livianische Bericht II 42, 7—11 hat den Kern: *bellum . . . Veiens initum, et Volsci rebellarunt*; bei Dionys. VIII 87, 2—90, 6 ist von den Veientern noch keine Rede; dafür nehmen die Ausschmückungen, die Livius nicht hat, den breitesten Raum ein, wie ein Tribun C. Maenius die Aushebung zu verhindern sucht, wie sich das von dem Consul Valerius gegen die Volsker geführte Heer aus Haß gegen den Feldherrn, den einen Ankläger des Sp. Cassius, absichtlich schlecht schlägt, wie der Streit zwischen den Ständen die Wahlen nicht zu stande kommen läßt und ein Interregnum herbeiführt. Alle diese Züge kehren in der Geschichte der nächsten Jahre wieder und sind hier willkürlich und spät hinzugefügt worden.

272 = 482 Quintus Consul II mit C. Iulius Iulus (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. II 43, 1. 46, 2. Cassiod. Dionys. VIII 90, 5. Lyd. de mag. I 38; bei Diodor fehlen die Consuln, vgl. Mommsen Chronol.² 125, 224). Als Kern der Berichte des Livius II 43, 1 und des Dionys VIII 91, 1–4 sind Kämpfe mit den Aequern

und der Beginn des Veienterkrieges zu erkennen, und zwar erscheint Rom im Nachteil, denn die Aequer nehmen das selten genannte Ortona nach Dionys in diesem Jahr, während sie es nach Livius erst im nächsten belagern, und die Veienter verheeren das römische Gebiet. Je weniger ruhmvoll für Rom die annalistischen Berichte lauteten, desto kürzer waren sie gewöhnlich.

273 = 481 Kaeso Consul II mit Sp. Furius (Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. II 43, 1. 46, 6. Cassiod. Dionys. IX 1, 1. Diod. XI 48, 1. Zonar. VII 17). Livius berichtet hier zum erstenmal von dem Versuch eines Tribunen, die Aushebung zu hindern (II 43, 3f.), Dionys bereits zum zweitenmal (IX 1, 3ff., s. o. zum J. 271 = 483); daß jener den Tribunen Sp. Licinius und dieser ihn Sp. Iulius nennt, kann als Schreibfehler erklärt werden (Mommsen Röm. Forsch. II 252, 35); doch Dionys läßt in diesem Jahre, Livius erst im folgenden den Ap. Claudius den Rat erteilen, den Einspruch des einen Tribunen durch den seiner Kollegen unwirksam zu machen, obgleich auch Livius die tatsächliche Anwendung des Verfahrens schon in diesem Jahre berichtet (vgl. diesen Zug wiederholt im J. 338 = 416, Liv. IV 48, 6. V 2, 14). Die auswärtigen Feinde sind dieselben wie im vorigen Jahr; nach beiden Autoren (Liv. II 43, 5–11; vgl 59, 1f. Dionys. IX 2, 3-4, 3, vgl. Val. Max. IX 3, 5. Zonar. VII 17) soll Furius gegen die Aequer nichts ausgerichtet, F. gegen die Veienter tapfer gekämpft haben, aber durch den Ungehorsam seines Heeres, bei dem er unbeliebt war, um den vollen Erfolg gebracht worden sein. Als Grund der Unbeliebtheit des Consuls bei den Soldaten gibt Dionys. IX 3, 1 seine Anklage gegen Sp. Cassius an, dasselbe Motiv, das zwei Jahre früher bei L. Valerius erschien. Sehr bezeichnend für die Wertlosigkeit aller dieser Angaben ist, daß Livius bald darauf zweimal (II 44, 11. 46, 1) sagt, das Heer habe den Feldherrn im Aequerkrieg im Stich gelassen. Die ältesten Quellen hatten nur die in diesem Jahr unternommenen Feldzüge kurz erwähnt; erst die jüngern haben dann jedem Consul seinen bestimmten Teil davon zugewiesen und sind bei der Willkür dieser Rollenverteilung verschieden verfahren; daher weichen die Angaben von einander ab (vgl. z. B. einen ähnlichen Fall aus späterer Zeit o. Bd. IV S. 1489) und erweisen sich sämtlich als ungeschichtlich.

274 = 480 Marcus Consul II mit Cn. Manlius (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. II 43, 11. Cassiod. Dionys. IX 5, 1. Diod. XI 50, 1). Wieder wird erzählt, daß ein Tribun versucht habe, die Aushebungen zu hindern, doch vergebens (Liv. II 44, 1–6. Dionys. IX 5, 1. Zonar. VII 17); der Name des Tribunen, Tib. Pontificius (Liv. Dionys.), ist auffällig und macht die Erzählung hier noch besonders verdächtig (vgl. Enmann Rh. Mus. LVII 531, dessen sonstige Hypothesen aber unhaltbar sind). Der einzige Krieg dieses Jahres ist der gegen die Veienter und andere mit ihnen verbündete Etrusker, worüber Liv. II 43, 11—47, 12 und Dionys. IX 5, 1—13, 5 ausführlich berichten; von Livius abhängig sind Val. Max. V 5, 2. Frontin. strat. I 11, 1. II 6, 7. 7, 11 (wo aus Flüchtigkeit die beiden Consuln mit einander vertauscht sind).

Oros. II 5, 7f. Zonar. VII 17. In den Hauptsachen stimmen die beiden vollständigsten Darstellungen überein; Dionys hat bisweilen seine Vorlage verschlechtert (vgl. Schwartz o. Bd. V S. 939, 53); mehr als Livius bietet er besonders im Anfang mit der Erzählung der schlimmen Vorzeichen, die den Römern zu teil wurden und auf ihre Maßnahmen Einfluß hatten, und am Schluß mit der von der Abdankung des Consuls F. Nach beiden Berichten waren die Feinde voll Siegeszuversicht und die Consuln voll Mißtrauen gegen ihr eigenes Heer infolge der Erfahrungen des vorhergehenden Jahres; erst als die Herausforderungen und Angriffe der Etrusker die Soldaten so gereizt hatten, daß sie heftig eine Schlacht verlangten und sich eidlich verpflichteten, nur als Sieger zurückzukehren, hätten sich die Consuln zum Kampf entschlossen; die Schlacht selbst habe lange hin und her geschwankt; auf römischer Seite hätten sich vor allen die Fabier ausgezeichnet, Q. Fabius und der Consul Manlius seien gefallen; schließlich hätten die Römer das Schlachtfeld behauptet, aber der überlebende Consul M. Fabius habe um der Trauer willen den angebotenen Triumph abgelehnt; das Verhalten der Fabier in dem ganzen Krieg habe das Volk mit ihnen völlig ausgesöhnt. Nach dem Vorgang Niebuhrs (R. G. II 224f.) ist mehrfach versucht worden, die Hauptbestandteile dieser Darstellung auf Fabische Familienüberlieferung zurückzuführen, auf (gefälschte) Laudationen (vgl. Liv. II 47, 11), die Fabius Pictor benützte; Mommsen (R. Forsch. II 252, 35) hat sich mit großer Schärfe gegen diese Versuche erklärt. In der Tat sind weit mehr einzelne Züge, die den Verhältnissen späterer Zeit entsprechen, hier hineingetragen, als echte und alte, die Späteren nicht mehr geläufig waren, bewahrt worden. In dem Bestreben, die Wechselwirkung der inneren und der äußeren Geschichte darzustellen, wurde der Bericht der ältesten Quellen reicher ausgestaltet; sieht man aber von dem leicht zu entfernenden Beiwerk ab, so ergibt sich, daß gerade darüber gar nichts überliefert war, denn weshalb und wie besonders das Fabische Geschlecht sich erst den schweren Haß und dann wieder die Gunst der Plebs erworben habe, wird in ganz ungenügender Weise erklärt. So bleiben als Tatsachen nur die bestehen, die in den Consularfasten verzeichnet waren, die Reihe der Fabierconsulate und der Tod des zweiten Consuls Manlius im sechsten von ihnen; der gleichzeitige Tod des ältesten der drei Fabischen Brüder konnte, wie bereits bemerkt wurde, schon daraus erschlossen werden, daß im siebenten Jahr der zweite Consul III wurde. Tatsache ist ferner der in dieser Zeit ununterbrochen und fast immer von Rom unglücklich geführte kleine Krieg mit den Nachbarn im Süden und im Norden, besonders mit Veii. Alles übrige konnte aus diesen wenigen Daten herausgesponnen werden.

275 = 479 Kaeso Consul III mit T. Verginius (Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv II 48, 1. Cassiod. Dionys. IX 14, 1. Diod. XI 51, 1). In folgerichtiger Durchführung früher geäußerter Ansichten läßt Dionys dieses Jahr mit einem Interregnum beginnen, Livius mit einem mißlungenen Versuch des Consuls F., die Wünsche der Plebs

zu erfüllen und die Eintracht der Stände herzustellen. Übereinstimmend geben beide an, daß F. gegen die Aequer gezogen sei, ohne etwas auszurichten (Liv. II 48, 4. Dionys. IX 14, 1f.), Verginius gegen die Veienter ins Feld rückte, von ihnen eingeschlossen und nur durch die rechtzeitige Ankunft des F. befreit worden sei, worauf die Veienter ungehindert ihre Plünderungszüge ins römische Gebiet unternehmen konnten (Liv. II 48, 5—7. Dionys. IX 14, 3—8). Also im ganzen unbedeutende und erfolglose Kämpfe mit den alten Feinden bilden die Grundlage auch dieses annalistischen Kriegsberichtes aus dem letzten Fabierconsulat. Nur lose mit ihm und mit den ähnlichen der drei folgenden Jahre verbunden erscheint die Überlieferung über das berühmte Ereignis aus der Geschichte der Fabier, über den

Untergang der Fabier am Cremera. Als ältester Bericht gilt der Diodors XI 53, 6 (nach den Hss.): *Ῥωμαίοις πρὸς Οὐηιεντανοὺς ἐνστάντος πολέμου μεγάλη μάχη συνέστη περὶ τὴν ὀνομαζομένην Κρεμέραν. τῶν δὲ Ῥωμαίων ἡττηθέντων συνέβη πολλοὺς αὐτῶν πεσεῖν, ὥς φασί τινες τῶν συγγραφέων, καὶ τοὺς Φαβίους τοὺς τριακοσίους, συγγενεῖς ἀλλήλων ὄντας καὶ διὰ τοῦτο μᾶ περιειλημμένους προσηγορίᾳ.* Diese Stelle ist zuletzt von Schwartz o. Bd. V S. 694, 46. 695, 57 eingehend besprochen worden; er nimmt an, daß Diodor die gewöhnliche Tradition als bekannt voraussetzte und die abweichende seiner Hauptquelle deshalb wie eine Variante einführte (also etwa in derselben Weise, in der auch Dionys IX 22, 1 gerade bei der Fabiergeschichte einmal verfährt). Die gewöhnliche Tradition lautet bei Liv. II 48, 8—50, 11: Da die Plünderungszüge der Veienter nur durch eine ständige Wache verhindert werden konnten, habe das Fabische Geschlecht diese Aufgabe freiwillig übernommen, den Veienterkrieg gleichsam als Privatfehde für sich beansprucht; unter Führung des Consuls Kaeso seien 306 Angehörige des patrizischen Geschlechts mit großem Gefolge unter dem rechten Torbogen der Porta Carmentalis aus der Stadt gezogen und hätten sich am Cremera festgesetzt. Im folgenden J. 276 = 478 hätten die Fabier von hier aus anfangs gemeinsam mit dem römischen Heer des Consuls L. Aemilius gegen die Veienter operiert, dann aber allein und selbständig; sie hätten den Feind von dem römischen Gebiet abgehalten, sein eigenes Land verheert und ihm auch glückliche Gefechte geliefert. Schließlich, und zwar erst im J. 277 = 477, hätten sie sich bei einem ihrer Raubzüge in einen Hinterhalt locken lassen und seien nach heldenmütigem Kampf sämtlich gefallen, die letzten bei der Erstürmung ihrer Burg; von dem ganzen Geschlecht sei nur ein Knabe übrig geblieben. In Zusammenhang mit dieser Erzählung steht das Vordringen der Veienter bis auf das Ianiculum, das sie in diesem und im nächsten Jahr behaupten, obgleich sie einmal in eine ähnliche Falle geraten wie die Fabier (Liv. II 51, 1—9), und die im folgenden Jahr gegen den einen Consul von 277 = 477 erhobene Anklage, daß er den Fabiern nicht geholfen habe (ebd. 52, 3—5). Es sei aber gleich bemerkt, daß die Motivierung dieser Anklage 52, 3 (*amissum Cremerae praesidium, cum haud procul inde stativa consul habuisset*) in Widerspruch steht mit der Darstellung 51, 1, der Consul sei erst nach der Niederlage der Fabier gegen die siegesfrohen Feinde geschickt worden; man sieht daraus wieder, wie locker die Fabierkatastrophe mit den annalistischen Kriegsberichten verknüpft ist. Sonst aber ist die Erzählung des Livius hier einheitlich und weist auf keine abweichenden Berichte hin (höchstens vgl. 50, 11: *satis convenit*).

Bei Dionys, der wie immer weit ausführlicher ist, werden beim Auszug 275 = 479 die Fabier, im ganzen 4000 Mann, darunter die 306 Patrizier, geführt von dem Consular Marcus (IX 15, 3); der Consul Kaeso führt das reguläre römische Heer, ebenfalls gegen die Veienter, und begibt sich erst nach der Niederlegung seines Amtes im J. 276 = 478 zu seinen Geschlechtsgenossen (IX 16, 3); der Untergang der Fabier wird hier ohne Zusammenhang mit den sonstigen Kriegsberichten vollständig im J. 277 = 477 erzählt, und zwar in zwei Versionen. Die zweite, von Dionys als die glaubwürdigere betrachtete (IX 20, 1—21, 6), stimmt im wesentlichen mit der Livianischen überein; ihre Ausschmückung verdient vielleicht untersucht zu werden (vgl. z. B. die Gegenwehr der Waffenlosen hier IX 21, 4 mit der bei den Thermopylen Herod. VII 224 Anf. 225 Ende); die erste von Dionys als weniger wahrscheinlich verworfene Version (IX 18, 5—19, 3) läßt die Fabier in den Hinterhalt geraten, während sie mit geringem Gefolge zu einem gentilicischen Opfer nach Rom ziehen. Eine ausführliche Kritik läßt Dionys IX 22, 1—6 der Angabe zu teil werden, daß das ganze Fabische Geschlecht mit Ausnahme des einen Knaben zu Grunde gegangen sei. Der Widerspruch in den Angaben über den Consul Menenius findet sich bei ihm ähnlich wie bei Livius (vgl. IX 18, 5 mit 23, 1). Von der großen Zahl der übrigen erhaltenen Berichte schließen sich die ausführlichsten in allen Einzelheiten genau an den Livianischen an, so Ovid. fast. II 195—242. Sil. It. VII 39—61 (vgl. II 4—6. VI 637f.). Dio frg. 20, 1—3. Zonar. VII 17. Auct. de vir. ill. 14, 1ff. und selbstverständlich Flor. I 6, 1f. Eutrop. I 16, 1—3. Oros. II 5, 8f. Ampel. 20, 2; kürzere Erwähnungen bei Fest. 285. 334; ep. 335. Sen. de benef. IV 30, 2. V 3, 2; epist. 82, 20. Iuvenal. 2, 155 mit Schol. Gell. XVII 21, 13. Auct. de praen. 6. Macrob. I 16, 22. Serv. Aen. VI 846. VIII 337. Hieron. zu Euseb. chron. II 103d Schoene. Plut. Camill. 19, 1. Appian. Ital. frg. 6. Es sind also nur die drei angeführten Berichte von einander zu unterscheiden. Unter ihnen weichen die beiden von Dionys verzeichneten nur in einem verhältnismäßig unwesentlichen Punkte von einander ab; die von ihm verachtete Version hat Niebuhr (R. G. II 228f.) als die poetischere, Mommsen (R. Forsch. II 255) als die ältere in Schutz genommen. Als Vertreter einer ganz verschiedenen Darstellung steht aber nur Diodor der Masse der übrigen Zeugen gegenüber. Doch kaum in einem zweiten Fall ist es so schwer, das Verhältnis seiner Darstellung der altrömischen Geschichte zu der landläufigen annalistischen Tradition zu ermitteln, denn abgesehen davon, daß der überlieferte Text nicht einwandfrei ist, bleibt der Hinweis auf die *τινὲς τῶν συγγραφέων* von allen ähnlichen An-

gaben ‚die rätselhafteste' (so Schwartz a. O.). So hoch man auch Diodors Nachrichten über die altrömische Geschichte im allgemeinen schätzen mag, so kann man in diesem besondern Falle doch niemals die z. B. von Niebuhr (R. G. II 230, 57) angenommene Möglichkeit vollkommen ausschalten, daß durch irgend ein Versehen Diodors der Bericht seiner Vorlage Änderungen erlitten habe; dadurch aber wird hier, wo es auf jedes einzelne Wort ankommt, das Urteil unsicher.

Die Kritik der Überlieferung hat weniger deren Entwicklung, als die Grundlagen zu ermitteln gesucht. Was vom rationalistischen Standpunkt aus gegen die große Zahl der Geschlechtsgenossen und gegen den Untergang aller mit einer einzigen Ausnahme eingewendet werden kann, hat teilweise schon Dionys vorgebracht (vgl. von Neueren Schwegler R. G. II 525ff. Mommsen R. Forsch. II 257ff., auch u. Nr. 161 und 165). Gewisse Zutaten lassen sich sodann leicht als aetiologische Mythen entfernen, zumal zwei auf Ort und Zeit bezügliche Angaben: an der Porta Carmentalis haftete der Name *porta scelerata* und der Aberglaube, daß man vermied, durch den rechten Torbogen hinauszugehen; man gab dafür die Erklärung, daß einmal jemand, der hier ausgezogen war, nicht heimgekehrt sei, und fand die gewünschte Persönlichkeit in den Fabiern (vgl. besonders Liv. II 49, 8. Ovid. fast. II 201f. Sil. VII 48f. Fest. 285. 334; ep. 335. Flor. I 6, 2. Oros. II 5, 8. Auct. de vir. ill. 14, 5. Serv. Aen. VIII 337. Dio frg. 20, 3), obgleich dieser Weg mit dem Ziele ihres Auszugs gar nicht vereinbar war (vgl. O. Richter Herm. XVII 428). Ähnlich haftete an gewissen Tagen des Kalenderjahres die Bezeichnung als Unglückstage und der entsprechende Aberglaube; auch hier fand man die Erklärung, daß an einem dieser Tage die Katastrophe am Cremera erfolgt sei; aber es ist charakteristisch, daß man sich nach der annalistischen Darstellung des Livius VI 1, 11 daran erst erinnerte, als an demselben Tage, dem 18. Juli, die Niederlage an der Allia erlitten worden war; es ist also das unbekannte Datum des Unterganges der Fabier, weil es als ein Unglückstag galt (Dionys. IX 23, 2. Appian. Ital. frg. 6. Dio frg. 20, 3. Auct. de vir. ill. 14, 4), mit dem bekannten Datum der Alliaschlacht willkürlich gleichgesetzt worden (*Dies Allia[e et] Fab(iorum)* Fasti Ant. CIL I² p. 248, vgl. 322. Liv. a. O. Tac. hist. II 91. Serv. Aen. VII 717. Macrob. I 16, 22. Plut. Cam. 19, 1). Abweichend von dieser Überlieferung verlegt Ovid. fast. II 193 die Katastrophe der Fabier auf den 13. Februar; wenn er nicht, wofür v. 206 spricht, den Tag des Auszugs mit dem der Niederlage verwechselt hat (so Niebuhr II 222, 441. Mommsen R. Chronol.² 90, 128), so könnte Haakh (in der alten Realencycl. III 371, vgl. Mommsen R. Forsch. II 255, 42. W. Otto Philol. LXIV 197) dafür die richtige Erklärung gefunden haben: das Gentilfest der Fabier in der ersten Version des Dionys seien die auf den 15. Februar fallenden Lupercalien gewesen, und deshalb sei der Schlachttag unmittelbar vorher angesetzt worden. Sodann hat in neuerer Zeit Mommsen (R. Forsch. II 245—261) besonders vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus die Grundlagen der Tradition geprüft und O. Richter (Herm. XVII 425—440) vom topographischen. Mommsen kommt zu dem Ergebnis (a. O. 255), es habe ‚die Fabiersage in dem älteren Staatsrecht und bei den dessen kundigen Annalisten den Wert und den Zweck gehabt, die Unzweckmäßigkeit des *bellum privatum* und dessen Beseitigung in bekannter Weise exemplifikatorisch darzustellen'; Richter formuliert sein Resultat (a. O. 437): ‚Der Fabierzug ist der heldenmütig unternommene Versuch, durch die Anlage eines festen Kastells am untern Cremera die für Rom verhängnisvolle Verbindung zwischen Veii und Fidenae zu sprengen.' Zuletzt hat Pais (Storia di Roma I 1, 515—523) hervorgehoben, daß manche Züge aus späterer Zeit (vgl. besonders Nr. 40) und namentlich aus einer verwandten Episode der griechischen Geschichte, nämlich der Thermopylenschlacht, hierher übertragen seien; er hat auch eine eingehendere Untersuchung in Aussicht gestellt (a. O. 515, 2. 519, 2). In allen diesen Untersuchungen ist viel Wertvolles und Richtiges enthalten; aber keine von ihnen ist zu einer völlig befriedigenden Lösung des ganzen Problems gelangt. Sie lösen die römische Überlieferung in die verschiedenartigsten Elemente auf (vgl. die charakteristischen Schlußworte bei Pais a. O. 523), aber erklären nicht, wie daraus ein so einheitliches Ganzes entstehen konnte, das Niebuhr (II 228) an ‚glänzende Dichtungen' denken und Mommsen (R. Forsch. II 254) von dem ‚großartigen Ausdruck' der ‚Fabiertragödie' sprechen ließ (ganz unwahrscheinlich die Ansicht, daß der Stoff wirklich von einer römischen Tragödie verwendet worden sei, bei A. Schöne Das histor. Nationaldrama der Römer [Kiel 1893] 15—17). Mag der historische Kern der Tradition auf das geringste Maß beschränkt werden, so bleibt die Tatsache einer schweren Katastrophe des Fabischen Hauses nicht zu beseitigen, und ihr steht die andere gegenüber, daß unmittelbar vorher das Fabische Haus eine Reihe von Jahren hindurch an der Spitze des römischen Staates gestanden hat. Aber jeder Versuch, die beiden Ereignisse in eine Beziehung zueinander zu bringen, würde zu Kombinationen führen, die ebenso haltlos und luftig wären, wie die von den Alten als Geschichte angenommenen und überlieferten. Die Fabiersage hat noch im 19. Jhdt. nicht nur die Historiker angezogen, sondern auch Militärs, wie Moltke (Wanderbuch⁶ 123—131) und den von Abessynien her bekannten O. Baratieri (La leggenda dei Fabi, Rom 1886, mir nur dem Titel nach bekannt), und einen Dichter, G. Freytag (vgl. über Entstehung und Wert seiner 1859 erschienenen Tragödie ‚Die Fabier' seine eigenen Lebenserinnerungen [Leipz. 1887] 278ff.).

160) M. Fabius Vibulanus, Consul 271 = 483 und 274 = 480, gestorben 277 = 477, vgl. Nr. 159.

161) M. Fabius Vibulanus. Zwischen die Consulpaare von 297 = 457 und 298 = 456 schiebt Diodor XII 3, 1 ein anderweitig nirgends überliefertes ein, L. Quinctius Cincinnatus und M. Fabius Vibulanus. Mommsen hat dies früher (R. Chronol.² 125) für einen Irrtum Diodors gehalten, aber später (R. Forsch. II 261 unter Zustimmung von Schwartz o. Bd. V S. 702) für eine gute alte Überlieferung: das Consulat des F. sei nur deshalb absichtlich beseitigt worden, weil es in Widerspruch stand mit der verbreiteten Auffassung, daß im J. 277 = 477 alle Fabier bis auf den damals unmündigen Nr. 165 umgekommen seien. Die antiken Kritiker der Vulgärtradition (vgl. Dionys. IX 22, 1ff.) hätten sich demnach das beste Argument entgehen lassen, und weshalb auch ein Consulat des Cincinnatus gestrichen wurde, ist nicht ersichtlich; trotz dieser Bedenken trifft Mommsens spätere Ansicht doch wohl das Richtige; vgl. Nr. 39ff.

162) M. Fabius Vibulanus, offenbar der älteste Sohn von Nr. 165 und Vater von Nr. 42 und 45 (vgl. Liv. V 35, 5, wo er aber M. Fabius Ambustus heißt, s. o. Nr. 39ff.; vgl. auch Mommsen R. Forsch. II 260), war Consul 312 = 442 (Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. IV 11, 1; ohne Cognomen Diod. XII 34, 1. Cassiod.) und Tribunus militum consulari potestate 321 = 433 (Chronogr. Liv. IV 25, 2; ohne Cognomen Diod. XII 58, 1). Seine Einführung als Legat im Fidenatenkriege des Dictators Mam. Aemilius 317 = 437 (Liv. IV 17. 10. 19, 8) beruht jedenfalls auf später Erfindung (vgl. o. Bd. IV S. 1291), ebenso wahrscheinlich auch die spätere als Legat des Dictators A. Postumius Tubertus in dem besser beglaubigten Volskerkriege 323 = 431 (Liv. IV 27, 9. 28, 1. 8 ohne Cognomen). Falsch ist die Identifizierung des Pontifex Maximus von 364 = 390 mit diesem F.; bei Liv. V 41, 3 ist die gute Überlieferung *M. Folius*, obgleich schon Plut. Cam. 21 *Φάβιος* bietet und ebenso Ampel. 20, 7.

163) Num. Fabius Vibulanus, Q. f. M. n. (Fasti Cap. zum J. 347), war der erste, der das Praenomen *Numerius* nach seinem mütterlichen Großvater empfing (vgl. Nr. 27); dieses seltene Praenomen ist in den Hss. fast regelmäßig entstellt. Als Consul mit T. Quinctius Capitolinus 333 = 421 (*N. Fabiu[s]* Fasti Cap.; *Vicullano* Chronogr.; *Vibolano* Idat.; *Βιβουλάνου τὸ β'* [irrig wegen Nr. 166] Chron. Pasch.; *Cn. Fabius Vibulanus* Liv. IV 43, 1) soll er gegen die Aequer nichts ausgerichtet, doch eine Ovation erlangt haben (Liv.). Tribunus militum consulari potestate war er 339 = 415 (*Marcus Fabius Vibulanus* Liv. IV 49, 1; *Γάϊος Φάβιος* Diod. XIII 34, 1) und 347 = 407 (*N. Fabius Q. f. M. n. Vibulanus II* Fasti Cap.; *Cn. Fabius Vibulanus* Liv. IV 57, 12; *Νουμέριος Φάβιος* Diod. XIV 3, 1).

164) Q. Fabius Vibulanus, Consul 269 = 485 und 272 = 482, gestorben 274 = 480; vgl. Nr. 159.

165) Q. Fabius Vibulanus, war der Sohn des am Cremera gefallenen Marcus und Enkel des Kaeso (Fasti Cap. zum J. 289 und 295. Dionys. IX 22, 5, vgl. 59, 1). Er wurde als der Ahnherr der späteren Fabier betrachtet und, weil Nachkommen der beiden Brüder seines Vaters in den Fasten nicht gefunden wurden, von der Sage als der einzige F. hingestellt, der die Katastrophe am Cremera überlebt habe; das hat bereits Dionys. IX 22, 1ff. richtig erkannt. Nach der echten und alten Sage wurde er beim Auszuge seines Geschlechts aus Rom wegen seiner allzu großen Jugend in der Stadt zurückgelassen (Liv. II 50, 11, vgl. III 1, 1. Ovid. fast. II 239f. Eutrop. 1 16, 3. Auct. de vir. ill. 14, 6. Serv. Aen. VI 846 [wo ihm aus Konfusion der Beiname *Maximus* gegeben wird]. Zonar. VII 17); es zeugt gerade für die Echtheit dieser Sage, daß sie sich nicht um chronologische Schwierigkeiten kümmerte: F. ist nämlich schon zehn Jahre nach der Schlacht am Cremera Consul gewesen. Die scheinbar von der Vulgata abweichende Notiz bei Oros. II 5, 9: *omnes . . . trucidati sunt, uno tantum ad enuntiandam cladem reservato, ut miserius audiret patria perditos quam perdidisset*, dankt ihre Entstehung nicht etwa dem Bestreben, den Anstoß zu beseitigen, sondern nur der Flüchtigkeit und Effekthascherei des Autors. Späte Gelehrsamkeit hat mit der Tradition, daß ein Fabier allein übrig geblieben sei, eine andere in Verbindung gesetzt, daß ein Fabier durch eine reiche Heirat seinem Geschlecht aufgeholfen habe: vgl. darüber Nr. 27.

Die Geschichte des F., wie sie von den Annalisten überliefert wurde, weist sehr handgreifliche Entstellungen und besonders Wiederholungen auf. F. war Consul I 287 = 467 mit Ti. Aemilius Mamercus (o. Bd. I S. 571 Nr. 99. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. III 1, 1. Cassiod. Diod. XI 74, 1. Dionys. IX 59, 1), Consul II 289 = 465 mit T. Quinctius Capitolinus (Fasti Cap. Chronogr. Liv. III 2, 2. Cassiod. Diod. XI 77, 1. Dionys. IX 61, 1), Consul III mit L. Cornelius Maluginensis 295 = 459 (o. Bd. IV S. 1405 Nr. 256. Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. III 22. 1f. Cassiod. Diod. XI 86, 1. Dionys. X 20. XI 16. 63) und Decemvir legibus scribundis im zweiten Collegium 304 = 450 (Chronogr. Liv. III 35, 11. Dionys. X 58. XI 4; bei Diod. XII 24, 1 ist sein Name mit zwei anderen ausgefallen). F. spielt eine Rolle in der sehr getrübten Überlieferung über die Aequerkriege. Von seinem ersten Consulat meldet Livius III 1, 8 ganz kurz und Dionys IX 59, 3—5 relativ kurz, er sei ins Gebiet der Aequer eingefallen, habe ihnen auf ihr Bitten einen Frieden gewährt und sei wieder abgezogen, worauf sie aber gleich wieder durch einen Raubzug ins römische Gebiet den Frieden brachen. Dasselbe wird breiter ausgeführt aus seinem dritten Consulat gemeldet bei Liv. III 23, 1—7. 24, 10 und Dionys. X 20f., die im einzelnen stark von einander abweichen und beide den Friedenschluß getrennt von den Kriegstaten der Consuln und als vom Senat ausgehend erzählen. Sowohl in dem Jahr nach dem ersten Consulat 288 = 466 wie in dem nach dem dritten 296 = 458 soll eine Gesandtschaft von den Aequern vergebens Genugtuung gefordert haben; bei der ersten Gesandtschaft stand F. nach Dionys. IX 60, 3—6 an der Spitze, bei der zweiten nach Liv. III 25, 6; bei der ersten nennt Liv. III 2, 3 keine Namen der Gesandten, läßt sie aber ein Jahr später als Dionys von F. als Consul II abschicken; bei der zweiten nennt Dionys keine Namen, läßt aber den F. in diesem Jahr die abwesenden Consuln als Praefectus urbi vertreten (X 22—24), so daß auch wieder F. die Senatsgesandtschaft geschickt zu haben scheint. Als Praefectus urbi aber wird F. außerdem auch 292 = 462 eingeführt, und zwar nicht nur bei Liv. III 8, 7, sondern auch bei Dionys. IX 69, 2, wo *Κόϊντος Φούριος ἀνὴρ ὑπατικός* eher einer Textverderbnis, als einer abweichenden Überlieferung seine Entstehung verdanken dürfte. Man wird also schließen, daß in den ältesten Annalen nur ein Aequerfeldzug, ein Friedensbruch, eine Ge-

sandtschaft und eine Stadtpraefectur von F. berichtet wurden, und daß jüngere Annalen, weil drei Consulate des Mannes vorkamen, diese Angaben bei verschiedenen Jahren unterbrachten, so daß sie schließlich alle doppelt erscheinen. Die Stadtpraefectur hat man z. B. in ein Jahr legen wollen, in welchem in Abwesenheit der Consuln etwas Wichtiges in der Stadt vorging; ein solches Jahr fand man in dem des ersten Auftretens des Tribunen C. Terentilius Harsa und ein zweites in dem der Ernennung des vom Pfluge geholten Cincinnatus zum Dictator; darum läßt Liv. III 9, 6–13 den Stadtpraefecten F. 292 = 462 energisch gegen die Terentilischen Rogationen auftreten, wovon Dionys. X 1 nichts weiß, und darum läßt Dionys. X 23 E. 24 Anf. den Stadtpraefecten F. 296 = 458 bei der Berufung des Cincinnatus mitwirken, wovon Livius nichts weiß. In manchen Einzelheiten erweisen sich die Angaben des Livius über F. als noch mehr ausgeschmückt als die bei Dionys. Zunächst berichten aus seinem ersten Consulat beide, der andere Consul Aemilius sei den Forderungen der Plebs nach Anteil am Ager publicus geneigt gewesen, und der Senat habe sie beschwichtigt durch Entsendung einer Colonie nach Antium (Liv. III 1, 2—7. Dionys. IX 59, 1f.); nur Livius läßt diesen Vermittlungsvorschlag von F. ausgehen. Ferner besteht bei dem Kriegsbericht des zweiten Consulats (Liv. III 2, 2—3, 10. Dionys. IX 61, 1—6) der Kern bei beiden darin, daß Aequer und Römer gegenseitig ihre Gebiete verheeren; bei Livius ist aber die ganze Erzählung durch die bereits erwähnte Verschiebung der Gesandtschaft an die Aequer wirkungsvoller und für F. vorteilhafter geworden; seine an die Aequer gerichteten Worte Liv. III 2, 3 klingen wie eine Nachahmung der von seinem Nachkommen Nr. 116 an die Karthager gerichteten. Endlich beim dritten Consulat verwirft Livius III 23, 7 ausdrücklich die von Dionys X 20f. angenommene Darstellung, daß F. glücklich gegen die Aequer bei Tusculum und auf dem Algidus gekämpft habe, sein Amtsgenosse Cornelius aber ebenso gegen die Volsker bei Antium; nach seinem Berichte III 22, 2—23, 7 sind beide Erfolge fast ganz dem F. allein zu verdanken, während die Acta triumph. anscheinend alle Traditionen aufnehmend den Cornelius *de Volsceis [A]ntiatib(us)* und den F. *de Ae]queis e[t Volsceis?]* triumphieren ließen. Zuletzt aber in der Geschichte des zweiten Decemvirats erscheint F. infolge seiner dreimaligen Bekleidung des Consulats neben Ap. Claudius als der angesehenste der Decemvirn (Liv. III 41, 8f. Dionys. X 58. XI 4 E.) und wird deshalb 305 = 449 mit zwei untergeordneteren Amtsgenossen an die Spitze des gegen die Sabiner geschickten Heeres gestellt (Liv. a. O. Dionys. XI 23). Sonst wird er hier nirgends erwähnt, obgleich z. B. das eine Verbrechen, das den Sturz der Decemvirn herbeiführte, die Ermordung des L. Siccius, den gegen die Sabiner führenden Feldherren zur Last gelegt wird. In der älteren Tradition, die möglichst wenige oder keine Namen nannte (vgl. o. Bd. III S. 2701f.), kam F. überhaupt nicht vor; als man diese später ausgestaltete und dazu die trockenen Namenslisten der Oberbeamten verwertete, fand man F. wegen seiner früheren Laufbahn geeignet, um hervorgehoben zu werden; da nun die neue Rolle nicht für ihn paßte, mußte man ihm zumuten, daß er seinen Charakter völlig geändert habe (Liv. a. O. Dionys. XI 4 E. 5 A.).

166) Q. Fabius Vibulanus, als *Q. f. M. n.* (Fasti Cap. zu den J. 338. 340) Sohn von Nr. 165 und demnach wie Nr. 163 jüngerer Bruder von Nr. 162, obgleich dieser schon zwanzig Jahre früher als sie in den Fasten erscheint. Consul I 331 = 423 mit C. Sempronius Atratinus (*Vivullano* Chronogr.; *Vibulano* Idat.; *Βιβουλάνου* Chron. Pasch.; *Q. Fabius Vibulanus* Liv. IV 37, 1, vgl. 40, 2; *Q. Fabius* Cassiod.; Diodor hat die Consuln dieses Jahres wie die der folgenden weggelassen, vgl. o. Bd. V S. 700, 45), Tribunus militum consulari potestate I 338 = 416 (*Q. Fabius Q. f. M. n.*.. Fasti Cap.; *Κόϊντος Φάβιος* Diod. XIII 9, 1; der Name bei Livius versehentlich ausgefallen, da zu 340 die Iteration notiert wird), II 340 = 414 (Fasti Cap. [wie vorher]; *Vivullano II* Chronogr.; *Q. Fabius Vibulanus iterum* Liv. IV 49, 7; dagegen *Καίσων Φάβιος* Diod. XIII 38, 1), Consul II 342 = 412 mit C. Furius Pacilus. Der Consul von 342 = 412 hat bei Diod. XIII 54, 1 (*Κόϊντος Φάβιος*) kein Cognomen; Chronogr. bietet *Vivullano* und Liv. IV 52, 1 *Q. Fabius Ambustus* (Cassiod. *C. Fabius*). Deswegen ist dieser F. mehrfach mit beiden Beinamen belegt und mit dem erst zwei Jahrzehnte später nachweisbaren Nr. 48 gleichgesetzt worden, zumal da die Iteration des Consulats nicht angegeben wird. Doch mit Recht hat Fruin (Jahrb. f. klass. Philos. CXLIX 115) dagegen das Vorkommen des Q. Fabius Vibulanus als Interrex 341 = 413 bei Liv. IV 51, 1 verwertet; die unhistorischen Namen der Interreges seien stets in dieser Zeit solche, die vor und nach dem Interregnum in den Fasten vorkamen, und deshalb müsse die Quelle des Livius den Consul von 342 = 412 für den älteren Q. Fabius Vibulanus gehalten haben, obgleich Livius selbst dies nicht zu tun scheint

167) (Marius) Fabius Victorinus s. Marius Victorinus.

168. 169) Fabiae, die zwei Töchter des M. Fabius Ambustus Nr. 43. Livius VI 34, 6—11 erzählt als Beleg des Satzes ‚kleine Ursachen, große Wirkungen' (*parva, ut plerumque solet, rem ingentem moliundi causa* ebd. 5) folgende Geschichte: Von den beiden Schwestern war die ältere mit dem Patrizier Ser. Sulpicius, die jüngere mit dem Plebeier C. Licinius Stolo verheiratet. Im J. 378 = 376, als Ser. Sulpicius das Consulartribunat bekleidete, war die jüngere im Hause der älteren einmal zu Besuch; da schlug der Lictor, um den heimkehrenden Magistrat anzumelden, an die Tür; erschreckt durch dieses ungewohnte Zeichen fuhr die jüngere F. auf und wurde dafür von ihrer Schwester ausgelacht; der Spott kränkte sie so, daß sie sich bei ihrem Vater über ihre unebenbürtige Ehe und die dadurch hervorgerufene Zurücksetzung beschwerte; infolge dessen zog dieser ihren Mann und L. Sextius ins Vertrauen und veranlaßte sie, die bekannten Rogationen einzubringen, deren Annahme schließlich die Gleichstellung der Plebs mit den Patriziern und das Ende des Ständekampfes herbeiführte. Abweichend von Livius bezeichnet Zonar. VII 24 die Frau des Plebeiers als die ältere Schwester, wodurch das Beleidigende ihrer Zurücksetzung noch verstärkt wird; ihre Beschwerde richtet sich nach Zonaras und Auct. de vir. ill. 20, 1f. nicht an den Vater, sondern an den Gemahl; ähnlich lautet auch der verkürzte Livianische Bericht bei Flor. I 17, 26, 1—4; von dem ausführlichen Bericht des Dio ist außer Zonaras noch frg. 27, 1f. mit der Szene zwischen den beiden Schwestern erhalten. Die Ungeschichtlichkeit und Ungereimtheit der ganzen Anekdote ist seit L. de B(eaufort) Dissert. sur l'incertitude des cinq premiers siècles de l'hist. rom. (Utrecht 1738) 308—316 allgemein anerkannt; immerhin ist zu unterscheiden zwischen dem Kern der Tradition und den späten Zutaten der Livianischen Gewährsmänner. Ungereimt ist besonders, daß der Patrizier nur Consulartribun ist, weil ja zu dieser Würde auch der Plebeier gelangen konnte; die Geschichte hatte guten Sinn, wenn der Patrizier vielmehr Consul war; nun haben aber in den 30 letzten Jahren vor der Annahme der Licinischen Rogationen keine Consuln, sondern nur Consulartribunen fungiert; also könnte wohl eine ursprünglich zeitlose Erzählung erst durch die Versetzung in eine bestimmte Zeit an Verständlichkeit verloren haben. Ungereimt ist ferner die Beschwerde der Tochter bei dem Vater, der sie ja doch dem Manne geringeren Rechtes zur Ehe gegeben hat und der an den ganzen Folgen der Geschichte gar keinen Anteil hat; das Ursprünglichere ist hier jedenfalls das, was die von Livius abweichenden Berichte auch bieten, die Beschwerde der Frau bei dem Gatten, der dann selbst die Rogationen einbringt. Vielleicht ist gerade bei dem sonst von Livius abhängigen Florus eine Spur des ursprünglichen Zusammenhanges erhalten, in welchem die Anekdote erzählt worden war: *tertiam seditionem excitavit matrimoniorum dignitas, ut plebei cum patribus iungerentur* (Canuleius) . . . . . *quartam honorum cupido, ut plebei quoque magistratus crearentur* (Fabiae); dann hätte also die Bewilligung des Conubiums an die Plebs die Folge gehabt, daß die patrizischen Frauen von Plebeiern ihre Männer zu weiteren Forderungen anstachelten, wofür Fabia als klassisches Beispiel diente. Daß eine Frau ebenso den Sturz der Patrizierherrschaft herbeigeführt haben soll, wie eine andere den der Königsherrschaft und wieder eine den der Herrschaft der Decemvirn, ist gewiß die jüngste von diesen drei in der römischen Geschichte vorkommenden Verwendungen desselben Sagenmotivs; immerhin dürfte jener Kern der Erzählung schon bei den ältesten Annalisten Aufnahme gefunden haben, und vielleicht ist gerade Fabius Pictor es gewesen, der Persönlichkeiten seines Geschlechts in sie hineinverflochten, weil zu seiner Zeit schon mehrfach Fabiertöchter in plebeische Familien hineingeheiratet hatten (vgl. Nr. 170. 171).

170) Fabia, Tochter des Rullianus und Gemahlin des A. Atilius Calatinus (Val. Max. VIII 1 abs. 9, vgl. Nr. 114 zum J. 448).

171) Fabia, Schwester des Cunctators, deren Tochter sich schon einige Zeit vor 539 = 215 mit T. Otacilius Crassus, Praetor 537 = 217, vermählt hatte (Liv. XXIV 8, 11); mit wem F. selbst verheiratet war, ist unbekannt.

172) Fabia, Halbschwester der Terentia, der Gemahlin Ciceros (Ascon. tog. cand. p. 82 Kiessl. Plut. Cato min. 19, 3), Vestalin (Ascon. Plut. Oros. VI 3, 1, ohne Namen Sall. Cat. 15, 1), stand im J. 681 = 73 wegen Inzests mit L. Sergius Catilina vor Gericht und wurde gleich ihm freigesprochen (Ascon. Plut. Oros., aus dem sich die Zeit ergibt), was freilich nicht hinderte, daß P. Clodius ihr dies noch später öffentlich vorwarf (Plut.). Nach Cic. Brut. 236; Cat. III 9 müssen damals mehrere Vestalinnen vor Gericht gestellt und von M. Pupius Piso erfolgreich verteidigt worden sein. Nach Ciceros Verbannung fand Terentia im J. 696 = 58 vorübergehend im heiligen Bezirk der Vesta eine Zuflucht (Cic. fam. XIV 2, 2), woraus man schließen kann, daß F. damals noch lebte und dort ihres Amtes waltete.

173) Fabia, erste Gemahlin des P. Dolabella, im J. 704 = 50 von ihm geschieden; s. o. Bd. IV S. 1300, 50ff. [Münzer.]

174) *Fabia P. f.*, Gattin des *M. Sextilius Q. f. duovir* (in Antium), *triumvir a(ere) a(rgento) a(uro) f(lando) f(eriundo)*. CIL X 6661 (Antium). Anfang der Kaiserzeit. [Groag.]

175) Ceionia Fabia, Schwester des Kaisers Verus, s. Ceionius Nr. 14. [Stein.]

176) Fabatia Polla Fabia Domitia Gelliola s. Fabatius.

177) *Fabia Fuscinilla, clarissima et omnium virtutum fecundissima femina, Petelina domo orta* (d. h. aus Petelia in Bruttium, wenn nicht eher an den stadtrömischen *lucus Petelinus*, der dann zugleich eine Vorstadt gewesen sein müßte, zu denken ist), Gemahlin des Clodius Celsinus, dem sie drei Kinder gebar, starb im Alter von 24 Jahren; ihr Gatte setzte ihr die Grabschrift (CIL VI 31711 = Bücheler Carm. lat. epigr. 1306).

178) Fabia Grattia Maximilla s. Grattius.

179) *Fabia H . . . . . la.* Die Inschrift CIL II 1174 (Hispalis) ist einer vornehmen Dame errichtet, die zu Gunsten von Alimentarstiftungen in Sevilla eine namhafte Summe ausgesetzt hatte. Vom Namen der Frau, die als *consularis [f(ilia), consularis uxor], senatoris soror, senatoris mater* bezeichnet wird (vgl. Friedländer S.-G. I⁶ 472, 6), ist nur *Fabia Q. f. H . . . . . la* erhalten, aber selbst davon der Anfang des Cognomens unsicher (Hübner glaubte, eher *Li . . . . . la* lesen zu können). Die Ergänzungen Mommsens (*H[adrianil]la*) und Hirschfelds (*H[ispanil]la*) sind demnach sehr problematisch, umsomehr als die Fabii Hadriani (s. o. Nr. 81—83) in der Kaiserzeit nicht mehr genannt werden und senatorische Fabii Hispani (s. Nr. 85) nicht bekannt sind. Fabia, die in Hispalis zu Hause oder begütert war, gehört der nachtraianischen Zeit an (wie die Bezeichnung der von ihr bedachten Knaben als *Iuncini* beweist, war die Alimentarstiftung in Sevilla von einem Iuncus begründet worden, kaum jedoch von Aemilius Iuncus cos. 127, der aus dem phönizischen Tripolis stammte).

180) Fabia Numantina (der ganze Name CIL XI 1362; Tacitus nennt sie nur *Numantina*, meint jedoch ohne Zweifel dieselbe), wird die Tochter des Paullus Fabius Maximus, Consuls 11 v. Chr., oder seines Bruders Africanus Fabius Maximus cos. 10 v. Chr. gewesen sein (s. Nr. 102 unter d, 101 unter c; vgl. noch Nr. 118). Sie war zweimal vermählt: an Sex. Appuleius (vgl. CIL XI 1362), wahrschein-

lich den Consul des J. 14 n. Chr. (s. o. Bd. II S. 259 Nr. 18), und an M. Plautius Silvanus, Praetor im J. 24 (Tac. ann. IV 22). Da der letztere ohne Zweifel der jüngere von beiden war, dürfte die Ehe mit Appuleius die frühere gewesen sein (anders Borghesi Oeuvr. V 309). Sie gebar dem Appuleius einen gleichnamigen Sohn, dem sie als ‚dem Letzten seines Hauses' die Grabschrift setzte (CIL XI 1362 = Dessau 935 Luna; die Inschrift wird vom Sarkophag des Kindes herrühren; da der Vater nicht genannt wird, war er damals nicht mehr am Leben). Die Ehe der Fabia mit Plautius Silvanus wurde getrennt. Als Plautius im J. 24 seine zweite Gattin Apronia und dann sich selbst tötete, klagte man Fabia an, ihm durch magische Mittel Wahnsinn eingeflößt zu haben, doch wurde sie freigesprochen (Tac. ann. IV 22). [Groag.]

181) Fabia Orestilla, Gemahlin des Kaisers Gordian I. (238 n. Chr.). Aus dieser Ehe stammten zwei Kinder, ein Sohn, Gordian (II.), geboren 192 (vgl. Hist. aug. Gord. 15, 2), der dann Mitregent des Vaters wurde, und eine Tochter, Maecia Faustina, Hist. aug. Gord. 17, 4. 4, 2. F. war die Tochter des Annius Severus (Gord. 6, 4) und angeblich Urenkelin des Kaisers Antoninus (Pius), Gord. 17, 4. Vgl. v. Rohden Bd. I S. 2620. 2629; doch ist die ganze Genealogie, wie sie die Biographie angibt, nichts weniger als glaubwürdig. [Stein.]

182) *Fabia Po[lla* oder *Postuma, Postumina* — vgl. Nr. 132 — usw.*/ Marcella M..... Calpurnia To[rquata?], Gargilii A[n]ti[qui]* (sc. *uxor*), wird in einer Inschrift aus Antium genannt, die vermutlich zu ihrer Statue gehörte (CIL X 6721). Senatorische Gargilii Antiqui begegnen in drei Generationen, unter Hadrian, den Divi fratres und Severus (s. Gargilius). Hieß die Dame wirklich Calpurnia Torquata, so war sie entweder mit C. Bellicus Calpurnius Torquatus (o. Bd. III S. 251) oder mit den zum Hochadel gehörenden Nonii Asprenates Calpurnii Torquati (s. Nonius) verwandt. [Groag.]

183) Gavia Fabia Rufina s. Gavius.

184) Fabia Titiana s. Maesia Fabia Titiana.

185) *Fabia V[aleri]a* (?) *Iovina*, Gemahlin des L. Lucceius Hadrianus, CIL VIII 7043; nicht vor dem 3. Jhdt. n. Chr. [Stein.]

Fabrateria, seit Ende des 2. Jhdts. v. Chr. *Fabrateria vetus*, Stadt der Herniker in *Latium adiectum*, beim modernen Ceccano, zur Tribus Tromentina gehörig. Ethnikon *Fabraternus*, Priscian. II 62 Keil. Nach Livius VIII 19, 1 erbaten die Fabraterni im J. 330 v. Chr. von den Römern Schutz gegen die Samniten; seit der Gründung von *F. nova* scheint die neue, an der Via Latina gelegene Stadt die alte überflügelt zu haben. Von den Schriftstellern unterscheidet nur Plinius n. h. III 64 die *Fabraterni novi* und *Fabraterni veteres*; letztere genauere Bezeichnung haben auch die an Ort und Stelle gefundenen Inschriften CIL X 5647. 5650. 5654. 5655, wofür in der späten Inschrift X 5651 der Name *Vetuse(enses)* einzutreten scheint. Die Stadt war anfänglich *civitas sine suffragio*, später Municipium; die höchsten Beamten bezeichnen sich in älterer Zeit als *dictatores*, später treten dafür *IIIIviri* auf. An die *IIIIviri et decuriones Fabraternorum* gerichtet ist das Reskript des Alexander Severus Cod. Iust. XI 40, 1. Sonst ist auf F. vielleicht nur noch Sil. Ital. VIII 398 zu beziehen. Lateinische Inschriften aus F. vetus CIL X 5647—5661. Ephem. epigr. VIII 888. 889. Vgl. Garrucci I marmi antichi di F. v., Rom 1858. Nissen Ital. Landesk. II 655. Eine Monographie über F. von G. Colasanti erscheint demnächst in Belochs Biblioteca di Geografia storica. [Hülsen.]

Fabrateria nova, Stadt in *Latium adiectum*, im J. 124 zum Ersatz für das ein Jahr vorher zerstörte Fregellae (s. d.) gegründet (Vellei. I 15); Ruinen in der Ebene la Cività unterhalb des Dorfes Falvatera am rechten Ufer des Liris, gegenüber dem modernen Städtchen Isoletta. Erwähnt von Cicero pro Cluent. 197; ad fam. IX 24, 1. Iuven. III 224. Ob sich Liber coloniar. 234: *Fabrateria muro ducta; iter populo non debetur; ager eius iure ordinario est divisus* auf das neue oder das alte F. bezieht, bleibt ungewiß. Die Stadt gehörte zur Tribus Tromentina und stand unter Duovirn; einmal (CIL X 5584) heißt sie *municipium*. Als Station der Via Latina führen sie Strabon V 257 und die Itinerare (Ant. p. 302. 305. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 33 p. 275 P.) auf. Auch in dem Index nundinarius CIL I² p. 218 = CIL VI 32505 ist wohl dies F. gemeint. Lateinische Inschriften aus F. CIL X 5574—5646. 8386a. Vgl. Nissen Ital. Landesk. II 656. [Hülsen.]

Fabri.

1. Zur Terminologie im allgemeinen und zur Geschichte der von *fabri* betriebenen Gewerbe.

Mit *faber* bezeichnet man im Lateinischen jeden Handwerker, der in hartem Material arbeitet, Isid. orig. XIX 6, 1 *propter operis firmitatem*, im Gegensatz zu *fictor* oder *figulus*, dem Bearbeiter von weichen Stoffen, wie Ton oder Wachs, Columella r. r. XI 1, 9: *figulus aut faber*. Cod. Theod. XIII 1, 10: *eos qui manu victum rimantur aut tolerant, figulos videlicet aut fabros*. *F.* entspricht also etwa dem griechischen *τέκτων*, allerdings greift der lateinische Terminus noch etwas weiter als der griechische: er umfaßt nicht nur, wie dieser, den Arbeiter in Holz, Stein, Elfenbein und Horn, sondern auch denjenigen in Metall, Hor. ep. II 1, 96: *marmoris aut eboris fabros aut aeris*. Tibull I 3, 48: *f.* als Metallarbeiter, und gelegentlich auch den in Glas, Petron. cena Trim. 51: *fuit tamen faber, qui fecit phialam vitream, quae non frangebatur*; vgl. Blümner Technol. II 164ff. Es ist also eine allgemeine Bezeichnung, die je nach dem Zusammenhang mit Zimmermann (Cato de agric. 14. 1), Schmied (Cato 21, 5, im Spätlateinischen *f.* meist Schmied, vgl. dazu Isidors kindliche Etymologie XIX 6, 1), Maurer (Varro bei Non. p. 9, 18 M.: *amussis .... est aput fabros tabula quaedam, qua utuntur ad saxa coagmentata*. Dig. XIII 6, 5 § 7: *faber = lapidarius*; vgl. Varro de re rust. I 14, 4: *maceria = fabrile saepimentum*) usw. wiedergegeben werden muß, und die mit fortschreitender Arbeitsteilung im Handwerk durch beigesetzte Epitheta, die entweder von dem verarbeiteten Stoff (*tignuarius* oder *tignarius*, *lignarius, aerarius, ferrarius, aurarius, argentarius, lapidarius, marmorarius, eborarius* usw.) oder von

dem hergestellten Gegenstand (*navalis, pectinarius, lectarius, limarius* usw.) entnommen sind, näher bestimmt wird. Noch umfassendere Termini sind *artifex* (Werkmeister) und *opifex* (Handwerker), die ab und zu konkurrierend mit *f.* verwendet werden (*artifex* Varro r. r. I 16, 4, dazu H. Gummerus Der röm. Gutsbetrieb 68. 70; *opifex* sehr häufig: *opifex ferrarius* Hist. aug. Tyr. trig. 8, 3. CIL XII 1384 (Vasio) *opifices lapidari*. CIL XIII 2006 (Lyon) *opifex artis vitriae* usw., s. die Art. Artifices und Opifices.

Im Vordergrund steht in der ältesten Zeit zunächst die Bearbeitung des Holzes. Bei dem anfänglichen Waldreichtum der Mittelmeerländer und speziell Italiens (Thukyd. VI 90: *ἐχούσης τῆς Ἰταλίας ξύλα ἄφθονα*, Blümner a. a. O. II 312. Nissen Ital. Landesk. I 431ff. 462f. Philippson Mittelmeergebiet 156. 220) ist auch dort, wie bei uns, überall der Holzbau dem Steinbau vorangegangen. So erklärt es sich, daß *f.* im speziellen Sinn den Holzarbeiter im Dienste des Hausbaus, den Zimmermann, ja darüber hinaus den Bauhandwerker überhaupt, später mit Einschluß der Maurerarbeit also, bedeutet, Cato de agric. 14, 1: *villam aedificandam si locabis novam a solo, faber haec faciat oportet*, dazu Gummerus 37f. Cic. in Verr. V 48. Liv. I 56, *f.* mehrfach neben *architecti*, z. B. Cic. ad fam. IX 2, 5, und dieselbe Bedeutungserweiterung hat die speziellere Bezeichnung *f. tignarius* erfahren, vgl. Gai. Dig. L 16, 235: *fabros tignarios dicimus non eos dumtaxat qui tigna dolarent, sed omnes qui aedificarent*; über *tignum* in der weiteren Bedeutung ‚Baumaterial' bei den Juristen vgl. Gai. Dig. L 16, 62. Ulp. Dig. XLVII 3, 1. Waltzing Corp. prof. II 117.

Neben dem Holz gehört frühzeitig die Bearbeitung des Metalls, und zwar zunächst des Kupfers und der durch Legierung von Kupfer und Zinn hergestellten Bronze — über die Priorität der Bronze vor dem Eisen vgl. Blümner IV 38ff. — zur Beschäftigung des *f.*, speziell des *f. aerarius*. Die römische Tradition führt unter den angeblich schon von König Numa begründeten Handwerkerzünften die *f.* bezw. *f. tignarii* (*τέκτονες*) und *f. aerarii* (*χαλκεῖς*) auf (Plut. Numa 17), eine Nachricht, die für uns keinen anderen Wert hat, als den, daß schon die Alten diese beiden Kategorien unter den *f.* als uralt ansahen. Nur stimmt die Überlieferung bezüglich der Rangordnung dieser ältesten Innungen nicht überein. Während Plinius (n. h. XXXIV 1) die *f. aerarii* als das dritte Kollegium König Numas bezeichnet (als das siebente dagegen die Töpfer [*figuli*], ebd. XXXV 159), stehen jene bei Plutarch (a. O.) erst an siebenter Stelle, und an der dritten die *τέκτονες*. Plinius kannte also eine ganz andere Reihenfolge, aber vermuten dürfen wir, daß auch bei ihm die *f. tignarii* den *f. aerarii* voran-gingen.

Dazu paßt, daß dieselben beiden Kategorien von *f.*, und zwar, wie es scheint, in der gleichen Reihenfolge, auch im *exercitus centuriatus* an der Spitze der Centurien der unbewaffneten Mannschaften uns begegnen; vgl. darüber unten Abschnitt V.

Später als die Bearbeitung von Holz und Erz, aber immerhin auch frühzeitig, begann bei der Nähe der etruskischen Eisenerzlager (besonders auf der Insel Elba) und angeregt durch die alteinheimische Eisenindustrie der Etrusker (darüber Beck Gesch. d. Eisens 470ff.), auch in Rom die Verarbeitung dieses Metalls. Die *f. ferrarii* erscheinen zwar nicht unter den Numanischen Zünften, aber wir dürfen die Anfänge ihrer Existenz auch hoch hinauf datieren. In der Literatur begegnen sie zuerst bei Plautus Rud. 531 und bei Cato de agric. 7, 2.

Ganz besonders interessant ist die Entwicklung bezüglich der Bearbeitung der Edelmetalle. Heute werden Gold und Silber in der Regel von demselben Handwerker bearbeitet. ‚Wir unterscheiden zwar auch Gold- und Silberarbeiter, aber im allgemeinen pflegt der Goldschmied auch in Silber zu arbeiten, und eine Trennung dieser beiden Arten der Metallarbeit ist nur selten vorhanden', Blümner IV 302f. Anders in der Regel im Altertum, da in der Hauptsache aus Gold die Schmucksachen und aus Silber Gefäße und sonstige Geräte hergestellt wurden (Ausnahmen CIL VI 9209: *aurarius argentarius*. XI 3821: *aurarius et argentarius*). Da nun bekanntlich silbernes Tafelgeschirr an Stelle des tönernen in Rom erst seit dem Hannibalischen Krieg stärkeren Eingang fand (darüber ausführlich Plin. n. h. XXXIII 139—150. Friedländer Sittengesch. III⁵ 105ff.; s. auch Art. Argentarius), so ist das Gewerbe der Silberarbeiter (*f. argentarii*) jüngeren Datums. Dagegen das Juweliergeschäft ist offenbar sehr alt. Dafür spricht einmal der Umstand, daß Plutarch die *χρυσοχόοι* unter den Numanischen Zünften nennt, und andererseits die Tatsache, daß nicht *f. aurarius*, sondern *aurifex* die bevorzugte Bezeichnung des Goldarbeiters geworden ist, vgl. Art. Aurarius und Aurifex. Dagegen *argentifex* wird von Varro l. l. VIII 62 ausdrücklich als nicht gebräuchlich bezeichnet. Das Juweliergeschäft hat sich also außerhalb der übrigen hierhergehörigen Handwerke entwickelt — etwas, was sich meiner Ansicht nach aus seinem hohen Alter, vielleicht auch aus dem ursprünglichen Betrieb durch zugewanderte Ausländer erklärt.

Wie das Metallgewerbe hat auch die Arbeit in Holz allmählich mehr Spezialisten aufzuweisen. Neben den Hausbau tritt der Schiffsbau, bei den meerabgewandten italischen Völkern, wie wir wissen, nicht gerade sehr frühe. Der *f. navalis* ist wohl der älteste, der nicht von dem verarbeiteten Rohmaterial, sondern nach dem daraus hergestellten Objekt seinen Namen erhält.

Aber auch diese Stufe der Arbeitsteilung ist noch überschritten worden. Im Holzhandwerk weisen die *f. intestinarii*, die Verfertiger feiner Tischlerarbeit, im Steinmetzgewerbe die *f. marmorarii*, endlich daneben die Bearbeiter von Elfenbein, *f. eborarii*, auf die Verfeinerung des römischen Daseins hin, wie vor allem die Kaiserzeit sie gebracht hat. Andere Spezialbenennungen bezeugen uns eine sehr ausgedehnte Arbeitsteilung in derselben Epoche, die so weit geht, daß man in manchen Branchen, wie z. B. in der Metallindustrie, für die spätere Zeit eine fabrikmäßige Herstellung einzelner Objekte vermutet hat, vgl. Marquardt-Mau Privatleben² 694f.

II. Die *fabri* ohne näheren Zusatz; *fabri* im städtischen Handwerk und in der Hauswirtschaft.

Wir beginnen mit einer Betrachtung der Quellen, die uns *f.* ohne einen Zusatz bieten. In der Literatur, zumal der älteren Zeit, ist der Gebrauch von *f.* ohne Epitheton verhältnismäßig häufig, bei Cato de agric. 14, 1 wird damit der Bauhandwerker, ebd. 21, 5 der Schmied bezeichnet, während 7, 2 der letztere auch schon genauer *f. ferrarius* genannt wird. In jedem Falle haben wir bei Cato selbständige Handwerker vor uns, nicht etwa Arbeiter, die zum unfreien Gutspersonal gehören, Gummerus 37. 42. Etwas anders liegen schon die Verhältnisse zu Varros Zeit. Dieser zählt (de re rust. I 16, 4) die *f.* (wieder ohne Zusatz) neben den *medici* und *fullones* unter den *anniversarii vicini* auf, d. h. unter den freien, von Hof zu Hof ziehenden Gewerbetreibenden, ‚die an jedem Ort so lange blieben, bis sie die ihnen übertragenen Arbeiten verrichtet hatten', also kurz gesagt unter den Wanderhandwerkern, vgl. Gummerus 68f. Dagegen hatte man damals auf den großen Gütern, namentlich auf denen, welche weit von einer Stadt oder einem Dorfe entfernt lagen, auch ausgebildete *f.* unter den Gutsklaven. Varro sagt deutlich, weshalb dies nicht die Regel war, besonders für den kleineren und mittleren Grundbesitz: *quorum non numquam unius artificis mors tollit fundi fructum.* Wie Varro kennt auch Cicero den unfreien *faber* in der Hauswirtschaft, pro Plancio 62. So ist es geblieben, die ganze Kaiserzeit hindurch, Col. XI 2, 13. XII 3, 9, zu diesen Stellen Gummerus 90f. Palladius I 6, 2. Geopon. II 49. Gummerus 70. Dig. XXXIII 7. 12, 5: *fabrum, qui villae reficiendae causa paratus sit*, unter der *familia rustica*. Paulus sent. III 6, 50, dazu Jullian Dict. d. Ant. II 955. Marquardt-Mau 156f. Die *f.* in der Hauswirtschaft sind in der historischen Zeit also erst durch die allmähliche Abschließung der römischen Großgrundherrschaft nach außen und durch deren Loslösung von der städtischen Industrie und Warenzirkulation entstanden; es hat also die umgekehrte Entwicklung stattgefunden, wie sie Bücher (Entstehung der Volkswirtschaft) und ihm folgend die meisten neueren Nationalökonomen sich vorstellen. Vornehmlich in der Kaiserzeit müssen wir demnach mit *f.* auch in der Haus- und Gutswirtschaft rechnen, besonders in der größten derselben, der kaiserlichen.

Nun besitzen wir eine ganze Anzahl von Inschriften, zum großen Teil aus Kolumbarien der Kaiserzeit, auf denen der betreffende Handwerker nur als *f.* ohne jegliches Epitheton bezeichnet wird, und die so bezeichneten Persönlichkeiten sind meist Sklaven oder Freigelassene; wir dürfen daher vermuten, daß hierunter viele Angehörige größerer Hauswirtschaften sich befinden, so Sklaven aus Rom CIL VI 4443 (Mon. Marcellae). 4446 (ebd.). 6283–6285 (Mon. Statiliorum). 7405 (Mon. C. Annii Pollionis). 9102 c. 7—9 (3 Sklaven in der Grabstätte der *liberti et familia* eines angesehenen Mannes). 9386. 9389. 9462 a I 12; Freigelassene aus Rom CIL VI 3969 (Mon. Liviae). 9385 (derselbe Mann 9395. 9396 als *faber balneator* bezeichnet). 9387. 9388, aus Italien CIL X 4916 (Venafrum), aus den Provinzen CIL VIII 12915 (Karthago, Begräbnisstätte der *familia Augusti*). XIII 623 (Burdigala). 3701 (Trier; in diesen beiden Fällen unsicher, ob Freigelassene da die Namen nicht erhalten sind). Daneben kommen allerdings auch einzelne Freigeborene unter den nur als *f.* bezeichneten vor, jedoch wie es scheint nur in Italien, CIL XI 5438 (Asisium, vgl. 5439, wo ebenfalls *fabri* ohne Zusatz einem Mann derselben Gens, der als *faber lect[arius]*?, Bormann *lect[icarius]*?, s. darüber u. S. 1899, bezeichnet wird, den Stein setzen). V 1030 (Aquileia). 2328 (Atria). 3306 (Verona). Pais Suppl. It. 442 (Bellunum, Name nicht erhalten); vgl. dazu CIL V 97 (Pola), wo eine Entscheidung bei der nur teilweisen Erhaltung des Namens nicht möglich ist. Der Herausgeber von CIL V (Mommsen) und Liebenam Diz. ep. III 1 sprechen die Vermutung aus, daß in diesen Fällen *Faber* vielleicht als Cognomen aufgefaßt werden könne. Dieser Ausweg ist nicht einzuschlagen, vielmehr ist zu beachten, worauf die beiden Inschriften von Asisium hinweisen, daß wir in Norditalien ein Hauptgebiet der *collegia fabrum* (ohne Zusatz) vor uns haben (über diese *collegia f.* s. u. Abschn. IV), und in jenen Fällen nennt sich auch ein einzelner Angehöriger dieser Collegien nur *faber*, was allerdings als Ausnahme bezeichnet werden muß; das Gewöhnliche in Brixia, wo ein *collegium fabrum* oder *fabrorum* (Waltzing Corp. prof. IV 66, 17) existierte, ein einzelner Handwerker, der aber vermutlich Mitglied dieses Collegiums war, als *faber tignar(ius)*, CIL V 4216 (ein Freigeborener), bezeichnet wird, wie auf der einen Inschrift von Asisium auch ein *faber lect[arius]*, als Gesamtheit aber *fabri* (ohne Zusatz) uns entgegentreten. Bei diesen Freigeborenen haben wir also freie Handwerker, wahrscheinlich Angehörige jener *collegia fabrum*, vor uns, und zwar ist der *f.* (ohne Zusatz) in diesen Fällen wohl ein *f. tignarius*. Die als *f.* bezeichneten Angehörigen der größeren Hauswirtschaften dagegen begreifen vielleicht nicht nur die Handwerker in Holz und Stein, sondern auch die Schmiede in sich. *F.* ohne Zusatz ist also entweder ein gewerbekundiger Angehöriger einer Hauswirtschaft, namentlich in den Fällen, wo ein Sklave so bezeichnet wird, oder, falls ein Freigeborener nur *f.* heißt, ein selbständiger Handwerker, und zwar ein Bauhandwerker, also eine Abkürzung für *f. tignarius*. Bei Freigelassenen ist die Entscheidung schwer, da diese, wie wir sehen werden, auch im freien Handwerk einen sehr starken Prozentsatz ausmachen. Andrerseits ist zu beachten, daß auch in der Hauswirtschaft die speziellen Bezeichnungen vorkommen, wie z. B. *faber tignarius* in Rom, CIL VI 6363—6365 (Mon. Statiliorum, drei Sklaven [Waltzing I 282f. läßt die Frage unbeantwortet, ob hierunter freie Handwerker oder Haussklaven zu verstehen sind]; in diesem selben Grabmonument aber sind auch nur als *faber* Bezeichnete beigesetzt), und VI 9409 (ein *f. tig.* freigelassenen Standes, der als *mag(ister) in fam(ilia), praef(ectus), dec(urio)* bezeichnet wird, also wohl Vorsteher eines *collegium domesticum* war). 9415 a (eine *scola*, wohl von kaiserlichen *f. tignarii*). Im freien Handwerk ist dagegen in der Kaiserzeit die Weglassung des Epithetons nur im Plural die Regel,

vor allem zur Bezeichnung der erwähnten *collegia fabrum* oder *fabrorum*, worüber Abschn. IV zu vergleichen ist.

III. Die *fabri* mit Epitheta und ihre Gewerbe. Spezielle Terminologie, Technologie und Vereine der einzelnen *fabri*-Gruppen.

Nunmehr werden die *f.* mit Spezialbezeichnungen, zumeist selbständige Handwerker, die Terminologie und, zum Teil auch, die Technologie ihrer Gewerbe, endlich ihre Vereine (dazu, namentlich was die innere Organisation betrifft, Art. Collegium) behandelt und zwar die *f.*, die 1) in Holz, 2) in Stein, 3) in Metall, 4) in Knochen und Elfenbein, 5) in sonstigem hartem Material (Spezialgewerben) arbeiten.

1. Die *fabri* in der Holzindustrie: a) Der Zimmermann bezw. der Bauhandwerker überhaupt = *f. tignarius* oder *tignuarius* (gr. *τέκτων, οἰκοδόμος*). Ausgangspunkt für die Tätigkeit Dig. L 16, 235 (Gaius), s. o. S. 1889. Erwähnt werden die *f. tignarii* mehrfach in der Literatur, vgl. Cic. Brut. 257 (de rep. II 39 bezieht sich auf die *f. tignarii* im Heer, s. darüber Abschn. V). Cod. Theod. XIII 4, 2, häufiger aber auf Inschriften: aus Rom (außer CIL VI 6363—6365 Sklaven, darüber o. Abschn. II) CIL VI 9409—9415 (Freigel.), aus Italien: Auximum (CIL IX 5862, Freigel.), Puteoli (X 1923, Freigel.), Brixia (V 4216, Freigeb.); aus Gallien: Narbo (CIL XII 4477, Freigel.), Arelate (719. 722. 726–728. 736. 738, meist Freigeb.), Lugudunum (XIII 1939 Freigel. 1966 ebenso. 1967. 2029 Freigel. 2036). Neben *f. tignarius* tritt die Bezeichnung *f. lignarius* sehr stark zurück, Isid. orig. XIX 19, 1; *lignarius* ohne *f.* Palladius I 6, 2 (Geop. II 49 dafür *τέκτων*). Über die Hauptwerkzeuge derselben, Äxte (*ascia* und *dolabra*) und Sägen, die vielfach auf den Grabsteinen (vgl. z. B. CIL VI 16534) abgebildet sind, vgl. Blümner II 205ff. 216ff. mit den Abbildungen Fig. 38. 39. 42; über bildliche Darstellungen des Gewerbes O. Jahn in dem grundlegenden Aufsatz über ‚Darstellungen antiker Reliefs, welche sich auf Handwerk und Handelsverkehr beziehen' in den Ber. d. S. Ges. 1861, 291ff., speziell 336f. Schreiber Kulturhist. Bilderatlas I Taf. 60ff. (auch Altmann Die röm. Grabaltäre der Kaiserzeit, Berlin 1905, 246ff.) und Blümner II 341f., namentlich das Relief einer etruskischen Aschenkiste, abgebildet S. 342 Fig. 56. Die Vereine der *f. tignarii* sind sehr zahlreich; die Städte, in denen wir solche nachweisen können (und zwar *collegia f. tignariorum*, nicht *collegia fabrum* oder *fabrorum* [ohne Zusatz] genannte, diese folgen in Abschn. IV), sind folgende (vgl. die Zusammenstellungen von Liebenam Diz. ep. III 7ff. und Waltzing Corp. prof. IV 20ff. 72ff.):

Italien:

Rom (über die Schwierigkeit der Zuteilung einiger Inschriften nach Rom oder Ostia vgl. Waltzing Rev. de l'instr. publ. en Belg. 1888, 154ff.): CIL VI 9034. 996. 321. 148 (= XIV 5). 9406. 10299. 33856. 33857. 1060 = 33858. 10300. 9415 b. 1673. 3678. 9405. 9407. 9408: die Reihenfolge mit zeitlicher Anordnung in den Grundzügen nach Waltzing Corp. prof. a. O. Nach ihm wurde das Collegium im J. 7 v. Chr. gegründet bezw. reorganisiert.

Ostia: CIL XIV 105. 160. 296. 370. 371 *collegium fabrum tignariorum Ostis*. 314. 347. 407. 418. X 541 (Grabinschrift eines in Salernum Gestorbenen) *coll. fab. tig. Ost.* (= *Ostis* oder *Ostiensium*). XIV 299. 330. 374. 430. X 543 (ebenfalls aus Salernum) *coll. fab. tig. Ostiensium*. 297: nur *col(legium) fab(rum) Ost.* 4136 *coll. fabrum tignuariorum*. 298: *fab(ri) ti[gn.] Ostienses*, vgl. auch XIV 128. 359. 445. 446 und Dessau ebd. p. 8f. Auf Ostia zu beziehen ist vielleicht auch CIL XIV 2630 (aus Tusculum); in dieser Inschrift heißt derselbe Verein bald *coll. fabr(um)*, bald *coll. fabr(um) tignarior(um)*; und CIL X 6585 (aus Velitrae). Das Collegium gehört zu den bedeutendsten und größten Vereinen von Ostia. Es hat drei *magistri quinquennales* an der Spitze und datiert seine Inschriften, wie das stadtrömische Collegium, nach *lustra*, durch deren Zählung sich wahrscheinlich machen läßt, daß die Gründung in die ersten Jahre unserer Zeitrechnung hinaufgeht. Außerdem begegnet ein *praefectus* dieses Vereins XIV 298. Die Gesamtheit der Vereinsgenossen (= *numerus caligatorum* XIV 160. 374, *numerus militum caligatorum* XIV 128 aus dem J. 258, vgl. auch XIV 419) war eingeteilt in 16 Decurien, XIV 160. 374, unter Leitung von Decurionen, XIV 128. 330. 374. Die militärische Organisation erklärt sich aus der Verwendung des Collegiums im Feuerlöschwesen der großen Hafenstadt, darüber Dessau a. a. O. p. 7. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Wien CVII 1884, 251 und unten Abschn. IV.

In dem übrigen Italien (in alphabet. Ordnung):

Alba Fucens: CIL IX 3923 (aus dem J. 149?). 3931.

Allifae: CIL IX 2339.

Ameria: CIL XI 4404.

Capena: CIL XI 3936 *collegium fabrum tignariorum Romanensium* aus dem J. 162; über den Zusatz *Romanensis* Mommsen St.-R. III 287, 2; Ephem. epigr. VIII p. 121 = nach römischer Art arbeitender Zimmermann, ähnlich wie *pistor Romaniensis* (CIL XIV 2213) und bei uns heute ‚Wiener Bäcker'. Wahrscheinlicher bezieht sich der Zusatz auf die Organisation des Collegiums, die wohl nach dem Muster des stadtrömischen erfolgt war, so Jullian Dict. d. Ant. II 952.

Carsioli: CIL IX 4071.

Forum Sempronii: XI 6135 *sodalicium fabr(um) tig(nariorum)* mit *locus sepulturae*, also gleichzeitig Sterbekasse.

Luna: XI 1355 A *nomina collegi fabrum tig[nuariorum]*. 1. Col.: 15 *patroni*, dann ein *pater collegi biselliarius*, 2. Col.: 12 *decuriones*, darunter 1 *haruspex*, 1 *scriba*, 2 *medici*, endlich noch Reste einer 3. Col.; hier Z. 11 ein griechischer Name, vielleicht ein *servus Aug(usti)* wie in B I 3. Die Liste 1355 B bezieht sich wohl auf ein Collegium von *dendrophori*, denn ebd. I 21 kommt ein *bisell(iarius) dendrophor(orum)* vor.

Pisae: XI 1436 *fab(ri) tig(narii) Pis(ani)*.

Praeneste: XIV 3003 (aus Hadrian. Zeit). 3009,

daneben XIV 2876 bloß *fabres* (sic); XIV 2981 *colleg. fabr. Praenestinor(um).*

Telesia: IX 2213 *colleg. fabrum tignuar., quib(us) ex S. C. coire permis(sum) est*, Anf. des 3. Jhdts.

Tolentinum: IX 5568 *colleg. fabror. tignuar.* mit einer *schola Aug(usta).*

Tusculum (?): XIV 2630 (vielleicht auf Ostia bezüglich, s. o. unter Ostia).

Velitrae (?): X 6585, wahrscheinlich auch nach Ostia gehörig.

Urvinum Mataurense: XI 6075.

Dalmatien:

Salonae: III 8841 *[col]leg. fabr(um) tig[nuar(iorum)*, auf allen anderen Inschriften nur *collegium fabrum, coll. fabrum Veneris, coll. Veneris*, darüber unten Abschn. IV.

Macedonien:

Dyrrachium: III 611 *fabri tignuarii* mit einem *praefectus perpetuus.*

Alpes Maritimae:

Salinae: XII 68 *fabri tignarii* (*magister* derselben).

Gallien (Narbonensis):

Arelate: XII 726 *fabror(um) tignarior(um) corp(us) Arel(atensis)*, ein *corporatus* dieses Vereins aus dem 3. Jhdt.; 719: *magister eiusdem corp(oris)*, ebenso 738, vgl. einzelne Mitglieder dieses *corpus* (*corporati*) 722. 728. 736 (Grabstein *e funeraticio* des Verstorbenen).

Nemausus: XII 3165b *fabri tign. Nem(ausenses)*, etwa aus Traian. Zeit.

Vienna: XII 1877 *fabri tignuari Viennenses*, dagegen 1911 *fabri* (ohne Zusatz).

Tres Galliae nebst Germanien:

Aquae, civitas Aquensis (Baden-Baden): XIII 6303 *[. . . fabrorum] tignarioru[m]*. 6308 *[?schol]am fab[rum tignar.?]*

Helvetii: XIII 5154 (gef. in Amsoldingen) *corpus [f]abr. tignuariorum.*

Lugudunum: XIII 1734 *splendidissimum corpus fabrorum tign[ariorum]* aus dem 2. Jhdt. (die Inschrift ist gesetzt dem *Genius* dieses Vereins *itemque artificum tectorum*). 1939. 1966 *fabri tign. Lug(uduni) consist(entes).* 2036 *fabri tign. Lugud(unenses)*; dagegen XIII 1978 *collegium fabror(um).* XIII 1954 *fabri Lugud(uni) consistentes* aus dem 2. Jhdt.; einzelne Angehörige dieses Vereins ebd. 1967. 2029.

Segusiavi: XIII 1640 *fabri tignuar(i) qui foro Segus(iavorum) consistunt.*

Taunenses: XIII 7371 (gef. in Heddernheim) *colleg. f[ab.] tign.*

Vellavi: XIII 1606 *[colleg.] fabrorum tignarioru[m].*

Hierzu kommen noch die u. im Abschn. IV aufgezählten *collegia fabrum* oder *fabrorum*, die geradeso wie die Vereine der ausdrücklich *f. tignarii* genannten in der Hauptsache Bauhandwerker umfassen; denn in Ostia (bezw. Tusculum: XIV 2630 sogar in derselben Inschrift), Praeneste, Salonae Vienna, Lugudunum, auch Brixia (V 4216 ein einzelner *faber tig.*, aber ein *collegium fabrorum*, s. Abschn. IV) begegnen beide Bezeichnungen, und zwar offenbar für dasselbe Collegium. *Collegium fabrum* ist also nur eine Abkürzung für *collegium fabrum tignariorum*, so Waltzing Corp. prof. II 117f. 193f. IV 72. 75f. Jullian Dict. d. Ant. II 952, o. Art. Collegium Bd. IV S. 394 (anders Liebenam Vereinswesen 98. 104; Diz. ep. III 4). Dementsprechend finden sich bei den Collegien sowohl von *f.* wie von *f. tignuarii* häufig der Name der Stadt im Lokativ oder als Adjektiv und ab und zu ehrende Epitheta (*collegium splendidissimum*, die *f.* als eines der *collegia tria principalia*, s. Abschn. IV: Sentinum), die auf eine hervorragende Stellung gerade dieser Vereine in den betreffenden Städten hindeuten. Endlich zeigen die Vereine der *f. tignarii* eine Eigentümlichkeit, die bei denen der *f.* wiederkehrt, nämlich die Aufnahme von Leuten andern Berufes, allerdings wohl als Ausnahme und bei den *f. tignarii*, wie es scheint, vorzugsweise in Gallien: in Arelate ein Mann, *organa qui nosset facere aquarum aut ducere cursum* (CIL XII 722), also ein Verfertiger von Wasseruhren, ein *organarius*, *ὀργανοποιός*, *automatarius*, s. Marquardt-Mau Privatl.[2] 799, 5 und unten *f. automatarius*; in Lyon begegnen als *corporati inter fabros tignarios* ein *n(auta) Rhod(anicus)* (CIL XIII 1967), ein *nauta Rhodani(cus) Arare navigans, negotiator muriarius* = Salbenhändler (CIL XIII 1966), weiter ein *negotiator corporis splendidissimi Cisalpinorum et Transalpinorum* (XIII 2029), endlich ein Jüngling *artis fabricae ferrariae* (XIII 2036); in der Civitas Helvetiorum ein Mann *natione Lydus* und seiner Beschäftigung nach *artis aurifex*; vgl. dazu Plin. ep. X 33 bezüglich des zu gründenden Collegiums der *f.* zu Nikomedien: *ego attendam ne quis nisi faber recipiatur.* CIL VII 11: *[colle]gium fabror(um) et qui in eo [sunt?]*, endlich XIII 1978 (aus Lyon, s. o.) ein *exsercens artem cretariam* bezeichnet als *pertinens ad collegium fabror(um).*

b) Der Schiffszimmermann, Schiffsbauer = *f. navalis*: CIL XI 139 (Ravenna, Freigeb.), vgl. XII 5811 (Arelate). CIL VI 33 833 (Rom) *harchitectus faber nabalis*, vgl. CIL X 5371 (Minturnae) und XII 723 (Arelate) jedesmal *architectus navalis*, griech. *ναυπηγός*, auch im Lateinischen *naupegus* Dig. L 6, 6. Firm. Mat. math. IV 7. Ed. Diocl. 7, 13. CIL XI 2135 (Clusium, Freigel.). Der Schiffsbau geht auf den Werften (*navalia*, gr. *νεώρια*) vor sich. Über Darstellungen des Gewerbes Jahn a. a. O. 332ff. Blümner II 336ff., bes. S. 337 Fig. 52. S. 341 Fig. 55 (= Jahn Taf. X 2). Grabdenkmal des Schiffbauers von Ravenna, s. o. CIL XI 139. Ravenna war bekanntlich Station der römischen Kriegsflotte für die Adria. Hier befanden sich wohl ausgedehnte Werften. Auf dem erwähnten Grabdenkmal ist der fleißige Handwerker in seinem Beruf dargestellt. Vor einem beinahe fertigen Schiff, das auf Blöcken ruht, arbeitet er in der Tunika mit einem Hohlbeil an einem auf einen Untersatz gestellten geschweiften, nach oben spitz zulaufenden Brett (Jahn und Blümner: Treppe?). Zur näheren Erläuterung ist wie auf einer kleinen Tafel daneben die Inschrift angebracht: *P. Longidienus P. f. ad onus properat.* Die Anwendung des Wortes *onus* statt *opus* ist ein Beitrag zur Auffassung der Arbeit im Altertum. Vereine der *f. navales* kennen wir aus:

Ostia: CIL XIV 168. 169 *corpus fabrum navalium Ostiens(ium), quibus ex S. C. coire licet* aus dem J. 195. Dieselbe Formel XIV 256; doch gehört diese Inschrift (wegen des Fundortes) vielleicht nach Portus; XIV 368. 372 *corpus fabrum navalium Ostiensium*; XIV 292 *fabri navales Ost.*

Portus: CIL XIV 256 *corpus fabrum navalium [Portensium? quibus] ex [S.] C. coire licet*; XIV 169 *fabri navales Portenses*; 456 *c(orpus) f(abrum) nav(alium)*; vgl. 424. 124. Die Vereine derselben Berufsgenossen in den beiden benachbarten Hafenstädten (über das Verhältnis von Ostia und Portus vgl. Dessau CIL XIV p 6 und Waltzing Corp. prof. IV 49) scheinen einander nahe gestanden zu haben. Das Collegium von Ostia errichtet im J. 195 den Stein XIV 169 einem seiner Patrone und Beamten (*quinquennalis perpetuus*), der auch *tribunus* in der Schiffsbauergilde von Portus gewesen war. CIL XIV 256 ist ein Album des Vereins von Portus (?). Es beginnt mit 13 Namen vielleicht von *patroni* oder *quinquennales perpetui*, es folgen 6 *quinquennales*, 1 *mater collegii*, 13 *honorati*, endlich 320 gewöhnliche Mitglieder, darunter 1 *sesquiplicarius* (Z. 141), 1 *immunis* (Z. 159), *aeditimus* (Z. 179); vgl. Waltzing Corp. prof. II 77f. 355f. IV 19f. 49.

Pisae: CIL XI 1436 *coll. fabr. nav. Pis(anorum)* mit dem Zusatz *statio vetustissima et piissima.* Ein dem Collegium vermachtes Legat geht im Fall der Nichterfüllung der daran geknüpften Bedingung an die *fabri tig. Pis(ani)* über.

Arelate: CIL XII 700 *fabri navales* (Grabschrift eines *patronus fabror. naval. utriclar(iorum) et centonar(iorum)*); XII 730 ein *collega fab[rum] navalium c[orporatus Arel.?] curator eius[dem] corporis*; 5811 *navales* in einem Grabgedicht.

Catina (?) in Sizilien: *[?corp. fabr. naval. C]atinensium*, CIL XIV 364 (aus Ostia).

Neben den *collegia fabrorum tignariorum* (auch den *collegia fabrorum*, darüber Abschn. IV) sind diese *collegia fabrorum navalium* von der größten Bedeutung für den Staat, s. Jullian Dict. d. Ant. II 956. Waltzing II 193f., und sie spielen naturgemäß in dem Umwandlungsprozeß der freien Vereine (*collegia*) in Zwangsverbände des Staates und der Städte (*corpora*) während der späteren Kaiserzeit eine große Rolle, darüber o. Art. Collegium Bd. IV S. 442ff.

c) Der Schreiner. Tischler usw. Hierher gehört zunächst wohl der *faber intestinarius.* Das Adjektiv weist auf *opus intestinum* = Holzarbeit zur inneren Ausstattung des Hauses (Varro r. r. III 1, 10. Plin. n. h. XVI 225. Vitruv. IV 4, 1. V 2, 2. Marucchi Bull. Com. di Roma V 1877, 258. Thedenat Dict. d. Ant. s. v. Marquardt-Mau 720. Blümner II 321) hin, d. h. Anfertigung der Türen, Fenster, der künstlerisch geschmückten Plafonds (dafür allerdings später besondere *laquearii, lacunarii*) usw. Einzelne Handwerker dieser Art (vgl. auch Ed. Diocl. 7, 3. Cod. Theod. XIII 4, 2 und Gothofredus z. d. St.) begegnen in Rom, CIL VI 9401 (Sklave). 8173 (a. d. *Mon. lib. Q. Sallustii*, Freigel.); in Puteoli CIL X 1922 (Freigeb.?); Capua X 3957 (Freigel.). Die stadtrömische Inschrift CIL VI 9415a ergänzt man vermutungsweise *scola [fabrum tign?]ariorum et [intes?]tinariorum palati.* Der Stein von Capua zeigt uns den Tischler mit einem Beil an einem Tisch stehend; allerlei Tischlerinstrumente sind auf einem jetzt verschollenen Stein aus Rom (CIL VI 19 054, dazu Altmann Grabaltäre 247) dargestellt. Über die übrigen Darstellungen vgl. Jahn 338ff. mit Taf. X 1. XI 1. Blümner II 342ff. Am wichtigsten sind die Zeichnungen auf Goldgrund auf dem Boden eines Glasgefäßes aus den Katakomben, jetzt in der vatikanischen Bibliothek, Jahn Taf. XI 1. Blümner 344 Fig. 58 (mit Weglassung der Mittelfigur). In der Mitte steht der Meister mit kurzgeschorenem Haupthaar, der einen befranzten Mantel über der Ärmeltunika und Stiefelchen trägt; in der Linken hält er einen langen Stab mit rundem Knopf oben, in der Rechten eine Rolle: ein Winkelmaß hat er links im Gürtel stecken. Auf jeder Seite des Mannes sind drei verschiedene Schreinerarbeiten dargestellt: links oben ein Arbeiter, der ein Brett durchsägt, darunter ein Arbeiter auf niedrigem Schemel vor dem Arbeitstisch sitzend, der mit dem Beil ein kleines, senkrecht gegen die Tischplatte gestelltes Brett bearbeitet, darunter ein Arbeiter, der an dem Arbeitstisch steht und einen Bohrer mit einem Bogen in Bewegung setzt, um ein Brett zu durchbohren. Auf der rechten Seite von oben nach unten folgende Bilder: ein Arbeiter (sitzend). der den Meißel aufgesetzt hat und eben im Begriff ist, mit dem Schlägel darauf zu schlagen. um das Brett zu spalten, dann ein zweiter, der mit einem langen Hobel ein dickes Brett glatt hobelt, endlich ein dritter (bärtiger und kahlköpfiger), der an einem geschwungenen, schon bearbeiteten Stück Holz mit einem Schnitzmesser eine besonders kunstreiche Arbeit vollendet. Feinere Tischlerarbeit zeigt uns auch ein römisches Grabrelief im Giardino della pigna des Vatikan, Jahn X 1. Blümner 343 Fig. 57. Amelung Skulpt. des Vat. I 684 nr. 162 Taf. 107. Dazu kommen ein paar Wandgemälde 1) aus Herculaneum, jetzt im Museo naz. in Neapel (Helbig Wandgemälde nr. 805), Overbeck Pompeji[4] Fig. 301. Jahn Abh. der Sächs. Ges. V 1868 Taf. VI 3. Blümner S. 346 Fig. 59: zwei Eroten an einer Hobelbank im Begriff. ein an das linke Ende der Bank gelegtes dünnes Brett zu durchsägen; 2) aus Pompeii, ebenfalls in Neapel (Helbig nr. 1480), Jahn a. O. Taf. IV 5. Blümner Fig. 60. einen Festzug von Handwerkern darstellend, die auf einem Traggerüst (Ferculum) auf die Tischlerarbeit bezügliche Figuren herumtragen, darunter eine Darstellung von zwei Knaben, die ein langes. schräg gegen einen Stützpfahl gelehntes Brett (der eine oben auf dem Brett stehend. der andere unten) durchsägen; 3) ebenfalls aus Pompeii, in dem Hause eines Tischlers in der Strada di Mercurio gefunden, auch mit der Darstellung von zwei Sägern, Blümner a. O. 346f.

Mit den *f. intestinarii* werden in der Regel von den Neueren die *f. subaediani* zusammengenannt, die wie jene auch nur auf Inschriften vorkommen: Narbo, CIL XII 4393 *f. sub aedia[ni]* (sic!) *Narbonenses*, aber ebenda in der Einleitungsformel des Briefes eines Patrons nur: *collegium fabrum Narbonesium*; Corduba: CIL II 2211

f. subidiani (aus dem J. 348 n. Chr.), sonst nur *subaediani*: Rom, CIL VI 9558. 9559. 33875. 33876 *corpus subaedianorum*, ebd. 7814 = Suppl. 33293 *marmorarius subaedanus*; Antium: CIL X 6699 *amici subaediani*; Afrika, Villa Magna: CIL VIII 10523, gesetzt von den *curiae universae et [? cent]onari et subaedian(i)*; Lambaesis: CIL VIII 3743 *subedius*, vgl. Mommsen zu d. Inschr. Die Bedeutung des Wortes *subaedianus* ist dunkel. Die Erklärer (vgl. Mommsen Bull. d. Inst. 1853, 27. Marucchi Bull. com. V 1877, 255—264. Marquardt-Mau 624 mit Anm 5. Liebenam Vereinsw. 120. Waltzing II 122. 151. IV 89, an der letzteren Stelle weitere Literatur) gehen von den Bestandteilen *sub* und *aedes* aus und finden in dem Attribut entweder einen Hinweis auf das Versammlungslokal (nahe bei einem Tempel?) oder auf das Gewerbe der Leute, das sie teils *sub aedibus*, im Inneren des Hauses (also = *sub tecto*?) sich abspielen lassen (so unter anderen Mommsen), teils nur auf Tempelbauten beziehen (Friedländer Sittengesch. III^6 271, 1). Daß eine bestimmte Gruppe von Handwerkern durch das Beiwort von anderen unterschieden werden soll, geht aus der Benennung als *f.* deutlich hervor. Das gemeinsame Auftreten mit den *centonarii* auf der Inschrift von Villa Magna (Zaghouan) in Afrika läßt uns vermuten, daß die *subaediani* zu den Bauhandwerkern gehören, worauf auch die Abkürzung *collegium fabrum* für den Verein von Narbo hinweist. Der *marmorarius subaedanus* zeigt, daß, wie bei den Bauhandwerkern überhaupt, so auch in dieser Gruppe die Bearbeitung von Stein (neben der von Holz?) üblich war. Ob aber wirklich Innendekorateure oder etwas Ähnliches damit gemeint sind, bleibt zweifelhaft. Das Collegium von Antium funktioniert auch als Sterbekasse (*amici subaediani*) und setzt den betreffenden Grabstein einem *numularius* (Geldwechsler); beides, der Charakter als *collegium funeraticium* wie das Auftreten von Leuten anderer Berufe in einer Handwerkergilde, befremdet nicht, zumal wenn wir die *subaediani* unter die Gruppe der Bauhandwerker (*f., f. tignarii* im weiteren Sinne) subsumieren.

Eine Spezialität des Schreinerhandwerks vertritt der *faber lectarius*: Rom, CIL VI 7882 (*f. lectarius ab cloaca maxima*, Freigel.); vgl. 7988. 9503 *lectarius* (Sklaven), griech. *κλινοποιός*, der Lagerstatt- (Bett-, Sofa-)Macher, die Hauptbranche der antiken Möbelschreinerei. Aus Asisium haben wir eine Inschrift CIL XI 5439, auf der *faber lect.* erhalten ist, was Bormann zu *faber lect[icarius]* ergänzt; wahrscheinlich ist auch hier *faber lect[arius]* zu lesen. Die Inschrift ist gesetzt von den *fabri* schlechthin. — Über den *f. pectinarius* (Kammacher, der auch Holz, Buchsbaum usw. verarbeitete) vgl. u. 4a.

2. Die *fabri* im Maurerhandwerk. Hier ist daran zu erinnern, daß *f.* ohne Zusatz auch für den Maurer, den Steinmetz gebraucht werden kann (Varro bei Non. p. 9, 18 M., s. o.), und daß mit der Entwicklung des Steinbaues an Stelle des Holzbaues der *f. tignarius*, im weiteren Sinne = Bauhandwerker, auch die Arbeit in Stein mitbewältigt, also in dieser für die spätere Zeit geläufigen Bedeutung gar nicht nur den Holzarbeiter, sondern auch den Arbeiter in Stein in gleicher Weise umfaßt. Der Maurer speziell heißt *structor*, genauer *structor parietarius* (Cod. Iust. X 66 [64], 1 *structores i. e. aedificatores*. CIL VI 9910 *structor parietarius*, vgl. Cassiod. var. VIII 5 *instructor parietum*) oder *structor lapidarius* bezw. *lapidarius* (CIL XIII 1034 [Santones]: *lapida[rii] s[t]ru[c]t[ores]*. XIII 1384: *opifices lapidari*. Dig. L 6, 6 *lapidarii*. Ed. Diocl. 7, 2. Cod. Theod. XIII 4, 2; vgl. Blümner III 89f. Marquardt-Mau 632f. Art. Structores), einmal aber kommt auch *faber structurae parietariae* vor: Rom, CIL VI 6354 (ein Freigelassener aus d. Mon. Statiliorum). Der Marmorarbeiter heißt auch nur ausnahmsweise *faber marmorarius* (Hor. ep. II 1, 96 s. o. CIL VI 9102 b, 11f.), in der Regel einfach *marmorarius*: Ed. Diocl. 7, 5. Cod. Theod. a. O. CIL VI 5866. 6318. 8893. 9462 I 10. 9551—9555. 7814 (*marmorarius subaedanus*, s. o.). 9550. 10091. 10090 (*coll. marmorariorum*). V 7044 (Aug. Taurinorum: *sodalicium marmorarior.*). X 7039 (Catina, *marmorari convive*). XIII 1466 (Arverni, *marmorarius*), vgl. XII 3070 *exactor oper(is) basilicae marmorari et lapidari*, dazu Art. Lapidarii und Marmorarii. Die Arbeitsgeräte eines Marmorarbeiters (Winkelmaß, Dreieck, Senkblei und Spitzhammer) auf einem Stein aus Regium Lepidum, CIL XI 961. Altmann Grabaltäre 247.

3. Die *fabri* im Metallgewerbe: a) Der Kupferschmied oder Erzarbeiter = *f. aerarius*, griech. *χαλκεύς*, Vitruv. II 7, 4. Hor. ep. II 1, 96. Plut. Numa 17. Plin. n. h. XXXIV 1. Dig. L 6, 6. CIL XII 4473 (Narbo, Sklave), bezw. nur *aerarius*, Plin. XVI 23. Mart. XII 57, 6. Cod. Theod. XIII 4, 2. Rom, CIL VI 9134. 9135. 9137 *aerarius stat(uarius)*. 9138. 9186 (lauter Freigelassene); Benevent, CIL IX 1723 (Freigel.); Capua, X 3988; Placentia, XI 1234; Florenz, XI 1616 (Freigeb.); Nemausus, XII 3333; Civitas Taunensium (Heddernheim). XIII 7378; Corduba, II 2238 (Freigel.), vgl. II 5181, 55 (Lex metalli Vipasc.) *flatores argentarii aerarii*. Bei Marquardt-Mau 688, 4 wird ein Unterschied gemacht zwischen *f. aerarii* und *aerarii*, indem unter den letzteren die Arbeiter in den Kupferbergwerken und Hütten verstanden werden, die auch *confectores aeris* (CIL II 1179) heißen. Doch sind nicht alle *aerarii* so zu erklären, vgl. Blümner IV 179 und 323, 8. Liebenam Vereinsw. 113, 3. Bemerkenswert ist, daß man durch Zusätze (*aerarius statuarius*, s. o., = Erzbildner, *aerarius vascularius*, CIL VI 9138, der Verfertiger von kupfernen Gefäßen) die Deutlichkeit der Ausdrucksweise erhöht hat. Ligorianisch ist die Inschrift eines *faber flaturarius sigillariarius*, Orelli 4280 = CIL VI 1883*; dagegen kommt vor *flaturarius*, CIL VI 9418. 9419 (je ein *flaturarius de via sacra*, Freigelassene), auch 9420; vgl. bloß *sigillarius* bezw. *sigillariarius* CIL VI 9484. 9885 (Freigelassene); deren Geschäft ist vielleicht die Bereitung der Bronze, wie das des griech. *χαλκουργός*, bezw. es sind Erzgießer als Künstler, so Blümner IV 179. ‚Kupfer und Kupferlegierungen haben im Hausrat und Leben der Alten eine weitergehende Bedeutung erlangt, als das heutzutage der Fall ist', Blümner IV 324f. Daher ist das Handwerk der *f. aerarii* von großer Bedeutung. Noch im Edict. Diocl. 7, 26. 27 wird unterschieden der *aerarius in basculis dibersi generis* und *in sigillis vel statuis*, Jahn S.-Ber. 1861, 306, 51. Besondere *f. a Corinthiis* (für alte, von Kunstkennern sehr gesuchte Gefäße aus *aes Corinthium*) sind bis jetzt nicht erwiesen, s. u. unter *f. argentarius*. Über den *f. pectinarius* (Kammmacher), der u. a. auch Bronze verarbeitete (Metallkämme sind im Altertum beliebt gewesen), vgl. u. 4a. Einen Blick in die Werkstatt eines Kupferschmiedes oder Klempners läßt uns ein Relief aus Neapel tun, beschrieben von Jahn Ber. d. Sächs. Gesellsch. 1861, 330ff., abgebildet bei Schreiber Kulturhist. Bilderatlas Taf. 71, 2, Beschreibung und Abbildung bei Blümner IV 251 mit Taf. III Fig. 24. Eine Ergänzung dazu ist das Wandbild aus Herculaneum, darstellend das fliegende Lager eines Kupferschmiedes (Gefäßemachers) auf dem Marktplatz einer kleinen Stadt mit Reparaturwerkstätte im Hintergrund, Jahn Abh. d. Sächs. Ges. 1868 Taf. II 1. Blümner IV 252f. Taf. IV Fig. 25. Gummerus Der röm. Gutsbetrieb 43f. Von Vereinen der *f. aerarii* kennen wir nur das uralte stadtrömische Collegium, Plut. Numa 17. Plin. n. h. XXXIV 1. Wie die *erari rascl(ari)* (sic!), CIL VI 9138, dazu sich verhalten, wissen wir nicht. Über die *sodales aerari a pulvinar(e)* CIL VI 9136 und den *coactor inter aerarios* CIL VI 9186, die vielleicht gar nicht hierher gehören, vgl. Marquardt-Mau 688, 4 und Waltzing IV 6.

b) Der Eisenschmied oder Grobschmied = *f. ferrarius* Plaut. Rud. 531. Cato de agric. 7, 2. Hist. aug. Max. et Balb. 5, 1; Tyr. trig. 8, 1. 3 (*opifex ferrarius*). Firmic. Mat. math. IV 7. Ed. Diocl. 7, 11. Cod. Theod. XIII 4, 2. Rom, CIL VI 9400 (*f. ferrius*, Sklave), Interamna in Umbrien, CIL XI 1236 (Freigeb.), 4237 (Freigel.), Tubunae in Numidien, CIL VIII 4487; bloß *ferrarius* Dig. L 6, 6. Pallad. I 6, 2. CIL VI 703 (Freigel.). 9399 (*ferrarius de sub[ura]*. 9398 (10 Freigelassene *ferrari de...*), griechisch in der Regel auch *χαλκεύς*, seltener die Spezialbezeichnung *σιδηρεύς*; abgeleitet das Schmiedehandwerk: *ars ferraria*. Hist. aug. Tyr. trig. 8, 10, die Handwerksstätte: *fabrica ferrea*, Plin. n. h. VII 198; *fabrilis officina*, Hist. aug. ebd. 8, 6; Lugudunum, CIL XIII 2036 (ein Jüngling *artis fabricae ferrariae* als *corporatus inter fabros tignarios* s. o.), Vellavi, CIL XIII 1576 (*a ferrar[ia]rum (cura)* nach Mommsens Ergänzung). Der Herd mit dem Blasebalg, Amboß, Hammer und Zange sind das vornehmliche Arbeitsgerät des Grobschmieds, vgl. die Schmiede der Kyklopen, Verg. Georg. IV 170, Blümner IV 340f., weiter den Schmied mit seinem Handwerkszeug auf einem Grabcippus im Museum zu Sens, Schreiber Kulturhist. Atlas Taf. 69, 7 Blümner IV 374 mit Fig 62, auch Altmann Grabaltäre 247. In das Gebiet der *ferrarii* fällt die Herstellung von Waffen, die eine ganze Anzahl von Spezialgewerben (vgl. *f. sagittarii*, Dig. L 6, 6, dazu Jullian Dict. d. Ant. II 947) erzeugte, Blümner IV 360ff. Darstellungen von Schmiedeszenen, wobei Eroten oder Kinder mit der Herstellung von Waffen beschäftigt sind, sind sehr beliebt in der römischen Kunst, besonders auf Sarkophagreliefs, darüber Jahn S.-Ber. d. Sächs. Ges. 1861, 317ff., dazu die Abbildungen auf Taf. VIII. Blümner IV 369ff. mit Taf. VII Fig. 56. 58. In der späteren Kaiserzeit gab es allerdings für die Herstellung der Waffen, die den Soldaten geliefert wurden, staatliche Waffenfabriken, *fabricae*, genauer *fabricae armorum et signorum* (CIL II 3771, Valentia), deren Arbeiter nicht *f.*, sondern *fabricenses* heißen, vgl. Jullian Dict. des Ant. II 959ff. und die Artikel Fabrica, Fabricenses. Weiter gehört hierher die Herstellung von Handwerksgerät aller Art, speziell die Aufgabe der *ferramentarii*, darunter Messerschmiede, Schlosser, Nagelschmiede usw. Blümner IV 363. Gummerus 44f. Ein Beispiel aus dem Kreise der Spezialisten dieser Branche ist der *faber limarius*, der in Narbo begegnet, CIL XII 4475 (Freigel.), vgl. *limarius* ebd. 4476 = Feilenmacher. Auf einem großen Grabaltar der Galleria lapidaria des Vatikan sieht man die Werkstatt und das Verkaufslokal eines Messerschmieds (Inschrift CIL VI 16166), darüber Jahn a. O. 328ff. Taf. IX 9 und 9a. Blümner IV 371ff. Fig. 59 und 60, neu beschrieben und abgebildet bei Amelung Skulpt. d. vatik. Mus. I 275ff. nr. 147 Taf. 30 und bei Altmann Grabaltäre 172f. nr. 229, Fig. 139. 139a, vgl. ebd. S. 247. Einen Schmied bei der Arbeit zeigt auch das Relief einer Aschenurne bei Jahn Taf. VIII 3. Blümner IV 373f., dazu Fig. 61. Bei den Ausgrabungen von Pompeii fand man eine Werkstatt, in der verschiedene Schmiedewerkzeuge, weiter Wagenachsen und die Felge eines Rades zu Tage kamen, Overbeck Pompeji^4 380. Vereine der Grobschmiede kennen wir aus Rom, CIL VI 1892 *conlegium fabrum ferrarium* (Anfang des 1. Jhdts.), dazu oben 9398: *ferrari de ...* (10 Freigelassene), Dibio (Dijon) in Gallien: CIL XIII 5474 *fabri ferrari Dibione [co]ns[i]s[t]entes*. Im übrigen Blümner IV 340ff. Marquardt-Mau^2 714ff.

c) Der Goldschmied, Juwelier = (*faber*) *aurarius*, viel häufiger *aurifex*, griech. *χρυσοχόος*, schon unter den Numanischen Zünften, Plut. Numa 17, darüber o. S. 1889, im übrigen die Art. Aurarius und Aurifex. CIL III 1215 (Apulum) ist *scola fabrorum aurariorum* falsche Lesung, wohl nur *scola fabrum*, vgl. Waltzing IV 64. 437. Interessant sind auch hier die Darstellungen des Gewerbes und der darin gebrauchten Geräte aus dem Altertum, Jahn a. O. 307f. Taf. VII 2 = Blümner 312 Fig. 48, weiter ebd. 320 Fig. 49. Amelung Skulpt. d. vatik. Mus. I 247 nr. 111 b. Altmann Grabaltäre 247f. Dazu neuerdings die Darstellung des Erotenfrieses im Haus der Vettier, bei der man streitet, ob eine Goldschmiedwerkstätte oder eine Münze dargestellt ist; vgl. über die Kontroverse A. Mau Amoren als Goldschmiede, Röm. Mitt. XVI 1901, 109ff. (hier auch die übrige Literatur).

d) Der Silberarbeiter = *faber argentarius*, Dig. XXXIV 2, 39 pr.; Rom, CIL VI 2226. 9390—9393 (Freigelassene, 9391 fünf *lib.*); Viminacium, CIL III 1652 (Freigel); Narbo, CIL XII 4474 (Freigel.); Caesarea in Mauretanien, CIL VIII 21106 (= Ephem. epigr. VII 518): Grabschrift eines *argentarius caelator* (Ziseleurs in Silber, eines Sklaven) gesetzt *cura conlegi fabri* (sic!) *argentar. et conlegi Caesariensium*

Crescent(ium), bezw. *argentarius* allein (eine Masse von Inschriften, doch gleichzeitig der Terminus für Geldwechsler, Bankier, darüber Art. Argentarius), oder genauer *argentarius vascularius* = Fabrikant silberner Gesäße (Dig. XLIV 7, 61 pr. und auf Inschriften, Art. Argentarius), abgekürzt *vascularius*, womit auch in der Regel der Verfertiger silberner Gefäße gemeint ist, Dig. XXXIV 2, 39 pr.: *vascularius aut faber argentarius*, auf Inschriften, namentlich in Rom, ebenfalls häufig; hier gab es eine besondere Kaufhalle, die *basilica vascularia*, vgl. CIL XI 3821 (in Veii gefunden, aber auf Rom bezüglich): *de basilica vascularia aurario et argentario*, Preller (Regionen 145) identifiziert dieselben mit der *basilica argentaria*, deren Lage am Clivus argentarius wahrscheinlich ist (Richter Topogr.² 109. 380), darüber Jahn S.-Ber. d. Sächs. Ges. 1861, 305f. Marquardt-Mau² 695f. Art. Argentarius; griech. ἀργυροχόπος (weil die getriebene Arbeit hier das Gewöhnliche war; ἀργυροχόος ist ungewöhnlich und spät). Die Herstellung von Gefäßen ist nur das hauptsächlichste, nicht das einzige Geschäft der *f. argentarii*. Wie bei den Erzarbeitern im Edict. Diocl noch (s. darüber o.) zwischen Gefäßfabrikanten und Statuen-(Statuetten-) Verfertigern unterschieden wird, so ist das gleiche auch für die *f. argentarii* anzunehmen. Bildwerke aus Silber oder versilberte sind im Rom der Kaiserzeit häufig gewesen; der vermeintliche *f. arg. a Corinthiis* steht allerdings auf einer Ligorianischen Inschrift, CIL VI 937*. Über die *f. ocullariarii*, die Verfertiger von Augen aus Silber, Stein oder Glas für Statuen, vornehmlich Bronzestatuen, s. u. nr. 5c. Über Darstellung von Arbeitern, die mit Meißel und Hammer ein Gefäß bearbeiten (wobei allerdings oft nicht zu entscheiden ist, ob diese Gefäße aus Stein oder Metall bestehen), auf geschnittenen Steinen vgl. Jahn a. O. 305ff. Furtwängler Antike Gemmen Taf. XVII 20. 21. 23. 33. III 209; im übrigen Blümner IV 305. Marquardt-Mau² 688f. 695f. Art. Argentarius.

Von den *f.* im Metallgewerbe werden meist die *negotiatores* der gleichen Branchen unterschieden (vgl. CIL VI 9664 *negotiator aerarius et ferrarius*. 9665. 9666. II 1199 *negotiator* bezw. *negotians ferrarius*; VI 1065 *negotiantes vasculari*; XIII 1948, Lyon, *negotiator argentarius vascularius* usw.; s. Art. Negotiator). Es war auch in dieser Richtung, bezüglich der Fabrikation und des Verkaufes der Gegenstände, im Altertum die Arbeitsteilung durchgeführt.

4. Die *fabri* in der Knochen- und Elfenbeinindustrie. a) Ein Arbeiter in Knochen und Elfenbein war der *faber pectinarius* = Kammmacher, Pola (Istrien). CIL V 98 (Freigeb.; der Stein bietet auf den Seitenflächen Darstellungen von Kämmen und anderen Instrumenten) oder nur *pectinarius*, Ateste, CIL V 2543 (Freigeb.), Segisamo in Spanien, II 5812 (Freigeb.), vgl. auch *pectinator* in Ateste, V 2538 (Freigeb.), *refector pectinarius* in Hasta, CIL V 7569, und in Benevent, IX 1711. Die letzteren können allerdings schon zu den Wollkremplern gehören, die genauer *lanarii pectinarii* heißen, so in Brixia, CIL V 4501; *pecten* bedeutet bekanntlich nicht nur den Kamm, sondern auch das bei der Wollbereitung gebrauchte Instrument, Marquardt-Mau² 503f. Die Herstellung der Kämme geschah im Altertum aber nicht nur aus Knochen und Elfenbein (ganz fehlt das Horn), sondern auch aus Metall (Bronze) und vornehmlich aus Buchsbaum, Blümner II 360. Marquardt-Mau² 713, 12. 743, 6, so daß dieser Handwerker auch mit unter die Holz- und Metallarbeiter gehört.

b) Der Elfenbeinschnitzer = *f. eborarius* bezw. *f. eburarius* Hor. ep. II 1, 96; Rom, CIL VI 9397 (Freigel.). 33423 (Freigel.), oder *eborarius* allein: Cod. Theod. XIII 4, 2. Cod. Iust. X 64, 1; auf Inschriften CIL VI 9375 (Freigel.). 7655 *eborarius ab Hercule* (Freigel.); vgl. dazu noch VI 7885 ein *politor eburarius* und 33885, das Statut der *negotiatores eborari et citriari*, der Händler in Elfenbein und Citrusholz bezw. in Gegenständen, die daraus gefertigt waren. CIL XI 3948 *eborarius negotiator* (Capena). Der *f. eborarius* trägt im Griechischen die Bezeichnung ἐλεφαντουργός. Blümner (II 364) beschränkt die Tätigkeit desselben auf die Verfertigung der *libri elephantini* (vgl. Hist. aug. Tac. 8, 1), d. h. ‚der in der römischen Kaiserzeit ganz besonders beliebten elfenbeinernen Buchdeckel und Diptychen', einen weiteren Wirkungskreis geben ihnen Marquardt-Mau² 741f.

5. Die *fabri* in allerlei Spezialgewerben. a) *f. soliarius baxiarius* = Fabrikant von *soleae* (Sandalen) und *baxeae* (einer bestimmten Sorte von Sandalen, aus Palmblättern, Papyrus oder Weiden usw.. s. Art. Baxea), vgl. die stadtrömische Grabinschrift CIL VI 9404, gesetzt einem Mann: *quinquennali collegi perpetuo fabrum soliarium baxiarium centuriarum III, qui consistunt in scola sub theatro Aug(usti) Pompeian(o)*. Es ist das also ein Spezialgewerbe des Schusterhandwerks (= *sutores*, vgl. *collegium sutorum* in Uxama, Spanien, CIL II 2818), speziell der Sandalenmacher = *sandaliarii* (vgl. *vicus sandaliarius* in Rom, Apollo Sandaliarius: Suet. Aug. 57, Grabstein eines Freigelassenen *sandaliarius* aus Capua, CIL X 3981).

b) *f. automatarius* = Verfertiger von *automata* oder *automataria* (Ulp. Dig. XXX 41, 11), Automatwerken, vgl. CIL VI 9394 (aus Rom). Orelli 4150 mit *automatarius klepsydarius* ist ligorianisch = CIL XIV 332.* Welcher Art die Automate waren, ist daher nicht sicher. Man denkt gewöhnlich doch an einen Mechaniker, der Wasseruhren herstellte, über deren Einrichtung Marquardt-Mau² 795ff. Darauf führt auch das Mitglied der *f. tignarii* in Arelate (CIL XII 722, s. o.), von dem es heißt: *organa qui nosset facere aquarum aut ducere cursum*, vgl. Marquardt-Mau² 799, 5.

c) *f. ocullariarius* = Verfertiger von Augen (aus Silber, Stein, Elfenbein oder Glas) für Statuen, besonders Bronzestatuen, deren Köpfe bekanntlich in der Regel eingesetzte Augen haben, vgl. die stadtrömische Inschrift CIL VI 9402 (Freigel.), dazu 9403, wo es von einem anderen Manne heißt: *hic ab ara marmor(ea) oculos reposuit statuis*, Blümner III 209f. IV 330. Marquardt-Mau² 688f.

d) Gewöhnlich tritt in den Handbüchern noch der *f. balneator* auf, vgl. Liebenam Dizion. epigr. III 2. Jullian Dict. des Ant. II 947,

hier erklärt als Arbeiter beim Bäderbau. Die Worte *faber balneator* finden sich in dieser Weise hintereinander auf den stadtrömischen Inschriften CIL VI 9395. 9396 (hinter dem Namen eines und desselben Freigelassenen, 9395 ist die Grabinschrift seiner Mutter, 9396 seine eigene). Derselbe Mann wird dagegen CIL VI 9385, die seinem Genius gesetzt ist, als *faber* schlechthin bezeichnet. Es ist bei dieser Sachlage auch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß mit *faber* und *balneator* zwei Beschäftigungen angedeutet werden sollen, die der Betreffende (nebeneinander oder nacheinander) versehen hat, des ‚Bauhandwerkers' oder ‚Schmiedes' (in einer Privatwirtschaft) und des Bademeisters; *balneator* kommt in der ganzen Literatur nur in dieser Bedeutung vor.

Diese Zusammenstellung der *f.*, die vorwiegend dem städtischen Handwerk angehören, beweist zweierlei: einmal die großartige Arbeitsteilung, die schon im Altertum innerhalb der Gewerbe Platz gegriffen hatte, und die natürlich in den großen Städten, allen voran in Rom, am umfangreichsten war; neben Rom sahen wir die italischen Städte hervortreten, sehr stark aber auch die Kommunen Südgalliens, besonders Narbo und Lugdunum, in denen schon im Altertum ein reges Handwerkerleben geherrscht zu haben scheint; zweitens aber den hohen Prozentsatz an Libertinen unter den Handwerkern der Kaiserzeit, zumal wieder in den großen Städten. In Rom sind die *f.* fast ausschließlich Freigelassene. Statistische Untersuchungen, die vornehmlich auf Grund der Inschriften zu machen wären, über den Anteil der einzelnen Bevölkerungsschichten an den verschiedenen Berufen fehlen für das Altertum leider fast noch ganz.

IV. Die *collegia fabrorum (fabrum)* und die Organisation des munizipalen Feuerlöschwesens im Westen des Römerreiches.

Wie oben (Abschn. III 1. a) schon angedeutet ist, besitzen wir ein großes Material an Inschriften von *collegia fabrum* oder *fabrorum* ohne jeglichen Zusatz. Dieselben sind private Vereine, haben aber zugleich eine öffentliche Funktion: sie stehen (wie im Mittelalter und stellenweise noch in der Neuzeit) im Dienste des städtischen Feuerlöschwesens, wie in der grundlegenden Arbeit von O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Wien CVII 1884, 239ff. (die übrige Literatur bei Waltzing II 195, 1) nachgewiesen ist, s. auch Art. Collegium Bd. IV S. 394ff. 442f. Es ist dort (ähnlich auch von Jullian Dict. des Ant. II 951) die Vermutung geäußert, daß diese Verwendung der *f.*, die wir nur noch in den Munizipalstädten der Kaiserzeit verfolgen können, ehedem in der republikanischen Zeit auch in Rom selbst stattgefunden hat, bis Augustus hier die *vigiles*, eine militärisch organisierte Mannschaft nur zu dem angegebenen Zweck, schuf. Ist diese Ansicht richtig, so ist die Munizipalverwaltung, wie in anderer Beziehung, so auch hier ein Abbild des republikanischen Rom. Über das Verhältnis der Vereine der *f.* zu denen der *f. tignarii* ist oben auch schon gehandelt. Bei beiden handelt es sich im wesentlichen um Vereine von Bauhandwerkern, nur ist vielleicht der Kreis der *f.* (ohne Zusatz) etwas größer (s. CIL XI 5439, Asisium, den *faber lect[arius?]* unter den *f.*) als der der *f. tignarii*, aber auch bei den letzteren lernten wir Beispiele von Aufnahmen Nichtberufsangehöriger, sogar aus dem Kreise der Nicht-*f.*, kennen (s. o. S. 1896). Weshalb nun in den einen Städten von *f.*, in den anderen von *f. tignarii*, ausnahmsweise auch in derselben Stadt bald von *f.*, bald von *f. tignarii* (über diesen Fall s. o. a. O.) die Rede ist, vermögen wir nicht zu entscheiden (ein Erklärungsversuch bei Waltzing II 193f.). Man könnte vermuten, daß nur die *collegia fabrum* als Feuerwehren verwendet wurden, da in Rom, wo diese Verwendung durch die Existenz der *vigiles* in der Kaiserzeit ausgeschaltet war, die Bezeichnung *f. tignarii* die Regel bildet, darüber Waltzing Rev. de l'instr. publ. en Belg. 1888. Aber es geht wohl nicht an, die Beziehungen auch der *f. tignarii* zum Feuerlöschwesen ganz zu leugnen, wie Liebenam (Vereinsw. 104) tut. Wir finden wenigstens dieselbe halbmilitärische Organisation, wie bei den *f.*-Feuerwehren, auch bei einzelnen *collegia f. tignariorum*, so den *praefectus collegii f.* bezw. *praef. fabrum* auch bei den *f. tignarii* von Dyrrachium, CIL III 611, in Ameria, CIL XI 4404, in Ostia, CIL XIV 298, vgl. das gesamte epigraphische Material für *praefectus* in Collegien bei Waltzing IV 416ff., in Ostia außerdem die Ausdrücke *numerus caligatorum* oder *numerus militum caligatorum* zur Bezeichnung der *plebs collegii* (s. o.), die Hirschfeld a. a. O. 251 zum Beleg der militärischen Gliederung der Feuerwehren zitiert. Gegen den Einwand von Liebenam (Vereinsw. a. O.), daß wir in Ostia, wo, wenigstens seit Claudius, *vigiles* für das Feuerlöschwesen stationiert waren (Suet. Claud. 25), keine Handwerkerfeuerwehr erwarten dürfen, vgl. die Bemerkung von Dessau CIL XIV p. 7, daß die betreffende Cohorte der Vigiles wohl in der Nähe des Hafens und nur für die Zwecke des Hafens nach Ostia verlegt war (ähnlich auch Hirschfeld a. O. 240 und Waltzing II 355). Und selbst wenn diese Ansicht nicht die richtige wäre, so bliebe immer noch der Ausweg, daß die *f. tignarii* in Ostia im Feuerwehrdienst wenigstens subsidiär in Betracht kamen, wie Liebenam dasselbe in Rom bezüglich der *centonarii* annimmt (Vereinsw. 104f.). So viel steht fest, daß nur *collegia fabrum* mit den beiden anderen Collegien, die beim städtischen Feuerlöschwesen Verwendung gefunden haben, den *collegia centonariorum* (Art. Centonarius o. Bd. III S. 1933, ursprünglich Verfertiger von *centones*, Kleidern und Decken aus alten Flicken: Ansicht von Maué [Vereine 16ff.] und ihm folgend Waltzing II 205, 4. anders Hirschfeld a. O. 245f. und Liebenam Vereinsw. 102ff., über die Kontroverse vgl. Art. Collegium Bd. IV S. 395) und den *collegia dendrophororum* (das sind Handwerker aus der Holzbranche, Holzhauer, Holzhändler oder Holzfuhrleute [so Maué], die ihren ursprünglichen Namen, wohl *lignarii*, in der Kaiserzeit seit der öffentlichen Anerkennung des Attisfestes durch Kaiser Claudius vertauscht hatten mit der Benennung *dendrophori*, weil sie das Tragen der heiligen Pinie in der Prozession des Attisfestes übernommen hatten, vgl. Cumont Art. Dendrophori o. Bd. V S. 216ff. Art. Collegium

o. Bd. IV S. 395—397; die dort von mir geäußerte Ansicht bezüglich der im Anschluß an die *dendrophori* besprochenen *hastiferi* ist falsch; die neueste Forschung hat die Auffassung Maués, daß ein sakrales Collegium vorliegt, griechisch etwa = *αἰχμοφόροι*, erwiesen, vgl. Hepding Attis, seine Mythen u. sein Kult, Gießen 1903, 169ff. Art. Dendrophori) zusammengenannt werden: *collegia fabr. cent. dendroph.*, abgekürzt = *collegia tria*: CIL V 7881. 7905 (Cemenelum). XI 5416 (Asisium), *tria collegia principalia*, CIL XI 5749 (Sentinum, aus dem J. 261), vielleicht auch *collegia omnia* in diesem Sinne: CIL V 4449. 4484 (Brixia). V 7375 (Dertona), dazu Mommsen ebd. p. 1198, endlich *collegia* schlechthin, CIL IX 5653 (Trea). 5439 (Falerio). XI 6378 (Pisaurum, für die *f., centonarii, dendrophori et naviculariі*) oder sogar, mit den *centonarii* wenigstens, in einem Collegium vereinigt erscheinen, d. h. als *collegium fabrum et centonariorum*, so CIL XI 970 (Regium Lepidum, aus dem J. 190). 5653 (Trea). V 5738. 5761 (Mailand; dagegen mit Bezug auf denselben Verein CIL XI 1230 *collegia*). Es kommen ja in derselben Stadt ab und zu auch neben Collegien von *f. tignarii* solche von *centonarii* und *dendrophori* vor (s. die folgende Zusammenstellung), aber in diesen Fällen haben wir keine Anzeichen von einer näheren Verbindung der betreffenden Vereine untereinander (abgesehen vielleicht von den *f. tig.* und den *centonarii* von Ameria, die einmal denselben *praefectus* haben, CIL XI 4404 [zugleich aber auch *praef. coll. scabillariorum*] und den beiden Namenlisten von Luna, CIL XI 1355 A und B, darüber o. S. 1894). Die Provinzen und Städte, in denen *collegia fabrum* (= *f.*) bezw. *collegia fabrum, centonariorum, dendrophororum* (= *fcd*), bezw. *centonarii* (*c*) oder *dendrophori* (*d*) allein bezw. zusammen auf Grund von Inschriften vorkommen, sind folgende (hierbei werde ich durch *t.* = *f. tignarii*, wie Waltzing IV 76ff., die Fälle andeuten, in denen neben den eben genannten Collegien solche von *tignarii* vorkommen; ergänzend tritt im übrigen das o. S. 1893ff. gegebene Verzeichnis der *collegia fabrum tignariorum* hinzu). Waltzing IV 50ff.

Italien:

Rom: *cd* dazu *t* (s. o.); *c*, CIL VI 9254. 7861. 7863. 7864. 33837 = Waltzing III nr. 1356b; *d*, CIL VI 642. Orelli 4412 = Waltzing III nr. 1377. CIL VI 641. 1925. 1040. 29691. 29725.

Regio I (Latium et Campania).
Antium: *f*, CIL X 6675. 6678 (?).
Cales: *c*, CIL X 3910 (2. Jhdt.).
Casinum: *f*, CIL X 5198.
Cumae: *d*, CIL X 3699 (a. 251).
Forum Popili: *c*, CIL X 4724 (a. 367).
Gabii: *d*, CIL XIV 2809 (a. 220).
Nola: *c*, CIL X 1282.
Ostia: *ftd*, über *f* und *t* s. o. S. 1894; *d*, CIL XIV 97 (a. 139). 67 (a. 142). 33 (a. 143). 280 (a. 147). 107 (unter L. Verus). 71 (a. 196). 324 (a. 203). 309. 45. 53. 282. 364. 69. 409 Z. 11.
Praeneste: *ft*, s. o. S. 1894f.
Puteoli: *d*, CIL X 1786 (a. 196). 1790.
Signia: *d*, CIL X 5968.
Suessula: *d*, CIL X 3764.
Tibur: *f*, CIL XIV 3643 (a. 172).
Tusculum: *ft*?, vielleicht Vereine von Ostia, s. o. S. 1895; *d*, CIL XIV 2634.
Venafrum: *f*, CIL X 4855 *cultores fabrorum.*
Verulae: *d*, CIL X 5796 (a. 197).

Regio II (Hirpini, Apulia, Calabria).
Ligures Baebiani: *fd*, CIL IX 1459 *coll. dendroforum itemque fabrum* (unter Marcus und Verus). 1463 *coll. dendrophorum.*
Volturara in Apulien: *d*, CIL IX 939.

Regio III (Bruttii et Lucania).
Atina: *d*, CIL X 8100.
Eburum: *fd*, CIL X 451 *coll. dend[r]ophor. et fab.*
Regium Iulium: *d*, CIL X 7 (9. April 79).
Volceii: *d*, CIL X 8107. 8108.
Unbek. Ort von Lucania: *d*, CIL X 445.

Regio IV (Samnium).
Aesernia: *fc*, CIL IX 2683 (*f*), 2686. 2687 (*c*).
Alba Fucens: *td*; über *t* s. o. S. 1894; *d*, CIL IX 3938.
Antinum: *cd*, CIL IX 3837 *cultо[re]s centonari [et dendro]f(ori).* 3836. 3842 *coll. dendrophorum.*
Carsioli: *td*; über *t* s. o. S. 1894; *d*, CIL IX 4067. 4068.
Corfinium: *f*, CIL IX 3148.

Regio V (Picenum).
Auximum: *fc*, CIL IX 5835. 5847. 5836 5839. (a. 137). 5843 (unter Marcus und Verus).
Falerio: *fcd*, CIL IX 5439 (*collegia fcd* 3. Jhdt.). 5450 (*f*).
Firmum: *fc*, CIL IX 5368 *col. fabr. et cent.*
Interamna Praet.: *c*, CIL IX 5084. 5070.
Ricina: *f*, CIL IX 5754.
Trea: *fc*, CIL IX 5653 *collegium fabrum et centonarior.*

Regio VI (Umbria).
Ameria: *tc*; über *t* s. o. S. 1894; *c*, CIL XI 4391 (derselbe Mann *praef.* der *centonarii, scabillarii* und *fabri tignarii*). 4404.
Asisium: *fcd* = *collegia III* CIL XI 5416. 5439 (*f*); vgl. 3438.
Carsulae: *f*, CIL XI 4580.
Fanum Fortunae: *fcd*, CIL XI 6231 *colleg(iatus) f(abrum) F(anestrium), idem cent(onarius) colleg(iatus), dendro(phorus).* 6235 *fabri, centonarii, dendrofori collegiati.*
Iguvium: *fc*, CIL XI 5816 (*f*). 5818 (*c*).
Mevania: *fc*, CIL XI 5023 (*f*). 5047 (*c*).
Mevaniola: *c*, CIL XI 6605.
Ocriculum: *cd*, Not. d. scav. 1898, 406 (*c*). CIL XI 4086 (*d*) a. 202.
Ostra: *fc*, CIL XI 6191 (*f*). 5750 (*c*) a. 260.
Pisaurum: *fcd*, CIL XI 6378. 6362. 6369 (*collegia fcd navic.*); 6335 (a. 256). 6358 6370. 6371 (*f*); 6379 (*c*).
Sassina: *fcd*, CIL XI 6520 (*collegia dfc* [sic]). 6512 (*f*); 6515. 6520. 6523. 6525—6527. 6529. 6533—6536. 6538; vgl. 6542 (*c*).
Sentinum: *fcd* = *tria collegia principalia* CIL XI 5749 (a. 261); 5748 (*f*) a. 260; 5749 (*c*).
Sestinum: *fc*, CIL XI 6018 (*f*?); 6014 (*c*).
Suasa: *fc*, CIL XI 6164 (*coll. fabr. coll. centon.*); 6162 (*c*) unter Antoninus Pius.
Tuficum: *f*, CIL XI 5716.

Urvinum Mataurense: *tc*; über *t* s. o. S. 1895; *c*, CIL XI 6070; vgl. 6053 *collegia omnia.*

Regio VII (Etruria et Histria)
Clusium: *c*, CIL XI 2114 (?).
Faesulae: *fd*, CIL XI 1549 (*f*); 1552. 1551 (*d*).
Luna: *tcd*; über *t* s. o. S. 1894; *c*, CIL XI 1354 a. 255; 1355 B (*d*?).
Perusia: *c*, CIL XI 1926 (a. 205).
Volsinii: *f*, CIL XI 2702 (a. 224). 2710a. 2724.
Gebiet von Viterbo: *fc*, CIL XI 3009 (*coll. fabr. et cent.*).

Regio VIII (Aemilia)
Ariminum: *fcd*, CIL XI 377. 6378 (*fcd*); 379. 406. 418 (*fc*) Ende 2. Jhdts.; 405 (a. 169). 386 (*f*); 378 (Ende 2. Jhdts.), 385 (*c*); vgl. 381.
Brixellum: *c*, CIL XI 1027.
Faventia: *f*, CIL XI 629.
Forum Corneli: *c*, CIL XI 668.
Parma: *fcd*, CIL XI 1059 *coll. cent. Parmens(ium)* für einen *patronus collegior. fabr. et cent. et dendrophor. Parmens.*
Placentia: *c*, CIL V 7357 *colleg. centonar. Placent(inorum) consist. Clastidi* (darüber u. S. 1918).
Ravenna: *fc*, CIL XI 124 (*fc*); 126. 132 (*f*); 125. 133 (*c*).
Regium Lepidum: *fc*, CIL XI 970 (a. 190) *collegium fabrum et centonariorum Regiensium.*

Regio IX (Liguria)
Alba Pompeia: *c*, CIL V 7595.
Dertona: *fcd* = *collegia omnia* CIL V 7375 vom *coll. fabr. Dert.* einem *patronus* (sc. *coll. fabr.*), zugleich dem *patronus collegiorum omnium* gesetzt; vgl. Mommsen ebd. p. 1198.
Hasta: *f*, CIL V 7555.
Industria: *fc*, CIL V 7469 (*f*); 7487 (*fabri fratres*); 7470. 7485 (*c*).
Pollentia: *fd*, CIL V 7618 (*f*); 7617. 7618 (*d*).
Vada Sabatia: *c*, CIL V 7776.
Vardagate: *c*, CIL V 7452.

Regio X (Venetia)
Altinum: *fc*, CIL V 2071 (*f*); 2176 (*c*).
Aquileia: *fcd*, CIL V 749. 1020 (*fc*); 1012 (*cd*); 731. 865 (?) 866. 908 (*dolabrarius coll. fabr.*). 1012. Pais Suppl. It. 181 (dazu Cuntz Österr. Jahresh. IX 1906, 23ff.). 194 (*f*); 1012. 1019 (*c*).
Bellunum: *fd*, Not. d. scavi 1888, 408 = Waltzing III nr. 452 (*df*, sic!); CIL V 2046 (*f*).
Berua: *fcd*, CIL V 2071 *patrono collegiorum fab. cent. dendr. Feltriae itemque Beruens.*
Brixia: *fcd* = *collegia omnia* CIL V 4449. 4484. 4477 (*fcd*). 4391. 4333. 4368. 4386. 4396. 4397. 4406. 4408. 4416. 4454. 4459. 4477. 4483 (*fc*); 4048 (viell. nach Verona oder Mantua geh.). 4122. 1391. 4433. 4488. 4489 (*f*); vgl. 4422 *Fabricius Centonius collegiorum lib.*; dazu 4216 ein einzelner *faber tignar(ius).*
Concordia: *fc*, CIL V 8667 (vom *coll. fabr.* für einen *praef.* sc. *coll. fabr.*, außerdem *pat(ronus) coll. fab. et cent.*).
Feltria: *fcd*, CIL V 2071, s. o. unter Berua.
Mantua (?): *f*, CIL V 4048 (viell. nach Brixia oder Verona gehörig).

Parentium: *f*, CIL V 335. 337.
Patavium: *fcd*, CIL V 2825 (*f*); 2864 (*c*); 2794 (*d*?).
Pola: *fd*, CIL V 60. 8143 (*f*); V 56 (a. 227). 81. 82 (*d*); in 82 ein *ful(lo?)* als Mitglied.
Tergeste: *f*, CIL V 545. 546 (*praefectus fabrum Romae et Tergeste*).
Verona: *fcd*, CIL V 3387 (*curatores instrumenti Veronaesium ex numero colleg(ii) fabr.*). 4048 (s. o. unter Brixia und Mantua): 3411. 3439 (*c*), dazu Kubitschek Arch.-ep. Mitt. XVII 1894, 164 *[arcendis subitis igni]um casibus excuba[nt?] ... [colleg]ium centonario[rum]*; CIL V 3312 (*d*).
Vicetia: *c*, CIL V 3111 (Mitte 2. Jhdts.). 3137.

Regio XI (Transpadana)
Augusta Taurinorum: *c*, CIL V 7171.
Bergomum: *fcd*, CIL V 5128 (*fcd*); 5135 (*d*).
Comum: *fcd*, CIL V 5272. 5287. 5304. 5310 (*f*); 5283. 5447. 5658 (?). 5914 (?) = *c*; vgl. 5446 *centuria centonar. dolabr(ariorum) scalar[i]or(um)*; 5275. 5296 (*d*).
Laus Pompeia: *f*, CIL V 6363.
Mediolanium: *fcd*, CIL V 5612. 5701. 5738. 5761. 5854. 5869. 5888. XI 1230 (*fc*); davon 5738. 5761 *collegium f. et c.*; dazu 5847. 5892 *collegium aerar(ii) coloniae*, Mommsen CIL V p. 635. 1191. Waltzing IV 56, vgl. u. S. 1917; V 5465. 5840. 5902 (*d*).
Novaria: *f*, Cagnat Ann. ép. 1903 nr. 350; *c*, CIL V 6515.
Ticinum: *fc* (?), Pais Suppl. It. 870.

Alpes Maritimae et Cottiae:
Cemenelum: *fcd* = *collegia tria* CIL V 7881. 7905. 7920. 7906 (*c*); 7904 (*d*).
Segusio: *c*, CIL V 7263.

Gallia Narbonensis:
Apta Iulia: *f*, CIL XII 1189.
Aquae Sextiae: *c*, CIL XII 523. 526.
Arelate: *tc*; über *t* vgl. o. S. 1895. CIL XII 700 *patronus fabr. naval. utriclar. et centonar.*
Massilia: *cd*, CIL XII 410 (*c*); 411 (*d*).
Narbo: *f*, CIL XII 4393 *fabri subaediani Narbone(n)ses* = *collegium fabrum Narbone(n)sium.*
Nemausus: *tcd*, über *t* s. o. S. 1895, dazu CIL XII 3187 .... *fabrum*?; XII 2754. 3232. 3953 (?). Vgl. 3335 (*c*); 5953 Add. (*d*).
Valentia: *d*, CIL XII 1744.
Vasio: *fc*, CIL XII 1386 (*f*); 1282 (*c*) aus dem 1. Jhdt.; vgl. 1385.
Ugernum: *c*, CIL XII 2824.
Vienna: *ftd*, über *t* s. o. S. 1895; CIL XII 1911 (*f*); 1878. 1917 (*d*).

Tres Galliae und Germaniae:
Aedui (Haedui): *f*, CIL XIII 2678 *[coll. fab]r[u]m? Au[gus]todu[ni c]onsis[tent]ium.*
Helvetii: *td*, über *t* s. o. S. 1895; CIL XIII 5153 (*d*).
Lugudunum: *ftcd*, über *t* s. o. S. 1895; CIL XIII 1954 *fabri Lugud(uni) consistentes* (2. Jhdt.). 1978 *collegium fabror(um)*; 1961. 1805. 1972. 1898 (*c*); 1752 (a. 190). 1751. 1723. 1961. 2026 (*d*).
Mogontiacum: *f*, CIL XIII 7065.
Vgl. einzelne *fabri* in Burdigala (CIL XIII 623) und Aug. Treverorum (3701); darüber oben S. 1892.

Britannia:
Regni: *f*, CIL VII 11 *collegium fabrorum et qui in eo [sunt?]*.
Hispania:
Barcino: *f*, CIL II 4498.
Hispalis: *c*, CIL II 1167 (unter Antoninus Pius).
Tarraco: *fc*, CIL II 4316 (*f*); 4318 (*c*).
Africa:
Caesarea (Maur.): *d*, CIL VIII 9401.
Carthago (Proc.): *d*, CIL VIII 12570.
Cirta (Num.): *d*, CIL VIII 6940.
Lambaesis (Num.): *f*, CIL VIII 2690; vgl. 3545 *[Col]legius Fabricius.*
Mactaris (Proc.): *d*, Année épigr. 1892 nr. 18. 1898 nr. 46.
Rusicade (Num.): *d*, CIL VIII 7956.
Sitifis (Num.): *d*, CIL VIII 8457.
Thamugadi (Num.): *d*, VIII 17907.
Thugga (Proc.): *d*, CIL VIII 15527.
Villa Magna (Zaghouan): *c*, CIL VIII 10523.
Illyricum: Dalmatia:
Asseria: *fc*, CIL III 9942.
Doclea: *f*, Cagnat Ann. épigr. 1905 nr. 47.
Epetium: *f*, CIL III 14231.
Narona: *f*, CIL III 1829.
Salonae: *ftcd*, über *t* s. o. S. 1895; CIL III 2107 (*fc*); 1981 (zw. 333 u. 337) *collegium fabrum Veneris*; 2106. 2108 *collegium Veneris*; 2026. 2027. 8819. 8824. 8837. 14231 *coll. fabrum*; 8842. 8843 (*c*); 8823 (*d*).
Noricum:
Cetium: *f*, CIL III 5659 (unter Marcus).
Pannonia:
Aquincum: *fc*, CIL III 3554. 3569 (*fc*); 3438. 3580 (a. 201). 10475 (*f*); 3583. 10335 (*c*) a. 210.
Carnuntum: *fc*, CIL III 11255 (*f*); CIL III 4496a = 11097 *col(l). veteranoru(m) centonarioru(m)*; vgl. III 11189 *coll. conveter(anorum)*; dazu Hirschfeld a. O. 247. Maué Die Vereine 42. Waltzing II 205, 4 und u. S. 1914.
Cibulis: *fc*, CIL III 10253.
Emona: *f*, CIL III 3893.
Stelle von Igg (Emona?): *cd*, CIL III 10738 ein *patr. coll. dendrofo(rorum), praefectus et patronus coll. centonariorum.*
Siscia: *cd*, CIL III 10836 (*c*). 10858 (*d*).
Vindobona: *f*. CIL III 4557; vgl. 4565.
Dacia:
Apulum: *fcd*, CIL III 1207 (*fc*) zw. 198 u. 211; 1209 (*fc nautae*); 1217 (*fd*); 1051 (a. 205 *patronus primus*). 1083. 975. 984. 1212. 1217. 1016. 1043. 1209. 1210. 7767. 1215. 1082 (*f*); 1174. 1208 (*c*).
Deva: *f*, Cagnat Ann. épigr. 1903 nr. 64.
Drobeta: *f*, CIL III 8018 *scola fabrum.*
Sarmizegetusa: *f*, CIL III 1398. 1424. 1431. 1493. 1495. 1497 (unter Antoninus Pius). 1501. 1504. 1505. 7900. 7905. 7910. 7960. 12584. 12589. 12593. 13787. 13779 = Waltzing III nr. 273.
Tibiscum: *f*, CIL III 1553.
Moesia:
Gergina: *d*, CIL III 7516.
Oescus: *f*, CIL III 14211[2]. 14416.
Ratiaria: *f*, CIL III 8086 (zw. 198 u. 211). 12650.
Suvodol: *f*, CIL III 14543.
Tomi: *d*, CIL III 763 *archidendrophorus.*
Troesmis: *d*, CIL III 7505 (nach 170).
Bithynia:
Nicomedia: *f*, Plin. ep. X 33, Antrag des Plinius auf Schöpfung eines *coll. f.*, aber Ablehnung durch Traian, ebd. 34.

Die zitierten Briefe des Plinius bilden die Grundlage für unsere Kenntnis dieser Verwendung der *f.* im Feuerlöschwesen. Der Statthalter von Bithynien bittet nach dem Bericht über einen verheerenden Brand in Nicomedien den Kaiser um die Erlaubnis, dortselbst ein *collegium f.* zu schaffen. 33: *tu domine, dispice, an instituendum putes collegium fabrorum dumtaxat hominum CL. Ego attendam ne quis nisi faber recipiatur neve iure concesso in aliud utantur; nec erit difficile custodire tam paucos.* Die Antwort Traians (34) nimmt Bezug auf diesen Vorschlag: *tibi quidem secundum exempla complurium in mentem venit posse collegium fabrorum apud Nicomedenses constitui*, lehnt denselben aber ab mit Rücksicht auf die unruhige, zur Geheimbündelei neigende Bevölkerung der Stadt (wie überhaupt des griechischen Ostens). Der Kaiser bestimmt, daß nur für das nötige Löschmaterial gesorgt und im übrigen der Privatfürsorge das Eingreifen überlassen werden soll. Das Gesuch des Plinius war offenbar ein Novum, insofern damals eine Einrichtung, die in zahlreichen Städten des Westens (vgl. *secundum exempla complurium*) vorhanden war, zum erstenmal nach dem Osten übertragen werden sollte. Bei der Entscheidung Traians scheint die Sache ihr Bewenden gehabt zu haben. Das oben zusammengestellte epigraphische Material bezieht sich ausschließlich auf Europa und Afrika; von asiatischem Boden fehlt bis heute jegliche Spur der Institution. Es hat das vielleicht mit darin seinen Grund, daß das Polizeiwesen im griechischen Osten ‚weit entwickelter war als im Westen' (Hirschfeld a. O. 240; vgl. Hirschfeld Die Sicherheitspolizei im röm. Kaiserreich, S.-Ber. Akad. Berlin 1891, 867ff.; über die Polizei im kais. Ägypt. ebd. 1892, 815ff.), und somit bei der strafferen Polizeiorganisation in den Kommunen des Orients die fehlende Feuerwehr durch Heranziehung der Bürger überhaupt (vgl. im Brief Traians die Worte: *satius itaque est . . . si res poposcerit, accursu populi ad hoc uti*) ersetzt werden konnte Hat somit diese Institution des römischen Westens den griechischen Osten nicht zu erobern vermocht, so hat umgekehrt der Osten mit seinen aus den älteren Kulturstaaten stammenden polizeilichen Einrichtungen zur weiteren Ausgestaltung der Institution und zur Erhebung derselben zu einer staatlichen oder besser kommunalen Einrichtung beigetragen. Wie in Rom selbst (wo das seit der Einrichtung der *vigiles* durch Augustus nicht auffällig ist) begegnen uns in einigen Städten des Occidents auch *praefecti vigilum*, und zwar in Italien in Faventia (CIL XI 629) und Tuder (ebd. 4655), in Gallien in Lugdunum (CIL XIII 1745) und in Nemausus (CIL XII 3166), an letzterem Ort sogar unter dem Titel *praefectus vigilum et armorum* (CIL XII 3002. 3210. 3223. 3232. 3259. 3274. 3296. 3303), offenbar städtische Beamte, die man als ‚Polizeimeister' (besser wäre noch Polizeiwachtmeister) bezeichnet hat (Hirschfeld 241), aber ohne daß in irgend einer dieser Städte eine Spur von *vigiles* zu Tage gekommen wäre. Man hat daher (zuerst E. Herzog Gall. Narb. 224, darnach Hirschfeld a. O.) diese Beamten mit großer Wahrscheinlichkeit mit den *collegia fabrorum* usw. in Beziehung gebracht: abgesehen von Tuder sind auch in den betreffenden Städten die *f.* nachgewiesen, in Faventia wird ein *praefectus vigilum* gerade durch das *collegium fabrum* geehrt, CIL XI 629. Hirschfeld hat aber gleichzeitig darauf hingewiesen, daß dieselben ihr Vorbild im Osten haben, in dem *νυκτοστρατηγός* von Alexandreia, eventuell auch in den *νυκτοστρατηγοί, στρατηγοὶ ἐπὶ τῶν ὅπλων* oder *ἐπὶ τὰ ὅπλα*, auch *ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας* in den Städten Kleinasiens (a. O. und S.-Ber. Akad. Berlin 1891, 868, 117; Die kaiserl. Verwaltungsb.[2] 255. 1). Unentschieden muß die Frage bleiben, ob der *praefectus vigilum* bei allen Feuerwehren des Westens anzunehmen ist; nach dem vorliegenden Material möchte man zu der Ansicht neigen, daß das nicht der Fall war, daß vielmehr bei manchen (vielleicht bei der Mehrzahl?) der *praefectus collegii fabrum* dieselbe Stelle eingenommen hat (über diesen s. u.). Das Argumentum e silentio, daß da, wo *praefecti vigilum* sich finden, bis heute keine *praefecti coll. fabrum* zu Tage getreten sind, ist gegenüber epigraphischem Material noch wertloser als sonst.

Interessant ist die Verteilung der drei Vereine der *f.*, *centonarii*, *dendrophori* in den Gebieten des Westens. Besonders zahlreich treten sie auf in Norditalien, Südgallien und in den Donauprovinzen, während die übrigen Provinzen des Occidents zum Teil nur einzelne Beispiele aufweisen. Vergleicht man die drei Vereine nach der Häufigkeit des Auftretens unter sich miteinander, so halten sich die *f.* und *centonarii* etwa die Wage, während die *dendrophori*, namentlich wenn man ihre mit den beiden andern verbundenen oder wenigstens in derselben Stadt auftretenden Vereine vorzüglich ins Auge faßt, an Zahl zurücktreten. Auch kommen viel häufiger *f.* und *centonarii* vereinigt oder nebeneinander vor, als *f.* und *dendrophori* oder gar *centonarii* und *dendrophori*. Endlich ist noch die Beobachtung zu machen, daß nach dem zur Zeit vorliegenden Material eine Zunahme der *dendrophori* von Norden nach Süden (sowie Osten) zu konstatieren ist, insofern diese Gilde relativ am stärksten in Süditalien und in dem vereinsarmen Afrika, dazu noch in Moesia inferior (Nähe der griechisch-asiatischen Gebiete?) vertreten ist, und zwar in der Regel isoliert, d. h. ohne daß wir gleichzeitig in den betreffenden Städten *f.* oder *centonarii* nachweisen können. Das kann Zufall sein, vielleicht aber auch anders erklärt werden. Es scheint nämlich, daß die *dendrophori* erst später als die *centonarii*, bezw. nicht so allgemein wie diese, gleich den *f.* im Feuerlöschwesen verwendet worden sind. Erst ein Gesetz Constantins vom J. 315 (Cod. Theod. XIV 8, 1) verordnet: *ut in quibuscumque oppidis dendrofori fuerint, centonariorum atque fabrorum collegiis adnectantur, quoniam haec corpora frequentia hominum multiplicari expediet.* Daß hiermit eine tatsächlich bereits lange bestehende Norm zum Gesetz erhoben worden ist, beweisen die Inschriften (Hirschfeld a. O. 257; vgl. Waltzing II 200 mit Anm. 2 gegen Jullian Dict. d. Ant. II 956). Aber andrerseits scheint die enge Verknüpfung der beiden andern Collegien auf einen längeren Usus oder ein älteres Gesetz hinzudeuten, und dazu stimmt wiederum der Inschriftenbefund.

Dagegen ist in dem Gesetz auffällig die Voranstellung der *centonarii* vor den *f.*, während in den Inschriften der umgekehrte Brauch fast konstant ist (Hirschfeld a. O. 257, 1). Möglicherweise hängt das mit der schließlich höheren Bedeutung der *centonarii* gegenüber den *f.* zusammen, und die Ansicht Hirschfelds, daß die *centonarii* keine Handwerkergilde, sondern eine direkt als Feuerwehr begründete Vereinigung seien (vgl. das *coll. veteranorum centonariorum* von Carnuntum o. S. 1911), gewinnt dadurch für die spätere Zeit wenigstens an Wahrscheinlichkeit. Ursprünglich liegt die Sache für die *f.* und *centonarii* sicher gleich, daß nämlich ihre *collegia* Handwerkergilden darstellen, die sekundär zum Feuerwehrdienst herangezogen wurden. Für die *centonarii* ist die neue oben zitierte Inschrift von Verona von Bedeutung, falls die Ergänzungen Kubitscheks richtig sind. Damit ist zu verbinden eine ältere, in der Nähe von Comum gefundene Inschrift, CIL V 5446, die eine *centuria centonar(iorum) dolabrar(iorum) scalar[i]or(um)* nennt, also eine Abteilung, die nur nach wichtigen Requisiten der Feuerwehr (Beil und Leiter) benannt sein kann, modern ausgedrückt, etwa die Vorbrecher- und Steigermannschaft. Entsprechend tritt im *collegium fabrum* von Aquileia ein *dolabrarius* (CIL V 908) auf, und das auf dem Stein befindliche Relief stellt ‚einen Jüngling mit einer Hacke in der Linken und anscheinend einem *cento* in der Rechten' dar (Hirschfeld a. O. 247). Wie nun aber Comum neben den *centonarii* auch *f.*, so beherbergte Aquileia neben den *f.* auch *centonarii*, s. die obige Materialsammlung. Daraus folgt, daß trotzdem in den beiden Städten, und ähnlich wohl auch anderswo, die *f.* im Gebrauch der *centones* als Löschmaterial und die *centonarii* im Gebrauch von Beil und Leiter bewandert, beide also im gesamten Feuerlöschdienst ausgebildet waren. Wie es scheint, nimmt demnach diese Verwendung von Handwerkervereinen zu Feuerwehrzwecken bei den *f.* ihren Anfang und greift dann auf die *centonarii* hinüber, weil die *centones* ein sehr wichtiges Löschmaterial im Altertum waren. Eine Zeitlang haben dann *f.* und *centonarii* diesen Dienst getan, bis schließlich auch die *dendrophori*, und zwar zunächst in den größeren Städten, in denen man mit einer größeren Kopfzahl von Feuerwehrleuten rechnen mußte, dazugekommen sind, sicher schon im 2. Jhdt. Durch das Gesetz Constantins ist, wie gesagt, der seitherige Usus dann zum allgemeinen Gesetz erhoben worden. Sogar in den beiden Reichshauptstädten hat am Ende der Antike seit dem Untergang der *vigiles* im 4. Jhdt. wieder eine Anpassung an diese munizipalen Feuerlöscheinrichtungen stattgefunden. Auch hier sind es allgemein *collegiati* genannte Leute, welche unter dem Kommando des *praefectus vigilum* bei Feuersbrünsten in Aktion treten, vgl. darüber

Waltzing II 128f. und Art. Collegium o. Bd. IV S. 459.

Die innere Organisation und die Stellung der drei Kollegien im Rahmen des städtischen Organismus ist im allgemeinen keine andere als die der übrigen Vereine, über die im Art. Collegium (s. bes. Bd. IV S. 393ff. und 415ff.) eingehend gehandelt worden ist. Hervorhebenswert in diesem Zusammenhang ist nur die schon angedeutete Stellung der *fed*-Kollegien an der Spitze der städtischen Gilden, was sich aus dem großen Nutzen, den sie der Allgemeinheit durch den Feuerwehrdienst boten, hinlänglich erklärt. Andererseits ist, wie auch schon im Art. Collegium bemerkt ist, eine mehr militärische Organisation gerade bei den *f.* und *centonarii* gebräuchlich, vgl. z. B. das Bestehen nicht nur von Decurien, sondern auch von Centurien als Unterabteilungen, Bd. IV S. 418f.; Waltzing IV 290ff. gibt das ganze Material. Unsicher ist, wie weit die Nachricht bei Aur. Vict. epit. 14, 5 von Hadrian *ad specimen legionum militarium fabros, perpendiculatores, architectos genusque cunctum exstruendorum moenium seu decorandorum in cohortes centuriaverat* Glauben verdient. Vor allem aber spricht sich der quasi-militärische bezw. feuerpolizeiliche Charakter unserer *collegia* in ihrem Beamtentum aus. Neben den auch in anderen Kollegien vorkommenden Beamten, wie *magistri, quinquennales, curatores, quaestores, scribae* sind bei den *f.* und *centonarii* manche singuläre Erscheinungen in dieser Richtung, die sich leicht aus ihrem Charakter als Feuerwehr erklären lassen, zu verzeichnen, so ein *curator instrumenti Veronaes(ium) ex numero colleg(ii) fabr(orum)*, CIL V 3387, d. i. wohl ein Verwalter des Löschapparates, ein Gerätewart, ein *officium tesserariorum* (Paroleträger) und eine *schola vexillariorum* (Fahnenträger) im Collegium der *f.* von Comum, CIL V 5272; vgl. dazu den *vexillarius collegi fabrum* in Salonae, CIL III 8837. den *vexillarius* und den *imaginifer scolae fabrum* in Drobeta, CIL III 8018, den *vex(illifer) coll. fabror.* in Sarmizegetusa (über die Fahnen der Collegien überhaupt vgl. Waltzing I 425. II 187 mit Anm. 2). Wie bei der Einteilung in Decurien Decurionen an der Spitze dieser Unterabteilungen erscheinen, so begegnen da, wo Centurien sich finden, auch Centurionen (bei den *f.* und *centonarii* von Mailand, CIL V 5738), und als Untergebene derselben *optiones* (ebd. V 5701); bei den *f.* von Apulum auch *principales* (CIL III 1210). Dazu paßt dann die Bezeichnung der gewöhnlichen Mitglieder des *collegium fabrorum tignariorum* von Ostia als *numerus militum caligatorum* oder *numerus caligatorum*, s. o. S. 1894. Das wichtigste Amt dieser Art ist wohl dasjenige des *praefectus collegii*, das sowohl bei den *f.* wie den *centonarii* und *dendrophori* sich findet:

praefectus coll. f.:
CIL III 1495 in Sarmizegetusa,
CIL III 2026. 2087 in Salonae,
CIL III 3438. 10475 (?) in Aquincum,
CIL III 4557 in Vindobona,
CIL V 60 in Pola,
CIL V 335 in Parentium,
CIL V 8867 in Concordia;
abgekürzt = *praefectus fabrum* (s. dazu Abschn. V):
CIL V 545. 546 in Tergeste;
praefectus coll. fabr. et cent.:
CIL V 749 in Aquileia;
praefectus coll. centonariorum:
CIL XI 4404 in Ameria,
CIL III 10836 in Siscia und 10738 (an der Stelle von Igg: Emona?);
praefectus coll. dendroforum:
CIL XIV 2634 in Tusculum;
dann auch bei den *f. tignarii*:
praefectus collegii [fabr]um tign.:
CIL XI 4404 in Ameria;
fabri tignuarii praefecto suo perpetuo:
CIL III 611 in Dyrrachium;
praef. fabr. tign. Ostiensium: CIL XIV 298;
über *praefecti* in andern Collegien vgl. Waltzing IV 416ff.

Diese *praefecti* sind offenbar Leute, die nicht aus den Mitgliedern des Collegium erwählt sind. Die meisten sind gleichzeitig Patrone der betreffenden Collegien: *praefectus et patronus* CIL III 1495. 2026. 2087. 3438. V 60. 335. 8867 (*patr. coll. fab. et cent., praef. coll. fab.*). V 545. 749. III 10738 und befinden sich in höherer sozialer Stellung: fast alle sind Mitglieder des Stadtrats und städtische Beamte, mehrere im Besitz der Ritterwürde. Collegien, in denen uns *praefecti* bezeugt sind, haben daneben noch *magistri*, also die eigentlichen Vereinsvorsteher, vgl. CIL III 3438. 3580 (für das *collegium fabrum* von Aquincum). Ausschlaggebend ist die Inschrift 3438: hier wird ein *decurio* der Kolonie Aquincum, *aedilis Iluiralis*, bezeichnet als *praefectus collegii fabrum itemque patronus* und von ihm wird ausgesagt: *duxit coll(egium) s(upra) s(criptum) in ambulativis V Kal(endas) Aug(ustas)*. Nach Hirschfelds Ansicht (a. O. 252) bezeugt diese Inschrift, daß der *praefectus* in der Regel wohl selbst die Evolutionen und Exerzitien des Korps geleitet haben wird. Liebenam (Vereinsw. 210, 1) versteht unter *ambulativum* den Ort, wo die Übungen stattfanden (anders und falsch Maué Die Vereine 53, 21; Praef. fabr. 76. Jullian Dict. d. Ant. II 954). Ist die Ansicht Hirschfelds richtig, so haben wir in diesem *praefectus collegii* den Leiter des Feuerwehrdienstes zu erkennen, also einen Beamten, der für den öffentlichen Dienst der betreffenden Collegien bestimmt war, den Feuerwehrhauptmann oder Branddirektor: dann erfüllt dieser Mann dieselben Funktionen, die anderswo der *praefectus vigilum* bezw. *praefectus vigilum et armorum* innehatte (vgl. o. S. 1913). Den *praefectus vigilum* aber hält man für einen städtischen Beamten. Ist das gleiche mit dem *praefectus collegii* der Fall? Zwei Inschriften sprechen dagegen, CIL XIV 2634: *ob honorem oblatum sibi praefecturae a collegio dendroforum* (Tusculum) und CIL III 611 (s. o., aus Dyrrachium). Wenn der Zustand, den diese Inschriften andeuten, die Regel ist (anders Maué Praef. fabr. 81f., Philol. 1889, 767f.), so haben wir zwei Arten der Leitung des Feuerwehrdienstes in den Kommunen: entweder durch einen städtischen Beamten (*praefectus vigilum*) oder durch einen Vereinsbeamten (*praefectus collegii*), der aber aus den Würdenträgern der Stadt genommen

wird und in der Regel auch den Patronat über die dem Löschwesen dienenden Vereine ausübt; vgl. Hirschfeld a. O. 251f. und Waltzing II 352—355. IV 416—418.

Besonderheiten, die aber zum Teil auf anderem Gebiet liegen, zeigen noch die *f.* von Comum, bei denen ein *magister officior(um) colleg(ii) fabr(um)* sich findet, CIL V 531, vgl. dazu das V 5272 erwähnte *officium tesserarior(um)*, weiter die *f.*, *centonarii*, *dendrophori* von Brixia, wo *officiales* (CIL V 4488) oder fünf Männer (Freigelassene), *qui magister(io) eor(um) offic(io) functi sunt* (CIL V 4449), genannt werden, offenbar die faktischen Vorsteher der Collegien, während Titel und Ehren der *magistri* an reiche, einflußreiche Leute übertragen waren (V 4449: *titulo honoris usi*), vgl. Hirschfeld 252f. Waltzing I 404. Art. Collegium Bd. IV S. 421. Die *centonarii* von Cales haben einen *quaglator*, der zugleich *patronus* des Vereins war. Es ist ein hoher Munizipalbeamter, den man nicht mit Mommsen (zu der Inschrift) in der Bedeutung von *coactor* (Einnehmer) auffassen, sondern wohl eher mit Hirschfeld (a. O. 253, 4) als Schiedsrichter oder Friedensrichter (so auch Waltzing I 424) erklären muß. Bei den *f. tignarii* von Ostia (CIL XIV 2630, in Tusculum gefunden, aber wohl nach Ostia gehörig, s. o.) begegnet ein *iudex inter elect(os) XII ab ordine* (darüber Waltzing I 420. IV 652). Dieselbe Inschrift bietet noch zwei singuläre Ämter desselben Vereins: einen *censor ad mag(istros) creand(os)* und einen *nungentus ad subfrag(ia)* d. h. (nach Plin. n. h. XXXIII 31) das Amt dessen, der die Abstimmung bei Wahlen beaufsichtigt. Etwas ganz Eigentümliches haben wir weiter in Mailand: hier werden die *f.* und *centonarii*, die in zwei Inschriften (CIL V 5738. 5761) auch als ein *collegium*, nicht als *collegia*, wie sonst meist, auftreten, gelegentlich als *collegium aerar(ii) coloniae* bezeichnet, CIL V 5847. 5892. Mommsen vermutet (CIL V p. 635. 1191), daß diese Benennung auf eine engere Verbindung des Collegium mit der Stadt schließen lasse; wahrscheinlich habe die Feuerwehr aus der Stadtkasse (*aerarium*) eine Bezahlung oder wenigstens eine Unterstützung für ihre der öffentlichen Sicherheit gewidmete Tätigkeit empfangen, so auch Hirschfeld a. O. 255. Waltzing I 454. II 201f. IV 152. 559. Das in Frage stehende Collegium hat unter anderen Beamten auch jährlich wechselnde *curatores arkae Titianae*, offenbar in der Vierzahl und von großer Bedeutung für das Collegium, CIL V 5578. 5612. 5738. 5869, das sind Kassenbeamte (vgl. *cur. arkae collegii fabrum* in Antium, CIL X 6675), die aber in Mailand eine Kasse verwalten, die offenbar aus der Stiftung eines gewissen Titius hervorgegangen war; über solche Schenkungen oder Stiftungen, die gerade sehr häufig bei diesen *collegia principalia* der Städte vorgekommen sind, vgl. die Zusammenstellungen von Waltzing IV 631ff. Art. Collegium o. Bd. IV S. 438ff. Die umfangreiche Finanzverwaltung der Mailänder Feuerwehr erforderte auch einen Aufsichtsbeamten, einen Revisor, vielleicht nicht nur der Kassen, sondern auch der Geräte; das war wohl der *repunctor*, der sich findet in CIL XI 1230: *repunctor splendid(issimorum) collegiorum fabrum et cent. c(oloniae) M(ediol.)* und CIL V 5847: *patron(us) et repunct(or) coll(egii) aerar(ii) col(oniae) M(ediol.)*.

Aus diesem großen Administrationsapparat ersieht man schon, daß in den bedeutenderen Kommunen es sich um sehr starke Körperschaften handelt, namentlich da, wo *f.* und *centonarii*, womöglich auch noch die *dendrophori*, für den Feuerwehrdienst in Betracht kommen. Plinius (ep. 33) bezeichnet 150 Mitglieder für ein *collegium f.* als einen kleinen Bestand. Wir dürfen darin eine Minimalzahl sehen (CIL II 1167, Hispalis, ist leider die Zahl der *centonarii* nicht erhalten). In den großen Städten handelt es sich natürlich um ganz andere Mitgliederbestände: die *f. tignarii* in Rom zählten 60 Decurien (CIL VI 1060. 10300), die 10. Decurie aber umfaßte 22 Mitglieder (CIL VI 9405). Das läßt auf eine Gesamtmitgliederzahl von etwa 1500 schließen. Bei den *f. et centonarii* von Mailand kennen wir 12 Centurien, dazu Cuntz Öst. Jahresh. IX 1906, 26.

Die antiken Feuerwehren traten naturgemäß nicht nur für die eigentliche Stadt, sondern für das ganze Stadtterritorium in Aktion. Auf größeren Territorien scheinen auch draußen in Dörfern der Stadtgemarkung ständig detachierte Abteilungen stationiert gewesen zu sein, vgl. CIL V 7357: *colleg(ium) centonar(iorum) Placent(inorum) consistent(ium) Clastidi* (Clastidium war ein *vicus* von Placentia, s. Art. Consistere o. Bd. IV S. 925), ähnlich war eine Centurie der Feuerwehr von Comum in einem im Nordwesten der Stadt gelegenen Örtchen, Clivium (heute Clivio), stationiert und hatte hier ein Versammlungshaus, *curia*, CIL V 5446. 5447. Waltzing (II 178 mit Anm. 4) nimmt in beiden Fällen an, daß die ganze Feuerwehr von Placentia bezw. Comum außerhalb der Stadt stationiert war, doch dafür läßt sich kein Grund finden. Dem widerspricht auch CIL V 4488 (Mailand), wo es heißt: *qui legaverunt collegiis fabris* (= *fabrum*) *et cent(onariorum) (sestertium) n(ummum duo milia) et (h)oc ampliu(s) tabernas cum cenac(ulis) coll(egio) centonariorum, quae sunt in vico Here(ulio)*. Mag nun hier ein ländlicher oder (was wahrscheinlicher ist) ein städtischer *vicus* gemeint sein, auf alle Fälle geht daraus hervor, daß die Feuerwehren größerer Städte oder Territorien eine ganze Anzahl von Stationen besaßen.

V. Die *fabri* im Heer (*exercitus centuriatus*) und der *praefectus fabrum*.

Schon oben ist bemerkt worden, daß die *f.* auch im *exercitus centuriatus* eine Stelle gehabt haben und zwar gerade die beiden Gruppen, die als die ältesten sich erwiesen haben: *f. tignarii* und *f. aerarii*. Sie stehen an der Spitze der Centurien der Unbewaffneten, Liv. I 43, 3 *duae fabrum centuriae, qui sine armis stipendia facerent*. Dionys. VII 59: *δύο λόχοι τεκτόνων καὶ χαλκοτέκτων*, vgl. IV 17 (hier in umgekehrter Folge: *δύο μὲν ὁπλοποιῶν τε καὶ τεκτόνων*). Cic. de rep. II 39: *centuria, quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data*, und zwar werden sie technisch als *centuriae fabrum*, nicht *fabrorum*, bezeichnet, Cic. de orat. 156, dazu Mommsen St.-R. III 281ff. Derselbe sucht jetzt im Gegensatz zu seiner früheren Ansicht (De coll. et sod. 29ff.) diese beiden Centurien mit den beiden

entsprechenden Numanischen Collegien zu identifizieren. ‚Es scheint nichts im Wege zu sein diese Collegien auch als Stimmkörper zu betrachten' (St.-R. III 287; ähnlich Jullian Dict. d. Ant. II 957). Davon kann aber wohl keine Rede sein, vgl. die Ausführungen von Waltzing I 162ff.

Die zwei Centurien hatten im Heer eine hohe Stellung. Das zeigt sich in der ältesten Stimmordnung des *exercitus urbanus* oder *quinquennalis*, allerdings herrscht in dieser Beziehung keine Übereinstimmung in unseren Quellen. Die beiden Centurien der *f.* stimmten nach Livius (a. O.) ursprünglich mit der ersten, nach Dionys (a. O.) mit der zweiten Klasse, Cicero nennt nur die *f. tignarii* der Abstimmung nach als zur ersten Klasse gehörig (de rep. II 39), woraus Mommsen (St.-R. III 293, 1) den Schluß zieht, daß er die Schmiede durch sein Schweigen der zweiten zuweise.

Von der Reform der Centurienordnung sind diese Centurien, wie überhaupt die Centurien der Unbewaffneten, nicht betroffen worden, vielmehr haben sie ‚unverändert so lange bestanden, wie die Centurienordnung selbst' (Mommsen a. O. 287). Nur sind von der durch die Reform eingeführten Losung der ersten Klasse um die Vorstimme — nach Mommsens Ansicht, a. O. 293, 5 — selbst die *f. tignarii* ausgeschlossen gewesen.

Noch schwieriger ist es bei dem Zustand unserer Quellen, von den Aufgaben und der Dauer der Existenz dieser *f.* im Heer eine richtige Anschauung zu gewinnen. Livius (a. O.) gibt als Tätigkeit derselben an: *ut machinas in bello ferrent* (Lipsius *facerent*), Dionys (IV 17) drückt sich ganz allgemein aus: *τῶν κατασκευαζόντων τὰ εἰς τὸν πόλεμον εὔχρηστα* und gibt nur für die *f. aerarii* einen Fingerzeig, wenn er die Worte hier mit *ὁπλοποιοί* übersetzt (VII 59 dagegen *χαλκοτύποι*). Der erste, der Genaueres hierüber bietet, ist Vegetius (II 11); dieser aber redet von den *f.* der Legionen: *habet praeterea legio fabros tignarios structores carpentarios ferrarios pictores reliquosque artifices ad hibernorum aedificia fabricanda, ad machinas turres ligneas ceteraque, quibus vel expugnantur adversariorum civitates vel defenduntur propriae, praeparatos, qui arma vehicula ceteraque genera tormentorum vel nova facerent vel quassata repararent.* Diese Nachricht des Vegetius bezieht sich auf eine Zeit, da die älteren Verhältnisse längst aufgegeben waren. Die *f.* der Servianischen Ordnung waren keine Kombattanten, Liv. I 43: *sine armis stipendia faciunt*, konnten also nicht in der Legion dienen (vgl. aber Liv. VIII 20, 4), bei Vegetius dagegen ist die Rede von Handwerkern innerhalb der Legionen (vgl. auch I 7). Es sind also einmal die *f.* in das Heer selbst eingereiht worden. Einen Terminus ante quem für dieses Ereignis bietet uns eine Stelle bei Caesar de bell. Gall. V 11, wo er von der Wiederherstellung der durch den Sturm beschädigten Schiffe in Britannien handelt und dabei bemerkt: *ex legionibus fabros deligit et ex continenti alios arcessi iubet* (vgl. über diese Stelle die richtige Bemerkung von Maué Praef. fabr. 3. A. Bloch Le Praef. fabr. 37). **Zu Caesars Zeit befanden sich die *f.* also schon in den Legionen (so Maué a. O. Bloch a. O. Jullian Dict. d. Ant. II 957; falsch Marquardt St.-Verw. II² 516f.). Ob die *f.* dann innerhalb der Legionen wieder eigene Korps bildeten, ist höchst zweifelhaft.** Die Caesarstelle spricht dagegen, und Jullian (a. O.) vermutet, daß die Betreffenden bei der Einstellung in den Legionslisten nur als Handwerker vermerkt wurden und dann jederzeit im Bedürfnisfall herausgenommen werden konnten (so auch Bloch a. O. 37). Anders stand es bei der Flotte: hier begegnen uns, wenigstens in Misenum, als *f.* bezeichnete Flottensoldaten, CIL X 3418—3427. Von hier aus erklärt sich dann vielleicht auch der singuläre *[d]oc(tor?) fabr(um) leg(ionis) II a[d(utricis)]* auf der Ofener Inschrift CIL III 3566 = 10516 Die Legion ist bekanntlich von Vespasian zu Anfang des J. 70 aus Flottensoldaten von Ravenna begründet worden, Fr. Gündel De leg. II adi. 7ff.

Das einzige, was später noch an den früheren Zustand, die Existenz eines eigenen Handwerkerkorps im römischen Heer, erinnert, ist das Fortbestehen des *praefectus fabrum* (ausnahmsweise *fabrorum* CIL II 5442. XIII 6817, s. die oben angegebene Stelle aus Cic. Brut.), griech. *ἔπαρχος τεχνειτῶν*, öfters auf Inschriften; seltener *ἔπαρχος τεκτόνων* Plut. Cic. 32, *ἔπαρχος τῶν ἀρχιτεκτόνων* auf einer Inschrift aus Kos, Bull. Hell. V 473 = Paton-Hicks Inscr. of Cos nr. 345, außerdem auf einer solchen aus Eleusis, Bull. Hell. XIX 113 = Cagnat Année épigr. 1896 nr. 5, auch bloß *ἔπαρχος* CIL III 6687. Denn daß es einmal eine Zeit gegeben hat, da dieser der Vorgesetzte der *f.* im Heer war, ergibt sich doch wohl aus dem Titel (vgl. Mommsen St.-R. I³ 121. 331, 4. II³ 98 mit Anm. 1; anders Maué Praef. fabr. 2, der allerdings im Recht ist, wenn er S. 2 die Angabe des Vegetius: *horum iudex proprius erat praefectus fabrum* als nichts beweisend bezeichnet, ebenso Bloch a. a. O. 35ff., vgl. auch 28; über *iudex* im Spätlatein vgl. Kornemann Kaiser Hadrian 91). Aus dem späteren Zustand des Amtes lassen sich noch ein paar Rückschlüsse auf die Anfänge tun. Da der *praefectus f.* auch später niemals mit einer bestimmten Legion zu tun hat, so ist es wahrscheinlich, daß derselbe immer unmittelbar unter dem Oberfeldherrn gestanden hat, bezw. diesem attachiert war. Das Amt war weiter, solange es bestanden hat, ein Jahresamt, kann aber, wenn dem Oberbeamten das Imperium prorogiert wird, ebenfalls verlängert werden, daher *praef. bis, ter, quinquies* usw., Belege bei Bloch a. O. 34 Anm. 1—8. Das enge Verhältnis des *praefectus f.* zu dem Oberbeamten drückt sich neben dieser gemeinsamen Prorogation der Ämter auch immer darin aus, daß der erstere häufig, in der älteren Zeit immer, den Namen des andern hinter seinem Titel nennt. Plin. n. h. XXXVI 48: ***Mamurra eques Romanus, praefectus fabrum C. Caesaris in Gallia.*** Velleius II 76, 1: ***C. Velleius*** (Pompei) ***Marcique Bruti ac Ti. Neronis praefectus f.*** Cic. ad Att. IX 7c, 2: ***Cn. Magium, Pompei praefectum .... duo praefecti fabrum Pompei***; ad fam. III 7, 4: ***Q. Leptam, praefectum f. meum.*** Corn. Nepos Att. 12, 4: ***P. Volumnius, praefectus f. Antonii.*** Varro de r. r. I 2, 7: ***Libo Martius, praefectus fabrum tuus***; ebenso häufig auch auf Inschriften: CIL III 398 (aus dem J. 26

n. Chr.) *M.' Aimilius . . . Proculus praef. fabr. M.' Lepidi auguris proc[onsulis]*. CIL XIV 3665: *praefectus fabrum M. Silani M. f. sexto Carthaginis* (Silanus war unter Tiberius sechs Jahre lang, ca. 32—38, Proconsul von Africa, Prosop. i. R. II 247 nr. 552). CIL XIII 6816: *praef. f. Ti. Caesaris.* CIL X 5188: *praef. fabr. Divi Claudi.* CIL III 726: *praef. fabr. imp. Caesaris Nervae Trai(ani)* usw.; vgl. die Materialsammlung bei Liebenam Diz. ep. III 14ff. Aus der Tatsache endlich, daß noch die spätere Zeit die beiden Kategorien der *praefecti f. a consule (consulis)* und *a praetore (praetoris)* scheidet (darüber Mommsen Herm. I 60f.; vgl. Cic. pro Balbo 63 von Caesar: *in praetura, in consulatu praefecturam fabrum detulit*), schließt Mommsen (St.-R. II 98, 1), daß die Stellung ‚wahrscheinlich aufgekommen ist in der Epoche, wo Consulat und Praetur in dem Feldherrnamt ihre unmittelbare Fortsetzung fanden, und zwar als eine von dem künftigen Feldherrn vor seinem Abgang zu besetzende und Emolumente in Aussicht stellende Offiziersstellung'. Das alles weist darauf hin, daß wir es mit einem Amt zu tun haben, das mit seinem Ursprung in die ältere Republik hinaufreicht, und das, wie aus dem Titel geschlossen werden muß (zurückhaltender Bloch a. O. 28. 35ff.), von dem Kommando der Armeehandwerker seinen Ausgang genommen hat. Allerdings bleibt dies eine Vermutung, solange die Quellenzeugnisse mangeln; sicher ist dagegen, daß schon gegen Ende der Republik der *praefectus f.* mit den *f.* des Heeres nicht mehr das geringste zu tun hatte.

Wie der Titel *praefectus* zeigt, war die Gewalt des ehemaligen Genieoffiziers keine selbstständige, sondern eine mandierte, nicht aus der Comitienwahl hervorgegangen, sondern, wie alle Offizierstellungen, von einem Obermagistrat consularischen oder praetorischen Rangs verliehen. Mommsen St.-R. I³ 663 mit Anm. 2. II³ 1011. III 557. Bloch a. O. 28f. Seit dem Ende der Republik erscheinen die *praefecti f.* häufig auch bei Proconsuln (Quellenbelege oben S. 1920), und in der Kaiserzeit hat natürlich auch der Princeps das Ernennungsrecht (Belege bei Bloch a. O. 31 Anm. 1), wahrscheinlich aber nicht die Statthalter der kaiserlichen Provinzen, da diese selbst schon Mandatare des Herrschers waren (anders Maué 6 und Bloch 31; vgl. aber dagegen Mommsen St.-R. II³ 265f.). Für die Ernennung zum *praefectus f.* wird technisch das Verbum *deferre* gebraucht, Cic. pro Balbo 63 (s. o.). Corn. Nep. Att. 6, 4. CIL XI 1934 (wohl noch aus der Triumviralzeit): *praef. fabr. delat(us) a cos.*, genauer *deferre ad* oder *in aerarium* CIL III 6687 (August. Zeit): *praefect(us) fabrum delatus a duobus co(n)s(ulibus) ad aerarium*; 6983: *praef. fabr. bis in aerar(ium) delatus a cos. A. Gabin[io Secundo, Ta]uro Statilio Corvino* (letzterer cos. a. 45 n. Chr.) = *ἔπαρχος δὶς εἰς τὸ αἰ[ρ]άριον φερόμεν[ος ὑπὸ ὑπάτων* usw. Mommsen versteht darunter die Anmeldung durch den Oberbeamten bei der Staatskasse, die dem *praefectus* den Sold zahlt. Madvig Revue de Philol. 1878, 185f. und ihm folgend Bloch 32f. dagegen meinen, daß es sich hier wie bei den Richtern (Cic. Phil. V 5: *deferre nomina iudicum ad aerarium*) nur um Eintragung in die Listen des auch als Archiv dienenden Aerarium handelt. Einmal heißt der Betreffende auch *a cos. adlectus*, CIL X 7583.

Seit der Beseitigung der *f.* als eines besonderen Korps im Heer hat das weiterbestehende Amt offenbar große Wandlungen durchgemacht. Soweit wir dasselbe hinauf verfolgen können, ist es dann ein Vertrauensposten, eine Art Adjutantenstellung bei dem Oberbeamten gewesen (Caes. bei Cic. ad Att. IX 7c, 2, dazu Maué Praef. f. 14f. 85f.). Die Einzahl ist offenbar die Regel (Maué a. O. 14ff. 34. Bloch 44f.; anders Jullian Dict. d. Ant. II 958). Gegen Ende der Republik wird das Amt oft nur als ein Titel aufgefaßt, Corn. Nepos Att. 6, 4 *multorum consulum praetorumque praefecturas delatas sic accepit, ut neminem in provinciam sit secutus, honore fuerit contentus, rei familiaris despexerit fructum.* Aus dieser Stelle geht dann weiter hervor, daß manche Leute mehrmals (mehrere Jahre lang bei demselben Magistrat oder bei verschiedenen Oberbeamten) *praefectus f.* wurden und das Amt als Einnahmequelle auffaßten. Offenbar hat nämlich der *praef. f.* in dieser Zeit zur Kassenverwaltung seines Vorgesetzten in Beziehung gestanden und namentlich mit der Verwertung der Beute und des Kriegsgewinnes zu tun gehabt, darüber Mommsen R. F. II 440f.; St.-R. I³ 122. II³ 565; anders Maué 12f. Bloch 42f. Jedenfalls hat Mamurra als *praef. f.* Caesars in Gallien seinen ungeheuren Reichtum erworben, Plin. n. h. XXXVI 48.

Hiergegen hat die Augusteische Neuordnung der Ritterkarriere, wie es scheint, einen Riegel vorgeschoben. Das Amt gehört seitdem nicht mehr zu den eigentlich militärischen Ämtern, es wird vielmehr in der Regel *ante militiam* (so die Inschrift CIL III 6687 aus Berytus, der Augusteischen Zeit angehörig, dazu Mommsen Ephem. epigr. IV p. 539f.), d. h. ‚vor Übernahme der ritterlichen Offiziersstellung' (Mommsen St.-R. II³ 98, 1) bekleidet (Material bei Bloch 50, 4) und nur ausnahmsweise inmitten (CIL III 388. V 6478. IX 5441. 5645. X 4862) oder nach den *militiae equestres* (CIL III 726. V 5126. 4373. 7370. 6969. X 5583). Die Stellung bildet also in der Regel eine Art Einleitung oder Vorbereitung zur Ritterkarriere (Maué 94ff. 108ff., epigr. Anh. 124ff. Liebenam Dizion. epigr. III 14ff. Cagnat Cours d'épigr. latine³ 110ff.). Es sind vornehmlich junge Leute (ein Praefect von 20 Jahren, CIL III 616) aus den Ritterfamilien der Munizipalaristokratie. Ein Teil derselben kehrt nach Absolvierung der *praefectura f.*, ab und zu auch noch einer ritterlichen Offizierstellung, gewöhnlich des Militärtribunates, wieder in die Heimat zurück und macht die heimische Munizipalkarriere durch, bezw. vollendet die dort schon begonnene Laufbahn, vgl. CIL II 49. 2132. 2149a. 2222. 4205. III 3685 = 10249. 4038. 4111. 6844. 8287e. 12695. 8787. V 47. 544. 3427. 7605. 7608. VI 27904. IX 736. 1414. 1614. 2128. 3307. 4169. 5191. 5445. X 413. 688. 1081. 1266. 3909. 3830. 5072. 5581. 5844. 5852. 5853. XI 2116. 4081. XII 3180. 3210. 4372. XIII 1900. 1042—1044. XIV 3581. **Ein anderer Teil gelangt von hier aus in die ritterlichen Offizierstellen und von da**

in die prokuratorische Laufbahn (über diese Karriere am besten O. Hirschfeld Die kaiserl. Verwaltungsb.[2] 410ff.), vgl. z. B. CIL III 388. V 2841. 6478. VI 1359. 3539. 3540. VIII 8934. IX 3609. 3610. 4968. X 7583. 6090. XIII 6812. 6816 usw. Einige durchlaufen die ritterliche Staatskarriere und bekleiden die Munizipalämter, vgl. CIL III 6687. IX 1619, auch X 5393. 5394. Nur wenige sind so glücklich gewesen, wie Cornelius Balbus aus Gades, Caesars Günstling, der von hier aus (Cic. Balb. 63) schließlich in den Senat emporgestiegen ist, vgl. dazu aus der Kaiserzeit CIL III 384 und VI 1359. Eine Ausnahme ist es, wenn ein Mann senatorischer Herkunft *praef. f.* wird, vgl. CIL IX 5645.

Die gesellschaftliche Stellung der *praef. f.* war eine hohe. Nach der Lex Ursonensis (CIL II 5439 c. 127) hat der *praef. f.* des Statthalters von Baetica im Theater der Stadt seinen Sitz zwischen den Vertretern der staatlichen und städtischen Beamtenaristokratie.

Der ständige Wohnsitz des Oberbeamten war auch derjenige des *praef. f.* Bei Praefecten von Statthaltern also die Provinzialhauptstadt, vgl. z. B. CIL XIV 3665 *praef. f. M. Silani M. f. sexto Carthaginis*; bei (Titular-) Praefecten von Consuln und Praetoren dagegen wird Rom in den Inschriften genannt: *praef. fabr. Romae* CIL IX 1619 (Inschr. v. Benevent). XI 4813 (Spoletium). XIII 1900 (Lyon). V 545 (*praefectus fabrum Romae et Tergeste*, über diese Inschrift vgl. u. S. 1924), entsprechend auf griechischen Inschriften ἔπαρχος τεχνειτῶν ἐν Ῥώμῃ Bull. Hell. XVII 34, dagegen ἔπαρχος ἀρχιτεκτόνων τοῦ δήμου Ῥωμαίων γενόμενος ebd. XIX 113.

Über die Tätigkeit des *praef. f.* in der Kaiserzeit ist nur soviel zu sagen, daß er in der Hauptsache ein reiner Zivilbeamter war. Denn er begegnet vielfach auch als Hilfskraft von Proconsuln, also von Senatsstatthaltern, die (abgesehen anfänglich vom Proconsul von Africa) bekanntlich kein Heer kommandierten. Seine Verwendung auf dem nichtmilitärischen Gebiet war wohl entsprechend der Vertrauensstellung, die er bei dem Oberbeamten einnahm, eine sehr mannigfache, Bloch 43f. Corn. Nep. Att. 12, 4 heißt es von einem *praef. f.* des Antonius, P. Volumnius, daß er den Dichter L. Iulius Calidus auf die Proskriptionsliste gebracht habe; CIL X 5393 (auch 5394) begegnet ein *praef. fabr. i(ure) d(icundo) et sortiend(is) iudicibus in Asia*. Es scheint also, als ob eine Beschäftigung im Justizdienst stattgefunden hat. Ob das allerdings die Regel war, bleibt zweifelhaft. Bloch (44) glaubt, daß der erwähnte *praef. f.* in Asien vielleicht nur einen abwesenden *legatus iuridicus* vertreten habe, dazu Cic. ad Att. V 21, 6 und Bloch 44, 2. Mommsen nimmt außerdem auch für die Kaiserzeit noch Beziehungen zur Kassenverwaltung des Oberbeamten an; hier dürfte die Polemik Maués (12f. mit Anm. 32) und Blochs (42f.) nicht unberechtigt sein. Eine genauere Kenntnis der Verwendung des *praef. f.* läßt unser Quellenmaterial zur Zeit noch nicht gewinnen.

Es scheint aber, daß auch in der Kaiserzeit das Amt ähnlich wie am Ende der Republik (s. o. S. 1922) wiederum zu einem reinen Titularamt heruntersank. Die Kaiser bezw. die stadtrömischen Oberbeamten und die Statthalter haben offenbar den Söhnen hervorragender Munizipalfamilien nur den Titel eines *praef. f.* verliehen, Jullian Dict. d. Ant. II 958. Bloch 46. So erklärt es sich wohl, daß Jünglinge von 16 Jahren, CIL IX 2646, VI 3512, ja sogar einmal ein Knabe von acht Jahren, CIL IX 223, im Besitz der *praefectura f.* erscheinen, und daß wir überhaupt eine solche Masse von Inschriften mit *praef. f.* besitzen. Von Septimius Severus ist, wie es scheint, gelegentlich seiner militärischen Reformen die *praefectura f.* definitiv beseitigt worden. Seitdem begegnet sie wenigstens nicht mehr auf den Inschriften, Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 421 mit Anm. 1. Liebenam Dizion. epigr. III 18. Bloch 52f. Cagnat Cours d'ép. lat.[3] 116.

Zum Schluß verdienen die Fälle noch eine Hervorhebung, in denen diese staatliche *praefectura f.* und die *praefectura collegii f.* (darüber o. S. 1916) in einer Stadtgemeinde von einer und derselben Persönlichkeit bekleidet worden sind, so in Ostia, CIL XIV 298: *M. Antonio | M. f. Men. | Severo | praefecto fabr(um) (duum)viro, quaest(ori) acr(arii) | quaestori alim(entorum) Flaviniae divi Vesp(asiani) praef(ecto) fabr(um) ti[gn(ariorum)] | Ostiensium*, dann in Tergeste (Triest), CIL V 545 (vgl. auch 546): *L. Vario | Papirio | Papiriano | II vir(o) i. d., II vir(o) i. d. q(uin)q(uennali), | praef(ecto) fabr(um) Romae | et Tergeste, | flam(ini) Hadr(ianali), praepont(ifici), augur(i) | collegium fabrum | patrono merenti.* Im letzteren Falle ist die Bezeichnung *praefectus fabrum Romae et Tergeste* (geradeso 546) höchst auffallend, da auf diese abgekürzte Weise (eigentlich: *praefectus fabrum Romae et praefectus collegii fabrum Tergeste*) die zwei verschiedenen Ämter zusammengebracht sind. Irgend welche Schlüsse daraus auf Beziehungen der beiden Ämter zueinander, wie sie Jullian (Dict. d. Ant. II 958f.) zieht, oder die Inanspruchnahme der auf Inschriften von Munizipalbeamten erscheinenden *praefecti fabrum* für die *collegia fabrum*, was Maué in seinem in dieser Beziehung ganz verfehlten Buch getan hat, sind zurückzuweisen, so schon richtig Liebenam Dizion. epigr. III 14f. A. Bloch a. O. 16f. 25.

VI. Literatur: A. Riedenauer Studien zur Geschichte des antiken Handwerks 1, Handwerk und Handwerker in den homerischen Zeiten, Erlangen 1873. O. Jahn Über Darstellungen antiker Reliefs, welche sich auf Handwerk und Handelsverkehr beziehen, Berichte der Sächs. Ges. d. Wiss. XIII 1861, 291ff.: Abh. ders. Ges. V 1868, 265ff. H. Blümner Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, 4 Bde., Leipz. 1874–1887. E. Wezel De opificio opificibusque apud veteres Romanos, Progr. Berlin 1881. J. Marquardt-Mau Das Privatleben der Römer[2] bes. 694ff. C. Jullian bei Daremberg et Saglio Dict. des Ant. II 947–959. W. Liebenam bei Ruggiero Diz. epigr. III 4–14. **H. Gummerus Der römische Gutsbetrieb als wirtsch. Organismus, Fünftes Beiheft der Beiträge z. alt. Gesch., herausgeg. von C. F. Lehmann-Haupt und E. Kornemann 1906. Über Vereine der *f.*: W. Liebenam Zur Geschichte und Organisation des röm. Vereinswesens, Leipzig 1890 und J. P. Waltzing Étude**

historique sur les corporations professionnelles chez les Romains ,4Bde., 1895–1900 (grundlegend), im übrigen Art. Collegium mit weiteren Literaturangaben am Schluß. Für die Verwendung der *f.* in der Feuerwehr: O. Hirschfeld Der Praefectus vigilum in Nemausus und die Feuerwehr in den römischen Landstädten (= Gallische Studien III), S.-Ber. Akad. Wien CVII (1884) 239–257. H. C. Maué Die Vereine der Fabri, Centonarii und Dendrophori im röm. Reich, Progr. Frankfurt 1886. Über die *f.* im Heer und den *praef. f.* Borghesi Oeuvres V 206. Mommsen Herm. I 60; Röm. Forsch. II 440; Ephem. epigr. IV p. 139; St.-R. I[3] 120. 331. II[3] 98 mit Anm. 1. 265. 565. 579. III 539. 552. Marquardt St.-V. II[2] 516f. R. Cagnat De municip. et provinc. militiis, Paris 1880, 62; L'armée romaine d'Afrique 187; Cours d'ép. lat.[3] 110ff. H. C. Maué Der Praef. fabr., Halle 1887 (in der Hauptsache verfehlt). Liebenam bei Ruggiero Dizion. epigr. III 14–18. A. Bloch Le praef. fabr., Musée Belge VII (1903). IX (1905), auch separat Louvain 1905, darnach oben zitiert (im ersten Teil eine Widerlegung Maués). [Kornemann.]

Fabricenses. In der ersten Kaiserzeit mußte der Soldat selbst die Kosten für seine Waffen tragen (Tac. ann. I 17), wahrscheinlich in der Weise, daß sie ihm von den militärischen Beamten zugeteilt und der entsprechende Betrag allmählich von seiner Löhnung abgezogen wurde. Denn wenn er sie selbst beschafft hätte, wäre eine gleichmäßige Bewaffnung innerhalb der einzelnen Truppenkörper nicht zu erzielen gewesen. Auch gab es Zeughäuser (*armamentaria*) in den größeren Standlagern (s. Bd. II S. 1176), die natürlich zur Ausrüstung der zu ihnen gehörigen Soldaten dienten. Dasjenige, welches sich im Praetorianerlager zu Rom befand, scheint als Zentraldepot für das ganze Heer gedient zu haben. Denn hier befanden sich nicht nur Waffen für die städtische Garnison, sondern auch für Legionare und Auxiliartruppen (Tac. hist. I 38). Doch von staatlichen Waffenfabriken findet sich bis auf Diocletian herab keine Spur (CIL II 3771. III 6 sind von ganz zweifelhafter Lesung); man scheint also die Herstellung der Waffen der Privatindustrie überlassen zu haben (vgl. Caes. bell. civ. I 34, 5). Nur in Britannien, das noch sehr barbarisch war, dürfte sie ihrer Aufgabe nicht genügt haben, und der Transport nach der entlegenen Insel mochte Schwierigkeiten machen. Deshalb warb man für diese Provinz in dem höher zivilisierten Gallien Waffenschmiede (*fabricenses*) an, die bei jeder Legion zu einem *collegium fabricae* unter dem Befehl eines *optio fabricae* (Dig. L 6, 7) vereinigt waren und deren Tätigkeit als Militärdienst galt (Dessau 2429 = CIL VII 49 *Iulius Vitalis, fabriciesis ley(ionis) XX V(aleriae) v(ictricis), stipendiorum IX anor(um) XXIX, natione Belga, ex colegio fabrice elatus, h(ic) s(itus) e(st)*; nach Hübner weist der Schriftcharakter auf den Anfang des 2. Jhdts. hin). Veget. II 11 ist eine zu schlecht unterrichtete Quelle, als daß man auf ihr Zeugnis allein glauben dürfte, bei allen Legionen hätten sich solche F. befunden. Doch werden freilich in den Canabae, die in enger Verbindung mit den Legionslagern standen (s. Bd. III S. 1451), private Waffenschmieden nie gefehlt haben, schon weil sie für die Reparaturen unentbehrlich waren.

Als die Münzverschlechterung des 3. Jhdts. den Wert des Geldes furchtbar herabgedrückt und zugleich äußerst schwankend gemacht hatte, sah man sich gezwungen, den Sold des Heeres durch Naturalverpflegung zu ersetzen (Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt II 210. 252), und mußte ihm natürlich auch die Waffen liefern. Doch trieb man diese nicht, wie die Nahrung und Bekleidung der Soldaten, als Naturalsteuern von den Untertanen ein, sondern gründete zu ihrer Herstellung staatliche Werkstätten (*fabricae*). Dazu mochte auch die Furcht vor Usurpationen beitragen, die damals ja zu den alltäglichen Ereignissen gehörten. Zwar wurde die Waffenfabrikation vor Iustinian (Nov. 85) nicht zum kaiserlichen Monopol gemacht; denn noch am Ende des 4. Jhdts. wird sie von Privaten geübt (Liban. or. XLII 21. 32. 34. 39 p. 399. 406. 407. 411). Aber da ihnen in dem Reichsheere der wichtigste Abnehmer verloren ging, konnten sie ihren Betrieb nie in dem Maße ausdehnen, daß sie den Bedürfnissen eines Usurpators, der neugeworbene Truppen ausrüsten wollte, hätten genügen können. Wer daher gegen einen Kaiser etwas unternehmen will, versichert sich vorher der Unterstützung von Beamten, welche die öffentlichen Fabriken unter sich haben (Ammian. XIV 7, 18. 9, 4. XV 5, 9). Aus dem gleichen Grunde werden solche auch nur in denjenigen Reichsteilen angelegt, die den gewöhnlichen Aufenthaltsorten der vier Kaiserhöfe naheliegen und daher unter bequemer Aufsicht gehalten werden können, also in Gallien, Italien, Illyricum, Thracien, Asien, Pontus und Oriens (Not. dign. or. XI 19–39; occ. IX 17–39); in den entlegenen Diözesen Britannien, Spanien, Africa, Ägypten und auf den Inseln fehlen sie ganz. Endlich verbot Iustinian allen Privatpersonen, Waffen anzufertigen, zu verkaufen oder zu kaufen, und monopolisierte die Fabrikation derselben, die nur noch dem kaiserlichen Heere zu gute kommen sollte, völlig für den Staat. Wer bisher das Handwerk eines Waffenschmieds betrieben hatte, durfte sich bei den kaiserlichen F. anwerben lassen (Nov. Iust. 85). Dasselbe Mißtrauen veranlaßte wohl auch, daß man die Fabriken vielfach spezialisierte und jeder nur die Herstellung bestimmter Waffen übertrug; denn auf diese Weise konnte keine einen Heeresteil vollständig ausrüsten, sondern zu diesem Zwecke mußten immer mehrere zusammenwirken. So werden Pfeile in Concordia und Matisco gefertigt, aber die dazu gehörigen Bogen in Ticinum (Not. dign. occ. IX 24. 28. 32. CIL V 8721. 8742). In Acineum, Carnuntum, Lauriacum, Cremona und Horreamargi fabriziert man nur Schilde, in Mantua nur Lederpanzer, in Caesarea Cappadociae nur Eisenpanzer, in Irenopolis Ciliciae nur Speere, in Luca und Remi nur Schwerter, in Salona nur Angriffswaffen, in Edessa Schilde und Flottenutensilien. Doch ließ sich diese Teilung wohl aus praktischen Gründen nicht ganz durchführen; vielleicht ist sie auch erst ein Resultat späterer Entwicklung. Denn in der Notitia occidentis, die im allgemeinen einen jüngeren Zustand darstellt, als die Notitia orientis, ist sie weiter fortgeschritten. Im östlichen

Reichsteil finden sich *fabricae*, bei denen der Gegenstand der Fabrikation nicht genannt wird, die also wahrscheinlich für alle Arten von Waffen bestimmt waren, in Thessalonica, Naissus, Ratiaria. Andere werden *scutaria et armorum* genannt, liefern also Schilde und Angriffswaffen jeder Art; solche bestehen in Damascus, Sardes, Hadrianopolis und Marcianopolis; ebenso in Antiochia und Nicomedia, wo daneben noch andere *fabricae* für Eisenpanzer vorhanden sind. Im Occident steht bei der *fabrica* von Argentomagus ausdrücklich *armorum omnium*, in Sirmium werden Schilde, Sättel und Angriffswaffen gemacht, in Verona Schilde und Angriffswaffen, in Ambiani Schwerter und Schilde; in Trier und Augustodunum bestehen je zwei *fabricae* nebeneinander; dort liefert die eine Balisten, die andere Schilde, hier die eine Balisten, Leder- und Eisenpanzer, die andere gleichfalls Schilde; bei Suessiones ist die Art des Fabrikats durch eine Lücke der Hss. ausgefallen. Diese *fabricae* sind durch die Notitia dignitatum überliefert; einzelne davon auch durch andere Quellen, so in Cremona (Ammian. XV 5, 9), Salona (CIL III 2043), Concordia (CIL V 8721. 8742. 8754. 8757), Hadrianopolis (Ammian. XXXI 6, 2. Athan. hist. Ar. ad mon. 18 = Migne G. 25. 713), Caesarea Cappadociae (Greg. Naz. or. XLIII 57 = Migne G. 36, 569), Antiochia (Cod. Theod. VII 8, 8. Ammian. XIV 7, 18. 9, 4). Eine in Ravenna für die Bedürfnisse der dortigen Flotte könnte vielleicht im Texte der Notitia dignitatum ausgefallen sein; jedenfalls hat sie unter Constantin d. Gr. bestanden (Dessau 699 = CIL XI 9). Ob es im 4. Jhdt. noch andere gegeben hat, ist zweifelhaft. Denn CIL IX 1590 *comiti [f]abricarum totius civitatis Beneventanae) urbis* erregt schon dadurch Anstoß, daß die Inschrift vorauszusetzen scheint, in Benevent habe es nicht nur eine *fabrica*, sondern eine ganze Anzahl gegeben, was sonst in keiner Stadt vorkommt. Man wird also das Wort *fabricae* hier in dem allgemeineren Sinne der Bauarbeiten auffassen müssen, wie es z. B. Cod. Theod. VI 4, 13. XV 1, 12. 14. 16. 31 gebraucht wird. Der *Comes fabricarum* wird ein *comes et mechanicus* gewesen sein (Symm. ep. V 76, 1; rel. 25, 1. 3. 26, 1. 5), d. h. ein Architekt, der über die städtischen Bauten die Aufsicht führte. In Constantinopel gab es eine *fabrica* zur Zeit Iustinians (Nov. Iust. 85, 3), und daß sie schon 374 bestanden habe, hat man aus Cod. Theod. X 22, 1 geschlossen. Doch hier ist nicht von der Anfertigung von Helmen, sondern von ihrer Ausschmückung mit Gold- und Silberornamenten die Rede. Da das Gesetz kurze Zeit vor den Decennalien des Valens erlassen ist, wird man annehmen dürfen, daß es nicht von Ausrüstungsgegenständen für das Heer, sondern von Festgeschenken handelt, welche den höheren Offizieren gemacht werden sollten. Auch ist es an den Comes sacrarum largitionum gerichtet, nicht an den Magister officiorum, dem die *fabricae* unterstanden. Bei der Auswahl der Städte, in denen sie errichtet wurden, ist zum Teil die Nähe von Eisengruben berücksichtigt worden (C. Jullian bei Daremberg et Saglio Dictionnaire des antiquités II 960).

Jede *fabrica* stand unter einem Praepositus von Ritterrang, der den Titel *vir perfectissimus* führte (Dessau 699; vgl. CIL V 8721. Cod. Theod. VII 20, 10. Ammian. XXIX 3, 4). Einzelne davon hießen auch *tribuni*, ob als persönliche Auszeichnung oder weil sie die Leiter besonders wichtiger *fabricae* waren, läßt sich nicht entscheiden (Ammian. XIV 7, 18. 9, 4. XV 5, 9). Doch scheinen auch die Tribunen je einer solchen Werkstatt vorgestanden zu haben, da in Antiochia zwei genannt werden (Ammian. XIV 7, 18. 9, 4) und ebensoviel *fabricae* sich in dieser Stadt befanden (Not. dign. or. XI 21. 22). Diese Beamten leiteten die Arbeiten und waren dafür verantwortlich, daß von dem eingelieferten Metall nichts veruntreut wurde (Ammian. XXIX 3, 4). Die Oberleitung und die Verteilung der Waffen an die Truppen war an den Kaiserhöfen konzentriert, ursprünglich wohl in der Hand der Praefecti praetorio, die mit der Verpflegung der Soldaten auch deren Bewaffnung verfügt haben werden. Doch in den letzten Jahren Diocletians wurde die Sorge für diesen Zweig der militärischen Rüstung einem besonderen Beamten übertragen. Denn Attius Insteius Tertullus wird *praepositus fabri* .... (Lücke), nachdem er vorher Consul suffectus und Corrector Venetiae et Histriae gewesen ist, und bekleidet kurze Zeit nach jenem Amte (307) die Stadtpraefectur (CIL VI 1696; vgl. Mommsen Chron. min. I 67). Nach dem hohen Range dieses Mannes kann er nicht Vorsteher einer einzelnen *fabrica* gewesen sein, sondern nur Vorsteher aller *fabricae* des ganzen Reiches oder doch eines Reichsteils. Als dann Constantin an seinem Hofe eine Gruppe von Männern seines höchsten Vertrauens in den Comites consistoriani gebildet hatte (s. Bd. IV S. 632. 645), wurde einem von ihnen, dem Comes et Magister officiorum, die Oberaufsicht über die *fabricae* übertragen (Not. dign. a. O. Cod. Theod. VII 8, 8. X 22, 3. 4. 5. Nov. Theod. 6, 2. Nov. Iust. 85. Cod. Iust. XI 10, 6. 7), wobei ihn in seinem Officium die Subadiuvae fabricarum, im Orient drei, im Occident in unbekannter Zahl, unterstützen mußten (Not. dign. or. XI 44; occ. IX 43). Unter Iustinian besaß er ein eigenes *Serinium fabricarum* mit einer großen Anzahl von *chartularii* (Nov. Iust. 85, 3. 5). Er verfügte die Versendung der Waffen an die einzelnen Truppenteile (Cod. Iust. XI 10, 7), und die Arbeiter der *fabricae* unterstanden seiner Gerichtsbarkeit (Cod. Iust. XI 10, 6). Als am Hofe des Arcadius der Praefect Rufinus eine Macht erlangte, die der kaiserlichen fast gleich war, bemächtigte er sich auch der Verfügung über die *fabricae*; doch wurde sie nach seinem Tode dem Magister officiorum zurückgegeben (Lyd. de mag. II 10. III 40). Unter den Gotenkönigen in Italien stand die Fabrikation der Waffen wieder unter dem Praefectus praetorio (Cassiod. var. VII 19); doch scheint sie nicht mehr in besonderen *fabricae*, sondern bei den Truppen selbst betrieben worden zu sein, da derselbe Offizier zugleich Soldaten und Waffenschmiede kommandiert (Cassiod. var. VII 18, 1. 19).

Die Arbeiter bildeten ein Corpus, dessen Mitgliedschaft erblich war (Nov. Theod. 6). Doch konnten auch Leute, die nicht geborene F. waren, freiwillig in dasselbe eintreten, wenn sie nachwiesen, daß sie nicht dem Decurionenstande angehörten (Cod. Theod. X 22, 6. XII 1, 37. 81; vgl. Nov. Iust. 85, 3). Ihre Aufnahme war von

einem Beschluß des ganzen Corpus abhängig, das damit eine Gesamtbürgschaft für sie übernahm und verpflichtet war, was an Material durch ihre Veruntreuung oder Ungeschicklichkeit verloren ging, aus gemeinsamen Mitteln dem Staate zu ersetzen (Nov. Theod. 6, 2). Seit dem J. 398 wurde auf ihren Arm, wie bei den Rekruten, ein Zeichen eingebrannt, um Desertionen zu erschweren, und zugleich verfügt, daß jeder, der einen Flüchtling versteckte, selbst in den Dienst der F. eintreten müsse, oder falls er nicht dazu geeignet sei, seine Söhne (Cod. Theod. X 22, 4). Auch war es ihnen bei Strafe von zwei Pfund Gold verboten, als Verwalter, Landarbeiter oder Pächter einem Privaten zu dienen, und wenn sie es taten, sollte das Land, das sie bebaut oder verwaltet hatten, für den Fiscus eingezogen werden (Cod. Theod. X 22, 5). Doch scheint dies wenig gewirkt zu haben, da das Verbot später wiederholt werden mußte und zugleich die Strafe für die F. auf Exil und Güterkonfiskation erhöht wurde (Cod. Iust. XI 10, 7). Sie erhielten vom Staat *annonae* (σιτήσεις), d. h. Naturalverpflegung (Nov. Iust. 85, 1. 3), und genossen das Privileg, von Einquartierung befreit zu sein (Cod. Theod. VII 8, 8). Auch sollte beim Tode eines F., der ohne gesetzliche Erben starb und kein Testament gemacht hatte, sein Vermögen nicht an den Fiscus, sondern an das Corpus fallen, dem dadurch seine Gesamtbürgschaft für die einzelnen Mitglieder erleichtert werden sollte (Nov. Theod. 6).

Dieses war nach dem Muster der Truppenkörper und der Civilofficia organisiert, d. h. man rückte darin nach dem Dienstalter auf und scheint auch ziemlich dieselben Rangstufen durchlaufen zu haben, die bei jenen vorkommen (s. Bd. I S. 777); namentlich werden auch bei den F. Biarchi erwähnt (CIL V 8754. 8757; vgl. Bd. III S. 382). Der älteste jeder *fabrica* hieß Primicerius und wurde nach einem Gesetz vom J. 390 nach zweijähriger Bekleidung dieser Dienststufe mit dem Range eines Protector entlassen (Cod. Theod. X 22, 3). Doch im J. 438 scheint ihr Dienst lebenslänglich geworden zu sein (Nov. Theod. 6, 1). In den Städten, in denen sich Waffenschmieden befanden, bildete ihre Arbeiterschaft ein wehrhaftes, leicht erregtes Element der Bevölkerung, das stets zu Kampf und Aufruhr bereit war (Ammian. XXXI 6, 2. Greg. Naz. or. XLIII 57 = Migne G. 36, 569). Eine Anzahl F. wurde auch den einzelnen Truppenkörpern zugewiesen, wo sie schon für die Zwecke der Reparatur nicht zu entbehren waren, und hießen dann *deputati* (Nov. Iust. 85, 1—3).

Das Eisen und das Kupfer, die für die Herstellung der Waffen erforderlich waren, wurden zum Teil wahrscheinlich aus den kaiserlichen Bergwerken geliefert, zum Teil in der Form von Naturalsteuern beigetrieben (*aeraria praestatio* Cod. Theod. XI 1, 23. 20, 6; *ferraria praestatio* Cod. Theod. XI 20, 6. X 22, 2. Claud. de bell. Poll. 538). Dies letztere gilt auch von den Schmiedekohlen (Cod. Theod. XI 16, 15. 18). Auch diese Steuern wurden nach Städten verteilt (Claud. a. O.), doch soweit sie in Metall entrichtet wurden, lasteten sie vielleicht nur auf denjenigen, in deren Gebiet sich private Bergwerke befanden. Denn Basil. ep. 110 = Migne G. 32, 520 nennt insbesondere die Bewohner des eisentragenden Taurus (τοῖς τὸν Ταῦρον οἰκοῦσι τὸν σιδηροφόρον) als Träger einer solchen Steuer. Als Äquivalent dafür scheinen die anderen Naturalsteuern ganz oder zum größten Teil erlassen worden zu sein, da es als Vergünstigung erscheint, die Kupfer- oder Eisensteuer zu zahlen (Cod. Theod. XI 20, 6). C. Jullian bei Daremberg-Saglio Dict. des ant. II 959ff. [Seeck.]

Fabricium compitum in Rom, am Caelius, gegenüber der Südspitze des Palatins, genannt als Örtlichkeit der Curiae novae (Fest. p. 174 M.); der Name stammt nach Placidus p. 45 Deuerl. (Corp. gloss. V 22, 68) davon, daß dem Fabricius *ob captivos de hostibus recuperatos* (s. u. S. 1934) *domus data est*. Ebenfalls nach Placidus lag am *compitum* ein *lacus* (ob gleichfalls mit dem Beinamen *Fabricius*?). Nicht davon zu trennen ist endlich der *vicus Fabrici*, den die capitolinische Basis der Vicomagistri (CIL VI 975) in der ersten Region neben dem *vicus trium ararum* (bei S. Gregorio) aufführt. Vgl. Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 201. [Hülsen.]

Fabricius. Der Name begegnet schon auf den alten Grabsteinen von Praeneste mehrfach (CIL XIV 3128—3134); auch in Rom, wo ein Compitum Fabricium (Fest. 174) oder Vicus Fabrici (Capitolin. Basis CIL VI 975 = Dessau 6073) nachweisbar ist, erscheint er in den Fasten bereits zur Zeit des Pyrrhischen Kriegs (vgl. Nr. 9), verschwindet dann aber fast völlig. Ein bekanntes Beispiel für die neue Bildung des längst existierenden, doch wenig verbreiteten Namens bietet der Sklave der Collegien der *fabri* und *centonarii* in Brixia, der sich nach seiner Freilassung *Fabricius Centonius* nannte (CIL V 4422 = Dessau 7257). [Münzer.]

1) Fabricius, ein Primuspilus, der neben seinem treuen Freund Aquinus begraben liegt, Martial. I 93. [Stein.]

2. 3) C. und L. Fabricii, Zwillingsbrüder aus dem Municipium Aletrium, einander im Äußern und im Wesen sehr ähnlich, befreundet mit Statius Albius Oppianicus (o. Bd. I S. 1317ff.) und ebenso verbrecherisch wie er (Cic. Cluent. 46). Nach dem Tode des L. ließ sich C. von Oppianicus dafür gewinnen, dessen Stiefsohn A. Cluentius Habitus (o. Bd. IV S. 112) durch Gift aus dem Wege zu räumen; nach dem Mißlingen dieses Anschlags wurde im J. 680 = 74 zuerst sein Freigelassener Scamander verurteilt (Cic. Cluent. 47. 49—55) und darauf er selbst (ebd. 56—59. 61. 86. 105); er war damals schon bejahrt (ebd. 58).

4) L. Fabricius, C. f., Curator viarum 692 = 62 und Erbauer der nach ihm benannten steinernen Brücke zwischen der Stadt und der Tiberinsel (Bauinschriften noch an Ort und Stelle CIL I 600 = VI 1305 = Dessau 5892; Zeitbestimmung aus Dio XXXVII 45, 3 zu entnehmen; vgl. noch Porphyr. zu Hor. Sat. II 3, 36 und den Art. Fabricius pons). [Münzer.]

5) L. Fabric(ius), war nach einer Münze (Müller Numism. de l'ancienne Afrique I 165 nr. 429; vgl. III 191) anscheinend Proconsul von Cyrene; ob das auf derselben Münze stehende *Patellius* ... sein Cognomen bietet, ist zweifelhaft. [Goldfinger.]

6) Otacilius Fabricius (Korresp.-Bl. d. Westd. Ztschr. 1898, 1ff.) s. Otacilius.

7) Q. Fabricius, Volkstribun 697 = 57 und als solcher einer der Vorkämpfer für Ciceros Rückberufung, wollte schon am 25. Januar ein Gesetz zu deren Gunsten durchbringen, wurde aber von P. Clodius mit Gewalt verjagt (Cic. ad Q. fr. I 4, 3; p. red. 22; Sest. 75. 78; Mil. 38); es fällt auf, daß er später nicht mehr erwähnt wird; Cic. Mil. 38 läßt nicht erkennen, ob er 702 = 52 noch am Leben war. [Münzer.]

8) Q. Fabricius, war zusammen mit L. Caninius Consul suffectus gegen Ende des J. 752 = 2, CIL I 749. Mon. Ancyr. 3, 30. Derselbe F. ist vielleicht auf der Amphora CIL XV 4596 zu verstehen, falls nicht die dort genannten C. Sempronius und Q. Fabricius ein uns in dieser Verbindung freilich unbekanntes Consulnpaar bilden. Die Inschrift CIL X 741*, in der ein Q. Fabricius als Proconsul erscheint und auf Grund deren Tissot (Bull. d'Oran II 104) unseren F. zum Proconsul Asiens machen wollte, ist falsch. Über die Gattin des F., *Anf]onia* oder *tistia] Polla*, s. o. Bd. I S. 2641. [Goldfinger.]

9) C. Fabricius Luscinus Die Fasten (vollständig erhalten nur Acta triumph. zum J. 476) kennen seinen gleichnamigen Vater und Großvater und die der Praetoren sogar einen fast um ein Jahrhundert jüngeren gleichnamigen Verwandten (Nr. 10). Aber sonst gilt von F. dasselbe wie von seinen Zeitgenossen M'. Curius Dentatus und Ti. Coruncanius, die gern mit ihm zusammengestellt werden, auch von den Deciern und C. Duilius: in einer Periode, in der der Ständekampf wirklich beendet und der Entscheidungskampf um die Herrschaft Italiens ausgefochten wurde, haben sich diese Plebeier, die nicht einmal durchweg Stadtrömer waren, zuerst den Weg zu den höchsten Staatsämtern gebahnt und sich neben die altadeligen Geschlechter gestellt; aber es ist ihnen nicht gelungen, die persönliche Ehrenstellung in ihren Familien erblich zu machen. Während nun bei den Patriziern und bei dem späteren plebeischen Amtsadel das Andenken der Vorfahren durch die Nachkommen sorgsam gepflegt wurde, sind jene Männer, die nicht nur der Ahnen, sondern auch der Enkel entbehrten, zu Lieblingsgestalten des gemeinen Mannes geworden, zu den sprichwörtlichen Mustern römischer Tugend und Sittenstrenge, an deren Ausmalung sich dann die in der römischen Literatur hervorragenden Männer eigener Kraft gern beteiligten, so Ennius, Cato, Cicero, später aber vor allem die Rhetoren, so daß Mommsen (R. G. V 3) urteilte: ‚der republikanische Anekdotenschatz ist sehr viel ehrbarer als der gleiche der Kaiserzeit; aber die Erzählungen von F. und die vom Kaiser Gaius sind ziemlich gleich flach und gleich verlogen.' Die Erkenntnis der historischen Persönlichkeit des F. wird dadurch fast unmöglich (vgl. die ähnliche Sachlage bei seinem athenischen Gegenstück Aristeides o. Bd. II S. 884).

Schon an den Vorbereitungen des Krieges mit Tarent hatte F. Anteil. Nach Dio frg. 39, 1 schickten ihn die Römer bereits etwa im J. 470 = 284 auf die erste Kunde von Rüstungen der Tarentiner als Gesandten an die verbündeten Gemeinden, um Abfallgelüsten zu begegnen; doch die Tarentiner hätten ihn festgenommen und nun ihrerseits, und zwar nicht ohne Erfolg, durch Sendboten die Etrusker, Umbrer und Kelten zur Erhebung gegen Rom aufgefordert. Die letztere Angabe ist mit Ersetzung der Umbrer durch die Samniten auch bei Zonar. VIII 2 erhalten und neuerdings von Niese (Gesch. der griech. und maked. Staaten II 28, 1, vgl. Grundriß d. röm. Gesch.[3] 65, 1) in Zweifel gezogen worden; sie kann aber ebensowohl wie die über F. der Rest einer guten Überlieferung sein. Nur Bruchstücke einer solchen liegen auch für das erste Consulat des F. im J. 472 = 282 vor, das er wie alle höheren Ämter mit Q. Aemilius Papus zusammen bekleidete (Cic. Lael. 39. Chronogr. Cassiod.; mit Entstellung des Cognomens *Luscinus* in *Lucius* Idat. und Chron. Pasch.). Damals hatte sich Thurioi vor dem Ansturm der vereinigten Lucaner und Brettier, hinter denen das eifersüchtige Tarent stand, in die Abhängigkeit und den Schutz der Römer begeben; F. wurde der Stadt mit einem Heer zu Hilfe gesandt und befreite sie von den Bedrängern, weshalb sie ihn nach hellenischer Sitte durch eine Statue in Rom ehrte (Plin. n. h. XXXIV 32). Kürzere Nachrichten über den Krieg bei Liv. ep. XI. Strab. VI 263. Dionys. XIX 13, 1. 16, 3. XX 4, 2. Appian. Samn. 7, 1, ein einzelner Zug aus einer ausführlichen Darstellung bei Val. Max. I 8, 6 (daraus Ammian. XXIV 4, 24): bei der Erstürmung des feindlichen Lagers habe sich ein unbekannter und später unauffindbarer Krieger aufs höchste ausgezeichnet; F. habe in ihm den Kriegsgott Mars selber zu sehen gemeint und mit dem ganzen Heer diesem ein Dankfest gefeiert. Diese ‚jüngste Episode in der römischen Geschichte, die der Poesie angehört' (Niebuhr R. G. III 511), hat wahrscheinlich einen besseren Kern, als manche nicht mit Wundern rechnende Erzählung aus spätern Kriegen. Der Erfolg des F. vor Thurioi hatte die Wirkung, daß andere Griechenstädte im äußersten Süden Italiens, Lokroi und Rhegion, ebenfalls römische Besatzungen aufnahmen. Daß eine solche, aus Campanern unter Decius Iubellius (s. d.) bestehend, damals von F. nach Rhegion gelegt worden sei, ist zwar nur von Dionys. XX 4, 2 im Zusammenhang mit anderen bedenklicheren Nachrichten und im Gegensatz zu Polyb. I 7, 6 u. a. bezeugt, scheint aber aus verschiedenen Gründen richtig zu sein (vgl. Beloch Beiträge zur alten Gesch. I 285ff. = Griech. Gesch. III 2, 405ff., vgl. III 1, 563, 1). F. kämpfte außer gegen Lucaner und Brettier auch gegen Samniten, brachte reiche Beute heim und erhielt einen Triumph (Acta triumph., wo fast nur das Datum erhalten. Dionys. XIX 16, 3). Das zweite Consulat verwaltete er wieder mit Q. Aemilius Papus im J. 476 = 278 (Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod.), in welchem durch Pyrrhos' Aufbruch nach Sizilien der erste Teil des Pyrrhischen Krieges zu Ende ging. Diesen Jahren gehört die Hauptmasse der von F. überlieferten Anekdoten an, die das Bild der wirklichen Vorgänge fast bis zur Unkenntlichkeit entstellt haben. Darin sind alle antiken Autoren einig, daß F. nicht durch kriegerische Erfolge den Pyrrhos zum Verlassen Italiens gezwungen (ungenau Colum. I praef. 14. Auct. de vir. ill. 35, 8, wo stets Curius den F. nach sich zieht; vgl. auch *Curio Fabricioque consulibus* bei Flor. I 13, 9 [daraus Ampel. 28, 3]; dazu Beloch Griech.

Gesch. III 2, 223), sondern durch diplomatische Verhandlungen dahin zu bringen gesucht hat. Freilich lassen sie den König selbst die Initiative ergreifen durch die zweimalige Sendung des Kineas nach Rom, der nur eine Gesandtschaftsreise des F. zu Pyrrhos gegenübersteht, und sie geben Zeit und Zweck der einzelnen Gesandtschaften verschieden an; nachdem bereits Niebuhr auf die Widersprüche und Abweichungen der Tradition vielfach hingewiesen hatte (R. G. III 562ff. 585ff.), ist Niese (Herm. XXXI 485ff.; Gesch. der griech. und maked. Staaten II 39f.; Grundriß der röm. Gesch.[3] 68; zustimmend Beloch Griech. Gesch. III 1, 569, vgl. III 2, 223) zu sehr beachtenswerten Ergebnissen über den engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang dieser Verhandlungen gelangt, wonach sie sämtlich erst nach der zweiten Niederlage der Römer bei Ausculum 475 = 279 anzusetzen sind, damals von F. eingeleitet und im folgenden Jahr von ihm als Consul dem Abschluß nahe gebracht, zum Ziele aber Frieden und Bündnis zwischen Pyrrhos und Rom hatten. Dabei muß allerdings bald aus diesem bald aus jenem Bericht ein einzelner Zug als besonders glaubwürdig herausgehoben werden; z. B. ist für die Zeit der Verhandlungen wesentlich nur Iustin. XVIII 2, 6f. 10 maßgebend, für die Friedensbedingungen Appian. Samn. 10, 1 und Ined. Vatic. (Herm. XXVII 120). Ist aber hier dieses Verfahren erlaubt, so läßt sich für die Persönlichkeit des F. dabei vielleicht noch etwas mehr gewinnen, nämlich ein Gegensatz seiner ganzen Politik gegen die der vornehmsten Patriziergeschlechter. Daß sein Amtsgenosse ein Aemilier war, ist nicht bedeutungslos, weil dieses Geschlecht öfters mit seinen Standesgenossen in Widerspruch war (vgl. z. B. o. Bd. I S. 570f. Nr. 96. 97. 99). Der Gegensatz des F. zu den Valeriern und Corneliern wird in anekdotische Form eingekleidet: nach dem ersten Siege des Pyrrhos bei Herakleia 474 = 280 soll er gesagt haben, nicht die Epeiroten hätten die Römer geschlagen, sondern König Pyrrhos den Consul P. Valerius Laevinus (Plut. Pyrrh. 18, 1; apophth. Fabr. 1); während so alle Schuld an der Niederlage von F. auf den hochadligen Feldherrn gewälzt wurde, beschloß der Senat vielmehr eine strenge Bestrafung der Soldaten, ohne jenen abzuberufen (Frontin. strat. IV 1, 24, vgl. Liv. XXV 6, 3). Die Feindschaft mit P. Cornelius Rufinus bestand schon, als F. in seinem zweiten Consulat die Wahlen leitete, bei denen dieser gewählt wurde, und als er dessen Dank für die Unterstützung, der vielleicht ironisch war, mit einer boshaften Bemerkung ablehnte (Cic. de or. II 268, vgl. 290. Quintil. inst. or. XII 1, 43. Gell. IV 8, 1—6. 8. Dio frg. 34. 35, vgl. o. Bd. IV S. 1423). Mit dem bedeutendsten patrizischen Staatsmann seiner Zeit erscheint F. in starkem Gegensatz, wenn er selbst mit allen Mitteln für den Frieden gewirkt hat, App. Claudius Caecus dagegen dessen Verwerfung durchsetzte, und noch ein zweitesmal, wenn er gerade die Auslösung der in feindliche Gefangenschaft geratenen Soldaten betrieben hat, jener aber einen Senatsbeschluß zu stande brachte, daß die zurückgegebenen wegen Feigheit hart bestraft würden (Frontin. strat. IV 1, 18, vgl. Val. Max. II 7, 15). An der berühmten Gesandtschaft der Römer an Pyrrhos nahmen nach Dionys. XIX 13, 1 noch zwei andere Männer teil; für Q. Aemilius Papus bestätigt dies das Bruchstück eines Elogiums aus der Basilica Aemilia, das eben wegen dieses Fundorts wohl ihm und nicht dem F. zuzuweisen ist (Herm. XL 98; vgl. Hülsen Röm. Mitt. XX 59 gegen Beiträge z. alten Gesch. II 263f.; s. auch das Elogium eines anderen gleichaltrigen und wenig bekannten Aemiliers CIL I[2] p. 200 el. XXXIV, für das umgekehrt derselbe Fundort wahrscheinlich ist); der dritte Gesandte, P. Cornelius Dolabella, Consul und Triumphator von 471 = 283 (o. Bd. IV S. 1299 Nr. 139), hätte nach dem Amtsalter der erste sein müssen; er ist aber vielleicht nur als Vertreter der Senatspartei, gegen deren Meinung die Sendung geschah, den beiden anderen beigesellt worden, und in der ganzen Überlieferung erscheint F. als Führer der Mission (*ὁ τῆς πρεσβείας ἡγούμενος*, Appian. Samn. 10, 3, vgl. Plut. Pyrrh. 20, 1. Dio frg. 40, 25. Zonar. VIII 4). Vorsichtig drückt sich Cic. Brut. 55 aus: *Suspicari disertum . . . possumus C. Fabricium, quia sit ad Pyrrhum de captivis recuperandis missus orator*; die ausführlichen Darstellungen der Verhandlungen reichen zwar hoch hinauf, sind aber fast ganz wertlos. Als der eigentliche Zweck der Sendung des F. wird allgemein die Auslösung der römischen Gefangenen hingestellt, während der Friedensantrag vielmehr dem Kineas zugeschoben wird. Wieweit der König den römischen Wünschen hinsichtlich der Gefangenen wirklich entgegenkam, ist schwer zu sagen. Sicher ist, daß er die 200 Mann der römischen Besatzung, die ihm in Lokroi in die Hände fiel, ohne Lösegeld entlassen hatte (Iustin. XVIII 1, 10); ferner hat aus Ennius (ann. VI 194ff. Vahlen[2]) Cic. off. I 38 ein Stück einer Rede des Königs erhalten, das zugleich Fortsetzung des Kampfes und unentgeltliche Rückgabe der Gefangenen in Aussicht stellt. Alle nur denkbaren Phasen durchläuft die Sache bei Appian: erst verspricht Kineas dem Senat für den Fall der Annahme der Friedensbedingungen die Freilassung der Gefangenen (Samn. 10, 1); dann wiederholt dies Pyrrhos selbst dem F. gegenüber (ebd. 10, 3); darauf läßt er die Gefangenen vorübergehend zu den Saturnalien heimkehren (ebd.); endlich entläßt er sie bei dem Abschluß des Waffenstillstands (ebd. 11). Andere haben nicht gerade sämtliche Möglichkeiten erschöpft: Dionys läßt den König zu F. zuerst nur sagen, daß er beim Friedensschluß die Gefangenen ohne Zahlung entlassen würde (XIX 13, 3), läßt es ihn aber dann tun, als er von der Seelengröße des F. ergriffen ist (XIX 18 Ende), und anscheinend nochmals beim Aufbruch aus Italien (XX 6, 2); Plutarch hat erst die Heimsendung für den Fall des Friedensschlusses und für die Saturnalienfeier (Pyrrh. 20, 9), dann die endgültige Rückgabe (ebd. 21, 4), wovon jenes offenbar eine ganz späte Erfindung ist (vgl. Regulus und die Gefangenen von Cannae bei Cic. off. I 39f. u. a.). Kürzere Berichte noch bei Liv. ep. XIII. Flor. I 13, 15. Eutrop. II 12, 3. Auct. de vir. ill. 35, 6. Dio frg. 40, 19. 28. Zonar. VIII 4. 5. Ein weiterer fester Bestandteil der Tradition über die diplomatischen Verhandlungen zwischen Pyrrhos und Rom war das Anbieten von Ehrengeschenken durch

den König und deren Ablehnung durch die Römer. Ganz allgemein wird von den römischen Großen und ihren Familien eine solche Ablehnung gegenüber Kineas erzählt (Iustin. XVIII 2, 7. Diod. XXII 6, 3. Plut. Pyrrh. 18, 3. Appian. Samn. 11. Zonar. VIII 4) und sehr oft etwas Ähnliches von M'. Curius Dentatus gegenüber einer Gesandtschaft der Samniten. Bei der Beschränkung und Übertragung der Anekdote auf F. haben Hygin bei Gell. I 14. Val. Max. IV 3, 6 und Serv. Aen. VI 844 ruhig die Gesandten der Samniten beibehalten und hat nur Frontin. strat. IV 3, 2 den des Pyrrhos eingeführt; die verschiedenen Antworten, die sie dem F. in den Mund legen, werden sämtlich auch dem Curius zugeschrieben; sogar dessen Situation am Herde ist gelegentlich auf F. übertragen worden (Senec. dial. I 3, 6. Augustin. ep. 104, 6). In der Regel aber ist Pyrrhos selbst der Versucher, der dem F. zuerst für die Erwirkung des Friedens reiche Schätze bietet (Dionys. XIX 14, 4f., vgl. 17, 1. Appian. Samn. 10, 3. Dio frg. 40, 29f. Zonar.), dann aber aus Bewunderung seiner Tugenden noch reichere oder gar den vierten Teil seines Königreiches (Flor. I 13, 21. Eutrop. II 12, 3. Auct. de vir. ill. 35, 12. Augustin. civ. dei V 18), wenn er nach dem Friedensschluß als Ratgeber und Feldherr bei ihm bleiben wollte. Nach Appian. Samn. 10, 3 wurden zwei verschiedene Erwiderungen des F. berichtet, einerseits, daß er seine Armut und Freiheit allem Reichtum vorziehe, anderseits, daß die Epeiroten, wenn er dem Pyrrhos folgen wollte, leicht den besseren Diener dem schlechteren Herren vorziehen würden. Beide Gemeinplätze sind die Grundgedanken der langatmigen Rede, mit der F. bei Dionys. XIX 15, 1—18, 8 die Anträge zurückweist und in der nur wenige historische Notizen (z. B. 16, 3. 17, 1) und die Andeutungen über die eigenen Gegner (17, 1—18, 1) einigen Wert haben. Die zweite Antwort kennt ferner Plutarch (Pyrrh. 20, 7f.; apophth. Fabr. 3), der auch die weitere Anekdote erzählt, daß F. ebensowenig durch Gold, wie durch Schreckmittel — den unerwarteten Anblick eines drohenden Elefanten — erschüttert wurde (Pyrrh. 20, 1—4; apophth. Fabr. 2). Vgl. noch die Rede des F. bei Dio frg. 40, 30—34. Zonar. VIII 4 und die kürzeren Erwähnungen bei Cic. rep. III 40; parad. 48. Liv. ep. XIII. Senec. ep. 98, 13. 120, 6. Ein Apophthegma über die Lehre Epikurs, von der Kineas berichtete, legt Cic. Cato 43 nicht dem F. direkt in den Mund, sondern seinen angeblichen Freunden Curius und Coruncanius; für Val. Max. IV 3, 6 und Plut. Pyrrh. 20, 5f. ist es eine schlagfertige Äußerung des F. bei Pyrrhos. Aus seinem zweiten Consulat wird dann berichtet, daß Rom das Anerbieten eines Verräters, Pyrrhos zu vergiften, abgelehnt und dem König zur Warnung mitgeteilt habe. Für die Entwicklung dieser Erzählung ist es wertvoll, daß Gell. III 8, 1ff. die Berichte des Valerius Antias und des Claudius Quadrigarius erhalten und miteinander verglichen hat. Nach Antias ist der Verräter Timochares von Ambrakia, ein Freund des Pyrrhos und Vater eines königlichen Mundschenken, nach Claudius ein gewisser Nikias; nach Antias meldet F. das Anerbieten dem Senat und sendet dieser Gesandte an Pyrrhos, um ihn zu warnen, nach Claudius schreiben die Consuln selbst einen im Wortlaut wiedergegebenen Brief an den König; nach Antias verschweigt die Warnung den Namen des Verräters, nach Claudius nennt sie ihn; Claudius fügt außerdem hinzu, daß Pyrrhos dem römischen Volke Lob und Dank ausgesprochen und die Gefangenen zurückgegeben habe. Es ist der Bericht des Claudius von Mommsen (R. Forsch. II 499f. Anm.) nicht ganz mit Recht über den des Antias gestellt worden. Cic. off. I 40. III 86; de fin. V 64 stimmt nicht nur mit jenem überein, sondern scheint beide zu kennen, da er den Vorschlag einmal an den Senat, ein andermal an F. gelangen und einmal von beiden, ein andermal von F. mit Billigung des Senats zurückweisen läßt. Daß Livius (ep. XIII, vgl. XXIV 45, 3. XXXIX 51, 11. XLII 47, 6) beide Versionen kannte und verwertete, ist richtig; er bietet sogar XLII 47, 6, wo er der Claudischen näher steht, den weiteren Zug, daß der Verräter der Arzt des Pyrrhos gewesen sei. Die Version des Antias gibt in ihrer Reinheit Val. Max. VI 5, 1; bei den Späteren vermischen sich die ursprünglich verschiedenen Erzählungen immer mehr: bei Zonar. VIII 5 ist der Verräter noch *Νικίας τις τῶν Πύρρῳ πιστῶν δοκούντων*, bei Ammian. XXX 1, 21 ein Demochares (so!) oder nach einer anderen Angabe ein königlicher Diener Nikias, bei Suid. II 2, 1403 Bernh. *εἴτε ἰατρὸς εἴτε ἕτερος τῶν περὶ τὴν τράπεζαν τοῦ βασιλέως*, bei den meisten aber der namenlose Leibarzt (so Senec. ep. 120, 6. Frontin. strat. IV 4, 2. Flor. I 13, 21. Eutrop. II 14, 1. Auct. de vir. ill. 35, 13f. Plut. Pyrrh. 21, 1ff.; apophth. Fabr. 4. 5. Suid. I 1, 656 Bernh.). Die Flüchtigkeit des Aelian. v. h. XII 33, der *Κινέας ὁ Πύρρου ἰατρός* einführt, entspricht der des Florus (a. O.), der F. durch Curius ersetzt. Der Warnungsbrief geht bei Plut. Pyrrh. 21, 3 ebenso von beiden Consuln aus und wird ebenso im Wortlaut wiedergegeben, wie bei Claudius; dennoch sind beide Schreiben ganz verschieden; während z. B. das bei Claudius den Namen des Nikias nennt, ist dem bei Plutarch der Brief des Arztes beigegeben (vgl. apophth. Fabr. 4). und die Gedanken sind auch sonst nicht dieselben. Bei Eutrop. II 14, 1 und Auct. de vir. ill. 35, 14 wird der Verräter selbst von F. in Fesseln dem Könige zugesandt (vgl. noch Tac. ann. II 88). Auch über dessen Verhalten gehen die Angaben auseinander: nach Eutrop. II 14, 2. Auct. de vir. ill. 35, 15. Suid. soll er ausgerufen haben, eher lasse sich die Sonne von ihrer Bahn abbringen, als F. von seiner Rechtschaffenheit; nach Appian. Samn. 11 (wo der Senat den Dank empfängt). Plut. Zonar. gab er aus Dankbarkeit wieder die Gefangenen zurück und machte neue Friedensanerbietungen; nach Plut. Pyrrh. 21, 5; apophth. Fabr. 5 sandten ihm die Römer dafür ihrerseits Gefangene seines Heeres zu. So wurde die Hochherzigkeit der Römer im allgemeinen und die des F. im besonderen immer weiter ausgemalt, ohne daß sich genau unterscheiden läßt, wer zuerst jene und wer diese stärker betont hat; nach der Regel, daß in den ältesten Annalen das römische Volk, der Senat und die Magistrate als solche im Vordergrunde standen, während den Griechen die Persönlichkeit des einzelnen Vertreters römischer Macht starken Eindruck machte, können beide Auffassungen schon in sehr frühen Darstellungen des Pyrrhoskrieges gefunden worden sein. Schon bei Lycophr. Alex. 1446—1450 hat Holzinger (Ausg. Leipz. 1895, 58 und z. d. St.) eine Verherrlichung des F. finden wollen (vgl. dagegen Christ Gesch. d. griech. Lit.[4] 560, 5). Ob F. bei Ausculum 475 = 279 als Legat gekämpft hat und verwundet wurde (Oros. IV 1, 20), muß dahingestellt bleiben; in seinem zweiten Consulat 476 = 278 hat er aber nach dem Abzug des Pyrrhos noch einige kriegerische Unternehmungen geleitet. Freilich sind sowohl gegen seine Unterwerfung der abgefallenen campanischen Besatzung von Rhegion (Dionys. XX 5, 4. Appian. Samn. 9 Ende) von Beloch (s. o.), wie gegen seinen Bündnisvertrag mit Herakleia am Siris (Cic. Balb. 50) von Niese (Gesch. der griech. und maked. Staaten II 48, 1; vgl. auch Nissen Ital. Landesk. II 915, 7) Bedenken erhoben worden; aber der zweite Triumph des F. *de Lucaneis, Bruttieis, Tarentin(is), Samnitibus* (Acta triumph. Eutrop. II 14, 2, vgl. Liv. ep. XIII) ist schwerlich eine Fälschung. Aus dem späteren Leben des F. ist nur überliefert, daß er gemeinsam mit Q. Aemilius Papus 479 = 275 die Censur verwaltete, und zwar ist dies nur im Zusammenhang mit der unendlich oft wiederholten Anekdote überliefert, daß er damals den P. Cornelius Rufinus aus dem Senate ausstieß, weil er zehn Pfund silbernes Tafelgeschirr besaß (Liv. ep. XIV. Val. Max. II 9, 4. Flor. I 13, 22. Ampel. 18, 9. Ovid. fast. I 208. Sen. dial. VII 21, 3; ep. 98, 13. Plin. n. h. XVIII 39. XXXIII 142. 153. Iuvenal. 9, 142. Gell. IV 8, 7. XVII 21, 39. Tertull. apol. 6. Augustin. ep. 104, 6. Dionys. XX 13, 1. Plut. Sulla 1, 1. Zonar. VIII 6); der von Mommsen (R. G. I 448 Anm.) durch Vergleichung mit Fab. frg. 20 Peter bei Strab. V 228 festgestellte Wert dieser Anekdote besteht zum Teil auch darin, daß er die Parteigegensätze ins rechte Licht stellt. Was Val. Max. IV 4, 3, vgl. Plin. n. h. XXXIII 153 von dem eigenen Silbergerät des F. fabelt, ist natürlich späte Zutat. Nach dem Tode wurden dem F. besondere Auszeichnungen zu teil; seiner Tochter wurde aus Staatsmitteln eine Mitgift gegeben (Val. Max. IV 4, 10, vgl. 11. Apul. apol. 18), vielleicht weil er keine männlichen Nachkommen und Verwandten hatte, die für sie sorgen konnten, und ihm selbst wurde gegen die bekannte Verordnung der XII Tafeln die Bestattung innerhalb der Stadt bewilligt (Cic. leg. II 58; fälschlich als erbliche Ehre betrachtet von Plut. quaest. Rom. 79, vgl. o. Bd. III S. 354. 52ff.). Vielleicht ist die Einschärfung jenes alten Gesetzes durch einen Senatsbeschluß vom J. 494 = 260 (Serv. Aen. XI 206) damit in Verbindung zu bringen, etwa als ein nachträglicher Protest des Senats gegen diese Auszeichnung eines Plebeiers. F. ist bereits für Cicero der sprichwörtliche Vertreter des alten, echten Römertums; seine staatsmännische Einsicht (Planc. 60; de or. III 56; Cato 15), seine Gerechtigkeit (off. III 16), seine Genügsamkeit (parad. 12f.), seine Freundschaft mit Aemilius Papus. Curius und Coruncanius (Lael. 39; Cato 15. 43), die in Wahrheit zunächst eine politische Parteigenossenschaft war, und vor allem seine Armut, in der er freiwillig verharrte (leg. agr. II 64; Tusc. III 56), werden so oft gerühmt, daß Cicero sich selbst einmal zurechtweist (parad. 50): *ne semper Curios et Fabricios loquamur* (vgl. z. B. noch Verg. Aen. VI 843f. Porcius Latro bei Senec. controv. II 1, 17. Manil. astron. I 787. Sen. dial. I 3, 4; ep. 120, 19. Lucan. X 152. Colum. I praef. 14. Martial. VII 68, 4. XI 16, 6. Iuvenal. 2, 153f. 11, 91. Gell. I 10, 1. Apul. apol. 10). Dieses Bild des F. ist noch heutigentages das allein und allgemein bekannte (vgl. darüber z. B. Niebuhr R. G. III 587f.).

10) C. Fabricius Luscinus, vielleicht Enkel von Nr. 9, 559 = 195 Praetor urbanus (Liv. XXXIII 42, 7. 43, 5) und 564 = 190 Legat des Consuls L. Scipio (Asiaticus) (Liv. XXXVII 4, 2). [Münzer.]

11) T. Mustius Hostilius Fabricius Medulla Augurinus s. Mustius.

12) C. Clodius Fabricius Numisius Victorinus s. Numisius.

13) Fabricius Tuscus, Quellenschriftsteller des Plinius, n. h. ind. l. III. IV und VI. [Stein.]

14) (Fabricius?) Veiento. Einen *Veiento* erwähnt Cic. ad Att. IV 16, 6 als Richter im J. 700 = 54 und ebd. VII 3, 5 als Stellvertreter des syrischen Statthalters M. Bibulus im J. 704 = 50. Das Cognomen *Veiento* scheint in republikanischer Zeit nirgends nachweisbar und in der Kaiserzeit nur bei einem einzigen bekannten Manne Nr. 15; deshalb wird jener Veiento als dessen Ahnherr angesehen und *Fabricius Veiento* genannt, was natürlich unsicher bleibt. [Münzer.]

15) A. Didius Gallus Fabricius Veiento. a) Literatur: Borghesi Oeuvr. V 530. Keller Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. III 1884, 86f. Mommsen ebd. 103f. XII 1893, 124f. Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 1885, 118. Gsell Essai sur le règne de l'emp. Domitien 1894, 58. 268. Hirschfeld Rh. Mus. LI 1896, 474f. Dessau Prosop. imp. Rom. II 10 nr. 61. Newton Epigr. evidence for the reigns of Vesp. and Titus (Cornell Studies XVI) 1901, 96. J. Willems Le sénat rom. en l'an 65 (Louvain 1902) 98.

b) Name. Der vollständige Name in der Mainzer Inschrift, s. u.; bei den Autoren *Ἄλλος Φαβρίκιος* Dio LXI 6, 2; *Fabricius Veiento* Tac. ann. XIV 50. Plin. ep. IX 13, 13; *Fabius Veiento* (der Gentilname ist absichtlich verändert, vgl. Bücheler Rh. Mus. XXXIX 1884, 283f.) Statius frg. de bello Germ. (s. u.); *Fabricius* Iuven. IV 129; sonst *Veiento*.

c) Leben. F. führt die Namen des A. Didius Gallus, der unter Claudius und in den Anfängen Neros zu den ersten Persönlichkeiten des Staates gehörte (s. o. Bd. V S. 410f.), und vielleicht die eines senatorischen Zeitgenossen Ciceros (Fabricius) Veiento (s. o. Nr. 14). Er könnte ein leiblicher Nachkomme des letzteren und Adoptivsohn des Didius Gallus oder (durch seine Mutter) der Enkel des Gallus gewesen sein.

Seiner Abkunft nach ohne Zweifel dem Adel angehörig, schlug Veiento die senatorische Laufbahn ein und brachte es unter Nero (vor dem J. 62) zur Praetur (Dio-Xiphilin. LXI 6, 2; die Stelle enthält keine bestimmte Zeitangabe und nötigt nicht, die Praetur des Mannes, der fast 50 Jahre später noch lebte, gerade in Neros erstes Jahr, 54/55, zu setzen; daß F. unter Nero auch

zum Consulat gelangt sei, ist kaum anzunehmen, da ihn Tac. ann. XIV 50 sonst Consular nennen würde). Als Praetor machte er in der Hauptstadt durch die ungenierte Art von sich reden, mit der er gegen die maßlosen Forderungen der Renngesellschaften vor aller Welt demonstrierte; statt der Pferde verwendete er bei seinen Spielen dressierte Hunde (Dio LXI 6, 2. 3). Auch sonst scheint sich Veiento in jüngeren Jahren keinen Zwang auferlegt zu haben. In Büchern, denen er den Namen *codicilli* gab, sagte er Senatoren und Priestern (was auf das nämliche hinauskommt) viel Ehrenrühriges nach (Tac. ann. XIV 50). Es ist nicht zu ersehen, ob die Schrift ein unverhülltes Pamphlet oder eine Satire war und ob der Titel an die letztwilligen Bestimmungen erinnern sollte (Peter Geschichtl. Lit. üb. d. röm. Kaiserzeit I 180. Teuffel-Schwabe Gesch. d. röm. Lit. II[5] 723. Schanz G. d. r. L. II 2[2], 282) oder einfach ‚Notizbücher' bedeutete (vgl. o. Bd. IV S. 175, 1). Die Publikation zog ihm natürlich Feindschaft und zuletzt eine Anklage zu, die Tullius Geminus im J. 62 — offenbar vor dem Senate — vertrat. Der Ankläger erhob außerdem noch die Beschuldigung, *venditata ab eo munera principis et adipiscendorum honorum ius*. Man kann daraus auf persönlichen Einfluß am kaiserlichen Hofe schließen. Daß dieser nicht allzu groß war, ersieht man jedoch aus dem Ausgang des Prozesses. Nero zog, da die Anklage die Person des Herrschers mitbetraf, die Sache vor sein Forum und verurteilte Veiento, dessen Schuld erwiesen war, zur Ausweisung aus Italien. Seine Schrift wurde verbrannt, aber, wie immer in solchen Fällen, infolgedessen erst recht gelesen. Als man sie später (frühestens unter Galba) wieder freigab, geriet sie in Vergessenheit (Tac. ann. XIV 50). Nach Neros Tode muß also das Urteil über Veiento aufgehoben worden sein. Unter der Flavischen Dynastie gelangte er zu außerordentlichen Ehren.

In der Inschrift einer Weihegabe, die Veiento und seine Gattin Attica in ein Heiligtum der keltisch-germanischen Göttin Nemetona bei Mainz stifteten, nennt er sich *co(n)s(ul) III* und Mitglied von drei hohen Priesterkollegien: *XVvir sacris faciend(is), sodalis Augustal(is), sod(alis) Flavial(is), sod(alis) Titialis* (CIL XIII 7253 = Dessau 1010, Abbildung in Altert. uns. heidn. Vorzeit Mainz V Taf. 21, Literatur zur Inschrift s. o. a). In die Priesterschaft, die den Kult des Divus Vespasianus, später auch den des Divus Titus zur Aufgabe hatte, ist er vermutlich schon bei ihrer Gründung von Titus aufgenommen worden; so könnte sich erklären, daß er abweichend vom sonstigen Gebrauch die geistliche Würde scheinbar als zweifache anführt (vgl. Gsell 51, 1). Begreiflicherweise genoß dieses Priestertum unter Domitian besonderes Ansehen (vgl. Dessau Ephem. epigr. III p. 213); überdies war Veiento der erste uns bekannte Senator, der gleichzeitig beiden *sodalitates divorum*, die es damals gab, angehörte (Mommsen Korr.-Bl. III 104. Howe Fasti sacerdot. 11): **ein Beweis hoher kaiserlicher Gunst und unbedingt monarchischer Gesinnung.**

Veiento war alle dreimal Consul suffectus; es ist nicht überliefert, in welchen Jahren. Doch kann man annehmen, daß er mindestens den ersten seiner Consulate Vespasian verdankte, dessen Priester er nach des Herrschers Konsekrierung wurde (s. o.). Den dritten Consulat verlieh ihm Domitian. Darauf weist zunächst die Angabe der Epit. de Caes. 12, 5 *consulari honore functum ... apud Domitianum*; ferner nennt ein Fragment des unter Domitian geschriebenen Carmen de bello Germanico von Papinius Statius, das uns die Iuvenalscholien des Valla (zu sat. IV 94) bewahrt haben, Veiento schon als dreifachen Consul (*Nestorei mitis prudentia Crispi et Fabius Veiento, potentem signat utrumque purpura, ter memores implerunt nomine fastos*, vgl. Jahn Rhein. Mus. IX 1854, 627. Bücheler ebd. XXXIX 1884, 283f. Schanz G. d. r. Lit. II 2[2], 127). Man nimmt gewöhnlich an, daß das Gedicht des Statius den ersten Germanenkrieg Domitians (83 n. Chr.) zum Inhalt hatte (Bücheler a. a. O. Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 135; Westd. Ztschr. V 370 [gegen die Heranziehung von Iuven. IV 147 vgl. Friedländer z. St.]. Mommsen Korr.-Bl. XII 125. Gsell 48, 6. Vollmer Statius silv. S. 14). Dies ist aber keineswegs bewiesen; ebensogut kann es sich um den Krieg des J. 89 handeln und das Carmen de bello Germanico zwar verschieden sein von dem großen Epos über Domitians Taten, das Statius plante, aber — trotz Vollmers Widerspruch (a. a. O.) — identisch mit dem Panegyricus, der dem Dichter im albanischen Agon den Preis eintrug (daß Domitian im J. 89 am Kriegsschauplatz erschien — Ritterling Westd. Ztschr. XII 229 bestreitet es —, zeigen die von Gsell 197 angeführten Stellen). Es bleibt demnach unentschieden, ob Veientos dritter Consulat spätestens dem J. 83 oder 88 — das J. 89 ist ausgeschlossen (s. u.) — zuzuweisen ist; im ersteren Falle kämen, da Domitian am 13. September 81 die Regierung antrat, nur die J. 82 oder 83 in Betracht (Bücheler, Asbach, Mommsen und Gsell rekonstruieren aus der Statiusstelle ein Consulnpaar Fabricius Veiento und Vibius Crispus, doch erfordern die Worte des Poeten diese Deutung nicht; überdies läßt sich in keinem der Regierungsjahre Domitians ein Suffectconsulat zweier *ter consules* unterbringen, da diese nur zwei eponymen Consuln von mindestens gleichem Range folgen konnten — solche finden sich aber unter Domitian nicht; Veiento und Crispus können nur Suffecti des Kaisers selbst gewesen sein, und zwar in einem der J. 82—85 oder 88; in den J. 86 und 87 sind uns die unmittelbaren Nachfolger Domitians im Consulate bekannt, 89 fungierten Privatpersonen als *ordinarii*, vgl. Klein Fasti cos.; ganz unwahrscheinlich ist endlich, daß Statius an der zitierten Stelle den beiden Consularen einen Rang beilegt, den sie erst später erreichten).

Nach Mommsens allgemein gebilligter Anschauung (Korr.-Bl. XII 124f., vgl. Ritterling ebd. XVI 64. Gsell 186. Schumacher Altert. uns. heid. Vorzeit Mainz V 113) **hat Veiento die Mainzer Votivgabe in demselben Jahre gestiftet, in welchem wir ihn (bei Statius) an einem kaiserlichen Consilium beteiligt finden; als einer der Comites Augusti im Germanenkrieg habe er der Nemetona, einer von linksrheinischen Germanenstämmen verehrten Göttin des Kampfes (vgl. Ihm in Roschers Lex. d. Myth. III 166. Zangemeister zu CIL XIII 6131. Schumacher a. a. O. Grünenwald Korr.-Bl. XXIV 212),** seine Gabe dargebracht. Die Annahme hat viel für sich, nur wäre zu bemerken, daß Statius vielleicht eher den Kronrat vor dem Aufbruch des Kaisers von Rom, in der Albanervilla Domitians geschildert hat, an derselben Stätte, die dem parodistischen Gegenstück — Iuvenals vierter Satire — als Schauplatz dient (vgl. Vollmer a. a. O. S. 14; Mommsens später zurückgenommene Vermutung, daß F. der Senatsgesandtschaft angehörte, die Traian im J. 97 von seiner Adoption durch Nerva verständigte [Korr.-Bl. III 104], dürfte nicht das Richtige treffen; zu dieser Zeit hatte Veiento keinen Anhang mehr im Senate).

Unter Domitian muß Veiento eine große Rolle gespielt haben. Die höchste Auszeichnung, die ein Senator erlangen konnte, den dritten Consulat, empfing er von diesem Herrscher, der ihm wohl auch eine oder gar zwei seiner Priesterwürden übertrug. Das zitierte Bruchstück aus Statius zeigt ihn uns im Consilium des Kaisers, und auch in der Parodie Iuvenals beteiligt er sich mit Eifer an dem famosen Kronrat über die Meerbutte (IV 113. 123—129, vgl. Borghesi a. a. O. Friedländer z. St.). Offenbar erwies er sich als gut verwendbar und vollkommen dem Kaiser ergeben, dem viel daran liegen mußte, in dem stets beargwöhnten, endlich bitter gehaßten Senat auf dies zu allem willfährige Werkzeug zählen zu können. Unter den hervorragenden Gehilfen, deren sich Domitians an bedeutenden Leistungen reiche Regierung erfreute, den *boni amici* dieses Kaisers (vgl. Hist. aug. Alex. 65, 5), kam Veiento gewiß keine geringe Rolle zu. Freilich betätigte er seine kaisertreue Gesinnung auch auf einem Gebiete, auf dem ihm andere dieser ‚Freunde', wie Pegasus oder Rutilius Gallicus, keine Gesellschaft leisteten. Er wird in der Epitome de Caes. 12, 5 als heimlicher Delator bezeichnet (*multos occultis criminationibus persecutum*), und schon sein Zeitgenosse Plinius gedenkt seiner in nicht mißzuverstehender Weise (*dixi omnia, cum hominem nominavi* ep. IV 22, 4; auf ihn und seinesgleichen spielt vermutlich Tacitus in der Einleitung der Historien an, wo er von den Delatoren sagt *sacerdotia et consulatus ut spolia adepti* hist. I 2). Das gleich zu erwähnende Witzwort des Iunius Mauricus stellt ihn sogar einem der gefährlichsten Angeber, L. Valerius Catullus Messalinus, an die Seite. Dennoch erkennt man aus der relativ zurückhaltenden Art, in der Iuvenal und Plinius von ihm sprechen, daß Veiento es verstanden hat, die Dinge nicht auf die Spitze zu treiben — ein kluger Mann, vorsichtig und schmiegsam, in allen Sätteln gerecht (*prudens Veiento* Iuven. IV 113; ebd. v. 123ff. persifliert der Dichter seine für das Ohr des Gebieters berechnete, nicht aus der Fassung zu bringende Beredsamkeit; in lobendem Sinne nennt ihn Statius [s. o.] *Fabius Veiento* und will damit an den Cunctator erinnern, vgl. Bücheler a. a. O.).

Als sich nach dem Untergang Domitians der allgemeine Haß gegen die Stützen seines Regimes wendete, hatte Veiento ohne Zweifel keinen leichten Stand. Doch er verstand es, auch bei Nerva sein Ansehen zu behaupten. Er wurde engeren Hof-

tafeln zugezogen, war dort (offenbar als ranghöchster Senator) der unmittelbare Tischgenosse des Kaisers, mußte freilich bei einer solchen Gelegenheit, als Nerva fragte, was Catullus Messalinus geschehen würde, wenn er noch lebte, die boshafte Bemerkung des Iunius Mauricus hören: *nobiscum cenaret* (Plin. ep. IV 22, 4—6. Epit. de Caes. 12, 5). Im Senate fand sich der greise, an Ehren und Auszeichnungen wie kein anderer Standesgenosse reiche Mann recht vereinsamt. Er sprach im J. 97 als Erster von den Consularen für Publicius Certus, gegen dessen Vorgehen unter Domitian sich ein Angriff des jüngeren Plinius richtete (vgl. zur Zeitbestimmung Mommsen Hist. Schr. I 372. 424). Als er jedoch zum zweitenmal das Wort ergriff, wurde seine Rede, obgleich ihm ein Volkstribun seine Unterstützung lieh, durch Lärm und Zwischenrufe, zuletzt durch den Schluß der Sitzung unterbrochen; er nannte dies selbst eine *contumelia*, und mit einem Homerischen Vers klagte er bitter über die Respektlosigkeit der jüngeren Männer (Plin. ep. IX 13, 13. 19. 20) — freilich, gerade er, der Verfasser der *codicilli*, mit dem geringsten Recht. Auch Traians Regierungsantritt hat Veiento wahrscheinlich noch erlebt. Er wird der dreifache Consul gewesen sein, der dem Senate angehörte, als Traian im J. 98 den dritten Consulat für das folgende Jahr ablehnte (Plin. paneg. 58; vgl. Hirschfeld Rh. Mus. LI 474f.).

Es ist unsicher, ob Veientos Name bei Iuven. VI 113 die Vorstellung eines greisen oder äußerlich abstoßenden Mannes erwecken soll oder ob ihn der Dichter hier als Gatten der Eppia nennt, die, obwohl sie ihrem Gemahl Knaben geboren hatte, mit dem Gladiator Sergius nach Ägypten durchging (s. Friedländer z. St; in den Scholien ist von Veiento gesagt: *senator, maritus contemptus*). Da sich dieser Skandal vor dem J. 83 abspielte (s. o. Eppius Nr. 4, ferner Bd. V S. 1515), ist Eppia in letzterem Falle verschieden von Attica, welche die Mainzer Inschrift als Veientos Gemahlin nennt.

Noch an einer anderen Stelle wird Veiento von Iuvenal genannt (III 185). *Quid das*, fragt der Satiriker, *ut te respiciat clauso Veiento labello?* Auch dieser Charakterzug steht dem Manne nicht übel, der aus einem dreisten Junker ein bedachtsamer Opportunist geworden war. Skrupellosigkeit aber in jeder Lebenslage bewiesen hat.

[Groag.]

Fabricius pons, in Rom, steinerne Brücke (wahrscheinlich an Stelle eines älteren hölzernen Stegs, s. Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 633 A. 26) vom linken Tiberufer (Marsfeld) nach der Insel, erbaut im J. 62 v. Chr. von dem Curator viarum L. Fabricius (Cass. Dio XXXVII 45, 3), wiederhergestellt (nach Beschädigung durch die Hochflut von 22 v. Chr.) von den Consuln Q. Lepidus und M. Lollius (Bauinschrift CIL VI 1305 und 31 594). Erwähnt noch von Porphyrio zu Hor. sat. II 2, 36, in der Appendix I der Regionarier (Jordan Topogr. II 566) und bei Polemius Silvius 545 ed. Mommsen. Jetzt Ponte Quattro Capi (im Mittelalter *pons Iudaeorum*). Über das Bauliche Piranesi Antichità di Roma IV 7f. 16—19. Vgl. Jordan Topogr. I 1, 418 und dazu Hülsen I 3, 632. [Hülsen.]

M. Fabrinius, Münzmeister um oder bald nach 664 = 90 (Mommsen Münzw. 582 nr. 212). [Münzer.]

Fabula. 1) Fabula (*Φαβόλαν* Plut., *Faulam* d. h. *Fauulam*, *Fabulam* Lact.), Beiname der Hetaere Acca Larentina bei Plut. qu. Rom. 35 und ähnlich auch bei Lact. inst. div. I 20, 5 (s. o. Bd. I S. 132), wohl mit Mommsen (Röm. Forsch. II 6, 16) etwa als ‚Schwatzmaul' zu verstehen. Die ältere Auffassung (z. B. Preller-Jordan Röm. Mythol. II 27), die in F. eine Göttin sah und auf Grund welcher A. Reifferscheid (Analecta Horatiana, Ind. lect. Vratislav. 1870, 4f.) bei Hor. c. I 4, 16 *Fabulaeque Manes* als einen Hinweis auf den angeblichen Zusammenhang der Manen mit Acca Larentia = Fabula verstand, dürfte heute kaum mehr Anhänger haben (konfus E. Baehrens Jahrb. f. Philol. CXXXI 1885, 781, 3). S. auch u. S. 2064.

2) *Fabula* ist bei den Römern die offizielle Bezeichnung kunstmäßiger dramatischer Dichtungen jeder Art, sowohl der Tragödie wie der Komödie, Varro de l. l. VI 55 *ab eodem verbo fari fabulae ut tragoediae et comoediae dictae.* Diomed. G. L. I 490, 21 = Suet. frg. p. 10, 3 Reiff. *dramata autem dicuntur tragica ita ut comica παρὰ τὸ δρᾶν id est agere, latine fabulae appellantur sive fatibulae; in latinis enim fabulis plura sunt ⟨diverbia quae fantur quam⟩ cantica quae canuntur; vel a faciendo, nam et agi fabula non ⟨res modo⟩ referri ab actoribus dicitur.* Donat. de com. p. 25, 17 Wessn. *fabula generale nomen est, eius duae primae partes tragoedia et comoedia* (vgl. Don. zu Ter. Ad. 7 p. 10, 10 Wessn. *ut apud Graecos δρᾶμα sic apud Latinos generaliter fabula dicitur*). Das Wort erscheint zuerst in den Aufzeichnungen über die dramatische Aufführung des Livius Andronicus im J. 514 = 240 bei Cic. Brut. 72; Tusc. I 3. Liv. VII 2, 8 u. ö., während Cassiod. chron. zum J. 515 (Mommsen Chron. min. II 128) das Wort *f.* durch *tragoedia et comoedia* ersetzt: *his coss. ludis Romanis primum tragoedia et comoedia a Lucio Livio ad scaenam data.* F. ist in dieser Bedeutung Übertragung des griechischen Wortes *μῦθος*, Lyd. de mag. I 40 p. 41, 11 W. *Τότε Λίβιος* (so Reuvens, Hss. *Τίτιος*) *ὁ Ῥωμαῖος κωμικὸς μῦθον ἐπεδείξατο* (= *fabulam docuit* Cic.) *ἐν τῇ Ῥώμῃ.* Corp. gloss. lat. II 373, 47 u. ö. *fabula μῦθος* (daneben *fabula δρᾶμα μῦθος* II 69, 45, *fabula δρᾶμα* II 496, 56. 545, 37, *f. δρᾶμα ἐπὶ ποιήματος* II 280, 15, *f. κωμῳδία* II 75, 6). Die griechische Teilung des Dramas in *τραγῳδία* und *κωμῳδία* wird von der römischen Philologie in der Weise weitergeführt, daß die Tragödie weiter in die beiden Unterarten *f. crepidata* und *praetexta* (oder *praetextata*), die Komödie in die sieben Untergattungen *f. palliata, togata, tabernaria, Atellana, mimus, Rhintonica* und *planipedia* zerlegt wird (die Einteilung vollständig bei Lyd. de mag. I 40, bei Donat. de com. p. 25, 17ff. Wessn. fehlt die *crepidata*, bei demselben zu Ad. 7 p. 10, 12f. Wessn. die *palliata* und *planipedia*, bei Euanth. p. 21, 1ff. außer diesen beiden auch die *crepidata*): dieser Neunteilung scheint die bei Diomed. p. 482, 27 gegebene doppelte Vierteilung *poematos dramatici vel activi genera sunt quattuor, apud Graecos tragica comica satyrica mimica, apud Romanos praetextata tabernaria Atellana planipes* (die Ausführung des Einzelnen ebd. p. 487ff. ist ein sonderbares Gemisch guter Überlieferung und arger Mißverständnisse) in der Weise zu Grunde zu liegen, daß die Namen *tragoedia* durch *crepidata*, *comoedia* durch *palliata* und *togata* und *satyrica* durch *Rhintonica* (s. dazu F. Marx Interpretationum hexas, Ind. lect. v. Rostock f. d. Wintersem. 1888/89, 11f.) ersetzt wurden. [Wissowa.]

Fabulinus, römische Gottheit, von Varro im Logistoricus Catus vel de liberis educandis (Non. p. 532 M.) unter den *puerilitatis praesides dei* genannt: *sic cum primo fari incipiebant, sacrificabant divo Fabulino.* Vgl. Farinus. [Wissowa.]

Fabulla. 1) Gemahlin eines sehr vornehmen Valeriers, der als Proconsul von Asia seinen Sohn durch den Tod verlor (epist. Apollonii 58 bei Philostr. ed. Kayser I p. 359ff.), als verständige und treue Frau gerühmt (*ἔχεις γυναῖκα ἔμφρονα φίλανδρον*); s. Valerius. [Groag.]

2) *Fabul . . . .*, wird im Testament des Dasumius (CIL VI 10 229, 19) zwischen Minicius Iustus und Iunius Avitus genannt. Der Herausgeber denkt an *Fabul[la eius]*; dann wäre diese die Gattin des Minicius Iustus.

3) Fabulla (die Scholien im cod. Pithoeanus haben *Tabulla*, Jahrb. f. Philol. Suppl. XXII 400), unsittliche Frau, Iuven. II 68.

4) Fabulla, willkürlich gewählter Name, für verschiedene weibliche Charaktere verwendet, Martial. I 64. II 41, 11. IV 81. VI 12. VIII 33, 17. 79. [Stein.]

Fabullinus, erdichtete Persönlichkeit, Martial. XII 51. [Stein.]

Fabullus. 1) Freund des Catull. Der Gentilname ist unbekannt; in der Kaiserzeit kommen u. a. Fabii Fabulli vor (s. d.). Catull richtete an F. c. 13, eine scherzhafte Einladung zur Mahlzeit, etwa im J. 694 = 60, als sein Liebesbund mit Lesbia noch bestand (vgl. 13, 11ff.), und an F. und Veranius c. 28 nach seiner im Frühjahr 698 = 56 erfolgten Rückkehr aus Bithynien (vgl. 28, 7ff.). Nach 12, 14ff. waren F. und Veranius zusammen in Spanien, während der Dichter in Rom weilte (vgl. die Begrüßung des heimkehrenden Veranius c. 9), und nach c. 28 und 47 waren sie während seines Aufenthalts in Bithynien ebenfalls in einer Provinz, und zwar im Gefolge eines Statthalters Piso, von dem sie in ähnlicher Weise enttäuscht wurden, wie Catull von seinem Propraetor C. Memmius. Wahrscheinlich ist dieser Piso L. Calpurnius Piso Caesoninus (o. Bd. III S. 1387ff.), und die Provinz das damals von ihm verwaltete Makedonien; in Spanien müssen dann F. und Veranius einige Jahre früher gewesen sein, wohl vor 694 = 60. Bedenken gegen diese meistens angenommene Auffassung sind u. a. von B. Schmidt (Proleg. seiner Catullausg. XLIXff.) geltend gemacht worden, die spanische Reise mit der im Gefolge des Piso unternommenen gleichsetzt und so zu der Annahme einer sonst nicht überlieferten Statthalterschaft eines Piso in Spanien im J. 697 = 57 genötigt wird; indes scheinen weder die Argumente gegen die erste noch die für die zweite Ansicht durchschlagend zu sein. [Münzer.]

2) Fabullus s. Fabius Nr. 74. 75.

3) Fabullus. An ihn richtet Martial. V 35. VI 72. XII 20. 22; Friedländer zweifelt, ob es eine wirkliche Persönlichkeit ist. Man könnte an denselben vielleicht auch XI 35 denken. Hingegen ist der Name wohl nur beispielsweise verwendet III 12. IV 87. IX 66. XII 85. [Stein.]

4) s. Famulus.

Facanis pagus, in der Nähe von Concordia, auf der Inschrift eines Cippus, gefunden bei Villanova (*pagi Facanis ped. MDCCLV*), Not. d. scavi 1892, 336. [Hülsen.]

Fachinehae (*Fachinehae, Fahineihae*), Beiname der rheinischen Matronen auf Inschriften aus Zingsheim (in der Eifel) und Euskirchen. J. Klein Bonn. Jahrb. 96—97, 157ff. 102, 180. Siebourg ebd. 105, 87. Sämtliche drei Steine fanden sich als Grabplatten verwendet und verdanken diesem Umstand ihre Erhaltung. Die am besten erhaltene Inschrift lautet: *Matronis Fahineihis M. [Iu]nius Placi[d]us et Bassia[n]a Quieta v. s. l. m.* Der Beiname ist sicher ein topischer; nach Pohl Bonn. Jahrb. 103, 168 hängt der Name zusammen mit dem des Feybachs (Feibach, Veibach). Vgl. den Ortsnamen *Faca* (ahd. *fah*) bei Förstemann Altdeutsches Namenbuch II² 529ff. (*Fachina* die Fecht bei Colmar); der Frauenname *Fahena* CIRh. 251. Vielleicht ist derselbe Beiname auch in der Euskirchener Inschrift CIRh. 563 (*Matronis Caimineais*) herzustellen. [Ihm.]

Fackeln (*δαΐς, λαμπάς, fax, taeda*), wurden vielfach gebraucht. Auf Grund der zahlreichen Erwähnungen in der Literatur und der ebenso zahlreichen bildlichen Darstellungen können wir folgende Arten unterscheiden.

1. Natur-F. Ein Zweig oder Ast, mit Vorliebe von einem harzhaltigen Baume, wird einfach angezündet. Ein langer Fichtenast als F. auf einem Relief der Dresdener Dreifußbasis Arch. Ztg. 1858 Taf. 111, 3. Ein deutlich in seiner Naturform charakterisierter Stab mit Ornamentstreifen wie umgewickelte Bänder verziert Mon. d. Inst. VIII 42. Luynes Descr. de vases 25. Ein kleines Bronzegerät unbekannter Bestimmung Caylus Recueil IV pl. C (danach Daremberg-Saglio Dict. d. Antiqu. II 1028 fig. 2914) ahmt eine F. nach, die die Form eines stilisierten Nadelholzzweiges hat.

2. Stab-F.: ein einfacher Stab oder längliches Scheit, mit Vorliebe von harzhaltigem Holz. Die Anfertigung solcher F. bezeichnet Plinius n. h. XVIII 233 als Winter-, Vergil Georg. I 292 als Nachtarbeit. Um sie brennbarer zu machen, kerbte man sie ein (*incidere, inspicat* Plin. Verg. a. O. und Ecl. 8, 29; *spicatae faces* Grat. Cyn. 484), oder man zerspaltete und zerquetschte sie: *multifidae faces* Ovid. met. VII 259. Eine solche F. aus Eichenholz hieß nach Seleukos bei Athen. XV 699 e *γράβιον*. Bei nicht harzigem Holz half man mit Pech nach; daher Theodorides bei Athen. a. O. *πίσσα δ' ἀπὸ γραβίων ἔσταξεν.* Zu den Stab-F. wird auch die Weißdorn-F. des römischen Hochzeitsritus zu rechnen sein (Marquardt Privatl.² 55) und überhaupt die Hochzeits-F.: *incide faces* Verg. Ecl. 8, 29. Aber die Ausdrücke *δαδουργοί, δαδοκοπεῖν* (Theophr. h. pl. III 9, 3; c. pl. V 16, 2) beziehen sich nicht auf Anfertigung von F., sondern auf Harzgewinnung.

Bildliche Darstellungen von Stab-F. sind nicht selten. Auf Vasen: D'Hancarville Antiqu. Hamilton II 25. 30. 58. Tischbein Vases Hamilton III 48 (F.-Läufer, von denen einer eine einfache, ein anderer eine mit einem vom Stab aus nach unten gewölbten Handschutz versehene Stab-F. trägt). Millin Peint. de vases I 30. II 30. 31. 42. Laborde Vases Lamberg I 14. 15. Mon. d. Inst. VIII 10. Arch. Ztg. 1868 Taf. 9. Gaz. arch. IX 1884 pl. 44—46. Auf der Vase Arch. Ztg. 1883 Taf. 18 kämpfen die Lapithen mit dicken Stab-F. Ferner Körte Etr. Spiegel V 5 (mit zwei nach unten gewölbten runden Scheiben als Handschutz nahe dem oberen Ende). Erotensarkophag aus Sparta Baumeister Denkm. Fig. 1618 = Arch. Ztg. 1880 Taf. 14. Oft bei den Sacella der pompeianischen Landschaftsbilder, Helbig Wandgem. 1555. 1556. 1558. 1571; besonders deutlich auf dem großen Iphigenienbild Helbig 1333 (Mon. d. Inst. VIII 22). Fackeltragender Sklave Dieterich Pulcinella Taf. II. Es werden zwei Arten von Stab-F. unterschieden: formlose Holzscheite und solche, die mit einer gewissen Zierlichkeit gearbeitet sind, letztere nach Etym. M. 570, 9 *λοφνίς* genannt. Solche zierlichere Stab-F., gerundet und nach unten verjüngt, kommen auch auf Bildern vor: D'Hancarville Antiqu. Hamilton II 30. Millin Peint. de vases I 31. 42; besonders aber gehören wohl hierher die mit Streifen versehenen, entweder ringförmig an mehreren Stellen (Tischbein Vases Hamilton I 36. 51. III 48. 54. Millin I 36) oder spiralförmig (D'Hancarville IV 100. Laborde Vases Lamberg I 63, wo Demeter eine lange, nicht brennende Stab-F. trägt, oben zum leichteren Anzünden eingekerbt, sorgfältig gerundet und mit einem Spiralstreifen verziert).

3. Kreuz-F., eine Abart der Stab-F.: ein Stab, auf dessen Spitze ein Kreuz aus kleineren Hölzern angebracht ist, und zwar so, daß es entweder horizontal auf der Spitze aufliegt (Baumeister Denkm. Fig. 2042 A = Mon. d. Inst. VIII 9. Arch. Ztg. 1867 Taf. 221. Millin Tombeaux de Canosa pl. 3 = Furtwängler-Reichhold Gr. Vasenmalerei 10. Strube Bilderkr. v. Eleusis, Suppl. Taf. 2. Bull. Nap. N.S. III Taf. 3. Demeter auf Münzen von Metapont, Garrucci Monete d'Italia Taf. 105, 14. 15) oder vertikal etwas unterhalb der Spitze befestigt ist, so daß nun fünf Spitzen brennen, Baumeister Fig. 762 (= Millingen Uned. Monum. I 16). 1879 (= Arch. Ztg. 1844 Taf. 15). Mon. d. Inst. VI 42. Bull. Napol. N. S. VI Taf. 8. VIII Taf. 7 (= Arch. Ztg. 1867 Taf. 221). Élite céram. I 25. Canoleiusschale Ann. d. Inst. 1883 Taf. I. Diese F., über die keine literarische Überlieferung vorliegt, findet sich vorwiegend als Attribut der Göttinnen von Eleusis; aber auch sonst, Élite céram. I 25, wo das Idol (Artemis? Hera?) bei Io und Argos sie trägt. Mus. Borb. VII 58. Index zu Heydemann Vasensammlg. zu Neapel: F. mit Querhölzern. Stephani Vasensamml. d. Ermitage 1076. 1161.

4. Bündel-F., zusammengebundene Stäbe oder Reiser, die man am ehesten als Weinreben fassen wird (Aristoph. Lys. 308 m. Schol. Phot. lex. 378, 1). Sie erscheint auf Bildwerken in sehr verschiedenen Größen, von der ganz großen, die auf dem Boden

stehend die haltende Person manchmal beträchtlich überragt, bis zu der etwa armlangen Hand-F.; auch in verschiedenen Formen, indem sie meistens in ihrer ganzen Länge die gleiche Stärke hat, manchmal aber doch gegen das untere Ende sich verjüngt, zum bequemeren Anfassen, so z. B. D'Hancarville Antiqu. Hamilton IV 64. Ursprünglich ist dies vielleicht so zu verstehen, daß das obere Ende sich erweitert durch Abbrennen der Umschnürungen. Bündel-F. sind die *δεταί* Hom. Il. XI 554. XVII 663. Aristoph. Vesp. 1361; *δεσμεύειν λαμπάδας* Polyb. III 93, 4; vgl. Etym. M. 570, 9 *λαμπάδες δεδεμέναι*. Das Wort *φανός* oder *πανός* bezeichnet bei den Attikern sowohl ein Reisigbündel (Athen. XV 700 b) als eine F., die also wohl als Bündel-F. zu fassen ist. Später heißt *φανός* Laterne.

Die ganz große, in ihrer ganzen Länge gleich starke Bündel-F. ist Attribut der eleusinischen Göttinnen und ihrer Priester. So namentlich auf Vasen. Baumeister Denkm. Fig. 250. 251 (= Compte Rendu 1859 Taf. II. 1862 Taf. III). Gerhard Etr. u. camp. Vas. Taf. C 4. Tischbein Vases Hamilton I 18. IV 18. Millin Peint. de vases II 32. Laborde Vases Lamberg I 63. Dumont-Chaplain Céram. de la Grèce propre 37. Ferner Demeter im Parthenonfries, Michaelis Parth. Taf. 14, 26. Eleusinisches Relief Baumeister Fig. 45 (Mon. d. Inst. VI 45). Doch haben auch sie manchmal kleinere F. So Baumeister Fig. 520. Mon. d. Inst. XII 35, auf dem Relief Arch. Ztg. 1849 Taf. 11. Ganz kurz oft in Triptolemosdarstellungen: Baumeister Fig. 1958 (Mon. d. Inst. IX 43). Mon. d. Inst. I 4. Laborde Vases Lamberg I 40. 63. Tischbein Vases Hamilton I 8. IV 8. Élite céram. III 51—58. 64. Zusammenstellung der Demeterdarstellungen bei Overbeck Kunstmyth. Taf. 14—16. Andrerseits fehlt es auch nicht an Darstellungen andrer Personen mit Bündel-F., die kaum kleiner sind als die eleusinischen. So die F.-Läufer D'Hancarville Antiqu. Hamilton I 40. II 130. III 36, der Oistros auf der Medeavase Baumeister Fig. 980 (Arch. Ztg. 1847 Taf. 3) u. a. m. Die kurze Bündel-F. ist in der Vasenmalerei die weitaus herrschende F.-Form. Sie findet sich hier in den Händen der verschiedenartigsten Personen: als Hochzeits-F. (Gerhard Auserl. Vasenb. 39. 146. 147. 312, 1), beim Komos, bei Figuren des bakchischen Kreises, Hekate, Artemis (auch auf dem Relief Baumeister Fig. 103), Erinyen u. a. Es genügt, zu verweisen auf Baumeister Denkm. Fig. 18. 449. 462. 463. 537. 700. 847. 1396. Nicht selten fehlt die Angabe der in der Wirklichkeit unentbehrlichen Umschnürung; so z. B. Élite céram. II 43. 45. III 37 a.

Eine besondere Art Bündel-F. hat man erkennen wollen in einer beim F.-Lauf üblichen Form, dargestellt auf Vasenbildern (Tischbein Vases Hamilton II 25. Panofka Cab. Pourtalès 5. Mus. Gregor. II 76. Antiqu. du Bosph. Cimm. 63, 5) und auf Münzen: Amphipolis, Brit. Mus. Macedonia 43ff.; Akarnania, Brit. Mus. Thessaly 169, 13; Aptera auf Kreta, Brit. Mus. Crete 11, 12—15; vgl. auch Svoronos Numism. de la Crète ancienne 16, 14—20; auch diese Münzen werden auf F.-Lauf bezogen. Das kurze Bündel steht in einem Halter, bestehend aus einer runden, nach oben offenen Schale, der Form nach aus Metall, die unten mit einem Handgriff versehen ist; und es ist wohl so zu verstehen, daß dieser hohl und in ihn das Bündel hineingesteckt ist. In einem Relief der Dresdener Dreifußbasis (Arch. Ztg. 1858 Taf. 111) wird eine solche F. auf einer Basis aufgestellt. Auf diese F. hat Bötticher Arch. Ztg. 1858, 200 (wo auf Taf. 117 die bildlichen Darstellungen zusammengestellt sind) den Namen *φανός* bezogen, der Aristoph. Lys. 308 in Verbindung mit einer *χύτρα* vorkommt, unter der Bötticher die Schale jenes F.-Halters versteht. Doch beruht dies auf Mißverständnis; bei Aristophanes ist die *χύτρα* ein Feuerbecken (297. 316), in dem der aus Weinranken (308) bestehende *φανός* (316 auch *λαμπάς* genannt) angezündet wird. *Φανός* ist also hier wie sonst (Athen. XV 700 b und das dort Angeführte. Bekker Anecd. I 50. Phrynichos *φανός*, Phot. *λαμπτήρ* und *φανός*) ein mehr oder weniger fackelartiges Reisigbündel, das im Haushalt zum Brennen gebraucht wurde, das man beim Krämer kaufte und über dessen schlechte Beschaffenheit und Feuchtigkeit man oft klagte. Dagegen ist die in Frage stehende F. wahrscheinlich ein Bündel von Wachskerzen. Dies ist zu schließen nicht nur aus der glatten Form und den kleinen Dimensionen, sondern auch aus der Schale, die vollkommen verständlich ist, wenn sie dazu diente, das herabrinnende Wachs aufzufangen, während Vorrichtungen für Handschutz an F. (s. o.), Kandelabern und Thymiaterien durchaus nach unten gewölbt sind (Friederichs Kl. Kunst 165. 172). Zu vergleichen ist die Darstellung des pompeianischen Bildes Helbig Wandgem. 1822 (Ternite III 3, 18), wo auf einem ganz ähnlichen Halter (statt der gewölbten Schale ein flacher Teller: es ist nicht klar, ob mit aufstehendem Rande) offenbar eine kurze und starke Wachskerze brennt.

Übrigens kommt beim F.-Lauf keineswegs nur diese Form der F. vor. Auf den Vasen D'Hancarville Antiqu. Hamilton I 40. II 130. III 36 tragen die F.-Läufer lange Bündel-F., Tischbein Vases Hamilton III 48 Stab-F., von denen eine mit einer nach unten geöffneten Schale als Handschutz versehen ist, Baumeister Fig. 563 (Gerhard Ant. Bildw. 63, 1), kurze Gefäß-F., von denen jetzt zu reden ist.

5. Gefäß-F., d. h. eine F., die nicht selbst brennen soll, sondern an ihrem oberen Ende eine Höhlung enthält, in die brennbare Stoffe — pechgetränktes Werg oder dergleichen — getan werden. Sie konnte aus verschiedenem Material sein; *aenea lampas* Iuv. 3. 287; auf bildlichen Darstellungen sind sie aber nicht selten so groß, daß sie nur aus Holz sein konnten, natürlich mit einem Metalleinsatz an der Spitze. Diese Art F. ist die vorwiegende in den Skulpturen der römischen Zeit, auf etruskischen Aschenurnen und in den kampanischen Wandmalereien, findet sich aber nicht selten auch auf Vasen, und zwar sicher schon auf der Triptolemosvase des Hieron Mon. d. Inst. IX 43, ist also seit mindestens Mitte des 5. Jhdts. v. Chr. bezeugt. Ihre Formen schließen sich den unter 1, 2 und 4 besprochenen an, teils als bewußte Stilisierungen, teils indem sie Erinnerungen an dieselben bewahren.

Die Natur-F. zur Gefäß-F. umgewandelt zeigt

Tischbein Vases Hamilton III 19, wo Dionysos einen großen Ast trägt, an dessen dickerem Ende offenbar aus einer Einhöhlung eine kleine Flamme herausschlägt. Ähnlich (nicht brennend) auf dem Relief Mus Capit. IV 36 (dort irrig als Thyrsus erklärt). Schon erwähnt wurde eine kleine Bronzenachbildung einer als Fichtenzweig stilisierten F. (Caylus Recueil IV pl. C). Dieselbe Vorstellung, freilich sehr verdunkelt, scheint den beiden F. auf dem Hateriermonument, Mon. d. Inst. V 6, zu Grunde zu liegen; vgl. auch den Grabstein Ann. d. Inst. 1848 N; ferner Sächs. Ber. 1868 Taf. 3 c, und Münzen: Aigina, Brit. Mus. Attica 145, 239; Stratonicea, Brit. Mus. Caria 152, 38; Kyme in Aiolis, Brit. Mus. Troas 113, 96.

An die Stab-F. anknüpfend, finden sich Gefäß-F. in Form eines runden Stabes mit einer Einfassung am oberen Ende, aus der die Flamme herausschlägt, D'Hancarville Antiqu. Hamilton III 128. Millin Peint. de vases II 21; oft auf etruskischen Aschenurnen, Brunn-Körte Urne etr. I 29, 7. 82, 15. 83, 17. 97, 5. II 10, 5. 11, 2. 3. 18, 3. 20, 6. 23, 6. 34, 3. 35, 5. 38, 4. 49, 2. 50, 4. 51, 2. 77, 6. Grabrelief, Berlin, Beschr. d. ant. Skulpt. nr. 767. Bisweilen ist die Öffnung kelchartig erweitert, Brunn-Körte Urne etr. II 77, 6. 93, 1. Gerhard Etr. Spiegel 342 (wo der Stab mit Ringen verziert). Reliefs: Clarac 147, 182. 165, 236. 564 B, 1201 B. Wandgemälde: Baumeister Denkm. Fig. 767. Helbig Wandgem. 855. 1556. 1953 (Mus. Borb. VI 55. XII 5). Münzen: Phigaleia, Imhoof-Blumer u. P. Gardner Comm. on Pausanias V IX; Pergamon, Brit. Mus. Mysia 147, 290. Imhoof-Blumer Griech. Münzen Taf. VII 10; Elaea, Brit. Mus. Troas 127, 20—29. 131. 49. An die Stab-F. mit Handschutz anknüpfend auf dem etruskischen Grabgemälde Mon. d. Inst. II 5, wo unter der mit ihrem Rande nach unten gebogenen kelchartigen Öffnung noch zwei ebenfalls nach unten gewölbte Scheiben angebracht sind. Es fehlt auch nicht an Gefäß-F., die aus der zierlicheren, spiralförmig umwickelten (Él. céram. III 54. Laborde Vases Lamberg 63) oder an einer oder mehreren Stellen ringförmig umschnürten (Tischbein Vases Hamilton III 56. Laborde Vases Lamberg 63. Mon. d. Inst. Suppl. 25. Brunn-Körte Urne etr. II 23, 7) Stab-F. abgeleitet sind. Hier kann man zweifeln, ob die Form von einer verzierten Stab-F. stammt oder von einer Bündel-F., vereinfacht durch Nichtandeutung der einzelnen Stäbe. Letztere Deutung wird wahrscheinlicher, wo die F. mit oder ohne Umschnürung nach dem Handende zu stark verjüngt ist, D'Hancarville Antiqu. Hamilton I 43. II 30. 45. IV 100. Tischbein Vases Hamilton I 42. II 43. III 54. Millin Peint. de vases I 21. 36. Goldschale von Petrossa Arch. Ztg. 1871 Taf. 52.

Zahlreich sind die Darstellungen von Gefäß-F., deren Stilisierung die Vorstellung der Bündel-F. zugrunde liegt. Die ganz große Bündel-F. der eleusinischen Göttinnen ist nachgeahmt in den großen Gefäß-F. auf der römischen Aschenurne, Bull. com. VII 1879 Taf. II—III, an der Ceresstatue Clarac 430, 776, an der Hekate Arch. Ztg. 1857 Taf. 99. Mittelgroße, kleine und ganz kleine Gefäß-F. in Form stilisierter Bündel-F. sind sehr häufig. Am deutlichsten ist die Ableitung, wo die Umschnürung in Gestalt gekreuzter Bänder erscheint, wie auf dem Endymionsarkophag Robert Sarkoph. III 72 a (= Clarac 166, 176); sie ist aber unzweifelhaft auch da, wo, wie in den meisten Fällen, die Umschnürung ringförmig ist. So ganz deutlich auf der Triptolemosvase des Hieron, Mon. d. Inst. IX 43. Eine solche F. trägt das Kultbild der taurischen Artemis auf den Iphigenienvasen, Mon. d. Inst. IV 5. VI—VII 66. Ferner Mon. d. Inst. III 31. Tischbein Vases Hamilton III 5. Millin Peint. de vases I 44. Auf Vasen ist es manchmal zweifelhaft, ob eine wirkliche Bündel-F. oder eine als solche stilisierte Gefäß-F. gemeint ist. Brunn-Körte Etrusk. Urn. I 7, 14. 40, 10. II 19, 1. 25, 2. 34, 4. 36, 6. 47, 14. 56, 7. 88, 2. 91, 2. 98, 2; auf dieser letzteren Stuhlfüße in Form von F. Robert Sarkoph. II 155 a. 177. 178. III 26. 39. 40. 47. 49. 50. 72. 77. 79. 139. 204. Arch. Ztg. 1848 Taf. 22. 1863 Taf. 172. Relief des Panzers der Augustusstatue von Primaporta, Mon. d. Inst. VI—VII 84. Hekate, Petersen Arch.-epigr. Mitt. IV Taf. 3. 5. Schreiber Reliefbilder 34. Die Portlandvase Baumeister Denkm. Fig. 188 b (= Millingen Uned. Mon. I pl. A). Münzen: Megara, Brit. Mus. Attica 124, 55. Imhoof-Blumer und P. Gardner Comm. on Pausanias A XII. XIII (M. Aurelius und Septimius Severus); Pergamon und Nicomedia, Brit. Mus. Mysia 163, 350 (Gordianus III.); Kydonia, Brit. Mus. Crete 30, 22; Alexandria, Brit. Mus. Alexandria 70, 576 (Hadrian); Sebastopolis, Imhoof-Blumer Gr. Münzen Taf. X 10.

Es ist eine Vereinfachung dieser Form, wenn die umschnürenden Ringe weggelassen und das Bündel nur noch durch die Streifung des F.-Körpers angedeutet ist; so auf der großen F. des schwebenden Genius bei der Apotheose der Faustina. Baumeister Denkm. Fig. 116, deren zylindrische Form an die der Bündel-F. der eleusinischen Göttinnen erinnert, während sonst F. dieser Art sich meistens kegelförmig gegen die Hand verjüngen, D'Hancarville Antiqu. Hamilton IV 64. Tischbein Vases Hamilton II 11. Mon. d. Inst. Suppl. 25. Brunn-Körte Urne etr. (hier vielfach die Streifung nur schwach angedeutet) I 15, 32. 78, 6. II 9, 3. 13, 1. 25. 2. 35, 5. 39, 9 a. 50, 3. 51, 5. 6. 56, 7. 63, 8. 82, 2. 85, 8. Robert Sarkoph. II 169. III 64. 275. Schreiber Reliefbilder 36.

In anderer Weise wird das Motiv der Bündel-F. vereinfacht, wenn wohl die umschnürenden Ringe beibehalten, aber die die Stäbe andeutende Streifung unterdrückt wird, so daß nun die F. als ein längerer oder kürzerer glatter, von Ringen umfaßter Kegel mit der Spitze gegen die Hand erscheint. D'Hancarville Ant. Ham. I 43 (mit spiralförmiger Umwickelung). II 30. 45. IV 100. Tischbein Vases Ham. I 42. III 54. Millin Peint. de vases I 26. 36. Millingen Peint. de vases de div. coll. 1. Ferner Clarac 643, 1458. 762, 1860. Goldschale von Petrossa Arch Ztg. 1871 Taf. 52.

Im Anschluß an die bis hierher verfolgte Reihe muß, auch wenn sowohl Streifung als Umschnürung unterdrückt sind, doch die nun übrig bleibende Gefäß-F. in Form eines einfach glatten Kegels von der stilisierten Bündel-F. abgeleitet

werden. Diese Form ist nicht sehr häufig und kann manchmal auf mangelhafter Ausführung des betreffenden Bildwerkes beruhen. Tischbein Vases Ham. I 48. II 40. 43. Brunn-Körte Urne etr. I 15, 32. 53, 11. 75, 3. 78, 7. 79, 8. 82, 14. Baumeister Denkm. Fig. 461. Robert Sarkoph. III 55. 79. 83. 92. 285a. F.-Läufer, kleine Bronzefigur in Neapel, Roux und Barré Pompéi et Herculanum VI Taf. 100, 3. Clarac 184, 349. 215, 30. Cistendeckel Mon. d. Inst. VIII 8. Wenn die F. lang und dünn ist, nähert sich diese Form sehr der von der Stab-F. abgeleiteten und ist nicht sicher von ihr zu unterscheiden. Kurze kegelförmige Gefäß-F. sind nicht selten auf Münzen, teils glatt, teils in Erinnerung an die Bündel-F. stilisiert: Argos, Aigion, Bura, Imhoof-Blumer und P. Gardner Comm. on Pausan. K XI. R VI. S I; Lakedaimon ebd. N III; Kyzikos, Brit. Mus. Mysia 39, 162. 47, 215; Magnesia a. M., Brit. Mus. Ionia 165, 55; Kos, Brit. Mus. Caria 216, 217; Alexandria, Brit. Mus. Alex. 109, 934.

Eine besondere Art Gefäß-F. ist die in bildlichen Darstellungen der römischen Zeit oft vorkommende zusammengesetzte F.; der Schaft hat oben eine kelchartige Erweiterung; in diese ist ein kleinerer Kelch und zuweilen in diesen ein dritter, noch kleinerer, hineingesteckt, in dem dann das Feuer brennt. Helbig Wandgem. 175. 176. 954. 1817. 1822. So auch auf der Silberschale Mon. d. Inst. III 4; Grabstein Ann. d. Inst. 1848 Taf. N; Hateriermonument Mon. d. Inst. V 6. Auf diesem sind die Fackeln aufgestellt; wie dies bewirkt wurde zeigt das Wandgemälde Helbig 1953 (Mus. Borb. XII 4. Zahn III 81), auf dem die schwebende Figur außer der zusammengesetzten F. auch die ähnlich gegestaltete, kelchartig erweiterte Basis trägt, in die sie hineingesteckt werden konnte. Zusammengesetzte F., mit kleinem Einsatz, auf Münzen von Alexandria, Brit. Mus. Alex. 70, 576. 82, 685 (Hadrian).

Einzeln kommt es auf Wandgemälden vor, daß aus der kelchartigen Erweiterung eine kleine zylinderförmige Hülse hervorragt, die offenbar zur Aufnahme einer Kerze bestimmt ist. Helbig Wandgem. 362 (Mus. Borb. IX 38). 1784 (Pitt. d'Ercol. II 38); vgl. auch Pitt. d'Erc. II 30. Ternite III 3, 18.

Literarisch bezeugt sind Wachs- und Talg-F. Der öfter genannte *cereus* ist deutlich F., nicht Kerze, bei Plaut. Curc. 10, ferner im sepulkralen Gebrauch, wo er für das vor Tagesanbruch stattfindende Kinderbegräbnis charakteristisch ist, Senec. de tranqu. an. 11, 7; de brev. vitae 20, 5; epist. 122, 10. Widersprechend sind die Angaben über den *cereus* als Saturnaliengeschenk (Martial. V 18, 2). Nach Varro bei Macrob. I 7, 31 (vgl. 11, 48—49) wird er dem Saturn angezündet (ähnlicher Gebrauch Cic. off. III 80); so auch Antipater Anthol. VI 249. Dagegen bei Martial. XIV 42 scheint er zum praktischen Gebrauch bestimmt. Festus ep. 54, 16 gibt keine Entscheidung. Antipater a. O. nennt den Cereus der Saturnalien *σχοίνῳ καὶ λεπτῇ σφιγγομένην παπύρῳ*, was wohl nicht anders zu verstehen ist, als daß er mit Binsen und Papyrus umschnürt (vgl. Schol. Arist. Vesp. 1361: *συνδεδεμένη ἐκ παπύρων*), also ein Kerzenbündel war, wie der vermeintliche Phanos des F.-Laufes. Darnach war er also eine F., nicht eine Kerze.

Talg-F. werden erwähnt Apul. met. IV 19. Ammian. XVIII 6, 15, und auf solche beziehen sich auch die *sebaciaria* der Wandinschriften im Excubitorium der 7. Cohorte der Vigiles, CIL VI 2298ff.

Λοφνία oder *λοφνίς* hieß nach Athen. XV 699d. 701a. Etym. M. 570, 9 eine aus dem Bast des Weinstockes gemachte F. Nach anderen (Etym. M. a. O.) war *λοφνίς* eine zu einer gewissen Zierlichkeit bearbeitete Stab-F. So wissen wir auch nicht, in welcher Weise das Sparton (Pfriemengras) zur Herstellung von F. diente, Plin. n. h. XIX 27; vermutlich als Docht kerzenartiger F.

F. wurden nicht nur getragen, sondern auch aufgestellt. So zur Erleuchtung der Wohnungen; der Saal des Alkinoos wird erleuchtet durch F., die von ehernen Statuen gehalten werden, Hom. Od. VII 101. Dagegen wird im Megaron des Odysseus die Erleuchtung bewirkt durch *λαμπτῆρες*, d. h. tragbare erhöhte Feuerbecken, auf die trockenes Holz gelegt und angezündet wird; Hom. Od. XVIII 308. 343. XIX 63; zu vergleichen die *φρυκτοί* als Zimmerbeleuchtung, Anthol. V 294, 9. Aber im Schlafzimmer des Telemachos muß Eurykleia, da sie nachher die Hände frei hat, die F., mit denen sie ihm geleuchtet hat, irgendwie aufgestellt oder befestigt haben, Od. I 428ff. Aus späterer Zeit Plut. Arat. 6: F.-Kauf als Vorbereitung zu einem Gastmahl, Verg. Ecl. 7, 49. Daher die Zeitbezeichnung *fax* oder *prima fax*, Serv. Aen. III 587. Gell. III 2. 11. XVIII 1, 16. Macrob. I 3, 15.

Auch im Kultus werden F. aufgestellt. Aristoph. Vesp. 1342: *ἐν ἀγορᾷ τοῖς θεοῖς δᾷς κάεται.* Zwei aufgestellte Bündel-F. bei einem Opfer Heydemann Griech. Vasenb. 11, 3. Ferner Brunn Urne etr. II 91, 2 (mit einem Fuß versehene F.); bei der Leiche auf dem Hateriermonument Mon. d. Inst. V 6; als Einfassung eines Sarkophagreliefs Arch. Ztg. 1862 Taf. 159. Münzen: Megara, Br. Mus. Attica 122, 48. 124, 55; Ephesus, Brit. Mus. Ionia 67, 173. 68, 177. 69, 180. 182; Stratonicea, Brit. Mus. Caria 149, 16. 152, 38. Für nicht angezündete aufgestellte Bündel-F. erklärt Svoronos *Ἐφημ. ἀρχ.* 1889, 84—86 Taf. 2 die gewöhnlich für Fischreusen gehaltenen Gegenstände auf Münzen von Byzanz. Auch der römische *cereus* wird den Göttern aufgestellt und angezündet. Anth. Pal. VI 249. Cic. off. III 80. Macrob. I 7, 31.

Getragen werden F. natürlich besonders bei nächtlichen Ausgängen und Wanderungen. Hom. Od. I 428. 434. Lysias I 24. Aristoph. Nub. 612ff. Xen. de republ. Lac. 5, 7 (*ὑπὸ φανοῦ πορεύεσθαι*: Xenophon wird unter *φανός* noch eine F., nicht, wie die Späteren, eine Laterne verstanden haben). Suet. Caes. 31; Aug. 29. Plut. Ti. Gracch. 14. Appian. bell. civ. II 17. Ovid. met. I 493; fast. II 500. IV 167. F. tragen die vom Gastmahl heimkehrenden, Arist. Vesp. 1331. 1361ff. 1390; Eccl. 692. 978. Val. Max. III 6, 4 (vgl. Cic. Cato mai. 44). Iuven. 3, 285, daher namentlich auch beim Komos: Aristoph. Plut. 1040f., wo aus der F. geschlossen wird, daß der sie tragende zum Komos geht. Darstellungen des Komos mit F.

sind häufig auf Vasenbildern: Baumeister Denkm. Fig. 847 (= Tischbein Vases Hamilton III 17). Millin Peint. de vases I 27. Ann. d. Inst. 1860 Taf. B. 1885 Taf. F. Doch findet sich schon Aristoph. Pax 840 der Gebrauch einer Laterne (*ἰσπός*) bei der Heimkehr vom Gastmahl. Man kaufte solche F. beim Krämer, Lysias I 24. Von ihrem Preise gibt eine Vorstellung Aristoph. Nub. 612, wo die monatlich durch die mondhellen Nächte (höchstens 15) bewirkte Ersparnis auf eine Drachme berechnet wird.

F. dienten als Signale, namentlich im Krieg. Der Ausdruck ist hier *φρυκτοί*; es ist aber anzunehmen, daß diese Reisigbündel den Bündel-F. ähnlich waren. Thuc. II 94, 1. III 22, 5 mit Schol. Man unterschied *φρυκτοὶ φίλιοι* und *πολέμιοι*, erstere, ruhig gehalten, die Annäherung von Freunden, diese, geschwenkt, die von Feinden bedeutend.

Im Krieg dienten ferner die F., um feindliche Städte, Lager und Schiffe in Brand zu setzen. Hom. Il. XVI 122. Plut. Cleom. 4. Val. Flacc. II 235. Verg. Aen. IX 72. 522. Suet. Galba 3. Tac. hist. IV 60. Aber sie dienten auch als Waffen in persönlichem Kampfe. Mythisch Stat. Theb. VIII 467; im Gigantenkampf, Baumeister Denkm. Fig. 1426; im Kampf der Lapithen und Kentauren, Arch. Ztg. 1883 Taf. 18. Aber auch historisch: Liv. IV 33, 2. Sil. Ital. IX 336. XIII 199.

Sehr ausgedehnt ist der rituelle Gebrauch der F., ursprünglich beruhend auf der Vorstellung von der kathartischen und apotropäischen Wirkung des Feuers und üblich im Dienst von Gottheiten, mit deren Kult Sühnungsgebräuche verbunden waren. Denselben Gottheiten, in deren Dienst die F. üblich waren, werden sie auch, ihnen und ihren Begleitern, als Attribut gegeben. Doch erscheint die F. als Attribut in späterer Zeit auch als symbolische Erläuterung der Bedeutung und Funktion der Gottheiten: Hephaistos (Relief römischer Zeit, Jahn Sächs. Ber. 1868 Taf. 3c), Eros, Eileithyia (Paus. VII 23, 5), Phosphoros (Baumeister Denkm. Fig. 745. Millin Peint. de vases II 26). In welchem Sinne die F. den einzelnen Gottheiten zukommen, ist nicht immer mit Sicherheit zu entscheiden. Es kommen hier vor allem in Betracht die eleusinischen Gottheiten, Demeter, Kore und Iakchos. Ferner Hekate, Artemis, Erinyen, Gestalten des dionysischen Kreises, Aphrodite und Eros, Nike. Schwach sind die Spuren der F. im Kult des Apollon und Hephaistos. Hierüber ist unter den einzelnen Göttern zu handeln. Über den Kultakt des F.-Laufes s. Lampadedromia. Über F. bei Bestattung und Hochzeit s. die betreffenden Artikel. Zur Bestattung noch Amatucci I funerali a Roma durante i primi cinque secoli, Rendic. d. Acc. di Napoli 1896, 65—77. Auch in der Zauberei spielen die F. eine Rolle. Ovid. met. VII 259. Lukian. Necyom. 9. M. Vassits Die F. in Kultus und Kunst der Griechen. Belgrad 1900, behandelt die religiöse Bedeutung, nicht die Form der F. Pottier in Daremberg-Saglio Dict. des ant. II 1025—1029. [Mau.]

Factinianus, Vater des Letoius, Consularis Pamphyliae im J. 391; an ihn gerichtet Liban. ep. 982. [Seeck.]

Factionarius ist der Vorsteher einer Circuspartei (s. Factiones), also wohl gleichbedeutend mit *dominus factionis* (s. Bd. V S. 1309), Corp. gloss. lat. II 388, 36 *f. ὁ τάγματος ἡγούμενος*, vgl. mit II 69, 61. 451, 6. 498, 42 *factio τάγμα*. V 293, 51. 455, 33 *f. qui praeest*. Erwähnungen CIL VI 10060 aus der Zeit Aurelians. Cod. Theod. XV 10, 1 und Gothofredus zu I 7. S. auch Du Cange Gloss. Graec. s. *φακτιονάριος*. [Pollack.]

Factiones heißen die im Circus um die Wette rennenden Parteien. Da die zur Veranstaltung von Spielen verpflichteten Beamten (*editores ludorum*, s. Bd. V S. 1967ff.) mit den wachsenden Anforderungen gewiß immer seltener in der Lage waren, den für die Rennen erforderlichen Apparat aus ihrem eigenen Besitzstande zu stellen, so bildeten sich schon in republikanischer Zeit Gesellschaften von vermögenden Leuten (Rittern), die über große Sklavenfamilien, edle Gestüte und alle sonstigen Rennerfordernisse verfügten und mit diesem immer bereit stehendem Materiale den Festgebern gegen Bezahlung die Sorge für die praktische Ausrichtung der Rennen abnahmen. Diese Renngesellschaften, deren es so viele gab, wie Parteien im Circus, hießen im weiteren Sinn ebenfalls F., ihre Leiter *domini factionum* (s. Bd. V S. 1309) oder *factionarii* (s. d.). Die Parteien nannten sich nach den farbigen Abzeichen, durch die sie sich bei den Rennen unterschieden. Die Tunica des Wagenlenkers (s. Art. Agitator und Auriga), vielleicht auch der Anstrich des Wagens und der Federschmuck am Stirnriemen der Pferde zeigte die Farbe der betreffenden Partei, Plin. ep. IX 6, 3. Mai Praefat. zur ambros. Ilias p. XXIII. Über den Zeitpunkt, an dem die Farbenunterschiede eingeführt worden sind, wissen wir nichts Bestimmtes. Wenn unten noch zu nennende byzantinische Schriftsteller nicht nur die Gründung des Circus Maximus, sondern auch die Unterscheidung der vier Parteifarben bereits dem Romulus zuschreiben, so ist darauf natürlich wenig zu geben, wenn auch zugestanden werden muß, daß die Unterscheidung der einzelnen Wettrenner durch Farben so nahe liegt, daß man gewiß schon frühzeitig davon Gebrauch gemacht haben wird (vgl. die farbigen Blusen unserer Rennreiter). Anfangs gab es nur zwei Parteien, die weiße (*f. alba* oder *albata*) und die rote (*f. russea, rosea* oder *russata*), Tertull. de spect. 9, der c. 5 Sueton als seinen Gewährsmann nennt, d. h. also sicherlich dessen leider verloren gegangene *historia ludicra*. Später, wir wissen nicht, wann, kam die grüne (*f. prasina*) und zuletzt die blaue Partei (*f. veneta*) hinzu, Lydus de mens. IV 30 Wünsch. Auffallenderweise haben wir kein Zeugnis eines Schriftstellers republikanischer Zeit über eine in den Augen der Römer so wichtige Sache. Ovid spricht amor. III 2, 78 von einem *discolor agmen*. Aus den immer reichlicher werdenden Erwähnungen bei den Schriftstellern der Kaiserzeit erhalten wir folgende Termini ante quem: Plin. n. h. VII 186 erwähnt zum erstenmal die rote Partei (*russeus* sc. *pannus*) mit der Bemerkung: *invenitur in actis* (s. Bd. I S. 290). Das dort erzählte Ereignis fällt kurz vor den Tod des etwa 77 v. Chr. gestorbenen M. Lepidus. Daraus, daß ein schwärmerischer Verehrer des roten Wagenlenkers Felix sich bei dessen Be-

stattung mit in die Flammen des Scheiterhaufens stürzt, und daraus, daß die Gegenpartei (*adversa studia*) sich bemüht, die Veranlassung zu dieser Tat nicht dem Ruhme des Virtuosen (*artifex*), sondern dem betäubenden Einfluß der bei der Verbrennung reichlich verwendeten Wohlgerüche zuzuschreiben, läßt sich vermuten, daß die circensische Parteileidenschaft schon damals krankhafte Blüten trieb. Die früheste Erwähnung der grünen Partei fällt in Caligulas Zeit, Suet. Calig. 55. Cass. Dio LIX 14 (39 n. Chr.), die früheste der weißen in die Zeit des Kaisers Claudius, und zwar ins J. 47 n. Chr., Plin. n. h. VIII 160, die früheste der blauen in die Zeit des Vitellius, Suet. Vitell. 7. Cass. Dio LXV 5 (69 n. Chr.). Die beiden Farben, die Domitian, vielleicht als ausschließlich kaiserliche Parteien, einführte, die goldene und die purpurne (*f. aurati purpureique panni*), haben offenbar nur ein kurzes Dasein gefristet und schwerlich seinen Tod überlebt, Suet. Domit. 7 (vgl. auch 23). Cass. Dio LXVII 4. Martial. XIV 55: *grex purpureus* (vgl. CIL VI 10058 *grex russatus*). Isid. orig. XVIII 41, 2. CIL VI 10062 (nr. 10046, wo Henzens Lesung *panni chelidoni*, wenn sie richtig wäre, jedenfalls nicht die Purpurpartei Domitians meinen könnte, weil die Inschrift in die Augusteische Zeit zu setzen ist, was er ja selbst sagt; Friedländer liest den Namen *P. Anni Chelidoni* heraus). Die meisten Kaiser bevorzugten die Grünen, die überhaupt in der früheren Kaiserzeit, vermutlich eben infolge dessen, den Vorrang behauptet zu haben scheinen; so Caligula (Suet. Calig. 55. Cass. Dio LIX 14), Nero (Suet. Nero 22. Cass. Dio LXIII 6. Plin. n. h. XXXIII 90), Domitian (Martial. XI 33; dazu Friedländers Ausgabe I S. 63), L. Verus (Hist. aug. Ver. 4. 6), Commodus (Cass. Dio LXXII 17) und Elagabal (ebd. LXXIX 14), während Vitellius (Suet. Vitell. 7. Cass. Dio LXV 5) und Caracalla (Cass. Dio LXXVII 10, vgl. LXXVIII 8) die Blauen begünstigten. Unter Hadrian hatten die Grünen (*viridis pannus*) die Oberhand, Iuven. 11, 198. Im Laufe der Zeit überflügelten die Grünen und die Blauen die beiden andern älteren Parteien derart an Beliebtheit und Bedeutung, daß diese in der späteren Kaiserzeit nur noch eine untergeordnete Rolle spielten und sich schließlich, vermutlich nicht vor dem Ende des 3. Jhdts., mit ihnen vereinigten, und zwar die Weißen mit den Grünen, die Roten mit den Blauen. Cedren. p. 147 C und Chron. Pasch. p. 112, wo diese Vereinigung fälschlicherweise bereits dem Romulus zugeschrieben wird. Coripp. de laud. Iustin. min. I 326f. In der spätrömischen und in der byzantinischen Zeit hören wir daher fast nur noch von den Grünen und den Blauen, wenn auch die Namen der Weißen und der Roten daneben, nachweislich bis ins 9. Jhdt., noch fortbestanden. Cedren. p. 553. Sidon. Apoll. carm. XXIII 322, wo ausdrücklich von den beiden aus je zwei Wettfahrern bestehenden Parteien die Rede ist. Anthol. Planud. V 384—387. CIL VI 10060 eine Erwähnung der Roten zur Zeit Aurelians. Es ist anzunehmen, daß vom Zeitpunkt der Verschmelzung ab die Siege der beiden untergeordneten Parteien je einer der beiden bedeutenderen Parteien zugerechnet wurden; vgl. den Art. Diversium. Die Allegorienjäger sahen in den vier Farben Symbole der vier Elemente oder der vier Jahreszeiten. Tertull., Coripp., Isidor. und Lydus a. a. O. Cassiod. var. III 51 (vgl. Anthol. Lat. 377 Baehrens). De Laborde Pavimento en mosayco en la antigua Italica, Paris 1806 lamina XIV. XV. Daß die F. unter kaiserlicher Aufsicht standen, geht aus Hist. aug. Gord. tres 4 hervor. Nach dem Curiosum urbis Romae (s. d.) lagen die vier Ställe der sechs Parteien in der 9. Region der Stadt Rom, die nach dem Circus Flaminius benannt wurde (s. o. Bd. III S. 2580f.). Preller Reg. Roms 167. Jordan Topogr. II 554. Sie waren wohl ganz oder z. T. kaiserliche Bauten. Joseph. ant. Iud. XIX 257. Tacit. hist. II 94. Gothofredus zu Cod. Theod. XV 10, 1. 2. Über das Personal der F. s. den Art. Familia quadrigaria. Inschriftliche Erwähnungen der F. namentlich CIL VI 10044ff. Daß die römischen Farben auch auf den Rennbahnen der Provinz galten, beweisen die farbigen Mosaiken von Lyon, Barcelona und das schon erwähnte von Italica, dazu CIL II 4315 = CIG 6803 (Tarraco). Eine *f. Gallicana* in Pannonien CIL III 4037.

Eine noch größere Rolle als in Rom spielten die Parteien in Konstantinopel, wohin gleichzeitig mit der Anlage eines Hippodroms (s. Bd. IV S. 994) auch der Kampf der Farben verpflanzt worden war. Die Parteien hatten hier ihre eigenen besonderen Sitze im Hippodrom, Codin. de orig. Const. p. 9. Auch hier gab es die vier Farben; doch standen die Grünen und die Blauen als die Hauptparteien durchaus im Vordergrunde, so daß von den Weißen und den Roten nur selten gesprochen wird. Die Parteileidenschaft wurde hier des öfteren auf das heftigste aufgewühlt (zum erstenmal 501 n. Chr. zur Zeit des Kaisers Anastasius, Bibl. max. Patrum Lugd. IX p. 527) und gewann geradezu einen hervorragenden politischen Einfluß, namentlich unter dem Kaiser Iustinian (s. d.) bei dem berüchtigten Nikaaufruhr des J. 532, bei dem auch das Heer von der Parteiung ergriffen wurde; Gregor. Nazianz. orat. 27 Ende. Codin. de antiqu. Constant. p. 26. Theophan. chron. p. 154ff. 202. Procop. de bello Pers. I 24; hist. arc. p. 21. 31ff. 40ff. Chron. Pasch. p. 336. Cedren. p. 369. Die Parteien hießen in Konstantinopel *δῆμοι* (vgl. *populus* Hist. aug. Ver. 6) oder *μέρη*, die Parteigenossen *οἱ δημόται* oder auch *ὁ λαός*. Jede der beiden Hauptparteien zerfiel in zwei Abteilungen, in die *περατικοί* d. h. die aus den Vorstädten und in die *πολιτικοί* d. h. die aus der Stadt, die jenen aber an Ansehen nachstanden. Bei feierlichen Gelegenheiten trugen die Parteigenossen das Kriegskleid (*τὸ σάγιον*) in der Farbe ihrer Partei. Die Vorsteher der Parteien hießen *δήμαρχοι*, die der beiden vorstädtischen auch *δημοχράται*. Sie waren zugleich Befehlshaber der kaiserlichen Leibwache und wurden vom Kaiser gewählt, ebenso wie deren Stellvertreter, *οἱ δευτερεύοντες*. Die *γειτονίαρχοι* scheinen die Aufsicht über die in der Nähe des Hippodroms gelegenen Grundstücke der Parteien (*γειτονίαι*?) gehabt zu haben. Mit *νοτάριος ἤτοι χαρτουλάριος* (wohl gleichbedeutend mit *κομβινογράφος*) wird der Schreiber der Partei bezeichnet. Daneben gab es den *ποιητής* und den *μελιστής* (Liedermeister), die *μάϊστορες* und die *βικάριοι* (Stellvertreter, über deren wohl mehr zum byzantini-

schen Hofzeremoniell gehörige Tätigkeit wir auf Vermutungen angewiesen sind. Die *κραπτικοί* (Rufer) hatten die Beifallsrufe (*ἀκτολογίαι*) anzustimmen). Dem *ὀρχηστής* lag es ob, die Pantomimen einzustudieren, solange solche überhaupt von den Parteien aufgeführt wurden. Zu diesen angeseheneren Beamten gesellte sich noch ein ganzes Heer untergeordneter mit den verschiedensten Bezeichnungen, Constant. Porphyrogen. de caerim. aul. Byz. an vielen Stellen; dazu Reiskes Kommentar p. 28 u. Index.

Literatur: O. Panvinius De ludis circens. I 10. J. C. Bulengerus De circo Rom. ludisque circens. XLVIII. XLIX (beide in Graevii Thesaur. antiqu. Rom. IX, Leyden 1699). Wilken Die Parteien der Rennbahn, vornehmlich im byzantinischen Kaisertum, Berlin 1827 (ein Auszug daraus in Raumers Histor. Taschenbuch I 295ff.). Friedländer Die Circusparteien der Kaiserzeit, N. Jahrb. f. Philol. LXXIII 745ff.; Sitt.-Gesch. II^6 336ff.; in Marquardt-Wissowa Röm. Staatsverw. III^2 517ff. Daremberg-Saglio Dictionn. des antiqu. I 1198ff. [Pollack.]

Facundus. 1) F. bekleidete noch nach dem Proconsulat in Konstantinopel die Praetur (Cod. Theod. VI 4, 15); wahrscheinlich derselbe Mann, der 336 Consul war.

2) Facundus Porfyrius Mynatidius, Consularis Siciliae im 5. Jhdt. CIL X 7014. [Seeck.]

3) Um 550 Bischof von Hermiane in Byzacene. Victor von Tunnuna erwähnt ihn zum J. 550 als glänzenden Verteidiger der ‚drei Kapitel'; das von ihm in Konstantinopel ausgearbeitete und dem Kaiser Iustinian überreichte Werk *pro defensione trium capitulorum* in zwölf Büchern (so auch bei Isid. de vir. ill. 32) redet von Papst Vigilius noch so freundlich, daß es schwerlich nach dessen Iudicatum 548 entstanden sein kann (so A. Dobroklonskji Moskau 1880 in einer russischen Monographie, über die Harnack Theol. Lit.-Ztg. 1880, 632—635 Bericht erstattet). Cassiodor exposit. in psalt. ps. 138 (Migne lat. 70, 994) nennt nur *duos libellos* des *F. venerabilis episcopus*, die dieser kürzlich an Iustinian *scribens de duabus naturis Domini Christi* verfaßt habe; weil ältere Ausgaben bei Victor Tunn. *VII* als Zahl der Bücher lesen, hat durch Kombination von beidem Kihn Theodor v. Mopsuestia 1880, 50f. die Vermutung aufgestellt, das Werk sei in zwei Teilen publiziert worden. Allein daß Victor von Tunnuna nur den ersten kennen gelernt hätte, ist undenkbar, mit Recht liest Mommsen Chron. min. an jener Stelle des Victor *XII*, und als *libelli* würden die zwei Hälften der recht umfänglichen Schutzschrift wenig glücklich von Cassiodor bezeichnet worden sein. Näher liegt die Annahme, daß Cassiodor nur den von F. auf kaiserlichen Befehl in sieben Tagen verfaßten Auszug aus seinem großen Werk kannte, die *responsio*, von der er in der Vorrede zu dem Hauptwerk mehrmals redet und deren Flüchtigkeiten er entschuldigt und nach dem revidierten Werk verbessert wissen will. Gestorben ist der später wegen seines hartnäckigen Widerstandes gegen die Beschlüsse der 5. ökumenischen Synode nur aus dem Versteck heraus schreibende F. wohl gegen 570; Victor Tunn. rechnet ihn offenbar noch zu den Lebenden. Scharfe Polemik treibt er in dem *liber contra Mocianum scholasticum*, das den Zorn eines ehrlichen Mannes über einen opportunistischen Friedensapostel um 555 atmet; noch eine *epistola fidei catholica* verwirft den falschen Frieden und warnt vor der Verunreinigung durch *communio praevaricatorum* (d. h. der Anhänger der 5. Synode). Da das offizielle Africa sich den Beschlüssen der kaiserlichen Synode unterworfen hatte, kann F. seinen Sitz und Stimme im *concilium* von Byzacene nicht wieder erlangt haben. Seine Sprache ist einfach, mit der kirchlichen Literatur, auch der griechischen, ist er wohl vertraut; er gehört zu den erfreulichsten Erscheinungen seines Jahrhunderts. Eine neue Ausgabe seiner erhaltenen drei Schriften — vieles andere, so alle Briefe, wird verloren gegangen sein — ist sehr erwünscht. Bis jetzt Migne lat. 67, 527—878. [Jülicher.]

Fadilla, Beiname mehrerer Frauen aus dem Hause der Antonine: 1) Arria F., die Mutter des Kaisers Pius, s. Arrius Nr. 44; 2) Iulia F., deren Tochter aus der Ehe mit P. Iulius Lupus, s. Iulius; 3) Aurelia F., eine Tochter des Kaisers Pius, s. Aurelius Nr. 256; 4) (Arria Aurelia?) F., eine Tochter des Kaisers Marcus, s. Arrius Nr. 45. Außerdem s. Claudius Nr. 417, Iunius, Titius, Valerius. [Stein.]

Fadius. 1) Pompeianischer Soldat, bei den von dem jüngeren Balbus gegebenen Festen in Gades 711 = 43 in schrecklicher Weise getötet (Pollio an Cic. ad fam. X 32, 3).

2) L. Fadius, 710 = 44 einer der drei Aedilen, der höchsten Gemeindebeamten, von Arpinum (Cic. ad Att. XV 15, 1. 17, 1. 20, 4).

3) Q. Fadius. Dem M. Antonius warf Cicero Phil. II 3. III 17. XIII 23 vor, er habe Kinder von der Tochter eines Freigelassenen gehabt; die Frau heißt Phil. XIII 23 Fadia, ihr Vater Phil. II 3 Q. Fadius; dagegen ist an einer vierten Stelle, ad Att. XVI 11, 1, die Überlieferung unsicher, obgleich sie auf *C. Fadius* zu führen scheint. Was der Kern des ganzen Geredes ist, läßt sich nicht mehr feststellen (vgl. o. Bd. I S. 2612. Drumann-Groebe G. R. I 379f.).

4) Sex. Fadius, Arzt und Schüler des Nikon (Cic. ad fam. VII 20, 3 vom J. 710 = 44). [Münzer.]

5) L. Fadius Gallus, in einer Grabschrift seiner Sklavin genannt (CIL VI 27393), vielleicht derselben Familie wie Nr. 6ff. angehörig, doch aus späterer Zeit. [Groag.]

6) M. Fadius Gallus (alle drei Namen in der Aufschrift von Cic. ad fam. VII 23. 24. 25; *Gallus* ebd. 26; *Fadius Gallus* ad Att. VII 12, 1. XIII 49, 1; sonst *M. Fadius*), Epikureer (Cic. ad fam. VII 26, 1. IX 25, 2), mit Cicero schon im J. 697 = 57 befreundet (ad fam. IX 26, vgl. XIII 59. XV 14, 1), im J. 704 = 50, nachdem er vorher bei C. Cassius in Syrien gewesen war (ad fam. XIV 14, 1), im Februar bei Cicero in Laodikeia und von hier aus wegen eines drohenden Rechtsstreites mit seinem Bruder Q. Fadius Nr. 8 an den Stadtpraetor C. Curtius Peducaeanus (ad fam. XIII 59) und an die Freunde in Rom, Caelius Rufus (ad fam. II 14) und Papirius Paetus (ad fam. IX 25, 2f.), dringend empfohlen, im J. 705 = 49 Ende Februar bei Cicero in Formiae (ad Att. VIII 12, 1), im J. 709 = 45 gewissermaßen Ver-

mittler zwischen Cicero und Tigellius (Cic. ad Att. XIII 49, 1f.; ad fam. VII 24. 25) und mit Abfassung einer Schrift über Cato beschäftigt (ad fam. VII 24, 2. 25, 1), in diesen Jahren auch beim Ankauf von Kunstwerken von Cicero herangezogen (ad fam. VII 23). Über den auf die an ihn gerichteten Briefe ad fam. VII 23—26 folgenden Brief 27 vgl. Nr. 9.

7) Q. Fadius Gallus, älterer Verwandter von Nr. 6 und 8, gestorben in Ciceros Jugendzeit mit Hinterlassung eines Testamentes, das zu einem Streit um die Erbschaft zwischen seiner Tochter Fadia und P. Sextilius Rufus Anlaß gab (Cic. de fin. II 55 vgl. 58).

8) Q. Fadius (Gallus?), 704 = 50 mit seinem Bruder M. Fadius Gallus Nr. 6 entzweit (Cic. ad fam. IX 25, 3).

9) T. Fadius (Gallus?), 691 = 63 Quaestor des Consuls Cicero, 697 = 57 Volkstribun und für dessen Rückberufung aus dem Exil tätig (Cic. p. red. in sen. 21; ad Q. fr. I 4, 3; ad Att. III 23, 4), 702 = 52 aus unbekannten Gründen verurteilt und verbannt (Trostbrief Cic. ad fam. V 18); wahrscheinlich ist er (a. O. stets ohne Cognomen) der *Gallus*, der sich 708 = 46 an Cicero wandte, indem er sich auf sein Verhalten unter dessen Consulat und in seinem eigenen Tribunat berief, um durch die Fürsprache des Redners von Caesar seine Rückberufung zu erlangen; dann ist freilich dessen ablehnende Antwort ad fam. VII 27 ungeschickt mit den Briefen an einen anderen Adressaten Nr. 6 (ad fam. VII 23—26) zusammengestellt worden. [Münzer.]

10) Fadius (?) Iucundus, Enkel des Sex. Fadius Pap(iria) Secundus Musa (CIL XII 4393 Narbo), s. Iucundus. [Groag.]

11) M. Fadius Priscus (einige Hss. bieten *Fabius*) war IIIIvir viarum curandarum, Tribun der (nach Beendigung des Bataveraufstandes im J. 70 von Vespasian aufgelösten) Legio I (Germanica) und Quaestor der Provinz Achaia, CIL II 4117. [Goldfinger.]

12) Fadius Rufinus, ein Freund des jüngeren Plinius, stammte aus einer Munizipalstadt, Plin. ep. IX 23, 4. Plinius nennt ihn *vir egregius*, doch ist dieser Ausdruck damals noch nicht in der fachtechnischen Bedeutung für einen Angehörigen des Ritterstandes gebraucht worden: z. B. nennt Plin. ep. IV 22, 1 einen Munizipalbeamten auch *vir egregius* und sogar noch Fronto ad Antonin. Pium 3 p. 165 N. nennt *egregii viri* zwei Männer, von denen einer aus dem Senatorenstand ist. Der Rufinus, an den Plin. ep. VIII 18 richtet, könnte mit ihm identisch sein. [Stein.]

13) Fadia, vgl. Q. Fadius Nr. 3 und Q. Fadius Gallus Nr. 7. [Münzer.]

Fadus. C. Cuspius Fadus s. Cuspius Nr. 2.

Fächer, *ῥιπίς*, *flabellum*. Der Gebrauch des F.s bei Griechen, Etruskern und Römern ist vielfach bezeugt, für die Griechen überwiegend, für die Etrusker ausschließlich durch Bildwerke, für die Römer mehr durch Schriftstellerzeugnisse. Die Sitte ist vermutlich im 5. Jhdt. aus dem Orient nach Griechenland gekommen; älteste Erwähnung Eurip. Or. 1428, wo Helena von einem phrygischen Sklaven *βαρβάροισι νόμοισι* gefächelt wird. Daß in Cumae bei der systematischen Verweichlichung der Jünglinge durch den Tyrannen Aristodemos, um 500 v. Chr., auch der F. eine Rolle spielte (Dion. Hal. VII 9) ist nicht hinlänglich beglaubigt und kann spätere Ausschmückung sein. Dagegen ist im Orient der F. seit alter Zeit üblich. In Ägypten sind die F.-Träger des Königs hohe Hofbeamte; sie tragen als Abzeichen ihrer Würde einen F., der aus einer großen, auf einem Griff stehenden Feder besteht; dagegen wird das wirkliche Fächeln des Königs von Dienern besorgt durch F. in Form eines halbkreisförmigen Schirms auf langer Stange, die auch als Standarten dienen: Erman Ägypten I 98ff. 111f. 289f. II 648. 719. Wilkinson Manners and customs of the ancient Egyptians I² 49. 195. 197. 422. II 324. 436, 7. III Taf. 60 E. 64, 3. Ein ähnlich geformter, aus einem auf einen halbrunden Rahmen gespannten Stoff bestehender F. mit kurzem Griff in einem einen Tauschhandel darstellenden Wandgemälde aus dem alten Reich. Gaz. archéol. VI 1880 Taf. 16 (Maspéro). Auch auf assyrischen Monumenten kommt der F. vor, bestehend aus mehreren auf einem Stil stehenden Federn; mit ihm fächelt der König sich selbst oder wird von Eunuchen gefächelt. Layard Monuments of Nineveh I 5. 12. 30. 48. 49. 50. 77. 82.

Bei Pollux X 127 wird die *ῥιπίς* unter den *γυναικεῖα σκεύη* aufgezählt. Meistens wird in der Literatur der F. so erwähnt, daß er von Sklaven gehandhabt wird. Eurip. Or. 1428. Plaut. Trin. 252 (*flabelliferae*: gute Darstellung einer solchen auf dem pompeianischen Bilde bei Sogliano Mon. dei Lincei VIII 1898, 345; vgl. Röm. Mitt. XI 1896, 76f.). Ter. Eun. 595; diese beiden nach Menander und Philemon. Dion. Hal. VII 9, 3. Plut. Anton. 26 (Kleopatra als Aphrodite von Eroten gefächelt). Ammian. Marc. XXVIII 4, 18. Claudian. in Eutrop. I 109. 463. Doch war es auch allgemein üblich, selbst den F. zu führen. So sind wohl zu verstehen die Epigramme Anthol. VI 206, 5. 207, 4. 290, 1, wo die Braut den F. als Teil ihrer Mädchentoilette der Aphrodite weiht. Deutlicher aber ist dieser Gebrauch bezeugt durch die Monumente: Griechische Terrakottafiguren, Winter Typen der figürl. Terrac. II 23, 7. 24, 7. 33, 8. 36, 4. 6. 38, 2. 39, 1. 53, 2. 56, 6. 7. 90, 5. Heuzey Terresc. du Louvre Taf. 23, 3. 25, 3. 30, 1—3. Dumont-Chaplain Céramiques de la Grèce propre Taf. 14. 16. 17. 23. Griech. Terrac. im Berlin. Museum Taf. 6. 9. 14. 18. Furtwängler Coll. Sabouroff Taf. 85. 99—104. Ferner die weiblichen und noch mehr die männlichen Deckelfiguren der etruskischen Aschenurnen, in großer Zahl vorhanden, namentlich im Museum von Volterra, aber wenig publiziert. Gori Mus. Etr. I Taf. 132. 140. III 4, 1. Mon. d. Inst. VI—VII 60. Daremberg-Saglio Dict. des Ant. II 1151 Fig. 3075 (Louvre). Relief einer Urne Inghirami Mon. Etr. I Taf. 76. Beides, das Selbstfächeln und die Tätigkeit der Begleiterinnen, findet sich oft auf gemalten Vasen.

In den vielen bildlichen Darstellungen des F. scheiden sich zwei Formen deutlich erkennbar aus: der Blatt-F. und der Feder-F.

Der Blatt-F. hat die Form eines großen herzförmigen Blattes, meist mit kurzem Griff oder Stiel zum Selbstgebrauch, seltener mit langem; so die *flabellifera* des oben zitierten pompeianischen Bildes. Das Blatt ist bestimmt worden als das einer Pflanze aus der Familie der Araceen (Arum colocasia), die auch jetzt in Griechenland gebaut wird, De Chanot Gaz. archéol. III 1877, 14. Ob in irgend einer der bildlichen Darstellungen ein wirkliches, als F. gebrauchtes Blatt gemeint ist, kann wohl nicht mit Sicherheit gesagt werden; sehr naturalistisch ist die Blattform an der Deckelfigur der etruskischen Urne Gori Mus. Etr. III 4, 1; vgl. auch das Relief Inghirami Mon. Etr. I 76. Dagegen haben die F. anderer Deckelfiguren wohl Blattform, enthalten aber Ornamente, sollten also nicht als wirkliche Blätter erscheinen, Gori a. O. I 132 und unedierte in Volterra. An den Terrakottafiguren ist die Form meist naturalistisch; aber wo die Farbe erhalten ist, zeigt sich vielfach, daß sie nicht grün, also ein wirkliches Blatt nicht gemeint war. Besonders lehrreich sind hierfür die oben zitierten Tafeln der Kollektion Sabouroff; wir finden da einen hochroten F. (85), einen vergoldeten (101; vgl. Ammian. Marc. XXVIII 4, 18), einen weißen mit rotem Rande (100), einen ornamentierten (102). Ornamente auch Griechische Terrakotten im Berl. Mus. 6. So ist auch in dem Sarkophagrelief Maffei Mus. Veron. Taf. 47, 5 der Blatt-F. mit einem Rande versehen. Mehr naturalistisch ist er ebd. Taf. 49, 5 und in Wandgemälden: Aldobrandinische Hochzeit, Baumeister Denkm. Fig. 946; ferner Pitt. di Ercol. II 26. 34. Als naturalistisch gebildeter Blatt-F. kann das *prasinum flabellum* Martial. III 82, 11 verstanden werden. Als Material aller dieser Blatt-F. kann man sich am ehesten Leder vorstellen. Auf Vasenbildern erscheint der Blatt-F. selten in einigermaßen naturalistischer Form (Heydemann Vasens. zu Neapel, Index: Fächer). Meistens ist hier die Blattform sehr stilisiert, mit gänzlichem Verzicht auf Illusion. Baumeister Denkm. Fig. 745. Arch. Ztg. 1844 Taf. 24. Mon. d. Inst. IV 21. Tischbein Vases Hamilton III 22. Dict. des ant. Fig. 3076.

Der Feder-F. ist auch literarisch bezeugt, Eurip. Or. 1431. F. aus Pfauenfedern Athen. VI 257 b (*Φωκαϊκὸν ῥῖγμα*: von Pfauen aus Phokaia). Claudian in Eutr. I 109: *roseis pavonum ventilat alis*, also Schwungfedern, nicht Schwanzfedern, wie Prop. III 24, 11, die in der Tat weniger dazu geeignet sind. F. aus Pfauenfedern Pitt. di Ercol. III 24 (Helbig Wandgem. 1844). Im übrigen sind Hauptquelle für unsere Kenntnis des Feder-F.s die Deckelfiguren der etruskischen Urnen: Dict. des ant. Fig. 3075. Gori Mus. Etr. I 140; unedierte namentlich in Volterra. Die gewöhnliche Form ist die, daß an der Spitze des kurzen Stieles ein Mittelglied in Form eines eiförmigen Blattes (einzeln auch dreieckig) angebracht ist, um welches dann die Federn — Schwungfedern — angebracht sind, meist so, daß das Ganze die Form eines herz- oder eiförmigen Blattes erhält; in dieser Beziehung ist der Feder-F. gewissermaßen eine Unterart des Blatt-F.s. Vereinzelt hat er auch die Form eines schildförmigen Blattes, indem die Federn auch den Ansatz des Stieles decken. Das Mittelglied ist verziert, am Rande, durch Bezeichnung der Mittellinie (so daß es auch hierdurch Blattcharakter erhält) und mit sonstigen Ornamenten; und da es auch gebogen und unsymmetrisch erscheint, so wird es wohl als Leder mit aufgenähten Glasperlen und gestickten Verzierungen zu verstehen sein.

Eine andere Art Feder-F. zeigt die Vase d'Hancarville Antiqu. Hamilton I 71 (= Elite céram. IV 80). Hier fehlt das Mittelglied und gehen die ziemlich naturalistisch gemalten Federn gleich vom Ende des Stiels palmettenartig auseinander. In mehr stilisierter und schematischer Darstellung findet sich dasselbe Motiv Él. céramogr. IV 73. Stackelberg Gräber d. Hellenen Taf. 43; man kann hier zweifeln, ob ein wirklicher Feder-F. schematisch dargestellt ist oder ein in anderem Material im Anschluß an diesen stilisierter F. Ähnlich Dubois-Maisonneuve Introd. Taf. 80. Tischbein Vases Hamilton I 18, wo die schematisch angedeuteten Federn nahe ihrem unteren Ende durch ein bogenförmiges Band oder einen Streifen verbunden erscheinen.

Weit öfter aber findet sich auf Vasen ein F. wie der der etruskischen Deckelfiguren, aber auch dieser in so schematischer Ausführung (namentlich ohne deutliche Charakterisierung der Federn), daß man nicht recht weiß, ob ein Feder-F. gemeint ist, oder ein nach Art desselben stilisierter F. anderen Materials. Millin Peint. de vases II 27. 57. Laborde Vases Lamberg I 90. Dubois-Maisonneuve Introd. 28. 37. Gerhard Mysterienbilder 5. 9; Apul. Vas. V 16. Mon. d. Inst. IV 23. Él. céramogr. II 88. Compte-rendu de St. Petersb. 1861 Taf. 5, 1. Dict. des ant. Fig. 2159. Weder hier noch bei der vorhin erwähnten Form kommt die durch Anordnung der Federn bewirkte blattförmige Gestalt vor, vielmehr hat der F. einen annähernd halbkreisförmigen Umriß.

Die allermeisten der auf Vasen dargestellten F. sind offenbar gedacht als aus anderem Material gebildet, aber in Erinnerung an den Feder-F. stilisiert. Eine sehr beliebte Form ist die, daß auf dem in zwei Voluten auslaufenden Ende des Griffes ein Querstab aufliegt, auf diesem ein kleinerer Halbkreis als Mittelglied aufsteht, ein größerer den Umfang des F.s bezeichnet und zwischen beide strahlenförmig Streifen eingezeichnet sind, die mehr oder weniger deutlich an die Federn des F.s der Deckelfiguren erinnern. Millin Tombeaux de Canosa Taf. 8. 13. 14; Peint. de vases II 38. Dubois-Maisonneuve Introd. Taf. 26. 67. Gerhard Mysterienbilder 6. 8. Él. céram. II 103 b. IV 63. Ähnlich auch der F. der etruskischen Deckelfigur Mon. d. Inst. VI—VII 60. Diese Form des F.s stammt sicher aus Ägypten; sie kommt in dortigen Wandgemälden fast genau so vor wie auf den Vasen. Wilkinson Manners and customs I 195. III Taf. 60 E. Erman Ägypten I Taf. 5. Sie ist wohl so zu verstehen, daß in einen Rahmen (aus Holz?) eine Füllung aus Gewebe oder feinem Leder eingespannt und auf diese die ornamentartigen Streifen gemalt oder gestickt sind. Deutlich sind Rahmen und Füllung unterschieden in dem altägyptischen Wandbild Gaz. archéol. VI 1880 Taf. 16, wo freilich der Umriß mehr als einen Halbkreis beträgt und die Füllung einfarbig ist.

Eine andere, ebenfalls häufig auf Vasen vorkommende Form ist die, daß auf der Spitze des

Griffs ein palmettenartiges Gerüst aufsitzt, zwischen dessen Gliedern die Füllung eingespannt ist, ohne abschließenden Rahmen. Nicht selten ist das Gerüst weiß, die Füllung gelbbraun gemalt, d'Hancarville Antiqu. Hamilton IV 24. Millin Peint. de vases II 27. Millingen Peint. de vases de div. coll. 43. Gerhard Apul. Vas. 12—14. Oder auch es sind die strahlenförmig angeordneten Glieder des Gerüstes in einen halbkreisförmigen Rahmen eingelassen, Millin Peint. de vases II 38. Gerhard Mysterienb. 6. 8.

Varianten aller dieser Formen gibt es mancherlei, und es ist bei der schematischen Darstellungsweise der Vasen meist nicht recht klar, wie sie zu verstehen sind. Millin Peint. de vases I 29. Laborde Vases Lamberg I 12. II 28. R.-Rochette Monum. inéd. 45. Dubois-Maisonneuve Introd. Taf. 86. Gerhard Apul. Vas. 5; Trinksch. u. Gef. II 23. 34. Arch. Ztg. 1844 Taf. 14.

Auf hölzerne Fächer wird gedeutet die *tenuis tabella* Ovid. am. III 2, 28; ars am. I 161; doch ist die Erklärung unsicher.

Ganz vereinzelt ist auf einem in England gefundenen Relief ein kreisrunder F. dargestellt, allem Anschein nach von der bekannten japanisch-chinesischen Art zum Zusammenklappen. Archaeol. Journ. XXXVI 1879, 177; dort so erklärt.

Ein fahnenförmiger F. ist dargestellt auf dem christlichen Glasgefäß mit Goldfiguren, Garrucci Vetri ornati di figure in oro Taf. 31, 1. Gori Thes. diptych. Taf. 5.

Ῥιπίς, flabellum heißt auch der zum Anfachen des Feuers gebrauchte F., italienisch *sventola* (aus Federn in einem eisernen Gerüst); in Deutschland unbekannt. Poll. X 94. Aristoph. Ach. 669. 888. Eubulos bei Athen. III 108 b. Anthol. VI 101, 2. 306, 3 (*πτερύναν ῥιπίδα*); *flabellum* Cic. pro Flacc. 54; *ῥιπίζειν, flabellare* auch in übertragenem Sinne. Bildliche Darstellungen in dreieckiger Form schon auf ägyptischen und assyrischen Monumenten, Wilkinson Manners and customs II 35, 302, 3. Gaz. archéol. VI 1880 Taf. 16. Layard Mon. of Niniveh I 30; und ebenso auf dem eine Szene des Isiskults darstellenden Gemälde aus Herculaneum, Helbig Wandgem. 1111 (auch Mau Pompeii in Leben und Kunst 162). Auf der Kroisosvase, Mon. d. Inst. I 54, ist strittig, ob Feuer-F. oder Fackeln gemeint sind. Unsicher ist auch, ob der Gegenstand in der Hand der Bronzestatuette Bronzi d'Ercol. II 56 ein Feuer-F. ist.

Dem F. ist nahe verwandt der Fliegenwedel, *μυιοσόβη* Poll. X 94, *muscarium* Martial. XIV 67 (*m. pavoninum*). 71 (*m. bubulum*, d. i. aus einem Ochsenschwanz gemacht). Nach Poll. a. O. kann auch er *ῥιπίς* heißen. v. Leutsch Philol. I 475. Becker-Göll Gallus III 266. Hermann-Blümner Griech. Privataltert. 196. 5. Blondel Hist. des éventails, Paris 1875. Frauberger Gesch. des Fächers I, Leipzig 1876. Fougères Art. *Flabellum* in Daremberg-Saglio Dict. des ant. II 1149—1152. [Mau.]

Faenius. 1) L. Faenius Rufus (der volle Name CIL XV 1136; ohne den Vornamen ebd. 1137 und bei Tacitus, bei Dio nur Rufus), **Gardekommandant unter Nero. Zuerst wurde er im J. 55 n. Chr. Praefect der Annona, Tac. ann.** XIII 22. XIV 51. Dieses Amt bekleidete er sieben Jahre lang mit größter Rechtlichkeit; als dann, im J. 62, der Gardepraefect Sex. Afranius Burrus starb, erhob Kaiser Nero zwei Männer zu dieser Stellung, F. und den Ofonius Tigellinus, Tac. XIV 51; auch CIL XV 1136 ist F. als *pr(aefectus) pr(aetorio)* genannt; derselbe ist gemeint ebd. 1137. Von Anfang an war er in einer schwierigen Lage gegenüber seinem Kollegen, dem es leicht gelang, ihn aus der Gunst des Kaisers zu verdrängen. So wie F. früher durch seine unparteiische und tadellose Verwaltung der Annona die Gunst des Volkes erworben hatte, so wurde er bald auch bei den Praetorianern beliebt und daher beim Kaiser verdächtig. Dazu kam, daß Nero sich mehr zu dem skrupellosen, genußsüchtigen Tigellinus hingezogen fühlte, der in allen Ausschweifungen Meister war, als zu dem gewissenhaften und wohl auch pedantischen Schwächling F. Vollends haltlos wurde dessen Stellung nach dem Rücktritt Senecas; immer geringschätziger wurde er von seinem Amtsgenossen behandelt, der ihm schließlich auch Freundschaft, ja verbrecherischen Umgang mit Agrippina vorwarf und dadurch den friedliebenden, ängstlichen Mann in die größte Furcht versetzte, Tac. XIV 57. XV 50. Dio ep. LXII 13, 3. Diese Umstände veranlaßten F., sich der Pisonianischen Verschwörung im J. 65 anzuschließen. Auf ihn rechneten die Verschwörer als eine Hauptstütze; er sollte Piso nach der geplanten Ermordung Neros ins Lager führen und zum Kaiser ausrufen lassen. Aber wie die Verschwörung bei der lang dauernden Unschlüssigkeit der Teilnehmer schließlich entdeckt wurde, so verabsäumte auch F. durch sein kraftloses Zaudern und die zweideutige Rolle, die er spielte, die letzte Gelegenheit, ihr zu einem Erfolge zu verhelfen, ja er führte dadurch auch seinen eigenen Sturz herbei. Als schon der ganze Plan verraten war und die Untersuchung gegen einzelne Verschwörer eingeleitet wurde, da mußte F., gegen den noch kein Verdacht vorlag, neben Nero und Tigellinus die Verhöre leiten und tat dies mit gesuchter Strenge, um ja nicht den Gedanken an seine Schuld aufkommen zu lassen. Einer der Praetorianertribunen, der auch an der Verschwörung beteiligt war, wartete nur auf ein Zeichen von ihm, um den Kaiser niederzumachen. Aber F. konnte sich zu diesem Entschluß nicht aufraffen. Ebenso zaghaft blieb er (nach der Erzählung des Fabius Rusticus) einem andern Tribunen gegenüber, der, mit der Tötung Senecas betraut, vorerst F. um einen Befehl gebeten haben soll. Als F. das doppelzüngige Spiel gegen seine Mitverschworenen fortsetzte, verriet ihn endlich einer der Angeklagten während der Untersuchung. Er wurde hierauf auch von anderen seiner Schuld überführt und auf Befehl des Kaisers in Haft genommen. Auch den Tod erlitt er nicht mit der Festigkeit, die seine Untergebenen bei dieser Gelegenheit zierte. Er gab sich unmännlichen Klagen hin, die er auch in seinem Testament niederlegte, Tac. ann. XV 50. 53. 58. 61. 66. 68. Dio ep. LXII 24, 1. **Einer seiner Freunde, P. (Rubrius?) Gallus, wurde noch in demselben Jahre seinetwegen verbannt, Tac. ann. XVI 12. Ein Mann des gleichen Namens wird genannt CIL XIII 1776.**

2) Faenius Telesphorus. Martial. I 114. 116 rühmt die Liebe, mit der er das Grabmal seiner ihm früh entrissenen Tochter Antulla pflegt.

3) (Faenia) Antulla, früh verstorbene Tochter des Faenius Telesphorus, Martial. I 114. 116. [Stein.]

L. **Faesellius,** *L. filius, (tribu) An(iensis), Sabinianus, proc(urator) (vicesimae) [he]r(editatium) region(is) Campan(iae) Apu[l(iae)] Calabr(iae), proc. i[m]p. Anton(ini) Aug. Pii* (von 138—161 n. Chr.) *[pr]ov(inciae) Pan(noniae) inf(erioris).* Er bekleidete auch Munizipalämter in Ariminum, das, wie der Fundort der Inschrift und die Tribus beweisen, seine Vaterstadt war; auch Patron dieser Stadt war er, CIL XI 378 = Dessau 1381. [Stein.]

Faesidius, ein Advokat, Iuvenal. XIII 32, der sich eine Beifall schreiende Claque bestellt, Schol. z. St. [Stein.]

Faesulae (so die Lateiner in besserer Zeit, *Faesula* des Metrums wegen Sil. Ital. VIII 477 und Marcellinus comes; *Φαίσολα* Polyb.; *Φαίσονλα* Procop., sonst auch die Griechen meist *Φαίσονλαι*; Ethnikon *Faesulanus*; bei Granius Licinianus und in der späten Inschrift CIL XI 1549 *Fesulanus*), Stadt in Etrurien, auf der Nordseite des Arnotals, jetzt Fiesole. In ältester Zeit selbständig, doch schwerlich zu den etruskischen Zwölfstädten gehörig (Nissen Ital. Landesk. II 294), war die Stadt bedeutend und fest; die Ringmauern, wohl noch aus vorrömischer Zeit, haben ca. 3 km Umfang. Die Münzen mit der etruskischen Aufschrift *θεζl* oder *θεζlε* (Garrucci Monete dell' Italia 54f. Taf. LXXIII) sind mit Unrecht auf F. bezogen worden. Zuerst erwähnt wird es in den Kämpfen gegen die Gallier 225 v. Chr. (Polyb. II 25, 6) und im Hannibalischen Krieg (Polyb. III 80. 82. Liv. XXII 3). Es erscheint schon damals unter römischer Herrschaft; im 7. Jhdt. d. St. wurden mehrmals Prodigien aus F. nach Rom gemeldet (Obsequens 49 [109]. 51 [111]. 53 [113]). Im Bundesgenossenkrieg litt die Stadt schwer (Flor. II 6 = III 18), Sulla legte eine Kolonie von Veteranen hinein (Cic. in Catil. III 14. Sallust. Catil. 28. Granius Licinianus p. 42—44 Bonn.); häufig genannt wird sie gelegentlich der Katastrophe des Catilina (Sallust. Catil. 24. 27. 30. 32. Appian. bell. civ. II 3. Cic. Catil. II 14. III 14 und pro Murena 24. Cass. Dio XXXVII 30. 33. 39); in der Kaiserzeit wird es kaum erwähnt, außer von den Geographen (Plin. III 52. Ptolem. III 1, 43 [49]) — in den Itinierarien erscheint es nicht, weil die großen Landstraßen im Tal bei Florentia vorbeigingen —, ferner gelegentlich bei Plinius VII 160, in den stadtrömischen Soldatenlisten CIL VI 32515a, I 31. 32515 b 17. 30. 32520 a, II 26 und in den Inschriften aus Rom VI 2484. aus Ostia CIL XIV 172 und Mainz CIL XIII 6957. In der Geschichte erscheint es erst wieder Anfang des 5. Jhdts., wo Stilicho im J. 405 die Goten unter Radagaisus schlug (Oros. VII 37), und im 6. Jhdt., wo es durch Belisar 539 belagert wurde (Procop. bell. Goth. II 23. 24. 27. Marcellin. comes auct. bei Mommsen Chron. min. II 106). Das Christentum hatte schon früh in F. Eingang gefunden, wie die Erwähnung eines *episcopus Fesulanus* unter Papst Gelasius I. (492—496) beweist (Epistolae Romanorum pontificum ed. Thiel I 468). Die erhaltenen Reste des antiken F. sind bedeutend. Aus etruskischer Zeit stammt die erwähnte Ringmauer und ein durch Überkragung geschlossenes Quellhaus; aus römischer namentlich ein wohlerhaltenes Theater und eine Thermenanlage. Vgl. Dennis Cities and cemeteries of Etruria II² 116ff.; neue Ausgrabungen Notizie d. scavi 1877, 137f. (Mauern). 1879, 108. 1882, 409. 1883, 75. 1886, 220. 1891, 248 (Thermen). 1894, 116. 1896, 180. 1897, 135. Zur Literatur über Fiesole vgl. Mau Katalog der Institutsbiblioth. I 136. [Hülsen.]

Faesulanus. Catilina in der Entscheidungsschlacht bei Faesulae Anf. 692 = 62 *C. Manlium in dextra, Faesulanum quendam in sinistra parte curare iubet* (Sall. Cat. 59, 3); *Manlius et Faesulanus in primis pugnantes cadunt* (ebd. 60, 6). Daß F. hier Eigenname, nicht Heimatbezeichnung ist, erscheint nicht ganz unmöglich (vgl. den Praetorianer *T. Faesulanus Stator* aus Mutina, CIL VI 2492; dazu Schulze Zur Gesch. latein. Eigennamen [Abh. Gött. Gesellsch. N. F. V 5] 527). [Münzer.]

Fafiana, Ort in Noricum Ripense, Not. dign. occ. XXXIV 41 *praefectus legionis liburnariorum primorum Noricorum, Fafianae.* Oft erwähnt von Eugipp. vita Sever., immer unter dem Namen *Favianis* (3, 1 *civitatem nomine Favianis.* 31, 1 *oppidum*; die Einwohner heißen im index cap. 4 *Favianenses*). Aus den Angaben des Eugippius (vgl. 8, 2. 10, 1. 22, 4. 31, 1. 42, 1) ist zu schließen, daß die Stadt an der Donau oder nahe an der Donau lag. Mommsen CIL III p. 687 sucht sie in dem Dorf Mauer bei Oeling, wo Ziegel der *legio I Noricorum* (CIL III 5756) gefunden worden sind (vgl. CIL III p. 1844). Böcking Not. dign. II 747. [Ihm.]

Fagifulae, Stadt in Samnium, im J. 214 v. Chr. von Q. Fabius Maximus Cunctator eingenommen (Liv. XXIV 20, 5), in der Kaiserzeit Municipium und zur Tribus Voltinia gehörig; erwähnt von Plinius n. h. III 107 und in der stadtrömischen Soldatenliste CIL VI 32526 I 7 vom J. 218. Den Namen bewahrt die Kirche S. Maria a Faifoli nördlich von Campobasso. Lateinische Inschriften von F. CIL IX 2551—2561. Ephem. epigr. VIII 109. Vgl. Mommsen CIL IX p. 237. [Hülsen.]

Fago, dessen Gefräßigkeit dem Kaiser Aurelian Spaß bereitete, Hist. aug. Aurel. 50, 4. Wohl deshalb ist ihm dieser Spitzname (Phago) gegeben worden. [Stein.]

Fagus, in Aquitanien verehrte Gottheit, nur aus Inschriften bekannt. Folgende sind bei Lugdunum Convenarum gefunden: CIL XIII 223 *Fago deo Bonxus Taurini f(ilius).* 224 *Fago deo Iustus v. s. l. m.* 225 *Fago deo Pompeia C. filia v. s. l. m.* Eine vierte in Ladivert bei St. Béat. CIL XIII 33 *Fago deo Erdenius Erdesci f(ilius) v. s. l. m.* Gefälscht Rev. épigr. I nr. 102 = CIL XII 1*. F. kann die lateinische Übersetzung des unter seinem heimischen Namen uns nicht bekannten Buchengottes sein, gerade wie als lateinische Umnennung die *Sexarbores* und der *Sexarbor deus* (s. d.) anzusehen sein dürften. O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1896, 447f. Desjardins Géogr. de la Gaule II 398. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

Fagutal, in Rom, die westliche Kuppe des Mons Oppius, bei S. Pietro in Vincoli, genannt von einem Buchenhain, in welchem Iuppiter mit dem Beinamen *fagutalis* verehrt wurde (Argeerurkunde bei Varro de. l. l. V 50. Varro V 152. Fest. 340 s. *Septimontio*. 348 desgl. Paulus 87. Plin. n. h. XVI 37. Solin. 1, 25). Daß der Kult noch in der Kaiserzeit fortdauerte, beweist die Inschrift CIL VI 452 (Fundstelle nicht genau bekannt) vom J. 109 n. Chr. Vgl. Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 255f. [Hülsen.]

Fahineihae s. Fachineihae.

Faianius (der Medic. bietet das erstemal *Falanio*, dann *Faianio*; gegen Hübner, der Ephem. epigr. II p. 66, 38, auf inschriftlich überlieferte Namen [CIL VI 17695–17699] gestützt, die zweite Namensform herstellt, Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen [1904] 356), einer der ersten, die unter Tiberius wegen Majestätsbeleidigung angeklagt werden, im J. 15 n. Chr.; doch schlug der Kaiser selbst die Anklage nieder, Tac. ann. I 73. [Stein.]

Fala (*phala*), ist ein hölzerner Turm, Corp. gloss. lat. VI 432. Fest. p. 88 Müll. Serv. Aen. IX 705 (*falarica*, s. d.). Sie dienten zunächst militärischen Zwecken, Plaut. Most. 357. Enn. ann. 397 Vahlen²; dazu Nonius p. 114 M.: *haec sunt et in Circo, quae aput veteres propter spectatores e lignis erigebantur* (vgl. p. 555 M.). Mit dieser allgemein gehaltenen Bemerkung läßt sich freilich nicht viel anfangen. Es scheinen die hohen hölzernen Gerüste gemeint zu sein, die, an der Außenseite des Circus errichtet und die obersten steinernen Sitzplätze an Höhe noch überragend, eine Vermehrung der Zuschauerplätze für das gemeine Volk bezweckten. S. den Art. Partecta. Diese wird auch Iuvenal 6, 590 im Sinne haben; denn wie auf der Spina (s. d.), die an dieser Stelle durch das Wort *agger* und die darauf stehenden *delphinorum columnae* hinreichend gekennzeichnet ist, trieben auch an der Außenseite des Circus, wo eben jene F. errichtet waren, die Wahrsager ihr Wesen. Andere verstehen unter F. die auf der Spina errichteten Säulengerüste, die die sieben Eier (s. Ova) und die sieben Delphine (s. Bd. IV S. 2510) trugen. Forcellini Lexic. u. d. W. erklärt F. fälschlicherweise als die Eier selbst. Friedländer bei Marquardt-Wissowa Röm. Staatsverw. III² 516. Daremberg et Saglio Dictionn. des antiqu. II 961. Vgl. Art. Turris. [Pollack.]

Falacer. *Divus pater Falacer* (Varro de l. l. V 84), römischer Gott der ältesten Kultordnung, den Späteren nur noch aus der Existenz eines seinem Dienste gewidmeten *flamen minor*, des Flamen Falacer (Varro a. a. O. und VII 45) bekannt. Ein Fest dieses Gottes weist die älteste Festtafel nicht auf, doch könnte es ein Wandelfest gewesen oder auf einen der anderweitig benannten Tage gefallen sein. H. Jordan (zu Preller Röm. Myth. I 56, 1) vermutet in ihm einen Flußgott, Buecheler (Umbrica 156) bringt den Namen mit *φάλης*, *fala*, *falarica* zusammen. H. Nissen (Ital. Landesk. II 468) leitet von F. den Namen des Geburtsortes des Kaisers Vespasian, *in Sabinis ultra Reate vico modico, cui nomen est Falacrinae* (*Phal-* die Hss., Suet. Vesp. 2) ab, ebenso W. Schulze (Zur Gesch. latein. Eigennamen [Abhandl. d. Götting. Gesellsch. d. Wiss. N. F. V 5, 1904] 356), der den etruskischen Namen *falaθre* vergleicht. [Wissowa.]

Falacrinae (*Phalacrinae* die Hss. bei Sueton, *Falacrinis* im Abl. Tab. Peut.) oder *Falacrinum* (*Palacrino* Abl. Itin. Ant. 366), Dorf an der Via Salaria im Gebiet von Reate, Geburtsort des Kaisers Vespasian (Suet. Vesp. 2): in der Nähe des modernen Civita Reale, vielleicht bei dem Dorfe Collicelli, wo sich noch heute eine Kirche S. Silvestro in Falacrino findet. Vgl. Mommsen CIL IX p. 434. Persichetti Viaggio archeologico della via Salaria (Rom 1893) 79f. [Hülsen.]

Falacron, Insel zwischen Sizilien und Afrika, mit Malta zusammen genannt, Itin. Marit. p. 518 W. [Hülsen.]

Falarica (auch *phalarica*), ein größeres Brandgeschoß, benannt nach den *falae*, den hölzernen Türmen, von denen dasselbe mittels Wurfmaschinen (Appian. Ill. 11. Veget. IV 18. Lucan. VI 198) herabgeschleudert wurde, vgl. Fest. ep. p. 88. Non. 555, 14ff. Serv. Aen. IX 702. Isid. orig. XVIII 7. Nach Liv. XXI 8, 10ff. Sil. Ital. I 350ff. Veget. IV 18 bestand die F. — eine Abbildung derselben besitzen wir nicht — aus einem runden, nur an seinem oberen Ende mit einem viereckigen Ansatze versehenen Schafte und einer in diesen eingelassenen drei Fuß langen Eisenspitze, hatte demnach, wie Lindenschmit Tracht und Bewaffnung des röm. Heeres 14 zutreffend bemerkt, ganz die Form des leichten Pilums. Der Ansatz war mit Brennstoffen aller Art umwickelt, die kurz vor dem Abschießen angezündet wurden. Neben dieser großen, im Festungskriege verwendeten F. gab es eine kleinere, mit der Hand geschleuderte Waffe dieses Namens, vgl. Liv. XXXIV 14, 11. Verg. Aen. IX 705ff. Grat. Falisc. cyneg. 342. Literatur: Marquardt St.-V. II² 533. Saglio in Daremberg-Saglio Dict. II 962. Quicherat Mémoires des antiquaires de France XXIX 254. 269f. [Fiebiger.]

Falavi Marci (eine Hs. des Geogr. Rav. *Falani Marci*, die Tab. Peut. *Flavia Marci*), Örtlichkeit in Numidien, 47 Mill. von Theveste an einer nach Cirta führenden Straße (Tab. Peut., vgl. Geogr. Rav. p. 150 Parthey). Vermutungen über die Lage bei Tissot Géographie de l'Afrique II 475. Toussaint im Bulletin archéologique du Comité des travaux historiques 1897, 267. [Dessau.]

Falcarius ist nach Corp. gloss. lat. V 599, 23 ein *gladiator falcem gerens*. Ohne Zweifel ist damit der Thraex (s. d.) gemeint, dessen Krummsäbel (s. Sica) bei Iuvenal 8, 201 *falx supina* genannt wird. S. Friedländer Sitt.-Gesch. II⁵ 531, 5. [Pollack.]

Falchovarii werden in der Not. dign. or. VI 18. 59 neben Tubantes, Mattiaci, Bucinobantes u. a. als römische Hilfstruppen im Orient genannt. Man sucht ihre Wohnsitze am Rhein. O. Bremer Ethnographie der germanischen Stämme § 180 möchte sie auf Grund der Gleichung *Batavi* : *Betuwe* = *Falchovarii* : *Veluwe* als Bewohner der Veluwe (südlich des Zuyder-See) ansprechen. Kossinna (Beiträge zur Gesch. d. D. Spr. u. Lit. XX 299ff.) identifiziert sie mit den Westfalen, Much (Ztschr. f. D. Alt. XL 1896, 295ff.) mit den West- und Ostfalen (*falh* = Feld). [Ihm.]

Falcidius. **1)** In den J. 692 = 62 bis 695 = 59 als Geschäftsmann in Asien (Cic. Flacc. 91—93).

2) C. Falcidius, Volkstribun nicht lange vor 687 = 67 und im Jahre darauf Legat (Cic. imp. Cn. Pomp. 58), vielleicht Vater des Folgenden.

3) C. Falcidius, Volkstribun 714 = 40, brachte eines der letzten bekannten Plebiszite zu stande (vgl. Mommsen St.-R. II 312 und p. X 1), die nach ihm benannte Lex Falcidia, wonach die Gesamtheit der in einem Testamente ausgesetzten Legate den Erben nicht mehr als drei Viertel der Hinterlassenschaft entziehen durfte (*C. Falcidius* Hieron. zu Euseb. chron. II 139 h Schöne; *Πούπλιος Φαλκίδιος* Dio XLVIII 33, 5; ohne Praenomen Isid. orig. V 15, 2; vgl. die Anführungen des Gesetzes in den Rechtsquellen). [Münzer.]

Falco. **1)** Cognomen des Q. Roscius Coelius Murena Silius Decianus Vibullius Pius Iulius Eurycles Herculanus Pompeius Falco, einer hervorragenden Persönlichkeit der traianisch-hadrianischen Zeit, und mehrerer seiner Nachkommen — Q. (Pompeius) Sosius Falco (Consul ordinarius im J. 193 mit C. Iulius Erucius Clarus Vibianus), Q. Pompeius Falco Sosius Priscus, M. Sosius Laelianus Pontius Falco —; s. Pompeius und Pontius.

2) Falco, an den ein Reskript der Kaiser Valerian und Gallienus aus dem J. 255 (Cod. Iust. VI 42, 14). Ob noch zu den Pompeii Falcones gehörig? [Groag.]

Falconilla. (Pompeia) Sosia Falconilla s. Pompeius.

Falerii (*Φαλέριοι* die Griechen meist; *Φαλέριον* Dion. Hal. I 21. Ptolem. III 1, 43. Steph. Byz.; Einw. *Faliscus*, *Φαλίσκος*, doch gebraucht Plut. Camill. 2. 10 *Φαλέριοι* zur Bezeichnung der Stadtbewohner im Gegensatz zu *Φαλίσκοι*), feste Stadt in Südetrurien, nördlich vom Soracte an der Treia, nahe ihrer Mündung in den Tiber. Auf etymologischen Spielereien beruhende Kombinationen nennen als Gründer der Stadt einen argivischen Heros Halesus (Ovid. fast. IV 73; amor. III 13, 32. Serv. Aen. VII 695. Solin. II 7; argivische Colonie heißt F. schon bei Cato bei Plin. n. h. III 51. Dion. Hal. I 21. Steph. Byz.); dagegen zählt Iustin. XX 1, 13 F. unter die chalkidischen Colonien. Anderswo heißt F. eine etruskische Stadt (Plin. III 51. Serv. Aen. VII 607), insofern mit Unrecht, als die Gründer der Stadt von den Etruskern jedenfalls stammverschieden waren (s. u. S. 1972). Mit den Römern tritt F. zuerst in feindliche Berührung im J. 437, 436, wo es mit Fidenae im Bunde kämpft (Liv. IV 17. 18. 21); als Verbündete der Veienter erscheinen die F. in der Periode des letzten Entscheidungskampfes zwischen Veii und Rom (402—395 v. Chr., Liv. V 8—24. Dion. Hal. XIII 1. Plut. Camill. 9f.). Nach dem Fall der etruskischen Festung wandten sich die Römer gegen F.; die ältesten Annalen (Diodor. XIV 96, 5) erzählen zum J. 395 eine ‚Zerstörung' der Stadt, im folgenden (Diodor. XIV 98, 5) ein Friedensbündnis; in den späteren ist der wahre Sachverhalt durch Fabeleien (die Geschichte vom verräterischen Schulmeister bei Liv. V 27. Dion. Hal. XIII 1. Plut. Camill. 9–11. Polyaen. strat. I 7. Zonar. VII 22. Cass. Dio frg. 24, 2 Boissevain; aus Liv. Val. Max. VI 5, 1. Frontin. strat. IV 4, 1. Flor. I 6 [12]. Eutrop. I 20. Hieron. epist. 57. Oros. III 3, 4. Alfius Avitus bei Prisc. inst. VIII 71) arg entstellt. Es scheint, daß eine längere Belagerung nicht zur Einnahme führte und die Römer eine gütliche Einigung vorzogen. In der Folgezeit erscheint F. selbständig mehrmals, nun im Bunde mit Tarquinii, gegen Rom im Felde (Liv. VII 16—22 zum J. 357 v. Chr.; Diod. XVI 31, 7); im J. 293 schloß es sich der allgemeinen Erhebung der Etrusker gegen Rom an und unterlag dem Consul Carvilius (Liv. X 45. 46, vgl. X 12. 14. 26. 27. Frontin. strat. II 5, 9). Als endlich im Schlußjahre des ersten Punischen Krieges 241 v. Chr. F. sich gegen Rom empört hatte, wurde der Aufstand binnen sechs Tagen niedergeschlagen und die Falisker hart gestraft; sie mußten ihre alte, auf steilem Berge gelegene Stadt verlassen und eine neue, weniger verteidigungsfähige in der Ebene beziehen (Polyb. I 65. Liv. epit. XIX. Val. Max. VI 5, 1. Eutrop. II 18. Oros. IV 11. Zonar. VIII 18). Die Fasti Capitolini verzeichnen zum 1. März 240 den Triumph des Q. Lutatius Cerco (CIL I² p. 47). An der alten Stätte verblieb nur das hochverehrte Heiligtum der Iuno Quiritis (Dionys. I 21. Ovid. am. III 13, 35; fast. VI 49); dagegen verpflanzten die Sieger zwei andere Kulte, den der Minerva (*capta* Ovid. fast. III 843) und des Ianus (*quadrifrons* Serv. Aen. VII 608. Macrob. Sat. I 9, 13. Augustinus civ. dei VII 4) nach Rom.

Die Reste des vorrömischen F. liegen auf einem von dem modernen Civita Castellana eingenommenen ca. 1 km langen, 400 m breiten Plateau, welches von tiefen Schluchten umgeben ist, in denen die Treia und zwei Nebenbäche fließen (s. d. Kartenskizzen in Mon. dei Linc. IV p. 11. 14). Die schon von Natur sehr feste Position ist durch eine Ringmauer verstärkt, von der Reste erhalten sind; außerdem gehen in die vorrömische Zeit die in den Fels gehöhlten Gräber zurück (Canina Etruria maritima tav. IV—VIII. Dennis Cities and cemeteries of Etruria² I 87—96). Neuerdings sind Reste von zwei bedeutenden Tempeln mit reichem Schmuck an architektonischen und figürlichen Terrakotten ausgegraben worden, über die jedoch nur vorläufige Berichte (Not. d. scavi 1886, 8. 1887. 92—107. 137. 1888, 414—433) vorliegen; den Tempel in Contrada Celle hält man für das Hauptheiligtum der Iuno Quiritis. Andere Funde in und bei der Stadt Not. d. scavi 1879, 7. 1882, 63. 1883, 165. 1887, 170. 262. 307.

Über das neue in der Ebene gelegene F., auch Aequum Faliscum genannt (Strab. V 226; vgl. *Aequi Falisci* bei Verg. Aen. VII 695. Sil. Ital. VIII 490), fließen die Nachrichten spärlich. Im J. 217 werden Prodigien von dort nach Rom gemeldet (Liv. XXII 1. Plut. Fab. Max. 2. Oros. IV 15, 1); zu Ciceros Zeit scheint die Gemeinde in wenig günstigen Verhältnissen gewesen zu sein (de leg. agr. II 66). Nach dem Liber coloniarum sollen die Triumvirn eine Colonie (*colonia Iunonia Faliscorum*) hingeführt haben, was, wie Bormann CIL XI p. 465 ausführt, zweifelhaft bleibt und durch Plin. n. h. III 51 nicht unterstützt wird.

Jedenfalls erscheint der Titel *colonia F.* auf Inschriften nicht vor dem 3. Jhdt. n. Chr. (CIL XI 3089. 3091—3094), früher heißt die Stadt *municipium Faliscum* (CIL XI 3155 a; einfach *municipium* nr. 3083. 3103. 3112. 3115. 3116. 3121. 3127. 3147) oder *Falerii* (CIL XI 3930). Den Ort erwähnen die Geographen Strabon (V 226 *πολίχνιον*), Plinius a. a. O., Ptolemaios III 1, 43 (50), die Tabula Peutingerana und der Geogr. Rav. IV 33 p. 274 P.; ferner die stadtrömischen Soldatenliste CIL VI 32520 a I 10. III 21. Das Christentum hatte in F. schon Ende des 5. Jhdts. Eingang gefunden: ein *episcopus ecclesiae Faliscae et Nepesinae* erscheint auf dem römischen Konzil von 499 (Cassiod. ed. Mommsen p. 409 nr. 55). Über christliche Katakomben bei F. s. Bull. di arch. crist. III 5 (1880) 69f. Bald nach dem J. 1000 verließen dann die Einwohner die weniger sichere Stadt im Tale und kehrten zu dem festen alten F. zurück; die dort aufs neue erstehende Stadt erhielt den Namen Civita Castellana (s. o.). Den Namen der unteren Stadt erhielt noch länger die einsame, jetzt auch verfallene Kirche S. Maria di Falleri.

Die Reste des römischen F. sind bedeutend: die über 2 km lange Ringmauer mit Toren und Türmen steht noch zum größten Teile. Im Inneren ist durch Ausgrabungen 1821 und 1859 ein Theater, außerhalb ein Amphitheater aufgedeckt. S. Canina Etruria maritima Taf. 9—16. Dennis Cities and cemeteries a. a. O. Tomassetti Arch. della soc. romana di storia patria VII (1884) 423—441. Nissen Ital. Landesk. II 362—366. Vgl. auch Mau Katalog der Bibliothek des röm. Instituts I 125. 134. [Hülsen.]

Falerio (Ethnikon *Faleriensis*, Plin. III 113, das Domitianische Dekret CIL IX 5420 und die Inschriften CIL VIII 4249. IX 5428. Ephem. epigr. VIII 237; *Falerionenses* der Liber colon. 227. 256 und die späte Inschrift Not. d. scavi 1903, 107), Stadt in Picenum am linken Ufer des Flusses Tinna (Tenna), unweit des heutigen Dorfes Fallerone. Die Angabe des Liber coloniarum, daß es von Augustus zur Kolonie gemacht sei, ist wahrscheinlich; s. Mommsen CIL IX p. 517f. Sonst fehlen Nachrichten aus dem Altertum; daß der Ort von einiger Bedeutung war, ergeben die erhaltenen Reste, namentlich eines Amphitheaters und eines Theaters (de Minicis Ann. d. Inst. 1839, 5—61; Mon. 1839 Taf. I. II) und die zahlreichen Inschriften. S. CIL IX 5420—5518. 6417. 6418. Ephem. epigr. VIII 237. Neue Funde aus F. s. Not. d. scavi 1903, 106—116. 1904, 389. [Hülsen.]

Falerius. 1) M. Falerius M. f. Claudia (tribu), Senator um 650 = 104 (S. C. de Adramytt. Viereck Sermo Graecus 23 nr. XV Z. 24f.). [Münzer.]

2) Lehrer der Rhetorik, eröffnete im J. 393 in dem galatischen Tabia eine Schule. Liban. epist. 1000. [Seeck.]

Falernus ager, Gegend im nördlichen Teil von Campanien, im Westen vom Meer, im Norden vom Mons Massicus, im Süden vom Unterlauf des Volturnus begrenzt. Nicht sicher ist die ursprüngliche Grenze nach Osten im Binnenland; später schied hier wahrscheinlich die Via Latina den *a. F.* vom *ager Stellas*. Ob der Name von einer früh verschwundenen Stadt Faleria stammt, ist nicht mehr zu entscheiden; in historischer Zeit erscheint der *a. F.* zuerst im Besitz der Campaner, denen ihn die Römer im J. 340 abnahmen (Liv. VIII 11. 12). Das Gebiet wurde an römische Bürger aufgeteilt und gab im J. 318 der neu errichteten Tribus Falerna den Namen (Diod. XIX 10. Liv. IX 20). Im Hannibalischen Krieg litt der ganze Gau schwer durch die karthagische Plünderung (Liv. XXII 13). Schon gegen Ende der Republik war das ganze Gebiet in den Händen weniger Großgrundbesitzer; die beiden selbständigen Gemeinwesen, welche im *a. F.* bestanden, Forum Popilii und Urbana (s. d.), waren von geringer Bedeutung. Seinen Ruhm verdankt der Falernergau seinem Wein; aber auch der Obstbau war beträchtlich (Plin. XV 53). Die Gegend am Meer war im späteren Altertum wie auch heutzutage durch Malaria verödet. Mommsen CIL X p. 460. Nissen Ital. Landesk. II 689f. [Hülsen.]

Falernus mons, neben dem Gaurus und Massicus als weinberühmt genannt bei Flor. I 16; dagegen Serv. Georg. II 143: *vinum a montibus Falernis qui Massici dicuntur*; letzteres ohne Zweifel richtiger. Ein einzelner *m. F.* ist nicht nachzuweisen; *saltus Falerni* bei Flor. II 6, 28 ist rhetorischer Ausdruck für den *mons Massicus*. [Hülsen.]

Falesia portus, Hafen an der etruskischen Küste, 12 mp. südlich von Populonium, unweit Piombino, Itin. Marit. 501. Rutil. itin. I 371f. (*Faleria*). Noch im Mittelalter als Porto di Felesa erwähnt (Targioni-Tozzetti Viaggi nella Toscana IV 250. Tronci Annali di Pisa z. J. 1283), ist er jetzt ganz versandet. [Hülsen.]

Falisci, Volksstamm in Südetrurien zwischen Soracte und Tiber. Die alten Schriftsteller bezeichnen ihn häufig als *populus Etruriae* (Liv. V 8, 5) oder ähnlich (zahlreiche Nachweise bei Deecke 11f.); dem gegenüber stehen nicht nur die auf Kulte und Gebräuche aufgebauten Hypothesen über den chalkidischen (Iustin. XX 1, 13), argivischen (s. o. S. 1969) und pelasgischen (Dion. Hal. I 17ff.) Ursprung, sondern auch die positive durch die Inschriftfunde bestätigte Angabe Strabons V 226: *ἔνιοι δ' οὐ Τυρρηνούς φασιν εἶναι τοὺς Φαλερίους, ἀλλὰ πόλιν ἰδιόγλωσσαν, καὶ τοὺς Φαλίσκους ἴδιον ἔθνος* (nach Deeckes Herstellung S. 12). Die F. sind wohl italischen Ursprungs gewesen, aber bei der Einwanderung der Etrusker von diesen unterworfen; von ihren Besiegern haben sie mancherlei Kulturelemente angenommen, charakteristisch ist z. B. ihr aus etruskischen und lateinischen Zeichen gemischtes Alphabet. Über die Geschichte der F. s. o. S. 1969f. Das Gebiet der F. war klein: nach den Alten hatten sie zwei Städte, Falerii und Fescennia (Dion. Hal. I 26. Verg. Aen. VII 695. Plin. n. h. III 52. Solin. II 7); nur die erste ist sicher bekannt, doch sind in ihrer Nähe mehrere bisher namenlose Niederlassungen nachgewiesen, unter denen die von Narce reiche Ausbeute an Funden geliefert hat (veröffentlicht Mon. dei Linc. IV 1894). Das Gebiet der F. war fruchtbar und wohlhabend; die weißen Stiere waren in Rom als Opfertiere gesucht (Ovid. am. III 13, 3; fast. I 83), berühmt die faliskischen Magenwürste (*ventres Falisci* Varro de l. l. V 111. Martial. IV

46. 8. Stat. silv. IV 9, 35); ein Collegium faliskischer Köche in Sardinien hat, schon um ca. 200 v. Chr., die Inschrift CIL XI 3078 = Buecheler Carm. epigr. 2 geweiht. Bedeutend war ferner der Flachsbau und die Bereitung feinen Linnens (Sil. Ital. IV 223. Gratt. cyneg. 40). Als Erfinder der Raufe an der Krippe nennt die F. Cato de agric. 4, 1. 14, 1. Vgl. Deecke Die Falisker. Straßburg 1888. Nissen Ital. Landeskunde I 513. II 362f. Inschriften im faliskischen Dialekt s. Fabretti CI Ital. 2440—2453. Gamurrini Append. 828—830. Thulin Röm. Mitteil. XXII 1907, 252ff. [Hülsen.]

Faliscus s. Grattius.

Falke s. Habicht.

Falsum. Die geschichtliche Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß dem römischen Strafrecht ein fest abgegrenzter Begriff des Fälschungsvergehens fehlt; *falsum* ist dem römischen Juristen jeder kriminelle Tatbestand, der gemäß den Bestimmungen des Sullanischen Gesetzes (s. u.) und der dazu gehörenden Nachtragsgesetze behandelt wird; insofern ist die ‚Fälschung' des römischen Rechts allerdings nur eine ‚prozessualische Einheit' (Mommsen).

Eine allgemeine Definition der Fälschung gibt Paul. Collat. VIII 6, 1: *falsum est quidquid in veritate non est, sed pro vero adseveratur*; diese sprachlich richtige Definition deckt sich nicht mit den positiven Bestimmungen des römischen Rechts; mit Bezug auf die Urkundenfälschung definiert derselbe Jurist Dig. XLVIII 10, 23: *falsum videtur esse, si quis alienum chirographum imitetur aut libellum vel rationes intercidat vel describat, non qui alias in computatione vel in ratione mentitur.*

In der vorsullanischen Zeit fehlt es an einer allgemeinen Bestimmung über die Fälschung. Die Zwölftafelgesetzgebung enthielt eine Bestimmung über *f. testimonium*: der des falschen Zeugnisses Überführte wird vom Tarpeischen Felsen gestürzt, Gell. XX 1, 53; auch die Bestrafung (Kapitalstrafe) des Richters *qui ob rem dicendam pecuniam accepisse convictus est* (Gell. XX 1, 7) gehört insofern hierher, als nach dem Sullanischen Gesetz Bestechung des Richters als *f.* behandelt wurde.

Das Sullanische Gesetz, die *lex Cornelia testamentaria nummaria* (so Cic. Verr. I 108), wird in Juristenschriften und Gesetzen der Kaiserzeit gewöhnlich *lex Cornelia testamentaria* (Paul. Sent. V 25, 1 und Collat. VIII 2. 5, 1. Ulp. Dig. XLVII 11, 6. XLIII 5, 3, 6. Papin. Dig. XLVIII 2, 2. Mod. Dig. XLVIII 10, 30 pr. Macer Dig. XLVIII 1, 1. Val. Grat. Valent. Cod. Theod. IX 20, 1) oder *lex Cornelia de falsis* (Paul. Sent. I 12, 1. IV 7, 1. V 25, 11. Marcian. Dig. XLVIII 10, 1, 4) oder auch schlechthin *lex Cornelia* genannt (Macer Dig. XLVIII 2, 11, 1. Ulp. Dig. XLVIII 10, 25. Alex. Cod. Iust. IV 21, 2. Valer. u. Gall. Cod. Iust. IX 22, 8). Das Gesetz stellte, wie der Name ergibt, bestimmte Testaments- und Münzdelikte unter Strafe; als Testamentsdelikte werden im Gesetz selbst genannt: widerrechtliche Beseitigung, Zerstörung, Abänderung eines echten Testaments, Herstellung, Unterschiebung oder wissentliche Geltendmachung eines falschen Testaments, Paul. Sent. IV 7, 1. V 25, 1 und Dig. XLVIII 19, 38, 7. Marcian. Dig. XLVIII 10, 1, 5. Sall. Catil. 16. Cic. pro Cluent. 41. Tac. ann. XIV 40. Suet. Oct. 33. Als Münzdelikte werden genannt: Legierung des Goldes, Nachahmung der staatlichen Münzen, Beschädigung derselben durch Abschneiden, Abkratzen u. a. Paul. Sent. V 25, 1 und Dig. XLVIII 10, 19. Ulp. Dig. XLVIII 10, 8. 9. Überdies scheint das Gesetz zwar noch nicht das falsche Zeugnis schlechthin, wohl aber Bestechung des Zeugen und des Richters, sowie die Annahme der Bestechung (für Abgabe oder Nichtabgabe des Spruches oder Zeugnisses) mit Strafe bedroht zu haben; Paul. Sent. V 25, 2 = Collat. VIII 5, 1; einen andern schweren Fall des falschen Zeugnisses (im Kapitalprozeß) regelt die *lex Cornelia de sicariis*, Paul. Sent. V 23, 1. Collat. I 2, 1.

Für diese Vergehen wurde ein besonderer Schwurgerichtshof, eine besondere *quaestio* eingerichtet (*testamentorum lege nova quaestio*, Cic. de nat. deor. III 74); der Prozeß ist *iudicium legitimum*, *crimen publicum* (s. Art. Crimen Bd. IV S. 1714). Die Strafe (*poena legitima, poena legis Corneliae*) bestand ursprünglich in der *aquae et ignis interdictio* (Modest. Dig. XLVIII 10, 33); in der Kaiserzeit wird diese Strafe für die *honestiores* ersetzt durch *deportatio* mit *bonorum publicatio*, für die *humiliores* durch *poena metalli* oder Todesstrafe; den Sklaven trifft Todesstrafe (Kreuzigung), Paul. Sent. IV 7, 1. V 25, 1 und Dig. XLVIII 19, 38, 7. Marcian Dig. XLVIII 10, 1, 13. Plin. ep. ad Traian. 58. Suet. Claud. 15. Firmic. Mat. VI 31. Iust. Inst. IV 18, 7. Über das Vorkommen anderer, namentlich leichterer, Strafen in den kaiserlichen Constitutionen s. u.

An diese *lex publici iudicii* schließen sich zunächst verschiedene Senatsbeschlüsse an, welche weitere Tatbestände den gesetzlichen (materiell-rechtlichen, prozeßrechtlichen) Bestimmungen der *lex Cornelia de falsis* unterstellen und diese Tatbestände damit zu *crimina legitima* (s. Bd. IV S. 1714) erklären. Andererseits haben im Anschluß an die Lex Cornelia kaiserliche Constitutionen neue Tatbestände mit Strafe bedroht, ohne diese zu *crimina legitima* zu erheben. s. z. B. Paul. Dig. XLVIII 10, 16 pr. vgl. mit Marcian. Dig. XLVIII 10, 1, 4; in diesen letzteren Fällen (*crimina extraordinaria*), die ebenfalls als *falsa* bezeichnet werden, kommen die prozessualischen Regeln der *crimina legitima* nicht zur Anwendung, ebenso kann hier auch eine Strafe angedroht sein, die leichter ist als die *poena legitima falsi*. Beispiele ausweitender Senatusconsulta: Ulp. Collat. VIII 7. Marcian. Dig. XLVIII 10, 1, 17. Macer Dig. XLVIII 10, 10. Paul. Dig. XLVIII 10, 22; s. hierüber besonders Landucci (s. u.) 980 und Art. Senatusconsultum Libonianum; Beispiele ausweitender Constitutionen: Marcian. Dig. XLVIII 10, 1, 4. Callistr. Dig. XLVIII 10, 15 pr. 31. Paul. Dig. XLVIII 10, 16 pr. 21. Ulp. Dig. XLVII 11, 6. 1. 2. Inhaltlich beziehen sich diese Ausdehnungen auf folgendes: neben der Testamentsfälschung werden weitere Unregelmäßigkeiten bei der Testamentserrichtung bestraft; den Testamenten werden betreffs Beseitigung und Fälschung andere Siegelurkunden (Übersiegelung und Untersiegelung), dann aber auch gewöhnliche

Urkunden (ohne Siegel) gleichgestellt, Marcian. Dig. XLVIII 10, 1, 4. Ulp. Dig. XLVIII 10, 9, 3. Paul. Dig. XLVIII 10, 16 pr., im besonderen auch das (formlose) Soldatentestament, Marcian. Dig. XLVIII 10, 1, 7. Neben die Bestechung des Zeugen und die Verwendung des Zeugen bei der Testamentsfälschung tritt das einfache falsche Zeugnis im Zivil- und Strafprozeß, Paul. Collat. VIII 2, 3 und Dig. XXII 5, 16. Dazu weitere Urkunden- und Prozeßdelikte: neben der Bestechung des Richters (s. o.) das Urteil des Richters gegen klare Gesetze, Paul. Sent. V 25, 4. Marcian. Dig. XLVIII 10, 1, 3; das Herausgeben anvertrauter Urkunden an die Gegenpartei des Anvertrauenden, Paul. Sent. V 23, 8. Marcian. Dig. XLVIII 10, 1, 6. Ulp. Dig. XLVII 11, 8; Vorbringen gefälschter obrigkeitlicher Erlasse, Zitieren nicht existierender Constitutionen, Paul. Sent. V 25, 9. Ulp. Dig. XLVIII 10, 25. Mod. Dig. XLVIII 10, 33. Alex. Cod. Iust. IX 22, 3. Kontrakt zwischen Tutor und Fiskus vor Ablegung der Vormundschaftsrechnung, Marcian. Dig. XLVIII 10, 1, 9. Anton. Cod. Iust. V 41, 1. Neben die Münzfälschung tritt die Verweigerung der Annahme echter Landesmünzen, Paul. Sent. V 25, 1. die Verwendung falscher Maße und Gewichte, Ulp. Dig. XLVII 11, 6, 2. Paul. Dig. XLVIII 19, 37, die Verfälschung der öffentlich aufgestellten Maße und Gewichte, Mod. Dig. XLVIII 10, 32; weiter die Anmaßung falscher Namen und Titel, falschen Amts und Ranges, Paul. Sent. V 25, 11. 12. Papin. Dig. XLVIII 10, 13, die Kindesunterschiebung, Mod. Dig. XLVIII 10, 30, 1. Diocl. u. Maxim. Cod. Iust. IX 22, 10. Macer Dig. XLVIII 2, 11, 1, der doppelte Verkauf einer Sache, Paul. Dig. XLVIII 10, 21.

Diese Übersicht ergibt einerseits, daß es an einer allgemeinen Bestimmung über die Fälschung fehlt, vielmehr lediglich eine Reihe einzelner Tatbestände derselben rechtlichen Behandlung unterworfen werden; andererseits, daß diese einzelnen Tatbestände sehr verschiedenartiger Natur sind und durchaus nicht immer Fälschungen und Täuschungen im Sinn der Definition des Paulus (s. o.) enthalten. Im besonderen wird als *f.* ebensowohl die Fälschungshandlung selbst wie die Verwertung und Geltendmachung der gefälschten Urkunde, Münze usw. bestraft, s. Paul. Sent. V 25, 9. Ambros. de offic. III 11, 73. Der verbindende Gedanke scheint der zu sein, daß in allen Fällen ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, gegen Treu und Glauben, im besonderen eine Gefährdung des Beweises, gefunden wird. Daß dieser Grundgedanke in einzelnen Fällen des *f.* zurücktritt hinter dem Gedanken der betrüglichen Vermögensschädigung, hängt damit zusammen, daß die Fälschungsgesetzgebung vor der Ausbildung des *crimen stellionatus* (s. d.) in ihren Kreis auch Fälle einbezog, die später als Betrug behandelt wurden; vgl. Paul. Dig. XLVIII 10, 21 mit Ulp. Dig. XLVII 20, 3, 1. Überhaupt brachte die sprunghafte geschichtliche Entwicklung des *f.* mit sich, daß ein fester Fälschungsbegriff von der Jurisprudenz nicht gewonnen, daß eine Abgrenzung gegenüber anderen Verbrechen gar nicht versucht wird. Daß die Römer dies selbst empfinden, geht daraus hervor, daß sie einzelne Fälle doch nicht als *falsa*, sondern nur als *quasi falsa* bezeichnen (Marcian. Dig. XLVIII 10, 1, 13). Mit dem Tatbestand des *f.* kann gleichzeitig der Tatbestand eines anderen *crimen* gegeben sein, vgl. z. B. die Art. Concussio, Dardanariatus, Maiestas. Eine besondere Behandlung erfährt in der Kaiserzeit, besonders in der nachklassischen, die Münzfälschung, sie wird jetzt mehr als Majestätsverbrechen und als Eingriff in ein nutzbares Recht des Kaisers behandelt, mit besonders schwerer Strafe bedroht und auch in prozessualischer Beziehung mehrfach ausgezeichnet, Paul. Sent. V 12, 12 und Dig. XLVIII 10, 19. Hermogen. Dig. V 1, 53. Claud. Sat. Dig. XLVIII 19, 16, 9. Constantin. Cod. Iust. IX 24, 1. 2. VII 13, 2 und Cod. Theod. IX 21, 1—4. IX 22. IX 23. Valent. Theod. Arcad. Cod. Iust. I 4, 3. IX 24, 3. XII 4, 1 und Cod. Theod. IX 21, 9.

Wesentlich ist allen Arten des *f.*, daß es immer nur vorsätzlich begangen werden kann; es wird *dolus* erfordert, Paul. Dig. XLVIII 10, 22 pr. Für das *crimen legitimum falsi* gilt das Besondere, daß ausnahmsweise auch Sklaven (Marcian. Dig. XLVIII 10, 7. Hermogen. Dig. V 1, 53) und Frauen (Papin. Dig. XLVIII 2, 2 pr.) zur Anklage zugelassen werden. Daß die Folter auch gegenüber dem freien Angeschuldigten zur Verwendung gelangt, ist wohl nicht in dem Sullanischen Gesetz (so anscheinend Ammian. Marcell. XIX 12, 18), sondern erst in der kaiserlichen Gesetzgebung bestimmt worden, Constant. Cod. Iust. IX 22, 21. Die öffentliche Strafklage verjährt nach den Ordnungen der Kaiserzeit in zwanzig Jahren, Diocl. Cod. Iust. IX 22, 12. Neben der kriminellen Verfolgung der Fälschung steht die zivilrechtliche Geltendmachung der Unechtheit der Urkunde usw.; beide Klagen können unabhängig von einander geltend gemacht werden, im besonderen kann der in dem einen Verfahren abgewiesene Kläger immer noch das andere durchführen, Ulp. Dig. XLIII 5, 3, 6. Alex. Cod. Iust. IX 22, 5. Diocl. u. Max. Cod. Iust. IX 22, 16. Val. Grat. Valent. Cod. Theod. IX 19, 4. IX 20, 1.

Literatur: Birnbaum Archiv f. Criminalrecht N. F. 1834, 527—559. Escher Lehre v. strafbaren Betrug u. v. d. Fälschung (1840) 322—329. Rein Criminalrecht der Römer (1844) 782—789. Seeger Versuch der Verbrechen nach röm. Recht (1879) 22—29. Landucci Storia del diritto romano 978—986. Mommsen Römisches Strafrecht 667—677. [Hitzig.]

Faltonius. 1) Maecius Faltonius Nicomachus s. Maecius.

2) Faltonius Probus (so ist mit Waddington Fastes des prov. asiat. nr. 179 und Dessau Herm. XXIV 352f., 3 das hsl. *Falconius* zu verbessern) wurde nach Aurelians Tod an Stelle des Arellius Fuscus (s. o. Bd. II S. 637) für 275—276 zum Proconsul von Asien bestellt, Hist. aug. Aurel. 40. [Goldfinger.]

3) Faltonius Probus Alypius s. Bd. I S. 1709 Nr. 2.

4) Faltonius Restitutianus, *v(ir) e(gregius), praeses* der Provinz Mauretania Caesariensis unter Gordian (CIL VIII 20487. 20602 [datiert vom 1. Januar]. Rev. arch. 1903, 336, 94 = Mélanges Perrot 1903, 37), hierauf *praef(ectus) vigilum* noch vor dem 12. März 244 n. Chr., als solcher *p(erfectissimus) v(ir)*, CIL VI 266. Sehr wahrscheinlich ist, was Pallu de Lessert Fastes

des prov. Africaines I (1896) 516 vermutet, daß F. der *praeses Mauretaniae* ist, der im J. 240 den Aufstand des Sabinianus unterdrückte, Hist. aug. Gordian. 23, 4; kurz erwähnt Zosim. I 17, 1. 2; vgl. CIL VI 1090. So würde sich auch die Wiederherstellung und stärkere Befestigung der Kastelle erklären, die in den drei afrikanischen Inschriften erwähnt ist. Vielleicht stammt F. gleich den CIL VIII 854 genannten Faltoniern aus Thuburbo maius und gehörte der Tribus Arnensis an. [Stein.]

5) Anicia Faltonia Proba s. Bd. I S. 2204 Nr. 44.

6) Faltonia Betitia Proba s. Bd. I S. 2203 Nr. 38.

Falx. Die *falces murales*, eiserne einfache oder doppelte Haken in Form einer Sichel, auch an einen schwebenden Balken aufgehängt (Veget. IV 14), dienten dazu, Steine aus der durch den Stoß des Widders erschütterten Mauer oder Wall und Brustwehr herabzureißen; auch die Gallier wandten sie im Kampfe gegen Caesar an, Caes. bell. Gall. V 42, 5. VII 84, 1. 86, 5. Die Belagerten suchten dagegen sie unschädlich zu machen, mit Schlingen (*laquei* VII 22, 2), eisernen Klammern (*ancorae ferreae*) oder durch einen Kran (*tolleno*) in die Höhe zu heben oder Balken darauf herabzulassen. S. den Art. Festungskrieg, wo auch das in Vesontio selbst gefundene Exemplar erwähnt ist. Gebraucht wurden solche Mauersicheln auch von den durch Alexander belagerten Tyriern (Curt. IV 2. 3) und 565 = 189 v. Chr. bei der Bestürmung von Ambracia, Liv. XXXVIII 5 (*asseres falcati*). Ganz ähnlich sind die *falces navales*, die Caesar im Krieg gegen die Veneter anwendet, bell. Gall. III 14, 5, scharfe Sicheln an Stangen befestigt, mit denen man die Seile der Segel packte, anzog und beim Rückwärtsrudern durchschnitt, Dio XXXIX 43. Veget. IV 46. Sichelförmige Schwerter (*falcati enses*) werden erwähnt bei barbarischen Völkern, Lykiern, Karern, bei den Oskern, Verg. Aen. VII. 732; die Daker sind damit ausgerüstet wie Taf. LXX der Traianssäule (Cichorius Textbd. III 121) und der Fries des Monuments von Adamklissi zeigt, s. die Publikation von Tocilescu-Benndorf-Niemann 1895 und Soutzo Rev. arch. XLII (1881) Taf. 22. Die im Orient gebräuchlichen Sichelwagen (*quadrigae falcatae, currus falcati*), die Antiochos in der Schlacht bei Magnesia gegen die Römer (Liv. XXXVII 41) und Pharnakes gegen Caesar (Bell. Alex. 75) anwendete, haben die Römer unpraktisch gefunden (Livius nennt das Manöver ein *inane ludibrium*). Vgl. S. Reinach in Daremberg-Saglio Dictionnaire II 970ff. Im übrigen s. Art. Sichel. [Liebenam.]

Fama, die Personifikation des Gerüchtes, die von Vergil ab nicht selten bei römischen Dichtern auftritt, wie bei den Griechen *Φήμη, Ὄσσα, Ἀγγελία* usw. (s. d.). Nach der glänzenden Schilderung Vergils (Aen. IV 173—188) ist F. ein Ungetüm, schneller als irgend ein anderes; Schnelligkeit ist ihr Element, und sie gewinnt neue Kräfte im Laufe (zu v. 175 vgl. Lucr. VI 640f.); feige, klein im Entstehen, bebt sie sich bald in die Lüfte empor, und sie schreitet einher auf dem Erdboden und birgt zugleich ihr Haupt in den Wolken (vgl. auch Ovid. met. IX 137ff.), wie Eris bei Homer Il. IV 442f.; das anschauliche Bild von dem aus kleinen Ursachen ins Ungeheure wachsenden Zwiste ist von Vergil geschickt auf die F. übertragen, vgl. auch Goethe ‚Legende': ‚Und so soll ich, die Bramane, / Mit dem Haupt im Himmel weilend, / Fühlen, Paria, dieser Erde / Niederziehende Gewalt'. Terra hat die F. hervorgebracht, die Mutter Erde, vom Zorne gereizt gegen die Götter, erzählt man (*ut perhibent*), als jüngste Schwester des Coeus und des Enceladus, schnellfüßig und mit flinken Flügeln, ein schrecklich ungeheures Fabelwesen, das so viel wachsame Augen hat als Federn am Leibe, darunter, es klingt wie ein Wunder (über die Beziehung von *subter, mirabile dictu* zum Folgenden vgl. Carl Nauck Ztschr. f. d. Gymnasialwesen XXVIII 1874, 709), so viele Zungen; ebensoviele Mäuler lärmen, so viele Ohren richtet sie lauschend empor (vgl. Val. Flacc. Arg. II 125). Dazu vergleiche man, was z. B. Apollod. I 39f. W. über Typhon berichtet, den Ge in gesteigertem Zorn hervorbringt, als die Götter der Giganten Herr geworden, vgl. P. Corssen Rh. Mus. N. F. XLI 1886, 245f. Ribbeck Röm. Dichtung II² 75. Weiter heißt es bei Vergil, daß F. des Nachts schlummerlos mit Zischen dahinfliegt (vgl. Hor. c. II 2, 7) zwischen Himmel und Erde, bei Tage aber thront sie spähend auf dem Giebel des Daches oder auf hohen Türmen, ein Schrecken volkreicher Städte, ebenso auf Lug und Trug erpicht wie Wahres kündend. ‚F. erregt die Eifersucht des Iarbas, hinterbringt der Dido die Nachricht von der bevorstehenden Abfahrt des Aeneas (IV 298), trägt die Kunde von Dido's Tod durch die Stadt (IV 666), meldet der Mutter des Euryalus wie dem Euander die Trauerbotschaften (IX 474. XI 139), fliegt den Ankömmlingen in Latium voraus (VII 104)', Ribbeck a. O. Vgl. noch Verg. Aen. III 121 und VII 392 (*F. volat*, ebenso Petron. sat. 123 v. 211); ferner Prop. III 32 (34), 94. IV 1, 9, wo F. im Sinne von Ruhm, wie z. B. auch Hor. c. II 2, 8. ‚Ganz anders als Vergil faßt Ovid die Gestalt der F. auf (met. XII 39—63), weniger großartig, subtiler', vgl. Ribbeck a. O. II² 308f. Ausführlich schildert er der F. Wohnung auf hoher Burg; mitten im Weltenraume ist sie gelegen, zwischen Erde und Meer und Himmel, wo man alles, auch noch so Entferntes erschauen und vernehmen kann; zahllose Zugänge und tausend Öffnungen hat F. angebracht am Palaste und die Schwellen nicht verschlossen durch Tore, Tag und Nacht steht er offen; ganz ist er aus tönendem Erz, er summt und hallt wieder, das Gehörte verdoppelnd; keine Ruhe ist drinnen, kein Schweigen, doch ist es auch kein Schreien, sondern leises Gemurmel, wie fernes Rauschen des Meeres oder verhallender Donner; ein und aus gehen, ein luftiges Volk, Tausende erlogener Gerüchte (*Rumores*), mit wahren gemischt, und es hausen da, in des Palastes Vorhöfen, die *Credulitas*, der *temerarius Error*, die *vana Laetitia*, die *consternati Timores*, die *Seditio repens*, die *Susurri* (*dubio auctore*); sie selber aber, die F., sieht alles, was sich abspielt im Himmel und im Meere und auf Erden, und forscht über den ganzen Weltenraum hin. Vgl. auch Ovid. met. IX 137ff. (in Anlehnung an Verg. Aen. IV 175ff.). XV 3f. (zu *praenuntia veri* für F. vgl. Aen. IV 188. IX 474. XI 139). XV 853. Auf diesen

Schilderungen fußend malt Valerius Flaccus aus, wie F., durch Iuppiter von den friedlichen Gefilden des Äthers ferngehalten, knirschend unter den untersten Wolken wohnt und von da die Länder heimsucht, Arg. II 116ff., und Statius Theb. III 425—431 läßt sie wachsam (vgl. Aen. IV 182) lauschend auf jeden Ton, von leerem Lärm umgeben, vor dem Wagen des Mars einherfliegen, und angetrieben vom Schnauben der Renner schüttelt sie mit stetem Gemurmel die zitternden Federn (vgl. Verg. Aen. IV 181. Ovid. met. XII 49); es drängt sie der Wagenlenker mit blutigen Stacheln, Geschehenes und Nichtgeschehenes zu sagen, und vom hohen Wagen setzt ihr der Vater ingrimmig zu mit der skythischen Gerte. Vgl. noch Stat. silv. V 1, 106; Theb. II 205. 208 (*dea turbida*). 345f. (*sollers F.*). IV 32. 369 (*turbatrix*). VI 2. IX 32f. (*pernicior index*). X 626. XII 812. Sil. Ital. Pun. IV 1. VI 554. VII 504 (*F. furit* wie *bacchatur F.* Verg. Aen. IV 666). 579. X 578. Claudian. de Manlii Theod. cons. 270; de bello Pollentino 201ff. Vgl. Rob. Engelhard De personif. quae in poesi atque arte Romanor. inveniuntur, Diss. Gött. 1881, 30f. Rich. Berge De belli daemonibus, Diss. Leipz. 1895, 51ff. Weihinschrift aus Cöln *Famae Publius* usw., Orelli-Henzen 5817, ferner an *F. augusta* aus En la Alameda, Ostippo in der Hispania Baetica CIL II 1435 (*Famae aug. sacrum*); vgl. auch *Φήμῃ εὐαγγέλῳ* auf einem zu Tusculum gefundenen Stein IG XIV 1120. Zu K. O. Müller Hdb. d. Arch.[3] § 406, 2 für F. auf Münzen vgl. schon C. A. Böttiger Kl. Schr. II 374. [Waser.]

Fama Iulia s. Seria.

Fames, der Hunger personifiziert, vgl. Limos und Bulimos (böser Dämon des Heißhungers zu Chaironeia, Plut. quaest. conv. VI 8, 1, s. o. Bd. III S. 1046, 33ff.; vgl. Roscher Myth. Lex. s. Nosoi III 467f.), ferner Bubrostis (Smyrna) und auch Adephagia (Sizilien). Bei Verg. Aen. VI 276 erscheint F. neben der *Egestas* und andern Schreckgestalten (*Luctus, Curae, Morbi, Senectus, Metus, Letum, Labos, Sopor, mala mentis Gaudia, Bellum, Eumenides, Discordia*), die ungefähr der Sippe der Nacht bezw. der Eris bei Hesiod entsprechen, theog. 224ff. (v. 227 wird Limos unter diesen Ausgeburten der Nacht genannt), am Eingang der Unterwelt (*vestibulum ante ipsum primisque in faucibus Orci*); *malesuada*, Verführerin zum Bösen, heißt F., weil der Hunger den Menschen zu allem Bösen verleitet, vgl. Hom. Od. XV 344. XVII 286ff. Eurip. El. 375f. Menandri monost. bei Meineke Frg. com. Gr. IV 349, 320f. Ovids Erfindung scheint die Einführung der F. in die Erysichthongeschichte zu sein, met. VIII 784ff. Crusius bei Roscher Myth. Lex. I 1377, 13ff.. o. S. 573, 29f. F. heißt da *pestifera* (v. 784), *ieiuna* (v. 798), und der Dämon haust mit *Frigus iners Tremorque Pallorque* in der skythischen Wüste am Kaukasos, in den fernsten Gegenden des eisigen Skythien, auf einem unfruchtbaren steinigen Gefilde (vgl. das sprichwörtliche *Λιμοῦ πεδίον*); für die Schilderung des Wohnsitzes vgl. v. 788ff., für die Beschreibung der F. selbst v. 799ff. Der Dämon ist dürr wie ein Gerippe, ein gräßlich Ungeheuer, struppig das Haar, die Augen hohl, Blässe auf dem Antlitz; er fliegt nachts durch die Lüfte, um seinem Opfer im tiefen Schlafe sich selbst einzuhauchen, Heißhunger und Abzehrung, v. 814ff. Ohne Zweifel hat der Dichter in seine Darstellung wertvolle volkstümliche Züge verwoben, griechischem und auch römischem Volksaberglauben entlehnt; in den offenen Mund des Tiefschlafenden dringt der Dämon, wie man nach griechischem Aberglauben durch Gähnen zum Werwolf wird (vgl. Aisopos 196 H. *κλέπτης καὶ πανδοχεύς*, erklärt durch das Material bei Felix Liebrecht Zur Volkskunde 320f.); doch finden sich verwandte Anschauungen auch bei den Römern (vgl. die *Candelifera* o. Bd. III S. 1464, 47ff. Liebrecht a. O. 31), und so könnte Ovid diesen Zug recht wohl neu angefügt haben, vgl. Crusius a. O. 1377f. Aen. VI 273ff. hat verschiedentlich Nachahmung gefunden; so erscheint die *F. maesta* gleicherweise bei Seneca Herc. fur. 691 in der Beschreibung des Tartaros zusammen mit *Sopor, Pudor serus, Metus, Pavor, Funus, Dolor, Luctus, Morbus, Bella, Senectus*; bei Sil. Ital. Pun. XIII 581ff. ist es folgende Gesellschaft an den Pforten der Unterwelt: *Luctus, Macies* (der F. nächstverwandt), *Morbi, Maeror, Pallor, Curae, Insidiae, Senectus, Livor, Egestas, Error, Discordia*; ferner vgl. Claudian. in Rufin. I 29ff., wo wiederum v. 31 die *imperiosa F.* zusammengenannt wird mit *Discordia, Senectus, Morbus, Livor, Luctus, Timor, Audacia, Luxus, Egestas, Avaritia, Curae,* alles *pestes Erebi*, Ausgeburten der *Nox*; vgl. noch Claudian. panegyr. de VI. cons. Honorii 321ff., wo *atra F.* zusammen mit *Pallor, Luctus, Morbi* (vgl. z. St. Ovid. met. IV 484f.) und Prudent. psychom. 464ff., wo *Cura, F., Metus, Anxietas, Periuria, Pallor, Conruptela, Dolus, Commenta, Insompnia, Sordes, Eumenides* erscheinen. Vgl. Rob. Engelhard De personif. quae in poesi atque arte Romanor. inveniuntur, Diss. Gött. 1881, 25ff. Usener Götternamen 365ff. [Waser.]

Familia bezeichnet bei den römischen Juristen bald einen Vermögensinbegriff, bald eine Personengruppe, Dig. V 16, 195, 1 *familiae appellatio varie accepta est. Nam et in res et in personas deducitur.* Die erstere Bedeutung zeigt sich namentlich bei der *hereditas* (s. d.) in dem Satz der XII Tafeln: *proximus agnatus familiam habeto*, Dig. V 16, 195, 1; ebenso in dem altertümlichen Namen der Erbteilungsklage als *actio familiae erciscundae*, Dig. X 2. Paul. III 6, 1. Gai. II 219. Ulp. XIX 16. Auch im *familiae emptor* (s. Testamentum) tritt uns ein Erwerber des Nachlasses entgegen, Gai. II 102ff. Ulp. XX 7. 9. 13. XXVIII 6. Liv. XLV 40 (*heredes familiae*). Ebenso betraf der Zwangsverkauf der *f.* als Strafe einer Verletzung der Volkstribunen (Liv. III 55) das Vermögen, die *χρήματα*, Dionys. VI 89. Mommsen Röm. Strafrecht 937, 4.

Zweifelhaft ist, ob *f.* als Vermögensmasse das Ganze umfaßte, oder ob ein Unterschied zwischen *f.* und *pecunia* bestand. Beides (*familia pecuniaque*) wird mehrfach nebeneinander genannt. So bei dem *familiae emptor*, Gai. II 104 (s. Testamentum), vgl. Cic. de leg. III 7: *suboles, familias pecuniasque censento.* Nach Puchta-Krüger Institut.[10] II § 194 dient der Zusatz *pecunia* zur Hervorhebung des eigentlichen Vermögens und betrifft nach II § 306a (was aus etymologischen

Gründen wenig wahrscheinlich ist) die Forderungen. Andere sehen in der *pecunia* die *res nec mancipi* (s. Mancipatio). So Jhering Entwicklungsgeschichte des röm. R. 1894, 81ff. Karlowa R. R.-G. II 76 und mit eigenartiger Begründung Cuq Les institutions juridiques des Romains (Paris 1891) 92 wegen Cato de agric. 138 *mulis, equis, asinis feriae nullae nisi in familia sunt.* Nach Cuq wurden die nützlichen Tiere (Last- und Zugtiere) den *res mancipi* und damit der *f.* zugeteilt, die Luxustiere aber den *res nec mancipi* und der *pecunia*. Von besonderer Bedeutung wäre dies wegen des Umfanges der Testierfreiheit nach den 12 Tafeln. Tab. V 3, Ulp. XI 14 *uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita ius esto.* Ebenso Paul. Dig. L 16, 53. Anders Cicero de inv. II 148 und Auctor ad Herenn. I 23, woselbst es heißt: *uti super familia pecuniaque sua legaverit.* Doch nimmt man an, daß das letztere Wort aus der Formel der *familiae emptio* (Gai. II 104) an diesen Stellen eingeschoben ist und dem Wortlaute des Zwölftafeltextes ursprünglich fremd war, Karlowa R. R.-G. II 76. Jörs Birkmeyers Encyklopädie[1] 170 § 129 A. 2 a. E.; vgl. auch Cuq a. a. O. 283. 290. 296ff. 519. Wichtig wäre der angegebene Unterschied auch für Tab. X 7 (s. Furor) *si furiosus escit adgnatum gentiliumque in eo pecuniaque eius potestas esto.* Im späteren Rechte beschränkte sich der Ausdruck *pecunia* aber keineswegs auf bestimmte Arten von Vermögensstücken. So mit Recht Jörs a. a. O. 161 Anm. 4 § 121. Dig. XXXV 2, 1 pr. L 16, 97. 178 pr. 222 (*pecuniae nomine non solum numerata pecunia, sed omnes res tam soli quam mobiles et tam corpora quam iura continentur*), weil, wie Jörs a. a. O. richtig bemerkt, *pecunia* der allgemeine Wertmesser war; vgl. auch Cuq a. a. O. 91 § 4. Fest. p. 23. 212. Jörs nimmt daher a. a. O. an, daß *f.* das Vermögen in seiner Gesamtheit bezeichnete, *pecunia* dagegen die einzelnen Bestandteile. Sollte jedoch wirklich für die alte Zeit eine so scharfsinnige Unterscheidung sprachbildend gewesen sein, so bliebe doch unerklärt, warum der *familiae emptor* beides (*f.* und *pecunia*) neben einander genannt hat. Dies erweckt auch Bedenken gegen die Meinung Girards (Manuel élémentaire de droit Romain[3], Paris 1901. 247. 222, 3. 257), der schon in den 12 Tafeln beide Ausdrücke für gleichbedeutend erachtet, während er freilich (257) einen Unterschied für die ältere Zeit als möglich zugibt, in der noch ein Kollektiveigentum am Grund und Boden bestand und das Einzeleigentum vornehmlich entweder aus Herdenvieh (*pecunia*) oder aus Sklaven (*f.*) bestand. Vermutlich deutete aber *f.* ursprünglich auf den Grundbesitz hin und *pecunia* auf das bewegliche Gut, und zwar wohl noch zur Zeit der 12 Tafeln. Mit Recht weist Cuq (Les institutions juridiques des Romains I 282) darauf hin, daß sich auch anderweit eine Unterscheidung der Erbgüter von dem persönlichen Vermögen findet.

Neben dieser Beziehung des Wortes *f.* auf Vermögensstücke bezeichnet es allerdings auch einen Personenkreis. Bald betrifft es die Sklaven (*famuli*), Fest. p. 86. 87, bald die Freigelassenen im Verhältnisse zu ihrem Patron, Dig. L 16, 196, 1. XXXI 77, 27. An andern Stellen umfaßt der Ausdruck alle abhängigen Hausgenossen, die Hauskinder mit inbegriffen, Dig. L 16, 40, 2 und 195, 3. Auch die *fide bona servientes* gehören zu dieser *f.*, Dig. XXXIX 4, 12, 1 und 2. XLVII 8, 2, 14. Dies ist die Redeweise des *interdictum unde vi*, das bei der gewaltsamen Verdrängung eines Besitzers die Tat des Verdrängenden ebenso ansieht wie die gleiche Tat seiner Leute. Dig. XLIII 16, 1 pr. *unde tu illum vi deiecisti aut familia tua deiecit*; vgl. ebd. frg. 1 § 11. Andere Klagen standen hierin dem *interdictum unde vi* gleich, Dig. L 16, 195, 3. XXXIX 4, 1 pr. und § 5; vgl. Karlowa Röm. Rechtsg. II 36. 37. F. ist hierbei ein Inbegriff, der eine Mehrheit voraussetzt, Paul. V 6, 3 *familiae autem nomine etiam duo servi continentur.* Zuweilen erscheint aber auch das Unrecht eines einzigen Sklaven als eine Tat der *f.*, Dig. XXI 51, 9 u. 11 vgl. mit XXI 1, 1, 1. 25, 1 u. 2.

An die Sklaven dachte man bei den Vorschriften über den *a familia occisus* und über die *quaestio de* oder *a familia habenda*, Paul. III 5, 1ff.; vgl. Dig. XXIX 5, 1 pr. 15 (*commixta familia viri et uxoris*). Vgl. auch Dig. XXIV 1, 54 und Dig. I 6, 2. In gleichem Sinne wurde die *f. urbana* von der *f. rustica* unterschieden, Dig. L 16, 166 pr. VII 8, 10, 4. Ebenso wird die *f. publicanorum* als *corpus servorum vectigalis causa paratorum* bezeichnet, L 16. 195, 3. So finden wir die Feuerwehr in der Hand von *familiae publicae* und *privatae*, Dig. I 15, 1.

Die Zurechnung der Haussöhne zur *f.* (L 16, 40, 2. 195, 3) führte im späteren Latein sogar dazu, die *familiae* (Hausgenossen) neben die *servuli* zu stellen und von ihnen zu unterscheiden, Cod. Theod. VII 20, 8.

Dieser Begriff der *f.* als der Hausleute erweiterte sich, insoweit als der Hausherr selbst zur *f.* gerechnet wurde, Dig. L 16, 196 pr. Solange er lebte, wurde dieses *corpus personarum* durch sein privates Recht (*proprio iure*), d. i. die *potestas* zusammengehalten, Ulp. Dig. L 16 frg. 195, 2. Auf dies so geknüpfte Band bezieht sich das *in f. esse* oder *retineri*, Vat. frg. 294. 296. Paul. IV 9, 8ff.; die *f. adoptiva* Dig. II 4, 8 pr. XXXVIII 8, 1, 4. XXXVIII 10, 4, 10; die praetorische Erbfolgeklasse *tum quem ex familia patroni*, Inst. III 9, 6 (5), vgl. auch Coll. Leg. Mos. XVI 9 und Dig. L 16, 195, 5: *mulier familiae suae et caput et finis est*, und hierzu L 16, 196. 1: *feminarum liberos in familia earum non esse palam est, quia qui nascuntur patris familiam sequuntur*.

Das Band der *potestas*, welches die *f.* zusammenhielt, fiel mit dem Tode des Oberhaupts weg. Aber auch dann verblieb ein *commune ius* (Ulp. L 16, 195, 2), d. h. eine die Überlebenden verknüpfende gemeinsame Rechtslage als Bindeglied, und in ihr bestanden die *familiae iura*, die durch *capitis deminutio* (*mutatio familiae*) untergingen, Dig. IV 5, 3 pr. 6. 11.

Darum heißt die frühere Hausgemeinschaft auch nach ihrer Auflösung noch immer *f.* und umfaßt alle Agnaten, auch solche, *qui cum una domo iam capi non possint, in alias domos tamquam in colonias exeunt*, Cic. de off. I 54. So wurde die *f.* zu einer Gruppe von *plures per-*

sonae, quae ab eiusdem genitoris sanguine profiscuntur, Dig. L 16. 195, 4.

Zu dieser agnatischen *f.* steht die *f. naturalis patris* im Gegensatze, die sog. kognatische Familie, die auch das in Adoption gegebene Kind umfaßt, Dig. XXXVIII 8, 14 (s. Cognati); vgl. auch Dig. XXV 4, 1, 13. Streng genommen ist diese durch Geburt und eheliche Zeugung von derselben Person abstammende Verwandtschaft kein geschlossenes Ganzes, sondern eine Menge miteinander verbundener, durcheinandergewachsener Familien (der väterlichen, der mütterlichen usw.), vgl. Kohler Aus Kultur und Leben 1904, 36 [Abdruck aus Westermanns Monatsh. LXVI Juni 1889, 328ff.]). Darum ist die kognatische Verwandtschaft als Ganzes ohne besondere Rechte, wie sie die agnatische Familie besaß; vgl. Puchta-Krüger Institution.[10] VI § 219. Die Heraushebung dieser agnatischen *f.* aus der Masse der Verwandten ist das Gegenteil des Mutterrechts (Kohler a. a. O. 35), das der richtigen Meinung nach den Römern fremd war.

Ein Zwischengebilde zwischen der agnatischen und der kognatischen *f.* war der bei dem *fideicommissum familiae relictum* erwähnte Kreis der *omnes qui ex nomine defuncti sunt*, Dig. XXXI 32, 6. Hierzu gehörten auch die emanzipierten Kinder (Dig. XXXI 69, 1, 3. 4, vgl. auch XXX 114, 15. XXXI 77, 11), in der Regel wohl aber kaum alle *cognati*.

Eine Erweiterung der agnatischen *f.* ist die ebenfalls *f.* genannte *gens*, Liv. I 7, 14. IX 29, 8. X 33, 3. Tac. ann. III 76. XI 7. Fest. p. 86. Plin. n. h. XXXIV 137. Dig. L 16, 195, 4. Hierher gehört auch der *princeps familiae*, Dig. I 2, 2, 38 (Macrob. Sat. I 16, 11), während dies Wort sonst den *paterfamilias* bezeichnet, Ulp. IV 1.

In einem abgeleiteten Sinne heißen auch militärische Verbände (*familiae tironum*) *familiae*, vgl. Gothofredus ad c. 17 Cod. Theod. *de iure fisci* X 1, ebenso Beamtengruppen, die *ingenui* in sich schloßen, Paul. V 1, 3 (*f. fiscalis*). Cod. Theod. VII 4, 17. 28 pr. 31. VIII 5. 21.

Zweifelhaft ist der Ausgangspunkt der verschiedenen Bedeutungen des Wortes und die Reihenfolge ihrer Entstehung. Nach Festus p. 87 stammt es von dem oskischen *famel* = *servus* (*famuletium* = *servitium*). Anders derselbe Festus p. 86: *familia antea in liberis hominibus dicebatur . . . Postea hoc nomine etiam famuli appellari coeperunt* (so auch Puchta-Krüger II 12 § 194). In der Tat ist *famel* ein bereits abgeleiteter Ausdruck von dem Sanskritstamme *dha* = setzen (vgl. Vaníček Griech.-latein. etymologisches Wörterbuch, Leipzig 1877, 376), von dem v. Jhering Geist des römischen Rechts II[4] 162 § 12 Anm. 214 nach Rossbach Untersuchungen über die römische Ehe 14 das Wort *f.* unmittelbar herleitet, während nach dem von Vaníček Etymologisches Wörterbuch der latein. Sprache 1881, 128 Mitgeteilten *famulus* eine Zwischenbildung zwischen *dhāman* (sanskr. = Wohnsitz) und *f.* war. Die Doppelbedeutung des Wortes (teils *res*, teils *personae*) wird in der Regel aus einer Spaltung des Begriffs hergeleitet, mit dem der Römer ursprünglich alles bezeichnete, was sein war (Puchta-Krüger II 12 § 194: ‚alles, was bei dem Census angegeben werden mußte', vgl. Cic. de leg. III 7; für die allgemeine Bedeutung auch Jhering Geist II[4] 162. 214 § 32. Karlowa Röm. R.-G. II 73. 75. Jörs a. a. O., vgl. auch Liv. XXII 53 *domum familiam remque meam pessimo leto afficias*). Obwohl es nicht unmöglich ist, daß dieses Ganze a potiori nach dem Erbsitze benannt wurde, so ist es doch nicht wahrscheinlich, daß ein durch Spaltung zweideutig gewordener Begriff in der Gesetzessprache der 12 Tafeln als technischer Ausdruck enthalten war. Wahrscheinlich ist eine Verschiebung des Wortes vom Sitz (dem von den *famuli* verwalteten Besitztume) auf die Menschen, die ihn bewohnten, geschehen, zunächst auf den Inbegriff der *famuli*, später auf solche, die durch ihren Ausgang aus demselben Stammsitz zusammenhingen und schließlich auf andere geschlossene Gruppen. Bei dieser Verschiebung des Namens vom Boden auf die Bewohner würde sich hiernach die entgegengesetzte Erscheinung zeigen, wie bei der Übertragung des Wortes *tribus* von der Volksgruppe auf ihre Bodenfläche. Nimmt man an, daß der Grundbesitz nach den *famuli*, die ihn bearbeiteten, seinen Namen erhielt, so liegt der Gedanke nahe, daß dieser Name auf den Inbegriff der *famuli* zurück übertragen wurde. Jedenfalls ist das Zwölftafelgesetz älter als das *interdictum unde vi* und die daneben oben erwähnten Gesetzesbestimmungen, die unter *f.* den Inbegriff der *famuli* verstehen. Dies spricht dafür, in der sachlichen Bedeutung des Wortes *f.* den Ausgangspunkt seiner späteren Verwendungen zu sehen.

Die wichtigsten Familienrechte s. unter Patria potestas, Tutela und Mancipium. Über Familiensacra vgl. Fest. ep. p. 245. 318. Über Familiengerichte s. Iudicia domestica und Gens.

Literatur: v. Savigny System. d. röm. R. VI 443ff. (über *familiae mutatio*). Pernice M. Antistius Labeo I 172ff. v. Jhering Geist des röm. Rechts II[4] 156ff. § 32; Entwicklungsgeschichte des röm. Rechts 1894, 81ff. Hruza Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Familienrechts, Leipzig 1892. 1894. Schupfer La famiglia secondo il diritto Romano, Roma 1876. Costa L'hereditas e la familia da Adriano ai Severi, Bologna 1893. Rivier Droit de famille rom., Paris 1894. Lambert La tradition Romaine sur la succession des formes du testament, Par. 1901, 46ff. Karlowa Röm. Rechtsgeschichte II 12. 15. 73ff. Puchta-Krüger Institut.[10] I § 93b. 194. 219. 306a. v. Czyhlarz Institut.[8. 9] § 29ff. Sohm Institut.[11] 181. 438ff. 532ff. R. Leonhard Institut. 54ff. 331. 474. Jörs in Birkmeyers Encyklopädie[1] 165. 170. F. Leonhard in Birkmeyers Encyklopädie[2] 161ff. 172. Cuq Les institutions juridiques des Romains (Paris 1891) I 91. 152ff. 222. 282. 290. 296ff. 519. Girard Manuel élémentaire de droit Romain[3] (Paris 1901) 247. 257. 798. Bonfante Diritto Romano (Firenze 1900) 181ff. Costa Corso di Storia del Diritto Romano I 199ff. 302. 350. Landucci Storia del diritto Romano[2] (Verona e Padova 1898) I § 384. 407 (über die strafrechtliche Bedeutung der F.). Voigt Röm. Rechtsgesch. I 113ff. II 56 § 75, 1 (über die Worte *domus familiaque*). III 68ff. § 138. [R. Leonhard.]

Familia gladiatoria, venatoria s. Gladiatores, Venatores.

Familia quadrigaria umfaßt das teils aus Sklaven, teils aus besoldeten Freien bestehende Personal der Renngesellschaften (s. d. Art. Factiones), das dem *quadrigarum dominus* oder *dominus factionum* (s. o. Bd. V S. 1309f.), auch *factionarius* (s. d.) genannt, unterstellt war. Außer den zum eigentlichen Renndienst gehörigen Leuten zählten auch verschiedene Verwalter und Handwerker dazu. CIL VI 10046 werden aufgeführt: *vilicus, conditor* und *succonditor, sellarius, agitatores* und *aurig(arii? -atores?), medicus, sutor, tentor, spartor, morator, viator*. Es sind im ganzen 25 Decurien, denen also eine Stärke des Personals von 250 Leuten entsprechen würde. Dazu kommen noch *cursor* und *cellarius*, Bull. com. 1886, 312 nr. 1341—1342; *doctor* CIL VI 10057 (vgl. o. Bd. V S. 1253); *hortator* 10074—10076; *sarcinator* und *margaritarius* Gruter inscr. 340, 3. S. die einzelnen Artikel. J. C. Bulengerus De circo Rom. ludisque circens. XLIV (Graevii Thes. antiqu. Rom. IX 685ff.). Friedländer Sitt.-Gesch. II[5] 337 und bei Marquardt-Wissowa Röm. Staatsverw. III[2] 521. Daremberg et Saglio Dictionn. des antiqu. I 1199. [Pollack.]

Famulus. **1)** Der vielleicht verderbte Name eines römischen Malers, welcher namentlich für Nero tätig war. Andere, nicht durch Handschriften überlieferte Lesarten sind *Fabullus* und *Amulius*. Nach Plinius n. h. XXXV 120 malte er in würdevoller Weise, immer mit der Toga angetan, nur wenige Stunden am Tage. Seine Bilder bezeichnet Plinius als würdig und streng und dabei doch als sehr lebhaft (*floridissimus* schreibt man am besten mit L. Urlichs für *floridis umidus* im Bambergensis, *floridus et vividus* Traube, *floridus S. Ummidius, pictor famulus* Fröhner, *floridis tumidus* L. v. Jan). Da F. seine Kunst auf Gerüsten und in dem Goldenen Hause des Nero ausübte, so wird man ihn in erster Linie für einen Dekorationsmaler halten müssen und seine Werke den pompeianischen Wänden des letzten Stiles ähnlich (Mau Dekorative Wandmalerei in Pompeii Taf. 12. 15. 18. 20), die auch in neronische Zeit fallen und deren dekorativer Charakter entschieden *floridissimus* ist, während die figürlichen Darstellungen etwas Strenges und Würdiges haben. Außer in dem Goldenen Hause, welches Plinius den *carcer eius artis* nennt, gab es nur wenig Werke von ihm. Nur eine *Minerva spectantem spectans, quacumque aspiceretur* wird hervorgehoben, also ein optisches Kunststück in der Augenbildung, welches auch die moderne Kunst kennt. H. Brunn Gesch. d. griech. Kstler. II 307. W. Helbig Untersuchungen über die kampan. Wandmalerei 62. [O. Rossbach.]

2) *Famulus* (osk. nach Fest. ep. 87, 5 *famel*, altlateinisch *famul*), Diener (nach Isid. orig. IX 4, 43 bezeichnet es nur die *ex propria servorum familia orti*). Auch Diener von Göttern werden F. genannt (Val. Flacc. III 20. Ovid. met. III 574. Senec. Ag. 255. Cic. de leg. II 22), ebenso auch Tiere, die einem Gotte heilig und dienstbar sind; Ovid. met. VIII 272 bezeichnet den von Diana gesandten kalydonischen Eber als F., Sil. Ital. XIII 124 eine Hirschkuh als *famula* der Diana. Wie menschliche Diener, so werden auch niedere Gottheiten, die als Diener größerer Götter gelten, *famuli* genannt (Serv. Aen. V 95. Senec. Herc. fur. 100 *Furiae* = *famulae Ditis*). Bei Verg. Aen. V 95 und Val. Flacc. III 457 werden die in Schlangen verkörperten Genien, die auf Gräbern erscheinen, als *famuli* der Toten bezeichnet, bei Sil. Ital. VI 288 wird eine Schlange als *famulus Naiadum* erklärt. Nach den Arvalakten wird im Haine der Dea Dia vor Entfernung von Bäumen, die vom Blitze getroffen sind (CIL VI 2107, 10), und vor Beseitigung eines im Giebel des Tempels gewachsenen Feigenbaumes (VI 2099 II 2) neben andern Gottheiten den *famulis Divis* ein Opfer gebracht. Daß unter ihnen *famuli*, nicht *famulae* zu verstehen sind, schließt Henzen (Acta fr. Arv. 145) wohl mit Recht daraus, daß ihnen zwei *verveces* geopfert werden, da nach der rituellen Vorschrift das Geschlecht der Opfertiere dem der Gottheiten, denen sie dargebracht werden, entspricht (Arnob. VII 18). Preller (Röm. Myth. I[3] 100) erklärt die *famuli Divi* für Faunen oder Silvane, entsprechend den in den Arvalinschriften neben ihnen genannten *Virgines Divae*, die er als Baum- oder Quellnymphen auffaßt. R. Peter in Roschers Lex. I 1443. Ruggiero Diz. III 33. Wissowa Relig. d. Römer 19. Vgl. Anculi. [Samter.]

Fanaticus, zum Heiligtum, *fanum* (s. d.), gehörig, geweiht (*pecunia fanatica* CIL V 3924f., *causa fanatica* Macrob. III 3, 3; nach Fest. ep. 92, 19 bezeichnet man einen vom Blitz getroffenen Baum als *fanatica*). Nach Cincius (Alimentus) und Cassius (Hemina) bei Interpol. Serv. Georg. I 10 wurden *qui futura praecinunt* als *fanatici* bezeichnet. Da *fanum* (s. d.) vorwiegend von Tempeln außerrömischer Gottheiten gebraucht wurde, so hießen im späteren Sprachgebrauch speziell die Priester der in Rom eingeführten orientalischen Gottheiten *fanatici*, die der Bellona (CIL VI 490. 2232. 2234f. Iuven. IV 123), Magna Mater (Iuven. II 112. Prudent. perist. X 1061) und Isis (CIL VI 2234). Da diese Priester, besonders die der Bellona (s. d.), meist in verzückter Erregung auftraten, so wurde F. in übertragener Bedeutung allgemein für Verzückte, schwärmerisch Erregte, Rasende gebraucht (Tac. ann. XIV 30. Cic. de domo 105; de div. II 118) und in diesem Sinne auch auf leblose Dinge und Abstrakta angewendet (z. B. *furor* Flor. II 7, 4; *carmen* Liv. XXXVIII 18, 19; *iactatio corporis* Liv. XXXIX 13, 12; vgl. Quintil. inst. orat. XI 3, 71). Marquardt Staatsverw. III 76. 148. Bouché-Leclercq bei Daremberg-Saglio Dict. II 975. Ruggiero Diz. epigr. III 33. [Samter.]

Fanesii, fabelhafte Inselbewohner im Norden Europas, welche nackt gehen, sich aber in ihre Ohren, wie in ihre Mäntel einhüllen, Plin. n. h. IV 95 (*Fanesiorum, Fanestorum* Hss.). Solin. 19, 8 (*Phanesiorum*). Bei Isid. orig. XI 3, 19 heißen sie *Panotii* (von πᾶν und ὦτα), bei Mela III 56 *Sannali* (*Sannalos* cod. Vatic., *Panuatios* Bursian). [Ihm.]

Fannius, Name eines plebeischen Geschlechts, das erst im 2. Jhdt. v. Chr. erscheint.

1) Fannius, Legat des Cassius bei den Unternehmungen gegen Rhodos 711 = 43 (Appian. bell.

civ. IV 72), muß von C. Fannius Nr. 9 verschieden sein; s. auch S. 1993f.

2) Fannius, Dichterling in der Triumviralzeit (Hor. sat. I 4, 21. 10, 79f.). [Münzer.]

3) Fannius, bereitete eine neue Sorte von Papyrus, die nach ihm (*charta*) *Fanniana* genannt wurde, Plin. n. h. XIII 75. 78.

4) Fannius, tötet sich selbst auf der Flucht vor dem Feinde, Mart. II 80. Ein anderer F. wird Mart. X 56, 5 als Arzt genannt. [Stein.]

5) A. Fannius, erwähnt von Val. Max. VIII 4, 1, vielleicht aus dessen eigener Zeit.

6) C. Fannius, Volkstribun 567 = 187, erwähnt in der aus Valerius Antias stammenden Darstellung der Scipionenprozesse (Liv. XXXVIII 60, 3), doch jedenfalls eine historische Persönlichkeit und Vater von Nr. 14 und 20.

7) C. Fannius. An den Namen C. Fannius knüpft sich die Streitfrage, ob es in der Gracchischen Zeit einen oder zwei Männer dieses Namens gegeben habe. Cicero unterschied zwei in dem Anfang 708 = 46 verfaßten Brutus 99: *Horum aetatibus adiuncti duo C. Fannii C. M. filii fuerunt; quorum Gai filius, qui consul cum Domitio fuit, unam orationem de sociis et nomine Latino contra Gracchum reliquit* ..... (100) *et causas defensitavit et tribunatus eius, arbitrio et auctoritate P. Africani gestus, non obscurus fuit.* (101) *Alter autem C. Fannius M. filius, C. Laelii gener, et moribus et ipso genere dicendi durior. is soceri instituto* ..... *Panaetium audiverat. eius omnis in dicendo facultas historia ipsius non ineleganter scripta perspici potest.* Dagegen schrieb Cicero im November 710 = 44 ad Att. XVI 13c, 2: *Mihi velim scribas, quibus censoribus C. Fannius M. f. tribunus plebis fuerit: videor mihi audisse P. Africano L. Mummio; id igitur quaero.* In der Zwischenzeit hatten infolge der Stelle des ‚Brutus' Erörterungen über die fragliche Persönlichkeit zwischen Cicero und Atticus stattgefunden, wovon aus dem Juni 709 = 45 vorliegt ad Att. XII 5, 3 (verderbt überliefert, vgl. dazu O. E. Schmidt Briefwechsel des Cicero 314—316. Gurlitt Philol. LIX 135): *Et vide, quaeso, L. Libo ille, qui de Ser. Galba, Censorinone et Manilio an T. Quinctio M.' Acilio consulibus tribunus plebis fuerit. conturbabat enim me in Bruti epitoma Fannianorum quod erat in extremo; idque ego secutus, hunc Fannium, qui scripsit historiam, generum esse scripseram Laeli; sed tu me γεωμετρικῶς refelleras, te autem nunc Brutus et Fannius. ego tamen de bono auctore, Hortensio, sic acceperam, ut apud Brutum est. hunc igitur locum expedies.* Die Angaben des ‚Brutus' sind nicht nur durch Ciceros spätere Erklärung, daß der Volkstribun C. Fannius nicht *C. f.*, sondern *M. f.* gewesen sei, berichtigt worden, sondern auch durch eine Weihinschrift, die dasselbe für den Consul lehrte (CIL I 560 = VI 1306: *C. Fanni M. f.* | *cos. de* | *sena. sen.* | *dedit*). Daraufhin hat Mommsen (zu CIL I 560) die Ansicht aufgestellt, es habe nur ein einziger C. Fannius existiert; Cicero sei nach der Abfassung seines ‚Brutus' darüber von Atticus belehrt worden; er habe aber diesen einzigen C. Fannius noch immer für *C. f.* gehalten, — vielleicht weil von älteren Fannii nur ein Gaius (Nr. 20) in den Fasten vorkam —, sei dann durch die Epitome des Brutus aus dem Werke des C. Fannius M. f. darauf aufmerksam geworden, daß der Vater des Historikers Marcus (Nr. 14) hieß, und habe nun Atticus nochmals befragt, worauf er dann wohl die richtige Antwort erhalten haben dürfte, daß der einzige C. Fannius eben nicht *C. f.*, sondern *M. f.* gewesen sei. Nicht ganz unbedenklich ist hier die Auffassung der Briefstelle aus dem J. 709 = 45 (vgl. auch Schmidt a. O.), und darum behält der Zweifel Hirschfelds (Wiener Studien VI 128) an der Identität des Historikers mit dem Politiker noch immer eine gewisse Berechtigung trotz der Gegenbemerkungen Kornemanns (Zur Gesch. der Gracchenzeit [Beitr. zur alten Gesch. Beiheft I] 22). Irgend eine Überlieferung muß doch Cicero zu der Annahme bewogen haben, daß zwei gleichaltrige C. Fannii damals lebten, und mindestens für das J. 608 = 146 ist dies noch jetzt nachweisbar. Denn nach Plut. Ti. Gracch. 4, 2 erstieg in diesem Frühjahr die Mauern Karthagos als erster Ti. Gracchus, *ὡς φησι Φάνιος λέγων καὶ αὐτὸς τῷ Τιβερίῳ συνεπιβῆναι καὶ συμπερασχεῖν τῆς ἀριστείας.* Dagegen schickte nach Polyb. XXXVIII 10, 1—11, 9 in demselben Frühjahr Q. Metellus aus Makedonien an die achaeische Bundesversammlung nach Korinth *πρεσβευτὰς Γναῖον Παπείριον καὶ τὸν νεώτερον Ποπίλιον Λαινᾶτον, σὺν δὲ τούτοις Ἄυλον Γαβίνιον καὶ Γάϊον Φάννιον*; da der Führer dieser Mission (vgl. ebd. 11, 4) und die beiden anderen Mitglieder unbekannte Leute sind, kann der an letzter Stelle genannte F. nicht der durch Rang, Alter und diplomatische Erfahrung hervorragende Consular Nr. 20 sein, sondern nur ein jüngerer im Makedonischen Kriege dienender Mann. Dieser ist aber von dem Historiker jedenfalls zu unterscheiden, und somit ist das letzte Wort in der ganzen Frage der zwei C. Fannii noch nicht gesprochen. Allerdings ist eine andere Schwierigkeit, die sich dabei erhob, jetzt als beseitigt anzusehen. Nach Cic. Brut. 100; ad Att. XVI 13c, 2 (s. o.) führte F. das Volkstribunat unter dem Einflusse des Scipio Aemilianus und unter dessen Censur, d. h. 612 = 142; nach Appian. Ib. 67. erwarb sich im Viriathischen Kriege unter Q. Fabius Maximus Servilianus großen Ruhm *Φάνιος ὁ Λαιλίου κηδεστής.* Solange man glaubte, daß Fabius in seinem Consulat 612 = 142 in Spanien gekämpft habe, mußte man, um beide Notizen über F. vereinigen zu können, sein Volkstribunat vermutungsweise in das zweite Jahr der Censur Scipios setzen (Mommsen a. O. Peter Hist. Rom. rell. I p. CCIV); seitdem aber die Liviusepitome aus Oxyrhynchus ergeben hat, daß Fabius erst als Proconsul 613 = 141 in der Provinz weilte (s. o. Fabius Nr. 115), lassen sich die beiden Angaben ungezwungener in der Weise verbinden, daß F. zuerst 612 = 142 in Rom das Volkstribunat bekleidete und darauf Anfang 613 = 141 mit dem neugebildeten Heere des Fabius (vgl. Appian) auf den spanischen Kriegsschauplatz abging. Wenn er damals bereits mit der jüngeren Tochter des C. Laelius verheiratet war, so sind die Beziehungen zwischen ihm und Scipio in dieser Zeit leicht verständlich. Die nächste Nachricht über sein Leben ist die bei Joseph. ant. Iud. XIII 260–266, daß * *Φάννιος Μάρκου υἱὸς στρατηγός* den Senat

berief und dessen Verhandlungen leitete, als eine von Hyrkanos I. nach Rom geschickte jüdische Gesandtschaft um ein Bündnis bat. Die verschiedenen Versuche, die Zeit dieser Senatsverhandlung zu bestimmen, haben sich, soweit sie nicht ganz andere Wege einschlagen, auf die J. 621 = 133 bis 623 = 131 geeinigt (vgl. Kornemann a. O. 27—29. 54—56); bedenkt man, daß der Praetor in der Regel nur in Abwesenheit beider Consuln den Senat berief, und daß unseres Wissens in dem ersten jener drei Jahre P. Mucius Scaevola und im letzten L. Valerius Flaccus die ganze Zeit über in Rom das Consulat führten, so erscheint das J. 622 = 132 als das geeignetste für die Ansetzung der Praetur des F. Im Widerspruch damit, wie mit seiner schon um zehn Jahre zurückliegenden Bekleidung des Tribunats steht es, wenn Cic. rep. I 18 (herausgegeben 703 = 51) im J. 625 = 129 zusammen mit Laelius auftreten läßt *C. Fannium et Q. Scaevolam, generos Laelii, doctos adulescentes, iam aetate quaestorios* (F. sonst nur noch angeredet frg. inc. 5 aus Serv. Aen. VI 877); bei der Abfassung von de rep. war Cicero noch weniger über F. unterrichtet als später bei der des ‚Brutus' und unterschied ja noch in dieser Schrift den Schwiegersohn des Laelius von dem Tribunen und Consul; seine Erfindung ist also wertlos. Der historische F. gelangte im J. 632 = 122 zum Consulat (Weihinschrift s. o. Cic. Brut. 99. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod. = Liv. LXI frg. Obseq. 32. Plin. n. h. II 99), und zwar auf die Empfehlung des Tribunen C. Gracchus, der so für diesmal die Wahl des L. Opimius vereitelte und der selbst zum zweitenmal das Tribunat erhielt (Plut. C. Gracch. 8, 2, vgl. 11, 2). Dem Amtsgenossen des F., Cn. Domitius Ahenobarbus, wurde die Führung des Krieges in Südgallien übertragen (vgl. o. Bd. V S. 1322ff.), und so hatte F. allein die Geschäfte in Rom zu führen. Diese einfache Sachlage erklärt zur Genüge sein Hervortreten in der inneren Geschichte dieses Jahres, nicht etwa, wie Kornemann a. O. 23f. wollte, der Einfluß seiner Geschichtsdarstellung auf die Überlieferung. F. sah sich in ähnlicher Lage wie Marius in seinem sechsten Consulat dem Saturninus gegenüber: in beiden Fällen mußte der höchste Vertreter der gesetzlichen Ordnung wohl oder übel mit der Regierung und gegen seinen ehemaligen Genossen, der jene Ordnung bedrohte, gehen (Plut. 8, 3) und in beiden Fällen büßte er dafür durch ruhmloses Verschwinden von der politischen Bühne. Als C. Gracchus in diesem Jahre auf der Höhe seiner Macht die Bundesgenossenfrage in Angriff nahm, trat ihm F. auf Geheiß des Senates entgegen, indem er vor der Abstimmung über das betreffende Gesetz alle Italiker, die dazu nach Rom zusammengeströmt waren, aus der Stadt auswies (Plut. 12, 1f.) und dem Volke in einer bedeutsamen Rede die Annahme der Anträge widerriet. Über diese Rede *de sociis et nomine Latino*, die ihm seinen Platz in der Geschichte der römischen Beredsamkeit verschaffte (nach Cic. Vell. I 17, 3. II 9, 1), bemerkt Cic. Brut. 99f., daß sie nach einer Ansicht vielmehr von C. Persius abgefaßt worden, nach der andern durch die gemeinsame Arbeit vieler Vornehmen entstanden sei; er lehnt aber diese Gerüchte ab, weil die Rede einen ganz einheitlichen Charakter trage, weil C. Gracchus in seiner Erwiderung von ihnen keine Notiz nehme, und weil F. nicht ohne Beredsamkeit war. Als Grund für die Entstehung jener Ansichten erscheint ihm nur die besondere Vorzüglichkeit dieser Rede des sonst mäßig begabten F. (vgl. 118); vielleicht war ein weiterer Grund der, daß F. hier nicht seine eigenste Meinung und Überzeugung, sondern nur den Willen der Senatsmehrheit dem Volke kundgetan hat. Den Anfang der Rede führt Cic. de or. III 183 als Beispiel des rednerischen Rhythmus an; ein zweites Fragment (bei Iul. Vict. p. 224 Orelli = 402 Halm) zeigt Ähnliches (vgl. Norden Antike Kunstprosa I 172). Von dem späteren Leben des F. ist nichts mehr bekannt. In die frühere Zeit hinauf reichen wohl die beiden von Cic. Brut. 101 bezeugten Tatsachen, daß er bei der Bewerbung um eine Stelle im Augurencollegium seinem Schwager Q. Scaevola unterlag, der, jünger als er selbst, doch mit der älteren Laelia vermählt war, und daß er — gleich anderen Mitgliedern des Scipionenkreises — den Panaitios gehört hatte.

Cicero a. O. fährt fort: *eius omnis in dicendo facultas historia ipsius non ineleganter scripta perspici potest, quae neque nimis est infans neque perfecte diserta*, und de leg. I 6 zählt er F. unter den Historikern hinter Piso auf. Der Titel des Geschichtswerkes (Bruchstücke bei Peter Hist. Rom. rell. I 138—140; Hist. Rom. frg. 87—89) war nicht *Historia* (so noch Cic. Brut. 299), sondern *Annales* (so genauer Cic. de or. II 270; Brut. 81 und die Grammatiker = frg. 1. 2. 3. 5. 7), aber dennoch war der Inhalt vielleicht nur eine Geschichte der selbsterlebten Zeit. Sall. hist. I 4 Maur. spendet dem Cato das Lob der Kürze, dem F. das der Wahrheitsliebe, zwei Eigenschaften, die er selbst zu vereinigen strebte (Cat. 4, 3); er führt in dem Vorwort seiner ersten Monographie (Cat. 3, 3ff.) einen Gedanken weiter aus, der als einziges längeres Bruchstück aus dem des F. überliefert ist (frg. 1 aus Priscian). Zwei Grammatikerzitate führen B. VIII der Annalen des F. an (frg. 2. 3); nach dem einen war darin öfters Drepana erwähnt, das unseres Wissens nur im ersten Punischen Kriege eine Rolle spielte (vgl. o. Bd. V S. 1698), und deshalb vermutete Hirschfeld a. O. 127, daß dieser Krieg den Inhalt dieses Buches bildete; ansprechender ist vielleicht die von dem andern Bruchstück ausgehende Hypothese, daß sich beide auf den ersten sizilischen Sklavenkrieg beziehen (so Rathke De Romanorum bellis servilibus [Diss. Berlin 1904] 19f.). Denn alle inhaltlich klaren Bruchstücke, frg. 4 aus Plut. Ti. Gracch. 4, 2 (s. o.) und frg. 5–7 aus Cicero, gehen auf die Geschichte der selbsterlebten Zeit und zeigen, daß diese auf Grund der persönlichen Bekanntschaft des Verfassers mit den führenden Männern (Scipio Aemilianus und Ti. Gracchus) und auf Grund der Teilnahme an wichtigen Verhandlungen (Anhören von Reden des Metellus Macedonicus) ausführlich dargestellt und sehr wertvoll gewesen sein muß. Brutus machte sogar daraus einen Auszug (Cic. ad Att. XII 5, 3, s. o.) wie aus den Werken des Coelius Antipater (ebd. XIII 8) und des Polybios

(Plut. Brut. 4, 3), freilich wohl nur für sich und seine Freunde zum Privatgebrauch; wenn der Verfasser wirklich der Consul F. war und seine Einleitung so aufzufassen war, wie die Sallusts, so könnte er gleich diesem nach dem Scheitern seiner politischen Laufbahn sich mit Glück der Abfassung einer historischen Monographie gewidmet haben. Daß diese für die Späteren eine Quelle ersten Ranges für die gracchische Bewegung gewesen sein muß, ist anzunehmen, doch der Versuch Kornemanns (a. O. 20ff.), das im einzelnen für die uns vorliegende Tradition zu erweisen, konnte bei dem so spärlichen Material keine gesicherten Ergebnisse erzielen (vgl. ein Bedenken dagegen oben, andere bei F. Cauer Berl. philol. Wochenschr. 1905, 599ff., bes. 606. Liebenam Jahresber. f. Geschichtswissensch. XXVII 1, 122).

8) C. Fannius C. f., Senator 673 = 81 (SC. de Stratonic. Viereck Sermo Graecus 25 nr. XVI = Dittenberger Orient. Gr. inscr. 441 Z. 20f.), vielleicht Sohn von Nr. 7 und Vater von Nr. 9.

9) C. Fannius trat 693 = 61 in dem Prozesse des P. Clodius wegen Religionsfrevel als einer der Nebenkläger auf (Cic. ad Att. II 24, 3) und wurde 695 = 59 von L. Vettius als Teilnehmer an der angeblichen Verschwörung gegen Pompeius genannt (ebd.). Obgleich er bei dieser Gelegenheit nicht als Volkstribun bezeichnet wird, kann er doch seiner Parteistellung nach sehr wohl der gleichnamige junge Volkstribun desselben Jahres sein, der mit zweien seiner Amtsgenossen gegen die Gesetzesverletzungen des Consuls Caesar und seiner Anhänger standhaft, doch erfolglos kämpfte (Cic. Sest. 113; Vatin. 16. Schol. Bob. zu diesen Stellen p. 304. 317. 318 Or.). 697 = 57 war er Pontifex (Cic. har. resp. 12, vgl. u. die Münzaufschrift); 698 = 56 hatte er noch keine höheren curulischen Ämter erlangen können (Cic. Sest. 113; Vatin. 16), scheint aber 699 = 55 die Praetur bekleidet zu haben (vgl. Hölzl Fasti praetorii 62—65). Im Bürgerkriege stand F. auf seiten des Pompeius und besaß, da er noch keine Provinz verwaltet hatte, ein propraetorisches Imperium. Er sollte ursprünglich nach Sizilien gehen (Cic. ad Att. VII 15, 2. VIII 15, 3); doch die Insel wurde von den Pompeianern ebensowenig gehalten wie Italien, und so erhielt F. statt ihrer die Provinz Asia. Als ἀρχιστράτηγος bezeichnen ihn die Hss. bei Joseph. ant. Iud. XIV 230; er selbst nennt sich in einem Briefe an die Koer über die Befreiung der Juden vom Kriegsdienst (ebd. 233) Γάιος Φάννιος Γαΐου υἱὸς στρατηγὸς ὕπατος und auf Cistophoren von Ephesos, Tralles und Laodikeia aus dem J. 705 = 49 *C. Fan. pont. pr.* (Pinder Abh. Akad. Berl. 1855, 546. 569f. nr. 188—191 = CIL I 523. Brit. Mus. Cat. coins Lydia 334, 54. Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münzen I 264, 7). Eine ganz befriedigende Lösung der Schwierigkeiten, die diese verschiedenen Titel machen, scheint trotz vieler Versuche noch nicht geglückt (vgl. die Zusammenstellungen bei Hölzl a. O., auch Willems Le sénat de la rép. rom. I 481. Mommsen St.-R. II 650); jedenfalls hatte F. wie manche anderen Pompeianer die Neigung, sich als Inhaber hoher und gesetzmäßiger Würden hinzustellen. Nach Cic. ad Att. XI 6, 6 war er ein eifriger Gegner der Neutralen, was dieselben Leute öfter waren, und fand im J. 706 = 48 bei Pharsalos oder bald darauf seinen Untergang. Freilich könnte diese letztere Nachricht, da eine andere Interpretation kaum möglich ist, sich als eine falsche herausgestellt haben. Denn C. Fannius, der während des Mutinensischen Krieges Anfang 711 = 43 mit L. Aemilius Paullus (o. Bd. I S. 565) und Q. Minucius Thermus als Gesandter an Sex. Pompeius nach Massilia ging, kann kaum ein anderer sein; alle drei nennt nämlich Cic. Phil. XIII 13 *clarissimi viri* von erprobter und standhafter Gesinnung, und von den Mitgesandten des F. war Paullus Consular, Thermus ein älterer Praetorier, beide am Caesarischen Bürgerkrieg gar nicht beteiligt. Dann ist aber dieser F. auch derselbe, der Ende des J. 711 = 43 von den Triumvirn geächtet, nach Sizilien entkam und dem Sex. Pompeius zum Besitz der Insel verhalf (Appian. bell. civ. IV 84), bei ihm stets in hohem Ansehen stand und erst im J. 719 = 35 in Asien zusammen mit jenem Thermus und anderen alten Gefährten des Cn. Pompeius seine hoffnungslose Sache verließ und zu Antonius überging (ebd. V 139, beidemal ohne Praenomen). In den zahlreichen modernen Erörterungen über diesen C. Fannius ist oft und in verschiedener Weise zwischen zwei Männern desselben Namens und derselben Zeit unterschieden worden; die hier versuchte Beziehung fast aller Nachrichten (vgl. Nr. 1 und 16) auf eine einzige Persönlichkeit erhebt keinen Anspruch auf unbedingte Richtigkeit, gibt aber das Bild eines Mannes, der seinen Parteistandpunkt durch Jahrzehnte festgehalten hat. [Münzer.]

10) C. Fannius, römischer Gerichtsredner und Geschichtschreiber, Freund des jüngeren Plinius, der ep. V 5 (nicht vor 106 n. Chr. geschrieben) seinen Nekrolog gibt. In der kargen Mußezeit, die ihm seine reiche Geschäftstätigkeit übrig ließ, schrieb er eine Geschichte der Verfolgungen unter Nero, doch konnte er nur drei Bücher davon vollenden. [Stein.]

11) Cn. Fannius, römischer Ritter, *frater germanus* des Q. Titinius, bezeugte, daß er dem C. Verres als Stadtpraetor im J. 680 = 74 Geld gegeben habe (Cic. Verr. I 128). Vielleicht war F. ein unehelicher Sohn der mit einem C. Titinius vorübergehend verheirateten Fannia Nr. 21.

12) L. Fannius und L. Magius hatten sich an den Verbrechen des C. Flavius Fimbria in solchem Maße beteiligt, daß sie es nach dessen Untergang Ende 669 = 85 vorzogen, zu Mithridates zu flüchten, anstatt zu Sulla überzugehen. Sie überredeten später Mithridates, eine Verbindung mit Q. Sertorius zu suchen, gingen im J. 675 = 79 von ihrem damaligen Wohnort Myndos in Karien zur See nach Dianium in Spanien, schlossen im Namen des pontischen Königs mit dem Führer der Demokraten in Spanien ein Bündnis und kehrten glücklich wieder an den Hof von Sinope zurück (Cic. Verr. I 87. Ps.-Ascon. z. d. St. p. 183 Or. Oros. VI 2, 12. Appian. Mithr. 68, vgl. Sall. hist. II 78 Maurenbr. Plut. Sert. 23, 1ff.). Beide nahmen dann am Kriege gegen Rom auf seiten des Königs teil; F. erscheint unter dessen Feldherren im J. 681 = 73 (Oros. VI 2, 16. 18); doch nach dem Tode des Sertorius 682 = 72 küpften die vom Senat als Landesfeinde verfemten Männer (Cic. a. O. Ps.-Ascon. a. O.) mit Lucullus Unterhandlungen an (Appian. Mithr. 72, der nur Magius nennt und die Zeit nicht ganz richtig bestimmt). Das Ergebnis war ihre Rückkehr unter die römischen Fahnen; F. nahm 686 = 68 als Legat des Lucullus an dem armenischen Feldzuge teil (Dio XXXVI 8, 3, vgl. Ps.-Ascon. a. O.).

13) M. Fannius, auf einem Wandgemälde vom Esquilin (Helbig Führer durch die öffent. Sammlungen Roms² I 420f. CIL VI 29827 = 36612) s. o. Fabius Nr. 29.

14) M. Fannius C. f., Münzmeister um 610 = 144 (Mommsen Münzw. 546 nr. 148 c. d; Trad. Blac. II 302f. nr. 108), wohl der Vater von Nr. 7 und selbst jüngerer Sohn von Nr. 6.

15) M. Fannius, plebeischer Aedil und Münzmeister mit L. Critonius (s. o. Bd. IV S. 1724, 53) im J. 672 = 82 oder kurz vorher (Mommsen Münzw. 592f. nr. 223), Praetor und Vorsitzender des Gerichtshofs für Mordprozesse 674 = 80 (Cic. Rosc. Am. 11f., vgl. 85 und Schol. Gronov. z. d. St. p. 427 Or.). [Münzer.]

16) Fannius Caepio (auch nur *Caepio* genannt Vell. II 93. Senec. de brev. vit. IV 5; de clem. I 9, 6. Macrob. I 11, 21) war nach Dio LIV 3 das Haupt der im J. 22 v. Chr. (732 d. St.) gegen das Leben des Augustus gerichteten Verschwörung, in die nebst anderen auch A. Terentius Varro Murena, der Schwager des Maecenas und Consul des J. 23 (Dio LIII 32), verwickelt war. Wenn Seneca de clem. a. a. O. das Komplott des F. von dem des Murena trennt und später setzt, so geschieht dies nur aus rhetorischen Gründen. Die Zeit des Anschlages ergibt sich aus Vell. II 93 (geschrieben 29 n. Chr.): *Ante triennium fere, quam Egnatianum* (Vell. II 91) *scelus erumperet, circa Murenae Caepionisque coniurationis tempus, abhinc annos quinquaginta ...* Durch die Anzeige des Castricius (Suet. Aug. 56) wurde die Verschwörung bekannt, Tiberius trat als Ankläger auf und setzte vor Gericht die Verurteilung der Verschworenen durch (Suet. Tib. 8). F. suchte sich der Hinrichtung durch die Flucht zu entziehen; ein treuer Sklave, der ihn in einer Kiste aus der Stadt getragen hatte, rettete ihn bis nach Neapel, doch ein zweiter verriet ihn (Macrob. Dio aa. OO.). Da Velleius II 91 sagt: *Murena sine hoc facinore potuit videri bonus, Caepio et ante hoc erat pessimus*, müssen wir annehmen, daß F. auch vorher als republikanisch gesinnt bekannt war. Man hat ihn daher (so auch Gardthausen Augustus und seine Zeit I 3, 1241) mit einem der sonst aus der Zeit des Bürgerkrieges bekannten Fannii identifiziert. In Betracht kommen der Legat des Cassius vor Rhodus 43 v. Chr. Nr. 1 (Appian. bell. civ. IV 72, vgl. Drumann-Groebe II 113) und der Anhänger des Sextus Pompeius Nr. 9 (Cic. Phil. XIII 13. Appian. bell. civ. IV 84. V 139; vgl. Willems Le Sénat I 481 nr. 149). Denn daß diese zwei nicht ein und dieselbe Person sind, wie Borghesi Oeuvr. I 287 glaubte, lehrt die Überlegung, daß derselbe Mann nicht in der zweiten Hälfte des J. 43 sowohl Legat des Cassius als auch als Proskribierter der Triumvirn bei Sextus Pompeius in Sizilien gewesen sein kann. Aus dem gleichen Grunde ist auch die Verwertung der Appianstellen bei Gardthausen a. a. O. unrichtig (vgl. noch P. Ribbeck Senatores Romani qui fuerint Id. Mart. anni a. u. c. 710 s. v. und P. Viereck zu Appian. bell. civ. IV 72). Erwägt man nun, daß F., der Anhänger des Sextus Pompeius, bereits im J. 43 Mitglied des Senates (wohl Praetorier wegen Cic. Phil. XIII 13 und Appian. bell. civ. V 139; vgl. P. Ribbeck a. a. O.) gewesen sein muß, andererseits daß unser Fannius Caepio noch im J. 22 (vgl. Dio a. a. O.) den Vater am Leben hatte, so wird man ihn kaum mit jenem identifizieren können. Möglich wäre immerhin, daß er mit F., dem Legaten des Cassius, identisch ist. Durch eine falsche Konjektur (vgl. Kiessling Zu den august. Dichtern 55, 9) wurde er zum Bruder des C. Proculeius (Hor. od. II 2, 5) gemacht. Vgl. außer der bereits erwähnten Literatur Prosop. imp. II 55 nr. 86). [Kappelmacher.]

17) C. Fannius Chaerea (alle drei Namen Cic. Rosc. com. 3. 20, das Praenomen noch 2. 9, das Cognomen noch 1. 19. 45) besaß einen Sklaven Panurgos, den er dem berühmten Schauspieler Q. Roscius zur dramatischen Ausbildung übergab. Nachdem der Sklave auf der Bühne schon Hervorragendes geleistet hatte, wurde er von Q. Flavius aus Tarquinii erschlagen; F. und Roscius klagten gegen diesen auf Schadenersatz und erhielten auch einen solchen; aber infolge verschiedener Vereinbarungen, die sie teils untereinander und teils einzeln mit Flavius getroffen hatten, gerieten sie schließlich selbst darüber in Streit. F., vertreten durch P. Saturius, klagte den Roscius an, den Cicero in einer am Anfang und am Ende unvollständig erhaltenen Rede verteidigte. Die Zeit der Rede ist vielfach behandelt worden; trotz des Widerspruchs von A. Mayr (Wiener Studien XXII 115—119) dürfte die jetzt meist angenommene Ansetzung ins J. 678 = 76 festzuhalten sein. F. wird von Cicero (a. O. 20f.) sehr verächtlich geschildert und verspottet, was im Verein mit seinem Beinamen darauf führt, ihn für einen Freigelassenen zu halten. [Münzer.]

18) T. Fannius Sabinus, nach Mommsens Vermutung *vir clarissimus*, vgl. CIL X 4565 und danach Prosp. imp. Rom. II 55 nr. 87. [Kappelmacher.]

19) Fannius Saturninus, ein freigelassener Pädagog, verführte die Tochter eines römischen Ritters Pontius Aufidianus, worauf dieser beide tötete (Val. Max. VI 1, 3).

20) C. Fannius Strabo, C. f. C. n., Consul 593 = 161 mit M. Valerius Messalla (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. [beide mit Entstellung des Cognomens in *Carbo*]. Cassiod. Terent. Eun. und Phorm. didasc. Plin. n. h. X 139. Gell. II 24, 2. XV 11, 1 = Suet. gramm. 25). Seinen Namen trägt eines der frühesten und bekanntesten Gesetze gegen den Tafelluxus (Lucil. 1172 Marx aus Gell. II 24, 4. Plin. a. O. Macrob. Sat. III 13, 13. 16, 14. 17, 3ff. Athen. VI 274 c. d); außerdem wurden unter seinem Consulat die griechischen Philosophen und Rhetoren aus Rom ausgewiesen (Suet. gramm. 25 = Gell. XV 11, 1). 596 = 158 führte F. eine römische Gesandtschaft nach Illyrien (Polyb. XXXII 18, 3—5. 23, 1) und 600 = 154 gemeinsam mit seinem Nachfolger im Consulat L. Anicius Gallus eine solche nach Pergamon, um zwischen Attalos und Prusias Frieden zu stiften (ebd. XXXIII 9, 3). Sein Vater ist

Nr. 6, sein Bruder Nr. 14. Der Beiname des ‚Schielers' ist nur ihm eigen, nicht den Nachkommen des Bruders.

21) Fannia aus Minturnae wurde von C. Titinius trotz ihres schlechten Rufes wegen ihres Vermögens zur Frau genommen; als der Gatte sie dann wegen dieser Sittenlosigkeit verstoßen und ihre Mitgift behalten wollte, verurteilte ihn C. Marius im J. 654 = 100 zu deren Herausgabe. Aus Dankbarkeit nahm F. im J. 666 = 88 den geächteten und auf der Flucht gefangenen Marius, der nach Minturnae gebracht wurde, in ihrem Hause gastfreundlich auf (Val. Max. VIII 2, 3, vgl. I 5, 5. Plut. Mar. 38, 3—9, wo der Mann *Τίτιος* heißt, was leicht zu verbessern ist, vgl. Nr. 11). [Münzer.]

22) Fannia war die Tochter des P. Clodius Thrasea Paetus (o. Bd. IV S. 99 Nr. 58 = Prosop. imp. Rom. I 423 nr. 938), des bekannten Hauptes der stoisch-republikanischen Opposition gegen Nero (Plin. ep. VII 19, 3), und der Arria minor (Plin. ep. IX 13, 3; vgl. den Stammbaum o. Bd. II S. 1259); sie wurde die zweite Frau des Helvidius Priscus (Prosop. imp. Rom. II 129 nr. 37. Plin. ep. VII 19, 3); die Heirat erfolgte nach der Quaestur des Helvidius (Tac. hist. IV 5) und vor der Bekleidung des Volkstribunats im J. 56 n. Chr. (Tac. ann. XIII 28). Wie ihre Mutter (Plin. VII 13, 9) war sie der Stoa ergeben und durch ihre Gattentreue ausgezeichnet. Sie begleitete Helvidius, als dieser im J. 66 n. Chr. (Tac. ann. XVI 28. 33. 35; hist. IV 6) wegen seiner Parteinahme für Thrasea Paetus verbannt wurde und nach Apollonia (Schol. Iuven. V 36) ging. Unter Galba kehrte sie mit ihrem Gatten nach Rom zurück. Als dieser unter Vespasian neuerdings verbannt wurde, war sie wieder seine Begleiterin (Suet. Vesp. 15. Plin. ep. VII 19, 4). Sie veranlaßte ferner den Herennius Senecio (Prosop. imp. Rom. II 138 nr. 92), eine Biographie ihres unter Vespasian (Suet. a. a. O.) getöteten Gatten abzufassen (Tac. Agr. 2. Plin. ep. VII 19, 5. Dio LXVII 13). Deshalb wurde sie im J. 93 n. Chr. relegiert (Plin. ep. III 11, 3. VII 19, 5. 6), ihre Güter konfisziert. Nach Domitians Tod kehrte sie nach Rom zurück (Plin. ep. IX 13, 5). Im J. 107 (?, vgl. die Chronologie der Pliniusbriefe bei Schanz Röm. Lit.-Gesch. II² 273) verfiel sie durch die Pflege einer vestalischen Jungfrau in eine schwere Krankheit (Plin. ep. VII 19, 1. 2 *angit me Fanniae valetudo .... Insident febres, tussis increscit, summa macies, summa defectio*). Plinius der Jüngere, der mit ihr und ihrer Familie verkehrte, ist ein begeisterter Bewunderer ihrer Tugenden (vgl. besonders ep. VII 19). Vgl. außer der zitierten Literatur und der über Thrasea Paetus und Helvidius Priscus Prosop. imp. Rom. II 55 nr. 88.

[Kappelmacher.]

Fanonios, angeblich cymrischer Göttername(?) auf der Inschrift von Fardel (bei Ivybridge, Devonshire), Hübner Inscr. Brit. christ. 24. Vgl. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v., welcher den Namen *Fannucus* (Inscr. Brit. christ. 95) vergleicht. [Ihm.]

Fanum (von *fari*; bei Fest. ep. 88, 1. Fronto de diff. G. L. VII 523, 28 K. Interpolat. Serv. Georg. I 10 irrig mit *Faunus* zusammengebracht) bezeichnet ursprünglich den von den Pontifices konsekrierten Platz für ein Heiligtum (Varro de l. l. VI 54. Fest. ep. 88, 1. 93, 17), gleichviel ob darauf ein Gebäude errichtet ist oder nicht (Liv. X 37, 15). Auch die Plätze der *lecti* bei einem Lectisternium (s. d.) werden *fana* genannt, für ihre Auswahl, wie für die Auswahl der F. in einer neu zu gründenden Stadt ist der technische Ausdruck *fana sistere* (Fest. 351 a 4, vgl. dazu Wissowa Religion u. Kultus der Römer 356, 1). In erweiterter Bedeutung wird F. dann auch auf das auf dem konsekrierten Platze errichtete Heiligtum übertragen und als allgemeiner Ausdruck für Heiligtümer aller Art gebraucht, für *arae* (z. B. Cic. de nat. deor. III 63 *fanum Febris*, vgl. de leg. II 28 *ara Febris*), *sacella* (z. B. Serv. Aen. VIII 636 *fanum Veneris Verticordiae*, vgl. Varro de l. l. V 154 und Fest. 148 *sacellum Veneris*; vgl. auch Cic. ad Att. XII 35f., wo die Grabkapelle der Tullia *f.* genannt wird) und *aedes*. Im Tempelgesetz von Furfo wird derselbe Tempel als *aedes*, *templum* und *fanum* bezeichnet (CIL IX 3513). Cicero (Verr. III 9) nennt die von Mummius mit Beutestücken geschmückten römischen Tempel *fana*, Livius I 45, 2 gebraucht F. für den Tempel der Diana auf dem Aventin, Tac. ann. XV 41 für die *aedes Herculis in foro boario*. Vgl. Liv. V 49, 3 (*in conspectu habentis fana deum*, gleichbedeutend mit *stantibus templis deorum* V 53, 9). XXXVI 1, 2. XLII 30, 8. Vorwiegend aber werden *aedes* außerrömischer Gottheiten als *fana* bezeichnet, wie sich aus dem Sprachgebrauch der Schriftsteller und namentlich der Inschriften ergibt; unter den ziemlich zahlreichen Inschriften, in denen das Wort F. vorkommt (Zusammenstellung bei Ruggiero Diz. epigr. III 34), ist nur eine stadtrömische (CIL VI 844), und auch diese bezieht sich möglicherweise auf einen außerhalb der Stadt selbst gelegenen Tempel (Jordan Herm. XIV 578). Marquardt III 148ff. Wissowa a. a. O. 399f. Jordan a. a. O. 576ff. Bouché-Leclercq bei Daremberg-Saglio Dict. II 973ff. S. Art. Aedes, Delubrum, Sacellum, Templum, Fanaticus, Profanus. [Samter.]

Fanum Aptuchi s. *Ἀπτούχου ἱερόν*, Bd. II S. 287.

Fanum Carisii s. Bd. III S. 1592.

Fanum Cocidi s. Cocidius und Cocidifanum.

Fanum Feroniae s. Feroniae fanum.

Fanum Fortunae (*Φᾶνον Φορτούνας* Ptolem. III 1, 19; *τὸ ἱερὸν τῆς Τύχης* Strab. V 227; Einw. *Fanester*), selten einfach *Fanum* (Caes. bell. civ. I 11, 4. Sidon. Apollinar. ep. I 5. Geogr. Rav.; *Φανός* Procop. Agathias), Stadt in Umbrien, da wo die Via Flaminia das Meer erreicht, jetzt Fano. Zuerst wird sie genannt bei Caesar bell. civ. I 11, 4. Augustus führte eine Kolonie dorthin, weshalb sie seitdem *colonia Iulia Fanestris* heißt (CIL XI 6232, vgl. 6238). Sie gehörte zur Tribus Pollia. Später wird sie genannt von den Geographen (Strabon und Ptolemaios a. a. O. Mela II 64), den Itinerarien (Ant. 126. Hierosolym. 615. Tab. Peut. Becher von Vicarello CIL XI 3281—3284. Geogr. Rav. IV 31 p. 258. V 1 p. 326 P.) und Gromatikern (19, 10. 30, 2. 52, 22. 53, 1. 84, 19. 256, 13 L.); ferner gelegentlich bei Tac. ann. III 50, bei Aurel. Vict. epit. 35, 2 und bei Claud. de sexto cons. Honorii 500. Zahlreich sind die Erwähnungen in den stadtrömischen Soldatenlisten (CIL VI 32519a I 13. 32520 I 7. V 32. VI 22. 32521a II 4. 32526 II 34. IV 10) und andern Soldateninschriften (CIL V 931. 564. VI 478. 3553. XIII 8651); ferner CIL VI 1700. XI 15. 6308. 6309. 6338. Ende des 4. Jhdts. heißt die Stadt *col. Flavia Fanestris* (Consult. vet. ICti 9, 4 bei Huschke Iurispr. ant.⁵ 856); Ende des 5. Jhdts. werden *episcopi Fanestres* erwähnt in den Subskriptionen der römischen Konzilien von 499 (in Mommsens Cassiodor 400, 11. 406, 14) und 502 (ebd. 455, 64). In den Gotenkriegen des 6. Jhdts. litt die Stadt schwer; ihre von Augustus erbauten Mauern wurden von Vitiges zerstört (Procop. bell. Goth. III 11. 25. Agathias II 2. 3).

Unter den erhaltenen antiken Resten nimmt die erste Stelle ein der im J. 9/10 n. Chr. von Augustus errichtete, im 4. Jhdt. dem Constantin geweihte Ehrenbogen (Mancini L'arco di Augusto in Fano, Pesaro 1826 fol. Rossini Archi trionfali Taf. IX—XI; Inschrift CIL XI 6218. 6219). Für die Stadt erbaute Vitruv eine Basilika, die er ausführlich beschreibt (archit. V 1, 6ff.); man glaubt neuerdings Reste davon wiedergefunden zu haben (Not. d. scavi 1903, 176). Andere neue Ausgrabungen haben Reste eines Kultgebäudes (Augusteum?) mit zahlreichen Kaiserstatuen zu Tage gefördert (Brizio Not. d. scavi 1899, 251—259). Vgl. auch Not. d. scavi 1877, 108. 1879, 133. 1893, 235. Lateinische Inschriften aus Fano CIL XI 6218—6289 mit Bormanns Einleitung. Zur Literatur vgl. Mau Katalog der Institutsbibliothek I 134. [Hülsen.]

Fanum Fugitivi, in Umbrien, Station der Straße von Spoletium nach Interamna (Itin. Ant. 125; Hierosol. 613. Tab. Peut.), 5 mp. von ersterem, 13 mp. von letzterem entfernt, also auf der Paßhöhe beim Monte Somma. Nissen Ital. Landesk. II 404 vermutet, daß hier ein Asyl für flüchtige Sklaven gewesen sei. [Hülsen.]

Fanum Martis. 1) In Gallia Lugudunensis, auf der Tab. Peut. zwischen Reginca und Condate (Rennes) verzeichnet, nach ziemlich allgemeiner Annahme das heutige Corseul, die Stadt der Coriosoliten (dép. Côtes-du-Nord). Man hat auf diesen Ort die in der Not. dign. occ. XXXVII 19 erscheinenden *Martenses* bezogen (vgl. Aletum). Ein anderer Ort gleichen Namens scheint in der Normandie anzusetzen zu sein; wenigstens läßt sich die im Itin. Ant. 387 angegebene Lage (*Alauna–Cosediae–Fano Martis–ad Fines–Condate*) nicht gut mit der Tab. Peut. vereinigen. Desjardins Table de Peut. 28; Géogr. de la Gaule I 322ff. II 486f. O. Hirschfeld CIL XIII p. 490.

2) Die Not. dign. occ. XLII 39 verzeichnet den *praefectus laetorum Nerviorum Fanomantis* (so überliefert) in Belgica secunda. Wie man übereinstimmend annimmt, das heutige Famars bei Valenciennes, Böcking Notit. II 1105f. [Ihm.]

Fanum Minervae, Station in Gallica Belgica an der von Durocortorum (Reims) über Ariola, Nasium, Tullum nach Divodorum (Metz) führenden Straße, Itin. Ant. 364 (*Fano Minervae*, var. *Foro*). In der Tab. Peut. verschrieben *Tanomia*. Genaue Lage zweifelhaft. Desjardins Table de Peut. 21. [Ihm.]

Fanum Veneris s. Portus Veneris.

Far s. Spelt.

Fara s. Phara.

Faraticanus s. Farraticanus.

Faraxen, wird als Rebell genannt in der Grabschrift des Q. Gargilius Martialis, die am 25. März 260 n. Chr. gesetzt ist, CIL VIII 9047 = Dessau 2767. Er erhob sich in Mauretania Caesariensis und wurde von Q. Gargilius Martialis, der als *praep(ositus) coh(ortis) sing(ularium) et vex(illationis) [e]q(uitum) Mauror(um) in territorio [A]uxiensi praetendentium* gegen ihn geschickt worden war, gefangen genommen und hierauf hingerichtet. Die mit ihm verbündeten Bavares, die bald danach Gargilius Martialis überfielen und töteten, werden auch CIL VIII 2615 = Dessau 1194 nebst den *gentilibus F(a)raxinensibus, qui prouinciam Numidiam uastabant capto famosissimo duce eorum* (das ist eben F.) genannt als besiegt durch den Legaten von Numidien C. Macrinius Decianus. Da dieser als *leg(atus) Aug(ustorum)* bezeichnet wird, muß auch dieses Ereignis wohl noch vor 260, der Gefangennahme Kaiser Valerians, stattgefunden haben. In der Inschrift aus Altava in Mauretania Caesariensis, CIL VIII 21724, die mit dem 217. Jahr der Provinz, d. i. 257 n. Chr., datiert ist, ergänzt H. de Villefosse *r[e]rum prospere gestis* und bezieht dies auf den Krieg der Rebellen unter F. Ebenso scheint darauf angespielt zu sein in einer Inschrift aus der Zeit Diocletians (VIII 20836), wo die Wiederherstellung des *municipium Rapidense ante plurima tempora rebellium incursione captum ac diruttum* erwähnt ist. Ob auch der Vorgänger des Martialis, P. Aelius Primianus, der noch am 16. Februar 255 die *vex(illatio) eq(uitum) Mauror(um)* befehligte und als *defensor prov(inciae) suae* gerühmt wird (CIL VIII 9045) schon gegen F. zu kämpfen hatte, ist ungewiß; jedenfalls kann nur auf des Primianus Kämpfe bezogen werden der Altar der Siegesgenien (CIL VIII 20827), der am 4. August 254 n. Chr. gesetzt ist *ob barbaros cesos ac fusos*; vgl. Cichorius Leipz. Stud. X (1887) 323—327. [Stein.]

Farfarus (Ovid. met. XIV 330. Sil. Ital. IV 182. Serv. Aen. VII 715. Tab. Peut.; aus metrischen Gründen *Fabaris* Verg. Aen. VII 715, dem Sidonius Apoll. carm. I 5, 8 und Vibius Sequester p. 5 Burs. folgen, letzterer fügt hinzu: *is Faber corrupte dicitur*), kleiner linker Nebenfluß des Tibers, vom Sabinergebirg kommend, mündet nach einem Lauf von ca. 45 km gegenüber dem Soracte; jetzt Farfa, wie schon beim Geogr. Rav. IV 34 p. 280 P. (Guido 45 p. 484 P.). Vgl. Nissen Ital. Landesk. II 478. [Hülsen.]

Farina s. Bäckerei und Mehl.

Farinus, unter den *di certi* Varros genannt, *ab effatu* (Tert. ad nat. II 11 p. 115, 9 Vindob.). [Wissowa.]

Farne, Insel an der Ostküste Englands, die heute ebenso heißt; von Beda hist. eccl. III 16 u. ö. genannt. Vgl. Alcuin. carm. 1, 656 (Poet. aevi Carol. I 184). Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

Farnkräuter s. Frauenhaar und *Πτερίς*.

Farnobius, einer der Führer jener Gotenscharen, die im J. 376 über die Donau kamen,

fiel 377 im Kampf. Ammian. XXXI 4, 12. 9, 3. 4. [Seeck.]

Farnus s. Esche.

Farodini (*Φαροδεινοί*), Volk in Nordgermanien, von Ptolem. II 11, 7 östlich von den Saxones angesetzt: *ἀπὸ τοῦ Χαλούσου ποταμοῦ μέχρι τοῦ Σονήβου ποταμοῦ*. Nach Zeuss (Die Deutschen 154) identisch mit den Suardones des Tacitus. Vgl. Bremer Ethnographie der germanischen Stämme § 137. [Ihm.]

Farrago, wofür sich im Mittelalter auch die wohl nur korrumpierte Form *ferrago* findet (Corp. gloss. lat. III 200, 6. IV 342, 20; vgl. Veget. mulom. II 28, 26), bezeichnete eine Art (Weide- oder) Grünfutter für Zugtiere, die bald nur aus einem Halmgetreide, bald aus einem Gemenge des letzteren mit Hülsenpflanzen bestand. Den Namen wollte Varro (r. r. I 31, 4) teils davon herleiten, daß das aus Gerste, Wicke und andern Hülsenpflanzen bestehende und zwischen dem 9. Mai und der Sommerwende gewonnene Grünfutter mit einem Eisen, *ferrum*, geschnitten werde, teils wohl richtiger davon, daß diese F. ursprünglich aus Spelt, *far*, bestanden habe. Dem Vergil (Georg. III 205) ist F. ein sehr kräftiges Pferdefutter, welches die Pferde leicht übermütig mache und welches sie erst im vierten Frühlinge ihres Lebens, nach der Zähmung, erhalten dürften. Man braucht auch hier wohl kaum an Körnerfutter deshalb, weil dieses eine kräftigere Nahrung abgibt, zu denken, da in ähnlichen Vorschriften Grünfutter gemeint ist. So sollte nach der Zähmung einem dreijährigen Pferde F. zur Reinigung (Varro r. r. II 7, 13; vgl. Geop. XVI 1, 11) und jedem Pferde zur Erhaltung der Gesundheit im Sommer wiederholt F., d. h. Bündel grüner Gerste, gegeben werden (Veget. mulom. II 28, 26). Von Festus (ep. p. 91, 14) wird F. als Mengefutter für Zugtiere erklärt. Nach Plinius ist sie eine zum Futter der Vierfüßler dienende Weizenart (XVIII 50), wird dazu Ausschußspelt, dem mitunter Wicke beigemischt ist, sehr dicht gesät, nur in Afrika Gerste (ebd. 142), und die F. bei der Saat nur durch Eggen untergebracht (ebd. 140). Columella empfiehlt die F. aus Gerste als ein gutes Futter für das Vieh (II 7, 2. 10, 24), speziell (als Grünfutter) für Rinder während der Monate November bis März (XI 2, 99ff.); man solle sie auf einem ungebrachten, aber schon vorher einmal gepflügten Acker mit dem Pfluge unterbringen; am zweckmäßigsten nehme man dazu sechszeilge Gerste, indem man davon zehn Modien (sonst nach II 9, 14 nur fünf), d. h. 87,3 l, auf das *iugerum* um das Herbstäquinoktium aussäe; im Winter schneide man sie am besten und verfüttere sie an Rinder und anderes Vieh, sie könne aber auch bis in den Mai abgeweidet werden; doch müsse, wenn man auch Körner davon haben wolle, das Vieh schon vom 1. März an ferngehalten werden (II 10, 31f.; ebenso Pall. X 8). Wiederum Vegetius erklärt zwar auch einmal F. als Grünfutter aus Gerste (mulom. II 28, 26), gibt aber einem im Frühjahr zur Ader gelassenen Pferde dieses nur, wenn keine F. aus Weizen vorhanden sei (ebd. I 22, 7; vgl. Nemesian. cyn. 283). Doch Isidorus (orig. XVII 3, 14) leitet zwar F. von *far* ab, versteht aber darunter noch grünes Gerstengras, dessen Körner sich noch nicht entwickelt hätten. Das Verfahren, welches Columella schildert, war nach L. Granata (Economia rustica II, Napoli 1830, 181) noch unlängst in den Gebirgsgegenden Süditaliens gebräuchlich und wurde dort dieses Gerstenfutter *farragine* genannt. Heute wird vielfach statt dessen ein Mengefutter unter dem Namen *ferrana* gebraucht. Dieser ist wie *farragine* aus F. hervorgegangen (G. Körting Lat.-roman. Wörterb. 1891, 316).

Während die Römer außer der F. noch verschiedene Leguminosen (s. Legumina) und den Hafer (Col. II 10, 32), auch das Laub von Bäumen zu Grünfutter benutzten, scheint bei den Griechen das Gerstenfutter, *χράστις*, das fast allein gebräuchliche Grünfutter gewesen zu sein. Zwar wird einmal F. mit *χιλή* (= *χιλός*) geglichen (Corp. gloss. lat. III 261, 35), doch bezeichnet *χιλός* wie lat. *pabulum* jedes Viehfutter. Gewöhnlich wird denn auch F. als gleichbedeutend mit *χράστις* (ebd. II 70, 35. 265, 6. III 261, 35. V 160) und als grünes Heu (ebd. II 265, 6) erklärt. Statt *χράστις* sagten die Attiker (nach Aelius Dionysius bei Eustath. Il. 1220, 46. Moiris s. *κράτις*. Hesych.) oder die älteren Schriftsteller (nach Eustath. Il. 633, 47; vgl. Suid.) *κράστις*, daher so Aristophanes und Deinarchos (bei Harpokration s. *κράστις*) sowie Aristoteles (hist. an. VIII 66). Das Wort *χράστις* ist von *χράω* = nage gebildet (Eustath. ebd. u. 852, 9. W. Prellwitz Etymol. Wörterb. d. griech. Spr. 1892, 63). Erklärt wird *χράστις* (Eustath. Il. 633, 47, vgl. 1220, 44) oder *κράστις* (Etym. M. 535, 23. Bekk. anecd. 273, 28) auch als ein aus halbtrockenem Heu bestehendes Tierfutter, jenes auch als ungetrocknete Gerste (Phrynichos bei Bekk. ebd. 87, 7). In erster Reihe auf Gerste, vielleicht aber auch auf Spelt oder Weizen sind die Worte des Aristoteles zu beziehen (hist. an. VIII 66), daß die *κράστις*, solange sie noch nicht geschoßt habe, die Haare der Pferde und Esel glatt mache, aber diesen unzuträglich sei, wenn sie harte Grannen habe. Als Grünfutter für die Pferde wurde später die *χράστις* von Weizen der von Gerste vorgezogen (hippiatr. p. 235). Heute dient die Gerste, deren Körner zugleich an Stelle des bei uns gebräuchlichen Hafers das gewöhnliche Pferdefutter sind, mit kaum entwickelten Ähren im April als Grünfutter unter dem Namen *χραοίδι*, und, in diesem Zustande getrocknet, ersetzt sie, *σανό* genannt, das Heu der nördlichen Länder (Th. v. Heldreich Die Nutzpflanzen Griechenlands 1862, 4; vgl. A. Philippson Der Peloponnes 1891/2, 540). [Olck.]

Farraticanus pagus. **1)** Im Gebiet von Placentia, CIL XI 1147 (3, 48) *in Plac(entino) pag(o) Farraticano.* V 7356 *actum pago Faraticano* (diese Inschrift steht auf einem in Casteggio, dem alten Clastidium, gefundenen Ziegel; Clastidium war aber nach CIL V 7357 *vicus* der Placentiner; vgl. Mommsen zu nr. 7356).

2) Im Gebiet von Cremona, CIL V 4148 (Fundort Pedergnaga) *Iovi ... aras septe(m) posuerunt paganic(as?) pagi Farratic(anorum) ex scitu pagi paganorum Farraticanorum.* Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß auch hier derselbe *pagus* wie Nr. 1 gemeint ist. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

L. Farsuleius Mensor, Münzmeister zwischen 673 = 81 und 685 = 69 (Mommsen Münzw. 614 nr. 248). Die eigentümliche Darstellung auf seinen Denaren hat auch O. Rossbach (Neue Jahrb. f. das klass. Altertum VII 413f.) noch nicht befriedigend gedeutet. [Münzer.]

Fas, im Vergleich zu *ius*, dem menschlich weltlichen Recht, das göttlich heilige Recht, personifiziert, Liv. I 32, 6. VIII 5, 8 (*Ius Fasque*). Sen. Herc. f. 662. Val. Flacc. I 796; geradezu als Göttin bezeichnet und der Themis der Griechen gleichgesetzt, Auson. technop. (XXVII) 7 (*de dis*) 1f.: vgl. Lehrs Pop. Aufs.² 93ff., besonders 98*. [Waser.]

Fasan (*φασιανός*, *phasianus*; *τατύρας* Pamphilos bei Athen. IX 387 e. Hes. s. v. und *τέταρος* Ptolemaios II. in seinen *ὑπομνήματα* Athen. IX 387 e. XIV 654 c sind medische Lehnworte, vgl. Hehn Kulturpfl. u. Haust.⁵ 355), unser Edel-F. (Phasianus colchicus), der ursprünglich in den Küstenländern des Kaspischen Meeres heimisch war und am Phasisflusse noch später in großen Scharen lebte (Agatharch. bei Athen. IX 387 c = FHG III 194). In der Zeit, als die Griechen ihren Handel bis an die Küstenstädte des Schwarzen Meeres ausdehnten, trat er zum erstenmal in ihren Gesichtskreis, und die spätere Sage, daß die Argonauten ihnen seine Bekanntschaft vermittelt hätten (Martial. XIII 72), ist ein deutlicher Rückschlag jener im Nordosten angeknüpften Handelsbeziehungen. Der erste griechische Schriftsteller, der ihn erwähnt, ist Aristophanes (Wolken 109; Vög. 68; Acharn. 726). Leogoras, der Vater des Andokides, hatte ihn in Athen eingeführt und sorgte durch seine F.-Zucht für das Luxusbedürfnis der vornehmen Athener. Die zoologischen Schriftsteller der Akademie und der Peripatetischen Schule (Speusippos, Aristoteles, Theophrast) kennen den Vogel; sie rechnen ihn zu den auf dem Boden lebenden Vögeln (Hühnervögeln), deren Flug schlecht ist und die sich im Staube baden (Athen. IX 387 b. Theophr. ebd.). Aristoteles berichtet weiter, daß er von Läusen arg heimgesucht werde (Arist. hist. an. V 140. Plin. n. h. XI 114) und daß er gefleckte Eier lege (Arist. hist. an. VI 5. Plin. n. h. X 144), eine Angabe, die der Wirklichkeit nicht entspricht (vgl. Brehms Tierleben, Vögel Bd. II 587), endlich, daß das Männchen sich von dem Weibchen durch seine Größe unterscheide (Athen. XIV 654 d). Richtig ist die Beobachtung des Plinius (n. h. XI 121. X 132), daß er anstatt einer Kopfhaube verlängerte Ohrfedern habe, die aufgerichtet zwei kleinen Hörnern gleichen. In Alexandreia war zur Zeit der ersten Ptolemaeer die Zahl der F. durch Zucht so sehr vermehrt worden, daß sie auf die Tafel kamen; allerdings galt ein F.-Braten damals noch für kostspielig (Ptolemaios II. bei Athen. a. a. O.). Bei der bekannten großen bakchischen Prozession wurden außer Papageien, Pfauen, Straußen, Perlhühnern auch F. in Vogelbauern einhergetragen (Kallixenos bei Athen. IX 387 d = FHG III 65). In der römischen Kaiserzeit gehört er zusammen mit dem Perlhuhn und dem Flamingo zu den Leckerbissen der reichen Römer (Col. VIII 8, 10. Petr. 93. Plin. n. h. XIX 52. Mart. XIII 45. III 77, 4. Luc. nav. 23 u. ö., vgl. Friedländer Sittengesch. III 33ff.). Bei der großen Beliebtheit, deren sich der Vogel zu erfreuen hatte, wurde die F.-Zucht bald ein Gegenstand landwirtschaftlicher Industrie (Martial. III 58, 16); auf vielen römischen Villen gab es F.-Parks mit eigenen Sklaven (*phasianarii* Dig. XXXII 1, 66), man verstand es, durch Mästen ihren Wert zu erhöhen. Die Prozedur beschreibt Palladius (de r. r. I 29. Geop. XIV 19, 1ff.) in folgender Weise: man sperrt den F. in einen Verschlag und gibt ihm 30 Tage lang kleine mit Öl angefeuchtete Nudeln aus Gersten- und Weizenmehl; um das Ersticken der Tiere zu verhüten, hat man darauf zu achten, daß die Nudeln nicht in die Luftröhre kommen. Was die Zucht anlangt, so empfiehlt Palladius, im Monat März bezw. April zwei Hennen mit einem Hahn zusammen einzusperren, die Eier von Haushühnern ausbrüten zu lassen und die Küchlein in den ersten 14 Tagen mit abgekochter, in Wein aufgeweichter Gerste zu füttern, hernach mit Weizen, Heuschrecken und Ameiseneiern. Im Edikte Diocletians wird der Preis eines gemästeten F.s (*fasianus pastus*) auf 250 Denare (ca. 6 1/4 Mark) festgesetzt, der einer gemästeten Henne auf ca. 5 Mark, während die nicht gemästete nur 2 1/2 Mark kostete (Mommsen Ber. sächs. Ges. d. Wiss. 1851, 12). Das Fleisch galt für nahrhaft und leicht verdaulich (Gal. VI 700. Orib. I 222. Sim. Seth s. v. 117 L.) und für schmackhafter als Hühnerfleisch; besonders wird das Bruststück gerühmt (Anthimus de observ. cib. 22), während vor den hinteren Partieen gewarnt wird. Außer dem Fleisch waren die Eier geschätzt; sie sollen den Hühnereiern an Güte nicht nachstehen (Gal. VI 706; anders Anthimus a. a. O. 38). Die Zahl der Eier, die eine Henne jährlich legt, steigt nach Palladius (a. a. O.) bis auf zwanzig. Auf der Tafel der römischen Kaiser spielte der F. eine wichtige Rolle. Die Lieblingsmahlzeit des Kaisers Hadrian, *tetrafarmacon* genannt (Hist. aug. Hadr. 21, vgl. Alex. Sever. 30; Ael. Ver. 5), bestand aus F., Sauenter, Schweineschinken und feinem Backwerk. Auf der Tafel des Alexander Severus erschien ein gebratener F. nur an hohen Festtagen (Hist. aug. Alex. Sever. 37), von Heliogabal (c. 32) heißt es, daß er F.-Braten gleichfalls geschätzt habe. Über bildliche Darstellungen vgl. Imhoof-Blumer und Keller Tier- und Pflanzenb. auf Gemm. u. Münzen Taf. XXI 23. Helbig Camp. Wandgemälde nr. 1693. Der Silber- und Gold-F. war den Alten unbekannt; er kam erst nach der Entdeckung des Seewegs nach Ostindien nach Europa; vgl. Hehn a. a. O. 356, anders O. Keller Tiere des klass. Altert. 255. [M. Wellmann.]

Fasces, durch rote Bänder (Lyd. de mag. I 32) zusammengehaltene, von den Lictoren (s. d.) getragene Rutenbündel aus Ulmen- (Plaut. Asin. 575; Epid. 28) oder Birkenholz (Plin. n. h. XVI 75), aus denen ein Beil hervorragte (Plut. quaest. Rom. 82; Dionys. V 2 unterscheidet an den F. *ῥάβδοι* = Rute, *κορύναι* = Stöcke und Beile, auch Appian. bell. civ. I 15 verbindet *ῥάβδους καὶ ξύλα*). Die F. sind ein römisches, angeblich aus Etrurien entlehntes Symbol der Herrschergewalt (Flor. I 5, 6. Dionys. III 61. Macrob. Sat. I 6, 7. Strab. V 220. Diod. V 40. Sil. Ital. VIII 483. Liv. I 8, 2), zunächst Abzeichen der Könige, die zwölf F. führen (nach Dionys. und Liv. a.

a. O. hängt die Zwölfzahl mit der Zahl der etruskischen Gemeinden zusammen). Nach Dionys. und Flor. a. a. O. sind die F. erst seit Tarquinius Priscus, nach andern Angaben schon früher üblich (nach Plut. Rom. 26. Dionys. II 19. III 61. Liv. I 8, 2. Lyd. de mag. I 7. Aelian. hist. an. X 22 schon unter Romulus, nach Macrob. Sat. I 6, 7. Strab. V 220. Cic. de rep. II 17 von Tullus Hostilius eingeführt). Nach Vertreibung der Könige sind die zwölf F. Abzeichen der Consuln (s. d.), jedoch werden die Beile — durch Valerius Publicola (s. d. und Provocatio) — daraus entfernt (Plut. Publ. 10. Dionys. V 19, 3. Liv. II 7, 7. Val. Max. IV 1, 1. Cic. de rep. II 55), nur wenn die Consuln außerhalb Roms sind, werden die Beile in den F. befestigt (Dionys. V 19, 3. X 59). Über den Wechsel der F. zwischen den beiden Consuln vgl. Bd. IV S. 1118. Wie die Consuln führen auch die Decemvirn (s. d.) die zwölf F., und zwar mit den Beilen (Dionys. X 59), ursprünglich gleichfalls abwechselnd (Liv. III 33, 8. Dionys. X 57, 1), im zweiten Jahre aber gleichzeitig (Liv. III 36, 3). Die Tribuni militum (s. d.) haben die Abzeichen der Consuln (Liv. IV 7, 2), also wie diese die zwölf F. Der Dictator (s. d.) führt nach der Mehrzahl der Nachrichten 24 F. (Dionys. X 24. Appian. bell. civ. I 100. Plut. Fab. 4. Cass. Dio LIV 1. Polyb. III 87). Nach Liv. ep. 89 indes nimmt Sulla als Dictator zuerst 24 F. an, ebenso spricht Lyd. de mag. I 37 nur von zwölf Beilen des Dictators. Mommsen (St.-R. I 383) vereinigt die abweichenden Angaben durch die Annahme, daß nach älterem Recht der Dictator in der Stadt 12, außerhalb des Pomeriums 24 F., Sulla aber die letztere Zahl auch in der Stadt geführt hat. Madvig (Verfassung und Verwaltung des röm. Staates I 380. 492) nimmt an, daß der Dictator, abgesehen von Sulla, 24 Lictoren, aber nur 12 F. gehabt hat. Auch der vom Dictator ernannte Beamte (*magister equitum*, s. d.) führt die F. (Cass. Dio XLIII 48, 2. Lyd. de mag. I 37. II 19), daher auch die von Dictator Caesar ernannten Stadtpraefecten (Cass. Dio a. a. O.; 2 F.: Babelon Descr. des monnaies de la rép. Rom. II 144). Die Proconsuln (s. d.) haben gleich den Consuln 12 F. (Plut. Aem. Paul. 4. Cyprian. ep. 15, 2), doch scheint die Zahl später auf 6 beschränkt worden zu sein (Ulp. Dig. I 16, 14).

Der Praetor (s. d.) hat ursprünglich 2 F. (Plebiscit des Tribunen M. Plaetorius bei Censorin. de die n. 24. Plaut. Epid. 28. Cic. de leg. agr. II 93, doch bezieht sich hier die Zahl vielleicht nur auf die Duumviri von Capua), später scheint die Zahl auf 6 vermehrt worden zu sein (Val. Max. I 1, 9. Appian. bell. Syr. 15. Babelon a. a. O. II 144). Mommsen (St.-R. I 384) vermutet, daß der Stadtpraetor 2, der Praetor in der Provinz 6 F. geführt hat, und nimmt an, da nach Val. Max. a. a. O. der Praetor M. Furius Bibaculus bei der Salierprozession 6 F. führt, daß der in die Provinz bestimmte Praetor die 6 F. schon in Rom beim Amtsantritt erhielt. Diese Annahme erscheint deswegen weniger empfehlenswert, weil auch Polyb. XXXIII 1, 5 und Themist. or. 34, 8 vom Stadtpraetor den Ausdruck στρατηγὸς ἐξαίλεκυς brauchen. Vgl. Herzog Röm. Staatsverfassung I 741, der annimmt, daß der Stadtpraetor bei den Handlungen der städtischen Jurisdiktion nur zwei Lictoren hatte, daß ihm aber bei anderen Amtshandlungen wohl auch sechs zugekommen seien. In der Kaiserzeit muß jedenfalls die Zahl der F. des Praetor urbanus auf 6 erhöht worden sein, da Cass. Dio LIII 13, 4 erwähnt, daß die praetorischen Statthalter ebenso viel F. führen, ὅσοιςπερ καὶ ἐν τῷ ἄστει νενόμισται. Vgl. Martial. XI 98, 15 und Friedländer z. d. St. Ebenfalls 6 F. kommen den Proconsuln der Kaiserzeit zu, die ihre Provinz nach Bekleidung der Praetur erhielten (Joseph. bell. Iud. II 365).

Die *legati pro praetore* (s. d.) haben dagegen nicht 6 F., sondern eine geringere Zahl (Cic. ad Att. X 49; vgl. Mommsen St.-R. I 385, 3). Seit Augustus führen die Statthalter der kaiserlichen Provinzen, denen der Kaiser propraetorischen Rang gewährte, 5 F., daher werden sie als *quinquefascales* bezeichnet (CIL VI 1546; vgl. Cass. Dio LIII 13, 8, wo Boissevain nach Mommsen St.-R. I 386, 1 πέντε liest). Denselben Titel, also 5 F., führen die kaiserlichen Legaten, die mit außerordentlichen Missionen in eine Provinz gesandt werden (CIL VIII 7044. 18270. XIII 3162; vgl. CIG II 4033f. Cass. Dio LVII 17, 7). Die Statthalter von Numidien führen seit der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. den Titel *sexfascalis*, bei ihnen scheint also die Zahl der F. von 5 auf 6 vermehrt worden zu sein (CIL VIII 2216 [= 17611]. 2242. 7015. 7034. 7975 [= 19852]. 8324. 10897 [= 20158]. 17686. 17686. 17896. 18229. 20156).

Den Censoren stehen die F., wie ausdrücklich bezeugt wird, nicht zu (Zonar. VII 19), in Bezug auf die Aedilen und Quaestoren fehlen ausdrückliche Angaben (vgl. Mommsen St.-R. I 386, 4), doch scheinen wenigstens die ersteren F. geführt zu haben (Mommsen a. a. O. Babelon I 527f.).

Den Curatores viarum (vgl. Bd. IV S. 1781) stehen 2 F. zu (Cass. Dio LIV 8, 4), ebenso den Curatores aquarum (vgl. Bd. IV S. 1784), wenn sie außerhalb Roms fungieren (Front. de aquaeduct. 100), und den *praefecti aerarii militaris* (s. d.), die sie aber später nicht mehr führen (Cass. Dio LV 25, 2f.). Auch den von Claudius bestellten *curatores tabularum publicarum* (vgl. Bd. IV S. 1795) wurde die Führung von F. gestattet (Cass. Dio LX 10, 4), den von Augustus eingesetzten Curatores frumenti (vgl. Bd. IV S. 1779) anscheinend erst, als das Amt mit Consularen besetzt wurde (Cass. Dio LV 31, 4). Über die F. der Priester und Spielgeber s. Lictores und Mommsen St.-R. I 389f.

Von den Kaisern führte Augustus bis zum J. 29, wie es scheint, 24 F. (Cass. Dio LIII 1, 1), seitdem in Rom bis zum J. 23 12 F. als Consul, außerhalb Roms, bis zum J. 19, ebensoviele als Proconsul. Im J. 19 wurde ihm gestattet, überall und dauernd 12 F. zu führen (Cass. Dio LIV 10, 5), Domitian nimmt 24 F. an (Cass. Dio LXVII 4, 3). Vgl. Mommsen a. a. O. I 387f.

Wie die stadtrömischen Beamten führen auch die Municipalbeamten F. (ohne Beile, vgl. Marquardt Röm. St.-V. I 176), so die *duumviri* (s. d., CIL II 5439 1 12. VIII 2662. 9019. Martial. VIII 72, 6), *IIIIviri* (CIL III 1083), die *magistri pagi* (CIL X 1042) die *quinquennales* (Apul. met. X 18), *aediles* (Apul. met. I 24), die *seviri Augustales* (CIL V 4482. 5035. 5860. 7170. IX 816. 2682. XII 3188. 3199. 4416). Außerhalb der Heimat war diesen Beamten die Führung der F. verboten (Cod. Theod. XII 1, 174). Diese F. scheinen von denen der stadtrömischen Beamten verschieden gewesen zu sein, Cic. de leg. agr. II 93 bezeichnet sie im Gegensatz zu den F. des römischen Praetors als *bacilli*; vgl. Cic. ad Att. XI 62 (Mommsen St.-R. I 373, 3). Die Zahl der F. der Munizipalbeamten betrug, wie es nach den meisten Angaben scheint, 2; wenn in den Inschriften der *seviri Aug.* öfters 6 F. in Relief dargestellt sind (CIL V 3139. 3295. 3386. 3392. 7031. 7616; 3 F. XII 4416), so ist dies wohl nur als künstlerische Freiheit zu betrachten (Marquardt St.-V. I 176), und das gleiche gilt jedenfalls auch davon, daß öfters in den Reliefdarstellungen auf den Grabschriften der *seviri Aug.* Beile in den F. befestigt sind (CIL V 6786. 7031. 7670; ebenso Petron. 30, vgl. Friedländer z. d. St. und J. Schmidt De sevir. Aug. 79f.).

Die F. werden den Beamten vorangetragen (Liv. II 18, 8. XXIV 9, 2. 44, 10. Cic. Phil. II 58. Plin. panegyr. 23). Der Bund wird von dem Träger am Griff mit der linken Hand gefaßt und auf die linke Schulter genommen, Maffei Mus. Veron. 117, 1 (= Dütschke Antike Bildwerke in Oberitalien IV 506). 139, 5 (= Dütschke IV 498). Ann. d. Inst. 1862 t. R. Petersen Ara Pacis Aug. Taf. IV. VII. S. 100 Fig. 34. Vgl. Verg. Aen. VII 173 (*attollere f.*). Bei Begräbnissen werden sie umgekehrt vorangetragen (Tac. ann. III 2); *perversi f.* gelten daher als schlechte Vorzeichen (Obsequ. 70).

Der Beamte, der zum Volke spricht, läßt die F. senken (*summittere*), eine Sitte, die auf Valerius Publicola zurückgeführt wird (Liv. II 7, 7. Flor. I 3, 4. Val. Max. IV 1, 1. Quintil. inst. or. III 7, 18. Aur. Vict. de vir. ill. 15. Cic. de rep. I 62. II 53 [*demittere*]. Plut. Publ. 10. Dionys. V 19), ebenso läßt der niedere Beamte, der einem höheren begegnet, die F. senken und die Beile herausnehmen (Dionys. VIII 44, vgl. Plin. n. h. VII 112. Cic. Brut. 22). Weilt der Beamte im Hause, so werden die F. an der Haustür aufgestellt (Aur. Vict. de vir. ill. 20. Claudian. paneg. in Prob. et Olybr. 233; paneg. de quarto consulatu Honorii 416). Will ein Beamter, dem die F. zukommen, ein Haus betreten, so läßt er sich durch Schläge an die Tür vom Lictor anmelden (Liv. VI 34, 6. Petron. 65. Stat. silv. I 2, 48).

Das Zerbrechen der F. gilt als Zeichen der Absetzung (Cass. Dio LIX 20, 3) und des Aufruhrs (Liv. II 55, 9. III 49, 4).

Siegreiche Feldherrn umwinden die F. mit Lorbeeren (*f. laureati*, Cic. pro Ligario 7; in Pison. 97; Phil. II 58; de divin. I 59. Caes. bell. civ. III 71). Da die *f. laureati* Abzeichen des zum *imperator* ausgerufenen Beamten sind, wird mit der lebenslänglichen Führung des Imperatortitels auch die dauernde Führung der *f. laureati* zuerst dem Dictator Caesar, dann den Kaisern eingeräumt (Cass. Dio XLIV 4, 3. Hist. aug. Max. 14, 4. Claudian. de IV consul. Honorii 14); bei Siegen wird den kaiserlichen F. ein neuer Lorbeer hinzugefügt (Tac. ann. XIII 9). Die dauernde Bekränzung wird auf die Kaiser beschränkt, der Lorbeer unterscheidet daher ihre F. von den übrigen (Herodian. VII 6, 2), doch führt bei dem nach dem Muster des Triumphs umgestalteten Aufzug des neuen Consuls auch der letztere in der Kaiserzeit die *f. laureati* (Martial. X 10, 1), ebenso wie auch die Beile (Cassiod. var. IX 23. Claud. in Prob. et Olybr. 232; vgl. Mommsen St.-R. I 414). Wenn auf den Grabsteinen der *seviri Augustales* häufig die F. mit Lorbeern geschmückt sind (CIL V 7678. IX 3443. Maffei Mus. Ver. 117, 3 [= Dütschke Ant. Bildw. in Oberital. IV 451. CIL V 3392]. 117, 2 [= Dütschke IV 512. CIL V 3386]. CIL V 3139 [= Dütschke V 50; abgeb. bei Schio Le antiche iscriz. scoperte in Vicenza XVII]), so ist dies wohl ebenso als künstlerische Freiheit aufzufassen wie die Hinzufügung der Beile und die Sechszahl der F. Vergoldung der F. in der Kaiserzeit: Claud. de VI cons. Honor. 646. Bildliche Darstellung von F. außer den schon erwähnten: Maffei Mus. Ver. 126, 5 (Dütschke IV 461). Dütschke IV 575. 590. V 850. 1025. Gall. Giust. II 101 (Matz-Duhn Antike Bildwerke in Rom II nr. 2824). Matz-Duhn 3867. 3869. 3871. Münzbilder: Babelon a. a. O. I 309. 528. II 143. 144. 259. 381. Vgl. Mommsen St.-R. I 373. Marquardt St.-V. I 175f. Lécrivain bei Daremberg-Saglio Dict. II 1239ff. Ruggiero Dizion. epigr. III 37ff. [Samter.]

Fasciae, Gurte und Binden verschiedener Art, und zwar insbesondere: 1. Die Gurten des Bettes, auf denen die Matratze liegt, s. Bett.

2. Die Windeln des Kindes, σπάργανα, oft erwähnt: Hom. hymn. in Merc. 301. 306. Hesiod. theog. 485. Aeschyl. Ag. 1606; Cho. 529. 755. 759. Eurip. Ion 32. 955. Plaut. Truc. 905. Hist. aug. Albin. 5, 9; Aurel. 4, 6 u. a. Das Wickeln der Kinder sollte Verkrümmungen der Glieder verhindern, Bekker Anecd. 304, 14. Bei den Spartanern war es nicht üblich, Plut. Lyc. 16, was auf Lykurg zurückgeführt wurde, während man es für vorlykurgische Zeit annahm; Plut. de fort. Alex. II 5. Platon verlangt (Leg. VII 789 e), daß die Kinder zwei Jahre lang gewickelt werden; ausführliche Vorschrift bei Soranus 29 Rose.

Für die F. waren bunte Farben üblich, in fürstlichen Familien Purpur: χροκωτὸν σπάργανον des Herakles, πορφύρεα σπάργανα des Iason, Pind. Nem. 1, 38; Pyth. 4, 118. Hist. aug. Albin. 5, 9: *russulae fasciolae* in der privaten Familie, die zufällig verwendete *purpurea fasceola* als Vorbedeutung der Kaiserwürde. Herodian. I 5, 5 (Commodus); vgl. V 1, 8. VII 1, 2. Auf den verschieden beschaffenen F. als Standesunterschied beruht auch der Ausdruck *non est nostrae fasciae*, Petron. 46.

Bildliche Darstellungen von Wickelkindern sind nicht selten, doch zeigen sie dieselben meist noch in ein Tuch gewickelt, so daß die F. nicht sichtbar sind. So Winckelmann Mon. ined. 71. Anc. Marbl. in the Brit. Mus. IX 11. Ann. d. Inst. 1829 Taf. G. 1830 Taf. G. Arch. Ztg. 1845 Taf. 34. Compte-rendu de St. Pétersb. 1859 Taf. 4 nr. 3. 1870—71 Taf. 5 nr. 9. Helbig

Wandgem. 1465 (= Mus. Borb. I 21). Pottier-Reinach Nécrop. de Myrina 560, 296. Die F. sind sichtbar Gerhard Akad. Abh. I Taf. 80, 2. Heydemann Humorist. Vasenb. nr. 2. Revue archéol. 1876 II Taf. 15. Mél. de l'éc. franç. 1887 Taf. 7, 2. Hier überall sind die Arme, wie es üblich war, mit eingewickelt. Abweichend eine Terrakotte aus Viterbo im Musée Ravestein in Brüssel (Catal. [1884] 150 nr. 486), abgeb. Dict. d. Ant. Fig. 2877: hier sind Unterleib und Beine mit breiten Binden umwickelt, die Arme aber freigelassen. Nicht abgebildet Martha Terres cuites d'Athènes nr. 415. 422. 782. Abbildung eines in Tücher eingehüllten, darüber mit Stricken netzartig eingeschnürten Kindes, Statuette in Dijon, Dict. d. Ant. Fig. 2878. Becker-Göll Charikles II 21. Daremberg-Saglio Dict. d. Ant. II 979f. (Lafaye).

3. *Fascia pectoralis*, Martial. XIV 134. Gloss., die Busenbinde der Frauen; *f.* schlechtweg Prop. V 9, 49. Ovid. ars am. III 274; rem. 338. Martial. XI 104, 7. Gloss., *mamillare* Martial. XIV 66, *taenia* Apul. met. X 21. Griechisch *μίτρα* Callim. ep. 38, 4. Apoll. Rhod. III 866. 1013. Anth. Pal. V 13, 4. 199, 5. Nonn. Dion. XLII 68; *στηθόδεσμος* Poll. VII 66. Gloss.; *στηθοδεσμίς* Phlegon mirab. 1. Septuag. Jerem. 2, 32; *ἀπόδεσμος* Aristoph. bei Poll. VII 66. Lukian. dial. mer. 12, 1; *περίδεσμος* Aristaen. I 25; *ταινία μαστῶν* Anacreontea 20, 13. Poll. VII 65; *ταινίδιον* Poll. a. O.; *μαστόδετον*, *μηλοῦχος* Anth. Pal. VI 201, 4. 211, 3. Dagegen gehört *στρόφιον*, *strophium* (Cic. de har. resp. 44) nicht hierher; es bezeichnet stets den über dem Gewande getragenen Gürtel, besonders deutlich Aristoph. Thesm. 139. 251. 255. 638; Lysistr. 931. So ist es auch bei Catull. 64, 65 zu verstehen: *non tereti strophio lactentes vincta papillas*, nicht nur wegen des konstanten Sprachgebrauches, sondern auch wegen *tereti*, das nicht für die Busenbinde, wohl aber für den Gürtel paßt; vgl. Etym. M. 730, 56. Hesych.: *στρόφιον ἢ στρογγύλη ζώνη*. Auch Turpil. bei Non. 538, 7 ist so zu erklären. Auch der *κεστὸς ἱμάς* der Aphrodite Hom. Il. XIV 214 ist keine *f. pectoralis* sondern ein Zauberriemen. Helbig Hom. Epos² 211. Bei Christod. Anth. Pal. II 99. 288 ist, wie es scheint, unter *κεστός* eine Art Halsband zu verstehen.

Diese F. ist eine umgewickelte Binde, die von den Frauen auf bloßer Haut getragen wurde. Hauptzweck war ohne Zweifel, den Busen aufrecht zu halten. Zugleich aber diente sie ihn zu verhüllen, Ovid. ars am. III 274; rem. 338. Martial. XI 104, 7. Demselben Zweck diente das *amictorium* (s. d.), von dem wohl nicht sicher zu sagen ist, ob es auch eine F. oder ein Kleidungsstück war. Endlich sollte die F., fest umgelegt, das Wachstum des Busens einschränken, Ter. Eun. 314. Martial. XIV 134. Hieron. ep. 117, 7.

Diese verschiedenen Bestimmungen zeigen sich auch in den nicht seltenen bildlichen Darstellungen. Das bloße Aufrechthalten des Busens zeigen namentlich die pompeianischen Hetärenbilder, auf denen die Binde unterhalb des Busens liegt und ihn ganz unbedeckt läßt. Roux und Barré Herc. et Pomp. VIII 23; so auch die Seiltänzerin ebd. 20, und andere unedierte; ferner die Bronzefigur Rhein. Jahrb. VIII 1846 Taf. I 3 und der Nereidensarkophag Gerhard Ant. Bildw. 100, wo die F. sehr tief liegen, wie Gürtel. Dagegen erscheint in anderen Darstellungen die F. als eine breite Binde, die so umgewickelt wird, daß sie bis über die Brustwarze hinaufreicht. Den Akt des Umbindens zeigen die Statuetten Gall. di Firenze 4. Ser. I 21 (Daremberg-Saglio Dict. d. Ant. II 980 Fig. 2879. Clarac 626, 1407). Caylus Recueil VI 74, 4. 5 (mit sehr breiter Binde). Ann. d. Inst. XIV 1842 Taf. F. Sonstige Darstellungen dieser deckenden Binde Bronzi di Ercolano II Taf. 17, 3. Gall. di Firenze 5. Ser. Taf. 8, 1 (Gemme). Campana Opere in plastica 48. Freilich aber war für diese Art der Umwickelung wohl nicht nur die Absicht der Verhüllung maßgebend, sondern auch das Bestreben, das sonst unvermeidliche Herabgleiten zu verhindern. Diesem letzteren Zweck dienen in der ganz vereinzelten Darstellung eines Vasenbildes (Stackelberg Gräber der Hellenen Taf. 22 = Panofka Bilder antiken Lebens 18, 7 = Daremberg-Saglio II 980 Fig. 2880) zwei von der F. aus über die Schultern gehende Bänder.

Farben der *f. pectoralis*: rot, Zahn Die schönsten Ornamente usw. I 54 (Bakchantin); Ariadne Röm. Mitt. XI 1896, 17, 33; grün, Helbig Wandgemälde 1452 (Hetäre). Ledernes *mamillare*, Martial. XIV 66. Becker-Göll Charikles III 226f.; Gallus III 251f. Daremberg-Saglio Dict. d. Ant. II 980f. (Lafaye).

F. crurales, Dig. XXXIV 2, 25, 4, Binden, um die Unterschenkel gegen Kälte zu schützen, auch *tibialia* genannt, wie *feminalia* (Suet. Aug. 82) Binden um die Oberschenkel. Noch zur Zeit Quintilians (XI 3, 144) galt der Gebrauch solcher F. als Zeichen von Weichlichkeit und nur kränklichen Personen ziemend. Über ihre Farbe erfahren wir, daß Pompeius weiße *f. crurales* trug. Cic. ad Att. II 3, 1. Val. Max. VI 2, 7. Ammian. Marc. XVII 11, 4. Man möchte glauben, daß dies bei der Togatracht Regel war, und daß Pompeius nur deshalb auffiel, weil teils diese F. damals noch wenig üblich, teils die seinigen besonders glänzend weiß geputzt waren (*f. cretatae* Cic., *f. candida* Val. Max.); vgl. Phaedr. V 7, 37. Dagegen trugen die Frauen sie buntfarbig: Clodius in weiblicher Kleidung hatte purpurfarbige F., Cic. de har. resp. 44; frg. in Clod. V 1. Diese F. wird man sich aus gewebten Stoffen — Leinen oder Wolle — zu denken haben. Dasselbe bezeugt Galen. XVIII 1, 774 K. für die Beinbinden der Jäger. Grat. Cyn. 338 *tegat imas fascia suras*. Petron. 40, wo der Diener als Jäger kostümiert ist; vgl. die Artemis Bull. Nap. VII 1859 Taf. XV mit Binden um Ober- und Unterschenkel. Preise leinener Binden Ed. Diocl. XXVIII 37–45. Auf christlichen Grabgemälden erscheinen Binden um die Unterschenkel als Hirtentracht in zahlreichen Darstellungen des guten Hirten. Garrucci Arte crist. Taf. 48. 51. 54. 65. 105. Wilpert Gemälde der Katakomben Taf. 63. 112. 117. 169. Auf anderen Bildern (Garrucci 55. 62. 67. Wilpert 23. 51. 66. 183. 222. 249. 266) ist eher eine strumpf- oder gamaschenartige, geflochtene oder gewebte, vielleicht auch aus Fellen bestehende Beinbekleidung zu erkennen;

so auch auf den Sarkophagen Garrucci 295. 303. 324. Es gab auch *f. pedules* (Dig. a. O.), die man um die Füße wickelte und über die man die Schuhe zog. Sie heißen auch *pedulia*, Fest. 230 b 17 M. Fronto de diff. voc. p. 276 Nieb. Gloss. *pedule ποδεῖον*. Doch haben die Glossen auch die von Fronto a. O. verworfene Form *pedale*; *ποδεῖα* auch Hesych. Diese sind gemeint Varro bei Non. 108, 30: *sine fasciis calceamenta*; dagegen ist Hist. aug. Alex. Sever. 40, 11 (*fasciis semper usus est*) wohl eher an F. zu denken, die Severus über den Hosen trug. Salmasius zu Hist. aug. Alex. Sever. 40. Becker-Göll Gallus III 225f. Daremberg-Saglio Dict. d. Ant. II 981f. (Lafaye).

F. heißen auch die chirurgischen Bandagen. Über sie handelt ausführlich Galen. *περὶ τῶν ἐπιδέσμων*, Bd. XVIII 1, 768—827 K. Sie waren aus Wolle oder Leinen, gewebt oder geflochten, auch aus Leder und Filz, a. O. 773–774. Bildliche Darstellungen der Anlegung von F., die gerollt sind, wie es noch jetzt üblich ist, Bull. com. II 1874 Taf. I 3; das Adonisbild in Pompeii, Helbig Wandgem. 340. Daremberg-Saglio Dict. d. Ant. II 982f. (Lafaye). [Mau.]

Fascianus pagus, im Gebiet von Beneventum, CIL IX 1455 III 24 (= *pagus Fasciae* ebd. III 30). Lage nicht näher zu bestimmen. [Hülsen.]

Fascinum. *Fascinare*, stammverwandt mit *βασκαίνειν* (Vaníček Etym. Wörterb.² II 117. Prellwitz Etym. Wörterb.² 74), bedeutet bezaubern, *fascinum* (oder *fascinus*) der Zauber. In dieser eigentlichen Bedeutung kommt das Wort aber selten vor (z. B. Symmach. ep. I 7: *nullo fascino felicitas publica mordeatur*), die gewöhnliche ist Schutzmittel gegen den Zauber, Amulett. Diese im ersten Augenblick befremdende Tatsache erklärt sich aus dem innersten Wesen des Zaubers; auch der Gegenzauber ist nicht nur gleichfalls Zauber, sondern nach überall verbreiteter Anschauung erfolgt die Aufhebung eines Zaubers durch eine gleiche oder verwandte Wirkung wie der Zauber selbst.

Nicht jede beliebige Art des Zaubers verstand man aber unter F., sondern speziell den kunstlosen, aber darum um so unheimlicheren durch den bösen Blick oder böse Worte, den jeder ausüben kann und dem man daher auf Schritt und Tritt ausgesetzt ist. O. Jahns grundlegende Abhandlung über den Aberglauben des bösen Blicks in den Ber. Sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1855, 28ff. ist noch heute nach keiner Richtung übertroffen; ich zitiere sie im folgenden kurz mit Jahn und verweise damit zugleich auf die dort angeführten und zum Teil ausgeschriebenen Zitate.

Der böse Blick des Neidischen wirkt verzehrend, das Glück, auf das er fällt, vernichtend. Wie sehr man ihn im Altertum fürchtete, zeigen uns die vielen Vorkehrungen dagegen, die uns literarisch überliefert und in Form von Amuletten in unglaublicher Fülle erhalten sind; und wie ernst man seine Wirkung nahm, lehrt sowohl Demokrits auf seine Lehre von den *εἴδωλα* gegründete Auffassung, wie die späteren Versuche, sie auf dem Wege der Emanation zu erklären (Plut. quaest. symp. V 7. Jahn 32ff.). Man kann auch ohne Absicht durch seinen Blick schaden, Eltern ihren eigenen Kindern; einzelne Menschen, ja ganze Geschlechter (Jahn 35. Riess o. Bd. I S. 83) galten als mit dem bösen Blick behaftet. Selbst bei ganz kleinen Kindern glaubte man ihn gelegentlich wahrzunehmen (Aug. conf. I 7), sogar bei Tieren (Jahn 36) — bei allen Wesen, in deren Blick oder Augenstellung etwas Eigentümliches lag, das im Beschauer den Eindruck häßlicher Gesinnung hervorrief (Wuttke Dtsch. Volksabergl.³ § 220). Noch heute ist diese Anschauung überall im Volksglauben zu finden (Wuttke § 389. 396. Bieńkowski Eranos Vindob. 293, 3) und die Furcht vor diesem Zauber besonders im Süden eine große. Der faszinierende Blick ist, wenngleich in veränderter Bedeutung, ja auch uns nicht unbekannt.

Die Art, wie man sich gegen die Faszination schützte, ist einfach, einfach und ursprünglich, wie der Zauber selber. Sie besteht in Mitteln, die das Böse zurückschleudern oder abwenden. Diese können einmalige, nur im Moment wirksame, und dauernde sein; Geberden, die der Mensch im Augenblick, da er bösen Einfluß merkt oder vermutet, selbst ausführt, wie das Ausstrecken des Mittelfingers (des *digitus infamis*) und die Geberde der *fica* (s. u.), und Amulette, die nicht nur dauernde Wirkung haben, sondern auch verborgen den bösen Blick abzuwehren vermögen. Amulette besitzen entweder eine von Natur ihnen innewohnende apotropäische Kraft, oder sie sind Erzeugnisse menschlicher Kunst, deren Wirkung auf einer mit ihrer Darstellung verbundenen abergläubischen Vorstellung beruht. Zu den natürlichen Amuletten gehören Edelmetalle und Edelsteine (deren Heilkraft hierin ebenfalls ihre Erklärung findet), desgleichen die Koralle und der Bernstein (Jahn 43, 50. 51. Riess Bd. I S. 50ff.). Sie geben ihrem Träger das Gefühl der Sicherheit gegen jeden zauberischen Einfluß; der Schmuck diente ursprünglich nicht nur einer ästhetischen Befriedigung, sondern hatte eine viel ernstere Bedeutung. Auch bestimmte Pflanzen galten als zauberabwehrend; ihre Kraft hatte man durch Tiere gelernt, die sie, wie man annahm, zu solchem Zweck verwandten (Aelian. hist. an. I 35. Geop. XV 1. Jahn 36). Die *baccaris* nennt Vergil als Mittel gegen die Macht der *mala lingua*, Ecl. 7, 27.

Bei den künstlichen Amuletten können wir verschiedene Gruppen unterscheiden. Es ist eine primitive Anschauung, daß dieselbe Kraft, die eine Wirkung ausübt, sie auch wieder aufzuheben vermag; besonders im Zauber hat sich diese Anschauung lebendig erhalten, wie wir oben schon bei der Bedeutung von F. als Zauber und Gegenzauber gesehen haben. So tritt uns unter den Abwehrmitteln gegen den bösen Blick besonders oft die Darstellung eines Auges entgegen: Auge gegen Auge. Allgemein bekannt ist seine häufige Verwendung zum Schmuck von Trinkschalen, meist zusammen mit dem Gorgoneion; es soll den Genießenden gegen jeden bösen Einfluß schützen. In demselben Sinne ist es als Emblem bei Schiffen verwandt, am Bug des Fahrzeugs; desgleichen an Schilden, Geräten und Schmuckgegenständen (Jahn 63f.).

Einen offenen Angriff gegen die feindlichen Mächte bedeuten die schreckenerregenden Gesichtsmasken, vor allem die Fratze der Gorgo (Ro-

schers Myth. Lex. I 1697). Die verzerrten Gesichter lähmen durch ihren potenzierten Ausdruck den bösen Blick; in demselben kriegerischen Sinne finden wir oft ein Stierhaupt, die Verkörperung unbeugsamer Kraft, als Amulett verwandt (Jahn 57ff.). Überall brachte man diese unheilabwehrenden Embleme an, an Mauern, Toren und Gebäuden (Jahn 74), an Geräten (o. Bd. I S. 1987), an der Kleidung und am Schmuck (Stephani C. R. 1865, 70. 1870—1871, 204).

Aber nicht bloß abwehrende, sondern auch abwendende Mittel standen in hoher Geltung. Der Glaube an ihre Wirkung gründete sich auf die Anschauung, daß der böse Blick sich von seinem Opfer ablenken läßt durch seltsame (*ἄτοπα*) oder lächerliche (*γελοῖα*) Darstellungen, obszöne, von denen das Auge aus Scham ohne weiteres sich abwendet, oder Karrikaturen, die zum Lachen zwingen und dadurch die Kraft des Zaubers lähmen (Plut. quaest. symp. V 7, 3: *ἕλκομένης διὰ τὴν ἀτοπίαν τῆς ὄψεως, ὥστε ἧττον ἐπερείδειν τοῖς πάσχουσιν*. Jahn 66. 86ff.). Zum Lachen reizende Mißbildungen, als *βασκάνια* oder *προβασκάνια* bezeichnet, brachten die Handwerker vor ihren Werkstätten an, um ihre Arbeit vor bösem Einfluß zu bewahren (Phryn. bei Bekker Anecd. 30, 5. Pollux VII 108: *ἔθος ἦν, γελοῖά τινα καταρτᾶν ἢ ἐπιπλάττειν ἐπὶ φθόνου ἀποτροπῇ*, vgl. Jahn Ber. Sächs. Gesellsch. 1854, 45ff.); die häufigen Darstellungen von Pygmäen und Zwergen haben wohl auch eine apotropäische Bedeutung gehabt. Die weiteste Verbreitung aber zur Abwendung des bösen Blickes hat der Phallus gefunden, der so häufig mit dieser Bestimmung verwandt wurde, daß man bei dem Wort F. vorwiegend an ihn denkt, damit sogar das *membrum virile* in Natur bezeichnen konnte (Horat. epod. 8, 18. Porphyrio dazu: *fascinum pro virili parte posuit, quoniam praefascinandis rebus haec membri difformitas apponi solet.*). Dies F. begegnet uns überall: an Häusern und Toren (Preller Röm. Myth. II³ 50, 1. 68, 1. 255), an öffentlichen Plätzen, oft in kolossaler Gestalt, an den Geräten des täglichen Lebens, wie Gefäßen und Lampen, an der Kleidung und besonders beim Schmuck, an Ringen, Spangen usw. (Jahn 68. 74); auch allein wurde es an einem Henkel getragen (Jahn 73). Gelegentlich erscheint der Phallus wie ein Tier gebildet, mit Flügeln und Krallen ausgestattet (Jahn 76); offenbar glaubte man seine Wirkung dadurch zu verstärken. Aus demselben Grunde finden wir an phallischen Amuletten Schellen angebracht, da der Klang des Metalls als wirksam gegen gespenstische Einflüsse galt. Unsere Kinderklappern sind ursprünglich nicht nur Spielzeug gewesen.

Besonders beliebt war der Phallus als Amulett für Kinder (Varro de l. l. VII 5. Plin. n. h. XXXVIII 39. Jahn 70), die ebenso ahnungslos wie wehrlos gegen die ihnen drohende Gefahr in besonderem Grade eines Schutzes dagegen bedurften. Die *bulla* legten die römischen Knaben erst mit dem Eintritt der Mannbarkeit ab (Jahn 44); Kirchenschriftsteller erwähnen eine eigene Göttin *Cunina, quae infantes in cunis tuetur ac fascinum submovet* (Jahn 40, 41. Roschers Myth. Lex. II 196). Auch das Vieh wurde als besonders der Faszination unterworfen betrachtet (Jahn 40, 40) und als das kostbarste Besitztum des Bauern ebenfalls durch Amulette geschützt. Aber auch der Mann auf der Höhe seiner Macht und des Glückes konnte dieses Schutzes nicht entraten; so wurde ein Phallus als F. (*medicus invidiae*) unter dem Wagen des Triumphators angebracht (Plin. XXVIII 39. Preller Röm. Myth. I³ 230), der auf der höchsten Stufe menschlicher Größe aller Blicken ausgesetzt den Neid geradezu herausforderte. Wenn Plinius an dieser Stelle vom *fascinus* hinzufügt: *qui deus inter sacra Romana Vestalibus colitur*, so ist hier natürlich nicht an das Amulett, sondern an einen Kult des Phallus als eines Dämons der Fruchtbarkeit zu denken (vgl. Preuner Hestia-Vesta 411, 5. Gilbert Stadt Rom II 211), an eine vielleicht dem Mutunus Tutunus verwandte Gottheit (Preller Röm. Myth. II³ 218. Wissowa Ges. Abh. 325). Obwohl F. den Phallus eigentlich nur im Sinne des gegen Zauber schützenden Amuletts bezeichnet, ist doch, wie wir schon oben sahen, bald eine völlige Gleichsetzung beider Worte erfolgt. Segen spenden und Unheil abwenden lassen sich ja in Wirklichkeit nicht von einander trennen; im Kultus des Liber wurde sowohl der aktiven wie der passiven Natur des F. Rechnung getragen (Preller R. Myth. II³ 49. Jahn 71, 162).

Sehr selten begegnet eine Abbildung der weiblichen Scham als Amulett, meist verwandte man damit gleichbedeutende Symbole wie die Muschel oder eine Darstellung der *fica*, einer Geberde, bei der der Daumen der Faust zwischen Zeige- und Mittelfinger herausgestreckt wird. Oft sehen wir den Phallus und eine Hand in dieser Geberde zu einem Amulett verbunden (Jahn 80ff. Riess o. Bd. I S. 85).

Alle diese Amulette finden sich in der verschiedensten Größe und aus dem verschiedensten Material gebildet; die zum Tragen bestimmten wurden sowohl an Schmucksachen angebracht, als auch allein getragen, einzeln oder zu ganzen Schnüren vereint, da der Abergläubische sich von einer Häufung seiner Schutzmittel eine um so intensivere Wirkung versprach. Ihrer Kraft tut es keinen Abbruch, wenn sie auch verborgen aufgestellt oder getragen wurden (Jahn 73); ihre zauberabwehrende Macht stand so außer Zweifel, daß ihr bloßes Vorhandensein als wirksam galt, obwohl des Neides Blicke gar nicht an ihnen abgleiten konnten.

Könnte noch ein Zweifel daran bestehen, ob die Bedeutung dieser Amulette richtig erkannt worden ist, so heben ihn vollständig eine Anzahl von Darstellungen, die uns in der Mitte ein Auge zeigen, das von allen Seiten in der verschiedensten Weise bedroht wird; Tiere gehen auf es los, ein Hund, Bär, Hirsch, Rabe, eine Schlange u. a., ein Retiarius greift es mit dem Dreizack, ein Gladiator mit dem Schwert an (hier und da erscheint es bereits von einer Lanze oder Dolchen durchbohrt), ein Blitzbündel schwebt über ihm, ein Phallus richtet sich ihm entgegen, ein Mann beweist ihm durch eine unmißverständliche Geberde seine höchste Verachtung (Jahn Taf. 3. Bieńkowski a. a. O. 285ff.). Ein ganzes Heer also zieht hier gegen das böse Auge zu Felde und deutet so mit großem Aufwand an, daß des

Neidischen Blick hier seine Macht verloren habe. Darstellungen dieses Inhalts finden sich sowohl auf kleinen zum Tragen bestimmten Amuletten, als auch in großen Dimensionen, auf Reliefs, die zur Einfügung in eine Mauer bestimmt waren, und als Mosaik auf dem Fußboden am Eingang eines Kybeleheiligtums (Bieńkowski 286).

Auch gegen das böse Wort oder das in seinen Wirkungen ihm gleichkommende zu große Lob mag man solche Amulette als wirksamen Schutz betrachtet haben: kleine Figürchen, die durch die Geberde des den Mund schließenden Fingers symbolisch zum *εὐφημεῖν* aufforderten (Jahn 47ff.), mögen auch hierher gehören. Näher lag es, eine unheilbedeutende Äußerung durch eine sofortige mündliche Gegenwehr zu entkräften. Lob suchte man abzuschwächen durch den Ausruf *ἀβασκάντως, infascinate = absit invidia verbo*, unverrufen; beliebt war die öfters bei Plautus und sonst vorkommende Form *praefiscine* oder *praefiscini. Pol tu ad laudem addito praefiscini, ne puella fascinetur* heißt es in der Setina des Titinius (Charis. p. 189); es ist offenbar ein volkstümlicher Ausdruck, der besonders in der Kinderstube zu Hause war. Einen bösen Wunsch gab man entweder zurück (*εἰς κεφαλὴν σοί*, Plat. Euthyd. 283 E. Cic. ad Att. VIII 5, 1. Jahn 61. Lafaye Dict. des ant. II 986), oder man wehrte sich dagegen durch das kräftige Mittel des Ausspeiens; Ausspeien ist die gewöhnlichste Art, seine Verachtung zu bezeigen. Was man anspeit, betrachtet man als tief unter sich stehend, und seiner Macht fühlt man sich nicht mehr unterworfen; hierauf gründet sich wohl die Vorstellung von der zauberbrechenden Macht des Speiens. Plin. XXVIII 35 *despuimus comitiales morbos, hoc est, contagia regerimus, simili modo et fascinationes repercutimus* (Jahn 85). Einem andern Vorstellungskreis gehört die Anschauung an, daß man durch Anspeien der eigenen Person (*εἰς κόλπον πτύειν*) einen Zauber brechen könne; hier liegt zu Grunde die Idee, daß die Selbsterniedrigung eine Sühne sei (Jahn 83) und der Neid dadurch gegenstandslos gemacht werde. Wahrscheinlich ist auch aus dieser Anschauung heraus zu erklären der Gebrauch, sich den Staub vom Boden auf die Stirn zu streichen (*ὀφθαλμὸν ἀποστρέφει καὶ βασκανίαν καὶ φθόνον*, Joh. Chrysost. in epist. I ad Corinth. 12, 7. Jahn 82). Das Kind, das von dem bösen Blick nichts ahnte, mußte sich solche Vorkehrungen dagegen von andern gefallen lassen: *lingua detersa fronte mulieres amputare se infantibus putant fascinum* (Acro zu Horat. epod. 8, 8). Auch bei Tieren glaubte man diese Vorsicht wahrzunehmen; von den Tauben erzählt Aelian. v. h. I 15: *τῶν νεοττῶν γενομένων, ὁ ἄρρην ἐμπτύει αὐτοῖς, ἀπελαύνων αὐτῶν τὸν φθόνον, ὡς φασίν, ἵνα μὴ βασκανθῶσι.*

Wer im Aberglauben nur die aus dem Gebiet lebendigen religiösen Bewußtseins herabgesunkene Vorstellung vom Übersinnlichen erkennt (Riess o. Bd. I S. 29), wird die eigentümliche Erscheinung nicht zu erklären vermögen, daß die Götter bei den eben behandelten abergläubischen Gebräuchen fast ganz zurücktreten. Jahn (46, 56) hat bereits hervorgehoben, daß die vorzugsweise als unheilabwendend verehrten Gottheiten sich hier nicht nachweisen lassen; aber die einheimischen Gottheiten fallen — wenn wir von der Dea Cunina absehen — hier überhaupt aus. Wollte man die apotropäischen Tiere als göttliche in Anspruch nehmen und im Blitz ein göttliches Attribut erkennen, so würde man dem ganz unwahrscheinlichen Schluß nicht entgehen können, daß die heiligen Tiere oder Attribute für wirksamer als die Gottheiten selbst gegolten hätten. Vgl. Dilthey Arch.-epigr. Mitt. II 47. 48. Die von Jahn (101ff.), Dilthey a. a. O. und Blinkenberg Archäol. Studien 1904, 67ff. behandelten Votivhände, die neben apotropäischen Tieren und Symbolen Bilder von Gottheiten zeigen, dienten, wenn ihre Erklärung auch noch manche Schwierigkeit bietet, sicher nicht nur der Abwendung eines Zaubers; wo die Darstellungen deutlich reden, bedeuten sie einen Dank an die Gottheit für ihren Beistand zur Erreichung eines Zieles oder für Errettung aus der Not. Göttlicher Segen erscheint also hier wirksam neben der zauberabwehrenden Macht von Tieren und Symbolen; jeder Teil hat das Seine zu dem glücklichen Erfolg beigetragen.

Fremde Gottheiten begegnen in späterer Zeit öfters auf Amuletten, die bestimmt der Abwehr des bösen Blickes galten (Jahn 46ff.), außer Sarapis besonders Harpokrates, dieser freilich nur infolge der ihm eigentümlichen Geberde, die man als Warnung auslegte, ein unzeitiges oder böses Wort auszusprechen (vgl. o. S. 2013). Abgesehen aber davon, daß fremde Gottheiten im Zauber stets eine besondere Rolle gespielt haben (Jahn 46), können diese Ausnahmen nur bestätigen, daß die eigentliche Abwehr dieses Zaubers nicht auf religiösem Gebiet lag; auch der heutige Volksaberglaube operiert mit andern Mitteln dagegen, wenngleich er daneben gelegentlich auch vom Zeichen des Kreuzes Gebrauch macht.

Der Aberglaube ist keine überwundene Stufe des religiösen Bewußtseins, sondern begrifflich von der Religion bestimmt zu trennen. Er ist der Glaube an außergöttliche Naturkräfte, an geheimnisvolle, der göttlichen Macht nicht untergeordnete Gewalten, gegen die der Gott desselben Schutzes bedarf, wie der Mensch; ein Glaube, älter als alle Religion, der sich bis in unsere Tage kraftvoll genug erwiesen hat, um — wenn auch im verborgenen — aller religiösen und wissenschaftlichen Aufklärung Trotz zu bieten. Überall aber ist er naturgemäß in engste Berührung mit religiösen Vorstellungen getreten; auf dem hier behandelten Gebiet vor allem mit der Vorstellung vom Neid der Götter, die ein zu großes menschliches Glück nicht dulden (*βάσκανος δαίμων*. Jahn 37); der Glaube an die Wirkung der Selbsterniedrigung spielt ganz ins religiöse Gebiet hinüber. Bei seiner Neigung zur Personifikation hat sich der Hellene sogar einen Dämon *Φθόνος* geschaffen (Jahn 38); erscheint hier die Grenze von Religion und Aberglauben ganz verwischt, so ist um so charakteristischer die Bestimmtheit, mit der sie unbewußt bei der Wahl der Abwehrmittel gegen den Zauber eingehalten ist.

[Kuhnert.]

Faseolus s. Bohne.

Faß s. Dolium.

Fassulae, indisches Volk des Gangesgebietes. Plin. n. h. VI 67. [Kiessling.]

Fasti. I. Die Tage des römischen Jahres sind nach uralter Festsetzung, die die Überlieferung auf den König Numa Pompilius zurückführte (Liv. I 19, 7 *idem nefastos dies fastosque fecit, quia aliquando nihil cum populo agi utile futurum erat*; vgl. Macrob. Sat. I 16, 2), zwischen den Ansprüchen der Götterverehrung und denen des täglichen Lebens so geteilt, daß die Vornahme bürgerlicher und staatlicher Geschäfte an den einen nach göttlichem Rechte zulässig (*fas*), an den andern unzulässig (*nefas*) ist. Demgemäß war in den von den Pontifices aufbewahrten Listen der Rechtscharakter eines jeden Tages durch Beisetzung der Buchstaben F oder N bezeichnet, die als *f(as)* und *n(efas)*, nicht als *f(astus)* und *n(efastus dies)* aufzulösen sind, wie die bei Gell. X 24, 3 überlieferte Konzeptionsformel der Kompitalien *quando concepta fuerint, nefas* und die Analogie der Bezeichnungen Q(*uando*) R(*ex*) C(*omitiavit*) F(*as*) und Q(*uando*) ST(*ercus*) D(*elatum*) F(*as*) beweist (s. über diese Tage Mommsen CIL I² p. 289 und Art. Fissidies). Von *fas* und *nefas* ist *fastus* und *nefastus* ebenso gebildet wie *iustus* von *ius*, es sind *dies fasti* die Tage *quibus fas est* . . . ., wozu man als Objekt in erster Linie *lege agere* verstand, da die Möglichkeit der Vornahme von Rechtsgeschäften vor dem Praetor das wesentlichste Kennzeichen des Werktages ist (Gaius IV 29 *nefasto quoque die, id est quo non licebat lege agere*; vgl. Macrob. Sat. I 16, 27 *ad rem sane militarem nihil attinere notat Varro, utrum fastus vel nefastus dies sit, sed ad solas hoc actiones respicere privatas*); darauf gründet sich die sprachlich unmögliche, aber von allen alten Grammatikern übereinstimmend angenommene Herleitung des Wortes *f.* von *fari*, entweder in der Varronischen Fassung (de l. l. VI 29f. 53; ebenso Verrius Flaccus, Fast. Praen. z. 2. Jan. Paul. p. 93, vgl. Fest. p. 165. Ovid. fast. I 47f.), die am knappsten bei Macrob. Sat. I 16, 14 steht: *fasti sunt, quibus licet fari praetori tria verba sollemnia DO DICO ADDICO, his contrarii sunt nefasti*, oder in der Suetonischen (bei Priscian. VIII 20. Isid. de nat. rer. I 4; orig. VI 18, 1. Corp. gloss. lat. V 568, 56): *fasti dies sunt, quibus ius fatur id est dicitur, ut nefasti quibus non dicitur*. Jedoch ist tatsächlich der Begriff der *dies fasti* ein weiterer, den engeren Sinn von ‚Gerichtstagen' hat das Wort erst erhalten, als man einen Teil der *dies fasti* unter dem besonderen Namen der *dies comitiales* (mit der Sigle C bezeichnet) zunächst für das magistratische *ius cum populo agendi* reservierte und damit der praetorischen Rechtweisung nur die übrigen *dies fasti* und die *dies comitiales* nur in dem Fall überließ, daß sie für die Volksabstimmungen nicht verwendet wurden (s. o. Bd. IV S. 716; etwas anders Mommsen St.-R. III 372); eine *lex Clodia* vom J. 696 = 58 hat (vorübergehend) den Unterschied der *dies fasti* und *comitiales* aufgehoben, indem sie bestimmte, *ut omnibus fastis diebus legem ferri liceret* (Cic. pro Sest. 33; vgl. de prov. cons. 46). In gleicher Weise schied man innerhalb der dem menschlichen Geschäftsverkehr entzogenen *dies nefasti* als besondere Unterabteilung die *feriae publicae* (s. Art. Feriae) ab, für die eine besondere Bezeichnung N·F·P d. h. *n(efas), f(eriae) p(ublicae)* geschaffen wurde (dies steckt in dem arg zerstörten Artikel des Festus p. 165b 17), die in den erhaltenen Steinkalendern bald zu F·P, bald zu NF, ganz überwiegend aber zu NP verkürzt ist (Soltau Jahrb. f. Philol. CXXXVII 1888, 836. Wissowa Religion u. Kultus der Römer 371f.). Über diejenigen Tage, die teilweise in das Gebiet des *fas*, teilweise in das des *nefas* fallen, s. die Art. Fissidies und Intercisi dies. Es deckt sich also die Scheidung der *dies nefasti* und *fasti* im ursprünglichen Sinne mit der von *dies festi* und *profesti* (s. Art. Festi dies) oder, wie es Tac. ann. XIII 41 ausdrückt, *sacri et negotiosi dies*. Da es dem Bürger vor allem darauf ankam, die *negotiosi dies* zu kennen, nannte man die offiziellen Listen, die alle Tage des Jahres mit Beifügung des ihren Rechtscharakter hervorhebenden Buchstabens verzeichneten, a potiori *fasti* (über die Nebenform *fastus* vom *u*-Stamme vgl. Neue-Wagener Lat. Formenlehre I 783f. IV 142, wo CIL X 6679 hinzuzufügen ist), Werktagsverzeichnisse, eine Benennung, die man nachher ganz allgemein auf jede Art von Kalender übertrug (z. B. Cic. Tusc. I 68 *lunam . . quasi fastorum notantem et significantem dies*. Lucan. X 187 *nec meus Eudoxi vincetur fastibus annus*. Colum. IX 14, 12 *sequor nunc Eudoxi et Metonis antiquorumque fastus astrologorum* u. a.). Wegen der gebräuchlichen Verbindung des Tagesverzeichnisses mit der Angabe der eponymen Beamten dient das Wort F. auch zur Bezeichnung der Eponymenlisten (*fasti consulum*), worüber unter II zu handeln ist, und da die letzteren wieder die Grundlage für die Chronikschreibung bilden (Cic. epist. V 12, 5 *ordo ipse annalium mediocriter nos retinet quasi enumeratione fastorum*), so geht *f.* im dichterischen Sprachgebrauch zuweilen geradezu in die Bedeutung ‚Geschichte' über (z. B. Hor. sat. I 3, 112 *tempora si fastosque velis evolvere mundi*. Val. Flacc. II 245 *durent Latiis modo saecula fastis* u. a.). Hier soll von F. nur im ursprünglichen Sinne als von Tagesverzeichnissen die Rede sein, während für alle Fragen der Anordnung und Einteilung des römischen Jahres auf den Art. Kalender verwiesen sei.

Die allgemeine Überlieferung schreibt die Veröffentlichung der Tagesliste dem curulischen Aedilen Cn. Flavius im J. 450 = 304 zu (Cic. pro Mur. 25 *posset agi lege necne pauci quondam sciebant. fastos enim vulgo non habebant . . . inventus est scriba quidam Cn. Flavius, qui . . . singulis diebus ediscendis fastos populo proposuerit*; ad Att. VI 1, 8. 18. Liv. IX 46, 5. Val. Max. II 5, 2. Plin. n. h. XXXIII 17. Macrob. Sat. I 15, 9), doch hat Mommsen (Röm. Chronol. 31, 35 a) mit Recht aus Cic. ad Att. VI 1, 8 geschlossen, daß schon die 12 Tafeln den Kalender mit den Gerichtstagen enthielten und zur allgemeinen Kenntnis brachten, und darum die dem Flavius nachgesagte Veröffentlichung vielmehr auf die erste buchmäßige Verbreitung bezogen (a. a. O. 210f.). Jedenfalls gab die Publikation des Cn. Flavius nichts weiter als das, was unsere erhaltenen Steinkalender (s. u.) in großer Schrift bieten, nämlich die Nundinalbuchstaben, die den Rechtscharakter des Tages feststellenden Noten und die Namen der Kalendae, Nonae und Idus,

sowie der 45 *feriae publicae* der ältesten Festordnung, die ja auch zur bürgerlichen Bezeichnung der betreffenden Tage dienten; das genügte für das praktische Bedürfnis der Terminkunde und der Datierung. Bald aber lockten diese Tafeln zur Kommentierung, insbesondere zur Erklärung der Monats- und Tagesnamen, sowie zur Erläuterung der ganzen Jahresordnung und besonders der Feste, und es wurden mit mehr oder minder ausführlichen Erklärungen versehene Exemplare der Tagesliste entweder inschriftlich an geeigneter Stelle öffentlich ausgestellt oder in Buchform herausgegeben. Ersterer Art waren einmal die F., welche M. Fulvius Nobilior. cos. 565 = 189, in dem von ihm erbauten Tempel des Hercules Musarum (Hülsen-Jordan Röm. Topogr. I 3, 544) auf dem Marsfeld aufstellte (Macrob. Sat. I 12, 16), und andererseits diejenigen, die in Augustus Zeit der berühmte Grammatiker M. Verrius Flaccus auf dem Forum von Praeneste in die Marmorwände eines Hemicyclium eingraben ließ (Suet. gramm. 17) und von denen uns noch bedeutende Bruchstücke erhalten sind (s. u.; über die Identität der inschriftlichen Fasti Praenestini mit denen des Verrius Flaccus s. Mommsen CIL I² p. 230. Vahlen Opusc. acad. I 44f.). Daß es von diesen F. des Verrius Flaccus auch eine Buchausgabe gab, ist zwar nirgends bezeugt, aber zu schließen aus der Tatsache, daß Ovid in seinen Fasti sich deutlich in weitem Umfange von Verrius Flaccus abhängig zeigt (H. Winther De fastis Verrii Flacci ab Ovidio adhibitis, Diss. Berolini 1885. Th. Litt De Verrii Flacci et Cornelii Labeonis fastorum libris, Diss. Bonnae 1904; dagegen mit unzureichenden Gründen H. Willemsen De Varronianae doctrinae apud fastorum scriptores reliquiis, Diss. Bonnae 1906, 32ff.). Von sonstigen Verfassern von Schriften *de fastis* (Paul. p. 87 *fastorum libri appellantur. in quibus totius anni fit descriptio*; vgl. Ovid. fast. I 657 *ter quater evolvi signantes tempora fastos*) kennen wir aus gelegentlichen Erwähnungen M. Iunius Gracchanus (der Titel des Buches wird zwar nie genannt, läßt sich aber wohl daraus erschließen, daß Iunius Gracchanus wiederholt über Fragen der römischen Jahresordnung zusammen mit Fulvius zitiert wird, Varro de l. l. VI 33. Censor. 20, 2. 4. 22, 9. Macrob. Sat. I 13, 20f.), L. Cincius (s. o. Bd. III S. 2555), Labeo (Cornelius oder Antistius?, s. o. Bd. IV S. 1353f.), Nisus (Macrob. Sat. I 12, 30 *Nisus in commentariis fastorum*), Masurius Sabinus (Bremer Iurisprud. antehadrian. II 1, 363f.), *de feriis* handelte das 8. Buch von Varros Antiquitates rerum divinarum (Augustin. c. d. VI 3) und Spezialschriften des Iulius Modestus (Macrob. Sat. I 4, 7, vgl. I 10, 9. 16, 28) und eines Unbekannten, dessen Name in dem korrupten *Titus de feriis scribens* bei Macrob. Sat. I 16, 28 steckt. Von auf uns gekommenen Schriften dieser Art stellen die *Fastorum libri VI* des Ovid für die erste Jahreshälfte eine dichterische Bearbeitung des Fastenkommentars mit der besonderen Richtung auf die aetiologische Erklärung des Festkalenders dar, die Schrift des Ioannes Laurentius Lydus *περὶ μηνῶν* enthält im 4. Buche eine Erläuterung der Tagesliste des ganzen Jahres, in der manches auf gute alte Quellen zurückgeht, doch derart aus dritter und vierter Hand geschöpft und mit willkürlichen und törichten Ausführungen verschmolzen, daß bei der Verwendung der einzelnen Nachrichten größte Vorsicht geboten ist (vgl. F. Bluhme De Ioannis Laurentii Lydi libris *περὶ μηνῶν* observationum capita duo, Diss. Halis Sax. 1906, 84ff.). Erheblich wertvoller als unmittelbare Zeugen des wirklichen Lebens sind für uns die für den praktischen Gebrauch bestimmten Hemerologien, die uns zum Teil handschriftlich, vor allem aber in mehr oder weniger umfassenden Bruchstücken inschriftlich erhalten sind. Von den F. der ersten Art ist der Kalender des Furius Dionysius Philocalus, ein Bestandteil des sog. Chronographen vom J. 354 (s. o. Bd. III S. 2477ff.), eine für den Handel bestimmte Prachtausgabe des offiziellen Kalenders, während der *laterculus* des Polemius Silvius vom J. 448/9 (Mommsen Chron. min. I 511ff.) in seinem kalendarischen Teil eine durch Weglassung alles an das Heidentum Erinnernden und durch mancherlei Zusätze (namentlich Wetterprophezeiungen und Märtyrertage) umgestaltete Bearbeitung eines solchen Kalenders darstellt (beide nebeneinander abgedruckt bei Mommsen CIL I² p. 254ff.). Einige Kenntnis alter F.-Tradition schimmert auch noch in den Tageslisten durch, die sich in mittelalterlichen Handschriften von Ovids Fasten finden (Merkel Ausg. v. Ovids Fasti p. LIIIff. C. Pascal Archivio storico Italiano ser. 5 t. XL 1907, 3ff.), wenn sie auch in der Hauptsache auf Ovid fußen und sich daher auch durchweg auf die ersten sechs Monate des Jahres beschränken.

Von unschätzbarem Werte sind dagegen die auf uns gekommenen Bruchstücke inschriftlicher Fasten, die sämtlich, mit ausgezeichnetem Kommentar, von Mommsen im CIL I² p. 205ff. vereinigt sind. Manche der hier gegebenen Stücke fallen nicht unter den Begriff der F., da sie keine Tagesverzeichnisse sind, so das Verzeichnis der Festtage des Augustustempels von Cumae aus augusteischer Zeit (CIL I² p. 229 feriale Cumanum = X 8375; vgl. Mommsen Histor. Schriften I 259ff.) und das Bruchstück aus Guidizzolo bei Mantua (CIL I² p. 253), das nur die Tagesziffern ohne jede weitere Bezeichnung und getrennt davon eine knappe Auswahl spezifisch ländlicher Feste enthält, wodurch es in nähere Berührung mit den Bauernkalendern, den sog. Menologia rustica (CIL I² p. 280ff., vgl. Wissowa Apophoreton der Graeca Halensis [1903] 29ff.), tritt. Es bleiben als vollberechtigte Träger des Namens *f.* (ausdrücklich so bezeichnen sich die f. Maff. CIL I² p. 222 = VI 2297. 32484 . . *tabulis pictis et m[armorea tabul]a fast[orum A]pril(is) libert[i arb(itratu)] f(ecerunt) d(e)d(icaverunt)*; vgl. CIL X 6679 . . *et ostia et fastus de sua pecun(ia) fecer[unt]*) Bruchstücke von über 20 Hemerologien durchaus gleicher Anlage, aus Rom und den benachbarten Landschaften Italiens stammend, die ich hier in lokaler Anordnung verzeichne:

Rom:

f. Esquilini CIL I² p. 210f. nr. I = VI 2296. 2302 = 32489.

f. Arvalium CIL I² p. 214f. nr. III = VI 2295. 32482.

f. Pinciani CIL I² p. 219 nr. VI = VI 2294. 32481.
f. Maffeiani CIL I² p. 222ff. nr. IX = VI 2297. 32484.
f. Vallenses CIL I² p. 240f. nr. XII = VI 2298. 32485.
f. Paulini CIL I² p. 242 nr. XIII = VI 32492.
f. Vaticani CIL I² p. 242 nr. XIV = VI 2299.
f. Pighiani CIL I² p. 246 nr. XVI = VI 2300.
f. Farnesiani CIL I² p. 250 nr. XVIII = VI 2301.
f. Oppiani maiores CIL VI 32493.
f. Oppiani minores CIL VI 32494.
f. Suburani maiores CIL VI 32495 (von Mommsen zu den f. Esquil. gerechnet).
f. Suburani minores CIL VI 32496.
f. aedis Concordiae CIL I² p. 250 nr. XIX 1 a. b = VI 2304. 32491.
f. viae Gratiosae CIL I² p. 251 nr. XIX 6 = VI 2302;
dazu kleinere Bruchstücke CIL VI 32497 (= I² p. 251 nr. XIX 4). 32498 (ebd. nr. XIX 5). 32499 (ebd. p. 252 nr. XIX 8). 32500 (ebd. nr. XIX 9). 32501 (ebd. nr. XIX 12). 32502.

Latium:
f. Tusculani CIL I² p. 216 nr. IV = XIV 2575.
f. Praenestini CIL I² p. 230ff. nr. XI (dazu neugefundene Bruchstücke Notiz. d. Scavi 1897, 421ff. 1904, 393ff.).
f. Antiates CIL I² p. 247 nr. XVII = X 6638.

Sabina:
f. Amiternini CIL I² p. 243ff. nr. XI = IX 4192.
f. Sabini CIL I² p. 220 nr. VII = IX 4769.
Bruchst. von Montebuoni CIL I² p. 252 nr. XIX 10 = IX 4770.

Etrurien:
f. Caeretani CIL I² p. 212f. nr. II = XI 3592.

Umbrien:
Bruchst. von Urbino CIL I² p. 252 nr. XIX 11 = XI 6050.

Picenum:
f. Cuprenses CIL I² p. 251 nr. XIX 2 = IX 5286.

Samnium:
f. Allifani CIL I² p. 217 nr. V = IX 2318.

Apulien:
f. Venusini CIL I² p. 220f. nr. VIII = IX 421.

Der Erhaltungszustand ist ein sehr verschiedener, vollständig auf uns gekommen ist nur ein Exemplar, die f. Maffeiani. Der Zeit nach gehören sie alle in die Zeit nach Caesars Kalenderreform (708=46), die datierbaren Exemplare reichen etwa vom Beginne der Herrschaft des Augustus (727 = 27; das älteste Exemplar scheinen die f. Venus. zu sein, die sicher bis über 738 = 16 hinaufragen, während die f. Esq., Caeret. und Vatic. sicher nach diesem Jahre abgefaßt sind, vgl. Wissowa Gesamm. Abhandl. 276) bis unter die Regierung des Claudius (die f. Ant. sind, wie das mit ihnen vereinigte Beamtenverzeichnis zeigt, im J. 51 n. Chr. in Stein gehauen, Mommsen CIL I² p. 207); die Aufstellung erfolgte, soweit sich darüber Klarheit gewinnen läßt, teilweise jedenfalls auf Anordnung von municipalen Behörden (das gilt namentlich von den mit Beamtenverzeichnissen und historischen Aufzeichnungen verbundenen f. Venus. und Cupr.), aber auch von Priesterschaften (f. Arval.) und privaten Kollegien (f. Ant. und Maff.). Die Einrichtung ist in der Grundlage durchweg die gleiche, die erste Kolumne bilden in stetiger Wiederholung die Buchstaben von A bis H zur Bezeichnung der Tage der achttägigen römischen Woche (in den f. Sab. gehen diesen die Buchstaben A bis G zur Bezeichnung der siebentägigen Planetenwoche voraus), es folgen die *dierum vocabula civilia* (Varro de l. l. VI 12), nämlich K· (*Kalendae*) NON· (*Nonae*) EID· (*Idus*) und die stets in der gleichen festen Abkürzungsform auftretenden Namen der 45 Festtage ältester Ordnung wie AGON(*ium*) CAR(*mentalia*) LVPER(*calia*) QVIR(*inalia*) usw., dahinter die Angabe des rechtlichen Tagescharakters vermittels der Noten F = *dies fasti* (an Zahl 43), C = *dies comitiales* (mit Einrechnung des unsicheren 15. September 192), EN = *dies endotercisi* (*intercisi*, an Zahl 8), N = *dies nefasti* (57, einschließlich des 6. April und 14. Juni, deren Zeichen nicht sicher steht) und NP (an Zahl 52; in den f. Pigh. NF) für die (ebenfalls nefasten) *feriae publicae* (in den f. Tusc. fehlt dies Zeichen, da hier neben den benannten Tagen die Note regelmäßig nicht gesetzt ist, in den f. Pinc. und Venus. werden die Zeichen N und NP nicht geschieden), dazu noch die besonderen Bezeichnungen der drei *fissi dies* (s. d.). Daß man in der Bewahrung des Tagescharakters sehr konservativ verfuhr, zeigt schon die Beibehaltung der unverständlich gewordenen Bezeichnungen der *dies fissi* und *intercisi* sowie auch das Festhalten an der Scheidung von *dies fasti* und *comitiales* zu einer Zeit, in der die Comitien gar keine Bedeutung mehr besaßen. In der Tat ist bis auf Caesars Kalenderreform der ursprüngliche Tagescharakter durchweg unverändert erhalten geblieben, und auch Caesar hat ihn nicht angetastet, nur die Zahl der F-Tage um die zehn von ihm neu hinzugefügten Tage vermehrt (Macr. Sat. I 14, 12 *adiectos omnes a se dies fastos notavit, ut maiorem daret actionibus libertatem*). Bald darauf aber wurde es Brauch, Gedenktage aus dem Leben der Machthaber, zunächst des Caesar, dann des Octavian, durch dauernde Aufnahme unter die *feriae publicae* zu feiern, und so wurde denn, soweit diese Gedenktage nicht zufällig auf ältere Festtage (N oder NP) fielen, eine größere Zahl von bisherigen *dies fasti* oder *comitiales* in *nefasti* (mit dem Zeichen NP) verwandelt: in der Zeitspanne, über welche uns die erhaltenen Steinkalender Auskunft geben, sind auf diese Weise nahezu 30 Tage des Jahres zu ständigen Feiertagen gemacht und dem Geschäftsverkehr entzogen worden, und dieser Brauch nahm in der Folgezeit derart zu, daß er zu einem ernsten Übelstande wurde (vgl. z. B. Tac. ann. XIII 41 nach der Eroberung von Artaxata im J. 58 n. Chr.: *ut inter festos referretur dies, quo patrata victoria, quo nuntiata, quo relatum de ea esset, aliaque in eandem formam decernuntur, adeo modum egressa, ut C. Cassius de ceteris honoribus adsensus, si pro benignitate fortunae dis gratiae agerentur, ne totum quidem annum supplicationibus sufficere disseruerit eoque oportere dividi sacros et negotiosos dies, quis divina colerent et humana non impedirent*) und man sich

von Zeit zu Zeit zu der radikalen Maßregel genötigt sah, die Kalendertafel zu revidieren und einen großen Teil der neugeschaffenen Festtage wieder in Werktage zu verwandeln: in diesem Sinne ist z. B. Claudius (Cass. Dio LX 17, 1 *πολλὰς μὲν θυσίας πολλὰς δὲ καὶ ἱερομηνίας ἔπαυσεν· τό τε γὰρ πλεῖστον τοῦ ἔτους ἐς αὐτὰς ἀνηλίσκετο καὶ τῷ δημοσίῳ ζημία οὐκ ἐλαχίστη ἐγίγνετο*) und nachher namentlich Vespasian mit großer Energie vorgegangen (Tac. hist. IV 40 *fastos adulatione temporum foedatos exonerarent modumque publicis impensis facerent*), ebenso Nerva (Cass. Dio LXVIII 2, 3), und in gleicher Weise ist es zu verstehen, wenn Marc Aurel die Zahl der Gerichtstage wieder auf 230 brachte (Hist. aug. M. Ant. philos. 10, 10 *fastis dies iudiciarios addidit, ita ut ducentos triginta dies annuos rebus agendis litibusque disceptandis constituerel*), d. h. etwa auf dieselbe Zahl, die sie im vorcaesarischen Kalender gehabt hatten (43 *fasti* + 192 *comitiales* = 235). Freilich traten mit den Geschäfts- und Gerichtstagen nicht nur die sakralen Festtage in Konkurrenz, sondern in sehr weitem Umfange auch die Spieltage, die zwar rechtlich den Charakter eines Tages als *fastus* oder *comitialis* nicht verändern, tatsächlich aber den Ausfall der Gerichtstermine herbeiführen (Cic. Verr. act. I 31; vgl. Ovid. fast. IV 187f. von den Megalesia: *scaena sonat ludique vocant, spectate, Quirites, et fora Marte suo litigiosa vacent*).

Die bisher erwähnten Bestandteile der Steinkalender, die sozusagen ihren obligatorischen Grundstock bilden, sind, abgesehen von kleinen, mehr zufälligen Abweichungen und Versehen, in allen in gleicher Weise und übereinstimmender Fassung erhalten und heben sich überall durch größere Dimensionen der Buchstaben von den sonstigen Eintragungen ab; dieselbe Größe der Schriftzüge zeigen noch die in den meisten F. (nicht in den f. Maff.) am Ende der einzelnen Monatstafeln gegebenen Gesamtzahlen der Tage jedes Monats und die in einigen Fällen (f. Tusc. Sab. Farn.) nach den Idus sich findenden Angaben der Gesamtzahl der Tage zwischen den Idus und den folgenden Kalenden; dagegen ist da, wo regelmäßig die Abstandsziffer des einzelnen Tages von den nächsten Kalendae, Nonae oder Idus beigesetzt ist, dafür meist eine kleinere Schrift gewählt. Diese nämliche kleinere Schrift zeigen auch sämtliche sonstigen Bestandteile der Hemerologien, deren Umfang und Auswahl in den verschiedenen Exemplaren sehr verschieden ist: von den mit nur sehr spärlichen Eintragungen versehenen f. Maff. und Tusc. bis zu den sehr reich ausgestatteten f. Amit. und gar den kommentierten f. Praen. können wir eine ganze Reihe von Zwischenstufen verfolgen. Bei der Bestimmung dieser F. für die Regelung des praktischen Geschäftslebens ist es verständlich, daß alle. auch die knappsten Ausfertigungen vollständige Eintragungen der Spieltage (nebst den zugehörigen *epula* und *merkatus*) geben, die ja für den Gerichtsverkehr ebenso ausscheiden wie die mit N oder NP bezeichneten *dies nefasti*. Die meisten Exemplare geben auch mit ziemlicher Vollständigkeit die Notizen über die seit Caesars Kalenderreform neu eingesetzten *feriae* (wobei sie freilich

teilweise, z. B. die f. Caer. Esqu. Allif. Tusc. Pinc., es unterlassen, die alte Tagesnote in die neue NP umzuwandeln, Mommsen CIL I² p. 205f.), in der Regel in der Form *feriae ex s. c. quod eo die* ..., zuweilen (z. B. in den f. Maff. Ant.) nur durch Angabe des betreffenden Ereignisses. In letzterem Falle unterscheiden sich diese Notierungen nicht von denen bloßer Erinnerungstage, deren Aufzeichnung in den F. den rechtlichen Tagescharakter nicht beeinflußte; wenn z. B. die f. Ant. zum 2. August notieren *Divus Iulius Hisp(aniam) vicit*, zum 3. August *Ti. Aug(ustus) in [Il]lyrico vic(it)*, so ist trotz der gleichen Form der Eintragung die Rechtslage beider Tage eine ganz verschiedene, der erste trägt als *feriae* das Zeichen NP, der zweite ist ein *dies comitialis*. Von Eintragungen der letzteren Art kennen wir aus republikanischer Zeit als von Staats wegen erfolgt nur die Eintragung von *vitiosi dies* (s. d.), z. B. des *dies Alliensis* (18. Juli, vgl. Lucan. VII 409 *et damnata diu Romanis Allia fastis*. Flor. I 7, 7), die Neigung, Ereignisse aus dem Leben einzelner Personen den F. beischreiben zu lassen, tritt erst im Übergange zur Monarchie auf: M. Antonius läßt zum Feste der Lupercalia in den F. notieren, daß er als Consul auf Geheiß des Volkes dem Caesar die Königswürde angeboten und dieser sie abgelehnt habe (Cic. Phil. II 87), Cicero beantragt im J. 711 = 43, daß zur Erinnerung an die Befreiung des D. Iunius Brutus aus Mutina dessen Name in den F. zu dem Tage, der zugleich sein Geburtstag ist, eingetragen werden soll (Cic. epist. ad Brut. I 15, 8). Unter den Kaisern finden wir solche Eintragungen häufig, sie erstrecken sich auf Geburts-, Todes- und Gedenktage von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses und sind wohl auf Anordnung des Senates in die offiziellen Exemplare der F. aufgenommen worden, aus denen dann die Verfertiger von Privatfasten nach Belieben ihre Auswahl trafen. Das letztere gilt auch von den Eintragungen der Hemerologien über die *natales templorum*, d. h. die Jahresopfer, die in den einzelnen Tempeln am Jahrestage ihrer Stiftung (bezw. ihrer Neueinweihung nach einer von Grund auf erfolgten Restauration) gefeiert wurden; auch hier müssen die offiziellen Fastenexemplare durch Streichungen der Tage von zerstörten, Zufügung der von neuerrichteten Tempeln, Umänderung des Datums bei Wiederherstellungsbauten vollständig und auf dem laufenden gehalten worden sein; von den erhaltenen Hemerologien lassen die f. Maff. und Tusc. diese Tempeltage fast ganz aus (die Maff. erwähnen nur den Tag der *Mens in Capitolio* am 8. Juni), andere scheinen annähernde Vollzähligkeit dieser Notizen anzustreben. Die offizielle Form dafür ist die Angabe des Gottes (gegebenenfalls unter Beifügung des Kultbeinamens) im Dativ mit Zufügung der Ortslage des Tempels nach sehr exakter, offenbar auf amtlicher Quelle beruhender Bezeichnungsart (s. darüber H. Jordan Ephem. epigr. III p. 63ff.): *Herculi Magno Custodi in circo Flaminio*. Nur vereinzelt fehlt die Ortsangabe (z. B. in den f. Caer. zum 31. März *Lunae* statt *Lunae in Aventino*, zum 23. April *Veneri* statt *Veneri Erucinae extra portam Collinam*), und dann können diese Notizen leicht verwechselt werden mit einer andern

Art von Angaben, die in vielen Hemerologien ziemlich regelmäßig wiederkehrt, nämlich einer Erklärung der alten *feriae publicae* durch Nennung des Inhabers in der Form *feriae Iovi* (als Beischrift zu EID = *Idus*) oder auch nur *Iovi*: in letzterer Fassung fällt diese Erklärung mit der Angabe des Tempeltages formell zusammen und man kann es z. B. der Notiz *Volcano* in den f. Pinc. zum 23. August nicht ansehen, ob es eine Erklärung des Festnamens VOLC(*analia*) sein soll (*feriae Volcano*) oder der Stiftungstag des Volcanustempels im Circus Flaminius (*Volcano in circo Flaminio*). Trotz solchen durch Lässigkeit und Willkür, namentlich aber auch durch Raumrücksichten hervorgerufenen Abweichungen im einzelnen zeigen doch auch diese fakultativen Eintragungen unter sich in Bestand und Fassung so durchgehende Übereinstimmung, daß an ihrer Herleitung aus einer gemeinsamen Quelle, d. h. einem offiziellen Fastenexemplar, ein Zweifel nicht bestehen kann. Fraglich ist es, ob dieses offizielle Exemplar auch die astronomischen Hauptdaten des Jahreslaufes enthielt; von den erhaltenen Steinkalendern geben nur die f. Venus. (vereinzelt die f. Ant.) derartiges, nämlich den Eintritt der Sonne in die Tierkreiszeichen (*Sol in Cancro*), die Jahrpunkte (*solstitium confec(tum)*) und Jahrzeitpunkte (*Vergili(ae) exori(untur)*). Jedenfalls außerhalb der offiziellen Fastentradition aber liegen die Zusätze der kommentierten Fastenexemplare, von denen uns in den bedeutenden Bruchstücken der praenestinischen Fasten ein sehr wertvolles Beispiel erhalten ist: der Grundstock sowohl der obligatorischen wie der fakultativen Bestandteile ist hier derselbe wie in den andern Steinkalendern, hinzu treten aber (außer einigen auf praenestinische Lokalfeste bezüglichen Notizen, CIL I² p. 339) erläuternde Anmerkungen, für die allein der Verfasser, in diesem Falle also Verrius Flaccus (s. o.), die Verantwortung trägt, Erklärungen der Monatsnamen, der Tagessiglen, der verschiedenen Rechtsgeltung der Tage, der Festnamen und Festbräuche usw.: die Grenze zwischen den sog. fakultativen Bestandteilen der F. und den kommentierenden Notizen des Redaktors streng im Auge zu behalten (die genaue Beobachtung des Sprachgebrauchs ermöglicht eine sichere Scheidung, vgl. z. B. Wissowa Gesamm. Abhandl. 271f.), ist von großer Wichtigkeit, da es sich in dem einen Falle um amtlich festgestellte Tatsachen, im andern um subjektive Erklärungsversuche handelt.

Literatur: Mommsen Römische Chronologie², Berlin 1859; CIL I² p. 205ff. Marquardt Röm. Staatsverw. III² 281ff. C. Jullian bei Daremberg et Saglio Dictionn. II 1042ff. Wissowa Religion u. Kultus d. Römer 365ff. [Wissowa.]

II. *Fasti* bezeichnet allein oder mit den Zusätzen *consulares, consulum, magistratuum* synekdochisch die römische Eponymenliste, weil diese eine regelmäßige Beigabe zum römischen Kalender war, seit derselbe in Buchform erschien; vgl. Mommsen Röm. Chron.² 208: ‚Wo wie in der römischen Gemeinde das einzelne Jahr nicht durch eine Ziffer, sondern durch Beamtennamen bezeichnet ward, war es eine praktische Notwendigkeit, dem Juristen und dem Geschäftsmanne überhaupt neben dem Verzeichnis der Tage des Jahres auch ein Verzeichnis der Individualnamen des Jahres in die Hand zu geben'. Zur Zeit Ciceros gab es bereits ‚Taschenkalender mit Verzeichnissen der Consuln und zum Nachtragen leer gelassenem Raume', wie Mommsen a. a. O. aus Cic. ad Att. IV 8b, 2: *non minus longas iam in codicillorum fastis futurorum consulum paginulas habent quam factorum* schließt. Als Individualnamen des Jahres kamen seit der Veröffentlichung des Kalenders nur die Consuln in Betracht, in der Kaiserzeit in der Regel nur mehr die an jedem ersten Januar antretenden Consuln; vgl. Mommsen St.-R. I³ 601, 2. II³ 90ff. Es war daher natürlich, daß man in der Kaiserzeit die dem Kalender beigefügte Eponymenliste *f. consulares*, den Consulnkalender, nannte; vgl. Hist. aug. Hel. 5, 13: *nam ipsi sunt, qui primi duo Augusti appellati sunt, et quorum fastis consularibus sic nomina praescribuntur . . . . dignitas valuit, ut fasti consulares nonnulli ab his sumerent ordinem consulum.* Außerdem finden wir den gleichbedeutenden Zusatz *consulum* bezeugt in der Schrift de praenominibus c. 2: *animadverto enim in consulum fastis perplexum usum praenominum et cognominum fuisse. dictum Postumum Cominium Auruncum et Postumum Aebutium Helluam.* Der Schreiber dieser Zeilen muß eine sehr ausführliche Liste vor sich gehabt haben, die wir schwerlich als eine Beigabe zu einem Kalender annehmen können. Die Eponymenlisten in Kalendern dürften von Haus aus nicht umfangreicher gewesen sein als die Tabelle, welche dem Kalender des Chronographen vom J. 354 beigegeben war (vgl. o. Bd. III S. 2478f.); vgl. auch die *f. Hydatiani* (s. o. Bd. III S. 2454ff.). Höchst wahrscheinlich sind die in der Schrift de praenominibus zitierten Namen aus der capitolinischen oder einer ebenso reichhaltigen Liste geflossen, so daß also bereits römische Schriftsteller Eponymenlisten, die vom Kalender losgelöst waren, mit dem Ausdruck *f.* bezeichnet haben dürften. Vielleicht sind auch solche selbständige Beamtenlisten mit zu verstehen bei Tac. ann. III 17. 18. Plin. n. h. XXXIV 137; vgl. Horat. od. IV 14, 4. In der republikanischen Zeit erscheint *f.* in der Bedeutung Eponymenliste zuerst bei Cicero. Zu der oben angeführten Stelle kommen noch pro Sestio 33 und ad fam. V 12, 5. Bei Cicero ist wohl durchweg an Eponymenlisten in Kalendern zu denken.

Zurückzuführen sind diese Eponymenlisten zweifelsohne auf die Aufzeichnungen der Pontifices, die selbstverständlich eine Eponymenliste angelegt haben müssen, welche neben den Namen der Consuln noch jene der Decemvirn und Consulartribunen, vielleicht auch jene der Dictatoren und *magistri equitum* enthielt. Ob noch weitere Beamte in derselben vorausgesetzt werden dürfen, soll hier unerörtert bleiben, doch glaube ich als sicher annehmen zu können, daß in ihr die eponymen Beamten mit dem Praenomen und Gentilnamen bezeichnet und im Nominativ gegeben waren; vgl. Schön Die Differenzen zwischen der capitol. Magistrats- und Triumphliste 35. Als Kalender in Buchform herausgegeben wurden — jedenfalls erst nach der Aedilität des Cn. Flavius im J. 450 = 304 —, bildete die Eponymenliste einen ebenso notwendigen Anhang zu denselben, wie früher zu dem Kalender der Pontifices. Zum Zwecke der Datierung genügte die Angabe eines Namensbestandteiles der eponymen Beamten. Schon aus räumlichen Rücksichten wird man sich bereits in den republikanischen Kalendern auf die Wiedergabe einer möglichst einfachen Liste, wie sie uns im Chronographen vom J. 354 vorliegt, beschränkt haben. Allerdings werden die ältesten Exemplare gewöhnlich nur die Gentilnamen verzeichnet haben. Gleichnamigkeit erscheint auch in dem Falle selten; vgl. Mommsen St.-R. I³ 600. Daß die ältesten Beamtenlisten nur den Aufzeichnungen der Pontifices entnommen sein konnten, ergibt sich aus dem Stande der ältesten römischen Geschichtsforschung; vgl. Dionys. I 73: *παλαιὸς μὲν οὖν οὔτε συγγραφεὺς οὔτε λογογράφος ἐστὶ Ῥωμαίων οὐδὲ εἷς· ἐκ παλαιῶν μέντοι λόγων ἐν ἱεραῖς δέλτοις σωζομένων ἕκαστός τι παραλαβὼν ἀνέγραψεν.*

Aber nicht bloß in Kalendern ist die Eponymenliste der Pontifices veröffentlicht worden, sondern auch in eigenen Beamtenverzeichnissen, die unter dem Namen *libri magistratuum* bekannt sind. Wir haben dieselben in zwei Gruppen zu sondern. Die einen enthielten sämtliche hervorragende Beamten, die andern bloß die zur Datierung notwendigen. Zu jenen gehören die *libri lintei*, welche in dem Tempel der Moneta auf dem Capitol aufbewahrt wurden; vgl. Liv. IV 7, 12. Sie werden nur von Livius aus Licinius Macer angeführt, und zwar nur im IV. Buche (7, 12. 13, 7. 20, 8. 23, 3. 4), doch ist an ihrer Existenz nicht zu zweifeln; vgl. Teuffel-Schwabe⁵ § 79 und Unger Jahrb. f. Philol. 1891, 650ff. Neben Consuln wird aus ihnen ein *praefectus annonae* (Liv. IV 13, 7) angeführt. Zu den ausführlichen Beamtenlisten gehören auch die *libri magistratuum*, welche Livius XXXIX 52, 4 erwähnt: *hic Naevius est tribunus plebis P. Claudio L. Porcio consulibus.* Unger vermutet a. a. O. 317, 25, daß an dieser Stelle ebenfalls die *libri lintei* zu verstehen seien. Ausdrücklich werden die *libri lintei libri magistratuum* genannt bei Liv. IV 20, 8: *quodque magistratuum libri, quos linteos in aede repositos Monetae Macer Licinius citat*, wo unnötigerweise zwischen *libri* und *quos* ein *librique* vermutet worden ist; vgl. Schwegler Röm. Gesch. I 17, 2. Peter Hist. Rom. rell. I p. CCCXXXXIV. Unger a. a. O. 317, 26. Dagegen sind kürzer gefaßte Beamtenlisten gemeint bei Liv. IV 7, 10: *idque monumenti est consules eos illo anno fuisse, qui neque in annalibus priscis neque in libris magistratuum inveniuntur; credo quod tribuni militum initio anni fuerunt, eo, perinde ac si totum annum in imperio fuerint, suffectorum iis consulum praetermissa nomina.* Diese Argumentation, die Livius sicherlich aus Licinius Macer herübergenommen hat, läßt schließen, daß der sullanische Annalist bereits kürzer gefaßte selbständige Listen kannte, die sich auf jene Namen beschränkten, die unbedingt zur Datierung notwendig waren, mag es auch mit den Ersatzconsuln des Licinius Macer zum J. 310 wie immer bestellt gewesen sein; vgl. Seeck Die Kalendertafel der Pontifices 43f. Wie es scheint, waren in solchen Beamtenlisten sämtliche Consulartribunen aufgezählt, so daß also in ihnen die Beschränkung in der Aufzählung der eponymen Beamten nicht so weit ging wie beim Chronographen. Es ist ferner höchst wahrscheinlich, daß sämtliche *libri magistratuum* die Nominativform der Originalliste beibehielten und die Namen der Consuln in einer Zeile ohne Kopula gaben zur Bezeichnung der Einheit der obersten Leitung (vgl. dazu Mommsen St.-R. I³ 30). In dieser Hinsicht waren sie die Vorläufer der capitolinischen Magistratsliste, die inhaltlich von den kürzer gefaßten *libri magistratuum* allerdings dadurch abwich, daß sie sich nicht auf die Wiedergabe der zur Datierung notwendigen Beamten beschränkte (s. u.). Im großen und ganzen dürften sich die Eponymenlisten in den republikanischen Kalendern zu den *libri magistratuum* ebenso verhalten haben, wie der Chronograph zu der capitolinischen Liste. Diese weist durch die regelmäßige Aufnahme der Cognomina fast durchweg die *tria nomina* auf, während wir in den *libri magistratuum* die Cognomina in der älteren Zeit, wenn überhaupt, so gewiß nur in den seltensten Fällen voraussetzen dürfen; jüngeren Listen haben sie sicher auch nicht gefehlt, da dieselben zweifellos bereits von der annalistischen Literatur beeinflußt waren.

Es lag nahe, die Bezeichnung für die Eponymenliste im Kalender auch auf die kürzer gefaßten *libri magistratuum* zu übertragen. Bei römischen Schriftstellern lesen wir den entsprechenden Ausdruck *f. magistratuum* nur einmal und auch da erst infolge einer Konjektur Mommsens, deren Berechtigung nicht unangefochten geblieben ist. Livius schreibt IX 18, 12 nach der hsl. Überlieferung: *paginas in annalibus magistratuum fastisque percurrere licet consulum dictatorumque.* Mommsen schlug (Röm. Chron.² 208) *in annalibus fastisque magistratuum* vor und hat fast allgemein Zustimmung gefunden. Er hält *annales magistratuum* für unverständlich, während *magistratuum* als Zusatz zu *f.* keine besonderen Schwierigkeiten mache. Livius würde also *in annalibus fastisque magistratuum* in der gleichen Bedeutung gebrauchen, wie *neque in annalibus priscis neque in libris magistratuum* (IV 7, 10). Unger hält a. a. O. 647 an dem hsl. *magistratuum fastisque* fest, indem er auf den *liber annalis* des Atticus hinweist, insbesondere auf die von Cornelius Nepos (Att. 18) gebrauchten Worte *magistratus ordinavit.* Darnach glaubt Unger die Schrift des Atticus einen *annalis magistratuum* nennen zu können, wohl mit Unrecht; denn *annalis* und *magistratuum* sind Zusätze zu *liber* und weisen auf verschiedene Abschnitte im römischen Kalender hin. Daß in einem *liber annalis* auch die eponymen Beamten mit angeführt waren, ist selbstverständlich, doch bildeten das Wesentliche eines Annalenwerkes die historischen Beigaben. Das ist auch bei dem *liber annalis* des Atticus der Fall, wie aus der Charakterisierung dieser Schrift durch Cicero klar hervorgeht; vgl. Brut. 14: (*libro*) *quo iste omnem rerum memoriam breviter et. ut mihi quidem visum est, perdiligenter amplexus est* und orat. 120 . . . *quem laborem nobis Attici nostri levavit labor, qui conservatis notatisque temporibus, nihil cum illustre praetermitteret, annorum septingentorum memoriam uno libro colligavit.* Nicht viel ausführlicher als bei Atticus waren die Berichte in den *prisci annales* gegeben; vgl.

Peter a. a. O. p. XXVff. Für solche *annales* ist der Ausdruck *paginas percurrere licet consulum dictatorumque* keineswegs auffällig, wie Unger meint; vgl. Liv. IV 20, 9: *pestilentia inopiaque frugum circa A. Cornelium consulem fuit, adeo ut quidam annales velut funesti nihil praeter nomina consulum suggerant.*

Der Ausdruck *f. magistratuum* bei Livius würde nur eine Eponymenliste bezeichnen und gäbe uns keinen Beleg dafür, daß wir *f.* in der allgemeinen Bedeutung ‚Liste' bereits bei den alten Schriftstellern vorfinden. In unserer Zeit und schon lange vorher aber ist diese Bedeutung fast allgemein für *f.* gebräuchlich geworden. Wir nennen das Triumphverzeichnis auf der Regia gewöhnlich *f. triumphorum* oder *triumphales*. Wir sprechen von *f. praetorii*, *f. tribunicii* und *f. censorii*, obwohl in die eponymen Beamtenkalender die Praetoren, Tribunen und Censoren nicht aufgenommen worden waren. Auch in den vom Kalender losgelösten Eponymenlisten finden wir die Praetoren und Tribunen nicht verzeichnet. Wohl haben auch diese Magistrate und ebenso die Priestercollegien eigene Verzeichnisse geführt und denselben die eponymen Beamten beigefügt (vgl. Liv. XXXIX 52, 4), doch für dieselben wie in den Publikationen von De Boor, Wehrmann und Nicolini die Bezeichnung *f. censorii, praetorii* und *tribunicii* zu verwenden, ist ebensowenig antiker Sprachgebrauch wie *f. triumphorum* (*triumphales*).

Vgl. Mommsen Röm. Chron.² 208ff.; St.-R. I³ 600ff. Becker Röm. Altert. I 17. Schwegler Röm. Gesch. I 17f. Unger Die Glaubwürdigkeit der capitolinischen Consulntafel, Jahrb. f. Philol. 1891, 647. Teuffel-Schwabe⁵ § 75. Schanz Gesch. d. röm. Lit. I² 24. Schön Die Differenzen zwischen der capitolinischen Magistrats- und Triumphliste 35.

A. Fasti Capitolini.

Die berühmteste römische Eponymenliste ist uns zum Teil in den sog. *f. Capitolini* erhalten. Wir verstehen darunter die Fragmente einer Magistratsliste bis zum J. 766 d. St., welche auf den Außenwänden der Regia zur Zeit des Augustus eingetragen wurde. Zu den capitolinischen Fasten rechnet man weiter die Bruchstücke eines Verzeichnisses der römischen Triumphatoren, das mit dem J. 735 d. St. schließt und gleichfalls auf der Regia eingegraben war. Die Benennung rührt von dem jetzigen Aufbewahrungsort der Bruchstücke im Konservatorenpalast auf dem Kapitole her. Von den bisher gefundenen Fragmenten gehören 49 der Magistratsliste an; davon sind 46 im CIL I² p. 16ff. veröffentlicht. Die 3 übrigen Fragmente kamen erst nach dieser Publikation (1893) zum Vorschein. Das eine derselben ist publiziert in den Notizie degli scavi 1899, 384, im Bull. com. 1899, 205ff. und im Arch. Anz. 1900, 6, eingehender besprochen ist es von Hülsen Beiträge z. alt. Geschichte II 248ff. Die beiden andern sind ediert in den Notizie degli scavi 1904, 8—10 und Röm. Mitt. XIX (1904) 117ff. Von der Triumphliste sind 38 Bruchstücke gefunden worden; davon sind 37 im CIL I² p. 43ff. publiziert, das letzte, erst kürzlich gefundene, in den Notizie degli scavi a. a. O. und in den Röm. Mitt. a. a. O. Über die früheren Publikationen der capitolinischen Fasten vgl. die Zusammenstellung im CIL I² p. 12—14 und dazu Schön Das capitolinische Verzeichnis der römischen Triumphe, 1893. Der wichtigste Fund wurde im J. 1546 gemacht, 30 Bruchstücke der Magistratsliste und 26 der Triumphtafel. Sie kamen zuerst in das Haus des Kardinals Farnese, bald nachher in den Konservatorenpalast auf das Kapitol, wo sie kurze Zeit darauf nach den Anordnungen von Michel Angelo in die Rückwand der nach ihnen benannten Sala dei fasti eingemauert wurden.

a) Ort der Eintragung und räumliche Verteilung der Inschriften. Gefunden wurden die meisten Fragmente auf der Ostseite des Forums zwischen dem Faustinen- und dem Kastortempel. Daß die Inschriften die Wände eines öffentlichen Gebäudes schmückten, darüber herrschte von Anfang an kein Zweifel, doch schwankte man bis in die allerjüngste Zeit noch zwischen dem Heroon des Divus Iulius, der Regia und dem Kastortempel. Heute steht es wohl nach den von Henzen und Detlefsen im CIL I¹ p. 422 = I² p. 5 vorgebrachten Gründen zweifellos fest, daß auf den Außenwänden der Regia die Magistratsliste und die Triumphaltafel eingegraben waren; vgl. Hülsen Arch. Jahrb. 1889, 247. Unberechtigte Zweifel äußerten noch nach Henzen und Detlefsen Lanciani (Bull. d. Inst. 1871, 266; Not. d. scav. 1882, 219) und Jordan (Herm. VII 270; Topogr. I 2, 301). Die Regia hatte in der republikanischen Zeit mehrmals durch Brand gelitten und mußte daher wiederholt neu aufgebaut werden. Der berühmteste Neubau erfolgte durch Domitius Calvinus im J. 718 = 36. Diesem Neubau weisen Henzen und Detlefsen die Bruchstücke der capitolinischen Fasten zu. Daß wir deswegen eine Bauweise mit massiven Marmorblöcken bei der Regia annehmen müssen, hat Jordan Top. I 2, 301 mit Unrecht bedenklich gefunden; vgl. G. Schön Wien. Stud. XXIV 329. Domitius hat den Neubau auf Aufforderung des Augustus übernommen; daher ist es selbstverständlich, daß er ihn in dessen Sinne ausführen mußte.

Über die Gestalt der Regia ist in der letzten Zeit eine Reihe trefflicher Untersuchungen erschienen: Nichols La Regia, Röm. Mitt. 1886, 94—98; The Regia, the atrium Vestae and the fasti Capitolini, Archaeologia Lond. vol. L 1887, 227—250. Jordan Gli edifizi antichi fra il tempio di Faustina e l'atrio di Vesta, Röm. Mitt. 1886, 99—111; Top. I 2, 298—304. 423—429. Hülsen Die Regia, Arch. Jahrb. 1889, 228–253. Seitdem sind die Fundamente der Regia bloßgelegt worden. Diese zeigen, daß ‚die Regia ein Trapez bildete, an dessen kleinster, nach Osten liegender Seite der Eingang war, von dem wie von der Treppe noch deutliche Reste vorhanden sind'. Die Westseite war nur 2 m von der Hinterwand des Heroon des Divus Iulius entfernt. Die Nordmauer der Regia lag an der Via sacra; längs derselben liefen drei Stufen einher (Richter Top. 359). **Hülsen hat a. a. O. 246 eine Rekonstruktion des Teiles der Regia, auf welchem die F. eingegraben waren, gegeben. Dieselbe ist auch dem CIL I² beigefügt und gibt uns ein recht anschauliches Bild über die Verteilung der Inschriften.**

Aus den aufgefundenen Fragmenten ergibt sich, daß die Magistratsliste auf vier zweispaltigen Tafeln eingegraben war. Die zwei ersten Tafeln befanden sich auf einer Schmalwand, die dritte und vierte auf einer Längswand der Regia. Auf der letzteren waren auch sämtliche Triumphinschriften auf den Pilastern, durch welche die Wand gegliedert war, eingehauen. Die Verteilung der Inschriften auf zwei Wandflächen steht durch die Auffindung des Kopfstückes des ersten Triumphalparastaten im J. 1872 zweifellos fest. Da an demselben die Vorder- und linke Nebenseite bearbeitet, die rechte aber rauh ist, so muß er seinen Platz entweder an der Nordost- oder Südwestecke der Regia gehabt haben. Aus den erhaltenen Resten läßt sich nämlich weiter mit Sicherheit konstatieren, daß die dritte Magistratstafel zwischen dem ersten und zweiten Triumphalparastaten angebracht war, die vierte zwischen dem dritten und vierten. Der Raum zwischen dem zweiten und dritten Triumphalpfeiler war demnach unbeschrieben; über seine Ausfüllung läßt sich nichts Sicheres vermuten. Ferner zeigt die dritte besterhaltene Magistratstafel, daß ihre Inschriftfläche von einer Aedicula mit kanellierten korinthischen Pilastern umrahmt war. Die gleiche Umrahmung ist auch für die vierte Magistratstafel anzunehmen. Die Triumphinschriften waren auf den einzelnen Pilastern in folgender Weise verteilt: drei bis vier Zeilen standen auf dem Ansatze der Pilasterkapitelle. Hierauf folgten sechs beschriebene Marmorblöcke, von denen die obersten 2 je 0,44 m hoch waren, die folgenden 3 je 0,59 m und der letzte 0,64 m. Die Gesamthöhe der beschriebenen Fläche betrug demnach 3,29 m + 0,06 m (bezw. 0,07 m). Der erste Pfeiler enthielt die Triumphe von Romulus bis zum J. 452 d. St., der zweite von 453—532, der dritte von 533—625, der vierte von 628—735. Insgesamt waren auf den Pilastern ungefähr 660 Zeilen eingegraben; vgl. CIL I² p. 6ff. und Schön Das capitol. Verz. 66ff. Die Inschriften der beiden letzten Magistratstafeln begannen erst auf den dritten Marmorblöcken und waren auf die nächsten vier Schichten verteilt, so daß die Höhe ihrer beschriebenen Fläche 2,41 m betrug. Die erste Spalte der dritten Magistratstafel enthielt die Beamten von 462—532, die zweite jene von 533—600. Auf der vierten Tafel standen die Beamten von 601—704 und 705 bis ungefähr 745. Der Schluß der capitolinischen Magistratsliste (746—766) war auf dem Rande zwischen der vierten Magistratstafel und dem vierten Triumphalpfeiler eingetragen. Die Schrift begann in gleicher Höhe mit der eingerahmten Magistratstafel und füllte bis zum J. 766 die drei oberen Schichten aus. Der Eintrager stieß mit dem J. 737 eingegrabene Notiz über die fünften Säkularspiele. Diese Notiz wird entweder im J. 737 oder bald hernach eingehauen worden sein. Der unter derselben noch zur Verfügung stehende Raum wurde für die Weiterführung der Beamtenliste nicht mehr benützt, und es ist auch nicht das geringste Anzeichen vorhanden, daß die Beamtenliste an einer andern Stelle der Regia eine Fortsetzung gefunden hätte. Unter Domitian wurden anschließend an die Notiz über die fünften Säkularspiele die sechsten vom J. 841 verzeichnet. Zugleich mit den Säkularspielen des J. 737 wurden gewiß auch die vier vorausgehenden neben den J. 298, 408, 518, 628 eingetragen. Erhalten ist nur die Angabe für 518. Die erste und zweite Magistratstafel standen auf der schmäleren Ost- oder Westwand zwischen unbeschriebenen Pilastern. Für diese Tafeln wurde im CIL I² p. 9f. (vgl. Hülsen a. a. O. 250) eine geringere Schriftkolumnenhöhe angenommen als für die dritte und vierte. Daß diese Annahme unrichtig war, hat der im J. 1899 gemachte Fastenfund gezeigt; vgl. Hülsen Beitr. z. alt. Gesch. II 255ff. Hülsen hat auf Grund dieses Fundes eine neue Rekonstruktion der beiden ersten Tafeln versucht. Nach ihm seien die Inschriften auf fünf Schichten verteilt gewesen, die von oben nach unten folgende Höhenmaße gehabt hätten: 0,44 m + 0,65 m + 0,41 m + 0,55 m + 0,57 m = 2,62 m. Es würden demnach die Schriftkolumnen höher sein als bei der dritten und vierten Tafel. Die erste Tafel enthielt wahrscheinlich die Aufschrift in größeren Buchstaben und die Beamten von 1—318 und 319—364, die zweite jene von 365—409 und 410—461. Außer Beamtennamen enthielt die Magistratsliste noch vereinzelte historische Bemerkungen. Von 10 zu 10 Jahren waren die Jahre ab urbe condita angegeben. Mit Einschluß der Randbemerkungen umfaßt die Magistratstafel über 1300 Zeilen.

Nach Hülsen müßten wir für die erste und zweite Tafel noch eine weitere Verschiedenheit gegenüber der dritten und vierten annehmen. Henzen und Detlefsen hatten für die ersteren gleichfalls eine architektonische Umrahmung — Aedicula mit korinthischen Pilastern — angenommen (CIL I¹ p. 420). Dagegen nahm Hülsen Arch. Jahrb. 1889, 250f. Stellung. Die Gründe, welche er wegen der Disharmonie zwischen den Aediculae und den Pilastern vorbrachte, haben durch den Fund aus dem J. 1899 ihre Stichhaltigkeit verloren, doch findet Hülsen seine Ansicht bestätigt durch den rechts und links von der Schrift erhaltenen Rand dieses Bruchstückes (Beitr. z. alt. Gesch. II 254). Über den oberen Abschluß der F.-Mauer haben uns die Ausgrabungen gleichfalls Aufschluß gegeben. ‚Ein Fries mit Bukranien und Festons wurde gekrönt durch ein Konsolengesims', Hülsen Arch. Jahrb. 1889, 249; vgl. über diesen bei den Bauten des Augustus öfters angewendeten Fries Petersen Ara Pacis Augustae 38ff. und Tafel II. Über den Abschluß der Mauer unterhalb der beschriebenen Blöcke haben wir keine Anhaltspunkte.

Die ersten zwei Tafeln hat Hülsen der Westwand zugewiesen, die dritte und vierte sowie sämtliche Triumphinschriften der Südwand (a. a. O. 240ff.; Herm. XXIV 188f.; CIL I² p. 5). Ich habe mich in den Wiener Studien XXIV 332ff. gegen diese Zuteilung ausgesprochen. Naturgemäß gehörte die Magistratsliste auf jene Wand, auf welcher der Oberpontifex seine Kundmachungen für das Volk auf Tafeln, die durch eine Aedicula geschützt gewesen sein dürften, ausgehängt hatte. In der Umrahmung der Magistratstafeln schien mir eine Erinnerung an jene Aedicula vorzuliegen, weshalb ich (a. a. O. 333) die architektonische Umrahmung auch bei den ersten zwei Tafeln voraussetzen wollte. Wer die öffentliche Aus-

hängung der pontificalen Kundmachungen nicht anerkennen wollte, wird mir doch zugeben, daß man mit der Eintragung der Magistratsliste auf der Wand begonnen haben wird, an welcher sich der Eingang zum Amtslokal des Pontifex maximus befand. Nach den letzten Ausgrabungen haben wir denselben an der Ostseite zu suchen. An dieser Stelle würden wir ihn auch wegen der nahen Beziehungen des Oberpontifex zu dem Hause der Vestalinnen eher voraussetzen als an der Westseite. Für die Eintragung der F. ist die Ostwand der Westwand auch deswegen vorzuziehen, weil diese nur 2 m von der Hinterwand des Heroon des Divus Iulius entfernt war. Als die zweite Wand kann dann nach dem Kopfstück des ersten Triumphalpilasters nur die Nordwand in Betracht kommen. Zu dieser Wand führten von der Via sacra drei Stufen empor, so daß an dieser Stelle die Inschriften leicht zugänglich und bequem zu lesen waren. Auf der Sacra via bewegten sich ferner die Triumphzüge, und so war die angrenzende Wand jedenfalls die geeignetste zur Anbringung der Triumphinschriften. Erst von diesem Gesichtspunkte aus gewinnt die auffällige Tatsache, daß das Verzeichnis der Triumphe vor der dritten Magistratstafel beginnt, ihre einfachste und natürlichste Erklärung.

b) Abfassungszeit. Für die Zeit der Eintragung der capitolinischen F. erhalten wir durch den von Domitius Calvinus besorgten Neubau der Regia im J. 718 (Cass. Dio XLVIII 42) den Terminus post quem. Meines Erachtens war schon bei der Aufführung des Neubaus die Eintragung der Inschriften geplant. Jordan scheint mir (Top. I 2, 301) mit vollem Recht zu bemerken, ‚daß die architektonische Gliederung der erhaltenen Blöcke eigens für die Eintragung der F. geschaffen zu sein scheint'; vgl. O. Hirschfeld Herm. IX 98. Nach Dio Cassius könnte man die Einweihung der Regia auch dem J. 718 zuweisen, doch ist die Annahme nicht unbedingt notwendig, weil ja Dio die Nachricht über den Beginn des Baus und die Einweihung desselben, trotzdem beide Ereignisse zeitlich getrennt waren, zusammengefaßt haben kann. Wäre von Domitius die Eintragung veranlaßt worden, dann würden wir voraussetzen dürfen, daß die Liste zur Zeit der Einweihung bereits fertig gestellt war, so daß wir am Schluße der zweiten Spalte der vierten Magistratstafel für etwa 25 Jahre einen Nachtrag anzunehmen hätten. Dasselbe würde für den entsprechenden Teil der Triumphaltafel gelten. Aus den Buchstabenformen ist ein solcher Nachtrag nicht zu erkennen, da dieselben noch in dem Fragmente zum J. 742 keine wesentliche Verschiedenheit aufweisen. Dagegen ist die auf dem Rande eingetragene Liste, soweit sie erhalten ist, durch die Schrift auf den ersten Blick als ein Nachtrag erkenntlich. Es wäre also bereits durch die Schrift etwa das J. 745 als ein Terminus ante quem anzunehmen. Gewichtige Gründe veranlassen uns aber, die Eintragung des Hauptteils der Magistratsliste nicht lange nach 718 vorauszusetzen. Domitius hat zwar mit der Eintragung der F., wie ich in den Wiener Studien XXIV 325ff. näher ausgeführt habe, wenig oder gar nichts zu tun, da sicherlich Augustus, welcher dem Domitius den Neubau der Regia aufgetragen hatte, die Publikation veranlaßt hat (s. u.); aber es spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß Augustus seinen zugleich mit dem Neubau der Regia gefaßten Plan nicht allzulange nach demselben zur Ausführung bringen ließ. Für diesen Zeitpunkt der Eintragung spricht nämlich ein geradezu zwingender Grund, den uns die eingegrabene Liste selbst an die Hand gibt. Infolge desselben haben wir das J. 724 als den Terminus ante quem für die Eintragung anzunehmen. In der Magistratsliste ist nämlich der Name des Triumvirn M. Antonius in den J. 707 und 717 auf Rasur gesetzt, ebenso der Name seines Großvaters in den J. 655 und 657. Daß wir es mit einer beabsichtigten Erasion zu tun haben, ist klar. Nun war über M. Antonius im J. 724 die *damnatio memoriae* ausgesprochen worden (Dio LI 9). Daher hat Borghesi (Oeuvr. IX 1, 6) angenommen, daß die Magistratsliste zwischen den J. 718 und 724 eingegraben worden sei. Für die Triumphliste gilt das gleiche Argument nicht; denn in ihr ist sowohl der Name des Triumvirn M. Antonius im J. 714 als auch der seines Bruders im J. 713 unangetastet geblieben.

Eine von Borghesi abweichende Anschauung vertritt Hirschfeld im Hermes IX 93ff., vgl. ebd. XI 154ff. Er sucht nachzuweisen, daß die Eintragung sowohl der Magistratstafel als auch der Triumphliste erst zur Zeit der Übernahme des Oberpontificates durch Augustus oder bald nach derselben erfolgt sei, etwa zwischen 742 = 12 und 747 = 7. Gegen seine Ausführungen wendet sich Mommsen Herm. IX 267ff. (wiederholt Röm. Forsch. II 58ff., wo auch der zweite Artikel Hirschfelds berücksichtigt ist). Mommsen bespricht a. a. O. 76ff. ausführlich die Erasion des Antoniernamens und zeigt, daß dieselbe nur dann erklärlich ist, wenn der Hauptteil der Magistratsliste bereits im J. 724 eingetragen war. Vornehmlich an diesem epigraphischen Argumente scheiterte die sonst trefflich begründete Kombination Hirschfelds betreffs der Magistratsliste; einer späteren Eintragung der Triumphliste stimmte auch Mommsen bei. Er weist sie vor allem aus dem Grunde, weil in derselben keine Erasion des Antoniernamens vorkommt, der Zeit zwischen 735 und 742 zu. Einen kleinen Nachtrag über die Abfassungszeit der capitolinischen F. hat noch Hülsen Herm. XXIV 185ff. gegeben. Er führt aus, daß der Schluß der vierten Magistratstafel nicht das J. 742 sei, womit er die von Mommsen (Röm. Forsch. II 66ff.) gegen das von Hirschfeld angenommene Epochenjahr 742 vorgebrachten Bemerkungen ergänzt; vgl. CIL I² p. 7.

Gegen die Eintragung der Magistratsliste nach dem J. 742 dürften weiter auch die am Rande eingegrabenen Notizen über die Säkularspiele sprechen. Die Eintragung dieser chronologischen Notizen wird wahrscheinlich durch die im J. 737 gefeierten Säkularspiele veranlaßt worden sein, und es dürfte dieselbe auf den besonderen Wunsch des Augustus erfolgt sein. Wäre die Magistratsliste erst nach dem J. 737 eingegraben worden, dann wüßte ich keinen Grund, warum die wenigen Notizen nicht in die Tafel selbst aufgenommen worden wären; vgl. Mommsen a. a. O. II 60ff.

Die von Mommsen vertretene Anschauung,

daß die Magistratsliste vor dem J. 724 eingegraben wurde, daß der Schluß wahrscheinlich sukzessive nachgetragen worden sei und daß die Eintragung der Triumphliste zwischen 735 und 742 erfolgte, ist fast allgemein angenommen worden; vgl. CIL I² p. 10, 2. Sie dürfte auch, nach dem jetzt vorliegenden Material wenigstens, unanfechtbar sein. Die gleichen Schriftformen bis 742 erklären sich wohl dadurch, daß die Inschriften bis auf den kleinen Nachtrag von 746 ab unter fachmännischer Aufsicht von ein- und derselben Offizin eingetragen wurden. Wenn Hirschfeld beide Listen dem Augustus zuschreiben will, so behält er auch bei der von Mommsen vertretenen Anschauung vollkommen recht, wie im folgenden näher ausgeführt werden wird.

c) Redaktion. Seitdem der Zeitpunkt der Eintragung der capitolinischen F. Gegenstand eingehender Untersuchungen geworden war, ist man auch der Frage nach der Schlußredaktion näher getreten. Schon früher hatte Petavius den berühmten Antiquar der augusteischen Zeit M. Verrius Flaccus als den Redaktor vermutet. Dagegen meinte Mommsen (Röm. Chron.² 111): ‚die der Chronologie zur Liebe hineingesetzten antiquarischen Undinge verraten keinen Gelehrten, sondern einen handwerksmäßigen Kalendermacher'; vgl. dazu Wachsmuth Einleitg. in das Studium der alten Geschichte 633. Verrius Flaccus lehnt Mommsen schon aus dem Grunde ab, weil er im praenestinischen Kalender die Jahre varronisch zählt. Hirschfeld greift auf Verrius Flaccus zurück (Herm. IX 102). Derselbe könnte, wie er meint, in verschiedenen Werken zwei verschiedene Aeren angewendet haben. Überhaupt sei es zweifelhaft, ob sich die Notiz Suetons de gramm. 17: *statuam habet Praeneste in inferiore fori parte circa hemicyclium, in quo fastos a se ordinatos et marmoreo parieti incisos publicarat* auf den Kalender beziehe. Ganz vorzüglich passe der Ausdruck *fastos ordinare* auf die Redaktion der Eponymenliste und man könne vermuten, daß ‚die Worte *et marmoreo parieti incisos* sich nicht auf das Hemicyclium in Praeneste, sondern auf die Marmorwand der Regia in Rom beziehen' (S. 104). Hirschfelds Vermutung fällt, wie Mommsen Röm. Forsch. II 80 hervorhebt, von selbst, wenn die Magistratsliste um das J. 720 eingegraben worden ist; vgl. Vahlen Opusc. acad. I 44f. und o. S. 2017. Seit die capitolinische Magistratstafel mit dem Neubau der Regia durch Domitius Calvinus örtlich in so enge Verbindung gebracht wurde, war für Vermutungen in der Redaktionsfrage eine neue Grundlage geschaffen. Es lag nahe, dem Erbauer der Regia bei der Redaktion eine Rolle zuzuweisen. So schreibt Mommsen a. a. O. 76: ‚dies zwingt ja nicht zu der Annahme, daß schon er (Domitius) auf die Fronte derselben die Magistratstafel hat einhauen lassen; aber nachdem erwiesen ist, daß diese Tafel vor 724 sich an dem Platze befand, ist die Kombination unabweislich'. Man könnte noch darauf hinweisen, daß Domitius dem Pontificalcollegium angehörte. Wer dem Domitius die Zusammenstellung der Liste besorgt haben könnte, darüber äußert sich Mommsen nicht. Daß er sie für eine bloße Kopie der im Archiv des Pontificalcollegiums aufliegenden Beamtenliste gehalten habe, wird man trotz der günstigen Urteile, welche er gelegentlich über die capitolinische Liste gefällt hat, nicht annehmen dürfen. Vielmehr bezeugen zwei spätere Aussprüche von ihm (Röm. Forsch. II 80; CIL I² p. 81), daß er seinen in der Röm. Chron.² 111 vertretenen Standpunkt aufrecht hielt. Eine wesentlich verschiedene Anschauung in der Redaktionsfrage vertritt Unger a. a. O. 289, 1. Er findet es ganz selbstverständlich, daß der verantwortliche Verfasser der auf der Regia zwischen 717 und 724 eingetragenen Magistratsliste nur der damalige Oberpontifex Lepidus (710—742) gewesen sein kann, ‚der wirkliche' sei ‚wohl einer seiner Schreiber, ein Pontifex minor' gewesen. Mommsen und Unger haben das eine gemeinsam, daß sie einen ‚verantwortlichen' und einen ‚wirklichen' Verfasser annehmen. Während Mommsen von der Voraussetzung ausging, daß der Erbauer eines öffentlichen Gebäudes auch den Schmuck desselben besorgen ließ, vertritt wieder Unger den Standpunkt, die Redaktion einer Magistratsliste, welche auf den Außenwänden der Amtswohnung des Pontifex maximus veröffentlicht werden sollte, könne nur ein Werk des jeweiligen Oberpontifex gewesen sein. Unter gewöhnlichen Verhältnissen könnte man beiden Anschauungen einen großen Grad von Wahrscheinlichkeit nicht absprechen. Allein Mommsen und Unger haben ganz außer acht gelassen, welche Rolle zu jener Zeit Augustus im Staat spielte und in welchem Verhältnisse gerade damals Domitius und Lepidus zu dem jungen Caesar standen. Selbst wenn die Publikation keinen andern Zweck verfolgt hätte, als den, ein Verzeichnis der obersten republikanischen Beamten recht übersichtlich und für jedermann leicht zugänglich zu geben, so wäre sie doch ein so hervorragendes Ereignis gewesen, daß man sich dieselbe schwer zu einer Zeit, in welcher sich bereits so ziemlich das ganze politische und literarische Leben Roms um die Person des jungen Caesar drehte, ohne seine Mitwirkung entstanden denken könnte. Schon Hirschfeld hat (Herm. XI 163) Augustus in den Mittelpunkt unserer F.-Publikation gestellt. Er wollte allerdings seine Vermutung als Argument für eine spätere Eintragung der Magistratsliste benützen, indem er mit Unrecht dem Augustus eine intensivere Beschäftigung mit antiquarischen Fragen vor 724 absprach. Als den Urheber der Magistratsliste nimmt auch Gardthausen (Augustus und seine Zeit I 2, 897) den jüngeren Caesar an. Den gleichen Standpunkt vertritt endlich Bormann in der Festschrift für Benndorf 286, bei voller Aufrechthaltung von Mommsens Zeitansätzen, und vor allem K. Wachsmuth a. a. O. 301.

In der Tat sprechen ganz gewichtige Gründe dafür, daß Augustus die Publikation der Magistratsliste auf der Regia veranlaßt hat; vgl. meine Ausführungen in den Wiener Studien a. a. O. Daß er sich bereits zur Zeit des Neubaus der Regia ganz eingehend mit antiquarischen Fragen beschäftigt habe, ist uns bei Cornelius Nepos (Att. 20) ausdrücklich überliefert: *quamquam vel ante hanc sponsalem non solum, cum ab urbe abesset, numquam ad suorum quemquam litteras misit, quin Attico non scriberet, quid*

ageret, in primis quid legeret quibusve in locis aut quamdiu esset moraturus, sed etiam, cum esset in urbe et propter infinitas suas occupationes minus saepe quam vellet Attico frueretur, nullus dies intercessit, quo non ad eum scriberet, cum modo aliquid de antiquitate ab eo requireret, modo aliquam quaestionem poeticam ei proponeret, interdum iocans eius verbosiores eliceret epistulas. Über die Zeit der Verlobung, von welcher Nepos spricht, vgl. Gardthausen a. a. O. I 2, 747: ‚das erste Mal spielte Antonius wahrscheinlich bei seinem Aufenthalte in Tarent 717 = 37 den Vermittler, indem er den reichen Pomponius Atticus bewog, seine ungefähr 14jährige Tochter dem siegreichen Feldherrn des Caesar (Agrippa) zu vermählen. Nicht lange danach wurde ihm seine erste Tochter geboren, die kaum ein Jahr alt war, als man sie dem späteren Kaiser Tiberius verlobte'. Ganz besonders sprechen für Augustus als verantwortlichen Verfasser der capitolinischen F. jene Gründe, welche Mommsen und Unger für Domitius einer- und Lepidus andererseits voraussetzen. Der Neubau der Regia war indirekt ein Werk des Augustus. Dieser hatte seinen Unterfeldherrn Domitius einen Triumph feiern lassen, der von Rechts wegen ihm zukam. Er hatte also auch das Verfügungsrecht über die Beutegelder, die Domitius zweifellos auf seine Initiative hin zum Neubau der Regia verwenden mußte. Besonders angenehm mochte der Auftrag dem Domitius nicht gewesen sein, wie ich a. a. O. 329 vermutet habe. Daß Augustus die Regia als seinen Bau betrachtete, wenn er auch, wie sonst öfters, seinen Namen nicht durch ihn verewigen ließ (vgl. Mommsen Res gestae Augusti p. 78. 83), beweist wohl auch der Umstand, daß er später Beutegegenstände aus seinen siegreich geführten Kriegen zur Ausschmückung der Regia hergab; vgl. Schön a. a. O. 330. Wenn also der Erbauer der Regia bei der verantwortlichen Redaktion in Betracht kommt, dann können wir für dieselbe Augustus gewiß mit gleichem Recht wie Domitius, wenn nicht mit größerem, in Vorschlag bringen, sollte aber die Publikation vom Pontificalcollegium ausgegangen sein, dann steht die Person des Augustus erst recht im Vordergrund. Lepidus, der von 710—742 Oberpontifex war, hatte sich dem Caesar im J. 718 in Sizilien ergeben müssen. Das Leben wurde ihm geschenkt, doch mußte er bis zu seinem Lebensende in Circei als Verbannter leben. Aller politischen Würden entkleidet, war er im Besitz des Oberpontificats geblieben, weil Caesar dasselbe aus religiösen Bedenken nicht annahm, obwohl ihm das Volk die Würde im J. 718 und später noch öfters angetragen hatte. Wenn nun um 718 ein Pontifex die Eintragung der Magistratsliste veranlaßt hat, dann werden wir zwischen dem Scheinoberpontifex Lepidus und dem allmächtigen Pontifex Caesar eine leichte Wahl zu treffen haben.

Durch die Rolle, welche Augustus bei der Eintragung spielte, gewinnen wir auch Anhaltspunkte zur Eruierung des wirklichen Verfassers. Denn das ist klar, daß wir dem Augustus noch weniger als einem Lepidus oder Domitius die Abfassung der Liste zuschreiben können. Unter den Persönlichkeiten, welche Augustus mit dieser Arbeit um das J. 718 betrauen konnte, war Atticus entschieden die geeignetste. Er war es, den Augustus nach der oben zitierten Stelle aus Nepos um jene Zeit besonders in antiquarischen Fragen fast täglich zu Rate zog. Vor allem galt Atticus als Autorität in genealogischen Untersuchungen. Obenan steht unter denselben sein *liber annalis*, welcher nebst kurz gefaßten historischen Angaben ein Magistrats- und Triumphverzeichnis enthielt. Nepos bemerkt über die Schrift a. a. O. c. 18: *et, quod difficillimum fuit, sic familiarum originem subtexuit, ut ex eo clarorum virorum propagines possimus cognoscere.* Aus den Worten *quod difficillimum fuit* geht hervor, daß Atticus Angaben, wie sie in der capitolinischen Liste enthalten sind, noch nicht in ausgedehnterem Maß vorgefunden haben kann. Da ihm alle Quellen zu Gebote standen, welche der Redaktor der capitolinischen Liste einsehen konnte, vor allem auch die Annales maximi (vgl. Seeck a. a. O. 89ff.), so können die genealogischen Angaben dieser Liste nicht auf alte, zuverlässige Überlieferung zurückgehen. Zwischen der Publikation des *liber annalis* und der capitolinischen Liste liegt ein Zeitraum von etwas mehr als 10 Jahren. Auf der Regia haben wir wie im *liber annalis* des Atticus neben der Beamtenliste eine Triumphliste veröffentlicht. Beide Listen sind ganz auffällig mit genauen genealogischen Notizen ausgestattet. Was liegt da näher als die Vermutung, daß die genannte Schrift des Atticus die Quelle der capitolinischen F. gewesen sei. Diese Vermutung sprach zuerst Pighe Annal. Rom. I 18f. aus. Ihm schloß sich mit einigem Vorbehalt an Vossius De historicis lat. 50. In neuester Zeit vertrat die gleiche Ansicht Cichorius De fastis consularibus antiquissimis (Leipziger Studien IX 1886) 249; vgl. Wachsmuth a. a. O. 634.

Könnten wir schon aus dem Verhältnis, in welchem Atticus zu Augustus stand, erschließen, daß dieser sich bei einer so wichtigen Frage, wie es die Publikation der Magistratstafel war, an jenen gewendet habe, so dürften wir noch in einem andern Umstand eine Bestätigung dieser Annahme erhalten. Die genealogischen Studien des Atticus für den *liber annalis* hatten berühmte Zeitgenossen desselben zu einer Bitte veranlaßt. Cornelius Nepos fährt a. a. O. fort: *fecit hoc idem separatim in aliis libris, ut M. Bruti rogatu Iuniam familiam a stirpe ad hanc aetatem ordine enumeravit, notans, qui a quo ortus, quos honores, quibus temporibus cepisset, pari modo Marcelli Claudii Marcellorum, Scipionis Cornelii et Fabii Maximi Fabiorum et Aemiliorum.* Es scheint mir höchst wahrscheinlich, daß die genannten Männer dem Atticus für die Vorarbeiten zu seinem *liber annalis* ihre Familienarchive zur Verfügung gestellt hatten, so daß die genealogischen Monographien desselben zugleich eine Gegenleistung für diese Gefälligkeit waren. Zu den Hilfsmitteln des Atticus gehörten, wie schon betont, die Annales maximi, ein schwer zugängliches Werk, welches Atticus durch Vermittlung seines mächtigen Freundes und Gönners, des C. Iulius Caesar, benützen konnte und sicherlich auch benützt hat (O. Seeck a. a. O. 88ff.). Es war daher nur natürlich, daß der Adoptivsohn und Erbe des Iulius Caesar mit der Ausarbeitung der Liste, die eine ideale Ahnenreihe für den Begründer des

Kaiserreichs darstellte (vgl. Cass. Dio LVI 34 und Schön Die Elogien auf dem Augustusforum 14ff.), seinen Freund Atticus betraute, der durch die Verlobung seiner Enkelin mit Tiberius bald nach dem Neubau der Regia mit dem Kaiserhaus in ein enges verwandschaftliches Verhältnis getreten war. Augustus hat die berühmtesten seiner idealen Ahnen auf dem Augustusforum, dem Atrium des neu geordneten Staates, noch besonders geehrt, wie ich a. a. O. näher ausgeführt habe, die vollständige Liste seiner idealen Ahnen von Romulus bis auf seine Zeit stand auf den Marmorwänden der Regia verewigt. Doch ist die Anlegung einer idealen Ahnenliste nicht der einzige und auch nicht der Hauptzweck der Eintragung der Magistratsliste auf der Regia gewesen. Derselbe ergibt sich aus dem Inhalt der Liste. Durch ihn erhalten wir einen weiteren Beleg dafür, daß Augustus der Urheber der Liste und Atticus sein Mitarbeiter war.

Mommsen schreibt St.-R. I³ 602: ‚Der leitende Gedanke bei der Abfassung der Magistratsliste war der, sämtliche *magistratus maiores* zu verzeichnen'. Als eine Eponymenliste sei sie nicht zu betrachten, da insbesondere den Censoren die Eponymie nicht zugestanden haben dürfte und da es sehr zweifelhaft sei, ob ‚die Dictatoren und Reiterführer in der offiziellen selbständigen Datierung aufgeführt werden mußten'. Wir können daher nicht mit voller Berechtigung die capitolinische Magistratsliste eine Eponymenliste nennen, doch können wir die Bezeichnung *fasti* immerhin ruhig beibehalten, weil die eponymen Beamten den Hauptteil der Liste ausmachen. Wollten wir sie nach Mommsen eine Liste der *magistratus maiores* nennen, so wäre die Bezeichnung auch nicht ganz passend, da sie nicht sämtliche *magistratus maiores*, zu denen unter allen Umständen die Praetoren gehören, enthält. Welchen Zweck die Liste hatte, besagt sie selbst deutlich. In ihr haben alle jene Beamten einen Platz gefunden, welche für die Chronologie Roms zur Zeit des Augustus von Bedeutung waren: die Könige, die Consuln samt den Ersatzconsuln, die Decemvirn, Consulartribunen, Censoren und Dictatoren mit ihren Reiteroberſten. Dazu kommen noch von 731 an die Kaiserdaten und hie und da einige Vermerke, die ganz augenscheinlich ‚der Chronologie dienen sollen' (Wachsmuth a. a. O. 632f.). Daß auch die Censoren in einer Liste, die aus chronologischen Gründen angelegt wurde, am Platz waren, geht schon aus der Angabe der Lustren allein hervor. Man vgl. übrigens Cic. ad Att. XVI 13: *mihi velim scribas, quibus censoribus C. Fannius M. f. tribunus plebis fuerit.* Unter den chronologischen Notizen sind hervorzuheben die durch die Feier der Säkularspiele im J. 737 veranlaßten Randbemerkungen über die vorhergehenden Säkularspiele. Am bemerkenswertesten aber ist entschieden die Angabe *hoc anno dictator et magister equitum sine coss. fuerunt* in den J. 421. 430. 445 und 453. Diese vier sog. Dictatorenjahre sind eine Erweiterung der Beamtenliste, welche ungefähr in der Mitte des letzten Jhdts. v. Chr. vorgenommen wurde; vgl. Matzat Röm. Chron. I 345f. und Wachsmuth a. a. O. 634. Nach den astronomischen Berechnungen in jener Zeit (Matzat a. a. O. 336ff.) fehlten gegenüber der offiziellen Ära der Pontificalchronik für 3 Jahre Beamte, wenn man das dritte Decemviraljahr strich, für 4 Jahre. Durch die Einfügung von 4 Dictatorenjahren wurde der chronologische Ausgleich hergestellt. Matzat schreibt (a. a. O. 345) diese Neuerung dem Atticus zu. Sicherlich hat dieser die 4 Dictatorenjahre in seinen *liber annalis* bereits aufgenommen. Mit ihm verlegten auch Cicero und Varro das Gründungsjahr Roms um 3 Jahre zurück unter Billigung des mit Atticus befreundeten Caesar, der nicht unwahrscheinlich fast zur selben Zeit die allerneuesten chronologischen Forschungen bei seiner Kalenderreform verwertet hat; vgl. Matzat a. a. O. 353. Die in den Annales maximi nicht verzeichneten Dictatorenjahre wurden in die capitolinische Liste aufgenommen, und somit müßten wir wenigstens für diese Angaben bei der Suche nach den Quellen der Magistratsliste aus der Regia herausgehen. Die nächstliegende Quelle ist wieder der *liber annalis* des Atticus.

Gardthausen schreibt a. a. O. 897: ‚Augustus folgte den alten Traditionen, wenn er eine neue Redaktion veranlaßte und die Liste . . . einhauen ließ'. Die Tradition, welcher Augustus gefolgt wäre, ist die Publikation der Annales maximi durch den Oberpontifex P. Mucius Scaevola. Dieser hatte die Eponymenliste ausschließlich der 4 Dictatorenjahre festgelegt (Matzat 335f.). Das Gründungsjahr fiel nach ihm in Ol. 7,2, den astronomischen Berechnungen des Tarutius zufolge (Matzat 345) aber in Ol. 6,3 = Mitte 754 bis Mitte 753 v. Chr. Da der Gründungstag Roms am 21. April gefeiert wurde, so war nach Tarutius das Gründungsjahr Roms das J. 753 v. Chr. Das ist die bekannte Varronische Ära. Von ihr weicht die capitolinische Ära um ein Jahr ab; eine unwesentliche Differenz, die wahrscheinlich auf einer abweichenden Berechnung des ersten Jahres beruhte (Matzat 337). Dieselbe vertreten zu haben, sieht Augustus nicht unähnlich (vgl. Liv. IV 20. Nepos Attic. 20), so daß Wachsmuth die capitolinische Ära nicht mit Unrecht die augustische nennen dürfte. Durchgedrungen ist sie bekanntlich nicht. Nur bei wenigen Schriftstellern der Kaiserzeit finden wir sie vertreten. Außer Solinus und Macrobius hat auch Tacitus anfangs nach ihr gerechnet; vgl. Holzapfel Röm. Chron. 181.

Wenn Iulius Caesar tatsächlich die astronomischen Forschungen des Tarutius bei seiner Kalenderreform verwertet hat, dann hätte man von ihm als Pontifex maximus auch die Richtigstellung der amtlichen Ära erwarten können. Vielleicht konnte er sein Reformwerk nicht ganz vollenden. Augustus hat bekanntlich noch eine kleine Korrektur an dem iulianischen Kalender vorgenommen. So mag denn auch die Sanktionierung der neuen Ära nur eine Ergänzung zu den Reformen des Iulius Caesar gewesen sein, bei der sich Augustus des Rates und der Hilfe des Atticus bediente, der ganz offenbar den Kalenderreformen des Iulius Caesar nicht ganz fern gestanden hat; vgl. Matzat a. a. O. 353, der, wie ich glaube, mit Recht auch aus chronologischen Gründen den *liber annalis* des Atticus als die Quelle der capitolinischen F. vermutet.

Außer den bereits besprochenen chronologischen

Notizen enthält die Magistratsliste noch eine Reihe anderer; so in welchen Jahren die wichtigsten Kriege begannen, wann die Plebeier zum Consulate zugelassen wurden usw. Solche Bemerkungen gehören nicht in eine Eponymenliste; sie geben der Magistratstafel einen annalistischen Anstrich und gestatten uns gleichfalls einen Rückschluß auf die Beschaffenheit ihrer Quelle. Ohne Grund sind sie aus derselben nicht herübergenommen worden. Zur Zeit des Cicero dürften bereits die wichtigsten Ereignisse nicht bloß nach den Consuln, sondern auch allgemeiner nach den Jahren ab u. c. datiert worden sein. Daher brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn in einer Beamtenliste, die vornehmlich dazu bestimmt war, der neuen offiziellen Ära gegenüber der früheren die Sanktion zu geben, die wichtigsten Ereignisse bei den Jahren ab u. c. vermerkt wurden, in welche sie nach der geänderten Datierung fielen.

Noch in die Zeit des Augustus fallen die Versuche, eine neue monarchische Datierung einzuführen. Seit dem J. 731 erscheint die Tribunicia potestas in der Magistratstafel, anfangs nach dem Consulat, später — vielleicht schon im J. 742 (vgl. Mommsen St.-R. II³ 795, 1) — vor demselben. Doch ist diese Datierung nicht durchgedrungen (Mommsen a. a. O. 796), obwohl der Versuch im J. 22 n. Chr. durch einen Antrag im Senat wiederholt worden war (Tac. ann. III 37). Wahrscheinlich wollte Augustus mit der republikanischen Datierung ebenso brechen wie mit der republikanischen Triumphalfeier. Für einen solchen Abschluß beider Listen hätte der auf der Regia für sie ausgesparte Raum hingereicht.

d) Glaubwürdigkeit. Unter allen Fragen, die sich an die capitolinischen F. knüpfen, nimmt die Quellenfrage den hervorragendsten Platz ein. Nach Mommsen (Röm. Forsch. II 58) ‚gehört die Datierung der capitolinischen F. zu den Fundamenten unserer Wissenschaft', daher muß die Beantwortung der Frage, welche Glaubwürdigkeit ihre Angaben besitzen, unsere vornehmste Aufgabe sein. Von einer definitiven Lösung dieser wichtigen Aufgabe kann nach den bisher vorliegenden Untersuchungen noch nicht die Rede sein, doch dürfte ein Urteil im allgemeinen meines Erachtens bereits mit ziemlicher Sicherheit ausgesprochen werden können.

Vor Mommsen wurde den capitolinischen F. die höchste Autorität zuerkannt, seit ihm sind aber sehr abweichende Urteile über ihre Glaubwürdigkeit gefällt worden. Schon in den Urteilen des berühmten Altertumsforschers selbst zeigt sich ein sehr merkliches Schwanken. In den Röm. Forsch. I 48 erklärt er, ‚daß die Tafel auf gleichzeitige Aufzeichnungen zurückgeht, aber späterhin überarbeitet und ergänzt worden ist — sehr wahrscheinlich sind alle genealogischen Notizen sowie sämtliche Cognomina erst in der späteren republikanischen Zeit aus den Stammbäumen der einzelnen Geschlechter in die uralte Liste eingetragen worden'. Bei der Besprechung der eponymen Beamten des J. 320 kommt er (Röm. Forsch. II 224) zu der Behauptung, daß die Angaben der F.-Tafel aus den sullanischen Annalisten geflossen seien. Ähnliche Urteile finden wir noch öfter bei Mommsen. Mit ihnen steht im Widerspruche, wenn er (Röm. Forsch. I 295) schreibt: ‚Wenn in unsrer gesamten Überlieferung etwas gut und zuverlässig ist, so ist dies die Magistratstafel'; vgl. a. a. O. 313. Nach Mommsen wurde die Quellenfrage von Cichorius a. a. O. eingehender behandelt. Er betrachtet als die unmittelbare Quelle der capitolinischen F. den *liber annalis* des Atticus. Dieser habe seine Beamtenliste durch Verschmelzung zweier Listen gewonnen. Die eine sei die Beamtenliste des griechischen Chronographen Kastor gewesen, der dieselbe den Annales maximi entlehnt habe, in welchen die Angaben der Jahrestafeln der Oberpontifices durch unechte Zusätze erweitert worden seien Die gleiche Liste habe Diodor von 268—327 benützt. Die zweite Quelle des Atticus sei Licinius Macer gewesen, der erste Annalist, der für die Zeit vor 400 d. St. Cognomina angegeben habe. Aus Licinius Macer stamme auch die Liste des Hydatius (= Chron. Pasch.), während jene des Chronographen vom J. 354 ein Auszug des *liber annalis* des Atticus sei. Dadurch erkläre sich die Übereinstimmung zwischen dem Chronographen und der capitolinischen Liste. Bedeutend modifiziert hat Cichorius seine Anschauungen in dem Artikel Annales (s. o. Bd. I S. 2256): ‚so war der *liber annalis* des Atticus eine wohl aus der Buchausgabe der Annales maximi ausgezogene chronologisch-historische Tabelle'. Weit ungünstiger als das erste Urteil von Cichorius lautet jenes, das Matzat (Röm. Chron. I 353) kurz in folgende Worte zusammenfaßt: ‚Noch die untergehende Republik sah die ... römische Zeittafel am Forum in Marmor — scheinbar das schönste und sicherste Denkmal ihrer ruhmreichen Geschichte, tatsächlich das Endprodukt eines Verderbnisprozesses, wie ihn wohl kaum eines anderen Volkes Überlieferung durchgemacht hat, und ein Grabmonument der Wahrheit'. Sehr starke Zweifel an der Echtheit der Magistratsliste hat kürzlich Pais in seiner 1899 erschienenen Storia di Roma geäußert. Die ausführliche Begründung haben wir erst in einem weiteren Bande zu erwarten.

Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt Unger a. a. O. Er geht von den Voraussetzungen aus, daß die Publikation vom Oberpontifex Lepidus veranlaßt worden sei (289) und daß die Magistratsliste infolgedessen nur einen Auszug aus den Aufzeichnungen der Pontifices gebe (650). Daher sei in derselben alles echt bis auf die Angaben über die Königszeit. Beide Voraussetzungen sind, wie ich oben gezeigt habe, unrichtig. Unger sucht aber auch das früher zitierte günstige Urteil Mommsens an dem Inhalte der Liste selbst als berechtigt nachzuweisen, indem er sich bemüht, alle die Verdachtsgründe zu widerlegen, welche von Mommsen und Cichorius gegen die Glaubwürdigkeit der capitolinischen Magistratsliste vorgebracht wurden. Die bloße Aufzählung der Hauptpunkte seiner Untersuchung gibt uns einen Einblick in eine ganze Reihe von bisher angenommenen Verfälschungen und Erweiterungen der Consultafel. Unger hält die Cognomina vor 400 d. St. nicht für erdichtet und wertlos (291—321. 465—483); er erblickt keine späteren Zusätze in den Vaters- und Großvatersnamen (483—486), in den Ersatzconsuln der ältesten Zeit (486); er findet nichts

Verdächtiges in den verschollenen Geschlechts- und griechischen Beinamen (486—488), auch sind die bei Diodor fehlenden Consulartribunen keine spätere Interpolation (488—494). Von S. 625 ab wendet sich Unger gegen die von Mommsen und Cichorius vertretenen Anschauungen über das Verhältnis des Chronographen zur capitolinischen Magistratsliste. Die Übereinstimmungen zwischen beiden Listen fänden ihre Erklärung darin, daß der Vorgänger des Chronographen (Libo?) die zeitgenössischen Stammrollen ausgezogen habe, die *libri lintei*, über deren Glaubwürdigkeit der Schluß der Ungerschen Untersuchung (650—655) handelt. Einen ausgesprochenen Beifall hat Unger bisher nirgends gefunden. Im einzelnen enthalten seine Ausführungen manches Beachtenswerte, doch der Hauptbeweis ist ihm keineswegs gelungen; er ist wohl ebenso-abzulehnen, wie die beiden selbstverständlichen Voraussetzungen Ungers. Mehr als durch Unger ist die F.-Forschung beeinflußt worden durch Mommsens Vermutung, daß Domitius als Erbauer der Regia die Eintragung der Magistratsliste veranlaßt habe (s. o.). Wer diese ‚Kombination', die Mommsen (Röm. Forsch. II 76) für ‚unabweislich' hält, teilt, für den liegt es nahe, mit Hülsen (Arch. Jahrb. 1889, 247) in den Regiainschriften eine ‚Marmorkopie der Magistratsliste, des wichtigsten Dokumentes in der Amtswohnung des Pontifex maximus', zu erblicken und ihnen jene Autorität einzuräumen, welche sie in der letzten Zeit bei vielen Forschern genießen. Aber auch bei diesen ist nicht ganz der Argwohn geschwunden, der infolge der vielen abfälligen Urteile in Detailuntersuchungen hervorgerufen wurde; vgl. Holzapfel Jahresber. CXXIV 200f.

Wenn wir aber, was mir außer Zweifel zu stehen scheint, Augustus als den intellektuellen Urheber der Magistratstafel anzunehmen haben, dann verliert ihre Glaubwürdigkeit die wichtigsten Stützen. Auf dieser Anschauung fußt Wachsmuth, der a. a. O. 631 im großen und ganzen ein zutreffendes Urteil über den Wert der capitolinischen F. gefällt hat. Er erblickt in den Consular- und Triumphal-F. einen ‚verhältnismäßig recht zuverlässigen Teil der Überlieferung'. Nur der Grundstock sei aus den Pontificaltafeln entnommen, deren ältester Teil erst durch Rekonstruktion gewonnen worden sei; erst seit dem gallischen Brande seien dieselben aus gleichzeitigen Aufzeichnungen hervorgegangen. Ihre ursprüngliche Gestalt sei in keiner der uns erhaltenen Listen wiedergegeben. Unzweifelhaft seien die auf der Regia eingetragenen Consular-F. eine offizielle Publikation, doch habe ‚die offizielle Sanktion eine zur Zeit des Augustus bereits vorhandene und buchmäßig verbreitete Liste erhalten, die als die Arbeit eines antiquarischen Gelehrten gelten muß (633), wenn wir diesen auch nicht mit Sicherheit zu nennen vermögen'. Die größere Wahrscheinlichkeit spreche dafür, daß Atticus dieser ‚Gelehrte' gewesen sei. Nach meinen ergänzenden Ausführungen ist an der Urheberschaft des Atticus kaum zu zweifeln. Seine Beamtenliste konnte um so eher die offizielle Sanktion erhalten und zur Publikation auf der Regia bestimmt werden, als er sich bei ihrer Zusammenstellung der Annales maximi bediente. Hätte Atticus die Liste der pontificalen Publikation bloß erweitert, um dieselbe mit den Resultaten der astronomischen Berechnungen seiner Zeit in Einklang zu bringen, dann würden wir uns, abgesehen von den Dictatorenjahren, wenigstens seit dem gallischen Brande im wesentlichen auf die Angaben der Liste verlassen können. Daß die genealogischen Angaben und die vielen Cognomina nicht unverfälschte Überlieferung sind, darüber sollte bei dem heutigen Stande der römischen Geschichtsforschung kein Zweifel mehr obwalten. Allein der Verfasser der capitolinischen Magistratsliste hat die offizielle Liste der Pontifices nicht bloß erweitert, sondern auch umgestaltet, und zwar im engen Anschlusse an die sullanischen Annalisten. Ihm war es zu tun um eine vollständige, reich ausgestattete Liste, nicht um eine unverfälschte. Vor allem hat er, wie es scheint, die Vaters- und Großvatersnamen fast durchweg angeführt, um die Qualifikation der Beamten durch Ingenuität zu bezeichnen (Mommsen St.-R. I³ 488, 2). Als Hilfsmittel dienten ihm hierzu außer anderen die Cognomina, von denen er manche hie und da auch solchen Männern zuteilte, denen sie selbst der verfälschten Überlieferung nach noch nicht zukamen. Ich verweise nur auf das Cognomen *Ahala* bei den ältesten Serviliern. So kam es, daß die capitolinische Liste alle übrigen republikanischen Listen durch die Reichhaltigkeit der Cognomina übertraf.

Ich habe in meiner Abhandlung Die Differenzen zwischen der capitolinischen Magistrats- und Triumphliste (1905) an zwei klassischen Beispielen, die dem 5. Jhdt., also der Zeit nach dem gallischen Brande, angehören, gezeigt, daß gerade die Angaben des berüchtigtsten Annalisten, des Valerius Antias, in den capitolinischen Listen erscheinen, obwohl ihrem Verfasser ebenso wie Livius besser beglaubigte Nachrichten vorlagen. Aus den Angaben über M. Valerius Corvus (cos. 406 usw.) und L. Papirius Cursor (cos. 428 usw.) läßt sich mit Sicherheit erweisen, daß die capitolinischen Listen von den Verfälschungen der römischen Geschichte durch *plures consulatus* und *falsi triumphi*, über welche Cicero (Brutus 16) und Livius (VIII 40) Klage führen, nicht verschont geblieben sind. Wenn nicht alles täuscht, hat der Redaktor der capitolinischen Magistratsliste in den J. 435 und 453 bei der Verarbeitung seiner Quellen selbst ausgleichend mit eingegriffen. Daß er sich zur Annahme der verfälschten annalistischen Überlieferung entschloß, hat der Glaubwürdigkeit der capitolinischen F. gewaltigen Abbruch getan. Dadurch wurde die Konfusion in der römischen Beamtenliste noch vermehrt. Livius schließt seine Klage mit den Worten: *inde certe et singulorum gesta et publica monumenta rerum confusa.* Ich glaube (a. a. O. 74) mit Recht angenommen zu haben, daß Livius unter den *publica monumenta rerum* vor allem die Listen auf der Regia gemeint habe, an deren Angaben er aus leicht begreiflichen Gründen keine offene Kritik übte. Daß er achtlos an denselben vorüberging, obwohl er sie sicherlich recht genau kannte, ist bezeichnend genug. Eingehende Untersuchungen dürften uns noch weitere Aufschlüsse über die vorliegende Frage geben. Einstweilen haben wir

aber keine Ursache, die capitolinischen F. höher einzuschätzen als Livius seine *publica monumenta rerum*.

e) Fasti triumphorum (*triumphales*). So wird häufig, obwohl ohne Berechtigung, das Verzeichnis der römischen Triumphe auf den Pilastern der Regia genannt. Im CIL I² p. 43 wurde für die Liste die Bezeichnung *acta triumphorum* gewählt. Diesen Ausdruck finden wir bei Plin. n. h. XXXVII 13: *verba ex ipsis Pompei triumphorum actis subiciam*. Mit gleichem Rechte kann auch die oft vorkommende Bezeichnung *tabula triumphalis* (Triumphaltafel) angewendet werden. Atil. Fortunat. VI 625 Keil: *in tabulis antiquis, quas triumphaturi duces in Capitolio figebant* usw. Vgl. dazu Schön Die Elogien 4f.

Die Triumphliste weist dieselben Fehler und Vorzüge wie die danebenstehende Magistratsliste auf. Obwohl sie wahrscheinlich ungefähr 20 Jahre später eingetragen wurde als diese, erscheint in ihr auch nicht eine wesentliche Differenz gegenüber der Beamtenliste. Von den zwei einzigen im CIL I² angenommenen Differenzen, die beachtenswert wären, ist die eine (im J. 435) nach dem jüngsten F.-Funde, die andere (im J. 453) nach meinen Ausführungen (Die Differenzen 19ff.) als nicht vorhanden zu betrachten. Allem Anscheine nach war die Eintragung der Triumphinschriften auch bereits zur Zeit des Neubaus der Regia geplant gewesen. Warum sie nicht zu gleicher Zeit mit der Magistratsliste erfolgte, läßt sich nicht mit Sicherheit erweisen. Vielleicht wurde durch den im J. 722 = 32 erfolgten Tod des Atticus die Arbeit unterbrochen. Wenn der Nachtrag erst um 740 erfolgte, dann werden wir aus guten Gründen in Verrius Flaccus jene Persönlichkeit vermuten können, die nach den Vorarbeiten des Atticus das begonnene Werk vollendete. Daß dieser Gelehrte in dem Nachtrage auf der Regia die Jahre nicht varronisch zählen konnte, wie in seinen F. zu Praeneste, ist selbstverständlich.

Zu den bemerkenswertesten Angaben der Triumphaltafel gehören die Tagdaten. Sie sind von ungemeiner Wichtigkeit für die römische Chronologie. In der letzten Zeit neigte man mehr der Anschauung zu, daß die Triumphinschriften ein verläßlicher Auszug aus den Annales maximi seien; vgl. Cichorius o. Bd. I S. 2255. Sicherlich hat der Verfasser der Triumphliste die Annales maximi benützt, aber er hat auch fast sämtliche Fälschungen, besonders jene der sullanischen Annalisten mit aufgenommen, da keiner von den zweifelhaften Triumphen, die uns vor allem aus der Zeit der Samniter- und Etruskerkriege überliefert werden, fehlt; vgl. Schön Das capitolinische Verzeichnis usw. 14ff. Die Erfinder hatten sicherlich auch den Triumphaltag bereits angegeben, dies schon deswegen, um ihre Fälschungen glaubwürdiger zu machen, wenn ihre *falsi triumphi* alle jene Details enthielten, welche bei den echten Triumphen in den offiziellen Aufzeichnungen der Pontifices und wohl auch in den Triumphalnachrichten im Tempel des Iuppiter Capitolinus angegeben waren. Die Erfindung machte Annalisten wie Valerius Antias gewiß keine besonderen Schwierigkeiten. Wie man einen Romulus am 1. März, einen Servius Tullius am Dedikationstage des Tempels der Fortuna Primigenia triumphieren ließ, so wird es auch in den einzelnen Gentes Erinnerungstage gegeben haben, für die man durch eine Triumphalfeier eine plausible Erklärung fand. Über den Umfang der Fälschungen in der Triumphaltafel läßt sich selbstverständlich kein bestimmtes Urteil abgeben. Ihre echten und unechten Triumphe können wir ebensowenig genau sondern, wie die echten und unechten Consulate in der Magistratstafel. Bei der Benützung ist jedenfalls große Vorsicht geboten, und man wird gut tun, in allen jenen Fällen, wo anderweitige Nachrichten gegen die Echtheit eines Triumphes sprechen, der Triumphaltafel nicht zu trauen. Ich habe zu diesem Zwecke a. a. O. die Nachrichten über römische Triumphe der republikanischen Zeit mit möglichster Vollständigkeit zusammengestellt. Zur Ergänzung der Lücken in den erhaltenen Fragmenten sowie der fehlenden Triumphe sind wir fast ausschließlich auf die Nachrichten bei römischen Geschichtschreibern angewiesen. Auf Grund derselben war es möglich, die ganze Liste, abgesehen von den Tagdaten, mit ziemlicher Sicherheit zu rekonstruieren. Eine solche Liste ist unter Mitbenützung meiner Vorarbeiten auch im CIL I² p. 168ff. wiedergegeben.

Für einige Jahre konnten auch inschriftliche Fragmente zweier weiterer Triumphlisten herangezogen werden. Das kleine Fragment der *tabula Tolentinas* (CIL IX 5564 = CIL I² p. 75) enthält kärgliche Reste von vier Triumphen aus den J. 559 und 560. Bedeutender sind die Reste der *tabula triumphorum Barberiniana* aus den J. 711—733. Vgl. CIL I² p. 76—78. Sie sind eingemauert vor dem Eingange in die Bibliotheca Barberiniana in Rom. Bemerkenswert ist in ihnen die Angabe *palmam dedit*. Vielleicht gestattet dieser Ausdruck eine Vermutung über den ursprünglichen Aufstellungsort dieser Inschriften. Vgl. CIL I² p. 78: *Sane cum palma laurusque triumphales poni solitae sint Iovi in templo Capitolino, eodem quoque loco memoriae traditum fuisse, qui duces triumpho acto quibusque diebus ea obtulerint verisimile est.*

Die Triumphtafel schließt mit dem J. 735. Der Triumph des Cornelius Balbus in diesem Jahre bildete den Abschluß der republikanischen Triumphalfeier. Bekanntlich hat Agrippa jeden Triumph abgelehnt und auch Augustus gestattete im J. 742 dem Tiberius den vom Senate bewilligten Triumph nicht. Von den wesentlich verschiedenen Triumphen der Kaiserzeit ist daher auf der Regia mit gutem Grunde keiner mehr verzeichnet worden.

Literatur: CIL I² p. 1ff. Mommsen Röm. Chron.² 111; Röm. Forsch. I 48. 295. 313. II 58ff. 222; R. St.-R. I³ 488, 2. 602. II³ 795ff. Borghesi Oeuvr. IX 1. 6. Hirschfeld Herm. IX 93ff. XI 154ff. Matzat Röm. Chron. 335ff. 345f. 353. Cichorius De fastis consularibus antiquissimis, Leipziger Studien IX 171—262; Art. Annales o. Bd. I S. 2248ff. Nichols Röm. Mitt. 1886, 94—98; Archaeologia Lond. vol. L 227—250. Jordan Röm. Mitt. 1886, 99—111; Top. I 2, 298—304. 423—429. Hülsen Arch. Jahrb. 1889, 228—253; Röm. Mitt. XIX (1904) 117ff.; Beitr. z. alten Gesch. II 248ff.; Herm. XXIV 185ff. Richter Topogr. 92f. 359f. Seeck

Die Kalendertafel der Pontifices 88ff. Unger Jahrb. f. Philol. 1891, 289—321. 465—496. 625—655. Wachsmuth Einl. in das Stud. der alt. Gesch. 301. 631ff. Gardthausen Augustus und seine Zeit I 2, 897. G. Schön Das capitolinische Verzeichnis der röm. Triumphe, 1893; Die Elogien des Augustusforum, 1895; Der Anteil des Domitius Calvinus an der Regia und an den capitol. Fasten, Wiener Stud. XXIV 325ff.; Die Differenzen zwischen der capitol. Magistrats- und Triumphliste, 1905. Vgl. Pais Storia di Roma, 1899 und Holzapfel in Bursians Jahresber. CXXIV 200f.

B. Sonstige Consulnverzeichnisse der republikanischen Zeit.

Neben der capitolinischen Magistratstafel haben wir noch eine Reihe von inschriftlichen Fragmenten, auf denen eponyme Beamte der römischen Republik verzeichnet sind. Sie sind als *f. minores* (I—XVII) in CIL I² p. 55ff. veröffentlicht. Es sind teils Reste von Consular-F., welche die Namen der Consuln im Nominativ anführen, aber nicht so ausführlich wie auf der Regia, teils sind es Fragmente von Verzeichnissen von Priestercollegien, von niederen Beamten in Rom und von Munizipalbeamten, denen zur Datierung die eponymen römischen Beamten beigegeben sind. Diese Namen sind fast durchweg im Ablativ gegeben ebenso wie in den hieher gehörigen inschriftlichen Fragmenten über die Latinerfeier. Zur Rekonstruktion der Magistratsliste liefern sie nur einen geringen Beitrag. Die wichtigsten Behelfe hiefür sind die Liste des Chronographen vom J. 354, die F. des Hydatius (= Chronicon Paschale) und die Eponymenlisten, welche wir aus den römischen Geschichtschreibern gewinnen. Eine übersichtliche Zusammenstellung dieser Behelfe hat Mommsen im CIL I² p. 98ff. gegeben. Öfters und ziemlich eingehend wurde von diesen Listen der republikanische Teil des Chronographen (vgl. o. Bd. III S. 2778) und der *fasti Hydatiani* (vgl. o. Bd. III S. 2459) besprochen, doch sind die bisherigen Resultate nicht ganz befriedigend. Sicherlich stammt der republikanische Teil des Chronographen aus der gleichen Liste wie die capitolinische Magistratstafel, ihr gegenseitiges Verhältnis ist aber noch nicht genügend aufgeklärt. Der republikanische Teil der F. des Hydatius soll nach Cichorius (De fast. ant. 159ff.) auf Licinius Macer zurückgehen, während Mommsen für sie die gleiche Quelle annahm wie bei der capitolinischen Magistratstafel und beim Chronographen. Er vertrat diese Anschauung neuerdings ausführlich gegenüber Cichorius im CIL I² p. 85ff. Ich kann ihm nicht beistimmen. Wie wir sahen, mußte der Verfasser der capitolinischen Magistratsliste, um die magere offizielle Liste auszugestalten, die Nachrichten bei den Annalisten heranziehen. Es war für ihn das einfachste, wenn er sich zu diesem Zwecke eine annalistische Eponymenliste anlegte. Eine derartige annalistische Liste dürfte meines Erachtens den *f. Hydatiani* zu Grunde liegen, doch glaube ich nicht, daß sie aus Licinius Macer geflossen sei. Vgl. Schön Die Differenzen 37. Vor allem mit Hilfe des Chronographen und der F. des Hydatius läßt sich der größte Teil der capitolinischen Magistratsliste, abgesehen von genealogischen Notizen und von den Consulartribunenjahren, rekonstruieren. Eine solche Liste mit Angabe der für die Quellenfrage notwendigen Stellen fehlt uns noch, doch haben wir eine treffliche und zur Orientierung sehr brauchbare Tabelle bei Fischer Römische Zeittafeln von Roms Gründung bis auf Augustus Tod, 1846. Für die J. 506—219 v. Chr. vgl. Matzat Römische Chronologie II 1884.

C. Eponymenverzeichnisse der Kaiserzeit.

Daß auch in der Kaiserzeit nach Consuln datiert wurde und zwar in der Regel nach den *consules ordinarii*, ist bereits betont worden, ebenso, daß der Versuch einer Kaiserdatierung nach der *tribunicia potestas* nicht durchgedrungen ist. Vgl. Mommsen St.-R. I³ 580. II³ 90f. 795f. Ein größeres inschriftliches Verzeichnis der eponymen Beamten der Kaiserzeit steht uns bisher nicht zur Verfügung, doch ist es sicher, daß nach dem Vorbilde auf der Regia in Rom auch in der Kaiserzeit Steinlisten angelegt wurden. Ein kleiner, aber, wie es scheint, bedeutsamer Fund dieser Art ist in den letzten Jahren bekannt geworden. Es ist dies ein F.-Fund aus Teanum, Angaben über das J. 46 n. Chr. enthaltend. Hülsen vermutet (Röm. Mitt. 1904, 322ff.), daß dieses Fragment zu demselben Denkmale gehöre wie ein in der Nähe von Teanum gefundenes Fragment (CIL X 4631), das jetzt verschollen ist. Dasselbe enthält Angaben aus dem J. 289 n. Chr. Ist diese Vermutung richtig, dann müßte diese Liste mindestens 244 Jahre umfassen. Mit Recht nimmt Hülsen in dem Falle an, daß dieses Denkmal die Wände eines öffentlichen Gebäudes geziert haben müsse. Ein größerer Fund eines derartigen Denkmals wäre für die Kaiserzeit von großer Wichtigkeit. Einstweilen sind für uns die wichtigsten Quellen Kalenderlisten, vor allem der Chronograph vom J. 354, dessen Liste bis zu diesem Jahre reicht, und die *f. Hydatiani*, die bis 468 n. Chr. reichen. Dazu kommen Nachrichten aus Schriftstellern und die unzählige Menge von Inschriften, die eponyme Beamte mit enthalten. Von modernen Zusammenstellungen vgl. vor allem Klein Fasti consulares a Caesaris nece usque ad imperium Diocletiani (44 v. Chr. bis 284 n. Chr.). Clinton Fasti Romani a. p. Chr. 15—578. Mommsen Chron. min. [Schön.]

Fastida, König der Gepiden, besiegte die Burgunden und andere germanische Völker, wurde aber von Ostrogotha, dem König der Goten, geschlagen. Iord. Get. 17, 97—100. [Seeck.]

Fastidiosus, africanischer Theolog um 523. Katholisch erzogen, Mönch, Presbyter, bricht er sein Mönchsgelübde und schließt sich dem Arianismus an, stirbt aber schon nach zwei Jahren. Wir kennen ihn aus dem *liber I* des Fulgentius Ruspensis *ad Victorem* (Migne lat. 65, 507—528), der *contra sermonem Fastidiosi Ariani* gerichtet ist, und aus nr. 9 unter des Fulgentius Briefen (a. a. O. 372—377), wo jener *sermo* von einem mit Fulgentius befreundeten Laien zur Widerlegung an diesen übersandt wird. Der Verfasser hat sich eine Art von monophysitischem Arianismus zurechtgemacht; bemerkenswert ist der Vorwurf des Fulgentius ad Vict. c. 10, daß F. die Hälfte jenes *sermo* wörtlich aus seinen

während des sardinischen Exils an Stephania gesandten Briefen abgeschrieben habe. Wegen der Geringfügigkeit der noch vorhandenen Literatur arianischen Ursprungs hat jener *sermo* immerhin ein Interesse; einzelnes, wie die Anreden *prudentissimi fratres, doctissimi Christiani*, erweckt allerdings Zweifel an der Zuverlässigkeit der Urkunde. [Jülicher.]

Fastidius, britischer Bischof — der älteste Cod. hat bloß *Britto* statt *Britannorum episcopus* de vir. ill. 57 — um 430, der nach Gennadius zwei Schriften mit rühmlicher Lehre geschrieben hat, *ad Fatalem quendam de vita christiana* und *de viduitate servanda*. Beide schienen verloren, bis L. Holste in einem alten Codex Casinensis einen bis dahin dem Augustinus zugeschriebenen Traktat *de vita Christiana* in Über- und Unterschrift als Werk des Bischofs F. verzeichnet fand und 1663 einen verbesserten Text mit dem Namen des wirklichen Autors veröffentlichte. Gegenüber den Bedenken von Pagi und Walch hat C. P. Caspari in umsichtigster Erörterung (Briefe, Abhandlungen und Predigten usw. Christiania 1890, 352—375) die Wahrscheinlichkeit der Annahme dargetan, daß F. der Verfasser jener pseudoaugustinischen Abhandlung ist. Allerdings ist es ein Irrtum, wenn Gennadius den Adressaten einen Mann namens Fatalis sein läßt, die Schrift richtet sich an eine Witwe; auch wird, was er als zweite Schrift hinstellt, nur das 15. (letzte) Kapitel von *de vita christiana* gewesen sein, das jetzt die Überschrift *viduarum triplex genus* trägt. Dann besitzen wir von F. noch ebensoviel wie Gennadius; ältere Briefe an die *vidua*, die F. gelegentlich erwähnt, sind wohl verloren. Das allerdings in echt populärem, warmem Ton gehaltene Schriftstück ist besonders dadurch interessant, daß sein Verfasser Pelagianer war. Durch eine seltsame Ironie des Schicksals hat man im Mittelalter sich nicht bloß an seinem Buch erbaut, sondern es dem Todfeinde des Pelagius, dem Augustin, zugeschrieben. F., der wohl nicht der Bretagne, sondern Großbritannien zugeschrieben werden muß, benützt Schriften des Pelagius und gebraucht die Bibelübersetzung des Hieronymus, s. Berger Histoire de la Vulgate 30. Text bei Migne lat. 50, 383—402 und 40, 1031—1046. [Jülicher.]

Fata scribunda s. Fatum.

Fatua, Fatuclus, Fatuus s. Faunus.

Fatum. Dieser Begriff gehört nur in sehr bedingter Weise in die römische Religionsgeschichte. Wenigstens erweisen sich die Versuche, aus den zahllosen Erwähnungen bei Schriftstellern und auf Inschriften altrömische religiöse Anschauungen herauszulesen, bei näherem Zusehen fast sämtlich als verkehrt. Einen sicheren Ausgangspunkt haben wir an dem Worte selbst: *f.* bedeutet den Spruch, Ausspruch. Aber wessen? Das ist die Frage. Die umfängliche, ihres reichen Materials wegen sehr dankenswerte Darstellung von R. Peter in Roschers Lexikon I 1446ff. bleibt bei der älteren, ja sehr alten Ansicht stehen, der römische Glaube habe das *f.* als Spruch der Götter (namentlich des Iuppiter), als deren in Worten festgesetzten Willen verstanden. Aber, abgesehen davon, daß es nicht leicht wäre, den Übergang zu dem fast immer absolut gebrauchten Begriff *f.* von hier aus sprachlich ganz zu begreifen, gibt uns die römische Überlieferung selbst nicht das mindeste Recht zu dieser Annahme. Sie stützt sich auf Stellen, in denen vom *f.* der Götter im allgemeinen oder einzelner insbesondere, namentlich des Iuppiter, die Rede ist, übersieht aber, daß diese sämtlich von Dichtern stammen (Vergil, Horaz), die unter dem Einfluß griechischer Anschauung und Ausdrucksweise stehen. Im altgriechischen Glauben steht die *Μοῖρα* bald über den Göttern, bald ist sie identisch mit ihrem Willen, ist sie dessen Vollstreckerin (vgl. Gruppe Griech. Mythol. 990ff.), und das gilt ganz besonders von Zeus. Daher die bekannten Ausdrücke *μοῖρα θεοῦ*, *Διὸς αἶσα*. So lesen wir bei Verg. Aen. VII 50 *fato divom*, VII 239 *fata deum*. Analog der *Διὸς αἶσα* heißt es Verg. Aen. IV 614 *fata Iovis*; Stat. Theb. I 213 *vocem (Iovis) fata secuntur*. Auf Iuno übertragen Verg. Aen. VIII 292: Hercules wird zu seinen Arbeiten gezwungen *fatis Iunonis iniquae*. VII 293 ruft die Göttin aus: *heu stirpem invisam et fatis contraria nostris fato Phrygum*! Bei Horat. carm. III 3, 57ff. sagt die Göttin: *bellicosis fata quiritibus hac lege dico, ne* . . . In diesen Fällen sind allerdings Götterwille und *f.* identisch, wie ja so oft im Griechischen, und so sagt Serv. Aen. VII 50 (*fato divom*): *fato autem dicit voluntate, nam dii id fantur quod sentiunt*; derselbe Aen. IV 614 (*fata Iovis*): *id est Iovis voluntas*; zu VIII 292 (*fatis Iunonis iniquae*): *id est voluntate* (aber die erweiterte Fassung setzt hinzu: *vel certe responsis*); die X 628 an Iuppiter gerichteten Worte der Iuno *quae voce gravaris* erklärt er mit *quae negas fato. vox enim Iovis fatum est*; zu XII 808 *Iuno, sciens fatum esse quidquid Iuppiter dixerit*. Danach Isid. orig. VIII 11, 90 *fatum autem dicunt quidquid dii fantur, quidquid Iuppiter fatur*; vgl. noch Serv. Aen. I 299. VII 293. Non. p. 303. 455 *fatum, sicuti communiter intellegitur, significantiam decreti habet; e doctis tamen indagationibus invenimus positum esse pro voluntate*. Schol. Stat. Theb. I 213. Wenn aber auf diese Weise die betreffenden Dichterstellen eine richtige Erklärung finden (für Vergil vgl. Heinze Vergils epische Technik 287ff., dem ich aber nicht in allem bestimmen kann), so erfahren wir doch damit über den ursprünglichen Begriff *f.* absolut nichts. Wichtigere Erwähnungen aber führen auf den rechten Weg. *Fata* sind Orakel (vgl. Plaut. Bacch. 953ff.) bei Cic. de divin. I 100 (*ex fatis, quae Veientes scripta haberent*); Catil. III 9 (*ex fatis Sibyllinis haruspicumque responsis*). Liv. X 82 (*decemviros sacris faciundis carminum Sibyllae ac fatorum populi huius interpretes*), vgl. V 16, 8. F. ist also der Schicksalsspruch, die Äußerung über das, was sein wird, keine Willenserklärung der Götter. Liv. XXV 12, 6 sagt der *vates Marcius* am Schlusse seiner Prophezeiung: *nam mihi ita Iuppiter fatus est*. Die ‚Sprecher' sind allerdings zumeist göttliche Wesen (auch dem Anchises wird das *fari* verliehen, Enn. ann. I 19 Vahlen), aber eben solche, die weissagend die Zukunft künden (vgl. Enn. trag. frg. 43 Ribb.³, wo Cassandra von sich sagt: *Apollo fatis fandis dementem invitam ciet*). Und das ist vor allen anderen der Gott, der aus dem Wald seine bedeutungsvolle Stimme erschallen läßt, von dem

Italae gentes omnisque Oenotria tellus in dubiis responsa petunt (Verg. Aen. VII 85): Faunus. Ihm kommt das *fari* zu (Varro de l. l. VII 36), woraus eine falsche Etymologie seinen Namen ableiten wollte. Seine die Zukunft enthüllenden Sprüche hatten das Maß des Saturniers. Von diesem *fari* oder *fata canere* heißt er auch *Fatuus* oder *Fatuclus*, und seine Genossin Fauna *Fatua* (darüber ausführlich Art. Faunus). Das Schicksal hat also die Bezeichnung *f.* deshalb bekommen, weil es als Spruch, Weissagung aus dem Munde göttlicher Seher verkündet wird (so urteilt auch Hild bei Daremberg-Saglio Dict. des ant. II 1019; analog mit kymrischem *tyngu tynghed* erklärt J. Rhys International Folklore Congress 1891, 150f. den Begriff des *f.* aus einer alten Ausdrucksweise *fari fatum alicui* = einen durch einen Zauberspruch für die Zukunft binden; diese Hypothese, der Lindsay-Nohl Latein. Spr. 622 zustimmt, trifft, so geistreich sie auch ist, angesichts der Überlieferung schwerlich das Richtige). Ein solcher Begriff war natürlich nicht recht dazu angetan, eine göttliche Vorstellung aus sich zu entwickeln. Und doch scheint das Volk daran keinen Anstoß genommen und die *fata*, mit Beibehaltung des neutralen Namens, personifiziert zu haben. Wenigstens ist uns das in einem Falle bezeugt, für das Geburtsritual. Das Schicksal und seine Götter stehen ja in besonders innigem Zusammenhang mit der Geburt des Menschen (vgl. die *Μοῖραι* und die germanischen Nornen). So wird nach dem Zeugnis des Tertull. de anim. 39 *in partu Lucinae et Dianae eiulatur . . . per totam hebdomadam Iunoni mensa proponitur . . . ultima die Fata scribunda advocantur*. Daß es sich hier um göttliche Wesen handelt, darf nicht bezweifelt werden (der Erklärungsversuch von Weisweiler Jahrb. f. Philol. CXXXIX 1889, 39f., vgl. Stolz Arch. f. lat. Lex. X 159f., ist verkehrt; *scribunda* hat aktiven Sinn, wie *Adolenda* u. a.; entgegen den deutlichen Worten Tertullians behauptet Jordan bei Preller Röm. Myth.³ II 194, 3 *Fata scribunda* sei weiblicher Singular). Vom Schreiben des Schicksals hören wir auch sonst (vgl. Pind. Nem. 6, 6ff. *καίτερ ἐφαμερίαν οὐκ εἰδότες οὐδὲ μετὰ νύκτας ἄμμε πότμος οἷαν τιν' ἔγραψε δραμεῖν ποτὶ στάθμαν*). In einem Grabgedicht CIL VI 29426 (= Bücheler Carm. epigr. 1164, 5) heißt es: *quo matri multos scribsit* (Parca), *multos quoq(ue) patri ingratis annos?* Vgl. Ovid. met. XV 913f. Claudian. bell. Gildon. 202f. Serv. Aen. I 22. Ob diese *Fata scribunda* mit den schreibenden Schicksalsgottheiten italischer Kunstwerke etwas zu tun haben, ist mindestens zweifelhaft.

Das ist aber auch alles, was wir von einer Verehrung von Gottheiten des F.s im echtrömischen Glauben allenfalls wissen. Denn wenn Jordan bei Preller Röm. Mythol.³ II 194, 4 und Peter a. a. O. 1452f. aus den bekannten Wendungen auf volkstümlichen Grabsteinen *hoc dedit fatus mihi* (CIL VI 4379 = Bücheler 81, 4, vgl. 145 Anm.), *hunc* (für *hanc*) *fatus suus pressit* (VI 10127), *o fatum infelicem, qui te⟨nobis abstulit⟩* (VI 22102 = Bücheler 92, 7), *fatus quod voluit meus* (VI 11592 = Bücheler 146, 2, vgl. 149, 8. 1537 B, 2. 1542, 6), *hoc fuit fatus meus* (X 5153 = Bücheler 148, 2), *voluit me tollere fatus* (Bücheler 646, 4), *utinam nos fatus texisset utrosque* (Bücheler 444, 2) einen männlichen Fatus des Volksglaubens erschließen wollten (vgl. aber VI 17196 und 8023 *hoc dedit fatum mihi*) und sich dafür auf *malus fatus, fatus meus* bei Petron. 42. 71. 77 beriefen, so haben sie, wie Wissowa Relig. u. Kult. d. Römer 214 treffend bemerkt, übersehen, daß *fatus* eben nur eine der für das Vulgärlatein charakteristischen Ersetzungen des Neutrums durch das Masculinum ist (s. auch Lindsay-Nohl Latein. Sprache 424). In diesem vulgären *fatus* will Jordan Hermes VII 197 gar einen *genius* erkennen, was schon deswegen unmöglich ist, weil *fatus* auch gebraucht wird, wo es sich um Frauen handelt (Bücheler 81. 146. 1537 B. Wissowa a. a. O.). Nun finden sich allerdings auf einigen Inschriften männliche und weibliche *Fati* und *Fatae* (CIL V 5005 *Fatis Fatabus*. 5002 *Fatis masculis*. 4209 *Fatabus*). Allein diese Inschriften stammen aus dem cisalpinischen Gallien, die Weihenden tragen überdies ausgesprochen barbarische Namen. Wir haben es also hier zweifelsohne mit barbarischen Gottheiten zu tun, denen ein römischer Name angepaßt ist (Wissowa a. a. O. 214; vgl. die oberitalischen und gallischen *Parcae*). Wie viele der in denselben Gegenden gefundenen Weihungen, in denen das Geschlecht der Casusform wegen (*Fatis, Fatorum*) nicht bestimmt werden kann, diese barbarischen Gottheiten angehen, läßt sich nicht feststellen. Zusammengestellt sind dieselben von Ihm Bonn. Jahrb. LXXXIII 177ff. (vgl. 68. 98ff.). Interessant ist CIL V 4208 *Fatis Dervonibus*, womit man die *Matronae Dervonnae* (Ihm a. a. O. 16. 100) zu vergleichen hat. Aber die Inschrift CIL V 775 unterscheidet deutlich zwischen den römischen und den barbarischen Gottheiten: *Fatis divin(is) et barbaric(is)* (vgl. Wissowa a. a. O.). Hinter diesen römischen Gottheiten stecken aber in Wirklichkeit die griechischen Moiren (vgl. Wissowa a. a. O. 213f.). Eine griechisch-römische Inschrift aus Capua (CIL X 3812) gilt *Δεσποίνῃ Νεμέσει καὶ συννάοισι θεοῖσι*, in lateinischer Fassung: *Iustitiae, Nemesi, Fatis*. Gemeint sind also die Moiren neben Themis und Nemesis (Wissowa a. a. O. 213, 4). Bei den Inschriften CIL II 3727. III 4151. XII 1281. 3045 (*Fatis*). VI 145 (= 30701 *Fatis divinis*) sind die Abbildungen von drei Frauen, oder wenigstens Reste davon zu sehen; auf dem Grabgemälde der Vibia (vgl. Maass Orpheus 220f.) ist ein Mann zwischen zwei Frauen dargestellt, und beigeschrieben *Fata divina* (CIL VI 142; *Fatis* ebd. 2189, dargestellt aber nur eine weibliche, oben verstümmelte Gestalt, die einen Fuß auf ein Rad setzt. 31139 *Fatis*, unter lauter weiblichen Gottheiten). Diese drei Fata sind natürlich die Moiren. Sie finden sich außerdem noch, mit der Beischrift *Fatis victricibus*, auf Münzen des Diocletian und Maximian (Eckhel D. N. VIII 6; vgl. auch *victricia fata* bei Claudian. consul. Stilich. III 127f.). *Tria Fata* war die Bezeichnung einer Parzengruppe am Forum bei der Kirche S. Adriano (vgl. Procop. bell. Goth. I 25. Lib. pontif. ed. Mommsen p. 173 *ecclesiam beati Adriani in Victricia Fatis*. Jordan Topogr. II 482. I 2, 349. Hülsen Forma

urbis p. 93). In inschriftlichen Gedichten werden *tria Fata* (= Moiren) genannt, CIL V 3143 (= Bücheler 1120 *debita cum fatis venerit hora tribus*; zweideutig, weil es sich um drei Menschen handelt, die hier begraben werden sollen) und Ephem. epigr. VIII 128 (= Bücheler 1169, 1 *Fata deum tria*; gleich darauf, v. 7, wird Clotho genannt). Vgl. ferner Apul. de mundo 38. Auson. Griph. 19 (p. 201 Peiper). Mart. Cap. VII 733. Fulgent. myth. I 8. Neuerdings hat Usener Rh. Mus. LVIII 12 für die *tria Fata* wieder echtitalisches Heimatsrecht in Anspruch genommen. Es erscheint ihm unmöglich, die drei Schicksalsgöttinnen, die als *tres Fortunae, tria Fata, tres Parcae* oder *Fatae* einen so wesentlichen Bestandteil des Volksglaubens gebildet hätten, von den griechischen Moiren abzuleiten. Um diese Unwahrscheinlichkeit besonders deutlich zu machen, führt er einige Zaubersprüche an, in denen *tres sorores* oder *tres virgines* in der Rolle von Schicksalsgöttinnen auftreten. Allein die Volkstümlichkeit, die eine Vorstellung in späterer Zeit erlangt hat, kann doch schwerlich über ihre ursprüngliche Heimat entscheiden. Nach Gellius III 16, 9ff. hat Varro die drei Geburtsgottheiten Parca, Nona, Decima als *tria Fata* zusammengefaßt, während Caesellius Vindex Nona, Decima, Morta als *nomina Parcarum* verzeichnete. Ist nun so in den meisten Fällen für die griechischen Moiren trotz ihres weiblichen Geschlechts die neutrale Bezeichnung *Fata* beibehalten worden (vgl. noch CIL X 3336 aus Misenum: *deo magno et fato bono, θεῷ μεγίστῳ καὶ καλῇ μοίρᾳ*. VII 370 *fato bono*), so mag doch, wie bei den oben besprochenen barbarischen Gottheiten, in einzelnen Fällen auch der Vorstellung der griechischen das grammatische Geschlecht gefolgt sein, so daß in CIL II 89 *Maria Euprepia, quai* (= *cui*) *Fat(a)e concesserunt vivere an(n)is* ...., und vielleicht auch in der schon oben erwähnten Inschrift V 4209 *Fatabus ... v. s. l. m.* diese zu erkennen wären. Auf sie beziehen sich endlich noch die im Kalender des Philocalus zum 29. und 30. September verzeichneten *ludi fatales* (CIL I² p. 272). Die romanischen Sprachen haben bekanntlich *fata* als Femininum erhalten und fortgebildet: span. *hada*, provenc. *fada*, franz. *fée* (vgl. Ihm a. a. O. 68).

Die weitere Verfolgung des F.-Begriffes gehört in die Geschichte der von den Griechen abhängigen Philosophie und Poesie, ist also auf römischem Boden allein unmöglich.

Literatur: Preller-Jordan Röm. Mythol. II 194f. R. Peter in Roschers Lex. I 1444ff. Hild Dict. des ant. II 1016ff. Wissowa Relig. u. Kult. d. Röm. 213f. [Otto.]

Fauces heißt nach Vitruv. VI 3, 6 der Gang, der im römischen Hause von der Haustüre ins Atrium führt. Dies ergibt sich mit Sicherheit aus dem Vergleich der Vitruvstelle mit den pompeianischen Häusern; denn nur auf diesen Gang paßt die Vorschrift, daß er an kleineren Atrien $^2/_3$, an größeren die Hälfte der Breite des Tablinums haben soll. Ganz unhaltbar ist die ältere Erklärung, als sei F. der neben dem Tablinum aus dem Atrium in die hinteren Räume führende Gang. Denn dieser nicht immer vorhandene, bei seiner Lage in einer Ecke des Atriums wenig in die Augen fallende Gang ist stets und ohne Rücksicht auf die Größe des Atriums und Tablinums sehr schmal, etwa 1 m, und es ist undenkbar, daß Vitruv seine Breite in obiger Weise bestimmt, aber keine Vorschrift für den großen und hohen, dem Tablinum gegenüberliegenden Eingangsraum gegeben haben sollte. Die Unmöglichkeit dieser Erklärung ergibt sich aber auch aus folgender Rechnung. Das Tablinum und der Gang neben ihm, beide auf der Rückseite des Atriums liegend, können natürlich zusammengenommen nicht breiter sein als dieses. Nun soll nach Vitruv bei Atrien von 20—30 Fuß Breite das Tablinum $^2/_3$ der Breite des Atriums, die F. $^2/_3$ der Breite des Tablinums haben, zusammen also $^{10}/_9$ der Breite des Atriums, wozu noch die Zwischenwand kommt und wobei noch vorausgesetzt ist, was als Regel ganz unzulässig ist, daß das Tablinum nicht in der Mitte der Rückseite des Atriums, sondern an einer der Ecken liegt; bei der regelmäßigen Lage in der Mitte wächst die Breite der beiden Räume auf $^{14}/_9$ der Breite des Atriums. Sie können also nicht beide auf der Rückseite des Atriums liegen. Ist aber der Gang neben dem Tablinum ausgeschlossen, so bleibt für F. nur der Eingangsraum übrig.

Es ist selbstverständlich, daß nicht immer und überall nach der Vorschrift Vitruvs gebaut wurde. Sie ist in Pompeii nicht eingehalten worden; hier bleibt die Breite meist unter der Hälfte des Tablinums; bisweilen wird diese um ein weniges überschritten, ganz selten beträchtlich; so in dem Hause Mau Pompeii in Leben und Kunst 286, ferner in der Casa degli Scienziati, Reg. VI ins. 14 nr. 43. Grundriß in Pompei e la regione sotterrata, Napoli 1879 Taf. II. Für die Höhe gibt Vitruv keine Vorschrift. In Pompeii ist sie in den monumentalen Häusern der vorrömischen Zeit nur ein einzigesmal kenntlich (Mau a. a. O. 285f.); hier beträgt sie 5 m, $1^1/_2$ mal die Breite und bleibt nicht viel unter der des Tablinums. Auch sonst aber (z. B. Casa del Fauno, Mau a. O. 276) ist kenntlich, daß die F. in dieser Zeit beträchtlich hoch waren. Mit ihren als Pilaster ausgebildeten Ecken gegen das Atrium, über denen natürlich ein Gebälk anzunehmen ist, waren sie ein wesentlicher Bestandteil der monumentalen Atrien dieser Periode. In der römischen Zeit wird alles dies kleiner und niedriger, ohne daß sich eine Regel angeben ließe; auch werden die Ecken nicht mehr als Pilaster gebildet, so daß hier, wie am Tablinum (s. d.), der monumentale Charakter verloren geht.

Es ist in Pompeii Regel, daß die F. sich frei, ohne Verschluß, auf das Atrium öffnen. Nur in ganz vereinzelten Fällen haben sich Spuren einer Türe gefunden, die aber nicht die ganze Höhe der F. hatte und nach der Art der Spuren wohl als eine leichte Gittertüre zu denken ist; Overbeck-Mau Pompeii⁴ 255. Solche Türen sind in Pompeii nur aus späterer Zeit nachweisbar; vielleicht aber sind sie ein Nachklang einer griechischen Sitte. Bei Vitruv. VI 10 (7), 5 kann unter *prothyron*, da es von *vestibulum* unterschieden wird, nicht wohl etwas anderes verstanden werden, als die F. Nun hieß nach Vitruv. a. O. das Prothyron bei den Griechen *διάθυρον*, was am ehesten einen Raum zwischen zwei Türen bedeuten kann. Darnach hätte es also im griechischen Hause

einen Gang gegeben, der von außen in den Hauptinnenraum führte und an beiden Enden verschlossen war, wie die F. mit der Türe gegen das Atrium.

Von außen sind die F. entweder unmittelbar von der Straße zugänglich, oder es ist ihnen ein Vestibulum vorgelegt, d. h. die Türe liegt nicht gleich am Anfang des von der Straße ins Atrium führenden Ganges, sondern etwas weiter einwärts, so daß sie ihn in zwei Teile teilt, von denen der äußere, auf die Straße geöffnete *vestibulum*, der innere, auf das Atrium geöffnete F. heißt. Hierüber s. Vestibulum.

Verg. Aen. VI 273: *vestibulum ante ipsum primisque in faucibus Orci* stimmt mit obiger Erklärung; *ante* bezeichnet die dem Hause zugewandte Seite des Vestibulum, wie in der Parallelstelle II 469: *vestibulum ante ipsum primoque in limine Pyrrhus exultat*, wo es garnicht anders verstanden werden kann, da Pyrrhus doch nicht außerhalb des Vestibulum stehend die innerhalb desselben befindliche Türe angreifen kann. Ivanoff Ann. d. Inst. XXXI 1859. 82ff. Mau Pompeii in Leben u. Kunst 231f. Greenough Harvard studies in class. phil. I 1890, 1—12. [Mau.]

M. **Faucius**, M. f. aus Arpinum, von seinem Landsmann Cicero 708 = 46 an Brutus empfohlen, als er in Angelegenheiten der Gemeinde das von diesem verwaltete Oberitalien aufsuchte (Cic. ad fam. XIII 11). [Münzer.]

Faventia. 1) *Faventia* (*Φαυεντία* Ptolem. III 1, 46; *Φαβεντία* Steph. Byz.; Einwohner *Faventinus*), Stadt in Oberitalien an der Via Aemilia, jetzt Faenza. Dem Namen nach, wie Fidentia und Pollentia, römische Gründung aus der Zeit der Okkupation des gallischen Gebiets und zur Tribus Pollia gehörig, wird sie zum erstenmal genannt im Bürgerkrieg von 82 v. Chr., wo Metellus die Marianer aufs Haupt schlug (Liv. epit. 88. Velleius II 28. Appian. bell. civ. I 91). Später wird sie erwähnt von den Geographen (Strab. V 217. Plin. III 116. Ptolem. a. a. O.) und Itinerarien (Ant. 99. 126. 287. Hierosolym. 616. Tab. Peut. Becher von Vicarello CIL XI 3281—3284. Geogr. Rav. IV 33 p. 272 P.). Das Gebiet von F. war berühmt durch seine Fruchtbarkeit: es produzierte Wein in Fülle (Varro r. r. I 2, 7. Col. III 3, 2. Appian. bell. civ. I 91) und Flachs, aus dem das durch seine Weiße berühmte Leinen hergestellt wurde (Plin. XIX 9); die Pinien von F. rühmt Silius Ital. VIII 595. Gelegentlich noch erwähnt Plin. VII 163 und Phlegon macrob. 1. 2. Hist. aug. Hadr. 7, 2; Helius 2, 8; Ver. 1, 9. Procop. bell. Goth. III 3. Ferner erscheint F. in den stadtrömischen Soldatenlisten CIL VI 32520 I 39. 52. II 56. III 15. 32522a II 6. 13. 17, sowie CIL III 2817. 6203. VI 1450 (der Geschichtschreiber Marius Maximus *curator reip. Faventinorum*). Brambach 1381. Lateinische Inschriften aus F. CIL XI 628—666; über neuere Ausgrabungen vgl. Not. d. scavi 1886, 447. 1887, 166. 1895, 88. 222. 1897, 385. 1904, 101. Zur Literatur vgl. Mau Katalog der Institutsbiblioth. I 133f. [Hülsen.]

2) s. Barcino.

Faventinus. 1) Irgend ein dunkler Ehrenmann, Martial. II 74, 7. [Stein.]

2) s. Cetius und Claudius (Nr. 148).

Faventius, Vicarius Italiae im J. 365, Cod. Theod. XI 1, 12. [Seeck.]

Favianenses, Favianis s. Fafiana.

Favisae Capitolinae heißen nach Varro bei Gell. II 10 (vgl. Paul. p. 88. Placid. Corp. gloss. lat. V 22, 1 = 68, 6 = 69, 2) die unterirdischen, in den Fels getriebenen Kammern und Schächte unterhalb der Area des capitolinischen Tempels, die als Aufbewahrungsraum für nicht ausgestellte Weihegaben und reponierte Götterbilder dienten; ihre Existenz machte bei der Wiederherstellung des Capitols durch Q. Lutatius Catulus die geplante Tieferlegung der ganzen Area unmöglich. Das Wort scheint ursprünglich die Zisterne zu bezeichnen (Gell. a. a. O. 3 *cellas quasdam et cisternas*. Paul. p. 88 *favisae: locum sic appellabant, in quo erat aqua inclusa circa templa. sunt autem qui putant, favisas esse in Capitolio* usw. nach Varro), und darum ist die Herleitung von *fovea* (Froehde Ztschr. f. vergl. Sprachf. XVIII 160. Solmsen ebd. XXXVII 4) sehr wahrscheinlich. Jordan (Krit. Beitr. z. Gesch. d. lat. Sprache 84, vgl. Röm. Topogr. I 1, 274. I 2, 24, 22) spricht das Wort als etruskisch an. Die alte Etymologie (Gell. a. a. O. § 3, daraus Non. p. 112. Corp. gloss. lat. V 641, 58) leitet es davon ab, daß in diesen *thesauri* nicht *aes rude*, sondern *flata signataque pecunia* aufbewahrt wurde, und operiert mit einer angeblichen Urform *flavisae*, die es niemals gegeben hat. [Wissowa.]

Fauna s. Faunus.

Faunus tritt in der Überlieferung in doppelter Gestalt auf: als zweiter in der Reihe der alten Laurenterkönige und als Gott. Die letztere Form ist selbstverständlich die alte, ursprüngliche. Trotzdem müssen zunächst beide zusammen betrachtet werden, weil auch der Laurenterkönig echte Züge des alten Gottes an sich hat. In welchen Götter- und Kultkreis er hineingehört, ist die erste Frage. Darüber lassen uns die Zeugnisse der Alten nicht im unklaren.

F. ist in der Überlieferung so eng mit Picus verbunden, daß eine Verwandtschaft oder Zusammengehörigkeit beider angenommen werden muß. In der Liste der Laurenterkönige folgt er auf Picus als dessen Sohn (s. u.). Aus Valerius Antias (bei Arnob. V 1), ferner Plut. Numa 15. Ovid. fast. III 291ff. ist das Märchen allgemein bekannt, wonach Numa auf Anraten der Egeria Picus und F. mit List fängt, damit sie ihm das Geheimnis der Blitzsühnung offenbaren. Am interessantesten vielleicht die Mitteilung des Plin. n. h. XXV 29, daß man sich die gegen die Nachstellungen der Faune schützende Paeonie nur bei Nacht holen dürfe, weil der *picus Martius* dem, den er bei diesem Geschäft sehe, die Augen auszustoßen suche. Also gewissermaßen ein Schutz- und Trutzbündnis zwischen F. und Picus. Mag nun die Liste der Laurenterkönige späten Datums, der Inhalt der Erzählung von Numa dem odysseeischen Proteusabenteuer nachgebildet sein, (Wissowa Gesamm. Abhd. 137), die Brüderschaft oder Zusammengehörigkeit von Picus und F. bleibt unweigerlich bestehen. Picus aber ist *picus Martius*, Genosse, bezw. Erscheinungsform des Mars. F. heißt geradezu Sohn des Mars bei Dionys. ant. I 31 und Appian. basil. frg. 1. Bei Serv. Aen. VIII 343 wird gesagt: *sunt qui di-*

cant hunc Πᾶνα ἐνάλιον, deum bellicosum, und Inuus (s. über ihn u.) ist bei Diom. GL I 475f. Sohn der *Bellona id est Ἐννώ*. Das Lupercal, die Kultstätte des F. (s. u.), nannte Fabius Pictor *spelunca Martis* (Serv. Aen. VIII 630). Also wird wohl F., wie Picus, zu Mars gehören. Das machen auch andere Erwägungen wahrscheinlich. Das Fest des F. sind die Lupercalia des 15. Februar (s. u.). Die dieses Fest und seine Örtlichkeit betreffenden Legenden beschäftigen sich mit dem Marssohne Romulus, der selbst nach seinem Tode zum Gotte Quirinus geworden sein sollte. Die Zwillinge werden nach Ennius und Fabius Pictor im Lupercal gesäugt, dort verschwindet die Wölfin vor den Blicken der Hirten. Der Lupercalienbrauch wird auf die Jugendgeschichte von Romulus und Remus zurückgeführt. Die Marswölfin und natürlich Mars selbst müssen also doch mit F. etwas zu tun gehabt haben. Romulus ist mit Quirinus identifiziert worden. Nun ist das alte Fest des Quirinus, die Quirinalia des 17. Februar, durch einen zwischenliegenden Tag von den Lupercalia des F. getrennt, eine zeitliche Verbindung, wie wir sie auch bei einigen anderen miteinander verwandten Festen kennen (vgl. Wissowa Relig. u. Kult. d. Röm. 370). Häufiger aber liegen zwischen zwei verwandten Festen drei Tage (Wissowa a. a. O.), und das ist genau der Zwischenraum, der die Quirinalia von dem Stiftungsfest des F.-Tempels (s. u.) trennt (anders darüber Wissowa Gesamm. Abhd. 148, 1). Auch dieses Zusammentreffen des F. mit Quirinus-Mars dürfte schwerlich zufällig sein. Am 27. Februar wird das Marsfest der Equirria gefeiert, mit dem vielleicht die Legende des Reiterzweikampfes zwischen Brutus und Arruns Tarquinius zusammenhängt, der am 28. Februar stattgefunden haben soll (Plut. Popl. 9). An demselben Tage soll F. durch seinen Ruf aus dem Walde den Sieg den Römern zugeteilt haben (s. u.). Möglicherweise darf auch folgender unscheinbare Sagenzug im Sinne der Verwandtschaft von F. mit Mars verstanden werden: Ovid. fast. III 259ff. schließt die Institution der Salier an die Berauschung des Picus und F. durch Numa an, und nach Valerius Antias (bei Arnob. V 1) hatte Numa die beiden Unholde durch *duodecim castissimi iuvenes* fesseln lassen, eine Truppe, deren Zahl an die Salier erinnert (Preller Röm. Myth.[3] I 388, 3 will darin die *luperci* erkennen). Viel wichtiger aber zur Erkenntnis des Zusammenhanges von F. und Mars sind die Lupercalien. Die *luperci*, die an diesem Feste ihren Umlauf halten, sind das Priestertum des F. (s. u.). Daß *lupercus* nichts weiter als ‚Wolf' bedeutet, kann heute nicht mehr zweifelhaft sein (s. u.). Es läge nun am nächsten, aus dieser Bezeichnung der Priester das Wesen, bezw. die Erscheinungsform ihres Gottes, als des Wolfes, herauszulesen. Wir kennen ja aus der griechischen Religion die *ἄρκτοι, βόες, ταῦροι* usw. und wissen, daß sie mit dem Wesen und der Erscheinung der von ihnen bedienten Gottheiten zusammenhängen (vgl. z. B. die Zusammenstellung bei O. Gruppe Griech. Mythol. u. Religionsgesch. 1158f. Anm.). Wissowa aber will diese Analogie für die *luperci* nicht gelten lassen (Relig. u. Kult. 172 und besonders 483, 6), und zwar deswegen, ‚weil die gleiche Bezeichnung, nur in der dialektischen Form *hirpi*, für die Priester des Gottes vom Berge Soracte vorkommt (Plin. n. h. VII 19 = Solin. 2, 26. Serv. Aen. XI 785), der seinem Wesen nach von F. sehr verschieden ist'. Nun ist es aber erstens nicht undenkbar, daß zwei dem Wesen nach verschiedene Gottheiten, die an verschiedenen Orten, in verschiedenen Sprachkreisen verehrt werden, in der Gestalt desselben Tieres, des *lupus*, erscheinend gedacht werden. Zweitens aber ist die Wesensverschiedenheit des Gottes vom Soracte von F. meines Erachtens noch nicht hinreichend erwiesen. Allerdings wissen wir, daß nach der besten Überlieferung der Gott vom Soracte ein Totengott gewesen ist (Wissowa a. a. O. 191). Daß aber auch dem F. das Reich der Toten nicht ferne lag, werden wir gleich sehen. Der Kult des F. an den Lupercalien besteht wesentlich aus Sühnezeremonien, Abwehr des Schädlichen und Zauber der Befruchtung. Der späteren Zeit galt die Abwehr von Krankheiten, namentlich Pestilenz, als Hauptzweck des Lupercalienumlaufes, und wahrscheinlich mit Recht (s. u.). Ebenso hat der Kult der *hirpi Sorani* deutlich lustralen Charakter; er soll, wie so viele ähnliche Begehungen, zur Abwehr einer Pestilenz eingesetzt sein. Eine Höhle, in der die unheimlichen Wölfe verschwinden, spielt auch am Soracte eine wichtige Rolle (Serv. Aen. XI 785). Somit dürften die *hirpi Sorani* schwerlich eine Instanz gegen die Auffassung bilden, daß die *luperci* des F. das Wesen bezw. die Erscheinungsform dieses Gottes wiederspiegeln. Und dies ist doch das Natürlichste. Andernfalls müßte man Lupercal und Lupercalia von *luperci* ableiten, wie Wissowa tut; aber das hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Die *luperci* bringen allerdings im Lupercal an den Lupercalien ein Opfer dar. Aber wir müßten doch irgend welche zwingenden Gründe zu der Annahme, daß Fest und Höhle von der Priesterschaft ihre Namen erhalten hätten und nicht von der Gottheit, durch die beide geheiligt werden, aufbringen können. Solche Gründe kann ich nirgends finden. Wenn ein *deus Lupercus* als Grundlage beider Bezeichnungen nicht irgend welche große Unwahrscheinlichkeit gegen sich hat, so wird man ihn doch, denke ich, zu ihrer Erklärung vorauszusetzen haben. Auf die Bemerkung des Iustin. XLIII 1, 7, daß *Euander templum Lycaeo, quem graeci Pana, Romani Lupercum appellant, constituit*, soll kein Gewicht gelegt werden. Aber eine Göttin *Luperca* nennt uns doch sogar Varro (Arnob. IV 3; bei Lact. inst. I 20, 2 *Lupa*): es ist die vergöttlichte Wölfin, die die Zwillinge gesäugt. Wir werden also mit ihr gerade auf das Lupercal geführt. Also nennen wir F. als Gott des Lupercal *Lupercus*, Wolfsgott. Ist das richtig, so kann er schwerlich ein anderer Wolf gewesen sein, als *lupus Martius*, und es erklärt sich, wie es kam, daß die Säugung der Zwillinge durch die Wölfin gerade in seinem Heiligtum lokalisiert und mit seinem Feste Romuluslegenden verknüpft worden sind. Von der Kameradschaft des F. und Picus ist oben die Rede gewesen. Dieselbe Verwandtschaft verbindet *lupus Martius* (bezw. *lupa*) und *picus Martius*. Beide zusammen sorgen für die Ernährung der Zwillinge nach Plut. Rom. 4; quaest.

Rom. 21; fort. Rom. 8. Ovid. fast. III 37. Serv. Aen. I 273 (hier auch *parra*). Ps.-Aur. Vict. origo 20, 4. Ja Nigidius hat beobachtet, daß in waldigen Gegenden Wolf und Specht immer zusammen anzutreffen seien (Plut. quaest. Rom. 21). Halten wir das mit dem oben Dargelegten zusammen, so liegt es am nächsten, *lupus—picus* und F. —Picus für gleichwertige Paare zu nehmen. Die *lupa* ist dann natürlich Fauna (s. über diese u.). Daß F. zu Mars gehört, ist übrigens eine alte, jedoch früher nicht ganz genügend begründete Vorstellung (vgl. Schwegler Röm. Gesch. I 228ff. Reifferscheid Ann. d. Inst. 1866, 218f. und Index Schol. Vratisl. 1882/83, 7f. Preller Röm. Mythol.[3] I 333ff.). Wie gut das zu dem Aufenthalt des F. in Wäldern (*silvicola* Verg. Aen. X 551; vgl. VIII 314. Hor. carm. III 18, 14; ars 244. Plin. n. h. XII 3. Corp. gloss. V 198, 24) und Höhlen paßt, sowie auch zu seiner Verwandtschaft mit dem nach dem Walde benannten Silvanus, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden.

Zum weiteren Verständnis des Gottes führt der in diesem Falle glücklicherweise durchsichtige Name. F. ist eine adjektivische Ableitung vom Stamme *fav-* in *favere*, wie auch die Alten wußten (Serv. Georg. I 10 *quod frugibus faveat*. Macrob. Sat. I 12, 22 aus Labeo: *Faunam, quod omni usui animantium favet*. Vgl. Serv. Aen. VIII 314 *Faunum . . . quem nos propitium dicimus*; über eine andere, irrige Etymologie s. u.). Daß dieser Name nahezu identisch ist mit dem des Windes Favonius, des griechischen Zephyros, hat man längst bemerkt. An sich könnte die Verwandtschaft zwischen F. und Favonius sich sehr wohl auf die Namen und deren Wortsinn beschränken, und deshalb hat Wissowa ihr auch keinen weiteren Wert beigelegt, während W. Roscher Hermes der Windgott 119, 463 ohne genügende Begründung eine Verwandtschaft auch des Wesens beider für wahrscheinlich erklärt. Allein es darf doch nicht übersehen werden, daß das Fest des F. gerade in die Tage fällt, in denen der Favonius zu wehen beginnt (vgl. Varro r. r. I 28f. Cic. Verr. II 5, 27. Plin. n. h. II 122. XVIII 337. Hor. carm. I 4, 1 u. a.). Die Verwandtschaft dürfte also doch wohl eine wesentliche sein. Favonius ist der befruchtende Wind (Lucrez I 11 *genitabilis aura Favoni*; er zeugt, wie Zephyr; Favonius befruchtet Stuten, vgl. Gruppe Gr. Mythol. 442, 3). Ebenso sollen die Frauen durch die Schläge der *luperci* fruchtbar werden (s. u.). Der Favonius bringt den Frühling, und, wenn er zu wehen anfängt, verehrt und fürchtet man die Toten; sie kommen eben mit dem fruchtbaren Winde. Im Winde fahren ja bekanntlich nach einer über die ganze Welt verbreiteten Vorstellung die Seelen einher. Auch in Athen feierte man das Seelenfest um diese Zeit, im Monat Anthesterion. Favonius und Totenseelen gehören zusammen. Nun aber beginnen die *dies parentales* genau an dem Tage, der der Stiftungstag des F.-Tempels ist, am 13. Februar (dies wird anders aufgefaßt von Wissowa Gesamm. Abhd. 148, 1. 268ff.), und die Lupercalien, das Fest des F., am 15. Februar, sind eine Reinigung oder Sühnefeier, deren Bedeutung erst recht deutlich wird, wenn man bedenkt, daß sie in die Zeit der Totenfeiern fällt, in die Zeit, in der die Totenseelen Macht haben und zu fürchten sind (dies im Gegensatz zu Mommsen, der CIL I[2] p. 309f. den Zusammenhang in Abrede stellt). Der Doppelcharakter des Austreibens oder Reinigens und des Befruchtens, der dem Lupercalienfest eigen ist, entspricht sehr gut dem seelenführenden und befruchtenden Winde Favonius. Aus all dem dürfen wir schließen, daß F. und Favonius innerlich miteinander verwandt sind, daß dieselbe Macht, die als *lupus* (Lupercus) erschien, im Favonius verehrt und gefürchtet worden ist. Damit ist die oben angedeutete Beziehung des F. zum Totenreiche gegeben. F. bedeutet *qui favet* (vgl. *fons*, Genetiv *foner*, in der Gottesanrufung der Iguvinischen Tafeln, Bücheler Umbrica 208). Halten wir diesen Namen neben *Lupercus*, so müssen wir letzteres für die alte, konkrete Bezeichnung erklären, das adjektivische F. dagegen für einen Beinamen, eine Anrufungsform. Lupercus ist der noch selbständig gedachte Wolfsgott, der sich mit Mars unlöslich verbunden hat.

Mit seinem Aufenthalt im Walde und in Höhlen hängt es zusammen, daß F. der Gott der bedeutsamen Stimmen ist, die aus dem Dickicht und Dunkel erschallen (Varro de l. l. VII 36; vgl. auch Lucrez IV 579ff.; nach Dionys. ant. V 16 kommen von ihm auch die spukhaften Erscheinungen), der Gott der Weissagung (*μάντις* Plut. quaest. Rom. 20), wie sein Genosse Picus (s. über ihn Schwegler Röm. Gesch. I 233). Nach der Schlacht am Walde Arsia ertönte aus dem Walde in der Nacht die mächtige Stimme des F. und verkündete, daß die Römer gesiegt hätten (Dionys. ant. V 16; bei Liv. II 7 kommt die Stimme vom Silvanus. Val. Max. I 8, 5). Allgemein sagt Cic. de divin. I 101 *saepe in proeliis Fauni auditi*; de deor. nat. II 6 *saepe Faunorum voces exauditae*, vgl. III 15. Bei Verg. Aen. VII 81 heißt es von Latinus: *rex sollicitus monstris oracula Fauni, fatidici genitoris adit lucosque sub alta consulit Albunea, nemorum quae maxima sacro fonte sonat saevamque exhalat opaca mephitim*. Dort holen sich die Italiker in schwierigen Fragen Antwort, die man bei Nacht im Schlafe erhält. Vgl. Ovid. fast. IV 649ff. Von der Weisheit des F. und Picus hofft Numa Belehrung über die Blitzsühnung (s. o.); *facundus* wird F. genannt Calpurn. buc. 1, 91 (vgl. v. 33ff.); *Fauni vates* Nemes. ecl. 2, 73. Seine Orakel sollten die Form des Saturniers gehabt haben. So nennt schon Ennius die Verse der alten saturnischen Poesie eines Naevius *versus, quos olim Fauni vatesque canebant* (Cic. Brut. 71. 75; orator 171. Varro de l. l. VII 36). Vgl. Varro de l. l. VII 36 und Festus p. 325 *versus antiquissimi, quibus F. fata cecinisse hominibus videtur, Saturnii appellantur*. Hor. carm. II 17, 28 *Faunus Mercurialium custos virorum* (mit Beziehung auf sich selbst als Dichter). Daher Mar. Victorin. GL VI p. 139 *faunius versus*. Corp. gloss. V 22, 8 = 69, 3 *fauniorum modorum: antiquissimorum versuum, quibus Fa⟨u⟩num celebrabant*. Eine, abgesehen von diesem Sachverhalt, wertlose Etymologie leitete F. von *fari* ab (Varro de l. l. VII 36. Serv. Aen. VII 47. 81 *Faunus ἀπὸ τῆς φωνῆς dictus, quod voce, non signis, ostendit futura*. VIII 314; ecl. 6, 27. Isid. orig. VIII

11, 87. Corp. gloss. V 199, 15; hier mag schließlich noch der von einigen törichterweise statuierte Zusammenhang mit *fanum* erwähnt werden: Serv. Georg. I 10. Mart. Cap. II 167. GL VII 523, 28). Damit hängt ein namentlich für die spätere Zeit sehr wichtiger Beiname des F. und der Fauna zusammen: sie heißen *Fatuus* und *Fatua*. An den meisten Stellen kommt diese Bezeichnung der Fauna zu, ja bei Arnob. I 28 werden geradezu *Fauni* einerseits und *Fatuae* andererseits genannt. Die Göttin heißt in höchst merkwürdiger Weise *Fenta Fatua* (*Fauna*) (Arnob. I 36 *Fenta Fatua, Fauni uxor, Bona dea quae dicitur*. V 18. Lact. inst. I 22, 9 *Faunus ... sororem suam Fentam Faunam eandemque coniugem consecravit, quam Gavius Bassus Fatuam nominatam tradit, quod mulieribus fata canere consuevisset, ut Faunus viris*); bloß *Fatua* heißt sie bei Iustin. XLIII 1, 8: *Fauno uxor fuit nomine Fatua, quae adsidue divino spiritu impleta veluti per furorem futura praemonebat*. Macrob. Sat. I 12, 21: Cornelius Labeo hat gelehrt, *hanc eandem Bonam deam Faunamque et Opem et Fatuam pontificum libris indigitari. ... Fatuam a fando* (die weitere Erklärung bezieht sich auf die vermeintliche Identität mit Maia und Terra). Serv. Aen. VII 47 *huius* (*Fatucli*) *uxor est Fatua. idem Faunus et eadem Fauna*. Der Name *Fenta* sieht aus wie ein alter Geschlechtsname, wie solche ja eine so große Rolle in den mythischen Traditionen der Römer spielen (vgl. Acca Larentia mit ihrem Gatten Tarutius u. a.). *Fatuus* findet sich bei Serv. Aen. VI 775: *idem Faunus, idem Fatuus, Fatuclus*. Serv. Aen. VIII 314 gibt diese Bezeichnung den *Fauni* in der Mehrzahl: *hos Faunos etiam Fatuos dicunt, quod per stuporem divina pronuntiarent*. Ebenso Donat. Ter. Eun. V 8, 49: *Fatui ... non stulti, sed multum fantes, id est loquentes*. Mart. Cap. II 167. Wie von *Fauni ficarii* (s. u.), so sprach das Volk auch von *Fatui ficarii*. Pelagon. 31 *frequenter equi per noctem Fatuo ficario vexantur* (ein zweites Beispiel, aus Hieronymus, wird unten angeführt werden). Die eben angeführte Bezeichnung *Fatuclus* kehrt wieder bei Serv. Aen. VII 47 *quidam deus est Fatuclus ... idem Faunus ... dicti autem sunt Faunus et Fauna a vaticinando, id est fando, unde et fatuos dicimus inconsiderate loquentes*. In einem Gedichte endlich bei Baehrens PLM III 29, 9 wird Pan angeredet als *fatucle*. Die sprachwissenschaftliche Literatur (z. B. Brugmann Grundriß II 110. Lindsay-Nohl Lat. Sprache 369. Walde Etym. Wörterb.) setzen *Fatuus* mit langem *a* an, was in der Literatur keine Begründung hat; im Gegenteil hat *Fatuclus* in dem eben angeführten prosodisch tadellosen Gedicht kurzes *a*. Man trennt den Namen vom Adjektiv *fatuus*, wofür ich keinen Grund aufzufinden vermag. Die oben angeführten Stellen zeigen, daß man unter *Fatuus* den im heiligen Wahnsinn Weissagenden verstand (vgl. noch Plin. n. h. XXVII 107: *hac*, nämlich die Wurzel der *natrix, in Piceno feminis abigunt, quos mira persuasione Fatuos vocant, ego species lymphantium hoc modo animorum esse crediderim, quae tali medicamento iuventur*. Iustin. XLIII 1, 8 *unde*, von der im Wahnsinn weissagenden Fatua, *adhuc, qui inspirari so-*

lent, fatuari dicuntur; dazu noch Tert. ad nat. II 9 *si Faunus ... in ius agitabatur mente ictus, curari eum magis quam consecrari decebat*; *fatuari* im Sinn des albernen Redens braucht Seneca apocol. 7, 1; auch dies Wort müßte also, wenn jene Recht hätten, von dem gleichlautenden getrennt werden). Der Wahnsinn des Begeisterten und die Verrücktheit des Gestörten werden bekanntlich in der Sprache so oft durch dasselbe Wort bezeichnet, daß wir *Fatuus* und *fatuus* ganz unbedenklich für identisch erklären dürfen. *Fatuclus* ist eine offenkundig späte vulgäre Deminutivbildung zu *Fatuus*. Wie stark die Bezeichnung *Fatuus* im Volksmunde mit *Faunus* konkurrierte, können wir aus dem oben angeführten *Fatuus ficarius* sehen. Da ist es denn interessant, daß Ps.-Apul. de medicam. herb. 64 bemerkt, die *Itali* hätten die *paeonia* zum Teil *fatuina rosa* genannt. Man erinnere sich, daß die Paeonie als ein Schutzmittel gegen die Nachstellungen der Faune galt (*ἐφιαλτία* oder *ἐφιάλτειον* war die entsprechende Bezeichnung der Paeonie bei den Griechen, vgl. W. Roscher Ephialtes 27). Merkwürdig ist, daß, wie aus dem obigen Stellenmaterial zu ersehen, viel von *Fauni* (*Fatui*) in der Mehrzahl gesprochen wird. Darin eine Beeinflussung der römischen Vorstellung durch die griechische Mythologie mit ihren Panes und Paniskoi zu sehen, wie Wissowa Rel. u. Kult. 174 (auch in Roschers Lex. I 1454) tut, scheint mir nicht richtig. Denn einmal sprechen gerade Erwähnungen, die zu den ältesten gehören, von einer Mehrzahl, und dann läßt sich doch von den gerade im Volksglauben wurzelnden *Fauni* (vgl. Plin. n. h. VIII 151. XXV 19. XXVII 107. XXX 84. Prob. zu Verg. Georg. I 10) schwer glauben, daß sie durch griechische Beeinflussung entstanden seien. Allerdings enthalten viele spätere Erwähnungen der Fauni, namentlich bei Dichtern, deutlich griechische Anschauung (vgl. z. B. Ovid. met. I 193. VI 392; Ibis 79. Wissowa Gesamm. Abhd. 86f.), aber die Möglichkeit der Vervielfältigung muß doch wohl von Anfang an in dem Begriffe des Gottes gelegen haben, neben dem einen Waldgeist muß auch an eine Vielheit von Waldgeistern geglaubt worden sein (so vervielfältigt sich, um ein Beispiel zu gebrauchen, auch im japanischen Schintoismus der Gott der Bäume und des Waldes zu einer Reihe ihm ähnlicher Wesen, Revon Revue de l'hist. des religions L 1904, 320). Namentlich in dem furchtsamen Volksaberglauben spielt die Vielheit geisterhafter, koboldartiger Fauni eine große Rolle. Hunde, nach weitverbreitetem Glauben (vgl. z. B. Liebrecht Zur Volkskunde 23. O. Gruppe Griech. Mythol. 803f.) dämonische und geistersichtige Wesen, haben die Fähigkeit, sie zu sehen (eine erstgeborene Hündin nach Plin. n. h. VIII 151). Sie beunruhigen die Menschen in der Nacht (Plin. n. h. XXV 29 *paeonia medetur Faunorum in quiete ludibriis*. XXX 84 *qui a nocturnis diis Faunisque agitentur*), und werden dem *Incubus* oder *Incubo*, Alp, gleichgesetzt (Serv. Aen. VI 775. Isid. orig. VIII 11, 104); dabei wird an die aphrodisische Natur des Incubus gedacht (Serv. Aen. VI 775). So haben sie es namentlich auf die Frauen abgesehen (Plin. n. h. XXVII 107; ebenso dachte man über die

Silvani und Panes, Aug. c. d. XV 23). Mit der aphrodisischen Bedeutung der Feige (vgl. z. B. O. Gruppe a. a. O. 786; auch im Kulte der vielleicht mit F. verbundenen Befruchtungsgöttin Iuno scheint die *caprificus* eine Rolle gespielt zu haben) mag es auch zusammenhängen, daß man die Faune später im Volke *Fauni ficarii* nannte. Aus Vulgata Jerem. 50, 39 geht deutlich hervor, wie sich das Volk diese vorstellte. Hieronymus gebraucht die Bezeichnung zur Übersetzung von אִיִּים, der ‚heulenden' Schakale, die auch Jesai. 13, 22 und 34, 14 in der Gesellschaft der Bocksgeister, des Nachtgespenstes Lilith und anderer Geister und tierischer Unholde der Wildnis erwähnt werden; an der letzteren Stelle übersetzt Hieronymus *onocentauri*. Jesai. 13, 21 werden die Bocksgeister (שְׂעִירִים, vgl. Baudissin Stud. z. semit. Religionsgesch. I 136ff. und für den aphrodisischen Charakter solcher Bocksgeister des semitischen Glaubens W. Mannhardt Antike Wald- und Feldkulte 143f.) mit *pilosi* übersetzt, in seinem Kommentar zu dieser Stelle sagt aber Hieronymus: *quodque sequitur ‚pilosi saltabunt ibi', vel incubones vel satiros vel silvestres quosdam homines, quos nonnulli Fatuos ficarios vocant, aut daemonum genera intellegunt*. Auch sonst bedeuten in späterer Zeit *Fauni* und *pilosi* dasselbe (Isid. orig. VIII 11, 103). Den *Fatuus ficarius* kennen wir schon aus Pelagon. 31. Vgl. noch Isid. orig. VIII 11, 104. XI 3, 22. Corp. gloss. V 199, 14. 500, 33. 599, 21. Endlich noch Corp. gloss. V 500, 29 *Fauni dii Silvani illusores*. In diesen unheimlichen Gestalten des späteren Volksglaubens lebte der alte F. schließlich noch allein weiter. Über solche wilde Waldmenschen älteren und jüngeren Glaubens s. W. Mannhardt a. a. O. 113ff. Diese Fauni und den gesamten Vorstellungskreis, dem sie angehören, bespricht neuerdings, mit Heranziehung sehr reichhaltigen Materials, Roscher Ephialtes [Abhd. d. Sächs. Ges. d. Wiss. XX], 1900.

Zu diesem aphrodisischen F. wird seit dem Altertum bis heute *Inuus* gestellt. Von ihm wissen wir gar nichts, als daß er ein altlatinischer Gott gewesen sein muß, weil nach ihm eine alte Ortschaft bei Ardea *Castrum Inui* hieß (Verg. Aen. VI 775; bei Ovid. met. XV 725 u. a. nur *Castrum*; vgl. Hülsen Art. Castrum o. Bd. III S. 1769), und daß ihn die Alten für identisch mit F. bezw. Pan gehalten haben (s. Wissowa Relig. u. Kult. 173f., 10). Diese Identifizierung findet sich bei Serv. Aen. VI 775 (*Castrum Inui, id est Panos, qui illic colitur. Inuus autem latine appellatur, graece Πάν: item Ἐφιάλτης graece, latine Incubo: idem Faunus, idem Fatuus, Fatuclus*). Prob. zu Verg. Georg. I 10. 16. Arnob. III 23 (*pecorum gregibus Pales praesunt Inuusque custodes*). Ps.-Aur. Vict. origo 4, 6. Cledon. GL V p. 35. Isid. orig. VIII 11, 103. Nach Diomedes p. 475 K. leiten die Itali den pyrrhichischen Versfuß von Inuus, dem Sohne des Mars (?) und der *Bellona id est Ἐνυώ* ab, *quem caprino pede Inuum fingunt poetae* usw. Wenn Macrob. Sat. I 22, 2ff. für Pan geradezu Inuus nennt, so ist das freilich eine gesuchte Gelehrsamkeit, ebenso, wenn Arnob. a. a. O. statt F. Inuus sagt. Dagegen scheint mir aus Liv. I 5, 2 (*Euandrum*

... instituisse, ut nudi iuvenes Lycaeum Pana venerantes per lusum atque lasciviam currerent, quem Romani deinde vocaverunt Inuum) trotz Wissowa a. a. O. hervorzugehen, daß Inuus an den Lupercalien irgend welche Rolle gespielt haben muß, sei es als eigener Gott, sei es als Anrufungsform des F. Außer dem hier Angeführten wissen wir von Inuus absolut nichts. Was Unger Rh. Mus. XXXVI 71ff. über Inuus, den er für einen etruskischen Gott hält, vorbringt, ist nichts als Phantasie, und sein etymologischer Erklärungsversuch geradezu töricht. Serv. Aen. VI 775 allerdings erklärt *Inuus ab ineundo passim cum omnibus animalibus* (vgl. Isid. orig. VIII 11, 103; Neuere erinnern an die aphrodisische Bedeutung von *inire*: Paul. p. 110. Ovid. fast. II 441), und Rut. Nam. I 227ff., der das etruskische Castrum Novum mit Castrum Inui verwechselt und von einem dortigen gehörnten Pansbilde spricht, bemerkt in demselben Sinne: *dum renovat largo mortalia semina fetu, fingitur in venerem pronior esse deus*. Merkwürdigerweise ist diese kindliche Etymologie — und von ihr geht doch alles Weitere aus — noch fast von niemandem (außer Unger a. a. O. 74f. und Roscher Ephialtes 60, die beide die antike Etymologie durch eine noch verkehrtere ersetzen) angefochten worden, obgleich sie nicht einmal einer Widerlegung wert ist. Eine andere Etymologie dagegen scheint mir sowohl sprachlich einwandsfrei, wie der Bedeutung des F. angemessen zu sein. Das griechische Adj. *ἐνηής* gehört zu lat. *aveo* (vgl. Solmsen Ztschr. f. vergl. Sprachf. XXXVII 13 und Walde Etym. Wörterb. 53) und entspricht so der Form nach fast genau dem *Inuus*, wenn wir diesen Namen auf **In-avos* (vgl. *lavo-abluo* u. a.) zurückführen. Der Sinn wäre also ‚freundlich', ‚förderlich', mit anderen Worten genau gleich der Bedeutung von F., und, wenn meine Vermutung das Richtige treffen sollte, so dürften wir also in Inuus entweder einen ähnlich benannten Brudergott des F. oder einen gleichbedeutenden alten zweiten Namen desselben erblicken.

Mit ziemlicher Deutlichkeit endlich erkennen wir das Wesen des F. aus dem ihm gewidmeten Kulte. Sein altes Fest sind die Lupercalia des 15. Februar. Ihr Name und die Bezeichnung der *luperci* hat Veranlassung gegeben, den Gott, dem das Fest galt, mit *Πὰν Λυκαῖος* (so auch römisch *Lycaeum Pana* Liv. I 5, 2) gleichzusetzen (vgl. Varro bei Aug. c. d. XVIII 16. Ovid. fast. II 433 *quid vetat Arcadio dictos a monte lupercos? Faunus in Arcadia templa Lycaeus habet*; weiteres u.). Daß es F. war, lehrt ein Zitat aus C. Acilius bei Plut. Rom. 21, sowie Ovid. fast. II 268 und V 101. Da eine eingehende Darstellung der Lupercalien dem betreffenden Artikel vorbehalten bleiben muß, so soll hier nur erwähnt werden, was zum Verständnis des F. förderlich ist (die ausführliche Behandlung des Lupercalienfestes und der daran sich knüpfenden religionsgeschichtlichen Fragen von Unger Rh. Mus. XXXVI 50ff. darf nur mit der größten Vorsicht benützt werden; dagegen ist die Abhandlung von W. Mannhardt Mythol. Forsch. 72ff., so voreilig auch manche ihrer Schlüsse sind, doch in mehreren Punkten

lichtbringend; seine Identifikation der *luperci* mit den nordeuropäischen ‚Vegetationsböcken' begegnet, wie mir scheint, sehr schweren Bedenken). Das Fest ist uralt, denn sein wichtigster Bestandteil, der Umlauf der *luperci*, fand um die älteste Ansiedelung, den Palatin, statt. Die Einsetzung der Begehung wird von der Tradition teils auf Euander, teils auf Romulus zurückgeführt (vgl. Marquardt-Wissowa R. St.-V. III 439). Die *luperci* teilten sich in zwei Priesterschaften: *luperci Fabiani* und *Quinctiales* oder *Quintiliani*; die literarische Überlieferung (Paul. p. 87. Ovid. fast. II 378. Ps.-Aur. Vict. origo 22, 1; unsicher Fest. p. 257 b) nennt die letzteren *Quintiliani*, während eine Inschrift (CIL VI 1933 *lupercus Quinctial. vetus*) auf *Quinctiales* führt. Welche von beiden Formen die echte ist, können wir schwerlich entscheiden; möglicherweise waren sie ehemals überhaupt gleichwertig (vgl. ähnliche Beispiele bei W. Schulze Zur Geschichte latein. Eigennamen 580). Nach dem Vorgange von Mommsen Röm. Forsch. I 17 und Röm. Gesch.[8] I 52 Anm. erklärt man sich jetzt für die Form *Quinctiales* (vgl. Wissowa Relig. und Kult. 484, 1), wofür der Vorname Kaeso sprechen soll, der unter den alten Patriziergeschlechtern den Quinctii und Fabii allein eigen sei und offenkundig auf das *caedere*, das Riemenschlagen der *luperci* zurückgehe. Mir ist das sehr unwahrscheinlich. Denselben Vornamen führen auch plebeische Geschlechter (Acilii und Duilii); auf weitere Verbreitung läßt die gentilizische Ableitung *Caesonius* schließen, und *Caesulla*, das Femininum zu *Caeso* (vgl. W. Schulze a. a. O. 136, 4), das auch in Falerii vorkommt, steht in keinem erkennbaren Zusammenhang mit einem der beiden Patriziergeschlechter. Warum *Kaeso* von *Caesius* getrennt werden muß (so auch Schulze a. a. O. 137), verstehe ich nicht (gegen Mommsens Meinung auch Unger a. a. O. 52f. und Attilio De-Marchi Il culto privato di Roma antica II 11 Anm.). Die ausschließliche Beziehung beider Abteilungen der *luperci* auf die Lupercalia und den Palatin, sowie die Seltenheit einer Sonderbezeichnung (CIL VI 1933 *lupercus Quinctial. vetus* und XI 3205 *lupercus Fabianus*) machen die Vermutung Wissowas Relig. und Kult. 484 sehr wahrscheinlich, daß es sich um die Vereinigung ursprünglich selbständiger Priesterschaften handelt: die Fabier gehören als Geschlecht zur Ansiedelung des Quirinal und werden nach dem Synoikismos zu den Quinctiern als zweite Priesterschaft des Lupercal und Vertreter der Quirinalgemeinde hinzugefügt worden sein (Wissowa a. a. O.). Über die Teilnehmerzahl wissen wir nichts. Nach Ovid. fast. II 378 und Ps.-Aur. Vict. origo 22, 1 waren die Quintilii die Genossen des Romulus, die Fabii die des Remus. Man hat daraus auf eine bevorzugte Stellung der Quintilier geschlossen; andererseits weist gerade Ovid. fast. II 375ff. auf eine Bevorzugung der Fabii, und Prop. IV 1, 26 nennt nur diese. In historischer Zeit waren die beiden Priesterschaften Sodalitäten, deren Angehörige aus keinem der beiden Geschlechter zu stammen brauchten. Im J. 44 v. Chr. wurde zu Ehren Caesars eine dritte *sodalitas* eingesetzt, *luperci Iulii*, aber kurz darauf wieder aufgehoben. Über all dies und die

Organisation der Priesterschaften s. Marquardt-Wissowa R. St.-V. III 440ff. und Wissowa Relig. u. Kult. 483f. Warum gerade die Quinctier und Fabier mit dem Dienste des F. am Lupercal betraut worden sind, wissen wir nicht außer daß sie zu den ältesten uns bekannten patrizischen Geschlechtern Roms gehören. Nach Unger a. a. O. 56 sollen die Quintilier ihres Namens wegen gewählt worden sein, weil *quinquare* ‚reinigen', ‚sühnen' bedeutet. Crusius Rh. Mus. XXXIX 164ff. schließt sich dem an und erklärt die Wahl der Fabii aus der angeblichen Verwandtschaft ihres Namens mit der im Kult, namentlich Totenkult, bedeutsamen *faba*. Diese Hypothesen sind allzu künstlich und haben, wie Wissowa bei Marquardt a. a. O. 440, 7 richtig bemerkt, keine Analogien im römischen Kultus für sich; die von Crusius findet außerdem im Lupercalienfeste selbst schwerlich einen Anhalt. Für eine bevorzugte Stellung der Fabii (s. o.) könnte noch der Umstand sprechen, daß sie in ihren Geschlechtstraditionen deutlich an den F.-Kult bezw. die Lupercalien anknüpfen. Ihr Name wird von *fovea* (Paul. p. 87) oder *fodere* (Plut. Fab. Max. 1) abgeleitet; ihr Ahnherr sollte zuerst gelehrt haben, Bären und Wölfe in Gruben zu fangen; oder ihre Ahnfrau sollte mit Hercules in einer *fovea* den ersten Fabius erzeugt haben (Paul. a. a. O.). Das sieht aus, als wäre die Ahnfrau der Fabier eine *lupa* (oder *lupercа*) gewesen. Ja wir kennen sogar noch den Namen dieser Ahnfrau. Nach Plut. qu. Rom. 35 hieß Larentia, die Dirne des Hercules, *Fabula* mit Beinamen, und Verrius Flaccus (bei Lact. inst. I 20, 5) kannte neben der Larentia noch ein anderes *scortum Herculis* Namens *Fabula*. In diesen Namen, den Mommsen mit ‚Schwatzmaul' übersetzte, ist meines Erachtens unnötig viel hineingeheimnist worden (vgl. Crusius in Roschers Lex. I 1441f., wo die Literatur verzeichnet ist). Solche römische Sagen enthalten echte alte Eigennamen, wie Acca Larentia, Tarutius, und Fabula ist gewiß nichts anderes, als ein altes, zu Fabius gehöriges, weibliches Pränomen der Bildung, die W. Schulze a. a. O. 136, 4 besprochen hat. Also *Fabula Herculis scortum* ist identisch mit der Frau, die von Hercules in einer *fovea* den ersten Fabier empfangen hat. Dies alles gehört doch wohl zu den aus den Wolfsgebräuchen der Lupercalien erwachsenen Legenden, wie auch Acca Larentia, mit der man sogar die Fabula identifiziert hat, bald an Stelle der Wölfin Pflegemutter der Marskinder (Wolfskinder) ist, bald in ein intimes Verhältnis zu Hercules tritt (anders über Acca Larentia die seit Mommsen Röm. Forsch. II 1ff. geläufige Auffassung der mit ihr sich beschäftigenden Sagen, worauf hier nicht eingegangen werden kann; vgl. Art. Acca Larentia). Andererseits heißt diejenige, die mit Hercules den Ahnherrn der Fabier erzeugt, Tochter Euanders (Sil. Ital. VI 633), was ebenfalls in diese Kreise führt. Die beiden priesterlichen Sodalitäten nennen sich *luperci*. Das bedeutet nichts anderes als *lupi*, wie jetzt allgemein anerkannt ist (vgl. Mommsen R. G.[8] I 52; mit sprachlicher Begründung Jordan Krit. Beitr. 164. Marquardt-Wissowa a. a. O. 439, 4, wo die unhaltbaren früheren Deutungen aufgeführt sind.

Wissowa Relig. u. Kult. 483, 4). So versteht es Cicero, wenn er pro Cael. 26 von den *luperci* sagt: *fera quaedam sodalitas et plane pastoricia atque agrestis germanorum luporum, quorum coitio illa silvestris ante est instituta, quam humanitas atque leges*, und die vergöttlichte Wölfin heißt *Lupercа* (s. o.). Sie fühlten sich als Wölfe, d. h. als Vertreter bezw. Diener des Wolfsgottes, worüber oben gesprochen worden ist. Ihr Fest, die Lupercalia des 15. Februar (das Material s. bei Marquardt-Wissowa a. a. O. 443ff. und Wissowa Relig. u. Kult. 172f. 484f.), ist ein Fest der Reinigung bezw. Sühnung (vgl. Plut. Numa 19 *τὴν τῶν Λουπερκαλίων ἑορτὴν εἰς τὰ πολλὰ καθαρμῷ προσοικνῖαν*) und, was sich ebenso gewöhnlich wie naturgemäß damit verbindet, der Befruchtung. Die *luperci* opferten einen Hund (Plut. Rom. 21; qu. Rom. 68 vgl. 111). Ferner wird, wohl von denselben, ein *caper* geopfert (Serv. Aen. VIII 343, wonach dieses Opfer im Lupercal stattfand; vgl. Quintil. inst. I 5, 66. Ovid. fast. II 445; allgemein von einem Opfer der *luperci* im Lupercal spricht Varro de l. l. V 85. VI 13); statt des *caper* werden *αἶγες* genannt von Plut. Rom. 21, *capella* von Ovid. fast. II 361; unbestimmbar *caesis capris* bei Val. Max. II 2, 9. Das waren Reinigungs-, bezw. Sühneopfer, wie Plutarch richtig bemerkt und ausführlich begründet. Der Hund ist in Griechenland und Rom ein chthonisches Tier, das z. B. der Hekate geopfert wird und bei Sühnungen eine wichtige Rolle spielt (vgl. z. B. Gruppe Gr. Mythol. 804; Hundeopfer für Genita Mana ebenfalls chthonischen Charakters: Plut. qu. Rom. 52. Plin. n. h. XXIX 18); das gleiche gilt für die Ziege: beide Tiere darf der *flamen Dialis*, der Priester des lichten Gottes, nicht berühren, ja nicht einmal nennen (Gell. X 15, 12. Plut. qu. Rom. 111). Das führt wieder auf die chthonische Seite der Lupercalienfeier, die oben angedeutet worden ist. Die reinigende Abwehr der Unterirdischen geschieht durch Wesen, die mit ihnen verwandt sind (vgl. Plut. qu. Rom. 111 vom Hunde). Andererseits weisen diese Tiere, wie ja so häufig die dem chthonischen Kreise angehörigen Wesen, auf Fruchtbarkeit. Über Bock und Ziege s. u. Hunde galten, wie Schweine, als *ζῷα πολύγονα* (Aelian. hist. an. XII 16). Mit dem blutigen Opfermesser wurde die Stirne zweier Jünglinge berührt, dann das Blut eiligst mit in Milch getauchter Wolle abgewischt, worauf die Jünglinge lachen mußten (Plut. Rom. 21). Wenn man darin jetzt fast allgemein die Ablösung älterer Menschenopfer sieht (die ältere Literatur bei Marquardt-Wissowa a. a. O. 443, 11; neuerdings Diels Sibyll. Bl. 69, 2) so beruht dies lediglich auf einem Vorurteil, das überhaupt der sehr korrektionsbedürftigen Theorie vom Substitutionsopfer vielfach zu Grunde liegt. Wie die Schläge mit den Riemen aus dem Felle des Opfertiers das Böse hinaus- (und das Gute hinein-) schlagen sollten, so beruht auch die Blutzeremonie (der Elegiker Butas versuchte eine Erklärung aus der Romulussage, Plut. Rom. 21) auf dem Glauben an die Kraft des Opfertierblutes, und daß dieses gerade an die Stirne geschmiert wird, entspricht einem bei anderen Völkern nicht selten wiederkehrenden Brauch. Endlich die apotropäische Wirkung des den Geistern fremden Lachens ist bekannt genug (vgl. Mannhardt Mythol. Forsch. 99f. Rev. de l'hist. des relig. XLVI 337 und vieles andere). Auf ein Opfermahl weisen Ovid. fast. II 361ff. Val. Max. II 2, 9. Es folgt der Hauptakt der Lupercalien: nach dem Opfer im Lupercal (Dionys. ant. I 80; vgl. Plut. Rom. 21) schnitten die *luperci* das Fell des geopferten Bocks in Riemen und liefen nackt (Varro de l. l. VI 34. Verg. Aen. VIII 663. Liv. I 5. Ovid. fast. II 267ff. Dionys. ant. I 80. Plut. Rom. 21; Caes. 61; qu. Rom. 68. Paul. p. 57. Serv. Aen. VIII 343. 663) und gesalbt (Cic. Phil. III 12. Nic. Damasc. vit. Caes. 21. Plut. Anton. 2. Appian. civ. bell. II 109), nur mit einem Schamschurze (Plut. Rom. 21; quaest. Rom. 68. Val. Max. II 2, 9) aus Opfertierfell (Dionys. ant. I 80; vgl. Iustin. XLIII 1, 7) versehen vom Lupercal aus um den Palatin herum (das Nähere bei Wissowa Relig. u. Kult. 485), wobei sie die Begegnenden unter Scherz und Spott (Nicol. Damasc. vita Caes. 21; vgl. Liv. I 5. Val. Max. II 2, 9. Plut. Caes. 61; Anton. 12, und besonders Gelasius adv. Androm. 19f., s. u.) mit jenen Riemen schlugen. Dieses ihres Aufzuges wegen nannte sie das Volk mit vulgärem Ausdruck auch *creppi*, d. i. *capri* (vgl. Paul. p. 57 und dazu 48), und Varro de l. l. VI 34 bezeichnet in diesem Sinne die *luperci* als *greges humani*. Man verglich diese Handlung mit den arkadischen Lykaia (Plut. Caes. 61). Der Zweck war die Reinigung der ältesten Gemeinde (Dionys. ant. I 80 *καθαρμὸς τῶν κωμητῶν πάντων*. Ovid. fast. II 31 *secta quia pelle luperci omne solum lustrant idque piamen habent*; vgl. Varro de l. l. VI 13 *Lupercalia februatio*. VI 34 *tum februabatur populus*; daher hieß der Tag *dies februatus*: Varro a. a. O. Paul. p. 85. Censorin. 22, 15 *dies Lupercalium proprie februatus vocitatur*), und namentlich der Frauen, die durch diese Reinigung leichte Entbindung bezw. Fruchtbarkeit zu erlangen hofften. Von der Reinigung, *februatio*, hatte auch der Monat, in den das Fest fiel, seinen Namen, und man redete später von einem *deus Februus*, dem er geweiht sei (Macrob. Sat. I 13, 3), hinter dem sich natürlich F. verbirgt. Nach einer Überlieferung bei Lydus de mens. IV 25 soll Februus ein etruskischer Unterweltgott sein, den die *luperci* verehrten; vgl. Serv. Georg. I 43. In dieser Tradition haben wir lediglich eine Beeinflussung durch die Erinnerung an die Totenfeiern des Februar zu sehen; vgl. noch Varro de l. l. VI 34 (selbst F. wird Unterweltgott genannt bei Porphyrio zu Hor. carm. III 18, 1. Serv. Aen. VII 91). *Februarius* heißt der Lupercaliengott bei Gelasius adv. Androm. 3. 11 (s. u.). Nun hat Unger Rh. Mus. XXXVI 56ff. den Nachweis zu erbringen gesucht, daß das Riemenschlagen ein späterer, dem 3. vorchristlichen Jhdt. angehöriger Zusatz zu der ältesten, aus dem bloßen Umlauf bestehenden Feier sei, ein Sachverhalt, der sich noch in den uns vorliegenden Berichten selbst leicht erkennen lasse, und der aus dem dem Gelasius adv. Androm. (Avellana collectio ed. Günther I p. 457) verdankten Liviuszitat aus dessen zweiter Dekade mit Notwendigkeit folge. Daß eine Erweiterung des ursprünglichen Festbrauches in jener Zeit

stattgefunden habe, hält auch Wissowa Relig. u. Kult. 173, 4 des Liviusfragmentes wegen für möglich. Was Unger von hier aus des weiteren behauptet, ist evident falsch. Nicht weniger aber auch seine erste Behauptung. Die Anführung des Gelasius aus dem verlorenen Livius bietet große Schwierigkeiten. Wenn Livius gesagt hat, die Lupercalien seien eingesetzt worden *propter sterilitatem mulierum, quae tunc* (3. Jhdt.) *acciderat*, so widersprach er damit dem, was er im ersten Buche erzählt hatte. Er hat, wie aus den Worten des Gelasius (*ut ei videtur*) ersichtlich, in der zweiten Dekade eine eigene Meinung über den Ursprung des Lupercalienfestes vorgebracht, daß es nämlich aus Anlaß einer *sterilitas* im 3. Jhdt. eingesetzt worden sei. Das ist an sich nicht glaublich. Was damals in Wirklichkeit vor sich gegangen ist, wissen wir nicht. Wollen wir aber eine Umgestaltung im Sinne Ungers annehmen, so steht dagegen die gesamte übrige Überlieferung, die den Brauch des Riemenschlagens zu der ältesten Festfeier als wesentlichen Bestandteil rechnet. Denn Unger irrt, wenn er aus Berichten, wie dem des C. Acilius bei Plut. Rom. 21 (vgl. aber Serv. Aen. VIII 343. Ovid. fast. II 361ff.), schließt, man habe noch gewußt, daß das Riemenschlagen zum ältesten Brauch nicht gehörte. Die zur Erklärung des Brauches bestimmten Legenden von Kampfesszenen des Romulus und Remus, sei es mit Räubern, die ihnen das Vieh wegtreiben, sei es mit den Leuten des Numitor (Dionys. ant. I 80. Ovid. fast. II 361ff. Serv. Aen. VIII 343; auch Liv. I 5), setzen doch ein kampfartiges Benehmen der Umlaufenden notwendig voraus. Und das führt auf die Hauptsache: das Riemenschlagen gilt überhaupt gar nicht allein den Frauen und der Fruchtbarkeit. Die Beschreibungen lassen keinen Zweifel darüber, daß alle Begegnenden, ob Männer, ob Frauen, geschlagen wurden (Nic. Damasc. vita Caes. 21 *τοὺς ὑπαντῶντας*. Plut. Rom. 21 *τοὺς ἐμποδών*; ebenso Plut. Caes. 21; qu. Rom. 68; Anton. 12. Val. Max. II 2, 9 *obvios* der cod. Vindob. Ps.-Aur. Vict. origo 22, 1), und die oben erwähnten Legenden verlangen das. Nur als ein besonderes Moment wird hervorgehoben, daß die Frauen sich selbst in den Weg gestellt hätten, weil sie durch die Schläge für sich leichte Entbindung und Fruchtbarkeit erhofften (Plut. Rom. 21; Caes. 61). Wenn einige Berichte nur von Frauen und Fruchtbarkeit reden (Ovid. fast. II 425, nach welchem Romulus die Feier zu diesem Zwecke eingesetzt haben sollte; ebenso Serv. Aen. VIII 343 *non nulli dicunt* ...; vgl. das oben über Livius Bemerkte; ferner Paul. p. 57 *obvias quasque feminas*. p. 85. Iuven. 2, 142 mit Schol.), so ist das den besseren Berichten gegenüber eine Einseitigkeit und mit den geläufigen Stiftungslegenden unvereinbar (ebenso einseitig Lyd. de mens. IV 25 *ὑπὲρ ἐπιδόσεως τῶν καρπῶν*). Aber, und das ist wichtig, auch in Bezug auf die Frauen ist der immer in den Vordergrund gestellte Erfolg der leichten Entbindung und Fruchtbarkeit nur ein sekundärer. **Wie die Tätigkeit der *luperci* überhaupt zunächst den Zweck der Reinigung hatte (*februare*, reinigen, nannte man nach Plut. qu. Rom. 68 die Handlung des Riemenschlagens; vgl. Schol. Iuven. 2, 142 und Varro de l. l. VI 34), so heißt es auch von den Frauen bei Paul. p. 85: *februabantur a lupercis ... pelle caprina*, sie wurden gereinigt. Daß die an allen vorgenommene Austreibung des Bösen, d. h. Reinigung, speziell bei den Frauen jenen Erfolg haben mußte, ist für den Volksglauben selbstverständlich (dem hier Ausgeführten entsprechend faßt auch Mannhardt a. a. O. 81ff. den Brauch des Schlagens auf). Alles drängt darauf hin (namentlich auch die Kampfeslegenden, s. o.), das Riemenschlagen als eine Art Scheinkampf aufzufassen, der nach weitverbreitetem Glauben das Böse hinaustreiben und eben damit den Segen herbeiführen sollte (vgl. über solche Scheinkämpfe, namentlich im Römischen, Philologus LXIV 185ff.). Merkwürdig ist die Legende von einem Mädchen, das bei einer Pest in Falerii die Kranken dadurch heilte, daß es dieselben mit einem heiligen Hammer schlug; sie hieß bezeichnenderweise Valeria Luperca (Ps. Plut. parall. min. 35). An den Lupercalien wurden die Schläge mit den aus dem Felle des geopferten Bockes geschnittenen Riemen ausgeteilt (Ovid. fast. II 441ff. Nic. Damasc. vita Caes. 21. Plut. Rom. 21. Paul. p. 85. Serv. Aen. VIII 343; vgl. damit W. Mannhardt Wald- und Feldkulte I Kap. III § 10 ‚Schlag mit der Lebensrute' und S. 548ff., dazu Mythol. Forsch. 113ff.). Weil es reinigend wirkte, nannte man das Bocksfell *februum* (Serv. Aen. VIII 343; vgl. Varro de l. l. VI 13. Paul. p. 85. Ovid. fast. II 19ff. Lyd. de mens. IV 25); hinsichtlich der Frauen hieß es auch *amiculum Iunonis* (Paul. p. 85), denn Iuno ist die Göttin der Frauen und animalischen Fruchtbarkeit, und die Ziege ihr heiliges Tier; sie selbst wird mit dem Ziegenfelle bekleidet dargestellt. Nach Ovid. fast. II 435ff. sollte sie selbst, als Romulus über die Unfruchtbarkeit der Frauen in Verzweiflung war, durch die aus ihrem heiligen Haine tönende Stimme: *Italidas matres sacer hircus inito*, den Brauch des Riemenschlagens eingesetzt haben. Wie F. Februus hieß, so hatte auch Iuno ähnliche Beinamen (Wissowa Relig. u. Kult. 119). Das Stiftungsfest des Tempels der Iunuvinischen, mit dem Ziegenfell bekleideten Iuno auf dem Forum holitorium war am 1. Februar. Daß Iuno aber selbst an den Lupercalien eine Rolle gespielt hätte, ist nicht bezeugt (bei Paul. p. 85 wird behauptet, daß *eius*, nämlich der Iuno, *feriae erant Lupercalia*). Für die Frauen ist überliefert, daß sie in die Hände geschlagen wurden (Plut. Caes. 61 und Iuven. 2, 142 mit Schol.; vgl. Prud. c. Symm. II 861; nach Ovid. fast. II 445 auf den Rücken; so auch Gelasius a. a. O. 16). Für die gegen Männer gerichteten Schläge ist das nicht bezeugt und auch nicht wahrscheinlich. Fassen wir zusammen, so ist der F. der Lupercalien der Wolfsgott, der zur Zeit der Totenfeiern das Volk vom Bösen reinigt (vgl. Macrob. Sat. I 13, 3 *lustrari autem eo* [scil. *Februario*] *mense civitatem necesse erat, quo* [Numa] *statuit, ut iusta dis manibus solverentur*; für die Verteidiger der Lupercalienfeier im 5. Jhdt. n. Chr. war der Festbrauch ein Heilmittel gegen Krankheiten, Pestilenz, Gelasius a. a. O. 3ff.; auch die mit derartigen Gebräuchen so oft verbundenen Spottreden, vielfach obszönen Inhalts, fehlen nicht, s. o.) und dadurch auch Fruchtbarkeit verleiht.**

In der alten, schon von C. Acilius erzählten Ursprungslegende (Plut. Rom. 21) bereiten sich die *luperci* durch ein Gebet an F. auf die eilige Suche nach den verlorenen Herdentieren, d. h. auf den reinigenden Umlauf, vor. Darin berührt sich F. wieder sehr nahe mit Mars, wie denn überhaupt sein Wesen kaum einen Zug enthält, der nicht auch für Mars charakteristisch wäre. Wenn man aber meint, die Lupercalien seien ursprünglich ein Hirtenfest gewesen (so z. B. Wissowa Relig. u. Kult. 173), so muß dem widersprochen werden. Allerdings waren nach Plut. Caes. 61 viele dieser Ansicht (vgl. auch Serv. Aen. VIII 343; von Ackerbauern leitet Prop. IV 1, 25f. den Festbrauch ab), und Cicero pro Cael. 26 nennt die *luperci: fera quaedam sodalitas et plane pastoricia atque agrestis germanorum lupercorum* usw. Darin dürfen wir aber lediglich einen Schluß aus der mangelhaften Bekleidung der *luperci* erblicken, und zwar einen sehr bedenklichen; denn die Nacktheit hatte bei ihnen sicherlich ebenso eine rein rituelle Bedeutung, wie in so vielen anderen Fällen, wo sie uns in Griechenland und anderwärts bei Reinigungsgebräuchen (vgl. z. B. die Amphidromia), Totengebräuchen, beim Zaubern und überhaupt im Verkehr mit Geistern entgegentritt. So wird es klar, daß das Lupercalienfest seine nächste Analogie an dem in demselben Monat gefeierten Amburbium hat, dessen Zweck die Austreibung des Bösen, namentlich, wie die christliche Fortsetzung des Brauches lehrt, der gefürchteten Geister war (vgl. Usener Religionsgeschichtl. Untersuch. I 305ff. Wissowa Relig. u. Kult. 130). Im Lupercal stand in späterer Zeit ein Bild des Gottes *nudum caprina pelle amictum, sicut Romae Lupercalibus discurritur* (Iustin. XLIII 1, 7). Über erhaltene Darstellungen des Gottes s. Wissowa in Roschers Lex. I 1458ff.; Ges. Abhd. 92f. und Milchhöfer Bonn. Jahrb. XC 1891, 8ff.

Die für die Lupercalien zurückgewiesene ländliche Bedeutung des Gottes tritt anderwärts deutlich hervor. Er heißt *agrestis* (Ovid. fast. II 193. Verg. Georg. I 10 *vos, agrestum praesentia numina, Fauni*; dazu Servius *quod frugibus faveant*). Er schützt den auf seinem Landgut weilenden Horaz vor dem fallenden Baum (carm. I 17, 28). Nach Probus zu Verg. Georg. I 10 feierten ihm *in Italia quidam annuum sacrum, quidam menstruum*. Auf ein ländliches Fest am 5. Dezember geht Hor. carm. III 18 (v. 9 *ludit herboso pecus omne campo, cum tibi nonae veniunt Decembres; festus in pratis vacat otioso cum bove pagus*); der ganze *pagus* feiert. Dazu bemerkt Porphyrio: *nonis Decembribus Faunalia sunt h. e. dies festus Fauni, in cuius honorem pecudes lasciviunt* (vgl. Preller-Jordan Röm. Myth.³ I 380, 1. Arnob. III 30 sagt: *armentorum et pecorum gregibus Pales praesunt Inuusque custodes*); Ps.-Acron erweitert die Worte des Porphyrio durch die Bemerkung: *et Faunorum culta dicebantur*. **Ein Frühlingsfest erwähnt Hor. carm. I 4, 11 *nunc et in umbrosis Fauno decet immolare lucis, seu poscat agna, sive malit haedo* (Prop. IV 2, 34 Vogelfang? die Stelle ist verderbt). Allein aus diesen Stellen zu schließen, daß F. Gott der Fruchtbarkeit, der Felder, der Tiere der Herde gewesen, haben wir schwerlich ein Recht.** Bemerkungen, wie die des Servius, daß der Gott so genannt worden sei, *quod frugibus faveat*, oder die des Cornelius Labeo bei Macrob. Sat. I 12, 22, der den Namen der von ihm mit der Maia und der Erde identifizierten Fauna erklärt: *quod omni usui animantium favet*, sind nicht entscheidend (wie hinfällig die aus dem Namen Inuus gezogenen Schlüsse sind, haben wir ja oben gesehen), ebensowenig wie allgemeine Bezeichnungen, wie *agrestis*, zumal wenn sie sich mit griechischer Anschauung (Ovid. fast. III 315 *di sumus agrestes et qui dominemur in altis montibus*, vgl. *Πὰν ὀρεῖος, ὀρεσιδρόμος* u. ä., Vergil a. a. O. ruft neben den *agrestum praesentia numina Fauni* die *Dryades puellae* an, und Hor. carm. III 18 vermischt seinen F. völlig mit Pan; überhaupt aber vergesse man nicht, wie geläufig diesen Schriftstellern der Pan als *νόμιος θεός* war) verbinden. Wir gehen gewiß am sichersten, wenn wir, von dem klar zu Tage liegenden Sinn des Lupercalienfestes ausgehend, auch in den eben genannten ländlichen Gottesdiensten in erster Linie Reinigungsfeiern erblicken, Reinigung und Abwehr des Bösen, was natürlich mittelbar zu Gesundheit und Fruchtbarkeit führen mußte. So schreibt Calpurn. buc. 5, 25ff. ein Frühlingsopfer für F. folgendermaßen vor: *tum caespite vivo pone focum geniumque loci Faunumque laresque salso farre voca; tepidos tunc hostia cultros imbuat: hac etiam dum vidit ovilia lustra.* Schwerlich aber darf die Sage von *Stercutus*, dem Sohn des F. (Plin. n. h. XVII 50), der auch *Stercutius, Sterculus, Sterces* genannt wird (Preller-Jordan Röm. Myth. II 11ff., 3) in diesem Zusammenhang verwertet werden; denn ob der Mistgott nicht bloß auf einer jener bedenklichen etymologischen Spielereien beruht, muß doch ernstlich gefragt werden (vgl. angesichts der merkwürdigen Verschiedenheiten der Namensform den Gentilnamen *Sterceius*, CIL XIV 256, 77).

Knüpft sich also der älteste Staatskult, die Lupercalien, an das Lupercal am Palatin, so erhielt im J. 194 v. Chr. der Gott noch einen Tempel in Rom auf der Tiberinsel, errichtet mit den Strafgeldern der *pecuarii* (Liv. XXXIII 42, 10. XXXIV 53, 3f.). Sein Stiftungstag, den die Fasti Esquilini (CIL I² p. 210) verzeichnen und auf den Ovid. fast. II 193f. Bezug nimmt (*Idibus agrestis fumant altaria Fauni. hic ubi discretas insula rumpit aquas*), fiel auf den 13. Februar, also zwei Tage vor die Lupercalien. Merkwürdig ist, daß nach Ovid. fast. II 195f. an eben diesem Tage die 306 Fabier gefallen sein sollen, was sonst in den Hochsommer verlegt wird; das erinnert an die enge Verbindung des Fabiergeschlechtes mit F. (s. o.). Den Tempel auf der Tiberinsel erwähnt auch Vitruv III 2, 3. Vgl. Jordan Commentationes Mommsen. 362.

Die gesamte Überlieferung deutet darauf hin, daß der Kult des F. durchaus auf Rom bezw. das alte Latium beschränkt gewesen ist (vgl. Prob. zu Verg. Georg. I 10 *rusticis persuasum est incolentibus eam partem Italiae, quae suburbana est, saepe eos* – scil. *Faunos – in agris conspici*). **Daß es in Tibur einen heiligen Hain des F. gegeben habe, darf man dem Vergil Aen. VII 81ff.**

sicherlich glauben (vgl. auch Ovid. fast. IV 649ff.; Prob. zu Verg. Georg. I 10 versetzt den Ort in das Gebiet von Laurentum); ebenso, daß hier F. als Orakelgott galt (s. o.). Bezüglich der Einzelheiten dieser als Traumorakel geschilderten Kultstätte müssen wir jedoch unser Urteil zurückhalten (vgl. Preller-Jordan Röm. Mythol. I 382, 2). Unzweifelhaft ist, daß die Gebiete von Ardea und Laurentum alten F.-Kult besessen haben. Die Rutuler verehrten den Inuus, wie der alte, bei Ardea gelegene Ort Castrum Inui beweist (s. o.). Ob das ursprünglich ein eigener Gott gewesen ist, läßt sich nicht mehr feststellen; jedenfalls muß er dem F. ähnlich gewesen sein, dem er im Altertum gleichgesetzt worden ist, wovon oben ausführlich die Rede war. Unter den Bundesgenossen des Turnus erscheint ein Tarquitus, *silvicolae Fauno Dryope quem nympha crearat* (Verg. Aen. X 551). Der *sacer Fauno oleaster foliis amaris* bei Laurentum, der in dem Zweikampf zwischen Aeneas und Turnus eine Rolle spielt (Verg. Aen. XII 766ff.), stammt schwerlich aus der dichterischen Phantasie. An ihm sollen die dem Meere glücklich Entronnenen zur Lösung ihres Gelübdes die Kleider aufgehängt haben, als Geschenk *Laurenti divo*, d. h. dem vergöttlichten Laurenterkönig, denn als solcher hatte F. eine feste Stelle in der Liste der dortigen Könige erhalten. Er folgte in der Herrschaft auf Picus, als dessen Sohn (Sohn des Mars nach Dionys. und Appian., s. o.; Picus gehört ja selbst als Picus Martius zu Mars) und Enkel des Saturnus (Verg. Aen. VII 48f. Iustin. XLIII 1, 6. Arnob. II 71. Lact. inst. I 22, 9. Aug. c. d. XVIII 15; *Aboriginum rex* Suet. Vitell. 1. Prob. zu Verg. Georg. I 10. Gell. V 21, 8 *ex Faunorum et Aboriginum saeculo*. XVI 10, 7; bei Donat. zu Verg. Aen. VII p. 14 Georgii heißt F. Sohn des Saturnus und Vater des Picus). Nach Vergil VII 47 erzeugt er mit der laurentischen Nymphe Marica den Latinus, seinen Nachfolger in der Königsherrschaft. Marica wurde vornehmlich bei Minturnae verehrt, aber auch in Pisaurum (Wissowa Relig. u. Kult. 44, 4); da die Weihinschriften in Pisaurum, zu denen die für Marica gehört, auf die Heimat der Kolonisten zurückweisen, so dürfen wir in der Versetzung der Marica nach Laurentum vielleicht etwas mehr als eine dichterische Lizenz sehen, deren Zweck jedenfalls dunkel bliebe. Weitere Zeugnisse für Latinus als Sohn des F.: Ovid. met. XIV 449. Dionys. ant. I 43. Aug. c. d. XVIII 16. Serv. Aen. X 76. Nach einer anderen Überlieferung ist Latinus Sohn des Hercules, der hier, ebenso wie in der oben besprochenen Fabierlegende, mit F. konkurriert. Die beiden Versionen sind so ausgeglichen worden, daß man zur Mutter die Frau des F. machte, oder die Geliebte des Hercules, die ihm den Latinus gebar, nachträglich dem F. in die Ehe gab, oder endlich den Latinus aus dem Umgang des Hercules mit einer Tochter des F. entspringen ließ (Paul. p. 220. Dionys. ant. I 43. 44. Iustin. XLIII 1, 9; weiteres bei Schwegler Röm. Gesch. I 215f., 21). **Die Rutuli (d. h. überhaupt die Aborigines) werden *Faunigenae* genannt von Sil. Ital. VIII 356. Die Vitellier wollten aus einer Verbindung ihrer Gentilgöttin Vitellia mit dem Aboriginerkönig F. abstammen (Suet. Vitell. 1). Unter seiner Regierung sollte der arkadische Euander in Italien eingewandert sein und von ihm den Palatin zur Niederlassung erhalten haben (vgl. Schwegler a. a. O. 351. Rubino Beitr. zur Vorgesch. Italiens 62ff.). Wie Euander, so führt auch der König F. die rohen Urbewohner zu Sitte und geordneter Götterverehrung (Lucil. 484 Marx. Prob. zu Verg. Georg. I 10. Lact. inst. I 22, 9). Er war also ursprünglich ein Mensch (Serv. Aen. VII 558) und ist erst von hier aus zum Gott geworden (Serv. Aen. X 551. Aug. c. d. VIII 5. XVIII 15). Nach Aug. c. d. IV 23 hat Romulus ihn zum Gott erhoben, nach Serv. Georg. I 10 Euander. Daher stellte ihn die theologische Gelehrsamkeit auf eine Stufe mit Amphiaraus, Kastor, Hercules u. a. (Varro bei Serv. Aen. VIII 275). Euander ähnelt auch im Namen dem F. Die Hyperboreerin Palanto, die dem Hercules den Latinus gebiert und nachmals Frau des F. wird, gehört zu der Euandertochter Pallantia und anderen mythischen Figuren, die den Namen des Palatiums, der Siedelung des Euander, erklären sollten (Schwegler a. a. O. 215, 21 und 443). An Euander knüpft diejenige Sage an, die den Kult des F. aus Griechenland ableitet. Es ist der lykaiische Pan, dessen Gottesdienst Euander auf dem Palatin am Lupercal (*Λυκαῖον*) eingebürgert und zu dessen Ehren er die Lupercalien gestiftet haben sollte (Dionys. ant. I 32. 79. 80. Liv. I 5. Plut. Rom. 21. Verg. Aen. VIII 343f. und dazu Serv. Ovid. fast. II 279. V 99. Iustin. XLIII 1, 7. Prob. zu Verg. Georg. I 16). Wenn Dionys. ant. I 32 am Aventin, nicht weit von der Porta Trigemina entfernt, einen Altar des Euander gesehen haben will, so erinnert das merkwürdig an jenen Hain am Aventin, wo Numa Picus und F. überlistet haben soll (Ovid. fast. III 295ff. Plut. Num. 15. Arnob. V 1). So wird F. dem Pan völlig gleichgesetzt (so z. B. Hor. carm. I 17, 1 *velox amoenum saepe Lucretilem mutat Lycaeo Faunus*. Priap. 75, 7 *Faunus Maenalon Arcadumque silvas* scil. *tuetur*. Ovid. fast. II 424 *Faunus in Arcadia templa Lycaeus habet*. 384. IV 762 *Faunum medio cum premit arva die*. Calpurn. buc. 1, 9ff.; Faune, Satyrn, Dryaden usw. treten zusammen auf: Ovid. her. 4, 49; met. I 193. VI 392; Ibis 81; der altrömische F. heißt *Maenalius deus*: Ovid. fast. IV 650, und wird mit Hörnern und Beinen des Bockes ausgestattet: Ovid. fast. II 268. III 312. II 361. V 101). Dadurch wird es in vielen Fällen schwer oder sogar unmöglich, zu beurteilen, ob die dichterische Anschauung nur Griechisches enthält, oder ob sich unter dem griechischen Gewande Echtrömisches verbirgt.**

Wenn F. wirklich etwas Ähnliches ist, wie der *lupus Martius*, so dürfen wir doch wohl, einer alten Ansicht (vgl. Schwegler a. a. O. 433, 7 und viele andere) folgend, Faustulus, den Hirten der königlichen Herden, der für die von der Wölfin gesäugten Zwillinge Pflegevater geworden ist, in seinen Kreis hineinziehen; ist doch sein Name nahezu identisch mit dem des F. (s. o., und vgl. Paul. p. 93 *faustulum porcillum, feturam porcorum*).

In den von Augustus (Suet. Aug. 31) wiederhergestellten Lupercalien dauerte der F.-Dienst bis in die christliche Zeit hinein (vgl. Gelasius adv. Androm., Collectio Avellana ed. Günther p. 453ff.), und das Fest wird am Ende des 5. Jhdts. noch im Kalender des Polemius Silvius verzeichnet (CIL I² p. 258f.). Abgesehen davon scheint aber schon in der Kaiserzeit der alte F. nur noch in den dämonischen *Fauni* (*ficarii*), *Fatui* des Volksglaubens weitergelebt zu haben, von denen oben die Rede war. So erklärt es sich, daß keine der unzähligen auf uns gekommenen Weihinschriften ihn nennt (mit Ausnahme der Inschrift aus Thabraca in Africa: Bull. archéol. du comité des trav. hist. 1894, 241 nr. 24 = Dessau 3580 *Fauno Aug(usto) sacr.*, worin Wissowa Relig. u. Kult. 175, 2 gewiß mit Recht eine gesuchte Herbeiziehung des altrömischen Götternamens sieht). Der wilde F. muß von Anfang an eine stark dämonische Seite gehabt und eben dadurch den Volksglauben besonders viel beschäftigt haben. Nach Wissowa a. a. O. 175f. ist es der ihm in manchem ähnliche Silvanus gewesen, der ihn im Gottesdienst des täglichen Lebens in den Hintergrund gedrängt hat.

Die altrömische Religion kannte neben F. als weibliche Ergänzung eine *Fauna* (auch *Fatua* genannt, wie *Faunus Fatuus*, und, wie er, weissagend; s. o.), eine Paarung, die in Liber und Libera ihre Parallele findet. Sie werden nebeneinander genannt von Varro de l. l. VII 36 und Serv. Aen. VII 47. Um ihr Verhältnis näher zu bestimmen, haben die Mythologen die Fauna bald zur Schwester (Varro bei Macrob. Sat. I 12, 27. Gavius Bassus bei Lact. inst. I 22, 9), bald zur Tochter (Macrob. Sat. I 12, 21. Tert. ad nat. II 9. Serv. Aen. VIII 314), bald zur Gattin (Sex. Clodius bei Lact. inst. I 22, 11. Iustin. XLIII 1, 8. Arnob. I 36. V 18; vgl. Plut. Caes. 9; qu. Rom. 20) des F. gemacht. Als Tochter ist sie den Männern gegenüber spröde und widersteht dem Verlangen ihres eigenen Vaters (damit mischen sich Gedanken der Mysterien: Macrob. Sat. I 12, 24, vgl. Gruppe Griech. Mythol. 866, 1), als Gattin ist sie dem Weingenuß im Übermaß ergeben. Wenn *Λαῦρα* bei Dionys. ant. I 43 (I 32 gen. *Δύνας*, nach Polybios) eine Verschreibung für *Φαῦνα* sein sollte, so wäre diese auch zur Tochter des Euander gemacht worden, was zur Verwandtschaft zwischen F. und Euander gut passen würde. Diese Fauna ist allgemein unter dem Beinamen Bona dea (Lact. inst. I 22, 9. Macrob. Sat. I 12, 22. Arnob. I 36. Tert. ad nat. II 9) verehrt und als solche zur griechischen Göttin geworden (s. Art. Bona dea), der auch die oben erwähnten mythologischen Züge angehören. Interessant ist nur, daß der Tempel der griechischen Bona dea ebenfalls am Aventin lag (vgl. o. über F. und Euander).

Zusammenhängende Darstellungen: Schwegler Röm. Gesch. I 215. 225ff. Preller Röm. Myth.³ I 379ff. Hild bei Daremberg-Saglio Dictionnaire des antiquités Grecques et Romaines II 1021ff. Wissowa in Roschers Lexik. I 1454ff. und Relig. u. Kult. der Röm. 172ff. [Otto.]

Favonae (*Φαυόναι*), Volk in Skandinavien, Ptolem. II 11, 16. Zeuss Die Deutschen 158. 159. Müllenhoff Deutsche Altertumskunde II 10f. Anmerk. Bremer Ethnographie der german. Stämme § 104. Vgl. Fervir. [Ihm.]

Favonii portus, Seehafen an der Ostküste von Corsica, 30 mp. südlich von Aleria, Itin. Ant. 85; wahrscheinlich identisch mit dem *Φιλωνίου λιμὴν* bei Ptolem. III 2, 5 p. 369 Müller. Noch jetzt Porto Favone. [Hülsen.]

Favonius. 1) M. Favonius, der einzige bekannte Träger eines Gentilnamens, der auch später wenig verbreitet ist, doch vielleicht einer der Nuceria genannten Gemeinden ihren Beinamen verschafft hat (*Nucerini Favonienses* in Umbrien, Plin. n. h. III 113; vgl. Schulze Zur Gesch. latein. Eigennamen 563). Die Errichtung einer Statue mit der Inschrift: *M. Favonio M. f. leg(ato) popul(us) Agrigent(inus)* in Tarracina (CIL X 6316 = Dessau 879; andere Favonii in Tarracina CIL X 6362) läßt vermuten, daß F. aus dieser Stadt gebürtig war. Er muß ums J. 664 = 90 geboren sein, war also nur um wenige Jahre jünger als Cato, aber nicht unbedeutend älter als Brutus (vgl. Plut. Brut. 34, 3), was bei der Beurteilung seines Verhältnisses zu ihnen und anderen Zeitgenossen nicht außer acht zu lassen ist. Seine Studien vollendete er in Rhodos, wo er in der Redekunst von Apollonios Molon (o. Bd. II S. 141ff.) unterwiesen wurde, jedoch mit so geringem Erfolge, daß nach seinem ersten Prozeß der Anwalt des Gegners spottete: *dixit ita, ut Rhodi videretur molis potius quam Moloni operam dedisse* (Cic. ad Att. II 1, 9). Eine Probe seiner Beredsamkeit liegt wahrscheinlich bei Gell. XV 8 in einem Ausfall gegen den Tafelluxus vor; daß dort der Name des F. statt des hsl. überlieferten *Favorinus* einzusetzen sei, wird allgemein angenommen; außerdem muß man aber auch einen Irrtum der Kapitelüberschrift bei Gellius darin sehen, daß die Rede eine *suasio legis Liciniae sumptuariae* von 657 = 97 gewesen sei; sie ist entweder gegen die Abschaffung dieses Gesetzes oder zur Empfehlung eines späteren (von 699 = 55 oder von 708 = 46) von F. gehalten worden und entspricht nach Form und Inhalt seiner ganzen Art. Zuerst trat F. 693 = 61 in der Volksversammlung auf, indem er mit Cato zusammen den Consul M. Pupius Piso heftig angriff, weil er den Religionsfrevler P. Clodius in Schutz nahm (Cic. ad Att. I 14, 5). 694 = 60 unterlag er bei den Wahlen zum Volkstribunat, klagte darauf einen seiner erfolgreichen Mitbewerber, Nasica, bekannter unter dem Namen Metellus Scipio, wegen *ambitus* an und bewarb sich für das folgende Jahr von neuem (Cic. ad Att. II 1, 9, s. o.). Seine Opposition richtete sich in dem nächsten Jahrzehnt vor allem gegen die Triumvirn; als Pompeius wegen eines Geschwüres eine weiße Binde ums Bein gewickelt trug, spottete F., es sei ja gleichgültig, an welchem Körperteil die Königsbinde getragen werde (Val. Max. VI 2, 7; ohne Namen des F. Ammian. XVII 11, 4; zur Zeitbestimmung vgl. Cic. ad Att. II 3, 1); als Caesar 695 = 59 die Beschwörung seines Ackergesetzes von dem Senat forderte, leistete F. als letzter der Senatoren den Eid, nachdem auch Cato sich dazu bequemt hatte (Plut. Cato min. 32, 3. Dio XXXVIII 7, 1f.). Gegen die Übertragung einer unumschränkten Gewalt an Pompeius in der Form der *cura annonae* 697 = 57 erhob F. im Senat seine Stimme (Cic. ad Att. IV 1, 7), und unerschrocken klagte er den König

Ptolemaios Auletes an, daß er in Rom die gegen ihn Beschwerde führenden alexandrinischen Gesandten ermordet und viele angesehene Männer bestochen habe (Dio XXXIX 14, 1). Den Schmähungen gegen Pompeius im Senate 698 = 56 stimmte er bei (Cic. ad Q. fr. II 3, 2), und mit Cato war er 699 = 55 einig in dem freilich vergeblichen Widerstande gegen die von den Triumvirn ausgehende neue Verteilung der Provinzen (Plut. Caes. 21, 3. Dio XXXIX 34, 1. 35, 5 von einander abweichend). 700 = 54 trat er im Senate für die Freiheit von Tenedos ein (Cic. ad Q. fr. II 9, 2); als damals die argen Wahlumtriebe der Bewerber um das Consulat des nächsten Jahres ans Licht kamen, erwartete man, da Cato krank war, fast nur von F. eine freie Äußerung seiner Meinung (Cic. ad Att. IV 17, 4). Seine eigene Wahl zum plebeischen Aedilen für 701 = 53 wäre durch Stimmenfälschung hintertrieben worden, wenn Cato nicht eingegriffen hätte; dafür überließ F. auch diesem die Führung aller seiner Amtsgeschäfte, namentlich die Ausrichtung und Leitung der Spiele, sodaß er in der Gunst des Publikums weit hinter seinem Amtsgenossen C. Curio zurückblieb (Plut. Cato min. 46, 1ff., wohl übertrieben). Ende des Jahres ließ ihn einer der soeben ins Amt getretenen Volkstribunen Q. Pompeius Rufus aus geringfügiger Ursache ins Gefängnis werfen, angeblich um sich an dem Senat für die gleiche Schande zu rächen (Dio XL 45, 4), vielleicht um F. vom Widerstand gegen die Übernahme des Consulats durch Pompeius ohne Kollegen abzuschrecken. In der Verteidigung Milos (26. 44 vgl. Ascon. Mil. 47f.) berief sich Cicero auf F., der im Anfang des J. 702 = 52 von Clodius die Drohung vernommen habe, daß Milo binnen drei Tagen nicht mehr am Leben sein werde; er rief nicht F. selbst als Zeugen auf, sondern Cato, der es von ihm gehört habe, weil F. gleichzeitig den Sodalicienprozeß gegen Milo einzuleiten hatte (Ascon. Mil. 48, vgl. Mommsen Staatsr. II 584, 2). Bei den Wahlen zur Praetur 703 = 51 fiel F. wieder durch (Cael. an Cic. ad fam. VIII 9, 5). Das war sein stetes Schicksal bei Ämterbewerbungen, weil seine Schroffheit auch die Freunde verletzte, so im Sommer 704 = 50 den Cicero, als er neben Cato fast allein gegen die für diesen beantragten Supplikationen stimmte (ebd. 11, 2. Cic. ad Att. VII 1, 7). Dennoch ist er zur Praetur gelangt, wahrscheinlich 705 = 49, in welchem Jahre die entschiedensten Anhänger des Pompeius und der Senatspartei die höchsten Ämter bekleideten. Denn wenn Vell. II 53, 1 den F. im J. 706 = 48 mit Recht als Praetorier bezeichnet, so bleibt kein anderes Jahr verfügbar. Dagegen erhobene Bedenken hat bereits Drumann (G. R.² III 35, 6) zurückgewiesen; wenn Willems (Le sénat de la rép. rom. I 514, vgl. 518) den weiteren Einwand erhebt, daß alle acht Praetoren von 705 = 49 bekannt seien, so beruht die Ansetzung des einen nur auf dem Text von Caes. bell. civ. I 12, 1: *Thermum praetorem*, und gerade hier ist ohnehin die leichte Änderung *praetorium* sachlich zu empfehlen (vgl. den Art. Q. Minucius Thermus), so daß der Platz für F. frei wird. Im Anfang des Bürgerkrieges 705 = 49 erinnerte er mit bitterm Hohne Pompeius an sein prahlerisches Versprechen, Armeen aus dem Boden zu stampfen (Plut. Pomp. 60, 3, vgl. 57, 4; Caes. 33, 2. Appian. bell. civ. II 37); trotzdem war er bei den Verhandlungen der Parteihäupter in Capua der einzige, der nichts von Verträgen mit Caesar wissen wollte (Cic. ad fam. VII 15, 2). Er scheint nicht mit Cato nach Sizilien, sondern gleich mit dem Oberfeldherrn nach Griechenland gegangen zu sein. Hier nahm er im Frühjahr 706 = 48 an den Operationen in Makedonien unter Metellus Scipio teil und wurde von diesem aus großer Bedrängnis befreit, als er am Haliakmon selbständig gegen Cn. Domitius Calvinus manövrieren wollte (Caes. bell. civ. III 34, 3—8). Auf seine Vorwürfe hin brach Metellus Scipio die bereits angeknüpften Verhandlungen mit einem Agenten Caesars damals wieder ab (Caes. bell. civ. III 57, 5). Im Lager von Pharsalos machte er die Herrschsucht des Pompeius für das Verzögern der Entscheidung verantwortlich (und verspottete dabei auch den Luxus seiner Parteigenossen, vgl. Plut. Pomp. 67, 4; Caes. 41, 2); doch nach der Niederlage begleitete er ihn mit Treue und Hingebung auf der Flucht (Vell. II 53, 1. Plut. Pomp. 73, 4f.). Wahrscheinlich bald nach dem Ende des Pompeius kehrte er nach Italien zurück; daß nicht alle Caesarianer mit der Begnadigung gerade dieses Gegners einverstanden waren, ist noch aus Ps.-Sall. ad Caes. de rep. II 9, 4 p. 140 Jord. zu entnehmen. Mit der Bemerkung, daß der Bürgerkrieg schlimmer sei als die gesetzwidrige Monarchie, lehnte er 710 = 44 die Aufforderung des Brutus, der Verschwörung gegen Caesar beizutreten, ab (Plut. Brut. 12, 2), war aber nach der Ermordung des Dictators einer der ersten, die sich zu den Verschworenen gesellten (Appian. bell. civ. II 119). Als deren Führer, Brutus und Cassius, Rom verlassen hatten und im Juni in Antium mit Cicero zusammentrafen, war auch er anwesend (Cic. ad Att. XV 11, 1). Damals war Cassius als Praetor beauftragt, in Sizilien Getreide aufzukaufen (vgl. o. Bd. III S. 1731, 44ff.); es wäre denkbar, daß F. ihn als Legat begleitete und wirklich kurze Zeit in Sizilien tätig war; dann könnte ihm damals die Statue von den Agrigentinern gesetzt worden sein, während sich sonst dieses inschriftliche Zeugnis für seine Legatenstelle den literarischen Nachrichten über sein Leben nirgends einfügen will. Anfang 712 = 42 war F. mit Brutus und Cassius in Sardes und drängte ihnen bei Zwistigkeiten seine Vermittlung in so lästiger Weise auf, daß er von Brutus auf das gröbste zurechtrechtgewiesen wurde (Plut. Brut. 34, 2—4). Bei Philippi wurde er gefangen und, da er bereits verurteilt und proscribiert worden war, ohne weiteres hingerichtet, nachdem er noch Schmähungen gegen Octavian ausgestoßen hatte (Suet. Aug. 13. Dio XLVII 49, 4). Ein Teil seines eingezogenen Vermögens kam an Maecenas, darunter auch der witzige Sklave Sarmentus (Schol. Iuven. 5, 3 richtiger als Porphyr. zu Hor. Sat. I 5, 51ff.); seine (unbekannte) Gattin war noch 717 = 37 am Leben (*Sarmenti domina exstat* Hor. a. O. 55); seine Tochter ist wohl *Favonia M. f. sacerdos Cereris publica p(opuli) R(omani) Q(uiritium)* (CIL I 1106 = VI 2182 = Dessau 3342). Wertvoll ist das Urteil des Tacitus ann. XVI 22: *Tuberones et Favonii, veteri quoque rei publicae ingrata nomina.* Sonst bezeichnen die Alten, besonders Plutarch, den F. stets als Freund (*amicissimus* Val. Max. II 10, 8. Plut. Cato 32, 3. 46, 1), Verehrer (*ἐραστής* Plut. Brut. 12, 2. 34, 2) und Nacheiferer Catos (*aemulus* Suet. Aug. 13; *ζηλωτής* Plut. Caes. 21, 3. 41, 2; Pomp. 60, 3; Cato 46, 1. Dio XXXVIII 7, 1) und stellen ihn wie ein Zerrbild dieses echten Freiheitsmannes dar (vgl. besonders Plut. Cato 46, 1; Brut. 34, 2ff.), was auf Drumann (G. R.² III 32—37) und das von ihm abhängige Urteil der Neueren stark eingewirkt hat (vgl. z. B. ‚der Affe und Achselträger' F. Hirzel bei Gardthausen Augustus II 887; ‚Prinzipiennarr und Phrasenheld' Pöhlmann S.-Ber. Akad. Münch. 1904, 55). Vielleicht hat die übertriebene Bewunderung Catos den Späteren F. in ungünstigerem Lichte erscheinen lassen, als er in Wahrheit verdiente. [Münzer.]

2) *Favonii Eulogii oratoris almae Kartaginis disputatio de somnio Scipionis scripta Superio v. c. cs. provinciae Byzacenae* ist der Titel einer kleinen Erklärungsschrift zu Ciceros Somnium Scipionis, die zuerst Andreas Schott 1612 aus einer Hs. der belgischen Benediktinerabtei Gembloux veröffentlichte. Person und Zeit des in der Überschrift genannten Consularis der Byzacena lassen sich nicht näher bestimmen, den Verfasser der Schrift aber nennt uns Augustin als seinen Schüler, de cura pro mortuis gerenda 11, 13 (Corp. script. eccl. lat. Vindob. XLI 642, 12): *eodem ipso ferme tempore, quo id audivimus, item nobis apud Mediolanum constitutis Karthaginis rhetor Eulogius, qui meus in eadem arte discipulus fuit, sicut mihi ipse postea quam in Africam remeavimus* (im J. 388) *rettulit, cum rhetoricos Ciceronis libros discipulis suis traderet, recensens lectionem, quam postridie fuerat traditurus, quendam locum offendit obscurum, quo non intellecto vix potuit dormire sollicitus; qua nocte somnianti ego illi quod non intellegebat exposui; immo non ego, sed imago mea nesciente me et tam longe trans mare aliquid aliud sive agente sive somniante et nihil de illius curis omnino curante.* Die Schrift ist nicht ein fortlaufender Kommentar, sondern zerfällt in zwei ausdrücklich geschiedene Abhandlungen (p. 14, 20 *explicit pars prima, incipit secunda*), deren erste über die symbolische Bedeutung der Zahlen von 1 bis 9 handelt, während die zweite die Pythagoreische Lehre von der Sphärenharmonie des Weltalls zum Gegenstande hat. Die inhaltlichen Berührungen mit Macrobius, Chalcidius (F. Skutsch Philol. LXI 196ff.), Martianus Capella, auch Censorinus und Gellius (III 10) bedürfen noch genauerer Untersuchung, vgl. einstweilen C. Fries Rh. Mus. LVIII 115ff. Über die Beobachtung der Gesetze des rhythmischen Satzschlusses bei F. vgl. Skutsch a. a. O. 193ff. und P. v. Winterfeld ebd. 623ff. Der Text ist nach A. Schott wieder abgedruckt von Jo. Georg. Graevius (1688) und nach diesem in Orellis Cicero V 1 (1833) 397ff., neue Recensio auf Grund des wiederaufgefundenen Cod. Gemblacensis (jetzt Bruxellensis nr. 10080 saec. XI ex.) von A. Holder, Lipsiae 1901.

[Wissowa.]

3) Der lateinische Name des Westwindes, s. Zephyros.

Favor. 1) Ein Archimime, der bei der Leichenfeier Vespasians den verstorbenen Kaiser zu imitieren hatte uund dies auf witzige Weise tat, Suet. Vesp. 19. Der Name kehrt bei Schauspielern öfters wieder, z. B. CIL XIV 2408, vgl. Friedländer Sittengesch. II⁶ 442. 626. [Stein.]

2) Bezeichnung einer göttlichen Macht, die dreimal in dem auf die etruskische Disziplin zurückgehenden Verzeichnisse der in den 16 Regionen des Himmelstemplums wohnenden Götter bei Martianus Capella I 41ff. vorkommt: in der ersten Region (§ 45) treten in der Mehrzahl *Favores opertanei* (so zu verbinden nach C. Thulin Die Götter des Martianus Capella und der Bronzeleber von Piacenza [Religionsgesch. Versuche und Vorarbeiten herausg. von A. Dieterich und R. Wünsch III 1, 1906] 2, 4) auf, in der vierten (§ 48) einfach *Favor*, in der sechsten (§ 50) *Iovis filii Pales et Favor.* Jedenfalls liegt hier die gesuchte Umschreibung eines andern Götternamens vor; Selma Skutsch-Dorff (Archiv f. Religionswiss. VII 529ff.) dachte unter Heranziehung der von Notker gegebenen Übersetzung F. = *spelsekko* ‚Spruchsager' an den römischen Faunus als *fatidicus*, wahrscheinlicher ist die Deutung von Thulin (a. a. O. 39, 1. 64), der in F. die Übertragung des im astrologischen System der *XII loci* (Firm. Mat. math. II 19, 12) an entsprechender Stelle erscheinenden *Bonus daemon vel Bonus Genius* (= *ἀγαθὸς δαίμων*) erkennt und dementsprechend die *Favores opertanei* mit den etruskischen *di superiores et involuti* (Sen. nat. quaest. II 41, 2) identifiziert (a. a. O. 33). Völlig zu trennen davon ist die Gottheit Favor auf einer Kölner Inschrift CIL XIII 8189, deren früher angezweifelte Lesung jetzt durch das Zeugnis Zangemeisters sicher steht: *[H]onori Favori Saturn[i]nius Lupulus*: hier kann wohl nur eine Personifikation der Gunst höher Stehender gemeint sein, welcher der Weihende äußere Ehren dankt oder zu danken hofft: ganz ähnlich ruft Martial X 50 zur Klage um den gestorbenen Wagenlenker Scorpus Victoria, Favor, Honor und Gloria auf. [Wissowa.]

Favorinus, aus Arelate, Sophist und Halbphilosoph des 2. Jhdts. n. Chr. Die meisten Nachrichten über ihn finden sich bei Philostrat. vit. soph. I 8, Gellius und Suidas. Er war als Zwitter geboren (*ἀνδρόθηλυς* und *εὐνοῦχος* nennt ihn Philostrat, deutlicher Polemon in Försters Scriptores physiogn. I 160, 10f. *eunuchus, qui tamen non castratus est, sed sine testiculis natus*), was aber nicht hinderte, daß ihm späterhin ein ehebrecherisches Verhältnis zur Frau eines Consuls vorgeworfen wurde (Philostrat. vit. soph. 8, 31ff. Kayser; vgl. [Dio Chrys.] or. XXXVII 33f.). Seine erste Ausbildung und die Grundlage seiner Kenntnis der griechischen Sprache, auf die er als Gallier besonders stolz war (Philostrat. a. a. O. 9, 3. [Dio Chrys.] XXXVII 25), hat er vermutlich in Massalia erhalten. Daß er Schüler des Epiktet gewesen sei, ist aus Gell. XVII 19, 1. 5 nicht zu schließen; er hat nach Galen. de opt. doct. p. 41 K. eine Schrift *πρὸς Ἐπίκτητον* geschrieben, gegen die Galen eine Gegenschrift zur Verteidigung des Epiktet verfaßte (Galen. script.

min. ed. Marquart, Müller, Helmreich II 121, 10). Den Dio Chrysostomus (Philostrat. 9, 21. 11, 15), mit dem er freilich in philosophischer und stilistischer Richtung keinerlei Ähnlichkeit zeigt, mag er unter Traian in Rom gehört haben in den ersten Jahren des 2. Jhdts. (s. o. Bd. V S. 856, 62ff.). Ist diese Kombination richtig, so wäre das Geburtsjahr des F. spätestens Mitte der achtziger Jahre des 1. Jhdts. zu setzen; damit stimmt überein, daß er in unsern Berichten als Zeitgenosse des Polemon (besonders bei Euseb. chron. z. J. Abr. 2148 = 131 n. Chr. p. 166 Sch.), der nach Jüttner (Breslauer philol. Abh. VIII 1, 21f.) etwa 88 geboren ist, aufgeführt wird. Sonst wissen wir, daß er sich in Athen aufgehalten hat (Philostrat. 9, 27. Diog. Laert. II 40), wo ihm eine Porträtstatue gesetzt wurde; daß er dreimal in Korinth, wo ihm dieselbe Ehre widerfuhr, gewesen ist ([Dio Chrys.] XXXVII 1. 8; vgl. Philostrat. vit. Apoll. IV 25 init.), das drittemal zehn Jahre nach dem ersten Besuch; daß er in Ionien (mit besonderem Beifall in Ephesos, während in Smyrna Polemon das Feld behauptete und der Philosoph Timokrates gegen F. Partei nahm, Philostrat. 52, 13) aufgetreten und mit seinem Konkurrenten Polemon in einen häßlichen Streit geraten ist (Philostrat. 10, 13ff.), der, von beiden Seiten durch Schmähschriften und Schmähworte (s. Polemo physiogn. a. a. O.) geschürt, später in Rom noch heftiger entbrannte, als die beiden Sophisten sich um die Gunst des Kaisers Hadrian wetteifernd bemühten. F., der sie anfangs in hohem Grade genossen haben soll (Hist. aug. Hadr. 15, 12. 16, 10), verlor sie zeitweise (Philostrat. 9, 5ff. 15ff.), und als er, in seiner Vaterstadt Arelate zum Erzpriester gewählt, auf Grund des Gesetzes von der *ἀτέλεια* der Philosophen (E. Kuhn Die städt. u. bürgerl. Verfassung d. röm. Reichs I 85) vor Gericht seine Befreiung von diesem Amt durchsetzen wollte, hatte er den Kaiser gegen sich (Cass. Dio LXIX 3, 6); auch die Bestellung des Polemon zum Festredner bei der Einweihung des Olympieions in Athen im J. 131 (Kavvadias *Δελτίον* 1892, 113) dürfte mit dieser Parteinahme des Kaisers zusammenhängen. Der römischen Regierung scheint er sich ([Dio Chrys.] XXXVII 25) auf dieselbe Art wie sein Lehrer Dion nützlich und angenehm gemacht zu haben, als Vermittler zwischen Griechen und Römern (s. o. Bd. V S. 854, 48ff.). Als er beim Kaiser in Ungnade gefallen war, stürzten die Athener (Philostrat. 9, 27ff.) und die Korinthier ([Dio Chrys.] XXXVII 20) seine Porträtstatue um. In Athen wird er Lehrer des Herodes Atticus gewesen sein, der ihm seine Liebe und Bewunderung zeitlebens bewahrte (Philostrat. 10, 3ff. 71, 25. Suid. s. *Ἡρώδης*). Seinen dauernden Wohnsitz, eigenes Haus und Bibliothek (Philostrat. 10, 7ff.) hatte er schließlich, dem Ritterstande zugeteilt ([Dio Chrys.] XXXVII 25), in Rom. Einen lebendigen Eindruck von seiner großen Beliebtheit beim römischen Publikum (vgl. auch Philostrat. 11, 7ff.) und seinem Verkehr mit den vornehmsten und gebildetsten Kreisen dieser Stadt (z. B. mit Fronto, Gellius, dem Juristen Sex. Caecilius u. a.; s. Marres De Fav. Arelatens. vita 16) geben Gellius Noctes Atticae. Er wird hier geschildert als Mann von umfassendster Gelehrsamkeit, gleich bewandert in griechischer wie in römischer Literatur (*unus profecto in nostra memoria non Graecae modo, sed Romanae quoque rei peritissimus* XX 1, 20; das Griechische bezeichnet er als sein Hauptgebiet XIII 25, 4, scheint sich auch nach Polemo physiogn. 162, 8 Förster und Gell. XII 1, 24. XIV 1, 32, im Verkehr vorwiegend der griechischen Sprache bedient zu haben; vgl. [Dio Chrys.] XXXVII 25), von hervorragendem dialektischem Scharfsinn und seltener Anmut des Ausdrucks (s. bes. II 22, 27. XVI 3, 1), ein Feind aller Pedanterie und Geschmacklosigkeit (IV 1, 19 *sermones id genus communes a rebus parvis et frigidis abducebat ad ea, quae magis utile esset audire et discere*; vgl. I 10. 15, 17. IV 1. VIII 14), ein Mann der *χάρις* (die er I 3, 27 definiert als *ὕψεως ἀκριβείας ἐν δέοντι*), der aber gleichwohl auch der Askese und dem sittlichen Ernst eines Sokrates und Epiktet das Wort redet (II 1, 2. XVII 19). Während der Mahlzeit liebte er es, Stücke aus griechischer oder römischer Literatur vorlesen zu lassen, woran sich dann *συμποσιακὰ ζητήματα* anschlossen (II 22. III 19). Sonst ergriff er gern die verschiedensten Anlässe des Alltagslebens, teils in Rom, teils in der Umgebung der Stadt (Antium XVII 10, 1; Ostia XVIII 1, 1), um ethische Gemeinplätze zu behandeln (Kindererziehung XII 1; *de officio iudicis* XIV 2, 12ff.; gegen die Astrologen XIV 1, worüber s. Schmekel Philos. der mittleren Stoa 158ff.; anderes s. II 12, 5. XIX 3) oder dialektische (V 11, 8ff.), grammatische (I 21, 4. II 26. III 19. XVIII 7), stilistische (II 5. VIII 2. XIII 25. XX 1; interessant die Vergleichung zwischen Pindars und Vergils Ätnabeschreibung XVII 10), exegetische (II 26, 21. III 1. 16, 17), echtheitskritische (III 3, 6), juristische (XX 1), naturwissenschaftliche (II 22. XIV 1. XVI 3) Fragen zu besprechen; einmal wird er als Schiedsrichter bei einem Streit *de vita beata* zwischen einem Stoiker und einem Peripatetiker eingeführt, wobei er dem Stoiker recht gibt (XVIII 1). Sein philosophischer Standpunkt (Philostratus rechnet ihn zu den *φιλοσοφήσαντες ἐν δόξῃ τοῦ σοφιστεῦσαι*; daß F. selbst nicht *σοφιστής* heißen wollte, geht aus Philostrat. 10, 24ff. hervor; vgl. auch Polemo physiogn. 162, 10 Förster) ist der akademisch-skeptische (Gell. XX 1, 9. 21 *inquirere potius quam decernere*. Plut. de primo frig. 955 C; vgl. Luc. Eunuch. 7, wo besonders die Verachtung der Kyniker und Stoiker gegen ihn bezeugt wird, in Übereinstimmung mit Luc. Demonax 12. 13 und Philostrat. vit. soph. 52, 13, vgl. 46, 30). Er konnte sich rühmen, zahlreiche Griechen und Barbaren für seine Philosophie gewonnen zu haben ([Dio Chrys.] XXXVII 26); wir kennen als seine Schüler Herodes Atticus (s. o.), Alexander Peloplaton (d. h. wohl *πήλινος Πλάτων* in dem Sinn, wie der Tropus [Dio Chrys.] XXXVII 30 gebraucht ist; s. o. Bd. I S. 1459, 27), den Consul Quadration (Philostrat. 82, 19; wohl der Consul von 142 L. Statius Quadratus, s. Marres a. a. O. 17. 19. Waddington Fastes p. 220f. Schmid Rh. Mus. XLVIII 79f.), den Demetrios von Alexandria (Marres a. a. O.). den A. Gellius (Noct. att. XIV 2, 11. XVI 3, 1). Als Gegner des F. sind uns namentlich Polemon und Timokrates bekannt (s. o.). Ein näheres Verhältnis des F. zu

Plutarch ergibt sich aus den Tatsachen, daß dieser ihn in den quaest. symp. p. 734 F einführt und ihm die Schrift *περὶ τοῦ πρώτου ψυχροῦ* gewidmet hat; s. auch Suid. s. *Φαβωρῖνος*; auch die von Galen zitierte Schrift des F. *Πλούταρχος ἢ περὶ τῆς Ἀκαδημαϊκῆς διαθέσεως* trägt ohne Zweifel den Namen des Chaeroneers. Das Verhältnis zu Plutarch bestand schon zur Zeit von Traians Dacierkriegen (Plut. de primo frig. p. 949 E). F. muß alt geworden sein (Philostrat. vit. soph. 8, 28); daß er vor 176 starb, ergibt sich aus Luc. Eunuch. 7; daß er nach Frontos Consulatsjahr (143) noch lebte, aus Gell. II 26, 1. Sein Haus in Rom, seine Bibliothek und einen indischen Sklaven Autolekythos hinterließ er dem Herodes Atticus (Philostrat. 10, 7). Eine sehr bösartige, eingehende Schilderung seines Äußern und seines Charakters gibt sein Feind Polemon physiogn. 160, 11ff. Förster (vgl. Anonym. in Försters Physiogn. II p. 57, 15ff.); s. auch Philostrat. vit. soph. 8, 27ff.

Der Vorwurf der Inkonsequenz, den Galenus in der Schrift *περὶ ἀρίστης διδασκαλίας* gegen die Philosophie des F. erhebt (I 40ff. 52 Kühn), weil er bei allem Skeptizismus doch ein *βεβαίως γνωστόν* annehme, trifft die ganze spätere Akademie; mit ihr teilt F. auch seine eklektische Haltung (Vorliebe für Aristoteles Plut. quaest. symp. VIII 10, 2, 734 F, wozu Gell. V 11, 8ff. stimmt; Hinneigen zur stoischen und kynischen Ethik Gell. XVIII 1, 12—14. XVII 19). Der Tadel des Galenus faßt sich zusammen in dem Satz (I 51) *γελοῖος οὖν ἐστιν ὁ Φαβωρῖνος ἐπιτρέπων κρίνειν* (d. h. zwischen zwei vom Lehrer vorgelegten widersprechenden Auffassungen eines Gegenstandes wählen) *τοῖς μαθηταῖς ἄνευ τοῦ συγχωρῆσαι τὴν πίστιν τοῖς κριτηρίοις*. F. scheint in sich die zwei Richtungen der Skepsis, die akademische und die pyrrhonische, zu vereinen, und ist vielleicht wegen dieses eigentümlichen Standpunkts bei Diog. Laert. IX 115f. nicht mit unter den Diadochen des Timon aufgeführt (so R. Hirzel Unters. zu Ciceros philos. Schriften III 132ff.). Über seine Philosophie im ganzen s. E. Zeller Philos. d. Griechen III⁴ 2, 76ff. A. Goedeckemeyer Gesch d. griech. Skeptizism. (1905) 248ff., über seine Feindschaft gegen den Kynismus insbesondere R. Hirzel Der Dialog II 119ff.

Die Schriften des F. sind wohl alle in griechischer Sprache geschrieben gewesen (für das Fragment bei Macrob. Sat. III 18, 13 kann schwerlich eine Ausnahme statuiert werden; s. Marres a. a. O. 73). Sie sind nach Marres, der S. 99—145 die Fragmente aller Schriften sammelt (die der historischen auch bei C. Müller FHG III 577—586), in folgende Klassen zu teilen:

1. Grammatisch-historische Schriften. a) *Ἀπομνημονεύματα* (einmal weniger genau als *ὑπομνήματα* zitiert bei Diog. Laert. VIII 53) in mindestens 5 Büchern, von Diogenes Laertios, der allein uns Reste des Werkes erhalten hat, mehrfach benützt. Das Werk, in dem F. nachweislich aus Demetrios *περὶ ὁμωνύμων*, Theopompos, Aristoteles *περὶ ποιητῶν* und Nikias von Nikaia *κατὰ Πλάτωνος* geschöpft hat (Maass in den Philolog. Untersuchungen III 48; sonst wird auch Hermippos als Gewährsmann des F. genannt, Diog. Laert. V 41), enthielt ohne chronologische Ordnung eine Sammlung meist anekdotischer Materialien über Philosophen des 6.—4. Jhdts.; b) *Παντοδαπὴ ἱστορία* in 24 Büchern (Phot. bibl. 103b und dazu v. Wilamowitz Philol. Unters. III 145) von buntestem Inhalt; die Bruchstücke, die wir haben, werden meist dem Diogenes Laertios und dem Stephanos von Byzanz verdankt. Der Gedanke, daß dieses Werk eine Hauptquelle des Diogenes gewesen sei, ist zuerst von Val. Rose angeregt, von Fr. Nietzsche weiterverfolgt (s. die Literaturangaben bei Maass a. a. O. 4ff.), dann von E. Maass einseitig übertrieben worden. Dieser Übertreibung folgte auf dem Fuß (Philolog. Untersuchungen III 142ff.) die Korrektur durch v. Wilamowitz, der nachgewiesen hat, daß die *Παντοδαπὴ ἱστορία* überhaupt kein philosophiegeschichtliches Werk, sondern ein nach Stichwörtern (nicht alphabetisch, wie Fabricius und Müller FHG III 577 meinten) gruppiertes Sammelwerk ähnlich der *Ποικίλη ἱστορία* des Aelian gewesen ist (in den erhaltenen Bruchstücken treten noch die Kapitel ‚Philosophen, die eine kulturgeschichtlich wichtige Erfindung gemacht haben,' ‚Ankläger von Philosophen,' ‚Gründe geographischer Namen' [vgl. H. Schrader Porphyrii quaest. Hom. ad Iliad. pert. 381] deutlicher hervor). Diogenes hat aus ihm mit ausdrücklicher Quellenangabe mehrere Zusätze zu seinen aus anderer Quelle geschöpften Philosophenbiographien geschöpft. Auch der Versuch von F. Rudolph (Leipz. Stud. VII 109ff.; Philol. Suppl. VI 111ff.), die *Παντοδαπὴ ἱστορία* als Hauptquelle für Aelians *Ποικίλη ἱστορία* und für Athenaios' *Δειπνοσοφισταί* zu erweisen, ist nicht gelungen (was Athenaios betrifft, s. Bapp Leipz. Stud. VIII 151ff.); die Übereinstimmungen der drei Autoren müssen in der Hauptsache aus Quellengemeinschaft (Lexikon des Pamphilos?) erklärt werden. c) *Ἐπιτομὴ τῆς Παμφίλης* (Auszug aus Pamphila's *ὑπομνήματα*, wie ein solcher später auch noch von Sopatros gemacht worden ist) in mindestens 4 Büchern, nur bei Steph. Byz. s. *Ῥοπεῖς* erwähnt (s. Meineke zu Steph. Byz. p. 547, 14).

2. Epideiktische Reden und Diatriben. Daß die 37. unter den dem Dio Chrysostomos zugeschriebenen Reden dem F. gehöre, ist zuerst von Emperius Opusc. philol. 18ff. behauptet worden und wird jetzt, nachdem Maass (a. a. O. 133—136) die schwachen Gegengründe von Marres (92—97) zurückgewiesen hat, allgemein angenommen (auch stilistische Gründe, die dafür sprechen, bringt F. Rudolph Philol. Suppl. VI 158f.). Die Rede sucht an Geziertheit von Gedanken- und Ausdrucksform, unzeitigem Auskramen von Gelehrsamkeit und erzwungener Witzelei ihresgleichen. Sie wendet sich an die Korinthier, welche die dem F. in der Bibliothek gesetzte Statue wieder beseitigt hatten. Die Einleitung schildert mit anekdotischem Aufputz die einzigartige Ehre, die dem F. erwiesen worden sei, und die entsprechend große Enttäuschung über deren Zurücknahme; in halb scherzender Weise wird nach den denkbaren Gründen gefragt und schließlich unter der Fiktion, es handle sich um eine *δίκη ἀνδριάντος*, eine förmliche Verteidigungsrede an die Korinthier als Richter (§ 22ff.) angehängt, doch so, daß man sieht, der Redner denke nicht daran, durch seine Rede eine Änderung der getroffenen Maßregel zu

bewirken. Es ist also ein *λόγος ἀναγνωστικός* mit einigen Anklängen an Dions *Ῥοδιακός*; die Klauseln sind meist asianisch (Norden Ant. Kunstprosa 919) wie der gesamte Stil (s. im einzelnen Norden 297. 422ff. Sonny Anal. ad Dion. Chrys. 211f.). Über den Wert der kunstgeschichtlichen Notizen in der Rede s. P. Hagen Quaest. Dioneae 77ff.; zum Sachinhalt Friedländer Sittengesch. III⁶ 213ff. Auch die Deklamation *περὶ τύχης* [Dio Chrys.] or. LXIV ist wahrscheinlich mit Geel dem F. zuzuschreiben (s. auch Sonny a. a. O. 219f. R. Hirzel Der Dialog II 120, 3. Norden a. a. O. 427, 1; zurückhaltender v. Arnim Dio v. Prusa 159f.; auf Maximus von Tyros als Verfasser rät Wegehaupt De Dione Chrys. Xenophontis sectatore 40, 1). Dazu kommen *παίγνια* über *ὑποθέσεις ἄδοξοι*: *laudes Thersitae, laudes febris quartanae* (Gell. XVII 12), Deklamationen *ἐπὶ τῷ λήρῳ* (so die besten Hss., Kayser zur Spezialausg. von Philostrat vit. soph. p. 190), *ὑπὲρ τῶν μονομάχων, ὑπὲρ τῶν βαλανείων* (Philostrat. p. 11, 1f.), *περὶ γήρως* (mehrfach bei Stobaios zitiert, Marres 130f.), *περὶ εὐχῆς* (Phrynich. p. 244 Lobeck), *περὶ τῆς δημώδους* (*Δημάδους* Lobeck), *σωφροσύνης* (ebd. 260); eine Deklamation *κατὰ Χαλδαίων* hat Gell. XIV 1 in lateinischer Übersetzung erhalten (s. o.), einen Vortrag über Kindererнährung ders. XII 1.

3. Philosophische und halbphilosophische Schriften. *Περὶ ἰδεῶν* (Phrynich. p. 248 L. zitiert daraus das Wort *σύμπτωμα*, das schwerlich in einer rhetorisch-technischen Schrift vorkam), *περὶ τῆς Ὁμήρου φιλοσοφίας* (Suid.; s. o. Bd. V S. 873, 40f.; in diesem Buch mögen, nach der abschweifenden Manier des F., auch einige *ζητήματα Ὁμηρικά* vorgekommen sein, die man früher [ohne Grund, H. Schrader Porphyr. quaest. Hom. ad Iliad. pert. 380f.] in der *παντοδαπὴ ἱστορία* gesucht hat), *περὶ Πλάτωνος* (Suid.), *περὶ Σωκράτους καὶ τῆς κατ' αὐτὸν ἐρωτικῆς τέχνης* (Suid.), *περὶ τῆς διαίτης τῶν φιλοσόφων* (Suid.), *Πλούταρχος ἢ περὶ τῆς Ἀκαδημαϊκῆς διαθέσεως* (Galen. de opt. doct. I 41 K.), *πρὸς Ἐπίκτητον* (Galen ebd., ein Dialog zwischen Plutarchs Sklaven Onesimos und Epiktet, geschrieben nach dem positiveren *Πλούταρχος*), *Ἀλκιβιάδης* (den Titel gewinnt Marres 134 durch eine Textänderung bei Galen a. a. O.), drei Schriften *περὶ τῆς καταληπτικῆς φαντασίας* (gegen die stoische Erkenntnistheorie) *πρὸς Ἀδριανόν, πρὸς Δρύσωνα* und *πρὸς Ἀρίσταρχον* (Galen. a. a. O.), dazu *ἓν ὅλον βιβλίον, ἐν ᾧ δείκνυσι μηδὲ τὸν ἥλιον εἶναι καταληπτόν* (Galen. a. a. O. 52). Als die beste seiner Schriften bezeichnet Philostratos (vit. soph. 11, 3f.) die 10 Bücher *Πυρρωνείων τρόπων* (Gell. XI 5, 5. Diog. Laert. IX 87), in denen er die 10 *τρόποι* in einer von der gewöhnlichen abweichenden Art anordnete.

4. Ob es eine eigene Gnomensammlung des F. gab, worauf der Titel *Γνωμολογικά* bei Suidas führen könnte, ist fraglich. Die aus F. zitierten Gnomen bei Stobaios können aus andern Schriften des F. exzerpiert sein (Marres 135ff.). Dasselbe gilt von den auf F.s Namen laufenden 22 Gnomen, die Freudenthal (Rh. Mus. XXXV 408ff.) aus Cod. Parisin. Gr. 1168 herausgegeben hat und von denen wenigstens die 11 ersten dem F. gehören. Wie früh Sentenzen des F. in Florilegien aufgenommen wurden, zeigt das von Reitzenstein (Herm. XXXV 608f.) veröffentlichte Straßburger Papyrusfragment etwa des 3. Jhdts. n. Chr., wo unter der Überschrift *Φαβορείνου* ein Ausspruch des Epameinondas mitgeteilt wird. Daß das Stück aus einem größeren Zusammenhang gerissen ist, schließt Reitzenstein mit Recht aus dem einleitenden *γάρ*. Aber sein Festhalten an der Existenz eines eigenen Werkes *Γνωμολογικά* von F., welches aber nicht eine Anthologie, sondern eine Sammlung philosophisch-rhetorischer Vorträge gewesen sein soll, kann in Anbetracht der vielen Anekdoten und Apophthegmen in den Reden und sonstigen Schriften des F. nicht für begründet gelten.

Einer dem F. unterschobenen Schrift *ἐς Πρόξενον* gedenkt Philostrat. 10, 30.

Über seinen Stil fällen Gellius (II 22, 27. XII 1, 24. XIV 1, 32. XVI 3, 1) und Philostratos (10, 28 *ἀνειμένως μέν, σοφῶς δὲ καὶ ποτίμως*. 82, 10) sehr günstige Urteile, die wir durch den *Κορινθιακός* nicht bestätigt finden. Seiner Fertigkeit im Improvisieren gedenkt Philostratos 10, 29. Sein Vortrag wird von demselben (11, 10f.) überschwenglich gelobt, während Polemon (physiogn. 160, 19. 162, 4; vgl. Philostrat. 8, 29) den weibischen Ton seiner Stimme und Demonax (Lucian. Dem. 12) an den *μέλη* in F.s *ὁμιλίαι τὸ ἐπικεκλασμένον σφόδρα ὡς ἀγεννὲς καὶ γυναικεῖον καὶ φιλοσοφίᾳ ἥκιστα πρέπον* rügt. In der Sprache strebte er nach reinem Attizismus (Galen. de opt. doct. I 41 K.), beging aber nach Galen (a. a. O.) und Phrynichos (37. 69. 170. 192. 199. 215. 220. 237. 238. 244. 245. 248. 260. 347. 443. 447) zahlreiche Verstöße gegen die Sprachreinheit.

F. war zu seiner Zeit als einer der ersten Schriftsteller und Gelehrten angesehen (*πρῶτος τῶν Ἑλλήνων δόξας εἶναι* Phrynich. p. 260, womit vgl. [Dio Chrys.] XXXVII 25f.; *λόγου ἄξιος* Phrynich. 245. Gell. XX 1, 20), und seine Schriften sind noch im 3. (Iul. Valer. res gestae Alex. I 7 p. 13, 3 Kübler zitiert die *Omnigenae historiae*) und 4. (Liban. epist. 1313) Jhdt. gelesen worden. Gegen ihn schrieb Galenus außer der noch erhaltenen Schrift *περὶ ἀρίστης διδασκαλίας* die beiden verlorenen (*περὶ τῶν ἰδίων βιβλίων* in Galeni script. min. ed. Marquart, Müller, Helmreich II 120, 5f. 121, 10) *ὑπὲρ Ἐπικτήτου* und *κατὰ Σωκράτους*. Sopatros exzerpierte im 3. Buch seiner Eklogen die ganze *παντοδαπὴ ἱστορία* des F. außer B. XIX (Phot. bibl. 103 b Bekker).

Über die lexikalischen Kompilationen des Benediktiners *Βαρῖνος Φαβωρῖνος Κάμηρς* (d. h. Guarino aus Favere bei Camerino) aus dem 16. Jhdt. s. Krumbacher Byzant. Lit.² 577. Lehrs Pindarscholien 164ff.

Hauptschrift: J. L. Marres De Favorini Arelatensis vita studiis scriptis, Traject. ad Rhen. 1853, wo 10, 1 zwei ältere Arbeiten angeführt sind; s. auch Kayser in der Sonderausgabe von Philostrat. vit. soph. p. 181ff. Wenig Neues bietet Th. Colardeau De Favorini Arelatensis studiis et scriptis, Gratianopoli 1903. [W. Schmid.]

Fausta. 1) s. Cornelius Nr. 436.

2) Fausta, eine Frau niederen Standes aus Ostia, in der letzten Zeit des Kaisers Augustus, Plin. n. h. VII 33 (= Solin. 1, 51). [Stein.]

3) Flavia Maxima Fausta (Cohen Médailles impériales VII² 334 nr. 3), jüngere Tochter des

Kaisers Maximian (Lact. de mort. pers. 27, 1. 30, 2. Eutrop. X 3, 2. Hieron. chron. 2324. Zosim. II 10, 6. 39, 1. Zonar. XII 33. XIII 1 p. 644 C. 1 B. Iulian. or. I 9 C. II 51 C) von der Syrerin Eutropia, die ihm auch den Maxentius geboren hatte (Vict. epit. 40, 12. Iulian. or. I 9 C). Sie selbst war in Rom geboren (Iulian. or. I 5 C), also jedenfalls nicht vor dem J. 293, da sich ihr Vater vorher nie in Italien aufgehalten hatte, wahrscheinlich erst 298, wo er zum erstenmal Rom besuchte (Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt I² 22). Ist dies richtig, so müßte sie freilich schon als Neunjährige ihre Hochzeit mit Constantin gefeiert haben. Zwar tritt nach den römischen Gesetzen die Möglichkeit einer rechtsgültigen Ehe bei Frauen erst mit zwölf Jahren ein; doch bei der Kaisertochter mag man eine Ausnahme gestattet haben, umsomehr als politische Gründe eine Beschleunigung der Heirat wünschenswert machten. Auch paßt es zu einem so jugendlichen Alter, daß sie erst nach zehnjähriger Ehe, im J. 317, ihren ersten Sohn gebar (Seeck Ztschr. f. Numism. XXI 33). Schon bei Lebzeiten seines Vaters (Iulian. or. I 7 D), als Constantin noch ein Knabe, F. ein ganz kleines Kind war, hatte man sie miteinander verlobt und von ihnen beiden gemeinsam ein Doppelbildnis fertigen lassen, das im Palast des Maximian zu Aquileia aufgestellt wurde (Eumen. paneg. VI 6. 7). Die Hochzeit fand Anfang 307 in Gallien, wahrscheinlich in Arelate, statt, um das Bündnis, das Constantin mit Maximian gegen Galerius schloß, auch durch diese Familienverbindung zu besiegeln (Lact. de mort. pers. 27, 1. Zosim. II 10, 6). Eumenius hielt dabei die Festrede (paneg. VI). Die Ränke, die ihr Vater gegen ihren Gemahl gesponnen hatte, soll sie im J. 310 aufgedeckt und so den Untergang Maximians veranlaßt haben (Lact. de mort. pers. 30, 2ff. Zosim. II 11. Eutrop. X 3, 3. Hieron. chron. 2324; vgl. Zonar. XII 33 p. 644 C). Doch ist dies wohl ebenso fabelhaft, wie daß sie Constantin zum Götzendienst angehalten habe (Zonar. XIII 1 p. 1 B). Als im J. 317 Crispus und Constantin II., die beide von Konkubinen geboren waren, zu Caesares ernannt wurden, kam ihr der Titel *noverca Caesarum* zu; und diesen hat man ihr in entfernteren Gegenden auch noch gelassen, als einer ihrer wirklichen Söhne in das Herrscherkollegium eingetreten war (Dessau 710 = CIL X 678). Dadurch mag der Irrtum des Zosimus (II 39, 1) veranlaßt sein, daß alle drei Nachfolger Constantins nicht ihre leiblichen Söhne gewesen seien. Doch von Constantius II. und Constans steht es fest, daß sie Enkel Maximians (Athan. ad mon. 44. 64; de synod. 18 = Migne Gr. 25, 744. 769. 26, 713. Iulian. or. II 51 C. CIL II 6209. 4844. III 5207 = Dessau 730. 723. 725) und folglich Söhne der F. waren (Iulian. or. I 9 B). Der erstere wurde am 7. August 317 in Illyricum, wahrscheinlich in Sirmium geboren (s. Bd. IV S. 1044); ihm scheint bald ein zweiter Sohn gefolgt zu sein, der schon in frühester Jugend starb (Seeck Ztschr. f. Numism. XXI 42); die Geburt des Constans muß etwa dem J. 323 angehören (s. Bd. IV S. 948). Bald darauf scheint sie sich in ein Verhältnis mit ihrem Stiefsohn Crispus eingelassen zu haben. Denn es steht fest, daß sie mit ihm zugleich oder sehr bald nach ihm im J. 326 auf Befehl ihres Gatten getötet wurde, und daß Untreue der Grund war. Doch werden die näheren Umstände sehr verschieden erzählt und waren dem Publikum, aus dem die erhaltenen Berichte stammen, wohl auch unzureichend bekannt. Vict. Caes. 41, 10; epit. 41, 11. 12. Zosim. II 29, 2. Sozom. I 5, 1. Joh. mon. vit. S. Artemii 45 = Migne G. 96, 1293. Philostorg. II 4. Zonar. XIII 2 p. 6 A. Eutrop. X 6, 3 (daraus Hieron. vir. ill. 80; chron. 2341. 2344). Ammian. XIV 11, 20. Apoll. Sidon. ep. V 8 (daraus Greg. Tur. I 36). Mommsen Chron. min. I 232. Joh. Chrys. in ep. ad Philipp. XV 5 = Migne Gr. 62, 295. Seeck Ztschr. f. wiss. Theologie XXXIII 63. V. Schultze Theolog. Literaturblatt 1890, 18. [Seeck.]

Faustianenses, Bewohner einer Ortschaft in Afrika Prov. Byzacena, die im J. 321 n. Chr. den Statthalter Valerius Proculus zum Patronus erwählte, CIL VI 1688. [Dessau.]

Faustianum municipium (CIL III 3974), in Pannonia superior (CIL VI 2494), von unbekannter Lage, wegen der Verbindung in CIL III 3974: *D. M. Pontio Lupo Aug(ustali) col. Sisc. scribae munic. Faust. Pontia Victorina soror* ... vermutlich im Süden der Provinz. Heimat eines Praetorianers (CIL VI 2494) und eines *eques singularis* (CIL III 3241), vgl. Mommsen Eph. epigr. V p. 181. 182. [Patsch.]

Faustilla s. Cornificius Nr. 19.

Faustina. 1) Beiname mehrerer Frauen aus dem kaiserlichen Hause: 1. Annia Cornificia Faustina, eine Schwester des Kaisers Marcus, s. Annius Nr. 109; 2. Ummidia Cornificia Faustina, deren Tochter, s. Ummidius; 3. Annia Galeria Faustina die Ältere, die Gemahlin des Kaisers Pius, s. Annius Nr. 120; 4. deren Tochter Annia Galeria Faustina die Jüngere, die Gemahlin des Kaisers Marcus, s. Annius Nr. 121; 5. und 6. deren zwei Töchter Annia Galeria Aurelia Faustina, s. Annius Nr. 119, und Domitia (Aurelia?) Faustina, s. Domitius Nr. 98; 7. Rupilia Faustina, die Großmutter des Kaisers Marcus, s. Rupilius; 8. Annia Fundania Faustina, die Tochter des M. Annius Libo, eines Oheims des Kaisers Marcus, s. Annius Nr. 118; 9. Annia Faustina, Gemahlin des Ti. Claudius Severus Proculus und wahrscheinlich Tochter der Ummidia Cornificia Faustina, vgl. Claudius Nr. 351; 10. Annia (Aurelia?) Faustina, vermutlich deren Tochter, Gemahlin des Kaisers Elagabal, s. Annius Nr. 115; 11. Maecia Faustina, die Tochter des älteren Gordian und Mutter Gordians III., s. Maecius; s. auch unter Vitrasius. [Stein.]

2) Letzte Gattin des Kaisers Constantius II., mit der er sich Anfang 361 nach dem Tode der Eusebia verheiratete (Ammian. XXI 6, 4). Sie gebar ihm nach seinem Tod eine Tochter Constantia (Ammian. XXI 15, 6). Im J. 365 bei der Erhebung des Procopius war sie in Constantinopel und wurde von dem Usurpator mißbraucht, um durch sie das Heer zu gewinnen, zu welchem Zweck sie in einer Sänfte sogar seinen Feldzug begleiten mußte. Ammian. XXVI 7, 10. 9, 3. [Seeck.]

Faustinianus. 1) s. Aemilius Nr. 89, Cerellius Nr. 2, Iulius, Marcius, Nummius, Pomponius, Sempronius.

2) Faustinianus, ein Sohn von Frontos Freund Statianus, der als *egregius vir* bezeichnet wird; doch ist damit durchaus nicht wie mit dem gleichlautenden technischen Ausdruck die Zugehörigkeit zum Ritterstande ausgedrückt. Fronto empfiehlt ihn dem Statthalter einer Provinz, Claudius Iulianus (s. Claudius Nr. 188), weil F. seinen Dienst (welcher Art derselbe war, läßt sich nicht erschließen) unter diesem antreten sollte, ad amic. I 5 p. 177 N. [Stein.]

3) Faustinianus, Consul ordinarius im J. 262 mit Kaiser Gallienus cos. V. Sein Name lautet *Faustinianus* Hist. aug. Gall. 5, 2, in den Fasti Hydatiani und Heracliani und im Chronicon Paschale, sonst finden sich die Formen *Faustinus* (Cod. Iust. III 8, 3. IV 19, 7. Frg. Vat. 25 und sonst) und *Faustianus* (Fasti Theonis, *Fausianus* im Chronogr. vom J. 354); in Prospers Consulfasten (Mommsen Chron. min. I 441) wird der Mitconsul des Gallienus *Victorinus* genannt — war dies ein zweites Cognomen des Mannes? Vgl. Klein Fasti cos. z. J. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1015. [Groag.]

Faustinilla s. Annius Nr. 117 (vgl. CIL XV 7414).

Faustinopolis s. Halala.

Faustinus. 1) Oberhirt im Dienste des Numitor, dessen Herden am Aventin weiden, während sein Bruder Faustulus auf dem Palatin über die des Amulius die Aufsicht führt; beide sind arkadischer Abkunft, Nachkömmlinge der Genossen des Euander. Auf des F. Zureden nimmt Faustulus die Zwillinge Romulus und Remus von Numitor zum Aufziehen an, Dion. Hal. ant. I 84, 3. Wenn es bei Plut. Rom. 10 nach der Erschlagung des Remus heißt *ἔπεσε δὲ καὶ Φαυστύλος ἐν τῇ μάχῃ καὶ Πλειστῖνος, ὃν ἀδελφὸν ὄντα Φαυστύλου συνεκθρέψαι τοὺς περὶ τὸν Ῥωμύλον ἱστοροῦσι*, so ist nicht daran zu zweifeln, daß derselbe Mann gemeint und *Φαυστῖνος* für *Πλειστῖνος* zu schreiben ist. Im übrigen vgl. den Art. Faustulus. [Wissowa.]

2) s. Acilius Nr. 30. 58, Caecilius Nr. 54, Fulvius, Iulius, Iunius, Minicius, Petronius, Pompeius, Pontius, Sabucius.

3) Faustinus, Cognomen folgender datierbarer Consuln der Kaiserzeit: a) A. Caecilius Faustinus, cos. suffectus 99 mit Q. Fabius Barbarus Valerius Magnus Iulianus. b) Cn. Minicius Faustinus, cos. suff. 116. c) Sex. Minicius Faustinus Cn. Iulius Severus, cos. suff. 127 mit L. Aemilius Iuncus. d) M.' Acilius Faustinus, cos. ord. 210 mit A. Triarius Rufinus. [Groag.]

4) Faustinus, ein Freund Martials, der ihn in seinen Gedichten oft nennt. Er war ein wohlhabender Mann, der mehrere Landgüter besaß, so in Baiae (Martial. III 58, vgl. 47. IV 57), in Tibur (IV 57. V 71. VII 80. 12), in Tarracina-Anxur (X 51, 8) und in Trebula (V 71; vgl. Cuntz Österr. Jahresh. II 90f.). Auch er versuchte sich in Dichtungen, die er aber bescheiden zurückhielt, so daß ihn Mart. I 25 zur Herausgabe seiner Werke ermahnt; VI 60 fingiert Martial ein Zwiegespräch mit ihm über literarische Fragen und ein anderes über ein gleichgültiges Thema VIII 41; ihm klagt er VII 12 über gefährliche Tücken, denen er von seiten seiner Feinde ausgesetzt sei. Ihm widmet er sein drittes (III 2) und viertes (IV 10) und einem gemeinsamen Freunde namens Marcellinus das siebente Buch (VII 80). Wiederholt redet er ihn auch sonst an, I 116. III 25. 39. V 32. 36. VI 7. 53. Vgl. auch Cartault Mélanges Boissier (Paris 1903) 104. 107.

5) Faustinus. An ihn richtet Apuleius de mundo prooem. (vgl. Schanz Gesch. d. röm. Lit. III² 131) und das Buch de philosophia morali (de Platone II). Hier redet er ihn als *Faustine fili* an.

6) Aelius Faustinus, Epistrateg der Thebais, genannt auf einer Urkunde (ein amtliches Schreiben von ihm an den Strategen von Lykopolis) vom 29. April 159 n. Chr., Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1905, 161. [Stein.]

7) Faustinus, wohl Senator; an ihn und Claudius Saturninus (s. o. Bd. III S. 2866) ist ein Reskript des Antoninus Pius gerichtet, Marcian. Dig. L 7, 5.

8) Faustinus, nach Verbesserung des hsl. *faustum*, das Hirschfeld und Klebs (Prosop. II 57 nr. 96) vorzuziehen scheinen, Praetor, der nach Ermordung Getas eine Rede Caracallas im Senate verlas, Hist. aug. Get. 6. [Goldfinger.]

9) Faustinus, wiegelte die Truppen des gallischen Gegenkaisers Tetricus auf, Vict. Caes. 35, 4. Bei Pol. Silv. laterc., Mommsen Chron. min. I 522, wird er unter den Usurpatoren genannt und Trier als der Ort seiner Erhebung angegeben. Da er bei Vict. a. a. O. als *praeses* bezeichnet wird, dürfte er Statthalter der Belgica gewesen sein. Vgl. über diese Vorgänge auch Hist. aug. tyr. trig. 24, 2; Aurel. 32, 3. Eutrop. IX 10. 13, 1. Oros. VII 22, 12. 23, 5. Joann. Ant. FHG IV 598f., 152, 1, die zum Teil von einander abhängig sind, sämtlich aber auf eine einzige Quelle, die verlorene Kaiserchronik, zurückgehen. Das berichtete Ereignis gehört dem J. 273 n. Chr. an, s. Esuvius Tetricus. [Stein.]

10) Pompeius Faustinus, Corrector Campaniae im J. 293 (CIL X 4785), Praefectus urbis Romae seit dem 1. März 300. Mommsen Chron. min. I 66.

11) Egnatius Faustinus, vir perfectissimus, praeses Baeticae wahrscheinlich im J. 319. CIL II 2205. Cod. Theod. XI 1, 4. 9, 2; vgl. Seeck Ztschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. X 224.

12) Rationalis summarum Aegypti, geht im J. 356 gegen die Anhänger des Athanasius vor. Athan. ad mon. 55. 56. 58. 59 = Migne Gr. 25, 760ff.

13) Chalkedonenser, Praefectus Aegypti in den J. 359—361, vielleicht identisch mit dem Vorhergehenden. Larsow Die Festbriefe des hl. Athanasius 37. 38.

14) Schwestersohn des Praefecten Viventius, Notarius am Hofe Valentinians I., wurde im J. 375 wegen Zauberei und Hochverrat hingerichtet. Ammian. XXX 5, 11. 12.

15) Praefectus praetorio Italiae im J. 410. Cod. Theod. XIII 5, 34; falsch datiert VI 26, 16; ohne Datum Cod. Iust. IV 40, 4. [Seeck.]

16) Presbyter um 380. Gennad. de vir. ill. 16 weiß von ihm, daß er *ad personam Flaccillae reginae* (Gemahlin von Theodosius I.) sieben Bücher gegen Arianer und Macedonianer unter Bevorzugung des Schriftbeweises geschrieben, außerdem an die Kaiser Valentinian, Theodosius und Arcadius zusammen mit einem Presbyter Marcellinus eine Rechtfertigungsschrift eingereicht habe. Die übrigen Mitteilungen entnimmt Gennadius diesen Schriften, die wir beide noch besitzen (Migne lat. 13, 37—107), wie außerdem ein kurzes Glaubensbekenntnis, in dem sich F. vor Theodosius gegen den Verdacht des Sabellianismus verteidigt. Die erste inhaltlich weniger interessante Schrift trägt in den Ausgaben den Titel *ad Gallam Placidiam de trinitate*; der Name der Adressatin beruht zweifellos auf einer Fälschung, die vielleicht mit der ganz unhaltbaren Hypothese zusammenhängt, Gregorius von Elvira sei der Verfasser. Das Buch, das der Autor in sieben *capita* (nicht *libri*) geteilt hat, ist etwa 385 geschrieben; aus der Vorrede an die Kaiserin Flaccilla ersieht man, daß diese durch ein eigenes Schreiben die Abfassung veranlaßt hatte. Auch die *Fides* scheint aus einer Zeit herzurühren, wo der Name des F. am Hof von Constantinopel einen guten Klang hatte; die Bittschrift *libellus precum* ist unter minder günstigen Voraussetzungen geschrieben, etwa 383. Obwohl der Presbyter Marcellinus sie an erster Stelle unterzeichnet, wird F. sie entworfen haben; für die Kirchengeschichte ist sie eine höchst wertvolle Quelle. Die Autoren sind Presbyter aus Rom, der luciferianischen Partei angehörig, die den Papst Damasus nicht als orthodoxen Bischof anerkannten. Sie leben im Exil zu Eleutheropolis in Palästina und werden samt ihren Anhängern von dem dortigen Bischof Turbo an der Ausübung ihres Gottesdienstes gehindert. Ein Reskript des Theodosius (Migne a. a. O. 107f.) beauftragt den Praefecten Cynegius, den Bittstellern und ihren Genossen volle Religionsfreiheit zu schaffen; offenbar hat der Nachweis ihrer Rechtgläubigkeit den Kaiser überzeugt. Der erste Herausgeber des *libellus precum*, J. Sirmond 1650 hat ihm eine *praefatio* vorgesetzt, von der man aus den sonstigen Hss. der Bittschrift nichts wußte. Sie paßt wenig zu dem Nachfolgenden, von Luciferianismus kommt in ihr nichts vor; die Mißhandlungen des Gegenpapstes Ursinus und seiner Getreuen durch Damasus werden darin verzeichnet. Der Schreiber ist ein Todfeind des Damasus, er kann nur unter dessen Zeitgenossen gesucht werden; da es F. selber schwerlich ist — obwohl die Ursinianer mit den Luciferianern in Rom natürlich sympathisierten — wird ein Anhänger des Ursinus bald nach der Veröffentlichung des *libellus precum* diese Einleitung geschrieben haben, um das ihm sehr willkommene Pamphlet durch solche Ergänzung für den Kampf gegen die Damasianer noch brauchbarer zu machen (Migne a. a. O. 81—83 und W. Meyer im Index schol. Gott. aest. 1888; in der Collectio Avellana I [ed. O. Guenther 1895] bilden beide Dokumente die Nummern 1 und 2; aber der cod. Vaticanus 3787 trennt sie noch deutlich durch die Note: *expl. libellus quorundam schismaticorum, incipit epistola catholicorum*). Die Hypothese von J. Langen (De commentariorum in epist. Pauli . . . scriptore Bonn. Progr. 1880), der sog. Ambrosiaster (s. Bd. I S. 1811) rühre von F. her, scheitert schon daran, daß Ambrosiaster den Damasus als jetzt regierenden Bischof von Rom bezeichnet, auch ist die literarische Bildung des Unbekannten eine höhere als die des F., der im Ernst von seinem *incomptus sermo* redet. S. Art. Lucifer. [Jülicher.]

17) Ein sehr vornehmer Ligurer, der irgendwie mit Ennodius verwandt war. Er schickte seinen Sohn zur weiteren Ausbildung nach Rom. Empfehlungsbriefe für diesen Ennodius Mon. Germ. Auct. ant. VII 424—426 = Epistulae 9, 2—4. [Benjamin.]

Faustitas, der günstige Zustand, die Glückseligkeit, die Fruchtbarkeit der Fluren, im Sinne von Felicitas als Personifikation neu gebildet von Horaz carm. IV 5, 18 (*nutrit rura Ceres almaque F.*). [Waser.]

Faustkampf s. *Πυγμή*.

Faustulus (*Faustus* Serv. Aen. I 273 = Ps.-Acr. zu Hor. sat. I 2, 126), in der Romuluslegende Nährvater der göttlichen Zwillinge Romulus und Remus (*quis Faustulum nescit pastorem fuisse nutricium, qui Romulum et Remum educavit* Varro de r. r. II 1, 9). Nach der Version (A) der Romulussage bei den älteren Annalisten (s. Mommsen Röm. Forsch. II 9f.) ist er ein angesehener Mann, Oberaufseher der Schweineherden des Königs Amulius von Alba, auf dem Palatin ansässig; als die Hirten die Zwillinge unter der Wölfin aufgefunden haben, kommt er gerade aus Alba zurück, wo er von der Niederkunft der Ilia und dem Befehl zur Aussetzung der Zwillinge gehört hat; er läßt sich die Zwillinge geben und überbringt sie seiner Frau, die eben ein totes Kind geboren hat (Dion. Hal. I 79, 9f., vgl. Plut. Rom. 6). Später klärt er Romulus über seine Herkunft auf (Dion. Hal. I 80, 3f., vgl. Liv. I 5, 5f. [Aurel. Vict.] origo 21, 4) und macht sich, die Wanne, in der die Zwillinge ausgesetzt worden waren, als Beweisstück mit sich führend, selbst nach der Stadt auf, wo er aber von den Wächtern des Amulius gefangen und vor den König geführt wird (Dion. Hal. I 82, 3—83, 2, vgl. Plut. Rom. 8). Die jüngere Annalistik (B), in erster Linie Licinius Macer (Mommsen a. a. O. 14), die alles Wunderbare aus der Erzählung zu beseitigen bestrebt war, ließ Numitor selbst die Zwillinge zu ihrer Rettung dem F., der hier Arkader und Nachkomme der Gefährten des Euander heißt, übergeben, der sie auf Bitten seines Bruders Faustinus, der die Oberaufsicht über die Herden des Numitor am Aventin führt, aufnimmt; ihre Amme wird seine Frau (Acca) Larentia, die von ihrer Vergangenheit als Lohndirne den Spitznamen *lupa* führt (Dion. Hal. I 84, 3f. Plut. Rom. 4. 6. [Aur. Vict.] origo 19, 7). Dieser Version gehört auch die Erzählung an, daß beim Streite des Romulus und Remus F. vermitteln will und erschlagen wird, sei es allein (Dion. Hal. I 87, 2. [Aur. Vict.] origo 23, 5, der als Gewährsmann ausdrücklich Licinius Macer nennt), sei es zusammen mit seinem Bruder (Plut. Rom. 10, wo für *Πλειστῖνος* zu schreiben ist *Φαυστῖνος*). Nach einigen Gewährsmännern des Dionys a. a. O. sollte der steinerne Löwe, *ὃς ἔκειτο τῆς ἀγορᾶς τῆς τῶν Ῥωμαίων ἐν τῷ κρατίστῳ χωρίῳ παρὰ τοῖς ἐμβόλοις*, das Grabdenkmal des F. darstellen; desselben Monuments gedenkt auch Festus p. 177a 32 (nach der Ergänzung von D. Detlefsen Annali d. Inst. 1860, 137; de arte Roman. antiquissima III 2): *niger lapis in comitio locum funestum significat, ut ali, Romuli morti destinatum, sed non usu ob-*

v[enisse, ut ibi sepeliretur, sed Fau]stulum nutri[cium eius, ut ali dicunt, Hos]tilium avum Tu[lli Hostilii Romanorum regis] usw.; beide Stellen haben neuerdings besondere Bedeutung gewonnen für die Erklärung des im J. 1899 freigelegten Denkmälerkomplexes am sog. Niger lapis, vgl. zur Orientierung Chr. Hülsen Röm. Mitteil. XVII 1902, 22ff. XX 1905, 29ff.; Das Forum Romanum² (1905) 96ff. 229. In einer dritten Form der Erzählung (C) wird F. selbst sei es von Amulius (Plut. Rom. 3. [Aur. Vict.] origo 21, 1 unter Berufung auf Valerius [Antias]), sei es von dessen Tochter (Cass. Dio frg. 3, 12 Melb.) mit der Ertränkung der Zwillinge beauftragt, übergibt sie aber (auf Bitten des Numitor, [Aur. Vict.] a. a. O.) seiner Frau Acca Larentia (deren Name aus Version B übernommen ist) zum Aufziehen. Die geläufigste Tradition hat die Versionen A und B in der Weise verschmolzen, daß sie F. selbst die Zwillinge unter der Wölfin finden und zusammen mit seiner Frau Acca Larentia (s. d. Art. Bd. I S. 131ff.) sie aufziehen läßt (Liv. I 4, 6f. Ovid. fast. III 56. IV 854. V 453. Paul. p. 119. Iustin. XLIII 2, 6. Flor. I 1, 3. Aur. Vict. v. ill. 1, 3; origo 20, 3f. Macrob. Sat. I 10, 17. Serv. Aen. I 273 = Ps.-Acr. zu Hor. sat. I 2, 126. August. c. d. XVIII 21 u. a. m.). F. neben der Wölfin mit den Zwillingen und dem ruminalischen Feigenbaum ist dargestellt auf dem Revers der gegen Ende des 2. Jhdts. v. Chr. geprägten Denare des *SEX·PO(mpeius) FOSTLVS* (Babelon Monn. de la républ. Rom. II 336f.). Das auf dem Palatin am oberen Ende der *scalae Caci* gelegene *tugurium Faustuli* (Solin. 1, 18, vgl. Conon 48) ist mit der palatinischen *casa Romuli* identisch, s. Bd. III S. 1633f. und Hülsen-Jordan Röm. Topogr. I 3, 39. Der Name des F., gebildet wie *Romulus, Caeculus, Proculus* u. a. (Mommsen Histor. Schrift. I 8), hat mit dem Gotte *Faunus*, mit dem man ihn gern zusammenbringt, direkt nichts zu tun, und nichts weist darauf hin, daß F. nur eine Verkleidung dieses Gottes sei, wie Preller (Röm. Myth. II³ 28) u. a. annehmen. Über die weiteren Zusammenhänge der Sage und die Denkmäler, auf denen F. erscheint, s. Art. Romulus. [Wissowa.]

Faustus. 1) s. Anicius Nr. 10—14. 22. 24 (vgl. Suppl.), Annius Nr. 41, Caecilius Nr. 31, Cocceius Nr. 1, Cornelius Nr. 377, Herennius, Papius, Plotius.

2) Faustus, Cognomen folgender datierbarer Consuln der Kaiserzeit: a) M..... Faustus, cos. suffectus 121 (s. Nr. 6); b) Q. Anicius Faustus, cos. suff. 198; c) Anicius Faustus, cos. II ordinarius 298 mit Virius Gallus. [Groag.]

3) Die *balnea Fausti* auf dem Marsfeld erwähnt Martial. II 14, 11. Ein anderer F. Martial. XI 64.

4) Faustus, dramatischer Dichter, Verfasser einer Thebais und einer Tragödie Tereus, von Iuvenal. VII 12 in verächtlicher Weise erwähnt. [Stein.]

5) Faustus, vielleicht Statthalter oder doch wenigstens Senator, Adressat eines Reskripts eines uns unbekannten Kaisers, frg. Vat. 38.

6) *M. ..... [F]austus* war zusammen mit Q. Pomponius Marcellus Consul suffectus im April des J. 121, Act. Arv. CIL VI 2080 Z. 56. [Goldfinger.]

7) Sex. Cocceius Anicius Faustus Paulinus s. Bd. I S. 2199, 14.

8) M. Cocceius Anicius Faustus Flavianus s. Bd. I S. 2199, 32.

9) Sex. Anicius Faustus Paulinianus s. Bd. I S. 2199, 37.

10) M. Iunius Caesonius Nicomachus Anicius Faustus Paulinus, Consul II im J. 298, s. Bd. I S. 2199, 24.

11) Valerius Faustus, vir perfectissimus, praeses Mauretaniae Caesariensis im J. 311 oder 312. Dessau 671 = CIL VIII 20989.

12) Comes sacrarum largitionum zwischen den J. 383 und 392. Cod. Iust. IV 40, 1.

13) Anicius Acilius Glabrio Faustus, Sohn des Acilius Glabrio Sibidius (Dessau 1281 = CIL VI 1678), vermählt mit der Tochter des Tarrutenius Maximilianus (Dessau 1282 = CIL VI 1767), Quaestor candidatus, Praetor tutelaris, Comes intra consistorium, dreimal Praefectus urbis Romae (Dessau 1283 = CIL XIV 2165), das erstemal vor dem Tode des Honorius, der 423 eintrat (CIL VI 1676), das zweitemal im J. 425 (Dessau 803 = CIL VI 1677. Cod. Theod. XVI 5, 62), das drittemal vor dem J. 438 (Gesta de Theodosiano publicando 1. 3. 4. 6. 7), Praefectus praetorio Italiae Africae et Illyrici 437—442 (Dessau 1283. Gesta a. O. Nov. Val. 1, 1. 2, 2), Consul 438. Während seines Consulats versammelte sich in seinem Hause ad Palmam der römische Senat, um aus seiner Hand den eben vollendeten Codex Theodosianus entgegenzunehmen (Gesta de Theod. publ.). Vielleicht erwähnt Merob. carm. 3; doch ist hier die Lesung zweifelhaft. De Rossi Bull. di arch. christ. s. IV a. 6, 121.

14) Venantius Severinus Faustus, Comes domesticorum, ex praefecto urbis Romae. Inschrift des Colosseums, unbekannter Zeit. CIL VI 32175. 32212.

15) Glabrio Venantius Faustus, ex praefecto urbis Romae. Inschrift des Colosseums, unbekannter Zeit. CIL VI 32212.

16) Flavius Furius Faustus, Tribunus, Patron von Surrentum. CIL X 681. [Seeck.]

17) Manichäischer Schriftsteller im 4. Jhdt. Er ist berühmt geblieben dadurch, daß Augustinus um 400 (vgl. für das Datum auch August. ep. 82, 17) eines seiner umfänglichsten Werke ihm gewidmet hat. Die *contra Faustum Manichaeum libri XXXIII* (ediert von Zycha Corp. script. eccles. lat. XXV 251—797) hat Augustin laut retract. II 7 (33) *grande opus* so angelegt, daß er die Blasphemien des F. wörtlich anführt und sie dann bisweilen ganz kurz, aber auch ungemein ausführlich widerlegt. Auf diese Weise ist ein großer Teil von dem Buche des Manichäers, der zur Zeit der Abfassung von Augustins Gegenschrift schon tot war, uns erhalten geblieben; es zeigt einen dialektisch gewandten, in die manichäische Weltanschauung völlig eingelebten Schriftsteller, der sich zu einem glänzenden Pathos erheben kann; auch Augustin erkennt ihm *eloquium suave, ingenium acutum* zu. Faustus war Africaner, geboren zu Mileve als Sohn ganz armer Leute. Augustin war in Karthago als manichäischer Auditor mit seiner Wißbegierde und seinen Zweifeln über 8 Jahre lang auf die Ankunft des Meisters F. vertröstet worden, der inzwischen vor

allem in Rom (c. Faust. V 7) gewirkt und die Manieren und Bedürfnisse eines vornehmen Weltmannes sich angeeignet hatte; als er endlich 382 oder 383 nach Karthago kam, hat er vielmehr die innere Loslösung Augustins vom Manichäismus (confess. V 3. 6. 7) zur Vollendung gebracht. Augustin ging bald nach Rom, F. blieb in Karthago, wurde aber nicht allzu lange danach den Behörden als Manichäer angezeigt und auf eine einsame Insel verbannt (c. Faust. V 9). Hier hat er das Buch geschrieben, das dem Augustin später von Katholiken mit der Bitte um gründliche Abfertigung überreicht wurde (c. Faust. I 1). Schwerlich ist es das einzige, das er geschrieben hat, aber Augustin hat seiner sonstigen Schriftstellerei nicht nachgeforscht. Augustin hat seine Gegenschrift später immer wieder zitiert, schon das sorgte für Erhaltung des Interesses an ihr; sie ist aber auch reich an exegetischen und philosophischen Detailuntersuchungen und durchaus nicht bloß für den Augenblick gearbeitet. Den Manichäismus haben aber aus Africa nicht Augustins *responsiones*, sondern die Gewaltmaßregeln des Staats, zuletzt noch der Vandalen ausgerottet, s. Brückner Faustus von Mileve 1901.

18) Faustus, Bischof von Reji (Riez) in der Provence. Er war in Britannien geboren — wohl vor 410 — nach dem Zeugnis des Avitus epist. ad Gandobadum und Apoll. Sidon. ep. IX 9, 6; daß Spätere, wie die Africaner Possessor und Facundus von Hermiane, ihn (*natione*) *Gallus* nennen, ist kein Gegenbeweis, da sie über seine Vorgeschichte nicht orientiert sein können. Früh muß er in das Kloster zu Lerinum eingetreten sein; 433 wurde er dort als Nachfolger des von ihm verehrten Maximus Abt; als solcher ist er schon von Hilarius von Arles (s. vita Hilarii c. IX, Migne lat. 50, 1230) mit hoher Auszeichnung behandelt worden. Wider den Bischof von Fréjus hat er die Sonderrechte von Lerinum energisch vertreten; eine Synode unter Ravennius von Arles um 455 hat sich zu seinen Gunsten entschieden, Mansi Coll. conc. VII 907ff. Etwa 460 dürfte er zum Bischof in Riez ordiniert worden sein und beginnt nun als Prediger wie theologischer Schriftsteller und kirchlicher Führer zu wirken, z. B. auf den Synoden von Arles und Lyon um 474. Vgl. Sidonius carm. XVI *eucharistion ad F. episcopum*. Auch eine politische Rolle spielt er als Legat des Kaisers an den Westgotenkönig Eurich (Apoll. Sidon. ep. VII 6, 4—10), nicht eben mit Glück. Denn 477 erobert Eurich den größten Teil von dem Rhonegebiet hinzu; dadurch wird sich auch das Exil des F. erklären, das seine Briefe 6 und 9 bezeugen. Brief 12 besagt, daß während der Verbannung Bischof Ruricius von Limoges sich seiner gütig angenommen hat und daß er wieder hat heimkehren dürfen. Gestorben mag er um 495 sein; Gennadius de vir. ill. 86 redet von ihm als von einem Lebenden. Über seine literarische Hinterlassenschaft sind wir noch nicht im klaren. Seine theologischen Interessen gipfeln 1) in der unentwegten Verteidigung chalcedonensischer Orthodoxie und 2) in semipelagianischer Behauptung menschlicher Freiheit neben der göttlichen Gnade — was zwar A. Engelbrecht S. XVIII der Prolegomena seiner Ausgabe von F.s Werken (Corpus script. eccl. lat. XXI 1891) noch einmal geleugnet hat. Aber je verdienstlicher die dort geführten Untersuchungen über F.s Leben und Schriften sind — auch alle frühere Literatur von Wert wird sorgfältig registriert und benützt —, um so unfasslicher für den Dogmenhistoriker ist jenes Urteil. Die seit 520 in Konstantinopel, Rom, Africa von Possessor, den skythischen Mönchen, Fulgentius von Ruspe gefällten Urteile dürften ausreichen; auch stehen nicht zufällig in dem berühmten Dekret des Gelasius (Thiel Epistolae roman. pontif. I 468) die *opuscula Fausti Regiensis Galliarum* als *apocrypha* hinter denen des Cassianus und Victorinus verzeichnet; *apocrypha* = häretisch, bezw. zur Lektüre für Christen ungeeignet. Engelbrechts Ausgabe umfaßt zwei Bücher *de gratia (Dei)*, 2 *de spiritu sancto*, 12 *epistulae*, von denen mehrere bei Gennadius ebenso wie jene größeren Werke ausdrücklich bezeugt werden; von den 31 *sermones* haben gewiß ganz wenige unsern F. zum Verfasser. Über die etwaige Identifizierung andrer F.-Schriften mit anonym oder unter anderem Namen überlieferten Traktaten wird in den letzten Jahrzehnten lebhaft verhandelt, s. Bergmann Studien zu einer krit. Sichtung der südgall. Predigtliteratur 1898. Außerdem etwa Koch Der h. Faustus 1895.

19) *Faustus* (nach andrer Hs. *Faustinus*) Bischof von Apollonias (wohl in Bithynien?), Verfasser eines der um 480 gegen Petrus Fullo ob seiner Verfälschung des Trishagion geschriebenen Tadelsbriefe bei Mansi Coll. concil. VII 1127ff. S. Bd. I S. 2370 Art. Anthera und Collectio Avellana ed. O. Guenther (Corpus script. eccl. lat. XXXV 1) 194—199. [Jülicher.]

20) Anicius Acilius Aginatius Faustus Albus, Consul 483. Über den Namen vgl. den Art. Nr. 21. Er war nacheinander Praefectus annonae und Praefectus urbi (Mommsen Index zu Cassiodor). An ihn Ennodius Mon. Germ. Auct. ant. VII 301 = Epist. 6, 34.

21) Flavius Probus Faustus iunior Niger, Consul 490 (Mommsen N. Archiv XIV 247, wo wohl durch Schreibfehler 491 steht). Über den Wechsel der Namen Flavius und Probus vgl. De Rossi Inscr. Christ. 1 p. 414. Dieser — nicht der Consul des J. 483 — wird in den Quellen fast regelmäßig mit dem Beiwort *iunior* bezeichnet (Inscr. Christ. I p. 393). Da nun bei Ennodius (s. Index) häufig ein F. iunior vorkommt, der sich von dem ebendort genannten Faustus Albus deutlich unterscheidet, so folgt, daß der Faustus Niger des Anon. Vales. der Consul von 490 sein muß.

F. wurde im Jahre des Consulats zusammen mit Irenaeus von Theoderich und Papst Felix III. gemeinschaftlich als Gesandter nach Konstantinopel geschickt, um für diesen die Verdammung des Akakios zu erlangen, für jenen die Verleihung der *vestis regia* von Kaiser Zeno zu erbitten. Er kam gerade noch rechtzeitig, um Zenos Tod zu erleben, und blieb dann bis 493, ohne bei Kaiser Anastasius in der einen oder andern Richtung irgend etwas durchzusetzen (Anon. Vales. 12, 53. 57, wo an der ersten Stelle freilich nicht durch Schuld des Schreibers, sondern des Schriftstellers *Festus caput senati* statt *Faustus* steht, was sich aus Vergleich mit 12, 57 und den Briefen des Gelasius 10. 12 Thiel = 622. 632 Jaffée ergibt). War F. damals Magister officiorum ge-

wesen, so bekleidete er später (506? Vogel Vorrede zu Ennodius 16) die Quaestur und von 507—511 das Amt des Praefectus praetorio, während welcher Verwaltung er freilich mehrfach hart mit Theoderich zusammengeriet (Mommsen Index zu Cassiodor). In den Papststreitigkeiten seit 498 hatte er auf seiten des Symmachus gegen Laurentius gestanden (Liber pontif. Vita Symmachi 5, 122 Momms., vgl. Mommsen Cassiodor 418).

22) Faustus, Sohn des Faustus Niger oder Albus, unter Hinweis auf die Verdienste des Vaters von Theoderich 507—509 in den Senat berufen (Cassiod. var. I 41). [Benjamin.]

23) Faustus von Byzanz, armenischer Historiker, Angehöriger der Familie der Saharunier, hat in griechischer Sprache eine Geschichte der Armenier, mindestens die J. 317—385 umfassend, geschrieben; vgl. H. Gelzer Die Anfänge der arm. Kirche, Ber. d. Sächs. Ges. d. Wiss. 1895, 111—121. In der griechischen Rezension verloren und nur durch größere Auszüge bei Procop. bell. Pers. I 5 erkennbar, hat sich das Werk in armenischer Übersetzung erhalten, Ausgaben Constantinopel (?) 1730 und Venedig 1832. Französische Übersetzung mit Kommentar und wertvoller Einleitung von V. Langlois Coll. des hist. anc. et mod. de l'Arménie I (1872) 210—310. Deutsche Übersetzung von Lauer Des F. v. B. Gesch. Armeniens, Köln 1879; Literatur bei P. Karekin Zarbanalean Bibliographie Arménienne, Venedig 1883, 117—118 und Krumbacher Gesch. d. byz. Lit.[2] (1897) 406. [Baumgartner.]

Feban s. Feletheus.

Febiana, Ort in Raetien, Not. dign. occ. XXXV 4 *Phebianis*. 15 *equites stablesiani iuniores Ponte Aoni* (lies *Aeni*), *nunc Febians*. Die Lage läßt sich nicht feststellen, Böcking II 762. 796. Mommsen CIL III p. 721. Davon verschieden *Piniana* occ. XXXV 29 (*Φαινιάνα* Ptolem.). [Ihm.]

Febianensis (*civitas*) in Byzacena, Not. episc. Byzac. nr. 69, in Halms Victor Vitensis p. 67. [Dessau.]

Febra *sive Electris*, Insel an der calabrischen Küste gegenüber von Tarent, nur bei Serv. Aen. XI 271 (den Namen haben nur einige Hss. und der Mythogr. Vatic I 143, s. Thilo z. d. St.) in der Diomedesfabel vorkommend. [Hülsen.]

Febris, göttliche Verkörperung des Malariafiebers (über dessen Bedeutung für das alte Italien s. Nissen Ital. Landesk. I 413ff.), die ebenso zur Abwehr der Krankheit verehrt wird (*Febrem autem ad minus nocendum templis colebant* Val. Max. II 5, 6) wie Volcanus zur Abwehr der Feuersbrünste und Robigus zur Abwehr der Rostkrankheit des Getreides und darum als verwerfliches Beispiel des an eine böse und feindliche Gewalt gerichteten Gottesdienstes (zusammen mit Robigus oder Pallor) häufig von den christlichen Apologeten angeführt wird (die Stellen bei Wissowa Religion und Kultus d. Römer 197, 9). Ihr Kult ist gewiß schon so alt, wie die älteste Niederlassung auf römischem Boden, denn ihr Hauptheiligtum (*fanum*) lag auf dem Palatin (Val. Max. a. a. O. Cic. de nat. deor. III 63; de leg. II 28. Plin. n. h. II 16. Aelian. v. h. XII 11; auch die Erwähnungen ohne Ortsangabe bei Seneca Apocol. 6. Augustin. c. d. III 25, vgl. IV 15. Theodor. Prisc. Phys. 3 p. 250 Rose gehen wahrscheinlich auf diese Kultstätte, vgl. Hülsen-Jordan Röm. Topogr. I 3 S. 45, 31), außerdem erwähnt Val. Max. a. a. O. deren noch zwei, das eine auf dem Quirinal *in summa parte vici Longi* (Hülsen-Jordan a. a. O. 418), das andere *in area Marianorum monumentorum* (Lage unbekannt, vielleicht auf dem Esquilin, vgl. O. Gilbert Gesch. u. Topogr. d. Stadt Rom III 98, 3), und fügt hinzu, daß dahin (er nennt speziell das quirinalische *fanum*) *remedia, quae corporibus aegrorum adnexa fuerant, deferebantur*. Weihinschriften an F. fehlen, dafür haben wir Dedikationen an die von F. abgespaltenen Personifikationen der beiden Hauptarten des Wechselfiebers, der *febris tertiana* und *quartana* (Cels. de med. III 3), aus Habitancum in Britannien CIL VII 999 *deae Tertianae sacrum Ael(ia) Timothea* und aus Nemausus CIL XII 3129 *Quartane votum reddet libens merito Byrria Severilla*; auch bei Iuvenal. 4, 57 *iam Quartanam sperantibus aegris* ist vielleicht an die Göttin zu denken, während man bei Theod. Prisc. a. a. O. *quod certanas Saturni filias affirmavit antiquitas* im Zweifel sein kann, ob *certanas* in *Quartanas* (so Neuenar) oder in *Tertianas* (so Rose) zu verbessern ist. [Wissowa.]

Februarius, der zweite Monat des julianischen Jahres, im Gemeinjahre 28, im Schaltjahre 29 Tage umfassend. In der mit dem 1. März beginnenden Monatszählung, von der die Monatsnamen Quinctilis bis December Zeugnis ablegen (bei Lyd. de mens. III 22. IV 102 der *ἐνιαυτὸς πολιτικός* im Gegensatz zu dem mit dem Januar beginnenden *ἐνιαυτὸς ἱερατικός*) bildet er den Jahresschluß (*extremo mense anni* Paul. p. 85. Macr. S. I 13, 14. Ovid. fast. II 49ff.), woraus sich die Vornahme der Intercalation im Februar (*inter mensem Februarium, qui tunc erat extremus, et inter calendas Martias, quae tunc erant primae*, Varro bei Serv. Georg. I 43) *inter Terminalia et Regifugium* (Censor. 20, 6. Varro de l. l. VI 13 *Terminalia quod is dies anni extremus constitutus; duodecimus enim mensis fuit Februarius et cum intercalatur inferiores quinque dies duodecimo demuntur mense*) erklärt. Die Alten nehmen an (Varro de l. l. VI 34. Censor. 22, 13. Macr. S. I 13, 2. Plut. Numa 19 u. a.), daß die Monate Januarius und Februarius erst von Numa zu dem zehnmonatlichen Jahre des Romulus hinzugefügt worden seien, und für ihren jüngeren Ursprung spricht in der Tat die jüngere Bildung der Namensformen (W. Schulze Zur Geschichte latein. Eigennamen 487) sowie der Umstand, daß diese beiden Namen (trotz Varro bei Censorin. a. a. O. *nominibus iam ex Latio sumptis*) außerhalb Roms nirgends nachweisbar sind. Der Name bezeichnet den F., abgeleitet von *februare = purgare, lustrare* (Paul. p. 85. Ovid. fast. II 19ff. Censorin. 22, 13. Lyd. de mens. IV 25. Polem. Silv. CIL[2] p. 259; nur Labeo bei Lyd. a. a. O. redet von einem angeblichen Stammwort *feber = πένθος*) als den Reinigungsmonat (*καθάρσιος* Plut. Numa 19) mit Bezugnahme auf das Hauptfest des Monats, das Reinigungsfest (*dies februatus* Varro de l. l. VI 13. 34.

Paul. p. 85) der Lupercalia (vgl. o. S. 2066); Varro, der diese Ansicht vertritt, verwirft mit Recht eine andere (de l. l. VI 34), die bei der *februatio* vielmehr an das ebenfalls im Februar stattfindende Totenfest der Parentalia und Feralia dachte (beide Ansichten neben einander bei Ovid. fast. II 31ff. Plut. Numa 19 *καθαρμοῖς χρῶνται καὶ τοῖς φθιμένοις ἐναγίζουσιν*) und eine eigene Gottheit des Namens, den *Februus deus* (Macr. S. I 13, 3. Anth. lat. 117, 4 R.; *Φεβρούα θεά* Lyd. a. a. O; von *Iuno Februata* und *Februalis* oder *Februlis* redet Paul. p. 85) konstruierte, den man mit dem Unterweltsgotte gleichsetzte (*Φεβροῦον τὸν καταχθόνιον εἶναι τῇ Θούσκων φωνῇ* Anysios bei Lyd. a. a. O.; *Februus autem est Ditis pater* Serv. Georg. I 43. vgl. Anth. lat. 394, 2 R. *vota deo Diti Februa mensis habet*; *a Februo id est a Plutone* Placid. Corp. gloss. V 26, 17. Isid. orig. V 33, 4); darum gilt auch vielfach der ganze Monat als den Unterirdischen geweiht (Auson. VII 11, 3f. p. 98 Peip. *post superum cultus vicino Februa mense dat Numa cognatis manibus inferias*. Anth. lat. 665, 3f. *umbrarum est alter, quo mense putatur honore pervia terra dato manibus esse vagis*) und leitet man seine geringere Ausdehnung und die gerade Gesamtzahl seiner Tage davon her (Macr. S. I 13, 7, vgl. 14, 7. Solin. 1, 40. Lyd. de mens. IV 25. 64). Da der Monat teils in das Zodiakalzeichen des Wassermanns (16. Januar—14. Februar), teils in das der Fische (15. Februar—16. März) fällt, wird bald das eine bald das andere mit ihm verbunden (die Fische Anth. lat. 490[a], 2 R. *Piscibus exultare solet Februarius altis*. 642, 1 R. *flumina verna cient obscuro lumine Pisces* und dazu Wissowa Apophoreton der Graeca Halensis 37; der Wassermann Auson. VII 17, 2 p. 102 Peiper = Anth. lat. 640, 2 R. *mense Numae in medio solidi stat sidus Aquari*. Anth. lat. 864, 10 R. *inducit Februo verubus Aquarius arvo*); als Schutzgottheit gehört zu den Fischen Poseidon-Neptun, zum Wassermann Hera-Iuno, doch geben die Bauernkalender (CIL I[2] p. 280f.) auf Grund einer Verschiebung (über die Wissowa a. a. O. 35ff. zu vergleichen ist) zum Februar *Sol Aquario, tutel(a) Neptuni*. [Wissowa.]

Februus (*februa*) s. Faunus o. S. 2066ff. und Februarius.

Fecennius. Fecen(n)ia Hispala, freigelassene Hetäre, an der Entdeckung des Bakchanalienunfugs 568 = 186 beteiligt und deswegen auf Senatsbeschluß belohnt (Liv. XXXIX 9, 5—14, 2. 19, 3—7). [Münzer.]

Fectio. Auf der Tab. Peut. ist die Station *Fletione* im Bataverland verzeichnet an der von Lugdunum (Leiden) über Matillo, Albinianae usw. nach Noviomagus (Nymwegen) führenden Straße, zwischen *Lauri* und *Levefano*. Beim Geogr. Rav. IV 24 p. 228, 6 haben die Ausgaben ebenfalls *Fletione*, die Hss. aber *Fictione*, und diese Lesart scheint bestätigt zu werden durch die in Vechten (bei Utrecht) gefundene Inschrift, welche Leemans Bonn. Jahrb. 47/48, 162f. folgendermaßen ergänzt: *Deae [Vir]adecd[i] [civ]es Tungri [et] nautae [qu]i Fectione [c]onsistunt v. s. l. m.* Die Richtigkeit der Lesung vorausgesetzt, dürfte F. der alte Name des Dorfes Vechten (im Mittelalter *Fehtna*), und *Fictio* und *Fletio* damit identisch sein. Früher brachte man *Fletio* gewöhnlich mit dem Dorfe Vleuten (unterhalb Utrecht) in Verbindung. Vgl. Leemans a. O. 163. Desjardins Table de Peut. 7. [Ihm.]

Fecunditas, Göttin der Fruchtbarkeit, erhielt in Rom einen Tempel auf Senatsbeschluß aus Anlaß der Niederkunft der Poppaea Sabina im J. 63, Tac. ann. XV 23 *additae supplicationes templumque Fecunditati et certamen ad exemplar Actiacae religionis decretum*; auch die aus dem gleichen Anlasse gefeierte Kulthandlung der Arvalbrüder (CIL VI 2043) hat vielleicht ein Opfer an die gleiche Göttin mit eingeschlossen (Henzen Acta fratr. Arval. p. LXXIX 3. 85). In der Münzprägung erscheint sie zuerst bei der älteren Faustina und dann häufig auf den Münzen der Kaiserinnen bis auf Salonina, als matronale Gestalt mit einem oder mehreren Kindern auf den Armen oder zur Seite, vereinzelt auch, mit Beziehung auf die Fruchtbarkeit des Landes (auch als *fecunditas temporum*), als gelagerte Erdgöttin; s. die Nachweise bei R. Peter in Roschers Mythol. Lexik. I 1471f. [Wissowa.]

Fecusses, Alpenvolk in Istrien, nur bei Plin. n. h. III 133 erwähnt: *incolae Alpium multi populi, sed inlustres a Pola ad Tergestis regionem Fecusses, Subocrini, Catali* usw. Vgl. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

Feder. Um die Schrift auf den Papyrus aufzutragen, hat sich das Altertum meist der Rohrfeder (*κάλαμος*) bedient. Vielleicht ist dies Werkzeug den Griechen zugleich mit der Charta (s. Bd. III S. 2185) von Ägypten aus bekannt geworden; wenigstens haben die Hebräer ihre Schreibkunst von den Ägyptern gelernt (Riehm-Bäthgen Handwörterbuch des biblischen Altertums II[2] 1435), und ihr Schreibzeug wird von den Septuaginta meist mit *κάλαμος* wiedergegeben (Ps. 45, 2 *κάλαμος γραμματέως ὀξυγράφου*. III Makk. 4, 20 *γραφικὸς κάλαμος*). Auch bezog man noch in der Kaiserzeit das Schreibrohr mit Vorliebe vom Nil (Mart. XIV 38 *dat chartis habiles calamos Memphitica tellus*), obgleich das Rohr von Knidos und das vom Anaïtischen See in Armenien (s. Bd. I S. 2030) geeigneter waren, Plin. n. h. XVI 157 *chartisque serviunt calami, Aegyptii maxime cognatione quadam papyri. probatiores tamen Cnidii et qui in Asia circa Anaeticum lacum nascuntur*. Im Edictum Diocletiani XVIII 12 werden als beste die *κάλαμοι Παφικοὶ Ἀλεξανδρεῖνοι μονογόνατοι* erwähnt, das heißt nach dem Sprachgebrauche des Monuments ‚Schreibfedern aus Paphos nach alexandrinischem Muster' (Blümner Maximaltarif des Diocletian 148). Auch diese Vorbildlichkeit erklärt sich vielleicht aus dem ägyptischen Ursprung des Schreibrohrs.

Neben Importrohr mag man in Griechenland auch einheimisches Schilfrohr verwendet haben, Dioskorides I 114 nennt den *κάλαμος συριγγίας πολύσαρκος πυκνογόνατος, εἰς βιβλιογραφίαν ἐπιτήδειος*, d. i. Arundo phragmites Lin. (H. O. Lenz Botanik der Griechen u. Römer 237); s. a. Joh. Beckmann Beiträge z. Geschichte der Erfindungen III 48. Ihrer Verwendung entsprechend heißen die Schreibrohre auch *κάλαμοι γραφεῖς* (Poll. X 61) oder *γραφικοὶ κάλαμοι* (Geop. X 75, 8. 77, 7); dichterisch werden auch die anderen

Worte für Schilfrohr, *δόναξ, δοναχεύς*, verwendet (Anth. Pal. VI 63—66), und in später Prosa erscheint einmal das Deminutivum *δοναχίσκος* (Nicet. Chon. 576, 17 Bekk.); *σχοῖνος* heißt es bei Jeremias 8, 8. Selten ist für F. die Bezeichnung *γραφίς* (Anth. Pal. VI 65. 67), die meist dem Griffel (s. d.) aufbewahrt wird. Sonst ist bis in späte Zeit nur *κάλαμος* gebräuchlich, so z. B. in dem Papyrus Mus. Brit. XLVI 312. 324 des 4. Jhdts. (C. Wessely Denkschr. Akad. Wien. XXXVI 38).

Durch Vermittlung der Griechen ist Wort und Sache nach Rom gekommen: lat. *calamus* für F. (Cic. ad Att. VI 8, 1; ad Qu. fr. II 14, 1. Hor. a. p. 447. Quint. inst. or. X 3, 31 u. ö.) ist griechisches Lehnwort (Lindsay-Nohl Die lat. Sprache 229), und das echt lateinische *harundo* ist für die Schreib-F. nur bei Dichtern anzutreffen (Pers. III 11 *nodosa harundo*. Mart. IX 13 *Acidalia* — d. i. der Venus gehörig, also knidisch oder paphisch — *harundine*. Auson. epist. VII 50 *Cnidiae sulcus harundinis* u. ö.). In Prosa sagt man genauer *calamus scriptorius* (Cels. V 28, 12 u. ö.); *chartarius calamus* bei Apuleius (Florida 9) scheint gewählter Ausdruck des höheren Stils zu sein. Im späteren Latein kommt für Rohr-F. noch die Bezeichnung *canna* auf (*theca cannarum* Edict. Diocl. X 17. Blümner 131), namentlich die Glossen (Corp. gloss. lat. II 337 *κάλαμος μεθ' οὗ γράφομεν canna* u. ö.) legen davon Zeugnis ab.

Die Rohr-F. werden mit einem Federmesser (*σμίλα* Anth. Pal. VI 62. 67. 295; *scalprum librarium* Suet. Vitell. 2; nur *scalprum* Tac. ann. V 8) zugeschnitten (*καλαμογλυφοῦνται* Etym. M. 485, 34; *calamo temperato* Cic. ad Qu. fr. II 14, 1) und mit einem Spalt in der Mitte versehen (*εὐσχιδεῖς κάλαμοι* Anth. Pal. VI 68); sind sie vom langen Schreiben stumpf geworden, so werden sie am Bimstein geschärft (Anth. Pal. VI 63ff. u. ö.). Mit Messer und Stein zusammen bildeten die Rohrfedern den Hauptinhalt der *calamaria* oder *graphiaria theca* (Suet. Claud. 35; *theca libraria* Mart. XIV 20; griech. *καλαμίς* Poll. X 59). Abbildungen von *calami* und ihrem Zubehör sind uns namentlich durch unteritalische Wandbilder erhalten (W. Helbig Die Wandgemälde der vom Vesuv verschütteten Städte nr. 1719—1727). Verschenkt wurden sie bündelweise (Mart. XIV 38), wie man sie kaufte; das Bündel enthielt meist (10 oder) 20 Stück (Ed. Diocl. XVIII 13).

Durch die Funde der Neuzeit hat man eine zweite Art von Schreibfedern kennen gelernt, die Bronzefeder. Sie besteht, abweichend von unsern Metallfedern, mit dem Halter aus einem Stück; der runde, gerollte Halter läuft unten in eine Spitze aus, die durch einen Schnitt zweigeteilt wird. Dergleichen Metallfedern sind eine ganze Reihe gefunden worden: in Rom (Bull. d. Inst. 1849, 169), Pompeii, Aosta (ebd. 1880, 68. 150), Frechen bei Köln a. Rh. (Bonner Jahrb. 72, 96 mit Abbildung); in den Museen von Mainz und Trier befinden sie sich (ebd. 97) wie in denen von Liège und Nîmes (Daremberg-Saglio Dict. des ant. I 812 Anm. 15); s. auch Arch. Anz. 1900, 113 nr. 31 und E. Maionica Antike Schreiberrequisiten aus Aquileia, Festschr. f. Hirschfeld 360—368. **Wann die Bronzefedern aufgekommen sind, wissen wir nicht sicher; nach Hartwig in spätrömischer Zeit (Arch. Jahrb. XIV 1899, 147, 2). Man hat sie wohl mehr für das Bedürfnis des Tages verwendet, denn für die Buchschrift blieb, wie das Zeugnis des Ausonius beweist, die Rohr-F. im Gebrauch. Eine silberne F., wie sie Krinagoras als Geburtstagsgeschenk gibt (Anth. Pal. VI 227), ist eine Rarität; auch im Mittelalter wird einmal eine silberne Schreib-F. erwähnt (Wattenbach Schriftwesen[3] 222).**

Ganz spät ist die Verwendung von Vogelfedern zum Schreiben. Das erste sichere Zeugnis gibt im 7. Jhdt. Isidorus (Orig. VI 14, 3): *instrumenta sunt scribendi calamus et penna .. calamus arboris est, penna avis.* Wenn Rich (Wörterbuch der röm. Altertümer 456) bereits den Victorien auf den Säulen Traians (C. Cichorius Die Reliefs der Traianssäule Taf. 57 nr. 205) und Marc Aurels (E. Petersen Marcussäule Taf. 64) je eine *penna* in die Hand gibt, so ist das schon deswegen ein Irrtum, weil die Göttinnen auf eherne Schilde schreiben. Von den Unterschriften Theoderichs gebraucht der Anonymus Valesianus den Ausdruck *penna* (Ammian. Marc. ed. Gardthausen II 300 § 79): *ut posita lamina super chartam per eam pennam duceret*; darunter kann allenfalls auch ein Pinsel verstanden sein, wie man ihn bei Schablonen anzuwenden pflegt. Vielleicht darf man als erste Erwähnung der Gänsefedern auffassen die *καλαμίδες ἀπὸ πτερῶν χηνείων* bei Paulus Aegineta, gleichfalls im 7. Jhdt. (VI 97 p. 213, 27 der Baseler Ausgabe).

Das Mittelalter kennt zunächst noch die Rohr-F. (Wattenbach a. O. 223), dann trägt die Gänse-F. den Sieg davon, bis in der Neuzeit diese wiederum abgelöst wird von der Metall-F., die niemals ganz verschollen war; im 15. Jhdt. lebt Demetrios mit dem Beinamen Chalko(ko)ndylas, Erzfeder.

Literatur: Becker-Göll Gallus II 431. Marquardt Privatleb. d. Röm.[2] 823f. H. Blümner in Baumeisters Denkmälern des class. Altert. III 1583ff.; Technologie und Terminologie I 327. W. Wattenbach Schriftwesen des Mittelalters[3] 222ff. V. Gardthausen Griech. Palaeographie 66ff. Fr. Blass Palaeographie, Buchwesen und Handschriftenkunde (Iw. v. Müllers Handbuch I[2]) 344. Daremberg-Saglio Dict. des ant. I 812f. unter *Calamus*. [Wünsch.]

Feige, Ficus carica L. I. Vorbemerkung. Es werden zwei Stöcke unterschieden, nämlich der wilde Feigenbaum oder Caprificus, welcher in seinen Scheinfrüchten oder Urnen fast nur männliche und kurzgriffelige Blüten mit unvollkommenen Narben, die sog. Gallenblüten, und der zahme Feigenbaum, welcher in jenen fast nur langgriffelige weibliche Blüten trägt (A. Engler bei Engler u. Prantl D. natürl. Pflanzenfamilien III 1, 1889, 90). Genauere Angaben findet man von F. M. in der Naturwissenschaftl. Rundschau XV 1900, 56ff. nach W. T. Swingle Science N. S. X 1899, 507ff. **Der Caprificus produziert danach jährlich je drei Generationen von Früchten: 1) eine Wintergeneration, nur mit Gallenblüten, die bei Neapel ungefähr im Oktober ansetzt und gewöhnlich im April reift; 2) eine Frühjahrsgeneration, die sog. *profichi*, mit Gallenblüten und zahlreichen, erst kurz vor der Fruchtreife den Pollen abgebenden männlichen Blüten, die dort beginnt, wann die erste Generation reift,**

und selbst im Juni (oder Juli) zur Reife kommt; 3) eine Sommergeneration mit Gallenblüten und sehr wenigen männlichen Blüten, die dort ansetzt, wann die *profichi* reifen, und reift, wann die Wintergeneration ansetzt (a. a. O. 57). Auf den griechischen Inseln fallen nach Tournefort (Relation d'un voyage du Levant I, Amsterd. 1718, 130 bei Graf Solms-Laubach in seiner wichtigen Abhandlung über ‚Herkunft, Domestication und Verbreitung des gewöhnl. Feigenb.' in Abh. d. Gesellsch. d. Wissensch. zu Götting. XXVIII 1881, 6) die für die Frühjahrs- und Sommergeneration angegebenen Zeiten einen Monat später, und die Wintergeneration dauert von September bis Mai. Indessen vertrocknen die meisten Früchte des Caprificus schon frühzeitig und fallen ab. Wenn jedoch die *profichi* von dem unten zu erwähnenden Insekt angestochen werden, entwickeln sie sich normal (Solms 41), werden aber auch schwerlich genießbar. Von den zahmen F., welche gewöhnlich höchstens zwei Generationen hervorbringen, erscheinen bei Neapel in den untersten Blattachseln Ende Mai die *pedagnuoli* (ebd. 8) und reifen von Anfang August bis Ende Oktober; im Laufe des Sommers erscheinen in den oberen Blattachseln die *cimaruoli*, fallen gewöhnlich im Herbst unreif ab, werden jedoch teilweise um Weihnachten oder gar erst im Frühjahr genießbar (ebd.); im Februar erscheinen am vorjährigen Holz beim Wiederbeginn der Vegetation die *fiori* oder Früh-F. (ebd.) und reifen Ende Juni oder Juli. Die *fiori* kommen allen bei Neapel kultivierten F.-Varietäten zu, doch in wechselnder Menge und keineswegs regelmäßig alljährlich; auch pflegen sie bei den meisten derselben in frühester Jugend abzufallen (Solms ebd.). Doch werden in Italien auch Varietäten, welche nur *fiori* bringen, da die Spät-F. nicht mehr zur Reife gelangen, kultiviert, wie besonders der *fico gentile* oder *fico d'oro*, welcher jene im Juli oder August reift. Für Griechenland gibt Th. v. Heldreich (La faune de Grèce 1878, 45) als Reifezeit der F. Ende Juli und den August an. Von den attischen F. sagt er (bei A. Mommsen Griech. Jahreszeiten 1875—1877, 583) nur, daß viele Varietäten kultiviert würden, die früher im Juli reiften, die an Zahl und Güte diese übertreffenden Spät-F. aber von August an bis Mitte Oktober. Da nach ihm der Baum in Attika Ende März neues Laub bekommt, müssen auch im März die Früh-F. hier zuerst erscheinen, die Spät-F. aber wohl im Mai. Freilich gibt v. Heldreich (a. a. O. 508) etwas unklar drei Blütezeiten in Attika für Ficus carica L. spont. et cult. an: Februar—März, Juni und September—Oktober. Auf Kephalonia reifen nach ihm die kultivierten F., deren es dort sehr viele Varietäten gibt, im Juni und August (Flore de l'île de Céphalonie 1882, 65), die von Aigina nach Athen kommenden im Juni (D. Nutzpflanzen Griechenlands 1862, 20). In Algier reifen die Früh-F. im Juni, die Spät-F. Ende August bis in den November (J. Lescure L'agriculture algér. 1892, 267). An Smyrna-F., welche nach Kalifornien importiert **waren und hier ihre Früchte regelmäßig vor der Reife abgeworfen hatten, hat man seit 1890 die Erfahrung gemacht, daß sie vortreffliche Früchte reifen, wenn die weiblichen Blüten mit dem Profichi-Pollen durch Vermittlung einer auf dem Caprificus lebenden Wespe, Cynips psenes L. = Blastophaga grossorum Grav. befruchtet werden.** Obwohl das Insekt auf allen drei Generationen des Caprificus lebt, ist doch nur das aus der gerade reifenden Gallenblüte der Profichi ausschlüpfende und sofort in die jungen Urnen des zahmen Baumes kriechende Weibchen imstande, männlichen Pollen zu übertragen, da dieser fast ausschließlich nur den Profichi eigen ist (F. M. a. a. O. 58; Näheres über das Insekt bei A. Kerner v. Marilaun Pflanzenleben[2] 1898 II 144f.). Daher verlangen alle Sorten von dem sog. Smyrnatypus, d. h. alle, welche die in getrocknetem Zustand in den Welthandel kommenden F. produzieren, durchaus diese Bestäubung, während die gewöhnlichen Sorten, deren F. frisch gegessen zu werden pflegen, ihrer nicht bedürfen, dafür aber ihre F., wenn nicht caprifiziert, des eigentümlichen nußartigen Wohlgeschmacks entbehren, welcher jenen durch das Vorhandensein fruchtbarer Samen, der eigentlichen Früchte, mitgeteilt wird (ebd. 57). Diese künstliche Bestäubung, die Caprifikation, wird heute allgemein betrieben in Syrien, Kleinasien, Griechenland und zwar besonders bei Kalamata in Messenien, und Kabylien, häufig auch in Sizilien, Süditalien und Spanien (ebd. 58; vgl. Solms 59ff.). Wenn sie freilich in ganz Griechenland allgemein üblich ist, so hat sie doch dort, die Gegend von Kalamata wohl ausgenommen, nach v. Heldreich (Nutzpfl. 20) keinen Zweck, was vielleicht ebenso für einige andere Gegenden zutreffen kann. Jedenfalls ist auch ein Erfolg nicht anzunehmen, wenn Urnen des Caprificus zu einer andern Zeit als der Reifezeit der *profichi* (Juni—Juli auch auf den Inseln des Aegaeischen Meeres nach Tournefort bei Niklas zu Geop. III 6, 4 und bei K. Sprengel Erläuterungen zu Theophrast 1822, 81) auf den zahmen Baum gebracht werden, d. h. wann kein Pollen vorhanden ist. So behauptet Reynier (D. Landwirtsch. d. alt. Völker, deutsche Übers. von Damance, 1833, 223), daß die Caprifikation in Italien, wo sie überhaupt weniger als in Griechenland in Gebrauch sei, nur für die frühesten F. angewendet werde (vgl. u. VI 3), während die *ogliazione*, das Verfahren, zur Beschleunigung der Reife die Mündung der Urne mit einer in Öl getauchten Eisenspitze anzustechen, zum Teil im Neapolitanischen bei der Herbsternte vorkomme. Auch ein arabischer Schriftsteller aus Sevilla (Le livre de l'agriculture d'Ibn-al-Awam, trad. par Clément-Mullet 1864 I 537) spricht von einer Caprifikation zu Anfang April und Anfang Juni. Freilich wird heute die Caprifikation in Süditalien wohl nur bei den Spät-F. angewandt und im übrigen Italien überhaupt nicht. Soviel zur Orientierung über das, was wir von den Alten über die Natur und Kultur der F. erfahren, während wir über manches davon unser Urteil zurückhalten müssen.

Wild findet sich der Baum durch das ganze westliche Asien vom nordöstlichen Indien ab, ferner in den Mittelmeerländern Europas, einschließlich der Krim, vielleicht auch in einigen Departements des westlichen Frankreichs (A. Engler bei V. Hehn Kulturpflanzen[6] 1894, 98). **Kultiviert wird er in China, doch bei Peking mit Strohbedeckung im Winter, in Persien, wo seine Kul-**

tur schon von dem im 10. Jhdt. n. Chr. lebenden Araber Alischthachri für die nach Südwesten gelegene Abdachung der iranischen Hochebene bezeugt ist, Arabien, Mesopotamien, doch mit Ausschluß des Tieflandes von Mesopotamien, in Syrien, Kleinasien usw.; ferner in allen Mittelmeerländern und ohne Schwierigkeit auch noch an der Westküste Frankreichs bis zur Halbinsel Cotentin (Solms 45ff.), doch bei Paris nur unter besondern Vorkehrungen zum Schutz gegen die Winterkälte. Über den Gang der Kultur im Altertum sagt Engler (bei Hehn 99): ‚Die Erfindung der Caprifikation ist sicher von den Semiten Syriens und Arabiens gemacht worden; durch sie wurde jedenfalls die Kultur des im Mittelmeergebiets heimischen F.-Baums in Griechenland, wahrscheinlich auch in Nordafrika, Südportugal, Südspanien, und Sizilien eingeführt, woselbst die Caprifikation noch heute zu Hause ist (vgl. Solms 78—83); in Italien dagegen wird die Caprifikation nicht ausgeführt; dies läßt nach den Ausführungen von Graf Solms (85—95) darauf schließen, daß die F. den Bewohnern Italiens wohl bekannt war, daß sie aber wahrscheinlich im Verkehr mit den östlichen Völkern die von diesen erzogenen besseren Rassen überkamen, deren Vermehrung durch Stecklinge erfolgte und bei welchen die Entwicklung fleischiger zuckerreicher Blütenstände auch ohne die Caprifikation eintritt'. Freilich, Graf Solms selbst hatte etwas abweichend angenommen, daß etwa im 8. Jhdt. v. Chr. die Mittelitaliker die Früchte von den Phoinikern erhalten und durch Aussaat der Kerne eine eigene Kultur ohne Caprifikation geschaffen hätten, während die Griechen vielleicht etwas später den Baum vom Mutterlande nach Unteritalien gebracht hätten. Er entscheidet sich dafür, besonders auch aus sprachlichen und historischen Gründen.

II. Hauptbezeichnungen. Die gewöhnlichen Bezeichnungen für den zahmen Baum waren *συκῆ* und *ficus*, für seine (Spät-)Frucht *σῦκον* und *ficus*. Mitunter wurde der wilde Baum *συκῆ ἀγρία* (z. B. Theophr. h. pl. II 2, 4; c. pl. II 9, 13. Diosc. I 184. Poll. I 142. Orib. coll. med. IX 50. Geop. X 49. Hesych. s. *ἐρινάσαι* und *ἐρινεός*), selten *ficus sterilis* (Iuven. 10, 145) genannt, seine Frucht *ἐρινεὸν σῦκον* (Aristot. hist. an. V 119) oder *σῦκον τῶν ἐρινεῶν* (Gal. XII 133. Orib. ebd. XV 1, 18, 60). Auch konnte bisweilen *σῦκον* (Aethlios bei Athen. XIV 653 f. Theophr. c. pl. II 9, 12) und *ficus bifera* (Col. X 403. Plin. XV 71) sowohl die zahme Früh-, als die Spätfrucht bezeichnen. Bei Homer finden sich, und zwar für den zahmen Baum und seine Frucht, nur in der Odyssee *συκέη* (VII 116. XI 590. XXIV 246. 341) und *σῦκον* (VII 120). Von Hesiod sind diese Wörter nicht gebraucht, da Plinius (XXI 108) nur aus Mißverständnis einer Stelle des Theophrast (h. pl. VII 13, 3) ihm *ficus*, bezw. *σῦκα* zuschreibt, doch ist es möglich, daß er den zahmen Baum *κράδη* nennt (s. u. IV). Der wohl in der ersten Hälfte des 7. Jhdts. v. Chr. lebende Dichter Archelaos (bei Athen. III 76 b) spricht von den *σῦκα* der Insel Paros mit einer gewissen Geringschätzung (Crusius o. Bd. II S. 492, 6ff. und u. V B 4, *αἰμώνιον*). Er sowohl wie der um 542 v. Chr. blühende Dichter Hipponax gebrauchten auch das Patronymikon *Συκοταγίδης* = Feigenesserssohn (bei Eustath. Od. 1828, 11) wegen der Geringwertigkeit der F.-Nahrung (Eustath. ebd.). In Boiotien sagte man *τῦκον* statt *σῦκον* (Strattis bei Athen. XIV 622 a), und ein Stadtteil von Syrakus hieß *Συκῆ* (Thuc. VI 98, 2. Steph. Byz. s. *Συκαί*), woraus Spätere (Diod. XI 68. Steph. Byz. s. *Τύχη*. Cic. Verr. IV 119. Liv. XXIV 21, 7. XXV 25, 5f.) *Τύχη* gemacht zu haben scheinen, sofern die dorische Form dafür *Τυχῆ* gewesen sein muß. Aus der nicht eben großen Zahl von Städtenamen im eigentlichen Griechenland, die sich auf *συκῆ* zurückführen lassen, schließt Jos. Murr (D. geogr. u. mythol. Namen der altgriech. Welt in ihrer Verwertung für ant. Pflanzengeogr. I 1889, 8), daß die Kultur der F. ursprünglich bedeutend hinter der der Olive zurückstand und dies in der späteren Einführung derselben seinen Grund haben könne; ausgedehnter dagegen sei ursprünglich die Kultur in Kleinasien gewesen. Bei den Römern spielt die *ficus* schon eine Rolle in den auf die älteste Zeit sich beziehenden Sagen (s. u. XVIII). Doch wird dadurch kein fester chronologischer Halt gewonnen, auch können diese *ficus* vielleicht ursprünglich auch zum teil wilde Bäume gewesen sein. Wenn z. B. nach den Arvalacten des J. 183 n. Chr. (CIL VI 2099, 21ff.) davon die Rede ist, daß auf dem Dache des Tempels der Dea Dia eine *ficus* gewachsen war und beseitigt werden mußte, so kann diese nur wild gewesen sein (vgl. auch u. XVII). Ferner existierte zur Zeit des Ancus Marcius (Liv. I 33, 2) eine am Wege nach Ostia gelegene Stadt Ficana (Antistius Labeo in Fest. ep. p. 250, 33. Plin. VI 68), zur Zeit des Tarquinius Priscus (Liv. I 38. 4) die angeblich schon von den Aboriginern gegründete (Dionys. I 16) und zwischen Rom und Nomentum gelegene (Liv. III 52, 3), auch bis in die Kaiserzeit existierende (H. Dessau CIL XIV p. 447) Stadt Ficulea oder (Mart. VI 27, 2) Ficeliae. Da schließlich die *ficus* als zahmer Baum oder dessen Frucht seit Plautus (Merc. 943; Stich. 690; Rud. 764) in der ganzen Literatur erscheint, so muß die Kultur des Baumes in sehr frühe Zeit hinaufreichen. Weil die griechischen Benennungen jedenfalls nichts mit den semitischen zu tun haben, hält O. Schrader (bei Hehn a. a. O. 99f.) den einheimischen Ursprung derselben und des dazu gehörigen Wortes *σικύα* = Gurke für noch am wahrscheinlichsten. Er setzt mit Rücksicht auf altsl. *tyky* = Kürbis (Gurke?) ein vorhistorisches **tveqo-* und **tugo-* voraus, welches eine gurkenartige Frucht bedeutet haben möge; von diesen beiden Grundformen spiegeln sich die erstere in *σεκούα* (Hesych.) und *σικύα*, die letztere in *τῦκον* und mit Anlehnung des Anlauts an die erstere Formation in *σῦκον* ab. Er vermutet ferner, daß die Griechen diese Benennung, als sie bei ihrer Ankunft in Hellas auf den wilden F.-Baum gestoßen seien, nach einer oberflächlichen Ähnlichkeit zunächst auf dessen Früchte, dann, als man von Asien her die Früchte des zahmen Baumes kennen gelernt, auf diese übertragen hätten. Von lat. *ficus* nimmt, wie erwähnt, Graf Solms an, daß das Wort ebenso wie die Frucht selbst den Latinern von den Phoinikern überkommen sei, indem er (a. a. O. 81f.) es auf das alttestamentliche *paggah* (cant. 2, 13) zurückführen will, selbst wenn das letztere, wie Nöldeke ihm entgegenhält, eigentlich ‚halbreife Frucht' und speziell auch ‚halbreife F.' bedeuten sollte. Nach Fr. Buhl (Gesenius-Buhl Handwörterb. über das Alte Test.[12] 1895) kommt das semitische Wort auch im Syrischen in der Bedeutung ‚Feige' vor, und davon ist *Bēθ-φagē* = Feigenhaus, der Name eines Orts auf dem Ölberg bei Jerusalem (Matth. 21, 1. Marc. 11, 1. Luc. 19, 29), gebildet. Der Solmsschen Ansicht will sich auch Schrader (a. a. O.) anschließen, weil er sie durch die Bezeichnung des Granatapfels als *malum punicum* gestützt glaubt (ebd. 240). Dagegen führt Bartholomae (Wochenschr. f. klass. Philol. 1895, 596) sowohl *σῦκον*, *τῦκον* (altsl. *tyky*), *σικύα* und *σεκούα* als *ficus* auf eine indogermanische Grundform *dhīkᵘ* zurück und nimmt an, daß die genannten Wörter verschiedene indogermanische Früchtenamen voraussetzen, die sich späterhin einander lautlich beeinflußt hätten. Dabei bleibt aber der sachliche Vorgang ganz im dunkeln, und überhaupt dürften die Akten über die Etymologie von *σῦκον* und *ficus* wohl noch nicht geschlossen sein und daher auch nicht über die Herkunft oder Entstehung der F.-Kultur in Mittelitalien.

III. Andere Namen für Baum und Frucht. 1. Griechische Namen. Die gewöhnlichste Bezeichnung für den wilden Baum war *ὁ ἐρινεός* oder *ἐρινός*. Das erstere Wort, mit *ἔριφος* = Bock zusammenhangend, bedeutet eigentlich Bocksbaum (W. Prellwitz Etym. Wörterb. d. gr. Spr. 1892). Es findet sich in dieser Bedeutung schon bei Homer, der einen *ἐρινεός* in der Nähe Troias (Il. VI 433. XI 167. XXII 145; vgl. Strab. XIII 598. Eustath. Il. 653, 43. 1204, 62; Od. 1698, 33) und auf der Klippe der Charybdis (Od. XII 103 und bei Athen. III 76 e) erwähnt, auch von seinem Holz spricht (Il. XXI 37). Danach benannt war z. B. die jedenfalls sehr alte Stadt *Ἐρινεός* in Doris am Pindos (Her. VIII 43. Andron bei Strab. X 476; vgl. Tzetzes ad Lycophr. 980). Selten dient das Wort zur Bezeichnung der wilden Frucht (Sophokles bei Athen. III 76 c. Arist. hist. an. V 146?; vgl. Eustath. Il. 653, 54). Dagegen findet sich auch *ἐρινάς* für den wilden Baum (Nic. ther. 854 u. Schol. Amerias bei Athen. III 76 e; nach Hesych makedonisch). Das Neutrum *ἐρινεόν* oder *ἐρινόν* bezeichnet zwar öfters die wilde Frucht (z. B. Theophr. c. pl. II 9, 5. Poll. I 142. Athen. III 76 c—e), aber wohl ebenso oft auch die zahme (Arist. hist. an. V 146. Lynkeus bei Athen. III 75 e), und zwar wohl meist die unreife Früh-F. (Theophr. h. pl. III 3, 8. 7, 3; c. pl. II 9. 5ff.), die bei Eintritt kleiner Regenschauer um Mitte Mai abfällt (ebd. h. pl. IV 14, 5; c. pl. V 9, 12), aber doch von den etwas früher erscheinenden *πρόδρομοι* verschieden ist (ebd. c. pl. V 1, 9). Mehrfache Bedeutung konnte namentlich *ὁ ὄλυνθος* haben, nämlich zunächst die des wilden Baums (Her. I 193. Amerias bei Athen. III 76 e. Hesych. s. *ἐρινάδες* und *ἐρινάσαι*; fast alle Erklärer des unten XIV zu erwähnenden Sprichworts *ἀνερίνασος εἰ ὀλύνθη* bei Paus. IV 20, 2), dann die seiner Frucht (Hesiodos bei Strab. XIV 642. Pausanias lexicogr. bei Eustath. Il. 653, 55. Basil. M. hom. V in hexaem. § 7 bei Migne P. Gr. XXIX 112 B. Geop. III 6, 4. X 48, 2. XVII 18. Hesych. s. *ἐρινάσαι*. Schol. Nic. ther. 853; alex. 319. Schol. Lycophr. 427. 980. Eustath. Il. 1329, 31). Ein zahmer Baum, der sowohl Spät- als Früh-F. trägt und letztere eventuell auch reift, ist der *ὄλυνθος* des Theophrast (h. pl. I 14, 1). Häufiger aber werden eben diese Früh-F. *ὄλυνθοι* genannt. Von ihnen sagt Theophrast (c. pl. V 1, 6ff.), daß sie im Unterschied von den noch früher erscheinenden und fast nie recht reifenden, nur bei gewissen Sorten und auch bei diesen nicht immer vorkommenden *πρόδρομοι* bis zu einem gewissen Grad reiften, da die Jahreszeit schon dabei mithelfe, und immer zu derselben Zeit entständen wie die (erste) Frucht der sog. zweimal tragenden (und auch zweimal reifenden) *συκαῖ*; die *ὄλυνθοι* kämen hinter dem Blatt, die *σῦκα* in der Regel vor demselben, d. h. in der Achsel desselben, hervor (vgl. h. pl. II 3, 3; c. pl. V 1, 8. 2, 2); einige *συκαῖ* trügen nur *ὄλυνθοι*, wie die, welche die weißen eßbaren *ὄλυνθοι* trügen; andere trügen sowohl *σῦκα* als schwarze, sei es eßbare, sei es nicht eßbare, *ὄλυνθοι* und zwar hinter dem Blatt; andere endlich trügen keine *ὄλυνθοι*. Merkwürdig bleibt dabei nur, daß in den schwarzen *ὄλυνθοι* Gallwespen, *ψῆνες* (vgl. u. VI 3), entstehen sollen (c. pl. V 1, 8). Dem entsprechend wird an einer angeblich dem zweiten Buche der hist. plant. des Theophrast entnommenen Stelle (Athen. III 77 f, vgl. Plin. XVI 113) gesagt: ‚Es gibt auch eine Art *συκῆ* in Hellas, Kilikien und Kypros, welche den *ὄλυνθος* trägt, und zwar das *σῦκον* hinter dem Blatt, den *ὄλυνθος* vor demselben'; und wohl zum Teil als eigene Bemerkung hinzugefügt: ‚dieser aber kommt aus dem einjährigen Triebe, nicht dem neuen; er ist zeitiger als das *σῦκον*, wird reif und süß, während der unsrige (italische?) es nicht wird; er wird auch weit größer als die *σῦκα* und reift nicht lange, nachdem der Baum ausgeschlagen hat'. Der Baum *ὄλυνθος* bringt daher Früchte sowohl an den vorjährigen als neuen Trieben, nämlich aus den letzteren nur die *σῦκα* (Theophr. h. pl. I 14, 1), d. h. Spät-F. Zwar möchte nun Theophrast (ebd. III 7, 3) unter den *συκαῖ* diejenigen, welche die im voraus abfallenden *ἐρινά* tragen, und diejenigen, welche *ὄλυνθοι* hervorbringen, als besondere Sorten ansehen, obwohl nach ihm (h. pl. IV 14, 5; c. pl. V 9, 12) nicht nur die *ἐρινά*, sondern auch die *ὄλυνθοι* um Mitte Mai bei Eintritt kleinerer Regenschauer abfallen, doch unterscheidet er (c. pl. V 1, 9) rücksichtlich der Reifezeit und der Entwicklungsstelle nur *πρόδρομοι*, *ἐρινά* und *σῦκα*, so daß seine *ὄλυνθοι* von den *ἐρινά* sich höchstens durch ihre eventuelle Genießbarkeit zu unterscheiden scheinen, beide aber sowie die *πρόδρομοι* im Gegensatz zu den *σῦκα* zahme Früh-F. sind. Die *ὄλυνθοι* wurden in Attika von genügsamen Leuten gegessen (Alciphr. III 51, 2; vgl. Hesych. s. *φηληκόθριπτον*). Plinius (XVII 225) übersetzt *ἐρινά* und *ὄλυνθοι* (Theophr. h. pl. IV 14, 5) durch das allgemeine Wort *grossi*. Nach Lynkeus, einem Schüler des Theophrast, findet sich *ἐρινεόν* wohl nicht mehr in der Bedeutung der zahmen F. So unterscheidet Galenos (XII 133 = Orib. coll. med. XV 1, 18, 60 = eup. II 1, 17, 44) von den F. des wilden Baums nur die *ὄλυνθοι* des zahmen. Auch die *ὄλυνθοι* des Dioskurides (I 185) müssen, obwohl sie nach ihm von einigen *ἐρινοί* genannt worden sein sollen, doch zahme, wenngleich meist nicht

ganz gereifte, Früh-F. gewesen sein, da die von ihm denselben beigelegten medizinischen Eigenschaften zum Teil dieselben wie die der ὄλυνθοι des Galenos (XII 88) sind und sein Vergleich der Sykomore mit dem ὄλυνθος (I 181) sich mit dem des Theophrast (h. pl. IV 2, 1) deckt. Was Dioskurides von den ὄλυνθοι, sagt Plinius zum Teil von den Caprifici (XXIII 128f.), doch hauptsächlich von den unreifen *fici* (ebd. 118f.). Mitunter waren nämlich die ὄλυνθοι auch wie die hernach zu besprechenden *grossi* noch rohe, aber später reifende σῦκα (Ps.-Eratosth. catast. 41 = Schol. Arat. 449. Philostr. im. I 30, 1. Geop. X 51, 4. 55. XVIII 2, 6). In später Zeit (Paul. Aeg. IV 33) werden sogar ὄλυνθοι ἄγριοι und ἥμεροι zusammen genannt. Die ἰσχάδες werden zuerst von Hipponax (bei Tzetz. chil. V 748) um die Mitte des 6. Jhdts. v. Chr. erwähnt, dann von Kratinos (bei Poll. VI 81), waren aber namentlich auch bei den alten Festen der Athener im Gebrauch (s. u. XIX). Sie werden auch in einer auf den Einfall des Xerxes bezüglichen Anekdote (s. u. XV) erwähnt, und angeblich nährten sich die Athener davon schon, bevor sie die Fleischnahrung kennen lernten (Etym. M. 479, 14). Sie galten für die größte Süßigkeit (Aristophanes bei Athen. XIV 652f. Lucian. vit. auct. 19. Iulian. ep. 23 [24], 2. Schol. Ar. Vesp. 303) und scheinen phrygischen Ursprungs gewesen zu sein (s. u. XVIII über ein Zitat des Alexis bei Athen.). Doch werden außer denen von Rhodos (Hermippos bei Athen. I 27 f) und denen der Kykladeninsel Kimolos (Amphis ebd. 30 b) schon früh besonders die attischen erwähnt (s. u. V B 4), später auch die karischen, welche in einem irdenen Gefäß, also wohl in getrocknetem Zustand, nach Griechenland kamen (Lucian. dial. mer. 14, 2), und die von Damaskos (Iulian. ep. 23 [24], 1ff.). Das Wort wird von ἰσχνός = dürr abgeleitet und als getrocknetes σῦκον erklärt (Prellwitz a. a. O. Schol. Ar. Ach. 802. Geop. X 54 tit. Corp. gloss. lat. III 256, 9. Eustath. Il. 554, 10; Od. 1863, 61. 1963, 53), oder, da die ἰσχάς spätherbstlich sei, sei sie davon benannt, daß sie den Abschluß der Vegetation bilde (ἡ ἴσχειν ποιοῦσα τὴν αὔξησιν. Etym. M. 479, 18ff.). Wenn nun auch die erstere Etymologie offenbar die richtige ist, so wurde ἰσχάς mitunter doch nur von Varietäten gebraucht, die sich besonders zum Trocknen eigneten, ohne daß die Frucht wirklich getrocknet zu sein brauchte. Dies setzen die Worte des Athenaios (XIV 653 a; vgl. auch Schol. Ar. Ach. 802) voraus, welcher sich auf das Zeugnis des Komödiendichters Pherekrates, eines Zeitgenossen des Aristophanes, dafür beruft, daß man zu dessen Zeit auch geröstete ἰσχάδες gegessen habe. Daher konnte auch später von getrockneten ἰσχάδες (Diod. XVII 75. Diog. Laert. VIII 12. Geop. XIV 22, 8, 11. 15) gesprochen und (Poll. I 242) sowohl die frischen als die getrockneten oder konservierten gerühmt werden. Doch mögen die Ärzte darunter wohl immer getrocknete F., aber eben ganz späte (vgl. das hernach über φήληξ Gesagte) im Unterschied von den gewöhnlichen ξηρὰ σῦκα verstanden haben. Denn Galenos sagt sowohl von den letzteren (VI 785) als von den ἰσχάδες (XI 367, während des Winters VI 352 und de victu atten. § 79), daß sie aufbewahrt werden könnten, und vergleicht auch (XII 132 = Orib. coll. med. XV 1, 18, 59 = Aët. I s. σῦκα) beide bezüglich gewisser medizinischer Eigenschaften. Sicher sind z. B. auch die ἰσχάδες des Aelianus (hist. an. III 10), welche sich der Igel von der Horde holt, getrocknete F. Das seltenere Wort φήληξ wurde zunächst nach dem Zeugnis eines Grammatikers (Gramm. Darmstadiensis, Act. Monac. II 515) von Sophokles gebraucht und bedeutete ein noch nicht reifes, sondern nur den Schein der Reife gewährendes σῦκον (ebd. Phrynichos bei Bekk. Anecd. gr. I 71, 4. Eustath. Od. 1964, 5). Bei Aristophanes (Pax 1161ff.) sieht der Chor, während für die frühen Weintrauben von Lemnos schon die Reifezeit beginnt (wohl spätestens Mitte Juli), den φήληξ schon schwellend und will ihn, wann er reif geworden, mit Dank gegen die Horen essen. Sein Scholiast erklärt ihn zwar auch in der angegebenen Weise, identifiziert ihn aber wohl nicht ganz genau mit ὄλυνθος (ebenso Hesych.). Vielmehr werden als zeitlich aufeinanderfolgende Früchte der συκῆ (wenn auch nicht desselben Individuums) bezeichnet ὄλυνθος, φήληξ, σῦκον, ἰσχάς (Schol. Hom. Il. I 1. Etym. M. 479, 19). Die zu caprifizierende F. wird, ausgenommen von Aristoteles und Theophrast (s. u. VI 3), teils φήληξ (Zenob. II 23. Etym. M. 108, 18. Etym. Gud. 57, 40), teils ὄλυνθος (Suid. s. ἀνερίναστος) genannt. Statt att. φήληξ sagten die Lakonier οἴδαξ (Poll. VI 81), wohl die ‚schwellende'. Prellwitz (a. a. O.) führt φήληξ auf indog. $\sqrt{bhale}$ = ‚strotzen' zurück und erklärt φίβαλις als reduplizierte Form davon. Von dieser Sorte φίβαλις wird noch unten (V B 4) zu sprechen sein. Da Aristophanes (Ach. 802) φιβάλεως ἰσχάδες sagt, so erklärt der Scholiast die Früchte des Baumes φίβαλις für besonders geeignet zum Trocknen, wobei er freilich mit Unrecht annimmt, daß die φίβαλις nach einem Ort in Megaris oder Attika benannt sei. Den wilden Baum nannten die Messenier τράγος (Paus. IV 20, 1), was sonst den Ziegenbock bezeichnete. Davon ist vielleicht Τράγιον, der Name einer lakonischen Stadt, herzuleiten, welche von Teleklos (Strab. VIII 360), also etwa um 800 v. Chr. (s. o. Niese Bd. II S. 446, 26), gegründet sein sollte. Ein früh tragender Baum konnte πρωτεριχή heißen (Seleukos gramm. bei Athen. III 77 d. Eustath. Il. 225, 44. Hesych.). Auf Naxos sagte man μείλιχα, d. h. die milden, für σῦκα (Athen. III 78 c; vgl. u. VIII über den Beinamen des Dionysos), in Achaia für die Winter-F. κυδωναῖα (s. u. V B 4). Daß γεργέριμος, wie man annimmt, nicht nur eine wegen Überreife abfallende Olive, sondern auch eine solche F. bedeutet habe (nach Didymos bei Athen. II 56 d; vgl. Eustath. Il. 664, 40; Od. 1726, 7), geht aus den betreffenden Stellen nicht hervor. Daß dagegen die Frucht nicht nur des zahmen, sondern auch bisweilen des wilden Baumes (Theophr. c. pl. II 10, 14. IV 4, 3) mit dem allgemeinen Namen καρπός bezeichnet werden konnte, bedarf kaum einer Erwähnung.

2. Lateinische Namen. Das den wilden Baum bezeichnende Wort *caprificus*, eigentlich = Bocksfeigenbaum, ist offenbar dem griechischen ἐρινεός nachgebildet, doch unter Zugrundelegung des einheimischen Wortes *ficus*. Das spricht für

die Annahme des Grafen Solms (a. a. O. 92), daß in Mittelitalien der wilde Baum später als der zahme Beachtung gefunden habe. Doch ist es möglich, daß, wie schon erwähnt (II), die *ficus* der ältesten Sagen ursprünglich ein wilder Baum gewesen ist. Bei den wahrscheinlich altrömischen Festen der Iuno Caprotina und der Poplifugia (vgl. u. XIX a. E.) figuriert ein wilder Baum, *caprificus* (Varro l. l. VI 18. Macrob. I 11, 36; ungenau Plut. Rom. 29; Cam. 33). In der erhaltenen Literatur finden wir das Wort *caprificus* erst bei Terentius (Ad. 577); doch liegt es in der Natur der Sache, daß der wilde Baum in der Literatur weniger Berücksichtigung als der zahme gefunden hat. Übrigens konnte *caprificus* auch für die wilde Frucht gebraucht werden (Plin. XV 79. XVI 114. XXIII 129). Jede F.-Frucht, seltener jedoch die wilde (Pall. IV 10, 28. Marc. Emp. 10, 82), konnte *pomum*, Obstfrucht, genannt werden, wenn auch die *ficus* eigentlich nicht *pomum* genannt werden sollte (Afranius und Cicero bei Macrob. III 20, 4. Cels. II 18 p. 65, 8 Dar.; vgl. Cato 40, 1 = Plin. XVIII 243); ebenso die zahme (Plin. XVI 95. Isid. XVII 7, 17) und die wilde (Plin. ebd.) *fructus*. Die *praecoces* sollten den athenischen *prodromi* entsprechen (Plin. XVI 113 nach Theophr. c. pl. V 1, 8), doch trifft dies genau nur auf den Namen, nicht den Gegenstand zu. Denn sowohl die *praecoces* (Col. V 10, 10 = arb. 21, 1) als die *maturae* (Pall. IV 10, 31) werden den *hibernae* (Col. ebd.) oder *serotinae* (Pall. ebd.) entgegengesetzt und reifen ihre Früchte in kalten Gegenden erst vor Beginn der Regenzeit (Col. a. a. O. Pall. a. a. O. 27). Sie bilden daher ebenso wie die den δίφοροι entsprechenden *biferae* eigentlich besondere Sorten zahmer F. (Androtion? bei Athen. III 75 d. Col. V 10, 11. Plin. XV 71. Cloatius bei Macrob. III 20, 1. Suet. Aug. 76; vgl. u. V B 4). Nur die *biferae* (Plin. XVI 114) tragen sowohl *praecoces* als *serotinae*, jene zur Zeit der Getreideernte, diese zur Zeit der Weinlese reifend (ebd. XV 71), d. h. jene in den dem Sommersolstitium folgenden 30 Tagen, diese von Mitte August bis Ende Oktober oder noch länger. Oder ihre erste Frucht, die *praecox ficus*, wird nach dem Frühaufgang des Hundssterns, also etwa in der zweiten Hälfte unseres Juli (Col. X 403), andere Sorten aber zur Zeit des Frühaufgangs des Arcturus (ebd. 413ff.), also 10—15 Tage vor der Herbstgleiche, gepflückt. Die *grossi* waren nach Macrobius (III 20, 5; vgl. Corp. gloss. lat. II 35, 40. 382. 40. 500, 28) den ὄλυνθοι entsprechend nicht zur Reife gelangende *fici*. Er beruft sich auf eine Stelle der kurz vor 169 v. Chr. von Postumius Albinus in griechischer Sprache geschriebenen Annalen, wonach L. Iunius Brutus, um blödsinnig zu scheinen, *grossuli* in Honig gegessen habe, und auf zwei Verse des dem 7. Jhdt. d. St. angehörenden Matius, in denen *grossi* erwähnt werden. Abgesehen von dem fraglichen Wert und Sinn seiner Zeugnisse findet sich auch eine richtigere Erklärung, als er angibt, bei Charisius (p. 96, 4 K.), welcher sagt, daß die *fici* vor ihrer Reife *grossi* genannt würden. Cassiodorius (in cant. 2, 13) übersetzt die im Frühjahr ansetzenden פגים mit *grossi* und bemerkt, man nenne *grossi* die ersten und unreifen F. (vgl. Col. V 10, 10. Plin. XVII 254. Pall. IV 10, 31), die nicht geeignet zum Essen seien und bei einem Windstoß leicht abfielen. In der Fabel vom Raben des Apollon (s. XVI) sind die *adhuc duris ficus densissima pomis* (Ovid. fast. II 253) und die *arbores ficorum immaturae* (Hyg. astr. II 40) = *arbores grossos ficos habentes* (Schol. Germanic. 426). Daß dabei nicht bloß an Früh-F., d. h. im Frühjahr ansetzende, zu denken ist, lehrt eine Stelle des Plinius (XV 73), welcher sagt, daß es in Moesien eine Art von kleinen Bäumen gebe, die bei Beginn des Winters *grossi* hervorbrächten und mit Mist bedeckt würden, so daß die *grossi* im folgenden Jahr als *praecoces* reiften, wann (in südlicheren Gegenden) die Bäume blühten. Andrerseits konnten auch kurz vor der Reife stehende oder reife Wild-F. so genannt werden (Plin. XVII 255. XXIII 127. 128. Pall. IV 10, 28). Der Schwerpunkt liegt also wie bei den ἐρινά und meist auch den ὄλυνθοι in der Ungenießbarkeit. Unter den *caricae* sind ursprünglich jedenfalls karische F., die in getrocknetem Zustand (vgl. o. III 1) und zwar aus der Stadt Kaunos (Athen. III 76 a) exportiert wurden, zu verstehen. Wir finden sie zuerst in einem den M. Crassus betreffenden Bericht erwähnt (Cic. div. II 84. Plin. XV 83). Als dieser nämlich im J. 54 v. Chr. nach Brundisium gekommen war, rief ein Verkäufer von Kaunos gekommene *caricae* aus, sie *Cavneas* nennend (über die Aussprache des *u* wie *v* s. Th. Birt Rh. Mus. LII 1897, 137), was als *cav'* (= *cave*) *ne eas* verstanden und als ein böses Omen gedeutet wurde. Da Crassus bald nach Beginn des J. 54 dort gewesen sein muß, so müssen die F. getrocknet gewesen sein. Dies gilt auch von den *caricae*, welche man sich an den Saturnalien zum Geschenk machte (Ovid. fast. I 185, obwohl hier der Zusatz *rugosa* an sich nicht entscheidend ist, vgl. jedoch met. VIII 674. Stat. silv. IV 9, 26). Für die Identität der kaunischen F. mit den *caricae* spricht es, daß sonst zuerst auch jene (Cels. V 21, 1. Col. X 414) genannt werden, später aber (abgesehen von Athen. III 76 a) nur und zwar sehr oft die *caricae*. Wenn letztere freilich auch schon und zwar wohl als bereits einheimisch gewordene Sorte dem Cloatius Verus (bei Macrob. III 20, 1) bekannt waren, so fällt die Zeit desselben vielleicht nach Plinius (s. Goetz o. Bd. IV S. 61, 65). Nach diesem (XV 83) wurde die Kultur der *caricae* erst gegen Ende der Regierung des Tiberius aus Syrien (vgl. ebd. XIII 51) im Gebiet von Alba eingeführt. Ob dabei die ursprüngliche Varietät erhalten blieb, könnte nach den Worten Varros (r. r. I 41, 6), welcher sagt, daß die Kultur aller überseeischen Sorten durch Kernsaat in Italien eingeführt werde, zweifelhaft erscheinen. Jedenfalls muß es auffallen, daß Plinius (s. u. VII) unter den zum Trocknen geeigneten Sorten die *caricae* nicht nennt. Ja, er unterscheidet (XV 116) bei den *caricae* frische und getrocknete *fici*, bei beiden, besonders den getrockneten, werde die Haut (in Ägypten?) geschätzt. Dagegen nennen Gargilius Martialis (bei Pall. IV 10, 34) und Palladius (ebd.) die zum Trocknen geeigneten F. schlechthin *caricae*; letzterer fügt noch (ebd. 27) hinzu, daß sich von den *caricae* die weißen besser dazu eigneten. Die von diesem zur Mästung der Drosseln

(I 26, 2) und Gänse (ebd. 30, 4) gebrauchten zerstoßenen *caricae* sind gewiß schon getrocknete F., da sonst bei gleichem Gebrauch *arida ficus pinsita* (Col. VIII 10, 3) und *ἰσχάδες ξηραί* (Geop. XIV 22, 8. 11) gesagt ist. Ähnlich sagt Pelagonius bald *caricae siccae* (111 = Veget. mul. V 68, 1), bald *cāricae Afrae pinsae* (262), am öftesten aber bloß *caricae*. Die fetten afrikanischen *caricae* des Marcellus Empiricus (16, 18), welche er gegen Husten gebrauchen wollte, sollten erst über Kohlen geröstet werden und entsprechen den *ficus* des Celsus (IV 10), können also, wenn nicht aus Afrika gekommen (vgl. u. V B 4), noch ungetrocknet gewesen sein, ebenso auch vielleicht die zum Schwarzfärben der Kopfhaare gebrauchten dunkeln *caricae* (7, 14). Im Corp. gloss. lat. sind die *caricae* nur einmal (III 256, 9) ebenso wie die *ἰσχάδες* als *ξηρὰ σῦκα* erklärt, öfters als *ἰσχάδες*, doch zum Teil sogar als *ἐρινά* (VI p. 182). Die lateinischen Übersetzungen des Oreibasios aus dem 5. oder 6. Jhdt. n. Chr. (Bussemaker et Daremberg Oeuvres d'Oribase, tome VII publié par Molinier) setzen *caricae* für *ἰσχάδες* (p. 15f. 25. 26. 30. 167 = syn. IV 14, 9. 23, 9. 24, 2. 28, 15. VII 28, 2), aber *fici sicci* für *σῦκα ξηρά* (p. 507 = eup. II 1, 17, 44). Demnach haben die *caricae* mit der Zeit mehr und mehr die Bedeutung einer gewissen zum Trocknen geeigneten F.-Sorte, gleichgültig, ob die F. noch frisch oder getrocknet waren, angenommen. Im Edikt des Diocletian vom J. 301 (vgl. u. VIII) sind neben den *ficus* (6, 78. 79) *ficus caricae* (ebd. 84), d. h. vielleicht ungetrocknete *caricae*, die übrigens den besten *ficus* im Preise gleichgestellt sind, ferner *caricae pressae* (ebd. 85), d. h. vielleicht getrocknete *caricae*, und *ficus duplices* (ebd. 88) genannt. Die letzteren waren zwar auch getrocknete, aber in zwei Teile aufgeschnittene und gespreizte F. (Col. XII 15, 5. Pall. IV 10, 35; vgl. auch u. VII) und entsprachen den *ἰσχάδες δίχα ἐσχισμέναι* (Ps. Aristot. probl. XXII 9). Sie wurden von Landleuten gegessen (Hor. sat. II 2, 122), mit anderen Mitteln gegen Dysenterie gebraucht (Marc. Emp. 27, 54) und den Pferden mit anderen Mitteln im Getränk nach Überanstrengung (Veget. mul. II 10, 6), zur Erhaltung der Gesundheit (ebd. 28, 17) und bei verschiedenen Krankheiten (ebd. VI 8, 2) gegeben, (auch zerrieben mit Natron denselben beigebracht, ebd. V 20). Im Corp. gloss. lat. III 185, 15 heißen sie *diploides*.

IV. Namen einiger Teile. Die *κράδαι* wurden teils als Blätter oder Zweige der *συκῆ* (Poll. VI 40) teils als *συκαῖ* selbst (Hesych.) erklärt. In Wahrheit aber sind sie zwar öfters die Zweige oder Zweigspitzen der *συκῆ* (Theophr. h. pl. II 1, 2. 5, 4. IV 14, 4; c. pl. I 3, 1. 12, 9. III 3, 2. V 1, 3. 12, 6. Diosc. V 85; eup. I 99; wohl auch Hipponax bei Tzetz. chil. V 743. Ar. Av. 40. Nic. alex. 252, vgl. 319 und Schol. Hesych. s. *κραδίης νόμος*), einmal sogar deren Früchte (Ar. Pax 627), aber auch nicht selten die Zweige des wilden (Euripides bei Athen. III 76 c. Diosc. I 184. Gal. XII 133. Orib. coll. med. XV 1, 80, 62. IV 2, 13) oder die wilden Bäume selbst (Nic. ther. 853 u. Schol.; wohl auch Ps.-Hipp. I 478 K. Philostr. im. I 30, 3) oder ihre Früchte (Nic. al. 617). Daß das Wort ausnahmsweise sogar im Attischen (Ar. Av. 40) Zweige irgend welcher Bäume bezeichnet habe, ist kaum anzunehmen. Ein Schriftsteller wie Josephus (ant. III 245) konnte zwar sagen, daß das Tragen einer *κράδη* der Dattelpalme zum Zeremoniell beim jüdischen Laubhüttenfeste gehöre, doch wird dafür von Plutarchos (symp. IV 6, 2) *κραδηφορία τις* gesagt. Wenn besonders Hesiodos (op. 681) lehrt, daß das Meer befahren werden könne, sobald die Blätter an den Enden der *κράδη* die Größe der Krähenfüße erreicht hätten, so ist zu berücksichtigen, daß die gespaltenen Blätter der *συκῆ* als krähenfüßig bezeichnet werden (Theophr. h. pl. I 10, 5; vgl. Plut. de defectu orac. 3) und Schwindsüchtigen das Frühjahr zu der Zeit gefährlich ist, wann die Blätter der *συκῆ* den Füßen der Krähe an Größe gleichkommen (Ps.-Hipp. III 621 K.). Sonach muß die *κράδη* des Hesiodos einen F.-Baum und vielleicht sogar einen zahmen, bezw. dessen Zweig bedeuten. Nach der *κράδη* der *συκῆ* war übrigens auch eine Krankheit, das Schwarzwerden der Zweige des zahmen F.-Baumes, *κράδος* benannt, die sich beim *ἐρινεός* nicht fand (Theophr. h. pl. IV 14, 4); auch hieß *κράδη* eine Maschine, welche die Schauspieler in der Luft schwebend erhielt (s. Lexika). Häufig wurde ferner mit *θρῖον* das Blatt des zahmen Baumes bezeichnet (Ar. Eccl. 707; Vesp. 436. Theophr. h. pl. II 3, 3; c. pl. V 1, 8. 2, 2. 4, 1 und bei Athen. III 77 f. Plut. Ant. 85f.; symp. V 9; de defectu orac. 3. Schol. Ar. Ach. 1101; Eq. 954; Ran. 134; wohl auch Sotades bei Athen. VII 293 d und Hesych. s. *κραδίης νόμος*); freilich wurde das Wort auch für das Blatt anderer Pflanzen gebraucht (Nic. al. 55. 497 und Schol.). Der Same des zahmen F.-Baumes wurde von den Griechen gewöhnlich *κεγχραμίς* genannt (Ps.-Hipp. II 603 K. Arist. hist. an. V 82. Theophr. h. pl. I 11, 6. II 2, 4; c. pl. V 18, 4. Diosc. I 181. Soran. gyn. II 32. Gal. VI 556. Geop. X 45, 11; *κεγχραμιδῶδες* Theophr. h. pl. I 11, 3). Auch der Same der wilden Frucht konnte so heißen (Theophr. h. pl. II 8, 2; vgl. Plin. XVII 255). Das Wort ist offenbar von *κέγχρος* = Hirse gebildet und zwar wohl wegen der Kleinheit der Samen, welche nur die Größe der Mohnsamen haben. Selten findet sich dafür *σπέρμα* (Orib. coll. med. IX 34, 1 = syn. I 26, 3), während von den Römern *semen* und *granum*, auch *frumentum* (Plin. XV 82. XVII 256) und *papaver* (Tert. de praescr. haeret. 36) gesagt wurde.

V. Botanisches. A. Der wilde Baum. Er gehört zu den Berggewächsen, die in der Ebene nicht fortkommen (Theophr. h. pl. III 3, 1). Da er die *ficarii culices*, d. h. die F.-Gallwespen, erzeugt (Plin. XI 118. XVII 255), mittels deren die zahmen Bäume gleichsam befruchtet werden (vgl. u. VI 3), ist er diesen als den weiblichen gegenüber männlichen Geschlechts (Basil. M. homil. V in hexaem. § 7 in Migne Patrol. gr. XXIX 112; vgl. Hesych. s. *ἐρινάδες* und *ἐρινός*). Er bringt keine Blüten, sondern nur Früchte hervor (Plin. XVI 95) und zwar (angeblich) den Blättern gegenüber (ebd. 114). Er bringt Früchte früher im Jahre als andere Bäume (Nic. ther. 853), dreimal hintereinander während eines Jahres (oder nur einmal? Arist. hist. an. V 119, vgl. Geop. XV 5, 1 und Theophr. c. pl. II 9, 5) oder nach Theophrast (?) gewöhnlich nur zweimal, doch auf

Keos dreimal (Athen. III 77 e; vgl. Plin. XVI 114 und Eustath. Il. 1205, 4), daher auch im Winter (Plin. XXIII 129) und überhaupt zu jeder Jahreszeit (Schol. Nic. ebd.). Da diese wegen ihrer großen Feuchtigkeit nicht reif werden (Theophr. c. pl. I 18, 4. II 9, 13. Plin. XV 79), bleiben sie unvollkommen (Theophr. c. pl. I 18, 4. II 9, 14) und für den Menschen ungenießbar (ebd. IV 4, 3; vgl. Arist. gener. an. III 5, 57 p. 755 b 11. Iuven. X 145). Am meisten geschätzt sind die schwarzen, welche an felsigen Orten vorkommen, da sie viele kleine Kerne haben (Theophr. h. pl. II 8, 2 = Plin. XVII 256). Das Holz zeichnet sich durch Biegsamkeit aus und wird zur Herstellung verschiedenen Zierats gebraucht (Theophr. h. pl. V 6, 2; vgl. Plin. XVI 227); beim Verbrennen entwickelt es starken Rauch infolge seiner großen natürlichen Feuchtigkeit; wird es jedoch geschält, in Flußwasser gelegt und dann getrocknet, gibt es durchaus keinen Rauch, sondern eine sehr milde Flamme; scharf ist die Asche und Lauge davon (Theophr. ebd. 9, 5). Von dem Safte des Baumes wird die Milch zu Käse zusammengezogen (Diosc. I 183. Plin. XXIII 126), doch geschieht dies nur unvollkommen und besser durch den des zahmen Baumes (Theophr. c. pl. I 16, 7; vgl. u. XI). Der Baum leidet nicht an den Krankheiten des zahmen (Theophr. h. pl. IV 14, 4. Plin. XVII 225. Hesych. s. *κράδη*), auch wegen seines scharfen Saftes weniger als dieser durch Würmer (Theophr. c. pl. V 9, 4). Daher lebt er auch länger (ebd. h. pl. IV 13, 1). Ein Wunder ist es, wenn er auf spontane Weise zahm wird, ein schlimmes Omen, wenn das Umgekehrte eintritt (ebd. II 3, 1. Plin. XVII 242). Durch Kultur kann der wilde nicht zahm gemacht werden (Theophr. h. pl. II 2, 12), doch (angeblich) wenn man die Zweige beschneidet und mit Wein und Öl bestreicht und den Baum sieben Tage lang bewässert (Geop. X 49). Auf ihn kann jedes (?) Edelreis gepfropft werden (ebd. 76, 8; vgl. u. VI 1). Von der *cella vinaria* ist sowohl der zahme als der wilde Baum (Plin. XIV 134), besonders aber der wilde, damit der Geruch sich nicht dem Weine mitteilt, zu entfernen (Geop. VI 2. 9). Rindfleisch wird weich, wenn es zusammen mit Zweigen des wilden Baumes gekocht wird (Diosc. I 184. Plin. XXIII 127. Gal. XII 133 = Orib. coll. med. XV 1, 18, 62; vgl. Rufus bei Orib. ebd. IV 2. 13 und Michael Psellos de omnif. doctr. 157 in Fabricius Bibl. graec. V 1712 p. 184).

B. Der zahme Baum. 1. Beschreibung. Er hat viele (Theophr. h. pl. I 6, 3. Plin. XVI 127) und lange Wurzeln (Theophr. ebd.), vielleicht die längsten wegen ihres geraden (?) Wachstums und des dem Baum eigentümlichen lockeren Gewebes (ebd. 7, 2). Er wie der Ölbaum mußten nach einem Gesetze Solons (Plut. Sol. 23) wegen ihres ausgebreiteten und andern Bäumen schädlichen Wurzelwerkes bei der Anpflanzung neun Fuß statt wie andere Bäume fünf Fuß vom Nachbargrundstück entfernt bleiben. Trotz der Länge und Dicke der Wurzeln hat der Baum kein langes Leben (ebd. IV 13, 2; c. pl. II 11, 9; vgl. Plin. XVI 130. 241); doch wächst er schnell heran (Plin. XVII 95. 155). Freilich gehen die Wurzeln nicht tief (Theophr. c. pl. III 4 2). Sie sind gewunden (ebd. h. pl. I 6, 4). Auch der Baum wächst krumm, hat einen kurzen Stamm mit glatter Rinde (ebd. 5, 1f.) und wenig Knoten wie alle Bäume mit glatter Rinde und von lockerem Körper (ebd. 8, 1). Das Holz ist fleischig (ebd. 5, 3, vgl. 6, 1), d. h. nach allen Richtungen hin teilbar, ohne Fasern (ebd. 5, 3), locker (ebd. V 3, 3), im ganzen unbrauchbar (Hor. sat. I 8, 1 und Schol. Cruq.; vgl. auch u. XIV), doch zu Rührkellen verwendbar, da diese den Brei von Hülsenfrüchten wohlriechend (?) machen (Plat. Hipp. M. 290 e). Es entwickelt wie das des wilden Baumes infolge seiner Saftfülle starken und sehr beißenden Rauch (Theophr. h. pl. V 9, 5; de igne 72. Arist. Vesp. 145. Plut. symp. IV 2, 1. VI 10). Zum Anmachen des Feuers ist es wie das des Ölbaums am geeignetsten (Theophr. h. pl. V 9, 5f.); wohl aus diesem Grunde ließ sich auch Cato (agric. 37, 5) F.-Holz für seinen Kamin zum Winter aufschichten. Die aus der Asche bereitete Lauge ist wegen ihrer Schärfe zum Waschen vorzüglich brauchbar (Plut. ebd.); auch wurde die Asche in der Medizin als Ersatz des Hüttenrauches, des *ἀντίκαπνον*, gebraucht (Diosc. V 86. Plin. XXXIV 133). Außer den Frühjahrstrieben vor der Frühlingsgleiche (Theophr. h. pl. III 4, 2) zeigen sich auch gegen Ende Juli und Mitte September deutlich neue Triebe, letztere besonders in Makedonien und Thessalien (Theophr. ebd. III 5, 4 = Plin. XVI 99). Die Blätter sind krähenfüßig (vgl. o. IV), rauh (Plut. symp. V 9) und sehr groß (Plin. XVI 113), ohne daß jedoch der Baum selbst großen Schatten wirft (ebd. XVII 89). Blüten trägt der Baum nicht (Ps.-Aristot. de plantis II 9 p. 828 b 41. Macrob. III 20, 5), sondern nur Früchte (Plin. XVI 95. Plut. symp. IV 5, 9; vgl. Theophr. h. pl. III 3, 8). Trotzdem spricht Plinius (XV 73) von seiner Blüte und setzt diese (XVI 104) unverständlicherweise nach der der Granatblüte. Die Früchte kommen teils aus dem vorjährigen Holz, teils (als *σῦκα* oder Spät-F.) aus den jungen Trieben, teils hinter teils vor dem Blatt (s. o. III 1 über *ὄλυνθος*), die *πρόδρομοι* (die frühesten F.) nicht nur neben dem Blatt, sondern auch weit tiefer und mitunter aus ganz dicken Teilen (Theophr. c. pl. V 1, 9). Die frühen F., d. h. die *πρόδρομοι* und *ἐρινά* oder *ὄλυνθοι*, fallen leicht unreif ab (vgl. o. III 1, auch Hor. epod. 16, 46 und Plin. XVI 95), teils infolge ihrer schwachen Befestigung, eigenen Schwere und lockeren Struktur (Theophr. c. pl. II 9, 4f.), teils infolge übermäßiger Feuchtigkeit (ebd. 3ff.), teils infolge von Krankheiten (ebd. 11). Spät-F. fallen ab, wenn es an den Volcanalien, 23. Aug. jul., donnert (Plin. XVII 260). Freilich behauptet merkwürdigerweise Theophrast (ebd. 8), daß die spät tragenden Bäume ihre Früchte nicht verlören. Man könnte zwar, obwohl auch in diesem Falle seine Behauptung kaum zutreffend wäre, glauben, daß er dabei nur ganz spät, etwa im Winter oder gar erst im Frühjahr ihre Früchte reifende Bäume im Auge gehabt habe, da er (h. pl. I 9, 7 = Plin. XVI 84) sagt, daß die spät tragenden ihr Laub abwürfen, ehe die Früchte reiften. Aber nach dem, was er über die Caprifikation (s. u. VI 3) sagt, ist dies nicht anzunehmen. Wenn er von früh, spät und inzwischen

tragenden Bäumen spricht (c. pl. II 9, 5), so meint er damit wohl die *πρόδρομοι*, *σῦκα* und *ἐρινά* = *ὄλυνθοι* tragenden. Von den verschiedenen Reifezeiten ist zum Teil schon oben (III 2) die Rede gewesen. Im Frühjahr waren F. (ungetrocknete) eine große Seltenheit (Philostr. epist. 49) ebenso wie Weintrauben und Oliven (Theopomp. bei Athen. III 77 e. Eustath. Od. 1964, 20). Zu dem Sternbilde des Löwen auf einem Speisebrett konnte passend eine afrikanische Feige gelegt werden (Petron. 35), wohl weil als Zeit der Reife die zwischen 20. Juli und 20. August gedacht war. Nach Platon (leg. VIII 844 d und bei Athen. XIV 653 c) sollten F. nicht vor dem Frühaufgang des Arkturos, ca. 10. September gregor., gepflückt werden. In warmen Gegenden kann dies schon im August geschehen (Geop. III 11, 6). Der Diebstahl an *σῦκα* in Attika, den Demosthenes (XVIII 262) dem Aischines vorwirft, kann im Oktober stattgefunden haben (A. Mommsen Feste der Stadt Athen 1898, 351, 8). Die *σῦκα* bilden mit den Trauben die *ὀπώρα* der Hellenen (Gal. VI 792). Bei Rom gab es die ersten F. anfangs September (Hor. ep. I 7, 5, vgl. Calpurn. ecl. 2, 81). Der Herbst (Frühherbst?) ist die Zeit, in welcher die frischen, ungetrockneten F. gegessen werden (Iulian. epist. 23 [24], 14). Im Winter sollte es zwar keine F. geben (Marc. Aurel. comm. XI 33), doch konnte es nach Theophrast (c. pl. V 1, 2f.; vgl. auch Eustath. Il. 955, 3) ausnahmsweise vorkommen, daß der Baum in milden Wintern beim Herannahen des Frühlings Früchte lieferte. Auch sonst (s. V B 4 *hiberna* und *κυδωναῖον*) werden Winter-F. erwähnt; doch identifizierte z. B. Columella, wie o. S. 2110 erwähnt ist, die *hibernae ficus* mit den *serotinae* oder Spät-F. überhaupt, während der Arzt Diphilos (bei Athen. III 80 c) die gegen den Winter reifenden gleichsam als verspätete F. ansah. Daher mögen die winterlichen *ὄλυνθοι* (Ps.-Hipp. II 564. 731. 733. 739 K.) unreife Spät-F. gewesen sein. Der *fico vernile* Süditaliens reift heute dort an warmen Stellen im November und Dezember. Überhaupt gab es dreimal im Jahre nach Philotimos (bei Athen. III 79 a) frische *σῦκα*. Diese verschiedenen Reifezeiten sind aber sicher nicht auf einzelne Individuen zu beziehen, so daß manche mehrmals in einem Jahre reife Früchte gezeitigt hätten, sondern es scheint als Regel angenommen zu sein, daß der Baum entweder nur Früh- oder Spät-F. hervorbrachte oder, wenn beide, doch jene nicht reifte. So sagt denn Theophrast, daß von den *συκαῖ* einige früh, andere spät (c. pl. I 18, 3. IV 11, 2) und einige bei passender Nahrung und günstigem Klima zweimal (ebd. II 10, 13) trügen. Zwar sagt er auch (ebd.), daß einige Bäume infolge reichlicher Nahrung dreimal trügen; denn wenn man die ersten Früchte wegnehme, so brächten sie leicht andere hervor und, wenn man diese wegnehme, wieder andere. Doch scheint damit nur dasselbe Verfahren gemeint zu sein, welches die Römer anwandten, um durch Wegnahme der noch wenig entwickelten Früh-F. Spät-F. zu erhalten (vgl. u. VI 2). Jedenfalls erscheint es bedenklicher, die Worte Theophrasts etwa auf den wilden Baum zu beziehen. Die *triferae* des Columella (V 10, 11) beruhen ebenso

wie das folgende Wort *flosculi* vielleicht auf einer Fehlerhaftigkeit des Textes. Nur von den chalkidischen *fici* behauptet Plinius (XV 71), daß sie zum Teil dreimal Früchte trügen. Daß in dem Garten des Alkinoos (Hom. Od. VII 121) sich fortwährend die Früchte gefolgt seien (Iulian. ep. 23 [24], 8; vgl. auch Isid. XVII 7, 17), ist eine Anschauung, die auf poetischer Übertreibung beruht. Selbst die zweimal tragende *συκῆ* ist nicht gerade oft erwähnt (Arist. Eccl. 708 und bei Athen. III 77 d. Antiphanes ebd. Androtion ebd. 75 d. Theophr. c. pl. II 10, 13. V 1, 6; vielleicht auch für Samos Aethlios bei Athen. XIV 653 f; vgl. auch den *ὄλυνθος* des Theophrast o. III 1); über die *biferae* der Römer s. o. III 2. Trotz schnellen Wachstums (Theophr. c. pl. I 8, 4. Varr. I 41, 4) bringt der Baum viele Früchte hervor (Theophr. ebd. V 1, 3), weil er nicht in die Höhe wächst, die Zweige weit ausbreitet und daher einen großen Raum einnimmt (ebd. II 10, 3; vgl. I 20, 5); doch leben diejenigen Bäume, welche viele Früchte tragen, nicht so lange wie die, welche wenige bringen (ebd. II 11, 1); er trägt aber, je älter, desto mehr Früchte (Geop. X 45, 9), wenigstens eine gewisse Sorte von Bäumen (Plin. XVI 117). Die Früchte haben sehr verschiedene Farbe (Theophr. h. pl. II 6, 6. Plin. XIII 49; vgl. u. V B 4). Sehr oft ist zugleich von hellen und dunkeln (Theophr. c. pl. V 1, 8. 3, 1. Helladios in Phot. bibl. p. 534 a 5. Plin. XV 71. Pall. IV 10, 36. Geop. X 53, 1. Macrob. III 20, 1f.) oder nur hellen (Ps.-Hipp. III 32 K. Leonidas in Anth. Pal. IX 563) oder dunkeln (Hipponax bei Athen. III 78 c. Pherekrates ebd. XIV 653 a. Ps.-Hipp. I 480. Diosc. I 185; eup. I 99. Phanias in Anth. Pal. VI 299. Plin. XXIII 119. 135. Philostr. im. I 30, 1. Marc. Emp. 7, 14. Theod. Prisc. p. 67, 11 Rose usw.) die Rede. Die helle Farbe konnte sich spontan in eine dunkle und umgekehrt verwandeln (Theophr. c. pl. V 3, 1), was aber bei manchen für ein Mirakel galt (Theophr. h. pl. II 3, 1. Plin. XVII 242), oder auch infolge der Kernsaat beim Umschlagen in die wilde Art (Theophr. ebd. II 2, 4). Von der Farbe, besonders der roten, waren auch manche Sorten benannt (s. u. V B 4). Der Saft der Frucht ist zuerst milchig (Theophr. c. pl. VI 6, 5. Plin. XV 82; vgl. Ovid. fast. II 263), hernach honigartig (Theophr. h. pl. I 12, 1. Plin. ebd.), behält jedoch die milchige Farbe am Scheitel der Frucht (Plin. ebd. 109). Dieser milchige Saft findet sich auch in den übrigen Teilen des Baumes (Theophr. h. pl. I 12, 2. Col. V 11, 8. Plin. XVI 181; vgl. Ennius bei Charis. 128, 32 K. Plut. symp. VI 10. Macrob. III 20, 5) und wird wegen seiner Schärfe besonders zum Gerinnenmachen der Milch (s. u. XI) und in der Medizin angewandt. Die Früchte sind geruchlos (Plin. XV 110; anders Geop. VI 2, 7). Die Samen sind von einer gemeinschaftlichen (Theophr. h. pl. I 11, 4) fleischigen (ebd. 6) Hülle umschlossen, nußartig (ebd. 3) und auffallend klein (Varro r. r. I 41, 4. Cic. de sen. 52). Der Baum verträgt das Spalten des Stammes (Theophr. c. pl. V 16, 3 = Plin. XVII 238). Große Hitze macht seinen Saft schlechter, indem sie einen Teil verbrennt, einen andern roh läßt und einen weiteren in Fäulnis auflöst (Theophr. ebd. VI 17, 5). Kälte im Winter trocknet ihn

mehr oder minder aus (ebd. II 8, 2). Nach starken Regengüssen stellt sich Wurzelfäule, *λοπάς*, ein (ebd. h. pl. IV 14, 5; c. pl. V 9, 9; vgl. Plin. XVII 225). Besonders leidet der Baum an *σφακελισμός* und *κράδος* (Brandkrankheiten), von denen jener die Wurzeln, diese die Zweige schwarz macht (Theophr. h. pl. IV 14, 4). An windstillen Orten wird er leicht dürr und trocken, was einige *καυθμός* = Brand nennen (ebd. 11f.). Besonders junge Bäume gehen durch Sonnenbrand, *ἀστροβολία* (ebd. 10 2) = *sideratio* beim Frühaufgang des Hundsterns, in der zweiten Hälfte des Juli, zu Grunde (Plin. XVII 222). Die Räude befällt die Bäume infolge zu reichlicher Nahrung (Theophr. c. pl. V 9, 10) oder wenn bei Beginn des Sommers ein wenig Regen fällt, während starker Regen sie abspült (Theophr. h. pl. IV 14, 5; vgl. Plin. ebd. 225); doch an manchen Orten, wie bei Aineia, kommt sie gar nicht vor (Theophr. ebd. 3).

2. Schädliche Tiere. Unter diesen sind 20 es vor allem gewisse Würmer, *σκώληκες* = *eulices*, welche dem Baume schaden (Theophr. h. pl. IV 14, 2ff. = Plin. XVII 221) und zwar im Sommer (Theophr. c. pl. V 9, 4); sie befallen auch die Früchte (ebd. 10, 1. Plin. ebd. 231). Mit ihnen identisch sind wohl die den jungen Pflanzen schädlichen *tineae* (Col. V 10, 9 = arb. 20, 3. Plin. XVII 256) und *vermes* (Pall. IV 10, 29). Gemeint ist die F.-Schildlaus, Lecanium (Chermes) caricae. Davon verschieden ist der 30 *κεράστης*, welcher sich auch auf dem Ölbaum finden soll (Theophr. c. pl. V 10, 5), in den sich alle andern Würmer verwandeln (!) und der ein zischendes Geräusch hervorbringt (Theophr. ebd. und h. pl. IV 14, 5 = Plin. XVII 221), vielleicht der gemeine Maikäfer, Melolontha vulgaris, oder der Hirschkäfer, Lucanus cervus, und ihre Larven. Aus den an den F.- und andern Bäumen befindlichen Raupen entstehen die *κανθαρίδες* (Arist. hist. an. V 104 = Plin. XI 118 und bei Aelian. 40 hist. an. IX 39). Dabei ist wohl an die spanische Fliege, Lytta (Cantharis) vesicatoria, oder auch nahestehende Arten zu denken. Die *κνῖπες*, welche die Bäume anfressen und von Drosseln weggefressen werden (Ar. Av. 590) oder die F.-Gallwespen auffressen (Theophr. h. pl. II 8, 3), sind vielleicht verschiedene Käferlarven oder Holzmaden. Daß die *ψῆνες*, von denen Aristophanes (ebd.) dasselbe wie von den *κνῖπες* sagt, wie sonst F.-Gallwespen sein sollen, ist wohl nicht zu be- 50 zweifeln, obwohl ihre Schädlichkeit vielleicht nur eine eingebildete ist. Auch Ameisen werden als Schädlinge bezeichnet (Pall. IV 10, 29). Über die Mittel, die Insekten zu vertreiben, s. u. VI 2. Ferner werden genannt die *κοχλίαι* (Theophr. h. pl. IV 14, 3), wohl Weinbergschnecken (vgl. Aubert und Wimmer Aristoteles Tierkunde, 1868, 177f.), Seepolypen, welche sich an die in der Nähe des Meeres wachsenden Bäume heften und die Früchte fressen (Klearchos Sol. bei Athen. 60 VII 317 c), und Sperlinge (Philostr. im. I 30, 1). Von *σῦκον* und *ficus* sind *συκαλίς* und *ficedula* gebildet, die Namen für gewisse Grasmückenarten. So sagt Martialis (XIII 49), daß sich die *ficedula* von F. und Trauben nähre, doch nicht nach den letzteren (sondern den ersteren) benannt sei. Wohl fälschlich wurde *συκαλίς* für eine Meisen-(Parus-)Art gehalten (Arist. hist. an. VIII 41),

und zwar für identisch mit dem *μελαγκόρυφος* (Alexandros Mynd. bei Athen. II 65 b), d. h. wahrscheinlich mit der Sumpfmeise, Parus palustris. Der Vogel sollte *συκαλίς* genannt werden, wann die F. reiften (ebd.), im Herbst, d. h. etwa Ende Juli bis 12. September, von da ab bis etwa 11. November *μελαγκόρυφος* (Ps.-Arist. hist. an. IX 256f. = Plin. X 86. Geop. XV 1, 23). Nach d'Arcy W. Thompson (A glossary of greek birds 1895, 163) ist die *συκαλίς* wahrscheinlich die Mönchsgrasmücke, Sylvia atricapilla. Sie stellt sich in Griechenland Ende Juli und im August, wann die F. reif werden, in Menge auf den F.-Bäumen ein; bei Athen sieht man sie noch im Winter zahlreich auf den Pfefferbäumen (Krüper in A. Mommsens Griech. Jahreszeiten 1875, 241f.). Doch auch die Gartengrasmücke, Sylvia hortensis, ist sehr häufig im August auf den F.- und Terpentinbäumen dort zu finden (ebd. 243). Eben diese wird auch, wo sie sich in Mittelitalien als Sommervogel besonders Ende August und im September in Menge zeigt, vorwiegend *beccafico* = F.-Picker genannt (G. H. Giglioli Avifauna italica 1889, 217ff.), während die Mönchsgrasmücke gewöhnlich *capinera* heißt und dort vielfach Standvogel ist (ebd. 215ff.). Oft werden die *συκαλίδες* mit den *ficedulae* im Corp. gloss. lat. (VI p. 449) identifiziert. Jene wurden zur Zeit der F. gefangen (Athen. II 56 b. Eustath. Od. 1964, 23) und gern gegessen (Epicharmos bei Athen. ebd. und IX 398. Poll. VI 77; vgl. Aelian. hist. an. XIII 25). Noch beliebter waren die *ficedulae* bei den Römern (vgl. Favorinus bei Gell. XV 8 und H. Blümner Der Maximaltarif des Diocletian 1893, 78). Für zehn Stück dieser Vögel bestimmte Diocletian in seinem Edikt vom J. 301 als Maximalpreis 40 Denare = 73 Pf. (ebd. c. 4, 36. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1899, 153f.), während z. B. zehn Drosseln 60 Denare kosten sollten (ebd. c. 4, 27).

3. Lokales. Die F. können in kalten Gegenden nicht gedeihen (Varro r. r. I 41, 1); in gebirgigen und kalten Gegenden können sie, da sie weniger Saft enthalten, es nicht bis zur Trockenreife, d. h. einem schon etwas welken Zustande, bringen und müssen frühe, d. h. in vollem Saft stehend, gegessen werden; die in Ebenen und heißen Gegenden sind fetter und infolge ihrer Trockenheit haltbar (Pall. IV 10, 26). Nach Herodotos (I 193.. auch bei Iulian. ep. 23 [24], 2 und Eustath. Od. 1964, 17) sollte es in Babylonien keine geben. Diese Nachricht wird vielleicht mit Unrecht von Ch. Joret (Les plantes dans l'antiquité et moyen âge I 1897, 374f.) bezweifelt, weil auf einem babylonischen Zylinder außer einem Dattelbaum noch zwei andere Fruchtbäume, von denen der eine einem F.-Baum ähnele, dargestellt seien (vgl. o. I). Freilich ist nach ihm (382) der F.-Baum öfters auf assyrischen Basreliefs zu sehen. Unwahrscheinlich ist es dagegen, daß der Baum den Persern unbekannt gewesen sei (s. u. XV), da seine dortige Kultur für das 10. Jhdt. n. Chr. bezeugt ist und er auch heute dort kultiviert wird (s. o. I). In Hyrkania im Südosten des Kaspischen Meeres tragen einige Bäume 10 Medimnen = 5,89 hl trockener *ἰσχάδες* (Diod. XVII 75), nach dem für unglaubwürdig bekannten Onesikritos (bei Plin. XV 68) 270

Modien = 23,58 hl und nach Strabon (XI 508) sogar 60 Medimnen F., während heute in Italien 100 kg als gewöhnliches Maximum gelten, welche 30 kg (oder etwa 35—40 l) getrockneter entsprechen. Freilich soll der Baum im westlichen Asien das üppigste Wachstum erreichen. In Medien bedeckt man die Spitzen der jungen Pflanzen, um sie vor Kälte zu schützen (Theophr. c. pl. V 12, 6). Auch in Armenien gibt es F. (Aelian. hist. an. XVII 31). Andererseits hatte ein nach Rom gekommener Einwohner der im nördlichen Phrygien gelegenen Stadt Dorylaeum bis dahin nie einen F.-Baum gesehen (Cic. p. Flacc. 41), was bei der 900 m betragenden Meereshöhe von Dorylaion begreiflich ist, zumal der Baum auch an der Westhälfte der pontischen Küste heute fehlt. Bei Pantikapaion (auf der Krim) wachsen viele sehr große Bäume, welche im Winter bedeckt werden (Theophr. h. pl. IV 5, 3; vgl. c. pl. V 12, 6) und vortreffliche Früchte tragen (Plin. XVI 137). In manchen Gegenden verliert der Baum nie seine Blätter (Theophr. c. pl. I 11, 6), so auf der Insel Tylos im Arabischen Meerbusen (ebd. h. pl. IV 7, 8) und um Elephantine (ebd. I 3, 5) in Ägypten. Doch sind die ägyptischen F. trotz oder vielmehr wegen der heißen Luft klein und nicht gut (ebd. c. pl. II 3, 8). Bei Takape (an der kleinen Syrte) gedeiht der Baum zusammen mit andern im Ackerfelde (Plin. XVIII 188). Etwas nördlicher davon, bei Agar, fand Caesar einen großen Vorrat von F. (b. Afric. 67). Die F. der dorischen Stadt *Ἐρινεόν* am Pindos sind schlecht (Tzetz. ad Lycophr. 980). Die Ostküste Spaniens ist reich an F.-Bäumen (Strab. III 163). In Gallia Narbonensis gedeiht der Baum bis an die Sevennen (ebd. IV 178). In Lutetia Parisiorum (Paris) haben einige bei der dortigen milden Witterung F.-Bäume künstlich gezogen, indem sie dieselben mit Stroh und dgl. im Winter bedeckten (Iulian. misop. 341 a). Auch heute werden hier in nach Süden gelegenen Gärten unter dem Schutz einer Mauer oder eines Hügels und unter Beobachtung gewisser Maßregeln Bäume gezogen, welche jedes Jahr Früchte bringen. Auf irgendwelche Gegend Galliens geht die Bemerkung, daß unfruchtbare Bäume dort durch Düngung und den segensreichen Einfluß des heiligen Martinus fruchtbar geworden sein sollen (Venant. Fortun. carm. V 2, 33). Über Moesien s. o. III 2.

4. Sorten. Aufzählungen von Sorten findet man bei Athen. III c. 6—10. XIV c. 67. Pollux VI 81. Cato de agric. 8, 1. Varro r. r. I 41, 6. Colum. V 10, 11. X 403. 413—418. Plin. XV 69ff. und nach Cloatius bei Macrob. Sat. III 20, 1. Überhaupt erwähnt sind folgende: Die afrikanische (Petron. 35. Marc. Emp. 8. 57. 17, 20. 32, 17. 34, 2 usw.) ist von den Römern über See durch Kernsaat eingeführt (Varro I 41, 6; vgl. Herodotos Lyk. bei Athen. III 75 f), erst neuerdings (!) nach Afrika, so daß die Ansichten über ihren Wert noch sehr auseinandergehen (Plin. XV 69); ist zur Anpflanzung zu empfehlen (Cato 8, 1 = Plin. XV 72. Col. V 10, 11); von der libyschen verschieden (Col. ebd.) und kann eine *carica* sein (Marc. Emp. 16, 18). **Genannt werden als Untersorten eine *albula* (helle), *harundinacea* (vielleicht dieselbe, welche nach Plin. XV 70 bunt wie das Blatt von Arundo colorata, einer weißgestreiften Abart von Arundo donax L., ist und sich zum Trocknen eignet), *asinastra* (grau wie der Esel?), *atra* (glanzlos schwarz) und *paluscа* (Sumpf-F. Cloat. a. a. O.); vielleicht aber sollen diese eigene Sorten sein.** Vgl. auch die von Ruspina und u. XV. Die ägyptische, eigentlich keine besondere Sorte (vgl. o. V B 3). Zudem verstand man unter der ägyptischen F. auch den Johannisbrotbaum, Ceratonia siliqua L. (Theophr. h. pl. I 11, 2. 14, 2. IV 2, 4 = Plin. XIII 59. Theophr. de odor. 5. Hesych.) und mitunter die Sykomore, Ficus sycomorus L. (Plin. XIII 56. XV 68; vgl. auch die *alexandrina*). Die *αἰγιλίς* des attischen Demos Aigilia ist die schönste *ἰσχάς* (Philemon Athen. bei Athen. XIV 652 e). Die *albicerata* (Plin. XV 70) von wachsgelber Farbe, welche ca. 8. September reift (Col. X 417). Die *alexandrina* (Hist. aug. Alex. Sever. 60) gehört zu den dunkeln, hat weiße Streifen und wird von den Römern *delicata* genannt (Plin. XV 70). Fälschlich identifiziert Plinius (ebd. 68) sie mit der idäischen des Theophrast, jedenfalls durch eine Stelle desselben (h. pl. III 17, 4f.) irregeführt. Die *ἀμφαρίστεως* ist eine zum Nachtisch gehörende *ἰσχάς* (Poll. VI 81). Die *aratia* (Theophrastos? bei Athen. III 77 a) ist hell, sehr breit und hat einen sehr kurzen Stengel (Plin. XV 70). Die des syrischen Askalon (Athen. ebd.). Die attischen *σῦκα* (Antiphanes bei Athen. III 74 e. Etym. M. 733, 42) und *ἰσχάδες* (Phoinikides bei Athen. XIV 652 d. Lynkeus ebd.) sind die besten der Welt; letztere bilden das Wahrzeichen Athens (Alexis ebd. c; vgl. Eustath. Il. 955, 8). Den Baum sollte zuerst Attika hervorgebracht haben (Aelian. v. h. III 38; vgl. u. XVIII). In den ältesten Zeiten nährten sich die Athener von *σῦκα* (Aelian. ebd. 39) oder *ἰσχάδες*, bevor sie die Fleischnahrung kennen lernten (Etym. M. 479, 14). Zu den letzteren gehörten auch die *αἰγιλίδες*, *χελιδόνιοι* und *τιθράσιαι*. An die attischen F. knüpften sich Anekdoten, Sagen, religiöse Vorstellungen und Gebräuche (s. u.). Besonders aber spielte im sozialen Leben der Athener das Sykophanten- oder Denunziantenwesen seit Perikles oder dem Rat der Vierhundert des J. 411 eine große Rolle (Ar. Ach. 519. 904ff.; Av. 1410ff.; Vesp. 1096. Xen. mem. II 9, 5; oec. 11, 21. Plat. rep. I 341. Aristot. pol. V 4, 1; sehr oft bei Lysias usw.). Ein berüchtigter Sykophant war noch der Redner Aristogeiton aus der Zeit Philipps von Makedonien (s. Thalheim o. Bd. II S. 931, 53ff.). Der Name sollte nach einigen (Alexis bei Athen. III 74 f. Plut. de curios. 16. Schol. Arist. Plut. 31. 873. Bekk. Anecd. gr. I 304, 30) daher rühren, daß es in Athen in alter Zeit verboten gewesen sei, F. auszuführen, und die, welche die Übertreter des Verbotes anzeigten, *συκοφάνται* genannt worden seien. Als Grund des Ausfuhrverbots wird angegeben, daß den Einheimischen allein die Möglichkeit, sie zu essen, habe verbleiben sollen (Istros bei Athen. III 74 e) oder die F. zuerst von den Athenern aufgefunden seien (Schol. Plat. rep. I 340 d. Phot. lex. Suid. s. *συκοφαντεῖν*) oder die attischen die schönsten gewesen seien (Etym. M. 733, 39). Dieses Ausfuhrverbot bezweifelte schon Plutarchos (Sol. 24). Nach Philomnestes (bei Athen. III 74 f) sollten die an den Staat, der seine Ausgaben davon bestritten habe, zu liefernden Abgaben und Strafen

in F., Wein und Öl bestanden haben und *συκοφάνται* diejenigen genannt worden sein, welche dem Staat Anzeige machten, wenn jemand jener Verpflichtung nicht nachkam. Nach einer dritten Ansicht handelte es sich dabei um von Knaben in fremden Gärten verübte Diebstähle an F. (Fest. ep. p. 302, 30ff.). Daß der Name infolge solchen Diebstahls an heiligen oder andern F. entstanden sei, hält A. Boeckh (Staatshaushaltung d. Athener³ I 54ff.) für das wahrscheinlichste. Bemerkenswert ist, daß die attischen F. mit Ausnahme der *chelidoniae* in römischer Zeit keine Beachtung mehr fanden. Die *Augusta* (Cloat. a. a. O.). Die *βαγινδάριοι* (oder *βογινδάριοι*) *ἰσχάδες* von Rhodos eignen sich für den Nachtisch (Poll. VI 81) und stehen den attischen nicht nach (Lynkeus bei Athen. XIV 652 d). Über diese s. auch Hiller v. Gaertringen o. Bd. III S. 921, 51ff. Die *βασίλεως* (königlichen) *ἰσχάδες* gehörten zum Nachtisch (Poll. ebd.) und waren getrocknete F., sonst aber wohl identisch mit den *βασίλεια σῦκα* (Athen. III 78 a). Vgl. auch *ὀπωροβασιλίς* und *συκοβασίλειον*. Noch heute gibt es in Griechenland eine *βασιλικόν* genannte Sorte (v. Heldreich Nutzpflanzen 20). Über die *biferae* s. o. III 2 und V B 1. Es muß dann wiederum mehrere Untersorten gegeben haben, da Columella (V 10, 11) *omnes biferae* anzupflanzen rät. Die *callistruthia* ist wegen ihres Namens (*καλλιστρούθιον*, der aus *καλός* = schön und *στρουθός* = Sperling oder kleiner Vogel, gebildet ist) griechischer Herkunft. Ihr Name erklärt sich vielleicht daraus, daß sie gern von *στρουθοί* gegessen wurde (vgl. Philostr. im. I 30, 1). Sie wird zum Anbau empfohlen (Col. V 10, 11), hat ein rosiges Aussehen und reift ca. 8. September (ebd. X 416); sie ist zu den Römern importiert, gehört zum Teil zu den bessern Sorten, ist aber unter allen die kälteste (Plin. XV 69); die in Rom *καλλιστρούθια* genannten F. übertreffen die der ganzen Welt (Athen. III 75 c). S. auch *passeraria*. Von der *Calpurnia* gibt es eine helle und dunkle (Cloat. a. a. O.). Über die *carica* oder die von Kaunos s. hernach ‚Karische F.' Die *chalcidica* ist (von Chalkis auf Euboia) nach Italien gekommen und durch Kernsaat einheimisch gemacht (Varro I 41, 6; vgl. Herodotos Lyk. bei Athen. III 75 f), so daß es hier mehrere Sorten davon gibt (Plin. XV 69), von denen einige dreimal im Jahre tragen (ebd. 71). Sie ist zur Anpflanzung zu empfehlen (Col. V 10, 11). Vielleicht ist sie identisch mit der *caldica*, von welcher es eine helle und eine dunkle gibt (Cloat. a. a. O.). Die *χελιδόνιαι ἰσχάδες* (Lynkeus bei Athen. XIV 652 d. Machon ebd. XIII 582 f) können hart sein (Epigenes ebd. III 75 d), sind dunkelrot (Philemon Athen. ebd. XIV 652 f) oder dunkel und werden auch *φοινικαῖ* genannt (Diosc. V 41) oder purpurn und reifen ca. 8. September (Col. X 415), doch nach Plinius (XV 71) am spätesten von allen; sie gehören in Attika zum Nachtisch (Poll. VI 81). Der Baum ist nur in der Ebene anzupflanzen (Androtion? bei Athen. III 75 d). Der Name stammt wohl von der Farbe der Schwalbe, *χελιδών*, her, obwohl die Oberseite der Rauch- und Hausschwalbe blauschwarz ist und nur bei jener Stirn und Kehle rostrot. Die *chia* hat, wie die meisten F., keinen sehr guten Saft (Diphilos Siphn. bei Athen. III 80 c). Sie ist (von Chios) nach Italien gekommen und durch Kernsaat eingebürgert (Varro I 41, 6; vgl. Herodotos Lyk. bei Athen. III 75 f), so daß es davon mehrere Sorten gibt (Plin. XV 69), eine helle und dunkle (Cloat. a. a. O.). Sie hat eine glänzende Haut und reift im heißen Sommer (Calpurn. ecl. 2, 81), wetteifert mit der von Kaunos und reift ca. 8. Sept. (Col. X 414), hat einen angenehm stechenden Geschmack (Mart. VII 25, 8), da sie Wein und Salz selbst in sich trägt (ebd. XIII 23), und ist besser als die *marsica* (ebd. XII 96, 9). Das *cottanum* wird als eine Art kleiner F. (Mart. VII 53, 7. XIII 28. Hesych. s. *κόττανα*) oder kleiner syrischer *caricae* (Plin. XIII 51. Corp. gloss. lat. V 654, 4; fälschlich = *marisca* ebd. II 523, 24) erklärt. Sie kommt über See nach Rom (Iuven. III 83) und ist in der letzten Zeit des Tiberius im Albanischen eingeführt worden (Plin. XV 83). Man beschenkt sich damit an den Saturnalien (Stat. silv. IV 9, 28. Mart. VII 53, 7). Auch in Tyros wurden *κόττανα* gegessen (Athen. IX 385 a, vgl. III 119 b). Das Wort geht auf קְטֹן = klein zurück; die spätlateinische Form *coctanum*, welche sich z. B. in den Iuvenalscholien findet (s. Schopen Uned. Scholien zu Iuven. sat. III p. 8, 3), ist unter Anlehnung an *coctus* gebildet (O. Keller Lat. Volksetymol. 1891, 65). Die *cucurbitiva* (Cloat. a. a. O.) ist offenbar von *cucurbita* = Flaschenkürbis vielleicht wegen säuerlichen Geschmacks oder wegen flaschenförmiger Gestalt benannt. Die von Damaskos ist die beste der Welt, hat lange Stengel, wird sehr sorgfältig getrocknet und überallhin exportiert, während der Baum selbst nicht nach andern Orten verpflanzt werden kann (Iulian. ep. 23 [24], 1 und 10ff.). Die *delicata* ist *alexandrina*. Das *δρακόντιον* (Athen. III 78 a) mag vielleicht wegen bunter Färbung seinen Namen haben. Die *duricoria* (Cloat. a. a. O.) hatte ihren Namen von der harten Haut. Alle (?) Spät-F. aber sollten nach Plinius (XV 71) *duricoriae* genannt werden. Die der Insel Ebusa, des heutigen Iviza, ist (bis zum Aufkommen der *carica*?) die beste und größte unter den getrockneten F. (Plin. XV 82) und wird an den Saturnalien zum Geschenk gemacht (Stat. silv. I 6, 15). Über das *ἐρινεόν* s. o. III 1. Der (zahme?) Baum *ἐρινεώς* ist nur in der Ebene anzupflanzen (Androtion? bei Athen. III 75 d). Das *αἱμώνιον* (blutrot) wird so auf Paros wegen seiner roten Farbe genannt, wo es vorzüglich gedeiht, obwohl es mit der lydischen F. identisch ist (Athen. III 76 b; vgl. Eustath. Od. 1964, 6). Es wird schon von Archilochos erwähnt (Athen. ebd.; vgl. o. II in.). Das *ἀμάδιον* ist kretisch (Hermonax bei Athen. ebd. e); vgl. *νικύλεον*. Die *herculanea*, zur Anpflanzung empfohlen (Cato 8, 1 = Plin. XV 72, vgl. 70) ist dunkel (Cloat. a. a. O.). Die *hiberna* wird zur Anpflanzung empfohlen (Cato 8, 1 = Plin. XV 72. Col. V 10, 11). Von den Winter-F. ist o. V B 1 gesprochen; vgl. auch *χυδωναῖον*. Das *ὑλάδιον* ist an einer unsichern Stelle (Athen. III 78 a) erwähnt. Die *συκῆ* der troischen Ida (Theophr. h. pl. III 17, 4f. und bei Athen. III 77 b; vgl. Plin. XV 68) ist keine Ficus carica L., sondern vielleicht die Schneebirne, Pirus nivalis Jacqu., eine Varietät

von Pirus communis L. Die indische *συκῆ* (Onesikritos und Aristobulos, beide Gefährten Alexanders d. Gr., bei Strab. XV 694. Theophr. h. pl. I 7, 3. IV 4, 4; c. pl. II 10, 2 und bei Athen. III 77 f. Plin. VII 21. XII 22) ist der Banyan, Ficus bengalensis L. Die F. von *Κάναι* in der kleinasiatischen Aiolis lobte Parmenion Byz. (bei Athen. III 75 f). Der Name des *καπύριον* (*λαπύριον*?) soll aus *καίειν* und *πυροῦν* gebildet sein (Eustath. Il. 437, 1. 1087, 63). Über die F. Kariens und die von Kaunos s. o. III 2; vgl. auch unten über die von Tralles u. Abschn. XX. Die *ἰσχάδες κιμώλιαι*, d. h. die getrockneten F. der Kykladeninsel Kimolos, werden von Amphis (bei Athen. I 30 b) gelobt. Der Name der *κιδδοκοιλάδια σῦκα* (Athen. III 78 a) bedeutet eigentlich ‚gelbbauchig'. Die *κόλουροι συκαῖ* sind anzupflanzen, wo Wasser ist (Androtion? bei Athen. III 75 d). Das *κοράκεον* (rabenschwarz) wird von Hermippos (bei Athen. III 77 a) gelobt. Die *κορώνεως* (krähenfarbige) eignet sich zum Nachtisch (Poll. VI 81; vgl. Schol. Arist. Ach. 802). Das *κρήνειον* (Athen. III 78 a) ist von *κρήνη* = Quelle benannt. Die *κυπρία συκῆ* Kretas (Theophr. h. pl. IV 2, 3 und bei Plin. XIII 58 und Athen. III 77 b; vgl. Diosc. I 182 und Plin. XV 68) ist wohl nur eine Varietät der Sykomore. Mit *κυδωνᾶον* (einer Quitte ähnlich?) bezeichneten die Achaier die Winter-F. (Aristophanes Byz. und Pamphilos gramm. bei Athen. III 77 a; vgl. Eustath. Od. 1964, 11 und Hesych. s. *κοδώνεα*, auch oben *hiberna*). Die lakonische *συκῆ* bringt sowohl die (sehr frühen und fast immer abfallenden, s. o. III 1) *ποδόδρομοι* (Theophr. c. pl. V 1, 8. Plin. XVI 113) als die nicht abfallenden Spät-F. (Theophr. h. pl. II 8, 1) hervor. Sie liebt die Feuchtigkeit (ebd. II 7, 1; c. pl. III 6, 6. Androtion? bei Athen. III 75 d). Die Früchte gehören zu den besten in Attika gezogenen Sorten (Athen. III 75 e); sie (oder die Bäume?) waren aber klein (Aristophanes bei Athen. ebd. a); s. auch unten über die F. von Rhodos und Abschnitt XIII. Statt *λαπύριον* (bei Athen. III 78 a) ist wohl *καπύριον* zu lesen. Der Name der *leptoludia* (bei Cloat. a. a. O.) ist dunkel (vgl. jedoch *lydia*). Zu den *λευκειρικὰ ἰσχάδες* des Hermippos (bei Athen. III 76 c; vgl. Hesych.) wird bemerkt, daß die *λευκειρικὸς συκῆ* vielleicht diejenige sei, welche weiße Früchte trage (Athen. ebd. Eustath. Il. 1205, 4). Der Baum ist in der Ebene anzupflanzen (Androtion? bei Athen. III 75 d). Der Name des *λευκόφαιον* (Athen. III 78 a) deutet auf eine aschgraue Farbe hin. Die *libyca* wird zur Anpflanzung empfohlen (Col. V 10, 11), und ihre F. werden an den Saturnalien zum Geschenk gemacht (Mart. VII 53. 8). Die F. wird *scissa* genannt (Col. X 418), weil sie bei der ca. 8. Sept. eintretenden Reife (ebd.) aufspringt (vgl. Philostr. im. I 30, 1 und Hesych. s. *κεχανότα σῦκα*). S. auch *africana*. Die *Livia* oder *Liviana* (Herodotos Lyk. bei Athen. III 75 f. Cloat. a. a. O.), zur Anpflanzung empfohlen (Col. V 10, 11) und ca. 8. Sept. reifend (ebd. X 414), ist nach ihrem Züchter benannt (Plin. XV 70). Die *lydia* (*ludia* bei Cloat. a. a. O.) ist über See gekommen (Varro I 41, 6; vgl. Plin. XV 69) und durch Kernsaat eingebürgert (Varro ebd.), wird zur Anpflanzung empfohlen (Col. V 10, 11) und reift ca. 8. Sept. (ebd. X 418); ihre Haut wird teils als purpurn (Plin. ebd.) teils als bunt (Col. ebd.) bezeichnet. S. auch *αἰμόνιον*. Die *mamillana* (mit Brüsten versehen oder strotzend) hat Ähnlichkeit mit der *lydia* (Plin. XV 69). Die *marisca* ist groß (Sen. suas. II 17), fett (Col. X 415), aber fade (Mart. VII 25, 7) und reift ca. 8. Sept. (Col. ebd.). Der Baum ist anzupflanzen (Cato 8, 1 = Plin. XV 72) und in den unteren Gebirgsgegenden fruchtbarer als in den oberen (Varro I 6, 4, falsch wiedergegeben von Plin. XVI 116). Vielleicht ist die *marsica* (Cloat. a. a. O.) dieselbe F. Die der Marrucini in Latium ist nächst der von Ebusa die zum Trocknen geeignetste Sorte (Plin. XV 82). Die von Megara ist anzupflanzen, wo Wasser ist (Androtion? bei Athen. III 75 d). Das *μελανόφαιον* (Athen. III 78 a) ist nach der dunkeln Farbe benannt. Das *μυλαικόν* (ebd.) ist vielleicht nach dem unteren, kegelförmigen Mühlsteine benannt. Das *νικύλεον* ist eine Sorte Kretas (Hermonax bei Athen. III 76 e); vgl. *ἀμάδεον*. Die *numidica* ist dunkel (Cloat. a. a. O.). Über den Baum *ὄλινθος* des Theophrast s. o. III 1. Die *ona* Tarents ist sehr süß (Plin. XV 72). Das *ὀξάλεον* (Apollodoros Karyst., Herakleon Ephes. und Nikandros Thyater. bei Athen. III 76 a) ist, wie der Name besagt, säuerlich; es gehört getrocknet zum Nachtisch (Poll. VI 81). Der Baum *ὀπωροβασιλίς* ist in der Ebene anzupflanzen (Androtion? bei Athen. III 75 d); der Name ist zusammengesetzt aus *ὀπώρα* = Frühherbst und *βασιλίς*, dem Namen einer vorher erwähnten Sorte. Der Name *passerina* (Hist. aug. Clod. Albin. 11) ist offenbar nur der lateinische für *callistruthia*. Die *φιβαλίς*, über deren Name bereits oben (III 1) gesprochen ist, ist in der Ebene anzupflanzen (Androtion? bei Athen. III 75 d). Ihre *σῦκα* werden gern (Telekleides ebd. c. Hermippos ebd. 77 a) im Sommer (Pherekrates ebd. 75 b) gegessen. Ihre *ἰσχάδες* gehören zum Nachtisch (Poll. VI 81; vgl. Hesych. s. *φιβάλεως*) und werden gelegentlich gern von Schweinen gefressen (Ar. Ach. 802). Die *φοινικαὶ ἰσχάδες* werden auch *χελιδόνιαι* genannt (Diosc. V 41). Die *φορμίνιος* ist anzupflanzen, wo Wasser ist (Androtion? bei Athen. III 75 d). Das *πικρίδιον* (Athen. III 78 a) hat, nach dem Namen zu schließen, bitteren Geschmack. Die *Pompeiana*, nach ihrem Züchter benannt, eignet sich gut zum Trocknen (Plin. XV 70) und ist eine Früh-F. (Cloat. a. a. O.). Die *popularis*, die Volks-F., ist so benannt, weil sie zu den kleinsten und schlechtesten gehört (Plin. ebd. 71). Die *porphyritis* hat einen sehr langen Stengel und ist die früheste im Jahre (ebd.). Die *προσνίς* ist eine *ἰσχάς* (Pamphilos gramm. bei Athen. XIV 653 b), die sich zum Nachtisch eignet (*προσνίς* bei Poll. VI 81). Die Insel Rhodos liefert *ἰσχάδες*, welche süßen Schlaf bewirken (Hermippos bei Athen. I 27 f); ihre *σῦκα* haben guten Saft (Diphilos Siphn. ebd. III 80 c); ihre *ἐρινεά* (Früh-F.?) sind den lakonischen der Athener vorzuziehen (Lynkeus ebd. 75 e). Der Baum empfiehlt sich zur Anpflanzung (Col. V 10, 11). Die Frucht ist dunkel (Plin. XV 70). Vgl. *βαγινδάριοι* und u. XX. In der afrikanischen Stadt Ruspina trocknet man die F. und bewahrt sie in Kränzen auf (Plin. XV 82). Die *sabina* muß

möglichst bald gegessen werden, da sie leicht schimmelig wird (Varro I 67). Die F. von Saguntum (Plaut. merc. 943) ist anzupflanzen (Cato 8, 1 = Plin. XV 72). Das *σαρκελάφιον* (Athen. III 78 a) ist wohl davon benannt, daß das Fruchtfleisch dem Hirschfleisch irgendwie ähnelte. Der Name der *sulca*, deren Anpflanzung zu empfehlen ist (Col. V 10, 11), kann mit *sulcus* = Furche zusammenhängen. Das *συκοβασίλειον* (Athen. III 78 a) ist wohl identisch mit dem erwähnten *βασίλειον*. Die *tellana* ist glanzlos schwarz, hat einen langen Stengel und ist anzupflanzen (Cat. 8, 1 und bei Plin. XV 72; vgl. Cloat. a. a. O.). Vielleicht hängt ihr Name mit dem der alten Latinerstadt Tellana zusammen. Die *tiburtina* ist eine dunkle Früh-F. (Plin. XV 70). Die von Theopompos com. (bei Athen. XIV 652 f) gelobten *τιθράσιαι ἰσχάδες* hatten ihren Namen jedenfalls von dem attischen Demos Teithrasioi. Die *topia* ist anzupflanzen (Col. V 10, 11). Die F. von Tralles (in Karien) hat guten Saft (Diphilos Siphn. bei Athen. III 80 c). Die *trifera* ist nicht genügend bezeugt (vgl. o. V B 1). Die von Tusculum ist die nahrhafteste (Varro bei Macrob. III 16, 12).

Bei dieser Sortierung ist nun zunächst im Auge zu behalten, daß die von auswärts in Italien angesiedelten Sorten, wenn sie wie die von Varro erwähnten durch Kernsaat eingeführt waren, nicht mehr dieselben wie in ihrer Heimat waren. Jedenfalls aber hatte sich die Zahl der Sorten in Italien seit Cato, welcher deren sechs nennt, später bedeutend vermehrt (Plin. XV 72. Pall. IV 10, 27). Plinius (I argum. XV 19) zählte 29 Sorten. Man hat auch versucht, einige Sorten der Alten mit den heutigen zu identifizieren (s. J. G. Schneider in seinem Kommentar zu Col. X 415ff.), doch wendet sich Graf Solms (a. a. O. 15) im allgemeinen wohl mit Recht gegen derartige Versuche. So gibt es z. B. im Neapolitanischen einen *fico rondinino*, dessen Früchte *fichi calastruzzi* genannt werden, klein, rund, weiß, sehr süß und frühzeitig sind, weißliches Fruchtfleisch und einen langen Stengel haben, sich sehr gut zum Trocknen eignen und gewöhnlich auf Binsen aufgezogen werden (V. Molinari Trattato completo di agricoltura, Nap. 1880 II 92). Ganz anders aber sind die *chelidoniae* und *callistruthiae* beschrieben. Nur der *dottato* oder *attate* Italiens scheint mit der hellen *carica* identisch zu sein.

VI. Kultur. 1. Anpflanzung. Am geeignetsten zur Bepflanzung soll das ebene Feld sein (Theophr. h. pl. II 5, 7). Der Baum liebt einen trockenen Standort, da nur einige Sorten, wie die lakonische, bewässert werden wollen (Theophr. c. pl. III 6, 6; vgl. Androtion? bei Athen. III 75 d), oder toniges Erdreich, weil er trockener und fester Nahrung bedarf (Theophr. ebd. 8). Er liebt sonnige, steinige, kiesige, bisweilen sogar felsige Stellen (Col. V 10, 9 = arb. 21, 1). Man muß ihm eine warme Lage und fetten Boden geben, ohne ihn zu bewässern (Geop. X 54, 4). Obwohl es auf den Boden wenig ankommt (Pall. IV 10, 26), macht doch ein harter, magerer und trockener die Früchte schmackhaft (ebd. 25), ein feuchter fade (ebd. 28). Die *marisca* erfordert einen tonigen und freigelegenen, andere einen fetten oder gedüngten (Cato 8, 1 und bei Plin. XV 72) und feuchten Boden (Cato 40, 1 und bei Plin. XVIII 243). Der Baum darf nicht mit der Rebe zusammen angepflanzt werden (Theophr. c. pl. III 10, 6. Geop. IV 1, 13; anders Cato 50, 2. Plin. XVII 89. 200), weil sie beide feuchter Natur sind und starken Sonnenscheines bedürfen (Theophr. ebd. II 7, 4); dagegen gedeiht die Raute unter ihm gut (Ps.-Arist. probl. XX 18. Plin. XIX 156. Plut. symp. V 9. Pall. IV 9, 14; vgl. Mich. Psell. de omnif. doctr. 152 in Fabricius Bibl. gr. V 181). Da der Same durch Vögel verschleppt wird, kann es vorkommen, daß eine *συκῆ* auf einem Ölbaum wächst (Theophrast? bei Aelian. hist. an. IX 37; vgl. jedoch Sen. ep. 87, 25). Der Baum schlägt sehr leicht Wurzel und läßt sich auf jede Weise vermehren (Theophr. h. pl. II 5, 6; vgl. Plin. XVII 123), nur nicht durch Teilung des Stammes und Holzes (Theophr. ebd. II 1, 2) oder alte Zweige (ebd. c. pl. I 3, 1). Die Anpflanzung muß in großen Abständen geschehen (Theophr. h. pl. II 5, 6), in mehr als neun Fuß Entfernung (Plin. XVII 88; vgl. Pall. IV 10, 25). Trotz der großen Zahl der Sorten ist doch die Art der Anpflanzung bei allen dieselbe; doch in kalten Gegenden und solchen mit nassem Herbst wählt man dazu Früh-, in warmen Spätsorten (Col. V 10, 10 = arb. 21, 1. Pall. IV 10, 27). Aus Kernen (Cic. de sen. 52) zieht man den Baum nicht, doch ist dies möglich (Theophr. c. pl. I 1, 2) und zwar mit Erfolg (Geop. X 45, 11). Es empfiehlt sich dabei, die F. in Wasser zu erweichen, sie auf einen Faden zu ziehen, dann in die Erde zu legen, zu begießen und, wenn die Pflänzchen hervorgekommen sind, diese zu versetzen (ebd. 5). Doch (meist) wird der Baum dabei schlechter (Theophr. c. pl. I 9, 1) und artet in den Wildling aus (ebd. h. pl. II 2, 4. Tert. de praescr. haeret. 36), wobei oft die helle Farbe in die dunkle übergeht und umgekehrt (Theophr. ebd.). Da der Erfolg sehr unsicher ist, wendet man die Kernsaat nur bei Einführung überseeischer Sorten an, indem man reife *fici* auf einen Faden zieht, sie getrocknet verschickt und in die Pflanzschule bringt (Varro I 41, 4f.). Man vermehrt demnach den Baum durch Wurzeln (Theophr. c. pl. I 3, 1), Wurzel- oder Stammausschlag (ebd. Plin. XVII 67. Geop. X 3, 7), junge Zweige (Theophr. h. pl. II 1, 2; c. pl. I 3, 1f. 12, 9. III 3, 2. 5, 3. Cic. de or. II 278. Pall. IV 10, 32. Geop. X 3, 7. 45, 7) und Zweigspitzen (Pall. ebd. 35). Man setzte die Zweige auch umgekehrt ein (Xen. oec. 19, 12), damit der Baum möglichst niedrig blieb (Theophr. h. pl. II 6, 12. Plin. XVII 84. Geop. X 45, 10) und die Früchte nicht verlor (Theophr. Plin. ebd.). Man kann auch einen dicken zugespitzten Zweig mit dem Hammer in die Erde treiben, bis er ein wenig daraus hervorragt, worauf man ihn mit Sand bedeckt (Theophr. h. pl. II 5, 4 = Plin. XVII 123). Oder man nimmt Zweigstücke (Geop. X 3, 7), die Plinius (ebd.) wohl aus Mißverständnis (vgl. Theophr. h. pl. II 1, 2; c. pl. I 3, 1) für unbrauchbar hält. Vielfach erzog man die Pflänzlinge zuerst in der Baumschule (Varro I 41, 5. 47. Pall. IV 10, 25), um hernach die so gewonnenen Würzlinge an den Standort zu versetzen (Geop. X 45, 6), ein Verfahren, welches auch Cato (27 u. 28, vgl. 46.

2) zum Teil beobachtet zu haben scheint. Die unbewurzelten Setzlinge steckte man vielfach in eine Meerzwiebel (Pall. IV 10, 25) zur Beförderung des Wachstums (Theophr. h. pl. II 5, 5 u. bei Athen. III 77 e = Plin. XVII 87) und zum Schutz gegen Würmer (ebd. Geop. X 46). Bei Anwendung von Würzlingen legte man eine solche in die Grube (Geop. X 45, 6). Um Früchte von doppelter, heller und dunkler, Farbe zu erhalten, vereinigte man Zweige von Bäumen mit Früchten verschiedener Farbe miteinander in der Pflanzgrube (Pall. IV 10, 36. Geop. X 53, 1ff.). Endlich bediente man sich auch der durch Absenkung am Baume (Theophr. h. pl. II 5, 3; vgl. Cato 52, 5. 133, 3) oder in die Erde (Cato 51. 133, 2 und bei Plin. XVII 96) gewonnenen Würzlinge. Die Anpflanzung kann sowohl im Frühling als im Herbst erfolgen (Geop. X 45, 1), doch empfiehlt sich das letztere weniger, da die Pflänzlinge im folgenden Winter leiden können (Theophr. c. pl. III 3, 2. Geop. ebd. 2). Sie ist eher im Juli (Geop. ebd. 3) als im Oktober (ebd. III 13, 4) möglich und bei Kälte zu unterlassen (Col. V 10, 9 = arb. 21, 1). Die beste Zeit dazu ist der Frühling (Cato 40, 1 und bei Plin. XVII 112. XVIII 243. Cato 41, 2), ehe die Bäume ausschlagen (Col. V 10, 9) oder wann sie einige wenige Blätter in Form eines *acetabulum* treiben (Plin. XVIII 245; vgl. auch Geop. III 5, 6), oder in gemäßigten Gegenden im Februar (Pall. III 25, 53). Im dritten Jahre (Plin. XVII 155) während des Aprils können die dann bewurzelten Pflänzlinge versetzt werden, auch wenn sie schon ausgeschlagen haben (Geop. III 4, 6). An warmen Orten, sagt Palladius (IV 10), setzt man die Würzlinge im November, in gemäßigten im Februar, in kalten besser im März oder April; das Stück oder die Spitze eines Zweiges Ende April, wann frischerer Saft aufsteigt; in kalter Gegend müssen Zweigspitzen vor der Kälte durch einen Halbzylinder von Rohr geschützt werden (§ 23; vgl. Theophr. c. pl. V 12, 6. Col. V 10, 21); wenn man Zweigspitzen setzen will, schneide man von der Südseite des Baumes einen dreifach verzweigten zwei- oder dreijährigen Zweig ab und bringe ihn so unter die Erde, daß die einzelnen Spitzen wie selbständige Stecklinge in einiger Entfernung voneinander zu stehen kommen; ein Zweigstück spaltet man am unteren Ende und steckt einen Stein in den Spalt; ich habe Ende Februar oder im März in Italien große (bewurzelte?) Pflänzlinge in rigolten Boden gebracht und schon in demselben Jahre Früchte erzielt (§ 24); auszuwählen sind Pflänzlinge mit zahlreichen Knoten; für steril werden die gehalten, welche eine glänzende Rinde und lange Internodien haben; die Setzgruben müssen tief sein usw. (§ 25, oder umfangreich nach Col. V 10, 9 und arb. 21, 1); im März, wann sie anschwellen, setzt man passend Zweigspitzen, um Würzlinge zu erhalten, wenn nicht genug davon vorhanden sind (§ 35). Wenn die Pflänzlinge zu weit aus der Erde hervorragen, vertrocknen sie (Theophr. c. pl. III 5, 4). Gepfropft wurde gewöhnlich im Frühjahr (Cato 41, 1. Varro I 18, 8. 41, 1. Plin. XVII 113. Geop. X 52), im April (Pall. IV 10, 31. V 5, 2), später von einigen auch im Juni (Pall. IV 10, 32. VII 5, 2) zur Zeit der Sommerwende (Varro I 39, 2. 41, 1; vgl. I 18, 8) oder noch später (Geop. III 6, 5), im Oktober (Geop. III 13, 4; vgl. X 52). Es muß bei Neumond nachmittags und nicht bei Südwind geschehen (Cato 40, 1 und bei Plin. XVII 112. XVIII 243). Wie man beim Pfropfen zwischen Bast und Splint zu verfahren habe, gibt Cato (40) genau an (vgl. auch Geop. X 75, 2ff.). Wenn zur Unterlage junge Bäume genommen werden, wird in den Spalt gepfropft, wobei es gut ist, jene dicht an der Erde abzusägen (Pall. IV 10, 31f.; vgl. V 5, 2). Zur Unterlage nahm man wohl wie mitunter auch heute gewöhnlich den F.-Baum selbst (Cato 40), aber auch den Wildling (Pall. ebd. 32), den schwarzen Maulbeerbaum und die Platane (ebd.; de insit. 119. 123. Geop. X 52. 76, 1). Das Edelreis muß ein Jahr alt sein (Pall. ebd.), von einem oberen Teile genommen werden (Plin. XVII 103) und Augen haben (Varro I 41, 3). Man muß sich beim Einsetzen des Edelreises beeilen, weil der Baum von Natur trocken ist (Theophr. c. pl. I 6, 8. Varro ebd. Plin. XVII 113). Daß es bei jeder Vermehrung durch Pfropfreiser nicht einmal darauf ankommt, ob Edelreis und Unterlage wenigstens eine ähnliche Rinde haben, beweist der Umstand, daß man mit Erfolg Olivenzweige in den Spalt eines jungen F.-Baumes setzen und sie nach vier Jahren von diesem trennen kann (Col. V 11, 13ff. = arb. 27 und bei Plin. XVII 137f.; vgl. Plin. ebd. 121 und Iulian. ep. 23 [24], 7). Nach einem Geoponiker (X 76, 8) kann auf Quitte und wilden F.- Baum jedes Edelreis gepfropft werden. Das Augeln ist bei den F. schon seit lange im Gebrauch (Plin. XVII 100. 119; unrichtig Col. V 11, 8) und eignet sich besonders für Bäume mit einer saftigen und starken Rinde, wie sie z. B. der F.-Baum hat (Col. ebd. und arb. 26, 7. Plin. XVII 118. Pall. VII 5, 2; anders Geop. X 75, 2). Da Regengüsse das eingesetzte Edelauge leicht beschädigen, okuliert man am sichersten zur Zeit des Hundssterns (Theophr. c. pl. I 6, 6; vgl. Varro I 41, 1f. und Col. V 11, 2), also Ende Juli, aber auch im Frühling (Cato 42, vgl. 41, 2), im April (Geop. III 4, 4) oder an trockenen Orten besser Mitte Juli als im April, an warmen im Oktober (Pall. IV 10, 32; vgl. V 5, 2. VII 5, 2), vor der Sommerwende oder bei heiterem Wetter um die Frühlingsgleiche, wann die Bäume ausschlagen (Geop. X 77, 1). Das Edelauge wurde wohl zum Teil in den zahmen Baum eingesetzt (Cato 42), doch auch in den Zweig des wilden (Col. V 11, 8; vgl. Pall. IV 10, 32), in den schwarzen Maulbeerbaum und die Platane (Pall. ebd.). Das angegebene Verfahren entsprach dem heutigen, nur daß die Rinde an der Unterlage samt einem Auge (Plin. XVII 100. Pall. VII 5, 3f.) oder ohne ein solches (Cato 42 und bei Plin. ebd. 119. Col. V 11, 8ff.; arb. 26, 7ff. Plin. ebd. 118) ganz entfernt wurde, wo das Schildchen mit dem Edelauge eingesetzt wurde, doch so, daß dieses die Lücke an jener vollständig ausfüllte. Wenn man etwas auf das einzusetzende Auge schreibt, so wird auch der daraus entstehende Trieb (!) die Schrift zeigen (Geop. X 47).

2. Pflege. Beschnitten wird der Baum bei Beginn des Frühlings (Cato 50 und bei Plin. XVIII 243), bevor er ausschlägt (Theophr. c. pl. III 7, 10). Doch genügt es, wann der Baum zu grünen beginnt, die obersten Wipfel abzuschneiden (Col. V 10, 10; arb. 21, 2. Plin. XVII 254; vgl. Pall. IV 10, 30). Alles Faule und schlecht Gewachsene ist wegzuschneiden (Pall. ebd. 27). Stehen Bäume im Weingarten, sind ihre unteren Äste zu beseitigen, damit die Reben nicht daran emporklimmen (Cato 50). Man beschneidet den Bäumen, damit sie besser tragen, die Wurzeln, bestreut diese mit Asche und verwundet den Stamm durch einen Einschnitt (Theophr. h. pl. II 7, 6; vgl. Plin. XVII 254). Wenn die Früchte an feuchten Stellen einen faden Geschmack annehmen, werden die Wurzeln beschnitten und ein wenig Asche darauf gestreut (Pall. IV 10, 28). Wenn der Baum schädliche Säfte enthält, werden diese durch Aufritzen des Stammes entfernt (Theophr. c. pl. II 14, 1. 4; vgl. Pall. ebd.). Um ihn vor Kälte zu schützen, geben einige ihm Strauchform und beschäufeln ihn im Winter mit etwas Erde (Theophr. ebd. V 12, 5). Einige bestäuben ihn durch Aufwühlen des Bodens, um das Wachstum zu befördern (ebd. h. pl. II 7, 5). Er treibt besser, wenn er bewässert wird, bekommt aber schlechtere Früchte (ebd. 1 = Plin. XVII 247; vgl. Geop. X 45, 4). Eigentliche Düngung (s. o. Düngung Bd. V S. 1769) wird selten erwähnt. Der Räude hilft man durch Beschneiden des Baumes ab, wann er auszuschlagen beginnt, damit das Übermaß an Blättern nicht durch den Schatten den Saft verdicke (Theophr. c. pl. V 9, 11). Man beugt ihr dadurch vor, daß man an den Fuß des Baumes Ölabgang und Erde schüttet (Cato 94 und bei Plin. XVII 263; vgl. ebd. 259 und Pall. IV 10, 29). Man vertreibt sie, wenn man eine Meerzwiebel an die Wurzel pflanzt oder den Stamm mit in Wasser aufgelöstem Rötel bestreicht (Geop. X 50). Holzasche vertreibt den Rost (ebd. V 33, 3), Raupen (ebd. XII 8, 2) und Mäuse (ebd. 39, 8), namentlich aber auch Würmer (Theophr. c. pl. III 17, 1 = Plin. XVII 261, vgl. 254). Gegen letztere wird ferner das Streuen von Kalk empfohlen (Pall. IV 10, 29. Geop. X 46). Andere Mittel gegen sie und gegen Ameisen gibt Palladius (ebd.) an. Speziell gegen die *tineae* (vgl. o. V B 2) wird empfohlen, zusammen mit den Pflänzlingen ein umgekehrtes Zweigstück des Mastix, Pistacia lentiscus L., in die Pflanzgrube zu setzen (Col. V 10, 9 = arb. 20, 3. Pall. ebd.). Endlich wird noch eine Anweisung dafür gegeben, wie man Früh- zu Spät-F. machen könne; man solle nämlich jene, wenn sie noch klein (Col. V 10, 10 = arb. 21, 1) oder so groß wie eine Saubohne seien (Plin. XVII 254. Pall. IV 10, 31), abschütteln, dann würden andere nachwachsen, welche später (nach Col. ebd. im Winter) reiften.

3. Mittel gegen das Abfallen der Früchte vor der Reife. Dabei handelt es sich vor allem um die Caprifikation, *ἐρινασμός* und *caprificatio*. Schon Herodotos (I 193 und bei Athen. XIV 651 c; vgl. Theophr. c. pl. III 18, 1) spricht davon, daß man in Assyrien die weiblichen Dattelpalmen ähnlich wie (anderswo) die F.-Bäume behandle, indem man die Blütenrispe der männlichen Stämme an die weiblichen Bäume binde, damit die Gallwespe, *ψήν*, von jener auf diese übergehe und die Früchte zur Reife bringe. Dabei schreibt er nicht nur den wilden F., den *ὄλυνθοι*, die Gallwespen zu, sondern irrtümlich, worauf es hier aber nicht ankommt, auch den männlichen Dattelpalmen. Eine genauere Beschreibung gibt Aristoteles (hist. an. V 146): ‚Die Früchte (*ἐρινεοί*? vgl. Eustath. Il. 653, 54) der wilden F.-Bäume enthalten die sog. *ψῆνες*; dieses Tier ist zuerst ein kleines Würmchen, alsdann fliegt (schlüpft) der *ψήν* aus der geborstenen Haut (der Mündung der Urne) hinaus und dringt (läuft) in die *ἐρινᾶ* (d. h. wohl unreife Früh-F.) der zahmen Bäume und, indem er sie durchbohrt, bewirkt er, daß die *ἐρινᾶ* nicht abfallen; deshalb befestigen die Landleute die wilden F., *ἐρινᾶ*, an den zahmen Bäumen und pflanzen wilde in die Nähe der zahmen‘. An einer andern Stelle (gener. I 1, 2 p. 715 b 25; vgl. Plin. XV 79) sagt er, daß der wilde Baum selbst keine (eßbaren) Früchte hervorbringe, aber zur Garkochung derer des zahmen beitrage. Noch ausführlicher spricht Theophrast (h. pl. II 8) über die Caprifikation: ‚Da die *συκῆ* zu den Bäumen gehört, welche ihre Früchte vor der Reife abzuwerfen pflegen (vgl. c. pl. II 9, 3. Plin. XVI 109), so hilft man dem außer durch andere Mittel durch die Caprifikation ab; man hängt nämlich an den Baum wilde F., *ἐρινά*; aus diesen kommen die *ψῆνες* hervor, fressen die zahmen F. an und durchbohren sie an der Spitze; doch verhalten sich die zahmen Bäume verschieden in den einzelnen Ländern; man sagt, daß sie in Italien die Früchte nicht abwürfen, weshalb man dort auch nicht caprifiziere; dies treffe auch für nördliche (wo es keine Blastophaga grossorum gibt) und magere Gegenden wie bei Phalykos im Megarischen und einige des korinthischen Gebietes zu; bei Nordwinden werfen die Bäume eher als bei Südwinden ab, besonders wenn jene kalt und häufig sind; doch kommt es auch auf die Bäume selbst an; die frühen nämlich werfen ab, die späten aber nicht (vgl. Suid. s. *σῦκον*), wie die lakonischen und andern, die man deshalb auch nicht caprifiziere‘ (§ 1). ‚Die *ψῆνες*, welche von den wilden Früchten kommen, entstehen aus den Kernen (!); als Beweis führt man an, daß, wenn sie hervorkommen, keine Kerne darin vorhanden sind; die meisten (wobei es sich nur um die beflügelten Weibchen handelt) lassen dabei einen Fuß oder Flügel zurück (oder verlieren diese vielmehr bisweilen beim Einschlüpfen); es gibt aber noch eine andere Art *ψῆνες* (Schmarotzer- oder Schlupfwespen?), welche *κέντρωναι* genannt werden, untätig wie die Bienendrohnen sind, die andern *ψῆνες* töten, wenn sie in die F. einschlüpfen, selbst aber darin sterben‘ (§ 2; vgl. Plin. XVII 255). ‚Man erkennt die caprifizierte F. daran, daß sie rot, bunt und kräftig ist, während die nichtcaprifizierte weiß und schwach ist; man bringt die wilden F. zu den der Caprifikation bedürftigen, wann es geregnet hat; wo der meiste Staub ist, wachsen die meisten und kräftigsten *ἐρινά*‘ (d. h. wilde F.; § 3). ‚Wenn *κνῖπες* (vielleicht eine Käferart) auf den zahmen Bäumen entstehen (vgl. h. pl. IV 14, 10), fressen sie die *ψῆνες* auf; um dem abzuhelfen, bindet man Krebse an, da diese von den *κνῖπες* befallen werden‘ (§ 3). Von den *ψῆνες* sagt er noch an einer anderen Stelle (c. pl. II 9, 5f. = Plin. XV 80), sie entständen auf den wilden Bäumen

weil diese ihre Früchte nicht zur Vollendung bringen könnten und die Natur wie bei andern faulenden Dingen auch diese Tiere hervorbringe; da sie aber keine Nahrung vorfänden, suchten sie diese bei dem, was ähnlich sei, nämlich den *ἐρινά*, d. h. den zahmen F. In diesem Kapitel (c. pl. II 9; vgl. Plin. XV 81) bespricht er auch ausführlich die physiologische Wirkung der Caprifikation, wobei freilich höchstens die Tatsachen, auf welche er sich zur Erklärung derselben beruft, von Interesse sind: Es gebe zwei Ansichten; die eine sehe die Ursache für das Nichtreifen, bezw. Abfallen der zahmen F. in dem Übermaß sowohl von äußerer als innerer Feuchtigkeit nebst der in dieser eingeschlossenen Luft; die *ψῆνες* öffneten die F., so daß die innere Feuchtigkeit nebst der Luft entweichen könne und überhaupt die übermäßige Feuchtigkeit von den *ψῆνες* verzehrt werde; die Spät-F. fielen nicht ab und bedürften auch nicht der Caprifikation, weil sie infolge der warmen Jahreszeit keine Luft (von außen) aufnähmen, an sich etwas trockener seien und sich erst spät mit Feuchtigkeit anfüllten, so daß die Bäume sogar Bewässerung verlangten. Nach der anderen Ansicht bewirke nur ein Übermaß an äußerer Feuchtigkeit das Abfallen der Früchte; diese schlössen sich, wenn die *ψῆνες* eingedrungen seien, so daß weder Tau noch Staubregen sie verderben könnten; auch bestreue man, wenn man keine wilden F. habe, die zahmen mit Sand und bestäube sie, damit sie sich schlössen; die Spät-F., welche der Caprifikation nicht benötigten, seien zuerst geschlossen und öffneten sich erst später, wann sie schon gegen Witterungseinflüsse gekräftigt seien. Doch bleibe bei der zweiten Ansicht, daß nämlich die F. nach dem Eindringen der *ψῆνες* sich schlössen, unerklärt, wie das sicherlich vorhandene Übermaß an innerer Feuchtigkeit entfernt werde und bei Nordwind, der die Früchte schließe, diese gerade abfielen, wenn sie nicht etwa, durch diesen Wind getrocknet, aufplatzten. Natürlich brauchten die Bäume auf magerem Boden und in nördlichen Gegenden nicht caprifiziert zu werden, weil dort die Früchte wegen der geringen Nahrung von Natur trocken seien, ebensowenig da, wo die Vegetationsbedingungen eine so glückliche Mischung zeigten, daß der Baum eine geeignete Nahrung finde, auch da nicht, wo viel Staub sei, da auch dieser trockne. Übrigens mache die Caprifikation die *σῦκα* schlechter, da diese, von den *ψῆνες* entleert, erst recht Saft an sich zögen, weshalb einige lieber die Caprifikation unterließen und die Verkäufer sogar dem Geschmack der Käufer entsprechend die ihrigen als nicht caprifiziert anpriesen. Andererseits aber caprifiziere man auch die wilden F., damit sie nicht abfielen. Höchlichst befremden muß, daß nach dem obigen sowohl Theophrast als auch jedenfalls Aristoteles nur die Früh-, nicht die Spät-F. caprifiziert werden lassen (vgl. auch o. III 1 das über *φήληξ* Gesagte). Zwar bemerkt jener (c. pl. II 9, 5) auch, daß, wenn man wilde an zahme Bäume pflanze, man die frühen an die frühen, die späten an die späten und die mittleren an die mittleren setze, damit jede Art zu der ihr passenden Zeit caprifiziert werde, doch ist auch hier wenigstens die Erwähnung der frühen auffallend. Wir finden dann auch bei römischen Schriftstellern, obwohl die Römer die Caprifikation erst verhältnismäßig spät und selten angewandt haben, und späteren griechischen andere Angaben über die Zeit, in welcher sie vorzunehmen sei. So gibt Columella (XI 2, 56) die zweite Hälfte Juli dafür an und bemerkt, einige glaubten, daß caprifiziert werden müsse, damit die Frucht nicht abfalle und schneller reife. Palladius (VII 5, 2) gibt den Juni an und bemerkt (IV 10, 28): ‚Einige pflanzen zwischen den zahmen Bäumen einen wilden, damit sie nicht an die einzelnen Bäume Wild-F. anzuhängen brauchen; um die Sonnenwende sind die zahmen Bäume zu caprifizieren, nämlich *grossi* der *caprificus* daran zu hängen, welche wie eine Guirlande auf einem linnenen Faden aufgezogen sind'. Den 15. Juni finden wir bei Ps.-Demokritos (de symp. et antip. in Fabricius Bibl. gr. IV 336), den Juni bei einem Geoponiker (III 6, 4). Erwähnt wird dieses Verfahren noch öfters (Sophokles s. u. XIV. Plin. XVI 118. XVII 254. XXIII 120. Plut. symp. VII 2, 2. Poll. I 242. Pausanias lexicogr. bei Eustath Il. 653, 55. Geop. X 5. 48, 2. Hesych. s. *ἀνηρίναστος* und *ἐρινάσαι*. Phot. s. *ἐρινάζειν*. Eustath. Od. 1964, 2; bes. Basil. Magn. homil. V in hexaem. § 7 bei Migne Patr. gr. XXIX 112. Etym. M. 108, 11ff. Etym. Gud. 57, 35ff.). Man pfropfte dabei mitunter je einen wilden Zweig auf die zahmen Bäume, um die wilden Früchte gleich zur Hand zu haben (Geop. X 48, 3). Die Caprifikation durch Bestreuen mit Sand und durch Aufwirbeln von Staub zu ersetzen, hielt Theophrast (c. pl. II 9, 10) für möglich, sofern dadurch die F. getrocknet würden (vgl. o.). Nach ihm (h. pl. II 8, 3) wurde auch behauptet, daß man auch mit Polei, Teucrium polium L., mit *αἰγίπυρος*, d. h. wohl mit Ononis antiquorum L., und den auf der Ulme wachsenden Hohlkörpern caprifizieren könne, da auch auf diesen gewisse Tierchen lebten. Noch heute kommt es in Griechenland vor, daß man, wenn keine wilden F. zur Hand sind, die durch Aphiden (Blattläuse) hervorgebrachten blasigen Auswüchse der Ulmen und Pappeln braucht, da diese in der Einbildung der Landleute denselben Dienst tun (Th. v. Heldreich Nutzpfl. usw. 21). Auf den Ulmenblättern bildet nämlich die Schizonera lanuginosa bis faustgroße blasige Gallen, welche sich in Italien im Mai öffnen, die Tetraneura ulmi saubohnengroße Ausstülpungen, welche sich dort im Juli öffnen, um die neue Generation hinauszulassen. Nach Fraas (bei H. O. Lenz Bot. der alten Griechen und Römer 1859, 934) sollen auf Teucrium polium und Ononis antiquorum eine Menge Gallwespen gefunden werden(?). Die Gallen der Ulmen werden auch von Palladius (IV 10, 28) zum Ersatz empfohlen, außerdem noch Zweige des Eberreises, Artemisia abrotanum L., aufzuhängen oder Widderhörner an den Wurzeln zu vergraben oder die Stämme aufzuritzen, daß der Saft ausfließe. Manche glaubten den beabsichtigten Zweck auch dadurch zu erreichen, daß sie die Stecklinge verkehrt einsetzten oder den jungen Pflänzlingen nach dem Ausschlagen die Spitze wegnahmen (Theophr. h. pl. II 6, 12; vgl. I 3, 3. Plin. XVII 84). Das bei den Römern zuerst übliche Verfahren, mit dem man das Abfallen der *grossi* zu verhüten suchte,

finden wir bei Cato (93f. und bei Plin. XVII 263; vgl. 256 und Pall. IV 10, 30), welcher rät, die Erde rings um den Stamm aufzugraben, Stroh um ihn zu legen und Ölabgang mit Wasser darauf zu gießen; auch solle man, wenn der Frühling herannahe, den unteren Teil des Stammes tüchtig mit Erde behäufeln. Bei Varro findet sich nichts über diesen Gegenstand. Später bestrich man den Stamm auch mit Rötel (Pall. IV 10, 30. Geop. X 48, 2. Ps.-Demokritos de symp. et antip. in Fabricius Bibl. gr. IV 336) oder Maulbeeren (Geop. ebd. 1), streute an die Wurzeln Salz und Seetang (ebd. 2, vgl. X 55), hing letzteren (Pall. Ps.-Democr. ebd.) oder einen Seekrebs mit Raute an die Zweige usw. (Pall. ebd.). Der heutigen *ogliazione* (vgl. o. I) entsprechend bestrich man die F., um sie schnell zur Reife zu bringen, wenn sie anfingen, sich zu röten, mit einem Gemenge von Öl, Pfeffer und Zwiebelsaft (Pall. ebd. 31) oder Taubenmist (Geop. X 51, 4, vgl. 2).

VII. Konservierung. Kleine beblätterte Zweige werden zu Bündeln zusammengebunden, in Ölabgang gelegt und von der Luft abgeschlossen; doch muß das, was man hineinlegt, etwas herbe sein (Cato 101). Dabei kann es sich wegen des Wortlautes (*ramulos cum foliis*) kaum wie bei den Myrten, obwohl mit diesen ebenso verfahren wird (Cato ebd.), um die Erhaltung der Früchte handeln (vgl. Geop. XI 8; über Granaten Varro I 59, 3), vielleicht aber um die der Zweige, da sie wohl als Setz- oder Pfropfreiser verwandt werden konnten. F. halten sich frisch in eingekochtem Most (Cato 143, 3), oder wenn sie reihenweise, ohne daß sie sich berühren, in Honig gelegt werden (Pall. IV 10, 33. Geop. X 56, 5); oder man macht in die Rinde eines Flaschenkürbis Löcher, steckt in jedes Loch eine F., bedeckt dieses mit dem herausgenommenen Rindenstück und hängt den Kürbis da auf, wo kein Feuer und kein Rauch ist (Pall. ebd. Geop. ebd. 3). Die in Blätter einer Verbascumart gehüllten *ficus* sollen nie faulen (Plin. XXV 121). Einige legen noch nicht ganz reife F. mit ihren Stengeln in ein neues irdenes Gefäß und lassen es in einem mit Wein gefüllten Fasse schwimmen (Pall. ebd.). Andere bedecken die F. mit einem gläsernen Pokal und streichen um diesen Wachs, so daß die Luft keinen Zutritt hat (Geop. ebd. 6). Als die Zeit, in welcher man die F. trocknet, wird die zweite Hälfte des Augusts angegeben (Col. XI 2, 62). Ebenso wie die Griechen nicht nur eine Sorte (s. o. III 1 und V B 4), scheinen auch die Römer selbst in späterer Zeit, als sie schon die *caricae* eingeführt hatten, nicht allein diese, sondern auch andere F. getrocknet zu haben, sofern außer den *caricae* auch *fici siccae* oder *aridae* genannt werden (z. B. Pelagon. 131. 227. Marc. Emp. 18, 13. Cael. Aurel. chron. III 113). Plinius (XV 82) sagt, man trockne (nur) die guten Sorten und bewahre sie in Kapseln auf, besonders auf Ebusus und dann bei den Marrucini; in Asien, welches sehr reich an F. sei, würden Töpfe damit angefüllt, in Ruspina Krüge; ferner (ebd. 70), daß zum Trocknen an der Sonne, so daß sie ein Jahr lang brauchbar blieben, die F. des Pompeius, die *mariscae* und die, welche bunt wie das Blatt des Rohrs sei, d. h. vielleicht die *africana harundinacea*, am geeignetsten seien. Man bedient sich dabei eines geflochtenen Schutzdaches, *ficariae crates* (Cato 48, 2; vgl. Col. XII 15, 1). Wenn die *fici aridae* sich halten sollen, so muß das Gefäß, in welchem sie aufbewahrt werden, mit Ölabgang imprägniert sein (Cato 99 und bei Plin. XV 34). Die im Backofen gedörrten *σῦκα* müssen nicht auch in diesem, sondern an der Luft abgekühlt werden, damit sie nicht hart werden (Ps.-Aristot. probl. XXII 10). Die verschiedenen Methoden, welche man beim Trocknen befolgte, gibt Columella (XII 15) an, dessen Worte in Kürze folgende sind: ‚Die reifen *fici* werden auf einer Unterlage von Rohr, die sich zwei Fuß über den Erdboden erhebt, an der Sonne getrocknet; in der Nacht werden sie durch ein aus zwei Hürden bestehendes Dach, *crates pastorales*, vor Tau und Regen geschützt (§ 1); wenn sie getrocknet sind, werden sie über eine Schicht von getrocknetem Fenchel in ausgepichte Töpfe gestampft, und, nachdem sie auch oben mit getrocknetem Fenchel bedeckt sind, werden die Töpfe luftdicht verschlossen' (§ 2). ‚Einige lassen die *fici* ohne Stengel ein wenig an der Sonne trocknen, zerstampfen sie mit den Füßen zusammen mit gedörrtem Sesam, ägyptischem Anis, Fenchel und Kümmelsamen zu einer Art von Mehl, wickeln davon kleine Portionen in Feigenblätter, lassen sie auf Hürden trocknen und bewahren sie in gepichten Gefäßen auf; oder sie füllen das Mehl auf Töpfe, stellen diese in den Backofen und bringen sie, wenn das Mehl trocken geworden, auf den Boden' (§ 3f.). ‚Andere suchen die dicksten, noch grünen, *fici* aus und spreizen sie in zwei Hälften auseinander (vgl. o. III 2 *duplices*); wenn sie an der Sonne getrocknet sind, formen sie diese, wie es die Afrikaner und Hispaner zu tun pflegen, zu Sternen und Blümchen, oder man gibt ihnen die Gestalt von Broten; darauf werden die F. nochmals an der Sonne getrocknet und dann in Gefäßen aufbewahrt' (§ 5). Von den vielen Methoden, welche (Gargilius) Martialis für die Konservierung der *caricae* angibt, will Palladius (IV 10) nur die in ganz Campanien übliche anführen: ‚Die *fici* werden auf Flechtwerk bis zum Mittag ausgebreitet gelassen und noch weich in einen Korb geschüttet; dieser wird in einen erhitzten Backofen gestellt, aber drei Steine untergelegt, damit er nicht anbrennt, und der Backofen geschlossen; wenn die *fici* gebacken sind, werden sie, so heiß wie sie sind, zwischen F.-Blätter in ein anderes gut gepichtes Gefäß gelegt, dicht gepreßt und sorgfältig mit einem Deckel geschlossen' (§ 34). ‚Bei Regen wird das Flechtwerk mit den F. unter Dach gebracht, diese durch untergestreute Asche getrocknet, in zwei Teile gespalten und in Kästchen aufbewahrt; andere breiten mäßig reife und vorher auseinandergespreizte *ficus* auf Flechtwerk aus, um sie an der Sonne trocknen zu lassen, und bringen sie nachts unter Dach, (§ 35). Noch andere Verfahren sind Iulian. ep. 23 [24], 16f. und Geop. X 54 angegeben. Bei den Römern war es auch an Feiertagen gestattet, F. zum Trocknen auszubreiten (Col. II 21, 3).

VIII. Preise. Einen Marktpreis von 2 Chalkus (zusammen noch nicht 4 Pfennig) für die Choinix = 1, 1 l *ἰσχάδες* in Athen zur Zeit des Kynikers Diogenes sah Teles (bei Stob. V 67),

welcher gegen Ende des 3. Jhdts. v. Chr. schrieb, für gering an. Im J. 250 v. Chr., wohl einem sehr billigen Jahre, bezahlte man in Rom für 1 Congius = 3,27 l Wein oder 30 Pfd. = 9,82 kg trockener *fici* 1 (Triental-)As = ca. 9 Pfennig (Varro bei Plin. XVIII 17). Um die Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. kostete in Lusitanien, wo alles sehr billig war, 1 Talent = ca. 26,2 kg *σῦκα* 3 Obolen = ca. 45 Pfennig (Polyb. XXXIV 8, 9). Der Höker ließ sich die ersten *fici* teuer bezahlen (Lucil. bei Non. 154, 24). Im Maximaltarif des Diocletian vom J. 301 (6, 78ff.) ist der gleiche Preis von je 4 Denaren = 7,3 Pfennig angesetzt für 25 Stück bester *ficus* oder 40 zweiter Sorte, 25 Stück *ficus caricae* (frische *caricae*?) oder 1 Sextar = 0,547 l *caricae pressae* (getrocknet *caricae*?) und für ein in den Steininschriften nicht erhaltenes Quantum *ficus duplices*.

IX. Wirtschaftliches in Inschriften. Unter den Bedingungen für die Verpachtung der dem Zeus Temenites auf Amorgos gehörigen Ländereien wohl aus dem 3. Jhdt. v. Chr. (bei Dittenberger Syll.² 531) findet sich die Verpflichtung, während des Pachtjahres die Erde um die dort auch vorhandenen F.-Bäume unter Androhung einer Buße von 1 Obol für jeden Baum umzugraben (Z. 11f.) und zehn neue anzupflanzen (Z. 31) oder im Unterlassungsfalle 1 Drachme pro Pflänzling zu zahlen (Z. 35). Laut eines Katasters von Mytilene aus dem Ende des 3. Jhdts. v. Chr. befanden sich mehr als 70 F.-Bäume im Besitze eines Privatmannes (bei Ch. Michel Recueil nr. 593). In einem andern Kataster von Lesbos (col. VIII) ist eine mit F.-Bäumen bestandene Bodenfläche angegeben (C. Cichorius Athen. Mitt. XIII 1888, 45. 48). In einer tunesischen Inschrift von Henchir Mettich aus der Zeit Traians, der sog. *lex Manciana*, welche die Pachtbedingungen für eine kaiserliche Domäne jener Gegend enthält, finden sich auch Bestimmungen für die F.-Pflanzungen (II 13ff. IV 2ff.; s. bes. O. Seeck im Neuen Jahrb. f. Philol. I 1898, 631f. 633).

X. Nahrung. Die F. waren eine beliebte Speise der Armen (Ar. Vesp. 303. Alexis bei Athen. II 55 a. Archestratos ebd. III 101 d) und gewöhnlicher Bürger beim Nachtisch (Plat. rep. II 372 c). Dies gilt besonders für Attika (s. o. V B 4). Von Platon wird erzählt, daß er ein Liebhaber von F. gewesen sei (Athen. VIII 276 f). Der Kaiser Augustus. der die einfache Kost liebte, aß gern frische *biferae* (Suet. Aug. 76), d. h. wohl Früh-F. Die Athleten nährten sich von trockenen F., bevor Pythagoras sie an die Fleischkost gewöhnte (Plin. XXIII 121 = Gargil. Mart. 49. Rufus Ephes. bei Orib. coll. med. I 40. Diog. Laert. VIII 12. Porphyr. de abst. I 26. Isid. XVII 7, 17). Jüngst, sagt Plinius (XV 82), hat man gefunden, daß beim Genuß von Käse frische F. das Salz ersetzen können (vgl. o. V B 4 *chia*). Getrocknete ersetzen zugleich Brot und Zukost (ebd.). Wohl etwas ungenau sagt Iulianus (ep. 23 [24], 14), daß frische F. nur in der *ὀπώρα*, d. h. zur Zeit der Reife der Baumfrüchte (Frühherbst?), gegessen würden, während an der Sonne getrocknete nach ihm (ebd. 8) bis zur nächsten Ernte vorhalten sollten (vgl. Plin. XV 70). Wenn die Arbeiten des Umgrabens im Weingarten beendet waren, also jedenfalls wohl nach der Sommerwende, aßen die gefesselten Sklaven F. und sollten von da ab und den Winter hindurch vier statt fünf Pfund Brot erhalten (Cato 56 und bei Plin. XV 82). Die getrockneten dienten während des Winters den Landleuten zum Unterhalt (Col. XII 14). Die *παλάθη* (Poll. I 242. Long. III 20. Hesych.), das *παλάσιον* (Ar. Pax 574. Poll. VI 81) oder *παλάθιον* (Polemon perieg. bei Athen. XI 478 d. Alciphr. III 20, 1) war eine Art Kuchen (Her. IV 23. Theophr. h. pl. IV 2, 10), der (meist) aus getrockneten F., *ἰσχάδες* (Kratinos bei Poll. ebd. Lucian. piscat. 41. Hesych. s. *ἡγητηρία*) oder *caricae* (Corp. gloss. lat. IV 266, 29. 373, 16. V 380, 20. 472, 7), gepreßt (Schol. Ar. Pax 574) war. Man bereitete ihn in Syrien (Amyntas bei Athen. XI 500 d), in Attika (Lucian. ebd.; vgl. u. XIX über Plynterien), wo er aber keinen sonderlichen Geschmack hatte (Alciphr. 51, 2), und am besten in Karien (Lucian. vit. auct. 19).

Für hebr. גְּבֵלֶת דְּבֵלָה = F.-Kuchen (1 Sam. 25, 18. 30, 12. 2 Reg. 20. 7. 1 Chron. 12, 40) wird in den Septuaginta *παλάθη* gesetzt. Möglicherweise ist auch das griechische Wort aus dem Semitischen entlehnt (so H. Lewy Die semitischen Lehnwörter im Griech. 1895, 77). Wohl nur ein anderer Name dafür war *ἰσχὰς κοπτή* (Poll. I 242). Die Gestalt, die wohl nach Columellas (XII 15, 5) Angaben über das Trocknen der F. sehr verschieden gewesen sein wird, soll bei den Griechen die eines Ziegelsteins gewesen sein (Hieron. comm. in Os. 1 et Ezech. 6 fin.). Der heutige griechische F.-Kuchen, welcher aus halbgetrockneten und zerschnittenen F. und feingepulvertem Thymian oder Saturei und mitunter auch Nüssen oder dgl. im Ofen gebacken wird, soll sich übrigens Jahre lang halten (vgl. H. Hirzel D. Hauslexikon II 1859, 729).

Was die Ernährung der Tiere mit F. betrifft, so setzen die Rinder davon Fett an (Arist. hist. an. VIII 64); die unreif abgefallenen F., *ὄλυνθοι τῶν συκῶν*, sind eine gute Nahrung für Schafe (Geop. XVIII 2, 6). Schweine fressen F. gern (Ar. Ach. 802) und werden damit gemästet (Arist. hist. an. VIII 62. 141. Palladas in Anth. Pal. IX 487). Um ihre Leber schmackhafter zu machen (Gal. VI 679 = Orib. coll. med. II 39 = Aët. II 127. Gal. VI 704; vgl. Poll. VI 49), mästet man sie nach einer Erfindung des M. Apicius mit getrockneten F. und tötet sie dann plötzlich, nachdem man sie hat Weinmet saufen lassen (Plin. VIII 209). Schon früher sah man die Leber einer mit F. gefütterten Gans als Delikatesse an (Hor. sat. II 8, 88; vgl. Plin. ebd.). Ihre Leber wird sehr zart (Pall. I 30, 4 = Geop. XIV 22, 8; vgl. 15) oder groß (Geop. ebd. 11), wenn sie Klöße von zerstoßenen *caricae* 20 Tage lang zu fressen bekommen. Die Leber aller Tiere kann durch den Genuß trockener F. schmackhafter gemacht werden und wird dann *συκωτόν* genannt, doch trifft dies besonders für die der Schweine zu (Gal. Orib. Aët. ebd.). Bei späten lateinischen Schriftstellern findet sich das entsprechende Wort *ficatum*. Dieses wird auch mit *συκωτόν* (Corp. gloss. lat. II 441, 19. III 218, 37. 233, 38. 576, 17. 653, 11. V 200, 13. 599, 49; vgl. III 218, 37) oder *iecur* (ebd. V 200, 14) geglichen. Nur einmal (Vesp. iud. coci et pist. 84. 85 bei Baehrens Poet. lat. min. IV 329) wird *ficatum* gleich hinter *sycotum* genannt, so daß dieses die Gänse-, jenes die Sauleber bezeichnen kann. Das *ficatum optimum* im Maximaltarif des Diocletian vom J. 301 (4, 6) hält H. Blümner (D. Maximalt. d. Diocl. 1893, 74) wohl schon wegen des Zusammenhanges und auch wegen der erwähnten Notiz des Galenos mit Recht für eine Schweinsleber; der Preis des Pfundes = 0,327 kg ist auf 16 Denare = 29 Pfennig angesetzt. Das *ficatum*, welches nach Apicius (263f.) in einer Weinbrühe, für welche er das Rezept angibt, genossen werden sollte, hält Schuch (in s. Ausg. vom J. 1874) dagegen für eine Gänseleber. Das geröstete *ficatum porcinum* erklärt Anthimus (21) für eine weder den Kranken noch Gesunden zuträgliche Speise und gibt die Zurichtung für Gesunde an. Die von den alten stammenden modernen Namen ngr. *συκῶτι*, it. *fegato*, frz. *foie*, span. *hígado* bezeichnen die Leber schlechthin, it. *fegatello* ein Stückchen gebackener Leber, meist vom Schwein, welches in das Netz des Tieres gehüllt wird. So findet sich denn schon im Ausgang des Altertums *ficatum lupi* (Marc. Emp. 22, 34) und *ficatum bubulum* (Ps.-Theod. Priscian. p. 332, 6 Rose) zur Bezeichnung der Wolfs-, bezw. Rindsleber. Die Drosseln sollten mit F. und Spelt (Varro III 5, 4) oder trockenen F. und Staubmehl (Col. VIII 10, 3. Pall. I 26, 2) gefüttert werden. Auch Wein oder Essig bereitete man aus F. und zwar auf verschiedene Weise. In Gegenden, wo Mangel an Wein und daher auch an Essig ist, sammelt man bei Beginn der Regenzeit abgefallene möglichst reife F. und läßt sie in einem Fasse gären, bis sie sauer werden und aus ihnen ein scharfer Essig ausfließt, oder läßt sie in Wasser gären und kocht die gewonnene Flüssigkeit, bis sie alle Unreinlichkeit mit dem Schaume ausgeschieden hat (Col. XII 17; vgl. Geop. VIII 41, 3). Auf Kypros wird der *καταροχίτης* oder *συκίτης* (scil. *οἶνος*) aus getrockneten F. bereitet, indem man sie zuerst in Wasser legt und dann zu der gewonnenen Flüssigkeit ebensoviel ungegorenen Tresterwein gießt; der so gewonnene Essig hat medizinische Eigenschaften (Diosc. V 41). Durch Auspressen der F. in Wasser wird der *syceites* gewonnen, welchen einige *pharnuprium* oder *trochis* nennen, oder wenn er nicht süß sein soll, nimmt man statt des Wassers Weintrester; auch aus der *Cypria ficus* (Ficus carica oder Ficus sycomorus?) wird Essig bereitet, der besser ist als der alexandrinische (Plin. XIV 102). Das F.-Getränk, *σύκινον πόμα*, macht wie der Wein trunken (Plut. amator. 5 fin.). Einige machen aus (noch) grünen F. Wein, indem sie ein Gefäß halb mit diesen halb mit Wasser füllen und die weinartig gewordene Flüssigkeit durchseihen (Geop. VII 35, 3). Das Laub wird an Rinder (Cat. 54, 4 und bei Plin. XVI 92) und Schafe (Varro II 2, 19), an letztere in getrocknetem Zustande (Geop. XVIII 2, 6) verfüttert.

XI. Anderer Nutzen. Vom Holze ist schon oben die Rede gewesen (V B 1). Bei der Käsebereitung diente der Saft des Baumes (vgl. o. V A) wie das Laub dazu, die Milch gerinnen zu machen (s. Art. Käse. Diosc. I 183. Plin. XVI 181. XXIII 117. Plut. symp. VI 10. Athen. XIV 658 c. Pall. VI 9, 1. Geop. XVIII 19, 2. Schol. Il. V 902), auch der Zweige (Varro II 11, 4. Col. VII 8, 2. Diosc. II 77. Geop. ebd. Hesych. s. *κράδη*) und der Blätter (Geop. ebd. und 19, 2. Eustath. Il. 619, 42). Wenn der Saft aus dem Stamm hervortropft, wird er in Wolle aufgefangen, diese in etwas Milch abgespült und letztere der zum Gerinnen zu bringenden Milch zugesetzt (Aristot. hist. an. III 104). Dieser Saft, sei es des wilden sei es des zahmen Baumes, was im Einzelfalle fraglich erscheinen kann, wurde auch einfach *ὀπός*, Saft, genannt (Hom. Il. V 902, vgl. Schol. Empedokles bei Plut. de am. mult. 5. Ps.-Hipp. II 362 K. Aristot. gener. I 88. II 38. IV 72. 76; meteor. IV 7, 11. Varro r. r. II 11, 4). Der Saft der zahmen Früchte wird durch Aufguß von Wasser gewonnen (Theophr. c. pl. VI 11, 2); aus den Zweigen des wilden Baumes wird, wenn sie noch nicht getrieben haben, der Saft ausgepreßt und in den Schatten gestellt (Diosc. I 184; vgl. Plin. XXIII 117). Molke, in diesem Fall *σχιστὸν γάλα* genannt, wird gewonnen, wenn Milch beim Kochen mit einem eben abgeschnittenen F.-Zweig umgerührt und ihr ein Sechstel Sauerhonig zugesetzt wird (Diosc. II 77; vgl. Plin. XXVIII 126). Die *maltha*, eine Art Kitt, kann aus den zahmen Früchten und andern Substanzen hergestellt werden (Plin. XXXVI 181. Pall. I 40 [41], 1). In einer Umhüllung von F.-Blättern wurden verschiedene Speisen gebacken (Ar. Ach. 1101; Equ. 954, wo die Scholien Näheres bringen. Istades bei Athen. III 77 d. Archestratos ebd. VII 278 c. Aristarch Schol. Ar. Ran. 134) und verschiedene Früchte aufbewahrt (Col. XII 16, 3. 47, 1. Plin. XV 60. 66; vgl. Philostr. im. I 30).

XII. Medizinisches. Was die von den Ärzten gebrauchte Terminologie betrifft (vgl. o. II und III), so scheint sie bei allen dieselbe zu sein; namentlich bedeuten *σῦκον* und *ficus* die reife Spät-F., *ὄλυνθος* die nicht ausgereifte zahme Früh- oder die noch unreife Spät-F., *ἰσχάς* und *carica* im allgemeinen die getrocknete F., *grossus* die wilde und die unreife zahme F. Das (noch) grüne *σῦκον* führt ab und erwärmt wegen seines süßen Saftes; die frühesten *σῦκα* sind die schlechtesten, weil am saftigsten; die besten sind die spätesten *σῦκα*; die getrockneten *σῦκα* verursachen Hitze und führen ab (Ps.-Hipp. I 690 K.). Das *ἐρινεόν*, die wilde F., ist hart (ebd. II 576). Besonders zur Reinigung der Gebärmutter wurden, meist in Gemeinschaft mit andern Mitteln, von den Hippokratikern angewandt: *σῦκα* (ebd. II 562. 593. 737. 740. 743. 802), gewöhnliche (539) und winterliche *ὄλυνθοι*, d. h. wohl unreife Spät-F. (564. 731. 733. 739), *ἰσχάδες* (603; vgl. I 479) und die abgeschabte Rinde eines Zweiges (I 478). Im Mutterzäpfchen das *σῦκον* mit anderem bei Gebärmuttervorfall (I 480) und mit Soda bei Verschluß und Verhärtung des Muttermundes (III 32), eine getrocknete und zerriebene *ὄλυνθος* bei Gebärmutterausfluß (II 766). Wenn sich die Gebärmutter umgelegt hat und kein Monatsfluß eintritt, wird sie mit dem Dampf der in Wein gelegten *ἐρινεά* gebäht (ebd. II 151). Wenn sich die zu ihr führenden Blutgefäße mit Schleim angefüllt haben, spült man mit dem Abwasser (ebd. 546) oder dem Dekokt von *ὄλυνθοι* (679). Ein mit dem Saft des

Baumes getränktes Mutterzäpfchen dient zur Öffnung des Muttermundes (ebd. II 748), und um eine Frau schwanger zu machen (594). Zur Reinigung von Wunden werden die Blätter des zahmen Baumes aufgelegt (ebd. II 410. III 314) oder der Saft desselben (III 322) und des wilden (317) gebraucht. In hohle, bereits gereinigte Wunden bringt man das Innere der *ἰσχάδες* (ebd. III 319f.) oder den Saft des zahmen (ebd. 320) und wilden Baumes (321). Wenn der hintere Teil der Zunge entzündet ist (ebd. II 240) oder eine Geschwulst an der untern Zungenfläche sich bildet (242), wird mit einem Dekokt von *σῦκα* gegurgelt. Den Leib befreien von Kot *ἰσχάδες*, auf die je sieben Tropfen Euphorbiensaft geträufelt sind (ebd. I 100); ein Dekokt von weißen *ἰσχάδες* wird bei Gelbsucht getrunken (II 492), und bei Verschleimung werden *σῦκα* gegessen, um zu erkennen, ob ein künstlich herbeigeführtes Erbrechen vollständig ist, da jene zuletzt ausgebrochen werden (463f.). Nasenbluten wird durch den Saft des zahmen Baumes gestillt (ebd. II 97; vgl. Gal. XV 914). Ein Umschlag mit *σῦκα* verleiht dem Gesicht Glanz (Ps.-Hipp. II 854). Für wirksam gegen alle Gifte hielt die *σῦκα* Aristoteles (bei Iulian. ep. 23 [24], 5; vgl. Suid. s. *σῦκον*). Philotimos (bei Athen. III 79a–e) lobte unter den *σῦκα* die feuchten, welche eine klebrige, süße und etwas laugensalzige Eigenschaft hätten, als sehr leicht verdaulich; der salzige Geschmack werde noch durch Zusatz von Salz und der scharfe (vgl. Gal. VI 572f.) durch Essig und Thymian gesteigert. Diphilos Siphnios (bei Athen. III 80b–c) sagt, daß frische *σῦκα* wenig nährten und schlechten Saft hätten, aber leichter als getrocknete verdaut würden; die gegen den Winter mit Gewalt reifenden seien schlechter als die zur rechten Zeit reifenden; diejenigen, welche vielen Saft besäßen und wenig Regen erhalten hätten, seien für den Magen zuträglicher, aber schwerer zu verdauen. Schon Diokles Karystios (bei Orib. tom. III p. 176, 10ff. Bussem. et Daremb.) hatte geraten, bevor man die *σῦκα* esse, sie zu enthäuten, ihnen durch Spülen den Saft zu entziehen und in kaltes Wasser zu tauchen; diejenigen, welche kein kaltes Wasser oder kein Verlangen nach ihnen hätten, sollten sie nach der Mahlzeit, die andern vor dieser genießen. Nach Mnesitheos Athen. (bei Athen. III 80c) sollte man rohes Obst, auch *σῦκα*, nur dann essen, wenn ihr Saft weder unverdaulich, noch faulig, noch zu sehr durch die Witterung ausgetrocknet sei. Nach dem Genuß der *σῦκα* muß man entweder reinen Wein oder Wasser trinken (Ps.-Aristot. probl. XXII 8; vgl. Athen. III 79e). Die Frage jedoch, ob in diesem Falle das Wasser warm oder kalt sein müsse, wurde in beiderlei Sinn beantwortet (Herakleides Tarent. bei Athen. ebd.). Mehrere Dichter der älteren und mittleren Komödie (bei Athen. III 80a–b) erklärten es für schädlich, *σῦκα* um die Mittagszeit zu essen. Nach Pherekrates (ebd. 78d) sind die Augen der Kinder mit frischen *σῦκα* zu reinigen, nach dem Historiker Demetrios Skepsios (ebd. 80d; vgl. Plin. XXIII 120) schadet der Genuß der menschlichen Stimme, nach Herodotos Lykios (bei Athen. III 78d) eignet sich ihr Saft sehr zur Ernährung der Kinder. Die getrockneten *σῦκα* sind fest und nahrhaft, aber mit Maß zu genießen (Plut. de tuend. sanit. 16). Nach Celsus gehört der milchige Saft der Caprificus zu den Mitteln, welche eine Abnahme des Körpers bewirken (V 7); erwärmt die getrocknete *ficus* (II 27), reinigt (V 5), verteilt (V 11), öffnet sie, leitet sie in gekochtem Zustand nach außen ebenso wie gekochte *grossi* (V 12), erweicht (V 15), löst und bläht sie den Leib, aber weniger als die frische (II 26. 29); sind bei Krankheiten des Genicks Umschläge mit *ficus* und zerstoßenem Pfeffer zu machen (IV 6 p. 128, 22 Dar.); bei Husten nach dem Gebrauch anderer Mittel geröstete *ficus* zu essen (IV 10; vgl. Diosc. I 183. Plin. XXIII 122 = Plin. Iun. p. 37, 4 Rose. Marc. Emp. 16, 18. Cass. Fel. p. 70, 11 Rose). Von Scribonius Largus wird namentlich empfohlen, auf die von dem Biß eines tollen Hundes herrührenden Wunden die zerriebene Rinde der *caprificus* zu legen (74; vgl. Diosc. I 185. Plin. XXIII 119) und gegen Geschwüre im Schlunde mit einem Dekokt von trockenen *fici* zu gurgeln (66 = Marc. Emp. 14, 3. 41). Einen sehr umfangreichen Gebrauch machte Dioskurides von den *σῦκα* (I 183), den *ὄλυνθοι* (185), dem Saft des zahmen (183) und wilden (ebd. und 184) Baumes und der aus der Asche verbrannter Zweige derselben gewonnenen Lauge (186). Davon kann hier nur hervorgehoben werden, daß frische *σῦκα* den Magen angreifen und leichten Durchfall bewirken, die getrockneten aber nahrhaft, erwärmend, noch mehr als jene Durst erregend und dem Unterleib wohltuend sein sollen (183; vgl. Plin. XXIII 120f.). Noch ausführlicher, aber vielfach in Übereinstimmung mit Dioskurides spricht Plinius (ebd. 117ff.) über die Sache. Besonders bemerkt er, daß die spätesten *fici* gesünder als die ersten seien, die caprifizierten aber nie gesund (120) und die *caprificus* medizinisch viel wirksamer als die *ficus* sei (126). In einem Fragment des Rufus Ephes. (471 p. 546 Daremb.) heißt es, daß die F. den Leib lösen, die Verdauung beschleunigen und ohne Anstrengung nähren, auch die trockenen Lob verdienen, da sie schnell verdaut werden, genügend nähren und wärmen und trockener als die frischen sind. An einer andern Stelle (bei Orib. coll. med. I 40) sagt derselbe, die *σῦκα* seien besser als andere Herbstfrüchte, aber auch sie hätten einige Nachteile; die *ἰσχάδες* ernährten den Körper genügend. Was Galenos sagt, ist verhältnismäßig nicht viel, aber vielfach für die späteren griechischen Ärzte maßgebend. Der Saft des wilden Baumes ist in allem wirksamer als der des zahmen (Galen. XII 133. Orib. coll. med. XV 1, 18. 62. Paul. Aeg. VII 3 s. *συκῆ*). Letzterer beißt nicht nur und reinigt stark, sondern treibt auch Geschwüre aus, öffnet die Mündungen der Gefäße und hebt flache Warzen aus, kann auch abführen (Galen. Paul. Aeg. ebd.). Die wilden F. haben eine scharfe und verteilende Eigenschaft, ebenso die zahmen *ὄλυνθοι* (Galen. ebd. Orib. ebd. 60 = eup. II 1, 17, 44. Paul. Aeg. ebd. s. *σῦκα*). Letztere verteilen daher gekocht Geschwülste, in rohem Zustande heben sie Warzen aus (Gal. XII 88; vgl. Scrib. Larg. 228 = Marc. Emp. 34, 76. Diosc. I 185. Plin. XXIII 118. 125. Orib. coll. med. XV 1, 15, 4 = syn. IV 28, 15). Die *σῦκα* haben wie alle Sommer- und Herbstfrüchte die Eigenschaft, schlechte Säfte zu erzeugen, doch weniger

als die ersteren, schnell und leicht durch den Verdauungskanal zu gehen, und eine beträchtlich reinigende Kraft, so daß nach ihrem Genuß die Nierenkranken viele Steine ausscheiden; sie nähren weniger als andere Herbstfrüchte, machen kein kompaktes und festes Fleisch, sondern ein etwas schwammiges; sie blähen auch, aber wegen ihres schnellen Durchgangs durch den Verdauungskanal nicht auf lange; das vollkommen reife *σῦκον* schadet fast gar nichts und nähert sich den *ἰσχάδες*; diese haben viel Nützliches, aber bei zu reichlichem Genuß schaden sie doch; denn sie erzeugen kein gutes Blut und daher viele Würmer; sie besitzen eine verdünnende und schneidende Eigenschaft, weshalb sie auch den Leib zur Ausscheidung reizen und die Nieren reinigen; sie schaden der Leber und der Milz, wenn sie entzündet sind, ebenso wie die *σῦκα*; wenn die genannten Organe aber verhärtet sind, bringen sie in Gemeinschaft mit einschneidenden und reinigenden Medikamenten keinen geringen Nutzen (Gal. VI 570ff. = Orib. coll. med. I 39, 1; vgl. Gargil. Mart. 49. Orib. coll. med. III 23, 5 = syn. IV 22, 5; coll. med. III 24, 8 = syn. IV 24, 2. Aët. I s. *σῦκα*. Sim. Seth *περὶ σύκων*. Anonym. de aliment. 48. 49 bei Ideler Phys. et med. gr. min. II p. 273). Die vollkommen reifen *σῦκα* sind fast unschädlich: bei den *ἰσχάδες* kommt es darauf an, ob sie schnell durch den Verdauungskanal gehen oder nicht; im letzteren Falle erzeugen sie schlechte Säfte und Würmer; mit Nüssen und Mandeln bilden sie eine sehr gute Nahrung (Gal. VI 792f. = Orib. coll. med. III 15, 19f., vgl. syn. IV 14, 19. Aët. II 252); einige halten es für ein Schutzmittel gegen Vergiftungen, vorher *ἰσχάδες* mit Nüssen und Raute zu essen (Gal. ebd. 793). Frische *σῦκα* sind wegen ihrer Feuchtigkeit weniger wirksam, entleeren jedoch den Leib (Gal. XII 133; vgl. Orib. coll. med. III 29, 12 = syn. IV 28, 15). Die getrockneten haben eine mäßig erwärmende Kraft und feine Teile; sie vermögen verhärtete Geschwülste zu erweichen und verteilen dieselben sofort; wenn sie aber mehr erweichen sollen, muß man Weizenmehl hinzufügen, wenn mehr verteilen, Gerstenmehl; das Brot hält die Mitte zwischen beiden; die fetteren *ἰσχάδες* erweichen mehr; die von schärferem Geschmack reinigen und verteilen mehr; die von ihnen gewonnene Flüssigkeit ähnelt, wenn sie lange in Wasser gekocht sind, dem Honig, auch in Bezug auf die Wirksamkeit (Gal. ebd. 132. Orib. coll. med. XV 1, 18, 59; eup. II 1, 17, 44. Aët. I s. *σῦκα*; vgl. Gal. de victu atten. § 89. Orib. coll. med. XLIV 4; syn. VII 28, 2). An Obstruktionen leidende alte Leute müssen reife *σῦκα* anderem Obst vorziehen, im Winter aber *ἰσχάδες* mit Brot genießen (Gal. VI 352). Von Oreibasios (coll. med. IX 34, 1ff. = syn. I 26, 3ff.; vgl. syn. III 80, 1ff.) wird namentlich noch eine Salbe aus *σῦκα* und einem wenig Irisöl gegen Sehnenverhärtungen und Gliederverrenkungen, auch Verhärtung der Milz und der Leber usw. empfohlen. Nur von den *σῦκα* und zwar fast nur mit Bezug auf die für die Kranken geeignete Diät spricht Alexandros Trall. (I 369. 585. 601. II 27. 193. 473. 597 Puschm.). Von den späteren römischen Ärzten machten wohl nur Gargilius Martialis (49), welcher wesentlich dem Plinius (XXIII 122) folgt, und Marcellus Emp. häufiger Gebrauch von dem F.-Medikament, letzterer sowohl von Teilen der *caprificus* (10, 82. 12, 28. 14, 21. 34, 76 usw.) als ungetrockneten (8, 87. 10, 64. 32, 17. 34, 2 usw.) und getrockneten F. (7, 14. 16, 49. 18, 13. 27, 102 usw.) als jungen Trieben des zahmen Baumes (z. B. 19, 3). Nach Anthimus (87) sind die *ficus*, wenn sie ganz reif sind, eine gute Nahrung. Über den Gebrauch der F. seitens der Tierärzte ist schon oben (III 2 fin.) einiges gesagt; sie wurden zusammen mit anderen Mitteln in den verschiedensten Fällen angewandt (vgl. Ihms Index zu Pelagonius *caprificus*, *carica* und *ficus*).

XIII. Vergleich und Symbolik. Über die Sykophantie s. o. S. 2120f., über die kathartische Bedeutung der F. s. u. XIX. Das Treiben einer Hetäre gleicht einem F.-Baum (*συκῆ*), welcher vielen naschenden Krähen Aufenthalt gewährt (Archilochos bei Athen. XIII 594d). Ein attischer Landmann pflanzt keine lakonischen F.-bäume, weil diese F. tyrannisch und wegen ihrer Volksfreundlichkeit klein ist (Aristophanes bei Athen. III 75a). Das Treiben eines Sykophanten wird Geknister der F.-Zweige genannt (Arist. Vesp. 436). Die Gehirnlappen werden *θρῖα* genannt (Arist. Ran. 134), wohl weil allerhand Speisen in F.-Blättern gebacken wurden (s. o. XI fin.). Wer sich im spätern Alter noch Kinder wünscht, ist ebenso töricht wie der, welcher im Winter ein *σῦκον* sucht (M. Aurel. comm. XI 33). Einen Menschen von bäuerischen Manieren nannte man *κραδοφάγος* (Poll. VI 40. Hesych. Eustath. Od. 1409, 63), d. h. Esser von F.-Zweigen, auch *συκοφάγος* und *ἰσχαδοφάγος* (Hesych. s. *κραδοφάγος*). Ein Komödiendichter befahl, einen Stutzer auf männlichen Gliedern von F.-Holz zu verbrennen (Dion. Chrys. or. XXXIII p. 412, 36), der Lügenprophet Alexandros verbrannte ein Werk des Epikuros mit F.-Holz (Lucian. Al. 47) und der Kyniker Proteus sich selbst auf einem Scheiterhaufen von frischen F.-Kloben, durch deren Rauch er erstickte (Lucian. de Peregr. morte 24). Vielleicht ist dabei der Rauch (vgl. o. V B 1) ein Symbol der Nichtigkeit. Magere Menschen werden *φιβάλεις* nach den getrockneten F. gleichen Namens (s. o. V B 4) genannt (Schol. Arist. Ach. 802). Durch schlechten Umgang verdorben wird jemand aus einer *ficus* eine (unfruchtbare) *caprificus* (Mart. IV 52).

XIV. Sentenzen und sprichwörtliche Redensarten. Wenn jemand in seinem Hause viel Gold, aber wenige F. und zwei oder drei Menschen eingeschlossen hat, wird er merken, wie viel besser die F. als das Gold sind (Ananios bei Athen. III 78f). Sophokles (ebd. 76c) läßt jemand an einen andern die Worte richten *πέπων*(?) *ἐρινὸς ἀχρεῖος ὢν ἐς βρῶσιν ἄλλους ἐξερεθίζεις* (Du, eine trotz ihrer Reife? ungenießbare Wild-F., caprificierst andere); von Eustathios (Il. 1205, 3) wird ihnen der Sinn beigelegt: Wie willst Du Ignorant andere belehren? Die vorwurfsvolle Frage *σὺ δὲ σῦκά μ' αἰτεῖς* richtet an seinen Sohn, der sich F. wünscht, der Chorführer, welcher für seine Familie notwendigere Dinge von seinem Tagelohn kaufen muß (bei Arist. Vesp. 303, vgl. Schol.). Später jedoch hatten die Worte *σῦκον αἰτεῖς* die Bedeutung des Schmeichelns, da die

Athener den Landleuten schmeichelten, wenn sie von ihnen die zuerst gereiften F. erhalten wollten (Ps.-Plut. prov. I 87. Zenob. V 91. Ps.-Diogenian. VIII 9. Hesych. Phot. Suid. Apostol. XV 69). Das Sprichwort *ἀνερίναστος εἶ* ‚Du bist nicht caprificiert' hatte Hermippos gebraucht (Zenob. II 23). Das Wort *ἀνερίναστος* oder *ἀνηρίναστος* wurde nämlich von dem gebraucht, der wie eine nicht caprificierte F. sein Vorhaben nicht ausführen kann (Zenob. ebd. Hesych. Suid. Etym. M. 108, 11ff. Etym. Gud. 57, 35. Zonar. 172). Das Adjektiv *σύκινος* wurde in mehreren Verbindungen in der Bedeutung ‚schwach' wegen dieser Eigenschaft des Holzes gebraucht, nämlich mit *ἄνδρες, βακτηρία, βοήθεια, γνώμη, ἐπικουρία, μάχαιρα, νοῦς, σοφιστής* (s. Leutsch-Schneidewin Paroemiogr. gr., ad Zenob. III 44 und Macar. VII 82f.) und *σύζυγος* (Arist. Plut. 946 u. Schol.). Mitunter wird es auch mit der Sykophantie in Verbindung gebracht (Hesych. Phot. Schol. Arist. Plut. 946). Das Sprichwort *ἐγένετο καὶ Μάνδρωνι συκίνη ναῦς* wird von denen gebraucht, die ohne Verdienst Glück haben und damit prahlen; denn Mandron wurde von den Athenern zum Nauarchen gewählt, obwohl er dessen unwürdig war; man sagt auch *συκίνης ἄρχειν νηός* mit Bezug auf die Shclechtigkeit des F.-Holzes (Zenob. III 44. Suid. Macar. III 45. Apostol. VI 45). Man sagt, daß nie ein *σῦκον* einem andern ganz gleich sei (Plut. adv. Stoic. 36); doch lautete ein Sprichwort *ὁμοιότερος σύκου* von denen, die sich von Angesicht ganz ähnlich sind (Eustath. Od. 1963, 63). Das Sprichwort *σῦκα φίλ' ὀρνίθεσσι, φυτεύειν δ' οὐκ ἐθέλουσιν* (Athen. III 80e. Apostol. XV 70a) verspottet bäuerische Unbilligkeit (Eustath. Od. 1964, 19), das Sprichwort *σῦκον μετ' ἰχθύν, ὄσπριον μετὰ κρέα* (Athen. ebd. Apostol. ebd. b) setzt das *σῦκον* herab (Eustath. ebd.). Mit *σῦκον ἐφ' Ἑρμῇ* bezeichnete man einen glücklichen Fund; die Erstlings-F. wurden nämlich dem Hermes dargebracht und von den Findern mitgenommen (Zenob. V 92. Hesych. Phot. Suid. s. *σῦκον αἰτεῖς*. Eustath. Od. 1572, 57; vgl. Phanias in Anth. Pal. VI 299, 3). Ein lateinisches Sprichwort lautete *non nascitur ficus ex olea* (Sen. ep. 87, 25; vgl. o. VI 1 in.). Ein Aedil wird verächtlich *aedilis trium cauniarum* genannt (Petron. 44, 13). Die Redensart *abistis dulces caricae* (ebd. 64, 3) hat den Sinn ‚dahin sind all' die netten Sachen'.

XV. Anekdotenhaftes. Ein Lydier riet dem Kroisos ab, gegen die Perser zu Felde zu ziehen, da sie in ihrem Lande nichts Gutes und auch keine F. hätten, während die Perser in dem Falle, daß sie siegten, wenn sie erst Lydien kennen gelernt hätten, nicht mehr daraus zu vertreiben sein würden (Her. I 71 und bei Athen. III 78e; vgl. o. V B 3). Dareios hatte den wunderlichen Vorsatz gefaßt, daß die attischen F. fürderhin nicht auf freiem, sondern ihm unterworfenen Boden wachsen sollten (Aelianus bei Suid. s. *Ἱππίας* b). Dem Xerxes trug unter dem übrigen Nachtisch ein Eunuch getrocknete F. aus Attika auf; als aber der König erfuhr, woher sie seien, verbot er, davon für seine Küche zu kaufen; er wolle dafür sorgen, daß er sie nehmen könne, wann er wolle und ohne sie zu kaufen; der Eunuch aber hatte nur den König an den Feldzug gegen Athen erinnern wollen (Deinon bei Athen. XIV 652b; vgl. Plut. reg. apophth. Xerx. 3 p. 173c). Artaxerxes Mnemon aß auf der Flucht mit großem Genuß getrocknete F. (Plut. Art. Mnem. 2 p. 174a). Als Antigonos Gonatas von einem Feldherrn des Ptolemaios I. eine Sendung großer Fische und frischer F. erhielt, erklärte er seinen Freunden den Sinn der Sendung dahin, daß nach Ansicht des ägyptischen Feldherrn die Makedoner entweder das Meer beherrschen oder F. essen müßten (Phylarchos bei Athen. VIII 334a); dabei scheint das F.-Essen wohl auf ein friedliches oder untätiges Leben hinzudeuten. Die getrockneten F., *ἰσχάδες*, waren so berühmt, daß selbst der indische König Amitrochates den Antiochos Soter bat, ihm solche zu senden (Hegesandros Delph. bei Athen. XIV 652f). König Philippos V. schenkte den Magneten, welche seine Soldaten, weil kein Getreide vorhanden war, mit F. versorgt hatten, die Stadt Myus (Polyb. XVI 24, 9). Über eine den L. Iunius Brutus betreffende Anekdote s. o. III 2. Um seine Mahnung, Karthago zu zerstören, zu unterstützen, brachte Cato an einem Tage (wohl gegen Ende Juni) des J. 150 v. Chr. eine Früh-F. aus jener Provinz in die Curie, und als alle Anwesenden auf seine Frage, wann sie vom Baume gepflückt sei, meinten, daß sie frisch sei, erklärte er ihnen, daß sie vor zwei Tagen gepflückt und der Feind Rom so nahe sei (Plin. XV 74, vgl. Plut. Cato 27 und Tert. ad nat. II 16). Über das den M. Crassus betreffende Omen s. o. III 2. Als ein Siculer einem andern klagte, daß sich seine Frau an einem F.-Baum erhängt habe, wünschte der letztere von dem ersteren ein Setzreis jenes Baumes zu erhalten (Cic. de or. II 278, auch bei Quintil. VI 3, 88 und Charis. 95, 27 K.). Der Kaiser Clodius Albinus war so gefräßig, daß er nüchtern 500 *ficus passerariae* oder 100 *ficedulae*, d. h. Gartengrasmücken, usw. aß (Hist. aug. Clod. Alb. 11).

XVI. Fabeln. Ein Ölbaum brüstete sich einem F.-Baum gegenüber, daß er stets grüne; als aber Schnee kam, schadete er dem entblätterten F.-Baum nicht, während er jenen zu Grunde richtete; so bringt Schönheit Dummen nur Schmach (Aesop. 124). Der dem Apollon dienende Rabe wurde von ihm ausgesandt, um in einem Krater zu einem Trankopfer Wasser aus einer Quelle zu holen; als der Rabe an dieser einen F.-Baum mit noch nicht reifen Früchten sah, wartete er so lange, bis diese reif waren, aß davon, brachte dann erst das Wasser dem Gotte nebst einer Wasserschlange, welche er in der Quelle gefunden hatte, und entschuldigte sich damit, daß die Wasserschlange täglich das Wasser der Quelle verschluckt habe; da Apollon aber den wahren Grund merkte, verhängte er, wie Aristoteles sagt, über den Raben die Strafe, auf Erden während der Zeit der F.-Reife zu dürsten; das Bild der Wasserschlange, des Kraters und des Raben, wie er weder trinken noch zu dem Krater gelangen kann, versetzte er aber unter die Sterne (Ps.-Eratosth. cataster. 41. Schol. Arat. 449. Ovid. fast. II 243ff. Hyg. astron. II 40. Schol. Germanic. 426).

XVII. Aberglaube. In Rom wuchs im J. 154 v. Chr. auf dem Altar des capitolinischen Iuppiter ein F.-Baum, *ficus*, hervor, und seit dieser Zeit entschwand, wie Piso berichtet, jedes Schamgefühl (Plin. XVII 244; vgl. Fest. ep. p. 285b 25). Zu den Wundern gehörte es, daß vor der Belagerung von Kyzikos durch Mithridates eine *ficus* auf einem Lorbeerbaum wuchs (Plin. ebd.). Im J. 58 n. Chr. war die Ficus Ruminalis des Comitium nahe daran, abzusterben, was als ein bedrohliches Zeichen angesehen wurde, doch erholte sie sich wieder (Tac. ann. XIII 58). Drei F.-Bäume stürzten vor dem Zelt des Alexander Severus plötzlich um, was als ein Zeichen seines nahen Todes angesehen wurde (Hist. aug. Alex. Sev. 60). Der wildeste Stier verhält sich ruhig, wenn man um seinen Hals den Zweig eines wilden F.-Baums (Plin. XXIII 130) oder den Stier an einen solchen Baum bindet (Plut. symp. II 7, 1. VI 10. Isid. orig. XVII 7, 17. Mich. Psellos de omnif. doctr. 157 in Fabricius Bibl. gr. V 184). Wie man sagt (Plut. symp. V 9), wird der Baum nicht vom Blitze getroffen (ebd. IV 2, 1. Geop. XI 2, 7. Theophan. Nonn. c. 260. Joh. Lyd. de mens. III 52. IV 4). Über anderes s. Riess o. Bd. I S. 55, 57ff. (wo jedoch die Stelle Geop. X 48, 2 auf die Caprifikation zu beziehen ist) und 67, 61ff.

XVIII. Sagen. Den Sykeus, einen der Titanen, welchen Zeus verfolgte, nahm seine Mutter Ge auf und ließ zur Ergötzlichkeit (an den Früchten) für den Knaben den F.-Baum entstehen, weshalb auch eine Stadt in Kilikien *Συκέα* hieß (Dorion bei Athen. III 78a; vgl. Steph. Byz. und Eustath. Od. 1964, 13). Nach einer andern Sage zeugte Oxylos, Sohn des Oreios, mit seiner Schwester Hamadryas außer der Rebe und andern Bäumen auch den F.-Baum (Pherenikos bei Athen. ebd. b; vgl. Eustath. ebd. 15), weshalb Hipponax (ebd.) den schwarzen F.-Baum Schwester der Rebe genannt hat. In dem attischen Demos Lakiadai an der eleusinischen Straße soll Phytalos (d. h. Pflanzer) von der Demeter zum Dank für ihre Aufnahme den heiligen F.-Baum, die *ἱερὰ συκῆ*, geschenkt erhalten haben, wovon noch die Aufschrift auf dem Grab des Phytalos Zeugnis ablegt (Paus. I 37, 2; vgl. Plut. symp. VII 4, 4). Der F.-Baum wurde den Menschen bewilligt als Wegweiser für ein reines Leben, denn die Athener nennen den Ort, wo der Baum zuerst gefunden wurde, *Ἱερὰ συκῆ*, seine Frucht aber *ἡγητορία* (vgl. unten S. 2149), weil damit der Beginn eines reineren oder zivilisierteren Lebens gefunden war (Athen. III 74d und bei Eustath. Od. 1964, 11). Die Festzüge von Eleusis nach Athen machen in der Vorstadt *Ἱερὰ συκῆ* halt (Philostr. vit. soph. II 20, 3). Mehr über diese wohl aus ferner Vorzeit stammende Tradition bei A. Mommsen Feste der Stadt Athen im Altert. 1898, 201. 226. Karl Böttticher (Deutsch. Revue 1898. 185) erblickt in ihr sogar ein Zeugnis dafür, daß die F.-Kultur Attikas von dem Orte Hierasyke ausgegangen sei. Meist aber wurde der F.-Baum dem Dionysos als heilig zugesprochen, dessen Wesen er durch das Weichliche aller seiner Teile zum Ausdruck bringt (Jos. Murr D. Pflanzenwelt i. d. griech. Mythologie 1890, 32). Der Lakonier Sosibios zeigt, daß der Baum eine Erfindung des Dionysos sei und die Lakedaimonier deshalb den *συκίτης Διόνυσος* verehren; Andriskos und Aglaosthenes erzählen, daß Dionysos *μειλίχιος* (eigentlich besänftigend) heiße wegen der Gabe der F.-Frucht, weshalb eine Gesichtsmaske des *μειλίχιος Διόνυσος* bei den Naxiern aus F.-Holz sei; denn die *σῦκα* würden (von den Naxiern) *μείλιχα* genannt (Athen. III 78c; vgl. Eustath. Od. 1964, 15f.). Der Beiname lautete auch *συκάτης* (Hesych.). Dem Prosymnos versprach Dionysos, wenn er ihm den Weg zur Unterwelt zeige, ihn, sobald er zurückgekehrt sei, geschlechtlich zu reizen; doch fand er nach seiner Rückkehr jenen nicht mehr am Leben, weshalb er wenigstens an seinem Grabe sich auf einen abgeschnittenen F.-Zweig setzte; zum Andenken daran werden dem Gotte *φαλλοί* aufgestellt (Clem. Alex. protr. 2, 34). Diese laszive Bedeutung des Baumes scheint uralt und erinnert an die Sage der Genesis (3, 7), daß das erste Menschenpaar, als es sich gegenseitig erkannt hatte, seine Scham mit einem F.-Blatte verhüllt (C. Böttticher D. Baumkultus der Hellenen 1856, 439). Der Gebrauch der getrockneten F. wird als von Kybele den Menschen vermittelt bezeichnet, wobei eine phrygische Heroine Syke als Überbringerin der göttlichen Gabe erscheint (so erklärt Murr a. a. O. 33, 5 die Stelle aus Alexis bei Athen. II 55a = III 75b: *τὸ θειοφανὲς Μητρῷον ἐμοὶ μελέδημ' ἰσχάς, Φρυγίας εὑρήματα Συκῆς*). Zusammen mit andern Obstbäumen bereitet der F.-Baum im Tartaros dem Tantalos Qualen (Hom. Od. XI 590). Herakles aß zum Fleisch frische F. (Plut. symp. IV 4, 2 = Athen. VIII 276f). Auch der wilde Baum begegnet uns in einigen Sagen der Hellenen. Nach ihm benannt war der Ort *Ἐρινεός* bei Eleusis, an welchen sich nach Pausanias (I 38, 5) die Sage knüpfte, daß Hades die Persephone in die Unterwelt entführt habe. A. Kuhn (Ztschr. f. vergleichende Sprachforschg. I 1851, 467f.; vgl. Murr a. a. O. 35) nimmt an, daß diese die Persephone oder ursprünglich die Erinys betreffende Sage mit der des ihr verwandten indischen Blitzgottes Agnis, welcher sich auf der Flucht in einem den Indern heiligen F.-Baum (Ficus religiosa L.) verborgen habe, und mit den Gebräuchen an dem Tage der Poplifugia, sofern an diesem Tage Romulus zu den Göttern aufgenommen sein soll, in Beziehung stehe. Unter einem mächtigen wilden Baum schlürft die Charybdis das dunkle Gewässer der Meerflut ein (Hom. Od. XII 103f. und bei Athen. III 76e). Nach Olynthos, einem Sohn des Herakles (Hegesandros bei Athen. VIII 334e–f), war die makedonische Stadt Olynthos benannt (Steph. Byz.), und jener oder wohl vielmehr diese nach dem wilden F.-Baum. Der Seher Kalchas starb vor Gram darüber, daß ihn Mopsos in seiner Kunst übertraf; dieser gab nämlich richtig die Zahl der *ὄλυνθοι* an einem kleinen *ἐρινεός* auf 10000 an und als Raummaß für alle bis auf einen, der übrig bleiben werde, einen Medimnos = 78,6 l (Hesiodor bei Strab. XIV 642; vgl. Schol. Lycophr. 427. 980). Den Messeniern gab die Pythia das Orakel, daß ihr Reich untergehen werde, wenn ein *τράγος* (gewöhnlich = Ziegenbock) das Wasser der Neda trinke; da aber die Messenier auch den wilden F.-Baum *τράγος* nennen und ihr Seher Theoklos bemerkte, daß ein solcher Baum mit seinen Zweigspitzen das Wasser der Neda berührte, meldete er dies dem Aristomenes und erklärte, daß ihre Existenz ein Ende habe (Paus. IV 20, 1ff.).

Bei den Römern wurde *ficus ruminalis* ge-

nannt sowohl der Baum, an welchem die Wanne mit den in den Tiber ausgesetzten Kindern Romulus und Remus unterhalb des Palatin aufs Trockene geraten war (Varro l. l. V 54, vgl. r. r. II 11, 5, anders bei Fest. ep. p. 270, 21ff. Ovid. fast. II 412. Serv. Aen. VIII 90. Ps.-Aurel. Vict. orig. gent. rom. 20, 3f.), als auch derjenige, welcher sich vor der Curie auf dem Comitium mindestens bis zum J. 58 n. Chr. erhalten hatte (vgl. u. XX über das *puteal Libonis*) und von welchem teilweise dasselbe wie von dem ersteren berichtet wird (Varro? bei Fest. ep. p. 270, 21ff. Tac. ann. XIII 58), oder durch dessen Fortdauer doch die Unabhängigkeit des Staats bedingt sein sollte (Fest. ep. p. 169, 13ff.). Den ersteren läßt Livius (I 4, 5) sonderbarerweise bis in seine Zeit bestehen. Ungewiß ist, wo er (X 23, 12) sich die *ficus ruminalis* befindlich gedacht hat, an welcher die Aedilen des Stadtjahres 458 = 296 v. Chr. die Bildnisse der von der Wölfin gesäugten Kinder Romulus und Remus stifteten. Der zweite Baum wird auch *ἱερὰ συκῆ* (Dion. Hal. III 72), *rumina ficus* (Ovid. ebd.) und *ficus Navia* (Fest. ep. p. 169, 26) genannt, weil an ihm Tarquinius Priscus dem Augur Attus Navius eine eherne Statue errichtet haben sollte (Dion. Hal. ebd. Liv. I 36, 5. Fest. ebd.). Über die beiden Bäume sagt Plinius (XV 77): ‚Auf dem Comitium wird eine *ficus* gepflegt, welche dadurch geheiligt ist, daß an ihrer Stelle Blitze geborgen waren, mehr aber noch zum Andenken an denjenigen Baum, welcher am Lupercal (am Tiber unterhalb des Palatin) die Kindheit des Romulus und Remus beschützt hat und *ruminalis* genannt wird, da unter ihm die Wölfin die Kinder gesäugt hat; eine dieses Wunder darstellende Gruppe aus Bronze ist neben dem Baum auf dem Comitium (nach Dion. Hal. I 79 jedoch neben dem am Palatin) unter dem Augurium des Attus Navius geweiht, gleichsam als wenn der Baum von selbst nach dem Comitium umgesiedelt wäre; nicht ohne Vorbedeutung ist es, wenn er verdorrt, und er wird dann durch die Priester wieder angepflanzt' (vgl. Fest. ep. p. 169, 6ff.). Da nun aber nach Fabius Pictor (bei Dion. Hal. ebd.) die Wanne nicht an einen Baum, sondern an einen Stein stieß, so hält man es heute für möglich oder wahrscheinlich, daß erst der Dichter Ennius (ann. 38ff. Baehrens) oder ein Fabulist nach Fabius, um zwischen dem alten heiligen Baum auf dem Comitium und der säugenden Wölfin eine passende Verbindung herzustellen, an die Stelle des ursprünglichen Steins einen F.-Baum gesetzt habe (vgl. bes. Th. Mommsen Röm. Forsch. II 1879, 12ff.). Freilich wird der erstere Baum, der am Tiber, auch *ἐρινεὸς ῥωμυάλιος* genannt (Plut. Rom. 4), und zwar vielleicht von Diokles Peparethios, von dem selbst Fabius Pictor in der Erzählung von der Kindheit des Romulus und Remus meist abhängig war (ebd. 3. 8), und ein wilder F.-Baum paßt jedenfalls in die Situation am Tiber und könnte der ersteren Sage ein größeres Gewicht verleihen, aber in einem lateinischen Zitat des Diokles (Fest. ep. p. 269, 4) wird der Baum *ficus* genannt, und Konon (bei Phot. bibl.), ein Zeitgenosse Caesars, nennt nicht nur den ersteren Baum *ἐρινεός* (141 a 40), sondern auch den zweiten *ἐρινεὸς ἱερά* (ebd. b 22). Immerhin bleibt es fraglich, ob der schon früh existierende Baum auf dem Comitium von Anbeginn den auffälligen Namen *ruminalis* oder *rumina* gehabt habe, und ob nicht etwa ursprünglich dieser nur einem andern Baum, welcher in der Gründungssage eine Rolle gespielt hatte oder aus anderem Grunde verehrt worden war, zugekommen sei. Der Baum auf dem Comitium kann ursprünglich wie der noch zu erwähnende am *lacus Curtius* (vgl. auch u. XX über das *puteal Libonis*) den Charakter eines heiligen nur davon gehabt haben, daß er an eine Blitzstelle gepflanzt war (Plin. XV 77) und durch ein ehernes Gitter (Konon a. a. O. b 23; vgl. Cic. div. I 33), ein *puteal* (*φρέαρ* bei Dion. Hal. III 72), umfriedigt war (vgl. C. Bötticher D. Baumkultus der Hellenen 1856, 129. 198. 248). Das Beiwort *ruminalis* leitete man aber hauptsächlich von *rumis* oder *ruma* = *mamma* = Mutterbrust ab, teils weil der Saft der *ficus* bei der Käsebereitung statt des Labs gebraucht (Varro r. r. II 11, 5) und der Göttin Rumina oder Rumilia, welche für die volle Brust der Mutter oder Amme sorgt (Augustin. de civ. dei IV 34), Milch statt Wein geopfert wurde (Varro ebd. Plut. quaest. rom. 57; Rom. 4), teils weil die Wölfin den ausgesetzten Kindern die Brust gegeben hatte (Varro bei Fest. ep. p. 270, 24. Plin. XV 77. Fest. ep. p. 271, 4. Plut. quaest. rom. 57; vgl. Serv. Aen. VIII 90), oder von Romulus (Liv. I 4, 5. Plut. Rom. 4. Serv. ebd.; vgl. Ovid. fast. II 412; umgekehrt Fest. ep. p. 266, 10), oder von *ruminare* = wiederkäuen, weil das Vieh um Mittag im Schatten des Baumes wiederzukäuen gepflegt hatte (Fest. ep. p. 270, 26. Plut. ebd. Ps.-Aurel. Vict. orig. gent. rom. 20, 4), oder endlich von Rumon, einem alten Namen des Tiber (Serv. Aen. VIII 63. 90). Wie Plinius (XV 77) weiter berichtet, wurde in einem bestimmten Jahre (wohl noch in altrömischer Zeit) eine *ficus* vor dem Tempel des Saturnus unter sühnenden Gebräuchen der Vestalinnen entfernt, da sie eine (hölzerne?) Statue des Silvanus umzustürzen drohte. Ein ebensolcher Baum stand zur Zeit des Plinius (ebd.), angeblich dort zufällig entstanden, mitten auf dem Forum, wo M. Curtius (im Stadtjahre 392) sich für das Vaterland geopfert habe; doch war die betreffende Stelle auf dem Forum, der sog. *lacus Curtius*, nach einem anderen Bericht ein Blitzgrab und im Stadtjahre 309 mit einem *puteal* umgeben worden (Varro l. l. V 150).

XIX. Sakrales. Schon im vorigen Abschnitt sind heilige F.-Bäume erwähnt und auch gezeigt, daß der Baum besonders dem Dionysos geweiht war. Da mit diesem Gotte der stark sinnliche Priapos in engster Verbindung steht, erfahren wir, daß des letzteren Bildnis aus F.-Holz gemacht wurde (Theocr. epigr. 4. Hor. sat. I 8, 1). Auch *συκάσιος Ζεύς, ὁ καθάρσιος* wurde von den Alten gesagt, weil der Baum bei Sühnungen gebräuchlich war (Eustath. Od. 1572, 57). Von Hermes ist oben (S. 2143) die Rede gewesen. Den Horen gebührt Dank für die reifenden F. (Ar. Pax 1168). Die Pythagoreer opferten getrocknete F., *ἰσχάδες* (Alexis bei Athen. IV 161 d). Ja allen Göttern wurden *σῦκα* geopfert (Iulian. ep. 23 [24], 6). In einer Inschrift von Ostia (CIL XIV 309) wird ein Mars Ficanus erwähnt, dessen Beinamen man heute teils von der oben

(S. 2104) erwähnten Stadt Ficana teils von einem wahrscheinlich in alter Zeit dort verehrten Baume herleitet (Ett. di Ruggiero Dizion. epigr. III 79). Was die erwähnte sühnende oder reinigende Wirkung betrifft, so ist davon auch schon oben (XVIII) gesprochen und kommt bei den noch zu besprechenden Festgebräuchen der Athener in Betracht. Die römischen Pontifices rechneten die *ficus alba* zu den Glücks-, die *nigra* zu den Unglücksbäumen, die unter dem Schutz der Unterirdischen standen (Macrob. III 20, 2f.). Eine düstere Auffassung möchte Murr (a. a. O. 34f.) auch bei den Griechen in den erwähnten Sagen (XVIII) von der Charybdis und der Entführung der Persephone finden. Sie spricht sich jedenfalls auch in der Vorstellung der Römer aus, daß der wilde Baum auf Gräbern wachse (Hor. epod. 5, 17. Propert. IV 7, 6) und Denkmäler sprenge (Mart. X 2, 9. Iuven. 10, 145. Clem. Alex. strom. I 7; vgl. Pers. 1, 25). Namentlich gehörte ferner die F. zu dem Zeremoniell verschiedener, zunächst athenischer Feste. Am 7. Pyanopsion (Oktober), einem Festtage des Apollon, wurde eine Eiresione, ein mit allerlei Gaben, darunter auch F., behangener Olivenzweig, von einem Knaben an der Tempelpforte aufgehängt; ihn begleiteten andere, auch solche Ereisionen tragend, die sie an den Türen ihrer Häuser befestigten (P. Stengel D. griech. Kultusaltert. 1898, 201). An den ländlichen Dionysien (im Dezember) trug ein Mann einen Korb mit getrockneten F., *ἰσχάδες* (Plut. cupid. divit. 8). Wenn am 6. Thargelion (Mai), einem Artemistage, zwei Menschen als Sündenböcke, *φαρμακοί*, Schnüre mit dunkeln *ἰσχάδες* um den Hals trugen (Helladios in Phot. bibl. 534 a ff.) und mit F.-Ruten gepeitscht wurden (Hipponax bei Tzetz. chil. V 743f. Hesych. s. *καθάρσεως νόμος*), so hat hier die F. kathartische oder sühnende Bedeutung (vgl. Stengel a. a. O. 213). An den Plynterien des 25. Thargelion wurde bei der dem Bilde der Athena Polias geltenden Prozession die lustrale (kathartische) *πλάθη*, ein F.-Kuchen (s. o. X), einhergetragen (vgl. Stengel a. a. O. 214f. und Dümmler o. Bd. II S. 1962, 18ff.). Ein den Helios und die Horen feiernder Festzug, bei welchem allerlei Erträgnisse des Landes einhergetragen wurden, darunter auch eine *πλάθη ἡμερηρία* (Porphyr. de abst. II 7), d. h. ein ein reineres Leben symbolisierender F.-Kuchen (s. o. S. 2145), ist den Pyanopsien oder Thargelien zuzuweisen (vgl. Stengel a. a. O. 213). Wahrscheinlich auch in Athen selbst dienten an den Brauronien, deren Datum sich nicht ermitteln läßt, junge Mädchen, mit Schnüren von *ἰσχάδες* behangen, der Artemis (Wernicke o. Bd. II S. 1170, 50. 1171, 27. Kern o. Bd. III S. 825, 54ff.). Über den wilden F.-Baum bei den Gebräuchen an den römischen Festen der Nonae Caprotinae und der Poplifugia s. Wissowa o. Bd. III S. 1551, 37ff. Eine Art *καταφορία*, d. h. Tragen von F.-Zweigen, feiern die Juden (Plut. symp. IV 6, 2), womit offenbar eine Zeremonie beim Laubhüttenfeste gemeint ist (vgl. Joseph. ant. Iud. III 245. XIII 372).

XX. Antiquitäten. Unter den Opferresten, welche sich in einer Grube des Isistempels zu Pompeii gefunden haben, hat man auch verbrannte F. unterschieden (Overbeck-Mau Pompeji⁴ 1884, 108f.). Auf den campanischen Wandgemälden sind von allem Obst am häufigsten F. dargestellt. Sie finden sich nach W. Helbig (Wandgem. usw., 1868) vor allem zusammen mit Darstellungen von Vögeln (nr. 1620. 1629. 1646. 1648) und aus Küche und Vorratskammer (nr. 1661. 1662. 1672—1682. 1697. 1699. 1700. 1703), auch zusammen mit der eines Kaninchens (nr. 1603), auf einem andern ist es wahrscheinlich eine Priesterin, welche eine heilige Schlange mit Eiern und F. füttert (nr. 1819); ferner sieht man vor einem Dionysosbilde auf einem Felsaltar einen Napf mit F. liegen (nr. 580), und vermutlich ist es auch Dionysos, vor dem ein Mädchen ein Brett mit F. hält (nr. 409); endlich steht ein F.-Baum hinter Priapos (nr. 505). Die beiden erhaltenen Balustradenreliefs der römischen Rostra, zwei Regierungsakte Traians darstellend, zeigen jedes an derselben Stelle, nämlich an dem den Rostra gegenüberliegenden Ende des Marktes, den Marsyas unter einem F.-Baum und davor einen altarähnlichen Gegenstand (Abb. bei Guhl und Koner Leben d. Griech. u. Röm.⁶ 1893, Fig. 854. 855); der letztere kann nur das *puteal Libonis* (des Praetors vom J. 205 v. Chr.?) sein, welches sich auf dem Forum befand (Hor. ep. I 19, 8. Schol. Cruq. Hor. sat. II 6, 35; vgl. Fest. ep. p. 333, 24ff.), und der Baum nicht etwa die *ficus Navia* (vgl. oben S. 2147), welche auf dem Comitium stand (O. Richter bei Baumeister Denkm. d. klass. Altert. III 1888, 1468. G. Loeschcke Arch. Anz. 1891, 14f.). Das Relief eines Kasseler Sarkophags mit Dionysos und den vier Jahreszeiten läßt den Jüngling, welcher den Herbst repräsentiert, einen Korb mit F.-Schnüren halten und in der Rechten noch eine F.-Schnur (Baumeister a. a. O. I 703 mit Fig. 760). Ein Grabrelief von Verona bringt einen F.-Händler C. Ficarius, welcher in einer Wagschale offenbar F. abwägt (O. Jahn Ber. d. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1861, 368 mit Taf. X 3). Auf dem Bilde eines geschnittenen Steines, welches am meisten der Erzählung des Diokles Peparethios (vgl. oben S. 2147) entspricht, sieht man die *ficus ruminalis*, auf ihr den Marsspecht neben dem behelmten Haupte des Mars und unter ihr die Wölfin mit den saugenden Kindern (C. Bötticher Baumkultus 541 mit Fig. 37). Der Revers zweier Drachmen von Idyma in Karien trägt ein F.-Blatt (F. Imhoof-Blumer und O. Keller Tier- und Pflanzenbilder auf Münzen u. Gemmen d. klass. Altert. 1889 Taf. IX 13. 14). Dieses Blatt war auch das Münzbild von Kameiros auf Rhodos (ebd. S. 55). Ein Denar der Gens Pompeia, wohl aus dem J. 113 v. Chr., zeigt auf dem Revers die säugende Wölfin mit den Kindern, daneben die *ficus ruminalis* mit zwei Vögeln, von welchen der eine wohl sicher ein Marsspecht ist (Baumeister a. a. O. III 1536 mit Fig. 1601). Wesentlich dieselbe Darstellung findet sich auf einem römischen *opus sectile*, einer Art Mosaik; von den beiden Vögeln, welche hier auf der *ficus ruminalis* sitzen, ist der eine ein Marsspecht, der andere, wie deutlich erkennbar, ein Kiebitz (Tomassetti Arch. Ztg. XLIII 1885, 297).

Anhang. Außer der Ficus carica L. wurde auch eine jedenfalls zu der Reihe der Rhodo-

phyceen (Florideen) gehörige Alge *συκῆ* genannt. Diese gehörte zu den in den griechischen Meeren an einigen Stellen vorkommenden und am meisten auffallenden Algen, wird als blattlos, nicht groß und von roter Rinde geschildert (Theophr. h. pl. IV 6, 2. 9; vgl. Plin. XIII 138). Die Fackelmacher auf der (wohl troischen) Ida nannten einen (harzigen) Auswuchs *συκῆ*, welcher sich besonders an der männlichen Kiefer (wohl Pinus halepensis Mill.) zeigte, rötlicher als Kien, aber übelriechend, ohne den Geruch des Kiens, war, auch nicht brannte, sondern aus dem Feuer sprang (Theophr. ebd. III 9, 3; vgl. Hesych. s. *συκῆ*). Ferner nannten die Griechen die Feigwarze am inneren Augenlide (Ar. Ran. 1247. Gal. XIV 770 u. ö. Suid. s. *σῦκον*. Eustath. Od. 1964, 4), doch auch andere Auswüchse, besonders am Kinn (Orib. syn. VII 40; vgl. Gal. XII 823), *σῦκον*, mitunter auch die Römer jene *ficus* statt *condyloma*. Ein Edelstein hieß wegen seiner Farbe *sycites* (Plin. XXXVII 191). [Olck.]

Feldzeichen. I. F. sind dem griechischen Heerwesen fremd. Das einzige Beispiel dafür, daß eine griechische Truppe ein Feldzeichen führt, ist das *σημεῖον ἐξ Ἡφαιστίωνος πεποιημένον*, das die Hetärenreiterei Alexanders d. Gr. in den letzten Zeiten des Königs führt (Arrian. VII 14, 10). Hier liegt wahrscheinlich Übernahme eines persischen Gebrauches vor. [Droysen.]

II. Bei den Römern läßt die Tradition F. bereits von Romulus für das älteste Heer eingeführt werden, Origo gentis Rom. 22, 3: *quod postquam Romulus comperisset, coacta pastorum manu eaque in centenos homines distributa, perticas manipulis foeni varie formatis in summo iunctas dedisse, quo facilius eo signo suum quisque ducem sequeretur. unde institutum, ut postea milites qui eiusdem signi essent, manipulares dicerentur*, vgl. Plut. Rom. 8. Ovid. fast. III 115. Serv. Aen. XI 870. Isid. orig. IX 3, 50. XVIII 3, 5, Stellen, die wie v. Domaszewski Fahnen 13 bemerkt, auf Varro zurückgehen und wesentlich nur den Zweck haben, die bekannte Etymologie von *manipulus* zu rechtfertigen, dessen ursprüngliche Identität mit *centuria* Marquardt 345, 1 richtig behauptete. Renel 236ff.

Bezeugt ist, daß die 30 Manipeln Fußvolk der Legion je ein *signum* hatten, Liv. XXV 14, 7. XXVI 5, 15. 6, 1. XXVII 14, 8. 13, 7, wie denn bei Livius *signum* sowohl Fahne wie Manipel (Fähnlein) bezeichnet, *milites unius signi* heißen Soldaten desselben Manipels, Liv. XXV 23, 16. XXXIII 1, 2, vgl. Varro l. l. V 88 (s. u.); andere Nachweise bei v. Domaszewski 14, 1 (zu Polyb. VI 24, 5: *καὶ τὸ μὲν μέρος ἕκαστον ἐκάλεσαν καὶ τάγμα καὶ σπεῖραν καὶ σημαίαν* Mommsen Arch.-epigr. Mitt. X 8, 6), der weiter auch das Verhältnis zu den Manipeln zu klären sucht.

Wann die Legion (s. d.) in Cohorten gegliedert wurde, ist hier nicht genauer zu untersuchen. Mommsen a. a. O. 7ff. schließt aus Polyb. XI 33, 1, vgl. Liv. XXVIII 33, 12, daß legionare Cohorten schon zur Zeit des Hannibalischen Kriegs als außerordentliche Formation vorkommen. Ebenso sind wohl die bei Sallust. bell. Iug. 51, 3 erwähnten *cohortes legionariae* zu fassen. Marius jedenfalls führt die Cohorte als ordentliche Formation ein. Die Legion ist gegliedert, wie Cincius bei Gellius XVI 4, 6 angibt: *in legione sunt centuriae sexaginta, manipuli triginta, cohortes decem.* Serv. Aen. XI 463. v. Domaszewski 20ff. legt dar, daß obwohl im 1. Jhdt. der Kaiserzeit, wie zahlreiche Stellen des Tacitus (s. u.) zeigen, der Manipel noch vorhanden war, schon bei Caesar als eigentliche Unterabteilung der Cohorte nicht der Manipel, sondern die Centurie erscheint (bell. civ. I 64, 5. 76, 3), in der Kaiserzeit ferner die Soldatenlisten nach Cohorten und Centurien geführt werden, die Grabschriften nur diese Abteilungen nennen, und möchte den Unterschied von Manipel und Centurie so fassen, daß die letztere die administrative Einheit bildete, der Manipel nur als taktische Formation, in der zwei Centurien unter einem *signum* vereinigt waren, in Geltung blieb. Mommsen Röm. St.-R. III 265, 5 tritt für das Bestehen von F. der Centurien ein. Manipel und F. werden bei Caesar bell. gall. II 25, 2. VI 34, 6. 40, 1 und Tacitus hist. III 21. 22. IV 77. 78 zusammen genannt; die 60 *signa*, die Antonius' bei Forum Gallorum geschlagenes Heer von 22 Cohorten einbüßt (Cic. ad fam. X 30, 1. 30, 5), sind Manipelfahnen; vgl. Caes. bell. civ. II 67, 3. 71, 2. Serv. Aen. XI 463. Varro de l. l. V 88: *manipulos exercitus minimas manus, quae unum secuntur signum.* Lucan. I 296: *convocat armatos extemplo ad signa maniplos.* Nicht richtig wird die Stelle Cass. Dio XLVIII 42, 2 herangezogen. Weiteren Beleg bilden zwei Münzen vom J. 83 v. Chr. und 49 v. Chr. (Cohen Méd. cons. 321 nr. 11. 227 nr. 1. Mommsen-Blacas II 449. 375), auf denen zwei *signa* auf dem *vexillum* die Buchstaben H (*hastati*) und P (*principes*) tragen (s. u.). Wann der Manipel in der Heeresformation beseitigt ist, läßt sich nicht feststellen; erwähnt wird er oft bei Tacitus ann. I 20. 30. 34. 65. 69. II 78. 80. IV 25. XII 38. XV 16. 28; hist. I 46. 57. III 20. 22. 81 u. ö. und noch bei Ammian XXVII 10, 10. XXIX 5, 39. XXXI 7, 10, der allerdings auch Abteilungen im persischen Heere ebenso nennt, A. Müller Philol. N. F. XVIII (1905) 575. Nach Vegetius II 13 *cohortes in centurias diviserunt et singulis centuriis singula vexilla constituerunt* hat später jede Centurie ein F.

Daß es außer den Manipelfahnen noch F. für die Cohorten gegeben hat, wie Marquardt 439 namentlich wegen Caes. bell. Gall. II 25, 1 *quartae cohortis omnibus centurionibus occisis signiferoque interfecto signo amisso* annahm, hat außer Lange Hist. mut. 23 besonders v. Domaszewski 23; Westdeutsch. Ztschr. XIV 103, vgl. Mommsen a. a. O. 2 widerlegt, namentlich durch den Hinweis, daß weder Inschriften (Cauer Ephem. epigr. IV p. 356ff.), noch die Bildwerke zwei Arten von *signiferi* unterscheiden, ebensowenig die Schriftsteller zwischen F. der Manipeln und Cohorten, Caes. bell. civ. III 99, 4. Bell. Hisp. 7, 5. 31, 16.

Seit Marius führte jede Legion statt der bisherigen fünf F. in Tierform, worüber weiterhin zu sprechen ist, als gemeinsames F. nur den Adler (o. Bd. II S. 317), Plin. n. h. X 16 *Romanis eam (aquilam) legionibus Gaius Marius in consulatu suo proprie dicavit*, aus Silber, Cic. Catil. I 24. Sallust. Catil. 54. Appian. bell. civ. IV IV 101, in der Kaiserzeit auch aus Gold, Herodian. IV 7, 7), der unter dem Schutze des *primipilus* steht und von dem *aquilifer* in der *prima acies* auf einer Stange getragen wird (s. u.). Marquardt 438.

Bei der Reiterei hatte wohl jede Turma ein F., Polyb. XV 4, 4.

In den bundesgenössischen Truppenkörpern bildete die Cohorte die Einheit (v. Domaszewski 16ff. Marquardt 398) und hatte in der Zeit der Punischen Kriege ein F., Liv. XXV 14, 4. XXVII 12, 17. 13, 7. XXXIX 20, 7. XLII 66, 10 u. ö., ‚allerdings nach strengem Sprachgebrauch' (Mommsen a. a. O. 3, 9) ‚nicht ein *signum*, sondern ein *vexillum*'; indes werden diese terminologischen Unterschiede der F. von den Schriftstellern auch sonst nicht überall beachtet (s. u.). Ebenso führte jede Turme ein F., Liv. XXVII 12, 14. 17. In der Kaiserzeit sind F. der Auxiliarcohorten nicht ausdrücklich erwähnt, aber wie Mommsen gegenüber v. Domaszewskis 71 Schluß aus Tac. hist. II 89. IV 16 hervorhebt, anzunehmen, oder es würden *imaginiferi* dafür eintreten; F. der Alen sind bekannt, Tac. hist. II 89.

Jede Heeresabteilung also unter eigenem Führer hat ein entsprechendes F. Deshalb führen auch zeitweise aus ein oder mehreren Legionen zusammengestellte Detachements (*vexillatio*, s. d.) und zwar die aus jeder Legion für die Zeit ein eigenes *vexillum* (s. d.). Daher definiert Mommsen Ephem. epigr. IV p. 370 ‚*proprie autem signum et vexillum ita differunt, ut illud legitimum sit et stabile, hoc extra ordinem et pro tempore plerumque usurpetur*'. Da die Reiterei namentlich häufig als detachierte Truppe verwendet wird (Mommsen Arch.-epigr. Mitt. X 2, 1), ist das *vexillum* recht eigentlich die Reiterfahne gewesen, bei den *equites legionis*, den *equites* der *cohortes equitatae* und wohl auch bei den *equites* der *cohortes praetoriae*. Ich muß hinsichtlich der Nachweise auf v. Domaszewski 24ff. verweisen, der weiter auch über die *signiferi* und *vexillarii* bei den *alae* und den *equites singulares imperatoris* Vermutungen äußert. Erwähnt sei noch die Verwendung des *vexillum* bei den Transporten der Verwundeten, Caes. bell. Gall. VI 36, 3. 40, 4, der Rekruten, Tac. ann. II 78, und den Vexillationen der Veteranen, Mommsen Ephem. epigr. IV p. 370. Tac. ann. I 39.

Die Praetorianercohorten zerfallen in Manipeln, Tac. ann. XII 56. XV 33. 58, haben also wohl Manipelsigna. Seit diese Ordnung aus der Legion verschwand, werden auch diese Abteilungen im Praetorianerkorps abgeschafft sein, vielleicht seit Hadrian. Die Inschrift CIL II 2610 nennt einen *signifer in (centuria)*. Mommsen Arch.-epigr. Mitt. X 3 will erweisen, daß die Praetorianer auch Cohortenstandarten hatten.

Die militärische Bedeutung der F. ist vor allem eine taktische, sie sollen, wie v. Domaszewski 1ff. ausführt, während des mit dem Schwerte geführten Kampfes und Handgemenges (Polyb. XV 15, 7. 8. XVIII 30, 5—8) die Stützpunkte der Unterabteilungen sein, um die sich die Kämpfer ordnen. Delbrück Gesch. d. Kriegskunst I 244 bezweifelt dies zwar, ‚weil der Soldat, der schon im Handgemenge begriffen ist, so gut wie nicht mehr geführt werden kann, höchstens durch ein Signal', und geht darin zu weit, daß er den praktischen Gebrauch der Manipelfahnen auf den Exerzierplatz beschränkt. Im Ernstfall seien die F. nur beim Aufmarsch zum Ausrichten gebraucht und dann in die Mitte der Legion gebracht worden; ‚erst nach Einführung der Cohortentaktik waren für diese einzeln agierenden kleinen taktischen Körper die Fahnen von viel größerer, namentlich moralischer Bedeutung'. Die Wichtigkeit der F. bei der Ordnung und Leitung der Truppe hebt Vegetius II 13 hervor: *sed antiqui quia sciebant in acie commisso bello celeriter ordines aciesque turbari atque confundi, ne hoc posset accidere, cohortes in centurias diviserunt et singulis centuriis singula vexilla constituerunt, ita ut, ex qua cohorte vel quota esset centuria, in ipso vexillo litteris esset adscriptum, quod intuentes vel legentes milites in quantovis tumultu a contubernalibus suis aberrare non possent.* III 5 *quocumque haec (signa) ferri iusserit ductor eo necesse est signum suum comitantes milites pergant.* Enger Anschluß der Abteilungen an ihre F. ist daher Vorschrift (Caes. bell. Gall. VI 34, 6 *si continere ad signa manipulos vellet, ut instituta ratio et consuetudo exercitus Romani postulabat.* V 16, 1; bell. civ. I 44, 4) und geübt wird das *signa sequi*, Liv. XXIII 35, 6. XXX 35, 6; vgl. Tac. ann. II 45. Die taktische Bedeutung der F. wird ferner durch Ausdrücke, wie *signa tollere, movere, ferre, efferre, proferre, constituere, inferre, conferre, convertere, referre, transferre, promovere, retro recipere, ad laevam ferre, obicere, signa armaque expedire* (Belege bei v. Domaszewski 5. Fröhlich Festschrift der 39. Philol.-Vers. Zürich 1887, 29–32) bezeugt, die aus der Kommandosprache stammen, Liv. V 55, 1. VI 8, 1. Val. Max. I 5, 1. Auf dem Marsche (Liv. XXXIV 46, 11) und beim Angriff in geschlossener Kolonne (Liv. IX 13, 2. X 36, 10. XXXIV 15, 3. XXXIX 31, 9 u. ö.) gehen die F. ihrer Abteilung voraus; Joseph. bell. Iud. III 123 *ἕκειτο αἱ σημαῖαι περίσχουσαι τὸν ἀετόν ... τοῖς δὲ ἱεροῖς ἠκολούθουν οἱ σαλπιγκταί.* Über die Stellung derselben aber während der Schlacht sind wir im unklaren. Nach Marquardt 355 stehen sie hinter der Front, also hinter dem letzten Gliede des Manipels, v. Domaszewski 3ff. sucht zu begründen, daß sie allen sichtbar im ersten Gliede gestanden haben, Bell. Afr. 15, 1 (andere Erklärung von Mommsen a. a. O. 5), bei Formationsänderung ihre Stellung wechselten und in die neue Frontlinie einrückten, wie der Bericht über die Schlacht bei Ruspina Bell. Afr. 17, 1 zeige. Mommsen hat demgegenüber Marquardts Ansicht wieder vertreten, v. Domaszewski (o. Bd. II S. 317) jedoch seine Auffassung festgehalten; Stoffel Hist. de Jules César II 329 nimmt Stellung im zweiten Gliede an und Delbrück 244 möchte ihm beistimmen. Unsere Nachrichten über die Aufstellung des Heeres im einzelnen sind zu wenig durchsichtig und vielfach so unbestimmt, daß ein sicheres Urteil nicht möglich ist, vor allem auch nicht hinsichtlich der im Laufe der Zeit wahrscheinlich eingetretenen Veränderungen. Nicht annehmbar ist die Vermutung v. Domaszewskis 12, daß die *signa* mit Tierbildern (s. u.) noch etwa im zweiten Puni-

schen Kriege in der Schlacht verwendet wurden, von den Manipelsigna aber zu trennen seien. In der Nähe des F.s befanden sich die Hornbläser, die wie v. Domaszewski 6ff. zutreffend auseinandergesetzt hat, durch ihre Signale die Bewegungen der *signa* zu leiten hatten, besonders in der Schlacht, wo das Kommandowort nicht hörbar sein konnte. Veget. II 22 *cum autem moventur signa aut iam mota figenda sunt, cornicines canunt.* Joseph. bell. Iud. V 48 *μετὰ δὲ τούτους περὶ τὸν ἀετὸν αἱ σημαῖαι, καὶ ἔμπροσθεν οἱ σαλπιγκταὶ τῶν σημαιῶν.* Bell. Afr. 82, 3. Auf der Traianssäule sind mehrfach neben den *signiferi* Spielleute dargestellt. Vgl. die Art. Bucinatores, Cornicines, Tubicines. Auch dem Adler kann nicht, wie v. Domaszewski 24 und o. Bd II S. 317 meint, eine lediglich symbolische Bedeutung zugemessen werden. Mommsen 1 macht geltend, daß es doch taktisch von Wert war, wenn durch den Adler der Standort des Befehlshabers und des Stabes der Legion bezeichnet ward.

Im Frieden wurden die F. — nicht die der Bundesgenossen — im *aerarium populi Romani* von den Quaestoren aufbewahrt, Liv. III 69, 8. IV 22, 1. VII 23, 3. Symbolische Bedeutung hatte das F., wie heute, als äußeres Merkmal der Einheit des betreffenden Truppenkörpers und als kostbares Wahrzeichen der militärischen Ehre desselben. Der Verlust des F.s galt als besonders schimpflich, die Sicherung vor Feindeshand als höchste Soldatenpflicht, so Liv. III 70, 10ff. IV 29, 3. XXV 14, 7. XXVI 5, 6. XXXIV 46, 12. XLIV 40 u. o. Caes. bell. Gall. IV 25, 3; bell. civ. III 64, 3. 99, 4. Legionen, deren Adler erobert ist, wurden für immer beseitigt, so die in der Varusschlacht vernichteten XVII—XIX, v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XV 189ff.

Als Zeichen des Sieges wurde das F. auf der Mauer der eroberten Stadt aufgepflanzt, Joseph. bell. Iud. VI 403, und mit der *corona muralis* (s. u.) geschmückt. Renel 260. Bei feierlichen Akten durften die F. nicht fehlen, so beim Einzug und Ausmarsch des Kaisers (Cohen Méd. imp. II 502 nr. 361. 505 nr. 376. III 362 nr. 6 u. o. Tac. hist. II 89. III 2. Hist. aug. Gall. 8), bei der *allocutio* (Traianssäule Taf. XI Cichorius Textbd. II 55. Taf. XXI ebd. 135. Taf. XXXIII ebd. 209. Taf. XXXIX ebd. 253. Taf. LII/III ebd. 343. Taf. LVI ebd. 367 u. ö. Marc Aurelsäule Taf. XVI Petersen-v. Domaszewski-Calderini. Cohen I 228ff. II 18. 514); bei dem Empfang von Gesandten der Feinde (Traianssäule Taf. XLII Textbd. II 275, persönlicher Ergebung, Cohen II 34. Suet. Cal. 14; Nero 13. Tac. ann. XV 29), bei der *lustratio exercitus* (v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XVI 19ff. Traianssäule Taf. IX X Textbd. II 46ff. Taf. XXXVIII/IX ebd. 248ff. Taf. LIII LV ebd. 352. Taf. LXXVI ebd. III 166 u. ö. Renel 302ff.) und andern Opfern, dem Festmahl zum Geburtstag des Kaisers (Acta martyrum ed. Ruinart 312). Bei festlichen Tagen wurden sie gesalbt, Plin. n. h. XIII 4: *aquilae et signa pulverulenta illa et cuspidibus horrida unguuntur festis diebus.*

Den F. als *numina* ward religiöse Verehrung zuteil (Dionys. VI 45. Joseph. bell. Iud. III 123. VI 316. Tertull. apol. 16 *religio Romanorum tota castrensis signa veneratur, signa iurat, signa omnibus deis praeponit*, Renel 23. 281ff.), namentlich dem Adler, *sacratae aquilae*, Val. Max. VI 1, 11, vgl. Tac. ann. I 39. II 17. XV 24; hist. III 10. CIL III 7591: *Dis militaribus, Genio, Virtuti aquilae sanct(ae) signisque leg. I Ital.* VII 1030. 1031: *Genio et signis coh. I F(idae).* Über den *genius* (s. d.) *signorum* Renel 308ff. v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV 93. 12, der ebd. 4ff. über die an den F. getragenen Gottheiten handelt. Der Schwur wird vor den F. geleistet, Liv. XXVI 48, 12. Tac. ann. XV 16. Tertull. apol. 16. Der Adler hat Asylrecht, Tac. ann. I 39, sein Geburtstag wird als der der Legion gefeiert, CIL II 6183; vgl. 2552. 2553. Den F. wird bei der *lustratio* (s. o.) vor Auszug ins Feld geopfert, v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XVI 19; sie gaben Vorzeichen, wie man meinte, für Gelingen und Scheitern der Unternehmung, Liv. IV 47. XXII 3. Dio XL 18. XLIII 35. Serv. Aen. XI 19. Suet. Claud. 13.

Der Adler steht im Lager in einer *aedicula*, Dio XL 18 *ἔστι δὲ νεὼς μικρὸς καὶ ἐν αὐτῷ χρυσοῦς ἀετὸς ἵδρυται*, Herodian. IV 4, 5, vgl. die Darstellung auf dem sog. Schwerte des Tiberius bei Lindenschmit Taf. XI 1. Baumeister Denkm. III 2073, die Reliefs von Viminacium und Condercum, v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV 11 und ebd. S. 1ff. 9ff. 17ff. über das Fahnenheiligtum im Praetorium, N. Heidelb. Jahrb. X 145 im Lager von Masada; vgl. die Beschreibung des im Lager von Novaesium aufgedeckten, Bonn. Jahrb. Bd. CXI/II S. 165—173. 90. 319. Hier wurden auch *ad signa* die Gelder der Soldaten deponiert, Tac. ann. I 37. Suet. Dom. 7. Veget. II 20, und von dem *aquilifer* sowie den *signiferi* der Manipeln verwaltet (s. o. Bd. VI S. 1674), v. Domaszewski a. a. O. 15.

Ehe Marius den Adler zum F. der Legion machte, führte sie außerdem Wolf, Minotaur, Pferd, Eber, Plin. n. h. X 16 *erat et antea (aquila) prima cum quatuor aliis: lupi, minotauri, equi aprique singulos ordines anteibant. paucis ante annis sola in aciem portari coepta erat, reliqua in castris relinquebantur. Marius in totum ea abdicavit.* Fest. epit. p. 148. Fest. p. 234a. Vielleicht hatte der Adler von jeher die Legion repräsentiert; ob diese also in fünf (oder vier) Haufen zerfiel, läßt sich nicht sagen, jedenfalls würde diese, wohl schon im Hannibalischen Kriege nicht mehr vorhandene Organisation zu Polybios Beschreibung der Legion nicht stimmen. Mommsen Arch.-epigr. Mitt. X 4ff. Auf Renels 39ff. 73ff. 91ff. vergleichend-ethnographische Auseinandersetzungen über den totemischen Ursprung dieser F. und die Rolle, die diese Tiere im Volksglauben spielen, ist hier nicht einzugehen, ebensowenig auf die Anregungen Beckers Arch. f. Religionswiss. VII (1904) 286.

In der Kaiserzeit zeigen die Legionsmünzen Tierbilder, die, wie Eckhel Doctr. num. VIII 494 bereits erklärte, den F. der betreffenden Legionen entnommen sind. v. Domaszewski war früher, wie Müller Philol. XXXIII (1874) 678ff. u. a., geneigt, diesen Tieren eine lediglich apotropäische Bedeutung zuzumessen, zeigte dann aber Arch.-epigr. Mitt. XV 182ff. daß sie zumeist Zodiakalzeichen sind, die Nativitätsgestirne der Legionen,

Ovid. fast. III 109ff. (Bedenken dagegen äußert E. Maass Die Tagesgötter [Berlin 1902] 26, der die astrologische Verwendung von Stier, Widder, Eber hier für sekundär halten möchte, nicht näher). Ein Verzeichnis gibt Renel 212ff.; Nachweise für die einzelnen Legionen s. Art. Legio. Dieselbe Legion hat auch verschiedene Tierbilder, eine einheitliche Erklärung dieser Symbole ist nicht möglich. Der Stier findet sich bei den Legionen fast ohne Ausnahme, die zu den ältesten in dem von Augustus neugeordneten Heere gehörten, der Legio IV Macedonica, V Macedonica, VII Claudia, VIII Augusta, X Fretensis, X Gemina; v. Domaszewski a. a. O. wies nach, daß Augustus diesen Legionen die Ziffern ließ, die sie im Caesarischen Heere gehabt, ebenso denen, die er aus Antonius Heer herübernahm. Vgl. dazu die Ausführungen Renels 211ff. Der Stier ist das Zodiakalzeichen des Monats, in dem Venus Genetrix, die Göttin des Iulischen Geschlechts, herrscht. Er kommt ferner vor bei der Legio VI Victrix, I Italica, III Gallica. Den von Augustus neugegründeten Legionen gab er sein eigenes Nativitätsgestirn, den Steinbock, der bei der Legio II Augusta, XIV Gemina (s. den Mainzer Grabstein, wo die Vorderbeine des Tiers wohl die Weltkugel umspannen, und Ritterling Mitt. f. Nass. Altertumsk. 1905/6, 18), XXII Primigenia (Limeskastell Butzbach, Taf. III 30), XX Valeria Victrix, XXI Rapax, IV Macedonica (mit dem Stier an dem auf dem Schlachtfeld von Cremona gefundenen Kasten, Notizie degli scavi 1887 Taf. 4. v. Domaszewski a. a. O. 184ff.), I Adiutrix, II Italica, XXX Ulpia, vorkommt, Renel 217. Dasselbe Tier findet sich auf Münzen von Nicaea auf der Spitze des F.s, v. Domaszewski 54, und der im Rhein gefundene auf langer Röhre aufsitzende Steinbock, dessen Hörner mit Efeu geschmückt sind (Habel Ann. der Ver. für Nassauische Alt. II 98ff.) rührt wohl von einem F. her. Den Eber führen die Legio I Italica und XX Valeria Victrix, v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV 119; Arch.-epigr. Mitt. XV 192, II Adiutrix, X Fretensis (Rev. biblique 1899, 101ff.), ob als Sternbild, steht dahin, ebenso wie hinsichtlich des Pegasus auf den Münzen der Legio I und II Adiutrix, II Augusta. Der Löwe findet sich auf einer in Afrika geprägten Münze der Legio XVI, Cohen I 89 nr. 186. 187, die wohl aus der Zeit vor der Schlacht bei Actium stammt, so daß es sich nach v. Domaszewskis Vermutung a. a. O. um das Zodiakalzeichen handeln könnte, das Lepidus seinen Truppen gab; ebenfalls den Löwen führen die Legio XIII Gemina, IV Flavia, VII Claudia, IX Augusta, XXI Gemina. Renel 218 will mithrischen Ursprung erweisen. Bei den prätorischen Cohorten findet sich außer dem Löwen der Skorpion, der wohl auf Mars hindeutet, bei der von Domitian errichteten Legio I Minervia der Widder, in dem der Minerva geweihten Monat steht die Sonne in diesem Zeichen. Ebenso dürften die Zwillinge der Legio II Italica und der Schütze der Legio II Parthica zu erklären sein. Die Legio V Alaudae, die bei Thapsus gegen Jubas Elefanten sich tapfer gehalten, erhielt dies Tier als Fahnenzeichen, Appian. bell. civ. II 96. Eine Zusammenstellung der auf den späteren Legionsmünzen des Gallienus, Victorinus und Carausius vorkommenden Tierbilder hat v. Domaszewski 54 gegeben; dieselben sind in der späteren Kaiserzeit an der Spitze der F. befestigt, vgl. das Denkmal von Viminacium, Arch.-epigr. Mitt. XV 192.

v. Domaszewski 28ff. hat ein reiches Material von Darstellungen der F. auf Grabsteinen, Siegessäulen, Siegesbogen, Münzen, das in dem von ihm vorbereiteten Corpus der Militärgrabsteine vervollständigt werden soll, gesammelt, verarbeitet und mit 100 Abbildungen veranschaulicht. Eine zusammenfassende Besprechung der auf der Traianssäule vorhandenen F. ist von Cichorius für den ersten Textband seines Kommentars in Aussicht gestellt. Einzelheiten und unwesentliche Verschiedenheiten in den Darstellungen hervorzuheben, ist hier ausgeschlossen; es mag genügen, die wichtigeren Formen kurz zusammenzustellen. Vgl. den Art. Signa. Die mit Silber beschlagene (Dexipp. 24, FHG III 682) Fahnenstange ist eine Lanze, daher öfter auch mit solcher Spitze versehen (Traianssäule Taf. XI Cichorius Textbd. II 56ff. Taf. XXI ebd. 135), hat zum Einstoßen (Tac. ann. I 65) einen herz- oder kegelförmigen (vgl. das Relief in der Brera in Mailand bei Hofmann Militärgrabsteine 23) eisernen Schuh (*cuspes* Plin. n. h. XIII 23. Suet. Caes. 62. Appian. bell. civ. II 62), darüber eine kurze Querstange, um das Feststampfen zu erleichtern (Hofmann 20) oder wahrscheinlicher um das zu tiefe Einsinken zu verhindern, da die F. oft viel Metallschmuck trugen, Suet. Aug. 10; Cal. 43. Herodian. IV 7, 7. Unter der Quaste erleichtert eine (hakenförmige) Handhabe das Herausziehen. Unter der Spitze befindet sich ein Querholz, an den Enden in Ringen purpurne Bänder, die mit silbernen Efeublättern verziert sind. Auf dem vielleicht ältesten bekannten Grabstein mit Darstellung eines *signum*, CIL V 4365 (Brixia), und dem ähnlichen V 5586 (bei Mediolanium), abgebildet bei v. Domaszewski Fig. 15. 16. Hofmann 20ff., bildet die Querstange mit gabelförmig emporragenden Spitzen das Ende des Schafts. Dem entsprechen, wie letzterer bemerkt, auch die erhaltenen Originale, Weckerling Paulus-Mus. Worms I 115; Taf. IV 5. Lindenschmit Centralmus. Taf. XXVIII 22. Jacobi Saalburg Taf. XXXVIII 25 S. 490ff.

Öfters findet sich auch unter der Lanzenspitze ein kleines, von einem Kranze umgebenes Ovalschildchen auf einem *vexillum* befestigt, so Traianssäule Taf. XI Cichorius Textbd. II 56. 57. Taf. XX ebd. 132. Taf. XXI ebd. 135. Taf. XXXIX ebd. 253 u. ö. (von einem Halbmond umgeben Taf. XLII ebd. 278), vgl. den Grabstein aus Deutsch-Altenburg CIL III 13482a. Bormann Arch.-epigr. Mitt. XVIII 221. Hofmann 18ff. Andere haben oben einen Adler in einem Kranze, z. B. Traianssäule Taf. VIII Cichorius Textbd. II 36. Taf. IX ebd. 46. Taf. XXXVII ebd. 241. Taf. XLIV ebd. 290.

Mehrfach endet die Fahnenstange in eine geöffnete emporgestreckte rechte Hand, die öfters von einem Kranz umschlossen ist, Traianssäule Taf. II Cichorius Textbd. II 29. Taf. VIII ebd. 34. Taf. XXXV ebd. 227. Taf. LVI ebd. 368. Taf. XCIV ebd. III 281. 283, ohne Kranz Taf. XVII/XIX ebd. II 118. Die Hand hat v. Domaszewski 53, vgl. 77, 1, auf den Bei-

namen mehrerer Legionen *pia fidelis* bezogen und Cichorius stimmt zu (falsche Deutung bei Renel 257).

Auch die Bezeichnung des Truppenteils war am F. angegeben, Nummer und Beiname der Legion, Nummer der Cohorte; zur Angabe des Manipels vgl. die oben genannten Münzen vom J. 83 und 49 v. Chr. Über die Aufschrift der Centurienfahne äußert v. Domaszewski 51 eine Vermutung. Die Befestigung wird deutlich gemacht dadurch, daß auf der Traianssäule das obere Querholz einigemal eine vertiefte umrahmte Fläche zeigt, in die eine Platte passen würde, wie das Bruchstück einer solchen aus Silber im Kastell bei Niederbieber gefunden worden ist (Abb. bei v. Domaszewski ebd.).

Der Adler (o. Bd. II S. 317), oft stark stilisiert, wird auf einer Stange getragen, die ebenfalls wie das *signum* unten einen metallenen Schuh zum Einstoßen, über demselben die Querstange und in der Mitte einen Griff zum Herausziehen hat; er steht auf einer verschieden geformten Platte oder kapitellartigen, auch mit Streben gestützten Postament (auf Münzen auf runder Stange), hat im Schnabel eine Eichel und schlägt mit den Krallen in ein Blitzbündel, wie solches auch auf Schilden und Schleuderbleien öfters dargestellt ist. Die Flügel sind gewöhnlich ausgebreitet und zum Anflug emporgehoben, zum Zeichen, daß der Adler glückverheißend der Legion zum Sieg vorausfliegen soll, Caes. bell. Gall. IV 25, 3. 4. V 27; bell. civ. III 64, vgl. Tac. ann. II 17; hist. I 62. Renel 172. So z. B. auf dem Mainzer Grabstein aus der Zeit des Claudius, Lindenschmit Altert. aus heidn. Vorzeit I 4, 6, 1. v. Domaszewski Fig. 3. dem Grabrelief aus Tusculum CIL XIV 2523, ebd. Fig. 5. Hofmann 24 und des öftern auf der Traianssäule, z. B. Taf. XXI Cichorius Textbd. II 135. Taf. XXXV ebd. 223. Taf. LXXVII/III ebd. III 170ff.; gesenkt sind die Flügel hier (sonst auf Münzen v. Domaszewski 49, 3) nur dargestellt Taf. VII/VIII ebd. 34. Taf. XLII ebd. 278. Taf. LXXX ebd. III 190. 193. Der Adler trägt mehrfach einen Ring um den Hals, Taf. VII/VIII ebd. 29. Taf. XXXV ebd. 227. Taf. XLIV ebd. 290ff. Taf. LVI ebd. 367. Taf. LXXVII/VIII ebd. III 170ff. Über weiteren Schmuck s. u.

Das F. der Praetorianer hat, wie aus von v. Domaszewski 56ff. vgl. 67 gesammelten Darstellungen hervorgeht, nicht immer die gleiche Form gehabt. Auf dem Bogen des Claudius, Fig. 79a. b, ist das Querholz das Ende, davor eine Hand, der Adler fehlt wohl. In der Zeit Traians (ob seit Vespasian?) ist die Stange eine Lanze mit Querholz, von dessen Enden Bänder mit Efeublättern herabhängen, über der der Adler sitzt. Beispiele von der Traianssäule Fig. 58—70, z. B. Taf. VIII Cichorius Textbd. II 39. Taf. XXV ebd. 159. Taf. XXXVII ebd. 242. Renel 266ff. Außer den *coronae* (s. u.) sind namentlich an den F. dieser Truppe, die in der nächsten Umgebung des Kaisers sich befindet (Beispiele davon auf der Traianssäule bei v. Domaszewski 58, 3) die *imagines* der Herrscher, Tac. hist. I 41. Herodian II 6, 11. VIII 5, 9.

Die F. der *auxilia* gleichen im wesentlichen denen der Manipeln, v. Domaszewski 73, auf einem Bonner Grabstein Fig. 86 hat das Querholz an den Enden Eicheln, und die Lanze im oberen Teil auf einem Blitzbündel einen Adler, dessen Bedeutung nicht klar ist. Auf Taf. XXXV der Traianssäule, Cichorius Textbd. II 226ff. ist eine Stange mit darauf befestigtem, nach unten sich verjüngendem Aufsatz dargestellt, auf dem ein Widder(?) steht. Es handelt sich um das F. einer bundesgenössischen Truppe, ebenso wie bei dem F. auf dem Relief im Museum zu Chester Fig. 90, Renel 199: die Stange hat unten einen Dreizack zum Einstoßen, oben eine Platte mit daraufstehendem Stier. Das F. der Turma einer Ala ist nur durch ein Relief bekannt, Fig. 88.

Zu den F. der *speculatores* auf Münzen des Antonius, Galba, Vespasian vgl. v. Domaszewski 75ff.; Westd. Ztschr. XIV 3. 10.

Weiter ist kurz die Form des *vexillum* (s. d.), der Zeugfahne, zu erwähnen. Es war das älteste F. der Römer und wurde auch später noch beim Beginn der Schlacht auf dem Feldherrnzelt aufgezogen (*vexillum proponere* Caes. bell. Gall. II 20, 1. Bell. Hisp. 28, 2; vgl. bell. civ. III. Plut. Fab. 15: *χιτὼν* 89, 5. Bell. Alex. 45, 3 *κόκκινος ὑπὲρ τῆς στρατηγικῆς σκηνῆς διατεινόμενος*, zu Dio XL 18 vgl. v. Domaszewski 79, 1) und während der Centuriatcomitien auf der Burg (Liv. XXXIX 15, 11. Fest. ep. 103. Macrob. Sat. I 16, 15). Marquardt 357, 1. Beim Ausbruch von *tumultus* haben *equites* und *pedites* unter je ein *vexillum* zu treten, Serv. Aen VIII 1: *proferens duo vexilla, unum russeum, quod pedites evocabat, et unum caeruleum, quod erat equitum.* Bemerkenswert ist die Darstellung auf einem Relief im Britischen Museum (v. Domaszewski 76 Fig. 94): ein Lanzenschaft mit Schuh in Form eines Dreizackes; von dem Querholz, über dem eine Hand sich befindet, hängt ein quadratisches, unten mit Fransen versehenes Stück herab, mit der Aufschrift *leg. II*, aus der diese *vexillatio* hervorgegangen war. Auf der Traianssäule finden sich solche F. z. B. Taf. VII/VIII Cichorius Textbd. II 35. Taf. IX ebd. 45. Taf. XXXVII ebd. S. 241.

Über das im 3. Jhdt. eingeführte F. in Gestalt eines Drachen ist o. Bd. V S. 1633ff. gehandelt worden. vgl. A. Müller Philol. N. F. XVIII (1905) 609ff.; über das *labarum* s. d. Art.

An den römischen F. war meist verschiedenartiger Schmuck angebracht, sie machten daher einen glänzenden Eindruck, Plin. n. h. XXXIII 58. Herodian. IV 7, 7. Bell. Afr. 75, 5. Militärische Orden (s. den Art. Dona militaria Bd. V S. 1528ff., Corona Bd. IV S. 1640ff., Torques) wurden auch an die Truppenabteilungen verliehen, Zonar. VII 21: *οὐ κατ' ἄνδρα μόνον ἀριστεύσαντα ταῦτα ἐδίδοτο ἀλλὰ καὶ λόχοις καὶ στρατοπέδοις ὅλοις παρείχετο.*

Besonders häufig sind bei den Fußtruppen (an Reiterabteilungen scheint nur die *torques* verliehen worden zu sein) die über einem Halbmond in verschiedener Zahl befestigten Scheiben (*phalerae*, s. d.) aus Silber (vgl. die Lauersforter Funde 1858, Marquardt 575) mit Buckel in der Mitte und aufgetriebenem Rand, v. Domaszewski 51ff. **Wie die Befestigung geschah, zeigt die im Kastell Niederbieber gefundene Scheibe, vgl. Benndorf Wien. Vorlegebl. Ser. B Taf. VI nr. 3, mit breitem Ring auf der Rückseite, jedenfalls um**

den Schmuck abnehmen zu können zum Zeichen der Trauer, Tac. ann. III 2, *praecedebant incompta signa, versi fasces.*

An einem *signum* der Traianssäule findet sich die *corona navalis*, Taf. VIII Cichorius Textbd. II 36, an den F. der Praetorianer mehrfach die *corona muralis, classica, vallaris*, Beispiele bei v. Domaszewski 60ff., und hier besonders die *imagines* der Kaiser, s. den Art. Imagines, Imaginiferi. Renel 263ff. Über die Reihenfolge dieser Auszeichnungen v. Domaszewski 67 und Traianssäule Taf. VIII Cichorius Textbd. 36. Taf. XVII/XIX ebd. 112. Taf. XXI ebd. 135. Taf. XXXV ebd. 223. Taf. XXXV ebd. 227. Taf. XLII ebd. 275. Taf. XLIV ebd. 290. Taf. LXIII ebd. III 61. Taf. LXXI/II ebd. 131. Taf. LXXIV/V ebd. 161. Die F. mit Scheiben kommen auf Münzen und auf der Traianssäule meist mit dem Legionsadler vor, Beispiele bei v. Domaszewski 40. Traianssäule Taf. IX Cichorius Textbd. II 46. XVII ebd. 105. XXI ebd. 135. XXV ebd. 223. Taf. LIII/LV ebd. 352 u. a. m.

Literatur. A. v. Domaszewski Die Fahnen im röm. Heere, Abh. des arch.-epigr. Seminars der Univers. Wien, Heft V 1885 (nur mit Autornamen zitiert); Die Tierbilder der Signa, Arch.-epigr. Mitt. XV (1891) 182ff.; Die Religion des röm. Heeres, Westd. Ztschr. XIV (1895) 1ff. Habel Über die F. des röm. Heeres, Annal. für Nassau. Altertumsk. II 3, 98ff. Braun Der Wüstenroder Leopard, ein röm. Kohortenzeichen, Bonner Winckelmann-Progr. 1857, dazu A. Müller Philol. XXXIII (1874) 678ff. Benndorf Wien. Vorlegebl. Ser. B Taf. V. VI. Bernd Wappenwesen der Griechen und Römer, Bonn 1841, 88ff. Mommsen Arch.-epigr. Mitt. X (1886) 1ff. (zu der erstgen. Abh.). Marquardt Staatsverw. II 345. 353. 357 (ebd. ältere Lit.). 398. 438. 545. Franz Fröhlich Das Kriegswesen Caesars, Zürich 1889. 1890, 82ff. A. Müller in Baumeister Denkmäler III 2063ff. Charles Renel Les enseignes (Annales de l'Université de Lyon, Nouv. série II. Droit, Lettres fasc. 12), Lyon-Paris 1903. Harald Hofmann Röm. Militärgrabsteine der Donauländer (Sonderschriften d. österr. archäol. Instituts in Wien Bd. V), Wien 1905.

[Liebenam.]

Feletheus, mit häufig gebrauchtem anderem Namen auch *Feva, Ferva, Feban, Foeba* genannt (Eugipp. v. S. Sever. 8, 1 *Feletheus, qui et Feva*), König der Rugier und Sohn des Flaccitheus. Während seine Gattin Giso als eine heftige Feindin der Römer und Katholiken geschildert wird, lebte er selbst in leidlichem Verhältnis zum hl. Severinus, an dessen Totenbett (im J. 482) er auch zugegen war; ja er scheint sich gegenüber den letzten Römern, die sich in die Donaustädte Noricums zurückgezogen hatten, als föderierter Fürst und Schutzherr gegen Alamannen und Thüringer gefühlt zu haben (Eugipp. 31, 1—5). 487 traf sein Reich der Angriff Odoakers, der nach Eugippius durch Familienstreitigkeiten im Rugischen Königshaus hervorgerufen war (Eugipp. 44, 4), während es sich wohl eher dabei für Odoaker um einen Versuch handelte, Noricum ripense und die Donaugrenze für das Reich zu halten; nach Johannes Antioch. 214, 7 (FHG IV 621) hätte dabei auch Kaiser Zeno seine Hand im Spiel gehabt, um dem Odoaker Schwierigkeiten zu bereiten. F. unterlag in einer Schlacht an der Donau am 16. November oder 18. Dezember 487 (Chron. min. I 312. 313. II 159 Momms.) und wurde samt seiner Gattin gefangen nach Ravenna geschleppt. Eine dunkle Stelle bei Ennodius (243, 25 = Opusc. 1) scheint dahin gedeutet werden zu können, daß Odoaker den F. später töten ließ (Dahn Könige II 32—33 und Anm. 5. Köpke Anfänge des Königtums 165. L. M. Hartmann Königreich Italien I 60).

[Benjamin.]

C. **Felginas** (nicht *Fleginas*, vgl. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen 529, 11), römischer Ritter aus Placentia, auf Caesars Seite im Bürgerkriege 706 = 48 gefallen (Caes. bell. civ. III 71, 1).

[Münzer.]

Felicia (*Φηλικία*), Stadt in Germania Magna, nur von Ptolem. II 11, 15 (*παρὰ τὸν Δανούβιον*) erwähnt.

[Ihm.]

Felicianus. 1) s. Attius Nr. 8.

2) Flavius Felicianus, Consul im J. 337. Da sein Name CIL X 476 radiert ist, muß sein Andenken gebrandmarkt und er wahrscheinlich hingerichtet sein. Man kann vermuten, daß er zu denjenigen gehörte, denen die Thronrevolution des J. 337 das Leben kostete; s. o. Bd. IV S. 1046.

[Seeck.]

Felicio. 1) Sohn des Philositus und gleich seinem Vater Hausverwalter des Philosophen Seneca, ep. I 12. 3.

2) Felicio wird ein Sklave des Trimalchio genannt, Petron. sat. 60.

3) Felicio. Epiktet wählt diesen Namen, um den Typus des verächtlichen, aber einflußreichen Sklaven zu zeichnen, diss. I 19, 17—23. IV 1, 150; vgl. Friedländer Sittengesch. I⁶ 126.

4) Felicio, wird als Befehlshaber von Praetorianercohorten genannt in einem gefälschten Brief des Kaisers Gordian an seinen Schwiegervater, den Praefectus praetorio C. Furius Sabinius Aquila Timesitheus, Hist. aug. Gord. 25, 2. Darnach wäre auch F. Praefectus praetorio gewesen. Die Annahme, daß damals wieder zwei Gardekommandanten im Amte waren, erfährt eine Stärkung durch die aus dem 15. Jhdt. stammende Kopie einer stadtrömischen Inschrift, CIL VI 1611, vgl. Mommsen Röm. Mitt. V 91.

[Stein.]

Felicissimus. 1) Vorsteher des Fiskus unter Kaiser Aurelian (*cui procurationem fisci mandaveram*, Hist. aug. Aurel. 38, 3; an den anderen Stellen *rationalis*; vgl. Hirschfeld Die kaiserl. Verwaltungsbeamten² 34f.). Sein Amt (daß er es mindestens schon seit Claudius innehatte, schließt Markl Numism. Ztschr. XVI 406, 11 aus der Gleichartigkeit der Münzprägung) mißbrauchte er dazu, die Münzarbeiter zu Verfälschungen der Münze heranzuziehen. Als der Unterschleif entdeckt wurde, organisierte er den Aufstand der Münzer, den der Kaiser nur mit großer Mühe bewältigen konnte. Es kam auf dem Coelius, wo sich die kaiserliche Münzstätte befand, zu einer förmlichen Schlacht, wobei 7000 Mann fielen (soviel allein angeblich auf Seite der kaiserlichen Truppen); aber schließlich wurde die Bewegung mit furchtbarer Grausamkeit unterdrückt und auch F. getötet, Hist. aug. Aurel. 38, 2—4. Vict. Caes. 35, 6. Epit. de Caes. 35, 4 (hier ist sein Name

nicht genannt). Eutrop. IX 14. Suidas s. *Μονιτάριοι* (die alle auf eine einzige Quelle, wahrscheinlich die verlorene Kaiserchronik, zurückgehen; die Version bei Suidas, daß F. von den Münzarbeitern getötet wurde, ist durch Mißverständnis der bis zur Zweideutigkeit knappen Eutropstelle entstanden). Die Bedeutung dieses Aufstandes zeigt sich auch darin, daß Pol. Silv. laterc., Mommsen Chron. min. I 521f. F. unter den Usurpatoren aufzählt. Der Aufstand war entweder, wie Groag Bd. V S. 1373 (vgl. auch Homo Essai sur le règne de l'empereur Aurélien 158—165) annimmt, im J. 271 oder, wie man aus der Anordnung bei Vict. Caes. schließen könnte, nach der Besiegung des Tetricus und vor der Einweihung des Soltempels, also vielleicht im Zusammenhang mit der Münzreform im J. 274; so auch z. B. Lécrivain Études sur l'histoire Aug. (1904) 362. Darauf bezieht auch Seeck Gesch. des Untergangs der antiken Welt II 223f. und Num. Ztschr. XXVIII 183f. dieses Ereignis, das er aber als einen allgemeinen Aufstand gegen die Ungerechtigkeiten von Aurelians Münzreform auffaßt. Malal. XII p. 301 Bonn. erzählt diese Geschichte ohne den Namen des Anführers zu nennen, verlegt sie jedoch nach Antiochia. Von ihm verschieden ist *Aurelius Felicissimus, e(gregius) v(ir), proc(urator)*, CIL IX 4894, in der Zeit Gordians, s. Aurelius Nr. 128. [Stein.]

2) Dux Aegypti im J. 350. Athan. ap. ad Const. 10; ad mon. 51 = Migne Gr. 25, 608. 756. [Seeck.]

Felicitas. 1) Sabinia Felicitas s. Sabinius.

2) Felicitas hatte in Rom keine Verehrungsstätte, ehe ihr L. Licinius Lucullus nach seinen glücklichen Kämpfen in Spanien einen Tempel im Velabrum weihte. Dies geschah bald nach 146 v. Chr. Das ist die *aedes Felicitatis*, bei der nach Cic. Verr. IV 4 die von Mummius aus Thespiae mitgebrachten Bilder der Thespiaden standen (vgl. IV 126). Das Nähere erfahren wir durch die Erzählung, daß Mummius dem Lucullus griechische Kunstwerke für die Weihung seines aus der spanischen Beute errichteten Tempels der F. überlassen habe (Cass. Dio frg. 76, 2 Boiss., wo der Tempel *τὸ Τυχαῖον* heißt; ebenso XLIII 21, 1 die Achse von Caesars Triumphwagen brach *παρ' αὐτῷ τῷ Τυχαίῳ τῷ ὑπὸ τοῦ Λουκούλλου οἰκοδομηθέντι*; vgl. Suet. Caes. 37 *Velabrum praetervehens*; Strab. VIII 381, der ebenfalls die Geschichte von der Großherzigkeit des Mummius erzählt, nennt das Heiligtum *τὸ τῆς Εὐτυχίας ἱερόν*; vgl. Plin. n. h. XXXVI 39 *sitae fuerunt et Thespiades ad aedem Felicitatis*. XXXIV 69 *signa quae ante Felicitatis aedem fuere Veneremque quae ipsa aedis incendio cremata est Claudii principatu*). Der Enkel jenes Lucullus bestellte eine Statue der F. bei Arcesilaus, deren Vollendung durch den Tod des Auftraggebers und des Künstlers verhindert worden ist (Plin. n. h. XXXV 156). Eine zweite Stätte der Verehrung der F. schuf Pompeius. Er errichtete der Venus Victrix auf der Höhe seines Theaters einen Tempel, als dessen Treppenstufen die Sitzreihen des Theaters gelten sollten. Zusammen aber mit der Venus Victrix wurde dort auch die F. verehrt, wie wir durch die Kalender erfahren: Fast. Amit. zum 12. August (CIL I² p. 244) *Veneri Victrici, Hon(ori) Virt(uti), Felicitati in theatro marmoreo*; und Fast. Allif. zu demselben Tage (CIL I² p. 217) *V(eneri) V(ictrici), H(onori) V(irtuti), V(...), Felicita⟨ti⟩ in theatro Pompei* (vgl. Mommsen CIL I² p. 324). Mit derselben Venus Victrix vereint finden wir die *(fausta) F.* wiederum auf dem Kapitol, Fast. Amit. zum 9. Oktober (CIL I² p. 245, und ähnlich Fast. Arval. p. 214) *Genio public(o), faustae Felicitati, Vener(i) Victr(ici) in Capitol(io)*; vgl. dazu Fast. Ant. zum 1. Juli (CIL I² p. 247) *Felicit(ati) in Cap⟨it⟩ol(io)*. Über die Lage dieses Heiligtums auf dem Capitol vgl. Jordan Topogr. I 2. 46 gegen Mommsen CIL I² p. 331. Anschließend sei hier noch auf das Fastenfragment CIL I² p. 252, 11 aufmerksam gemacht, in dem zu einem unbekannten Tag ein Opfer *Feli⟨c⟩itati in cam(po) Mart(io)* verzeichnet ist (vgl. Mommsen CIL I² p. 339).

Ferner hat Caesar die Göttin F. verehrt. In der Schlacht bei Thapsus gab er ihren Namen als Parole aus (bell. Afr. 83). Auf seine Veranlassung wurde die von Faustus Sulla neugebaute Curie eingerissen und von M. Aemilius Lepidus auf ihrem Boden ein Tempel der F. errichtet (Cass. Dio XLIV 5, 2 *ναὸν Εὐτυχίας*). Auch den Nachfolgern des Dictators lag ihr Kult am Herzen. An dem Tage, an welchem Augustus zum erstenmal *imperator* genannt worden war, wurde in Cumae alljährlich eine *supplicatio Felicitati imperii* gefeiert, Feriale Cuman. zum 16. April (CIL I² p. 229, vgl. Mommsen p. 315 und Hermes XVII 635f.) *⟨eo die Caesar primum imperator app⟩ellátus est. supplicátio Félicitati imperi.* In Rom brachte man der F. ein jährliches Opfer an dem Tage dar, an welchem Tiberius dem *numen Augusti* einen Altar geweiht hatte, Fast. Praen. zum 17. Januar (CIL I² p. 231, vgl. Mommsen p. 308) *pontifices, au⟨gures, XVviri s. f., VII⟩vir(i) epulonum victumas inm⟨ol⟩ant n⟨umini Augusti ad aram q⟩uam dedicavit Ti. Caesar. Fe⟨licitati⟩ q⟨uod T. Caesar aram⟩ Aug(usto) patri dedicavit.* Eine Statue der F. wurde zu Ehren des Tiberius auf Senatsbeschluß in dessen Geburtsort Fundi aufgestellt (Suet. Tib. 5; vgl. *Felicitas Tiberi* auf dem Schilde der Kaiserstatue des sog. Tiberiusschwertes CIL XIII 6796). Wie eng der Kult der F. gerade mit der Person des Kaisers verbunden war, zeigen die Arvalakten seit Claudius deutlich, nach deren Bericht *ob diem imperii Augustorum, ob appellationem patris patriae, pro salute et reditu imperatoris, ob supplicationes a senatu decretas* nach Iuppiter Iuno Minerva (Iuppiter Victor und Salus) der F. (*in Capitolio*) geopfert worden ist (vgl. Henzen Act. Arv. p. 71—74. 84. 85. 121. 168; im J. 58 *Felicitati publicae*; im J. 214 *⟨Fe⟩licit(ati) Aug(ustae)*. Wissowa Gesamm. Abh. 301). Ebenso mit Salus verbunden erscheint die F. auf den Inschriften der Equites singulares in Rom (CIL VI 31138ff.), und daß F. und Salus nicht etwa den *auxilia* eigentümlich sind, an Stelle der von den Bürgertruppen verehrten Honos und Virtus (v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV 43), und daß sich hinter ihren römischen Namen keine germanischen Gottheiten verbergen (Zangemeister Neue Heidelberger Jahrb. V 51), hat Wissowa a. a. O. 299ff. mit Hinweis auf die Arvalakten über allen Zweifel erhoben. Hier ist

auch noch die Inschrift CIL XI 1331 zu nennen, die eine Weihung für Iuppiter, Iuno, Minerva, F., Roma, divus Augustus enthält, in Erfüllung eines Gelübdes *pro salute imp. Neronis*, und 4371, aus der wir erfahren, daß es in Ameria einen *flamen Victoriae et Felic(itatis) Caesar(um)* gab. *Felicitas Augusta* noch inschriftlich in Afrika, CIL VIII 964 (vgl. 12446). Wissowa a. a. O. hat weiterhin gezeigt, daß die durch den Zusatz *imperatoris, Caesarum, Augusta* charakterisierte F. dieselbe ist, wie *Felicitas publica*, und zu verstehen als die so häufig genannte *felicitas temporum* oder *saeculi*, deren Schöpfung und Erhaltung dem Kaiser verdankt wird (vgl. Tac. Agr. 3 *quamquam primo statim beatissimi saeculi ortu Nerva Caesar res olim dissociabiles miscuerit, principatum ac libertatem, augeatque cotidie felicitatem temporum Nerva Traianus* ...; mehr bei Wissowa a. a. O. 302, der auch sehr treffend zur Beleuchtung der Opfer für F. am Jahrestag des Regierungsantritts und der Benennung *pater patriae* auf die Worte des Messalla bei Suet. Aug. 58 aufmerksam macht: *quod bonum faustumque sit tibi domuique tuae, Caesar Auguste! sic enim nos perpetuam felicitatem rei publicae et laeta huic urbi precari existimamus: senatus te consentiens cum populo Romano consalutat patriae patrem*; der Tag des Regierungsantrittes ist *annus novus, initium saeculi felicissimi*, Sen. apocol. 1, 1). Horaz carm. IV 5, 18 nennt die Göttin *alma Faustitas* (vgl. o. *fausta Felicitas*).

Der Kult der F. ist also sehr jung. Aug. civ. d. IV 23 hebt ausdrücklich hervor, daß sie vor Lucullus keinen Tempel gehabt habe (vgl. VII 3). Der eigentliche Aufschwung ihrer Verehrung hebt aber erst in den Zeiten des Sulla Felix an (Wissowa Relig. u. Kult. der Römer 215). Er hat die Venus, seine Schutzpatronin, *Venus felix* genannt (Wissowa a. a. O. 237). Es ist also, wie Wissowa a. a. O. 214, 10 richtig erkannt hat, eine verkehrte Auffassung, wenn Preller Mythol. II 255 und andere mit ihm in der F. eine Göttin der Fruchtbarkeit sehen, aus keinem anderen Grunde, als weil der Begriff der Fruchtbarkeit dem Worte *felix* ursprünglich zu Grunde liegt.

Abgesehen von den schon angeführten Zeugnissen wird F. auf Inschriften selten erwähnt. Aus republikanischer Zeit stammt CIL XIV 3538, eine Weihung der Aedilen von Tibur. Zwischen Tibur und dem Mons Albanus ist gefunden XIV 2568: *s(anctae) d(eae) Fort(unae) Felicit(ati) d(ona)*. In Aeclanum stiftete eine Priesterin der Kaiserin eine silberne Statue der F., IX 1154. CIL III 8170 (aus Moesia superior) liest Mommsen *I(ovi) o(ptimo) m(aximo) ⟨et⟩ Felicit(a)ti stati⟨onis H⟩ercula⟨nae⟩*. In Pompei schrieb ein Bäcker über seinen Ofen: *hic habitat Felicitas* (dazwischen ein Phallus, IV 1454).

Der Münzmeister Lollius Palikanus im 1. Jhdt. v. Chr. hat auf seinen Münzen die Köpfe von Honos, Libertas und auch *Felicitatis* (weiblicher Kopf mit Diadem, Babelon Monn. de la républ. II 149). Auf Münzen der Kaiserzeit (vgl. die Zusammenstellung der Typen und Legenden bei Stevenson Dictionary of Roman coins 379ff. 708. 782f. und Steuding in Roschers Lex. I 1474f.) sehen wir die Göttin sitzend oder stehend, gewöhnlich mit Caduceus (vgl. dazu die Stellung, die sie in den Inschriften der Equites singulares hinter Mercurius einnimmt) und Füllhorn. Die Aufschriften sind: *F. publica, F. Augusta* (auch *Augustorum nostrorum*), *F. imperii* (*imperatorum*), *F. saeculi, F. temporum, F. perpetua, F. Romanorum* (*populi Romani*), *F. Italica, F. perpetua, F. deorum*. Die Darstellungen symbolischer Art sind beredt, namentlich die der vier Jahreszeiten auf den Münzen mit *F. temporum*.

Literatur: Preller-Jordan Röm. Mythol. II 255f. Steuding in Roschers Lex. I 1473ff. Blanchet Dict. des ant. II 1031f. Wissowa Relig. u. Kult. d. Röm. 214f. [Otto.]

Felicius. 1) Avidius oder Didius Felicius, Consularis Byzacenae im 4. oder 5. Jhdt., CIL VIII 11932. [Seeck.]

2) Römischer Töpfer, Ihm Bonn. Jahrb. CII 110. 118. [C. Robert.]

Feliginates, Einwohner einer untergegangenen Stadt in Umbrien, Plin. n. h. III 114. [Hülsen.]

Felix. 1) s. Antonius Nr. 53—55, Aquilius Nr. 18, Attius Nr. 15, Aurelius Nr. 129 (und u. Nr. 5), Caecilius Nr. 54a (Suppl. I S. 267), Caelius Nr. 23, Claudius Nr. 149 und 375a (Suppl. I S. 321), Cornelius Nr. 151. 152. 390—393 (s. auch u. Nr. 2), Cossinius Nr. 5 (vgl. Suppl. I S. 33), Fabius Nr. 76, Marcius, Minucius, Mummius, Munatius, Octavius, Ofillius, Plautius, Pollius, Sextilius, Tarronius, Tuscenius.

2) L. Cornelius Felix Plotianus (Arch. Ertesitö 1904, 201 = Rev. arch. VI 1905, 472) s. Suppl. II.

3) Felix, Cognomen folgender datierbarer Consuln der Kaiserzeit: a) L. Cornelius Sulla Felix, cos. ord. 33 n. Chr. mit Ser. Sulpicius Galba. b) Faustus Cornelius Sulla Felix, cos. ord. 52 mit L. Salvius Otho Titianus (vgl. o. Bd. IV S. 1522). c) L. Mummius Felix Cornelianus, cos. ord. 237 mit Marius Perpetuus. [Groag.]

4) Felix, ein Wagenlenker; Plin. n. h. VII 186 erwähnt einen Vorgang bei der Verbrennung seiner Leiche. Über den Namen vgl. Friedländer Sittengesch. II⁶ 625f. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1905, 933—936 setzt seinen Tod mit guten Gründen in die Zeit des Tiberius.

5) .... *elius Felix, c(ir) e(gregius), proc(urator) Aug(usti) n(ostri)* unter Gordian III. (238—244 n. Chr.), auf Inschriften aus der Sitifensis, CIL VIII 20487 (vielleicht ist er auch 20602 genannt). Rev. arch. I (1902) 336 = Cagnat Mélanges Perrot (1903) 37. Cagnat hält ihn für einen *procurator tractus*, doch ist er mit mehr Wahrscheinlichkeit als *procurator rationis privatae* der Provinz Mauretania Caesariensis anzusehen, vgl. Hirschfeld Beitr. z. alt. Gesch. II 289. Vielleicht ist er mit Aurelius Felix (IG XIV 1480 = IGR I 227; vgl. Aurelius Nr. 129) identisch; dieser wird zwar hier als *δουκηναρίαν καὶ καθ' ὅλον λόγους ἐπ[ιτροπεύσας]* bezeichnet, d. i. *rationalis ducenarius*, korrekter *procurator summarum rationum*, also Beamter des Fiskus (s. Hirschfeld Die kaiserl. Verwaltungsbeamten² 35), wohl aber könnte die Procuratur unseres F. mit der in der griechischen Inschrift erwähnten

κεντηναρία gemeint sein. Ein Aelius Felix CIL VIII 11338.

6) Felix, Beiname des italischen Räuberhauptmannes Bulla (s. Bullas), Dio ep. LXXVI 10, danach Zonar. XII 10 p. 104f. Dind. III; vgl. auch Suid. s. μεγαλοδωρία. Zwei Jahre lang machte er Italien unsicher; die Zeit bestimmt sich durch die Erwähnung des Gardepraefecten (Aemilius) Papinianus und durch den hierauf unternommenen Zug des Kaisers Septimius Severus nach Britannien zwischen 205 und 208 n. Chr. Vielleicht ist auch CIL VI 234 (*extinguendis saeuissimis latronibus*) mit Beziehung auf dieses Ereignis gesetzt, Friedländer Sittengesch. II⁶ 52. [Stein.]

7) Furius Felix (Cod. Theod. II 11, 1), Praeses Corsicae in den J. 318—320 (Cod. Theod. I 16, 3. II 6, 2. 11, 1. XV 1, 4; über die Datierung s. Seeck Ztschr. d. Savignystiftg. Roman. Abt. X 221), Praefectus praetorio Italiae in den J. 333—335 (Cod. Theod. I 32, 1. III 30, 5. VII 4, 1. XII 1, 21. XIII 4, 1. 5, 6. XVI 8, 5. 9, 1. Sirm. 4. Cod. Iust. IX 62, 4. Seeck Gesch. d. Untergangs d. ant. Welt II 504).

8) Notarius, wurde nach der Erhebung des Iulian zum Augustus zu dessen Magister officiorum durch Constantius ernannt (Ammian. XX 9, 5). Doch Iulian erkannte dies nicht an und ernannte ihn selbst zum Comes sacrarum largitionum (Philostorg. VII 10. Theodor. hist. eccl. III 12, 2. Amm. XXIII 1, 5). In diesem Amte wird er am 19. und 23. März 362 erwähnt (Cod. Theod. IX 42, 5. XI 39, 5). Er war Christ gewesen, ließ sich aber durch Iulian zum Heidentum bekehren (Philostorg. a. O. Theodor. hist. eccl. III 12, 3. 4. Liban. or. XIV 36 p. 436. XVIII 125 p. 564). Er starb Ende 362 oder Anfang 363 an einem Blutsturz, Ammian. a. O. Philostorg. a. O. Theodor. hist. eccl. III 13, 4. Sozom. V 8, 4. Ioh. Chrys. de laud. Pauli IV; de Bab. 17. 22; exp. in Psalm. CX 4; hom. in Matth. IV 1 = Migne G. 50, 489. 559. 567. 55, 285. 57, 41.

9) Consularis Macedoniae, erwähnt am 19. Juli 365 (Consult. 9, 7), Vicarius Macedoniae am 1. Dezember 365 (Cod. Theod. II 1, 5), Comes sacrarum largitionum am 9. März 370 und 12. April 371 (Cod. Theod. X 17, 2. Cod. Iust. VI 1, 7). Diese Ämter können nach ihrer Reihenfolge von derselben Person bekleidet sein, doch ist es auch möglich, daß sie sich auf verschiedene Homonymen verteilen.

10) Comes Orientis, erwähnt am 8. Juli 380 (Cod. Theod. VII 22, 10). Wahrscheinlich an ihn gerichtet Liban. epist. 924.

11) Stadtrömer (Symmach. ep. V 54, 2), scheint im J. 393 ein hohes Amt am Hofe des Usurpators Eugenius bekleidet zu haben (Symm. ep. V 49). In den J. 395—397 war er Quaestor sacri palatii am Hofe des Honorius (Symm. ep. V 54, 1. 2. VII 58; vgl. Seeck Symmachus CLIV), im J. 398 Praefectus urbis Romae (Cod. Theod. VI 2, 21. XVI 5, 53. Symm. ep IV 61, 2). **Der Name Rufius Postumius Felix, den ich ihm Symmachus CLXXXVI beigelegt hatte, beruhte auf falscher Ergänzung einer Inschrift, die jetzt CIL VI 32202 richtig ergänzt ist. An ihn gerichtet Symm. ep. V 47—54; vgl. VII 58.**

12) Flavius Felix, Consul im J. 428 (Mommsen Chron. min. III 529), vermählt mit Padusia, mit der gemeinsam er das Mosaik in der Apsis der Lateranischen Basilica stiftete (Dessau 1293. Mommsen I 473). Er wurde nach der Besiegung des Usurpators Iohannes von Valentinian III. im J. 425 zum Magister utriusque militiae ernannt (Mommsen II 21; vgl. Dessau 1293. 1298). Im J. 426 ließ er den Bischof von Arelate, Patroclus, und den römischen Diaconen Titus ermorden (Mommsen I 471). Im J. 427 stiftete er den Kaiser zum Kriege mit Bonifatius an (a O.). Im J. 428 wurde er zum Consuln, im J. 429 zum Patricius erhoben (Mommsen I 472; vgl. 301. II 21. 22. Dessau a O.). Im Mai 430 stiftete Aëtius, der durch die Kaiserin Placidia vor seinen Nachstellungen gewarnt war, einen Soldatenaufstand an, bei dem F. mit seiner Gattin und dem Diaconen Grunitus an der Tür der Ecclesia Ursiana in Ravenna erschlagen wurde (Mommsen I 301. 473. II 22. 77. Ioh. Ant. frg. 201, 3 = FHG IV 615).

13) *Procurator domus filii regis* in Africa unter Geiserich, Vict. Vit. I 45. 46.

14) Fabius Felix Pasifilus Paulinus s. Pasiphilus.

15) Maecius Felix, *vir perfectissimus, praeses Samnii* CIL X 4863.

16) Flavius Felix, *praefectus annonae Africae* (CIL XI 323), vielleicht derselbe, der vorher in Africa als *princeps officii* erscheint (CIL VIII 8344). [Seeck.]

17) Hervorragender Wagenlenker der roten Partei, Plin. n. h. VII 186. Gladiatoren dieses Namens Gruter 334, 3. CIL VI 631. Friedländer Sittengesch. II⁵ 625f. [Pollack.]

18) Felix I., römischer Bischof 269—274. Er wird mit Domnus, dem Gegenbischof des Paulus von Samosata in Antiochia (Euseb. hist. eccl. VII 30, 19), und mit Bischof Maximus von Alexandrien in Briefwechsel gestanden haben. Erhalten ist aber nichts von ihm; denn ein in syrischer Übersetzung vorhandener Brief von ihm — bezw. sein Glaubensbekenntnis —, auf den man sich schon 431 auf der Synode von Ephesus (und infolgedessen verschiedene Spätere) berief, ist bereits von Lequien als unecht erkannt worden und offenbar das Werk eines apollinaristischen Fälschers, Caspari Alte und neue Quellen z. Gesch. des Taufsymbols 1879, 112ff. Harnack Altchristl. Literaturgesch. I 1893, 659f. Lietzmann Apollinaris von Laodicea 1904, 162f. 318f. Drei Briefe in lateinischer Sprache bei Migne lat. 5, 145—156 sind nicht bloß *dubiae*, sondern späte Machwerke.

19) Felix II., Bischof von Rom 355—358. **Als Liberius, Bischof von Rom, 355 von Constantius in die Verbannung geschickt worden war, ließ sich der Archidiakon F., obwohl auch er wie der gesamte römische Klerus geschworen hatte, nie einen andern Bischof als den Liberius annehmen zu wollen, an seiner Statt wählen. Den Klerus hatte er bald ganz auf seiner Seite, zumal der Kaiser mit Gunstbeweisen nicht sparsam war; die Sympathien des Volkes blieben dem Liberius, und stürmisch verlangte man bei einem Besuche des Constantius in Rom 357 seine Wiedereinsetzung. Der Vorschlag, Liberius und F. nebeneinander regieren zu lassen, wurde mit Hohn aufgenommen; 358 kehrte Liberius zurück, F. wurde**

vom Senat und Volk aus der Stadt verjagt; ein Versuch, sich in einer transtiberinischen Kirche festzusetzen, mißglückte ihm, und 365 starb er, seine Kleriker nahm Liberius wieder an. Die Orthodoxen hatten den charakterlosen Mann, obwohl er gewiß dem Arianismus nicht näher stand als Liberius, natürlich nie anerkannt; daß er im Liber Pontificalis (ed. Duchesne I 211 vgl. CXXIIIff.) sogar zu den großen Heiligen gezählt wird, verdankt er dem Umstande, daß sein Bild sich mit dem eines hochverehrten Märtyrers F. vermischte. Die ihm beigelegten Briefe (Migne lat. 13, 11—28) sind unecht. Hauptquelle: Praefatio zu Faustinus libellus precum (Collectio Avellana I ed. Guenther 1—5). Vgl. J. Langen Gesch. d. röm. Kirche I c. XXVIII.

20) Felix III., römischer Bischof von Anfang März 483 bis Februar 492. Er hat die größte Energie entwickelt in Bekämpfung der monophysitenfreundlichen Politik des Kaisers Zeno; fast alle noch erhaltenen Briefe von seiner Hand (Thiel Epistolae roman. pontif. genuinae I 222—277) und viele verlorene dienen diesen Tendenzen. Nur epist. 13 übermittelt die Beschlüsse einer römischen Synode vom März 487 nach Africa, betreffend Behandlung der in der Vandalenverfolgung zu den Arianern übergelaufenen Katholiken. Mit Odoaker stand er freundlich, und im Orient wie im Occident galt er als Hort der reinen Orthodoxie. Er, der Sohn eines römischen Presbyters, hatte auch Frau und Kinder gehabt. Langen Gesch. d. röm. Kirche II 140ff.

21) Felix IV., römischer Bischof 526—530, nachdem Johannes I. in Ravenna gestorben war, durch Theoderich aufgedrängt. Von ihm sind nur ein zweifellos echter Brief an Caesarius von Arles erhalten, Migne lat. 65, 11ff. und das ganz eigenartige Aktenstück, durch das er seinen Nachfolger auf dem Sterbebett ernennt, s. G Amelli S. Leone magno e l'Oriente² 1890. Th. Mommsen Neues Archiv d. Ges. f. ältere deutsch. Gesch. XI 1886, 367f.; mehreres ihm Zugeschriebene ist zweifellos unecht. Nach (Ps.-)Gennadius de vir. ill. 87 soll *etiam papa F.* das Werk des Caesarius über Gnade und freien Willen durch seinen Brief bestätigt und weithin verbreitet haben; in der Tat ist, auch wenn hier eine Personenverwechslung vorliegen sollte, seit 530 Roms Standpunkt in der semipelagianischen Kontroverse festgelegt. Cassiodor. var. VIII 15. 24. Langen Gesch. d. röm. Kirche II 300ff.

22) Felix, um 400 in Africa einer der Führer des Manichäismus, wie Possidius Vita s. August. c. XVI sagt, einer ihrer *electi*, nach Aug. retract. II 8 (bei Knöll c. 34) einer ihrer *doctores*, gewandt, wenn auch ohne ‚liberale' Bildung. Ein Vergleich der erwähnten Stelle in den Retractationes mit Augustins epist. 79 scheint es außer Zweifel zu stellen, daß jener ohne Überschrift und auch sonst nicht lückenlos überlieferte Brief an F. gerichtet worden ist als Antwort des katholischen Bischofs von Hippo regius auf ein Schreiben des F., dessen Voraussetzung wiederum eine wohl mit deutlichem Hinweis auf die Staatsgesetze gegen die Manichäer (das damals jüngste von 399) versehene Aufforderung Augustins ist, F. solle entweder Hippo verlassen oder sich zur Disputation einfinden. Das Protokoll der Disputation, die am 7. und 12. Dezember 404 in der Kirche stattgefunden hat, ist unter Augustins Schriften mit dem Titel: *contra Felicem Manichaeum libri II* erhalten (rec. J. Zycha in Corp. script. eccl. lat. XXV 1892). F. erklärt sich zuletzt überwunden und unterschreibt das Anathem über die Manichäer; aber wie wenig frei er war, ergibt sich daraus, daß ihm seine heiligen Bücher zwischen dem 7. und 12. Dezember nicht einmal zur Information ausgeliefert wurden. Von wo F. nach Hippo gekommen ist, sagt Augustin nicht; P. Knöll scheint ihn für den in den Confessiones V 6, 11 geschilderten, aber nicht mit Namen genannten karthagischen Manichäer, dem sich Augustin als Jüngling anschloß, zu halten, schwerlich mit Recht. Dagegen ist es vielleicht dieser F., der als *conversus ex Manichaeis* die ihm bekannten manichäischen Personen vollzählig anzugeben beschwört in der von Baronius aus einem Augustincodex veröffentlichten Subskription, s. Migne lat. 42, 517. [Jülicher.]

23) Consul 511, von Theoderich ernannt, der seine Ernennung dem Kaiser Anastasius anzeigte (Cassiod. var. II 1. III 39. Mommsen N. Arch. XIV 241). [Benjamin.]

24) Gemmenschneider der ersten römischen Kaiserzeit, welcher wie seine sich mit römischen Vornamen nennenden Kollegen Aulus, Gnaeus, Gaius, Lucius, Quintus (s. d.) wohl ein griechischer Freigelassener war. Er ist nur bekannt durch einen dunkelbraunen Sarder der Sammlung Arthur J. Evans (früher lange in der Sammlung Marlborough und schon seit 1646 bekannt, s. S. Reinach Pierres gravées 170), welcher auch den Namen des Besitzers *Καλπουρνίου Σευήρου* und eine bis in alle Einzelheiten sorgfältig ausgeführte Darstellung des Raubes des Palladion durch Diomedes und Odysseus trägt (abgeb. Furtwängler Aut. Gemm. Taf. XLIX 4. L 11; Jahrb. d. archäol. Inst. III Taf. X 7). Damit hatte F. einen Vorwurf gewählt, den, wahrscheinlich nach einem beliebten toreutischen Vorbilde (nach Plin. n. h. XXXIII 156 hatte Pytheas gearbeitet: *Ulixes et Diomedes — in phialae emblemate Palladium subripientes*, und auf der Silberkamme von Barnay bei Babelon Cabinet des antiques à la Biblioth. Nation. Taf. XLI findet sich dieselbe Darstellung in kleinen Reliefs am Halse angebracht), die bedeutendsten Lithoglyphen der ersten Kaiserzeit auf ihren Gemmen wetteifernd darstellten. Dioskurides (Furtwängler a. a. O. Fig 1), Solon (ebd. 3) und Gnaeus (ebd. 2), auch ungenannte Meister (ebd. Taf. XLIII 19 u. ö.) hatten aus der Komposition die Hauptgestalt des mit dem Palladion in der linken Hand und dem Schwert in der Rechten über einen Altar vorsichtig hinübersteigenden Diomedes, welche fast statuarisch aufgefaßt ist (vgl. Catalogue of the coins in the Brit. Mus., Peloponnesus Taf. XXVII 12. 13. XXVIII 12), allein herausgegriffen, F. hat noch den auf einen getöteten Wächter hinweisenden Odysseus und die Mauern von Troia hinzugefügt. Trotz aller Sorgfalt in den Einzelheiten und der Feinheit der Ausführung hat er aber nicht die anmutige Zartheit des ganz flach schneidenden Dioskurides erreicht. Andere Steine mit dem Namen des F. sind modern. Vgl. Brunn Gesch. d. griech. Kstlr. II 503ff. Furtwängler

Ant. Gemm. III 344ff. 355; Jahrb. d. archäol. Inst. III 221. Conze ebd. IV 87ff. Taf. II 7. C. Robert Sarkophagreliefs II 150ff.; Archäol. Anzeiger IV 152. Robert hat übrigens nachgewiesen, daß F. der bei Konon 34 überlieferten Sagengestalt folgt, nach welcher Diomedes, der auf den Schultern des Odysseus die Stadtmauer erklommen hat, diesen nicht nachzieht. [O. Rossbach.]

25) Römischer Töpfer, Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI 143. 144. 146. Ihm ebd. CII 108. 115. [C. Robert.]

Felix Arabia s. *Εὐδαίμων Ἀραβία*.

Felsina, der etruskische Name (s. Schulze Zur Geschichte lateinischer Eigennamen 568) des späteren Bologna. Die Sage nannte als Gründer den Ocnus oder Aucnus von Perusia (Serv. Aen. X 198. Sil. Ital. VIII 599, s. Müller Etrusker II² 287); sie nahm unter den etruskischen Niederlassungen nördlich vom Apennin eine führende Stellung ein (*princeps Etruriae*, Plin. III 119). In unbestimmbarer Zeit, doch vor dem Ende des 5. Jhdts., fiel die Stadt dann in die Hände der Boier, welchen sie augenscheinlich den Namen *Bononia* verdankt (über die von dem keltischen Stamm *bona-* Wohnort, Haus abhängenden Ortsnamen s. Holder Altkelt. Sprachsch. I 477ff.). Diesen wurde es im J. 196 v. Chr. von den Römern abgenommen (bei dieser Gelegenheit kommt zum letzten Mal der Name F. vor, Liv. XXXIII 37, 4); über die weitere Geschichte s. Bd. III S. 701.

So unbedeutend die literarischen Erwähnungen der vorrömischen Stadt sind, so reich und wichtig sind die monumentalen Funde, welche von der Blüte und Macht derselben Zeugnis ablegen. Schon in der Terremareperiode waren hier menschliche Niederlassungen, wie einige Funde (außerhalb der modernen Stadtmauer) beweisen. Ihnen folgt in der voretruskischen (umbrischen?) Periode eine Stadt von ca. 80 ha Flächeninhalt, innerhalb deren über 600 Fundamente von Hütten (meist rund oder oval, von 3—5 m Durchmesser, Zannoni Arcaiche abitazioni di Bologna, Bologna 1892. Montelius La civilisation primitive en Italie I tav. 87. 88), aufgedeckt sind. Unter den Einzelfunden innerhalb der ältesten Stadt ist der bedeutendste die Bronzegießerei, wo in einem großen tönernen Dolium über 10 000 fertige und halbfertige Bronzegeräte (Äxte, Lanzenspitzen, Messer usw.) erhalten waren (Zannoni La fonderia di Bologna, Bologna 1888 fol. Montelius a. a. O. Taf. 66—72). Die im Fondo Villanova 8 km östlich von Bologna aufgedeckten Nekropolen (Gozzadini Di un sepolcreto etrusco scoperto presso Bologna, Bologna 1854; Intorno ad altre settantuna tombe del sepolcreto etrusco, Bologna 1856. Montelius a. a. O. I Taf. 89—93) haben reiche Funde von Metall (Bronze und wenig Eisen) und keramischen Gegenständen geliefert, welche die ganze Kulturperiode mit dem Namen Villanova verknüpft haben. Derselben Periode gehören die bedeutenden Nekropolen im Fondo Benacci und Arnoaldi an (Montelius a. a. O. I Taf. 73—86). **Die etruskische Stadt hat (nach Zannoni Arcaiche abitazioni Taf. I) annähernd denselben Umfang gehabt wie die vorige; zu ihr außerhalb der modernen Nekropole der Certosa, in der außer zahlreichen Produkten einheimischer Kunstindustrie auch viele griechische Vasen des 5. Jhdts. gefunden worden sind** (vgl. Zannoni Gli scavi della Certosa di Bologna, Roma 1876 fol. und Atlas fol. max. Montelius a. a. O. Taf. 100—106). Gegenüber diesen so reich vertretenen Perioden tritt die keltische zurück: erwähnenswert ist die Gruppe von Gräbern im Fondo Benacci, westlich der Stadt, wo zwischen einer unteren Villanova- und einer oberen römischen Schicht eine gallische konstatiert ist (Zannoni Notizie degli scavi 1876, 81f. 98 u. a. Montelius a. a. O. I Taf. 111). Über die Ausgrabungen des vorrömischen Bologna vgl. namentlich die zahlreichen Publikationen von G. Gozzadini und A. Zannoni, aufgezählt bei Mau Katalog der röm. Institutsbibl. I 107. 108; ferner Montelius La civilisation primitive en Italie I 357—373 mit reichem Literaturverzeichnis). Eine übersichtliche kurze Darstellung fehlt (unzureichend Burton Etruscan Bologna, London 1876). Neuere Ausgrabungen: Notizie degli scavi 1893, 177. 181. 1894, 270. Bull. di paletnol. ital. 1893, 33. Grenier Compte rendu de l'Acad. des Inscriptions 1906, 315ff. [Hülsen.]

Feltria (daneben *Feltriae* in den stadtrömischen Soldateninschriften CIL VI 2864. 32 515a I 33; Einwohner *Feltrini*), Stadt in Venetien, jetzt Feltre, an der Straße von Opitergium (Oderzo) nach Tridentum (Itin. Ant. 280. Geogr. Rav. IV 30 p. 254 P. *Filtrio*. Guido 18 p. 459 *Filaria*), zur Tribus Menenia gehörig (Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 111); erwähnt nur bei Plin. III 130 (*Fertini* überliefert). Cassiod. var. V 9. Paul. Diac. hist. Langob. III 26. Lateinische Inschriften aus F. CIL V 2066—2085. Vgl. noch *figulina Feltrina* CIL IX 6078, 19. [Hülsen.]

Felvennis, Beiname des Iuppiter auf der in Mazane (unweit Verona) gefundenen Inschrift, CIL V 3904. Vgl. Mommsen CIL V p. 390. Steuding Roschers Lex. I 1475; s. auch den Art. Arusnatium pagus. [Ihm.]

Feminae s. Fruges.

Fenchel, Foeniculum vulgare Mill., im Mittelmeergebiet und darüber hinaus bis Persien und Ungarn indigen. Der altgriechische Name dafür war *μάραθον* und noch häufiger (besonders bei den Ärzten) *μάραθρον*; er bedeutet nach W. Prellwitz (Etym. Wörterb. d. griech. Sprache 1892) ‚hochgewachsen' und hat zur Grundform idg. *maradho*. Lat. *feniculum*, offenbar Deminutiv von *fenum* = Heu, ist, wie man meist annimmt, wegen der schmalen Blattabschnitte gesagt. Aus den alten Namen sind hervorgegangen ngr. *μάραθρον*, auf Thera *μάραθο*, auf Kephallenia *μάραθος* und *φινόχιο*, ital. *finocchio*, span. *hinojo*, frz. *fenouil*, nhd. Fenchel usw.

Über die botanischen Eigenschaften des F.s finden sich bei Theophrast nur wenige Bemerkungen. Der Stengel ist faserig (h. pl. VI 2, 9. 1, 4 = Plin. XXI 54); in den Blättern ähnelt ihm der haarblättrige Tang (ebd. IV 6, 3 = Plin. XIII 136); er ist wie andere Umbelliferen nacktsamig (ebd. I 11, 2. VII 3, 2 = Plin. XIX 119), etwa sofern die von ihm und meist auch den anderen Autoren *σπέρματα* (nur bisweilen richtiger *καρποί*) genannten Früchte oder Teilfrüchtchen, um welche es sich hiebei eigentlich handelt, nicht wie die Samen des Mohns in einer Kapsel eingeschlossen sind; sein Saft ist scharf und wohlriechend (ebd. I 12, 2 = Plin. XIX 186; vgl. Gargil. Mart. 25), sein Geschmack angenehm (c. pl. V 19, 3). Theophrasts Zeitgenosse Phanias von Eresos (bei Athen. IX 371 d) scheint die schirmförmige Anordnung der Samen (bezw. Blüten) beim F. und anderen Umbelliferen hervorzuheben. Er wuchs bisweilen wild, wurde aber auch in den Gärten gesät (Gal. VI 641). Auf ihn hat man die Namen einer ziemlichen Anzahl altgriechischer Örtlichkeiten zurückgeführt (Jos. Murr im Progr. des Obergymnasiums zu Hall für 1888/9, Innsbruck 1889, 39), aber H. Lewy (D. semit. Fremdwörter im Griech. 1895, 143f.) meint, daß, weil es sich dabei vielfach um jedenfalls phönikische Siedelungen handle, diese Namen mit hebr. מַעֲרֶת = ‚nackter Platz, Platz ohne Waldung' zusammenhingen. Doch brachten wenigstens den Namen des attischen Marathon schon die Athener des 5. Jhdts. v. Chr. mit dem F. in Verbindung (vgl. Hermippos bei Athen. II 56 c). Dort wurde auch ein Ortsheros Marathos (Plut. Thes. 32) oder Marathon (Paus. I 15, 3. 32, 4. Suid.) verehrt, und so hieß auch ein Sohn des Epopeus, eines mythischen Königs von Sikyon (ebd. II 1, 1. 6, 5). Eine Ebene Hispaniens, durch welche eine Straße nach Tarraco ging, hatte den lateinischen Namen *Fenicularius campus* (Cic. ad Att. XII 8. Strab. III 160). Aus dem östlichen Hispanien kam auch der beste F.-Saft in getrocknetem Zustande, der aus dem Stengel gepreßt war (Plin. XX 254; vgl. Diosc. III 74 und Ps.- Apul. 124). In Italien säte man den Samen im Februar an sonnigen und mäßig steinigen Stellen (Pall. III 24, 9), obwohl er dort heute auch zu Beginn des Herbstes gesät wird. Berühmt war der F. aus der Stadt Horta in Etrurien (Cass. Fel. p. 58, 1 R.). Auf einem Hügel zusammen mit Kerbel wachsend (Leonidas Anth. Pal. IX 318) konnte er nur angepflanzt sein, da letzterer im südlichen Europa nicht heimisch ist.

Das Kraut diente zwar auch als Nahrungsmittel (Gal. VI 641. XI 772; vgl. Epicharmos bei Athen. II 70 f. 71 a), doch nur, wenn der Hunger dazu nötigte (Gal. VI 622; vgl. Python Katanaios bei Athen. XIII 596 a), und wurde meist als Gewürz gebraucht (Alexis bei Athen. IV 170 a und bei Poll. VI 66. Plaut. Pseud. 814. Plin. XX 256. Gal. VI 641); z. B. konnte auch die Rinde des Brotes damit bestreut werden (Plin. ebd.). Namentlich würzte man damit eingesalzene Oliven (Hermippos bei Athen. II 56 c. Cato agric. 117, vgl. 119), indem man jene damit bedeckte (Col. XII 50, 2. Geop. IX 32, 2f.), was auch bei anders zu konservierenden Oliven geschah (Geop. IX 29). Grüner F. gehörte zu den Gewürzen für gebratene Meerbarben (Apic. 456), für das Mörsergericht *moretum* (ebd. 36) und für eine Art *ptisana* (ebd. 209). Zu diesem Zwecke erhielt man den F. auch ein Jahr lang durch Einlegen in Essig (Gal. VI 641). Der Same diente zusammen mit Asche von Reisig dazu, den Wein haltbarer zu machen (Geop. VII 12, 11); mit ihm wurden eingesalzene Oliven gewürzt (ebd. IX 28, 2) und zusammen mit anderem der Wein, um den Menschen lange gesund zu erhalten (ebd. VII 36). In Most eingekocht wurde er zur Bereitung des F.-Weines, *marathrites* (Col. XII 35), welcher gewisse medizinische Eigenschaften hatte (Diosc. V 75. Geop. VIII 9), benutzt. Ferner diente der Same mit andern Gewürzen zur Anrichtung der Erbsen und Saubohnen (Apic. 201), eines Breis aus Grütze, Gehirn des Huhns, Fleisch usw. (ebd. 185) und zweier Ptisanen (ebd. 180. 209) und mit Myrrhensaft und andern kosmetischen Mitteln zur Verschönerung des Teints (Ovid. med. fac. 91). Die Wurzel setzten einige der Mäuseasche zu, mit welcher die Zähne eingerieben wurden, um den Geruch des Mundes angenehm zu machen (Plin. XXX 27).

In den Adonisgärten der Griechen gezogen (Hesych. u. Suid. s. *Ἀδώνιδος κῆπος*) war der F. ein Sinnbild des kurzlebigen Adonis und der Vergänglichkeit (vgl. Dümmler o. Bd. I S. 385, 62ff. 388, 57). Mit Kränzen von F. und Weißpappel waren zur Zeit des Redners Aischines die Teilnehmer an einer Art von bakchischen Mysterien geschmückt (Demosth. XVIII 260).

Ohne gerade zu den wichtigeren Medikamenten zu zählen, wurde der F. doch von einzelnen Ärzten in den verschiedensten Fällen angewandt. Im allgemeinen hat er schlechten Saft (Cels. II 21) und eine ziemlich stark erwärmende, aber mäßig trocknende Wirkung (Gal. XII 67 = Gargil. Mart. 25. Orib. coll. med. XV 1, 12, 7; eup. II 1, 12, 4. Aët. I. Paul. Aeg. VII 3. Sim. Seth *περὶ μαράθου*); der Same treibt Krankheiten zurück und kühlt (Cels. II 33 p. 73, 12 Daremb.). Zunächst die Hippokratiker mischten bei Krankheiten der Gebärmutter unter einen Arzneitrank auch den Samen des F.s (Ps.-Hipp. II 559 K.); bei Verschiebungen derselben räucherten sie mit dem Kraut des F.s und Wermut (ebd. 536. 812) oder mit der Wurzel des F.s (ebd. 799); bei ihrer Verhärtung und Unempfänglichkeit mit der Wurzel und dem Samen des F.s und Rosensalbe in Wein und Wasser (ebd. 600, vgl. 803); gegen Schmerzen in derselben mischten sie einem Getränk die Rinde, wohl der Wurzel, bei (ebd. 559), und bei Ausfluß sollte das zu genießende Fleisch gut in Dill und F. gekocht sein (ebd. 696); die Lochien entleerten sie durch ein Getränk, dem die Samen beigemengt waren (ebd. 555), und die Nachgeburt trieben sie durch ein Getränk ab, in welchem auch die Wurzel des F.s abgekocht war (ebd. 725); ein Dekokt derselben bildete einen Bestandteil eines Klystiers für die Gebärmutter (ebd. 598); die Rinde den eines Getränks gegen ein Rückenleiden (ebd. 272) und eines solchen gegen Gelbsucht (ebd. 492; vgl. Diosc. eup. II 56 und Ruf. Ephes. p. 386 Dar.). Um die Milch in der Mutterbrust zu vermehren, wurde die Wurzel oder der Same mit andern Heilmitteln im Getränk eingenommen (ebd. 593. 670; vgl. Diosc. III 74. Plin. XX 256. Gargil. Mart. 25) oder das frische Kraut genossen (Diosc. ebd., vgl. eup. I 138f. Gal. XI 772. XII 67 = Orib. eup. II 1, 12, 4. Ps.-Apul. 124. Aët. I. Paul. Aeg. VII 3. Sim. Seth *περὶ μαράθρου*; vgl. Alex. Trall. I p. 539 Puschm.); dasselbe bewirkt der Genuß des Fisches *σμαρίς* (Spicara smaris L.) nebst dem feinen Haar (den Blattabschnitten) des F.s (Plin. XXXII 129. Markellos Sid. bei Ideler Physici et med. gr. min. I 137). Kraut oder Same regen den Geschlechtstrieb an (Plin. XX 257. Diosc. eup. II 96. Gargil. Mart. 25. Marc. Emp. 33, 50), und der Genuß des ersteren bewirkt, daß männliche

Kinder geboren werden (Marc. Emp. ebd.). Ein Dekokt des Krautes befördert die Menstruation (Diosc. III 74. Gal. XII 68 = Aët. I und Sim. Seth ebd.). Sein Saft ist harntreibend (Ps.-Hipp. I 688 K. Cels. II 31. Diosc. Gal. Aët. ebd. Diosc. eup. II 109. Ruf. Ephes. p. 8, 29. 58 Dar. Aret. p. 202 K. Ps.-Apul. 124 Alex. Trall. I p. 345 P.), letzteres auch sein Same (Plin. XX 256. Gal. XI 747. Garg. Mart. 25. Theod. Prisc. log. 83, vgl. 74) und seine zerstoßene Wurzel mit Granatblüten in altem Wein (Cato agric. 127, 1) oder ein Dekokt dieser und anderer Wurzeln (Theod. Prisc. log. 110; vgl. Anthim. 54) oder der Rinde der Wurzel des F.s (Cass. Fel. p. 111, 14 R.). Der Genuß der jungen Sprossen (!) im Frühjahr bewirkt bei den Schlangen, daß sich ihre alte Haut ablöst (Plin. VIII 99. XX 254. Isid. orig. XVII 11, 4; vgl. Garg. Mart. 25) und die trübe gewordenen Augen wieder scharfsichtig werden (Nic. ther. 33, vgl. Schol. 391. Plin. XIX 173. XX 254. Plut. de soll. an. 20; vgl. Plin. VIII 99. Aelian. hist. an. IX 16). Dies führte die Menschen darauf, ihre eigenen Augen, wenn trübe, so zu heilen (Plin. XX 254; vgl. Garg. Mart. und Isid. ebd.). Zu diesem Zwecke setzte man andern Medikamenten den in der Sonne getrockneten Saft des Krautes zu (Diosc. III 74. Ps.-Apul. 124; vgl. Diosc. eup. I 38. Marc. Emp. 8, 65. 88. 106. 127. Theod. Prisc. faen. 38. Cass. Fel. p. 58, 1 R. Alex. Trall. II p. 47 P.) oder strich den Saft des Krautes mit Honig auf (Plin. XX 254. Ser. Samm. 203. Garg. Mart. 25); ebenso wirkte die Wurzel, wann die Pflanze zu treiben begann (Diosc. Plin. ebd. Diosc. eup. I 41, vgl. 42. Marc. Emp. 8, 92f. Ps.-Apul. 124. Isid. XVII 11, 4). Bei unterlaufenen Augen wurde meist der Saft des Krautes, sei es allein (Aët. I. Paul. Aeg. VII 3. Sim. Seth *περὶ μαρ.*) oder mit andern Medikamenten (Scrib. Larg. 38 = Marc. Emp. 8, 17. Ruf. Ephes. p. 442 Dar.), auch ein Wachspflaster mit dem Samen des F.s (Diosc. eup. I 56) gebraucht. Noch wirksamer bei Augenleiden ist der gummiartige Saft, welchen die Iberer dadurch gewinnen, daß sie den Stengel während der Blüte in der Mitte abschneiden und über Feuer halten, so daß er infolge der Hitze das Gummi absondert (Diosc. III 74; vgl. Plin. XX 254 und Ps.-Apul. 124). Bei Verletzungen durch giftige Tiere wurden die verschiedenen Teile des F.s in mannigfacher Form innerlich angewandt (Nic. ther. 893. Diosc. ebd.; ther. 19 p. 78 K.; eup. II 115. Plin. XX 256. 264 = Garg. Mart. p. 176, 14 R. Plin. Iun. p. 111, 20 R. Plin. XX 110. Garg. Mart. 25. Marc. Emp. 20, 19); gegen Skorpionstiche Umschläge von warmem Essig und F. (Seren. Samm. 875); gegen den Biß des tollen Hundes wurde innerlich der Same (Scrib. Larg. 176f. Plin. XX 257) und äußerlich die Wurzel (Diosc. III 74. Plin. ebd.) oder der Same (Garg. Mart. 25) gebraucht, gegen allerhand Vergiftungen innerlich der Same in Wassermet (Scrib. L. ebd.) oder als Präservativ mit andern Medikamenten (Damokrates bei Gal. XIV 97. 116. 123. 125). Man nahm die verschiedenen Teile bei Magenleiden (Diosc. III 74; vgl. Marc. Emp. 20. 19. Theod. Prisc. log. 94. Cass. Fel. p. 101, 16 R. Alex. Trall. II p. 281. 315) und Verdauungsbeschwerden (Cato agric. 127, 1. Ser. Samm. 312. Alex. Trall. II p. 271), gegen Blähungen (Cels. II 26. Alex. Trall. II p. 347, vgl. 455), losen Leib (Plin. XX 256. Diosc. eup. II 47f. Garg. Mart. 25. Sim. Seth *περὶ μαρ.*), Erbrechen (Plin. ebd. Diosc. eup. II 9. Garg. Mart. ebd.), Übelkeit bei Fieber (Diosc. III 74) und Quartanfieber (Tlepolemos bei Plin. XX 194. Ser. Samm. 905. Plin. Iun. p. 89, 10 R. Sim. Seth ebd. Synes. de febr. 8 p. 264 Bern.). Im Getränk nahm man den Saft des Krauts oder der Wurzel gegen Wassersucht (Plin. XX 43. 257. Garg. Mart. 25. Cass. Fel. p. 182, 15 R. Antid. Brux. 37; vgl. Alex. Trall. II p. 455), Nierenleiden (Diosc. III 74. Plin. XX 257. Garg. Mart. ebd. Plin. Iun. p. 58, 18f. R; vgl. Ruf. Ephes. p. 7. 15 Daremb. Alex. Trall. II p. 355. 469) und Husten (Plin. XX 242. Marc. Emp. 16, 21; vgl. Ps.-Apul. 124; anders Diosc. eup. II 33). Der Same wurde noch innerlich bei Leberleiden (Plin. XX 256. Diosc. eup. II 58; vgl. Antid. Brux. 120) und in Pflastern äußerlich bei Podagra (Scrib. Larg. 159f. Marc. Emp. 36, 43; anders Alex. Trall. II p. 577) gebraucht usw. Eine summarische, wenn auch nicht vollständige, Übersicht über den medizinischen Gebrauch des F.s gibt auch der französische Arzt Odo Mugdulensis in dem Poem, als dessen Verfasser Macer Floridus galt (v. 678ff.).

Von den Veterinärärzten wurde der Same in Mischungen mit andern Mitteln zum innerlichen Gebrauch empfohlen gegen gewisse letale Erkrankungen der Zugtiere (Col. VI 5, 2 und bei Pelag. 21. Veget. mulom. I 17, 14) und gegen Kolik derselben (Pelag. 288 = Veget. mulom. V 51, 2. VI 28, 27), wohl auch der Same zu einer Salbe bei Verletzungen ihrer Augen (Pelag. 421f.).

Anhang. Dem (angeblich nur) kultivierten *μάραθρον* wurde ein wildes *μάραθρον* (*feniculus agrestis* im Corp. gloss. lat. III 566, 35) entgegengesetzt, welches groß war (Diosc. III 75) oder größere Blätter als der F. hatte (Plin. XX 255) und wegen seiner Größe *ἱππομάραθρον* genannt wurde (Gal. XII 68 = Orib. c. m. XV 1, 12, 8. Sim. Seth *περὶ μαρ.*). Seine Wurzel ist wohlriechend (Diosc. ebd.) und weiß (Plin. ebd.); der Stengel ist faserig (Theophr. h. pl. VI 1, 4) und dick wie ein Stab, das Kraut höher und von schärferem Geschmack als das des F.s (Plin. ebd.), der Same dem der *λιβανωτίς* (Cachrys libanotis L. = Hippomarathrum libanotis Koch) ähnlich (Diosc. III 75, vgl. 79. Gal. XII 68. Paul. Aeg. VII 3 s. *ἱπποράθρου*); es wächst an warmen und steinigen Stellen (Plin. ebd.). In Mauretanien wird der Stengel 5,3 m hoch und 29,6 cm dick (Strab. XVI 826). Seine medizinische Wirkung ist in jeder Hinsicht stärker als die des F.s, mehr die des Samens als der Wurzel (Plin. ebd. 258). Diese beiden haben eine mehr trocknende Wirkung als die des F.s (Gal. XII 68 = Orib. c. m. XV 1, 12, 8. Sim. Seth ebd.). Im übrigen wird das *ἱπποράθρου* ähnlich wie der F. gebraucht (Ps.-Hipp. II 559. 593. 670 K. Nic. ther. 596 und bei Plin. XX 258. Diosc. III 75. Plin. ebd. Ruf. Ephes. p. 49 Dar. Gal. XI 890. XII 68 = Orib. c. m. XV 12, 1, 8 u. Sim. Seth *περὶ μαρ.*; vgl. Paul. Aeg. VII 3 s. *ἱπποράθρου*). Es scheint Hippomarathrum cristatum Boiss., von Strabon (a. a. O.) vielleicht Cachrys peucedanoides Desf. gemeint zu sein. Ein anderes *ἱπποράθρον* hat längliche, schmale (Diokles Karyst. bei Plin. XX 255. Diosc. III 75) und kleine (Diosc. ebd.) Blätter, d. h. Blattabschnitte. Sein Same (*καρπός* bei Diosc. ebd.) ähnelt dem des Koriander (Diokles. Diosc. ebd. Gal. XII 68; vgl. Paul. Aeg. VII 3 s. *ἱπποράθρου*) und ist wie dieser rund (Diosc. ebd.; vgl. Gal. ebd. Orib. c. m. XV 1, 12, 8), ferner scharf (Diosc. Orib. ebd.) und wohlriechend (Diosc. ebd.); an medizinischer Wirksamkeit ist dieses *ἱπποράθρον* (Diosc. ebd.) oder sein Same (Gal. Orib. Paul. Aeg. ebd.) etwas schwächer als das erstere. Dabei ist vielleicht am ehesten an Bifora testiculata (L.) D. C. zu denken. Der Meer-F., Crithmum maritimum L., hieß *κριθμον* und *κρίθμον*, der Wasser-F., Oenanthe phellandrium Lam., *phellandrium* (nur bei Plin. XXVII 126). [Olck.]

Fenchi (Tab. Peut.), Stadt in Mittelägypten, auf dem westlichen Nilufer, zwischen Memphis und Lycopolis, oberhalb von Heracleopolis gelegen. Der Name ist vielleicht verschrieben und läßt sich nicht identifizieren. Die frühere Gleichstellung mit dem arabischen Ort *el-Faschn* ist möglich, aber durch nichts zu beweisen. [Steindorff.]

Fenectani campi, als Ort eines Sieges der Römer über die Latiner im J. 339 v. Chr. genannt bei Livius VIII 12, 5; ungewisser Lage. [Hülsen.]

Fenestella (zum Namen vgl. W. Schulze Zur Geschichte latein. Eigennamen 356. 418), historisch-antiquarischer Schriftsteller der ersten Kaiserzeit, von dessen Leben und Persönlichkeit so gut wie nichts bekannt ist. Über die Zeit seines Todes liegen zwei um etwa anderthalb Jahrzehnte divergierende Angaben vor: Hieron. chron. z. J. Abr. 2035 = 19 n. Chr. *Fenestella historiarum scribtor et carminum septuagenarius moritur sepeliturque Cumis* und Plin. n. h. XXXIII 146 *Fenestella, qui obiit novissimo Tiberii Caesaris principatu.* Daß Fenestella eine Frau, die als junges Mädchen im J. 669 = 85 v. Chr. dem L. Crassus in Spanien Dienste geleistet hatte, in ihren hohen Jahren noch persönlich kennen lernte (Plut. Crass. 5) und daß die Zeit des Sulla bei ihm als *memoria avorum* bezeichnet war (Plin. n. h. XXXIII 21), läßt sich mit beiden Ansätzen vereinigen, die Angabe des Lyd. de mag. III 74 p. 167, 11 W., es habe Varro in den Antiq. rer. hum. Sisenna und Fenestella zitiert, beruht unter allen Umständen auf Konfusion; zugunsten der späteren Datierung und Abfassung zum mindesten einer Schrift erst unter der Regierung des Tiberius spricht der Umstand, daß F. von den *divi Augusti novissima tempora* sprach (Plin. n. h. VII 195), und F. Münzer (Beitr. z. Quellenkritik der Naturgesch. d. Plinius 345, 2) hat die Abweichung der Angaben über das Todesjahr sehr ansprechend durch die Annahme erklärt, daß F. im Consulatsjahre des Sex. Pompeius 719 = 35 v. Chr. geboren und dieses dann von Hieronymus mit dem des Cn. Pompeius 702 = 52 v. Chr. verwechselt worden sei, wodurch bei gegebener 70jähriger Lebensdauer das Todesjahr von 789 = 35 n. Chr. auf 772 = 19 n. Chr. verschoben wurde.

Von den bei Hieron. a. a. O. erwähnten *carmina* ist nichts bekannt, als *historiarum scribtor* tritt er uns durch seine *annales* entgegen, die mit Titel und Buchzahl nur von Nonius (vgl. aber auch Tertull. adv. Valent. 34 p. 209, 21 Vindob. *annalium commentator Fenestella*, bezieht sich auf das J. 611 = 142 v. Chr., vgl. Obseq. 22 [81]) an drei Stellen angeführt werden, an deren einer (p. 221, 36) die Buchzahl ausgefallen ist, während die anderen beiden sich auf B. II (p. 154, 17) und XXII (p. 385, 7) beziehen; nur die letztgenannte Stelle läßt das Jahr, von dem sie handelt, erkennen, sie berührt Ereignisse aus dem Dezember des J. 697 = 57. Die übrigen Bruchstücke, die wir ihrem Charakter nach mit Wahrscheinlichkeit für die Annalen in Anspruch nehmen können, beziehen sich auf die letzten beiden Jahrhunderte der Republik (Biographisches für Terenz, Suet. v. Terent. p. 26, 8. 27, 5 Reiff.; Erbauung der Aqua Marcia 610 = 144 v. Chr., Frontin. de aq. I 7; Hermaphroditenprodigium in Lunae, Tertull. a. a. O., s. o.; Vestalinnenprozeß vom J. 640 = 114 v. Chr., Macr. Sat. I 10, 5; Kämpfe zwischen Marius und Sulla, Plut. Crass. 5; Sulla 28; Wiederherstellung der sibyllinischen Bücher 678 = 76 v. Chr., Lact. de ira dei 22, 5f.; inst. div. I 6, 14, von E. Maass De Sibyllarum indicibus [1879] 39f. zu weitgehenden Schlüssen gemißbraucht), und daß er dafür eine besonders angesehene Quelle (*diligentissimus scriptor* Lact. inst. I 6, 14) darstellte, beweist die Tatsache, daß Asconius (p. 59, 3) mit besonderer Betonung hervorhebt, daß *neque apud Sallustium neque apud Livium neque apud Fenestellam ullius alterius latae ab eo* (C. Aurelius Cotta) *legis est mentio.* Da ein solches Argumentum ex silentio sich doch nicht wohl auf eine Spezialschrift über Cicero, sondern nur auf eine Darstellung der Gesamtgeschichte, auf die auch die Zusammenstellung mit Sallust und Livius hinweist, gründen kann und es weiterhin nicht angeht, anzunehmen, daß Asconius zwei verschiedene Werke des Fenestella ohne Hervorhebung der Verschiedenheit mit dem bloßen Namen des Verfassers zitiert habe, wird man auch alle übrigen bei Asconius stehenden F.-Bruchstücke (vgl. C. Lichtenfeldt De Asconii Pediani fontibus ac fide [Bresl. philol. Abhandl. II 4] 55ff.) den Annalen zuzuweisen haben (anders R. Reitzenstein Festschr. f. Joh. Vahlen [1900] 421ff.): daß F. Chronologie und Vorbedingungen der ciceronischen Reden verhältnismäßig ausführlich darstellte (E. Schwartz Herm. XXXII 602f. wollte in ihm eine wichtige Quelle des Plutarch im Leben Ciceros für die catilinarische Verschwörung sehen), kann nicht Wunder nehmen angesichts der Tatsache, daß bei ihm auch über die Lebensumstände des Terenz eingehend gehandelt war. Auch die chronologischen und verfassungsgeschichtlichen Angaben der Bruchstücke (über das zwölfmonatliche Jahr, Censorin. 20, 2; über den Namen der Quaestoren, Ulpian. Dig. I 13, 1, 1 = Lyd. de mag. I 24 p. 27, 16 W.) können sehr wohl ihren Platz in den Annalen finden, sobald man annimmt, daß F. ein Annalist von mehr antiquarischen Interessen, etwa von der Art des Cassius Hemina, war (vgl. dazu H. Peter Geschichtl. Literatur über die röm.

Kaiserzeit I 113f.): dafür, daß dies der Fall war, spricht das Zeugnis des Seneca, der ihn unter die *philologi* einreiht (epist. 108, 31). Gerade unter der Voraussetzung, daß die Annalen des F. neben der historischen Erzählung reich an detailliertem Beiwerk literaturgeschichtlicher und antiquarischer Natur waren, wird es leicht verständlich, daß es von ihnen auch eine verkürzte Ausgabe gab; denn daß die *Epitomae*, aus deren 2. Buche Diomedes p. 365, 7 K. ein paar auf Caesars Gefangennahme durch die Seeräuber bezügliche Worte zitiert, ein Auszug der Annalen waren, kann bei der Häufigkeit der Epitomierung gerade historischer Werke (Jordan Herm. III 403) nicht zweifelhaft sein (W. Soltau Die Quellen des Livius im 21. und 22. Buch II [Gymn. Progr. v. Zabern 1896] 15 hält diese *Epitomae* gegen den festen Sprachgebrauch für von F. aus den Schriften anderer angefertigte Auszüge, eine Art ‚historisches Lesebuch').

Eine größere Anzahl nicht in die Annalen gehöriger Bruchstücke des F. liegen bei Plinius vor, der ihn in den Quellenregistern zum 8. 9. 14. 15. 33. 35. Buche der Naturgeschichte als Gewährsmann nennt. R. Reitzenstein (Festschr. f. Vahlen 411ff.) hat den Nachweis geführt, daß es sich um ein umfassendes Werk über die Zunahme des Luxus (in Form einer Tafelunterhaltung?) handelt, das einerseits Plinius ausgiebig benützt hat (F. Münzer a. a. O. 343ff. nahm nur Heranziehung einzelner Lesefrüchte aus F. an) und auf das andererseits viele Angaben der aus Macr. Sat. III 13—17 bekannten *rerum reconditarum libri* des älteren Serenus Sammonicus (Wissowa Herm. XVI 502ff.) zurückgehen. Sollten auch Gell. II 20. VI 11. 12 (Reitzenstein a. a. O. 424) aus diesem Werke stammen, so könnte das nur mittelbar der Fall sein, da Gellius selbst den F. nicht gelesen hat (die einzige Erwähnung XV 28, 4 stammt aus Asconius, vgl. Kiessling-Schoell Ascon. p. XV).

Der Vollständigkeit halber seien auch die beiden Schwindelzitate aus Fenestella bei Fulgentius erwähnt, mythol. III 2 p. 62, 2 Helm *Fenestella in archaicis* (über Perdix-Perdiccas) und serm. antiqu. 59 p. 126, 4 H. *sicut Fenestella ait ‚penes quem vadatus amicitiae nodolo tenebatur'*.

Fragmente bei H. Peter Historic. Roman. fragm. (1883) 272—278; Histor. Roman. relliqu. II 79—87; vgl. L. Mercklin De Fenestella historico et poeta, Dorpat 1844; Philol. III (1848) 151f. J. Poeth De Fenestella historiarum scriptore et carminum, Bonnae 1849. H. Peter Histor. Rom. relliqu. II p. CIX—CXIII.

Die kleine Schrift des Florentiner Domherrn und apostolischen Sekretars Andrea Fiocchi († 1452) *de Romanorum magistratibus* ist ohne Schuld des Verfassers, der durchaus keine Täuschung beabsichtigt und ohne Arg auch die *episcopi* und *archiepiscopi* der katholischen Kirche zu Vergleichen heranzieht, in einem Teile der Hss. und Drucke mit dem Autornamen *Lucii Fenestellae* versehen worden; vgl. Voigt Wiederbeleb. d. klass. Altert. II² 39. P. de Nolhac La bibliothèque de Fulvio Orsini (Paris 1887) 210. R. Sabbadini Le scoperte dei codici latini e greci (Firenze 1905) 177. [Wissowa.]

Fenestella porta, Torbogen (nicht Stadttor) in Rom, nahe einem Fortunaheiligtum am Palatin (wie es scheint an der *summa sacra via*). Ovid. fast. VI 578. Plut. quaest. Rom. 36. [Hülsen.]

Fenestra, *θυρίς*, Fenster. Man hat das lateinische Wort von einem supponierten griechischen *φανίστρα* oder dgl. ableiten wollen. Doch ist dies wenig wahrscheinlich: ein solches griechisches Wort kommt nicht vor und müßte von einem ebenfalls nicht vorkommenden Verbum (*φανίζω*?) abgeleitet sein. Auch deutet der lateinische Sprachgebrauch darauf, daß F. ursprünglich in allgemeinerem Sinne Öffnung, nicht gerade Lichtöffnung bedeutete.

In den Palästen der mykenischen Zeit sind keine F. der Wohnräume kenntlich, nur ein sich nach außen verengendes F. in dem Korridor der südlichen Befestigungsmauer von Tiryns. Perrot-Chipiez Hist. de l'art VI 273f. Wie das Megaron Licht erhielt, ist nicht bekannt. Dörpfeld (bei Schliemann Tiryns 247ff. Taf. III) zieht zwei Möglichkeiten in Betracht. Erstens, daß in den oberen Teilen der Wände, oberhalb der Dächer der Nebenräume, F.-Öffnungen waren, vielleicht zwischen den Balken der Decke. Zweitens, daß die vier Säulen des Megaron eine Überhöhung des Raumes trugen, eine Art Laterne, mit F. in ihren Wänden. Jene erstere Art der Erleuchtung wird auch erschlossen aus den auf einen Holzbau zurückgehenden Motiven des dorischen Gebälkes, in dem die Triglyphen aus den Balkenköpfen der Decke, die Metopen aus ihren offen bleibenden und als Lichtöffnungen dienenden Zwischenräumen entstanden sind. Solche Öffnungen zwischen den Triglyphen kennt noch Euripides Iph. Taur. 113. Doch ist diese Auffassung nicht unbestritten und nicht an dieser Stelle zu erörtern; vgl. Noack Arch. Jahrb. XI 1896, 225ff.

In den Homerischen Gedichten ist die einzige Erwähnung einer Lichtöffnung im Megaron (Od. I 320: *ὄρνις δ' ὣς ἀνόπαια διέπτατο*) ganz unsicherer Erklärung (Woerner in G. Curtius' Studien z. Gramm. VI 1873, 349ff.); sicher ist nur, daß Athene in Vogelgestalt durch eine hochgelegene Öffnung hinausfliegt; vgl. die *καπνοδόκη* als Lichtöffnung im Königshaus zu Lebaia in Makedonien, Herod. VIII 137.

Später werden F. erwähnt bei Aristoph. Thesm. 797, wo die Frauen aus den F. schauen, Vesp. 379, wo sich Philokleon an einem Seil aus einem F. des Oberstockes herabläßt. So finden sich denn auch in Vasenbildern Darstellungen von F., auch mit herausblickenden Frauenköpfen. D'Hancarville Antiqu. Hamilton II 25. Tischbein Vases Hamilton IV 36. Panofka Cab. Pourtalès 10 (Phlyakenvase: einer steigt auf einer Leiter zu einem F. des Oberstockes hinauf). Millingen Peint. d. v., div. coll. 30: hier ist das breite F. durch eine Stütze geteilt, also ein Doppel-F.; aus der einen Öffnung schaut eine Frau heraus. Ein solches Doppel-F. zeigen auch die bekannten Ikariosreliefs (Clarac 133, 111). Ein F. mit zwei Holzklappen zum Verschließen auf der Vase Arch. Ztg. 1848 Taf. 15; ähnlich Bull. Nap. N. S. V Taf. 9. Auch die aus Pompeii bekannten schmalen, nach innen erweiterten Schlitz-F. kommen auf Vasen vor, Tischbein Vas. Ham. IV 29.

Millin Peint. de vases II 16. 64. Doch ist auf Vasen nie das Verhältnis des F. zum Hause kenntlich.

Unsere Kenntnis erhaltener griechischer Häuser mit F. beginnt in hellenistischer Zeit. In Priene sind keine F. kenntlich, weil die Häuser nicht hoch genug erhalten sind. Dagegen sind auf Delos (zerstört 84 v. Chr.) durch die französischen Ausgrabungen mehrere Häuser mit F. freigelegt worden, L. Couve Bull. hell. XIX 1895, 460ff. In den delischen Häusern sind die Wohnräume um einen inneren Hof angeordnet, der als Lichtquelle dient. In der Regel haben sie im Erdgeschoß (der Oberstock ist nie erhalten) keine F. auf die Straße, sondern erhalten ihr Licht vom Hofe aus, und zwar durch die Türen (Bull. hell. XIX 1895, 464. XXX 1906, 496). Nur zwei der bisher ausgegrabenen Häuser haben F. auf die Straße. In einem (*maison de la colline*, Bull. hell. XIV 1895, 492ff.) hat jedes Zimmer ein großes F., durchschnittlich 3 m vom Boden, so daß man nicht hineinsehen konnte, breit durchschnittlich 1 m, nach innen sich erweiternd auf 1,40 (die Höhe ist nicht kenntlich), aber auch ganz schmale, nach innen erweiterte Schlitz-F. Außerdem haben in eben diesem Hause zwei große Zimmer noch neben ihrer Tür je zwei große F. auf den Hof, 1,15—1,20 m vom Boden, breit 0,80 und 0,75 m. In einem andern Hause (a. O. XIX 497ff., *maison du trident*) hat ein Zimmer (vielleicht das des Türhüters) ein F. nach außen, nur 1,50 über der Straße, breit 1,50, und mit einem Eisengitter versehen, sonst keine Straßen-F., obgleich die Mauern bis über 3 m erhalten sind. Auf den Hof hat das Hauptzimmer neben der 2 m breiten Tür zwei 1 m breite F., ein anderes ein 0,90 m breites F., auch der Treppenabsatz ein F. Es ist wahrscheinlich, daß in den delischen Häusern der Oberstock, der durchweg vorhanden war, F. hatte, auch auf die Straße. Hausfassaden mit F. werden auch bezeugt durch das, was Vitruv V 6, 8 von der komischen Bühne sagt (*prospectusque fenestris dispositos*).

In der durch die Hüttenurnen bezeugten ältesten Form des italischen Hauses dient im allgemeinen außer der großen Tür eine Dachöffnung als Lichtquelle und Rauchabzug, doch findet sich in einem vereinzelten Beispiel (Not. d. scav. 1882 Taf. XIII 14) auch ein F. in der Wand.

Über F. in etruskischen Häusern geben die ihnen nachgebildeten Grabbauten einigen Aufschluß. Mehrfach finden sich kleine F. neben der Tür, die aus dem vorderen Grabraum in einen weiter rückwärts liegenden führt, Canina Etruria marit. Taf. LXV 7. LXXI 3. Dennis Etruria I² 208. 238. Besonders deutlich ist diese Anordnung in einem apulischen Grabe bei Canosa, Mon. d. Inst. I 43; es sind hier nur Schein-F., in Grün, Rot und Gelb gemalt und, wie es scheint, so gedacht, daß die Öffnung von einem Holzrahmen eingefaßt, durch einen Holzständer geteilt und von innen durch Klappen geschlossen ist. Augenscheinlich sind solche Wände kleinen Hausfassaden nachgebildet.

In den ältesten pompeianischen Häusern (Kalksteinatrien) und auch in denen der folgenden hellenistischen (‚Tuff'-)Periode — beide durchweg ohne Obergeschoß — erhielten die vor und neben dem Atrium liegenden Zimmer ihr Licht hauptsächlich durch die Tür, außerdem aber, wenn sie an die Straße oder sonst an einen offenen Raum stoßen, durch kleine, hochgelegene F., mit Vorliebe Schlitz-F., etwa 0,50 m hoch und 0,06 m breit, nach innen sich erweiternd, oft zwei neben einander (Abbildungen Overbeck-Mau Pompeji⁴ 299. Mau Pompeji in Leben und Kunst 245), aber auch etwas größere, annähernd quadratische F. Dagegen haben schon in den Kalksteinhäusern die auf der Rückseite des Atriums liegenden Speisezimmer größere F. auf den dem Garten vorliegenden Porticus, so niedrig, daß man auch sitzend oder auf dem Lectus liegend hinaussehen konnte.

Es wird mit Wahrscheinlichkeit vermutet, daß in dem durch diese Häuser vertretenen altitalischen Atriumhause die Alae (s. d.) ursprünglich, als das Haus isoliert stand und noch ohne Impluvium war, den Zweck hatten, dem Atrium Licht zuzuführen, und sich daher in ihrer Rückwand ein F. befand. Vielleicht in Erinnerung hieran findet sich vereinzelt, noch offen oder später zugemauert, ein solches F. in Häusern, deren Alae an einen Garten stoßen; s. Mau Pompeji in Leben u. Kunst 242. 292. Michaelis Röm. Mitt. XIV 1899, 210ff.

Die Garten-F. der Speisezimmer finden sich in Pompeii in größerem Maßstabe in der hellenistischen Zeit (Tuffperiode) um das jetzt dem altitalischen Hause angefügte Peristyl; hier kommen F. von 7 m Breite vor (Casa del Fauno). Vitruv VI 5, 10 nennt als solche Speisezimmer die *Oeci Cyziceni*, die auf jeder Seite des Eingangs ein solches großes F. hatten; hiervon ist in Pompeii kein Beispiel.

Die pompeianischen Häuser der römischen Zeit (seit 80 v. Chr.) hatten nicht selten den den älteren Perioden fehlenden Oberstock. In einem Falle, wo er ausnahmsweise erhalten ist (Casa del balcone pensile, Overbeck-Mau Pompeji⁴ 267), hat er ziemlich große (1,25 × 0,80) F. auf die Straße, die, in einer Reihe liegend, an moderne F.-Fassaden erinnern. Ähnlich Bull. d. Inst. 1878, 200. 1882, 84. Auch die Straßen-F. des Erdgeschosses wurden in der letzten Zeit Pompeiis etwas größer gemacht; so wurden z. B. die zwei kleinen F. in dem Zimmer Mau Pomp. in Leben u. Kunst 245 damals in ein größeres verwandelt. F. im Oberstock, so groß, daß man Blumentöpfe in ihnen aufstellte, erwähnen Martial. XI 18, 2. Plin. n. h. XIX 59; auf größere F., zum Hinausblicken, deuten auch Stellen wie Liv. I 41, 4. Dionys. IV 5. Propert. IV 7, 15—18 (Hinaussteigen an einem Strick). Martial. X 6, 4. XI 61, 3. Iuven. VI 31; vgl. auch Ovid. met. XIV 752. Dig. XIX 2, 25, 2: *lumina cenaculi*, wo vorausgesetzt ist, daß die F. hauptsächlich im Oberstock (*cenaculum*) sind. Pompeianische Hausfassaden mit Fenstern Mau Pompeji in Leben u. Kunst 229 (Kalksteinatrium). 299 (Haus des Epidius Rufus, Tuffperiode). 310 (Haus der Vettier, in römischer Zeit umgebaut und mit Oberstock versehen).

Natürlich waren F. nicht nur in Wohnhäusern, sondern auch sonst in Gebäuden der verschiedensten Art. So in den Bädern. Wir wissen aus Seneca ep. 86, 8, daß die F. der Baderäume in

älterer Zeit — noch zur Zeit des älteren Scipio (starb 183 v. Chr.) — klein waren (*rimae magis quam fenestrae*) und ungenügendes Licht gaben, daß man aber zu seiner eigenen Zeit große F. und helles Licht verlangte. Dies wird bestätigt durch die Badeanstalten in Pompeii, von denen die älteren (Stabianer Thermen, Bad beim Forum) wenige, kleine (zwar nicht so klein, wie sie Seneca beschreibt) und hochgelegene F. hatten, keines zum Hinausblicken, dagegen die zur Zeit der Verschüttung noch unfertigen sog. Zentralthermen in Apodyterium, Tepidarium und Caldarium je drei große F. auf die Palaestra, das Caldarium außerdem noch fünf etwas kleinere F. auf einen kleinen Garten, alle so dicht am Boden, daß man hinausblicken konnte, Mau Pomp. in Leben u. Kunst 177. 190—194. In den großen römischen Thermenanlagen waren große F., namentlich in den oberen, aber auch in den unteren Teilen der Wände, Blouet Thermes de Caracalla Taf. VII —XI. Paulin Thermes de Dioclétien Taf. XIII —XVII. XXII—XXIII. Durm Baukunst der Etr. u. Römer[2] 708—712.

Eine wichtige Rolle spielen die F. in den Basiliken. Es scheint, daß es in älterer Zeit (Vitruv, Pompeii) üblich war, das Licht durch eine offene Säulenstellung in der Überhöhung des Mittelraumes oder im oberen Teil der Umfassungsmauer (Pompeii) eintreten zu lassen (von Vitruv VI 3, 9, wo von dem basilikal gestalteten ägyptischen Oecus die Rede ist, als *fenestrae* bezeichnet). Doch sind in der Basilika von Pompeii außerdem mit großer Wahrscheinlichkeit wirkliche F. angenommen worden; sicher waren sie dort im Oberstock des Tribunals, Mau Pompeii in Leben u. Kunst 67—69; Röm. Mitt. III 1888, 29. 31f. 34ff. In späterer Zeit hatte die Constantinsbasilika große gewölbte F.-Öffnungen in dem überhöhten mittleren Teil, Durm Bauk. d. Etr. u. Römer[2] 316. 621. Daß in späterer Zeit eigentliche F. in dem überhöhten Mittelraum üblich waren, darf angenommen werden auf Grund eines Rückschlusses aus den christlichen Basiliken.

In Theatern und Amphitheatern, soweit sie nicht an Hügel angelehnt oder in die Erde eingegraben waren, erhielten die der Zirkulation dienenden Gänge ihr Licht vorwiegend durch offene Bogenstellungen; doch kommen hier auch eigentliche F. vor: Colosseum, Amphitheater in Pola, Theater in Aosta u. a., Durm a. O. 666ff. F. waren auch in Crypten und Cryptoportiken (s. d.). Ein bekanntes Beispiel ist die Crypta im Gebäude der Eumachia in Pompeii, die ihr Licht durch große F. aus dem ihr parallelen Porticus erhält.

Tempel haben in der Regel keine F.; doch ist diese Regel nicht ohne Ausnahme. F. hat das Erechtheion auf der Rückseite (Stuart und Revett Ant. of Athens II chap. II pl. 2); ferner zwei Rundtempel: der sog. Sibyllentempel in Tivoli und der auf dem Forum Boarium in Rom, Isabelle Edif. circul. Taf. 7. 7*bis*. 19—21. Über Deckenöffnungen s. Hypaethraltempel.

Der Verschluß der F. wurde auf sehr verschiedene Weise bewirkt. Kleine F., so namentlich die schießschartenartig nach Innen erweiterten Schlitz-F. waren ohne Verschluß; ihre Form ist darauf berechnet, möglichst viel Licht bei möglichst geringem Luftzutritt einzulassen; in Pompeii hat man sie ausnahmsweise später durch eine festgemauerte Glasscheibe geschlossen. Overbeck-Mau Pompeii[4] 298. Größere F. waren durch Holzklappen verschließbar; so die Vasenbilder Arch. Ztg. 1848 Taf. 15. Élite céramogr. IV 66. Bull. Nap. N. S. V Taf. 9. Dies sind die *lumina fenestrarum valvata* Vitruv. VI 3, 10, *bifores fenestrae* Ovid. Pont. III 3, 5; vgl. Ovid. am. I 5, 3; de arte am. III 807. Hor. od. 1 25, 1 (*iunctas fenestras*). Sen. cons. ad Marc. 22, 6. Plin. ep. IX 36, 1. Iuven. IX 104. Apul. met. II 23. In Pompeii sind von den F.-Flügeln meistens keine Spuren geblieben, weil der Rahmen von Holz war; deutlich sind sie auf den Marmorschwellen der großen F. der Crypta im Gebäude der Eumachia, Overbeck-Mau Pompeii[4] 134.

Kleinere F. waren häufig durch Eisengitter geschützt; Reste derselben sind in Pompeii nicht selten. Dies sind die *fenestrae clatratae* Plaut. mil. 379. Denselben Ausdruck (*ut .... clatris muniantur*) braucht Columella VIII 3, 4 von dem Verschluß der F. des Hühnerstalles; nach der Parallelstelle Varro de r. r. III 9, 6 soll dieser aus Weidengeflecht bestehen, so dicht, daß es zwar Licht einläßt, aber Raubtiere abwehrt. Etwas Ähnliches sind wohl auch die *fenestrae reticulatae* Varro de r. r. III 7, 3.

Durch mehrfache Funde bezeugt ist der Gebrauch, die F. durch durchlöcherte Platten verschiedenen Materials zu schließen, die den Zutritt von Licht und Luft nicht ausschlossen, aber verminderten. Das bekannteste Beispiel ist die durchlöcherte Tonplatte eines inneren F. in einem pompeianischen Hause (casa del Laberinto), Overbeck-Mau Pompeji[4] 344. Eine ganz ähnliche Platte aus Priene bei Wiegand und Schrader Priene 304. Beispiele solcher durchbrochenen Platten ebd. und bei Durm Bauk. d. Etr. u. Römer[2] 349. Vermutlich waren mit solchen Platten die F. des Erechtheion geschlossen; die F.-Bank hat einen Falz zur Einsetzung derselben, Durm Bauk. d. Griechen[2] 241. Es ist wahrscheinlich, daß der jetzt in Süditalien für ärmliche Wohnungen vielfach übliche F.-Verschluß durch ein starkes Gitter aus sich kreuzenden Hölzern schon dem Altertum bekannt war, doch fehlt es an einem Zeugnis.

F.-Verschluß durch Marienglas (*διαφανές, lapis specularis* ‚Spiegelstein') ist nach Seneca ep. 90, 25 nicht lange vor seiner Zeit (*nostra demum memoria*) aufgekommen. S. über dies Mineral Plin. n. h. XXXV 160ff.; nach ihm galt das spanische für das beste. Seine Benützung zu F.-Scheiben ist mehrfach bezeugt. Philo leg. ad Gaium 45. Alex. Aphrod. ad Arist. de an. II 154r 9. Lactant. de opif. dei 8, 11. Auch ist die Benennung der F.-Scheiben als *specularia* hierfür beweisend. Doch wird man nicht alle Stellen, in denen dies Wort vorkommt, als Zeugnisse für den Gebrauch des Marienglases in Anspruch nehmen dürfen, Seneca a. O.; de provid. 4, 9; n. q. IV 13, 7. Plin. ep. II 17, 4. 21. Paul. sent. III 6, 56. Dig. XXXIII 7, 12, 16. 25. Plin. n. h. XIX 64 (wo von Treibhäusern die Rede ist, wie auch Colum. XI 3, 52. Martial. VIII 14, 3). Iuven. 4, 21 (Sänfte). Pallad. I 20 (Ölkeller). Vielmehr scheint es, daß dies Wort die allgemeinere Bedeutung F.-Scheiben, ohne Rücksicht auf das Material, angenommen hatte. Der wichtigste Fund von F.-Scheiben aus Marienglas ist der in der Villa des Voconius Pollio bei Marino, Bull. com. XII 1884, 159: man fand hier sehr zahlreiche Reste solcher Scheiben; sie waren befestigt durch ebenfalls gefundene gebogene Metallstreifen, die so auf den Holzrahmen aufgenagelt waren, daß sie auf die Scheiben übergriffen. In Pompeii wird kein Marienglas gefunden.

Den Gebrauch von Glasscheiben bezeugen Alexander Aphrod. und Lactanz a. O., Symphosius aen. 68 bei Baehrens PLM IV 378 und Funde in Pompeii. Im Tepidarium des kleinen Bades der sog. Villa des Diomedes fand man das F. geschlossen durch vier in einen beweglichen Holzrahmen gefaßte Scheiben von je 0,27 im Quadrat. Overbeck-Mau Pompeii[4] 373. Das F. war außerdem von außen durch einen Holzladen geschlossen, Fiorelli Pomp. ant. hist. I 268. Das F. im Apodyterium der Thermen beim Forum hatte vier 0,013 m dicke Glasscheiben in einem bronzenen Rahmen, das Ganze 1,72 × 1,19 groß, oben und unten durch je einen Zapfen so befestigt, daß durch Drehen das F. geöffnet und geschlossen werden konnte. Die Scheiben waren in einen Falz gelegt und durch drehbare Knöpfe festgehalten, Fiorelli Pomp. ant. hist. III 114f. Mazois Ruines de Pompéi III 77 Taf. L. Durm Bauk. d. Etr. u. Röm.[2] 348. In einem Peristyl (Reg. VI ins. occid. 25) glaubte Mazois (a. O. II 59) die Spuren eines Glasverschlusses zwischen den Säulen zu erkennen; doch sind die Spuren nicht sicher genug: es sind viereckige Vertiefungen in den Marmorplatten auf dem die Säulen verbindenden Podium, in denen nach seiner Meinung die Seitenrahmen dieser F. gestanden haben sollen. Daß aber solcher Verschluß der Portiken üblich war, bezeugt Plin. ep. II 17, 4.

Die architektonische Gestaltung der F. kann entweder so sein, daß ein Rahmen rings herumgeht (Rundtempel in Tivoli innen) oder unten eine Schwelle liegt, über der sich das F. wie eine Tür erhebt (Tivoli außen, Erechtheum). Zu oberst pflegt über dem Rahmen noch eine Schutzplatte zu liegen, zuweilen (altes Gebäude in Palestrina, sog. Tempel des Deus Rediculus bei Rom. Abb. bei Daremberg-Saglio Dict. d. ant. II 1037 Fig. 2938. 2939) aber nicht immer (Tivoli) von zwei Konsolen gestützt. Am Colosseum ist der Rahmen ein einfacher vertiefter Streif; an dem kleinen Tempel am Forum Boarium in Rom ist der eingesetzte Marmorrahmen verschwunden, so daß die F. jetzt nur als eine Unterbrechung der Quaderdekoration der Wand erscheinen. In Privathäusern findet sich eine architektonische Einrahmung nach außen nie, nach innen ausnahmsweise, Overbeck-Mau Pompeji[4] 299.

Becker-Göll Charikles II 149; Gallus II 312ff. Marquardt-Mau Privatl. d. Römer 247, 6. 757. Chipiez bei Daremberg-Saglio Dict. d. ant. II 1032ff. [Mau.]

Fenicularius campus, das Fenchelfeld, eine mit Fenchel bewachsene Ebene im nordöstlichen Hispanien, durch welche die große Heerstraße von dem Tropaeum des Pompeius auf dem *summus Pyrenaeus* nach Tarraco zog (Poseidonios bei Strab. III 160 *διὰ τοῦ ... Μαραθῶνος καλουμένου πεδίου τῇ λατινῇ γλώττῃ, φούνιος πολὺ τὸ μάραθον*). Daher schreibt Cicero dem Atticus im J. 709 d. St. = 45 v. Chr., als Caesar gegen die Söhne des Pompeius zog, *scribe, quaeso, quid referat Celer egisse Caesarem cum candidatis, utrum ipse in fenicularium an in Martium campum cogitet* (XII 8). [Hübner.]

Fenni (*Finni*). Im Schlußkapitel der Germania (46) spricht Tacitus über Peucini, Venedi und F., bei denen er schwankt, ob er sie zu den Germanen oder Sarmaten rechnen soll. Daß in dem Namen F. die heutigen Finnen nicht zu verkennen sind, bedarf keiner Bemerkung, die Anwohner des Nordmeeres bis zum Uralgebirge. Ihre Lebensweise schildert Tacitus als ganz verschieden von der der Germanen: sie sind ein wildes, armes Jägervolk (*Fennis mira feritas, foeda paupertas: non arma, non equi, non penates; victui herba, vestitui pelles, cubile humus; solae in sagittis opes, quas inopia ferri ossibus asperant. idemque venatus viros pariter ac feminas alit; passim enim comitantur partemque praedae petunt. nec aliud infantibus ferarum imbriumque suffugium quam ut in aliquo ramorum nexu contegantur. huc redeunt iuvenes, hoc senum receptaculum. sed beatius arbitrantur quam ingemere agris, inlaborare domibus, suas alienasque fortunas spe metuque versare: securi adversus homines, securi adversus deos rem difficillimam assecuti sunt, ut illis ne voto quidem opus esset*). Über ihre Sprache weiß er nichts zu berichten. Bei Ptolem. III 5, 8 erscheinen *Φίννοι* als ein kleines Volk (neben *Γύθωνες, Σούλωνες*) *ὑπὸ τοὺς Οὐενέδας* (Wenden) auf der Ostseite der unteren Weichsel; Zeuss (Die Deutschen 156) vermutet, daß *Σκῖροι* statt *Φίννοι* zu lesen sei (vgl. 272ff.). Tacitus und Ptolemaios sind die beiden einzigen älteren Schriftsteller, welche den Namen der F. bieten. Bei Iordanes Get. III 22 wird ein Volk gleichen Namens in Skandinavien genannt (*Finni mitissimi, Scandzae cultoribus omnibus mitiores*; hierzu die Bemerkung Müllenhoffs im Index der Mommsenschen Ausgabe p. 159 und Deutsche Altertumskunde II 64). C. Müller will auch bei Ptolem. II 11, 16 den Namen *Φίννοι* herstellen (die Worte *ἀρκτικὰ Φίννοι, τὰ δὲ* stehen nur im cod. Vatic. 191, in den übrigen von Müller herangezogenen Hss. fehlen sie). Über die skandinavischen Finnen vgl. Zeuss Die Deutschen 684ff. Der Name F. wird gewöhnlich von gotisch *fani* (Sumpf) abgeleitet: ‚Finni ist also deutsche Bezeichnung des großen Nordstammes nach seinen Sitzen an zahlreichen Sümpfen und Seen' (Zeuss a. O. 272), eine Deutung, die dem Sinne nach vortrefflich paßt. Vgl. dagegen Müllenhoff Deutsche Altertumskunde II 53f., der II 39ff. 67ff. ausführlich über die F. handelt (s. auch III 15. 91. 169). [Ihm.]

Fensernia, oskischer Name einer Stadt in Kampanien, nur durch Münzen bekannt, Garrucci Monete dell' Italia II 93 und Taf. LXXXIX. Beschreibung der antiken Münzen des K. Museums zu Berlin III 1 p. 102. Imhoof-Blumer Wiener numism. Ztschr. XVIII (1886) 206—221 hält sie für identisch mit Hyria am nordöstlichen Abhang des Vesuvs, das bei den Römern Veseris (s. d.) geheißen habe. [Hülsen.]

Fenum graecum s. Bockshornklee.

Fenus (*fenus*, vom Stamme *FE-o*) bezeichnet im ursprünglichen Sinne das, was erzeugt, gewonnen wird, den Ertrag (wie *τόκος* von *τίκτειν*); so den Ertrag des Feldes (Cic. de senect. 51) als *naturalis terrae fetus* (Paul. Fest. 86), den Gewinn aus Produkten, insbesondere auch den Gewinn von ausgeliehenen Kapitalien, und zwar in letzterem Sinne die Zinsen selbst, den Wucher in guter und übler Bedeutung, als auch das gegen Zinsen ausgeliehene Kapital, Varro b. Gell. XVI 12. Non. Marc. p. 53. 439 M. Etymologisch richtig wird es wie *fetus* und *fecundus* mit *e*, nicht mit *oe* oder *ae* geschrieben. Von dem Synonym *usura* grenzt sich *f.* insofern ab, als ersteres mehr die Abgaben des Schuldners für die Nutzung des geliehenen Kapitals, letzteres den Gewinn des Gläubigers bezeichnet, Cic. Verr. III 168; ad Att. XII 25. VI 1 bes. § 3. Caes. bell. civ. III 20. Bemerkenswert ist, daß bei Plautus der Zins ausschließlich mit *f.*, nie mit *usura* bezeichnet wird, Most. 561. 592f. 600f. 612. 631. 1160; es ist wohl auch anzunehmen, daß die vorplautinischen Gesetze über den Zinswucher den Ausdruck *f.* gebrauchten, Gai. IV 23. *F.* ist der ältere, mehr konkret bildliche, *usura* der auf ökonomisch-juristischer Abstraktion beruhende Ausdruck; Demelius Ztschr. f. Rechtsgesch. II 220. Huschke Darl. 11f. Voigt Rechtsgesch. I 151. *F.* bedeutet aber weiter ebenso häufig das Zinsgeschäft und steht dann in scharfem Gegensatz zu *mutuum*. Letzteres erscheint als ein Gefälligkeits- und Gelegenheitsvorgang unter Freunden, als ein unverzinsliches, aus dem *ius gentium* stammendes Freundesdarlehen, Plaut. Asin. 248; Curc. 68; Pseud. 295; Trin. 758f. 1050. 1054; Pers. 256. Das *f.* dagegen, eingegangen *per aes et libram* als *nexum*, ist das verzinsliche Darlehen des *ius civile* und als solches vornehmlich Sache der Geldwechsler (*danistae*; *argentarii* oder *nummularii* Mitteis Ztschr. d. Sav.-Stiftg. R. A. XIX 198f.) auf dem Forum, Plaut. Asin. 429; Curc. 480. 508; Pseud. 285f.; Most. 592f. 1140; Epid. 51. 115. 252. Nonius 439. Demelius a. a. O. 217f. Karlowa Rechtsgesch. II 1, 553. 591. So behielt auch nach dem Abkommen des alten solennen *f. per aes et libram* das an seine Stelle tretende *mutuum* den Charakter einer *pecunia gratuita*, welcher die Beifügung einer Zinsberedung unmöglich machte und eine solche nur in der Form einer besonderen Zinsstipulation zuließ, Seneca de consol. ad Polyb. 10, 5. Dig. XX 2, 8. XLVI 3, 102, 3. Pernice Lab. II 263.

Eine dritte Möglichkeit für den Abschluß eines zinsbaren Darlehens war gegeben durch die *expensilatio* (s. d.), durch die Eintragung einer Geldschuld in den *codex accepti et expensi* des Gläubigers.

Die Geschichte des Zinswesens, insbesondere die wechselnde Höhe des Zinsfußes in den einzelnen Perioden hängt eng zusammen mit der allgemeinen Staatsgeschichte der Römer und hat eine erhebliche Rolle in den heftigen, den Staat in seinen Grundfesten erschütternden Klassenkämpfen gespielt. **Die Regelung des Zinswesens ist ein Problem, mit dessen Lösung die römische Gesetzgebung und Verwaltung Jahrhunderte lang** sich abmühte, ohne ihr Ziel recht zu erreichen, Jhering Geist II 1, 152. Nach einer volkswirtschaftlichen Betrachtung ergeben sich für die Geschichte des Zinsfußes im Altertum überhaupt und so auch bei den Römern zwei große Perioden: eine Periode hohen Zinsfußes bis zum 3. Jhdt. v. Chr. und eine Periode niedrigen Zinsfußes, die sich im 2. Jhdt. v. Chr. vorbereitete und nach einer Unterbrechung durch die Kriege und Bürgerkriege der J. 90—30 v. Chr. durch die ganze Kaiserzeit andauerte, vielleicht mit einem Rückschlag während der Wirren des 3. Jhdts., Beloch Gesch. des Zinsf. im klass. Altert., Handb. der Staatswissensch. II. Suppl.-Bd. 1002—1067.

Für eine historische Betrachtung kann man geeigneterweise drei Perioden unterscheiden: der Zinsfuß bis gegen Ende des 1. Jhdts. v. Chr., in der Kaiserzeit vor Iustinian und in der Zeit Iustinians. Billeter Gesch. des Zinsf. 1898.

I. Periode. In älteren Zeiten bewirken einerseits die geringe Entwicklung von Handel und Gewerbe, andererseits die mißlichen Verhältnisse der Rechtspflege und die geringe Stetigkeit aller politischen Zustände einen hohen Stand des Zinsfußes. Was die tatsächliche oder gesetzliche Höhe des Zinsfußes für die ältere Zeit Roms, die Zeit der Könige, anbelangt, so sind wir ohne sicher zu verwertende Grundlagen. Daß schon ‚Servius Tullius' ein Zinsmaximum aufgestellt habe, ist eine durch nichts gerechtfertigte Vermutung; und wenn auch die Bestrebungen dieses Königs zu Gunsten des schuldbedrückten Volkes auf einen hohen Zinsfuß zu deuten scheinen, so fehlt doch jede brauchbare Mitteilung über die wirkliche Höhe, Liv. II 23. 5. V 10, 9. VI 11, 9. 14, 7. VII 19, 5. Dion. Hal. VI 26. 58. Ebensowenig wissen wir etwas darüber, ob die erste *secessio plebis in montem sacrum* ein Zinsgesetz veranlaßt hat.

Als erstes Zinsgesetz ist vielmehr nach dem Berichte des Tac. ann. VI 16 ein Zwölftafelgesetz zu betrachten, welches die Bestimmung enthalten haben soll, *ne quis unciario fenore amplius exerceret*; vgl. auch Cato de agricult. praef. Bruns Fontes tab. VIII 18b. Nicht in notwendigem Widerspruch zu diesem Berichte des Tacitus steht derjenige des Livius VII 16, 1 von einer Lex Duilia Menenia, die erst im J. 357 v. Chr. das *unciarium fenus* festgesetzt haben soll. Letztere Lex ist vielmehr als eine Erneuerung jenes Zwölftafelgesetzes aufzufassen, Billeter 119. Fraglich ist nur, ob in der Zwischenzeit dieser Lex ein weiteres Zinsgesetz vorangegangen ist, welches infolge des gallischen Brandes eine bloße Aufhebung (Niebuhr Röm. Gesch. II 383, 673f. III 62. Karlowa R.-Gesch. II 1, 557) oder eine Erhöhung des alten Maximums (Cuq Instit. I 379. Voigt Röm. Rechtsgesch. I 40) verordnete, oder ob die Erneuerung einfach eine Einschärfung des allmählich ganz ignorierten und obsolet gewordenen Zwölftafelgesetzes war (s. Streuber 79f. Mommsen R. G. I 301. Herzog Gesch. u. System d. röm. Staatsverf. I 245. Billeter 123f.). **In jedem Falle aber ist es notwendig, die Bedeutung des Ausdrucks *f. unciarium* festzustellen; auch hierüber gehen die Ansichten in erheblicher Weise auseinander. Nach dem ursprünglichen römischen Duodezimal-**

system zerfällt die Einheit *as* in 12 *unciae*; so bedeutet *uncia* den 12. Teil eines *as*, dann irgend einer Sache (z. B. *heres ex asse* Universalerbe, *heres ex uncia* Erbe zu $^1/_{12}$). *Unciarium f.* muß also zunächst ein Zins sein in Höhe von einer *uncia*, $^1/_{12}$ *as*. Soviel steht fest; fraglich ist nur, für welche Zeit und von welcher Summe dieser Zins berechnet wurde.

1. *F. unciarium* = 1% jährlich. Diese Erklärung beruht auf der Vergleichung dieses Ausdrucks mit den Ausdrücken *usurae quincunces*, *usurae semisses*, *usurae quadrantes* und *fenus trientarium* (= *usurae trientes*), welche unstreitig 5, 6, 3 und 4% jährlich bedeuten. Es wird ohne weiteres die Auffassung zu Grunde gelegt, daß bei den Römern überhaupt die Zinsen einmal monatlich, ferner je nach Hunderten des Kapitals nach der *centesima* (sc. *pars sortis*) berechnet und bezahlt wurden. Auf diese Weise kann dann allerdings dem strengen Wortsinne nach *unciarium f.* = *usurae unciae* monatlich eine *uncia* von 100 *asses* d. h. jährlich 12 *unciae* oder ein *as* von 100 *asses* bezeichnen. Es wurde also nach dieser Erklärung im streng kaufmännischen Sinne vom Pfunde Silber, weil im auswärtigen Handel nach Silberwert gerechnet wurde (oder, was denselben Wert hatte, von der *centussis*, d. h. dem hundertpfündigen Barrenerze, durch das Siglum *C* als Kapitaleinheit ausgedrückt), ein Pfund Erz oder ein *as*, mithin monatlich $^1/_{12}$ *as* oder eine Unze als Zins angenommen. Diese Erklärung des *f. unciarium* hat besonders J. Fr. Gronov in seinen Schriften (De sestertiis 1656; Antexegesis de centes. usur. et fen. unc. 1661; Antexegesis secunda 1664) verteidigt. Unter den älteren Gelehrten, die ebenfalls diese Erklärung aufstellten, und zum Teil schon vor Gronov lebten, sind noch folgende zu nennen: Salmasius (De mod. usur. 289; De usur. 609). Hermol. Barbarus (in Castigat. poster. ad Plin. XV). Leonh. Portius (De re pecun. ant. II). Barth. Socinus (ad leg. Falc. bei Gronov. Antex. sec. 4). Carol. Molinaeus (Gronov a. a. O.). Aegid. Desinus (Lib. de asse). Balduinus (ad leg. XII tab.). Ant. Augustinus (Emend. II 10). Crispinus (ad leg. XII tab.). Franciscus Hotomannus (De usur. 7, Gronov a. a. O. 6). Budaeus (De asse 80). Muretus (ad Tac. ann. VI 16). Sigonius (De ant. iure Rom. II 11). Marc. Donatus (Dilucid. ad Iul. Capit. 868f.). Brissonius (De verb. sign. s. v. *usura* und etwas unbestimmt Select. ex iure civ. ant. III 1, 64f.). Alciatus (Parerg. II 23; Disput. III 1). Gravina (Op. 209f.). Noodt (De fen. et usur. II 2. 4). Funccius (ad leg. XII tab. 162f.). Strauch (Diss. de centes., Opusc. 449f.). Gessner (Thes. lat. s. v. *usura*). Heineccius (Antiqu. Rom. III 15. 29). Auch Montesquieu (Espr. des lois XXII 22) und Beaufort (La républ. rom. VI 548f.) stimmen damit überein, und unter den späteren deutschen Schriftstellern Wurm (De pond. et mens. 10f.). Schultz (Staatswiss. d. Röm. 372f.). Schlosser (Universalhist. Übers. II 2, 128). Nipperdey zu Tac. ann. VI 16.

Diese Erklärung scheitert von vornherein an ihrer sachlichen Unmöglichkeit. Um sich die bei den römischen Geschichtschreibern so häufig vorkommenden Klagen über den drückenden Wucher, über die Anhäufung und Vervielfachung des Kapitals durch die Zinsen bei einem so niedrigen Zinsfuße zu erklären, mußte man in gekünstelter Weise seine Zuflucht nehmen zur Annahme einer Ungenauigkeit historischer Deklamationen, sowie zu einer allgemeinen, von den patrizischen Gläubigern ersichtlich zugelassenen Zahlungsnachläßigkeit der Schuldner durch dreißig und noch mehr Jahre, schließlich zu der Voraussetzung eines ganz heruntergekommenen Nahrungs- und Vermögensstandes der Plebs. Ferner ist es nicht leicht begreiflich, wie man von der späteren gesetzlichen Proklamierung des *f. semiunciarium*, also $^1/_2$ *as* Prozent jährlich für 100 *asses*, eine große oder auch nur eine erhebliche Erleichterung für die Schuldner hätte erwarten können. So findet diese Erklärung in neuester Zeit keine Verteidiger mehr.

2. *F. unciarium* = 100% jährlich. Die Schwierigkeiten, welche die eben behandelte Erklärung des *f. unciarium* sachlich unmöglich machen, haben ein Extrem nach der anderen Seite veranlaßt. Man faßt die *usura uncia* oder das *f. unciarium* als monatlichen Zinfuß zu $8^1/_3$ *as* von 100 *asses* oder zu einer *uncia* von 1 *as* auf, so daß also der ganze Jahreszins 100 *asses* von 100 *asses* d. i. 100% beträgt. Auch diese Auffassung ist schon sehr alt und namentlich von Accursius (vgl. Marc. Donatus Dilucid. 868. Gravina Op. 210. Gronov Antex. prim. 61) und von Jac. Gothofredus (vgl. Gronov Antex. sec. 135; Sestert. III 13, 495) verteidigt worden. Ihr folgen von den Neueren besonders Hüllmann (Röm. Grundverf. 172f.); zum Teil hinneigend Hugo (Röm. R.-Gesch.[11] 297, doch im Civilist. Mag. VI 509f.), und neuestens auch O. E. Hartmann (Röm. Kalend. [1882] 29, 57). Vgl. dagegen Niebuhr R. G. III 63f. Karlowa Röm. R.-Gesch. II 554. Voigt XII Taf. II 582 Anm 6. Gegen diese Auffassung ist zu bemerken, daß ein solcher Zinsfuß, besonders da noch Zinszins hinzukam, die Schuldner in kürzester Frist zu Grunde gerichtet haben würde; auch ist dann unerklärlich, wie nach Liv. VII 16 das *f. unciarium* als eine Erleichterung betrachtet werden konnte. Wenn Hartmann a. a. O. die ökonomische Auffälligkeit der vertretenen Anschauung durch die Behauptung zu mildern sucht, daß es sich hauptsächlich um Getreidedarlehen gehandelt habe, so spricht hiergegen die immer wiederkehrende Verwendung des Ausdrucks *aes alienum*, sowie die Tatsache, daß durch das *nexum aes* geliehen wird, nicht Getreide, Billeter 158, 2. Festus. s. *nexum*. Varro de l. l. VII 105. Puntschart Privatr. [1893] 43. Mitteis Ztschr. d. Sav.-Stiftg. XXII 100f.

3. Zu einem weniger unwahrscheinlichen, sachlich wohl möglichen Ergebnisse gelangt eine dritte Auffassung; man zahlte für 100 *asses* Kapital jeden Monat 1 *as* Prozent, dies war *usura menstrua*, welche, für 12 Jahresmonate zwölfmal genommen, einen Jahreszins von 12 *asses* Prozent macht und sich zu diesem ganzen Jahreszins à 12 *asses* so verhält, wie die *uncia* zum *as*, Gronov Antex. pr. 33. 41. **In hundert Monaten oder 8 Jahren und 4 Monaten kam also die Summe aller Zinsen dem Kapital gleich, und man nannte diesen Zins im Hinblick auf den Betrag jedes**

Monats *usuras asses*, wohl auch *f. assarium*, Gronov a. a. O. 31. 57; Antex. sec. 111—114. Verfechter dieser Ansicht sind folgende: J. Scaliger (vgl. Gronov Antex. sec. 12). Adrian. Iunius (vgl. Gronov Sest. III 13, 492; Antex. sec. 12). Math. Hostus (De re numar. vet. II, vgl. Gronov a. a. O.). P. Manutius (ad Cic. fam. V 6; vgl. Gronov Sest. III 13, 493; Antex. pr. 68. 70; sec. 9f.). Curtius Pichena (ad Tac. ann. VI 16; vgl. Gronov Antex. pr. 63; sec. 12). Rittershusius (vgl. Gravina Op. 210). M. Schoock (Exerc. sacr. XIX, vgl. Strauch Opusc. 442—447). Fabricius (Bibl. antiqu. 806). Zachariae (Sulla I 106). Indessen scheitert auch diese dritte Auffassung an folgenden Gründen, die übrigens in gleicher Weise gegen die zu 1. und 2. erwähnten Ansichten sprechen. Als gegebene Kapitaleinheit, von welcher die Zinsen berechnet wurden, kann man nur 1 *as* ansehen, und von diesem *as* wurde 1 *uncia* als Zins gezahlt. Ferner ist die Voraussetzung einer monatlichen Zinszahlung, bezw. Zinsberechnung, auf welche alle drei Ansichten gegründet sind, tatsächlich unmöglich. Man muß doch nicht außer acht lassen, daß es sich zur Zeit der XII Tafeln um Bauern handelt, die Geld aufnahmen; eine ackerbautreibende Bevölkerung hat aber nur einmal im Jahre, zur Zeit der Ernte, ihre Haupteinnahme, und es ist daher schon volkswirtschaftlich gegeben, daß auch die Zinszahlung nur einmal im Jahre erfolgt. Eine monatliche Zinszahlung und Zinsberechnung findet nur statt in Zeiten und Gegenden mit vorwiegendem Handelsverkehr, und wenn in Rom ungefähr seit Sulla diese monatliche Berechnung aufkam, so ist das nur eine Folge des stärker entwickelten Geschäftslebens. Niebuhr R. G. III 61ff. Marquardt Röm. Staatsverw. II 58. Karlowa a. a. O. 553f. Billeter 159f.

4. Die einzig mögliche Erklärung des *f. unciarium* — man kann sie als die herrschende Ansicht bezeichnen — ist nun die: es wurde 1 *uncia* Zins jährlich gezahlt auf 1 *as*, also jedenfalls $^1/_{12}$ des Kapitals. Diese Ansicht ist zwar von Niebuhr I 646. III 61—69 nicht zuerst aufgestellt, aber von ihm zuerst ausreichend begründet worden. Als Vorgänger kommen in Betracht: Nic. Abramius (Comment. ad Cic. pro Coel. 42, 469 bff.). Sethus Calvisius (Op. chronol. ad a. a. Chr. 352). Stroth (ad Liv. VII 16 ed. Doer. II 149). Auch G. H. Walther (zu Tac. ann. VI 16) hat eine jährliche Zinsberechnung angenommen, aber mit der eigentümlichen Ausführung, daß die Zehnheit (nicht die Hundertheit) die Normalzahl bei den Kapitalien gebildet, daß man auf 10 *asses* (oder einen Denarius) monatlich eine *uncia* Zins, also jährlich 1 *as*, und somit für 100 *asses* jährlich 10 *asses*, also 10% gezahlt habe. Nun ist aber auf der Grundlage der herrschenden Ansicht noch nicht entschieden, ob *f. unciarium* $8^1/_3$% oder 10% bedeutet. Nach Niebuhr soll das *f. unciarium* ursprünglich für ein altes zyklisches Jahr von 10 Monaten gegolten haben, so daß es $8^1/_3$% für dieses, für das spätere bürgerliche Jahr aber 10% betragen habe. Ebenso Savigny Abh. Akad. Berl. 1818/9, 179—188. Schrader Civilist. Mag. V 180f. Glück Pand. XXI 84. Mühlenbruch zu Heineccius Synt. 553. Rein Privatr. 630f. Danz R. R.-Gesch. II 125. Puchta Inst. III 27. Huschke Nexum 98f. Clason R. G. 192f. Voigt XII Taf. II 582. Herzog a. a. O. I 183; vor allem Mommsen R. G. I^8 151. 282, der auch das zehnmonatliche Geschäftsjahr genauer untersuchte und es bis auf Caesars Kalenderreform als in Anwendung stehend behauptet (Röm. Chronol. 51f.; vgl. dagegen Soltau Proleg. z. röm. Chronol. 144f.; Röm. Chronol. 72f. Holzapfel Philologus XLVI 177f.). Dagegen lehnen andere ausdrücklich die Beziehung auf das zehnmonatliche Jahr ab, so Streuber 52f. Madvig Verf. u. Verw. d. röm. St. I 189. Walter R. R.-Gesch. II 220. Billeter 160f. Beloch 1005 u. a. Wie nun zur Zeit der XII Tafeln das Verhältnis dieses gesetzlichen Zinsfußes, das *f. unciarium* — mag man es als $8^1/_3$% oder 10% auffassen —, zu dem tatsächlich üblichen Zinsfuße gewesen ist, ob letzterer höher oder niedriger war, darüber fehlen sichere Mitteilungen. Daß er niedriger gewesen sei, ist wohl nicht anzunehmen, wenn man die allgemeine Richtung der Bewegung, die auch zur Zwölftafelgesetzgebung führte, beachtet: Schutz des wirtschaftlich schwächeren und politisch zurückgesetzten Teiles der Bevölkerung, so daß auch die gesetzliche Festlegung eines Zinsmaximums auf ein Bedürfnis hindeutet, gegen allzu hohe sonst übliche Zinsen rechtlich gesichert zu sein. Für diese Annahme spricht auch die alsbald einsetzende Bewegung zu Gunsten einer weiteren Herabdrückung des gesetzlichen Zinsfußes.

Für das J. 347 v. Chr. berichtet nämlich Livius VII 27, 3 — inhaltlich übereinstimmend mit Tac. ann. VI 16 —, daß der gesetzliche Zinsfuß auf *f. semunciarium* ($4^1/_6$ bezw. 5%) herabgesetzt worden sei. Hier können wir schon mit größerer Sicherheit behaupten, daß diese *lex semunciaria* zu dem tatsächlich bestehenden wirtschaftlichen Zustande, den sie offenbar reformieren wollte, in erheblichen Gegensatz trat, daß also der damals übliche und normale Zinsfuß bedeutend höher war; denn der normale Maßstab von 4—6% wird erst einige Jahrhunderte später, nämlich gegen Ende der Republik, bei weit mehr entwickelten Wirtschaftsverhältnissen erreicht. Jedenfalls trägt dieses Gesetz schon den Stempel einer politischen Parteibewegung an sich, die tief in das Wirtschaftsleben eingreifende Gesetzesmaßnahmen zu Gunsten der wirtschaftlich Schwachen forderte und erreichte, um schließlich bei dem Extrem jeder Zinsgesetzgebung zu enden: bei dem allgemeinen Zinsverbot.

Über dieses Zinsverbot liegen folgende Berichte vor: Livius VII 42, 1 erzählt unter dem J. 342 von der Rogation eines Gesetzes durch den Volkstribunen L. Genucius, *ne fenerare liceret*; Tacitus ann. VI 16 schließt seinen Bericht von den vorhergehenden Zinsgesetzen kurz mit *postremo vetita versura*; Appian bell. civ. I 54 tut eines *νόμου τινὸς παλαιοῦ* mit dem Inhalte eines Zinsverbotes und der Festsetzung einer *ζημία* gegen Zuwiderhandelnde Erwähnung; Gaius IV 23 nennt schließlich eine *lex Marcia adversus feneratores, ut si usuras exegissent, de his reddendis per manus iniectionem cum eis ageretur*. **Man hat allgemeine und besondere Gründe in großer Zahl geltend gemacht, um diese ‚unnatürliche', ‚undenkbare', ‚alberne' Gesetzesvorschrift nicht als gegeben anerkennen zu müssen** (vgl. die bei Billeter 135f. Zitierten), ohne doch zu bedenken, daß sie durchaus im Sinne der damals mächtigen Plebeieropposition lag als ‚ein sehr einseitiger und bornierter Ausdruck des Verlangens einer bäuerlichen Bevölkerung, den Druck des Kapitals mit einem Schlag los zu werden', Nitzsch Gesch. d. röm. Rep. I 94. — Herzog a. a. O. 250f., bestimmter Karlowa R. R.-Gesch. II 1. 558 und Zivilpr. 196, und Schwegler R. G. II 215 beziehen den Taciteischen Ausdruck *versura* nur auf Zinseszins, Schulin Lehrb. d. Gesch. d. r. R. (1889) 399 das Zinsverbot nur auf das besondere verzinsliche Darlehen, neben welchem das sächliche *nexum*, die Antichrese, unberührt geblieben sei. Diese willkürlichen Annahmen können die in der Hauptsache übereinstimmenden Berichte der angeführten Schriftsteller über den Erlaß eines allgemeinen Zinsverbotes nicht erschüttern, Billeter 135f. Fraglich ist nur, ob sich alle vier Berichte auf die Lex Genucia vom J. 342 beziehen, was ja nach dem äußeren Wortlaute der Stellen durchaus möglich wäre. So wird allgemein angenommen, daß sich nicht bloß die Mitteilung des Livius und Tacitus (was unbestritten), sondern auch diejenige Appians von der ‚alten' Lex auf die Lex Genucia beziehe. Nun hat aber Billeter 144ff. auf die Unvereinbarkeit des Appianischen Berichts mit den beiden andern hingewiesen, da gegen die *feneratores* auf Grund der Lex Genucia im Wege des aedilicischen Multverfahrens — angeblich eingeführt durch Lex Duilia Menenia (vgl. dagegen Voigt R.-Gesch. I 40f., der die *lex semunciaria* dafür angibt) — vorgegangen worden sei, der Bericht Appians dagegen unbestreitbar von der Eintreibung einer Privatstrafe im Wege des Zivilprozesses handle, Huschke a. a. O. 120ff. Jhering Geist II 1, 152f. III 1, 111f. Mommsen R. G. II^8 249f. Voigt a. a. O. 714 und Berichte Verh. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1890, I 253f. Da sich nun beide Verfahrensarten ausschlössen, müsse das zivilprozessuale Verfahren durch eine spätere Lex eingeführt worden sein, und zwar in der Zeit von 192—89 v. Chr. (Liv. XXXV 41, 9), da wir bis zum J. 192 die aedilicische Multierung fänden, an eine oftmalige Änderung des Verfahrens nicht zu denken sei und der Bericht Appians aus dem J. 89 datiere. Diese spätere Lex sei aber die Lex Marcia, von der Gaius berichtet, und die ebenfalls die Eintreibung einer Privatstrafe im Wege der *legis actio per manus iniectionem* zuließ. Billeter 151 möchte daher diese Lex Marcia am liebsten einem der beiden Volkstribunen des J. 172 v. Chr., Qu. Marcius Sermo und Qu. Marcius Scylla (Liv. XLII 21, 4) zuschreiben. Diese Folgerungen wären an sich schlüssig, wenn an einen so ausschließlichen Gegensatz zwischen dem aedilicischen Multverfahren und der zivilen Strafklage gedacht werden könnte. Diese beiden Arten der poenalen Behandlung des Zinswuchers können aber vielmehr nebeneinander gedacht werden, so daß die Multierung vermutlich nur in besonders gemeingefährlichen Fällen eingetreten ist, Mommsen Strafr. 849f. Jhering II 1, 153 A. 170. III 1, 118. Plaut. Truc. 759ff., wo die Androhung der *multae inrogatio* und *manus iniectio* nebeneinander stehen. Auf diese Weise sind wir nicht genötigt, die Lex Marcia von den anderen Zinsgesetzen der J. 357 und 347 zeitlich so weit zu trennen, wie es Billeter (und auch Voigt a. a. O. 714) tut; denn auch sie erscheint als ein Produkt der um die Mitte des 4. Jhdts. v. Chr. extrem einsetzenden Plebeieropposition, sei es daß sie vor die Lex Genucia etwa für das J. 352 (vgl. Anführungen bei Streuber 83 und Huschke 122) oder gleichzeitig mit dieser (Herzog 250) oder alsbald nachher als ein Ergänzungs- und Ausführungsgesetz anzusetzen ist (Clason R. G. V 191). Die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse um 192—172 v. Chr. sind auch nicht dazu angetan gewesen, daß nochmals eine so extreme und verzweifelte Maßregel wie das Zinsverbot durch eine neue Lex (die Marcia) gesetzlich festgelegt werden konnte. Beginnt doch um diese Zeit auf plutokratischer Grundlage die neue Parteibildung der Nobilität, welche der wirtschaftlichen, insbesondere pekuniären Abhängigkeit der anderen Volksklassen zur Sicherung des streng oligarchischen Familienregiments bedurfte, und setzt doch auch gleichzeitig ein bedeutender Aufschwung sowohl des überseeischen Handels, als auch des inneren römischen Geschäftsverkehrs ein, Mommsen R. G. I^8 783f. 843f. Auch hätte sich Appian in seinem Berichte vom J. 89 v. Chr. nicht mit einer so großen, nur in eine ferne Vergangenheit deutenden Unbestimmtheit (*νόμου τινὸς παλαιοῦ*) ausgedrückt, wenn diese ‚alte' Lex (in dem für Billeter günstigsten Falle) kaum 100 Jahre vorher erlassen worden wäre. So können wir die Lex Marcia unbedenklich der Lex Genucia zeitlich nahe stellen, zu der sie auch ihrem Charakter nach gehört.

In der Folgezeit erwiesen sich die Zinsverbote praktisch als das, was alle derartigen gegen wirtschaftliche Notwendigkeiten ankämpfenden Gesetze im letzten Grunde sind, als eine Überspannung der Macht des Gesetzgebers. Infolge der Unmöglichkeit ihrer Durchführung und ihres unwirtschaftlichen Grundgedankens — ist doch ein unverzinsliches Darlehen eine verschenkte Kapitalnutzung — wurden auch weiterhin Zinsen gefordert und gegeben, da ein Zuwiderhandeln gegen die Zinsgesetze als *leges minus quam perfectae* das Geschäft nicht nichtig machte, sondern die Parteien nur den erwähnten Strafen aussetzte. Bemerkenswert ist es nun, daß wir in der Folgezeit vielfach von aedilicischen Multprozessen gegen die *feneratores* hören (Liv. X 23, 11. 12. XXXV 41. 9. Voigt R.-Gesch. I 41. 25), dagegen von der zivilprozessualen Eintreibung der Wucherstrafe nur in einem bei Appian a. a. O. angegebenen charakteristischen Falle aus dem J. 89 v. Chr.: die bedrängten Schuldner klagen auf Grund jenes außer Gebrauch gekommenen alten Gesetzes gegen die Gläubiger auf die *ζημία* (offenbar die von Gaius erwähnte *legis actio per manus iniectionem*), der Praetor Asellio läßt die Eröffnung des zivilprozessualen Verfahrens *in iure* zu, worauf ihn die erzürnten Gläubiger öffentlich erschlagen, *ὅτι τὸν νόμον παλαιὸν ὄντα ἀνεκαίνιζε*, Liv. epit. LXXIV. Valer. Max. IX 7, 4. Streuber 94. Billeter 144f. Dieser Vorfall bringt ausreichende Erklärung dafür, warum die Fest-

setzung einer Privatstrafe die tatsächliche Nichtbeachtung des Zinsverbotes nicht zu verhindern vermochte, und warum die Schuldner ihr Recht im Wege des Zivilprozesses, den die Nobilität mittels der Praetur beherrschte, nicht oft gesucht haben, Mommsen R. G. III 535. In diesen schwankenden und unbefriedigenden Rechtszustand soll erst Sulla durch ein späterhin bald als *unciaria lex* allgemein bezeichnetes Gesetz aus dem J. 88 eingegriffen haben, durch welches — wie mit bedeutender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann — das *f. unciarium* der XII Tafeln als Zinsmaximum wieder eingeführt wurde. Vgl. die verstümmelte Stelle bei Festus p. 375 M. Niebuhr III 68. Mommsen II 258. Voigt R.-Gesch. I 716. Streuber 97f. Unbestimmt und eher dagegen Billeter 155f. Nun tritt auch etwa seit der Zeit Sullas eine Änderung in der Bedeutung von *f. unciarium* bezw. *usurae unciae* ein. Es gelangte nämlich, besonders infolge der erweiterten Handelsverbindungen mit Griechenland und Asien, die bei den Griechen übliche Sitte der monatlichen Zinszahlung und Zinsberechnung auch in Rom zur allgemeinen Geltung (Niebuhr III 64. Boeckh Staatsh. d. Ath. I 173ff. Huschke Röm. Stud. I 111ff. Marquardt II 58f.); zu Grunde gelegt wurde bei dieser Berechnung die *centesima pars sortis*, nämlich von 100 *asses* Kapital 1 *as* Zins monatlich, ergibt jährlich 12%, $^1/_{12}$ der *centesima* sind *usurae unciae* = 1% jährlich. Es werden also durch Anwendung der Bruchteile des *as* die verschiedenen Zinssätze folgendermaßen bezeichnet:

1% d. h. $^1/_{12}$ der *centesima*, *usurae unciae*
2% „ „ $^2/_{12}$ „ „ *usurae sextantes* (*sextans* = 2 Unzen, $^1/_6$ *as*)
3% „ „ $^3/_{12}$ der *centesima*, *usurae quadrantes* (*quadrans* = 3 Unzen, $^1/_4$ *as*)
4% „ „ $^4/_{12}$ der *centesima*, *usurae trientes* (*triens* = 4 Unzen, $^1/_3$ *as*)
5% „ „ $^5/_{12}$ der *centesima*, *usurae quincunces* (*quincunx* = 5 Unzen, $^5/_{12}$ *as*)
6% „ „ $^6/_{12}$ der *centesima*, *usurae semisses* (*semis* = 6 Unzen, $^1/_2$ *as*)
7% „ „ $^7/_{12}$ der *centesima*, *usurae septunces* (*septunx* = 7 Unzen, $^7/_{12}$ *as*)
8% „ „ $^8/_{12}$ der *centesima*, *usurae besses* (*bes* = 8 Unzen, $^8/_{12}$ *as*)
9% „ „ $^9/_{12}$ der *centesima*, *usurae dodrantes* (*dodrans* = 9 Unzen, $^9/_{12}$ *as*)
10% „ „ $^{10}/_{12}$ der *centesima*, *usurae dextantes* (*dextans* = 10 Unzen, $^{10}/_{12}$ *as*)
11% „ „ $^{11}/_{12}$ der *centesima*, *usurae deunces* (*deunx* = 11 Unzen, $^{11}/_{12}$ *as*)
12% „ „ das Ganze der *cent.*, *usurae centesimae*

demnach 24% — — *binae centesimae*
36% — — *ternae centesimae*
48% — — *quaternae centesimae*
60% — — *quinae centesimae*.

Von der Zeit Ciceros an werden wir über den tatsächlichen Stand des Zinsfußes genauer unterrichtet. In den 60er und 50er Jahren beträgt er für guten Kredit (*nomen bonum*) 4—6%; 12% kommen unter besonderen Umständen vor, erscheinen aber als die höchste noch anständige Grenze, Cic. ad fam. V 6, 2 (J. 62); ad Att. I 12, 1 (J. 61). Für das J. 54 berichtet Cicero (ad Quint. fr. II 14, 4; ad Att. IV 15, 7) ein Steigen auf 8%, und zwar infolge des *inanis ambitus*, der unter einer so bedeutenden Inanspruchnahme des Geldmarktes zur Vorbereitung der nächstjährigen Consulwahlen einsetzte; vgl. noch ad Quint. fr. III 1, 16; ad Att. IV 17, 2. Der Ausbruch des Bürgerkrieges im J. 49 steigerte infolge des größeren Geldbedürfnisses naturgemäß den Zinsfuß, wir erfahren bis auf 12%; aber schon für das J. 29 wird, nachdem der Frieden und damit Ruhe und Sicherheit im wirtschaftlichen Leben eingekehrt waren, der ehemalige Stand von 4% berichtet, Cass. Dio LI 21. Suet. Aug. 41. Oros. IV 19. Natürlich übersprang der Zins bei Wuchergeschäften alle hier angegebenen Grenzen. In Sizilien erpreßte Verres 24% aus Staatsgeldern zu seinem Privatvorteil (Cic. Verr. III 163f.); in Cypern brachte der bekannte M. Iunius Brutus seine Gelder zu 48% unter (Cic. ad Att. V 21f. VI 2); der Wucherer Fufidius ließ sich von liederlichen Haussöhnen 60% zahlen (Hor. sat. I 2, 12f. Iuven. sat. IX 6).

In den Provinzen mag diese Ausbeutung besonders schamlos betrieben worden sein. So finden wir auch gerade in diesen Gebieten die ersten Versuche, diesem Treiben auf gesetzgeberischem Wege — zwar weniger extrem, aber desto erfolgreicher — entgegenzutreten. Lucullus setzte als Statthalter von Asia und Cilicia etwa in den J. 72—70 ein Zinsmaximum von 12% fest (Plut. Luc. 20. Appian. Mithrid. 62. 63. 83), welche Grenze Cicero später für Cilicia beibehielt (Cic. ad Att. V 21, 11. VI 1, 6. 16). Diese Zinsgesetze galten natürlich nur für die betreffende Provinz, waren aber auch für die Verhältnisse anderer Provinzen maßgebend und übten ihre Rückwirkung selbst auf die Stadt Rom aus. Denn schon für das J. 51 v. Chr. berichtet Cicero ad Att. V 21, 13 von einem Senatusconsult, *ut centesimae perpetuo fenore ducerentur*, das nicht als Verbot des Zinseszinses aufzufassen ist (so Huschke 125. Mommsen St.-R. III 1237), sondern als Festsetzung eines Zinsmaximum von 12% (Zit. bei Billeter 172). Es ist anzunehmen, daß dieses SC. mit Gesetzeskraft für alle Provinzen versehen worden ist, Mommsen R. G. III^8 538. Ob schließlich Caesar noch gesetzgeberisch in das Zinswesen eingegriffen hat, ist nicht sicher überliefert; die von Tacitus ann. VI 16 erwähnte *lex dictatoris Caesaris de modo credendi possidendique intra Italiam* regelte wohl nur das Verhältnis der zinsbar ausgeliehenen Gelder zu dem italischen Grundbesitz eines jeden Kapitalisten, Mommsen a. a. O. Ob in einer anderen Verordnung Caesar ein Zinsmaximum erlassen hat, kann vermutet, aber nicht erwiesen werden (Caes. bell. civ. III 1. Suet. Caes. 42. Cass. Dio XLI 37f. Beloch a. a. O. 1006).

II. Periode. Was den tatsächlichen Stand des Zinsfußes in der Kaiserzeit vor Iustinian anbelangt, so steht uns ein reiches Quellenmaterial aus dem 2. und 3. Jhdt. zur Verfügung, ferner eine Reihe von Inschriften, die besonders auf lokale Verhältnisse hinweisen. Daß der *mos regionis* eine Verschiedenheit des Zinsfußes bedingt, wird verschiedentlich erwähnt, Dig. XIII 4. 3. XXXIII 1, 21 pr. XXII 1, 1 pr. XXII 1, 37. XVII 1, 10, 3. XXVI 7, 7, 10. XXVII 4, 3, 1. XXX 39, 1. Abgesehen von diesen örtlichen Unterschieden läßt sich als allgemeines Ergebnis nach den gründlichen Untersuchungen Billeters 179f. feststellen: der Zinsfuß für sichere Anlagen schwankt zwischen 3—15%, wobei 3% und 15% vereinzelt, 4—6% als eigentlicher Typus erscheinen. Wir finden:

3% in Dig. XXXI 1, 21, 4;
4% in Hist. Aug. Ant. Pius 2, 8; Alex. Sev. 21, 2. 26, 2. Dig. XXII 1, 17. 8. XXXVI 2, 26, 1. XXVI 7, 7, 10. XXVII 4, 3, 1. Cod. Iust. V 9, 6, 6. CIL XI 1236;
5% bei Persius sat. V 149f. Tab. Baebianor. (CIL IX 1455); tab. Veleias (CIL XI 1147). CIL II 4511. VIII 1641. Dig. XXXIV 1, 15 pr. u. 16, 2. Cod. Iust. IV 32, 5. Dig. XXVI 7, 7, 10. CIL XIV 353;
6% bei Colum. de re rust. III 3, 9. Plin. n. h. XIV 56. Plin. epist. I 8. VII 18. CIL XII 4393. Dig. XVII 1, 34 pr. XIX 5, 24. L 10. 5 pr. CIL X 114. Dig. XXII 1, 17 pr. CIL II 4514. XIV 367. Dig. XXXIV 4, 30 pr. XXII 1, 13 pr. XLVI 3, 102, 3. BGU 362. Dig. XLV 1, 134, 2. XXII 1, 17, 6. XV 4, 3. L 12, 10. CIL X 5853. 107. VIII Suppl. 12421. VIII 9052. XII 1587. 1588;
10% in BGU 68;
12% in CIL VI 10297. BGU 301. CIL XIV 326. IG XIV 956. CIL VI 9254. VIII 1845;
15% in CIL V 5134.

Der Zinsfuß bei weniger gutem und auch kurzfristigem Kredit ist naturgemäß höher, der überwiegende Typus ist hier 12%. Wir finden ihn in den griechischen Pap. Erzh. Rainer, Hartel 68, 32. BGU 272. 578. CIL III 1321. Corp. Pap. Rain. I 1, 44. 1, 15. CIL III 930. 931. 933. Monum. Germ. hist. auct. antiquiss. VIII 1887, 74—76. 18% in BGU 189. Der Wucher steigt über 36%, vgl. Iuven. sat. V 6—8.

Über die tatsächlichen Zinsverhältnisse bei dem eine Sonderstellung einnehmenden Seedarlehen (*f. nauticum*, darüber im Zusammenhange unten) liegen keine Berichte vor; doch sind wohl die beiden Tatsachen, daß dieses Geschäft bis Iustinian von jeder gesetzlichen Zinsbeschränkung frei blieb, und daß es mit einem bedeutenden Risiko für den Gläubiger verbunden war, für die Annahme zu verwerten, daß der allgemeine Typus der Seezinsen jedenfalls höher stand, als derjenige der gewöhnlichen Zinsen und Sätze über 12%, über die gesetzliche Höhe des SC. vom J. 51, oft vorgekommen sind. Die Grenze nach oben läßt sich bei dem Mangel an Nachrichten nicht einmal annähernd angeben.

Ebenso finden wir den Typus eines höheren Zinssatzes bei Verzugszinsen, und zwar nicht bloß aus Darlehen, sondern auch aus anderen Geschäften (Kauf, Mandat usw.), sei es daß diese Verzugszinsen in der Form der eigentlichen Zinsen oder einer Konventionalstrafe erscheinen. Der Satz unter 12% ist nur vereinzelt anzutreffen: Dig. XXII 1, 17 pr. XLV 1, 126, 2. Häufiger sind die Fälle zu 12%: Dig. XII 1, 40. XLV 1, 90. XX 1, 1, 3. Cod. Iust. IV 32, 8. Bruns Fontes^6 153. CIG 354. Plin. ep. IX 28, 5. Über 12%: Dig. XXII 1, 44 und 9 pr. Cod. Iust. IV 32, 15. 16. IV 35, 19. Dig. XIX 1, 13, 26.

Bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen über das Zinswesen blieb das am Ende der I. Periode erwähnte SC. vom J. 51 v. Chr. auch für diese Periode im allgemeinen maßgebend. In den hierher gehörigen Quellenstellen wird der Zinssatz von 12% immer wieder als *usurae legitimae*, *fenus licitum*, *modus* (*status*) *legitimus* oder *licitus* bezeichnet. Wir besitzen mehrere übereinstimmende Andeutungen, aus denen sich mit aller Wahrscheinlichkeit ergibt, daß schon zu Anfang der Kaiserzeit neue Konstitutionen über das Zinswesen ergangen sind, jedenfalls aber inhaltlich mit dem alten gesetzlichen Maximum von 12%, vielleicht unter Erlaß näherer Ausführungsbestimmungen (Cod. Iust. IV 32, 20, 15. Dig. XIX 1, 13, 26). Was die Durchführung dieser Maximalbestimmungen anbelangt, so scheint diese praktisch nicht besonders wirkungsvoll gewesen zu sein; das Schwanken der Gesetzgebung verrät die Schwierigkeit dieser Aufgabe. Jedenfalls steht bis zur Zeit Diocletians soviel fest, daß die Verabredung von Zinsen über das Maximum keinen Nichtigkeitsgrund für die Stipulation überhaupt abgab, sondern daß nur diese *usurae supra legitimum modum* nicht eingeklagt, und, wenn gezahlt, auf das Kapital angerechnet, eventuell zurückgefordert werden konnten (Dig. XIII 7, 11. 3. XXII 1, 29 u. 20 u. 9 pr. XIX 1, 13, 26. XII 6, 26 pr. Paul. sent. II 14, 2 u. 4). Im J. 290 bestimmte Diocletian (Cod. Iust. II 11, 20), daß die *improbum fenus exercentes* der Makel der *infamia* treffen solle; freilich ist von dieser Strafe in einer drei Jahre nachher ergangenen *constitutio* (Cod. Iust. IV 2, 8) nicht mehr die Rede. Noch nicht 100 Jahre später, im J. 386, wird von Theodosius d. Gr. ein anderer legislativer Weg eingeschlagen; die alte Strafe des *quadruplum* vom zuviel geforderten Zins wird für die Zukunft wieder eingeführt (Cod. Theod. II 33, 2). Da 426 die Sententiae des Paulus, der weder die Strafe der *infamia* noch das *quadrupulum* kennt, mit Gesetzeskraft versehen worden sind, so muß von da an wieder der vordioklet ianische Zustand gegolten haben. Zu beachten ist übrigens, daß etwa gegen Ende der ersten Hälfte des 4. Jhdts. n. Chr. die Bedeutung der *centesima* eine Erhöhung auf 12½% annimmt, da von dieser Zeit an eine neue Zinsberechnung üblich wurde; man zahlte und berechnete als gesetzlichen Zins für den *solidus* (= 24 *siliquae*) 3 *siliquae* jährlich, d. h. $^1/_8$ des Kapitals, also 12½%, Marquardt II 61. Mommsen Gesch. d. röm. Münzw. 791. Billeter 269, 1.

So die allgemeinen für alle Kreise der Bevölkerung geltenden gesetzlichen Bestimmungen in dieser Periode. Die jetzt allmählich einsetzende ständisch-korporative Gliederung im Staate bedingt aber auch den Erlaß von Verordnungen für einzelne Kreise. So stellte zunächst der Kaiser Alexander Severus die Senatoren unter das Zinsverbot, gestattete ihnen aber gleichzeitig für das Darlehen die Annahme von *munera* (‚Douceurs'). Doch wurde diese auf eine Umgehung des Gesetzes direkt hinweisende Veränderung bald durch eine andere ersetzt, nach welcher den Senatoren 6% gestattet wurden, Hist. aug. Alex. Sev. 26, 3. Strengere Anschauungen gelangten wieder im J. 397 zur Geltung, wo den Senatoren das Zinsnehmen völlig verboten wurde, ohne daß der

praktische Erfolg dieser extremen Bestimmung nennenswert gewesen wäre; sie wird dadurch tatsächlich illusorisch gemacht, daß die Senatoren — und zwar in gesetzlich zulässiger Weise — auf den Namen ihrer minderjährigen Söhne Geld ausleihen, Cod. Theod. II 33, 3. Arcadius kehrt im J. 405 wieder zu dem Mittelwege von 6% zurück, Cod. Theod. II 33, 4.

Schließlich wurden in dieser Periode auch gegen einen zweiten Stand, gegen denjenigen der Kleriker, ausnahmslose Zinsverbote erlassen auf Grund der aus dem Alten, mißverständlicherweise auch aus dem Neuen Testament entnommenen patristischen Lehre von der Sündhaftigkeit des Zinsennehmens (Exod. XXII 25. Levit. XXV 35f. Deuter. XV 7f. Luk. VI 34f. XIV 12ff.; dagegen Matth. XXV 27). Die abendländische Synode von Arles 214 und die oekumenische von Nikaea 325 sprachen dieses Zinsverbot aus, die Synode von Laodicea erneuerte es und bezog es ausdrücklich sowohl auf Geld- wie auf Fruchtzinsen. Im allgemeinen bleibt die Anwendbarkeit dieser Synodalbeschlüsse auf Kleriker beschränkt, obwohl schon die nur für Spanien geltende Synode von Elvira 306 auch Laien wegen Zinsennehmens mit der Exkommunikation bedroht hatte; dieser Beschluß wurde aber von den nachfolgenden allgemeinen Synoden nicht bestätigt. Schon die vorkonstantinischen Kirchenväter hatten sich allgemein gegen das Zinsennehmen ausgesprochen, so besonders Apollonius, Tertullian, Cyprian und Lactanz, Funk Gesch. d. kirchl. Zinsverb. (1876) 7ff. Für den besonderen Fall des Fruchtdarlehns, für welches bis dahin offenbar Zinsfreiheit bestanden hatte, setzte Constantin im J. 325 den Zins der Früchte noch auf die Hälfte des Dargeliehenen fest, so daß z. B. von 2 *modii* Getreide 1 *modius*, also 50% Zins genommen werden konnte, Cod. Theod. II 32, 1.

III. Periode. Für diese Periode, die uns in die Zeit Iustinians führt, sind wir zunächst im Besitze von Angaben über Kapitalisierungsraten. So werden Renten zu folgenden Sätzen kapitalisiert: zu 6,7% (Faktor 15) in Cod. Iust. VIII 53, 35; zu 5% (Faktor 20) in Nov. VII 3; zu 2,85% (Faktor 35) in Nov. CXXXI 12, 2; zu 2% (Faktor 50) und zu 7,9% (Faktor 12, 7) in Nov. XL 1 (Billeter 306f.). Die auffallend hohen Faktoren 30 und 50 (bezw. auffällig niedrigen Raten zu 2 und 2.85%) erklären sich aus besonderen Verhältnissen (starker Nachfrage usw.); als eigentliche Mittellage werden 5—6% anzusetzen sein. Aus diesen Kapitalisierungsraten kann auf einen tatsächlich üblichen Zinsfuß für sichere Anlagen zu demselben Satze geschlossen werden. Andeutungen — freilich ohne Begrenzung nach unten — gibt die Bemerkung Iustinians, daß infolge seiner Zinsgesetzgebung der Zinsfuß bei Kontrakten meist unter 12% gesunken sei (Cod. Iust. VII 54, 3, 1); doch gibt wenigstens einen Anhalt für die Begrenzung nach unten, daß Iustinian für gewöhnliche Leute als Zinsmaximum 6%, d. h. den tatsächlich allgemeinen Stand gewählt hat. **Der Zinsfuß bei kaufmännischem Kredit mag höher, etwa 8% gewesen sein, worauf ebenfalls das gesetzliche Zinsmaximum für Kaufleute (8%), ferner die Erwähnung dieses Zinssatzes bei den Forderungen der *argentarii* (ἀργυροκοπᾶται) hinweist, Nov. 136. Edict. Iust. IX 6. Für kurzfristigen und unsicheren Kredit wird in einigen Stellen der Satz von 12% angegeben: in einem Pap. Erzh. Rain. bei Wessely Wiener Stud. IX 257 und in einer allerdings schon vom J. 593 datierenden Urkunde bei Wessely a. a. O. 251. Billeter 231f. 354. Für das Seedarlehen (*f. nauticum*, genauer s. unten) ergibt sich aus Nov. 106, daß es alte Usance (ἀρχαῖον ἔθος) war, 12½% (τὴν ὀγδόην μοῖραν) als Normalzins zu nehmen.**

In diesen tatsächlich bestehenden Zustand hat Iustinian mit seinen Maßnahmen nicht extrem eingegriffen, wenn er auch wie seine Vorgänger bestrebt war, den Zinsfuß herabzudrücken; im allgemeinen aber kam er dem bestehenden Zustand entgegen. Er stellte nicht ein einziges Zinsmaximum auf, sondern mehrere, je nach der Verschiedenheit des Erwerbsgebietes oder der sozialen Klassen, zu denen die beteiligten Personen gehören; es wirkt bereits ein die ständisch-korporative Gliederung der Bevölkerung. So soll den *personae illustres* nur 4% erlaubt sein, den Handelsleuten 8%, beim Seedarlehn 12%, in allen übrigen Fällen 6%. Zinsversprechen, welche diese Grenzen überschreiten, sind insoweit nicht einklagbar; darüber hinaus gezahlte Zinsen sind von der Kapitalschuld abzurechnen, Cod. Iust. IV 32, 26, 1—5. Daneben wurden noch folgende spezielle Bestimmungen gegeben: der Fiskus soll keine Ausnahmestellung einnehmen, sondern auch nur die gewöhnlichen 6% fordern dürfen (Cod. X 8, 3); für Fruchtdarlehen können 12% (nicht 8½%, wie Beloch a a. O. 1006 meint), für Darlehen an Bauern nur 4% gefordert werden (Nov. 32), für solche an Kirchen oder milde Stiftungen nur 3% (Nov. 120). Die Verschiedenheit der gesetzlichen Zinsgrenze in Rücksicht auf einzelne Klassen der Bevölkerung ist nur erklärlich durch das die damalige Gesellschaft bereits zersetzende Kastenwesen; ein derartiges gesetzliches Vorgehen verletzt den für die Höhe des Zinsfußes allein maßgebenden regulativen Grundsatz, als welcher nur die Sicherheit des Kredits in Frage kommen kann.

Fenus nauticum im besonderen bezeichnet das Seedarlehen des Römischen Rechts. In der Anwendung dieser Bezeichnung sind jedoch die römischen Quellen nicht konsequent; gewöhnlich heißt das dargeliehene Kapital *pecunia traiecticia*, die Zinsen *usurae maritimae* oder *fenus*, und nur an einer Stelle das ganze Geschäft *f. nauticum* (Cod. Iust. IV 33, 4 [3]). Gleichwohl ist in der Rechtswissenschaft gerade dieser Sprachgebrauch zum technischen geworden.

Das Rechtsinstitut ist nicht auf römischem Boden erwachsen; sicheres Material für seine geschichtliche Entwicklung enthalten erst die griechischen Quellen aus der Blütezeit des athenischen Seehandels, besonders die Reden des Demosthenes, auch die Schriften des Lysias und Xenophon (s. Art. *Ναυτικὸς τόκος*; ferner L. Goldschmidt Unters. 6f.). **Durch die Berührung mit der griechischen Kultur und infolge der Bedürfnisse des sehr entwickelten Handelsverkehrs wurden auch die Römer im Wege der gewohnheitsmäßigen Übung dieses Rechtsinstituts teilhaftig. Wann seine Rezeption im Römischen Recht vollendet ist, läßt sich nicht annähernd bestimmen, beachtenswert aber ist, daß schon der ältere Cato († 149 v. Chr.), in seinen Schriften vor den sittlich und wirtschaftlich gefährlichen Zinsgeschäften warnend, praktisch gleichwohl das ‚tadelnswerteste der Darlehen', die Schiffszinsen mit großem Erfolge betrieb (Plut. Cat. mai. 21), und daß zur Zeit Ciceros das griechische Seerecht überhaupt als ein Bestandteil des *ius gentium* rezipiert ist (Dig. XIV 2, 2 pr. u. 3. XXII 2, 8). Jedenfalls operiert die klassische Jurisprudenz mit diesem Rechtsinstitut als mit einem längst bekannten Begriffe. Doch ist seine Stellung im System nicht zweifelsfrei.**

Die Quellen handeln von dem *f. nauticum* nicht bei der allgemeinen Lehre vom *mutuum*, sondern seiner geschäftlichen Hauptbedeutung gemäß in der Lehre von den Zinsen unter den besonderen Materien des allgemeinen Abschnitts *de rebus creditis*, Dig. XXII 2. Cod. IV 32; mehrfach wird aber das Geschäft als *mutuum* bezeichnet (Dig. XXII 2, 6. XLV 1, 122, 1. Cod. IV 33, 5). Indessen wird in Rücksicht auf die erheblichen Abweichungen (Cujacius Op. VII 862. X 462) die Darlehnsnatur des *f. n.* bestritten, und es den Innominatkontrakten zugezählt (Savigny System VI 131. J. G. Goldschmidt De nautico fenore 29f. 71f. Kleinschmidt Fenus nauticum 38f. Sieveking Seedarl. 32. Büchel 46f.). Doch die entscheidenden Begriffsmerkmale des *mutuum* — Hingabe von Fungibilien mit der Verpflichtung zur Rückgabe von Sachen derselben Quantität und Qualität — finden wir auch beim *f. n.* wieder, wenn es auch infolge seiner Herübernahme aus dem griechischen Peregrinenrecht nicht allen strengen Regeln des nationalrömischen *mutuum* untersteht (Huschke Darl. 221f. L. Goldschmidt Unters. 61f. Matthias Fen. naut. 7. Spitta Gesch. Entw. d. fen. naut. 5f.). Als Besonderheiten des Seedarlehns gegenüber dem gewöhnlichen Darlehen kommen in Betracht:

1. Das Geld wird nur zu einer Seeunternehmung gegeben, Dig. XXII 2, 1. Cod. IV 33, 3. Es ist nicht richtig, dem Begriffe des *f. n.* unter Beziehung auf Dig. XXII 2, 5 pr. (*lex damnata*) dogmatisch ein *f. quasi nauticum* anzugliedern, d. h. einen Typus von Geschäften überhaupt, bei welchen der Gläubiger ein Rückforderungsrecht des Hingegebenen und eines Plus als *periculi pretium* dann nicht haben soll, wenn allgemein eine gewisse Bedingung, sie stehe in der Macht des Schuldners oder nicht, eintritt oder nicht eintritt (Glück XXI 153f.). Die Einfügung der erwähnten Lex unter den Titel *de nautico fenore* darf nicht dazu verleiten, auch auf diese Geschäfte die Grundsätze des *f. n.* anzuwenden (so Matthias 22f.); vielmehr lag dem Juristen (Scaevola) nur daran, in vergleichender Beziehung auf das *f. n.* eine Erklärung dafür zu geben, daß auch bei diesen im Landverkehr vorkommenden Geschäften die Rückgabe eines Plus, eines *periculi pretium*, für die besondere Gefahrübernahme formlos (*ex pacto*) versprochen werden konnte (Huschke Darl. 225f. Kleinschmidt 34f. Büchel 12f. Spitta 9f., besonders die Basilikenstelle in Cujacius Observ. lib. IX 28).

2. Das Geld oder die damit angeschafften Waren müssen der Seegefahr ausgesetzt werden; daher *pecunia traiecticia, quae trans mare vehitur*, Dig. XXII 2, 1. Basil. LIII 5, 3. Der Grundfall des *f. n.* hat gewiß nur die *pecunia numerata*, die sich als *certi nummi* auf dem Schiffe befanden, zum Gegenstande gehabt; das Bedürfnis des Handelsverkehrs verlangte zu den Zwecken des Ausfuhrhandels eine Erweiterung auf Waren, die der Darlehnsempfänger von dem geliehenen Gelde angeschafft hatte. So Modestinus Dig. a. a. O. Ob die Entwicklung des Rechtsinstituts noch weiter gegangen ist, ob z. B. die Verwendung des Geldes zur Reparatur des Schiffes oder Löhnung der Mannschaft zulässig war (Hudtwalcker De fen. naut. 15. 27. Matthias 18f. Jhering Jahrb. XIX 6. Endemann Ztschr. f. H.-R. IX 290f.), ist zweifelhaft. Dafür würde sprechen die Analogie des griechischen Seedarlehens (*δάνεισμα ναυτικόν*; vgl. Boeckh Staatshaush. d. Athen. I 184ff.), bei dem es gleichgültig war, wie der Schuldner mit dem empfangenen Gelde verfuhr. Dagegen spricht die Unerweisbarkeit der Erweiterung aus den römischen Quellen und die an den Anfang des Titels gestellte enge Definition Modestins, Dig. XXII 2, 1 (Kleinschmidt 10f. 21f. Sieveking 34f. Büchel 40f. Spitta 11f.).

Diese *pecunia traiecticia*, sei es in der ursprünglichen Form von Geld oder nach der Konversion in Waren, mußte der Seegefahr ausgesetzt werden; das bildete ein wesentliches Tatbestandsmerkmal des *f. n.* Anders die Ansichten, nach denen es auf die Anwesenheit der *pecunia traiecticia* im Schiffe überhaupt nicht mehr angekommen sei, der Schiffer vielmehr das entliehene Geld im Heimatshafen habe zurücklassen können, um es im Falle des Unglücks als Entschädigungssumme bereit zu haben (Schröder in Endemanns Handb. d. H.-R. IV 236. Matthias 20f. Endemann Ztschr. f. H.-R. IX 291. Jhering Jahrb. XIX 6f.). Hier wird das Geschäft als ein solches mit Versicherungszweck aufgefaßt im Gegensatz zu dem *trans mare vehi* der Quellen; doch ist den Römern die Versicherung als besonderes Institut völlig fremd und die Seeassekuranz kein Bedürfnis gewesen (Elsner im Arch. f. Vers.-Wes. I 1—44). Wenn auch durch die abnorme Gefahrübernahme seitens des Gläubigers die Stellung des Schuldners, den der Seeunfall traf, gegen eine Rückforderungsklage gesichert wurde, so lag in diesem tatsächlichen Versicherungserfolg nur eine Nebenerscheinung und nicht der wesentliche Zweck des Geschäfts (Kleinschmidt 15f. Büchel 40f. Spitta 15f.).

3. Der Gläubiger trägt die Seegefahr. Hierin liegt der besonders hervorspringende Unterschied zum gewöhnlichen Darlehen; trotzdem das Eigentum des Dargeliehenen an den Schuldner übergeht, übernimmt der Gläubiger noch in Rücksicht auf dasselbe eine besondere Gefahr. Als solche Gefahr kam nicht bloß die am ehesten zu besorgende des *naufragium* in Betracht (Cod. IV 33, 4. 5), sondern auch Seeraub und Schiffswurf (Cod. IV 33, 3: *incertum periculum, quod ex navigatione maris metui solet*). Für andere Unfälle, die mit Seeschiffahrt keinen Zusammenhang haben, z. B. Feuersbrünste, Verderb der Waren usw., sowie für solche, die durch die *culpa* des Schuldners herbeigeführt wurden, haftete der

Gläubiger nicht (Cod. IV 33, 4. Dig. XIII 4, 2, 8). Diese abnorme Stellung des Gläubigers pflegten die Parteien — wie sich aus dem Schiffsdarlehen des Callimachus Dig. XLV 1, 122, 1 ergibt (L. Goldschmidt Unters. 7ff.) — noch zeitlich besonders zu präzisieren; mit dem Ablaufe der Zeit hörte die Haftung für den Kapitalverlust von selbst auf. Die Verabredungen über die Zeit wurden entweder für eine bestimmte Reihe von Tagen oder für eine Seereise oder für mehrere Reisen getroffen (Dig. a. a. O. XXII 2, 4 u. 6 u. 3. Cod. IV 33, 4. Dig. L 16, 59. Matthias 41).

Als Folge dieser weitgehenden Gefahrstellung des Gläubigers tritt im Römischen Recht die Zinsfrage beim *f. n.* sehr in den Vordergrund. In Anlehnung an das Griechische Recht wurde dem Gläubiger die billig erscheinende Berechtigung zuerkannt, sich für das besondere Risiko seiner Gefahrübernahme eine besondere Vergütung vom Schuldner versprechen zu lassen. Für das voriustinianische Recht steht fest, daß auf die *usurae maritimae*, d. h. auf die für die Zeit der Seefahrt berechneten Zinsen, die sonst bestehenden Zinsbeschränkungen keine Anwendung fanden (Paul. sent. II 14, 3. Dig. XXII 2, 4 pr. Cod. IV 33, 2. 3. IV 32. 26, 2).

Für den durch Iustinian hergestellten Rechtszustand ist zunächst die Bestimmung der generellen *lex* 26 Cod. IV 32 in § 2 maßgebend, nach welcher die Zinsen bei den *contractus traiecticii* die *centesimae*, also $12\frac{1}{2}\%$ jährlich, nicht überschreiten dürfen, *licet veteribus legibus hoc erat concessum*. Nicht immer ist diese einfache Interpretation der Stelle anerkannt worden. Schon Vegesack (De periculi pretio usw. 1678) hat hierzu eine Unterscheidung zwischen den *usurae maritimae* und dem *pretium periculi* angenommen; auf erstere allein beziehe sich die gesetzliche Zinsbeschränkung von $12\frac{1}{2}\%$, daneben laufe aber das letztere in gesetzlich unbeschränkter Höhe selbständig einher (Büchel 3, 2 und 21f.). Neuere Schriftsteller, an ihrer Spitze Jhering (Jahrb. f. Dogm. XIX 1—23), ihm folgend Matthias 29f. und Schröder a. a. O. 238, nehmen das Auffällige, das in der Festsetzung eines verhältnismäßig geringen Zinsfußes für das Risiko des Überseehandels liegt, zum Anlaß, um zu erklären, daß sich die Bestimmung Iustinians nur auf die Landzinsen beziehe, die beim *f. n.* neben den Seezinsen und getrennt von diesen vorkommen, nämlich für die Zeit vor der Abfahrt, besonders aber für die Zeit nach Ankunft des Schiffes bis zur Zahlung, daß also für die eigentlichen Seezinsen der frühere Grundsatz von der Unbeschränktheit auch durch Iustinian nicht aufgehoben worden sei.

Diese Beziehung auf die Landzinsen hat nicht nur keinen Anhalt an der hier sehr einfachen Ausdrucksweise Iustinians, sondern widerstreitet ihr sogar; der Hinweis auf die *veteres leges*, welche angeblich völlige Zinsfreiheit für die Landzinsen gestatteten, würde in unlösbarem Widerspruch stehen zu Dig. XXII 2, 4 pr. und 1, wo ausdrücklich in Bezug auf Landzinsen von *legitima usura* (= 12%, Papinian) die Rede ist. Andererseits besteht bei dieser Auffassung — anders Jhering — gar kein Gegensatz zu der Konstitution Diocletians Cod. IV 33, 1, durch die nicht die allgemeine Zinsfreiheit beim *f. n.* eingeschärft, sondern nur die feste zeitliche Begrenzung für den Lauf der höheren Seezinsen und für das Einsetzen der *usurae communes* (d. h. 6%; *tamdiu quamdiu navis ad portum appulerit*) festgestellt werden sollte (Büchel 7f.). Die entsprechenden Basilikenstellen (XXIII 3, 74. LIII 5, 15), schließlich die authentische Interpretation des Ausdrucks *contractus traiecticii* in der praef. zu Nov. 106 (= *τὰ τοῖς θαλαττίοις ταῦτα δανείσματα*, unterschieden von *ὁ τῶν ἐγγείων τρόπος*, Billeter 336f.) lassen keinen Zweifel mehr daran, daß Iustinian dem Maximum von 12% die wirklichen Seezinsen unterwerfen wollte. Ist diese Bestimmung im Hinblick auf die frühere völlige Unbeschränktheit dieser Zinsen und die Bedürfnisse des Seehandels allerdings befremdend, so folgt sie doch der allgemeinen Tendenz der iustinianischen Gesetzgebung: Gewährung einer oft weitgehenden Milde gegenüber dem Schuldner (Jhering Kampf ums Recht 87).

Im J. 540 erließ Iustinian auf das Ansuchen zweier byzantinischer Kaufleute die Nov. 106, nach der den Gläubigern gestattet sein sollte, entweder $12(\frac{1}{2})\%$ Zinsen in bar zu nehmen, oder nur 10%, aber mit der Berechtigung, für jeden Solidus des Darlehns 1 *modius* Weizen zollfrei auf dem Schiffe zu verladen; und zwar sollte die Berechnung dieser Zinssätze nicht — wie sonst — nach bestimmten Zeitabschnitten erfolgen, sondern auf die Seereise schlechthin ohne Rücksicht auf deren Dauer. Schon in dem nächsten Jahre (541) hebt Iustinian diese *novella* durch Nov. 110 kurzerhand auf, so daß die allgemeine *lex* 26 Cod. IV 32 wieder galt. Ob der Grund der Aufhebung in der Möglichkeit zu suchen ist, daß nach Nov. 106 bei kurzfristigen Reisen entgegen den übrigen gesetzlichen Begrenzungen die höchsten Zinssätze gefordert werden konnten (Kleinschmidt 29f. Büchel 28f. Spitta 36), oder in dem Übelstande, daß durch Nov. 106 partikulares byzantinisches Gewohnheitsrecht unzweckmäßigerweise zum allgemeinen Reichsgesetz erhoben wurde (Matthias 31. Billeter 338), läßt sich bei dem Mangel jeglicher Begründung in Nov. 110 nicht entscheiden.

Nicht zum notwendigen Tatbestande, aber zur regelmäßigen Ausführung des *f. n.* gehörte die Mitsendung eines Sklaven, der den An- und Verkauf der Waren, den Schiffer während der Fahrt zu überwachen und das Kapital am Bestimmungsorte in Empfang zu nehmen hatte (Jhering Jahrb. XIX 10; der Sklave Eros beim Schiffsdarlehn des Callimachus in Dig. XLV 1, 122, 1, L. Goldschmidt Unters. 30ff.). Geschah letzteres nicht zu der festgesetzten Zeit, so wurden die Dienste des kontrollierenden Sklaven dem *dominus* und Gläubiger entzogen, und dieser stellte daher eine Spesenrechnung für den *servus* als Entschädigungsforderung auf. Es ist begreiflich und ergibt sich aus den dieser Gesetzesumgehung entgegentretenden Quellenstellen (Dig. XXII 2, 4 pr. und 1. XLIV 7, 23), daß diese Spesenrechnung zum Gegenstande enormer, über die gesetzlichen Zinsbeschränkungen hinausgehender Forderungen gemacht wurde. Nach der erstgenannten Stelle (von Papinian) soll aber nur *ad finem centesimae, non ultra duplum* gefordert werden dürfen, eine Ausdrucksweise, die zuerst Loyson (De foen. naut. 1700), und mit besonderer Unterscheidung Jhering a. a. O. 8f., ihm folgend Matthias 29f. 51, dahin interpretiert haben, daß nicht über das *duplum* der *centesima* (also 24%) — nämlich 12% Landzinsen und 12% Warenzinsen als Zuschlags-*centesima* — gefordert werden konnten. Dagegen besonders Büchel 30f., der das *duplum* (sc. des Kapitals) auf das Verbot des Zinsenlaufs *non ultra alterum tantum* des Kapitals bezieht. Das kommt aber hier nicht in Frage. *Duplum* verweist auf eine Kombination von Sklavenspesen und Konventionalstrafe (Landzinsen), und es wird nur gesagt, daß die ersteren nur bis 12% (*ad finem centesimae*) eingeklagt werden können, nicht darüber hinaus (*ultra* als Adverb) noch ein *duplum* (nämlich noch 12% als Konventionalstrafe). Eine kumulative Verbindung zwischen den Landzinsen als Verzugszinsen und den Sklavenspesen wird also nicht zugelassen, vielmehr ist nur eine Alternative möglich: entweder offene Verzugszinsen oder solche in der Form von Sklavenspesen, beide aber nicht über 12%; waren aber bei den stipulierten Verzugszinsen 12% nicht erreicht, so konnten sie durch Spesenforderung bis zu dieser Höhe ergänzt werden (Dig. XXII 2, 4, 1).

Schließlich kann man noch als eine häufige Begleiterscheinung beim *f. n.* die Bestellung eines Pfandrechts an dem Schiffe oder den Waren als Sicherheit für den Gläubiger wegen seiner Ansprüche beobachten, ohne daß jedoch von dem Entstehen eines gesetzlichen Pfandrechts oder einem *essentiale negotii* (J. G. Goldschmidt 51) gesprochen werden könnte. Dieses Pfandrecht wird durch Vertrag begründet, so auch in Dig. XLV 1, 122, 1. XXII 2, 6. Im übrigen galten die gewöhnlichen Vorschriften über das Pfand bei einer bedingten Forderung (Dig. XX 1, 13, 5. Kleinschmidt 30f. Matthias 41f. Spitta 41f.).

Literatur über *f.* im allgemeinen vollständig bei Billeter Gesch. d. Zinsfußes im Altertum Einl. IX—XII. Klingmüller Ztschr. der Sav.-Stiftg. R. A. XXIII 68ff. Über *f. nauticum* im besonderen: Salmasius De usuris lib., 1638; De modo usur., 1639; De f. trapezit., 1640. J. Fr. Gronov De sestertiis. 1691. Noodt De f. et usur. libri III. 1698. Hudtwalcker De f. naut. rom., 1810. L. Goldschmidt Unters. z. l. 122 § 11 D. de V. O. 45, 1. 1855. Franck De bodmeria, 1862. J. G. Goldschmidt De fenore nautico, 1866. Endemann in Ztschr. f. Hand.-R. IX. Kleinschmidt Das fen. naut. 1878. Jhering in Jahrb. f. Dogm. XIX. Matthias Das fen. naut. 1881. Büchel Gesetzl. Zinsmax. bei fen. naut., 1883. Schröder in Endemanns Handb. des Hand.-R. IV. Goldschmidt Universalgesch. d. H.-R. 1893. Sieveking Seedarl. d. Altert., 1893. Spitta Gesch. Entw. d. fen. naut., 1896.

[Klingmüller.]

Feradi, *Feraditanum* (*oppidum*), Name zweier Ortschaften in Afrika, die als (*oppidum*) *Feraditanum maius* und *minus* unterschieden wurden, jedenfalls das erstere, wahrscheinlich beide zur Provincia Byzacena gehörig; Bischöfe erwähnt im J. 411 (Coll. Carth. I 126. 133, bei Migne

XI 1286. 1308), bloß von jenem (*Feradi maiensis*) im J. 484 (Not. episc. Byzac. nr. 39 in Halms Victor Vitensis p. 67). [Dessau.]

Feralia, römisches Totenfest (bei Ovid. fast. II 569 mit kurzem *e* gebraucht, während das zugehörige Adjektivum *feralis* überall, auch bei Ovid, z. B. fast. II 34. V 486, ein langes *e* hat), von Varro mit *ferre* zusammengebracht (de l. l. VI 13. Macrob. Sat. I 4, 14; dieselbe Erklärung Ovid. fast. II 569. Paul. p. 85, bei letzterem außerdem die Erklärung *a feriendis pecudibus*), letzter Tag (Ovid. fast. II 570) der *parentalia* (s. d.), am 21. Februar gefeiert: Kal. Caer. (CIL I² p. 212), Maff. (ebd. p. 223), Farnes. (ebd. p. 250), Philoc. (ebd. p. 258), vgl. CIL I² p. 309. 310. Cic. ad Att. VIII 14, 1, vgl. IX 1, 1. Ovid. fast. II 567 verlegt die F. irrtümlich auf den 18. Februar (vgl. Nick Philologus XLI 445. 538); *ferales dies* braucht er gleichbedeutend mit den *parentales dies* (vgl. fast. II 34. 548). Im Gegensatz zu den Parentalien, die nur private Totenfeiern sind (vgl. Parentalia), gehören die F. zu den öffentlichen Festen (s. Feriae publicae), weshalb sie in den Kalendarien aufgeführt werden (s. o.). An den Gräbern wurden an den F., wie auch an den Parentalien, von den einzelnen Familien Opfergaben dargebracht (Ovid. fast. II 533ff. Varro Macrob. Paul. a. a. O.), wie die F. vom Staate begangen wurden, ist nicht überliefert (vielleicht ist aus der oben angeführten Etymologie *a feriendis pecudibus* ein Schlachtopfer zu folgern). Wissowa Religion und Kultus der Römer 187. Marquardt Staats-Verw. III² 310. Preller Römische Mythologie II 98. De Marchi Il culto privato I 199ff. Hild bei Daremberg-Saglio Dict. II 1040. [Samter.]

Feratenses. Name einer afrikanischen Völkerschaft, Iul. Honor. cosmographia p. 54 Riese; s. Ferratus mons. [Dessau.]

Ferculum, eine Vorrichtung, um etwas zu tragen, und zwar im besonderen: **1)** die Gerüste, auf denen in Triumph- und sonstigen Fest-, auch Leichenzügen verschiedene Dinge getragen wurden. In Triumphzügen Beutestücke und Darstellungen oder Andeutungen der kriegerischen Taten (Liv. I 10, 5. Suet. Caes. 37. Seneca de vita beata 25, 4. Plin. Paneg. 17, 2. Val. Flacc. III 539), in der Pompa Circensis die Bilder der Götter und seit der Kaiserzeit der Personen, denen dies vom Senat zuerkannt war (Suet. Caes. 76. Macrob. I 23, 13), in Leichenzügen das, was bestimmt war, mit dem Toten verbrannt oder begraben zu werden. Stat. Theb. VI 126.

Livius I 10, 5 bezeichnet als F. die einfache Vorrichtung (nach Plut. Rom. 16 war es eine junge Eiche), an der Romulus die Spolien des Acron auf das Capitol trug: also ein getragenes Tropaion. Bildliche Darstellungen desselben Helbig Wandgem. 902—905 (als Attribut der Victoria). 940 (wahrscheinlich Claudius). Sogliano Pitt. mur. 95 (Kentaurin). 260 (Eros). 437—440 (Victoria). 617 (Krieger). Sonst aber ist es nach den bildlichen Darstellungen ein an Stangen entweder auf den Schultern (*ὤμοις* Dion. Hal. VII 13) oder (seltener) in den gesenkten Händen getragener Bretterboden. F. des Triumphs namentlich am Titusbogen, Philippi Röm. Triumphalreliefs (Abhdl. Ges. d. Wiss. Leipz. VI) Taf. III.

Rossini Archi trionfali, Arco di Tito Taf. IV. Außerdem Mus. Pio Cl. V 31a. Barbault Rec. de div. mon. 92. Zoega Bassir. 76. Pompa circensis: Sarkophag Ann. d. Inst. 1839 Taf. O. Terracottarelief im Louvre, abgeb. Dict. d. Ant. II 1141 Fig. 2950. Gladiatorenpompa: Grabrelief Bull. Nap. IV Taf. I. Festzug einer Tempelgründung: Helbig Wandgem. 1479, abgeb. Giorn. d. scavi di Pompei N. S. I 1868 Taf. VI. Festzug von Handwerkern: Helbig Wandgem. 1480.

2) Die Platte, auf der die Speisen beim Mahl aufgetragen wurden. Das Wort bezeichnet meistens (Cato bei Serv. Aen. I 637. Prop. IV 4, 76. Petron. 35. 36. 39. Sen. de tranqu. an. 7, 2; nat. qu. IV 13, 6; ep. 90, 15. 95, 18. 27. Plin. n. h. XXXIII 136. Iuven. 1, 94. 7, 184. 11, 64. Suet. Aug. 74. Hist. aug. Heliog. 25, 9. 30, 3) nicht die Platte, sondern das auf ihr Aufgetragene, den Gang (*missus* Hist. aug. Pert. 12, 3; Heliog. 27, 4. 30, 4. 6. 32, 4; *παράθεσις* Polyb. XXXI 4, 5); doch ist es bei Seneca nat. quaest. III 18, 2 (*piscis*) *in ipso ferculo expiret* die Platte oder das Gerüst. Dies ist für ältere Zeit als einfache Platte zu denken; es war, wie der konstante Sprachgebrauch zeigt, auch in einfachen Verhältnissen üblich, nicht die Speisen allein, sondern die Tischplatte samt den Speisen ab- und aufzutragen. Später hatte man hierfür kunstvollere Vorrichtungen (*repositorium*, s. d.). Über die F. (Gänge) der Mahlzeit s. Cena. P. Paris bei Daremberg-Saglio Dict. d. Ant. II 1040f. [Mau.]

Ferderuchus, Bruder des Rugierkönigs Feletheus, der ihm die Stadt Favianis (Mauer) als eine Art Lehen übergeben hatte. Er wurde von Feletheus' Sohn Fredericus vor 487 ermordet (Eugippius, Vita S. Severini 42. 44, 3). [Benjamin.]

Ferentarii. Varro de l. l. VII 57 und Fest. ep. 85 zufolge ist F. von *ferre* abzuleiten und bezeichnet Wurfschützen, die, weil sie leichte Schleuderwaffen führten (Fest. ep. 14. 85. Veget. III 14), zur *levis armatura* gehörten (Fest. ep. 93. Nonius 554, 23ff. Veget. I 20. II 2. 15. 17). Nach Festus ep. 14 wurden die F. vielfach mit den *accensi* (s. Bd. I S. 135) identifiziert. Ihre Hauptaufgabe im Kriege bestand darin, durch Plänkeln den Angriff einzuleiten. Darum standen sie auch an den Flanken. Hatte der Kampf begonnen, so zogen sie sich auf die Legionare zurück (Sall. Cat. 60, 2. Veget. I 20. II 17). Im übrigen unterstützten sie Cato (ed. Jordan p. 81 frg. 6) zufolge die Reiterei beim Beutemachen, mit der sie auch sonst (vgl. Veget. III 20) gemeinsam operierten. Nach Veget. I 20 kämpften die F. zu Fuß, doch hat es, wie Varro de l. l. VII 57 bezeugt, auch berittene F. gegeben. Vegetius Angaben (I 20. III 14) lassen vermuten, daß die F. eine ausschließlich den Heeren der Republik eigene Truppe waren. Tacitus gebraucht F. wohl nur als altertümlichen Ausdruck für leichte Truppen, vgl. ann. XII 35 mit Nipperdeys Anmerkung. Literatur: Cagnat in Daremberg-Saglio Dict. II 1041f. [Fiebiger.]

Ferentina aqua, heiliger Quell und Bach am Fuße des Albanergebirges, wo die unabhängigen Latiner ihre Versammlungen abhielten, Liv. I 50. 51. 52. II 38. VII 25. Fest. 241 s. *praetor*; dabei wird genannt ein heiliger Hain (*lucus Ferentinae*) und eine Ortschaft Ferentinum (*Φερεντῖνον* Dion. Hal. III 34. 51. IV 45. V 61); letzteres vielleicht irrig. Gegen die seit Cluver übliche Ansetzung in dem tief eingeschnittenen Tal, aus der die Marrana del Pantano fließt (Nibby Dintorni di Roma II 319. Gell Topography of Rome 90ff.), wendet Nissen Ital. Landesk. II 2, 558 mit Recht ein, daß der Ort nicht auf römischem Grund und Boden gelegen haben könne, sondern nach Livius und Dionys der Straße ins Volskerland, d. h. der späteren Via Appia, benachbart gewesen sein müsse. Er ist geneigt, unter der Quelle den Abfluß des Nemisees zu verstehen, der in dem Tal von Aricia zu Tage tritt und nach Ardea zu läuft. [Hülsen.]

Ferentinum (*Φερέντινον*, Einw. *Ferentinas*; des Metrums wegen *Ferentinus* bei Sil. Ital. VIII 393; ob der *Ferentinus ager* bei Obsequ. 27 sich auf dies F. bezieht, ist nicht ganz sicher), Stadt der Herniker in Latium adiectum, jetzt Ferentino. Es erscheint zum erstenmal in der Geschichte im J. 413 v. Chr., wo es den Volskern, die es besetzt hatten, von den Römern wieder abgenommen wird (Liv. IV 51. 56). Im J. 361 nahm F. an der Erhebung gegen Rom teil und wurde mit Sturm genommen (Liv. VII 9); dagegen blieb es im J. 306 den Römern treu und wurde dafür mit Belassung seiner eigenen Gesetze belohnt (Liv. IX 42. 43). Das römische Bürgerrecht erhielt F. wohl nach 195 v. Chr., da es in diesem Jahre noch unter den Städten *iuris Latini* erscheint (Liv. XXXIV 42, 5). Gegen Ende der Republik und in der Kaiserzeit erscheint es als Municipium, dessen höchste Magistrate manchmal den Titel *censores* führen (CIL X 5837—5840); zweifelhafter Autorität ist die Anführung im Liber coloniarum p. 234. Die Stadt wird genannt als Station der Via Latina (Strab. V 237. Itin. Ant. 305. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 33 p. 275 P.); ferner bei den Geographen Plin. III 64. Ptolem. III 1, 63; gelegentlich bei Gellius N. A. X 3, 3, bei Titinius (Censorinus de die nat. 20. 1, Ribbeck frg. com. 85) und Hor. ep. I 17, 8. Ihre Tribus war die Poblilia Kubitschek Imp. Romanum tributim discr. 19. 22). In der Kaiserzeit scheint die Stadt durch Zuführung neuer Bürger verstärkt worden zu sein; daher die *Ferentinates novani* in den Weihungen an Septimius Severus CIL X 5825 und Cornelia Salonina ebd. 5828 (und noch in der Subskription der römischen Synode von 499 in Cassiod. Var. ed. Mommsen p. 406: *episcopus Ferentini novi*). Die Stadt war fest und diente deshalb zur Internierung von Geiseln (Liv. XXXII 2, 4); bedeutend sind die Reste der Stadtmauern und der Akropolis (letztere nach den Inschriften CIL X 5837—5840 von den Censoren A. Hirtius und M. Lollius in Sullanischer Zeit wiederhergestellt; s. de Tuccis eingehenden und sachkundigen Kommentar CIL X a. a. O., demgegenüber R. Delbrück Röm. Mitt. 1903, 143 mit Unrecht wieder auf Garruccis Verkehrtheiten Bull. Napol. N. S. II 36 zurückkommt). Beste Aufnahmen der Ruinen bei Marianna Candidi Dionigi Viaggi in alcune città del Lazio (Roma 1809 fol.) tav. 5—20. Lateinische Inschriften s. CIL X 5820-5902. Ephem. epigr. VIII 622. 890. 891. Zur Literatur vgl. Mau Katalog der Bibliothek des römischen Instituts I 134f. [Hülsen.]

Ferentis (so, wie es scheint, indeklinabel: *circa municipium Ferentis* Vitruv. II 7, 4; CIL VI 2778 [1.—2. Jhdt.] *P. Lollio P. f. Stat. Pietati Ferentis*; ebenso in ganz später Zeit: *episcopus civitatis Ferentis* in der Subskription des römischen Konzils von 595 in Gregor. Magn. reg. V 57a [I p. 366 ed. Ewald]; *civitas quae Ferentis dicitur* bei Gregor. Magn. dial. I 9, und ebd. später *Ferentis* im Akk.; *territurio Ferentis* Lib. pontif. XXXIIII vita Silvestri c. 33) oder *Ferentium* (Genetiv *Ferenti* Suet. Vesp. 3, Abl. *oppido Ferentio* Suet. Otho 1, *municipio Ferentio* Tacit. hist. II 50, wo überall *Ferentis* leicht herzustellen wäre; durch Verwechslung mit der bekannteren latinischen Stadt *Ferentinum* bei Plin. III 52 u. ö.; *Φερεντῖγον* Strab. V 276; *Φερεντία* Ptolem. III 1, 43; Ethnikon *Ferentiensis* CIL XI 2710a. 3003. 3007 vgl. 2699, *Ferenticensis* Lib. colon. 216), Stadt in Südetrurien, 7 km nordöstlich von Viterbo. In der Geschichte wird sie genannt als Vaterstadt des Kaisers Otho (Tac. Suet. a. a. O. Aur. Victor epitome 7) und des Vaters der Kaiserin Flavia Domitilla (Suet. Vesp. 3); der Steinbrüche in ihrem Gebiet gedenkt Vitruv. Nach demselben Autor und den Inschriften war die Stadt Municipium; vereinzelt steht die Angabe im Liber coloniarum 216: *colonia Ferenticensis* (var. *Ferentiniensis*) *lege Sempronia est adsignata*. Eine Weihinschrift an Constantin ist veröffentlicht im Bulletino storico-archeologico Viterbese I (1908) 49. Die Stadt hatte noch bis zum 7. Jhdt. eigene Bischöfe (Ughelli Italia sacra X 93ff.); dann wurde sie, wie es scheint, allmählich verlassen, doch hat die Trümmerstätte noch heute den Namen *Ferento* bewahrt. Erhalten ist außer Stücken der Ringmauer besonders ein Theater aus römischer Zeit, welches schon von den Architekten der Renaissance oft studiert worden ist (Ferri Indice dei disegni degli Uffizi 41); Beschreibung der Ruinen mit Abbildung nach Photographien gibt L. Rossi Danieli Bullett. storico-archeol. Viterbese I (1908) 3—10. Auf dem 5 km nordöstlich vom römischen Ferentium gelegenen Poggio del Talone ist eine etruskische Nekropole entdeckt worden; s. Not. d. scavi 1900, 401ff. 1902, 84ff. 1905, 31. Vgl. Canina Ann. d. Inst. 1837, 62ff. Dennis Cities and cemeteries I² 156—163. Bormann CIL XI p. 454. [Hülsen.]

Feresne, Station an der von Noviomagus (Nymwegen) nach Atuaca (Tongres) führenden Straße, zwischen Catualium und Atuaca (Tab. Peut.). Das heutige Vucht (in der belgischen Provinz Limburg)? Desjardins Table de Peut. p. 12. Holder Altkelt. Sprachsch. s. v. [Ihm.]

Fereter s. Mons Fereter.

Feretrius, uralter römischer Kultbeiname des Iuppiter, abzuleiten von *ferire* (vgl. dazu A. v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV 120), nicht sowohl weil Iuppiter die Feinde schlägt (Prop. IV 10, 46 *omine quod certo dux ferit ense ducem.* Plut. Rom. 16 *τὸ γὰρ πλῆξαι φερῖος Ῥωμαῖοι καλοῦσιν· εἴξατο δὲ πλῆξαι τὸν ἄνδρα καὶ καταβαλεῖν*), sondern weil er mit seinem Blitze den Schuldigen, insbesondere den Eidbrüchigen trifft (Plut. Marc. 8 *ὡς δ' ἔτεροι, Διός ἐστιν ἡ προσωνυμία κεραυνοβολοῦντος· τὸ γὰρ τύπτειν φερῖον οἱ Ῥωμαῖοι καλοῦσιν*); denn aus dem Heiligtume des Iuppiter F. holen die Fetialen den heiligen *silex* (Paul. p. 92: *Feretrius Iuppiter ... ex cuius templo sumebant sceptrum, per quod iurarent, et lapidem silicem, quo foedus ferirent*), mit dem der Pater patratus beim Bundesopfer das Opfertier erschlägt unter Aussprache der Formel: *si prior defexit* (nämlich *populus Romanus*) *publico consilio dolo malo, tum illo die, Iuppiter, populum Romanum sic ferito, ut ego hunc porcum hodie feriam, tantoque magis ferito, quanto magis potes pollesque* (Liv. I 24, 8). Außer bei diesem Ritus der Fetialen wird Iuppiter F. noch regelmäßig erwähnt als der Gott, dem die *spolia opima* (s. d.), d. h. die vom römischen Feldherrn dem feindlichen Führer im Einzelkampfe abgenommenen Beutestücke, geweiht werden (Fest. p. 189. Serv. Aen. VI 859. Cass. Dio XLIV 4, 3 und die Zeugnisse für die *spolia opima* des Romulus, s. u.; vgl. auch das Dichterfragment bei Terent. Maur. v. 2632f. *opima adposui senex Amori arma Feretrio*), weshalb man den Namen auch von *feretrum*, dem Gestell, auf dem diese Waffen einhergetragen wurden (Plut. Marc. 8 *ἀπὸ τοῦ φερετρευομένου τροπαίου*; daher wird der Name F. im Mon. Anc. graec. 10, 9 mit *τροπαιοφόρος*, bei Dion. Hal. II 34, 4 mit *τροπαιοῦχος* oder *σκυλοφόρος* [daneben noch mit *ὑπερφερέτης*] wiedergegeben), oder von *ferre* ableitete (Prop. IV 10, 47 *seu quia victa suis umeris haec arma ferebant*; vgl. Paul. p. 92 *dictus a ferendo, quod pacem ferre putaretur*). Sein Heiligtum auf dem Capitol (Jordan Topogr. I 2, 47f.) galt als der älteste Tempel Roms (Liv. I 10, 6) und als eine Gründung des Romulus aus Anlaß der dem Könige Acron von Caenina abgenommenen *spolia opima* (Liv. I 10, 4ff. Dion. Hal. II 34. Plut. Rom. 16. CIL X 809 und mehr bei E. Aust in Roschers Mythol. Lexik. II 671); Augustus hat das unscheinbare (Dion. Hal. II 34, 4) und verfallene Gebäude wiederhergestellt (Mon. Anc. 4, 5. Corn. Nep. Att. 20, 3. Liv. IV 20, 7). Im lebendigen Kulte der historischen Zeit spielt diese Sonderform des Gottes keine Rolle; die Inschrift von Nursia CIL IX 4538 .... *d Iovi Feret .... et Faustinae* ist von unsicherer Lesung und Ergänzung. Verfehlt sind die Kombinationen von C. Pascal Studi di antichità e mitologia (1896) 156ff., der *Fēretrius* und *Fēronia* als angebliche Unterweltsgottheiten mit *feralis* und seiner Sippe zusammenbringt. [Wissowa.]

Feretrum, Bahre, auf der die Leiche beim Begräbnis getragen wird (Varro de l. l. V 166, vgl. Verg. Aen. VI 222. Ovid. met. III 508. XIV 747. Val. Flacc. V 11). Daneben wird F. auch gleichbedeutend mit *ferculum* (s. d.) gebraucht, zur Bezeichnung einer Bahre, auf der beim Begräbnis die Bilder der Ahnen (Sil. Ital. X 566, vgl. Bestattung und Imago), beim Triumph die *spolia opima* (Sil. Ital. V 167), bisweilen auch vornehme Gefangene (Sil. Ital. XVII 629) getragen werden. Nach Gratt. cyneg. 488 werden auch Opfergaben auf den F. getragen. Daremberg-Saglio Dict. II 1042. [Samter.]

Feretus heißt zweimal im Cod. Frising. des Hyg. fab. 25 (*Pheretum* Cod. Frising. fab. 239) und bei Dracont. X (Medea) 532 der sonst Pheres genannte (carm. Naupact. frg. 10 Kink.) Sohn des Iason und der Medeia, Bruder des Mermeros. Die

gemeinsame Quelle des Hygin und Dracontius war das Textbuch eines Pantomimus (Dracont. X 16ff.). Dilthey Arch. Ztg. 1875, 66ff. Bethe Genethliacon Gottingense (Halle 1888) 39ff. [Knaack.]

Feriae (in älterer Form *fesiae*, Paul. p. 86. 264. Vel. Long. p. 73, 9 K., daher unmöglich die antike Etymologie *a feriendis victimis*, Paul. p. 85) bezeichnet ebenso *tempora dis sacrata* (*feriae operae deorum creditae sunt* Serv. Georg. I 268), wie das etymologisch damit zusammenhängende *fanum* den *locus dis sacratus*, das Wesentliche ist also, daß an den F. auf die Verwendung der Zeit zu menschlichem Tagewerk und Nutzen verzichtet wird (Cic. de leg. II 29 *feriarum festorumque dierum ratio in liberis requietem habet litium et iurgiorum, in servis operum et laborum*; daher definiert Varro bei Gell. I 25, 2 *indutiae* mit *belli feriae* und geben die Griechen das Wort mit *ἀργίαι* Corp. gloss. lat. II 71, 24 u. o. oder *ἄπραχτοι ἡμέραι* III 448, 42 wieder), erst in zweiter Linie tritt die Vollziehung gewisser sakraler Gebräuche, Opfer, Festmahlzeiten, Spiele hinzu (*feriati dies in quibus res divina fit et abstinere homines a litibus oportet* Isid. de nat. rer. 1, 4 = Suet. frg. p. 154, 2 Reiff.; nur im Sinne der Arbeitsruhe ist das Wort verstanden, wenn Macrob. Sat. I 16, 3 *feriae* neben *sacrificia epulae ludi* als Teil der *dies festi* anführt); man konnte also ganz zutreffend die *nundinae* (s. d.) als *feriae sine die festo* bezeichnen (Paul. p. 86), während im allgemeinen, der Etymologie entsprechend, *f.* und *festi dies* (s. d.) miteinander identisch sind. Das *ferias observare* (Macrob. Sat. I 16, 8) ist eine Leistung an die Gottheit, die sowohl außerordentlicherweise wie regelmäßig in ständiger Wiederkehr, sowohl vom einzelnen wie von der Gemeinde als solcher geboten werden kann. Nach letzterem Gesichtspunkte stehen den *f. privatae* (Fest. p. 242, vgl. Tertull. de idol. 16), zu denen sowohl die *f. singulorum* (Macrob. Sat. I 16, 7) als die *f. familiarum* (Cato de agric. 140. Macrob. a. a. O.) und die Ferien jeder Art natürlicher oder künstlicher Gruppierung von Menschen gehören, die *f. publicae* (Macrob. Sat. I 16, 5. Cato a. a. O. Fest. p. 242. Cic. de leg. II 55) gegenüber, diejenigen Tage und Zeiten, an denen der Staat nicht nur die Tätigkeit seiner eigenen Organe, namentlich auf militärischem und comitialem Gebiete sowie in der Rechtspflege, suspendiert (Varro bei Macrob. Sat. I 16, 19 *viros vocare feriis non oportet*, vgl. Fest. p. 226. Varro de l. l. VI 29 u. a.), sondern auch allen seinen Bürgern die Störung der Feiertagsruhe (*ferias polluere* Gell. II 28, 3. Macrob. Sat. I 16, 9. Serv. Georg. I 268) durch Werktagsarbeit (*opus facere*), soweit sie nicht absolut unerläßlich und unaufschiebbar ist, untersagt (Macrob. Sat. I 16, 9f., vgl. I 15, 21. III 3, 11. Fest. p. 249. 253. Paul. p. 224. Plut. quaest. Rom. 25. Cato de agric. 2, 4. Verg. Georg. I 268ff. und Serv. zu v. 268. 270. Colum. II 22. XI 1, 20); demgemäß fallen sämtliche *f. publicae* unter den Begriff der *dies nefasti* (s. o. S. 2015). Nach der Art der Festsetzung unterscheidet man nach Macrob. Sat. I 16, 5 (vgl. Varro de l. l. VI 25f.) *f. stativae* (Varro *statutae*), *conceptivae* (Varro *annales nec die statutae*) und *imperativae* (Varro *conceptivae quae non sunt annales*), die beiden ersten ordentliche (*sollemnes*) Jahresfeste mit dem Unterschiede, daß die *f. stativae* ein für allemal an feste Kalenderdaten gebunden sind, während die *f. conceptivae* alljährlich von neuem durch die Magistrate angesetzt wurden (die Formel für die Konzeption der Compitalia durch den Praetor bei Gell. X 24, 3), wobei für die Wahl des Tages bald ein größerer, bald ein geringerer Spielraum gelassen war (*in dies vel certos vel etiam incertos* Macrob. Sat. I 16, 6); die dritte Gattung umfaßt diejenigen *f.*, die in derselben Form wie die *conceptivae*, aber außerordentlicherweise zur Sühnung von Prodigien oder aus andern Anlässen anberaumt werden (dafür *ferias imperare* Cic. de div. I 102. Gell. II 28, 2 u. a., *indicere* Serv. Aen. III 264 u. o.). Unsere Kenntnis der *f. conceptivae* ist unvollständig, da manche von ihnen, weil sie in den Fasti nicht verzeichnet waren, verschollen sind; außer den Feriae Latinae (s. d.) sind bezeugt die Compitalia (o. Bd. IV S. 791f.), Sementivae, Fornacalia, Paganalia, Ambarvalia (o. Bd. I S. 1796), zu denen noch Augurium canarium (Bd. II S. 2329), Amburbium (Bd. I S. 1816f., wo der aus dem Fehlen des Namens im Kalender sich ergebende Charakter als Wandelfest verkannt ist) und Florifertum hinzutreten. Ein Beispiel von *f. imperativae* s. unter Novemdiales feriae. Die *f. publicae stativae* sind, soweit sie Feste der Gesamtgemeinde, nicht nur eines sie im Namen des Staates begehenden Teiles sind (vgl. darüber Art. Septimontium), in den Fasten verzeichnet und unterscheiden sich mit wenigen Ausnahmen (Regifugium 24. Februar, Lemuria 9., 11., 13. Mai, Carnaria 1. Juli, Vestalia 9. Juni, Nonae Caprotinae 7. Juli, Tigillum Sororium 1. Oktober) von den gewöhnlichen *dies nefasti* (mit N bezeichnet) durch die nur ihnen zukommende Note NP (vereinzelt auch NF oder F·P), ursprünglich N·F·P, d. h. *nefas, feriae publicae* (s. o. S. 2015f.). Es sind dies die Iden aller Monate, die Kalenden des Februar, März, Juni, Juli, Oktober und Dezember, die Nonen des Februar, April, Juni und Juli und folgende 45 mit eigenen, in den Kalendern immer in gleicher Abkürzungsform erscheinenden Namen versehene Tage (mit geringen Abweichungen auch von Varro de l. l. VI 12—24 aufgezählt und erläutert): Agonium (9. Januar, [17. März]. 21. Mai, 11. Dezember, s. Bd. I S. 869f.), Carmentalia (11. und 15. Januar, s. Bd. III S. 1594), Lupercalia (15. Februar), Quirinalia (17. Februar), Feralia (21. Februar, s. S. 2206), Terminalia (23. Februar). Regifugium (24. Februar), Equirria (27. Februar und 14. März, s. S. 271), Liberalia (17. März), Quinquatrus (19. März), Tubilustrium (23. März und 23. Mai), Fordicidia (15. April), Cerialia (19. April, s. Bd. III S. 1980f.), Parilia (21. April), Vinalia (23. April und 19. August), Robigalia (25. April), Lemuria (9., 11. und 13. Mai), Vestalia (9. Juni), Matralia (11. Juni), Poplifugia (5. Juli), Lucaria (19. und 21. Juli), Neptunalia (23. Juli), Furrinalia (25. Juli), Portunalia (17. August), Consualia (21. August und 15. Dezember, s. Bd. IV S. 1111f.), Volcanalia (23. August), Opiconsivia (25. August), Volturnalia (27. August), Meditrinalia (11. Oktober), Fontinalia (13. Oktober), Armilustrium (19. Oktober), Saturnalia (17. Dezember), Opalia (19. Dezember). Divalia (21. Dezember, s. Bd. V S. 1232), Larentalia (25. Dezember); dazu kommen noch einige *f. publicae*, deren Namen der Kalender deshalb nicht ausdrücklich nennt, weil sie auf die Kalendae, Nonae oder Idus oder mit anderen Festen zusammenfallen, so das Fest der Anna Perenna (15. März, s. Bd. I S. 2223), das Agonium Martiale (17. März, s. Bd. I S. 870), die Carnaria (1. Juni, s. Bd. III S. 1598), das Tigillum Sororium (1. Oktober) und das Opfer des Oktoberrosses (15. Oktober). Manche dieser Feste haben eine Vorfeier (s. Praecidaneae feriae), die auch den vorausgehenden Tag ganz oder teilweise (s. Intercisi dies) zum *nefastus* macht, die beiden als Tubilustrium (s. d.) bezeichneten Feste greifen außerdem auch noch auf den folgenden Tag hinüber (s. Fissi dies). Alle diese *f. publicae* gehören der ältesten Religionsordnung an und haben bis zum J. 710 = 44 keine Vermehrung erfahren. Dann aber sind durch Senatsbeschluß (die Formel lautet seit dem J. 723 = 31 regelmäßig *feriae ex s(enatus) c(onsulto) quod eo die* usw.) die wichtigeren Gedenktage aus dem Leben und den Kämpfen des Caesar und Augustus unter die Staatsfeiertage aufgenommen und entsprechend (mit dem Zeichen NP) im Kalender verzeichnet worden (Übersicht bei Mommsen CIL I² p. 299); das gleiche ist auch weiterhin unter den Kaisern geschehen, namentlich sind die Geburtstage der zu *divi* erhobenen Kaiser (vgl. Mommsen a. a. O. p. 301f.) als *f. publicae* gefeiert worden. Über die Einzelheiten s. Wissowa Religion u. Kultus der Römer 365—381 und die einzelnen Artikel. [Wissowa.]

Feriae Latinae, häufig auch bloß als *Latinae* (z. B. Liv. VIII 11, 15. XXV 12, 1f. Dionys. IV 49. Suet. Caes. 79; Claud. 4), sowie als *Latiar* (jedenfalls der älteste Namen, der auch im engern Sinne für das eigentliche Opfer am letzten Tage des Festes gebraucht wird, Macrob. Sat. I 16, 16. Cic. ad Quint. fratr. II 4, 2. Cass. Dio XLVII 40, 6) bezeichnet, auf dem Albanerberg (s. o. Bd. I S. 1309) gefeiertes, dem Iuppiter Latiaris (s. d.) geweihtes Bundesfest der latinischen Städte (Varro de l. l. VI 25. Dionys. IV 49). Ursprünglich hatte Alba Longa (vgl. o. Bd. I S. 1301) als Haupt des Latinischen Bundes die Leitung des Festes, nach der Zerstörung von Alba übernahm Rom die Leitung (Dionys. IV 49), daher wird von den römischen Schriftstellern irrig Tarquinius Priscus (Schol. Bob. Cic. pro Planc. 23. Aur. Vict. de vir. ill. 8, 2) oder Tarquinius Superbus (Dionys. IV 49) als Stifter des Festes bezeichnet (richtiger Schol. Bob. a. a. O.: *a priscis Latinis*). Die Wiederaufnahme des Festes unter Roms Leitung ist vermutlich der Erbauung des Tempels des Iuppiter Latiaris auf dem Albanerberg und des capitolinischen Iuppitertempels gleichzeitig gewesen (Wissowa Religion der Römer 35).

Während des Festes herrschte Waffenruhe in Latium (Dionys. IV 49. Macrob. I 16, 16), daher wird das Fest griechisch auch mit dem Ausdruck *ἀνοχαί* bezeichnet (z. B. Cass. Dio XXXIX 30, 4. XLVII 40, 6). Die *f. L.* gehören zu den *feriae conceptivae* (s. o. S. 2211f.), d. h. sie werden nicht an einem bestimmten Datum gefeiert, sondern jährlich von den Consuln angesagt (*edicere* Liv. XLI 16, 1; wie Liv. XLI 16, 5 und XLV 3, 2 zeigen, genügte auch die Ansage durch einen Consul). Die Ansage muß gleich nach Antritt des Consulats erfolgen (Liv. XLI 16, 5. Cic. ad fam. VIII 6, 3), erst nach der Feier dürfen die Consuln in die Provinzen abgehen (Liv. XXI 63, 5. XXII 1, 6. XXIII 12, 1f. XLII 35, 3. XLIV 19, 4 u. ö.; den Consuln Hirtius und Pansa wird es zum Vorwurf gemacht, daß sie vor dem Fest die Stadt verlassen, Cass. Dio XLVI 33, 4). Da somit der Termin des Festes vom Amtsantritt der Consuln (s. o. Bd. IV S. 1115) abhängt, ist er in den verschiedenen Zeiten verschieden. Im J. 449, in dem die Consuln ihr Amt an den Iden des Dezember antraten (s. Mommsen Röm. Forsch. II 104), finden die *f. Latinae a. d. IV id. Ian.* statt (CIL I² p. 56a = XIV 2236, vgl. Mommsen a. a. O.). In der älteren Zeit wird sonst das Fest gewöhnlich im April oder Mai oder Anfang Juni gefeiert (CIL I² p. 57c = XIV 2238. Liv. XLI 16, 1. XLII 35, 3. 22, 16. XXV 12, 1). Seit 154 treten die Consuln ihr Amt am 1. Januar an, daher werden auch die *f. L.* schon früher begangen (März: Cic. ad Quint. fratr. II 4, 2; Januar: Suet. Caes. 79. Cass. Dio XLIV 4, 3; Anfang des Jahrs: Cic. ad fam. VIII 6, 3; abweichend Mommsen Röm. Forsch. II 105, der annimmt, daß auch nach 154 die alte Ansetzung [nicht vor Anfang April] festgehalten worden sei). In der Kaiserzeit werden die *f. L.* regelmäßig erst später (Mai/August) gefeiert (CIL I² p. 58f. = XIV 2240ff.). Werner De feriis Latinis (Diss. Lips. 1888) 36ff. 57ff. Das Fest dauert mehrere Tage (Cass. Dio LIII 33, 3. Suet. Claud. 4. Tac. ann. IV 36), zuletzt drei oder vier Tage (vier Tage nach Plut. Cam. 42; bei Dionys. VI 95, 3 liegt wohl eine Verwechslung mit den *ludi plebei* vor, wie Werner a. a. O. 17, 2 hervorhebt, der S. 23 auch in der Angabe bei Plutarch a. a. O. eine solche Verwechslung sieht und auf Grund von Livius XLV 3, 2 eine dreitägige Dauer annimmt). Bei Festsetzung der *f. L.* durch den Consul wird nur ein Tag genannt, und zwar der letzte (*Latiar*), an dem das Hauptopfer stattfindet (Liv. XXV 12, 1. XLIV 22, 16). Die beiden Tage nach den *f. L.* gelten als *religiosi* (Cic. ad Quint. fratr. II 4, 2).

Sämtliche römischen Beamte müssen an der Feier auf dem Albanerberg teilnehmen (Strab. V 229; Teilnahme der Decemvirn CIL I² p. 56a = XIV 2236, der Praetoren Liv. XXV 12, 1. XLIV 21, 3. 22, 16; Amtsgebäude der Consuln auf dem Albanerberg Cass. Dio XLVII 40, 6), auch die Volkstribunen, die nur an diesem Tag die Stadt verlassen dürfen (Dionys. VIII 87, 6); der Senat darf dagegen in Rom bleiben (Gell. XIV 8). Die Abwesenheit des einen Consuls aus triftigem Grund hindert indes die Feier nicht (Liv. XLV 3, 2; Augustus war als Consul, durch Krankheit oder Aufenthalt in Spanien verhindert, viermal hintereinander nicht auf dem Albanerberg, CIL I² p. 58e = XIV 2240). War keiner der beiden Consuln anwesend, so wurde ein *dictator feriarum Latinarum causa* ernannt (CIL I² p. 24 zum J. 497, vgl. Liv. VII 28, 7). Da in alter Zeit in jedem Fall, wo die Beamten Rom für mehr als einen Tag verlassen, ein *praefectus urbi* ernannt werden muß (Mommsen St.-R. I 663), so geschieht es auch bei den *f. L.* Während aber im übrigen die Ernennung des Praefecten seit Einführung der Praetur unterbleibt (s. Praefec-

tus urbi), bleibt das Amt des *praefectus fer. Latinarum causa* bestehen (Werner a. a. O. 41ff.).

An der Feier nehmen Vertreter aller latinischen Gemeinden teil (Lucan. Phars. III 87. Liv. XLI 16, 1; Liste der Gemeinden bei Plin. III 69, vgl. Dionys. IV 49. V 61; s. Nissen Ital. Landesk. II 2, 555 und Art. Latium), auch solche, die jede politische Existenz verloren hatten, wurden durch Priester vertreten, s. Art. Cabenses. Als gemeinsames Opfer wird — am letzten Tag, s. o. — ein Stier geschlachtet (Dionys. IV 49), ursprünglich von weißer Farbe (Arnob. II 68), später werden mit Zustimmung des Senats rote Stiere geopfert (Arnob. a. a. O.). Das Opferfleisch wird an die einzelnen Gemeinden verteilt (Varro de l. l. VI 25. Serv. Aen. I 211 [*visceratio*]. Dionys. IV 49. Cic. pro Planc. 23 und Schol. Bob. zu d. St. Liv. XXXII 1, 9. XXXVII 3, 4). Außer diesem gemeinsamen Opfer bringen auch die einzelnen Gemeinden Opfergaben dar (darauf bezieht sich jedenfalls auch Liv. XLI 16, 1, wo von mehreren *hostiae* gesprochen wird, während beim gemeinsamen Opfer [s. o.] nur ein Stier geschlachtet wurde), Schafe, Käse, Kuchen (Dionys. IV 49), Milch (Dionys. a. a. O. Cic. de div. I 18. Schol. Bob. zu Cic. pro Planc 23. Fest. p. 194b; vgl. Helbig Italiker in der Poebene 71). Auch das *piscatorium aes* (Fest. p. 210b 1), das statt der Fische auf dem Albanerberg dargebracht wurde, ist jedenfalls an den *f. L.* geopfert worden (vgl. de Rossi Ann. d. Inst. 1876, 323 über den Fund einer großen Menge von *aes rude* auf dem Albanerberge). Die Opfertiere wurden von den latinischen Frauen auf den Albanerberg geführt (Cic. ad Att. I 3, 1). Bei der Darbringung der *hostiae* mußten die Beamten der einzelnen Gemeinden ein Gebet für das römische Volk sprechen (Liv. XLI 16, 1). An das Opfer schloß sich ein gemeinsamer Schmaus (Dionys. IV 49), außerdem gehörte Schaukeln (*oscillare*) zu den Zeremonien des Festes, (vgl. Art. Oscillatio). Zum Schluß des Festes wurde ein großes Feuer angezündet (Lucan. I 550. V 400). Auch Sklaven war die Teilnahme an den *f. L.* gestattet (Fest. p. 194b 18).

Gleichzeitig mit der Feier auf dem Albanerberg fand auch in Rom eine Feier der *f. L.* statt. Während dieser herrschte Arbeitsruhe in der Stadt (Cic. de rep. I 14), und es wurden Spiele veranstaltet (Liv. V 19, 1); auf dem Capitol wurde ein Rennen von Viergespannen abgehalten. der Sieger wurde mit Absinth bewirtet (Plin. n. h. XXVII 45). Dem Iuppiter wurde bei dieser Feier in Rom ein Menschenopfer dargebracht, ein *bestiarius* (jedenfalls ein zum Tod verurteilter Verbrecher) wurde ihm geschlachtet, eine Nachricht, die Wissowa (Religion u. Kult. d. Röm. 109, 3), wie mir scheint, ohne genügenden Grund als ‚gewiß apokryph' bezeichnet (Tertull. apolog. 9; scorp. 7. Minuc. Felix 30, 4. Paul. Nol. 32, 109. Prudent. in Symm. I 396. Iul. Firm. Maternus de err. prof. rel. 26. Lactant. div. inst. I 21, 3. Tatian. contra Graec. 29. Theophil. ad Autolyc. III 8. Iustin. apol. II 12. Porphyr. de abst. II 56). Vgl. Roeper Quaest. pontif. 38.

War der Ritus der Feier auf dem Albanerberg nicht genau innegehalten, so mußte eine Wiederholung (*instauratio*, s. d.) stattfinden (Liv. V 17, 2. Cass. Dio XXXIX 30, 4), z. B. weil der Magistrat einer Stadt nicht das vorgeschriebene Gebet für das römische Volk verrichtet hat (Liv. XLI 16, 1), oder weil die Abgesandten einer Gemeinde ihren Anteil am Opferfleisch nicht erhalten haben (Liv. XXXII 1, 9. XXXVII 3, 4), oder weil die Feier durch einen Sturm gestört ist (Liv. XL 45, 1). Über eine solche *instauratio* entscheidet das Kollegium der Pontifices (Liv. XXXIII 1, 9. XLI 16, 1). Die Gemeinde, deren Vertreter das Versehen verschuldet haben, muß die Opfertiere für die neue Feier liefern (Liv. XLI 16, 1). Außerdem findet auch bei besondern Gelegenheiten, namentlich als Dankfest, eine Wiederholung der *f. L.* statt (Liv. XLV 3, 2. Cass. Dio LV 2, 5); z. B. wird im J. 23 das Fest zweimal begangen (CIL I² p. 58e = XIV 2240), Mommsen (Römische Forsch. II 108) denkt dabei an ein außerordentliches Dankfest wegen Übernahme der tribunicischen Gewalt durch Augustus. Über die dreifache Feier im J. 449 (CIL I² p. 56a = XIV 2236) vgl. Mommsen a. a. O. 105 und Werner a. a. O. 40.

Seit der Zeit der Decemvirn wurden die Feiern der *f. L.* mit Angabe der leitenden Beamten aufgezeichnet, auf Grund dieser Aufzeichnung wurden in der Zeit des Augustus die Fasti der *f. L.* in Stein gehauen und dann weiter fortgeführt. Bruchstücke dieser Fasti sind in den Ruinen des Iupitertempels auf dem Albanerberg gefunden worden (CIL I² p. 55ff. = VI 2011ff. 3879f. = XIV 2227ff.). Vgl. Werner a. a. O. 6ff. Mommsen Römische Forsch. II 97. De Rossi Ann. d. Inst. 1872, 162ff.; Ephem. epigr. II p. 93ff.

Daß noch im 4. Jhdt. n. Chr. das Fest gefeiert worden ist, beweisen die Erwähnungen bei den Schriftstellern der Zeit (Macrob. Sat. I 16, 6. Prudent. in Symm. I 396. Firm. Mat. de err. prof. rel. 26, 2). Die letzte Feier ist vielleicht die von Virius Nicomachus Flavianus (s. d.) veranstaltete, der 394 von Theodosius besiegt wurde. Vgl. die Anspielung in dem Gedicht Anthol. lat. I 4, 122 Riese und dazu de Rossi Ephem. epigr. II p. 101. Mommsen Herm. IV 350.

Das gesamte Material über die *f. L.* ist zusammengestellt in der angeführten Dissertation von Werner. Außerdem vgl. Wissowa Religion u. Kult. d. Römer 35. 109f. Marquardt Staatsverw. III 295ff. Preller-Jordan Röm. Mythologie I 211ff. Aust in Roschers Lex. II 686. Ruggiero Diz. epigr. III 53ff. Jullien bei Daremberg-Saglio Dict. II 1066. [Samter.]

Fericius, Praefectus gentis in Africa, auf Befehl des Magister militum Theodosius um das J. 373 als Anhänger des Usurpators Firmus hingerichtet. Ammian. XXIX 5, 21. 24. [Seeck.]

M. Feridius, römischer Ritter, machte 703 = 51 als junger Mann eine Geschäftsreise nach dem Osten und erhielt von M. Caelius Rufus eine Empfehlung an den kilikischen Statthalter Cicero (ad fam. VIII 9, 4); wahrscheinlich derselbe war Kriegstribun der XI. Legion im Perusinischen Kriege 713 = 41 (Schleuderblei Ephem. epigr. VI 76 = CIL XI 6721, 25). Bei der Seltenheit des Namens könnten andere M. Feridii CIL VI 17887—17889. XIV 3766 mit ihm zusammenhängen. [Münzer.]

Ferinus sinus s. *Θηριώδης κόλπος.*

Feritrum, Stadt in Samnium, ungewisser Lage, nur erwähnt (zusammen mit dem gleichfalls sonst unbekannten Milionia) von Liv. X 34 (im J. 294 v. Chr.). [Hülsen.]

Fernovineae, topischer Beiname der rheinischen Matronen auf einer Inschrift aus Meckenheim, Klinkenberg Bonn. Jahrb. 87, 215. Siebourg Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. 1889, 228. Klinkenberg denkt an das nordöstlich von Meckenheim gelegene Dorf Wershoven, das im J. 1197 Verlishovem hieß; daraus könne sich ein älteres Vernishovem ergeben. Diese Vermutung ist ebenso gewagt, wie die von Siebs (Ztschr. f. deutsche Phil. 1892, 443), die F. könnten als ‚Spenderinnen des Firneweins' gedacht werden. [Ihm.]

Feronia. 1) *Φηρωνία πόλις*, Stadt an der Ostküste von Sardinien, nur genannt von Ptolem. III 3, 4 p. 379 M.; nach De la Marmora identisch mit Portus Luguidonis. [Hülsen.]

2) *Feronia* (*Fērōnia* Verg. Hor. Sil. Ital., *Φηρωνία* Ptolem. III 1, 43. 3, 4; aber *Φερωνία* oder *-νεία* Strab. Dion. Hal.; *Feronea* CIL I 1307 = IX 4875), italische Göttin wahrscheinlich etruskischen Ursprunges (W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen 165), deren Dienst bei Etruskern, Umbrern, Picentern, Sabinern, Vestinern und Volskern nachweisbar ist; auch der Ortsname F. in Sardinien (Nr. 1) geht vielleicht auf etruskischen Einfluß zurück. Der Hauptsitz ihres Kultes scheint der heilige Hain der Göttin bei Capena am Soracte im südlichen Etrurien (*lucus Capenatis* Cato frg. 30 Peter; *lucosque Capenos* Verg. Aen. VII 697), später als eigener Ort Lucus Feroniae (s. d.) genannt (Bormann CIL XI p. 570f.), gewesen zu sein. Leider wissen wir von den Formen und Einzelheiten des dortigen Gottesdienstes nichts, da die Angabe des Strabon V 226, daß die Geweihten der Göttin mit nackten Füßen unbeschädigt über glühende Kohlen gewandelt seien, offenbar auf Verwechslung mit dem benachbarten Kulte des (gemeinhin als Apollo bezeichneten) Gottes vom Soracte (s. d.) beruht; wir erfahren nur, daß das Heiligtum in hohem Ansehen stand (Prodigien Liv. XXVII 4, 14f. XXXIII 26, 7) und große Reichtümer besaß (Liv. XXVI 11, 8f. *templum ea tempestate inclutum divitiis. Capenates aliique qui accolae eius erant, primitias frugum eo donaque alia pro copia portantes multo auro argentoque id exornatum habebant*; Plünderung durch Hannibal im J. 543 = 211, Liv. a. a. O. Sil. Ital. XIII 83ff.), sowie daß mit dem Jahresfeste ein großer Markt für die benachbarten Volksstämme verbunden war (Liv. I 30, 5. Dion. Hal. III 32, 1. Strab. a. a. O.). Aus der Nähe stammt die Weihinschrift eines *Hermeros Ti. Claudii Caisaris Aug. Germanici ser(vus) Thiamidianus* an F. aus Nepet, CIL XI 3199, während in dem stark mit etruskischen Einflüssen durchsetzten Praeneste Verehrung der F. sich nicht nachweisen läßt (denn die Inschrift Orelli 1756 = CIL XIV 284* ist gefälscht); aber in der von Vergil Aen. VIII 561ff. nach Varro wiedergegebenen Erzählung von Herulus, dem mit dreifachem Leben ausgestatteten Sohne der F., steckt nach W. Schulze a. a. O. vielleicht ein Stück lokaler Tradition. In der unmittelbaren Nachbarschaft des capenatischen Heiligtums, im alten Sabinergau (darum rechnet Varro de l. l. V 74 F. zu den Gottheiten sabinischer Herkunft und prägte P. Petronius Turpilianus, dessen Geschlecht von Sabinern abzustammen behauptete, den Kopf der F. auf seine Münzen, s. u.), lag die aus mehreren archaischen Inschriften (CIL I 1307—1309 = IX 4873—4875) bekannte Kultstätte von Trebula Mutuesca (zu ihr gehört vielleicht der rätselhafte *picus Feronius* bei Fest. p. 197, der dann mit dem *picus Martius* von Tiora Matiene bei Dion. Hal. I 14, 5 zusammenzustellen wäre), während vereinzelte Zeugnisse über den ganzen nordöstlichen Teil des mittleren Italien verstreut sind: so kennen wir ein *delubrum Feroniai* bei Amiternum (CIL I 1291 = IX 4321; vgl. IX 4180), eine *flam(inica) Feron(iae) municipi Septemp(edani)* in Septempeda (CIL XI 5711f.), Weihinschriften aus Aveia (CIL IX 3602), Tuficum (CIL XI 5686a), Pisaurum (CIL I 169 = XI 6299). Abgesondert weiter südlich liegt das Heiligtum bei Tarracina (*F.* dort als Ortsname bei Tac. hist. III 76. Geogr. Rav. IV 34 p. 277, 6; nach Dion. Hal. II 49, 5 Gründung überseeischer Einwanderer aus Sparta, welche den Ort *ἀπὸ τῆς πελαγίου φορήσεως* zunächst *Φορωνία* nennen, woraus dann *Φερωνία* wird), mit einem heiligen Hain (Verg. Aen. VII 800 *viridi gaudens Feronia luco* und dazu Serv.; durch Verwechslung von *lucus* und *lacus* ist bei Vib. Seq. p. 153. 10 Riese *Feronia Terracinae* unter die *lacus* geraten), einer Quelle (Hor. sat. I 5, 24 und dazu Porph. *hodieque autem paulum citra Tarracinam fons Feroniae est*) und einem Tempel (Plin. n. h. II 146 *inter Tarracinam et aedem Feroniae*. Ps. Acr. zu Hor. sat. I 5, 24: *fanum Feroniae est in tertio miliario a Tarracina*); in diesem stand ein Sessel mit der Inschrift *bene meriti servi sedeant, surgant liberi* (vgl. Buecheler Rh. Mus. XLI 1f.), auf dem die Freigelassenen mit geschorenem Haupte das Zeichen der Freiheit, den *pilleus*, zu empfangen pflegten (Serv. Aen. VIII 564). Diese Beziehung der Freigelassenen zu F. besteht auch im stadtrömischen Gottesdienste: denn als im J. 537 = 217 auf Grund schwerer Prodigien unter andern Sühnungen beschlossen wurde, daß die römischen Matronen aus freiwilligen Beiträgen der Iuno Regina vom Aventin ein Weihgeschenk darbringen sollten. wurde hinzugefügt, daß die *libertinae* in gleicher Weise unter sich eine Geldsammlung veranstalten sollten, *unde Feroniae donum daretur* (Liv. XXII 1, 18; auch die einzige erhaltene stadtrömische Weihung an F. CIL VI 147 rührt von einer *ancilla* her). Der Tempel, den diese Anordnung voraussetzt, lag auf dem Marsfeld (Fast. Arval. z. 13. November: *Feroniae in [ca]mp(o)*, vgl. Mommsen CIL I² 335. Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 483) und war ebenfalls mit einem heiligen Haine verbunden (Grabschrift eines *Epigonus Volusianus operi(s) exactor ab luco Feroniae* Notiz. d. Scavi 1905, 15). Außerhalb der Grenzen Mittelitaliens begegnet uns F. nur an einer Stelle, in Aquileia (denn die Altäre von Montona CIL V 412 *Iunoni, Feron[iae]* und von Teurnia in Noricum CIL III Suppl. 13519 *Feroniae, Iano* können als von Aquileia beeinflußt angesehen werden), wo nicht

nur mehrfach Weihinschriften erhalten sind (CIL V 776. 8218), sondern namentlich auch das Collegium der *Feronienses aquatores* (CIL V 8307f.) uns entgegentritt: vergleichen wir damit die stadtrömische Verehrung der Iuturna (s. d.) durch diejenigen Handwerker, *qui artificium aqua exercent* (Serv. Aen. XII 139), so läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß F. hier als Quellgöttin gefaßt wurde, wozu ihre Verehrung in Hainen und an Quellen sehr wohl passen würde; damit käme also die Erklärung des Serv. Aen. VIII 564 *Feronia mater nympha Campaniae* zu Ehren. Jedenfalls widersprechen einer solchen Deutung weder das ganz uncharakteristische Bild (Kopf mit Zackenkrone und Halsband) der Göttin auf den von P. Petronius Turpilianus um 734 = 20 geschlagenen Gold- und Silbermünzen (Babelon Monn. de la républ. II 395ff.) noch die Erklärungsversuche der Alten selbst, die deutlich nur auf Hypothesen beruhen: so hat für Varros Deutung auf Libertas (Serv. Aen. VIII 564 *Varro Libertatem deam dicit, Feroniam quasi Fidoniam*) offenbar die Beziehung der Göttin zu den Freigelassenen die Grundlage gebildet, für die Erklärung als *Iuno Virgo* die Nachbarschaft mit dem jugendlichen Iuppiter Anxur von Tarracina (Serv. Aen. VII 799 *circa hunc tractum Campaniae colebatur puer Iuppiter, qui Anxyrus dicebatur, quasi ἄνευ ξυροῦ, id est sine novacula, quia barbam numquam rasisset, et Iuno Virgo, quae Feronia dicebatur*), während die Übertragungen des Namens ins Griechische als Ἀνθοφόρος, Φιλοστέφανος (*πολυστέφανος* Corp. gloss. lat. II 71, 30. III 9, 27. 290, 72) oder *Φερσεφόνη* (Dion. Hal. III 32, 1; vgl. auch Corp. gloss. lat. V 456, 23. 500, 47 *dea agrorum sive inferorum*; IV 238, 25. 342, 18. V 599, 27 *dea agrorum*) den Stempel willkürlicher Erfindung an sich tragen. Entsprechend dem Fehlen ausreichenden Beweismateriales gehen deshalb auch die Deutungsversuche der Neueren weit auseinander; vgl. A. Kuhn Herabkunft des Feuers 30ff. Mannhardt Antike Wald- und Feldkulte 327ff. W. Deecke Falisker 97ff. Steuding in Roschers Mythol. Lexik. I 1477ff. C. Pascal Studi di antichità e mitologia 156. D. Vaglieri bei Ruggiero Dizion. epigr. III 56f. Wissowa Religion und Kultus d. Römer 131ff. [Wissowa.]

Feroniae fanum, s. Art. Feronia Nr. 2 oben S. 2218, 21ff. und Lucus Feroniae. Die angebliche antike Ortsbezeichnung *Fanum Feroniae* für Pietrasanta im Gebiete von Luna (Repetti Dizionario storico-geografico della Toscana IV 216ff.) beruht nur auf dem Zeugnisse des gefälschten Edictum Desiderii, Monum. Germ. Leges IV 206. [Wissowa.]

Feroniae lucus s. Lucus Feroniae.

Ferox s. Iulius (Ti. Iulius Ferox, Consul suffectus anscheinend 99 n. Chr.), Pompeius (Cn. Pompeius Ferox Licinianus, cos. suff. mit C. Pomponius Rufus unter Domitian) und Urseius. [Groag.]

Ferrandus (der Vorname *Fulgentius* wohl irrtümlich entstanden, s. Ficker Ztschr. f. Kirchengesch. XXI 1902, 11f. Anm. 8) ist zwischen 520 und 547 Diakon der karthagischen Kirche gewesen. Victor von Tunnuna setzt seine Blütezeit zum J. 547 etwas zu spät an; denn als Facundus Herm. pro defensione trium capit. IV 3 schreibt — spätestens 547 — ist er tot. Seinen ersten erhaltenen Brief an Fulgentius von Ruspe (ep. Fulg. XI) dürfte er vor 523 geschrieben haben, aber schon als *Ferrandus diaconus*; denn wenn Karthago damals, was seit Ende Mai 523 der Fall war, einen Bischof gehabt hätte, wäre die Befragung des Fulgentius in solch einer Angelegenheit und die Beantwortung durch Fulgentius ohne jede Rücksichtnahme auf den Ortsbischof taktlos gewesen. Am berühmtesten ist F. geworden durch seine *breviatio canonum*, eine Sammlung der wichtigsten Synodalbeschlüsse in systematischer Ordnung, möglichst abgekürzt, aber mit genauer Angabe der Quelle; benützt sind darin eine Sammlung griechischer und eine africanischer Konzilien, das späteste wohl das zu Iunca 523 (Maaßen Gesch. d. Quellen u. d. Literatur d. canonischen Rechts I 799—802). Die Akten der karthagischen Synode von 525 zeigen uns, wie begehrt damals eine solche authentische Sammlung in Africa war; die reichliche Heranziehung byzacenischer Provinzialsynoden läßt aber vermuten, daß F. das Werk erst unter Bischof Reparatus von Karthago, etwa 535, abgeschlossen hat; dessen Vorgänger Bonifacius war den Byzacenern übel gesonnen. Außer der *breviatio* besitzen wir von F. noch eine Anzahl Briefe, zum Teil theologische Abhandlungen, besonders zur theopaschitischen und Dreikapitelfrage, bei Migne lat. 67, 887—962, doch ist ep. IV an Eugippius in weit vollständigerem Text bei Mai Script. vet. nova collectio III 2, 169—184 zu finden, und fünf kleinere Briefe des F. hat im Index schol. Vratisl. hiem. 1871/72 p. 5—7 A. Reifferscheid publiziert. Die zwei Briefe an Fulgentius von Ruspe sind nebst den Antworten unter dessen Werken bei Migne lat. 65 zu suchen. Isidorus Hisp. de vir. ill. 12 (bezw. sein unbekannter Interpolator) scheint von F. nur Briefe zu kennen und weist auch durch das Lob: *multum in sacris scripturis floruisse asseritur* nicht auf exegetische Arbeiten des Mannes; er war eben nächst Fulgentius einer der angesehensten Autoritäten des katholischen Abendlandes, wofür bezeichnend außer dem Brief des *comes Reginus* und der römischen Kleriker an ihn namentlich auch das ist, daß Abt Eugippius laut Ferr. ep. IV (bei Mai) als selbstverständlich annahm, F. müsse Nachfolger des Bischofs Fulgentius in Ruspe werden. Es ist zwar nur eine alte Hypothese, daß die anonym überlieferte Vita des Fulgentius (Migne lat. 65, 117—150) den F. zum Verfasser habe, aber eine durch den Wortlaut seines ersten Briefs an Eugippius (bei Mai) fast zweifellos gewordene. Diese ist zu Anfang 533 fertig gewesen; ihr Verfasser, was gerade auf F. paßt, ein dem Fulgentius ganz nahe stehender Mann, wenn nicht geborener Karthager, so auch wie jener Byzacener, und in seinem sardinischen Kloster um 515 von ihm theologisch gebildet (§ 1: *Fulgentii pontificis . . a quo simul nutriti sumus*). In Weltanschauung, Theologie, Haltung in den Kontroversen bis auf den Stil der Briefe ist er dem Fulgentius verwandt; die Biographie ist von einer für das 6. Jhdt. bewunderungswürdigen Wahrhaftigkeit und sein Brief an den *dux Reginus* über das Ideal eines christlichen Staatsbeamten erweist ihn als einen Mann von Bildung und Gedanken; die africanische Kirche steht damals obenan unter den Provinzialkirchen, was Charakter und Wissen, Takt und Urteil betrifft. [Jülicher.]

Ferraria. 1) Das am weitesten östlich vorgestreckte Vorgebirge an der Ostküste Hispaniens, nur bei Mela nach Varro (und Poseidonios) genannt, II 91 nach der Hiberusmündung: *inde se in terras pelagus insinuat et primum magno impetu admissum mox in duos sinus promunturio, quod Ferrariam vocant, finditur* und II 125 *Ebusos e regione promunturii quod in Sucronensi sinu Ferrariam vocant* — die sonst ungewöhnliche feminine Form wegen des griechischen *ἄκρα σιδηρᾶ*; in der Parallelstelle bei Plin. III 21 wird das Vorgebirge nicht genannt. Die beiden Busen können nur die des Sucro und Tader sein; also ist das Kap de la Nao gemeint, zwischen Lucentum (s. d.) und Dianium (s. d.), in dessen Nähe Poseidonios das Vorhandensein von Eisengruben angemerkt hatte (Strab. III 159 *Διάνιον . . . ἔχον σιδηρεῖα εὐφυῆ*). Ob das zuerst bei Steph. Byz. s. v. (*Τενέβριον ἀκρωτήριον καὶ κώμη Τενεβρία*) genannte und danach von Ptolemaios an die Küste der Ilercavonen gesetzte *Τενέβριον ἄκρον* und der dazu gehörige *Τενέβριος λιμήν* (II 6, 16) hierhergehören, auf die bei Ptolemaios sogleich die Hiberusmündung folgt, ist sehr zweifelhaft; der Hafen und das Vorgebirge der Dunkelheit — andere ganz haltlose Erklärungen des Namens von Movers bis Karl Müller in dessen Anmerkung zu der Stelle — beruhen vielleicht nur auf Mißverständnis eines Dichterwortes über die finstern Nebel des Westens. [Hübner.]

2) Eine von Iustinian befestigte Ortschaft im Bezirke von Remesiana (Bela Palanka) in Moesia superior, Procop. de aedif. 284, 33 *Φερραρία*. Über die Minen dieses Gebietes vgl. C. Jireček Arch.-epigr. Mitt. X 80; Die Romanen in den Städten Dalmatiens während des Mittelalters I 15. [Patsch.]

3) Ort im Südosten von Sardinien, XX mp. von Sarcapos, XIII mp. von Carales, also in der Gegend des heutigen S. Isidoro nördlich von Flumini. Itin. Ant. 80. [Hülsen.]

Ferratus mons, Berg in Mauretania, in dessen Nähe Tubusuptus (heute Tiklat) lag, Ammian. Marc. XXIX 5, 11. Tab. Peut.; es ist die Dscherdschera- (Djurdjura-) Kette im Lande der Kabylen, an der Grenze der Provinzen Algier und Constantine. S. Cat La Maurétanie Césarienne 22. Unsicher, ob hierher gehörig *Fer(r)atenses gens*, s. Feratenses. [Dessau.]

Ferreolus. Tonantius Ferreolus, Gallier (Apoll. Sid. ep. I 7, 4). Tochtersohn des Afranius Syagrius, der im J. 381 Consul gewesen war (Apoll. Sid. ep. I 7, 4. VII 12, 1; carm. 24, 36; vgl. Seeck Symmachus CIX), vermählt mit Papianilla (Apoll. Sid. carm. 24, 37) und durch sie verschwägert mit Apollinaris Sidonius (Apoll. Sid. ep. VII 12, 1), dessen Frau denselben Namen führte (Apoll. Sid. ep. V 16), also wahrscheinlich mit ihr verwandt war. Sein einer Sohn hieß Tonantius (Apoll. Sid. carm. 24, 34; vgl. ep. II 9, 7. IX 13. 15, 1), doch werden von diesem auch Brüder erwähnt (Apoll. Sid. ep. II 9, 7); er war also nicht der einzige. F. war Praefectus praetorio Galliarum (Apoll. Sid. carm. 24, 35; ep. VII 12, 3; vgl. I 7, 4. 9. II 9, 3) zu der Zeit, wo Attila in Gallien einfiel, d. h. im J. 451, und vermochte es, Arelate durch Überredung und freundliche Bewirtung des Gotenkönigs gegen dessen Ansprüche zu schützen (Apoll. Sid. ep. VII 12, 3). Im J. 469 wurde er als Gesandter der gallischen Provinzen nach Rom geschickt, um den Arvandus anzuklagen (Apoll. Sid. ep. I 7, 4. 9; vgl. Bd. II S. 1486). Um das J. 475 scheint er in den geistlichen Stand eingetreten zu sein (Apoll. Sid. ep. VII 12, 4). Als Besitzungen von ihm werden genannt Prusianum bei Nemausus (Apoll. Sid. ep. II 9, 1. 7) und Trevidos zwischen Augustonemetum und Narbo (Apoll. Sid. carm. 24, 32). An ihn gerichtet Apoll. Sid. ep. VII 12. [Seeck.]

Fertinates (Plin. n. h. III 139) s. Fulfinium.

Fertini (Plin. n. h. III 130 statt *Feltrini*) s. Feltria.

Fertor, Küstenflüßchen in Ligurien, östlich von Genua, jetzt Bisagno, Plin. III 48. [Hülsen.]

Fertor Resius (CIL I² p. 202 el. XLI. Auct. de praen. 1. Auct. de vir. ill. 5, 4) s. o. Bd. I S. 597, 60ff. und Mommsen zur Inschr.; Herm. XVI 17 = Histor. Schriften I 15. [Münzer.]

Fertur, Küstenfluß in Apulien, mündet nach einem Laufe von 98 km westlich vom Garganus, jetzt Fortore. Nur erwähnt bei Plin. III 103, wo die Vulgata *Frento* hat (*Fertur* cod. Paris., *Fer* . . . Leid.). Nissen Ital. Landesk. II 778. [Hülsen.]

Fervir, Volk in Skandinavien, Iordan. Get. III 22 (vgl. die Bemerkung Müllenhoffs im Index der Mommseuschen Ausgabe p. 159). Zeuss Die Deutschen 159. 503. 505. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 63. Bremer Ethnographie der german. Stämme § 104. Nach Zeuss leicht verschrieben für *Favir* oder *Favii* (?); er vermutet Identität mit den *Φαυόναι* des Ptolemaios (s. Favonae). [Ihm.]

Fescennia, willkürlich angenommener Name, Martial. I 88. [Stein.]

Fescennini versus, altitalische Hochzeitsgesänge (*nuptiales Fescennini* Sen. contr. VII 6 [21], 12. Plin. n. h. XV 86. Corp. gloss. lat. IV 76, 1. 518, 49 *fescennina canticum nuptiale.* V 201, 1 *fiscennia carmina nuptialia*), die ihren Namen von der faliskischen Stadt Fescennium im südlichen Etrurien führten (Serv. Aen. VII 695 *Fescenninum oppidum est, ubi nuptialia inventa sunt carmina.* Paul. p. 85 *Fescennini versus, qui canebantur in nuptiis, ex urbe Fescennina dicuntur allati, sive ideo dicti, quia fascinum putabantur arcere.* Porph. zu Hor. epist. II 1, 145 *dicta autem fescennina ab oppido Fescennino, unde primum processerunt*); vgl. A. Rossbach Röm. Ehe (1853) 340ff. W. Deecke Die Falisker (1888) 111ff. Wo das Wort im lebendigen Sprachgebrauche vorkommt, was bis zum Ausgange des Altertums geschieht (noch Claudian dichtet *fescennina de nuptiis Honorii Augusti*, in Birts Ausgabe p. 119ff.), bezeichnet es die Hochzeitsgesänge (Catull. 61, 122. Sen. Med. 107ff. Calp. Flacc. 46. Arnob. IV 20. Auson. cento nupt. p. 215, 3 Peip. Symm. or. pro patre 13 p. 335, 12 Seeck. Mart. Cap. IX 904. 914. Apoll. Sidon. epist. I 5, 10. Dracont. carm. 6, 71. 8, 644. 10, 288, vgl. auch *fescenninicola Dione* Sid. Apoll. carm. 12, 2). Da

jedoch an diesen regelmäßig die Ausgelassenheit (*licentia* Sen. Med. 109. Mart. Cap. IX 904, vgl. Claudian. fesc. 4, 31; *petulantia* Auson. a. a. O.) und Frechheit des Scherzes (*procax* Catull. 61, 122; *dicax* Sen. Med. 113) hervorgehoben wird, hat man *fescennini* (*versus*) vereinzelt auch zur Bezeichnung kecker Spottgedichte gebraucht, wie sie der Kaiser Augustus (Macr. Sat. II 4, 21) und der aus Falerii stammende Dichter Annianus in Hadrians Zeit (Auson. cento nupt. p. 218, 15 Peip., s. Bd. I S. 2258) verfaßten (vgl. auch *fescennina materia* bei Sidon. Apoll. epist. VIII 11, 6), und der alte Cato hatte sogar das Wort *Fescenninus* direkt im Sinne von ‚Frechling' angewendet (Macrob. Sat. III 14, 9. Fest. p. 344b 3). Was aber Livius VII 2, 7 und Horaz epist. II 1, 145ff. von F. zu erzählen wissen, die bei ländlichen Festen *alternis versibus* vorgetragen worden seien und eine Vorstufe dramatischer Poesie gebildet hätten, ist freie Konstruktion eines Gelehrten, der die Aristotelische Darstellung der Anfänge des griechischen Dramas auf Italien übertrug und wie zu den die Tragödie vorbereitenden *σάτυροι* in der *satura* (s. d.), so zu den *φαλλικά*, aus denen die Komödie hervorgegangen sein sollte, in den F. das Gegenstück fand, indem er das Wort von *fascinum* ableitete (Paul. p. 85, vgl. 86 *fescemnoe vocabantur, qui depellere fascinum credebantur*); vgl. darüber F. Leo Herm. XXIV 1889, 67ff. G. L. Hendrickson Americ. Journ. of Philol. XV 1894, 1ff. XIX 1898, 285ff., die Quellenfrage ist auch nach der erneuten Behandlung der Frage durch F. Leo Herm. XXXIX 1904, 63ff. noch nicht völlig geklärt. An der sprachlich mehr als bedenklichen Herleitung von *fascinum* hält außer E. Hoffmann (Rh. Mus. LI 1896, 324), dessen völlig konfuse und haltlose Kombinationen weder Anführung noch Widerlegung verdienen, auch M. Schanz Gesch. d. röm. Litter. I³ 21 fest. Die Angabe des Diomedes p. 479, 13 K., nach welcher *Fescenninus* ein Synonymon von *amphimacrus, amphimeres* oder *creticus* gewesen wäre, ist unverständlich. [Wissowa.]

Fescennium (*Φασκέννιον* Dion. Hal. I 21), Stadt der Falisker in Südetrurien, früh untergegangen (doch von Plin. III 52, der *Fescennia* schreibt, unter den noch existierenden Ortschaften aufgeführt), ungewisser Lage. Meist (so bei Paulus p. 85. Serv. Aen. VII 695) erwähnt wegen der dort erfundenen *Fescennini versus* (s. d.). Vgl. Dennis Cities and cemeteries of Etrurie I² 115—123 (der die Ruinen zwischen Borghetto und Corchiano F. zuteilen möchte). Deecke Die Falisker 46f. [Hülsen.]

Fesseitanum (*oppidum*), in Numidien, unbekannter Lage. Bischofssitz im 5. Jhdt., Not. episc. Num. nr. 12 in Halms Victor Vitensis p. 64. [Dessau.]

Festi (*Φῆστοι*), nach Strab. V 230 Name eines Ortes zwischen dem 5. und 6. Meilenstein von Rom, an dem die Ambarvalia gefeiert wurden, weil hier die Grenze des alten Stadtgebiets gewesen sei; von den Neueren meist mit dem Hain der Arvalen an der Via Portuensis identifiziert. S. Henzen Acta fratr. Arval. 46f. Jordan Topogr. I 1, 289f. II 236. Nissen Ital. Landesk. II 498. Wissowa Relig. d. Röm. 486. [Hülsen.]

Festi dies. Da *festus* (Gegensatz *profestus*, vgl. *profanus*) etymologisch zu *feriae* (ursprünglich *fesiae*) gehört, sind *f. d.* dasselbe wie *feriae* (Cato bei Plin. n. h. XVIII 40 *qui profestis diebus ageret, quod feriatis deberet*. Varro de r. r. I 16, 4 *profestis diebus ambulet feriata*. Serv. Georg. I 268 *sunt enim aliqua, quae si festis diebus fiant, ferias polluant*. Fest. p. 253 *diem profestum diem sine feriis esse*), sie sind also dem Dienste der Götter geweiht (Macrob. Sat. I 16, 2 *festi dis dicati sunt, profesti hominibus ob administrandam rem privatam publicamque concessi*. Isid. de nat. rer. 1, 4 = Suet. frg. p. 155, 1 Reiff. *profesti dies festis contrarii id est sine religione, festi tantundem otii et religionis sunt*. Cic. Pison. 51 *dies . . quasi deorum immortalium festi atque sollemnes*) und als *nefasti* dem menschlichen Gebrauche entzogen (Fest. p. 253. Serv. Georg. I 268). Doch hat der gewöhnliche Sprachgebrauch bei Anwendung des Ausdruckes *dies festus* weniger den sakralrechtlichen Begriff der *feriae* als den weltlichen Teil fröhlicher Festfeier im Auge gehabt, und so erklären sich Zeugnisse wie Serv. Georg. I 268 *feriae deorum causa instituuntur, festi dies hominum quoque*. Paul. p. 86 *aliae (feriae) sunt sine die festo, ut nundinae, aliae cum festo, ut Saturnalia, quibus adiungebantur epulationes ex proventu fetus pecorum frugumque* (vgl. Macrob. Sat. I 14, 11 *si cui fere tertius ab Idibus dies festus aut feriatus fuerit*). Non. p. 434 *profesti sunt a festivitate vacui*. Wenn nach Gell. II 24, 14 die *lex Iulia sumptuaria* für die Tafel *Kalendis Idibus Nonis et aliis quibusdam festis* einen größeren Aufwand gestattete als *diebus profestis*, so erstreckt sich hier der Begriff der *dies festi*, da die Kalendae und Nonae nur teilweise zu den *feriae publicae* gehörten, weiter als der der *feriae*, während er Corp. gloss. lat. IV 75, 27 *feriae cessationes ab operibus aut dies festi* im Gegensatz zur Arbeitsruhe die (sakrale und weltliche) Festfeier bezeichnet. [Wissowa.]

Festinus s. Festus Nr. 10.

Festivus s. Aurelius Nr. 130.

Festuca. **1)** = *vindicta*; s. d.

2) Eine Ramme (davon *festucare, festucatio*) zum Feststampfen des Erdbodens (Cato de agri cult. 18. Vitruv. III 3, 1. VII 1, 1. 4, 5. X 2, 3. Plin. n. h. XVII 87. XXXVI 188) und der Fußböden (Cato a. O. 28. Plin. n. h. XXXVI 185) und zum Einrammen von Pfählen (Caes. bell. Gall. IV 17, 4). Über die Form ist nichts bekannt, und es werden wohl Geräte verschiedener Art mit diesem Namen bezeichnet: zum Feststampfen von Erde und Fußböden diente wohl eine Handramme; für das Einrammen von Pfählen ist es unvermeidlich, an ein mit einem Seil über eine Rolle aufgezogenes Gewicht zu denken. [Mau.]

3) s. Gräser.

Festungskrieg. I. In der älteren griechischen Kriegsgeschichte spielen Belagerungen eine untergeordnete Rolle. Nur selten entschloß man sich, den Gegner in seiner Stadt aufzusuchen, ihm diesen letzten militärischen wie politischen Stützpunkt zu entreißen und ihn so zu vernichten. Ein solches Unternehmen war stets langwierig. War es nicht gelungen, sich der Stadt gleich durch Überrumpelung zu bemächtigen, so mußte

man daran gehen, sie einzuschließen, entweder von allen Seiten oder doch auf der Landseite, wobei dann der Flotte die Absperrung von der Seeseite zufiel. Bei längerer Dauer war man gezwungen, die provisorischen Einschließungswerke, Blockzäune und Verhaue, durch feste Mauern aus Stein oder Lehmziegeln mit Gräben innen und außen zu ersetzen und die Einschließung so lange energisch aufrecht zu erhalten, bis Hunger oder Verrat die Stadttore öffnete. Es konnte recht lange dauern, bis es zur Kapitulation kam; Thasos und Potidaia ergaben sich im dritten Jahre, Samos fiel schon im neunten Monate. Zu der Langwierigkeit und dem keineswegs immer sicheren Erfolge einer Einschließung kam als weiteres bedenkliches Moment die Kostspieligkeit; abgesehen von allen anderen materiellen Verlusten hatte die Blockade von Samos (440/39) 1200 Talente gekostet, die von Potidaia (432—429) 2000 Talente, d. h. nach Xen. anab. VII 1, 27 die regelmäßigen Einnahmen des Staatsschatzes von zwei Jahren. Erst bei den Belagerungen aus der Zeit des Peloponnesischen Krieges hat man, soweit wir sehen können, versucht, nach vorhergegangener provisorischer Einschließung sich den Eingang in die Stadt dadurch zu erzwingen, daß man durch Anwendung eines Sturmbockes ein Stück der Stadtmauer erschütterte und zu Falle brachte [wenn Ephoros schon bei der Belagerung von Samos durch Perikles oder gar der von Paros durch Miltiades Sturmböcke und Maschinen angewendet sein läßt (Diod. XII 28. Plut. Pericl. 27. Steph. Byz. s. *Πάρος*), so widerspricht dies der besseren Überlieferung und ist eine seiner beliebten ‚Modernisierungen' (Endemann Beitr. z. Kritik des Ephoros, Marburg 1881, 12)]. Aber die Anwendung derartiger mechanischer Hilfsmittel (*μηχαναί*) stieß auf mannigfache Schwierigkeiten; bei hochgelegenen Städten mußte man erst einen Damm aufschütten, um überhaupt an die Stadtmauer heranzukommen. Bei anderen, wie Mantinea im J. 385, machte ein nasser Graben eine Annäherung überhaupt unmöglich. Daher zog man noch in der ersten Hälfte des 4. Jhdts. in Griechenland dem unsicheren Mittel eines Angriffes das langsamere einer regelrechten Blockade vor, wie die Belagerung von Mantinea und die um 350 geschriebene Schrift des Aeneas deutlich erkennen lassen.

Ein lehrreiches Beispiel einer Belagerung dieser älteren Zeit ist die von Plataiai 429 (Thuc. II 71ff. III 20ff. 52ff. Müller-Strübing Jahrb. f. Philol. 1885, 287ff. Wagner Progr. von Doberan, 1892 u. 1893). Anfang 429 war das peloponnesische Heer vor der Stadt erschienen. Zunächst wurde ein Blockzaun, zu welchem die Bäume der Umgebung das Material lieferten, rings um die Stadt errichtet, dann gegen einen Teil der auf einem Felsrand aufsitzenden Mauer ein Damm aufgeworfen, zu welchem das Holz vom Kithairon heruntergeschafft werden mußte; seine Herstellung erforderte 70 Tage Arbeit. Den Versuch, von diesem Damm aus wie an anderen Stellen mit Sturmböcken gegen die Stadtmauer vorzugehen, vereitelten die Gegenmaßregeln der Plataeer; ebenso mißglückte ein Versuch, die Stadt in Brand zu stecken. Es blieb also nichts übrig als eine regelrechte Blockade der Stadt, welche etwa 500 m Umfang hatte. Zwei zinnenbewehrte Mauern aus Lehmziegeln in etwa 3½ m Abstand, mit Türmen, welche in bestimmten Zwischenräumen quer auf der Mauer aufsaßen, wurden rings um die Stadt aufgeführt in einer Länge von etwa 2000–2500 Metern; das Rohmaterial zu dem Bau, welches dann gleich an Ort und Stelle geformt und getrocknet wurde, lieferten zwei Gräben, welche innerhalb wie außerhalb der Einschließungsmauer ausgehoben wurden. Nach Fertigstellung dieser Mauer, nach Thukydides Mitte September 429, blieb nur ein Beobachtungskorps vor der Stadt; der zum regelmäßigen Wachtdienst auf der Einschließungslinie bestimmte Teil wurde in dem Raum zwischen den beiden Mauern untergebracht, ein Pikett von 300 Mann lag außerhalb in Alarmquartier. Nachdem von den etwa 500 Verteidigern, welche seit Beginn der Belagerung allein in der Stadt geblieben waren, es der einen Hälfte im Winter gelungen war, sich durchzuschlagen, kapitulierte der Rest im Sommer 428 aus Mangel an Lebensmitteln.

Die entscheidende Wendung in der Geschichte des griechischen Belagerungskrieges erfolgte damit, daß an die Stelle der Einschließung der ganzen Stadt der förmliche Angriff auf einen Abschnitt der Stadtmauer trat. Den Anstoß hierzu gab der furchtbare, unwiderstehliche Angriff der Karthager auf die Griechenstädte Siziliens 409—407. Diese neue Angriffsweise zerfiel nach vorläufiger Einschließung der Stadt gleichsam in drei Abschnitte, in denen sie gewaltige, mechanische Hilfsmittel verwendete: Vorbereitung des Angriffs, Heranführen der zum Breschelegen nötigen Maschinen, Herstellung der Bresche. Gewaltige Holztürme, welche die Stadtmauer überhöhten, wurden soweit herangeschoben, daß von ihren obersten Stockwerken aus Bogenschützen und Schleuderer die Verteidiger der Stadtmauer unter wirksames Feuer nehmen, sie vertreiben konnten; unter ihrem Schutze wurden sodann Schutzdächer vorgetrieben, das Gelände für die nachfolgenden großen Maschinen einzuebnen, den Stadtgraben zuzuschütten. War man so bis an den Fuß der Stadtmauer herangekommen, so begannen die Arbeiten zur Herstellung einer Bresche: entweder untergrub man unter Schutzdächern eine Strecke der Stadtmauer, stützte das Untergrabene mit Balken und brachte dann durch Anzünden dieser Stützen die Mauer zu Fall, oder durch die Stöße gewaltiger, eisenbeschlagener Sturmböcke, welche unter Schutzdächern hingen, erschütterte man das Gefüge der Mauer, bis sie nachgab (vgl. das einzelne unter *Χελώνη, Ἑλέπολις, Κριός, Σαμβύκη, Σταί, Τρύπανα*). Den mit aller Energie gegen die Bresche hin ausgeführten Sturm unterstützte man dadurch, daß man die Türme bis an die Stadtmauer heranschob und von ihnen aus mittelst Fallbrücken den Zugang zur Mauer zu gewinnen suchte.

Der erste, welcher diese neue Angriffsweise aufnahm, war Dionys von Syrakus; zu den Angriffsmitteln, welche er den Karthagern entlehnte, fügte er die damals in Syrakus erfundenen Geschütze, welche ihm die Möglichkeit gaben, den Kampf gegen die Verteidiger der Stadtmauer schon aus größerer Entfernung und mit größerem Nachdruck zu eröffnen. Seine Belagerung von Motye 397 bezeichnet den Beginn der zweiten

Periode des griechischen Belagerungskrieges. Nachdem es dem Dionys gelungen war, die karthagische Flotte durch geschickte Manöver von Motye zu entfernen, gewann er durch Aufschüttung eines breiten Dammes Zugang zu der auf einer Insel, etwa 1000 m vom Festland, gelegenen Stadt; auf diesem ließ er sechsstöckige Türme gegen die Stadtmauer heranschieben. Während von den Türmen Bogenschützen, von ebener Erde aus Geschütze in Tätigkeit traten, wurden unter Schutzdächern Sturmböcke an den Fuß der Stadtmauer gebracht. Trotzdem daß ein Stück der Mauer niedergelegt worden war, mißlang der Sturm; um gegen die hinter der Bresche liegenden hohen Häuser, welche fortifikatorisch hergerichtet waren, gegen die Barrikaden in den einmündenden Straßen mit Maschinen vorgehen zu können, mußte zuvor die Bresche eingeebnet, durch sie die Türme hineingeschafft werden. Nach einem mißlungenen Versuche, von den Türmen aus mittelst Fallbrücken auf die nächsten Häuser zu gelangen, brachte erst die zur Nachtzeit ausgeführte Ersteigung einiger Häuser mittelst Leitern die entscheidende Wendung, indem jetzt die Barrikaden im Rücken gefaßt werden konnten (Diod. XIV 48ff. Schubring Philologus XXIV 49ff. Holm Gesch. Siziliens II 111ff. Meltzer Gesch. d. Karthager I 286ff. 512).

In Griechenland war der erste, bei welchem diese neue Angriffsweise Würdigung und Nachahmung fand, König Philipp von Makedonien; seine Belagerungen von Perinth 340 und Byzanz 339 zeigten, obwohl sie nicht eben gewünschten Erfolg hatten, den Griechen zum erstenmale ihre ganze Furchtbarkeit. Aber gleich die erste Anwendung enthielt einen bedeutsamen Fortschritt: auf den obersten Stockwerken der Türme wurden leichte Geschütze aufgestellt, und es war nur eine folgerichtige Weiterführung dieses Gedankens, wenn Alexander d. Gr. bei seiner ersten großen Belagerung, der von Halikarnassos 334, in die unteren Geschosse der Türme schweres Geschütz einstellte; damit war den Türmen ihre neue Verwendung als bewegliche Batterien zugewiesen. Von den zahlreichen Belagerungen Alexanders, von der Blockade Thebens an bis zur Erstürmung der Bergfesten im skythischen und indischen Feldzuge, ist die siebenmonatliche Belagerung von Tyrus 332 ein lehrreiches Beispiel von gleichzeitiger Verwendung von Landheer und Flotte zu einem mit höchster Energie durchgeführten Angriff (Arrian. II 18ff. Droysen Alexander I² 282ff. Prutz Aus Phönizien 198ff. mit Plänen).

In der nachalexandrischen Zeit war eine Steigerung nicht mehr in der Art der Belagerungsmaschinen und Geschütze, sondern nur noch nach ihrer Größe möglich; was etwa Demetrios der ‚Städtebelagerer' 306 vor dem kyprischen Salamis, 305 und 304 vor Rhodos verwendet hat, bezeichnet wohl den Höhepunkt des antiken Festungskrieges überhaupt (vgl. unten über die Belagerung von Rhodos).

Mit der steigenden Bedeutung der Maschinen wurden die *ἀρχιτέκτονες* oder *μηχανοποιοί* von immer größerer Wichtigkeit; sie entwarfen nicht nur die Maschinen, leiteten deren Bau, sondern sie wurden auch um Rat gefragt, ob und von wo der Angriff anzusetzen sei (Diod. XIV 48.

Arrian. II 26). Der erste Techniker, welcher uns genannt wird, ist der Thessaler Polyeidos, wie es scheint, im Stabe König Philipps; seine Schüler Charias und Diades, der Erfinder der zerlegbaren Türme, begleiteten Alexander auf seinen Zügen; ein anderer Techniker Alexanders war der Makedone Poseidonios, der einen eigenartigen Belagerungsturm, eine Verbindung von Schutzdach und Turm, erbaut hatte. Der berühmteste war der Athener Epimachos, der Erbauer der gewaltigen Helepolis vor Rhodos.

Nach der Art und Weise des Angriffes richtete sich naturgemäß die Verteidigung, und so lassen sich in der Geschichte der Verteidigung der Städte dieselben Perioden unterscheiden wie bei deren Angriff. Beide Perioden haben in der erhaltenen Literatur ihre charakteristischen Vertreter, die ältere in der um 350 geschriebenen Schrift des Aeneas (vgl. o. S. B. I S. 1019ff.), die andere in dem fünften Buche des Philon aus der zweiten Hälfte des 3. Jhdts., herausgegeben von R. Schoene Berlin 1893; in französischer Übersetzung mit Anmerkungen von Rochas d'Aiglun, in Mémoires de la société d'émulation du Doubs IV ème série 6 ème Vol., Besançon 1872, 245ff. Das Anziehende ist, daß die ältere Schrift durchaus mit den gegebenen beschränkten Verhältnissen und Mitteln einer griechischen Landstadt rechnet, während die jüngere das Ideal einer mit den reichsten Mitteln arbeitenden Verteidigung hinstellt. Die erhaltenen Berichte der Historiker bereichern oder modifizieren diese beiden Schriften in ergiebiger und lehrreicher Weise.

Die Schilderung, welche Aeneas von den zur Verteidigung angeordneten Maßregeln gibt (vgl. Rüstow und Köchly Griech. Kriegsschriftst. T. 4) und welche der Wirklichkeit in den meisten Fällen entsprochen haben wird, erweckt durchaus den Eindruck, als sei die Stadt vom Anmarsche des Feindes völlig überrascht worden; erst im letzten Augenblick geschieht das Nötigste, Vorräte werden beschafft, Waffen hergestellt, die Zahl der waffenfähigen Bürger wird festgestellt, nötigenfalls Sklaven und angesessene Fremde zum Waffendienst herangezogen, ein paar Lochen Söldner geworben; die im Laufe vielleicht vieler Friedensjahre in Verfall geratene Stadtmauer wird ausgeflickt, um die Stadt, vor den Toren Gräben ausgehoben; zugleich strömt das flüchtige Landvolk mit seinen Habseligkeiten herein, ‚verwandelt die Stadt in einen Schafstall und vermehrt die Zahl der unnützen Mäuler'; denn vor dem Anmarsch der Feinde Weiber, Kinder, alle Kampfunfähigen irgendwo anders hin in Sicherheit zu bringen, wie 429 die Plataeer es gemacht hatten, wird sich selten genug Zeit und Gelegenheit geboten haben. Weiterhin wird das Bürgeraufgebot zur Verteidigung organisiert, die Jüngeren erhalten ihre Posten auf der Stadtmauer, andere besetzen die freien Plätze und größeren Gebäude; den Einwohnern des Stadtquartieres wird ein Abschnitt der Mauer für den Notfall zugewiesen, die ‚Kriegserfahrenen und Verständigsten' bleiben zur unmittelbaren Verfügung der militärischen Behörden als Reserve usw. Alarmquartiere werden bezeichnet, der ständige Aufenthalt des Höchstkommandierenden bekannt gemacht. Melden dann Späher oder Fanale den Anmarsch des Feindes, so werden die Stadttore bis auf eins, das auch

nur tagüber offen bleibt, geschlossen und unter strengste Aufsicht gestellt; der Belagerungszustand wird verkündigt, denn man hat nicht nur den äußeren Feind, sondern auch die ‚Verräter' unter den Bürgern zu fürchten; die Hauptstraßen werden verbarrikadiert, die Häuser, besonders an der Wallgasse, zur Verteidigung hergerichtet, der Wachdienst auf der Mauer geordnet und besonders nachts scharf kontrolliert, teils durch die ablösenden Mannschaften selbst, teils durch größere Patrouillen, die vom Hauptquartier die Stadt durchziehen, auf oder an der Mauer ihren Weg nehmen. Auffallend ist, daß so gut wie gar nichts davon berichtet wird, daß man sich dem Anmarsche des Feindes, seinem Festsetzen vor der Stadt, dem Beginne seiner Einschließungsarbeiten mit Gewalt entgegengestellt habe; ganz vereinzelt ist das Ausrücken der Syrakusier mit ihrer ganzen Macht zur Schlacht gegen die Athener, die sich eben erst im Süden der Stadt festgesetzt haben, wie späterhin die Aufführung einer Mauer, senkrecht in die Verlängerung der im Bau befindlichen attischen Einschließungsmauer, um deren Weiterführung zu hindern. Hat sich der Feind vor der Stadt festgesetzt, sie eingeschlossen und schickt er sich an, Sturmböcke heranzubringen, so wirft man möglichst große ungefüge Steine vor die Stadtmauer, deren Wegschaffung große Schwierigkeiten macht; hat er einen Damm aufgeschüttet und mit ihm die Mauer erreicht, so untergräbt man ihn, indem man durch ein in die Stadtmauer geschlagenes Loch oder einen Stollen die Erde lastenweise wegschafft; bleibt dies ohne Erfolg, so muß man die Stadtmauer erhöhen durch Holz- oder Mauerwerk unter dem Schutz von aufgestelltem Flechtwerk oder aufgehängten Häuten; beginnen die Sturmböcke gegen die Mauer zu arbeiten, so sucht man sie mittelst Schlingen abzufangen oder im Augenblick des Zustoßens durch das schnelle Herablassen von Balken, welche wagrecht hängend an zwei über die Mauer herausragenden Masten angebracht sind, zu zerschmettern;*) ist trotzdem Gefahr, daß die Mauer nachgibt, so wird hinter dem gefährdeten Stück aus jedem zur Hand befindlichen Material eine halbmondförmige neue Mauer aufgeführt, um dem Gegner so ein neues Hindernis entgegenstellen zu können.

Aus den verhältnismäßig zahlreichen Schilderungen von Belagerungen von König Philipps Zeit an gewinnt man vor allem den Eindruck, daß jetzt auch die Verteidigung mit aller Energie durchgeführt wird. Auch bei der Verteidigung spielen die Geschütze eine wesentliche Rolle. In ganz anderer Weise als früher beherrscht der Verteidiger der Stadtmauer mit seinen leichten Geschützen das Vorterrain, zwingt damit den Angreifer, den Herstellungsort seiner Belagerungsmaschinen weiter nach rückwärts zu verlegen, was wieder deren Heranführung verlangsamt, und

*) Es mag hier noch einmal darauf hingewiesen werden, daß die Verwendung der Sturmböcke in dieser älteren Periode etwas durchaus Nebensächliches ist. Aeneas berichtet über ihre Bekämpfung nicht aus eigener Kenntnis, sondern hat dazu den Bericht des Thukydides über die Belagerung von Plataiai ausgeschrieben.

erschwert jede in ihrem Schußbereich vorgenommene Arbeit, mit dem schweren Geschütz vermag er den feindlichen Türmen und Schutzdächern, noch ehe sie an die Stadtmauer herangekommen sind, in bedenklicher Weise zuzusetzen. Auf das intensivste kommt das Geschütz zur Verwendung, wenn es gilt, einen feindlichen Angriff abzuwehren oder einen eigenen Vorstoß vorzubereiten und zu unterstützen, sei es, daß man einen Durchbruchsversuch, besonders zur See, macht, oder seinen Angriff auf die feindlichen Maschinen richtet. Das wirksamste Hilfsmittel des Verteidigers ist das Feuer, und eine in dunkler Nacht mit aller Energie unternommene Beschießung der feindlichen Türme usw. mit Brandpfeilen und glühenden Kugeln vernichtet im günstigsten Falle in wenigen Stunden das Werk von Wochen oder gar Monaten und zwingt den Gegner, die Herstellung neuer Maschinen mit weit hergeholtem Material von vorne anzufangen. Gegen den Stoß der Sturmböcke, den Anprall der schweren Geschosse sichert man die Mauern durch Aufhängen von weichen nachgiebigen Gegenständen, Säcken mit Spreu, Wollenballen, aufgeblasenen und gefüllten Häuten u. dgl. Vermutet der Verteidiger aus den hinter den Schutzdächern und Laufhallen des Angreifers aufgehäuften, täglich wachsenden Erdmassen, daß ein unterirdischer Angriff im Werke sei, so zieht man innerhalb der Stadtmauer einen Graben, auf den die Minengänge des Angreifers einmünden müssen, oder man geht mit Gegenminen vor; Richtung und Lage der Minen des Angreifers erkennt man aus dem stärkeren oder schwächeren Widerhall, welchen Schilde oder Metallbecken, mit der hohlen Seite an die feindwärts gekehrte Seite des Grabens gelehnt, infolge des Getöses in den feindlichen Minen geben (besonders anschaulich geschildert Pol. XXI 28). Gegen einen Angriff von der Seeseite aus deckte man sich je nach der Art des Ufers; war dies steil, so genügte es, durch Taucher die Ankertaue der Lastschiffe, welche die gegen die Stadtmauer arbeitenden Maschinen trugen, kappen zu lassen (wie bei Tyrus); ist das Ufer flach, werden große Steine hineingeworfen, Pfähle eingerammt, Fußangeln, umgekehrte Eggen hingelegt. Den Hafeneingang sperrt man durch Ketten oder unterseeisches Pfahlwerk, das durch versenkte Steine festgehalten wird, dahinter liegt eine zusammenhängende Reihe von Schiffen, einer Mauer vergleichbar; hinter diesen Brander, zum Auslaufen bereit. Die Belagerung von Rhodos durch Demetrios 305 und 304 zeichnet sich vor den anderen Belagerungen dieser späteren Zeit dadurch aus, daß hier einem mit grandiosen Hilfsmitteln und zäher Energie unternommenen Angriff eine ebenso umsichtige wie tatkräftige Verteidigung entgegengetreten ist.

Nach seiner Landung schlug Demetrios vor der Stadt außerhalb Schußweite sein Lager auf, befestigte es mit einem dreifachen Wall mit Palisaden, zu dessen Herstellung die Bäume und Häuser der Vorstädte herhalten mußten; das Gelände bis zur Stadt ließ er durch Flottenmannschaften einebnen und gleichmachen, für seine Flotte richtete er in einer nahen Bucht einen Hafen ein. **Überzeugt von der Ergebnislosigkeit weiterer Verhandlungen richteten die Rhodier sich jetzt auf die Verteidigung ein; eine Zählung der Bürgerschaft**

ergab 6000 Waffenfähige, dazu meldeten sich 1000 angesessene Fremde (deren Rest wurde ausgewiesen), auch Sklaven wurden zur Teilnahme am Kampfe aufgerufen; allerort begann die Herstellung von Waffen und Geschütz aller Art, die Stadtmauer wurde wieder instand gesetzt, Steine an verschiedenen Stellen der Stadtmauer aufgehäuft. Demetrios erkannte als seine erste Aufgabe, die rhodische Flotte in dem inneren Hafen festzuhalten, denn so lange die Rhodier noch Herren der See waren, konnten sie mit ihren Schiffen besonders seiner Proviantzufuhr lästig werden, konnten aber auch Truppen- und andere Sendungen der ihnen befreundeten Könige einlaufen; er beschloß, mit einem Vorstoß seiner Flotte einen Angriff auf die niedrige Hafenmauer zu verbinden. Bis die großen Maschinen für diesen Angriff fertiggestellt waren, gingen Boote, mit dem am weitest tragenden leichten Geschütz und kretischen Bogenschützen besetzt, bis dicht an die Hafenmauer heran und suchten die Gegner, welche dabei waren, diese zu erhöhen und wohl auch zu verstärken, möglichst zu belästigen. Die Rhodier erkannten deutlich, gegen den Hafen und die Hafenmauer werde sich der erste Angriff richten; dagegen stellten sie auf den Hafendamm zwei Maschinen, drei legten sie auf Lastschiffe quer vor den Eingang des inneren Hafens, alle reichlich mit leichtem und schwerem Geschütz besetzt; Lastschiffe im inneren Hafen wurden zur Aufnahme weiterer Geschütze eingerichtet, an der Hafenmauer wurde eifrig weiter gearbeitet. Einen ersten Angriff des Demetrios verhinderte zu heftiger Seegang; dafür gelang es ihm, sich bei Nacht der Spitze des Hafendammes zu bemächtigen; sofort wurde hier, etwa 150 m von der Stadtmauer, eine Verschanzung angelegt, mit 400 Mann und Geschützen besonders schweren Kalibers besetzt. Am andern Morgen eröffnete diese neue Batterie mit ihren Geschossen von 26 Kilo Gewicht den Angriff; unterdessen wurden die Maschinen gegen den inneren Hafen heranbugsiert: voran eine schwimmende, eisenbeschlagene Palisade, dann zwei Schutzdächer, eins gegen leichtes, das andere gegen schweres Geschütz, schließlich zwei vierstöckige Türme, höher als die Hafenmauer; alle vier Maschinen ruhten auf je zwei zusammengekoppelten Lastschiffen. Während von hier das Feuer sich auf die Hafenmauer richtete, gelang es der Batterie in der Schanze, die besonders niedrige und baufällige Mauer quer über den Hafendamm zu beschädigen; am Abend zog Demetrios die Maschinen außer Schußweite zurück; einen Versuch der Rhodier, sich ihnen mit Brandern zu nähern, hinderte die Palisade und das starke Geschützfeuer. Acht Tage lang wiederholte sich dieser Angriff; schließlich war es gelungen, vor der Quermauer eine Kurtine mit zwei Türmen niederzulegen, die Hafenmauer an verschiedenen Stellen mit Leitern zu ersteigen, aber in hartem Kampfe behaupteten die Rhodier die Mauer, worauf Demetrios seine Maschinen und Schiffe zur Ausbesserung in seinen Hafen zurücknahm. Nach sieben Tagen erneuerte er den Angriff; durch Brandpfeile wurden die im inneren Hafen liegenden Schiffe in Flammen gesetzt, das grobe Geschütz arbeitete gegen die Mauern, das leichte nahm aufs Korn, was sich von Verteidigern auf der

Hafenmauer blicken ließ. Eine Feuersbrunst im inneren Hafen hätte leicht für Demetrios eine günstige Gelegenheit zum entscheidenden Stoß geben können; es kam darauf an, durch einen Gegenstoß Luft zu gewinnen; während der Brand auf den Schiffen gelöscht wurde, liefen drei der besten Schiffe mit auserlesenen Freiwilligen an Bord aus dem inneren Hafen aus, trotz heftigen Geschützfeuers gelang es ihnen, die Palisade zu durchbrechen, an die Maschinen heranzukommen, zwei von ihnen durch geschickte Rammstöße zum Sinken zu bringen; bei der Verfolgung der dritten, die Demetrios zurückschleppen ließ, wurden sie umzingelt, stark beschädigt, so daß eines in des Gegners Hände fiel. Demetrios gab den Angriff gegen den Hafen noch nicht auf; ein dreimal höherer Turm wurde zum nächsten Angriff erbaut, aber als er fertig war, erhob sich plötzlich ein Sturm, der den Turm ins Meer warf und unter den vor Anker liegenden Schiffen arge Verwüstungen anrichtete. Diesen günstigen Augenblick, in dem ein tätiges Eingreifen der feindlichen Flotte ausgeschlossen war, benutzten die Rhodier zu einem Ausfall gegen die Schanze; nach hartem Kampfe zwangen sie die Besatzung zur Ergebung, und damit hatten sie wieder freie Ein- und Ausfahrt; nicht lange, so liefen ein paar Hundert Mann Unterstützung bei ihnen ein. Nach diesen Mißerfolgen gab Demetrios den Angriff an der Seeseite endgültig auf, aber nur um ihn im nächsten Frühjahr von der Landseite mit um so größerem Nachdruck aufzunehmen; den Winter verwandte er zur Herstellung von Belagerungsmaschinen von noch nie gesehener Größe, wobei 30 000 Menschen, Techniker und Arbeiter, beschäftigt waren.

Als im Frühjahr 304 sich die Maschinen ihrer Vollendung näherten, erkannten die Rhodier wenigstens ungefähr, welcher Abschnitt der Stadtmauer das Angriffsobjekt bilden würde; sie führten daher hinter ihm eine zweite gleichlaufende Mauer auf. Die Steine dazu wurden von vier Theatern, den nächsten Häusern, auch einigen Tempeln genommen. Von einem Überläufer erfuhr man, Demetrios sei dabei, einen Teil der Mauer zu untergraben, erfuhr man auch ungefähr die Stellen dieser Arbeiten; sofort wurde längs und hinter der Mauerstrecke, die man gefährdet glaubte, ein tiefer Graben ausgehoben, man trieb von da Stollen vorwärts, die auf die Minen des Gegners stießen, und hinderte so deren Weiterführung; ein Versuch, durch Bestechung den Kommandierenden bei diesen Arbeiten zum Verrat zu veranlassen, scheiterte an dessen Ehrenhaftigkeit. Endlich waren die Maschinen fertig, das Gelände bis zur Stadtmauer für sie gangbar gemacht. Gegen ein Stück der Mauer, sieben Türme mit ihren Kurtinen umfassend, etwa 700 m in der Länge, wurden die Maschinen vorgeschoben; in der Mitte die neunstöckige ‚Helepolis' von etwa 42 m Höhe, in allen Geschossen mit Geschützen kolossalen Kalibers besetzt und von 3400 Mann bedient, rechts und links davon je vier Schutzdächer, von deren jedem eine Laufhalle nach hinten führte, um den Verkehr der ablösenden und abgelösten Mannschaften zu decken; auf den äußersten Flügeln je ein Sturmbock unter einem Schutzdach, dessen eisenbeschlagener 53 m langer Stoßbalken von etwa tausend Mann in Bewegung gesetzt

wurde (vgl. die ähnliche Aufstellung der Maschinen von Echinus 210 Pol. IX 41). Zur gleichen Zeit begann der Angriff auf den Hafen und die übrigen Teile der Stadtmauer durch die Flotte und Teile des Landheeres, das Geschützfeuer von der Helepolis, die Arbeit der Sturmböcke. Der Eindruck dieses allgemeinen Angriffes, der Wirkung vor allem der Maschinen auf die Stadtmauer war bei den Rhodiern ein solcher, daß sie die Vermittlung knidischer Gesandten zur Anknüpfung von Verhandlungen annahmen. Demetrios ging nicht darauf ein, setzte den Angriff fort; es gelang, den stärksten Turm und eine Kurtine niederzulegen. Man schien unmittelbar vor der letzten Entscheidung zu stehen, der die Rhodier nicht ohne Bangen entgegensahen; daß Getreideflotten von den Königen glücklich in ihren Hafen gelangten, zeigte ihnen die Möglichkeit auswärtiger Hilfe und erneuerte ihren Mut. Sie beschlossen, ihrerseits wenigstens mit einem artilleristischen Angriff auf die Helepolis, den Mittel- und Stützpunkt der feindlichen Angriffslinie, vorzugehen. Das leichte und schwere Geschütz wurde auf einer Stelle der Stadtmauer vereinigt; in einer dunklen Nacht begann die Beschießung der Helepolis mit Brandpfeilen, welche an schadhaften Stellen hängen bleibend dieselbe hie und da anzündeten; die zum Löschen herbeieilenden Mannschaften wurden mit einem Hagel von Geschossen aus dem leichten Geschütz überschüttet; mehr als 800 Brandpfeile verschiedenster Größe, über 1500 kleinere Geschosse wurden verschossen. Die Gefahr lag nahe, daß die Helepolis in Flammen aufging, das Feuer sich den anderen Maschinen mitteilte; daher ließ Demetrios, ehe es zum äußersten kam, die Helepolis, an der es gelungen war die Brände zu löschen, dann die übrigen Maschinen zurückschleppen. Er bedurfte längere Zeit, um die stark beschädigten Maschinen, besonders die Helepolis, wieder instand zu setzen; rhodischerseits erkannte man, der nächste Angriff würde einer andern Stelle gelten. Man benutzte die Ruhe, die der Feind notgedrungen gewähren mußte, um hier eine zweite Mauer mit davor gelegtem tiefen Graben herzurichten. Demetrios machte einen zweiten Angriff, zwei Kurtinen sanken von den Stößen der Sturmböcke, aber den dazwischenliegenden Turm behaupteten die Rhodier. Neue Unterhandlungen mit Demetrios, durch Abgesandte griechischer Städte geführt, scheiterten; das Eintreffen von 1500 Mann ägyptischer Hilfstruppen war den Rhodiern eine sehr willkommene Verstärkung ihrer gewiß arg mitgenommenen Streitmacht. Nach mehrfachen vergeblichen Versuchen, den Turm den Rhodiern zu entreißen, beschloß Demetrios, durch einen nächtlichen Handstreich sich der Bresche zu bemächtigen: eine auserlesene Schar Krieger sollte sie besetzen, Arbeiter sie unter ihrem Schutz gangbar machen; kam dann am nächsten Morgen die Meldung, der Weg durch die Bresche sei passierbar, so sollte der letzte Sturm unternommen werden, unterstützt durch gleichzeitige Angriffe gegen den Hafen und die übrige Stadtmauer. Der Plan schien gelingen zu sollen; es gelang, die Bresche zu besetzen, den Graben nach Niedermetzelung der Posten zu durchschreiten, in die Stadt einzudringen, sich in der Gegend des Theaters festzusetzen. Aber

da erfuhren die rhodischen Prytanen das Eindringen der Feinde; während die Mannschaften auf dem Walle gemessenen Befehl bekamen, auf keinen Fall ihren Posten zu verlassen, sich zur Verteidigung bereit zu halten, machten sie sich mit ihrer Reserve, den 1500 Epilektoi und den ägyptischen Hilfstruppen gegen die Eingedrungenen auf und hielten sie durch ein hartnäckiges Gefecht fest. Am andern Morgen ließ Demetrios, noch ohne Kenntnis von dem Schicksal der vorausgeschickten Abteilung, rings um die Stadt zum Angriff vorgehen, überall fanden die Angreifer tapfere und erfolgreiche Gegenwehr; ein paar Leute, die sich von der eingedrungenen Schar gerettet hatten, meldeten deren völlige Vernichtung. Bei den Vorbereitungen zu einem neuen Sturm traf ein Befehl des Antigonos ein, in Verhandlungen mit den Rhodiern zu treten; dies gab Demetrios die äußere Rechtfertigung, die Belagerung nach einjähriger Dauer aufzugeben.

Ein wesentlich anderes Bild bietet die Verteidigung besonders in ihren Vorbereitungen nach den Anforderungen, welche Philon stellt. Seine Stadt, eine ‚moderne' Festung, befindet sich in fortgesetzter Kriegsbereitschaft: Vorräte an Getreide und Hülsenfrüchten, mindestens für ein Jahr reichend, werden beschafft, durch Requisition oder Ankauf, in Silos oder eigens erbauten Magazinen sorgfältig aufbewahrt, nach Ablauf eines Jahres erneuert; auch für Vorräte von gepökeltem und getrocknetem Fleisch wird gesorgt: Küchen- und Zwiebelgewächse müssen angepflanzt werden, damit Material zur Hand ist, im Notfall allerlei Belagerungskost herzustellen, wozu die Rezepte angegeben werden. Nicht minder müssen die Zeughäuser wohl geordnet sein: Geschütz, Waffen, Schanzzeug aller Art, Schanzkörbe, Schanzpfähle, Holz verschiedener Art, roh oder bearbeitet, Steine, Häute, Taue, Gifte, Öl, Essig usw.; alles von Zeit zu Zeit nachgesehen und ergänzt, damit nicht am Tage, wenn man diese Dinge gebrauchen soll, man lauter Verdorbenes und Unbrauchbares findet. Die ‚moderne' Befestigung der Stadt mit ihren drei Gräben und dem Proteichisma (vgl. Art. Befestigung Bd. III S. 191) schiebt die erste Verteidigungslinie etwa 150 m vor die Stadtmauer nach vorne; während der Angreifer sich abmüht, die ihm entgegenstehenden Hindernisse, besonders das Proteichisma, welches gestürmt werden muß, zu überwinden, gewinnt der Verteidiger Zeit, seine Maßregeln zu treffen. Die Mauern werden durch Aufhängen von Planken oder elastischen Gegenständen gegen die Geschosse der Steingeschütze gesichert, das eigene Geschütz wird auf die Mauer gebracht und nach der Aufstellung der feindlichen Geschütze verteilt, so daß jeder Steinwerfer des Angreifers von zwei entsprechenden mit Geschossen von etwa $2^1/_2$ kg Gewicht beschossen werden kann; unter den aufgestellten Geschützen müssen möglichst viel Steinwerfer mit Geschossen von 13 kg sein, denn diese sind für alle Maschinen des Angreifers von äußerst gefährlicher Wirkung. Hinter dem Proteichisma wird ein Graben bis auf dessen Fundamente heruntergehend ausgehoben, um feindliche Minengänge abzufangen. Nähert sich der Angreifer mit seinen Schutzdächern und Hallen der Stadtmauer, so werden durch eigene Maschinen oder

Krahne mit Geschütz oder durch die Schießscharten große und kleine Blöcke auf sie heruntergeschleudert oder heruntergerollt, man sucht sie in Brand zu stecken, oder wenn sie ‚eingegraben' sind, also eine Art Laufgraben, durch hineingeleitetes Wasser zu ersäufen. Gelingt es nicht, die Heranführung der feindlichen Türme durch große in ihren Weg geschleuderte Blöcke zu verhindern, so wird an der zum Angriff ausersehenen Stelle ein zweites oberes Stockwerk auf die Stadtmauer aufgesetzt. Versucht der Angreifer von seinen Türmen mittelst Fallbrücken auf die so erhöhte Mauer zu kommen oder das neuaufgeführte Stück durch Sturmböcke oder Mauerbohrer zu erschüttern, so steckt der Verteidiger von der alten Stadtmauer, nun dem unteren Stock, seine Fallbrücken in Brand oder er bearbeitet den Turm des Gegners in seinen unteren Teilen durch Sturmböcke, welche durch Schießscharten oder frisch in die Mauer gebrochene Löcher durchgeschoben, innen über nebeneinander gelegte Rundhölzer laufen. Ist die Erhöhung der Mauer unmöglich oder nicht ratsam, so wird hinter dem angegriffenen Stück der Stadtmauer eine winkelförmige Mauer aufgeführt, mit möglichst vielen Schießscharten, um den sich auf der Bresche festsetzenden Feind von allen Seiten beschießen zu können. Wenn irgend möglich, muß man versuchen, die feindlichen Maschinen, sobald sie den Mauerfuß berühren, in Brand zu stecken. Hat sich der Angreifer mittelst Leitern oder sonst eines Turmes oder einer Kurtine bemächtigt, so muß man suchen, den Wallgang durch Abdecken möglichst weit ungangbar zu machen, die auf den Wallgang führenden Türen der nächsten Türme rechts und links zu verbarrikadieren. Ist Gefahr, daß dem Angreifer gelingen wird, eine Bresche herzustellen, so muß aus Schanzkörben, die mit Erde gefüllt sind, eine notdürftige erste Verteidigungslinie hergerichtet werden, die zweite wird gewonnen, indem die Fronten der an der Gasse hinter der Stadtmauer liegenden Häuser zur Verteidigung hergerichtet, die Gassen, wohin auch die Wallstraßen einmünden, verbarrikadiert werden; in die Häuser in der Nähe der Barrikaden werden Schießscharten, Zugänge teils nach der Gasse, teils in die nächsten Häuser gebrochen; die Plätze werden gesperrt, größere an ihnen gelegene Häuser oder Häuserkomplexe zu kleinen Festungen umgewandelt, die Gassen durch Gräben, die womöglich leicht zugedeckt werden, durchschnitten. Jedes Haus muß nach der Einschätzung (*τίμησις*) seines Besitzers eine bestimmte Anzahl an Waffenstücken und faustgroßen Steinen liegen haben; wer ohne Waffen ist, erhält sie geliefert; von Gemeindewegen bekommt jedes Quartier (*ἄμφοδον*) ein Steingeschütz und zwei Pfeilgeschütze, alles vom kleinsten Kaliber. Wachdienst und Ronden werden eingerichtet, Losung und Gegenlosung, oft wechselnd, wird an die Patrouillenführer und Quartiermeister mitgeteilt. Die Tore zwischen den einzelnen Quartieren werden nachts geschlossen gehalten. Kommt es dann zum letzten entscheidenden Kampf in den Gassen der Stadt, so haben sich Weiber, Kinder, Greise, alles, was nicht mit den Waffen kämpft, von den Dächern der Häuser mit allem, was sich ihnen bietet, am Kampfe zu beteiligen. [Droysen.]

II. Die Römer sind in der Belagerungskunst und besonders im Geschützwesen Schüler der Griechen gewesen (Athen. V 273e *παρὰ γοῦν τῶν Ἑλλήνων μηχανὰς καὶ ὄργανα πολιορκητικὰ μαθόντες τούτοις αὐτῶν περιεγένοντο*) und haben auf diesem Felde keine wesentlichen Fortschritte in der technischen Vervollkommung erreicht. In der römischen Kriegsgeschichte sind nicht wenige Belagerungen überliefert, die Berichte aber zeigen eine gewisse Einförmigkeit. Hier kann nur ein allgemeiner Überblick der wichtigeren Vorgänge gegeben werden und diese Darstellung somit nicht eine Betrachtung einzelner Belagerungen, durch Terrainskizzen veranschaulicht, ersetzen. Es ist begreiflich, daß auf Caesars Feldzüge besonders oft Bezug genommen ist; des großen Feldherrn klare Schilderung seiner welthistorischen Kämpfe hat die Forschung über den F. der Römer seither belebt und am meisten gefördert.

Wie in der ältesten Zeit sich in Italien Berennung und Eroberung fester Plätze vollzogen hat, bleibt unbekannt; die Erzählungen sind unhistorisch ausgeschmückt, denn z. B. die Verwendung vervollkommneter Belagerungsmaschinen im 5. Jhdt. ist ausgeschlossen. Dennoch erwähnt Dionys. V 49. VI 92. X 21 bei den Bestürmungen von Cameria 251 = 503 v. Chr., Corioli 261 = 493 v. Chr., Antium 295 = 459 v. Chr. bereits den Widder, läßt Livius V 5, 6 vor Veii 351 = 403 v. Chr. schon *turres vineae testudines* in Wirkung treten; letztere waren damals in Italien noch nicht bekannt, und den Widder hat zuerst Perikles vor Samos 440 v. Chr. in Anwendung gebracht, Diod. XII 28. Ebensowenig zutreffend ist, daß bei der Verteidigung des Capitols 364 = 390 v. Chr. Geschütze tätig waren, zu deren Bespannung die Frauen ihren Haarschmuck geopfert, wie zur Deutung des Standbilds der Venus Calva erfunden wurde, Lactant. inst. I 20. Hist. aug. Max. iun. 7, 2. Veget. IV 9.

Man kann beim F. drei Formen unterscheiden: a) die Einschließung, Blockade (*obsidio, obsessio*), b) den gewaltsamen Angriff (*repentina oppugnatio*), c) den förmlichen Angriff mit Belagerungswerkzeugen und Blockade (*longinqua oppugnatio*). Rüstow 137. Fröhlich 243. Der Feldherr entscheidet nach Prüfung der strategischen Lage, des Terrains, der Wehrhaftigkeit der zu erobernden Festung, welche Methode die zweckmäßigste ist. So wird im Bell. Hisp. 8 hervorgehoben, daß bei den auf Bergen gelegenen, von Natur festen Städten im jenseitigen Spanien die *oppugnatio* sehr schwierig ist.

a) Die Einschließung erforderte lange Zeit, wurde daher nur gewählt, wenn die andern beiden Formen nicht durchführbar schienen und die Beschaffenheit des Terrains zweckmäßig war, Veith 54. Es galt, die Stadt von der Umgebung völlig abzusperren, um Zufuhr zu hindern und heimlichen Abzug der Belagerten zu vereiteln, und zwar durch Lager an den Zugangsstraßen und durch eine einfache oder doppelte Umwallung (*circumvallatio*) mit Graben und Palisaden, ferner durch Anlage von Schanzen (*castella*, Redouten), die unter sich durch Zwischenwälle (*brachiae*, Liv. XXXVIII 5. Bell. Hisp. 6, 3. Bell. Afr. 49, 1. 51, 2. 56, 1 u. ö., *munitiones*) verbunden wurden, Jähns 285. Polyb. I 28. 42. Appian. Hann. 37. Liv. IV 9, 14. 22, 2. V 12, 6. XXIII 17. XXV 23. XXVIII 3. XXXVIII 4. Die Hauptarmee befindet sich in den Lagern, kleinere Abteilungen, denen der Vorpostendienst obliegt, in den Schanzen; sie haben bei einem Ausfall der Belagerten den Angriff auszuhalten, bis die Hauptmacht heranеilt. Gegen eine etwaige Entsatzarmee wurde nötigenfalls außer der Circumvallationslinie um die Stadt eine Contravallationslinie (Appian. Lib. 119. Caes. bell. Gall. VII 74. Appian. bell. civ. V 33) um die Lager angelegt. Wenig ergiebig ist, was Livius V 2, 1ff. von Veiis Blockade erzählt (*cum spes maior imperatoribus Romanis in obsidione quam in oppugnatione esset, hibernacula etiam, res nova militi Romano, aedificari coepta*). Näheres erfahren wir zuerst durch die Berichte über Scipio Aemilianus Maßnahmen vor Karthago und Numantia bei Appian. Lib. 117ff.; Ib. 90ff. Die Einschließung der ersteren Stadt läßt sich nur an der Hand von Kartenskizzen und durch eine eingehendere Darlegung der Topographie Karthagos (Meltzer Gesch. der Karthager II 173—190. 520. 538ff., namentlich der Hafenfrage, vgl. zuletzt R. Öhler im Arch. Anz. 1904. 173—184, von dessen Ansicht Schulten ebd. 1905, 73ff. wesentlich abweicht) deutlich machen. Numantia umgab Scipio nach Errichtung zweier Lager und Bau von sieben Kastellen mit einem 150 m vom Feinde entfernten Graben sowie der Circumvallation mit Wall, Brustwehr, Türmen und Graben, der 10 Fuß breit und 20 Fuß tief war; die über 8 km langen Linien wurden von dem Fluß Durius durchschnitten, auf dem die Belagerten Lebensmittel heranholten; ihn sperrte er, da eine Brücke zu bauen nicht möglich war, durch Kastelle und mit Schwertern und eisernen Spitzen versehene Balken, die mit Tauen von zwei an den Ufern errichteten Schanzen aus festgehalten wurden. Vgl. die Untersuchung Schultens Abh. d. Göttg. Ges. d. Wiss. N. F. VIII 1905, besonders 62ff., der 72 die Annahme einer Contravallation bestreitet.

Ein strategisches Meisterstück war Caesars Blockade von Alesia, deren Schilderung Caes. bell. Gall. VII 69—74. 77—89 des öftern untersucht worden ist. Lipsius Poliorc. lib. 2. Napoléon Hist. de Jules César II 316—318 Taf. 25. 27. Göler I 304—332. Fröhlich 239. Veith 190ff. Die feste Lage der Stadt ließ keine andere Angriffsweise zu, Caes. bell. Gall. VII 69, 1: *ipsum erat oppidum Alesia in colle summo admodum edito loco, ut nisi obsidione expugnari non posse videretur.* Caesar umfaßte die auf einer steil abfallenden Höhe gelegene und durch zwei Flüsse geschützte Stadt mit einer Verschanzung von 16 km Länge, errichtete 23 Kastelle und 8 Lager, ferner gegen ein heranrückendes gallisches Entsatzheer eine zweite 21 km lange Zernierungslinie. Ein fast 20 Fuß breiter und tiefer Graben mit senkrechten Seitenwänden sperrte die Ebene, 400 Fuß rückwärts waren zwei weitere Gräben, 15 Fuß breit, 8—9 Fuß tief, der innere mit Wasser gefüllt; der 12 Fuß hohe Wall hinter dem äußeren war mit Brustwehr, Zinnen, Palisaden versehen, um ein Hinaufsteigen der Feinde zu erschweren. Auf der Contravallationslinie befanden sich Türme im Abstande von 80 Fuß. Überdies waren starke Annäherungshindernisse

(s. u.) angelegt. Caesars System hatte vollen Erfolg; der Versuch des Vercingetorix, die römischen Linien zu durchbrechen, scheiterte, die aus der hungernden Stadt gewiesenen Kampfunfähigen wurden zurückgetrieben, das gewaltige Entsatzheer geschlagen. Weniger Glück hatte Caesar bei dem ebenfalls auf hohem Plateau gelegenen, von Natur geschützten Gergovia, Caes. bell. Gall. VII 36. Göler I 269ff.; ein Sturmangriff schien, wie sich auch zeigte, aussichtslos, eine Belagerung der von Vercingetorix mit Vorräten reichlich versehenen Stadt langwierig, die Blockade nicht vollständig durchzuführen. Dagegen gelang die von den Legaten Caninius und Fabius durch geschickte Errichtung von drei Lagern und einer völlig geschlossenen Zernierungslinie sorgsam vorbereitete Einschließung von Uxellodunum, als Caesar der gut verproviantierten Stadt das Wasser abschnitt: er beherrschte die Quelle durch seine Geschütze, besonders von einem zehn Stockwerke hohen Turm aus, der auf dem 9 Fuß hohen Wall errichtet war, und fing, als diese Werke vernichtet wurden, das Wasser durch einen Stollen ab, bell. Gall. VIII 33—43. Napoléon II 343—347 Taf. 31. Göler I 364ff. Veith 210. Bei Dyrrhachium scheiterte Caesars, wie er selbst bell. civ. III 47, 1 vgl. 63 hervorhebt, einzigartige Blockade, weil Pompeius nicht vom Meere abgeschnitten werden konnte und seine Befestigung, 24 Kastelle auf einer Länge von etwa 22 km, durch Caesars 25—26 km lange, aber nur mit der Hälfte Soldaten besetzte Linie (vgl. die Darstellung Gölers II 96ff. 124ff.) nicht überall zu beherrschen war, trotz der Ausnützung der überaus günstigen Terrainverhältnisse. Caes. bell. civ. III 42ff. Göler II 95ff. Stoffel I 358. Fröhlich 241. Veith 316—328.

Besser gelang die Einschließung von Corfinium durch 8 km langen Graben und Wall im Osten und Süden, denn Caesar beherrschte den Norden, im Westen aber machten der Aternusfluß und die Berge einen Durchbruch des Domitius unmöglich. Caes. bell. civ. I 16—23. Stoffel I 242. Fröhlich 212. Veith 240. Perusia wollte Octavian nicht stürmen, sondern durch Hunger bezwingen. In einer Entfernung von 1½ km von der Stadt wurden Gräben und Schanzen in einer Ausdehnung von über 10 km angelegt, mit doppelter Front gegen Ausfälle und ein Entsatzheer, die Gräben dann mit Spitzpfählen versehen, bis auf 30 Fuß vertieft und verbreitert, die Schanzen mit 1500 Türmen, 60 Fuß voneinander, bewehrt, Appian. bell. civ. V 33ff. Jerusalem schloß Titus durch einen gewaltigen steinernen Ringwall völlig ab, Joseph. bell. Iud. V 491—526.

Aus der früheren Kriegsgeschichte ist die Blockade von Capua 543 = 211 v. Chr. bekannt, Liv. XXV 21. XXVI 4, 1. Um die Stadt auszuhungern und gegen einen Entsatzversuch Hannibals gedeckt zu sein, wurden ein doppelter Wall und Graben hergestellt. Hannibals Einschließung von Tarent war nicht vollständig, Liv. XXV 11, die Sullas von Athen (s. u.) aber erfolgreich.

Wie Caesar auch eine Feldarmee, die nicht in einer Festung Rückhalt hatte, einzuschließen verstand, zeigt sein Verfahren gegen Afranius und Petreius zwischen Ilerda und Octogesa in Spanien, die er, um seine Veteranen zu schonen, ohne

Schlacht durch völlige Umzingelung mit Graben und Wall derartig abschnitt, daß sie am vierten Tage aus Mangel an Lebensmitteln sich ergeben mußten. Caes. bell. civ. I 72—87. Göler II 34ff. Fröhlich 243. Veith 267ff.

Über Caesars einzige größere Feldbefestigung, *murus fossague* (Caes. bell. Gall. I 8, 1. 2), gegen die Helvetier, zwischen Genf und dem Fort de l'Ecluse errichtet, nicht gedeckt durch ein Lager, sondern nur durch einige *castella*, vgl. Napoléon II 48ff. Heller Philol. XXVI 656. Göler I 7 (namentlich über die Bezeichnung *murus*). Fröhlich 238.

Die kunstvollen Lagerbefestigungen mit Graben und Wall z. B. Caes. bell. Gall. II 5 (dazu Göler I 65). VIII 9 sind hier nicht zu besprechen, vgl. Polyb. XVIII 1. Liv. XXXIII 5, 5—12. Hygin. 49. Fröhlich 230ff.

b) Sturmangriffe ohne längere Vorbereitung, z. B. dem auf dem Marsche befindlichen Heere befohlen (*ex itinere oppugnare*), um den Feind zu überrumpeln, sind nicht häufig gewesen, Fröhlich 244 zählt aus Caesars Feldzügen nur sieben Fälle auf. Der Handstreich auf das nur von wenigen verteidigte Noviodunum mißlang, da der Ort durch einen breiten Graben und eine hohe Mauer geschützt war, Caes. bell. Gall. II 12; ebenso ging es Crassus vor der Stadt der Sontiaten, III 21, 2, Caesar vor Gergovia, VII 47. 48. In Britannien dagegen konnte Caesar einen von Natur und durch Werke stark befestigten Ort sofort nehmen, V 9, 7: *testudine facta et aggere ad munitiones adiecto* (s. u.), und ebenso gelang der Sturm auf den Pharos von Alexandria, bell. Alex. 18, 1. Sorgfältiger vorbereitet waren, wie Fröhlich 245 hervorhebt, die Angriffe auf Genabum, Caes. bell. Gall. VII 11, 5—8, und Gomphi, bell. civ. III 80, 5—7; beidemal war ein Lager aufgeschlagen, dort die Bestürmung für den nächsten Tag vorbereitet; als aber die Einwohner nachts fliehen wollen, läßt Caesar die Tore in Brand stecken und besetzt den Ort. Bei Gomphi werden Sturmleitern, Breschhütten und Faschinen angefertigt; die stark bewehrte, mit Lebensmitteln reich versehene Festung konnte Caesar noch am gleichen Tage, an dem er davor angekommen, erobern.

c) Meist mußte bei stark befestigten Plätzen zum belagerungsmäßigen Angriff geschritten werden, Rüstow 138ff., eine Taktik, die von den Römern, seit sie die Belagerungswerkzeuge der Griechen kennen gelernt, in großem Maßstabe angewandt wurde. Ist durch eine Rekognoszierung des Terrains die Angriffsfront bestimmt (Jähns 296. Veith 55), werden ein oder mehrere Lager geschlagen und, wenn möglich, auch eine ganze oder teilweise Einschließung bewerkstelligt. Als der erste Sturm auf Meliboea scheiterte, *obsidio paratur et opera ad oppugnationem fieri coepta*, Liv. XLIV 13, 4, vgl. XXV 38, 15: *obsessi atque oppugnati*. Vor Sagunt ruht einige Tage der Kampf, weil Hannibal verwundet ist: *obsidio per paucos dies magis quam oppugnatio fuit*, Liv. XXI 8, 1. 11, 12. Caesar hat beide Formen auch verbunden bei der Belagerung der Stadt der Aduatuker, Caes. bell. Gall. II 30, 2 (Göler I 90ff.), von Vellaunodunum, VII 11, 1, Salonae, bell. civ. III 9, 4, und Massilia, hier erwähnt Lucanus Phars. V 386 die Abschließung der Stadt nach

der Landseite durch Graben und Wall. Fröhlich 246. Vgl. was Josephus von Pompeius Einnahme Jerusalems berichtet, ant. Iud. XIV 4, und von Vespasians Kampf um Iotapata, bell. Iud. III 148: *Ῥωμαῖοι ... διπλῇ τῇ φάλαγγι κυκλοῦνται τὴν πόλιν καὶ τριτὴν ἔξωθεν περιστᾶσιν τὴν ἵππον, πάσας ἀποφράσσοντες αὐτοῖς τὰς ἐξόδους*, wie er dann, als die Belagerung nicht zur Einnahme der Bergfestung führt, sie aushungert, aber doch wieder zum Kampfe und schließlich zum Sturme schreiten muß, III 178. 188. 253ff., vgl. Tac. hist. V 11ff. Schürer Gesch. des jüd. Volkes I 512ff.; ferner den Bericht über Silvas Blockade und Belagerung von Masada, VII 304ff., dazu v. Domaszewski N. Heidelberg Jahrb. IX 141ff. und über Reste großer römischer Umfassungsmauern die bei Schürer 528. 536 verzeichnete Literatur.

Dann wird das Belagerungsmaterial herbeigeschafft (Liv. XXIV 33. XXIV 34, 7: *machinamenta*. XXV 11, 10: *machinationum omni genere et operibus*. XXVII 15, 5: *machinationes apparatusque moenium oppugnandorum*. XXXII 16, 10, vgl. XXXIII 17, 3: *cum omni genere tormentorum machinarumque quibus expugnantur urbes ad muros accessit*. XXXIV 29, 5. 6. XXXVI 22, 9. XXXVIII 28, 10. Caes. bell. Gall. II 12, 3: *quaeque ad oppugnandum usui erant, comparat*), entweder durch die Soldaten selbst, Caes. bell. Gall. VII 73, 1, oder durch aus der Umgebung herangeholte Personen und Lasttiere, bell. civ. II 1, 4, und sonstige Requisitionen. Caesar errichtete vor Ruspina Schmieden, ließ Pfeile und Wurfgeschosse herstellen und befahl, was in Afrika fehlte, aus Sizilien zu schicken: Faschinenwerk und Holz für die Mauerbrecher, ferner Eisen und Blei, Bell. Afr. 20, 3. In wenigen Tagen konnten vor Heraclea Türme, Mauerbrecher und was sonst erforderlich, beschafft werden, weil in der Umgegend hohe Bäume waren und die von den Aitolern verlassenen Gebäude vor der Stadt reichlich Material an Balken, Ziegeln, Steinen boten, Liv. XXXVI 22, 10. 11.

Die Römer hauen zum Wallbau vor Iotapata Wälder um und schleppen Steine herbei, Joseph. bell. Iud. III 162, ebenso haben sie bei Jerusalem die Bäume in den Vorstädten gefällt, V 262ff., so daß, als später wieder Holz zu Belagerungsbauten nötig ward, es 90 Stadien weit hergeholt werden mußte, V 496. 523. VI 5f. *ἦν δ' ἔλεινὴ καὶ τῆς γῆς ἡ θεά· τὰ γὰρ πάλαι δένδρεσι καὶ παραδείσοις κεκοσμημένα τότε πανταχόθεν ἠρήμωτο καὶ περιέκοπτο τὴν ὕλην*. 151. 375.

Nur wenn es ausgeschlossen war, das nötige Material an Ort und Stelle oder in der Nähe zu finden, mußte man es vorher besorgen und herstellen. Ehe Antonius gegen die Parther aufbrach, ließ er in Atropatene die zu Belagerungen nötigen Maschinen anfertigen, die auf 300 Wagen nachgefahren wurden, weil das Holz, das er vorfinden werde, nicht lang und fest genug war, Plut. Ant. 38. Caesar mußte in Afrika sich Holz für Sturmböcke und Metall aus Sizilien besorgen, Fröhlich 76. Auch die Belagerungstürme wurden, in einzelne Teile zerlegt, möglichst auf Schiffen mitgenommen, Appian. bell. civ. IV 72. V 36. Cass. Dio LXXVII 18.

Die Vorbereitungen zur Belagerung sind oft recht vielfältige gewesen. Einige allgemeinere

Beispiele. Livius XXI 7ff. beschreibt Hannibals Vorgehen gegen Sagunt ganz in römischer Weise. Scipio umgab Oringis mit Graben und doppeltem Wall, teilte sein Heer in drei Teile, damit immer der eine angreife, die andern beiden ruhten, Liv. XXVIII 3, 5. Vor dem stark befestigten Ambracia werden die zwei römischen Lager durch Wall und Graben so verbunden, daß niemand die Festung verlassen kann, es aber auch unmöglich ist, Truppen hineinzuwerfen, Liv. XXXVIII 4, 6. Sulla ließ, um Athen bestürmen zu können, in Eleusis und Megara Belagerungswerkzeuge anfertigen, aus Theben Handwerker, Wurfmaschinen, Eisen und was sonst nötig, beziehen, den Hain der Akademie niederhauen, um Holz für den Maschinenbau zu beschaffen, die langen Mauern niederreißen und das Material zum Wallbau verwenden, Appian. Mithr. 30.

Als Caesar (bell. civ. II 12, 2. 5) Noviodunum nicht rasch zu nehmen vermag (s. o.), muß er zur Belagerung sich entschließen (*castris munitis vineas agere quaeque ad oppugnandum usui erant comparare coepta ... aggere acto turribus constitutis*); die mit solchen Veranstaltungen unbekannten Gallier ergeben sich sogleich. Über die Vorbereitungen vor Avaricum Caes. bell. Gall. VII 17 (Göler I 242ff. 251ff.), vor Massilia bell. civ. I 36. Die in Placentia belagerten Vitellianer rücken *pluteos cratesque et vineas subfodiendis muris protegendisque oppugnatoribus* vor, Tac. hist. II 21. 22.

Jedem Truppenteil wurden bestimmte Strecken zur Beobachtung, Vorbereitung des Angriffs und Bekämpfung angewiesen, z. B. Appian. Ib. 90. 92. Caes. bell. Gall. VIII 33. Tac. hist. III 27; ann. XIII 39 (Corbulos Sturm auf Volandum): *tum quadripertito exercitu, hos in testudinem conglobatos subruendo vallo inducit, alios scalas moenibus admovere, multos tormentis faces et hastas incutere iubet: libritoribus funditoribusque attributus locus, unde eminus glandes torquerent, ne qua pars subsidium laborantibus ferret pari undique motu*. Joseph. bell. Iud. III 164. V 263 (Titus vor Jerusalem): *τριχῇ διατάξας τὴν στρατιὰν πρὸς τὰ ἔργα μέσους ἵστησι τῶν χωμάτων τούς τε ἀκοντιστὰς καὶ τοξότας καὶ πρὸ τούτων τοὺς ὀξυβελεῖς καὶ καταπέλτας καὶ τὰς λιθοβόλους μηχανάς, ὡς τάς τε ἐκδρομὰς εἴργοι τῶν πολεμίων ἐπὶ τὰ ἔργα καὶ τοὺς ἀπὸ τοῦ τείχους κωλύειν πειρωμένους*, und die Schilderung V 502ff. Vgl. Ammian. XXIV 4. 12f.: *divisis operibus officia quisque distributa capessit ocissime. hinc enim ardui suggestus erigebantur, inde fossarum altitudines alii complanabant, terrarum latibula concava oblongis ramitibus alibi struebantur, locabant etiam artifices tormenta muralia in funestos sonitus proruptura*.

Besonders lehrreich für die Technik des F.s ist der sehr ausführliche Bericht des Josephus über Titus Blockade und Belagerung von Jerusalem, den ich wenigstens in den Hauptpunkten zur Erläuterung herangezogen habe, Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I 523ff. Zu verweisen ist auch auf Schilderungen wie Ammian. XXI 12, 4ff. XXIV 4, 10ff. Auf der Traianssäule ist mehrfach die Errichtung von Befestigungswerken dargestellt, so Taf. XI, Cichorius Textband II 58ff., Taf. XLII, T. II 272ff., Taf. XLV, T. II 297ff., Taf. XCV. XCVI, T. III 287ff. Vgl. die Reliefs mit Sturmszenen auf Festungen, z. B. Taf. LXIX T. III 113ff., Taf. LXXXVII, T. III 239ff., Taf. XCVIII. XCIX T. III 309ff. Im einzelnen: es war der Boden für die Bewegung der Maschinen zu ebnen, vor allem der Damm (*agger*) zu bauen, das wichtigste Stück der römischen Belagerungstechnik, Rüstow 142. 146ff. Er wurde in größerer Entfernung von den Mauern angefangen (so vor Massilia angesichts der weittragenden Geschütze der Belagerten, Caes. bell. civ. II 2) und an sie herangeführt unter schichtenweiser Erhöhung, bis seine obere Fläche mit der Mauerkrone wenigstens in gleicher Höhe liegt, Jähns 296. Müller 543. Liv. XLIII 19, 9: *Perseus circumvallato oppido aggerem a parte superiore ducere instituit, cuius altitudine muros superaret*. Caes. bell. Gall. VII 24. Joseph. bell. Iud. III 171. Zosim. II 25. Fröhlich 247 bestreitet die Auffassung, daß der *agger* gegen die Mauerhöhe geführt wurde, damit die Sturmkolonne darauf vordringe, und meint, daß er gegen den unteren Mauerrand gerichtet war, um dort den Sturmbock wirken zu lassen; denn die mehrfach erwähnte Höhe desselben von 80 Fuß (Caes. bell. Gall. VII 24, 1; vgl. bell. civ. II 1, 4) sei nicht durch die Höhe der Mauern veranlaßt, sondern durch die Vertiefungen des Bodens vor denselben. Das lasse sich bei Massilia zeigen, wo die noch nachweisbare Bodensenkung von 25 m genau der Dammhöhe von 80 Fuß entspreche, Stoffel I 291. Zum Bau werden die Soldaten verwendet (Caes. bell. Gall. VII 24; vgl. bell. civ. II 8. 15), deren Abteilungen sich ablösen (*partitis temporibus*); vor Avaricum stellten sie in 25 Tagen einen *agger* von 330 Fuß Breite und 80 Fuß Höhe her. Verwendet zum Bau werden Baumstämme, die, kreuzweise übereinandergelegt, die Seiten bilden und dem Werke Halt geben, Erde, Steine, Faschinen, Strauchwerk. Die Holzkonstruktion ist erklärlich, weil Holzwerk leichter als Erde zu bewegen ist und der Holzdamm keine so breite Böschung braucht wie der Erddamm; Berechnungen bei Rüstow 150 (*agger* heißt übrigens auch das Material dazu, Curtius VIII 10, 27. 30). Vgl. auch die Darstellung auf der Traianssäule Cichorius Taf. LXXXVIII, Textband III 245. Es ist daher oft versucht worden, den *agger* in Brand zu stecken, Caes. bell. Gall. VII 24; bell. civ. II 14. 15, 1. Joseph. bell. Iud. III 173ff. V 279ff. u. ö.; sein Gefüge war wohl, wie Rüstow 147 bemerkt, nicht vollkommen dicht, sondern hatte Höhlungen, die einen Luftzug zuließen, vielleicht auch förmliche gedeckte Galerien. Rüstow Taf. II Fig. 24. Taf. III Fig. 22. Vor Massilia wurde der Damm mit Steinmauern versehen, Caes. bell. civ. II 15, 2. Die Breite betrug hier 60 Fuß, II 2, 4, so breit war die vorangehende *testudo*, Fröhlich 248. Rüstow 143. Um den Boden für den *agger* zu ebnen, werden Schüttschildkröten (*testudo quae ad congestionem fossarum paratur*, Vitruv. X 20. Diod. II 27, 1. Onosander strat. 42, 3) aus starkem Holze gefertigt und gegen Feuer wie Geschosse geschützt (Caes. bell. civ. II 2, 4), vorangeschoben; die bei Massilia verwendete war 60 Fuß hoch. Die von Vitruv. X 20 (14), 1 beschriebene ist je 25 Fuß lang und breit und wurde auf Rädern bis zur Mauer vorgeschoben.

Als die Massalioten bei einem Ausfall Caesars Damm verbrannt und viel Material an Feldschirmen, Schildkröten, Türmen, Geschütz vernichtet hatten, rings aber, da die Bäume niedergehauen waren, Holz zum Neubau fehlte, erbaute Caesar weiter nach dem noch zu erwähnenden Ziegelturme zu einen Damm aus Ziegeln (*aggerem novi generis atque inauditum*), ungefähr 60 Fuß breit, 9—10 Fuß hoch, zwei Ziegelmauern von je 6 Fuß Dicke, oben durch Gebälk verbunden, mit Flechtwerk und Lehm bedeckt und mit Ausfallspforten (*sub tecto miles dextra ac sinistra muro tectus adversus plutei obiectu, operi quaecumque sunt usui, sine periculo subportat*), Caes. bell. civ. II 15. Fröhlich 253. Vor Masada errichteten die Römer einen völlig mit Eisen geschützten Turm, von dem aus sie durch ihre Geschosse die Mauern beherrschten und deren Verteidiger vertrieben, Joseph. bell. Iud. VII 309.

Um die am Damme Arbeitenden gegen Angriffe der Belagerten (s. u.) zu schützen, wurden in der Front und auf den Seiten Feldschirme (*plutei*) aus Weidengeflecht, mit Fellen behangen, aufgestellt, die sich auf drei Rollen bewegten, Veget. IV 15: *plutei dicuntur qui ad similitudinem absidis contexuntur e vimine et ciliciis vel coriis proteguntur, ternisque rotulis, quarum una in medio, duae in capitibus apponuntur, in quacumque parte volueris, admoventur more carpenti.* Fest. ep. p. 231 M. *plutei crates corio crudo intentae, quae solebant opponi militibus opus facientibus.* Ammian. XXI 12, 6. Isid. orig. XVIII 11, 3. Solche werden auch zum Schutze von Wällen und Mauern (Caes. bell. Gall. VII 41, 4), Türmen (VII 25, 1) und Schiffen (bell. civ. III 24, 1) erwähnt. Ähnlich sind die von Josephus bell. Iud. III 163 genannten Weidengeflechte (*πρὸς ἀλεωρὰν τῶν ὕπερθεν ἀφιεμένων βελῶν γέρρα διατείναντες ἐπὶ χαρακωμάτων*) zum Schutz der Soldaten beim Dammbau. V 262ff.

Dem gleichen Zweck dienten die Lauben (*vineae*), leichte Holzgerüste, 8 Fuß hoch, 7 Fuß breit, 16 Fuß lang (Vegetius), mit flachem Dache aus Brettern oder Weidengeflecht, gegen Feuer mit Fellen oder nassen Kissen (*centones*, o. Bd. III S. 1932) geschützt (Marquardt 530), durch die hinter dem Damme Laufhallen gebildet werden konnten, um das Material aus den Niederlagen in Sicherheit herbeizuschaffen. Veget. IV 15. Vitruv. X 20. Göler II 259 Taf. XVII. Müller 541. Abbildungen bei Wescher 156 Fig. 56. 228 Fig. 90. Gegenüber dem schweren Geschütz der Massalioten konnten die Schutzdächer aus Flechtwerk nicht standhalten, deshalb wurden dieselben mit fußdicken Holzstücken bedeckt, Caes. bell. civ. II 2, 1. 3: *itaque pedalibus lignis coniunctis inter se porticus integebantur, atque hac agger inter manus proferebatur.* Um den Rückzug zu decken, stellt Caesar Faschinen (*crates*) auf und läßt dahinter einen nicht zu breiten Graben ziehen, Caes. bell. civ. III 46, 1. 3. Parallel der Linie der feindlichen Mauern werden nach Rüstows Ausführungen 144 die Arbeiter gedeckt und beschützt durch Aufstellungen von Schützen und Schleuderern hinter den genannten Frontschirmen und durch Türme, so daß diese Linien der Türme und mit Schützen besetzten Schirme unseren Parallelen gleichzustellen seien.

Links und rechts vom Damm wurden in einer von feindlichen Geschossen nicht erreichbaren Entfernung (Caes. bell. Gall. II 30, 3. VII 17, 1. 24, 5. Sen. de beata vita 26, 3) Wandeltürme (*turres ambulatoriae*, Vitruv. X 19, 4. Veget. IV 17; *turres mobiles* Liv. XXI 11, 7), wie bei den Griechen (Jähns 158), errichtet. Seltener stehen sie auf dem Wall selbst, so vor Aduatuca, Caes. bell. Gall. II 30. 31, bei Uxellodunum ist der Wall nur Fundament für den Turm, VIII 41. Rüstow 145. Ihre Konstruktion (Apollod. p. 164. 167 W., vgl. Müller 541) hat Rüstow Gesch. d. griech. Kriegsw. 331f. (vgl. Marquardt 532) zu klären gesucht. Die Basis bilden zwei Paar Langschwellen, dazwischen befinden sich die Räder, Liv. XXXII 17, 10. Bell. Alex. II 5. Curtius IV 6, 9. Procop. bell. Goth. I 21; sie bestehen gewöhnlich aus Holz, sind verschieden hoch; 50 Fuß, Joseph. bell. Iud. III 284; 90—180 Fuß in 6 und 10 Stockwerken, Caes. bell. civ. II 9, 9; bell. Gall. VIII 41, 5. Sil. It. XIV 301. Leo Tact. XV 30. Über die von Caesar in einer Nacht errichteten 120 solcher Türme zum Schutz des Winterlagers Caes. bell. Gall. V 40 vgl. Göler I 187. Um sie gegen Feuer und Geschosse zu schützen, behing man sie mit frischen Tierhäuten (Caes. bell. Gall. VII 22, 3) und nassen Decken; am besten bewährten sich von letzteren bei Massilia die aus Ankertauen geflochtenen, Caes. bell. civ. II 9, 5. Wie die Türme in Bewegung gesetzt wurden, wissen wir nicht deutlich genug; vermutlich auf Rädern, Bell. Alex. 2, 5 (von Lasttieren gezogen vgl. Procop. bell. Goth. I 21). Veget. IV 17, oder auf Walzen, Caes. bell. civ. II 10, 7.

Die oberen Stockwerke waren mit Geschützen armiert, manche Türme von großen Dimensionen mit Soldaten besetzt, Liv. XXXII 17, 16. Joseph. bell. Iud. V 296: *ἀπὸ τῶν πύργων ἐβάλλοντο καὶ τοῖς ἀκοντισταῖς καὶ τοξόταις καὶ λιθοβόλοις.* Hatte sich der Turm der Stadt genug genähert, konnten auch Fallbrücken (*sambucae*) auf die Mauer hinuntergelassen werden, Polyb. VIII 6, 2. Fest. p. 325 M. Veget. IV 21. Beschreibung von Bito *Κατασκευαὶ πολεμικῶν ὀργάνων* (Wescher Poliorcétique 57). Müller 542. Bei Appian. Mithr. 26. 27 ist *sambuca* eine große Belagerungsmaschine.

Interessant ist die Beschreibung des gemauerten Belagerungsturmes vor Massilia. Eine Schanze von 30 Fuß Seitenlänge mit 5 Fuß dicken Backsteinmauern wurde überdacht und mit Ziegeln, Lehm, Matratzen gegen feindliches Feuer geschützt, das Dach dann mit Zimmermannsschrauben, deren Gewinde in große, in den Gesimsbalken angebrachte Muttern eingriffen, emporgehoben. Unter den Deckungen geborgen, führte man Wände aus Backsteinen auf, wand dann das Dach weiter hinauf, setzte Balken in die Mauerwände ein und hob wieder das Dach. So wurde der Turm 6 Stockwerke hoch, Caes. bell. civ. II 9. Heller Philol. Suppl. V 371. Jähns 298 nach Viollet-le-Duc Essai sur l'architecture militaire 1854, 19. Fröhlich 252.

Um Bresche in Mauern und Türme zu legen, wurde in erster Linie der Widder (*aries*) benützt.

dessen große Wirkung oft hervorgehoben ist. Liv. XXI 8, 2. XXXI 46, 15. XXXII 24. XXXIV 29. XXXVIII 7, 4. Appian. Mithr. 36. 40. Joseph. bell. Iud. IV 20. V 277—298. Ammian. XX 6, 5. XXIV 4, 19. XXIX 5, 25. Der Widder ist im untersten Stock eines Turmes (Veget. IV 14) oder unter einer Breschschildkröte angebracht. Rüstows Ansicht, daß Caesar denselben nicht verwendet habe, widerlegt Fröhlich 250 unter Hinweis auf Caes. bell. Gall. II 32, 1. VII 23, 5. Vitruv. X 16. Bell. Afr. 20, 3. Bell. Alex. 1, 2.

Der *aries*, eine karthagische, von den Griechen verbesserte Erfindung (s. den Art. *Κριός*. Müller 538), ist ein 60—180 Fuß langer, oft aus mehreren Stücken zusammengesetzter (Ammian. XX 11) Balken mit eisenbeschlagener, gewöhnlich in Form eines Widderkopfes gebildeter Spitze, der an einem wagrechten, nötigenfalls durch Streben gestützten Balken hing und mit Tauen in Bewegung gesetzt wurde, Vitruv. X 19, 2. Joseph. bell. Iud. III 215: *καταιωρεῖται δὲ κάλοις μέσος, ὥσπερ ἀπὸ πλάστιγγος ἑτέρας δοκοῦ, σταυροῖς ἑκατέρωθεν ἑδραίοις ὑπεστηριγμένης.* Nach Ammian. XXIII 4, 8 ist der *aries* zwischen zwei eisenbeschlagenen Querbalken in der Schwebe so anzubringen, daß er von dem einen Balken wie im Gleichgewicht gehalten wird; die Mannschaften sollen ihn zurückziehen, dann wieder vorschieben, nach Art eines zum Stoße ansetzenden Widders, Lucan. III 490: *aries suspenso fortior ictu.* Ob die von Hübner Herm. II 450ff. III 316 beschriebenen, im 16. Jhdt. in Murviedro vorhandenen, aus Zeichnungen bekannten Belagerungswerkzeuge Widder gewesen, ist nicht ausgemacht, ihre Maße sind wesentlich geringere. Der Stamm des größten war 17 Fuß lang, daran befand sich der über 3 Fuß breite Kopf; die Länge der drei übrigen Fragmente wird auf 5 kastilische Palmen $6^1/_2$ Zoll, auf 6 Palmen $8^3/_{12}$ Zoll, auf 8 Palmen $9^1/_{12}$ Zoll angegeben. Ein Widder war vermutlich der im 16. Jhdt. in Heilbronn befindliche vierseitige, $79^1/_2$ Fuß lange, in eine eiserne Spitze auslaufende Pfahl mit Ringen zum Aufhängen. Hübner Herm. VIII 234. Müller 538ff. Abbildungen finden sich auf dem Severusbogen und auf einer Lampe, Passeri Lucerne II 29. Eine besondere Art war der vom Karthager Geras erfundene *aries subrotatus* auf einer mit Rädern versehenen Basis, Vitruv. X 19, 4; Abbildung bei Müller a. a. O. Die Breschhütte für den Widder hat die Form eines Hauses mit einem Satteldach in möglichst spitzem Winkel, Veget. IV 13ff. Vitruv. X 19, 2: *testudo arietaria.* Procop. bell. Goth. I 21 beschreibt eine solche aus vier aufrechtstehenden, oben und unten durch vier Balken verbundenen Pfeilern hergerichtet, mit Wänden aus Leder, auf vier Rädern, von 50 Männern, die innerhalb stehen, fortgeschoben, Marquardt 527, 6. 63 Fuß lang war die vom Byzantiner Hegetor gebaute, von Vitruvius X 21, 2 beschriebene Schildkröte, deren von 100 Mann bedienter Widder 104 Fuß maß. Vgl. noch C. de la Berge bei Daremberg-Saglio Dict. I 423.

Die Mauern der gallischen Städte, deren Konstruktion Caesar bell. Gall. VII 23 beschreibt, konnten dem Widder gut widerstehen, weil sie aus Steinen und Balken in regelmäßiger Abwechslung bestanden und die letzteren nach innen festgeklammert waren mit Querbalken von 40 Fuß Länge. Näheres bei Göler I 252ff. mit Taf. IX Fig. 3.

Zu vergleichen ist damit der 60 Fuß lange, 4 Fuß breite *musculus*, dessen Bau Caesar bell. civ. II 10, 2–6. 11, 3 genau auseinandersetzt. Fröhlich 251. Vgl. Göler II 259 Taf. XVII. Marquardt 531, 4. Er wurde auf Walzen bis an die Mauer von Massilia vorgeschoben, um unter seinem Schutze die Fundamente der Mauer zu zerstören (vgl. Bell. Alex. 1, 2: *omnes oppidi partes, quae minus esse firmae videntur, testudinibus ac musculis tentantur*). Gegen Feuer war diese Hütte mit Ziegeln und Lehm gedeckt, die Ziegel ferner mit Häuten, um zu verhüten, daß sie durch in Röhren daraufgeleitetes Wasser losgespült werden könnten, und die Häute mit Matratzen geschützt. Die Erwähnungen dieser Angriffe sind häufig, z. B. Liv. XXXIV 29, 5. 6: *testudinibus admotis murus subruebatur, iam arietibus quatiebatur, itaque una crebris ictibus eversa turris.*

Weiter werden zum Angriff gebraucht (vgl. Marquardt 528): Mauersicheln, *falces murales* (*asseres falcati*), ebenfalls wie der Widder an natürlich kleineren Balken hängend, um Steine aus der Mauer zu reißen, Veget. IV 14. Caes. bell. Gall. III 14, 5. VII 22, 2. 86, 5. Scipio ließ mit Sicheln von den Mauern Uticas die Tierhäute und was sonst zur Deckung diente herabreißen, Appian. Lib. 16, vgl. Hann. 33. Ein kleineres Exemplar ist 1862 in der gallischen Mauer von Vesontio gefunden worden; Abbildung bei Castan Bull. monum. 1863, 557. S. Reinach in Daremberg-Saglio Dict. II 970. Sodann Mauerbohrer, *terebrae*, Vitruv. X 19, 7. 22, 5, ein Widder mit scharfer Spitze (Athen. p. 14 W. Apollod. p. 148. 150 W.), um einzelne Löcher zu bohren, auf Rollen vor- und zurückzuschieben, Müller 539. Ferner werden erwähnt Brechstangen, *vectes*, Caes. bell. civ. II 11, 3; Maueräxte, *dolabrae* (o. Bd. V S. 1274), vgl. Liv. XXI 11, 8. XXVIII 3, 13. Tac. hist. III 27 (*ligones, dolabrae, falces*), und sehr oft Sturmleitern, *scalae*, die an die einzelnen Manipeln verteilt waren, vgl. Liv. IV 47, 5. VI 8, 10. XXV 24, 1. XXVI 44, 6. XXVII 15, 6. XXVIII 19, 9. XXXIII 17, 13. XXXVI 24, 4. XXXVII 21, 8. 32, 4. XLII 63, 5. XLIII 19, 11. Appian. Ib. 20. 22; Mithr. 30. 34. 36. 37. Caes. bell. Gall. V 43, 3; bell. civ. I 28, 4. III 40, 1. 63, 6. 80, 5. Tac. hist. III 27. Man stellte sie in einer Länge von bloß 12 Fuß aus Eschenholz her und setzte mehrere aneinander; Polybios IX 19 gibt nähere Beschreibung, vgl. Apollodor. p. 161. 175. Anon. Byz. p. 232 W. Abbildungen bei Wescher p. 192 Fig. 79. p. 236 Fig. 92. p. 258 Fig. 98. p. 262 Fig. 101. p. 273 Fig. 107. Geschickte Ersteigung der Mauern von Gergovia ohne solche, Caes. bell. Gall. VII 47, 7. vgl. Joseph. bell. Iud. VI 54ff. über den tapfern Syrer Sabinus, der auf die Mauer Jerusalems stürmt. Bemerkenswert ist auch, wie nach Liv. XXVIII 20 die afrikanischen Überläufer die Bergfelsen von Iliturgis zu erklettern verstehen, indem sie Nägel einschlagen und die Nachsteigenden mit der Hand emporziehen. Römische Jünglinge ersteigen die Mauer von Heracleum, indem sie ein Spiel, wie es im Circus ausgeführt wird, anwenden, das Livius XLIV 9, 4ff. beschreibt: je 60 oder mehr machen Waffenübungen, bilden dann

ein Rechteck, schieben die Schilde über den Köpfen dicht zusammen, lassen die vordersten aufrecht stehen, die zweiten wenig, die dritten und vierten mehr sich bücken, die letzten auf die Knie sich stützen. So entsteht ein Schilddach, schrägaufsteigend wie ein Hausdach, auf dem einzelne Bewaffnete zum Angriff vorrücken können.

Ziemlich häufig wurden zur Untergrabung der Mauern Minen (*cuniculi*, *specus*, De la Blanchère in Daremberg-Saglio Dict. I 1589) angelegt und die Arbeit durch Aufstellung eines *musculus* gedeckt, Marquardt 531. Sie werden erwähnt bei der Belagerung von Veii, Liv. V 21, des umbrischen Nequinum, X 10, 3, des aetolischen Ambracia, XXXVIII 7, 6ff. — da die Römer die Mine unter Schutzhütten (*vineae*) verbergen, merken die Feinde eine Zeitlang nicht das Graben und Herausschaffen der Erde, bauen dann aber eine Gegenmine —, bei Sullas Einnahme von Athen, Appian. Mithr. 36, wobei, als die Mauer nur noch auf Balken gestützt ist, der entstandene Raum mit Schwefel, Werg und Pech angefüllt wird, die alsbald in Brand gesteckt werden, so daß die Mauer stürzt und die daraufstehenden begräbt; bei der Eroberung von Themiscyra, ebd. 78, bei Caesars Bestürmungen von Avaricum, Caes. bell. Gall. VII 22, 5, von Uxellodunum, als er den Belagerten das Trinkwasser durch Minen abschneidet, VIII 41, 4. 43, 4, und vor Massilia, wo Vitruv. X 22, 11 von über 30 Minen spricht. Vgl. Ammian. XXIV 4, 21 (Iulian vor Maozamalcha). Oreos greifen die Römer und König Attalus von verschiedenen Punkten an: *et ut loca diversa, sic dispari modo etiam oppugnabant: Romanus testudinibus et vineis et ariete admovendo muris, regii ballistis catapultisque et alio omni genere tormentorum tela ingerentes. et pondere ingenti saxa iaciebant et cuniculos et quidquid aliud priore oppugnatione expertum fuerat*, Liv. XXXI 46, 10 (vgl. Weißenborns Anm.).

Ein wesentliches Ziel war, die Belagerten von Mauern und Türmen zu vertreiben, Liv. XXI 11, 7. Caes. bell. civ. II 11, 3: *non datur libera muri defendendi facultas*, vgl. bell. Gall. II 6, 2. Bell. Afr. 56, 1. Appian. Mithr. 40. Tac. ann. XIII 39; hist. III 30. Joseph. bell. Iud. III 219ff. u. o. Schließlich wird zum Sturm übergegangen; ein deutliches Bild gibt z. B. Livius XXXVIII 5 vom Angriff auf Ambracia, Tacitus hist. III 27ff. vom Sturm des Antonius auf Cremona. Des öftern wird hierbei erwähnt, wie die Soldaten durch engen Anschluß aneinander mit den Schilden zu Häupten eine Art Dach (*testudo*) bilden, Liv. XXXI 40. XXXII 17, 10 (die Makedonen). XXXIV 39, 5. XLIV 9, 6: *scutis super capita densatis*. Tac. hist. III 27ff. 31ff. Joseph. bell. Iud. II 537: *οἵ τε ἐξῆς τὴν καλουμένην ... χελώνην ἐφράξαντο, καθ' ἣς τὰ βέλη φερόμενα περιωλίσθανεν ἄπρακτα.* III 270; vgl. auch die Schilderung Ammians XXVI 8, 9, wie vor Cyzicus die Soldaten auf drei zusammengebundenen Fahrzeugen sich aufstellen: *densatis cohaerentes supra capita scutis primi transtris instabant armati, alii post hos semet curvantes humilius, tertiis gradatim inclinatis summisse, ita ut novissimi suffraginibus insidentes formam aedificii fornicati monstrarent.* **Das Relief der Trajanssäule, Cichorius Taf. L. LI, Textband II 330ff. bringt eine Darstellung**

der *testudo* **von Legionaren in fünf Reihen von je fünf Mann; ‚die linken Flügelmänner halten das** *scutum* **seitwärts, die übrigen halten es über dem Kopfe in der Weise aufwärts, daß jedesmal der vordere Rand des Schildes auf dem Schilde des Vordermannes aufliegt.‘**

Tore und Verrammlungen werden mit Äxten zerschlagen oder angesteckt, Liv. XXVIII 3, 13. Caes. bell. Gall. II 6, 2. Tac. hist. III 29. 30. Ammian. XXIV 2, 14ff.

Über die von den Belagerern geschaffenen Annäherungshindernisse werden wir von Caesar gut unterrichtet, als er solche Maßnahmen bei der Einschließung von Alesia schildert, bell. Gall. VII 73. Es wurden Baumstämme abgehauen, am Ende scharf gespitzt, in 5 Fuß tiefe Gräben eingesetzt und unten aneinander befestigt, so daß sie fünf ineinander verschlungene Palisadenreihen bildeten und, wer hineingeriet, sich aufspießte. Man nannte die Pfähle ‚Spitzsäulen‘ (*cippi*). Davor ließ er ferner sog. ‚Wolfsgruben‘ anlegen, in schachbrettartiger Ordnung, 3 Fuß tief, nach unten sich verengend, dahinein dicke, oben spitze und angebrannte Pfähle stecken, so daß sie nur 4 Finger hoch hervorragten; der untere Teil der Grube wurde mit Erde ausgefüllt, diese festgestampft, der obere mit Reisig zugedeckt. Je 8 solcher 3 Fuß von einander angelegten schiefen Reihen bildeten ein Ganzes und wurden ‚Lilienbeet‘ (*lilia*) genannt. Bei den Ausgrabungen sind 86 solcher Gruben noch gefunden worden, Napoléon II 322 Taf. 27. Vor diesen, gegen Alesia hin, wurden 1 Fuß lange Spitzpfähle mit eingelassenen angelartigen Eisen versehen, eingegraben; von diesen ‚Ochsenstacheln‘ (*stimuli*) sind fünf wiedergefunden, Napoléon II 304 Taf. 27. Fröhlich 240. Demselben Zweck dienen die ‚Fußangeln‘ (*stili caeci*), Bell. Afr. 31, 5; vgl. Ammian. XV 10, 5: *eminentes lignei stili*. Hierher gehören auch die von Vegetius III 24 genannten *tribuli*, aus vier Hölzern bestehend, die, gleichviel wie sie geworfen werden, auf drei Beinen stehen und das vierte in die Luft strecken; ferner die ‚spanischen Reiter‘ (*ericii*), Caes. bell. civ. III 67. Sallust. hist. III frg. 23 (Non. p. 555). Bei den Feldbefestigungen werden, um den Gegner abzuhalten, Mauern und Gräben mit Verpfählungen errichtet, Appian. bell. civ. IV 107.

Besondere Schwierigkeiten brachte die Belagerung der am Meere gelegenen Städte, vgl. z. B. die Schilderungen der Belagerung von Syrakus und die von Livius XXIV 34ff. mit Bewunderung erzählte Verteidigung durch Archimedes; von Scipios Angriffen auf Neukarthago, Appian. Ib. 20ff., auf Utica, Appian. Lib. 16; von Mithradates Belagerung des festen und tapfern Cyzicus, Appian. Mithr. 73.

Die festen Plätze der Veneter, **auf schmalen** Landzungen und Vorgebirgen gelegen, waren auf der Landseite bei Eintritt der Flut, die die Angriffsarbeiten oft wegschwemmte, nicht anzugreifen, bei Ebbe von der Seeseite ebensowenig; Caesar mußte Wälle und Dämme so hoch wie die Mauern einer Festung bauen, Caes. bell. Gall. III 12. Göler I 105. **Bekannt ist, wie Caesar den Hafen von Brundisium sperrte, soweit dieser seicht, mit Schuttmassen, weiterhin an tiefen Stellen mit 30 □Fuß großen Doppelflößen, die an den vier**

Ecken verankert waren, ferner durch Flöße, mit Erde und Astwerk bedeckt; auf jedem vierten Floß befanden sich Türme von zwei Stockwerken. Pompeius ließ dagegen große Lastschiffe, mit Türmen in drei Stockwerken und mit schwerem Geschütz bewehrt, treiben, verrammelte dann vor der Abfahrt nach Griechenland die Tore der Stadt, verbarrikadierte Straßen und Gassen, zog über die Wege Gräben, darin Pfähle und gespitzte Baumäste, mit Erde bedeckt, und sperrte die Zugänge von außerhalb der Mauer zum Hafen durch große, vorn spitze, in die Erde versenkte Balken, Caes. bell. civ. I 25—28. Göler II 20ff.

Über Verteidigungsmaßregeln, die von den Belagerten ergriffen wurden, läßt sich das Folgende zusammenstellen (Marquardt 533. Jähns 300. Müller 543. Fröhlich 254); vgl. Anon. Byz. strat. 13, 1ff. 7ff. Man suchte die Umgebung der Festung in einen für den Angreifer schwierigen Zustand zu versetzen, etwa durch Verwüstung, Überschwemmung, Vitruv. X 22, 7. Pompeius ließ in der Umgebung von Urso, das sehr fest war und Brunnen hatte, während ringsum Wasser fehlte, noch alle Bäume umhauen und in die Stadt bringen, so daß Caesars Heer Holz zum Damme und zu den Türmen von Munda herbeischaffen mußte, Bell. Hisp. 41. Die Stadt wurde stark befestigt und verproviantiert (vgl. Tac. hist. II 19: *solidati muri, propugnacula addita, auctae turres*, von Placentia), Gegentürme errichtet, vgl. Appian. Mithr. 31. 34. Joseph. bell. Iud. IV 580; die in Avaricum Belagerten deckten sie mit Lederhäuten, erhöhten die Türme ihres Walles um soviel, als die Höhe der Belagerungstürme sich mehrte. Caes. bell. Gall. VII 22. Göler I 251. Als der von den Römern vor Iotapata gebaute fast so hoch wie die Mauerzinnen ist, werden auf Josephus' Geheiß die Mauer unter großen Schwierigkeiten erhöht und mit Türmen bewehrt (Joseph. bell. Jud. III 174), Wurfmaschinen aufgestellt, Geschosse beschafft, die Tore mit Kies und Steinen verrammelt, vgl. Ammian. XXXI 15, 6. Vor allem mußte versucht werden, sich der Belagerer durch häufige Ausfälle zu erwehren. Die Ambrakioten hatten in der Mauer gewölbte, verschließbare, dazu geeignete Ausgänge (*forfices*), Liv. XXXVI 23, 3, vgl. XLIV 11, 8. Ich erinnere nur an einige solcher Verteidigungen. Die von Rom ihrer Streitmittel beraubten Karthager erhoben sich zum letzten großen Kampfe, fertigten mit grenzenloser Opferwilligkeit gewaltige Massen von neuen Waffen und ihre letzte Flotte, mit der sie den Römern noch einmal in verzweifeltem Ringen entgegentraten, Appian. Lib. 93ff. Archelaos, aus Athen ausbrechend, lieferte unter den Mauern des Piraeus den Römern eine Feldschlacht, Appian. Mithr. 31ff. Vercingetorix großer Versuch, das Entsatzheer zu erreichen, scheiterte, Caes. bell. Gall. VII 86ff. Massilia wehrte sich lange glücklich, Caes. bell. civ. II 4ff. Pompeius durchbrach bei Dyrrhachium Caesars Linien, Caes. bell. civ. III 62ff. Göler II 123ff. Der in Alexandrien schwer bedrängte Caesar ergriff kühn die Offensive, Bell. Alex. 1ff. Die aus Ategua herausstürmten, hatten Faschinen, um die Gräben auszufüllen (vgl. Caes. bell. civ. III 63, 6), Hacken, um die Strohhütten der Caesarianer zu zerstören und in Brand zu stecken, außerdem Silber und Gewänder mit sich genommen, um den Feind durch solche Beute zu zerstreuen, Bell. Hisp. 16. Verzweifelt waren die Ausfälle aus dem hungernden Perusia, Appian. bell. civ. V 34. Vgl. sonst noch Appian. Ib. 21ff. Caes. bell. civ. II 2, 6. III 62. Bell. Afr. 6 und Josephus Bericht, bell. Iud. VI 248f., über die vielfachen Durchbruchversuche der Juden aus Jerusalem (vgl. Dio LXVI 4. Schürer a. a. O. I 525ff.) sowie über die Verteidigung von Iotapata III 150ff.

Eine große Rolle spielte wie beim Angriff so auch bei der Verteidigung das Feuer. Als das Capitol 69 n. Chr. in Flammen aufging, konnte man nicht feststellen, ob Belagerer oder Belagerte die Schuld trugen. Tac. hist. III 71; ähnlich war es beim Brande des Theaters von Placentia, II 21. Ein Hauptaugenmerk richteten die Belagerten darauf, den Damm durch Feuer zu zerstören (Appian. Lib. 124. Liv. V 7. XXXVI 23, 2. Caes. bell. Gall. VII 22, 4. 24, 2—4; bell. civ. II 2, 6. 14, 1—2. Joseph. bell. Iud. III 169), oder durch Minen, Caes. bell. Gall. III 21, 3. VII 22, 2. Dio LXVI 4. Appian. Mithr. 36; ebenso die Türme (Veget. IV 20. Caes. bell. civ. II 2, 6), Schutzdächer, Widder und andere Belagerungsmaschinen, Appian. Mithr. 31; Lib. 16. Tac. hist. IV 23. Caes. bell. civ. II 14. Joseph. bell. Iud. III 205. 226ff. 234. 240. V 475ff.; auf *testudines* wird geschmolzenes Blei geschüttet. Polyaen. VI 3. Anon. Byz. 13, 16. 25. Man warf von den Mauern herab Fackeln, Pech und andere brennende Stoffe, Caes. bell. Gall. V 43 *ferventes fusili ex argilla glandes* (vgl. dazu Göler I 191). VII 25, 8, schleuderte Brandpfeile (*malleoli*) mit nicht zu straffem Bogen, damit ihr Feuer nicht erlösche, Bell. Alex. 14. Veget. IV 18. Ihre Konstruktion beschreibt Ammian. XXIII 4, 14: zwischen dem Rohrschaft und der Spitze befand sich eine Verkleidung von durchbrochenem Eisen, einem Spinnrocken ähnlich, die mit vielen feinen Öffnungen versehen ist, Feuer mit etwas Brennstoff enthält, das nicht durch Wasser, sondern nur durch Erde zu löschen ist. Non. p. 556 M.: *malleoli manipuli spartei pice contacti, qui incensi aut in muros aut in testudines iaciuntur*. Fest. p. 135 M. Die in Iotapata belagerten Juden gossen auf die einstürmenden Römer siedendes Öl herab, Joseph. bell. Iud. III 271ff.; Bretter, auf denen Feinde anrücken, werden mit gekochtem Heu (*τῆλις, faenum graecum*) beschüttet und ungangbar gemacht, III 277. Noch wirksamer waren die aus Geschützen geworfenen *falaricae*, Appian. Illyr. 11. Veget. IV 18. Serv. Aen. IX 705. Paul. p. 88: *falarica genus teli missile quo utuntur ex falis i. e. ex locis extructis dimicantes*. Die Liv. XXXIV 14, 11 erwähnten hält Weissenborn für schwere *pili* (vgl. Polyb. VI 23, 5. Tac. hist. IV 29) und unterscheidet davon das brennende Wurfgeschoß, die *phalarica*, der Saguntiner, Liv. XXI 8, 10. Gegen feurige Geschosse wehrten sich die Kyzikener *ὕδατι καὶ ὄξει*, wohl durch wasser- und essiggetränkte Decken; die Kraft anderer wurde durch vorgehaltene Kleidungsstücke und schlaff aufgehängte Tücher geschwächt, *προβολαῖς ἱματίων καὶ ὀθόναις κεχαλασμέναις τῆς φορᾶς ἀνέλυον*, Appian. Mithr. 74, vgl. Caes. bell. civ. II 9, 3. Joseph. bell. Iud. III 173: *δρυφάκτους πήξασθαι κελεύσας (ὁ Ἰώσηπος) ἐμπετάσαι*

τε βύρσας νεοδόρους βοῶν, ὡς ἀναδέχοιντο μὲν τοὺς ἀπὸ τῶν πετροβόλων λίθους κολπούμεναι, περιολισθάνοι δὲ ἀπ' αὐτῶν καὶ τὰ λοιπὰ βέλη καὶ τὸ πῦρ ὑπὸ τῆς ἰκμάδος εἴργοιτο, προανίσησιν τῶν τεκτόνων. Nach Ammian. XXIV 2, 10 spannten die in Pirisabora Belagerten überall auf den Mauern schlaffe Haarteppiche aus, damit die Pfeile sich darin fangen sollten. Vgl. die Vorschriften des Anon. Byz. strat. 13, 18. 19. 26. An die Mauer angesetzte Leitern wurden mit zweizackigen Gabeln (*furcae*) zurückgestoßen (Liv. XXVIII 3, 7. Suid. I p. 1366 B.: *δίκρανα ὥστε ἀπωθεῖσθαι τὴν τῶν λεγομένων σκαλῶν προσαγωγήν*), hinaufsteigende Feinde mit Zangen (*forfices, lupi*) gepackt und heraufgezogen, Veget. IV 23: *plures in modum forficis dentatum funibus illigant ferrum, quem lupum vocant.* Liv. XXVIII 3, 7. Procop. bell. Goth. I 21. IV 23. Tacitus hist. IV 30 erwähnt einen Krahn, der plötzlich herabgelassen einen oder mehrere der Feinde in die Höhe riß und durch eine Verlegung des Schwerpunktes in das Lager schleuderte; es ist die sonst *tolleno* genannte, auch als Schleudermaschine gebrauchte Vorrichtung, die Archimedes schon in Syrakus in Bewegung setzte; vgl. Liv. XXIV 34, 10. XXXVIII 5, 4. Veget. IV 21.

Eine andere Methode bestand darin, daß die Belagerten schwere Gegenstände, Baumstämme, runde Steine, belastete Wagen, Tonnen mit Steinen und Erde herabrollen (Apollodor. p. 139 W.). Sallust. hist. III frg. 22 D. berichtet bei der Belagerung von Cyzicus, daß Räder herabgerollt werden; ein Relief der Traianssäule Taf. LXXXV zeigt nach Fröhner die Verwendung von Fässern zu dem gleichen Zwecke; aber Tittel bei Cichorius (Textbd. III 228ff.) sieht darin eine sinnreiche Maschine, drei- oder vierrädrige Karren mit sichelförmigen Haken ununterbrochen zur Abwehr der stürmenden Feinde loszulassen; vgl. dazu, was Cass. Dio LVI 14 von der Verteidigung der Dalmater erzählt: *λίθους πολλοὺς τοὺς μὲν σφενδόναις ἐπ' αὐτοὺς ἔβαλλον, τοὺς δὲ καὶ κατεκυλίνδουν. ἄλλοι τρόχους ἄλλοι ἁμάξας ὅλας πλήρεις πετρῶν, ἄλλοι κιβωτοὺς περιφερεῖς ἐπιχωρίοις πως πεποιημένας καὶ λίθων γεμούσας, ἠφίεσαν.*

Auf die *testudines* wälzten die Massalioten große Felsblöcke mit Hebebäumen (Caes. bell. civ. II 11, 1) und rollten, als diese den festgefügten Maschinen keinen Schaden taten, mit Kien und Pech angefüllte Tonnen von der Mauer herab. Erfolg hatten mit dem gleichen Manöver die Verteidiger von Uxellodunum, Caes. bell. Gall. VIII 42, 1. 2: *cupas sevo pice scandulis complent; eas ardentes in opera provolvunt eodemque tempore acerrime proeliantur ... magna repente in ipsis operibus flamma extitit. quaecumque enim per locum praecipitem missa erant, ea vineis et aggere suppressa conprehendebant id ipsum, quod morabatur.* Joseph. bell. Iud. III 165. Die Wirkung dieser Gegenstände rät Anonym. Byz. p. 211 W. durch *τρίβολοι*, hölzerne, dreifach in der Erde befestigte Pfähle, zu hindern. Bei Massilia wurden die genannten Feuertonnen mit langen Stangen und Gabeln (*longuriis furcisque*, Caes. bell. civ. II 11, 2) abgewehrt. Die Othonianer in Placentia verteidigten sich durch *sudes et immensas lapidum ac plumbi aerisque moles perfringendis obruendisque hostibus*, Tac. hist. II 21, vgl. Caes. bell. Gall. I 25. Liv. XXXIV 38. 39; die Vitellianer werfen selbst die Ballisten auf die Angreifer herab,, Tac. hist. III 27, und auf eine von denselben gebildete *testudo* schwere Steine, vgl. II 22 (*molares*), IV 29 (*ferratas sudes, gravia saxa*). Ammian. XX 11, 10.

Wie auf Widder und Mauerbohrer Steinblöcke hinabgeworfen werden, zeigen die Berichte bei Appian. Mithr. 74. Polyaen. strat. VI 3. Veget. IV 23. Joseph. bell. Iud. III 229ff. Oder man versuchte die Sturmböcke mit Stricken heraufzuziehen, Liv. XXXVI 23, 2, vgl. Aen. Tact. Poliorc. 32, 2: *ὅταν ἢ πύλην ἢ ἄλλο τι τοῦ τείχους διακόπτῃ, χρὴ βρόχῳ τὸ προΐσχον ἀναλαμβάνεσθαι, ἵνα μὴ δύνηται προσπίπτειν τὸ μηχάνημα.* Caes. bell. Gall. VII 22, 2 *laqueis falces avertebant.* Cass. Dio LXVI 4. Die Verteidiger von Ambracia verstanden es, durch Wippen Massen von Blei, Steine und eichene Blöcke auf die Sturmwerkzeuge herabzustürzen und die Mauersicheln, die die Zinnen abrissen, mit eisernen Ankern zu fangen und zu erobern, Liv. XXXVIII 5, vgl. Polyb. XXII 10. Die in Haliartus Belagerten ließen auf die angelegten Widder große Steine und schwere bleierne Gewichte herab, um sie zur Erde zu drücken, Liv. XLII 63, 4, vgl. Aen. Tact. Poliorc. 32, 3; die Uticenser Balken, Appian. Lib. 16; über Zerstörung eines Turmes durch ausgestreckte Latten und darauf gestoßene Balken Tac. hist. IV 30, vgl. Cass. Dio LXVI 4. Die in Iotapata belagerten Juden suchten die Stöße des Widders durch Säcke mit Spreu gefüllt zu hemmen, die Römer aber schnitten sie mit Sicheln ab, Joseph. bell. Iud. III 223. 225. Mehr Erfolg hatten sie in Masada mit einer geschickt aus Balken und Erde konstruierten Mauer, die Josephus VII 311—314 beschreibt. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I 536. Stellen der Mauer, die durch den Sturmbock und andere Maschinen erschüttert, niedergeworfen oder durch Brand beschädigt waren, wurden ausgebessert (Liv. XXI 11, 10. XXXIII 17, 9. 10. XXXVIII 7, 5. 29, 2. XXXIX 4, 9. XLII 63, 4. Appian. Ib. 54; Mithr. 37. Joseph. bell. Iud. I 350. Ammian. XXXI 15, 6) oder durch Kissen und Matratzen geschützt. Caesar rühmt die Kunst der Gallier, vom Feinde zu lernen und treffliche Gegenmaßregeln zu ergreifen. Bei Avaricum untergruben sie den Wall der Römer durch Minen, in deren Anlage sie durch den Betrieb ihrer Eisenbergwerke besonders bewandert waren, Caes. bell. Gall. VII 22, 2, sperrten die römischen Minen durch angebrannte, zugespitzte Holzklötze, siedendes Pech und ungeheure Steine, 24, 5. Ebenso trieben die belagerten Sotiaten Minen gegen den Damm der Römer, III 21. Die Massalioten wußten die Minen der Römer durch Tieferlegung ihres Grabens matt zu setzen und durch Gruben, die mit Wasser gefüllt wurden, den Bau zu unterwühlen und die Arbeiter zu vernichten, wie Vitruv. X 22, 1 des näheren beschreibt. Geschickt hatten die Verteidiger von Ambracia die glücklich ausgespürte Minierarbeit der Römer vereitelt, besonders auch dadurch, daß sie Fässer mit Federn füllten, auf diese glühende Kohlen legten, mit dem Blasebalg anbliesen und so stinkenden Qualm hervorriefen, Liv. XXXVIII 7, 10ff., vgl. Polyb. XXII 11. Joseph. bell. Iud. I 348. 350 hebt hervor, wie geschickt die von Herodes und Sossius in Jerusalem belagerten Juden in der Anlage von Minen (*μεταλλεῖαι*) waren; auch bei der späteren Belagerung durch Titus bemerkt dies Dio LXVI 4. Johannes brachte hierbei römische Schanzwerke dadurch zu Fall, daß er einen Gang darunter mit Pfählen stützte, mit Holz, das in Pech und Asphalt getaucht war, füllte, dieses anzündete, so daß die Stützen verbrannten, der Gang einstürzte und die Verschanzungen zusammenbrachen, Joseph. bell. Iud. V 469ff. vgl. VI 28. Das von Natur feste Gamala wurde von Josephus durch unterirdische Gänge und Gräben gesichert, Joseph. bell. Iud. IV 9.

Das gerade beim F. so wichtige technische Personal im Heere, die *fabri* unter dem *praefectus fabrum*, ist im Art. Fabri besprochen. Vgl. Bloch Musée Belge IX 352ff. Nissen Bonn. Jahrb. Heft 111/2, 53 und die Art. Armamentarium, Fabricenses.

Über die schweren Festungsgeschütze zu Angriff und Belagerung soll namentlich auch in technischer Hinsicht im Art. Geschützwesen näher gehandelt werden. Erst seit den Punischen Kriegen werden Geschütze bei den Römern öfters erwähnt, die sie von den Griechen, zuerst in Unteritalien, kennen gelernt hatten. Köchly-Rüstow Griech. Kriegsschriftsteller I 189. Die allgemeine Bezeichnung ist *tormenta* wegen der Verwendung der Torsionselastizität (bedeutet aber auch Geschosse, Caes. bell. civ. II 9, 5. 9, 9, wie *catapulta* ebenfalls Pfeil, Non. p. 552 M.). Marquardt 520. Fröhlich 78. Deutlicher tritt uns die Verwendung von Geschützen in den Feldzügen Caesars entgegen, der eine gute Artillerie sich zu schaffen suchte (vgl. die Abhandlung von Schambach); wie die Maschinen der Griechen überlegen waren, zeigte sich bei Massilia, Caes. bell. civ. II 2, 5, und beweisen seine Requisitionen im Osten, Bell. Alex. 1, 1. Bei Caesar werden einigemale den Legionen zugeteilte Geschütze erwähnt, Bell. Alex. 9, 3; Afr. 77, 2; in der Kaiserzeit hat jede Legion ihre Geschütze, Tac. hist. III 23. Joseph. bell. Iud. V 269. Cass. Dio LXV 14, 2, auch die praetorianischen Cohorten, CIL VI 2454, später jede Centurie ein Horizontalgeschütz *carroballista* (s. d.), mit Maultieren bespannt und von elf Mann bedient, und jede Cohorte ein Wurfgeschütz, Veget. II 25.

In Betracht kommen besonders die Ballisten und Katapulten. Eine kritische Beurteilung der früheren Untersuchungen gibt Marquardt 518f. mit ausführlichen Literaturvermerken, der 522 auch bemerkt, daß die Bezeichnungen sehr schwankend sind und leicht irreführen. Die griechischen Namen *ballistae, catapultae* vermeidet Caesar, außer in der Schilderung der Belagerung von Massilia. Die *ballistae* schleudern Steine (Vitruv. X 16, 1. 17, 3. Liv. XXXI 46, 10. Caes. bell. civ. II 9. Tac. hist. III 23. IV 23. Joseph. bell. Iud. III 167) und Balken (Caes. bell. civ. II 2, 2) unter einem Winkel von 45°. Die Massalioten schleuderten mit denselben 12 Fuß lange, vorn mit einer Spitze versehene Balken, die durch Schichten Flechtwerk der Angriffslaufhallen durchschlugen und noch tief in den Boden eindrangen. Ein Schuß aus einer *ballista* warf bei Ategua einen Turm um, Bell. Hisp. 13, 7. Sie hatten größeres Kaliber als die unter geringerem Erhöhungswinkel Pfeile (Caes. bell. Gall. VII 25, 2. Vitruv. X 16, 2) abschießenden *catapultae* oder *scorpiones* (die Bezeichnung ist aber auch allgemein, daher Caes. bell. civ. II 9, 4 *saxa ex catapultis*, Fröhlich 79). Sullas Katapulten vor Athen schossen gleichzeitig bis zwanzig bleierne große Kugeln, Appian. Mithr. 34. In der Schlacht am Angrivarierwall werden lanzenschleudernde *tormenta* verwendet, Tac. ann. II 20. Von der Wirkung der Geschütze gibt Joseph. bell. Iud. III 243ff. eine Schilderung: *ἡ τῶν ὀξυβελῶν καὶ καταπελτῶν βία πολλοὺς ἅμα διήλαννεν καὶ τῶν ὑπὸ τῆς μηχανῆς ἀφιεμένων πετρῶν ὁ ῥοῖζος ἐπάλξεις τε ἀπέσυρεν καὶ γωνίας ἀπέθρυπτε πύργων κτλ.*, vgl. V 269—272. 276. 277 u. ö.

Scipio eroberte in Neukarthago über 120 große und 281 kleine Katapulten, 23 große, 52 kleine Ballisten und viele *scorpiones*, Liv. XXIII 47, 5. Die Juden hatten zur Verteidigung Jerusalems 300 Katapulten und 40 Ballisten, Joseph. bell. Iud. V 359. Daß das schwere Geschütz sowohl im Belagerungskriege wie im Felde gebraucht worden ist, zeigen die bei Jähns 211 genannten Stellen. Die Verwendung von Frauenhaar zur Herstellung der elastischen Sehnen wird öfters erwähnt, Caes. bell. civ. III 9, 3. Vitruv. X 16, 2. Veget. IV 9, und war den Griechen bekannt, Polyb. IV 56, 3.

Zu den Beschreibungen beider Instrumente in den griechischen Kriegsschriftstellern und bei Ammian. XXIII 4 vgl. Marquardt 521ff. Müller 545ff. Jähns 207—211. Fröhlich 80ff. Seine neuen Rekonstruktionen beschreibt Schramm Jahrb. d. Ges. für lothr. Gesch. u. Alt. XXVI (1904) 142—160; vgl. R. Schneider ebd. XVII 284—302, dessen Notiz Röm. Mitt. 1904, 255 und Aufsatz ebd. 1905, 166—184, sowie Berl. Philol. Woch. 1905, 589.

Nach Constantin werden Katapulten nicht mehr erwähnt, nur die *ballista* und der vermutlich von den Römern erfundene *onager* (*scorpio*), eine einarmige Katapulte, Ammian. XIX 2, 7. 5. 6ff. 7, 6. XXIII 4, 4. XXIV 4, 16. Marquardt 523.

Literatur: Marquardt St.-V. II² 515—534. Jähns Handbuch d. Geschichte d. Kriegswesens, 1880, 294—302 (mit Atlas). Wescher Poliorcétique des Grecs, Paris 1867. Alb. Müller Festungskrieg u. Geschützwesen in Baumeisters Denkm. des klass. Altertums I 535ff. A. de Rochas Art. Oppugnatio bei Daremberg-Saglio Dictionaire. Saglio Art. Agger ebd. Lagrange Essai historique sur les mines militaires anciennes et modernes, Bruxelles 1866. G. Hue L'artillerie dans l'antiquité et au moyen âge, Paris 1881. A. de Rochas d'Aiglun Principes de la fortification antique 1881. Schambach Einige Bemerkungen über die Geschützverwendung bei den Römern, besonders zur Zeit Caesars, 1883. W. Rüstow Heerwesen u. Kriegführung C. Iulius Caesars², 1862. 137ff. (mit Tafeln). Napoléon III Hist. de Jules César I. II, Paris 1865/6. v. Göler Caesars gall. Krieg I. II², Tübing. 1880. Heuzey Les opérations militaires de Jules César, Paris 1886. Stoffel Hist. de Jules César: Guerre civile I. II, Paris 1888. Fröhlich Das Kriegswesen Caesars, Zürich 1889. 1890, 76—82. 238—254. G. Veith Geschichte der Feldzüge G. Iulius Caesars, 1906

mit 46 Beilagen). Rouby Le siège de Marseille par Jules César, 1874. Raim. Oehler Bilderatlas zu Caesars Bell. Gall., Leipz. 1890. R. C. Clephan Notes on Roman and medieval military engines, Arch. Aeliana XXIV (1902/3) 69—114. Schuh Röm. Kriegswesen nach des Flavius Josephus bellum Iudaicum, Progr. Mährisch Weißkirchen 1902. Alb. Müller Militaria aus Ammianus Marcellinus, Philol. N. F. XVIII (1905) 573ff. 605ff. [Liebenam.]

Festus. **1)** s. Calpetanus Nr. 2, Cassius Nr. 45, Coelius Nr. 18, Geminius, Iulius, Marcius, Marius, Pescennius, Pompeius, Porcius, Postumius, Praecellius, Ranius, Rufius, Valerius.

2) Festus (Mart. I 78) s. o. Bd. III S. 1364. [Groag.]

3) Festus, Befehlshaber einer Cohorte in Mauretanien, wird als Anhänger des Lucceius Albinus auf Befehl des Cluvius Rufus, eines eifrigen Vitellianers, im J. 69 n. Chr. getötet, Tac. hist. II 59.

4) Festus, Freigelassener, der angeblich zugleich mit dem späteren Kaiser Macrinus die Freiheit erhielt und diesem später den Ritterrang verschaffte, Hist. aug. Macrin. 4, 4. Diese Nachricht beruht auf übler Nachrede, die sich nach dem Sturze Macrins verbreitete; wäre sie richtig, dann müßte F. vollständig (M. Opellius) F. geheißen haben und könnte nicht, wie Hirschfeld bei Friedländer Sittengesch. I⁶ 191 glaubt, identisch sein mit (Marcius?) Festus Nr. 6.

5) Festus, Kämmerer (*πρόκοιτος*) des Kaisers Caracalla (Dio ep. LXXVIII 32, 4), unter dessen Freigelassenen er eine bevorzugte Stellung einnahm; er war daher auch mit dem Vertrauensamt *a memoria* bekleidet (*τῆς δὲ βασιλείου μνήμης προσστώς*), Herodian. IV 8, 4. Als er den Kaiser auf seiner Reise in den Orient begleitete, starb er zu Ilium (angeblich vom Kaiser vergiftet) und erhielt eine prunkvolle Bestattung, (Herodian. a. a. O. 4. 5). Er ist vielleicht mit Marcius Festus, *[a cubiculo] et a memoria*, CIL XIV 3638 (Tibur), identisch; dann wäre er nicht vom Kaiser selbst freigelassen, sondern in das kaiserliche Gesinde übernommen worden, vgl. Dessau Prosopogr. II 59 nr. 113f. Der in dem Liber pontificalis 34, 14 p. 174 ed. Duchesne genannte F. *praepositus sacri cubiculi*, der ein Grundstück in dem Gebiet von Praeneste besaß, ist, wie Hirschfeld Beiträge z. alt. Gesch. II 70, 2, vermutet, vielleicht auch mit unserem F. identisch, obwohl er hier in die Zeit Konstantins versetzt wird; vgl. dazu Duchesne I p. 192, 47. Über die Ämter, die F. zu gleicher Zeit bekleidete, s. Hirschfeld Die kaiserl. Verwaltungsbeamten² 335, 1; vgl. auch Nr. 5.

6) Festus, Kämmerer des Kaisers Elagabal, der bei der Erhebung dieses Kaisers und der Unterdrückung der Anhänger Macrins vor Emesa im J. 218 n. Chr. mitwirkte; sein ursprünglicher (uns nicht bekannter) Name wurde nach dem Kämmerer Caracallas (s. Nr. 6) umgeändert, Dio ep. LXXVIII 32, 4; die Stelle läßt, obwohl lückenhaft überliefert, keine andere Auslegung zu. [Stein.]

7) Geminius Festus, *rationalis summarum urbis Romae* um 284—286, CIL VI 31380. 31384.

8) Praeses Sardiniae im J. 319. Cod. Theod. IX 40, 3.

9) Iulius Festus Hymetius (Dessau 1256 = CIL VI 1736; *Iulius Festus* Dessau 763. 768 = CIL VIII 5336 12527. 14752; vgl. 16320; *Festus* Cod Theod. IX 19, 3. Cod. Iust. III 16; *Hymetius* Cod. Theod. XI 30, 29. Ammian. XXVIII 1, 17. 19. 20. 22. Hieron. epist. 107, 5 = Migne L. 22, 872), väterlicher Oheim der Iulia Eustochium (Hieron a. O.), also Bruder des Iulius Toxotius, der seinen Stammbaum von den alten Iuliern und durch sie von Aeneas ableitete (Hieron. epist. 108, 4 = Migne L. 22, 880). Heide (Ammian. XXVIII 1, 19), vermählt mit der Christin Praetextata (Hieron. epist. 107, 5). Er bekleidete die Ämter des Corrector Tusciae et Umbriae, des Praetor urbanus, des Consularis Campaniae, wobei ihm ausnahmsweise auch die Provinz Samnium zugeteilt war, des Vicarius urbis (Dessau 1256), dieses im J. 362 (Cod. Theod. XI 30, 29), endlich des Proconsul Africae in den J. 366 und 367 (Cod. Theod. IX 19, 3. Cod. Iust. III 16. Ammian. XXVIII 1, 17. CIL VI 1736. VIII 5336. 10609. 12527. 14752. 16320). Er linderte eine Hungersnot in Karthago durch das für Rom bestimmte Korn und kam dabei in Verdacht, diese Gelegenheit zu Unterschleifen benutzt zu haben. Da ihm auch die Befragung eines Haruspex durch einen von ihm geschriebenen Brief nachgewiesen wurde, der Schmähungen gegen den Kaiser Valentinian enthielt, wurde er im J. 371 oder 372 in Ocriculum vor das Gericht des Praefectus urbi Ampelius und des Vicarius urbis Maximinus gestellt (Ammian. XXVIII 1, 17—22; über die Zeit s. Seeck Herm. XLI 521). Auf seine Appellation verwies Valentinian den Prozeß vor den Senat, der den F. zur Verbannung nach Boae in Dalmatien verurteilte (Ammian. XXVIII 1, 23). Doch scheint er schon gleich nach dem Tode Valentinians (375) begnadigt worden zu sein. Denn schon 376 beschloß das Concilium der Provinz Africa, ihm eine Statue in Karthago und eine zweite in Rom zu errichten, deren Inschrift erhalten ist (Dessau 1256 = CIL VI 1736). Pallu de Lessert Fastes des provinces Africaines II 69.

10) Tridentiner von niedriger Geburt (Ammian. XXIX 2, 22, wo nach der zweiten Hand des Vaticanus *Festus*, nicht *Festinus*, zu lesen ist) und geringer Bildung, da er des Griechischen unkundig war (Liban. or I 156 p. 103), weshalb Libanius ihn spöttisch *τὸν Ῥωμαῖον* nennt (or. XXVII 29). Als Advocat war er an demselben Forum mit Maximinus tätig und schloß mit ihm Freundschaft (Ammian. XXIX 2, 22). Er wurde Consularis Syriae (Ammian. a. O. Liban. or. I 156—159. 163). In diesem Amt erwähnt am 2. Oktober eines Consulats, das sich auf die J. 365, 368 und 370 beziehen läßt (Cod. Theod. VIII 4, 11). Doch die spätere Laufbahn des Festus läßt das J. 368 als das wahrscheinlichste erscheinen. Denn er bekleidete später das Magisterium memoriae (Ammian. a. O; vgl. Suid. s. *Φῆστος*: *τὴν δὲ βασιλικὴν γλῶσσαν ἐπεπίστευτο*), wohl als Nachfolger des Historikers Eutrop, der dies Amt im J. 369 oder 370 niederlegte (Seeck Die Briefe des Libanius 152), und löste ihn dann ebenso im Proconsulat von Asien ab. Denn daß

er dieses im J. 372 bekleidete, steht fest, da er während desselben in den Prozeß des Theodorus und seiner Genossen eingriff (Seeck Herm. XLI 523). Er ließ, kaum in der Provinz eingetroffen, den Philosophen Maximus in Ephesus enthaupten, nachdem dieser als Mitwisser des Theodorus nach Antiochia vorgeladen, aber als unschuldig in seine Heimat entlassen worden war (Eunap. vit. soph. 480. Liban or. I 158. Suid. a. O. Ammian. XXIX 1, 42 Socrat. III 1, 16. Zosim. IV 15, 1). Auch den ägyptischen Philosophen Koiranos ließ er hinrichten (Ammian. XXIX 2, 25. Suid. a. O.) und verfolgte als eifriger Christ alle, die heidnischer Zauberei verdächtig waren, mit größter Härte (Ammian. XXIX 2, 23—28. Suid. a. O. Zosim. IV 15, 2). Nachdem er sein Amt niedergelegt hatte, blieb er in Asien, wo er eine vornehme und reiche Frau heiratete. Als Theodosius im J. 379 den Thron bestieg, ging er an den Hof, um sich von gegen ihn erhobenen Anklagen zu reinigen. Nach seiner Rückkehr starb er am 30. Dezember 379 durch einen Fall (Eunap. vit. soph. 481).

11) Rufius Festus (IG III 635. CIL XI 2997. Dessau 2944 = CIL VI 537. Überschr. und Unterschr. seines Breviarium im Cod. Escor.), Vulsinienser, doch in Rom wohnend, Heide (Dessau a. O.), Nachkomme des Philosophen C. Musonius Rufus, Sohn des Dichters Rufius Festus Avienus. Denn er nennt sich in seiner Inschrift bei Dessau a. O. *Festus, Musoni suboles prolesque Avieni, unde tui latices traxerunt, Caesia, nomen.* Dies kann wohl nur bedeuten, daß sein Vater durch irgend ein Gedicht, in dem er seinen heimatlichen Quell Caesia pries, diesen berühmt gemacht hatte, obgleich Marx es anders interpretiert (s. Bd. II S. 2387). Da ein Stein den Rufii Festus, Marcellinus und Proculus gemeinsam gesetzt wird, scheinen die beiden letzteren seine Brüder gewesen zu sein (CIL XI 2997). Seine Frau hieß Placida und hatte ihm mehrere Kinder geboren, von denen ein Sohn nach ihr den Namen Placidus führte (Dessau a. O.). Seine Ämterlaufbahn scheint er als Corrector Lucaniae et Brittiorum begonnen zu haben; denn in diesem Amt wird CIL X 212 ein *Rullus Festus* genannt, was für *Rufius Festus* verlesen sein dürfte. Die Überschrift seines Breviarium nennt ihn im Cod. Bamb. *magister memoriae.* In dieser Stellung könnte er im J. 372 der Nachfolger des vorhergehenden F. geworden sein, was gut zu der Abfassungszeit des Schriftchens passen würde Denn am Schlusse wünscht er dem Kaiser Valens, dem es gewidmet ist, er möge mit den Persern zu einem ebenso ruhmvollen Frieden gelangen, wie vorher mit den Goten (*ut ad hanc ingentem de Gothis etiam Babyloniae tibi palma pacis accedat*). Und 372 stand der Perserkrieg auf seiner Höhe, nachdem 369 der Gotenkrieg beendet war. Denn daß das Büchlein nicht von dem christlichen Tridentiner, sondern von dem heidnischen Vulsinienser geschrieben ist, ergibt sich aus dem Schlusse, wo angedeutet wird, daß der Verfasser einen andern Glauben hatte als der Kaiser (*maneat modo concessa dei nutu et ab amico, cui credis et creditus es, numine indulta felicitas*). Später bekleidete er noch zwei Proconsulate (Dessau a. O.), das eine in Achaia (CIA III 635), das andere wahrscheinlich in Asien, da seine amtliche Wirksamkeit wenigstens in ihrem späteren und höheren Teil durchaus dem Reichsteil des Valens angehört, dem er auch sein Buch widmete. Dieses ist eine kurze Geschichte Roms nach Provinzen geordnet. Sie ist geschöpft aus einem Auszuge des Livius, einer kurzen Kaisergeschichte, die auch Eutrop benutzt hat, und Florus (R. Jacobi De Festi breviarii fontibus, Bonn 1894. A. Eussner Philol. XXXVII 154. C. Wagener Philol. Anz. VII 51. Eutropius ed. Droysen, Berlin 1899 p. XXV); ihn selbst hat Ammianus Marcellinus in seinen geographischen Exkursen benutzt (Mommsen Herm. XVI 605). Kritische Ausgaben von W. Förster, Wien 1894 und C. Wagener, Prag 1886. Außerdem hat er zahlreiche Gedichte verfaßt, von denen nur das Epigramm auf die Nortia inschriftlich erhalten ist (Dessau 2944). Pallu de Lessert Fastes des provinces Africaines II 144. Teuffel Gesch. d. röm. Lit. II⁵ 1050.

12) Rullus Festus, *corrector Lucaniae et Brittiorum* CIL X 212, wahrscheinlich identisch mit dem Vorhergehenden.

13) Rufius Postumius Festus, Consul im Occident im J. 439. Mommsen Chron. min. III 530.

14) Flavius Festus, Consul im Occident im J. 472. Mommsen Chron. min. III 536.

15) Rufius Aggerius Festus *vir clarissimus et inlustris* im 5. Jhdt. CIL VI 32201.

16) Pomponius Festus, Inschrift des Colosseums aus dem 4. oder 5. Jhdt., CIL VI 32193. [Seeck.]

17) Consul 472, Patricius und *caput senatus* (Mommsen N. Archiv. XIV 489). Im J. 497 ging er im Auftrag Theoderichs, vielleicht gemeinsam mit den Bischöfen Germanus und Cresconius, die ein päpstliches Schreiben überbrachten (Jaffée nr. 744), nach Konstantinopel, um den definitiven Frieden mit dem Kaiser zustande zu bringen, den Faustus Niger einige Jahre vorher vergeblich zu erlangen versucht hatte; er erreichte sein Ziel und kehrte mit den *ornamenta palatii* für Theoderich zurück (Exc. Val. 12, 64 — über Exc. Val. 12, 53 vgl. den Art. Faustus Nr. 21). Bei den Streitigkeiten um den päpstlichen Stuhl seit 498 trat er an der Spitze des Senats von Anfang bis zu Ende gegen Symmachus und für Laurentius ein, so daß dieser nach seiner schließlichen Abdankung die letzten Lebensjahre auf einem der Güter des F. verlebte (Liber Pont. 121, 3 Momms. Laurentius 46 Duchesne). [Benjamin.]

18) Rhetor der Augusteischen Zeit, von dem der ältere Seneca contr. VII 4, 8f. drei *sententiae* anführt. Die erste wird als eine *Publiliana* (d. h. eine in der Weise des Publilius Syrus, auf den man die Entstehung des *vitium, quod ex captione unius verbi plura significantis nascitur*, zurückführte; vgl. Sen. contr. VII 3, 8ff. Publilii Syri sent. rec. W. Meyer 1880, 1f.) bezeichnet: *captus est, inquit, pater* (der Piraten in die Hände gefallen ist), *si te capti morent, et haec* (die vor Tränen erblindete Mutter) *capta est. et quasi non intellexissemus, ait: nescitis dici ‚captos luminibus'?* Die dritte Sentenz, auf die aber auch viele andere verfallen seien, nennt Seneca eine *falsissima*; sie lautet: *propter hoc ipsum, inquit, magis flebilis est, quod non potest flere. et iterum: lacrimae, inquit, matri desunt, causae*

supersunt; tamquam caeci flere non soleant. Seneca erwähnt nur noch die *statura pusilla* des F., derentwegen der Grieche Euktemon ihn verspottete: *antequam te viderem, nesciebam rhetoras victoriatos* (so Bursian und Kiessling mit AB, Useners Konjektur *auctoratos*, die Müller aufgenommen hat, unverständlich) *esse*, wo die Leibesbeschaffenheit scherzhaft mit einem Viktoriaten, einer kleinen Silbermünze vom halben Werte des Denars, verglichen wird (s. Busch-mann Progr. Parchim 1878, 15). [Münscher.]

19) Mehrere römische Töpfer dieses Namens, Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI 109. 147. [C. Robert.]

Fetiales, römisches Priesterkollegium. Die Herleitung des Namens ist unsicher. Die römischen Grammatiker bringen es mit *foedus* (Serv. Aen. I 62. IV 242. X 14) oder *fides* (Varro de l. l. V 86) oder *ferire* (Paul. p. 91) zusammen, Lange Röm. Altert. I³ 323 leitet es von einem veralteten Substantiv *fētis* ab, das mit *fateri, fari, fas*, oskisch *fatium* zusammenhänge, A. Weiss (Le droit fétial 5; Daremberg-Saglio Dict. II 1095) vermutet, daß der Name (*fetiales, feriales*) mit Iuppiter *Feretrius* zusammenhänge. Auch außerhalb Roms gab es in Italien F., so bei den Latinern (Liv. I 32, 11), in Ardea (Dionys. II 72. Serv. Aen. X 14), bei den Aequiculern (Dionys. a. a. O.), bei den Albanern (Liv. I 24, 4), den Laurentern (CIL X 797, wo in einer zur Zeit des Claudius abgefaßten Inschrift ein Römer, der u. a. *praef. iur. dicundo* in Lavinium gewesen ist, als *pater patratus* [s. u.] *populi Laurentis foederis ex libris Sibyll. percutiendi cum pop. Rom.* bezeichnet wird, vgl. Dessau CIL XIV p. 187 und Art. Laurentes Lavinates), bei den Samniten (Liv. VIII 39, 14).

Der Überlieferung nach sind die römischen F. von Numa (Dionys. II 72. Plut. Numa 12) oder Tullus Hostilius (Cic. de rep. II 31) oder Ancus Marcius (Serv. Aen. X 14. Liv. I 32, 5. Aurel. Vict. de vir. ill. 5, 4) eingesetzt und aus Ardea (Dionys. a. a. O.) oder von den Faliskern (Serv. Aen. VII 695) oder von den Aequiculern (Serv. Dionys. Liv. Aurel. Vict. a. a. O.) entlehnt, deren König Fertor Resius als Erfinder des *ius fetiale* bezeichnet wird (CIL I² p. 202 el. XLI = VI 1302. Auct. de praen. 1, im Val. Max. ed. Kaempf p. 588. Aurel. Vict. a. a. O.), Nachrichten, die natürlich keinerlei historischen Wert haben. Jedenfalls gehören die F. zu den ältesten römischen Priesterkollegien, wie auch schon die Verwendung des Steines (*silex*, s. weiter u.) bei der Tötung des Opfertiers im Fetialritus zeigt. Im Range stehen sie den großen Kollegien der *pontifices, augures, XVviri s. f., septemviri epulones* am nächsten: Cic. de leg. II 21 erwähnt außer den drei zuerst genannten Kollegien nur die F.; im J. 22 n. Chr. wird der vergebliche Versuch gemacht, sie den vier erwähnten Kollegien und den *Augustales* gleichzustellen (Tac. ann. III 64). Das Kollegium (Liv. XXXVI 3, 7) der F. besteht aus 20 Mitgliedern (Varro bei Non. p. 529, 21), die — wie alle Priester durch Kooptation (Wissowa Religion der Römer 417) — auf Lebenszeit gewählt werden (Dionys. II 72). Sie mußten ursprünglich Patrizier sein (Dionys. a. a. O.; daß die Fetialwürde auch später — nach der Lex Ogulnia — nur Patriziern zugänglich gewesen sei, nimmt A. Weiss bei Daremberg-Saglio II 1096 ohne zureichenden Grund an) und nahmen stets eine hohe Stelle ein: der bei Liv. IX 10, 8 (im J. 320 v. Chr.) erwähnte F. z. B. ist zwei Jahre vorher Dictator gewesen; auch in der Kaiserzeit werden hochgestellte Männer F. (vgl. z. B. CIL VI 913. 1497. VIII 6987. IX 2845. Marquardt Staatsverw. III 418, 1). Zusammenstellung der inschriftlich bezeugten F. bei Ruggiero Diz. epigr. III 67ff. und Fusinato Memorie della R. Accad. d. Lincei XIII 588. Auch Augustus ist F. gewesen (Mon. Ancyr. gr. 4, 7), ebenso die späteren Kaiser (Suet. Claud. 25. Cass. Dio LXXI 33, 3; vgl. v. Domaszewski Österr. Jahresh. II 188, 89).

Die Aufgabe der F. ist die Wahrung des *ius fetiale* (Cic. de off. I 36. Liv. IX 9, 3. Arnob. II 67. CIL I² p. 202 el. XLI), d. h. der im völkerrechtlichen Verkehr in Betracht kommenden sakralen Formen. Aus dieser Aufgabe gehen verschiedene Arten ihrer Wirksamkeit hervor (Dionys. II 73. Cic. de leg. II 21). Auf Befragen des Senats oder des Magistrats hat das Kollegium der F. Gutachten über die zu beobachtenden völkerrechtlichen Formen zu erteilen, so über die Form der Kriegserklärung (Liv. XXXI 8, 3. XXXVI 3, 7) oder die Auslieferung eines Schuldigen (nach Varro bei Non. p. 529, 21 könnte es scheinen, als ob den F. selbst eine Art Gerichtsbarkeit, ein Strafrecht über diejenigen, die Gesandte verletzt haben, zustände, nach Plut. Numa 12; Camill. 18 erteilen die F. nur dem Senat den Rat, den Schuldigen [Fabius Ambustus, der für die Clusiner gegen die Gallier gekämpft hat] auszuliefern, vgl. auch Val. Max. VI 6, 3). In allen übrigen Fällen tritt nicht das gesamte Kollegium in Funktion (Varro de l. l. V 86 *ex his mittebantur*), sondern es werden zwei bis vier Mitglieder bestimmt, die als Gesandte abgeschickt werden. Sicher bezeugt ist die Zweizahl für den Abschluß eines Bündnisses (Liv. I 24, 6. IX 5, 3), dagegen gibt Varro bei Nonius p. 529, 27 an, daß vier F., die auch *oratores* genannt werden, *res repetitum*, d. h. um Genugtuung zu fordern (s. u.), abgesandt werden. Möglicherweise war die Zahl beim Bündnisse geringer als bei anderen Fällen (vgl. aber Liv. I 24, 5, wo auch bei Bündnissen von *comites* die Rede ist). Wissowa (Relig d. Römer 476, 8) vermutet, daß später die Zahl der diensttuenden F. verdoppelt wurde in der Weise, daß zwei *verbenarii* und zwei *patres patrati* (über diese Bezeichnungen vgl. weiter unten) auszogen, wofür die Angabe bei Livius XXX 43, 9 spreche *ut privos* (= *singulos*) *lapides silices* (s. u.) *privasque verbenas secum ferrent* (d. h. jeder *verbenarius* und jeder *pater patratus* sollte seine eigene Ausrüstung erhalten). Da indes der *pater patratus* der Wortführer ist (s. u.), so ist es kaum anzunehmen, daß zwei solche gleichzeitig fungieren konnten. Der *verbenarius* (Plin. n. h. XXII 5. Varro bei Non. p. 528, 18) trägt die heiligen, auf der Burg gepflückten Kräuter (*herba pura, verbenae, sagmina*, Liv. I 24, 5. XXX 43, 9. Plin. XXII 5. Fest. p. 321a, 21, wo Wissowa [Religion der Römer 472, 2] für das überlieferte *ex loco sancto arcebantur* wohl mit Recht *ex loco sancto arcis carpebantur* liest;

ungenau Serv. Aen. XII 120 *de loco sacro Capitolii*. Plin. XXV 105), die das Abzeichen der Sendung der F. sind und sie im fremden Lande als unverletzlich kennzeichnen (Marcian. Dig. I 8, 8, 1). Der eigentliche Bevollmächtigte und Wortführer ist der *pater patratus*, der aber nicht der Vorsitzende des Kollegiums ist, sondern für den einzelnen Fall bestimmt wird. Über die Zeremonie seiner Weihung s. u. Die Bedeutung des Titels ist nicht klar (Plut. quaest. R. 62 verwechselt *pater patratus* und *pater patrimus*, Fest. p. 234), Wissowa (Religion der Römer 477, 3) meint, wohl mit Recht, die Gegenüberstellung von *pater patratus dedidit* und *pater suus populusve vendidit* bei Cic. pro Caec. 98 und de orat. I 181 spreche dafür, im *pater patratus* eine künstlich geschaffene Analogie zum *pater familias* zu sehen, also *patrare* als zum Vater machen aufzufassen. Der *pater* trägt Priestergewand (Dionys. II 72, 6), seine Kleider, wie überhaupt die der fungierenden F., dürfen nicht von Linnen sein (Serv. Aen. XII 120); wie der Flamen hat er seinen Kopf mit einem Wollfaden umwunden (Liv. I 32, 6, vgl. Art. Flamines und Samter Familienfeste der Griechen u. Römer 44). Während der *verbenarius* die heiligen Kräuter trägt, führt er das Szepter, bei dem der Eid (s. u.) geleistet wird (Serv. Aen. XII 206), und den zum Töten des Opfertiers verwendeten Feuerstein (*lapis silex*), die beide im Tempel des Iuppiter Feretrius aufbewahrt werden (Paul. p. 92, 1. 115, 4. Augustin. de civ. Dei II 29); s. Iuppiter *Feretrius* (o. S. 2209f.) und *Lapis*.

Soll eine Deputation der F. ihr Amt ausüben, so erbittet der als *verbenarius* fungierende F. — wie dieser bestimmt wird, ist nicht überliefert — zunächst vom Magistrate den Auftrag zur Vornahme der erforderlichen Handlung, z. B. eines Bündnisabschlusses mit den Worten: *iubesne me cum patre patrato populi Albani foedus facere?* (Liv. I 24, 4ff.), dann fordert er die Erlaubnis zur Übernahme der *sagmina* (*sagmina te posco*, vgl. XXX 43, 9). Der Magistrat erteilt diese mit der Formel *puram tollito*. Nachdem der F. darauf das Kraut von der Burg geholt, erbittet er die Ernennung zum Gesandten mit den Worten: *facisne me tu nuntium populi Romani Quiritium vasa comitesque meos?* (in den *vasa* wurden jedenfalls die *sagmina* und der *silex* aufbewahrt). Nachdem der Magistrat diese Bitte mit den Worten: *quod sine fraude mea populique Romani Quiritium fiat, facio* erfüllt hat, macht der F. einen anderen F. (Dionys. II 72, 6 ὃν οἱ λοιποὶ προχειρίσαντο) zum *pater patratus*, indem er mit den *sagmina* seinen Kopf und seine Haare berührt. Livius schildert a. a. O. diese Einsetzung der F.-Deputation bei Gelegenheit des Abschlusses eines Bündnisses, vermutlich fand sie aber auch in anderen Fällen in der gleichen oder doch in einer ähnlichen Form statt.

Ein *foedus* (s. d.) wird in Anwesenheit der Feldherren und Heere durch die *patres patrati* beider Völker abgeschlossen. Nachdem die Bestimmungen des Vertrags vorgelesen sind, beschwört der *pater patratus*, in der Hand das Szepter tragend (Serv. Aen. XII 206. Paul. p. 92, 1), das Bündnis (Liv. I 24, 6) und ruft in feierlicher, feststehender Formel (*carmen* Liv. I 24, 6; *vetus praefatio fetialium* Suet. Claud. 25; *precatio* Liv. IX 5, 3) die Anwesenden und vor allem Iuppiter, Mars, Quirinus (Polyb. III 25) zu Zeugen dafür an, daß sein Volk den Vertrag halten werde (Liv. I 24, 7 *audi, Iuppiter, audi, pater patrate populi Albani, audi, tu populus Albanus: ut illa palam prima postrema ex illis tabulis cerave recitata sunt sine dolo malo, utique ea hic hodie rectissime intellecta sunt, illis legibus populus Romanus prior non deficiet*). Darauf tötet er ein Ferkel mit dem heiligen *silex* (Varro de r. r. II 4, 9. Fest. p. 234a 31. Interpol. Serv. Aen. VIII 641. Suet. Claud. 25; vgl. auch Liv. XXI 45, 8, wo römischer Ritus auf Karthago übertragen ist), indem er die Götter beschwört, im Falle des Bruchs des Vertrags durch das römische Volk dieses zu treffen, wie er selbst das Ferkel treffe (Liv. I 24, 8 *si prior defexit publico consilio dolo malo, tum tu, ille Diespiter, populum Romanum sic ferito, ut ego hunc porcum hic hodie feriam, tantoque magis ferito, quanto magis potes pollesque*; vgl. Liv. IX 5, 3). Nach dieser Tötung des Ferkels (*ferire* Liv. a. a. O. oder *percutere* Liv. II 4, 8) wird der Abschluß des Bündnisses als *foedus ferire* (z. B. Paul. p. 92) oder *percutere* (CIL X 797) bezeichnet. Nachdem das Opfer vollzogen ist, wirft der *pater patratus* den Stein fort, indem er die Formel spricht: *si sciens fallo, tum me Diespiter salva urbe arceque bonis eiciat, ut ego hunc lapidem* (Paul. p. 115, 4, vgl. Polyb. III 25). Die gleiche Zeremonie wird von dem *pater patratus* des andern Volks vollzogen (Liv. I 24, 9). Darauf wird von den beiden F. die Urkunde des Vertrags unterschrieben (Liv. IX 5, 4). Daß die Tötung des Opfertiers vermittels des *silex* spezifisch römisch oder wenigstens latinisch sei, schließt Wissowa (Religion der Römer 477, 7) daraus, daß auf oskischen Münzen mit der Darstellung des Bündnisschwures (Friedländer Die oskischen Münzen 81ff. nr. 9—12; 86f. nr. 18f.; 11 nr. 9; 16 nr. 2) 2 Krieger mit gezücktem Schwerte über dem von einem Knaben gehaltenen Ferkel schwören. Dieser Schluß ist jedoch deswegen nicht zutreffend, weil genau entsprechende Darstellungen sich auch auf römischen Münzen finden (Babelon Monnaies de la républ. Rom. II 535): die Münzbilder, oskische wie römische, stellen also entweder überhaupt nicht das Fetialenopfer dar oder sie geben den Vorgang ungenau wieder. Die Verwendung des *silex* statt des Opfermessers ist als ein Überrest aus der Steinzeit zu betrachten, wie sich ja im römischen Ritual verschiedentlich Reste aus weit zurückliegenden Entwicklungsperioden erhalten haben (Wissowa Religion der Römer 30). Helbig (Italiker in der Poebene 92) bestreitet diese Auffassung des *silex* mit der Begründung, daß, wenn sich ein derartiger Rest in F.-Ritus erhalten hätte, die Schriftsteller gewiß darauf hinweisen würden, — ein *argumentum ex silentio*, das nicht als beweiskräftig gelten darf. Helbig a. a. O. 93 betrachtet den *lapis silex* als ein Symbol des Blitze schleudernden Donnergottes, ebenso Aust in Roschers Lexikon II 675. Vgl. dagegen Hesselmeyer *Saerum silex* und Verwandtes auf dem Gebiet der Sakralaltertümer (Korr.-Bl. f. die höheren Schulen Württembergs XIV 1907, 260ff. 295ff.), der S. 300 richtig her-

vorhebt, daß gegen diese Auffassung das Wegwerfen des Steines durch den F. spreche; vgl. Art. Iuppiter *Lapis*. Das Wegwerfen des Steines erinnert an das Wegwerfen des Beiles bei dem attischen Feste der Buphonia (s. o. Bd. III S. 1055), möglicherweise hat der F.-Ritus ursprünglich dieselbe Bedeutung gehabt, so daß die dabei ausgesprochene Verfluchung nur als nachträgliche Umdeutung aufzufassen wäre.

Ist den Römern von einer auswärtigen Gemeinde ein Unrecht zugefügt worden, so werden zunächst auf Senatsbeschluß (Liv. VII 6, 7. 32, 1. X 45, 7) die F. abgesandt, um Genugtuung zu fordern (*res repetere* Liv. a. a. O. Varro de l. l. V 86; *clarigatio*, s. d.).

Der *pater patratus* geht an die Grenze des feindlichen Volkes und spricht dort die Formel (*carmen* Liv. I 32, 8): *Audi Iuppiter, audite fines* — hier wird der Name des Volkes genannt — *audiat fas! ego sum publicus nuntius populi Romani, iuste pieque legatus venio verbisque meis fides sit* (Liv. I 32, 6). Dann bringt er seine Forderungen vor, beschwört, daß sie gerecht seien (Dionys. II 72, 6. Liv. IV 30, 14 *cum more patrum iurati repeterent res*; vgl. Liv. I 32, 8 *ius iurandum*), ruft Iuppiter (Liv. I 32, 7) und die andern Götter (Dionys. II 72, 6) zu Zeugen an und beschwört Unheil über sich und Rom (Dionys. a. a. O.), wenn er nicht die Wahrheit spreche: Liv. a. a. O. § 7 *si ego iniuste impieque illos homines illasque res dedier mihi exposco, tum patriae compotem me nunquam siris esse*. Diese Formel wiederholt er nach Überschreitung der Grenze mit geringen Veränderungen gegenüber dem ersten, der ihm begegnet, dann am Stadttore und auf dem Markte (Liv. a. a. O. § 8. Dionys. II 72). Werden die Schuldigen ausgeliefert, so entfernt er sich mit ihnen als Freund (Dionys. II 72). Verlangen die Gegner Zeit zur Beratung, so gewährt er eine Frist von 30 Tagen mit Wiederholung der Forderung nach je zehn Tagen (Dionys. a. a. O. § 8; vgl. Liv. I 22, 5), nach deren Ablauf ruft er, wenn keine Genugtuung gewährt ist, die Götter zu Zeugen des begangenen Rechtsbruchs an mit der Formel: *audi Iuppiter et tu Iane Quirine diique omnes caelestes vosque terrestres vosque inferni audite! ego vos testor populum illum iniustum esse neque ius persolvere. sed de istis rebus in patria maiores natu consulemus, quo pacto ius nostrum adipiscamur*, (Liv. a. a. O. § 10). Nach Liv. a. a. O. § 9 und Serv. Aen. IX 52 erfolgt diese *testatio* erst am 33. Tage. Wie diese Differenz der Angaben zu erklären, ist nicht sicher. Fusinato a. a. O. 502f. nimmt an, daß nach 30 Tagen die *testatio* und nach weiteren drei Tagen die eigentliche Kriegserklärung folgte, also eine ungenaue Angabe bei Livius und Servius vorliegt. Nach der *testatio* kehrt der F. nach Rom zurück, auf seinen Bericht wird im Senat über die Kriegserklärung beraten, wobei die Verhandlung mit folgender Formel eingeleitet wird (Liv. I 32, 11): *quarum rerum litium causa* (so Madvig, Hss.: *causarum*) *condixit* (s. o. Bd. IV S. 847) *pater patratus populi Romani Quiritium patri patrato Priscorum Latinorum hominibusque Priscis Latinis, quas res nec dederunt nec solverunt nec fecerunt, quas res dari fieri solvi oportuit* (die Formel zeigt, daß, wie beim *foedus* auch bei der *rerum repetitio* die Verhandlung von *pater patratus* zu *pater patratus* stattfindet). Ist der Krieg im Senate beschlossen, so begibt sich der F. zur Grenze des feindlichen Gebietes und wirft in Gegenwart von mindestens drei Erwachsenen eine in Blut getauchte Lanze in das Feindesland (Serv. Aen. X 14. Gell. XVI 4, 1. Cass. Dio LXXI 33, 3. Ammian. Marc. XIX 2, 6), indem er dabei die Kriegserklärung ausspricht: *quod populi Priscorum Latinorum hominesque Prisci Latini adversus populum Romanum Quiritium fecerunt deliquerunt, quod populus Romanus Quiritium bellum cum Priscis Latinis iussit esse senatusque populi Romani Quiritium censuit consensit conscivit, ut bellum cum Priscis Latinis fieret, ob eam rem ego populusque Romanus populis Priscorum Latinorum hominibusque Priscis Latinis bellum indico facioque* (Liv. I 32, 13; ähnlich Cincius bei Gall. XVI 4, 1). Nur ein in diesen Formen erklärter Krieg gilt als *bellum pium* (Liv. I 32, 12. Varro bei Non. p. 529, 25; vgl. Liv. III 25, 3. IX 8, 6. Cic. de rep. II 31).

Wie die F. von einem fremden Volke die Auslieferung derer fordern, die sich gegen ihr Volk vergangen haben, so liegt es ihnen auch ob, die Schuldigen aus dem eigenen Volke an das fremde auszuliefern (Liv. VIII 39, 14. Cic. pro Caec. 98; Auslieferung des Consuls, der ohne Zuziehung der F. einen Vertrag schließt, der nicht ratifiziert wird, Cic. de or. I 181. II 137. Liv. IX 10, 2ff. 8, 6; bei der Auslieferung gesprochene Formel Liv. IX 10, 9).

Von den verschiedenen Aufgaben der F. ist am frühesten die Sühneverhandlung vor der Kriegserklärung abgekommen, die auf *legati* (s. d.) übergging (vgl. Mommsen St.-R. II³ 689), während der Abschluß des Bündnisses durch die F. fortbestand, vgl. Varro de l. l. V 86, der von der ersten Tätigkeit im Imperfektum, von der letzteren im Praesens berichtet. Noch Claudius schloß als *pater patratus* Bündnisse mit auswärtigen Königen in Rom auf dem Forum nach dem alten Fetialritus (Suet. Claud. 25). Auch die Kriegserklärung lag den F. noch in später Zeit ob (Polyb. XIII 3, 7); Octavian erklärt im J. 32 nach Fetialritus den Krieg gegen Kleopatra (Cass. Dio L 4, 5), Marc Aurel ebenso 178 den Markomannenkrieg (Cass. Dio LXXI 33, 3), doch war der Akt zu einer symbolischen Handlung geworden, die nicht an der feindlichen Grenze, sondern in Rom vollzogen wurde. Zur Zeit des Tarentinerkriegs muß ein gefangener Soldat des Pyrrhus ein Stück Land beim Circus Flaminius kaufen, das ein für allemal als Feindesland betrachtet wird. In dieses wirft der *pater patratus* von einer hier — beim Tempel der Bellona — errichteten Grenzsäule (*columna bellica*) aus die Lanze (Ovid. fast. VI 205ff. Paul. p. 33. Serv. Aen. IX 52. Placid. p. 14, 2). Zuletzt erwähnt wird der F.-Ritus bei Ammian. Marc. XIX 2, 6. Vgl. Wissowa Religion u. Kultus der Römer 104. 325. 475ff. Marquardt St.-V. III 415ff. Preller-Jordan Röm. Mythol. I 245ff. Aust in Roschers Lex. II 674ff. 700ff. Mommsen St.-R. I³ 250f. III³ 1173. Lange Röm. Altertümer I³ 322ff. André Weiss Le droit fétial

(extrait de la France judiciaire) 1883; Daremberg-Saglio Dict. II 1095ff. Chauveau Le droit des gens dans les rapports de Rome avec les peuples de l'antiquité, Nouvelle Revue Historique 1891, 393ff. Fusinato Dei feziali e del diritto feziale, Atti della Acad. dei Lincei ser. III, memorie della classe di sc. morali stor. e filolog. XIII 451ff. Ruggiero Dizion. epigr. III 66ff. Zusammenstellung der älteren Literatur bei Fusinato a. a. O. 451f. [Samter.]

Fetialis. 1) *Fetialis* galt bisher (vgl. Prosopogr. imp. Rom. II 59 nr. 116) auf Grund der Pfünzer Inschrift CIL III 11933 als Legatus Augusti pro praetore der Provinz Raetien in den J. 183 oder 184, doch neuerliche Vergleichung des Steines (vgl. CIL III Suppl. 2328^{52}. 2328^{201}) ergibt mit größter Wahrscheinlichkeit die Lesung *Cerialis* und macht so die Identität des Mannes mit dem CIL III 14370^{2} genannten raetischen Statthalter vom J. 181 Spicius Cerialis zweifellos; s. unter Spicius Cerialis.

2) s. Annius Nr. 43. [Goldfinger.]

Feva s. Feletheus.

Feugarum (*Φεύγαρον*), Stadt in Germania Magna bei Ptolem. II 11, 13. Man denkt u. a. an das heutige Paderborn. [Ihm.]

Fibrenus, Flüßchen im Volskergebiet, nach einem Lauf von 15 km zwischen Sora und Arpinum in den Liris mündend. Jetzt Fiume della Posta oder Fibreno. Cic. de leg. II 1. 6. Sil. Ital. VIII 399. Nissen Ital. Landesk. I 329. II 670. [Hülsen.]

Ficana, alter Ort in Latium, nach Fest. p. 250 am 11. Meilenstein der Via Ostiensis, also bei der heutigen Tenuta di Dragoncello. Nur erwähnt wegen der Zerstörung durch Ancus Marcius Liv. I 33. Dionys. III 38 (wo überliefert *Φιδηναίων*): unter den latinischen Ortschaften *qui carnem in monte Albano accipiebant* aufgezählt bei Plin. III 68. Daß sich das Andenken durch den Kult des Mars Ficanus, der in einer Inschrift aus Ostia (CIL XIV 309; 1. oder 2. Jhdt.) genannt wird, erhalten habe, vermutet wohl mit Recht Henzen Ann. d. Inst. 1851, 164f. Vgl. Nibby Dintorni di Roma II 40. Bormann Altlatinische Chorographie 112. [Hülsen.]

Ficaria, Insel an der sardinischen Küste im Busen von Cagliari, Plin. III 84. Ptolem. III 3, 8. Geogr. Rav. V 23 p. 407. [Hülsen.]

Ficariensis. Eine bei Almazarron in der Gegend von Murcia (Hisp. Tarrac.) gefundene Statuette stellt einen mit der Toga bekleideten Jüngling (*genius loci*) dar; auf der Marmorbasis die Inschrift: *Genio loci Ficariensi sacrum Albanus dispens(ator)*. CIL II 3525 (vgl. 3526 *Genio S. M. F. sacrum Albanus disp.*, Deutung der Siglen *S. M. F.* unsicher). Der *Genius F.* wird der Schutzgeist einer bestimmten Örtlichkeit sein. Schwerlich ist mit De-Vit Onom. s. v. an einen Zusammenhang mit der sardinischen Insel *Ficaria* (Plin. n. h. III 84) zu denken, Steuding Roschers Lex. I 1481. [Ihm.]

Ficatum s. Feige o. S. 2137.

Ficedula s. o. S. 2117f. und Art. Meise.

Fichte oder Rottanne, Picea excelsa Link = Pinus abies L. Daß sie von den griechischen Schriftstellern nicht erwähnt wird, ist längst von Sachkundigen erwiesen. Ihr Verbreitungsgebiet reicht südwärts nur bis zum Pindos. Mit Unrecht sprechen daher die Vertreter der klassischen Altertumskunde noch vielfach von der F. der Griechen, mag man auch in West- und Ostpreußen und Kurland fälschlich die Gemeine Kiefer, Pinus silvestris L., F. nennen. Schon K. Sprengel (Erläuterungen zu Theophrasts Naturgesch. 1822, 31, vgl. 26) hat angenommen, daß die *πεύκη* des Theophrast (h. pl. I 6, 3) mit ihrer tiefgehenden Hauptwurzel Pinus maritima Mill. (= P. laricio Poir.), d. h. die Schwarzkiefer sein müsse, doch in seiner Übersetzung sagt er F. für *πεύκη* nicht nur, wo von ihr gesagt ist, daß sie zusammen mit der Kastanie sowohl in nördlichen Gegenden als in Griechenland vorkomme (ebd. IV 5, 1), sondern überall.

Fast ausnahmslos wird dagegen die römische *picea* (deren Name offenbar von *pix* = Pech gebildet ist; vgl. Isid. orig. XVII 7, 31) für die F. gehalten. So glaubte H. O. Lenz (Bot. d. alten Gr. u. R. 1859 Anm. 830), daß *picea* in der Regel die Rottanne, zuweilen überhaupt einen Nadelbaum, einmal, wo eine *picea sativa* genannt wird (Plin. XV 36), wohl die Pinie bedeute. Aber die F. findet sich wild nur bis zu den euganeischen Hügeln im Südwesten von Padua, während die römischen Schriftsteller die *picea* offenbar als einen durchaus italischen oder doch mediterranen Baum schildern, so daß dabei wohl an die Schwarzkiefer, Pinus laricio Poir. nebst einigen Varietäten, einen wichtigen Gebirgsbaum Italiens, zu denken ist.

Das meiste über die *picea* erfahren wir von Plinius. Doch können hier die Stellen nicht in Betracht kommen, wo er, mehr oder minder deutlich griechischen Quellen folgend, die *picea* mit griechischen Nadelbäumen identifiziert, obwohl der Sprachgebrauch der Griechen in Bezug auf diese bekanntlich sehr schwankte (vgl. auch Bd. V S. 2047). Dabei identifiziert er *picea* teils mit *πεύκη* (XVI 30. 57. 91. 95. 106. 188. XVII 236. XXIV 32; vgl. Theophr. h. pl. III 5, 5. IX 2, 7. I 10, 6. III 3, 8. 4, 5. IV 5, 3. 16, 1. IX 2, 2), teils mit *πίτυς* (XXIV 31. 33. XXVII 115; vgl. Diosc. IV 163. I 92. IV 5). Durch eine solche Stelle (XVI 49) könnte man leicht zu der Annahme verleitet werden, daß *picea* die Aleppokiefer, Pinus halepensis Mill., gewesen sei. Die hier gemachte Angabe nämlich, daß die Zapfen der *picea* kleiner und schmäler als die der *abies*, der Edeltanne, seien, führt, da man von der Lärche absehen muß, auf Pinus laricio oder Pinus halepensis; daß die Samen dabei als dunkel oder schwarz bezeichnet werden, schließt aber die erstere mit ihren weißen oder aschgrauen Samen aus und mag mit der willkürlichen Behauptung des Plinius (ebd.) zusammenhangen, daß die Griechen die *picea* wegen der genannten Eigenschaften der Kerne *phthiropoios* (eigentlich die ‚Läusetragende') nannten. Die also genannte *πίτυς* (Theophr. h. pl. II 2, 6. Hesych. s. *φθείρ*) wird nämlich die Pinus halepensis sein, welche ebenso wie die nicht in Griechenland vorkommende Strandkiefer, Pinus pinaster Soland., schwarze Samen hat, jedoch nicht ein die Kälte liebender Gebirgsbaum ist, wofür wenigstens Plinius (XVI 40) die *picea* ausgibt (vgl. u.). An einer andern Stelle empfiehlt er (XXIV 28) die zerriebenen Blätter

der *picea* und der *larix* gegen Zahnschmerz, während dies Dioskurides (I 86) mit denen der *πίτυς* und *πεύκη* tut. Sollte hier die *larix* nicht auf einem Textfehler oder einem Versehen des Plinius beruhen, so wäre es nicht wunderbar, wenn neben den Blättern der Lärche die der F. empfohlen würden, sofern die Lärche ebenfalls kein italischer Baum ist. Aber man sieht nicht, wie Blätter fremder Bäume zu solchem Zwecke hätten empfohlen sein können. Man wird also die *larix* hier wohl streichen und *picea* auf einen einheimischen Baum beziehen müssen. Gegen Leberleiden will Plinius an dieser Stelle auch nur die Blätter der *picea*, Dioskurides sowohl die der *πίτυς* als *πεύκη* anwenden. Daß Plinius aber *picea* und *larix*, besonders letztere mindestens in der Regel, als wildwachsend angesehen hat (XIV 127. XVI 40. 43; vgl. Vitruv. II 9, 14), ist wohl anzunehmen. Wenn nach ihm (XVI 40) die *picea* die Berge und die Kälte liebt, so sagt er dies wohl nur im Gegensatz zu den vorher genannten *pinus*, d. h. Pinie, und *pinaster*, d. h. wohl besonders Pinus pinaster Soland. oder auch Pinus halepensis Mill., auf welche jenes viel weniger oder durchaus nicht zutrifft. Von der die Küste und die Hügelzone bewohnenden Pinie zu schweigen, findet sich z. B. in der Peloponnes die Pinus laricio in einer Höhe von 700—1700, die Pinus halepensis von 0—1000 m und in Italien Pinus pinaster und Pinus halepensis nicht in höheren Regionen als die Pinie, Pinus laricio aber nur in solchen bis zu 1300 m Höhe. Auch im Gegensatze zu den beiden genannten Bäumen mögen der *picea* schon fast von der Wurzel beginnende und mäßig lange Äste zugeschrieben sein (ebd. 41), und besonders hinsichtlich der Gestaltung der Krone kommt es doch sehr auf das Alter der Bäume und den Standort an, ob dieser frei ist oder nicht. Kurze Äste sind aber besonders für Pinus laricio charakteristisch, während die Äste der F. oft sehr lang sind. Wenigstens nicht auf die F. anwendbar sind die Bemerkungen, daß die *picea* weniger hoch als die Lärche sei (XVI 45), ihre Blätter weniger zahlreich und trockener seien als die der Lärche (ebd. 46) und wie bei der Edeltanne, Abies pectinata DC = Pinus picea L., kammförmig eingeschnitten (wobei der Zweig als Blatt angesehen ist) seien (ebd. 90; vgl. Theophr. h. pl. I 10, 5); belanglos die, daß ihre Blätter feiner und steifer als die der Lärche, sie selbst rauher und mit Harz durchtränkt, ihr Holz dem der Edeltanne ähnlicher sei (ebd. 46), auf ihr die *pityocampi* genannten Raupen lebten (XXIX 95), ihr Schatten für alles Angepflanzte ein Gift sei (XVII 91), ihr Stamm zu Wasserleitungsröhren ausgehöhlt werde (XVI 224) und das in Asien von ihr gewonnene Harz sehr weiß sei und *psagdas* genannt werde (XIV 123). Nur auf einen einheimischen Baum hingegen kann es bezogen werden, daß die *picea* ein Totenbaum sei, zum Zeichen der Trauer vor die Haustüre gestellt und grün zu Scheiterhaufen gebraucht werde, man sie sogar neuerdings, weil sie sich leicht schneideln lasse, in die Hausgärten aufgenommen habe (XVI 40); das Holz nicht so schön wie das der Edeltanne sei, aber von den Landleuten zu gespaltenen Schindeln und verschiedenen Böttcherwaren (ebd. 42) und die Rinde von ihnen zu Körben und noch größeren Gefäßen für die Einsammlung des Getreides und der Trauben, auch zur Bedeckung der Hütten gebraucht werde (ebd. 35). Die Wahl zwischen F., Pinus pinaster und Pinus laricio hat man, wenn es heißt, daß die Äste wie Arme am Stamme säßen (ebd. 41) und wie die der Edeltanne eine regelmäßige Anordnung zeigten (ebd. 122), d. h. wirtelständig seien und eine pyramidale Krone bilden. Ferner gibt die *picea* nach Plinius (ebd. 40) sehr viel oder das meiste Harz, in welchem mitunter ein weißes Kügelchen, *gemma*, vorkommt, das dem Weihrauch so ähnlich ist, daß es, mit diesem vermischt, kaum davon unterschieden werden kann, woher der Ausdruck *fraus Seplasiae* stammt (d. h. Betrug der Straße Seplasia in Capua, in welcher sehr viele Salbenbereiter wohnten). Der harzreichste aller europäischen Bäume ist nun zwar wohl Pinus laricio, aber ob ihr Harz am geeignetsten sei, den Weihrauch zu ersetzen, dürfte schwer zu ermitteln sein. Nur in den russischen Kirchen dient es häufig diesem Zwecke, in Frankreich aber, wo vielleicht Pinus laricio nicht wild wächst, das der westfranzösischen Strandkiefer, Pinus pinaster, das sog. Galipot, und in den Provinzen Roma und Grosseto, wo in den Wäldern der Küsten- und Hügelzone von der Gattung Pinus außer Pinus pinaster nur noch die Pinie sich findet, das Harz schlechterer Pinienzapfen. Außerdem aber wurde das berühmte bruttische Pech (Scrib. Larg. 207. 208. 210. Col. XII 18, 7. 22, 2. Gal. XIII 629. XIX 726. 740. Pelagon. 323. Alex. Trall. II p. 453 Puschm. usw.) im Silagebirge des heutigen Calabrien (Cic. Brut. 85. Dion. Hal. XX 15, 5) nach Plinius (XIV 127) aus dem Harz der *picea*, nämlich (XVI 53) dadurch gewonnen, daß man dieses Harz in Trögen von starkem Eichenholz durch glühende Steine oder, wenn keine Tröge vorhanden waren, in Meilern ausschwelte. Nun ist aber für die kälteren Gebirgsregionen Süditaliens die Pinus brutia Ten., eine Varietät der Pinus laricio, charakteristisch und findet sich in reichlicher Menge besonders dort auf der Sila, wo man in erster Linie von ihr Pech gewinnt.

Von andern Schriftstellern wird die *picea* fast ausnahmslos als ein Baum solcher Gegenden erwähnt, in denen die F. nicht vorkommt, so des Vorgebirges Misenum in Campanien (Verg. Aen. VI 180), der Spitze der troischen Ida (ebd. IX 87), eines Gebirges bei Nemea (Stat. Theb. VI 100), der Umgegend des boiotischen Theben (ebd. IV 426) und des Landes Kolchis (Ovid. her. XII 67). Nur einmal (Ovid. met. X 101) ist von Thrakien die Rede. Dagegen gilt wieder die Lehre Vergils (Georg. II 257), daß die *picea* ein Anzeichen kalten Bodens sei, zunächst für Italien.

Schließlich behauptet Plinius (XV 36, vgl. XVI 61) noch, daß die *sappinus*, deren Nüsse eine so weiche Schale hätten, daß sie mitgegessen werde, nur eine kultivierte *picea* sei. Diese Behauptung will Lenz, wie anfangs erwähnt, damit erklären, daß Plinius hier ausnahmsweise mit *picea* die Pinie gemeint habe. Daß die so beschriebenen Nüsse die einer Pinienspielart mit weichschaligen Nüssen sein müssen, ist wohl unbestreitbar, nur scheint Plinius irrtümlich angenommen zu haben, daß sie einer aus der *picea* hervorgegangenen Spielart angehörten. Sofern er

(XVI 61) sagt, daß die untersten Teile der *sappinus* Fackelholz, *taedae*, genannt würden, so bezieht sich dies jedenfalls auf eine sehr verbreitete Sitte (vgl. Corp. gloss. VII 1 p. 329) und daher auf einen gewöhnlichen Baum Latiums, also entweder auf die Pinie oder Pinus pinaster. Wenn Servius (Georg. II 68) die *sappinus* für eine Art der *abies*, d. h. der Edeltanne, erklärt, so bezeichnet man heute in Frankreich sowohl die Edeltanne als die F. mit *sapin* unter Beifügung differenzierender Beiwörter, doch in Italien nicht nur die F. mit *zampino*, sondern in Süditalien auch die Aleppokiefer mit *zappino* oder *picea*. Im Corp. gloss. lat. VII 1 p. 231 wird *sappinus* nicht unrichtig mit *πίτυς* und *πεύκη* geglichen. Der Irrtum des Servius mag sich dadurch erklären, daß man auch den unteren, astlosen Teil der *abies* nach Entfernung des Splintes *sappinea materies* nannte (Vitruv. II 9, 7. 17. Plin. XVI 61. 196). Sonst erfahren wir von der *sappinus* nur, daß sie wie die *abies* im Gebirge wegen der größeren Kälte höher wachse und festeres Holz habe (Varro r. r. I 6, 4), daß sie ebenso wie die *abies* nicht überall vorkomme (Vitruv. I 2, 8) und aus kahmigem Wein dadurch Essig bereitet werde, daß man zuerst glühendes Eisen und dann brennende Zapfen der Pinie oder der *sapinus* hineinwerfe (Col. XII 5, 2). Daß Cato (agric. 31, 2) zu dem Preßbaum, durch den Oliven und Weintrester ausgepreßt wurden, das Holz der *sappinus* angewandt habe, ist eine irrige Angabe des Plinius (XVI 193), da jener vielmehr die *carpinus* (Weißbuche) nennt. [Olck.]

Ficolea, als Municipium in Samnium genannt bei Plin. n. h. III 107; Dublette des latinischen Ortes (s. Ficulea), wie auch Fidenae und Nomentum; s. Dessau CIL XIV p. 447. [Hülsen.]

Ficolensis via, nach Liv. III 52, 3 ursprünglicher Name der Via Nomentana. [Hülsen.]

Fictio. 1) s. Fectio.

2) *Fictio* ist eine Tätigkeit der Phantasie, durch welche sich jemand eine nicht wirkliche Sachlage als wirklich vorstellt. Dieser Begriff reicht weit über das Gebiet des Rechtes hinaus, findet sich aber auch in diesem weiten Sinne sehr häufig in den Rechtsquellen. So namentlich als Beispielsfiktion, zu der die juristischen Schriftsteller anregen, z. B. Dig. V 1, 18, 1 (*finge senatorem esse*). VI 1, 38. XIII 7, 8 pr. XX 4. 20 und sonst (*f.* ist hier das Setzen eines Falles). Auch die betrügerische Simulation heißt *f.*, weil sie zu einer falschen Vorstellung anregt. XL 12. 16 pr. *qui finxit se servum et sic venit*.

Im eigentlich technischen Sinne bedeutet jedoch *f.* die Anregung zu der Annahme einer Sachlage, die der Wirklichkeit nicht entspricht, ohne Täuschungsabsicht mit dem Zwecke, in der erdichteten Sachlage ein Vorbild für den Inhalt eines Rechtsbefehls zu schaffen. So wenn ein Gesetzgeber, eine Obrigkeit oder eine Rechtsregel befahl, in einem bestimmten Falle ebenso zu verfahren, als ob ein anderer Fall vorläge, als er in Wirklichkeit vorlag. Hierher gehörten namentlich die *actiones ficticiae*, ‚eines der wichtigsten Vehikel des subsidiären Reichsrechts' (Mitteis Reichsrecht und Volksrecht 1891, 129), Gai. IV 32—34. So namentlich, wenn der Praetor im Formularverfahren dem *iudex* befahl, so zu urteilen, als ob eine bestimmte *legis actio* angestellt wäre, oder zu gunsten des Ersitzungsbesitzers so zu entscheiden, als ob er die Ersitzung vollendet hätte und dadurch Eigentümer geworden wäre, Gai. IV 36 (*actio Publiciana*). Oder, wenn das Gesetz (Lex Iunia Norbana) gebot, gewisse Freigelassene so zu behandeln, als ob sie *Latini coloniarii* wären, und das Recht ihrer Patrone so, als ob das Gesetz nicht ergangen wäre, Gai. III 56. Ferner, wenn bei der *f. legis Corneliae* der in die Gefangenschaft geratene und in ihr gestorbene Testator so angesehen werden sollte, als wäre die Gefangennahme nicht eingetreten, Paul. III 4a, 8. Dig. XLIX 15, 22. Inst. II 12, 5; vgl. auch Gai. III 84 (Beseitigung der Folgen einer *capitis deminutio* durch *f.*). Ebenso bei der Rückkehr des Kriegsgefangenen, Inst. I 12, 5 *postliminium fingit eum qui captus est semper in civitate fuisse*. In allen solchen Fällen, bei denen die *f.* einem praktischen Zwecke dient, d. h. den Inhalt eines rechtlich gültigen Befehls feststellt, kann man sie mit Dirksen Manuale unter *f.* eine *accomodatio rei ad exemplum alterius* nennen.

Aber auch ohne dies zu sein, bediente man sich der F.-Form zu rein theoretischen Zwecken, um die Gleichstellung zweier Fälle zu veranschaulichen, z. B. *confessus pro iudicato est*, Dig. XLII 2, 6 pr. Nur in diesem Sinne rechtfertigt sich auch die sehr umstrittene Anwendung der *f.* zu dem Zwecke, die Gleichstellung der juristischen Personen mit den physischen zu erläutern (Literatur s. bei Windscheid-Kipp Pand. I⁸ § 49 Anm. 7. 8).

Völlig fremd ist dagegen den Römern die Anschauung, daß die Einkleidung irgend einer Rechtsregel in die Form einer *f.* zur Begründung ihres legislativen Wertes diene, oder daß die *f.* eine Schöpfung des Gesetzgebers sei, bei der nicht wirklichen Dingen ein wirkliches Dasein gegeben werden kann, z. B. juristische Personen neben physischen hervorgerufen werden. Allerdings kamen auf dem Gebiete des Sakralrechts Fiktionen zum Zwecke eines ‚frommen Betruges' vor (*in sacris simulata pro veris accipiuntur*), Demelius Die Rechtsfiction 39, vgl. aber auch 49. 60. Einen Zusammenhang dieser Erscheinung mit der Denk- und Redeweise der Juristen hat man jedoch mit gutem Grunde abgelehnt, v. Jhering Geist d. röm. Rechts II³ 514. III³ 280. Arndts Krit. Viertelj.-Schr. I 102. Die juristische Ausdrucksweise hält sich auch bei der Verwendung der *f.* in den Grenzen eines klaren und nüchternen Sprachgebrauchs.

Literatur: v. Savigny Vom Berufe unserer Zeit zur Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1814, 12; System des heutigen römischen Rechts II 278. v. Jhering Geist des römischen Rechts III³ 280. 301 § 58 n. 425. Demelius Die Rechtsfiction, Weimar 1858; Über fingierte Persönlichkeit, v. Jherings Dogm. Jahrbücher IV 413ff. v. Bülow Civilprocessual. Fictionen und Wahrheiten, Archiv f. civ. Praxis LXII 1ff. R. Leonhard Inwieweit gibt es nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung Fictionen? Berlin 1880. Bethmann-Hollweg Civilprozeß II 303ff. § 96. Kipp Kieler Festgaben für Jhering 1892, 31ff. Keller-Wach Röm. Zivilprozeß⁵

137ff. § 31. Pokrowsky Ztschr. d. Savigny-St. XVI 69ff. Bechmann Das ius postliminii und die fictio legis Corneliae, Erlangen 1872 (woselbst der Zusammenhang zwischen F. und Rückziehung besonders klar entwickelt ist). Weitere Literatur s. bei Windscheid-Kipp Pandekten I⁸ 264 § 67 Anm. 5. [R. Leonhard.]

Fictores. Zu dem Unterpersonal der Pontifices, das bei den Opferhandlungen tätig war, gehörten die sog. *fictores*, die ‚Opferkuchenbäcker' oder ‚Former der Opferkuchen' (*liba*, Varro de l. l. VII 44 *fictores dicti a fingendis libis*). Ihre Stellung läßt sich bei der geringen Anzahl von Zeugnissen nicht näher präzisieren (Marquardt St.-V. III² 249). Den Alten galten sie als Einrichtung des Numa, Ennius ann. 121 Vahl.² (bei Varro a. O.) *libaque fictores Argeos et tutulatos*. Außer dieser Stelle und einer beiläufigen Erwähnung bei Cic. de dom. 139 (*sine fictore*, vom Pontifex Pinarius Natta) haben wir nur inschriftliche Zeugnisse der Kaiserzeit. CIL VI 786 (Dessau 3314) ⟨*Ve*⟩*stae donum pro salute Iuliae Aug. matris M. Antonini Aug. n. p(ontificis) m(aximi) Eutyches fictor cum filiis voto suscepto*. 1074 (Dessau 456, aus den J. 202–204) *Statilio Dionysio discipulo fictorum pontificum c(larissimorum) v(irorum)*. 10247 (J. 252) *monumentum quot . . . est in agro Aureli Primiani fictoris pontificum cc. vv.* V 3352 (Dessau 4943, Verona) *L. Appius Sabini lib(ertus) Cinnamus* ⟨*fic*⟩*tor ponti*⟨*ficu*⟩*m Romae*, ⟨*sexv*⟩*ir Aug.* Besonders bemerkenswert CIL XIV 2413 (Bovillae) = VI 2125 (Dessau 4942) *L. Manlio L. f. Pal. Severo regi sacrorum, fictori pontificum p. R., IIIIviro Bovillensium*, wo mit Henzen wohl an einen *rex sacrorum* von Bovillae zu denken ist (Marquardt St.-V. III² 249. 321). Außerdem begegnen *fictores v(irginum) V(estalium)*, ebenfalls nur auf Inschriften späterer Zeit (3. Jhdt.). CIL VI 2134 (J. 247) *Q. Veturius Memphius v(ir) e(gregius) fictor v. V.* (ebd. VI 32419). 2136 (J. 286) *curante Fl. Marciano v. e. fictore v. V.* 32413 (Dessau 4926) *Cn. Statilius Menander fictor v. V.* (ebd. 32423) *Cn. Statili Cerdonis fictoris v. V. alumnus*. Ein *fictor v. V. loci secundi* CIL VI 32418 (Dessau 4933). Vgl. Wissowa Religion u. Kultus d. Römer 446. [Ihm.]

Fictoria, C. f., Mutter des M. Cusinius (Nr. 2), CIL XIV 2604. [Stein.]

Ficuclae, Ort in der Nähe von Ravenna, jetzt Cervia. Als Bischofsitz genannt bei Gregor. Magn. reg. V 21 Ewald (*episcopus Ficuclinus*) und in der Subskription des römischen Konzils von 501 (in Mommsens Cassiod. p. 433) nr. 9; s. auch Liber Pontif. LXXV vita Theodori und Duchesne z. d. St. [Hülsen.]

Ficulea (*Ficeliae* des Verses wegen bei Martial VI 27, 2; *Φιζολίνα* Dionys. I 16; Ethnikon *Ficulensis* Cic. ad Att. XII 34. CIL XIV 4012, *Ficolensis* CIL XIV 4003 u. ö., *Ficulensis* ebd. 4012, *Ficiliensis* Liber colon. 256, *Ficuleas* Varro de l. l. VI 18), Ort in Latium, angeblich von den Aboriginern begründet (Dionys. I 16, daher *vetus* bei Liv. I 38, 4 und Mart. a. a. O.), von Tarquinius Priscus erobert. Sonst wird nur erwähnt, daß die Einwohner im J. 390 nach dem Abzug der Gallier sich mit den Fidenaten gegen Rom verschworen hätten (Varro a. a. O.). Atticus (Cic. ad Att. XII 34) und Martial hatten hier Landgüter. Der Ort hatte in der Kaiserzeit Stadtrecht und wird erwähnt bei Plin. n. h. III 64 (irrtümlich wiederholt III 107, s. o. Ficolea) und im Liber colon. p. 256. Die Lage im Fondo Capobianco am 5. Meilenstein der Via Nomentana ist gesichert durch die Ausgrabungen von 1824, über die vgl. Nibby Dintorni di Roma II 43. Die damals gefundene Inschrift CIL XIV 4012 lehrt uns einen *pagus Ulmanus* (s. Ulmus) und *Transulmanus Pelecianus*, sowie ein Marsheiligtum kennen. Lateinische Inschriften aus F. s. CIL XIV 4001—4055. Vgl. auch Bormann Altlatin. Chorographie 251ff. [Hülsen.]

ad Ficum, Name zweier afrikanischen Ortschaften oder Mansionen, die eine an der großen Syrte zwischen Leptis magna und Macomades maiores, 60 Millien von diesem gelegen, Tab. Peut., vgl. Tissot Géographie de l'Afrique II 228. 230, die andere in Mauretanien, 33 Millien von Igilgilis (Djidjelli an der algerischen Küste), Itin. Ant. p. 40. Tab. Peut.; die letztere war im 5. Jhdt. Sitz eines Bischofs, *episcopus Ficensis*, Not. episc. Sitif. nr. 22, in Halms Victor Vitensis p. 70, vgl. Coll. Carthag. I 215 (bei Migne XI 1350). [Dessau.]

Ficus s. Feige.

Fideicommissum ist eine Art von Vermächtnissen, die zunächst im Gegensatze zu den *legata* standen (s. Legatum) und erst durch Iustinian mit diesen zu einem einheitlichen Vermächtnisbegriffe verschmolzen worden sind, Cod. VI 43, 2. Inst. II 20, 3. Diese Verschmelzung wurde jedoch von Iustinian nur als allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, nicht aber durch eine Verarbeitung der in seine Sammlungen aufgenommenen Texte über *f.* und *legata* im einzelnen durchgeführt, vielmehr blieb dem Leser der Texte diese Durchführung überlassen, so daß der für das geltende Recht beseitigte Unterschied in den römischen Rechtsbüchern noch in voller Schärfe vor uns liegt.

Die Bedeutung dieses Unterschieds hat sich im Laufe der Zeiten durchaus verändert. Zur Zeit der Verschmelzung durch Iustinian sah man ihn (Cod. VI 43, 2 pr.) nur noch in der stilistischen Form des Vermächtnisses. Das *legatum* wurde *directis verbis* (*iubeo* u. dgl.) angeordnet, das *f.* dagegen *verbis precativis* (*peto, rogo, volo dari, mando, fidei committo*), eine Unterscheidung, die mit der spätrömischen stilistischen Formfreiheit der letztwilligen Verfügungen als Überbleibsel älterer Zustände im Widerspruche stand und daher zur völligen Vernichtung reif war. Ursprünglich aber griff der Gegensatz viel tiefer, wie auch der Name *f.* beweist (Plut. Cic. 41 *ἐν πίστει κληρονόμος*). Während nämlich erst später beide Vermächtnisarten auf zwingender Anordnung (*legare*) beruhten, man aber auch von beiden sagen konnte, daß sie der Gewissenhaftigkeit (*fidei*) des Belasteten anvertraut wurden, waren ursprünglich nur die F. Verpflichtungen, die der Erblasser nicht unter Rechtszwang stellte, sondern lediglich dem Gewissen des Belasteten anvertraute (*tantum fidei commissa, non iuris necessitati*); vgl. Inst. II 23, 1 *nullo vinculo iuris, sed tantum pudore eorum qui rogabantur continebantur*;

auch Cic. de fin. III 64 *commendationes morientium*. Einen Anlaß zu solchen rechtsungültigen Bestimmungen, wie sie sogar noch heutzutage vorkommen, gab jedoch nicht bloß das Bestreben der Erblasser, die von ihnen Belasteten gegen rücksichtslose Beitreibungen der letztwilligen Gabe zu sichern, oder auch die Absicht, den beim Tode Begünstigten nach außen hin zu verbergen (Quintil. decl. 325), sondern noch weit mehr das Bedürfnis, mit derartigen Vergabungen die unbequemen Grenzen zu überschreiten, die das alte *ius civile* durch Formvorschriften und Inhaltsbeschränkungen den Vermächtnissen strenger Observanz zog. Zum Teil umging man diese Schranken durch ein *f.* im Hinblick auf die neueren Verkehrsbedürfnisse, die das alte Recht nicht beachtet hatte. So z. B., wenn die für ein Testament erforderliche Zahl römischer Bürger in der Provinz fehlte (Inst. II 25 pr.), oder wenn jemand sich der griechischen Sprache bei seinen Anordnungen bediente. Zum Teil freilich wählte man diese rechtsungültige Form letztwilliger Verfügungen geradezu in der Absicht, gesetzlichen Verboten auszuweichen (*f. tacitum in fraudem legis*), Dig. XXXIV 9, 18 pr., z. B. um den *peregrini*, den Proskribierten (in Verr. II 1, 123ff.), den *Latini Iuniani*, den *caelibes* und *orbi*, oder auch den Frauen über das in der Lex Voconia (s. d.) gesetzte Maß hinaus Zuwendungen zu machen; vgl. Cic. de fin. II 55. Quintil. inst. or. IX 2, 73ff.

Solche *fideicommissa in fraudem legis* ‚machten der Gesetzgebung viel zu schaffen' (Jhering Geist des römisch. Rechts III³ 264) und zogen später für den, der sie übernahm (*tacite promittebat se restituturum*), die Strafe der Indignität nach sich, Dig. XXXIV 9, 2 pr. 10. 11 (*tacitam fidem contra leges accomodare*). 23 (*tacite rogatus*), wobei *tacite* nicht, wie sonst, ‚stillschweigend' (d. h. ohne Worte), sondern ‚heimlich' oder ‚unter der Hand' bedeutet; vgl. auch noch Dig. XXII 2, 17, 2. XLIX 14, 3, 4. Auch wurden ganze Gruppen derartiger gesetzwidriger Bestimmungen späterhin durch Senatsschlüsse verworfen, nachdem die F. klagbar geworden waren. Aber schon vorher mochte man in vielen Fällen an der verbindlichen Kraft bloßer Gewissenspflichten zweifeln, daher es üblich war, darüber sich bei seinen Freunden einen (allerdings rechtlich unverbindlichen) Rat zu erbitten, Cic. de fin. II 55 (ein Fall der Umgehung der Lex Voconia). Val. Max. IV 2, 7. Mommsen Röm. St.-R. II² 97, 1. Auch Augustus scheint in gleichem Sinne Rechtsgelehrte um Rat gefragt zu haben, ob er Fideicommisse auszahlen sollte, Inst. II 25 pr. Schließlich befahl er aus verschiedenen Gründen (Inst. II 23, 1) den Consuln eine *interpositio auctoritatis*, d. h. die Gewährung einer Rechtshilfe *extra ordinem*, zum Schutze der *f.* Quintil. inst. or. III 6, 70. In dieser außerordentlichen Natur des Rechtsschutzes lag zugleich die Möglichkeit, je nach Lage des Falles die magistratische Hilfe zu gewähren oder zu verweigern.

Auf eine Vermehrung der dem Zivilrechte nicht entsprechenden Vermächtnisse ist die Einsetzung eines besonderen *praetor fideicommissarius* durch Claudius zurückzuführen, CIL VI 1383. Mommsen Röm. St.-R. II² 97. Ulp. XXV 12.

Hierauf erfolgten einschränkende Senatsschlüsse, um dem Mißbrauche der klagbar gewordenen Verfügungsform zu steuern. Das S. C. Pegasianum unter Vespasian stellte die F. an *caelibes* und *orbi* hinsichtlich ihrer Unwirksamkeit den *legata* gleich, Gai. II 286. Ein S. C. unter Hadrian gab dem Fiskus ein Recht, die einem Peregrinen zugewandten F. einzuziehen, Gai. II 284. Ebenso wurden *auctore Hadriano* die F. an *personae incertae* für ungültig erklärt, Gai. II 287, vgl. auch II 289. Auf die fideikommissarischen Freilassungen, bei denen im Gegensatze zu den zivilrechtlichen nicht der Verstorbene als Freilasser galt, sondern der Belastete (Inst. II 24, 2), bezogen sich mehrere Senatsschlüsse, namentlich das Dasumianum, das Rubrianum und das Articuleianum, Dig. XL 5, 26, 7ff. frg. 36 pr. 51, 4ff. 51, 7. XXVI 4, 3, 3. Das S. C. Apronianum gab allen *civitates sub imperio populi Romani* das Recht auf *hereditates fideicommissae*, Dig. XXXVI 1, 27 (26).

Da die F. gänzlich außerhalb der Rechtsvorschriften standen, so bestand für sie ursprünglich auch nicht das Gebot einer Form, üblich aber war bei ihnen die Briefform, also eine einfache Schrifturkunde, die sog. *codicilli* (s. Codicillus), vgl. Cic. ad Qu. fratr. II 11. Später wurde die Errichtung von F. an eine Form geknüpft, die es ermöglichte, in sprachwidriger Weise von mündlichen *codicilli* zu reden (s. Codicillus).

Iustinian führte dann wieder eine Formfreiheit für das F. ein, jedoch nur bedingungsweise, Cod. VI 42, 32. Inst. II 22, 12. Das formlos errichtete Codicill sollte nur dann vor Gericht gelten, wenn der Berechtigte als Beweismittel sich lediglich einer Eideszuschiebung bediente, eine Einschränkung, die gegen die betrügerische Geltendmachung angeblicher F. mit gefälschten Urkunden oder bestochenen Zeugen einen Schutz gewährte (vgl. Cod. VI 42, 32, 1). Man nennt dies formlose F. Oralfideicomiss auf dem Boden der irrigen Ansicht, daß es Mündlichkeit verlange (vgl. v. Vangerow Pandekten II⁷ 452 § 528), und sieht in ihm weniger die Anerkennung des allgemeinen Grundsatzes der Formfreiheit als eine eigentümliche Sonderart des F., wogegen der klare Wortlaut der Iustinianischen Bestimmung spricht, in der er erklärt, den Augustus in der Begünstigung der F. überbieten zu wollen.

Von größter Bedeutung war die *hereditas fideicommissaria* oder *fideicommissa* (Inst. II 23), auch Universalfideicommiss oder Gesamtvermächtnis genannt, Inst. II 23. Mit ihm legte man den Erben die Herausgabe der gesamten Erbschaft oder eines Teiles auf. Nach altem Zivilrecht war es unmöglich, die Gesamtmasse der Erbschaft hintereinander zwei verschiedenen Berechtigten zuzuwenden (*semel heres semper heres*), was mit der Haftung des Erben für die Schulden sicherlich zusammenhing. Die entwickelten Verkehrsverhältnisse ließen es aber erwünscht erscheinen, derartige auf eine weitere Zukunft hinblickende Bestimmungen zuzulassen. So z. B. wenn der erste Erwerber der Erbschaftsmasse aus ihr keinen Vorteil erlangen, sondern nur den Nachlaß erwerben und ordnen sollte, um ihn einem andern, dem wahrhaft Begünstigten, herauszugeben (vgl. Quint. declam. 324 *necesse est infirmam personam cui restitui oportet . . . quae possit esse*

sub tutela tua). In solchen Fällen bot die Belastung des *heres fiduciarius* einen Ersatz für den dem römischen Rechte fehlenden Testamentsvollstrecker. Sehr viel häufiger aber waren die Fälle, in denen der Erblasser den Genuß des Nachlasses hintereinander mehreren Personen zuwenden wollte, z. B. zunächst der Witwe und nach ihrem Tode dem Sohn. Auch die oben erwähnte Absicht der Gesetzesumgehung spielte bei diesen *hereditates fideicommissae* eine besonders große Rolle (vgl. die oben angeführten Beispiele).

Zunächst fehlte dem *f. hereditatis*, auch nachdem es klagbar geworden war, jede gesetzliche Regelung, und sein Inhalt war daher nur auf einem Umwege erreichbar, indem der erste Erwerber der Masse diese (oder einen Teil von ihr) dem zweiten in der Gestalt der einzelnen Vermögensstücke (oder eines Teils) durch *venditio hereditatis uno nummo* (d. h. durch Scheinverkauf) übertrug. Dafür versprach dieser ihm die Schulden ganz (oder zum Teile) abzunehmen, wogegen der Veräußerer auch noch alle späteren Eingänge zur Masse nachzuliefern sich verpflichtete. Die Häufigkeit dieser Rechtsform, die vermutlich mit der ursprünglichen Klaglosigkeit der F. Hand in Hand ging, führte zu einer Vereinfachung ihrer rechtlichen Behandlung. Nach dem S. C. Trebellianum unter Nero konnte der erste Erwerber (*heres fiduciarius*) durch einfache Restitutionserklärung an den Universalfideikommissar ohne weitere Umschweife diesen in die Lage eines Erben bringen, so daß alle Ansprüche der Erbschaft nur ihm zustanden, aber auch alle Schulden nur gegen ihn eingeklagt werden sollten. Das S. C. Pegasianum unter Vespasian änderte dies freilich und stellte das *ius antiquum* wieder her für den Fall, daß dem Fiduziar nicht die *quarta* freigelassen worden war (s. Lex Falcidia), auf die er nunmehr ein Anrecht erhielt. Vorausgesetzt war dabei, daß der Fiduziar ohne Zwang eintrat, indem zugleich ein Antretungszwang eingeführt wurde. Iustinian griff aber auf das Trebellianum zurück und behielt von dem Pegasianum nur das Recht des Quartabzugs und den Zwang des *heres fiduciarius* zur Erbschaftsantretung bei. Seitdem ist der Universalfideikommissar stets von der Restitution ab *heredis loco*, also ähnlich einem Nacherben, den das römische Recht grundsätzlich nicht zuließ; vgl. Gai. II 246—289. Ulp. XXV. Paul. IV 2. 3. Inst. II 23—25 und Theophil. hierzu. Dig. V 6. XXX—XXXII. XXXVI 1. XL 5. Cod. VI 42. 49. VII 4.

Literatur. Arndts in Glücks Pandektenkomm. B. 46/47. 48. Fein ebd. B. 44/45. Salkowski ebd. B. 49. Ferrini Teoria generale dei legati e dei fidecommessi 1889. v. Vangerow Pandekt. II[7] 399. Voigt Röm. Rechtsgeschichte II 821ff. Windscheid-Kipp Pandekten III[8] 545 § 623 Anm. 6; vgl. auch Dernburg Pandekten III[7] 1. 6ff. Girard Manuel élémentaire[3] 1901, 903ff. Puchta-Krüger Institut.[10] 477ff. Sohm Institut.[11] 109. 168. 559ff. v. Czyhlarz Institut.[5. 6] 375ff. R. Leonhard Institut. 91. 358ff. 365ff. Jörs in Birkmeyers Encykl.[1] 188ff. F. Leonhard ebd.[2] 182ff. (daselbst genauere Literaturangaben). [R. Leonhard.]

**Fideiussio ist eine neuere Form der Bürgschaft (s. Intercessio) in Stipulationsform, die sich durch ihre Fassung und ihre rechtliche Behandlung von den beiden älteren Formen der *sponsio* und der *fidepromissio* (s. d.) unterschied, Gai. III 115ff. Namentlich war bei ihr die akzessorische Natur der Bürgschaft, d. h. ihre Abhängigkeit vom Dasein der Hauptschuld, strenger durchgeführt als bei den beiden älteren Formen, andererseits aber ein weiteres Anwendungsgebiet gewährt, da sie nicht bloß zu Verbalschulden, sondern zu allen *obligationes civiles* und *naturales* hinzuzutreten vermochte (Dig. XLVI 1, 16, 3) und auch die Erben des Bürgen verpflichtete, Gai. III 118—120. Auch durch den Übergang der Haftung auf die Erben des Bürgen wich die F. von der *sponsio* und *fidepromissio* ab und paßte sich dadurch in höherem Maße den höher entwickelten Verkehrsverhältnissen an. Gai. III 120. Ihre Form war: *Idem fide tua esse iubes? Iubeo*, Gai. III 116 (griechische Formen überliefert Ulp. Dig. XLVI 1, 8 pr.). In dem Worte *fides* sieht man hier wie bei der *fidepromissio* vielfach einen Hinweis auf eine religiöse oder bloß moralische Verpflichtung (s. unter Fidepromissio), während die Erwähnung der *fides* wahrscheinlich nur auf den akzessorischen Zweck der Bürgschaft hindeutete. In dem *iubeo* lag eine Aufforderung (eine ähnliche Auffassung vertritt sogar die *fidepromissio*, Cuq Les institutions juridiques, Paris 1891, 650, doch läßt sie sich hier nicht erweisen). Der unbestimmte Ausdruck *idem esse* läßt ungewiß, ob die Aufforderung (*iussio*) vom Bürgen an den Schuldner gerichtet war (*debitorem iubeo idem dare facere quod oportet*) oder an den Gläubiger (*creditorem iubeo debitori idem credere, quod eum dare facere oportet*). Für die letztere Deutung (*esse* = *credi*) spricht das Parallelinstitut des *mandatum credendi* (sog. Kreditmandat oder *mandatum qualificatum*), das formlos war und den Inhalt hatte: *Periculo meo crede, bene credis*, Dig. XVII 1, 12, 13, vgl. Dig. XLVI 1. Cod. VIII 40 *de fideiussoribus et mandatoribus*. Durch die Abschwächung der Stipulationsform (s. Stipulatio und R. Leonhard Institutionen 399 § 130 III) sowie den Grundsatz (Dig. XLV 1, 30. Inst. III 20, 8), daß die Schriftlichkeit der F. als Form genügte, war der Unterschied der F. vom Kreditmandate abgeschwächt, doch konnte sie noch im Iustinianischen Rechte nicht so, wie das *mandatum, inter absentes* durch Boten abgeschlossen werden.

Neben den beiden Bürgschaftsformen der F. und des Kreditmandats, von denen die älteren Formen verdrängt worden waren, findet sich auch noch das *constitutum debiti alieni*, das ebensowohl als Solidarschuld wie zum Bürgschaftszwecke möglich war (s. Constituere. Girtanner Die Bürgschaft nach gem. Civilrechte, Jena 1850, 47ff.), ein formloses Leistungsversprechen des Inhalts einer fremden Schuld, das sich jedoch auf diesen genau angegebenen Inhalt beschränkte, wie er bei der Abgabe des Versprechens vorlag. Dagegen umfaßte die Haftung des Bürgen bei der F. wenigstens dann, wenn sie in *omnem causam* eingegangen war (Dig. XIX 2, 54), auch den späteren Schuldzuwachs (s. Causa Bd. III S. 1809), namentlich Zinsen, Früchte u. dgl.

Von den Korrealschuldnern (*plures rei debendi*) unterscheiden sich die *fideiussores* ebenso wie alle andern Bürgen dadurch, daß ihre Schuld akzessorisch, d. h. vom Dasein der Schuld des Hauptschuldners abhängig ist (s. Conreus). Trotzdem stand die F. in voriustinianischem Rechte wenigstens in einem Punkte der Korrealschuld gleich, nämlich darin, daß die Klageanstellung gegen einen der nebeneinander Haftenden die andern befreite, was Iustinian beseitigte. Cod. VIII 40, 28.

Der Schutz mehrerer *fidepromissores* und *sponsores* gegen die Gefahr, allein den Schaden aus der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu tragen, beruhte auf besonderen Gesetzen, die sich auf die *fideiussores* nicht bezogen (s. Fidepromissio). Doch gab auch ihnen eine *epistula D. Hadriani* das Recht, vom Gläubiger zu verlangen, daß er von jedem zahlungsfähigen F. nur einen Teil einfordere, Gai. III 121 (sog. *beneficium divisionis*). Auch mußte der Gläubiger auf den Wunsch des die Schuld erfüllenden *fideiussor* diesem *ceterorum nomina vendere*, Dig. XLVI 1, 17 (sog. *beneficium cedendarum actionum*). Eine weitere Wohltat (das sog. *beneficium excussionis*) gab Iustinians Nov. 4, derzufolge der Bürge seine Haftung in der Regel ablehnen kann, wenn nicht der Gläubiger zunächst durch Klage gegen den Hauptschuldner zu seiner Befriedigung zu kommen versucht hat (Rechtswohltat der Vorausklage). Einer solchen Wohltat bedurfte der F. dann nicht, wenn er sich überhaupt nur in zweiter Linie verpflichtet hatte, d. h. auf das, was vom Hauptschuldner nicht zu erlangen sein würde (*quanto minus a Titio consequi possim*, Dig. XII 1, 41 pr.). Diesen Bürgen nennt man *fideiussor indemnitatis* (Schadlosbürgen). Ihm gegenüber mußte der Kläger auch ohne die Geltendmachung eines *beneficium* von seiten des *fideiussor* von vornherein aufklären, ob er vom Hauptschuldner etwas beizutreiben vermochte und wie viel.

Zu einer Verallgemeinerung des Bürgschaftsbegriffes führte das S. C. Velleianum (s. d. und Art. Intercedere).

Literatur s. bei Windscheid-Kipp Pandekten[8] II § 476 Anmerkungen (auch ausländische Literatur). Hervorzuheben sind Girtanner Die Bürgschaft nach gem. Civilrecht, Jena 1850. Pernice Ztschr. d. Savignystiftung XIX 126ff. 179ff. Sokolowski Die Mandatsbürgschaft nach röm. u. gem. Recht, Halle 1891. Sohm Institutionen[11] 380. Czyhlarz Institutionen[5. 6] 180. R. Leonhard Inst. 413ff. Jörs in Birkmeyers Encyklop.[1] 134 § 71. F. Leonhard ebd.[2] 86. Cuq Les institutions juridiques, Paris 1891, 652, 4. 682, 3. 700. Girard Manuel élémentaire du droit Romain[3] 743ff. [R. Leonhard.]

Fidelia, Name eines Gefäßes (griechischen Ursprungs, Deminutiv von *πίθος*? Christ S.-Ber. Akad. Münch. 1906, 163), das aus verschiedenem Material sein konnte, aus Ton, Non. 543, 25 (*Samium vas*). Pers. 3, 21. Colum. XII 38, 1; aber auch aus Glas, Colum. XII 58, 1. Es diente verschiedenem Gebrauch: zum Einmachen von Kräutern und Früchten, Colum. XII 58, 1. 2; für Wein, Plaut. Aulul. 622 (*mulsi congialem fidelia*m); für Kalk zum Weißen einer Mauer, Curio bei Cic. ad fam. VII 29, 2 (*duo parietes de eadem fidelia dealbare*). Diese Gebrauchsarten deuten auf ein annähernd zylinderförmiges, weit offenes Gefäß. [Mau.]

Fidelis. 1) s. Aurelius Nr. 131.

2) Mitbürger des Festus (Nr. 10), d. h. Tridentiner, bekleidete im J. 366 ein Finanzamt in Syrien, vielleicht das des Rationalis summarum Orientis. Er veranlaßte eine Klage gegen Libanios, weil dieser angeblich einen Panegyricus auf den Usurpator Procopius verfaßt hatte, Liban. or. I 163. 165 p. 107ff. [Seeck.]

3) *Φιδέλιος*, Quaestor des Athalarich, stammte aus einer angesehenen Mailänder Familie. Wie sein Vater dort die forensische Praxis ausgeübt hatte, so tat er es zu Rom, bis er von Athalarich zum Quaestor ernannt wurde (Cassiod. var. VIII 18 vom J. 527/8. VIII 19, vgl. Jaffée 885). Nach Athalarichs Tod anscheinend in den Hintergrund getreten, wurde er, als Belisar Spätherbst 536 von Neapel gegen Rom heranzuziehen drohte, von den zur Übergabe der Stadt geneigten Bürgern und Papst Silverius als Gesandter an den Feldherrn geschickt. Dessen Dank blieb, nachdem Rom von den Goten befreit worden war, auch nicht aus, und wir finden F. seitdem als Praefectus praetorio und treuesten Anhänger Ostroms. Im Frühling 538 wurde er als Diplomat, dem besonders die Verhältnisse seiner Vaterstadt Mailand sehr gut bekannt waren, der von Genua ausgehenden Expedition des Mundilas beigegeben. Unmittelbar nach der Schlacht bei Ticinum geriet er, ohne daß er sich eigentlich am Kampf beteiligt hätte, durch einen unglücklichen Zufall in die Hände der Goten und wurde von diesen, die den Quaestor des Athalarich als einen Verräter ansahen, erschlagen (Procop. bell. Goth. I 14 p. 74. 20 p. 101. II 12 p. 194 — erwähnt auch bei Ennodius 362 = Epist. VII 29). [Benjamin.]

4) Mehrere römische Töpfer dieses Namens, Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI 109. [C. Robert.]

Fidenae (*Φιδῆναι* die Griechen meist, *Φιδήνη* Dionys. und Plut. Romul. 17. 23. 25; Popl. 22; *Fidena* Verg. Aen. VI 773. Sil. Ital. XV 95. Tac. ann. IV 62. Plin. n. h. XVI 11; *Φιδήνη* und *Φιδήνα* Steph. Byz.; Einw. *Fidenas*, *Φιδηνᾶτος*), Stadt in Latium, angeblich von den albanischen Königen gegründet (Verg. a. a. O. Dionys. II 53. Solin. II 16), und zu den Orten gehörig, die am latinischen Fest auf dem Mons Albanus teilnahmen, Plin. III 69. Die Erzählungen über Kriege aus der Königszeit (Liv. I 14. 27. Dionys. II 53. III 6. 23. 39. 40. 57. 58. Plut. Rom. 17. 23) sind erfunden, basieren aber auf der Vorstellung, daß F., was bei seiner geographischen Lage — als Brückenkopf für Veii auf dem linken Tiberufer — natürlich ist, auf Seite der Etrusker gegen Rom zu stehen pflegte, weshalb ihm auch manchmal etruskischer Ursprung zugeschrieben wird (Strab. V 226. Liv. I 15, 1). Auch an den Versuchen zur Herstellung der Tarquinischen Dynastie sollen die Fidenaten teilgenommen haben (Liv. II 19. Dionys. V 40. 43. 52. 60). Dann schweigt die römische Überlieferung fast ein Jahrhundert über F., bis aus dem letzten Jahrzehnt des 5. Jhdts. v. Chr. wiederholte und heftige Kämpfe zwischen Rom und F. gemeldet werden (Liv. IV 17—20. 22. 30. 31. 33. Diodor. XII 80. Flor. I 6, 4. Eutrop. I 19. Fasti Praenestini z. 15. Jan.): die Eroberung der Stadt bildet ein Vorspiel zur Ein-

nahme von Veii (O. Richter Herm. XVII 433ff.). Nach der Eroberung Roms durch die Gallier sollen die F. einen Aufstand gegen Rom versucht haben (Varro de l. l. VI 18. Macrob. Sat. I 11, 37), der zur Zerstörung der Stadt geführt habe (Flor. Eutrop. Macrob. a. a. O.). Doch bestand F. noch in der Kaiserzeit, wenn auch nur als unbedeutender Flecken (Cic. de leg. agr. II 96. Strab. V 320. Horat. ep. I 11, 7. Iuven. VI 57. X 100. Plin. n. h. III 68). Noch unter Traian (CIL XIV 4057) und unter Gallienus (CIL XIV 4058) wird der Stadtrat erwähnt, der sich mit dem Titel *senatus Fidenatium* schmückt. Erwähnt wird F. als erste Station der Via Salaria (Tac. hist. III 76. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 34 p. 280, 11); ferner wegen des Einsturzes eines hölzernen Amphitheaters, bei dem 20000 oder gar 50000 Menschen umgekommen sein sollen (Suet. Tib. 40. Tac. ann. IV 62; Zahl unglaublich). Die Reste, welche in der Tenuta la Serpentara bei Castel Giubileo zerstreut liegen, sind unbedeutend. Vgl. Nibby Dintorni di Roma II 51ff. Bormann Altlatin. Chorographie 239ff. Lateinische Inschriften aus F. CIL XIV 4056—4073. [Hülsen.]

Fidentia (*Φιδενζία*, Ethn. *Fidentinus*). **1)** Ort in Oberitalien, an der Via Aemilia, dem Namen nach, der analog zu Placentia Pollentia Florentia usw. geschaffen ist, ohne Zweifel eine römische Gründung nach der Okkupation des cisalpinischen Galliens, in der Geschichte nur genannt wegen der Belagerung, welche der Sullaner M. Lucullus hier von den Truppen des Carbo aushielt (Plut. Sulla 27. Vell. II 28. Liv. epit. 88). In der Kaiserzeit wird es erwähnt von den Geographen (Plin. III 116. Ptolem. III 1, 46) und Itinerarien (Ant. 99. 127. 288. Hierocl. 616. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 23 p. 272, 1) und gelegentlich bei Phlegon macrob. c. 1. In späterer Kaiserzeit hatte es sein Stadtrecht verloren, daher *vicus Fidentiola* im Itin. Ant. 99. 127, *mansio Fidentia* Itin. Hierosol. 616. Jetzt Borgo S. Donnino. Lateinische Inschriften von dort CIL XI 1136—1139. [Hülsen.]

2) s. Ulia.

Fidentinus. Diesen Namen wählt Martial. I 29. 38. 53. 72 zur Bezeichnung eines Plagiators seiner Gedichte. [Stein.]

Fidentiores s. Arretium Bd. II S. 1227, 57.

Fidepromissio ist eine ältere zivilrechtliche Form der Bürgschaft, in die Worte gekleidet: *idem fide tua promittis?* Sie war nur bei einer *verborum obligatio* anzuwenden, ebenso wie die *sponsio*, mit der sie wichtige Rechtsgrundsätze gemeinsam hatte, die sie von der späteren *fideiussio* (s. d.) unterschieden, die nicht bloß bei *verborum obligationes* anwendbar war und schließlich die älteren Formen verdrängte; vgl. hierzu die mehr tiefsinnigen als anschaulichen Ausführungen von Huschke Verfassung des Servius Tullius (Heidelberg 1838) 603, 36 u. 37. Beide ältere Bürgschaftsformen waren nicht so unbedingt akzessorisch, d. h. von dem Vorhandensein einer gültigen Hauptschuld abhängig, wie die spätere *fideiussio*, Gai. III 93. 115ff. Es erklärt sich dies vielleicht als ein Überrest eines älteren Rechtszustandes, in dem die Formel *idem spondes? spondeo* keine Bürgschaftsschuld, d. h. keine von der Hauptschuld abhängige Nebenschuld begründete, sondern eine Korrealschuld (s. Conreus), bei der neben dem bisherigen Schuldner ein anderer auf dieselbe Leistung als unabhängiger Hauptschuldner auftrat. Das geschah, *si post omnium interrogationem promissor respondeat, spondeo*, Inst. III 16 pr., während bei der *sponsio*, die zum Zwecke der Bürgschaft erklärt wurde, nicht beide Teile zuerst gefragt wurden, um hierauf zu antworten, sondern zuerst der Hauptschuldner auf die Frage *dari spondes?* seine Antwort gab, worauf dann an den Bürgen die Frage erging: *idem dari spondes?* mit der Antwort: *spondeo*, Gai. III 116. Dieser subtile Unterschied in der Reihenfolge der Fragen und Antworten, der übrigens nicht einmal nach Gai. III 116 völlig zweifellos ist, ist wahrscheinlich erst von der Formularjurisprudenz entwickelt worden, um den Unterschied zwischen Korrealschulden und Bürgschaften festzustellen. Wir dürfen aber vermuten, daß diese Unterscheidung in älterer Zeit noch nicht entwickelt war (vgl. Girtanner Die Bürgschaft nach gemeinem Civilrechte, Jena 1850, I 6) und daher die der Korrealschuld fremde Abhängigkeit der Haftung des einen Schuldners von der Haftung des andern auch bei der Bürgschaft durch *sponsio* zunächst fehlte und ebenso bei derjenigen durch F., die ihr ähnlich war, Gai. II 118. Fraglich bleibt aber, weshalb diese zweite ähnliche Form der F. neben der Bürgschaftssponsion aufkam. Man hat dies auf den Umstand zurückgeführt (vgl. z. B. Sohm Institutionen[11] 380, 3. Cuq Institut. jurid. 682), daß die *sponsio* ursprünglich nur unter römischen Bürgern möglich war (Gai. II 93. Huschke a. a. O. 603, 36), was vielfach auf religiöse Eigentümlichkeiten dieser Form zurückgeführt wird, vgl. Festus s. v. *spondere*. Pernice S.-Ber. Akad. Berl. 1885, 1191. Hieraus würde die Frage unbeantwortet bleiben, warum man sich bei der Peregrinenbürgschaft nicht mit den ebenfalls bei Gai. II 116 erwähnten Formen: *idem dabis? idem promittis? idem facies?* begnügte und statt dessen das Wort *fide* in die Formel eingefügt hat. Dieses letztere deutet aber, wie bei der *fideiussio*, darauf hin, daß der Bürge nicht in eigener Angelegenheit ein Versprechen abgibt, sondern, *ut diligentius cautum sit* (Gai. III 117), d. h. zur Unterstützung fremden Kredits einen Vertrauensakt vornimmt; vgl. über die religiöse Bedeutung der *fides* Danz Gesch. d. röm. Rechts II 2, 36 § 148, 3. 150 Ic. Girard Manuel élémentaire du droit Romain[3] 481, 3. Es liegt also nahe, anzunehmen, daß die Formel *idem fide promittis?* aufkam, um die Bürgschaft in noch klarerer Weise von der Korrealschuld zu unterscheiden, als dies bei der Formel *idem spondes* geschah, die sich trotzdem durch ihre altertümliche Ehrwürdigkeit namentlich für *cives* erhielt (nach Puchta-Krüger Institutionen II 322 § 264 Nota p bestand der Unterschied zwischen *sponsio* und F. darin, daß nur bei der ersteren auch für die Hauptstipulation die Formel *spondesne? spondeo* verlangt wurde). Die den *sponsores* und *fidepromissores* bestimmten Gesetze sind nach Gaius III 121ff. die Lex Furia, die Lex Appuleia und die Lex Cicereia. Sie beruhen auf dem Gedanken, daß bei der großen Menge gegenseitiger Bürgschaften es hart erschien, den einen von mehreren Bürgen allein den vollen

Schaden aus der Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners tragen zu lassen. Darum sollte sich bei Bürgschaften, die *in Italia* durch *sponsio* oder F. übernommen wurden, die Haftung mehrerer Bürgen spalten. Für andere Bürgschaften gab die Lex Appuleia dem zahlenden Mitbürgen gegen die andern Mitbürgen einen Rückgriff (*quandam societatem introduxit*, Gai. III 122). Dabei lag die Gefahr vor, daß ein Gläubiger einem Bürgen, der zu andern Bürgen hinzukam, die erwähnten Vorteile entzog, indem er ihm vorspiegelte, daß andere Mitbürgen nicht vorhanden wären. Dem beugte die Lex Cicereia vor, Gai. III 123.

Die bei Gaius III 124 erwähnte Lex Cornelia, die den Bürgschaften die Schranke eines bestimmten Höchstbetrages setzte, damit nicht die Bereitwilligkeit der Bürgen von den Hauptschuldnern mißbraucht werde, bezog sich auch auf *fideiussores* (s. Fideiussio).

Literatur: Schröter Specimen de sponsoribus fidepromissoribus et fideiussoribus, Jena 1822. Girtanner Die Bürgschaft nach gemeinem Civilrechte, Jena 1850; vgl. daselbst S. 7, 8 über eine eigentümliche Ansicht von Bachofen Das Nexum 98. 99. Cuq Les institutions juridiques (Paris 1891) 650, welcher meint, daß man in der F. weniger eine Bürgschaft als eine Vollmacht gesehen habe, die (682) zu einer andern Klageformel berechtigte, vgl. ebd. 695 über die Unvererblichkeit. 703. 710. Girard Manuel élémentaire du droit Romain 481, 3. 482, 3 (über die Frage, ob die F. bloß religiösen Ursprungs, oder ein wirklicher Eid war). v. Jhering Geist des römischen Rechts III[3] 115, 146. Puchta-Krüger Inst.[10] II 322 § 26 Note. v. Czyhlarz Institutionen[5. 6] 179. Sohm Institut.[11] 380, 3. R. Leonhard Institutionen 412. Jörs in Birkmeyers Encyklop.[1] 134. F. Leonhard ebd.[2] 160. Pernice S.-Ber. Akad. Berl. 1885, 1191. [R. Leonhard.]

Fides. Den Römern der klassischen Zeit galt die Treue in öffentlichen und privaten Angelegenheiten als eine echt altrömische Tugend, die, wie ihre Geschichtsbücher erzählten, von fremden Völkern oft bewundert worden ist.

Der Kult der Göttin F. ist in Rom zweifellos uralt. Dafür spricht sowohl sein Zeremoniell, wie auch einzelne antike Nachrichten, die allerdings für uns unkontrollierbar sind. Nach Agathokles *περὶ Κυζίκου* (bei Fest. p. 269) hat zuerst Rhome, die Enkelin des Aeneas, die mit diesem nach Italien gekommen war, der F. einen Tempel geweiht, und zwar auf dem Palatin. Bei Dionys. ant. II 75 ist es Numa, der, in richtiger Erkenntnis des Wertes treuer Gesinnung im Volke, der *Fides publica* ein Heiligtum baute und einen öffentlichen Kultus einrichtete (vgl. V 68). Liv. I 21, 4 nennt ein von Numa gestiftetes *sacrarium*. Flor. epit. I 2, 3. Auf denselben König führt Plut. Num. 16 unsern Gottesdienst und sein erstes Heiligtum zurück. Dementsprechend nennt Varro de l. l. V 74 die F. unter den sabinischen Gottheiten. So heißt sie bei Verg. Aen. I 292 *cana* (vgl. auch Sil. Ital. II 484ff.). Mit dieser uralten Kultstätte ist jedenfalls ein dem späteren capitolinischen Tempel an derselben Stelle vorhergehendes *sacellum* gemeint. Durch A. Atilius Calatinus erhielt die Göttin im J. 254 oder 250 v. Chr. einen Tempel; derselbe wurde im J. 115 v. Chr. von M. Aemilius Scaurus wiederhergestellt (Cic. nat. deor. II 61; vgl. Aust De aedib. sacris p. 16). Dieser Tempel befand sich auf dem Capitol bei dem Iuppitertempel (Cic. off. III 104 *Fidem ... quam in Capitolio vicinam Iovis optimi maximi, ut in Catonis oratione est, maiores nostri esse voluerunt*. Plin. n. h. XXXV 10 *in aede Fidei in Capitolio*; vgl. Jordan Topogr. I 2, 42f. Hülsen in der Festschrift für Kiepert 1898, 210ff.). Der Geburtstag des Tempels war der 1. Oktober (Fast. Arv. CIL I[2] p. 214 *Fidi*. Fast. Amit. und Paul. ebd. p. 215 und 242 *Fidei in Capitolio*). Aus dem Kulte der F. wird uns ein altes und sehr merkwürdiges Zeremoniell überliefert, durch das auch auf ihre eigene Bedeutung Licht fällt. Die drei großen *flamines* fuhren auf einem zweispännigen, überdeckten Wagen zu ihrem Heiligtum, und beim Opfer war ihre rechte Hand bis an die Fingerspitzen in ein weißes Tuch eingehüllt (Liv. I 21, 4, der dies auf Numa zurückführt. Serv. Aen. I 292. VIII 636). So war die Göttin selbst dargestellt nach Hor. carm. I 35, 21 *albo rara Fides velata panno* (Reifferscheid Ind. lect. Vratisl. 1878/9 4f; vgl. auch Val. Max. VI 6 pr. *venerabile Fidei numen dexteram suam, certissimum salutis humanae pignus, ostentat*). Die Alten erklärten diese Verhüllung daraus, daß die Treue gewahrt, geschützt, verborgen gehalten werden müsse (Liv. und Serv. a. a. O. Mythogr. Vat. I 191). Das ist natürlich unbefriedigend. Aber Livius a. a. O. hat ganz recht, wenn er fortfährt: *sedemque eius (fidei) etiam in dexteris sacratam esse*. Das Symbol der F. ist der Handschlag mit der Rechten, durch den ihr Bund geschlossen, geheiligt wird. Die rechte Hand ist darum der F. heilig bzw. durch die *fides* in sich selbst heilig (vgl. Serv. Aen. III 607 *physici dicunt esse consecratas numinibus singulas corporis partes, ut ... dexteram Fidei*. Plin. n. h. XI 251 *inest et in aliis partibus quaedam religio, sicut in dextera: ... in fide porrigitur*; interessant Liv. XXIII 9, 3 *dextrae dextras iungentes fidem obstrinximus* und dann: *sacratas fide manus*). Das Richtige scheint mir Sal. Reinach Cultes Mythes et Religions I 308 zu treffen mit den Worten: *F. est comme la personnification de la main droite*. Dieser Heiligkeit der Rechten entspricht ihre Verhüllung, nach der bekannten Gewohnheit, das Heilige, Geweihte mit Binden zu umhüllen (vgl. z. B. Wolters Arch. f. Religionswiss. VIII Beiheft 22). Anschließend sei bemerkt, daß die Vorschrift der Iguvin. Taf. VI b 4 *mandraclo difue destre habitu* für verwandt mit dem besprochenen Ritual des F.-Kultus gehalten wird, Bücheler Umbrica 65. Marquardt Röm. Staatsverw. III 189. Mir scheint das sehr zweifelhaft. Bücheler a. a. O. zieht hierher auch die Münzen von Tuder, die eine mit Bändern umwickelte rechte Hand zeigen; vgl. Mommsen Münzw. 275 ‚gegürtete Hand', dagegen Head HN 19 *hand in cestus*. Conway The Italic. dial. 631. Daß *fides* und *dextera* zusammengehören, zeigt auch der sprachliche Ausdruck an unzähligen Stellen (vgl. z. B. Cic. post red. in sen. 24 *fidem dextramque porrexit*. Liv. I 1, 8 *dextra data fidem futurae amicitiae sanxisse*.

I 58, 7 *date dexteras fidemque.* XXIX 24, 3 *neu fas, fidem, dexteras, deos testis atque arbitros conventorum fallat*; wie bei der *fides*, so beschwört man auch bei der *dextera*, Cic. pro reg. Deiot. 8 *per fidem . . . per dexteram istam te oro, quam regi Deiotaro hospes hospiti porrexisti, istam, inquam, dexteram non tam in bellis neque in proeliis, quam in promissis et fide firmiorem.* Ter. And. 289 *quod ego per hanc te dextram oro et genium tuom, per tuam fidem . . . te obtestor.* Hor. epist. I 7, 94. Sall. Iug. 10, 3). Beim capitolinischen Tempel nun handelt es sich um die Treue des römischen Volkes und Staates, nämlich in der Einhaltung von Verträgen und Zusicherungen gegenüber einzelnen wie ganzen Völkern. Es ist die *Fides publica* von der Val. Max. VI 6 erzählt. Ihr Tempel hieß deswegen *aedes Fidei publicae* (Val. Max. III 2, 17) oder *aedes Fidei populi Romani* (Diplom. mil. CIL III nr. I. XI. XIII. XIV [= XIII. XVIII. XIX des Suppl.]. CI). Er wurde häufig zu Senatssitzungen verwendet (z. B. Val. Max. III 2, 17). An seinen Wänden wurden internationale Urkunden und Militärdiplome befestigt (Mommsen Ann. d. Inst. 1858, 202ff.; CIL III p. 902. 916; dazu Suppl. p. 1034. Hülsen Festschrift für Kiepert 211; vgl. auch Obsequ. 68 *tabulae ex aede Fidei turbine evulsae*). Direkt bei dem Tempel gelangte man durch die *porta Pandana* zur *rupes Tarpeia*, dem Richtplatz der Staatsverbrecher (Hülsen a. a. O. 215). Von der *fides publica*, deren Heilighaltung im völkerrechtlichen Verkehre Pflicht der Fetialen war, leitet Varro de l. l. V 86 den Namen der letzteren ab.

Daß mit dem Dienste der F. und speziell mit der eigenartigen Verhüllung der rechten Hand die Geschichte des Mucius Scaevola irgendwie zusammenhängen müsse, haben manche Gelehrte bemerkt. E. Pais Storia di Roma I 1, 482ff. erinnert unter anderem daran, daß der Tempel des mit F. sicherlich wesensverwandten (s. u.) Gottes *Dius Fidius* auf dem durch den Namen auf die *gens Mucia* weisenden *collis Mucialis* gelegen habe, und meint schließlich, der Mythus der Handverbrennung sei wohl als eine Art Gottesurteil aufgefaßt worden (eine Art Feuerprobe, zu einer Kraftprobe des Willens geläutert, die den, der sie bestanden, von der Strafe befreit, liegt nach Hirzel Der Eid 199, 1 der Geschichte zu Grunde). Nach S. Reinach Cultes Mythes et Religions I 308 soll das Verhüllen der Rechten die Darbringung derselben an die Göttin F. symbolisieren, und hätten wir in der Scaevolasage noch eine faktische Opferung der Hand zu erkennen. Die letztere Deutung halte ich für ganz unglaublich. Aber ich kann mich doch nicht entschließen, zu glauben, daß die Sage des die rechte Hand verbrennenden Mucius gar nichts mit der Verhüllung derselben im Dienste der F. zu tun haben sollte. Und so wenig ich auch imstande bin, die Entstehung der Legende zu erklären, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß die mit der Scaevolageschichte verbundene Sage von Cloelia und den übrigen Geiseln als glänzender Beweis für die *fides publica populi Romani* erzählt wird (vgl. auch Serv. Aen. XI 134), und daß das Abkommen mit Porsenna der erste und für die spätere Zeit typische Fall eines Freundschaftsvertrags mit einem auswärtigen Könige ist (Mommsen St.-R. III 592).

Interessant ist das Verhältnis der F. zum Dius Fidius. Auch er ist Gott der Treue Roms, und sein Tempel Aufbewahrungsort internationaler Urkunden (s. Art. Dius Fidius). Man hat den ersten Teil seines Namens für identisch mit dem des Iuppiter erklärt (Wissowa Relig. u. Kult. d. Römer 48. 103, vgl. 120). Allein *dius* ist Adjectivum und gehört zu *dium* (*sub dio*), *Dea dia*, *Diana* (vgl. Solmsen Stud. zur lat. Lautgesch. 110ff. Walde Etymolog. Wörterb. 180; daß *Fidius* mit dem umbrischen *Fisos* nicht verwandt sein kann, zeigt W. Schulze Zur Gesch. latein. Eigennamen 475); es bedeutet also ‚himmlisch' bzw. ‚göttlich', und *dius Fidius* heißt ‚der himmlische Walter der Treue', ist mit dem die Treue schützenden Iuppiter nicht geradezu identisch, und nicht erst später von ihm abgetrennt worden, so nahe er sich auch mit ihm berühren mag. Er ist ein himmlischer Treugott; in seinem Ritual spielt der offene Himmel eine große Rolle. F. dagegen ist die Personifikation der Treue selbst, gedacht als heilige rechte Hand, die Heiligkeit des Handschlages, wie oben gezeigt worden.

Die bisher besprochene, auf dem Capitol verehrte F. ist die *Fides publica populi Romani*. Dem Iuppiter optimus maximus und der F. gilt die in Pannonia inferior gefundene Inschrift CIL III 14342 [1]. *Fidei signum* lesen wir CIL VI 148 (= XIV 5). Auf Denaren des A. Licinius aus dem Ende der republikanischen Zeit sehen wir einen lorbeerbekränzten Kopf mit der Beischrift *Fides* (Babelon Monn. de la républ. II 136f.). Die F. der epizephyrischen Lokrer sehen wir auf einem Stater dieser Stadt, wo die sitzende Ῥώμα von der vor ihr stehenden Πίστις bekränzt wird (Head HN 88; dazu Nissen Ital. Landesk. II 954). In Barcino in Spanien macht ein Mann *ob honorem seviratus* der *Fides publica* eine Dedikation (CIL II 4497). Ähnlich die Inschrift aus Falerio CIL IX 5422 *Fidei Aug(ustae) sac(rum) C. Servilius Aper (octo)vir Aug(ustalis) pro honore d(e) s(ua) p(ecunia) fec(it).* In Auximum hinterläßt einer eine bestimmte Summe, aus deren Zinsen unter anderem jährlich der *F. Augusta* ein Opfertier geschlachtet werden soll (CIL IX 5845). Aus derselben Stadt vielleicht eine Priesterin der *F. Augusta* (CIL IX 5848). In Capua nennt eine Inschrift aus dem J. 110 v. Chr. *magistri Spei, Fidei, Fortunae* (CIL X 3775).

Auf Münzen der Kaiserzeit finden wir F. sehr häufig. Eine Zusammenstellung und Besprechung der Typen und Legenden gibt Stevenson Dictionary of Roman coins 385f. (vgl. auch H. Graefe De Concordiae et Fidei imaginibus [Petropoli 1858] 26ff. R. Engelhard De personificationibus quae in poesie atque arte Romanorum inveniuntur [Gotting. 1881] 52. Wissowa in Roschers Lex. I 1482f.). Sie heißt dort *Fides*, *F. Augusta*, *F. Augustorum* (*F. mutua Augustorum*) und trägt in den Händen ein Füllhorn, einen Korb mit Früchten, Kornähren. Als *F. publica* und *F. exercituum* wird sie symbolisiert durch zwei verschlungene rechte Hände, zwischen denen zuweilen ein Caduceus und zwei Kornähren oder ein Feldzeichen zu sehen ist. Oder wir lesen *F. exercitus* und sehen den Kaiser einem Soldaten die Hand reichen. Auf Münzen mit der Legende *F. militum* (*Augustorum nostrorum*) hält die Göttin zwei Feldzeichen in den Händen. Dazu *F. legionum* (die weibliche Figur hält in der Rechten eine kleine Victoria, in der Linken ein Feldzeichen), *F. equitum*, *F. praetorianorum*, endlich *F. maxima* (weibliche Figur, in der Linken ein Steuerruder, mit der Rechten eine Erdkugel dem Kaiser darbietend — also eine Fortuna).

Im Privatverkehre spielte natürlich die F. ebenfalls eine bedeutende Rolle; vgl. Catull. 30, 11 *si tu oblitus es* (meiner und der mir zugesicherten Freundschaft), *at dii meminerunt, meminit Fides, quae te ut paeniteat postmodo facti faciet tui.* Einen Kaufmann hat die *fides* seiner Gläubiger mehrfach aus schwerer Bedrängnis errettet; deshalb ruft er sie auf seinem Grabstein als Göttin an (Carm. epigr. 1533, 8ff., aus Brundisium): *alma Fides, tibi ago grates, sanctissuma diva, fortuna infracta ter me fessum recreasti, tu digna es quam mortales optent sibi cuncti.* Apul. met. III 26 *pro Iuppiter hospitalis et Fidei secreta numina!* Sie waltet mit Iuppiter über die Eidestreue. Cic. off. III 104 *praeclare Ennius: ‚o Fides alma apta pinnis et ius iurandum Iovis!' qui ius igitur iurandum violat, is Fidem violat.* Nach Dionys. ant. II 75 und Plut. Num. 16 hat Numa zugleich mit der Einrichtung des Kultes auch den heiligsten aller Eide eingesetzt, den ein jeder bei seiner eigenen Treue schwor (vgl. Hirzel Der Eid 135f.; wenn Hirzel und andere die Formel *per fidem* hierher ziehen, so beruht das auf einem Mißverständnis; in den mir bekannten Stellen [vgl. Gudemann zu Tac. dial. 35] beschwört der Sprechende den wirklichen oder gedachten Zuhörer bei dessen *fides*, er schwört nicht bei seiner eigenen; vgl. Plin. n. h. XXIX 24. Petron. 100, 5. Tac. dial. 35; das ist also gleichbedeutend, wie z. B. Apul. met. II 24 *obtestata fide praesentium*). Ihre eigene F. verehren Mann und Frau, CIL X 5903 (aus Anagnia) *Fidei suae sacrum. Aspania Q. f. Polla, Q. Petronius Irenaeus sacraverunt* (vgl. Sen. Agam. 80 *coniugii sacrata fides*). Endlich steht auf einem Ring aus Britannien, der das bekannte Symbol der verschlungenen Hände zeigt, *F.* und *Concordia* (Ephem. epigr. IV 715).

Als Göttin wird F. von Prosaschriftstellern selten genannt, dagegen häufig bei Dichtern. Sie wird zusammengenannt mit Concordia, Clementia, Virtus, Honos, Pax, Pudicitia, Pietas, Iustitia u. a. Wie die entsprechende menschliche Tugend, so gehört sie recht eigentlich der guten alten Zeit an und heißt *ante lovem generata* (Sil. Ital. II 484), *priscis numen populis, at nomine solo in terris iam nota* (ebd. I 329), *cana* (Verg. Aen. I 292). Aber in einem neuen, glücklichen Zeitalter wird sie wieder heimisch unter den Menschen: *cana F. et Vesta, Remo cum fratre Quirinus iura dabunt* (Verg. Aen. I 292); *iam F. et Pax et Honor Pudorque priscus et neglecta redire Virtus audet* (Hor. carm. saec. 57); *en aurea nascitur aetas, en proles antiqua redit. Concordia, Virtus cumque Fide Pietas alta cervice vagantur* (Claudian. carm. III 53). Sie heißt *sancta* (Octavia 398. Sil. Ital. II 480), *sacra* (Sil. Ital. XIII 282), *casta* (Colum. X 279. Sil. Ital. II 525 u. a.), *incorrupta* (Hor. carm. I 24, 7), *arcanis dea laeta* (Sil. Ital. II 481; vgl. Apul. met. III 26 *Fidei secreta numina*), *virgo* (Sil. Ital. II 493. 513), *alma* (Ennius s. o. Sil. Ital. VI 132. Stat. Theb. XI 98. Carm. epigr. 1533, 8). Außer den schon angeführten Stellen nenne ich schließlich noch folgende: Cic. leg. II 19. 28; deor. nat. II 79. III 47. Plin. n. h. II 14. Iuven. I 115. Tertull. apol. 24. Aug. civ. dei IV 20. Hor. carm. I 35, 21. Sil. Ital. I 598. II 484ff. Petron. 124 v. 252. Claudian. carm. XVII 171. XXII 30. Prudent. psychom. 799ff. (vgl. auch 21ff.). Mart. Cap. II 147.

Literatur: Hartung Religion der Römer II 264ff. Preller-Jordan Röm. Mythol. I 250ff. Wissowa in Roschers Lex. I 1481ff.; Relig. u. Kult. d. Röm. 123f. Hild Dict. des ant. II 1115ff. Carter Epitheta deorum 38. [Otto.]

Fidicines. Wie die *tibicines* (s. d.), so spielten auch die *fidicines* ‚Saitenspieler' (*κιθαρισταί*; vgl. Gloss.: *fidicen κιθαριστής, κιθαρῳδός, λυριστής*; *qui cum cithara canit, a fidibus dictum*) nach griechischem Vorbild im römischen Kult eine Rolle. Sie werden aber in der Literatur und auf den Inschriften viel seltener erwähnt und erscheinen dann meist in Verbindung mit jenen (vgl. z. B. Cic. nat. deor. III 23; zu Val. Max. III 6, 4 s. den Art. Duilius Nr. 3, Bd. V S. 1781). Über ihre Beteiligung am Mahle Quintil. inst. or. I 10, 20 *veterum quoque Romanorum epulis fides ac tibias adhibere moris fuit* (Macrob. Sat. II 4, 28 nennt *symphoniaci*. Marquardt-Mau Priv. 337), bei Prozessionen und Triumphen Dion. Hal. VII 72, 5 (*κιθαρισταὶ λόρας ἐπιχρύσους ἐλεφαντίνας καὶ τὰ καλούμενα βάρβιτα κρέκοντες*). Appian. Pun. 66 (*χορὸς κιθαριστῶν τε καὶ τιτυριστῶν*). Speziell den Lectisternien scheinen die *f.* eigentümlich gewesen zu sein (Cic. Tusc. IV 4 *et deorum pulvinaribus et epulis magistratuum fides praecinunt*, vgl. aber de orat. III 197, wo bei den *epulae sollemnes* wieder *tibiae* und *fides* zusammen genannt werden; Marquardt St.-V. III[2] 187. 226. Wissowa Relig. u. Kultus 357). Während in Rom das *collegium tibicinum* ziemlich oft bezeugt ist (Wissowa a. O. 204. 427, vgl. ferner CIL IX 3609. X 5393. 6101), erscheint die Korporation der *f.* gesondert bisher nur auf einem Denkmal, der Grabschrift des achtjährigen *T. Aur. T. f. Pomt. Clito dec(urialis) coll(egii) fid(icinum) R(omanorum)*, CIL VI 2192 (Dessau 4967); das *collegium tibicinum et fidicinum Romanorum qui s(acris) p(ublicis) p(raesto) s(unt)* ebenfalls nur einmal, CIL VI 2191 (Dessau 4965, im J. 102). Man hat damit das *collegium symphoniacorum qui sacris publicis praestu* (!) *sunt* CIL VI 2193 = 4416 (Dessau 4966) identifizieren wollen, aber schwerlich mit Recht (s. Bd. IV S. 401). [Ihm.]

Fidicula. **1)** s. Pomponius.

2) *Fidicula*, immer im Pluralis (*fidiculae*) verwendet, ein Folterinstrument, häufig mit dem *eculeus* (s. d.) zusammengestellt und vielleicht zu diesem gehörend. Schon durch die Bezeichnung, die auf die Saiten der Leier verweist, wird wahrscheinlich gemacht, daß es sich um Schnüre oder Drähte handelt; diese werden angezogen (*tendere* bei Quintilian) und am Schluß der Prozedur losgelassen (*laxare* bei Valerius Maximus); unsicher

ist, ob dadurch die Glieder des Opfers gepreßt und zusammengeschnürt oder gezerrt und gestreckt werden sollen; für ersteres würde das *deligare* bei Suet. Tib. 62 sprechen, für das letztere die häufige Zusammenstellung mit dem *eculeus*. Vereinzelt steht die Ansicht des Isidor: er bringt die *fidiculae* mit *fides* in Zusammenhang (Folter zur Ermittlung der Wahrheit) und identifiziert sie mit den besonders in den Martyrien oft erwähnten *ungulae* (*ungulis radere*). Quellenstellen: Val. Max. III 3, 5. Seneca de ira III 3, 6. 19, 1; ad Marc. de consol. 20, 3. Suet. Tib. 62; Calig. 33. Ammian. Marc. XXIX 1, 23. Hieronym. ep. ad Innoc. 49. Prudentius Peristeph. X 481ff. 550ff. Valent. Val. Grat. Cod. Iust. IX 8, 4. 41, 16. Isid. orig. V 27. Literatur: Invernizzi De publ. et crim. judic. (1846) 128. Lafaye Art. Fidiculae bei Daremberg et Saglio Diction. des antiq. grecq. et rom. [Hitzig.]

C. **Fiduciarius** Falcula, Senator und Richter im Prozeß des Statius Albius Oppianicus 680 = 74, dann wegen Bestechung angeklagt und verurteilt, später Zeuge im Prozeß des A. Caecina 685 = 69 (Cic. Cluent. 103f., vgl. 108. 112—114; Caec. 28—30. Ps.-Ascon. Verr. act. I 39 p. 146 Or. vgl. Schol. Gronov. p. 396 Or.). [Münzer.]

C. **Fidius,** klagte 702 = 52 Milos Genossen M. Saufeius an (Ascon. Mil. 49). [Münzer.]

Fidolomense (*oppidum*), in Mauretania Caesariensis, Bischofssitz im 5. Jhdt., Not. episc. Maur. Caes. nr. 17, in Halms Victor Vitensis p. 68. [Dessau.]

Fiducia (vgl. *fido*, *fides*). Die gewöhnliche Bedeutung dieses Wortes (= Vertrauen, Zuversicht, Zuverlässigkeit, Sicherheit) spiegelt sich auch in der juristisch-technischen Bedeutung wieder. Hier ist F. vornehmlich das einem anderen auf Zeit anvertraute Eigentum bezw. das hierzu dienende Rechtsgeschäft: *fiducia* als *res fiduciaria* und als *negotium* (*sub pacto fiduciae*).

I. Die direkten Quellen, die von der F. handeln, sind nicht zahlreich, da das Rechtsinstitut allmählich seine praktische Bedeutung einbüßte. Das alte Institut wird noch erwähnt und behandelt bei Gai. I 114. 115. 140. 166. 172. 195a. Hier heißt es regelmäßig *ea lege rem mancipio dare, ut remancipetur.* II 59. 60. 220. III 201. IV 33. 62. 182. Paul. sent. I 9, 8. II 4 (Titel). 13, 1ff. 6ff. 17, 15. III 6, 16 u. 69. V 1, 1. 26, 4. Frg. Vat. 18. 37. 94. 252a. 334. Von nichtjuristischen Schriftstellern erwähnt die F. öfters Cicero und zwar besonders de off. III 61. 65. 70. Boeth. ad Cic. Top. 10, 41 p. 340 Or.: *fiduciam accepit, cuicunque res aliqua mancipatur, ut eam mancipanti remancipet; velut si quis tempus dubium timens amico potentiori fundum mancipet, ut ei, cum tempus quod suspectum est praeterierit, reddat. Haec mancipatio fiduciaria nominatur ideireo, quod restituendi fides imponitur.* Bei Livius II 24. XXXII 38, Curtius Ruf. V 9. Hirtius bell. Alex. 23. Caes. bell. civ. II 17, 2 wird *fiduciarius* in untechnischem Sinne gebraucht (= anvertraut). In diesem Sinne auch Dig. I 2, 2. 47. 49 (*fiduciam doctrinae*, *f. studiorum*). XL 12, 41, 1. 43 (*f. libertatis*). III 5, 30, 6 (*f. pietatis*). XXII 3, 14 (*f. ingenuitatis*). Technisch noch bei Isid. orig. V 25, 23 (Bruns Font. II[6] 85).

Von großer Bedeutung für die Erforschung der F. sind die pompeianische und die baetische Urkunde (Bruns Font. nr. 109. 110), Gradenwitz in Grünhuts Ztschr. XVIII 349. Eck Savigny-Ztschr. IX 60ff. Soweit die erstere erhalten ist, spricht sie zwar nicht von der F., kann aber nur auf sie bezogen werden. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 573, 3 widerspricht der Begründung Ecks zu Unrecht. Gegen jenen auch Gradenwitz Savigny-Ztschr. XIV 126ff. Vgl. auch Oertmann Die Fiducia 1890, 17ff. Manigk Geschichte der römischen Hypothek I (1904) 51, 3.

Im Corp. iur. Iust. kommt F. vor: Inst. I 19. III 2, 8. Dig. XXXVI 1, 48. 49 pr. XII 1, 9, 1. Sonstige Reste sind durch Interpolation getilgt. Lenel Sav.-Ztschr. III 104ff. geht bei seinen Interpolationsforschungen davon aus, daß Ulp. ad ed. lib. 30, Paul. ad ed. lib. 31 und Iulian dig. lib. 13 außer dem *depositum* ursprünglich von der F. gehandelt hätten. Siehe die Zusammenstellung interpolierter Stellen bei Oertmann a. O. 21ff. 31ff. und ergänzend Heyrovski in Grünhuts Ztschr. XVIII 354f. Heck Savigny-Ztschr. X 102ff. In den Digesten ist der Ausdruck F. durch die Termini derjenigen Rechtsinstitute ersetzt, durch die die F. allmählich ersetzt und verdrängt worden ist: *pignus* (*pigneraticius*), *hypotheca*, aber auch *depositum*, *mandatum*, XLVI 2, 12. XVII 1, 13, 30. 14 pr. 30. In die ursprünglich von der F. handelnden Stellen der Digesten konnten, ohne daß regelmäßig im übrigen eine Änderung des Textes erforderlich war, die neuen Termini eingesetzt werden, oder aber das Wort F. wurde bei Aufzählungen einfach gestrichen. Die Verbindung *pignus fiduciave*, die in nicht verdorbenen Quellen öfters zu treffen ist, fehlt daher in den Digesten. Vgl. über einen solchen Fall Gradenwitz in Grünhuts Ztschr. XVIII 347f. zu Dig. XL 2, 16, 1, wo vor *vel donationis causa* zu ergänzen sei: *aut fiduciae*. Über die Interpolation *actio mandati* s. Pernice Labeo III 128f. Vgl. im übrigen auch Gradenwitz Interpolationen 120. 196 Anm.

Bei der Annahme von Interpolationen kann man aber auch hier nicht vorsichtig genug sein. So wird z. B. die Wendung *pignoris causa tradere* (*accipere*) Dig. XIII 7, 8 pr. XXIII 50, 1. XLIV 7. 16 und XLI 2, 36 stets für interpoliert angesehen, statt *fiduciae causa mancipio dare* (Gradenwitz Savigny-Ztschr. VII 46ff.; s. auch Lenel ebd. III 104ff. 119). Man wird gewiß eine Fortentwicklung der Terminologie entsprechend der dogmatischen Entwicklung der F. annehmen müssen, ein Standpunkt, der auch unten vertreten wird; und doch wäre bei der Interpolationsfrage zu beachten, daß die Wendung *pignoris causa tradere* als schleppend und ungewöhnlich und daher verdächtig nicht angesehen werden kann, denn in Digesten und Codex finden sich nicht weniger wie sechzig verschiedene Ausdrücke für den Akt der Pfandbestellung, die auch in den späteren Jahrhunderten zum Teil an Schwülstigkeit nichts zu wünschen übrig lassen, auch nur ganz vereinzelt vorkommen und ähnlich lauten. Manigk a. O. 17, 2. Gaius scheint nach Dig. X 2, 28, die sicher von der F. handelte (vgl. hiermit den Text von Gai. II 220), auch schon die dativische Verbindung *fiduciae dare* zu gebrauchen. Auch im übrigen besteht nicht die von Gradenwitz angezogene Konsequenz der Terminologie, s. Manigk a. O. 120, 1. Die pfandrechtliche F. wird auch in einer Verordnung von Arcadius und Honorius (395 n. Chr.) erwähnt mit den Worten: *pignoris atque fiduciae obligatio perseveret* Cod. Theod. XV 14, 9; vgl. auch ebd. III 5, 1. Die Erwähnungen der F. in longobardischen und fränkischen Gesetzen des Mittelalters zeigen das Institut in völlig verblaßter Gestalt. Bei Spangenberg Iuris Rom. Tab. Neg. 13 ist auf einer Urkunde aus dem 5. Jhdt. noch von einem *fundus*, *quem fiduciae nexu obligaverat* die Rede. Hier kann die F. nur technisch gemeint sein. So mit Recht Oertmann 72 gegen Voigt Ius naturale II 941. Vgl. hierzu ferner Conradi Scripta minora II 250. Voigt XII Tafeln II 169. Dernburg Pfandrecht I 94. Oertmann 4.

II. Geschichte der Fiducia. Das älteste römische Zivilrecht mußte, um den Verkehrsbedürfnissen nachzugeben, die Institute, die der Zeit vor den XII Tafeln bekannt waren, für dieselben zurecht machen. Nach ältestem Recht konnte jemand sein Kapital oder sonstiges Vermögen nur im Wege der streng formellen Geschäfte der *mancipatio* oder des *nexum* fremden Interessen dienstbar machen. Daß letztere beiden ein einziges Geschäft gebildet hätten, ist unerwiesen, Kübler Sav.-Ztschr. XXV 267ff. Wollte man einem anderen ein Recht an der Sache gewähren, so mußte man ihm die Sache zu eigen geben. Nur die Übertragung des quiritarischen Volleigentums war möglich. Die Folge der *mancipatio* war der endgültige Übergang des Eigentums an der mancipierten Sache an den Empfänger, und der dadurch bewirkte Verlust desselben beim Geber. Begreiflicherweise verlangte das Verkehrsbedürfnis auch in Rom sehr bald nach der rechtlichen Möglichkeit, die eigene Sache einem anderen so übertragen zu können, daß nicht alles Recht an ihr für alle Zeit verloren ging, daß die Sache vielmehr nur zu einem vorübergehenden Zweck auf den Gegner übertragen wurde und dann, wenn dieser Zweck erreicht war, ins Vermögen des Gebers irgendwie zurückgelangte. Das *nexum* war von vornherein auf diesen Endzweck abgestellt, und es war für seine Durchführung durch eine energisch wirkende Haftung des Schuldners gesorgt. Die Idee, dies auch bei der Mancipatio zu ermöglichen, war also keineswegs unerhört. Schwierig aber war die Verwirklichung im Rahmen des formellen und engherzigen Manzipationskaufes. Wollte man die Sache einem anderen nur in Verwahrung, zur Erledigung eines Auftrags, zur Leihe oder zum Pfande geben und sie also seiner Zeit zurückerhalten, so hätte ein formloses *pactum* nach Zivilrecht nicht genügt. Der Empfänger hätte nur die faktische Innehabung der Sache gehabt, ohne irgend eine klagbare Verpflichtung hinsichtlich derselben zu übernehmen, und auch der Geber hätte sie jederzeit mit der Eigentumsklage zurückverlangen können, bevor etwa weder der Leihzweck erfüllt war noch die Pfandsicherung ihre Schuldigkeit getan hatte. Das *nexum* verfolgte den ganz speziellen, nicht weiter dehnbaren Zweck des Darlehns. Eine Anknüpfung war also nur bei der *mancipatio* möglich, die in ihrer *nuncupatio* die Möglichkeit zur Hineinziehung einer Klausel bot. Die *nuncupatio* konnte schon nach den XII Tafeln Nebenabreden obligatorischer Natur aufnehmen. Tab. VI 2 (Cic. de off. III 65) setzt solche besonders übernommenen Verpflichtungen voraus. s. auch Schulin Röm. Rechtsgesch. 366. Auch der vorhergehende Grundsatz derselben Tafel (VI 1) *cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita ius esto* deutet offenbar die Möglichkeit solcher Nebenabreden an. Wäre der Inhalt dieser Geschäfte starr und unzugänglich für eine Modifizierung nach dem konkreten Parteizweck, so wäre das generalisierende *uti — ita* nicht verständlich. Vgl. auch Frg. Vat. 50 fin., wo die nach XII-Tafelrecht gegebene Zulässigkeit einer gewissen Nebenabrede bei *mancipatio* und *in iure cessio* festgestellt wird.

Sicher ist die fiduziarische Abrede den Licinischen Gesetzen (366 v. Chr.) bekannt, da diese von der *emancipatio* sprechen, die ursprünglich mit einem *pactum fiduciae* verbunden war. Umsomehr ist anzunehmen, daß Plautus Trin. 117. 142 mit *fide et fiduciae* an die juristische Formel der F. denkt; vgl. auch Plaut. Bacch. 413.

Die baetische wie die pompeianische Urkunde lehren, daß die F. an eine *mancipatio nummo uno* angeschlossen wurde, d. h. an eine Eigentumsübertragung, bei der der Kaufpreis vom Empfänger förmlich nicht gezahlt wurde. Dies war sicher auch schon die ursprüngliche Struktur der F.; denn die Eigentumsübertragung auf den Fiduziar ist nur provisorisch. Ein wirklich kaufweiser Erwerb hätte den Zweck des Geschäfts völlig aufgehoben, denn eventuell sollte das Eigentum dem *creditor fiduciarius* für die zu sichernde, vom Fiduzianten nicht erfüllte Forderung als Entgelt definitiv zufallen. Die Gegenleistung an den Fiduzianten war hier also ökonomisch bereits erfolgt.

Die F. konnte der *mancipatio* also erst in der Epoche angeschlossen werden, in der diese den strengen Charakter eines wahren Kaufs schon abgestreift hatte und zu einer *venditio imaginaria* geworden war. Dies war aber auch zur Zeit der XII Tafelgesetzgebung schon der Fall, Karlowa a. O. II 366ff.

Bei dem Bestreben, die Entstehung der F. später zu datieren, wird auch vergessen, daß die Schöpfung der F. den Römern in der Zeit der XII Tafeln nicht schwerer gefallen sein kann, als all den viel älteren und weniger bedeutenden Rechten, die auch das Eigentumspfand kennen Die Rechtsvergleichung zeigt, daß es sich hier nicht um eine so unerhörte Tat römischer Rechtsschöpfung handelt, wie es bisweilen hingestellt wird. Umsomehr ist dieselbe schon dem alten Zivilrecht zuzutrauen.

Die F. konnte wie mit der *mancipatio* auch mit der *in iure cessio* verbunden werden, Gai. II 59. III 201. Isid. orig. V 25, 23. Dies geschah jedoch seltener. Meist wurde die *mancipatio* verwendet, Gai. II 25.

Es ist streitig, in welcher Weise die fiduziarische Nebenabrede mit dem formellen Hauptakt verbunden wurde, Stas De contractu fiduciae, Leodii 1824, 16. Mommsen Sav.-Ztschr. VI 274.

Geib Savigny-Ztschr. VIII 113. Oertmann a. O. 72ff.

Die baetische Urkunde bezeichnet die fiduziarische Abrede, die sich dort an das Mancipationsgeschäft anschließt, als *pactum conventum*. Danach dürfte diese Abrede formlos gewesen sein. Sie war also auch nicht Bestandteil der *mancipatio* selbst, was bei deren solennen Charakter auch nicht möglich war. Dieselbe Urkunde zeigt aber andererseits, daß der fiduziarische Zweck der *mancipatio* in deren Wortlaut durch den Zusatz *fidi fiduciae causa* zum Ausdruck gelangte. Die *causa mancipationis* wurde ja auch sonst in deren formellem Wortlaut nicht unterdrückt. Vgl. hierzu die Texte der *negotia* bei Bruns Font. 287ff. *emit mancipioque accepit, donationis causa mancipio accepit, donationis mancipationisque causa mancipio dedit.* Die weiteren Abreden, die sich auf diese *causa* bezogen, hatten im Formalgeschäft keinen Raum; ihren Inhalt machte sich das letztere nur durch die kurze eingefügte Phrase *donationis causa, fidi fiduciae causa* zu eigen und verlieh dadurch auch der Nebenabrede Klagbarkeit. Auch in dem pompeianischen Diptychon schloß sich höchst wahrscheinlich an den zunächst gegebenen Bericht der Formel (*emit ob sestertios .... mancipio accepit*) die weitere Konkretisierung des Übertragungszweckes (vgl. die Ergänzungen der Textlücken bei Eck Sav.-Ztschr. IX 96f.). Dem *fidi fiduciae causa* beim *negotium* entspricht das von Cicero öfters zitierte *ut inter bonos bene agier oportet et sine fraudatione*, das in der Formel der *actio fiduciae* gebraucht wurde, Cic. de off. III 61. 70; top. 66. Das *negotium* war seinem Inhalt und seiner Wirkung nach auf die *bona fides* des Empfängers abgestellt. Diese Geschäftstreue sollte ihn an der konsequenten Ausübung des formell übertragenen Eigentums hindern und dem übertragenen Recht das durch die *causa* gegebene Maß und Ziel setzen. Die *causa mancipationis* war also in der *nuncupatio* hier nicht nur wie in den oben angeführten Fällen eine Enthüllung des Motivs, sondern der Zusatz *fidi fiduciae causa* enthielt eine inhaltliche Beschränkung des übertragenen *dominium ex iure Quiritium*, die durch den konkreten Verwahrungs-, Mandats- oder Pfandzweck geboten war, und zu deren Einhaltung sich der Empfänger mit seiner *fides* verpflichtete. So liegt die Quelle der *negotia* und *actiones bonae fidei* gerade in diesem *negotium strictum ius*, um im gegebenen Fall den strikten Charakter der *mancipatio* grade zu brechen. Die Verpflichtung des Fiduziars, die Sache an den Geber zurückzuübertragen, konnte dieser mit der persönlichen *actio fiduciae* geltend machen.

Es liegt kein Grund vor zu der Annahme, daß das *pactum fiduciae* sich der solennen *mancipatio* stets erst anschloß. War es unmöglich, die konkrete Nebenabrede in die *nuncupatio* hineinzunehmen, so war es auch unnötig, das *pactum* noch *uno actu* dem Manzipationsakt anzuschließen. Die baetische und pompeianische Urkunde, die Oertmann 111f. für die entgegengesetzte Meinung anzieht, sprechen nicht gegen diese Annahme, da jene keine Formalurkunden sind, sondern lediglich über das Geschäft berichten. Geschäft und Abreden sind bereits vollzogen. Ebenso wie der formlose, gegen Münzgeld abgeschlossene Kauf, der in seinen zivilen Wirkungen durch die *mancipatio nummo uno* gedeckt werden sollte, regelmäßig mit allen Abreden bereits vorher abgeschlossen wurde, so wurde auch der konkrete Zweck der *mancipatio* sicherlich schon vorher festgelegt. Dies brauchte nicht einmal ausdrücklich zu geschehen; sondern in einfachen Fällen genügte wohl der Vollzug des Kausalgeschäfts, z. B. des Darlehens, um dessen Sicherung es sich handelte. Wie in solchem Fall *inter bonos bene agier oportet et sine fraudatione*, das ergab sich für den Fiduziar von selbst, auch ohne ausdrückliches *pactum f.* Auch der Richter wird im *iudicium fiduciae* hierüber nicht im Zweifel gewesen sein. Die Spruchformel bemächtigte sich der form- und klaglosen Abrede mit ihrem *fidi fiduciae causa*. Jene Geschäftsurkunden bringen den Inhalt speziellerer Nebenabreden mit besonderer Ausführlichkeit, was nicht auffallend ist; das Nichtformelmäßige, das aus dem Kausalgeschäfte nicht ohne weiteres folgt, konnte am leichtesten zum Rechtsstreit führen. Jene Nebenabreden haben dort noch einen weiteren Inhalt. Bemerkenswert ist in der baetischen Urkunde der Zusatz: *fiduciae essent donec ea omnis pecunia fidesve persoluta L. Titi soluta liberataque esset.* Der Zusatz einer solchen Resolutivbedingung ist formelmäßig, ebenso das Hineinziehen der Bürgschaft, Cato de agr. cult. 146, 2. 149, 2. 150, 2. Dig. XX 4, 9 pr. Vgl. hierüber Manigk a. a. O. 29f. Dennoch darf deswegen nicht angenommen werden, daß es sich hier um Essentialia handelt, und daß das *pactum fiduciae* diesen Zusatz stets enthalten mußte. Der Annahme, daß in ganz einfachen Fällen das *pactum fiduciae* formlos und privatim zu stande kam, steht der Umstand, daß in den Schrifturkunden im *pactum fiduciae* gewisse formelmäßige Abreden vorkamen, offenbar nicht entgegen. So lösen sich auch gewisse Bedenken, die Oertmann a. a. O. 93 erörtert. Nimmt man an, daß die römische Praxis diesen Weg geschritten, so verbietet sich die Frage, was dann geschah, wenn nach vollzogener *mancipatio* der Fiduziar sich weigerte, das noch erforderliche *pactum fiduciae* einzugehen, von selbst. Oertmann läßt den Beklagten ja auch ohne dies noch ausstehende *pactum adiectum* bloß auf Grund des Zusatzes *fidi fiduciae causa* zur Herausgabe der Sache verurteilt werden, weil der Zweck in dem vorangegangenen *pactum* bereits konkretisiert und eine Wiederholung desselben im Anschluß an die *mancipatio* jedenfalls entbehrlich war. Vgl. auch dagegen Karlowa a. a. O. II 564. Czyhlarz Inst. § 68 II A.

Bei der *in iure cessio*, die den XII Tafeln auch bereits bekannt ist, konnte, entsprechend der vorangegangenen privaten Abrede ein fiduziarischer Zusatz jedenfalls in die Klagebehauptung des Erwerbers hineingezogen werden: *hanc ego rem ex iure Quiritium fidi fiduciae causa meam esse aio.* Würde der Zusatz fortbleiben, so würde das Eigentum unwiederbringlich auf den Empfänger übergehen. Die Ausführungen Jherings (Geist III) und Karlowas a. a. O. II 383 liefern keinen Gegenbeweis. Die mit der *in iure cessio* verknüpfte F. teilte natürlich deren Eigenarten gegenüber der bequemeren *mancipatio*.

Die mit der *in iure cessio* verknüpfte, dadurch aber noch unbequemere F. war auch bei *res nec mancipi* möglich (Ulp. reg. 19, 3. 9). Es können nicht nur *res*, sondern auch *servitutes* fiduziert werden. Die *in iure cessio* wurde von der *traditio* des *ius gentium* völlig verdrängt, während die *mancipatio* erst von Iustinian 531 n. Chr. aufgehoben wird (Cod. VII 31, 5. VII 25). In letzterer Aufhebung sowie der Ausmerzung des Terminus F. liegt auch erst die eigentliche Außerkraftsetzung der F. In den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit ist die F. noch durchaus praktisches Institut des Verkehrs. Die baetische Tafel weist noch ein Formular der F. auf, das also für zukünftige Fälle dienen soll. Auch ins *edictum perpetuum* ist die F. eingereiht, Lenel Ed. perp. 232ff. Nach Aufdeckung der Interpolationen in den Digesten zeigt sich, daß die F. von allen klassischen Juristen behandelt wurde, auch noch von Modestinus. Daß die F. schon mit Constantins Verbot der *lex commissoria* formell aufgehoben sei, wie Cuiacius Op. omnia I 389f. (ad Pauli rec. sent. II 13) ausführt, ist unrichtig. S. o. S. 2289 die noch späteren Erwähnungen der F. als praktisches Institut.

Auch im späteren Recht konnte die F. niemals mit der formlosen *traditio* verknüpft werden. Hierzu Bechmann Kauf I 292ff. Lenel Sav.-Ztschr. III 114ff., der jenes auch aus Dig. XLI 1, 31 pr. folgert, wogegen Oertmann a. O. 77ff., der hier zu dieser Frage ausführlich Stellung nimmt.

Daß die F. im *ius gentium* keinerlei Entwicklung erfahren hätte, daß sie dasselbe altehrwürdige Institut bis zu ihrer Aufhebung geblieben sei, ist nicht zutreffend. Wenn auch angenommen werden muß, daß die F. neben dem ausgebildeten *pignus* und der *hypotheca* in der nachklassischen Zeit faktisch in Vergessenheit geriet, und daß ihre Altehrwürdigkeit wie bei manchem anderen Institut schließlich der einzige Grund war, weshalb sie bis auf Iustinian noch theoretisch fortlebte, auch wohl hie und da noch erwähnt wurde, so hat sich doch besonders an der entwicklungsfähigen Pfand-F. eine Reihe von so wichtigen Veränderungen vollzogen, daß auf deren Grund die F. sich bis in die klassische Zeit gegenüber dem vollentwickelten *pignus* und der *hypotheca* sehr wohl behaupten konnte. Hierin liegt gerade der Grund, weshalb wir die F. noch in der späteren Zeit des klassischen Rechts als ein Institut voll Leben und praktischer Bedeutung antreffen. Mit Rücksicht auf die *res mancipi*, insbesondere *praedia* und *servi*, war auch Veranlassung vorhanden, die Pfand-F. auf die Höhe des anderweit entwickelten Pfandrechts zu erheben. Vgl. im übrigen hierzu Geib Sav.-Ztschr. VIII 126ff. 147ff. Bei dieser Auffassung ergibt sich, im Gegensatz zu der herrschenden Meinung, daß die F. die Entwicklung des Pfandrechts weniger anregt oder anbahnt, als vielmehr widerspiegelt. Wichtige Bestandteile des entwickelten Pfandrechts, insbesondere das spätere *ius distrahendi*, sind nicht an der F., sondern am *pignus* entwickelt und von dieser auf jene übertragen worden. Die herrschende Meinung hat sich daran gewöhnt, die Geschichte des römischen Pfandrechts durch drei aufeinander folgende Epochen zu bezeichnen: *fiducia, pignus, hypotheca*; sie verfällt daher auch, ohne quellenmäßigen Grund, auf die Ansicht, daß die innere Fortentwicklung des Pfandrechts in der Hauptsache vom ältesten Institut ihren Ausgang genommen habe, so Dernburg Pfandrecht I 21 A. 41. So hat sich offenbar auch die Meinung herausgebildet, das *pactum vendendi* sei zunächst bei der F. entstanden, zumal es hier schon von selbst gegeben war. Gegen diesen Grundirrtum im allgemeinen schon Bachofen Röm. Pfandrecht I (1847) 628f., s. auch Geib a. O. 112ff. Unbegründet Oertmann a. O. 190 mit Scheurl und Dernburg.

Zunächst sei auf Paul. sent. II 13, 3 hingewiesen. Wie soll man sich hier das *debitor creditori vendere fiduciam non potest* erklären? Betrachtet man diesen Satz für sich allein, so sagt er das allzu Selbstverständliche, daß derjenige, der bereits fiduziert hat, dieselbe Sache nicht noch einmal, am allerwenigsten an denselben Empfänger, verkaufen kann! Wozu erst diese Lehre? Sie erhält allein dadurch Sinn, daß sie die Lehre vom *pignus* widerspiegelt, die bei letzterem Institut allein ihren Ursprung haben konnte, Manigk a. a. O. 85, 1. Papinian bewirkte nämlich nach Dig. XX 5, 12 pr. ein kaiserliches Reskript des Inhalts: *creditorem a debitore pignus emere posse, quia in dominio manet debitoris* (vgl. denselben Rechtssatz Frg. Vat. 9 [Papin.]). Es war demgegenüber gerechtfertigt, wenn Paulus sent. II 13, 3 (*quia in dominio non manet debitoris*) für die F. die Unmöglichkeit des Verkaufes an den Pfandgläubiger feststellte. Aus diesem Grunde ist es übrigens trotz des *eam* unrichtig, Dig. XIII 7, 34 auf die F. zu beziehen. Denn hier verkauft der Verpfänder an den Pfandgläubiger, es kann also nur *pignus* vorliegen, s. u. Ebenso ist es mit der Fortsetzung der Stelle von Paulus: *Sed alii si velit vendere potest, ita ut, ex pretio eiusdem pecuniam offerat creditori, atque ita remancipatam sibi rem emptori praestet.* Von Hause aus wäre eine *secunda emptio* hinsichtlich der Sache, die bereits manzipiert worden war, undenkbar und jener Rechtssatz ein krasser Bruch mit den bereits eingetretenen Wirkungen der Manzipation gewesen. Erklärlich wird er nur, wenn man ihn als vom *pignus* her lediglich rezipiert anspricht. Die in dieser Zeit voll entwickelten Institute des *pignus* und der *hypotheca* lassen dem Pfandschuldner die Proprietät und übertragen nur ein *ius in re aliena* auf den Gläubiger. Wenn auch diese Konstruktion juristisch auf die F. niemals formell übertragen werden konnte, so brach man doch, um die Härten der alten F. gegenüber dem anderweit entwickelten Pfandrecht zu mildern, mit der Auffassung, daß der Fiduziant auch materiell alles Eigentum fortgegeben hätte. Gai. III 201: *item debitor rem, quam fiduciae causa creditori mancipaverit aut in iure cesserit, ... sine furto possidere ... potest.* Diese Entwicklung der F. spiegelt sich übrigens auch in der Terminologie wieder. An Stelle des ursprünglichen *fiduciae causa mancipio dare* und *accipere* oder *mancipare*, das sich noch bei Gaius in der eben zitierten Stelle wie II 59 und II 220 findet (oder I 140 und 172 wie Boethius a. O.),

heißt es bei Paulus *fiduciae dare* (sent. II 13, 6. III 6, 69. V 1, 1). Vgl. frg. Vat. 18. 252a. Tertull. de idol. 23 gebraucht *fiduciare*. Der Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung tritt in den Hintergrund und die spezifisch pfandrechtliche Terminologie (*pignori dare*) ist für die F. vorbildlich. Der Pfandzweck ist jetzt die Hauptsache, das Mittel der *mancipatio* wird vergessen; vgl. Geib Sav.-Ztschr. VIII 126. Erst bei Paulus (sent. I 9, 8) findet sich auch die vom Pfandrecht entlehnte Phrase *fiduciam obligare*, Ulp. Dig. XIII 7, 24 pr. (Lenel Sav.-Ztschr. III 104ff.), *obligatio fiduciae* (statt *pignoris*). Ebenso Cod. Theod. XV 14, 9 (v. J. 395). Schon Gaius II 60 *f. contrahitur cum creditore pignoris iure*.

Die Idee, daß der Fiduziar nur beschränktes Eigentum zu beschränkten Zwecken erhielt, mußte angesichts des *pignus* und der *hypotheca* zu dem Korrelat führen, daß gewisse Proprietätsrechte, die dem Interesse des Fiduziars nicht widersprechen, trotz formeller *mancipatio* beim Fiduzianten zurückblieben. Konnte der Fiduziar erst bei Verzug des Schuldners zur Verwertung der Sache schreiten, so mußte dem Schuldner bis dahin und unbeschadet des ersteren die Verwertung der Sache dann offen bleiben, wenn sie den bei Paul. II 13, 3 angegebenen Zweck der Befriedigung des Gläubigers selbst verfolgte. Die Reform ist nur als Spiegelbild vom *pignus* erklärlich. Hier wurde das Verkaufsrecht als Verwertungsrecht im Interesse des Gläubigers neu geschaffen. Die Übertragung der Idee auf die F. ist verständlich; der Bruch mit der formalen Grundidee der Mancipatio wäre ohne dies aber unerklärlich. Das *ius distractionis* kann überhaupt aus einem einfachen Grunde bei der F. gar nicht entstanden, sondern muß vom *pignus* auf sie übertragen worden sein. Fiduziarisch war nämlich der *creditor* nur dazu verpflichtet, die Sache lediglich dann zu remanzipieren, wenn ihn der Schuldner rechtzeitig befriedigte, Gai. II 220. Leistete dieser hingegen bei Fälligkeit nicht, so lag nun die Verkaufsbefugnis des Gläubigers wie alle anderen Proprietätsrechte *ipso iure* in seinem quiritarischen Eigentum, und er handelte nicht mehr *contra fidem fiduciamve*, wenn er verkaufte. Er brauchte dies aber gar nicht. Von Hause aus erfüllte also die F. gerade für den allein wesentlichen Fall, daß der Gläubiger vom Schuldner nicht persönlich befriedigt wurde, ihren Zweck für den Gläubiger vollständig. Das *pactum fiduciae* sollte den Fiduziar nur für die Zeit des Schwebens der Forderung binden. Zur Entbindung von der fiduziarischen Beschränkung brauchten die Römer also das *pactum vendendi* bei der F. niemals einzuführen. Da das *pactum vendendi* überhaupt immer nur im Interesse des Gläubigers entstand, ist es auch nicht denkbar, daß es etwa einer gerechteren Verteilung des Erlöses wegen in Betracht einer *hyperocha* im Interesse des Schuldners gerade bei der F. eingeführt worden ist; denn dazu hätte sich, ehe das *ius distractionis* nicht beim *pignus* usuell geworden, kein fiduziarischer Pfandgläubiger verstanden. Das *ius vendendi* kann, da es seiner Natur nach in der Person des Gläubigers eine wichtige Befugnis (keine Beschränkung) hinsichtlich des Pfands erzeugen

sollte, offenbar nur dort entstanden sein, wo es sonst als Befugnis gefehlt hätte, also beim *pignus*. Das *pactum vendendi* sollte dem Gläubiger ursprünglich Befugnisse verleihen, nicht nehmen. Das letztere war erst ein sekundärer Effekt der Rezeption des *pactum vendendi* auf die F. Mit dem Moment, wo infolge Ausbildung des Pfandrechts, wie oben ausgeführt worden, auch der Pfandgedanke bei der F. in den Vordergrund trat, und wo das auf den Fiduziar übergegangene Recht nach Vorbild des *pignus* materiell mehr als ein Recht an einer fremden Sache erschien, mußte die Verkaufsbefugnis mit einem dieser Auffassung entsprechenden, moderneren Titel versehen werden. Und deswegen übertrug man das bei dem *pignus* übliche *pactum vendendi* auch auf die F. Hier ist das *ius pignoris*, das Gaius II 60 dann auch zur Definition der F. terminologisch verwerten konnte, auf das Recht der F. übertragen worden. Diesen Zustand spiegelt auch bereits die baetische Tafel wider, die ein ausdrückliches *pactum de vendendo* enthält, dabei aber besonders das *ubi* und *quo die* des Verkaufs regelt.

Der alte Rechtszustand, nach dem das Recht des Fiduziars die Verkaufsbefugnis in sich trug, wirkt übrigens noch im spätcren Recht nach, gemäß dem der Fiduziar vor der Vornahme des gesetzlich gewährten Verkaufs der *res fiduciaria* eine Denunziation an den Schuldner, im Gegensatz zum *pignus*, nicht vorzunehmen brauchte, Arg. Paul. II 5, 1. Vgl. Keller Ztschr. f. gesch. R.-Wiss. XII 400ff. Bachofen a. O. 178. 629f. Der Widerspruch Oertmanns a. O. 197f. ermangelt des Grundes. Geib a. O. 145ff. führt die Loslösung der F. von der *mancipatio* sehr kühn materiell wie prozessual konsequent durch und gibt die F. auch für Peregrine und Provinzialgrundstücke frei. Dagegen Oertmann a. O. 115. Karlowa a. O. II 575, letzterer mit nichtigem Grunde. Geib ist insofern Recht zu geben, als die obligatorischen Wirkungen der F. allmählich von der Voraussetzung der dinglichen Wirksamkeit der *mancipatio* losgelöst wurden. Das war eine Wirkung des Hervortretens der pfandrechtlichen Idee. Aber es kann nicht quellenmäßig belegt werden, daß das *pactum f.* von der *datio rei* gänzlich losgelöst und zu einem *contractus* umgestaltet wurde. Wie beim *pignus* die verpflichtenden Wirkungen des Realkontrakts auch dann eintreten, wenn ein dingliches Pfandrecht aus irgend einem Grunde gar nicht entstanden war, so wurde es später auch mit der F. gehalten. Das reale Moment war aber auch bei der F. stets die Voraussetzung.

Ebenso muß betont werden, daß die F. ursprünglich ein Verfallpfand war; also genau so wie das ursprüngliche Pfand in anderen Rechten, insbesondere im germanischen Recht, wo die Pfandsatzung juristisch eine Wette war. Der Einsatz verfiel. Jene Ansicht darf nur nicht wie bei Cuiacius (s. o.) zu dem Schluß führen, daß die F. zusammen mit der *lex commissoria* schon von Constantin aufgehoben sei. Von da ab verlor die F. nur die ihr bis dahin anhaftende Eigentümlichkeit, im Fall des Verzuges zum Verfall des Eigentums zu führen.

Zunächst war es aber nicht erforderlich, bei

Gelegenheit des *pactum fiduciae* eine ausdrückliche *lex commissoria* vorzunehmen. Daher trifft die Bemerkung von Pernice Labeo III 139, 3 nicht zu, daß es sonderbar wäre, wenn die Römer im *pactum fiduciae* jemals den Fall der Nichtzahlung ungeregelt gelassen hätten. Auch die Ausführungen ebd. 138, 1 sind nicht zutreffend. Nach der oben dargelegten Auffassung war eine *lex commissoria* bei der F. ursprünglich ebenso überflüssig, wie ein *pactum vendendi*. Beide Rechte steckten in dem übertragenen Eigentum, und überflüssige Nebenabreden wurden bei den Formalakten des alten Zivilrechts nicht getroffen. Die entgegengesetzte Meinung geht von der irrigen Auffassung aus, daß die Römer von vornherein in der F. ein spezifisches Pfandinstitut vor sich hatten und es danach behandelten. Der Oberbegriff des *ius pignoris*, dem sich nachher die F. wie *pignus* und *hypotheca* unterordneten, wurde erst später geschaffen. Die F. war ursprünglich nichts als eine sehr verschiedenen besonderen Zwecken dienende Eigentumsübertragung. Noch Cicero stellt in keiner der zahlreichen einschlägigen Stellen, wo er *negotia* aufzählt, die F. mit dem *pignus*, wohl aber mit allen möglichen anderen Geschäften zusammen. Die Verbindung *pignus fiduciave* oder Ähnliches entsteht erst dann, als man die F. als wahrhaft pfandrechtliches Institut in Anspruch nahm und als man sie entsprechend dem *pignus* modernisierte und ins Pfandrecht rezipiert hatte, Paul. sent. II 13, 1. Ferner V 1, 1. V 26, 4. Consultatio VI 8 (Paul. sent. II). Sidon. Apoll. epist. IV 24. Wir dürfen diese Tatsache historisch nicht mit rückwirkender Kraft versehen, sondern haben uns die F. zunächst abseits stehend zu denken, auch schon, weil sie als sog. *f. cum amico* noch den verschiedensten anderen Zwecken eines *depositum*, *mandatum*, *commodatum* usw. diente.

Ehe sich das *ius distractionis* beim *pignus* herausgebildet hatte und auf die F. übertragen war, war die letztere ein Verfallpfand. Man dachte zunächst, wie auch beim *pignus*, noch nicht an eine Verwertung des Pfandes durch Verkauf. Sicher war der Schuldner dementsprechend bei der Fiduzierung regelmäßig auf die Gefahr des Verfalls bedacht und wählte in dieser Epoche keine erheblich wertvollere Sache. Beim ältesten noch klaglosen *pignus* bedeutete dessen Retentionsbefugnis der Sache nach eventuell auch Verfall.

Wir haben uns die Geschichte des Pfandrechts von einem rein faktischen Faustpfand ausgehend zu denken: keine Befriedigung des Gläubigers, nur Sicherung durch Retention. Zunächst wurde die Klaglosigkeit dieses Verhältnisses durch Einführung der F. gehoben. Das früher faktische Faustpfand wird damit auf rechtliche Basis gestellt. An ein besonderes Verwertungsrecht des Gläubigers dachte man aber zunächst auch bei der F. nicht. Auch für die F. gilt zunächst noch der Satz Herzens Origine de l'hypothèque romaine (Paris 1899) 69: ‚Le débiteur a commencé par obliger sa volonté en donnant un gage au créancier; le gage répondait pour le débiteur . . . et devenait la propriété du créancier non payé'. Herzen betont p. 72 mit Recht, daß das Bedürfnis zur Einführung des fiduziarischen Pfandes mit dem Moment entstand, wo die *rei vindicatio*

eingeführt und die Lage des bloßen Besitzpfandgläubigers dadurch umso schlechter gestaltet wurde.

Von diesem Standpunkt aus wäre es erklärlich, wenn Paul. sent. Titel II 13 in Wahrheit *de lege commissoria* überschrieben war (vgl. Collectio ed. Krüger, Mommsen, Studemund II p. 65f.), denn die F. hatte von Hause aus kommissorische Natur, die zu demjenigen Ergebnis führte, welches später nur durch eine ausdrückliche *lex commissoria* vermittelt werden konnte.

Beim *pignus* mußte hingegen, wenn dem Gläubiger bei Nichtbefriedigung das Eigentum des Pfandes zufallen sollte, eine besondere Abrede dahin getroffen werden, die man als *lex commissoria* bezeichnete. In der ältesten Urkunde einer Hypothek bei Cato de agricultura 146, 5 (Bruns Font. II 51) findet sich auffallenderweise auch gerade ein Verfallpfand: *Quae in fundo inlata erunt, pigneri sunto . . . . si quid deportaverit domini esto.* Auch das übrige Pfandrecht tritt uns also zunächst in dieser Gestalt entgegen. Das *pignus* konnte in allerfrühester Zeit seinen Druck auf den Schuldner und dadurch Sicherheit für den Gläubiger lediglich dadurch bewirken, daß dem letzteren eine Sache in Besitz gegeben wurde und von diesem bis zur Zahlung auch nur zurückgehalten werden konnte. Der älteste Modus der Befriedigung war hingegen, wie Cato lehrt, die *lex commissoria*; erklärlich genug, denn zur rechtlichen Zulassung des *ius distractionis* mußte man erst mit dem fundamentalen Satz: *Nemo plus iuris transferre potest, quam ipse habet* brechen. Auch Pernice Sav.-Ztschr. V 134 neigt dieser Auffassung zu. Bechmann Kauf I 289. Bachofen Pfandrecht 3. 629. Oertmann a. O. 202ff. beweist nichts dagegen und zieht Puchta zu Unrecht für seine Meinung an. Dieser spricht Cursus II 247 von der klassischen Zeit und beruft sich auch nur auf Stellen aus dieser. Die Ausführungen von Dernburg Pfandrecht I 19 ebenso wie S. 87 über das *ius distractionis* treffen nicht das Richtige. Westphal Pfandrecht § 260 und Glück Pand. XIV 88 Anm. gegen Cuiacius und A. Faber De error. pragm. decad. XXI err. 1—5.

Das leitende Prinzip, das Herzen a. a. O. 61 seiner Darstellung der F. voranschickt (‚La fiducie est restée étrangère à la formation de l'hypothèque et du droit de gage'), erweist sich nach obigen Ausführungen ebenfalls als unrichtig, s. auch unten. Es zeigt sich vielmehr eine starke gegenseitige Beeinflussung dieser Institute.

Die ursprüngliche Verpflichtung des Fiduziars darf also nicht willkürlich ausgedehnt werden. Dernburg a. O. 87 meint, auch bei der F. muß von jeher ein ausdrücklicher Verkaufsvertrag zugefügt werden, ‚nicht um dem Gläubigereigentümer die Eigentumsübertragung zu ermöglichen, sondern um die Verantwortlichkeit im *iudicium fiduciae* abzuwehren'. Dabei wird übersehen, daß die *fides* ursprünglich sich lediglich auf die im Falle der Befriedigung erforderliche Remanzipation bezog und auf nichts anderes. Keine der älteren Quellen spricht von anderen Verpflichtungen als dieser; Boethius sagt zu Cic. a. O.: *Haec mancipatio fiduciaria nominabatur idcirco, quod restituendi fides interponitur*

— und nichts weiter. Wenn der Schuldner die Obligation nicht erfüllte, so hatte er damit die einzige Bedingung, von der die Gegenpflicht des Gläubigers zur *fides* abhing, hinfällig gemacht. Letzterer war auf Grund des *pactum f.* nun zu nichts mehr verpflichtet. Diese Konsequenz, diese Einfachheit des Rechtsinstituts stand dem Zivilrecht wohl an. Für die Unbilligkeit, die der gänzliche Verlust der wertvolleren Sache dem Schuldner eventuell bereitete, hatte man zunächst keinen Sinn. Er hatte zu erfüllen oder die mißlichen Folgen, die er sich selbst bereitet, zu tragen. Das zeigt auch die Beliebtheit der Verfallklausel in der Catonischen Formel beim *pignus*. Das Verkaufsrecht zeigt sich auch beim *pignus* erst später. Umsomehr ist dies von der F. anzunehmen. Falls der Schuldner nicht leistete, haben die Römer dem Gläubiger nicht zugemutet, daß er das Pfandeigentum ruhig in den Händen hielt und so lange wartete, bis dem Schuldner einfiel zu zahlen. Das würde den Grundsätzen des primitivsten Verkehrsrechts widersprechen. Zu diesem Resultat würde aber die herrschende Meinung führen. Die *fiducia commissa* findet sich bei Cic. pro Flacc. 51. Hierzu Herzen Origine de l'hypothèque romaine, Paris 1899, 165. Hierüber unten. So unrecht Cuiacius also hatte, wenn er mit dem Verbot Constantins die ganze F. verschwinden ließ, so richtig war seine Erklärung a. a. O.: *Est autem fiducia pignus, quod creditori mancipatur aut in iure ceditur, ea lege, ut soluta ad diem pecunia remancipetur, non soluta creditori pleno iure committatur, id est lege commissoria.* Seit Constantin blieb für die F. nur das Verkaufsrecht, das sich aber inzwischen bei *pignus* und *hypotheca* schon zu einem gesetzlichen Bestandteil erhoben hatte und als solcher auch schon bei F. betrachtet wurde. Über die Entwicklung des Verkaufsrechts zum gesetzlichen Recht des Pfandgläubigers vgl. Manigk Gesch. d. röm. Hypothek I 77. Gradenwitz (Grünhuts Ztschr. XVIII 349ff.) geht bei seinen Darlegungen über die *lex commissoria* bei der F. von nicht begründeten Voraussetzungen aus. Er meint, die ‚älteste Pfand-*commissoria*' (S. 353) hätte nicht zum Verfall des Eigentums an den Gläubiger geführt, sondern zum Rückfall desselben an den Schuldner, falls dieser nämlich gezahlt hatte. Der Zusatz hätte also gelautet: *Si pecunia (ob quam emisti) ad diem soluta erit, ut fundus inemptus sit.* Wozu diese Identifizierung der pfandrechtlichen *lex commissoria* mit der bei der *emptio* üblichen, nur weil in der pompeianischen Urkunde der Ausdruck *emptio* auch von dem Pfandgeschäft gebraucht ist? Jener Autor sagt selbst mit Recht, daß man unter *lex commissoria* in beiden Fällen etwas ganz Verschiedenes zu verstehen habe. Hinzuzufügen wäre noch, daß auch aus Ulp. Dig. XVIII 3, 3 nicht etwa zu folgern wäre, daß die *lex commissoria* in beiden Fällen analog ist. Im 30. Buch ad ed. spricht Ulpian von der F., er zieht in jenem Fragment eine Parallele, aber offenbar gerade des Gegensatzes wegen. Die Verwertung der *lex commissoria* beim Kauf hängt vom Willen des Verkäufers ab, während es bei der F. umgekehrt ist. Die *lex commissoria* ist uns aus der späteren Anwendung beim *pignus* als Vertrag bekannt, auf Grund dessen das Eigentum bei Nichtbefriedigung an den Gläubiger fallen sollte. Gradenwitz sagt (S. 353), bei der F. hätte es daher einer *lex commissoria* nicht bedurft, weil der Gläubiger das Eigentum schon hätte. Darauf ist zu sagen, daß die alte F. einer ausdrücklichen *lex commissoria* auch nicht bedurfte, und daß die *lex commissoria* ebenso wie das *pactum vendendi* erst in einer späteren Epoche vom *pignus* her mit demselben, wenn auch auf die F. formell nicht passenden Inhalt rezipiert wurde (Cic. pro Flacc. 51). Sinn lag in dieser Rezeption insofern, als die F. auch mit einem *pactum vendendi* verbunden werden konnte und das Verkaufsrecht schließlich auch hier gesetzlich wurde. Die *lex commissoria* setzte dann eine vertragsmäßige Ausnahme von dieser Regel. Und schließlich erscheint auch die *lex commissoria* von Gradenwitz' Stil etwas Unnötiges zu bewirken. Denn schon nach dem *pactum fiduciae* war der Gläubiger nach Befriedigung zur Remanzipation verpflichtet. Gibt der Gläubiger trotz *solutio* nicht freiwillig zurück, so setzt Gradenwitz an die Stelle der *actio fiduciae* lediglich die Eigentumsklage, wodurch nichts gewonnen, im Gegenteil die großen Vorzüge der *actio fiduciae* eingebüßt würden. Gestehen wir hiegegen auch in diesem Falle die *actio fiduciae* zu, so bleibt immer das Haupthindernis, daß nach altem Zivilrecht das manzipierte *dominium ex iure Quiritium* auf Grund eines *pactum* nicht an den Autor zurückfallen konnte. Die F. basiert stets auf der *remancipatio*, und das *pactum fiduciae* hatte nicht die geringste dingliche Wirkung. Die *lex commissoria* können wir uns aber nur als Bestandteil des *pactum fiduciae* denken. Daß die F. sich nie von der *mancipatio* und *in iure cessio* losgelöst habe und daher mit beiden untergegangen sei, betont auch Pernice Labeo III 142.

III. Anwendungsfälle. Die Verpflichtung des Fiduziars zur *remancipatio* war weder abstrakt, noch an eine ganz bestimmte *causa* gebunden. Letztere konnte verschiedener Art sein, je nach dem Zweck der Hingabe. So waren eine Reihe von Anwendungsfälle der F. ermöglicht. Man darf den Kreis derselben aber nicht über Gebühr ausdehnen. Jedes beliebige Abkommen konnte nicht durch F. geschlossen werden. Einige Fälle gehören trotz gewisser Ähnlichkeit mit der F. nicht hierher. So lag in dem *testamentum per aes et libram* (Gai. II 102) keine F. An keiner Stelle wird hier der Ausdruck F. gebraucht, wenn der Erblasser mit dem *familiae emptor* auch eine *mancipatio* vollzog und ihn verpflichtete, den Nachlaß an einen Dritten herauszugeben. Die *nuncupatio* hatte hier nach Gai. II 104 nicht den Zusatz *fidi fiduciae causa*, sondern lautete anders. Eine *actio fiduciae* kann zu Gunsten des Dritten nicht konstruiert werden, denn dieser hatte keinen Vertrag mit dem Erblasser abgeschlossen; dieser selbst lebte aber nicht mehr.

Eine *f.* enthielt auch nicht das Universalfideikommiß, obgleich das Rechtsverhältnis auch hier ähnlich liegt, und obgleich Dig. XXXVI 1, 46. 49 pr., auch Dig. XII 1, 9, 1 hier von *heres fiduciarius* und *hereditas fiduciaria* sprechen. Hier findet eine *mancipatio* an den Fiduziar nicht statt, und eine *actio fiduciae* bleibt auch aus.

Ebenso unbegründet ist es, sich die ursprüngliche *praediatura* als *mancipatio fiduciae causa* zu denken (wie Savigny und Stinzing, auch noch Schulin Röm. Rechtsgesch. 1889, 428). Dazu darf auch nicht der Umstand verleiten, daß der Käufer fiskalischer Grundstücke, der ein Pfand zu stellen hatte, hie und da *manceps* genannt wird (Lex Thoria, vgl. Festus s. v.). Eine *mancipatio* fand hier überhaupt nicht statt. Daß sich bei Gai. II 61 die Erörterung der *praediatura* an die der *f.* anschließt, beweist nichts. Der einheitliche obere Gesichtspunkt für den ganzen Abschnitt Gai. II 40—65 ist die Ersitzung in den verschiedenen Rechtsverhältnissen, u. a. als *usureceptio* bei der *f.* und der *praediatura*.

Aus Gai. II 60 folgt die Existenz der *f. cum amico contracta: Sed fiducia contrahitur aut cum creditore pignoris iure, aut cum amico, quo tutius nostrae res apud eum sint.* Auch wenn man hier im letzten Satz die andere Lesart: *quod ... essent* wählt, zeigt sich eine scharfe Gegenüberstellung der pfandrechtlichen F. und der Freundschafts-F. Unrichtig Heck a. a. O. 84ff., insofern er in allen Fällen der F. den Pfandzweck erblickt. Auch die *f. cum amico* bezwecke Pfandsicherung, nur daß hier eine gemeinsame Vertrauensperson, ein Salmann, zum Eigentümer des Pfandes gemacht werde. Hierzu Karlowa Gesch. d. röm. Rechts II 567. Oertmann a. a. O. 146ff. Pernice Labeo III 135, 2. Gradenwitz Grünhuts Ztschr. XVIII 349, 24. Niemeyer Sav.-Ztschr. XII 297ff. Göppert ebd. XIII 317ff. Wenn man auch annimmt, daß Boethius in der oben S. 2287 zitierten Stelle die Äußerung des Gaius vor Augen hatte, so liefert sie doch weiteren Beweis. Von diesem Standpunkt aus sind die interpolierten Digestenstellen zu beurteilen. So auch Pernice a. a. O. Nach Gaius und Boethius diente die *f.* also unter anderem (*velut* bei Boethius) dem Zweck der Verwahrung; sie war insofern der Vorläufer des *depositum*. Die XII Tafeln kennen weder eine *actio depositi* noch ein *depositum*. Die von den Gegnern geltend gemachte Stelle Collatio X 7, 11 (Paul. sent.) beweist nur, daß die XII Tafeln im Sinne von Paulus eine *causa depositi*, d. h. den Zweck und Titel der Verwahrung, kannten und daß bei diesem Verhältnis dem Verwahrer eine *actio in duplum* gegeben wurde. Letztere ist aber offenbar eine Strafklage *ex furto* gewesen, zumal dieser Satz auf tab. VIII stand. Daß eine *actio depositi* damals *in duplum* ging, während sie später nur *in simplum* gerichtet war, ist undenkbar. So schon Jhering Schuldmoment im röm. Privatr. 32. Vgl. ferner Eisele Exceptionen 141. Ubbelohde Gesch. d. ben. Realkontr. 61ff. Oertmann 141ff.; s. auch Niemeyer a. a. O. Daß das *depositum* oder gar die *actio depositi* den XII Tafeln bekannt gewesen, kann daraus nicht geschlossen werden. Deponiert wurde zur Zeit der XII Tafeln entweder durch *f. cum amico*, oder wo eine *mancipatio* wegen einer Notlage oder sonst unausführbar war, formlos im Wege der Besitzübertragung. An letzteren Fall des später sog. *depositum miserabile*, wo eine Kontraktsklage also fehlte, scheint Paulus oben gemäß Collatio gerade zu denken. Sogar Cicero scheint die *actio depositi* noch nicht zu kennen; denn de off. III 70, wo er sich auf Q. Mucius Scaevola beruft, wird unter den *actiones bonae fidei* diese Klage nicht erwähnt; ebenso muß man hier die *actio commodati* vermissen; und doch wird offenbar vollzählig aufgezählt (*omnibus iis arbitriis, in quibus adderetur ‚ex fide bona'*; vgl. auch Cic. de nat. deor. III 74; pro Rosc. com. 16; pro Caec. 7). Dementsprechend fehlt das *depositum* und *commodatum* auch im Fragm. Atestinum und in der Lex Iulia munic. 112 (Bruns Font. 110). Regelmäßig erscheinen hier *f.*, *societas*, *mandatum* und *tutela*, während doch Verwahrung und Leihe in dieser Zeit sicher ebenso praktisch waren. So ist die Annahme gerechtfertigt, daß die *f.* das spätere *depositum* und *commodatum* vorbereitet hat. Die *actio fiduciae* war hier auch die Rückforderungsklage nach Ablauf der Zeit, anderer Meinung Niemeyer a. O. Konnte also die *f. cum creditore* auch in später Zeit nicht mit einer formlosen *traditio* verknüpft werden, weshalb die F. sich auch nicht weiter entwicklungsfähig erwies, so war dies bei der *f. cum amico* möglich, sobald sie die Gestalt des *depositum* annahm.

Die *f. post mortem* dokumentieren Dig. XXXV 2, 84. XVII 1, 27, 1. XXI 2, 7 Lenel Ed. perp. 232, 6. Ein Sklave wird *fiduciae causa* manzipiert, mit der Verpflichtung des Empfängers, ihn nach dem Tode des Gebers freizulassen. Die *actio fiduciae* wurde in diesen Fällen, wo die Verpflichtung des Fiduziars *post mortem mancipio dantis* fällig wurde, offenbar seitens des Erben des letzteren geltend gemacht. Vgl. Pernice Labeo III 128f.

Ein prozessual besonders behandelter Fall war die *f. cum servo contracta*. Die Formel der *actio fiduciae* erhielt hier einen Zusatz Dig. XV 1, 36: *‚et si quid dolo malo domini captus fraudatusque actor est'*. Lenel Ed. perp. 234 erklärt auch die von Cic. de off. III 70 erwähnte Klausel: *‚uti ne propter te fidemve tuam captus fraudatusve sim'* durch die Beziehung zu diesem Fall. Es sollte auf diese Weise derjenige, der eine Sache einem Sklaven *fiduciae causa* manzipiert und also dessen *dominus* zum Eigentümer gemacht hatte, gegen jeden *dolus* des letzteren geschützt sein, da die adjektizischen Klagen diesen Schutz erst später gewährten. Vgl. hierzu jedoch Rudorff Ztschr. f. R.-Gesch. XI 61. 86 und Geib Sav.-Ztschr. VIII 128, 2.

In Dig. XXXIX 6, 42 pr. schließt sich das *pactum fiduciae* an eine *donationis causa* vorgenommene *mancipatio* an: *convenit, ut, si Titius ante ipsam vita decessisset, proprietas ad eam rediret.* Am Anfange ist statt *traditionibus* zu lesen *mancipationibus*, und im dritten Satz statt *bonae fidei autem iudicio*: *fiduciae autem iudicio.* Für diese Interpolation schon Keller Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. XII 400ff. Bachofen a. a. O. 1, 1. Lenel Paling. I 939. Oertmann 145.

Von größerer Bedeutung ist die F. in ihrer Anwendung im Familienrecht. Dafür, daß die familienrechtliche *f.* die ältere ist (Karlowa), haben wir keinen Anhalt. Eher ist das Gegenteil anzunehmen. So auch Pernice Labeo III 127f. Die familienrechtlichen Verhältnisse vertrugen bei den Römern offenbar ursprünglich viel

weniger derartige Komplikationen als die verkehrsrechtlichen. Hier ist daher eher der Ursprung zu suchen. Die *coemptio fiduciae causa* nach Gai. I 114: *Potest autem coemptionem facere mulier non solum cum marito suo, sed etiam cum extraneo; scilicet aut matrimonii causa facta coemptio dicitur aut fiduciae ... quae vero alterius rei causa facit coemptionem aut cum viro suo aut cum extraneo, veluti tutelae evitandae causa, dicitur fiduciae causa fecisse coemptionem.* Vgl. Cic. pro Mur. 27. Hiernach kann eine Frau von ihrem *tutor legitimus* einem anderen Manne scheinbar durch *coemptio* manzipiert werden, um von diesem, der nicht ihr *maritus* wurde, an jenen remanzipiert und dadurch nach weiterer Manumissio von der Agnatentutel frei zu werden. Vgl. auch Gai. I 115 b. Die Remanzipation konnte hier auch an einen Dritten erfolgen, der ihr *tutor fiduciarius* wird (Gai. I 115). Diese *coemptio mulierum* war nach Gai. I 115 a auch dann nötig, wenn die Frau die *testamenti factio* erwerben sollte. Mit der Aufhebung der Agnatentutel durch Hadrian verloren diese Hilfsmittel ihre Bedeutung, was Gaius auch hervorhebt. Vgl. über den *tutor fiduciarius* auch Gai. I 195 a.

Bei Gai. I 140 ist von einer F. eines Hauskindes seitens des *paterfamilias* die Rede, ohne daß hier ein weiterer Zweck der provisorischen Eigentumsübertragung hervorgehoben ist: *quem pater ea lege mancipio dedit, ut sibi remancipetur.* Während dieses Stadiums war die *manumissio censu* ausgeschlossen.

Pernice Labeo III 127 erblickt in Dig. I 7, 34 einen Beweis dafür, daß die F. auch bei der Adoption eines Haussohnes in der Weise vorkam, daß derselbe nach einer gewissen Zeit zurückadoptiert werden mußte.

Eine wichtige Anwendung erfuhr die F. bei der *emancipatio* Gai. I 132: (*tertia*) *mancipatione desinit in potestate patris esse, etiamsi nondum manumissus sit sed adhuc in causa mancipii.* Bei der letzten *mancipatio* diente ein *pactum fiduciae* dazu, damit der Scheinkäufer das Kind nun seinerseits freiließ oder es an den Vater remanzipierte, damit dieser die Manumissio vornahm. Auch hier findet der Ausdruck *tutor fiduciarius* auf den *manumissor extraneus* Anwendung. Gai. I 166 a. 172. 194. Ulp. frg. 11, 5. Der *parens manumissor* heißt nach Gai. I 175 hiergegen *tutor legitimus*. Von den Kindern desselben heißt es dort: *huius liberi fiduciarii tutoris loco numerantur.* Die *tutela fiduciaria* wird auch von Ulp. Dig. XXXVIII 17, 1, 15 behandelt. Diese Terminologie zeigt sich in der späteren Kaiserzeit nicht mehr. Der westgotische Gaius (I 175) nennt den *extraneus*: *pater fiduciarius*. Der Cod. Theod. V 1, 3 bezeichnet auch die *tutela legitima* als fiduziarisch. Iustinian bezeichnet Inst. I 18 die Söhne des verstorbenen *parens manumissor* als *tutores fiduciarii*, hält im Satz 1 aber an der Terminologie von Gai. I 175 fest. S. auch Inst. III 2, 8. 9, 4.

Die F. wurde schließlich auch bei der *noxae deditio* eines Sklaven und Hauskindes verwertet. Der Gewalthaber sicherte sich *per pactum fiduciae* die Wiedererlangung der letzteren, sobald der Schaden abgearbeitet war. Wir haben aus der klassischen Zeit eine Quelle, die diesen Rechtszustand im Sinne der Aufbesserung der Position der Hauskinder schon korrigiert widerspiegelt, aber auch einen sicheren Rückschluß auf das frühere Recht gestattet, Collat. II 3, 1 (Papin.): *Per hominem liberum noxae deditum si tantum adquisitum sit, quantum damni dedit, manumittere cogendus est a praetore qui noxae deditum accepit: sed fiduciae iudicio non tenetur.* Wenn eine F. bei der *noxae datio* gar nicht vorgelegen hätte (so Heyrovsky in Grünhuts Zeitschrift XVIII 361), so wäre der Schlußsatz sinnlos. Man muß daher annehmen, daß nach wie vor auch Hauskinder zur F. gegeben werden konnten (Gai. I 140); aber der *parens* verlor, wenn er diesen Weg des Schadensersatzes wählte, den Vorteil der *actio fiduciae*, der ihm danach bei Sklaven offenbar blieb. Er verlor, wenn er sich dazu entschlossen hatte, sein Kind *noxae causa* fortzugeben, das Kind also definitiv (hierzu die kriminelle Folge der Deportation, Paul. sent. V 1, 1); das letztere erwirbt die Freiheit, und zwar durch Hilfe des Praetors. Ganz ebenso zu Gunsten der Sklaven später Inst. IV 8, 3: *auxilio praetoris invito domino manumittetur.* Jene Regelung wurde also von Iustinian auch auf die Sklaven ausgedehnt. Daß in diesem Anwendungsfall der F. eine Ausdehnung des Pfandbegriffs auf die *noxae deditio* liege (Bachofen a. O. 433f. 630, 9; auch Heck a. a. O. 106), läßt sich nicht rechtfertigen. Der Schuldner verliert ja in diesen Fällen auch die *hyperocha*, wenn man so sagen darf. Es handelt sich um etwas anderes.

Vgl. zu den Interpolationen für *f. cum amico* Lenel Savigny-Ztschr. III 177ff. Heck a. a. O. 115ff. Gradenwitz Savigny-Ztschr. IX 402. Die von Heck a. a. O. unter Billigung von Gradenwitz (Grünhuts Ztschr. XVIII 349, 24, hier l. 35 wohl verdruckt statt 34) auf die *f. cum amico* bezogene Stelle Dig. XIII 7, 34 handelt überhaupt nicht von der F. Lenel Paling. I 634 nimmt wegen des *eam* auch eine F. an. Ebenso Oertmann 148f. Der Inhalt der Stelle, wie sie überliefert ist, ist frei von innerem Widerspruch. Von ‚offenbarem Widersinn' kann nichts entdeckt werden. Auch die Emendation Mommsens (*ab eo debitor* für *a creditore*) ist unbegründet. Der Verpfänder eines *pignus* macht nämlich, wozu er gemäß Dig. XX 5, 12 pr. berechtigt ist, dem Pfandgläubiger, der zum Verkaufe schreiten will, den Vorschlag (*petit a creditore*), weil dieser nicht hierzu verpflichtet ist), ihm, dem Schuldner, die Pfandsache gegen einen zu bestimmenden Preis abzukaufen (das bloße *iure empti dominium retinere* war als *lex commissoria* untersagt, Fragm. Vat. 9 [Papin.]). Der Vorschlag kann aus verschiedenen Gründen im Interesse des Schuldners liegen. Mit dem *certum pretium* konnte der letztere hier etwa so viel erhalten, als ihm bei normalem Pfandverkauf (seitens des Gläubigers an einen Dritten) als *hyperocha* restituiert werden müßte. **Nach Paul. sent. II 13, 3 konnte ein solcher Verkauf aber bei der F. gar nicht abgeschlossen werden, denn die Sache war ja bereits verkauft. Die Stelle kann daher nicht von F., am allerwenigsten von der *f. cum amico* handeln. Das *eam*, das auch** Dig. XIII 7, 8, 3 zu finden ist, ist hier kein Zeichen der Nachlässigkeit der Compilatoren. Wir werden uns mit Haloanders Ergänzung von *rem* zufrieden geben müssen, so verlockend es wäre, das *eam* auf eine ursprüngliche *f.* zu beziehen. Auch hier wird man dem Sinn der Stelle so, wie sie überliefert ist, zunächst gerecht werden müssen. Vgl. auch die Basiliken.

IV. Dogmatisches. Ebensowenig wie die *mancipatio* zum Besitzerwerb zu führen brauchte, war es erforderlich, daß der Fiduziar den Besitz der Sache erhielt. Gai. II 59. 60. III 201. Iul. Dig. XLIV 7, 16. XLIII 26, 18. Lenel Savigny-Ztschr. III 119. Es war hiernach möglich, daß nach vollzogener *mancipatio fiduciae causa* dem Schuldner der Besitz als *precarium* oder auf Grund einer *locatio conductio* belassen wurde. Auf diese Weise wurde der Effekt der späteren Hypothek erreicht: der Schuldner brauchte Haus, Hof und Inventar nicht aus Nutzung und Gewahrsam fortzugeben (Isid. orig. V 25, 17).

Vom besitzrechtlichen Standpunkt ist es bei der F. höchst eigentümlich, daß nach Gai. III 201 der Fiduziant die Sache dem Gläubiger auch vor der Schuldtilgung (II 60 *nondum soluta*) eigenmächtig fortnehmen darf, ohne damit ein *furtum* zu begehen; vielmehr eröffnet sich dem Schuldner dann sogar die Möglichkeit einer Rückersitzung (Gai. II 59 *quae species usucapionis dicitur usureceptio, quia id quod aliquando habuimus, recepimus per usucapionem*) der Sache: *item debitor rem, quam fiduciae causa creditori mancipaverit aut in iure cesserit, secundum ea, quae in superiore commentario rettulimus, sine furto possidere et usucapere potest.* Freilich ist an diese Lehre sofort die Bemerkung aus Gai. II 60 anzuknüpfen: *siquidem cum amico contracta sit fiducia, sane omni modo competit ususreceptio; si vero cum creditore, soluta quidem pecunia omni modo competit, nondum vero soluta ita demum competit, si neque conduxerit eam rem a creditore debitor neque precario rogaverit, ut eam rem possidere liceret; quo casu lucrativa usucapio competit.* Diese *usucapio lucrativa* des Schuldners, die die fiduziarische Befugnis des Gläubigers aufhebt, findet also begreiflicherweise dann nicht statt, wenn der Besitz des Schuldners auf *precarium* oder *locatio* beruht, es müßte denn die Schuld bereits getilgt sein. Schwebt die Forderung noch, so findet die *usureceptio* in allen anderen Fällen, die dem Schuldner den Besitz der *res fiduciaria* verschafft haben, hingegen ungehindert statt. Die Furtivität liegt nach III 201 nicht vor. Nach der *bona fides* scheint man hier nicht gefragt zu haben. Und auch für Grundstücke war die Ersitzungszeit nach II 59 nur ein Jahr. Der Fiduziant nimmt hiernach eine privilegierte Stellung ein, die er wohl erst später erhielt, als man überhaupt bestrebt war, über dem Inhalt und Zweck des Geschäfts die formale Wirkung der *mancipatio* zu vergessen. Für diese oben schon bezeichnete F. der späteren Zeit wäre es verständlich, wenn der Fiduziant im Wiedergewinn seiner Sache möglichst geschützt wurde, wenn er sie, ohne ein *furtum* zu begehen, sogar eigenmächtig an sich nehmen durfte, so, als ob er in Wahrheit Eigentümer geblieben wäre, der Fiduziar hingegen nur ein Recht an fremder Sache hätte, eine Vorstellung, durch die die entwickelte F., wie sich zeigte, gerade charakterisiert wird. Ähnlich Pernice Labeo III 140. Bei diesem Stande der Quellen kann auch Cuiacius (Op. IV 1467) mit seinem ihm von Oertmann a. O. 173 verdachten *etiam dominium* nur gemeint haben, daß bei der F. im Gegensatz zum *pignus* auch das Eigentum übergegangen sei. Der Widerspruch Geibs (Savigny-Ztschr. VIII 116, 7) gegen die hier vertretene herrschende Ansicht ist unbegründet. Auch wenn Dig. XIII 7, 22 pr. ursprünglich von der F. handelte, ist sie mit Gai. III 201 sehr wohl vereinbar, denn nach letzterer Stelle sollen die Grundsätze für die Beurteilung der Furtivität dieselben sein wie für die *usureceptio*. Diese Grundsätze, auf die Gaius hier ausdrücklich Bezug nimmt, sind aus II 59. 60 zu ergänzen. Wo die *usureceptio* hiernach nicht eintritt, würden auch die Diebstahlsklagen gegen den eigenmächtigen Fiduzianten gegeben sein. Dies setzt jene l. 22 voraus. Lenel Savigny-Ztschr. III 108, 9. Anderer Meinung Oertmann a. O. 252 und Heyrovski Grünhuts Ztschr. XVIII 365.

Die *usureceptio* sollte ferner offenbar entsprechend der *usucapio* ein privilegierter neuer Titel zum Rückerwerb des Fiduzianten dort sein, wo man die umständliche *remancipatio* vermieden und eine quiritarische Wirkung zunächst nicht erreicht hatte.

Vgl. über die Besitzverhältnisse entsprechend beim *pignus* Dig. XLI 2, 36.

Trotzdem der Verpfänder den Besitz durch die Fiduzierung einer Sache nicht zu verlieren brauchte, war es doch niemals möglich, dieselbe Sache nochmals hintereinander zur F. zu geben. Sie konnte *uno actu* wohl mehreren Fiduziaren zugleich übereignet werden, aber eine Rangordnung war nicht denkbar, auch in der späteren Zeit; denn einmal hatte der Fiduziant formell das Eigentum aufgegeben, konnte es also einem *secundus creditor* nicht mehr fiduzieren, und dann erfaßte auch das Recht des Fiduziars die Sache von vornherein ganz, und ein *condominium plurium in solidum* war unmöglich. Darin lag ein Mangel, aber gerade später auch ein Vorzug der F.; denn *pignus* und *hypotheca* litten praktisch unter den mit der Mehrheit von Pfandrechten für die nachstehenden Gläubiger verbundenen Gefahren außerordentlich. Der Gläubiger war bei der F. hiergegen gesichert. Auch hierdurch erklärt sich der spätere nicht seltene Gebrauch der F. zu Pfandzwecken.

Es war hingegen möglich, daß an derselben Sache eine F. und ein *pignus* bestellt wurden. Hiervon geht aus Paul. sent. II 13, 8, eine Stelle, die an diesem Ort auf die F. bezogen werden könnte.

Der Fiduziar, der nicht den Besitz der Sache hat, genießt nach Paul. sent. V 26, 4 noch besonderen außergerichtlichen Schutz: *fiduciam ... persequi et sine auctoritate iudicis vindicare non prohibetur.* Lenel meint Sav.-Ztschr. III 110, daß auch die *dominii impetratio* nach Dig. XIII 7, 24 pr. vom *pignus* auf die F. übertragen worden sei. Hiergegen **Karlowa a. O. II 563ff. Aus jener Stelle allein dürfen wir jedenfalls keinen sichern Schluß ziehen, da wir von einer solchen Übertragung sonst keine Spur finden; hiezu s. u.**

Die Pfand-F. konnte niemals die volle akzessorische Natur des entwickelten *pignus* annehmen. Auch wenn der Fiduziar persönlich befriedigt war, erlosch seine Berechtigung an der Sache nicht von selbst. Eine solche resolutive *condicio* vertrug die *mancipatio* als *actus legitimus* (Dig. L 17, 77) bis in die letzte Zeit nicht. Es war also stets *remancipatio* erforderlich.

Es ist sicher, daß die obligatorische Wirkung der F. ursprünglich von der Wirksamkeit des Hauptgeschäfts abhing; denn das *pactum fiduciae* beruhte auf der *nuncupatio*. Wo das Eigentum gar nicht übergegangen war, konnte auch keine fiduziarische Verpflichtung zur Rückübertragung entstehen. Ein *nudum pactum* erzeugte überdies keinen Anspruch.

Die spätere Zeit zeigt uns die F. auch hier durch den Einfluß des *pignus* verändert. Nach Dig. XIII 7, 22, 2 (vgl. Lenel Sav.-Ztschr. III 109, auch Pernice Labeo III 125 bei Anm. 5) kann auch eine *res aliena* mit giltiger obligatorischer Wirkung fiduziert werden. Diese Lehre kann ihrer heterogenen Natur wegen nur vom *pignus* her (Dig. XIII 7, 9 pr. u. § 4 u. l. 32) übernommen sein. In diesem Satz tritt die vom *pignus* entliehene realkontraktliche Natur der F. hervor. Aus dieser entsprangen auch die *actio fiduciae contraria*, die Grundsätze über die Gefahrtragung, über die Haftung des Fiduziars. Letzterer haftet für *dolus* und *culpa*, Dig. XIII 7, 24, 3. Coll. X 2, 2. Die Gefahr des Zufalls trägt gemäß Dig. XIII 7, 22 pr. (Lenel a. a. O.) regelmäßig nicht der *dominus*, sondern der Verpfänder.

Daß der Erlös bezw. die *hyperocha* als Surrogat der Pfandsache behandelt werden, ist auch rezipiertes Recht, Paul. sent. II 13, 1. Dig. XIII 7, 6, 1. Ebensolches ist von der Eviktionspflicht des verkaufenden Fiduziars zu sagen. Wenn er sie nicht ausdrücklich übernommen hat, trifft sie ihn nicht, Dig. XIII 7, 22, 4 (Lenel a. a. O. 110). Auch Aufwendungen und Verbesserungen kann der Fiduziar wie der Pfandgläubiger mit der *actio fiduciae contraria*, entsprechend der *pigneraticia contraria*, ersetzt verlangen, Dig. XIII 7, 8 pr. L 17, 25. Paul. sent. II 13, 7.

Nicht in allen Punkten konnte die F. die Sätze des *pignus* in sich aufnehmen, soweit überhaupt eine Rezeption sich mit der F. vertrug. Paul. sent. II 13, 5 lehrt, daß auch bei der F. ein *pactum de non vendendo* rezipiert wurde. Dieses ist wie beim *pignus*, so auch bei der F. nur als Ausnahme von der bereits gesetzlich gewordenen Verkaufsbefugnis denkbar. Es wirkte bei der F. aber schwächer wie beim *pignus*. Bei letzterem mußte der Gläubiger nach Paul. sent. II 5, 1 und Dig. XIII 7. 4 dreimalige Denunziation vor dem dennoch gesetzlich zulässigen Verkauf vornehmen, bei der F. genügte die einmalige. Damit war die *actio fiduciae* des Schuldners aufgehoben. Es zeigt sich hier entschieden eine Nachwirkung des älteren Rechts, gemäß dem der Fiduziar das Verkaufsrecht *ipso iure* hatte. Er sollte sich daher schon durch einseitige einmalige Denunziation von der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung entbinden können, da diese dem fiduziarischen Grundrecht zuwider lief.

Der Verkauf erfolgt bei der F. nach der bätischen Urkunde (*pecunia praesenti*) gegen bar. Es ist dies im *pactum de vendendo* verabredet. Gesetzlich wurde die Barzahlung, wie sie auch der heutige Pfandverkauf kennt, nicht essentiell, weder bei der F., noch beim *pignus*.

Die geschilderte Entwicklung, die die F. nahm, ermöglichte den Kompilatoren umso mehr eine leichte Interpolation durch einfache Vertauschung der Worte; war doch die F., die bei Iustinian ihrer formellen Mängel wegen verschwinden sollte, materiell ganz zum Pfandrechtsinstitut gleich dem *pignus* herangereift. Wenn Iustinian F. überall gegen *pignus* u. a. vertauschen ließ, so darf deswegen aber nicht gesagt werden, daß die F. für das *pignus* überhaupt vorbildlich gewesen wäre, und daß dies die Sätze jener aufgenommen hätte. Das wäre ein Schluß aus einer bloßen Äußerlichkeit der Interpolationstechnik.

V. Prozessuales. Wann die F. klagbar geworden ist, ist mangels direkter Quellenzeugnisse streitig. Lenel Sav.-Ztschr. III 111f. wendet sich gegen die Annahme, daß die *actio fiduciae* in die Zwölftafelzeit hinaufreiche. Hingegen spricht er später in Ed. perp. 234 von einer *legis actio fiduciae*, scheint also jene Meinung aufgegeben zu haben. Herzen a. O. 64: ‚L'actio f. était étrangère à l'ancien droit. Elle ne peut pas en effet être antérieure à la loi Aebutia; cela parce qu'elle avait une formule in factum à côté de la formule in ius comme l'a démontré Lenel.' Er verlegt S. 87 die Entstehung der *actio fiduciae* in die erste Hälfte des 7. Jhdts. d. St. Geib Sav.-Ztschr. VIII 126ff. kommt nach ausführlicher Begründung zu dem Schluß, daß eine alte zivile *in ius* konzipierte *actio f.* existierte (131), zu der sich dann eine solche *in factum* gesellte. Oertmann 214ff. 225. 229 teilt diese Auffassung im Resultat. Karlowa Röm. R.-Gesch. II 561ff. 570ff. nimmt nur eine altzivile *actio in ius* an. Vgl. bei Oertmann 222ff. über weitere Ansichten.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß eine *actio in ius* schon im alten Zivilrecht existierte (Pernice Labeo III 124), und entsprechend der ganzen inneren Fortentwicklung der F. in der späteren Zeit noch eine solche *in factum* sich zugesellte. Die Meinung, daß die *actio fiduciae* nur oder doch anfänglich *in factum* konzipiert gewesen sei, beruht auf nichts anderem als auf der Beobachtung, daß der Klageschutz regelmäßig zunächst mangels zivilen Titels faktisch einsetzt, ehe das *ius* nachhinkt. Diese Regel findet aber auch bei der F. keine Anwendung. Die gegnerische Meinung erblickt auch darin, daß die F. gerade auf die *fides* des Empfängers abgestellt war, einen Anhaltepunkt dafür, daß ihr zunächst die Klagbarkeit fehle. Hier wird ein Verhältnis von *fides* und *ius* vorausgesetzt, das umso unrichtiger erscheint, als gerade dieser Charakter der F. ihr bis in die letzte Zeit erhalten blieb. Das Ciceronische *ut inter bonos bene agier oportet et sine fraudatione* ist nicht jenen prähistorischen Zuständen an die Seite zu stellen, die durch den Zwang der Sitte, durch Treue und Gewissenspflicht des Volkes den Mangel der Rechtsbasis ergänzen müssen; vgl. Karlowa a. O. II 571. Geben wir außerdem zu, daß jenes *inter bonos bene agier* für die ganze Kategorie

der späteren *negotia bonae fidei* des *ius gentium* gerade vorbildlich gewesen ist, so dürfen wir umso weniger annehmen, daß der Grundcharakter der F. in einer Zeit wurzele, die die Klagbarkeit des Hauptanspruchs noch nicht kannte. Die F. ist ferner aus einem dringenden Verkehrsbedürfnis herausgeschaffen, und es ist nicht anzunehmen, daß ihr bis in die Zeit des *ius gentium* der wesentliche Faktor der Klagbarkeit gefehlt hätte. Die rechtliche Verfolgbarkeit der Ansprüche sollte ja gerade der Fortschritt gegenüber dem uralten faktischen *pignus* sein. Hierzu kommen noch spezielle Gründe. Die *nuncupatio* der *mancipatio fiduciae causa* enthielt die Worte *fidi fiduciae causa* (baetische Urkunde). Nahmen letztere also an der Solennität des Formalakts teil, so kann nicht gesagt werden, daß die Rückgabepflicht des Fiduziars nur auf einem form- und daher klaglosen *pactum* beruhte. Cicero berichtet uns ferner den Wortlaut der Klageformel immer wieder in so altertümlicher Fassung (*bene agier*: de off. III 61. 70; top. 66; ad fam. VII 12), daß der Schluß geradezu zwingend ist, daß jene von ihm sog. *illa aurea* Worte der alten *legis actio* waren. Warum Lenel nur jenes andere Formelstück bei Cic. de off. III 70 *uti ne propter te fidemve tuam captus fraudatusve siem* auf eine *legis actio fiduciae* bezieht, und nicht auch das sofort angeschlossene, oben zitierte, ist nicht einzusehen. Durch die Bezeichnung als *illa aurea* scheinen letztere noch mehr Anspruch auf das Alterspräditat zu haben. Ebenso Pernice Labeo III 122 bei Anm. 2, der sich jene Sätze nur als Bestandteil einer *legis actio* denken kann, s. auch S. 124 bei Anm. 3. A. a. O. berichtet Cicero über eine Äußerung des Pontifex maximus Q. Mucius Scaevola über die *iudicia bonae fidei*, insbesondere die F. Gai. IV 33 verrät uns offenbar sogar die Art des Legisaktionenprozesses für die *actio fiduciae*; es war hiernach höchstwahrscheinlich die *legis actio per condictionem*, s. a. Geib a. O. 131, 7. Diese Stelle zählt die *actio fiduciae* zu den *actiones, quae sua vi ac potestate valent*. Das deutet auf eine *formula in ius*, da die *in factum* konzipierte *ex praetoris iurisdictione* oder *auxilio* entspringt. Wir erfahren aus dieser Stelle auch, daß die *actio fiduciae* zu den Klagen gerechnet wurde, *quibus pecuniam aut rem aliquam (certam) dare oportere intendimus*. Dieses *oportere* war aber nicht nur faktisch, sondern durchs *ius* dahin bestimmt: *ut inter bonos bene agier oportet*, wenn es auch nach Cic. de off. III 70 *magna quaestio* war, *quid sit bene agi*. Letzteres war für den konkreten Fall nach dem besonderen Inhalt des *pactum fiduciae* allein Tatfrage. Ferner Gai. IV 45: *sed eas quidem formulas, in quibus de iure quaeritur, in ius conceptas vocamus, quales sunt, quibus intendimus: Nostrum esse aliquid ex iure Quiritium aut nobis dari oportere . . ., in quibus iuris civilis intentio est*; s. a. Lenel Ed. perp. 31.

Die Verpflichtung des Fiduziars hatte ihren Ursprung im *ius civile*, sie hatte eine *certa res* zum Gegenstand, und die *actio* richtete sich nach Gai. IV 33 auf *dare oportere*, war daher *in ius* formuliert. S. a. Oertmann a. O. 217ff., der auch auf das *sua vi ac potestate valere* der Stelle bei Gaius den Ton legt, und hervorhebt, daß wenn die *actio fiduciae* vom Praetor eingeführt worden wäre, sie auf die konkreten Abmachungen der Parteien, nicht auf allgemein abstrakte Gesichtspunkte abgestellt gewesen wäre. Letzteres ist nach Gai. IV 45. 46 in der Tat entscheidend. Auffallend ist auch, daß Cicero die *actio fiduciae* immer unter den *iudicia bonae fidei* aufführt, was für eine *formula in ius* spricht. So weist auch Bekker Aktionen I 73 diese Klage dem Legisaktionenprozeß zu. Daß dieser Prozeß aber *formulae in factum* kannte (ebd. II 130ff.), läßt sich nicht rechtfertigen; s. auch ebd. 144. 145. 154 zu Gai. IV 33. Daß gewisse Klagen ausnahmsweise sowohl *in factum* wie *in ius* konzipiert werden können, lehrt Gai. IV 47. Er nennt als Klagen dieser Art hier beispielsweise die *actio depositi* und *commodati*. Daß auch die *actio fiduciae* hierher gehörte, ist nach den Darlegungen Lenels Ed. perp. 201f. sehr wahrscheinlich (s. auch Geib a. O. 154); denn auch die *actio fiduciae* hatte eine *contraria*, woraus aber übrigens nicht geschlossen werden kann, daß sie erst nach der Lex Aebutia entstanden sei (Herzen a. O.). Jenen beiden Klagen stand die *actio fiduciae* sehr nahe. Im Edikt war ihr Platz hinter der *actio depositi*. Und auch bei der *actio depositi* und *commodati* zeigte sich die Möglichkeit, daß die Rechtsgedanken, die zu einer *actio in factum* führten, aus dem *ius civile* stammen konnten (Keller Civ.-Pr. 160).

Lenel erblickt Dig. XIII 7, 24, 1 in den die Kondemnationsbedingung enthaltenden Worten *quasi soluta pecunia* einen deutlichen Hinweis darauf, daß die *actio fiduciae* eine oder doch auch eine *formula in factum concepta* gehabt habe (Sav.-Ztschr. III 111f.). Dies zugegeben, folgt daraus aber noch nicht, daß die XII Tafelzeit eine *actio fiduciae* noch nicht gekannt hätte, denn über die Zeit der Geltung sagt obige Stelle nichts, und jene *actio in factum* kann ja die moderne sein, ohne daß daraus folgt, daß es keine zivile gegeben. Lenel Ed. perp. 234 widerspricht auch seiner eigenen Auffassung. Gegen Lenel auch Pernice Labeo III 124, 4. Dann ist es aber gewagt, jedes *pignus* des 30. Buchs Ulp. ad ed. in F. umzuwandeln. Es kann an einer oder der anderen Stelle hier auch ursprünglich einmal vom *pignus* die Rede gewesen sein, zum Vergleich oder zur Gegenüberstellung. Finden wir es z. B. bei Paul. sent. II 13, wo in der Hauptsache die F. behandelt wird, nicht auch so? Wohin würde es z. B. hier führen, wenn wir uns diese Stelle in den Digesten interpoliert stehend denken und nun einfach jedes *pignus* gegen F. vertauschen! Die Paragraphen, die von der F. und vom *pignus* handeln, wechseln hier in demselben Titel unvermittelt ab. Diese erheblichen Bedenken stehen allen nur auf diese Fragmente gegründeten Folgerungen Lenels für die *actio fiduciae* entgegen; vgl. Karlowa a. O. II 562f. und Herzen a. O. 73.

Es ist anzunehmen, daß der Praetor die *formula in factum* in der Zeit schuf, in der sich der innere Charakter der materiellen F., wie oben geschildert, veränderte; denn die *in ius* konzipierte *formula* erwies sich den vom Pfandrecht her rezipierten neuen Grundsätzen der F. gegenüber als untauglich. Vgl. Geib a. a. O., der sich

bei der Durchführung des gleichen Gedankens aber von der quellenmäßigen F. zu weit entfernt. Lenel Ed. p. 233 konzipiert folgende *formula in factum*: *S. p. A. A. N. N. fundum q. d. a. ob pecuniam debitam fiduciae causa mancipio dedisse [eamque pecuniam solutam eove nomine satisfactum esse aut per N. N. stetisse quominus solveretur] eumque fundum redditum non esse negotiumve ita actum non esse, ut inter bonos bene agier oportet et sine fraudatione, quanti ea res erit, tantam pecuniam* . . . Bei der *f. cum creditore* blieben die eingeklammerten Worte fort. Bedenken könnte man nur gegen die Aufnahme des Ciceronischen Zusatzes in die *formula in factum* haben. Daneben läßt auch Lenel mit Rücksicht auf die *actio contraria* für beide Arten der F. noch eine zweite *formula in ius* nach dem gewöhnlichen Schema der *actiones bonae fidei* zu: *Quod A. A. N. N.* . . . *mancipio dedit, quidquid* . . .

Die *actio fiduciae* war eine *actio bonae fidei*, Gai. IV 62. Cic. de off. III 70; de nat. deor. III 74; pro Roscio com. 16. Die *actio directa* war *famosa*, Gai. IV 182. Cic. top. 42; pro Caecina 7. Lex Iulia mun. 111ff. Die *actio directa* war vererblich, Arg. Gai. II 220; vgl. hierzu Pernice Labeo III 121f. Das Vorhandensein einer *actio contraria* ist bezeugt durch Paul. sent. II 13, 7. Dig. XIII 7, 8 pr. (Ersatz von Aufwendungen und Auslagen). XIII 7, 22. 3 Herausgabe der vom Schuldner bitt- oder mietweise besessenen Sache, nachdem sie der Gläubiger verkauft. Wenn der Fiduziar die Sache einem andern vermacht, so haften alle Erben auf Schadensersatz, Paul. II 13, 6. Der Fiduziar zieht als Eigentümer zwar die Früchte, als *creditor* muß er sich deren Wert aber auf seine Forderung anrechnen, Paul. II 13, 2 (vgl. *pignus* Cod. IV 24, 1ff.), als *amicus* muß er sie herausgeben.

VI. Die Frage griechischen Einflusses. Die geschichtliche Tatsache der Beeinflussung des römischen Rechts durch das griechische erspart im konkreten Fall und ganz besonders bei einem Institut des römischen Zivilrechts nicht die Prüfung, ob es sich um ein autochthones oder ein rezipiertes Produkt handelt. Die römische F. wird, ähnlich wie *hypotheca*, gern mit griechischen Instituten in Parallele gestellt, oder sogar als dem griechischen Recht entnommen angesehen. Noch neuerdings soll wieder ein Quellenzeugnis für die Richtigkeit dieser Auffassung entdeckt sein (Gerhard und Gradenwitz Philologus LXIII 498ff. zum Heidelberger Papyrus nr. 1278). Demgegenüber ist zu betonen, daß wir bis jetzt allen Grund haben, die F. als römisch-national anzusehen. Die Tatsache, daß in vielen ursprünglichen Rechten ein Eigentumspfand bekannt war, ohne daß an eine gegenseitige Beeinflussung dieser Rechte zu denken ist, muß in erster Linie betont werden. Es ist natürlich, daß jedes Volk das Institut des Eigentums, ehe andere Rechte geschaffen sind, zu allen möglichen Zwecken benützt. Das altgermanische Recht kennt — ganz entsprechend dem Ur-*pignus* Roms — ein Pfand, durch dessen Hingabe der Schuldner lediglich seinen Willen band, ohne dem Gläubiger ein Befriedigungsrecht, insbesondere Verkaufsrecht, zu gewähren. Die Säumigkeit des Schuldners führte hingegen zum Verfall dieses ‚Wetteinsatzes' (vgl. Schröder Deutsche Rechtsgesch.[1] 1889, 54. Meibom Deutsches Pfandrecht 256). Im fränkischen Recht zeigt das Immobiliarpfand ganz die Struktur der römischen F. Die mit der Bestellung der Satzung verbundene Auflassung führte zu einer provisorischen Eigentumsübertragung (bedingte Investitur), die nur zu treuer Hand erfolgte, Schröder a. O. 674f. Brunner Grundzüge der deutsch. R.-Gesch. 1903, 196f. Heusler Institutionen d. deutsch. Privatrechts II 134ff. Die Rechtsmacht des germanischen Treuhänders ist aber im Gegensatz zu der des römischen Fiduziars stets auf das für den gesetzten Zweck nötige Maß herabgesetzt. Der Salmann hat auflösend bedingtes Eigentum, Schultze Treuhänder im gelt. bürg. Recht 1901, 9ff. Auch im islamitischen Recht, das dem römischen Recht manches entnommen hat, war das Pfand nur Besitz- und Aufbewahrungspfand ohne Verkaufsbefugnis des Gläubigers. Letztere kann aber besonders gestattet werden. Während die Hypothek dem Islam überhaupt fremd ist, ist dem schiitischen Recht ein Pfand durch Verkauf der Sache an den Gläubiger mit Einlösungsrecht des Schuldners bekannt, Kohler Ztschr. f. vergleich. Rechtswiss. VI 208. 226ff. Auch schon im vorislamitischen Recht der Araber kannte man ein ähnliches Institut, Kohler a. O. VIII 261. Vgl. auch Kohler und Peiser Aus dem babyl. Rechtsleben 24ff.

Aus dem griechischen Recht ist uns als analoges Institut nur die *πρᾶσις (ὠνὴ) ἐπὶ λύσει*, der Kauf auf Lösung, bekannt. Der Zusatz *ἐπὶ λύσει* findet sich konsequent auf den bei Dareste, Haussoulier, Reinach Recueil des inscriptions juridiques grecques I (1895) p. 112ff. gesammelten *ὅροι* nr. 25ff., größtenteils aus IG II 1103ff. Man würde jedoch irren, wenn man dieses Institut als Vorbild der römischen F. ansprechen würde, denn die *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* ist juristisch nichts anderes als ein Kauf auf Wiederkauf. Eine persönliche Forderung, die (wie beim echten Pfandrecht) nebenher gesichert werden soll, fehlt. Daher fehlt auf den *ὅροι*, die eine *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* bekunden, regelmäßig auch jede Angabe einer Forderung. Der Geldsuchende verkauft lediglich eine Sache, erhält dafür vom Gegner das gewünschte Geld als Kaufpreis, und hat das Recht, für denselben Preis seine Sache wieder einzulösen. Die römische F. dient hingegen der Sicherung einer aus anderem Rechtsgrunde entstandenen Forderung; nur sie ist insofern ein Pfand, während die *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* diese Bezeichnung juristisch nicht verdient, so wenig wir all diese und noch andere ähnliche Rechtsinstitute, die im modernen Recht nebeneinander bestehen, verwechseln dürfen. Der römische Fiduziar ist *creditor* im juristischen Sinne (Gai. II 60. Paul. II 13). Jene Natur des griechischen Kaufs auf Lösung folgt z. B. aus Demosthenes XXXVII 4. 5. 31. Meyer-Schömann-Lipsius Der attische Prozeß 693f. Hitzig Griechisches Pfandrecht 2. S. auch das Verkaufsregister von Tenos § 46 (Dareste a. O. p. 86): *Φῶκος . . παρ' Ἀθηνάδον . . ἐπρίατο τὴν οἰκίαν καὶ τὸ χωρίον . . δραχμῶν ἀργυρίου χιλίων τετρακοσίων ἃ ἀπέδωκε Φῶκος Ἀθηνάδει δανειζόμενος παρ' Ἀθηνάδου χιλίας καὶ τετρακοσίας δραχμὰς . . .* Hier

hatte Athenades dem Phokos 1400 Drachmen in der Weise verschafft, daß dieser ihm ein Grundstück um diesen Preis *ἐπὶ λύσει* verkaufte (*ἀπέδωκε δανειζόμενος*). Die Urkunde registriert nur den Wiederkauf desselben Grundstücks durch Phokos für denselben Betrag (*ἐπρίατο*). Der Geldgeber hat, da er lediglich Käufer ist, bei der *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* keine Forderung gegen den Empfänger. Letzterer hat hingegen nur das Recht, die verkaufte Sache wiederzukaufen. Die Griechen vergaßen über dieser rechtlichen Gestaltung nicht den wirtschaftlichen Zweck der Kreditgewährung und bezeichnen den Verkäufer daher als Schuldner, *δανεισάμενος*. Sie sehen also den verkauften Gegenstand als Nebensache an und haben nur den Weg, den die Geldsumme nimmt, im Auge (vgl. Register von Tenos §§ 30. 46).

Was oben für die ursprüngliche F. in Anspruch genommen wurde, findet sich auch bei der *πρᾶσις ἐπὶ λύσει*. Auch diese ist ein Verfallpfand. Bisweilen ist eine Lösungsfrist ausdrücklich festgesetzt. So bei Demosth. XXXVII 5. Verstreicht diese, so verliert der frühere Eigentümer sein Wiederverkaufsrecht, Dareste Nouv. Rev. hist. 1877. 171ff. Hitzig a. O. 77f. Hier schweigen die Quellen auch ganz über die Frage, was der Gläubiger bei Nichtbefriedigung mit dem Pfand tun darf; genau so wie in Rom bei der alten F.: keine ausdrücklich verabredete *lex commissoria*, kein *pactum vendendi*. Das Pfand ist auch im germanischen Recht zunächst Verfallspfand. Hierdurch wird dieselbe Annahme, die oben vertreten wurde, für das römische Recht nahe gelegt, ohne daß wir deswegen sofort an eine positive Rezeption aus Griechenland zu glauben hätten. Die Einlösung konnte natürlich in allen Rechten auch zeitlich unbeschränkt gestattet sein. Eine solche Regelung liegt dort, wo der Geldgeber Kapital dauernd anlegen will, nahe. Der Schuldner konnte sich die verkaufte Sache auch im griechischen Recht pachtweise zurückübertragen lassen. So findet in dem Fall bei Demosthenes XXXVII eine *μίσθωσις* an den Verpfänder statt. Der Pachtzins scheint in solchen Fällen zugleich als Darlehnszins angesehen worden zu sein, da die Ausdrücke *μίσθωσις* und *τόκος* wechseln, Demosth. XXXVII 5. 7. 29. Hitzig a. O. 74 nimmt auch eine Überlassung *precario* an. Die *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* konnte ebenfalls gleichzeitig zu Gunsten mehrerer Gläubiger vorgenommen werden; so bei Demosth. a. a. O. 4. 5. Wie F. nächst Hypothek bestellt werden konnte oder umgekehrt, so auch entsprechend im griechischen Recht. *ὅρος* 50 bei Dareste a. O. p. 114 und dortiger Text p. 131. Die Ähnlichkeiten beider Institute liegen danach auf der Hand. Sie hatten vor allem eine ähnliche wirtschaftliche Aufgabe, und doch war ihr juristischer Kern grundverschieden. Hiernach ist es schon aus diesem Grunde sehr bedenklich, wenn einige Autoren annehmen, Cicero pro Flacco 51 handele von der griechischen *πρᾶσις ἐπὶ λύσει*, und Cicero habe hier nur den römischen Ausdruck F. substituiert, um die Angelegenheit den Richtern näher zu bringen. So Oertmann a. O. 117. Herzen a. O. 165. Pernice Labeo III 144. S. auch Pernice Sav.-Ztschr. V 134 bei Anm. 4. Dagegen mit Recht Dernburg a. O. I 19 bei Anm. 35. Geib a. O. 149ff. In jenem Fall hatte der Römer Decianus dem Griechen Lysanias ein wahres Darlehn gegeben, wogegen dieser ihm seinen väterlichen Grundbesitz fiduzierte. Juristisch kann es sich also um *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* nicht handeln.

Es wäre nun eine höchst auffallende Entdeckung, wenn der von Gerhard-Gradenwitz a. a. O. publizierte Heidelberger Papyrus als *ὠνὴ ἐν πίστει* ein mit der römischen F. identisches Institut behandelte. Als solches nimmt es Gradenwitz 577ff. in Anspruch. Der Papyrus lautet in den hier interessierenden Hauptworten: *Ἐπελύσατο Πανοβχοῦνις ὠνὴν ψιλοῦ τόπου ὃν ὑπέθετο Πατοῦτι καὶ Βοκενούπει κατὰ συγγραφὴν ὠνῆς ἐν πίστει κ̄ξ̄ χαλκοῦ ταλάντου ᾱ δραχμῶν ὃς καὶ παρὼν Πατοῦς καὶ Βοκενούπις ἀνωμολογήσατο ἀπέχειν καὶ μὴ ἐπικαλεῖν περὶ τῶν διὰ τῆς ὠνῆς γεγραμμένων πάντων τρόπῳ μηδενί* — verso: *ἐπίλυσις Πανοβχούνιος*. Gradenwitz sagt, daß die Worte *ἐν πίστει* diesen Papyrus zu einem rechtshistorisch wichtigen Bindegliede zwischen Kauf und Pfand, ja zwischen griechischem und römischem Rechte machten. Es liege hier wie bei der römischen F. ein Kauf zu treuer Hand vor, aus dem sich das römische Pfand entwickelt habe; *ἐν πίστει* bedeute dasselbe wie bei der *mancipatio* die Worte: *fidi fiduciae causa*. Dieser bestechenden Annahme steht aber zunächst gerade die Tatsache hinderlich gegenüber, die für sie angeführt wird, daß nämlich in der Urkunde *ὠνὴ ἐν πίστει* und *ὑπέθηκεν* auf dasselbe Rechtsgeschäft bezogen werden. Die Griechen gebrauchen gerade die Termini *ὠνή* (*πρᾶσις*) und *ὑποθήκη* niemals promiscue. Unzutreffend die Bemerkung von Thalheim Griechische Rechtsaltertümer 147 Anm. Das *ὑποτιθέναι* und *ὑποτίθεσθαι* (*ὑποκεῖσθαι*) wird nur von der Hypothek gebraucht. Daher kann die *ὠνή* hier nicht eine andere Pfandart bedeuten. Es liegt vielmehr eine Hypothek vor. Überhaupt würde das Auftauchen eines zweiten Eigentumspfandes neben der auch über die Grenzen des attischen Rechts hinaus verbreiteten *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* sehr fremdartig sein. Letztere zeigt wohl die Konturen der römischen F., entbehrt aber formell wie inhaltlich ganz des gerade charakteristischen Treuverhältnisses. Und was müssen wir alles für das griechische Recht voraussetzen, wenn wir das Wort *πίστις* dort schon in derselben großen Bedeutung ansprechen wollen, die die Römer der *fides* verliehen und die sich auch schon in der *mancipatio fiduciae causa* ankündigte! Ehe wir nicht noch anderen Anhalt gewinnen, scheint diese Annahme durchaus unbegründet. Hierzu kommen spezielle Bedenken. Die von Gerhard 575 angeführten Parallelstellen zum Terminus *πίστις* sprechen lediglich gegen die Annahme dieser Autoren; denn durch keine Stelle wird die in Anspruch genommene Identität der Terminologie *ὠνὴ ἐν πίστει = ὑποκεῖσθαι* bewiesen; es handelt sich auch im Pap. Oxyrh. III 486, 7, auf den auch Gradenwitz 578 Bezug nimmt, um zweierlei Geschäfte. Und überall bedeutet hier *πίστις* wie *πιστεύω* soviel wie ‚anvertrauen', mag dies bei Gelegenheit einer Verwahrung (Pap. Tebt. 14, 8—10 bei Gerhard), eines Darlehns (Pap. Oxyrh. III 508) oder eines

Kaufs geschehen. Siehe auch vom Depositum Plat. defin. 415: *παραχαταθήκη δόμα μετὰ πίστεως*. In dem Heidelberger Papyrus ist *ὠνὴ ἐν πίστει* also ein Kreditkauf, bei dem der Kaufpreis dem Käufer gestundet wird; diese Kaufpreisschuld wurde schon im griechischen Recht ebenso pfandrechtlich gesichert, wie heute, vgl. § 34 des Verkaufsregisters von Tenos. Auch IG VII 3376, die von Hitzig a. O. 37 richtig gedeutet wird, hat der Verkäufer eines Hauses, dem der Preis nicht bar gezahlt wird, eine Forderung auf dem Hause: *δάνειον ἐπὶ τῇ οἰκίᾳ*. An dieser Stelle findet sich auch gerade der Terminus *πιστεύειν* von der Preiskreditierung. Zu letzterem vgl. auch Demosth. L 17, besonders klar bei der Kaufpreiskreditierung am Ende des Fragments des Theophrast (etwa bei Hofmann a. O. 79, 59; s. auch Hermann Griech. Privataltertümer § 65). In dem Papyrus ist von einem Darlehn, das Gradenwitz als Hauptgeschäft annimmt, nicht die Rede. Die ersten Worte *ἐπελύσατο ὠνήν* deuten vielmehr von vornherein auf eine Kaufgelderschuld des Panobchunis. Schon nach den von Gerhard selbst 564f. angezogenen Stellen erhellt, daß *ἐπιλύεσθαι* der stehende Ausdruck auf Quittungen von Obligationen ist, z. B. die Darlehnsquittung *ἐπελύσατο δάνειον* (113 Pap. Grenf. I 26 und 102 Pap. Grenf. II 30). Im Sinne von Gradenwitz müßten die Worte hingegen bedeuten: er hob den Kauf durch Wiederkauf auf. Diese dingliche Bedeutung ist unbekannt. Es heißt hier also: Panobchunis erfüllte seine Kaufverpflichtung durch Preiszahlung. Wir erfahren aus dem folgenden ferner, daß Käufer diese Schuld bis dahin dem Verkäufer (Patus) durch Hypothek auf dem gekauften Grundstück gesichert hatte, und zwar gemäß der *συγγραφὴ ὠνῆς ἐν πίστει*, d. h. dem den Kreditkauf beurkundenden Schuldschein. Fremdartig wäre es auch, wenn die *συγγραφή* nach dem nebensächlichen Pfandgeschäft betitelt wäre. Vor allem wurde die Hauptschuld beurkundet und nach dieser die Urkunde auch benannt, z. B. *κατὰ συγγραφὴν δανείου χαλκοῦ τάλ* . . . (Pap. 8 des Louvre). Vgl. ferner die Urkunden bei Mitteis, der sich Reichsrecht und Volksrecht 459ff. ausführlich und zutreffend über die juristische Bedeutung der *συγγραφή* äußert. Nach den weiteren Worten des Textes erklärt sich Verkäufer für völlig befriedigt. Es muß auch auffallen, daß die vorliegende Schuld nicht weniger wie dreimal als *ὠνή*, und niemals als *δάνειον*, *δάνεισμα* oder ähnlich bezeichnet wird, was sie nach Gradenwitz sein soll. Die Urkunde ist nach Z. 11 aufgesetzt *διὰ τῆς ὠνῆς*, d. h. wegen der Kaufschuld. Nach Gradenwitz würde aus dem Nebengeschäft, welches die fiduziarische Sicherung im Verhältnis zu dem angenommenen Darlehn nur wäre, das Hauptgeschäft, von dem die ganze Urkunde allein spricht. Auch die Saldierungsklausel am Schluß erweist sich mit keinem Wort als Darlehnsquittung, sondern als Quittung über das Kaufgeld.

Wir kennen also als Parallelinstitut des griechischen Rechts nur die *πρᾶσις ἐπὶ λύσει*. Siehe hierzu auch die Urkunden bei Dareste a. a. O. II p. 256. 304f.

VII. Auch das heutige Recht kennt fiduziarische Geschäfte. Bei diesen überträgt jemand einem andern nach außen hin eine Rechtsstellung (z. B. Eigentum oder ein Forderungsrecht), die er nach innen hin nicht hat, weil er hier etwa lediglich Beauftragter des *dominus negotii* ist. Der Zweck liegt darin, daß der Fiduziar oder Treuhänder umso selbständiger und wirksamer das betreffende Recht Dritten gegenüber geltend machen kann. So wird z. B. vom Wechselgläubiger statt eines Prokura-Indossaments ein Voll-Indossament erteilt, oder es wird nach wie vor zu Pfandzwecken Eigentum übertragen, Dreyer in Gruchots Ztschr. XL 233ff. 449ff. Schultze a. a. O. Riedel Das B.G.B. § 79 mit Literaturangaben. Eck-Leonhard Vorträge I 136f.

Literatur (außer der schon Angeführten). Stas De contractu fiduciae (Leodii 1824). F. C. Conradi Scripta minora ed. Lud. Pernice vol. I. Musschenbroeck De lege commiss. in pign., Lugd. 1752 und in Oelrichs Thesaur. nov. diss., Brem. 1771 I 677ff. H. A. Zachariae De fiducia, Gott. 1830. Büchel De Fiducia, 1828. v. Bassewitz Commentatio de fiducia, 1858. Bechmann Kauf I 285ff. R. Leonhard Institutionen 272—296. 393, 1. M. des Chesnez Réalisation du gage hypothécaire 11ff. Herzen Origine de l'hypothèque romaine, 1899, 61ff. Ascoli Origini I. Girard Manuel 506. 742. Jacquelin Fiducie 18. Duchêne Origines de l'hypothèque, 1893, 26f. Bekker Aktionen I 124f. Ubbelohde Zur Gesch. d. benannten Realkontrakte. Vgl. auch die Literatur bei Heck Sav.-Ztschr. X 83. Puchta Institutionen II 246ff. Ausführlich auch Bertolini Appunti didattici di diritto romano 1905. [Manigk.]

Fidulius, Helfershelfer des P. Clodius (Cic. de domo 79—81), vielleicht identisch mit dem des Vatinius, C. Fibulus (? Cic. Vatin. 31). [Münzer.]

Fidus. 1) s. Annaeus Nr. 7, Cornelius Nr. 153, Iulius, Memmius, Saturninus, Velius, Voconius.

2) L. Calpurnius Fidus Aemilianus (Bull. arch. du com. d. trav. hist. 1904 XVI) s. Suppl. II.

3) *Fidus . . . . Gallus Pace . . . .*, bekannt durch die Inschrift CIL XIII 1803: . . . . . *Gal(eria) Fido A . . . . . Gallo Pace[iano?, trib(uno) mil(itum) . . . . , quaestori] provinc(iae) Macedoniae, [aedili . . ., praet(ori), curato]ri viae Tiburtin(ae) Valer(iae)* (der Name einer dritten Straße ist vielleicht ausgefallen), *leg(ato) leg(ionis) [. . . . . , proco(n)s(uli)] provinc(iarum) Cretae et Cyrenarum, leg(ato) [Aug(usti* oder *ustorum) pro praet(ore) provinc(iae)] Aquitanic(ae), VII viro epulon(um), sodali H[adrianali, praesidi et patrono?] civitas Lemovic(um) [p(ublice)].* Er mag der Zeit der Antonine angehören. [Goldfinger.]

4) Fidus Optatus, namhafter römischer Grammatiker, Gell. II 3, 5. [Stein.]

Fidustius. 1) Ein Senator, der von Sulla 673 = 81 proskribiert und entkommen war und von Antonius nur deshalb 711 = 43 wieder proskribiert wurde, heißt bei Plin. n. h. VII 134 *M. Fidustius*, bei Dio XLVII 11, 4 *Λούκιος Φιλούσκιος*; offenbar ist derselbe gemeint, und der Name bei Dio zu verbessern. Zahlreiche Freigelassene eines L. Fidustius CIL VI 35254f., vgl. auch ebd. I 1054 = VI 17926 (*L. Fidustius M. f. Voltinia*). XI 3205 (*Fidustia L. f.*). [Münzer.]

2) Nachdem F. Praeses gewesen war, befragte er in Antiochia ein Orakel über den Nachfolger des Valens und rief dadurch den Prozeß des Theodorus hervor, bei dem er selbst im J. 372 hingerichtet wurde. Ammian. XXIX 1, 6. 7. 9. 37. 38; vgl. Seeck Herm. XLI 523. [Seeck.]

Fifeltares, rätselhafter Ausdruck, in der Lex fani Furfensis, CIL IX 3513, wo Z. 15 *veicus Furf(ensis) m[a]i(or) pars Fifeltares* vorkommt. Die Erklärung = *Peltuinates* (Nissen Ital. Landesk. II 442) ist problematisch, nicht einmal sicher, ob Stammesbezeichnung. [Hülsen.]

Fifenses, sardinischer Stamm oder Gemeinde, nur genannt als Heimat eines Flottensoldaten in dem unweit Sulci an der Ostküste der Insel gefundenen Militärdiplom nr. XXXV vom J. 134 (= CIL X 7855). [Hülsen.]

Ficulanus pagus, im Gebiet der Sabiner, nur bekannt durch den von den *iuvenes F. Herculis cultores* gesetzten Stein, CIL IX 3578. Jetzt Paganica, 7 km östlich von Aquila. Lateinische Inschriften daher CIL IX 3561—3601. [Hülsen.]

Figlinae. 1) *Figlina*, beim Geogr. Rav. 408, 14 eine dalmatinische Insel. [Patsch.]

2) *Figlinae*, Station in Gallia Narbonensis zwischen Vienna und Tegna, Tab. Peut. (*Figlinis*) *Ficlinis* beim Geogr. Rav. IV 26 p. 239, 9 (*in Burgundia*). Desjardins Table de Peut. 47. Nach d'Anville u. a. Saint-Rambert. [Ihm.]

3) *ad Figlinas*, Station der Straße an der ligurischen Küste zwischen Genua und Hasta, 7 mp. von ersterem, 20 mp. von letzterem Ort, also in der Gegend des heutigen Voltri. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 32 p. 270. V 2 p. 337 P. (wo *Falinis*). [Hülsen.]

Filac- (Ethnicum *Filacensis*), Örtlichkeit in Afrika, Provincia Byzacena, mit eigenem Bischof im 5. Jhdt., Not. episc. Byzac. nr. 79, in Halms Victor Vitensis p. 67. [Dessau.]

Filadelfia, nach der Tab. Peut. Stadt in Media Atropatene (Aderbeigān), an einer Hauptstraße von Agbatana nach Artaxata; s. Philadelpheia. [Kiessling.]

Filena (?, *Filema* nach Desjardins), Station an der Straße Andematunnum (Langres)—Lugudunum (Lyon), zwischen Andematunnum und Vidubia. Nach d'Anville u. a. Til-Châtel. Desjardins Table de Peut. 30. Holder Altkelt. Sprachsch. s. *Tilena*. CIL XIII 2 p. 101. [Ihm.]

Filius. *L. Fil(l?)ius L. f. Sabatina (tribu)*, Senator um 650 = 104 (SC. de Adramytt. Viereck Sermo Graecus 23 nr. XV Z. 25f.). Der Name kommt auf späteren Inschriften öfters vor. [Münzer.]

Filix s. *Πτερίς*.

Filomusiacum (*Filo Musiaco* Tab. Peut.), erste Station an der von Vesontio (Besançon) südwärts nach Eburodunum (Yverdun) führenden Straße; 15 Leugen von Vesontio, 14 von Ariolica (Pontarlier). Desjardins Table de Peut. 34. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

Filter (und Filtrieren). Abgesehen von gelegentlich gebrauchten Ausdrücken, die auch weitere Bedeutung haben konnten, wie *ὑλίζειν*, *ἐκπιέζειν*, *liquare, exprimere, transmittere* usw. wurde das Durchseihen von Flüssigkeiten besonders durch *διηθεῖν, colare, saccare,* auch *ἀπηθεῖν, διυλίζειν, σακκίζειν,* selten durch *ἠθεῖν, σακκεῖν, σινιάζειν* (bei Alex. Trall. II 163 Puschm.), *percolare* bezeichnet (vgl. über diese und die folgenden Ausdrücke den Exkurs bei Bussemaker et Daremberg Oeuvres d'Oribase I p. 633ff.). Den F. bezeichneten die Griechen besonders mit *ὑλιστήρ* (*ὁ σάκκινος* Schol. Ar. Plut. 1087. Suid.; also von Zeug, hauptsächlich wohl von Linnen), *τρύγιπος* (angeblich ein besserer Ausdruck als *ὑλιστήρ* nach Phryn. epit. p. 303 Lobeck) und *σάκκος* (*σπάρτινος* bei Poll. X 146, d. h. von den Bastfasern der Binsenpfrieme, Spartium junceum L., oder von Spartgras, Stipa tenacissima L.); die Römer mit *colum* und *saccus*, obwohl *σάκκος* und *saccus* auch andere Bedeutungen haben konnten. Mit *ὑλιστήρ* wird ferner *ἠθμός* identifiziert (Suid.), und dieses Gefäß ebenfalls zum Filtrieren gebraucht (Menekrates im Etym. M. 422, 34), besonders, wie wir sehen werden, zu dem des Weins. Es war vielfach durchbohrt (Philippos in Anth. Pal. VI 101. Athen. I 24e) und daher durchlässig (Theophr. c. pl. VI 19, 3; vgl. Aristot. hist. an. IV 91), konnte von Bronze (Euripides bei Poll. X 108), sogar von Silber sein (Epigenes bei Athen. XI 469c), in der Küche (Poll. ebd.) und bei der Bierbereitung (s. o. Bd. III S. 459, 61) gebraucht werden. Doch unterscheidet z. B. Dioskurides (II 123) bei der Bereitung des Kraftmehls den *ἠθμός*, welcher ihm zur Entfernung der Kleie diente (s. o. Bd. I S. 2001, 52), von dem eigentlichen F., *ὑλιστήρ* (= *linteum* bei Cato agric. 87; vgl. Plin. XVIII 77). Der *ἠθμός* scheint also, wie bei der Weinbereitung nach dem Folgenden mitunter auch das *colum*, eher eine Art Sieb, durch welches aber auch Flüssigkeiten geseiht wurden, gewesen zu sein. Die *σταχτά*, mit welchen man in Alexandreia Wasser filtrierte (Orib. coll. med. V 5, 1), werden teils für eine poröse Steinart, teils für tönerne F. gehalten. Ein tönerner F. in Form eines Weinblattes befindet sich im etruskischen Museum des Vatikans (E. Saglio im Dict. des ant. I 1332, 14). Wohl ebenso vereinzelt wie *σταχτόν* finden sich für den F. die Ausdrücke *ἱμάτιον* (Her. IV 23; vgl. Tomaschek o. Bd. II S. 719, 42), *κόφινος* (Geop. XX 46, 2) und *sporta* (Pall. III 27; vgl. Plin. XVIII 77).

Über die Beschaffenheit und Anwendung der F. ist folgendes zu sagen. Die Güte des Wassers zeigt sich darin, daß es beim Filtrieren keine erdigen Bestandteile zurückläßt (Plin. XXXI 36). Das Wasser kann durch Asche filtriert werden (Ps.-Plut. plac. philos. III 16). Vermittels Durchsickerung durch die Betonschichten von zwei oder drei Zisternen wird besseres Trinkwasser gewonnen (Vitruv. VIII 6, 15. Athenaios med. bei Orib. coll. med. V 5, 3). Zu diesem Zwecke ließ man auch Wasser durch einen bis drei *ὑλιστῆρες* und das des Meeres und der Landseen durch das Erdreich in Gräben, die in der Nähe angelegt waren, sickern (Athenaios med. ebd. 1f.). Die römischen Sitten hatten sich mit der Zeit so verfeinert, daß man selbst das Waschwasser filtrierte (Sen. ep. 86, 11). Zur Klärung des Weins wurde trotz der vielen andern Klärungsmittel, welche die Alten anwandten, doch auch der F. gebraucht (Col. II 2, 20), so der *τρύγιπος* (Ar. Plut. 1087. Poll. I 245), *ἠθμός* (Pherekrates bei Athen. XI 480b) und

ὑλιστήρ (Geop. VII 37, 1), und der filtrierte Wein von Eupolis (bei Poll. VI 18) σαχκίας und σακτός genannt. Mit Keltergeräten zusammen werden der σάκκος (Hipponax bei Poll. X 75) und das *colum* (Verg. Georg. II 241) erwähnt. Die *cola* gehörten zur Bereitung des Weins während der *vindemia* (Col. XI 2, 71), sofern durch sie (offenbar während der Gärung auf den Fässern) der ausgeworfene Schaum und Unrat entfernt wurde (Cato agric. 11, 1). Den gleichen Zweck kann wohl auch nur der zum Klären des Weins gebrauchte, aus dünnen Weidenruten geflochtene *saccus* mit weiten Maschen und in Gestalt eines umgekehrten Kegels gehabt haben (Col. IX 15, 12). Man filtrierte im Fasse sauer(?) gewordenen Wein durch Sand, um ihn rein und geruchlos zu machen (Geop. VI 2, 6; vgl. VII 15, 15), und bei der Bereitung des eingekochten Mostes, des *defrutum*, wurden die Unreinlichkeiten durch *cola iuncea* oder *spartea*, d. h. von Binsen oder den Bastfasern der Binsenpfrieme (Spartium junceum L.), bezw. von Spartgras (Lygeum spartum L. und Stipa tenacissima L.), doch von ungeklopftem *spartum*, entfernt (Col. XII 19, 4). Doch auch kurz vor dem Gebrauch oder beim Mahle selbst wurde oft der Wein filtriert (Hor. carm. I 11, 6. Mart. II 40, 5. Plut. symp. VI 7, 1. Apul. met. IX 22) durch ein *linum* (Mart. VIII 45, 3) oder einen *saccus* (ebd. XII 60 b, 5). Dazu konnte auch ein ἠθμός (Epigenes bei Athen. XI 469 c) oder ein *colum vinarium* (Pompon. Dig. XXXIV 2, 21 pr.) von Silber dienen. Dieser ἠθμός wurde beim Mahle auf die Trinkschale (Pherekrates bei Athen. XI 480 b) oder auf den Krater (Euripides bei Poll. X 108) gelegt. Seihgefäße in den Händen der Diener, welche den Tischgenossen Wein einschenken, sieht man abgebildet auf griechischen Vasen (Saglio a. a. O. Fig. 1729), sowie auf etruskischen Vasen und Basreliefs (ebd. Anm. 18). Aber da durch das Filtrieren die Hefe entfernt wird, wird der Wein schwächer und verdirbt schneller (Theophr. c. pl. VI 16, 6. Plut. symp. VI 7, 1), behält nur seine Milde (Plut. ebd.) und kann in größerer Menge genossen werden (ebd. Plin. XIV 138); er verliert durch das *linum* seinen Geschmack und wird besser durch andere Mittel geklärt (Hor. sat. II 4, 54); durch den *saccus* (*sacculus*) wird er geschwächt (Lucilius bei Cic. fin. II 83. Plin. XIV 138. XXIII 45) oder kastriert (Plin. XIX 53. Plut. ebd.). Wenn hingegen der *saccus* mit Myrtenöl eingerieben wird, so läßt die in diesem Öl enthaltene Hefe nur die klare Flüssigkeit durch und verleiht dieser auch einen angenehmen Geschmack (Plin. XV 124; vgl. Theophr. c. pl. VI 7, 4). Wenn man in den *saccus* Anis und bittere Mandeln tut, wird der Wein angenehmer gemacht (Plin. XX 185; vgl. Geop. VII 37, 1), durch Hinzutun eines Weizenbrotes übler Geruch beseitigt (Plin. XXII 139), durch Polenta im *saccus vinarius* der Wein gemildert (ebd. XXIV 3). Endlich kühlte man geringeren Wein durch Schnee, welcher in Leinwand gelegt war, besseren durch solchen in einem *colum nivarium* oder einem *saccus nivarius* (Mart. XIV 103f.). Unter den kleineren siebartigen Geräten von Bronze, welche sich im Museum zu Neapel befinden (Abbild. im Mus. Borb. III 31), wird besonders eines für einen Wein-F. gehalten (Overbeck-Mau Pompeji[4] 1884 Fig. 242, 6a. b). Es ist von einer soliden Kelle, in welcher sich der geklärte Wein sammeln konnte, umgeben und kann aus dieser an seinem Stiel herausgehoben werden. Fast genau gleicht diesem ein zu Seeb in der Schweiz gefundenes Gefäß (Saglio a. a. O. m. Fig. 1731). Ferner befindet sich in Neapel ein Sieb von Bronze, welches größer und mit zwei Henkeln versehen ist (Abbild. im Mus. Borb. II 60 und bei Baumeister Denkmäler Fig. 2334), und ein flacheres silbernes Gefäß mit konisch vertieftem und durchlöchertem Boden (Abbild. im Mus. Borb. VIII 14). Dem letzteren gleicht ein bronzener Durchschlag des Museums zu Nimes (Saglio a. a. O. mit Fig. 1732). Diese letzteren drei Geräte sind vielleicht gleichfalls *cola vinaria*, bezw. *nivaria*. Bei mehreren etruskischen Oinochoen ist die Mündung selbst sieb- oder filterartig geformt (ebd. mit Fig. 1734). Durch Auspressen der Beeren gewonnener Myrtenwein wurde sofort durch ein *colum iuneeum* (Col. XII 38, 7), d. h. einen Binsen-F., oder eine *palmea sporta* (Pall. III 27), d. h. einen Korb aus Palmblättern, geseiht, Feigenessig durch *iunceae fiscellae*, d. h. Körbchen aus Binsen, oder *spartei sacci*, d. h. F. von Binsenpfrieme oder Spartgras (Col. XII 17, 2). Zu den Beschäftigungen in der Küche gehörte natürlich auch das διηθεῖν (Poll. VI 91; vgl X 108). So wurde zur Herstellung des γάρον, einer Fischbrühe, die dazu gebrauchte Salzlake durch einen ὑλιστήρ (Geop. XX 46, 5), Spargelbrei durch ein *colum* filtriert (Apic. 125). Bei der Zubereitung wohlriechender Salben bediente man sich eines ὑλιστήριον aus dünnen Binsen (Schol. Nic. al. 493), bei der einer Heilsalbe wurde das Öl durch ein *linteum* oder *colum* (Scrib. Larg. 156) oder die Bestandteile der Salbe durch ein *linteum* oder *colum* aus Binsen (ebd. 271) getrieben und überhaupt wohl Öl mitunter filtriert (Poll. I 245), besonders zu medizinischen Zwecken (Alex. Trall. II 347. 539 Puschm.). Der Herstellung von Parfümen scheint ein auf der Krim gefundener und nach der Petersburger Ermitage gekommener kleiner Durchlaß in Gestalt eines Laubblattes von Silber gedient zu haben (Saglio a. a. O. mit Fig. 1733), aber nach S. Reinach (Antiquités du Bosphore Cimm. 1892 p. 82f. mit Taf. XXXI 12) war er vielleicht eine Art durchlöcherter Schaufel, dazu dienend, eine gewisse Quantität körnigen oder staubigen Parfüms abzuheben, welche dann mit warmem Wasser übergossen wurde, um das Aroma zu entwickeln. Die Ärzte benützten bei der Filtration ihrer Mixturen u. dgl. besonders ein linnenes Tuch. ὀθόνη, ὀθόνιον, *linteum* (Ps.-Hipp. II 521. 717. 731. 757 K. Nic. al. 323. 546. Diosc. II 95. III 7. V 82. Plin. XXI 122. XXXIV 172. Marc. Emp. p. 81, 13 Helmr.; c. 9, 115f. Alex. Trall. II 317. 347 Puschm.); ein linnener Fetzen ist wohl auch das gleichgebrauchte ῥάκος (Ps.-Hipp. II 729, vgl. 872 K.) gewesen; bisweilen ist als Ersatz dafür Flechtwerk aus Binsen eingetreten (Nic. al. 546. Scrib. Larg. 271). [Ölck.]

Fimbria, Cognomen der Gens Flavia (zuletzt L. Flavius Fimbria, Consul suffectus anscheinend 71 n. Chr. mit C. Atilius Barbarus), s. Flavius. [Groag.]

Fimbriae, Fransen (nach Varro de l. l. V 79 und Festus ep. 90, 3 von einem alten Wort *fiber*,

Rand), θύσανοι, κροσσοί, ursprünglich so entstanden, daß man am Rande des Stoffes die Fäden stehen ließ; einfach herabhängend oder zusammengeknotet oder in dicken Büscheln gekräuselt, dienten sie als Zierde; sie wurden auch als Besatz an die Kleider angenäht.

Gefranste Gewänder waren sehr üblich in chaldäischer und assyrischer Tracht; zahlreiche Beispiele bei Perrot und Chipiez Hist. de l'art II; einige auch bei Wörmann Gesch. d. Kunst I 160—179. Auch die Ägypter trugen solche Gewänder, wenngleich ihre Monumente es nicht zeigen, Herodot. II 81. Und so erscheinen sie denn auch an Darstellungen der Isis und ägyptischer Priester und Priesterinnen, Clarac Taf. 308. 987. 988. 992. 993. Helbig Wandgem. 1097. 1099. 1112; vgl. Apul. met. XI 3. So sind auch die libyschen Ἥρῳσσαι Anth. Pal. VI 225, 2 στρεπτοῖς ζωσάμεναι θυσάνοις; vgl. Herodot. IV 189. Als orientalische Tracht sind auch die gefransten Kleider der Zenobia, Hist. aug. XXX tyr. 30, 14, zu betrachten.

Dem entsprechend erscheinen in bildlichen Darstellungen F. an orientalischer Kleidung (Amazonen, Paris, Orpheus), Millingen Peint. de vases 37. Dumont und Chaplain Céram. de la Grèce propre I 10. 14. 17; auf kyrenäischen Vasen Arch. Ztg. 1881 Taf. 12, 3. 13, 5. Auch die Briseis des bekannten pompeianischen Bildes, Helbig Wandgem. 1309, soll wohl durch das gefranste Gewand als Orientalin bezeichnet werden. Statue eines Mannes in orientalischer Tracht (Diener eines orientalischen Kultes?) Clarac 936 C, 2511 A = Michaelis Anc. marbles in Gr.-Brit. 614, 56.

Im übrigen erscheinen in den Bildwerken mit wenigen Ausnahmen solche Kleider nur in bestimmten Kreisen. Mit Vorliebe im bakchischen Kreise, dessen fremdländischer Ursprung stets bewußt geblieben zu sein scheint. So Dionysos selbst, Inghirami Mus. Chius. 50. Mon. Inst. III 31. Panofka Mus. Blacas 13. Gerhard Ant. Bildw. 41, 4; die schlafende Ariadne des Vatikan, Baumeister Denkm. d. Alt. Fig. 130. Hermaphrodit Clarac 667, 1519 A. Vereinzelt Demeter und Kore, C. R. St. Petersb. 1862 II. Ferner an Aphroditestatuen das Gewand, das die ins Bad steigende Göttin auf ein Gefäß legt. Clarac Taf. 343. 344. 608. 614. 617. 621. 624. 626 A. Musen Clarac 508, 1624. Helbig Wandgem. 878. 885 b.

Im wirklichen Leben waren, nach den Bildwerken zu urteilen, F. wenig üblich. Doch waren sie der griechischen Tracht nicht ganz fremd. Die, welche bei Araros, Poll. VII 65, κροσωτούς lasen, betrachteten das gefranste Kleid als Kennzeichen der Jungfrauen. Und nach Poll. IV 120 trug in der Komödie die Erbtochter (ἐπίκληρος) ein weißes gefranstes Gewand. Statue eines Schauspielers in weiblicher Tracht mit einem solchen Clarac 874 D, 2221 G. Aber auch komische Schauspieler in männlicher Tracht mit solchen Gewändern kommen vor: Clarac 874, 2221 B. 2224. 874 B, 2221 E. Baumeister Denkm. Fig. 911—912. Vermutlich ist dies so zu erklären, daß in der Komödie mehr die Tracht des gewöhnlichen Lebens zur Geltung kam, während in der gewählteren Tracht der besseren Stände, wie die Plastik sie wiedergibt, die F. vermieden wurden. Zu bemerken sind mehrere weibliche Gewandstatuen des Typus der sog. Pudicitia, Clarac 331, 1885. 765, 1884. Heydemann Pariser Antiken 27. Römische weibliche Porträtstatuen Clarac 310, 2344. 888, 2274 E. 889, 2274 A. G. 979, 2519. Weibliche Bronzestatuette mit unten gefranster kurzer Obertunica, abgeb. bei Smith Dict. of antiqu. s. v.

Bei den Römern sind F. der Kriegstracht eigen. Nach Varro de l. l. V 79 hatte sie der Soldatenmantel, *sagum*, ein ursprünglich unrömisches, wahrscheinlich gallisches Kleidungsstück: *in sagis extrema fimbriae*. Ein solches gefranstes Sagum, κροσωτὴν ἐφεστρίδα, trug Lucullus in der Schlacht bei Tigranokerta, Plut. Luc. 28, und es erscheint oft in den Reliefs der Traianssäule, seltener in denen der Marcussäule, getragen vom Kaiser und seinem Gefolge, von Legionaren und Auxiliartruppen. Der unten gefranste Schurz der Opferdiener auf eben diesen Säulen (und so auch in dem Relief des Louvre Clarac 218, 310) ist vielleicht als das um den Leib gegürtete Sagum zu verstehen. Auch die barbarischen Gegner tragen gefranste Mäntel, so wie auch Tuniken (vgl. die Statuen Clarac 848 B, 2161 K. 852, 2161 E).

Ferner hatte die unter dem Panzer getragene Tunica F. unten am Rande und an den Armeln; bestes Beispiel die Augustusstatue von Primaporta, Mon. Inst. VI—VII 84. Baumeister Denkm. Fig. 183. Am unteren Rande eben dieser Tunica haben sie auch die Auxiliartruppen auf den beiden Säulen; vermutlich beruht auch dies auf fremdländischem Einfluß. Schon auf mykenischen Vasenfragmenten (Schliemann Mykene 153. 161 = Furtwängler und Loeschcke Myk. Vas. 42) sind Krieger dargestellt mit einer ähnlichen Tunica, die unten etwas wie F. hat.

An Tüchern und Decken verschiedenen Gebrauchs waren F. bei Griechen, Etruskern und Römern üblich. So an Bettdecken: Cels. II 6. Plin. n. h. VII 171; an einem Polster auf dem etruskischen Sarkophag Mon. Inst. XI 1; an dem Tuch, das bei Petron. 32 Trimalchio um den Hals trägt; an dem Mantele als Opfergerät: Relief am Altar des Vespasiantempels in Pompeii, Overbeck-Mau Pompeji[4] 119; ferner Clarac 218, 310. Lasinio Sarcof. di Pisa CII. Alabastermodell einer Art Gürtel Schliemann Mykene 279. Gefranste Pferdedecken häufig an der Traians- und Marcussäule; ebd. sind auch die Vexilla gefranst.

Smith Dict. of antiqu. s. v. Sehr vollständig P. Paris bei Daremberg-Saglio Dict. d. Ant. II 1136—1140. [Mau.]

Fimmilena, friesische Göttin, eine der beiden Alaisiagae (s. Bd. I S. 1275; Suppl. I S. 48, wo weitere Literatur angeführt ist). Ihre Genossin ist Beda (s. d.). [Ihm.]

Fines, ad Fines. Diesen Namen führt eine Anzahl von Ortschaften, die an den Grenzen entweder der Provinzen oder einzelner Völkerschaften und Gemeinden gelegen waren. Sie kommen gewöhnlich nur in den Itinerarien vor.

1) *ad Fines*, Itin. Ant. 398, 5 (*Fines*) und in den vier Itinerarien von Vicarello, CIL XI 3281—3284, Station der Straße von Tarraco nach Bar-

cino, an der Küste von Hispania Tarraconensis, in der Nähe der römischen Brücke von Martorell (Guerra Discurso á Saavedra, Madrid 1862, 93). Die *mansio* bezeichnete vielleicht die Grenze zwischen den Gebieten der beiden großen Städte.

2) *Fines*, Itin. Ant. 427, 1, Station der Straße zwischen Pax Iulia und Ebora in Lusitanien. Guerra (Discurso á Saavedra, Madrid 1862, 93) setzt sie nach Paimogo; nicht näher zu bestimmen, da die Angaben des Itinerars heillos verwirrt sind. Vielleicht ist damit die Grenze zwischen den Gebieten der beiden genannten Städte bezeichnet. [Hübner.]

3) *Fines*, in Aquitanien zwischen Ussubium und Aginnum (Agen), 15 Leugen von letzterem (Itin. Ant. 461. Tab. Peut.). Ob La Marque, Aiguillon oder ein anderer Ort, ist unsicher. Desjardins Table de Peut. 46.

4) *Fines*, in Aquitanien, zwischen Augustonemetum (Clermont-Ferrand) und Acitodunum (Ahun), 20 Leugen von letzterem entfernt (Tab. Peut.). Ob das heutige Saint-Avit d'Auvergne? Desjardins Table de Peut. 43.

5) *Fines*, in Aquitanien, an der von Burdigala nach Augustodunum führenden Straße, zwischen Limonum (Poitiers) und Argantomagus (Argenton), von beiden Städten ziemlich gleich weit entfernt (Itin. Ant. 460. Tab. Peut.). Grenze der Pictavi und Bituriges Cubi? Wahrscheinlich beim heutigen Ingrandes anzusetzen. Desjardins Table de Peut. 40.

6) *Fines*, in Aquitanien, zwischen Vesunna (Périgueux) und Augustoritum (Limoges), Grenze der Petrocorii und Lemovices (Itin. Ant. 462. Tab. Peut.). Nach Walckenaer das heutige Thiviers, nach andern anders. Desjardins Table de Peut. 39.

7) *Fines*, an der Straße von Bibona (Cahors) —Tolosa, 28 Leugen von Tolosa, 17 von Cosa (Cos) entfernt (Tab. Peut.). Auf der Grenze von Aquitania und Narbonensis. Nach d'Anville Montauban, nach andern anders. Desjardins Table de Peut. 54.

8) *ad Fines* (CIL XI 3282. 3283. Tab. Peut.; *Fines* Itin. Ant. 343), in Gallia Narbonensis, zwischen Apta Iulia (Apt) und Cabellio (Cavaillon), Grenze der Territorien der Vulgientes und Cavari. Beim heutigen Goult (dép. Vaucluse)? Herzog Gallia Narb. 142. Desjardins Table de Peut. 59; Géogr. de la Gaule IV 15.

9) *Fines*, in Gallia Narbonensis, an der von Tolosa nach Narbo führenden Straße, zwischen Eburomagus (Bram) und Bad[era] (Baziège). Tab. Peut. Herzog Gallia Narb. 127. Desjardins Table de Peut. 52. O. Hirschfeld CIL XII p. 626.

10) *ad Fines* (*mutatio ad Fine* Itin. Hier. 555), in Gallia Narbonensis bei den Vocontiern, zwischen der *mutatio Davianum* (Veynes?) und der *mansio Vapincum* (Gap), 11 Millien von letzterer. Herzog Gallia Narb. 145.

11) *Fines*, in Gallia Narbonensis, vom Geogr. Rav. IV 27 p. 241, 4 angeführt zwischen Cularo (Grenoble) und Cantourisa (= Catorissium, s. d.). Herzog Gallia Narb. 146 (Grenze zwischen Vocontiern und Allobrogen an der Romanche?). Desjardins Géogr. de la Gaule IV 209 bezweifelt die vom Geogr. Rav. angegebene Lage.

12) *Fines*, in Gallia Lugudunensis, zwischen Subdinum (Le Mans) und Caesarodunum (Tours), Tab. Peut. Ob das heutige Vaas oder ein anderer Ort, bleibt unsicher. Desjardins Table de Peut. 28.

13) *ad Fines*, in Gallia Lugudunensis an der von Alauna (Alleaume) über Cosedia und Fanum Martis nach Condate (Rennes) führenden Straße, zwischen den beiden letzten Orten (Itin. Ant. 387, die Zahlen in den Hss. schwanken). Vielleicht Grenze der Abrincatui und Redones.

14) *Fines*, in Gallia Lugudunensis an der Straße Autessiodurum (Auxerre)—Cenabum (Orléans), 15 Leugen nach Cenabum, 22 von Aquae Segestae entfernt (Tab. Peut.). Desjardins Table de Peut. 26.

15) *ad Fines*, in Gallia Belgica zwischen Durocortorum (Reims) und Augusta Suessionum (Soissons), heute Fismes, wie es scheint. Auf dem in Tongern gefundenen Meilenstein (Dessau Inscr. sel. 5839. Desjardins Géogr. de la Gaule IV 31 pl. VI) und im Itin. Ant. 379 (*Fines*) verzeichnet (die Entfernungen stimmen ziemlich genau überein). In der Tab. Peut. ist der Name nicht eingetragen.

16) *ad Fines*, in Gallia Belgica an der von Divodorum (Metz) über Scarponna südwärts führenden Straße, 5 Leugen von Tullum (Toul), 14 von Nasium (Naix) entfernt (Tab. Peut.). Nach d'Anville das heutige Feins, nach andern anders. Desjardins Table de Peut. 20.

17) *Fines*, in Gallia Belgica, an der von Durocortorum (Reims) nach Divodurum (Metz) führenden Straße, zwischen Virodunum (Verdun) und Ibliodurum, 14 Millien von Divodurum (Itin. Ant. 364). Man sucht es bei Marcheville, Mars-la-Tour und sonst.

18) *Fines*, anzusetzen an der Mündung des Vinxtbaches, Pfingst, Grenze von Germania superior und inferior. Vgl. die am Vinxtbach gefundene *Finibus et Genio loci* geweihte Inschrift, Brambach CIRh. 649. Bergk Zur Gesch. und Topographie der Rheinlande 126ff. Zangemeister Westd. Ztschr. III 315. 326. E. Herzog Bonn. Jahrb. 102, 83. 85f.

19) *ad Fines* (Itin. Ant. 232. 238. Tab. Peut.; *Finibus* Itin. Ant. 251), an der Grenze von Germania superior und Raetia, zwischen Vitudurum (Ober-Winterthur) und Arbor Felix (Arbon am Bodensee); das heutige Pfyn (franz. Finge). Mommsen CIL III p. 707. 708. 737; Herm. XVI 490. Bergk Zur Gesch. und Topogr. d. Rheinl. 130. Zangemeister Westd. Ztschr. III 316. Suchier Gröbers Grundriß d. rom. Spr. I 569. [Ihm.]

20) *ad Finem*, Station der Straße von Vicetia nach Patavium, XI mp. von ersterer, X mp. von letzterer Stadt (Itin. Hieros. 559), die Grenze des Gebietes beider bezeichnend. Vgl. auch Itin. Ant. 128. Tab. Peut. Mommsen CIL V p. 268.

21) *ad Fines*, Station der Via Aurelia, etwa 29 km südlich von Pisa. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 32 p. 268. V 2 p. 336 P. Den Namen, der an die einstige Nordgrenze Italiens erinnert, hat das Flüßchen Fine und die alte Kirche S. Maria ad Finem erhalten. Nissen Ital. Landesk. I 71. II 300.

22) *ad Fines sive Casas Caesarianas*, Station der Via Clodia (Cassia) in Etrurien, etwa bei

Figline oder S. Giovanni Valdarno; s. Bd. III S. 1632. Der Name erinnert an die alte Nordgrenze Italiens. Vgl. Nissen Ital. Landesk. I 71.

23) *ad Fines Quadragesimae* (nämlich *Galliarum*; so auf dem vierten Becher von Vicarello, CIL XI 3284) oder *Fines Cotti* (so CIL V 7213. Strab. V 217; vgl. Iulianus ad Athen. p. 286), Zollstation auf der Grenze der *regio Transpadana* und dem *regnum Cottii*. In den anderen Itinerarien *Fines* (Itin. Ant. 342. Geogr. Rav. IV 30), *ad Fines* (Itin. Ant. 356), *mansio ad Fines* (Itin. Hier. 556, hier zwischen *ad Duodecimum* und *ad Octavum*) und *Finibus* (Tab. Peut.) genannt. Jetzt la Chiusa bei Avigliana im Tale der Dora Riparia. Mommsen CIL V p. 811. [Hülsen.]

24) *ad Fines*, Station der Straße Siscia-Emona (Itin. Ant. 259. 274. Tab. Peut. Geogr. Rav. 220, 14. Mommsen CIL III p. 496, vgl. Index p. 2669. v. Premerstein-Rutar Röm. Straßen und Befestigungen in Krain 17ff.) an der oberpannonisch-italischen Grenze. Vgl. R. Kiepert Formae orbis antiqui XXIII Beibl. S. 11 und CIL III p. 2709.

25) *ad Fines*, Station der Straße Servitium-Salona (Tab. Peut. Geogr. Rav. 217, 16), an der Grenze von Pannonien und Dalmatien (Mommsen CIL III p. 422), von H. Kiepert Formae orbis antiqui XVII und R. Kiepert CIL III Suppl. tab. VI in Laktaši, nördlich von Banjaluka, angesetzt. Über die noch unsichere Grenzlinie zwischen den beiden Provinzen s. C. Patsch Wissenschaftl. Mitt. 1897, 229f.

26) *ad Fines*, Station der Straße Naissus-Ulpiana in Moesia superior (Tab. Peut.), nach A. v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XIII 151 und H. Kiepert Formae orbis antiqui XVII Beibl S. 4 Anm. 46 an der Grenze von Dardanien, nach v. Premerstein Österr. Jahreshefte 1900 Beibl. 128 und 1901 Beibl. 139 hingegen an der Grenze der Territorien von Naissus und Ulpiana gelegen. F. Kanitz Römische Studien in Serbien 117 identifiziert den Ort mit Kuršumlija (vgl. T. Gjorgjević Österr. Jahresh. 1901 Beibl. 168). W. Tomaschek Zur Kunde der Hämushalbinsel 412. [Patsch.]

27) *Mutatio Finis* (Itin. Hieros. 574, 3), auf der Strecke Konstantinopel–Nikomedia, zwischen Dablai (s. d.) und Dadastana (s. d.). Genauere Lage unbekannt. [Ruge.]

Fingerkraut s. Potentilla.

Finis ist die Grundstücksgrenze, zu deren Regelung die *actio finium regundorum* diente (Dig. X 1. Cod. III 39), und zwar bei unbebauten Grundstücken (*praedia rustica*) Dig. X 1, 4, 10. Man zählt diese neben der Erbteilungs- und der Miteigentumsklage zu den Teilungsklagen, die *iudicia mixta i. e. tam in rem quam in personam* waren, weil sie ein dingliches Recht (das Eigentum am Boden bis zur Grenzlinie) schützte und daneben persönliche Ansprüche (*personales praestationes*) verfolgte, vgl. Paul. Dig. X 1, 1 *finium regundorum actio in personam est, licet pro vindicatione est.* Solche Ansprüche betrafen Entschädigungen bei der ungleichen Zuteilung des Grenzlandes. Dig. X 1, 2, 1. X 1, 3, oder Ersatz von Auslagen, Dig. X 1, 4, 1, oder auch Früchte, X 1, 4, 2. Daher zählt sie F. Leonhard in Birkmeyers Encykl.[2] 129. zu den persönlichen Klagen; vgl. dagegen Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 464. Daneben waren aber diese drei Teilungsklagen auch *duplicia*, d. h. sie ermöglichten beiden Teilen die Klägerrolle, gaben also jedem das Recht, eine Verurteilung des andern zu beantragen und zu erzielen, Dig. X 1, 10. Endlich war ihnen als *pars formulae* die *adiudicatio* eigentümlich (Gai. IV 42), eine Ermächtigung des *iudex* von seiten des Praetors, durch den Urteilsspruch Eigentum zu verleihen. Bei der *actio finium regundorum* war dies namentlich für das ungewisse Grenzland wichtig, bei dem nicht zu ermitteln war, wem es gehörte. Hier mußte eine Verteilung nach billigem Ermessen Platz greifen. Dabei konnte der Teilungsrichter sogar den sicheren Besitzstand der einen Partei antasten, um zu einer angemessenen Grenze zu kommen, Dig. X 1, 2. 3.

Es handelte sich bei dieser Klage also nicht bloß um widerrechtlich oder durch Naturgewalt (X 1, 8 pr.) verschobene Grenzen, die zu berichtigen waren, sondern daneben auch um gänzlich fehlende Grenzen, die der Richter feststellen mußte. Darauf beruht wohl der mehrfach erwähnte Gegensatz der *controversia de fine* und der *controversia de loco*. Frontin. de contr. agr. I 9, 2. 37, 19 Lachm. Cic. de leg. I 55; vgl. auch Dig. X 1, 4 pr. X 1, 7 und dazu Rudorff Ztschr. f. gesch. R.-W. X 370, 16. Hygin. de gen. contr. I 126 Lachm.

Man wird darin einen Unterschied des Prozesses *de loco* (*ab alio possesso vindicando*) und des Streits *de fine* (*non existente constituendo*) sehen dürfen, da *locus* ein unabgegrenztes Stück eines *fundus* ist (Dig. L 16, 60 pr. § 2), d. i. hier das Land an der Grenze, auf dessen Abgrenzung nach der andern Seite hin es bei dem Grenzstreit nicht ankommt (vgl. Frontin. p. 44 Lachm.). Nur auf ein solches Grenzland, das dem Kläger gehört, aber durch Grenzverschiebung entzogen ist, paßt, Dig. X 1, 1 *actio finium regundorum pro vindicatione est*, vgl. X 1, 4 pr. Dagegen paßt dies nicht, wenn der Umfang des Grenzlandes ungewiß ist, die Grenzlinie (*finis*) fehlt und vom Richter hergestellt werden soll. Hier kämpft der Kläger um eine neue Grenze (*finis* oder *confinium*).

Fraglich ist, ob die also begehrte Grenze in einer Linie bestand oder in einem Streifen von fünf Fuß Breite (s. Confinium). Aus landwirtschaftlichen Gründen ist zu bezweifeln, daß man einen so breiten Streifen der Bebauung entzogen und zur Pflugwende einer Mitbenutzung vorbehalten hat; s. auch dagegen Frontin. p. 41, 15 Lachm.: *Extremitas finitima linea est*, vgl. auch Hygin. p. 126, 9ff. Doch kann das Gegenteil als herrschende Meinung bezeichnet werden, vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. 458ff. Dernburg Pand. I[7] 468. v. Czyhlarz Inst.[5.6] 128. Jörs in Birkmeyers Encykl.[1] 145. Allein Festus p. 5. 16 und Dig. VIII 2, 14 sprechen nur von Gebäuden und gehören nicht hierher. Auf einen Grenzstreifen deuten freilich einige Stellen hin, z. B. Hygin. p. 126, 4 Lachm.: *de fine si ageretur, quae res intra pedum quinque aut sex latitudinem quaestionem habet*, vgl. auch Frontin. p. 39, 24 Lachm., wonach eine Lex Mamilia *fini latitudinem* vorschrieb. Darum sieht man in der *controversia de fine* ein Verfahren,

das diesen breiten Grenzstreifen herstellen sollte, und nimmt an, daß die wahre *controversia de fine* dann nicht möglich war, wenn das streitige Land die Breite von fünf Fuß überstieg. Dann soll nur die *controversia de loco* möglich gewesen sein, vgl. z. B. v. Czyhlarz Institutionen[5. 6] 128. Jörs a. a. O. 145, 3. Dagegen ist zu behaupten, daß das Merkmal, welches die *controversia de fine* bei der *actio finium regundorum* von der gewöhnlichen *vindicatio* unterschied, nicht wohl in der Breite des streitigen Grenzlandes gelegen haben kann, sondern nur in seiner Ungewißheit. Dabei müssen wir aber annehmen, daß die *actio finium regundorum* gegebenen Falles statt der *vindicatio* vom Kläger gewählt werden durfte, um eine *controversia de loco* durchzufechten, sonst wäre sie nicht *pro vindicatione* gewesen, Dig. X 1, 1, und daß sie dann insoweit wegen der Früchte und dergleichen dem Rechte der *rei vindicatio* unterlag. Es erklärt sich dies auch sehr leicht, wenn man erwägt, daß die Grenze zwischen ungewissem und gewissem Grundeigentum oft verschwimmt und es sehr unpraktisch gewesen wäre, wenn man dem Eigentümer, der wegen Grenzverschiebung klagen und zugleich bei ungewissem Lande eine neue Grenze erbitten wollte, neben der *actio finium regundorum* noch eine besondere *rei vindicatio* zugemutet hätte (auf die Gefahr einer *plus petitio* weist insbesondere Puchta-Krüger Instit. II[10] 177 hin). Allerdings wird vielfach behauptet, daß die *controversia de loco* stets eine *rei vindicatio* war (Karlowa Beiträge zur Gesch. des röm. Civilprocesses 142ff. gegen Rudorff Ztschr. f. gesch. Rechtswissenschaft X 343ff.); Girard Manuel élémentaire du droit Romain[3] 628, 4 führt hiefür Frontin p. 43. 22 Lachm. an, aus dem freilich hervorgeht, daß nicht jeder Streit um eine Bodenfläche mit der *actio finium regundorum* verfolgt werden konnte, sondern nur ein solcher, in dem eine Grenzregelung in Frage kam; weil sonst *plus quam de fini regundo agebatur*. Man konnte also die *vindicatio* einer Bodenfläche ohne die *controversia de fine* nicht in die *actio finium regundorum* einkleiden, nämlich dann nicht, wenn es sich nicht bloß um Grenzland (*locus*), sondern um einen vollständigen *fundus* handelte, der dem Kläger vorenthalten war. Dagegen konnte die *vindicatio* des Grenzlands allerdings mit der *controversia de fine* verbunden werden. Dafür spricht nicht nur Dig. X 1, 4 pr. (wo nach Girard a. a. O. das Wort *locus* nicht in technischem Sinne gebraucht sein soll), sondern namentlich Dig. X 1, 1. Die Beseitigung des Unterschieds der beiden *controversiae* durch Iustinian (Girard 628, 3) braucht hienach nicht angenommen zu werden, zumal die rätselhafte *finis latitudo quinque pedum* nicht wörtlich zu verstehen und nicht auf einen Grenzrain zu beziehen ist, der der Bebauung durch die Nachbarn entzogen war, sondern auf die Breite des Grenzlandes, in das der Richter bei Grenzverwirrungen ohne Rücksicht auf den Besitzstand der Parteien hinübergreifen durfte, um eine angemessene Grenzlinie herzustellen, Dig. X 1, 6. Frontin. 79. Isid. orig. V 25. **Ein derartiges Grenzland war somit das Gebiet der richterlichen Abgrenzung und somit der *controversia de fine*, wobei *finis* im besondern Sinne zu verstehen war.**

Das Recht, so weit zu gehen, hatte der Richter eben aus Rücksicht auf landwirtschaftliche Bedürfnisse, die eine derartige Vollmacht zu erheischen schienen und durch *arbitri* festzustellen waren; Pflugwende und Zugänglichkeit, von denen Hygin. p. 126, 5 redet, sind nur Beispiele dieser Bedürfnisse. So ist auch zu deuten Cod. Theod. II 26, 3.

Um den Richter in dieser Tätigkeit nicht zu lähmen, mußte man ihn gegen den Einwand der Verjährung schützen. So ist zu verstehen Cic. de leg. I 55 *usucapionem duodecim tabulae intra quinque pedes esse noluerunt* (vgl. hierzu und über den ähnlichen Inhalt der Lex Mamilia Rudorff Ztschr. f. gesch. R.-W. X 347ff.). Die Ausdehnung dieses Verbots auf die *longi temporis praescriptio* der Provinzen mag zweifelhaft gewesen sein, drang aber im J. 330 durch, Cod. III 39, 5: *quinque pedum praescriptione submota* (eine Verkürzung von Cod. Theod II 26, 4, einer Vorschrift, die weniger weit ging). Iustinian gab aber der Constitution Cod. Theod. II 25, 5 in Cod. III 39, 6 eine Form, durch die er auch für die fünf Fuß die dreißigjährige Ersitzung als wirksam anerkannte, so daß dieser gegenüber der Teilungsrichter keine Grenzfestsetzungen mehr vorzunehmen befugt war.

Bei der Grenzregulierung mußte für gewisse, dem Nachbar lästige Anlagen ein Abstand gelassen werden, Dig. X 1, 13.

Über die Gewährung der *actio finium regundorum* an andere Berechtigte neben dem Grundeigentümer vgl. Brinz Pandekt. I[2] 712 § 177 a. E.

Zweifelhaft ist, ob, wie Rudorff a. a. O. annimmt, in gewissen Fällen die Agrimensores allein entschieden, oder ob sie bei allen Grenzregulierungsstreiten nur als Sachverständige zugezogen werden mußten; vgl. Cic. de leg. I 55 und die bei Puchta-Krüger Institut. II[10] 177 Anm. n Angeführten. Girard Manuel élémentaire du droit Romain[3] 627, 3 (über die Lex Mamilia). Im spätrömischen Rechte schwankte die Gesetzgebung über diesen Punkt; vgl. Cod. Theod. II 26, 3. 4. 5. Iustinian nahm die älteren Gesetze in einer Form auf, aus der hervorgeht, daß er den Feldmesser nur als Sachverständigen neben dem Richter zuließ; vgl. Puchta-Krüger Institut. II[10] § 234 r—v und hiezu auch über das Wiederaufleben veralteter Rechtszustände im späteren byzantinischen Rechte, Bekker Die Aktionen des röm. Privatrechts I 236, 26, dem Girard a. a. O. 628, 3 zustimmt.

Den Ursprung der *actio finium regundorum* sieht Voigt (Bericht. der Sächs. Ges. d. Wiss. 1873, 71) in dem Gebiete der *agri limitati*. Zustimmend Cuq Les institutions juridiques des Romains 278, 1.

Literatur. Rudorff Ztschr. f. gesch. R.-W. X 343ff. und Gromatische Institutionen, Schriften der röm. Feldmesser II 433ff. Dagegen Karlowa Beiträge zur Geschichte des römischen Civilprocesses 141ff.; Röm. Rechtsgeschichte II 518. 458ff. Bekker Die Aktionen d. röm. Privatrechts I 229ff. Girard Manuel élémentaire du droit Romain[3] (Paris 1901) 625ff. Cuq Les institutions juridiques des Romains (Paris 1891) 278, 1. 357. Voigt Über die agrimensorischen genera controversiarum und die actio finium regundorum,

Ber. d. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1873, 71. Puchta-Krüger Institution. II[10] 175ff. § 234. v. Czyhlarz Institut.[5. 6] 128. R. Leonhard Institut. 313, 3. 432. 474 § 157 II c. Jörs in Birkmeyers Encykl.[1] 145. F. Leonhard ebd.[2] 129. Arndts Pandekten § 321. Dernburg Pandekten[7] I 468 § 200. Windscheid-Kipp Pandekten II[8] 884 § 450. [R. Leonhard.]

Finitimus, Beiname des Mercurius auf einem bei Chorges (Alpis Cottia) gefundenen Marmoraltärchen. CIL XII 75 *Deo Mercurio Finitimo Sex. At. Nepotianus v. s. l. m.* Der Fundort liegt nahe an der Grenze der Vocontier. [Ihm.]

Finitor, von *finire*: der, welcher die *finitio* (so oft bei den Feldmessern), die Feststellung der Grenze, vornimmt, also etwa gleichbedeutend mit *agrimensor*; s. Cic. de leg. agrar. II 34: *quaestori permittant, finitorem mittant; ratum sit, quod finitor uni illi, a quo missus erit, renuntiaverit*; ebd. § 32 erwähnt Cicero unter den von Rullus beantragten Gehilfen der Ansiedlungskommission (*IIIviri a. d. a.*): *finitores ex equestri loco ducentos*. Plaut. Poen. prol. 48: *argumenti regiones limites confinia determinabo: eius rei ego sum factus finitor*. [Schulten.]

Finnaithae, Volk in Skandinavien (‚Finnveden'), Iordan. Get. III 22 (hierzu die Bemerkung Müllenhoffs im Index der Mommensenschen Ausgabe p. 159). Zeuss Die Deutschen 159. 503ff. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 50f. 63. Bremer Ethnographie der germanischen Stämme § 104. Nach Zeuss sollen die F. in den *Φιραῖοοι* des Ptolemaios verborgen liegen (?). [Ihm.]

Finni s. Fenni.

Finsternisse (Sonnen- und Mondfinsternisse). Es wird zweckmäßig sein, der folgenden Untersuchung in knappster Form die wesentlichsten astronomischen Tatsachen voranzustellen, mit gelegentlichem Hinweis auf einzelne antike Belege. Die Sonnen-F. ist in Wahrheit nur eine Bedeckung der Sonne durch den Mond, die schon von den Alten (Seneca de benef. V 6) wie noch heute mit dem Vortreten einer Wolke vor die Sonne verglichen wurde und für die Bewohner verschiedener Gegenden in verschiedener Art und zu verschiedenen Zeiten, für die westlicher wohnenden früher, eintritt (vgl. z. B. Kleomedes 178, 13ff. Z. Olympiod. meteor. 210, 28ff.) oder auch gar nicht, wie die Wolke ihren Schatten nur auf einen Strich wirft und dem außerhalb Stehenden die Sonne nicht verdeckt. Die Sonnen-F. ist also eine lokale Erscheinung. Die Sonnen-F. kann nur bei Konjunktion von Sonne und Mond, also Neumond, stattfinden. Da die Mondbahn nicht mit der Ekliptik in derselben Ebene liegt, sondern in einem Winkel von über 5° zu ihr steht, und die scheinbaren Durchmesser von Sonne und Mond nur je etwa einen halben Grad betragen, so geht der Mond meist nördlich oder südlich an der Sonne vorbei, ohne eine F. zu verursachen; nur wenn der Mond bei der Konjunktion in der Nähe seiner Knoten (*σύνδεσμοι*) oder Schnittpunkte mit der Ekliptik steht, ist eine F. möglich. Wenn die Spitze des Kernschattens des Mondes nicht bis zur Erde reicht, so erscheint die Mondscheibe vor der Sonnenscheibe kleiner als diese, und es tritt eine ringförmige Sonnen-F. ein. **Eine partielle Sonnen-F. ist möglich, wenn die Sonne weniger als 18° 21'** vom Knoten entfernt ist, eine totale oder ringförmige, wenn weniger als 12°. Die totalen Sonnen-F. sind für einen gegebenen Ort selten: ‚Athen hat im 4. Jhdt. v. Chr. nur eine totale Sonnen-F., jene vom 15. August 310, gesehen' (Ginzel Handb. d. Chronol. I 41). Erst wenn die Phase wenigstens 9 Zoll ($^9/_{12}$ des Sonnendurchmessers, griech. *δάκτυλοι*) erreicht, wird eine nicht vorausgesagte F. allgemein auffällig; nur bei sehr niedrigem Stand der Sonne am Horizont können auch kleinere Verdunkelungen leicht bemerkt werden (ebd.): auch das trägt dazu bei, die Auffindung einer Periode für die Sonnen-F. zu erschweren. Die Mond-F. entstehen dadurch, daß der Mond in den kegelförmigen Schatten tritt, den die Erde nach der der Sonne entgegengesetzten Seite wirft, können also nur bei Opposition des Mondes zur Sonne, also Vollmond, geschehen, und zwar nur dann, wenn die Sonne sich zu dieser Zeit in der Nähe eines Mondknotens befindet; eine partielle Mond-F. kann eintreten, wenn die Sonne vom Knoten nicht mehr als 12° 4', eine totale muß eintreten, wenn sie nicht mehr als 4° 10' vom Knoten entfernt ist. Die Mond-F. erblickt man überall, wo der Mond über dem Horizont ist (ungenau ausgedrückt Manil. I 227ff.), in gleicher Größe und zu gleicher Zeit; aus der Verschiedenheit der Ortszeiten kann man also die geographische Länge der verschiedenen Beobachtungsorte bestimmen (antike Beispiele bei Plin. n. h. II 180. Ptolem. Geogr. I 4). Da der den Schattenkegel der Erde abschneidende Kreis größer ist als der Mond und man letzteren in 12 Zolle zu teilen pflegt, so kann eine Mond-F., vom Mittelpunkt der Mondscheibe bis zum Rand des Schattenkegels, auch mehr als 12 Zoll, bis zu 20 (nach Ptolemaios Synt. VI 8 u. ö. über 21) haben. Die größte Dauer der Totalität für eine Mond-F. beträgt $1^3/_4$ Stunde, für eine Mond-F. überhaupt nahezu 4 Stunden; die der Totalität für eine Sonnen-F. gewöhnlich nur 3—5, höchstens 7 Minuten, die der ringförmigen bis 12', die der Partialität für eine zentrale Sonnen-F. (d. h. eine, bei der die Mittelpunkte von Sonne und Mond zusammenfallen) etwa 2 Stunden. Für alles weitere muß auf die Handbücher der Chronologie (bes. Wislicenus und neuestens Ginzel) und populären Astronomie verwiesen werden.

1. Terminologie. Das im Griechischen gewöhnliche Wort für Sonnen- und Mond-F., *ἔκλειψις* (latein. *defectus* oder *defectio*), das auch in moderne Sprachen übergegangen ist, hat seine feste technische Bedeutung erst in der Zeit zwischen Herodot und Thukydides erhalten; während Herodot an einer Stelle (VII 37) noch ein sehr bezeichnendes Objekt damit verbindet — *ὁ ἥλιος ἐκλιπὼν τὴν ἐν οὐρανῷ ἕδρην*; ganz ähnlich Aristophanes Wolken v. 584 *ἡ σελήνη δ' ἐξέλειπε τὰς ὁδούς* —, ist das Wort bei Thukydides zweimal schon ganz als Terminus technicus behandelt (I 23, 3 *ἡλίου τε ἐκλείψεις*. II 28 *ὁ ἥλιος ἐξέλιπε* ohne Objekt). Vielleicht war für die Prägung eines festen Sprachgebrauchs der Einfluß des Anaxagoras von Bedeutung, der *πρῶτος σαφέστατόν τε πάντων καὶ θαρραλεώτατον περὶ σελήνης κατανγασμῶν καὶ σκιᾶς λόγον εἰς γραφὴν καταθέμενος* (Plut. Nic. 23) **hier mehr als andere aufklärend gewirkt zu haben scheint: daß er das Wort *ἔκλειψις* gebraucht habe, läßt sich**

aus den Berichten (Diels Vorsokr. p. 320 nr. 77) nicht sicher erweisen, ist aber nach Hippolytos (ebd. p. 314 Z. 4 *ἐκλείπειν δὲ τὴν σελήνην γῆς ἀντιφραττούσης*) doch recht wahrscheinlich. Weniger nahe liegt es mit dem Scholiasten zu Apoll. Rhod. III 533 und Letronne Journ. des sav. 1838, 429 an Demokrits Einfluß zu denken. Bei Älteren wie Anaximander und Xenophanes hat *ἐκλείπειν* und *ἔκλειψις* vielleicht den bloßen täglichen Untergang von Sonne und Mond bezeichnet, vielleicht auch atmosphärische und astronomische Verfinsterungen (Diels Doxogr. 354, 11, vgl. 582, 26; Doxographen sind dafür freilich schlechte Zeugen). Sicherlich wechselt noch bei Theophrast *π. σημ.* I 5 *ἀπόλειψις* (*ἡλίου*) mit *ἔκλειψις* (*σελήνης*) im Sinne von Herbst- und Winterzeit für die Sonne, der zweiten Monatshälfte für den Mond; *ἀπολείπειν* übrigens auch im gewöhnlichen Sinn von *ἐκλείπειν* bei Aristoteles 90 a 18. Das Wort *ἔκλειψις* wurde später als für die Sonnen-F., die ja nur eine Bedeckung oder ein Davortreten des Mondes (*ἐπιπρόσθησις*) ist, ungeeignet getadelt (*διόπερ οὐδὲ ῥητέον αὐτὰς κυρίως ἐκλείψεις, ἀλλ' ἐπιπροσθήσεις, τοῦ μὲν γὰρ ἡλίου οὐδὲ ἓν μέρος οὐδέποτε ἐκλείψει* Gemin. c. 10; ähnlich Achill. p. 47, 4 M.). Die übrigen älteren Bezeichnungen statt des später allgemein üblich werdenden *ἔκλειψις* siehe in Abschn. 2. Selten ist *ἐπισκότησις* oder *ἐπισκοτισμός*, auch *ἐπισκιάζειν* u. ä. Die auf die einzelnen Vorgänge bei den F. bezüglichen Termini technici sind größerenteils rein wissenschaftliche Prägungen. Der Eintritt des Monds in den Erdschatten und damit der Beginn der Mond-F. heißt gewöhnlich *ἔμπτωσις* (so Gemin. a. a. O. *τὴν εἰς τὸ σκίασμα τῆς γῆς ἔμπτωσιν τῆς σελήνης*. Nechepso-Petosiris in Catal. cod. astr. graec. VII 131, 11 usw.) oder auch *περίπτωσις* (Kleomedes p. 212, 27 Z.); *ἔμπτωσις* (und *σύμπτωσις* Theon *Προχ. καν.* I 23) wird dann auch auf die Sonnen-F. übertragen (so Ptolem. Synt. VI 10 p. 531, 20 Heib. Theon in Ptolem. Synt. p. 332). Das Ende der F. wird mit *ἐκφαίνεσθαι* (so Kleomedes), gewöhnlich aber mit *ἀποκαθαίρεσθαι* (z. B. Plut. Aem. Paull. 17; Nic. 23. Nechepso a. a. O. p. 138, 5 usw.), *ἀποκάθαρσις*, *ἀνακάθαρσις* oder *κάθαρσις* bezeichnet, worin wohl noch ein Rudiment älterer Anschauungen zu sehen ist.

2. Populäre und mythische Auffassungen des Vorgangs. Die in Indien und bei den Germanen, aber auch sonst auf dem ganzen Erdkreis weitverbreitete Vorstellung (J. Grimm Deutsche Mythol. II 668ff. O. Schrader Reallex. d. indogerm. Altertumskunde 827 s. v. Sterne. Tylor Anfänge der Cultur I 323ff. Lasch Die Finsternisse in der Mythologie und im religiösen Brauch der Völker, Arch. f. Relig.-Wiss. III 97ff.), daß den beiden Gestirnen durch irgend eine fremde Macht, ein Ungeheuer Gewalt geschehe, ist in Griechenland und den andern Ländern der antiken Kultur keineswegs ganz zu vermissen, wenn sie auch mehr nur an gewissen Anzeichen hervortritt, die besonders Letronne in seinem Aufsatz ‚Opinions populaires et scientifiques des anciens sur les éclipses' Journ. des sav. 1838, 424ff. gesammelt hat. Von den vier Homerstellen (Il. XVI 567. XVII 268. 367; Od. XX 356f.), die sich etwa als Sonnen-F. auffassen lassen, sind wenigstens die beiden letzteren im Altertum zum Teil so gedeutet worden, vgl. Schol. T zu Il. XVII 366; Schol. B und V zu Od. XX 356. Eustath. p. 1859, 16; besonders Plut. de fac. in orb. lun. 931 F in einer sehr gelehrten Erörterung, die (so auch v. Wilamowitz Textgesch. d. Lyriker 40, 1) auf alte Quelle — am ehesten wohl auf Eudemos *ἀστρολογ. ἱστ.* — zurückgeht. In den zwei letztgenannten Homerstellen, für die freilich wie für alle die Deutung auf bloß meteorologische Verfinsterung durchaus offen bleiben muß, begegnen bezeichnende Ausdrücke (*οὐδὲ ἡέλιον σῶν ἔμμεναι οὔτε σελήνην* und *ἡέλιος δὲ οὐρανοῦ ἐξαπόλωλε*). Der erstere erinnert an das später von der *ἔκλειψις* begegnende *laborare* des Gestirnes: *ἥλιος ἀμαυρώθη* Herodot. IX 10 (vgl. denselben Ausdruck auch Catal. cod. astr. IV 111, 15. 112, 11. 24). Verg. Georg. II 478 *defectus solis varios lunaeque labores*; *Luna vim passa* noch bei Maximus Taur. de def. lun. I, Migne lat. 57, 483; *πάθημα* oder *πάθος* bei Aristot. 982 b 16. Arrian. anab. III 7, 6. Philostrat. Her. 10, 2; noch bei Kleomed. 192, 16 Z. *τοῦ θεοῦ πάθος* in astronomischer Erörterung; bei Plinius n. h. II 54 nach der von Detlefsen mit Unrecht verworfenen Lesart der Hss. *hominum mente in defectibus scelera aut mortem aliquam siderum pavente*; weiteres bei Roscher Selene S. 89, 348. Gruppe Gr. Mythol. 900, 2. *Mon Dieu, q'elle est souffrante* hört noch ein Beobachter bei einer Mond-F. französische Bauern des 18. Jhdts. klagen, Migne Dict. des superstitions, Art. Eclipse (sonst wertlos). Das *ἐξαπόλωλε* aber hat seine Parallele in dem Pindarischen Hyporchem (frg. 107 Schr.), das die verfinsterte Sonne als *ἐν ἀμέρᾳ κλεπτόμενον* anruft: darnach wird man an die Vorstellung denken müssen, daß irgend ein Gott oder Dämon das Gestirn ‚gestohlen' hat, wie etwa die Aloaden den Ares binden und ihn dann Hermes *ἐξέκλεψεν*. Von einer solchen Sage scheint sich aus früher griechischer Zeit nichts gerettet zu haben; was in einem späten Weltschöpfungsmythus und anderen späten Texten und bildlichen Darstellungen in Hss. (das Material gesammelt Catal. cod. astr. gr. V 2, 130ff. VII 123, 1) von einem gewaltigen Drachen überliefert wird, der, ein Abbild der Mondbahn, die Sonnen- und Mond-F. verursacht, ist als ‚chaldäische' Weisheit ausdrücklich bezeichnet und aus der späteren Astrologie in die frühe Zeit nicht zurückzuversetzen (vgl. zu diesem Drachen, nach dem noch heute der ‚drakonitische' Monat benannt ist, auch Tannery Rech. sur l'hist. de l'astr. anc. 182, der jene Texte noch nicht kennt). Allein die Annahme, daß man das ‚leidende' Gestirn durch Dämonen bedroht geglaubt habe, wird völlig auch für die frühere Zeit gesichert durch die im ganzen Altertum verbreitete und sicher uralte Sitte, dem Gestirn durch Erzklang und lautes Geschrei gegen den bösen Dämon zu Hilfe zu kommen, wie Alexander Aphrod. probl. 2, 46 ausdrücklich sagt: *κινοῦσι χαλκὸν καὶ σίδηρον ἄνθρωποι πάντες ὡς τοὺς δαίμονας ἀπελαύνοντες*, ebenso Plutarch a. a. O. 944 B *κροτεῖν ἐν ταῖς ἐκλείψεσιν εἰώθασιν οἱ πλεῖστοι χαλκώματα καὶ ψόφον ποιεῖν καὶ πάταγον ἐπὶ τὰς ψυχάς*. Die Zeugnisse sind gesammelt von Letronne a. a. O. 430. Rohde Psyche[1] 319, 2. 365, 2; besonders bezeichnend ist die Schilderung bei Tacitus ann. I 28, auch bei Maximus von Turin in der genannten Predigt; dazu noch Manilius I 221ff. Auch dieser Brauch hat eine ungemein weite Verbreitung auf der Erde; im heutigen Griechenland hat ihn L. Ross noch 1844 erlebt (Politis bei Roscher Selene 187).

Wie die Dämonen, so können auch die Künste irdischer Zauberer den Mond peinigen und ihn vom Himmel herabholen. Diese Vorstellung ist schon bei Aristophanes Wolken v. 749ff., bei Hippokrates *π. ἱρῆς νούσου* 1 (v. Wilamowitz Griech. Leseb. 272), im Gorgias des Platon p. 513 A, dann bei Horaz epod. 5, 45 u. s. sehr oft zu finden; vgl. die Stellen bei Martin Rev. Archéol. N. S. IX 179. Roscher a. O. 85ff.; auch Gundel De stellarum appellat. et relig. Romana 124ff. Schon bei Aristophanes und Platon sind es die thessalischen Weiber, die diese Zauberkraft besitzen, aber freilich auch teuer büßen müssen (durch den Verlust ihres Augenlichtes, offenbar nach dem Satz *ὅμοιον ὁμοίῳ*, denn Luna ist das Auge der Nacht, *νυκτὸς ὄμμα* oder *ὀφθαλμός* schon dem Aischylos Pers. 428; Sept. 390, vgl. weiteres bei Gruppe a. O. 380, 3). Dieses Märchen ‚für alte Weiblein', wie es Kleomedes nennt (p. 208, 4), hat sich sogar an einen speziellen Namen, den der Aglaonike oder Aganike geheftet, vgl. die Stellen o. Bd. I S. 824. Menander hat den alten Glauben in seiner Komödie *Θετταλή* dargestellt (Plin. n. h. XXX 7). Noch bei Claudian de bello Pollent. 235f. glaubt Stilichos Heer nicht an die natürliche Erklärung der Mond-F., sondern an die Wirksamkeit thessalischer Zauberinnen, die das Gotenheer begleiten; *magorum carmina*, durch die nach dem Volksglauben der Mond *de caelo deducitur*, erwähnt Maximus von Turin in der zweiten seiner Predigten de def. lunae. Ein rf. Vasenbild mit zwei Zauberinnen, die den Mond herabziehen, bei Tischbein Engrav. III 44. Roscher a. a. O. Taf. III 3. Reinach Rép. d. vas. II 319, 2. Diese zauberische Tätigkeit des Herabnehmens des Mondes, die bei Aristophanes, Platon u. a. als *καθαιρεῖν* bezeichnet wird, seltener als *κατάγειν* u ä., lat. *deducere, detrahere* u. dgl., erklärt den älteren Namen für *ἔκλειψις*, den Demokrit (frg. 161 Diels = Schol. Apoll. Rhod. III 533, vgl. auch IV 59) mitteilt: *τὸ παλαιὸν ᾤοντο αἱ φαρμακίδες τὴν σελήνην καὶ τὸν ἥλιον καθαιρεῖν· διὸ καὶ μέχρι τῶν Δημοκρίτου χρόνων πολλοὶ τὰς ἐκλείψεις καθαιρέσεις ἐκάλουν*. Die moderne Deutung des Kirkemärchens — die Zauberin Kirke als Mondgöttin, Odysseus als Sonnengott von ihr zurückbehalten (ein Jahr lang nach Homer!) — als Sonnen-F. setzt eine sehr spät gewonnene Erkenntnis des Wesens dieses Phänomens für mythenbildende Zeiten voraus und ist schon darum unmöglich (die Literatur mitgeteilt bei Roscher Myth. Lex. II 1196).

Einen Fortschritt im astronomischen Verständnis setzt (trotz Lasch a. a. O. 150f.) die Erklärung der F. als Kampf von Sonne und Mond voraus; so ist des Aristipp scherzhafte Prophezeiung in Plutarch. Dio 19 (nach Helikons Voraussagung einer Sonnen-F.) und (ebenfalls von einer Sonnen-F.) der Ausdruck des Livius XXII 1, 9 *pugnantemque cum luna solem* zu verstehen. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß von den sämtlichen Auffassungsweisen der F., die Lasch a. a. O., vgl. 143ff., bei den verschiedensten Völkern nachgewiesen hat, kaum eine im Volksglauben der Antike fehlt, selbst der dritte von seinen fünf Gesichtspunkten nicht, Verfinsterungen des Gestirnes aus Trauer oder Schrecken: *sole lugente* für die Sonnen-F. bei Christi Tod sagt Maximus von Turin, hom. XXVIII 86, und alle die später anzuführenden Fälle von Verfinsterungen beim Tod eines bedeutenden Mannes gehören hierher. Aus Entsetzen verläßt die Sonne ihren Pfad in Versionen der Atreussage, woraus zuletzt eine Sonnen-F. (Athen. VI 231 C) oder (Hyg. fab. 258) gar die Prophezeiung einer Sonnen-F. durch Atreus wird (Heiberg Nord. Tidskr. f. filol. VII 12, 101); ferner beim Tod des Caesar nach M. Antonius bei Joseph. ant. XIV 309.

3. Religiöse Abwehrmaßregeln. Wie Geschrei und Erzklang den bösen Zauber zu brechen suchten, so hören wir gelegentlich auch von Beschäftigung der griechischen und römischen Priesterschaft mit dem als gefahrdrohend empfundenen Phänomen. Bemerkenswert sind dafür besonders die Angaben des Plutarch im Nikias 23 (vgl. Diodor. XIII 12, 6 und dazu Busolt Gr. Gesch. III 2, 1378, 2): die Seher werden zusammenberufen, um Rat wegen der vor dem beabsichtigten Abzug eingetretenen Mond-F. zu geben; da Stilbides kurz vorher gestorben ist, fehlt es an sachkundigem Ratschlag, wie der Exeget Philochoros bemerkt; daher sei das Zeichen falsch gedeutet worden. Nach des *ἐξηγητής* Autokleides (Bd. II S. 2597) Vorschriften hätte der rituelle Brauch eine Beobachtung *τῶν περὶ ἥλιον καὶ σελήνην ἐπὶ τρεῖς ἡμέρας* gefordert; der übelberatene Nikias verlangt das Abwarten einer ganzen Monatsperiode, ‚als ob der Mond nicht sogleich' nach Verlassen des Schattens ‚rein geworden sei' (*ἀποκαθαρθεῖσαν*, s. o. S. 2331). Die Kollegien der *ἐξηγηταί* haben sich also mit diesem wie mit andern Himmelszeichen (Stengel Kultusaltertümer[2] 67) beschäftigt, und zwar, wie Philochoros beweist, trotz lange gefundener natürlicher Aufklärung des Vorgangs. Auch in Theben werden vor Pelopidas letztem Auszug (Diod. XV 80. Plut. Pelop. 31) die Seher bei der Sonnen-F. zu Rat gezogen. Pindars Hyporchem ist offenbar für eine religiöse Feier aus Anlaß der Sonnen-F. bestimmt gewesen. In Rom gehören die F. zu den *prodigia* (z. B. Liv. XXII 1, 8 usw.); ihrer und eines Steinregens wegen ist die Stadt 346 v. Chr. nach Liv. VII 28, 7 *plena religione*, so daß P. Valerius Publicola zum *dictator feriarum constituendarum causa* eingesetzt wird. Einiges über diese *prodigia* zuletzt bei Lembert Progr. Augsburg 1905, 22ff. Diese Beispiele mögen genügen; interessanter ist die Einwirkung wissenschaftlicher Aufklärung in dem Opfer, das nach Arrian. III 7, 6 Alexander bei der Mond-F. vor der Schlacht von Gaugamela, auf Aristandros Rat, darbringen läßt: *ἔθυε τῇ τε σελήνῃ καὶ τῷ ἡλίῳ καὶ τῇ γῇ, ὅτων τὸ ἔργον τοῦτο λόγος εἶναι κατέχει*, also ein auf richtiger Kenntnis des Naturvorgangs basierendes Opfer (bei Plut. Alex. 31 etwas anders, *ἀπόρρητοί τινες ἱερουργίαι* und Opfer an Phobos).

4. Beziehung des Vorgangs auf die Menschenwelt. Der Schrecken, den Sonnen- und Mond-F. erregten, ist für alle Völker des Altertums, Griechen, Römer, Perser, Gallier (Polyb.

V 78, 1), Makedonen (König Archelaos nach Seneca de benef. V 6) usw. so vielfach bezeugt, daß es unnötig ist, dafür Belege zu sammeln. Am lehrreichsten ist vielleicht Plutarch Nikias 23, der an das Phänomen der Mond-F. — sie war schwerer zu begreifen und auch darum länger gefürchtet als die Sonnen-F. — einen Überblick der Geschichte der griechischen Aufklärung knüpft von Anaxagoras bis Platon (vgl. dessen Timaeus 40 CD). Es ist aber nicht bloß der abnorme Vorgang selbst, das Erlöschen des lieben Lichtes, das den Naturmenschen wie das Tier in Angst versetzt (vgl. die analoge Furcht des Naturmenschen beim täglichen Sonnenuntergang, Manilius I 66. Plut. de lat. viv. 1130 B, im Gegensatz zu Lucrez V 972); vielmehr knüpft sich überall, auch in Griechenland, daran die Vorstellung eines üblen Vorzeichens und des Götterzornes (Demokrit bei Sextus adv. math. IX 24). Wir hören sehr zeitig von solchen unmittelbar an das Ereignis geknüpften Befürchtungen. Archilochos heller Verstand behandelt die Sache offenbar am wenigsten ängstlich (frg. 74 Bgk.) wie später Aristophanes Wolken 584ff.; er verlernt nur das Wundern über irgend etwas Überraschendes, wenn am hellen Tag Zeus Nacht werden läßt. Die übrigen Lyriker, die Plut. de fac. 19 und nach der gleichen gelehrten Quelle (s. o. S. 2332) Plinius n. h. II 54 nennt (Mimnermos, Stesichoros, Kydias), sind verloren; aber Pindar bietet in seinem Hyporchem gleich überraschend vollständig die ganze Reihe fast aller möglichen und auch später üblichen Deutungen des *πάγκοινον τέρας*, das ihn allerdings die ernste Fassung nicht verlieren läßt. Meteorologische Vorgänge wie Mißwachs, Frost, Schnee, nassen Sommer, Überschwemmung, Sintflut, aber auch Krieg und *στάσιν οὐλομέναν* — all das kann dieses *σᾶμα* bedeuten. Die spätere Auffassung, wie sie gelegentlich auch bei Historikern sich kundgibt, befürchtet die gleichen Dinge (beispielshalber noch bei Philostorgios XII 8 als Folge einer Sonnen-F. Dürre und großes Sterben, und vieles bei Astrologen). Das gemeinsame Schlagwort, das diese *συμπάθεια* zwischen Erde und Himmel (Diog. Laert. IV 64) bezeichnet, ist eben *ἔκλειψις*: das Versagen des gewohnten himmlischen Lichtes läßt ein Versagen der im Irdischen wirkenden Kräfte erwarten, sodaß dann Feindliches überhand nehmen kann. Die gegen Tiberius meuternden römischen Soldaten bei Tac. ann. I 28 ziehen ganz unmittelbar die Parallele: *miles rationis ignarus omen praesentium accepit, suis laboribus defectionem sideris adsimulans*; und wie beim Thyestesmahl sich die Sonne abkehrt (z. B. Lucan. I 540ff.), so fürchten diese Meuterer *sua facinora aversari deos*. Wenn zwei Heere sich in Schlachtordnung gegenüberstehen, so muß die etwa eintretende Sonnen- oder Mond-F. dem einen oder andern Unglück bringen, *συμφορῶν τινων μεγάλων ἐκ θεοῦ γενόμενον σημεῖον* (Plut. Nik. 23); hier kommt dann von orientalischer Seite her die astrologische Geographie zu Hilfe, die in Keilschriften frühe bezeugt ist (Anz Ursprung des Gnosticismus 66f. Winckler Preuß. Jahrb. CIV 234. 251f. Gunkel Schöpfung und Chaos 9). So wird von den *μάγοι*, die Xerxes vor dem Zug gegen Griechenland befragt, nach Herod. VII 37 die Sonne ganz technisch als *προδέκτωρ* (d. h. *ἑρμηνεύς*, Diodor. II 30, 3) der Hellenen, der Mond als der der Perser bezeichnet, und diesen daher der Sieg, den Hellenen die *ἔκλειψις* verkündet, weil eine Sonnen-F. eingetreten war; den gleichen Schluß ziehen für die Mond-F. vor der Schlacht von Gaugamela die ägyptischen Wahrsager zu Gunsten Alexanders nach Curtius IV 10, 6f. (umgekehrt Nechepso-Petos. 342, 49 R., desgleichen Lydus de ost. p. 18, 14 W.² Bouché-Leclercq L'astrol. gr. 339, 1). Daß Schlacht und Sieg nach Aristandros Deutung im gleichen Monat eintreten mußten (Arrian. III 15, 7), ist bei der Mond-F. verständlich und läßt nebenbei auch des Nikias Erwägung (s. o. S. 2334) begreiflich werden; freilich war auch die andere von Philochoros gegebene günstige Deutung, für *φεύγοντες* sei gerade die *ἐπίκρυψις* ein gutes Zeichen (Plut. Nic. 23), in diesem Fall möglich.

Die nächstliegende Deutung jeder F. aber war immer die auf Tod oder Sturz eines großen Mannes, vor allem eines Herrschers. Usener (Rh. Mus. LV 286f.) hat diese Vorstellung schon bei Homer Il. XVI 567 und XVII 268 (Tod des Sarpedon und Kampf um Patroklos Leiche) entdeckt; die gleiche Ideenverbindung bringt den Tod des Karneades mit einer Mond-F., den des Romulus und des Caesar mit einer Sonnen-F., den des Nerva mit einer historisch nicht nachweisbaren Sonnen-F. in Zusammenhang, Proklos Tod geht ein Jahr vorher (Marinus vita Procli c. 37) eine totale Sonnen-F. voraus; die Parallele zwischen Christi Tod und der wunderbaren Sonnen-F. ruht auf eben dieser Anschauung. Dion beruhigt mit der gleichen Vorstellung seine durch eine Mond-F. beim Auszug gegen Dionys geängstigten Mannschaften (*σημαίνειν γὰρ τὸ δαιμόνιον ἔκλειψίν τινος τῶν ἐπιφανῶν*, und der ‚Glänzendste' ist eben Dionys, Plut. Dio 24); Pelopidas wird vor dem Auszug gegen Iason gewarnt wegen der Sonnen-F., die offenbar ein himmlisches Zeichen *πρὸς ἄνδρα λαμπρόν* sei (Plut. Pelop. 31); und wenn Kaiser Claudius die Sonnen-F. an seinem Geburtstag 45 n. Chr. öffentlich voraussagen läßt, nebst der astronomischen Begründung (Cass. Dio LX 26, 1), so soll damit natürlich der Deutung auf *βασιλέως ἔκλειψις* die Spitze abgebrochen werden. Vgl. noch für Perseus von Makedonien Plut. Paull. 17, für Gordian III. Hist. aug. Gord. III 23, 2, für Licinius Aurel. Vict. Caes. 41, 7 (wenn Tarutius und Dionys. Hal. II 56 auch die Empfängnis des Romulus mit einer Sonnen-F. in Beziehung bringen, so ist das nur chronologische Künstelei). Die christliche Lehre hat natürlich mit diesen Anschauungen nicht sofort zu brechen vermocht und auch ihrerseits in diesen Vorgängen *signa imminentis irae dei* (Tertullian. ad Scap. c. 3, wie bei Tacitus *caelestis irae*) oder *venturum iudicem* (Hieron. ad Pammach. c. 42) gefürchtet; Entsetzen über unschuldig vergossenes Blut als Ursache der Sonnen-F. bei Gregor. Tur. II 3. Noch im 14. Jhdt. entsteht wegen einer Sonnen-F. Aufruhr gegen den Herrscher von Trapezunt bis zur Gefahr der Steinigung für ihn, Catal. cod. astr. VII 152; und wahrscheinlich ließen sich die Belege auch aus dem Mittelalter und der Renaissance häufen.

5. Spezifisch astrologische Deutung. Die Beziehung des Vorgangs am Himmel auf das eigene Schicksal ist nur ein Einzelfall eines unendlich weit verbreiteten, weil in der menschlichen Natur gegründeten symbolisierenden Bedürfnisses; sie bedarf eben darum keines Systems als Grundlage, was zum Schaden historischer Erkenntnis neuerdings vielfach verkannt wird. Wohl aber hat die Astrologie hier, bei dem Vorgang der Sonnen- und Mond-F., unmittelbarer an das allgemeine Bewußtsein sich halten können, als sie es sonst in ihrer unerfreulichen Gelehrsamkeit tun konnte. So sind ihre an die F. geknüpften Prophezeiungen denen wenigstens zum Teil ganz ähnlich, die etwa die Soldaten des Dion oder die Meuterer gegen Tiberius durchaus kunstlos sich zurecht gemacht haben; auffallend nahe stehen ihr die bei Pindar. Es handelt sich zumeist um Tod des Herrschers oder sonst eines großen oder ‚glänzenden' Mannes, um Mißwachs, Hungersnot, Pest, Krieg, Aufruhr und Städtezerstörung; ein Hof um den Mond bei Gelegenheit der F. deutet auf Belagerung usw. Solche Auslegungen der Sonnen- und Mond-F. für jeden Monat des Jahrs hat das Grundwerk der griechischen Astrologie, das des Nechepso-Petosiris (um 150 v. Chr.) gegeben (das betreffende Kapitel jetzt nach Hephaistions [I 21] und eines Anonymus Auszügen am vollständigsten Catal. cod. astr. VII 129ff.; der von Hertlein Herm. VIII 173ff. herausgegebene Text — angeblich von dem Byzantiner Leo dem Weisen — ist in Wirklichkeit direkt aus dieser Quelle geflossen; indirekt wohl auch der Anonymus in Ludwichs Max. p. 122). Weiteres z. B. Catal. III 49f. V 1, 55 (f. 209 v); Ptolemaios hat Tetrab. II 10 darüber gehandelt, darnach und nach andern Quellen Lyd. de ost. c. 9. Vgl. Bouché-Leclercq a. O. 348ff. Frappierend ist die genaue Analogie, die die babylonischen Verfinsterungstafeln (Sayce Transact. of the Society of Bibl. Archeol. III 145ff. Bouché-Leclercq a. O. 45ff. Virolleaud Ztschr. f. Assyriol. XVI 201ff.) zu den griechischen Donnerbüchern wie denen des Nigidius bei Lydus de ost. c. 27 bieten; das erklärt sich jetzt durch F. X. Kuglers Entdeckung, daß auch diese babylonischen Tafeln von atmosphärischen, nicht von astronomischen Vorgängen handeln (ZDMG LVI 60ff.). — Zur Literatur für 2—5 füge ich noch A. G. Walch De superstitione veterum circa defectum Lunae 1775, mir unzugänglich.

6. Die astronomische Beschäftigung mit den Finsternissen bei den Babyloniern und Ägyptern. In der Frage, ob die Babylonier eine wirkliche Erkenntnis des Wesens der Sonnen- und Mond-F. gehabt haben, ist zur Zeit bei der Unsicherheit vieler Grundlagen noch Zurückhaltung geboten. Die Auffindung gewisser wichtiger Perioden für die Wiederkehr der F. durch die babylonischen Astronomen ist unzweifelhaft (s. darüber S. 2339); aber trotz der genauen und jahrhundertelangen Beobachtungen, die das voraussetzt, hat einer der besten Kenner der Geschichte der Astronomie, P. Tannery, es durchaus für möglich gehalten, daß sie die wahre Natur der Eklipsen nicht erkannt haben (Recherch. 182), so wenig er das Gegenteil ausschließen wollte. In Bezug auf die Sonnen-F. ist ein hauptsächlicher Anstoß neuerdings weggeschafft, die von Virolleaud (s. oben) edierten und übersetzten Texte und andere der gleichen Art; sie geben astrologische Deutungen für die Sonnen-F. an verschiedenen Tagen der einzelnen Monate, in der Regel für den 1., 9., 11., 13.—16., 18., 20., 21., 28.—30. Wäre von einem Mondjahr und von wirklichen Sonnen-F. die Rede, so müßte mit Bouché-Leclercq a. O. 47f. hier ein ungeheuerliches Armutszeugnis für die babylonischen Astrologen gefunden werden, denn die Sonnen-F. kann sich ja nur bei Neumond ereignen. Allein hier kann es sich, wie Kugler a. O. gezeigt hat, nur um atmosphärische Verfinsterungen durch die in Mesopotamien sehr gefürchteten Gewitterstürme handeln (ganz- und sogar zweitägige Verfinsterung auch bei dem Anonymus in Ludwichs Max. p. 123, 3 beachtet). Ein positives Zeugnis dafür, daß die Babylonier die Ursache der Sonnen-F. kannten, scheint nicht vorzuliegen; wenn indes die Angabe des Herodot VII 37 über die Deutung der Sonnen-F. durch die persischen Magier (s. o. S. 2335) als historisch gelten dürfte, so würde die Frage beantwortet sein, ob man im Orient zur Zeit der Perserkriege über die Ursache der Sonnen-F. klar war; denn die Deutung ist nur dann naheliegend, wenn bei der Sonnen-F. sozusagen der Mond als der Sieger gilt. Für die Mond-F. haben wir zwei sich widersprechende Traditionen bei griechischen Schriftstellern. Nach Diodor. II 31, 6 haben die ‚Chaldaeer' gewußt, daß der Mond fremdes Licht hat und daß er die Eklipsen durch den Erdschatten erfährt, also darüber ‚Ähnliches wie die Griechen' gelehrt. Dabei aber haben sie die Erde für *σκαφοειδῆ καὶ κοίλην* erklärt, so daß ihnen jeder Schluß aus der Gestalt des Erdschattens ferne gelegen haben muß; sie haben weiter nach der seltsamen Angabe Diodors II 30, 5 die Sonnen- und Mond-F. aus den Bewegungen der fünf Planeten vorhergesagt, was auf eine rein astrologische Voraussage oder aber auf eine schlechte Wiedergabe durch Diodor schließen läßt. Anderes hat dagegen der Priester des Bel, Berossos, gelehrt (Aet. Plac. II 25. 29. Vitruv. IX 2, besonders Kleomedes II 4 Anf.). Darnach ist der Mond halb feurig (*ἡμίπυρος*), halb dunkel, hat eine Drehung um seine Achse und wendet abwechselnd immer andere Teile der Sonne zu, beleuchtete oder unbeleuchtete. Gegen diese Erklärung der Mondphasen hat Kleomedes, d. h. wohl Poseidonios, ausdrücklich bemerkt, daß Berossos dabei nicht in der Lage gewesen sei, zu zeigen, wie die Mond-F. geschehe; denn ein Mond mit eigenem Licht müsse natürlich im Schatten der Erde gerade noch leuchtender statt verdunkelt werden. Wir lernen daraus, daß auch nach Berossos die Mond-F. durch den Erdschatten verursacht wurde; wie weit wir aber hier Beeinflussung durch die griechische Philosophie ausschließen können, bleibt ungewiß.

Es muß fraglich heißen, wie weit wir überhaupt derartige theoretische Betrachtungen bei den Babyloniern in früherer Zeit suchen dürfen; ihre Stärke lag offenbar, wie Ginzel neuerdings mit Recht betont hat, in der ausgedehnten Empirie, zu der sie durch das astrologische Bedürfnis gezwungen wurden. Der Vorzug, den diese empirische Himmelsbetrachtung mit sich brachte, ist die Sammlung von sicherlich jahrhundertelangen Beobachtungen, die die Entdeckung ge-

wisser Perioden ermöglichten, durch welche sich die F. vorhersagen ließen. Diese Perioden sind zunächst der Saros (über den Namen, eigentlich nur = Periode, vgl. Suidas s. v. Ginzel Handb. d. Chronol. I 129), eine Periode von 223 synodischen Monaten = 6585 1/3 Tagen = 18 Jahren 10 1/3 Tagen, innerhalb dessen sich die F. ungefähr wiederholen (Genaueres über den Grad von Wahrscheinlichkeit, den man mit dieser Periode für die Voraussagung von Mond- und Sonnen-F. erreichen kann, bei Newcomb-Engelmann Popul. Astronomie[2] 27f.). Für ein einzelnes Land oder einen bestimmten Ort lassen sich die Sonnen-F. mit weit mehr Aussicht auf Erfolg auf Grund der dreifachen Sarosperiode = 54 Jahre 31 Tage vorhersagen, die Ptolemaios und Geminos ἐξελιγμός = ganze Schwenkung nennen; Ptolemaios verweist Synt. IV 2 darauf, daß die ἔτι παλαιότεροι unter den alten Mathematikern diese Periode angewendet haben, um mit ganzen Tagen zu rechnen. Daß diese Periode ‚seit alten Zeiten' durch Beobachtung gefunden war, bemerkt auch Geminos (isag. c. 18 p. 202, 6 M.) und schreibt sie (p. 204, 16) den Chaldäern zu. Zu erklären bleibt freilich, daß Diodor. II 31, 6 erklärt, daß sie über die Sonnen-F. ἀσθενεστάτας ἀποδείξεις φέροντες οὐ τολμῶσι προλέγειν οὐδ' ἀκριβῶς ὑπὲρ ταύτης περιγράφειν τοὺς χρόνους. Die Bestimmtheit von Diodors Ausdruck sieht nicht nach Erfindung aus, kann auch nicht als bloße ‚Meinung' abgetan werden; sie läßt sich ganz wohl verstehen, selbst wenn man sie nicht auf eine Zeit zurückführt, wo der für die Vorhersagung von Sonnen-F. ungemein brauchbare ἐξελιγμός noch nicht bekannt war (er ergibt zwar für 128 Sonnen-F. in Kleinasien von 900—1 v. Chr. nicht weniger als 95 Treffer, Ginzel Handb. d. Chronol. I 43; aber ein volles und sicheres Gelingen der Voraussage war doch nicht erreicht). Seit wann sie aber den ἐξελιγμός kannten, ist wohl kaum ermittelt; das οἱ ἔτι παλαιότεροι des Ptolemaios weist jedenfalls auf eine Zeit vor Eudoxos zurück. Ein direktes Zeugnis von Nichteintreten einer vorausberechneten Sonnen-F. liefert ein keilschriftlicher von Smith entdeckter Bericht eines Hofastronomen aus dem 8. Jhdt., in welchem gleichzeitig das Eintreten einer vorausberechneten Mond-F. gemeldet wird, nebst den daran sich knüpfenden Vorzeichen für die benachbarten Länder (mitgeteilt in Übersetzung in Abhandlungen z. Gesch. d. Mathem. I [1877] 120. Tannery Pour l'hist. de la science hell. 57). Solche Erfahrungen konnten wohl vorsichtig machen; und auch die Beobachtungsverhältnisse sind bei den Sonnen-F. für den antiken Beobachter weit ungünstiger. Ginzel (Spez. Kanon der Sonnen- und Mond-F. 265. 270) ist geneigt, auch die Kenntnis der Kallippischen Periode, die ebenfalls für die F.-Voraussbestimmung sehr günstig ist, bei den Babyloniern anzunehmen. Die genauen keilschriftlichen Tafeln des Mondlaufs aus dem 2. Jhdt. v. Chr., die F. X. Kugler Die babylon. Mondrechnung (Freib. 1900) verständlich gemacht hat, ergeben für die Mond-F. eine systematische Vorausbestimmung auch der Größe, für die Sonnen-F. dagegen nur wenig (S. 157). Wenn in dieser Zeit die babylonische Astronomie sich anscheinend von der Astrologie emanzipiert und große wissenschaftliche Fortschritte gemacht hat, so muß — entgegen der früher auch von mir gebilligten Abweisung eines Einflusses der Griechen auf die späte babylonische Astronomie (Kugler 52ff., vgl. Boll Sphaera 198 Anm.) — der von Bidez (Bérosse et la grande année, Mélanges P. Frédericq 1904, 18, vgl. auch schon Bouché-Leclercq a. O. 37, 2) gegebene Hinweis gewürdigt werden, daß im 3. und 2. Jhdt. v. Chr. auch auf diesem Boden die griechische Wissenschaft und Philosophie einzog, der Stoiker Archedemos im 2. Jhdt. in Babylonien eine Schule gründete und schon frühe im 3. Jhdt. Antiochos I. Soter den Kultus des Nebo, des babylonischen Hermes, förderte, des Gottes von Borsippa, wo die Astronomie von den Priestern gepflegt wurde (Strab. XVI 739); Seleukos von Seleukeia, der nämliche, der des Aristarch von Samos kühne heliozentrische Hypothese aufnahm, ist nach Strabons Zeugnis (ebd.) ein ‚Chaldäer' gewesen; der Einfluß der griechischen Wissenschaft auf die Einheimischen ist also ebenso gut bezeugt, wie der der babylonischen auf Hipparch durch die von ihm benützten babylonischen Aufzeichnungen über F., von denen wir jetzt eine bereits griechisch und keilschriftlich besitzen (Ptolem. Synt. V 14 und Oppert Ztschr. f. Assyriol. VI 104. Ginzel Spez. Kanon 258). Im übrigen vgl. über die babylonische F.-Berechnung und Beobachtung noch Ginzel in Lehmanns Beitr. z. alt. Gesch. I 193ff. 375ff. Die aus Keilschriften bekannten historischen F., die ich unten in Abschnitt 12 nicht anführe, hat C. F. Lehmann in Ginzels Spez. Kanon 235ff. bearbeitet; mit wesentlichen Zusätzen sind sie aufgeführt in Ginzels Handbuch d. Chronol. (1907) I 134ff. Sie beginnen mit dem 8. Jhdt. v. Chr.; die älteste ist eine totale Sonnen-F. vom 15. Juni 763. Die älteren lassen alle den Schrecken erkennen, den die Erscheinung verursachte; am merkwürdigsten ist die Erwähnung der ‚vielen Zauberinnen' dicht neben der Meldung einer Sonnen-F. (nur atmosphärisch?), die an oben Gesagtes über griechischen Aberglauben erinnert.

Auf ägyptischem Boden ist bis jetzt von F.-Aufzeichnungen nichts gefunden worden (über eine nicht eingetroffene Voraussagung einer Mond-F. Ginzel Spez. Kanon 260), und bei Ptolemaios findet sich ebenfalls keine Spur, daß er oder einer seiner Vorgänger irgend welche benützt hat (Ginzel Chronol. I 153). Unter den heiligen Büchern, die der ὡροσκόπος bei Clem. Alex. Strom. VI 35, 4 in Händen hat, ist keines über Sonnen- und Mond-F. Diodor versichert (I 50) allerdings, daß die Priester von Theben die Sonnen- und Mond-F. genau erforscht zu haben glaubten und κατὰ μέρος, also wohl auch örtlich, darüber Voraussagungen machten; aber der Gewährsmann, ziemlich sicher Hekataios von Teos, ist sehr fragwürdig. Noch viel übler steht es natürlich um die 373 Sonnen-F. und 832 Mond-F., die, offenbar nach Aufzeichnungen ägyptischer Priester, in den 48863 Jahren von Hephaistos, Neilos Sohn, bis Alexander d. Gr. sich ereigneten (Diog. Laert. prooem. 2). Hoffentlich sind nicht eben jene Sonnen-F. von dem durch die Coma Berenices berühmten Hofastronomen und Freund des Archimedes Konon gesammelt worden, der nach Seneca

nat. quaest. VII 3 *diligens et ipse inquisitor defectiones solis servatas ab Aegyptiis collegit*. Das tiefe Schweigen der ganzen alexandrinischen Wissenschaft über die Sammlung und irgendwelche sonstige ägyptische F.-Beobachtung bleibt, trotz Lepsius Einleit. 58f., recht sehr verdächtig. Daß der ägyptische Himmel für Beobachtungen ungünstig ist, bezeugen moderne französische Astronomen, s. Schaubach Arch. f. Philol. VIII 82f. Ägyptische πεσσευτήρια, Spielbretter zur Veranschaulichung der Bewegungen und Verfinsterungen von Sonne und Mond bezeugt Eustath. Od. p. 1397, vgl. Oxyrh. Pap. III 141. Wenn der ägyptische Mythus von Horos, dem Set in Gestalt eines Ebers ein Stück seiner Augen ausreißt, worauf der Mondgott Thoth hinzukommend ‚das Horosauge füllt', auf die Sonnen-F. zu deuten ist (so Ed. Meyer in Roschers Lexik. d. Myth. I 2745; ganz ähnliches schon bei Plut. de Is. c. 44), so würde er in merkwürdiger Weise ein Stück Beschreibung des Phänomens (Konjunktion von Sonne und Mond) mit gänzlicher Verständnislosigkeit für die wahre Ursache verbinden.

7. Die Erkenntnis der natürlichen Ursachen der Finsternisse bei den Griechen. Zwei Gesichtspunkte sind es, die notwendig gewonnen sein müssen, ehe Sonnen- und Mond-F. erklärt werden können: erstlich die Erhellung des Mondes durch die Sonne und ferner der Gedanke an die Möglichkeit der Bedeckung oder Beschattung eines Gestirns durch ein anderes, also eine gewisse Kenntnis der relativen Entfernungen dieser Gestirne. Sobald diese beiden Voraussetzungen gegeben sind, wird der nicht mehr religiös befangene Geist rasch die Erklärung der F. gewinnen können. Wem nun freilich die Ehre zukommt, diese Erklärung zuerst gegeben zu haben, ist bei der Art unserer Überlieferung schwer mit Sicherheit zu sagen. Schwerlich schon Thales, obgleich dies neuerdings Sartorius Entwicklung der Astronomie bei den Griechen (Diss. 1883) 22 und Hultsch (o. Bd. II S. 1832) angenommen haben, der für Thales zum Teil äußerst freigebigen doxographischen Tradition folgend (Zusammenstellung bei Zeller I 1[5] 183, 2). Nach einem Zeugen von entscheidender Bedeutung, Eudemos (frg. 94 Speng.), gebührt ihm der Ruhm, daß er εὗρε πρῶτος ἡλίου ἔκλειψιν (ἔλλειψιν codd.). Jenes εὗρε wird, wie sich aus zwei andern Zitaten der gleichen Eudemosstelle ergibt, nur die bekannte Voraussagung der Sonnen-F. von 585 bezeichnen sollen; er hatte nach Herodot. I 74 τὴν μεταλλαγὴν ταύτην τῆς ἡμέρης den Ioniern insoweit vorausgesagt, daß er als Grenze eben jenes Jahr bezeichnete, in dem sich die Sonnen-F. dann wirklich ereignete (für das προειπεῖν bewunderte ihn auch Xenophanes, frg. 19 D.). Er muß also eine F.-Periode gekannt haben, und zwar, da griechische Beobachtungen vor ihm nicht vorlagen, notwendig aus orientalischen Traditionen (Tannery Science hell. 57ff. Ginzel Spez. Kanon 171); sein Vertrauen förderte wohl, daß er die einen Saros früher liegende Sonnen-F. von 603 in Ägypten selber gesehen und vielleicht von älterem Eintreffen der Voraussagung nach dem Saros gehört hatte. Ob er aber den Mond schon von der Sonne beleuchten ließ und die Sonnen-F. durch das Vortreten der erdartigen Mondscheibe zu erklären wußte (Aet. Plac. II 24. 28), bleibt höchst zweifelhaft; direkt in Widerspruch zu Eudemos steht die ebd. 29 überlieferte (aber nur bei Stobaios erhaltene) Hereinziehung seines Namens in die richtige Erklärung der Mond-F., die Eudemos erst durch einen Späteren gefunden sein läßt (s. u.). Das unsichere Tasten der Nachfolger des Thales würde schwer verständlich, wenn man diese (darum von Diels in den Vorsokratikern mit Recht nicht aufgenommene) Überlieferung anerkennen wollte. Völlig vom Wahren ab führt Anaximanders Erklärung (Verstopfung der Öffnungen seiner Feuerräder); wenn Simplicius de caelo p. 471, 8 H. sich vorstellt, er werde seine Messungen von Größe und Abstand der Himmelskörper wie Spätere an die Beobachtung von Sonnen- und Mond-F. angelehnt haben, so ist das handgreiflich falscher Analogieschluß. Xenophanes hat vermutlich die F. wie die tägliche ἔκλειψις für ein zeitweiliges Erlöschen der brennenden Dünste gehalten, die er in den Gestirnen sah, und vielleicht, wie Tannery (a. O. 132) vermutet, den Beweis für die Tatsache des Erlöschens gerade in den F. gefunden (anders freilich H. Berger Ber. Sächs. Ges. 1894, 44ff., aber vgl. Diels Doxogr. p. 141). Heraklits primitive Erklärung, wonach Sonne und Mond durch Zuwendung der dunklen Seite des nachenartigen Gestirns sich verdunkeln (ähnlich Alkmaion, Hekataios, dann der Sophist Antiphon und nach dem zweifelhaften Bericht Doxogr. 582, 26 auch Metrodor von Chios), hat einige Ähnlichkeit mit der von Berossos als babylonisch vorgetragenen.

Nur bei einem sonst um die Astronomie wenig verdienten Vertreter der älteren Naturphilosophie ist ein wesentlicher Fortschritt zu finden: bei Anaximenes. Nach ihm kreisen γεώδεις φύσεις mit den Sternen um (Hippolyt. 5); sie können doch wohl nur den Zweck gehabt haben, die F. durch Bedeckung zu erklären, also im Prinzip richtig (Gomperz Gr. Denker I 49). So läßt sich vielleicht auch Eudemos gewichtiges, uns aber leider nur aus dritter Hand (Theo Smyrn. 198, 14 H.) bekanntes Zeugnis verstehen, daß Ἀναξιμένης (εὗρε πρῶτος) ὅτι ἡ σελήνη ἐκ τοῦ ἡλίου ἔχει τὸ φῶς καὶ τίνα τρόπον ἐκλείπει. Denn eine Erklärung der Mond-F. durch den Erdschatten ist bei des Anaximenes Vorstellung von der Erde als breiter Platte und von der nur seitlichen Bewegung der Gestirne kaum denkbar. Andererseits empfiehlt es sich durch den Zusammenhang nicht, mit Tannery 153 Ἀναξαγόρας statt Ἀναξιμένης einzusetzen (die Theonstelle zeigt übrigens auch betreffs Anaximandros die deutliche Spur leichtfertigen Exzerpierens; ist vielleicht für Eudemos τίνα τρόπον ἐκλείπει (ὁ ἥλιος) anzunehmen, so daß Sonnen- und Mond-F. in gleicher Weise als Bedeckung, die eine durch den Mond, die andere durch lichtlose Körper erklärt würde?). Die Kenntnis der Beleuchtung des Mondes durch die Sonne steht absolut sicher (trotz Tannery 210) für Parmenides (frg. 14. 15, wohlerhaltene Verse, zu denen Diels Parmenides 110ff. zu vgl.); aber ihm möchte man am wenigsten diese grundlegende Entdeckung zutrauen. Ob er sie aber von Anaximenes oder von Pythagoreern hat, können wir nicht entscheiden. Von Sonnen- und Mond-F. ist in unseren Resten nicht die Rede. Schlimm

ist es für unsere Erkenntnis auch hier, daß wir die Pythagoreischen Lehren kaum zu datieren vermögen. Wir hören, daß Pythagoras oder ‚die Pythagoreer' die Beleuchtung des Mondes (*καταπτροειδὲς σῶμα* Aet. II 25) durch die Sonne (II 28), die Erklärung der Sonnen-F. als Bedeckung durch den Mond (II 24), die der Mond-F. durch den Erdschatten gelehrt haben (II 29 unter Berufung auf Aristoteles und Philippos von Opus. Aristot. de caelo II 13, 293 b 21). Nach Aet. II 29 erklären sie die Mond-F. aber auch *ἀντιφράξει τῆς ἀντίχθονος*, nach Aristoteles dagegen ‚einige' durch die *ἐπιπρόσθησις* mehrerer von der Erde bedeckter und daher uns unsichtbarer Körper: damit wollten sie nach Aristoteles Bericht die größere Zahl der Mond-F. gegenüber den Sonnen-F. erklären, ließen also die Sonnen-F. offenbar nur durch Vortreten des Mondes entstehen (die Annahme eines Einflusses des Anaxagoras auf diese Pythagoreer — so Zeller[5] 425 — ist angesichts des Anaximenes unnötig). Leider wissen wir auch nicht, wer zuerst den Schluß von der Rundung des Erdschattens bei den Mond-F. auf die Kugelgestalt der Erde (Aristot. 297 b 24) zog, so gerne man das auf Pythagoras zurückführen möchte (vgl. Berger Gesch. der Erdk. II 3f. Gomperz I 91). So bleibt hier gerade am entscheidenden Punkt eine dunkle Stelle. Von Parmenides empfing Empedokles dann seine Kenntnis der Beleuchtung des Mondes durch die Sonne (frg. 45 wörtlich an Parmenides frg. 14 angelehnt); woher er aber das auffallend klare Verständnis der Sonnen-F. frg. 42 hat, wenn nicht eben von den Pythagoreern, wissen wir nicht. Ob in den bei Plutarch leider verlorenen Versen (de fac. 925 B) die richtige Erklärung der Mond-F. stand, scheint mir keineswegs unzweifelhaft.

So bleibt nun für Anaxagoras nicht ohne starken Vorbehalt die ‚unsterbliche Ehre', die wahre Erklärung der Mondphasen und F. zuerst gegeben zu haben, die ihm freilich schon das Altertum teilweise zusprach (Hippol. I 8, 10 *οὗτος ἀφώρισε πρῶτος τὰ περὶ τὰς ἐκλείψεις καὶ τοὺς φωτισμούς*; Plutarch. Nic. 23, s. o. S. 2330, ist vielleicht richtiger). Es ist nach unserer Überlieferung jedenfalls die Möglichkeit zuzugeben, daß er zuerst als die Ursache der Mond-F. den Erdschatten erkannte; sicherlich hat er diese Fragen eingehender und darum eindrucksvoller behandelt als die Früheren und außerdem, was nicht zu vergessen ist, unmittelbar auf die attische Aufklärung eingewirkt. Er hat gelehrt, daß der Mond von der Sonne sein Licht empfängt (frg. 18) und daß der Erdschatten ihn verdunkelt; aber nicht bloß dieser, vielmehr auch andere dunkle Gestirne, die unter dem Monde kreisen und manchmal vor ihn treten (Theophr. bei Aet. II 29). Vielleicht erlaubt ein näheres Zusehen, dieses seltsame Festhalten an einer für ihn anscheinend unnötigen Hypothese des Anaximenes zu erklären, ohne sich zu der wenig überzeugenden Pythagoreischen Auffassung bei Aristoteles (s. oben) zu entschließen, die schwerlich die Entstehung dieser Ansicht begreiflich macht. **Er hat nämlich (wie Anaximenes) gemeint, der Mond sei zwar von der Sonne beleuchtet, aber doch ein *διάπυρον στερέωμα* (Aet. II 25), das also ein eigenes Licht hat; diese Annahme hat er, wie sich ganz klar aus Olympiodor meteor. 67, 36 ergibt, durch den Augenschein bei Mond-F. bewiesen geglaubt, wo die oft glühend rote Farbe des Mondes stets besonders auffiel (s. u. S. 2350) und den Mond als glühende Kohle erscheinen ließ (*τὸ γὰρ ἴδιον αὐτῆς φῶς ἀνθρακῶδές ἐστιν ὡς δηλοῖ ἡμῖν ἡ ἔκλειψις* [*ἔλλειψις* codd.] *αὐτῆς* Olympiodor; auch *ὧν τὸ πάθος ὑποφαίνει τὸ σκιερόν* Aet. II 30 so zu verstehen: ‚deren Zustand der durch die Erde beschattete Mondteil kenntlich macht'; *σκιερὸς τόπος* im gleichen Sinn z. B. Plut. Nic. 23; *τὸ σκιερόν* Kleomed. p. 198, 2. 8; zu *ἀνθρακῶδες* vgl. Xenophanes Aet. II 13 *ἄστρα ἀναζωπυρεῖν νύκτωρ καθάπερ τοὺς ἄνθρακας* und besonders Plutarch de fac. 933 F: die F. zeigt *καὶ μάλιστα τὴν σελήνην ἄστρον ἢ πῦρ οὖσαν· οὐ γάρ ἐστι παντελῶς ἄδηλος ἐν ταῖς ἐκλείψεσιν, ἀλλὰ διαφαίνει τινὰ χρόαν ἀνθρακώδη καὶ βλοσυράν, ἥτις ἴδιός ἐστιν αὐτῆς*). Andererseits gibt es aber Mond-F., bei denen tatsächlich der Mond völlig verschwindet (Beispiele von 1601, 1642, 1816 — damals selbst für Fernrohre unauffindbar — Humboldt Kosmos III 499): sollte die alte Anaximenische Hypothese (Bedeckung des Mondes durch andere dunkle Körper) deshalb von Anaxagoras beibehalten worden sein? Von Leukipps *δόξαι* über die Sonnen-F. ist infolge der Verwirrung bei Diog. Laert. IX 33 nur die Notiz brauchbar, er habe die größere Häufigkeit der Mond-F. aus den ‚ungleichen Kreisen' des Mondes erklärt; also wohl der freilich unhaltbare Versuch einer Erklärung aus einer Veränderlichkeit der Mondbahn, die dann jedesmal für die Opposition, nicht für die Konjunktion eintreten müßte. Demokrit, der sicher über Mond-F. gesprochen hat (frg. 161), hat des Anaxagoras Meinung über den Mond als *διάπυρον σῶμα* geteilt (Aet. II 25. 30. Olympiod. a. a. O.) und die gleiche Konsequenz gezogen, was auch die richtige Erklärung der Mond-F. durch den Erdschatten voraussetzt. Diogenes von Apollonia endlich hat das Problem der F. getreu seinem Prinzip aus dem Gegensatz von warmer und kalter Luft erklärt (Aet. II 23, 4), so daß die Abweichung von Anaximenes und Anaxagoras sich vollständig begreift. — Vgl. zu dem vorstehenden Abschnitt noch Letronne (a. O. 433ff., mehrfach irrig). Forbiger Handb. d. alt. Geogr. I 541ff. (unkritische Notizen).

8. Fortschreiten der Aufklärung. Die von Anaxagoras ausgehende Aufklärung über das Wesen des gefürchteten Vorgangs, deren Schlacken allmählich abfielen, hat auf die höchststehenden Zeitgenossen rasch gewirkt, wie außer Perikles (s. u.) Thukydides II 28 (trotz des wenig zu pressenden *δοκεῖ*) zeigt. Den vollen Sieg der wissenschaftlichen Auffassung hat nach Plut. Nic. 23 erst Platon und seine Schule gesichert. Die Auswahl zwischen verschiedenen alten Hypothesen, wie sie nach seiner Art Epikur zuläßt (ad Pyth. 96. Lucrez V 751ff.), ist natürlich keine Instanz dagegen, daß wenigstens in den Kreisen höherer Bildung die Erkenntnis durchdrang; die Masse war freilich nicht leicht zu belehren (Cic. de rep. I 23), außer etwa durch eine so drastische Demonstration wie sie Plutarch von Perikles (c. 36) erzählt; namentlich die Mond-F. war ihr schwer verständlich zu machen (Plut. Nic. a. O.). Aber keine andere Philosophenschule außer Epikurs Garten hat nach dem 5. Jhdt. das Phänomen noch anders erklären wollen (für Platon und Aristoteles z. B. Tim. p. 40 CD [dazu die charakteristische Umkehrung des Sinnes bei Proklos in Tim. III 150 D.]. Aet. II 29. Bonitz Ind. Aristot. s. *ἔκλειψις*; für die Stoa die Stellen bei Zeller III 1[3] 190, 1); selbst bei Lucrez V 762 hat man in dem Wort *conus* mit Recht die Spur besseren Wissens des Dichters gefunden. Immerhin bleibt die befreiende Erklärung dieses Vorgangs aus seiner natürlichen Ursache für antike Schriftsteller einer der Ruhmestitel des menschlichen Erkennens, den sie gerne hervorheben, am schwungvollsten Plinius n. h. II 54 (*viri ingentes supraque mortalium naturam tantorum numinum lege deprehensa . . . macti ingenio este*), verwandt Seneca de ben. V 6 (Sokrates als Vertreter der Aufklärung gegenüber Archelaos fingiert), auch Cic. de rep. I 23. 25, ihm folgend Val. Max. VIII 11, wo als römisches Gegenbild zu Perikles Sulpicius Gallus figuriert; daß dieser letztere übrigens die Mond-F. prophezeit, wie ein Teil der Quellen meldet, statt nur erklärt, ist spätere Ausschmückung, vgl. Weissenborn zu Liv. XLIII 37 und ausführlich Martin Rev. archéol. N. S. IX 194ff. Seltsamer klingt für moderne Ohren der Stolz auf die Errungenschaften der Astronomie und die Verachtung der blöden Angst der Menge bei einem Astrologen wie Firmicus I 4, 10. Polybios bringt (XXIX 6 = Suidas s. *πολλὰ κενὰ τοῦ πολέμου*) die Mond-F. vor der Schlacht von Pydna und ihre entmutigende Wirkung auf die Makedonier als Bestätigung für jenes Sprichwort. Spätere Historiker lieben es, mit der Aufklärung über diese Dinge ihre Leser zu unterhalten, so Cass. Dio LX 26 (recht klar, mit bemerkenswertem Protest gegen die angebliche Breite der Ekliptik, s. o. Bd. V S. 2212, also wohl nachhipparchsches Handbuch). Ammian. Marc. XX 3 (mit dekorativem Zitat aus Ptolemaios und deutlichem Hinweis auf Doxographen — *variae opiniones* —, wohl posidonianisch beeinflußte Quelle, wie sich u. S. 2351 herausstellen wird; zum bösen Ende ein gröbster Schnitzer: Mond-F. bei Neumond!); auch Curtius IV 10 (mit ebenso grobem Fehler § 5: Mond-F., *cum aut terram subiret* [*luna*] *aut sole premeretur*!). Anderer (religiöser) Wurzel entspringt die Überlegenheit des Bischofs Maximus von Turin über die Furcht des Volkes (vgl. die oben zitierten zwei Homilien: *equidem risi*, wie es in einer heißt).

9. Die astronomische Forschung hat sich schon zu Platons Zeiten, wo die Astronomie mehr und mehr Einzelwissenschaft zu werden beginnt, mit den F. abgegeben, deren Beobachtung so fundamentale Bedeutung für die wesentlichsten Probleme, Bestimmung von Größe und Abstand der Gestirne (dazu s. auch Martian. Capella VIII 859) und geographische Längenbestimmung besaß (Hipparch bei Strab. I 7 = frg. II Berger und o. S. 2330). Über Eudoxos sind wir hier nur durch den schlechten Papyrus (col. 19f.) unterrichtet, über den Hultsch in Art. Eudoxos o. S. 949f. zu vergleichen ist. Die Leugnung jeder totalen Sonnen-F., die übrigens noch bis zu Anfang des 17. Jhdts. vorkommt (Schiaparelli Abh. Gesch. d. Math. I 194), ist in dieser Zeit vielleicht eher noch ein Ergebnis vermeintlicher Beobachtung als Berechnung: die Corona und die Protuberanzen — vgl. u. S. 2350 — konnten leicht verwirren. Bei Kleomedes p. 190, 17ff. Z. wird jene Ansicht ausdrücklich den *παλαιότεροι* zugeschrieben und widerlegt; vielleicht steckt auch in dem Exzerpt des Achilles p. 47, 17 M. noch, entgegen dem Anschein, die alte Meinung hinter den Worten, so daß er hier eine andere Quelle als Kleomedes und Geminos hätte. Wenn ferner im Eudoxospapyrus nach der Größe drei Formen der F. unterschieden werden (*μηνοειδεῖς, ἀψιδοειδεῖς, ᾠοειδεῖς*), aber keine ringförmige, so bleibt das auch später meistens so; bei Kleomedes werden p. 222, 8 nur *τέλειαι* und *ἀπὸ μέρους* unterschieden, und späterhin mußte Ptolemaios die ringförmigen notwendig ausschließen, weil er den (scheinbaren) mittleren Durchmesser der Sonne zu klein annahm (Delambre Hist. de l'astr. anc. II 234. Tannery Rech. 233). Dagegen hatte Sosigenes in seinen von Simplicius de cael. 505, 7 H. und Proklos hypotyp. 111 Halma bewahrten gelehrten Darlegungen die Existenz ringförmiger Sonnen-F. behauptet und erklärt, wogegen sich Proklos aus dem Ptolemaeischen System wendet. Vgl. auch den Ausdruck *ὡς κάτοπτρον* bei dem Anonymus in Ludwichs Max. 122, 24 und die Polemik des Kleomedes 190, 19, gegen *παλαιότεροι*; dazu Hultsch Abh. Götting. Ges. I (1897) N. F. I 5, 3. Schiaparelli a. O. 195f.

Ein anderer Genosse des Platon, Helikon aus Kyzikos, Eudoxos Schüler, ist uns durch die vom Erfolg begünstigte Voraussagung einer Sonnen-F. an Dionys II. Hof bekannt (Plut. Dio 19). Philippos von Opus hat eine eigene Schrift *περὶ ἐκλείψεως σελήνης* geschrieben (Suid. s. *φιλόσοφος*); auch die gleich nachher genannte Schrift *περὶ μεγέθους ἡλίου καὶ σελήνης καὶ γῆς* wird sich mit dem Problem beschäftigt haben, da, wie bemerkt, auch die Messung der Größe der Gestirne durch Beobachtung der F. versucht wurde (anschaulich zeigt das Verfahren Kleomedes II 3, unter Benützung einer Sonnen-F., die sich auf eine Beobachtung Hipparchs zurückführen läßt, s. u. S. 2358). Weitere Spezialschriften (?) über die Sonnen-F. *κατὰ τὰ ἑπτὰ κλίματα* schreibt Achill. p. 47, 13 M. den Astronomen Orion, Apollinarios, auch Hipparch und Ptolemaios zu.

Eine sichere Voraussagung der Sonnen- und Mond-F. ist nur erreichbar durch die Kenntnis der Parallaxen. Die *παράλλαξις* ist (auch noch in moderner Terminologie, s. Newcomb-Engelmann 202ff.) *ἡ διαφορὰ τῶν ὡς πρὸς τὸ κέντρον τῆς γῆς καὶ ὡς πρὸς τὴν ἐπιφάνειαν εὑρισκομένων ἐποχῶν*, d. h. der Unterschied zwischen der Richtung nach dem Gestirn von dem Beobachter im Erdmittelpunkt und dem an der Erdoberfläche, oder, anders ausgedrückt, der Unterschied zwischen dem wahren und dem scheinbaren Ort des Gestirns (diese beiden Definitionen bei Proklos hypotyp. p. 103 Halma, in einer klaren und auch historisch reichhaltigen Darlegung, die durch eine Figur gut veranschaulicht wird; die zweite Definition auch bei Theon in Ptolem. canon. I 67 Halma, vgl. Ptolem. Synt. V 11: die Bemerkung von Hultsch Ber. Sächs. Ges. 1900, 192, 2, wonach *παράλλαξις* scheinbarer Durchmesser des Mondes und der Sonne heißt [dies ist vielmehr meist *ἡ φαινομένη διάμετρος*, doch vgl. Sosigenes bei Simplicius de cael. 505, 18],

engen Zusammenhang zwischen diesem Begriff und dem obigen ist Auskunft bei Newcomb-Engelmann a. O. 206 zu finden; übrigens wird *παραλλάσσειν* und *παράλλαξις* auch vom einfachen Vorübergehen des Mondes gebraucht, z. B. bei Geminos p. 126, 13 M. Martian. Capella VIII 871; von der Sonnenwende vielleicht bei Cass. Dio LXXVI 13). Die Tatsache der Parallaxe beruht darauf, daß die Erde in Bezug auf die Kreisbahnen, in denen sich Sonne und Mond bewegen, nicht — wie (nach antiker Meinung) in Bezug auf die Fixsternsphäre — lediglich als ein Punkt erscheint (*σημεῖον λόγον ἔχει*), vielmehr eine in jenem Winkel, der Parallaxe, zum Ausdruck kommende Größe hat. Diese Erkenntnis beginnt erst bei Hipparch, wie es scheint, wenigstens für die Parallaxe der Sonne, wie schon Proklos a. a. O. 103 bemerkt und neuerdings, anscheinend ohne ihn zu kennen, Tannery 221 vermutet hat. Der größte Vorgänger des Hipparch im 3. Jhdt., Aristarch von Samos, der selbstverständlich sein heliozentrisches System auch in der Auffassung der Eklipsen durchführte (Aet. II 24), hat die Parallaxe des Mondes ebenfalls noch geleugnet, vgl. Proklos p. 103 und die Proposition 2 seiner erhaltenen Schrift: *τὴν γῆν σημεῖον λόγον ἔχειν πρὸς τὴν σεληνιακὴν σφαῖραν*. Er hat weiterhin die Breite des Schattenkegels der Erde auf zwei Mondbreiten, den Mond aber viel zu hoch mit 2° scheinbarem Durchmesser angesetzt (Pappus coll. p. 554, 17. Manitius in der Ausgabe des Geminos S. 272: in Wirklichkeit ist der Schattenkegel im Maximum $2^2/_3$ Mondbreiten). Erst Hipparch hat die Sonnen- und Mondtheorie zu der Höhe gebracht, die den Alten überhaupt erreichbar war. Seine von Plinius II 53 vielleicht etwas übertreibend gepriesenen F.-Tafeln auf 600 Jahre haben erst eine einigermaßen sichere Vorhersagung der Sonnen-F. für einen bestimmten Ort ermöglicht. Die Mond-F. ließen sich nach Hipparch selbst (in Arat. p. 90, 8 M.) mit einem Fehler von höchstens zwei Zoll vorhersagen; auch die Sonnen-F. müssen doch immerhin nach dem *ὁπότε* und *ἐφ' ὁπόσον*, für einen bestimmten Strich und Zeit, mit befriedigender Genauigkeit vorher erkennbar gewesen sein, s. Cass. Dio LX 26, 1. Ob Hipparchs Tafeln wirklich nur seiner Geographie angehörten, ist doch sehr fraglich; sicher ist, daß er in seiner Geographie F. für Längenbestimmungen benützte und vor allem weitere F.-Beobachtungen in diesem Sinn für nötig fand (Berger Geogr. Fragmente des Hipparch 32ff.). Hipparch hat ferner mindestens zwei Bücher *παραλλακτικῶν* geschrieben (Zitat bei Ptolem. Synt. V 19 *ἐν τῷ πρώτῳ τῶν παραλλακτικῶν*); er hat darin die mittlere Größe der Parallaxe für den Mond mit etwa 57′ ziemlich genau richtig gefunden (Delambre a. O. II 207), während er für die Horizontal-Parallaxe der Sonne lediglich ein Minimum (0) und ein Maximum (nach Tannerys Berechnung a. O. 228f. 1′ 40″, das letztere viel zu hoch) zu versuchen wagte. Den Monddurchmesser und den Durchmesser des Schattenkreises gab er weit richtiger als Aristarch (vgl. Pappus coll. p. 556 Hultsch und Manitius a. O.): den Schatten $2^1/_2$ Mondbreiten, den Monddurchmesser bei mittlerer Entfernung zu 33′ 23″, nach Ptolem. Synt. IV 9 (p. 326, 23 Heib.); allerdings auch noch den Monddurchmesser etwas zu hoch ansetzend. Plutarchs Angabe de fac. 923 B (nahezu 3 Mondbreiten) stammt wohl durch Abrundung aus dieser Hipparchischen Angabe. Den scheinbaren Sonnendurchmesser scheint Hipparch dem Monddurchmesser bei mittlerer Entfernung des Mondes gleichgesetzt zu haben (Ptolem. Synt. V 14, vgl. Tannery 226). Hipparch hat die F.-Periode der Chaldäer, den dreifachen Saros oder *ἐξελιγμός* (s. o. S. 2339) ungenügend befunden und durch eine größere von $126\,007^1/_{24}$ Tagen = 4267 Monaten, also etwa den 19fachen Saros ersetzt (Ptolem. Synt. IV 2 p. 270 H.), seine *principale gloire* nach Tannery, die ihm neuestens von Chaldäern des gleichen 2. vorchristlichen Jhdts. ernstlich streitig gemacht wird (Kugler Babyl. Mondrechnung 50ff.); doch ist dabei einstweilen das o. S. 2340 Bemerkte zu berücksichtigen.

Poseidonios Anschauungen (vgl. Diog. Laert. VII 145f., zum Teil falsch) repräsentieren außer Plutarch de fac. 932 C (das Zitat verdorben, aber weiter reichend als Bernardakis meint) im allgemeinen Kleomedes II 3 u. 4, ähnlich Geminos c. 10 u. 11, teilweise Achilles c. 19 u. 21; doch vgl. o. S. 2346. Kleomedes nimmt für den Schattenkreis der Erde zwei Mondbreiten an (p. 146, 18 Z.) wie Aristarch, obgleich er weiß, daß diese letztere Größe sich mit der Mondentfernung ändert (Manitius a. O.). Im übrigen werden bei Kleomedes in lehrreicher Weise die verschiedenen Ansichten über Sonnen-F. (II 4) und Mond-F. (II 6) untersucht, mit interessanten (auch gegensätzlichen) noch zu untersuchenden Berührungen mit Plutarch de fac. 19ff.; die Erklärung der Mond-F. ist ohne mathematische Genauigkeit, aber das Ganze eine hübsche Probe antiker ‚populärer Astronomie'. Mangelhaft ist Geminos (vgl. Manitius ebd.), noch dürftiger Achilleus; ähnlich etwa Martian. Cap. VIII 869ff. Die nicht unwichtige Stelle Plinius n. h. II 49—57 wird wohl größtenteils auch aus Poseidonios stammen: § 50 = Cleom. p. 138. 140; § 51 = ebd. p. 170; § 52 = 152, 27. 156, 24; § 53 etwa aus Cicero oder eher Valerius Maximus (vgl. o. S. 2345; nach Münzer Beitr. 162 aus Varro); über § 54 s. o. S. 2335 (Eudemos?, der für Plinius [und wohl auch Plutarch] gewiß durch Mittelquelle gegangen ist; § 55 weist die *εἱμαρμένη*-Lehre auf stoische Quelle; § 56 triviale Weisheit, vgl. etwa Geminos c. 10; der Schluß des Paragraphen ist mißverständliche Anwendung des Kleom. p. 220, 1ff. den *παλαιότεροι* zugeschriebenen Arguments; § 57 bemerkenswerteres Zitat aus Hipparch, beglaubigt durch Ptolemaios Synt. V 16 *περὶ τῆς διαστάσεως τῶν ἐκλειπτικῶν μηνῶν*; endlich zum vorletzten Satz des § 57 s. u. S. 2351). Auf Poseidonios als Quelle riet schon Schröder im Pindar 428.

Ptolemaios hat im 6. Buch der Syntaxis die Sonnen- und Mond-F. und im 5. Buch die Parallaxen ausführlich behandelt und Tafeln zur Vorausberechnung der F. gegeben, die freilich nach Tannerys Urteil ziemlich grob berechnet sind. Für die Mond-F. hat Ptolemaios als obere Grenze der Entfernung des Mondes vom Knoten 15° 12′ (Synt. p. 421, 5), für die Sonnen-F. 20° 41′ bei nördlicher und 11° 22′ bei südlicher Breite des Mondes gefunden (Tannery 233). Den Monddurchmesser findet er in der größten Distanz 31′ 20″, in der kleinsten 35′ 20″ (Synt. V 14 p. 421, 3 Heib. Pappus p. 556, 17 Hu.); den Durchmesser des Schattenkreises nahm er bei der größten Distanz = $2^3/_5$ Mondbreiten (Tannery 224), was ziemlich genau ist. Die scharfe Analyse des 5. und 6. Buches durch Tannery (219ff.) kommt (wie früher Delambre) zu dem Schluß, daß dieses eines von denen ist, in denen er am getreuesten dem Hipparch gefolgt sei; übrigens immer bona fide ihn zitierend, wie Delambre hervorhebt. Beachtenswert ist noch, daß das letzte Kapitel über die *προσνευσις* (zur Erklärung Delambre II 597f.) nach Tannerys Bemerkung astrologischem Interesse seinen Ursprung verdankt; vgl. auch Tetrab. II 10 (p. 90, 10). Die von Ptolemaios in der Syntaxis erwähnten F. hat früher Zech (1853), neuerdings Ginzel Spez. Kanon 228ff. nachgerechnet. Die Ptolemäischen F.-Tafeln sind mit Benutzungsanweisungen von Ptolemaios und Theon in den *Πρόχειροι κανόνες* I 18ff. 88ff. II 90ff. III 34 wiedergegeben. Die Methoden des Ptolemaios haben dann bis auf Kepler ohne merkbare Änderung sich gehalten (Delambre Biogr. Univ. XXXIV 389).

10. Beobachtungsweise der Sonnen-Finsternisse. Während die Mond-F. wegen der geringeren Leuchtkraft des Mondes verhältnismäßig leicht zu beobachten ist, bot die Sonnen-F. umso größere Schwierigkeiten für die Alten, die mit bloßen Augen beobachten mußten und dabei ihre Sehkraft riskierten, Plat. Phaed. 99 D. Spiegelnde Flächen werden daher zeitig zu Hilfe genommen worden sein: nach Diog. Laert. VII 146 eine Schale mit Wasser, ebenso *ἐν ὕδατι ἤ τινι τοιούτῳ* Platon a. a. O.; Seneca n. qu. I 12, 1 bezeichnet als den Apparat, den man sich zur Beobachtung der Sonnen-F. herrichtet, *pelves quas aut oleo aut pice implemus* (vgl. auch Diels Doxogr. 53). Vielleicht darf man auch auf Beobachtung auf dem Wasserspiegel eines Brunnens (des beliebten Observatoriums alter Astronomen) aus Kleomedes p. 124, 1 Z. schließen. Andere Hilfsmittel von ebenso primitiver Art, ein Sieb oder ein breites Baumblatt oder die verschränkten Hände werden bei Aristoteles Problem. XV 11 bei Gelegenheit der Sonnen-F. angewendet. Seltsam wäre es doch, wenn man wirklich auch in der späten Alexandriner- und Kaiserzeit nicht auf den Gedanken gekommen wäre, farbige Gläser zu benützen; aber ein Zeugnis kann ich nicht nachweisen. Die Dauer wurde bei der Sonnen-F. schon in früher Zeit wohl mittels der Sonnenuhr, bei der Mond-F. durch jenen von mehreren Autoren erwähnten Wasseruhrapparat gemessen (Ginzel Spez. Kanon 289). Merkwürdig bleibt es immer, daß uns keine genauere Beschreibung der Beobachtungsmethode durch irgend einen Astronomen erhalten scheint (Delambre a. O. II 595. Junghans Über Methode u. Genauigkeit astronom. Beobachtungen bei den Alten, Progr. Stettin 1870 war mir unzugänglich).

11. **Beobachtungsergebnisse astroskopischer und meteorologischer Art.** Während die Gestalt des verdeckten oder verdunkelten Himmelskörpers selten genauer geschildert wird (auch dann mehr schematisch als aus Beobachtung, so z. B. Ammianus Marcell. XX 3, 1, wo eine ringförmige Sonnen-F. nach dem Vorbild einer totalen beschrieben ist), hören wir sehr oft von gewissen andern Erscheinungen, die Sonnen- und Mond-F. begleiten. Bei der Mond-F. fiel ein Phänomen besonders auf: das Hervortreten von verschiedenen Farben am verdunkelten Himmelskörper. Das wird häufig erwähnt, am eingehendsten bei Plutarch de fac. 933 Fff.: die Annahme, daß der Mond bei den F. nie ganz verschwindet (er tut das wirklich recht selten, s. o. S. 2344) sondern wie glühende Kohlen aussieht (*ἀνθρακῶδες καὶ διακαὲς χρῶμα*), wird anerkannt, aber gegen daraus gezogene Folgerungen für die Natur des Mondes (s. o. S. 2344) geltend gemacht, daß auch andere Farben, schwarz, purpurn, bläulich dabei vorkommen, was ja der Wirklichkeit entspricht. Die von Humboldt mit Recht als seltsam bezeichnete Theorie von anderer Farbe je nach der Stunde des Eintritts der Verfinsterung wird von Plutarch den *μαθηματικοί* d. h. Astrologen zugeschrieben. Die von Plutarch gegebene Erklärung des (durch die Strahlenbrechung bedingten) Vorgangs will diese Farben von dem Licht der Sterne herleiten. Es ist naheliegend und auch mehrfach ausgesprochen worden, daß gerade diese wechselnden Farben, besonders die rote, die des Blutes, die Angst der abergläubischen Menge erregten (Selene errötet bei Seneca Phaedr. 788; *sanguinis colore suffuso* Curt. IV 10, 2. Plut. Paull. 17; besond. Cass. Dio LXV 11 *χρώματα φοβερά*). Daher hat auch die Astrologie auf die Farben besonders geachtet, auch dies schon in babylonischen Texten, Bouché-Leclercq 46f.; Nechepso-Petosiris (frg. 6 Riess = Catal. cod. astr. VII 131, 6) hat auch dafür besondere Deutungen, andere Ptolem. Tetrab. II 10 (darnach Lyd. de ost. c. 9 a).

Von den Erscheinungen bei der Sonnen-F. ist am eindrucksvollsten das fast nur bei der totalen Sonnen-F. mögliche Sichtbarwerden einzelner Sterne (besonders Planeten) am Himmel; das wird seit Thukydides II 28 bei zahlreichen Autoren erwähnt. Am meisten werden natürlich Kometen und ihnen ähnliche Erscheinungen beachtet (darnach Nechepso 341, 31, von Riess mißdeutet, aufzufassen; vgl. den Lichtkegel bei Philostorg. XII 8. Ptolem. Tetr. II 10). Das relative Dunkel, das dieses Sichtbarwerden der Sterne voraussetzt, wird vom *λυχναγές* (Plut. de fac. 931 E aus eigener Anschauung) bis zu völliger Nacht gesteigert (am stärksten Hist. aug. Gord. III 23, 2 *ut nox crederetur neque sine luminibus accensis quicquam agi posset*). Bemerkenswerter ist der unverkennbare Hinweis, den Plutarch de fac. 932 B auf Corona und Protuberanzen (vgl. die Abbildung z. B. in Kleins Katech. der Astron.[8] 243) bei der totalen Sonnen-F. gibt, vgl. o. S. 2346.

Auch andere mit den F. gleichzeitige Erscheinungen werden beachtet und in die populäre und astrologische Deutung einbezogen: Erdbeben (schon von Aristoteles beachtet meteor. 367 b 19ff.; Probl. 26, 18; dazu Alex. Aphrod. und Olympiodor zu Arist. met.; das Astrologische bei Nechepso p. 342); Winde (gleichfalls bei Aristoteles ebd. Nech. 335, 9. Theophyl. Simoc. V 16: es fällt ein Licht darauf durch die Angabe von Lasch a. O., daß die Urbewohner Babyloniens in den Winden

die Dämonen erblickten, welche mit dem Mondgott während der Eklipse kämpften); Wolken und Regen (Tac. ann. I 28. Nech. 335, 30: *θάνατον σημαίνει*); Sternschnuppen und Höfe um den Mond (Nech. 335, 23ff.). Die merkwürdige Geschichte bei Philostrat. vit. Apoll. IV 43 (Donner bei einer Sonnen-F., von Apollonios geheimnisvoll auf Nero gedeutet) empfängt einiges Licht durch Nechepso (danach bedeutet Donner bei Mond-F. *καθαίρεσιν νυράννου*, von Sonnen-F. ist nicht die Rede). Hier noch ein Wort über die *signa ecliptica* (Manil. IV 818—865) nach der Lehre der Astrologen, wonach durch eine Mond-F. auch die Sternbilder des Tierkreises an Kraft verlieren, sowohl das, in dem er verfinstert wird, wie das gegenüberliegende; das spiegelt neben der wahren Bedingung der Mond-F. (Opposition zur Sonne) noch einmal die uralte Anschauung wieder, daß der Mond bei der F. *languescit*, schwach wird, wie auch Lucrez V 758 und Tac. a. O. sich ausdrücken. Die Schwächung der ihn scheinbar begleitenden Gestirne ist danach, mag sie nun durch dämonische oder durch physische Ursachen (Niederbrennen des Feuers durch den Einfluß kalter Luft oder dgl.) erklärt worden sein, ganz verständlich.

Zum Schluß eine atmosphärische Erscheinung, die bei Kleomedes II 6 (218, 8ff.) sehr ausführlich besprochen wird und in der Tat dazu angetan war, die richtige Auffassung der Mond-F. immer wieder zu verwirren: der ‚paradoxe' Fall, daß die Sonne noch über dem Horizont zu stehen scheint, während im Osten der verfinsterte Mond aufgeht. Kleomedes oder sein Gewährsmann, ziemlich sicher Poseidonios, bekämpft die Behauptung als ein naturwissenschaftliches *πλάσμα*: kein Chaldäer, kein Ägypter, kein sonstiger Mathematiker oder Philosoph habe je eine solche F. in seinen Listen verzeichnet. Allein wir bedürfen des Zeugnisses des Plinius n. h. II 57, das ja dieselbe Quelle hat, nicht, um anzuerkennen, daß einmal eine solche F. sich ereignet habe; und nach Kleomedes selbst haben die *παλαιότεροι τῶν μαθηματικῶν* sich eingehend mit der Tatsache beschäftigt. Schade, daß wir trotz der primitiven Erklärung, die sie geben, diese *παλαιότεροι* nicht zu datieren vermögen: vielleicht hätten wir sonst, wie Letronne a. O. 426 und Schäfer Progr. v. Flensburg 1873, 19 vermutet haben, noch einen der Gründe (vgl. o. S. 2344) für die Hartnäckigkeit, mit der sich die Annahme der Bedeckung des Mondes auch noch durch andere Weltkörper, nicht bloß den Erdschatten, erhielt. Übrigens gibt Kleomedes (und desgleichen Lydus) dennoch die richtige Erklärung des Phänomens aus der atmosphärischen Refraktion; es handelt sich also um eine Gegensonne (*ἀνθήλιος* oder *ἀντιδίοκωσις*; so Lydus de ost. p. 9, 16. 25, 6, letztere Stelle wohl aus Nechepso = frg. 8 Riess). Damit erklärt es sich nun, wie Ammian dazu kommt, mitten in der Erörterung der F. von *sol geminus* zu reden (XX 3, 6), und es fällt zugleich ein Licht auf seine letzte Quelle. Zu beachten ist noch, daß bei Kleomedes p. 224, 7 offenbar Anaxagoras nachwirkt (= Aet. III 5, 11); die Erklärung selbst wird man ihm jedoch nicht geben können, denn dann würden eben für ihn die den Mond bedeckenden ‚andern' dunklen Weltkörper entbehrlich, die er doch angenommen hat.

12. Verzeichnis der von den antiken Schriftstellern erwähnten Sonnen- und Mondfinsternisse. Die uns überlieferten F. werden nur zum geringsten Teil aus astronomischem Interesse erwähnt; zum weitaus größeren ist es die abergläubische Furcht gewesen, die diese Tatsachen bemerken ließ und uns damit für die antike Chronologie den allerwesentlichsten Stützpunkt geliefert hat. Es ist teils aus astronomischem, teils aus historischem Interesse frühe mit der Berechnung der antiken F. begonnen worden; Kepler, Petavius, in neuerer Zeit besonders Zech und Oppolzer, auch G. Hofmann (Progr. von Triest 1884) und viele andere wären zu nennen. Wir besitzen jetzt die hochverdienstliche Arbeit von F. K. Ginzel Spezieller Kanon der Sonnen- und Mond-F. für das Ländergebiet der klass. Altertumswiss., Berlin 1899, ein Werk, das für jede Sonnen- und Mond-F. von 900 v. Chr. bis 600 n. Chr. die genauesten Berechnungen auf Grund der von Ginzel gefundenen empirischen Korrektionen, mit Angabe der Sichtbarkeit der F. für Rom, Athen, Memphis und Babylon enthält; dazu eine vollständige Mitteilung der betreffenden Stellen antiker Autoren nebst der modernen Literatur darüber. Das folgende Verzeichnis ist, von einigen Zusätzen abgesehen, im Sachlichen ein Auszug aus Ginzels Werk, auf das jede Untersuchung rekurrieren muß; ich habe mich, der Kürze wegen und vor allem, um nicht Ginzels Arbeit über Gebühr auszubeuten, meist mit der Mitteilung des Tages der betreffenden F. begnügt: die Angaben über Größe und Dauer der F. sind also bei Ginzel zu suchen. Die von den Astronomen erwähnten, nicht zahlreichen Sonnen- und Mond-F., die zuerst Ideler Untersuchungen über die astronom. Beobachtungen der Alten 11ff. gesammelt hat, sind in das nachstehende Verzeichnis mit aufgenommen. Direkt gewarnt muß werden vor den ganz haltlosen Arbeiten von Seyffarth Arch. f. Philol. u. Pädag. XIV (1848) 587ff. und Transactions of the St. Louis-Academy of Sciences III (1878) 401ff.: vgl. Ginzel S. 6. Populärwissenschaftliche Behandlung einiger historischer Eklipsen in dem Heftchen von Will. Thynne Lynn Remarkable Eclipses[8], Lond. 1906.

Vor Christus.

*[1])? **772,** 24. Juni: angebliche Sonnen-F. am Tag der Empfängnis des Romulus. Nach der auf astrologischem Grunde aufgebauten Berechnung des Tarutius fand diese statt am 23. Choiak Olymp. 2,1 (Plut. Romul. 12), und zwar sei an diesem Tag eine

[1]) Die oben mit einem * versehenen Finsternisse sind in Ginzels Kanon nicht oder nicht genau besprochen; eine, weil sie erst nach dessen Publikation bekannt wurde (die vom 20. Nov. 129 v. Chr.), die übrigen meist, weil sie an ein mythisches Ereignis angeknüpft sind oder sonst ihm zu zweifelhaft schienen. Es schien mir zweckmäßig, auch sie hier einzureihen und desgleichen die von Ptolemaios in der Syntaxis erwähnten, die Ginzel in einem besondern Verzeichnis (Kanon 228ff.) aufgeführt hat. Die übrigen F. sind von Ginzel ebd. 167—228 einzeln besprochen, worauf hier ein für allemal verwiesen sei.

totale Sonnen-F. gewesen. Es kann sich natürlich wie auch bei den zwei folgenden Sonnen-F. nur um eine Zurückrechnung auf Grund irgend einer Finsternisperiode handeln, so daß auch in Rom unsichtbare F. akzeptabel sind. Über die Begründung der Vermutung 24. Juni 772 und des ebenfalls geäußerten 19. Dez. 772 Ginzel S.-Ber. Akad. Berl. 1887, 1122f.

*? **754/3**: Sonnen-F. am Erbauungstage Roms, nach Plutarch ebd. auch von dem Epiker Antimachos von Teos erwähnt. Nach der später allgemein üblichen Annahme ist der Tag der 21. April (Palilien), wo aber keine Sonnen-F. in jenem Jahr stattfand. Nach Soltau die Sonnen-F. vielmehr auf den 24. April 750 zu beziehen. Näheres bei Ginzel ebd. 1123.

721, 19. März: Totale Mond-F., in Babylon beobachtet im 1. Jahre des Mardokempados. Ptolem. Synt. IV 5 p. 302, 12 Heib.

720, 8. März: Partielle Mond-F., in Babylon beobachtet im 2. Jahr des Mardokempados. Ebd. IV 5 p. 303, 7.

720, 1. Sept.: Partielle Mond-F., in Babylon beobachtet. Ebd. IV 5 p. 303, 16.

*? **708,** 7. Juli: Sonnen-F. an den Nonen des Quinctilis bei Romulus Tod, Cic. de rep. I 25. Dionys. ant. II 56. Plut. Rom. 27. Näheres Ginzel a. a. O. 1123.

648, 6. April: Totale Sonnen-F. Die des Archilochos frg. 74 Bgk. In Betracht kommen noch einige andere, aber weniger wahrscheinliche Möglichkeiten (689, 662, 661, diese drei ringförmig, 657 total). Das J. 648 neuerdings fast allgemein akzeptiert, da auch Apollodors Ansatz dazu zu passen scheint (Jacoby Apollod. Chronik 150).

621, 22. April: Partielle Mond-F., in Babylon beobachtet im 5. Jahr des Nabopolassar. Ptolem. Synt. V 14 p. 418, 8.

585, 28. Mai: Totale Sonnen-F. Die berühmte von Thales vorhergesagte Sonnen-F. am Tag der Schlacht am Halysflusse zwischen Alyattes und den Medern. Herodot. I 74. Plin. n. h. II 53 (von diesem auf Olymp. 48,4 [= 585/4] = a. u. c. 170 gesetzt, doch variieren die Hss. in der Olympiadenziffer); die übrigen Stellen bei Diels Vorsokr. p. 9, dazu Lydus de ost. p. 18, 6 Wachsm. (Olymp. 49): diese antiken Zahlenangaben schwanken von 585—580/577. Die modernen Hypothesen, die den Spielraum von 626—581 umfassen, bei Ginzel im Sp. Kanon S. 169; der Ansatz auf 610, 30. Sept. noch bei Tannery Science hell. 55 wiederholt; Schlachter Progr. Bern 1898 (mir nicht zugänglich) trennt die F. des Thales (585) von der bei der Schlacht am Halysflusse (610). Zweifel gegen 585 auch bei Newcomb Researches on the motion of the Moon I 1878, der gleichfalls an die Möglichkeit von zwei F. denkt. **Das Datum für die F. des Thales (585, 28. Mai) scheint dadurch gesichert, daß nach einer Vermutung von Diels zu Diog. Laert. I 37 auch die *ἀκμή* des Thales durch Apollodor auf 585 angesetzt worden** ist (Jacoby Apollodors Chronik 179ff.). Die chronologischen Bedenken wegen der Schlacht am Halysflusse stützen sich besonders auf Herodot selbst, der die Schlacht noch unter Kyaxares stattfinden läßt, während dieser nach ihm (I 106. 130) schon 593 stirbt; allein vgl. o. Bd. II S. 1865 (E. Meyer).

? **557,** 19. Mai: Totale Sonnen-F. bei der Belagerung von Larissa (Nimrûd) am Tigris durch Kyros. Der Text bei Xenoph. anab. III 4, 8 (*ἥλιον δὲ νεφέλη ἀποκαλύψασα ἠφάνισε*) läßt starke Zweifel, ob überhaupt an eine Sonnen-F. zu denken ist (vgl. wegen des Ausdrucks z. B. Herodot VII 37 *ὁ ἥλιος ἀφανὴς ἦν, οὔτοι ἐπινεφέλων ὄντων αἰθρίης τε τὰ μάλιστα*); daß auch eine rein atmosphärische Verfinsterung bei den klimatischen Verhältnissen Mesopotamiens einen solchen Eindruck, wie er hier geschildert wurde, machen konnte, namentlich bei plötzlichem Hereinbrechen eines Gewittersturms, lehrt jetzt Kugler ZDMG LVI (1902) 63. Chronologische Einwendungen gegen Ginzels von ihm ebenfalls mit ? versehenen Ansatz von Lehmann Zeitschr. f. Assyr. XV 122f.

523, 16. Juli: Partielle Mond-F., beobachtet in Babylon, im 7. Jahr des Kambyses. Ptolem. Synt. V 14 p. 419, 13. Jetzt auch keilschriftlich (aber nach Lehmanns Übersetzung als total) bestätigt, s. o. S. 2340.

502, 19. Nov.: Partielle Mond-F., beobachtet in Babylon, im 20. Jahr des Dareios, ‚der nach Kambyses herrschte' (I.). Hipparch bei Ptolem. Synt. IV 8 p. 332, 14.

491, 25. April: Partielle Mond-F., beobachtet in Babylon, im 31. Jahr des Dareios I. Ptolem. Synt. IV 8 p. 329, 6.

480, 2. Okt.: Ringförmige Sonnen-F. Bei Kleombrotos Opfer auf dem Isthmos, Herodot. IX 10. Der Ausdruck *ἀμαυρώθη* darf nicht mit Zech gegen eine Sonnen-F. ins Feld geführt werden (*ἐὰν ἀμαυρωθεὶς γένηται ὡς κάτοπτρον* steht gerade für eine ringförmige Sonnen-F. bei dem Anonymus in Ludwichs Max. p. 122, 22), aber die allein in Betracht kommende F. ist für den Isthmos bedenklich klein (Maximum 7″, 32 kurz nach Mittag, also schwer wahrzunehmen).

478, 17. Febr.: Ringförmige Sonnen-F. Sie ist die historische Tatsache, die der Erzählung von einer Sonnen-F. bei Xerxes Aufbruch von Sardes nach Abydos (Frühjahr 480) zu Grunde liegt. Herodot. VII 37. Schol. Aristid. III 581. Die Angabe macht große historische Schwierigkeiten, da die früher vielfach vertretene Beziehung auf die Sonnen-F. von 481, 19. April durch Ginzel astronomisch widerlegt ist (S. 176) und eine Verlegung der Ereignisse von 480 auf 478 undenkbar ist. **Es handelt sich also um eine sagenhafte Rückübertragung der Sonnen-F. von 478 auf 480, infolge des Bestrebens ‚außerordentliche Naturerscheinungen mit den Kriegsereignissen**

zu verbinden' (Busolt Gr. Gesch.² II 662, 2, wo die Literatur). Die Auffassung als Mond-F. ist unmöglich.

* **468,** 30. April: Totale Sonnen-F. Doch wohl die von Pindar in dem Hyporchem (frg. 107 Schr.) erwähnte, s. Schroeders Ausg. 429f. u. o. S. 2335. 2334. Die von 478, 17. Febr. weniger wahrscheinlich. Vielleicht bezieht sich auf die F. von 463 auch die Angabe über die *ἀκμή* des Anaxagoras, s. Diels Vorsokr. 309 nr. 18.

431, 3. August: Ringförmige Sonnen-F. Im 1. Jahr des Peloponnesischen Kriegs, Thukyd. II 28 (*μετὰ μεσημβολίαν*: Maximum 10″, 03 nachmittags 5ʰ 22′); bei Plutarch Perikl. 35 falsche Zeitangabe. Vgl. Busolt Gr. Gesch. III 2, 934, 4. Die Sterne, die während der Finsternis nach Thukydides sichtbar wurden, sind die Planeten Venus und Mars, und vielleicht einige helle Fixsterne.

425, 9. Okt.: Totale Mond-F. Die von Aristophanes Wolken v. 584 herangezogene (vgl. o. S. 2335) nach dem Scholiasten unter dem Archon Stratokles im Boedromion.

424, 21. März: Ringförmige Sonnen-F. Die von Thukydides IV 52 (*ἐκλιπές τι*) und wohl auch Aristophanes Wolken v. 584 gemeinte Sonnen-F., auf die nach Thukydides in der 1. Dekade des gleichen Monats (Elaphebolion) ein Erdbeben folgte.

413, 27. Aug.: Totale Mond-F. Die verhängnisvolle F., die die schleunige Abfahrt des Nikias von Sizilien verhinderte, Thukyd. VII 50; am Anfang des Herbstes nach Plutarch Nic. 22, nach c. 28 vor dem 26. *Καρνεῖος ὃν Ἀθηναῖοι Μεταγειτνιῶνα ὀνομάζουσιν.* Vgl. Diodor. XIII 12, 6. Polyb. IX 19.

406, 15. April: Totale Mond-F. Bei Xenophon hell. I 6, 1 für das gleiche Jahr (Archon Kallias) festgelegt, in welchem Kallikratidas an Stelle des Lysander als Nauarch das Kommando über die lakedaimonische Flotte übernahm. Im Widerspruch damit die Angabe (ebd.), es sei das 24. Jahr des Kriegs, also 408, gewesen.

404, 3. Sept.: Ringförmige Sonnen-F. Nach Xenophon hell. II 3, 4 gleichzeitig mit der Schlacht, in der Lykophron von Pherai die Larisaeer und die übrigen seiner Herrschaft widerstrebenden Thessalier besiegte. Von Hofmann und Ginzel mit der von Seneca de benef. V 6 erwähnten Sonnen-F., die Archelaos von Makedonien erschreckte, identifiziert: jedoch kommt nach Ginzel auch die vom 18. Jan. 402 dafür in Betracht.

?**400,** 21. Juni: Totale Sonnen-F. Darauf wird zumeist die vielumstrittene Ennius-F. bezogen, annal. IV frg. IV (163) Vahlen², aus Cic. de rep. I 25: *id autem postea ne nostrum quidem Ennium fugit, qui*

CCC

ut scribit anno quinquagesimo fere post Romam conditam ‚non[is] Iunis soli luna obstitit et nox'; atque in hac re tanta inest ratio atque sollertia, ut ex hoc die, quem apud Ennium et in maximis annalibus consignatum videmus, superiores solis defectiones reputatae sint usque ad illam quae nonis Quinctilibus fuit regnante Romulo. Die große Unsicherheit in der Datierung dieser so wichtigen F. beruht 1) auf der Überlieferung des Cicero (*CCC* im Palimpsest übergeschrieben und daher von Soltau u. a. verdächtigt); 2) auf dem Zusatz *fere*, der die Zahl 350 als runde Zahl erscheinen läßt (doch vgl. Mommsen Röm. Chronologie¹ 196 Anm.); 3) auf dem Ausdruck *et nox* am Schluß des Hexameters, der unter allen Umständen noch ein *facta est* oder etwas Ähnliches im nächsten Vers voraussetzt, dann aber keineswegs auf eine F. bei Sonnenuntergang weisen muß, wie man früher meist irrig annahm (vgl. z. B. *ἐκ μεσημβρίης ἔθηκε νύκτα* bei Archilochos und viel Ähnliches, s. o. S. 2350). So herrscht über den 21. Juni 400 als Datum dieser F. durchaus nicht mehr jenes ‚allseitige Einverständnis', das 1883 Matzat Röm. Chronol. I 1 Anm. konstatiert hat; Holzapfel dachte an 391, 12. Juni, Soltau (und Unger), unter Änderung der Zahl bei Cicero in *CCCCCL*, an 203, 6. Mai (irrig, s. Holzapfel Röm. Chronol. 300, 4); B. Sepp an 249, 4. Mai; neuestens Skutsch (o. Bd. V S. 2606, 33) an eine F. zwischen 550—520 v. Chr., mit Rücksicht auf das Gründungsdatum Roms nach Ennius (wenig wahrscheinlich, da erstens die Zurückrechnung von einer so alten F. nicht anzunehmen, ferner die Übereinstimmung mit den alten Annalen in der Jahreszahl dann mehr als auffällig, und die Zahl 350 wohl überhaupt nicht auf Ennius zurückzuführen ist). Über die Literatur Näheres bei Ginzel a. a. O. 180ff.; vgl. auch Schanz Gesch. d. röm. Literatur I³ 1, 37.

394, 14. August: Ringförmige Sonnen-F. Beim Einrücken des Agesilaos in Boiotien. Xenoph. hell. IV 3, 10. Plut. Ages. 17.

383, 23. Dez.: Partielle Mond-F. In Babylon(?) beobachtet, nach Hipparch bei Ptolem. IV 10 p. 340, 1 unter dem athenischen Archon Phanostratos im Monat Poseideon, in der Nacht vom 26./27. Thoth.

382, 18. Juni: Partielle Mond-F. Wie die vorige; unter Archon Phanostratos im Skirophorion, vom 24. auf 25. Phamenoth. Ptolem. ebd. p. 341, 10.

382, 12. Dez.: Totale Mond-F. Wie die zwei vorigen; unter Archon Euandros im Monat Poseideon I (also Schaltjahr, die Übersetzung bei Ginzel ‚am 1. Poseideon' irrig, vgl. Ideler Handb. d. Chronol. I 275), vom 16. auf den 17. Thoth. Ptolem. ebd. p. 343, 20.

364, 13. Juli: Totale Sonnen-F. Vor dem Auszug des Pelopidas gegen Alexander von Pherai. Diodor. XV 80. Plut. Pelop. 31.

361, 12. Mai: Ringförmige Sonnen-F. Die von dem Platonschüler Helikon von Kyzikos an Dionys II. Hof während Platons drittem Aufenthalt in Sizilien vorausverkündete Sonnen-F. (bei Gomperz Gr. Denker I 588 irrig 12. Mai 360). Plut. Dion 19. Die früher versuchte Datierung 29. Febr. 357 unmöglich, da diese F. für Syrakus zu klein wird.

357, 9. August: Partielle Mond-F. Vor Dions Abfahrt von Zakynthos gegen Dionys II. Plut. Dion 24 (*ἦν θέρους ἀρχὴ καὶ κατεῖχον ἐτησίαι τὸ πέλαγος*); Nic. 23. Quintil. I 10, 48.

?**340,** 15. Sept.: Ringförmige Sonnen-F. Darauf in der Regel das Prodigium bei Livius VII 28, 7 bezogen (*nox interdiu visa intendi*): unter dem 3. Consulat des C. Marcius Rutilus, dem 2. des T. Manlius Torquatus.

331, 20. Septbr.: Totale Mond-F. Vor der Schlacht bei Gaugamela. Plut. Alex. 31 (*τοῦ Βοηδρομιῶνος περὶ τὴν τῶν μυστηρίων τῶν Ἀθήνησιν ἀρχήν* die Mond-F., 11 Tage später die Schlacht). Arrian III 7, 6. 15, 7. Curt. IV 10, 1. Plin. n. h. II 180 (*noctis secunda hora*). Ptolem. Geogr. I 4, 2 (*ἐν Ἀρβήλοις πέμπτης ὥρας φανεῖσαν, ἐν δὲ Καρχηδόνι δευτέρας*, nach Zech wahrscheinlich um eine Stunde fehlerhaft). Auch Cic. de div. I 121 früher darauf bezogen, aber fälschlich (*paulo ante solis ortum* und Mond im Zeichen des Löwen: es muß eine andere F. gemeint sein, vermutlich die vom 13. Febr. 338).

310, 15. August: Totale Sonnen-F. Bei Agathokles Fahrt gegen Karthago. Diodor. XX 5, 5. Iustin. XXII 6, 1. Frontin. strat. I 12, 9; die Parische Marmorchronik zum J. 312/1 falsch, vgl. Ginzel p. VIII. Jacoby in der Ausg. 199.

[**296,** 7. Nov. und **294,** 24. März: Livius X 23 grundlos auf diese zwei Sonnen-F. gedeutet].

219, 20. März: Totale Mond-F. Bei Attalos I. Feldzug gegen die Griechenstädte und Achaios, bevor am Megistosflusse die Aigosagen unter Berufung auf jene Mond-F. rebellisch werden. Polyb. V 78, 1. Das Datum ist aus astronomischen Gründen das geeignetste, weil von den drei F. 219, 20. März, 218, 9. März und 218, 1. Sept. die erstere am besten wahrnehmbar ist; jedoch ist auch von der letztgenannten das Ende der Totalität und Partialität sichtbar (Ginzel). Wilcken (oben Bd. II S. 2162) erklärt sich für 218, unter Berufung auf Polyb. V 72, 1, ebenso G. Hirschfeld o. Bd. I S. 977.

217, 11. Febr.: Totale Sonnen-F. Nach dem Amtsantritt des Cn. Servilius (a. u. c. 536). Liv. XXII 1, 8f.; die Sonnen-F. doppelt, unter andern Prodigien, verzeichnet; der zuerst gebrauchte Ausdruck *solis orbem minui visum* von Ginzel aus dem Eindruck der Sichelform der Sonne erklärt.

203, 6. Mai: Ringförmig-totale Sonnen-F. Liv. XXX 38, 8 für Cumae angegeben. [Liv. XXX 2, 12 ist keine Sonnen-F. beschrieben.]

?**202,** 19. Okt.: Totale Sonnen-F. Die nur nach dem wohl auf Cassius Dio zurückgehenden Bericht des Zonaras IX 14 kurz (Tags?) vor der Schlacht von Zama vorgefallene Sonnen-F., die aber in Nordafrika kaum bemerkt werden konnte (dagegen bei Zonaras sogar *σύμπας ἐξέλιπε*). Vielleicht nur eine meteorologische Verfinsterung gemeint; aus Kuglers Ausführungen ZDMG LVI 1902 ergibt sich, daß auch solche von übler Vorbedeutung sein konnten.

201, 22. Sept.: Partielle Mond-F. Nach Hipparchs Bericht in Alexandria beobachtet. Ptolem. IV 10 p. 344, 11: im 54. Jahre der zweiten Kallippischen Periode.

200, 19. März: Totale Mond-F. Desgl. ebd. p. 345, 12. Im 55. Jahre der gleichen Periode.

200, 12. Septbr.: Totale Mond-F. Desgl. ebd. p. 346, 13. Im selben Jahr.

190, 14. März: Totale Sonnen-F. Bei dem Abmarsch des Consuls L. Cornelius Scipio Asiaticus nach Brundisium zum Krieg gegen Antiochos. Liv. XXXVII 4, 4 *ludis Apollinaribus a. d. V Idus Quinctil., cum luna sub orbem solis subisset*: ‚und zwar war der nördliche Teil der Sonne verfinstert, so daß am untern Rand eine Sichel blieb' (Ginzel). Dies ist in dem Nebensatz bei Livius kaum zu suchen, vgl. z. B. Seneca de benef. V 6 *cum luna humiliore currens via infra ipsum solem orbem suum posuit*, ohne solchen speziellen Bezug.

188, 17. Juli: Totale Sonnen-F. Dreitägige Supplicatio wegen der *tenebrae obortae* zwischen der 3. und 4. Tagesstunde, vor dem Abgang der neuen Consuln M. Valerius Messala und C. Livius Salinator, Liv. XXXVIII 36, 4. Die Deutung auf die Sonnen-F. durch die Stundenangabe gesichert (so Ginzel, anders Weissenborn z. d. St. und Holzapfel Chronol. 311).

174, 30. April: Partielle Mond-F. Im 7. Jahre des Philometor in Alexandria beobachtet, am 27. Phamenoth. Ptolem. VI 5 p. 477, 3.

168, 21. Juni: Totale Mond-F.; der Mond geht verfinstert auf. Die berühmte und vielerwähnte Mond-F. vor der Schlacht bei Pydna, die Sulpicius Gallus den römischen Soldaten erklärte (s. o. S. 2345). Polyb. XXIX 6. Plut. Paull. 17 (zum Teil wörtlich ähnlich Liv. XLIV 37 usw.). Über die Sicherheit der Datierung Ginzel 192.

141, 27. Januar: Partielle Mond-F. Im 37. Jahr der dritten Kallippischen Periode auf Rhodos beobachtet. Ptolem. VI 5 p. 477, 25.

* **129,** 20. Nov.: Totale Sonnen-F. Von Hipparch beobachtet und für seine Messung des Sonnendurchmessers benützt. Pappus, herausgeg. von Hultsch Ber. Sächs. Ges. 1900, 186f.; dort Berechnung von Ginzel 197ff. Erwähnt auch bei Kleomedes p. 172, 20 und 178, 13; von Ziegler mißdeutet.

129, 5. Nov. und **128,** 2. Mai: Mond-F. ‚Erstere partiell, aber dem ganzen Verlauf nach in Athen sichtbar, letztere total, aber in Athen nur bei Anfang sichtbar' (Ginzel 192 Anm.). Eine von den beiden jedenfalls die Mond-F., die mit Karneades Tod († nach Apollodor 129/8, Jacoby Apol-

lodors Chronik 381f.) in Beziehung gebracht wurde. Diog. Laert. IV 64. Suid. s. *Καρνεάδης* (hier allerdings auch noch *τὸν ἥλιον ἀμυδρὸν γενέσθαι*).

104, 19. Juli: Ringförmig-totale Sonnen-F. Im Consulatsjahr des C. Marius und C. Flavius nach Vereinigung der Cimbern und Teutonen. Iul. Obsequens 43.

?94, 29. Juni: Ringförmige Sonnen-F. Vielleicht bei Iul. Obsequens 51 gemeint: *C. Caelio L. Domitio coss. Vulsiniis ⟨sol⟩ nova luna defecit et non nisi postero die hora tertia comparuit.* Die notwendige Ergänzung *⟨sol⟩* bei Ginzel; aber der zweite Teil des Satzes weist eher auf meteorologische Verfinsterung.

63, 3. Mai: Totale Mond-F. Die von Cicero de consul. II v. 18f. (= de div. I 18) erwähnte Mond-F. in seinem Consulatsjahr 63 v. Chr.

[60, 16. März und 9. Sept.: beide in Italien unsichtbar, also nicht auf Iul. Obsequens 62 zu beziehen, wo übrigens auch von meteorologischer Verfinsterung die Rede sein kann.]

51, 7. März: Ringförmige Sonnen-F. Die von Cass. Dio XLI 14 (*ὅτε ἥλιος σύμπας* [!] *ἐξέλιπε*) kurz vor Pompeius Abreise nach Dyrrhachium erwähnte Sonnen-F. Über die Schwierigkeiten, die von Lucan I 540ff. erwähnte Sonnen-F. (nach dem Übergang über den Rubiko) irgendwie zu identifizieren, vgl. Ginzel 193f.; vielleicht nur rhetorisches Kunstmittel des Dichters.

[44: angebliche Sonnen-F. bei Caesars Tod. Verg. Georg. I 463ff. Servius dazu (nach diesem *pridie Iduum Maiarum solis fuisse defectum ab hora sexta usque ad noctem*) = Schol. ad Lucan. I 541. Tibull. II 5, 75. Ovid. met. XV 785ff. Aurel. Victor 78, 10. Plut. Caes. 69. Plin. n. h. II 98. M. Antonius bei Joseph. ant. Iud. XIV 309. Die Stellen bei Plutarch und Plinius weisen deutlich auf eine längere (nach Plutarch das ganze Jahr dauernde) atmosphärische Verfinsterung, und auch Virgil, Tibull und Ovid lassen sich so verstehen. Eine solche Verdunkelung der Sonne den größeren Teil des Winters hindurch wird z. B. auch in einem Kalender des ‚Eudoxios' (Ps.-Eudoxos) im Cat. cod. astr. gr. VII 185 zum Jahr des Löwen bemerkt: *ὁ ἥλιος ζοφώδης ἔσται τὸ πλέον τοῦ χειμῶνος.* Vgl. auch Humboldt Kosmos III 413.]

36, 19. Mai und **31,** 20. August: zwei im Chron. Pasch. p. 360. 361 erwähnte Sonnen-F., ‚beide namentlich in Spanien auffällig' (Ginzel).

4, 13. März: Partielle Mond-F. Bei der Verbrennung des aufständischen Schriftgelehrten Matthias durch Herodes, kurz vor seinem Tod, wichtig zur Bestimmung der Geburt Christi. Joseph. ant. XVII 167. Ginzels Berechnung ergibt, daß außer der vom J. 4 die Mond-F. 1 v. Chr., 9./10. Januar in Judaea sichtbar war und astronomisch beide befriedigen würden; ebenso auch die vom 5. Sept. 5 v. Chr. Ideler (Chronol. II 393) hat sich wohl richtig für die erstgenannte entschieden.

Nach Christus.

5, 28. März: Ringförmig-totale Sonnen-F. Unter dem Consulat des Cornelius Cinna und Valerius Messala. Cass. Dio LV 22, 3 (*τι ἐκλιπές*), wo auch andere Prodigien.

14, 27. Sept.: Totale Mond-F. Bei der Meuterei der pannonischen Legionen bei Laibach kurz nach Tiberius Regierungsantritt. Tac. ann. I 28. Cass. Dio LVII 4, 4.

29, 24. Nov.: Totale Sonnen-F. Auf die angebliche Sonnen-F. bei Christi Tod wird fälschlich von Eusebios (ed. Schöne II 148) die von Phlegon im 13. Buch der Olympiaden für Bithynien verzeichnete totale Sonnen-F. für Olymp. 202,4 bezogen; Iul. Africanus bei Synkell. p. 610, 3 beruft sich auch auf Phlegon, aber mit dem Zusatz, die Sonnen-F. sei bei Vollmond (!) eingetreten. Es kann mit Olymp. 202,4 bei Phlegon nicht das J. 32 gemeint sein, vgl. über Phlegons Olympiadenrechnung Ideler Chronol. II 465ff. Mit der F. bei Christi Tod kann diese im November vorgekommene Sonnen-F. nichts zu tun haben. Ob Math. 27, 45 *ἀπὸ δὲ ἕκτης ὥρας σκότος ἐγένετο ἐπὶ πᾶσαν τὴν γῆν ἕως ὥρας ἐνάτης* (fast genau so Marc. 15, 33; Lucas 23, 44 mit dem Zusatz *καὶ ἐσκοτίσθη ὁ ἥλιος*) überhaupt eine Sonnen-F. meint (die kurz vor Ostern, also um die Vollmondzeit, unmöglich ist), kann gefragt werden; eine atmosphärische F. ist allerdings wegen des *ἐπὶ πᾶσαν τὴν γῆν* auch nicht leicht anzunehmen.

33, 3. April: Partielle Mond-F. Würde mit dem kirchlichen Datum der Kreuzigung übereinstimmen und fällt auf Freitag Nachmittag: es wäre dann *σκότος* bei den drei Synoptikern als Mond-F. zu verstehen: aber bei Lukas steht freilich ausdrücklich *καὶ ἐσκοτίσθη ὁ ἥλιος*. Vgl. auch Humboldt Kosmos III 414.

45, 1. Aug.: Totale Sonnen-F. Am Geburtstag des Kaisers Claudius. Cass. Dio LX 26, 1.

47, 1. Jan.: Totale Mond-F. In der Nacht, wo eine kleine vulkanische Insel im Aegaeischen Meer bei Thera auftaucht im 6. Jahr des Claudius = 800 a. u. c. (Hiller v. Gärtringen Thera I 63). Aurel. Vict. Caes. 4, 14, vgl. Cass. Dio LX 29. Seneca qu. n. II 26, 6.

59, 30. April: Totale Sonnen-F. Unter dem Consulat des Vipstanus und Fonteius in Rom, Campanien, Armenien beobachtet. Plin. n. h. II 180. Tac. ann. XIV 12 (dagegen XIII 41 nur atmosphärische Verfinsterung, wie schon Nipperdey z. St. richtig erklärt; *miraculum* von dem natürlichen Vorgang z. B. auch Plin. n. h. II 57). Cass. Dio LXI 16, 4.

67, 31. Mai: Ringförmige Sonnen-F. Zweifelhaft, ob auf sie die in Philostrats Apolloniusroman (vit. Apoll. IV 43) erwähnte Sonnen-F. zu beziehen ist.

69, 18. Oktober: Partielle Mond-F. Bei der Schlacht von Cremona nach Cass. Dio

LXV 11 (der hier doch recht deutlich von astronomischer Mond-F. spricht: *ἐκλιποῦσα*). Von G. Hofmann als reell behandelt, von Ginzel sehr skeptisch (202 Anm.). Allerdings ist der Farbenwechsel des Mondes, den Cassius Dio besonders hervorhebt, für partielle Mond-F. ausgeschlossen: also vielleicht nur traditionelle Züge der Eklipsenschilderung aufgenommen (vgl. o. S. 2350)? Jedoch bei Tac. hist. III 23 statt dieser F. eine andere Wirkung des (offenbar vollen) Mondes auf den Verlauf der Schlacht erzählt. Bleibt also fraglich (vgl. auch Nissen Rh. Mus. XXVI 539f.), wenngleich die Zeit (vgl. Tac. hist. III 37) doch recht auffallend gut paßt.

71, 4. März: Partielle Mond-F., s. die folgende.

71, 20. März: Ringförmig-totale Sonnen-F. Die von Plutarch in Chaironeia beobachtete und de fac. in orbe lunae c. 19 beschriebene Sonnen-F., die ‚gleich nach Mittag begann' und sehr bedeutend war. Ginzels auf sicheren astronomischen Grundlagen beruhende Ermittlung dieser Sonnen-F. (202ff.) ist wichtig für die Datierung der Plutarchischen Schrift und widerlegt zum Teil Hirzels Annahmen (Der Dialog II 182, 1). Die Sonnen-F. ist wohl identisch mit der von Plinius n. h. II 57 erwähnten, der vierzehn Tage vorher eine Mond-F. voraus-ging, also 4. März.

[Die Stelle Philostrat. vit. Apoll. VIII 23 beschreibt keine Sonnen-F.; die von Ps.-Victor. epit. XII 12 für den Todestag Nervas behauptete Sonnen-F. ist nicht nachweisbar.]

125, 5. April: Partielle Mond-F. Im 9. Jahre Hadrians am 17./18. Pachon in Alexandria beobachtet. Ptolem. Synt. IV 8 p. 329, 11.

133, 6. Mai: Totale Mond-F. Im 17. Jahre Hadrians am 20./21. Payni von Ptolemaios selbst *ἐπιμελέστατα* in Alexandria beobachtet. Ptolem. Synt. IV 6 p. 314, 16.

134, 20. Okt.: Partielle Mond-F. Im 19. Jahre Hadrians am 2./3. Choiak von Ptolemaios beobachtet, ebd. p. 314, 24.

136, 6. März: Partielle Mond-F. Im 20. Jahre Hadrians am 19./20. Pharmouthi von Ptolemaios beobachtet, ebd. p. 315, 6.

186, 28. Dez.: Ringförmige Sonnen-F. Unter Commodus wohl in Rom beobachtet. Hist. aug. Commod. 16, 2.

212, 14. Aug.: Totale Sonnen-F. Von Tertullian ad Scap. 3 erwähnt. Der Ausdruck *sol positus in suo hypsomate et domicilio* hat mehrfache Deutungen veranlaßt, außer der vorstehenden auf den 3. Juni 197 und auf den 2. März 211 (vgl. die Literatur bei Ginzel 206). Auszugehen ist, da *ὕψωμα* mehrdeutig ist, von dem eindeutigen *domicilium* (*οἶκος*): das Haus der Sonne ist astrologisch der Löwe, und in ihm befand sich die Sonne am 14. August 212. Neben *domicilium* müßte auch *ὕψωμα* zunächst in astrologischem Sinne genommen werden, also auf das Verweilen der Sonne im Widder und zwar in seinem 19. Grad gehen (vgl. Bouché-Leclercq L'astrol. gr.

193ff. über die astronomischen und astrologischen Bedeutungen von *ὕψος* und *ὕψωμα*). Da nun aber die Sonne auch am 2. März noch nicht im Widder und am 3. Juni natürlich nicht mehr darin ist, so schließen sich die beiden andern Daten von selbst aus. Astrologisch ist also *ὕψωμα* in keinem Fall annehmbar. Es bleibt also nur die Möglichkeit astronomischer Auffassung, wobei *ὕψωμα* = nördliche Deklination der Sonne ist; das paßt auf den Löwen immerhin einigermaßen, wenn auch nicht genau (genauer auf das vorhergehende Tierkreiszeichen, den Krebs). Somit wird (mit Joh. Schmidt Rh. Mus. XLVI 86ff.) das Datum 212, 14. Aug. zu bevorzugen sein, da es auch geschichtlich sehr gut paßt (vgl. Schanz Gesch. d. röm. Literat. III 308; Kellners Behandlung der Stelle ist astrologisch ganz verfehlt; ganz korrekt ist allerdings auch Schmidt in dieser Beziehung nicht).

218, 7. Okt.: Ringförmige Sonnen-F. Nach Macrinus Sturz (dieser am 8. Juni 218). Cass. Dio LXXVIII 30, 1 (hier jedoch irrig vor das Ereignis gesetzt, offenbar in Wirkung der oben S. 2336 besprochenen Neigung, den Tod von Herrschern usw. direkt mit F. in Verbindung zu bringen).

?240, 5. Aug.: Totale Sonnen-F. Während Gordians III. Regierung. Hist. aug. Gord. III 23, 2. Der Zeitansatz bleibt unsicher, vgl. Seeck Rh. Mus. XLI 161ff.; nach Hofmann 29. Jan. 241.

292, 4. Mai: Totale Sonnen-F. Nach den Consul. Constantinopol. (Hydatius ed. Mommsen Chron. min. I 230) unter dem Consulat des Tiberianus und Dio (291): aber die Sonnen-F. vom 15. Mai 291 verläuft zu südlich. Vgl. Seeck Jahrb. f. Philol. 1889, 631.

?304, 31. Aug.: Totale Mond-F., bei der Passion des hl. Felix (AA. SS. Oct. X 628). Datierung höchst zweifelhaft.

316, 6. Juli: Ringförmige Sonnen-F. Mit einiger Wahrscheinlichkeit bei Aurel. Vict. Caes. 41, 5 gemeint (dort als üble Vorbedeutung für die Ernennung der zwei Söhne des Constantin und des Sohnes des Licinius zu Caesaren).

319, 6. Mai: Totale Sonnen-F. Consular. Constantinop. a. O. 232, dort für das J. 318.

324, 6. Aug.: Ringförmige Sonnen-F. Vielleicht die in Georgios Hamartolos Chronic. IV c. 180 und darnach bei Kedrenos I p. 499 Bekker gemeinte, zum 20. Jahr des Constantius und Licinius (325/6).

334, 17. Juli: Ringförmige Sonnen-F. Unter dem Consulat des Optatus und Paulinus (334) von Iul. Firmicus Maternus dem Astrologen und späteren Apologeten erlebt und nach seiner Angabe (Mathes. I 4, 10) von den *mathematici* vorausgesagt.

346, 6. Juni: Totale Sonnen-F. Erwähnt von Hieronymus ad a. Abr. 2362 (= 348 n. Chr.), Theophanes Chronogr. ed. de Boor I p. 38 (dritte Tagesstunde am 6. Daisios

338 [sic!]). Cassiod. ed. Mommsen Chron. min. II 151 (zu 348).

348, 9. Okt.: Totale Sonnen-F. Bei Theoph. ebd. p. 39 als auf den Sonntag fallend angegeben, was das Datum sichert.

360, 28. Aug.: Ringförmige Sonnen-F. Während des Perserkrieges unter Constantius. Ammian. Marc. XX 3, 1. Über die mancherlei Übertreibungen bei Ammianus s. o. S. 2350; auch Zech Astronom. Untersuch. über die wichtig. Finstern. 54. 56.

364, 16. Juni: Totale Sonnen-F. Beobachtet von Theon von Alexandreia, dem Commentator des Ptolemaios. Theonis Comment. in Ptolem. synt. p. 332 ed. Basil. Dazu die bei Ginzel nicht beachtete ausführlichere zweite Stelle in Theonis comment. in Ptolem. tab. exped. ed. Halma I 77ff., vgl. ebd. p. 161.

393, 20. Novbr.: Totale Sonnen-F. Unter dem Consulat Theodosios III. und Abundantius. Consul. Ital., Mommsen Chron. min. I 299, und Marcellinus Com. ebd. II 63.

400, 8. Juli: Totale Sonnen-F. Hieronymus contra Joann. ad Pammach. c. 42 (*circa dies Pentecostes*, was freilich der 20. Mai wäre). Sonst könnten nur die Sonnen-F. von 393 oder 418 für Bethlehem in Betracht kommen, aber die Schrift kann nicht viel vor oder nach 399 entstanden sein (die Zeugnisse jetzt bei Schanz Röm. Lit. IV 1, 133).

400—402: Fünf in Oberitalien sichtbare Mond-F. (400, 17. Dez.; 401, 12. Juni; 401, 6. Dez.; 402, 1. Juni; 402, 25. Nov.). Während des von Claudian besungenen Krieges Stilichos gegen Alarich. Claud. de bell. Pollent. s. Gothico v. 233ff. (daraus ergibt sich die Datierung beider Schlachten von Verona auf 402). Von einer Sonnen-F. finde ich in den Versen keine Spur.

402, 11. Nov.: Totale Sonnen-F. Unter dem 5. Consulat des Arcadius und Honorius. Hydat. chron. Mommsen Chron. min. II 16 u. a.

418, 19. Juli: Totale Sonnen-F. In Theodosios Jünglingszeit, mit genauem Datum berichtet von Philostorgios hist. eccl. XII 8 u. a.

447, 23. Dez.: Totale Sonnen-F. Hydatius Chron. min. II 25 zum 23. Jahr des Valentinianus III.

451, 26. Sept.: Partielle Sonnen-F. Derselbe ebd. zum 28. Jahr des Valentinianus III.

Zwischen **383** und **465** die Mond-F., die den Anlaß zu den zwei oben mehrfach erwähnten Predigten des Bischofs Maximus von Turin gegeben hat. Über die vielen hier vorhandenen Möglichkeiten vgl. Ginzel 219ff.; es wird sich wohl eher um die spätere als um die frühere Zeit handeln (vgl. den Art. in Herzogs R.-E.³ XII 471).

458, 28. Mai: Totale Sonnen-F. **Im 1. Jahr des Maiorianus und Leo. Hydatii chronic. ad Olymp. 309, 3, Chron. min. II 30. Beobachtet in Chiaves (Aquae Flaviae).**

462, 2. März: Totale Mond-F. Im 1. Jahr des Severus (= Olymp. 310,3 = 463) 2. März von Hydatius ebd. II 32 erwähnt. Ebendaselbst beobachtet. Auch der Wochentag (Freitag) stimmt.

464, 20. Juli: Ringförmige Sonnen-F. Im 7. Jahr des Leo, 2. des Severus ebd. II 33; ebendaselbst beobachtet.

484, 14. Jan.: Totale Sonnen-F. Die Sonnen-F., die sich im Jahre vor des Neuplatonikers Proklos' Tod ereignete. Marin. vit. Procl. 37.

485, 29. Mai: Totale Sonnen-F. Der Verfolgung der katholischen Christen durch den arianischen Vandalenkönig Honoricus (Hunerich) zugeschrieben von Gregor von Tours hist. Francor. II 3 p. 66 ed. Arndt.

497, 18. April: Ringförmige Sonnen-F. Zum Consulat des Anastasius Aug. II bei Marcellinus Com., Chron. min. II 94 u. a.

512, 29. Juni: Totale Sonnen-F. Im 5. Consulat des Paulus und Muscianus, ebd. II 98 u. a.

538, 15. Febr.: Totale Sonnen-F. Von Beda in der Hist. eccles. V 24 für den 16. Febr. 538 bemerkt.

540, 20. Juni: Totale Sonnen-F. Ebd. mit genauem Datum. Die Mitteilung, daß die Sterne am Himmel sichtbar wurden, paßt nicht für England, sondern für Italien. Dazu andere Quellenbelege (mit falscher Wochentagangabe) bei Ginzel.

547, 6. Febr.: Totale Sonnen-F., und 17. Aug.: Partielle Mond-F. Von Stephanus, Presbyter von Antiocheia, damals in Alexandreia, vorausgesagte F., nach Kosmas Indikopleustes Topogr. christ. p. 321 Migne.

563, 3. Okt.: Ringförmige Sonnen-F. Gregor Turon. hist. Franc. IV 31 (irrig die Note in Arndts Ausg.), unter vielen andern Prodigien.

567, 31. Dez.: Totale Mond-F. In den Excerpta Sangallensia bei Mommsen Chron. min. I 335 zu 567 notiert, unter Iustin II.

577, 11. Dez.: Partielle Mond-F. Zum J. 577 bei Gregor Turon. V 23.

581, 5. April: Partielle Mond-F. Zum J. 580 ebd. V 41.

582, 18. Sept.: Totale Mond-F. Zum J. 582 ebd. VI 21.

590, 4. Okt.: Ringförmige Sonnen-F. Bei Kaiser Maurikios Auszug gegen die Avaren in Thrakien, Theophyl. Simocatta hist. V 16, auch bei Theophanes und Zonaras; die gleiche Sonnen-F. zum J. 590 von Gregor Turon. X 23 berichtet.

590, 18. Okt.: Partielle Mond-F. Beginn des Krieges zwischen Franken und Britten; zum 30. Jahr des Gunthramnus in Fredegars Chronik IV 11 notiert.

592, 19. März: Totale Sonnen-F. Zum 32. Jahr des Gunthramnus, ebd. IV 13.

[Boll.]

Floisinus (?), römischer Töpfer, Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI 131. [C. Robert.]

Fir ..... Philopappus, war nach Ausweis der Münzen von Marcianopolis, die das Bild des Severus Alexander teils allein (Pick Die antiken Münzen von Dacien und Moesien I 1 S. 291f.

nr. 1040—1044), teils in Verbindung mit dem der Maesa (Pick a. O. S. 297 nr. 1067) oder der Mamaea (Pick a. O. S. 300 nr. 1082—1085) zeigen, Legatus Augusti pro praetore von Moesia inferior unter Severus Alexander zur Zeit des Todes der Maesa (ca. 223). [Goldfinger.]

Firaesi (*Φιραῖοι*), Volk in Skandinavien, Ptolem. II 11, 16. Zeuss Die Deutschen 158. 159. C. Müller zu Ptolem. a. O. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 10f. Anmerk. Bremer Ethnographie der german. Stämme § 104. C. Müller (zu Ptolem. II 11, 7) und andere denken an skandinavische ‚Friesen'. Vgl. Finnaithae. [Ihm.]

Fircellius Pavo aus Reate, anwesend bei dem ins J. 700 = 54 verlegten Gespräch Varro r. r. III 2, 2. 6, 1. [Münzer.]

Firma s. Astigi.

Firmanus, Römischer Töpfer, Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI 152. [C. Robert.]

Firmicus. Iulius Firmicus Maternus, der Verfasser von zwei für die Kulturgeschichte des sinkenden Altertums sehr wichtigen Werken, ist uns nur aus diesen bekannt; jede literarhistorische Notiz fehlt. Er sagt uns math. I pr. 4, daß er aus Sizilien stamme und dort wohne (gute Kenntnis Siziliens auch in de err. 7, 1f.); Syrakusaner war er nach Skutschs (Hermes XXXI 646) sehr wahrscheinlicher Herstellung einer Stelle im Horoskop des Archimedes p. LXXVIIb col. 2 der princeps. Er war Senator (*Iulii Firmici Materni iunioris V. C.* in den Subskriptionen der Hss. von math. und de err.; *viri consularis*, wie der Urbinas am Ende von math. IV und die Aldina haben, ist Mißdeutung von *V. C.*). Aus math. I pr. ergibt sich, daß er geraume Zeit vor 335 Lollianus Mavortius (s. u.), den damaligen Statthalter von Campanien, kennen lernte, von der Erschöpfung durch eine Winterreise bei ihm sich erholte und dem Freunde, der in den Gesprächen mit ihm von Sizilien und Archimedes auf astronomische und geographische Fragen gekommen war, damals das Versprechen gab, ein großes astrologisches Werk zu schreiben. Als er dieses verfaßte, hatte er bereits die Anwaltstätigkeit aufgegeben, auf deren Gefahren und Stürme er IV pr. 1f. zurückschaut. Daß er Heide war, als er sein astrologisches Buch schrieb, ist keine Frage. Der Annahme, er habe an Mysterienkulten teilgenommen (Friedrich In Iul. Firmici de err. prof. relig. lib. quaest., Diss. Giss. 1905, 55), widerspricht die scharfe Warnung an den Astrologen II 30, 10 (*nunquam nocturnis sacrificiis intersis, sive illa publica sive privata dicantur*); jedenfalls hat er sie, wie sich aus de err. ergibt, sehr genau gekannt (selbst dies scheint von Cumont Relig. orient. 19, jedoch kaum mit Recht, in Zweifel gezogen zu werden). Vor der etwa 345—347 erfolgten Abfassung seines christlich-polemischen Werkes, wohl nicht lange zuvor, ist er Christ geworden (de err. 8, 4 *sacrarum lectionum institutione formatus*). Wann er gestorben ist, wissen wir so wenig wie das Jahr seiner Geburt.

1. Die acht Bücher der Mathesis, des astrologischen Werkes, sind vom Verfasser wohl selbst als acht bezeichnet, aber der *primus liber* nur als verteidigendes Vorwort gedacht, dem sich dann die übrigen sieben nach der ‚Ordnung und Zahl' der Planeten, anschließen (s. das Schlußkapitel des Ganzen: das einführende Buch II würde danach dem Sol als *dux omnium et princeps* [I 10, 14] entsprechen, Buch III der Luna, die vielleicht nur deshalb noch am Schluß behandelt wird; weiter läßt sich das Spiel dieser ‚Ordnung' kaum verfolgen). Die Abfassungszeit ergibt sich ziemlich genau aus verschiedenen Anspielungen. Die Sonnenfinsternis des 17. Juli 334 (o. S. 2362) ist I 4, 10 als neues Ereignis erwähnt; Constantin I. regiert noch (I 10, 13 lies *Constantii filius*; vgl. ferner I prooem. 7); die *Caesares* kommen neben Constantin I 10, 14 vor. Buch I ist also nach dem 17. Juli 334, vor dem 22. Mai 337 geschrieben. Das Horoskop II 29, 10ff. hat Mommsen (Hermes XXIX 470ff.) als das des Ceionius Rufius Albinus, Stadtpraefecten vom 30. Dezember 335 bis 10. März 337 erkannt. Danach ist Buch II zwischen dem 30. Dezember 335 und dem 22. Mai 337 geschrieben. Gewidmet ist das Werk dem Freunde, auf dessen Aufforderung und wiederholte Mahnung es begonnen und vollendet wurde, dem Q. Flavius Maesius Egnatius Lollianus mit dem Beinamen Mavortius, dessen Ämterlaufbahn durch Inschriften und Schriftsteller, am besten jetzt durch die von Seeck (Röm. Mitt. XX 283ff.) glücklich zusammengefügte Inschrift CIL VI 1723 + 1757 bekannt ist. Ihm, *proconsuli provinciae Africae et ordinario consuli designato*, erfüllt F. sein Versprechen, das er dem *consularis Campaniae* gegeben und dem *comes Orientis* noch nicht gehalten hatte (I pr. 8). Die Designation zum Consul — die übrigens nicht auch VIII 15 p. CVIa 2 der princ. bezeugt ist, denn dort steht nicht *Lollianus*, sondern *Tullianus* in der Princeps und in allen Hss.; gemeint ist, wie mir Seeck schreibt, der Consul von 330, der bald Symmachus bald Tullianus genannt wird, De Rossi Inscript. Christ. Urbis Romae I 37. Mommsen Chron. min. III 520. Seeck Herm. XLI 533; Symmachus p. XLI —, macht Schwierigkeiten, denn Lollianus war erst 355 ordentlicher Consul. Da schon wegen der christlichen Schrift die Mathesis nicht erst 354 vollendet sein kann und ebensowenig die Sätze über den lebenden Constantin I. dicht neben dem Datum 354 stehen könnten, so ist entweder an die bloß adulatorische Bezeichnung eines Versprechens des Consulates durch Constantin I. als Designation zu denken (so Mommsen) oder aber mit Friedrich (a. O. 53) eine wirkliche Designation durch Constantin anzunehmen, der zunächst kein Amtsantritt unter Constantius folgte. Für Buch I und II bleibt also die Entstehung vor Juni 337 unzweifelhaft; die späteren Bücher werden wohl ebenfalls vor Constantins Tode vollendet sein, da sonst der Bezug auf Constantin beim Abschluß getilgt worden wäre.

Die Überlieferungsgeschichte der Mathesis kann vor dem Erscheinen der zweiten Hälfte von Krolls und Skutschs Ausgabe nicht unternommen werden; es muß genügen, in Kürze auf das einstweilen vorliegende Material hinzuweisen, das erst durch die zu erwartende Praefatio der neuen Ausgabe sicher verwertbar werden wird. Die älteren Hss. — keine älter als saec. XI — reichen alle nur bis höchstens p. 269, 19 Kr.-Sk., gehen also nicht über IV 22 hinaus. Vgl. über

sie die Vorbemerkung von Kroll-Skutsch, dann über die Hs. in Montpellier saec. XI Bonnet Rev. de philol. N. S. VIII (1884) 187ff.; über den interpolierten, aber nicht durchaus wertlosen Monac. 560 saec. XI vgl. Keller Zu J. F. M., dem Astrologen, Progr. Erlangen 1881. Sittl Praef. seiner Ausgabe p. X. Mommsen Hermes XXIX 618f. Für die vollen acht Bücher gibt es nur jüngere Hss. aus humanistischer Zeit, von denen eine Anzahl bei Kroll-Skutsch p. VI verzeichnet ist; sie werden von den Herausgebern in eine deutsche und eine italienische Gruppe geteilt. Von einer Anzahl nicht mehr nachweisbarer Hss. haben wir Kenntnis, so von einer aus Monte Cassino, die auch den Frontin enthielt und von Poggio 1429 für diesen benützt wurde; vielleicht hängt der Monacensis 560 mit ihr zusammen oder ist ein Teil davon. Hartmann Schedel kannte einen Codex mit stichometrischen Angaben, für Buch II 1825 Zeilen (Sittl Arch. f. Lexik. IV 611. v. Winterfeld DLZ 1896, 69f.). Über weitere verschollene Hss. s. Lessing Werke XII 271ff. L.-M. Sittl Praef. p. XIIff. v. Winterfeld a. O. 70. Vgl. im allgemeinen noch Montfaucon Bibl. Bibl. I 88C u. ö. Heilbronner Hist. Math. Univ. in den beigegebenen Auszügen aus Montfaucon Index unter F. Von den alten Ausgaben ist die princeps (Venet. 1497 per Symonem Bivilaqua) ein im ganzen treues Bild der Überlieferung, jedoch mit Lücken namentlich im sechsten und siebten Buch (vgl. auch Lessings Ergänzungen a. O.). Stilistisch sehr stark dem klassischen Latein näher gebracht ist die Aldina (1499), die Pescennius Franciscus Niger nach einem *ad extremam Scytharum faecem* verschlagenen und von ihm heimgebrachten Codex herausgab, vgl. die Beispiele von Textänderung, die Sittl Arch. f. Lexik. IV 608 beibringt; das Verhältnis zur hsl. Überlieferung ist erst noch aufzuhellen. Auf der Aldina beruhen die beiden Ausgaben des Astrologen und Arztes Pruckner (Bas. 1533 und 1551). Erst 1894 ist durch C. Sittl die erste Hälfte einer kritischen Ausgabe erschienen, deren völlige Unzulänglichkeit (vgl. Kroll und Skutsch Hermes XXIX 517ff.) eine neue Bearbeitung durch die zwei Genannten herbeiführte (fasc. prior., Lips. 1897).

2. Die Mathesis ist eine Einführung in die Astrologie von ihren Anfangsgründen bis zu den Geheimnissen der Sphaera barbarica. Sie ist das umfangreichste Handbuch der Astrologie, das wir aus dem Altertum haben, obgleich große Gebiete, besonders die *κατοχαί*, darin fehlen. Da die Arbeiten der letzten zwei Jahrzehnte die Erkenntnis der Arbeitsweise und der Quellen des F. bedeutend gefördert haben, eine Übersicht über die Ergebnisse aber noch nicht vorliegt, so soll sie im folgenden in Kürze versucht und einige neue Hinweise hinzugefügt werden. Das erste Buch ist lediglich der Verteidigung der Astrologie bestimmt. Gegen wen sich die Verteidigung richtet, ist aus den Wendungen *contradicendi studia sollicitant ut certis ac definitis rebus . . . argumentatione pugnacis licentiae resistatur* deutlich zu erkennen (I 1, 1 vgl. auch 2, 12): es sind die Neuakademiker, deren Haupt Karneades die einschneidendsten Argumente gegen die Astrologie formuliert hatte (Schmekel Philos. der mittl. Stoa 155ff. Wendland Philo über die Vorsehung 24ff. Boll Studien über Ptol. 133ff. 181ff.). Die Berufung auf die Kontroversen über das Wesen der Götter I 1, 3—4 (mit stellenweise wörtlicher Benützung von Cic. de nat. deor. I 2—4), über die Unsterblichkeit und über das Gute und Böse dienen dazu, die Argumentation der Gegner von vornherein zu verdächtigen. Dann werden die Karneadeischen Argumente von den Völkersitten, von der Aufhebung alles ethischen Urteils, aller Strafen, auch allen Gebetes zu den Göttern (vgl. jetzt Valens IX 8, Catal. cod. astr. V 2, 123, 23) zunächst nur ohne Widerlegung angeführt. Weiter wird dann ganz wie bei Philo und Sextus (Wendland a. O. 26) der ungeheuren Schwierigkeiten, die sich aus der unermeßlich raschen Bewegung der Gestirne ergeben, gedacht. Die Antwort des F. (von 3, 3 an) legt die Irrtümer in der Voraussagung dem Ausübenden, nicht der Kunst zur Last (wie in Cic. de div. I 124 und bei Ptolem. Tetrab. p. 6, beide nach Poseidonios, Boll a. O. 138; mit Cicero 118 berührt sich F. in dem Wort *inscientia* p. 11, 7). Die großen Schwierigkeiten astrologischer Voraussagung werden zugegeben, wie von Ptolemaios (Boll a. O. 139), aber, anders als dort, in platonisierender Weise, auf die Schwäche der in die Bande des Körpers verstrickten Menschennatur geschoben, sogleich aber die Erhabenheit des seines göttlichen Ursprungs sich bewußten Menschengeistes und seiner Erkenntnisse — *non didicit sed agnovit*, also *ἀνάμνησις* — gepriesen, teilweise ähnlich wie Manilius II prooem., aber schwerlich daraus entnommen; letzte Quelle ist, wie sich aus den Berührungen von 4, 1f. mit Cic. de div. I 129 ergibt, der dort zitierte Poseidonios; das *non didicit sed agnovit* wie die *recordatio* stammt aus Cic. Tuscul. I 57f.; ähnlich übrigens auch Hermes Trismeg. p. 115, 16 *οὐ διδάσκεται, ἀλλ' ἀναμιμνήσκεται*, Kroll De orac. Chaldaicis 59. Die Art der Beispiele, die mehr ein Hymnus auf die Astronomie als auf die Astrologie sind (Verherrlichung der Vorhersagung von Sonnen- und Mondfinsternissen 4, 10; s. o.), hat F.s Vorlage vielleicht auch aus Poseidonios. Mit der wissenschaftlichen Astronomie sind die *principia* der Astrologie, die nur ein Teil von ihr sein soll, gegeben. Dann wird c. 5 der Einwurf *de coloribus et moribus*, von den ethnographischen Eigentümlichkeiten, ohne Eingehen auf die astrologische Geographie, vielmehr zunächst mit Hinweis auf das Argument des Chrysipp von der notwendigen Verschiedenheit aller Individuen abgetan (Boll a. O. 183 Anm.), dann aber auf die Seele und den *νοῦς* der Gestirne und die Verwandtschaft des Menschengeistes mit diesem göttlichen Geiste hingewiesen, ähnlich wie bei Cic. somn. Scip. 3, 7 (zum Teil wörtlich danach 5, 11) oder de nat. deor. II 39ff.; Tusc. I 62ff.; poseidonianisch (Rohde Psyche 609, 1) ist auch der Glaube an *descensus* und *ascensus* der Seelen 5, 9, wo übrigens ein neuplatonischer Einschlag nicht auszuschließen ist (vgl. z. B. Porphyr. de antro nymph. 29). Sodann wird der Einwand wegen des Determinismus behandelt (c. 6); F. erklärt, die Sterne verursachen, *quae patimur*, dagegen der göttliche Ursprung unseres Geistes, *quod repugnamus*, was auch auf stoischem, nicht nur auf neuplatonischem

Standpunkt denkbar ist, vgl. Poseidonios bei Seneca ep. 113, 28 und Schmekel 244f. Es wird dann in c. 7 an zahlreichen Beispielen auseinandergesetzt, wie das Fatum oder die Fortuna (das wird nicht unterschieden) die Geschichte seltsam gestaltet; die ersten Beispiele § 2—7 verraten offenbar die überreizte Atmosphäre der Rhetorenschule und das Studium der Deklamationen mit ihren romanhaften Themen, die auch 10, 10 und in Buch VIII ihren Einfluß nicht verleugnen (viel einfacher über das gleiche Manil. IV 69ff.). Aber auch die folgenden zahlreichen historischen Beispiele aus der griechischen und römischen Geschichte sind die in den Rhetorenschulen für das Tychethema üblichen, so daß die Verwandtschaft mit Manil. IV 23ff., auch mit Varros Marius de fortuna u. a. wenig zu pressen ist (vgl. Edwin Müller Philol. LXII 82ff.); daß Cornelius Nepos die Quelle für F.s griechische Beispiele war, ist von Moore Julius Firmicus Maternus, der Heide und der Christ, Münch. Diss. 1897, 38f. durchaus nicht bewiesen. Eingelegt ist die sehr interessante Stelle über Plotin (7, 14–22), die nicht aus Porphyr. vit. Plot. c. 2 stammen kann, da sie ausführlicher über die Krankheit spricht (Boll a. O. 234, 1) und den Aufenthalt in Campanien etwas anders motiviert. Die lange Ausführung über Sulla (§ 25—38), die Usener in Maurenbrechers Sallust ediert hat, scheint mehr noch von einer Epitome des Livius beeinflußt (analysiert bei Moore 38ff.); Manilius IV 43ff. hat hier kaum merklich den Ausdruck gefärbt. In c. 8 widerlegt F. die vermittelnde Meinung, daß zwar Lebensbeginn und Tod dem Schicksal unterliege, unser Leben aber *ἐφ' ἡμῖν* sei, mit der Erwiderung, daß auch das Leben doch dem Zufall (*mortis repentino casu* steht p. 32, 23) — er meint aber dem Schicksal — unterliege; eine begrifflich sehr wenig scharfe Beweisführung, deren stoische Herkunft aus Serv. Aen. VIII 334 (v. Arnim Stoic. vet. frg. II 281) klar wird. Fortuna und *εἱμαρμένη* erscheinen auch hier immer identisch. Das 9. Kapitel ist wesentlich Zusammenfassung. Kap. 10 behandelt die Frage nach dem Grund der Völkertypen (*colores et mores gentium*), die den Einfluß der Sterne zu widerlegen scheinen, nicht vom Gesichtspunkt der astrologischen Geographie aus, sondern vielmehr aus der Lehre von den fünf Zonen, von denen aber nur die zwei gemäßigten bewohnt erscheinen (die Parmenideische und altstoische Zonenlehre, vgl. Berger Geschichte d. Erdk. II 37. 69. III 123), sowie aus den großen körperlichen und seelischen Verschiedenheiten unter den Angehörigen der gleichen Nation. 10, 12 a. E. ist wohl polemische Anspielung auf Manil. IV 773ff. Für den Kaiser Constantin I., dessen Geburt in Naissos die These beweisen muß, daß *ab Italis frequenter dominationis imperia translata sunt*, und für die Caesares wird an alle sieben Planeten, mit Sol beginnend, ein Gebet gerichtet, das das erste Buch schließt (vgl. für solche Planetengebete einstweilen Reitzenstein Poimandres 75, 4. Catal. cod. astrol. VII 4); dieses ganze Gebet des F. ist übrigens vollständig aus Cic. somn. Scip. 4, 9 zusammengeflickt.

Kürzer lassen sich die folgenden Bücher besprechen. Das zweite Buch ist das eigentliche Lehrbuch der Elementarbegriffe der Astrologie, die *primae institutiones*, wie sie ähnlich die griechischen *Εἰσαγωγαί* in die Astrologie geben; eine große Lücke entstellt gerade das zehnte Kapitel, aus dem man am ehesten die hier übrigens minder wichtige Quellenfrage entscheiden könnte (II 10 näher mit Rhetorios, Catal. cod. astrol. VII 194, als mit Valens und Hephaestio verwandt). Genannt werden, wie auch vielfach sonst im Werke, die *Graeci*, auch die *Babylonii* und *Aegyptii* (auf Nechepso-Petosiris geht wohl auch hier manches, aber sicher nicht alles zurück); nur im Vorbeigehen, in der Praefatio, ein uns unbekannter Fronto und Hipparch als dessen Quelle, die Verse des Iulius Caesar (Germanicus) und Cicero (beide auch zitiert VIII 5 neben Arat), dann, mit Zustimmung, Ptolemaios und ein unbekannter Navigius(?), was kaum in Nigidius zu ändern ist. Für die *antiscia*-Lehre c. 19 werden außer Ptolemaios auch noch der Dichter Antiochos von Athen (s. o. Bd. I S. 2494 und Suppl. I S. 92) und besonders rühmend der Dichter Dorotheos von Sidon (s. Kroll Catal. cod. astr. VI 89ff.) genannt. Am Schluß dieses vorletzten Kapitels ist das Horoskop des Albinus (s. o.) eingelegt, ähnlich wie etwa Antigonos von Nikaia das Horoskop des Hadrian oder Palchos das des Leontios als Beispiel bringt. Besonders anziehend erscheint das Schlußkapitel *qualis vita et quale institutum esse debeat mathematicis*, über das u. S. 2373. Der Kaiser wird als Gott hier selbst von der Möglichkeit, über sein Leben zu forschen, ausgenommen. Das dritte Buch behandelt die Wirkungen jedes einzelnen der sieben Planeten an den zwölf Örtern (starke wörtliche Berührungen mit dem Dichter Antiochos von Athen, Catal. cod. astr. I 108ff.; Parallelen zu Manetho sind Berl. Phil. Woch. 1898, 203f. notiert); sodann die Verbindungen des Merkur mit anderen Planeten. Zitiert sind hier nur gelegentlich die Babylonier und Ptolemaios (13, 14). Dem Prooemium liegt für die Darstellung der Lehre vom Makrokosmos und Mikrokosmos wohl Manil. IV 888ff. direkt zu Grunde. Das *Thema mundi* III 1 ist nach F.s Angaben aus Petosiris-Nechepso genommen, die sich auf Aeskulap und Anubis berufen, denen Mercurius die Geheimnisse dieses Wissens anvertraut habe (vgl. Manetho V 1ff.); diese *genitura mundi* wird mit Kataklysmos und Ekpyrosis zusammengebracht, die auch Berossos (Sen. qu. n. III 29, 1) behandelt hatte; die fünf Weltalter werden nach den Planeten geordnet (vgl. Bouché-Leclercq L'astrol. gr. 498ff. Catal. cod. astr. IV 114. 183). Das vierte Buch bespricht namentlich den Mond in Verbindung mit andern Planeten, nach einer noch nicht zu benennenden Mittelquelle: genannt werden am Anfang (pr. 5) außer *Aesculapius Mercurius et Chnubis* (so Reitzenstein Poimandres 125f.) Petosiris-Nechepso, Abraham, Orpheus und Kritodemos; über die orphischen Astrologica s. jetzt Heeg Die angeblichen orphischen *Ἔργα καὶ ἡμέραι*, Würzb. Diss. 1907; Kritodemos und der öfters zitierte Abraham sind auch von Valens (2. Jhdt.) gekannt und benützt. Von den übrigen Kapiteln zeigt das 19. über den *οἰκοδεσπότης* oder *dominus geniturae* Berührungen mit Stellen in Ptolemaios Tetrabiblon (Berl. Phil. Woch. 1898, 205), das 21. ebenso mit Ptolem. IV 4, beidemal ohne daß direkte Benützung des Ptolemaios

vorläge. Für c. 18 ist Abraham, für c. 22, über die Dekane, Nechepso und Petosiris als Quelle genannt. Die Quellen des fünften Buches, das die vier *cardines* des Himmels (Aufgang, Untergang, Kulmination, Gegenkulmination) und die Wirkung der Planeten in den Zodiakalzeichen, Häusern, Dekanen, *ὅρια* bespricht, sind noch wenig bekannt; das Prooemium gibt wieder einen deutlichen Hinweis auf die Ägypter, d. h. Nechepso-Petosiris (*ut quidquid divini veteres ex Aegyptiis adytis protulerunt ad Tarpeiae rupis templa perferret*). Das sechste Buch ist, abgesehen von c. 1 über die hellen Fixsterne (vgl. VIII 31. Boll Sphaera 410 und Artikel Fixsterne), vierteilig. Auf den ersten Teil, über die Planeten im Gedritt-, Geviertschein usw. (p. LXVII b-LXXVI der princ.) ist ein helles Licht gefallen durch den Anonymus de planetis, den Kroll Catal. cod. astr. II 159ff. herausgegeben hat. Mit ihm berührt sich F. vielfach wörtlich, man sieht, wie er arbeitet: was er dazu gibt, sind schwungvolle Worte, Rhetorik. Die gemeinsame Quelle des Anonymus wie des F. ist der von ihm wohl in einer Prosaparaphrase gebrauchte Dichter Anubion, der die Astrologie in elegischen Versen besang; genannt hat ihn F. nicht, denn mit *Hanubius*, d. h. dem Gotte Anubis (III 1, 1), kann der Elegiker mit dem häufig vorkommenden Personennamen Anubion nicht wohl identisch sein. Übrigens wird die letzte Quelle des Anubion wie des Valens für diesen Abschnitt Nechepso-Petosiris sein (Kroll Catal. V 2, 62). Der zweite Teil des sechsten Buches beginnt dann mit den *specialia apotelesmata*, d. h. den Horoskopen einzelner Typen von Menschen, wobei auch für mythische und historische Persönlichkeiten (Oedipus, Paris, Demosthenes, Homer, Plato, Pindar, Archilochos, Archimedes, Thersites) Horoskope (natürlich alle *ratione composita*) gegeben werden. Der dritte Teil des Buches gibt eine Korrektur für nur *platice* ausgearbeitete Definitionen des zweiten Buches, die die *τόποι patris, matris* usw. bezeichneten; ein Hinweis auf bewährte Anschauungen von *alii* p. LXXXIIII verschweigt die Quellen. Der vierte Abschnitt p. LXXXVff. handelt über den Chronokrator (Bouché-Leclercq a. O. 492. Valens VI 6 im Catal. V 2, 118); es ist abermals eine feinere Durchführung eines schon II 26 behandelten Themas; er hatte also wohl für das Buch der *εἰσαγωγή* (II) andere Quellen als hier. Das siebente Buch, über dessen Vorrede u. S 2373, fährt in den *figurae caelestes* oder speziellen Horoskopen einzelner Menschentypen und Lebensschicksale fort; mit dem Abschnitt *de servili genitura* (c. 3) berührt sich stellenweise genauer Valens II 34, mit c. 6 *de ferinis et quadrupedibus genituris et etiam monstruosis* Ptolem. III 9. Das achte und letzte Buch enthält nun als Krone des Ganzen, wie mehrfache Ankündigungen vorher erkennen lassen, die Sphaera barbarica; für die Analyse dieses Buches (auch für die ältere Literatur) s. Boll Sphaera 394ff.; für die Vorrede Boll Studien über Ptolem. 146ff. Es sind wieder Quellen zum Teil genannt: für Kapitel 1 Petosiris (freilich mit einem Vorwurf, den dem F. seine eigene Unklarheit eingibt, vgl. Bouché-Leclercq 414, 1); für Kapitel 2 Abraham, für Kapitel 3 Nechepso, den hier auch Teukros imitiert hat. Auf das kleine vierte Kapitel unbekannter Quelle, das wieder das platonisierende *non didicit, sed agnovit animus* aus I 4, 5 aufnimmt, folgt das besonders feierlich eingeleitete Hauptstück, die *Apotelesmata Sphaerae barbaricae*, die nach der Vorbemerkung nicht einmal die *divini viri* Petosiris und Nechepso gefunden haben sollen (vgl. dagegen Boll Sphaera 374ff.). Daß er diese Doktrin *multis Graecis et omnibus Romanis incognitum* nennt, ist ein starkes Stück, denn ihr erster Teil, über die (griechischen und einige ‚barbarische') Sternbilder außerhalb des Tierkreises, ist zwar wohl *Chaldaei operis disciplina*, wie er am Schluß (c. 17) sagt, ihm aber, wie schon Scaliger, Bechert u. a. gesehen hatten, durch den Dichter Manilius vermittelt, den er lediglich durch ein *fabulosi poetae* einmal c. 6 versteckt andeutet. Er selbst hat für die Aufgänge wenig hinzugetan, aber die Untergänge der gleichen Sterne aus Eigenem gedeutet, im Verfolg der alten Parallele *δύσις* = Tod und mit Verwertung der aus den rhetorischen Deklamationen ihm geläufigen Schauerszenen; das mag ihm das Selbstbewußtsein gegeben haben, hier schöpferisch zu sein. Der zweite Abschnitt der Sphaera barbarica stammt dann vermutlich aus dem öfter genannten Abraham, der dritte aus Achilleus; beide sind IV 17, 2 als Quellen für die Sphaera barbarica genannt.

3. Die Zahl astrologischer Schriftsteller, die F. nennt, ist nicht gering, außer Babyloniern oder Chaldaeern, von denen mit Namen nur Abraham vorkommt, und den Ägyptern Anubis, Chnubis, Nechepso, Petosiris die Halbägypter Hermes und Asklepios und die Griechen Kritodemos, Hipparch, Ptolemaios, Achilleus, die Dichter Orpheus, Dorotheos, Antiochos, von Römern die unbekannten Navigius (?) und Fronto. Aber merkwürdiger ist es, daß er gerade die, deren Benutzung wir ihm sicher nachweisen können, verschweigt: die Dichter Anubion und Manilius; im letzteren Fall ist die *mala fides* kaum abzuweisen. Auch den Antiochos hat er gerade da, wo er ihn benützt (vielleicht nur in einer Prosaparaphrase) nicht genannt. Wie weit er die von ihm genannten Quellen direkt benützt hat, ist danach doppelt die Frage: für Nechepso und Petosiris, die dunklen *divini veteres*, deren Bücher er gewiß selbst besessen haben mag, wird er meist Mittelquellen gehabt haben, sogut wie etwa für das, was im ersten Buch und sonst in den Prooemien an Poseidonios erinnert. Ob wir diese Mittelquellen wieder finden, ist fraglich, immer mehr wird aber deutlich, daß ein weit ausgedehnter Grundstock an vielen Stellen dem F. mit Manetho, Ptolemaios, Valens gemeinsam ist (Köchly in der Praef. zur Didotausgabe des Manetho p. LXVIIIff. Boll Berl. Phil. Woch. 1898, 205f. und besonders Krolls reiche Zusammenstellung Catal. cod. astr. V 2, 143ff.): es liegt am nächsten, das von allen fortgesetzt gepriesene Buch des Petosiris-Nechepso als diese letzte Quelle zu vermuten. Aus dieser Benützung einer und in anderen Partien auch noch anderer, babylonisch beeinflußter Vorlagen hellenistischer Zeit (V 2 bezeichnet er sich selbst als Übersetzer) folgt eine Mahnung zur Vorsicht in der Benutzung des F. als kultur- und sittengeschichtlicher Quelle für die Kaiserzeit; vieles ist bei ihm angepaßt, aber der Grundstock aus

der Ptolemaeer- und Seleukidenzeit ist geblieben, gerade wie etwa die stoisch-kynische Diatribe traditionelles Gut von Jahrhundert zu Jahrhundert weitergibt. Schon durch seine bloße Existenz ist freilich dieses Buch eines Senators des 4. Jhdts. ein eindrucksvolles Zeugnis für den ungeheuren Einfluß der Astrologie in dieser Zeit; und all das ausgesuchte Unheil, das nach ihm die Menschheit fortgesetzt bedroht, läßt den furchtbaren Druck empfinden, mit dem diese Sternenfurcht die Gemüter belastete.

Es ist auch sonst nötig, nicht zu viel Individuelles und Persönliches in dem Buch des F. zu suchen. Wenn er zur Geheimhaltung des Werks vor Uneingeweihten und Ungebildeten mahnt, den Mavortius dafür mit einem Eide bindet und dazu den Weltenschöpfer und Lenker anruft (VII pr.), so findet sich all das genau so auch bei Valens (VII pr. = Catal. V 2, 41f.), nur daß dort die Sterngötter angerufen werden, zu denen auch F. I 10, 14 betet. Vgl. auch schon Seldenius Synt. de diis Syr. prolegg. c. 3 und besonders das von Kroll bei Boll Sphaera 396, 1 Bemerkte; mit dem Eid ließe sich außer dem von F. selbst angeführten auch der Ärzteeid der Hippokrateer vergleichen. Daß er trotzdem an Leser auch außer Lollianus denkt, verrät z. B. in Buch V p. LIX b, 1. col. der Schlußsatz. Großen Eindruck macht auf neuere Leser das Schlußkapitel von Buch II, das dem Astrologen, *qui cotidie de deis vel cum deis loquitur*, schöne Ermahnungen gibt, aber durch die über ihm liegende religiöse und ethische Weihe, wenn man sie dem F. persönlich statt der ganzen Literaturgattung zuschrieb, zu Vorurteilen über seinen menschlichen Wert führen mußte; der derbe und sehr zur Polemik geneigte Valens spricht (z. B. V 6 a. O. 31, 3ff. und besonders IX 8 a. O. 122, 34ff.) nicht viel anders, als F. hier und in der Vorrede zu VIII. Doch tritt der Priester der Sternenreligion, *antistes Solis et Lunae et ceterorum deorum per quos terrena omnia gubernantur*, kaum irgendwo so würdevoll vor uns wie in dem Buch des vornehmen Sizilianers, der auch im Prooemium des V. Buches das *divinum praesidium* herbeiruft mit einem höchst merkwürdigen Gebet an den einen Weltengott, den Lenker von Himmel und Erde und Meer, der allem Vater und Mutter und sich selber Vater und Sohn ist (vgl. Dieterich Mithraslit. 155f.).

Was wir über die Bildung des F. aus der Mathesis und de err., das ich gleich heranziehe, entnehmen können, ist zunächst Kenntnis der nationalen Schriftsteller: aus Vergil, Terenz, Horaz, Ovid sind gerne Stellen zu poetischer Färbung des Ausdrucks verwertet (Wieck Sphaera Empedoclis, Greifsw. Diss. 1897, 8. Moore a. O. 49f. Skutsch Rh. Mus. LX 265. Ziegler ebd. 278. Zucker Philol. LXIV 471). Ciceros Aratea und Germanicus nennt er neben Arat. Von Sallust und Livius hat er manche Wendung entlehnt. Cicero de nat. deor. und somn. Scip. schreibt er gelegentlich aus; auch de divinat., die Tusculanen und wohl noch manches andere von Cicero (auch Catal. I 3, vgl. Skutsch zu de err. 6, 9 Ziegler) hat er gelesen. Seine rhetorische Schulung ist in ihrem starken Einfluß auf seine Darstellung schon oben betont worden: er lebt in der Romanwelt der Deklamationen, die ps.-Quintilianischen schreibt er direkt aus (Weyman Rev. de l'hist. et de litt. relig. III 383f. Becker Philol. LXI 476ff.), und rhetorische Figuren, wie Oxymora, Parechesen, Anaphern sind ihm geläufig. Daß man sich hüten muß, seine literarische Bildung zu überschätzen, lehrt von den Schriftstellerhoroskopen in Buch VI besonders das des Archilochos, den er unter denselben Sternen geboren sein läßt wie den Pindar und nur als Lyriker und religiösen Dichter für seine *dulcissimi carminis modos* preist. Das für Demosthenes ebd. gebrauchte Bild *in modum fulminum* ist das gleiche, wie bei Cic. orat. 234 und *π. ὕψους* 12, 4. Daß er irgend tiefere philosophische Studien gemacht habe, ist wenig wahrscheinlich; wenn er den Porphyrius *noster* nennt (math. VII pr.) und sein Buch *περὶ τῆς ἐκ λογίων φιλοσοφίας* kennt (de err. 13, 4), so beweist das sowenig ein näheres Verhältnis zum Neuplatonismus wie seine achtungsvolle Polemik gegen Plotin I 7, 14, über dessen Leben er gut unterrichtet ist. Näher führt an neuplatonische Regionen das von Sympathie und Ehrfurcht für den Mystiker und Theologen erfüllte Horoskop Platons (in Buch VI), das zugleich in fühlbarem Gegensatz gegen die neuakademische *pugnax licentia* (I 1, 1) die *vera disputationum licentia* preist, mit der Plato *ad omnia secreta divinitatis accedat*. Stoisch und zwar zumeist, aber nicht immer, posseidonianisch ist die Verteidigung der Astrologie in I; die Stoa wird VIII 15 mit Achtung genannt, aber ohne daß F. als ihr Anhänger erschiene.

Auch auf dem Gebiet der Astronomie und Astrologie waren seine Kenntnisse nichts weniger als fachmännisch; schon Pico della Mirandola hat ihm grobe Fehler nachgewiesen (vgl. Heilbronner a. O.): er gibt eine Deutung für Merkurs Kulmination in nächtlicher *genitura*, obgleich sich ja der Planet nur höchstens 28° von der Sonne entfernt, und läßt ebenso die Venus um 90 und mehr Grad von der Sonne sich entfernen (p. 130, 12). Über die plumpen Mißverständnisse in II 11 vgl. Kroll Neue Jahrb. VII 568, 2. Auch die Widersprüche zwischen einzelnen Stellen wie VI 1 und VII 31 beweisen, wie wenig er sogar in der eigentlichen Astrologie zu Hause war. Dennoch hat er sich mit dem einen astrologischen Werk nicht begnügt; er zitiert IV 20, 2 einen *singularis liber quem de domino geniturae et chronocratore ad Murinum nostrum scripsimus*; VII 6 ein Buch *de fine vitae* ebenfalls als vorliegend. Beabsichtigt hat er (VIII 3) auch eine Übertragung der iatromathematischen Schrift des Nechepso und eine Myriogenesis in 12 Büchern nach Asklepios, dem sie ‚der verehrungswürdige Stern des Merkur' mitgeteilt hatte (erwähnt als beabsichtigt V 2 p. LVIII 1 col. VI 1. VIII pr.).

Die Sprache des F. ist in ihren Gewohnheiten so feststehend, daß man sich wundern muß, daß die Identität des Verfassers der math. und von de err. verkannt werden konnte; bei der Emendation der beiden Werke leistet diese Konstanz des Sprachgebrauches die wesentlichsten Dienste. Schon Dressel (Lexikal. Bemerkungen zu F. M., Progr. Zwickau 1882), Kelber (Anfang eines Wörterbuches zu den libri matheseos

des I. F. M., Progr. Erlangen 1883) und Moore in der genannten Dissertation haben, leider zum Teil ohne genauere Kenntnis der Überlieferung, viel Material gesammelt; dann vgl. bes. Kroll, Skutsch und Ziegler in verschiedenen vorher genannten Aufsätzen und für die Gleichheit des Sprachgebrauches in beiden Werken auch die Noten in Zieglers Neuausgabe von de errore; auf ein besonders charakteristisches Beispiel dieser ewigen Wiederkehr der gleichen Ausdrücke hat er praef. p. XLIII aufmerksam gemacht. Eine ausreichende Bearbeitung der Sprache des F. wird erst in den Indices der beiden Neuausgaben zu erwarten sein. Hier kann nur auf ein paar Eigentümlichkeiten hingewiesen werden, die zugleich die Identität des Verfassers von math. und de err. bekräftigen. Am hervorstechendsten ist die geradezu ungeheure Vorliebe des F. für den sog. Genitiv der Inhaerenz. Dafür gibt es in den beiden Schriften Tausende von Beispielen; auch wenn F. den Cicero ausschreibt, sagt er (I 1, 4) statt *omni curatione et administratione vacent* (de nat. deor. I 2) *ab omni administrationis cura vacuos esse*. Das bei F. sehr entwickelte Bedürfnis nach Abundanz des Ausdrucks führt in beiden Schriften zu Verbindungen wie *immortalem aeternae perpetuitatis ordinem* u. dgl. Die Konstanz des Ausdrucks äußert sich ebenso in gewöhnlichsten Worten wie *constituere*, das in der math., zum Teil aus sachlichen Gründen, ca. 400 Mal, in de err. aber ohne solchen Zwang ebenfalls ein dutzendmal vorkommt (Ziegler a. O. 283), wie auch in der Wiederkehr besonders erlesener Floskeln: das aus Quintil. declam. X 4 p. 216, 3 Burm. entnommene *in mortem stringere venam* (vgl. Becker Philol. LXI 478) kommt sowohl math. I 9, 1 wie de err. 18, 2 vor. Für Nichtbeachtung der Consecutio temporum vgl. Kelber 18; für Verschwinden von *quisquam*, Gebrauch von *iste* = *hic* Moore 14f.; Verbindung *hic idem* Kroll Rh. Mus. LII 586; *quatenus* = *quomodo* Moore 17. Bemerkenswert ist der Ersatz des Ablativus comparationis durch *a* schon in der heidnischen Schrift (Kroll ebd. 588, der wegen dieses Hebraismus frägt, ob F. schon vor Abfassung der Astrologie christliche Bücher gelesen habe; vielleicht ist auch der seltsame Ausdruck *animo pauperes* p. 98, 19, der sprachlich durch Plat. Soph. 251 C nicht genügend erklärt wäre, schon eine eigentümliche Umbiegung des biblischen Ausdrucks *pauperes spiritu* Matth. 5, 3). Kurz sei noch auf die von F. streng beobachteten Satzschlußgesetze hingewiesen, die besonders Skutsch und Ziegler bei ihm nachgewiesen haben; wiederum stimmen durchweg, auch in der Zulassung der selteneren Klausel $-\breve{}-\breve{}-$, die heidnische und die christliche Schrift völlig überein. Vgl. jetzt Genaueres in Zieglers Praefatio zu seiner Ausgabe von de errore p. XXIIff.

4. Die Schrift *de errore profanarum religionum* ist nur in einem einzigen Codex erhalten, dem jetzigen Palatinus Vaticanus 165, mit der Subscriptio *Iulii Firmici Materni V C de errore profanarum religionum explicit*. Die Hs. ist nach Traubes Urteil (Rh. Mus. LX 265, 1) wahrscheinlich noch in Karolingischer Zeit in Deutschland geschrieben. Später sind vom 1. Quaternio die zwei äußeren Bogen verloren gegangen. Die Hs., die zweimal, vor und nach der Ed. princ., korrigiert wurde (Ziegler Rh. Mus. LX 422), ist von Matth. Flacius Illyricus für diese benützt worden (Argentor. 1562); die neuestens durch Theod. Friedrich a. O. verfochtene Annahme, daß Flacius eine von P unabhängige Hs. benützt habe, ist durch K. Ziegler Rh. Mus. LX 417ff. widerlegt worden. Die Hs., die in Minden lag, kam vielleicht durch Flacius selbst nach Heidelberg und von da nach Rom, wo sie Bursian wiederfand und für seine Ausgabe (Lips. 1856) benützte. Die von Bursian und später für Halm (Corp. script. eccl. lat. II) gemachten Kollationen der zum Teil sehr schwer lesbaren Hs. sind als unzureichend zuerst aus Anlaß einer von Weyman (a. O.) gemachten Beobachtung über die Benützung einer ps.-Quintilianischen Deklamation erkannt worden; Skutsch und sein Schüler Ziegler haben darauf die Hs. genauer geprüft: das überraschende Ergebnis s. Rh. Mus. LX 263—296. Die darnach erforderliche Neuausgabe, durch Ziegler besorgt, ist bereits im Druck. Die Identität des Verfassers der Mathesis und der Schrift de errore wurde von Labbé, Fabricius, Bernhardy u. a. vertreten, auch von J. M. Hertz De I. F. M., Havniae 1817 und war früher die überwiegende Ansicht; die große Ähnlichkeit der Sprache — besser die völlige Übereinstimmung — ist unbegreiflicherweise von Münter, der die Schrift de err. 1826 mit Anmerkungen herausgab (wiederholt in Mignes Patrol. lat. XII 971ff.) verkannt worden. Bursian hat diesen Irrtum nicht mitgemacht (p. VII); allein da er wegen der Designation des Lollianus die Vollendung der Mathesis erst auf 354 setzte, gleichwohl Verschiedenheit der Verfasser (wie früher Baronius, Lipsius u. a.) für sicher erklärt; er hielt sie, um die Übereinstimmung der Sprache zu erklären, für Verwandte, die die gleiche Schule erhalten hatten. Diese von Halm gebilligte Ansicht Bursians ist die herrschende geblieben, bis die Neubearbeitung der Mathesis durch Kroll und Skutsch die völlige Übereinstimmung der Sprache in einem Umfang aufdeckte, dem durch Bursians Erklärung nicht mehr genügt werden konnte. Moore hat dann in seiner Münchener Dissertation von 1897 die Identität des Verfassers beider Schriften weiter belegt; und seitdem haben sich die Beweise nur immer mehr gehäuft. Der Weg ‚von dem milden weihevollen Ernste des Astrologen zu den fanatischen Ergießungen des ‚christlichen' Pamphlets' (Weyman Wochenschr. f. kl. Philol. 1894, 602) muß viel weniger weit erscheinen, seitdem das weniger Persönliche als vielmehr Generelle dieser Haltung des Astrologen sich erkennen läßt (von dem Worte *divinationem* 1, 1, auf das Ebert Allg. Gesch. d. Lit. des MA. I^2 130, 3 eine unwahrscheinliche Vermutung stützte, ist nach Zieglers Kollation a. O. 274 von erster Hand nur *natione* [so!] zu lesen, *divinationem* also unkontrollierbare Vermutung des ersten Korrektors). Verfaßt ist die Schrift de errore zwischen 343 und 350, da sie sich an die Kaiser Constantius und Constans († 350) wendet, die c. 20, 7 mit Namen angeredet sind, und der britanischen Expedition des letzteren (343) Erwähnung tut (28, 6); die 29, 3 auf den Beistand des christlichen Gottes zurückgeführte Demütigung der Perser kann auf das J. 346 (vergebliche Belagerung von Nisibis durch Sapor, s. Seeck o. Bd. IV S. 1060) oder 348 (Flucht des Sapor), aber auch schon auf den Erfolg des J. 343 (s. ebd. 1057) gehen: doch scheint der Ausdruck *Persica vota conlapsa sunt* am besten auf das Ereignis von 346 zu passen. Die 3, 5 erwähnten Erdbeben sind wohl die der J. 344 und besonders 345 (s. ebd. 1059); das Buch wird also kaum vor 345 und kann nicht lange nach 348 geschrieben sein, vermutlich 346.

Das Buch zerfällt in zwei Teile, von denen der erste die heidnischen Naturreligionen und Mysterienkulte bekämpft, der andere (von c. 18 ab) speziell die *signa* oder *σύμβολα*, die Losungsworte, an denen die Teilnehmer an den Geheimkulten sich erkennen, verdammt, als durch teuflischen Trug aus Bibelworten entstellt (21, 1), ebenso wie die heiligen Handlungen jener Mysterien, deren Ähnlichkeit mit christlichen Kultgebräuchen (Eucharistie c. 18) dem Verfasser nicht entgehen konnte, diese nur nachäffen sollen (22, 1); im ersten Teil überträgt er selbst das *εὑρήκαμεν συγχαίρομεν* des Isiskultes auf die *vera via salutis* (2, 9). Die Symbola, die von F. bekämpft werden, sind die der Kulte des Attis, des Iakchos, des Mithras, des Dionysos, des Osiris oder Adonis. Die hohe religionsgeschichtliche Bedeutung dieses zweiten Teiles ist namentlich von Dieterich in seiner Mithrasliturgie beleuchtet worden (vgl. für die Seitenzahlen den Anhang ‚Reste antiker Liturgien' 213ff.). Speziell erläutert sind diese Symbole in der öfters genannten Gießener Dissertation von Friedrich 42ff. Wichtig, ja ‚einzig dastehend' (Dieterich 174) ist der auf einen bestimmten Kult leider nicht sicher zu beziehende Bericht des F. c. 22 über kultische Begehung von Tod und Auferstehung eines Gottes, etwa des Osiris oder auch des Attis, vgl. Hepding Attis 167 und Cumont Relig. orient. 73. Der erste Teil der Schrift bekämpft nach dem verlorenen Eingang zunächst die Anbetung eines der vier Elemente Wasser, Erde, Luft, Feuer (vgl. Cumont a. O. 248), d. h. die von Osiris und Isis, Magna Mater und Attis, Caelestis oder Iuno (Venus) Virgo, Mithras; dann nach der Lücke (in c. 5) die Kulte und Mythen des kretischen und thebanischen Dionysos, der eleusinischen Demeter, des Adonis, der kyprischen Aphrodite, des Sabazios, der Korybanten, des makedonischen Kabir, des mit dem ägyptischen Joseph als *Σάραπις παῖς* identifizierten Serapis, auch der Penaten, der Vesta, des Palladiums und der fünf Minervae. Überall soll die Unsittlichkeit und Menschenvergötterung der heidnischen Religionen gezeigt werden; das Hauptmittel liefert der Euhemerismus. Bemerkenswert ist die Scheltrede, die Sol 8, 1ff. an seine ihn mit sterbenden Göttern gleichsetzenden Anbeter halten muß; eine Ethopöie, wie F. selbst sagt, aber verständlicher bei einem, der einst den Glauben an den lebendigen Sonnengott geteilt und zu ihm gebetet hatte. Der Ton ist gegenüber den Geheimkulten weit erbitterter als gegenüber den verhältnismäßig wenig beachteten Gottheiten der überwundenen griechisch-römischen Religion; das liegt vor allem an der noch nicht besiegten Lebenskraft, also Gefährlichkeit der Mysterien, aber auch das eigentümliche Verhältnis der Kaiser zur römischen Staatsreligion mochte mitwirken (vgl. Wissowa Religion d. Römer 84ff.). Doch mag immerhin auf den Hohn gegenüber dem Vestakult (14, 3) hingewiesen werden. Die Tendenz der Schrift ist nicht Belehrung oder Apologie des Christentums, sondern unverhüllt wird die Absicht ausgesprochen, die Kaiser zur Vernichtung der alten Religionen aufzurufen. Der Fanatismus, womit hier so wenige Jahrzehnte nach der Tolerierung des Christentums die Ausrottung des Heidentums, die Bestrafung seiner Anhänger, die Zerstörung der Tempel, die Einschmelzung und Konfiszierung der Weihgeschenke als Gott wohlgefälliges und seines Lohnes sicheres Werk verherrlicht wird (so bes. 28, 6 und 29, 2, wo wirklich Lieb' und Treu wie ein böses Unkraut ausgerauft wird, unter Berufung auf Deut. 13, 13ff.), fühlt sich allerdings im Einklang mit der Politik der Kaiser Constantius und Constans, wie sie schon in der Verordnung von 341 (Cod. Theod. XVI 10, 2. Wissowa a. O. 85) hervortrat und später sich noch verschärfte. Die Polemik gegen die Penaten c. 14 ist im Hinblick auf Theodosius Verordnung von 392 (Cod. Theod. XVI 10, 12) von Interesse. Wir besitzen in dem mit leidenschaftlichem Hasse geschriebenen Buch des F. wohl das knappste und reichste Bild des antiken Heidentums kurz vor seinem Zusammenbruch.

Die Frage nach den Quellen ist bis jetzt mehr gelegentlich berührt als im ganzen genauer untersucht worden; vieles von dem, was bisher bekannt ist, findet sich schon in Wowers und Münters Ausgaben. Zitiert hat F. außer Homer nur den Porphyrius, der ihm einst *noster Porphyrius* hieß (s. o. S. 2374), jetzt als *defensor sacrorum* (d. h. der Mysterien: so die Hs.), *hostis Dei, veritatis inimicus, sceleratarum artium magister* beschimpft und nach des F. Gewohnheit persönlich apostrophiert wird; der Astrolog vermochte von einem bedeutenden Gegner noch mit Achtung zu sprechen, der Apologet hatte es verlernt. Von nicht zitierten Autoren ist hier wie in der math. unzweifelhaft Cicero de nat. deor. benützt: 17, 1—4 (stoische Etymologien der Götternamen) stammt aus de nat. deor. II 66—70 (Münter z. St. Skutsch Rh. Mus. LX 266); am Anfang und Schluß ist damit eine wörtliche Entlehnung aus der ps.-Quintilianischen Deklamation IV 13f. (mit dem Titel *Mathematicus* d. h. der Astrolog, also Reminiszenz an frühere Lieblingsinteressen) verbunden (Weyman und Becker a. O.). Auch die Etymologien 4, 1 und 14, 2 gehen auf die gleiche Cicerostelle zurück (II 66. 68). Für den polemischen Gemeinplatz 8, 4, der auf Xenophanes oder Heraklit zurückgeführt wird (Diels Vorsokr.[1] p. 40, 13 und Heraklit frg. 127), hat Münter die Parallelen bei Clem. Alex. protr. II 24 und Minucius 22, 2 bereits notiert; Kenntnis von Plutarch de Is. 379 BC (oder anderer Plutarchstellen) kann also nicht mit Hauck (Herzogs R.-E. Art. Maternus) daraus gefolgert werden. Die Zurückweisung der physikalischen Auslegung des Osirismythus 2, 6ff. stammt wohl aus der gleichen Quelle wie Athenagoras c. 22 (Geffcken Zwei griech. Apologeten 210, 6). Die Parallelen mit Municius Felix (Moore 30) und Tertullian (Hauck a. O.) beweisen nur, daß diese Argumente zum eisernen Bestand der Apologetik ge-

hören, vgl. beispielshalber mit 12, 8 (Belege für die Schwäche der Götter bei Homer) die Zusammenstellung bei Geffcken 203ff. Ziemlich sicher (trotz Moore 31) ist dagegen die direkte Entlehnung von de err. c. 10 aus Clemens Alex. protr. II 13, 4 und 16, 2 (s. Stählin zu diesen Stellen); ferner vgl. 12, 2 mit Clem. II 33; 12, 3 mit Clem. II 32; 12, 4 mit Clem. II 34, 3; 12, 7 mit IV 58. Die Stelle über die fünf Minervae c. 16 berührt sich näher mit Clemens II 28 als mit Cicero de nat. deor. III 59 und stammt wohl aus ersterem (vgl. auch Michaelis De orig. indicis deor. cogn., Berl. Diss. 1898, 16. 33f. und die Zusammenstellung 74ff.). Über Berührung mit Arnobius s. Ziegler zu p. 14, 10 seiner Ausgabe. Daß Euhemeros direkt, in Ennius' Übersetzung, benützt sei, hat Moore a. O., der sich auf Nemethy Euhemeri reliquiae stützt, angenommen; dagegen s. Jacoby im Art. Euemeros oben S. 955 und Zucker Philol. LXIV 470ff. Ganz sicher ist die Benützung des Cyprian (Dombart Ztschr. f. wiss. Theol. XXII 375ff.); von sämtlichen 70 Bibelzitaten, die F. bringt, fehlen nach Dombart nur etwa 12 bei Cyprian, dessen Testimonia und ad Fortunatum F. als Repertorium biblischer Aussprüche benützt hat; das schlagendste ist, daß die Bibelzitate bei ihm vielfach in der gleichen Reihenfolge wie bei Cyprian vorkommen. Manche Bibelworte hat er aus dem Gedächtnis zitiert. Nach Maass Tagesgötter 23 Anm. soll Commodian die Schrift de err. benützt haben, aber die Belege sind nicht beweiskräftig. Vgl. für die übrige Literatur zu F. noch Teuffel-Schwabe[5] § 406. Schanz Gesch. d. röm. Lit. IV 1, 119ff. [Boll.]

Firmidius, einer der Genossen des P. Clodius (Cic. Sest. 112). [Münzer.]

Firmillianus. 1) *Φιρμι(λ)ιανός*, um 250 Bischof von Caesarea in Kappadokien. Euseb erwähnt ihn häufig in der Kirchengeschichte VI 26. 27. 46, 3. VII 5, 1. 4. 14. 28, 1. 30, 3—5. In der Chronik scheint er ihm keinen Platz eingeräumt zu haben, Hieronymus ignoriert ihn auch in de script. eccl. Aber Basilius, sein Nachfolger in Caesarea, beruft sich um 370 de spir. sanct. 29, 74 auf F.s *λόγοι*, und auch ep. 188 dürfte er an solch einen *λόγος* des ‚*Φ. ὁ ἡμέτερος*' denken. Uns ist nur ein, allerdings recht langer Brief des F. an Cyprian vom J. 256 erhalten, der ins Lateinische übersetzt, als nr. 75 Aufnahme in Cyprians Briefsammlung gefunden hat. Dort stellt sich F. in dem Ketzertaufstreit zwischen Stephanus von Rom und den Afrikanern entschieden und mit recht bitteren Bemerkungen über Roms Anmaßung auf die Seite Cyprians. Die Gründe hat er bis in Einzelheiten des Ausdrucks offenbar von Cyprian übernommen, dessen Anschreiben an F. nicht erhalten ist; den Verdacht, als habe der Brief bei der Übertragung erhebliche Interpolationen erlitten, hat J. Ernst Ztschr. f. kath. Theol. XVIII 209—259 geschickt entkräftet. Gestorben ist F. zu Tarsus 264 auf der Reise zu einer antiochenischen Synode in Sachen des Paulus von Samosata. Sein Ansehen war in der Kirche seiner Zeit so groß, daß man ihn zu jeder wichtigen Synode einlud, falls die Einberufung nicht von ihm ausgegangen war; schon 232 gehört er zu den Autoritäten des Ostens; ein treuer Verehrer des Origenes hat er auch mit dem Alexandriner Dionysios freundschaftliche Beziehungen unterhalten. Wertlos ist die Notiz des Moses von Chorene (hist. Armen. I 72), wonach F. eine Geschichte der Christenverfolgungen geschrieben hätte; was daraus zitiert wird, gehört in eine Zeit, wo F. längst gestorben war. [Jülicher.]

2) Praeses Palaestinae im J. 308; eines der härtesten Werkzeuge der Christenverfolgung des Maximinus Daja, wurde nach dem Ende derselben enthauptet, Euseb. mart. Palaest. 8, 1. 9, 5. 11, 8. 24. 26. 29. 31. [Seeck.]

Firminia, vornehme Dame, die Ennodius mehrfach erwähnt; wahrscheinlich war sie seine Tante oder Großmutter (Vogel Praef. z. Ennodius IV). An sie ein Schreiben des Papstes Gelasius (Jaffée 685). [Benjamin.]

Firminianus. C. Aurelius Firminianus, *vir perfectissimus, dux limitis Scythiae* um das J. 293, CIL III 764. 14450. [Seeck.]

Firminius, mehrfach bei Ennodius erwähnt; nach einer sehr wahrscheinlichen Vermutung Vogels der Vater des Ennodius (Praef. z. Ennod. IV). [Benjamin.]

Firminus. 1) Consularis Palaestinae im J. 356; an ihn gerichtet Liban. ep. 446.

2) Kappadokier (Liban. ep. 968. 1581); von dem Bischof Basileios von Caesarea dem Libanios empfohlen, wurde er in Antiochia dessen Schüler, trat dann in ein Officium ein und ließ sich endlich als Lehrer der Rhetorik in Kappadokien nieder (Liban. ep. 1581. 968). Im J. 392 übernahm er eine Gesandtschaft seiner Vaterstadt (Liban. ep. 981). Im J. 404 lebte er noch (Ioh. Chrysost. ep. 80 = Migne G. 52, 651). An ihn gerichtet Liban. ep. 968. 986. Ioh. Chrysost. ep. 80.

3) Comes rerum privatarum im Occident 398—399. Cod. Theod. I 11, 2. X 2, 2. 10, 22. XI 19, 4. XII 6, 25. Die Überschriften dieser Gesetze geben ihm zwar teilweise den Titel *com. s. l.*, doch zeigt ihr Inhalt, daß dies nicht richtig ist. Er ist wohl identisch mit dem F., den Augustin. confess. VII 6, 8. 9 als vornehmen Mann und seinen Freund erwähnt.

4) Praefectus praetorio Italiae 449—452, seit 451 auch Patricius. Nov. Valent. 27. 31. 32. 34. 35. 36.

5) Valonius Firminus, Inschrift des Colosseums unbekannter Zeit, CIL VI 32211. [Seeck.]

6) s. Caunius (Bd. III S. 1806), Hostilius, Laelius.

Firmius. 1) M. Firmius Amyntianus, *subpr(aefectus) vig(ilum)*, bezeugt für 210—212 n. Chr., CIL VI 1058. 1059 (7. Juli 210). Ephem. epigr. VII 1207 (4. April 211). CIL VI 1063 (3. April 212). [Stein.]

2) Firmius Catus, stürzte im J. 16 seinen Freund Drusus Libo durch mannigfache Ränke, die schließlich mit einer Majestätsklage endeten, ins Verderben, wofür er die Praetur *extra ordinem* erhielt, Tac. ann. II 27—32; vgl. IV 31. Als er im J. 24 gegen seine Schwester fälschlich eine Anklage gleicher Art ins Werk setzte, aus dem Senate gestoßen, entging er auf Fürsprache des Tiberius der Verbannung, Tac. ann. IV 31. [Goldfinger.]

Firmum. 1) *Firmum* (*Φίρμον*; Einw. *Firmanus*), gewöhnlich *Firmum Picenum*, Stadt an der

adriatischen Küste, noch jetzt Fermo. Nach Überwindung der Picenter führten die Römer im J. 264 eine Kolonie latinischen Rechts hierher (Vell. I 14), die in ihrer ersten Zeit auch das Münzrecht ausübte (Garrucci Mon. dell' Italia tav. LX 3—5 u. S. 32). Im zweiten Punischen Kriege blieb F. der römischen Sache treu (Liv. XXVII 10) und war im Bundesgenossenkriege ein Stützpunkt Roms gegen die Italiker (Appian. bell. civ. I 14). Im zweiten Bürgerkriege ergriffen die Firmaner Partei gegen Antonius (Cic. Phil. VII 23) und wurden dafür gestraft durch Deduktion einer neuen Kolonie von Soldaten der vierten Legion Caesars (Dekret des Domitian CIL IX 5420. Liber colon. p. 226, 2 Lachm.). In der Kaiserzeit wird F. erwähnt von den Geographen (Strab. V 241. Mela II 4. Ptolem. III 1, 52) und Itinerarien (Ant. p. 307. 316. Tab. Peut.), häufig in stadtrömischen Soldatenlisten (Bohn Ephem. epigr. V p. 254), gelegentlich auch bei Cic. ad Att. IV 8b, 3. VIII 12b, 1. Neuere Ausgrabungen im F. s. Notizie d. scavi 1877, 90. 1878, 314. 1887, 156. 1891, 187. Vgl. Giov. Napoletani Fermo nel Piceno (Rom 1907).

2) s. Sexi. [Hülsen.]

Firmus. 1) s. Antonius Nr. 56, Avilius Nr. 2c (Suppl. I S. 228), Baebius Nr. 47a (Suppl. I S. 237), Castricius Nr. 8, Claudius Nr. 150. 150a (Suppl. I S. 319), Cornelius Nr. 154, Cossutianus Nr. 2, Laelius, Pasidienus, Plotius, Romatius, Rufius, Saturius, Servilius Septidianus, Tullius (C. Tullius Capito Pomponianus Plotius Firmus, Consul suffectus 84 n. Chr. mit C. Cornelius Gallicanus).

2) ..... *T/i.* oder *Cn. f(ilio) Pom(ptina) Firmo, [IIIIvir(o) v(iarum)] c(urandarum)* — nach Brassloffs Aufstellungen (Österr. Jahresh. VIII 1905, 65ff.) müßte man eher *[Xv(iro) stl(itibus) iudi]c(andis)* ergänzen —, *tr(ibuno) mil(itum) leg(ionis) IIII [Scyth(icae)]* — der Name der IV Macedonica kann hier nicht gestanden haben, da diese wegen ihres schimpflichen Verhaltens im Bataverkriege von Vespasian kassiert wurde —, *[v]ic(e) leg(ati) Aug(usti) Vesp(asiani)* — dies dürfte nach einer Bemerkung Bormanns die richtige Ergänzung sein —, *q(uaestori) Aug(usti), orn(amentis) [p]raetoricis a senatu auctorib(us) [I]mperatorib(us) Vesp(asiano) et Tito adlect(o), [ab eisd(em) I]mperator(ibus) d(onis) d(onato) coron(is) III, aur(ea), [mur(ali)* oder *vall(ari), classic]a, hast(is) pur(is) III, praetor(i), [d(ecreto)] d(ecurionum).* Inschrift aus Arretium, CIL XI 1834 (vgl. Bormanns Anm.) = Dessau 1000. Firmus scheint als Militärtribun der IV Scythica, die in Syrien garnisonierte, von Vespasian außerordentlicherweise an die Spitze dieser Legion gestellt worden zu sein (vgl. Mommsen St.-R. II[3] 701, 4). In dieser Stellung wird er dem Flavischen Kaiserhause hervorragende Dienste, vielleicht nicht allein militärischer Art, geleistet haben: wir wissen nicht, ob zur Zeit der Erhebung Vespasians (vgl. Tac. hist. II 82. III 52) oder im Verlaufe seiner Regierung, etwa bei dem Konflikt, der 76/77 mit den Parthern ausbrach, aber bald beigelegt wurde (vgl. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 513). Weder Tacitus in den Historien noch Josephus in den entsprechenden Abschnitten des Jüdischen Kriegs gedenken seiner oder der von ihm geführten Legion. Jedenfalls unmittelbar nach seinem Kommando fungierte er als *quaestor Augusti* und erhielt nun auf Antrag des Vespasian und Titus — letzterer war im August 70 zum Imperator ausgerufen worden — vom Senate die *ornamenta praetoria* sowie gleichzeitig von den Herrschern die seinem jetzigen Rang (Quaestorier mit praetorischen Insignien) entsprechenden militärischen Auszeichnungen (fällt sein Militärtribunat mit Vespasians Regierungsantritt zusammen, so war er vermutlich im J. 70 Quaestor und bekam die *dona militaria* im J. 71 beim Triumph der Imperatoren). Schließlich wurde F. Praetor; die tribunicisch-aedilicische Rangstufe hatte er übersprungen; seine *ornamenta praetoria* dürften ihm das Recht dazu gegeben haben.

Von senatorischen Zeitgenossen des F., die dasselbe Cognomen führen, kennen wir C. Tullius Capito Pomponianus Plotius Firmus, cos. 84 (s. Prosop. imp. Rom. III 338 nr. 271) und P. Avilius Firmus, Legaten von Lykien unter Vespasian oder Titus (IGR III 521). Für eine Identifizierung mit dem Letzteren könnte sprechen, daß sich in Arretium — nach dem Fundort der Inschrift und der Tribus des F. ohne Zweifel seiner Heimatstadt (vgl. Dessau Prosopogr. II 60 nr. 123) — die Grabschrift eines P. Avillius Phileros fand (CIL XI 1852; ebd. 1853 ein L. Avillius Proculus). [Groag.]

3) Firmus, Autor des Plinius, schrieb über Gartenbau (*κηπουρικά*), n. h. ind. XIX.

4) Firmus, ein Verwandter (*γαμβρός*) Plutarchs, quaest. conv. II c. 1—3 (ed. Bernard. IV p. 68—71).

5) Claudius Valerius Firmus, Praefect von Ägypten im J. 246 und 247 n. Chr., Amherst Pap. II 72 (16. Juni 246, vgl. gegen Wilcken Arch. f. Pap. II 127 die Herausgeber P. Oxyrh. IV p. 197). 81 (26. März 247). P. Oxyrh. IV 196, 720 (5. Januar 247). In den beiden ersten Urkunden führt er das dem Praefecten von Ägypten seit der Mitte des 2. Jhdts. zukommende Prädikat *λαμπρότατος*. Er ist wohl verwandt, aber, wie wir jetzt sehen, nicht identisch mit Baebius Valerius Firmus, Suppl. I S. 237 Nr. 47a, und mit C. Claudius Firmus, ebd. S. 319 Nr. 150a. Auch könnte der Corrector der Augustamnika Claudius Firmus (Claudius Nr. 150) sein Nachkomme sein.

6) Firmus, ein Empörer unter Kaiser Aurelian. Der geschichtliche Kern in der Erzählung über ihn ist am zuverlässigsten aus Hist. aug. Aurel. 32, 2 und Zosim. I 61, 3 (obwohl hier sein Name nicht genannt ist) zu erkennen. Was die Vita in der Historia Augusta bietet (vgl. Prob. 24, 7), hat keinen Wert; nur die Nachricht wird richtig sein, daß F. ein reicher Handelsherr war, der durch seine weitverzweigten Handelsverbindungen, namentlich mit den Nachbarvölkern, zu großer Macht gelangte, die er zu einer Rebellion der Ägypter mißbrauchte, c. 3. Daß man ihn infolgedessen als Beherrscher Ägyptens ansah und bezeichnete, ist leicht verständlich und daher die Unterscheidung des Praefectus Aegypti F. von dem Rebellen F. kaum richtig. Seine Erhebung hatte vor allem den Zweck, den zweiten Abfall der Palmyrener im J. 273 n. Chr. zu unterstützen. Aber ebenso leicht wie den Feld-

zug gegen Palmyra beendigte Aurelian, der rasch aus Europa herbeigeeilt war, auch den gegen F., der besiegt und getötet wurde, Zosim. a. a. O. Hist. aug. Aurel. a. a. O.; Firm. 5. Die Ägypter erschienen dann auch im Triumphzug Aurelians, Hist. aug. Aur. 33, 5. Als Gegenkaiser ist F. nicht zu betrachten, da er, wie Hist. aug. Aurel. 32, 2 ausdrücklich berichtet wird (in Firm. 2 polemisiert der Biograph gegen sich selbst in wenig vertrauenswürdiger Weise), nicht die Abzeichen der Herrschaft annahm; die angeblichen Münzen von ihm haben sich auch als Fälschungen erwiesen, vgl. von Sallet Die Daten der alexandrinischen Kaisermünzen 11f. Mit Claudius Firmus (Dittenberger Orient. Gr. inscr. sel. II 711; s. o. Bd. III S. 2720 Nr. 150 und Suppl. I S. 319 Nr. 150a) hat er nichts zu tun, vgl. P. M. Meyer DLZ 1904, 2201 gegen Homo Essai sur le règne de l'empereur Aurélien (1904), 85, 2. 112—115. Groag o. Bd. V S. 1391.

7) Firmus, zur Zeit Aurelians Proconsul von Africa (*dux limitis Africani idemque proconsule*), Hist. aug. Firm. 3, 1. Er wird hier wohl mit Recht von Nr. 6 unterschieden. [Stein.]

8) Eines der zahlreichen Kinder des mauretanischen Kleinkönigs Nubel, der dem Stamme der Iubalener angehörte (Ammian. XXIX 5, 2. 44). Als seine Brüder werden genannt Zammac (Ammian. XXIX 5, 2), Gildo (Ammian. XXIX 5, 6. Claud. de bello Gild. 330–347), Mascizel (Ammian. XXIX 5, 11. Claud. de bello Gild. 389. Oros. VII 36, 4), Dius (Ammian. XXIX 5, 11), Salmaces (Ammian. XXIX 5, 13) und Mazuca (Ammian. XXIX 5, 40. 41), als Schwester Kyria (Ammian. XXIX 5, 28). Er war unter Valentinian I. Dux Mauretaniae (Zosim. IV 16, 3). Da er angeklagt wurde, seinen Bruder Zammac ermordet zu haben, und seine Verurteilung voraussah (Ammian. XXIX 5, 2, 3), ließ er sich durch die *equites quarti sagittarii* und die Constantiani zum Kaiser ausrufen (Ammian. XXIX 5, 3. 20; vgl. Oros. VII 33, 5. Zosim. IV 16, 3. Vict. ep. 45, 7), wahrscheinlich im J. 372. Daß er den Augustustitel annahm, steht fest durch CIL VIII 5338 (der Name radiert) *perpetui victoris semper Aug(usti) ordo Kalamensis splendidus cum Basil(io) Cirreniano Restituto sacerdotali p(rovinciae) A(fricae) cur(atore) reip(ublicae) dedicavit.* Denn derselbe Curator von Calama erscheint auch auf einer Inschrift, die Symmachus als Proconsul Africae nennt (CIL VIII 5347). Da dieser im J. 373 dieses Amt bekleidete (Seeck Symmachus p. XLVII), kann der Usurpator, dessen Name auf der erstgenannten Inschrift getilgt ist, kein anderer gewesen sein als F. Außerdem sagt Augustinus (c. epist. Parm. I 11, 17 = Migne L. 43, 46), daß die Donatisten den F. unter die legitimen Kaiser rechneten. Auch scheint der Ps.-Vopiscus, der zu Anfang des 5. Jhdts. schrieb, noch Münzen mit dem Augustustitel von ihm gesehen zu haben (Hist. aug. Firm. 2, 1; vgl. Seeck Rh. Mus. XLIX 224); doch ist gegenwärtig keine mehr erhalten. Die maurischen Stämme fielen ihm zu (Oros. VII 33, 5. Claud. de bell. Gild. 330. 338. 344. Ammian. XXIX 5, 28. XXX 7, 10); namentlich werden als seine Anhänger genannt die Mazices, Musones, Baiurae, Cantauriani Avastomates, Cafaves, Davares, Caprarienses, Abanni, Isaflenses, Iesalenses, Iubaleni (Ammian. XXIX 5, 17. 21. 25. 27. 33. 37. 40. 44. 46). Durch List bemächtigte er sich Caesareas, ließ es plündern und verbrennen (Oros. VII 33, 5. Symmach. ep. I 64. Ammian. XXIX 5, 18. 42); die Beamten der Stadt und der Provinz, die sich hier als in ihrer Hauptstadt befanden, mußten flüchten und sich versteckt halten (Symm. ep. I 64, 2. Ammian. XXIX 5, 19). Dann drang er in Mauretania Sitifensis und Numidien ein. In Rusicade öffnete ihm der Bischof der Donatisten die Tore, nachdem ihm vorher Sicherheit für seine Glaubensgenossen versprochen war, und überlieferte die Anhänger der Staatskirche der Plünderung (August. ep. 87, 10 = Migne L. 33, 301). Auch in dem benachbarten Calama, das schon in der Provincia Proconsularis lag, muß er anerkannt worden sein, da sich hier seine einzige erhaltene Inschrift CIL VIII 5338 gefunden hat. Die Donatisten verfochten seine Sache mit solchem Eifer, daß man ihnen später den Schimpfnamen Firmiani gab, und er erwies sich ihnen dankbar, indem er gegen ihre Gegner Ketzergerichte anordnete (August. epist. 87, 10; c. ep. Parm. I 10, 16. 11, 17; c. litt. Petil. 83, 184 = Migne L. 33, 301. 43, 46. 316). Da sandte im Sommer 373 Valentinian den Magister militum Theodosius nach Africa, wo dieser mindestens bis 374, vielleicht auch noch 375 mit der Niederwerfung des Aufstandes zu tun hatte (Seeck Herm. XLI 524). Nach harten Kämpfen, die Ammian (XXIX 5) ausführlich dargestellt hat, trieb er den F. zum Selbstmord. Oros. VII 33, 6. Ammian. XXVIII 6, 26. Claud. de bell. Gild. 330ff. Zosim. IV 16, 3. Vict. ep. 45, 7. Symm. ep. X 1, 2; rel. 9, 4. 43, 2; or. 6, 4.

9) Legat des Proconsuls von Africa Felix Ennodius zwischen den J. 408 und 423, CIL VIII 1358. [Seeck.]

10) Bischof von Caesarea, Metropolit von Cappadocia prima um 431. Zur ökumenischen Synode in Ephesus 431 war er als Anhänger der antiochenischen Partei (s. Theodoret ep. 112) erschienen, aber bald, vielleicht unter römischem Einfluß, zu der Majorität übergetreten, daher den früheren Freunden besonders verhaßt. Die Absetzung, die sie zu Tarsus 432 über ihn aussprachen, blieb unwirksam, 439 (Socrates hist. eccl. VII 48) ist er gestorben. Die Akten des ephesinischen Konzils und des sog. Synodicon (s. Art. Eutherios) enthalten nahezu alles, was wir von seinem Leben wissen. Eine kleine Sammlung seiner Briefe, die zuerst Muratori publiziert hat — 45 Nummern — (Migne gr. 77, 1481—1513), läßt den Verfasser nicht als streitbaren Kirchenfürsten, sondern mehr als liebenswürdigen Plauderer erscheinen. [Jülicher.]

11) Mehrere römische Töpfer dieses Namens, Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI 109. 152. [C. Robert.]

Firronanus, *saltus* im Gebiet von Mailand, CIL V 5503 (gef. in Brebbia) *curatori salt(us) Firronani item templi Minervae* (die Inschrift ist verschollen). [Ihm.]

Fiscellus mons, Gebirgsstock im mittleren Apennin, nach Plin. n. h. III 109 Ursprungsort des Avens (Velino), nach Sil. Ital. VIII 519 im Gebiet der Vestini gelegen, wohl der ganze Gebirgszug zwischen Tronto und Aterno, dessen Kulminationspunkt der Gran Sasso d'Italia bildet. Erwähnt auch bei Varro r. r. II 1, 5. Vgl. Nissen Ital. Landesk. I 237. [Hülsen.]

Fisciana, Ortschaft in Afrika, von der ein (donatistischer) Bischof im J. 393 erwähnt wird (Augustin. enarr. in psalm. XXXVI 2, 20 = Mansi Act. concil. III 847); ein anderer (doch wird *Fissanensis* überliefert) im J. 411 (Coll. Carth. I 202, bei Migne Patr. Lat. XI 1341). [Dessau.]

Fiscus. 1. Begriff. Man gebrauchte in der republikanischen und der ersten Kaiserzeit das Wort F. zur Bezeichnung eines Korbes, in welchem größere Summen Geldes eingepackt wurden, und zwar vorübergehend, nicht zu längerer Aufbewahrung. In mehreren *fisci* nimmt der Kaufmann das Geld mit (Sen. ep. 119, 5), in ihnen hält man das zur Verteilung bestimmte Geld (Suet. Claud. 18. Cic. Verr. act. I 22. 24) und wird auch das deponierte Geld aufbewahrt (Lex rep. 67—68. Senec. dial. V 33, 2—3, vgl. Cic. ad Q. fr. III 4, 5). In Körben halten auch die Provinzialmagistrate das zu ihrer Disposition stehende Geld (Tac. ann. I 37. Cic. Verr. III 197); die von Augustus parat gehaltenen Gelder nennt Suetonius (Aug. 101) *summa confiscata* (Näheres darüber s. bei Longpérier Rev. arch. 1868, 160ff. Brinz S.-Ber. Akad. Münch. 1886, 471ff. Mommsen St.-R. II³ 998, 1. Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 2, 3).

Daher nennt auch Augustus in seinem *breviarium totius imperii* die Kassen der zu seiner Disposition stehenden Gelder *fisci*, hauptsächlich wohl die Kassen der von ihm verwalteten Provinzen (Suet. Aug. 101: *quantum pecuniae in aerario et fiscis et vectigaliorum residuis*), und F. heißt unter Tiberius die Kasse der Provinz Gallia, einer der wichtigsten unter den kaiserlichen Provinzen (*f. Gallicus* CIL VI 5197). Später gegründete Kassen der von den Kaisern verwalteten Staatseinkünfte bekommen denselben Namen, wie der seit Claudius bezeugte *f. libertatis et peculiorum* (vgl. auch den gleichzeitigen *f. castrensis*) und die späteren wohl erst von den Flaviern gegründeten *fisci — Alexandrinus, Asiaticus, Iudaicus* (vgl. auch den gleichzeitigen *f. frumentarius*). Noch unter Severus heißt die Kasse des kaiserlichen Patrimoniums in der Senatsprovinz Baetica und in der Tarraconensis *f. rationis patrimonii provinciae Baeticae* (s. Dressel CIL XV 560ff.). Die Gesamtheit der kaiserlichen Kassen wird daher vom Senat noch unter Hadrian als *fisci* bezeichnet (CIL VI 967. Hirschfeld Verwaltungsb.² 2, 4).

Alle diese Kassen zusammenfassend redet man aber schon in ziemlich früher Zeit von einem kaiserlichen F., worunter man die kaiserliche Kasse überhaupt versteht. Für die Zeit vor Claudius haben wir allerdings keine authentischen und gleichzeitigen Zeugnisse, denn Tacitus und Suetonius reden wohl vom Standpunkte ihrer Zeit, wo sie in der Zeit des Augustus oder des Tiberius vom F. als der kaiserlichen Kasse sprechen (s. Hirschfeld Verwaltungsb.² 2, 4; Suet. Aug. 40 kann auch der *f. Gallicus* gemeint sein). Seit Claudius aber wird der Ausdruck gang und gäbe. Zwar ist es mir zweifelhaft, ob Seneca in der bekannten Stelle (de benef. VII 6, 3: *Caesar omnia habet, fiscus eius privata tantum ac sua, et universa in imperio eius sunt, in patrimonio propria,* vgl. Plin. n. h. XVIII 114) unter F. ‚die sämtlichen der kaiserlichen Verfügung unterstehenden Gelder' versteht (Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 4, 1) — mir scheint Seneca von der privaten Kasse des Kaisers zu reden, indem er diesen privatrechtlichen Begriff der Allmacht des Kaisers im politischen Sinne gegenüberstellt —, aber Plinius der Ältere z. B. redet schon eine ganz unzweideutige Sprache, n. h. XII 113: *seritque nunc eum (balsamum) fiscus,* oder VI 84: *Annius Plocamus ... maris Ruberi vectigal a fisco redemit.* Ob aber dieser Ausdruck schon in dieser Zeit offiziell ist, bleibt mir sehr zweifelhaft. Merkwürdigerweise begegnen wir ihm in der kaiserlichen Finanzverwaltung, d. h. in der Titulatur der kaiserlichen Finanzbeamten, in dieser Zeit gar nicht, was doch die Vermutung nahe legt, daß in dieser Zeit der Begriff F. als Bezeichnung für die kaiserliche Hauptkasse und die kaiserliche Finanzverwaltung sich erst bildete. Offiziell anerkannt wurde der Terminus erst von Hadrian in dem bekannten Titel der kaiserlichen *advocati fisci*; der Sprachgebrauch des Plinius d. J., des Tacitus und des Suetonius zeigt, daß in der Umgangssprache der Begriff schon in der späteren Flavischen Zeit feste Wurzeln geschlagen hat, und zwar als Gegenbegriff zu dem alten Begriffe *aerarium,* der alten Kasse der Republik und des Senats (s. Plin. paneg. 36. Tac. ann. II 47. VI 8. 17 u. ö. Mommsen St.-R. II³ 998, 1).

Einmal offiziell anerkannt, wird der Begriff F. immer weiter und hat die Tendenz, dem Begriffe staatlich endgültig substituiert zu werden, was mit der Entwicklung der kaiserlichen Macht zu einer offenen Despotie Hand in Hand geht; *fiscalis* unterscheidet sich kaum vom *publicus,* F. ist die alleinige Staatskasse und Inbegriff der staatlichen Finanzverwaltung, was in dem juristischen Sprachgebrauche besonders klar zu Tage tritt (s. Brinz S.-Ber. Akad. Münch. 1886, 475ff. Mommsen Strafrecht 1028, 1. Hirschfeld Verwaltungsb.² 17, 2); auch die Inschriften bestätigen es auf Schritt und Tritt (s. Ruggiero Dizion. epigr. III 97).

Soweit der Sprachgebrauch, welcher natürlich nur die reale geschichtliche Entwickelung widerspiegelt; demgemäß wird die Geschichte des F. zur Geschichte der kaiserlichen Finanzverwaltung überhaupt, welche hier natürlich nur skizziert werden kann; nähere Behandlung erfährt jede Abteilung unter den verschiedenen Stichwörtern.

II. Geschichte des Fiscus. a) Augustus bis Claudius. Heer und Geld ausschließlich zu besitzen und ohne jede Einmischung des Senates zu verwalten, war das Prinzip Caesars. Demgemäß wollte er die ausschließliche Verfügung über das Aerar haben (Dio XLIII 45, 2) und die einträglichsten Einkünfte des Staates sowie die Münze durch seine persönlichen Agenten verwalten (Suet. Caes. 76). Logisch gedacht war diese Politik die allein konsequente, und nach zwei Jahrhunderten kam die römische Weltmonarchie zu dieser einfachen Lösung hauptsächlich durch Hadrian und Severus, für welche Claudius und die Flavier die Wege geebnet hatten, aber für die Zeit Caesars und Augustus war sie verfrüht. In

richtiger Erkenntnis dieser Tatsache handelte Augustus bei der Schöpfung seiner Dyarchie; das Heer behielt er ausschließlich, die Gelder, wenigstens zum größten Teile, beließ er dem Senat und den senatorischen Magistraten. Scharf scheidet er in seinem Rechenschaftsberichte zwischen seinen Privatgeldern (*patrimonium, pecunia mea*), die er besitzt, den *manubiae*, worüber er freie Verfügung hat, und den Staatsgeldern, über deren Verwendung er dem Volke zur Rechnungsablegung verpflichtet ist (s. Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 7 gegen Mommsen St.-R. II[3] 1000f.), und zwar wohl nicht nur über die Gelder, die ihm aus den Senatsprovinzen zukamen. Selbstverständlich aber steht ihm als oberstem Kriegsherren und dem Manne, der die städtische Verpflegung besorgt (s. unter Frumentum), die Aufsicht über die gesammten Mittel des Reiches — die Gelder des *aerarium*, die Naturalabgaben und die Rückstände der Vectigalienpächter (Suet. Aug. 101) — zu, und diese Aufsicht führt er in Rom persönlich, in den Senatsprovinzen durch die Verwalter seines Privatvermögens, seine Procuratoren. In die Verwaltung der Staatseinkünfte greift er aber nicht ein; das System der Verpachtung und der indirekten Wirtschaft bleibt bestehen. Nur da, wo er kraft seiner proconsularischen Gewalt frei schaltet, ändert er an den althergebrachten Traditionen; wahrscheinlich übt er das System der Verpachtung in seinen Provinzen nicht mehr aus und zieht die Abgaben der Untertanen durch seine Procuratoren ein. In Ägypten, wo er Nachfolger der absoluten Herrscher ist, wo er jeden Schatten des Senatseinflusses sorgfältig fern gehalten hat, beläßt er mit wenigen Modifikationen das Ptolemaeische Finanzsystem, welches seitdem mit einigen Änderungen die ganze Kaiserzeit hindurch bestehen bleibt. Inwieweit er in seinen Provinzen in der Politik der ausschließlichen Verwaltung der Einkünfte gegangen ist, ist allerdings nicht ganz klar; ob auch die *vectigalia* der Provinzen in den Provinzial-F. flossen oder durch die Pächter in die Senatskasse abgeführt worden sind, muß beim vollständigen Mangel an Nachrichten unentschieden bleiben. Nur in zwei Fällen hat Augustus sich erlaubt, in den Bereich der Tätigkeit des Senates einzugreifen: die Schaffung der neuen *vectigalia* der *XX hereditatium* und der *C rerum venalium* (s. d., vgl. Rostowzew Staatspacht 498 und Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 98f.) und die Abführung dieser neuen Einkünfte in eine neue Kasse, das *aerarium militare* (s. d.), die bestimmt war, zur Versorgung der Veteranen als Zentralkasse zu dienen, muß als direkter Eingriff in die Rechte des Senats bezeichnet werden. Hier war die *ultima ratio* — die Befriedigung des Heeres — stärker als die konstitutionellen Bedenken des Kaisers. Die lang vermiedene Schaffung der *praefectura annonae* (s. d.) ist als zweiter starker Eingriff zu bezeichnen; die Rücksicht auf die politisch noch nicht ganz bedeutungslose *plebs frumentaria* und die ganze Bevölkerung Roms war hier das Maßgebende.

An die Schaffung einer kaiserlichen Zentralkasse hat Augustus wahrscheinlich gar nicht gedacht. Wo er seine Gelder aufbewahrt hielt, ist nicht bezeugt; vielleicht in dem von ihm gegründeten Tempel des Mars Ultor (s. Iuven. 14, 259ff. und dazu Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 5 Anm.), wahrscheinlich aber nicht ausschließlich da. Als Gehilfen des Kaisers in seiner Finanztätigkeit funktionieren seine Freigelassenen und Sklaven (Suet. Aug. 101: *adiecit et libertorum servorumque nomina a quibus ratio exigi posset*). Ob schon in dieser Zeit einer derselben den Titel *a rationibus* führte, ist nicht bekannt (die früheste Erwähnung unter Tiberius, CIL VI 8409. Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 29).

Tiberius blieb in den Bahnen des Augustus. Seinen Procuratoren, besonders in den Senatsprovinzen, gegenüber vertrat er den Augusteischen Standpunkt; *non se ius nisi in servitia et pecunias familiares dedisse* sagt er bei Tac. ann. IV 15 (ähnlich Dio LVII 23 [J. 22 n. Chr.]: *οὐ γὰρ ἐξῆν τότε τοῖς τὰ αὐτοκρατορικὰ χρήματα διοικοῦσι πλέον οὐδὲν ποιεῖν ἢ τὰς νενομισμένας προσόδους ἐκλέγειν*) bei der Verurteilung des Procurators von Asien, Lucilius Capito. Trotzdem bringt ihn wohl der immer steigende Bedarf an Mitteln zu manchen Ausschreitungen gegenüber dem Aerar, die sich Augustus nicht erlaubt hat; inbetreff der *bona damnatorum*, die rechtlich dem Aerar zustanden, fängt er an, sich dem Staate zu substituieren, wohl unter verschiedenen Vorwänden; so zieht er die Güter Seians an sich, statt sie an das Aerar zu überweisen (Tac. ann. VI 2, wo F. natürlich entweder antizipierend gesagt ist oder die kaiserliche Privatkasse bezeichnet); so hören wir von der Einziehung der Besitzungen des Sex. Marius in Spanien für die kaiserlichen Güter (Tac. ann. VI 19). Damit steht seine Politik den *metalla* (s. d.) gegenüber in Verbindung: *plurimis etiam civitatibus et privatis veteres immunitates et ius metallorum ac vectigalium adempta* sagt Sueton (Tib. 49), und diese Angabe bestätigen manche Inschriften (s. CIL XIII 1550. XI 1356. Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 148. 157. 176). Daß es sich um Einführung eines staatlichen bezw. kaiserlichen Bergregals handelt, wie Neuburg meint (Ztschr. f. ges. Staatsw. 1900, 55), ist natürlich ausgeschlossen (dagegen Hirschfeld a. a. O. 148, 2. 3). Vielmehr sehe ich darin das Streben, im Wege der Vermehrung des Patrimoniums seine Einkünfte zu steigern, ohne sich in die Führung der Finanzgeschäfte des Senates einzumischen, wie es später Claudius vorgezogen hat. Daß unter Tiberius auch in den Senatsprovinzen die direkte Erhebung der direkten Steuern eingeführt worden wäre, ist eine wenig wahrscheinliche Vermutung Mommsens (s. St.-R. II[3] 1017, 1; Tacitus ann. IV 6 spricht eher dagegen, vgl. Rostowzew Staatspacht 379. Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 69). Keinen Übergriff bildet natürlich auch die Herabsetzung der *C rerum venalium* auf die Hälfte (s. Tac. ann. II 42. Dio LVIII 16, 2).

Wenig Neues bietet die kurze Regierung Caligulas. Die Abschaffung derselben *C rerum venalium* in Verbindung mit der Herabsetzung der *praemia militiae* (Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 93) zeugt zwar von gesunden Anläufen, aber **die Einführung der gehässigen stadtrömischen Steuern, welche dazu noch nach kurzer Tätigkeit der Publicanen von Prätorianern erhoben wurden, kann keinesfalls mit Willrich zu einer eingreifenden Reform des Finanzsystems gestempelt werden (s.**

Willrich Beitr. z. alt. Gesch. III 425. Kubitschek Österr. Jahresh. III 72ff. Suet. Cal. 40f. Joseph. ant. XIX 28). Monarchische Laune nach hellenistischen Mustern kann man diese Neuerungen nennen, und zwar mehr schikanös als wirklich heilbringend für die zerrütteten Finanzen. Neu war das System der Besteuerung der Bürger nach der Einführung der schon erwähnten Steuern des Augustus natürlich keineswegs. Die Erhebung durch Prätorianer ruft die Zeiten der Militärdespotie des Severus ins Gedächtnis.

b) Claudius bis Hadrian. Epochemachend in der Geschichte des F. ist die Zeit der Regierung der Claudischen Freigelassenen. Es hat sich wohl zu dieser Zeit klar herausgestellt, was schon Caesar richtig gefühlt hatte, daß eine Teilung der Finanzmacht nur unheilvoll wirken könne. Wenn irgendwo, so muß in jeder geordneten Finanzverwaltung Einheit und Ordnung herrschen, was bei dem Augusteischen System kaum möglich war. Die kaiserlichen Privatmittel, inklusive Ägypten, waren zu groß und zu mannigfaltig, um nach rein privaten Mustern regiert zu werden, die kaiserlichen Obliegenheiten schon in dieser Zeit zu groß, um so zersplittert zu bleiben, wie sie unter Augustus und seinen Nachfolgern gewesen sind. Ordnung und womöglich Einheitlichkeit sind demgemäß die Parole der Claudischen Reform. Wir besitzen leider nur ganz dürftiges Material, um diese Reform zu skizzieren, einige abgerissene Texte und zwar viele, aber inhaltsarme Inschriften erlauben öfters nur Vermutungen da, wo man nach modernen Anschauungen Gewißheit auf Grund reichen statistischen Materials fordert. Ein Bild läßt sich aber trotzdem entwerfen.

Die wichtigste der Claudischen Reformen ist die Schaffung eines Zentraldirigenten der kaiserlichen Finanzverwaltung in der Person des *a rationibus*, welcher seit Claudius als direkter Gehilfe des Kaisers die *rationes imperii* (Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 30, 2) verwaltet, d. h. die verschiedenen einzelnen *rationes* der kaiserlichen Verwaltung kontrolliert und leitet. Mit dem Prinzip der Rechnungsablegung an das Volk wird definitiv gebrochen; Pallas, der allmächtige *a rationibus* des Claudius, weigert sich gleich am Anfange seiner Tätigkeit, solch eine Rechnungsablegung bei seinem künftigen Abtritte zu vollziehen (Tac. ann. XIII 14 *sane pepigerat Pallas ne cuius facti in praeteritum interrogaretur paresque rationes cum republica haberet*). Die bekannte Schilderung des Statius (Silv. III 3, 86ff.), welche ein Bild des Amtes am Ende des 1. Jhdts. gibt, wird natürlich auch für die Claudische Zeit als geltend angesehen werden dürfen. Danach ist es klar, daß die Hauptobliegenheit des *a rationibus* — eines Freigelassenen des Kaisers — die oberste Verwaltung der kaiserlichen Güter bildete; **daß es aber nicht die ausschließliche Aufgabe war, zeigt die Tatsache, daß gerade für diesen Zweig der kaiserlichen Verwaltung besondere Beamte, wahrscheinlich gerade unter Claudius, eingesetzt worden sind; für die Verwaltung des kaiserlichen Privatgutes der *a patrimonio* (s. d.) und für die Verwaltung der *rationes* der Hofverwaltung der *procurator castrensis* (s. d.), bezw. *rationis* oder *fisci castrensis*.**

Die zweite Hauptaufgabe des *a rationibus* neben der Verwaltung der kaiserlichen Privatmittel, neben dem *sanctarum digestus opum partaeque per omnes divitiae populos* bildeten natürlich die von Statius gleich in der Folge erwähnten *magnique impendia mundi*. Er ist der oberste Vorsteher aller der kaiserlichen Procuratoren, die in der ganzen Welt fungieren, durch ihn verkehren sie wohl mit dem Kaiser, die Procuratoren aber unter Claudius bekommen das hochwichtige Recht der Iurisdiktion (Tac. ann. XII 60. Suet. Claud. 12. Mommsen St.-R. II[3] 1022, 2. Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 474), natürlich in den Sachen, welche mit der kaiserlichen Finanzverwaltung im Konnex stehen, und gelangen deshalb zu einer ganz anderen Bedeutung als die privaten Agenten der früheren Kaiser. Wenn man dabei bedenkt, daß wohl seit Claudius (s. Cardinali Diz. epigr. III 246. Rostowzew Römische Bleitesserae 15ff. Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 236f.) die Last der Frumentationen vollständig auf den Kaiser fällt, womit vielleicht die durch besondere Beamten vollzogene strengere Aufsicht und vielleicht sogar Leitung der Erhebung der Naturalabgaben vom *ager publicus* (*frumentum mancipale*) in Verbindung steht (s. Rostowzew Geschichte der Staatspacht 431), daß die hochwichtigen *vectigalia* der *XX hereditatium* und der *XX libertatis* jetzt unter der Kontrolle der kaiserlichen Beamten stehen, daß sogar für die Einkünfte der letzteren eine besondere kaiserliche Kasse, der *f. libertatis et peculiorum*, gegründet wird (s. weiter unten und Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 99, 2), so bekommen wir eine vielleicht oder sogar sicher unvollständige, aber sogar in dieser Unvollständigkeit bezeichnende Vorstellung von den Dimensionen, welche jetzt die kaiserliche Finanzverwaltung bekommen hat. Die Einnahmen wie die Ausgaben haben sich ungemein und zwar auf Kosten des Aerars vermehrt, und seit Claudius tritt die in der Umgangssprache als F. bezeichnete Verwaltung und die ebenso genannten kaiserlichen Kassen als ebenbürtiger und sogar überlegener Nebenbuhler neben dem Aerar hervor. Ich sage die kaiserlichen Kassen, denn von einer Kasse im materiellen Sinne des Wortes besitzen wir keine Spur. Die Verwaltung des *a rationibus* hat keine *arcarii* und *dispensatores* (Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 30), so daß es sehr wahrscheinlich ist, daß die in den einzelnen *rationes* nicht verbrauchten Gelder sich in den Händen des Kaisers selbst konzentrierten, von ihm in verschiedenen Deposita gehalten (über die Beamten *a loricata* und den Castortempel s. Hirschfeld a. a. O. 4, 4) und von seinen Privatsklaven verwaltet wurden. In diesem Sinne hat eine kaiserliche Zentralkasse auch vor Claudius existiert, und wir wissen nicht, daß er etwas daran geändert hätte. Der Ausdehnung und Kompliziertheit der Geschäfte der kaiserlichen Finanzverwaltung gemäß vermehrt sich auch das niedere Verwaltungspersonal der Zentralverwaltung *a rationibus* sowie der verschiedenen Zweigverwaltungen in Rom, Italien und den Provinzen. **Es gestaltet sich, vielleicht erst in dieser Zeit, definitiv der aus älteren Einrichtungen übernommene Typus einer vollständigen *ratio* mit einem *tabularium* (s. d.) und *commentarium* (s. d.) als regelrechten Bestand-**

teilen, zuweilen, besonders in den Provinzen, auch mit einer eigenen *arca* und öfters mehreren lokalen *mensae* (s. d., eingerichtet nach dem Vorbild der ägyptisch-hellenistischen *θησαυροί*); die *arca* wurde von den *dispensatores* (s. d.) und *arcarii* (s. d.) verwaltet (s. darüber meinen Art. Fiscus in Ruggieros Dizion. epigr. III 97ff. Hirschfeld a. a. O. 58ff. und 457ff., bes. 461, 2—3). Trotz seiner Großartigkeit und Kompliziertheit behält die ganze Claudische Verwaltung aber den Stempel einer großartigen Haushaltung, die *a rationibus* sind und bleiben persönliche Gehilfen des Kaisers und ihre Bedeutung fußt auf ihren persönlichen Beziehungen zum regierenden Kaiser.

Gegen die von Claudius und seinen Freigelassenen konsequent durchgeführten Prinzipien erklärte sich, und zwar sowohl prinzipiell wie in praxi, sein Nachfolger Nero. Er erklärte sich gleich am Anfange seiner Regierung für das Prinzip der beiden ersten Kaiser: *discretam domum et rempublicam* (Tac. ann. XIII 4) und rüttelte demgemäß an dem Hauptprinzip des Claudius, der Gleichsetzung der Procuratoren und der senatorischen Beamten in Bezug auf die Iurisdiktion. Zuerst hatte er sogar an die Abschaffung der *vectigalia* gedacht, was natürlich eine kindische Utopie war, reduzierte aber bald diese weitgehende Illusion auf einige Beschränkungen der *publicani* und auf die Wiedergabe der Iurisdiktion an die senatorischen Beamten (Tac. ann. XIII 50f., vgl. Hirschfeld a. a. O. 81, 3. 89, 3). Seine massenhaften Konfiskationen und die ungemein starke Vermehrung seines Privatbesitzes ist vielleicht auch ein Anzeichen dafür, daß er in der Vermehrung seiner Einkünfte den Weg des Tiberius dem des Claudius vorgezogen hat (Plin. n. h. XVIII 35. Suet. Nero 32, vgl. CIL VI 10233). Auch die Einsetzung von drei Consularen an die Spitze der Verwaltung der *vectigalia* (wohl der Einkünfte vom *ager publicus*, es handelt sich in der ganzen Stelle des Tacitus ann. XV 18 um das *frumentum*, vgl. XIII 51: *temperata apud transmarinas provincias frumenti subvectio*; das *se annuum sescenties reipublicae largiri* der erstgenannten Stelle geht eher gegen Claudius als gegen Caligula; damit bezeichnet der Kaiser, daß er die Kosten der Frumentationen aus seinen, nicht aus usurpierten Staatsmitteln deckt) ist eine Rückkehr zum Augusteischen System der Verwaltung durch senatorische Beamte, im scharfen Gegensatze zur procuratorischen Politik des Claudius in Bezug auf die Frumentationen. Diese Maßregeln erwiesen sich aber für die römischen Finanzen bei der bekannten Inkonsequenz und der kolossalen Verschwendungssucht des Kaisers nicht gerade als heilvoll, und es ist bezeichnend für die Politik des Kaisers, daß er allein unter den früheren Kaisern sich eine betrügerische Verschlechterung der Münze erlaubt (s. Mommsen-Blacas Hist. de la monn. III 23f. 29f.).

Die drei Flavier und hauptsächlich der erste und beste von ihnen, Vespasian, treten entschieden in die von Nero zeitweise verlassene Bahn des Claudius zurück. **Die Kompetenz der Procuratoren in Bezug auf die Vectigalien wird verstärkt und wohl zuerst auf die *portoria* (s. d.) erweitert, was jedenfalls eine kolossale Vermehrung der kaiserlichen Einkünfte bedeutet, denn kaiserliche Kontrolle ist doch mit der Abführung der Gelder in das Aerar kaum vereinbar** (s. Rostowzew Geschichte der Staatspacht 500 und Hirschfeld a. a. O. 83); die jurisdiktionelle Tätigkeit wird den Procuratoren, und zwar wohl nicht nur den Provinzialprocuratoren, wahrscheinlich (strikte Beweise gibt es dafür allerdings nicht) wenigstens teilweise zurückgegeben und verbleibt ihnen bis in die späteste Zeit (CIL VIII 11813 Ende des 2. Jhdts.), konkurrierend mit der Jurisdiktion der Provinzialverwalter und städtischen Magistrate (s. Dig. XLIX 14, 3, 9. II 15, 8, 19. Cod. Iust. II 36 [37], 2 [J. 226 n. Chr.], auch Cod. Theod. X 15, 2. 4). Auch betreffs der Kornpolitik sehen wir dieselbe Rückkehr zu den Claudischen Prinzipien: die Gründung des *fiscus frumentarius* (s. Frumentum), wahrscheinlich als Zentralkasse für die ganze Kornverwaltung (Hirschfeld a. a. O. 489 z. S. 371), und die in der Flavischen Zeit sicher bezeugte Administration der staatlichen Kornrevenuen in den Senatsprovinzen durch kaiserliche Beamte (CIL III 14195 4—13; vgl. damit die Äußerung des Statius über das afrikanische Korn: *quod messibus Afris verritur*, Stat. Silv. III 3, 90, auch Hirschfeld Philol. 1869, 81) legen dafür ein nicht zu verachtendes Zeugnis ab.

Auch für die Organisation des kaiserlichen Patrimoniums, das jetzt nach dem Ende der Iulisch-Claudischen Dynastie zuerst als richtiges Krongut auftritt, werden die Flavier notwendigerweise gesorgt haben, und vielleicht haben sie die Grundzüge der später vollendeten und durchgeführten bureaukratischen Organisation der einzelnen Domänenkomplexe gelegt. Dafür zeugt vielleicht die Tatsache, daß die Bergwerkprocuratoren uns zuerst in der Flavischen Zeit begegnen (Hirschfeld a. a. O. 174: vielleicht gehört auch die *lex metalli Vipascensis* in dieselbe Zeit).

Als weitere Ausbildung der Fiskalverwaltung mag auch die wahrscheinlich in dieser Zeit erfolgte Gründung der drei stadtrömischen Kassen, der *fisci Alexandrinus*, *Asiaticus* und *Iudaicus*, über welche weiter unten zu handeln ist, gelten. So entwickelt sich je weiter, desto mehr die kaiserliche Fiskalverwaltung, und der F. wird immer reicher und mächtiger.

C. Hadrian bis Diocletian. Der nächste große Reformator der römischen Fiskalverwaltung wie auch des ganzen römischen Staates war Kaiser Hadrian. Nach einigen Schwankungen unter Nerva (z. B. die Schaffung eines eigenen Praetors für die Streitigkeiten zwischen dem F. und den Privaten, Dig. I 2, 2, 32, vgl. auch Plin. paneg. 47) und unter Traian (z. B. die Wiedereinsetzung der *praefecti frumenti dandi*, s. Rostowzew Röm. Bleitesserae 18) tritt in seiner Person ein entschiedener Fortsetzer und Weiterbildner der Politik des Claudius und der Flavier auf. **Die weitgehendste seiner Reformen ist die definitive Teilung des Haus- und Staatswesens, jede Spur des Hauswesens wird aus dem F. vertrieben, und er erscheint seit Hadrian als großartige Staatsinstitution, als Inbegriff der staatlichen Finanzverwaltung. Diese Transformation wird erzielt durch die vollständige Ausschließung der kaiserlichen Freigelassenen aus dem Reichsfinanzwesen und die Ersetzung derselben durch Ritter (s. darüber die meisterhafte Skizze bei Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 476ff.). An der Spitze der Verwaltung erscheint jetzt ein hochgestellter Ritter als Reichsfinanzminister mit dem Titel *procurator a rationibus*** (s. d.), Ritter treten auch an die Spitze der verschiedenen Abteilungen des F., eine Schar ritterlicher *advocati fisci* (s. d., jetzt noch Hirschfeld a. a. O. 48ff.) vertritt die Interessen des F. in den einzelnen Abteilungen der Finanzverwaltung und den einzelnen Provinzen, den Procuratoren eher koordiniert als subordiniert. Das kaiserliche Patrimonium (s. d.) als definitiv anerkanntes Krongut verliert seinen früheren Oberleiter, erhält aber hochgestellte ritterliche Vorsteher für die einzelnen Provinzen und Italien, wird demnach dezentralisiert und den anderen Zweigen der Finanzverwaltung gleichgestellt; auch in der inneren Organisation der einzelnen Domänenkomplexe und *saltus* (s. d.) und der Regelung der Beziehungen zwischen kaiserlichen Beamten, Pächtern und Kolonen wird außerordentlich viel geleistet. In Verbindung damit steht auch die Reorganisation der Verwaltung der Erbschaften: seit Hadrian, wie es Hirschfeld höchst wahrscheinlich gemacht hat (Verwaltungsb.[2] 62. 113ff.), gewinnt die Verwaltung besondere Wichtigkeit dadurch, daß jetzt nicht nur die kaiserlichen Legate, sondern auch die dem F. zufallenden *caduca* und *vacantia* von der Erbschaftsverwaltung eingezogen werden; ein neues Zeugnis für die Gleichstellung des Kaisergutes mit dem Staatsgute zugunsten des letzteren.

Mit manchen Überbleibseln der alten Senatseinrichtungen, wie mit der Vectigalienpacht, wird definitiv gebrochen: die *XX hereditatium* (s. d.) wird seit Hadrian von kaiserlichen Beamten mit einem hochgestellten Ritter an der Spitze eingetrieben; bei der Verwaltung der Portoria werden nur halbbeamtliche Pächter, die durch eine Tantième entschädigt werden, geduldet, und nur dieser Ausläufer der Pacht in den neu organisierten Donauländern eingeführt (s. Rostowzew Staatspacht 501. 505). Die vorbereitende Arbeit des Census wird selbst in den Senatsprovinzen durch besondere *legati ad census accipiendos*, in den kaiserlichen durch einfache Ritter vollzogen (Hirschfeld a. a. O. 55ff.); damit verliert der Akt jede Feierlichkeit und wird zur gewöhnlichen Arbeit einer geordneten Finanzverwaltung mit vollständiger Ausschließung jeder Einmischung seitens des Senats.

In den Händen Hadrians bekommt also der F. ein ganz anderes Aussehen. Aus einer mit dem Aerar konkurrierenden kaiserlichen Finanzverwaltung und Kasse wird er zur fast alleinigen Staatskasse und zum Staatsfinanzministerium, nicht zum Konkurrenten, sondern zum beinahe alleinigen Herrscher, ganz wie der Kaiser selbst.

In der nächsten Folgezeit sehen wir keine namhaften Abweichungen von den Neuerungen Hadrians. M. Aurel bildet die neue Verwaltung aus, indem er einen Gehilfen für den *procurator a rationibus*, den *procurator summarum rationum* (s. Hirschfeld a. a. O. 32f.), einsetzt; einen Gehilfen bekommt wohl in derselben Zeit auch der *praefectus annonae* (Hirschfeld a. a. O. 245f.). **Die Verstaatlichung der Vectigalia schreitet fort: das System des Conductorates bei den *portoria* wird in manchen Gegenden der direkten Erhebung geopfert, was dann von Commodus zu Ende geführt wird.** Nur in einem Punkte sehen wir eine schwache Rückkehr zum Alten: die Freigelassenen kommen wieder zu Ehren; auch dies aber wird keineswegs konsequent durchgeführt.

Von einem Finanzsystem des Commodus kann man nicht ernstlich reden. Seine Launen und Vexationen sind meistens von Pertinax abgeschafft worden, und von seiner übertriebenen Bevorzugung seiner Person dem Staate gegenüber gelten die bekannten Worte desselben Pertinax, Herodian II 4, 7: *τοῖς τε βασιλικοῖς κτήμασιν ἐκώλυσεν αὐτοῦ τοὔνομα ἐπιγράφεσθαι εἰπών αὐτὰ οὐκ ἴδια τοῦ βασιλεύοντος εἶναι ἀλλὰ κοινὰ καὶ δημόσια τῆς Ῥωμαίων ἀρχῆς εἶναι*, welche sicherlich den Grundanschauungen Hadrians keinesfalls widersprochen haben (vgl. Hist. aug. Pert. 14, 6; Hadr. 8, 3).

Die Reform Hadrians setzte Septimius Severus fort. Die Verwalter des F. werden unter ihm mit der Verleihung des Titels *rationalis* (s. d.) über die Procuratoren erhoben, noch schärfer wird die Eigenschaft des Patrimoniums als Krongut durch die Schaffung der *res privata* (s. d.) betont, womit auch die Reform der Erbschaftsverwaltung in Verbindung steht (s. Hereditates), dem Senate und dem Aerar werden die meisten ihnen noch verbliebenen Einkünfte entzogen: so bilden jetzt die *bona damnatorum* (s. d.) einen stehenden Posten in den Einkünften des F., so wird unter Severus der *ager publicus* in den Senatsprovinzen mit dem Patrimonium vereinigt und mit ihm zusammen verwaltet; ob auch alle Einkünfte der senatorischen Provinzen zum F. geschlagen worden sind (Hirschfeld a. a. O. 480ff.), läßt sich leider nicht mit Sicherheit beweisen. Damit reduziert sich die Geltung des Aerars auf die Rolle einer beinahe munizipalen Kasse der Stadt Rom. Im Sinne seines Vaters handelte auch Caracalla. Daß er bei Verleihung des Bürgerrechts an alle Einwohner des Reichs auch die fiskalischen Interessen im Auge hatte, kann nicht bezweifelt werden: die Verdoppelung der *XX hereditatium* (s. d.) ist dafür ein schwerwiegendes Zeugnis. Eine letzte Reaktion gegen die Politik des Severus ging bekanntlich von dem weichen Kaiser Severus Alexander aus. Bestand aber hatte seine Tendenz, die Autorität des Senats auch in der Finanzverwaltung wiederherzustellen (Hist. aug. Alex. 16 *leges de iure populi et fisci moderatas et infinitas sanxit*), kaum. Nach Hadrian und Severus gab es keine Rückkehr zum Alten mehr. Der F. blieb, was er geworden — die alleinige Reichskasse und Reichsfinanzverwaltung. Neue Züge in seine Organisation brachte erst die Diocletianisch-Constantinische Reform.

3. Verwaltung des Fiscus.

a) Die zentrale Verwaltung s. *a rationibus*.

b) Abteilungen in den Provinzen s. *Procurator* und die o. S. 2390f. angeführten Stichwörter, sowie die Artikel über die einzelnen Provinzen.

c) Ägypten. Ganz eigenartig und vereinzelt steht die Finanzorganisation der römischen Provinz Ägypten da. **Die eigenartige Verwaltung des Landes, welche mit wenigen Modifikationen aus den früheren Zeiten übernommen worden ist, die Stellung des Landes zu den Kaisern als Nach-**

folgern der einheimischen und späteren makedonischen Könige, die absichtlich offen gelassene Frage über die Qualifizierung des Landes — ob Provinz des römischen Volkes oder Privateigentum des Princeps als solchen, scheiden Ägypten aus der Reihe der übrigen Provinzen aus und erfordern eine separate Behandlung. Leider läßt sich die schwierige Frage über die Finanzverwaltung Ägyptens bei der Menge der schwebenden und langer Ausführungen bedürftigen Fragen hier kaum lösen, die Aufgabe muß für die Zukunft aufgespart werden; einiges muß aber auch in dem Rahmen dieses Artikels wenigstens angedeutet werden.

Daß Ägypten vom Anfange an keineswegs als Privateigentum des Kaisers angesehen worden ist, beweisen hauptsächlich zwei Tatsachen: erstens wird das Land nicht von einem persönlichen Agenten des Kaisers, einem Procurator aus dem Freigelassenenstande, sondern von einem ritterlichen Stellvertreter des Kaisers, einem Praefectus verwaltet; zweitens bilden die Einkünfte Ägyptens wohl keineswegs die privaten Mittel des Kaisers, sondern werden als den Einkünften der andern Provinzen analog angesehen und verwaltet: wäre Ägypten Privatgut des Kaisers gewesen, so wäre kein Grund vorhanden, in diesem Lande das wirkliche Privateigentum der Kaiser sich vermehren zu lassen in Form von mit der Zeit stets zahlreicher werdenden *οὐσίαι*, welche teilweise wenigstens als diesem oder jenem Kaiser persönlich gehörend bezeichnet werden (die vielen Beispiele s. Rostowzew Philol. 1898, 571ff. Wilcken Ostraka I 392f. 643. Hirschfeld Beitr. z. alt. Gesch. 1902, 292ff.; besonders stark wirkt die Tendenz, vgl. o. S. 2391, unter Nero); andere daneben werden ausdrücklich als dem F. (*ἱερὸν ταμιεῖον*) gehörend bezeichnet. Es wäre auch kein Grund gewesen, die Finanzverwaltung in zwei große Ressorts zu teilen und bei der Benennung des zweiten den alten Terminus *ἴδιος λόγος* beizubehalten. So scharf aber wie in Rom hat man in Ägypten zwischen Privatgut der Kaiser und Staatsgut, Privat- und Staatsverwaltung nicht geschieden, und deshalb darf Ägypten nicht als richtige Provinz des römischen Reichs aufgefaßt werden. Es existieren zwar private kaiserliche *οὐσίαι* einerseits und *οὐσίαι* des *ἱερὸν ταμιεῖον* andrerseits, aber trotzdem bilden beide einen Bestandteil des *λόγος οὐσιακός*. Maßgebend ist hier nicht das Eigentumsrecht des F. oder des Kaisers, sondern die eximierte Stellung des Gutes und die eigenartige Verwaltung desselben (s. *Οὐσία*, vgl. Mommsen bei Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 354, 2). Die Verwaltung des Beamten, welcher den Namen *ἴδιος λόγος* (s. d.) führt, erstreckt sich zwar hauptsächlich auf die *vacantia* und die dem Kaiser zufallenden Güter (s. Strab. XVII 797), was auch dem Namen der Behörde entspricht, ist aber tatsächlich viel breiter und schließt auch manche dem Scheine nach zum Ressort der *διοίκησις* gehörenden Zweige der Finanzverwaltung ein, wie einerseits manches, wenn nicht alles im Ressort der *γῆ δημοσία* überhaupt (s. Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 352ff.), andrerseits mehreres, wenn nicht alles im Ressort der Tempelverwaltung, soweit dieselbe mit dem Staate verbunden ist (s. W. Otto Priester u. Tempel im hellenistischen Ägypten, Leipz. 1905 I 70f.). Nicht die Frage des Eigentums, sondern Verwaltungsrücksichten und politische Bedenken waren dabei maßgebend. Ganz analog verläuft auch in den andern Provinzen die Geschichte der kaiserlichen Finanzverwaltung: die in Ägypten von Anfang an bemerkbare Vermengung der Staats- und Privatdomänen des Kaisers illustriert die Geschichte des Ager publicus in seinem Verhältnis zu den Patrimonialgütern, die ganze Stellung des Princeps den Staatsmitteln gegenüber gewinnt im Laufe des 2. Jhdts. dasselbe Aussehen, wie es in Ägypten von Anfang an zu bemerken ist.

Die oben charakterisierte Unbestimmtheit, welche vielleicht nicht ganz unbewußt eingetreten ist, spiegelt sich zuerst in der Wiedergabe des Begriffes *f.* selbst wider. Besonders charakteristisch dafür ist das bekannte Edikt des Ti. Iul. Alexander (Dittenberger Or. gr. 669). Hier stehen in Z. 21f. zuerst *φίσκος* (vgl. Z. 25), etwas weiter *δημόσιος λόγος*, und ein richtiger Unterschied ist kaum festzustellen; daneben haben wir in Z. 18 *κυριακὸς λόγος* (vgl. BGU 1 und Pap. Cattaoui VI 17. Arch. f. Pap. III 61), Z. 30 *Καίσαρος λόγος*, ähnlich ist auch der Ausdruck in Z. 13 *κυριακαὶ ψῆφοι*; in allen Fällen könnte man wohl *φίσκος* oder, wie es später gebräuchlich wird, *ἱερὸν ταμιεῖον* sagen (vgl. Wilcken Ostraka 300f. 642ff. P. Meyer Hirschfeld-Festschrift 139. Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 350, 2). Bemerkenswert ist dabei, daß der Ausdruck *βασιλικόν* für Königskasse verschwindet (Wilcken a. a. O. P. Meyer a. a. O.) und daß *βασιλικός* als Epitheton öfters durch *δημόσιος* ersetzt wird; *δημόσιος* ist aber gleich *publicus* und bezeichnet die Angehörigkeit zum Staate überhaupt, vielleicht in einem gewissen Gegensatze, ebenso zu *ἴδιος*, privat, als auch zu *ἴδιος λόγος*. Der letztere Gegensatz tritt aber nicht scharf hervor. Diese Tatsachen, erstens die Vermengung des Begriffes *δημόσιον* mit dem des kaiserlichen Eigentums einerseits und des F. andererseits, zweitens die Verbreitung des Ausdruckes *δημόσιος-publicus* für die Bezeichnung der fiskalen früher königlichen Sachen bezeugen die wohl bewußte Unklarheit und Unbestimmtheit, welche in der römischen Zeit in Ägypten in diesen Dingen herrschte. Hier sehen wir den Boden, auf welchem sich die Vermengung von *publicus* und *fiscalis* vorbereitet, hier auch, wie man die Grenze zwischen Privateigentum des Kaisers und Staatseigentum zu ziehen absichtlich unterläßt und doch die Idee des Privateigentums nicht scharf hervortreten läßt.

Deswegen ist es auch schwierig, die Organisation der Fiskalverwaltung im Lande festzustellen und die Funktionen der verschiedenen Beamten abzugrenzen, ebenso bei der zentralen Verwaltung in Alexandrien wie in den Steuer- und Verwaltungsbezirken des Landes, den Nomen und Metropolen, Toparchien und Komen. Wir müssen uns hier mit den allgemeinsten Zügen begnügen. Die Frage über die alexandrinische Zentralkasse ist wegen Mangel an Nachrichten sehr schwierig. Daß der *f. Alexandrinus* als solche zu gelten hat (s. Wilcken Ostraka 641), ist selbstverständlich ausgeschlossen, da der Sitz dieser Kasse in Rom, keineswegs in Alexandrien war. Daneben sind die Ausdrücke *φίσκος, ἱερώτατον ταμιεῖον* doch eher auf die Reichshauptkasse und Reichsfinanzverwaltung, als auf die alexandrinische Kasse zu beziehen. So bleibt die Frage über die Zentralkasse in Alexandrien vollständig unentschieden. Am wahrscheinlichsten wäre es, vorauszusetzen, daß alle Geldgeschäfte der Provinz ebenso wie die Geschäfte der einzelnen Teile derselben in einer Bank, einer *τράπεζα* (s. d.), konzentriert wurden. Dabei bezweifle ich sehr, daß für das Ressort des *ἴδιος λόγος* oder *λόγος οὐσιακός* eine eigene Kasse existiert hat. Wie in den Landtrapezen und Landthesauren alle kaiserlichen bezw. Staatseinkünfte konzentriert waren, sicherlich auch vom Domaniallande, so wird es wohl auch in Alexandria gewesen sein. Ein *λόγος-ratio* setzt keineswegs eine Kasse voraus, eine Verwaltung und Verrechnung ist auch ohne Kasse gut denkbar. Die Überschüsse der zentralen alexandrinischen Kasse bezw. Bank wurden, wie Hirschfeld (Verwaltungsb.[2] 6, 3) trefflich hervorgehoben hat, nach Rom abgeführt (s. die bekannte Äußerung des Kaisers Tiberius Dio LVII 10: *Αἰμιλίῳ γοῦν Ῥήκτῳ χρήματά ποτε αὐτῷ πλείω παρὰ τὸ τεταγμένον ἐκ τῆς Αἰγύπτου, ἧς ἦρχε, πέμψαντι ἀντεπέστειλεν ὅτι κείρεσθαί μου τὰ πρόβατα ἀλλ' οὐκ ἀποξύρεσθαι βούλομαι*).

Danach und nach anderen Zeugnissen steht die Disposition über die gesamten Geldmittel dem Praefectus Aegypti ausschließlich zu; er ist der Vertreter des Kaisers und er allein verkehrt mit dem Kaiser direkt, wie es das bekannte Edikt des Ti. Iulius Alexander und auch andere Zeugnisse (Hauptstelle Philo in Flaccum § 16; s. Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 349) zur Genüge bezeugen. Es ist natürlich nicht anzunehmen, daß der *ἴδιος λόγος* direkt mit Rom verkehrt hätte oder daß die Einnahmen aus den kaiserlichen Gütern auf einem anderen Wege als die übrigen Einnahmen Ägyptens nach Rom gelangten, wenigstens haben wir darüber keine Zeugnisse. Wie die Einkünfte des Landes aus den Landesbanken nach Alexandrien strömten, so flossen auch die Einkünfte Alexandriens in dieselbe Staatskasse mit der einzigen Ausnahme vielleicht, daß sie daselbst ganz oder zum Teile separat gebucht wurden und nach Rom in die spezielle Kasse, den *f. Alexandrinus* (s. u.), abgeführt wurden; dahin kamen auch Sendungen aus anderen Teilen des römischen Kaiserreiches, Sendungen, welche die Zahlungen der alexandrinischen Bürger als solche enthielten (s. u. *f. Alexandrinus*). Die Verwaltung der alexandrinischen Revenuen lag in den Händen eines *procurator*; zwei solche Procuratoren sind aus der Flavischen Zeit bezeugt: ein *proc(urator) divi Titi Alexandriae* (CIL II 4136) und ein *proc(urator) Alexandr(iae)* (CIL XIV 2932). Zu derselben Verwaltung gehörte jedenfalls der *procurator Alexandriae ad rationes patrimonii* (CIL XIV 2504 *P. Aelius Hilarus Aug(ustorum) lib(ertus)*) und der wohl höher stehende und vielleicht mit den zwei erstgenannten identische *ἐπίτροπος προσόδων Ἀλεξαν[δρείας]*, Arch. f. Pap. II 571 nr. 151 aus der Zeit des Pius (s. Philol. 1898, 576 und Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 361f.). Es ist vielleicht kein Zufall, daß die beiden Procuratoren Alexandriens mit den meisten Inschriften der Beamten des *f. Alexandrinus* gleichzeitig sind und daß weder die alexandrinische noch die römische Verwaltung vor der Flavischen Zeit bezeugt sind. Vespasians Belastung Alexandriens wird noch unten zur Sprache kommen (s. u. *f. Alexandrinus*).

Wie oben hervorgehoben ist, gingen die ägyptischen Revenuen, soweit sie nicht im Lande verbraucht wurden, durch den Praefecten nach Rom in die kaiserliche Kasse, jedenfalls ohne jede Verpflichtung für den Kaiser, darüber jemandem Rechenschaft abzulegen. Sie bildeten mit dem ägyptischen Korn zusammen den mächtigsten Hebel der kaiserlichen Politik und blieben bis in die späteste Zeit der Kern, um den sich die anderweitigen Einkünfte der Kaiser sammelten. Deshalb ist auch die ganze Finanzverwaltung in Ägypten in so musterhafter Weise zum Zwecke der Ausbeutung der Kontribuenten organisiert. In das ptolemäisch-römische System der Finanzverwaltung wurden die finanziellen Kräfte des ganzen Landes von unten bis nach oben verwickelt. Die Staatspacht einerseits zog in ihr großes und stark differenziertes Netz die meisten wohlhabenden Einwohner des Landes, als Vertreter der Bevölkerung wurden andererseits zu der Sammlung der direkten und hauptsächlich der Naturalabgaben die wohlhabenderen Einwohner der *κῶμαι* und *πόλεις*, die sog. *προσβύτεροι* (s. d.), hinzugezogen, und neben diesen zwei Hauptträgern der Last des Sammelns der Einkünfte, zu welchen vielleicht noch die ägyptischen Priester zu rechnen sind, erscheint eine dichte Schar mit ihrem Vermögen haftender Lokalbehörden, mit den *κωμογραμματεῖς* und vielleicht *κωμάρχαι* anfangend durch die Reihe der Beamten der *τόποι* hindurch bis zu den *βασιλικοὶ γραμματεῖς* und den Strategen samt den Nomarchen einerseits und den vielen Erhebern der Geld- und Naturalsteuer, den Praktoren (s. d.) und Sitologen (s. d.) andererseits. Dazu treten noch die Behörden, welche die Pächter beobachten, die verschiedenen Epitereten, welche auch zu den Tempeln in Beziehungen stehen, und die zahlreichen Beamten der *λογιστήρια* (s. d.), der Rechnungs- und Kontrollebureaus des Landes. Pächter und Beamte teilen mit den Kolonen oder ihren Vertretern die Verantwortlichkeit für die Revenuen der Domänen. Seit der Einführung der städtischen Verfassung treten in die Last des Steuersammelns die städtischen Behörden als Hauptfaktor ein. Alle diese Fäden laufen in den Händen der alexandrinischen Zentralbehörden, teilweise durch Vermittlung der Epistrategen (s. d.), zusammen; die komplizierte Aufgabe der Finanzverwaltung erleichtern dem Praefecten teilweise der schon erwähnte *ἴδιος λόγος*, teilweise vielleicht der Nachfolger des ptolemäischen *διοικητής*, der seit dem 2. Jhdt. n. Chr. bezeugte *procurator ad dioecesin Alexandriae* (CIL III 431. 7116 vgl. 13674), falls er wirklich der Vorgänger des nachdiocletianischen *rationalis Aegypti* ist (die Zeugnisse s. bei Wilcken Ostraka I 493. P. Meyer Hirschfeld-Festschrift 145ff. und Arch. f. Pap. III 104. Hirschfeld Verwaltungsb[2] 359f.).

4. Einnahmen und Ausgaben des Fiscus. Wie oben schon hervorgehoben worden ist, bilden den Grundstock der Einnahmen des F., die Tribut- und Naturalsteuer der kaiserlichen Provinzen, sowie die Einkünfte von dem *ager publicus* in denselben und alle Einnahmen Ägyptens. Die Vectigalien sowohl der kaiserlichen wie der sena-

torischen Provinzen kommen hinzu, seitdem über ihre Erhebung eine feste Kontrolle seitens kaiserlicher Procuratoren organisiert worden ist, was für verschiedene Vectigalien und verschiedene Bezirke eines und desselben Vectigals zu verschiedenen Zeiten geschieht; so fließt die *XX hereditatium* und *C rerum venalium* von Anfang an in die kaiserliche Kasse, das Aerarium militare seit Claudius fließt die *XX libertatis* in einen kaiserlichen *f. libertatis et peculiorum*; bei den Portoria beginnt der Übergang schon seit Claudius (Plin. n. h. VI 84), scheint aber erst durch Vespasian fast überall vollzogen worden zu sein (s. o. S. 2391).

Allmählich gehen auch die Einkünfte von den Bergwerken teilweise in den F., teilweise in das Patrimonium über. Am Ende des 1. Jhdts. gibt es wohl kaum größere private Bergwerke.

Größere Einnahmen gab wohl das Prägungsrecht der Kaiser (Gold und Silber). Von den städtischen Einnahmen werden manche gleich nach der Einführung für die Rechnung des F. erhoben (Suet. Cal. 40. 41. Joseph. ant. XIX 28), andere, wie das *vectigal foricularium et ansarium* sind im 2. Jhdt. n. Chr. sicherlich fiskal (CIL VI 1016. 31227). Vielleicht vom Anfange an steht dem F. das *vectigal gladiatorium* zu (CIL II 6278).

In den Senatsprovinzen partizipiert der Kaiser wohl vom Anfange an an den Naturalrevenuen, welche größtenteils zu den unter kaiserlicher Leitung stehenden Frumentationen verwendet werden; deshalb erscheinen schon sehr früh kaiserliche Kornagenten in den Senatsprovinzen. Seit Claudius wird die kaiserliche Kontrolle stärker, der F. zieht wohl alle Naturalrevenuen an sich, da er allein jetzt für die Frumentationen verantwortlich ist; fortgesetzt wird dieser Prozeß unter den Flaviern, wo in den Senatsprovinzen kaiserliche Agenten zur Erhebung der Naturalabgaben vom *ager publicus* erscheinen; abgeschlossen wird er unter Severus (s. Frumentum). Auch zu manchen anderen Zahlungen sind die Senatsprovinzen den Kaisern und dem F. von Anfang an verpflichtet; näher lassen sich aber diese Zahlungen nicht definieren (s. Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 71, vgl. unten über den *f. Asiaticus*). In welcher Zeit alle Einkünfte der Senatsprovinzen in den F. übergingen, ist leider unmöglich festzustellen; definitiv wohl erst nach Severus Alexander, welcher sicherlich solch eine Usurpation der Senatsrechte nicht geduldet hätte.

Steuerpflichtig sind dem F. auch manche Nationalitäten, abgesehen von ihrem festen Wohnungsorte, wie die Juden, deren Abgaben in den *f. Iudaicus* in Rom fließen; dasselbe ist vielleicht für die Alexandriner anzunehmen (s. weiter unten).

Einen Teil der *bona damnatorum* (s. d.) bekommt auch der F., obwohl die Hauptmasse von Anfang an das Patrimonium speist. Die *caduca* (s. d.) und *vacantia* (s. d.) sowie die Strafgelder (s. Multa) gehen, seitdem das Aerar dieselben verloren hat, direkt in den F.

Das Patrimonium, welches auch einen Teil der fiskalen Ausgaben zu tragen hat, wird hauptsächlich durch Erbschaften und Konfiskationen gespeist; seine Einkünfte kommen hauptsächlich vom Grund und Boden, vom verschiedentlich verwerteten Bodeneigentum. Sie werden gebildet durch die Zahlungen in Geld und in natura der Pächter, auch durch den Verkauf der Produkte der Güter. Auch die Kapitalien in Geld haben die Kaiser wohl zu verwerten gewußt.

Vielleicht noch in größerem Maße wie die Einnahmen wachsen die Ausgaben des F., welche sicherlich auch die Privatmittel des Kaisers in Anspruch nahmen.

Von Anfang an lasten auf dem F. die Kosten der Unterhaltung und Besoldung des Heeres und der Flotte. Größere Zuschüsse, wohl aus dem kaiserlichen Patrimonium, fordern die Frumentationen; seit Claudius werden sie vom F. besorgt; noch Nero aber ist genötigt, starke Zuschüsse aus seinen Privatmitteln zu geben (s. o.), was wohl nie aufgehört hat; Ägypten und die kaiserlichen Korngüter haben sicherlich immer einen, wenn nicht den größten, Teil der Frumentationenlast getragen.

Auf dem F. ausschließlich lasteten die Spesen für die Besoldung der kaiserlichen Beamten der verschiedenen *rationes* und Provinzen. Die Spesen der kaiserlichen Münze trug natürlich der F.

Seit Vespasian (Suet. Vesp. 18) besoldet der F. die staatlichen lateinischen und griechischen Rhetoren.

Seit Traian kommen die Spesen der Alimentationen (s. d.) dazu, seit Severus die der kaiserlichen Post (s. Cursus publicus).

Die großen Wegebauten (s. Viae), hauptsächlich in den Provinzen, sind wohl auch, insofern sie nicht den Provinzialen als *munus* aufgelegt worden sind, vom F. bezahlt worden.

Schwer zu scheiden sind die Ausgaben des Patrimoniums und des F. bei den Spesen der Kaiser in der Stadt Rom. Sicherlich lasteten die *opera publica* auf dem Patrimonium (CIL XI 3860. Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 269). Das Patrimonium hat wohl auch die Spesen für die kaiserlichen Spiele getragen.

Dagegen lasteten die Wasserleitungen auf dem F. (wenigstens zum Teile, s. Frontin. de aq. 105, vgl. II 118). Schwieriger ist die Frage bei den Spesen der Wegepflasterung (Hirschfeld a. a. O. 260f.) und der Tiberregulierung (Hirschfeld 263). Die Spesen für die Bibliotheken tragen ausschließlich die Kaiser (Hirschfeld a. a. O. 298ff.).

5. Die rechtliche Natur des Fiscus. Seitdem Mommsen in seinem Staatsrecht (II[3] 1025) den F. als Privateigentum des Kaisers bezeichnet hat, ist es eine vielbesprochene Frage geworden, welche rechtliche Natur dem F. überhaupt zuzuweisen ist und in welchem Verhältnis der F. zur Person des Kaisers stand. Gegen Mommsen hat sich sofort Hirschfeld erklärt (Verwaltungsg.[1] 8ff.), indem er nachgewiesen hat, daß die Theorie vom Privateigentum des Kaisers an den fiskalen Sachen und dem F. sich erst in den Zeiten der Militärdespotie gebildet hat und daß selbst in dieser Zeit die fiskalen Sachen nur als *quasi propriae et privatae* (Ulp. Dig. XLIII 8, 2, 4) bezeichnet werden. Diese Auffassung hält Hirschfeld, auch nach den Entgegnungen von Mommsen in der zweiten und dritten Auflage seines Staatsrechts (II[3] 1000ff.), in der zweiten Auflage seiner Verwaltungsbeamten aufrecht (8ff.). Als Rechtssubjekt dem F. gegenüber gilt für ihn auch jetzt (s. Mommsen a. a. O. 999, 1) eher der Staat als die Person des Princeps. Bei den

Juristen hat die Theorie Mommsens ebensowenig Anklang gefunden. Karlowa (R. Rechtsgesch. I 505) hat den F. für Magistratsgut erklärt, Brinz (S.-Ber. Akad. Münch. 1886, 470ff.) als Zweckvermögen des Princeps als solchen, beide also traten weder für die eine noch für die andere der beiden Mommsenschen Alternativen (entweder ist das Rechtssubjekt der Staat oder die Person des Princeps) ein (vgl. Kniep Soc. publ., 202f.). Die Antwort auf die oben gestellte Frage gibt die oben skizzierte Geschichte des F. Von den Kaisern des 1. Jhdts. hätte sicherlich keiner sich der Mommsenschen Theorie angeschlossen. Alle haben scharf zwischen dem Patrimonium und den öffentlichen Einnahmen geschieden (charakteristisch dafür ist besonders die Beibehaltung der beiden Ressorts in Ägypten, dem streng monarchischen Lande, wo der Kaiser an die Stelle der Könige getreten ist, sich aber trotzdem nicht als Eigentümer des ganzen Landes gefühlt hat), und selbst das Patrimonium wird je weiter desto mehr zum Krongut des Kaisers als solchen, welche Auffassung sich auch in der Verwendung der Patrimonialeinkünfte für staatliche Zwecke äußert. Auch die seitens einzelner Kaiser stark hervortretende Tendenz zur Vermehrung des Patrimoniums spricht für diese Auffassung. Die unabweislichen Forderungen der Zeit und des Staatswohls haben die Kaiser gezwungen, sich in die Verwaltung des Staatsgutes einzumischen, aber noch in den Zeiten des Severus Alexander ist *publicus* keineswegs dem *fiscalis* synonym, die *res fiscales* gar nicht den patrimonialen gleich, was in der Schaffung der *res privata* unter Septimius Severus klar zu Tage tritt. Die bekannte Äußerung des Kaisers Pertinax (Herod. II 4, 7) ist sicher von den besseren Kaisern geteilt worden. Die Ansichten oder Launen eines Commodus kommen aber gar nicht in Betracht. Wo die Kaiser ernst reden, reden sie wie der große Reformator des ganzen Finanzwesens, Hadrian (Hist. aug. Hadr. 8, 3): *ita se rem publicam gesturum, ut sciret populi rem esse non propriam*, was Kornemann (Kaiser Hadrian 89) so trefflich mit der analogen Äußerung des Severus Alexander (Hist. aug. Alex. 15, 3) *populi vilicus* vergleicht und als von den Ideen dieser Zeit beeinflußt erklärt, was aber gar nicht gegen die Authentizität des Ausspruches angeführt werden darf, zum mindesten aber die noch im 3. Jhdt. herrschende Vorstellung wiedergibt. Faktisch aber waren alle Mittel des Staates zur Disposition des Kaisers, und es existierte für ihn nach der Reform des Claudius keine Verpflichtung, über die Verwendung derselben Rechnung abzulegen. Dies machte in den Augen der Untertanen den F. zum Eigentum des Kaisers, und diese sich immer stärker, besonders in den Provinzen vom monarchischen Osten aus verbreitende Ansicht findet auch bei den Juristen, welche sich hauptsächlich mit dem Privatrechte befassen und die Normen desselben überall anzuwenden bestrebt sind, Anklang, indem sie die faktische Allmacht des Kaisers dem Privateigentum gleichstellen. Es war die einfachste aber auf keinen Fall richtige Erklärung, die der Eigenart des Staatslebens keine Rechnung trug. Niemand wird in unseren Zeiten behaupten wollen, alle die Mittel des russischen Staates seien Privateigentum des russischen Kaisers, weil wir hier mit einer fortschreitenden Entwicklung zum Rechtsstaate zu tun haben; in Rom war es anders: der Rechtsstaat verwandelte sich in eine rechtlose Despotie, es war aber deshalb der Begriff des Staates keineswegs tot, und die vollständige Identifizierung des Staates mit dem Kaiser hat sich jetzt noch — vielleicht auch überhaupt — nicht vollzogen.

Demgemäß stelle ich mich auch auf die Seite des Kaisers Pertinax und erkläre für das Rechtssubjekt den Staat, welcher, was zuzugeben ist, die Tendenz hat, sich in die Person des Princeps aufzulösen.

Für die Zeiten der Dyarchie wird man aber der Theorie Karlowas beipflichten müssen: der Kaiser schaltet frei über die Staatsgelder in seiner Eigenschaft als Magistrat des römischen Volkes, in seiner Eigenschaft als *imperator* und *princeps*; er ist aber verpflichtet, die Gelder nur für Staatszwecke zu verwenden und dem Volke darüber Rechenschaft abzulegen.

6. Die einzelnen *fisci*. *F. Alexandrinus*. Über die Geschichte und Bedeutung dieser Kasse haben wir nur ganz dürftige Nachrichten. Ein Procurator desselben in der Flavischen Zeit ist in der Inschrift Dessau 1518 bezeugt; der Procurator ist ein Freigelassener und bekleidet außer dieser Charge noch die *procuratio thesaurorum* und *hereditatium*, alles städtische Ämter. Daneben ist seit dem 1. Jhdt. (CIL VI 5744) und bis in die Zeit Traians (Not. d. Scavi 1901, 20, gefunden in Puteoli) ein *tabularium f. Alexandrini* bezeugt (vgl. CIL VI 8573). Endlich haben wir zwei Bleistempel mit den Aufschriften *fisc(i) Alex(andrini)* und *fisc(i) Ale(xandrini)*, der erstere mit dem Kopfe des Kaisers Pius (CIL XV 7974. 7974 a), beide wohl römischer Provenienz. Spätere Nachrichten besitzen wir nicht.

Danach ist es klar, daß die Kasse ihren Sitz in Rom hatte, daß ihre Agenten sich (ob ständig?) in Puteoli befanden, daß sie aus andern Gegenden (wohl hauptsächlich aus Alexandria) Geldsendungen bekam (zu denselben gehören die beiden Bleistempel). Wann sie gegründet worden ist, ist nicht bekannt, sicherlich nicht vor der Flavischen Zeit, vielleicht in dieser, wie die Konzentration der Urkunden auf das Ende des 1. bis Mitte des 2. Jhdts. zeigt. Bei dieser Dürftigkeit der Nachrichten ist es nicht zu verwundern, daß die Ansichten der Gelehrten über die Bedeutung des *f.* stark auseinandergehen. Seiner Erklärung des *f. Iudaicus* und *Asiaticus* gemäß hält Mommsen (Hirschfeld Verwaltungsg. 14, 2) die Kasse für die Kasse der Kopfsteuer, welche von den Ägyptern, die Alexandriner ausgeschlossen, bezahlt worden ist — eine Erklärung, bei der die Benennung *f. Alexandrinus* ganz merkwürdig bleibt. Froehner (Ann. de num 1890, 236f.) und Wilcken (Ostraka I 641) halten die Kasse für die Hauptkasse der Einkünfte Ägyptens; eine Annahme, die keine einzige Analogie hat (der *f. Gallicus* ist keine römische Kasse; er residiert in Gallien) und bei der die Benennung ebenfalls stutzig macht. Mehr Rechnung trägt der Benennung und der Zeit Ruggiero (Bull. d. Inst. di dir. Rom. 1888, 1ff.), indem er die Kasse für diejenige, in welche die von Vespasian eingeführte

Kopfsteuer der Alexandriner floß, erklärt; diese Erklärung habe auch ich angenommen mit der Modifikation, daß alle kaiserlichen Einnahmen aus Alexandrien in diese Kasse abgeführt wurden (Diz. ep. III 125f.). Eine neue Hypothese hat Hirschfeld in der zweiten Auflage seiner Verwaltungsbeamten ausgesprochen (S. 370f.). Er glaubt (S. 371), ‚daß die wesentliche Bestimmung des *f. Alexandrinus* der Verrechnung mit der stadtrömischen Getreideverwaltung gegolten hat.' Dabei ist es für ihn maßgebend, daß eine Inschrift der Verwaltung sich in Puteoli, dem Haupthafen für Alexandrien, gefunden hat, daß die Kasse mit dem *f. frumentarius* gleichzeitig gegründet worden ist, und daß die Benennung *Alexandrinus* keineswegs eine Beschränkung auf Alexandrien bedeutet. Demgegenüber ist zu bemerken, daß die *reliqua* der Inschrift CIL VI 8573 und die Bleiplomben auf Geldabgaben, welche nach Rom expediert und dort verrechnet wurden, schließen lassen, was bei der von Hirschfeld vertretenen Erklärung unverständlich ist. Die Gleichzeitigkeit mit dem *f. frumentarius* kann leider kaum als Beweis dienen. Meine Vermutung über die Bedeutung der Kasse s. u. unter *f. Iudaicus*.

F. Asiaticus. Ebensowenig wie vom *f. Alexandrinus* wissen wir von dem *f. Asiaticus*. Die Inschriften, welche uns von dieser Kasse Kunde geben, gehören derselben Zeit und derselben Art an, wie die Inschriften über den *f. Alexandrinus*. Zwei Procuratoren (einer aus der Zeit Domitians CIL VI 8570, der andere viel später CIL XIII 1800, aber wohl noch aus dem 2. Jhdt.), beide Freigelassene, stehen an der Spitze der Kasse. Ein *tabularium* (CIL VI 8577, unter Hadrian, und VI 8571) und ein *commentarium* (CIL VI 8572) der Kasse stehen unter denselben. Der Sitz der Verwaltung ist Rom, nachweisen läßt sich die Existenz derselben erst in Flavischer Zeit. Der Erklärung Mommsens (bei Hirschfeld Verwaltungsg.[1] 14, 2), die Kasse wäre für die Kopfsteuer der Asiaten da, haben alle späteren Forscher zugestimmt (s. Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 71f. Chapot La province rom. proconsulaire d'Asie, Paris 1904, 336). Sie stützt sich auf den sicheren Nachweis, daß die Asiaten eine Kopfsteuer bezahlt haben (s. Cic. ad fam. III 8, 5; ad Att. V 16), und auf die Tatsache, daß die Kaiser, auch abgesehen von ihren Domänen, Einkommen aus der Provinz Asien gehabt haben (s. die Stellen bei Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 71, 1).

F. castrensis s. Ratio castrensis.

F. frumentarius s. Frumentum.

F. Gallicus provinciae Lugdunensis ist in einer einzigen Inschrift (CIL VI 5197) aus der Zeit des Tiberius bezeugt. Ein *dispensator* desselben kommt mit seinem Gefolge nach Rom und stirbt daselbst. Demnach ist es klar, daß wir mit einer Abteilung der Provinzialkasse der Provinz Gallia zu tun haben. Der *dispensator* kommt nach Rom wohl zur Abrechnung, ob mit dem Procurator zusammen oder allein, läßt sich nicht entscheiden (s. Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 76).

F. Iudaicus. Über diesen *f.* haben wir ausnahmsweise reichliche Nachrichten. Josephus bell. Iud. VII 218 sagt uns ganz ausdrücklich: *φόρον δὲ τοῖς ἀπονδηποτοῦν οὖσιν Ἰουδαίοις ἐπέβαλεν* (Vespasian) *δύο δραχμὰς ἕκαστον κελεύσας ἀνὰ πᾶν ἔτος εἰς τὸ Καπετώλιον φέρειν ὥσπερ πρότερον εἰς τὸν ἐν Ἱεροσολύμοις νεὼν συνετέλεον*, vgl. Dio LXVI 7, 2 und Suet. Dom. 12: *Iudaicus fiscus acerbissime actus est; ad quem deferebantur qui vel improfessi Iudaicam viverent vitam vel dissimulata origine imposita genti tributa non pependissent. Interfuisse me adulescentulum memini cum a procuratore frequentissimoque consilio inspiceretur nonagenarius senex an circumsectus esset.* Aus der Zeit Vespasians (5. Jahr seiner Regierung) besitzen wir sogar eine offizielle Urkunde über die Einziehung der jüdischen Steuer, des *τέλεσμα Ἰουδαϊκόν*, das *ἀπαιτήσιμον* des Amphodarchen, Wessely Stud. z. Palaergr. u. Papyrusk. IV (1905) 71 Kol. XI Z. 154 (433) und bes. 171 (451), vgl. ebd. I 9ff. Nerva hat den Ausschreitungen der Beamten ein Ende gesetzt, s. Eckhel D. N. VI 404, 327. Cohen II 6 nr. 54—57 mit der Aufschrift *fisci Iudaici calumnia sublata*. Ein Beamter aus Flavischer Zeit führt den Titel *procurator ad capitularia Iudaeorum* (CIL VI 8604).

Danach wird es verständlich, weshalb sich der F. gerade in Rom befunden hat. Alle Juden der ganzen Welt waren verpflichtet, die Zahlung zu leisten. Natürlich befand sich die Hauptkasse und Verwaltung in Rom, wo, wie bekannt, viele Juden residierten. Deshalb fungierte hier für die Einziehung der Steuer in Rom selbst ein besonderer Beamter, welcher wohl kaum Vorsteher der ganzen Verwaltung war. In den Provinzen wird die Abgabe von der Administration des Landes eingezogen; besondere Beamte werden dafür kaum angestellt worden sein. Sicher wissen wir das von Ägypten, s. Wessely a. a. O.

Nun ist es aber auffallend, daß die Kasse für die Juden in derselben Zeit wie die beiden *f. Alexandrinus* und *Asiaticus* gegründet und in derselben Art benannt worden ist. Die Analogie der Benennung fiel schon Mommsen auf und ergab seine Erklärung des *f. Asiaticus*. Dazu kommt noch die Analogie der Zeit der Entstehung. Weiter ist zu bemerken, daß auch die *cives Alexandrini*, wie die Juden, eine ganz separat stehende Klasse der Bevölkerung des römischen Reiches bildeten (s. Marquardt St.-V. I 444 und Lumbroso L'Egitto 274ff.), und daß die Alexandriner ebenso wie die Juden in der ganzen Welt zerstreut und dabei besonders stark in italischen Häfen hauptsächlich in Puteoli und Rom vertreten waren. Eine stark zerstreute Nationalität — sie bezeichnen sich selbst als *ἔθνος* (ganz wie die Alexandriner, s. IGR III 409, vgl. Österr. Jahresh. Beibl. 1901, 46), obwohl unter ihnen natürlich die verschiedensten Nationen vertreten waren, s. Dittenberger Or. gr. 504, 9 — waren auch die Asianer, die Kaufleute der großen kleinasiatischen Städte, welche wohl in der ganzen Welt residierten. Wenn wir dabei bedenken, daß die Juden und Alexandriner erst von Vespasian (s. über die Alexandriner Dio LXVI 8, 5, vgl. Ruggiero Bull. d. Inst. di dir. R. 1888, 16 und Wilcken Ostraka I 241, 1; gegen den letzteren sei bemerkt, daß die Fürsprache des Titus sich auf die beabsichtigte *τιμωρία* Vespasians bezieht, nicht auf alle Vexationen des Kaisers) mit einer allgemeinen Reichskopfsteuer belastet worden sind, daß diese

Belastung nicht von Iudaea und Alexandrien aus wegen der Zerstreuung der Belasteten verwaltet werden konnte, was den Begründer der Steuer — Vespasian — naturgemäß dazu führen mußte, die Verwaltung der Steuer in Rom zu konzentrieren, besonders da die Judensteuer, natürlich als Hohn, für den Tempel des Iuppiter Capitolinus bestimmt wurde, daß auch die Asiaten, welche ebenso zerstreut waren, wie die Juden und Alexandriner, kopfsteuerpflichtig waren, so haben wir wohl das Recht, anzunehmen, daß es Vespasian gewesen ist, welcher auch für die asiatische Kopfsteuer einen Zentral-F. in Rom gründete. Wie weit die Grenzen der asiatischen Steuer gezogen waren, ist kaum zu bestimmen; möglich ist es, daß ganz Asien oder Kleinasien darunter begriffen war (s. Varro de l. l. V 16. Strab. XII 534), obwohl es verständlicher scheint, den Begriff auf die Senatsprovinz Asien zu beschränken.

Die eben ausgeführte Erklärung hebt manche Schwierigkeiten auf. Wir haben demnach eine Geldsteuer, welche aus allen Gegenden der Welt nach Rom abgeführt wird; damit erklären sich die *reliqua* und Bleiplomben der alexandrinischen Steuer und ein Beamter derselben in Puteoli; damit wird auch die analoge Benennung und die Gleichzeitigkeit aller drei Kassen verständlich. Bei dem Mangel an Nachrichten aber muß es natürlich zugegeben werden, daß auch die vorgeführte Hypothese nur als solche gelten darf, und eine sichere Entscheidung der schwierigen Frage bis jetzt nicht möglich ist. Gegen die vorgetragene Deutung des *f. Alexandrinus* scheint z. B. die Erwähnung der Alexandriner als nicht kopfsteuerpflichtig (?) in den oben angeführten, von Wessely zusammengestellten Verzeichnissen des Amphodarchen (s. Wessely a. a. O. S. 69 Kol. IV Z. 59ff. Kol. V Z. 72ff.; S. 75 Kol. IV Z. 60. Kol. V Z. 74; S. 76 Kol. VIII Z. 111 und 119ff.) zu sprechen.

F. libertatis et peculiorum s. Vigesima libertatis und Peculia. [Rostowzew.]

Fisida vicus, in Afrika, Itin. Ant. p. 61, s. Pisinda. [Dessau.]

C. **Fisius** Po...., im J. 59 n. Chr. in eine unbekannte Körperschaft höheren Ranges aufgenommen (CIL VI 2002 s. o. Fabius Nr. 118). Der Gentilname *Fisius* ist oskisch-umbrischen Ursprungs (vgl. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen 475), inschriftlich meist bei geringen Leuten belegt; nur in Capua und Nola finden sich munizipale Würdenträger dieses Namens (CIL XII 3778 [aus dem J. 106 v. Chr.]. 3782 Capua. 1269. 1275. 1299 Nola). [Groag.]

Fisos und *Fisovios*, beides mit dem Epitheton *Sancios* verbunden, Namen, wie es scheint, eines und desselben Gottes auf den umbrischen Tafeln von Iguvium, wiederkehrend auch in der adjektivischen Ableitung *Fisius* in den oskischen Inschriften von Capua Conway Ital. Dial. nr. 101. 115. 116; hier zeigt die Schreibung *Fisiais*, daß das ī lang, also Zusammenhang mit *fides*, (Dius) *Fidius* ausgeschlossen ist. W. Schulze Zur Geschichte lat. Eigennamen [Abhdl. Gött. Ges. d. Wiss. N. F. V 5] 473. 475. [Wissowa.]

Fissi dies, nach Serv. Aen. VI 37 Bezeichnung solcher Tage, die nur mit ihrem ersten oder letzten Teile (*prima vel postrema parte*, der Serv. Dan. fügt *vel media* hinzu, wonach auch die *intercisi dies* [s. d.] eine Unterabteilung der *fissi dies* sein würden) den Göttern gehören, sonst Werktage (s. Fasti o. S. 2015) sind. Es fallen unter diesen Begriff drei Tage des römischen Kalenders, die erst nach Abschluß bestimmter sakraler Akte dem profanen Geschäftsverkehr freigegeben sind, der 24. März und 24. Mai, in den Fasten mit Q(*uando*) R(*ex*) C(*omitiavit*) F(*as*) bezeichnet, und der 15. Juni mit der Note Q(*uando*) ST(*ercus*) D(*elatum*) F(*as*). Die Bedeutung des letztgenannten Tages steht fest: es ist der Schlußtag der Festperiode der Vestalia, an dem der nach der Reinigung des Tempels gesammelte Kehricht nach einem Raume am *clivus Capitolinus* gebracht wurde (Varro de l. l. VI 32. Fest. p. 344, vgl. 258a 25), von wo er dann — wir wissen nicht wie oft — in den Tiber geschafft wurde (Ovid. fast. VI 713f.; vgl. H. Jordan Der Tempel der Vesta und das Haus der Vestalinnen 70). Erst nachher setzt an diesem Tage das *fas* ein, wie an den andern beiden Tagen nach Beendigung der Handlung, die die Formel mit *rex comitiavit* bezeichnet: was darunter zu verstehen ist, ist bereits unsern alten Gewährsmännern (Varro de l. l. VI 32. Fest. p. 258. 278, ganz verstümmelt und von unsicherer Ergänzung, vgl. Mommsen CIL I[2] p. 289. Fast. Praen. z. 24. März) nicht mehr bekannt gewesen. Wenn Ovid. fast. V 727 sagt *quattuor inde notis locus est, quibus ordine lectis vel mos sacrorum vel fuga regis inest*, so sind damit die beiden Hauptrichtungen der Erklärungsversuche angedeutet: der *mos sacrorum* ist eine vom Opferkönig auf dem Comitium vorzunehmende sakrale Handlung (*quod eo die rex sacrificulus litat ad comitium*, Varro a. a. O., verbessert von O. Hirschfeld Herm. VIII 469ff., *sacrificio ius dicat* Hs.), die *fuga regis* weist auf das Fest des Regifugium (24. Februar), mit dem andere, gegen die Verrius Flaccus (Fast. Praen. a. a. O.) polemisiert, die Tagesbezeichnung zusammenbrachten (wohl mit der Auflösung Q(*uod*) R(*ex*) C(*omitio*) F(*ugerit*)). Eine Beziehung zwischen dem letztgenannten Feste und den beiden mit Q.R.C.F bezeichneten Tagen wird nicht nur durch die gemeinsame Hervorhebung des *rex* und des *comitium* (das Plut. quaest. Rom. 63 ausdrücklich auch beim Regifugium nennt), sondern auch durch die Ansetzung aller drei Tage auf den 24. des Monats (Februar, März, Mai) in hohem Maße wahrscheinlich, zumal diese, als auf einen geraden Monatstag treffend, bei dem zu den *feriae publicae* gehörigen Regifugium sehr auffallend ist (s. Wissowa Religion und Kultus der Römer 370). Da nun die beiden Q.R.C.F-Tage unmittelbar hinter den beiden Tubilustria (s. d.) des 23. März und 23. Mai folgen und an ihnen, wie Fest. p. 278a 10 zeigt, die Salier beteiligt waren, wie auch am Tubilustrium (Lyd. de mens. IV 60), so werden sie wohl ebenso als Nachtage zu den Tubilustrien gehören, wie wahrscheinlich der Tag des Regifugium (s. d.) zu den Terminalia.

[Wissowa.]

Fisternae, im Sabinerlande, Station der Straße von Interocrium nach Amiternum, in der Nähe des heutigen Vigliano. Tab. Peut. Nissen Ital. Landesk. II 469. [Hülsen.]

Fistula s. Casia, Syrinx und Wasserleitungen.

Fitani, verdorbener Name einer Völkerschaft in nordöstlichen Teil des diesseitigen Hispaniens, nur bei Plinius (nach Varro und Poseidonios) in der Liste der Völker jener Gegenden, die sonst alle bekannt sind, genannt (III 22 *intus recedentes radice Pyrenaei Ausetani Fitani Lacetani perque Pyrenaeum Cerretani, dein Vascones*). Vielleicht *Eïtani*, da die drei ersten Namen in alphabetischer Folge zu stehen scheinen, *F.* aber schon deshalb nicht richtig sein kann, weil dem iberischen Idiom das *f* unbekannt ist (Mon. ling. Iber. p. XLVI. LXXI). [Hübner.]

Fixsterne. 1. Terminologie. Die uns geläufige Benennung ‚Fixsterne' entspricht nicht ganz dem bei den Griechen gebräuchlichen Ausdruck *ἀπλανεῖς ἀστέρες, ἀπλανεῖς*, ungenau auch *ἀπλανῆ ἄστρα*, lateinisch *inerrantes* (z. B. Cic. de nat. deor. II 54f. 80) oder *inerrabiles* (Ambros. epist. I 44, 3, vgl. *orbis qui inerrabilis dicitur* Apul. de mund. 2). Das Wort bringt also das Fehlen einer Ortsveränderung der F., im Gegensatz zu dem ‚Irren' der Wandelsterne, zum Ausdruck; vgl. auch Ptolem. synt. II 2, 12 Heiberg. Die deutsche und allgemein moderne Terminologie F. (*étoiles fixes, fixed stars*) knüpft dagegen an eine antike Bezeichnung an, in der jene Unwandelbarkeit durch Befestigung der F. an einer Sphäre motiviert war. Im Griechischen hat das nicht zu einem eigentlichen Terminus geführt, obgleich Aristoteles (de cael. 290 a 19 mit Simplicius 453, 12 Heib. und meteor. 346 a 2, doch vgl. dagegen de cael. 292 a 14) *ἀστέρες ἐνδεδεμένοι* oder *ἄστρα ἐνδεδεμένα* in direktem Gegensatz zu *πλάνητες* und *πλανώμενα* gebraucht (weiteres in Bonitz Ind. Aristot.). Ähnlich ist der in der Aratliteratur begegnende Ausdruck *ἀστέρες ἐμπεπηγότες τῷ οὐρανῷ* (Achill. p. 39,14 M. und weiteres in Maass Index zu seinen Comm. in Arat. rell. s. *ἐμπηγνύναι*), der mit dem für Anaximenes' Anschauung gebrauchten Wort *καταπεπηγέναι τὰ ἄστρα τῷ κρυσταλλοειδεῖ* übereinstimmt; ähnlich *ὥσπερ προσπεφυκότες* (*τῇ σφαίρᾳ*) bei Ptolem. synt. VII 1; *adhaerere caelo* Plin. n. h. XVIII 219. Vgl. auch *συνδεδέσθαι* für Empedokles bei Aet. Plac. II 13, 11; *ἐνδεδεμένα* auch bei den Pythagoreern nach Berichten Späterer, vgl. Zeller Ph. d. Gr. I^5 1, 415, 1. Einmal gebraucht Aristoteles auch *οἱ μένοντες* (de cael. 290 a 21). Im Lateinischen ist der Ausdruck *sidera infixa caelo* schon bei Cic. de nat. deor. I 34 (vgl. auch *infixi* Somn. Scip. 9) auf die F. beschränkt (in einer Ausführung nach Xenokrates), desgleichen *astra fixa* bei Manil. II 35, *adfixa sidera mundo* Plin. n. h. II 28, *eas quas putamus adfixas* II 95; Seneca nat. quaest. VII 24, 3 nennt den F.-Himmel *fixum et immobilem populum*, in Verbindung von *ἐνδεδεμένος* und *ἀπλανής*. Vgl. über diesen Wandel der Terminologie Humboldt Kosmos III 37. 53. 163. Im Grunde ist dabei ein Erklärungsversuch altertümlicher Art über die richtigere einfache Bezeichnung der Tatsachen wieder Herr geworden.

2. Die *δόξαι* über das Wesen der F., die namentlich in der älteren Zeit stärker als die empirische Forschung hervortreten, liegen gesammelt vor bei Aet. Plac. II 13—17, wozu ergänzend Achill. is. c. 11 und Seneca nat. quaest. VII 1, 5f. kommen. Einen Begriff von dem, was die byzantinischen Gelehrten des Mittelalters von Wesen, Gestalt, Bewegung und Eigenlicht der Fixsterne wußten, gibt die kleine Schrift des Psellos (11. Jhdt.) *Ἐπιλύσεις σύντομοι φυσικῶν ζητημάτων* c. 21—24 (das Bemerkenswerteste ist Aufnahme der richtigeren Präzessionsbestimmung der Araber). Für die weiteren Belege muß im allgemeinen auf Zeller Phil. der Gr. und Diels Vorsokratiker verwiesen werden; nicht einwandfrei die Darstellung bei Gilbert Die meteorolog. Theorien des griech. Altertums (Lpz. 1907) 676ff.; einiges auch bei Gundel De stellarum appellatione et relig. Rom., Religionsgesch. Versuche III 2, 227ff. Hier kann nur eine möglichst knappe Zusammenfassung gegeben werden. Die Vorstellung bei Xenophanes (Aet. II 13, 14), wonach die Sterne sich jeden Tag neu aus Wolken sammeln und entzünden (analog die Vorstellung des Heraklit von der Sonne), zeigt noch deutlich den Zusammenhang mit primitiven Anschauungen (über diese Usener Götternamen 288f.; Sintflutsagen 130ff.); auch Epikur hat diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen (Cleom. II 1, 158f. Ziegl.). Unter den wissenschaftlichen Anschauungen lassen sich zwei Gruppen bilden: die Sterne als feurig oder als der Erde wesensgleich; die erstere Auffassung ist wieder zweigeteilt, je nachdem das himmlische Feuer als verwandt mit dem irdischen und durch irdische Dünste genährt oder als ein besonderer Stoff gefaßt wird. Der nächstliegende Gedanke ist der, daß die Substanz der die Nacht erleuchtenden Gestirne Feuer sei, *quod et visus noster confirmat* (Seneca nat. quaest. VII 1, 5); das liegt bei den Feuerrädern des Anaximander und seinen kosmologischen Vorstellungen zu Grund und wird von Empedokles wie von Parmenides (frg. 8, 56. 11) wiederholt. Für Anaximander handelt es sich, wie für Xenophanes, bei diesen Feuerkörpern um *πιλήματα ἀέρος πυρὸς ἔμπλεα* oder *νέφη πεπυρωμένα* (schwerlich richtig zieht hier Gilbert 685 die spätere astronomische Terminologie *νεφελοειδὴς συστροφή*, d. h. Sternnebel [oder genauer meist kleiner Sternschwarm, Humboldt Kosmos III 99. 179], wie z. B. der auch *Φάτνη* genannte im Krebs, heran; übrigens tragen die gleiche Bezeichnung *νεφελοειδής* auch Sternnebel im Schwan, Orion, Schützen und Perseus, ferner *ἀμόρφωτοι* beim Skorpion und die Coma Berenices im F.-Verzeichnis des Ptolemaios). Parmenides 12, 3 hebt bereits das eigentümliche Wesen des himmlischen Feuers (*ἄκρητον*) hervor; bestimmt entgegengetreten ist dann der Vorstellung, daß die Gestirne aus irdischem Feuer bestehen, Aristoteles meteor. I 3 Schl., der auf das strengste das himmlische Feuer als *πέμπτη οὐσία* oder Äther, aus dem die Sterne bestehen (*τὸ τῶν ἄστρων στοιχεῖον* gen. anim. 736 b 37), von dem irdischen scheidet. Bei weitem weniger streng trennt die stoische Annahme, die sie aus *πῦρ τεχνικόν* oder Äther bestehen läßt; sie unterscheidet sich folgerichtig auch darin von der Aristotelischen, daß sie ähnlich wie schon Ältere (Anaximenes und Heraklit) dieses ätherische Feuer der Gestirne durch Ausdünstungen (*ἀναθυμιάσεις*) der Erde und des Meeres genährt werden läßt. Es scheint, daß diese Annahme dem den Griechen natürlichen und von den Stoikern nach Platons und Aristoteles' Vorbild verkündigten Glauben an die Göttlichkeit der Gestirne unbedenklich erschien. Desto mehr aber empörte sich das religiöse Gefühl der Griechen dagegen, totes Gestein in den göttlichen Gestirnen anzunehmen. Anaximenes hatte der Sonne und den übrigen Gestirnen bereits einen erdartigen Kern zugeschrieben; aber erst in der Darstellung dieser Lehre durch Anaxagoras, der hier wie auch in der Annahme von dunklen Körpern in der Gestirnregion (behufs Erklärung der Mondfinsternisse, s. o. S. 2342; übrigens als ‚Trabantenhypothese' noch heute zur Erklärung des Lichtwechsels der veränderlichen F. in Anwendung) sich an Anaximenes anschließt, gewinnt die Vorstellung größere Verbreitung und wirkt aufregend. Anaxagoras' Meinung (Diels Vorsokr. A 71ff. Zeller 1003f.) war die, daß von der Erde durch den Umschwung bei der Weltentstehung Felsklumpen weggerissen und im Äther glühend und zu Gestirnen geworden seien; eine Vorstellung, in der ihn offenbar vor allem der Fall des großen Meteoriten von Aigospotamoi bestärkte. Er hat auch noch ein zweites Problem aufgeworfen und zu lösen versucht, die Anhäufung der Sterne in der Milchstraße, die noch heute die Forschung beschäftigt (Näheres bei Gomperz Gr. Denker I 179; über die modernen Annahmen Plassmann Die Fixsterne [Kempten 1906] 149ff.). An Anaxagoras lehnen sich offenbar an Diogenes von Apollonia, dem die Sterne aus den Löchern des bimssteinartigen Himmels hervorbrechende Feuer sind, und Archelaos, der auch den Ausdruck *μύδροι* für die Gestirne von Anaxagoras übernommen zu haben scheint (Diels Vorsokr. A 15). Auch für Demokrit sind die Gestirne Gesteinsmassen oder Felsen, die sich durch die Schnelligkeit des Umschwungs entzünden. Über die Motivierung dieser Ansicht ohne Bezug auf einen einzelnen Philosophen kurz Seneca a. a. O. Sehr viel anders gemeint als bei Anaxagoras ist jedenfalls bei den Pythagoreern (wohl vor allen Philolaos. vgl. Aet. Plac. II 30, 1) und Orphikern, die Aet. II 13 neben Herakleides vom Pontos erwähnt, das Postulat, daß jedes Gestirn ein *κόσμος* sei, der Erde, Luft und Äther umfasse: den religiösen Untergrund dieser Annahme, die zugleich in den Gestirnen den Sitz der unsterblichen Seelen sieht und darum sie ähnlich wie die Erde, aber mit weit großartigeren Tieren und Pflanzen ausstattet, hat Zeller I^5 1, 426 richtig hervorgehoben. Platons Auffassung im Timaios p. 40 A (vgl. 32 C; Phileb. 29 A ff. und Achill. is. 11), wonach die Gestirne zwar aus allen vier Elementen zusammengesetzt sind, aber größtenteils aus Feuer bestehen, *ὅπως ὅτι λαμπρότατον ἰδεῖν τε κάλλιστον εἴη*, ist weit mehr von pythagoreischen Gedanken als von denen des Anaxagoras beeinflußt, von dem ihn seine Verehrung der Gestirne als *θεοὶ ὁρατοὶ καὶ γεννητοί* und ihre Beseelung trennt; in der doxographischen Überlieferung tritt diese religiöse Grundauffassung bei Platon zu wenig hervor. Ähnlich wie die Timaiosstelle, aber in deutlicherer Form und mit Ausscheidung des Äthers als fünften Elements der Verfasser der Epinomis p. 931 D f. und modifiziert Xenokrates (bei Plut. de fac. 943 F, vgl. Heinze Xenokrates 124). Über Entstehung und Wesen der Milchstraße vgl. den besonderen Artikel; über den Glauben an die Göttlichkeit, Beseeltheit und Vernunft der Gestirne und ihre Verbindung mit dem Unsterblichkeitsglauben vgl. den Art. Sternglauben.

3. Die Gestalt, in der die F. erscheinen, ist die eines leuchtenden und flimmernden Punktes; daran knüpft die Vorstellung des Anaximenes an (Diels A 14), wonach *ἥλιον δίκην καταπεπηγέναι τὰ ἄστρα τῷ κρυσταλλοειδεῖ*; sie kehrt wieder in der seltsamen astronomischen Homerauslegung (Nestorbecher Hom. Il. XI 633) des Asklepiades von Myrlea (Athen. XI 488 C). Da für Anaximenes die Bezeichnung der Sonne als *πέταλον* sicher ist, so wird er wohl auch unter den *ἔνιοι*, die nach der Überlieferung bei Ps.-Plut. II 14, 4 (unmittelbar vorher) die Sterne als *πέταλα πύρινα ὥσπερ ζωγραφήματα* bezeichnen, gemeint sein; *ζωγραφήματα* weist auf die zu Bildern verbundenen F. ziemlich unverkennbar hin. Aus der Sternkunde der Pythagoreer, durch die Analogie mit der Kugelgestalt des Himmels, der Erde, des Mondes und der Sonne und durch den Glauben an die Vollkommenheit der Kugelgestalt drang die Auffassung der Gestirne als Kugeln, die Platon, Aristoteles und die Stoa vertraten, allgemeiner durch. Poseidonios (Stob. ecl. p. 518 = Areios Did. ed. Diels p. 466) definiert ein Gestirn als einen göttlichen, aus Äther bestehenden, leuchtenden und feurigen Körper, der nie ruht, sondern stets im Kreise sich bewegt; er ist kugelförmig (Diog. Laert. VII 145). Eine wunderliche Ausnahme bildet die Meinung des Kleanthes, die F. seien *κωνοειδεῖς* (so Aet. Plac. II 14, 3. Achill. c. 12), die mit seiner Lehre, das Feuer sei kegelförmig, zusammenstimmt und vielleicht (Gilbert a. O. 691, 1) von der Erscheinung des Feuers in der aufwärtsbrennenden Flamme genommen ist; dann müßte die weitere, vielleicht auf Kleanthes zurückgehende Behauptung, die Gestalt des *κόσμος* sei kegelförmig, sekundär sein. Noch wunderlicher ist die analoge Annahme bei einem christlichen Anonymus (Catal. cod. astr. gr. VII 15, 1), die Gestalt der Erde sei kegelförmig. Auf wen die Behauptung zurückgeht, die Gestirne seien pyramidenförmig (Achill. c. 12), ist mir unbekannt; sie steht der soeben genannten sehr nahe.

4. Wirkliche Größe der Fixsterne. Die Erkenntnis, daß die Sterne mit Sonne und Mond wesensgleich seien, ist schon bei den älteren Philosophen in nuce vorhanden; Xenokrates (Plut. de fac. 943 F) macht sogar im Anschluß an Platonische Gedanken den allerdings rein spekulativen Versuch, die feinere Zusammensetzung der Sonne und des Mondes von der der Sterne zu unterscheiden. Völlig auf gleiche Stufe stellt die F. und die Sonne die heliozentrische Hypothese des Aristarch von Samos (Archimed. Aren. 5). Je mehr also ein richtiger Begriff von der Größe der Sonne gewonnen wurde, desto besser mußte auch die Größe der so viel weiter entfernten F. einleuchten. Die oben (o. S. 2409) berührte Pythagoreische Lehre, wonach jeder Stern eine eigene Welt mit Erde, Luft und Äther sei, also eine gesteigerte Erde, setzt bereits einen solchen Begriff von der Größe der Sterne voraus. Für Aristoteles ist es schon eine kindliche (freilich zu Kleomedes' Empörung von Epikur und den Seinen

wieder hervorgesuchte) Meinung, daß die Gestirne, weil sie uns klein erscheinen, auch wirklich klein seien; er spricht (meteor. 339 b 8) als Ergebnis der astronomischen Beobachtung aus, daß *ὁ τῆς γῆς ὄγκος πολὺ καὶ τῶν ἄστρων ἐνίων ἐλάττων ἐστί*. Eine wichtige Stelle enthält dann Plutarch de anim. procreat. in Tim. 1028 D, wo unter teilweise, wie ich anderwärts zeigen werde, Hipparchischen Bestimmungen als Durchmesser des kleinsten sichtbaren F.s nicht unter ein Drittel des Erddurchmessers angenommen wird. Kleomedes II 3, 176 Ziegl. kommt zu dem Schluß, daß alle F. größer als die Erde und viele gleich groß oder größer seien als die Sonne; für Poseidonios, der auch sonst in seinen Schätzungen der Größe und Entfernungen der Gestirne von Hipparch aus und weit über ihn hinaus ging (Hultsch Ber. Sächs. Ges. 1900, 199f.), würde das gut passen; vgl. auch Manilius I 408f., wo der Sirius als *vix Sole minor, nisi quod procul haerens frigida caeruleo contorquet lumina vultu* bezeichnet wird. Daß einzelne Sterne noch größer sind als der am größten unter den Fixsternen erscheinende Sirius, behandelt Geminos p. 192, 27 Man. als Tatsache: er könnte dabei freilich auch an die Planeten, besonders Venus und Juppiter, denken. Noch in einem Gedicht des Christophoros von Mytilene im 11. Jhdt. (nr. 92, 13 ed. Ed. Kurtz, Leipzig 1903) begegnet der Ausdruck ‚kleine Sonnen' für die F. (*βλέπεις γε πολλοὺς ἡλίων μικροὺς κύκλους, τοὺς χρυσομόρφους καὶ φαεινοὺς ἀστέρας*) als ein Nachhall jener vom Altertum gewonnenen Erkenntnis.

5. Licht und Wärme. Daß die F. Eigenlicht haben (zur Begründung Plassmann a. O. 20), ist erst allmählich selbstverständlich geworden, seitdem man einsah, daß sie zum Teil größer als die Sonne sind. Dagegen haben von den Älteren die Pythagoreer möglicherweise die F. ähnlich wie die Sonne vom Feuer des Umkreises erleuchtet werden lassen, das sie (Boeckh Philolaus 99. Zeller I^5 1, 435) wahrscheinlich in der Milchstraße fanden. Anaxagoras hat den F. wie dem Monde zwar eigenes Licht gegeben, aber sie daneben von der Sonne erleuchtet werden lassen, außer den Sternen der Milchstraße, die wir nur in ihrem eigenen Licht sehen; Demokrit stimmt darin mit ihm überein (Aristot. meteor. 345 a 25), und von den Demokriteern lehren Metrodor von Chios und Diotimos von Tyros die Erhellung der F. durch die Sonne. Selbst noch von dem atomistisch beeinflußten großen Physiker der Aristotelischen Schule Straton wird uns das gleiche berichtet (Aet. plac. II 17, vgl. Diels S.-Ber. Akad. Berl. 1893, 118), wie er auch den Himmel aus Feuer statt nach Aristotelischer Lehre aus Äther bestehen ließ. Beobachtung wechselnder Helle bei F. als Wetterzeichen bei Arat. v. 1012ff., ebenso bei Theophrast *π. σημ.* 43 mit Voss' Verbesserung *ἄστρα* statt *ἀστραπή* und Plin. n. h. XVIII 352. Ähnlich gemeint ist wohl Achill. c. 22 (zu überschreiben *περὶ σελήνης καὶ ἀστέρων*), wo die Sternschnuppen erklärt werden sollen (p. 50, 32 M.); das geschieht durch den Vergleich der Sterne mit Kohlen, die beim Anfachen oder Bewegen heller werden und Funken entsenden: *τὸν αὐτὸν τρόπον καὶ οἱ ἀστέρες ποτὲ μὲν ἀμυδροὶ ποτὲ δὲ φαιδροὶ γίνονται, ἴσως ὅτε δὲ καὶ φῶς ἐξ αὑτῶν ἐκπέμπουσιν*. Nach Vergleich mit Aet. Plac. III 2, 9. Hippol. I 8, 10 möchte man an Anaxagoras als Quelle denken (hier wie dort auch die gleichen Ausdrücke *σπινθῆρες* und *καταφερόμενοι*). Von großen Lichtwechselperioden, nämlich von Dauer einer *φαντασία* von 420½ d und 485 d 7 h, scheint das neue Münchner astrologische Fragment (Arch. f. Pap.-Forsch. I 497) zu sprechen; aber diese langen Perioden schließen wohl wirkliche astronomische Beobachtung aus und legen rein astrologische Deutung, wie dort dargelegt, näher als den Gedanken an ‚veränderliche' Sterne. Vgl. über letztere mit Bezug auf Arat auch Humboldt Kosmos III 259. Das Phänomen des Funkelns der F. oder die Scintillation (*στίλβειν*) ist berührt von Aristot. de caelo 290 a 18, wo auf den Gegensatz zwischen Planeten und F. in diesem Punkte hingewiesen wird (von Simplicius de cael. 454, 15 H. eingeschränkt durch Hinweis auf den *Στίλβων* [Merkur] und die Venus, bei denen das Phänomen ebenfalls beobachtet werde); Aristoteles erklärt es als eine optische Täuschung wegen der großen Entfernung der F. (unrichtig, vgl. Plassmann a. O. 113). Eratosthenes catast. c. 33 (p. 170, 14 Rob.) erwähnt bei Nennung des Sirius, daß *τοὺς τοιούτους ἀστέρας οἱ ἀστρολόγοι Σειρίους καλοῦσι διὰ τὴν τῆς φλογὸς κίνησιν*; man hat also wohl bemerkt, daß die Stärke der Scintillation keineswegs bei allen F. gleich ist (vgl. zur Sache Humboldt a. O. III 86). Anaxagoras (Hippol. I 8, 7) hat auch die Frage sich vorgelegt, weshalb wir die Wärme der Sterne nicht empfinden, und beantwortet sie teils mit dem Hinweis auf ihre weite Entfernung von der Erde, teils damit, daß sie nicht so warm seien wie die Sonne, weil sie einen kälteren Platz im Weltall einnehmen. Kaum verständlich in seiner durch das Exzerpieren verschuldeten Kürze ist der Erklärungsversuch bei Achill. p. 50, 28; bemerkenswert ist, daß auch hier wie bei Anaxagoras die Sterne durch die Sonne beleuchtet werden.

6. Fixsternsphäre und Entfernung der Fixsterne. Die antike Theorie hat im allgemeinen eine Sphäre für die sämtlichen F. angenommen, die nach der älteren Vorstellung an ihr angeheftet sind (s. o. S. 2407), und da für die Alten jede Möglichkeit ausgeschlossen war, die wirkliche Entfernung der F. zu ermitteln, so hatte das praktisch seine volle Berechtigung, wie ja auch noch heute die Himmelsgloben und die Darstellungen der Astronomie diese Voraussetzung notwendig festhalten. Die Vorstellung, daß die Sterne am ehernen oder kristallenen Himmel angeheftet seien, schien, wie Newcomb-Engelmann bemerkt (Pop. Astron. 3, s. Gomperz a. O. II 493), zunächst beinahe notwendig: ‚wenn zwischen ihnen keine feste Verbindung stattfand, so schien es unmöglich, daß tausende solcher Körper ihre weite Bahn so lange Zeit hindurch zurücklegen konnten, ohne daß auch nur einer unter ihnen seinen Abstand vom andern änderte'. Die Hypothese von der Kugelgestalt des Himmels ist zwar nicht die einzige gewesen, aber sie ist, ohne daß sie besonders sorgfältig begründet gewesen wäre, doch herrschend geblieben, weil keine andere ihr gegenüber sich behaupten konnte (Tannery Recherches sur l'astron. anc. 93ff.). Bemerkenswert ist aber, daß theoretisch die Möglichkeit, daß die F. nicht

auf einer Sphäre liegen, keineswegs ganz vernachlässigt wurde, wie vielleicht aus Hultsch o. Bd. II S. 1844 (vgl. aber S. 1849, 30) entnommen werden könnte. Denn bei Geminos I 23 (p. 12, 3 Manitius) wird ausdrücklich gesagt, es sei nicht anzunehmen, daß alle Sterne auf einer einzigen Kugeloberfläche liegen, vielmehr seien einige höher, andere weniger hoch; Manilius I 393f. erklärt die geringe Lichtstärke der Sterne, die das Gesicht des Orion bezeichnen, aus ihrer weiteren Entfernung. Manitius (Ausg. des Geminos 254) hat auch bereits auf die stoische Quelle hingewiesen; das Zeugnis Aet. II 15, 2 ist allerdings nicht unzweideutig, auch hat Chrysipp nach Stob. I 448 die gewöhnliche Meinung (*τετάχθαι τὰ ἀπλανῆ ἐπὶ μιᾶς ἐπιφανείας ὡς καὶ ὁρᾶσθαι*) vertreten. Bei Plin. n. h. II 110 ist der Zusatz *discreta altitudine* doch wohl als Abbreviatur jener richtigeren Anschauung anzusehen. Daß die F.-Sphäre weiter entfernt als die der Planeten, also die äußerste sei, konnte bei längerer Beobachtung des Himmels nicht verborgen bleiben (auf Beobachtungen der Ägypter und Babylonier über Bedeckungen auch von F. weist vielleicht Aristot. de cael. 292 a 8 und sicher meteor. 343 b 28, wo er neben ägyptischen Beobachtungen auch eine eigene — zweimalige Bedeckung eines Sternes in den Zwillingen durch den Planeten Juppiter — erwähnt). Von vorneherein ist bei den Griechen die Ordnung keineswegs feststehend gewesen; Anaximander hat zu oberst die Sonne, dann den Mond, zu unterst F. und Planeten gestellt (Aet. II 15, 6); ob Leukipp (Diog. Laert. IX 33) nicht nur die Planeten, sondern auch die F. zwischen Sonne und Mond gestellt hat, geht aus dem Zeugnis nicht deutlich genug hervor. Dem Metrodor von Chios und merkwürdigerweise noch dem Krates wird bei Aet. ebd. die gleiche Ordnung wie dem Anaximander zugeschrieben. Danach möchte auch die Behauptung des Diodor. II 30, 6, wonach ‚die Chaldäer' die F.-Sphäre unter die der Planeten gestellt haben, nicht ohne weiteres wegzukorrigieren sein, wie ich es Sphaera 336, 2 getan habe; allerdings beginnt die Autorität des Diodor in diesen Kapiteln zu wanken (s. u. S. 2419). Die richtige Anschauung über die F.-Sphäre als die äußerste hat wohl schon Anaximenes gehegt (Zeller I 1, 247), dann besonders die Pythagoreer (vgl. Philolaos bei Aet. II 7, 7, auch Eudemos frg. 95); ferner Parmenides (Zeller I 1, 575; die Angabe über ihn Aet. II 15, 7 muß Mißverständnis sein; anders Patin Jahrb. Philol. Suppl. XXV 623f.) und Empedokles (aus Aet. II 13, 11 zu schließen). Die Entfernung von der Erde zum Tierkreis hat ‚Pythagoras' nach Censorin. c. 13 (vgl. Plin. n. h. II 83f.) auf sechs Ganztöne = 756 000 Stadien geschätzt. Einen gewaltigen Fortschritt in der Erkenntnis der Größe des Weltalls zeigt die Schätzung des Aristarch (s. Hultsch o. Bd. II S. 875), wonach die Kugel, von der die Erdbahn um die Sonne ein größter Kreis ist, sich zum Abstand der F.-Sphäre so verhält wie das Zentrum der Sphäre zur Peripherie, d. h. also wie ein bloßer Punkt zum Kreis. Archimedes hat den höchsten zulässigen Betrag für den Durchmesser der F.-Kugel kleiner als 100 Billionen Stadien oder 2½ Billionen geographische Meilen angenommen: ‚das ist noch nicht das Doppelte jenes großen Entfernungsmaßstabes, welchen die heutige Astronomie als 1 Jahr Lichtweg bezeichnet' (Hultsch o. Bd. II S. 517).

7. Unveränderliche Position und Eigenbewegung der Fixsterne. Die Frage, ob die F. wirklich, wie der Augenschein zu lehren scheint, an ihrem Ort verharren oder ebenfalls eine Bewegung außer der täglichen gemeinsamen von Ost nach West haben, ist im Altertum ausdrücklich gestellt worden. Hipparch ist nach Plin. n. h. II 95 durch das Auftauchen eines neuen Sternes (134 v. Chr., nach chinesischen Berichten wohl im Sternbild des Skorpions, s. Manitius Ausg. des Hipparch. in Arat. 284 und Näheres bei Humboldt Kosmos III 221f.) zu der Frage geführt worden, ob dies öfter geschehe und auch die sogenannten F. sich bewegen, und hat daher seinen F.-Katalog als Grundlage für künftige Beobachtungen über Neuauftauchen und Eigenbewegungen einzelner F. geschaffen. Die Mittel, die er zur Beobachtung dabei benützte, waren Meridiankreis (*μεσημβρινός*) und Astrolab, nach Proklos hypotyp. p. 78—83. 136—142 Halma eingehend beschrieben von Manitius in der Zeitschrift Das Weltall V (1905) 399ff. Um künftigen Beobachtern die Vergleichung zu erleichtern, hat Hipparch eine große Anzahl von Alignements angegeben, von denen Ptolemaios eine Auswahl mitgeteilt hat (synt. VII 1); die Nachprüfung durch Manitius (a. O. V 16ff.) hat ergeben, daß 18 von den 22 Alignements noch heute gelten, während beim Rest Bedenken bleiben: Ptolemaios hat die Angaben des Hipparch für seine Zeit völlig zutreffend gefunden, auch die von Hipparch zuerst erwogene Möglichkeit, daß etwa nur die Sterne im Tierkreis eine Präzession (s. darüber den besonderen Artikel und einstweilen die gründliche Arbeit von H. Martin Mémoires prés. p. div. sav. à l'Acad. des Inscr. I. Série t. 8) haben, ausgeschlossen gefunden und nach eigenen Beobachtungen ähnliche Alignements hinzugefügt, die nach Manitius' Nachprüfung (ebd. 26) ‚hinter den Hipparchischen an Genauigkeit weit zurückstehen'. Wenn somit eine Eigenbewegung im Sinne von relativer Positionsveränderung einzelner F. im Altertum durch die Tatsachen als ausgeschlossen galt, so ist dagegen eine Bewegung der F. um ihre eigene Achse (*δίνησις* im Gegensatz zu *κύλισις* Simplic. de cael. 452, 18 Heib.) ‚wie ein Bohrer' von den Pythagoreern gelehrt worden (Achill. 39, 28. 45, 31 M.); Platon im Timaios (40 AB) ist ihnen auch hierin gefolgt (‚wie die an feste Sphären gehefteten F. einzeln rotierend gedacht werden sollen, ist schwer zu begreifen' sagt Humboldt Kosmos III 202 mit Recht: man wird wohl daraus folgern müssen, daß für jene Pythagoreer und Platon es sich um immaterielle, nicht um stoffliche Ringe oder Sphären gehandelt hat; Schiaparelli behält also gegen Gomperz' Widerspruch Griech. Denker II 608 Recht). Der Grund für diese Annahme einer Eigenbewegung ist von Zeller (II 1, 812f.) kaum völlig zutreffend nicht in der Tatsache der Scintillation, sondern nur in dem spekulativen Bedürfnis des Platon oder besser zunächst der Pythagoreer gesucht worden, deren Beweise und nähere Ausführungen uns jedoch unbekannt sind; das Bild

vom Bohrer scheint vielmehr darauf hinzuweisen, daß an ein Zurücktreten ins Himmelsgewölbe dabei gedacht wurde, daß also auch die beobachtete wechselnde Helle (s. o. S. 2412) damit erklärt werden sollte. Aristoteles leugnet die Eigenbewegung der F. (de cael. I 8) und erklärt dabei das Phänomen des Funkelns nur für ‚Augentäuschung', hat also doch die Frage gerade in diesem Zusammenhang betrachtet (o. S. 2412). Die Schwierigkeiten von Aristoteles' Erklärung für das Flimmern haben die Kommentatoren bemerkt, vgl. Alexander bei Simplic. de cael. 453, 20ff.; letzterer versucht dann eine verunglückte Konkordanz zwischen Platon und Aristoteles herzustellen. Wichtig ist dabei die zum Schluß gemachte Mitteilung aus dem im Original verlorenen zweiten Buch der Hypotheseis des Ptolemaios (= Opp. ed. Heiberg II 110. 131, 9; eine Anspielung darauf auch bei Johannes Philoponos in Arist. meteor. p. 109, 31 Hayduck), wonach dieser die Annahme einer Bewegung jedes F.s, also einer solchen Achsendrehung, *εὐλογώτερον* gefunden hat; das entspricht übrigens auch der modernen Theorie, da wir ‚die Achsendrehung, mechanischen Gesetzen zufolge, jedem F. zuschreiben müssen, und sich daher die wechselnde Lichtintensität eben aus der Zuwendung dunkler Teile der Oberfläche des Sternes gegen die Erde erklären kann' (Plassmann Die veränderlichen Sterne 28).

8. Über die Farbe einzelner F. bemerken unsere antiken Quellen nicht viel. In den Sternverzeichnissen der Epitome der Eratosthenischen Katasterismen und in den verwandten Autoren wird nur dem hellen Stern in der Leier (der Wega) das Beiwort *λευκός* gegeben (Eratosth. Catast. ed. Robert 142, 7), in Übereinstimmung mit dem heutigen Augenschein. In dem der Epitome als letztes Kapitel angehörenden Verzeichnis der Planeten wird mit dem (jetzt gelben) hellen Stern des Adlers (Atair) die rötliche Farbe des Planeten Mars verglichen; daß statt dieser auffallenden Angabe *ὅμοιος τῷ ἐν τῷ Ἀετῷ* nicht zu lesen ist *τῷ Ἀντάρει* oder dgl., ergibt sich daraus, daß auch bei Ptolem. tetrab. I 9 die Sterne des Adlers mit dem Planeten Mars (und daneben dem Juppiter) zusammengestellt werden. Ptolemaios gibt in der Syntaxis nur sechs Sternen, von denen vier erster, zwei zweiter Größe sind, das Beiwort *ὑπόπυρρος* (= rötlich; vgl. über den Sinn des Wortes die Zusammenstellungen von Humboldt Kosmos III 204); diese sind der Arkturos, *α* Tauri (der helle in den Hyaden = Aldebaran), *β* Geminorum (der helle Stern am Kopf des nachfolgenden Zwillings = Pollux nach der jetzt gangbaren Bezeichnung), der Antares (der Stern mitten auf dem Körper des Skorpions), *α* Orionis (der an der rechten Schulter des Orion = Beteigeuze) und der Sirius (Canicula). In der Tetrabiblos des Ptolemaios I 9 sind nur drei Sterne (Aldebaran, Antares, Arkturos) als *ὑπόπυρροι* bezeichnet. Direkte Farbenangaben sind in diesen Sternverzeichnissen des Ptolemaios außer den genannten nicht vorhanden. Bei Kleomedes (I 11 p. 106, 29 Ziegl.) wird die Ähnlichkeit der sich diametral gegenüberliegenden Sterne Aldebaran und Antares, die *τῷ Ἄρει τὴν χροιὰν ὅμοιοι* seien, also rötlich, hervorgehoben. Die Ähnlichkeit der Farbe des Arkturos mit der des Planeten Mars wird auch in den von Wessely publizierten Bruchstücken einer antiken Schrift über Wetterzeichen frg. 1, 7 hervorgehoben (S.-Ber. Akad. Wien. CXLII 2). Besonders häufig und, was gegenüber modernen Zweifeln bemerkt sei, völlig sicher bezeugt ist die rote Farbe des heute weißen Sirius: außer Ptolemaios vgl. Cic. Arat. v. 348 *rutilo cum lumine*. Hor. sat. II 5, 39 *rubra Canicula*. Seneca nat. quaest. I 1, 6 *acrior Caniculae rubor, Martis remissior*. Avien. II 727 *multus rubor*. 749 *rutilus*; bei Manilius I 409 und Avien. II 1376 heißt er dagegen *caeruleus*. Für Erklärung jener mit der heutigen Erscheinung des Sternes nicht übereinstimmenden Farbenangabe *rutilus* hat Kugler Sternkunde und Sterndienst in Babel I 243 auf die unzweifelhaft vorhandenen Belege dafür verwiesen, ‚daß die rote Farbe von F. im Lauf der Zeit entweder ganz verschwunden ist oder doch abgenommen hat'; wahrscheinlicher ist jedoch (wegen des zweiten Beiwortes *caeruleus*) die mir auch durch eigene Wahrnehmung plausible Erklärung bei Plassmann Die Fixsterne 115 Anm.: ‚bei diesem hellen Stern sind die roten Blitze so deutlich zu sehen, daß möglicherweise die Angabe aus dem Altertum, es sei ein roter Stern, hierdurch erklärt werden kann'. Eine wirkliche Farbenänderung beim Sirius erklärt auch Newcomb-Engelmann 488 für äußerst unwahrscheinlich (anders z. B. Humboldt Kosmos III 169ff.). Dagegen spricht auch, daß der Sirius in Ptolem. tetrab. a. O. *τῷ τοῦ Διὸς καὶ ἡρέμα τῷ τοῦ Ἄρεος* verglichen wird, was Plassmanns Erklärung sehr empfiehlt, weil in der Tetrabiblosstelle nicht ausschließlich, ja nicht einmal an erster Stelle Mars, also die rote Farbe, betont ist, vielmehr Juppiter, also Weiß. Bei Antares, Arkturos, Aldebaran, Pollux, Beteigeuze ist die rötliche Färbung auch heute noch besonders auffällig, doch soll Beteigeuze merklichen Farbenänderungen unterliegen (Newcomb-Engelmann 488).

9. Zahl der Fixsterne. Doppelsterne. ‚Dem normalen Auge mögen bei guter Luft am Himmel etwa 5500 Sterne einzeln sichtbar sein, in unseren Breiten, wo etwa $^3/_4$ sämtlicher Sterne nach und nach über den Horizont treten, ungefähr 4500. Die Zahl der bei den weiter südlich gelegenen Orten sichtbaren Sterne ist entsprechend größer' (E. Wiedemann Beitr. z. Gesch. d. Naturwiss. III, S.-Ber. Erlang. Phys.-Mediz. Societ. XXXVII 241, 1). ‚Argelander, der ein Auge mittlerer Schärfe besaß, führt bis zum 35. Grad südlicher Deklination nur 3256 Sterne auf' (Newcomb-Engelmann 481). Es ist immerhin merkwürdig, daß von einer so großen Zahl die antiken Beobachter in und außerhalb der Sternkataloge uns niemals bestimmt sprechen. Parmenides (Comment. in Arat. 318, 15 Maass, vgl. Diels Herm. XXXV 200f.) erklärt die F. für *ἀνώνυμα καὶ ἄπειρα: τῷ πλήθει ἄπειρα* auch Gemin. 192, 27 Man. Auch dem Aristoteles (de cael. 292 a 12) scheinen sie unzählbar; ähnlich Chrysipp bei Stob. I 446 (*ἀκατάληπτον τὸ πλῆθος*) und Kleomedes (p. 30, 16). Die höchste Zahl, die wir erfahren, ist die bei Plin. n. h. II 110 nach einigen, *quidam* (leider nicht genannten) verzeichnete von 1600 Sternen. Da die

gleichzeitig genannte Zahl von 72 Sternbildern (= 36 Dekane im Tierkreis + 36 Sternbilder nördlich und südlich, wie im Art. Stella in der 1. Auflage dieser R.-E. wohl richtig erklärt wurde) vermutlich ägyptischen Ursprungs ist (teils wegen der mutmaßlichen Hereinziehung der Dekane, teils wegen der von Reitzenstein Poimandres 265, 3. 300, 1. 366 beigebrachten ägyptischen Analogien zur Zahl 72), so mag die Schätzung der Zahl der Sterne — *insignes scilicet effectu visuve* — auf 1600 wohl auch ägyptisch sein; das *effectu* würde auf eine astrologische Quelle hindeuten (vgl. die bei Ptolemaios tetrab. I 9 nach den *παλαιότεροι* gegebene Charakteristik der *δυνάμεις* einer großen Anzahl von F. nach ihrer Ähnlichkeit mit Planeten). Einen antiken Sternkatalog von solchem Umfang hat es nicht gegeben (Tannery Rech. 275f.); aber zur Erklärung der Zahl 1600 ist wesentlich, daß Bayer in der Uranometria nach Abzug der Sternbilder um den Südpol gerade etwa 1600 Sterne verzeichnet (Boll Bibl. Math. III. F., II 194, 2). Daß Arat *ἕως ἕκτου μεγέθους* (diese von Diels a. O. festgestellte richtige Lesung wird bestätigt durch Porphyrios isag. in Ptolem. tetrab. 200, 27) 1000 Sterne erwähnt habe, ist nur eine Schätzung des Anonymus Comm. in Arat. 318, 18 M. Hipparch hat nach dem Anonymus Comm. in Arat. 128, 13 eine Zahl von 1080 Sternen angegeben, und zwar nach dem Wortlaut nur für die in den Sternbildern zusammengefaßten, also wohl mit Ausschluß der *ἀμόρφωτοι*; die auffallend hohe Zahl 1080 muß entweder verdorben oder bloße Schätzung sein (s. Boll a. O.); wenig wahrscheinlich ist die Vermutung Idelers (Sternnamen XLI), daß Hipparch noch mehr Sterne (1600) in seinen Katalog aufgenommen und Ptolemaios einige Hundert kleinere wieder gestrichen habe. Aus dem erhaltenen Hipparchischen Sternverzeichnis (s. u. S. 2421) würde sich eine wesentlich geringere Zahl von Sternen ergeben, ca. 760—850 (Boll a. O. 193f.); doch sind die Einwände von Windisch (De Perseo, Lips. 1902, 42f.) zu beachten, wonach möglicherweise die Zahlen in dem Hipparchischen Katalogrest nicht die Grundlage der Zahlen in den Eratosthenischen Katasterismen bilden, sondern umgekehrt danach abkorrigiert sind (was freilich nicht eben wahrscheinlich ist und jedenfalls weiterer Untersuchung bedarf). Ptolemaios hat in seinem Sternkatalog im ganzen 1022 Sterne beschrieben.

Anhangsweise sind hier auch die Doppelsterne zu erwähnen, die Ptolemaios in der Syntaxis in seinem Sternkatalog nennt: *ὁ ἐπὶ τοῦ ὀφθαλμοῦ τοῦ Τοξότου νεφελοειδὴς καὶ διπλοῦς* (= Sagitt. 1*ν*), ebenso im Orion *τοῦ ἐν τῷ δεξιῷ ἀκροχείρῳ τετραπλεύρου τῆς νοτίου πλευρᾶς ὁ ἑπόμενος καὶ διπλοῦς* (= Orionis *ξ*). Über das Wesen dieser Doppelsterne s. Plassmann Fixsterne 8f. und 70f.; über die Nebelflecke s. o. S. 2408 und zur sachlichen Erklärung Plassmann 144ff.

10. Über neuaufleuchtende Sterne scheint aus dem Altertum nur eine sichere Nachricht überliefert, nämlich die über den von Hipparch beobachteten neuen Stern, dessen Ort sich nur aus chinesischen Berichten im Skorpion vermuten läßt, da die einzige Nachricht bei Plinius II 95 (s. o. S. 2414) darüber nichts sagt und ebenso wenig Ptolemaios; den Bericht deswegen mit Delambre Hist. de l'astr. anc. I 290 für eine Fabel zu halten, liegt kein Grund vor. Eine zweite, die Humboldt (Kosmos III 222. 258) dem sog. Chronicon Cuspiniani (= Fasti Ravenn. oder Consularia Italica, vgl. Mommsen Chron. min. I 251) zuschrieb, steht, wie sich aus Joh. Cuspinianus De consul. Roman., Francof. 1601, p. 426 B ergibt, in Wirklichkeit im Chronicon Marcellini (ed. Mommsen ebd. II 62) zum Jahr der Consuln Timasius und Promotus = 389 n. Chr.: *Stella a septentrione gallicinio surgens et in modum Luciferi ardens potius quam splendens apparuit, vicensimo sexto die esse desiit* (andere bei Späteren wiederholte Irrtümer Humboldts übergehe ich stillschweigend). Da dieser Nachricht in jenen Consularia Italica (Fasti Vindob. ed. Mommsen ebd. I 298) die Notiz zum Jahre 390 *signum apparuit in caelo quasi columna pendens per dies XXX* parallel geht, so sind mindestens Zweifel geboten, ob hier nicht beidemal von einem Kometen die Rede ist (ähnlich schon Cassini Elém. d'astron. I 59). Wie es mit der von Humboldt a. O. 222 behaupteten Bestätigung durch eine chinesische Quelle (Matuan-lin) steht, aus der dann wohl auch die Ortsangabe ‚nahe bei *α* des Adlers' stammen müßte, ist mir unbekannt.

11. Namen von Fixsternen. Über die Zusammenfassung der F. zu Sternbildern s. die Art. Sternbilder und Zodiacus; hier können nur Einzelsterne, die besondere Bezeichnungen erhielten, zusammengestellt werden. Solche sind vor allem der hellste unter allen F., der *Σείριος κατ' ἐξοχήν* (s. o. S. 2412, wozu noch hinzuzufügen ist, daß nach der uns nicht mehr nachkontrollierbaren Auffassung der alten Erklärer bei Archilochos frg. 61 die Sonne selbst als *Σείριος* bezeichnet wurde), meist *Κύων, Canicula* (s. diesen Artikel und neuerdings noch Gundel a. O. 125ff.) genannt; der *Ἀντάρης*, nach der dem Planeten Mars ähnlichen Farbe benannt, im Skorpion; der *Βασιλίσκος*, von den Neueren mit Regulus wiedergegeben, der Stern in der *Καρδία Λέοντος: ὑπὸ δέ τινων Βασιλίσκος καλεῖται ὅτι δοκοῦσιν οἱ περὶ τὸν τόπον τοῦτον γεννώμενοι βασιλικὸν ἔχειν τὸ γενέθλιον* Gemin. 36, 23 Man., vgl. auch den Löwen von Nemrud-Dagh mit dem Horoskop des Königs Antiochos, Abbildung bei Humann-Puchstein Reisen in Kleinasien und Nordsyrien Taf. XL, und s. u. S. 2422; als Herrscher *τῶν οὐρανίων* auch bei Schol. Arat. v. 147 nach den *Χαλδαῖοι*. Ferner die *Φάτνη* (*Praesepe*), ein Sternnebel (*νεφέλιον*) im Krebs, und die beiden ihr zu Seiten stehenden *Ὄνοι* (*Aselli*); die *Spica* (*Στάχυς*) an der rechten Hand der Jungfrau; der *Προτρυγητήρ* (*Vindemiator* oder *Provindemiator*) beim rechten Flügel der Jungfrau, benannt weil er *πρὸ τῆς τοῦ τρυγητοῦ ὥρας ὀλίγον προανατέλλει* (Schol. Arat. v. 137); der Arkturos (s. den besonderen Artikel und über das Vorkommen bei römischen Dichtern Gundel a. O. 140ff.); das *Γοργόνιον*, der am Ende der linken Hand des Perseus stehende Stern, jetzt zumeist Algol benannt, worüber Dyroff bei Boll Sphaera 497, 6; *Αἴξ* (*Capella*) an der linken Schulter des Fuhrmanns, und die *Ἔριφοι* (*Haedi*) am Ende seiner linken Hand; der Prokyon, süd-

licher Einzelstern, künstlich dann zu einem Sternbild ausgestaltet, lateinisch auch *Antecanis*; der Kanopos, der helle Stern am Steuerruder der Argo, auch Ptolemaios genannt (Mart. Cap. VIII 838. Ideler Sternnamen 260f.); die Elektra, als Name eines der Sterne der Pleiaden (die hier nicht mit ihren übrigen Namen aufgezählt werden), aber auch als Bezeichnung des bei uns sogenannten ‚Reiters' über dem mittleren Stern der Wagendeichsel, nach der Sternsage aus den Pleiaden entwichen (Boll a. O. 406f.), auch *Ἀλώπηξ* genannt (ebd.); der *Λαμπαδίας* = Aldebaran, der helle Stern der Hyaden im Stier (Ptolem. tetrab. I 9. Boll a. O. 219); *Ἐρωτύλος* (Anth. Pal. IX 614. Boll a. O. 81, 2), vielleicht = Elektra am Wagen. Es sind hier nur jene Einzelsterne genannt, die sicher oder höchst wahrscheinlich ohne Bezug auf ein Sternbild ihre Benennung gefunden oder erst den Anlaß zu dessen Benennung gegeben haben; daher fehlen Namen wie Propus u. ä. Damit ist nicht gesagt, daß die Benennung von Einzelsternen notwendig und auch nur in der Mehrzahl der Fälle der Gruppenbildung vorausgehen mußte; beides geht nebeneinander her.

12. Merksterne. Eine Anzahl von auffallenden F. hat offenbar schon frühe die orientalische Astrologie zu astronomischen Ortsbestimmungen und zu kalendarischen Zwecken ausgewählt. Solche Sterne sind die 33 ‚Normalsterne' der Babylonier, wie sie Epping bezeichnet hat, jetzt aufgezählt und identifiziert bei Kugler a. O. I 29, worunter sich z. B. Aldebaran, Regulus, Spica, Antares befinden; alle außer η Pleiadum und ϑ Ophiuchi gehören den Sternbildern des Tierkreises an. Verschieden davon sind die 24 *δικασταὶ τῶν ὅλων*, von denen 12 nördlich, 12 südlich vom Tierkreis liegen und deren Hälfte jedesmal den Lebenden, die andere den Toten zugeteilt (d. h. untergegangen) ist; diese bei Diodor. II 31, 4 genannten 24 ‚Richter'götter sind nach Hehn Siebenzahl und Sabbat, Leipz. Semit. Stud. II 5, 50 in den Keilschriften noch nicht gefunden, ‚so daß Diodor auch hier spätbabylonische oder durch fremde Einflüsse modifizierte Anschauungen mitzuteilen scheint'. Besonders wichtig sind auf griechischem Boden die *τριάκοντα λαμπροὶ ἀστέρες*. Der Ausdruck findet sich bei Porphyr. isag. in Ptolem. tetrab. 200; danach sind 30 Sterne 1. und 2. Größe, die teils im Tierkreis, teils nördlich und südlich von ihm liegen, ausgewählt und ihnen für die Genethlialogie eine gewisse Bedeutung zugeschrieben. Genauer ist das ausgeführt in dem zum Teil auf den *συγγραφεύς*, d. h. hier wohl Ptolemaios, zurückzuführenden Kapitel des Anonymus von 379, abgedruckt Catal. cod. astr. gr. V 1, 212ff. (hier heißen sie auch *λαμπροὶ καὶ ἐπίσημοι ἀστέρες*, vgl. *τῶν ἐπισημοτέρων λαμπρῶν ἀστέρων* Ptolem. Phaseis 4, 24 Heib.); die Zahl ist hier und bei andern Astrologen bis zu 35 angewachsen. Diese Sterne 1. und 2. Größe, je 15, hat auch Ptolemaios in den Phaseis zu meteorologischen Zwecken zu Grunde gelegt. Es bedarf noch weiterer Untersuchung, ob die 30 hellen Sterne identisch sind mit den 30 Sternen, die nach Diodor II 30, 6 die Babylonier *θεοὺς βουλαίους* nannten (s. o. Suppl. I S. 261, 19ff.) und von denen alle 10 (12?) Tage je einer als Bote in die Unterwelt hinab und zur Oberwelt heraufgesandt wurde (Boll Sphaera 336, 2. Gundel a. O. 216). Eine Anzahl von hellen Sternen führt Firmicus VI 1 und VIII 31 auf, worüber Boll ebd. 410f. und besonders Humboldt Kosmos III 173: an der ersteren Stelle sind besonders vier von den *regales stellae* bemerkenswert: Aldebaran, Regulus, Antares, Fomalhaut (α Piscis austral.), die ungefähr um je ein Viertel des Himmels auseinanderliegen und somit den vier Weltgegenden entsprechen, so daß Aldebaran und Antares, ebenso Regulus und Fomalhaut als Gegensterne behandelt werden (vgl. über die ersteren auch oben S. 2415). Erwähnt sei endlich noch als ein einzelner Merkstern die jetzt gewöhnlich so genannte Beteigeuze (wohl verdorben aus dem arabischen Ibt-el-dschauzâ, Ideler a. O. 223), der Stern α Orionis, weil dieser bei den Babyloniern als Leit- und Orientierungsgestirn galt und daran ein Schaltzyklus von 27 Jahren sich knüpfte (Kugler a. O. I 257f.). Über den Begriff der Paranatellonten (F., die mit bestimmten Teilen des Tierkreises aufsteigen) s. Boll Sphaera Cap. VI.

13. Fixsternkataloge und Einteilungen nach der scheinbaren Größe (Helligkeitsgrade). Das erste wissenschaftliche F.-Verzeichnis mit Angabe der Positionen und Größenverhältnisse der Sterne rührt erst von Hipparch her. Der Anlaß ist o. S. 2414 mitgeteilt. Es genügt im übrigen, auf die eingehende Behandlung durch Hultsch o. Bd. II S. 1849f. zu verweisen. Für seine Positionsangaben (Längen- und Breitengrade bis zu Brüchen von $^1/_6$) konnte Hipparch fast nur die spärlichen Notizen des Timocharis und Aristyllos benützen: *πάνυ ὀλίγαις πρὸ ἑαυτοῦ περιτετυχηκέναι τῶν ἁπλανῶν τηρήσεσι σχεδόν τε μόναις ταῖς ὑπὸ Ἀριστύλλου καὶ Τιμοχάριδος ἀναγεγραμμέναις καὶ ταύταις οὔτε ἀδιαστάκτοις οὔτ' ἐπεξεργασμέναις* berichtet von Hipparch Ptolem. synt. VII 1 (II 3, 1 Heib.); was es mit Höpkens Einfall (Über die Entstehung der Phaenomena des Eudoxos-Aratos, Progr. Emden 1906) auf sich hat, schon Eudoxos habe genaueste babylonische Sternkarten aus grauer Vorzeit benützt und gedankenlos ineinandergearbeitet, ergibt sich daraus von selbst. Scheinbare Größen scheint Hipparch nur drei unterschieden zu haben (s. Hultsch a. a. O.); *λαμπρότατος* und *ἐκφανής* oder *ἐκφανέστατος* diente zu weiterer Kennzeichnung innerhalb Klasse 1—3 und 4—5 des Ptolemaios, dessen Sternkatalog sich an Hipparch anschließt. Bloße Verzeichnisse von Sternen ohne Positionsbezeichnungen gab es jedoch schon vor Hipparch. Wir besitzen Reste von folgenden Sternkatalogen, die ich an anderer Stelle einer genaueren Untersuchung zu unterziehen gedenke:

1. Vom Sternverzeichnis des Eudoxos außer dem, was aus Arat und den Kommentatoren, besonders aus Hipparchs Jugendwerk darüber zu entnehmen ist, vielleicht auch bisher ungewürdigte Reste bei Vettius Valens 6, 8 Kroll.

2. Das in dem Buch des Eratosthenes *περὶ τῆς τῶν ἀστέρων διακοσμήσεως καὶ τῆς τῶν φαινομένων ἐτυμολογίας* enthaltene Verzeichnis, über dessen Reste (Katasterismenepitome usw.) ausführlich Knaack o. S. 377ff. handelt. Bemerkt sei hier nur, daß einzelne Sterne als *λαμπροί* (*μεγάλοι*) oder *ἀμαυροί* hervorgehoben werden.

3. Das Exzerpt, das unter der Überschrift *Ἐκ τῶν Ἱππάρχου* oder ähnlich in verschiedenen Hss. vorkommt (Angelic. gr. 29, Paris. gr. 2506, nach Mitteilung von Heiberg auch Paris. suppl. gr. 387, olim Mutinens., f. 162r, übrigens ohne wesentlichen Gewinn). Erhalten sind in diesen Hss. nur die Namen der Sternbilder mit Angaben der Sternsummen für die einzelnen; herausgegeben und besprochen von Rehm Herm. XXXIV 251ff. Boll Bibl. Math. III. F., II 185ff.; gegen beide Windisch a. O. 42f. Über die Aufnahme von Hipparchs Angaben durch Ptolemaios u. a. s. o. S. 2417 und unten.

4. Das aus Hipparchs erhaltenem Jugendwerk (*τῶν Ἀράτου καὶ Εὐδόξου φαινομένων ἐξήγησις*) zu entnehmende Sternverzeichnis, hergestellt von Manitius am Schluß seiner Ausgabe S. 364ff., vgl. auch ebd. 292ff.

5. Das wichtigste der uns erhaltenen Verzeichnisse, das des Ptolemaios in Buch VII und VIII der Syntaxis. Dieser größte Sternkatalog des Altertums ist eingeteilt nach Sternbildern des Nordens, des Tierkreises und des Südens; für jedes Sternbild werden mit Angabe der Lage und Funktion innerhalb des Bildes die Sterne aufgezählt, danach die etwaigen in der Nähe liegenden *ἀμόρφωτοι*, d. h. nicht in das Bild einbezogenen Sterne. Für jeden der Sterne ist Länge und Breite bis auf $^1/_6$ Grad genau angegeben. Die Helligkeitsgrade gehen von 1—6; innerhalb der Größenklassen werden bis zur 5. durch *(μεγέθους) μ(ίσου)*, bis zur 4. durch *(μεγέθους) ἐ(λαχί)σ(του)* noch Unterschiede gemacht. Im Verzeichnis begegnen außerdem noch Beiworte wie *λαμπρός* (bei einzelnen bis zur 4. Größe), *λαμπρότερος* (für einen Stern 4. Größe), *λαμπρότατος* (für den Sirius), *ἀμαυρός*, *ἀμαυρότερος*, *μικρός* — außerdem nur die oben schon besprochenen Beiworte *διπλοῦς*, *νεφελοειδής*, *ὑπόκιρρος*. Über die großen Unterschiede auch noch innerhalb der ersten Ptolemaeischen Größenklasse vgl. die Zusammenstellung bei Newcomb-Engelmann 486. Im ganzen zählt Ptolemaios nach seiner eigenen Summierung 1022 Sterne auf, davon 1. Größe 15, 2. Größe 45, 3. Größe 208, 4. Größe 474, 5. Größe 217, 6. Größe 49, *ἀμαυροί* 9, *νεφελοειδεῖς* 5 und die Coma Berenices. Eine scharfe Kritik dieses Sternkataloges, der gleichwohl geschichtlich und für die Entwicklung der Astronomie von größter Bedeutung ist, hat nach Delambre (Hist. de l'astron. anc. II 240ff.) und Tannery (Recherch. 264ff.) besonders Björnbo (Bibl. Math. III. F. II 196ff.) gegeben. Er hat gezeigt, daß Ptolemaios außer Hipparchs Katalog auch Beobachtungen des Agrippa und Menelaos verwertet hat; die Prüfung beweist, daß Ptolemaios' F.-Katalog als eine Kompilation der Arbeiten mehrerer zu verschiedenen Zeiten lebender Vorgänger, deren Längenbestimmungen wegen der falschen Präzessionsannahme (1 Grad für 100 statt für 72 Jahre) um verschiedene und auf verschiedene Weise fehlerhafte Differenzen vermehrt werden, und außerdem eine Kompilation, die um einen größeren oder kleineren Zusatz eigener Bestimmungen vermehrt worden ist, nie ein einheitlicher Sternkatalog werden konnte, so daß er tatsächlich für keine bestimmte Zeit gültig ist. Deswegen stand Ptolemaios' Katalog ohne Zweifel weit hinter dem des Hipparch zurück, wenn er auch ca. 200 Sterne mehr als letzterer enthielt (s. o. S. 2417); und der Ruhm, eine Anzahl kleinerer Sterne in den schon fertigen Apparat hineingefügt zu haben, tilgt nicht die Schuld, die Arbeiten der Vorgänger unkritisch in einander verwickelt zu haben.' Die große Mehrzahl der Sternlängen trifft, wegen des bemerkten Fehlers in der Präzessionsberechnung, auf das J. 63 n. Chr. zu; auf dieses Jahr hat auch J. E. Bode in seinem Buch ‚Ptolemaeus' Beobachtung und Beschreibung der Gestirne' (Berlin 1795) die Prüfung aller Längenangaben des Ptolemaios vorgenommen, die nach dem von Björnbo Bemerkten ein einheitliches Ergebnis allerdings nicht haben konnte. Die modernen Bezeichnungen (z. B. α Orionis usw.) der von Ptolemaios genannten Sterne sind bei Bode und bei Delambre a. O. II 265ff. der Übersetzung von Ptolemaios' Katalog beigefügt. Ein die Breiten- und Größenangaben weglassendes anonymes Exzerpt aus dem Katalog des Ptolemaios hat P. Victorius in seiner Ausgabe des Hipparchus in Aratum, Florentiae 1567, S. 55—80 aus einer Hs. der Mediceerbibliothek (Laurent. XXVIII 39 s. XI, vgl. die Beschreibung dieses Codex bei Manitius Hipparchausg. p. X und Maass Aratea 63) herausgegeben.

6. Der kleine Katalog der helleren F. in der Tetrabiblos des Ptolemaios I 9, wörtlich wiederholt bei Hephaestio Theban. I 4. 5 ed. Engelbrecht. Über die Anordnung und den Zweck dieses Verzeichnisses s. Boll Sphaera 76, 4 und o. S. 2417.

7. Das Verzeichnis des Theon in den *Πρόχειροι κανόνες* (ed. Halma, Paris 1825 p. 44ff.; zur hsl. Überlieferung vgl. Usener bei Mommsen Chron. min. III 363ff. Boll S.-Ber. Akad. Münch. 1899, 112ff.). Dieses Verzeichnis, das nur die Sterne des Tierkreises enthält, verdient Beachtung wegen der mehrfachen direkten und in Ptolemaios' Syntaxis nicht enthaltenen Hinweise auf die von Hipparch gebrauchten Sternbezeichnungen. Das Verzeichnis beginnt bemerkenswerterweise mit dem Regulus (s. o. S. 2418), wozu auch die Inschrift des Ptolemaios im Kanobos (Opp. ed. Heiberg II 152, 3) und Ptolem. hypoth. (ebd. II 80, 25) zu vergleichen sind.

14. Jährliche Auf- und Untergänge der Fixsterne (*φάσεις τῶν ἀπλανῶν*). Die Beobachtung der jährlichen Auf- und Untergänge der Gestirne hat für Kalenderwesen und Meteorologie im Altertum eine besondere Bedeutung; an sie knüpft sich der Jahreskalender und damit der von Aischylos Prometh. 454ff. in berühmten Versen gepriesene Kulturfortschritt (*ἦν δ' οὐδὲν αὐτοῖς οὔτε χείματος τέκμαρ οὔτ' ἀνθεμώδους ἦρος οὔτε καρπίμου θέρους βέβαιον, ἀλλ' ἄτερ γνώμης τὸ πᾶν ἔπρασσον, ἔστε δή σφιν ἀντολὰς ἐγὼ ἄστρων ἔδειξα τάς τε δυσκρίτους δύσεις*). Die Hauptstellen über die Theorie der *φάσεις* sind Autolykos de ort. et occas. libri II (ed. Hultsch 48ff.); Geminos c. 13 (mit großen Mängeln, vgl. Manitius in seiner Ausgabe 274. 279); Ptolemaios *φάσεις ἀπλανῶν ἀστέρων καὶ συναγωγὴ ἐπισημασιῶν* (ed. Heiberg II 1ff.); desselben Syntaxis VIII 4—6 (mit einer von Kauffmann o. Bd. I S. 2684f. kurz erwähnten, offenbar mehr von astrologischem als astronomischem Interesse einge-

gebenen Hereinziehung von *μεσουράνημα* und *ἀντιμεσουράνημα*, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht). Von Neueren vgl. Ideler Handb. d. Chronol. I 49ff. G. Hofmann Über die bei griechischen und römischen Schriftstellern erwähnten Auf- und Untergänge Progr., Triest 1879 (sehr nützlich, jedoch sinnstörender Fehler S. 10, 22—24). Wislicenus Astron. Chronologie 35ff. Ginzel Handb. d. Chronol. I 23ff.

Da, geozentrisch gesprochen, die Sonne ihre Stellung zu den F. bekanntlich fortgesetzt verändert und im Laufe des Jahres durch die ganze Ekliptik läuft, also eine Eigenbewegung von West nach Ost, entgegen der täglichen Umdrehung des Sternhimmels von Ost nach West, ausführt, so kann sie nicht täglich mit den gleichen Sternen auf- und untergehen. Jeder Stern wird sich nur einmal im Jahre genau in dem Moment im Ost- oder Westhorizont befinden, also auf- oder untergehen, wo die Sonne auf- oder untergeht. Das sind die vier wahren jährlichen Auf- und Untergänge der Sterne. Diese vier Vorgänge können natürlich nicht mit freiem Auge beobachtet, sondern nur am Globus abgelesen oder berechnet werden, da der Glanz der Sonne, wenn sie am gleichen oder gegenüberliegenden Horizont steht wie der Stern, diesen verdunkelt. Diese nicht zu beobachtenden wahren Auf- und Untergänge haben also für den Bauernkalender, wie wir ihn in Anfängen bei Hesiod finden, keine Bedeutung, während freilich später, hauptsächlich unter dem Einfluß der Astrologie, auch sie verzeichnet wurden und daher z. B. Caesar ‚unter die scheinbaren Auf- und Untergänge seines Kalenders sehr viele aus ägyptischen und griechischen Parapegmen entlehnte wahre eingemischt hat' (Ideler Abh. Akad. Berl. 1822/3, 139). Sehen wird man den Stern erst können, wenn er etwas vor Sonnenaufgang oder etwas nach Sonnenuntergang aufgeht oder untergeht. Dadurch entstehen, im Gegensatz zu den *ἀληθινοὶ σχηματισμοί* der Sterne die *φαινόμενοι*, d. h. die sichtbaren Auf- oder Untergänge oder, nach schlechterer leider vielfach durchgedrungener Übersetzung von *φαινόμενοι*, die scheinbaren; vgl. die bündige Erklärung des Ptolemaios Phas. p. 6, 6: *ἀληθινοὶ μέν εἰσιν, ὅσοι μὴ τὸν ἀστέρα μόνον, ἀλλὰ καὶ τὸν ἥλιον ἔχουσι κατ' αὐτὸν ἀκριβῶς τὸν ὁρίζοντα, φαινόμενοι δέ, ὅσοι τὸν μὲν ἀστέρα κατ' αὐτὸν τὸν ὁρίζοντα, τὸν δὲ ἥλιον ὑπὸ γῆν, οὐ μὴν οὕτως ἁπλῶς, ἀλλ' ἤτοι πρὸ τῆς ἀνατολῆς αὐτῆς ἢ μετ' αὐτὴν τὴν δύσιν*. Wenn beispielshalber heute ein Stern genau mit der Sonne zusammen aufging (wahrer Frühaufgang = wahrer Aufgang in der Frühe), so wird er, da sich diese in östlicher Richtung (*εἰς τὰ ἑπόμενα*) von ihm entfernt, der Sonne am nächsten Tag etwas voraufgehen und so täglich etwas früher in der Morgendämmerung aufgehen, bis er endlich weit genug von ihr steht, um von ihr nicht mehr überstrahlt, also in der Morgendämmerung zum erstenmal im Osthorizont sichtbar zu werden (sichtbarer Frühaufgang). Immer weiter wird sich nun die Sonne von ihm entfernen, also immer später nach seinem Aufgang der Tag anbrechen; sein Aufgang wird also immer weiter in die Nacht zurückfallen, bis er endlich in der Abenddämmerung stattfindet. Wenn er da zum letztenmal im Osthorizont, also aufgehend sichtbar wird, ehe er von der zu nahe unter dem Westhorizont stehenden Sonne verdunkelt wird, so heißt dieser Aufgang der sichtbare Spätaufgang (= Aufgang am Abend, daher ‚spät'; diese Ausdrücke: Frühaufgang, Spätaufgang usw. sind eine geschickte Nachbildung der griechischen Termini, die auf Ideler und Voss [Kommentar zur Georgicaübersetzung] zurückgeht). Einige Zeit darauf folgt dann der wahre Spätaufgang. Und so kann man sich leicht auch die weiteren *φάσεις* und ihre Aufeinanderfolge vergegenwärtigen. Bei den in der Ekliptik stehenden ist die Reihenfolge die nachstehende (vgl. Hofmann 11; die moderne lateinische Terminologie nach Wislicenus 40f. Ginzel 23ff., von der Hofmann nach Delambres Gebrauch abweicht; über die Verschiedenheit der Terminologie schon seit Kepler vgl. Boeckh Vierjähr. Sonnenkreise 92f.):

1. Sichtbarer Spätuntergang (*occasus heliacus* nach dem in neuerer Zeit üblichen lateinischen Terminus, der jedoch — gleich *cosmicus* — schon bei Serv. Georg. I 218 sich findet, jedoch ohne genauere Erklärung) = *ἑσπερία δύσις φαινομένη*, bei Ptolemaios Phas. 8, 14 auch *ἁπλῶς κρύψις*: *ὅταν μετὰ τὸ τὸν ἥλιον δῦναι ἄστρον τι ἐσχάτως φανῇ δῦνον* (Autolykos). Die Kalender, die übrigens, wie schon bemerkt, zum Teil unter die sichtbaren Auf- und Untergänge auch wahre einmengen, haben für den (sichtbaren) Spätuntergang den Ausdruck *ἑσπέριος δύνει* (*δύεται*) oder *ἀκρόνυχος δύνει* (so Eudoxos z. B. bei Gemin. 186, 12; der Terminus *ἀκρόνυχος* = bei anbrechender Nacht auch bei Arist. met. 367b 26, jedoch nicht von Sternen). Auch *ἀκρόνυχος κρύπτεται* oder *κρύπτεται ἐν ἑσπέρᾳ* oder nur *κρύπτεται* kommt für diese Phase vor, ungenau auch bloß *δύεται*; lateinisch *vesperi occidit, vespertinus occasus, vesperi celatur*, auch bloß *occidit* (die von Plin. XVIII 219 für Auf- und Untergang vorgeschlagenen Termini technici *emersus* und *occultatio* statt *exortus* und *occasus* haben sich nicht durchgesetzt).

2. Wahrer Spätuntergang (*occasus acronychus verus*) = *δύσις ἑσπερία ἀληθινή* (auch *ἀληθής* kommt in diesen Verbindungen vor): *ὅταν ἅμα τῷ ἡλίῳ δύνοντι ἄστρον τι συνδύνῃ*.

3. Wahrer Frühaufgang (*ortus cosmicus verus*) = *ἐπιτολὴ ἑῴα ἀληθινή* (so Autolykos und Geminos): *ὅταν ἅμα τῷ ἡλίῳ ἀνατέλλοντι ἄστρον τι συνανατέλλῃ*. Ptolemaios gebraucht Phas. 6, 12 und im Kalender statt *ἐπιτολή ἀνατολή* (*ἀνατέλλει*), da er (synt. pars II 186, 11 Heib. und Phas. 8, 12) den Ausdruck *ἐπιτολή* (und *κρύψις*) nur bei Sternen in der Nähe der Sonnenbahn und am südlichen Himmel anwendet, die eine Zeit lang ganz in den Strahlen der Sonne verborgen bleiben (Ideler Abh. Akad. Berl. 1816/17, 165). Dagegen will Geminos p. 146, 10ff. *ἀνατολή* nur für den täglichen Aufgang der Gestirne, dagegen für den jährlichen allgemein *ἐπιτολή* angewendet wissen. In Kalendern heißt die Phase *ἅμα ἡλίου ἀνατολῇ ἐπιτέλλει* (*ἀνατέλλει*) oder *μετὰ τοῦ ἡλίου ἀνίσχει*; aber *ἐπιτέλλει ἅμα ἡλίῳ* einer der Älteren, nämlich Demokrit bei Geminos p. 188, 12, unzweifelhaft vom sichtbaren Frühaufgang.

4. Sichtbarer Frühaufgang (*ortus heliacus*) = *ἐπιτολὴ ἑῴα φαινομένη* (*ἀνατολή* Ptolem. Phas. p. 6, 19): *ὅταν πρὶν τὸν ἥλιον ἀνατεῖλαι ἄστρον τι πρώτως φανῇ ἀνατέλλον*. In den Kalendern *ἑῷος* (*ἕωθεν*) *ἐπιτέλλει*, *περὶ ἀμφιλύκην ἀνίσχει*, auch bloß *ἐπιτέλλει* oder *ἀνίσχει*, *ἐκφανής* (Euktemon, Dositheos). Lateinisch *matutino oritur* (*emergit*) oder bloß *exoritur*.

5. Sichtbarer Spätaufgang (*ortus acronychus apparens*) = *ἐπιτολὴ ἑσπερία φαινομένη* (*ἀνατολή* Ptolem. Phas. 6, 21): *ὅταν μετὰ τὸ τὸν ἥλιον δῦναι ἄστρον τι ἐσχάτως φανῇ ἀνατέλλον*. In den Kalendern *ἑσπέριος ἐπιτέλλει* oder *ἀκρόνυχος ἐπιτέλλει* (so Eudoxos; Ps.-Theophrast *π. σημ.* § 2; das milesische Parapegma öfter), auch wohl bloß *ἀνίσχει*, latein. *prima nocte oritur* (*apparet*), *exortus vespertinus*.

6. Wahrer Spätaufgang (*ortus acronychus verus*) = *ἀνατολὴ ἑσπερία ἀληθινή* (*ἐπιτολή* auch hierfür bei Geminos): *ὅταν ἅμα τῷ ἡλίῳ δύνοντι ἄστρον τι ἀνατέλλῃ*.

7. Wahrer Frühuntergang (*occasus cosmicus verus*) = *δύσις ἑῴα ἀληθινή*: *ὅταν ἅμα τῷ ἡλίῳ ἀνατέλλοντι ἄστρον τι δύνῃ*.

8. Sichtbarer Frühuntergang (*occasus cosmicus apparens*) = *δύσις ἑῴα φαινομένη*: *ὅταν πρὶν τὸν ἥλιον ἀνατεῖλαι ἄστρον τι πρώτως φανῇ δῦνον*. In den Kalendern *δύεται ὄρθρου, ἑῷος δύνει, ἕωθεν δύνει, δύνουσιν ἅμα ἠοῖ* (Demokrit von den Pleiaden), auch nur *δύεται*. Lateinisch *occidit mane* oder *matutino, occasus matutinus*, auch bloß *occidit*.

Über die Aufeinanderfolge der Phasen hat Autolykos de ort. et occ. sid. I eine Reihe von Sätzen aufgestellt und bewiesen, von denen hier nur der erste wiedergegeben werden kann: bei jedem F. sind die sichtbaren Früh-Auf- und Untergänge später als die wahren, dagegen die sichtbaren Spät-Auf- und Untergänge früher als die wahren.

Der Zeitunterschied zwischen den wahren und sichtbaren beträgt im allgemeinen 15—20 Tage. Der Zwischenraum, der zwischen den wahren und den sichtbaren Auf- und Untergängen liegt, ist abhängig von dem sog. Sehungsbogen (*areus visionis*), d. h. der Größe, um die die Sonne senkrecht unter dem Horizont sich befinden muß, damit der Stern beim Auf- oder Untergehen zuerst oder zuletzt wahrgenommen werden kann. Der Sehungsbogen ist verschieden je nach dem Helligkeitsgrad (Größe) des Sternes, seiner Stellung am gleichen oder entgegengesetzten Horizont mit der Sonne, ferner auch nach den Augen des Beobachters und der jedesmaligen Beschaffenheit der Atmosphäre. Ideler hat durch Rechnung gefunden, daß Ptolemaios in den Phaseis den Sehungsbogen ‚bei Sternen erster Größe zu 11 und 7, bei denen der zweiten zu 14 und $8\frac{1}{2}$ Grad angenommen hat; die Zahlen 11 und 14 gelten für den Fall, daß der Stern mit der Sonne an derselben Seite des Horizonts, die Zahlen 7 und $8\frac{1}{2}$ für den Fall, daß er ihr gegenüber auf- oder untergeht. Sie stimmen ganz gut mit den mir bekannten Wahrnehmungen der Neueren überein' (Handbuch d. Chronol. I 56; zur letzteren Bemerkung bestätigend noch Ginzel a. O. I 25). Es ist aber noch zu betonen, daß ‚die Beobachtungen der heliakischen Auf- oder Untergänge ungemein variieren je nach den Standpunkten der Beobachter und der Klarheit des Horizontes; nicht selten gehen die Wahrnehmungen geübter Astronomen um mehrere Tage auseinander; F. Hartwig bemerkt, daß er trotz Übung in solchen Beobachtungen und trotz guter Augen über die Zeit des heliakischen Untergangs der Sterne (der leichter als der heliakische Aufgang zu beobachten ist) zuweilen volle vier Tage in Ungewißheit geblieben sei' (Ginzel a. O. I 26). Daraus wie aus den andern genannten Umständen und ferner aus der verschiedenen geographischen Breite des Beobachtungsortes erklären sich — abgesehen von Überlieferungs- und sonstigen Fehlern — die oft sehr stark variierenden Angaben unserer Kalender. Ptolemaios hat daher in den Phaseis (p. 12, 18 Heib.) ausdrücklich darauf verzichtet, nach dem Vorbild der Älteren auch kleinere Sterne wie Pfeil, Pleiaden, Böckchen, Vindemiator, Delphin heranzuziehen, da deren Aufgänge *δυσδιάκριτοι καὶ δυσκατανόητοι* seien (vgl. das Beiwort *δύσκριτοι* für alle Auf- und Untergänge schon bei Aischylos in der oben zitierten Stelle, natürlich auch auf *ἀντολάς* zu beziehen) und mehr erraten als beobachtet würden, und sich daher auf Sterne erster oder zweiter Größe beschränkt, obgleich namentlich die Pleiaden im Kalender eine sehr bedeutende Rolle gespielt hatten.

Die kalendarische Bedeutung der Auf- und Untergänge der F. ist besser dem Art. Kalender zu überlassen; als Hauptarbeit sei hier wenigstens Boeckhs Werk Über die vierjähr. Sonnenkreise der Alten (Berlin 1863) genannt. Die Kalender mit Stern-Auf- und Untergängen, die wir bisher besaßen, hat C. Wachsmuth in seiner Ausgabe des Lydus de ostentis² gesammelt (1897); darunter sind die wichtigsten das dem Geminos angehängte Kalendarium, in einigen Hss. unter Johannes Philoponos' Namen überliefert, worin eine Reihe von älteren Autoritäten, Euktemon, Demokrit, Eudoxos usw. benützt sind; sodann das des Ptolemaios in den Phaseis II, jetzt neu ediert von Heiberg Ptolem. opp. II 1ff. Wachsmuths Sammelausgabe bleibt durch ihre Einleitung und besonders durch die Indices unentbehrlich, die für sämtliche in diesen Kalendern erwähnten Sterne die Auf- und Untergangsdaten bequem zusammenstellen. Als wichtigstes neues Material sind jetzt die milesischen Parapegmenfragmente herausg. von Diels und Rehm S.-Ber. Akad. Berlin 1904, 92ff. 752ff. hinzugekommen. Aus astrologischen Hss. hoffe ich bald weiteres hinzuzufügen. Auch außerhalb dieser Kalender finden sich namentlich bei antiken Dichtern, schon seit Hesiod, in großer Zahl solche Auf- und Untergänge erwähnt. Die bei Hesiod, sowie bei Virgil, Horaz und Ovid vorkommenden hat Hofmann a. O. besprochen und zum Teil nachgerechnet. Am wichtigsten aber sind L. Idelers zwei Arbeiten ‚Über den Kalender des Ptolemaeus', Abh. Akad. Berlin 1816/17, 163—214 und ‚Über den astronomischen Teil der Fasti des Ovid', ebd. 1822/3, 137—165, worin alle Daten genau nachgerechnet sind. Berechnungen der wahren und scheinbaren Auf- und Untergänge für einen gegebenen Ort in bestimmtem Jahr und verwandte Aufgaben sind jetzt leicht zu lösen mit Hilfe von Schrams' und Wislicenus' Hilfstafeln und der vorzüglichen Anweisung, die Wislicenus in seiner Astron. Chronol. 132ff. für ihren Gebrauch gibt.

Es wird manchem Benützer erwünscht sein, wenn ich untenstehend die zwei Tabellen der scheinbaren Auf- und Untergänge von neunzehn wichtigeren Sternen für 430 und 45 v. Chr. aus dem genannten Programm von G. Hofmann (S. 23 und 25) wiederhole; die dazu gehörigen Berechnungen der Sonnenlängen sind nach Bedürfnis bei Hofmann selbst nachzusehen. Es sei noch bemerkt, daß ‚die Tage der jährlichen Auf- und Untergänge der Gestirne auf mehrere Menschenalter als unveränderlich gelten können' (Ideler Chronol. I 54), diese Tabellen also für die gleichen geographischen Breiten nicht speziell nur für die genannten Jahre brauchbar sind, sondern z. B. die Angaben für die Zeit von Caesars Tod auch noch für die Regierungszeit des Augustus stimmen. Wo keine griechischen oder römischen Namen für die Einzelsterne vorhanden sind, wurden die arabischen, soweit sie genügend geläufig sind, in Klammern in den Tabellen hinzugesetzt; die Bezeichnung mit griechischen Buchstaben α Arietis usw. ist die in der modernen Astronomie seit Bayers Uranometria (1603) übliche. Die Helligkeitsgrade habe ich aus Ptolemaios' Syntaxis eingesetzt.

Einige spezielle Termini finden sich hauptsächlich in Ptolem. Phas. prooem. c. 5f. und sind dort so genau erläutert, daß sie hier nur kurz notiert zu werden brauchen: *κολοβοδιέξοδοι* (‚mit verstümmeltem Durchgang'), d. h. Sterne in oder nahe bei der Ekliptik und nördliche, wenn sie in der Zeit zwischen Spätaufgang und Frühuntergang zwar am Nachthimmel gesehen werden, aber weder im Aufgang noch im Untergang; *νυκτιδιέξοδοι* (‚Nachtpassanten' nach Manitius' Übertragung), südliche Sterne, wenn sie zwischen Früh-

I. Sichtbare Auf- und Untergänge von 19 Sternen für das J. 430 v. Chr. und die nördliche Breite von Athen (+ 38°) nach G. Hofmanns Berechnungen.

Nummer	Name des Sternes	Größe des Sterns	Monatstag für den sichtbaren Früh-aufgang	Spät-aufgang	Spät-untergang	Früh-untergang	Der Stern war unsichtbar
1	α Arietis	3	14. April	17. August	19. März	20. Oktober	Vom 20. März bis 14. April
2	η Pleiadum (Vergiliarum)	5	19. Mai	19. Septbr.	7. April	8. Novemb.	Vom 8. April bis 19. Mai
3	α Tauri (Hyaden, Suculae)	1	5. Juni	29. Oktober	19. April	11. Novbr.	Vom 20. April bis 5. Juni
4	α Aurigae (Capella)	1	14. Mai	5. Septbr.	17. April	10. Novbr.	Vom 18. April bis 14. Mai
5	β Orionis (Rigel)	1	10. Juli	8. Dezemb.	16. April	8. Novbr.	Vom 17. April bis 10. Juli
6	α Orionis (Beteigeuze)	1	1. Juli	29. Novbr.	3. Mai	25. Novbr.	Vom 4. Mai bis 1. Juli
7	α Canis maioris (Canicula)	1	28. Juli	31. Dezbr.	4. Mai	26. Novbr.	Vom 5. Mai bis 28. Juli
8	β Geminorum (Pollux)	2	27. Juni	25. Novbr.	8. Juni	11. Januar	Vom 9. bis 27. Juni
9	α Canis minoris (Prokyon)	1	20. Juli	21. Dezbr.	25. Mai	18. Dezbr.	Vom 26. Mai bis 20. Juli
10	α Leonis (*Βασιλίσκος*, stella regia)	1	8. August	10. Januar	7. Juli	26. Januar	Vom 8. Juli bis 8. August
11	ε Virginis (Vindemiator)	3	10. Oktbr.	8. März	9. Novbr.	19. Juni	Das ganze Jahr sichtbar
12	α Virginis (Spica)	1	30. Septbr.	6. März	22. August	1. April	Vom 23. Aug. bis 30. Sept.
13	α Bootis (Arkturos)	1	20. Septbr.	25. Februar	30. Oktbr.	5. Juni	Das ganze Jahr sichtbar
14	α Coronae (Gemma)	2	4. Oktbr.	9. März	3. Dezbr.	6. Juli	„ „ „ „
15	α Scorpii (Antares)	2	16. Novbr.	25. April	6. Oktbr.	16. Mai	Vom 7. Okt. bis 16. Nov.
16	α Lyrae (Fidicula)	1	10. Novbr.	19. April	23. Januar	30. August	Das ganze Jahr sichtbar
17	α Aquilae (Atair)	2	17. Dezbr.	25. Mai	2. Januar	30. Juli	„ „ „ „
18	α Delphini	3	30. Dezbr.	28. Mai	20. Januar	25. August	„ „ „ „
19	α Piscis australis (Fomalhaut)	1	3. April	24. August	28. Dezbr.	24. Juli	Vom 29. Dezember bis 3. April.

II. Sichtbare Auf- und Untergänge von 19 Sternen für das J. 45 v. Chr. und die nördliche Breite von Rom (+ 42°) nach G. Hofmanns Berechnungen.

Nummer	Name des Sternes	Größe des Sterns	Monatstag für den sichtbaren Früh-aufgang	Spät-aufgang	Spät-untergang	Früh-untergang	Der Stern war unsichtbar
1	α Arietis	3	19. April	22. August	21. März	23. Oktbr.	Vom 22. März bis 19. April
2	η Pleiadum (Vergiliarum)	5	27. Mai	19. Septbr.	11. April	13. Novbr.	Vom 12. April bis 27. Mai
3	α Tauri (Hyades, Suculae)	1	11. Juni	31. Oktbr.	15. April	10. Novbr.	Vom 16. April bis 11. Juni
4	α Aurigae (Capella)	1	17. Mai	30. Septbr.	13. Mai	7. Dezbr.	Vom 14. bis 17. Mai
5	β Orionis (Rigel)	1	13. Juli	11. Dezbr.	22. April	8. Novbr.	Vom 23. April bis 13. Juli
6	α Orionis (Beteigeuze)	1	17. Juni	16. Novbr.	13. Mai	6. Dezbr.	Vom 14. Mai bis 17. Juni
7	α Canis maioris (Canicula)	1	3. August	6. Januar	2. Mai	23. Novbr.	Vom 3. Mai bis 3. August
8	β Geminorum (Pollux)	2	1. Juli	27. Novbr.	11. Juni	9. Januar	Vom 12. Juni bis 1. Juli
9	α Canis minoris (Prokyon)	1	25. Juli	25. Dezbr.	25. Mai	10. Dezbr.	Vom 26. Mai bis 25. Juli
10	α Leonis (*Βασιλίσκος*, stella regia)	1	12. August	14. Januar	8. Juli	12. Februar	Vom 9. Juli bis 12. August
11	ε Virginis (Vindemiator)	3	6. Oktbr.	4. März	22. Novbr.	18. Juni	Das ganze Jahr sichtbar
12	α Virginis (Spica)	1	5. Oktbr.	11. März	22. August	8. April	Vom 23. August bis 5. Okt.
13	α Bootis (Arkturos)	1	12. Septbr.	25. Februar	9. Novbr.	16. Juni	Das ganze Jahr sichtbar
14	α Coronae (Gemma)	2	14. Oktbr.	6. März	29. Novbr.	3. Juli	„ „ „ „
15	α Scorpii (Antares)	2	21. Novbr.	28. April	1. Oktbr.	25. Mai	Vom 2. Okt. bis 21. Nov.
16	α Lyrae (Fidicula)	1	6. Novbr.	13. April	31. Januar	28. August	Das ganze Jahr sichtbar
17	α Aquilae (Atair)	2	18. Dezbr.	23. Mai	7. Januar	5. August	„ „ „ „
18	α Delphini	3	29. Dezbr.	23. Mai	16. Januar	13. August	„ „ „ „
19	α Piscis australis (Fomalhaut)	1	17. April	31. August	27. Dezbr.	19. Juli	Vom 28. Dezember bis 17. April.

untergang und Spätaufgang auf ihrem ganzen Wege in der sichtbaren Hemisphäre, also auch im Aufgang und Untergang, zu sehen sind (falsche Verwendung des Terminus bei Geminos p. 160, 13, vgl. dazu Manitius 274f.); *ἐναυτοφανεῖς* (das ganze Jahr sichtbar, vgl. die Tabellen) oder *ἀμφιφανεῖς* (der Terminus auch bei Achill. is. 74, 6 Maass, vgl. ebd. den Anonymus p. 128, 10. Schol. Arat. v. 617; bei Arat v. 616ff. die Sache, ohne den Terminus, ebenfalls berührt), nördliche Sterne, die in derselben Nacht nach Sonnenuntergang aufgehen und vor Sonnenaufgang untergehen und in beiden Phasen sichtbar sind.

15. Astrometeorologie. Der antike Kalender war durch die F. bestimmt. In allen unsern antiken Kalendern finden sich aber auch Witterungsanzeichen (*ἐπισημασίαι*) mit den Stern-Auf- und Untergängen verbunden. Geminos hat in seinem bemerkenswert klaren Kapitel 17 die Meinung wiedergegeben, erst durch die Verwendung der F. für Datierung und anderseits Eintragung der an gewissen Tagen beobachteten Wetterumschläge seien F. und Wetterumschläge in den Kalendern zusammengekommen und daher erst der Glaube an eine tatsächliche Einwirkung der F.-Auf- und Untergänge auf meteorologische Vorgänge entstanden; Geminos leugnet nachdrücklich jede *συμπάθεια* zwischen dem, was auf der Erde geschieht, und den so weit entfernten F., gegen die die Erde nur ein Punkt sei. Diese sachlich natürlich ganz zutreffende Anschauung des Geminos ist in ihrem historischen Teil nicht haltbar; vielmehr sind die Vorstellungen über den Einfluß der Pleiaden, der Capella, des Hundssternes auf die Witterung, Hitze usw. sicherlich uralt, wie für den Sirius schon Homer- und Hesiod-

stellen (s. unter Canis o. Bd. III S. 1481) und ganz besonders Kultgebräuche auf Keos (Cic. de div. I 130, weiteres bei Preller-Robert Gr. Myth. I 458), in Ägypten und bei den Römern (Gundel De stellar. appell. et relig. Rom. 41ff.) unzweideutig beweisen. Andrerseits ist zu beachten, daß trotz der verständigen Darlegung des Geminos und entgegen seiner Behauptung p. 180, 2 nicht nur Laien, sondern auch Astronomen an einen wirklichen Einfluß der F.-Auf- und Untergänge auf die Witterung geglaubt haben; zwar schwerlich Platon und Eudoxos, wie Act. Plac. II 19 will (vgl. Arat. v. 10ff., wo von *σήματα*, nicht von *ἀποτελέσματα* die Rede ist), wohl aber Ptolemaios Phas. p. 7, 17ff. (im Einklang mit Tetrab. I 9), so sehr er auch betont, daß nicht alle Ursachen der Witterungserscheinungen bei den F. zu suchen sind, sondern auch der Jahreslauf der Sonne, sowie der Mond und die fünf Planeten von größter Bedeutung seien (Geminos leugnet das p. 194, 27 auch von den Planeten). Im Grunde spiegelt sich in der Differenz zwischen Ptolemaios und Geminos das Problem, ob *τὰ ἄστρα σημαίνει ἢ ποιεῖ*, für das das Material (Boll Stud. über Ptolem. 116. 221, 1 und vieles andere) noch der Bearbeitung harrt. Das oben genannte Buch von Gilbert (Die meteorologischen Theorien des Altertums) hat das Kapitel der Astrometeorologie nirgendwo behandelt, kaum gestreift. Zur Ergänzung der in vorstehendem Artikel zitierten modernen Litteratur kann noch allgemein auf Houzeau-Lancaster Bibliogr. génér. de l'astron. t. II (1882) 1491—1536 verwiesen werden. [Boll.]

Fixtinnum. Die Stadt der Meldi in Gallia Lugudunensis heißt bei Ptolem. II 8, 11 *Ἰάτινον*, auf der Tab. Peut. *Fixtinnum*. Die richtige Namensform der späteren *civitas Meldorum* (Not. Gall. IV 9), des heutigen Meaux (dép. Seine-et-Marne), steht nicht fest. Desjardins Table de Peut. 21; Géogr. II 473. O. Hirschfeld CIL XIII p. 463. Vgl. Meldi. [Ihm.]

Flabellum s. Fächer.

Flacciana, Ort in Afrika, an einer von Mustis (an der großen Straße Karthago—Theveste) nach Numidien führenden Straße, Tab. Peut. Nach Tissot Géographie de l'Afrique II 414 Ruinen von Henschir Djebûn bei El Kef (Sicca Veneria). [Dessau.]

Flaccianus. 1) Mitglied einer Gesandtschaft, die im J. 364 zu Valentinian I. geschickt wurde, um im Namen der Stadt Tripolis dem Kaiser zur Feier seiner Thronbesteigung Geschenke zu überbringen und den Comes Africae Romanus anzuklagen (Ammian. XXVIII 6, 7. 16). Er rettete sich später vor dem Zorne desselben nach Rom, wo er starb, Ammian. XXVIII 6, 23. 24.

2) Christ von reicher Bildung, Proconsul Africae im J. 393, Cod. Theod. I 12, 4. August. de civ. dei XVIII 23, 1. [Seeck.]

Flaccilla. 1) Die Mutter Martials, Gemahlin des (Valerius) Fronto, Mart. V 34, 1 (geschrieben etwa 89 n. Chr.; damals war sie schon verstorben).

2) s. Artorius Nr. 11, Calvisius Nr. 20, Domitius Nr. 99, Flavius. [Stein.]

3) Aelia Flaccilla Augusta (Cohen Médailles impériales VIII² 164), **von den Griechen meist *Πλακίλλα* genannt, Spanierin (Claud. laus Ser. 69), Gattin des Kaisers Theodosius I., mit dem** sie schon vor seiner Thronbesteigung (379) vermählt gewesen sein muß, da ihr ältester Sohn Arcadius um 377 geboren war (s. Bd. II S. 1137). Auch ihre einzige Tochter Pulcheria (Greg. Nyss. or. fun. Flacc., Migne G. 46, 892 B. Ambros. de ob. Theod. 40 = Migne L. 16, 1399) muß vor 379 geboren sein; denn Theodosius besaß, als er Kaiser wurde, schon mehr als ein Kind (Claud. laus Ser. 112). Später am 9. September 384 gebar sie noch den Honorius (Mommsen Chron. min. I 244. Socr. IV 31. Chron. pasch. a. 385. Paul. Diac. h. Rom. XII 7. Greg. Nyss. a. O., Migne G. 46, 892 B. Liban. or. XX 10. XXII 8 p. 657. 5. Claud. epith. Hon. 43; in IV cons. Hon. 139). Pulcheria starb noch bei ihren Lebzeiten (Greg. Nyss. or. fun. Pulch., Migne G. 46, 865 D), kurze Zeit vor ihrem eigenen Tode (Greg. Nyss. or. fun. Flacc. Migne G. 46, 884 D. 892 B), also wahrscheinlich im J. 386. Der Kaiser erbaute für sie in Constantinopel das Palatium Flaccillianum (Chron. Pasch. a. 385. Not. urb. Const. XII 8) und ließ eine Statue von ihr im Sitzungssaal des Senats von Constantinopel (Themist. or. XIX 228 b), eine andere in Antiochia aufstellen (Theod. h. e. V 20, 1. Liban. or. XX 4. 10. XXII 8 p. 655. 657. 5). Sie zeichnete sich durch Frömmigkeit und Mildtätigkeit aus (Theodor. h. e. V 19. Greg. Nyss., Migne G. 46, 881 C. 884 B. 889 D. Ambros. a. O.), war eine entschiedene Feindin des Arianismus (Greg. Nyss., Migne G. 46, 892 C) und veranlaßte ihren Gatten, daß er dem Eunomius ein Religionsgespräch verweigerte (Sozom. VII 6). An sie richtete daher der Presbyter Faustinus seine Schrift *adversum Arianos et Macedonianos* (Gennad. de vir. ill. 16). Sie erlebte noch das erste Consulat ihres jüngeren Sohnes, das dieser am 1. Januar 386 antrat (Claud. de IV cons. Hon. 158), starb aber bald darauf im thrakischen Badeort Skotumis (Greg. Nyss., Migne G. 46, 884 B), von wo ihre Leiche nach Constantinopel gebracht wurde (Greg. Nyss., Migne G. 46, 885 A). Gregor von Nyssa hielt ihr die noch erhaltene Leichenrede. Als im Winter 386/7 ihre Statue in Antiochia umgestürzt wurde, war sie schon tot (Theodor. h. e. V 19, 6. 20, 1), und im J. 387 heiratete Theodosius als Witwer die junge Galla (Zosim. IV 44, 3. Philostorg. X 7. Paul. Diac. h. Rom. XII 7). Diese Hochzeit wird von Marcellinus (Mommsen Chron. min. II 62) zwar schon in das J. 386 gesetzt, doch kann dies nicht richtig sein; die Notiz wird sich, wie das in jener Chronik oft vorkommt, um ein Jahr verschoben haben. Denn Liban. or. XX 4 p. 655 schreibt Anfang 387 an Theodosius, wo er die Schändung der kaiserlichen Statuen durch das Volk von Antiochia schildert: *δραμόντες ἐπὶ σέ τε καὶ τὴν γυναῖκα τὴν σὴν καὶ τέκνα*. Daß die Gattin des Kaisers, von deren Bildsäule hier die Rede ist, Flaccilla, nicht Galla war, steht fest (Theodor. h. e. V 20, 1. Liban. or. XX 10. XXII 8). Jene aber hätte er nicht schlechtweg als ‚deine Frau' bezeichnen können, wenn Theodosius damals schon mit einer anderen verheiratet gewesen wäre, sondern er hätte sagen müssen ‚deine verstorbene Frau' oder ‚deine erste Frau'. Sie wird noch erwähnt Themist. or. XVIII 225 b. XIX 231 a. Claud. de III

cons. Hon. 155; de IV cons. Hon. 166. 189; laus Ser. 137. Zosim. IV 44, 3. Philostorg. X 7.

4) Älteste Tochter des Kaisers Arcadius und der Aelia Eudoxia, geboren am 17. Juni 397 (Mommsen Chron. min. II 65). Sie starb jedenfalls vor ihrem Vater, d. h. vor 408, wahrscheinlich im Herbst 403, s. Bd. VI S. 922.

5) Tochter des Kaisers Theodosius II. und der Aelia Eudokia, starb als Kind im J. 431 (Mommsen Chron. min. II 78). [Seeck.]

Flaccinus. 1) Praefect in den letzten Jahren Diocletians, Christenverfolger, Lact. de mort. pers. 16, 4. [Seeck.]

2) s. Valerius.

Flacci taberna, Örtlichkeit in Afrika, 16 Milien von Oea, dem heutigen Tripolis (Tab. Peut.). Vgl. Tissot Géographie de l'Afrique II 216. [Dessau.]

Flaccitheus, König der Rugier, die damals am Nordufer der Donau gegenüber dem römischen Noricum ripense saßen. Er war ein Zeitgenosse des hl. Severinus, dessen Rat er gern einholte. Interessant ist seine Besorgnis vor den in Pannonia inferior sitzenden Goten, die ihm den Durchzug nach Italien verweigerten und ihn dadurch zwangen, in den alten Sitzen zu bleiben. Seine übrigens friedliche Regierung dürfte bis etwa 460 gedauert haben (Eugippius Vit. S. Severini 5. Dahn Könige II 29—30). [Benjamin.]

T. **Flacconius,** Verteidiger des Sex. Clodius 702 = 52 (Ascon. Milon. 49). [Münzer.]

Flaccus. 1) s. Ammius (Nr. 1), Avillius (Nr. 3 und Suppl. I S. 228. 229), Aurelius (Nr. 132. 133), Bellicius (Nr. 7), Calpurnius (Nr. 35—41), Cornelius (Nr. 155. 156), Fulvius, Herennius, Horatius, Hordeonius, Iulius, Laecanius, Munatius, Norbanus, Persius, Pompeius, Pomponius, Septimius, Suellius, Thorius, Toranius, Valerius, Verrius, Vescularius und Volusius.

2) Cognomen folgender datierbarer Consuln der Kaiserzeit:

a) C. Norbanus Flaccus, cos. ordinarius 716 = 38 v. Chr. mit Appius Claudius Pulcher.

b) C. Norbanus Flaccus, cos. ord. 730 = 24 v. Chr. mit Augustus cos. X.

c) C. Norbanus Flaccus, cos. ord. 15 n. Chr. mit Drusus Caesar.

d) L. Pomponius Flaccus, cos. ord. 17 n. Chr. mit C. Caelius Rufus.

e) Q. Volusius Flaccus Cornelianus, cos. ord. 174 mit L. Aurelius Gallus. [Groag.]

3) *Flaccus, Claudi* scil. *servus*, nach den Didaskalien Komponist und Flötenspieler bei sämtlichen Komödien des Terenz. Skutsch (bei Dziatzko-Hauler Ausg. des Phormio³ 44. 5) vermutet, daß der Herr des F. der Komiker Quintipor Clodius (Varro bei Non. 117, 4. 448, 12) gewesen sei. [Münzer.]

4) Flaccus, Freund Ovids (ex P. I 10; vgl. IV 9, 69 u. 75), **s. L. Pomponius Flaccus** (Prosopogr. imp. Rom. III 76 nr. 538). [Skutsch.]

5) Flaccus nennt sich der Verfasser eines nicht ungewandten Epigramms Anth. Pal. V 5, das einen von Asklepiades bis Philodem oft behandelten Stoff rhetorisch umbildet. Demselben Dichter gehören die mit *Φλάκκου* bezeichneten Epigramme XII 12 und VII 542 (leonidaeisch, nachgeahmt von Philippos von Thessalonike IX 56). Dagegen ist der Name VII 650 aus *Φαλαίκου* verschrieben, zweifelhaft und nur des Metrums halber von Stadtmüller verdächtigt VI 193. Da die Aufschrift in V 5 den Geschlechtsnamen *Στατύλλιος* nennt, werden demselben Dichter gehören: VI 196. VII 290. IX 98. 117. XVI 211 (Gegenstück zu Alpheios, mit Benützung von Theokrit ep. 3), sowie wahrscheinlich IX 37 (*τυλλίου φλάκκου* C, *σταυλλίου φλάκκου* Pl.). Zweifelhaft ist das Verhältnis zu Platon (dem Jüngeren) IX 44. 45 (vgl. Stadtmüller zu der Stelle) sowie zu Tullius Laurea, dem Freigelassenen Ciceros XII 24—27 (da die Namen *σταυλλίου* und *τυλλίου* verwechselt wurden, wäre denkbar, daß alle vier Epigramme demselben Verfasser gehören). Der Dichter gehört nach Geschmack und Art dem Kranz des Philippos an (vgl. über ihn auch Stadtmüller Anthol. II 1 p. XXVII). [Reitzenstein.]

6) Flaccus, ein Freund Martials und selbst Dichter. Er stammte aus Patavium geradeso wie L. Arruntius Stella, der demselben Freundeskreis angehörte, Martial. I 61, 4. 76, 1f.; sicher derselbe ist IX 55 und X 48 genannt, wie die Verbindung mit Stella zeigt. Seine dichterische Tätigkeit erwähnt Martial. I 76; er nennt ihn mit andern Dichtern an den angegebenen Stellen (I 61. X 48) und spricht zu ihm über literarische Fragen (IV 49. VIII 56). Wiederholt gibt er dem Gefühl der Freundschaft für F. zärtlichen Ausdruck, so besonders VIII 45. IX 90. I 76, 1; vgl. IX 55. X 48, und unterhält sich mit ihm in intimer Weise über sein Ideal in der Liebe (I 57. IV 42. XI 27. 100. 101). Im J. 93, vielleicht auch 94 nach Chr., war F. in Cypern, VIII 45. IX 90. Von seinen Freunden wird insbesondere (Iulius) Martialis genannt, XI 80. Auch in andern Gedichten redet der Dichter ihn an, I 59. VII 82. 87. XII 74, wahrscheinlich denselben auch I 98. IX 33. XI 95. 98. Vgl. über ihn Cartault Mélanges Boissier (Paris 1903) 106f. [Stein.]

7) Flaccus. Eine griechische Ehreninschrift aus dem cyprischen Salamis (CIG 2638 = IGR III 991) ist einem Senator gesetzt, von dessen Namen nur *Κυρεί̣ν̣ᾳ Φλάκκος* erhalten ist. Der Inschrift zufolge bekleidete dieser folgende Ämter: IIIIvir viarum curandarum (auf dem Steine *δ' ἀνδρῶν ὁδῶν ἐπιμελητή[ν]*), Tribun einer unbekannten Legion, Quaestor, Volkstribun, Praetor (in der Inschrift nicht erhalten), Curator viarum Aureliae et [Corneliae oder Triumphalis], Legat einer Legion mit dem Beinamen Augusta — entweder der zweiten in Britannien oder der achten in Germania superior; die dritte, deren Kommandant gleichzeitig Statthalter von Numidien war, kommt nicht in Betracht —, Legat des Kaisers Hadrian in Lusitanien. Zu Beginn der Inschrift ist vielleicht *[ὕπατον, ἀνθύπατον Κύπρου]* zu ergänzen; war F. nicht Proconsul von Cypern, so läßt sich der Grund seiner Ehrung in Salamis nicht erkennen. Borghesi (Oeuvr. III 386) identifiziert F. mit dessen Zeitgenossen C. Calpurnius Flaccus (o. Bd. III S. 1371 Nr. 38); doch ist das Cognomen zu häufig, als daß diese Annahme mehr als nur möglich wäre (vgl. Klebs Prosopogr. I 277 nr. 209). [Groag.]

8) Flaccus, wurde unter Caracalla von Manilius denunziert, aber im J. 217 an Stelle desselben Curator frumenti, Cass. Dio LXXVIII 22. [Goldfinger.]

9) Q. Corvius(?), Q. f., Flaccus (das Gentile ist in der Form *KOPOYI|IOC* überliefert) weiht am 8. Januar 750 = 4 v. Chr. in Pelusium (vgl. P. M. Meyer Berl. phil. Wochenschr. 1907, 463) einen Thron und einen Altar für Augustus und für die Mitglieder des Kaiserhauses, sowie für den Praefecten von Ägypten. Damals war er Iuridicus von Ägypten (*δικαιοδοτῶν*); zu dieser Stellung ist er von der Epistrategie der Thebais befördert worden, denn er nennt sich auf der Inschrift gewesener Epistrateg (*ἐπιστρατηγήσας*), Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1905, 608 = Rev. arch. VIII (1906) 211, 51. [Stein.]

10) Flaccus Tibullus, von Fulgentius p. 118, 14 Helm erfundener Komiker. Die Namen sind offenbar dem Horaz und Albius abgeborgt; die Erkenntnis dieses einfachen Sachverhalts war, ehe Helm die maßgebende Überlieferung vorlegte, durch die Schreibung *Tibulus* erschwert, aber auf Persius statt auf Horaz zu raten, wie Lersch (Fulgentius, Bonn 1844, 50) tat, bestand nie ein Grund. Das Zitat aus dem angeblichen F. Tibullus ist in der bekannten Weise des Schwindlers (vgl. Leo De Plauti Vidularia, Göttinger Index lect. 1894/5, 15ff.) aus Plautusreminiszenzen zusammengesetzt. Die Nachweise dafür hat bereits Lersch durchaus zutreffend gegeben; nur möchte für die Form des Ganzen (*tune amare audes, edentule et capularis senex?*) noch an Bacch. 1163 zu erinnern sein: *tun, homo putide, amator istac fieri aetate audes?* Den Titel der angeblichen Komödie (*in Melene*) hat Fulgentius, wie Lersch auf Grund paralleler Fälle überzeugend vermutet, nach dem in der Cistellaria vorkommenden Rollennamen *Melaenis* gebildet. [Skutsch.]

Flachs oder Lein, Linum usitatissimum L., ist (wahrscheinlich) in den zwischen dem Persischen Golf, dem Kaspisee und dem Schwarzen Meere gelegenen Ländern wildwachsend (A. de Candolle D. Ursprung der Kulturpfl., übers. von Goeze 1884, 151. 161. K. Reiche bei Engler und Prantl D. natürl. Pflanzenfamilien III 4, 1896, 32). Der neugriechischen Vulgärsprache gehören an *τὸ λινάρι* = F. (Th. v. Heldreich D. Nutzpfl. Griechenlands 1862, 63) und *τὸ πανί* = Leinwand (A. Jannarakis Deutsch-neugr. Handwörterb. 1883); in der Schriftsprache wird für die Pflanze *ἡ λινοκαλαμὶς* und *ἡ λινοκαλάμη* gesagt, ein Wort, welches sich aus dem späteren Altertum erhalten zu haben scheint (vgl. u. S. 2445) und von C. Fraas (Synopsis plant. flor. class. 1845, 81) auch als Vulgärname bezeichnet wird. Der türkische Name für F. ist *ketén* (K. Kannenberg Kleinasiens Naturschätze 1897, 150), der arab. *kittân*, der ital. *lino* (auch für Leinwand neben *pannolino*), der span. *lino* usw. Der F. wird heute selten in Griechenland gebaut, im großen nur in der Provinz Elis (wie im Altertum; vgl. u. S. 2470), außerdem noch in Akarnanien und Aitolien, auch auf Kreta (v. Heldreich ebd.). **So kamen in Griechenland, wo der F. auch zur Gewinnung des Leinöls verwertet wird, im J. 1875 auf eine Einwohnerzahl von ca. 1½ Millionen nur 381 damit bepflanzte Hektare (A. G. Tombasis La Grèce agricole 1878, 32). Wenig günstiger war damals das Verhältnis in Ägypten, wo der F. im Altertum eine so große Bedeutung gehabt hat, aber jetzt größtenteils durch die Baumwolle verdrängt ist. In Italien dagegen waren in den J. 1870—1874 bei einer Einwohnerzahl von fast 30 Millionen immerhin durchschnittlich 81116 ha für diese Kultur bestimmt und lieferten durchschnittlich 233337 Doppelzentner an F. und Werg. Im J. 1894 stand die Lombardei obenan mit 18038 ha, dann folgte Sizilien mit 14886, während im alten Latium nur 560 ha dieser Kultur geweiht waren. Der Ertrag kam auch fast ganz dem Konsum gleich, da zu diesem nur ein geringer Import hinzukam.**

I. Vorhomerische Zeit. In den schweizerischen und österreichischen Pfahlbauten und dann von Lagozza in der Gemeinde Besnate der Provinz Mailand sind meist noch aus neolithischer Zeit (d. h. aus der Zeit vor 1500 v. Chr. nach Jak. Heierli Urgesch. d. Schweiz 1901, 314) Reste einer F.-Art und mannigfaltiger Produkte, welche von derselben gewonnen wurden, gefunden (O. Heer Über den Flachsbau u. d. Flachskultur im Altert. 1872, 11ff. Heierli a. a. O. 126). Es handelt sich dabei aber nicht um L. usitatissimum L., sondern um die sehr nahe verwandte, meist perennierende und im Mittelmeergebiet heimische, aber jetzt wohl nirgends mehr angebaute Art L. angustifolium Huds. (Heer ebd. Heierli a. a. O. 161). Schon früh konnte der Mensch auf die Nutzbarkeit dieser Pflanze aufmerksam werden. Ihre Stengel sterben im Herbst ab und werden durch den Winter ausgebleicht; die Fasern, welche durch die Verwitterung sich lostrennen, sind ausgezeichnet durch ihre Zartheit, Zähigkeit und Elastizität, daher sie sich leicht zu Fäden oder Schnüren verbinden lassen (Heer 1). Da in den Pfahlbauten die Stengel nur ausnahmsweise mit Wurzeln gefunden sind, so läßt sich annehmen, daß die angebaute Pflanze ihrer perennierenden Natur entsprechend nicht gerauft, sondern geschnitten wurde (ebd. 16). Im Fertigen von Geweben hatten die (keltischen?) Pfahlbauern schon in der neolithischen Zeit keine geringe Fertigkeit erworben, wie die zahlreichen Leinwandreste von Robenhausen und andere beweisen (ebd. Heierli 174ff.). Zwar sind mit einer einzigen Ausnahme von Köper nur taffetartige Stoffe vorgefunden (G. Buschan Verhandlungen der Berl. Gesellsch. f. Anthropologie 1889, 234. Heierli a. a. O. 176), doch wird der Köper auch heute bei Linnen gewöhnlich nicht hergestellt. Ihre kunstvollen Webereien können aber die Pfahlbauern auch auf einem primitiven senkrechten Webstuhl hergestellt haben (Buschan ebd. 231. Heierli a. a. O. 179; vgl. W. Helbig D. Italiker in der Poebene 1879, 22). Die Samen wurden dem Hirsebrei beigemischt und geröstet, wahrscheinlich vielfach als Nahrung verwendet (Heer a. a. O. 11). Beweisen nun diese Funde mit Sicherheit, daß in Mitteleuropa schon zur Urzeit F.-Bau getrieben wurde, so ist es fraglich, ob die in der primitiven Kulturschicht auf dem Esquilin gefundenen hörnernen Utensilien, welche nach der Annahme der Paläoethnologen zum Auskämmen des F. dienten, nicht auf fremde Einflüsse späterer Zeit hindeuten (Helbig a. a. O. 67f.). Jedenfalls hält O. Schrader (Reallex. d. idg. Altertumsk. 1901 u. ‚Flachs') es auch aus sprachlichen Gründen für wahrscheinlich, daß die Indogermanen Europas mit der Kenntnis des Leinbaus und einer primitiven Linnenindustrie schon in vorgeschichtlichen Zeiten ausgerüstet waren. Er beruft sich dabei namentlich auf die den europäischen Indogermanen gemeinsame Bezeichnung des F.: gr. *λίνον* (schon bei Homer = Angelschnur, Spinnfaden, Netz, Bettlaken, daneben bei ihm *λι-τ-ί* und *λῖ-τ-α* = linnene Decke; vgl. jedoch u. S. 2439f.), lat. *linum* = Lein neben *lin-t-eum* = Leinwand, ahd. *lîn* und *lîna*, altn. *lîna*, angels. *lîne* = Lein und einige keltische Namen für ‚Lein' und ‚Leinen'. Zugleich nimmt er an, daß es sich dabei um L. angustifolium gehandelt habe, während L. usitatissimum zuerst in altägyptischen Gräbern nachweisbar sei. ‚Wenn somit die Griechen und Römer', fährt er fort, ‚mit uralter Kenntnis und Benutzung des F. ausgerüstet in ihre historische Heimat einzogen, so steht es doch andererseits nicht minder fest, daß sie, und vor allem die Bewohner des für den F.-Bau wenig geeigneten Hellas, wie auf andern Gebieten so auf diesem unter den Einfluß semitischer Länder wie auch Ägyptens gerieten, in denen F.-Bau und Linnenindustrie seit ältester Zeit blühten, und welche Fabrikate hervorbrachten, mit denen sich die Gewebe der Urzeit nicht messen konnten'. Speziell in bezug auf die Kleidung der europäischen Indogermanen meint er (S. 939), daß abgesehen von der uralten Felltracht unter den Webestoffen im Süden (in der Schweiz) der F., im Norden die Wolle vorgeherrscht habe. Auch Fr. Studniczka (Beiträge z. Geschichte d. altgr. Tracht 1886) möchte den Urgriechen eine ähnliche Leinenindustrie zuschreiben, wie sie die Pfahldörfer betrieben, jedoch hätten die Männer ursprünglich unter einem wollenen Mantel einen hosenartigen (wollenen) Schurz (31. 76. 82), die Frauen (11. 13. 29) dorische Kleidung, d. h. nur ein einziges großes viereckiges und durch Heftnadeln zusammengehaltenes Wollenzeugstück (6. 82; vgl. 119) getragen (vgl. Amelung o. Bd. III S. 2326, 49ff.). Ähnlich möchte W. Helbig (D. Homer. Epos² 1887, 161f. 164. 171f. 184; vgl. Guhl u. Koner Leben d. Gr. u. R.⁶, herausg. v. R. Engelmann 1893, 284f.) den Griechen der Urzeit nur das letztere, wollene, Zeugstück nebst einem hosenartigen Schurz für die Männer zuschreiben; freilich sei schon in vorhomerischer Zeit an die Stelle dieses (wollenen) Schurzes bei den Männern infolge semitischen Einflusses der linnene Chiton, ein genähtes, unmittelbar auf dem Leibe getragenes Untergewand (vgl. Amelung o. Bd. III S. 2309, 60ff.) getreten, da das Substantiv *χιτών* in der epischen Sprache allgemein gebräuchlich sei. Wie dem auch sei (s. u. S. 2445), **so müssen doch die Hellenen, als sie in Griechenland seßhaft geworden waren, und die Italiker bereits in frühester Zeit wohl nur das auch im Orient kultivierte L. usitatissimum, nicht L. angustifolium, zur Herstellung ihrer Gewebe, vielleicht auch zum Anbau verwendet haben. Von Mesopotamien nämlich, dessen Bewohner nach dem Ausweis uralter Denkmäler schon in sehr früher Zeit mit der Herrichtung kreppartiger Leinwand vertraut waren (Helbig Epos 185), wurde der F. jedenfalls schon vor 2500 in Ägypten eingeführt (G. Schweinfurth Verhandl. d. Berl. Ges. f. Anthropolog. 1891, 664. 669; vgl. Fr. Wönig D. Pflanzen im alten Ägypten 1886, 182). Ein Zusammenhang zwischen Ägypten und den semitischen Ländern auf diesem Gebiete ergibt sich auch aus den beiden gemeinsamen Benennungen des F.: ägypt. *pešt*, hebr. *pēšet*, pun. *φοισι* in *ζεραφοῖσ[τι]* bei Diosc. II 125 (Schrader a. a. O. 249).** Daß aber der ägyptische F., obwohl L. angustifolium in der benachbarten Kyrenaika wild wächst, das einjährige L. usitatissimum gewesen sein muß, geht schon aus den erhaltenen Malereien hervor, in denen bei der Ernte die Stengel ausgerissen wurden (A. de Candolle a. a. O. 158. Wönig a. a. O. 184). Überdies lassen die reichen Samenfunde aus einem der 12. Dynastie (1996/93—1783/80) angehörigen und anderen Gräbern keinen Zweifel darüber, daß der im alten Ägypten gebaute F. zu L. usitatissimum gehört hat (Wönig a. a. O. A. Engler bei V. Hehn Kulturpfl. u. Haustiere⁶ 1894, 183), wie denn auch heute dort nur eine Abart desselben, L. humile Mill., gebaut wird. Aus den biblischen Schriften erfahren wir nichts Bestimmtes darüber, welche F.-Art in Palästina kultiviert wurde. Vielleicht erst aus dem 2. Jhdt. n. Chr. erfahren wir, daß die Juden den F. nach dem Abblühen rauften (P. Rieger Versuch einer Technol. u. Terminol. der Handwerke in der Mischna I, 1894, 8), also das einjährige L. usitatissimum kultivierten. Dasselbe Verfahren wird auch für Italien im 1. Jhdt. n. Chr. bezeugt (Plin. XIX 7. 28), ferner für den Anfang des 14. Jhdts. (Petrus de Crescentiis XII 8), ebenso z. B. auch für das arabische Südspanien in der zweiten Hälfte des 12. Jhdts. (Le livre de l'agriculture d'Ibn-al-Awam, trad. par Clément Mullet II 1866, 110, wo auch nach einer orientalischen Quelle spätestens des 10. Jhdts. gesagt ist, daß der F. koptischen Ursprungs sei) und um 1551 (Al-Scharki bei Dureau de la Malle Climatologie comparée de l'Italie et de l'Andalousie 1849, 86).

Wie früh im östlichen Mittelmeergebiet linnene Manufakte im Gebrauch waren, zeigen einige vorhistorische Funde. Einer der ältesten Nekropolen auf Kypern gehört ein fast aus reinem Kupfer gearbeiteter Dolch an, an dem sich ein Stückchen Gewebe erhalten hat, welches bei mikroskopischer Untersuchung deutliche Linnenfasern erkennen ließ (F. Dümmler Athen. Mitt. XI 1886, 218 mit Beilage I 14). Es besteht teils aus Resten von feinem Gewebe, welches Fr. Studniczka (ebd. XII 1887, 23) für einen Überzug hält, teils aus einem Stückchen groben Linnens, welches er für das Überbleibsel eines linnenen Panzers ansieht. Auf dem Hügel von Hissarlik ist das Bruchstück einer prähistorischen Schale ausgegraben worden, in dessen Loch die Reste eines zum Aufhängen des Gefäßes dienenden Strickes staken, welche ebenfalls durch mikroskopische Untersuchung als aus F. hergestellt erwiesen sind (H. Schliemann Ilios 249). **An einigen Schwertern aus einem Grabe der Akropolis von Mykenai fand Schliemann (Mykenae 1878, 326) Spuren ausgezeichnet gewebter Leinwand, wovon hie und da ganz kleine Läppchen an den Schwertklingen klebten. Ein solches Fundstück bespricht Studniczka (Athen. Mitt. XII 21 mit Fig. 4) aus-**

führlich. An dem Rest eines Schwertes klebt ein ringsum abgebröckelter, etwa 8 cm langer Linnenlappen, welcher fast durchgängig aus etwa 14, zusammen fast 1 cm dicken Schichten ziemlich groben Zeuges besteht. Die wahrscheinlichste Erklärung dünkt ihn die zu sein, daß hier auf griechischem Boden zum erstenmal der Rest eines Linnenpanzers vorliege, doch glaubt er, daß auch dieses Stück einen Beitrag zu dem orientalischen Gesamtbilde der mykenischen Kultur liefern könne. Ferner zeigen mykenische Kriegervasen unter dem Panzer den eng anliegenden Chiton (Furtwängler und Löschcke Myken. Vasen 1886 Taf. 42. Engelmann a. a. O. 37 mit Fig. 37). Was nämlich die Kleidung betrifft, so glaubt Studniczka (Beiträge 38) weder einen tiefgehenden Gegensatz noch eine sichere Übereinstimmung mit der griechischen Tracht, welcher wir in den Homerischen Gedichten begegnen, erkennen zu können, so daß es also zweifelhaft bleibt, ob und wie weit sich die Träger der mykenischen Kultur wollener oder linnener Kleidung bedient haben. Daß Helbig den Männern vorhomerischer Zeit den linnenen Chiton zuschreibt, ist schon erwähnt. Doch scheint Amelung (o. Bd. III S. 2326, 49ff.) geneigt, anzunehmen, daß auch die mykenischen Frauen den linnenen Chiton, nicht den später bei den Frauen gebräuchlichen wollenen Peplos getragen hätten, da sich Fibeln, mit denen der Peplos meist genestelt wurde, nirgends in mykenischen Gräbern gefunden hätten, während dies in anderen vordorischen Gräbern (d. h. in solchen vor dem 10. Jhdt.) der Fall sei. Nun sind Fibeln zwar weder in Hissarlik noch in Tiryns (Helbig Epos 47. H. v. Rohden bei Baumeister Denkm. d. klass. Altert. III 1888, 1908), wohl aber einige jüngerer Zeit in Mykenai (Helbig ebd. 83, 9. K. Schuchhardt Schliemanns Ausgrabungen 1890, 332) ausgegraben. Freilich können diese von Männern zur Befestigung eines wollenen Mantels, der über dem Chiton getragen sein mochte, benützt worden sein. Immerhin mag aber die linnene Kleidung bei den Mykenern infolge orientalischen Einflusses überwogen haben.

II. Homerische und Hesiodeische Zeit. Vorauszuschicken ist, daß der Sprachgebrauch der ps.-Homerischen Hymnen und der Hesiodeischen Dichtungen, von denen besonders die letzteren größtenteils im Mutterlande, die ersteren zum Teil im Mutterlande entstanden sind, nichts bietet, was eine geringere Stufe der Entwicklung hinsichtlich der Tracht als die Homerischen Epen verriete (Studniczka Beiträge 133). Obwohl nun der Stoff der betreffenden Manufakte meist nicht direkt als linnen bezeichnet wird, sondern nur die ihnen gegebenen Epitheta und andere Umstände auf diesen schließen lassen, handelt es sich doch nach Studniczkas (Beitr.) und Helbigs (Epos 161ff. 165ff. 171ff. 215ff. 294) Untersuchungen um folgende Gegenstände: 1) Die Aisa oder Moira spinnt das *λίνον*, den Schicksalsfaden (Il. XX 127. XXIV 209; Od. VII 197), d. h. einen Faden von F. Auch die Angelschnur (Il. XVI 408) und das Fischnetz (ebd. V 487) werden *λίνον* genannt, ebenso ein Betttuch (Od. XIII 73. 117), und ein solches als fein bezeichnet (Il. IX 661). 2) Während nach Schrader, wie vorher (S. 2437) erwähnt, *λῖτα* und *λιτί* idg. Herkunft sind, will V. Bérard (Rev. arch. 1901, 399) diese nur bei Homer vorkommenden Wörter mit hebr. *luth* = Schleier (Jes. 25, 7 = *tela* i. d. Vulg.) und arab. *luthu* oder *lithu* = Mantel zusammenstellen und als semitisches Lehnwort ansehen. Man breitet *λῖτα*, d. h. linnene Decken, der Schonung halber über die in der Remise befindlichen Wagen (Il. VIII 441) und über die Stühle (Od. I 130. X 353); man umhüllt *ἑανῷ λιτί*, d. h. einem schmiegsamen Linnentuche, die Leiche des Patroklos (Il. XVIII 352) und das seine Asche enthaltende Gefäß (ebd. XXIII 254). Von Leinwand können auch die gleichen Zwecken dienenden *πέπλοι* (Il. V 194. XXIV 796; Od. VII 96) gewesen sein, zumal sie ‚fein' heißen (Od. ebd. 97), ebenso die ‚glänzenden' Decken *ῥῆγεα* (Od. VI 38. XI 189. XIII 118. XIX 318. 337. XXIII 180). 3) Der Lokrer Aias und der Mysier Amphios erhalten das Epitheton *λινοθώρηξ* (Il. II 529. 830; vgl. Plin. XIX 25) = mit einem linnenen Panzer gewappnet. Wenn der Panzer des ersteren auf einer rhodischen Schale gegen den sonst üblichen Gebrauch weiß gemalt ist (Journ. Hell. Stud. V 1884, 235 Taf. XL), so fragt es sich, ob nicht der Maler den linnenen Panzer, der jenem im Schiffskatalog zugeschrieben wird, darstellen wollte (Helbig Epos 294). 4) Der oft erwähnte, genähte und geschlossene, hemdartige *χιτών* war das Hauskleid des Mannes. Beim Ausgehen legte er darüber meist einen Mantel, gewöhnlich die wollene *χλαῖνα*, bezw. den Panzer an. Vor dem Schlafengehen wurde er abgelegt (Od. I 437). Dabei handelt es sich gewöhnlich um einen kurzen *χιτών* (vgl. Amelung o. Bd. III S. 2330, 47. 2332, 32ff.), der schon in Homers Zeiten in der Männerkleidung durchaus herrschend geworden war (ebd. 2330, 18). Hierher gehört auch der wohlgezwirnte, *στρεπτός*, *χιτών* (ebd. 2334, 46). Der lange, bis an die Füße reichende Chiton wird an einer Stelle (Il. XIII 685) den Ioniern, für die er in späterer Zeit bezeichnend ist, zugeschrieben, wobei unter jenen die Athener gemeint sind. Außerdem wird er als Festtracht der Ionier bei einem Feste auf Delos geschildert (Hymn. I 147). Das Wort *χιτών*, in ionischer Prosa *κιθών*, hängt zusammen mit aram. *kitana*, vulgärarabisch *kittân* und aethiop. *ketan* = F., linnenes Zeug, assyr. *kitinnû* = Leinwand (freilich arab. *kuṭn* = Baumwolle) und vor allem mit hebr. *ketonet*, womit im Alten Testament ein auf bloßem Leibe getragenes, gewöhnlich linnenes Kleid bezeichnet wird (Gesenius-Buhl Handwörterb. über d. Alte Test.[12] 1895; vgl. Bérard a. a. O. 397). Schon aus diesem Grunde ist anzunehmen, daß *χιτών* ursprünglich als semitisches (phoinikisches) Lehnwort einen Linnenrock bedeutet habe (Amelung o. Bd. III S. 2310, 21ff.). Dazu kommt, daß er die Epitheta *σιγαλόεις* = glänzend (Od. XV 60. XIX 232; *νηγάτεος* = fettglänzend, Il. II 43, ist sehr zweifelhaft) und ‚weich wie die Schale einer trockenen Zwiebel und leuchtend wie die Sonne' (Od. XIX 232) erhält. Er hat einen schwachen Ölglanz (Il. XVIII 595), den ihm die beim Weben angewendete Appretur mit Öl verliehen hat. Noch heute bedienen sich nämlich die ländlichen Leinweber bei uns, um die Fäden (der Kette?) glatt und geschmeidig zu machen, nach dem Gebrauch der Schlichte auch

des Öls (W. Hertzberg Philol. XXIII 1874, 8; vgl. Blümner Technol. und Terminol. I 1875, 184, 10), während eine derartige Anwendung des Öls in der Wollenweberei ohne Analogie ist (Helbig Epos 169). Daß *ζῶμα* für *χιτών* gesagt sein (Od. XIV 482, vgl. 489) oder den untern Rand des Panzers bezeichnet haben könne (Il. IV 187. 216), möchte Amelung (a. a. O. 2329, 56ff.) bestreiten und annehmen, daß darunter eine *ἐξωμίς* von starker Wolle oder starkem Linnen zu verstehen sei (vgl. u. S. 2453f.). Nur bildlich wird der cherne Panzer des Alkathoos *χιτών* genannt (Il. XIII 439) und den Kriegern häufig das Beiwort *χαλκοχίτωνες* gegeben (Studniczka 62. Helbig 288). 5) Das Wort *φᾶρος* möchten einige (z. B. W. Prellwitz Etymol. Wörterb. d. griech. Sprache 1892) mit lett. *burues*, *buras* = kleine Segel zusammenstellen, bezw. auf idg. $\sqrt{bhera}$ = schneiden (ebd. u. *φᾶρος* u. *φάρω*) oder = sich bewegen (D. Laurent et G. Hartmann Vocabul. étymolog. de la langue gr. et de la l. lat. 1900, 108. 443) zurückführen, andere teils als ägyptisches Lehnwort unter Hinweis auf die Insel Pharos (Studniczka 88ff.), teils als semitisches Lehnwort ansehen, letztere, indem sie es mit hebr. *ăfēr* = Kopfbedeckung (auch assyr. *apâru* = anziehen, sich bekleiden) (Helbig 194f.) oder mit hebr. *pe'ēr* = Kopfputz, Turban als Tracht der Priester, des Bräutigams und der vornehmen Jerusalemerinnen (H. Lewy D. semit. Fremdw. 1895, 82ff. Bérard a. a. O. 399) vergleichen. Es begegnet uns zunächst als das Obergewand des Dionysos (Hymn. VII 5) und der Volkskönige, wobei ihm das Epitheton ‚groß' gegeben wird (Il. II 43. VIII 221; Od. VIII 84. XV 61), so daß es sich von der wollenen *χλαῖνα*, dem gewöhnlichen Mantel der Männer, schon durch seine Größe unterschieden haben muß (Helbig 193). Es scheint weder wie der *χιτών* genäht noch wie öfters die *χλαῖνα* genestelt gewesen zu sein, da wenigstens Heftnadeln nicht erwähnt werden (Helbig 199. 206). Es war ein Luxusgewand (vgl. Il. XXIV 231; Od. XXIV 277) und wurde wahrscheinlich nur im Sommer getragen (Studniczka 92). Es wird zwar an einigen Stellen (Il. VIII 221; Od. VIII 84; Hymn. VII 6; vgl. Od. XIII 108) purpurn genannt, doch wird auch sonst im Altertum Purpurleinwand erwähnt (Studniczka 87; vgl. Amelung o. Bd. III S. 2324, 7ff. 2331, 14ff., auch u. S. 2450 über Eurip. Orest. 1431 und S. 2452 über Plin. XIX 22 und S. 2462). Außerdem ist es möglich, daß *πορφύρεος* ursprünglich die Bedeutung von ‚heftig erregt, schimmernd' gehabt hat (s. besonders Alex. Dedekind Ein Beitrag zur Purpurkunde 1898, 90ff.). Das *φᾶρος* der Frauen, ein oblonges Zeugstück (Helbig 206), wurde gegürtet (Studniczka 86. Helbig 206) und wie der meist wollene Peplos, das gewöhnliche und alleinige Gewand der Frauen, gebraucht, d. h. um den bloßen Körper gelegt (Hes. op. 198), wird aber wie das der Männer auch als groß bezeichnet (Od. V 230. X 543). Als linnen wird es charakterisiert durch die Beiwörter *λευκόν* weiß (Hes. ebd.), *ἀργύφεον* weißglänzend und *λεπτόν* dünn oder fein (Od. ebd.). Außerdem heißt das *φᾶρος*, welches Penelope als Leichentuch für Laertes webt, *λεπτόν* (Od. II 95. XIX 140. XXIV 130) und erglänzt, nachdem es vom Webstuhl abgenommen und gewaschen ist, wie die Sonne und der Mond (ebd. XXIV 147). Daß nicht einmal diesem kunstvollen Gewande buntgewebte Ornamentik wie der Chlaina und dem Peplos zugeschrieben wird, spricht ebenfalls für einen linnenen Stoff (Studniczka 87), wie derselbe Umstand beim Chiton. Geradezu *λευκόν* genannt ist das über die Leiche des Patroklos gebreitete *φᾶρος* (Il. XVIII 353). Überhaupt scheint es, daß die Toten damals ausschließlich in linnene Stoffe gehüllt wurden (Studniczka 88. Helbig 167). Dieser Stoff kann auch das Fehlen (oder vielmehr seltene Vorkommen) der Heftnadeln in den ältesten (mykenischen) Gräbern Griechenlands erklären (Studniczka 88), da er durch wiederholtes Durchstechen von Heftnadeln leiden muß und diese daher bei ihm überhaupt nicht in Anwendung gekommen sein mögen (ebd. u. 13f.). Ferner wickelte man den neugeborenen Apollon in ein weißes und feines *φᾶρος*, d. h. Windeltuch, ein (Hymn. I 121f.). Aus *φάρεα* endlich, welche er von der Kalypso erhielt, bereitete Odysseus die Segel für sein Floß (Od. V 258), und aus Leinwand werden wohl schon damals hauptsächlich wie später Segel bereitet worden sein (E. Buchholz Homer. Realien II 1, 1881, 260. Hehn 165), da der Hanf erst verhältnismäßig spät den Griechen und Römern bekannt wurde und überhaupt nie von ihnen zur Bereitung der Segel benutzt worden ist (vgl. E. Assmann bei Baumeister Denkmäler III 1888, 1620). 6) Selbst die *εἵματα λεπτά*, die feinen Gewänder Hektors (Il. XII 510), scheinen linnene gewesen zu sein; ebenso die *ἄργυφα εἵματα*, die weißglänzenden Gewänder der Maia (Hymn. III 250); ob aber auch die *εἵματα σιγαλόεντα* anderer Frauen (Il. XXII 154; Od. VI 26), ist zweifelhaft, da zu diesen auch ein anscheinend hochroter, *φαινότερος πυρὸς αὐγῆς*, Peplos gerechnet wurde (Hymn. IV 85f.), und obwohl Studniczka (50; vgl. Amelung o. Bd. III S. 2311, 13ff.) annimmt, daß *σιγαλόεις* mit der Bedeutung ‚fettglänzend' (?) niemals wollenen Kleidern beigelegt werde. Dagegen entspricht das fein gearbeitete und auf der Haut glänzende Kleid, *ἕσθος*, des Helios (Hymn. XXXI 13) einem Chiton (Od. XIX 232; vgl. das Schleiertuch Il. XIV 185), und auch das weißglänzende Kleid, die *ἀργυφέη ἐσθής*, der Pandora (Hes. theog. 574) wird von Leinwand gewesen sein. 7) Das Wort *ὀθόνη* ist wohl mit Sicherheit als semitisch in Anspruch zu nehmen (O. Schrader Linguist.-histor. Forschungen zur Handelsgesch. u. Warenkunde I 1886, 192. Gesenius-Buhl a. a. O. unter אַשְׁדָּה. Bérard a. a. O. 398; anders Prellwitz a. a. O. und Laurent et Hartmann a. a. O. 75 und 480 zu idg. $\sqrt{vadh}$ = binden), wenn auch das einmal im Alten Testament (Prov. 7, 16) vorkommende *ethûn*, woraus buntgewirkte Stoffe hergestellt wurden, ägyptisch genannt wird und für seinen Namen kein passender semitischer Stamm gefunden ist (H. Lewy a. a. O. 124f.). Nicht zufällig werden später die feinen und weichen Kleider (die *vestes Melitenses* der Römer, vgl. u. S. 2464), durch deren Herstellung die einst von Phoinikern besiedelte Insel Malta berühmt war, *ὀθόναι* genannt (Diod. V 12. Hesych. s. *Μελι-*

ταῖα), d. h. linnene Gewebe. Wenn Silius Italicus (XIV 251) Malta stolz auf seine *tela lanigera* nennt, so könnte er höchstens baumwollenes Gewebe gemeint haben, befände sich dann aber im Widerspruch mit den andern Gewährsmännern, so daß vielleicht *linigera* zu lesen ist. Wenigstens sind *ὀθόνια*, wenn kein Beiwort dabei steht, höchstens bei dem ägyptischen Verfasser des Periplus mar. Erythr. nicht linnene, sondern baumwollene Stoffe (s. u. S. 2476), Diodor würde für diese *βύσσινα* gesagt haben (Diod. I 85 = Plut. Is. et Os. 39). Ob die arabische (Dioscorides II 213) oder syrische (Plin. XXVII 109) Pflanze *ὀθόννα*, die sehr unverständlich beschrieben wird, hieher gehört, ist nicht zu entscheiden. Nun tragen die auf dem Schilde des Achilleus dargestellten tanzenden Mädchen feine *ὀθόναι*, die Jünglinge dagegen Chitone (Il. XVIII 595), so daß jene wie diese unmittelbar auf dem Leibe zu sitzen und die Stelle der Peploi zu vertreten scheinen (Studniczka 119). Übrigens ist dabei zu erinnern, daß von einem eigentlichen Mantel der Frauen nie die Rede ist (ebd. 124). Da ferner die *ὀθόναι*, welche die phaiakischen Mägde weben, von Öl triefen (Od. VII 105 und bei Plut. de Pyth. or. 4 p. 396 b), so müssen sie, worüber schon beim Chiton die Rede war, von Linnen gewesen sein (so auch Schrader Reallex. 248). Was das hier den *ὀθόναι* beigelegte Adjektiv *καιροῦσσαι* betrifft, so besagt es, daß sie mit einem *καῖρος*, d. h. einem Gefüge von Fäden, mittels deren die beiden Fädenreihen des Aufzugs auseinander gehalten wurden, um dem Einschlag den Durchgang zu verschaffen, versehen sind (Blümner Technol. I 126, 5. Helbig 168), und *καῖρος* wird von Lewy (a. a. O. 125) mit hebr. *qûr* = dünner Faden verglichen. Besonderes Gewicht legen Studniczka (49, vgl. 87) und Helbig (169) noch auf den Umstand, daß die Mägde hier sitzend arbeiten, während an andern Stellen (Il. I 31; Od. V 62. X 222. 226. 254 *ἱστὸν ἐποιχομένη*) dies im Stehen geschehe, indem sie meinen, daß der älteste (der aufrechte nach Studniczka) Webeapparat nur ausnahmsweise die Arbeit im Sitzen gestatte und zur Herstellung leinwandartiger Stoffe ungeeignet sei, und sich für die letztere Behauptung auf Karabaček (bei Benndorf und Niemann Reisen in Lykien und Karien 1884, 19) berufen. Doch stellt Karabaček seine Behauptung nur für den höchst primitiven Webstuhl der Jurukenweiber Kleinasiens auf, an dem sie in verschiedenster Haltung, auch sitzend, den farbigen Wollfaden mit den Fingern durch die Kette ziehend, ihre gobelinartigen Stoffe mehr sticken als weben. Auch scheint ihm diese Technik nicht durch die Einteilung berührt zu werden, welche H. L. Ahrens (Philol. XXXV 1876, 395) mit Beziehung auf beide Arten aufrechtstehender Webstühle des klassischen Altertums treffe. Ahrens nämlich unterscheidet einen aufrechten Webstuhl als älteren, an dem man stehend, und einen ebenfalls aufrechten jüngeren, an dem man sitzend wob, und vermutet, wie andere (s. o. S. 2436), daß die Bewohner der schweizerischen Pfahlbauten ihre Stoffe am älteren Webstuhl stehend von unten nach oben gewebt hätten. Überhaupt spricht er (388) den älteren Griechen und Römern den wagrechten Webstuhl ab. Besonders bezeugt Servius (Aen. VII 14, nach Blümner Technol. I 122, 5 und 184 allerdings unzuverlässig), daß noch gegen 400 n. Chr. die römischen Leinweber stehend gearbeitet hätten. So bedarf es denn auch keiner weiteren Erklärung, daß Penelope das erwähnte kunstvolle *φᾶρος* stehend webt (vgl. auch H. Blümner über den aufrechten Webstuhl der Penelope in einem Vasenbilde bei Baumeister Denkm. Fig. 2332 = Mon. d. Inst. IX 42, und Heierli a. a. O. 178). Also zugegeben, daß der aufrechte Webstuhl bei Homer vorherrscht, so braucht man daraus noch nicht mit Studniczka (50) auf ein Vorherrschen der Wolle bei ihm in der einheimischen Produktion zu schließen oder sich zu scheuen, die Bekanntschaft mit der Leinweberei allzuweit zurückzudatieren, zumal er selbst einen leisen Zweifel darüber nicht unterdrücken kann, ob ein aufrechter Webstuhl zur Anfertigung feiner Leinenzeuge wirklich nicht geeignet gewesen sei. Daß aber *ὀθόνη* Linnen bedeutet habe, bezeugt auch der spätere Sprachgebrauch (Helbig 169). Dagegen waren auch die *ἀργενναὶ ὀθόναι*, das weiße Schleiertuch, mit dem Helena ihr Gesicht verhüllte (Il. III 141), von diesem Stoffe, nicht, wie Pollux (VII 54) erklärt, von Wolle. 8) Zur weiblichen Tracht gehörte auch ein Schleiertuch, *κρήδεμνον, καλύπτρη, κάλυμμα*, welches die Frau, wenn sie sich zum Ausgehen anschickte, in der Regel über den Hinterkopf zog und über Schultern und Rücken hinabwarf, das Gesicht freilassend (Helbig 215f.). Dieses *κρήδεμνον* wird öfters (Il. XVIII 382; Od. I 334. XVI 416. XVIII 210. XXI 65; hymn. V 25. 438. 450), ebenso die *καλύπτρη* (Il. XXII 406) fettglänzend, *λιπαρόν, -ή*, genannt, nämlich glänzend von dem bei der Appretur angewandten Öl (Helbig 170); das *κρήδεμνον* der Here erglänzt wie die Sonne (Il. XIV 185). Dies führt auf einen linnenen Stoff, zumal, wie erwähnt, der Gegenstand auch einmal (Il. III 141) *ὀθόνη* heißt. Wenn *κάλυμμα* zweimal (Il. XXIV 94; hymn. V 40) das Epitheton *κνάνεον*, d. h. tiefschwarz, erhält, so handelt es sich um ein Trauergewand, das auch von Linnen sein konnte, da das Schleiertuch niemals buntgewirkt war (Studniczka 127). Daß das *κρήδεμνον*, einmal ein Hochzeitsgeschenk der Aphrodite an Andromache (Il. XXII 470), immer ein besonders feiner und kostbarer Gegenstand gewesen sei und durchaus nur von den Orientalen den Griechen zugeführt sein könne, wie Studniczka (127f.) glaubt, ist doch schon deshalb zweifelhaft, weil auch die Mägde der Nausikaa (Od. VI 100) *κρήδεμνα* und gewöhnliche Frauen sogar schöne *κρήδεμνα* (ebd. IV 623) trugen (vgl. Studniczka 124). Wie das *κάλυμμα* einmal durch *ἕσθος*, d. h. ein Wort von allgemeiner Bedeutung, vertreten wird (Il. XXIV 94), so wird auch einmal das Schleiertuch *ἑανός*, was sonst für *πέπλος* steht (Studniczka 127), genannt und als weißglänzend bezeichnet (ebd. III 419). 9) Daß die *ῥήγεα* genannten Decken, weil sie das Epitheton ‚glänzend' *σιγαλόεντα* erhalten (Od. VI 38. XI 189. XIX 318. 337. XXIII 180), von Linnen gewesen seien, dürfte nicht ganz sicher sein, da z. B. zu den *εἵματα σιγαλόεντα* der Aphrodite, wie erwähnt, ein hochroter *πέπλος* gehört (Hymn. IV 85f.), falls man nicht auch diesen für einen linnenen ansehen will.

Fassen wir die Ergebnisse zusammen, so ist klar, daß die Griechen die feinen linnenen Stoffe zunächst durch den phoinikischen Handel erhalten haben, aber schon zur Homerischen Zeit solche in den ionischen Städten gearbeitet wurden (Helbig 170f.). Man braucht also auch nicht mit Studniczka (46. 57, 5) anzunehmen, daß nur die gröberen Linnenzeuge, wie ein solches z. B. bei dem Chiton des als Bettler verkleideten Odysseus (Od. XIII 434) vorauszusetzen ist, heimisches Erzeugnis gewesen seien. Daß dagegen die altertümliche Vorstellung von der das *λίνον*, den Schicksalsfaden, spinnenden Göttin als Beweis dafür gelten kann, daß der F. an Ort und Stelle gewonnen worden sei (so Helbig 171f. Schrader Reallex. 247), wird zum Teil bestritten (Hehn 166. Studniczka 57, 1). Diese Vorstellung konnte schon Jahrhunderte bestanden haben, wenn bereits, was nicht undenkbar, die Mykenaier F. gesponnen haben sollten. Auch der Zusammenhang mit der F.-Kultur der Pfahlbauern ist nicht sicher, da der Übergang von dem Linum angustifolium, das nach Ausweis der Pfahlbautenfunde und den Experimenten Heers (a. a. O. 16) doch auch eine gute, wenn auch nicht ebenso lange Faser liefert, zum Linum usitatissimum schwer begreiflich wäre. Daher ist es wohl möglich, daß die Hellenen erst nach ihrer Trennung von den übrigen europäischen Indogermanen überhaupt den F. und zwar in der Form des Linum usitatissimum durch die Phoiniker kennen gelernt haben. Das Wort *λίνον* mag ja immerhin indogermanischer Herkunft sein, kann aber ursprünglich jeden Faden bezeichnet haben und erst später die Bedeutung F.-Faden usw. angenommen haben, zumal *λιτί* und *λῖτα* semitisches Lehngut sein können. Dann müßten freilich die übrigen hierher gehörigen europäischen Bezeichnungen teils direkt, teils indirekt aus dem Griechischen entlehnt sein (Hehn 174. 570), eine Annahme, die selbst nach Schrader (Reallex. 246f.) fast nur bei *λιτί* (*λῖτα*) und *linteum* auf wesentliche lautgeschichtliche Schwierigkeiten stoßen soll. Das lange *i* in lat. *linum* wenigstens kann hierbei weniger in Betracht kommen, da es sich auch einmal in *λιν-οπτάομαι* (Ar. Pax 1178) findet. Daß dagegen die Griechen schon in Homerischer Zeit den F. und zwar Linum usitatissimum angebaut haben, ist wohl möglich.

III. Griechenland und andere Länder, soweit sie mit ihm in Berührung kommen, in den letzten sieben Jahrhunderten v. Chr.

a) Über die hierher gehörigen feinen amorginischen Stoffe, meist Frauengewänder, ist bereits oben von Mau (Bd. I S. 1875, 13ff.) und Amelung (Bd. III S. 2323, 13ff.) gesprochen. Da ihr Gebrauch nur für das 5. und 4. Jhdt. bezeugt ist, so können die viel späteren Zeiten angehörigen Erklärungen nicht als zuverlässig angesehen werden. Der Stoff wird aber meist für *λίνον* (Poll. VII 74) oder *λινοκαλάμη* (Paus. lex. bei Eustath. ad Dionys. perieg. 525. Suid. Schol. Plat. epist. 13, 363 a. Schol. Aischin. I 97; vgl. Hesych. und Etym. M. 86, 14) ausgegeben. Da nämlich der F.-Stengel *λίνου καλάμη* (Ps.-Hipp. II 584. 876 K.) oder *λινοκαλάμη* (Kleopatra bei Gal. XII 433) genannt wurde, so wurde auch für *λίνον* von manchen *λινοκαλάμη* (Ps.-Dioscorides II 125; vgl. פִּשְׁתֵּי הָעֵץ Jos. 2, 6 = *λινοκαλάμη* Sept. = *stipula lini* Vulg. = *λίνου ἀγκαλίδες* Joseph. ant. V 9), dichterisch sogar einfach *καλάμη* (Kallimachos beim Schol. Pind. Pyth. 4, 376) gesagt. Nach andern soll es sich um Baumwolle (Schol. Aisch. ebd.) oder gar um das haarige Blütenbüschel des Rohrs (ebd. Bekk. anecd. gr. 210, 29) gehandelt haben. Über die zweifelhafte Färbung mit der Orseille der am Strande von Amorgos und anderer Inseln des Aegaeischen Meeres vorkommenden Flechten Roccella tinctoria Ach. und phycopsis Ach. spricht neuerdings A. Philippson (Petermanns Mitt., Ergänzungsh. 134, 1901, 103f.). Über die *βύσσος*, die zeitweilig, namentlich zur Zeit Herodots, Linnen gewesen sein muß, s. o. Bd. III S. 1108ff.

Das Wort *σινδών*, welches man früher besonders mit dem Namen des Flusses Indos identifizierte (so auch noch Prellwitz a. a. O. und Laurent et Hartmann a. a. O. 94), ist wohl weder aus dem Indischen noch aus dem Ägyptischen herzuleiten, sondern hängt wahrscheinlich mit dem alttestamentlichen סָדִין zusammen (Lewy a. a. O. 84; anders freilich Gesenius-Buhl), womit ein linnenes Unterkleid bezeichnet wird. Bei den Griechen bedeutet *σινδών* eigentlich ein Stück Zeug oder Tuch von beliebigem Stoffe (J. Marquardt D. Privatleben der Römer² 1886, 489, 9), allerdings, soweit sich dies feststellen läßt, zunächst von Leinwand. So hüllen die Ägypter ihre Toten in Streifen *σινδόνος βυσσίνης* (Her. II 86), und gegen Mückenstiche bietet ihnen ein *σινδών* keinen Schutz (ebd. 95). Die Perser verbinden ihre Verwundeten mit Streifen *σινδόνος βυσσίνης* (ebd. VII 181), die Babylonier seihen in der *σινδών* zerstoßene Fische (ebd. I 200). Mit einem *σινδών* (Vorhang?) schloß Pythagoras seine Schüler von der Außenwelt ab (Iambl. vit. Pyth. 72. 89). Mit einer Schlinge *σινδόνος* erhängt sich Antigone (Soph. Ant. 1222), *σινδών* dient den Aethiopiern als Segel (Eurip. frg. Phaeth. 36 Dind.), und die an der Pest im J. 430 erkrankten Athener ertrugen wegen der Fieberhitze nicht einmal die Bedeckung mit ganz dünnen Decken und *σινδόνες* (Thuc. II 49, 5). Ein Kleiderinventar der Hera von Samos vom J. 346/5 führt eine *σινδὼν λίς* auf, welche am Bilde der Göttin ausgebreitet wurde (Ch. Michel Recueil nr. 832, 19; vgl. *σινδονίσκος* ebd. Z. 24). Seit dem Zuge Alexanders nach Indien wird das Wort am häufigsten auf baumwollene Kleider angewandt (Schrader Forschungen 200. 206. 212. Wagler o. Bd. III S. 169, 57). Doch wird z. B. noch der *σινδονίτας* der Knaben und Sklaven in der Inschrift von Andania v. J. 91 v. Chr. (bei Michel a. a. O. nr. 694, 17f. und Dittenberger Syll.² 653; vgl. Kern o. Bd. I S. 1217, 50ff.) für ein linnenes Kleidungsstück gehalten (H. Sauppe Ausgewählte Schriften 1896, 271), und im Maximaltarif des Diocletian vom J. 301 n. Chr. (28, 16—36) sind *σινδόνες κοιτάριαι*, Betttücher von Linnen, angeführt. Die Leinwand, in welche die Leiche Jesu gehüllt wurde, wird teils *σινδών* (Matth. 27, 59. Marc. 15, 46. Luc. 23, 53) teils *ὀθόνια* (Luc. 24, 12. Joann. 19, 40. 20, 5 = *linteamina* im Cod. Vercell. ed. Belsheim und in d. Vulg., wo auch *lintea*) genannt. Von Linnen werden

wohl auch die Fahne des makedonischen Königs in der Schlacht bei Sellasia 221 v. Chr. (Polyb. II 66, 10), die in nachchristlicher Zeit erwähnten Segel (Lukianos in Anth. Pal. XI 404, 4 und Alciphr. I 12, 2), der wohl zum Verbinden von Wunden gebrauchte *τελαμὼν σινδονίτης* (Poll. IV 181), eine beim Barbieren gebrauchte mantelartige Serviette (Alciphr. III 66, 2. Diog. Laert. VI 90; vgl. Gal. I 26 u. Etym. M. 804, 23) und ein zum Frottieren des Kopfes gebrauchter *σινδών* (Alex. Trall. I 493 Puschm.) gewesen sein. In späterer Zeit wird die *σινδών* auch als ein spezifisch ägyptisches Kleidungsstück bezeichnet (Lucian. deor. conc. 10. Poll. VII 72), auch mit *tunica lintea* geglichen (Corp. gloss. lat. II 431, 42). Über die auch bei den Griechen im Isisdienst gebräuchlichen linnenen *σινδόνες* s. Dittenberger a. a. O. nr. 754. Von zweifelhaftem Wert mag die Erklärung von *σινδονίτης χιτών* als linnen sein (Phot.). Über die Bedeutung ‚Linnen' vgl. auch u. S. 2460.

Das Wort *φώσσων* ist aus koptisch *φωκ* = *pallium* gebildet (s. o. Bd. III S. 1111, 18ff.) und sollte einen ägyptischen Chiton aus grobem Linnen bedeuten (Poll. VII 71). In Wirklichkeit bezeichnet es sowohl das Kleidungsstück eines Mannes (Kratinos bei Poll. VI 18) als auch ein Segel (Lycophr. 26), das von Linnen war (Hesych. Etym. M. 804, 23). Von grobem Linnen wird das Badetuch, *φωσσώνιον* (Lucian. Lexiph. 2) und von weniger grobem das seinem Zweck nach unbestimmte *ἡμιφωσσώνιον* (Aristophanes bei Poll. VI 161, vgl. VII 71) gewesen sein. Auch *ἡμιτύβιον* sollte ein ägyptisches Wort sein. Das saubere *ἡμιτύβιον*, womit bei Aristophanes (Plut. 729) einem Blinden die Wimpern von einem Heilkünstler abgewischt werden, wird als linnen bezeichnet und mit einem Handtuch verglichen (Schol. Ar. Poll. ebd.; vgl. Erotian. p. 10 Klein. Hesych.), auch als doppeltes, d. h. dickes, *σινδόνιον* erklärt (Erotian. ebd. Hesych.; vgl. Phot.). Schon von der Sappho (beim Schol. Ar. ebd.) war *ἡμιτύβιον σταλάσσον*, d. h. triefendes Schweißtuch, gesagt. Um Plattnasen in die richtige Form zu bringen, wird Charpie von *ἡμιτύβιον* in gewöhnliche Leinwand gehüllt und in die Nasenlöcher gesteckt (Hipp. III 181 K.). In dem erwähnten Kleiderinventar von Samos (bei Michel a. a. O. Z. 23) sind Kopfkissen aus *ἡμιτύβιον* erwähnt. Angefeuchtete Lappen von *ἡμιτύβιον* sollen einem Kranken auf Brust und Rücken gelegt werden (Ps.-Hipp. II 269 K.). Ferner war die *καλάσιρις* ursprünglich ein ägyptisches Unterkleid von Linnen, welches bis zu den Schenkeln reichte und unten gefranst war (Herod. II 81; vgl. Poll. VII 71 und Helbig Epos 185. 207). Nach ihm waren wohl die *Καλασίρεις*, eine Kriegerkaste in Ägypten (Herod. II 164ff. Steph. Byz. s. *Ἑρμοτυβιῆς*), benannt. Weil man den Spartaner Lykurgos irgendwie mit Ägypten in Verbindung brachte, gab Kratinos auch diesem einen solchen Chiton mit breitem Saum; das Wort selbst war ägyptisch (Schol. Ar. Av. 1294; vgl. Hesych. Phot. Suid. und Etym. M. 209, 23). Mit *τρυφοκαλάσιρις* bezeichnete Aristophanes (bei Poll. VII 96 und Clem. Alex. paed. II 12; vgl. Hesych.) ein weiches und kostbares weibliches Kleid. Eine Komödie des Alexis war *Καλάσιρις* betitelt (Poll. X 18).

In der erwähnten Inschrift von Andania in Messenien sind Z. 17—21 *καλασήρεις* als festliche Unterkleider von Mädchen, Sklavinnen und Hierai, an deren Stelle zum Teil auch *σινδονῖται* treten können, angeführt; sie waren nach Sauppe (a. a. O.) wohl auch von Linnen. Die schönsten *καλασίρεις* waren die persischen, aber selbst in Korinth wurden solche und zwar von verschiedener dunkler Farbe hergestellt (Demokritos Ephes. bei Athen. XII 525 d). Bei den letzteren soll nach B. Büchsenschütz (D. Hauptstätten des Gewerbefleißes im klass. Altertum 1869, 72, 3) wegen dieser Farben an Wolle gedacht werden müssen. In einem Verzeichnis der Schenkungen an die Artemis von Brauron ungefähr aus dem J. 330 v. Chr. findet sich ein linnener froschgrüner *κάνδυς* zur Ausschmückung des Bildes (bei Michel a. a. O. nr. 820, 44. IG II 758 B col. II). Dieser mit Ärmeln versehene *κάνδυς* ist sonst vornehmlich ein Mantel der vornehmen Perser und Meder (s. Amelung o. Bd. III S. 2207, 18ff.). Für ein lydisches Lehnwort möchte Studniczka (Beiträge 21) *κύπασσις* ansehen. Die *κυπάττιδες*, welche Alkaios (bei Athen. XIV 627 b) zusammen mit seinen Waffen nennt, möchte derselbe in den kurzen Chitonen archaischer Panzerfiguren wiedererkennen, zumal Ion von Chios (bei Poll. VII 60) den *κύπασσις* linnen nennt und wegen seiner Kürze nur bis zur Mitte des Oberschenkels reichen läßt. Derselbe ist von Hipponax (bei Tzetz. Lyk. 855) als ein Untergewand charakterisiert und wird von Hekataios (bei Harpokration) auch den Persern und Kissiern zugeschrieben. Das Wort war auch von Aristophanes und Lysias (ebd.) gebraucht. Später wird es aber für der Artemis von Wöchnerinnen dargebrachte Frauenkleider gebraucht (Anth. Pal. VI 202. 272, vgl. 358), d. h. nach Studniczka (ebd. A. 62) für das kurze Unterhemd, welches die Frauen in späterer Zeit getragen zu haben scheinen. Die Lexikographen geben daher eine ungenaue Erklärung (Hesych. Harpocr. Suid.). Doch wird noch etwa zur Zeit Hadrians *κυπάσσιον ἀμφιβάλλεσθαι* für ‚Krieg beginnen' gebraucht (Orac. Sibyll. V 187). Über andere Chitone oder Unterkleider fremder Völker, die aber zum Teil aus Wolle bestanden haben können, und ihre Namen s. Amelung o. Bd. III S. 2333, 32. 58ff. Im folgenden wird es sich nur um die schon früher gebrauchten Ausdrücke für F. und die daraus gefertigten Produkte, *λίνον* und *ὀθόνη*, handeln, wozu noch der Ausdruck *στύπη*, *στυπεῖον* für Werg u. dgl. hinzukommt.

b) 1. *Λίνον*. Die Pflanze wird von Theophrast nur selten erwähnt. Sie liebe einen guten Boden, weshalb es dem Übermaß der Nahrung zugeschrieben werden könne, daß sie sich mitunter in den ganz anders gearteten Lolch, Lolium temulentum L., verwandle (c. pl. IV 5, 4; vgl. II 16, 2 und h. pl. VIII 7, 1), der Same habe etwas Klebriges und Fettes (h. pl. III 18, 3). Auch erwähnt er (ebd. IX 18, 6) ein *λίνον πύρινον*, d. h. unter dem Weizen wachsendes *λίνον*, statt dessen Dioskurides (III 129; vgl. Plin. XXVII 62) *μελάμπυρον* hat, so daß vielleicht die Kornrade, Githago segetum Desf. gemeint sein kann (vgl. Fraas a. a. O. 105. 229). Nach einem wohl etwas älteren Schriftsteller (Ps.-Xen. de re publ. Athen. 2, 12) wird der F. in ebenen und holzarmen Gegenden gebaut. Schon gegen Ende des 7. Jhdts. würzte man in Sparta die Brote mit Mohn, Leinsamen (*λίνον*) und Sesam (Alkman bei Athen. III 111 a). Den im J. 425 auf der Insel Sphakteria blockierten Lakedaimoniern wurden von ihren Landsleuten auf verschiedene Art Lebensmittel zugebracht, wobei einige Taucher auch zerstoßene Leinsamen in Schläuchen mit sich führten (Thuk. IV 26, 8). Mehrfach wurde der Same von den Ärzten angewandt, die ihn wie Alkman (a. a. O.) bisweilen einfach nur mit *λίνον* bezeichnen (Ps.-Hipp. II 431 K. III 39. 314. 573). Er ist nahrhaft und verstopft, hat aber auch etwas Abkühlendes an sich (ebd. I 678). In Wein zerrieben dient er zur Reinigung der Gebärmutter (II 557). Wenn Wind in der Gebärmutter ist, wird er in Wolle auf den Muttermund gelegt (ebd. 849). Bei Brennfieber dient er, so lange in Wasser gekocht, bis der Saft fettig erscheint, und getrunken, zur Kühlung (321). Bei Spannung der Bauchgegend reibt man diese damit ein (76; vgl. Gal. XV 816). Bei Schmerzen in den Seiten macht man damit einen Umschlag auf die Oberbauchgegend (84). In Wein und Öl zerrieben wird er auf eine Geschwulst am Halse gelegt (III 573. 679). Mit andern Mitteln wird er innerlich gebraucht bei Fieber, das mit Leibschneiden verbunden ist (II 94; vgl. Gal. XV 897), als urintreibendes Mittel (ebd. 569), zur Anregung des Appetits (431), bei Gebärmutteranschwellung und Husten der Kinder (656) und bei Schmerzen der Frau im Unterleibe (III 39); äußerlich zur Spülung der Gebärmutter (II 564), zur Reinigung von Wunden (III 314f.), bei Entzündung des Mastdarms (ebd. 335) u.s.w. Wer zufällig eine spanische Fliege verschluckt hat, nimmt Lammeshirn mit Leinsamen (Nic. al. 134). Selbst die Wurzel wurde, nebst den Beeren des phoinikischen Wacholders, Iuniperus phoenicea L., abgekocht, bei Schmerzen am After nach der Entbindung getrunken (Ps.-Hipp. II 736 K.); die Blätter entweder allein eingenommen oder mit andern Mitteln zerrieben eingelegt, wenn Wind in der Gebärmutter ist (849), und zerschnittene Stengel ausgelaugt, mit der Lauge Wolle angefeuchtet und diese an die Gebärmutter gelegt, wenn die Frau nicht schwanger wird (584).

Demnach kann der F.-Bau in Griechenland nicht ganz unbedeutend gewesen sein. Andererseits ist kaum anzunehmen, daß, von Amorgos abgesehen, das Produkt von sonderlicher Güte gewesen sei, da es dem Lande an der erforderlichen Feuchtigkeit im Boden und in der Luft abgeht. Muß man daher einen nicht unbedeutenden Import annehmen, so bleibt es doch im einzelnen unklar, ob es sich dabei um die rohe oder schon zu Garn versponnene Faser oder gar um Gewebe gehandelt habe, weil mit *λίνον* alle diese drei Begriffe wiedergegeben wurden, wenn auch für das fertige Gewebe das Wort *ὀθόνη*, wie wir sehen werden, bei weitem bevorzugt wurde. Ägyptisch nennt ein Vogelfänger sein linnenes Netz, *λινοῦλκὸς χλαῖνα* (Ion bei Athen. X 451 e; vgl. Poll. V 26). Ein ägyptisches *λίνον*, ein Faden, diente zum Ausziehen eines Nasenpolypen (Ps.-Hipp. II 243f.). Die Ägypter werden als *λινοποιοί* bezeichnet (Schol. Ar. Theem. 935). Eine alte Wohnstätte der Leinweber war die Stadt Panopolis in der Thebais (Strab. XVII 813). Die Ptolemaier verschafften sich eine wichtige Einnahmequelle durch Monopolisierung der Linnenfabrikation (M. Rostowzew Wochenschr. f. klass. Philol. 1900, 115). Die Steuer, womit sie die *ὀθόνια*, d. h. sowohl das rohe Linnen als auch die verarbeiteten Leinwandstücke, belasteten, wird im Revenue-Papyrus aus den J. 283—247 v. Chr. und in einem griechischen Ostrakon des 2. Jhdts. v. Chr. *ὀθονικὰ* genannt (U. Wilcken Griech. Ostraka I 1899, 266ff.). Diese Steuer wurde vielleicht auch in der römischen Kaiserzeit weiter erhoben (ebd. 269. Rostowzew a. a O.). Zu allen Arten von Jagdnetzen diente phasianisches, d. h. kolchisches, oder karthagisches feines *λίνον* (Xen. cyn. 2, 4; vgl. Poll. V 26 und o. Bd. III S. 1676, 40ff.). Die Kolcher verarbeiteten das *λίνον* (= F.?) auf dieselbe Weise wie die Ägypter; das ihrige wird von den Hellenen sardonisches, das aus Ägypten kommende ägyptisches genannt (Her. II 105; vgl. Poll. V 26. Schol. Pind. Pyth. 4, 376). Das Wort *Σαρδωνικόν* hat verschiedene Deutungen erfahren, z. B. durch Identifizierung mit *σινδών* (vgl. H Wiskemann Die antike Landwirtsch. 1859, 25f.). Hehn (a. a. O. 567) möchte es mit iranisch *sardis* = Jahr in Zusammenhang bringen, da die Fäden des betreffenden Gewebes vielleicht aus 360 noch feineren Fäden, dem aus 360 Tagen bestehenden ältesten Jahre entsprechend, bestanden haben könnten (vgl. hernach Her. III 47). Doch ist es vielleicht aus hebr. שָׂרַד = Wirkerei, aram. סָרְדָא = Flechtwerk, hervorgegangen, so daß also hier wieder phoinikische Vermittlung vorliegen kann. Übrigens erzeugte auch später Kolchis viel *λίνον*, Hanf, Wachs und Pech; seine Leinweberei war berühmt, und ein Export fand statt (Strab. XI 498; vgl. auch Kallimachos beim Schol. Pind. Pyth. 4, 376). Sizilische Chitone von Linnen schenkte Platon (epist. 13 p. 363 a) den Töchtern des Kebes, da sie billiger waren als die kostspieligen amorginischen. Keinen Absatz nach Griechenland werden wohl die Linnenfabrikate des babylonischen Borsippa (Strab. VI 739), die des Grenzgebiets von Persien und Afghanistan (Dionys. orb. descr. 1096) oder gar die des östlichen Indien (ebd. 1116) gehabt haben. Vom Hecheln des F. und zwar des amorginischen, der *ἀμοργίς*, als einer häuslichen Frauenarbeit in Athen, ist ausdrücklich nur einmal die Rede (Ar. Lys. 735ff.; vgl. jedoch das u. S. 2457 über *ὠμόλινον* und *στύπη* Gesagte), ebenso von der Herstellung amorginischer Leinwand durch eine athenische Sklavin (Aischin. I 97). Das schon von Homer gebrauchte Bild von der den Schicksalsfaden, *λίνον*, spinnenden Moira wird wiederholt (Lycophr. 716. Theocr. 1, 139. Callim. lav. Pall. 104). Bei Euripides (Orest. 1431; vgl. das Zitat bei Poll. VII 31) dreht Helena das *λίνον* an der Spindel, in der Absicht, linnene Purpurgewänder auf das Grabmal der Klytaimnestra zu legen; bei Aristophanes (Ran. 1347) spinnt eine Athenerin das *λίνον* zu einem Faden. Als Dareios in Sardes war, zeigte sich ein paionisches, d. h. thrakisches, Weib in der Öffentlichkeit, ein *λίνον* spinnend (Her. V 12). Vom Spinnen eines *λίνον* scheint auch Pherekrates (bei

Poll. VII 73; über den hier genannten *γέρων*, vielleicht = Spinnrocken, s. H. Blümner Techn. I 182f.) zu sprechen. Von dem Verweben zu Kleidungsstücken spricht Sophokles (bei Poll. ebd. 45); Platon (Polit. 280 c) erwähnt das Verarbeiten des *λίνον*, derselbe (Cratyl. 389 b) das dazu gebrauchte Weberschiffchen, und Alexis (bei Poll. VII 72) nennt eine Weberin *γυνὴ λινουργός*. Von dieser Tätigkeit hergeleitet ist offenbar das von Strattis, Platon, Aristoteles (s. darüber v. Leutsch und Schneidewin Paroemiogr. gr., zu Zenob. IV 96) gebrauchte Sprichwort *οὐ λίνον λίνῳ συνάπτεις* ‚du verknüpfst nicht Linnenfaden mit Linnenfaden', d. h. ‚du verknüpfst fremdartige Begriffe miteinander'.

Was die fertigen Gebrauchsgegenstände betrifft, so wird zunächst der linnene Faden einfach *λίνον* genannt. Um eine innere Eiteransammlung zu entfernen, wird in den gemachten Einstich Charpie mit einem darangebundenen *λίνον* gelegt (Ps.-Hipp. II 259 K.). Bei Unempfänglichkeit der Frau werden gewisse Medikamente mit Wolle aufgetupft, diese mit einem *λίνον* in Leinwand, *ὀθόνιον*, gebunden und eingeschoben (ebd. 716). Eine ähnliche Verwendung findet es beim Austreiben einer abgestorbenen Leibesfrucht (ebd. 752). Lose gewordene Zähne werden damit verbunden (ebd. III 174). Der Komiker Platon (bei Hesych. s. *ἀσπαλιεύς*) nennt die Angelschnur *λίνον*. In einer delphischen Inschrift (Th. Homolle Bull. hell. VI 1882, 120) werden zusammen mit Metallkränzen *λίνα* angeführt, mit denen entweder die Blätter an den Zweig gebunden oder an denen die Kränze aufgehängt waren. Ein mit linnenen Fäden zusammengenähter Schlauch, das Schiff der Danaiden, wird *λινορραφὲς δόρυ* genannt (Aischyl. Suppl. 135), ein am Fuß mit einem Faden angebundener und fliegen gelassener Käfer *λινόδετος μηλολόνθη* (Ar. Nub. 763). Als Xerxes eine Schiffbrücke über den Hellespont schlug, hatten die Phoiniker die dazu nötigen Seile aus *λευκόλινον* zu liefern (Her. VII 25. 34. 36). Darunter versteht Hehn (a. a. O. 163) Spartgras, Stipa tenacissima L., weil dieses von Hieron II. zu den Tauen seines Prachtschiffes aus Spanien bezogen war und *λευκέα* genannt wird (Moschion bei Athen. V 206 f). Doch sagt Aischylos (Pers. 68) von derselben Brücke, daß sie *λινόδεσμος*, d. h. mit linnenen Stricken zusammengebunden gewesen sei. Auch wird später gesagt, daß gewisse große Tiere im Indos durch Taue von *λευκόλινον* gefangen würden (Aelian. hist. an. V 3). Ankertaue heißen *χαλινοὶ λινόδετοι* (Eur. Iphig. Taur. 1043). Für spartanische Schiffe waren die *λίνα* bestimmt, die im J. 405 aus Athen geschmuggelt wurden (Ar. Ran. 362, vgl. Schol.). Mit Stricken von gesponnenem F., *κλωστοῦ λίνου*, läßt Euripides (Troad. 538) die Troer das verhängnisvolle Pferd nach dem Tempel der Athena ziehen, wie man es mit Schiffen tue. Oft ist *λίνον* ein Fangnetz der Perser (Strab. XV 734) und Griechen für Landtiere (Theocr. 8, 58. 27, 16. Archias in Anth. Pal. VI 179, 6; *λινοστασία*, d. h. Aufstellen des Netzes, bei Archias ebd. 16, 2. 179, 2), Fische (Aisch. Choeph. 508. Theokritos bei Athen. VII 284 b. Archias Anth. Pal. VI 16, 4. 179, 6; *λινοπλήξ* Numenios bei Athen. VI 321 b und *λινα-γρέτης* Lycophr. 237 = im Netz gefangen; *λινοστασία* Archias a. a. O. 179, 2) und Vögel (Archias in Anth. Pal. VI 179, 6; *λινοπτάομαι* = achte, ob sich etwas im Netze fängt, Ar. Pax 1178; *λινοστασία* Antipatros Sidon. in Anth. Pal. IX 76, 6 und Archias ebd. VI 179, 2; *λίνον* = Netz von Rohr im nördlichen Ägypten, Diod. I 60).

In der Bedeutung Segel finden wir *λίνον* nur bei Dichtern (Apoll. Rhod. I 565. 1278. II 902), *λινόπτερος* = ‚mit Segeln beflügelt' als Attribut von Schiffen (Aisch. Prom. 468) und *λινοπόροι αὖραι* = durch die Segel streichende Winde (Eur. Iphig. Taur. 410), wozu *λινόκροκον φᾶρος* = von F. gewebtes Segel (Eur. Hec. 1081) kommt. An Segeln soll auch nach dem zweifelhaften Zeugnis des Plinius (XIX 22) der Versuch, Linnen zu färben, gemacht sein, nämlich an denen der Schiffe Alexanders d. Gr. auf dem Indos. Mit einem purpurnen Segel kam nach ihm (ebd.) Kleopatra mit Antonius nach Actium. Aus Leinwand zusammengenähte Pfühle oder Unterbetten sind die *λινορραφῆ τυλεῖα* (Sophokles bei Poll. X 39). Der König Amasis schenkte den Lakedaimoniern einen linnenen Panzer, *θώραξ λίνεος*, von solcher Feinheit, daß 360 Fäden wieder einen Faden bildeten und doch alle sichtbar waren (Herod. III 47). Hiezu bemerkt Hehn (a. a. O. 567), daß die Zahl 360 der Zahl der Tage des ältesten Jahres entsprochen habe. Einen andern Panzer der Art weihte Amasis der Athena von Lindos auf Rhodos (Herod. ebd.); bei diesem soll jeder Faden aus 365 einzelnen Fäden bestanden haben (Plin. XIX 12). Linnene Panzer, *θώρακες λινοῖ*, trugen die Assyrier im Kriegszuge des Xerxes gegen Hellas (Herod. VII 63), ebenso die Phoiniker und palaestinensischen Syrer, welche zur Bemannung der Schiffe des Xerxes gehörten (ebd. 89). Landesüblich waren sie ferner bei den Susern (Xen. an. VI 4, 2); bei den Chalybern, den nördlichen Nachbarn der Armenier, fand Xenophon (ebd. IV 7, 15) dieselbe Art Kriegsbekleidung. Nach Ion, Deinias und Mnaseas waren in einem alten Orakel, das an die Megarenser oder die Bewohner von Aigion ergangen war, die Argeier *λινοθώρηκες* genannt worden (s. darüber C. Müller FHG II 51 und Fr. Dübner zu Anth. Pal. XIV 73). Der Dichter Alkaios (bei Athen XIV 627 b) zählt unter seinen Waffen auch Panzer von *λίνον* auf. In einem Schatzhause zu Olympia lagen drei linnene Panzer, welche Gelon und die Syrakusaner nach ihrem Siege über die Karthager geweiht hatten (Paus. VI 19. 7). Den athenischen Kriegern gab Iphikrates statt der Ketten- und Erzpanzer linnene, um sie beweglicher zu machen (Corn. Nep. Iphicr. 1. 4); letztere scheinen bald darauf bei den Griechen überhaupt nicht ungewöhnlich gewesen zu sein (Aen. Tact. 29, 2). Die Sage gab sogar der indischen Stadt Gazos linnene Schutzmauern (Dionysios Samios oder Dionys. perieg. bei Steph. Byz. s. *Γάζος*; vgl. Nonn. Dionys. XXVI 55ff.).

Als usuelle Männertracht finden wir den linnenen *χιτών*, wie wir ihn in der Homerischen Zeit kennen gelernt haben, zunächst nur in Ionien und Attika bei den wohlhabenden Klassen wieder (Helbig Epos 164. Amelung o. Bd. III S. 2330, 22ff.). Auch bei den Thessalern (Studniczka Beiträge 23) und den dorischen Stämmen, nicht nur des Heimatlandes (Studniczka 18. 29. Helbig 164. 181), sondern auch Siziliens und bei den Sybariten (Studniczka 23f.) fand er Eingang, aber z. B. bei den Krotoniaten noch nicht um die zweite Hälfte des 6. Jhdts. (ebd. 23). Auch den in der Kultur zurückgebliebenen Völkern blieb er bis auf die Zeit des Thukydides fremd: den Epeiroten, Akarnanen, Aitolern und Lokrern (Studniczka 18. Helbig 163), ebenso den Makedonern und Thrakern (Studniczka 76, vgl. 83). Da der Linnenrock an sich (Herod. I 155) oder wenigstens der lange Linnenrock (Thuc. I 6, 3; vgl. Plut. reg. et imp. apophthegm. Xerx. 2 p. 173 c) als verweichlichend angesehen wurde, so wurde er fast ganz (Studniczka 26. 29f. Helbig 164. 227) oder doch, wenn die Worte des Thukydides (ebd.) nur auf den langen *χιτών* zu beziehen sind, zum Teil (Helbig 181. Amelung a. a. O. 2310, 41. 2333, 7ff.) in Lakedaimon schon früher, in Athen ungefähr seit der Mitte des 5. Jhdts. durch den wollenen Chiton verdrängt. Jedenfalls blieb selbst der lange linnene Chiton, der früher bei Männern vorgerückten Alters und vornehmen Standes und außerdem als Pracht- und Festgewand typisch gewesen war (Amelung 2332, 32ff.), auch nach der Zeit des Thukydides im Gebrauch für Priester, Kitharöden oder Flötenspieler und Wagenlenker (ebd. 2333, 21ff., vgl. 2320, 65ff.) und wohl auch bei dem Kostüm der tragischen Bühne für eine Reihe von Rollen bis in die Zeit Strabons (XI 530. Helbig 182f.). Über gefärbte und ornamentierte kurze Chitone s. Amelung 2331, 14ff. Die Pythagoreer, Orphiker und Anhänger des Bakchos ließen sich ebensowenig wie die Ägypter in wollenen Gewändern begraben (Herod. II 81), also wohl nur in linnenen. Denn die Ägypter trugen nur linnene Unterkleider (ebd. u. 37), ihre Priester überhaupt nur linnene Kleidung (ebd. 37; vgl. Orac. Sibyll. V 492), und nach den Satzungen des Orpheus und Pythagoras galt die Wollkleidung, weil von dem trägen Schafe herrührend, für profan, und die ägyptischen Priester gebrauchten die Linnenkleidung wegen ihrer Reinlichkeit (Apul. de mag. 56). Aus diesen beiden Gründen trugen auch die Isispriester nur Linnenkleidung (Plut. Is. et Os. 3f.; vgl. auch Dittenberger Syll.[2] zu nr. 754, 4 und o. Bd. III S. 1110, 52ff. und unten S. 2476). Übrigens verblieb der Name *χιτών* auch den wollenen und andern Chitonen, d. h. an beiden Seiten geschlossenen Kleidungsstücken (Studniczka 26. Helbig 164. Amelung 2332, 13ff.). So trugen über einem bis an die Füße reichenden linnenen *κιθών* einen wollenen *κιθών* die Assyrier (Herod. I 195. Strab. XVI 746), eine Tracht, wie sie wohl schon bei dem Könige Assurnazirpal (884–860) und einer anderen männlichen Figur auf einem Relief erscheint (Helbig Fig. 60. Amelung 2333, 35). Zwei Chitone der Griechen übereinander finden sich an einer Statue und in drei Vasenbildern (Amelung ebd. 26. 54ff.). Die Hirten und Jäger nähten sich ihren *χιτών* aus Fellen (ebd. 2332, 18). Ein selten in Schriften und monumentaler Überlieferung vorkommendes kurzes Kleidungsstück der Männer war die *ἐξωμίς*, sei es von starker Wolle oder starkem Linnen, welche nur an einer Seite genäht war und gewöhnlich die eine Schulter frei ließ; sie war das Kleid, bezw. das Unterkleid, der Unfreien, der Armen und der Spartaner und wurde auch oft im 6. Jhdt. von Kriegern unter dem Panzer getragen (ebd. 2328, 19ff.). Hirten machten sich dieselbe aus Fellen (ebd. 2330, 10). Die Frauen behielten zuerst den althergebrachten, jetzt dorisch genannten Peplos als wollenes und wenigstens ursprünglich an den beiden Längsseiten nicht durch Nähte geschlossenes, sondern mit Fibeln zusammengehaltenes Unterkleid bei (Amelung 2311, 13). Doch schon etwa zu Beginn des 7. Jhdts. konnte in Lydien Gyges zu dem Könige Kandaules sagen, daß die Weiber zugleich mit dem (linnenen) *χιτών* ihre Schamhaftigkeit auszögen (Herod. I 8 und bei Plut. coniug. praec. 10 = de rect. rat. viv. 1). In Athen wurde der Peplos wohl in der ersten Hälfte des 6. Jhdts. durch den eventuell unter einem Mantel, *ἱμάτιον*, oder bisweilen unter einem Peplos getragenen an den beiden Längsseiten bis unter die Arme und über jeder Schulter zusammengenähten Chiton (falsch Aelian. v. h. I 18), der schon vorher bei den ionischen Frauen aufgekommen war, verdrängt (Herod. V 87. Duris beim Schol. Eur. Hec. 934 = FHG II 481, 50. Amelung 2310, 25ff. 2317, 42ff. 2327, 36ff.), oder dieser wurde wenigstens die übliche Tracht vornehmer Frauen (Studniczka 136). Nur in seltenen Fällen war dieser Rock kurz (Amelung 2322, 23ff.). Was die Namen *πέπλος* und *χιτών* betrifft, so haben die Schriftsteller nach Herodot dieselben promiscue angewandt, so daß man, wo das betreffende Epitheton fehlt, nicht weiß, ob ein wollenes oder linnenes Kleid gemeint sei (ebd. 2310, 59ff.). Bei Aischylos z. B. finden sich linnene *πέπλοι* (Choeph. 27) und solche von *βύσσος* (Pers. 125); die linnenen Gewänder der von Ägypten entflohenen Danaiden werden von ihm bald mit *λίνον* (Suppl. 121. 132) bald mit *πέπλος* (ebd. 235. 432. 457) bald mit *χιτών* (ebd. 901), die Gewänder der Eumeniden mit *πέπλος* (Eum. 352) und *χιτών* (Choeph. 1049) bezeichnet. In der Kaiserzeit sprach man von einem *μαλλωτός*, d. h. wollenen (Poll. VII 57) oder von einem baumwollenen *χιτών* (Achill. Tat. III 7), nannte die Isis *λινόπεπλος* (Anth. Pal. VI 231, 1) und gebrauchte *πέπλος* für Schleier (Achill. Tat. I 1). Besonders bei Plutarch ist es unklar, ob er an einen bestimmten Stoff gedacht hat, wenn er *χιτῶνες* teils den Griechen (Lycurg. 16; comp. Lyc. c. Numa 3 nebst einem Zitat aus Sophokles; Laconic. 5; Dion 57; Cleom. 37; Philopoem. 9; *χιτώνια* de soll. anim. 18 und Ps.-Plut. de VII sap. conv. 14 p. 157 a), dem makedonischen König Philippos (reg. et imp. apophth. Phil. 19), den Thrakern in der Schlacht bei Pydna (Aemil. Paull. 18), den Babyloniern (reg. et imp. apophth. Xerx. 2 p. 173 c), den Medern und Skythen im Heere des Mithridates (Sull. 16), den karthagischen Kriegern des J. 342 v. Chr. (Timol. 28) zuschreibt und die Tunica der Römer aller Zeiten so nennt (Rom. 26; Coriolan. 14; Tib. Gracch. 19; Lucull. 15; Cic. 14; Anton. 4). Daß er übrigens auch bei der griechischen Kleidung stets an ein hemdartiges Untergewand gedacht hat, geht namentlich aus solchen Stellen hervor, die sich mehr auf seine Zeit beziehen (Gryll. 6; coniugal. praec.

10 = de rect. rat. viv. 1; coni. praec. 12; symp. VI 6, 2 p. 691 e); nur das des Odysseus scheint er sich wegen seiner Feinheit als linnen gedacht zu haben (Gryll. ebd.). Jedoch schließt Studniczka (24. 29) aus dem Beinamen der Artemis *Χιτώνη* in Syrakus (s. o. Bd. II S. 1402, 6), daß der ionische Chiton auch von den dorischen Frauen vorübergehend angenommen worden sei. Nach Kalkmann (Arch. Jahrb. XI 1896, 41) bezeugen namentlich zahlreiche Terrakotten aus dorischem Kunstkreise das Überwuchern von Ionismen, wogegen aber schon um 480 eine Reaktion eingetreten sei. Allgemein kam der wollene Peplos um die Mitte des 5. Jhdts. wieder auf und blieb neben und mit dem Chiton bis zur hellenistischen Zeit in Gebrauch (Amelung 2328, 11ff.). In dieser wurden beide durch einen linnenen Chiton verdrängt, welcher nur eine der beiden Schultern bedeckte und nie Ärmelansätze, wie sie sich bei andern Chitonen öfters finden, hatte (ebd. 2328, 16. 2321, 11ff.). Über die mannigfaltige bunte Färbung des weiblichen Chitons und Streifen an demselben s. Amelung 2324, 7ff. Eher aufgestickt als in die Leinwand eingewebt, glaubt er (2326, 15), wurden die häufig vorkommenden Ornamente. Schließlich ist hier noch zu erwähnen, daß auch der Peplos bisweilen von Linnen war (ebd. 2316, 23ff.).

Öfters finden sich seit Aristophanes die Deminutiva *χιτώνιον* und *χιτωνίσκος*. Das *χιτώνιον* wird deutlich als ein Untergewand der Frauen charakterisiert (vgl. Ar. Lys. 48. 150; Ran. 411. Plut. de soll. an. 18. Athen. XIII 590 f. Eustath. Il. 1166, 52). Eine Frau syrakusanischer Herkunft und geringeren Standes empfing ihre Freundin im *χιτώνιον* und legte dann, um einem unter Ptolemaios II. in Alexandreia veranstalteten Adonisfeste beizuwohnen, ein Spangenkleid und einen Überwurf über (Theocr. 15, 31ff.). Wie es vom *χιτών* sich unterschied, dürfte schwer festzustellen sein. Ein nachchristlicher Schriftsteller nennt dasselbe Gewand eines Landmädchens *χιτών* (Dion. Chrys. or. VII p. 110, 37) und *χιτώνιον* (p. 111, 13ff.). In einem Briefe an den jüngeren Dionysios teilt Platon (ep. 13 p. 363 a) diesem mit, daß er den Töchtern des Kebes drei linnene sizilische *χιτώνια* von je 7 Ellen = 3, 11 m Länge geschenkt habe, die billiger seien als die teuern amorginischen. Diese Länge erklärt sich wohl dadurch, daß zu einem solchen Kleide ebenso wie mitunter zu einem Chiton (vgl. Amelung 2319, 53ff. 2323, 43) ein *ἀπόπτυγμα*, d. h. ein Überwurf über Brust und Rücken, gehörte. Kostbare sizilische *χιτώνια* schickte der ältere Dionysios dem Lysandros für seine Töchter (*χιτώνια* Plut. Lys. 2 p. 434 c = *ἱμάτια* Plut. coniugal. praec. 26). Der Annahme, daß das *χιτώνιον* gewöhnlich von Leinwand war, steht der Umstand nicht entgegen, daß das Wort in nachchristlicher Zeit auch eine römische Tunica bezeichnen konnte (Lucian. de merc. cond. 37), zumal in dieser Zeit den Bewerbern ums Consulat im alten Rom selbst als übliche Tracht ein Mantel ohne *χιτών* zugeschrieben wird (Plut. Coriol. 14). Zu den Gewändern, welche in Athen der Artemis Brauronia von Frauen nach der Entbindung dargebracht wurden, gehörten nach den Inventarverzeichnissen aus der Zeit zwischen 350 und 323 (IG II 751ff.)

sowohl verschiedene *χιτῶνες* als *χιτώνια* teils von amorginischem Linnen, teils von grober Leinwand, *στύππη* (s. Io. Boehlau Quaestiones de re vestiaria Graecorum, Weimar 1884, 20ff.). Die hier ebenfalls angeführten *χιτωνίσκοι*, dreißig an der Zahl, hält Boehlau (22; anders Amelung 2335, 4) für kurze Wollkleider. Doch wird hier an einer allerdings verstümmelten Stelle (751 B I 10) ein *χι]τωνίσκος στύππ[ινος* gefunden. Freilich ist achtmal derselbe als *κτενωτός* (754, 8. 30. 42. 43. 45. 51. 758 B II 37. 763 I 13. Ch. Michel Recueil nr. 819f.) bezeichnet, ein Wort, welchem nach Blümner (Techn. I 166, 1) das von aufgekratzten (gerauhten) wolligen, zumal von neuen im Gegensatz zu abgetragenen Stoffen gebrauchte Wort *pexus* entspricht. Andererseits ist ein linnener *κιθωνίσκος* in dem Kleiderinventar der Hera von Samos aus dem J. 346/5 aufgeführt (Michel 832, 16). Die Massynoiken, ein Volk westlich von Trapezunt, trugen *χιτωνίσκοι* bis über die Kniee von der Dicke linnener Bettsäcke (Xen. an. V 4, 13). In der Schlacht bei Cannae waren die Iberer mit *χιτωνίσκοι* bekleidet (Polyb. III 114, 4 = *linteae tunicae* bei Liv. XXII 46, 6). Von keiner Bedeutung ist es, daß Plutarchos die Wollkleider der Römer so nennt, wie die Priestergewänder der Salier (Plut. Num. 13), das Kleid des Caecilius Metellus Macedonicus (reg. et imper. apophth. p. 202 a) und die blutgetränkten Kleider des ermordeten Iulius Caesar (Anton. 14), da er dies auch in Fällen tut, wo eher an Linnen zu denken sein wird, wie bei Alkibiades (Alc. 39), einem Bürger von Engyion (Marc. 20), Iugurtha (Mar. 12) und kleinasiatischen Königen, welche dem Lucullus als Trabanten folgten (Luc. 21). Die Annahme Boehlaus (a. a. O.; vgl. Amelung 2320, 56. 2322, 63), daß so ein kurzer über einen langen gezogener Chiton genannt sei, wird wenigstens durch die Schriftstellen nicht bestätigt, da er in diesen meist zusammen mit dem Mantel erwähnt und durchaus als ein unmittelbar auf dem Leibe sitzendes Gewand charakterisiert wird (Plat. leg. XII 954 a; Hipp. Min. 368 c. Lys. X 10; *μαλακός* = weichlich bei Aischin. I 131. Demosth. XXI 216. Antiphanes bei Athen. XII 545 a; von der Phryne Athen. XIII 590 e, wo hernach *χιτώνιον*; vgl. auch Xen. mem. II 7, 5 und Schol. Ar. Nub. 497). Dabei wurde der *χιτωνίσκος* in Athen sowohl von Männern als Frauen getragen, auch von Sklaven (Ar. Av. 946. 955). Der lange linnene *χιτωνίσκος* der Frauen konnte unten in Falten aufstoßen (Poll. VII 74). Spartanische Frauen und Jungfrauen trugen den *χιτωνίσκος* im J. 272 unter dem *ἱμάτιον*, wenn sie nicht allein mit einem *χιτών* bekleidet, *μονοχίτωνες*, waren (Plut. Pyrrh. 27). Möglich ist es, daß das Wort auch ein wollenes Untergewand bezeichnet hat, zumal da wenigstens für den wollenen Peplos der Frauen, welcher, wie erwähnt (S. 2454), neben dem linnenen Chiton gerade in der klassischen Zeit üblich war, das Wort *πέπλος* seit dem 5. Jhdt. fast gar nicht mehr gebraucht wurde (Studniczka 133ff. Amelung 2310, 56ff. 2311, 47ff.). In dem erwähnten Inventar der Artemis Brauronia sind noch verzeichnet ein *χιτωνίσκος ἀνδρεῖος* (IG II 758 B col. II 26 = Michel nr. 820), ein *χιτωνίσκιον*

παιδεῖον (IG II 754, 28 = Michel 819). Vereinzelt findet sich *χιτωνάριον*, das durchscheinende Gewand einer Hetäre (Menandros bei Eustath. Il. 1166, 53). Zum Schmuck der Hera von Samos gehörte ferner ein *περίβλημα λίνου ῥάκινον* (Michel nr. 832, 18), zwei *σφενδόναι λιναῖ* (ebd. 21), ein *σπληνίσκος λινοῦς* (ebd. 25) und ein *πρόσλημμα λινοῦν* (ebd. 26), also eine Einhüllung, zwei Kopfbinden, eine Binde und wohl eine Art Umwurf von Linnen. Überhaupt ist vielleicht infolge orientalischen Einflusses die ganze Garderobe der Göttin von diesem Stoffe. Im Corp. gloss. lat. III 272, 61 ist *χιτωνίσκος* mit *camisia* geglichen. Von Hippokrates (III 93 K.) wurde der gebrochene Unterschenkel auf ein linnenes Kissen, *προσκεφάλειον λινέον*, gelagert. Zur Reinigung der Gebärmutter legte man die Medikamente in einem linnenen Säckchen, *ῥάκος*, ein (Ps.-Hipp. ebd. 16). Weiche linnene Laken konnten wie wollene Decken gebraucht werden (ebd. II 831). Überhaupt wird der Gebrauch der Leinwand viel ausgedehnter gewesen sein, als sich gerade durch direkte Zeugnisse nachweisen läßt.

2. Das Werg, bezw. der grobe F., und das daraus Hergestellte wurde sowohl mit *ὠμόλινον*, bezw. *ὠμὸν λίνον*, als *στύπη*, bezw. *στυπεῖον*, und den davon abgeleiteten Adjektivis *ὠμόλινος* und *στύπινος* bezeichnet. Daß beide Ausdrücke nicht verschiedene Dinge bezeichnen, geht schon daraus hervor, daß in den Hippokratischen Schriften sich oft *ὠμόλινον*, aber nicht *στύπη* findet. Man gebrauchte jenes als Charpie (Ps.-Hipp. II 259. 276. 278. 319. 443. 470 K.). Man legte z. B. bei Verhärtung der Gebärmutter eine solche in den Muttermund und gebrauchte sie ganz gewöhnlich bei inneren Eiterungen (ebd. 830). Zur Heilung von Fisteln am After wurde mit einer Sonde ein möglichst feiner Faden von Werg, *ὠμόλινον ὡς λεπτότατον*, eingeführt (ebd. III 331f.; vgl. *linum crudum* bei Cels. VII 4, 4). Das *ἐπικτένιον ὠμοῦ λίνου*, Werg von rohem F., bildete einen Bestandteil von Mutterzäpfchen (ebd. II 707. 742). Das *ἐπικτένιον* war nämlich das, was beim Hecheln des F. (Gal. XIX 99) oder wohl auch bei dem des Hanfes in der Hechel zurückblieb. Zugleich läßt dieser Ausdruck aber annehmen, daß das zu groben Gespinsten oder Geweben verarbeitete Material nicht gerade wirkliches Werg, sondern auch grober F. war, sei es, daß dieser von Natur eine grobe Faser hatte oder schlecht geröstet oder ungenügend gehechelt war. Besonders zu berücksichtigen ist dabei die allerdings an sich zu weit gehende Behauptung des Aristoteles (gener. an. V 46 p. 783 a), daß die von dem F. abgeschabten Teile, also das Werg, ebenso wie Hasenhaare zu kurz seien, um zu Garn gesponnen werden zu können. Mit *ὠμόλινον* ist bei Hüftweh die schmerzende Stelle (Ps.-Hipp. II 406), bei Podagra sind damit die Adern der großen Zehe (ebd. 407) zu brennen (oder durch Reiben zu reizen?). Zu einem Mutterzäpfchen wurden die Ingredienzien auf *ὀθόνιον ὠμόλινον*, ein Stück groben Linnens, gestrichen (ebd. 563. 606). Lange Stricke *ὠμολίνου*, wohl zu Fackeln gebraucht, werden von Aischylos (bei Poll. X 64) genannt. Zu den Geräten in den Gymnasien gehörte ein *ὠμόλινον* (ebd.), wohl auch ein Seil. Der Dichter Kratinos (bei Athen. IX 410 d; vgl. Poll. ebd.) spricht von

unehrbaren Mädchen, die von *ὠμόλινα*, grober Linnenkleidung, strotzen. Ein Barbier hing dem makedonischen Könige Archelaos (413—399) ein *ὠμόλινον*, d. h. Vortuch, um (Plut. de garrul. 13). Damit wurde ferner ein Handtuch bezeichnet (Athen. IX 410 b. Eustath. Od. 1887, 50). Der arme Mann hüllte sich bei den Juden in ein *ὠμόλινον* (Sept. Sir. 40, 4) genanntes Kleidungsstück.

Die Wörter *στύπη, στυπεῖον* usw. sind auf idg. $\sqrt{st\bar{u}}$ = stopfen, dicht machen, zurückzuführen (Prellwitz a. a. O.) oder mit Laurent und Hartmann (a. a. O. 100) von *στύφω* = ziehe zusammen abzuleiten. Ihnen wird von späteren Erklärern (Hesych. Etym. M. 731, 52. 57) die Bedeutung eines Produkts teils von F., welches von weißer Farbe und nicht so stark wie Linnen sei (Phrynichos bei Bekker anecd. 33, 12), und woraus man linnene *χιτῶνες* verfertige (Bekker ebd. 302, 16), teils aus Hanf (Poll. VII 72) oder aus beiden (Schol. Ar. Eq. 129. Etym. M. 731, 54) beigelegt. Wenn es sich dabei nur um ungesponnenes Werg handelte, mag dieses daher mitunter auch von Hanf gewonnen worden sein, während es sich bei der Verarbeitung zu Gespinsten meist, bei der zu Geweben immer um Werg von F., bezw. um groben F. gehandelt haben wird. Das unverarbeitete Werg benützte man besonders zu Brandkörpern. Die Perser, welche den Areopagos Athens belagerten, schossen mit Werg umwickelte und dann in Brand gesetzte Pfeile gegen den schützenden Verhau (Herod. VIII 52). Ähnlich verfuhren Kyros bei der Belagerung Babylons (Xen. Cyr. VII 5, 23), die Karthager im J. 250 bei Lilybaion gegen die römischen Belagerungswerke (Polyb. I 45, 12), die Tarentiner bei ihrer Verteidigung gegen Hannibal im J. 210 (Appian. Hann. 33) und der Consul Figulus im J. 154 bei der Belagerung der illyrischen Stadt Delminion (ebd. Illyr. 11), und so geschah es überhaupt im Kriege (Philon Byz. 90, 11. 94, 10; vgl. auch Plut. Cic. 18. Suid. s. *σκυταλίδες* und Lucian. asin. 31). Auch der von Aristophanes *στυππειοπώλης* (Eq. 129 m. d. Schol.) und *στύπαξ* (Schol. Arist. ebd. u. 254. Etym. M. 731, 55 Eustath. Od. 1650, 60; vgl. Poll. VII 72 und Hesych. s. *στύππακα*) genannte Athener Eukrates mag von ihm, wenn auch nur zum Spott, als Werghändler bezeichnet sein. Nicht näher bestimmbar ist das *στυππεῖον* des Menandros (bei Cosm. Indicopl. topogr. christ. V p. 97). Das hebräische פְּתִיל נְעֹרֶת = Schnur von Werg (Jud. 16, 9) wird in den Septuaginta mit *στρέμμα στυππίου*, in der Vulgata mit *filum de stupae tortum putamine*, נְעֹרֶת (Isai. 1, 31) mit *καλάμη στυππίου* und *favilla stuppae*, בֶּגֶד פִּשְׁתִּים = linnenes Kleid (Levit. 13, 47) mit *ἱμάτιον στυππύινον* und *vestis linea* und פִּשְׁתִּים = linnene Fäden (Jud. 15, 14) mit *στυππίον* und *lina* übersetzt. Die *στυππεῖα*, an welchen zur Zeit des Demosthenes (XLVII 20) ebenso wie an *ὀθόνια*, d. h. linnenen Segeln, und *σχοινία*, d. h. Schiffseilen, im Peiraieus Mangel war, können Schiffsgeräte von Werg gewesen sein. Die dreitausend Talente *στυππίου*, welche Ptolemaios III. um 225 den Rhodiern schenkte (Polyb V 89, 2), scheinen zu Tauen für

die Schiffe bestimmt gewesen zu sein. Die *στύπιναι κλίμακες* (Philon Byz. 102, 15), welche man zur Ersteigung feindlicher Mauern brauchte, waren aus Werg geflochtene Leitern. Die Ägypter knüpften an ein getötetes Nilpferd, um es heranzuziehen, das Ende eines daraus bereiteten Seiles, *ἀρχαὶ στύπιναι* (Diod. I 35). Die *ὅπλα*, d. h. Stricke, mittelst deren bei Hippokrates (III 193 K.) eine Leiter mit einem Menschen in die Höhe gezogen wurde, werden von Bakcheios (bei Erotian. p. 103, 4 Klein) als *στύππινα σχοινία*, von Galenos (XIX 126) als *κάλοι* (Schiffstaue) *ἀπὸ στύπου ἢ λίνου ἢ καννάβεως* erklärt. Dieselben *ὅπλα* (Hipp. III 262) werden von Erotianos (cbd.) und Galenos (XVIII 1, 767) auch einfach als Schiffstaue erklärt. Im J. 1876 ist in einem Grabe Südrußlands, welches bis in die erste Hälfte des 5. Jhdts. v. Chr. zurückreicht, eine bronzene Lampe gefunden, an welcher sich ein noch nicht benützter, aus einem Stück groben weißen Linnens bestehender und wie neu erhaltener Docht befand (L. Stephani Compte rendu de la comm. arch. de Pétersb. pour 1877, 23 mit Taf. II 8 und pour 1878 et 1879, 123, 3; vgl. Plin. XIX 17 und u. S. 2474). Demnach kann man sich eine Vorstellung machen von der Beschaffenheit der im Kleiderinventar der samischen Hera vom J. 346/5 (bei Michel nr. 832) angeführten *μίτρη* (Kopfbinde?) *λιτὴ σινδπείου* (Z. 17), des *χιθὼν στύππινος* (20) und der zwei *μίτραι στύππιναι* (36), sowie des vorher (S. 2456) erwähnten *χι]τωνίσκος στύππ[ινος* unter dem Inventar der Artemis Brauronia. Schließlich ist hier noch zu erwähnen, daß Herodas in den Mimiamben (bei Stob. LXXVIII 6) von einem *κέσκιον* spricht, welches vom Spinnrocken genommen und woran ein Käfer angebunden wird. Dieses wird von Hesychios als ein *στυππεῖον* erklärt, das vom F. abgekämmt ist. Das Wort wird von Prellwitz (a. a. O.) mit *κεάζω* = spalte und idg. *√çeso* = spalte, schneide in Verbindung gebracht.

3. Die Bedeutung von *ὀθόνη*, statt dessen jetzt meist das Deminutiv *ὀθόνιον* sich findet, hat sich seit der Homerischen Zeit gar nicht oder ganz unwesentlich geändert, nämlich als eines aus F. bereiteten Gewebes. Das letztere konnte übrigens auch von grobem Linnen sein (vgl. *ὀθόνιον ὠμόλινον* bei Ps.-Hipp. II 563. 606 K. und die jedenfalls zu Segeln gebrauchten *ὀθόνια* bei Dem. XLVIII 20). Während Hesychios unter *ὀθόνια* linnene Gewänder, *λινᾶ ἱμάτια*, versteht, erklärt er *ὀθόνη* durch *σινδών*, *ζώνη* und *τελαμών*, also etwa Tuch, Gürtel und Binde, fügt aber hinzu, daß das *ὀθόνιον* der Frauen dünn sei und alles Dünne so genannt werde, auch wenn es nicht von Linnen sei (s. auch unter *ὀθόναι*). So finden wir ein *ὀθόνιον βύσσινον* als Einlage bei Frauenleiden (Ps.-Hipp. III 19; vgl. o. Bd. III S. 1110, 20) und ein solches als eine bei der Behandlung von Fisteln angewandte Wicke (ebd. 330); hundert Stück *βυσσίνης ὀθόνης* schenkte Ptolemaios II. dem jüdischen Hohenpriester (Joseph. ant. XII 117). In diesen drei Fällen handelt es sich möglicherweise um Baumwolle. Über die *ὀθόνια βύσσινα* der Inschrift von Rosette aus dem J. 197 v. Chr. s. o. Bd. III S. 1111, 11, über die in nachchristlicher Zeit bei dem indischen Barygaza aus *κάρπασος* gefertigten *ὀθόνια* ebd. 1113, 3. Die hebräischen סְדִינִים = linnene Unterkleider (Jud. 14, 12f.) sind in den Septuaginta teils mit *σινδόνες* teils mit *ὀθόνια*, in der Vulgata mit *sindones*, פִּשְׁתִּים (Oseae 2, 7. 11) in jenen (2, 5. 9) mit *ὀθόνια*, in dieser mit *linum* übersetzt. Vielleicht nur einmal in dieser Zeit ist das Adjektiv *ὀθόνινος* gebraucht, wenn anders *ὀθόνινον*, nicht *ὀθόνιον πρόσωπον*, wie eine Maske von Linnen genannt wird (Platon com. bei Poll. X 167), zu lesen ist. Doch wird *ὀθόνιος μοτός* für Charpie aus Linnen gesagt (Ps.-Hipp. II 320 K.). Daß die Insel Malta durch Export von *ὀθόνια* genannten feinen Geweben berühmt war, ist schon (S. 2442) erwähnt. Die dreitausend *ἱστοὶ ὀθονίων*, welche Ptolemaios III. um 225 den Rhodiern wohl zu Segeln für sechzehn Schiffe schickte (Polyb. V 89, 2), müssen Leinwandstücke von der Größe, wie sie vom Webstuhl kamen (vgl. vorher Joseph. ant. XII 117), gewesen sein. Das Wort wird auch indirekt (Dem. XLVII 20) oder direkt (Thyillos in Anth. Pal. X 5, 2. Meleagros cbd. XII 53, 8) für Segel gebraucht, ferner für einen Vorhang am Schenktisch (Aristophanes bei Athen. XI 460 d) und für ein Schleiertuch (Apoll. Rhod. IV 465). In den Pariser Papyri der J. 163 und 162 v. Chr., welche Rechnungen aus dem Serapeum in Memphis enthalten (Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque impériale XVIII 2, 1865 S. 261ff.), sind wiederholt *ὀθόνια* angeführt (nr. 52, 5. 53, 42. 44. 54, 38ff.; vgl. 32, 13. 24), darunter auch ein *ὀθόνιον ἐγκοίμητρον* = Bettlaken (nr. 53, 8). Übrigens sind hier auch verschiedene *χιθῶνες* (nr. 52, 6. 54, 16. 44. 47. 64. 70. 80; *χιθόνιον* nr. 53, 45), wovon einer ausdrücklich als linnener bezeichnet ist (nr. 54, 13), *σινδόνες* (nr. 53, 4. 7. 43. 54, 4. 7. 16) und *ἐκμαγῆα* = Handtücher (nr. 52, 7. 53, 43. 54, 10. 60, 73. 77. 80. 83), jedenfalls alle von Linnen, erwähnt. Häufig wurde *ὀθόνιον* als Bandage bei Verwundungen, Knochenbrüchen, Verrenkungen u. dgl. angewandt (Ar. Ach. 1176. Hipp. III 142 K. 157. 159ff. Ps.-Hipp. III 52. 55. 57. 63), ferner zur Bedeckung von eiternden Wunden und Geschwülsten (Ps.-Hipp. I 64f. II 259. 277. 320. III 315; vgl. II 244), bei der Reinigung kranker Augen (ebd. I 58), bei Brustfellentzündung zu feuchten Umschlägen (ebd. II 319), als Bestandteil eines Mutterzäpfchens (ebd. II 563. 606), am häufigsten wohl bei Frauenkrankheiten zur Einlage von allerhand Medikamenten, die darin gehüllt wurden, in die Geschlechtsteile (ebd. II 560. 585ff. 641. 714ff. 748. 849. 879. III 15) oder zur Einhüllung oder Aufnahme von Bähmitteln (ebd. II 598ff. 857f.) und zu Umschlägen (ebd. II 550). Dabei konnte das *ὀθόνιον* grob, *ὠμόλινον* (ebd. II 563. 606), dünn oder fein, *λεπτόν* (ebd. 849. III 15), weich (ebd. II 728) und weiß (ebd. 560) sein. Die weiße Farbe erhielt es durch den *στρουθός* (Theophr. h. pl. IX 12, 5; vgl. Plin. XIX 21. XX 207) oder das *στρουθίον*, d. h. den Saft des Seifenkrautes, Saponaria officinalis L., der nach anderen (s. Blümner Technol. I 101f.) freilich dazu diente, Wolle zu waschen. Nach C. Fraas (a. a. O. 107) ist der Gebrauch der zerstoßenen Wurzel des Seifenkrauts zum Waschen (wohl auch der Leinwand) auch heute bei den Griechen allgemein verbreitet. Auf den schweizerischen Alpen, sagt Joh. Beckmann (Beitr. zur Gesch. d. Erfindungen IV 1799, 22), werden die Schafe vor der Schur mit dem Absud des Krauts und der Wurzel gewaschen, und mit etwas Asche dient sie dort auch zur Reinigung der Leinwand. In späterer Zeit wird, wie wir unten (S. 2472) sehen werden, dem Speckstein die gleiche Wirkung wie von Theophrast dem *στρουθός* zugeschrieben. Daß aber die Alten auch die Rasenbleiche gekannt haben werden, ist bei der Einfachheit dieses Verfahrens wohl anzunehmen (Blümner ebd. 185). Von den Ärzten wurde das *ὀθόνιον* noch zum Filtrieren von Flüssigkeiten gebraucht (s. o. S. 2320). Lauch und Eppich hüllte man bei der Aussaat darein, um größere Exemplare zu erzielen (Theophr. h. pl. VII 3, 4 = c. pl. V 6, 9; vgl. *rara linteola* Col. XI 3, 32 und *πανίον λινοῦν* Geop. XII 29, 5). Verglichen wurde mit einem langen Streifen desselben die an der Eichenart *αἰγίλωψ* wachsende, vier Ellen lange graue Flechte (Theophr. h. pl. III 8, 6; vgl. Bd. V S. 2037).

IV. Die Italiker und die mit ihnen in Berührung kommenden Völker während der Zeit der römischen Republik. Oben (S. 2437. 2445) ist die Möglichkeit, lat. *līnum* (Adjekt. *linteus*) als griechisches Lehnwort anzusehen, hervorgehoben (s. z. B. Hehn a. a. O. 169. Laurent et Hartmann a. a. O. 161, auch schon Isid. XIX 27, 1). Dasselbe läßt sich von *stuppa* (zuerst bei Lucret. VI 880) = Werg sagen. Zwar will Prellwitz es wie *στύπη* (a. a. O. 306) der indogermanischen Urzeit zuschreiben, doch entscheidet sich O. Weise (D. gr. Wörter im Latein 1882, 26. 33. 85), gestützt auf die Nachricht, daß das Wort von dorischen Griechen stamme (Fest. ep. p. 317, 31: *stuppam linum impolitum appellant Graeci Dorii*), für frühe Entlehnung aus dem Griechischen. Auch Laurent und Hartmann a. a. O. 199 sehen es für ein griechisches Lehnwort an. An und für sich konnten die Italiker jedenfalls die Linnenkultur ebensogut von den Griechen Süditaliens und Siziliens (vgl. das über den *χιτών* vorher S. 2453 Gesagte) als von den Phoinikern, besonders denen auf Malta (vgl. S. 2442 über *ὀθόνη*) überkommen haben. Von den in der primitiven Kulturschicht des Esquilins gefundenen und wohl fremdem Einfluß zuzuschreibenden Hecheln ist schon (S. 2436) die Rede gewesen. Überhaupt muß der in historischer Zeit kultivierte F., Linum usitatissimum L., schon früh, vielleicht schon vor Anfang der römischen Republik, zu den Italikern gelangt sein. Dieser Möglichkeit widerspricht es natürlich nicht, wenn gleichzeitig oder später auch ein Import von fertigen Linnenwaren stattfand. Von einem aus Leinwand und Bronzeblech gefertigten Panzer, dessen Fragmente in einem sehr alten Grabe bei Tarquinii entdeckt wurden (Mon. d. Inst. X Taf. 10 b, 3), glaubt Helbig (Italiker 68; Epos 294, 2), daß er wegen seiner vollendeten Technik voraussichtlich aus einer ausländischen und zwar phoinikischen oder karthagischen Fabrik stamme, da die Bewaffnung mit linnenen Panzern für das karthagische Heer zur Zeit des sizilischen Tyrannen Gelon ausdrücklich bezeugt sei (Paus. VI 19, 7) und das Grab kein unzweifelhaftes hellenisches Fabrikat, wohl aber Gegenstände enthalten habe, die deutlich auf phoinikischen Verkehr hinwiesen. Aus ähnlichen Gründen neigt er zu der gleichen Annahme hinsichtlich der wunderbar feinen linnenen Gewebe, welche bisweilen in Chiusiner Gräbern über den die Aschenurnen tragenden Sessel gebreitet oder um die Urnen herumgelegt sind; was von ihnen deutlich als etruskische Manufaktur kenntlich sei, bekunde eine zugleich tiefere Stufe der Technik als die importierten Artikel, die zum Teil auf Karthago, zum Teil auf die chalkidischen Kolonien hinwiesen. Ebenso hält er auch die karthagische Herkunft des im Stadtjahr 317 dem Veienterkönige Tolumnius abgenommenen linnenen Panzers, der sich samt seiner Aufschrift bis in die Zeit des Augustus erhielt (Liv. IV 21, 7), für möglich. Doch ist dabei zu bedenken, daß schon im J. 218 v. Chr. die Nationaltracht der den Tuskern benachbarten Falisker von Leinwand war (*gentilia lina* bei Sil. Ital. IV 223), und die Bewohner von Tarquinii im J. 205 v. Chr. für die römische Flotte ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend Leinwand zu Segeln lieferten (*pro suis facultatibus ... lintea in vela* bei Liv. XXVIII 45, 14f.). Ja der Sage nach hatte schon der Schild des Etruskers Mezentius eine Schicht von Linnen (Verg. Aen. X 784). Die Krieger der Samniten hatten im J. 444 d. St. teils mit Gold, teils mit Silber belegte Schilde; jene waren mit bunten, diese mit weißen linnenen *tunicae* bekleidet (Liv. IX 40, 4). Die bunten möchte Hehn (a. a. O. 170) als aus gefärbter Leinwand bestehend ansehen, wie ja auch der Besitz kostbarer Metalle auf Tauschverkehr mit dem Auslande hinweise. Im Stadtjahr 461 bildeten die Samniten eine Kerntruppe, die *legio linteata*, welche ihren Namen davon erhielt, daß der Raum, in welchem sich der Adel durch einen feierlichen Akt nach Vorschrift eines alten *liber linteus* zum Kriegsdienst verpflichtet hatte, mit linnenen Tüchern, *lintea*, überdeckt war (Liv. X 38, 5ff.; vgl. Fest. ep. p. 115, 7). Nach Hehn (a. a. O. 171) soll dieser zeremonielle Gebrauch der Leinwand vielleicht mit religiösen Vorstellungen der Pythagoreer in Zusammenhang stehen. Dagegen glaubt Helbig (a. a. O. 70), übrigens ohne den angeführten *liber linteus* zu erwähnen, sich berechtigt, den Gebrauch der Leinwand seitens der Samniten in dieser Zeit auf eine ununterbrochene Überlieferung aus der Urzeit zurückzuführen; aber dieser Gebrauch kann doch auch ohne einen solchen Zusammenhang mit der Urzeit damals schon althergebracht gewesen sein. *Libri lintei*, welche Magistratsverzeichnisse enthielten, scheint es auch in Rom schon früh gegeben zu haben. Wenigstens sollen in diesen schon Beamte der Stadtjahre 310, 315, 317 und 320 verzeichnet gewesen sein (Liv. IV 7, 12. 13. 7. 20, 8. 23, 2). Zwar vermutet Hehn (a. a. O. 169), daß diese Bücher auf Bast geschrieben gewesen seien, doch abgesehen von dem erwähnten *liber linteus* der Samniten bezeugt Varro (bei Plin. XIII 69) wenigstens, daß zu Privaturkunden *lintea* gebraucht worden seien, und der Kaiser Marc Aurelius sah in Anagnia, einer latinischen Stadt, viele sakralen Zwecken dienende *libri lintei* (Front. ep. ad Caes. et invic. IV 4). Der Kaiser Aurelianus ließ seine eigenen Erlebnisse auf *libri lintei* schreiben (Hist. aug. Aurel. 1, 7), und Constantin verordnete im J. 315, daß eine seiner Verfügungen durch *linteae mappae* in Italien publiziert wer-

den dürfe (Cod. Theod. XI 27, 1). Über diese Verwendung der Leinwand vgl. auch Iuven. VIII 168 und für das Mittelalter Marquardt a. a. O. 800, 3. Im J. 218 trug ein Boierfürst einen Harnisch, dessen Leder von vielfacher Linnenschicht überzogen war (Sil. Ital. IV 291), und im J. 216 ein Italiker einen linnenen Harnisch (ebd. IX 587). Bei Plautus finden wir *linum* für eine linnene Schnur, mit der man einen Brief verschloß (Bacch. 715. 748; Pseud. 42; vgl. Cic. in Cat. III 10), ein *linteum* = Handtuch (Most. 267), als eben bei Frauen üblich geworden ein *linteolum caesicium* (Epid. 230), d. h. vielleicht ein dicht gewebtes Tüchlein (vgl. Blümner Technol. I 148, 8; anders freilich 185, 1; vgl. auch *καιρόσσα ὀθόνη* Hom. Od. VII 107) und sogar einen *linarius* = Leinweber zur Herstellung der Gebrauchsartikel der Frauen (Aul. 508) und einen *propola linteo* = Leinwandhändler zu deren Lieferung (ebd. 512), die beiden letzteren aber vielleicht nicht als Römer, sondern Athener gedacht. Sein *amiculum* (Cist. 115), der Mantel eines Freudenmädchens, soll von Linnen gewesen und überhaupt von Freudenmädchen getragen worden sein (Isid. XIX 25, 5). Seinen *supparus*, ein von Frauen beim Ausgehen angelegtes Oberkleid (vgl. Marquardt a. a. O. 485), rechnet er (Epid. 232) zu den neumodischen Frauengewändern mit neuen Namen, deutet aber den Stoff nicht an. Der wenige Jahre vor ihm dichtende Naevius (bei Fest. ep. p. 310, 15) nannte *supparus* ein *puniceum vestimentum*, sei es ein punisches, sei es ein purpurnes Gewand. Ohne Angabe des Stoffes erwähnt den *supparus* ferner Afranius (ebd. 22 und Non. 540, 15). Der um 90 dichtende Novius (bei Non. 540, 11, wo nach O. Ribbeck Comic. rom. fragm.[3] 1898 p. 321 *Melitensem*, nicht *Veliensem* zu lesen ist), spricht aber von einem *supparus purus Melitensis linteus*, also von einem Linnenfabrikat der phoinikischen Insel Malta (vgl. o. S. 2442). Mit *ostrinus supparus* bezeichnet Varro (bei Non. 549, 12) das purpurne oder rosige Gewand der Morgenröte, welches er dem Serapis zuzuschreiben scheint. Da der *supparus* auch von späteren Grammatikern (Fest. ep. p. 311, 4. Non. 540, 8. Comm. Bern. Lucan. II 364 p. 72 U.) als ein *vestimentum lineum* erklärt wird, dürfte es wohl immer von Linnen gewesen sein. In der Kaiserzeit wird das Wort nur selten von einem Frauengewande gebraucht (vgl. Priscian. V 8, 42. Corp. gloss. lat. IV 180, 1), so wenn Achill die weibischen *suppara* verschmäht (Verba Achillis 23 bei Baehrens PLM IV 323) und Marcia, die Braut Catos, sich nicht damit schmücken mag (Lucan. II 364), vielmehr bezeichnet es häufiger das dreieckige Toppsegel (Guhl und Koner a. a. O. 420. Fest. ep. p. 310, 19. 340, 20. Lucan. V 429. Stat. silv. III 2, 27. Tert. pall. 4. Isid. XIX 3, 2. 4; *siparum* bei Sen. ep. 77, 1f.; Med. 328; Herc. Oet. 703; *sipharum* bei Front. ep. ad Anton. imp. I 2 p. 97, 10 N.) und in der Form *sipharum* ein an einem Querbalken, der in Kreuzform an einem aufrechten Balken befestigt ist, ausgespanntes Banner (Tert. apol. 16; ad nat. I 12). Das davon gebildete Deminutiv ***siparium*** **bezeichnete einen Zwischenvorhang zwischen dem vorderen und hinteren Teil der Bühne (Guhl und Koner a. a. O. 828) und** wird schon von Cicero (de prov. consul. 14), dann auch von Schriftstellern der Kaiserzeit (Fest. ep. p. 340, 17. 341, 4. Apul. met. I 8. X 29 extr.) erwähnt und konnte dann metonymisch für Komödie gebraucht werden (Sen. dial. IX 11, 8. Iuven. VIII 186, wozu Friedländer zu vergleichen). Über eine andere Anwendung des *siparium* s. u. S. 2484. Das Wort *supparus* wurde von Varro (l. l. V 131) für ein oskisches gehalten. Wohl richtiger sieht Studniczka (Beiträge 90f.) es wie *subsericus* = halbseiden als ein Kompositum mit *sub* an und schreibt dem *parus* wie dem Homerischen *φᾶρος* (vgl. o. S. 2441) orientalische Herkunft zu. Jedenfalls weist er mit Recht die Annahme zurück, daß das erst bei Arrianos (Epict. diss. III 2, 18 = Segel) und in einer Inschrift aus der Zeit zwischen Hadrian nnd Caracalla (Wood Discoveries at Ephesus, app. V nr. 3 p. 46) vorkommende *σιφάριον* das Urbild des lateinischen Wortes sei, da hier umgekehrt eine Entlehnung der jüngeren, erst in der Kaiserzeit gebräuchlichen Form vorliege. Demnach kann man auch nicht mit Laurent und Hartmann (a. a. O. 200. 443, anders 94. 332) die Wörter *σίπαρος* oder *σίφαρος* und *supparus* zusammen mit *φᾶρος* auf idg. *√sphar* = sich bewegen zurückführen wollen. Das von Plautus (Most. 1070) für die Angelschnur gebrauchte Wort *linea* ist vielleicht von *linum* gebildet (s. Laurent et Hartmann a. a. O. 161), zumal da auch Varro (r. r. I 23, 6) zu sagen scheint, daß man *lineae* aus *linum* flechte, so daß andere Bedeutungen von *linea* wie Strich, Linie u. dgl. erst aus der Bedeutung ‚Linnenfaden', ‚Linnenschnur' hervorgegangen sind. Der ältere Cato erwähnt in seiner Schrift de agricultura (48, 2 = 151, 3) den F. allerdings nur gelegentlich, indem er sagt, man solle den Cypressensamen ebenso dicht säen wie den Leinsamen, doch setzen diese Worte offenbar voraus, daß die Kultur des F. bei seinen Landsleuten ganz gewöhnlich war. Übrigens handelt es sich bei seiner Vorschrift augenscheinlich um die Gewinnung der Faser, nicht des Samens, da man nur zu ersterem Zwecke dicht sät. Außerdem bediente er sich eines Seihetuches, *linteum*, bei der Bereitung von Stärkemehl (ebd. 87; vgl. o. Bd. I S. 2001, 49ff.) und um den Saft aus Kohlstengeln auszupressen (ebd. 156, 3). In seinen Origines (bei Fest. ep. p. 265) tadelt er es, daß Frauen der alten einfachen Sitte zuwider *galbei linei* trügen, d. h. eine Art linnener Armbänder (vgl. H. Jordan M. Catonis praeter librum de re rustica quae extant 1860 LIX. 28f.). Als Verres Statthalter von Sizilien war (73—71 v. Chr.), erpreßte er von Leuten, die nach Sizilien kamen, außer andern orientalischen Luxuswaren auch *vestis lintea* (Cic. in Verr. V 146). Auch die *vestes Melitenses*, welche er aus Syrakus ohne Verzollung ausführte (ebd. II 176. 183), waren jedenfalls von Linnen (vgl. o. S. 2442 und die S. 2463 erwähnte Stelle des Novius), für Frauen bestimmt (Cic. ebd. IV 103), und vielleicht *tunicae* (Isid. XIX 22, 21, wo *Melitensis* statt *Velenensis* gelesen wird). Wenige Jahre später scheint auch Lucretius (IV 1122 [1129]) die *Melitensia* verliebter und verschwenderischer Personen zu erwähnen, obwohl die Hss. *alidensia* haben. Eine ***mitra Melitensis***, d. h. ein haubenartig um den Kopf geknüpftes Tuch

(Guhl und Koner a. a. O. 739; vgl. Serv. Aen. IV 216. IX 616), nennt Varro (bei Non. 539, 30). Im J. 69 v. Chr. entstand die Sitte, die Theaterbesucher durch ausgespannte Linnen vor den Sonnenstrahlen zu schützen, und der Diktator Caesar überspannte damit zur allgemeinen Verwunderung das Forum Romanum und einen Teil der Sacra via (Plin. XIX 23; vgl. o. Bd. III S. 1573, 60ff.). Mit *linteum* bezeichnete Catullus ein Segel (4, 5. 64, 225) und Segeltuch (64, 243). Von Linnen waren auch die Schweißtücher, *sudaria*, des Catull aus Saetabis im tarraconensischen Hispanien (12, 14. 25, 7), da er selbst (12, 3. 11) sie auch *lintea* nennt und diese Stadt sich durch ihr *linum* auch später auszeichnete, indem dieses nicht nur den ersten Rang unter allem europäischen einnahm (Plin. XIX 9), sondern auch das arabische Gespinst übertraf und dem pelusinischen gleichkam (Sil. Ital. III 374), wenngleich es zu Fangnetzen untauglich war (Grat. cyneg. 41). Auch Vatinius benützte im J. 54 ein weißes, also wohl linnenes, *sudarium* (Quintil. inst. VI 3, 60). Im J. 59 lehrte Cn. Tremellius Scrofa, bezw. Varro (r. r. I 23, 2; vgl. 6), daß man das *linum* in nahrhaften Boden säen müsse; derselbe (bei Col. II 13, 3) meinte auch, daß es wegen seiner hitzigen Natur dem Boden schädlich sei. Nach dem Gesagten darf man wohl annehmen, daß in der Umgebung Roms in vorchristlicher Zeit nur wenig F. gebaut worden ist, die Römer gröbere Gewebe, z. B. Segel- und Zelttuche u. dgl., meist von anderen Völkern Italiens, wie Etruskern, Faliskern und Samniten, bezogen haben mögen und feinere, namentlich auch Kleidungsstoffe für Frauen, vielleicht schon seit dem Ende des 3. Jhdts. v. Chr. (vgl. Carbasus) von den Griechen und etwas später von den Phoinikern Maltas, zuletzt auch aus Saetabis und vielleicht auch aus Ägypten (Cic. Rab. Post. 40) bezogen haben. Die purpurnen *χιτῶνες*, welche den Römern in den J. 216, 208, 48 und 42 als Schlachtzeichen dienten (Plut. Fab. 15; Marc. 26; Pomp. 68; Brut. 40), kommen hier vielleicht nicht in Betracht, da *χιτών* längst die Bedeutung eines linnenen Unterkleides, bezw. Gewebes überhaupt verloren hatte (s. o. S. 2454). Ein Symptom dafür, wie wenig die Römer Gespinste von F. selbst hergestellt haben mögen, ist es wohl, daß Catull (64, 312. 317; vgl. auch Hor. carm. II 3, 16. Ovid. trist. IV 1, 64. V 13, 24; Ibis 244) den Schicksalsfaden der Parze, der früher (s. o. S. 2439 und 2450) und später (Anth. Pal. VII 12, 4. Quint. Smyrn. XIII 494. Nonn. II 679. Procl. hymn. in Apoll. 16; vgl. *ἐκὲχ τοῦ λίνου* = gegen das Geschick, Lucian. Iupp. conf. 2) von den Griechen ***λίνον*** **genannt wurde, als einen wollenen,** *lana*, **bezeichnet. Von dem priesterlichen Ritus war noch zur Zeit des Grammatikers Servius (Aen. XII 120), also bis etwa 400 n. Chr., linnene Kleidung gänzlich ausgeschlossen, weshalb, als die Gattin eines Flamen Dialis eine mit einem linnenen Faden zusammengenähte wollene Tunica trug, dies durch ein Opfer gesühnt werden mußte. Nur linnene Tücher scheinen den Vestalinnen gestattet gewesen zu sein (vgl. o. Bd. III S. 1573, 43ff.). Das Wort *vestis* will Varro (l. l. V 130) von *vellus* = Schafwolle herleiten. Auch muß es auffallen, daß an den Stellen aus dieser und der** ersten Kaiserzeit, an welchen das Werg erwähnt ist, dieses wohl stets ein fremdes Produkt ist. Die Troianer ziehen das ihnen verhängnisvolle hölzerne Pferd an Stricken von Werg in ihre Stadt (Verg. Aen. II 236). Die Schiffe des Aeneas waren damit kalfatert (ebd. V 682) und mit daraus gefertigten Seilen am Lande befestigt (Ovid. met. XIV 547). Die Griechen pflegten ihre (ledernen?) Fahrzeuge mit Hanf, Werg u. dgl. zusammenzunähen (Varro bei Gell. XVII 3, 4; vgl. Plin. XXIV 65). Durch Zünder von Werg verteidigten sich die Saguntiner im J. 218 (Liv. XXI 8, 10). Bei Messana gelang es Cassius im J. 49, durch Transportschiffe, welche mit Zündstoffen und Werg angefüllt waren, einen Teil der Flotte Caesars in Brand zu stecken (Caes. bell. civ. III 101, 2). Auf dem Schilde des Aeneas hatte der vorausschauende Vulcanus die Schlacht bei Actium dargestellt, wie in ihr brennendes Werg geschleudert wird (Verg. Aen. VIII 694). Der Landmann jagt das Wild, die Wergschnur balearischer Schleuder drehend (Verg. Georg. I 309). Noch in der Mitte des 1. Jhdts. n. Chr. machte man in Rom ein ebenso einträgliches Geschäft mit dem Import von Werg wie mit dem von andern überseeischen Produkten (Pers. V 135). Nur das Werg, welches die Catilinarier in Bereitschaft hielten, um Rom in Brand zu setzen (Plut. Cic. 18), könnte vielleicht kein fremdes Produkt gewesen sein (vgl. über das Werg auch S. 2457ff.). Von fremden Ländern war den Römern besonders Hispanien als flachsbauendes Land bekannt. Schon in der Schlacht bei Cannae trugen die Iberer nach Landessitte purpurverbrämte linnene Kittel (Polyb. III 114, 4 = Liv. XXII 46, 6). Iberische *carbasus* (s. d.) eignete sich zu Segeln (Catull. 64, 227). Von Saetabis ist vorher (S. 2465) gesprochen. Krieger dieser Stadt trugen im J. 218 v. Chr. linnene Harnische (Sil. Ital. III 272). Zu Strabons Zeit wurde in Emporium, einer Hafenstadt nordöstlich von Tarraco, Linnen fabriziert (Strab. III 160), und trugen die Lusitaner linnene Harnische (ebd. 154). In Gallien trieben damals die Cadurci an der mittleren Garonne Linnenindustrie (ebd. IV 191), und sogar bei den Kimbern trugen die Priesterinnen linnene Oberkleider (*καρπάσιναι ἐφαπτίδες*, ebd. VII 294). Die Nubier im Heere des Hannibal schützten Schläfen und Flanken mit Leinwand (Sil. Ital. III 271f.).

V. Kaiserzeit bis Diocletian. 1. Über die botanischen Eigenschaften des F. erfahren wir nur, daß er weder zu den Feldfrüchten (anders Col. II 7, 1), noch zu den Gartenpflanzen gerechnet werden könne (Plin. XIX 2), sein Same klein und sein Stengel schwach und niedrig sei (ebd. 5), er schneller als alle anderen Pflanzen wachse (ebd. 7) und eine himmelblaue Blüte habe (Plut. Is. et Os. 4). Über seinen Anbau, der sich über die ganze Erde verbreitet hat (Plin. XIX 2), sagt Columella (II 10, 17; fast ebenso Pall. XI 2): F. ist nur in einer Gegend zu säen, die großen Ertrag verspricht, und bei gutem Marktpreise; denn er ist dem Boden besonders schädlich (wegen seiner hitzigen Natur, ebd. II 13, 3. Verg. Georg. I 77, bei Col. a. a. O. und Plin. XVII 56; oder weil er gerauft wird, Plin. XIX 7); daher verlangt er einen sehr fetten (ebenso Plin. XVIII 165, anders XIX 7) und mäßig feuchten (besser

bewässerten als durch Regen durchfeuchteten, angeblich Plinius bei Serv. Aen. VIII 33; einen schwammigen, Geop. II 40, 31) Boden; man sät vom 1. Oktober bis 7. Dezember (von der Herbstgleiche bis 4. Januar, Geop. ebd.) auf das *iugerum* 8 *modii* (d. h. pro ha ca. 2,8 hl); einige säen lieber in mageren Boden und möglichst dicht, damit die Faser feiner wird; wenn er im Februar in guten Boden gesät wird, sollen auf das *iugerum* 10 *modii* erforderlich sein (ebenso Pall. III 22). Die transpadanischen Gallier verzögern die Frühjahrssaat bis zum 19. März (Plin. XVIII 205). Im Frühjahr gesät, wird der F. im Sommer gerauft (ebd. XIX 7). Die Reife erkennt man an der Anschwellung des Samens und an dem Gelbwerden (ebd. 16). Die Ernte erfolgt (beim Winterlein) vom 9. Mai ab (Grat. cyn. 57; vgl. *liniger Maius* im Carm. de mensibus bei Baehrens PLM I 207).

2. Aus den Samen bereiteten ehedem die Landleute in Gallia transpadana eine süße Speise, die aber zur Zeit des Plinius (XIX 16) nur noch bei Opfern gebraucht wurde und nach Hehns (a. a. O. 161) Vermutung wohl ein altkeltisches oder altligurisches Gericht war. Besonders die *polenta* der Griechen wurde aus 20 Pfund (= 6,55 kg) Gerste, 3 Pfund Leinsamen, ½ Pfund Koriander und 1 *acetabulum* (0,07 l) Salz bereitet (Plin. XVIII 73. Plin. Iun. p. 8, 15ff. Rose), zu welcher Mischung man bei den Römern noch Hirse hinzutat (Plin. ebd. 74). Auch benützten einige den gerösteten Samen mit Fischsauce zur Anregung des Appetits; andere vermischten ihn mit Honig oder streuten ihn aufs Brot; oft machten die Landleute von ihm Gebrauch, indem sie ihn rösteten, zerstießen und mit Honig mischten (Gal. VI 549). Doch weit häufiger wurde er in der Medizin angewandt, so daß Artemidoros (Onirocr. I 68) behaupten konnte, daß Träume, in denen der Same vorkomme, anderen Leuten als Ärzten allerhand Unannehmlichkeiten brächten. Im allgemeinen hat er eine zerteilende (Cels. V 11), eröffnende und nach außen treibende (ebd. 12) und Wunden zusammenziehende Kraft (ebd. 2). Er zerteilt und erweicht jede äußere und innere Entzündung, wenn er in Honig, Öl und etwas Wasser gekocht oder aus gekochtem Honig herausgenommen wird (Diosc. II 125; vgl. Gal. XV 816 und Orib. coll. med. IX 29). Er ist schwer verdaulich, dem Magen schädlich und wenig nahrhaft, führt wenig ab, wirkt aber geröstet etwas auf den Urin (Gal. VI 549. Orib. ebd. I 30. Aët. I), stopft dann aber auch mehr (Gal. ebd.). Gegessen bläht er, auch wenn er geröstet ist, erwärmt schwach und hält die Mitte zwischen Feuchtem und Trocknem (Gal. XII 62. Orib. coll. med. XV 1, 11, 22 = eup. II 1, 11. 18. Aët. I. Paul. Aeg. VII 3). Er kann sowohl trocknen als kühlen (Gal. XV 897). Er befördert die Samenbildung beim Menschen (ebd. XI 777). Seine Wirkung ist dieselbe wie die des Bockshornklees (Diosc. II 125); auch kann er durch den Saft der Saubohne ersetzt werden (Gal. XIX 735), und andrerseits statt des Salböls und des Sesams gebraucht werden (ebd. 739. 742). **Ein daraus bereiteter Umschlag erweicht (Cels. II 33 p. 73, 32 Daremb.), ein aus dem Mehl des Samens bereiteter erwärmt (ebd. 33 p. 73, 25). Überhaupt** wurde der Same, meist in Wasser oder Wassermet gekocht, zu Umschlägen gebraucht: mit Rosinenwein bei verhärteten Abszessen (ebd. V 28, 11 p. 213, 5) und mit Aschenlauge bei andern Verhärtungen (Diosc. II 125. Plin. XX 250. Plin. Iun. p. 34, 20 R. Marc. Emp. 18, 12), bei Geschwüren, um den Eiter auszuziehen (Cels. V 28, 13; vgl. Plin. ebd. 251. Plin. Iun, 76, 9. 11. Priscian. I 71), bei Feigwarzen (Cels. VI 3), Blutgeschwüren an den äußeren Teilen der Augenlider (ebd. VI 6, 10), Ohrenschmerz (ebd. VI 7, 1 p. 239, 25), bei geschwollenen Ohrendrüsen mit Aschenlauge (Diosc. ebd.) oder Honig oder Fett oder Wachs (Plin. XX 249. Plin. Iun. 20, 9) oder Gerstenmehl (Alex. Trall. II p. 107 Puschm.), bei entzündeten oder verhärteten Hoden (Cels. VI 18, 6; vgl. Plin. XX 251. Plin. Iun. 63, 18), bei Darmbrüchen (Cels. VII 20 p. 301, 10), mit Natron und Feigen bei Sommersprossen, Finnen, Hautgeschwüren und Grind (Diosc. ebd.; vgl. Plin. ebd. 249), mit Kresse (Lepidium sativum L.) und Honig zur Entfernung rauher Nägel (Diosc. ebd. Plin. ebd. 251), mit Anis bei Halsentzündung (Plin. ebd. 249. Plin. Iun. 31, 7, vgl. 30, 14. Marc. Emp. 15, 31. Alex. Trall. II 145), bei Unterleibsentzündung (Gal. XI 563. Orib. coll. med. IX 29; vgl. Plin. XX 251 und Ruf. Ephes. p. 544, 11 Daremb.), bei Spannungen im Unterleibe mit anderen Mitteln (Aret. p. 195, 4 K. Cael. Aurel. chron. III 25), bei angeschwollenen Brüsten der Frauen mit Weizen (Soran. I 76; vgl. Priscian. III 3), bei Zusammenziehung der Gebärmutter (Soran. II 10), bei Rose (Priscian. I 72), bei falschem Brennfieber (Alex. Trall. I 323), bei Fieber (ebd. 521, vgl. 413), mit Gerstenmehl bei Nierenentzündung (ebd. II 479) und Gelenkrheumatismus (ebd. 550) usw. In Klystieren wurde der Same gebraucht zur Entleerung des Unterleibes (Diosc. II 125), bei schmerzhaften Entzündungen im Innern des Körpers (Ruf. Ephes. bei Orib. coll. med. VIII 24, 10; syn. I 19), der Eingeweide (Diosc. ebd. Rufus bei Orib. coll. med. VIII 24, 12), der Gebärmutter (Diosc. ebd.), aller weiblichen Geschlechtsteile, der Blase und der Nieren (Rufus ebd.), mit Öl oder Honig bei Eingeweide- und Brustschäden (Plin. XX 251), sein Saft mit Rosenöl bei Fieber (Priscian. II 5), und das Wasser, worin er gekocht, bei Ruhr (Cels. IV 22 p. 148, 16. Philumen. p. 58, 24 Puschm.) und Hartleibigkeit (Ruf. Ephes. p. 5. 5 Daremb.). Ein Dekokt davon diente zu Sitzbädern bei Gebärmutterentzündung (Diosc. II 125) und Entzündung der Blase (Ruf. Ephes. p. 39, 10). bei Zusammenziehung der Gebärmutter (Soran. II 11) und zur Erschlaffung der weiblichen Geschlechtsteile (ebd. I 56. II 13): auch wurde damit die Gebärmutter zwecks Reinigung gebäht (ebd. II 13). Mit seinem Saft sollten bei Wahnsinn (Cael. Aurel. chron. I 156. Priscian. II 11) die Gliedmaßen, bei Nasenbluten (Priscian. I 44) **der Kopf** eingerieben werden. **Wohl seltener, wenn ohne andere Zutaten, wurde er als inneres Medikament** gebraucht. **So zerrieben in süßem Wein bei Rachengeschwüren (Cels. IV 9), in Wassermet, wenn man einen Salamander, und in Rosinenwein, wenn man eine spanische Fliege verschluckt hat (Scrib. Larg. 187. 189). Mit Honig geschlürft, reinigt er die Brust (Diosc. II 125; vgl. Plin.**

XX 251) und lindert den Husten, mit Honig und Pfeffer reizt er zum Geschlechtsgenuß (Diosc. ebd.). Mehr über die medizinischen Eigenschaften des Samens findet man namentlich bei Plin. XX 249—251. Von den Tierärzten wurde der Same zusammen mit dem des Bockshornklees gekocht und mit diesem Dekokt der Schweif des Pferdes gewaschen, wenn seine Haare ausfielen (Pelagon. 293); auch bildete er den Bestandteil eines Pflasters bei Gelenkgallen, Beulen an den Ohren und Steifheit der Beine (Claud. Herm. mulom. 48. 62. 390 = Veget. III 49, 2. 14, 2. 54, 3); innerlich wurde er abgekocht mit Honig bei Schlafsucht und Fieber eingegeben (Claud. Herm. 379 = Veget. V 47, 5), ferner mit andern Medikamenten bei Fieber (Pelagon. 35), Husten (ebd. 84f. = Veget. V 65, 1f. Pelagon. 87. 90 = Veget. ebd. 6. Pelagon. 96. 392), Siechtum infolge Überanstrengung (Claud. Herm. 157 = Veget. II 10, 6) usw. Mit den Blättern des *ὀθόνιον* sollte bei Haarschwund die Haut gereizt werden (Soranos bei Gal. XII 415).

3. a) Nicht wenig erfahren wir über die Güte der Faser verschiedener Gegenden. In seiner Anweisung zur Anfertigung der Fangnetze, welche bei einer Höhe von 10 Maschen 40 Schritt lang sein sollten, äußert sich über den dazu verwendbaren F. Grattius (34ff.): der beste ist der von den Sümpfen des Flusses Cynips an den afrikanischen Syrten, gut der vom campanischen Cumae und vom untern Tiber, zu schwach der von Falerii in Etrurien; der von Saetabis in Hispanien dient anderen Zwecken; der von Canopus an der westlichen Nilmündung dient den dortigen Priestern zu einer sehr feinen Kleidung, die ihren Körper kaum verhüllt; auch würde der weiße Glanz dieses F. bei den Tieren Verdacht erregen und sie verscheuchen. Von Plinius (XIX 7ff.) erfahren wir, daß in Europa der F. von Saetabis (vgl. o. S. 2465) den ersten Rang einnahm, der von Retovium (bei dem heutigen Voghera zwischen Genua und Mailand) und Faventia (Faenza) den zweiten, der der *regio Aliana* zwischen Po und Tessin den dritten; hinsichtlich der Weiße (des Gewebes) der faventinische dem alianischen, der immer roh, *crudum*, sei, vorgezogen werde, das retovinische Gewebe am feinsten und dichtesten, ebenso weiß wie das faventinische, aber nicht wollig sei und daher nicht bei allen Beifall finde, sein Faden eine gleichmäßigere Stärke habe, fast wie ein Spinngewebe, und einen Klang von sich gebe, **wenn man ihn mit den Zähnen probiere, weshalb sein Preis auch doppelt so hoch als der der übrigen sei; auch der cumanische F. Campaniens sei wegen seiner Anwendung zu allerhand Netzen, mit denen man sogar wilde Schweine fange, berühmt; bisweilen bestehe nämlich der einzelne Faden aus 150 anderen. In Italien sei noch das paelignische Gewebe geschätzt, weil kein anderes weißer oder der Wolle ähnlicher sei, doch sei es nur bei den Walkern im Gebrauch(?). Der ägyptische F. besitze die geringste Festigkeit, bringe aber den meisten Gewinn; davon gebe es vier Sorten, nämlich von Tanis, Pelusium (vgl. Sil. Ital. III 24. 252. 374), Butos und Tentyris. Das Linnen von Tarraco im diesseitigen Hispanien erhalte durch Waschen in dem vorbeifließenden Flusse einen ausgezeichneten Glanz, und hier seien zuerst die feinen *carbasa* (vgl. jedoch o. Bd. III** S. 1573, 26) **erfunden worden. Erst unlängst sei aus der Stadt Zoela (im Nordwesten Portugals) ein zu Jagdnetzen sehr geeigneter F. gekommen. Der cadurcische F. (vgl. o. S. 2466) Galliens werde vornehmlich zu Polstern verwandt, doch webten diese, sowie die Caleti, Ruteni, Bituriges und die fernen Morini (in der nördlichen Picardie) und überhaupt alle Gallier schon aus F. ihre Segel, während z. B. im J. 56 v. Chr. nach Caes. bell. Gall. III 13, 4 die Segel der Veneti (nördlich von der Mündung der Loire), vielleicht weil sie, was Caesar nicht für unmöglich hält, den F. nicht kannten, noch aus Fellen und Alaunleder bestanden hatten. Indem Plinius zugleich auf die weite Verbreitung des F. hinweist, hebt er noch hervor, daß selbst die Germanen solche Segel webten und ihre Frauen keinen schöneren Stoff als F. zu Kleidern kennten. Ob aber der rohe F. im Lande selbst produziert und nicht etwa aus Gallien eingeführt wurde, hält Hehn (a. a. O. 175) für unentschieden. Diese Angaben über die Verbreitung, bezw. Kultur des F. finden noch anderweitige Ergänzung. In Spanien gab es zu Beginn unserer Zeitrechnung eine sehr große Menge F. (Trogus Pomp. bei Iustin. XLIV 1, 6), und dieser gedieh dort selbst in wasserarmen Gegenden (Pompon. Mel. II 86). Über seine Kultur in Elis zur Zeit des Periegeten Pausanias s. o. Bd. III S. 1112, 12ff. In Gades trugen die Priester im Tempel des (phoinikischen) Herakles Kleider und Kopfbinden von pelusischem Linnen (Sil. Ital. III 24. 252). Während Plinius an einer Stelle (XXXVII 202 im Widerspruch mit XIX 9) den italischen F. für den besten erklärt, werden in der Mischna der pelusische und der indische gegenüber dem groben römischen gerühmt (P. Rieger Versuch einer Technol. u. Terminol. der Handwerke in der Mišnah 1894, 7). Im J. 10 v. Chr. brachte ein Schiff von Alexandria nach Rom einen Obelisken nebst verschiedenen Waren, unter welchen sich auch *ὀθόναι* befanden (Georg. Kedren. chron. I p. 302). Von Linnen müßten auch die Kleider, *εἵματα*, gewesen sein, welche nach einer schwerlich vor den arianischen Streitigkeiten verfaßten Schrift (St. Prochori de Johanne Ev. historia in Monumenta S. Patrum Orthodoxogr., Basil. 1569 I p. 86) zur Zeit des Apostels Johannes ein von Ägypten gekommenes und zur Weiterfahrt nach dem Westen (Ephesos?) bestimmtes Schiff in Joppe ausgeladen haben soll. Vielleicht nur auf Ägypten ist es zu beziehen, wenn Clemens Alex. (paedag. II 10 extr.) es tadelt, daß Frauen und weibische Männer palästinensische und kilikische *ὀθόναι* den ägyptischen vorzögen. Zur Zeit Hadrians war ein nicht geringer Teil der alexandrinischen Handwerker *linifiones* (Hist. aug. Saturnin. 8, 6). In der Zeit zwischen 254 und 268 konnte Rom des ägyptischen *linum* nur schwer entbehren (ebd. Gallieni duo 6, 4), doch kann hier auch von der schon von den Ptolemaeern auf das Linnen gelegten Steuer die Rede sein (vgl. o. S. 2450). Wenige Jahre später erstreckte Aurelian die Lieferungen Ägyptens nach Rom auch auf *linum* und *stuppa* (ebd. Aurel. 45, 1), wenn hier nicht wieder nur an eine Erneuerung der alten ägyptischen Steuer zu denken ist. Von dem ägyptischen Linnen wird noch öfters im folgenden die Rede sein (vgl. auch H. Blüm-**

ner D. gewerbl. Tätigheit d. Völker d. Alterts. 1869, 6ff.).

b) Über die Bereitung der Gespinstfaser handelt ausführlich Plinius (XIX 16ff.): der geraufte F., in Handbüschel zusammengebunden, wird an der Sonne getrocknet, indem man ihn am ersten Tag mit den Wurzeln nach oben aufhängt, an den folgenden fünf Tagen aber sie dachförmig mit den Spitzen gegeneinander stehen läßt, damit der Same in der Mitte hinabfallen kann; darauf werden nach der Weizenernte die Stengel in Wasser, welches von der Sonne erwärmt ist, gebracht und mit Gewichten untergetaucht erhalten, da sie außerordentlich leicht sind; ein Zeichen dafür, daß sie genügend gewässert sind, ist es, wenn sich die Bastschicht, *membrana*, leichter (vom Holzkörper) loslösen läßt; darauf werden sie wieder wie vorher mit den Wurzeln nach oben in der Sonne getrocknet und bald danach auf Steinen gedörrt und mit dem Botthammer, *stuparius malleus*, geschlagen; was sich der Rinde zunächst befunden hat (?), wird Werg, *stuppa*, genannt, ist ein minderwertiger F. und meist zu Lampendochten geeigneter (vgl. den Docht, *linamentum*, bei Cels. IV 27, 1 p. 153, 13 Daremb. und *linteolum* bei Prudent. cath. 5, 18); jedoch wird auch dieses (ebenso wie der bessere F.) mit eisernen Stacheln (Hecheln) gekämmt, bis jede Faser, *membrana*, entrindet ist (vielmehr die einzelnen Faserbündel von einander getrennt und gespalten und von den anhängenden Holz- und Rindenteilchen befreit sind); die herausgeschüttelten Rindenteile (vielmehr hauptsächlich Holzteilchen oder Schäben) werden beim Backen als Brennmaterial gebraucht; die inneren Teile sind hinsichtlich der Weiße und Weichheit ziemlich verschieden (?); F. zu spinnen geziemt auch den Männern; das Kämmen und Sondern ist eine Kunst; bei regelrechtem Hecheln gewinnt man von 50 Pfund Bündel (d. h. trockener Stengel) 15 Pfund F. (heute rechnet man nur auf ca. 7,5 Prozent gehechelten F. und etwa ebensoviel Werg); zu Garn versponnen, wird er wiederum geglättet, *politur*, indem man ihn wiederholt mit harten Steinen schlägt, und verwebt nochmals mit Schlägeln geklopft (?), wodurch er immer besser wird. Dabei ist vor allem offenbar, daß Plinius die wirkliche Lage der Faserbündel im Weichbast zwischen Cambium und Rindenparenchym nicht kennt und sich daher auch über die Natur des Wergs nicht klar ist. Die Stelle ist übrigens auch von Blümner (Technol. I 180ff.) näher besprochen. Für die Tätigkeit des Spinnens findet sich der Ausdruck *περιστροφὴ τοῦ λίνου* (Poll. VII 31), und sofern sie am Spinnrocken vor sich ging, die Worte *colo nentur lintea stamina* (Ammian. Marc. XXIII 4, 14), wobei ausnahmsweise der Faden mit *stamen* (eigentlich Kettenfaden) statt *filum* und *linum* bezeichnet ist. Gewebt wurde, wie schon oben (S. 2443f.) erwähnt ist, am aufrechten Webstuhl (Serv. Aen. VII 14). Über die verschiedenen griechischen und lateinischen Ausdrücke für die Tätigkeit des Webens, die Fabrik, den Leinweber und Leinhändler s. die Zusammenstellung bei Blümner (Technol. I 183f.) und die Lexica, über die Gleichungen von *linteamen* und *linteum* mit *ὀθόνη* und *ὀθόνιον* Corp. gloss. lat. VI 649. In attischen Inschriften aus den J. 171—246 n. Chr. (IG III 1133, 174. 1160, 4, 71. 1176, 3, 28. 1197, 1, 28. 1199, 1, 40) findet sich *λεντιάριος* für einen Beamten bei gymnischen Spielen, der seinen Namen von dem *linteum* oder *περίζωμα* zu haben scheint, welches die Kämpfer anlegten, da *λέντιον* von Hesychios durch *περίζωμα ἱερατικόν* erklärt wird (Boeckh zu CIG I 275, 71 p. 383). Die *λεντιάριοι* einer in der Provinz Treviso gefundenen Inschrift scheinen die Aufgabe gehabt zu haben, die Amphitheater mit Leinwand zu überspannen (G. Kaibel Epigrammata gr. p. XX nr. 942a). In der lydischen Stadt Thyatira befand sich eine Zunft der Leinweber, *λινουργοί* (CIG 3504). *Lintiones*, Leinweber, sind in bei Aquileia (CIL V 1041) und bei Verona (ebd. 3217) gefundenen, ein *linarius*, ebenfalls Leinweber, in einer Mailänder Inschrift (ebd. 5923), ein Handwerker der *ars lintiaria* in einer Inschrift von Lyon (CIL XIII 1995) genannt; in einer andern der letzteren Stadt wird sogar ein Gallier als *lintiarius* bezeichnet (ebd. 1998). Leinwandhändler treffen wir an in Inschriften der Stadt Rom (*lintearius* oder *lintiarius*, CIL VI 7468. 9526. 9670), Mailands (ebd. V 5932) und Raetiens (*negotiator[es artis] vestiariae et lintiariae*, ebd. III 5800), eine Leinwandhändlerin in einer solchen von Hispania Tarraconensis (*lintearia*, II 4318a).

Um den Kleidern eine weiße Farbe zu geben, bedienten sich die Leinweber, *ὀθονοποιοί*, des in Ägypten vorkommenden weichen und leicht löslichen Steines *μόροχθος*, welchen einige auch *γαλαξία* oder *λευκογραφίς* nannten (Diosc. V 151). Man möchte dabei an den Speckstein oder Steatit denken (Sprengel zu Diosc. V 151. H. O. Lenz Mineralogie der alten Gr. u. R. 1861 Anm. 288). Denselben Stein nennt Galen (XII 198) auch *μόροξος* und sagt von ihm, daß man ihn gebrauche, um die *ὀθόναι* glänzend zu machen (vgl. o. S. 2460f.). Gewaschen wurden die *ὀθόνια* mit Lauge und dem Natron vom See Chalastra in Makedonien (Plut. de tuend. sanit. 20 p. 134e).

c) Linnene Manufakte außer der eigentlichen Kleidung. Ein dicker Zwirn, *crassum atque recens linum*, konnte einem Unbemittelten dazu dienen, einen zerrissenen Lederschuh damit zusammenzuflicken (Iuven. III 151). Mit einem linnenen Faden wurde nach Celsus (VII) zur Entfernung eines Steins aus der Harnröhre die Haut des männlichen Gliedes angespannt (26, 1 p. 307, 17 Daremb.), bei Verletzungen des Bauches und der Gedärme die Stelle zusammengenäht (16 p. 293, 30), ein das Auge trübendes Fellchen abgelöst (7, 4 p. 274, 14), ein zerrissenes Häutchen aus dem Auge exstirpiert (7, 11; vgl. Aët. VII 35 und Paul. Aeg. VI 19), Adern zur Verhinderung des Blutzuflusses (19 p. 298, 25. 299, 2. 35. 22 p. 303, 19 und 304, 11) und zum Absterben zu bringende Körperteile (14 p. 291, 12 und 23. 17, 1 p. 294, 22. 21, 1 p. 302, 16. 30, 3 p. 319, 36 und 320, 10) unterbunden, und ein roher Faden, *linum crudum*, wurde in die Afterfistel geführt, um ihre Haut zu zerreiben (4, 4 p. 268, 10; vgl. o. S. 2457. Ps.-Hipp. III 331f. K.). Mit einem rötlichen *linum* sollte ein Säckchen, in dem sich das Medikament befand, an den Körper eines Fieberkranken gebunden werden (Plin. XXX 98). Ein *linum*, mit Weinsteinsäure eingerieben,

diente zum Zusammenschnüren der Gelenkgallen bei Pferden (Pelagon. 260), auch zum Anbinden einer Art Schiene bei Halsverrenkung (Claud. Herm. mulom. 567; vgl. Veget. mulom. III 41, 3). Auch bei gewissen andern Operationen wurde ein *linum* von den Tierärzten angewandt (Claud. Herm. 81, 22f. = Veget. I 26, 2). Das Wort *linea* konnte wohl ebenfalls einen linnenen Faden oder eine daraus gedrehte Schnur bezeichnen (Col. VIII 11, 15. Plin. IX 59. XI 82. Mart. III 58, 27. VIII 78, 7. Scaevola Dig. XXXV 2, 26), da sie aus *linum* gemacht werden konnte (Verg. Aen. V 510. Nemesian. cyn. 303. 308; vgl. o. S. 2464). Das *linamentum* diente bei der Behandlung von Wunden und Geschwüren als Charpie, um flüssige oder zerriebene Arzneistoffe auf die kranken Stellen zu bringen (Cels. V 26, 27 p. 194, 30. 26, 29. 26, 30 p. 195, 38. 26, 36 p. 199, 35. 28, 3 p. 208, 16. 28, 12 p. 216, 11. VI 8, 1 p. 245, 10. VI 13 p. 250, 21. VI 15 p. 252, 12. 18, 7 p. 258, 11. VII 4, 2. 7, 4 p. 274, 28. 32. 7, 5. VII 28 p. 316, 19. VIII 10. 1 p. 349, 32. Col. VI 11. 12, 2 = Veget. mulom. IV 8. 9, 4), sie zu heilen oder vernarben zu machen (Cels. V 26, 30 p. 196, 10. 14. 27, 13 p. 205, 15. 28, 11 p. 212, 30. 33 und p. 313, 2. VII 2 p. 265, 28. 30. 7, 9. VII 9 p. 285, 23. VII 13 p. 289, 34. VII 14 p. 291, 5. 6. 25, 1 p. 305, 16. 25, 2 p. 306, 8. 26, 5 p. 313, 29. VIII 25 p. 362, 27), sie zu bedecken (ebd. VII 19 p. 299, 7 u. 300, 11. 23. 30, 1 p. 319, 13. 30, 3 p. 320, 14. 21. VII 33 p. 322, 15. VIII 4 p. 335, 1), Blutungen zu stillen (ebd. V 26, 21 p. 190, 16. 19. 26, 23 p. 191, 31. VII 10), Eiter aufzunehmen (VII 13 p. 290, 7. VIII 9, 1 p. 344, 12), Wundränder auseinanderzuhalten (ebd. VII 4, 4 p. 268, 36. 7, 15 p. 282, 20) und Höhlungen auszufüllen (ebd. VII 12, 1 p. 287, 18. VIII 5 p. 338, 10). Brennende Charpie wurde in einen Schröpfkopf gebracht, damit er anhafte (ebd. II 11 p. 55, 19), in Delphinfett getaucht, und angezündet sollte sie durch Gebärmutterkrampf ohnmächtig gewordene Frauen ermuntern (Plin. XXXII 129), oder der daraus bereitete Lampendocht wurde noch glimmend zu diesem Zweck unter die Nase gehalten (Cels. IV 27, 1 p. 153, 14). Die Angelschnur wurde *linum* genannt (Ovid. met. XIII 923), sofern sie aus *λίνον* zusammengedreht war (Oppian. hal. III 76. IV 79). Eine Schnur, *linum*, diente zur Umschnürung von Urkunden (Suet. Ner. 17), besonders Testamenten (Lucian. Tim. 22. Scaevola Dig. XXXIV 3, 28, 1. Ulpian. ebd. XXIX 5, 3, 23. XXXVII 11, 10f. Iust. Inst. II 16, 3; vgl. auch o. S. 2465); mit Stricken. *linum*, wurden Segel herabgelassen (Ovid. fast. III 587). Oft wird mit *līnor*, *linum*, oder daraus gebildeten Wörtern ein Fisch- (Verg. Georg. I 142. Ovid. fast. VI 239; met. III 586. XIII 931. Anth. Pal. VI 5. 27, 1. 28. 29, 4. 33, 3. Iuven. IV 45. V 102. Anon. peripl. m. Erythr. 15. Oppian. hal. III 444. Nonn. Dion. XXIII 131. Sedul. pasch. IV 119. V 393) oder Jagdnetz (Ovid. met. III 153. VII 768. 807. Plut. symp. II 8. Artemid. II 11. IV 5. Athen. V 219d. Ps.-Oppian. cyn IV 64. 67. 120. 413. 416. Anth. Pal. VI 5. 12. 1. 25, 4. 107, 3) bezeichnet, da sie aus F.-Garn geflochten wurden (Grat. cyn. 34ff. Plin. XIX 11. Artemid. II 14. III 59. Nemesian. cyn. 302) und wie das *linum* von der Arachne erfunden waren (Plin. VII 196). Auch *linea* konnte ein Netz bedeuten (Sen. de clem. I 12, 5. Plin. IX 145). Der aus Leinwand gemachte Lampendocht wird teils *linamentum* (Cels. IV 27, 1 p. 153, 15), teils *linum* (Tert. adv. Marc. IV 23; adv. Iud. 9. Vulg. Jesai. 42, 3; vgl. auch o. S. 2459 und 2471) genannt. Über einen Lampendocht von *λίνον καρπασίον*, d. h. von Berg-F., s. Nies o. Bd. I S. 1830, 18. Aus Leinwand (Gal. XIX 115; *λινοῦν σινδόνιον* bei Poll. VI 74), d. h. Beuteltuch (*ὀθόνιον ἀραιόν* = weitmaschige Leinwand bei Photios s. *χρήσερα*; vgl. Erotian. p. 90, 1 Klein und Nauck zu Aristoph. Byz. p. 187), bestand bei den Griechen der Boden des Mehlsiebes; die Römer schrieben die Erfindung solcher linnenen Beutel- und Staubsiebe den Spaniern zu (Plin. XVIII 108). Über linnene Filter s. o. S. 2320. Zur Bereitung des Myrtenweins wurden zerriebene Myrtenbeeren in einem linnenen Säckchen ausgepreßt (Col. XII 38, 7), zu ähnlichem Zweck die Blätter von Rosenblüten darin in Most gehängt (Plin. XIV 106), zur Bereitung eines Medikaments ein mit Safran gefülltes *ὀθόνιον* in Wasser getaucht, in welchem Mohnkörner gekocht wurden (Gal. XIII 39), und ein solches, mit Pfeffer gefüllt, in Essig gehängt, um gepfefferten Essig zu erhalten (Geop. VIII 39). Ein *saccus lineus*, mit Salz gefüllt und auf das kranke Glied gelegt, diente zum Bähen (Cels. II 17 p. 63, 32). Trockene Medikamente konnten zerrieben durch ein weitmaschiges *linteolum* auf kranke Stellen gestreut werden (Cael. Aurel. acut. II 198). Bei Schenkelbruch wurden die Enden der Gelenke mit linnenen Binden, *linteae fasciae*, nach verschiedenen Richtungen gezogen (Cels. VIII 10, 1 p. 345, 22. 23). Zerbrochene Glieder wurden mit linnenen Lappen, *panni lintei*, die in Wein und Öl getaucht waren, umwickelt (ebd. Z. 28f.). Wo es sich um festes Binden handelte, gebrauchte man *ἐπίδεσμοι λινοῦ* (Gal. XVIII A 773), bei zerbrochenen Gliedmaßen Binden aus alten *ὀθόνια* (ebd. XIV 793). Bei Kopfgrind (Archigenes bei Gal. XII 406. 409. Gal. ebd. 401. 404) und Kahlköpfigkeit (Soranos ebd. 420f. Alex. Trall. I 442 Puschm.) rieb man den Kopf mit einem *ὀθόνιον* ab, doch mußte diese *ὀθόνη* weder sehr rauh, noch weich sein (Gal. ebd. 396; vgl. u. S. 2479). Überhaupt wurde sehr oft von den Ärzten mit *ὀθόνη*, *ὀθόνιον*, *linteolum*, selten *linteum*, ein linnenes Gewebe bezeichnet, welches sie zu äußerlicher Behandlung gebrauchten. Bei Blutausfluß aus den Nüstern der Pferde und Rinder wird in diese die Asche eines verbrannten *linteolum* geblasen (Pelag. 305). Zerzupft diente es als Charpie (Scrib. Larg. 205. 237. Plin. XXXI 100. XXXII 127), und diese wurde auch *lanugo linteorum* (Plin. XXXVI 153) genannt und, da sie hauptsächlich aus den Segeln der Seeschiffe hergestellt wurde, hatte ihre Asche dieselbe Wirkung wie Metallasche (ebd. XIX 21). Mitunter wird denn auch das Segel oder seine Leinwand *ὀθόνη* (Leonidas Anth. Pal. X 1, 6. Lucian. Hermot. 47; Charon 3; tyr. 1; hist. ver. I 6. II 2. 37f.; Iupp. trag. 46. Ps.-Lucian. am. 6. Poll. I 106. 107. Achill. Tat. III 2. V 16), *λίνον* (Ps.-Lucian. am. 6. Ps.-Oppian. cyn. I 121. IV 61), *linum* (Sen. Med. 321) oder *linteum* (Verg. Aen. III 686. Hor. carm.

I 14, 9. IV 12, 2; epod. 16, 27. Ovid. am. II 41. Nemesian. cyn. 58. Ammian. Marc. XV 9, 1) genannt. Übrigens weiß Plinius (XIX 2ff.) nicht genug Worte der Bewunderung für den Nutzen zu finden, den der F. durch seine Verarbeitung zu Segeln gewährt. Mit Leinwand überspannte im J. 23 v. Chr. der Aedil Marcellus das Forum, damit die streitenden Parteien im Schatten ständen, und kurz vor 77 n. Chr. überspannte man das Amphitheater Neros mit himmelblauer und gesternter Leinwand, während solche von roter Farbe das Moos im Peristyl der Privathäuser vor den Sonnenstrahlen schützte (ebd. 24). Ein elendes (Stroh-) Lager konnte mit altem *linteum* überzogen sein (Sen. dial. VII 25, 2); auf ein *linteum* lagerte sich Plinius, als er beim Ausbruch des Vesuvs zu Tode ermattet war (Plin. ep. VI 16, 18). Ein solches diente als Vorhang (Plut. Num. 10 p. 67 a) vor einem Gemälde (Plin. XXXV 65), an einem Tragsessel (Mart. II 57, 6) und mit aufgeschriebenen Geschäftsanzeigen vor Tabernen (Iuven. VIII 168), als auf einer Seite gefilztes Tisch- (*villosum* Mart. XIV 138) und Handtuch (Sidon. Apoll. ep. V 17, 8; vgl. ὀθόνη bei Plut. de soll. anim. 23 p. 976 b), als Badetuch zum Abreiben (Sen. ep. 95, 47. Petron. 91. Plin. XXVIII 55. Mart. XIV 51, 2. XII 70, 1. 82, 7. Iuven. III 263, vgl. XIV 22) und als Schurz der Diener beim Mahle (Suet. Calig. 26; ὀθόνη bei Lucian. conv. 36), auch zum Einhüllen von Testamenten (Dig. XXVIII 1, 22, 7) und Bedecken der Wagen (ebd. XXXIII 10, 5, 1). Für einen Schurz wurde auch das Lehnwort λέντιον (Ev. Johann. 13, 4. 5. Anon. peripl. mar. Erythr. 6) oder λίντιον (Nonn. metaphr. ev. Ioann. 13, 22. Hesych.) gebraucht. *Linum* wird das Brusttuch eines Mädchens genannt (Mart. XIV 149), *linteamen* die Windeln des in Afrika geborenen späteren Kaisers Clodius Albinus (Hist. aug. Albin. 4, 6) und ein großes Umschlagetuch der Jüdinnen (Vulg. Isai. 3, 22), *linteolum* ein Kopftuch der Frauen (Tert. de virg. vel. 17; λίνον das eines Landarbeiters bei dem späten Eumathios IV 8). Linnene Panzer, die wir bei verschiedenen Völkern in vorchristlicher Zeit vielfach angetroffen haben, erklärt Pausanias (I 21, 7) für einen ungenügenden Schutz in der Schlacht, aber für brauchbar bei der Jagd auf Löwen und Panther, da die Zähne dieser Tiere sich daran abstumpfen; übrigens könne man solche noch in einigen Heiligtümern sehen, besonders in dem des Apollon zu Gryneion in Aiolis. Der Kaiser Galba legte einen solchen zum Schutze gegen die Verschworenen an, obwohl er einsah, daß dieser ihm gegen die große Zahl der Dolche wenig nützen werde (Suet. Galb. 19). Die Soldaten in der makedonischen Phalanx des Caracalla trugen einen Panzer von Linnendrillich (Cass. Dio LXXVII 7).

d) Was nun die eigentliche Kleidung aus Linnen betrifft, so sagt von den Indern Curtius (VIII 9, 15), daß die Kleider der meisten aus *linum*, woran das Land ergiebig sei, beständen. Doch sprechen andere von baumwollener Kleidung (Her. III 106; σινδόνες aus Baumwolle erwähnt Nearchos bei Strab. XV 693; σινδόνες und κάρπασοι Strab. ebd. 719; ἐσθὴς λινέη Nearchos bei Arrian. Ind. 16, 1 = λίνον τὸ ἀπὸ τῶν δενδρέων nach Arrian. ebd.; βύσσος Poll. VII 75; vgl. auch Achill. Tat. III 7). Auch gibt Curtius (IX 7, 12. 8, 1) Gesandten aus dem Pandschab *lineae vestes*. Doch an einer andern Stelle (VIII 9, 21) sagt er, daß die Inder sich bis zu den Füßen in *carbasus*, d. h. Baumwolle (s. o. Bd. III S. 1572, 65ff.) hüllten und nur um den Kopf ein *linteum* trügen. Daher dürfte es schwer zu entscheiden sein, ob oder wie weit Curtius nur durch den Sprachgebrauch seiner Quellen verführt (vgl. o. Bd. III S. 1108, 49ff.) den Indern *linum* im Sinne von F. und Linnen zuschreibe. Immerhin mag die baumwollene Kleidung mehr bei den vornehmeren Indern üblich gewesen sein (s. o. Bd. III S. 1112, 54ff.). Die von dem zwischen 80 und 89 schreibenden Verfasser des Periplus mar. Erythr. (6. 14. 24. 31. 32. 41. 48. 49) für die indischen Stoffe, welche von der Westküste Indiens nach dem Süden Arabiens und dem Nordosten Afrikas gelangten, gebrauchten Ausdrücke ὀθόνη und ὀθόνιον bezieht O. Schrader (Linguist. Forschungen I 207f. und 236) mit Recht teils auf rohe, teils auf verarbeitete Baumwolle, da besonders die gewöhnlichen ὀθόνια nach jenem aus κάρπασος hergestellt wurden (41) und auch die chinesische Seide mit jenen Ausdrücken bezeichnet wird (39. 49. 56. 64). Die von demselben (8) erwähnten χιτῶνες, welche in größerer Menge nach der Somaliküste gelangten, dürften wohl ägyptischer Herkunft gewesen sein wie die nach dem Süden des Arabischen Busens von Arsinoe in Ägypten exportierten λέντια (6; vgl. das λίνον bei Philostr. vit. Apollon. VI 2). In Ägypten kann der F. nur zum Teil durch die Baumwolle verdrängt worden sein (vgl. o. Bd. III S. 1112, 33ff.), wenn auch direkte Zeugnisse klassischer Schriftsteller darüber keinen genügenden Aufschluß geben. Doch spricht manches dafür, daß im profanen Leben die Linnenkleidung die gewöhnliche war (ὀθόνη bei Lucian. navig. 2. Clem. Alex. paed. II 10 extr.), namentlich auch, was unten über den Bezug solcher Kleidung durch die Römer noch zu sagen ist. Freilich, der Ausdruck χιτών (z. B. öfters bei Clem. Alex. paed. II 10) läßt nicht ohne weiteres auf einen linnenen Stoff schließen (vgl. o. S. 2454 und Achill. Tat. III 7). Aber die Behauptung des Plinius (XIX 14), daß bei den ägyptischen Priestern die baumwollene Kleidung sehr beliebt sei, bedarf doch wohl der Einschränkung, da andere (Apul. de mag. 56. Hieronym. in Ezech. 44 = Migne Patrol. lat. XXV p. 437 c; s. auch o. S. 2453) ihnen linnene zuschreiben, wie denen der Bubastis (Grat. cyn. 42ff.) und besonders den Priestern und Anhängern der Isis (Ovid. met. I 747; ars am. I 77; ep. ex Pont. I 1, 51. Sen. dial. VII 26, 8. Petron. 91. Suet. Otho 12. Mart. XII 29, 19. Iuven. VI 533; λινοστολία und λινῆ ἐσθής bei Plut. Is. et Os. 3. 4; ὀθόνιον bei Lucian. philops. 34. Apul. met. II 28. XI 10. Tert. de test. anim. 2. Claudian. de IV cons. Hon. 573). In einem Inventar des Tempels des Gottes Soknopaios im Faijûm aus dem Ende des 2. Jhdts. n. Chr. finden sich drei Posten zu je 100 Drachmen für den Ankauf von *ὀθόνια βύσσινα* zur Bekleidung der drei dort befindlichen Gottheiten (Wilcken Griech. Ostraka I 269). Diese *ὀθόνια βύσσινα* werden zwar von Ad. Erman und Fr. Krebs (Aus den Papyrus d. Kgl. Museen zu Berlin 1899, 179) für linnene Gewänder erklärt, können aber wohl eher baumwollene gewesen sein. Die Kleidung der Griechen wird wesentlich dieselbe wie in der letzten vorchristlichen Zeit (s. o. S. 2455) gewesen sein. Ein Schriftsteller des 2. Jhdts., Artemidoros von Ephesos (II 3 p. 86, 1ff. Hercher), hielt es im allgemeinen für zweckmäßig und usuell, daß Männer im Sommer ὀθόνια und abgetragene ἱμάτια, im Winter wollene und neue ἱμάτια trügen. Bei Lucian tragen Hetären ὀθόναι (dial. meretr. 5, 4. 7, 1). Nach ihm (de Peregr. morte 36) verbrannte sich in Olympia der Kyniker Peregrinos selbst, nachdem er seinen Mantel abgeworfen, nur mit einer schmutzigen ὀθόνη bekleidet. Zu seiner Zeit bedeckte man übrigens auch die Toten mit einem Linnentuche, ὀθόνη (Tim. 21; de luctu 19). Der Stoff seiner χιτώνια bei einem Seemann und einer Hetäre (dial. meretr. 14, 2. 3) ist nicht zu bestimmen, da er auch eine römische Tunica so nennt (de merc. cond. 37), ebensowenig der des χιτωνίσκος einer Hetäre (dial. meretr. 7, 1; vgl. o. S. 2456). Wurde doch sogar das Wort χιτών auch für einen Rock aus Schweinsleder gebraucht, wie ihn auf Euboia und in Phokis noch zur Zeit des Pausanias (VIII 1, 5; vgl. Poll. VII 70) die ärmeren Leute trugen (vgl. o. S. 2453f.). In einen langen linnenen χιτών soll sich der sagenhafte Aristaios gehüllt haben, um sich gegen die Stiche der Bienen zu schützen (Nonn. Dion. V 247). Nicht nur, wie erwähnt, im Kult der Isis war linnene Kleidung rituell, sondern auch in dem des boiotischen Trophonios (ὀθόναι Lucian. dial. mort. 3, 2; χιτὼν λινοῦς Paus. IX 39, 8). Das Erzbild des Korybas, eines Priesters der Kybele, in Elis wurde mit wollenem, linnenem (ἀπὸ λίνου) und baumwollenem Gewande bekleidet (Paus. VI 25, 5).

Ob und wie weit die Linnenkleidung, wenigstens in den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit, auch bei den Römern, bezw. den Italikern, Eingang gefunden hat, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Die nur in früherer Zeit erwähnten *vestes Melitenses* (s. o. S. 2464) brauchen nicht notwendig Tuniken gewesen zu sein, da *vestis* auch eine andere Bedeutung als Kleid haben kann, von Oberkleidern ganz zu schweigen. Plinius (XIX 8) spricht sich über diese Frage sehr undeutlich aus. Von den Frauen der Germanen weiß er zwar zu berichten, daß sie keinen schöneren Stoff zu Kleidern kennten als Lein, wie denn auch Tacitus (Germ. 17) von diesen sagt, daß sie sich wie die Männer (d. h. in Wolle und Felle), doch häufiger in linnene Gewänder, die mit einem roten Saum verziert seien, kleideten. Hinsichtlich der römischen Kleidung dagegen bringt er nur, als wenn er nichts darüber aus eigener Erfahrung wüßte, ein Zitat aus Varro, nach welchem es eine Familienüberlieferung der Serrani sei, daß ihre Frauen keiner *lintea vestis* sich bedienten. Die *lintea*, welche ein Römer in Karthago kurz vor dem J. 158 seiner unkeuschen Gattin testamentarisch zum Schimpf vermachte (Apul. de mag. 97), können Decken für ein Lager gewesen sein. Im ersten Drittel des 3. Jhdts. sagt Ulpianus (Dig. XXXII 70, 11): wenn *linum* vermacht ist, so wird darunter sowohl verarbeitetes als nicht verarbeitetes (d. h. F.) begriffen, auch das, welches gesponnen und welches auf dem Webstuhl sich befindet, jedoch nicht das gewebte (da dies von ihm *linteum* genannt wird) ...; auch wenn *linum* gefärbt sein sollte, so glaube ich, wird es unter *linum* begriffen sein. Er erwähnt eine Leinwandhandlung, *negotiatio lintearia* (ebd. XIV 4, 5, 15), und Leinwandhändler, welche *vestes* verkaufen (ebd. 3, 5, 4), ferner wollene und linnene *vestimenta*, auch solche von chinesischer oder kleinasiatischer Seide (ebd. XXXIV 2, 23, 1). Doch schreibt er, nachdem er an letzterer Stelle die verschiedensten *vestimenta* (= *vestes*) für Männer, Frauen und Kinder, darunter z. B. auch Tuniken, Teppiche, Gürtel, Vorhänge usw. aufgezählt hat, nur dem Gesinde neben andern Kleidungsstücken auch *tunicae*, *lintea vestimenta* zu (ebd. § 2). Wenn Tertullian (de pallio 3), ein etwas älterer Zeitgenosse des Ulpian, bemerkt, daß der Mensch *arbusta*, d. h. Baumwollensträucher, pflanze und *linum* säe, um *tunicae* für sich herzustellen, so denkt er bei den *arbusta* sicher nicht an Italien, daher auch kaum bei dem *linum*. Demnach muß linnene Kleidung damals und vielleicht schon seit Beginn der Kaiserzeit bei freien Römern und Römerinnen meist ungebräuchlich gewesen sein. Um einen alten ägyptischen Priester zu bezeichnen, genügten die Worte *linteatus senex* (Senec. dial. VII 26, 8). Als eine Absonderlichkeit wird hervorgehoben, daß der Kaiser Otho sich öfters an den Festen der Isis vor aller Augen in einer *lintea religiosa vestis* beteiligt habe (Suet. Oth. 12). Von Heliogabal wird berichtet, daß er zuerst von den Römern die teure ganzseidene Kleidung gebraucht und gewaschenes *linteamen* nie angerührt, sondern diejenigen für Bettler erklärt habe, welche gewaschene *lintea* benutzten (Hist. aug. Hel. 26, 1). Hier handelt es sich offenbar schon um linnene Kleidung, da es von dem nachfolgenden Kaiser Alexander Severus heißt, daß er ein Liebhaber von gutem, nicht mit Purpur gefärbten noch mit Goldfäden durchwirkten *linteamen* sei (ebd. Alex. Sever. 40, 10). Daß derselbe Kaiser die Leinweber, *linteones*, mit einer Steuer belegt (ebd. 24, 5), mag vielleicht seinen Grund darin gehabt haben, daß linnene Kleidung in Italien gebräuchlicher geworden und eine Steuer auf die Leinweberei hinreichend einträglich war. Valerianus wies zum Zwecke der circensischen Spiele einmal zehn feingewebte *tunicae* für Männer (von Wolle) und zwanzig ägyptische von Linnen an (ebd. Aurel. 12, 1). Dem römischen Volke schenkte Aurelian (ebd. 48, 5) weiße *tunicae* mit Ärmeln und ungefärbte linnene aus Afrika und Ägypten. Bei den halbseidenen Kleidern, die seit Beginn des 1. Jhdts. n. Chr. sowohl bei den Frauen als bei üppigen Männern mehr und mehr Eingang fanden (Marquardt Privatleben 497ff.), war die Kette von Linnen, der Einschlag von Seide (Isid. XIX 22, 14 über *tramoserica*).

e) Über das Werg, ὠμόλινον oder σύπη = *stuppa*, ist zunächst das oben (S. 2457ff. 2461. 2466. 2471) Gesagte zu vergleichen. Es soll teils nur von F. (Plin. XIX 7), teils nur von Hanf (Corp. gloss. lat. II 189, 49. 338, 29f.), teils von beidem (Isid. XIX 27, 1) gewonnen worden sein. Die Gleichung von *stuppa* mit ἄγγαθα

(Corp. gloss. lat. II 189, 49), doch wohl unsere ‚Agen' oder ‚Annen' oder ‚Schäben', d. h. den bei der Bearbeitung der F.-Stengel durch Botthammer und Hechel entfernten Holz- und Rindenteilchen, ist unzutreffend. Man verwandte das Werg zu Polstern (Apul. de mag. 4), zum Kalfatern der Schiffe (Isid. XIX 27, 1), zum Verkitten von Rissen in Badehäusern (Pallad. I 40 [41], 1) und zu Zündern im Kriege (Veget. epit. rei mil. IV 18. 44); in der Tierarzneikunst bei Operationen zum Verschluß der Wunden (Claud. Herm. mulom. 584. Veget. mul. IV 8, 1. 9, 4). Wenn man *στυπίον* in gekochtes Pech taucht, muß der Rauch dick sein, wenn das Pech gut sein soll (Geop. VI 5, 2). Verarbeitet wurde es zu Tauen am Schiffsmast (Stat. silv. III 2, 26), zu Frottierlaken bei Behandlung von Kranken (*ὠμόλινον*: Archigenes bei Aët. X 19. Soran. II 32. 44. Antyllos bei Orib. coll. med. VI 6, 4. Gal. XI 113. XII 423), Laken für gebadete Kinder und zu Umschlägen auf die kranke Gebärmutter (*ῥάκη ὠμόλινα*: Soran. I 100f. II 10) gebraucht. *Stuppatores*, Tapezierer oder Kalfaterer, sind in einer Inschrift der Stadt Rom (CIL VI 1649) und einer aus Portus CIL XIV 44 erwähnt.

VI. Im Edictum Diocletiani (D. Maximaltarif des Diocletian ed. Th. Mommsen, und erläutert von H. Blümner 1893) vom J. 301 n. Chr. (1, 22) ist der Maximalpreis für den Doppelmodius (17,5 l) Leinsamen auf 150 Denare à 1,827 Pfennig, d. h. für 100 kg auf ca. 23 Mark angesetzt, während auf dem heutigen Königsberger Markt für feine russische Steppensaat bis 285 Mark und wohl auch mehr pro 1000 kg gezahlt werden. Der für das römische Pfund = 0,327 kg *λίνου τοῦ καλουμένου στυπίου*, des ungesponnenen F. oder Wergs, angesetzte Maximalpreis beträgt je nach Qualität 16, 20 und 24 Denare (26, 1a—3) oder 89 Pfennig bis 1,39 Mark pro 1 kg. In Königsberg war zu Anfang des J. 1902 ein guter Preis für 50 kg Werg 5—29 und für 50 kg Rigaer Slanetz (Tau-F.) 30—35 Mark zollfrei; doch zahlte man hier vor ca. 50 Jahren für 50 kg ostpreußischen F. gewöhnlich etwas über 50 Mark. In Italien rechnete man im J. 1871 pro 100 kg 115—120 Lire für einheimischen F., während der belgische 200 Lire kostete. Die für das Garn, *λίνον*, im Edikt (26, 4—12) angesetzten Preise 75(72 ?) bis 1200 Denare pro römisches Pfund oder 4,18 bis 66,9 Mark pro kg erscheinen den heutigen gegenüber etwas hoch. Dabei fällt weniger der höchste als der niedrigste Preis auf, da heute für hochfeines, mit der Hand gesponnenes, belgisches Garn Nr. 1600 pro kg 4000 Francs bezahlt werden, während in Königsberg das kg ostpreußischen, mit der Hand gesponnenen Klunkergarns schon für 80 Pfennig erhältlich ist und Bielefelder Garn Nr. 30 ca. 3 Mark kostet. Es folgen nun im Edikt (26, 13—28, 36) verschiedene Gewebe, zunächst Kleidungsstücke. Von den letzteren sagt Th. Mommsen (Herm. XXV 1890, 22): ‚Die alte Sitte, nach welcher das eigentliche Kleidungsstück die wollene Toga (bei Frauen die *palla*) war und unter dieser das Hemd, die Tunica (bezw. bei Frauen auch noch die *stola*), ebenfalls von Wolle getragen wurde, war längst beseitigt, die Toga (und *palla*) verschwunden, die Tunica das ständige Kleidungsstück auch bei öffentlichem Erscheinen geworden, und diese und die aus ihr hervorgegangenen Kleider wie die Dalmatica (und das *colobium* worunter noch die *στίχη* = *strictoria* getragen wurde), waren jetzt nicht ausschließlich, aber überwiegend von Leinen. Die Wollstoffe dienten hauptsächlich jetzt für Mäntel ... Also ist es in der Ordnung, daß die *vestis lintea* hier weitaus überwiegt'. Allerdings werden im Edikt z. B. auch Stichen (19, 2. 3. 10. 11. 14i; 20, 1a. 2; 22, 2. 3. 9. 14 usw.) und Dalmatiken (19, 8. 9. 12ff.; 22, 5ff. usw.) von Wolle, Seide und Halbseide angeführt. Unter den genannten linnenen Geweben (26, 13—28, 36) preisen am höchsten die von Skytopolis in Syrien, darnach die von Tarsos in Kilikien, Byblos und Laodikeia in Syrien und als fünfte Gattung wiederum tarsisches, aber vermutlich nach Art der alexandrinischen Webereien hergestelltes Fabrikat (s. Blümner Maximaltarif 169, 5). In einer kaiserlichen Verordnung vom J. 374 werden teils unfreie Arbeiter einer kaiserlichen Leinwandfabrik, *linteones*, teils private Leinweber, *linyfi*, von Skytopolis, die eine Abgabe an den Staat entrichteten (Cod. Theod. X 20, 8) und von deren Erzeugnisen auch im Tarif des Diocletian die Rede ist (Th. Mommsen Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1851, 61), erwähnt. In der lateinischen Übersetzung eines um 350 n. Chr. geschriebenen griechischen Originals (Expos. tot. mundi 31) lesen wir, daß *Scytopolis, Laodicia, Byblus, Tyrus* und *Berytus* ihr *linteamen* über den ganzen Erdkreis versendeten. Clemens Alexandrinus (paed. II 10 extr.) tadelte es an Frauen und weibischen Männern, daß sie den ägyptischen *ὀθόναι* palaestinensische und kilikische vorzögen. Als einen Handwerksgenossen der Zeltmacher in Tarsos lernen wir schon den Apostel Paulus kennen (Act. apost. 18, 3). Dem römischen Mönche Iovinianus machte Hieronymus (adv. Iovin. II 21 = Migne Patrol. lat. XXIII 315 c) es zum Vorwurf, daß er sich mit linnenen und seidenen Kleidern und den Gewändern der Atrebaten und Laodikeias schmücke. Freilich konnte die berühmte *vestis Laodicina* (Expos. tot. mundi 42) auch von Wolle sein (Ed. Diocl. 19, 28f.). Bei den genannten Geweben ist der Preis im Edikt stets für den *ἱστός*, d. h. für das Stück Leinwand, wie es vom Webstuhl kam, angegeben. Es fragt sich nur, ob dieses Stück gerade die Größe hatte, wie sie für den angegebenen Gebrauchsgegenstand erforderlich war, oder ob aus ihm mehrere solche geschnitten wurden. Für die letztere Ansicht entscheidet sich wohl mit Recht Blümner (Maximaltarif 169f. 174). Denn auch sonst hat *ἱστός* offenbar diese Bedeutung (Polyb. V 29, 2. Wilcken Griech. Ostraka I 266 über Ps.-Aristeas p. 69, 16 ed. M. Schmidt = Joseph. ant. Iud. XII 117, wo Ptolemaios Philadelphos dem jüdischen Oberpriester Eleazar *βυσσίνων ὀθονίων* oder *βυσσίνης ὀθόνης ἱστοὺς ἑκατόν* schenkt). Auch würden im andern Falle die tarifierten Preise, wenigstens bei den geringern Sorten, zu hoch erscheinen. Nur mag die Breite des *ἱστός* bei den einzelnen Stücken, wie Blümner (a. a. O. 170) vermutet, sofern sie für verschiedene Gebrauchsgegenstände bestimmt waren, verschieden gewesen sein, die Länge aber bei allen *ἱστοί* dieselbe. Zunächst

ist der Preis für die ungestreifte (nicht farbige) *στίχη* (26, 13—33) angegeben, eine Art Hemde (*strictoria*), das unter der *dalmatica* oder dem *colobium* getragen wurde (Mau o. Bd. IV S. 483, 28ff.). Bei den Fabriken der erwähnten Orte geht er von 7000 bis 2000 Denare à 1,827 Pfennig herunter (26, 13—27), bei den für Soldaten bestimmten von 1500 bis 1000 Denare (26, 28—30), bei den von grobem Linnen für Bauern oder Sklaven ist als niedrigster Preis der von 500 Denaren erhalten (26, 31—33). Für eine ungestreifte *στίχη* von Wolle beträgt der Maximalpreis 1250 Denare (19, 3). Dann folgen die Preise des *ἱστός* aus den genannten Fabriken teils für ungestreifte Frauen-, teils für ungestreifte Männerdalmatiken (26, 34—63), von denen jene mit Ärmeln versehen, diese, da sie den *κολόβια* gleich bewertet sind, ärmellos gewesen zu sein scheinen (Mau o. Bd. IV S. 483, 7ff.). Bei diesen Frauendalmatiken geht der Preis von 11000 bis 3000, bei den Männerdalmatiken, bezw. *colobia*, von 10000 bis 2000 Denare hinab. Speziell ein *ἱστός* von Laodikeia für die Frauendalmatica kommt dabei auf 8000 bis 4000, für die Männerdalmatica auf 7500 bis 3000 Denare zu stehen, während eine ungestreifte Dalmatica derselben Fabrik aus Wolldrillich 2000 Denare kosten soll (19, 28). Die Preise für den *ἱστός* der Dalmatiken, bezw. *colobia*, ungestreifter *ὀθόνη*, d. h. gewöhnlicher Leinwand, welche nicht in den genannten Fabriken hergestellt war, sind 2500 bis 1250, speziell die des groben *λίνον* für Bauern oder Sklaven 1000 bis 500 Denare (26, 64—77). Die *ἀναβολεῖς*, leichte und kurze Mäntel, der genannten Fabriken sind pro *ἱστός* mit 7500 bis 2500, gewöhnliche mit 2250 bis 1250 und die für Bauern oder Sklaven von grobem *λίνον* mit 800 bis 500 Denaren tarifiert (26, 78—98). Es folgen die ungestreiften *φακιάλια* (lat. *facialia*), Schweißtücher, etwa so groß wie unsere Handtücher, pro *ἱστός* und zwar die der genannten Fabriken im Preise von 3250 bis 1250, geringere von 1000 bis 500, die für Bauern oder Sklaven aus grobem *λίνον* von 250 bis 200 Denaren (26, 99—119). Für den *ἱστός* der *καρακάλλαι* (lat. *caracallae*), kurze mit einer Kapuze versehene Überwürfe, genannter Fabriken finden sich 3500 bis 1250, geringerer, doch nicht der geringsten, 1000 bis 600 Denare (26, 120–137). Gleichen Preis haben die *κοξάλια* (lat. *coxalia*) oder *περιζώματα*, Lendentücher, doch ist hier auch der für die der Bauern oder Sklaven von grobem *λίνον* in Höhe von 400 bis 200 Denaren erhalten (27, 1—7). Taschentücher, *ὠράρια* (lat. *oraria*), der genannten Fabriken kosten pro *ἱστός* 1300 bis 300, geringere 250 bis 150 und die der Bauern oder Sklaven von grobem Linnen 120 bis 80 Denare (27, 8–29). Bei den folgenden Linnenfabrikaten (27, 29a—28, 6) ist der Name nicht erhalten. Es folgen Kopftücher, *κεφαλοδέσμια*, der genannten Fabriken, geringere und für Bauern oder Sklaven bestimmte aus grobem Linnen, für welche die Preise pro *ἱστός* 1500 bis 800, 450(?) bis 300 und 250 bis 150 Denare betragen (28, 7–15). Bei den Betttüchern, *σινδόνες κοιτάριαι*, ist für die der genannten Fabriken der Preis des *ἱστός* nur der zweitbilligsten Sorte, der von Laodikeia, im Betrag von 5250 Denaren erhalten (28, 29), während er bei billigeren Sorten 3000 bis 1750, bei denen der Bauern oder Sklaven aus grobem Linnen 1750 bis 800 Denare beträgt (28, 31a—36). Bei den Binden, *φασκίνια* oder *φάσκιαι* (lat. *fasciae*), ist der Preis nicht nach dem *ἱστός*, sondern der *φασκία* festgesetzt (28, 37—45), worunter nach Blümner (Maximaltarif 172) vermutlich ein schmales Stück Leinwand, aus dem man mehrere *fasciae* schneiden konnte, zu verstehen ist, was die Preise im Vergleich zu denen der *ἱστοί* zeigen. Der Preis für die *φασκία* jeder der genannten Fabriken beträgt nämlich 1700, für geringere *φασκίαι* 1500 bis 400 und für die der Bauern und Sklaven aus grobem Linnen 300 bis 150 Denare. Den höchsten Preis unter den Bezügen für Matratze nebst Kopfkissen, *τύλη μετὰ προσκεφαλαίου*, hat der von Tralles in Karien und der von Antinoupolis in Ägypten, da er sich auf 2750 Denare beläuft (28, 46). Weniger kosten die von Damaskos in Syrien und von Kypern, 1750 bis 800 Denare (28, 47—49), noch weniger solche unbestimmter Herkunft, 600 bis 400 Denare (28, 50—52) und am wenigsten die für Bauern oder Sklaven von grobem Linnen, 350 bis 250 Denare (28, 53—55). Daran schließt sich ein *πουλβεῖνος* (lat. *pulvinar*), d. h. Bettbezug, für Bauern im Wert von 100 Denaren (28, 56). Den Schluß des Kapitels 28 bildet die Tarifierung der *σάβανα*, d. h. Leintücher vornehmlich für Bäder (*σάβανον* schon bei Clem. Alex. paed. II 3 med. = *λέντιον* Ev. Ioann. 13, 5; *σάβανον* = *lentium* Corp. gloss. lat. II 429, 22 = *linteum* ebd. III 193, 29. 272, 69), doch ist derselbe unvollständig erhalten und zum Teil auch unverständlich. Nur von den drei teuersten, den gallischen Sorten, ist der mittlere Preis von 2500 Denaren, wiederum für den *ἱστός*, ganz sicher (29, 58). Wie Blümner (a. a. O. 172) bemerkt, scheint in Gallien namentlich die gröbere Leinwand, wie sie zu dem gedachten Zwecke ja auch besonders geeignet ist, fabriziert worden zu sein. Das 29. Kapitel, in welchem es sich um die Leinwand mit Purpursstreifen handelt, ist zum Teil nur fragmentarisch erhalten, zum Teil bietet es der Erklärung große Schwierigkeiten. Am klarsten sind noch die Zeilen 38—43, wo die Preise für *φακιάλια*, Schweißtücher, welche mit Streifen von sechs Unzen verschiedenartiger Purpurwolle durchwebt sind, nach dem *ἱστός* auf 31000(?) bis 2500 Denare angesetzt sind, wobei zu berücksichtigen, daß z. B. bei der teuersten Sorte 25000 Denare allein auf die sechs Unzen Purpurwolle kommen. Endlich ist noch im Edikt (21, 5f.) bestimmt, daß der Leinweber, *λίνυφος*, außer der Beköstigung als Maximaltageslohn 40 Denare für feines und 20 Denare für grobes Linnen erhalten solle.

VII. Die Zeit nach Diocletian. In dieser hat der Gebrauch des Linnens hinsichtlich der Art seiner Verwendung und seines Umfangs sich nicht geändert. Nach der im J. 410 verfaßten Notitia dignitatum (ed. Seeck) hatten die Kaiser eigene Webereien, *linyfia*, sowohl im Orient (Or. 13, 20, vgl. 14) als in Vienna (Gallien) und Ravenna (Occ. 11, 62f.), in denen für Rechnung und für den Gebrauch des kaiserlichen Hauses (*in usum erogationum nostrarum* nach einer Verordnung vom J. 372, Cod. Theod. X 20, 6) von kaiserlichen Sklaven (Euseb. vit. Const. II 34) gearbeitet ward. Im J. 426 wurde eine Verord-

nung über die Freilassung von Leinwebern, *lintearii sive linyfarii*, der kaiserlichen Fabriken und deren Ersatz durch andere (Cod. Theod. X 20, 16 = Cod. Iust. XI 8, 13) und eine solche über die Befähigung zur Anstellung als kaiserlicher *linteae vestis magister* (Cod. Iust. ebd. 14) erlassen. Im ersten Drittel des 4. Jhdts. galt Linnenkleidung aus Ägypten für Männer als luxuriös (Hist. aug. Carin. 20, 5), und die später gerühmten Kleidungsstücke der ägyptischen Stadt Kasion (Steph. Byz. s. v.) können linnen gewesen sein. Charakteristisch für seine Zeit sind die Worte des heiligen Augustinus (serm. 37, 6), daß man über linnenen *vestimenta* wollene trage. Übrigens verblieben für das hemdartige Unterkleid vielfach die früher üblichen Bezeichnungen *tunica* (z. B. *ex lino tunica, linea tunica* Hieron. ep. 64, 10ff., vgl. 29, 4, während dieses Wort im Edikt des Diocletian nur einmal 7, 54 gebraucht ist: *tunica muliebris* = *εἱμάτιον γυναικεῖον*), *χιτών* (im Edikt des Diocletian gar nicht erwähnt) usw. Die früher gebräuchliche, unter der *tunica* getragene *subucula* (Marquardt Privatleben 552) von Wolle (ebd. 485) wird erklärt als *ὑποδύτης ὁ χιτών, tunica linea, supparis* und *camisia* (Corp. gloss. lat. VII p. 310). Doch wurde die *tunica linea* schon gewöhnlich *camisia* genannt (ebd. 374). Überhaupt wird das ursprünglich germanische, in den heutigen romanischen Sprachen und auch im Nhd. erhaltene Wort für das linnene Hemd die lateinischen Benennungen allmählich seit dem 4. Jhdt. verdrängt haben (vgl. Camisia). Das seltene *anaboladium* (*ἀναβολάδιον*) sollte ein linnenes *amictorium* für Frauen (?), einen Umwurf um die Schulter, bezeichnen, wofür Griechen und Römer sonst *sindon* sagten (Isid. XIX 25, 7). Über *amictorium* s. d. Betreffs der Kleidung fremder Völker ist hier zu bemerken, daß die der Hunnen kurz nach ihrem Einbruch in Europa im J. 375 aus Leinwand (*indumenta lintea*) oder zusammengenähten Fellen von Waldmäusen bestand (Ammian. Marc. XXXI 2, 5) und, als im J. 376 vor jenen die Goten über die Donau flüchteten, die linnenen Gewänder, *λινᾶ ὑφάσματα*, der letzteren die Habgier der Soldaten des Kaisers Valens erregten (Eunap. frg. 42, FHG IV 32). Um die Mitte des 5. Jhdts. trugen die Ältesten der Westgoten schmutzige *lintea* und kurze Pelze (Apollin. Sidon. carm. 7, 455). Mehr über den Gebrauch des Linnens bei nordischen Völkern des Mittelalters bringt Hehn 175ff.

VIII. Rückblick. Es könnte auffallen, daß die Alten so viele andere Öle (vgl. Plin. XV 24), aber nie das Leinöl erwähnen. Wegen dieser Unbekanntschaft mit demselben konnten sie sich auch nicht bei der Malerei, was ja von höchster Bedeutung für dieselbe war, die trocknende Eigenschaft des Leinöls zu nutze machen (O. Donner bei W. Helbig Wandgemälde p. XXVIII; vgl. H Blümner Technol. IV 440f.). Auch war Leinwand, auf welche wir heute malen, im Altertum für diesen Zweck fast ganz ungebräuchlich. Daß Nero sich in Riesengröße auf einer fast 120 Fuß hohen Leinwand, *linteum*, malen ließ (Plin. XXXV 51), erklärt Blümner (a. a. O. 438) dadurch, daß Holz zu einem so großen Bilde ungeeignet gewesen wäre. Eine Stelle des Boethius (de arithm. praef.), wo hinsichtlich farbiger Darstellungen gesagt ist, daß sorgfältig gewebte *lintea* dazu gebraucht würden, glaubt Blümner (ebd. Anm. 3) auch auf Stickereien deuten zu können. So wird auch das in einer Inschrift von Pergamon erwähnte auf einer *σανδών*, d. h. auf Leinwand, dargestellte Bild der Isis und ihrer Umgebung von Dittenberger (Syll.² nr. 754 Anm. 6) für ein gesticktes gehalten. Dagegen sind im ägyptischen Faijûm auf Leinwand gemalte Porträts (aus dem 2. oder 3. Jhdt. n. Chr.?) entdeckt und befinden sich in Dresden, Berlin und Prag (U. Wilcken D. hellenist. Porträts aus El-Faijûm S. 1—6, zitiert im Arch. Anz. 1889, 2, 1). Wenn Quintilian davon spricht, daß zu seiner Zeit (inst. VI 1, 32) und wohl schon zu Beginn des 1. Jhdts. v. Chr. (ebd. 3, 72) mancher Ankläger ein auf Holz oder auf einem *siparium* dargestelltes Karikaturbild des Angeklagten, um bei den Richtern Abneigung gegen diesen hervorzurufen, aufgestellt habe, so dürfte unter *siparium* wohl Leinwand zu verstehen sein (s. o. S. 2463), doch mögen diese Bilder nur Zeichnungen gewesen sein und mit demselben einfarbigen Material hergestellt worden sein, wie die geschriebenen Geschäftsanzeigen auf den Leinwandvorhängen oder Marquisen der Tabernen (vgl. L. Friedländer zu Iuven. VIII 168) oder die Skripturen der oben (S. 2462) erwähnten *libri lintei*. Über das dem Altertum fremde Linnenpapier s. Wünsch o. Bd. III S. 2192, 32ff. [Olck.]

Flamines, römische Priester, die im Dienste eines einzelnen Gottes stehen (Cic. de leg. II 20), nach dem sie bezeichnet werden (Varro de l. l. V 84) und dem sie Opfer darzubringen haben (*f. sacrorum* Plin. n. h. XXVIII 140. Liv. I 33; vgl. CIL II 2105. VIII 14 692). Der Ursprung des Namens, den die Römer irrig von *filum*, dem von den F. getragenen Wollfaden (s. u.) ableiteten (Varro de l. l. V 84. Paul. p. 87, 15. Dionys. II 64. Plut. Num. 7. Serv. Aen. VIII 664. X 270), ist unsicher. Marquardt (Staatsverw. III² 336) leitet ihn von *flare* (Anblasen des Opferfeuers) ab, Curtius (Griech. Etym.⁵ 188) bringt den Namen mit *flagrare, flamma* zusammen, ebenso Corssen (Aussprache, Vocalismus, Betonung der lat. Sprache I² 639) und Usener (Jahrb. f. Philol. CXVII [1878] 53; Mommsen R. G. I⁸ 166 *f.* = Zünder). Leo Meyer (Vgl. Gramm. der gr. u. lat. Spr. II¹ 275. I² 76. 520) bringt *f.* mit skt. *brahmán*, Priester, zusammen, eine Erklärung, der sich Kretschmer (Einleitung in die Geschichte der gr. Spr. 127), Schrader u. a. (vgl. Osthoff in Bezzenbergers Beitr. zur Kunde der indogerm. Spr. XXIV 141) angeschlossen haben. O. Schrader Sprachvergl. und Urgeschichte² 601 nimmt an, daß *f.* seiner Bildung nach ursprünglich ein neutraler Begriff gewesen sei und zunächst dem skt. *brâhman*, Verehrung, entsprochen habe. Durch die Bedeutung ‚Verehrerschaft' sei es dann zu dem Sinne von Priester gekommen. In seinem Reallexikon der indogerm. Altertumskde. 638 gibt Schrader dem Neutrum *f.* (= skt. *brâhman*) die Grundbedeutung ‚Zauberspruch', die sich durch eine Zwischenstufe wie ‚Gemeinschaft von Kennern der Zaubersprüche' hindurch auf lateinischem Boden zu der historischen Bedeutung von ‚Priester' (einzelner Kenner der Zaubersprüche) entwickelt habe. Gegen den Zusammenhang mit skt. *brahman* Schweizer-Sidler in der Ztschr. f. vgl. Spr. XIV 155. Bugge (Bezzenbergers Beitr. III 98) bringt *f.* mit germ. *blôtan* ‚durch Opfer verehren' zusammen, gibt aber die Möglichkeit des Zusammenhangs mit *flagrare, flamma* zu. Vgl. Osthoff a. a. O. 142, der Bugges Etymologie zustimmt und weitere zustimmende Literatur anführt.

Das Amt der F. heißt *flamonium* (z. B. CIL VIII 262. XII 521) oder — in jedenfalls späterer Form — *flaminatus* (z. B. CIL II 1935. 3711), vgl. Mommsen Ephem. ep. I p. 221. Zusammenstellungen der in den Inschriften vorkommenden Formen bei Ruggiero Diz. epigr. III 150.

Die F. gehören zu den ältesten römischen Priestern, ihre Einsetzung wird Numa zugeschrieben (Ennius bei Varro de l. l. VII 45. Cic. de rep. II 26; Liv. I 20, 2 führt nur die drei großen F. auf Numa zurück). Die wichtigsten unter den F. sind die zum Collegium der Pontifices gehörigen (Cic. de domo 135) 15 F. (Fest. p. 154b 26), die sich aus den 3 *maiores* und 12 *minores* zusammensetzen. Die 3 *f. maiores* sind der *f. Dialis* (s. unter Iuppiter), der *f. Martialis* und der *f. Quirinalis* (Liv. I 20, 2. Gai. I 112), die stets in dieser Reihenfolge genannt und auch einfach als F. ohne Zusatz bezeichnet werden, während bei den *minores* der Zusatz niemals fehlt. Die *f. maiores* stehen im Range über dem Pontifex maximus (s. d.), ihnen voran geht nur der *rex* (s. d.). Trotzdem sind sie zum Gehorsam gegen den Pontifex maximus verpflichtet, dieser kann ihnen eine Buße auferlegen, wenn sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Liv. XXXVII 51. Val. Max. I 1, 2. Cic. Phil. XI 18). Von den *f. minores* scheint am Ende der Republik nur noch ein Teil existiert zu haben; Augustin. de c. D. II 15 kennt überhaupt nur 3 F. Nur von 10 der 12 *f. minores* sind die Namen überliefert (die letzten 6 der Reihe nennt Ennius bei Varro de l. l. VII 45; daß es die letzten sind, zeigt Fest. p. 154b 28, nach dem der bei Ennius zuletzt genannte *f. Pomonalis* die letzte Stelle in der Rangordnung der F. einnahm: 1) *f. Carmentalis* (Cic. Brut. 56. CIL VI 3720; s. Bd. III S. 1594); 2) *f. Portunalis* (Fest. p. 217a 13); auffallenderweise ist der *f. Portunalis* nach dieser Stelle im Dienste des Quirinus tätig, s. Portunus; 3) *f. Volcanalis* (Varro de l. l. V 84. CIL VI 1628. Macr. I 12, 18, nach dem er an den Kalenden des Mai der Maia opfert), s. Volcanus und Maia; 4) *f. Cerialis* (CIL XI 5028); vermutlich ist der *f. Cerialis* auch unter dem F. zu verstehen, der nach Fabius Pictor bei Serv. Georg. I 21 der Ceres und Tellus opfert, s. Ceres; 5) *f. Volturnalis* (Varro de l. l. VII 45. Paul. p. 379, 2), s. Volturnus; 6) *f. Palatualis* (Varro de l. l. VII 45. Fest. p. 245a 12; *pontifex Palatualis* CIL VIII 10500. XI 5031), s. Palatua; 8) *f. Furrinalis* (Varro de l. l. V 84. VI 19. VII 45), s. Furrina; 9) *f. Floralis* (Varro de l. l. VII 45; vgl. den *f. Floralis* in Lavinium CIL IX 705), s. Flora; 10) *f. Pomonalis* (Fest. p. 154b 28. CIL III Suppl. 2, 12732), s. Pomona. Jullian (Daremberg-Saglio Dict. II 1165) vermutet, daß der CIL X 1493 (Neapel) genannte *f. Virbialis* und der in der Inschrift aus Lavinium bei Henzen 6747 erwähnte *f. Lucularis* auch in Rom existierten und in diesen die beiden F. zu sehen seien, deren Namen nicht überliefert sind. Weiter vermutet er a. a. O. 1160, daß die 3 großen F. den 3 Tribus des römischen Volkes entsprechen, was sich aber nicht erweisen läßt. Wenig wahrscheinlich ist Jullians Vermutung (a. a. O. 1160), daß die kleinen F. mit geographischen Unterabteilungen, den *pagi*, in Zusammenhang stehen.

Die 3 *f. maiores* sind immer patricisch geblieben (Cic. de domo 38. Paul. p. 151, 3. Tac. ann. IV 16). Die *minores* waren ursprünglich wohl auch patricisch, später aber sämtlich plebeisch (Paul. a. a. O., vgl. Mommsen Röm. Forschgen. I 78, der annimmt, daß die Patricier von vornherein davon ausgeschlossen waren); in der Kaiserzeit sind sie, wie es scheint, dem Ritterstand entnommen worden (CIL VI 3720. III Suppl. 2, 12732).

Während über die *f. minores* nur die wenigen vorher angeführten Notizen vorliegen, sind wir über die großen F. und namentlich über den *f. Dialis* genau unterrichtet. In der Königszeit wurde der F. wohl vom Könige ernannt (Mommsen St.-R. II³ 12), in der Zeit der Republik ernennt ihn der Pontifex maximus (*capit flaminem* Gell. I 12, 15. Liv. XXVII 8, 5), er wählt ihn (*legit*) aus drei von dem Collegium der Pontifices vorgeschlagenen Kandidaten (Tac. ann. IV 16). Der vom Pontifex ernannte wird darauf vom Augur (s. Bd. II S. 326) in *comitia calata* (s. Bd. III S. 1330) inauguriert (Gell. XV 27, 1). Der inaugurierte F. scheidet aus der *patria potestas* (s. d.) — ohne *capitis deminutio* — aus (Gai. I 130. III 114. Ulp. frg. X 5).

Der *f. Dialis* genießt große Ehrenrechte: er hat Anspruch auf die *toga praetexta* (s. d.), die *sella curulis* (s. d.) und auf den Sitz im Senat (Liv. I 20, 2. XXVII 8, 8. Plut. quaest. Rom. 113; vgl. die den römischen Verhältnissen nachgebildete Bestimmung aus Narbo CIL XII 6038, 4); er besitzt einen Lictor (Paul. p. 93, 9. Ovid. fast. II 23. Plut. quaest. Rom. 113, vgl. CIL XII 6038 Z. 2), zu bestimmten Opfern darf er, wie auch die beiden andern großen F., in der Stadt auf einem Wagen fahren (Liv. I 21, 4. CIL I 206 Z. 62f.). Wer seine Knie umfaßt, darf an dem Tage nicht geschlagen werden (Gell. X 15, 10. Serv. Aen. III 607. Plut. quaest. Rom. 111). Diesen Rechten aber stehen drückende Pflichten gegenüber, die genaue Beobachtung eines sein ganzes Leben sehr einschränkenden Rituals, an dem für den *f. Dialis* auch noch in der Kaiserzeit festgehalten worden ist, während es für den *f. Martialis* und *Quirinalis*, wie es scheint, schon ziemlich früh wesentlich gemildert wurde (Interpol. Serv. Aen. VIII 552).

Der F. muß aus einer confarreierten Ehe stammen und selbst in einer solchen Ehe leben (Interpol. Serv. Aen. IV 103. 374. Gai. I 112. Tac. ann. IV 16; nach letzterer Stelle gab Tiberius das Gesetz, daß die Gattin des *f. Dialis*, die *flaminica* [s. weiter unten] nur in Bezug auf die *sacra* in der Gewalt ihres Gatten sein, sonst aber, wie die in nicht confarreierter Ehe lebenden Frauen, ihre persönlichen Rechte behalten solle; s. Manus und Confarreatio). Die Ehe kann durch Scheidung nicht getrennt werden (Gell. X

15, 23. Paul. p. 87, 13. Plut. quaest. Rom. 50, nach dessen Angaben Domitian eine Scheidung erlaubte). Der sonst für Lebenszeit ernannte F., dem die Frau stirbt, muß sein Priesteramt niederlegen (Gell. X 15, 22. Priscian. V 12 p. 149, 5 Hertz. Plut. quaest. Rom. 50. Hieron. adv. Iovin. I 49). Auch seine Gattin, die *flaminica*, darf nur einen Mann haben (Ovid. fast. VI 232. Hieron. ep. 123, 8. Tertull. de exhort. cast. 13; de monogam. 17), eine Vorschrift, die damit zusammenhängt, daß die *flaminica* großen Anteil am Priesteramt ihres Gatten hat, s. weiter u. Die Angabe des Interpol. Serv. Aen. IV 29, daß der F. nach dem Tode der Gattin eine zweite heiraten darf, beruht, wie die vorher angeführten Zeugnisse beweisen, auf einem Irrtum.

Der *f. Dialis* ist *cotidie feriatus* (Gell. X 15, 16), deshalb muß er die priesterliche Tracht, die *praetexta*, ständig tragen, während der *f. Martialis* und *Quirinalis* sie außerhalb des Dienstes ablegen dürfen (Interpol. Serv. Aen. VIII 552). Marquardt Staatsverw. III² 330 identifiziert die *praetexta* mit der vom *f. Dialis* getragenen wollenen *laena*, die seine Frau weben muß (Cic. Brut. 56. Interpol. Serv. Aen. IV 262. Suet. frg. 167 Reiffersch.), doch ist dies zweifelhaft und die *laena* vielleicht als ein über der Praetexta getragener Mantel aufzufassen, s. Laena. Vereinzelt steht die Angabe bei Serv. Aen. VII 190, daß der *f. Dialis vel Martialis* die *trabea* (s. d.) getragen habe, vgl. Samter Philolog. N. F. X 394ff. und dagegen Wissowa Relig. d. Röm. 428, 5. Auf dem Kopfe trägt der F. den *pileus* (andere Namen *galerus*, *albogalerus*, *tutulus* Fest. p. 355 a 32), eine hohe, kegelförmig zugespitzte Mütze, an deren Spitze ein Ölzweig mit einem Wollfaden befestigt ist (*apex*, Paul. p. 10, 12. Interp. Serv. Aen. X 270; der Name *apex* ist dann auf den ganzen *pileus* übertragen worden, Interpol. Serv. II 683. Gell. X 15, 17. CIL I 33). Bei großer Hitze konnte ein Umwinden des Kopfes mit diesem Wollfaden (oder Wollbinde) das Tragen des *pileus* ersetzen, was aber an Festtagen nicht gestattet war (Serv. Aen. VIII 664), s. Bd. I S. 2699, wo aber, ebenso wie Bd. I S. 1329, irrig im Anschluß an Helbig (s. weiter unten) der *apex* als ein aus Ölbaumholz geschnitzter Stab bezeichnet wird; vgl. dagegen Samter Familienfeste der Griechen und Römer 38. Später scheint allerdings der *pileus* eine helmartige Form mit einem Stabe an der Spitze bekommen zu haben; vgl. das Relief aus der Zeit Marc Aurels bei Brunn-Bruckmann Taf. 269. Petersen Ara Pacis Augustae Taf. VI (Text S. 310). Daremberg-Saglio Dict. II Fig. 3095ff. Babelon Monn. de la rép. rom. I 484. II 377. Die Porträts bei Arndt-Brunn S. 461ff. können vielleicht auch einen andern Priester darstellen, ebenso zwei nur auf Grund des Gewandes für F. erklärte Darstellungen: Amelung Skulpt. des vatik. Mus. S. 843 nr. 79. Wüsche-Bechi Bull. com. di Roma 1897, 301f.

Wie W. Helbig (S.-Ber. Akad. München 1887, 487ff.) gezeigt hat, ist der *pileus* der römischen Priester — außer den F. tragen ihn auch die Pontifices und Salier (s. d.) — eine einst allgemein in Italien verbreitete, aus dem Orient über Hellas oder Karthago zu den Italikern gekommene Kopfbedeckung. Helbig hat jedoch nicht erkannt, daß bei den Priestern das Aufsetzen des *pileus* gleichzeitig ein lustraler Ritus ist: der *pileus* muß aus dem Felle eines Opfertiers gefertigt (Suet. b. Interpol. Serv. Aen. II 683. Paul. p. 10, 12. Gell. X 15, 32. Fronto ep. ad M. Caes. 4, 4), der den *apex* an der Mütze befestigende Wollfaden der Wolle eines Opfertiers entnommen sein (Isid. orig. XIX 30, 5), sein Aufsetzen hat daher dieselbe Bedeutung wie die Bekleidung mit dem Felle eines Opfertiers oder die Verhüllung des Hauptes (Varro de l. l. V 84), d. h. es bezeichnet eine Weihung; vgl. Samter a. a. O. 34ff., über die Bedeutung des Ölzweigs auf dem *pileus* des F. vgl. ebenda 38. In bloßem Kopfe zu gehen ist dem *f. Dialis* verboten (Serv. Aen. VIII 664. Varro de l. l. V 84), während die übrigen F. den *pileus* (ebenso wie die *praetexta*) nur beim Opfer zu tragen brauchen (Interpol. Serv. Aen. VIII 552. Appian. bell. civ. I 65); erst im 1. Jhdt. n. Chr. wird es auch dem *f. Dialis* vom Pontifex gestattet, wenigstens im Hause den *pileus* abzulegen (Masurius Sab. bei Gell. X 15, 18). Auch die Tunica darf der F. Dialis unter freiem Himmel nicht ablegen (Gell. X 15, 20).

Da der F. als *cotidie feriatus* (s. o.) keine Arbeit sehen darf, gehen ihm die *praeciae* (Paul. p. 224, 1; vgl. *praeciamitatores* Fest. p. 244 a 20) voran, um den Handwerkern zu befehlen, mit ihrer Arbeit aufzuhören (Paul. Fest. a. a. O. Macr. I 16, 9). Über die *calatores flaminum* vgl. Bd. III S. 1336. Vgl. auch Commetaculum (Bd. IV S. 769).

Aus dem Hause des F. Dialis, der *aedes* oder *domus flaminia* oder bloß *flaminia* (Paul. p. 89, 10. Interpol. Serv. Aen. VIII 363; nach Cass. Dio LIV 24, 4 scheint sie nicht weit vom Vestatempel gelegen zu haben) darf Feuer nur zum Opfer herausgetragen werden (Gell. X 15, 7. Paul. p. 106, 4). Neben seinem Bette, in dem kein anderer schlafen darf (Gell. X 15, 14) und dessen Füße mit einer dünnen Lehmschicht bestrichen sind (Gell. a. a. O.), steht stets ein Gefäß mit Opfergaben (*strues atque fertum*, Gell. a. a. O.).

Der F. Dialis darf nicht schwören (Gell. X 15, 5. 31. Liv. XXXI 50, 7. Paul. p. 104, 11. Plut. quaest. Rom. 44), kein Heer sehen (Fest. p. 249 b 22. Gell. X 15, 4), kein Pferd besteigen (Plin. XXVIII 146. Paul. p. 81, 17. Plut. quaest. Rom. 40), was dem F. Martialis und Quirinalis erlaubt war (Interpol. Serv. Aen. VIII 552). Er darf keinen Toten berühren, keinen Ort, an dem ein Grab ist, betreten (Gell. X 15, 24), überhaupt nichts berühren oder auch nur nennen, was zu den Unterirdischen in Beziehung steht, keine Bohnen (Gell. X 15, 12. Plin. XVIII 119; vgl. über die Beziehung der Bohnen zum Totenkulte Samter Neue Jahrb. f. Philol. XV [1905] 42f.), keine Ziege (Gell. X 15, 12. Plut. quaest. Rom. 111). die als Tier der Unterirdischen gilt (Wissowa Relig. der Röm. 191), keinen Hund (ebd.; vgl. d. Hundeopfer an die Genita Mana, Plut. quaest. Rom. 52. Plin. XXIX 58 und über Hundsopfer auch Plut. quaest. Rom. 111), keinen Efeu (Paul. p. 82, 18. Gell. X 15, 12. Plut. quaest. Rom. 112; vgl. die häufige Verwendung des Efeus auf Grabsteinen; *arca hederacia* im lateranischen Museum CIL VI 13 756). Auch rohes Fleisch (Gell. X 15, 12. Plut. quaest. Rom. 109) und gesäuerten Brotteig (Plut. a. a. O. Gell. X 15, 19. Serv. Aen. I 179) zu berühren ist ihm verboten. Er darf nichts an sich tragen oder sehen, was bindet, deshalb darf sein Kleid und seine Mütze keinen Knoten haben (Gell. X 15, 9. Paul. p. 82, 19), sondern es müssen Spangen zur Befestigung verwendet werden (Paul. p. 113, 15. Serv. Aen. IV 262), sein Ring muß durchbrochen sein (Paul. p. 82, 19. Gell. X 15, 6). Er darf keine Weinlaube mit langen *propagines* betreten (Gell. X 15, 13. Plut. quaest. Rom. 112). Wer gefesselt sein Haus betritt, muß sofort losgebunden werden, die Fesseln werden über das Dach auf die Straße geworfen (Gell. X 15, 8. Serv. Aen. II 57). Sein Haar darf nur ein freier Mann abschneiden (Gell. X 15, 11). Die Abfälle seiner Haare und Nägel müssen unter einem glücklichen Baume vergraben werden (Gell. X 15, 15); sein Bart darf nur mit einem kupfernen Messer geschoren werden (Serv. Aen. I 448, vgl. Macr. V 19, 13. Lyd. de mens. I 31), als Überbleibsel der Bronzezeit ein Beweis für das hohe Alter dieses Rituals. Über sein Opfermesser vgl. Secespitum.

In alter Zeit durfte er keine Nacht außerhalb Roms bleiben (Liv. V 52, 13); später wurde ihm eine Abwesenheit von zwei (Tac. ann. III 71), noch später von drei Nächten erlaubt (Gell. X 15, 14. Plut. quaest. Rom. 40). Für den Fall einer Erkrankung gestattete Augustus (als Pontifex maximus) eine längere Abwesenheit unter der Bedingung, daß sie nicht in die Tage des *publicum sacrificium* falle und nicht öfter als zweimal in einem Jahre vorkomme (Tac. a. a. O.). Vertreten wird der F. Dialis bei einer Erkrankung (oder Verhinderung durch ein *munus publicum*) durch den Pontifex maximus (Tac. ann. III 58). Ließ sich der F. eine Nachlässigkeit beim Opferdienst zu Schulden kommen oder fiel ihm der Hut vom Kopfe, so mußte er seine Würde niederlegen (Val. Max. I 1, 4. Liv. XXVI 23, 8. Plut. Marc. 5).

Ob der F. Dialis kein anderes Priesteramt bekleiden durfte, wie Ambrosch (Quaest. pont. III 5. 23) annahm, ist zweifelhaft (Mommsen CIL I p. 19). Mit dem Pontifikat konnte das *flamonium* aber wohl kaum verbunden werden, da der F. selbst zum Collegium des Pontifices gehörte (Bardt Die Priester der vier großen Collegien 38). Der zum F. gewählte Salier mußte aus dem Collegium der Salier ausscheiden (CIL VI 1978. 1980. 1982f).

Ein politisches Amt durfte der F. Dialis ursprünglich nicht bekleiden (Liv. IV 54, 7. Plut. quaest. Rom. 113). Ob dies in alter Zeit auch dem F. Martialis und Quirinalis verboten war, ist nicht sicher (vgl. Mommsen St.-R. I 491). Dem F. Dialis wird im J. 200 v. Chr. zum erstenmale gestattet, ein städtisches Amt zu bekleiden (curulische Aedilität; Liv. XXXI 50, 7: da der F. nicht schwören darf, wird es gestattet, daß sein Bruder für ihn den Eid leistet), 183 wird ein F. Dialis Praetor (Liv. XXXIX 39. 45), 87 Consul (Vell. II 22. Tac. ann. III 58). Dagegen ist, entsprechend dem Verbote, länger als zwei oder drei Nächte von Rom abwesend zu sein, dauernd daran festgehalten worden, daß der F. Dialis nicht in die Provinz abgehen darf (Tac. ann. III 71). Die beiden andern großen F. haben in der Kaiserzeit Provinzen gehabt (Tac. ann. III 58; vgl. Interpol. Serv. Aen. VIII 552), früher aber sind auch sie oft durch den Einspruch des Pontifex Maximus verhindert worden, sich von den *sacra* zu entfernen. d. h. als Beamte in die Provinz zu gehen (Cic. Phil. XI 18. Valer. Max. I 1, 2. Liv. ep. XIX. XXIV 8, 10. XXXVII 51, 1).

Da der F. Dialis an die mannigfachsten Beschränkungen gebunden war, ist es begreiflich, daß keine große Neigung zu dieser Würde vorhanden war; so erklärt es sich, daß vom J. 87 v. Chr. an das *flamonium Diale* 75 Jahre unbesetzt blieb, bis Augustus es im J. 11 v. Chr. erneuerte (Cass. Dio LIV 46. Suet. Aug. 31. Tac. ann. III 58).

Als Helferin zur Seite steht dem F. Dialis seine Gattin, die *flaminica* (nach Plut. quaest. Rom. 86 Priesterin der Iuno; daß diese Angabe unzutreffend ist, nimmt Otto Philolog. LXIV [1905] 215f. wohl mit Recht an). Daß in historischer Zeit nur die Gattin des F. Dialis, nicht die der andern F., priesterliche Funktionen ausübt, beweist der Umstand, daß *flaminica* ohne Zusatz stets die Gattin des F. Dialis bezeichnet. Entsprechend dem *pileus* ihres Gatten, trug sie den *tutulus*, ursprünglich eine Haube (daß dies die ursprüngliche Bedeutung von *tutulus*, betont Helbig a. a. O. 516 mit Recht), an deren Stelle später eine hohe Frisur trat, in die eine purpurne wollene Binde eingeflochten war (Fest. p. 355 a 29. Paul. p. 354, 7). Die Flaminica verhüllt ihr Haupt mit dem roten Schleier, *flammeum* (Paul. p. 89, 13, s. d.) und einem purpurnen Kopftuch, der *rica* (Paul. p. 288, 10), die von *virgines ingenuae patrimae matrimaeque* gefertigt (Paul. p. 288, 11) und, wie aus Fest. p. 277 a 6 hervorgeht, später durch ein bloßes Band ersetzt wurde (vgl. Samter Familienfeste 41). Wie am *pileus* des F. ein Ölzweig befestigt war, so gehörte zur *rica* der Flaminica ein Zweig von einer *arbor felix* (Gell. X 15, 28; Granatzweig Interpol. Serv. Aen. IV 137). Diese *virga* trägt bei gewissen Opfern auch die *regina sacrorum*, die Flaminica aber bei jedem Opfer (Interpol. Serv. a. a. O.), s. Rica. Wie die *rica*, das *flammeum* und die Haarbinde, so ist auch der Mantel der Flaminica, das *venenatum*, purpurfarben (Interpol. Serv. Aen. IV 137. XII 602. Gell. X 15, 27; Helbig a. a. O. 517 erklärt das *venenatum* wohl mit Unrecht für eine Kopfbedeckung; vgl. Samter a. a. O. 40f.); vgl. auch CIL XII 6038, 6. Über die lustrale Bedeutung der roten Farbe in der Tracht der Flaminica vgl. Diels Sibyll. Blätter 70. Die Tunica der Flaminica ist aus Wolle und auch mit Wolle genäht (Interpol. Serv. Aen. XII 120). Wie man aus der Inschrift von Narbo CIL XII 6038, 7 auch für stadtrömischen Brauch schließen darf, ist es ihr, wie ihrem Gatten, verboten, eine Leiche zu berühren. Ihre Schuhe und Sohlen dürfen nur aus der Haut eines geopferten oder sonst getöteten, nicht eines gestorbenen Tieres gefertigt werden (Fest. p. 161 a 3. Interpol. Serv. Aen. IV 518). Sie braucht nicht zu schwören (*neve invita iurato* CIL XII 6038, 7). Sie darf keine Treppe von mehr als drei Stufen steigen, damit

nicht ihr Bein entblößt wird, ausgenommen sind Treppen, die von Wänden umgeben sind, durch die sie den Blicken entzogen wird (Gell. X 15, 29. Serv. Aen. IV 646). Ebenso darf sie ihr Kleid nicht über das Knie aufschürzen (Interpol. Serv. Aen. IV 518). Am Feste der Argeer (Gell. X 15, 30, s. Bd. II S. 689ff.), dem der *ancilia* (Ovid. fast. III 397, s. Bd. I S. 2112) und während der Reinigung des *penus Vestae* (s. d.) darf sie ihre Haare nicht kämmen und ihre Nägel nicht schneiden (Ovid. fast. VI 229f.). An diesen Tagen darf sie mit ihrem Mann keinen geschlechtlichen Verkehr haben (Ovid. fast. VI 231).

Wie bei andern Priestern fungieren auch beim F. seine Kinder als Gehilfen (Dionys. II 22). Hat er keine Kinder, so sind Knaben und Mädchen, denen beide Eltern leben, seine Gehilfen (Paul. p. 93, 2. Serv. Aen. XI 543. Macr. III 8, 7), die *camilli* und *camillae*; s. Bd. III S. 1431.

An allen Idus opfert der F. Dialis dem Iuppiter ein Schaf (Ovid. fast. I 487. Macrob. I 15, 16); s. Idulis ovis. An den *nundinae* (s. d.) schlachtet die Flaminica in der Regia dem Iuppiter einen Widder (Macrob. I 16, 30). Gegen Wissowas Annahme (Rel. der Röm. 444, 4), daß es sich hierbei um ein gemeinschaftliches Opfer des F. und der Flaminica an Iuppiter und Iuno handle, vgl. Otto Philol. LXIV [1905] 216. Im Februar teilt der F. Dialis zusammen mit dem Rex die *februa* (s. d.) aus (Ovid. fast. II 21ff., vgl. 27f. *ipse ego flaminicam poscentem februa vidi*). Über die Beteiligung des F. Dialis bei den Lupercalien s. Ovid. fast. II 282; vgl. den Art. Lupercalia. Wissowa Religion d. Röm. 484, 7. Bei Beginn der Weinlese opfert der F. Dialis dem Iuppiter eine *agna* (Varro de l. l. VI 16), s. Vinalia. Über die Mitwirkung des F. Dialis bei der *confarreatio* (Interpol. Serv. Georg. I 31) s. d.

Der F. Martialis opfert am 15. Oktober dem Mars das beim Wettrennen siegreiche Pferd (Cass. Dio XLIII 24, vgl. Wissowa Relig. der Römer 131 und Art. October equus und Mars).

Der F. Quirinalis opfert alljährlich am 23. Dezember zusammen mit dem Pontifex am Grabe der Acca Larentia (Gell. VII 7, 7. Macrob. I 10, 15; vgl. Acca Larentia und Larentalia). Am 25. April opfert er dem Robigus (Ovid. fast. IV 910), s. d., am 21. August zusammen mit den Vestalinnen am Altar des Consus (Tertull. de spect. 5), s. d. Der F. Quirinalis scheint in irgend welchen näheren Beziehungen zum Heiligtum der Vesta zu stehen: er geleitet im J. 390 die Vestalinnen nach Caere (Val. Max. I 1, 10), bei seinem Hause werden die Heiligtümer vergraben (Liv. V 40).

Alle 3 F. opfern der *Fides publica* auf dem Capitol (Liv. I 91, 4), s. Fides. Wie andere Priester, sind auch die F. beteiligt bei der zur Zeit der Gefahr stattfindenden *lustratio urbis* (s. d.), Lucan. I 604.

Dem Collegium der Pontifices angegliedert waren anscheinend auch die *f. Divorum* (Wissowa Religion der Römer 449), deren Organisation der der drei großen F. nachgebildet ist (Cass. Dio XLIV 6, 4. Cic. Phil. II 110): wie die letzteren mußten sie Patricier sein (Dessau Ephem. ep. III p. 223ff.), ebenso wurden sie wie jene für Lebenszeit — jedenfalls vom Kaiser als Pontifex maximus — ernannt (Tac. ann. II 83) und inauguriert (Cic. Phil. II 110); wie bei den alten F. der Name des Gottes, wird auch bei ihnen der Name des Divus (im Gegensatz zu den provinzialen und municipalen Kaiserpriestern) im Adjektiv hinzugefügt (eine Ausnahme bildet erst der *f. divi Severi*, s. weiter u.). Im Gegensatz zu den großen F. durften sie aber anscheinend gleichzeitig das Pontificat bekleiden (CIL V 3223. 7783; auch XIV 4242 bezieht sich jedenfalls auf den F. eines Divus; *rex sacrorum* und *flamen* CIL IX 2847), dagegen anscheinend nicht die Würde des Saliers (Dessau a. a. O. 226). Bis ins 3. Jhdt. erhielt jeder Divus einen eigenen F. (Wissowa Religion der Römer 288). Bezeugt sind F. für Caesar (Cass. Cio XLIV 6, 4. Suet. Caes. 76. Cic. Phil. II 110. XIII 41. 47; *f. Iulianus* CIL V 1812), Augustus (Tac. ann. II 83; *f. Augustalis* z. B. CIL II 1517. V 3223. VI 909. 913. 921), Claudius (*f. Claudialis* CIL IX 1123. X 6566), Nerva (Plin. Panegyr. 11), Traian (*f. Ulpialis* CIL VI 1383), Hadrian (Hist. aug. Hadr. 27, 3), Antoninus Pius (ebd. Anton. Pius 13, 4; M. Aurel. 7, 11), L. Verus (ebd. M. Aurel. 15, 4), Marc Aurel (ebd. 18, 8), Commodus (ebd. Comm. 17, 11; *f. Commodianus* CIL VI 1577), Pertinax (Hist. aug. Pert. 15, 4; Sever. 7, 8), Septimius Severus (*f. divi Severi* CIL V 778). Einzelne verstorbene kaiserliche Frauen erhielten *flaminicae*, so die ältere Faustina (Hist. aug. Anton. Pius 6, 7), Claudia, die Tochter Neros (Tac. ann. XV 23).

Über die dem Pontificalcollegium unterstellten F. einiger teils untergegangener, teils dem römischen Staat einverleibter altlatinischer Gemeinden vgl. Art. Sacerdotes Laurentes Lavinates, Sacerdotes Lanuvini. Mommsen St.-R. III 579f. Wissowa Religion der Römer 447. Wilmanns De sacerdot. p. p. R. quodam genere, Berlin 1868. Über die F. in den Municipien und in den Provinzen, wo der Titel zum Teil vermutlich an die Stelle einheimischer Priestertümer getreten ist, vor allem aber den Vertreter des Kaiserkults (besonders auch des Kults des regierenden Kaisers) bezeichnet, vgl. Sacerdotes municipales und Kaiserkult.

Über die *f.* und *proflamines* der Arvalen s. Bd. II S. 1470, über die *f.* der Curien Bd. IV S. 1816. 1836 (vgl. 1820; *f. montanorum montis Oppi* Bull. com. XV 156. Mommsen St.-R. III 1 p. VIII 1).

Vgl. Wissowa Religion d. Röm. 432ff. u. ö. Marquardt Staatsverwalt. III² 326ff. Preller Röm. Mythol.³, bes. I 201ff. u. ö. Ruggiero Diz. epigr. III 139ff. Roscher Lex. II 697ff. Daremberg-Saglio Dict. II 1156ff. Peter Quaest. pontifical. spec. (Straßb. Diss. 1886, Zusammenstellung der Zeugnisse) 42ff. G. May Le flamen Dialis et la virgo Vestalis, Revue des études anciennes 1905, 3ff. Frazer The golden bougl I² 242ff. [Samter.]

Flaminia (Verwaltungsdistrikt). Die Augusteische VI. Region Umbrien wurde aus zwei ethnographisch gesonderten Gebieten gebildet, dem eigentlichen Umbrien und dem Senonengebiet, dem *ager Gallicus*, der vom Aesis nordwärts gegen Ariminum reichend die Ostabdachung des Appennin umfaßte (vgl. Mommsen Die ital. Regionen, Festschrift f. H. Kiepert 104. Nissen

Ital. Landesk. II 377). Diese geschichtlich und völkerkundlich begründete Zweiteilung kommt neuerdings bei der im 2. Jhdt. erfolgten Sprengelbildung für die kaiserlichen *iuridici* (über diese Mommsen a. a. O. 105; St.-R. II³ 1084) zum Vorschein, indem *iuridici per Flaminiam et Umbriam* (CIL VI 1509. III 6154. XI 377 usw.; ein *iuridicus Aemiliae et Flaminiae* CIL VIII 5354 der älteste bekannte *iuridicus* aus der ersten Zeit des Marcus) bestellt wurden, die gewöhnlich auch in Picenum zur gleichen Zeit tätig waren (*iuridicus per Flaminiam Umbriam Picenum* CIL II 2674. XI 376). Die kaiserliche Domänenverwaltung hat diese Distriktseinteilung übernommen (*procurator per Flaminiam Umbriam Picenum* CIL VIII 822; vgl. Hirschfeld Die kaiserl. Verwaltungsbeamten² 127f.). Der Sprengel heißt nach der großen Straße, die ihn durchzieht, F. (die Sprengelbildung der kaiserlichen Güter- und Alimentarverwaltung knüpft häufig an die Hauptstraßen an; vgl. CIL VIII 822 *proc. priv. per Salariam Tiburtinam Valeriam*). Bei der Provinzialisierung Italiens wurde nun Umbrien mit Tuscien vereinigt, während der Distrikt F., wahrscheinlich vom Po (Ravenna eingeschlossen) bis zum Aesis reichend, mit Picenum zu einer Provinz *Flaminia et Picenum* zusammengelegt ward (Laterc. Veron. X 3. 4; dazu vgl. Cantarelli Il vicariato di Roma, Bull. com. XXI 1893, 31. Mommsen Feldmesser II 208), an deren Spitze ein *corrector Flaminiae et Piceni* stand (CIL VI 1717. XI 5381 usw.; vgl. Bull. com. a. a. O.). In der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. erfolgte eine Teilung dieser großen Provinz zunächst in zwei: *Flaminia et Picenum annonarium* (kurzweg auch F. genannt) und *Picenum suburbicarium* (Pol. Silv. I 7. 8. Not. dign. Occ. I 56. 58). Die Hauptstadt der unter einem Consularis stehenden, zum Italischen Vicariat gehörigen Provinz *Flaminia et Picenum annonarium* war fast immer Ravenna, Zosim. V 27 *ἐν τῇ Ῥαβέννῃ (μητροπόλει δὲ Φλαμινίας)*. Geogr. Rav. IV 29 *provincia Flaminia Ravennatis*. Guido 66. Paul. Diac. II 19 *dehinc undecima provinciarum est Flaminia quae inter Appenninas Alpes et mare Hadriaticum posita. In qua nobilissima urbium Ravenna.* Für kurze Zeit ist die Stadt mit ihrem Gebiet am Ende des 4. Jhdts. aus der F. ausgeschieden und mit der Aemilia vereinigt worden. CIL VI 1715 (vom J. 399): *Cronio Eusebio v. c. consulari Aemiliae addita praedictae provinciae contuitu vigilantiae et iustitiae eius etiam Ravennatium civitate quae antea Piceni caput provinciae videbatur.* Vgl. neben der angeführten Literatur auch Marquardt Röm. St.-V. I² 224—239. [Weiss.]

Flaminia via. Durch das Ausgreifen der römischen Macht in der Poebene (224. 223 v. Chr. Anlage der Kolonien Mutina, Placentia, Cremona) ergab sich die Notwendigkeit des Baues einer Heerstraße von Rom nach dem Schlüsselpunkt des cisalpinen Galliens Ariminum. Sie baute der in den Kämpfen gegen die Gallier (als Consul 223) siegreiche C. Flaminius während seiner Censur im J. 220. Cassiod. chron. a. u. 534 aus Livius XX. Liv. per. XX. Fest. p. 89 M.; vgl. Plut. quaest. Rom. 66; Strabon V 217 schreibt den Bau dem gleichnamigen Sohn des Flaminius zu, was irrig ist. Von den beiden Consuln des J. 187 v. Chr. baute Aemilius Lepidus die Via Aemilia von Ariminum nach Placentia (Strab. a. a. O. auch ungenau. Liv. XXXIX 2, 10) und C. Flaminius die von Bononia nach Arretium (Liv. XXXIX 2, 6). Merkwürdigerweise schließt sich Niese Röm. Gesch.³ 126 Strabon an. Die Angabe des Livius XXII 11, Fabius sei im J. 217 auf der Flaminia nach Ocriculum marschiert, ist nicht als Beweis für den Bau im J. 220 heranzuziehen, da ein Anachronismus vorliegen könnte.

Die Straße verließ das ältere Rom bei der Porta Fontinalis (Jordan-Hülsen Topographie I 3, 484) zwischen Capitol und Quirinal und lief in nordnordwestlicher Richtung durch das Marsfeld, welches, mit der Zeit dicht besiedelt, von der Mauer des Aurelian mit eingeschlossen wurde. Das Tor in dieser hieß Porta Flaminia bis ins Mittelalter hinein (Procop. bell. Goth. I 23. Einsiedler Itinerar I 2. Richter Topographie 393), später und heute Porta del Popolo am Ende des der Via Flaminia (innerhalb der Stadt *via lata*) entsprechenden Corso Umberto I (vgl. Tomasetti Archivio d. soc. Rom. di storia patr. VI 1883, 173f.; über die Grabungen an der Via lata die entsprechenden Blätter der Forma urbis Romae von Lanciani).

Auf dem Pons Mulvius (Ponte Molle, im J. 109 v. Chr. vom Censor M. Scaurus neugebaut, Vict. vir. ill. 72, 8. Ammian. Marc. XXVII 3, 9; unter Augustus nicht reparaturbedürftig, Mon. Anc. IV 19; die Tab. Peut. hat *Roma via Flaminia III ad pontem Iulii*) führte die Straße über den Tiber (hier geht die Via Clodia nach links ab, Ovid. ex Ponto I 8, 43), an diesem 6 Millien bis Rubrae (Saxa Rubra), verläßt ihn dann und zieht an der Westseite des Sorakte durch Etrurien wieder an den Tiber, den sie vor Ocriculum (bereits umbrisch) überschreitet. 12 Millien weiter passierte sie bei Narnia (Narni) den Nar (Nera), 34 Millien von hier bei Mevania (Bevagna) die Tinia (Topino, Strab. V 227) und trat in das Tal dieses Flüßchens. Bei Fulginii traf eine erst in späterer Zeit gebaute und besonders frequentierte Abzweigung von Narnia her über Spoletium (Spoleto) auf die, wie E. Bormann im Index lectionum Marburg. 1883 nachgewiesen, ursprüngliche Route (Beweise: Straßenbauinschrift Hadrians auf der Strecke zwischen Vicus Martis = Sa. Maria in Pantano und Bevania CIL XI 6619; Strabon V 227 bezeichnet Mevania als an der Flaminia, Interamna und Spoletium als von dieser abseits gelegen; die Becher von Vicarello CIL XI 3281–3284 weisen die Route über Mevania; Vitellius meidet nach Tac. hist. II 64 die Flaminia und geht über Interamna). Die Wasserscheide überschreitet die Straße zwischen M. Nerone und Catria auf dem Sattel von Scheggia (591 m), folgt dem T. Burano und dem mit diesem vereinigten (bei Pitinum) Candigliano am linken Ufer. Die große Steigung der Straße infolge des steilen Abfalls der Felsen zum Flusse beseitigte Vespasian durch die Anlage eines 37 m langen Tunnels (CIL XI 6106. Vict. Caes. 9; epit. 18). Die Station dabei hieß Intercisa (saxa), im späten Altertum Petrapertusa; die Stelle jetzt Furlo (Procop. bell. Goth. II 11, vgl. Nissen Ital. Landesk. II 1, 338). Unterhalb dieser erreicht die Straße den Metaurus (Metauro) und führt an seinem

linken Ufer abwärts an die Küste nach Fanum Fortunae (Fano) und an ihr entlang nach dem 32 Millien weiter gelegenen Ariminum (Rimini), dem Endpunkt. Die in dem Itin. Ant., der Tab. Peut., dem Itin. Hieros. und den Bechern von Vicarello angegebenen Stationen und Längen der Teilstrecken sind aufs beste zusammengestellt von Bormann CIL XI 2 p. 995ff.

Die Straße, welche eine der drei wichtigsten von Rom nach dem Norden war (Cicero Philipp. XII 9), wurde immer in gutem Stand gehalten. C. Gracchus wird seine Straßenbautätigkeit (Plut. C. Gr. 7) auch auf die Via Flaminia ausgedehnt haben (Forum Sempronii am Metauro deutet wohl darauf; vgl. Nissen a. a. O. 383). 109 v. Chr. baute der Censor M. Scaurus die Mulvische Brücke, s. o., im J. 64 ist nach Cicero ad Att. I 1, 2 ein Thermus Curator der Straße, der sicher wohl der Gens Minucia angehörte. Dann würde sich der Bau des Pons Minucius (Mon. Anc. IV 19) auf diesen beziehen. Die größte Restauration der Straße hat Augustus vornehmen lassen (Mon. Anc. IV 19. CIL XI 365. Suet. Aug. 30. Dio LIII 22. Cohen² Augustus 229—235. 541. 542; vgl. Bormann Index lect. p. VII. Gardthausen Augustus und seine Zeit 988ff.; daselbst sind die monumentalen Reste der Straße, die heute noch vorhanden sind, aufgezählt). Zum Dank für den Bau ließ der Senat am Anfang und Ende der Straße bei der Mulvischen Brücke und in Ariminum einen Triumphbogen errichten (s. die oben angeführte Literatur). Eine wesentliche Verbesserung erfolgte durch den Tunnelbau Vespasians (s. o.), eine neuerliche Instandsetzung unter Hadrian (CIL XI 6619, s. o.). Endlich wissen wir von großen Renovierungsmaßregeln seitens der gotischen Regierung (Cassiod. var. XII 18; 536 n. Chr.?), die an der vollkommenen Benützbarkeit der Straße, welche die Hauptverbindung zwischen Rom und Ravenna war (daher im Mittelalter vereinzelt *via Ravennana* genannt, vgl. Tomasetti Archivio VI 175), lebhaftes Interesse haben mußte (ein anderer Erlaß Cassiod. var. XI 12 betrifft Maßregeln zur Förderung der Reisenden). Die Straße war sehr belebt (Tac. hist. II 64. Iuven. 1, 61) und wird als wichtige Marschlinie gegen Rom oft in der Kriegsgeschichte genannt (Tac. ann. III 9; hist. II 64. III 79. 82. Hegesipp. I 22. Iord. Get. XXX 155. Procop. bell. Goth. II 11. IV 28 u. a.). Mängel der Straße erwähnen Mart. IX 57 (*salebrae*) und Claud. epist. ad Olybrium 8 (*pulverulenta*).

Zu beiden Seiten der Straße zogen sich von Rom her auf eine Strecke von einigen Millien Grabstätten mit monumentalem Schmuck, ähnlich wie an der Appischen Straße oder der Via Latina usw. (CIL VI 2120 v. 16ff. *cum ante hos dies coiugem et filium amiserim et pressus necessitate corpora eorum fictili sarcofago commendaverim, donique is locus, quem emeram, aedificaretur via Flaminia inter miliar(ia) II et III euntibus ab urbe parte laeva.* Iuven. 1, 171. Mart. VI 28, 4. XI 13. Stat. silv. II 1, 175). Am ersten Meilenstein wurden an den Iden des März die *feriae Annae Perennae* gefeiert (Fasti Vatic. CIL I² 242 XIV), beim neunten stand eine kaiserliche Villa (Plin. n. h. XV 137). Wegen ihrer Bedeutung wurde für die Flaminia ein besonderer Verwaltungsbeamter der kaiserlichen Post bestellt (CIL X 7585. VI 33714; vgl. O. Hirschfeld Die kaiserlichen Verwaltungsb.² 196). Über die *curatores* der Straße vgl. o. Bd. IV S. 1783. Bull. com. 1891, 108ff. Ruggiero Dizionario epigrafico III 150f.

Literatur: N. Bergier De publicis et militaribus imperii Romani viis in Graevius Thesaurus antiquitatum Romanarum X. G. Tomasetti Della campagna Romana nel medio evo, Archivio della società Rom. di storia patria VI. VII. J. Partsch Der hundertste Meilenstein, in der Festschrift für H. Kiepert. E. Bormann in CIL XI 2 p. 995ff.; Variae observationes de antiquitate Romana im Index lectionum Marburg. 1883 (Sommersemester). Nissen Ital. Landesk. an vielen Stellen. Jordan-Hülsen Topographie der Stadt Rom I 3, 484. [Weiss.]

Flamininus s. Quinctius und Vitrasius.

Flaminius, Name eines plebeischen Geschlechts, von Auct. de vir. ill. 51, 1, dann von Abschreibern und älteren Gelehrten bisweilen mit dem Beinamen *Flamininus* verwechselt, der von einem Zweige der patricischen Quinctier geführt wurde. Wenn er wirklich an der Gegend, in welcher F. Nr. 2 den Circus Flaminius erbaute, schon früher haftete (*campus Flaminius* oder *prata Flaminia* Varro de l. l. V 154. Liv. III 54, 15. 63, 7. Plut. quaest. Rom. 66, vgl. Hülsen o. Bd. III S. 2580, 54ff.), so müßte man annehmen, daß der Erbauer der Circus ein seiner Gens gehöriges Grundstück benützte (vgl. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 484).

1) Flaminius, 600 = 154 mit zwei anderen Gesandten in das südliche Gallien geschickt (Polyb. XXXIII 10, 1ff.), vielleicht ein Sohn von Nr. 3.

2) C. Flaminius. Seit Ap. Claudius Caecus und bis auf die Gracchen, in den Zeiten der vollendeten Herrschaft des Senats ist kaum ein begabterer demokratischer Führer gegen diese Herrschaft in die Schranken getreten, als F. Die trümmerhafte Überlieferung läßt noch erkennen, welchen heftigen Widerstand ihm die herrschende Nobilität entgegensetzte, an deren Spitze damals Q. Fabius Maximus stand; ihr kam es zugute, daß F. dem furchtbarsten auswärtigen Feinde Roms erlag, und daß bald darauf aus ihrer Mitte der erste römische Historiker erstand. Seitdem hat der Senat Jahrhunderte lang die geschichtliche Überlieferung beherrscht und seine Widersacher mit düsteren Farben gemalt dem Urteil der Nachwelt preisgegeben. Vielleicht war F. der erste einer langen Reihe, der von diesem Schicksal betroffen wurde; die Grundzüge der Darstellung des Demagogen, der nur Unheil zu stiften vermag, gehen auf Fabius Pictor zurück; die spätere Annalistik hat die Schatten noch verstärkt.

F. war nicht in dem Maße ein Homo novus wie Cato; denn die Fasti Cap. (und Acta triumph.), die dessen Großvater nicht kennen, nennen den seinigen (*Lucius*), und daß sein Vater C. Flaminius an dem politischen Leben teilnahm, ist die Voraussetzung einer von ihm erzählten Anekdote (s. u.). Als Volkstribun setzte F. ein folgenreiches Ackergesetz durch und begründete dadurch sein Ansehen beim Volke: der *ager Picenus et Gallicus*, der nach der Vernichtung der Senonen verödet war, sollte unter römische Ansiedler aufgeteilt werden. Von den erhaltenen Berichten verurteilt Polyb. II 21, 7f. dieses Verfahren mit großer Schärfe als den Beginn des Niedergangs echten Römertums und als den unmittelbaren Anlaß des großen Keltenkrieges; Cicero (de inv. II 52; acad. pr. II 13; Brut. 57 vgl. 77; Cato 11 [die drei letzteren Stellen aus derselben Quelle, Atticus]) und Livius XXII 63, 2 berichten von dem Kampf des beredten Tribunen gegen den widerstrebenden Senat; in Ciceros Jugend (de inv. II 52) wurde die Überlieferung, daß auch der Vater des F. zu den Gegnern des Antrags gehörte, zu der rhetorischen Controversia verwendet, ob die *patria potestas* der *tribunicia potestas* überlegen sei oder nicht, und von den Rhetoren haben die Annalisten die ausgeschmückte Erzählung übernommen, wie der Vater den Sohn in einer Versammlung der Plebs am Reden gehindert habe (Val. Max. V 4, 5 jedenfalls aus Liv.; Dionys. II 26, 5 ohne Namen des F.). Der Antrag des F. (auch erwähnt bei Cato orig. frg. II 10 Jordan aus Varro r. r. I 2, 7 u. a.) wurde nach Polyb. a. O. im J. 522 = 232 eingebracht; nach Cicero (Cato 11, vgl. acad. pr. II 13) fällt dagegen das Tribunat ins J. 526 = 228; man kann zugeben, daß sich die ganze Ackerverteilung bis zu dem letzteren Jahre hingezogen haben mag (so zuletzt Nissen Ital. Landesk. II 377, 1), und man kann auch an dem Widerstande des Fabius gegen das Gesetz festhalten (Cic. a. O.), aber für das Volkstribunat des F. ist dennoch das erstere Jahr als das besser bezeugte festzuhalten (Mommsen R. Forsch. II 401, 23, vgl. Herm. XL 86f.). Im J. 527 = 227 wurden zum erstenmal vier Praetoren statt der bisherigen zwei gewählt, und zwar die beiden neuen für die Verwaltung der überseeischen Provinzen Sizilien und Sardinien; einer der neugewählten Praetoren dieses Jahres war F., und er erhielt durchs Los Sizilien, so daß er die Liste der Statthalter der Insel eröffnet (Solin. 5, 1 p. 48, 2 Momms.², vgl. Liv. ep. XX. XXXIII 42, 8. Digest. I 2, 2, 32; die richtige Verbindung dieser Zeugnisse zuerst bei Pighius vgl. Mommsen St.-R. II 198, 2 u. a.). Als Consul I im J. 531 = 223 (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod.) hatte F. mit seinem Amtsgenossen P. Furius Philus den Krieg gegen die Kelten in Oberitalien zu führen, worüber in der Hauptsache zwei Berichte vorliegen, die sich gegenseitig ergänzen und beide dem F. abgeneigt sind, so daß sie in letzter Linie auf einen einzigen, den des Zeitgenossen Fabius Pictor, zurückgehen dürften. Polybios, der die Keltenkriege dieser Zeit nach Fabius erzählt, berücksichtigt nur das Militärische (II 32, 1—33, 9): die Römer überschritten den Po und fielen in das Gebiet der Insubrer ein, gerieten aber hier sofort in solche Bedrängnis, daß sie nur durch Abschluß eines Vertrags freien Abzug erlangen konnten. F. führte sie zunächst in das Gebiet der Cenomanen, bot diese zur Teilnahme an dem Kriege auf und rückte von neuem ins Land der Insubrer ein. Aber jetzt boten diese ihre ganze gewaltige Macht auf, und die keltischen Bundesgenossen der Römer erschienen so unzuverlässig, daß man sich lieber wieder von ihnen trennte; in geradezu verzweifelter Lage, mit dem Rücken gegen einen Fluß aufgestellt, vermutlich den Ollius (so Mommsen R. G. I 556, vgl. Neumann Zeitalter der pun. Kriege 232), sah sich F. zum Kampf gezwungen; doch die zweckmäßigen Anordnungen der ihm untergebenen Kriegstribune und die heldenmütige Tapferkeit der Soldaten, die nur Sieg oder Untergang vor Augen hatten, machte alle Fehler seiner Führung wett, und mit der einen großen Feldschlacht war der ganze Krieg entschieden. Livius, in Anspielungen der erhaltenen Bücher und in späteren Auszügen und Bearbeitungen, hat seinerseits fast nur das Politische beachtet: infolge von Prodigien wurde die Wahl der Consuln nachträglich geprüft und angefochten; die Consuln wurden zur Rückkehr nach Rom und zur Niederlegung des Amtes aufgefordert; aber F. ließ das Schreiben des Senats uneröffnet bis nach der Schlacht, erklärte dann durch seinen Sieg sich für legitimiert und die Bedenken für widerlegt und führte den Feldzug zu Ende (Liv. XXI 63, 2. 7. 12. XXII 3, 4. 13. 6, 3. XXIII 14, 4. Flor. I 20, 4. Oros. IV 13, 14. Plut. Marc. 4, 2—5, vgl. 6, 1; Fab. 2, 3. Zonar. VIII 20; s. noch Sil. Ital. IV 704—706. V 107—113. 649f., vgl. Mommsen St.-R. I 629, 3. III 365). Gegen den Willen des Senats, der ihn für seinen Ungehorsam zur Rechenschaft ziehen wollte, und mit Zustimmung des Volkes feierte er einen Triumph (Acta triumph. Liv. Plut. Zonar. Sil. Ital. V 653f.). Zur Rekonstruktion des Livianischen Berichts sind verschiedene, nicht immer gleichmäßig überlieferte Einzelheiten zu verwerten: die große Zahl der gefallenen Feinde, die Menge der gemachten Beute, deren Verteilung an die Soldaten und Verwendung zu Weihgeschenken, die Verwüstung des feindlichen Gebiets, die Anwendung von mancherlei Listen im Kampf, das Übergewicht des F. über seinen Kollegen und dessen Zug gegen die Ligurer. Wahrscheinlich 533 = 221 wurde F. Magister equitum seines politischen Gegners, des Dictators Q. Fabius Maximus, aber wieder führten kleinliche religiöse Bedenken zu einer Verwerfung dieser Wahl (Val. Max. I 5, 5; vgl. Plin. n. h. VIII 223. Plut. Marc. 5, 5; o. S. 1816). Dafür gelangte er im folgenden J. 534 = 220 zur Censur (Liv. ep. XX und frg. bei Cassiod. XXIII 22, 3. 23, 3. 5. XXIV 11, 7. Plin. n. h. XXXV 197) gemeinsam mit einem Gliede des der Plebs geneigtesten Patriciergeschlechts der Aemilier (o. Bd. I S. 575f.). Leider gibt die hier besonders lückenhafte Tradition kein klares Bild von der großen Bedeutung dieser Censur, die sich vielleicht der des Ap. Claudius Caecus zur Seite stellen ließ. Denn trotz der Bedenken Küblers (o. Bd. III S. 1956) erscheint es noch immer sehr möglich, daß F. eine Reform der ganzen Centurienverfassung vorgenommen (vgl. Mommsen St.-R. III 270f. 281. 436) und dabei auch die Frage des Stimmrechts der Freigelassenen neu geregelt hat (Liv. ep. XX). Daß er in der innern Politik keineswegs nur die agrarischen Interessen vertrat (so Nitzsch R. G. I 153ff.), sondern auch die der Gewerbetreibenden beachtete, zeigt sein Eintreten für eine *lex Metilia de fullonibus* während der Censur (Plin. n. h. XXXV 197). Wie Appius brachte auch er durch zwei berühmte Bauten seinen Namen auf die Nachwelt (Liv. a. O. Cassiod. Fest. ep. 89), die nach Ariminum führende Via Flaminia (S. 2493ff.), das

Gegenstück zur Appia, und den mit der Aqua Appia vergleichbaren Circus Flaminius (o. Bd. III S. 2580); sogar die Anlage eines an der Straße gelegenen Ortes Forum Flamini (Fest. ep. 84, s. d.) hat ihr Vorbild an der Gründung von Forum Appii (ungenaue Angaben über den Erbauer jener Werke bei Strab. V 217 [vgl. Nr. 3] und Plut. quaest. Rom. 66). Aus den folgenden Jahren ist nur eine Nachricht über F. überliefert, die jedoch sehr charakteristisch ist, daß er allein von allen Senatoren die bekannte und folgenreiche Lex Claudia unterstützte, die den Senatoren jede Beteiligung am Seehandel untersagte (Liv. XXI 63, 3f.). Es ist gewiß richtig, daß dadurch der Haß der Nobilität gegen F. ebenso gesteigert wurde, wie seine Beliebtheit beim Volke, und daß dieses darum nach den ersten von Hannibal erlittenen Niederlagen am Ticinus und an der Trebia ihm seine Blicke und Hoffnungen zuwandte (Liv. a. O.), so daß er für 537 = 217 zum zweitenmal mit Cn. Servilius zum Consul gewählt wurde (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cic. acad. pr. II 13. Liv. XXI 15, 6. 57, 4. XXIV 44, 2. XXVII 6, 7. 33, 8. Cassiod. u. a.; über ein Gesetz des F. aus diesem Jahr bei Fest. 347 s. o. S. 1819). Aus der Fülle des Stoffes, der für die kurze Zeit seines zweiten Consulats vorliegt, und der Untersuchungen, die sich namentlich mit den quellenkritischen und den militärischen und topographischen Fragen befassen, kann hier nur weniges herausgehoben werden, was die Persönlichkeit des F. angeht. Über die Ereignisse bis zu dem Zusammentreffen des F. mit Hannibal nach dessen berühmten Übergang über den Appennin (vgl. dazu Jung Wien. Stud. XXIV 152ff. 313ff.) scheinen zwei ganz verschiedene Berichte existiert zu haben: der eine liegt namentlich bei Polybios vor (III 75, 5—8. 77, 1f. 80, 1f.): beide Consuln ordnen gemeinsam umfassende Rüstungen an, bestimmen als Sammelplätze für ihre Armeen Arretium und Ariminum und nehmen im Beginn des Frühjahrs hier ihre Stellung, F. an dem ersten und Servilius an dem zweiten Punkt, so daß sich der in Etrurien einbrechende Feind zuerst dem F. gegenüber sieht. Hier sind wieder nur die militärischen Verhältnisse berücksichtigt, während bei Livius die politischen und religiösen im Vordergrunde stehen. Nach ihm (XXI 63, 1—15, vgl. XXII 1, 5—7) entbietet nämlich F. die ihm bestimmten Truppen, besonders die an der Trebia geschlagenen und noch bei Placentia stehenden, nach Ariminum und auf den Tag seines Amtsantritts, die Iden des März, denn er fürchtet, unter religiösen Vorwänden in Rom festgehalten zu werden, will deshalb das Consulat in der Provinz antreten und reist vor dem Termin heimlich dorthin ab; in Rom herrscht darüber große Empörung, der Senat schickt Boten, um F. zurückzuholen, aber dieser beharrt bei seinem Vorhaben, übernimmt das Imperium in Ariminum und führt sein Heer erst von dort nach Arretium. In Zusammenhang mit dieser Erzählung stehen die schlimmen, warnenden Vorzeichen, die dem F. nach Livius zu teil werden: in Ariminum beim ersten Opfer am Tage des Amtsantritts entspringt das schon verwundete Opfertier (XXI 63, 13f.); in Arretium beim Aufbruch zum Kampf bricht das Pferd, das F. besteigen will, unter ihm zusammen, und steckt das Feldzeichen, das der Fahnenträger erheben will, so fest im Boden, daß es herausgegraben werden muß (XXII 3, 11—13). Das zweite dieser drei Prodigien erzählt Plut. Fab. 3, 1, indem er offenbar Rom als Schauplatz ansieht; das zweite und dritte (nebst zwei anderen, von denen das *augurium pullarium* nur hier) erzählt Cicero de div. I 77f. (vgl. II 21. 67. 71; nat. deor. II 8) nach Coelius Antipater (frg. 20, vgl. 19 Peter) mit der Orts- und Zeitangabe: *cum Arretium versus castra movisset.* In Verbindung mit der Livianischen Darstellung ist aber auch die des Zonar. VIII 25 zu setzen: beide Consuln gemeinsam wollen Hannibal in Oberitalien angreifen; er täuscht sie aber und zieht eilig und heimlich mit seiner Hauptmacht über den Appennin nach Arretium, worauf sie sich trennen, F. den Hannibal verfolgt, Servilius dessen Bundesgenossen, die abgefallenen Kelten, beschäftigen will. In eingehender Darlegung hat Hesselbarth (Histor.-krit. Untersuch. zur dritten Dekade des Liv. 284ff.) aus diesen verschiedenen Berichten den des Coelius rekonstruiert, den Livius abgeändert hat, weil er ihn mit dem Polybianischen ausgleichen wollte, und Plutarch, weil es ihm auf dramatische Gestaltung ankam. Nach Coelius hätte F. sein Amt in Ariminum angetreten; dort wäre Servilius zu ihm gestoßen, und von dort gingen beide zusammen nordwärts vor; auf die Kunde, daß Hannibal bereits den Appennin überschritten habe, hätten sie sich getrennt und F. wäre unter ungünstigen Vorzeichen von Ariminum nach Arretium aufgebrochen. Demnach haben Polybios und Coelius den ganzen Kriegsplan der Römer und den Beginn seiner Ausführung so völlig verschieden dargestellt, daß ihre Berichte unvereinbar sind, und die Anerkennung des einen die Verwerfung des andern bedingt; natürlich wird man den Polybianischen annehmen und den Coelianischen verwerfen, wobei auch eine solche Einzelheit wie der Amtsantritt des F. in Ariminum fällt. Es ist sehr möglich, daß Coelius, der bei der Beschränkung seines Werkes auf den Hannibalischen Krieg das erste Consulat des F. nicht zu behandeln hatte, sich diesen dankbaren Gegenstand nicht ganz entgehen lassen wollte und deshalb den Konflikt zwischen Consul und Senat im wesentlichen aus dem ersten Consulat in das zweite übertrug. Etwas anders steht es mit den Prodigien, denn nicht ohne Grund ist das J. 537 = 217 ein Epochenjahr in der Geschichte der römischen Religion (vgl. Wissowa Religion u. Kultus der Römer 54; o. S. 1819). Für diese Seite der Sache hatte Polybios durchaus keinen Sinn (vgl. XXXVII 9, 4 u. a.); darum ließ er solche Dinge weg, auch wenn er sie in den Quellen fand, und das ist hier der Fall. F. und Fabius Maximus nahmen den entgegengesetzten Standpunkt auch der Staatsreligion gegenüber ein, schon darum, weil sie für Fabius eine gegebene Waffe war, um F. zu bekämpfen. Die Hervorhebung dieses Gegensatzes ist ein alter und echter Zug in der Tradition (besonders bei Liv. XXII 9, 7, vgl. auch 39, 6. 42, 9), der gewiß schon von Fabius Pictor verewigt wurde; darum hat sich der Nachwelt diese von Polybios absichtlich nicht beachtete Auffassung so fest eingeprägt, daß F. der Verächter der Götter und ihrer Zeichen

von ihnen gestraft worden sei, und mit ihm das römische Volk (vgl. außer den angeführten Belegen noch Ovid. fast. VI 763—768. Val. Max. I 6, 6. Flor. I 22, 14. Minuc. Fel. 7, 4, vgl. 26, 2. Sil. Ital. IV 707. V 59ff.; über die Prodigien, die vorhergegangen waren, Liv. XXI 62, 1—11. XXII 1, 8—20. Val. Max. I 6, 5 b. Oros. IV 15, 1. Plut. Fab. 2, 2. Dio frg. 56, 8, vgl. Zonar. VIII 22 E.; über das Erdbeben während der Schlacht am Trasimenus Coelius bei Cic. div. I 78. Liv. XXII 5, 8. Plin. n. h. II 200. 241. Oros. IV 15, 6. Plut. Fab. 8, 2. Zonar. VIII 25. Sil. Ital. V 611—626). Nachdem Hannibal und F. bei Arretium einander nahe gekommen waren, vollzog sich die weitere Entwicklung sehr schnell. Hannibal war über die Persönlichkeit und Parteistellung des Gegners gut unterrichtet und konnte damit rechnen; das wird von Polybios III 80, 3ff. sehr gründlich erörtert, nicht ohne Einseitigkeit in der Beurteilung des F., die eben von seinen aristokratischen Gegnern herrührt (vgl. Liv. XXII 3, 2ff. u. a.). Die Berechnungen des Gegners erwiesen sich als richtig; die Verheerung römischen Gebietes ruhig mitanzusehen, ertrug F. nicht, sondern beschloß, ihr durch eine Schlacht ein Ende zu machen, ohne seinen Kollegen zu erwarten (Polyb. III 82, 1ff. Liv. XXII 3, 6ff. Oros. IV 15, 4. Appian. Hann. 9). Auch hier sind übrigens F. und Fabius von den römischen Historikern als Gegenstücke gezeichnet worden, denn die Situation des Feldherrn, vor dessen Augen die Punier sengen und rauben, kehrt bei beiden wieder (vgl. Liv. XXII 14, 3ff. u. a.); die Unbesonnenheit, mit der sich F. von Hannibal in die Falle locken ließ, hat natürlich überhaupt ihr Gegenbild an der Bedachtsamkeit seines Nachfolgers Fabius (vgl. Liv. XXII 12, 5. 18, 9. 25, 12. 39, 6. 44, 5). Nach Ovid. fast. VI 767f. war der Tag der Katastrophe des F. der 23. Juni (etwa Mitte April) und galt seitdem als ein *dies ater*, wovon die Steinkalender aber nichts wissen. In wenigen frühen Morgenstunden wurde das ganze Heer des F. am Nordufer des Trasimenischen Sees zwischen den vom Feinde heimlich besetzten Höhen und Engpässen eingeschlossen, angegriffen und vernichtet. ‚Das Verständnis der Schlacht bietet keine Schwierigkeit' (Nissen Ital. Landesk. II 320); von den zahlreichen modernen Arbeiten seien nur die grundlegende Nissens (Rh. Mus. XXII 580ff.) und die neuesten von Fuchs (Wien. Stud. XXVI 118ff.) und Reuss (Klio VI 226ff.) erwähnt; über das Verhältnis der Hauptberichte (Polyb. III 82, 7—84, 15, vgl. XV 11, 8. Liv. XXII 3, 7—7, 5) zueinander vgl. z. B. die von Sanders (Quellenkontamination im 21. und 22. Buche des Livius [Berl. 1898] 121ff.). Wie die Seinigen, so kämpfte auch F. persönlich mit verzweifelter Tapferkeit und fiel von der Hand eines Kelten, der ihn erkannte (Polyb. III 84, 6, vgl. 106, 2. Liv. XXII 6, 1—4, vgl. XXIII 45, 8. XXVI 2, 14. XXVII 6, 7. Fasti Cap. Coel. bei Cic. nat. deor. II 8; div. I 77; Brut. 57. Nep. Hann. 4, 3. Fest. ep. 89. Frontin. strat. II 5, 24. Flor. I 22, 13. Eutrop. III 9, 2f. Oros. IV 15, 2—6. Auct. de vir. ill. 42, 4. 51, 1. Ampel. 28, 4. 46, 5. Ovid. a. O. Sil. Ital. V 376ff. 517ff. 644ff. Plut. Fab. 3, 3f. Appian. Hann. 8—10. Zonar. VIII 25). Hannibal wollte seinen Heldenmut ehren und ließ die Leiche suchen, um sie zu bestatten, doch wurde sie nicht gefunden (Liv. XXII 7, 5. Val. Max. I 6, 6. Plut.); auch dies gehört zu der Überlieferung, die den Verächter der Götter seine verdiente Strafe finden läßt. Als Demagog hat F. einen Platz in der Geschichte der römischen Beredsamkeit bei Cic. Brut. 57. 77 erhalten, ohne daß den Späteren etwas von seinen Reden bekannt war (vgl. Quintil. inst. or. II 16, 5).

3) C. Flaminius, Sohn von Nr. 2 (*C. f. C. nepos* Fasti Cap.), war 544 = 210 Quaestor des P. Scipio in Spanien (Liv. XXVI 47, 8. 49, 10), aber erst 558 = 196 curulischer Aedil und gab als solcher eine große Getreidesendung zu billigem Preise an das Volk ab, die aus Sizilien ihm und seinem Vater, dem ersten Statthalter der Insel, zu Ehren geliefert worden war (Liv. XXXIII 42, 8). 561 = 193 erhielt er als Praetor Hispania citerior und veranstaltete bedeutende Rüstungen, um die von seinem Vorgänger Sex. Digitius erlittenen Verluste auszugleichen (Liv. XXXIV 54, 2. 55, 6. 56, 8. XXXV 2, 1—8 mit Übertreibungen des Valerius Antias). Er nahm eine Stadt der Oretaner ein und lieferte auch im Winter eine Anzahl von Gefechten mit wechselndem Erfolg (Liv. XXXV 7, 7. Oros. IV 20, 19): das Kommando wurde ihm in den drei nächsten Jahren regelmäßig prorogiert, und er errang auch weiterhin einige Erfolge (Liv. XXXV 20, 11. 22, 5. XXXVI 2, 9. XXXVII 2, 11). Als Consul im J. 567 = 187 (Fasti Cap. Idat. Liv. XXXVIII 42, 2. Cassiod. Zonar. IX 21; falsch *Flaminino* Chronogr. Chron. Pasch.; *L. Flaminius* Val. Max. VI 6, 3) verteidigte er den Aetolersieger M. Fulvius Nobilior, mit dem er Aedilität und Praetur gemeinsam verwaltet hatte, gegen die Angriffe seines jetzigen Amtsgenossen M. Aemilius Lepidus (Liv. XXXVIII 43, 8ff.). Beide Consuln hatten gegen ihren Willen Ligurien zur Provinz erhalten (ebd. 42, 8—12); wegen Krankheit ging F. spät zum Heere ab, unterwarf die Friniaten(?) im südlichen Ligurien, überstieg den Appennin und bezwang auch die an dessen Westseite wohnenden Apuaner, kehrte zu den Wahlen nach Rom zurück und übergab im Anfang des folgenden Jahres sein Heer seinem Nachfolger (Liv. XXXVIII 44, 3. 8. XXXIX 2, 1—6. 6, 1. 20, 2). Die Angabe Strabons V 217, daß F. die Via Flaminia erbaute und sein Amtsgenosse die Via Aemilia, hat wohl die richtige Grundlage, daß F. das Werk seines Vaters wiederherstellte, als Aemilius seine Weiterführung in Angriff nahm; es mag damit auch noch zusammenhängen, daß F. als einer der Triumvirn die Gründung der wichtigen Kolonie Aquileia in den J. 571 = 183 bis 573 = 181 leitete (Liv. XXXIX 55, 6. XL 34, 3).

4) C. Flaminius und M. Plaetorius verwalteten 687 = 67 die curulische Aedilität und leiteten im folgenden Jahr 688 = 66 einzelne Abteilungen der *quaestio inter sicarios* (Cic. Cluent. 126. 147, vgl. Mommsen St.-R. II 588, 2; Strafr. 206. 648, 3; s. auch Hölzl Fasti praetorii 30f.). Vielleicht derselbe C. Flaminius nahm Ende 691 = 63 den aus Rom geflüchteten Catilina für wenige Tage *in agro Arretino* auf (Sall. Cat. 36, 1).

5) T. Flaminius. Poseidonios bei Strab. VI 277 berichtet über vulkanische Erscheinungen auf

den Liparischen Inseln, die *κατὰ τὴν ἑαυτοῦ μνήμην* vorgekommen waren, u. a.: *τὸν δὲ τῆς Σικελίας στρατηγὸν Τίτον Φλαμίνιον δηλῶσαι τῇ συγκλήτῳ κτλ.* Die Eruption wird gewöhnlich für die des J. 628 = 126 (Plin. n. h. II 203. Obseq. 29) und der Praetor für den Consul von 631 = 123 T. Quinctius Flamininus gehalten (vgl. Klein Verwaltungsbeamte 53. Nissen Ital. Landesk. I 250f.). Holm Gesch. Siciliens III 521 hält dagegen den Ausbruch für den ums J. 664 = 90 erfolgten (*sociali bello* Plin. n. h. II 238) und den Statthalter für einen unbekannten Mann. Indes seine Auffassung der Zeitangabe bei Poseidonios ist zu eng, und das Praenomen *T.* paßt besser für einen Quinctier, so daß jene Ansicht trotz der dabei geforderten leichten Textänderung *Φλαμινῖνον* den Vorzug verdient.

6) *L. Flamini(us) Cilo*, als Münzmeister um 644 = 110 (Mommsen Münzw. 542f. nr. 142), wohl der Großvater von Nr. 7.

7) L. Flaminius Chilo, Mitglied des ersten Collegiums von Quattuorviri monetales im J. 709 = 45, anscheinend nach kurzer Zeit durch einen andern ersetzt (Mommsen Münzw. 652, vgl. 658. v. Sallet Comment. Mommsenianae 85—88, vgl. auch M. v. Voigt Philol. LXIV 343, 12). Wahrscheinlich derselbe F. bewarb sich im Sommer 710 = 44 um eine durch Todesfall freigewordene Stelle im Collegium der Volkstribunen mit Octavians Unterstützung (Appian. bell. civ. I 120), doch blieb die Stelle unbesetzt. Unsicher ist es, ob der mit Cicero und Toranius befreundete *Cilo* (ad fam. VI 20, 1 vom J. 709 = 45) und der bei den Proskriptionen von 711 = 43 getötete Senator *Κίλλων* (Appian. bell. civ. IV 117) mit F. identisch sind; das letztere ist kaum anzunehmen.

8) Flaminius Flamma (beide Namen Cic. ad Att. XII 52, 1. XIV 16, 4), in Briefen Ciceros an Atticus (a. O. und XIV 17, 6. XV 2, 4) und an Tiro (fam. XVI 24, 1) aus den J. 709 = 45 und 710 = 44 als Schuldner Ciceros genannt. Vielleicht der Flamma, der nach der Niederlage des C. Curio in Afrika im August 705 = 49 mit den von ihm geführten Schiffen eiligst geflohen war (Appian. bell. civ. II 187, nicht erwähnt bei Caes. bell. civ. II 43, 1ff.).

9) Cuspidius Flaminius Severus s. o. Bd. IV S. 1894f.

10) Flaminia, Gemahlin des P. Valerius Triarius, der im Mithridatischen Krieg gekämpft hatte, und Mutter des gleichnamigen Anklägers des M. Scaurus, im J. 700 = 54 noch am Leben (Ascon. Scaur. p. 17).

11) Flaminia, Tochter eines Lucius und Gemahlin eines M. Caecilius M. f. Cornutus in spätrepublikanischer oder Augusteischer Zeit (Not. d. scavi 1907, 7). Der Vater könnte einer der L. Chilones (Nr. 7 oder dessen Vater) und der Gatte einer der o. Bd. III S. 1200 genannten Männer (Nr. 45. 46) sein. [Münzer.]

Flamma s. Antonius Nr. 57, Flaminius Nr. 8, Occius und Porcius.

Flamonienses. Plinius n. h. III 130 (vgl. Detlefsens Ausgabe der geographischen Bücher, Quellen und Forschungen, herausgeg. v. Sieglin IX) zählt in der 10. italischen Region (*Venetia et Histria*) *Flamonienses Vanienses et ali cognomine Carici* auf. Clüver Italia 167 hat Flamonia in dem heutigen Flagogna unfern des Tagliamento zu erkennen geglaubt; danach auch Kiepert Formae orbis antiqui XXIII. Viel ansprechender Detlefsen Herm. XXI 544f., der Ptolem. III 1, 28 heranzieht; dieser weist den Belunern vier Orte zu, Vaunia oder Vannia, Carraca, Bretina und Anaunium. Vannia, Carraca entsprächen den *Vanienses, Carici*, welche somit im rechtsseitigen Etschgebiet zu suchen wären. Vgl. aber auch Flanona. [Weiss.]

Flanaticus sinus s. Flanona.

Flania vicus, im Gebiet von Veleia, CIL XI 1147 II 56. [Weiss.]

Flanona, wie der Name (Mommsen CIL III p. 389. H. Kiepert Lehrbuch der alten Geographie 361, 4. P. Kretschmer Einleitung in die Geschichte der griech. Sprache 268), die epichorischen Kulte (*Iea* [CIL III 3031] und *Iria* [CIL III 3032. 3033]) und Personennamen (CIL III 3038 [vgl. n. 10062]. 3040 [p. 2171]. 3042 [n. 10063]) erweisen, eine bereits vorrömische Ansiedlung auf isolierter Höhe an einer Einbuchtung des nach ihr benannten *sinus Flanaticus* (Plin. n. h. III 139 *Flanates a quibus sinus nominatur.* 129 *nonnulli in Flanaticum sinum Iapudiam promovere.* Tab. Peut. *Port. Planaticus* [daraus Geogr. Rav. 393, 7 *Phanas*?]. Artemidor. bei Steph. Byz. s. *Φλάνων: μετὰ δὲ τὴν Ἅλωον λιμὴν ἐστι Φλάνων καὶ πόλις Φλάνων, καὶ πᾶς ὁ κόλπος οὗτος Φλανωνικὸς καλεῖται*), der seit dem 9. Jhdt. *Quarnarii culfus* (C. Jireček Die Romanen in den Städten Dalmatiens während des Mittelalters 65), jetzt Quarnero heißt. Gegenwärtig das istrische Städtchen Fianona, slaw. Plomin. Ursprünglich vielleicht Vorort eines Gaues, den die Stämme der *Flamonienses Vanienses et ali cognomine Carici* (Plin. III 130. C. Patsch Die Lika in röm. Zeit 26. C. G. Brandis o. Bd. IV S. 2121; anders D. Detlefsen Hermes XXI 545) bildeten, erhielt das *oppidum F.* gleich zu Beginn der Kaiserzeit des *ius Italicum* (Plin. III 139. 140) und gehörte zu dem dalmatinischen *conventus Scardonitanus* (Plin. III 139, vgl. Ptolem. II 16, 2). Eine Rolle spielte F. bei der hier erfolgten Enthauptung des Caesars Constantius Gallus gegen Ende des J. 354 (vgl. die Stellen bei Seeck o. Bd. IV S. 1099). Von den Würdenträgern der Stadt sind nur ein *decurio* (CIL III 1940) und ein *curator reipublicae* (CIL V 60) bekannt. Unter den Bürgern treten die *Aquillii* hervor (CIL III 1940. 3032. 3036—3038 [vgl. n. 10062]). Die Stadt unterhielt Verbindungen mit Pola (CIL V 60) und Salona (CIL III 1940). Sie stellte im 2. Jhdt. Praetorianer (CIL VI 209 = Dessau 2097, vgl. O. Bohn Über die Heimat der Praetorianer 21; wahrscheinlich ist auch CIL III 1940 *coh. V [pr.]* zu ergänzen). Über Architekturreste in F. vgl. Nowotny-Sticotti Arch.-epigr. Mitt. XIX 177f.; über Skulpturfragmente R. Weißhäupl Mitt. der Zentralkommission 1896, 48; über Ziegelfunde außer CIL III Instrumentum Patsch Wissensch. Mitt. IX 291ff. [Patsch.]

Flatausis oder *Flautasis*, beim Geogr. Rav. 204, 19 dakischer Nebenfluß der Donau, vgl. Iord. Get. 62, 12 *Flutausis*. Nach Mommsens adn. zu letzterer Stelle und C. G. Brandis o. Bd. IV S. 1969 aus *fl(umen) Aluta* verderbt; C. Schuchhardt Arch.-epigr. Mitt. IX 225, 45 nimmt hingegen eine Verschreibung aus *Hierasus* an. [Patsch.]

Flavia, Beiname von Gemeinden, welche von den Flaviern Vespasian, Titus und Domitian und Flavius Valerius Constantinus konstituiert oder im Rang erhöht worden sind. Zusammenstellung der Gemeinden bei J. Assmann De coloniis oppidisque Romanis, quibus imperatoria nomina vel cognomina imposita sunt, Jenenser Dissert. 1905. In der späteren Kaiserzeit erscheint ferner *Flavia* als sogenannte ‚Militärtribus' an Stelle einer der 35 eigentlichen Tribus, die mit der Zeit ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und zur bloßen Formsache erstarrt sind, z. B. CIL VI 3884. 32523 usw., s. o. unter Aelia. [Weiss.]

Flavia Augusta, Stadt des diesseitigen Hispaniens, nur genannt in der Inschrift von Tarraco eines *L. Aufidius Masculi f(ilius) Celer Masculinus Quir(ina) Flaviaugustanus*, designierten Flamen der diesseitigen Provinz (CIL II 4196). Von Aquae Flaviae, Flaviobriga, Flaviolambris, Flavionavia, sämtlich Städten derselben Provinz, die ihren Namen und wahrscheinlich das latinische Recht dem Vespasian verdankten (worauf auch die Tribus Quirina führt), ist es nicht bekannt, daß sie den Namen Augusta geführt haben. Sie ist also für verschieden von ihnen zu halten; ihre Lage ist ganz unbekannt. [Hübner.]

Flaviacum, als zweifelhafter Ortsname angeführt im Index von Brambachs CIRh. p. 384. Gegen einen solchen kelto-römischen Ortsnamen wäre an sich nichts einzuwenden (vgl. Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Flaviacus*), aber die Lesart der betreffenden Inschrift (Brambach 1918, jetzt im Museum zu Colmar) ist an der fraglichen Stelle ganz unsicher. Denn die Inschrift ist, wie die Untersuchung durch Zangemeister CIL XIII 5330 ergeben hat, in moderner Zeit (vielleicht schon im 16. Jhdt.) durch Nachhauen restauriert worden, so daß der jetzt dastehende Text nur den Wert einer modernen Kopie hat. Zeile 6 und 7 der Inschrift der rechten Seitenfläche könnte nach Zangemeister allenfalls gelautet haben *usque v[il][a]m Flaviac[a]m* (weniger wahrscheinlich *Flaviacum*), aber diese Konjektur bleibt unsicher. Statt *Flaviacam* könnte auch *Flavi A . . .* (Cognomen, z. B. *Alcimi*?) vermutet werden. [Ihm.]

Flaviae, ein Kloster dicht bei Amaseia, Acta Sanct. 6. April, p. 561. [Ruge.]

Flaviae arae s. Ara, Arae Nr. 10.

Flaviales s. Sodales Flaviales.

Flavia Marci s. Falavi Marci.

Flaviana. 1) Kastell an der Donau in Moesia superior, Not. dign. or. XLI 3 = 13 *cuneus equitum promotorum, Flaviana.*

2) Kastell an der Donau in Scythia (Dobrudscha) bei Axiupolis (Hinok, Mommsen CIL III p. 1351. 2328 91), Not. dign. or. XXXIX 3 = 20 *milites nauclarii, Flaviana.* [Patsch.]

Flavianae, Kloster bei Mutalaske in Kappadokien, Vita Sabae ed. Cotelier Eccles. Graec. Monumenta III 223. [Ruge.]

Flavianensia castra s. Constantia Nr. 7 und vgl. v. Premerstein-Vulić Österr. Jahresh. 1901 Beibl. 134. [Patsch.]

Flavianus. 1) s. Afranius (Nr. 10), Annius (Nr. 44), Caelius (Nr. 24), Claudius (Nr. 152—154. 268), Flavius (Nr. 91), Iulius, Iunius, Postumius und Tampius.

2) Praefectus praetorio unter Severus Alexander zugleich mit (Geminius) Chrestus (vgl. Hist. aug. Alex. 19, 1), und zwar, da zugleich mit Elagabal auch die Praefecten getötet wurden (Dio ep. LXXIX 21, 1), gleich zu Beginn von Alexanders Alleinherrschaft, im J. 222 n. Chr. Sie fielen beide den Umtrieben der Kaiserin-Mutter Iulia Mamaea zum Opfer, die die Einsetzung des berühmten Juristen Domitius Ulpianus als übergeordneten Mitpraefecten veranlaßte. Eine Soldatenverschwörung, die sich gegen diesen unbeliebten Befehlshaber richtete, wurde zum Anlaß genommen, F. und seinen Kollegen als deren Urheber hinzurichten, Zosim. I 11, 2; hingegen bezeichnet Dio ep. LXXX 2, 2 (= Zonar. XII 15 p. 120 Dind. III) Ulpian als denjenigen, der die beiden Praefecten töten ließ, um ihre Stelle einzunehmen; spätestens im J. 223 n. Chr., da wir dann schon L. Domitius Honoratus als Gardepraefecten kennen, s. Domitius Nr. 62. [Stein.]

3) s. Charisios Nr. 8.

4) M. Cocceius Anicius Faustus Flavianus s. Bd. I S. 2199, 32.

5) Flavius Flavianus, *vir perfectissimus, praeses provinciae Numidiae ex cornicularius praefectorum praetorio* im J. 285, CIL VIII 4325.

6) Praeses Palaestinae im J. 303, eröffnete dort die Diocletianische Christenverfolgung (Euseb. mart. Palaest. prooem. 1. Bedjan I 206). Er könnte mit dem Folgenden identisch sein.

7) Iunius Flavianus, Praefectus urbis Romae unter Maxentius vom 28. Oktober 311 bis zum 8. Februar 312, Mommsen Chron. min. I 67.

8) Beamter in Africa im J. 313, Cod. Theod. XV 1, 1; vgl. Ztschr. f. Rechtsgesch. Roman. Abt. X 208.

9) Septimius Flavianus, *vir perfectissimus, praeses Mauretaniae Sitifensis* im J. 315, Dessau 695 = CIL VIII 8477. 8476. 8713.

10) Ulpius Flavianus, Consularis Aemiliae et Liguriae im J. 323, Cod. Theod. XI 16, 2.

11) Proconsul Africae im J. 361, Cod. Theod. XI 36, 14, wonach Cod. Theod. VIII 5, 10 zu korrigieren ist. An ihn scheint gerichtet Himer. ecl. 36; vgl. Phot. cod. 165 p. 108 a 34. 40.

12) Illyrier, Praefectus Aegypti in den J. 364—366, Larsow Die Festbriefe des heil. Athanasius 41—43. E. Schwartz Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1904, 352.

13) L. Aemilius Metopius Flavianus, Consularis sexfascalis Numidiae zwischen den J. 379 und 383, CIL VIII 18328.

14) *Virius Nicomachus Flavianus* (Dessau 2947 = CIL VI 1782), *Nicomachus Flavianus* (Dessau 2948 = CIL VI 1783. De Rossi Inscr. christ. urb. Romae 419—421. 1145), *Nicomachus senior* (Apoll. Sid. VIII 3, 1; vgl. Macrob. Sat. I 24, 24), sonst nur *Flavianus* genannt, Sohn des Canusiners Volusius Venustus (Macrob. Sat. I 5, 13; vgl. CIL IX 329. Symm. ep. IV 71, 1. Ammian. XXIII 1, 4. XXVIII 1, 24), von dem er seinen Grundbesitz in Apulien geerbt haben wird (Symm. ep. II 34, 1). Da Symmachus ihn immer mit *frater* anredet, muß er mit ihm verwandt oder verschwägert gewesen sein (vgl. Seeck Herm. XLI 533). Zwei Söhne von

ihm werden erwähnt (Symm. ep. II 17. VI 12, 3. 20); der eine war Flavianus Nr. 15, der zweite hieß vielleicht nach dem Großvater und war jener Venustus, an den Symm. ep. IX 17 gerichtet ist. F. starb 394 ungefähr als 60jähriger (Carm. Paris. 67), war also um 334 geboren. Nachdem er vorher die senatorischen Munera der Quaestur und der Praetur abgeleistet hatte und in das Collegium der Pontifices aufgenommen war, wurde er zum Consularis Siciliae ernannt (Dessau a. O.) zu derselben Zeit, wo der ältere Symmachus Praefectus urbi war (Symm. ep. II 44), d. h. im J. 364 oder 365. Wahrscheinlich trug sein Heidentum die Schuld, daß er zu seinem zweiten Amte, dem Vicariat von Africa (Dessau a. O.; vgl. Symm. ep. II 63), erst 376 befördert wurde (Ammian. XXVIII 6, 28). Wie es die regelmäßige Politik der damaligen Heiden war, die Spaltungen in der christlichen Kirche nach Möglichkeit zu befördern, so unterstützte auch er die Donatisten mit solchem Eifer, daß ihn später Augustinus (ep. 87, 8 = Migne L. 33, 300) für einen der Ihrigen halten konnte. Die Folge war, daß Kaiser Gratian am 17. Oktober 377 ein Gesetz an ihn richtete, durch das ihm in sehr entschiedenem Tone die Befolgung der Verfügungen eingeschärft wurde, welche die früheren Kaiser gegen die Donatisten erlassen hatten (Cod. Theod. XVI 6, 2). Denn dies Gesetz nach der schlechteren Überlieferung des Cod. Iust. I 6, 1: *ad Florianum vic. Asiae* mit Mommsen auf Asien zu beziehen, ist deshalb unmöglich, weil es das Wiedertaufen verbietet, das gerade für die afrikanischen Donatisten charakteristisch war, während es in Asien eine Sekte, welche diesen Mißbrauch betrieb, zu jener Zeit gar nicht gab. Der Ort des Datums (*Constantinopoli*), auf den Mommsen sich ausschließlich stützt, kann in diesem Falle nicht dafür entscheidend sein, in welchem Reichsteil das Gesetz erlassen ist, weil er unter allen Umständen falsch sein muß. Denn zu jener Zeit hielt Valens sich ebensowenig in Constantinopel auf, wie Gratian. Vielleicht ist das hsl. *Constpli* durch eine naheliegende Interpolation aus *Conf(uentibus)* entstanden. Denn Gratian ist kurz vorher in Mainz (Cod. Theod. I 16, 13 vom 28. Juli 377) und Trier (Cod. Theod. XI 2, 3 vom 17. September 377) nachweisbar und kann von dort zum 17. Oktober leicht die Mosel hinunter nach Coblenz gefahren sein, um die Alamannen, die eben damals einen Einfall vorbereiteten, aus größerer Nähe zu beobachten. Jedenfalls ist die Lesung des Cod. Theod.: *ad Flavianum vic. Afric.* unanfechtbar, nicht nur weil sie an sich für die besser beglaubigte gelten muß, sondern auch weil das afrikanische Vicariat des F. für eben diese Zeit auch durch Ammian überliefert ist. Ein Gesetz vom 22. April 378 (Cod. Theod. XVI 5, 4), das zweifellos von Gratian herrührt, tadelt denn auch die Bosheit der heidnischen Beamten (*iudicum profanorum improbitas*), welche die Gottesdienste der Ketzer nicht gehindert hätten.

F. war also in Ungnade gefallen und ist durch Gratian zu keinem neuen Amte befördert worden, wohl aber durch Theodosius. Was ihm auch bei diesem sehr christlichen Kaiser Beförderung erwirkte, war seine hoch gerühmte Gelehrsamkeit (Rufin. h. e. XI 33. Macrob. Sat. I 5, 13. III 10, 1) und der literarische Ruf, den er sich in den Jahren seiner Muße erworben hatte. Vor allem galt er als Autorität in der Auguraldisziplin (Macrob. Sat. I 24, 17) und jeder anderen Art der Weissagekunst (Rufin. h. e. XI 33. Sozom. VII 22). Macrobius, der ihm unter den Rednern seiner Saturnalien einen hervorragenden Platz anweist (I 5, 13. 6, 4. 24, 17. 21. 24. 25. II 2, 4. 8, 2. VII 6, 1), läßt ihn daher die theologische Weisheit des Vergil ausdeuten. Denn er ist es, dessen Rede das dritte, am Anfang verstümmelte Buch eröffnet (Seeck Symmachus p. CXVIII Anm. 589). Dieses echt heidnische Wissen hätte ihm zwar eher gefährlich werden können, als daß es ihn dem Kaiser empfahl; doch war er auch auf vielen andern Gebieten literarisch tätig gewesen. Genau befreundet mit dem Philosophen Eustathius (Macrob. Sat. I 6, 4; vgl. o. Bd. VI S. 1451), hatte auch er sich mit Philosophie beschäftigt (Symm. ep. II 61) und selbst ein Buch *de dogmatibus philosophorum* herausgegeben. Ferner ein grammatisches Werk *de consensu nominum et verborum* (Reifferscheid Rh. Mus. XVI 22. 23) und eine Übersetzung von des Philostratos Leben des Apollonios von Tyana (Apoll. Sid. ep. VIII 3, 1). Den meisten Ruhm aber brachte ihm ein großes Geschichtswerk ein, weshalb er auch in einer seiner Inschriften (Dessau 2947) *historicus dissertissimus* genannt wird. Es wurde zwar nicht vor dem J. 383 abgeschlossen, da er es erst als Praefect dem Kaiser Theodosius widmete, wird aber gewiß schon früher begonnen und wohl auch zum Teil veröffentlicht worden sein. Es hieß *Annales* (Dessau 2948), ordnete aber den Stoff nicht nach Consulatsjahren, sondern, dem Beispiel des Thukydides folgend, nach Sommern und Wintern (Seeck Herm. XLI 494) und reichte bis auf den Tod des Usurpators Procopius, d. h. bis auf das J. 366 herab. Bis zu diesem Zeitpunkt hat es dem Ammianus Marcellinus als Hauptquelle gedient (Seeck Herm. XLI 532; vgl. H. Usener Anecdoton Holderi 4. 29). Da nun die Kaiser jener Zeit hohen Wert darauf legten, daß ihre Erlasse schön stilisiert waren, und deshalb mit Vorliebe literarische Berühmtheiten zu Leitern ihrer Kanzleien ernannten, wurde F. an den Hof des Theodosius berufen und dort zum Quaestor sacri palatii gemacht (Dessau a. O. Symm. ep. II 8, 2. III 58. 90). Dies scheint durch den Einfluß, den Rufinus schon damals am Hofe besaß, bewirkt worden zu sein (Symm. ep. III 81. 86, 2. 90); doch wenn ich früher hieraus schloß, dieser müsse zu jener Zeit Magister officiorum gewesen sein und danach die Quaestur des F. chronologisch zu bestimmen versuchte (Symm. p. CXVI), so hat sich dies mir jetzt als irrtümlich erwiesen (Seeck Die Briefe des Libanius 256). Die Zeit des Amtes steht also nur soweit fest, als es nach der Thronbesteigung des Theodosius (379) und vor der Praefectur des F. (383) bekleidet sein muß; aber da diese recht bald auf die Quaestur gefolgt zu sein scheint (Symm. ep. III 90; vgl. II 22, 1), wird man den Beginn des früheren Amtes doch mit einiger Wahrscheinlichkeit in das J. 382 setzen dürfen.

Im persönlichen Verkehr mit dem Kaiser errang sich F. schnell die Gunst desselben (Symm. II 17, 2. 22. 23), erwirkte seinem älteren Sohne

das Proconsulat von Asien, dem jüngeren wahrscheinlich die Verwaltung einer italischen Provinz (Seeck Symm. p. CXVI) und wurde selber bald zum *praefectus praetorio Italiae Illyrici et Africae* befördert (Dessau a. O. Symm. ep. III 90), in welchem Amt er am 27. Februar 383 erwähnt wird (Cod. Theod. VII 18, 8. IX 29, 2). Doch schon im Herbst desselben Jahres befindet er sich wieder in seinen campanischen Villen (Symm. ep. II 4—7). Ob die Sehnsucht nach Ruhe, der er in seinen Briefen an Symmachus wiederholt Ausdruck gegeben hatte (Symm. ep. II 17, 2. 19. 23), ihn zur freiwilligen Rückkehr in das Privatleben veranlaßte, ob die Unbesonnenheit seines Sohnes, wie diesem selbst (s. u.), so auch dem Vater sein Amt kostete, läßt sich nicht entscheiden. Jedenfalls war sein Einfluß so tief gesunken, daß seine Stimme auch im römischen Senat nur geringes Gewicht besaß (Symm. ep. II 7, 2).

Als Theodosius nach der Besiegung des Usurpators Maximus seine Residenz nach Italien verlegte, erscheint F. im J. 389 wieder an seinem Hofe (Symm. II 30, 4. 32, 1). Der Brief, in dem Symmachus das Gesetz vom 23. Januar 389 (Cod. Theod. IV 4, 2) preist (II 13), ist daher an F. gerichtet, offenbar damit dieser ihn dem Kaiser vorlesen soll. Doch scheint er zunächst noch keine amtliche Stellung eingenommen zu haben. Denn in der Praefectur von Italien, Illyricum und Africa, die er bald darauf zum zweitenmal bekleidete (Dessau a. O.), erscheint 388 und 389 noch Tribolius (Cod. Theod. XV 14, 6. 7. XVI 5, 15. XIV 1, 3), 390 Polemios (Cod. Theod. XV 1, 26. 28 vom 16. Januar und 4. April). Dieser wird zuletzt am 23. Dezember 390 erwähnt (Cod. Iust. I 40, 9); doch ist dies Datum nur durch Haloander überliefert und daher sehr zweifelhaft. Ihm widerspricht, daß zu der Zeit, wo sein Verwandter Symmachus zum Consuln für das J. 391 designiert wurde, F. jedenfalls schon im Amte war, da einer seiner Officialen die Nachricht davon nach Rom brachte (Symm. ep. II 62). Auch wird dies Consulat selbst seinem Einfluß zu danken gewesen sein, den er freilich auch schon als Privatmann ausüben konnte. Das erste Gesetz, das an ihn als Praefectus gerichtet ist (Cod. Theod. IX 40, 13), trägt zwar ein falsches Datum; doch steht es fest, daß es durch das Blutbad von Thessalonike hervorgerufen wurde (Rufin. h. e. XI 18. Theodor. h. e. V 18, 16. Sozom. VII 25), das im J. 390 stattfand (G. Rauschen Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius d. Gr. 317), und daß es sehr bald nach der Weihnachtsfeier (Theod. h. e. V 18, 5), also wohl im Januar 391 gegeben ist. Ferner nennen ihn Gesetze vom 11. Mai 391 (Cod. Theod. XI 39, 11. XVI 7, 4. 5) und vom 27. Mai 391 (Cod. Theod. I 1, 2. III 1, 6). Ein viertes Gesetz an ihn muß in den ersten Monaten 392 gegeben sein, denn am 8. April 392 wurde es öffentlich ausgestellt (Cod. Theod. X 10, 20); doch war damals F. nicht mehr im Amte, da sein Nachfolger Apodemius schon am 15. Februar 392 erwähnt wird (Cod. Theod. XIII 5, 21; vgl. Bd. I S. 2819). Das Consulat, das man schon im J. 390 für ihn als bevorstehend ansah (Symm. ep. II 62, 2), sollte er nicht mehr durch Theodosius, sondern durch einen Usurpator erhalten, weshalb es auch später als ungültig galt und daher nur in der Inschrift, die ihm von einem Verwandten in dessen Hause gesetzt wurde (Dessau 2947), nicht in derjenigen, die öffentlich auf dem Forum Traianum stand (Dessau 2948), erwähnt ist.

Von seiner dritten Praefectur schweigen beide, weil es auch seiner Familie nicht als Ehre erscheinen konnte, daß er einer der einflußreichsten Helfer des ‚Tyrannen' Eugenius gewesen war; doch ist sie durch andere Quellen überliefert (Paulin. vit. S. Ambros. 26. 31. Rufin. h. e. XI 33. Sozom. VII 22. Carm. Paris. 25). Wann er sie antrat, läßt sich nicht mehr bestimmen; doch darf man wohl voraussetzen, daß er das Amt schon bekleidete, als er Ende 393 zum Consuln für 394 ernannt wurde (Dessau 2947. De Rossi Inscr. christ. urb. Romae 419—421. 1145. 1146. Carm. Paris. 112), eine Würde, die von Theodosius natürlich nicht anerkannt wurde und daher in die späteren offiziellen Fasten auch nicht aufgenommen ist (Mommsen Chron. min. III 525). Die Feier des Consulatsantritts beging er nicht in Rom, sondern am Hofe, wahrscheinlich in Mailand (Symm. ep. II 83. 84. V 53. IX 119). Im J. 384 hatte Symmachus als Stadtpraefect im Namen des römischen Senats eine Petition an Kaiser Valentinian II. gerichtet, daß der Altar der Victoria, den Gratian aus dem Sitzungssaal hatte entfernen lassen, wieder aufgestellt und die Kosten des heidnischen Kultus auf die Staatskasse übernommen würden; doch war er auf Betreiben des Bischofs Ambrosius von Mailand damit abgewiesen worden (Seeck Symmachus p. LV). Jetzt wußte es F. im Verein mit Arbogast (s. o. Bd. II S. 417) durchzusetzen, obgleich Eugenius Christ war (Paulin. vit. Ambros. 26. Rufin. h. e. XI 33. Ambros. ep. 57, 6 = Migne L. 16, 1176). Wie unter Kaiser Iulian, mußten diejenigen, denen der Grund und Boden von Tempeln zugewiesen war, sie wieder herausgeben, und die darauf errichteten Gebäude wurden niedergerissen (Carm. Paris. 38: *non ipse est cultum* [*vinum* die Hs.] *patriae qui prodidit olim antiquasque domus, turres ac tecta priorum subvertens, urbi vellet cum inferre ruinam*). Wen F. zum Mahle lud, der mußte sich dabei heidnischen Bräuchen unterwerfen (Carm. Paris. 41), und um durch ihn zu Ämtern zu gelangen, fielen manche vom Christentum ab (Carm. Paris. 78). Seine Weissagekunst verkündigte ihm, daß Eugenius über Theodosius Sieger bleiben und die christliche Religion untergehen werde (Rufin. h. e. XI 33. Sozom. VII 22. Carm. Paris. 8. 89. 110). Bei ihrem Auszuge aus Mailand erklärten F. und Arbogast, sie würden nach ihrer siegreichen Rückkehr die dortige Kirche zum Stall machen und den Klerus unter die Soldaten stecken (Paulin. vit. Ambr. 31). Als der Kampf begann, scheint er sich bei der Abteilung befunden zu haben, welche auf der Höhe des Alpenpasses im Hinterhalte lag, um Theodosius den Rückzug abzuschneiden. Daß sie ohne Schwertstreich zum Feinde überging, veranlaßte ihn wahrscheinlich zum Selbstmorde (Rufin. h. e. XI 33; vgl. Sozom. VII 24. Mommsen Herm. IV 362). Seine literarische Berühmtheit war der Grund, daß der siegreiche Kaiser selbst im Senat sein Bedauern über seinen Tod aussprach (Dessau

2948; vgl. Rufin. a. O. August. de civ. dei V 26, 1. Ambros. de ob. Theod. 4 = Migne L. 16, 1387), sein Andenken nicht, wie er es durch seine Unterstützung der Usurpation verdient hatte, damniert wurde (Symm. ep. VI 1, 3) und sein Vermögen seinen Erben blieb (Symm. ep. IV 19, 2; vgl. 4, 2. 6, 2. 51, 1. August. a. O.). Seine Frau (Carm. Paris. 116) und seine beiden Söhne überlebten ihn. Ein Teil seiner Erbschaft scheint an Symmachus gekommen zu sein, mit der Bestimmung, daß er den Tempel der Flora herstelle oder ausschmücke (Carm. Paris. 112). Gegen ihn ist ein christliches Schmähgedicht geschrieben, das sich in einem Codex Parisinus 8084 erhalten hat und von Mommsen Herm. IV 350. A. Riese Anthologia latina I 13. Baehrens Poetae latini minores III 286 und sonst herausgegeben ist. An ihn gerichtet Symm. ep. II 1—91; erwähnt III 66. 69. IV 19, 1. 51. V 36. VI 36, 1. 74. VII 16, 3. De Rossi Ann. d. inst. XXI 1849, 283; Bull. di arch. christ. 1868, 49. Mommsen Herm. IV 350. Seeck Symmachus p. CXII.

15) Nicomachus Flavianus (Dessau 2948. Not. degli scavi 1893, 521. Subskriptionen der ersten Dekade des Livius, O. Jahn S.-Ber. d. sächs. Ges. d. Wissensch. 1851, 335). Die Briefe des Symmachus an ihn und seine Familie (Buch VI) sind mit *Nicomachis filiis* überschrieben (vgl. Symm. ep. VIII 23, 3), und auf dem Diptychon, das eine seiner Verschwägerungen mit dem Hause des Symmachus feiert, stehen die Namen *Nicomachorum* und *Symmachorum* (W. Meyer Zwei antike Elfenbeintafeln der Kgl. Staatsbibliothek in München. München 1879, 61. 80); sonst wird er regelmäßig F. genannt. Sohn des Vorhergehenden (Dessau a. O. u. sonst), wahrscheinlich Bruder des Venustus (s. o. S. 2507). In erster Ehe scheint er mit einer Tochter oder Enkelin des Appius Claudius Tarronius Dexter (Dessau 4196 = CIL X 1479) verheiratet gewesen zu sein, da sein Sohn Appius Nicomachus Dexter hieß (s. o. Bd. V S. 297); aus derselben Ehe stammte wohl auch seine Tochter Galla (Symm. ep. VI 32), die wahrscheinlich Q. Fabius Memmius Symmachus, den Sohn des Epistolographen Q. Aurelius Symmachus, heiratete. Denn jener nennt den Vater des F. *prosocer* (Dessau 2947), und eine seiner Urenkelinnen führt ihren Namen (Seeck Symmachus p. XL). Seine erste Ehe hatte F. schon vor dem J. 383 geschlossen (Symm. ep. II 22, 2), doch muß die Frau früh gestorben sein oder sich von ihm getrennt haben; denn er verheiratete sich, wahrscheinlich innerhalb der J. 392—394 (Seeck Symmachus p. LII), mit der Tochter seines Verwandten Q. Aurelius Symmachus (Symm. ep. VI 4. 8. 15. 20. 29. 32. 40, 2. 41. 48. 55. 58. 59. 60. 64. 65, 2. 67. 79. 80). Sein erstes Amt bekleidete er als Consularis Campaniae (Dessau 2948. Not. d. scavi 1893, 521). Als dann sein Vater 383 zum Praefectus praetorio ernannt wurde, berief man auch ihn zu weiterer Beförderung an den Hof (Symm. ep. III 89. IV 2. II 17); doch gelangte er nicht nach Constantinopel, sondern blieb, nachdem er seine Ernennung zum Proconsul Asiae erhalten hatte (Symm. III 69, 2. Dessau a. O. Not. d. scavi a. O.), unterwegs bei seinem Vater (Symm. ep. II 19. 22, 2. V 36), von dem er am 28. Februar 383 nach Rom zurückgekehrt war, um von dort in seine Provinz zu reisen (Symm. ep. II 24). Als er unterwegs Athen besuchte (Himer. ecl. 13, 12), hielt ihm Himerius eine Rede (Phot. cod. 165 p. 108 a 15), von der Fragmente erhalten sind (ecl. 13). Am 10. Mai 383 wurde an ihn als Proconsul Asiae das Gesetz Cod. Theod. XII 6, 18 gerichtet. Weil er einen Decurionen hatte peitschen lassen, wurde er seines Amtes entsetzt und entzog sich weiterer Bestrafung, indem er zu Schiffe aus dem Reichsteil des Theodosius entfloh (Liban. or. XXVIII 5 p. 136). Als unter dem Usurpator Eugenius (392—394) sein Vater zur höchsten Macht gelangte, wurde er Praefectus urbis Romae, eine Würde, die nach dem Siege des Theodosius natürlich für ungültig galt. Als sie ihm unter Honorius noch zweimal erneuert worden war (Symm. ep. VII 104; vgl. 93. IV 4), nannte er sich daher nur in den Subskriptionen des Livius, die nicht in die Öffentlichkeit drangen, *III praefectus urbis*; in seiner Neapolitanischen Inschrift heißt er *praefectus urbi iterum*; sie zählt also nur die von legitimen Kaisern verliehenen Praefecturen (Not. degli scavi 1893, 521); die römische des Forum Traianum vermeidet die Zahl durch die sonst niemals vorkommende Formel *praef. urbi saepius* (Dessau 2948).

Während seiner ersten Stadtpraefectur gelang es ihm, Rom vor Mangel zu bewahren. Trotzdem scheint, durch die Christen aufgehetzt, das Volk sich gegen ihn erhoben zu haben (Symm. ep. VI 1). Als dann sein Vater durch Selbstmord gefallen und der Usurpator Eugenius getötet war, suchte er ein Asyl in einer Kirche und erkaufte sich von Kaiser Theodosius Begnadigung, indem er zum Christentum übertrat (August. de civ. dei V 26, 1). Auch seine väterliche Erbschaft wurde nicht, wie es Rechtens gewesen wäre, konfisziert (Aug. a. O. Symm. IV 19, 2. 4, 2. 6, 2. 51, 1. IX 47), sondern nur das Gehalt, das er und sein Vater von dem Usurpator empfangen hatten, für die Staatskasse zurückgefordert, und vielleicht wurde ihm auch dieses erlassen (Symm. ep. IV 19, 1. 51, 1. V 47).

Das erste Zeichen der wiederhergestellten kaiserlichen Gunst erhielt er, als er auf Veranlassung des Stilicho (Symm. ep. IV 6, 2. VI 10. 36, 2) durch einen Brief des Kaisers (Symm. ep. VI 30. 36. VII 95) zum Consulatsantritt des Flavius Mallius Theodorus (Symm. ep. V 6), d. h. zum 1. Januar 399, an den Hof nach Mailand eingeladen wurde (Symm. ep. VI 35, 1. IX 47). Mit zahlreichen Empfehlungsbriefen des Symmachus (ep. IV 6. 39. V 6. VII 47. 95. 102. IX 47) ausgestattet, reiste er dorthin. Als Stadtpraefect kehrte er nach Rom zurück, und die Würde, welche ihm der Usurpator verliehen hatte, war so auch durch den legitimen Kaiser erneuert (Symm. ep. IV 4. VII 93. 96, 3. 104. VIII 29). Das Amt bekleidete er länger, als es sonst üblich war (Symm. ep. VII 50: *domini et filii mei Flaviani prolixus in iudicando labor*); er ist darin nachweisbar vom 6. Juni 399 (Cod. Theod. XIV 10, 3) bis zum 8. November 400 (Cod. Theod. XV 2, 9; vgl. III 31. XI 30, 61. XIII 5, 29). Als der *natalis urbis* des J. 401 gefeiert wurde, d. h. am 21. April, hatte er es kürzlich niedergelegt und nahm die Lobeserhebungen, die ihm

über die gute Führung desselben zugingen, auf einem seiner campanischen Landsitze entgegen (Symm. ep. VI 40: vgl. 42), vielleicht dem Gauranum, das Symm. ep. VIII 23, 3 genannt wird.

Seine dritte Stadtpraefectur läßt sich zeitlich nicht bestimmen; doch wird er sie jedenfalls nach dem Tode des Symmachus (402) bekleidet haben, da sie in dessen Briefen nicht erwähnt wird. In welcher dieser Praefecturen er das Secretarium Senatus erbaute, das später abbrannte und im J. 412 wiederhergestellt wurde (CIL VI 1718), läßt sich nicht mehr bestimmen. Nachdem die Usurpation des Heraclianus in Afrika gescheitert war, wurde er 414 gemeinsam mit Caecilianus (s. o. Bd. III S. 1173) als außerordentlicher Commissar dorthin gesandt, um die Verhältnisse der Diözese zu ordnen (Cod. Theod. VII 4, 33). Nach seiner dritten Stadtpraefectur hielt er sich in der sizilischen Stadt Henna auf (seinen Grundbesitz in Sizilien erwähnt Symm. IV 71, 1) und beschäftigte sich dort mit der Emendation der ersten Dekade des Livius, wie deren Subskriptionen bezeugen (O. Jahn S.-Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1851, 335). In hohem Alter bekleidete er dann noch die Praefectura praetorio Italiae Illyrici et Africae (Dessau 2948), in der er vom 29. April 431 (Cod. Theod. XI 1, 36; vgl. Cod. Iust. II 15, 1. IV 61, 13) bis zum 24. März 432 nachweisbar ist (Cod. Theod. VI 23, 3). Während derselben wurde ihm zu Ehren seinem Vater eine Statue auf dem Traiansforum errichtet (Dessau 2948). An ihn gerichtet Symm. ep. VI 1—81; erwähnt Symm. ep. II 88. IV 2. 71. VII 3. 16, 3. 35, 2. 100. 110. VIII 23. CIL VI 32189.

16) Corrector Apuliae et Calabriae im 4. oder 5. Jhdt.. CIL IX 282. [Seeck.]

17) Flavianus, um 400 Bischof von Antiochien. Geboren, wohl um 320, in Antiochien von reichen Eltern, hat er sich in den dogmatischen Kämpfen stets zur nicaenischen Partei gehalten und dem Mönchtum Wohlwollen bewiesen. Seit es eine vermittelnde, sog. jungnicaenische Partei in Antiochien gab, gehört F., nunmehr um 360 Presbyter, mit Diodor, dem späteren Bischof von Tarsus, zu deren Häuptern. Er geleitet den Bischof Meletius 381 zur Synode nach Constantinopel und wird nach dessen plötzlichem Tode sein Nachfolger. Obwohl schon ein Greis, hat er den Episkopat 23 Jahre lang, bis 404 (nach der zweiten Verbannung des von ihm hochgeschätzten Johannes Chrysostomus) verwaltet und im Kampf gegen Arianer und Messalianer die auf ihn gesetzten Hoffnungen erfüllt, nach der ‚Statuen'-Zertrümmerung 387 auch persönlich den rebellischen Antiochenern die Nachsicht des Kaisers erworben. Zahlreiche Notizen über ihn s. in den Indices zu den Kirchengeschichten von Theodoret, Philostorgius, Sokrates und Sozomenos; mit Vorliebe feiert ihn Chrysostomus. Photios bibl. 52, der ihn ‚den großen F.' nennt, hat zwei Briefe von ihm gelesen, an die Osroener und an einen armenischen Bischof, beide im Interesse der Vernichtung des Messalianismus geschrieben. Fragmente seiner Predigten sind erhalten in Theodorets Eranistes und bei Leontius von Byzanz, Migne gr. 83. 87. Daß Theodor von Mopsuestia als sein *amantissimus discipulus* galt (so Facund. Hermian. pro defens. II 2. VIII 3), beweist schon, daß F. zu den Meistern der antiochenischen Schule gerechnet werden muß.

18) Flavianus, Bischof von Constantinopel 446—449. Am berühmtesten ist er geworden als Empfänger des Briefs von Papst Leo I. 13. Juni 449 *adversus Eutychen* — so bei Gennad. de vir. ill. 71 — und überhaupt durch seine Beteiligung an den eutychianischen Streitigkeiten. Ein Antiochener, wenn nicht der Geburt, so doch der theologischen Richtung nach, präsidierte er der σύνοδος ἐνδημοῦσα, die im November 448 den Archimandriten Eutyches wegen ketzerischer Äußerungen, die aber in Alexandrien wohlgelitten waren, absetzte; die von dem Alexandriner Dioscur regierte ‚Räubersynode' zu Ephesus verhängte dafür im August 449 über F. die Absetzung, wenige Tage später ist F. zu Hypaipa in Lydien — ob auf dem Wege in die Verbannung, wie Prosper zum J. 448 will? — plötzlich gestorben. Wir besitzen von ihm ein Bekenntnis, eingereicht an Kaiser Theodosius, Mansi Coll. Conc. VII 540f. und die von G. Amelli 1882 entdeckte (San Leone magno e l'Oriente² 1890) Appellation des Verurteilten an Leo von Rom; bester Text bei Mommsen Neues Archiv XI 362ff. Eine machtvolle Persönlichkeit ist er nicht gewesen. Vgl. Martin Le pseudo-synode sous le nom de brigandage d'Éphèse, Paris 1875.

19) *Flavianus* (nach andern Hss. *Flaccinus*, auch *Flaccianus* und *Faustinus*), Bischof der Rhodope (doch wohl in der Metropole Traianopolis) um 480, Verfasser eines der Tadelsbriefe gegen Petrus Fullo, Mansi Coll. Concil. VII 112ff. Coll. Avellana nr. 77 (ed. O. Guenther I 206—212). S. Bd. I S. 2370 Art. Antheon. [Jülicher.]

20) Römischer Töpfer, Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI 150. [C. Robert.]

Flavias, Stadt im östlichen Kilikien, 18 Milien von Anazarbos, Itin. Ant. 212, 3. Hierokles 706, 1. Not. episc. I 823. Es wird gewöhnlich mit dem kilikischen Flaviopolis (s. d.) gleichgesetzt, aber wohl mit Unrecht, sicher noch ohne zwingenden Grund. Lage unbekannt, Bent (Journ. Hell. Stud. XI 1890, 233) setzt es in Kars Bazar an, weil es dort antike Reste gibt; andere, z. B. Ramsay Asia min. 281. 385. 451, in Sis. Vgl. Heberdey und Wilhelm Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. XLIV, VI 32. [Ruge.]

Flavia via, unter Vespasian im J. 78/79 n. Chr. von Tergeste (Triest) nach Pola gebaute Straße von 78 Millien Länge (Tab. Peut. *Tergeste XLVIII Parentium XXX Pola.* Itin. Ant. 270 *Tergeste XXVIII Ningum XVIII Parentium XXXI Pola*). Bauzeit und Name sind uns durch den Meilenstein CIL V 7987 (vgl. 7988) bekannt; über Reste der Straße in Pola Österr. Jahresh. IV Beibl. 183. [Weiss.]

Flavidius. *P. Flavidius, L. f., Septuminus, praef(ectus) classi,* weiht der Vacuna (= Victoria, vgl. Wissowa Relig. u. Kult. d. Römer 44, 3) einen Tempel, Not. d. scavi 1906, 466, bei Posta an der Via Salaria, wo seit alters ein Heiligtum dieser Göttin war, deren Name wohl auch in dem heutigen Bacugno erhalten ist, vgl. Mommsen zu CIL IX 4636 = Dessau 3484. [Stein.]

Flavina s. Aelius (Suppl.).

Flavinium, Ort im südlichen Etrurien zwischen Soracte und Tiber, nicht weit vom Capenas (s. d.,

heute Grammiccia), der nach Sil. Ital. XIII 85 die *Flavinia rura* bespült. Sonst noch von Verg. Aen. VII 696 (vgl. Servius z. St.) und Sil. Ital. VIII 490 zugleich mit anderen Örtlichkeiten derselben Gegend genannt. [Weiss.]

Flaviobriga, Stadt an der Nordküste Hispaniens, von Plinius nach der Küstenbeschreibung Varros nach Onarso (s. d.) unter den Städten der Varduller genannt: *Amanum portus* — das Volk der Amaner ist sonst unbekannt —, *ubi nunc Flaviobrica colonia* (IV 110), die letzte unter den zwölf Kolonien der Citerior (CIL II p. XCI), wie der Name lehrt, von Vespasian gegründet. In dem entsprechenden Abschnitt bei Mela (III 15) fehlt sie. Bei Ptolemaios wird *Φλαουιόβριγα* zu den Autrigonen und an die *Νερόνα ποταμοῦ ἐκβολαί* gesetzt (II 6, 7). Damit ist sicher derselbe Ort gemeint; zwei Städte gleichen Namens nahe bei einander, in Castro Urdiales und eine andere in Asturien anzunehmen (Holder Altkelt. Sprachschatz I 1497), ist ganz unmöglich. Der Fluß Nerva ist unzweifelhaft der noch heute Nervion genannte, der bei Bilbao mündet. Die Bai von Bilbao, die einen außerordentlich günstigen Hafen bietet und das ganze Mittelalter hindurch von großer Bedeutung geblieben ist als Ausgangspunkt der Nordlandfahrer und Walfischfänger, war also der Hafen der Amaner, und dort wird Vespasian die Stadt angelegt oder zum römischen Municipium gemacht haben. Spuren und Überreste fehlen bis jetzt; in einem kleinen Ort bei den *Astures transmontani* kommt, wie es scheint, ein *domo Flaviobrigensis* vor (CIL II 5752). [Hübner.]

Flaviobrigantium s. Brigantium.

Flaviolambris, Stadt an der Küste des nordwestlichen Hispanien. In der Küstenbeschreibung, die auf Varro und Poseidonios zurückgeht, heißt es nach dem Limia und Minius, deren Namen noch heute dieselben sind (Lima und Minho), *flexus ipse Lambriacam urbem amplexus recipit fluvios Laeron* — die griechische Form aus Poseidonios — *et Ullam* (Mela III 10; in dem entsprechenden Abschnitt bei Plinius IV 111, der mit den Listen des Agrippa kontaminiert ist, fehlen diese Namen). Die Flüsse Lerez und Ulla haben ihre alten Namen bewahrt; sie führen auf die Küste zwischen Pontevedra und Santiago. Ein kleiner Fluß Lambro ist Nebenfluß des viel nördlicheren Mandeo, der bei Betangos mündet. Ptolemaios setzt die Stadt *Φλαονία Λαμβρίς* zu den Baedyern (II 6, 26), deren Namen man mit dem von Betangos zusammenbringt (s. Baedyi). Allein die Identität der *πόλις Λαμβριακή* der griechischen Quelle und des späteren Municipiums F. mit von Vespasian verliehenem latinischem Recht ist wahrscheinlich; die Lage bleibt unsicher, da diese Küsten niemals genauer erforscht worden sind. [Hübner.]

Flavionavia, Stadt der Asturer an der Nordküste Hispaniens. Der Fluß Navia (s. d.), der seinen alten Namen bewahrt hat, bildete nach Varros Küstenbeschreibung bei Plinius die Grenze zwischen Kallaekien und Asturien (IV 111 *regio Asturum . . ., in paeninsula Paesici, et deinde conventus Lucensis* — der zu Kallaekien gehört — *a flumine Navia*; der entsprechende Abschnitt bei Mela III 13 übergeht ihn). Daher setzt Ptolemaios die *Ναβίον ποταμοῦ ἐκβολαί* zu den kallaekischen Lucensern (II 6, 4) und läßt unmittelbar darauf folgen *Πλαουιονανία* (II 6, 5) und dann die *Ναίλον ποταμοῦ ἐκβολαί*, den heutigen Nalón. Also ist die von Vespasian mit dem latinischen Recht beschenkte Stadt an der Mündung der Navia zu suchen, wo ein kleiner Ort desselben Namens liegt (K. Müller denkt an den modernen Ort Labio und will deshalb zu der Stelle des Ptolemaios verkehrterweise *Flavionavia* in *Labionavia* ändern). [Hübner.]

Flaviopolis. 1) In Bithynien, s. Krateia.

2) In Phrygien = Themenothyrai, s. d.

3) Im westlichen Kilikien, in der Landschaft Charakene (s. d.), Ptolem. V 7, 6. Münzen mit *ΦΛΑΟΥΙΟΠΟΛΕΙΤΩΝ*, deren Jahreszahlen eine 74 n. Chr. beginnende Ära ergeben; vgl. Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münzen 445. Head HN 602. Es ist höchst wahrscheinlich eine andere Stadt als Flavias (s. d.), in unbekannter Lage. [Ruge.]

4) In Maeonien, = Daldis, s. Bd. IV S. 2021.

Flavium amphitheatrum (Colosseum; ital. *coliseo* und *colosseo*; *colisaeus* zum erstenmal bei Beda Vener. Collect., Migne Patrol. lat. 94, 543). Über die Ableitung der Bezeichnung *Colosseum* — wohl von den Dimensionen des Gebäudes (Maffei Degli anfiteatri[2] 31) und nicht von der Erzbildsäule Neros, die neben dem Amphitheatrum stand (s. Colossus), — Friedländer S.-G. II[6] 552; vgl. Kleinpaul Rom in Wort u. Bild I 59ff. Zu den Namensformen Babucke Geschichte des Kolosseums 17.

Baugeschichte. An der Südostseite des Forums in der Talsenke zwischen Caelius, Velia und Oppius (R. Lanciani FUR Bl. 29. 30a) an der Stelle des zum goldenen Hause gehörigen *stagnum maris instar* (Suet. Nero 31. Martial. de spect. 2, 5f.) von Vespasian begonnen (Suet. Vesp. 9 *fecit . . . amphitheatrum urbe media, ut destinasse compererat Augustum.* Cass. Dio LXVI 25. Aur. Vict. Caes. IX 7; vgl. epit. IX 8), bis zum *maenianum secundum* geführt und dediziert (Chronogr. a. 354 bei Mommsen Chron. min. I 146 *hic . . tribus gradibus amphitheatrum dedicavit*; vgl. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 283), wird es von Titus ausgebaut, der das dritte und vierte äußere Stockwerk hinzufügte (Suet. Tit. 7. Chronogr. a. 354 a. a. O. *amphitheatro a tribus gradibus patris sui duos adiecit*), und 80 n. Chr. mit hunderttägigen Spielen eingeweiht (Cass. Dio LXVI 25. Martial. de spect. 1 und 2. Hieron. chron. ad a. Abr. 2095 *et* [Titus] *in dedicatione eius V milia ferarum occidit*). Zur Verteilung der Sitze an die Arvalen Mitte 80 (CIL VI 2059) Hülsen Bull. com. 1894, 312 und Lanciani The ruins and excavations of ancient Rome 372, 2. Zwar zeigen die Münzen des Titus (s. u.) die Außenseite des Amphitheaters bereits vollendet. Doch müssen die Außenbauten, wie auch die Konstruktion ergibt (Reber Ruinen 416), den Innenbauten immer vorangeschritten sein. Denn noch Domitian (Chronogr. a. 354 a. a. O. *amphitheatrum usque ad clipea* d. h. bis zur obersten Kranzleiste, unter der wahrscheinlich Bronzeschilde angebracht waren; vgl. Cohen I[2] 461 nr. 399 Titus! V[2] 37 nr. 165) und vielleicht auch noch Nerva (CIL VI 32254f. Babucke 22) bauen am

Amphitheater weiter. Die Notiz des Pausanias (V 12, 6), der unter den Bauten Traians ein *θέατρον μέγα κυκλοτερές* aufzählt, kann sich nicht auf das Amphitheater beziehen (Hitzig-Blümner Paus. II 1, 354). Der Vorschlag Apollodors an Hadrian, die Substruktionen des von diesem geplanten Tempels der Venus und Roma mit denen des Amphitheaters durch einen unterirdischen Gang zu verbinden (Cass. Dio LXIX 4), kam nicht zur Ausführung (Brunn Gesch. d. griech. K. II 340).

Restaurationen des Amphitheaters sind bezeugt unter Antoninus Pius (Hist. aug. Pius 8 *instauratum amphitheatrum*) und, als unter Macrinus 23. August 217 ein Blitzschlag den oberen, wahrscheinlich aus Holz konstruierten Teil zerstört hatte (Cass. Dio LXXVIII 25; vgl. Chronogr. a. 354 p. 147 Momms. und Hieron. ad a. Abr. 2234), unter Elagabalus (Hist. aug. Elagab. 17) und Alexander Severus (Hist. aug. Alex. 24), der den Ertrag des *vectigal lenonum et meretricum* zur Fortsetzung der Restaurierung verwendete, sodaß es 223 wieder benützt werden konnte (Lanciani The ruins 373). Zu der Hist. aug. Max. et Balb. 1, 4 erwähnten *exaedificatio amphitheatri* vgl. Gilbert Topogr. III 36f. Jedenfalls scheint erst Gordian III. diese Arbeiten beendet zu haben (Babucke 23). Zu dem auf das Haterierrelief gestützten Versuch, die verschiedenen Bauperioden am Amphitheater nachzuweisen (Dreger Das flav. Amphitheater in seiner ersten Gestalt, Allg. Bauztg. 1896, 56ff.), Durm Baustile II[2] 669ff. und Jordan-Hülsen 283.

Von einer Feuersbrunst unter Decius berichtet Hieron. ad a. Abr. 2268. Zur Widmung einer Ehrenstatue des Kaisers Carinus im Amphitheater (CIL VI 1115) Babucke 23f. Unter Constantin d. Gr. wird das Amphitheater vom Blitze (321), unter Theodosius II. und Valentinian III. durch das große Erdbeben (442; Paul. Diac. hist. Rom. XIII 16. Fasti Vindob. poster. p. 301 Momms.; vgl. Hülsen CIL VI p. 3201) beschädigt. Als Restaurator wird der Stadtpraefect *Flavius Pa[ul]us* genannt (Babucke 24ff. Hülsen CIL VI 32086. 32087). Weitere Restaurationen sind für etwa 444 durch den Stadtpraefecten *Ruf[ius] Caecina Felix Lampadius v. c.* (CIL VI 1763 = 32089) nachgewiesen, der *ha[re]nam amphiteatri a novo una cum po[dio et portis post]icis sed et reparatis spectaculi gradibus [restituit].* Vielleicht übernahm der Kaiser selbst einen Teil des Baues und weihte ihn an seinen Vicennalien 445 (vgl. CIL VI 32088). Unter Leo I. und Anthemius stellt 470 *Messius Phoe[bus Severus] vir patricius co[s. ord. hare]nam amphitheatri longi tem[poris] . . . extinctum* (sic!) wieder her (CIL VI 32091. 32092; vgl. 32188. 32189), und unter Theodorich baut *Decius Marius Venantius Basilius v. c. et inl. praef. urbi patricius* (wohl cos. 508) *arenam et podium quae abominandi terrae motus ruina prostravit, sumptu proprio* wieder auf CIL VI 32094. Schließlich hat Eutharich (cos. 519) eine Restauration am Amphitheater vorgenommen (Babucke 26f. Lanciani The ruins 375).

Bauliche Einrichtung. Die Grundform des Amphitheaters ist elliptisch (größere Achse des Gebäudes 187,770, kleinere 155,638 m; größere Achse der Arena 85,756, kleinere 53,624 m nach Nissens Messungen Rh. Mus. XLIX 1894, 297; Gesamthöhe ca. 48,50, äußerer Umfang ca. 524 m). Die größere Achse liegt annähernd in der Ostwestrichtung (über Nissens Vermutung zur Orientierung des Gebäudes a. a. O. 298 s. Jordan-Hülsen 290, 22).

Der äußere Aufbau besteht aus vier Stockwerken, die auch in der Fassade zum Ausdruck kommen; das Erdgeschoß zeigt eine Reihe von 80 Arkadenöffnungen, deren Pfeilern dorische Halbsäulen vorgelagert sind (Pfeiler 2,40 m breit, 2,70 m tief; Bogenweite 4,20, Bogenhöhe 7,05 m). Über den Bogen, die als Eingänge dienten, standen Nummern (CIL VI 1796 = 32263); diese fehlten an den vier für das Publikum nicht bestimmten Haupteingängen an den Endpunkten der Achsen. Das zweite und dritte Stockwerk zeigt Arkaden gleicher Art mit ionischen Halbsäulen im zweiten, mit korinthischen im dritten (Bogenhöhe 6,45 bezw. 6,40 m). Diese Halbsäulen tragen ein vollständiges Gebälk, Architrav, Fries und Gesims; die Arkaden des zweiten und dritten Stockwerks waren mit etwa meterhoher Brüstung versehen. Das vierte Stockwerk besteht aus einer durch flache Pilaster korinthischer Ordnung gegliederten, mit einem Kranzgesimse gekrönten und von 80 Fenstern durchbrochenen Mauer; die Fenster sind abwechselnd in der Attika zur Erhellung des Korridors und in der oberen Wand angebracht. Die Säulenarchitektur selbst ruht, abgesehen vom Erdgeschoß, auf postamentartigem Unterbau, der mit Basis, Deckgesims und pfeilerartigen Stützen für die Säulen versehen ist. Über die Kragsteine oberhalb der oberen Fensterreihe s. u. Figurenschmuck der Arkaden durch Münzbilder bezeugt; vgl. Cohen I[2] 461 nr. 399. Zur äußeren architektonischen Gestaltung vgl. Schnitt und Fassadensystem nach Guadet Étude bei Durm II[2] fig. 742.

Das System der vielfach zusammengesetzten Gewölbe von Hallen und Treppen, auf dem die allmählich ansteigenden Sitzreihen ruhen, der Zusammenhang der Arkaden des Erdgeschosses mit den Treppen und dieser mit den Vomitorien der *maeniana* ist zum Teil noch unklar (Durm 668. 679; zu den Treppenanlagen 681ff. und Dreger a. a. O.).

Unter dem Podium und unter jedem Gürtelgange liefen elliptisch parallel Umgänge um die Arena und schieden die zum Tragen der *maeniana* verbundenen Stützenringe. Die äußersten Pfeiler stehen frei (Petersen Vom alten Rom[2] 63). Zwischen diesen Umgängen nun liegen die in der Achse des Gebäudes aufsteigenden, durch Gewölbe überdeckten Treppen, die von den 76 für das Publikum bestimmten Eingängen des Erdgeschosses aus durch die beiden äußeren das Amphitheater umlaufenden Korridore zugänglich waren. Von den vier übrigen etwas breiteren und reicher geschmückten Eingängen führte der am nördlichen Ende der Querachse gegen den Esquilin hin gelegene, außen mit einem Portal versehene, innen durch freistehende Pfeiler zu einer großen, mit Stuckwerk verzierten Halle erweiterte Eingang auf einer besonderen Treppe zu der das Podium unterbrechenden Kaiserloge (*pulvinar*; vgl. Suet. Nero 12); ähnlich war die Einrichtung am anderen Ende dieser Achse gegen den Caelius hin. Die beiden

Eingänge am Ende der Längsachse führten direkt in die Arena. Auf den Münzbildern stehen über dem Haupttor Viergespanne (Cohen I² a. a. O.; vgl. Donaldson Archit. numism. 294ff. und nr. 79). Die Eingänge an der kleineren Achse erscheinen mit portalähnlichem, von geriefelten Säulen getragenem Vorbau verziert (Bunsen u. a. Beschreibung Roms 324).

Die Stützen ordnen sich nach den den Bau beherrschenden Richtungen zu 80 Strahlen und zwölf elliptischen Ringen; von diesen stellt sich die innerste Stützenreihe als geschlossener Ring dar, die nächsten erscheinen zu dreien und vieren strahlenartig vereint (Petersen 62).

Der Zuschauerraum selbst war durch Gürtelgänge (*praecinctiones*) in mehrere Ränge (*maeniana*) geschieden (Jordan-Hülsen 292; die Arvalurkunde 80 n. Chr. CIL VI 2059 nennt ein *primum maenianum*, ein *secundum maenianum*, das in ein *inferius* und *superius* geschieden war, und ein *summum maenianum in ligneis*; vgl. Hülsen Bull. com. 1894, 312ff.; über die Unsicherheit der Rekonstruktion Röm. Mitt. 1897, 334). Zu unterst, ca. 3,5 m über der Arena, lag das mit Marmorboden belegte, vorn mit vortretendem Kranzgesims endigende *podium*, eine auf einem ringsum verlaufenden Gewölbe liegende Terrasse. Mit beweglichen Sitzen ausgestattet (Lanciani The ruins 382), war es der Platz der vornehmsten Zuschauer (Inschriften von Platzinhabern CIL VI 32099—32151; vgl. p. 3222 und Jordan-Hülsen 292, 25) und nach vorn mit einem Gitter aus Marmor und Metall zum Schutze des Publikums versehen (Sparrenköpfe aus Travertin als Träger der Balken für die Gitterwand Babucke 57; goldene Netze mit vergoldeten zahnförmigen Spitzen von der Größe einer Pflugschar [vgl. Plin. n. h. XXXVII 37] und mit Elfenbein überzogene Walzen zum Schutz gegen die Tiere Calpurn. Ecl. 7, 48ff.; vgl. Hirt Baukunst bei den Alten III 163f.). Zum Podium gelangte man von der Straße aus durch den innersten der unter den Sitzreihen verlaufenden Korridore auf 16 kleineren Treppen, die im *balteus* (Calpurn. Ecl. 7, 47. Tertull. spect. 3) hinter dem Podium mündeten (Durm 681). In der Vorderwand des Podiums, die jetzt gegen die Arena abgestürzt ist, befanden sich die *portae posticae* (Hist. aug. Prob. 19).

An das Podium schlossen sich, durch die Gurtmauer getrennt, bis zur Höhe des dritten äußeren Stockwerks die 18 Marmorstufen (Durm Fig. 745; 21 nach Petersen 62) des ersten Ranges wohl für die Ritterschaft und die 15 Stufen des zweiten Ranges für die Bürger, beide wieder durch *balteus* und *praecinctio* getrennt (zu den Inschriften auf den Stufen Jordan-Hülsen 292, 26; Taylor und Cresy nahmen übrigens für beide *maeniana* 49, Canina 38 *gradus* an).

Zum *maenianum primum* gelangte man vom innersten hochgeführten Korridore aus auf 16 einarmigen Treppen, die zwischen den Sitzreihen, etwa in der Mitte derselben mündeten (vgl. Daremberg-Saglio Dictionn. I Fig. 274), oder von der unteren Doppelhalle aus auf einer zweiarmigen Treppe mit drei Podesten, die im zweiten Korridor des ersten Stockwerks endete. Hierher führte noch eine dritte Treppenanlage, die, im innersten hochgeführten (Oberlicht-)Korridore des Erdgeschosses ansetzend, auf 16 einarmigen Podesttreppen das erste Stockwerk erreichte. Von den äußeren Korridoren gelangte man dann unter den Sitzen des *maenianum secundum* auf kleinen einarmigen Treppen durch die Türen im *balteus* auf die *praecinctio* oberhalb des ersten Ranges (vgl. Durm 681ff.). Den Verkehr von der *praecinctio* und von den innerhalb der Sitzstufen mündenden *vomitoria* nach den einzelnen Sitzen vermittelten offen zwischen den Sitzplätzen auf- und absteigende Verbindungstreppen, die das *maenianum* wieder in 16 *cunei* zerlegten (Richter Topogr. Abb. 16).

Ähnlich war die Einrichtung des zweiten Ranges. Zugänglich war dieser durch eine Treppenanlage, die von den äußeren Korridoren des ersten Stockwerks auf einarmigen Läufen zu den *vomitoria* mitten in den Sitzstufen des *maenianum secundum* führte; ein zweites Treppensystem führte vom innersten Korridor unter dem zweiten Rang mit einem Podeste nach dem äußersten Korridor des dritten Stockwerkes. Von hier gelangte man durch den Innenkorridor auf die *praecinctio* hinter dem zweiten Rang. Der *balteus* dieser *praecinctio* war eine hohe, mit Türen, Fenstern und Nischen versehene Backsteinmauer, auf der sich (Hülsen Bull. com. 1894, 312ff. und Röm. Mitt. 1897, 334 der Ansicht Uggeris und Knapps folgend, nicht erst am nächsten Mauerring, wie Lucangeli, Canina, Reber u. a. wollten; vgl. Baumeister Denkm. I Abb. 71 und Durm 671ff. mit Fig. 745) eine Säulenhalle erhob, unter der Holzbänke Sitze trugen (*maenianum summum in ligneis*). Über die Treppenanlage, die hierher führte, Durm 683f. Dies war der Platz der Frauen. Daß sie unter den Leuten aus dem niedrigen Volke saßen (Calpurn. Ecl. 7, 26f.), ist nicht wahrscheinlich.

Auf das Dach dieser Porticus führten Treppen; hier oben waren die Stehplätze der *pullati* (vgl. Suet. Oct. 44). Oberhalb dieses Zuschauerplatzes sieht man die Kragsteine, die auf Schwibbögen einen ca. 2 m breiten Umgang trugen (Jordan-Hülsen 296), von dem aus die Matrosen das *velarium* (s. u.) dirigierten.

Rekonstruktionsversuch nach den Aufnahmen von Desgodetz (1682) Durm Fig. 743, nach Knapp und Hülsen ebd. Fig. 745. Technische Details Durm 206f. 227f. 236ff. u. ö. Zur Ausschmückung des *balteus* mit Mosaik (Calpurn. Ecl. 7, 47) Hirt Baukunst b. d. Alten III 165.

Die Arena, die mit dem Erdgeschoß des Außenbaues in gleichem Niveau liegt, ruhte auf Substruktionen, die jetzt zum Teile aufgedeckt sind (Grundriß bei Richter Topogr. Abb. 15; vgl. Petersen Abb. 44 und Lanciani The ruins fig. 141). Sie bestehen der Hauptsache nach aus drei dem elliptischen Grundriß der Arena folgenden Korridoren, die wieder durch lange, der größeren Achse parallele Mauern verbunden, ein System von unterirdischen Gängen und Kammern ergeben. Die Substruktionen stehen auf einem Ziegelfußboden auf (Reste des hölzernen Fußbodens im geraden Mittelgange Lanciani The ruins fig. 145), der im Zentrum mehr als 5,50 m, bei der Vordermauer des Podiums 6,08 m unter dem Niveau der Arena liegt, also zeltdachähnlich die Gewässer vom Mittelpunkt nach den Seiten in einen Kanal

ableiten konnte, der (60 × 48 cm l. Weite) an der Peripherie verlaufend (Babucke 25) seinen Inhalt an den beiden Endpunkten der großen Achse an zwei größere Sammelkanäle abgab, die sich zwischen Amphitheater und Constantinsbogen zu einem Gange vereinigen; dieser zog sich an der Südostecke des Palatin vorüber durch das Tal des Circus maximus in der Nähe der Mündung der Cloaca maxima in den Tiber (Kiepert-Hülsen FUR Taf. III). Über die Anlage der Abzugskanäle Lanciani Not. degli scavi 1879, 13. 36. Bull. com. 1880, 228.

Der Zweck der Substruktionen ist zum Teil noch unklar, doch dienten sie wohl für die zu den Spielen nötigen Maschinerien. Über die zahlreichen zum Heben der Käfige bestimmten Öffnungen Jordan-Hülsen 29 und Babucke 57f. Abwechselnd eingewölbt und offen bildeten sie, mit Balken und Bretterboden abgedeckt, den Boden des Spielplatzes. Fea hielt diese Untermauerungen wegen ihrer minderwertigen Bauart für mittelalterlich, und auch Babucke 58f. (vgl. Reber Ruinen 413. Jordan Forma Urbis p. 17) hält sie für nachdomitianisch, da er eine Unterwassersetzung einer Arena mit Brettern für unmöglich hält. Dagegen hält Jordan-Hülsen 291, 24 eine Unterwassersetzung der Arena des Amphitheaters überhaupt für ausgeschlossen (vgl. dagegen Marquardt St.-V. III 536f. Friedländer S.-G.⁶ II 410ff. Daremberg-Saglio Dictionn. I 242). Sicher gehören die aufgedeckten Partien der Substruktionen einer späteren Zeit an; vielleicht wurden sie aber an Stelle solideren, vom Erdbeben zerstörten Mauerwerks gesetzt.

Über die unterirdischen Gänge, die vom Amphitheater ausgehen, Babucke 59f. und Jordan-Hülsen 291. Ein Gang, unter dem nach Norden hin gelegenen Kaiserbalkon beginnend und mit diesem in Verbindung stehend, stellte wohl die direkte Verbindung der Arena mit dem *ludus magnus* am Esquilin her. Ein zweiter mit Stuckreliefs verzierter Gang, dessen Bau gewöhnlich dem Commodus zugeschrieben wird (Reber Ruinen 418), wird für eine Verbindung mit der *domus Vectiliana* gehalten (vgl. Babucke 59). Über einen dritten Gang, der am westlichen Ende der Längsachse ansetzte, Jordan-Hülsen a. a. O.

Zum Schutze gegen die Sonne konnten einzelne Teile des Gebäudes mit einem Zeltdach (*velarium*) überspannt werden (Hist. aug. Commod. 15). In der Höhe des obersten Drittels des 4. Stockwerks sind über jeder Arkade drei Kragsteine angebracht, denen in den Gesimsplatten viereckige Löcher entsprechen. Diese Vorrichtung diente hölzernen Masten als Stütze, an denen das *velarium* selbst befestigt war (vgl. Froehner Médaillons 188f.). Sicher handelte es sich um keine vollständige Abdeckung des Innenraumes, wie z. B. Tocco Del velario e delle vele 15f. wollte (Laspeyres bei Friedländer S.-G.⁶ II 548f.), sondern nur um teilweise Abblendung. Vgl. Mau Pompeji² 204, wo die *vela* in einzelnen Streifen über einzelne der Sonne besonders ausgesetzte Partien gezogen erscheinen (Jordan-Hülsen 296f. Durm 687ff.).

Zu den *sparsiones* vgl. Seneca quaest. nat. II 9, 2 und Martial. spect. 3, 8 (Forbiger Hellas u. Rom I 440 Anm. 135).

Der ganze Bau erhebt sich 23 m über dem Meer auf einem geebneten, elliptischen, mit Travertinplatten gepflasterten Platze (Längsachse 206, Querachse 174 m; über das Verhältnis des elliptischen Platzes zum elliptischen Bau Not. degli scavi 1899, 299). Im Umkreis stand eine Anzahl großer *cippi* aus Travertin (fünf an der Ostseite erhalten; vgl. Not. degli scavi 1895, 101. 227. Lanciani The ruins fig. 143), welche, nach den Löchern an ihrer Rückseite zu urteilen, nicht untereinander (Richter Topogr. 170 u. a.), sondern mit dem Gebäude selbst durch Schranken derart verbunden waren, daß der Platz um das Amphitheater herum in radiale Abteilungen geschieden wurde (Jordan-Hülsen 289), um die Zuschauermassen zu teilen. Mit den Eingängen korrespondieren sie nicht.

Die Notiz der Regionsbeschreibung (*amphitheatrum quod capit loca LXXXVII*) ist sicher unrichtig. Hülsen hat Bull. com. 1894, 318ff. die lineare Ausdehnung sämtlicher Sitzplätze mit 68 750 röm. Fuß berechnet, wonach höchstens 40 000—45 000 Personen auf den Sitzen Platz fanden. Dazu kommen allerdings noch die auf der Porticus des obersten Stockwerks stehenden Zuschauer (vgl. Lanciani The ruins 381). Über die Assignation an Kollegien u. a., die nicht nach Personenzahl, sondern auf eine bestimmte Anzahl von Fußen stattfand, Hülsen Bull. com. 1894, 312ff.

Das zum Bau des Amphitheaters verwendete Material ist nach seinem inneren und äußeren Werte verschieden. Die Fundamente, eine tiefe Schicht von *opus incertum*, gehen bis 9 m unter das Niveau der Arena (Narducci Fognatura di Roma 69f.). Für die Pfeiler, die äußere Fassade und die am meisten belasteten Partien der Innenkonstruktion ist Travertin, für die übrigen Teile Gußwerk und Tuff verwendet; was Marmorverkleidung hatte, ist Ziegelmauerwerk. Die Substruktionen sind aus Travertin, Tuff und schlechtem Mauerwerk hergestellt. Der ganze Zuschauerraum war mit Ausnahme der Holzsitze im obersten gedeckten Maenianum mit Marmor bedeckt. Zu den Ziegelstempeln Jordan-Hülsen 290. Über die Kosten des Mauerwerkes (auf ca. 38 Millionen Francs veranschlagt) Friedländer S.-G.⁶ II 297.

Jetziger Zustand. Als Wohnung (schon unter Theodorich, Cassiod. var. IV 42. Friedländer 346) und Speicher (Marangoni Delle memorie sagre e profane dell' anfiteatro Flavio 46f. Müntz Revue archéol. N. S. XXXII 2, 171f.; Palazzo Venezia, die Cancelleria, Pal. Farnese und der Hafen an der Ripetta sind aus Quadern des Amphitheaters gebaut; vgl. Bull. com. 1902, 304ff.), als Hospital und Kalkgrube (Marangoni 55f.) benützt, hat das Amphitheater zwei Pfeilerreihen an der Südseite und allen Marmorschmuck verloren. Von den 80 äußeren Bogen stehen noch 33, im Innern finden sich nur noch Reste der Stützmauern für die *gradus* (zur Wiederherstellung eines *cuneus* Lanciani The ruins 383).

Geschichte des Amphitheaters im Mittelalter und Neuzeit. Über die Abschaffung der Fechterspiele Friedländer S.-G.⁶ II 420ff. Die letzte Tierhetze veranstaltete Anicius Maximus 523 zur Feier seines Consulatsantrittes (Cassiod. var. IV 42). Beda Venerabilis (8. Jhdt.) sah es noch unversehrt (s. o.). Stark litt das Amphitheater wohl von den Scharen Guis-

cards (Marangoni 46. Reumont Gesch. d. St. Rom II 377ff.). Im 12. Jhdt. wurde es die Burg der Frangipani (Gregorovius Gesch. d. St. Rom im Mittelalt. IV 382f.), 1244 wurde es zuerst zum Teile, später ganz Besitz der Annibaldi (Cerasoli Bull. com. 1902, 300f.), nachdem 1231 infolge eines Erdbebens ein Teil eingestürzt war (Gregorovius V 633). Im Anfang des 14. Jhdts. kommt es in die Botmäßigkeit des Senats von Rom, der 1381 einen Teil des Amphitheaters der Brüderschaft der Kapelle Sancta Sanctorum abtrat. Ende des 15. Jhdts. hören wir von Passionsspielen im Amphitheater (Adinolfi Roma nell' età di mezzo 376ff.; vgl. Gregorovius IV 690f.), die auf einem hölzernen Gerüste über dem Dache der in die Arkaden eingebauten Kapelle Sa. Maria della pietà stattfanden (Bull. com. 1892, 304. Reumont II 999f.) und erst von Paul III. (1534–1549) verboten wurden. Sixtus V. (1585–1590) will in den unteren Bogenreihen eine Wollspinnerei anlegen; 1594 soll im Amphitheater eine Leimsiederei errichtet werden (Babucke 34). Eine Konzession für Stiergefechte (1671) bleibt unbenützt (Marangoni 64. 72), 1675 wurden die Eingangstüren durch Mauerwerk geschlossen (a. a. O. 64). Clemens XI. (1700—1721) verwendet die unteren Bogenreihen zur Salpetergewinnung und erbaut 1703 aus den durch das Erdbeben gelösten Trümmern den Tiberhafen an der Ripetta (Marangoni 66). Über die Bemühungen Fontanas, die Außenmauer nach Südost hin zu stützen, Babucke 51. 1744 weiht Benedict XIV. (1740—1758) die Arena dem Andenken der Märtyrer (Marangoni 70f.) und errichtet die 1874 wieder entfernten Kreuzwegstationen (Bull. com. 1902, 311), 1805—1807 läßt Pius VII. auf Feas Rat die südöstliche Außenmauer durch Lezzani, Palazzi, Camporesi und R. Stern mit einem riesigen Backsteinpfeiler stützen. Weitere Stützungen nehmen Pius VII. und Leo XII. vor, die die Bogen 55, 56 und 57 in Ziegelmauerwerk erneuern (vollendet 1828). Auch Gregor XVI. restauriert 1845 den dritten inneren Arkadengang gegen den Konstantinsbogen hin und stellt sieben Bogen wieder her (Babucke 54). 1849 bis 1852 sichert Canina die Nordseite und führt auf der Grundfläche des zweiten Arkadenstockwerks ein Stück des dritten und vierten Stockwerks im Innern bis zur Höhe des Kranzgesimses auf, stellt die Treppenaufgänge her und führt neue Treppenaufgänge an der Palatinseite auf (Babucke 54ff.; Selbstberichte Caninas Ann. d. Inst. 1852, 251ff.; vgl. Arch. Anz. 1850, 15).

Ausgrabungen. Schon 1602 legen Finocchi und Guriano Stücke des antiken Pflasters um das Amphitheater frei. 1603 veranstaltet Kardinal del Monte am Boden der inneren westlichen Hallengänge Ausgrabungen (vgl. Babucke 48; Plan bei Lanciani The ruins fig. 140); 1639 erhält Bramante Bassi Erlaubnis zu Grabungen im Umkreis des Amphitheaters. 1714 gräbt Bianchini im Zentrum der Arena und erreicht das antike Pflaster der Substruktionen; sie selbst scheint er nicht freigelegt zu haben. 1743 deckt Ficoroni bei S. Giovanni e Paolo ein Stück des Hauptkanales auf, 1773 legt Noccoli weitere Stücke des Umfassungspflasters bloß. Seit 1790 gräbt Lucangeli im Amphitheater und findet den Beginn des unterirdischen Ganges nach dem Caelius hin (Babucke 52). 1802 beginnt Feas Arbeit im Amphitheater, der (von 1809 an von Valadier unterstützt) 1813 innen unter den Arkaden und außen an der Nordseite das antike Niveau erreichte (Reumont III 2, 779ff.), nachdem er bereits das Podium, die beiden Kaiserbalkons und die Stiege bloßgelegt hatte, die mit dem Gange nach dem Caelius (s. o.) in Verbindung stand (Babucke 53). Die Substruktionen, die er zum Teile aufdeckte, mußten 1814 wegen emporquellenden Grundwassers verschüttet werden. Die Erschließung der Substruktionen führen 1874 P. Rosa und R. Lanciani weiter, sie legen die elliptischen Korridore bis auf den Ziegelfußboden frei, verfolgen die unterirdischen Gänge von der Arena aus, ermitteln das System der Abzugskanäle und legen 1878 durch Verbindung dieser Kanalanlagen mit dem Hauptkanal (s. o.) die Substruktionen der Arena trocken (Lanciani Bull. com. 1880, 211ff.; vgl. Babucke 57ff.). 1881—1889 legt man Stücke des antiken Pflasters um das Amphitheater bloß und findet 1895 die Travertincippi, die das 17,5 m breite Trottoir gegen den freien Platz hin abgrenzten (Bull. com. 1895, 117f. Not. degli scavi 1895, 101. 226). In der letzten Zeit wurden die Substruktionen an der Nord- und Westseite aufs neue durchforscht (Babucke 62). Die Arbeiten dauern fort (Deangelis Relazione dell' uffizio tecnico di Roma 1903, 8—14).

Zu den auf das Amphitheater bezüglichen Fragmenten der Forma Urbis (Jordan XIII 65. 69. XVII 113a–g) Jordan-Hülsen 294ff.

Münzen auf das Amphitheater bezüglich: Cohen I² 461 nr. 399. 400 (Titus). IV² 447 nr. 468. 469 (Alexander Severus). V² 37 nr. 165. 166 (Froehner Médaillons 188f. Gordian III.). Vgl. Eckhel VI 357ff. 375. VII 270f. 315. Donaldson Archit. numism. 294ff. und nr. 79.

Inschriften: Hübner Ann. d. Inst. 1856, 68—71 (tab. XII). Lanciani Bull. com. 1880, 211—282 (tav. XXI—XXIII). Huelsen Inscriptiones in amphitheatro Flavio repertae CIL VI 32085—32263.

Zusammenstellung der alten Veduten des Amphitheaters bei Hülsen Bull. com. 1892, 38f. Babucke 48ff. Jordan-Hülsen 286.

Literatur: S. Serlio Architettura, libro III (1551) 64ff. J. Lipsius De amphitheatro in Graevii thes. IX 1270ff. Panvinius De ludis circensibus (1642). A. Desgodetz Les édifices antiques de Rome (1682) 245ff. C. Fontana L'anfiteatro Flavio descritto e delineato (1725). L. Re Osservazioni sull' arena e sul podio dell' a. Fl. (1812). C. Fea Osservazioni sull' arena e sul podio dell' a. Fl. (1813); Notizie degli scavi nell' a. Fl. (1813); Ammonizioni critico-antiquarie (1813); Nuove osservazioni intorno all' arena dell' a. Fl. (1814). A. Uggeri Journées pittoresques des édifices de Rome ancienne XXIII Taf. 5—11. Taylor und Cresy The architectural antiquities of Rome Taf. 114—129. A. Nibby Del foro Rom., della via sacra, dell' a. Fl. (1819). A. Hirt Gesch. d. Baukunst b. d. Alten III (1827) 151ff. Platner, Bunsen u. a. Beschr. d. Stadt Rom III 1 (1837) 319ff. (Knapp im Bilderheft 2 Taf. 5. 6). G. Valadier Supplemento all' opera ...

dell' archit. A. Desgodetz (1843) Taf. 55—60. W. Becker Topographie (1844) 681ff. Canina Gli edifizj di Roma antica (1848—1856) III 23ff. IV. Taf. 164—177. H. Parker The Flavian Amphitheater (1876). Thierry in Daremberg-Saglio Dictionn. I (1877) 241ff. F. Guadet Étude sur la construction e la disposition du Colisée (1878). F. Reber Die Ruinen Roms² (1879) 407ff. Julius in Baumeister Denkm. I 70ff. R. Lanciani The ruins and excavations of ancient Rome (1897) 371ff. E. Petersen Vom alten Rom² (1900) 60ff. O. Richter Topographie² (1901) 167ff. Borrmann-Neuwirth Gesch. d. Baukunst I (1904) 238ff. J. Durm Baustile II² 2 (1905) 668ff. Jordan-Hülsen Topogr. d. Stadt Rom im Alterthum I 3 (1907) 282ff.

Zur Geschichte des Amphitheaters: Marangoni Delle memorie sagre e profane dell' anfiteatro Flavio (1746). A. v. Reumont Gesch. d. Stadt Rom (1867—1870). F. Gori Le memorie storiche, i giuochi e gli scavi dell' anf. Flavio (1874). F. Gregorovius Gesch. d. Stadt Rom im Mittelalter⁴. L. Friedländer Sittengeschichte II⁶ 433ff. H. Babucke Geschichte des Kolosseums (Progr. Königsberg) 1899.

Zu dem von C. Lucangeli (1747—1812) hergestellten Modell des Amphitheaters (1 : 60) Modèle qui offre la restauration du Colisée ... commencé par Ch. Lucangeli, et terminé par P. Dalbono (Rome 1815) und Modèle fait par Ch. Lucangeli (Rome 1827). [Gall.]

Flavius, plebeischer Gentilname, schon in der republikanischen Zeit in Italien ziemlich verbreitet, weit mehr in der Kaiserzeit seit dem Emporkommen der Flavischen Dynastie.

1) Flavius bei Plut. Marcell. 26, 4 s. C. Decimius Flavus (o. Bd. IV S. 2274 Nr. 8) und bei Appian. Hann. 35 s. Flavus Nr. 1.

2) Flavius, Schullehrer in Venusia um 700 = 54 (Hor. sat. I 6, 72).

3) Flavius, Genosse Catulls, der c. 6 an ihn richtete. [Münzer.]

4) Flavius (?), Joseph. ant. XVI 169, s. Fabius Nr. 7.

5) Flavius (CIL VI 1412 = 1547 = 31647) s. Flavius Phaedrus Nr. 144.

6) (Flavius), Sohn des Kaisers Domitian und der Domitia Longina, s. Domitius Nr. 103, Bd. V S. 1513f.

7) *Φλάβιος σοφιστής*, Inschrift aus dem ägyptischen Theben aus der Kaiserzeit, CIG 4820. [W. Schmid.]

8) Mosaikarbeiter, von dem 1823 sich ein Mosaik mit einem Apollonkopfe an der Via Appia fand mit der Inschrift *T. FLAVIVS [faciebat.* Er arbeitete mit einem Aristo zusammen (s. d. Nr. 65), dessen Mosaik an der gleichen Stelle entdeckt ist. P. E. Visconti Atti dell. accad. pontif. di archeol. II 670. Brunn Gesch. d. griech. Kstlr. II 312. [O. Rossbach.]

9) Flavius ...., wahrscheinlich Oberpriester von Ägypten, P. Tebt. II 294, 418 aus dem 3. Jhdt. [Stein.]

10) *C. Flavius L. f.*, Duovir quinquennalis in Praeneste etwa 674 = 80 (CIL I 1140 = XIV 2980 = Dessau 6248), könnte der Vater von Nr. 11 und 16 oder mit dem ersteren identisch sein. Ein anderer *C. Flavio(s) L. f.* auf einer alten Grabschrift in Praeneste (CIL XIV 3136, weitere Flavii republikanischer Zeit ebd. 3137. 2984f. 3339).

11) C. Flavius, Bruder von Nr. 16, römischer Ritter, Freund des 697 = 57 gestorbenen Schwiegersohnes Ciceros C. Piso (o. Bd. III S. 1391 Nr. 93) und 708 = 46 an den sizilischen Statthalter M. Acilius empfohlen (fam. XIII 31). Wohl ohne Not wird von ihm ein gleichnamiger Anhänger des M. Brutus unterschieden: 710 = 44 tauchte der Gedanke auf, daß die Ritter aus freiwilligen Beiträgen eine Kriegskasse für die Caesarmörder zusammenbringen sollten, und an Atticus erging von C. Flavius die Aufforderung, die Sache in die Hand zu nehmen, aber an seiner Weigerung scheiterte der Plan (Nep. Att. 8, 3). 711 = 43 schrieb Brutus an Atticus (Cic. ad Brut. I 17, 3): *nec mehercule te, Attice, reprehendo, aetas enim, mores, liberi segnem efficiunt, quod quidem etiam in Flavio nostro perspexi.* Es liegt an beiden Stellen gewiß nahe, an einen Mann zu denken, der wie Atticus Ritter und Geschäftsmann und bereits in reiferen Jahren war. Dazu paßt, daß Brutus in derselben Zeit an Cicero wegen eines Streits schreibt, den F. mit der Stadt Dyrrhachion hatte und den Cicero schlichten sollte (ebd. I 6, 4); denn auch hier handelt es sich offenbar um Geldgeschäfte großen Stils. Bei Philippi 712 = 42 ist F. als Praefectus fabrum des Brutus gefallen und von dem Feldherrn vor dessen eigenem Tod beklagt worden (Plut. Brut. 51, 1); jene Stellung paßt auch wieder für den wohlhabenden Ritter und die Klage für den älteren Mann. Münzen aus den J. 710 = 44 bis 712 = 42 zeigen auf der einen Seite die Inschrift *Q. Caep(io) Brutus imp(erator)*, auf der andern die *C. Flav(ius) Hemic(illus?) leg(atus) pro pr(aetore)* (Mommsen Münzw. 653. Babelon Monn. de la rép. rom. I 497f.); sollten sie von F. herrühren, was allerdings das Wahrscheinlichste ist, so hat er sich den hier geführten Titel ebenso angemaßt, wie z. B. ein anderer Anhänger des Brutus, P. Lentulus Spinther, den eines Proquaestor pro praetore (o. Bd. IV S. 1399).

12) C. Flavius, römischer Ritter aus Hasta in Spanien, ging 709 = 45 aus dem Lager der Söhne des Pompeius zu Caesar über (Bell. Hisp. 26, 2). Ob derselbe bei Val. Max. VIII 4, 2 gemeint ist, bleibt unsicher (vgl. Nr. 158).

13) C. Flavius, 714 = 40 nach der Einnahme Perusias auf Verlangen des Heeres Octavians hingerichtet (Appian. bell. civ. V 207). Die von Gardthausen (Augustus II 98, 21) angenommene Identität mit Nr. 11 setzt voraus, daß die Nachricht vom Tode des F. bei Philippi falsch ist. [Münzer.]

14) C. Flavius, Legat des Vibius Crispus (s. d.), als dieser Proconsul der Provinz Africa war, Plin. n. h. XIX 4, also wahrscheinlich 71/2 n. Chr. (vgl. Borghesi Oeuvr. IV S. 534f. Pallu de Lessert Fast. des prov. afr. I 143ff.). [Goldfinger.]

15) Cn. Flavius heißt *Anni f.* bei Piso frg. 27 Peter (aus Gell. VII 9, 1ff.). Cic. ad Att. VI 1, 8. Plin. n. h. XXXIII 17; die Angabe *Cn. f.* bei Liv. IX 46, 1 ist nicht sicher bezeugt und keinesfalls glaubwürdiger. Daß sein Vater ein Freigelassener war, bezeugen Piso, Livius (daraus Val. Max. II 5, 2, vgl. IX 3, 3), Plinius, Pom-

pon. Dig. I 2, 2, 7, Diod. XX 36, 6; es ist möglich, daß nicht Annius selbst, sondern nur sein Vater Sklave gewesen war (vgl. Mommsen R. Forsch. I 97, 66; abgeschwächt St.-R. III 422f., 3). F. war *scriba* (Piso. Cic. ad Att. VI 1, 8; Mur. 25. Liv. Val. Max. Macrob. Sat. I 15, 9), und zwar des Ap. Claudius Caecus (Plin. Pompon.), zur Zeit der Aedilenwahlen für 450 = 304 aber der curulischen Aedilen (Piso. Liv. IX 46, 2); Licinius Macer frg. 18 Peter (bei Liv. IX 46, 3) behauptete allerdings, er habe schon vorher sein Gewerbe aufgegeben und sei Volkstribun, *triumvir nocturnus* und *triumvir coloniae deducendae* gewesen, aber das zweite dieser Ämter ist erst später eingerichtet worden, so daß diese ganze Angabe als Fälschung Macers zu verwerfen ist (vgl. Mommsen St.-R. II 594, 4). Bei jenen Comitien wurde F. zum curulischen Aedilen für 450 = 304 gewählt (Piso. Cic. ad Att. VI 1, 8. Liv. Val. Max. Plin. Pompon. Diod.); nur aus Flüchtigkeit nennt Val. Max. IX 3, 3 statt dieses Amtes die Praetur. Nach Plin. n. h. XXXIII 18 vereinigte F. mit der Aedilität das Volkstribunat, vielleicht auch nach Pomponius (vgl. dessen Worte: *ut tribunus plebis fieret et senator et aedilis curulis*); Macer nahm offenbar an dieser Ämterkumulierung Anstoß und änderte sie ab (ähnlich wie in der Geschichte des L. Minucius? vgl. Liv. IV 13, 7. 16, 3f.), doch war sie in einer älteren Tradition gegeben. Welches Ärgernis die Wahl des F. zum curulischen Aedil der Nobilität, d. h. in erster Linie dem Patriciat, gab, wird durch zwei Anekdoten belegt: erstens legten ihre Mitglieder zum Zeichen der Trauer die Standesinsignien ab (Liv. IX 46, 12. Val. Max. IX 3, 3. Plin. XXXIII 18 aus *antiquissimi annales*, wahrscheinlich denen Pisos, vgl. Münzer Quellenkritik des Plinius 225ff.); zweitens verweigerten ihm vornehme junge Leute bei einem Besuch, den er seinem erkrankten Kollegen machte, die schuldige Ehrerbietung, worauf er sie zwang, ihn in seiner Würde zu sehen (Piso bei Gell. VII 9, 4ff. Liv. IX 46, 9. Val. Max. II 5, 2). Ebenfalls zur höchsten Verstimmung der Nobilität erbaute und weihte F. als Dank für die Versöhnung der Stände, deren Zwist unter der Censur des Appius ausgebrochen und damals unter der des Fabius Rullianus beigelegt worden war, eine Kapelle der Concordia nahe deren Haupttempel und brachte seinen Namen auf der Weihinschrift an (Liv. IX 46, 6f. Plin. n. h. XXXIII 19). Die große Gunst des Volkes und den großen Haß des Adels hatte sich F. durch eine hochbedeutsame literarische Tätigkeit zugezogen, die in engem Zusammenhang mit den politischen Reformen des Ap. Claudius Caecus stand, durch die Veröffentlichung der Fasti und der Legis actiones. Die Zeugnisse dafür sind Cic. Mur. 25; de or. I 186; ad Att. VI 1, 8, vgl. 18. Liv. IX 46, 5. Val. Max. II 5, 2. Plin. n. h. XXXIII 17. Macrob. I 15, 9. Pompon. Dig. I 2, 2, 7; die Angabe des Livius, daß F. erst als Aedil diese Tätigkeit entfaltete, scheint ungenau gegenüber der des Plinius und der freilich in anderer Weise entstellten des Pomponius, daß gerade dadurch F. populär geworden sei. Bruchstücke des *Ius civile Flavianum* (Pompon.) sind nicht erhalten, weil sein ganzer Inhalt in die ähnlichen jüngeren Publikationen, von der des Sex. Aelius Paetus Catus angefangen, überging. Die Bedeutung des F. für die Geschichte des römischen Rechtes ist in neuester Zeit von einer Seite ebenso mit Unrecht geleugnet, wie von der andern mit Unrecht weit übertrieben worden.

Gegenwärtig ist man besonders eifrig und erfolgreich bemüht, den Nachweis zu führen, daß auf F. die älteste Redaktion der Consularfasten unter Einfügung einer Reihe von Fälschungen zurückgeht (vgl. zuletzt Sigwart Klio VI 278ff. mit Angabe der Literatur, wobei noch Neumann Histor. Ztschr. XCVI 1906, 44f., 4 hinzugefügt werden kann, s. u. den Art. Genucius u. a.).

16) L. Flavius, römischer Ritter, im J. 681 = 73 in Handelsgeschäften in Sizilien tätig und Belastungszeuge im Prozeß des C. Verres 684 = 70 (Cic. Verr. I 14. V 15. 155f.), wegen der Beziehungen zu dem Ankläger Cicero und der klagenden Provinz gewiß auch der im J. 708 = 46 erwähnte L. Flavius, Bruder von Nr. 11 (Cic. ad fam. XIII 31, 1) und vermutlich auch der F., der im J. 709 = 45 sich einer von Cicero im J. 684 = 70 geleisteten Bürgschaft noch erinnerte (Cic. ad Att. XII 17, vgl. zur Sache 14, 2. 19, 2 o. Bd. IV S. 1626, 26, wo nur eine Belegstelle).

17) L. Flavius, Volkstribun 694 = 60, beantragte ein Ackergesetz, das nach dem Wunsche des Pompeius dessen Veteranen belohnen sollte (Cic. ad Att. I 18, 6. 19, 4. vgl. II 1, 6. Dio XXXVII 50, 1—4). Durch die Gunst des Pompeius und auch des Caesar wurde er schon im folgenden Jahre zum Praetor designiert; als einen Günstling der Machthaber empfahl ihn Cicero damals aufs angelegentlichste seinem Bruder Quintus, der als Statthalter von Asien in einer Erbschaftssache dem F. Schwierigkeiten bereitet hatte (ad Q. fr. I 2, 10f.). Als Praetor 696 = 58 kam er in Streit mit dem Tribunen P. Clodius, weil dieser den jungen armenischen Prinzen Tigranes, den Pompeius schon zwei Jahre vorher dem F. zur Bewachung übergeben hatte, entführte und den Versuch des F., den Fliehenden wieder zu fangen, mit Gewalt vereitelte (Ascon. Mil. 41f. Dio XXXVIII 30, 1f., vgl. Cic. ad Att. III 8, 3). Vielleicht ist F. der Flavius, dem Caesar im Beginn des Bürgerkrieges Sizilien 705 = 49 und eine Legion zugedacht hat (Cic. ad Att. X 1, 2), und der Senator *Φλάνιος Λευκίου Λεμωνία* in einem Senatsconsult über die Juden vom April 710 = 44 (Joseph. ant. Iud. XIV 220).

18) L. Flavius Consul suffectus seit 1. Mai 721 = 33 (Fasti Venus. CIL I² p. 66).

19) M. Flavius teilte 426 = 328 dem Volke bei dem Leichenbegängnis seiner Mutter Fleisch aus (*visceratio*, wohl die erste in den Annalen verzeichnete; spätere zu Ehren sehr bedeutender Männer, Auct. de vir. ill. 32, 4. Liv. XXXIX 46, 2); auf diese Weise dankte er ihm für die Freisprechung von einer Anklage, die wegen Unzucht durch die Aedilen erhoben worden war, und erwarb sich seine Gunst, so daß er bei den nächsten Tribunenwahlen abwesend gewählt wurde (Liv. VIII 22, 2—4). Diese Freisprechung ist wahrscheinlich die von Val. Max. VIII 1 abs. 7 ausführlicher erzählte, obgleich hier der Grund der Anklage nicht angegeben und der Angeklagte nicht *M.*, sondern *Q. Flavius* genannt wird; da nach dieser Erzählung die den F. freisprechende Majorität der Tribus fünfzehn betragen zu haben scheint, muß sie nach der Errichtung der 29. Tribus 422 = 332 angesetzt werden (Mommsen St.-R. III 172, 2), und da der anklagende Aedil nach ihr C. Valerius, also ein Patrizier ist, in ein nach Varronischer Aera ungerades Jahr, am besten in das dem Tode der Mutter des F. vorhergehende 425 = 329, so daß C. Valerius, wenn er der Consul von 423 = 331 wäre, die Aedilität nach dem Consulat verwaltet hätte. In seinem zweiten Volkstribunat 431 = 323 beantragte F. beim Volke die strenge Bestrafung von Tusculum, weil es mit Velitrae und Privernum gegen Rom gemeinsame Sache gemacht hatte; doch sprachen sämtliche Tribus außer der Pollia die angeklagte Gemeinde frei (Liv. VIII 37, 8—12. Val. Max. IX 10, 1, vgl. Mommsen Strafr. 74, 4).

20) M. Flavius, *scriba* und Gehilfe Caesars bei seiner Kalenderreform 708 = 46 (Macrob. Sat. I 14, 2, vgl. Mommsen R. G. III 567 Anm.).

21) Q. Flavius bei Val. Max. VIII 1 abs. 7, vgl. M. Flavius Nr. 19.

22) Q. Flavius aus Tarquinii (Cic. Rosc. com. 32. 39) erschlug in Sullanischer Zeit Panurgos, den von Q. Roscius zu einem tüchtigen Schauspieler ausgebildeten Sklaven des C. Fannius Chaerea (s. d.) und mußte Roscius und Fannius dafür entschädigen. Zur Zeit, als diese über die Entschädigung miteinander prozessierten, wahrscheinlich 678 = 76, war er schon tot (ebd. 42), doch noch keine drei Jahre (vgl. ebd. 37 u. ö.). Der Gentilname F. ist in Tarquinii nur noch CIL XI 3436 nachweisbar. [Münzer.]

23) *T. Fl(avius) T. f. . . . . sodalis [Aurelianus (?) Antoninianus] Verianus, ... proco(n)s(ul) [prov(inciae) . . . . leg(atus) Aug(usti) pr(o) pr(aetore)?] provin(ciae)* . . . . CIL VI 31712 (nach Hülsens Anm. vielleicht aus Bovillae; vgl. die Ehreninschrift eines *[T.] Flavius . . . . F[e]li[x?]* aus dieser Stadt, CIL XIV 2411). [Groag.]

24) T. Flavius . . . enius, Procurator (*ἐπίτροπος*) des Kaisers Domitian, IG XII 1, 59 (Rhodus).

25) T. Flavius Abascantus, ein Freigelassener Domitians. Vorname und Gentile, die er seinem kaiserlichen Patron verdankt, ersehen wir aus CIL VI 8713 und aus der Inschrift eines seiner Freigelassenen, CIL VI 2214; Stat. silv. V praef. nennt ihn bloß *Abascantus*. Er gehörte zu den reichsten und angesehensten Günstlingen Domitians, bei dem er das einflußreiche Amt *ab epistulis* bekleidete (bekannte Schilderung seiner vielseitigen Tätigkeit bei Stat. silv. V 1, 83ff.; vgl. Friedländer Sittengesch. I⁶ 110f.); als *Aug(usti) lib(ertus) ab epistulis* wird er genannt CIL VI 8598f. Als seine Gattin Priscilla (sie war älter als er und schon verwitwet, als sie ihn heiratete; der Name *Antistia L. f.* beruht nur auf der wohl gefälschten Inschrift CIL VI 5, *3060) starb, richtete Statius an ihn das Trostgedicht V 1 (um 95 n. Chr.; vgl. Friedländer Sittengesch. III⁶ 475). Er ließ der Verstorbenen ein überaus prunkvolles Leichenbegängnis veranstalten (Stat. v. 209—221) und sie in einem prachtvollen Grabmal an der Via Appia beisetzen (v. 222ff.). Mit dem Kult dieses Heiligtums beauftragte *aeditui*, Freigelassene des F., werden genannt CIL VI 2214. 8713. Seinen großen Reichtum zeigte auch ein goldenes Bild des Kaisers auf dem Kapitol, das er angeblich auf Wunsch seiner sterbenden Gattin errichtete (Stat. v. 189—191). So dürften von ihm auch die *balnea Abascanti* erbaut worden sein, die sich nach Not. region. urbis, bei Jordan Topogr. II 542, in der Regio I, Porta Capena (südöstlicher Stadtteil Roms), befanden. Kaiserliche Freigelassene des gleichen Namens, aber von ihm verschieden, begegnen öfters auf Inschriften, so z. B. CIL VI 8628. 14895. 17975. 18073. 18140. XIV 2191. Bull. com. 1886, 289, 1291. Vgl. Prosopogr. imp. Rom. II 62f. nr. 136. Friedländer Sittengesch. I⁶ 98. [Stein.]

26) Cn. (?) Flavius Aelianus. Im J. 228 n. Chr. war Fl. Aelianus *leg(atus) Aug(usti) pr(o) pr(aetore)* von Pannonia inferior (CIL III 3524 Aquincum, datiert vom 1. Okt. d. Js.). Wie Mommsen (CIL III 3258 und p. 1041) mit Recht bemerkt, sah Friedr. Wilh. v. Taube (Beschreibung d. Kgr. Slavonien, Lpzg. 1777 Bd. III 71) beim Kloster Kruschedol in Slavonien eine Inschrift desselben Legaten; er hielt sie für die Grabschrift, die dem ‚Praefectus praetorio (so ergänzte er *pr. pr.*) Cnejus Flavius Aelianus, Landpfleger von Illyrien' seine ‚fünf Söhne' gesetzt hätten. F. ist vielleicht auch auf dem Meilenstein CIL III 3747 genannt. Er war Consular (vgl. Jünemann De leg. Rom. I Adiutr. 78f.). [Groag.]

27) *M. Fl(avius) Agrippa, pontif(ex) (duum)viral(is)* in der *col(onia) (prima) Fl(avia) Aug(usta) Caesarea* sowie *orator* seiner Vaterstadt (d. h. Führer einer Gesandtschaft wohl an den Kaiser, wie Zangemeister z. St. erklärt), wird von der Stadtvertretung durch eine Statue geehrt, Ztschr. d. deutsch. Pal. Ver. XIII 25 = CIL III 12082 (Mommsen z. St. verweist für die Erklärung des Wortes *orator* auf Tac. dial. 1). Er könnte identisch sein mit dem jüngsten Sohn des Geschichtschreibers Flavius Josephus aus dessen dritter Ehe, der im neunten Jahre Vespasians (77/8 n. Chr.) geboren ist und die Namen Simonides Agrippa führte, Joseph. vita 5. 427. [Stein.]

28) M. Flavius Alpinus, Frater Arvalis, in den Protokollen der J. 213, 218 und 220 genannt, im ersteren Jahre als Magister (CIL VI 2086. 2104. 2105). [Groag.]

29) T. Flavius Anterotianus, *s(ub)pr(aefectus vigilum)* im J. 156 n. Chr., CIL VI 222. [Stein.]

30) Flavius Antiochianus, war Consul suffectus in einem uns unbekannten Jahr, Consul ordinarius II im J. 270 n. Chr. zusammen mit Virius Orfitus (CIL III 8117. 12341. 12648. XI 4589. Hist. aug. Claud. 11, 3 [wo er fälschlich *Atticianus* genannt wird]. Cod. Iust. I 23, 2. Fast.) und Praefectus urbi in den J. 269, 270 und 272 (Chronogr. vom J. 354 [durch den wir das Gentile *Flavius* erfahren]). Durch eine phrygische Inschrift (Sterrett Epigr. journ. nr. 59 = Ramsay Cit. of Phryg. I 288), in der auch Flavius Antiochianus als *λαμπρότ(α)τος ὑπατικός* erscheint, lernen wir seine Gattin Pomponia Ummidia kennen; über sie und ihre phrygischen Besitzungen vgl. Ramsay (a. a. O. 288f.) und d. Art. [Goldfinger.]

31) Flavius Antoninus, *ὑπατικός* (Suffectconsul in unbekanntem Jahre), *ἀνθύπατος Ἀφρικῆς*, wird neben seinen Brüdern, den Consularen Fl. Damianus (Nr. 73) und Fl. Phaedrus (Nr. 144) in einer fragmentierten genealogischen Inschrift aus Tralles genannt (Athen. Mitt. XXI 1896, 112f. = Dessau 8836). Wie in den Jahresheften des österr. arch. Inst. X 1907, 282ff. ausgeführt ist, war er allem Anschein nach der Sohn des reichen Sophisten Fl. Damianus aus Ephesus (Nr. 72) und der Vedia Phaedrina, die der vornehmen ephesischen Familie der Vedii Antonini entstammte; außer den drei Consularen gingen noch Fl. Papianus und die Schwestern Fl. Lepida (Nr. 235) und Fl. Phaedrina (Nr. 239) aus derselben Ehe hervor. Söhne des Fl. Antoninus waren vermutlich die Senatoren Fl. Damianus (Nr. 74), Fl. Antoninus (Nr. 32) und ein Unbekannter (Fl. Phaedrus ?), dessen Genealogie eine unvollständige Inschrift aus Ephesus enthält (Benndorf Forschungen in Eph. I 211). F. gehört nicht, wie Pallu de Lessert annahm (Fast. d. prov. Afr. II 136ff.), in das Ende, sondern in das erste Drittel des 3. Jhdts. n. Chr. (vgl. Jahreshefte a. a. O.). Entweder er selbst oder sein gleichnamiger Sohn ist der *Fl. Vedius Antoninus c(larissimus) v(ir)*, der nach dem Zeugnis von Wasserleitungsinschriften ein Haus in der Nähe der Diocletianthermen besaß (CIL XV 7456).

32) (Flavius) Antoninus, *συγκλητικός* (Bennd orf Forschung. in Eph. I 211), wahrscheinlich Sohn des Vorhergehenden, s. d.

33) Flavius Aper (in den Hss. auch *Fabius Aper*, doch ist nur jener Name bei einer senatorischen Familie bezeugt; derselbe Irrtum IGR III 81, s. Nr. 35), trat in einer Senatsverhandlung im J. 105 n. Chr. (spätestens im April, vgl. Mommsen Hist. Schr. I 379) mit großer Hartnäckigkeit für die Bestrafung des angeklagten Rechtsanwaltes Tuscilius Nominatus ein (Plin. ep. V 13, 5. 6). Da die späteren Flavii Apri meist das Praenomen Marcus führen, könnte man nicht ohne Grund vermuten, daß der bekannte Redner M. Aper aus Gallien, eine der Hauptpersonen des Taciteischen Dialogs (s. o. Bd. I S. 2696), demselben Hause angehörte und etwa der Vater unseres Aper war (für identisch mit diesem hält ihn irrig Borghesi Oeuvr. III 102). [Groag.]

34) *L. Flavius Aper, v(ir) p(erfectissimus), praeses* (von Unterpannonien), CIL III 15156 50 (Aquincum). Aus der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. Möglicherweise identisch mit dem Gardepraefecten Aper, der von Diocletian getötet wurde, Bd. I S. 2697 Nr. 4. [Stein.]

35) M. Flavius Aper, Consul ordinarius im J. 130 n. Chr. mit Q. Fabius Catullinus (der vollständige Name CIL VI 208. 219. 10299. XV 1436; *M. Φαβίου Ἄτεσος* Cagnat IGR III 81; in den Fasten des Hydat. und im Chron. Pasch. ist Libo als Mitconsul des Catullinus genannt, vgl. Klein Fasti cos. z. J. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1000f. und oben Fabius Nr. 61). Er wird der Adressat des Dig. XXXVIII 2, 22 zitierten Reskripts Hadrians an *Flavius Aper* sein; nach dessen Inhalt scheint er damals eine Militärprovinz verwaltet zu haben. Der eine Generation vorher begegnende Senator Fl. Aper (Nr. 33) ist wohl sein Vater, der gleichnamige Consul II des J. 176 sein Sohn gewesen (vgl. Nr. 36).

36) M. Flavius Aper, Consul II ordinarius im J. 176 n. Chr. mit T. Pomponius Proculus Vitrasius Pollio, der gleichfalls zum zweitenmal Consul war (der ganze Name CIL X 1843. XV 1436; *L. Apro* — wohl irrtümlich — VI 2382b; sonst vgl. Hist. aug. Comm. 2, 4. 12, 5. Klein Fasti cos. z. J. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1062). Er ist vermutlich der in einer Inschrift aus Kyaneai (Cagnat IGR III 706) erwähnte Legat (*ἡγεμών*) von Lycia-Pamphylia Flavius Aper, dessen Statthalterschaft in die Zeit bald nach 152 n. Chr. gehört (vgl. Cagnat z. Inschr.). Da Lykien praetorische Provinz war, hatte er damals den ersten Consulat noch nicht bekleidet. Viele Ziegel, meist stadtrömischer Provenienz, tragen den Stempel *ex pr(aedis) Flavi Apri* (und ähnlich), zuweilen auch das Bild eines Ebers (CIL XV 209. 210. 422. 653. 1144—1148). Da die datierten unter ihnen aus den J. 151 und 157 n. Chr. stammen (CIL XV 1144. 209), wird dieser reiche Gutsherr und Ziegeleienbesitzer eher der Consul II 176 sein als der Consul des J. 130, vermutlich der Vater des ersteren. Allerdings entscheidet sich Dressel (CIL XV p. 66) für den Vater, weil Übereinstimmungen zwischen Ziegelstempeln des Aper und solchen der Flavia Seia Isaurica auf enge Beziehungen zu dieser Dame schließen lassen und Isaurica in den J. 123 bis 141 auf Ziegeln genannt ist; aber die Verbindung mit Isaurica erklärt sich ebensogut, wenn man Aper für ihren Erben ansieht (vgl. Nr. 245).

37) T. Flavius Aper Commodianus, vielleicht Sohn des Vorhergehenden und unter der Regierung des Commodus (176—192) geboren, war in den J. 222 und 223 Legatus Augusti pro praetore von Germania inferior (Weihinschriften aus den Standlagern der Legio I Minervia und XXX Ulpia Victrix, Bonn und Xanten CIL XIII 2, 8035. 8607 = Dessau 2350, vgl. Rhein. Jahrb. LIII/LIV 1873, 233f. v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV 1895, 37. 63). Vorher muß er Consul gewesen sein, ist aber nicht identisch mit dem Consul des J. 207, Aper (s. o. Bd. I S. 2697). [Groag.]

38) Flavius Arabianus, Praefectus Annonae unter Aurelian, Hist. aug. Aur. 47. [Stein.]

39) T. Flavius Archelaus, Frater Arvalis, in den Protokollen der J. 218, 219, 220 und 224 n. Chr. genannt; im J. 218 war er Flamen, 220 zum zweitenmal Magister des Collegiums (CIL VI 2104a. b. 2067. 2105. 2107; offenbar irrtümlich lautet sein Name 2067, 6. 11 *Flavius Archesilaus*, 2107, 19 *T. Fl. Arcesilaus*). Auf Inschriften von Olympia begegnet in den J. 245 bis 265 ein T. Flavius Archelaus, Sohn eines Archelaus, *ὁ χοράυσος*, der die Würden eines Helladarchen, Alytarchen, viermal die eines Theokolen bekleidete (Dittenberger-Purgold nr. 121. 122. 483—485. 515(?); die Inschrift 485 setzte er selbst seiner Gattin ... *τλια* oder ... *γλια*, die Priesterin der Demeter Chamyne war); er ist mit dem Arvalen Flavius nicht identisch, vielleicht jedoch (wenn überhaupt mit ihm verwandt) sein Sohn. Vgl. noch Nr. 40.

40) T. Flavius Archelaus Claudianus, *leg(atus) Aug(usti)* mutmaßlich der consularischen

Provinz Hispania Tarraconensis (CIL II 2408). Offenbar dieselbe Persönlichkeit ist *Φλ. Ἀχέλαος Κλαυδιανός, ὑπ[ατ]ικός*, dem sein Großvater (?) Glykon, Bularch im lydischen Philadelphia, eine Statue setzte (Le Bas-Waddington III 644, unvollständig CIG II 3430; *πάπ[π]ον* las Le Bas; vgl. Ti. Cl. Glyco ebd. 652). Seine Namen lassen auf Verwandtschaft mit dem Vorausgehenden schließen, für dessen Sohn ihn Borghesi (Oeuvr. VIII 596) hält; ob er mit T. Flavius Claudianus (Nr. 60) zusammenhängt, ist recht fraglich. [Groag.]

41) Flavius Archippus aus Prusias in Bithynien, war unter Domitian durch den Proconsul Velius Paullus wegen einer Fälschung zu Bergwerksarbeit verurteilt worden, hatte aber seine Ketten gesprengt und wurde dann vom Kaiser, an den er ein Gesuch gerichtet hatte, begnadigt, ja sogar mit einem Grundstück beschenkt und als *bonus vir* dem Wohlwollen des neuen Statthalters empfohlen. Überdies wurde durch ein Dekret seiner Vaterstadt die Aufstellung seiner Statue beschlossen und seine Ehre somit vollständig wieder hergestellt. Unter Traian aber wurde während der Statthalterschaft des Plinius etwa 111—113) die Erinnerung an seine Verurteilung wieder aufgefrischt, als F. verlangte, als *philosophus* von der Pflicht der Teilnahme an den Gerichtssitzungen des Conventus befreit zu werden. Vielleicht hatte er durch seine feindselige Haltung gegen den bekannten Redner Dio Cocceianus in Prusa Erbitterung hervorgerufen. Gegen diesen hatte nämlich F. durch seinen Rechtsfreund Claudius Eumolpus, der seinerseits von Dio Rechenschaftslegung verlangte, eine gehässige Anklage wegen Majestätsbeleidigung eingereicht, die vom Kaiser Traian niedergeschlagen wurde. Nun wurde gegen F. eine neue Anklage der Furia Prima erhoben und von Plinius an den Kaiser weiter geleitet. Wie diese Angelegenheit ausging, erfahren wir nicht mehr. Plin. ep. ad Trai. 58. 59. 60. 81. 82. Vgl. über ihn v. Arnim Leben u. Werke des Dio von Prusa (Berlin 1898) 324. 349. 368ff. 507—514, der vermutet (509f.), daß gegen F. Dios 43. Rede gerichtet sei. [Stein.]

42) *Fl(avius) Aristus, v(ir) c(larissimus)*, erscheint auf dem Grabstein CIL X 3859, den er einem C. Numitorius Callistratus errichtete.

43) *T. Fl(avius) Aristus Ulpianus, c(larissimus) p(uer), lectus in patricias familias*, Sohn des T. Flavius Secundus Philippianus CIL XIII 1673, vgl. Nr. 175. [Goldfinger.]

44) Flavius Arrianus s. Arrianus Nr. 9.

45) M. Fl. Arrius Oscius Honoratus (CIL VI 1478) s. Oscius.

46) T. Flavius Artemidorus, ein berühmter Athlet in der Zeit Domitians. Die ausführliche in Neapel gefundene griechische Inschrift IG XIV 746 = IGR I 445 enthält ein langes Verzeichnis seiner Erfolge als Pankratiast. Er stammte aus Adana, war aber auch in Antiochia am Orontes heimatberechtigt; wohl erst von Domitian für seine Athletensiege erhielt er das römische Bürgerrecht, wie sein Name und die Zugehörigkeit zur Tribus Quirina zeigen. Er war der Sohn eines Artemidoros (vgl. Friedländer S.-G. II⁶ 626) und stammte vielleicht aus einer Athletenfamilie; schon in sehr jugendlichem Alter beteiligte er sich an den Wettkämpfen; bei einigen Spielen kämpfte er unter den *παῖδες*, bei andern unter den *ἀγένειοι*, wieder bei andern unter den *ἄνδρες*. Da unter den Agonen, in welchen er Preise erwarb, auch der capitolinische genannt ist, und zwar der erste, der von Kaiser Domitian im J. 86 n. Chr. gestiftet wurde, so ist F. wahrscheinlich derselbe Artemidorus, den Martial. VI 77, 3 als Typus des kräftigen Athleten anführt. Doch scheint der Wortlaut dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß er auch eine Niederlage in einem dieser Wettkämpfe erlitt, und zwar, wie Friedländer z. St. vermutet, in dem zweiten capitolinischen Agon im J. 90, da um diese Zeit das Gedicht verfaßt ist; vgl. auch S.-G. II⁶ 633.

47) Fl(avius) Athenagoras, *ἐπίτροπος Σεβαστοῦ* (= *procurator Augusti*, wohl von Asien), Vater der *Fl(avia) App(h)ia*; seine Nachkommen gehörten dem Senatorenstand an, CIG II 2782 (Aphrodisias). Durch seine Tochter wurde er mit der aus Attuda in Phrygien stammenden Familie der Carminii verwandt, die später gleichfalls senatorischen Rang erhielten. Er lebte etwa in der Zeit des Kaisers Pius (138—161 n. Chr.), vgl. Klebs Prosop. Imp. Rom. I 305.

48) Flavius Athenagoras. Sein Vermögen wurde unter Kaiser Septimius Severus (193—211 n. Chr.) konfisziert, seine Tochter erhielt aber die Zinsen des Vermögens als Aussteuer, Papinian. Dig. XXII 1, 6. [Stein.]

49) Q. Flavius Balbus, weihte als *trib(unus) lat(iclavius) mil(itum) leg(ionis) III Aug(ustae) p(iae) v(indicis)* dem *genius tribunicial(is)* einen Altar im Lager von Lambaesis (Besnier Mél. d'arch. et d'hist. XVII 1897, 450 = Rev. arch. XXXII 1898, 318 nr. 12; der Stein wurde später zu einer Dedikation für Kaiser Carus verwendet). Da die Legion die Beinamen Pia Vindex seit 194 oder 195 führt (Cagnat bei Daremberg-Saglio III 1079), andererseits der seit Caracalla übliche Kaisername (Antoniniana usw., vgl. Cagnat a. a. O. 1074) noch fehlt, überdies der Name der Legion nicht (wie seit Gordian III., vgl. Cagnat 1079) eradiert ist, dürfte Balbus den Tribunat unter Septimius Severus bekleidet haben. Als Praetorier wurde er *leg(atus) Aug(usti) pr(o) pr(aetore)* von Arabia (Ehreninschrift, dem Statthalter von den *optiones centurionum* der *legio III Cyrenaica* in Bostra gesetzt CIL III 95, ungenau Ztschr. d. d. Paläst. Ver. 1897, 149 = Rev. arch. XXXII 1898, 471). Als Consul (suffectus) oder Consular stiftete er ein Kultbild in den Tempel der Castores in Tusculum (CIL XIV 2576, mangelhaft überliefert).

50) T. Flavius Bassus, Consul suffectus mit *L. Arr(un)tius* (?) am 22. November eines unbekannten Jahrs (CIL X 6785 Pandateria). [Groag.]

51) Flavius Boethus. Quellen: Die Nachrichten bei Galen, nur nach Band- und Seitenzahlen der Kühnschen Ausgabe zitiert. Name: Neben Flavius Boethus oft auch nur *Βοηθός* (gewöhnlich dann *ὁ Βοηθός* als der schon genannte), einmal (XIV 612) auch *Φλάβιος*.

Leben: Flavius Boethus stammte aus der Stadt Ptolemais (II 215) in Syria Palaestina (XIX 13). Zur Zeit, als ihn Galen bei seinem ersten römischen Aufenthalt (II 215) kennen lernte, war er bereits Consular (II 215 *Φλάβιος Βοηθὸς ἀνὴρ*

ὕπατος und sonst, wobei zu bemerken ist, daß Galen ἀνὴρ ὕπατος auch sonst als Bezeichnung für den gewesenen Consul verwendet). Da nun Galen im Sommer 162 n. Chr. (vgl. XIX 16 und Ilberg N. Jahrb. f. d. klass. Altert. XV 277, 1) zum erstenmal nach Rom kam, so muß Flavius Boethus unter Antoninus Pius zum Consul (und zwar Consul suffectus) befördert worden sein. Als Consular erhielt er die Provinz Iudaea zur Verwaltung. Da er Rom vor Galen verließ (XIX 16 Βοηθὸς ἐξῆλθε τῆς πόλεως ἐμοῦ πρότερος, ἄρξων τότε τῆς Παλαιστίνης Συρίας . .), dieser aber nach vierjährigem Aufenthalt (XIX 13 ἔτεσι δὲ τρισὶν ἄλλοις [das erste Jahr ist bereits erwähnt] ἐν Ῥώμῃ διατρίψας ἀρξαμένου τοῦ μεγάλου λοιμοῦ παραχρῆμα τῆς πόλεως ἐξῆλθον) wegen der drohenden Pestgefahr aus Rom floh, so muß er vor 166 seine Statthalterschaft angetreten haben, er scheint während dieser gestorben zu sein (ἄρξων τότε τῆς Παλαιστίνης Συρίας, ἐν ᾗ καὶ ἀπέθανεν, XIX 16).

Seine Beziehung zur Literatur: Flavius Boethus hatte Sinn für die Wissenschaft, über ihn sagt Galen ὅπως μὲν ἦν φιλοκαλός τε καὶ φιλομαθής, οἶσθα καὶ σύ (XIV 5). Sein Lehrer war der Peripatetiker Alexander von Damaskus, der später Lehrer der Peripatetischen Philosophie an der Hochschule in Athen war (II 215f. und o. Bd. I S. 1452), doch hatte Flavius Boethus sich auch mit der Platonischen Philosophie beschäftigt, ohne jedoch für diese besondere Vorliebe zu gewinnen (γιγνώσκοντι μὲν καὶ τὰ τοῦ Πλάτωνος, ἀλλὰ τοῖς Ἀριστοτέλους προσκειμένῳ μᾶλλον, XIV 625). Am Krankenlager des Peripatetikers Eudemus hatte er Galen kennen gelernt (XIV 612) und sich fortan an dessen anatomischen Kursen beteiligt (a. a. O. und II 215f. XIV 627); besonders fesselten ihn jene anatomischen Untersuchungen, durch die die Vorgänge beim Sprechen und Atmen aufgezeigt werden sollten, er selbst beschaffte hierfür die Versuchstiere (XIV 267) und ließ die dabei von Galen gehaltenen Vorträge durch Tachygraphen niederschreiben (XIV 630).

Galen hat für ihn auf seinen besonderen Wunsch (II 215) eine Reihe von Schriften verfaßt, und zwar ehe F. in seine Provinz abging, oder sie ihm nachgeschickt. Es sind im ganzen neun Werke in 27 Büchern (vgl. Ilberg Rh. Mus. XLVII 512): 1. Περὶ ἀναπνοῆς αἰτίων α, β; 2. Περὶ φωνῆς α—δ; 3. Περὶ τῆς Ἱπποκράτους ἀνατομῆς α—ς; 4. Περὶ τῆς Ἐρασιστράτου ἀνατομῆς α—γ; 5. Περὶ τῆς ἐπὶ τῶν ζώντων ἀνατομῆς α, β; 6. Περὶ τῆς ἐπὶ τῶν τεθνεώτων ἀνατομῆς; 7. Ἀνατομικῶν ἐγχειρήσεων α, β 1. Bearbeitung; 8. Περὶ τῶν Ἱπποκράτους καὶ Πλάτωνος δογμάτων α—ς; 9. Περὶ χρείας μορίων α. Die zwei letzten Werke sind erhalten.

Familie: Wir erfahren durch Galen auch von der Frau und dem Sohne des Flavius Boethus. Die Gattin des Flavius Boethus behandelte Galen, als sie an ὀοῦς γυναικεῖος litt (XIV 635f.). Ihre Heilung scheint auch erwähnt zu werden Περὶ τῆς τῶν καθαιρόντων φαρμάκων δυνάμεως XI 341 (vgl. Ilberg Rh. Mus LI 182). Den Sohn Kyrillus (Nr. 71) behandelte Galen, als er fieberkrank war (XIV 635f.). [Kappelmacher.]

52) *L. Iunius Victorinus [F]l. Caelianus* s. Iunius.

53) Flavius Calvisius, s. Calvisius Nr. 17. Vielleicht ist er auch genannt in BGU III 847: *ὑπὸ Καλου[ισίου Στατιανοῦ ἡγεμονε]ύσαντος.* [Stein.]

54) Flavius Caper s. Caper.

55) (Flavius) Capitolinus, *ὁ κράτιστος*, Sohn des T. Flavius Stasicles Metrophanes (Nr. 182), s. d. [Groag.]

56) L. Fl(avius) Capitolinus, ein Sohn des Sophisten Flavius Philostratus und der Aurelia Melitina, aus senatorischer Familie, wird durch ein öffentliches Denkmal in Erythrai geehrt, Bull. hell. IV 154. [Stein.]

57) M. Flavius Carminius Athenagoras Livianus s. o. Bd. III S. 1596 Nr. 2.

58) Flavius Celsus, Adressat eines Reskripts der Kaiser M. Aurelius und Verus, Ulpian. Dig. L 12, 8; welche Stellung er bekleidet hat, muß unentschieden bleiben. [Goldfinger.]

59) Flavius Citatus, *proc(urator) Aug(ustorum trium)* von Obermoesien im J. 202 n. Chr., Jahresh. d. österr. arch. Inst. VI Beibl. 15, 17 (Inschrift aus Viminacium). [Stein.]

60) T. Fl(avius) Claudianus, *trib(unus) militu(m) leg(ionis) XXII Pr(imigeniae) p(iae) f(idelis), ex Syr(ia) Antio(chia)*, stiftete der Epona in Mainz einen Altar (Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. XXV 1906, 170). Wie v. Domaszewski ebd. bemerkt, ist er wahrscheinlich der Consul (suffectus) und Augur T. Fl. Quirina Claudianus, dem sein Sohn Flavius Pius in Rom eine Inschrift setzte (CIL VI 1413). Auf einer Statue, die die Stadt Anchialos dem Kaiser Caracalla zwischen 211 und 213 n. Chr. (unter den Beinamen Caracallas fehlt noch Germanicus, vgl. o. Bd. II S. 2437) errichtete, ist vielleicht *[ἡγε]μ(ονεύοντος)] Φλ. Κλαυδιανοῦ* zu ergänzen (Cagnat IGR I 771, wo *διὰ* oder *ἐπὶ Φλ. Κλ.* vorgeschlagen wird); F. wäre danach Legat von Thrakien gewesen. Daß sein Militärtribunat jedenfalls vor Caracalla fällt, zeigt das Fehlen des Beinamens Antoniniana (vgl. Cagnat bei Daremberg-Saglio III 2, 1074).

Wasserleitungsröhren aus Ardea mit der Inschrift *T. Flavi Claudiani, c(larissimi) v(iri)* beweisen, daß F. in dieser Stadt begütert war (CIL X 6767 = XV 7785). Ob der auf stadtrömischen Leitungsröhren (CIL XV 7450) genannte T. Fl. Claudius Claudianus Senator und ein Verwandter unseres F. gewesen ist, erscheint zweifelhaft. Vgl. noch Nr. 40.

61) T. Flavius Claudius Gorgus. *T. Φλ. Ὑψικλέα Τ. Φλ. Κλ. Γόργος, ὁ κράτιστος, τὸν γλυκύτατον πατέρα*, ungedruckte Inschrift aus Ephesos. Ein Student T. Fl. Hypsikles aus Rhodos wird in einer anderen ephesischen Inschrift genannt (Hicks Greek inscr. in the Brit. Mus. III 2, 548). Gorgus selbst ist wahrscheinlich der von Septimius Severus verurteilte Senator Cl. Gorgus (o. Bd. III S. 2724 Nr. 168). [Groag.]

62) Flavius Clemens, Consul im J. 95 n. Chr., ein Verwandter des Flavischen Kaiserhauses, s. Stammtafel S. 2537. Sein Vorname wird wohl *T.* gewesen sein, wenigstens ist dies der Vorname aller Mitglieder der Flavischen Dynastie, deren voller Name uns bekannt ist. Sein Verwandtschaftsverhältnis zur Kaiserfamilie wird durch Suet. Dom. 15 genau bezeichnet; er ist ein *patruelis Domitiani* (bei Dio ep. LXVII 14, 1 *ἀνεψιός* Domitians), also ein Sohn von Vespasians Bruder, und

Stammtafel der Flavischen Dynastie.

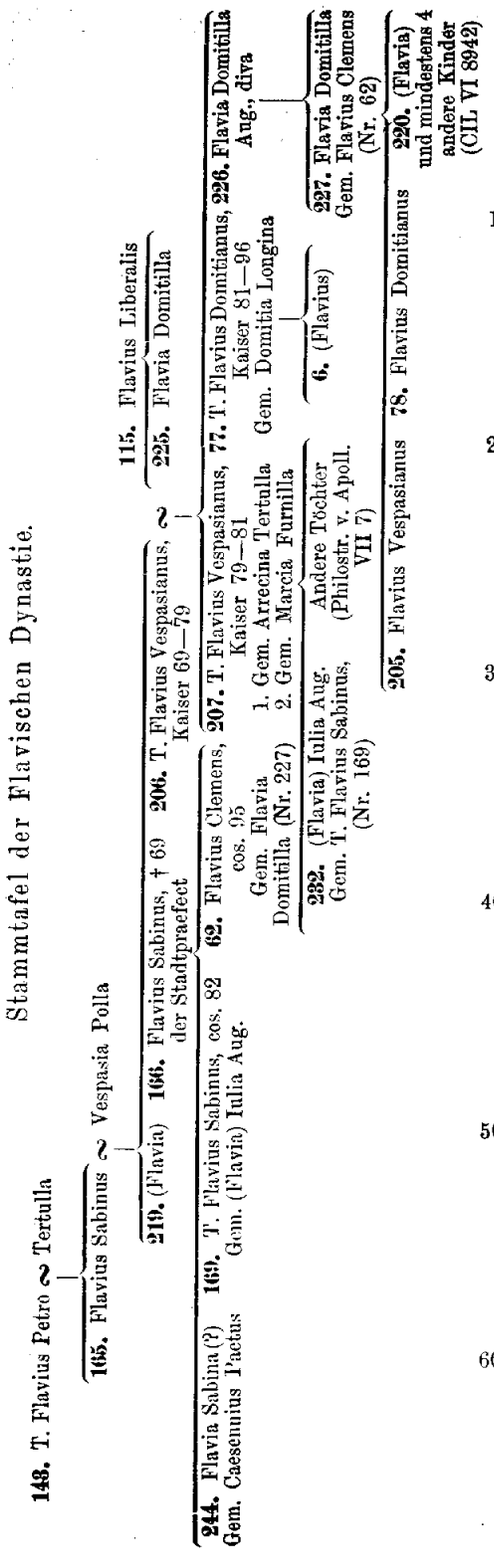

da nach Suet. Vesp. 1 Vespasian nur einen Bruder hatte, nämlich Flavius Sabinus (Nr. 166), den Stadtpraefecten, so ist Clemens dessen Sohn und daher der Bruder des T. Flavius Sabinus (Nr. 169), des Consuls im J. 82, der nach Dio ep. LXV 17, 4 der Sohn des Stadtpraefecten war und den Suet. Dom. 10 *alterum e patruelibus* Domitians nennt. Nach Tac. hist. III 69 hatte der Stadtpraefect *liberi*, die er nebst seinem Neffen, dem späteren Kaiser Domitian, mit sich nahm, als er vom 18.—19. Dezember 69 auf dem Kapitol von den germanischen Gardesoldaten des Vitellius eingeschlossen wurde. Ausdrücklich nennt Dio a. a. O. bei dieser Gelegenheit Sabinus als den einen dieser Söhne; nur von diesem und Domitian wird hier berichtet (17, 2 ist von Domitian und seinen *συγγενεῖς* die Rede), daß sie sich beim Brande des Capitols in der allgemeinen Verwirrung durch die Flucht retten konnten. Tac. hist. III 74 erzählt nur von der Flucht Domitians, ebenso Joseph. bell. Iud. IV 649. Suet. Dom. 1; vgl. Sil. Ital. III 609f. Offenbar war auch F. damals bei seinem Vater und wurde so wie sein Bruder, sein Vetter und andere (*ceteri per varios casus elapsi* sagt Tac. hist. III 73) gerettet, während sein Vater mit den übrigen Anhängern der Flavischen Partei den Tod fand.

Über F.s öffentliche Tätigkeit erfahren wir weiter nichts, als daß er im J. 95 Consul ordinarius mit Domitian wurde, der diese Würde zum siebzehntenmal bekleidete (nur in den Consularfasten sind beide Consuln angegeben, wo sonst dieses Jahr bezeichnet ist, finden wir bloß die Angabe von Domitians 17. Consulat). Noch in diesem Jahre ereilte ihn das Verhängnis, er wurde auf Befehl des Kaisers getötet. Diese Hinrichtung wird mit der vermuteten Christenverfolgung Domitians in Zusammenhang gebracht.

Einen direkten Beleg dafür, daß F. Christ gewesen sei, finden wir nur bei Synkell. I 650, 19, nach welchem Clemens für Christus sein Leben ließ. Da Synkellos aber sonst ganz von Eusebios abhängig ist und bei diesem nichts davon steht, so werden wir anzunehmen haben, daß Synkellos diesen Zusatz auf eigene Verantwortung gemacht hat. Wohl aber sagt Dio epit. LXVII 14, 2, daß gegen F. und seine Gemahlin Flavia Domitilla die Anklage wegen *ἀθεότης* erhoben worden sei, und er bezeichnet diese näher als Annahme des jüdischen Glaubens. Daß damit nicht wirklich Judentum, sondern vielmehr die christliche Religion gemeint ist, scheint fast sicher (vgl. Allard Histoire des persécutions pendant les deux premiers siècles, Paris 1885, 104f.), wenngleich man nicht gut annehmen kann, daß auch Dio die beiden nicht habe unterscheiden können. Aber entweder wollte er absichtlich vermeiden, vom Christentum zu sprechen (Gsell Essai sur le règne de l'empereur Domitien, Paris 1894, 310, 4. E. G. Hardy Studies in Roman history, London 1906, 67), **oder er fand diese Angabe bei einem zeitgenössischen Geschichtschreiber, dem eine solche Verwechslung eher unterkommen konnte. Noch wahrscheinlicher wird die Annahme, daß F. Christ gewesen sei, durch die Ergebnisse von Ausgrabungen, die darauf hinweisen, daß zumindest Flavia Domitilla Christin war (s. Nr. 227). Endlich wird auch die Charak-**

terisierung des F. bei Sueton. Dom. 15 (*contemptissimae inertiae*) von manchen Forschern als Anspielung auf seinen christlichen Glauben gedeutet, da Trägheit und Gleichgültigkeit gegen alle öffentlichen Angelegenheiten den Christen von den heidnischen Schriftstellern immer wieder vorgeworfen wird. Allerdings gibt Sueton den Gegenstand der Anklage nicht an, sondern sagt nur, daß Domitian den F. auf einen ganz leichten Verdacht hin habe töten lassen; er erwähnt dabei gar nicht wie Dio eine gleichzeitige Anklage gegen seine Gemahlin, die (nach Dio) nach Pandataria (vielleicht richtiger Pontia) verbannt wurde. Daß sie als christliche Märtyrerin zugleich mit vielen anderen ihres Glaubens verurteilt worden sei, berichtet Euseb. hist. eccl. III 18, und die frühchristlichen Autoren zählen Nero und Domitian zu den ersten Christenverfolgern auf dem Kaiserthron, vgl. Hardy 66f. 73—75. Gsell 303ff. Allard 112—121. Renan Les évangiles (1879) 228—238. 295ff.

Domitilla war selbst auch mit dem Kaiserhause verwandt, Dio ep. LXVII 14, 1. Philostr. v. Apoll. VIII 25; s. Nr. 227. Aus der Ehe mit ihr stammten mindestens sieben Kinder, wie wir aus dem von ihrer Amme gesetzten Grabdenkmal erfahren, CIL VI 8942; vgl. dazu die Anmerkung Mommsens, der den Ausführungen de Rossis (Bull. di arch. crist. 1875, 67ff.) im Gegensatz zu seinen eigenen früheren Aufstellungen beistimmt. Von diesen Kindern ist eine Tochter CIL VI 948 (vgl. 31212) erwähnt, ihr Name aber nicht erhalten. Außerdem erfahren wir von zwei Söhnen, die beim Tode ihres Vaters noch ganz jung waren; der Kaiser hatte sie adoptiert und zur Thronfolge ausersehen; dabei erhielten sie die Namen Vespasianus und Domitianus (s. Nr. 78 und 205), Suet. Dom. 15. Mit ihrer Erziehung wurde Quintilian beauftragt (inst. or. IV pr. 2), wofür ihm F. die *ornamenta consularia* verschaffte, Auson. gratiar. actio (VIII) 7, 31.

Clemens wurde nach Ablauf seines Consulates, aber noch im J. 95 getötet; das sagt Suet. a. a. O. mit den Worten *tantum non in ipso consulatu occisus* und so ist auch die nicht ganz genaue Angabe Dios (ep. LXVII 14, 1), daß ihn Domitian noch während seines Consulates (*ὑπατεύοντα*; gemeint ist im Jahre seines Consulates) hinrichten ließ, zu verstehen; ähnlich Philostr. a. a. O. *ὕπατον* (anstatt genauer *ὑπατικόν*). Unter Domitian hatten die Consulate in der Regel viermonatliche Dauer (vgl. Gsell 303. 59, 2), so daß F. bis 30. April im Amte gewesen sein dürfte (Suet. Dom. 13 sagt, daß der Kaiser keines seiner Consulate über den 1. Mai hinaus bekleidet hat; CIL III 37 nennt ihn als *cos. XVII* noch am 14. März 95) und in einem der folgenden Monate des J. 95 getötet wurde.

Seine Hinrichtung ist summarisch erwähnt bei Eutrop. VII 23, 3 (Domitian) *consobrinos suos interfecit* und bei Plin. paneg. 48 (*illa immanissima belua*, d. i. Domitian, ... *cum ... propinquorum sanguinem lamberet*).

63) *P. Fl(avius) Clemens, proc(urator)* des Kaisers Severus Alexander (222—235 n. Chr.) von Mauretania Caesariensis, CIL VIII 10470. Vielleicht ist er identisch mit dem *Flavius Clemens trib(unus)*, dessen Gattin Octavia Athenais an dem Säkularfest des J. 204 n. Chr. teilnahm, CIL VI 32329; vgl. Groag Wien. Stud. XXII 147.

64) T. Flavius Clemens aus Alexandria, Kirchenschriftsteller, s. Clemens Nr. 9. [Stein.]

65) (Flavius) Clitosthenes, *ὁ κράτιστος*, Sohn des T. Fl. Stasikles Metrophanes (Nr. 182), s. bei diesem.

66) T. Flavius Clitosthenes, *ὑπατικός* (Suffectconsul in unbekanntem Jahre), Sohn des T. Flavius Clitosthenes Iulianus, der zweimal Asiarch, Prytane und Eirenarch in Ephesus und lebenslänglicher Priester des Zeus Larasios in Tralles war (Inschriften aus Tralles, Athen. Mitt. VIII 1883, 330ff. = Pappakonstantinu *Αἱ Τράλλεις* nr. 25. Bull. hell. V 1881, 340, und aus Thera IG XII 3, 525. 528), Gemahl der Ti. Claudia Frontoniana (s. Nr. 182), Vater des Senators T. Fl. Stasicles Metrophanes und eines Unbekannten (Athen. Mitt. XXVI 1901, 239 Tralles, vgl. Nr. 182). Er stammte aus der reichsten Familie der Insel Thera (IG XII 3, 325. 326. 339. 520. 521. 524—528. 618. 717, vgl. Hiller v. Gaertringen Thera I 226f. 232f. III 129). Seine Lebenszeit fällt in das erste Drittel des 3. Jhdts. n. Chr. (die Begründung ist in den Jahresheften des österr. arch. Inst. X 1907, 282ff. gegeben). [Groag.]

67) *T. Fl(avius) Constans, proc(urator) Aug(usti)* von Dacia inferior im J. 138 n. Chr., CIL III 12601. 12602 (verbessert 13793. 13794). 13795. Da unter seinem Befehle die *Suri sag(ittari)* und der *n(umerus) burg(ariorum) et veredario(rum) Daciae inf(erioris)* steht, muß er Praesidialprocurator von Unterdacien gewesen sein, geradeso wie im J. 140 n. Chr. (Iulius) Aquila Fidus (CIL III 13796) und 129 n. Chr. Plautius Caesianus (CIL III p. 1977 dipl. XLVI). Die Annahme, daß er unter dem praetorischen Legaten stand, der ganz Dacien befehligte (v. Domaszewski Rh. Mus. XLVIII 1893, 243f.; ihm schließt sich Hirschfeld Die kaiserl. Verwaltungsbeamten² 377 an), ist nicht begründet, vgl. auch Brandis Bd. IV S. 1970f.

68) C. (Flavius) Consus, der Vater der Flavia, der Gemahlin des P. Paquius Scaeva, der unter Augustus die senatorische Ämterstaffel erklomm, CIL IX 2845. 2846 (Histonium). VI 1484; der Vorname ist aus der stadtrömischen Inschrift zu ersehen, der Gentilname aus dem seiner Tochter in allen drei Inschriften. Die Verwandtschaftsverhältnisse, wie sie sich aus den ersten zwei Inschriften ergaben, haben Mommsen z. St. und v. Rohden Pros. imp. Rom. III 12 nr. 93 durch ein, wie mir scheint, unrichtiges Stemma zu veranschaulichen versucht; denn danach könnte Scaeva streng genommen nicht *consobrinus* der Flavia genannt werden, und es wäre überdies auffallend, daß der Name Consus in beiden Familien vorkommt, sowie daß die Mutter des Scaeva, die auch Flavia heißt, zu seinem Schwiegervater F. in keiner verwandtschaftlichen Beziehung stünde. Es dürfte sich daher die folgende Stammtafel eher empfehlen:

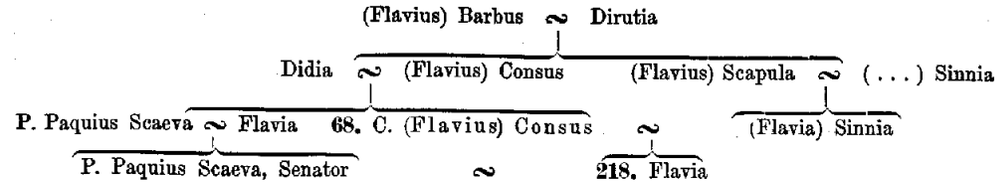

Ob Scapula auch der Familie der Flavier angehörte, ist zwar nicht sicher, wohl aber wahrscheinlich dadurch, daß wir einen T. Flavius Scapula (Nr. 172), wenn auch aus viel späterer Zeit, kennen.

69) Fl. Cornelius Marcellinus, CIL IX 1579 (Benevent), s. Marcellinus.

70) Flavius [C]risp[inus] (?), Praefect von Ägypten im J. 181 n. Chr. oder kurz vorher, BGU I 12. Er dürfte als Nachfolger des T. Pactumeius Magnus (also nach dem März 177, BGU III 970) und vielleicht auch des .....us Sanctus (P. Oxyrh. III 286f. nr. 635) Ägypten verwaltet haben. Für den 4. Juli 181 ist schon Veturius Macrinus bezeugt (Dittenberger Orient. Gr. inscr. sel. II 708); daher ist BGU I 12, der aus dem J. 181/2 stammt (vgl. Z. 2 *τὸ ἐνεστὸς κβ*), anstatt *Φλαουίου [Π]ρεισ[κου τοῦ κρ(ατίστου)] ἡγεμ[όνος]* zu ergänzen: *[Κ]ρεισ[πίνου (?) τοῦ] ἡγεμ[ονεύσαντος]*. Ihn mit dem Flottenpraefecten Priscus (oder Crispus) gleichzusetzen (P. Meyer Herm. XXXII 228f.; vgl. Klio I 477), muß daher als recht gewagt bezeichnet werden. [Stein.]

71) Flavius Cyrillus, der Sohn des Consularen Flavius Boethus Nr. 51; er wird von Galen geheilt, seine Krankheit und Heilung erzählt Galen ausführlich *Περὶ τοῦ προγιγνώσκειν* c. 7 (XIV 536f.). [Kappelmacher.]

72) Flavius Damianus, der Sophist aus Ephesus, wahrscheinlich Gatte der Vedia Phaedrina und Vater der Consulare Fl. Antoninus (Nr. 31), Fl. Damianus (Nr. 73) und Fl. Phaedrus (Nr. 144), sowie des Fl. Papianus, der Fl. Lepida (Nr. 235) und der Fl. Phaedrina (Nr. 239); vgl. Schmid o. Bd. IV S. 2054 und zu Nr. 31.

73) Flavius Damianus, *ὑπατικός*, Bruder des Fl. Antoninus (Nr. 31), s. d.

74) (Flavius) Damianus, *συγκλητικός* (Benndorf Forsch. in Ephesos I 211), wohl Sohn des Fl. Antoninus (Nr. 31), s. bei diesem.

75) T. Flavius Decimus, Proconsul von Africa im J. 208 oder 209 n. Chr. (CIL VIII 14395, Inschrift aus Vaga, *per T. Flavium Decimum procos. c(larissimum) v(irum) colonia deducta*; vgl. Pallu de Lessert Fast. d. prov. Afr. I 248f.). Vermutlich Vorfahr des Fl. Decimus, Consuls im J. 289 (o. Bd. IV S. 2275 Nr. 3). Ein Fl. Decimus noch CIL III 3440, vgl. p. 1691, Aquincum. [Groag.]

76) Fl(avius) Diadumenus, mit Männern consularischen Ranges verwandt (*ὑπ[α]τικῶν συγγεν[ής]*), Rev. des études Gr. 1901, 303f. (Inschrift aus Tralles). [Stein.]

77) T. Flavius Domitianus = Imperator Caesar Domitianus Augustus, römischer Kaiser vom 14. September 81 bis 18. September 96.

I. Quellen.

a) Domitian schrieb, wie es scheint, selbst *Capitolini caelestia carmina belli* (Martial. V 5, 7), d. h. den von ihm erlebten Kampf um das Capitol im Dezember 69, ferner ein Gedicht über die Eroberung Jerusalems (Val. Flacc. Argon. I 12; vgl. Plin. n. h. praef. 5. Quintil. instit. X 1, 91. Stat. Achill. I 15. Sil. Ital. III 618ff.). Die Gedichte sind spurlos verschwunden. Zwei Briefe Domitians an Terentius Maximus bei Plin. ep. ad Traian. 58, ein zu Delphi gefundenes Fragment eines Briefes Bull. hell. VI 1882, 451.

b) Eine zeitgenössische Geschichtschreibung über Domitian liegt nicht vor; nach seinem Tode ist die Geschichtschreibung reaktionär und gehässig. Wichtig, aber verdächtig sind die gelegentlichen schmeichelhaften Zeugnisse der gleichzeitigen Schriftsteller Statius (Silvae, herausgegeben und erklärt von Friedrich Vollmer, Leipzig 1898) und Martialis (mit erkl. Anmerkungen von L. Friedlaender, Leipzig 1886). Objektiver sind die Domitian betreffenden Stellen in den Strategemata des Genieoffiziers Frontinus. In entgegengesetzter Richtung als bei Statius und Martial sind verdächtig die absprechenden und verdächtigenden Urteile nach dem Tode Domitians, bei Iuvenal (IV. Satire), bei Plinius im Panegyricus (für Traian und Senat) und in seinen Briefen, auch bei Martial selbst, ebenso die Urteile des in seinem Schwiegervater Agricola persönlich gekränkten Tacitus in dessen Biographie. Die Domitians Regierungszeit behandelnden Bücher seiner Historien (hist. I 1; ann. XI 11), nach dem Tode des Princeps geschrieben (Gsell Domitien 341), sind verloren. Bei dem Ansehen des Tacitus hat sein herbes Urteil eingewirkt auf den erhaltenen Bericht des Cassius Dio: sein Urteil wurde noch verschärft durch die Zugehörigkeit zu der Domitian feindlichen Senatspartei und vielleicht die Verwandtschaft mit Cocceius Dio, einem Opfer Domitians. Dio liegt auch hier nur im Auszug des Xiphilinos vor (das LXVII. Buch, das für Domitian in Betracht kommt, ist im folgenden als ‚Dio' zitiert) und in den Annalen des Zonares (XI 19). Er stimmt oft mit Sueton überein (Zusammenstellung Gsell 346f.), ohne daß er ihn benützt haben muß. Sueton, der seine Jugend unter Domitian verlebt hat (Nero 57; Domit. 12), gibt ein verhältnismäßig vollständiges und (als Mitglied des Ritterstandes) ein unbefangenes Bild; aus ihm ist am ehesten die psychologische Entwicklung Domitians und der Zusammenhang zwischen seinen Taten erkennbar. Eutrop und Aurelius Victor haben neben Sueton nur ganz vereinzelt Besonderes.

c) Die Inschriften hat die *damnatio memoriae* nach Domitians Tode dezimiert; darum findet sich keine stadtrömische Inschrift außer CIL VI 932; in den Provinzen sind aber vielfach Inschriften erhalten (z. B. Dessau nr. 267—270; die Konstitutionen CIL III p. 855ff. 1960ff. = Dessau 1995ff.). Die Inschriften bis zur Thronbesteigung

auch bei H. C. Newton The epigraphical evidence for the reigns of Vespasian and Titus, Ithaka, New-York 1901.

d) Münzen: Eckhel VI 367—398. Cohen I² 468—538 (hier nach Nummern zitiert). Die alexandrinischen Mionnet VI 87—104 nr. 372—525; Suppl. X 37—39 nr. 74—89. A. v. Sallet Daten d. alex. Kaisermünzen, Berlin 1870, 27; ferner die Münzkataloge vom British Museum und der Hunterian-Collection in Glasgow (s. u. S. 2626).

e) Neuere Darstellungen: T(illemont) Histoire des empereurs II, Paris 1691, 65–124. Ch. Merivale History of the Romans under the empire VII, London 1865, 315—416. V. Duruy Gesch. d. röm. Kaiserreichs, übers. v. G. Hertzberg II, Leipzig 1886, 157—205. H. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I, Gotha 1883, 520–538. G. Goyeau Chronologie de l'empire Romain, Paris 1891, 160—172. B. Niese Grundriß der röm. Gesch.³, München 1906, 203. H. Dessau Prosop. imp. Rom. II 67 nr. 176. L. v. Ranke Weltgesch. III 1, 256—260. E. Herzog Gesch. u. System d. röm. Staatsverfassg. II 1, Leipz. 1887, 301ff. J. Asbach Röm. Kaisertum und Verfassung, Köln 1896, 86—118; vgl. noch die allgemeinen Arbeiten über die Flavier unten S. 2626. A. Imhof T. Flavius Domitianus, Halle 1857. F. Pichlmayr T. Flavius Domitianus, Programm Amberg 1889. J. Ev. Kraus Zur Charakteristik des Kaisers Domitian, Programm Landshut 1876. Die ausführlichste Darstellung, auf die für alle Spezialfragen verwiesen sei: Stéphane Gsell Essai sur le règne de l'empereur Domitien, Paris 1894. (Halberstadt Disputatio historicocritica de imp. Domitiani moribus et rebus, Amsterdam 1877 blieb mir unbekannt; nach Gsell 1 *un panégyrique outré*).

II. Leben vor der Thronbesteigung.

a) Name. Das Praenomen Domitians ist nicht ausdrücklich überliefert, war aber sicher Titus, denn *T. Flavius* nannte sich, wer von ihm das Bürgerrecht bekam (so T. Flavius Abascantus und T. Flavius Artemidorus, vgl. Dessau Prosop. II 62 nr. 136. 65 nr. 156. 67 nr. 176. Gsell 3, 1). Das Cognomen ist offenbar nach dem Namen seiner Mutter Domitilla gebildet (wie das Vespasians nach seiner Mutter Vespasia Polla).

b) Jugend (bis Ende 69). Domitian, der Sohn des T. Flavius Vespasianus und der Flavia Domitilla, wurde geboren am 24. Oktober (Suet. 1; vgl. *IX K. Novembr. natal. Domitiani Aug. n.* CIL X 444 = Dessau 3546) des Jahres 51 (denn er wurde am 18. September 96 im 45. Lebensjahre ermordet, Suet. 17. Dio 18), fast 12 Jahre nach seinem Bruder Titus (s. u. S. 2628), in dem Monat, bevor Vespasian sein erstes Consulat antrat (Suet. 1, s. u. S. 2628). Sein Geburtshaus, in der sechsten Region der Stadt, *ad malum Punicum*, ließ Domitian später in das Templum gentis Flaviae umwandeln. Seine Jugend fiel in eine Zeit, wo sein Vater, nach dem Proconsulat in Africa (um das J. 60, s. u. S. 2628f.), in zerrütteten Vermögensverhältnissen war (Suet. 1). Aus seiner Jugendgeschichte wird noch die böse Nachrede überliefert, daß ein gewisser Claudius Pollio zuweilen ein Billet Domitians aus jener Zeit vorgezeigt habe, worin jener ihm eine Nacht versprach; ebenso habe er mit dem späteren Kaiser Nerva in intimem Verkehr gestanden (Suet. 1). Das kann wahr sein und mag dann mit einer vernachlässigten Erziehung zusammenhängen: die Mutter (und seine einzige Schwester, Domitilla) verlor er früh (sicher vor 69, Suet. Vesp. 3; vgl. Stat. silv. I 1, 89. Quintil. inst. IV pr. 2), und als der Vater und der Bruder sich im J. 66 dem Jüdischen Krieg widmeten, war Domitian kaum 15 Jahre alt.

c) Domitian als Caesar. Als Vespasian am 1. Juli 69 zum Imperator ausgerufen war, wurden seine Söhne Caesares und Principes iuventutis genannt, von ihm (vgl. Eckhel VI 320. 367. Cohen Vespasien 52. 538—546) wie von seinen Anhängern (noch vor dem 22. September feiert man zu Apollonia am Rhyndakos *[Δομιτιανὸ]ν Καίσαρα τὸν τοῦ Σεβαστοῦ υἱόν*, s. Kubitschek Arch.-epigr. Mitt. XIII 91). Als die Flavische Armee in Italien eindrang, bei Cremona siegte und auf die Hauptstadt losmarschierte (s. u. S. 2638), verweilte Domitian dort. Die Flucht soll ihm und seinem Oheim Sabinus freigestanden haben. Antonius Primus ließ Vorbereitungen treffen, und Domitian hatte auch die Absicht, zu fliehen. Doch unterließ er es, weil er der ihm von Vitellius gegebenen Wache, die ihm helfen wollte, nicht traute. Zudem zeigte Vitellius keine schlimmen Absichten (Tac. hist. III 59). Dieser verlor alle Hoffnung und Energie, als ihm der Abfall seiner Legionen und Cohorten berichtet wurde: am 18. Dezember legte er im Tempel der Concordia die *insignia imperii* nieder (a. a. O. III 67). Die Anhänger des Vespasian sammelten sich jetzt um seinen Bruder, Flavius Sabinus: doch die Vitellianer, die die Abdankung rückgängig zu machen suchten, griffen ihn an. Er zog sich mit seinem Anhang auf das Capitol zurück und wurde dort umzingelt, aber so nachlässig, daß Sabinus in der Nacht vom 18./19. Dezember seine eigenen Kinder und seinen Neffen Domitian auf das Capitol rufen und den Flavischen Heerführern, die nahe bei Rom standen, von der Bedrängnis Nachricht geben konnte (a. a. O. III 69. Suet. 1, 2. Dio LXV 17. Joseph. bell. IV 646). Am Tage stürmten die Vitellianer das Capitol, das in Flammen aufging (Tac. hist. III 71). Während der zur Organisierung einer geordneten Verteidigung unfähige Sabinus durchs Schwert fiel, hatte sich Domitian schon bei Beginn des Ansturms beim Tempelverwalter verborgen. Ein Freigelassener hatte den klugen Einfall, ihn im Leinenkleid der Isispriester unter die Schar der *sacricolae* zu stecken. So gelang es Domitian am Morgen, unerkannt zu entkommen und sich so zu verstecken, daß seine Verfolger seine Spur verloren (mit einem Begleiter bei der Mutter eines Mitschülers, jenseits des Tibers: Suet. 1 2; bei Cornelius Primus, einem Klienten Vespasians, in der Nähe des Velabrum: Tac. hist. III 74; vgl. Dio LXV 17. Sil. Ital. III 609. Joseph. bell. IV 646; Domitians ‚Waffentat' feiern Stat. silv. I 1, 79; Theb. I 21. Martial. IX 101, 13; er schrieb selbst *Capitolini caelestia carmina belli* Martial. V 5, 7; über die Ehrung seines Verstecks s. u. S. 2590). Der noch von Sabinus herbeigerufene Antonius Primus erschien mit seinen Truppen in Rom (wahrscheinlich am 21. Dezember, s. u. S. 2640) und nahm die Stadt; Vitellius wurde niedergemacht. Nach dem Sieg kam Domitian zum Vorschein und begab sich zu den siegreichen Heerführern; er wurde als Caesar begrüßt und von einer großen Schar Soldaten in die väterliche Wohnung geleitet (Tac. hist. III 86. Suet. 1, 3); doch nahm er dann sogleich die Wohnung auf dem Palatin ein. Am folgenden Tage erkannte der Senat Vespasian als Princeps an (s. u. S. 2641) und designierte ihn und seinen Sohn Titus für das Consulat, Domitian für die Praetur mit dem *imperium consulare* (Tac. hist. IV 3. Suet. 1, 3. Dio 1). Möglicherweise noch an demselben Tage (s. u. S. 2641) rückte Mucian in Rom ein; er führte Domitian dem Volke vor als Herrscher bis zu Vespasians Ankunft (Joseph. bell. IV 654) und ließ ihn auch vor den Soldaten eine Rede halten (Dio LXV 22).

In der Senatssitzung vom 1. Januar 70 trat Domitian sein Amt als Praetor urbanus an. Er hielt *decorus habitu* und unter häufigem Erröten, das man für ein Zeichen von Bescheidenheit auslegte, eine kurze, maßvolle Rede, in der er von der Abwesenheit seines Vaters und Bruders und seinem eigenen jugendlichen Alter sprach. Dann beantragte er, die Ehrungen Galbas wiederherzustellen. Das Ansinnen, die *commentarii principales* dem Senat zu eröffnen, um die Angeber unter den früheren Principes festzustellen, lehnte er ab; darüber müsse Vespasian entscheiden (Tac. hist. IV 40). Auf Beruhigung der Gemüter und Vergessen des alten Haders drang er in der nächsten Senatssitzung (a. a. O. IV 44). Einige Tage später hielt er eine Ansprache an die von Vitellius entlassenen und für Vespasian geworbenen Praetorianer, die sich nicht mit Land abfinden lassen, sondern wieder ihren Dienst tun wollten (a. a. O. IV 46). Ferner wurden im Senat auf seinen Antrag die von Vitellius schon für 10 Jahre festgelegten Consulate umgestoßen (a. a. O. IV 47; vgl. III 55. Suet. Vitell. 11, 2). Bei all diesen Handlungen erscheint Domitian wie von Mucian vorgeschoben. In der Tat hatte dieser die Regierungsgewalt in den Händen. Zwar wurde Domitians Name vor die Edikte und Epistulae gesetzt; doch führte er seine Praetur nur dem Titel nach (vgl. die Münzen Cohen I 423f. nr. 3—6. 12; dazu Pick Ztschr. f. Numism. XIV 363f.); die Jurisdiktion überließ er seinem nächsten Amtsgenossen; seit Vitellius' Sturz hatte er sich nicht um die Regierung gekümmert (Tac. hist. IV 2). Er lebte in einem Rausch des Machtgefühls. Aus sich selbst und auf Anraten von Freunden nahm er sich vieles heraus. Er tobte sich *stupris et adulteriis* aus (Tac. hist. IV 2. Dio 1, 3): so entführte er dem L. Lamia Aemilianus die Domitia Longina und lebte zuerst unvermählt mit ihr, heiratete sie aber schließlich (Suet. 1, 3. Dio LXVI 3). Seine neue Prinzenstellung kostete er auch aus, indem er mit Ämtern und Ehren um sich warf. An einem Tag soll er mehr als zwanzig Officia vergeben haben, was Vespasianus zu der Bemerkung veranlaßte, er wundere sich, daß er nicht auch ihm einen Nachfolger schicke (Suet. 1, 3. Tac. hist. IV 39; vgl. Agr. 7. Dio LXVI 2. Zonar. XI 17). Es waren nämlich Nachrichten über Domitians Mißbrauch der Gewalt und sein Gerneprotun (er war *a iuventa cum verbis tum rebus immodicus* Suet. 12, 3; vgl. *indomitae libidines* Tac. hist. IV 68) bis zu Vespasian gedrungen. Er ließ sich zwar von Titus milde gegen den jüngeren Sohn stimmen, beschleunigte aber seine Rückkehr nach Italien (Tac. hist. IV 51f.). Vorher trieb noch der Ehrgeiz und die Eifersucht auf die Macht und das Ansehen des Titus den Domitian, gegen den Rat von Freunden seines Vaters in den gallisch-germanischen Krieg (s. u. S. 2645) einzugreifen (Suet. 2, 1). Mucian hielt es zwar in einem kritischen Augenblick für erforderlich, selbst zum Kriegsschauplatz zu gehen; doch wollte er Domitian nicht in der Hauptstadt als Herrscher oder vielmehr unter dem Einfluß von seinen Gegnern und Domitians Günstlingen, Antonius Primus und Arrius Varus, zurücklassen: diesem hatte er schon die Stellung eines Praefectus praetorio zu Gunsten des ungefährlichen, Domitian verwandten und befreundeten Arretinus Clemens genommen; den Antonius Primus ließ er nicht einmal im Gefolge Domitians mitziehen (Tac. hist. IV 68. 80). Während Domitian sich mit feurigem Ungestüm zum Feldzug rüstete, traf Mucian die Vorbereitungen absichtlich bedächtig, weil er befürchtete, der junge Caesar könne, überschäumend und schlecht beraten, beim Heere Unheil stiften (Tac. hist. IV 68). Vor dem 21. Juni verließen Domitian und Mucian Rom (sie fehlen bei der Weihung des Bauplatzes des capitolinischen Tempels, Tac. hist. IV 53). Als sie schon in der Nähe der Alpen waren, bekamen sie Nachricht von den Erfolgen des Petilius Cerealis im Trevererlande; auch der gefangene Feldherr Valentinus wurde ihnen vorgeführt. Mucian ergriff die Gelegenheit, um dem Caesar vorzureden, es sei seiner unwürdig, jetzt noch, wo der Ruhm schon von Cerealis eingeheimst sei, am Rhein zu erscheinen. Obwohl Domitian Mucians Absichten durchschaute, willigte er ein, daß er zu Lugudunum *vim fortunamque principatus e proximo ostentaret* (Tac. hist. IV 85). Es scheint immerhin, daß sich einige Volksstämme auf die Nachricht von seinem Anrücken unterwarfen; von den Lingonen ist dies bezeugt (Frontin. strat. IV 3, 14; vgl. Sil. Ital. III 607. Martial. II 2, 4. VII 7, 3 und den Panegyricus Joseph. bell. VII 85ff.). Daß er, von Mucian nicht für voll angesehen, sich heimlich an Cerealis wandte mit der Frage, ob er ihm, wenn er zum Rhein komme, Heer und Imperium übergeben wolle, ist glaubhaft. Ob dieser Plan gegen das Imperium Vespasians gerichtet war oder nur ein Gleichgewicht gegenüber dem bevorzugten Bruder schaffen sollte, war schon für Tacitus dunkel. Jedenfalls nahm Cerealis ähnlich wie Mucian *salubri temperamento* den Plan nicht ernst. Verstimmt zog sich Domitian nun ganz von den Reichsgeschäften zurück (Tac. hist. IV 85f.). Er lebte jetzt wie später meist auf seiner albanischen Villa (Dio XVI 3, 9). Er erschien nach dem Feldzug anspruchslos und gemäßigt und legte Eifer für Wissenschaft und Dichtkunst an den Tag (Suet. 2, 2; vgl. Quintil. inst. X 1, 91f.): nach Tacitus nur eine Maske, um der Mißgunst des (mißverstandenen) Bruders zu entgehen (hist. IV 86). Ein anderer Bericht läßt ihn sogar Verrücktheit simulieren, um bei Vespasian der Verantwortung für seine Sprünge überhoben zu sein (Dio LXVI 9). Als Vespasian Sommer 70 (s. u. S. 2647f.) nach Italien kam, merkte man die Spannung zwischen Vater und Sohn daran, daß Mucian und

andere Vornehme jenem bis Brundisium, Domitian aber nur bis Benevent entgegenkamen. Vespasian demütigte ihn (Dio LXVI 9. 10) und tadelte ihn wegen des Zuges nach Gallien; er sollte von jetzt an bei ihm wohnen, damit sein Betragen sich seinem Stand und Alter anpasse (Suet. 2, 1).

Immerhin wurden Domitian unter Vespasians Regierung eine Reihe von außerordentlichen Ehrungen zuteil, offenbar mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß er einmal Princeps würde (vgl. Suet. Vesp. 25). Er wird oft als drittes Glied des Herrscherhauses neben Vater und Bruder genannt (auf Münzen: Cohen I Vespasien 46ff. u. ö.; bes. 423ff.; auf Inschriften: z. B. CIL 932 = Dessau 246 = Newton 28. CIL III 11194ff. = Newton 106. CIL III 6052 = Newton 29. CIL VIII 10116 = Newton 140). Aber von Regierungsgeschäften wurde er im allgemeinen ferngehalten. Nur von Vespasians Botschaften an den Senat wird berichtet, daß sie auch von Domitian dort vorgetragen wurden (Dio LXVI 9). Die andern Ehrungen, die er empfing, gehen offenbar nicht über das hinaus, was man als unumgänglich für den Sohn des Vespasian und den Bruder des Titus betrachtete.

Domitian hat wie den Titel *Caesar*, so auch den Titel *princeps iuventutis* schon auf Gold- und Silbermünzen Vespasians, die wahrscheinlich noch aus dem J. 69 stammen (Cohen Vespasien 538—546), dann auf Kupfermünzen vom J. 70 (Cohen Vesp. 534f.; zu 394f. vgl. Pick Ztschr. f. Numism. XIV 359); endlich auf eigenen Münzen (die frühesten Cohen 374 vom J. 75 [Gold], 375 vom J. 75 [Silber], 400 vom J. 73 [Bronze]); ebenso auf Inschriften (CIL VI 932 = Dessau 246 = Newton 28, zweite Hälfte des J. 72. CIL IX 4955 = Dessau 267 = Newton 221 [vom J. 73?]. CIL III 318 = Dessau 263 = Newton 146, aus der zweiten Jahreshälfte 80 oder der ersten von 81, ferner CIL XI 1172 = Newton 222). Wie Titus wurde er *sacerdos collegiorum omnium* (CIL IX 4955 = Dessau 267 = Newton 221; nicht vor 72 gesetzt); deshalb erscheint er im Arvalcollegium (CIL VI 3054 [vom J. 75]. 2057 = Newton 153—157) und ist *pontifex* (CIL VIII 10116 = Newton 140) und *aug(ur)* (auf den ephesischen Münzen Cohen 38. 336). Er bekam, wie Titus, das Münzrecht; die frühesten Bronzemünzen sind vom J. 72 (Cohen 404. 476. 533. 616. 635f.), die frühesten Silber- und Goldmünzen aus Domitians zweitem Consulat im J. 73/74 (Cohen 44 ist verdächtig, s. Anm. bei Cohen und Pick Ztschr. f. Numism. XIV 371), und zwar wahrscheinlich aus dem J. 74, da 73 Titus das Recht, wie es scheint, noch nicht hat (s. u. S. 2714) und Domitian es gewiß kaum früher als er bekam (vgl. Chambalu De mag. Flav. 12. Gsell 16, 2. 3). Ferner durfte er den Lorbeerkranz tragen (vgl. die Münzbeschreibungen bei Cohen. Pick Ztschr. f. Numism. XIII 356ff.).

Vor seiner Thronbesteigung bekleidete er sechs Consulate (Suet. 2, 1; vgl. Chambalu De magistratibus Flaviorum 10ff.; Philol. XLIV 106ff. und dazu Schiller Jahresber. XLVIII [1886] 272ff. Pick Zeitschr. f. Numism. XIII 356ff. Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 110ff. 131ff. Gsell 17ff., (ferner u. S. 2649ff. bei den einzelnen Jahren Vespasians). Als designiert erscheint Domitian zuerst auf einer allerdings unsicheren Münze, die auch Vespasian *cos. II d(esign.) III* nennt (Cohen Vesp. Tite Dom. 13; vgl. Sallet Ztschr. f. Numism. V 248. Pick ebd. XIV 364). So wurde Domitian im J. 71, erst 19 Jahre alt, zum erstenmal Consul und zwar, nachdem die *ordinarii*, Vespasian und M. Cocceius Nerva, abgetreten waren, *suffectus*, vom 1. März bis 30. Juni; sein Kollege war zwei Monate lang Cn. Pedius Cascus, dann C. Calpetanus Rantius Quirinalis Valerius Festus (s. u. S. 2649) und CIL VI 2016 = Newton 169. IG XIV 750 = CIG III 5838 = Newton 291). Als Consul ritt Domitian bei dem großen Triumph über die Juden auf einem Schimmel neben Vespasian und Titus einher (Suet. 2, 1. Joseph. bell. VII 152. Zonar. XI 17). Sonst erschienen Vespasian und Titus öffentlich in einer *sella*, während Domitian in einer *lectica* folgte (Suet. a. a. O.). Im Jahre 71 und zwar auf Münzen, die wahrscheinlich zwischen 1. März und 30. Juni geschlagen sind, also seit den Frühjahrscomitien, erscheint Domitian auch als *consul designatus iterum* (Cohen Vesp. 46–51. 204. 536; s. u. S. 2649). Da nun Vespasian sicher im Frühjahr und Titus spätestens im Herbst zu Ordinarii des folgenden Jahres designiert waren (s. u. S. 2649 und 2713), so kann es sich nur um ein suffiziertes Consulat handeln. Domitian trat aber in der Tat ein ordentliches Consulat an, jedoch erst am 1. Januar 73, 21 Jahre alt (s. u. S. 2655). Von dem einen ordentlichen Consulat des Caesar Domitian sagt nun Sueton ausdrücklich, er habe es geführt *cedente et suffragante fratre* (2, 1). Das gibt wirklich die einzig mögliche Erklärung der Designation seit 71. Der Verzicht des Titus, dessen Gründe dunkel sind, kann nur zur Zeit der Frühjahrscomitien 72, ehe noch Domitian Consul suffectus war, stattgefunden haben; hierauf verzichtete Domitian auf das ursprünglich ihm zugedachte Consulat von 72 und war noch in diesem ganzen Jahre Consul designatus (Cohen Vesp. 537; Titus 26 [vgl. Pick Ztschr. f. Numism. XIV 365]. 27—29. CIL VI 932 = Dessau 246 = Newton 28 [aus der zweiten Jahreshälfte]; anders Chambalu Philol. XLIV 106ff. F. J. Hoffmann Quomodo quando Titus imperator factus sit 45f. Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 131; dagegen Pick Ztschr. f. Numism. XIII 360ff. Gsell 19. Schiller Jahresber. XLVIII 1886, 272ff. LII 1887, 25ff.). Genannt wird Domitian in diesem Jahre neben Vespasian und Titus auf der Bauinschrift des Carnunter Lagers (CIL III 11194ff. = Newton 106).

Dann war Domitian wieder Consul (III) suffectus im J. 75 (im J. 74 war er noch *cos. II*; vgl. Chambalu De mag. Flav. 11ff.) und wurde wahrscheinlich in den Frühjahrscomitien zu einem weiteren Consulate designiert; denn auf einer Inschrift aus der Nähe von Tiflis heißt er in der zweiten Jahreshälfte *ὕπατος τὸ [γ΄], ἀποδεδειγμένος τὸ δ΄* (CIL III 6052 = Newton 29 = Dessau 8795; vgl. Chambalu Philol. XLVIII 766). Also war er Consul suffectus im J. 76: *cos. IIII* nennen ihn zwei afrikanische Inschriften aus dem ersten Halbjahr zusammen mit Vespasian und Titus; da diese nicht als designierte Consuln bezeichnet werden, sind die Inschriften und das Consulat des Domitian wahrscheinlich vor den Frühjahrscomitien anzusetzen (CIL VIII 10116. 10119 = Newton 140. 139; vgl. Chambalu De mag. Flav. 13).

In einem dieser Jahre (s. u. S. 2666) bemühte er sich vergebens, seine erzwungene Muße durch kriegerische Tätigkeit zu unterbrechen: als der Partherkönig Vologesos Vespasian um Hilfstruppen gegen die Alanen unter dem Kommando eines Prinzen bat, wollte Domitian dieser Prinz sein. Als Vespasian das Gesuch des Vologesos wie des Sohnes ablehnte, bemühte sich dieser, andere Fürsten des Ostens durch Versprechen und Geschenke zu ähnlichen Gesuchen an den Princeps zu bestimmen (Suet. 2, 1. Dio LXVI 15).

Consul V war Domitian im J. 77: Ordinarii waren Vespasian und Titus. Domitian trat bald, wahrscheinlich an den Iden des Januar, an die Stelle des Titus, denn er war noch neben Vespasian Consul und wird geradezu neben diesem wie der zweite Consul ordinarius genannt (vom Chronogr. v. 354 [Chron. min. ed. Mommsen] und auf den griechischen Marmorblöcken, Ann. d. Inst. 1870, 106ff.: vgl. u. S. 2669. Chambalu De mag. Flav. 11; Philol. XLIV 109ff. und Gsell 21, 3; vgl. Chambalu De mag. Flav. 11f.). 78 war niemand aus der Herrscherfamilie Consul. Auf einer Inschrift aus der ersten Jahreshälfte ist Domitian noch *cos. V* und zugleich *desig[natus] VI* (CIL III 6993 = Dessau 253 = Newton 145). Da er schwerlich das sechste Consulat noch im Laufe von 78, nachdem Private als Ordinarii fungiert hatten, ausübte, so war er also im J. 79, als Vespasian und Titus, die Consules ordinarii, zurückgetreten waren, *consul* (suffectus) *VI*, und höchst wahrscheinlich noch vor Vespasians Tod (23. Juni) *cos. des. VII* (Inschr. von Gordium bei Perrot Explor. arch. de la Galatie 209, vgl. Pick Ztschr. f. Num. XIII 360, 1. 365, 4. Gsell 22, 2).

Beim Tode Vespasians erwartete Domitian offenbar, *particeps imperii* zu werden. Er soll auch den Gedanken gehabt haben, die Soldaten durch doppeltes *donativum* zu gewinnen. Das *imperium* bekam er aber nicht; doch erklärte Titus ihn vom ersten Tag seiner Regierung an als *consors* und *successor* (Suet. 2, 3; Titus 9, 3. Aur. Vict. epit. 10). Domitian soll den Bruder öfters der Unterschlagung des Testaments, das ihn zum Mitregenten bestimmt habe, beschuldigt und heimlich und offen gegen ihn gearbeitet haben: er habe, heißt es, mit den Heeren konspiriert und sei schon zur Flucht bereit gewesen (Suet. 2, 3; Tit. 9, 3. Dio LXVI 26). Domitian war gegen Titus argwöhnisch (daher Iulius Bassus *Titum timuit ut Domitiani amicus* Plin. ep. IV 9, 2, vgl. Dessau Prosop. II 171 nr. 134). Doch gab sich Titus nachsichtig und weich gegen ihn (Suet. Tit. 9, 3). Er war sogar bereit, ihm seine Tochter Iulia zur Frau zu geben; Domitian schlug sie der Domitia wegen aus, doch verführte er sie noch zu Titus' Lebzeiten, obschon sie inzwischen seinen Vetter T. Flavius Sabinus geheiratet hatte (Suet. 22; vgl. Philostrat. vit. Apoll. VII 7. Dessau Prosopogr. II 82 nr. 281; 74 nr. 234). Man erzählte sich auch, daß Titus mit Domitians Gemahlin verkehrt habe; doch diese leugnete das unter Eid (Suet. Tit. 10, 2). Die Ehren des Domitian verringerte Titus nicht: Domitian erscheint als *Divi filius*, als *consul* und *princeps iuventutis* (CIL III 318 = Newton 146). Consul wurde er zum achten Male am 1. Januar 80 an der Seite des Bruders, der sein siebentes Consulat antrat (s. u. S. 2719). Die Vota der Arvalbrüder wurden am 3. Januar 81 auch für ihn ausgesprochen (CIL VI 2059 = Dessau 5033 = Newton 159). Im J. 81 war das Consulat Privaten überlassen (s. u. S. 2721). Von einer Designation des Domitian für das J. 82 ist nichts bekannt (vgl. Pick Ztschr. f. Numism. XIII 383). Den Tod des Titus durch Gift veranlaßt oder doch den Tod seines schwerkranken Bruders absichtlich beschleunigt zu haben, gab man ihm Schuld: doch starb Titus in der Tat am Fieber (s. u. S. 2722). Domitian verließ den sterbenden Bruder (13. September 81, s. u. S. 2722), um nach Rom ins Praetorianerlager zu reiten und sich dort als Imperator begrüßen zu lassen; den Truppen gab er ein gleiches Donativum wie sie von Titus bekommen hatten (Dio LXVI 26).

III. Regierung.

a) Name und Titel. Der volle Name lautet z. B. auf der *lex* vom 19. September 82: *Imp(erator) Caesar divi Vespasiani f(ilius) Domitianus, Augustus, pontifex maximus, tribunic(ia) potestat(e) II, imp(erator) II, p(ater) p(atriae), co(n)sul VIII, designat(us) VIIII*; dazu tritt später (z. B. CIL II 4721 = Dessau 269) *Germanicus* hinter *Augustus*, *censoria potestate* und *censor perpetuus* hinter das Consulat. Die gebräuchliche Reihenfolge der Namen ist: *Imperator Caesar Domitianus Augustus*. Daneben kommt häufig *Imp. Dom. Caes. Aug.* vor. Die Auslassung von *Caesar* oder gar *Domitianus* (CIL VI 541) ist selten (s. CIL Indices, Cohen, Mionnet und die englischen Münzkataloge. Frontin. strat. I 1, 8. 3, 10. II 3, 23. 11, 7. Martial. VIII prooem. Titelzusammenstellung bei Gsell 44, 3). Dazu tritt der Beiname *Germanicus* vor September 84, vielleicht schon Ende 83 (s. S. 2559; daher einfach *Germanicus Caesar* genannt CIL VI 8500 = XI 1753 = Dessau 1490, nach O. Hirschfeld; über die Beinamen *Dacicus* s. S. 2572, *Sarmaticus* s. S. 2576).

Die Imperatorakklamationen beginnen mit dem *dies imperii* und steigen bis auf 22 (Chambalu De mag. Flav. 25ff.; s. bei den einzelnen Jahren); drei (oder vier) Akklamationen waren mit einem Triumph verbunden (s. z. J. 83/84 *δ*, 85/87 *β*, 89 *δ*).

Domitian war als Princeps Consul VIII–XVII, nämlich im J. 82—88, 90, 92, 95, eine Zahl, wie sie kein früherer Kaiser erreichte (Suet. 13, 3). Im J. 84 ließ er sich zum Consul auf zehn Jahre machen, ohne dies aber durchzuführen (s. z. J. 84 *δ*; 89 *δ*). Deshalb werden Designationen nur bis zum J. 83 einschließlich erwähnt (Mommsen St.-R. II 1043, 3). Die Tendenz dieser häufigen Eponymie (oft wird er auf Inschriften nur Consul genannt, s. Gsell 43) ist offenbar monarchisch: in der Tat waren diese kurzfristigen Consulate dem Princeps nicht mehr als eine Dekoration (*omnes autem paene titulo tenus gessit nec quemquam ultra Kal. Mai., plerosque ad Idus usque Ianuarias* Suet. 13, 3; vgl. Plin. pan. 65. Auson. gratiar. act. 6, 27).

Domitian bekam, wahrscheinlich zugleich mit

der zehnjährigen Designation zum Consul (Herzog Staatsverf. II 301) die Censorengewalt, die er bald darauf ständig und ohne Kollegen ausüben sollte (s. z. J. 85 *ε*). Die Benennung (erst *censoria potestate*, dann *censor perpetuus*) steht meist hinter, seltener vor dem Consulat (über die Bezeichnungen *dominus*, *rex*, *deus* usw. s. u. S. 2582).

Als Imperator begrüßten ihn die Praetorianercohorten am Todestag des Titus (13. September 81), das *imperium*, den Augustustitel und die *tribunicia potestas* gab ihm der Senat offenbar am 14. September 81, der also wohl als *dies imperii* zu betrachten ist; die *Comitia tribunicia* fanden am 30. September statt (s. b. J. 81 *α*). Den Oberpontificat und den Titel *pater patriae* bekam er etwas später, jedenfalls noch im Spätherbst 81 (s. d.). Dieser Titel steht nur auf einigen Inschriften und Münzen aus der ersten Regierungszeit vor dem Consulat, sonst am Ende der Titelreihe (vgl. Gsell 44, 3).

b) Die einzelnen Regierungsjahre.

81: *pontifex maximus tribunicia potestate imperator I—II p(ater) p(atriae) cos. VII design. VIII.*

α) Nachdem Titus am 13. September 81 gestorben und Domitian noch an demselben Tage von den Praetorianern als *imperator* begrüßt war, begann Domitians Regierung am 14. September (denn er starb am 18. September 96 [Suet. 17, 3] nach einer Regierung von 15 Jahren 5 Tagen [Dio 18]): denn an diesem Tage (vgl. Chambalu De mag. Flav. 10) trat der Senat *priusquam edicto convocaretur, obseratis adhuc foribus* zu einem Trauerakte für Titus zusammen (Suet. Tit. 11) und übertrug Domitian das *imperium* und den Titel *Augustus* (das Collegium der Arvalbrüder opferte *XV[III Kal. Octobr.] in Capitolio ob imperium Caes[ari]s divi f. Domitiani Aug.*: CIL VI 2060. Henzen S. 64) sowie die *tribunicia potestas* (am 19. September 82 ist Domitian schon *tribunic[ia] potestat[e] II*: CIL III p. 1960 = Dessau 1995); diese fand am 30. September die Bestätigung durch die Comitien (die Arvalbrüder feierten *K. Oct. in Capitoli[o ob co]mitia tribunicia Caesaris Divi f. Dom[itia]ni Aug.*, wie sie auch am 1. Oktober *vota* darbrachten *pro salute et incolumitate* des Domitian: CIL VI 2060, vgl. Mommsen St.-R. II 815).

β) Die Designation zum Consul VIII geschah erst nach Antritt seiner Regierung (Cohen 54—63. 370—372. 555—579; vgl. 33. 172. 344. 409. 551—554; wahrscheinlich an Stelle eines schon früher Designierten, Plin. pan. 57. Chambalu De mag. Flav. 18, 2). Pontifex maximus wurde Domitian jedenfalls noch 81, doch nicht sofort nach dem Regierungsantritt; denn einige Münzen nennen ihn noch nach der Designation zum Consul VIII einfach *pontifex* (Cohen 56—59. 370—372. 565); einige nennen allerdings selbst den Pontificat nicht (Cohen 172, noch ohne *Aug. cos. des. VIII p. p.*; 551—554. 631 ohne *cos. des. VIII p. p.*; 579 mit *cos. VII des. VIII p. p.*), wogegen weniger in Betracht kommt, daß *p. m.* ohne die achte Consulatsdesignation vorkommt (Cohen 33. 344. 409; vgl. auch Chambalu De mag. Flav. 21). Auch der Titel *pater patriae* fehlt noch auf ein paar Münzen des Jahres (Cohen 54f. mit *p. m. cos. VII des. VIII*, 56 mit *pont. cos. VII des. VIII*, 172 ohne *Aug. p. m. cos. des. VIII*, 551—554 ohne *p. m. cos. des. VIII*, 631 ohne *imp. p. m. cos. des. VIII*), doch kann Domitian ihn schon am *dies imperii* bekommen haben (vgl. die Anspielung Plin. pan. 21).

Domitians Gemahlin Domitia führt den Titel *Augusta* in den Arvalakten seit 1. Oktober 81 (CIL VI 2060); sie hat ihn also gleich beim Regierungsantritt bekommen (Euseb. chron. p. 160f. Schoene z. J. Abr. 2097; vgl. die verstümmelte Stelle Suet. 3, 1).

γ) In einem Edikt bestätigte Domitian die von Vespasian und Titus und den früheren Kaisern verliehenen Privilegien (Dio 2; vgl. aber Herzog I 301, 3). Die Konsekration des Titus nahm er bald vor (Dio 2. Suet. 2, 3; wahrscheinlich noch im September, vgl. Euseb. chron. a. a. O.; allerdings findet sich die Benennung *Divus* nicht in den Arvalakten vom 1. Oktober CIL VI 2060); ferner hielt er eine Trauerrede auf ihn, bei der er sich unter Tränen in Lob erging (Dio 2). Die Erbauung des berühmten Titusbogens auf der Velia, an dem der Triumph des Titus über die Juden und seine Apotheose dargestellt ist, den der *senatus populusque Romanus Divo Tito* weihte (s. u. S. 2706), wurde wahrscheinlich gleichzeitig beschlossen. Von diesen konventionellen Handlungen abgesehen (die Apotheose des Titus schrieb man in Senatskreisen sogar der Überhebung und Selbstsucht des Kaisers zu, Plin. pan. 11), trat (wie es scheint, sogleich, doch fehlen sichere Zeitpunkte) eine Reaktion gegen Vespasians und Titus' Regierung ein. Die Freunde seines Vaters und Bruders behandelte er geringschätzig und hart. Sein Wort, daß ein Fürst, der nicht viel strafe, kein guter, sondern nur ein glücklicher Regent sei, zeigt einen absichtlichen Gegensatz gegen Titus' passives Verhalten und den Willen zu tätiger Regierung und entschiedener Haltung gegenüber den Senatoren: der Senat suchte mehrfach, zuerst wohl beim Regierungsantritt, vergebens den Gesetzantrag durchzubringen, wonach der Princeps keinen aus dem Senatorenstande mit dem Tod bestrafen dürfe (Mommsen St.-R. II³ 961): mit der Ablehnung dieses Antrags brach Domitian grundsätzlich mit der unter Titus herrschenden Gewöhnung (Dio 2). Daß Domitian sogar Gehässigkeit gegen das Andenken von Vespasian und Titus zeigte (*saepe etiam carpsit* [sc. *Titum*] *obliquis orationibus et edictis* Suet. 2, 3; die Lobrede des Domitian auf seinen Bruder wird für Heuchelei gehalten: Dio 2), ist bei den schon früher hervorgetretenen Differenzen glaublich, obwohl nicht entschieden werden kann, was in diesen Zügen von senatorischer Seite etwa aufgebauscht oder mißdeutet oder auch erdichtet wurde. Auch daß Domitian die circensischen Spiele, die man an Titus' Geburtstage zu feiern pflegte, aufhob, deutete man als Mißachtung des vorigen Princeps, ebenso das Verbot der Entmannung als eine Verhöhnung des toten Titus, da dieser für die Eunuchen Neigung besaß (Dio 2; der Zusammenhang bei Dio macht wahrscheinlich, daß dies Verbot ganz in den Anfang der Regierung Domitians zu setzen ist und Euseb. chron. es richtig ins J. Abr. 2098 = 1. Okt. 81 bis 30. Sept. 82 verlegt; zum Verbot, das die *castratio* und die *θλῖψις* umfaßte

und den Preis der bei den Händlern noch vorhandenen Eunuchen herabsetzte, vgl. Suet. 7, 1. Stat. silv. III 4, 65ff. IV 3, 13, dazu Vollmer 426. 453. Martial. II 60. VI 2. Ammian. Marc. XVIII 4, 5. Philostr. vit. Apoll. VI 42; Gsell 84, 3). Vom Anfang seiner Regierung weiß eine ihm wenig freundliche Nachrede zu erzählen, daß er täglich eine Stunde lang Fliegen aufspießte (Suet. 3, 1), eine Geschichte, die auch von ihm als untätigem Reichsverweser erzählt wurde (Dio LXVI 9; vgl. u. S. 2594). Sicher ging er mit Eifer an die Verwaltung, *mixtura aequabili vitiorum atque virtutum, donec virtutes quoque in vitia deflexit* (wie Suetons Urteil 3, 2 lautet; vgl. Aurel. Vict. Caes. 11, 3; Epit. 11. Eutrop. 23). Diese in der ersten Zeit also noch nicht vorherrschenden *vitia* sind *cupiditas* und *saevitia* (vgl. Suet. Vesp. 1); doch gerade Sueton deutet an, daß diese *vitia* durch die Schwierigkeiten der inneren Regierung hervorgerufen waren, durch die Finanznot und den Kampf mit der senatorischen Opposition (*quantum coniectare licet, super ingenii naturam inopia rapax, metu saevus* Suet. 2, 2).

Bezüglich der äußeren Angelegenheiten weist die noch in das Jahr fallende zweite Imperatorenakklamation (Cohen I² 520, 1 [?]) am ehesten auf Agricolas Tätigkeit in Britannien; dieser sicherte, wie es scheint, in diesem Jahre das Land bis zur Landenge zwischen Clyde und Forth durch Kastelle (Tac. Agr. 23).

82: *pont. max. trib. pot.* (vom 14. Sept. an *II*) *imp. II (III?) p. p. cos. VIII desig. VIIII.*

α) Erstes Consulpaar des Jahres: Domitianus VIII und T. Flavius Sabinus (CIL VI 3828 = Dessau 6105. CIL VI 20; weiteres bei Asbach, der wohl mit Recht zweimonatliche Dauer der Consulate vermutet, Bonn. Jahrb. LXXI 117. 134). Das Consulat und die Designation zum folgenden ist noch bezeugt auf Münzen (Cohen 581ff. 607ff.) und Inschriften (CIL II 862. III 4176. 4177 und p. 1960. IX 5420). Von einzelnen Ereignissen, mit verschiedener Wahrscheinlichkeit diesem Jahre zuzuweisen, sind folgende bekannt.

β) Für das J. 82 bezeugt eine in Asien geschlagene Münze mit der Aufschrift: *Capit(olium) restit(utum)* (Cohen 23) die Vollendung des 80 wieder abgebrannten Tempels des Iuppiter auf dem Capitol, dessen vierten Wiederaufbau Titus begonnen hatte (s. u. S. 2719), vgl. Dio 24. Suet. 8. Martial. IX 1, 5. 3, 7. XIII 74, 2. Stat. silv. I 6, 102. III 4, 105. IV 1, 20. 3, 16. 160. Sil. Ital. III 623. [Lactant.] de mort. persecut. 3). Der ursprüngliche Tempelgrundriß erlitt keine Veränderung; es war wieder, wie der im J. 70 errichtete (s. u. S. 2648f.), ein korinthischer Hexastylos, doch war der von Domitian verwandte Tempelschmuck außerordentlich (Plutarch. Public. 15). Über Nachbildungen (auf Münzen Domitians: Cohen 23, 85—90; vgl. Abb. bei E. Rodocanachi Le Capitole Romain, Paris 1904 XXXIV; auf drei Basreliefs: eins in Rom, Konservatorenpalast Mon. d. Inst. V 36; eins im Louvre Clarac Musée de Sculpt. II Taf. 101, 300; eins in Zeichnungen erhalten; vgl. Schultze Arch. Ztg. 1872, 57) und Reste s. Gsell 92f. Jordan Topogr. I 2, 29. 88f. 96f. Richter Topogr.² 126, 2. Rodocanachi a. a. O.

γ) Domitian entschied einen Streitfall, der die Subseciva betraf (vgl. S. 2686). Das Urteil, auf einer zu Fallerone (Falerio in Picenum) gefundenen Bronzetafel bewahrt, ist datiert vom 19. Juli des J. 82. Ein Teil der von Augustus nach der Schlacht bei Actium zur Koloniegründung nach Falerio gewiesenen Veteranen wurde im nahen Firmium angesiedelt; die Firmianer bekamen *subseciva*, die später in die Hände von Erben jener Kolonisten kamen. Als nun die Firmianer die Stücke wieder für sich beanspruchten, stellte Domitian fest, daß Augustus ihnen den Verkauf der Stücke angeraten und diese zu Recht in die Hände ihrer jetzigen Besitzer gekommen seien (CIL IX 5420 und p. 519. Gsell 133).

δ) Aus den Provinzen ist bekannt zunächst eine für die Zeit zwischen den Frühjahrscomitien und dem 14. September des Jahres bezeugte bedeutende Herstellung von Straßen: *per A. Caesennium Gallum leg. pr. pr. vias provinciarum Galatiae Cappadociae Ponti Pisidiae Paphlagoniae Lycaoniae Armeniae Minoris stravit* (aus Ancyra, CIL III 312 vgl. p. 975 = Dessau 268). Eine Konstitution vom 19. September (CIL III p. 1960 = Dessau 1995) bezeugt die Verleihung der Civität an Veteranen von Alen und Cohorten des moesischen Heeres und ihre Entlassung. In Britannien unternahm Agricola den fünften Feldzug, über den von Tacitus nur mit wenigen unbestimmten Wendungen berichtet wird: *nave prima* (?) *transgressus* habe er bis dahin unbekannte Stämme unterworfen und die Irland gegenüberliegende Küste mit Truppen belegt; aus dem weiteren Bericht läßt sich schließen, daß dies die Vorbereitung der Eroberung Irlands sein sollte (Tac. Agr. 24). Ein Beispiel der Fixierung des Verfassungszustandes der spanischen Gemeinden, denen Vespasian das *ius Latii* verliehen hatte (vgl. S. 2659), sind die auf mehreren 1851 gefundenen Bronzetafeln zum Teil erhaltenen Stadtrechte der *municipia Flavium Malacitanum* (Malaga) und *Flavium Salpensanum* (Salpensa); erlassen ist die Konstitution frühestens 82 (denn vorhergehende Erlasse Domitians werden erwähnt im Gesetz von Malaga 22f.) und vor September 84 (denn Domitian nennt sich noch nicht Germanicus, s. beim J. 84 *δ*). Die *lex* sieht die Selbstregierung und -kontrolle der Gemeinden ohne Eingreifen auch nur der Provinzbehörden vor. Der Text bei Mommsen Abh. Sächs. Ges. d. Wissensch. II 398ff. CIL II 1963f. = Dessau 6088f. Bruns Fontes iur. Rom.⁵ 136ff.; vgl. Gsell 143f. Liebenam Städteverwaltung 209. Krüger Gesch. d. Quellen u. Lit. d. Röm. Rechts 229. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 625. H. Dessau Wiener Studien XXIV 1902, 240ff.

83: *p. m. trib. pot. II* (vom 14. September an *III*) *imp. III—V p. p. cos. VIIII design. X.*

84: *p. m. trib. pot. III* (vom 14. September an *IIII*) *imp. V—VII p. p. cos. X* (*censoria potestate* am Ende des Jahres?).

α) Am 1. Januar 83 trat Domitian sein 9. Consulat an mit Q. Petillius Rufus, der so zum zweitenmal Consul wurde (CIG II 3173 B. Bruzza Ann. d. Inst. 1870, 184 nr. 193. Phleg. mirab. 24). Abgelöst wurde er am 1. März von Vibius Crispus cos. II und A. Fabricius Veiento cos. III (s. Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 118. 135.

Mommsen Westd. Korresp. XII 1893, 64. Gsell 58, 7). Am 1. Januar 84 wurde Domitian cos. X mit C. Oppius Sabinus (Bruzza a. a. O. nr. 194; Fasti s. Asbach a. a. O. 119). Während Domitian noch im J. 83 als *cos. des. X* erscheint (am 9. Juni, CIL III p. 1962. VI 449 = Dessau 3617. Cohen 601ff.), wird danach keine Designation mehr erwähnt; das hängt zusammen mit der Annahme des Consulats auf zehn Jahre (s. unter δ). Es ist möglich, daß Domitian schon Ende 84 die *censoria potestas* annahm (s. darüber beim J. 85 α).

β) Einige Äußerungen von Domitians strengem Regiment werden durch Eusebius in das J. Abr. 2099 = Oktober 82 bis September 83 gelegt, womit übereinstimmt, daß Dio (3) sie vor dem Chattenkrieg erwähnt. Die gleich beim Regierungsantritt dem Senat gegenüber angenommene überlegene Haltung scheint bald zu Konflikten geführt zu haben (vgl. z. J. 81 γ und u. S. 2584). Viele Senatoren verbannte er, oder er ließ sie töten, oder er zwang sie zum Selbstmord (Dio 3). Herb war auch im Gegensatz zu der Auffassung des Vespasian und Titus das Verhalten des Kaisers gegen Vestalinnen, die mit Männern verkehrt haben sollten: das erstemal milderte er die Todesart der für schuldig befundenen drei Vestalinnen, der *sorores Oculatae* und der Varonilla; sie durften sich, statt lebendig begraben zu werden, ihre Todesart selbst wählen. Die Art der Untersuchung war streng und grausam. Viele wurden als Verführer angeklagt und mit Verbannung oder Tod bestraft. Der Pontifex Helvius Agrippa soll unter dem Eindruck des harten Vorgehens im Senat tot umgesunken sein (Dio 3. Suet. 8, 4). Schon vorher hatte Domitian seine eigene Gemahlin Domitia wegen Ehebruchs hinrichten lassen wollen; auf die Fürsprache eines gewissen Ursus (Dessau Prosop. III 491 nr. 688) ließ er sich nur von ihr scheiden, aber den Schauspieler Paris, ihren Liebhaber, ließ er mitten auf der Straße niederhauen; ebenso mußten die sterben, die diese Stelle mit Blumen und Salböl verehrten. Nach der Scheidung verkehrte Domitian ungenierter mit seiner Nichte Iulia, auch dann noch, als er nach kurzer Zeit. angeblich auf Bitten des Volks, die Domitia wieder aufgenommen hatte (Dio 3. Zonar. XI 19. Suet. 3, 1. Schol. Iuven. 6, 87). Sie hatte Domitian im J. 73 einen Sohn geboren (Suet. 3, 1); es ist wohl derselbe, der in einem der beiden ersten Regierungsjahre Domitians starb (Münzen der Domitia *Aug. Imp. Caes. Divi f. Domitiani Aug.* [noch ohne den Namen *Germanicus*, also wohl vor Ende 83, s. δ], *Divi Caes. mater S. c.* Cohen p. 535 nr. 5—11).

γ) Durch die epigraphische und archäologische Forschung der letzten Jahrzehnte ist ein Kriegszug des Domitian und eine Erweiterung des Reiches, die von den Domitian wenig geneigten Schriftstellern bis auf Frontin verdunkelt wurde, in helleres Licht gerückt worden: der Chattenkrieg, die Erwerbung rechtsrheinischen Landes im Gebiet von Taunus und Wetterau und sein Schutz durch Limesanlagen (vgl. zum folgenden besonders Zwanziger Der Chattenkrieg des Kaisers Domitian, 1885. Asbach Westd. Ztschr. III 1884, 5ff.; Bonn. Jahrb. LXXXI 1886, 27ff.; Röm. Kaisertum 89ff. Mommsen R. G. V 200ff. Chambalu Philol. XLVII 1888, 571f. A. Riese Ber. d. Fr. deutsch. Hochstiftes Frankfurt a. M. XII 1896, 67ff. G. Wolff Archiv f. Frankfurter Gesch. u. Kunst III 1893, 212ff.; Westd. Ztschr. XVI 1897, 1ff.; Nassauer Annal. XXXII 1901, 1ff. Gsell 176ff. Statius silv. erkl. von Vollmer 1898, 44ff. Herzog Bonn. Jahrb. 1900, 67 Vieze Domitians Chattenkrieg im Lichte der Limesforschung, Beilage z. Jahresb. d. 8. Städt. Realschule Berlin 1902. Fabricius Westd. Ztschr. XX 1901, 177ff.; Besitznahme Badens 47ff. Cohausen D. röm. Grenzwall in Deutschl. 1884. 1886 [veraltet]. Limesblatt, Trier 1892ff. Liebenam Jahresber. CXVIII 1903, 75ff. O. v. Sarwey und F. Hettner [von Heft XVIII an E. Fabricius] Der Obergermanisch-Raetische Limes 1894ff., bis 1907 29 Lieferungen der Abteil. B: Hauptkastelle).

Am 9. Juni 83 ist Domitian noch *imperator III* (CIL III p. 1962), am 3. September 84 ist er *imp. VII* mit dem Beinamen *Germanicus* (CIL III p. 1963), ein Name, der sich schon auf vor dem 28. August 84 geprägten alexandrinischen Münzen (Mionnet VI 392f.) und auf allen römischen Münzen vom J. 84 findet (auch auf einer vom J. 83 [Cohen 602] und einem Papyrus *δευτέρου ἔτους*, also vor 28. August 83, doch kann hier Übertragung späterer Titulatur vorliegen: Corp. Pap. Raineri II, Pap. I 1, 17). Also lagen allein vom Sommer 83 bis Herbst 84 vier Ereignisse vor, die eine *acclamatio* veranlaßten (und zwar fällt *imp. V* vielleicht noch ins J. 83, s. u. ζ). Der neue Beiname *Germanicus* weist an die Rheingrenze, und zwar bekam Domitian den Namen durch einen Krieg *victis hostibus* (Frontin. strat. II 11, 7) nach einem Triumph (Suet. 13, 3) und mit andern Ehren (s. u.; von diesen fällt die Annahme von zehn Consulaten ebenfalls vor den 3. September 84, vgl. δ). Auch lehrt eine Inschrift aus Tlos in Lykien, daß ein P. Baebius Italicus, 85 Statthalter dort, vorher als Legat der Legio XIV Gemina Martia Victrix in *[κατὰ Γερ]μανίαν πολέμῳ* von Domitian eine Auszeichnung erhielt (Ritterling Westd. Ztschr. XVI 1907 Korr. 60ff.). Nun war in Moesien noch am 19. September 82 eine Veteranenentlassung vorgenommen worden (CIL III p. 1966 = Dessau 1995); also war damals ein Krieg schwerlich in Aussicht. Der Krieg wird also kaum vor Frühling 83 begonnen haben. Daß die Chatten unter Waffen standen, wurde in Rom bekannt (*in armis erant* sc. *Germani* = *Chatti*, Frontin. strat. I 1, 8, vgl. II 3, 23), und Domitian beschloß gegen sie einen Feldzug. Vielleicht wurde er beraten und sodann begleitet von Frontin, den Consuln A. Didius Gallus, Fabricius Veiento (vgl. die Votivtafel CIL XIII 7253 = Dessau 1010), Vibius Crispus und einem M'. Acilius Glabrio (vgl. Schol. z. Iuv. IV 94. Bücheler Rh. Mus. XXXIX 283. Asbach Westd. Ztschr. V 370. Mommsen Westd. Ztschr. Korr. XII 54). Es handelte sich wohl bei jener gerüsteten Haltung der Chatten nur um ihre ständige kriegerische Haltung gegen die römischen Nachbarn (vgl. die Charakterisierung *immanium ferocia nationum* Frontin. strat. I 1, 8, sowie unter Claudius zum J. 41, 50, Vespasian zum J. 70 β); denn ihre Rüstungen waren noch nicht auf einen großen Krieg gerichtet: Domitian erwartete, daß sie auf

die Nachricht von seinem Auszug größere Anstrengungen machen würden (*maiore bellum molitione inituros* braucht keine Schmeichelei zu sein, wie Vollmer 44 meint). Um sie irre zu führen, begab sich Domitian nach Gallien, indem er tat, als ob er dort einen Census vornehmen wolle. Die Täuschung gelang: von dort aus überfiel er die Chatten plötzlich *inopinato bello* (Frontin. strat. I 1, 8, deshalb *expeditionem sponte in Chattos fecit* Suet. 6, 1). Er hatte eine oder mehrere Praetorianercohorten bei sich (CIL V 3356) und vier obergermanische Legionen (I Adiutrix und XIV Martia Gemina Victrix aus Mainz, VIII Augusta aus Straßburg, XI Claudia aus Vindonissa) zusammengezogen und die XXI Rapax aus Germania inferior hinzugefügt (s. u.); auch wurde aus Britannien mindestens eine Vexillation der IX Hispana (vgl. unter ε), kaum als einzige, wahrscheinlich zu diesem Kriege herbeigerufen (CIL XIV 3612); ferner nahmen viele Cohorten und Alen an dem Zug teil (vgl. die Konstitutionen vom J. 74, 82 und 90 [CIL III p. 852. 1960. 1965 = Dessau 1992. 1995] und etwa Vieze Domitians Chattenkrieg 9ff.). Es gelang ihm, die Chatten zu schlagen (*contusa immanium ferocia nationum* Frontin. a. a. O., *victis hostibus* ebd. II 11, 7 vgl. II 3, 23; vgl. *varia post proelia* Suet. 6, 1, *barbari, quos fugiebat* Plin. Paneg. 20), allerdings zunächst wohl nur den zufällig angetroffenen Teil (worauf *Dacis et Chattorum manu devictis* Aurel. Vict. Caes. 11, 4 gehen kann). Denn nun mußten einerseits die römischen Reiter erst an Waldgefechte gewöhnt werden (Domitian errang Erfolge, indem er die Reiter an der Waldgrenze absitzen und zu Fuß auf die zurückgewichenen Chatten eindringen ließ, Frontin. strat. II 3, 23), andererseits hatten die Chatten Rückhalt im Kampfe *saltibus et obscuris latebris* und den weiten Wäldern. Einen Umschwung im *status belli* konnte Domitian erst herbeiführen, als er *limites* in einer Länge von 120 Meilen hatte ausführen lassen, eine Arbeit und eine Kriegsführung, die auf jeden Fall ausgedehnte Zeit beanspruchte (a. a. O. I 3, 10; über den Begriff des Limes vgl. Oxé Bonn. Jahrb. CXIV/V 1906, 101ff.; S. 109 ändert er aber *limitibus per centum viginti milia passuum actis* etwas kühn in *limitibus ped. CXX actis* und versteht darunter Vortreibung von 120 Fuß breiten Angriffsstraßen).

Die Nachricht von der Anlegung der Limites ist bestätigt und geklärt worden durch die Forschungen der Reichslimeskommission. Es hat sich durch vergleichende Beobachtung der Anlagen und der Einzelfunde, besonders an Ziegeln und an Gefäßscherben, herausgestellt, daß ein Teil des obergermanischen Limes, und zwar der fundamentale, in die Zeit Domitians fällt. Bewiesen wird dies vor allem durch Anlagen solcher Legionen, die nach Domitians Zeit nicht mehr in Obergermanien standen. Daß sie alle zugleich der oberrheinischen Armee angehörten, beweist das Vorkommen ihrer Ziegel bei den Anlagen am unteren Main, verglichen mit Ziegeln, die zu Mirebeau bei Dijon gefunden worden sind und *vexil(la) legionum I. VIII. XI. XIIII. XXI* (Mommsen Herm. XIX 439. Dessau 2285 mit Anmerkung) zugleich tätig zeigen. Von ihnen war die XXI erst zum Chattenkrieg aus Untergermanien gerufen worden (gegenüber Bergks Vermutung [Rh. Mus. LVIII 1876, 144], Sosius Senecio, Frontins Schwiegersohn, habe als Militärtribun der Legion den Feldzug mitgemacht, vgl. Dessau Prosopogr. III 255 nr. 560), während die I schon 86 aus der Provinz schied, die XIV und XXI nur bis etwa 89 dort standen (Plin. paneg. 14. Ritterling Westd. Ztschr. XII 108ff.; De leg. X Gem. 12ff.). Während Mainz den Hauptstützpunkt der militärischen Macht bildete und von Legionstruppen besetzt war, wurde von damals an schrittweise eine Reihe von affiliierten Kastellen — Wiesbaden nordwestlich, Hofheim, Heddernheim, Okarben, Friedberg nordöstlich, (Frankfurt?), Kesselstadt östlich — angelegt und mit Cohorten und Alen belegt. Von diesen Ausgangs- und Rückhaltspunkten aus liefen Wege zu einer Reihe kleinerer Erdkastelle und Blockhäuschen, die wiederum unter sich durch eine Grenzstraße (*limes*) verbunden waren; diese umzog vom Einfluß der Kinzig in den Main bis (wahrscheinlich noch unter Domitian) zum Einfluß des Vinxtbaches, der Grenze der obergermanischen Provinz gegen die untergermanische, das Gebiet des unteren Mains, der Wetterau, der nördlichen Taunusabhänge, der unteren Lahn und des Neuwieder Beckens.

So konnte Domitian die Refugia der Chatten entblößen und die Feinde unterwerfen (*subiecit dicioni suae hostes* a. a. O. I 3, 10). Daher *Germania capta* oder entsprechende Darstellungen auf Münzen seit dem J. 85 (Cohen 135f. 176ff. 469. 472. 483. 488. 491. 496. 503). Es kam offenbar zu einem Friedensvertrag, und zwar waren die Bedingungen für die Unterwerfung nicht hart (*victis parcentia foedera Chattis* a. a. O. III 3, 108). So befreite er die römischen Provinzen von dem Druck (*provinciis consuluit* a. a. O. I 1, 8). Diesen Ergebnissen gegenüber ist die Nachricht *μηδ' ἑωρακώς που πόλεμον ἐπανῄκεν* (Dio 4), die ohnehin nach Hohn aussieht, von keinem Wert. Wie einerseits Statius den Krieg in einem Epos verherrlichte (Stat. silv. IV 2, 66. Iuven. 4, 94 m. Schol., vgl. Bücheler Rh. Mus. XXXIX 283. Vollmer 13f.), so setzte andererseits eine einschränkende Kritik über Domitians Erfolge schon sogleich in Rom ein; ein (Flavius?) Ursus, der ihr freimütig Ausdruck zu geben sich erlaubte, hätte beinahe das Leben eingebüßt, hatte aber in Iulia, der Tochter des Titus, eine einflußreiche Fürbitterin; sie erbat ihm sogar das Consulat (für 84?). Diese negierende Auffassung stützte sich wahrscheinlich darauf, daß in dem Kriege, der durch ein Netzsystem den Feinden beikam, seiner Natur nach die großen entscheidenden Schlachten fehlten (vgl. Lord Kitcheners Vorgehen im Burenkrieg), und daß Domitian naturgemäß (wie im Dakerkrieg, s. J. 85 β) in einem Hauptquartier hinter der Okkupationslinie zurückblieb (Herzog Röm. Staatsverfassung II 314, 2). Das *λειπατήσας τινὰ τῶν πέραν Ῥήνου τῶν ἐνοπόνδων* (Zonar. XI 19, vgl. Plin. paneg. 20) ist noch nicht hinreichend geklärt; möglich ist, daß damit der Druck gemeint ist, der infolge der großen Truppenansammlung auf den Stämmen im rechtsrheinischen Vorterrain von Mainz lastete. Den Cubiern zahlte Domitian für Ackergebiet, das sie zur Errichtung von Kastellen

abtraten, Entschädigung (Frontin. strat. II 11, 7; sie wohnten in der Gegend von Obernburg am Main nach der Vermutung v. Domaszewskis Westd. Ztschr. XXI 1902, 204; vgl. Fabricius Besitznahme Badens 52).

δ) Da so der Erfolg der Domitianischen Expedition trotz der absprechenden Zeugnisse bestätigt erscheint, so wird man auch das Urteil des Tacitus und Plinius über den bloß fingierten Triumph für hinfällig halten müssen. Diese Urteile gehen von einer abschwächenden Wertung des Erfolgs (*triumphati magis quam victi sunt* Tac. Germ. 37) bis zur Behauptung, aufgekaufte Germanen seien als Gefangene maskiert worden (Tac. Agr. 39. Plin. paneg. 16), eine Wiederholung einer über Caligula erzählten Geschichte (Suet. Calig. 47). Gegenüber dem Triumph über Judäa war dieser gewiß kümmerlich (die Tatsache des Triumphs ist auch durch Dio 4. Martial. I 4, 3. II 2, 3, vgl. VI 42. Stat. silv. III 3, 117 bezeugt; Suet. 6, 1 wird durch 13, 3 ergänzt). Zur Feier des gewonnenen Sieges veranstaltete Domitian große Festspiele (Dio 4. Martial. I 5, 6, 11. 26 u. ö.).

Dem Senat gab Domitian über die ihm zuerkannten Ehrenbezeugungen seine Befriedigung zu erkennen (Dio 4). Unter den Ehren war die Verleihung des Beinamens *Germanicus* (Frontin. strat. II 11, 7. Martial. II 2, 3. XIV 170; und oben γ). Er ließ sich aber auch noch zum Consul auf zehn Jahre hintereinander ernennen (Dio 4; ebenfalls vor September 84, da *trib. pot. IIII* nicht mit einer Designation zusammen genannt wird). Ferner ließ er sich die *censoria potestas*. bald sogar auf Lebenszeit, zuerkennen (vgl. darüber beim J. 85 α). Der Senat gewährte ihm eine Begleitung von 24 Lictoren und dekretierte, daß er in der Triumphaltoga in der Curie erscheinen könne (Dio 4; vgl. Mommsen St.-R. I 417). Nach diesem Krieg erhöhte Domitian den Sold der Soldaten von 75 Denaren auf 100 (Zonar. XI 19. Suet. 7, 3. 12, 1; vgl. v. Domaszewski Neue Heidelberger Jahrb. X 218. 226. v. Premerstein Klio III 1903, 6, 10). Es läßt sich nicht feststellen, welche von diesen Ereignissen, die Dio mit der Erzählung des Chattenkriegs verbindet, auch wirklich unmittelbar auf diesen folgten (vgl. Vollmer 46), ja nicht einmal, ob auch nur der eigentliche Krieg wirklich im J. 83 zu Ende ging. Die Münzen des J. 85 mit der Aufschrift *Germania capta*, zahlreich und doch nur von diesem Jahre erhalten (vgl. beim J. 85 δ) sprechen für einen Abschluß erst im J. 85. Sicher datiert die Bezeichnung *Germanicus* und die Consulatsdesignation auf zehn Jahre noch aus dem J. 84 (s. o.). Vielleicht hat er auch die Censur schon Ende 84 (auf Lebenszeit sicher Ende 85, s. beim J. 85 α) übernommen. Die doch sicher mit dem germanischen Erfolge zusammenhängende Umnennung des September in Germanicus ist nach Eusebius (Hieronymus) gar erst im J. Abr. 2103, d. h. Oktober 86—September 87, vollzogen und demnach 87 zum erstenmal angewandt worden.

ε) In Britannien eroberte Agricola im sechsten Kriegsjahre, 83, ein Gebiet jenseits Bodotria, wobei er die Flotte mitwirken ließ. Die Kaledonier griffen darauf ein Drittel des römischen Heeres, nämlich die neunte Legion *ut maxime invalidam* (sie hatte Truppen für den Chattenkrieg abgeben müssen, s. o. γ) an. Agricola konnte mit dem übrigen Heere noch zur rechten Zeit anrücken, um zu siegen, ohne allerdings die Feinde zu vernichten (Tac. Agr. 25—27). In diesem Heere rebellierte eine in Germanien ausgehobene *cohors Usiporum* und desertierte unter abenteuerlichen Umständen (a. a. O. 28; vgl. Dio LXVI 20). Im folgenden Jahre, 84, griff Agricola die durch verbündete Stämme verstärkten Kaledonier am Berge Graupius an und schlug sie unter völliger Schonung seiner Legionen, *exacta iam aestate* (Tac. Agr. 38). Den sachgemäßen Bericht des Agricola nahm Domitian mindestens äußerlich freundlich auf; er ließ ihm im Senat die *ornamenta triumphalia*, die Ehrensäule und die sonstigen Ehren an Triumphes Statt mit ehrenden Worten zuerkennen. Indessen soll nach Tacitus' Behauptung Domitian innerlich beklommen gewesen sein durch den Vergleich mit dem letzthin gefeierten gefälschten Triumph über Germanien, und auch eifersüchtig. Er rief Agricola nach einiger Zeit ab, und dieser verließ Britannien als ein beruhigtes und gesichertes Land. Nachts eingetroffen und in den Palast befohlen, wurde er, der auf die erledigte Statthalterschaft Syriens Hoffnung hegte, durch Domitians kühlen Empfang bitter enttäuscht (Tac. Agr. 39f.). — Straßenbau in Sardinien vom J. 83: Dessau 5350; Aquaedukt zu Lilybaeum vom J. 84: CIL X 7227 = Dessau 5753.

ζ) Von Imperatorakklamationen sind für die J. 83 und 84 fünf bezeugt: die dritte fällt zwischen 19. September 82 (CIL III p. 1960 = Dessau 1995) und 9. Juni 83 (CIL III p. 1962); die vierte und fünfte zwischen 9. Juni und Ende 83 (Cohen 590 mit *imp. V* zwischen 14. September und Jahresende geprägt, aber nicht aufs beste bezeugt; *imp. V* noch im J. 84 Cohen 355ff.). Die dritte und vierte Akklamation waren wohl bald überholt, denn sie sind auf keiner Münze genannt. Die sechste und siebente Begrüßung fand 84 statt (die sechste: Cohen 351 ff.; für den 3. September ist die siebente bezeugt CIL III p. 1963). *Imp. VIII* ist erst auf Münzen von 85 bezeugt (Cohen 360f.), könnte aber noch zwischen 3. September und Jahresende 84 fallen. Also fallen mindestens vier Akklamationen in die J. 84/85. Daß eine mit dem Triumph über die Chatten, eine zweite mit der Auszeichnung des Agricola Ende 84 zusammenhängt, kann nicht bezweifelt werden. Auch der Sieg des Agricola von 83 mag eine herbeigeführt haben.

85: *p. m. trib. pot. IIII* (vom 14. Sept. an *V*) *imp. VIII—XI cos. XI censoria potestate* (Jahresende: *censor perpetuus*) *p. p.*

86: *p. m. trib. pot. V* (seit 14. Sept. *VI*) *imp. XI—XIIII cens. perp. cos. XII p. p.*

87: *p. m. trib. pot. VI* (seit 14. Sept. *VII*) *imp. XIIII cens. perp. cos. XIII p. p.*

α) Sein 11. Consulat trat Domitian zusammen mit T. Aurelius Fulvus am 1. Januar 85 an (Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 119f.), sein 12. am 1. Januar 86, mit Ser. Cornelius Dolabella Petronianus (CIL VI 398. Hist. aug. Ant. Pius 1. Censorin. 18, 15 und Asbach a. a. O. 120); Domitian führte es schon nicht mehr am 22. Januar, während Dolabella das Amt mit C. Secius Campanus weiter bekleidete (Acta Arv. CIL VI 2064).

Über die Zeit der Aufnahme der Censur ergeben die Konstitutionen folgende Anhaltspunkte: am 3. September 84 (CIL III p. 1963 = Dessau 1997): keine Erwähnung; am 5. September 85 (CIL III p. 855): *censoria potestate*; am 22. Januar 86 (CIL VI 2064): *censor perpetuus*. Die Münzen Cohen 360—368 mit *tr. pot. IIII imp. VIII cos. XI* (zwischen 1. Jan. und 5. Sept. 85, an welchem Tage Domitian *imp. VIIII* ist, geprägt) erwähnen die Censur nicht; nur Cohen 176 mit denselben Bezeichnungen zeigt *cens(oria) potes(tate)*, ebenso Cohen 178—183 (vgl. 24. 28) mit *trib. pot. IIII imp. IX cos. XI*. Noch im J. 85 tritt auch schon die Lesung *censor perpetuus* auf; mehrere Münzen mit *trib. pot. V* und *cos. XI*, also von 14. September bis 31. Dezember geschlagen, weisen auch noch *cens. pot.* auf (Cohen 177. 184—188. 189f. haben *cens. p.*); aber mehrere sicher noch 85 geschlagene Münzen nennen den Princeps schon *censor perpetuus* (Cohen 13. 18. 119. 308. 419. 431. 470. 509. 642). Also war Domitian *censor perpetuus* seit Ende 85 und hatte die *censoria potestas* sicher vor dem 5. September. Wenn nun Chambalu (De mag. Flav. 19; ähnlich Gsell 54, 6) nach der Zahl der Münztypen von 85 ohne und mit *cens. pot.* vermutet, daß Domitian im April 85 die *censoria potestas* annahm, so ist dabei die Münze Eckhel VI 379 vom J. 84 wohl zu Unrecht beiseite geschoben, deren Legende *imp. VII cos. X cens. pot. p. p.* durch die richtige Zusammenstellung von *imp. VII* und *cos. X* gesichert erscheint. Domitian hat die *censoria potestas* also wahrscheinlich schon Ende 84 (mit der Designation auf zehn Consulate, vgl. Dio 4) übernommen und wurde ein Jahr später *censor perpetuus*.

β) Domitian unternahm persönlich nach Suetons Zeugnis zwei Feldzüge gegen die Daker, den ersten, als die Feinde den Consular Oppius Sabinus, und den zweiten, als sie den Cornelius Fuscus überwältigt hatten (Suet. 6; vgl. CIL VIII 1026. Martial. IX 101, 17, wo an dritter Stelle der suebisch-sarmatische Krieg von 92 gemeint sein wird). Die Zeit des ersten Zugs fällt, da Oppius Sabinus als *consularis* bezeichnet wird, später als sein Consulat (in den ersten Monaten von 84); ferner, da ein *bellum Dacicum* vor einem *bellum Germanicum* (womit nicht der Chattenkrieg von 83, sondern der Saturninuskrieg von 88/89 gemeint ist) mehrfach auf Inschriften mit *dona* ausgezeichneter Soldaten genannt wird (CIL III 7397. VIII 1026), vor 88/89 (bestätigt durch Martial. I 22 verglichen mit IV 11), endlich, da von Ende des J. 86 bis zu Beginn des J. 88 keine Imperatorbegrüßung und 88 bis 14. September nur eine stattfand, dazu Domitian Sommer 88 wahrscheinlich in Rom war (s. z. J. 88) und da auch die vollständig erhaltenen Arvalakten von 87 nicht auf einen Krieg Domitians hinweisen (CIL VI 2065), mit größter Wahrscheinlichkeit vor Ende 86. Daß aber das J. 86 zahlreiche kriegerische Ereignisse brachte, zeigt auch die große Anzahl der Akklamationen (zwischen 5. September 85 und 13. September 86 fünf neue, *X—XIIII*). Endlich fällt nach Euseb. chron. die Besiegung der Daker ins J. Abr. 2102 = Oktober 85 bis September 86. Der Beginn des sich offenbar länger hinziehenden Krieges fällt also wahrscheinlich noch ins J. 85, aber nicht vor September. Denn bei der Truppenentlassung im pannonischen Heere vom 3. September 84 (CIL III p. 1963), während die Veteranen von 25 Dienstjahren nicht die Entlassung bekamen, also wohl Gefahr bestand, wurden am 5. September 85 Veteranen entlassen (CIL III p. 855, vgl. Gsell 209ff.); also schien keine Gefahr nahe. Der Krieg wurde offenbar von den Dakern gerüstet und eingeleitet (Dio 6). Als Kriegsgrund wird angegeben: *eius* (sc. *Domitiani*) *avaritiam metuentes foedus quod dudum cum aliis principibus pepigerant Gothi solventes* (Iordan. Get. XIII 76): das weist auf Widerstand gegen die Ausdehnung des römischen Interessengebietes hin (vgl. v. Domaszewski Rh. Mus. XLVIII 240f.). Die Daker, zunächst geführt vom König Diurpaneus (Oros. VII 10, 3; *Dorpaneus* Iordan. a. a. O. = *Duras* bei Dio 6; vgl. Brandis o. Bd. IV S. 2248) gingen über die Donau (wahrscheinlich im Winter, vgl. Plin. paneg. 12. 82) und fielen in Mösien ein; Oppius Sabinus, der Legat von Mösien, trat ihnen entgegen, wurde aber geschlagen und getötet. Darauf plünderten und raubten die Sieger auf dem rechten Donauufer und zerstörten Siedelungen und Kastelle (Suet. 6. Eutrop. VII 23, 4. Iordan. a. a. O.). Auf die Nachricht von dem Unglück der römischen Waffen zog Domitian selbst ins Feld (Suet. 6, 1. Dio 6; etwa Ende Januar 86, denn Anfang Januar ist er noch in Rom, s. Acta Arv. CIL VI 2064), begleitet vom Praefectus Praetorio Cornelius Fuscus, mit großer Truppenzahl (*cum totius paene reipublicae militibus* Iordan. a. a. O.). Man kann annehmen, daß die Praetorianer mit Domitian und ihrem Praefectus zu Feld zogen; von Legionen waren wahrscheinlich beteiligt: I Italica, V Alauda, V Macedonica, VII Claudia, wohl erst später die IV Flavia, und die I(?) und II Adiutrix (vgl. Gsell 212, 6. Ritterling Österr. Jahrh. VII 1904 Beibl. 36. Filow Klio I Ergänzungsbd. 6. Beih. 1906, 39). Wahrscheinlich war das Anrücken Domitians der Grund dafür, daß Duras seinen Befehl niederlegte und ihn dem Dakerkönig Dekebalos überließ (Dio 6. vgl. Brandis a. a. O.). Von dem ganzen Kriege sind nur kümmerliche Züge überliefert, am ausführlichsten bei Dio, doch ist bei diesen nicht zu unterscheiden, auf welche Jahre des langwierigen Kriegs sie genauen Bezug haben; was die Römer oder Domitian insbesondere dabei an Mißerfolgen oder Minderbewertbarem eingeheimst, wird ausdrücklich erzählt, was Domitian wirklich geleistet, läßt sich nur zwischen den Zeilen lesen. Der Krieg scheint sich zunächst etwa so abgespielt zu haben: Domitian war nicht bei den einzelnen Kämpfen anwesend, wenn er auch selbst Anordnungen traf; er blieb dabei in einer Stadt in Moesien und unterhielt dort ein kaiserliches Hoflager (nach Dio lebte er dort in Ausschweifungen). Dekebalos war lange ein gefährlicher Gegner der Römer: er verstand es, sie in Fallen zu locken, er scheint sie wenigstens einmal in einer förmlichen Schlacht besiegt und diesen Sieg benutzt zu haben; er machte auch Gefangene. Doch er wurde geschlagen, wenn er auch die Folgen der Niederlage hat abschwächen können (vgl. Dio 6, auch Dio LXVIII 8ff. und s. Bd. IV S. 2247ff.).

Auf römischer Seite gab es Schlappen, deren Schuld Domitian, wie es heißt, den Befehlshabern beimaß, auch wenn sie nur seine Weisungen ausgeführt hatten. Das Verdienst der Siege nahm er für sich in Anspruch: nur die Siege, nicht die Niederlagen wurden *ex auctoritate Augusti* ausgeführt. Jedenfalls wurden zunächst die Daker besiegt und aus Moesien über die Donau zurückgedrängt (Iordan. a. a. O.; vgl. Euseb. zum J. Abr. 2102 *Daci . . victi*). In diese Zeit wird der erste von Domitian abgelehnte Friedensvorschlag des Dekebalos fallen, der einen Erfolg des Domitian voraussetzt. Er übertrug jetzt den Krieg völlig dem Fuscus (Petrus Patricius, FHG IV 185, vgl. Dio 7. Suet. 6, 1). Nun ist es wahrscheinlich, daß Moesien gerade im J. 86 zur besseren Grenzverteidigung in zwei consularische Provinzen geteilt wurde (CIL III 4013 = Dessau 1005 wird L. Funisulanus Vettonianus genannt *leg. pro pr. provinc. Dalmatiae item provinc. Pannoniae* [in den J. 84. 85, CIL III p. 855. 1963] *item Moesiae superioris* [also nach 85], *donato [ab imp. Domitiano Aug. Germanico] bello Dacico coronis IIII* cet.; vgl. Gsell 136, 6. Filow Klio Ergänzungsbd. I Beih. 6, 3. 46). Domitian wird diese Neueinrichtung noch bei seinem Aufenthalt an der Donau vorgenommen haben (vgl. Ritterling Österr. Jahresh. VII 1904 Beibl. 32f.). Dann kehrte er nach Rom zurück; dort feierte er einen Triumph über die Daker (Stat. silv. III 3, 118. 169) und große Festspiele. Damals, im Sommer 86, veranstaltete er zum erstenmal die capitolinischen Spiele zu Ehren des Iuppiter Capitolinus (Censor. de die nat. XVIII 15. Friedlaender Sittengesch.[6] II 481. 630. III 356).

Indessen wurde der Krieg fortgesetzt von Cornelius Fuscus, einem Mann, der bei anderer Gelegenheit als militärischer Draufgänger und Doktrinär geschildert wird (Tac. hist. II 86, vgl. Agr. 41 *exercitus . . . temeritate . . . ducum amissi.* Iuven. 4, 112). Mit großer Truppenmacht ging er auf einer Schiffbrücke über die Donau, wahrscheinlich bei Drobeta, und zog dann an der Aluta hinauf (vgl. Brandis o. Bd. IV S. 1966. v. Domaszewski Rh. Mus. XLIII 1893, 240f. Patsch Österr. Jahresh. VII 1904, 70f.) in das dakische Gebiet hinein (Petr. Patr. a. a. O. Iordan. Get. XIII 77). Irgendeinmal machte Dekebalos nochmals einen Friedensvorschlag (daß die Römer ihm nach ihrer Kopfzahl je zwei Obolen im Jahre zahlen sollten, wird als seine Bedingung von Petr. Patr. a a. O. genannt). Fuscus erlitt im Verlaufe des Krieges eine große Niederlage (*primo conflictu* nach Iordan. a. a. O.; von mehreren *proelia* und *clades* spricht Oros. VII 10, 4) und fiel selbst (Iordan. a. a. O. 78. Suet. 6, 1. Martial. VI 76. Iuven. 4, 111 und Schol.). Die Schlacht war sehr verlustreich (Tac. Agr. 41. Oros. VII 10 nach Tac. hist. Eutrop. VII 15). Der Ort der Schlacht war Adamklissi (Cichorius Die röm. Denkmäler der Dobrudscha, Berlin 1904 bringt mit Recht den Grabaltar mit der Niederlage in Verbindung. Brandis o. Bd. IV S. 1966 vermutet, die Katastrophe sei eingetreten beim Versuch, den Rotenturmpaß zu gewinnen; vgl. noch Gsell 214. v. Domaszewski Rh. Mus. LX 1905, 158f. Filow Klio I Beih. 6, 1906, 38). **Das römische Lager wurde geplündert (Iordan. a. a. O.), die Kriegsmaschinen und** *τὸ σημεῖον* (= ein Legionsadler, vgl. Filow a. a. O. 38, 7) **fielen den Siegern in die Hände** (Dio LXVIII, 9). Ob dieser Verlust eines Legionsadlers mit der Aufreibung einer Legion (vgl. [*Sabinus et Fuscus*] *cum magnis exercitibus occisi sunt* Eutrop. VII 15) zusammenhängt oder doch die Auflösung der Legion nach sich zog, ist nicht mit voller Sicherheit zu sagen, ist aber wahrscheinlich, und zwar wird dies Schicksal die V Alauda getroffen haben (vgl. Ritterling Westd. Ztschr. XII 1893, 233f. Schilling De leg. Rom. I Min. et XXX Ulp. Diss. 1894, 20ff. v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XIV 1892, 189. Trommsdorff Quaestion. duae ad hist. leg. Rom. spectantes, Diss. Leipz. 1896, 72ff. Mommsen S.-Ber. Akad. Berl. 1903, 823f. Filow a. a. O. 36f. bes. 46). Die Zeit der einzelnen kriegerischen Ereignisse genauer festzustellen, ist vorläufig nicht möglich. Doch läßt das Fehlen jeder Imperatorbegrüßung im J. 87, nachdem 85/86 mindestens sechs Akklamationen, die IX—XIV (s. unter *ζ*), davon die XIV zwischen 14. September und Ende 86, erfolgten, vermuten, daß frühestens um die Jahreswende 86/87 ein Stillstand oder Rückschlag eintrat, der durch die große Niederlage des Fuscus am ehesten zu erklären ist.

γ) Von anderen kriegerischen Ereignissen in den J. 85—87 gibt es nur einzelne Spuren. Die Nasamonen an der afrikanischen Küste rebellierten (nach Euseb. im J. Abr. 2102 = 1. Okt. 85—30. Sept 86) wegen des schwer auf ihnen lastenden Tributs. Sie erschlugen die Steuerbeamten, besiegten den gegen sie anrückenden Statthalter von Numidien, Flaccus (ein C. Calpurnius Flaccus, der nach diesem Siege Anfang 87 Consul wurde?, so Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 121; *Cn. Suellius Fl(accus)* nach Dessau zu CIL VIII 16499. Gsell 258), plünderten dann das römische Lager, berauschten sich aber am erbeuteten Wein; den günstigen Augenblick benützte Flaccus zu einem Überfall und ließ alles, auch die Kampfunfähigen, niederhauen. Dem Senat teilte Domitian mit: *Νασαμῶνας ἐκώλυσα εἶναι* (Zonar. XI 19; *conc[isi] sunt* Euseb. a. a. O., s. auch Dionys. perieg. 208, Geogr. gr. min. II 112. Stat. silv. IV 8, 12, dazu Vollmer 488; vgl. Pallu de Lessert Fastes des prov. Afric. I, Paris 1896, 335. Gsell 234f. Cagnat L'armée Rom. d'Afrique 35). Einen Krieg *ad nationes, quae sunt in Mauretania, comprimendas* aus den ersten Jahren Domitians nennt eine Inschrift aus Baalbek (S.-Ber. Akad. Berlin 1903, 817ff.; dazu v. Domaszewski Philol. LXVI 1907, 168).

δ) Aus dem J. 85 stammen Münzen mit der Aufschrift *Germania capta* oder *de Ger(manis)* und entsprechendem Bilde (Cohen 135. 469f. vgl. 503f.). Ob dadurch das Ende des 83 begonnenen Chattenkriegs oder der Abschluß neuerer Kämpfe angedeutet wird, läßt sich nicht feststellen; ebensowenig, ob ein anderes Münzbild (Cohen 496f., vgl. Gsell 197) auf den Abschluß eines Vertrags und gerade mit den Chatten geprägt ist. Daß die Chatten nicht oder nicht in ihrer ganzen Ausdehnung von den Römern abhängig waren, zeigt die Nachricht, daß sie den Cheruskerkönig Chariomer wegen seiner Römerfreundschaft aus seinem Lande vertrieben (Dio 5). Jene römerfreundliche Haltung der Cherusker (*cum quis aeternum discordant* sc. *Chatti*, Tac. ann. XII 28) mag durch Domitians Erfolge gegen die Chatten veranlaßt gewesen sein. Chariomer sammelte Truppen, kehrte zurück, siegte, wurde aber von seinen Leuten verlassen und sandte dann an Domitian Geiseln mit dringender Bitte um Hilfe. Daß Domitian darauf ihm statt Mannschaft Geld sandte, wird seinen Grund darin haben, daß damals zuviel Truppen anderswo, also wohl an der Donau, nötig waren. Den Einfluß Roms bis tief in Germanien hinein zeigt auch die Reise des Marsyos, König der Sennonen, und der Ganna, der weissagenden Nachfolgerin der Velleda (s. u. S. 2671) zu Domitian (nach Mainz während des Chattenkriegs oder an die Donau?). Domitian empfing und entließ beide mit Ehren (Dio 5).

ε) Noch weniger als über die Kriege ist von der inneren Regierung Domitians für diese Jahre überliefert, aber das wenige ist charakteristisch. Das gesteigerte Selbstherrschergefühl des Domitian erkennt man aus der Annahme des Titels *censor perpetuus* und der Nachricht, daß er sich jetzt *dominus* und *deus* nennen ließ (Euseb. [Hieron.] zum J. Abr. 2102 = Okt. 85—Sept. 86, vgl. unten S. 2582). Sodann änderte er den Namen des Monats September, weil er in ihm seine Regierung angetreten hatte, in *Germanicus* und des Oktober, seines Geburtsmonats, in *Domitianus* (nach zwei Triumphen, also nach dem über die Daker Suet. 13, 2; im J. Abr. 2103 = Okt. 86—Sept. 87 Euseb.-Hieron.; zu Dio 4, der nur die Oktoberumnennung und zwar anscheinend gleich nach dem Chattenkrieg berichtet, vgl. Vollmer Stat. silv. 46. Plut. Numa 19. Macrob. Sat. I 12, 36. Plin. paneg. 54. Martial. IX 1. Stat. silv. IV 1, 42. Gsell 45, 4). Sein Streben nach Autokratie brachte ihn zum antimonarchischen Teile der Senatoren in Gegensatz. Wohl beschloß der Senat Ehren für den vom Chattenkrieg heimkehrenden Imperator (s. o. z. J. 84 *δ*) und in konventioneller Weise Vota der Fratres Arvales (im J. 86 war Domitian übrigens Magister des Collegiums) für Domitian und das Reich (Acta vom 22. Jan. 86 CIL VI 2064, vgl. Plin. paneg. 67); doch der Kampf gegen einzelne, der schon in den ersten Jahren seiner Regierung begonnen hatte, wurde nach dem Chattenkrieg fortgesetzt. Viele ließ er hinrichten, nachdem er sie hatte vor den Senat stellen oder in ihrer Abwesenheit anklagen lassen; man sagte ihm nach, er tue es, um den durch die Siegesfeierlichkeiten geschwächten Finanzen aufzuhelfen; es wurde auch erzählt, daß er manche heimlich vergiften ließ (Dio 4). Wie ernst bereits der Konflikt war, zeigt die Begründung des Opfers der Arvalbrüder vom 22. September 87 *ob detecta scelera nefariorum* (CIL VI 2065). Also eine Verschwörung gegen den Kaiser war aufgedeckt worden; denn mit ähnlichen Worten werden auch bei den J. 39 und 66 Dankopfer für die Entdeckung von Verschwörungen berichtet (CIL VI 2029. 2044). Gewiß ging Domitian jetzt ebenso scharf vor wie etwa ein Jahr vorher nach dem Waffenunglück an der Donau (vgl. *senatum laniat* Oros. VII 10; auch der eben erwähnte Bericht bei Dio 4 kann dieses Ereignis betreffen). Zu den in ihrer Abwesenheit Angeklagten und dann Umgebrachten wird C. Vettulenus Civica Cerialis, der Proconsul von Asien, zu rechnen sein (Tac. Agr. 42; *quasi molitores rerum novarum* Suet. 10, 2, vgl. Waddington Fastes Asiat. nr. 104. Dessau Prosop. III 416 nr. 352; Vermutung über den Zusammenhang der Verschwörung mit dem erneuten Auftreten des falschen Nero bei Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 138; vgl. u. J. 88/89 *κ*).

ζ) Akklamationen: *imp. VII* war Domitian am 3. September 84 (CIL III p. 1963 = Dessau 1997). *Imp. VIII* erscheint nicht auf Münzen von 84, sondern erst 85 (Cohen 176. 360ff.). *Imp. VIIII* ist Domitian am 5. September 85 (CIL III p. 855; vgl. Cohen 178ff.) und noch eine Zeitlang nach dem 14. September 85 (Cohen 184ff.); doch ist er schon auf zwei Münzen von 85 *imp. XI* (Cohen 189f.). So nennen ihn auch noch eine Urkunde vom 17. Februar 86 (CIL III p. 855) und Münzen dieses Jahres (Cohen 191ff.). Am 13. Mai 86 ist Domitian *imp. XII* (CIL III p. 857, vgl. Cohen 200ff.) und schon vor Ablauf des fünften Regierungsjahres, vor dem 14. September 86 *imp. XIII* (Cohen 207), ebenso noch einige Zeit nach dem 14. September (Cohen 209f.). Die 14. Akklamation ist noch im J. 86 nachweisbar (Cohen 208. 211), ist bezeugt für das J. 87 (Cohen 212ff.) und noch im J. 88 (CIL III p. 1964). Über die Anlässe der Akklamationen läßt sich nicht mehr sagen, als daß eine nach der Niederwerfung der Nasamonen, mehrere nach Erfolgen an der Donau, möglicherweise auch eine im J. 85 nach Abschluß der germanischen Kämpfe erfolgt sein können.

88: *pont. max. trib. pot. VII* (vom 14. Sept. an *VIII*) *imp. XIIII. XV*(—*XVIII*?) *cos. XIIII cens. perp. p. p.*

89: *pont. max. trib. pot. VIII* (vom 14. Sept. an *IX*) *imp.* (*XVI—XVIII*?) *XIX—XXI cos. XIIII cens. perp. p. p.*

α) Sein 14. Consulat trat Domitian am 1. Januar an mit L. Minicius Rufus (CIL VI 541. Censorin. XVII 11); doch trat Domitian, dem Brauch nach wahrscheinlich schon am 13. Januar, zurück. Darauf amtierte L. Plotius Gryphus mit Rufus weiter (CIL VI 2065 II 65; vgl. Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 121f. Dessau Prosop. II 380 nr. 443). Im J. 89 war Domitian trotz der im J. 83 angenommenen Consulatsdesignation auf zehn Jahre nicht Consul (Ordinarii waren Atratinus und Aurelius Fulvus, Fasti bei Asbach a. a. O. 122, vgl. Klebs Prosop. I 205f. nr. 1254f.). Über den wahrscheinlichen Grund s. u. S. 2569.

β) Aus der Gegend von Tibur ist für das J. 88 eine von Domitian veranlaßte Herstellung eines Aquädukts bezeugt, durch eine Inschrift vom 3. Juli, in der ein *redemptor operum Caesar(is) et publicorum* der Bona Dea dankt, daß er unter ihrem Schutze einen Ergänzungsbau (*rivus*) der Aqua Claudia vollendet habe (CIL XIV 3530 = Dessau 3512; vgl. Hirschfeld Die Kaiserl. Verwaltungsbeamten 266).

γ) *Ludi saeculares* (*nova saecula* Stat. silv. I 4, 17) feierte Domitian im J. 88 (Censorin. XVII 11. Fasti Capitolini CIL I p. 423. 442). Die zahlreichen Münzen, die sich auf die Spiele beziehen, zeigen alle *cos. XIIII* (bis auf die irrige Cohen 73 mit *cos. XIII*) und meist *trib. pot. VIII*, sind also vom 14. September an geprägt

(Cohen 71ff.); nur zwei mit *trib. pot. VII* sind davor geprägt (Cohen 69. 70?, vgl. Gsell 77, 3). Demnach fanden die Spiele wahrscheinlich kurz vor Mitte September statt (im Sommer nach Zosim. II 5). Domitian folgte nicht der Rechnung des Claudius (der sie im J. 47 feiern ließ, s. Bd. III S. 2802), sondern der des Augustus vom J. 17 v. Chr. (Suet. 4, 2). Dabei ist aber unklar, warum er die Spiele nicht erst nach 110 Jahren, sondern sechs Jahre vorher feiern ließ (die Gründe hatte Tacitus, 10 der den Spielen *sacerdotio quindecimvirali praeditus ac tunc praetor* beiwohnte, in den Historien dargelegt: ann. XI 11). Eine Reihe von Festhandlungen haben die Münzen im Bilde bewahrt (einige bei Cohen p. 476ff. abgebildet). Am Tage der Cirkusspiele ließ Domitian die Rennstrecke der Wagen um zwei Siebentel verkürzen, um es bis auf 100 Rennen bringen zu können (Suet. 4, 2; vgl. Dressel Eph. epigr. VIII p. 310ff. Gsell 77ff. Vollmer 285; über O. Basiner Ludi saecu- 20 lares s. Jahresb. f. Geschichtsw. XXV 1902, 143).

δ) Im J. 88 ist Domitian zunächst noch *imperator XIIII* (CIL III p. 1964), dann vor dem 14. September *imp. XV* (Cohen 242); jetzt steigern sich die Akklamationen so, daß er ein Jahr später *imperator XIX* (Cohen 250ff.) und noch vor Ende 89 *imperator XXI* ist (Cohen 255f.); also sieben Akklamationen in zwei Jahren, von Mitte September 88 bis Ende 89 allein sechs. Das weist auf eine Häufung kriegerischer Ereig- 30 nisse hin. Nun fällt ein Triumph des Domitian über die Germanen und Daker wahrscheinlich Ende 89 (s. u. ε). An diesen zwei Kriegen vor Ende 89 nahm Domitian persönlich teil (Stat. silv. I 1, 6); der eine war der Krieg gegen L. Antonius Saturninus, Ende 88 und Anfang 89, der andere ein zweiter Zug Domitians an die Donau.

L. Antonius Saturninus (Klebs Prosop. I 104 nr. 694) suchte als Statthalter von Germania superior (Suet. 6, 2. Aur. Vict. Epit. 11) Domi- 40 tian zu stürzen (*res novas moliens* Suet. 7, 3). Antonius' Tat war ein Gegenschlag gegen die grausame Behandlung des Senatorenstandes durch Domitian, aber auch veranlaßt durch eine schwere Beleidigung, die ihm persönlich von Domitian zugefügt war (Aur. Vict. a. a. O.). Er hatte mit den Unzufriedenen in Rom Verbindungen (Dio 11) und ging daran, seinen Plan zu verwirklichen, als das Donauheer durch die Dakerkämpfe festgehalten war, nämlich im Winter (*hiberna* Suet. 50 7, 3), vor dem 12., vielleicht auch schon vor dem 1. Januar 89 (s. u.; bei der üblichen Eidesleistung am 1. Januar, wie Ritterling Westd. Ztschr. XII 1893, 226, der Tac. hist. I 55, Vitelliusaufstand des J. 69, vergleichend heranzieht, vermutet, doch s. u. S. 2569). Der Aufstand brach aus im Winterlager zweier Legionen, womit nur die Provinzhauptstadt Mainz und ihre Garnison, die XIV Gemina Martia Victrix und die XXI Rapax, gemeint sein kann (vgl. Bergk Zur Gesch. und 60 Topogr. d. Rheinl. 72ff. Ritterling a. a. O. 218f.; anders noch Vollmer 46 mit Mommsen Herm. III 119: Vindonissa). Die Legionskassen, in die die Soldaten jener beiden Legionen ihre Spargelder deponiert hatten, mußten die nötigen Mittel zur Verfügung stellen (Suet. 7, 3). Antonius wurde als Imperator proklamiert (Aur. Vict. Ep. a. a. O. Hist. aug. Pescenn. Nig. 9, 2; Alex. Sev. 1, 7; Firm. 1, 1. Pol. Silv. in Chron. min. I 520 Mommsen). Ob die beiden anderen obergermanischen Legionen, die VIII Augusta (Straßburg) und die XI Claudia (Vindonissa) sich anschlossen, ist unsicher. Als Bundesgenossen warb Antonius die Germanen auf dem rechten Rheinufer (Suet. 6, 2), nämlich die Chatten (s. u. ε). Die Nachricht vom Aufstande rief in Rom Aufregung hervor, man erwartete einen großen Krieg (Plutarch. Aemil. Paull. 25; vgl. Dio 11). Von drei Seiten sollten Truppen gegen das rebellische Heer ziehen. Die Schriftsteller berichten, daß L. Appius Maximus Norbanus dem Kaiser treu blieb und den Antonius besiegte, gerade als plötzlich auf dem Rhein Eisgang eintrat und den Übergang der *copiae barbarorum*, die zu Antonius stoßen wollten, verhinderte (Martial. IX 84, 1f. Dio 11. Aur. Vict. epit. 11. Suet. 6, 2). Dieser Sieg wurde verhältnismäßig bald nach dem Beginn der Empörung erfochten, denn der auf die Nachricht von dem Aufstand schnell aus Rom aufgebrochene Domitian bekam schon unterwegs die Botschaft (s. u.), und der aus Spanien herbeigerufene Legatus Traian kam trotz eines Gewaltmarsches über die Pyrenäen und Alpen (d. h. über Vindonissa, um sich mit Domitian zu vereinigen oder, wenn nötig, Antonius den Weg nach Rom zu verlegen?) zu spät an (Plin. paneg. 14; mit zwei Legionen, die eine sicher VII Gemina, die zweite unsicher; s. Mommsen Herm. III 119f. v. Domaszewski Rh. Mus. XLV 1890, 6. Ritterling Westd. Ztschr. XII 1893, 227; den Marsch Traians will nicht auf diesen Krieg beziehen Pichlmayr T. Flavius Domitianus 92). Damit hatte er den Krieg beendet (*confector belli Germanici* CIL VI 1347 = Dessau 1006, vgl. CIL VIII 1026 = Dessau 2127). Von den Ansichten über die Stellung und Provinz des Appius und über das Heer, das er zum Siege führte (vgl. Gsell 245. 249ff. Vollmer 47. v. Rohden o. Bd. II S. 244), können wohl nur mehr in Betracht kommen entweder, daß er als *legatus Aug. pr. pr. Pannoniae* von Rätien aus anrückte, oder daß er als Legat der VIII Augusta diese von Straßburg nach Vindonissa führte und mit der XI Claudia vereinigte (so vermutet v. Rohden a. a. O.); einen dieser Schlüsse muß man ziehen, wenn man, was nicht unbedingt nötig ist, *me tibi Vindelicis Raetus narrabat in oris* Martial. IX 84, 5 auf diese Tat des Norbanus bezieht (so Mommsen Herm. III 119; R. G. V 137, 1. Vollmer 47); oder drittens daß er Statthalter von Germania inferior war. Es ist nun von vornherein nicht wahrscheinlich, daß Domitian damals die Donaugrenze von Truppen entblößte (wenn auch Vexillationen von dort kamen: ein *centurio* der XV Apollinaris, *bis donis donatus bello Dacic[o] et bello Germanico* CIL III 7397, vgl. v. Domaszewski Westd. Ztschr. XI 1892 Korr. 73, dagegen auf den suebisch-sarmatischen Krieg vom J. 92 bezogen von Mommsen S.-Ber. Akad. Berl. 1903, 821, 7). Ferner ist kaum denkbar, daß Antonius den Kollegen und das starke Heer in der rheinischen Nachbarprovinz ignorieren konnte; blieb jener treu, so mußte es bald und zwar am Rhein zum Kampfe kommen. Daß Appius Norbanus als Statthalter von Germania inferior siegte (Roulez Mém. de l'acad. de Belg. XLI 2, 1876,

28), wird sehr wahrscheinlich gemacht durch die einwandfreie Beobachtung, daß die damals in Untergermanien stehenden Truppen den Beinamen *p(ia) f(idelis)* erhielten (Ritterling Westd. Ztschr. XII 1893, 202ff.). Domitian selbst hatte Rom mit den Praetorianern verlassen (CIL VIII 1026 = Dessau 2127 ein *centurio coh. XIII urb.* von Domitian *ob bellum Germanicum* ausgezeichnet; CIL V 3536 = Dessau 2710 ein *praef. coh. II pr[aetoriae]* im germanischen Krieg 10 dekoriert), offenbar bald nach der Nachricht von der Empörung (Plut. Aemil. 25): sie traf in Rom wahrscheinlich Ende 88 ein (nach dem 24. Oktober Martial. IV 1, vgl. IV 88, auch IV 2. 3. 46. Friedländer 56. 61); da er seine zehnjährige Consulatsreihe gerade 89 unterbrach, so ist es wahrscheinlich, daß er am 1. Januar 89 Rom schon verlassen hatte; wenn aber Domitian noch am Tage des Siegs des Norbanus in Rom gewesen sein soll (Plut. Aemil. 25), so würde der 20 Sieg vor den 1. Januar fallen, was nicht mit den Angaben der Arvalakten in Einklang zu bringen ist. Denn außerordentliche Gelübde und Opfer der Arvalbrüder im Januar 89 spiegeln die Ereignisse des Kriegs; es werden Vota abgelegt am 12. Januar, *in Capitolio ex s(enatus) c(onsulto) pro salute et vict[oria et reditu] imp. Domitiani*; dort kam man am 17. zusammen *ob vota adsuscipienda e[x ed]icto cos. et ex s(enatus) c(onsulto) pro salute et redit[u e]t vic-* 30 *toria imp.*; dann wurden am 22. die gewöhnlichen Gelübde erneuert: *ex s(enatus) c(onsulto) [pro salute] imp.*; am 24. Januar *senatus turae et vino sup[plicavit]*; am 25. opferten die Fratres *ob laetitiam publicam*; am 29. kamen sie wieder zusammen *ad vota solvenda et nuncupanda pro salute et re[ditu] imp.* und legten den Göttern Gelübde ab, darunter *Victoriae reduci* (CIL VI 2066; zuerst auf diesen Krieg bezogen von Bergk Z. Gesch. u. Topogr. d. Rheinlande 61ff.). Daraus 40 geht hervor, daß Domitian am 12. Januar von Rom fortgezogen war, daß am 17. der Sieg noch nicht in der Hauptstadt bekannt war; die Siegesnachricht veranlaßte wohl das feierliche Dankfest des Senats am 24. und die *laetitia publica*; am 29. wird nicht mehr um Sieg, sondern um Rückkehr des Kaisers gebetet.

Daß Domitian, als er auf seinem Marsche die Nachricht vom schnell erfochtenen Siege bekam (Plutarch. Aemil. 25), doch weiter bis zum Rhein 50 zog, ist wahrscheinlich (Stat. silv. I 1, 6). Ferner legt es auch die Erzählung Dio 11 von der Umkehr des alten Senators nach der Siegesmeldung nahe, daß Norbanus noch gegen die mit Antonius verbündeten Chatten kämpfte (*belli Germanici confector* CIL VI 1347 = Dessau 1006; vgl. Stat. silv. I 1, 6. 51. Martial. VII 7, 3; darauf wahrscheinlich neue Verträge mit den Chatten geschlossen, s. Stat. silv. I 1, 27. III 3, 168). Die Briefschaften des in der Schlacht gefallenen An- 60 tonius hatte Norbanus verbrannt, damit sie nicht zu Anklagen benützt würden. Aber auch ohne diesen Anhalt traf Domitian vielleicht schon in Mainz, sicher nach seiner Rückkehr in Rom die Verdächtigen und Schuldigen; sie wurden grausam gepeinigt und hingerichtet, in großer Zahl, doch gab Domitian diese dem Senat nicht bekannt (Dio 11. Suet. 10, 5; vgl. Euseb.-Hieron. zum J. Abr. 2105 = Okt. 88—Sept. 89: *Domitianus plurimos nobilium in exilium mittit atque occidit*). Daß damals Domitian eine Legion kassierte (die XXI Rapax, so Bergk Z. Gesch. u. Topogr. d. röm. Rheinlande 67ff. Asbach Westd. Ztschr. III 1884, 10. Vollmer 48), ist nicht beweisbar (vgl. Gsell 259ff. Ritterling Westd. Ztschr. XII 1893, 232). Doch sollten, um eine Empörung zu erschweren, künftig nicht mehr zwei Legionen zusammen ein Winterquartier beziehen und die Soldaten Gelder nur bis zu 1000 Sesterzen in den Fahnensparkassen hinterlegen, damit kein abtrünniger Führer daran einen finanziellen Rückhalt haben konnte (Suet. 7). Daher wurde Mainz nur mehr mit der XXII Primigenia belegt, die XIV und XXI verlegt (Näheres Ritterling a. a. O. 230ff.). Möglich ist, daß erst damals die beiden germanischen Militärbezirke in Provinzen umgewandelt wurden (Asbach Westd. Ztschr. III 1884, 11), was jedenfalls vor 90 geschah (CIL III 9960 und p. 1965), doch wird die Trennung eher mit der Gebietserweiterung um das J. 83 zusammenhängen (vgl. Gsell 139f.).

ε) Mit der Überleitung *κατὰ τοῦτον τὸν χρόνον* erzählt Dio den Aufstand des Saturninus nach neuen Kämpfen gegen die Daker (10); hier berichtet er, und zwar, wie es scheint, außerhalb der chronologischen Reihenfolge nachholend, daß (Tettius? s. Gsell 218f.) Iulianus von Domitian 30 mit der Führung des Kriegs an der Donau betraut war. Iulianus schuf treffliche Einrichtungen, suchte die Disziplin der Soldaten zu heben, kämpfte mit den Dakern bei Tapae und rieb sie fast ganz auf. Dekebalos war sogar in Besorgnis, daß die Römer gegen seine Residenz (Sarmizegethusa) vorgingen. Das geschah allerdings nicht, vielleicht weil Dekebalos die Römer über die Stärke seiner Truppen zu täuschen wußte. Dekebalos bat wohl auch jetzt Domitian um 40 Frieden (Dio 7). Bei diesen Ereignissen war aber Domitian offenbar nicht anwesend. Nun fand aber seine zweite Expedition gegen die Daker nach Sueton (6, 1) nach der Niederlage des Fuscus statt; auf diesen zweiten Aufenthalt Domitians, den er auch zum Kampf gegen die Quaden und Markomannen benützte, bezieht sich ohne Zweifel ein anderer Bericht Dios (7). Zwischen der Niederlage des Fuscus und dem Kampf mit den Quaden und Markomannen liegt aber, wie aus dem Zusammenhang klar wird, eine Niederwerfung der Daker. Denn Domitian wendet sich gegen die Quaden und Markomannen, um sie zu bestrafen, weil sie keine Hilfstruppen gegen die Daker gestellt hatten, und Dekebalos war in die Enge getrieben (*δεινῶς γὰρ ἐτεταλαιπώρητο* Dio a. a. O.), und nahm deshalb den von Domitian angebotenen Frieden an. Dies alles führt dazu, den Feldzug des Iulian vor dem zweiten Eintreffen Domitians an der Donau anzusetzen. Daß die kriegerischen 60 Operationen von Iulian nicht vor 88 aufgenommen wurden, wird durch dies Fehlen neuer Imperatorakklamationen bis ins J. 88 hinein bezeugt. Doch im J. 88 kann der Feldzug des Iulian stattgefunden haben (die Aufzählung *bellum Dacicum ... Germanicum ... Dacicum* CIL VIII 1026, vgl. III 7397 würde dann die Kriege nach Domitians Anwesenheit auf den Kriegsschauplätzen richtig gruppieren).

Jene zweite Anwesenheit Domitians fällt aber in das J. 89. Denn Mitte des J. 90 betrachtet man die Rache für Fuscus als vollzogen (Martial. VI 76, vgl. Friedländer 58); die letzte Akklamation vorher (XXI) wurde aber von Domitian schon Ende 89 angenommen (s. oben *δ*). Die sieben Akklamationen der J. 88 und 89 müssen mit den Triumphen über Daker und Germanen zusammenhängen; diese fallen nach Eusebius ins J. Abr. 2106 = Oktober 89—September 90, also, wenn man die Akklamationen und die Nichterwähnung in den von Anfang Januar bis Ende April 90 vollständig erhaltenen Arvalakten in Betracht zieht, Ende 89 (noch genauere Datierung versuchen Gsell 200 [November] und Vollmer 51, 2 [nach 5. Dezember 89]). Die zeitliche Abfolge (Aufstand des Saturnin — Domitian an der Donau — Triumph) wird festgelegt durch die Anspielungen des Martial (Saturninaufstand: IV 11; Sendung des Diegis: V 3; Triumphe: V 19, 3. VI 4, 2. 10, 8) und des Statius (*qualem modo frena tenentem Rhenus et attoniti vidit domus ardua Daci* silv. I 1, 6; *das Chattis Dacisque fidem* ebd. 27; *tu bella Iovis* [im J. 69], *tu proelia Rheni* [im J. 83], *tu civile nefas* [Saturninusaufstand], *tu tardum in foedera montem* [= *Dacos*, vgl. I 1, 7. III 3, 169] *longo Marte domas* ebd. 79ff.; vgl. CIL VIII 1026).

ζ) Es ist nicht klar, ob Domitian vom Zug gegen Antonius erst nach Rom zurückkehrte oder sofort an die Donau ging (Gsell 218 vermutet dies nach den erwähnten Versen Stat. silv. I 1, 6; ebenso Vollmer 50). Dort zog er durch das Gebiet der Daker gegen die Quaden, Markomannen und Sarmaten, die Verbündeten der Daker (vgl. Inschr. des Velius Rufus, S.-Ber. Akad. Berl. 1903, 817, dazu v. Domaszewski Philol. LXVI 107, 169). Ihr Verhalten zeigt, daß die Niederlage des Fuscus schon durch Iulian (und Domitian?) ausgeglichen war: sie schickten zweimal Gesandte mit der Bitte um Frieden; die zweite Gesandtschaft ließ Domitian töten. Doch die Markomannen besiegten den Domitian und warfen ihn in die Flucht (Dio 7; vgl. Plin. paneg. 11). Jetzt sah sich der Kaiser doch genötigt, eiligst den von Dekebalos längst angebotenen Frieden anzunehmen. Dekebalos erschien zwar nicht persönlich zur Friedensverhandlung, schickte aber den Diegis (Dio a. a. O.; Bruder des Dekebalos? vgl. Martial. V 3) mit Gefolge. Es scheint ein für beide Teile ehrenvoller Friede geschlossen worden zu sein (Dio 7; vgl. Stat. silv. III 3, 169): Domitian wurde als Sieger anerkannt, indem nicht nur die Gesandtschaft zu ihm kam, sondern auch gefangene Römer und erbeutete römische Waffen ausgeliefert wurden, und indem er den Diegis mit einem Diadem krönte, wodurch das Abhängigkeitsverhältnis ausgedrückt war (Dio 7; vgl. Martial. VI 10, 7. 76, 5); an Dekebalos schickte Domitian große Summen und tüchtige römische Hilfskräfte zur Neugestaltung des dakischen Landes in Bezug auf Krieg und Frieden, Heer und Verwaltung (vgl. v. Domaszewski Rh. Mus. XLVIII 1893, 241, 3); er verhieß ihm auch Geschenke von Geräten aus seinem Palaste (Dio a. a. O. Plin. paneg. 11f.). Es scheint durchaus, daß Domitian das Gebiet der Daker in vasallstaatliche Abhängigkeit von Rom brachte und durch kluge Politik einen weiteren Schritt zur Romanisierung des Gebiets tat (vgl. Brandis o. Bd. IV Art. Dacia bes. S. 1965ff.; über die Anlage eines Grenzwalls durch Domitian und die Errichtung eines Grabmals für Cornelius Fuscus vgl. Martial. VI 76 und o. S. 2563; s. Cichorius Die röm. Denkmäler in der Dobrudscha, Berlin 1904).

η) Domitian belohnte seine Soldaten für den Erfolg gegen die Daker mit Dienstauszeichnungen und Geldgeschenken (Dio a. a. O.; *dona* wegen des Dakischen Krieges s. bei Steiner Bonn. Jahrb. CXIV/V 1906, 53ff. nr. 49. 62ff.). Nach Rom schickte er Gesandte des Dekebalos und einen Brief von ihm, dessen Echtheit von Dio (7) wohl unnötigerweise bezweifelt wird.

ϑ) In Rom triumphierte Domitian Ende 89 (s. o. *ε*) über die Daker und gleichzeitig über die Chatten. Im Zug wurde viel Prunkgerät getragen, das allerdings nicht mit Sicherheit als Beute bezeichnet werden kann (Dio 7; vgl. Gsell 223, 3). Den Beinamen *Dacicus* nahm Domitian nicht offiziell an (er findet sich nur als Adresse bei Martial. VIII praef.). Doch wurden ihm (nach Dio 8) soviel Ehrenbezeugungen zuerkannt, daß das ganze Reich voll war von ‚goldenen und silbernen' Bildsäulen des Kaisers. Der Senat beschloß, eine Kolossalstatue des Kaisers in Bronze mitten auf dem Forum zu errichten (s. beim J. 91 *β*). Prachtvolle Triumphalspiele mit außerordentlichen Darbietungen wurden gefeiert (vgl. Martial. IV 19, 3); erwähnt werden: Wettlauf von Mädchen, Kämpfe von Berittenen und Unberittenen, Kämpfe von Zwergen mit Weibern; nächtliche Wettkämpfe, Naumachien in einem dazu neuangelegten Becken, nahe am Tiber; bei diesem Fest hielt Domitian in strömendem Regen aus; als viele erkrankten und starben, gab er, wie es heißt, zum Trost ein nächtliches Festmahl (Dio 8; vgl. Suet. 4). Die Spitzen des Senatorenstandes und der Ritterschaft lud er zu einer mysteriösen Trauerfeier — man sagte wohl, für die in Dacien Gefallenen und die in Rom Hingerichteten; wie Dio (9) die Sache erzählt, sieht sie aus wie ein grausames Vexierspiel.

ι) Als diesen Festen gleichzeitig wird wieder die Hinrichtung von Vornehmen erwähnt. Das Vermögen eines Mannes wurde eingezogen, weil er einen von ihnen, der auf seinem Landgute starb, hatte begraben lassen (Dio 9). Das ist die zweite Nachricht von Hinrichtungen in diesem Jahre; sie zeigen, wie die Verschwörungen und der Aufstand des Antonius auf Domitian wirkten: *aliquanto post civilis belli victoriam saevior* (Suet. 10, 5; vgl. *metu saevus* 3. 2. Aur. Vict. Epit. 11). Auch eine erste Verfolgung der Mathematiker und Philosophen ist aus dieser Zeit bekannt (Euseb. zum J. Abr. 2105 = Okt. 88—Sept. 89); sie gehörten wohl zu der Oppositionspartei der republikanisch gesinnten Stoiker (vgl. u. S. 2677. Gsell 275ff. und beim J. 93 *δ*). Er ließ sogar seinen Vetter T. Flavius Sabinus (der seinen autokratischen Sinn schon vor der Thronbesteigung verletzt hatte, da er seine Diener weiß gekleidet gehen ließ, Suet. 12, 3) hinrichten, weil ihn allerdings recht sonderbarer Weise der Herold statt zum Consul zum Imperator ausgerufen hatte (Suet. 10, 4). Es geschah dies einige Zeit vor dem Tod der Gattin des Sabinus und heißgeliebten Nichte des Domitian, der Iulia (Suet. 22. Philostr. Apoll. VII 7. Schol. zu Iuven. 2, 29). Da diese, den Folgen eines Abortus, zu dem Domitian sie genötigt hatte, erlegen, im fünfzehnten Consulat Domitians (90/1) als *diva* auf Münzen erscheint (Cohen 1. 9f. 19) und bei den *vota* der Arvalbrüder zwar am 3. Januar 87, aber nicht am 3. Januar 90 erwähnt wird (CIL VI 2065. 2067), so erfolgte ihr Tod zwischen diesen Daten, aber eher im J. 88 als 89, das Domitian zu großem Teil fern von Rom verbrachte (vgl. Gsell 240, 3. Vollmer 50): die Hinrichtung des Sabinus also wird vor 90 oder gar 89 stattgefunden haben.

κ) Zwanzig Jahre nach Neros Tode (9. Juni 68) soll ein falscher Nero aufgetreten sein und bei den Parthern solche Unterstützung gefunden haben, daß man ihn kaum ausliefern wollte (Suet. Nero 57, 2). Man erwartete Kämpfe im Osten, wenn die Stelle *mota probe etiam arma falsi Neronis ludibrio* (Tac. hist. I 2; Gsell 233, 3 denkt auch an Stat. silv. IV 3, 110. V 1, 89) darauf anspielt und nicht auf das Auftreten eines falschen Nero unter Titus (s. u. S. 2721). Da gewiß nach dem J. 69 mehr als ein Pseudo-Nero auftrat (vgl. *ceterorum casus conatusque in contextu operis dicemus* Tac. hist. II 8), so ist kaum daran zu denken, daß jener Prätendent aus der Regierungszeit des Titus jetzt wieder auftauchte (Mommsen R. G. V 396f. Gsell 153f. 233). Über die Imperatorenakklamationen s. o. *δ*.

90: *pont. max. trib. pot. VIIII* (vom 14. Sept. an *X*) *imp. XXI cos. XV cens. perp. p. p.*

Am 1. Januar wurde Domitian Consul XV zusammen mit M. Cocceius Nerva, der sein zweites Consulat antrat (CIL VI 621 = Dessau 3532. CIL VI 2067, vgl. Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 123); wie lange er das Consulat führte, ist ungewiß, da danach erst die im Oktober fungierenden Consuln bezeugt sind (CIL III p. 1965 = Dessau 1998). Domitians 21. Begrüßung als Imperator wird am 27. Oktober erwähnt (a. a. O.); sie datiert noch von Ende 89 und ist noch am 14. Juni 92 bezeugt. Also waren die Kriege an Donau und Rhein mit Ende 89 abgeschlossen. Erhalten ist eine Konstitution, durch die eine Truppenentlassung in Germania superior (unter dem Statthalter L. Iavolenus Priscus) bezeugt wird: es ist das erste Diplom, das als Anschlagstelle des Originals nicht das Capitol, sondern die Mauer *post templum divi Aug. ad Minervam* (a. a. O.; vgl. Jordan Topogr. d. Stadt Rom I 3, 81) hat. Eine Inschrift bezeugt Arbeiten in der Provinz Baetica an der Via Augusta *ab arcu, unde incipit Baetica* (CIL II 4721 = Dessau 269). Über innere Ereignisse fehlen datierbare Nachrichten (vgl. beim J. 89 *ι*). Domitians Gemahlin Domitia ging in diesem Jahre mit einem Kinde schwanger (dessen nur an einer Stelle gedacht wird: Martial VI 3).

91: *pont. max. trib. pot. X* (vom 14. Sept. an *XI*) *imp. XXI cos. XV cens. perp. p. p.*

α) Domitian unterbrach (wie im J. 89) auch in diesem Jahre die Reihe seiner Consulate; der Grund ist unbekannt. Ordinarii des Jahres waren M'. Acilius Glabrio und M. Ulpius Traianus (CIL VI 2067, 63, vgl. 1988. Dio 12. Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 123f.).

β) Einige Ereignisse werden durch Eusebius (Hieronymus) dem J. Abr. 2107, der Zeit von Oktober 90 bis September 91, zugewiesen. Die oberste Vestalin, Cornelia, die schon einmal freigesprochen worden war, wurde angeklagt und, trotzdem sie ihre Unschuld beteuerte, von Domitian, der das Gericht auf die Albanervilla berief, zu der harten Strafe verurteilt, lebendig begraben zu werden. Der mitschuldige Ritter Celer wurde trotz seiner Unschuldsbeteuerungen auf dem Comitium totgepeitscht, der frühere Praetor Valerius Licinianus, der eine offenbar beteiligte Freigelassene versteckt hatte, wurde nach einem Geständnis verbannt (Suet. 8. Plin. ep. IV 11). Anspielungen u. a. auf das *civile nefas* des Antonius (v. 80) und auf einen Vestalinnenprozeß enthält ein Gedicht des Statius (silv. I 1; doch kann sich die Anspielung *atque exploratas iam laudet Vesta ministras* Stat. silv. I 1, 33ff. auch auf den Tod der drei Vestalinnen im J. 83 beziehen; vgl. Gsell 81; anders Vollmer 222). Der Verfasser überreichte das Gedicht dem Kaiser auf seinen Wunsch am Tage nach der Weihung eines großen Reiterstandbildes, das auf dem Forum seit dem Doppeltriumph von 89 erbaut worden war und zwar mit großer Schnelligkeit (v. 61ff.), so daß es kaum später als 91 geweiht wurde (Vollmer 4. 215; wenige Wochen nach November 89 geweiht: Gsell 104; vgl. noch Jordan Topogr. I 2, 178ff. Hülsen Forum Romanum 119). In dem Gedicht heißt Domitian auch *genitor deorum* (v. 74), was wohl auf das Martial. VI 3 erwähnte Kind zu beziehen ist (s. beim J. 90). Daß sich Domitian auf dem Capitol ‚goldene und silberne' Statuen setzen ließ, wird in diese Zeit gesetzt von Eusebius (Hieron.) z. J. Abr. 2107 = Oktober 90—September 91.

92: *pont. max. trib. pot. XI* (vom 14. Sept. an *XII*) *imp. XXI* (*XXII*?) *cos. XVI cens. perp. p. p.*

α) Im J. 92 nahm Domitian wieder das Consulat an; sein Kollege war Q. Volusius Saturninus (vgl. Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 124. CIL VI 525. XIV 245 = Dessau 6126). Seit den Iden des Januar amtierte dieser mit L. Venuleius Apronianus. Die 21. Imperatorbegrüßung ist für dieses Jahr noch durch eine Konstitution vom 14. Juni bezeugt, in der altgedienten und ehrenvoll entlassenen Soldaten der *classis Flavia Moesica* Bürger- und Eherecht gegeben wird (CIL III p. 858). Die erst für den 13. Juli 93 bezeugte 22. Akklamation stammt wahrscheinlich schon aus diesem Jahre (s. J. 93 *α*).

β) Eine eigenartige Verwaltungsmaßregel wird aus der Zeit vom Oktober 91 bis September 92 berichtet (Euseb. zum J. Abr. 2108). Ein Jahr mit sehr schlechter Getreide- und guter Weinernte brachte Domitian zu der Anschauung, daß der Ackerbau zu sehr wegen des Weinbaues vernachlässigt werde. Er verordnete deshalb, es sollten in Italien keine neuen Weinberge angelegt und die Weinstöcke der Provinzen auf die Hälfte reduziert werden. Die Maßregel ließ er aber nicht strenge durchführen, wie es scheint, weil aus der Provinz Klagen kamen (Suet. 7, 2; vgl. 14, 2.

Stat. silv. IV 3, 11. Philostr. v. Apoll. VI 42; vita soph. I 6 p. 221 Kayser. Mommsen R. G. V 98f. Gsell 152f. Vollmer 452. P. Weise Röm. Weinbau in Gallien u. a. d. Mosel, Progr. Hamburg 1901).

γ) Eine äußerst dürftig überlieferte Expedition Domitians an die Donau gegen die Sarmaten fällt in das Jahr 92. Die Inschriften nennen 1. ein *bellum Marcomannorum* und ein *bellum Quadorum Sarmatarum*, gegen die eine Expedition durch das Gebiet des Dekebalos zog (S.-Ber. Akad. Berl. 1903, 817); 2. ein *bellum Germa(nicum) et Sarmatic(um)* (CIL XI 5992); ferner wurde 3. ein Tribunus militum ausgezeichnet *bello Suebico i[tem Sar]matico* (CIL X 135 = Dessau 2719); 4. eine *expeditio Suebic(a) et Sarm(atica)* (CIL III 291 = 6818 = Dessau 1017; gehört aber nach v. Domaszewski Rh. Mus. XLVIII 1893, 244 in die Zeit Traians). Die Schriftsteller erwähnen 1. einen Krieg gegen die Quaden und Markomannen, in dem Domitian geschlagen wurde (Dio 7); 2. Kämpfe (*horrida bella*) gegen die Markomannen und Sarmaten, über die zu triumphieren Domitian verzichtet habe, nach dem Chatten- und dem Dakerkrieg (Stat. silv. III 3, 167ff.); 3. einen Pannonischen Krieg, offenbar identisch mit einem Krieg gegen die Sarmaten; nachher für Domitian Lorbeerkranz und Ovation (Martial. VII 2, 1. 6. 30. VIII 11. 15. 26. IX 101); 4. eine Expedition des Domitian gegen die Sarmaten, die Domitian *necessario . . legione cum legato simul caesa* unternahm und nach der er dem Iuppiter Capitolinus einen Lorbeerkranz darbrachte (Suet. 6, 1); 5. *coortae in nos Sarmatarum ac Sueborum gentes* (Tac hist. I 2) gehört wahrscheinlich auch hierhin.

Von diesen Kriegen ist der in der Inschrift 1 und bei Dio genannte Krieg sicher der von 89, in dem Domitian durch das Gebiet der Daker zog, von den Markomannen besiegt wurde und mit den Dakern den endgültigen Frieden schloß. Die übrigen Nachrichten gehören zusammen und fügen sich etwa so zu einem Ganzen: eine Legion wurde samt ihrem Legaten von den Sarmaten niedergehauen, Domitian zog nach Pannonien, kämpfte gegen die Sarmaten und ihre Verbündeten, die Markomannen und Sueben, und brachte nach der Rückkehr dem Iuppiter einen Lorbeerkranz als Siegeszeichen dar. Dieser Zug bildet eine neue Stufe der Kämpfe, die im J. 89 gegen die Markomannen, Quaden und Sarmaten mit wenig Glück begonnen wurden; er war also veranlaßt *legione cum legato simul caesa*, was ungezwungen bedeutet, daß eine Legion vernichtet wurde (so berichtet es auch Eutrop. VII 23, was Filow 45 ohne Grund als bloße Auslegung faßt; ältere Literatur bei Gsell 225, 6ff., neuere bei Filow Klio I Ergänz. I 6, 36f.); welche, ist nicht sicher (am ehesten ist an die V Alauda und XXI Rapax zu denken, s. o. S. 2564; vgl. Ritterling Österr. Jahresh. VII 1904 Beibl. 32ff.). Wie diese Niederlage vor sich ging, ist nicht überliefert (an einen Verrat der Barbaren denkt Vollmer 51, 5 nach Stat. Theb. III 351). Auch von Domitians Feldzug ist nichts Wesentliches bekannt. Er ließ sich einen mit Eberklauen verzierten Brustharnisch nachschicken (Martial. VII 1, 2; die Stimmung in Rom VII 6ff.). Die Zeit des Zuges des Domitian ist bestimmt einerseits dadurch, daß er die 22. Akklamation, seine letzte, vor dem 13. Juli 92 annahm (CIL III p. 859), andrerseits durch die Nachricht, daß er nach achtmonatlichem Feldzug im Januar nach Rom zurückkehrte (Martial. VIII 8. IX 31, vgl. Friedländer S. 58). Also zog Domitian im Mai 92 von Rom fort. Daß der Krieg für Domitian nicht ungünstig endete, macht die 22. Akklamation, die Weihung des Lorbeerkranzes (s. J. 93 β), die Auszeichnung von Teilnehmern (vgl. die erwähnten Inschriften) und die Äußerungen von Schriftstellern (Martial. VII 80, vgl. dazu Friedländer. Stat. silv. III 3, 167ff. IV 3, 153. *refugis amaram Sarmatis legem dederit* IV 7, 49), wenn sie nicht stark übertrieben sind, wahrscheinlich.

93: *pont. max. trib. pot. XII* (vom 14. Sept. an *XIIII*) *imp. XXII cos. XVI cens. perp. p. p.*

α) Für dieses Jahr verzichtete Domitian wieder auf das Consulat (wegen der Abwesenheit am 1. Januar?); Eponyme wurden Pompeius Collega und Priscus oder Priscinus (s. Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 125). Da die 22. Imperatorakklamation höchstwahrscheinlich vom Sarmatenkrieg herrührt, so kann sie noch vom Ende des J. 92 sein; sie ist die letzte bei Domitian bezeugte (zuerst auf dem Diplom vom 13. Juli 93, dann während des 13. Tribunats: Dessau 8798, zuletzt auf einer Münze nach dem 14. September 96, Cohen 297; vgl. Chambalu De mag. Flav. 27).

β) Als Domitian am 1. oder 2. Januar nach Rom zurückkehrte (Martial. VII 8. VIII 2. 4. 8. Friedländer S. 60) legte er, anstatt einen Triumph zu feiern, wie man wohl erwartet hatte (Martial. VII 2, 7. 6, 7. 8, 7), nur einen Lorbeerkranz im Tempel des capitolinischen Iuppiter nieder (Suet. 6; vgl. Gsell 228, 5). Doch wurde seine Ankunft gefeiert mit Festen (Martial. VIII 11. 15. 26. 30. 50. 54f.), Opfern (Mart. VIII 4. 15) und der Errichtung eines Triumphbogens (Mart. VIII 65; vgl. Gsell 113). Der Name *Sarmaticus* war, falls er ihn führte (Martial. IX 93, 7. 101, 19; vgl. Gsell 229, 2) so wenig offiziell wie *Dacicus* (s. J. 89 ϑ). Dem Volke gab Domitian das dritte Congiarium (Martial. VIII 15; vgl. Suet. 4, 5. Chronograph von 354 in Chron. min. I 146 Mommsen).

γ) Während nach dem Sarmatenkrieg kein äußeres Ereignis den Frieden mehr stört (vgl. Stat. silv. IV 1, 12. Sil. Ital. XIV 686. Martial. IX 101, 21), gärt im Innern der Unfriede weiter, verschärft seit dem Saturninusaufstand (Suet. 10; vgl. o. J. 88/89 ι). Der Bericht *multos nobilium perdidit, quosdam et in exilium mittit* (Eusebius zum J. Abr. 2109 = Oktober 92 bis September 93) wird durch einzelne Angaben ergänzt. Charaktere wie der vorsichtige Agricola ließen es nicht zu einem offenen Gegensatze kommen; Domitians Anteilnahme an dessen Krankheit und Tod (am 23. August 93) wird indessen von Tacitus verdächtigt; er sagt auch nicht, daß das Gerücht, Domitian habe dem Agricola Gift geben lassen, falsch sei (Tac. Agr. 42f.). Doch erst nach dem Tode des Agricola begann die Zeit einer dauernden Schreckensherrschaft, ***postremum illud tempus, quo Domitianus non iam per intervalla ac spiramenta temporum, sed continuo et velut uno ictu rem publicam exhausit*** (a. a. O. 44),

so daß Tacitus sich *opportunitate mortis* des Agricola erfreut zeigt (a. a. O. 45). Dazu stimmt, daß Plinius, der wohl 93 Praetor wurde (vgl. v. Rohden Prosop. III 49), mit dieser seiner Beförderung diese Periode beginnen läßt (Plin. paneg. 95; vgl. ep. III 11, 2f.). Eine Kette von Ereignissen tritt zunächst deutlicher hervor: Baebius Massa, ein Günstling des Domitian und bekannter Angeber (Tac. hist. IV 50. Schol. Iuven. I 35. Gsell 142) hatte sich als Proconsul von Baetica Erpressungen zu Schulden kommen lassen. Domitian ließ dem Prozesse gegen ihn, in dem Plinius und Herennius Senecio (Dessau Prosop. II 138 nr. 92) vom Senate als Sachwalter der Spanier bestellt wurden, freien Lauf (Mitte 93, Tac. Agr. 45). Baebius wurde verurteilt, sein Vermögen konfisziert (Plin. ep. III 4, 4ff. VI 29, 8. VII 33). Doch Senecio, der selbst aus Baetica war und vor allem wohl in dem verhaßten Angeber den Kaiser zu treffen gedachte, wollte sich damit nicht zufrieden geben. Da erklärte Baebius in offener Senatssitzung sein Vorgehen für persönlich gehässig und beschuldigte ihn des Majestätsverbrechens. Diese Anschuldigung stützte sich auf die von Senecio verfaßte Biographie des älteren, unter Vespasian hingerichteten Helvidius Priscus, ferner darauf, daß jener nach der Quaestur sich um kein weiteres Amt beworben, worin man eine Verachtung des Domitian sah (Plin. ep. VII 19, 5. Dio 13; vgl. Tac. Agr. 2. 45). Die Anklage wurde bald darauf von Metius Carus erhoben und das Buch öffentlich verbrannt, Senecio selbst hingerichtet (a. a. O.). Fannia, die Gattin des Helvidius und Tochter des Thrasea Paetus, und ihre Mutter Arria wurden, da jene die Biographie veranlaßt und das Material geliefert hatte, verhaftet und verbannt (Plin. VII 19, 4ff. III 11, 3). Helvidius, der Sohn jenes Helvidius Priscus, ein im allgemeinen vorsichtiger, zurückhaltender Mann, hatte nur einmal über Domitian einen unvorsichtigen Vergleich angestellt: er wurde jetzt angeklagt und zum Tode verurteilt (Suet. 10, 4. Plin. ep. III 11, 3. IX 13, 2f. Tac. Agr. 45; vgl. Dessau Prosop. II 130 nr. 38). Aus dem Freundeskreise des Stoikers wurde dann Iunius Arulenus Rusticus (Dessau Prosop. II 233 nr. 471) belangt, weil er eine verehrungsvolle Biographie des Thrasea geschrieben hatte; auch sein Buch wurde verbrannt, er hingerichtet (Plin. III 11, 3. V 1, 8. I 5, 2. 14. Tac. Agr. 2. Dio 13. Suet. 10, 3), obwohl er zu dem Kaiser in näherer Beziehung gestanden zu haben scheint (Plut. de curios. 15 p. 522 D). Wahrscheinlich wurde Gratilla, seine Gattin, zugleich verbannt (Plin. III 11, 3. V 1, 8). Verbannung traf auch den Iunius Mauricus, den Bruder des Rusticus (Plin. ep. III 11, 3. I 5, 10. Tac. Agr. 45; vgl. Dessau Prosop. II 240 nr. 504). Von den Vorgängen bei diesen Prozessen ist ganz allgemein überliefert: die Curie wurde belagert, der Senat von Bewaffneten eingeschlossen; in einem Gemetzel wurden mehrere Consulare getötet; viele vornehme Frauen wurden verbannt oder flohen. Domitian war zum Schrecken seiner Gegner in den Senatssitzungen selbst anwesend (Tac. Agr. 45; vgl. Plin. paneg. 76; ausführliche Darlegungen s. Imhof 108ff. Gsell 275ff.).

δ) Bei dieser Gelegenheit, wo oppositionelle Stoiker wegen Majestätsverbrechen verurteilt wurden, ließ Domitian viele Philosophen töten (Dio 13), ferner alle Philosophen aus Rom und (einige Zeit darauf?) aus Italien vertreiben (Suet. 10, 3 beweist den Zusammenhang. Dio 13. Tac. Agr. 2; vgl. Gell. XV 11, 5; demnach setzt die armenische Übersetzung des Eusebius [p. 160 Schöne] die Vertreibung richtig ins J. Abr. 2109 = Okt. 92 bis Sept. 93, Hieronymus zwei Jahre zu spät; vgl. Plin. ep. III 11, 3, wo Plinius als Praetor den aus Rom entwichenen Schwiegersohn des Musonius Rufus, Artemidor, aufsucht). Ebenso wurden die Mathematiker (Astrologen) damals vertrieben (Euseb. a. a. O.).

94: *pont. max. trib. pot. XIII* (vom 14. Sept. an *XIIII*) *imp. XXII cos. XVI censor perp. p. p.*

95: *pont. max. trib. pot. XIIII* (vom 14. Sept. an *XV*) *imp. XXII cos. XVII cens. perp. p. p.*

α) Auch im J. 94 übernahm Domitian nicht das Consulat (Ordinarii waren L. Nonius Torquatus Asprenas und T. Sextius Magius Lateranus, CIL VI 1988. 25527. Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 125). Im J. 95 war Domitian *cos. XVII* zusammen mit T. Flavius Clemens (CIL III 37. Dio 14; vgl. Asbach a. a. O. 126). Zum Antritt des Consulats verfaßte Statius das Gedicht IV 1, aus dem hervorgeht, daß sich Domitian vom Senat um Übernahme des Consulats bitten ließ (v. 9).

β) Auf das J. Abr. 2110 = Okt. 93 bis Sept. 94 (Hieronymus; die armenische Übersetzung nennt J. 2109) bezieht sich die Notiz des Eusebius (p. 160 Schöne): *Secundus post Neronem Domitianus Christianos persequitur et sub eo apostolus Iohannes in Pathmum insulam relegatus Apocalypsin vidit.* Mit dieser Nachricht hat man außer einer Reihe später Notizen den Bericht des Dio (14) in Zusammenhang gebracht, daß im J. 95 Domitian unter vielen anderen auch seinen Vetter, den Consul Flavius Clemens (Nr. 62) hinrichten ließ, wie auch dessen mit Domitian verwandte Gemahlin Domitilla (Nr. 227); beide wurden der ἀθεότης beschuldigt, deretwegen auch andere zu den jüdischen Sitten neigende mit dem Tode oder Güterkonfiskation bestraft wurden: Domitilla wurde nach Pandateria verbannt. Ergänzt wird diese Nachricht von Sueton (15, 1): Flavius Clemens sei ein Mann gewesen *contemptissimae inertiae* (dessen Kinder habe Domitian schon damals unter den Namen Vespasian und Domitian als seine Nachfolger bezeichnet); Domitian habe ihn töten lassen *repente ex tenuissima suspicione tantum non in ipso eius consulatu.* Diese Nachrichten enthalten keine Andeutung irgend einer allgemeinen Verfolgung von Juden oder gar Christen; sie lassen zwar die Möglichkeit offen, daß auch des Flavius Clemens und seiner Gemahlin ἀθεότης verknüpft war mit Hinneigung zum Judentum, und daß darunter wieder das Christentum als jüdische Sekte zu verstehen sei. Die ἀθεότης braucht indessen nichts weiter zu sein als *impietas*, das Majestätsverbrechen gegen den Gottkaiser (vgl. Suet. 12, 1). **Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß sich unter diesen von Domitian wegen Majestätsverbrechen Verfolgten Christen befanden. Auch wenn die Juden sich den ihnen auferlegten harten, besonders scharf eingetriebenen Abgaben durch Unterlassung der**

Steuererklärung oder Verschleierung ihrer Abstammung zu entziehen suchten und nun durch Angeber aufgestöbert wurden (Suet. 12, 2), wird dies Schicksal auch Christen getroffen haben. Nach einer späten Nachricht ließ sich Domitian sogar zwei Nachkommen Davids vorführen und entließ sie wieder, als sie ihn von ihrer Dürftigkeit und harten Bauernarbeit überzeugt hatten (Hegesipp bei Euseb. hist. eccl. III 19f.). Nach Eusebius (Hieronym. zum J. Abr. 2112 = Okt. 95 bis Sept. 96) hatte Domitian den Tod der Nachkommen Davids befohlen. Die Nachrichten von Verfolgungen gerade der Christen (wie die des Bruttius bei Euseb. a. a. O.: viele Christen hätten unter Domitian das Martyrium erduldet; von ihnen sei die Nichte des Consuls Flavius Clemens, Flavia Domitilla, nach Pontiana verbannt worden — offenbar eine Verwechslung mit der Gemahlin des Clemens) kommen erst spät zum Vorschein und haben geringen Wert. Am weitesten geht Orosius VII 10, der von *datis ubique crudelissimis edictis* spricht (die Frage der Verfolgung, die hier nicht näher behandelt werden kann, ist am gründlichsten mit allem Material und ausgedehnten Literaturangaben kritisch untersucht von Gsell 287—316; kürzer V. Schultze in Herzogs Realencykl. f. prot. Theol. u. Kirche IV 787f.; vgl. noch K. J. Neumann D. röm. Staat u. d. allg. Kirche I 7ff. P. Schmidt Ztschr. f. wissensch. Theol. L 1907, 29ff.). Auch der Consul von 91, Acilius Glabrio, mußte als *molitor rerum novarum* in die Verbannung gehen (Dio 14. Suet. 10, 2; über ihn vgl. Gsell 294ff.).

Alle diese Gewalttaten weckten nur immer mehr das Mißtrauen der Senatspartei und der Umgebung am Hofe gegen Domitian und umgekehrt. Er glaubte sich nicht mehr auf seine Freigelassenen und die Praefecti praetorio verlassen zu können: beide zog er vor Gericht, noch ehe ihr Amt abgelaufen war. Bezeichnend ist auch, daß er an Neros Freigelassenem Epaphroditus ein Exempel statuierte, weil er seinem Herrn nicht beigestanden habe (Dio 14). Er zeigte offenbar Verfolgungswahn (*pavidus semper et anxius, minimis etiam suspicionibus praeter modum commovebatur* Suet. 14; vgl. Dio 14). Die Senatskreise verloren nun schon jahrelang *levissima de causa* ein Mitglied nach dem andern (Suet. 10. Dio 15; vgl. Tac. Agr. 1; hist. I 1f. Plin. paneg. 48; ep. V 1, 8 u. ö.; die Liste der Opfer s. u. S. 2584f.; vgl. Gsell 317f.); doch die Hinrichtung des Flavius Clemens rüttelte die Gefährdeten auf und beschleunigte Domitians Untergang (Suet. 15, 1).

γ) In das Jahr, in dem Flavius Clemens getötet wurde, fällt vor Sommer die Vollendung der Via Domitiana zwischen Sinuessa und Puteoli, die dem Bedürfnis des schnelleren Verkehrs von Rom nach dem Golf von Neapel diente (Dio 13; vgl. die Beschreibung Stat. silv. IV 3 und dazu Vollmer 455).

96: *pont. max. trib. pot. XV* (vom 14.—18. Sept. *XVI*) *imp. XXII cos. XVII cens. perp. p. p.*

α) Domitian verzichtete wieder auf das Consulat. Eponyme Consuln waren C. Antistius Vetus und T. Manlius Valens (CIL VI 17707; vgl. Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 126).

β) Überall ein Mann des Schreckens und des Hasses, fiel Domitian in diesem Jahre durch die Verschwörung seiner eigenen Freunde, seiner vertrauten Freigelassenen und seiner Gattin (Suet. 14, 1. Dio 15). Nach einem Thronfolger wurde vorher Ausschau gehalten, bis sich Nerva bereit fand (Dio 15; vgl. Stein o. Bd. IV S. 135f.). Die Verschworenen (genannt werden: Parthenius und Sigerius, *a cubiculo*; Entellus, *a libellis*; Stephanus, ein *procurator* der Domitilla u. a.; sie wurden unterstützt von Norbanus und Petronius Secundus, Praefecti praetorio) überlegten die Todesart. Stephanus, der gerade unter der Anklage der Unterschlagung von Geldern stand, übernahm die Ausführung. Er heuchelte eine Verwundung des linken Armes, um an ihm einen Dolch verstecken zu können, ließ sich am 18. September zu fünfter Stunde, in der Domitian nach einer im Verfolgungswahn schlecht verbrachten Nacht und selbstquälerischem Tag gerade wieder innere Ruhe gewonnen hatte, durch den verbündeten Parthenius, *a cubiculo* Domitians, der des Princeps Waffe unter dessen Kopfkissen entfernt hatte, melden, überreichte dem Kaiser eine Schrift, und als er las, stieß er ihm den Dolch in den Unterleib. Domitian warf sich auf Stephanus, stürzte mit ihm zu Boden, suchte ihm den Dolch zu entreißen und ihm mit blutigen Fingern die Augen auszustechen. Als er sich noch wehrte, fielen mitverschworene Hofbeamte über ihn her und töteten ihn mit sieben Wunden (Suet. 16f. Dio 15ff. Philostr. vit. Apoll. VIII 25. Suidas; vgl. Gsell 326ff. Stein o. Bd. IV S. 135f.).

So wurde Domitian am 18. September 96 ermordet. Seine Leiche wurde auf einer gewöhnlichen Bahre, so wie es bei den Gladiatoren geschah, von Totengräbern fortgeschafft; seine Amme Phyllis verbrannte die Leiche auf seiner Villa an der Via Latina und setzte seine Asche, vermischt mit der Iulias, der Tochter des Titus, heimlich im Templum gentis Flaviae bei (Suet. 17, 3; vgl. Dio 18f. Aur. Vict. Caes. 11, 8. Eutrop. VII 15).

γ) Bei Domitians Tode blieb das Volk gleichgültig, aber die Soldaten gerieten in Erregung und wollten ihn sogleich konsekriert wissen; auch wollten sie den Tod des Kaisers rächen, und bald nachher mußten auf ihr Drängen die Mörder bestraft werden. Doch die Aristokratie atmete erleichtert auf und ließ ihren Haß walten: die Senatsversammlung stieß Schmähreden gegen den Ermordeten aus und ließ Leitern bringen, um von den Wänden und Postamenten zu reißen, was an ihn erinnerte; schließlich faßte man den Beschluß *eradendos ubique titulos abolendamque omnem memoriam* (Suet. 23. Aur. Vict. Caes. 11, 9; vgl. Gsell 330ff. Zedler De memoriae damnatione, Darmstadt 1886, 29. Mowat Revue Numism. 4. série L 443ff.). Daher fehlt die seiner Regierungszeit entsprechende Zahl von Inschriften (s. o. S. 2542), und wenn man auch nicht überall die Weisung des Senats befolgte (vgl. CIL Indices), so wurde doch meist der Name Domitianus ausgemeißelt (z. B. CIL II 2349. 2477. 4838 = Dessau 5973. 254. 5833. CIL III 312 = Dessau 268. CIL VI 20. 398. 621. 932 = Dessau 2092. 3673. 3532. 246. CIL X 7227 = Dessau 5753. CIL XIV 3612 = Dessau 1025. IG XII 1, 59, 2 [Rhodos]).

IV. Übersicht über die Verwaltung.

a) Allgemeines. Die Regierung Domitians ist nicht einheitlich verlaufen. Sie begann, wie es scheint, mit einer Reaktion, die ihren Grund zum Teil in dem persönlichen Gegensatz zu Vespasian haben mag (er bestand seit der Praetur und Reichsverwesung Domitians im J. 70, in der sich dieser nach Vespasians Meinung zu viel herausnahm, worauf er von dem Vater gedemütigt und zurückgesetzt wurde oder sich doch so fühlte, s. o. S. 2547), und auch in der Spannung mit Titus, auf den er neidisch war (Suet. 2, 1), an dessen Eifersucht er glaubte (Tac. hist. IV 86), und den er der Testamentsunterschlagung zieh (s. o. S. 2549). Während Vespasian ihn als Caesar auf Bauwerken als Miturheber genannt hatte (s. o. S. 2547; vgl. Mommsen St.-R. II 774), erwähnte Domitian auf Restitutionen frühere Bauherren überhaupt nicht (Suet. 5), trotzdem er gerade die Bautätigkeit des Vespasian und Titus fortführte (Aur. Vict. Caes. 11, 4). Er betrachtete das Imperium als ein ihm von Vespasian und Titus zurückerstattetes Gut (Suet. 13, 1). Aus Reden und Edikten Domitians fühlte man Spitzen gegen Titus heraus (Suet. 2, 3). Man fand ihn dem Nero, Caligula und Tiberius (in dessen Commentarii und Acta er eifrig studierte, Suet. 20) ähnlicher als seinem Vater und Bruder (Eutrop. VII 15). Doch darf man den Gegensatz gegen die bisherige Regierung nicht ausschließlich in Persönlichem suchen. Es ist bezeichnend, daß dieser Gegensatz am deutlichsten in seiner von Anfang an entschiedenen Stellung über oder gegenüber der andern höchsten Gewalt, dem Senat (s. u. S. 2584ff.), hervortrat: die Entstehung eines Konflikts und seine Entwicklung zu den gewaltsamsten Formen ist der Grundzug der Regierung Domitians. Das letzte Stadium bestimmte dann meist das Gesamturteil über seine Regierungshandlungen. Doch wurde zuweilen auch die Entwicklung berücksichtigt: die *administratio imperii*, heißt es, verriet zuerst eine Mischung der *vitia* und *virtutes* des Princeps und zeigte Mäßigung (Suet. 3, 2. 9, 1. Vict. Caes. 11, 3. Eutrop. VII I 5). Doch allmählich brachten zwei große Probleme seiner Regierung, die Stellung des Princeps zum Senat und die Beschaffung der Deckungsmittel, einen Wandel in seine Maßregeln. Domitian kam (übrigens gegen seine Natur, Suet. 3, 2) allmählich dazu, die Lösungen zu verquicken: die Besorgnis um sein Imperium, namentlich nach den Verschwörungen und dem Aufstand des Antonius Saturninus, Ende der achtziger Jahre, brachte ihn zu grausamen Maßregeln, wobei die Güterkonfiskation nebenher ging, doch sie und ähnliche Manipulationen wurden, wie es scheint, schließlich Zweck, um wieder Mittel zur Balancierung der Finanzen zu sein (Suet. 11, 1. 10, 1). Diese Seite der Regierungstätigkeit Domitians ist so hervorstechend, daß man im Altertum beim Gesamturteil andere hervorragende Züge, wie die energische Beaufsichtigung der Verwaltungsbehörden, die Strenge in der Rechtspflege, zu Unrecht außer acht ließ.

b) Die beiden höchsten Gewalten. *α*) Der Kaiser mit seiner Umgebung. Domitians Regierung war ein Versuch, in dem von Augustus begründeten Reich monarchisch zu regieren. Daß er einen ähnlichen Vertrag mit dem Senat schloß, wie die *lex de imperio* Vespasians ihn darstellt, ist nicht überliefert, aber doch anzunehmen (s. J. 81 *α*). Jedenfalls war Domitian von großem Selbstbewußtsein als Herrscher erfüllt. Schon als er mit 19 Jahren Praetor war, setzte er seinen Namen an den Kopf der Episteln und Edikte (Tac. hist. IV 39), und aus dem damaligen Mißbrauch der Gewalt zog man den Schluß für die Zukunft (Suet. 1, 3). Zum Absolutistischen drängten ihn Charakterzüge, die hier zusammengefaßt sein mögen: persönlicher Ehrgeiz trieb schon den Caesar zum Zug nach Gallien und Germanien, ließ ihn ein Kommando bei den Parthern erbitten, gab ihm später den Gedanken ein, die Soldaten bei Vespasians Tode durch ein reiches Donativum zu gewinnen (s. o. II c); doch wurde Domitian durch Vespasians Verhalten zur *modestia* gebracht und pflegte nun die Dichtkunst als Surrogat (Suet. 2, 2). Zum Selbstherrscher bestimmte ihn ferner selbstbewußtes Pathos: die *consecratio* des Titus machte ihn zum Bruder des Vergötterten (s. o. beim J. 81 *γ*); er ließ sich selbst gern *dominus* und *deus* nennen (Suet. 13, 1. Martial. V 8, vgl. X 72 und Index bei Friedländer. Plin. paneg. 2, vgl. 45. 55. Vict. Caes. 11, 2; Epit. 11. Bull. hell. XI 1887, 163; vgl. Mommsen St.-R. II² 738. Gsell 49ff. Vollmer 6); er stiftete das Collegium der Sodales Flaviales (Suet. 4, 4), verwandelte sein Geburtshaus in einen Flavischen Familientempel (Suet. 1, 1): bei allem half ihm die Schmeichelei (vgl. Gsell 47). Der selbstherrliche Zug wurde unterstützt durch die Lust am Dekorativen: daher ließ er Spiele *assidue magnifica et sumptuosa* (Suet. 4, 1) geben, triumphierte viermal (s. o. J. 83 *δ*. 85 *β*. 89 *ϑ*), zog mit großer Prachtentfaltung im capitolinischen Agon auf (Suet. 4, 4), steigerte die Herrscherinsignien nach dem Chattenkriege (s. J. 83 *δ*), ließ die Monate seiner Geburt und seines Regierungsantrittes, September und Oktober, in *Germanicus* und *Domitianus* umnennen (s. J. 85 *ε*), ließ sich Bögen und Statuen, diese auf dem Capitol nur in Gold und Silber, errichten (vgl. S. 2591 und Gsell 88). Zum Absolutistischen drängte ihn aber gewiß auch Energie (*neque adeo iners domi bellique* Vict. Caes. 11, 3) und das Gefühl der Überlegenheit.

Domitian suchte seine Macht als Princeps zu erweitern. Wird auch in der bis dahin unerhörten Häufung der Consulate mehr die Absicht, die Eponymie mit seinem Namen zu verknüpfen (vgl. Plin. paneg. 58. Auson. gratiar. act. 6, 27), als die Absicht, sich als Consul zu betätigen, liegen (denn die Consulate führte er nur *titulo tenus*, nie über den 1. Mai hinaus, oft nur bis zum 13. Januar, Suet. 13, 3, vgl. Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 117ff., bes. 136ff. und oben am Anfange der einzelnen Jahre; dabei verdrängte er im J. 82 wahrscheinlich einen designierten Consul, s. d.), so zeigt die Übernahme der Censur auf Lebenszeit deutlich den Willen, den Staat monarchisch zu gestalten. Dadurch ging die Censur in der kaiserlichen Kompetenz auf (Mommsen St.-R. II 1098 III 466); nach dem diskretionären Ermessen des Princeps konnte nun ungefähr alles gestaltet werden, vor allem der Senat und seine Betätigung. Diese Gestaltung nach seinem Willen nahm Domitian mit großer Energie auf. Doch ist auch eine Reihe censorischer Maßnahmen,

die insbesondere die Sittenverbesserung bezweckten, bekannt (vgl. Martial. VI 4. Plin. paneg. 45. Quintil. inst. or. IV prooem.). Einen gewesenen Quaestor stieß er wegen seiner Leidenschaft für Tanz und Pantomimik aus dem Senat; Pamphlete gegen vornehme Männer und Frauen unterdrückte er und brandmarkte den Verfasser; Frauen mit anstößigem Lebenswandel nahm er das Recht, eine Sänfte zu benützen, und erklärte sie für erbunfähig; er strich einen Ritter aus dem Richteramte, weil er seine wegen Ehebruchs geschiedene Frau wieder aufgenommen hatte; die Lex Scantinia wurde gegen beide Stände angewandt (Suet. 8, 3); die Kastration verbot er (s. o. J. 81 *γ*); die gefallenen Vestalinnen bestrafte er wieder (s. o. J. 83 *β*. 91 *β*) und war überhaupt besorgt, *ne qua religio impune contaminaretur* (Suet. 8, 5). Auch die Theaterordnung schärfte er wieder ein: es durfte kein Unberechtigter zwischen den Rittern sitzen (Suet. 8, 3); die Pantomimen mußten von den öffentlichen Bühnen verschwinden (s. u. S. 2592f.).

Die Schattenseite seiner monarchischen Energie zeigen die Maßregeln, die er wegen Majestätsverletzung ergriff. Im Kampfe gegen die *molitores rerum novarum* von dem republikanischen Flügel der Senatspartei verschärfte sich die Empfindlichkeit des Princeps so, daß alle, die nach dem Thron zu schielen schienen, brutal beseitigt wurden (s. S. 2584). Der Name eines Privaten durfte den des Kaisers nicht überstrahlen (Tac. Agr. 39, doch wendet es Tacitus vielleicht zu Unrecht auf Domitians Verhältnis zu Agricola an). Iunius Rusticus starb schon, weil er die antikaiserlichen Senatoren Thrasea Paetus und Helvidius Priscus *sanctissimos viros* genannt hatte (Suet. 10, 3; s. o. J. 93 *γ*), Hermogenes von Tarsos starb *propter quasdam in historia figuras*, die Schreiber des Buches wurden gekreuzigt (Suet. 10, 3); im Circus wurde ein Anhänger der von Domitian nicht begünstigten thrakischen Fechter vor die Hunde geworfen (Suet. 10, 1. Plin. pan. 33, 3).

Als Gehilfe stand Domitian zunächst der Staatsrat zur Seite (ein Zerrbild bei Iuven. 4; die beiden Praefecti praetorio und acht Senatoren nehmen teil [vgl. CIL IX 5420]; einer dieser Freunde war Vibius Crispus, s. Dessau Prosop. III 420 nr. 379; einen andern, *Arretinum Clementem, unum e familiaribus et emissariis*, ließ Domitian hinrichten [Suet. 11, 1, vgl. *consobrinos suos interfecit* Eutrop. VII 15]; ein Bronzetäfelchen mit der Aufschrift *ex comitatu imp. Domitiani Aug. Germanici, ab aquis Statiellis* CIL V 7506 = Dessau 270). Delatoren wies er zu Anfang seiner Regierung von sich: für falsche Anklagen beim Fiskus bestrafte er sie, denn der Princeps, der die Angeber nicht bestrafe, spornе sie an (Suet. 9, 3). Später brauchte er sie doch, wenn er auch den als *delator* mit ihm vertrauten Palfurnius Sura, den Vespasian aus dem Senat gestoßen hatte, trotz der Bitten des Volks nicht in die Curie zurückkehren ließ (Suet. 13, 1).

Was dem Senat an Einfluß genommen wurde, gewann das kaiserliche Kabinett. Ritter und Freigelassene erhielten unter Domitian *quaedam ex maximis officiis* (Suet. 7, 2) und hatten auch Einfluß auf die Regierung (Plin. paneg. 42. 49. 88, vgl. Tac. hist. I 76; Agr. 41. Hirschfeld Kaiserl. Verwaltungsb.[2] 476); doch diktierte Domitian selbst Briefe für die Procuratoren (Suet. 13, 2). Zu den Hofbeamten, von denen aber keiner entfernt den Einfluß eines Seian gewonnen hat, gehörten Claudius Etruscus, *a rationibus*, in den Ritterstand erhoben (Stat. silv. III 3, 143ff.; über diese Seite der Verwaltung unter Domitian belehrt das ganze Gedicht, vgl. Hirschfeld a. a. O. 30, 4. Friedländer Sitteng. I[6] 153ff.), Entellus, *a libellis*, Sextus, *a studiis*, Euphemus, Sigerius, Parthenius, *cubiculo praepositus* (Suet. 16, 2. CIL VI 8761 = Dessau 1736; über diese vgl. Friedländer Martial Index. Gsell 60), ein Syracusius (als *Δομετιανοῦ νοῦς καὶ γλῶττα* bezeichnet bei Philostr. v. Apoll. VII 35), Clodianus, *cornicularius* (Suet. 17, 2) u. a. (z. B. CIL VI 8831. 8628. 8921. 8895 = Dessau 1657. 1679. 1804. 1842). Mit einem Zwerg unterhielt sich Domitian über ernste Dinge (Suet. 4, 2); ein *mimus Latinus* wird als Tafelgast erwähnt (Suet. 15, 3).

β) Der Senat. Bei den monarchischen Tendenzen Domitians mußte seine Zeit den dem Senat freundlichen Schriftstellern als eine Zeit der Knechtschaft erscheinen (Tac. Agr. 2f. Plin. ep. VIII 14, 2; pan. 2. 55. 66. 68. 72). Doch zeigte sich Domitian auch freundlich (oder herablassend) gegen den Senat (Suet. 4, 5). Wie die *adlectio* des Domitian als Censor im Senat wirkte, ist nicht festzustellen (s. Gsell 72). Indem er den Caecilius Rufus aus unpolitischem Grunde ausstieß, Schmähschriften gegen *primores viri et feminae* ahndete und gegen Senatoren die Lex Scantinia anwandte (Suet. 8, 3), trat er für die Würde des Senats ein, auch indem er nicht das Legat des Rusticus Caepio gestattete, wonach dessen Erbe jedes Jahr jedem in die Curie eintretenden Senator eine Summe zahlen sollte (Suet. 9, 2). Gegen die absolutistischen Bestrebungen Domitians (vgl. *plus quam superbe utens patribus* Vict. Caes. 11, 2) gab es bald eine Opposition im Senat, die von Domitian jedesmal, wenn sie auftrat, herb bekämpft wurde (s. J. 81 *δ*. 83 *β*. 85 *ε*. 88/89 *δ*. *ι*. 93 *γ*. *δ*. 94 *β*). Er wurde *metu saevus* (Suet. 3, 2) und *post civilis belli victoriam saevior* (Suet. 10, 5). Aus der Liste der Opfer sind, abgesehen von Antonius Saturninus und Flavius Sabinus (J. 88/89 *ι*) drei bekannt, die *quasi molitores rerum novarum* starben, 1) C. Vettulenus Civica Cerealis *in ipso Asiae proconsulatu* (Suet. 10, 2. Tac. Agr. 42, vgl. Dessau Prosop. III 416 nr. 352); 2) Salvidienus Orfitus (a. a. O. III 163 nr. 88); 3) M. Acilius Glabrio ⟨*in*⟩ *exilio* (Suet. 10, 2. Dio 14. Klebs Prosop. I 7 Nr. 54, o. Bd. I S. 257). Die andern ließ Domitian angeblich *levissima quemque de causa* töten (Suet. 10, 2); sie waren Domitian wohl meist anderweitig verdächtig; es werden genannt: 4) L. Aelius Plautius Lamia Aelianus, der erste Gemahl der Domitia, wegen längst bekannter und verhältnismäßig harmloser Scherze über seinen ‚Verzicht' auf Domitia (Suet. 10, 2, vgl. Iuven. 4, 154, s. o. Bd. I S. 522f.); 5) L. Salvius Otho Cocceianus hatte den Geburtstag seines Oheims, des Imperator Otho, gefeiert (Suet. 10, 3. Dessau Prosop. III 169 nr. 110); 6) Mettius Pompusianus; ihm war seine Geburtskonstellation in den Kopf gestiegen; er träumte sich als Herrscher, hatte eine Erdkarte in seinem Schlafzimmer und schleppte

gern die Königs- und Feldherrnreden aus Livius umher; er wurde um 91 nach Corsica verbannt und getötet (Suet. 10, 3. Dio 12. v. Rohden Prosop. III 82 nr. 586); 7) Sallustius Lucullus, Statthalter von Britannien (also nach Agricola = nach 85), hatte gestattet, daß eine neue Lanzenform nach ihm benannt wurde (Suet. 10, 3) und ließ den Princeps wohl einen neuen Militäraufstand fürchten; 8) Iunius Rusticus; 9) der jüngere Helvidius (s. beim J. 93 *γ*); 10) Arrecinus Clemens (Suet. 11); 11) sein Oheim Flavius Clemens (s. beim J. 94/95 *β*). Das Schreckensregiment des Domitian im Senat schildert Tac. Agr. 45. Der Senat duckte sich (Suet. 11, 2); doch als der Verhaßte ermordet war, rächte er sich durch Schmähungen und den Beschluß, den Ermordeten nach Gladiatorenart zu begraben und sein Andenken zu vertilgen (Suet. 23. Vict. Caes. 11, 9, s. beim J. 96 *γ*).

c) Die andern Stände. *α*) Ritter bekamen *quaedam ex maximis officiis* (Suet. 7, 9) und wurden von Domitian in den Staatsrat gezogen (CIL IX 5420). Gegen sie benahm sich Domitian freundlich bei den *epula* des Septimontium (Suet. 4, 5); auch durfte auf ihren Plätzen im Theater kein Unbefugter mehr Platz nehmen (Suet. 8, 3). Einen Ritter strich Domitian von der Richterliste (s. S. 2583), die Lex Scantinia wurde auch gegen Ritter angewandt (Suet. 8, 3). Claudius Etruscus, *a rationibus*, wurde in den Ritterstand erhoben (Stat. silv. VII 3, 143ff.). Ein ritterlicher Procurator provinciae Asiae fungierte im Auftrag Domitians als Vertreter des verstorbenen Proconsuls (Civica Cerealis?) (s. u. S. 2587).

β) Dem Volk tat Domitian allerlei zuliebe: außer den Spielen gab er Epula und drei Congiarien (s. u. S. 2592), doch blieb er dem Volke gleichgültig (Suet. 23, 1).

d) Beamte. Die städtischen und provinzialen Verwaltungsbeamten beaufsichtigte Domitian streng (Suet. 8, 2. Stat. silv. V 1, 79) und erreichte bei ihnen (gegen ihre Natur, wie sich nach seinem Tode zeigte) einen unerhörten Grad von Maßhaltung und Gerechtigkeit. So ließ er einen schmutzigen Aedil wegen Erpressung verklagen (Suet. 8, 2); die *scribae quaestorii*, die gegen die Lex Clodia Geschäfte trieben, ließ er wegen des Vergangenen straffrei (Suet. 9, 3), schärfte aber offenbar die Lex neu ein. In sein Regierungssystem paßte keine Vermehrung der senatorischen Beamten; die Bildung und weitere Verwendung eines geschulten kaiserlichen Beamtenstandes machte gerade unter diesem monarchisch veranlagten Kaiser Fortschritte; *quaedam ex maximis officiis* verteilte er an Freigelassene (s. S. 2583): so machte er einen Praefectus praetorio zum Heereskommandanten (s. beim J. 85 *β*). Ein Ritter Cn. Octavius Titinius Capito war unter Domitian *procurator ab epistulis et a patrimonio* (CIL VI 798; vgl. Hirschfeld Verwaltungsbeamte 479). Ritterliche Procuratoren und weitere Beamte setzte Domitian mindestens für den neueingerichteten *ludus magnus* und *matutinus* ein (Nachweise bei Hirschfeld Verwaltungsbeamte 289, 4). Ein Domitius Lemnus erscheint als *procur(ator) patrimoni et hereditat(ium) Germanici Caesaris = Domitiani* (CIL VI 8499f. vgl. Hirschfeld a. a. O. 40).

e) Das Reich. *α*) Rom. Die größte Fürsorge im Reich erfuhr von Domitian die Hauptstadt. Er bemühte sich, das Bild der zum Teil noch infolge des Brandes von 80 verwüsteten Hauptstadt durch eine ausgedehnte Bautätigkeit zu verschönern (Suet. 5; vgl. u. S. 2590f.). Außerdem kennzeichneten zahlreiche Bildsäulen des Kaisers (auf dem Capitol nur in Gold und Silber, Suet. 13, 2), ferner Iani und Bögen, in großer Zahl *per regiones urbis* errichtet, das Rom des Domitian.

Die in Rom von Domitian gefeierten, zum Teil neu eingesetzten Spiele waren ebenfalls zahlreich (s. u. S. 2592). Er richtete auch vier Gladiatorenschulen ein (ebd.), wobei die privaten wahrscheinlich aufgehoben wurden (Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 290, 1). Domitian gab dreimal Congiarien (Suet. 4, 5. Martial. VIII 15, 4, vgl. J. 93 *β*) und speiste das Volk mehrfach reichlich (beim Septimontium, Suet. 4, 5; bei Siegesfeiern Dio 4. 8. Martial. I 11. 26. V 49, 8. VIII 50. Stat. silv. I 6; vgl. Gsell 126f.). Er setzte auch Alimentarstiftungen ein, wenigstens in Rom (Asbach Kaisertum und Verf. 188ff., gestützt auf Plin. ep. I 8 und pan. 26ff.; eingeschränkt von Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 212, vgl. o. Bd. I Art. Alimentatio). Die städtischen Verwaltungsbeamten beaufsichtigte Domitian scharf (Suet. 8, 2). Die Philosophen, d. h. die antikaiserlichen Stoiker, vertrieb er aus Rom (s. beim J. 88/89 *ι*. 95 *δ*).

β) Italien. Auch in Italien beaufsichtigte Domitian die Behörden gut. Das Edikt über die Philosophenvertreibung wurde auch auf Italien ausgedehnt. Domitian verbot die Anlage neuer Weinberge, bestand aber nicht auf strenger Durchführung des Edikts (Suet. 7, 2. 14, 2). Die *subseciva* von Militärkolonien wurden den bisherigen Besitzern als ersessen gelassen (Suet. 9, 3. Hygin. de gener. controv. p. 133, vgl. Siculus Flaccus de condic. agr. p. 163; vielleicht infolge eines Prozesses vom J. 82; s. dort *γ*). Dadurch zerstreute er manche Beunruhigung (Frontin. de contr. agr. p. 54). Große Lasten scheinen der italischen Bevölkerung unter Domitian aus der *vehiculatio*, der Reichspost, entstanden zu sein; Nerva befreite sie davon (Eckhel VI 408. Plin. pan. 20, 3. Hirschfeld Verwaltungsb.[2] 191). Durch die Via Domitiana schuf er eine bessere Verbindung der Hauptstadt mit Italien (s. J. 95 *γ*). Die Via Latina stellte er wieder her, gegen Ende seiner Regierung (Stat. silv. IV 4, 60). Eine Wasserleitungs- oder Bachregulierung wurde in seinem Auftrag in Rimini ausgeführt (CIL XI 368, vgl. 428).

γ) Provinzen. Domitian sorgte für tüchtige, maßvolle und gerechte Verwaltung der Provinzen (Suet. 8); fing er selbst doch seine Regierung mit *abstinentia* an und wollte nichts *sordide* getan wissen (Suet. 9). Das Edikt über die *subseciva* galt auch für die Provinzen; durch das Weinbauedikt wurde die Zahl der Weinstöcke in den Provinzen auf die Hälfte beschränkt, doch bestand Domitian nicht auf strenge Durchführung (Suet. 7, 2. 14, 2, vgl. Gsell 136ff.). Über die Verwaltung der Provinzen ist sonst nur weniges Sichere bekannt; die Namen *Flavii* bei Gemeinwesen wie bei Personen können auf Vespasian und Titus zurückgehen; von Domitian verliehene

wurden möglicherweise bei der *damnatio memoriae* wieder abgelegt. Von Änderungen und anderen wichtigen Vorgängen sind folgende bekannt.

Moesien wurde in zwei Provinzen geteilt, *superior* und *inferior*, und beide unter Consulare gestellt (Marquardt St.-V. I² 303, s. beim J. 86 *β*). Zur Teilung zwangen wohl die Dakerkämpfe und die Notwendigkeit eines besseren Grenzschutzes für die vorschreitende römische Besiedelung (vgl. Brandis o. Bd. IV S. 1948ff.). Pannonien und Dalmatien wurden unter Domitian ausnahmsweise gleichzeitig von einem Finanzprocurator verwaltet (Inschr. von Baalbeck S.-Ber. Akad. Berl. 1903, 817, vgl. Hirschfeld Verwaltungsb.² 379). Die Athener ehrte Domitian durch Annahme der Würde eines *ἄρχων ἐπώνυμος* (IG III 461a. 654. 1091; nicht vor 85, da der Princeps schon *Γερμ(ανικός)* heißt). Ein zu Delphi gefundenes Fragment eines Briefes des Domitian betrifft die Feier der Pythischen Spiele den Amphiktionengesetzen entsprechend (Bull. hell. VI 1882, 451). Der Proconsul von Asien, Civica Cerealis, wurde während seiner Amtszeit getötet; vielleicht trat an seine Stelle ein ritterlicher *procurator provinciae Asiae* (s. o. J. 85/87 *ε*. CIL V 875, vgl. Gsell 57). Galatien und Kappadokien wurden vereint von einem consularischen Statthalter verwaltet, doch wurden die beiden kappadokischen Legionen von einem jenem unterstehenden, zugleich sein Gebiet verwaltenden *legatus Aug. provinciae Cappadociae* befehligt (gegenüber den älteren Ansichten, z. B. Marquardt St.-V.I² 861f. Gsell 137f., diese einfachste Lösung der Schwierigkeiten bei v. Domaszewski Rh. Mus. XLVIII 1893, 244ff.; dagegen Gsell 370). Das Königreich Chalkis wurde mit der Provinz Syrien vereint; seine Aera datiert von 92 (Marquardt St.-V. 1² 401, s. o. Bd. III S. 2091f.). Wahrscheinlich wurden auch die kleinen Reiche Arethusa und Emesa angegliedert (Marquardt St.-V. I² 404; o. Bd. V S. 2496f.).

Ob Domitian in Gallien die für den Chattenkrieg von 83 vorgeschützte Schätzung ausgeführt hat (s. beim J. 83 *γ*), ist nicht überliefert. Die Militärbezirke Germanien wurden in Provinzen verwandelt; dies hängt wohl mit den Eroberungen auf der linken Rheinseite und der Erweiterung der militärischen Aufgaben durch Anlage des Limes zusammen (s. o. beim J. 83 *γ*. 85 *δ*; vgl. A. Riese Westd. Ztschr. XIV 1895 Korr. 65. Gsell 139f.).

In Britannien wurde bis 84 gekämpft (s. beim J. 84 *ε*); Agricola verließ das Land, wie es heißt, beruhigt und gesichert (Tac. Agr. 40). Einer seiner Nachfolger, Sallustius Lucullus, fiel als Opfer Domitians (s. o. S. 2585). Hier wurde, wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Abzug der Legio II Adiutrix unter Domitian, die Stelle eines *iuridicus provinciae Britanniae* geschaffen (CIL III 9960. v. Domaszewski Rh. Mus. XLVI 1891, 599ff., vgl. Dessau Prosop. II 428 nr. 40; Gsell 140f. setzt die Neuerung unter Vespasian oder Titus). Auch das Amt eines *iuridicus per Asturiam et Callaeciam* stammt nach einer Vermutung v. Domaszewskis (Rh. Mus. XLV 1890, 10) aus Domitians Zeit, seit dem Abzug einer der beiden spanischen Legionen (zum Aufstand des Saturninus s. beim J. 89 *δ*). Den Baebius Massa, früher Statthalter von Baetica, ließ Domitian wegen Erpressungen anklagen (s. beim J. 93 *γ*). Den Flavischen Municipien Malaga und Salpensa verlieh Domitian Konstitutionen (s. beim J. 82 *δ*).

In Afrika wurden die Nasamonen bekämpft und besiegt (s. beim J. 85 *γ*; vgl. Cagnat L'armée Rom. d'Afrique 35).

Als auswärtige Unternehmungen kann man die Kämpfe um Erweiterung der Reichsgrenze in Britannien, am unteren Main und an der mittleren Donau betrachten. Auf die weitere Eroberung Britanniens wird Domitian wohl aus anderen Gründen als denen der Eifersucht auf Agricola verzichtet haben. Die Eroberung war weniger lohnend als die Gewinnung weiteren Gebiets am Rhein und vor allem an der Donau. Die Kämpfe an den Grenzen waren im einzelnen nicht immer glücklich (Tac. Agr. 41. Suet. 6), was Veränderungen im Einfluß Roms brachte (so im Bosporus nach dem Dakerkrieg, vgl. Rostowzew Klio II 1902, 80ff.). Die Verminderung der römischen Truppen (aus Geldnot) erwies sich als Fehlgriff (Suet. 12, 1).

f) Rechtswesen. Die Rechtspflege Domitians wird besonders gelobt (Suet. 8). Er richtete selbst gern im Appellationsverfahren auf eigene Wahrnehmung (Suet. 8, 1, vgl. 14, 4). Parteiische Urteile der in Erbschaftssachen zuständigen Centumviri hob er auf; die Recuperatoren ermahnte er wiederholt, sich nicht auf verwirrende Freisprechungen einzulassen. Bestochenen Richtern samt ihrem Richtercollegium erteilte er die censorische Rüge (8, 1). Er veranlaßte, daß ein Volkstribun einen käuflichen (*sordidus*) Aedilen wegen Erpressung anklagte und vom Senat Richter gegen ihn forderte (8, 2). Fälle strenger Rechtspflege werden häufig berichtet: Totpeitschen der *stupratores* einer Vestalin (Suet. 8, 4); Wahl der Todesart den Vestalinnen freigestellt (a. a. O.); Tod oder Verbannung wegen Majestätsverletzung verurteilter Senatoren (11, 2); Kreuzigungen (Suet. 10, 1. 11, 1). Die Folterung achtete er erst gering (Suet. 8, 4), später wurde sie grausam angewandt (10, 5). Willkürliche Justiz beweist die Tötung eines dem Tänzer Paris ähnlichen Knaben (Suet. 10, 1) und die Hinrichtungen angeblich *levissima de causa* (Suet. 10, 2); einer wurde wegen angeblicher Majestätsbeleidigung den Hunden vorgeworfen (Suet. 10. 1). Mit den Prozessen des Aerarium räumte er energisch auf (9, 2), falsche Anklagen beim Fiskus wurden streng bestraft; denn wer die Angeber nicht bestrafe, sporne sie an (Suet. 9, 3). Zu Anfang der Regierung nahm Domitian keine Erbschaft an, wenn noch Kinder vorhanden waren; ähnlich erklärte er ein Legat für neueintretende Senatoren für ungültig (9, 2). Später allerdings, mit der Finanznot, kamen die Erbschaftserpressungen; die einseitigste Bezeugung einer Erbschaftserklärung für Domitian genügte zur Einziehung, die geringste Beschuldigung eines Majestätsverbrechens genügte zur Konfiskation (Suet. 12, 1. 2. Plin. paneg. 43, vgl. Hirschfeld Verwaltungsb. 111f.). Dadurch wurde die Rechtslage in den letzten Jahren seiner Regierung unsicher.

Von Domitian sind eine Reihe von *leges datae*, Edikten und Reskripten bezeugt (vgl. Haenel Corpus legum, bei den einzelnen Jahren). Von

Gesetzen Domitians sind die *leges municipales* von Salpensa und Malaga (s. beim J. 82 *δ*) und die Militärkonstitutionen (CIL III p. 855ff. 1960ff. Dessau 1995ff.) bekannt, die Lex Scantinia gegen die Knabenschändung, Suet. 8, 3) und die Lex Clodia (die *scribae quaestorii* dürfen keine Geschäfte treiben, Suet. 9, 3) frischte er auf. Diese Erneuerungen werden mit der Censur zusammenhängen, die eine Reihe von Vorschriften zur Hebung der Sittlichkeit brachten (s. o. S. 2583), so z. B. daß liederliche Frauen erbunfähig wurden (Suet. 8, 3), daß die *θλῖψις* nicht vorgenommen werden durfte (vgl. J. 81 *γ*). Ein Edikt erließ er über den Weinbau (vgl. J. 92 *β*). Ein Edikt zeigt Strenge gegen die Sklaven (Dig. XLVIII 3, 2, 1. 16, 16; vgl. auch Dig. XL 16, 1). Eine Epistula über die Stellung der *θρεπτοί* wird Plin. ad Trai. 65. 66. 72 erwähnt. Von Reskripten ist bekannt das an die Falerienses (s. beim J. 82 *γ*).

g) Finanzen. Zu Anfang der Regierung scheint noch keine Finanznot bestanden zu haben, denn es zeigt sich bei Domitian noch keine Spur von *cupiditas* und *avaritia*, oft aber Züge von *abstinentia* und *liberalitas* (Suet. 9, 1). Er selbst, großartig veranlagt (vgl. o. S. 2582), verschwendete in der ersten Zeit. Erbschaften nahm er anfangs nicht an, wenn der Erblasser Kinder hatte. Die vor mehr als fünf Jahren anhängig gemachten Prozesse wegen Schulden an das Aerar hob er auf (Suet. 9, 2). Dann trat Erschöpfung ein: die Gründe waren die Kostspieligkeit der Bauten, der Spiele und des Heeres, dem der Sold erhöht worden war (vgl. J. 88/89 *η* und S. 2590). Darauf suchte Domitian zuerst am Heer zu sparen durch Verminderung der Kopfzahl, doch das Heer wurde nur geschwächt, die Finanzen nicht gebessert: jetzt schritt er zu Güterkonfiskationen wegen geringfügigen Majestätsbeleidigungen und zur Einziehung von angeblichen Erbschaften (Suet. 12. Plin. pan. 43. 50. Tac. Agr. 43; vgl. Hirschfeld Klio II 1902, 52; Verwaltungsb.² 111, 3). Über die Gelder des Aerars hat Domitian frei verfügt (Frontin. de aquis II 118. Hirschfeld Verwaltungsb.² 14; vgl. 275f.).

h) Heerwesen. Domitian besaß kriegerischen Ehrgeiz (Vict. Caes. 11, 3): wie er als junger Praetor durchaus nach Gallien und Germanien und nach einigen Jahren den Parthern zu Hilfe ziehen wollte, so führte er als Princeps so viel Kriege, daß er vier Triumphe und 22 Imperatorakklamationen zu feiern sich veranlaßt fühlte. Auch als Kaiser unternahm er einen Feldzug gegen die Chatten ohne äußere Nötigung (J. 83 *γ*). Wenn auch die Feldzüge Domitians an die Donau, wenn man ihren nächsten Anlaß ins Auge faßt, von ihm *necessario* (Suet. 6, 1), zur Herstellung der römischen Waffenehre, unternommen wurden, so war doch gewiß nur das kriegerische Vordringen der Römer die Veranlassung der Gegenschläge. Dabei ging eine Legion sicher, eine zweite wahrscheinlich unter; es kann sich nur um die V Alauda und die XXI Rapax handeln (s. o. J. 85/7 *β*). Wenn nun Domitian eine neue Legion, die I Flavia Minervia (Dio LV 24) des niedergermanischen Heeres (vgl. Ritterling Westd. Ztschr. XII 1893, 203ff. Gsell 158), errichtete, so wird man als Veranlassung entweder Ersatz für den Untergang einer andern oder das größere militärische Bedürfnis annehmen müssen. In ersterem Falle kann man das J. 87 als Gründungsjahr für annehmbar halten (vgl. Schilling De leg. Rom. I Min., Diss. Leipzig 1893), im anderen mit größerer Wahrscheinlichkeit 83, das Jahr des Beginns des Krieges am Rhein, in dem die XXI Rapax zum obergermanischen Heere abging (s. beim J. 83) und im niedergermanischen Heere einer neuen Legion Platz ließ.

Domitian hatte stets zwei Praefecti praetorio (Dio 15). An der im J. 88/89 ausgebrochenen Militärrevolte des Antonius Saturninus waren auch Offiziere beteiligt (Suet. 10, 5). Sie war die Veranlassung von Auszeichnungen der treugebliebenen niedergermanischen Truppenteile (sie bekamen den Beinamen *P(ia) F(idelis)*, auch wohl *D(omitiana)*, vgl. beim J. 89 *δ*), ferner von Prohibitivmaßregeln: zwei Legionen durften nicht mehr zusammen garnisonieren und die Soldaten nur noch eine gewisse Summe bei der Fahnenkasse deponieren (vgl. v. Premerstein Klio III 1903, 12f. und beim J. 89). Die Soldaten suchte Domitian (nach diesem Aufstand?) zu gewinnen, indem er den Sold um drei Aurei erhöhte (Suet. 7. Zonar. XI 19; vgl. v. Domaszewski Neue Heidelb. Jahrb. 1901, 218ff.). Die Maßregel führte zu finanzieller Erschöpfung, der Domitian durch Verminderung der Truppenzahl abzuhelfen suchte; doch wurden dadurch die Schwierigkeiten mit den Barbaren gesteigert (Suet. 12, 1). Er hatte sich aber durch die Solderhöhung beim Heere beliebt gemacht, was sich bei seinem Tode zeigte (s. beim J. 96 *γ*; vgl. Vict. Caes. 11, 9. 11). Die Militärkonstitutionen (CIL III p. 855ff. 1960ff. Dessau 1995ff.) tragen seit 90 nicht mehr die Subskription *in Capitolio*, sondern *post templum divi Aug. ad Minervam* (vgl. Dessau 1998, 6. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 81).

i) Bauten. Domitians ausgedehnte Bautätigkeit war veranlaßt durch den großen Brand vom J. 80: *plurima et amplissima opera restituit*; er setzte aber nur seine Inschrift auf sie ohne Erwähnung der früheren Bauherren (Suet. 5; vgl. Vict. Caes. 11, 4. Eutrop. VII 15, vgl. o. S. 2581). Die Aufzählung (vgl. überhaupt Suet. 5. Chronogr. v. 354, Chron. min. I 146 Mommsen) und Zusammenstellung der Nachrichten über Domitians Bauten und Nachweise der Literatur über die Überreste am ausführlichsten bei Gsell 90–119; die Tempel auch bei Aust Die stadtrömischen Tempelgründungen der Kaiserzeit, Progr. d. Kaiser-Friedrich-Gymnasiums Frankfurt a. M. 1898; vgl. auch die Topographien der Stadt Rom von Jordan (I³ von Hülsen bearbeitet) und Richter. Unter den wichtigsten Restitutionen ist wiederum die des Tempels des capitolinischen Iuppiter, im J. 82 vollendet (s. beim J. 82 *β*). An der Stelle, wo im J. 69 das Haus des Tempelhüters ihn geschützt hatte, hatte Domitian schon als Caesar ein kleines Heiligtum zu Ehren des Iuppiter Conservator erbauen lassen, das er als Princeps durch einen großen, dem Iuppiter Custos geweihten Tempel ersetzte (Tac. hist. III 74. Martial. VI 10, 3. Münzen vom J. 84: *Iovi Conservatori*, vom J. 86: *Iuppiter Custos* bei Cohen, vgl. Gsell 94. Aust nr. 16. Jordan I 2, 50). Einen großen Palast auf dem Palatin ließ er sich von dem Baumeister Rabirius erbauen; vollendet wurde

er um 92 (Stat. silv. I 1, 33f. Martial. VII 56, vgl. Gsell 95. Jordan-Hülsen I 3, 87ff.; Rekonstruktion in Ztschr. f. Gesch. d. Architektur I, Heidelberg 1907, 116). Der palatinische Palast des Augustus wurde, wie es scheint, einbezogen. Von andern durch den Brand vom J. 80 zerstörten Bauten wurden das *templum Divi Augusti* und die Bibliothek restauriert und ein Minervaheiligtum angebaut (Plin. n. h. XII 94. Martial. IV 53, 1. XII 3, 7. Gsell 102—130. Aust nr. 18. Hülsen Forum 136ff. Jordan-Hülsen I 3, 81f.). Auch von dem gegen Ende der Regierung erbauten sog. Stadium sind Ruinen erhalten (Gsell 99). Am Forum baute er den Tempel des Castor wieder auf (Martial. IX 3, 11. Chronogr. v. 354 a. a. O. Gsell 101). Seit dem J. 87 wird dort der Tempel des Vespasian und Titus erwähnt, derselbe, von dem noch drei Säulen stehen (Chronogr. v. 354 a. a. O. Acta Arval. vom J. 87 [CIL VI 2165]. Gsell 102. Aust nr. 15. Jordan I 2, 192. 271. 366. 411. Hülsen Forum 77). Ferner ließ er die Curie erneuern (*senatum* Chronogr. v. 354 a. a. O. Gsell 103, 4. Jordan I 1, 258f.) und wahrscheinlich auch das daneben gelegene Chalcidicum oder Atrium Minervae (Gsell 103; vgl. Hülsen Forum Rom. 99). Auf dem Forum ließ der Senat eine große Bronzestatue errichten (s. beim J. 91 *β*). Erst unter Nerva wurde das von Domitian (schon 86 oder früher) begonnene, nach jenem benannte Forum geweiht, gleichzeitig mit dem von Domitian dort begonnenen Tempel der Minerva (Suet. 5. Martial. I 2, 8. Stat. silv. IV 1, 14. 3, 9f. 9, 15. Eutrop. VII 23, 5. Gsell 105. Aust nr. 24. Jordan I 2, 449ff.). Der Titusbogen entstand unter Domitian (s. J. 81 *γ* und u. S. 2722f.), das Flavische Amphitheater, schon 80 geweiht, fand erst unter ihm seine Vollendung (Chronogr. v. 354 a. a. O. Gsell 108. Jordan-Hülsen I 3, 283). Daneben wurden Gladiatorenschulen und wahrscheinlich das *summum choragium* erbaut (Chronogr. v. 354 a. a. O.; vgl. S. 2592. Gsell 108, 6. 109, 1). Die Vollendung oder Wiederherstellung der *meta sudans*, einer Wasserkunst, rührt auch von ihm her (Chronogr. a. a. O., vgl. Cohen Tite 400. Gsell 109. Jordan-Hülsen I 3, 24f.), ebenso die Vollendung der Titusthermen (Chronogr. a. a. O. Gsell 109. Jordan-Hülsen I 3, 307ff.).

Groß war die Bautätigkeit Domitians auf dem Marsfelde: es entstand oder wurde vollendet der Isis- und Serapistempel (Chronogr. a. a. O. [ebenso zum folgenden]. Eutrop. VII 23. Hieron. zum J. 2105. Gsell 110. Jordan-Hülsen I 3, 568), der Tempel der Minerva Chalcidica (Chronogr. und Hieron. a. a. O. Gsell 111. Aust nr. 26. Jordan-Hülsen I 3, 573), ein Divorum porticus (Gsell 112. Aust nr. 25. Jordan-Hülsen 564. Kornemann Klio I 117), ein Odeum und ein Stadium (Gsell 112. Jordan-Hülsen I 3, 594. 592), sodann nach der Rückkehr von einem Feldzug ein Tempel der Fortuna Redux (Gsell 113. Aust nr. 20. Jordan-Hülsen I 3, 501). Auch das Pantheon wurde wiederhergestellt (Gsell 111. Jordan-Hülsen I 3, 581ff.). Aus anderen Gegenden der Stadt seien genannt das *templum gentis Flaviae* (Suet. 1. Martial. IX 1, 8. 3, 12. 20. 34. Stat. silv. IV 3, 18f. V 1, 240. Vollmer 449. Gsell 114. Aust nr. 22. Jordan-Hülsen I 3, 425f.) und die sog. Trophäen des Marius (Gsell 115. E. Maass Tagesgötter in Rom u. d. Provinz. 64f. Durm Baukunst 475. Helbig Führer I² 259f. Jordan-Hülsen I 3, 348ff.).

k) Sakralwesen und Spiele. Domitian war, wie es scheint, religiös; wenigstens empfahl er sich zu Jahresanfang stets der Fortuna von Praeneste (Suet. 15, 2); er sah auch auf Innehaltung der religiösen Bräuche und bestrafte Übertretungen streng (Vestalinnenprozeß s. beim J. 83 *β*. 91 *β*); ein Grabmal, das einer seiner Freigelassenen für seinen Sohn aus Steinen, die für den Tempel des capitolinischen Iuppiter bestimmt waren, errichtet hatte, ließ er von Soldaten zerstören und die beigesetzten Gebeine ins Meer werfen (Suet. 8, 5). Sodann errichtete Domitian eine Menge Tempel (s. o. S. 2590f.) und stiftete mehrere Collegien und Spiele. Er richtete zu Ehren des Iuppiter Capitolinus ein alle fünf Jahre wiederkehrendes Fest ein, *quinquennale certamen* (Suet. 4, 4); er selbst präsidierte. Das Fest hatte drei Teile: 1. Musische Wettkämpfe, nämlich *prosa oratione* (vgl. Suet. 13, 1) *graece et latine*, ferner Auftreten von *citharoedi* (sich selbst begleitenden Sängern), *chorocitharistae* (Chöre mit Zitherbegleitung) und *psilocitharistae* (Spieler ohne Gesang); 2. Wettrennen zu Pferde; 3. Leibesübungen (im Stadium liefen auch Jungfrauen). Dem Iuppiter weihte Domitian auch einen Lorbeerkranz nach dem Sarmatenkrieg (s. beim J. 92); das Bild des Iuppiter, der Iuno und Minerva trug er auf seinem Diadem (Suet. 4, 4); er baute einen Tempel für Iuppiter Custos auf dem Capitol (vgl. unter i). Ferner stiftete er die *Quinquatria Minervae, quam superstitiose colebat* (Suet. 15, 3). Zu diesem Zwecke gründete er ein Collegium, dessen durchs Los gewählter Magister die Spiele zu veranstalten hatte. Sie umfaßten Jagdfeste, Schauspiele und Wettkämpfe von Dichtern und Rednern. Zum Kultus seiner Familie baute er das *templum gentis Flaviae* an seiner Geburtsstätte und ließ die Priester, die Sodales Flaviales, ein Diadem mit Bildern des Iuppiter, der Iuno, der Minerva und seiner selbst tragen (Suet. 1, 1. 4. 5; über den im Kaiserkult hervortretenden Einfluß des Orients vgl. Kornemann Klio I 115). Er ließ auch die *ludi saeculares* begehen (s. beim J. 88 *γ*).

Domitian feierte *spectacula assidue magnifica et sumptuosa* im Amphitheater, im Circus und fast der Wirklichkeit gleichkommende Naumachien auf einem von ihm angelegten See am Tiber; er selbst hielt bei dem größten Regen aus (Suet. 4, 2). Die *munera* legte er wieder den designierten Quaestoren auf (vgl. Vollmer Stat. silv. S. 253. Hirschfeld Verwaltungsb.² 286). Im Circus nahm er Partei für die Myrmillonen (Suet. 10, 1. Plin. pan. 33, 3). Außer dem Stadium, dem Odeum und einer Naumachie erbaute er vier Gladiatorenschulen, vielleicht auch das *summum choragium* (s. S. 2591). Für die Circusspiele fügte er zu den vier älteren Parteifarben zwei neue hinzu, die goldene und die purpurne (Suet. 7), die aber Domitian nicht überdauert zu haben scheinen (Marquardt St.-V. III 518, 4). Beim *septimontiale sacrum* ließ er alle Festteilnehmer bewirten (Suet. 4, 5). Die Anordnung der Plätze wurde von ihm neu eingeschärft (Suet. 8, 3. Martial. V 8. 14. 25. 27). Die Pantomimen verbannte er von den öffentlichen Bühnen (Suet. 7, 1; wegen Theatertumulten? vgl. Friedländer II⁶ 476f.).

V. Persönliches.

a) Äußeres. Domitians Gestalt war hoch, seine Augen groß, aber kurzsichtig, sein Gesicht war immer wie von der Röte der Schüchternheit bedeckt, auf die er eitel war (Suet. 19. Tac. hist. IV 40; Agr. 45; übertrieben Stat. silv. IV 2, 40ff.); nur einmal wird, einer vielleicht nur rhetorischen Ausschmückung zuliebe, ihm Blässe nachgesagt (Plin. pan. 88). In seiner Jugend war er gut in der Haltung und schön bis auf die zu kurzen Füße. Später hatte er eine Glatze (was ihm sehr empfindlich war, wenn er sich auch philosophisch darüber in einer Schrift zu trösten suchte: Suet. 18; daher *Nero calvus* Iuven. 4, 38. 137. Auson. Caes. 17; die Glatze sieht man auch auf den Münzen), zu dicken Bauch und infolge einer Krankheit abgemagerte Schenkel (Suet. 18).

Denkmäler von ihm waren unter seiner Regierung häufig (Dio 8. Suet. 13, vgl. auch 4), verfielen aber wohl meist der *damnatio memoriae* (s. beim J. 96). Nur eine Statue soll noch zur Zeit des Prokop (hist. arcan. 8 p. 55 Dind.) in Rom gestanden haben. Die Münzen zeigen ihn dem Vater und Bruder sehr ähnlich, doch ist sein Gesicht weniger fleischig, daher ausgeprägter als das des Titus; einen eigenartigen stolzen Zug gibt ihm die aufgeworfene Oberlippe (vgl. Bernoulli Röm. Ikonogr. II 52ff.; Münztafel II 9f. Hunterian Collection pl. LXXXVI 6; einige Münzen auch bei Cohen abgebildet). Die erhaltenen, wahrscheinlich Domitian darstellenden Denkmäler s. bei Bernoulli a. a. O. 55ff. Am bekanntesten ist die Panzerstatue im Vatikan (Helbig Führer I² 35. Bernoulli Taf. XIX), die völlig dem Flavischen Familientypus und dem aus den Schriftstellern gewonnenen Bilde entspricht. Ein gut gearbeiteter Porträtkopf aus Rom Bernoulli Taf. XVIII. Brunn-Arndt Porträts 735.

b) Sitten. Domitian war bequem; er brauchte selbst im Felde meist eine Sänfte. Er war ein hervorragender Pfeilschütze; ausschließlich pflegte er diese Übung und zwar in der mit Vorliebe von ihm bewohnten albanischen Villa (Suet. 19; über die andern Villen Domitians vgl. Hirschfeld Klio II 1902, 66f.). Er spielte morgens gern, badete gegen Mittag, aß dann viel; abends genoß er aber nur einen Apfel und etwas Wein. Oft gab er große und reichliche Tafel, entfernte sich aber gegen Abend, wohnte keinem Trinkgelage bei, sondern ging einsam spazieren. So war also seine Lebensweise im ganzen mäßig (Suet. 21. Plin. pan. 49. Martial. IV 8, 10). Er war aber von heißer Leidenschaft gegen das weibliche Geschlecht erfüllt und in diesem Punkte ausschweifend (Suet. 22; *libidines* Vict. Caes. 11, 2. Eutrop. VII 15; über sein Verhältnis zu Domitia und Iulia s. S. 2549 und z. J. 83 84 *β*. 88/89 *θ*).

c) Geistige Interessen. Als Caesar hatte er offenbar passive und aktive Freude an der Dichtkunst, wenn man sein Verhalten auch als Verstellung bezeichnete. Neigung zur griechischen Bildung zeigen seine Homerzitate (Suet. 9. 12. 18), auch daß er Archon von Athen wurde (o. S. 2587). Seine Verehrung für Minerva und die Einrichtung musischer Agone sind mit dieser Neigung verknüpft. Nach seinem Regierungsantritt scheint die Freude am Studium ganz zurückgetreten zu sein; bezeichnend ist, daß die Tagebücher und die Geschichte des Tiberius seine einzige Lektüre waren (Suet. 20). Er ließ aber die im J. 80 verbrannten Bibliotheken mit großen Kosten und Mühen ergänzen; selbst nach Alexandria schickte er Leute zum Abschreiben von Büchern. Doch warfen ihm seine Gegner vor, er habe *studia fori et civilium artium decus* zum Schweigen gebracht (Tac. Agr. 39). Briefe, Edikte und Reden ließ er sich von seinen Gehilfen aufsetzen. Er konnte gut sprechen (Suet. 20; vgl. Tac. hist. IV 40) und mit Witz plaudern, und zwar, wie es scheint, etwas ironisch. Die Fürsten erklärte er für die unglücklichsten, denen man die Entdeckung von Verschwörungen erst nach ihrer Ermordung glaube (Suet. 20).

d) Charaktereigenschaften. Die Nachrichten über Domitian lassen die Entwicklung seines Charakters ahnen, doch sind sie zu dürftig, um den Schleier von seiner Persönlichkeit gänzlich zu heben.

Domitian scheint in Verwahrlosung aufgewachsen zu sein, wenigstens in sittlicher (Suet. 1), was wohl mit dem Vermögensverfall Vespasians und seiner und des Titus langer Abwesenheit in Zusammenhang gebracht werden darf. Als er plötzlich mit 19 Jahren Caesar und Stellvertreter des Princeps wurde, mißbrauchte er seine Stellung: er verführte Frauen und entführte die Domitia, er benahm sich ganz wie ein *αὐτοκράτωρ*, vergab leichtsinnig Ämter, zwanzig an einem Tag (Mucian war wohl ein guter Lehrmeister), unternahm einen unnötigen Feldzug und hatte hochstrebende Pläne, wobei er mißgünstig auf des Titus Ruhm schielte (Suet. 1f. Dio LXVI 2. Tac. hist. IV 2. 39. 51; Agr. 7). Dieser Leidenschaft und diesem Ehrgeiz folgte die Demütigung von seiten Vespasians (auch Cerialis hält ihn für *vana pueriliter cupientem* Tac. hist. IV 86); diese führte zu der Verbitterung gegen Titus (der bei Vespasians Tod das Testament unterschlagen haben sollte; Vespasian und Titus hätten ihm bei seinem Regierungsantritt das *imperium* nur zurückgegeben: Suet. 13. Martial. IX 101, 15. Quint. X 1, 91) und zu einer scheinbaren Mäßigung (Tac. hist. IV 86 *simplicitas* und *modestia*): er trieb in der Zurückgezogenheit der Albaner Villa faute de mieux Dichtkunst, aber auch sonderbare Dinge. Er vergnügte sich damit, Fliegen aufzuspießen: die Geschichte tritt in den Einzelheiten zu bestimmt auf (am ausführlichsten Suet. 3. Vict. Caes. 11, 5), um als Anekdote beiseite geschoben zu werden; sie ist aber gerade für den grausamen Zug seines Wesens charakteristisch (Aur. Vict. a. a. O. deutet sie wohl richtig als sadistisch). Und doch hatte er auch selbst gegenüber dem Schlachten der Tiere sentimentale Anwandlungen (Suet. 9, 1). Der wieder erwachende Ehrgeiz wurde von Vespasian zurückgedämmt, als Domitian zu den Parthern reisen wollte, erschien wieder bei Vespasians Tod in dem Gedanken, die Soldaten für sich zu gewinnen. Der verbitterte Haß gegen Titus zeigt sich in dessen Sterbestunde und in Domitians Reden und Edikten nach dessen Tod (Suet. 2. Dio LXVI 2. 3. 9. 10. 26).

Die hervorstechenden Züge des Selbstbewußtseins, des Ehrgeizes, des Mißtrauens (Dio 1. Plin. paneg. 49) und der Zurückhaltung, auch noch eine Zeitlang das Unausgeglichene des Charakters (Suet. 3, 2) behält Domitian als Princeps. An erster Stelle ist für Domitian wohl sein leidenschaftlicher Ehrgeiz und sein souveränes Selbstgefühl (*immodicus, confidens* Suet. 12, 3) bezeichnend, durch das er sich zum Monarchen bestimmt fühlte und durch das er den Konflikt mit der republikanischen Seite des Senats herbeiführte (s. darüber oben S. 2581ff.). Domitian war aber auch empfindlich (daher auch eifersüchtig auf große Begabungen, Tac. Agr. 41; vgl. Plin. pan. 14. 18; ep. VIII 14, 7); er hatte ein lebhaftes Gefühl der Ungewißheit seiner Stellung, das er immer mehr in brutalem Niederschlagen der Gegner wegschaffen wollte (*quantum coniectare licet, super ingenii naturam . . metu saevus* Suet. 3, 2; vgl. Vict. Caes. 11, 7). Wenn auch die Anlässe zu den Hinrichtungen im allgemeinen als geringfügig hingestellt werden, so sagt Sueton bei den drei *molitores rerum novarum* andrerseits auch nicht, daß die Ansicht Domitians unrichtig war: gewiß lag für den um seine Herrscherstellung kämpfenden Domitian oft, wenn nicht gar immer, das Gefühl vor, in Notwehr zu handeln (vgl. seinen Ausspruch über Verschwörungen [o. S. 2594]; die *detecta scelera nefariorum*, vor allem die Militärrevolte des Saturnin waren ernst genug). Die Reizbarkeit Domitians steigerte sich abnorm in den letzten Regierungsjahren; er scheint geradezu von Verfolgungswahn befallen gewesen zu sein (s. J. 94/95 β; schon Titus gegenüber? Suet 2, 3). Dabei kann auch sein ausschweifendes Liebesleben zerrüttend eingewirkt haben (s. o. S. 2593). Im Anfange seiner Regierung wurde diese Reizbarkeit im Gleichgewicht gehalten durch das Bestreben, das Beste zu leisten (Suet. 9, 1); er hatte Gefühl für Ordnung in der Verwaltung des Staats, in der Rechtspflege und in den Sitten der Bürger (s. o. S. 2582ff.). Mit diesem Gerechtigkeitssinn (auf der Folter erpreßte Aussage war ihm gleichgültig, Suet. 8, 4; er nahm anfangs keine Erbschaften an, wenn Kinder da waren, 9, 2; den im Agon siegenden Palfurnius Sura ließ er trotz aller Bitten des Volks nicht wieder in den Senat, 13, 1) verband er ursprünglich Milde (*primo clementiam simulans* Vict. Caes. 11, 2); doch später ist damit eine kühle und manchmal erbarmungslose Durchführung des für richtig Erachteten verknüpft (vgl. Vestalinnen- und Senatorenprozesse; Gebeine, die in einem Grabmal aus entwendeten Tempelsteinen geborgen sind, werden ins Meer geworfen, Suet. 8, 5). Grausamkeit beweist wie die Fliegenspießerei z. B. die Hinrichtung eines dem Paris, dem Verführer der Domitia, ähnlichen Knaben (Suet. 10, 1), ferner die Folterungen nach dem Bürgerkriege (10, 5). Domitian war offenbar zielbewußt und ließ sich nicht leicht auf Kompromisse ein. Er handelte temperamentvoll (*praeceps in iram* Tac. Agr. 42. Dio 1), doch konnte er auch kühlen Erwägungen Raum geben und den Moment, der ihm für eine Handlung passend schien, abwarten (*callidae inopinataeque saevitiae* Suet. 11, 1; vgl. Dio 1. Tac. Agr. 39; *paratus simulatione* 42). Seine Opfer quälte er geradezu; er lud den zur Tafel, der am andern Tag hingerichtet werden sollte (Suet. 11, 1; vor dem Todesurteil eine *praefatio clementiae*: 11, 2; vgl. die ‚Totenfeier' Dio 9). Die Verhältnisse konnten ihn bezwingen; ursprünglich war er auch freigebig veranlagt (Suet. 9f.), doch die Finanznot zwang ihn zur *cupiditas*; damit hatte er zugleich eine Waffe gegen die fanatischen Republikaner (vgl. Suet. 3, 2. 10, 1. 12. Plin. pan. 50).

Feldherrntüchtigkeit wird Domitian wohl nicht mit Recht abgesprochen (Tac. Agr. 39). Als Herrscher war Domitian ein Mann von Tatkraft (*neque adeo iners domi bellique* Vict. Caes. 11, 3): seine Initiative zeigen die Neuerungen (Suet. 7), die Kriege (6), die Rechtsprechung (7), ferner die Übernahme der Censur, in der er sich als *corrector morum* betätigt (s. o. S. 2582f.). Seine Macht über die Menschen zeigt der Zwang, den er mit Erfolg auf die Verwaltungsbeamten ausübte, sodaß sie auch gegen ihre Anlage mäßig und gerecht sein mußten (Suet. 8, 2); aber auch der Senat als solcher wagte nicht, sich gegen ihn aufzulehnen (Suet. 11, 2). Seine Art hat unleugbar etwas Großzügiges, selbst wenn es egoistische Herrschsucht war, die ihn zu dem scharfen Regiment brachte, und nicht etwa die Erkenntnis von der Notwendigkeit, den Kompromiß des Augustus, die Dyarchie des Princeps und Senats, durch einheitliche Staatsleitung abzulösen (*οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη* zitierte er schon als Caesar, Suet. 12, 3).

Die naturgemäß von Domitians letzter Zeit beeinflußte Bilanz seiner Regierung lautet in der Überlieferung ungünstig (auch bei Suet. 23, 3; vgl. Vesp. 1, 1; die Bitterkeit der letzten Zeit bei Tac. Agr. 1—3; *malus princeps* 42; *velut uno ictu rempublicam exhausit* 44; *immanissima belua* Plin. paneg. 48; Haß zog er sich zu, *ut merita et patris et fratris abolerent* Eutrop. VII 15). Aber dies Urteil ist eben von der Gegenpartei diktiert, die unter ihm um ihr Dasein rang. Domitian hat den Haß ebensowenig verdient wie Tiberius (mit dem wie mit Nero und Caligula ihn Eutrop. VII 15 vergleicht). Er wollte das Beste; seine Anlagen und sein Temperament brachten ihn zum Kampf für die Monarchie gegen die aristokratische Republik. Sein Unglück war, daß die Zeit für die endgültige Entscheidung noch lange nicht reif war. [Weynand.]

78) (T. Flavius) Domitianus, ein Sohn des Consuls Flavius Clemens (Suet. Dom. 15) und der Flavia Domitilla, der Tochter von Domitians Schwester (sie wird zwar nicht als seine Mutter genannt, doch nennt ihn Quintilian inst. or. IV pr. 2 den Enkel von Domitians Schwester und nach Dio ep. LXVII 14, 1 hieß die Gemahlin des Clemens Flavia Domitilla; vgl. auch Nr. 62 und 227). Seinen früheren Namen kennen wir nicht; den Namen Domitianus erhielt er erst, als er gleich seinem Bruder von Domitian zum Thronfolger bestimmt wurde (wahrscheinlich durch Adoption, vgl. Mommsen St.-R. II^3 1137f.); dies geschah noch vor dem Consulat ihres Vaters (95 n. Chr.); doch waren beide Knaben auch in diesem Jahre noch unmündig, Suet. a. a. O. Auf diesen Akt sind wahrscheinlich des Statius Worte (silv. IV 3, 18f.) gemünzt: *qui* (sc. Domitianus) *genti patriae futura semper sancit lumina*, vgl. Ziehen Jahrb. f. klass. Phil. CLIII (1896) 131f.

Mit dem Unterricht dieser Prinzen wurde Quintilian betraut, Quintil. a. a. O.; vgl. Auson. gratiar. act. (VIII) 7, 31. Durch die nach der Ermordung Domitians erfolgte Rezission aller seiner Akte wurde natürlich auch die Thronfolge dieser Flavischen Knaben, wenn sie noch am Leben waren, hinfällig.

79) *M. Fl(avius), (tribu) Quir(ina), Drusianus, v(ir) em(inentissimus)*, daher entweder Praefectus praetorio oder Praefectus vigilum (vgl. Hirschfeld Kaiserliche Verwaltungsbeamten^2 455f.), wenn nicht etwa *v(ir) e(gregiae) m(emoriae)* aufzulösen ist; er ist der Vater der Aelia Flavia Drusiana, CIL VI 1414. Vermutlich ist er auch der Flavius Drusianus, der Gatte der Virbiana, die im J. 204 n. Chr. an den Festlichkeiten der Säkularspiele teilnahm, CIL VI 32329, und die unter den Frauen von Rittern als erste genannt ist; Groag Wien. Stud. XXII 147. [Stein.]

80) Fla(vius) Dryantianus, *ὁ κράτιστος συνκλητικός*, attischer Ephebe zwischen 212 und 221/2 n. Chr. (IG III 1177, vgl. Dittenbergers Anm.), anscheinend identisch mit dem gleichzeitigen Epheben *Δρυαντιανὸς Καλλαίσχρου Μαραθώνιος* (ebd. 757). Er dürfte mit den Claudii Dryantiani aus Patara (vgl. o. Bd. III S. 2672f. Suppl. I S. 319 Nr. 141) verwandt gewesen sein. [Groag.]

81) (T.) Flavius Earinus (der Gentilname bloß im Titel von Statius silv. III 4), Freigelassener Domitians (Stat. silv. III pr.) und bei diesem sehr beliebt (Dio ep. LXVII 2, 3), so daß sich Statius und Martial um seine Gunst bemühten. Er stammte aus Pergamum (Stat. a. a. O. v. 12f. 23. 67. Mart. IX 17, 4), war Eunuch (Dio a. a. O.) und wurde von Domitian als Mundschenk verwendet (Stat. a. a. O. v. 60f. Mart. IX 36, 12). Als er dem Asklepiosheiligtum seiner Vaterstadt sein Haar in kostbarem Gefäße und einen wertvollen Spiegel als Opfer schickte, beauftragte er Statius, dies poetisch zu verherrlichen. Dieses Auftrages entledigt sich Statius in III 4 (um das J. 93 n. Chr., vgl. Friedländer Sittengesch. III^6 477). Dasselbe tut Martial in verschiedenen Gedichten (IX 16. 17. 36); seinen Namen nennt und besingt er *ε⟨ἰ⟩αρινός* = der Frühlingsgleiche) IX 11; in 12 und 13 sowie in den andern Gedichten umschreibt er ihn. Das Gedicht des Statius erwähnt Apoll. Sid. carm. XXII ep. 6.

82) Flavius Eudaemon, *ὁ κράτιστος ἐπίτροπος* (= *egregius procurator*), erteilt dem Strategen des oxyrhynchitischen Gaues einen Auftrag, Pap. Fior. I 83. Aus dem 3. oder 4. Jhdt. n. Chr.

83) Fl(avius) Eugenetor, Procurator der Provinz Thracia, IGR I 822 (Coela). Da die Zeit nicht angegeben ist, läßt sich auch nicht bestimmt sagen, ob er Praesidialprocurator oder nur Finanzverwalter war. [Stein.]

84) Flavius Felix *vir clarissimus* ist Verfasser einer *postulatio honoris aput Victorinianum virum inlustrem et primiscriniarium* in 20 Distichen, die in der Anthologie des Cod. Salmasianus erhalten ist (Riese I^2 209ff. Baehrens PLM IV 356). Er ist gewiß identisch mit *Felix v. cl.*, dem Verfasser von fünf Gedichten auf die von dem Vandalenkönig Thrasamund (496—523) erbauten Thermen von Alianas (Riese 179ff. Baehrens 334ff.; der Ortsname, belegt bei Florentinus, Riese 289. Baehrens 427 v. 20, ist erstarrter Akkusativ, vgl. W. Schulze Lat. Eigennamen 4, 3. Konjetzny Arch. f. Lexikogr. XV 328f.; im Titel hat F. den Genetiv *Alianarum*). Andere Identifizierungsversuche sind mißlungen: wenn bei Burmann Anthol. I 481 an den *magister Felix orator urbis Romae* der Horazsubskriptionen gedacht ist, so ist dieser doch wohl vielmehr mit dem *Securus Memor Felix rhetor urbis Romae* der Subskription im Martianus Capella zu vereinigen (O. Jahn Ber. Leipz. Ges. d. W. 1851, 351); den Identifizierungsversuch des Adressaten mit dem *Victorianus* der Liviussubskriptionen schließt schon die richtige Lesung des Namens aus. Das Ziel der *postulatio* ist (v. 40) *clericus ut fiam* (vgl. v. 30 *ecclesiae spectans dona venire mea*); auch hier sind Spekulationen wie die bei Burmann vorgetragenen, die Arianer hätten dem F. ein Kirchenamt vorenthalten wollen, das ihm nun Victorinianus verschaffen solle, ohne jeden Anhalt. Formell sind die Gedichte im ganzen nicht übel; prosodische Fehler finden sich nur in der *postulatio* (*ecclésia*, s. o.; *stólidus* v. 4, *maéroris* v. 17). Die fünf Gedichte auf die Thermen (drei in Distichen, zwei in Hexametern) haben je 12 Verse; im letzten haben die Verse je 37 Buchstaben und ergeben als Akro-, Meso- und Telestichon *Thrasamundus cuncta innovat vota serenans*. Sämtliche Pentameter schließen mit einer Ausnahme auf zweisilbige Worte. Anklänge an ältere Poesie fehlen nicht (postul. 29 ∾ Verg. Aen. VI 266). Die Übereinstimmung von postul. 31ff. mit Ovid. trist. II 159ff. kann beim Mangel an wörtlichen Entsprechungen auf die Rhetorenschule zurückgeführt werden; dagegen sind v. 36f. fast identisch mit v. 4 und 3 eines andern Gedichts derselben Anthologie (Riese S. 183. Bährens S. 338), ohne daß über den Verfasser dieses Gedichts oder die Priorität etwas auszumachen wäre. Die Anlage des ganzen (‚Als man noch . . ., da handelte man so und so; jetzt geschieht wenigstens Ähnliches') erinnert einigermaßen an manche Einleitungsgedichte Claudians. [Skutsch.]

85) C. Flavius Figulus, Quaestor von Cypern im J. 29 n. Chr. (Inschrift aus Lapethos, datiert vom 16. Nov. d. J., Lebas-Waddington III 2773 = Cagnat IGR III 933 = Dittenberger Or. gr. II 583: *ἐπὶ . . . Γαΐου Φλαβίου Φίγλου ταμία*; Cesnola Cyprus 1877, 419 las *Φήλου*). [Groag.]

86) Flavius Fimbria, Bruder von Nr. 88, Legat des C. Norbanus im Sullanischen Bürgerkriege, 672 = 82 von P. Albinovanus bei einem Gastmahl verräterisch ermordet (Appian. bell. civ. I 421).

87) C. Flavius Fimbria brachte es als Homo novus trotz starken Widerstandes, u. a. trotz vergeblicher Bewerbung um die Aedilität, nach der Bekleidung des Volkstribunats zu der höchsten Würde im Staate (Cic. Verr. V 181; Planc. 12. 52), indem er 650 = 104 das Consulat mit C. Marius zusammen führte (*[C. Fl]avio C. f.* CIL I 568 = X 3780 = Dessau 3341. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Obseq. 43 [falsch *C. Flacco* Ed. princ.]. Cassiod. Ascon. Cornel. p. 69, 18. 72, 8). Wohl nach dem Consulat und nach Ver-

waltung einer Provinz wurde er wegen Erpressungen von M. Gratidius angeklagt und trotz des belastenden Zeugnisses des M. Aemilius Scaurus freigesprochen (Cic. Font. 24, vgl. 26; Brut. 168. Val. Max. VIII 5, 2). Beim Aufstande des Saturninus 654 = 100 gehörte er zu den Consularen, die sich bewaffnet zum Kampf gegen die Empörung stellten (Cic. Rab. perd. 21). Einen weisen Ausspruch, mit dem F. die Entscheidung in einem Prozesse als Richter nach seinem Consulat ablehnte, will Cicero als Knabe von seinem Vater erfahren haben (off. III 77; daraus Val. Max. VII 2, 4 mit falschem Praenomen *L. Fimbria*), wie er auch damals die Reden des F. gelesen hat, die später kaum mehr aufzufinden waren (Brut. 129). Im J. 663 = 91 war F. schon tot (Cic. de or. II 91). Er war ein Mann von tüchtiger Gesinnung (*animi satis magni et consilii* Cic. Planc. 12; *diligentia et virtute animi atque vita bonus auctor in senatu* Brut. 129), als Redner mehr auf Leidenschaftlichkeit als auf Formvollendung bedacht (Cic. de or. II 91; Brut. 129), im bürgerlichen Recht nicht unbewandert (Cic. Brut. 129). Die Ergänzung seines Namens *Γαΐ[ος Φλάου]ιος Γαΐου υἱὸς Μ[ν]ηρία* in dem Senatsconsult von Adramytteion als zweiter Urkundszeuge (Willems Le sénat de la rép. rom. I 700, vgl. Viereck Sermo Graecus 23 nr. XV Z. 10) ist nicht ganz sicher.

88) C. Flavius Fimbria, wahrscheinlich Sohn von Nr. 87, stand im Marianischen Bürgerkriege auf seiten des Marius und Cinna (*Marianorum scelerum satelles* Oros. VI 2, 9; *saevissimus, quippe Cinnae satelles* Auct. de vir. ill. 70, 1) und schloß in Cinnas Namen 667 = 87 das Bündnis mit den Samniten unter den vom Senat abgelehnten Bedingungen ab (Licinian. 27 Bonn. = 21 Flemisch). Bei der Einnahme Roms durch die Marianer ist F. in nicht näher bestimmbarer Weise feindlich zusammengetroffen mit P. Licinius Crassus Dives und seinen Söhnen, wobei der Vater und der eine Sohn ihren Untergang fanden, während sich M. Crassus, der spätere Triumvir, retten konnte (Liv. ep. LXXX; abweichend und nicht sicher zu ergänzen Licinian. 29 Bonn. = 23f. Flemisch; vgl. die Bezeichnung des F. als *aequalis et inimicus* des M. Crassus Cic. Brut. 233). Auch die Brüder C. und L. Caesar wurden nach dem Einzug der Demokraten in die Stadt in ihren Wohnungen durch F. ermordet (Flor. II 9, 14. Augustin. civ. dei III 27; bei beiden der Text verderbt); gegen den Oberpontifex Q. Scaevola unternahm er bei dem Leichenbegängnis des Marius Ende Januar 668 = 86 einen Mordversuch und drohte nach dessen Mißlingen mit furchtbarem Hohne, den Scaevola anklagen zu wollen, weil er nicht still gehalten habe (Cic. Rosc. Am. 33, vgl. 34. Val. Max. IX 11, 2). Als der Nachfolger des Marius im Consulat L. Valerius Flaccus von Cinna zum Kriege gegen Mithridates nach dem Osten gesandt wurde, begleitete ihn F. als Legat (so Liv. ep. LXXXII. Oros. VI 2, 9. Auct. de vir. ill. 70, 1. Dio frg. 101, 1; dagegen *praefectus equitum* Vell. II 24, 1 und *ταμίας* Strab. XIII 594). Schon während des Marsches bis zum Bosporus kam es vielfach zu Ausschreitungen der Soldaten, zu Unzufriedenheit mit der Härte, durch die der Consul ihnen entgegentrat, mit seiner Habsucht, mit seiner militärischen Unfähigkeit, ferner zu Konflikten zwischen dem Consul und dem Legaten, der ihn an Beliebtheit beim Heere weit übertraf; in Byzanz und Chalkedon brach aus kleinem Anlaß der Zwist von neuem und heftiger aus; F., von seinem Vorgesetzten entlassen, brachte die Soldaten auf seine Seite, stellte sich an ihre Spitze und verfolgte Flaccus bis Nikomedia, wo er im Anfang 669 = 85 erschlagen wurde; an seiner Stelle übernahm F. den Oberbefehl. Die Berichte über diese Vorgänge und ihre Ursachen (bei Liv. ep. LXXXII. Oros. VI 2, 9. Vell. II 24, 1. Auct. de vir. ill. 70, 1f. Strab. XIII 594. Diod. XXXVIII 8, 1. Plut. Sulla 23, 6. Memnon 34, 1f., vgl. 40, 1 [FHG III 543, vgl. 546]. Appian. Mithr. 51f. Dio frg. 101, 1—5) sind teilweise sehr ausführlich und nicht in allen Einzelheiten gleichlautend (vgl. Reinach Mithradates Eupator [deutsche Ausg.] 185—187); daß politische Gegensätze mitspielten, ist möglich, aber die Vermutungen Bernhardts (Chronol. d. Mithrid. Kriege [Diss. Marburg = Progr. Dortmund 1896] 15f.), wonach Flaccus sich mit Sulla geeinigt und F. zu seinem Sturze nur durch das Interesse der demokratischen Partei geführt worden wäre, sind doch nicht genügend begründet. F. bewies sich als ein tüchtiger Feldherr; er unterwarf in den nächsten Monaten ganz Bithynien, brachte dem gleichnamigen Sohne Mithridats eine schwere Niederlage bei und hätte den König selbst in Pergamon gefangen genommen, wenn nicht der zur aristokratischen Partei gehörige Flottenführer L. Lucullus ihm seine Mitwirkung versagt hätte (Liv. ep. LXXXIII. Oros. VI 2, 10. Vell. II 24, 1. Frontin. strat. III 17, 5. Auct. de vir. ill. 70, 2. Plut. Sulla 23, 6; Lucull. 3, 5—8. Memnon 34, 2f. Griech. Bilderchronik CIG IV 6855 d = IG XIV 1297 Z. 15ff.). Die Überlieferung, die hauptsächlich auf Poseidonios zurückgeht, ist sowohl dem Demokraten, wie dem Griechenfeinde abgeneigt und hat deshalb von den bedeutenden Erfolgen des F. weniger gesprochen als von seiner grausamen Bestrafung der von Rom abgefallenen Kleinasiaten; außer anderen Zügen (Diod. XXXVIII 8, 2—4. Dio frg. 101, 6) hat namentlich die verräterische Einnahme und barbarische Zerstörung von Ilion seinen Namen bei der Nachwelt berüchtigt gemacht (Liv. ep. LXXXIII und frg. 20 aus Augustin. civ. dei III 7. Obseq. 56. Oros. VI 2, 11. Auct. de vir. ill. 70, 3. Strab. XIII 594. Appian. Mithr. 53. Dio frg. 101, 7. Griech. Bilderchronik a. O.). Es ist aber nicht zu leugnen, daß einerseits Mithridates, anderseits aber auch Sulla sich durch die Fortschritte des F. gefährdet sahen und sich deshalb im Sommer 669 = 85 schneller, als es sonst geschehen wäre, zu dem Abschluß des Friedens von Dardanos einigten (vgl. u. a. Licinian. 33 Bonn. = 26 Flemisch. Plut. Sulla 23, 6. 24, 5). Das kurze Nachspiel dieser Beendigung des Krieges war das Ende Fimbrias noch im Laufe desselben Jahres: F. wurde von dem in Asien eingetroffenen Sulla angegriffen und bei Thyatira eingeschlossen; sein Heer verließ ihn, wie es den Flaccus auf seine Lockung hin verlassen hatte; nach vergeblichen Versuchen seine Soldaten festzuhalten und den Gegner zu beseitigen, mußte sich F. im Asklepiostempel zu

Pergamon mit Hilfe eines Sklaven selbst den Tod geben (Liv. ep. LXXXIII. Oros. VI 2, 11. Vell. II 24, 1. Auct. de vir. ill. 70, 4. Diod. XXXVIII 8, 4. Strab. XIII 594. Plut. Sulla 25, 1—3; Luc. 7, 6. Appian. Mithr. 59f., vgl. bell. civ. I 421. Griech. Bilderchronik a. O., vgl. Reinach a. O. 202, 1). Die ruchlose Verwegenheit (*ultimae audaciae homo* Liv. ep. LXXXIII, vgl. Oros. VI 2, 9. Dio frg. 101, 1), die sich bis zur Tollheit steigerte (*longe audacissimus . . . et insanissimus* Cic. Rosc. Am. 33), äußerte sich bei F. nicht nur in seinen Taten, sondern auch in seinen Reden (*insanus inter disertos* Cic. Brut. 233). [Münzer.]

89) L. Flavius Fimbria, Consul suffectus mit Atilius Barbarus (CIG III 5838 = IG XIV 760 = Cagnat IGR I 453 Neapel) am 20. Juli (CIL I 773). Da die Beiden, wie der Neapolitaner Inschrift zu entnehmen ist, wahrscheinlich die unmittelbaren Nachfolger des Domitian und Valerius Festus (s. o. Bd. III S. 1363) waren, wird ihr Consulat in den Juli (und wohl noch August) des J. 71 n. Chr. gehören (vgl. Borghesi Oeuvr. III 343. Kaibel zu IG XIV 760). F. leitete seine Abstammung wohl von der einzigen Flavischen Familie her, die in der Republik eine größere Rolle gespielt hatte (vgl. Nr. 85ff.); vielleicht ist es kein Zufall, daß ihn der Emporkömmling Vespasian, der denselben Gentilnamen führte, zum Consulat befördert hat. Das Cognomen Fimbria begegnet auch bei nichtsenatorischen Flaviern der Kaiserzeit, CIL X 4649 (Cales). 5922 (Anagnia). [Groag.]

90) Flavius Flaccus. *Φλάβιος Φλάκκος ἀπὸ βουλῆς ἀνήρ*, der bei Plut. Ti. Gracchus 18, 2 dem Ti. Gracchus 621 = 133 die Nachricht von den Anschlägen und dem Anrücken seiner Feinde bringt, ist wahrscheinlich durch Textverderbnis aus *Φούλβιος Φλάκκος* entstanden (vgl. M. Fulvius Flaccus). [Münzer.]

91) *Flavius Flavianus, c(larissimus) p(uer)*, Sohn der Rania Flavia Iuliana Optata (s. Nr. 238) und möglicherweise des Flavius Pollio Flavianus (s. Nr. 149), CIL VIII 12545. [Goldfinger.]

92) *M. Flavius Florianus, v(ir) e(gregius) a ducena(riis)*; war vorher *princeps leg(ionis)* gewesen, Rev. arch. XXVII (1895), 131, 38 (Triest).

93) *T. Flavius, T. fil., (tribu) Quir(ina), Gallicus, proc(urator) Aug(usti) prov(inciae) Afric(ae) tractus Kart(haginiensis), [pra]ef(ectus) classis F[laviae Moesiacae?]*, CIL VIII 1269 = 14763 (Thisiduo). Wie es scheint, aus der Zeit nach Hadrian. [Stein.]

94) Flavius Gallus, Kriegstribun unter Antonius in dem unglücklichen Partherkrieg von 718 = 36, griff auf dem Rückzug den Feind unbesonnen an, zog dadurch dem Heer starke Verluste zu und fand selbst den Tod (Plut. Ant. 42, 2—43, 1). [Münzer.]

95) *T. Flavius Genialis, tribunus* (wahrscheinlich einer Praetorianercohorte), CIL VI 214 (1. Dezember 185 n. Chr.). Es ist dies wohl kein anderer als der Flavius Genialis, den Kaiser Didius Iulianus gleich nach seiner Erhebung (am 28. März 193 n. Chr.) zum Praefectus praetorio machte, Hist. aug. Did. 3, 1. Er blieb dem Kaiser treu, als dieser nach wenigen Monaten von allen anderen verlassen wurde, Did. 8, 6. Die Grabschrift eines seiner Freigelassenen CIL VI 35284.

96) *T. Flavius Germanus, T. f.*, trat nach Bekleidung mehrerer Munizipalämter in Praeneste die ritterliche Laufbahn an und bekleidete der Reihe nach folgende Stellungen (in der Inschrift sind die Ämter in absteigender Folge gegeben): *proc(urator) ad alimenta [Lucan(iae)] Brutt(iorum) Calabr(iae) et Apuliae; [proc.] (vicesimae) her(editatium) Umbriae Tusciae Piceni [regio]nis Campaniae* (vgl. Hirschfeld Die Kaiserl. Verwaltungsbeamten[2] 101, 4); *proc. reg(ionum) urbi(s), [a]diuncto sibi officio viarum [ster]nendarum urbis partibus duabus* (vgl. Hirschfeld a. a. O. 261; Verw.-Gesch. I[1] 151); *proc. ludi matutini; proc. ludi magni; proc. patrimoni; proc. (vicesimae) her.* (in der Zentralstelle in Rom); *curator triumphi felicissimi Germanici secundi* (es folgt der eradierte Name des Kaisers Commodus; dessen zweiter Triumph wurde im Oktober 180 n. Chr. gefeiert, Hist. aug. Comm. 3, 6; vgl. v. Rohden Bd. II S. 2471f.). Er erhielt dann von Commodus die Würde eines *pontif(ex) minor*; er war auch Patron seiner Vaterstadt. Seine drei Söhne heißen Flavius Maximinus, Germanus und Rufinus, CIL XIV 2922 = Dessau 1420 (Praeneste). Seine Tochter Flavia Procilla heiratete den L. Mantennius Sabinus, den späteren Praefecten von Ägypten; ein aus dieser Ehe stammender Enkel ist L. Mantennius Severus (CIL XIV 2955; gleichfalls aus Praeneste) und vielleicht auch L. Mantennius Sabinus, der im J. 214 *magister* der Sodales Augustales Claudiales war (CIL XIV 2391). [Stein.]

97) Flavius Glaucus s. Glaukos.

98) Flavius Gratillianus, Epistrateg (wahrscheinlich der Heptanomis) in den J. 164 und 165 n. Chr., BGU IV 1046 (Einsetzung von Steuerbeamten durch ihn am 28. Mai 164 und 1. Dezember 165; die von dem Herausgeber angegebenen Datierungen sind unrichtig; am 10. Mai 166 finden wir nach CIG III 4701 in diesem Amt schon Lucceius Ofellianus, der auch hier zum 23. August 166 genannt ist). [Stein.]

99) Flavius Heracleo, General des Kaisers Severus Alexander, der um das J. 229 n. Chr. in Mesopotamien von der Hand seiner eigenen Soldaten den Tod fand, Dio LXXX 4; vgl. oben Bd. II S. 2535. [Goldfinger.]

100) (Flavius) Hyrcanus, der älteste Sohn des Geschichtschreibers Flavius Josephus aus dessen zweiter Ehe, geboren im vierten Jahre Vespasians (72/3 n. Chr.), Jos. vita 5. 426. [Stein.]

101) Flavius Iosephus s. Iosephos.

102) Flavius Iulianus, Legat von Arabia unter Elagabal im J. 219 n. Chr. (CIL III 14149[47]. 14150[1]. 14149[6. 53] [= Dessau 5843]. 14176[8]. Rev. arch. IV 1904, 297 = Brünnow-Domaszewski Arabia II 313, 12b Meilensteine aus Arabia; auf den beiden erstzitierten führt Elagabal den Titel *co(n)s(ul) II*, auf den übrigen wird er nur *cos.* genannt, ohne daß sie deshalb in das J. 218 gehören müßten).

103) *L. Fl. L. f. Quir(ina) Iulianus*, im Senatus consultum de Cyzicenis, vermutlich als Quaestor (urbanus), genannt (CIL III 7060 = Dessau 7190; vgl. Mommsen im CIL und Ephem. epigr. II p. 283). Der Senatsbeschluß gehört in die Regierung des Antoninus Pius (138—161).

104) T. Flavius Iulianus Quadratianus (die genaueste Abschrift des Inschrifttextes bietet die Form *Iulianius*, doch ist *Iulianus* wahrscheinlicher, vgl. u.), *v(ir) c(larissimus), pr(aetor) urb(anus), XV vir s(acris) f(aciundis)*, brachte dem Hercules Invictus an der Ara maxima die für den Stadtpraetor obligate Opfergabe dar (CIL VI 314 a). Die Basis trägt noch die Votivinschriften drei anderer Praetoren, von denen Pompeius Appius Faustinus Stadtpraefect im J. 300 wurde (Chronogr. a. 354) und Iulius Festus in einer neugefundenen Liste von Senatoren erscheint, die sich auf den Übergang vom 3. zum 4. Jhdt. n. Chr. bestimmen läßt (Not. d. scavi 1906, 430 = Bull. com. XXXV 1907, 115ff., vgl. Vaglieris und Gattis Bemerkungen). In dieselbe Zeit gehört F. Die Namen *L. Naevius Quadratianus* und *L. Naevius Flavius Iulianus Tertullus Aquilinus* könnten dafür sprechen, daß F. mit der Familie der Naevii verwandt war.

105) M. Aemilius Flavius Iulianus Latinianus s. o. Bd. I S. 549 Nr. 45.

106) L. Naevius Flavius Iulianus Tertullus Aquilinus s. Naevius.

107) Flavius Iulius Fronto, Legat von Arabia im J. 181 n. Chr., s. Iulius. [Groag.]

108) Flavius Iuncinus, tritt als Richter in einem Zivilprozeß in der Zeit Hadrians auf, Pap. Tebt. II 46, 286. Seine Stellung läßt sich nicht bestimmen. [Stein.]

109) (Flavius) Iustus, ein Sohn des Geschichtschreibers Flavius Josephus aus seiner dritten Ehe, geboren im siebenten Jahre Vespasians (75/6 n. Chr.), Joseph. vita 5. 427.

110) Flavius Iuvenalis, Praefectus praetorio im J. 193 n. Chr.; er wurde vom Kaiser Didius Iulianus ernannt und nach dessen Sturz von Septimius Severus im Amte belassen, geradeso wie Veturius Macrinus, Hist. aug. Sev. 6, 5. Als Praefectus praetorio unter Septimius Severus ist er erwähnt Geta 2, 7. 4, 4; danach würde er noch gleichzeitig mit (C. Fulvius) Plautianus, also bis mindestens 197 (vgl. CIL VI 224) im Amte gewesen sein und gleich diesem aus Habgier zu den Proskriptionen, die der Kaiser vornahm, gedrängt haben. Er dürfte mit den Truppen, die Severus zu Anfang seiner Regierung nach Afrika schickte, dorthin gekommen sein, da wir in der Grabschrift eines Soldaten in Lambaesis (CIL VIII 2755) lesen, daß er *in officina Iuvenalis praef. praetori* gestorben sei. Er ist vielleicht auch identisch mit dem Flavius Iuvenalis, der im J. 162 n. Chr. als Centurio in der Legio III Augusta in Lambaesis diente, CIL VIII 18065. Vgl. Borghesi Oeuvres X 78f. und Héron de Villefosse z. St. Hirschfeld Verw.-Gesch. I 230, 57. v. Wotawa Bd. V S. 423. Dessau Prosopogr. imp. Rom. II 97. [Stein.]

111) T. Fl. Lar . . . . ., *συγκλητ[ικός]*, in einem Inschriftfragment aus Phrygien genannt (CIG III 3858 m. Add. p. 1093). Das Cognomen könnte zu Lar[gus] ergänzt werden. [Groag.]

112) T. Flavius Latinianus, Praefectus vigilum in Lugdunum, CIL XIII 1745; vgl. Hirschfeld Die kaiserl. Verwaltungsb.[2] 255, 1. [Stein.]

113) Fl. Latronianus, *ὑπατικός* (Consul suffectus in unbestimmtem Jahre), *ποντίφηξ, ἔπαρχος Ῥώμης*, wird in der Genealogie seiner Enkelin (Pollenia) Honorata genannt, der Tochter des Ti. Pollenius Armenius Peregrinus, Consuls im J. 244 n. Chr., der demnach F.s Schwiegersohn gewesen sein muß (Stein Arch.-epigr. Mitt. XIX 147 = Cagnat IGR III 618 = Dessau 8841 Xanthos). F. dürfte die Stadtpraefectur unter Severus Alexander oder bald nachher bekleidet haben. Ganz unklar ist, ob er mit dem . . . *mellus Latronianus, c(larissimus) p(uer)* einer Inschrift aus Caesarea in Mauretanien (Dessau 6871) etwas zu tun hat. [Groag.]

114) Flavius Leontius s. Leontios.

115) Flavius Liberalis, der Vater der Flavia Domitilla (Nr. 225), der Gemahlin Kaiser Vespasians; er stammte aus Ferentum in Etruria, gehörte daher zur Tribus Stellatina (Nissen Ital. Landesk. II 341. Kubitschek Imperium Romanum 84. Bormann CIL XI add. p. 1305) und war *scriba quaestorius*. In dem Freiheitsprozeß seiner Tochter fungierte er als *adsertor in libertatem*, Suet. Vesp. 3. [Stein.]

116) M. Annius Flavius Libo, s. o. Bd. I S. 2265 Nr. 45.

117) Fl. Lollianus (CIL VI 30895. IX 6078, 87) s. Lollianus.

118) T. Flavius Longinus Q. Marcius Turbo (so CIL III 7542. 13735; *T(itos) Fl(aúios) Παλατείν[α Λογγῖ]νος Κ(οίντος) Μάρκιος Τούρβω[ν]* Arch.-epigr. Mitt. VIII 20 nr. 60 = Cagnat IGR I 622; *Flavius Longinus* CIL X 1814 und Dig. III 5, 5, 14; . . . . *Longinus* CIL III 7449). Seine Ämterlaufbahn erfahren wir durch die Inschrift Arch.-epigr. Mitt. VIII 20 nr. 60 (mit Kommentar von O. Hirschfeld 21f.; vgl. S. 249) = Cagnat IGR I 622 [aus Tomi], die durch CIL III 7449. 7542. 13735, sowie durch CIL X 1814 und Dig. III 5, 5, 14 (vgl. u.) eine Ergänzung erfährt. Er war, wie Hirschfeld (a. a. O. 21) mit einiger Wahrscheinlichkeit vermutet, ein Sohn des durch die Inschrift CIL III 1100 [aus Apulum in Dakien] bekannten Veteranen und Decurio T. Fl(avius) Longinus und wurde nach Annahme Mommsens (Ephem. epigr. IV p. 529) von Q. Marcius Turbo, dem Praefectus praetorio Hadrians, der zu Anfang von dessen Regierung ein außerordentliches Kommando in Dakien hatte, adoptiert. Er war zunächst Praefect der *cohors I Germanorum* (vgl. Cichorius o. Bd. IV S. 294) und *sevir turmae tertiae equitum Romanorum* und ging damit in die senatorische Laufbahn über, indem er Quaestor des L. Caesar (136 oder 137 n. Chr.), Aedil und Praetor wurde, das Kommando der Legio I Adiutrix führte, Gallia Lugudunensis verwaltete und die Stellung eines *curator locorum operumque publicorum* bekleidete. Nachdem er Consul suffectus gewesen (das Jahr ist uns nicht bekannt), erhielt er die Legation von Moesia inferior, wo wir ihn (nach Inschrift CIL III 7449) im J. 155 n. Chr. finden. In dieser Stellung errichtete ihm die Stadt Heraclea im Chersones, deren Curator er gewesen zu sein scheint (vgl. Hirschfeld a. a. O. 22), die in den Arch.-epigr. Mitt. a. a. O. publizierte Ehreninschrift in Tomi als ihrem *πάτρων κ[αὶ εὐ]εργέτης*. — Dieselbe Persönlichkeit haben wir zweifellos auch in dem *Flavius Longinus, c(larissimus) v(ir), cur(ator) r(ei)p(ublicae)* der oben erwähnten Puteolaner Inschrift CIL X 1814 aus

dem J. 161 n. Chr. zu erblicken, und da sowohl unser Longinus als auch Puteoli der Tribus Palatina angehören, so können wir wohl mit Recht annehmen, daß er aus dieser Stadt stammte. Aber auch jener Flavius Longinus, an den ein Reskript des Antoninus Pius gerichtet ist (Ulp. Dig. III 5, 5, 14), wird von unserem nicht verschieden sein. [Goldfinger.]

119) L. Flavius Lucilianus, wird 223 n. Chr. im Album von Canusium unter den senatorischen Patronen der Stadt genannt (CIL IX 338). Wohl derselbe ist Fl. Lucilianus, Legat von Moesia inferior unter Maximinus (zwischen 235 und 238), CIL III 7605. 14462. [Groag.]

120) *Flavius Lupus, subpraef(ectus) vig(ilum)* im J. 217 n. Chr., Ephem. epigr. VII 1209 (Ostia).

121) *T. Flavius, T. f., (tribu) Quir(ina), Macer*, bekleidete zuerst in Ammaedara, das auf Grund der Tribusangabe als seine Vaterstadt angenommen werden kann, Munizipalämter und begann hierauf die Ritterkarriere. Er wurde *praef(ectus) gentis Musulamiorum* (vgl. Stappers Musée Belge 1903, 204), *curator frumenti comparandi in annona(m) urbis* unter Traian, *proc(urator) Aug(usti) praediorum saltu(u)m [Hip]poniensis et Thevestini, proc. Aug. provinciae Siciliae* nach Traian (weil dieser in der Inschrift *divus* genannt wird), CIL VIII 5351 = Dessau 1435 (Calama). [Stein.]

122) Flavius Magnus s. Magnus.

123) *T. Flavius, T. f., (tribu) Pom(ptina), Magnus, praef(ectus) vi[gilum]* im J. 199 und 200 n. Chr., CIL VI 220. 3761 = 31320. [Stein.]

124) Flavius Mallius Theodorus s. Theodoros.

125) Flav(ius) Marc . . . . Scribonianus, *ὁ λαμ(πρότατος)*, aus Paros, Vater des früh verstorbenen Claudius Val(erius) Menander, IG XII 5, 1, 328 Paros. Wohl 4. Jhdt. [Groag.]

126) *Fla(vius) Marcellus, v(ir) p(erfectissimus)*, Not. d. scavi 1902, 397.

127) Flavius Marcianus, wurde mit Marius Priscus, dem Proconsul von Africa, der Bestechung angeklagt. Seine Verteidigung führte Claudius Marcellinus. Er wurde im Januar 100 n. Chr. vom Senat zu einer Geldstrafe und zur Verbannung aus Italien und Africa verurteilt. Er scheint Gemeinderat von Leptis gewesen zu sein, Plin. ep. II 11, 8ff. Wohl verschieden von ihm ist *T. Fl. Marcianus praef(ectus) eq(uitum) al(a)e Atect(origianae)*, der seiner Gattin *Cornel(ia) Alexandr(a)* das Grabmal setzt, CIL III 12452 (Rjahova in Moesia inferior). [Stein.]

128) Fl(avius) Marcianus, Legat von Pannonia inferior unter der Regierung des Severus Alexander, genannt in der Bauinschrift eines Bades zu Aquincum CIL III 10489.

129) Flavius Maternianus (Cass. Dio LXXVIII 4, sonst einfach *Maternianus* genannt), vereinigte vor Caracallas Tode nach Angabe Dios (a. a. O.) das Kommando der hauptstädtischen Truppen (*cohortes praetoriae* und *urbanae*) in seiner Hand und zwar, wie v. Domaszewski (Rh. Mus. LVIII 223) ausführt, in Stellvertretung, ohne also selbst Praefectus praetorio oder Praefectus urbi zu sein. In dieser Stellung, in der ihm die Verwaltung der Geschäfte in Rom oblag (Herodian. IV 12, 4), warnte er, nachdem er auf Befehl Caracallas Magier berufen und eine Totenbeschwörung veranstaltet hatte, den Kaiser durch ein Schreiben vor Macrinus (Herodian. IV 12, 4ff. Dio a. a. O., vgl. auch LXXVIII 7). Dieser Brief fiel Macrinus in die Hände, bestärkte ihn in seinen Plänen gegen das Leben Caracallas (Herodian. a. a. O.) und wurde, nachdem er Kaiser geworden war, für Maternianus Ursache seines Untergangs (Dio LXXVIII 15). [Goldfinger.]

130) Fl. Mo . . . . Maximi[anus] oder Maximi[nus], als Consul oder als Proconsul von Asia in einer Inschrift aus Ephesus genannt (*Φλ. Μο . . . . Μαξίμι . . . ., τὸν λαμπρότατον ὕπατον* oder *λαμπρό[τ. ἀνθ]ύπατον ἐν π[ρο]γονικοῖς ἐο[γοις] Ῥουπίλλιος Ἀλέξ[ανδρος] ὁ καὶ Μοσχιανό[ς,] Ἀσιάρχης τὸν ἑαυτο[ῦ] συγγενῆ καὶ ἀπὸ προγόν[ων] εὐεργέτην τῆς πόλεω[ς], Μουσ. κ. βιβλ. σχολ. εὐαγγ.* Smyrna III 1879/80, 179). Mit Rücksicht auf die letzten Worte der Inschrift könnte man F. für einen Nachkommen des *ἀρχιερεὺς Ἀσίας* T. Fl. Montanus (Österr. Jahresh. Beibl. III 1900, 86) halten und dieses Cognomen ergänzen. Ein Maximillianus ist als Proconsul von Asia bezeugt (Buresch Lydien 92), doch reicht der Raum kaum für diesen Namen aus. [Groag.]

131) *Flavius Maximinus, equo publ(ico) ornatus*, Sohn des T. Flavius Germanus (Nr. 96), CIL XIV 2922 = Dessau 1420 (Praeneste).

132) *T. Flavius Maximus, proc(urator) Aug(usti)*, CIL IX 5529 (Urbs Salvia).

133) T. Flavius Maximus, *φιλόσοφος* aus Gortyn, im Alter von 48 Jahren in Karthago gestorben und von seiner Gattin Flavia Hermione dort beigesetzt, CIL VIII 12924 (griechische Grabschrift in Karthago).

134) Flavius Melas, *ὁ κράτιστος ἀρχιερεύς* (Oberpriester) von Ägypten zwischen 148 und 150 n. Chr, Straßb. Pap. bei Wilcken Archiv f. Pap. II 5f. Pap. Rainer 104 bei Wessely Karanis u. Soknopaiu Nesos (Denkschr. Akad. Wien XLVII [1902]) 66; vgl. P. Meyer Hirschfeld-Festschr. (1903) 158. Genau datiert ist Pap. Tebt. II 57, 291 col. I 34f.: 20. April 150; damals war F. sicher noch im Amt; als *γενόμενος ἀρχιερεύς* wird er hier deshalb bezeichnet, weil die Papyrusurkunde in viel späterer Zeit abgefaßt ist. Dadurch läßt sich nun auch der Straßburger Papyrus richtig datieren, wo von der Jahresangabe nur *β* erhalten ist; es muß daher anstatt *[ϰ]β* vielmehr *[ι]β* ergänzt werden, das 12. Jahr des Kaisers Pius, d. i. 148/9. Auch finden wir im J. 153/4 schon Claudius Agathocles im Amte des Oberpriesters (Wessely a. a. O.). Darnach ist die Bemerkung der Herausgeber von Pap. Tebt. z. St. zu berichtigen, Das zweite Jahr des Pius ist ausgeschlossen, weil, wie ich einer freundlichen Mitteilung Wilckens verdanke, in col. I 16 auf den Census des 9. Jahres des Pius hingewiesen ist. Im Papyrus Rainer ist bloß das Cognomen erhalten. [Stein.]

135) *P. Flavius Menander Africanus, c(larissimus) i(uvenis), IIIIvir viarum curandarum*, nach Ausweis des ihm von seiner Mutter *[G]avia Procula* gesetzten Grabsteines CIL X 3855; er würde dem 3. nachchristlichen Jhdt. angehören, wenn er, was an sich möglich ist, mit dem Adressaten eines aus dem J, 229 n. Chr. stammenden

Reskripts des Severus Alexander, *Flavius Menander*, den wir aus Fragm. Vat. 266a kennen, identisch wäre. [Goldfinger.]

136) (Flavius) Milichus (Soter), Freigelassener des Flavius Scaevinus, eines Teilnehmers an der Pisonischen Verschwörung im J. 65 n. Chr. Milichus, der einigen Einblick in die Sache gewonnen hatte, verriet, von seiner Frau dazu angetrieben, seinen Herrn beim Kaiser Nero und gab dadurch Anstoß zur Entdeckung der ganzen Verschwörung. Er wurde dafür reich beschenkt und durfte sich den Beinamen ‚Retter' in der griechischen Form (Soter) beilegen, Tac. ann. XV 54. 55. 59. 71. Martial. II 63 nennt einen Milichus als Verschwender. [Stein.]

137) *T. Flavius, T. f. Minianus, c(larissimus) i(uvenis)*, erscheint auf einem seinem Sklaven Florus von dessen Gattin Fortunata gesetzten Grabstein, CIL VIII 2296.

138) *Flavius Moschylus* (*Moscylus* CIL XIV 352b). *v(ir) c(larissimus)*, Isispriester zu Ostia, CIL XIV 352a. b. [Goldfinger.]

139) Flavius Nepos, Tribun einer Praetorianercohorte, wird, da er der Teilnahme an der Pisonischen Verschwörung (65 n. Chr.) verdächtig ist, nebst drei anderen Praetorianertribunen seines Kommandos enthoben, Tac. ann. XV 71. [Stein.]

140) Fl(avius) Optimus; ihm errichtete die Stadt Meros (*ἡ Μειρηνῶν πόλις*) als *εὐεργέτης* und *σωτὴρ τῆς ἐπαρχίου* eine Ehreninschrift, in der er *διασημ(ότατος) ἡγεμών* genannt wird (Journ. Hell. Stud. XVII 424; vgl. XVIII 341f.). Im Gegensatz zum ersten Herausgeber der Inschrift, der unsern *Fl(avius) Optimus* zunächst ins 3. Jhdt. setzen wollte und an den in den Act. mart. mehrfach genannten, in die Regierungszeit des Decius fallenden Proconsul Asiens Optimus (vgl. Prosop. imp. Rom. II 437 nr. 84) dachte, werden wir mit Ramsay (Journ. Hell. Stud. XVIII 342) die Inschrift dem 4. oder 5. Jhdt. n. Chr. zuweisen und in *Fl(avius) Optimus* den Praeses von Phrygia salutaris — zu dieser Provinz gehörte Meros in späterer Zeit — sehen, da eine Bezeichnung des *proconsul Asiae* als *διασημότατος ἡγεμών* singulär wäre. [Goldfinger.]

141) T. Fl. Paelignianus (CIL VI 34111) s. Sallustius Paelignianus.

142) Flavius Pannonius, *ὁ κράτιστος*, wird durch eine Statue geehrt nach dem Beschluß der *βουλή* und des *δῆμος* einer Stadt (vielleicht Istros), IGR I 597. [Stein.]

143) T. Flavius Petro aus Reate, nach einem Gerücht Sohn eines Unternehmers, der Feldarbeiter aus Oberitalien nach Mittelitalien zu bringen pflegte und sich hier niederließ, diente im Caesarischen Bürgerkrieg als Centurio oder Evocatus unter Pompeius, entkam glücklich aus der Schlacht von Pharsalos 706 = 48 und erwarb sich dann in seiner Heimat als Auktionator seinen Unterhalt (Suet. Vesp. 1); aus seiner Ehe mit Tertulla (ebd. 2) ging Flavius Sabinus (Nr. 165) hervor; als dessen Sohn, der spätere Kaiser Vespasian, geboren wurde, 9 n. Chr., war Petro kaum mehr am Leben. [Münzer.]

144) Flavius Phaedrus, *ὑπατικός*, Bruder des Fl. Antoninus (Nr. 31), Fl. Damianus (Nr. 73) und Fl. Papianus, der Fl. Lepida (Nr. 235) und Fl. Phaedrina (Nr. 239), in genealogischen Inschriften aus Ephesus (Benndorf Forsch. in Eph. I 211) und Tralles (Dessau 8836) erwähnt. Seine Lebenszeit fällt mit der Regierung der Severischen Dynastie zusammen (s. Nr. 31). Es wäre denkbar, daß er in einer nur handschriftlich überlieferten Inschrift aus Rom genannt war, in der die Abschreiber teils *Flavio P. f. . . . .*, teils *Marco Phaedro* lesen wollten (CIL VI 1412 = 1547 = 31647, vgl. Österr. Jahresh. X 1907, 282ff.). Die Persönlichkeit, der diese dediziert ist, erlangte den Patriciat (*patricio* heißt es im Text), wurde unter die Praetorier aufgenommen, war Legat einer Legion oder einer Provinz und gelangte schließlich in unbekanntem Jahre zum Consulat.

145) T. Flavius Philinus entstammte einer angesehenen Familie aus Thespiae, die durch Inschriften aus Thespiae und Theben bekannt ist (IG VII 1829. 1830. 1866—1868. 2520. 2521; zu nr. 1830 gibt Dittenberger den Stammbaum der Familie); auch der zum Freundeskreise Plutarchs gehörige Philinus (quaest. conv. I 6, 1 und sonst) wird derselben Familie angehört haben (vgl. Dittenberger zu IG VII 3422). Die Eltern des F. waren anscheinend T. Fl. Philinus und Flavia Democlia (vgl. Dittenberger zu 1830). Er selbst hat, wie eine von seiner Vaterstadt dem *εὐεργέτης* gesetzte Statueninschrift (ebd. 1866) lehrt, die senatorische Laufbahn eingeschlagen, wurde Quaestor von Asia, Volkstribun, Praetor, Legat des Proconsuls von Cypern und Proconsul von Lycia-Pamphylia. Das letztgenannte Amt muß er nach dem J. 178 n. Chr. bekleidet haben, in dem noch ein Legatus Augusti pro praetore dieser Provinz nachweisbar ist (vgl. CIL III Suppl. p. 1993).

146) Flavius Philostratus s. Philostratos.

147) *T. Fl. [P]al(atina?) Phoebianus, c(larissimus) [i(uvenis)]*, von den Bewohnern der Stadt Fundi durch eine Statue geehrt (mangelhaft überlieferte Inschrift CIL X 6224).

148) Flavius Pius, Sohn des T. Flavius Claudianus (Nr. 60), s. bei diesem. *Fl. Pius Maximus, v(ir) sp(ectabilis)*, CIL X 4859 (Venafrum), mag ein Nachkomme des F. gewesen sein. [Groag.]

149) *Fl(arius) Pollio Flavianus, c(larissimus) v(ir), cur[at(or)] r[e]i[p(ublicae) Ammaedarens(ium)]* (?), Vater der Iulia Flavia Herennia Caecilia Honoratiana Optata, CIL VIII 11536, und wahrscheinlich des Flavius Flavianus (s. Nr. 91) und der Flavia Flavianilla (s. Nr. 229), Gemahl der Rania Flavia Iuliana Optata (vgl. Nr. 238).

150) T. Flavius Postumius Varus s. Postumius.

151) *M. Flavius T. fil. Postumus, c(larissimus) v(ir)*; seinen Cursus honorum gibt die von Mommsen (Ephem. epigr. I p. 128f.) eingehend behandelte Inschrift CIL VIII 7044 (aus Cirta), der CIL X 6008 (aus Minturnae) ergänzend an die Seite tritt. Er war Quaestor, Curator der Colonie Ardea, wurde von Antoninus Pius in die Rangklasse der Tribunicier aufgenommen, bekleidete die Praetur, führte das Kommando der Legio VI Ferrata, ging als Legatus Augusti in außerordentlicher Mission nach Gallien (*ordinatus in Gallia at quinque fasces* heißt es in der Inschrift aus Cirta; vgl. Mommsen a. a. O.) und war Praefect des *aerarium militare*; außerdem war er Patron der vier *coloniae Cirtenses* (d. i. Cirta, Rusicade, Milev und Chullu) und von Minturnae. Da er (nach CIL VIII 7044) der Tribus Quirina angehörte, stammte er höchstwahrscheinlich aus Cirta. [Goldfinger.]

152) Flavius Priamus, *δικαιοδό[της]* (= *iuridicus*, sc. *Alexandreae*), Pap. Oxy. III 280, 578 (die Urkunde wird nur inhaltlich mitgeteilt und dem 2. Jhdt. n. Chr. zugewiesen). Vielleicht derselbe ist *T. Flavius Priamus, tr(ibunus)* der Vigiles im J. 111 n. Chr., CIL VI 222.

153) Flavius Priscus s. Flavius Crispinus (Nr. 70).

154) Flavius Priscus, römischer Jurist in der voraugusteischen Zeit, Schüler des Ser. Sulpicius, Dig. I 2, 2, 44.

155) Flavius Proculus, ein römischer Ritter, klagte beim Kaiser Claudius, als dieser Censor war (47—48 n. Chr.), 400 Männer an, die sich unbefugt als Angehörige des Ritterstandes ausgaben, Plin. n. h. XXXIII 33; vgl. Suet. Claud. 16. [Stein.]

156) Flavius Proculus, Adressat eines Reskripts des Kaisers Hadrian, Callistrat. Dig. XLIX 14, 3, 9; welches Amt er bekleidet hat, läßt sich nicht bestimmen. [Goldfinger.]

157) *P. Flavius Pudens Pomponianus signo Vocontius.* I. Quellen: a) Die Inschriften 1) CIL VIII 2391 = 17910 = Ephem. epigr. VII 339 = Dessau 2937; 2) Revue arch. 1895, 388 nr. 111 = Bull. de la société des Antiquaires 1895, 88; 3) CIL VIII 17912. b) Charisius p. 145, 29 K.

II. Name: Voller Name CIL VIII 17910 und Rev. arch. 1895, 388 nr. 111, der Rufname (Herm. XXXVII 1892, 443ff.) Vocontius in CIL VIII 17910. 17912.

III. Leben: Flavius Pudens war in Thamugadi in Numidien (CIL VIII 17910 *patriae suae d. d.*) gebürtig. Über seinen Cursus honorum belehrt die Inschrift Rev. arch. a. a. O. Darnach war er Quaestor der Provinz Sizilien, hierauf Tribunus plebis und dann Praetor. Als Praetorier war er *curator Albensium Fucensium* (vgl. CIL IX p. 370), dann *praefectus frumenti dandi* (vgl. die Liste bei Ruggiero Diz. epigr. III 251). Als Praetorier bekleidete er noch die Statthalterschaft in der kaiserlichen Provinz Aquitanien (vgl. die Liste bei Ruggiero III 388 s. Gallia) und in der senatorischen Provinz Creta Cyrenae. Besondere Verdienste erwarb er sich um seine Vaterstadt Thamugadi (CIL VIII 17910 *erga cives patriamque prolixe cultori militaribus exercitiis effecto, multifariam loquentes litteras amplianti*), er wurde daher durch das Patronat ausgezeichnet (a. a. O.). Auch scheint er in dieser Gemeinde einen Bau zu Gunsten derselben aufgeführt zu haben (Rev. arch. a. a. O. *patriae suae d. d.*). In der Inschrift CIL VIII 17910 nennt sich der Senat von Thamugadi *ordo incola fontis* und den F. *noster alter fons.* Da nun im J. 214 n. Chr. die Bewohner von Thamugadi die Quelle ihrer Stadt ausschmückten (CIL VIII 2369. 2370 . . . *ambitum fontis cancellis aereis concludendum curavit . . . res publica Tham. d. d. . . .*), hat Bücheler Rh. Mus. XLII 473 vermutet, daß auch die Inschrift VIII 17910 aus dieser Zeit stammt. Diese Annahme erhält dadurch eine Stütze, daß die Inschrift Rev. arch. a. a. O. eine entsprechende zeitliche Fixierung gewährt, indem in ihr Flavius Pudens als *clarissimus vir* und *tribunus plebis* bezeichnet wird; denn darnach lebte er in der zweiten Hälfte des 2. und ersten des 3. Jhdts.

IV. Beziehungen zur Literatur: CIL VIII 17910 gedenkt der rednerischen Tätigkeit (*multifariam loquentes litteras amplianti. Atticam facundiam adaequanti Romano nitori*). Spuren wohl grammatischer Schriftstellerei sind noch zu erweisen; Iulius Romanus zitiert bei Charisius 149, 29 K.: *Tores Servilius, ut etiam Flavius Pomponianus notat, aureus tores pro torques*, wo natürlich, wie Bücheler a. a. O. bemerkt, *torees* zu lesen ist. [Kappelmacher.]

158) C. Flavius Pusio, römischer Ritter, widersetzte sich mit anderen Standesgenossen der Lex iudiciaria des Volkstribuns M. Livius Drusus im J. 663 = 91, die den Anteil der Ritter an der Bildung der Gerichte beschränken und die vorgekommenen Bestechungen bestrafen wollte (Cic. Cluent. 153, vgl. Rab. Post. 16). Vielleicht identisch ist der römische Ritter C. Flavius, der von einem Sklaven ermordet wurde (Val. Max. VIII 4, 2). [Münzer.]

159) *[Fl]avius Quadratus Laet[us], [pr]aefectus cohortis I . . . ., [?procurator pro]vinciae Ting[itanae]*, CIL VIII 11176. [Stein.]

160) Flavius Respectus, richtete als Praetor eine Anfrage an den Juristen Iuventius Celsus, der zur Zeit Traians und Hadrians lebte (Ulpian. Dig. IV 4, 3, 1). [Groag.]

161) Flavius Rufinus, *equo publ(ico) ornatus*, Sohn des T. Flavius Germanus (Nr. 96), CIL XIV 2922 = Dessau 1420 (Praeneste).

162) *Flavius Rufus, proc(urator) Aug(usti) (aquarum*; vgl. Hirschfeld Die kaiserl. Verwaltungsb.[2] 280f.) unter Hadrian (117–138 n. Chr.), CIL XV 7308 (Bleiröhre unbekannter Herkunft).

163) Flavius Rufus, *ὁ κρά[τιστ]ος δικαιοδό[της]* (= *iuridicus*) von Ägypten im 3. Jhdt. n. Chr., Pap. Fiorent. I 174 nr. 89. [Stein.]

164) *M. Flavius M. f. Sabarrus Vet[tius] Severus, c(larissimus) [v(ir), pr]oco(n)s(ul) prov[inc(iae)] Africae*, CIL VIII 1639 (Statueninschrift aus Sicca), 2. oder 3. Jhdt. n. Chr. [Groag.]

165) Flavius Sabinus, der Vater des Kaisers Vespasian (69—79 n. Chr.), ein Sohn des T. Flavius Petro und der Tertulla (Suet. Vesp. 2), war Zollpächter in Asia (*publicum quadragesimae in Asia egit* sagt Sueton; der technische Ausdruck dafür lautet *conductor publici quadragesimae portuum Asiae*), wo er sich den Dank der Städte verdiente, mit denen er dienstlich zu verkehren hatte; hierauf nahm er eine ähnliche Stellung in Gallien ein (*faenus apud Helvetios exercuit*, vielleicht als einer der *conductores* oder *mancipes quadragesimae Galliarum*); hier starb er, Suet. Vesp. 1. Daß von ihm in Plinius Geschichtswerk (*a fine Aufidii Bassi*) die Rede war, sagt dieser ausdrücklich n. h. praef. 20. Seine Gattin Vespasia Polla gebar ihm drei Kinder: eine Tochter, die frühzeitig starb (Nr. 219), einen mit dem Vater gleichnamigen Sohn (Nr. 166) und einen jüngeren, den im J. 9 n. Chr. (Suet. Vesp. 2. Dio ep. LXVI 17, 3) geborenen späteren Kaiser (Nr. 206), Suet. Vesp. 1. 5. [Stein.]

166) Flavius Sabinus, der Bruder Vespasians (auf ihn wird mit größter Wahrscheinlichkeit wegen der zweifellosen Ergänzung *(Vesp)asiano fratre* bezogen die akephale Inschrift CIL VI 31293 = Bull. com. 1883, 224 = Not. d. scavi 1882, 411), war der ältere Sohn des Flavius Sabinus Nr. 165, der als Steuerpächter es zu ansehnlichem Vermögen gebracht hatte; sein jüngerer Bruder war der nachmalige Kaiser Vespasianus (Suet. Vesp. 1). Da dieser (Suet. Vesp. 2) 9 n. Chr. geboren wurde, so haben wir des Flavius Sabinus Geburt früher anzusetzen. Da Tacitus bei Erwähnung seines Todes im J. 69 (hist. III 75) sagt *quinque et triginta stipendia in re publica fecerat*, so ist es wahrscheinlich, daß er im J. 34 n. Chr. seine Ämterlaufbahn begonnen hat; demnach hat er damals den *latus clavus* erhalten und da hierfür das 25. Lebensjahr erforderlich war, so ist er 8 n. Chr. geboren. Im J. 53 (Dio XL 20) kämpfte er als ὑποστράτηγός unter seinem Bruder Vespasian in Britannien und zwar schon als Praetorier; denn noch unter Claudius war er wohl auf Veranlassung des Narcissus, dessen Gunst sich die Brüder erfreuten, als Legatus Aug. pro praetore nach Moesien geschickt worden, wo er sieben Jahre verblieb (Tac. hist. III 75). Im J. 56 (Plin. n. h. VII 62. Tac. ann. XIII 30) wurde er Praefectus urbi. Doch muß er nach der Inschrift CIL VI 31293 *(leg. divi Cla)udi pro praetore provinc(iae Moesiae, cur. census) Gallici, praef. urbi (iterum)* noch vorher *curator census Gallici* gewesen sein; die Abhaltung eines Census in Gallien und Britannien unter Claudius ist auch sonst bezeugt; vgl. Hirschfeld Röm. Verw.-Gesch. 56. Danach ergibt sich: 34—43 Ämter bis auf die Praetur, 43 in Britannien, nach 43 sieben Jahre lang Statthalterschaft in Moesien, vor 56 noch Curator census Gallici und erstes Consulat, 56—69 Praefectura urbi, daher ist die Datierung seiner Statthalterschaft in Moesien bei Liebenam Verw.-Beamten 268 falsch. Nach Tac. hist. III 75 war er zwölf Jahre Praefectus urbi, und zwar erhielt er diese Stelle nach dem Tode des L. Volusius (Plin. und Tac. a. a. O.) im J. 56 (Prosop. imp. Rom III 483 nr. 661). Nun wird aber Tac. ann. XIV 42 erzählt, daß im J. 61 Pedanius Secundus (Prosop. III 20 nr. 146) während seiner Praefectura urbis durch den Racheakt eines Sklaven getötet wurde; um diese zwei einander widersprechenden Nachrichten in Einklang zu bringen, nahm Borghesi Oeuvres III 327 an, es sei bei Tac. a. a. O. entweder *XII* in *VII* oder in *totidem* zu ändern, während wohl mit Mommsen St.-R. 1062, 3 daran zu denken ist, daß er dieses Amt eben nicht in einer Folge, sondern in zwei Intervallen bekleidete. Galba entkleidete ihn (Plut. Otho 5) dieses Amtes, offenbar weil er in ihm einen Parteigänger des Vespasianus erblickte; doch am 15. Januar 69 erhielt er nach dem Straßenkampfe, in dem Galba gefallen war und das Volk sich für Otho entschied, sein Amt wieder, ohne daß es vielen entging, daß sie hierin Vespasian dienten, Tac. hist. I 46. Von Otho wurde ihm auch das Consulat für den 1. Juli 69 zugeteilt. Tac. hist. I 27. Als Otho bei Bedriacum gefallen war, hielt er die Ordnung in der Stadt aufrecht, indem er die Truppen sofort für den siegreichen Vitellius vereidigte (Tac. hist. II 55), wie dies auch im Orient Vespasian tat, Tac. hist. II 74. Auch gegen Cornelius Dolabella (Prosop. I 444 nr. 1090), der nach Othos Tod, wohl als Prätendent, in Rom erschien, schritt er im Sinne der Ordnung ein, Tac. hist. II 63. Als Vespasianus am 3. Juli 69 zum Imperator im Orient ausgerufen war und auf das Gerücht von seiner Erhebung Caecina an der Spitze der germanischen Legionen gegen die Flavianer geschickt wurde, hatte Fl. Sabinus ihn bereits für die Flavische Sache gewonnen, Tac. hist. II 99 (*credidere plerique Flavii Sabini consiliis concussam Caecinae mentem*), vgl. III 9. Obwohl er beim Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Vespasian und Vitellius Gelegenheit gehabt hätte, sich aus Rom zu entfernen — Antonius Primus bot ihm und dem gleichfalls in Rom verweilenden Sohn des Vespasian Domitianus die Mittel hierzu — hielt er treu auf seinem Posten als Anwalt der Flavischen Sache aus (Tac. hist. III 59), vielleicht auch, weil er dem Antonius nicht recht traute; deshalb sagt Tacitus *Sabinus inhabilem labori et audaciae valetudinem causabatur*. Als die 4 Flavischen Legionen Ober- und Mittelitalien bereits besetzt hielten und die Soldaten des Vitellius sich bei Narnia zum großen Teile ergeben hatten, wandte sich (Tac. hist. III 64) die städtische Nobilität an Flavius Sabinus mit der Aufforderung, er solle offen gegen Vitellius auftreten; F. zögerte, sein Zögern wurde mannigfach gedeutet, auch als Eifersucht gegen den Bruder (Tac. hist. III 65); doch wohl mit Unrecht; es scheint vielmehr, daß F. Wert darauf legte, dem Vespasian einen unblutigen Einzug in Rom zu sichern. So betrat er den Weg der Verhandlungen, der auch im Sinne des Vespasian lag, denn schon Mucianus und Antonius hatten ihn betreten (Tac. hist. III 63). Es kam nach wiederholten Verhandlungen eine Vereinbarung im Apollotempel zu Rom zustande, Zeugen waren Cluvius Rufus und Silius Italicus, Tac. hist. III 65. Nach Sueton (Vesp. 15. Vict. Caes. 8) hatte sich Vitellius nebst freiem Geleite 100 Millionen Sesterzen ausbedungen. So schien das Ziel des Flavius Sabinus erreicht, vgl. Tac. a. a. O. 66 *quod si tam facile suorum mentes flexisset Vitellius quam ipse cesserat, incruentam urbem Vespasiani exercitus intrasset*. Als aber Vitellius am 18. Dezember seine Soldaten berief, um offiziell die Regierung niederzulegen, sah er sich durch ihr und des Volkes Drängen genötigt, in das Palatium zurückzukehren. Um Flavius Sabinus, der, wohl Unruhen befürchtend, Truppen konsigniert hatte (Tac. a. a. O. 69 *scripseratque Flavius Sabinus cohortium tribunis, ut militem cohiberent*), hatte sich mittlerweile ein großer Teil der Senatoren, Ritter und Soldaten versammelt. Auf das Gerücht von der Bewegung des Volkes für Vitellius stürmte die bewaffnete Macht gegen die germanischen Cohorten des Vitellius und es kam zum Straßenkampf. Sabinus setzte sich mit seinem Anhang (so Tac. a. a. O. 69, nach Joseph. bell. Iud. IV 645 erst abends) auf dem Capitol fest, wo er belagert wurde.

In der Nacht brachte er noch seine Kinder und seinen Neffen Domitianus aufs Capitol (so Tac. a. a. O., etwas anders Joseph. a. a. O. 646).

Am nächsten Tage suchte er zu verhandeln, doch ohne Erfolg, es kam zum Sturm aufs Capitol, das in Brand aufging. Flavius Sabinus wurde gefesselt vor Vitellius gebracht und dem Drängen des Volkes, das seinen Tod heischte, geopfert. Er wurde gelyncht, das Haupt vom Rumpf getrennt, der Leichnam zur gemonischen Treppe geschleift. Das geschah (Joseph. a. a. O. 647ff.) am 20. Dezember (vgl. Tac. hist. III 69—74. 85. Suet. Vit. 15; Dom. 1. Dio LXV 17. Vict. Caes. 8. Eutrop. VII 15. Oros. VII 8. Syncell. 645, 9).

Als der Senat offiziell Vespasianus als Regenten anerkannt hatte, wurde ihm auf Domitians Antrag (Tac. hist. IV 47) ein Ehrenbegräbnis zuerkannt (nach der Inschrift CIL VI 31293 war der Antragsteller Vespasian selbst), auch wurde die Aufstellung seiner Statue auf dem Forum beschlossen.

Politische Bedeutuug: Der Bericht des Tacitus ist nicht einheitlich (bezw. seine Quellen), er hat die Bedeutung des Flavius Sabinus für die Aufrichtung der Herrschaft der Flavier nicht erkannt, indem er ihm auch egoistische Motive zuschreibt, hist. III 65 *erant qui occultis suspicionibus incesserent, tamquam invidia et aemulatione fortunam fratris moraretur*. Joseph. IV 598 sah ein, daß Flavius Sabinus mit Domitianus die Stütze des Vespasian in Rom war.

Charakter: Tac. hist. III 75 charakterisiert ihn mit den Worten: *domi militiaeque clarus, innocentiam iustitiamque eius non argueres. sermonis nimius erat. id unum .. calumniatus est rumor. in fine vitae alii segnem, multi moderatum et civium sanguinis parcum credidere*. Infolge seines Reichtums galt er, wie Tac. a. a. O. erzählt, vor der Erhebung des Vespasian als das eigentliche Haupt der Familie, er hatte auch Vespasian materiell unterstützt (Tac. hist. III 65). [Kappelmacher.]

167) Flavius Sabinus, *operum publicorum curator*, CIL VI 814; vgl. Mommsen St.-R. II³ 1051, 3. Auf dem von ihm angewiesenen Platz errichten die *negotiatores frumentari* einen Tempel unter Kaiser Titus; F. hat somit unter Vespasian und vielleicht auch noch unter Titus das genannte Amt bekleidet. Ob er in verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Folgenden oder zum Flavischen Kaiserhaus steht, läßt sich nicht feststellen, ebensowenig Borghesis Vermutung (Oeuvres IV 155), daß er identisch sei mit dem Consul im J. 82 (Nr. 169).

168) T. Flavius Sabinus, Consul im J. 69 und 72 n. Chr. Seine frühere Laufbahn kennen wir nicht; im J. 69 war er Suffectconsul, die genauere Zeit seines Consulates ergibt sich aus Tacitus und aus den Datierungen in den Arvalakten. Tacitus gibt (hist. I 77) an, daß das Consulnpaar (Cn. Arulenus) Caelius Sabinus und F., sowie die folgenden Consuln, die teils schon von Nero, teils von Galba designiert worden waren, von Otho (der am 15. Januar 69 zur Regierung kam) beibehalten wurden (vgl. auch Plut. Otho 1) und daß auch Vitellius dann nichts daran änderte; vorerst aber habe Otho selbst mit seinem Bruder Titianus den Consulat bis Ende Februar geführt und den nächsten für (L.) Verginius (Rufus II) und (L.) Pompeius Vopiscus bestimmt, das wäre also, da wir in diesem Jahre sechs Consulnpaare kennen, bis Ende April, während vom 1. Mai an F. den Consulat antreten sollte, der, wie Tacitus ausdrücklich sagt, mit dem 1. Juli begrenzt wurde. In den Arvalakten erscheinen aber er und sein Kollege als Consuln schon am 30. April (CIL VI 2051, 81 = Dessau 241); außerdem am 29. Mai (ebd. II 6). Es dürfte also die Consulatsfrist des Verginius Rufus und Pompeius Vopiscus etwas verkürzt sein und F. sein Amt einige Tage vor der dazu bestimmten Zeit angetreten haben. Zur Zeit der Kämpfe vor Betriacum (Mitte April 69) bezeichnet ihn Tacitus (hist. II 36) noch als Consul designatus. In diesen Kämpfen war er von Otho, der sich in Brixellum befand, an die Spitze der 2000 Gladiatoren gestellt worden, die bis dahin (Martius) Macer befehligt hatte (Tac. hist. II 36; vgl. 11. 23), und trat nach Othos Sturz mit seinen Truppen zum siegreichen Vitellianischen Heer über (II 51). Schon aus diesem Grund wird man ihn trotz seines Namens kaum für einen Verwandten des Flavischen Kaiserhauses ansehen. Wahrscheinlich hatte Verginius Rufus, der Otho in den Krieg begleitet hatte und nach dessen Tode auch durch die Drohungen der Truppen nicht zur Übernahme des Imperiums bewogen werden konnte, auch den Consulat niedergelegt, so daß F. nun als Anhänger des Vitellius früher zum Oberamt gelangen konnte. Im J. 72 war er zum zweitenmal Consul, und zwar ordinarius mit C. Licinius Mucianus III (fasti feriar. Latin., CIL I² p. 59 = VI 2016 = XIV 2242, und Arvalakten, CIL VI 2053, außerdem CIL XIV 2242). Über die Verteilung der Consulate im J. 69 hat ausführlich Mommsen Ephem. epigr. I p. 190f. gehandelt.

169) T. Flavius Sabinus, Consul ordinarius im J. 82 n. Chr. Sein voller Name findet sich in den Consulatsangaben (CIL VI 20. 3828 = 31 692. 31 693 = Dessau 6105. CIL XIV 2011). Er war der Sohn des Stadtpraefecten Flavius Sabinus (Nr. 166), Dio ep. LXV 17, 4, und wird daher Suet. Dom. 10 *alter e patruelibus* Domitians (der andere ist Flavius Clemens, Nr. 62) genannt. Als der Stadtpraefect im J. 69 auf dem Kapitol eingeschlossen und von den Vitellianern hart bedrängt wurde, da befanden sich auch seine Söhne (Tac. hist. III 69) und sein Neffe, der spätere Kaiser Domitian, bei ihm. Während er selbst bei der Einnahme des Kapitols gefangen und gleich darauf getötet wurde, konnte F. geradeso wie sein Bruder und sein Vetter in der allgemeinen Verwirrung entkommen, Dio a. a. O.; vgl. Tac. a. a. O. 73 (*ceteri per varios casus elapsi*). 74. Suet. Dom. 1. Joseph. bell. Iud. IV 646.

Im J. 82 wurde er Consul ordinarius mit dem Kaiser Domitian, der den Consulat zum achtenmal bekleidete (s. o.). Suet. Dom. 10 erzählt, daß der Herold ihn bei der Renuntiation der Consuln infolge eines Lapsus linguae als Imperator statt als Consul ausgerufen habe, und daß Domitian deshalb den F. habe töten lassen (Philostr. v. Apoll. VII 7 erwähnt nur, daß er von Domitian getötet wurde). Doch dürfte, da F. in den Consularfasten des Jahres genannt ist, das Amt also wohl auch wirklich angetreten hat, die Hinrichtung erheblich später stattgefunden haben oder, was wahrscheinlicher ist (dies nehmen auch

Gsell Domitien 248, 6 und Dessau Herm. XXXIV. 83 an), der hier berichtete Vorfall fand in einem der nächsten Jahre bei der Verkündigung zum zweiten Consulat statt, den F. nicht mehr antreten konnte (vgl. o. S. 2573).

Er war vermählt mit Iulia, der Tochter des Titus (Philostr. v. Apoll. VII 7), die von Domitian zuerst verschmäht, nach ihrer Verheiratung aber, und zwar noch unter der Regierung ihres Vaters, zu ehebrecherischem Umgang mißbraucht und nach dem Tode des F. wieder als Konkubine angenommen wurde, Suet. Dom. 22. Dio ep. LXV 18, 1 (= Zonar. XI 19 p. 58 Dind. III); den Inzest Domitians mit seiner Nichte Iulia erwähnt auch (ohne Namensnennung) Plin. ep. IV 11, 6; vgl. paneg. 52. 63. Iuven. II 29—33 (der Scholiast [Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIII 396f.] bezieht diese Stelle irrtümlich auf Kaiser Claudius, s. Gsell a. a. O. 84f.). Auch bei Suet. Dom. 12 kann nur er unter dem *gener fratris* verstanden werden. Neuerdings hat v. Arnim (Leben u. Werke des Dio von Prusa, 228—231 und Herm. XXXIV 363ff. XXXV 130 [gegen Dessau ebd. 81; nur in der Datierung dürfte Dessaus Annahme das Richtige treffen, s. o.]) dargetan (vgl. auch W. Schmid o. Bd. V S. 852), daß Dio Chrysost. or. 13, 1 den F. meint, wenn er als Grund seiner eigenen Verbannung angibt die Freundschaft mit einem Manne, der damals hingerichtet worden sei *διὰ τὴν ἐκείνων* (sc. *τῶν δὲ τότε εὐδαιμόνων τε καὶ ἀρχόντων*; darunter ist mit v. Arnim der Kaiser Domitian zu verstehen) *οἰκειότητα καὶ ξυγγένειαν* (Mommsen Herm. III 84, 4 hatte an Iunius Arulenus Rusticus gedacht). Daß Domitian den F. übrigens nicht nur aus dem erwähnten nichtigen Grunde hinrichten ließ, deutet schon Suet. Dom. 12 an, wonach F. (nur dieser ist, wie gesagt, hier zu verstehen) bei Domitian schon vor dessen Thronbesteigung Anstoß erregte, ja, daß er ihn schon damals gewissermaßen als Rivalen in der Herrschaft ansah. Dies läßt sich auch daraus ersehen, daß Dio Chrysost. a. a. O. sagt, sein mächtiger Freund sei eben wegen seiner Verwandtschaft mit dem Herrscher getötet worden. Wahrscheinlich hat auch das Verlangen Domitians, sich dem Verkehr mit Iulia ungehindert hingeben zu können, den Tod des F. schneller herbeigeführt.

Wenn die Annahme richtig ist, daß F. seinen ersten Consulat zu Ende führte, dann ergibt sich als äußerster Zeitpunkt seines Todes das J. 89; denn spätestens zu Beginn des J. 90 ist Iulia getötet worden und Suetons Worte (Dom. 22) *conceptum a se abigere* setzen einen mindestens mehrmonatlichen Zwischenraum zwischen des F. und Iulias Tod voraus.

Auf ihn hat Borghesi (Oeuvres IV 155) auch CIL VI 814 bezogen; ob mit Recht, bleibt zweifelhaft. [Stein.]

170) T. Flavius Sallustius Paelignianus, Consul des J. 231 v. Chr., s. Sallustius.

171) Flavius Scaevinus, Senator von ausschweifendem Lebenswandel, Freund des Petron, stiftete im J. 65 n. Chr. die Verschwörung gegen Nero an und beanspruchte für sich die Hauptrolle beim Angriff auf den Kaiser. Als er jedoch am Vorabend des Ausbruchs der Verschwörung verschiedene verdächtige Vorbereitungen traf, wurde die ganze Sache durch seinen Freigelassenen Milichus verraten; trotzdem leugnete er zunächst mit großer Hartnäckigkeit, verriet aber schließlich das ganze Komplott. Er selbst mußte mit dem Tode büßen, seine Gattin Caedicia wurde aus Italien verwiesen, Tac. ann. XV 49. 53—56. 59. 66. 70. 71. 74. XVI 18. [Goldfinger.]

172) T. Flavius Scapula, errichtet dem C. Rutilius Gallicus während seines zweiten Consulates (88 oder 89 n. Chr.) eine Statue, CIL V 6988 (Turin).

173) Flavius Scorpus, s. Scorpus.

174) *Fl(avius) Secundus, (procurator aquarum*; vgl. Hirschfeld Die kaiserl. Verwaltungsbeamten[2] 280f.) unter Kaiser Marcus (zwischen 169 und 176 n. Chr., weil nicht mehr Verus, wohl aber Commodus, und zwar als Caesar, genannt ist), CIL XV 7320 (Bleiröhre aus Rom). [Stein.]

175) *T. Flavius Secundus Philippianus, v(ir) c(larissimus)*, bekannt durch die Inschrift CIL XIII 1673; er war Tribun der Legio VII gemina, wurde aufgenommen in die Rangklassen der Quaestorier, Tribunicier und Praetorier, kommandierte die Legionen I Minervia und XIIII Gemina und erhielt dann die Statthalterschaft der Lugudunensis; in dieser Stellung errichtete er, wie es in der Inschrift heißt, *[Io]vi De[pulsori], Bonae Menti ac R[e]duci Fortunae redhibita et suscepta provincia* einen Altar. Wie Boissieu (Inscr. de Lyon p. 65 nr. 48), Mommsen (der früher anderer Ansicht war; vgl. Ann. d. Inst. 1853, 59) und andere Gelehrte erkannt haben, sind unter den drei Augusti, als deren Legat sich der Dedikant bezeichnet, Septimius Severus und seine Söhne Caracalla und Geta zu verstehen, und wurde der Altar nach der Besiegung des Clodius Albinus höchstwahrscheinlich im J. 198, jedenfalls nicht vor diesem Jahre, in welchem Caracalla Augustus, Geta Caesar wurde, errichtet. Man wird mit Hirschfeld (Anm. zur Inschrift) annehmen, daß Philippianus, der Legat von Gallia Lugudunensis war, nach der Besetzung von Lugudunum durch die Anhänger des Albinus die Provinz verließ, und als er sie nach der Niederlage des Albinus wiedergewann, den Altar errichtete. In der Weihinschrift nennt Philippianus auch seine Gattin Iulia Nepotilla (s. d.) sowie seine Söhne T. Fl(avius) Victorinus Philippianus (s. Nr. 209) und T. Fl(avius) Aristus Ulpianus (s. Nr. 43). [Goldfinger.]

176) *Fl(avius) Seneca, v(ir) e(gregius)*, setzt einen Weihaltar, CIL III 12763 (Zenica in Dalmatia). [Stein.]

177) *L. Flav(ius) L(?). f. Septimius Aper Octavianus, c(larissimus) v(ir), X vir stlitib(us) iudicand(is), sevir turm(ae) II equit(um) Rom(anorum), q(uaestor) provinc(iae) Cypri, sod(alis) Hadria[n(alis)], trib(unus) pleb(is)*, CIL VI 1415 (vgl. 31648), handschriftlich überlieferte Inschrift aus Rom, dem F. von seiner Tochter *Fl. Neratia Septim[ia] Octavilla, c(larissima) [p(uella)]*, gesetzt. Fraglich ist, ob F. mit dem Oheim des Kaisers Septimius Severus, P. Septimius Aper, verwandt war; mit den Flavii Apri hat er wohl nichts zu tun. [Groag.]

178) *T. Fla[v]ius Serenus, [v. p.?]*, Procurator von Mauretania Caesarienses, vielleicht auch von Tingitana, unter Elagabal (218—222 n. Chr.);

von dieser Stellung ist er, geradeso wie P. Aelius Peregrinus (Rogatus), CIL VIII 9360, zum Amt *[a co]gnitionib[us Aug.]* avanciert, CIL VIII 9002. 21662. Vgl. Pallu de Lessert Fastes des provinces Africaines I (1896) 508—512. 542, 1. Hirschfeld Die kaiserl. Verwaltungsbeamten[2] 331, 1. [Stein.]

179) Flavius Severianus, vielleicht Magistrat, an den ein Reskript des Severus gerichtet ist, Fragm. Vat. 201.

180) P. F(lavius?) Silva, Propraetor von Sizilien nach Ausweis von Münzen (Berl. Mus. Imhoof Monn. gr. 37; vgl. auch Borghesi Bull. nap. N. S. VI 32 und Klein Röm. Verw. I 90); er gehört höchstwahrscheinlich den ersten Regierungsjahren des Augustus (vor der Reorganisation der Provinzialverwaltung im J. 27 v. Chr.) an (vgl. Mommsen Röm. Münzw. S. 374f. Anm. 27 Klein a. a. O. 91f. Holm Gesch. Sicil. III 525) und könnte vielleicht mit Klein (a. a. O. 91) für einen Vorfahren des L. Flavius Silva Nonius Bassus (Nr. 181) angesehen werden.

181) L. Flavius Silva Nonius Bassus (so Act. Arval. CIL VI 2059; *[L. Flavius Sil]va* CIL I[2] p. 74 [Fasti scrib. quaest.]; *L. Flavius Silvanus* CIL VI 10243; *Φλάουιος Σίλβας* Joseph. bell. Iud. VII 252; *Φλάουιος* Dio LXVI 26; *Silva* Chron.; *Galva* Fast. Hyd.; *Silvanus* Cassiod. Prosp.; *Γάλβας* Chron. Pasch.), wurde als Nachfolger des Lucilius Bassus Legat von Iudaea im J. 73 n. Chr. und eroberte am 15. Xanthikos d. J. die Festung Masada am Toten Meere, Joseph. bell. Iud. VII 252. 275—279. 304—407; vgl. v. Rohden De Palaestina et Arabia prov. Rom. 37. Im J. 81 n. Chr. war er Consul ordinarius zusammen mit Asinius Pollio Verrucosus (Fast.). Über die Möglichkeit seiner Verwandtschaft mit P. F(lavius?) Silva vgl. Nr. 180, mit C. Salvius Liberalis Nonius Bassus und L. Nonius Bassus s. d. und Borghesi Oeuvr. III 180f. 379. [Goldfinger.]

182) T. Flavius Stasicles Metrophanes, Sohn des Consulars T. Fl. Clitosthenes (Nr. 66, s. d.) und der Ti. (Claudia) Frontoniana (Inschrift aus Ephesus, Österr. Jahresh. X 1907), Senator (*συγκλητικός* ebd., vgl. Athen. Mitt. VIII 1883, 330 = Pappakonstantinu *Αἱ Τράλλεις* nr. 25), in Tralles wie sein Großvater (vgl. Nr. 66) lebenslänglicher Priester des Zeus Larasios und Agonothet (Athen. Mitt. XXVI 1901, 239; vgl. noch Bull. hell. V 1881, 343). Seine Gattin, die wahrscheinlich Claudia Capitolina hieß und aus einer senatorischen Familie stammte (s. o. Bd. III S. 2679 Nr. 83), gebar ihm die Söhne (Flavius) Clitosthenes und (Flavius) Capitolinus (Athen. Mitt. XXI 1896, 113f. Tralles). Er gehört in die Mitte des 3. Jhdts. n. Chr. Genaueres über ihn und sein Haus in den Österr. Jahresh. X 1907, 282ff. [Groag.]

183) Flavius St[rabo, Idiolog?] von Ägypten im J. 203 n. Chr., nach meiner Pap. Arch. IV 165—167 näher begründeten Vermutung, genannt in der zu Florenz befindlichen Militärurkunde Mélanges Nicole S. 57ff. [Stein.]

184) *On. Fla[vi]us Strab(o)*, Praetor urbanus im J. 31 n. Chr. (CIL I[2] p. 71 Fasti Arv.). [Groag.]

185) T. Flavius Sulpicianus (der Vorname nur in den Arvalakten, das Gentile auch bei Dio ep. LXXIII 7, 1 und Hist. aug. Pert. 13, 7, sowie CIL XIV 2838 = XV 7889), der Schwiegervater des Kaisers Pertinax (Dio a. a. O. und LXXV 8, 4. Herodian. II 6, 8. Hist. aug. Pert. 13, 7; Iul. 2, 6), indem seine Tochter Flavia Titiana (s. Nr. 248) mit diesem Kaiser vermählt war. Er gehörte dem Senatorenstand an (vielleicht verwandt mit der kretensischen Familie der Flavii Sulpiciani) und war lange Jahre Mitglied der Arvalbruderschaft. Als solches finden wir ihn zuerst schon vor dem J. 177 n. Chr. (CIL VI 32383 b; das Fragment ist hier unrichtig zwischen 166 und 169 anstatt zwischen Anfang 169 und Ende 176 datiert, vgl. Bd. III S. 1838) in dem Colleg anwesend, dann im J. 183 (CIL VI 2099 p. 560), im J. 186 (vgl. Henzen Acta Arv. p. CXC) ist er *promagister* des Collegiums (CIL VI 2100 p. 562) und auch im J. 193 wird er in den Protokollen der Arvalbrüder unter den Anwesenden genannt (CIL VI 2102 p. 564). Nach der Thronbesteigung seines Schwiegersohnes (am 1. Januar 193 n. Chr.) legte dieser die Stadtpraefectur, die er bis dahin bekleidet hatte, nieder und ernannte zu seinem Nachfolger F. (Dio [der damals im römischen Senat war] ep. LXXIII 7, 1. 11, 5. Herodian. a. a. O. Hist. aug. a. a. O.). Selbstverständlich muß F. vorher Consul gewesen sein (bei Herodian wird er daher als *ἀνὴρ τῶν ὑπατευκότων* bezeichnet). Als sich schon nach wenigen Monaten die Praetorianer gegen Pertinax erhoben, schickte dieser den F. ins Praetorianerlager, um den Aufstand beizulegen. Mittlerweile wurde Pertinax ermordet (am 28. März 193. Hist. aug. Pert. 15, 6; vgl. Dio a. a. O. 10, 3), aber F. blieb im Lager und forderte die Truppen auf, ihn selbst zum Kaiser auszurufen. Doch kam auch Didius Iulianus zum Lager, und nun spielte sich der bekannte schändliche Vorgang ab, wie der Kaiserthron von Pertinax' Mördern an die beiden Männer förmlich lizitiert wurde (vgl. Ammian. Marcell. XXVI 6, 14 *praetoriani quondam post Pertinacis necem licitantem imperii praemia Iulianum susceperant*), die einander in Versprechungen an die Soldaten zu überbieten suchten. Schließlich wurde Iulianus erhoben, weil er ein größeres Angebot machte, den Praetorianern auch versprach, die Begünstigungen, die sie unter Commodus genossen hatten, wiederherzustellen, und bei ihnen das Bedenken zu erregen wußte, Sulpicianus könnte als Kaiser den Tod seines Schwiegersohnes rächen. Doch empfahlen ihm die Soldaten, den F., dem sie wohl damit den Dank für seine Anerbietungen abstatten wollten, zu schonen, Dio LXXIII 11 (= Zonar. XII 7 p. 95 D.). Herodian. II 6, 4—10. Hist. aug. Iul. 2, 4—7. 3, 1. 2; vgl. Vict. Caes. 19, 1. Tatsächlich ließ Iulianus den F. am Leben, enthob ihn aber seines Amtes als Stadtpraefect, indem er ihm seinen Schwiegersohn Cornelius Repentinus als Nachfolger gab, Hist. aug. Did. Iul. 3, 6. Erst Kaiser Septimius Severus ließ nach der Besiegung des Clodius Albinus im J. 197 den F. nebst vielen anderen vornehmen Männern hinrichten; Dio LXXV 8, 4 führt von den 29 Senatoren, die damals der Rache des Kaisers zum Opfer fielen, nur Sulpicianus namentlich an, den er ausdrücklich als den Schwiegervater des Kaisers Pertinax bezeichnet. Der Biograph (Hist. aug. Sever. 13), der die

Namen aller mitteilt (41 im ganzen, weil er wohl auch andere von Severus getötete Senatoren, vermutlich Anhänger des Didius Iulianus und Pescennius Niger, mitrechnet), nennt nur einen Claudius Sulpicianus (13, 4). Nun kennen wir aus dieser Zeit einen Claudius Sulpicianus, der gleichfalls in den Arvalakten des J. 183 (am 17. Mai, CIL VI 2099 II 18) genannt ist, und zwar als einer von den *pueris patrimis et matrimis senatorum filis*; es liegt somit beim Biographen entweder eine Verwechslung mit diesem vor, oder sein voller Name war, wie schon Marini Atti Arv. II 391 vermutet hatte, Flavius Claudius Sulpicianus, und dann könnte der hier erwähnte Knabe sein Sohn sein, vgl. Groag o. Bd. III S. 2871 Nr. 359. Ein Zeugnis für seinen Besitz im Gebiete von Praeneste bildet CIL XIV 2838 = XV 7889, wo auf einer Bleiröhre der Name eines Sklaven des Fl. Sulpiciani eingeprägt ist. Über seinen Charakter äußert sich Dio LXXIII 7, 1 kurz, indem er sagt, F. sei würdig gewesen, die Stadtpraefectur zu bekleiden. Vgl. Borghesi Oeuvres IX 327f. Dessau Prosopogr. II 75f. nr. 245.

186) T. Fl(avius) Sulpicianus Dorio, *ἀρχιερεύς* von Kreta im J. 129 n. Chr., IGR I 964 (Gortyn). Wahrscheinlich der Vater des Folgenden.

187) L. Flavius Sulpicianus Dorio, wahrscheinlich Sohn des Vorhergehenden, errichtet den Kaisern Marcus und Verus (161—169 n. Chr.) Statuen in Hierapytna in Kreta, CIG II 2581. 2582 = IGR I 1015. 1016. Er ist der Vater des Folgenden, IGR I 1017. 1018 (beide Inschriften gleichfalls aus Hieraptyna).

188) L. Flavius Sulpicianus Dorio Polymnis, Sohn des Vorhergehenden, römischer Senator, *ταμίας καὶ ἀντισ[τ]ράτ[η]γ[ος]* (*quaestor pro praetore*) von Bithynien, *καταλεγεὶς εἰς τοὺς δημαρχικοὺς* (*adlectus inter tribunicios*), *στρατηγὸς ἀπο[δ]ε[ι]χθείς* (*praetor designatus*), IGR I 1017. 1018 (beide Inschriften aus Hierapytna). Diese kretensische Familie verdankt vielleicht irgendwelchen Beziehungen zu C. Flavius Sulpicius Similis Nr. 189 die Aufnahme in das römische Bürgerrecht in der Zeit Traians oder Hadrians. Vielleicht ist F. auch mit T. Flavius Sulpicianus (Nr. 185) verwandt.

189) C. Flavius Sulpicius Similis, Praefect von Ägypten, P. Oxy. II 237; vgl. IV p. 262. Wohl identisch mit Sulpicius Similis (s. Österr. Jahresh. III Beibl. 209), s. d. [Stein.]

190) Q. Flavius Tertullus, Consul suffectus im Juli 133 n. Chr. mit Q. Iunius Rusticus (CIL VI 858 vgl. Add. p. 3007 [1. Juli]. III p. 1978 dipl. n. XLVII [2. Juli]). Vielleicht trägt das unter Hadrian (vgl. Iust. Inst. III 3, 2) ergangene Senatusconsultum Tertullianum von ihm den Namen. [Groag.]

191) M. Ulpius Flavius Tisamenus s. Ulpius.

192) *Flav[ius Tit]ian[us]*, Statthalter von Germania inferior unter Severus Alexander, erscheint auf der Inschrift eines im J. 231 n. Chr. von der Legio I Minervia errichteten Altars, CIL XIII 8017 (aus Beuel bei Bonn), der, wie Nissen (Bonn. Jahrb. CIII 113f.) wohl mit Recht bemerkt, zur Erinnerung an einen über die Germanen errungenen Sieg gestiftet wurde. **Mit Rücksicht auf die Ausführungen unter Nr. 199 wäre es wohl nicht unwahrscheinlich, in Flavius Titianus den** Vater oder doch wenigstens einen nahen Verwandten von Nr. 191 zu erblicken. [Goldfinger.]

193) Flavius Titianus, *ἐπιτροπεύων . . . ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ*, beleidigte Theokritos, den Günstling Caracallas, so schwer, daß er auf dessen Befehl getötet wurde, Dio ep. (Xiphilin.) LXXVII 21, 3. 4. Über die Stellung des F. haben sich verschiedene Meinungen gebildet. *Ἐπίτροπος* heißt allerdings sonst *procurator*, doch wird dieser Ausdruck bisweilen für den Epistrategen, in ungenauer Anwendung auch für den Praefecten von Ägypten gebraucht, da dessen wichtigstes Ressort doch die Finanzverwaltung bildet, s. Arch. f. Pap. IV 151, 4. Daher hat Franz (CIG III p. 313) angenommen, daß F. Praefect von Ägypten war. Dessau bezweifelt dies (Prosop. II 76 nr. 251) und ihm folgt P. M. Meyer (Klio VII 129, 2), der seine frühere Ansicht (Herm. XXXII 231, 1) widerruft. Daß aber F. wirklich Praefect war, wird dadurch wahrscheinlicher gemacht, daß wir jetzt für das J. 215/6 n. Chr. einen Vizepraefecten kennen, der also wohl an Stelle des getöteten F. interimistisch mit der Führung der Geschäfte des Praefecten betraut wurde (näher ausgeführt und begründet von A. Stein Arch. f. Pap. IV 148ff.). Denn aus der Erzählung bei Dio, die uns hier freilich nur in abgerissenen Exzerpten erhalten ist, läßt sich schließen, daß die Tötung des F. bei Gelegenheit der Anwesenheit Caracallas in Ägypten, das ist im Herbst und Winter 215/6, erfolgte. Meyers Einwand dagegen (Klio VII 144) ist unbegründet; selbst wenn wir annehmen, daß Septimius Heraclitus noch Ende August 215 im Amte war, bleibt für die Praefectur des F. noch immer der Herbst und Winter dieses Jahres; daß er schon vor der Ankunft Caracallas getötet worden sei, läßt sich nicht beweisen. Überdies ist nur bei der Annahme, daß F. Praefect war, das Vorhandensein des Vizepraefecten Aurelius Antinous für uns erklärlich, während wir von einem gewaltsamen Ende des Septimius Heraclitus nichts wissen. Auch Cantarellis Vermutung (La serie dei prefetti di Egitto, Memorie della r. acc. dei Lincei 1906, 67), daß er mit dem gleichnamigen Procurator der Lyoner Inschrift (CIL XIII 1804, s. Nr. 194) identisch sei, beruht auf allzu kühner Kombination. Eher könnte man an ihn denken bei dem Titianus, von dessen konfiszierten Gütern die Rede ist in einem Reskript Caracallas (*Imperator Antoninus*; Kaiser Markus wird weiter unten als *divus Antoninus* bezeichnet und die bloße Bezeichnung *Antoninus* kann daher kaum auf einen andern als Caracalla abzielen), das Modestinus in dem *liber singularis de manumissionibus* (Dig. XL 5, 12) mitteilt.

194) *[F]l(avius) Titianus, T. fil., (tribu) Q[uir(ina)], proc(urator) pro[v . . . .], proc. pro[v. Ga]lat(iae) [et Pon]t(i), proc. [pa]tri-moni, [pr]oc. Aug(usti) provinciar(um) [Lu]g-(dunensis) et Aquitanicae*, CIL XIII 1804 (Lugudunum). Vgl. Nr. 193 und 195.

195) *Flavius Titianus, pro(curator) Aug(usti)* von Noricum, CIL III 5164. 5172 (Cilli).

196) *Flavius Titianus v(ir) p(erfectissimus)*, CIL VIII 7045 (Cirta).

197) T. Flavius Titianus, Praefect von Ägypten 126—131 n. Chr. Er wird genannt CIL III

41 *T. Fl. Titianus, praef(ectus) Aeg(ypti)* **und hörte am 20. März 126 das Klingen der Memnonsstatue. Mit vollem Namen ist er auch genannt** P. Oxy. I 72 nr. 34 III 1, **als** *ἔπαρχος Αἰγύπτου* (vgl. IV 3 *ὁ κράτιστος*) **am 20. August 127, und** P. Oxy. III 180, 486, **als** *κράτιστος ἡγεμών* **am 9. Oktober 131, dem spätesten bisher bekannten Datum seiner Statthalterschaft.** P. Tebt. II 312, 489 ist die Rede von einem Prozeß, der *ἐξ ἀναπομπῆς Φλαυίου Τιτιανοῦ τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος*, am 14. Januar 127 stattfindet. P. Oxy. II nr. 237 VII 37 *ὁ κράτιστος Τιτιανός* am 2. Juni 128; ebd. Z. 20 und 34 *ὁ ἡγεμονεύσας* (= gewesener Statthalter). III 281, 584 (nur inhaltlich mitgeteilt; aus etwa dem J. 129). Er ordnete die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* (= Volkszählung) für das J. 130/1 an, BGU II 420. 459 (datiert vom 2. August 131). Der in Fayûm Towns 143 nr. 32 am 1. August 131 erwähnte *κράτιστος ἡγεμών* kann nur F. sein. Auch auf einem unpublizierten Papyrus aus dem Louvre (nr. 10361), den Ricci Proceedings of the soc. of bibl. arch. 1902, 63, 44 zitiert, wird er genannt. Der Flavius Titianus, der auf dem Recto des P. Oxy. I 33 (p. 62 nur dem Inhalt nach mitgeteilt) erscheint (das Verso stammt aus dem Ende des 2. Jhdts.), könnte ebensogut dieser Praefect wie der gleichnamige in den J. 164—166 (Nr. 198) sein. Derselbe Zweifel gilt bezüglich des *ἔπαρχος Αἰγύπτου Τιτιανός* auf einer Inschrift von Ephesus (Wood Discoveries at Ephesos; inscriptions from the great theatre, p. 56 nr. 10).

198) T. Flavius Titianus, Praefect von Ägypten 164—166 n. Chr. Er wird mit vollem Namen und dem Titel *ἔπαρχος Αἰγύπτου* genannt CIG III 4831 b, add. p. 1215, im August 164; *ἡγε[μο-νε]ύοντος Φλ. Τιτιανοῦ* CIG III 4701, am 10. Mai 166; und endlich auch mit vollem Namen und dem Rangtitel *λαμπρότατος ἡγεμών* P. Fior. I 108 nr. 57 II 73f., am 7. Juli 166. Die Gleichstellung des F. mit dem bei Lukian. *πῶς δεῖ ἱστορίαν συγγράφειν* c. 21 erwähnten Feldherrn im Partherkrieg des Verus, Titianus, den ein hellenisierender Autor Titanios genannt habe (Napp De rebus imperante M. Aurelio in Oriente gestis 74), ist sehr zweifelhaft. Vielleicht ist er auch in BGU II 648 genannt, datiert vom 13. Thoth des fünften Jahres eines Kaisers, und zwar auf Grund des Schriftcharakters nach Wilcken nur entweder Marcus oder Septimius Severus, also der 10. September 164 oder 196; wenn das erste Datum richtig ist, dann könnte man die Adresse in der ersten Zeile ergänzen: *Τ[ίτωι Φ[λαουίωι Τιτιαν]ῶι*. Vgl. auch Nr. 197. [Stein.]

199) T. Flavius Titianus. Unter dem Namen *T. Fl(avius) Titianus* bezw. *Flavius Titianus* **allein kennen wir drei Männer senatorischen Standes, deren Identität im folgenden wahrscheinlich gemacht werden soll, nämlich 1. einen *clarissimus vir*, genannt auf stadtrömischen Stempeln CIL XV 526. 527, die Dressel (Anm. zu 526) nach der Form und nach der Gestalt der Buchstaben in die Zeit an der Wende des 2. und 3. Jhdts. n. Chr. setzen zu können glaubt (De Rossi Bull. crist. 1875, 68 möchte aus dem auf einem Teil dieser Ziegel angebrachten Ornament auf christliches Bekenntnis des Genannten schließen); 2. ebenfalls einen *v(ir) c(larissimus)*, der Curator von Clusium war, CIL XI 2101; 3. gleichfalls einen *c(larissimus) v(ir)*, der nach Ausweis der Inschriften CIL II 4076 und 4118 die Statthalterschaft der Tarraconensis bekleidete und dann Proconsul von Africa wurde — auf der ersterwähnten Inschrift ist auch die Gattin des Mannes genannt, deren nur schwer lesbaren Namen Hübner (Anm. zur Inschrift) als *Postum(ia)* oder *Aem(ilia) Iustina* deuten möchte. An die Identität von 1 und 3 hat Dressel (a. a. O.), von 2 und 3 Bormann (a. a. O.) gedacht und wir werden in der Tat durch nichts — auch nicht durch die Zeit, der die Inschriften angehören — gehindert, in 1—3 dieselbe Persönlichkeit zu sehen. Schwierig ist es allerdings, die Zeit des Mannes näher zu bestimmen. Ein wichtiger Anhaltspunkt dafür ist der Umstand, daß er auf beiden spanischen Inschriften als Legat zweier Augusti bezeichnet ist, was allerdings der Datierung wieder ziemlichen Spielraum gewährt; doch ist immerhin die Annahme Pallu de Lesserts (Fast. des prov. afr. I 302) ansprechend, der unter den beiden Augusti Philippus Vater und Sohn verstehen und den Consul ordinarius des J. 245 n. Chr., Titianus (vgl. Pros. imp. Rom. III 326 nr. 186), mit dem Statthalter der Tarraconensis und Africas (und nach unserer Annahme auch mit 1 und 2) identifizieren will. Er möchte in ihm einen Vorfahren des dem Ende des 3. Jhdts. n. Chr. angehörenden Proconsuls von Africa T. Flavius Postumius Titianus (vgl. Pallu de Lessert a. a. O. II 10f.) sehen mit Rücksicht auf Postumia, den allerdings fraglichen Namen der Gattin von 3. Schließlich sei bemerkt, daß bei dem nur hypothetischen Wert der vorstehenden Ausführungen es vom chronologischen Standpunkte aus ebenso gut möglich wäre, die Zeugnisse unter 1 und 2 von denen unter 3 zu trennen und auf den Statthalter von Germania inferior Flavius Titianus (s. d.) zu beziehen, dessen Verhältnis zu unserem T. Flavius Titianus unter Nr. 192 besprochen ist.** [Goldfinger.]

200) Flavius Valens, *v(ir) c(larissimus)*, stiftete dem *I(uppiter) o(ptimus) m(aximus) co(nservator?) ex premissa fulguris potestate* ein Ex Voto bei Mailand (CIL V 5670 = Dessau 3050). Frühestens zweite Hälfte des 2. Jhdts. n. Chr.

201) T. Flavius Valerianus, *c(larissimus) i(uvenis)*, auf einer Wasserleitungsröhre aus Rom genannt, auf welcher außer seinem Namen noch die der Carminia Liviana Diotima (s. o. Bd. III S. 1597 Nr. 8) und des P. Attius Pudens (Bd. II S. 2255 Nr. 26) zu lesen sind (CIL XV 7424).

202) F(l) Val(erius) Theopompus Romanus (CIL VI 6993 = 31990) s. Theopompos.

203) Flavius Vedius Antoninus s. Flavius Antoninus Nr. 31. [Groag.]

204) *T. Flavius Vergilianus, praef(ectus) castr(orum)* der *leg(io) II Tr(aiana) f(ortis)* zu der Zeit, als C. Avidius Heliodorus Praefect von Ägypten war (zwischen 138 und 140 n. Chr.), CIL III 6025. Ohne Zweifel identisch mit ihm ist der *στρατοπεδάρχης* Vergillianus, P. Lond. II nr. 196 p. 152ff. col. I 4, wo (der Juridicus Claudius) Neocydes *ὁ κράτιστος* **genannt ist, der auch ungefähr dieser oder einer wenig späteren Zeit angehört (vgl. P. M. Meyer Pap. Arch. III 102. 104). F. scheint der unmittelbare Nachfolger des M. Oscius Drusus (CIL III 14147, 3) gewesen zu sein.**

205) (T. Flavius) Vespasianus, ein Sohn des Consuls Flavius Clemens (Nr. 62). Er wurde nebst seinem Bruder noch vor dem J. 95 n. Chr. von Domitian zum Thronfolger bestimmt, obwohl beide noch unmündig waren. Erst bei dieser Gelegenheit erhielt er den Namen Vespasianus (Suet. Dom. 15; vgl. Stat. silv. IV 3, 18f.); seinen früheren Namen kennen wir nicht. Ihr Lehrer war Quintilian, inst. or. IV prooem.; vgl. Auson. gratiar. act. (VIII) 7, 31. Es liegt nahe, die Bronzemünzen aus Smyrna mit dem Bildnis eines jungen Mannes und der Umschrift *Οὐεσπασιανὸς νεώτερος* (Eckhel VI 402. Cohen I² 539) ihm zuzuweisen, wie dies z. B. Bernoulli Röm. Ikonogr. II 2, 66f. tut. Allerdings hat schon Eckhel dagegen Zweifel geäußert, weil F. als Prinz noch nicht so alt gewesen sein könne wie der hier dargestellte Jüngling, und Mowat Bull. épigr. V 236f. sowie Dieudonné Rev. numism. 1898, 676 haben diese Münzen auf den uns dem Namen nach nicht bekannten Sohn Domitians bezogen, s. Bd. V S. 1513f. (Domitius Nr. 103) und Flavius Nr. 6. Aber diese Deutung ist, da wir eben nicht den Namen von Domitians Sohn kennen, jedenfalls noch unsicherer. Daß wir nicht Münzen von F.s Bruder Domitianus (Nr. 78) kennen, erklärt sich aus der kurzen Zeit ihrer Stellung als Thronfolger. [Stein.]

206) T. Flavius Vespasianus = Imperator Caesar Vespasianus Augustus, römischer Kaiser vom 1. Juli 69 bis 24. Juni 79 n. Chr.

I. Quellen. a) Vespasianus schrieb selbst *ὑπομνήματα* über den Jüdischen Krieg (Joseph. vit. 342. 358; c. Apion. I 10, vgl. E. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I⁴ 57), und zwar in den letzten Jahren seines Lebens, denn Josephus liegen sie bei der Abfassung seiner nicht vor 75 (vgl. u. S. 2624) geschriebenen Kriegsgeschichte offenbar nicht vor (bell. I 1. 2, vgl. c. Apion I 9f.); er hätte sie gewiß von dem abfälligen Urteil über die Geschichtschreiber des Krieges ausgenommen. Zwei Epistulae Vespasians sind als Gesetzesurkunden inschriftlich erhalten, eine an die Saborenser in Baetica (CIL II 1423), eine an die Vanaciner auf Corsica (CIL X 8038). Worte aus einer Rede Vespasians im Senat bei Ehrung des T. Plautius Silvanus CIL XIV 3608; dem Vespasian werden Reden in den Mund gelegt bei Tac. hist. II 74f. Joseph. bell. Iud. III 208f. IV 368ff. Philostr. vit. Apoll. V 29f.

b) Die Geschichte des Vespasian liegt uns in folgenden Berichten vor: 1. Von Tacitus' Darstellung in den Historien besitzen wir nur noch die Bücher I–IV ganz und vom V. Buch, nach dem Umfang der erhaltenen Bücher gemessen, weniger als ein Drittel; geschildert werden die Ereignisse von Anfang 69 bis Herbst 70 (V 23 *flexu autumni et crebris per aequinoctium imbribus*); für sie ist Tacitus Hauptquelle; er allein stellt die Motive der Erhebung Vespasians ausreichend dar. Tacitus ist zur Zeit der von ihm geschilderten Ereignisse erst 15 Jahre alt, hat sich also auf mündliche und literarische Quellen gestützt (vgl. u. S. 2625).

2. Für die erste Zeit kommt noch besonders in Betracht Flavius Josephus in der Geschichte des Jüdischen Krieges III—VI (für die folgenden Regierungsjahre ist noch einiges aus dem VII. Buche wichtig; zitiert als ‚bell.' nach der Ausgabe von J. A. Destinon und B. Niese, Berlin 1894). Das Werk ist von größter Wichtigkeit, wenn auch die von Josephus selbst nicht verhüllte Unzuverlässigkeit seines Charakters (s. besonders bell. III 350ff.) Bedenken gegen seine Aufrichtigkeit erregt. Bei ihm ist auch stets zu bedenken, daß er bei der Thronbesteigung Vespasians nach klugen Prophezeiungen Freiheit und Bürgerrecht bekam (bell. III 351. 405–408. VII 448–450; vit. 422–430) und im Gefolge des Vespasian in Alexandrien und des Titus vor Jerusalem war. Er ist sichtlich bestrebt, seinen hohen Wohltätern Angenehmes zu sagen. Auch insofern ist er tendenziös, daß er eine den judenfeindlichen Schriften entgegengesetzte Darstellung geben will (bell. I 2). Josephus, bei der Thronbesteigung Vespasians etwa 32 Jahre alt (vgl. Dessau Prosopogr. II 68 nr. 189), ist immerhin Augenzeuge von dem Berichteten und besaß eigene Aufzeichnungen (c. Apion I 9, vgl. Vita 361). Sein Buch übergab er (nach 75, da der damals geweihte Tempel der Pax VII 158—161 erwähnt ist) dem Kaiser persönlich (vit. 361; c. Apion I 50), also zwischen 75 und 79 (vgl. Wachsmuth Einleitung in das Studium d. alt. Geschichte 438. 446ff. E. Schürer Gesch. des jüd. Volkes I⁴ 74ff. B. Niese Hist. Ztschr. LXXVI 193—237. H. Graetz Gesch. d. Juden III⁵ 483ff.).

Die wichtigen Datierungen des Josephus bereiten besondere Schwierigkeiten, was hier nur angedeutet werden kann. Daß sich die von ihm angewandten makedonischen Monatsnamen auf das vom julianischen nur in der Monatsbenennung verschiedene syromakedonische Sonnenjahr beziehen, ist die Ansicht von Scaliger, Baron, Usher, wiederaufgenommen von O. A. Hoffmann (De imperatoris Titi temporibus recte definiendis, Diss. Marburg 1883, 4ff.), nach dem die Diskrepanzen in Josephus Angaben durch die Verschiedenheit seiner Quellen bedingt sind (modifiziert angenommen von Schürer I⁴ 757, wo 756ff. über die ganze Frage berichtet wird; vgl. Unger Zeitrechnung d. Griech. u. Röm. in J. v. Müllers Handbuch I², München 1892, 770). Einen verbesserten syromakedonischen, den tyrischen Kalender, glaubt B. Niese (Herm. XXVIII [1893] 194ff.; Hist. Ztschr. LXXVI 210, durchgeführt in seiner Ausgabe) angewandt; ihm folgt E. Schwartz Abh. d. Ges. d. Wissensch. z. Göttingen N. F. VIII 6, 1905, 142ff. Diese Ansicht geht davon aus, daß der Todestag des Vitellius, bei Joseph. bell. Iud. IV 654 = 3. Apellaios, gerade im tyrischen Sonnenjahrkalender auf den aus Tac. hist. III 79—85 herausgelesenen 20. Dezember fällt. Doch bezeichnet Josephus an vielen Stellen ganz zweifellos jüdische Monate mit den makedonischen Namen (Schürer 756. 759. Chambalu Philol. XLIV 1885, 508; Philol. Anz. XVI 552ff.). Die Schwierigkeit ist am besten gelöst von G. F. Unger (S.-Ber. Akad. München 1893 II 443ff.), der aus Tacitus den 21. Dezember als Todestag des Vitellius nachweist, womit das Datum des Josephus durch annehmbare Textänderung in Einklang gebracht werden kann (s. u. J. 69 *β*). Danach scheint es richtig, den tyrischen Kalender auszuschalten und die Data durchgängig als jüdische Kalenderdata mit makedonischen Monatsnamen anzusehen.

Das Werk des Hegesippus über den Jüdischen

Krieg ist nur eine Übersetzung des Josephus (Hegesippus = Josippus oder Josephus; vgl. Niese-Destinon Praef. p. XIXff. LVIff. Schürer I 73f.).

3. Die ganze Regierungszeit gibt in wohlwollender Darstellung Cassius Dio im LXVI. Buch seiner römischen Geschichte, im Auszug des Xiphilinos vorliegend (im folgenden als ‚Dio' ohne Buchangabe zitiert); einiges auch bei Zonaras.

4. Die Vita des Sueton berücksichtigt auch die Jugendgeschichte des Vespasian, und versucht, ein lebendiges Gesamtbild zu geben; er bietet auch hier eine Reihe interessanter Einzelheiten, die uns die Persönlichkeit näher rücken.

5. Verloren ist die vom älteren Plinius verfaßte Geschichte Vespasians (n. h. praef. 19 [an Titus]: *vos quidem omnes, patrem te fratremque, diximus opere iusto, temporum nostrorum historiam orsi a fine Aufidi Bassi*; nach Plin. ep. III 5, 6 in 31 Büchern). Die strittige Frage, ob Tacitus, Dio und Sueton dieses Werk oder einen anderen der Tac. hist. II 101 erwähnten *scriptores temporum, qui potiente rerum Flavia domo monimenta belli huiusce composuerunt* benutzt haben, kann hier unerörtert bleiben, zumal da man damit über Namen nicht hinauskommt (vgl. Mommsen Herm. IV 295ff. Nissen Rh. Mus. XXVI 479, zusammenfassend Ph. Fabia Les sources de Tacite, Paris 1893; vgl. oben Bd. III S. 1714ff.).

6) Einzelnes bei Späteren ist meist ohne besondere Bedeutung, z. B. bei Philostratus vit. Apoll. V 27—41 (ed. C. L. Kaiser, Turici 1844 p. 95—104); Eutrop (viele Übereinstimmungen mit Sueton; vgl. die Ausgabe der Mon. Germ. Hist. rec. H. Droysen, Berlin 1878). Wertvoll ist Sex. Aurelius Victor (de Caesaribus liber ed. F. Pichlmayr, Progr. München Ludwigs-Gymn. 1892).

c) Die Inschriften sind von H. C. Newton The epigraphical evidence for the reigns of Vespasian and Titus (= Cornell studies in classical philology XVI, Ithaka N. Y. 1901) zusammengestellt und mit einigen Erläuterungen versehen (vgl. allerdings v. Domaszewski Wochenschr. f. klass. Philol. 1902, 97f.); die wichtigsten auch bei Dessau Inscr. lat. sel. nr. 244—255. Besonders erwähnenswert sind außer den beiden oben (S. 2623) genannten Briefen (Newton 84. 85)

1. der Schluß der sog. *lex de imperio Vespasiani* CIL VI 930 = Dessau 244 = Newton 2 (Literatur s. u. J. 69 *γ*); auf einer Bronzetafel, die Cola di Rienzi in die Wand der Kirche von St. Giovanni in Laterano einfügen und Gregor XIII. 1576 aufs Capitol bringen ließ; jetzt im capitolinischen Museum;

2. auf das Pomerium bezügliche Inschriften CIL VI 1232 = Newton 3 = Dessau 248 und VI 31538 = Newton 4;

3. die Acta fratrum Arvalium CIL 2052—2057 = Henzen XCVII—CIV = Newton 151—158;

4. insbesondere die stadtrömischen Inschriften CIL VI 930—939 und die Konstitutionen CIL III p. 849–853. 1959; eine weitere: Altertümer unserer heidnischen Vorzeit V Taf. 33 und S. 181ff. (v. Domaszewski), vgl. Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. 1906, 20ff. (Ritterling).

d) Die Papyri ergeben für Vespasian nur wenig (vgl. S. 2635).

e) Die Münzen Vespasians bei Eckhel VI 319—344. H. Cohen Description historique des monnaies frappées sous l'empire Romain, Paris I² 1880, 368—425 (im folgenden nur nach den Nummern zitiert); vgl. B. Pick Ztschr. f. Numism. XIV 353ff. A. Chambalu Philol. XLV 100ff. Für die alexandrinischen Münzen müssen neben Mionnet VI 79—84 nr. 297—349; Suppl. IX 34—36 nr. 55–70 verglichen werden von Sallet Die Daten der alexandrinischen Kaisermünzen, Berlin 1870, 22. 23. B. Pick a. a. O. 294ff. und die Münzkataloge der großen Museen, besonders R. St. Poole Catalogue of the Greek coins in the British Museum, Alexandria, London 1892 und G. Macdonald Cat. of Greek coins in the Hunterian-Collection, vol. III, Glasgow 1905.

f) Neuere Darstellungen: T(illemont) Histoire des empereurs, Paris 1690 I 584—658. II 1—46. Ch. Merivale History of the Romans under the empire VII, London 1865, 112—291. L. v. Ranke Weltgeschichte (Leipzig 1883) III 1, 209—256. H. Schiller Geschichte der römischen Kaiserzeit I (Gotha 1883) 390—400. 499—518. v. Duruy Gesch. d. röm. Kaiserzeit, übers. von G. Hertzberg II, Leipzig 1886, 55–128. B. Niese Grundriss d. röm. Geschichte nebst Quellenkunde³, München 1906, 291ff. E. Herzog Geschichte und System der römischen Staatsverfassung II 1 (Leipzig 1887), 285—298. J. Asbach Kaisertum u. Verfassung, Köln 1896, 52—80. G. Goyau Chronologie de l'empire romain, Paris 1891, 134—158. H. Dessau Prosop. imp. rom. II 77 nr. 263. Insbesondere haben Vespasian (und seine Söhne) zum Gegenstand die Schriften von A. Chambalu De magistratibus Flaviorum, Diss. Bonn 1882; Flaviana I—V im Philol. XLIV 106ff. 502ff. XLV 100ff. XLVIII 569ff. 765ff. LI 720ff. J. Asbach Die Consularfasten der Jahre 68—96, Bonn. Jahrb. LXXIX 105ff. B. Pick Zur Titulatur der Flavier, Ztschr. f. Numism. XIII 1ff. 356ff. XIV 294ff. E. Maynial Les salutations impériales de Vespasien, Mélanges d'Archéologie et d'Histoire, Paris 1902, 347—359.

II. Leben vor der Thronbesteigung. a) Abstammung (s. die Stammtafel o. S. 2537). Vespasian stammte aus einer unberühmten Familie (*gens Flavia obscura illa quidem, ac sine ullis maiorum imaginibus* Suet. 1). Sein Großvater T. Flavius Petro war ein Bürger des Municipium Reate im Sabinischen und diente gegen Caesar als Centurio auf seiten des Pompeius, kehrte nach der Teilnahme an der Schlacht bei Pharsalus (48 v. Chr.) in die Heimat zurück, erhielt Begnadigung und Abschied und trieb dann gewerbsmäßig die Gelder von Versteigerungen ein. Seine Frau Tertulla (Suet. 2) beschäftigte sich später auf ihren Gütern zu Cosa in Etrurien mit der Erziehung Vespasians. Von Flavius Sabinus, dem Vater des Kaisers, hören wir als sicher nur, daß er in Kleinasien Zollbeamter der Quadragesima (vgl. Marquardt R. St.-V. II² 274. Hirschfeld Kaiserl. Verwaltungsb.² 80) war und von den Gemeinden wegen seiner trefflichen Amtsführung geehrt wurde; später zog er nach der Schweiz, wo er Geld auf Zinsen auslieh; dort starb er auch. Seine Ge-

mahlin Vespasia Polla war aus einer besseren Familie als ihr Mann, denn ihr Vater, Vespasius Pollio, ein Bürger aus Nursia im Sabinischen, war dreimal Kriegstribun und Lagerpraefect, und sein Bruder Senator in der Rangklasse der Praetoren. Das Ansehen und das Alter der Gens bezeugte nach Sueton der Name Vespasia für einen Ort zwischen Nursia und Spoletium und die Nennung der Vespasii auf mehreren Monumenten an diesem Orte. Von Vespasians Geschwistern starb seine erstgeborene Schwester, ehe sie ein Jahr alt war (Suet. 5); sein älterer Bruder Flavius Sabinus (über ihn siehe Dessau Prosopogr. II 73 nr. 231 und o. Nr. 166) fiel in den Kämpfen bei der Erhebung seines Bruders.

b) Name. *T. Flavius Vespasianus*: Auf der vor der Thronbesteigung gesetzten Inschrift CIL VI 1268 = Newton 1 wird er so ohne Nennung des Vaters oder der Tribus, doch mit Praenomen genannt. Dieses findet sich noch auf wahrscheinlich Vespasian nennenden alexandrinischen Münzen aus den ersten beiden Monaten von Vespasians Imperium, Juli und August 69 (Coins in the Brit. Mus. nr. 221 pl. XXXII: *ΑVT TIT ΦΛΑVIO VΕΣΠΙΛ[N ΚΑΙΣ]*, R/ LA; ähnlich 229—231 [pl. VII]. 234. 235. 240 [pl. XXIII]. 242. 246. 261 [pl. XVI]. 269; vgl. p. XIIIff. und Hunterian-Collection 421 nr. 149—152. Eckhel IV 414. VI 341ff.). Das Gentilicium warf er, wie es meist geschah (Mommsen St.-R. II² 740), als Princeps ab (nur ausnahmsweise genannt in einem Brief des Vologaesus Dio 11, auf einer griechischen Inschrift zu Patara in Lykien [Le Bas 1265 = Newton 104] und auf den eben erwähnten alexandrinischen Münzen). Das Cognomen führt er vom Gentilicium seiner Mutter Vespasia her; dagegen behält sein älterer Bruder den Beinamen des Vaters, Sabinus (vgl. o. Bd. IV S. 228. Cagnat Cours d'épigraphie lat.² 67). Er gehörte zur Tribus Quirina (vgl. beim J. 74 δ).

c) Leben bis zum Kommando im Jüdischen Krieg. Vespasian wurde geboren am Abend des 17. November 9 n. Chr. (Suet. 2. Dio 17. Philocalus CIL I² 255; vgl. CIL VI 200 = Newton 175) zu Falacrine, einem Flecken bei Reate im Sabinerland (Suet. 2. Vict. Caes. 8, 4. Sil. Ital. III 594ff. Mommsen CIL IX p. 434). Mit seiner Erziehung beschäftigte sich Tertulla, seine Großmutter väterlicherseits, in ihrem Landhaus zu Cosa in Etrurien (Suet. 2). Sein Bruder hatte schon die Senatorentoga angelegt, als Vespasian sich noch lange sträubte, in den öffentlichen Dienst zu treten, bis ihn seine Mutter, mehr durch Vorwürfe als durch Bitten, zur Bewerbung um die für den Senat qualifizierenden Ämter drängte. Vermutlich war ihr senatorischer Bruder (s. oben a) bei der Erlangung des senatorischen Standesrechts behilflich. Als Quaestor erloste Vespasianus Kreta und Kyrene. Seine Bewerbung um die Aedilität mißlang fast, indem er nicht gleich bei der ersten Bewerbung gewählt wurde und auch später nur an sechster, d. h. wohl letzter Stelle; er bekleidete das Amt unter Caligula, anscheinend im J. 38 (Suet. 2; vgl. u. S. 2628). In diesem Amt soll er einmal den Zorn dieses Kaisers erregt haben, weil er für die Straßenreinigung nicht hinreichend gesorgt hatte, und die Soldaten sollen auf kaiserlichen Befehl in den Bausch seiner Toga Straßenkot geworfen haben (Suet. 5. Dio LIX 12). Die Praetur, um die er sich alsbald bewarb, erhielt er gleich bei der ersten Bewerbung, und zwar unter den ersten. Bei dem damals herrschenden Gegensatz zwischen Senat und Caligula stellte er sich auf die Seite des Princeps und suchte ihn sich auf jede Weise zu verbinden: er verlangte außerordentliche Spiele für einen germanischen Sieg; die Strafe für die Teilnahme an der am 27. Oktober 39 entdeckten Verschwörung (Suet. Claud. 9; Galb. 6. Dio LIX 22. Henzen Act. Arv. XLIX. 77) wollte er verschärft wissen durch Versagung des Begräbnisses; vor versammeltem Senat sprach er dem Kaiser seinen Dank dafür aus, daß er ihn mit einer Einladung zur Tafel beehrt hatte. Vermutlich hat seine Mutter Vespasia Polla ihren Dank gegen den Kaiser für die erwiesene Gunst ausgedrückt, indem sie sein Bildnis mit Inschrift in ihrem Hause anbrachte (CIL XI 4778 und Arch.-epigr. Mitt. Öst. XV 1892, 33ff.; vgl. Suet. 1). Wenn man die Aedilität ins J. 38 und die Praetur in das J. 39 setzt, so stimmt dazu, daß er *inter haec* (Suet. 2; doch kann der Ausdruck auch allgemeiner aufgefaßt werden) die Flavia Domitilla (über diese s. Dessau Prosopogr. II 81 nr. 277 und u. Nr. 225) heiratete; am 30. Dezember 39 gebar sie ihm seinen ältesten Sohn Titus *prope septimonium sordidis aedibus cubiculo vero perparvo et obscuro* (Suet. Tit. 2). Unter Claudius wurde Vespasian auf Verwenden des Narcissus im J. 41/42 nach Germanien geschickt als Legatus der Legio II Augusta, die damals in Argentoratum (Straßburg) lag (Bonn. Jahrb. LXVI 71ff.), wobei er, wie es scheint, gegen die Germanen kämpfte (Joseph. bell. III 4). Zur Expedition nach Britannien im J. 43 (vgl. Bd. III S. 2796f.) ging er mit dieser Legion hinüber (Suet. 4. Tac. hist. III 44; Agr. 13. Joseph. bell. III 4. Dio LX 20. Val. Flacc. Argon. I 7. Sil. Ital. III 597). Dreißigmal kämpfte er mit dem Feinde; unter der Führung des consularischen Legatus Aug. pro pr. A. Plautius (vgl. Dessau Prosop. III 44 nr. 344) und des Kaisers Claudius selbst unterwarf er zwei starke Völkerschaften, über zwanzig Städte und namentlich die Insel Vectis (Wight). So half er zum Triumphe im J. 44 (Joseph. bell. III 5); deshalb erhielt er die *ornamenta triumphalia* und in kurzer Zwischenzeit eine doppelte Priesterwürde (Pontificat und Augurat nach der Vermutung Eckhels VI 331; vgl. Cohen 41—45). Unbekannt ist, was Vespasian dem Vater des Princeps Vitellius zu verdanken hat, als dessen *cliens* er bezeichnet wird, während dieser (47 als Consul oder 47 und 48 als Censor) Amtsgenosse des Claudius war (Tac. hist. III 66; vgl. Dessau Prosop. III 451 nr. 500). Im J. 51 am 24. Oktober, als Vespasian bereits Consul designatus war, wurde ihm sein zweiter Sohn Domitianus geboren; Vespasian wohnte damals in der 6. Region der Stadt *ad malum Punicum*, wo Domitian später den Tempel der Gens Flavia errichtete (Suet. Dom. 1. CIL X 444). Consul suffectus war er im November und Dezember 51 (Suet. Vesp. 4; Dom. 1. 17; vgl. Tac. hist. II 78). Die Zeit bis zu seinem Proconsulat verbrachte er in Muße und Zurückgezogenheit; sein Gönner Narcissus starb Ende 54 (vgl. Dessau Prosopogr. II 397 nr. 18); Agrippina, die anfangs einflußreiche Mutter des Nero, fürchtete er, da sie die Freunde des Narcissus auch noch nach seinem Tode haßte (Suet. 4). Demnach war Agrippina schon gestürzt (Suet. Nero 34. Tac. ann. XIII 12. 18. Dio LXI 7; ermordet im J. 59), als er Proconsul von Afrika wurde (vor 62 nach Borghesi Oeuvr. IV 536; vgl. Pallu de Lessert Fastes des provinces Africaines I 140f.). Seine Führung des Proconsulats war nach einer Nachricht (Tac. hist. II 97) berüchtigt und verhaßt, während Sueton (4) zwar eine Beschimpfung bei einem Aufstand zu Hadrumet erwähnt, aber sagt, sein Amt habe er untadelig und in Ehren verwaltet. Doch erwähnt auch Sueton, daß man ihm vorgeworfen habe, 200 000 Sesterzen einem Jüngling für Verschaffung des *latus clavus* abgenommen zu haben. Für andere Amtsführung spricht dagegen, daß er in so zerrütteter Finanzlage zurückkam, daß er bei seinem Bruder eine Hypothek auf seine sämtlichen Güter aufnehmen mußte (vgl. Suet a. a. O. Tac. hist. III 65), ja er soll, um sich mit Anstand halten zu können, den Sklavenhandel zu seiner Erwerbsquelle gemacht haben; das trug ihm den Schimpfnamen ‚der Maultiertreiber' (*mulio*) ein (Suet. a. a. O.). Unbestimmt wann führte er als Schiedsrichter eine Grenzregulierung aus, deren Örtlichkeit und Art, ob privat oder behördlich, nicht feststeht; aufgefordert war er von L. Calpurnius Piso Frugi Licinianus und Licinius Crassus Scribonianus, den Söhnen des Consuls des J. 27 M. Licinius Crassus (CIL VI 1268 = Newton 1; vgl. Dessau Prosop. II 277 nr. 131. 132). Ebenso ist die Zeit seines freundschaftlichen Verkehrs mit den Stoikern Thrasea, Soranus und Sentius (Tac. hist. IV 7), ferner mit Cerealis (Hist. V 26) nicht zu bestimmen. Seine Gattin und seine einzige Tochter, Domitilla (Nr. 226), starben vor seiner Thronbesteigung (Suet. 3).

Im J. 66 reiste Vespasian im Gefolge Neros nach Achaia (Dio LXIII 8), zog sich aber den Zorn Neros zu, da er, während jener sang, öfters fortging oder gar einschlief; so wurde er nicht nur vom Hoflager verwiesen, sondern es wurde ihm auch die Teilnahme am Empfang versagt (Suet. 4; ähnliches erzählt Tac. ann. XVI 5, aber mit Rom als Schauplatz; da Vespasian schwerlich zweimal denselben Fehler gemacht hat, liegt wohl dasselbe Vorkommnis zugrunde; daß er in Achaia in Ungnade fiel, sagt Sueton ausdrücklich; auch Joseph. bell. III 7 deutet auf eine vorhergehende Spannung hin; über Neros Empfindlichkeit vgl. Philostrat. vit. Apoll. V 7 p. 88 Kayser). Er begab sich *in parvam atque deviam civitatem* und beobachtete Zurückhaltung (Suet. a. a. O.).

d) Vespasian im Jüdischen Krieg. Seitdem Judäa von den Römern erobert war, herrschten dort Unruhen, hervorgerufen durch Unverträglichkeit der Juden mit den Syrern und durch Aufstände, die einerseits durch messianische Erwartungen (bell. VI 312ff. Suet. 4. Tac. V 13. Euseb. hist. eccl. III 8), andrerseits durch die Wirtschaft der römischen Procuratoren veranlaßt waren. Noch schlimmer wurde die Lage unter und durch Gessius Florus (vgl. Dessau Prosop. II 117 nr. 103), der im J. 64 Procurator wurde (Joseph. ant. XX 111; bell. II 277ff.; vgl. hierzu und zum Folgenden Schürer Gesch. d. jüd. Volks I² 489ff.). Reibereien zwischen Juden und Syrern in Caesarea wurden von Nero zugunsten dieser entschieden (bell. II 284). Die Erbitterung darüber äußerte sich 66 in einem Aufruhr (bell. II 285—292) und pflanzte sich nach Jerusalem fort, wo Florus die Juden noch mehr reizte durch einen Eingriff in den Tempelschatz (bell. II 239) und Plünderungen (bell. II 305ff.), wobei etwa 3600 Juden den Tod fanden (bell. II 315; 29. und 30. Mai 66, Unger S. 482). Er versuchte sogar die Burg zu besetzen, um den heiligen Schatz in die Hände zu bekommen (bell. II 331). Masada wurde von aufrührerischen Juden genommen, die Römer dort umgebracht; in Jerusalem wurde des Kaisers Opfer verboten, die Burg Antonia von Aufständischen erstürmt, die Besatzung umgebracht, die geflüchteten Römer trotz beschworenen freien Abzugs niedergemacht (bell. II 408—456). Jetzt brachen überall Unruhen aus. Cestius Gallus, der Statthalter von Syrien (Klebs Prosop. I 340 nr. 572; s. o. Bd. III S. 2005 Nr. 9) zog zwar gegen Jerusalem, nahm am 30. Hyperberetaios = 7. (8.) November 66 (bell. II 528. Unger 476) die Neustadt ein und ließ fünf Tage lang die Mauern um den Tempel bestürmen, trat aber am 5. Dios = 12. November (Unger a. a. O. 486) unerwartet den Rückzug an, der durch den Druck der verfolgenden Juden nach ein paar Tagen zur Flucht wurde (bell. II 499—555). Ein ernster Krieg war jetzt nicht zu vermeiden. Wie sich die Juden zu ihm rüsteten (bell. II 562—584), so sah sich Nero nach einem Feldherrn um, der der Aufgabe gewachsen war, die Juden zu bestrafen und Aufstände der umwohnenden Völkerschaften zu verhindern (bell. III 3). Er zog den Vespasian wieder an sich heran, indem er seine Ungnade gegen den Mann, den er jetzt nötig hatte, durch gesteigerte Huld wieder gut zu machen suchte (bell. III 7). Zu diesem Entschluß wird viel beigetragen haben, daß Nero von der Ergebenheit des Mannes von niedriger Herkunft überzeugt war (Suet. 4. Joseph. bell. III 6). Seine Stellung war höchst wahrscheinlich die eines *legatus pro praetore* (vgl. Tac. hist. II 4f.; ungenau Joseph. bell. III 7 *ληφθέντος τὴν ἡγεμονίαν τῶν ἐπὶ Συρίας στρατευμάτων*; anders Pick Ztschr. f. Num. XIII 8ff.). Licinius Mucianus (vgl. Dessau Prosop. II 280 nr. 147) dagegen, ein fähiger, aber durch seinen Ehrgeiz auch gefährlicher Mann, wurde Statthalter von Syrien (Tac. hist. I 10).

Während Vespasian seinen Sohn Titus noch im Winter anfangs 67 (vgl. Joseph. bell. III 64) nach Alexandria (in Ägypten; anders Mommsen R. G. V 533, 1) sandte, um dort (als Legat, Suet. 4) die Legio XV Apollinaris (bell. III 8, vgl. 65. Tac. hist. V 1. Schürer 511, 31) mobil zu machen, ging er vom Hoflager des Nero zu Achaia aus über den Hellespont zu Land nach Syrien und sammelte dort die Streitkräfte der Römer, deren Kern die Legionen V Macedonica und X Fretensis bildeten, und zog Hilfstruppen von den benachbarten Königen heran (bell. III 8. 65. Tac. hist. I 10; vgl. II 4. Suet. 4). Von Antiochia marschierte er nach Ptolemais (bell. III 29); ein Detachement von 7000 Mann unter dem Tribunen Placidus legte er auf Bitten der Einwohner nach Sepphoris (bell. III 59). Titus

traf mit der XV. Legion in Ptolemais ein, so daß Vespasian jetzt 3 Legionen, 23 Cohorten, 6 Schwadronen und noch so viele asiatische Hilfstruppen zur Verfügung standen, daß seine Streitkräfte 60 000 Mann betrugen (bell. III 64—69).

Im Frühjahr 67 zog Vespasian zur Unterwerfung Galiläas aus, zögernd, wie um den Juden noch die Möglichkeit friedlicher Unterwerfung zu gewähren, aber zugleich sich auf einen Belagerungskrieg vorbereitend (bell. III 127). Einnahme und Bestrafung traf zunächst die Stadt Gabara (III 132–134; *τῇ πόλει τῶν Γαδάρων* codd., doch s. O. A. Hofmann De Titi temporibus recte definiendis, Dissert. Marburg 1883, 29, 2). Dann rückte er, da die Juden sich in das Bergland zurückgezogen hatten, gegen ihren Stützpunkt Jotapata vor (am 23. Artemisios = etwa 26. Mai; bell. III 142–145; vgl. Unger 488), wo inzwischen Josephus, der Befehlshaber der jüdischen Streitkräfte in Galiläa, eingetroffen war (bell. III 145ff.), und umzingelte sie. Am anderen Tag ließ Vespasian stürmen, doch die Römer wurden zurückgeschlagen. Dies wiederholte sich bis zum fünften Tage (bell. III 157). Jetzt wurde ein Damm aufgeworfen und mit 100 Wurfmaschinen besetzt. Doch die Juden richteten durch Ausfälle an den Belagerungswerkzeugen Schaden an, und als Vespasian die Maschinen aneinander rücken ließ und der Damm wuchs, ließ Josephus die Stadtmauer erhöhen (bell. III 161—175). Jetzt beschloß Vespasian, die Stadt durch Aushungern zu bezwingen (bell. III 176—189). Dann griff er aber wieder zu den Waffen, zog die zur Abwehr der Ausfälle nicht geeigneten Schwerbewaffneten aus dem Kampfe zurück und ließ den Sturmbock in Tätigkeit treten; doch erfinderisch wußten sich die Juden mit immer neuen Mitteln zu wehren (bell. III 203—228). Dabei wurde Vespasian durch ein feindliches Geschoß am Fuße verwundet, jedoch nicht schwer (bell. III 236ff.). Die Erbitterung, die sich deshalb des Heeres und des Titus bemächtigte, konnte sich entladen in einem großen Sturm auf die Stadt am 20. Daisios, etwa 21. Juni 67, doch gegen Abend mußte Vespasian die Truppen nach großen Verlusten zurückrufen (bell. III 253–282). Nun ließ Vespasian auf den erhöhten Dämmen drei eisenbeschlagene Türme zur Beschießung der Stadt errichten (bell. III 283–288). Nachdem inzwischen durch Truppendetachements die rebellierende Stadt Japha am 25. Daisios, etwa 26. Juni, genommen war (bell. III 289—306) und zwei Tage später die Samariter am Berge Garizim besiegt worden waren (bell. III 307—315), drangen endlich in der Frühe des 1. Panemos, etwa 2. Juli, am 37. Tage der Belagerung (Josephus sagt 47, doch hat er sich wahrscheinlich um 10 geirrt, s. Chambalu Philol. Anz. XVI 557. Unger 487) die Römer ohne Mühe in die von den Ermüdeten schlecht bewachte Stadt ein (bell. III 323ff.), wobei auch Josephus in Vespasians Hände fiel. Josephus erinnerte sich rechtzeitig der Träume, die ihm die Zukunft der römischen Imperatoren enthüllt hatten, und erreichte damit eine freundliche Behandlung (bell. III 351—354. 392–408).

Am 4. Panemos = 5. Juli brach Vespasian wieder nach Ptolemais auf und kam von dort nach Caesarea am Meer, wo er die V. und X. Legion ins Winterquartier legte, während die XV. nach Skytopolis ging (bell. III 409—413). Eine Abteilung Truppen schickte er zur Eroberung von Joppe aus, das der Stützpunkt jüdischer Seeräuber geworden war (bell. III 414–431). Vespasian selbst begab sich nach Caesarea Philippi zu Herodes Agrippa (über ihn vgl. Dessau Prosop. II 163 nr. 89. Schürer I 490—502), der ihn mit Truppen unterstützt hatte, blieb dort zwanzig Tage und zog von dort gegen die vom König abgefallenen Städte Tarichea und Tiberias am See Genezareth (bell. III 443—445). Titus brachte das Heer von Caesarea und traf den Vater zu Skytopolis (bell. III 446). Die römerfreundliche Partei lieferte Tiberias dem Vespasian aus. Einen Teil der Mauer ließ er einreißen, angeblich weil die Soldaten nur mit Gedränge durch die engen Tore kamen (bell. III 447—461). Nach Tarichea kam Vespasian, nachdem der vorausgeschickte Titus die Stadt erobert hatte; dann ließ er Flöße bauen und die Kahnflotte der geflüchteten Juden verfolgen und vernichten (bell. III 462—451). Um auf diesen Sieg die Münzen mit der Aufschrift *Victoria navalis* (vgl. Eckhel VI 330. Cohen V 632–639; Titus 386–390; Dom. 636–638) und die Aufführung von Schiffen im Triumphzug bell. VII 146 zu beziehen, scheint er etwas zu geringfügig, doch ist es noch bedenklicher, ihn (mit Dumersan und Madden, s. Schiller I 391, 3) auf die Vernichtung der Seeräuberei vor Joppe zu beziehen, wo überhaupt kein Seesieg vorliegt (bell. III 414—427). Über Aufrührer, soweit sie nicht Taricheer waren, hielt er ein strenges Gericht. Er ließ sie mit der Hoffnung auf Begnadigung nach Tiberias in die Rennbahn führen; 1200 Greise und Schwache ließ er da niederhauen, 6000 junge Leute schickte er Nero, die übrigen wurden verkauft (8. Gorpiaios = etwa 6. September 67; bell. III 532—542). Weiter zog er nach Gamala: den Römern gelang es einzudringen, sie wurden aber wieder hinausgedrängt. Vespasian hatte sich zu weit vorgewagt und geriet mit seinen Begleitern in Lebensgefahr; doch gelang es ihm, kämpfend die Stadt zu verlassen. Die Belagerung wurde fortgesetzt, und am 23. Hyperberetaios (etwa 20. Oktober) wurde die Stadt erobert (bell. IV 1—83). Nachdem auch Gischala Titus die Tore geöffnet hatte (bell. IV 2), war ganz Galilaea unterworfen (bell. IV 84—120).

Vespasian schaffte die X. Legion nach Skytopolis, mit der V. und XV. marschierte er wieder nach Caesarea am Meer (bell. IV 87. 88). Dadurch, daß er jetzt an der Küste von Judaea noch Jamnia und Azotus eroberte, war Ende des J. 67 die Hauptstadt der Juden auch vom Meere abgeschnitten (bell. IV 130). Im Winter 67/68 ordnete Vespasian einerseits die Verwaltung des eroberten Gebietes (bell. IV 442), anderseits übte er das Heer zum Krieg gegen die Hauptstadt (bell. IV 88—91). Dort war unterdessen der Bürgerkrieg ausgebrochen; die römischen Offiziere rieten deshalb zu raschem Angriff, und die vor den Zeloten aus Jerusalem entflohenen Juden baten auch um Hilfe. Doch Vespasian wollte die Eroberung Jerusalems bis zuletzt aufsparen und erst, um nicht behindert zu sein, das übrige

Land unterwerfen. So nahm er Gadara, die Hauptstadt von Peraea am 4. Dystros (etwa 27. Februar 68; bell. IV 413) und ließ von Placidus das übrige Peraea bis zum Toten Meer erobern (bell. IV 419—439). Dann rückte er, zur Eile angetrieben durch Nachrichten vom Aufstand des Vindex in Gallien (bell. IV 440—441), von Caesarea über Antipatris, Thamna, Lydda, Jamnia nach Ammaus, wo er die V. Legion in ein festes Lager legte (bell. IV 443—445). Er machte dann einen Vorstoß nach Idumaea, ließ dort Truppen zurück und zog über Ammaus durch Samaria hindurch nach Jericho, wo er am 3. Daisios (etwa 24. Juni 68) anlangte; die fast leere Stadt fiel in seine Hände (bell. IV 446—452). Von dort aus besuchte Vespasian auch das Tote Meer (bell. IV 447). Er errichtete noch einige Truppenlager in Judaea, um Jerusalem von allen Seiten einzuschließen (bell. IV 486—490). So war das Ergebnis: *fortuna famaque et egregiis ministris intra duas aestates cuncta camporum omnesque praeter Hierosolyma urbes victore exercitu tenebat* (Tac. hist. V 10. Zonar. VI 18). Als Vespasian, nach Caesarea zurückgekehrt, gerade alle Truppen auf Jerusalem vorrücken lassen wollte, wurde ihm die Ermordung Neros gemeldet (bell. IV 491; Nero † 9. Juni 68). Daraufhin verschob Vespasian in Erwartung der Ereignisse im Reich den Zug nach Jerusalem (bell. IV 497; *proximus annus civili bello intentus quantum ad Iudaeos per otium transiit* Tac. hist. V 10). Als die Nachricht von der Erhebung Galbas eintraf, ließ er, Galba weder zu- noch abgeneigt (Tac. hist. I 10), das Heer ihm huldigen (a. a. O. II 6) und wartete Aufträge Galbas zur weiteren Kriegführung ab. Um sie in Empfang zu nehmen, schickte er Herodes Agrippa und Titus nach Rom (bell. IV 498. Hegesipp. IV 21. Tac. hist II 1. Suet. Tit. 5), diesen ausdrücklich *ad venerationem cultumque eius* (Tac. hist. I 10), aber auch zur Bewerbung um Ehrenämter, wahrscheinlich auch, damit Titus sich zur Adoption empfehle (Tac. hist. II 1). Damals schon wird wohl Mucian der weitausschauende Lenker der Ereignisse gewesen sein (s. u. S. 2634).

In der ersten Hälfte des Januar 69 erfolgte die Abreise des Titus (vgl. O. A. Hoffmann De imperatoris Titi temporibus 19). In Korinth bekam er Kunde von der Ermordung Galbas (15. Januar 69; Tac. hist. II 1. Joseph. bell. IV 499), von der Rüstung des Vitellius und von der Erhebung Othos (Tac. hist. II 1). Während Agrippa weiterfuhr, kehrte Titus nach Caesarea zu Vespasian zurück (bell. IV 501). Mucian und Vespasian hatten schon ihre Heere zu Otho schwören lassen (Tac. hist. I 76. II 6). Der Krieg ruhte indessen; nur einen Zug in die Gegend von Jerusalem unternahm Vespasian am 5. Daisios 69 (= etwa 14. Juni, bell. IV 550ff.; Niese in seiner Ausgabe setzt ihn ins J. 68; vgl. auch Graetz Gesch. d. Juden III 519, 5), wohl durch die gesteigerten Unruhen in Judaea veranlaßt (bell. IV 503—544). Nach Caesarea zurückgekehrt, hörte er, daß Vitellius Imperator geworden (bell. IV 588) oder vielmehr nach dem Sieg bei Bedriacum (Tac. hist. II 40—45) und dem Tod des Otho vom Senat am 19. April (Dio LXV 1. Tac. hist. II 55. Henzen Act. Arv. p. XCIV und 64) als Imperator anerkannt worden war (über den Jüdischen Krieg vgl. noch Mommsen R. G. V 532ff. Graetz a. a. O. III 426ff.; bes. 494ff. E. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I² 502ff.).

e) Die Vorbereitungen zu Vespasians Erhebung. Da Vespasian gegen Vitellius eine persönliche Abneigung und auch Verachtung hegte, wie Vitellius gegen ihn Mißtrauen (Tac. hist. II 73), versetzte ihn dessen Erhebung in Aufregung (bell. IV 589. 590). Doch scheint die durch die weite Entfernung von Italien gelähmte Handlungsfähigkeit, ferner der ungewisse Ausgang und ein Zagen vor der Größe der Aufgabe bei ihm den Gedanken an eine Auflehnung zunächst zurückgedrängt zu haben (bell. IV 591; vgl. Tac. hist. II 24. 75). Aber unter den Offizieren und Soldaten seines Heeres gärte es; sie waren eifersüchtig und erbittert darüber, daß die germanischen Legionen den neuen Princeps geschaffen hatten (Tac. hist. II 6. Joseph. bell. IV 592—600): als ihnen Vespasian den Huldigungseid für Vitellius vorsprach, hörten sie ihn stillschweigend an (Tac. hist. II 74); denn sie wünschten ihren Feldherrn geradezu mit Gewalt (bell. IV 603) zum Imperator zu machen. Ob diese Erregung und dieser Wunsch ein ganz spontaner war oder ob er von Mucian beeinflußt wurde, lassen die Berichte unklar: jedenfalls hat Mucian den Vespasian zur Annahme des Imperiums bestimmt. Zuerst waren sie als benachbarte Provinzstatthalter verfeindet: beim Tode Neros aber war eine Annäherung zwischen ihnen *communi utilitate* zustande gekommen, wozu besonders der bei Mucian beliebte Titus mitwirkte (s. u. S. 2699; bell. IV 32. Tac. hist. II 5; vgl. II 77). Beim Ausbruch des Kampfes zwischen Otho und Vitellius hatten sie sich nur zu einer abwartenden Stellung entschlossen trotz der Unternehmungslust des Heeres (Tac. hist. II 7. Joseph. bell. IV 502). Als nun Vitellius die Oberhand gewonnen hatte, drängte Mucian bei einer Zusammenkunft am Berge Karmel den unentschlossenen Vespasian, von den höheren Offizieren und den Freunden des Vespasian unterstützt, zum festen Entschlusse (*ego te Vespasiane ad imperium voco* Tac. hist. II 76. Joseph. bell. IV 605). Daß Mucian nicht selbst nach dem Principat strebte, war vielleicht begründet durch die Bedenken, die er wegen seines eigenen Vorlebens und Rufs (Tac. hist. I 10) und wegen seiner Kinderlosigkeit und der daraus erwachsenden Schwierigkeiten in der Thronfolge haben mußte (Tac. hist. II 77; vgl. hist. I 10: *cui* [Mucian] *expeditius fuerit tradere imperium quam obtinere*). Gewiß erwartete er, bei Vespasian der allmächtige Mann zu werden (Dio LXV 8), was ihm auch zuerst gelang (s. u. beim J. 69 γ, 70 α). Auf die Entschließung Vespasians scheint auch sein Glaube an Vorzeichen und Prophezeiungen eingewirkt zu haben (Ausführliches Tac. hist. II 78. Suet. Vesp. 4. 5. Appian. bei Zonar. XI 16. Dio LXV 9. LXVI 1. Joseph. bell. III 399ff. IV 622ff.; vgl. Schürer I 514, 41. B. Niese Historische Ztschr. LXXVI 197). Schon vorher hatte sich Vespasian, der Bedeutung Ägyptens entsprechend, des Praefecten von Ägypten, Ti. Iulius Alexander (vgl. Dessau Prosopogr. II 164 nr. 92) versichert: jetzt teilte ihm Vespasian mit, daß er sich zur Übernahme des Imperiums entschlossen habe und auf seine

Hilfe baue (Tac. hist. II 74. Joseph. bell. IV 616). Über die Proklamation schwebten, wie es scheint, noch Verhandlungen zwischen Vespasian und Mucian durch Vermittlung des Titus (Tac. hist. II 79. 80), da tat schon Ti. Alexander auf Vespasians Nachricht hin eilig den ersten Schritt: in Alexandria, am 1. Juli 69, proklamierte er Vespasian als *imperator* und nahm den ägyptischen Legionen (III Cyrenaica und XXII Deiotariana) auf Vespasian den Eid ab (Tac. hist. II 79. Suet. 6. Joseph. bell. IV 617; über die Reihenfolge der Ereignisse vgl. O. A. Hoffmann De Titi temporibus recte definiendis, Marburg 1883, 32ff.).

III. Regierungszeit.

a) Namen und Titel. Das Praenomen und Gentilicium ließ Vespasian dem Herkommen gemäß ausfallen (vgl. Mommsen St.-R. II 741f.) und nahm das Praenomen *imperator* an, natürlich am *dies imperii*, 1. Juli 69 (diesmal Tac. hist. II 79 *primus principatus dies*; Suet. 6 *principatus dies* genannt); ebenso die Bezeichnung *Caesar* (vgl. Bd. III S. 1287), die er zwischen Imperatornamen und zuweilen vor (so Lex de imperio CIL VI 930) oder meist nach dem Cognomen führte (vgl. CIL Indices. Henzen Act. Arv. 173). Auch das letzte der Cognomina, den *Augustus*namen, hat Vespasian wohl ausdrücklich vom Senat erst am 22. Dezember 69 erhalten (Tac. hist. IV 3, vgl. I 47. 62. Henzen Acta Arv. 173), doch wird er in seinen ersten Proklamationen schwerlich darauf verzichtet haben (vgl. Tac. hist. II 80 und die unten genannten Münzen). Σεβαστός findet sich schon im ersten ägyptischen Jahr des Vespasian, d. h. vom 1. Juli bis 29. August, auf alexandrinischen Münzen (Poole Brit. Mus. Alexandria V 247. Kubitschek Arch.-epigr. Mitt. XIII 91f.), auf Papyri am 16. und 20. September (BGU II 644, 1. Kenyon Greek papyri II 194) und auf einer kleinasiatischen Inschrift vor dem 22. September (Arch.-epigr. Mitt. XIII 89). *Aug.* ist auffälligerweise dem Namen Vespasian vorgesetzt Cohen 185. 533 v. J. 70; 201. 270. 271. 296. 333. 533 ohne Jahresbezeichnung, aber offenbar früh.

Vespasian rechnete seine tribunizischen Jahre vom *dies imperii* an (Borghesi Oeuvr. VI 1–36). Als der Senat ihm am 22. Dezember *cuncta principibus solita* zuerkannte (s. J. 69 *γ*) war die *tribunicia potestas* darunter (Tac. hist. IV 3, vgl. I 47. II 55). Wenn die verdorbene Stelle Suet. 12 sagt, daß Vespasian die *tribunicia potestas* erst spät annahm, so kann man an eine auffällige Ausdehnung des Zwischenraums zwischen Senatsbeschluß und Comitien denken (Mommsen St.-R. II 838; von den vier uns bekannten Fällen beträgt der längste Zwischenraum 53, der kürzeste 12 Tage); doch dann ist Tacitus' Schweigen auffallend. Es läßt sich nur konstatieren, daß das Diplom vom 7. März 70 (CIL III p. 849 = Newton 30 = Dessau 1989) die *trib. pot.* nennt (Chambalu mag. Flav. 8f. will auf Grund dieses Diploms, wo nur die *trib. pot.* und *cos. II* erwähnt ist, schließen, daß Vespasian die übrigen vom Senat zugedachten Befugnisse und Ehren abgelehnt habe; darauf stützt er die Berechnung der Zeit, in der das Anerbieten von Rom aus und die Ablehnung zu Alexandria vollzogen sein konnte: so läßt er die Comitien vor dem 1. Februar stattfinden. Doch ist die Berechnung etwas zu genau; zudem wird das Diplom von Vespasians Reichsverwesung ausgestellt sein (vgl. Dio 2). Goldmünzen mit *tr. p.* und Bezeichnung von Titus und Domitian als Caesares und Principes iuventutis können schon 69 geprägt worden sein (Cohen 539). Die Jahresziffer der *trib. pot.* ist auf Münzen sehr selten zu finden (Cohen 139 Gold. 140 Silber. 284 G. 547 S. 564. 566 S. 565 G., aber nicht auf Senatsmünzen).

Der Beiname *pater patriae* war gewiß unter den am 22. Dezember angebotenen *honores* (Vespasian lehnte ihn zunächst ab, nach derselben verdorbenen Stelle bei Suet. 12; die Konstitution vom 6. März nennt ihn noch nicht, CIL III p. 849 = Newton 30 = Dessau 1989).

Auch der Oberpontificat muß Vespasian durch denselben Senatsbeschluß zuerkannt worden sein. Die Annahme des Titels *pontifex maximus* wie die Designation zum *cos. III* ist wahrscheinlich bereits in die Zeit der Frühjahrscomitien zu setzen (CIL III p. 849, Diplom vom 6. März, nennt Vespasian noch einfach *trib. pot. cos. II*, doch der Meilenstein CIL X 8005 = Newton 125 nennt ihn *pont. max. tr[ib. po]t. cos. II i[mp ...] desig. III, p. p.*, gehört also, da auf Inschriften die Zahlen der *trib. pot.* selten fehlen, wahrscheinlich vor den 1. Juli 70, wie auch CIL XI 1171 = Newton 184 mit *[pont.] max. trib. pot. [cos.] II*; allerdings hat unter den im J. 70 geprägten Münzen mit der Aufschrift *Fortunae reduci* [Cohen 81—85. 171. 185. 186; vgl. 86—94] nur eine [186] *p. m.* und *[cos.] des. III*; von Chambalu mag. Flav. 17 wird die Annahme des Titels *p. m.* wie die Consuldesignation deshalb in den November gelegt).

Von anderen Priestertümern ließ Vespasian nur den Augurtitel auf Münzen setzen, die wohl zur Feier der Kooptation des Kaisers in das Collegium geschlagen sind (Cohen 41—43 wahrscheinlich aus dem J. 70, 44 vom J. 71, 45 von 72 oder 73; vgl. Mommsen St.-R. II 787, 8).

Consul und zwar Ordinarius war Vespasian als Princeps achtmal (Suet. 8). Zum Consul II wurde Vespasian am 22. Dezember 69 zusammen mit Titus designiert (Tac. hist. IV 3. 38. Dio 1); daher wurde er Januar 70 *cos. II* mit Titus; dann war er im J. 71 *cos. III* mit M. Cocceius Nerva, 72 *cos. IIII*, 74 *cos. V*, 75 *cos. VI*, 76 *cos. VII*, 77 *cos. VIII*, 79 *cos. VIIII*, von *IIII* bis *VIIII* stets mit Titus zusammen; nur dreimal finden sich private Eponyme (s. bei den Jahren). Die Comitien waren höchstens im J. 70 im Herbst (s. o.), sonst im Frühjahr, und zwar im März (Chambalu mag. Flav. 15f.; Philol. XLVII 765f. LI 720f.): auf den Diplomen vom 5. April 71 (CIL III p. 850. 1959 = Dessau 1990. 1991 = Newton 31. 32) ist Vespasian bereits *cos. desig. IIII*.

Censor designatus ist Vespasian mit Titus wohl schon 71, die Censur treten sie dann im Frühjahr 73 an (s. beim J. 73 *β*).

Die Imperatorakklamationen des Vespasian gehen nach den Inschriften und Münzen bis XX. Die Verteilung auf bestimmte Jahre ist meist möglich, die Beziehung auf bestimmte Ereignisse bei der lückenhaften Überlieferung äußerst problematisch (s. bei den einzelnen Jahren am Schluß).

Die Reihenfolge der Titel Vespasians ist im allgemeinen *pont. max., trib. pot., imp., censor* (nur auf dem ersten der drei diesen Titel enthaltenden Diplome, CIL III p. 852, steht er ganz am Ende), *pater patriae, consul.* Münzen, auf denen das Consulat an der Spitze steht (Cohen 30. 32—42. 114. 130. 289. 347. 470), sind vielleicht beim Amtsantritt geschlagene Gelegenheitsmünzen (nach Mommsen St.-R. II 758). Über die Titulatur vgl. Eckhel VI 342ff. Mommsen St.-R. II 740ff. Chambalu De magistratibus Flaviorum, Bonn 1883.

b) Regierung.

69: *trib. pot. cos. des. II* (vom 22. Dezember an), *imp.*

a) Die Vorgänge im Orient. Die Nachricht von der Proklamation Vespasians zu Alexandria bewog, als sie zu den Legionen in Caesarea kam, die aufgeregten Soldaten, am 3. Juli, *non parata contione, non coniunctis legionibus* die *salutatio imperatoria* zu improvisieren, ohne den von Mucian mit der endgültigen Absprache zurückkehrenden Titus abzuwarten (*V. Nonas Iulias* Tac. II 79; *V. Idus Iulias* Suet. 6, wogegen hist. II 81 spricht; Jos. bell. IV 601—617 setzt die Proklamation in Judaea vor die in Ägypten, vielleicht um Judaea diese Ehre zu sichern; doch Tacitus und Sueton und die Bezeichnung des 1. Juli als *dies imperii* widerlegen ihn). So erhielt Mucian die Nachricht von der *salutatio* im Hauptquartier Vespasians schneller als er bei der Abreise des Titus vermutet hatte: anders als Ti. Alexander hatte er aber auf sie gewartet und ließ jetzt seine Truppen zu Vespasian schwören; die Nachricht, Vitellius beabsichtige den Garnisonwechsel zwischen den syrischen und germanischen Legionen, hatte ihn wohl ebensosehr aufgeregt und zu Vespasian gedrängt wie damals seine Soldaten (Tac. hist. II 80). Noch vor dem 15. Juli war ganz Syrien vereidigt und somit schon 9 Legionen (2 in Ägypten, 3 in Judaea, 4 in Syrien) für Vespasian; auch Soemus von Emesa, Antiochus von Kommagene, Herodes Agrippa, der, insgeheim benachrichtigt, von Rom kam, traten auf Vespasians Seite (Tac. hist. II 81). Festlich wurde Vespasian vom ganzen Osten gehuldigt; auch seinen Söhnen, die er zu Caesares und Principes iuventutis ernannte (vgl. o. S. 2636; schon vor dem 22. September 69 feiert der Demos von Apollonia am Rhyndakos *[Δομιτιανὸ]ν Καίσαρα τὸν τοῦ Σεβαστοῦ υἱόν*, vgl. Kubitschek Arch.-epigr. Mitt. XIII 91). Er und Mucian begaben sich nach Berytus, um Kriegsrat zu halten (Tac. hist. II 81. Jos. bell. IV 620) für den Fall, daß Vitellius Widerstand leistete, und um für die Finanzen zu sorgen: die *nervos belli civilis* verschaffte Mucian in skrupelloser Weise, allerdings auch aus eigener Tasche (hist. II 84). Als erste Maßregeln wurden beschlossen: Aushebung von Truppen und Einberufung der Veteranen, Anlage von Waffenfabriken und Prägung von Gold und Silbermünzen zu Antiochia (Tac. hist. II 82). Die Bestimmung dort geprägter Münzen (Eckhel VI 320, vgl. Cohen 538—546) ist recht unsicher, da hier, abgesehen von der Bezeichnung der Söhne als Caesares und Principes iuventutis, nur aus dem Fehlen von Bezeichnungen geschlossen werden kann; die nachlässige Schreibung (Eckhel a. a. O.) ist kein triftiger Grund, sie in Antiochia geprägt sein zu lassen (an der Lesung Cohen 546 *Princ[eps] iun[iorum]* nimmt Mommsen Numism. Ztschr. III Wien 1871, 460, 1 keinen Anstoß); allerdings spricht auch nicht (wie Chambalu Philol. XLV 101 will) die Anführung der *tr(ibunicia) pot(estas)* dagegen, denn Vespasian mag ihre Verleihung antizipiert haben; er rechnet sie ja auch später vom 1. Juli 69 an. Chambalu a. a. O. zieht hierhin Cohen 261 IMP. CAESAR. VEISPASIALI IMP. ℞ LIB[ERTAS] RESTITVIA; *‚fabrique barbare, mais d'argent pur'.* 571 *sans légende. Tête radiée du Soleil de face.* ℞ *Vespasianus* (*Vespasianus debout à gauche, en habit militaire* usw.) (Cohen 617 *Victoria Augusti* ℞ *aequitas Aug.* trägt weder Name noch Kopf Vespasians, vgl. Pick Ztschr. f. Numism. XIV 362). Nach Antiochia zog Vespasian selbst und griff ein (Tac. hist. II 82. bell. IV 630). Dann deckte er sich zum bevorstehenden Krieg mit Vitellius den Rücken durch Unterhandlungen mit den Parthern und Armeniern; ferner ging er mit Titus nach Alexandria (Wende 69/70; bell. IV 656. Tac. hist. II 82. Suet. Vesp. 6; Tit. 5 nicht dagegen), um Ägypten zu besetzen, von wo aus er zugleich Italien durch die Sperrung der Getreideausfuhr in der Hand und durch die Einkünfte dieser reichsten Provinz wie durch ihre Lage einen sichern Rückhalt hatte (bell. IV 605ff. Tac. hist. III 48). Botschaften fertigte er an alle Feldherren und Heere ab; die von Vitellius entlassenen Praetorianer wollte er wieder einstellen und so gewinnen. Mucian dagegen nahm die Niederwerfung des Vitellius auf sich (Tac. hist. II 82. 98. III 3. bell. IV 631). Als Mucian schon unterwegs war, benützte Anicetus, ein Freigelassener des letzten unter Nero abgesetzten pontischen Königs Polemo, die unsichere Lage des römischen Reichs, um angeblich für Vitellius die Völker zur Erhebung zu bringen. Vespasian schickte den Virdius Geminus mit Legionsvexillaren zur Unterdrückung hin, dem es gelang, auf improvisierter Flotte die Feinde zu verfolgen und den Tod des Anicetus herbeizuführen. Vespasian, schon über diesen Sieg erfreut, erhielt noch dazu in Ägypten die Nachricht von der Entscheidungsschlacht bei Cremona (Tac. III 47. 48), also gegen Ende November. Ebenso die Unruhen im Reich ausnützend, hatten die Daker nach Abzug des moesischen Heeres sich an den Ufern der Donau ausgebreitet und drohten bereits die Legionslager zu zerstören; doch Mucian, gerade nahe (s. S. 3639), stellte ihnen die VI. Legion entgegen (Anfang November; vgl. Beuchel De leg. Rom. I Italica, Diss. Leipzig 1903, 122f.). Der Proconsul Asiens, Fonteius Agrippa (Dessau Prosopogr. II 85 nr. 309), wurde nach Moesien versetzt; man gab ihm zum Grenzschutz von Vitellius übergetretene Truppen (s. S. 2639), um sie so mit auswärtigem Krieg zu beschäftigen (hist. III 46). Vespasian hielt inzwischen *claustra Aegypti* besetzt (hist. II 82. Suet. 7), um so auch noch das auf Kornzufuhr angewiesene Rom und zwar durch Hunger zu bezwingen. Auch die afrikanische Küste sollte zur Sperrung der Getreidezufuhr gezwungen werden (hist. III 48).

β) Die Gewinnung der Donauländer, die Er-

oberung Italiens und Roms. Das Heer des Mucian bestand aus der Legio VI Ferrata und 13000 Mann *vexillarii* (Tac. hist. II 83. bell. IV 632, vgl. V 43. 44, wonach zur Ergänzung von vier damals verminderten Legionen 5000 Mann verwandt wurden). Zur Verfügung stand ihm auch die pontische Flotte, die er nach Byzanz gerufen hatte (hist. II 83. III 47). Doch führte er wegen der Herbststürme das Heer auf dem Landweg durch Kappadokien und Phrygien (bell. IV 632).

Inzwischen hatte das illyrische Heer für Vespasian Partei ergriffen; der Abfall ging aus von der Legio III Gallica, die früher unter Mucians Oberbefehl in Syrien gestanden hatte und zur Zeit von Neros Tod nach Moesien verlegt war, und ergriff dann die dem Vitellius feindseligen Legionen VII Claudia und VIII Augusta (Tac. hist. II 74. 85. Suet. 6. bell. IV 619. Vict. Caes. 8, 2ff. Ph. Fabia Rev. des études anc. V 329 [nach Jahresb. f. Geschw. XXVI 1, 1387]), und sie unterhandelten, auch zum Zwange bereit, mit den pannonischen Legionen (VII und XIII Gemina); auch diese, gegen Vitellius erbittert, traten auf Vespasians Seite unter dem Einfluß des Legaten der VII., des Antonius Primus, eines Mannes mit dunkler Vergangenheit, aber von großer Tatkraft, die er jetzt Vespasian zuwandte (vgl. Klebs Prosopogr. I 103 nr. 688 und v. Rohden o. Bd. I S. 2635ff.). Schließlich folgte auch die dalmatische Legion, die XI Claudia (Tac. hist. III 85. 86). Antonius Primus und Cornelius Fuscus, der eifrig für Vespasian eintretende Procurator Pannoniens (vgl. Klebs Prosopogr. I 447 nr. 1107), ließen überallhin Sendschreiben gehen (hist. II 86. 98). Sie wandten sich auch an die dem Vitellius feindlichen Legionen XIV Gemina Marcia Victrix, von Vitellius nach kurzem Aufenthalt in Dalmatien nach Britannien geschickt, und an die vor kurzem nach Spanien verlegte I Adiutrix (vgl. Pfitzner Kaiserlegionen 218. 257. Jünemann De leg. Rom. I Adiutrice, Dissert. Leipzig 1894), die aber eine abwartende Stellung einnahmen, wie auch die beiden andern spanischen Legionen, die VI Victrix und X Gemina; auch Hordeonius Flaccus in Germanien, Bolanus in Britannien, Valerius Festus in Africa, dessen Legion, die III Augusta gegen Vespasian war (Tac. hist. IV 48ff.), warteten den Erfolg ab (hist. II 96. 97, vgl. III 13. 15). Der Verkehr mit Rom war für die Heere im Norden und Westen durch Posten des moesischen Heeres behindert; denn dem gut verhüllten Vorgehen Vespasians gegenüber war Vitellius zu Gegenzügen unfähig, während Vespasian über Italien gut unterrichtet war (hist. II 98).

Antonius Primus sollte auf Befehl des Vespasian in Aquileia stehen bleiben, um einerseits sich mit Mucian und seinem Heer zu vereinigen, andererseits die Besetzung Ägyptens durch Vespasian abzuwarten, da dieser durch eine solche Truppenmacht und durch die Getreidesperre von Ägypten aus einen unblutigen Sieg zu erringen gedachte (hist. III 8. 48); doch drang er auf eigene Faust über Aquileia, Altinum, Padua, Vicentia in Italien ein (hist. III 6. 7). Der Führer der in Rom bereits degenerierten Truppen des Vitellius, Caecina, war durch Vespasians Bruder geschickt bearbeitet (II 99) und fiel von Vitellius ab (III 13); der Kommandeur der Flotten von Ravenna und Misenum, Lucilius Bassus, trat zu Vespasian über (II 100), ebenso die Flotte von Ravenna (III 12). Das Heer des Caecina blieb Vitellius treu (III 14), aber in der großen Nachtschlacht bei Cremona (III 15—25), am 29. Okt. (Nissen Bonn. Jahrb. CXI/XII 70; vgl. noch Mommsen Herm. V 169ff. Dio LXV 10—14. Joseph. bell. IV 641—644. Vict. Caes. 8), wurde es von Antonius Primus gänzlich geschlagen (was wahrscheinlich den Anlaß zur zweiten *acclamatio imperatoria* Vespasians gab). Es folgte die Erstürmung und die von Vespasian offenbar nicht gebilligte (III 53) Plünderung und Einäscherung von Cremona (III 26—33. Dio LXV 15). Der von Rom her zu langsam anrückende Valens wollte in Gallien und Germanien neuen Widerstand gegen Vespasian ins Werk setzen, doch bei Monaco fand er die Gegend schon Vespasian ergeben (III 40—43). Die drei spanischen Legionen traten nun auch auf Vespasians Seite, ebenso die Legio II in Britannien unter Unruhe der übrigen Legionen (III 44). Jetzt schloß sich auch die Flotte von Misenum der Sache Vespasians an (III 57). Antonius Primus war inzwischen auf Rom losgerückt (III 50) und gelangte über Carsulae (III 60) und Narnia nach Ocriculum, wo er das Heer *festos Saturni dies* (III 78), 17.—23. Dezember, feiern ließ. Dort bekam er die Nachricht von den Vorgängen in Rom: Vespasians Bruder, der Stadtpraefect Flavius Sabinus, zur Besitzergreifung der Stadt von den *primores civitatis* angetrieben, hatte mit Vitellius über die Abdankung vergeblich unterhandelt, da dieser zum Bleiben gezwungen wurde (III 64ff. Dio LXV 17. Joseph. bell. IV 645ff.): die Vitellianer drängten die Anhänger des Sabinus (darunter die Ersten des Senats, viele Ritter, die Stadtbesatzung), sich aufs Kapitol zurückzuziehen (*concubia nocte*, Tac. hist. III 69, am 18. Dezember), wohin Sabinus den Domitian bringen ließ, und von wo aus er, belagert, in der Nacht die Flavischen Heerführer zu Hilfe rief. *Luce prima* (Tac. hist. III 70) des 19. Dezembers wurde das Kapitol gestürmt, wobei es in Flammen aufging (vgl. Gercke Seneca-Studien 249f. Jordan Topogr. d. Stadt Rom I 2, 28. 121. 130). Sabinus wurde gefangen und getötet, während Domitian entkam. Auf die Nachricht von der Belagerung zog Antonius auf der Flaminischen Straße nach Saxa rubra (III 78), wo er *multo iam noctis* des 20./21. Dezember eintraf und die Nachricht vom Tod des Sabinus und dem Kapitolbrand erhielt. Am andern Tag (III 79), also am 21. Dezember, kam er nach Rom, eroberte es (III 82ff.), und Vitellius fand den Tod (Tac. hist. III 85. Dio LXV 21. Zonar. XI 16. Oros. VII 8, 7. Eutrop. VII 18, 4ff. Suet. Vit. 15ff. Joseph. bell. IV 654, wo wahrscheinlich statt τρίτῃ = 3. vielmehr τῇ ἰῇ = 18. μηνὸς Ἀπελλαίου zu lesen ist; vgl. darüber wie über die Datierungen der vorhergehenden Tage G. F. Unger a. a. O. 456—465. 491ff. Tillemont I 706. Chambalu De mag. Flav. VII 1; anders v. Rohden o. Bd. I S. 2635ff. nach B. Niese Herm. XXVIII [1893] 203).

γ) Die Ereignisse in Rom von Vitellius Tod bis zur Jahreswende. Domitian, der sich zu den siegreichen Heerführern begab, wurde als Caesar begrüßt (Tac. hist. III 86. IV 2). Antonius Primus hatte die Macht in der Hand; einer seiner Feldherren, Arrius Varus, wurde Praefectus praetorio (II 2). Am folgenden Tag, 22. Dezember (vgl. Tac. hist. III 86), *senatus cuncta principibus solita* (s. u.) *Vespasiano decernit laetus* und in der Hoffnung, das Ende des Bürgerkriegs, des Weltkriegs sei erreicht. Die zuversichtliche Stimmung wurde erhöht durch ein Schreiben des Vespasian, das verlesen wurde, in dem er *ut princeps loquebatur, civilia de se, egregia de republica*. Zur Huldigung designierte der Senat Vespasian und Titus zu Consuln, Domitian erhielt die Praetur und das *consulare imperium* (Tac. hist. IV 3. Dio 1). Ein Schreiben des schon nahen Mucian verdroß den Senat, doch erkannte man ihm zu die *triumphalia de bello civium*; sagte man: wegen seiner Verdienste im ‚Sarmatenkrieg' (womit wohl seine Abwehr der Daker [s. o. S. 2638], *multo cum honore verborum* gesteigert, gemeint war); auch die andern Flavischen Heerführer erhielten Ehrungen (Tac. hist. IV 4). Ferner wurde eine Huldigungsgesandtschaft an Vespasian beschlossen (a. a. O. IV 6—8). Mit der Regelung der verfahrenen Finanzwirtschaft sollte bis zu Vespasians Rückkehr gewartet werden. In diesen Punkten trat bereits die Opposition der stoischen Partei gegen den Princeps hervor, auch in der Frage, mit welchen Mitteln das Capitol wiederhergestellt werden sollte: daß nicht der Princeps, sondern der Senat den Bau vornehmen solle, sah man als Majestätsbeleidigung an (Tac. hist. IV 4. 9; vgl. Hirschfeld Kaiserl. Verwaltungsb.² 265). Als Mucian (wohl richtig Joseph. IV 654: noch am 22.; anders Schiller I 499, 5, doch Tac. hist. IV 4 *paucos post dies* rechnet von der Abfassungszeit seines Briefs) in die Stadt einzog, war des Antonius Regiment bald zu Ende: jener spielte den Princeps (Tac. hist. IV 11; Agr. 7. Dio 2).

Was unter den dem Vespasian gewährten *cuncta principibus solita* zu verstehen ist, zeigt Tac. hist. I 47: *decernitur Othoni tribunicia potestas et nomen Augusti et omnes principum honores*, vgl. II 55 *cuncta longis aliorum principatibus composita (Vitellio) statim decernuntur*. Es war, abgesehen von der Anerkennung des Imperiums und des Namens Augustus, eine Zuerkennung der Tribunicia potestas, aber auch noch besonderer Rechte, die erst in der Entwicklung des römischen Principats den zu Tage getretenen Bedürfnissen entsprechend diesem zu teil wurden (Lex de imp. Vesp. CIL VI 930, 5 *ita uti licuit Divo Aug. Ti. Iulio Caesari Aug. Ti. Claudio Caesari Augusto Germanico* u. ö.) und nun zusammen möglicherweise in demselben Gesetz wie die Tribunicia potestas (Mommsen) verliehen wurden. Von diesem deutlich in einigen Punkten (Z. 2–7) an die tribunicische Grundgewalt anknüpfenden Gesetz ist der letzte Teil erhalten, die sog. *lex de imperio Vespasiani* (s. o. S. 2625), der Form nach Senatsbeschluß (Madvig I 546), doch s. Z. 30 ***utique quae ante hanc legem rogatam acta gesta decreta imperata ab imperatore Caesare Vespasiano Aug. iussu[ve] mandatuve eius a quoque sunt, ea perinde iusta rataque sint ac si populi plebisve iussu acta essent***; vgl. die *sanctio* (Mommsen St.-R. II 841. Herzog II 617); dem Inhalt nach zusammenfassende Bestallungsurkunde für die im Anschluß an die Zuerkennung der Tribunicia potestas zu verleihenden Befugnisse. Auf die Behandlung und Erläuterung der einzelnen Punkte muß hier mit einem Hinweis auf die betreffende staatsrechtliche Literatur verzichtet werden; sie lassen sich nur im Zusammenhang mit der staatsrechtlichen Stellung des römischen Principats behandeln. Wenn das Gesetz auch für Vespasian gegeben ist, so enthält es, abgesehen vom letzten Punkt, doch nichts Neues auf ihn insbesondere Zugeschnittenes (das hätte Tacitus auch erwähnt), sondern es ist ein Teil der bei jedem Regierungsantritt vorgenommenen Fixierung aus dem Geiste der Tradition, die das fehlende Staatsgrundgesetz durch ein Gewohnheitsrecht ersetzt. Die einzelnen Punkte des Fragments beziehen sich auf 1) die auswärtige Politik (Recht der Bündnisschließung), 2) und 3) das Verhältnis zum Senat (Recht der Berufung auch zu außerordentlichen Sitzungen, der Einbringung von Anträgen), 4) die Empfehlung der Magistraturkandidaten (*commendatio* oder *suffragatio*), 5) die Vorschiebung des Pomeriums, 6) die Verwaltungsmaßregeln, 7) die Dispensationen und Privilegien, 8) die Ratifizierung der Regierungshandlungen Vespasians seit seiner Annahme des Imperiums am 1. Juli 69. Literatur: Mommsen St.-R. II 839f. (‚Kompetenzgesetz Vespasians', ‚überträgt dem Princeps die durch Spezialklauseln normierte und erweiterte tribunicische Gewalt'). F. B. R. Hellems Lex de imperio Vespasiani, Dissert. Chicago 1902; dazu Chambalu Neue Philol. Rundschau 1903, 30f. Herzog II 617ff. 681ff. 689ff. (für diejenigen Bestandteile des Principats, welche nicht im *imperium proconsulare* und der *tribunicia potestas* enthalten sind, ein besonderer Akt von Übertragung, ein Gesetz über die allgemein politische bürgerliche Aushilfsgewalt). Hirschfeld Kaiserl. Verwaltungsbeamte², Berlin 1905, 475 (‚die Summe der dem Kaiser verfassungsmäßig zustehenden Rechte', ‚durch ein Senatusconsult mit Gesetzeskraft'; ‚um die Rückkehr neronischer Zeiten für immer zu verhüten'). J. N. Madvig Verfassung und Verwaltung des röm. Staates I 546ff. O. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 494ff. 625 (die Feldherrnrechte der kaiserlichen Gewalt standen zu Anfang der Lex). A. Nissen Beiträge z. röm. Staatsrecht, Straßburg 1885, 227ff. H. Schiller Röm. Staatsaltertümer², München 1893, 99. Cantarelli Bull. com. XVIII (1890) 242ff. Weitere Literatur bei Herzog a. a. O. Karlowa a. a. O. Hellems 6. 1f.

δ) Welche Ereignisse in dem J. 69 Anlaß zu einer *acclamatio imperatoria* boten, ist, abgesehen von der mit der Erhebung am 1. Juli verbundenen ersten Akklamation (s. o. S. 2637), schwer zu sagen, da die erste bezeugte, die fünfte, erst dem Ende des J. 70 zuzuweisen ist (s. bei J. 70 η). Am ehesten ist an den Sieg von Cremona wegen seiner Bedeutung für Vespasians Imperium zu denken, dann an die Besiegung der Vitellianer und den Tod des vorigen Princeps am 21. Dezember (als Domitian als Caesar begrüßt wurde, Tac. hist. III 86). Ferner bietet sich Mucians Kampf mit den Dakern dar (s. o. S. 2638. 2641), der als *in Sarmatas expeditio* vom Senat zum Vorwand gebraucht wurde, um diesem nach kriegerischen Ehren

geizenden Manne (vgl. a. a. O. III 8) die Triumphalzeichen *de bello civium* zu geben (a. a. O. IV 4). Allenfalls läßt sich noch in Erwägung ziehen die Niederwerfung des Pontischen Aufstandes unter Anicetus (Tac. hist. III 48 *laetum ea victoria Vespasianum*). Diesen Annahmen steht allerdings entgegen, daß Vespasian auf dem Diplom vom 6. März 70 einfach *imperator* heißt (vgl. noch Maynial 352f. CIL III p. 849 = Newton 30 = Dessau 1989).

70: *pontifex maximus tribunicia potestate* (*II* vom 1. Juli an) *imperator II — VI pater patriae consul II designatus III.*

α) Die Reichsverwesung zu Rom. In Rom beantragte der Caesar Domitian am 1. Januar, dem ersten Tag seiner Praetur, im Senat, auf den sein Auftreten einen guten Eindruck machte, die Wiederherstellung der *memoria Galbae* und lehnte andrerseits den Einblick des Senats in die Listen der Ankläger der letzten Jahre ab, da der Princeps das entscheiden müsse (Tac. hist. IV 40). Am nächsten Tag mahnte er zur Versöhnung; Mucian stellte sich schützend vor die Ankläger und nahm des Friedens wegen zwei unbedeutende Verbannungen vor. Die Macht in Händen hatte eigentlich nur Mucian, denn Domitian führte ein recht ungebundenes Leben als Fürstensohn (a. a. O. IV 2. Dio 2), kümmerte sich wenig um Regierungssorgen, wenn er nicht gerade etwas Besonderes durchsetzen wollte; seinen Namen trugen die *epistulae* und *edicta* (a. a. O. IV 39). Indessen hatte Mucian, der ‚Bruder' Vespasians, die Vollmacht, im Namen des Princeps zu verfügen, dessen Siegelring er auch trug; er und Domitian besetzten nach eigenem Gutdünken Ämter, so daß Vespasian seinem Sohn ironisch dankte, daß er ihn noch nicht abgesetzt habe (Dio 2). In Mucians Augen war das Imperium sein Geschenk an Vespasian (Tac. hist. IV 4. Dio 2), das er noch nicht abzuliefern brauchte, und er fühlte sich deshalb vorläufig im ganzen Auftreten selbst als Princeps, und die Bürger umwarben ihn. Er leistete Vespasian gewiß gute Dienste, besonders als tüchtiger Finanzmann, der das Geld als Nerv der Regierung ansah und eifrig und wenig bedenklich im Aufsuchen der Geldquellen war (Dio a. a. O.). Seine rücksichtslose Art zeigte er auch den Leuten gegenüber, die dem neuen Imperium gefährlich sein konnten, besonders Vitellianern; was ihm von solchen in die Hände fiel, wurde getötet (Tac. hist. IV 11). An seine Feinde im eigenen Lager, Antonius Primus und Arrius Varus, wagte er sich nur mit Freundlichkeiten heran, doch schaffte er die ihnen besonders ergebenen Legionen, die VII Galbiana und die III Gallica, nach Pannonien und Syrien und schickte einen Teil des Heeres nach Germanien, von wo aus gerade besonders ungünstige Nachrichten eingetroffen waren. So wußte Mucian, während noch offiziell am 1. Januar in dem noch vom Praetor urbanus Iulius Frontinus einberufenen Senat den Heeren und ihren Führern sowie den verbündeten asiatischen Königen gedankt wurde, die Flavischen Heerführer allmählich auf die Seite zu schieben und alles in Ordnung zu bringen (Tac. hist. IV 11f. 39ff.).

β) **Die Unruhen in Germanien und Gallien. Die allgemeine Unsicherheit der Zustände im J. 69,** die auch in Germanien in Erscheinung trat durch die Erhebung des Vitellius (Tac. hist. I 55—57), den Marsch und Kampf seiner Truppen in Italien (a. a. O. 59—70. II 11—45), hatte Iulius Civilis (vgl. Dessau Prosop. II 187 nr. 179), ein Mann aus batavischem Fürstengeschlecht, der schon unter Nero und Vitellius in Lebensgefahr geraten war, unter dem Deckmantel der Parteinahme für Vespasian im Sommer 69 zu einer Empörung benützt, zu der er die Bataver, Canninefaten, Friesen und nördlichen Gallier und nach einem Waffenerfolg auch noch Germanenstämme auf dem rechten Rheinufer fortriß (Tac. hist. IV 13—18, vgl. Joseph. bell. VII 75ff.). Acht Batavercohorten verstärkten seine Streitkräfte; sie waren von Otho nach Italien berufen, von Vitellius nach der Schlacht bei Bedriacum nach Germanien zurückgesandt (Tac. hist. II 69) und dann wieder von ihm wegen der Kriegsgefahr zurückgerufen worden (a. a. O. 97); doch auf dem Marsch nach Italien kehrten sie nun um und schlugen sich zu Civilis durch (a. a. O. IV 19. 20). Dieser ließ jetzt alle Truppen zu Vespasian schwören und forderte noch die von ihm zurückgeworfenen Legionen, die V Alauda und XV Primigenia, dazu auf, doch ohne Erfolg. Die dem belagerten Vetera unter Führung des Dellius Vocula zum Entsatz nahenden, in Neuss durch die XVI. Legion verstärkten obergermanischen Truppendetachements der IV Macedonica und XXII Primigenia machten in Gelduba (Gellep) Halt (a. a. O. 22—26). Auf die Nachricht von der Schlacht bei Cremona schwuren die römischen Truppen, wenn auch widerwillig, zu Vespasian. Jetzt erklärte Civilis, für die Freiheit kämpfen zu wollen (a. a. O. 31f.). Während er seine stets wachsende Anhängerschaft unter den Germanen stammweise zu Einfällen vorschickte, mißlang ihm die Eroberung Geldubas (a. a. O. 28. 33). Vocula zog kämpfend nach Vetera, doch als sich die rückwärtige Verbindung als unsicher erwies, führte er das Heer, noch vergrößert durch Truppen aus Vetera, nach Neuss. Dort bekamen die Legionen von Vitellius geschicktes Geld auf ihr Verlangen vom Statthalter Hordeonius, und zwar im Namen Vespasians, ausgezahlt: darauf vertranken sie das Geld, schlugen Hordeonius als Verräter tot und erklärten sich aufs neue für Vitellius, von dessen Tod sie noch nichts wußten (a. a. O. 35. 36). Doch die I., IV. und XXII. Legion, voll Reue und bald wieder für Vespasian in Eid genommen, folgten dem Vocula zu dem von Chatten, Usipiern und Mattiakern bedrohten Mainz (a. a. O. 37).

Mit Beginn des J. 70 erhielt der Aufstand neue Nahrung durch die von Civilis und den Druiden geschickt ausgedeutete Nachricht vom Untergang des Capitols und dehnte sich auf die Treverer, die von Iulius Classicus und Iulius Tutor beeinflußt waren, und die Lingonen unter der Führung des Iulius Sabinus aus: ein gallisches Reich sollte begründet werden (a. a. O. IV 54f.). Den Vocula lockten Classicus und Tutor zum Entsatz von Vetera von Mainz weg, doch bei Neuss trennten sie ihre Truppen ab und brachten die römischen Soldaten dazu, Vocula zu erschlagen und auf das gallische Reich zu schwören (a. a. O. IV 56—59). Die ausgehungerte Besatzung von Vetera ergab sich dem Civilis und schwur denselben Eid, doch

beim Abzug wurde sie von den Germanen niedergemacht (Tac. hist. IV 60). Jetzt wurden die römischen Lager bis auf Mainz und Vindonissa (Windisch) geschleift und verbrannt (a. a. O. IV 61). Die XVI. Legion mußte von Neuss, die I. von Bonn nach Trier ziehen (a. a. O. IV 62). Die noch nicht mit den Siegern verbündeten Stämme schloßen sich gezwungen an, bis der Sieg der römertreuen Sequaner über den Lingonen Iulius Sabinus den Fortschritt der Bewegung in Gallien hemmte (a. a. O. IV 63—67), was in friedfertiger Art durch einen von den Römern berufenen gallischen Völkertag zum Ausdruck kam (a. a. O. IV 69).

Inzwischen hatte Mucian den Gegenschlag vorbereitet: offenbar vor dem 21. Juni (denn er und Domitian fehlen bei der Grundsteinlegung des Capitols, Tac. hist. IV 53) zog er selbst mit Domitian, den er unter den Augen behalten wollte, zum Krieg aus; er kam aber, trotz oder wegen Domitians Ungeduld, mit ihm nur bis Lugudunum (a. a. O. IV 68. 85f.; panegyrisch Joseph. bell. VII 85ff.); die VIII Augusta, XI Claudia, XXI Rapax, II Adiutrix rückten von Süden auf den Kriegsschauplatz; die XIV Gemina wurde von Britannien, die VI Victrix und I Adiutrix, später auch die X Gemina (Ritterling Westd. Ztschr. XII 108ff.), wurden aus Spanien herbeigerufen; das Heer sollten befehligen Annius Gallus (o. Bd. I S. 2268 Nr. 49) und Petilius Cerealis (v. Rohden Prosopogr. III 25 nr. 191. Tac. hist. IV 68; verworren ist Joseph. bell. VII 82ff.). Schon dadurch, daß der Anmarsch der römischen Vortruppen bis Mainz ungehindert vor sich ging, zeigte sich die Planlosigkeit der gallisch-germanischen Heerführung; dazu entwichen ihr die beiden Legionen bei Trier, jetzt wieder für Vespasian, zu den Mediomatrikern. Bei Bingen wurde Tutor zurückgeworfen (Tac. hist. IV 70); Cerealis drang in dreitägigem Marsch von Mainz zur Mosel vor, schlug die Treverer bei Rigodulum (Riol; a. a. O. IV 71) und besetzte Trier (a. a. O. IV 72—74). Dort versuchte das gesamte Heer der Feinde in einer Nachtschlacht die Römer zu überfallen (a. a. O. IV 76. 77; vgl. J. Asbach Westd. Ztschr. XVI 193ff.); doch Cerealis siegte und nahm das feindliche Lager, etwa Juni 70 (a. a. O. IV 78). Wenn jetzt auch Civilis zum Rückzug nach Norden gezwungen war und die Ubier wieder zu den Römern traten, so hatten diese doch am Niederrhein zunächst noch keine Erfolge (a. a. O. IV 79). Civilis zog Verstärkungen aus Germanien heran; aber als auch Cerealis Heer durch das zum Teil erst jetzt anrückende Aufgebot verstärkt war, gelang ihm bei Vetera ein zweiter großer Sieg über Civilis (a. a. O. V 14—18). Doch war in dem von Wasserläufen durchschnittenen niederrheinischen Lande so der Widerstand noch nicht gebrochen, zumal da die römische Flotte zunächst versagte: das Kriegsglück schwankte in kleineren Kämpfen noch bis zum Herbst (a. a. O. V 23) hin und her und gewährte Cerealis nur langsame Forschritte. Schließlich machte er Friedensvorschläge; auf diese scheint Civilis, gedrängt von der Stimmung im eigenen Volk, eingegangen zu sein, indem er mit Geschick an sein Verhältnis zu Vespasian (*erga Vespasianum vetus mihi observantia, et cum privatus esset, amici vocabamur*) erinnerte und den Beginn des Kampfes mit der Aufforderung des Antonius Primus, für Vespasian sich zu erheben, verknüpfte (a. a. O. V 19—26). Der Frieden war für die Bataver offenbar ehrenvoll (vgl. Tac. Germ. 29); doch war die Gefahr des gallischen Reiches beseitigt, die römische Herrschaft hergestellt, und Vespasian konnte seine Aufmerksamkeit mehr der inneren Festigung des neuen Imperiums zuwenden.

Über den Krieg vgl. bes. Mommsen R. G. V 117—131. Schiller I 500—506. J. Asbach Kaisertum und Verfassung 65ff. E. Ritterling De legione X Gemina, Diss. Leipzig 1885, 37ff.; Westd. Ztschr. XII 105ff. Manches ist im Anschluß an die Ergebnisse der Ausgrabung des Neusser Lagers in helleres Licht gerückt von H. Nissen Bonn. Jahrb. CXI/XII 60—80.

γ) In der ersten Jahreshälfte hatten auch in Afrika Unruhen begonnen: der Proconsul L. Calpurnius Piso (Klebs Prosop. I 284 nr. 238; o. Bd. III S. 1385 Nr. 79) war von dem Legaten des afrikanischen Heeres Valerius Festus (Prosopogr. I 272 nr. 184), einem Verwandten des Vitellius, zu einem Aufruhr oder doch zur Teilnahme an den Kämpfen für Vitellius bearbeitet worden; doch waren die Bemühungen bei dem vorsichtigen und ängstlichen Mann vergeblich. Aber durch einen Streich des Mucian als Thronprätendent verdächtigt, wurde er auf Veranlassung des Festus *per summum facinus* (Plin. ep. III 7, 12) ermordet (vor 21. Juni, Tac. IV 48 vgl. 53). Dieser gab sich darauf durch willkürliche Bestrafungen und Belohnungen von Soldaten bei Vespasian das Ansehen, als habe er einen Krieg unterdrückt. Dann wandte er sich gegen die Garamanten, die von der mit Leptis in Zank geratenen Stadt Oea aufgewiegelt worden waren, und schlug sie (Tac. hist. IV 48—50. Plin. n. h. V 38). Offenbar wegen dieses Ereignisses wurde er *[hastis] puris IIII vexillis IIII cor[onis IIII v]allari murali classica a[urea]* ausgezeichnet und machte weiter Karriere (CIL V 531 = Dessau 989 = Newton 27).

δ) Die Sarmaten waren in Mösien eingedrungen (vgl. beim J. 69 *α*) und machten römische Truppen und den von Vespasian 69 nach Mösien geschickten Statthalter C. Fonteius Agrippa (Prosop. II 85 nr. 309) nieder. Vespasian sandte darauf den Rubrius Gallus (Dessau Prosop. III 137 nr. 94) dorthin, der den Kampf schnell entschied: er schlug die Sarmaten, drängte sie in ihre Heimat zurück und belegte die Provinz mit zahlreicheren und größeren Besatzungen (Joseph. bell. VII 89—95; vgl. beim J. 73 *δ. ε*; Mommsen R. G. V 200).

ε) Vespasian in Alexandria und Rom. Vespasian erhielt Anfang Januar (vgl. Chambalu mag. Flav. 9) die Nachricht von den entscheidenden Ereignissen in Rom sowohl durch private Nachrichten von Römern *cuiusque ordinis* (Tac. hist. IV 51. Joseph. bell. IV 656), die ihn aufsuchten, als auch natürlich durch die Gesandten des Senats (Tac. hist. IV 6). In Alexandria verweilend, trat er sein zweites Consulat an (a. a. O. IV 38). Hier fanden sich Gesandte von überallher ein (bell. IV 656), auch eine Gesandtschaft des Partherkönigs Vologeses, dessen Anerbieten, 40000 par-

thische Reiter als Hilfe zu senden, mit Dank abgelehnt wurde (Tac. hist. IV 51). Die Alexandriner erwarteten Belohnungen für ihre schnelle Ergebenheit, doch Vespasian brauchte selbst Geld: das Volk mußte erhöhte, erneute und neue Steuern bezahlen; ebenso in den andern Provinzen, in Italien, und in Rom selbst. In Alexandria griff er auch in die Tempelkassen und verkaufte den größten Teil des königlichen Palastes. Die Begeisterung der Alexandriner wurde zu Verdruß und Hohn: man nannte ihn *κυβιοσάκτης*, Salzfischhändler (Suet. 19), und wegen einer Kopfsteuer ‚Sechsobolenbettler' (Dio 8 verdreht hier wohl Ursache und Wirkung) und sang Spottlieder auf ihn; das alles trotz des wunderbaren Ereignisses, daß sich ein Blinder und ein Lahmer zur Heilung meldeten und Vespasian auf Drängen seiner Umgebung das Wagnis mit Erfolg unternahm (Dio 8. Zonar. XI 17. Suet. 7). Wenn Vespasian sich auch über das respektlose Benehmen der Alexandriner aufregte, so ließ er sie doch auf Bitte des Titus unbestraft (Dio 8).

Da in Rom infolge der Kornsperre während des Kriegs eine große Not dicht bevorstand, so ließ er *saevo adhuc mari* Schnellsegler abgehen, die zehn Tage vor dem Ausgehen der Vorräte in den Kornspeichern das ersehnte Getreide nach Rom brachten (Tac. hist. IV 52). Von Alexandria aus gab er auch den Auftrag zur Wiederaufbauung des Capitols (Tac. hist. IV 53). Ferner ließ er durch Botschaft nach Rom die Atimie der von Nero und seinen Nachfolgern wegen Majestätsbeleidigungen Verurteilten aufheben und untersagte derartige Anklagen. Dagegen verwies er die (wohl oppositionellen) Astrologen aus Rom (Dio 9).

Für die Rückfahrt nach Rom erwartete er monatelang *statos aestivis flatibus dies et certa maris* (IV 81), d. h. die Zeit zwischen Ende Mai und Anfang September, und zwar hatte er anfangs die Absicht, die Eroberung Jerusalems durch Titus abzuwarten und mit ihm nach Rom zurückzukehren, doch führte er die Absicht nicht aus (Zonar. XI 17; vgl. Chambalu Philol. XLIV 503ff.), wohl aus Sorge um Domitians Verhalten (vgl. Tac. hist. IV 51. 52. Suet. Dom. 1), das ihn wohl schon, bevor die erste Südwindperiode (10. Mai—10. Juli) aufhörte, nach Rom trieb (vgl. Pick Ztschr. f. Numism. XIII 378, 2; anders Chambalu a. a. O. 504f.: 19. August bis 6. September, weil Vespasian bei der außergewöhnlichen Anschwellung des Nils [Dio 8], die nicht vor 20. Juli wahrscheinlich ist [Plin. n. h. XVIII 269], noch in Ägypten war). Vespasian fuhr auf einem Kauffahrteischiff nach Rhodos, von hier auf Trieren unter häufiger Landung in den am Wege liegenden Städten, wo er sich huldigen ließ, nach Griechenland über, das er offenbar durchquerte, um von Kerkyra nach Calabrien überzusetzen (bell. VII 18f. Zonar. XI 17). Weiter begab er sich, nachdem er in Brundisium von Mucian empfangen worden und in Benevent mit Domitian zusammengetroffen war (Dio 10), zu Lande nach Rom, wo er im Spätsommer oder Herbst ankam: denn bei der Grundsteinlegung des Capitols, am 22. Juni, war er noch nicht in Rom (nach Tac. hist. IV 53; Dio 10. Suet. 8 haben vielleicht eine andere Handlung im Auge; vgl. dazu Tillemont II 523); und außerdem erfuhr Titus die Ankunft am 17. November zu Berytus (bell. VII 21f. 39. 63; vgl. die genauere, aber nicht zwingende Ausrechnung Chambalus a. a. O. 506: nach ihm kam Vespasian etwa in der ersten Oktoberhälfte nach Rom; siehe dazu Beuchel De leg. Rom. I. It., Lipsiae 1903, 117ff.).

Die Ankunft Vespasians wurde in Italien und Rom glänzend und auch freudig gefeiert (Joseph. bell. VII 63—74); die Fratres Arvales opferten *Fortunae Reduci* (Henzen p. XCVII). Wahrscheinlich in diesem Jahre, am 13. Oktober, setzte die *Tribus Sucusana corp(orum) foeder(atorum)* eine Inschrift, die *Fortunae reduci Domus Augst(ae) sacrum* beginnt (CIL VI 196 = Newton 171 = Dessau 6051, vgl. CIL VI 198 = Newton 173 = Dessau 6052: *Victoriae Imp. Caesaris Vespasiani Augusti sacrum. Trib(us) Suc(usana) corp(oris) Iuliani* und dazu Mommsen St.-R. III 277). *Fortunae reduci* erscheint auch auf Münzen des Jahres (Cohen 81. 82—85. 171. 185. 186; dazu 184. 191 ohne Jahresbezeichnung; 96—100. 179. 187—190. 402 vom J. 71; 192—196 vom J. 72; 180. 197 vom J. 76; 180—183. 198. 199. 401 vom J. 78/79; vgl. *Reducis Felicitas* 402 vom J. 71 und *Nep(tuno) Red(uci)* auf 273. 274 vom J. 72/73).

Von Vespasians Tätigkeit unmittelbar nach seiner Rückkehr nach Rom lassen sich, da der annalistische Geschichtsbericht des Tacitus und damit die einigermaßen genaue Kenntnis der Zusammenhänge mit Mitte 70 aufhört, nur wenige Züge feststellen. Dem selbstherrlichen Treiben des Domitian machte er ein Ende; er selbst ließ die errungene hohe Stellung niemanden fühlen (Dio 10). Er beeilte sich durchaus nicht, seinen Helfern Belohnungen auszuzahlen (Suet. 8). Wenn nicht schon im März, so wurde Vespasian an den Herbstcomitien zum *cos. III* designiert. Um dieselbe Zeit wurde auch Titus, auf die Nachricht, daß Jerusalem erobert und der siegreiche Titus von seinen Soldaten als *imperator* begrüßt worden sei (8. Loos = 10. Sept. 70, s. S. 2704), zum *imperator* designiert (Philostr. v. Apoll. VI 30. Cohen 46—51. 204; vgl. Mommsen St.-R. II 2. 1100. Chambalu De mag. Flav. 10. 17). Auch Domitian ging nicht leer aus: er wurde zum Consul designiert (Chambalu a. a. O.).

Die Herstellung der zerstörten Stadt war in den ersten Regierungsjahren Vespasians Sorge, der Wiederaufbau des Iupitertempels auf dem Capitol (vgl. J. 69 *γ*) seine erste. Den Auftrag, das Capitol wiederaufzubauen, hatte er dem Ritter Vestinus übertragen, was übrigens ein Bruch mit der Tradition war (Hirschfeld Kaiserl. Verwaltungsb.[2] 266). Ein feierlicher Akt hatte schon am 21. Juni, in Vespasians Abwesenheit, stattgefunden, nämlich die Weihung des Bauplatzes durch den Praetor Helvidius Priscus und die Grundsteinlegung (Tac. IV 53). Vespasian trug später selbst etwas von dem Schutt weg zur Ermunterung fürs Volk, ein gleiches zu tun (Dio 10. Suet 8. Aur. Vict. Caes. 9, 7; ep. 9, 8. Plut. Publicola 15. Hieron. chron. zum J. 2089, vgl. Tillemont II 523. o. Bd. III S. 1532. Richter Topogr. d. Stadt Rom[2] 126). Der Tempel, ein korinthischer Hexastylos, wurde wahrscheinlich schon 71 vollendet, denn von da an erscheint er auf Münzen (Cohen

486—493 [und Titus 242—245] mit Abb.; bessere Wiedergabe bei E. Rodocanachi Le Capitole Romain., Paris 1904 p. XXXIV vgl. Jordan Topogr. I 2, 29, 28. 88, 86). Auch das Reichsarchiv mit den Staatsverträgen und Beschlüssen des römischen Volkes seit uralter Zeit war mit dreitausend ehernen Tafeln im J. 69 verbrannt: Vespasian ließ durch eine Senatskommission nach den Abschriften forschen und erneute die Tafeln (Tac. hist. IV 40. Suet. 8; vgl. Jordan a. a. O. 55). Auch die Ordnung der Finanzen war bis zu Vespasians Rückkehr aufgespart worden (Tac. hist. IV 9, vgl. u. S. 2685ff.). Über die Veränderungen im Heer s. beim J. 71 *ϑ*.

ζ) Von Bauten in den Provinzen wird ein Straßenbau auf Sardinien in diesem Jahre ausgeführt (CIL X 8005 = Newton 125). Eine Änderung in der Verwaltung erfuhr in diesem Jahr Kappadokien. An die Stelle des bisherigen Procurators wurde ein consularischer Legat hingeschickt, und ihm wurden wegen der häufigen Barbareneinfälle Legionen gegeben (Suet. 8, vgl. Tac. hist. II 81; Verlegung der XII Fulminata nach Melitene: Joseph. bell. VII 18, vgl. Marquardt St.-V. I[2] 367. v. Domaszewski Rh. Mus. XLVIII 1895, 244 ff.).

η) *Imp. V* ist Vespasian auf der Münze Cohen 209, wo er zugleich *cos. II desig. III* ist; sie ist Ende 70 geprägt (vgl. Chambalu mag. Flav. 21). Anlaß zu Akklamationen mag neben der Eroberung Jerusalems (auf die sich vielleicht die fünfte Akklamation bezieht, F. J. Hoffmann Quomodo quando Titus imperator factus sit, Bonn 1883, 39), der Erfolg des Cerealis (Riol, etwa Juni 70, Trier und Vetera) geboten haben. Ferner kann man (mit Maynial 353) noch an die Siege über die Garamanten und Sarmaten, allenfalls auch an die Besiegung des Iulius Sabinus durch die Rom treu gebliebenen Sequaner (Tac. hist. IV 67) denken.

71 n. Chr.: *pontifex maximus trib. pot. II* (*III* vom 1. Juli an) *imp. VI—VIII cos. III design. IIII pater patriae censor designatus.*

α) Am 1. Januar trat Vespasian sein drittes Consulat zusammen mit M. Cocceius Nerva (dieser zum erstenmal) an (CIL VI 1984. X 4734. 5405 = Dessau 5025. 3868. 6125 = Newton 161. 242. 168; weiteres Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 111); am 1. Februar sind sie noch im Amt (nach der Gladiatorentessera Ztschr. f. Numism. XIII 382, 1 [Pick]); am 5. April ist Domitian mit Cn. Pedius Cascus Consul (Diplom vom 5. April CIL III p. 850. 851. 1959 = Newton 31—33 = Dessau 1990. 1991, vgl. Asbach a. a. O.), und zwar wird Domitian seinen Vater am 1. März abgelöst haben (in CIL IV 2555 = Newton 312 *Vespasiano III et filio cos.* und Plin. n. h. II 57 *impp. Vespasianis patre III et filio iterum cos.* ist gewiß Titus gemeint; die Zahlen sind irrig; vgl. Garrucci, Mommsen, Henzen zu der Inschrift, ferner Pick a. a. O. 380ff. Chambalu De mag. Flav. 10f.). Zum *cos. IIII* wurde Vespasian in den Märzcomitien (zum erstenmal? Chambalu De mag. Flav. 17) designiert; vgl. die Diplome und CIL VI 1257. XIV 4191 = Newton 110. 178 (vor 1. Juli). Über die Designation zur Censur s. J. 73 *β*.

β) Im Sommer, wahrscheinlich Mitte Juni, traf Titus in Rom ein (vgl. u. S. 2706). Nach Suet. 5 trafen Vespasian und Titus in Rom zusammen, ohne daß Vespasian auf seines Sohnes Ankunft vorbereitet war, nach Josephus (bell. VII 199) hatte Vespasian einen glänzenden Empfang vorbereitet und zog ihm entgegen. Nach einigen Tagen wurden jedem vom Senat ein besonderer Triumph und Triumphbögen (Dio 7) zuerkannt, doch beschlossen sie, gemeinsam einen Triumph zu feiern. Der Zug ist ausführlich geschildert von Joseph. VII 121ff. (vgl. Suet. 12. Marquardt-v. Domaszewski R. St.-V. II[2] 582ff.). Hinter der Beute aus dem Tempel zu Jerusalem ritten Vespasian und Titus. Domitian, der das Consulat bekleidete, ritt ihnen zur Seite. Während des Zuges wurde der feindliche Heerführer Simon, Sohn des Gioras, hingerichtet. Die Zeit des Triumphzuges wird zusammenfallen mit der Erhebung des Titus zum Mitregenten (*particeps* und *tutor imperii*, Suet. Tit. 6) und der Übertragung der *tribunicia potestas* an Titus: diese datiert aber von dem 1. Juli 71 an. Ausführliches darüber und über die Stellung Vespasians zu Titus s. u. S. 2706.

Im Triumphzug wurden Bildsäulen der Siegesgöttin getragen. Vom Sieg erzählen in diesem Jahr auch besonders viele Münzen: Cohen 142 R *devicta Iudaea S.C.*: die Siegesgöttin setzt ihren Fuß auf einen Helm und hängt einen Schild (mit *S. P. Q. R.*) an eine Palme, an der die weinende Iudaea sitzt, vgl. 241—243 (ohne Jahresbezeichnung); 233 *Iudaea capta S.C.* mit gefesseltem Juden und weinender Jüdin; ähnlich 234—239 und 244—247; vom J. 77/78: 240; ohne Jahr: 224; vgl. vom J. 72/73: 139—141 *de Iudaeis* (mit Trophäe). 644. 645 (Vespasian als Sieger vor der Weinenden); ähnlich, nach Vespasians Tod geprägt, 143. 144; *Iudaea* 225—231 (ohne Jahr). Victoriadarstellung 463. 464. 469. 470—472. *Roma victrix* (mit Darstellung der gerüsteten Roma) 428. 429. 430 vom J. 72/73, vgl. *Roma* (mit ähnlicher Darstellung) 404—405. 407. 411. 412. 415. 417—419. *Mars Victor* 265—269; vgl. (ohne Jahr) *Mars Conserv.* 264 und *Mars Ultor* 270. 271 (vgl. Chambalu Philol. LI 730ff.). *Victoria Augusti* (vom J. 70: 627) 585. 589. 590 (mit Jude). 592 (*ob civ[es] ser[vatos]*). 607. 608. 620—626. 628. 629 und einigemal in den nächsten Jahren. *Victoria imp. Vespasiani* (ohne Jahr) 630. 631; über *Victoria navalis* s. o. S. 2632. Die noch nicht hinreichend erklärte Legende *ob cives servatos* haben auch 524. 526. 528. 529. 531; vom J. 70 523; 72/73 527; 77/78 530; ohne Jahr: 275. 525. *Signis receptis* (Darstellung der Victoria) 511. 512 (vgl. u. S. 2703).

γ) 71 wurde als das Jahr der Wiederherstellung des Friedens angesehen. Zur feierlichen Feststellung des Friedens wurde der Ianustempel geschlossen (Oros. VII 9). Ferner begann Vespasian nach dem Triumph und der gänzlichen Beruhigung des Reichs das Templum Pacis (Joseph. bell. VII 158ff., vgl. Preller Röm. Mythol. II 251 und beim J. 75 *β*). Die Münzen mit auf den Frieden hindeutenden Inschriften sind in diesem Jahre am häufigsten: Münzen mit *Paci orb(is) terr(arum) Aug(usti)*: J. 70, Cohen 289 (zu

Ephesus geprägt), J. 71: 290. 293 (beide wahrscheinlich aus Ephesus). 294; ebenso sind ohne Jahresbezeichnung 291. 292 (Ephesus). *Pax p(opuli) Romani* steht nur auf 338 vom J. 71; *pacis event(ui)* auf 295 (ohne Jahresbezeichnung). *Paci Augustae* vom J. 70 nur Cohen 278, vom J. 71: 275. 279. 281 (diese beiden zu Ephesus geprägt). 283; aus dem J. 72 nur 284; J. 74: 277 (Ephesus). 282; ohne Jahresbezeichnung sind 280 (Ephesus) und 285—288. *Pax Aug.* (oder *Augusta* oder *Augusti*) steht auf 324. 333. 334 vom J. 70. 300. 302—304. 313. 325—330. 335—336. 339 vom J. 71, aber auch noch in den J. 72/73 häufig; Münzen mit Darstellung der Pax 565. 566 vom J. 71.

δ) Die Herstellung von Wasserleitungen und Straßen in der Hauptstadt waren Werke des neuen Friedens. Die *aquae Curtia* und *Caerulea*, von Caligula im J. 38 begonnene, von Claudius im J. 52 vollendete Wasserleitungen (Front. aq. 13f.; vgl. Jordan Topogr. d. Stadt Rom I 1, 357f. 474. O. Richter Topogr. d. Stadt Rom[2] 319), die seit neun Jahren in Verfall waren, ließ Vespasian auf seine Kosten ausbessern (CIL VI 1257 = Newton 110, aus dem zweiten Vierteljahre). Die Straßen der Stadt waren besonders infolge der Brände unter Nero und der Stadteroberung Ende 69 in vernachläßigtem Zustande (*deformis urbs veteribus incendiis et ruinis erat* Suet. 8; *vias urbis neglegentia superiorum temporum corruptas* CIL VI 931 = Dessau 245 = Newton 113). Zu den ersten Friedenswerken Vespasians gehört ihre Herstellung auf seine Kosten, wofür ihm auf einer auf Senatsbeschluß gesetzten Inschrift (a. a. O.) schon in der zweiten Jahreshälfte 71 gedankt wurde.

ε) Noch in demselben Jahre war Lucilius Bassus, wohl derselbe, der noch am 5. April d. J. auf zwei Diplomen (III p. 850 und S. 1959 = Dessau 1990. 1991 = Newton 31. 32) Befehlshaber der Flotten von Ravenna und Misenum ist (Prosop. II 302 nr. 283), als Legat nach Judaea geschickt worden, hatte ein Heer von Vettulenus Cerealis (Dessau Prosop. III 415 nr. 351) übernommen und die Festung Herodium (über die Lage vgl. Schürer I[2] 321, 65) mit der Besatzung zur Übergabe gezwungen. Dann hatte er die ganze Streitmacht, vor allem die X. Legion, an sich gezogen und belagerte das besonders starke Machaerus, das den zum Abfall neigenden Juden immer wieder einen Rückhalt bieten konnte (Joseph. VII 6ff.; über Machaerus vgl. Schürer I 535, 131; die Bedeutung der Festung zeigt Plin. n. h. V 72: *secunda quondam arx Iudaeae ab Hierosolymis*). Es gelang ihm, die Festung gegen Gewährung freien Abzugs in seine Gewalt zu bringen. Ferner nahm er eine Waldschlucht Jardes, wobei die dorthin von der Belagerung Jerusalems geflüchteten 3000 Juden niedergemacht wurden. Da Vespasian auf die Ereignisse dieses von ihm begonnenen Kriegs besonderen Wert legte, so ist anzunehmen, daß eine Begrüßung als Imperator mit diesem Erfolg in Judäa zusammenhängt (Maynial 354f.).

η) Nach diesen Taten des Lucilius Bassus sah Vespasian Palaestina als unterworfen an. Ihm und dem Procurator von Judaea, L. Laberius Maximus (Prosop. II 257 nr. 3), gab er den schriftlichen Befehl, das Land *ἀποδόσθαι*, worunter hier nicht ‚verkaufen', sondern (mit Schürer I 537) ‚verpachten' zu verstehen sein wird, da Vespasian sich das Land als Privateigentum, als kaiserliche Domäne, vorbehielt. Nur 800 Veteranen siedelte er, 30 Stadien von Jerusalem entfernt, bei Ammaus an (Joseph. bell. VII 217, vgl. Mommsen R. G. V 539. Schürer I 537, 138 und Benzinger o. Bd. I S. 1843). Ferner wurde den Juden auferlegt, die bisher an den Tempel bezahlte Kopfsteuer von jährlich zwei Drachmen an den capitolinischen Jupitertempel zu zahlen (Joseph. a. a. O.).

ϑ) Bedeutende Veränderungen im Heer fallen in die ersten Regierungsjahre Vespasians. Bei dem Mangel an Nachrichten und erst recht an genauen zeitlichen Angaben ist man auf Schlüsse angewiesen. Gewiß begann die nötige Reform des durch Krieg und Aufruhr zerrütteten Heeres schon 70: ein Beweis ist das Diplom vom 6. März (CIL III p. 849 = Newton 30 = Dessau 1989 Entlassung *honesta missione* der Veteranen der *legio II Adiutrix*, vgl. Tac. hist. IV 68). Die Erfahrungen und die Beendigung des Bürgerkriegs wie Ende 70 des jüdischen und namentlich des germanischen Kriegs gaben den Anlaß zu großen Umgestaltungen im Heere, die unmittelbar aufgenommen sein werden. Von den 30 Legionen, die Vespasian mit dem Imperium übernahm (zur Verteilung s. Marquardt St.-V. II[2] 449, 5) ließ er 3 eingehen: die I, die IV Macedonica, die XVI, wahrscheinlich auch die XV Primigenia, aber nicht die V Alauda (Marquardt 449, 6. Pfitzner Röm. Kaiserleg. 68ff., vgl. die Anmerkungen bei Dessau 2245. 2248. 2283f. 2265. 2275. E. Ritterling De leg. X Gem. 66. 81ff.; Westd. Ztschr. XII 1893, 234, 81. Filow Klio I Ergänz. Heft 6, 33; vgl. o. S. 2564): sie hatten sich in Germanien schmählich pflichtvergessen gezeigt (s. zum J. 70 *β*). Es wurden von Vespasian an ihrer Stelle neu errichtet: die II Adiutrix, IV Flavia, XVI Flavia Firma (Dio LV 24), davon die erstere aus den Flottensoldaten rekrutiert (s. u. S. 2688), die beiden letzten offenbar Ersatz der gleich numerierten gestrichenen Legionen (vgl. CIL VII 48. 185. Ephem. epigr. VII 885. 892. 908. Marquardt II[2] 459, 1. E. Ritterling Westd. Ztschr. XII 1893, 106). Weiteres über das Heer s. u. 2687f.

Der ersten Zeit nach Beendigung der Kriege, aber wohl erst seit Vespasians Rückkehr, gehörte naturgemäß die Versorgung der Veteranen in Kolonien an. Von Vespasians Geburtsort ist die Ansiedlung von Veteranen in fünf Inschriften bezeugt, von zwei früheren Praetorianern (CIL IX 4682. 4683 = Newton 38. 39), einem Veteranen der VIII Augusta (IX 4684 = Newton 40 = Dessau 2460) und zwei Veteranen der IX. Legion (CIL IX 4685. 4689 = Newton 41. 42). Die Veteranen der misenischen und ravennatischen Flotte mit 26 oder mehr Dienstjahren erhielten in den Diplomen vom 5. April das Bürgerrecht (in dem verstümmelten Diplom vom 14./30. April, CIL III p. 851 [mit Anmerk. Mommsens] = Newton 33 auch die von der [ravennatischen?] Flotte, die *ante emerita stipendia eo, quo]d se in expeditione belli fortiter industrieque gesserant, exauctorati sunt*). An-

gesiedelt wurden in Paestum die früheren Soldaten der Flotte von Misenum (CIL III p. 1959 = X 867 = Dessau 1990 = Newton 31. Mommsen CIL X p. 52f.) und in Pannonien die der in Ravenna stationierten Flotte (CIL III p. 850 = Dessau 1991 = Newton 32).

ι) Von einer Erneuerung der Kämpfe in Britannien haben wir sehr dürftige Nachrichten. Der von Vitellius im J. 69 dorthin als *legatus pro pr.* gesandte Vettius Bolanus (Dessau Prosop. III 411 nr. 423) verfuhr *placidius quam feroci provincia dignum est* (Tac. Agr. 8) und ohne Energie gegen Feinde und Soldaten, aber von diesen geliebt; er brachte Britannien (*numquam satis quieta* Tac. hist. II 97) nicht in Ordnung. Er blieb, solange die Bürgerkriege tobten (a. a. O. 16), d. h. wohl bis der Krieg am Rhein zu Ende war; denn ihn ersetzte der Legat des untergermanischen Heeres, Petilius Cerialis (a. a. O. 8. 17 wahrscheinlich Anfang 71; nach Joseph. VII 82 war er schon 70 von Vespasian hingeschickt und durch den germanischen Krieg am Rhein zurückgehalten worden; vgl. Urlichs De vita et honor. Agr., Würzburg 1868, 19. Hübner Rh. Mus. XII 50ff.). Petilius ging sofort nach Erneuerung des Heeres energisch vor gegen den größten Volksstamm der Provinz, die Briganten (Northumberland): *multa proelia, et aliquando non incruenta, magnamque Brigantum partem aut victoria amplexus est aut bello* (Tac. Agr. 17). Dieser Bericht scheint die Kämpfe von 71 bis Ende 73 zu schildern, denn im Frühjahr 74 ist Petilius *consul suffectus* (Diplom vom 21. Mai CIL III p. 852 = Newton 34 = Dessau 1992).

κ) Der afrikanische Kaiserkult ist von Vespasian in den J. 70—72 gegründet worden. Der Kaiserpriester führt den Titel *sacerdos provinciae Africae* (Kornemann Beitr. z. alt. Gesch. I 113. 115; Cagnat Nouvelles explorations en Tunisie 17 [nach Goyeau Chronologie] legt die Einsetzung des Kults ins J. 71).

λ) Vespasianus ist *imp. VI* am 5. April (CIL III p. 850. 1959 = Newton 31f. = Dessau 1990f.), vielleicht schon früher (CIL VI 1257. XIV 4191 = Newton 110. 178 zwischen den Märzcomitien und 1. Juli); *imp. VII* auf der interpolierten Inschrift CIL VI 939 = Newton 95; *imp. VIII* CIL VI 931 = Newton 113 = Dessau 245, zweite Hälfte des J. 71 (CIL XIII 5084 = Newton 189 = Orelli 380, die bei Chambalu mag. Flav. 21 zweimal [aus Hagen und Gruter] herangezogen wird, ist stark interpoliert). Welche Ereignisse diese Akklamationen veranlaßt haben, läßt sich nur vermuten: der Erfolg des Lucilius Bassus in Judaea (s. o. S. 2651), des Petilius Cerealis gegen die Briganten (s. o.); es ist nicht ausgeschlossen, daß auch beim Triumphzug eine Begrüßung dargebracht wurde (vgl. Maynial 354. F. J. Hoffmann Quomodo quando Titus imperator factus sit 34ff. und u. S. 2708ff.).

72 n. Chr.: *p. m. trib. pot. III* (*IIII* vom 1. Juli an) *imp. VIIII(X) cos. IIII p. p. censor designatus.*

α) Am 1. Januar übernahm Vespasian sein viertes Consulat zusammen mit Titus, der sein zweites antrat (Acta Arv. CIL VI 2053 = Newton 152. CIL VI 932 = Newton 28 = Dessau 246. Asbach a. a. O. 111). Er führte es offenbar vier Monate, denn am 29. Mai waren Consuln C. Licinius Mucianus III und T. Flavius Sabinus II (Henzen Acta Arv. p. XCVIII). Über die Designation zum Censor s. J. 73 *β*.

β) Vespasian übersandte am 12. Oktober der Stadt der Vanacini im Norden von Corsica eine *epistula* (CIL X 8038 = Newton 85), durch die er eine Grenzstreitigkeit mit der benachbarten Stadt Mariana ordnete, indem er seinem Procurator die Entscheidung übertrug und einen *mensor* schickte; ferner bestätigte er die *beneficia*, die ihr von Augustus nach seinem siebenten Consulat 27 v. Chr. verliehen worden und deren sie sich bis zu Galbas Zeit erfreut hatte (als Bestätigung dieser *beneficia* paßt der Brief am besten in die ersten Regierungsjahre des Vespasian, wahrscheinlich 72, vgl. Klebs Prosop. I 145 nr. 934. III 72 nr. 501. Henzen Acta Arv. S. 195). Dieser Brief beweist durch Nennung dreier aufeinanderfolgender Procuratoren, daß Sardinien und Corsica, die 70 noch eine Senatsprovinz bildeten (CIL X 8005 = Newton 125; vgl. Paus. VII 17, 3), damals kaiserliche Provinz geworden war. Die (von Mommsen Herm. II 173 in die erste Zeit Vespasians gesetzte) Sestinische Inschrift (CIL XI 6009) nennt uns den C. Caesius Aper als *legatus pro pr.* der Provinz; im J. 74 ist Sex. Subrius Dexter *procurator et praefectus Sardiniae* (CIL X 8023. 8024 = Newton 126. 127; vgl. beim J. 74 *ι* und S. 2681).

γ) Im vierten Regierungsjahr des Vespasian (Joseph. bell. VII 219), also nicht vor Juli 72 (wenn Josephus nicht meint: im vierten Kalenderjahr, also nach 1. Januar 72), meldete Caesennius Paetus, seit Ende 70 Legatus in Syrien, den angeblich beabsichtigten Abfall des Königs von Commagene, Antiochus (IV.) (über ihn s. Klebs Prosop. I 83 nr. 579 und o. Bd. I S. 2490 Nr. 40) und dessen Bündnis mit dem Partherkönig Vologeses (Dessau Prosop. III 475 nr. 629) und riet zur Aufnahme kriegerischer Maßregeln. Obgleich Vespasian dem Antiochus wegen seiner schnellen Erklärung für ihn in den ersten vierzehn Tagen seines Imperiums (Tac. hist. II 81) zu Dank verpflichtet war, erteilte er auf die Anzeige hin dem Paetus Vollmacht. Dieser rückte mit der VI Ferrata und Hilfstruppen, die vom Könige Aristobulus von Chalkidike und Soaemus von Emesa gestellt wurden, vor (eine in diesem *bellum Commagenicum* erworbene Auszeichnung CIL III 14387 i). Als Antiochus floh, ließ Paetus Samosata besetzen und kämpfte ohne Erfolg gegen die Söhne des Antiochus, Epiphanes und Kallinikos, während Antiochus auf der Flucht zu Tarsos ergriffen und von Paetus zu Vespasian geschickt wurde. Vespasian, von dem angeblich geplanten Abfall nicht überzeugt, wies ihm Lakedaimon als Aufenthaltsort an und sorgte für angemessenen Unterhalt. Seine Söhne, nach der Flucht des Vaters von den Truppen verlassen, entwichen zu den Parthern, wurden aber ausgeliefert und erhielten, nachdem Vologeses bei Vespasian Fürsprache eingelegt hatte, von diesem Straflosigkeit zugesichert. Sie begaben sich nach Rom (vgl. die Baalbeker Inschrift des C. Velius Rufus: *Epiphanen et Callinicum regis Antiochi filios ad imp. Vespasianum cum ampla manu tributariorum reduxit*, Mommsen S.-Ber. Akad. Berl. 1903, 817ff.),

wohin auch Antiochus kommen durfte, und erhielten das römische Bürgerrecht (Joseph. bell. VII 219ff. Mommsen Athen. Mitt. I 37). Commagene kam jetzt in römische Verwaltung (Suet. Vesp. 8), und zwar wurde es zu Syrien geschlagen (Marquardt St.-V. I² 399). Samosata wurde Flavia zubenannt, und eine neue Aera von der Entthronung des Antiochus an datiert (s. Bd. I S. 646). Daß Antiochus entthront wurde, seine Söhne nach Rom kamen und Commagene in römische Verwaltung kam, gab vielleicht den Anlaß zur neunten *acclamatio imperatoria* des Vespasian (Maynial a. a. O. 355. CIL VI 932 = Newton 28 = Dessau 246, zweite Jahreshälfte); auch die 10. fällt wahrscheinlich noch in dieses Jahr (= 4. des Titus, XII 2602 = Newton 243. 168. 285. Wilmanns 2771i = Newton 327, s. u. S. 2713).

73 n. Chr.: *pontifex maximus tribunicia potestate IIII* (vom 1. Juli ab *V*) *imperator X pater patriae cos. IIII des. V. censor.*

α) Consuln Domitian und L. Valerius Catullus Messalinus (CIL V 7239. X 5405. Asbach a. a. O. 112), abgelöst (1. Mai?) wahrscheinlich von M. Arrecinus Clemens (und Sex. Julius Frontinus? nach Waddington Fastes nr. 103. Asbach a. a. O.). Dies war das einzige ordentliche Consulat, das Domitian von Vespasian gewährt wurde; Titus war zurückgetreten zu Gunsten seines Bruders und stimmte für ihn (Suet. Dom. 2), worauf auch Vespasian abstand (vgl. S. 2548).

β) Vespasian sah in der Censur das Mittel, das ihm die Befugnisse gab, die er zur Reorganisation des Reiches brauchte. Zusammenhängendes über Vespasians Censorentätigkeit bietet uns Suet. 8—11, dürftig genug; vgl. noch Plin. n. h. III 9. VII 162. Aur. Vict. Caes. 9, 9. Die Inschriften unterrichten über die Chronologie und lassen inhaltlich Schlüsse zu, die Sueton ergänzen.

Die Absicht, die Censur anzunehmen, bestand mindestens seit des Titus Rückkehr nach Rom: Dessau 258 = Newton 48, zweite Hälfte des J. 71, nennt Titus bereits *censor designatus*; so heißt Vespasian auf den Inschriften CIL XI 3605 = Dessau 247 = Newton 183 (*imp. X cos. IIII*). CIL II 5217 = Newton 45 (*trib. pot. IIII imp. X con[sul] IIII dic. V. . . ann. IIII imp. eius*). Aber eben Frühjahr 73, zwischen März und Ende Juni, werden Vespasian und Titus auch schon Censoren genannt (CIL V 4312 = Newton 43. CIG I 3418 = Newton 46. Dessau 260 = Newton 44 und die beiden Tibercippi, s. u. S. 2656). Eine Zwischenstufe zeigen die Inschriften CIL III 11194—11196 = Newton 106 und CIL V 26 = Newton 187 (*cos. IIII. desig. V*, Titus *cos. II desig. III*), wo weder die Censur noch die Designation dazu erwähnt ist. Demnach nahm Vespasian die Censur im J. 73 nach der Designation zum *cos. V* (etwa Anfang März, s. Chambalu Philol. LI 721) und noch vor dem 1. Juli an: wenn die alte Regel befolgt wurde, im April (vgl. Mommsen St.-R. II 340, 3; Wiener Numism. Ztschr. III [1871] 461, 1. Chambalu De mag. Flav. 19).

γ) **Ein Werk der Censoren Vespasian und Titus ist die Umgestaltung oder Neugründung der Stadt (vgl. beim J. 71 *δ*). Ein ausführlicher** Bericht darüber liegt bei Plin. n. h. III 65—67 vor, worin die neue Stadtvermessung dargestellt ist. Mit der Vermessung war die Anlegung einer neuen Zollgrenze verbunden (vgl. Richter Topogr. d. Stadt Rom² 10f. 59f. und besonders die eindringende Darlegung von Nissen Rh. Mus. XLIX [1894] 275ff., wo vermutet wird, daß das Datum der Stadtherstellung durch Camillus dasselbe ist wie das der Herstellung durch Vespasian = 13. Februar 856 = 73 [S. 281]; vgl. ferner Hülsen Röm. Mitt. 1897, 150ff.). Zu der censorischen Tätigkeit des Vespasian gehört auch die Regulierung der Tiberufer zum Schutze der Stadt bei Hochwasser (vgl. Richter Topogr.² 55). Von diesen Herstellungsarbeiten geben Zeugnis vier *cippi*, davon zwei aus dem J. 73: nach CIL VI 1238 = 31546 = Dessau 5927 = Newton 86 (nach der Designation Vespasians zum *cos. V*, vor Ablauf des vierten Tribunats, also Frühjahr 73) nahm *ex auctoritate imperatoris* C. Calpetanus Rantius Quirinalis Valerius Festus als *curator riparum et alvei Tiberis* die Regulierung vor; nach CIL VI 31547 = Dessau 5928 = Newton 87 (ungenau) regulierte C. Dillius Aponianus in der zweiten Jahreshälfte die *ripa Veientana* rechts des Tiber (vgl. Richter Topogr.² 270).

δ) Vespasian hielt eine zum Teil inschriftlich überlieferte Rede zur Ehrung des verdienten Ti. Plautius Silvanus Aelianus (v. Rohden Prosop. III 47 nr. 363). Noch unter Nero hatte er als Legatus pro pr. von Moesien bedeutende kriegerische Erfolge errungen und als erster aus jener Provinz Getreide nach Rom importieren lassen. Am 21. Juni 70 wirkte er als Pontifex bei der Feier des Kapitolaufbaus (Tac. hist. IV 53); dann war er Legat in Hispania, darauf ehrte ihn Vespasian mit der Praefectura urbis: damals verschaffte er ihm auch die Ehre der *ornamenta triumphalia* wegen seiner Tätigkeit in Moesien (*Moesiae ita praefuit, ut non deburit in me differri honor* sagt Vespasian mit Seitenhieb auf Nero). Während dieser Praefectur machte Vespasian ihn auch zum Consul iterum (CIL XIV 3608 = Newton 260 = Dessau 986, vgl. die Anmerkungen bei Dessau. Vollmer Rh. Mus. LIII 636. Brandis o. Bd. IV S. 1964f. Rostowzew Klio II 1892, 81f.). Da Plautius Aelianus als Consul II zusammen mit Titus am 13. Januar 74 genannt wird (Gladiatorentessera CIL I 774 = Newton 311 = Dessau 5161 i), so ist der Beginn der Praefectur und die Rede Vespasians ins J. 73 zu setzen (vgl. Mommsen St.-R. II² 1015).

ε) Vespasian vergrößerte die Lager von Vindobona und Carnuntum. Eine aus Fragmenten wiederhergestellte Bauinschrift ist offenbar die von der Porta decumana des Lagers von Carnuntum stammende CIL III 11194—11196 = Newton 106 (Vespasian und Titus sind zwar *cos. IV desig. V* bezw. *II desig. III*, aber noch nicht *censores*, allerdings auch nicht *censores designati* genannt: das macht es immerhin wahrscheinlich, daß die Inschrift nach der Consuldesignation in den Frühjahrscomitien, aber noch vor der Annahme der Censur gesetzt ist). Die in der Inschrift genannte XV Apollinaris lag schon bis 63 in Carnunt, war damals zuerst gegen die Parther (Tac. ann. XV 25), dann gegen die Juden verwandt worden; sie wurde dann von Titus im J. 71 nach Pannonien zurückgeschickt (Joseph. bell. VII 117) und zunächst beschäftigt mit Umbau oder Neubau oder Erweiterung ihres früheren Lagers, das inzwischen von 63 bis Herbst 68 die X Gemina, dann bis Mitte 69 die VII Galbiana, dann anscheinend Vexilla des orientalischen Heeres, von Mucian hingeführt (s. beim J. 69 *α*), endlich seit Ende 69 die XXII Primigenia innegehabt hatte. Aus der Fassung dieser Inschrift läßt sich nun schließen, daß im J. 73 dieser Umbau des Carnunter Lagers beendet war (vgl. Arch.-epigr. Mitt. V 1881, 208ff., bes. 212 [O. Hirschfeld]. Röm. Limes in Österreich, Wien 1901ff., bes. I 11ff. 60. 141. II 15—84. III 31—116. IV 53—122. E. Ritterling Rh. Mus. LIX 55ff.).

Der Grund dieses Lagerbaues war die dauernde Unruhe der Völker an der Donaugrenze. Ti. Plautius Silvanus Aelianus hatte zwar unter Nero Frieden erzwungen (s. o. S. 2656); aber die Donauländer wurden durch die Bürgerkriege von Truppen entblößt: Einfälle und Kämpfe waren die Folge; der Statthalter von Moesien (Tac. hist. III 46), C. Fonteius Agrippa, fiel im Kampf gegen die Sarmaten, sein Nachfolger Rubrius Gallus konnte ihn rächen (s. beim J. 70 *δ*). Die Donaulinie wurde jetzt verstärkt; das neubegründete Lager von Carnuntum (und das von Vindobona mit der XIII Gemina, vgl. CIL III 4557) deckte die an der Straße nach Aquileia gelegenen Städte Scarbantia und Savaria (vgl. Mommsen CIL III p. 482. 510. 565. 1770; R. G. V 187. 199. Brandis o. Bd. IV S. 1948ff.); vgl. auch von Premerstein Österr. Jahresh. I 1898 Beibl. 145ff.

ζ) Nero hatte bei den isthmischen Spielen des J. 67 der Provinz Achaia die Freiheit verkündigt (Suet. Nero 24. Dio LXIII 11. Plut. Flamin. 12); doch schon Vespasian hob sie wieder auf (*Achaiam . . libertate adempta . . in provinciarum formam redegit* Suet. 8); er erklärte, daß die Griechen die Freiheit verlernt hätten. Zugleich hob er die von Nero gewährte Abgabenfreiheit auf (Paus. VII 12, 12). Diese Maßregel, die Vespasian besonders auf Unruhen zurückführte (*στάσεις προβαλλόμενος*), erbitterte die Griechen sehr (Philostr. v. Apoll. V 41 p. 103 Kayser). Die Provinz bekam der Senat: sie wurde von jetzt an von einem Propraetor mit dem Titel Proconsul, dem ein Legat und ein Quaestor zugewiesen waren, verwaltet. Die Provinz wurde wahrscheinlich durch Vespasian verkleinert, indem Thessalien zu Makedonien kam und Epirus mit Akarnanien eine eigene procuratorische Provinz wurde (s. Marquardt Staatsverw. I² 249, 1. 331f. Liebenam Verwaltungsgesch. I 1; vgl. Mommsen R. G. V 239f.). **Die Umwandlung geschah nach Hieron. chron. im J. Abr. 2090 = 1. Oktober 73 bis 30. September 74; im J. 70 nach Philostr. a. a. O. (falls zu *ἀφικόμενος* hier: nach Griechenland, und nicht etwa: zur Herrschaft, als Nachfolger Neros hinzuzudenken ist, wodurch die Zeitangabe dehnbar würde). Eckhel VI 332 denkt an Herbst 74.**

***η*) Ein Aufstand der Juden wurde endgültig niedergeschlagen; Flavius Silva, der Procurator von Judaea (Prosop. II 75 nr. 243), rückte vor Masada, wo sich die Sikarier zum letzten Widerstand gesammelt hatten; eingeschlossen, gaben sie sich selbst den Tod, am 15. Xanthikos (Joseph.** bell. VII 252—406), Mitte April, und zwar wahrscheinlich 73, denn a. a. O. VII 219 wird schon das vierte Jahr Vespasians (also 1. Juli 72/73) genannt (vgl. Schürer I 536f.; die Belagerungsarbeiten der Römer sind noch zu erkennen; vgl. v. Domaszewski Neue Heidelb. Jahrb. IX [1899] 141ff.).

ϑ) Kurz nach der Eroberung Masadas stifteten nach Alexandrien entflohene Juden (Sikarier) Unruhen an, indem sie die dortigen Juden zu einer Erhebung gegen die Römer aufzureizen suchten. Die Ratsmitglieder konnten die Judenschaft dazu bringen, 600 Sikarier festzunehmen und auszuliefern; geflohene wurden später eingefangen. Aber auch durch Folterung ließen sie sich nicht zwingen, Vespasian als ihren Gebieter anzuerkennen. Auf den Bericht des Praefecten von Ägypten, Ti. Iulius Lupus (Dessau Prosop. II 199 nr. 263), suchte Vespasian, besorgt, daß dieser Aufstand sich ausbreiten und die Juden immer wieder Unruhen anstiften würden, sie durch einen neuen harten Schlag gegen eine jüdische Kultstätte zu treffen: er befahl dem Lupus, den bei Heliopolis gelegenen burgartigen Tempel, den der Hohepriester Onias (etwa 170 v. Chr.) als Stützpunkt des Kampfs gegen den Schänder des Jerusalemer Tempels, Antiochus IV. Epiphanes von Syrien (175—163 v. Chr.), gegründet hatte (s. o. Bd. I S. 2474f.), zu zerstören. Lupus schloß auf diesen Bescheid den Tempel; als er bald darauf starb, vollendete sein Nachfolger (Valerius?) Paulinus (Dessau Prosop. III 373 nr. 105) die Zerstörung des Kults (Joseph. bell. VII 407ff.; vgl. Euseb.-Hieron. z. J. Abr. 2089 = Okt. 72—Sept. 73; über den Tempel Graetz Gesch. d. Juden III 31ff.; Monatsschr. f. Gesch. u. Wissensch. d. Judent. 1851, 273ff. 1872, 150ff.).

ι) Die Sikarierbewegung griff unter der Führung eines Jonathas auch auf Kyrene über. Auf die Anzeige vornehmer Juden in Kyrene sandte Catullus, *τῆς Πενταπόλεως Λιβύης ἡγεμών*, Truppen gegen die Unruhigen. Der gefangene Jonathas stellte die vornehmen Juden als die Anstifter hin; Catullus soll (nach Josephus, der aber selbst zu leiden hatte und kaum unparteiisch berichtet) aus Eitelkeit, um als Unterdrücker eines jüdischen Kriegs zu gelten, die Sache aufgebauscht und entstellt haben: 3000 Juden auf einmal ließ er umbringen und ihr Vermögen für Vespasian einziehen; auch Juden in Alexandria und Rom, darunter Josephus, ließ er aufrührerischer Bestrebungen beschuldigen. Doch Vespasian untersuchte den Tatbestand genau und sprach die Juden auf Titus' Betreiben frei, ließ Jonathas geißeln und lebendig verbrennen und gab Catullus einen Verweis (Joseph. bell. VII 437ff.).

κ) *Imperator X* ist Vespasian im J. 73 (wahrscheinlich *X* schon 72, s. o. S. 2655) nach Ausweis der Inschriften und zwar schon zur Zeit des Antritts des Censoramts, der vermutlich im Frühjahr stattfand (vgl. o. J. 73 *β*). Die Inschrift CIL XI 3605 = Newton 183 (doch kann diese noch aus dem J. 72 stammen) und CIL II 5217 = Newton 45 nennen Vespasian *imp. X* und auch *censor designatus*. Ferner ist Vespasian *imp. X* genannt CIL V 4312 = Newton 43. CIL VI 1238 = Newton 86 = Dessau 5927. CIL VI 31547 = Newton 87 = Dessau

5928. CIG. I 3418 = Newton 46 alle aus der ersten Jahreshälfte. Maynial 355 denkt an den Sieg des Cerealis über die Briganten — kaum richtig, da nach Tacitus' Worten der Erfolg *statim* nach dem Eintreffen des Cerealis errungen wurde (s. o. beim J. 71 *ι*). Noch vor dem 1. Juli 73 erfolgte die 11. Akklamation, die der 5. des Titus entspricht (CIL VI 941 = Newton 225; vgl. u. S. 2714).

74 n. Chr.: *pontifex maximus tribunicia potestate V* (vom 1. Juli an *VI*) *imperator XI—XIII pater patriae cos. V design. VI censor.*

α) Vespasian trat am 1. Januar sein 5. Consulat an, Titus wurde *cos. III* (CIL X 5405 = Newton 168 = Dessau 6125. CIL VII 1204 = Newton 320. Ephem. epigr. VII 112 = Newton 321. Frontin. aq. 102. Censorin. de die nat. c. 18, 14; vgl. Asbach 112). Am 13. Januar sind bereits Titus und T. Plautius Silvanus Aelianus Consuln (CIL I 774 = Newton 311 = Dessau 5961 i. CIL XIV 3608 = Newton 260 = Dessau 986; vgl. z. J. 73 *δ*). Am 21. Mai ist Vespasian *cos. des. VI* (CIL III p. 852 = Newton 34 = Dessau 1992).

β) Von den mit der Censur verknüpften Werken wurde die Tiberregulierung fortgesetzt (vgl. zum J. 73 *γ*): *ex auctoritate Vespasiani* führte sie C. Caecina Paetus als *curator riparum et alvei Tiberis* aus, und zwar nach einem Cippus an der *ripa Veientana* in der ersten Jahreshälfte; auf einem andern Steine, aus der zweiten Hälfte des Jahres, ist der Ufername verstümmelt (CIL VI 31548 a b c = Dessau 5929 [ungenau bei Newton 88]).

γ) Die Censur wurde nach Censorin. de die nat. 18, 14 in diesem Jahre beendet. Die Inschriften weisen dagegen trotz des *lustrum conditum* auch noch häufig in den folgenden Jahren bei Vespasian wie Titus den Censortitel als Ehrenbezeugung auf. Über den Bürgercensus ist nichts bekannt als Angaben des älteren Plinius (n. h. VII 162ff.) und des Phlegon von Tralles (FHG III 608f.) über besonders hohes Lebensalter, nach italischen Regionen zusammengestellt (vgl. Levison Bonn. Jahrb. CII 1898, 7).

δ) Die spanischen Provinzen hatten sich beim Bürgerkrieg auf Vespasians Seite gestellt (Tac. hist. III 53. 70). Deshalb, vielleicht auch zugleich, um den Anschluß der neuen Regierung an die Galbas zu bekunden (vgl. Tac. hist. IV 40 und die wahrscheinlich ins J. 70 gehörende Goldmünze Cohen 291: *Imp. Caesar Aug. Vespasianus*, R *Hispania*, die eine Restitution Galbas ist [Cohen Galba 79ff.; Mitteilung Chambalus, vgl. Philol. XLVII 569]), wurde bei Gelegenheit der Reichsschätzung ganz Spanien das *ius Latii* verliehen (Plin. n. h. III 30; vgl. Joseph. c. Ap. II 4), und zwar das *Latium minus* (Hirschfeld Gött. gel. Anz. 1870, 1092). Für die nicht städtisch organisierten Gemeinden wurde die Verfassung vielleicht modifiziert (Mommsen R. G. V 66, 1). Mit der Einführung der latinischen Gemeindeordnung ist aber nicht etwa eine besondere Ausdehnung der Verleihung des Bürgerrechts erfolgt (Mommsen a. a. O. 62). Die Verleihung erfolgte bei der Schätzung, also noch 74. Eine aus dem J. 74 (März bis Juni) stammende Ehreninschrift für den Censor Vespasian und seine Söhne, gesetzt von den *pagani pagi Carbulensis* in Baetica, scheint schon darauf hinzudeuten (CIL II 2322 = Newton 56). Im J. 75 nennen sich die *municipes Igabrenses* (Igabrum in Baetica) *beneficio Imp. Caesaris Aug. Vespasiani c(ivitatem) R(omanam) c(onsecuti) cum suis [per honore]m* (CIL II 1610, vgl. p. 703 = Newton 49 = Dessau 1981; vgl. CIL II 1631 = Newton 50 ebendorther); aus demselben Jahr die Inschrift eines *Valerius L. f. Quir(ina,* die Tribus Vespasians*) Rufus*, der das Bürgerrecht erhalten hat (CIL II 2096 = Newton 55, Cisimbrium in Baetica). Auf die Verleihung bezieht sich wohl auch die zu Ehren des Titus gesetzte Inschrift aus der ersten Hälfte des J. 76 (CIL II 3250 = Newton 54) aus Baesucci, einem *municipium Flavium* (CIL II 3251f.), ferner aus dem ersten Halbjahr des J. 77 die Vespasian gewidmete Inschrift eines Duumvir zu Anticaria (CIL 2041 = Newton 51), endlich je eine dem Vespasian und dem Titus, von deren Titeln nur *censor* genannt wird, nach ihrem Tode gewidmete Inschrift des Flavischen Municipium Munigua in Baetica (CIL II 1049. 1050 = Newton 52. 53 = Dessau 256). Im allgemeinen deutet die Nennung der Tribus Quirina bei spanischen Municipien darauf hin, daß sie an der Rechtsverleihung Vespasians teil hatten (vgl. das Verzeichnis bei J. W. Kubitschek Imp. Rom. tributim discriptum, Wien 1889, 169f.).

ε) Die Censur (vgl. J. 73 *β*) brachte eine *recensio* von Senat und Ritterschaft mit sich; dabei nahm Vespasian eine Reinigung der Stände vor, indem er die unwürdigen Mitglieder ausstieß. Aber die beiden Stände waren auch zusammengeschmolzen (*exhaustos caede varia* Suet. 9); der Patrizierfamilien waren kaum 200, *exstinctis saevitia tyrannorum plerisque*, Aur. Vict. Caes. 9, 10. Er brachte die Zahl dieser Familien auf 1000, indem er ehrenwerte Italiker und Provincialen hinzuberief (Suet. Aur. Vict. a. a. O.). Von den 73 oder 74 Ernannten (falls Vespasian nicht auch in den folgenden Jahren Ernennungen vornahm, vgl. Mommsen St.-R. II³ 1101, 4) sind z. B. *inter patricios* gekommen: Cn. Iulius Agricola (Tac. Agr. 9) im J. 73 (vgl. Urlichs De vita et honoribus Agricolae, Würzb. 1868), M. Annius Verus, Großvater des Kaisers Marc Aurel (Hist. aug. Marc. 1, 2), Cn. Domitius Afer Titius Marcellus Curvius Lucanus (CIL XI 5210 = Newton 25 = Dessau 990; vgl. Prosopogr. II 17 nr. 107), Cn. Domitius Curvius Tullus, der Bruder des vorigen, vorher schon zu den *praetorii* berufen (CIL XI 5211 = Newton 26 = Dessau 991; o. Bd. V S. 1433ff.); zwei, deren Namen nicht erhalten, sind durch Inschriften bekannt: CIL VI 1548 = Newton 58 = Dessau 1019 aus Rom; CIL IX 2456 = Newton 57 = Dessau 1038 aus Saepinum in Samnium. *Inter praetorios*: Minicius Macrinus (Plin. ep. I 14, 5), C. Iulius Hor[. . . .] Cornutus Tertullus (CIL XIV 2925 = Newton 59 = Dessau 1024), L. Baebius Avitus (CIL VI 1359 = Newton 60 = Dessau 1378), C. Salvius Liberalis Nonius Bassus, vorher schon *adlectus inter tribunicios* (CIL IX 5533 = Newton 61 = Dessau 1011f.), C. Fulvius Lupus Servilianus (CIL XII 3166 = Newton 62, Nemausus), [. . .] Firmus, ein *praetorius a senatu auctoribus imperatoribus Vesp. et Tito adlectus* (vgl. Mommsen St.-R. I³ 457, 1. 467, 1. CIL XI 1834 = Newton 63 = Dessau 1000), Q. Aur. [. . .] Pactum[eius] Clemens (CIL VIII 7057 = Newton 64, Cirta in Numidien, vgl. CIL VIII 7058 = Newton 65 = Dessau 1001. Prosopogr. III 5 nr. 24). [. .] Itilius Lo[. . .]us (CIL III 335 = Newton 66, Apamea in Bithynien). *Inter tribunicios*: CIL II 4130 = Newton 67 = Dessau 1399, Tarraco.

ζ) Durch die Anordnung des Berichtes bei Dio 12f. (vor Erwähnung des J. 75) wird wahrscheinlich gemacht, daß Vespasian eine Philosophenvertreibung spätestens 74 ins Werk setzte. Die Stoiker und Kyniker machten dauernd Opposition gegen die Monarchie, und das in krasser Form. Helvidius Priscus kopierte und übertrieb das Beispiel seines Schwiegervaters Thrasea Paetus, des Gegners Neros. Er ignorierte einfach, auch als er zu Rom Praetor war, in Vespasian den Princeps, trat auch gegen ihn auf und reizte den nachsichtigen Vespasian so, daß dieser, für die Thronfolge seines Hauses fürchtend, ihn in nachher selbstempfundener Übereilung hinrichten ließ. Auf Mucians Betreiben wurden die Stoiker und Kyniker bis auf einen, Musonius, verbannt (Dio 12 f. Suet. 15; vgl. Schanz Römische Literatur II 2² 24. Zeller Gesch. d. griech. Philos. III 1, 683).

η) Von einem gegen die Bewohner des Dreiecks zwischen oberem Rhein und oberer Donau gerichteten Krieg, der Ordnung dieses Gebiets und der Einrichtung der römischen Verwaltung dort berichtet kein Schriftsteller (wenn nicht Fredegar chron. II 36, im 7. Jhdt., diesen Krieg erwähnt, s. u. S. 2663); doch geben einige Inschriften eine Reihe wichtiger Erkenntnisse (von Zangemeister Westd. Ztschr. III [1884] 247ff. erschlossen). Einer verstümmelten Inschrift aus Hispellum in Umbrien läßt sich entnehmen, daß der Legatus pro pr. Cn. Pinarius Cornelius Clemens mit den *ornamenta triumphalia* geehrt wurde *[ob res] in Germ[ania prospere gestas]* (CIL XI 5271 = Dessau 997 = Newton 24). Dieser war im J. 74 *legatus pro pr. exercitus Germanici superioris* (CIL XII 113 = Newton 79; März bis Juni 74), dessen Kern damals aus 4 Legionen bestand, der I Adiutrix und der XIV Gemina zu Mainz, der VIII Augusta zu Straßburg, der XI Claudia zu Windisch. Das Diplom CIL III p. 852 = Dessau 1992 = Newton 34 berichtet, daß dort am 21. Mai 74 die ausgedienten Leute von sechs Alen und zwölf Cohorten zwar das Bürgerrecht bekamen, aber nicht entlassen wurden; sie waren also damals noch unentbehrlich, offenbar weil der Feldzug noch nicht abgeschlossen war. Zwei Brüder, Cn. Domitii, von Vespasian *inter patricios*, also 73 oder spätestens 74, ernannt, waren (danach also nicht vor Sommer 73) nacheinander (der eine wurde während des Kriegs zu dem in Afrika stehenden Heere abkommandiert) *praefecti auxiliorum omnium adversus Germanos*, eine Ausdrucksweise, die es wahrscheinlich macht, daß auch noch anderswoher Auxilien herangezogen waren (vgl. CIL III 5211 = Dessau 1362. Zangemeister a. a. O.). Wohin der Feldzug sich richtete, kann geschlossen werden aus einem Offenburger Meilenstein (ergänzt von Zangemeister Westd. Ztschr. III 247ff.; Neue Heidelb. Jahrb. III 1ff.): [Name des Vespasian und Titus] *Caesar[e Aug. f. Domitia]no cos [. .] Cn. Cor[nelio Clemen]te leg. [Aug. pro pr.] iter de[rectum ab Arge]ntorate in R[aetiam per m. p. . . .] in r[ipam Danuvii]* (Brambach CIRh. 1955 = Newton 129 = Dessau 5832, vgl. Fabricius Besitzn. Badens durch die Römer 41). Diese Straße führte also von Straßburg über Offenburg nach Raetien, d. h. durch den Schwarzwald das Kinzigtal hinauf nach Arae Flaviae und weiter zur Donau (über das Neckarbergland und Cannstatt nach Ritterlings Meinung, Westd. Ztschr. XII [1893] 225, 49). Die vom Legaten auf Vespasians Geheiß vorgenommene Anlage der Straße setzt voraus, daß damals, im J. 74, bereits die badische Rheinebene und das Neckargebiet in gesichertem Besitz des römischen Reichs war durch den zu Anfang des J. 74, aber wohl auch schon 73 geführten Krieg, dessen Veranlassung und Verlauf nicht genannt wird. Vespasian mag selbst bei seinem germanischen Kommando unter Claudius erkannt haben, daß die Linie Mainz—Windisch nicht genug geschützt war und das Ansehen des Reichs nicht genug gewahrt wurde, und es ist möglich, daß er ein Vorterrain aus strategischen Rücksichten schaffen wollte (Ritterling Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XVI [1897] 16). Da die Straße noch im Kriegsjahr gebaut wurde, ist allerdings die Absicht wahrscheinlicher, eine bessere Verbindung mit den Donauprovinzen zu schaffen (Fabricius 41. Herzog Bonn. Jahrb. CII [1898] 91). Er hatte den Feldzug offenbar lange vorbereitet; denn während von 43—70 das Straßburger Legionslager geräumt war, wurde im J. 70, obwohl das oberrheinische Gebiet 69/70 ziemlich ruhig war, das obergermanische Heer durch eine vierte Legion, die VIII Augusta, verstärkt, und zwar bezog sie das Straßburger Lager. Der Krieg hat sich wahrscheinlich gegen die in dem Winkel zwischen Rhein und Donau wohnenden germanischen oder dort noch verbliebenen keltischen Stämme gerichtet. Daß im Felde gekämpft wurde, beweisen die dem Feldherrn verliehenen Triumphzeichen, die den Domitii nach den genannten Inschriften gegebenen Ehrenabzeichen und die Häufung der Imperatorakklamationen (s. u.). Nach der Besitzergreifung wird die von Tacitus erwähnte Besiedelung durch Gallier erfolgt sein. Das okkupierte Gebiet wurde darauf durch eine mit Truppen belegte Grenzlinie am Neckar gesichert. Wenn Tac. Germ. 29 berichtet: *mox limite acto promotisque praesidiis sinus imperii et pars provinciae habentur*, so ist es allerdings nicht sicher, ob der hier erwähnte Limes schon von Vespasian angelegt wurde (vgl. Hübner Röm. Herrsch. in Westeuropa, Berlin 1890, 90ff. Gsell Domitien 181. 190f. Zangemeister CIL XIII 2 p. 215). Doch wurden um 74 gewiß *praesidia* vorgeschoben: die neue Straße führte über Waldmössingen, das als Erdkastell um diese Zeit erbaut wurde (vgl. Der Obergerm.-Raetische Limes, Lief. 6. Fabricius 40). Ferner wurde im Anschluß an die Besetzung Arae Flaviae gegründet (oder ein keltischer Hauptort so umgenannt, Fabricius 16) und befestigt, wie die aus der frühen Flavierzeit stammenden

Funde von Rottweil bezeugen (Fabricius 38). Der Name weist schon auf eine feierliche Besitzergreifung des Gebietes hin (vgl. Herzog Staatsverw. II 315). Der Ort hatte besondere Bedeutung als Knotenpunkt von Straßen (vgl. Zangemeister CIL XIII 2 p. 212), von denen die Straße Windisch—Rottweil ebenfalls um 74 angelegt sein muß (Fabricius 38). Vielleicht wurde dort für das neue Gebiet ein ähnlicher Mittelpunkt geschaffen wie durch die Ara Ubiorum (Mommsen R. G. V 139). Zum Krieg und zur Okkupation vgl. Zangemeister Westd. Ztschr. III [1884] 247ff. Mommsen R. G. V 138ff.; Neue Heidelb. Jahrb. III 1ff. Asbach Bonn. Jahrb. LXXXV (1888) 271ff. Herzog Bonn. Jahrb. CII (1898) 83ff. Fabricius Die Besitznahme Badens durch die Römer, Heidelberg 1905, 32ff.

ϑ) Daß der Krieg in der ersten Hälfte des J. 74 zu Ende ging, wird nahegelegt durch eine andere Betätigung des Legaten Cn. Pinarius: er regelte *ex auctoritate Vespasiani* die Grenze zwischen den Viennern und den Ceutronen, und zwar März bis 1. Juli (CIL XII 113; vgl. p. 805 = Newton 79 = Dessau 5957; vgl. Zangemeister Westd. Ztschr. III 249; o. Bd. III S. 2015). Vielleicht hängt auch ein Vorgang bei den Helvetiern mit dem Germanischen Krieg zusammen: Vespasian gestaltete die helvetische Volksgemeinde um. Aventicum wird auf zwei Inschriften (CIL XIII 5089. 5093; vgl. Zangemeisters Bemerkungen dazu p. 5) genannt: *colonia pia Flavia constans emerita Helvetiorum* (*foederata* noch dazu auf 5089). Von den Namen weist *Flavia* auf Vespasian, Titus oder Domitian (ebenso die Tribus Quirina bei solchen, die Bürgerrecht hatten, CIL XIII 5092. 5100. 5102—5104), und insbesondere auf Vespasian eine Nachricht aus dem 7. Jhdt., die allerdings vielleicht erst spät aus den erwähnten Inschriften fabriziert wurde: *Germanos rebellantes superat et Aventicum civitatem aedificare praecipit: a Tito filio suo postea expletur* usw. (Fredegar chron. II 36). Die Besiegung der Germanen könnte sich auf den Feldzug des Cn. Pinarius beziehen. *Pia* und *Constans* kann durch die treue Haltung der Helvetier gegenüber den Vitellianern veranlaßt sein (Tac. hist. I 67ff.), *Emerita* auf den Zuzug von Veteranen gehen: daß dies solche solche waren, die am Germanischen Kriege teilgenommen hatten und für ihr längeres Aushalten belohnt werden sollten, ist eine ansprechende Vermutung (von Fabricius Die Besitznahme Badens 37). Aventicum wurde nicht eigentlich Kolonie; es war eine *civitas foederata*, die Bürger hatten, auch nachdem Vespasian sie zu einer Kolonie gemacht, latinisches Recht. Die Helvetier waren auch nach Vespasian eine Gemeinde *formae barbarae* (CIL XIII 2 p. 6. 18. Mommsen Herm. XVI 474ff.).

ι) Denkmäler der Wiederherstellung einer Straße in Sardinien (*refecit et restituit Sex. Subio Dextro, proc. . et praef. Sardiniae*) sind einige in den Monaten März bis Juni 74 gesetzte Meilensteine, der eine *m. p. LV*, der andere *[L] VI a Turre* (CIL X 8023. 8024 = Newton 126. 127); sie standen an der Straße von Turris nach Carales. Der älteste dort gefundene Stein ist aus der Zeit Neros (CIL X 8014).

κ) Die *acclamationes imperatoriae* sind in diesem Jahre zahlreich. Auf der *lex de civitate* vom 21. Mai ist Vespasian *imp. XIII* (CIL III p. 850 = Newton 32 = Dessau 1991), ebenso auf den Meilensteinen CIL X 8023. 8024 = Newton 126. 127 und dem Tibercippus CIL VI 31548b = Dessau 5929a, alle noch aus dem ersten Halbjahr, ferner auf den kleinasiatischen Inschriften CIL III 470 = Newton 142. CIL III 7203 = Newton 143 von März bis Juni 75. Die vorhergehende zwölfte Annahme des Titels ist nicht bezeugt, die elfte dagegen noch auf der spanischen Inschrift CIL II 2322 = Newton 56, die Vespasian *cos. V* gesetzt ist, also nach 1. Januar, und da *des. VI* zu ergänzen ist, wahrscheinlich nicht vor März. Die Akklamationen XII und XIII müssen also schnell hintereinander in der Zeit von März bis 21. Mai erfolgt sein. Eine bezieht sich gewiß auf den Germanischen Krieg, vielleicht auch mehrere: denn ein Tibercippus aus dem zweiten Halbjahr hat bereits *imp. XIV* (CIL VI 31548a = Newton 88 = Dessau 5939[8]). Neben diesem stadtrömischen Stein erscheint die Angabe der beiden kleinasiatischen Steine, die *imp. XIII* noch im ersten Halbjahr 75 aufweisen, irrig. Was außer dem Germanenkrieg Anlaß gab zu Akklamationen, kann nur leere Vermutung bleiben (Maynial denkt an einen Erfolg des Iulius Frontinus in Britannien, der wohl später zu setzen ist; ferner an die Vergrößerung des Reichs dadurch, daß Achaia usw. die Freiheit verloren, was doch nur eine Änderung der Verwaltung war, endlich an die Grenzregulierung bei den Ceutronen, wo wir von keinem Kampf hören).

75 n. Chr.: *pontifex maximus trib. pot. VI* (seit 1. Juli *VII*) *imperator XIIII* (*XV*?) *pater patriae cons. VI design. VII* (*censor*).

α) Vespasian trat am 1. Januar sein 6. Consulat an, zusammen mit Titus *cos. IIII* (Acta Arv. CIL VI 2054 = Newton 153 vom 3. Januar; nach der Consulatsdesignation Vespasians für 76: CIL VI 1232 = Newton 3 = Dessau 243. Bull. com. 1899, 272 = Newton 4, die griechische Inschrift aus Iberien CIL III zu 6052 = Newton 29; vielleicht auch ohne genauere Angabe des Jahresabschnitts CIL II 2096 = Newton 55. CIL VI 235 = Newton 74 = Dessau 3663. Wilmanns 2767. 2772b = Newton 337. 329). Wie lange Vespasian im Amte blieb, ist unbekannt (vgl. Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 113). Auf der iberischen Inschrift aus der zweiten Jahreshälfte wird Domitian *ὕπατος τὸ [γ'], ἀποδεδειγμένος τὸ δ'* genannt, doch führte er das Consulat wahrscheinlich in der ersten Zeit des Jahres (vgl. Chambalu mag. Flav. 11. Gsell Domitien 20, 3). Consul *desig. VII* ist Vespasian auf den Inschriften: CIL VI 1232 = Newton 3 = Dessau 243. CIL VI 933 = Newton 75 = Dessau 249. CIL III 470 = Newton 142. CIL III 7203 = Newton 143. CIL IX 2564 = Newton 182. Bull. com. 1899, 272 und CIL III zu 6052 = Newton 29.

β) Das von Vespasian im J. 71 gegründete *templum Pacis* (später auch *forum Pacis* genannt: Ammian. Marc. XVI 16, 14. Chron. min. II 69. Procop. bell. Goth. IV 21; *forum Vespasiani* [Pseudo-]Symmach. ep. X 78) wurde 75 geweiht (Joseph. bell. VII 158. Dio 15. Suet. 9. Aur. Vict. Caes. 9. Mart. I 2, 8. Procop. bell. Goth. IV 21; Statius silv. IV 3, 17 läßt vermuten, daß noch Domitian daran gebaut hat). Vespasian benutzte das durch den Brand im J. 64 frei gewordene Terrain in der Nähe des Forums, südöstlich vom Augustusforum, von diesem durch das Argiletum getrennt. Den Tempel umgab ein freier Platz mit Hallen. Von der Anlage sind fast keine Spuren erhalten. Für den Bau wurden große Mittel aufgewandt und ein Werk *πάσης ἀνθρωπίνης χρείττον ἐπινοίας* geschaffen (Joseph. a. a. O. Plin. XXXVI 102. Herodian. I 14, 2). Vespasian ließ die Prachtstücke aus dem Jerusalemer Tempel dorthin bringen. Daß er den Tempel auch mit älteren Werken der griechischen Malerei und Plastik ausschmückte, machte diesen besonders berühmt (Joseph. Herod. a. a. O.; von einzelnen dort aufgestellten Werken spricht Plin. n. h. XII 94. XXXIV 84. XXXV 102. 109. XXXVI 27. 58. Iuven. 9, 23. Paus. VI 9, 3. Procop. bell. Goth. IV 21. Photios 149, 32 Bekker). An den Tempel war eine Bibliothek angeschlossen (s. o. Bd. III S. 419; vgl. O. Richter Topogr. der Stadt Rom[2] 113. Gilbert Gesch. u. Topogr. d. Stadt Rom III 135, 3. Aust Die stadtröm. Tempelgründungen der Kaiserzeit, Progr. Frankfurt a. M. 1898 p. IX. Jordan-Hülsen Topogr. d. Stadt Rom I 1, 491. 2, 435. 3, 2ff.).

γ) In demselben Jahre wurde der Koloß des Sonnengottes an der Via sacra aufgestellt (*ἱδρύθη* Dio 15. Hieron. z. J. 2091); d. h. die Kolossalstatue des Nero, die in dem Vestibulum der Domus aurea stand, ein Werk des Zenodoros (Suet. Nero 31; 120 Fuß hoch nach Plin. XXXIV 45, 100 nach Suet. und Dio a. a. O.), ließ er in eine Statue des Sol (Apollo), des Schutzgeistes der Flavischen Stadt (Nissen Rh. Mus. XLIX [1896] 297) umwandeln (*Colossi refectorem insigni congiario magnaque mercede donavit* Suet. 18; vgl. Mart. Spect. 2, 1. I 70, 6. XII 60, 2). Hadrian ließ ihn versetzen (Basis erhalten), um den Tempel der Venus und Roma dort bauen zu können (Hist. aug. Hadr. 19; o. Bd. I S. 504). Richter Topogr. d. Stadt Rom[2] 154. 166; o. Bd. IV S. 589. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 320f.

δ) Wenn der Census auch im J. 74 offiziell zu Ende war, so sind doch eine Reihe Handlungen Vespasians ganz wie vor 73 noch in dem Sinne der Censur gehalten. So nimmt die Herstellung geordneter Zustände im Besitz von öffentlichen Grundstücken, die Private okkupiert hatten, ihren Fortgang: *locum viniae publicae occupatum a privatis per collegium pontificum restituit* (CIL VI 933 = Newton 75 = Dessau 249; vgl. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 198f.; März bis Jahresmitte). Diese Herstellung des öffentlichen Besitzrechts ging auch in Italien und in den Provinzen vor sich, ohne daß die Zeit genau bekannt ist: solche okkupierte Stücke wies T. Suedius Clemens *ex auctoritate Vespasiani* der pompeianischen Gemeinde wieder zu *causis cognitis et mensuris factis* (CIL X 1018 = Newton 76 = Dessau 5942). Ähnliche Inschriften gab es in Kyrene (Hygin. de cond. agr. p. 122 Lachm.).

ε) Auch die Hinausschiebung des Pomeriums ist erst nach dem *lustrum conditum* der Censur (s. beim J. 74*γ*) bezeugt. Daß sie schon von Anfang der Regierung beabsichtigt war, zeigt die Bewilligung in der *lex de imp.* (s. o. J. 69*γ*). Im J. 75 zwischen März und Ende Juni wurde sie vorgenommen (CIL VI 1232 = Newton 3 = Dessau 248, vor der Porta Pinciana gefunden, ähnlich der an der Porta S. Paoli gefundene Cippus, Bull. com. 1899, 272; vgl. Jordan Topogr. I 1, 324ff. Richter Topogr.[2] 65. Hülsen Herm. XXII 624; CIL VI fasc. 4, 2 p. 3106). *Auctis p. R. finibus* kann sich sehr gut auf die Besetzung des oberen Neckarlandes beziehen (Mommsen St.-R. III 735, 3 glaubt, es könne unter anderem auf die Annexion von Kommagene bezogen werden; Newton p. 5 denkt an die Herstellung der Provinz Judaea und an Britannien).

ζ) Rutilius Gallicus wurde damals etwa nach der durch Stat. silv. I 4 wahrscheinlichen Chronologie seines Lebens (vgl. Prosopogr. III 148 nr. 167) nach Afrika geschickt, um Steuern einzutreiben, die, wahrscheinlich von Otho herabgesetzt (Tac. hist. I 78), von Vespasian dort wie auch in den anderen Provinzen wiederhergestellt und vermehrt, vielleicht auch dort gar verdoppelt worden waren (Suet. 16. Dio 8). Aus irgend einem Grunde war das Eintreiben in Afrika besonders schwierig (*Libyci quid mira tributi obsequia et missum media de pace triumphum laudem et opes?* Stat. silv. I 4, 83; vgl. dazu Vollmer in seiner Ausgabe [Leipzig 1898] S. 211; unter Triumph sind die eingebrachten Schätze zu verstehen). Zeitlich wird damit verknüpft sein, daß *ex auctoritate Vespasiani* von Rutilius Gallicus als *legatus consularis* und Sex. Sentius Caecilianus (s. Dessau Prosopogr. III 199 nr. 291) als *legatus praetorius* die Grenzlinie zwischen der alten und der neuen Provinz reguliert wurde (d. h. zwischen Africa proconsularis und dem von Caligula im J. 37 abgetrennten Numidien (vgl. Marquardt St.-V. I[2] 467f.; die Inschrift Comptes rendus de l'Acad. des inscr. 1894, 46 und Revue arch. XXIV [1894] 415 = Newton 80). Unter Sentius Caecilianus als *legatus Aug. pro pr.* (und Befehlshaber der Legio III Augusta; vgl. Prosopogr. a. a. O.) wurde auch an einer Straße von Theveste nach Thamugadi gebaut (CIL VIII 10165 = Newton 81).

η) Auch über die Bewegungen im Osten des Reichs haben wir nur einige Andeutungen. Der Partherkönig Vologaesos, der sich Vespasian Anfang 70 zur Sendung von Truppen angeboten (s. beim J. 70*ε*) und auf seine Aufforderung das Bündnis mit Rom erneuert hatte (Tac. hist. IV 51. Suet. Nero 57), erbat im J. 75 (frühestens; denn es ist bei Dio 15 nach der Weihung des Paxtempels erwähnt), als die Alanen ins Partherreich einfielen, Hilfe von Vespasian unter Führung eines der kaiserlichen Prinzen. Domitian bemühte sich um das Kommando, Vespasian verweigerte aber die Hilfe, weil er sich nicht in fremde Händel mischen wolle (Suet. Dom. 2. Dio 15; ein Alaneneinfall in Medien und Armenien Joseph. bell. VII 244 geschah in einem früheren Jahre, um 71, vgl. Hegesipp. V 51, 2. Mommsen R. G. V 394, 1). Es scheint aber, daß Vespasian doch etwas gegen die Alanen unternahm, denn wir finden in diesem Jahre römische Truppen damit beschäftigt, für den befreundeten König von Ibe-

rien (*φιλοκαίσαρι καὶ φιλορωμαίῳ*), Mithridates, Mauern zu bauen (Inschr. CIL III zu 6052 = Journ. asiat. 1869, 96 = Newton 29) und zwar zu Mtzchetha, der alten Hauptstadt Harmozica bei Tiflis. Dort ist aber gerade die Einfallstraße der Alanen (vgl. Joseph. bell. VII 245 und Mommsen R. G. V 394, 1). Auf ähnliche Befestigungen in Kappadokien wird CIG 4015 und add. III p. 103 bezogen (von Schiller II 512, 7). Durch Cn. Pompeius Collega, den Legaten von Galatien, wurde in Kleinarmenien eine Straße gebaut (CIL III 306; vgl. add. p. 975 = Newton 147; gefunden zu Arauraca; aus dem J. 75, nach Mommsens Ergänzung). In dieses Jahr, in die Monate März bis Juni, fallen auch die Zeugnisse von der Wiederherstellung von Straßenbauten in der Provinz Asia; zwei Steine sind bei Smyrna gefunden (CIL III 7203. 7204 = Newton 143. 144), einer bei Thyateira (CIL III 470 = Newton 142).

ϑ) Imperatorische Akklamationen. *Imp. XIII* heißt Vespasian noch auf den kleinasiatischen Inschriften (CIL III 470 = Newton 142 und CIL III 7203 = Newton 143, wohl irrig; s. beim J. 74 *κ*); *imp. XIV* nennen Vespasian die Inschriften CIL VI 1252 = Newton 3 = Dessau 243 und Bull. com. 1899, 272 = Newton 4. CIL VI 933 = Newton 75 = Dessau 249, frühestens im März, spätestens 30. Juni, ebenso die Inschrift aus Iberien aus dem zweiten Halbjahr und CIL IX 2564 = Newton 182 (zwischen März und Jahresende). Diese Akklamation datiert aber höchstwahrscheinlich noch aus der zweiten Hälfte des J. 74 (nach CIL VI 31548 a = Newton 88 = Dessau 5929 b).

ι) Über die Verleihung des *ius Latii* an Spanien s. J. 74 *δ*.

76 n. Chr.: *pontifex maximus tribunicia potestate VII* (*VIII* vom 1. Juli an) *imperator* (*XV*?) *XVI—XVIII pater patriae* (*censor*) *consul VII designatus VIII.*

α) Am 1. Januar trat Vespasian sein 7. Consulat an zusammen mit Titus, der zum fünftenmal Consul wurde (CIL VIII 10116 = Newton 140, vgl. CIL VIII 10119 = Newton 139. CIL VII 1205 = Newton 322. Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 113). Die beiden ersten Inschriften nennen Domitian *cos. III*; er trat das Consulat an (nach Asbach a. a. O.) am 13. Januar, jedenfalls vor der 8. Consuldesignation Vespasians, die auf den beiden Steinen noch nicht genannt ist (Chambalu mag. Flav. 13). Das 7. Consulat und die 8. Designation findet sich ferner CIL X 1406 = Newton 100 = Dessau 250. CIL X 1629 = Newton 180. CIL X 6812 = Newton 114 = Dessau 5819. CIL X 6817 = Newton 115 aus dem ersten Halbjahr und auf der Konstitution vom 2. Dezember CIL III p. 853 = Newton 35 = Dessau 1993.

β) Als Hersteller der Tempel erscheint Vespasian in Herculanum: *templum Matris deum terrae motu conlapsum restituit* (CIL X 1406 = Newton 100 = Dessau 250). Die Bauinschrift ist in den Monaten März bis Juni gesetzt. Von dem Erdbeben am 9. Februar 62 berichtet Seneca (nat. quaest. VI 1, 2; vgl. Tac. ann. XV 22).

γ) In denselben Monaten wurde die Via Appia hergestellt, wovon zwei Meilensteine, die jetzt auf dem Capitol stehen, der I. und der VII., zeugen (CIL X 6812. 6817 = Newton 114. 115 = Dessau 5819; vgl. Dessau Bull. d. Inst. 1882, 127. Richter Topogr. d. Stadt Rom² 45, 1. 341).

δ) Aus der ersten Hälfte des Jahres stammen zwei Bauinschriften, die von der Ausführung wichtiger Straßenanlagen in den afrikanischen Provinzen Kunde geben: eine Inschrift von der Straße Theveste—Hippo Regius (CIL VIII 10119 = Newton 139) und eine Inschrift, die sich auf die Erbauung einer Brücke an der Straße von Karthago nach Hippo Regius bezieht (CIL VIII 10116 = Newton 140). Die Arbeiten wurden von Soldaten der Legio III Augusta unter dem Legatus Aug. pro pr. Q. Egnatius Catus ausgeführt. Es sind Verbindungsstraßen des Hauptquartiers Theveste mit den größeren Küstenstädten (vgl. Mommsen R. G. V 654).

ε) Es ist wahrscheinlich, daß Vologaesos wegen der Weigerung Vespasians, ihm gegen die Alanen zu helfen, jetzt eine feindliche Stellung gegen jenen einnahm; durch einen Krieg wurde er aber zum Frieden gezwungen (so Aur. Vict. Caes. 9, 10, dagegen nach Epit. 9, 12 durch bloße Furcht; doch jenes stimmt eher zu Plin. paneg. 14, 1, wonach *ferocia superbiaque Parthorum magno terrore* gebändigt wurde). Dies geschah, als Traian der Vater Legat von Syrien war (76/7, s. Dessau Prosopogr. III 463 nr. 574). Auf größere Kämpfe weist auch der Umstand hin, daß Traian mit den Triumphalornamenten geehrt wurde (Plin. paneg. 9. 16. 58. Schiller II 513).

ζ) Ein anderer Kriegsschauplatz bestand fortwährend in Britannien. Sex. Iulius Frontinus wurde um 76 Legat von Britannien. Er errang in diesem Amt einen Erfolg über die Siluren: *validam et pugnacem gentem armis subegit, super virtutem hostium locorum quoque difficultates eluctatus* (Tac. Agr. 17; vgl. Dessau Prosopogr. II 192 nr. 216). Im J. 78 spätestens löste ihn Agricola ab. Da nun im J. 76 die Akklamationen sich häuften (s. u. *ϑ*), im J. 77 aber überhaupt keine Akklamation stattfand, so ist mit großer Wahrscheinlichkeit dieser Sieg in das J. 76 zu setzen.

η) Durch die *lex* vom 2. Dezember 76 (CIL III p. 853 = Newton 35 = Dessau 1993) erteilt Vespasian an Speculatores des Praetoriums und Soldaten der 9 Praetorianer- und der 4 städtischen Cohorten das *ius conubii*. Die Inschrift lehrt, daß Vespasian die von Vitellius auf 16 erhöhte Zahl des Cohortes praetoriae auf 8 herabgesetzt hatte (Tac. hist. II 93; vgl. Marquardt-Domaszewski St.-V. II² 477, 1).

ϑ) Auf Inschriften wird die 17. Akklamation in den Monaten März bis Ende Juni erwähnt (CIL X 1406 = Newton 100 = Dessau 250. CIL X 1629 = Newton 180. CIL X 6812 = Newton 114 = Dessau 5819. CIL 6817 = Newton 115; irrig ist *imp. XVII* auf CIL VI 934 = Newton 91 = Dessau 252; vgl. beim J. 78 *ζ*). Die 18. Begrüßung steht schon auf der *lex de civitate* vom 2. Dezember (CIL III p. 853 = Newton 35 = Dessau 1993) und sechsmal auf Inschriften vom J. 77. Da Titus in dem ersten Halbjahr *imp. X* ist (CIL VIII 10119 = Newton 139: *Domitiano cos. IIII*;

vgl. CIL VIII 10116 = Newton 140), so war Vespasian damals *imp. XVI*. Die 15. Akklamation ist nicht bezeugt; die 14. fiel in das zweite Halbjahr 74 (s. S. 2664), und noch in der zweiten Hälfte von 75 trägt eine Inschrift dieselbe Zahl; also wurde Vespasian nach Mitte 75 bis 1. Juli 76 dreimal, bis zum 2. Dezember 76 viermal als *imperator* begrüßt. Diese Häufung weist auf lebhafte Kriegstätigkeit hin. Eine Zahl ist sicher durch den Krieg des Traian veranlaßt, da dieser sogar die Triumphalzeichen bekam; eine andere wohl durch den Sieg des Iulius Frontinus über die Siluren (abweichend Maynial 356f.).

77 n. Chr.: *pontifex maximus tribunicia potestate VIII* (vom 1. Juli an *VIIII*) *imperator XVIII pater patriae cos. VIII* (*censor*).

α) Vespasian wurde am 1. Januar *cos. VIII* zusammen mit Titus, der sein 6. Consulat antrat (Acta Arv. CIL VI 2055 [vgl. Henzen p. C] = Newton 154. CIL X 8067, 3 = Newton 336). Dann wurde an Titus Stelle Domitianus *cos. V* (Ann. d. Inst. 1870, 181, vgl. Chronogr. von 354. Fasti; anders Chambalu Philol. XLIV 112ff.; dagegen Pick Ztschr. f. Numism. XIII 366ff. Gsell Domitien 21). Später wurde Agricola Consul suffectus (Tac. Agr. 9, vgl. Urlichs De vita et honoribus Agr. 25ff. Asbach Westd. Ztschr. III 18). Consul designatus ist Vespasian in diesem Jahre nicht.

β) Da keine Andeutung irgend ein bei den Schriftstellern verzeichnetes Ereignis gerade in dieses Jahr verlegt und zudem das Fehlen einer neuen *acclamatio imperatoria* auf ein friedliches Jahr hindeutet, können nur einzelne inschriftlich überlieferte Tatsachen genannt werden.

In diesem Jahr oder spätestens im ersten Vierteljahr vom J. 78 (da Vespasian noch *imp. XVIII* ist) wurde von Vespasian ein Monumentalbau errichtet (CIL VI 935 = Newton 92). Es ist wahrscheinlich das *templum sacrae urbis* gemeint. Die Benennung stammt aus dem 16. Jhdt., kann aber auf alten Quellen beruhen. Das Gebäude (Katasterarchiv? Bibliothek?) lag südlich vom Templum Pacis, dicht an dessen Bezirk (nach der Inschrift); der Quaderbau des 1. Jhdts. ist noch erhalten. Er wurde von Severus zwischen 198 und 211 wiederhergestellt (CIL und Newton a. a. O.); jetzt SS. Cosma e Damiano. (Literatur bei Aust Die stadtröm. Tempelgründungen der Kaiserzeit p. X; vgl. Richter Topogr.² 3. 313. Jordan-Hülsen I 3, 5ff.). Das Fragment einer Inschrift, die nach der Überlieferung *in marmore magno ac veluti parte frontispicii aedis alicuius* war, enthielt die Worte: *[c]ensor cos. VIII refecit* und weist damit auf eine Erneuerung eines Monuments durch Vespasian im J. 77 oder 78 (oder höchstens des Titus aus dem J. 80) hin (CIL VI 936 mit Anm. = Newton 94); wahrscheinlich ist es identisch mit der oben erwähnten Inschrift.

γ) Als Wiederhersteller des heiligen Bezirks der Diana Tifatina zu Capua erscheint Vespasian mit der Bezeichnung *cos. VIII* (wonach die Bauinschrift auch ins folgende Jahr fallen kann): *fines agrorum* (die zweite Inschrift hat *locor[um]*) *dicatorum Dianae Tifat[inae] a Cornelio Sulla ex forma divi Aug[usti] restituit* (CIL X 3828 = Newton 77 = Dessau 271. Not. d. scavi 1893, 165 = Newton 78 = Dessau 3420; vgl. Roscher Lex. d. Mythol. I 1003f. Wissowa o. Bd. II S. 326ff.).

δ) Aus Latium stammen drei Meilensteine, an der Via Latina gefunden, die für eine Erneuerung dieser Straße im ersten Halbjahr 77 sprechen: der 75., aus der Nähe von Aquinum, der 96., gefunden bei ad Flexum, und ein fragmentarischer (wahrscheinlich der 70.) aus der Gegend von Fregellae (CIL X 6894. 6896. 6901 = Newton 124. 122. 123). Die Arbeit an einer Straße von Bracara nach Asturica fällt ebenfalls in das zweite Halbjahr 77 oder in das erste Vierteljahr von 78 (weil am 15. April 78 Vespasian *imp. XIX* ist, dagegen erst *XVIII* auf dem Meilenstein dieser Straße CIL II 4814 = Newton 135; doch ist die Inschrift vielleicht interpoliert und gehört in die Zeit des Titus, s. dort J. 80 *ζ*). Die Vollendung einer Brücke zu Seleukia am Kalykadnos s. *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς εὐαγγελικῆς σχολῆς*, Smyrna 1875 S. 100 (nach Chambalu Philol. XLIV 113).

ε) Eine Wiederherstellung eines von Claudius errichteten Bauwerks durch Vespasian ist für dieses Jahr (oder höchstens bis 15. April 78, wegen *imp. XVIII*) durch eine Inschrift zu Viterbo in Etrurien bezeugt (CIL XI 2999 = Newton 117). Der Stein ist gefunden an der Via Cassia (vgl. o. Bd. III S. 1669f.) in der Nähe einer Brücke. Er bezieht sich demgemäß wahrscheinlich auf die Herstellung einer Brücke.

ζ) Am 29. Juli 77 richtete Vespasian an die *IIII viri* und Decurionen von Sabora in Baetica eine *epistula* als Antwort auf Bitten, die ihm eine Gesandtschaft von dort am 25. Juli übermittelt hatte. Er gestattete darin den Saborensern, ihre Stadt, die mit den andern spanischen Städten das *ius Latii* erhalten hatte, *sub nomine meo* d. h. als *oppidum Flavium* zu benennen und neu in der Ebene aufzubauen (während sie bis dahin auf einem Berge lag). Die der Stadt von Augustus zugewiesenen Steuereinkünfte ließ er ihr; wegen neuer sollten sie sich an den Proconsul wenden (CIL II 1423 = Bruns Fontes⁴ p. 193 = Newton 84 = Dessau 6092 mit Anm.; die Inschrift, die die Duoviri C. Cornelius Severus und M. Septimius Severus auf Gemeindekosten in Erz graben ließen, wurde im 16. Jhdt. aufgefunden).

η) Ein Duovir aus einer anderen Stadt in Baetica, Anticaria, hat in der ersten Jahreshälfte Vespasian eine Dedikationsinschrift auf eigene Kosten gesetzt (CIL II 2041 = Newton 51), vielleicht zum Andenken an die Verleihung des *ius Latii* an Anticaria oder des Bürgerrechts an den Stifter (so Hübner im CIL a. a. O.).

ϑ) Von Imperatorakklamationen wird in diesem Jahre auf den Inschriften nur die 18. erwähnt: in dem ersten Halbjahr CIL VI 935 = Newton 92. CIL X 6896 = Newton 122. CIL X 6901 = Newton 123. CIL II 1631 = Newton 51; in dem zweiten Halbjahr CIL II 1423 = Newton 84 = Dessau 6092 vom 29. Juli; möglicherweise auch CIL XI 2999 = Newton 117 und CIL II 4814 = Newton 135, doch können diese beiden Inschriften auch 78 bis April, dem ersten festen Datum der 19. Begrüßung, gesetzt sein (s. J. 78 *ζ*).

78 n. Chr.: *pontifex maximus tribunicia potestate VIIII* (vom 1. Juli an *X*) *imperator XVIII. XIX* (*XX*?) *pater patriae cos. VIII des. VIIII* (*censor*).

α) In diesem Jahr (wie vorher nur im J. 73) übernahm Vespasian nicht das Consulat, vielmehr sind L. Ceionius Commodus und D. Novius Priscus die *ordinarii* des Jahres (Acta Arv. CIL VI 2056 = Newton 155 = Dessau 5027, vom 3. Januar) und noch Mitte April im Amt (*lex de civitate* vom 15. April, s. u. *δ*). Mitte April ist aber Vespasian *cos. design. VIIII* (a. a. O.; ebenso auf CIL VI 934 = Newton 91 = Dessau 252 und CIL III 6993 = Newton 145 = Dessau 253, vor 1. Juli gesetzt).

β) In Rom setzten die Sodales Titii, zwischen März und Ende Juni, dem Kaiser eine Inschrift, die knapp die Verdienste Vespasians um das Sakralwesen rühmt: *conservatori caerimoniarium publicarum et restitutori aedium sacrarum* (CIL VI 934 = Newton 91 = Dessau 252).

γ) Von irgend einer Stiftung Vespasians *Λακεδαιμονί[ω]ν τῇ πό[λει]* erzählt die Inschrift CIG 1305 = Newton 197. Von Wegbauten wird an zwei Stellen berichtet: nach einem Stein (CIL V 7987 = Newton 119 = Dessau 5831) aus der zweiten Jahreshälfte baute Vespasian damals an der Via Flavia (von Tergeste nach Pola), an der 79 weitergebaut wurde (s. unter Titus J. 79 *ε*). Zu Prusa in Bithynien heißt es auf einer Inschrift aus dem Frühjahr, daß Vespasian, Titus, Domitianus *vias a novo munierunt per L. Antonium Nasonem, procuratorem eorum* (CIL III Suppl. 6993 = Newton 145 = Dessau 253; vgl. Prosopogr. I 102 nr. 681, o. Bd. I S. 2634, 80. Hirschfeld Die kaiserl. Verwaltungsb. 374).

δ) Daß die Gefangennahme der Velleda durch Rutilius Gallus mit einem schweren Krieg gegen ihren Stamm, die Brukterer, zusammenhing (Stat. silv. I 4, 89ff. Tac. Germ. 8), und daß dieser Krieg Anfang 78 geführt oder beendet wurde, ist jetzt in helleres Licht gerückt durch eine bei Mainz gefundene *lex de civitate et conubio*, am 15. April 78 von Vespasian an ausgediente Leute von sechs Alen und einer Cohorte im niederrheinischen Heere verliehen (Altertümer unserer heidnischen Vorzeit V, Mainz 1905, Taf. 33 und dazu v. Domaszewski 181ff. Ritterling Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XXV 1906, 20ff.). Der Erfolg war so bedeutend, daß Vespasian als *imperator XIX* begrüßt wurde, denn diese Akklamation wird hier zuerst genannt und kann erst ganz kurze Zeit vorher von Vespasian angenommen sein (s. u. *ζ*). Vielleicht war das Heer des Rutilius Gallus durch die VII Gemina verstärkt worden (so v. Domaszewski; Ritterling möchte ihren Aufenthalt in Germanien auf den Krieg von 74 beziehen). Mit diesem Erfolg gegen die Brukterer wird es ursächlich und zeitlich verknüpft sein, daß Vestricius Spurinna als Legat von Untergermanien *Bructerum regem vi et armis induxit in regnum ostentatoque bello ferocissimam gentem .. terrore perdomuit* (Plin. ep. II 7, 2; vgl. Tac. Germ. 33. Dessau Prosop. III 409 nr. 308. v. Domaszewski a. a. O.).

ε) Agricola ging wahrscheinlich in diesem Jahre als Legat nach Britannia; denn 77 war er Cos. suffectus, was er nach der Regel der Zeit kaum vor 1. Mai wurde, und verheiratete darauf noch seine Tochter mit Tacitus; deshalb wird *media iam aestate transgressus* eher auf 78 zu beziehen sein (Prosop. II 161 nr. 84; nach Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 133 und Gsell Domitien 165, 2 ging er noch 77, nachdem er Cos. suffectus gewesen, hinüber). Dann suchte er *quamquam transvecta aestas* die Ordoviker auf, die kurz vorher eine Ala aufgerieben hatten, hieb fast den ganzen Stamm nieder und unterwarf dann die von Suetonius Paulinus aufgegebene Insel Mona wieder. Trotz der bescheidenen Berichte Agricolas wurde sein Erfolg anerkannt und er gefeiert (Tac. Agr. 18. Hübner Herm. XVI 543). Wegen des Siegs und der Eroberung kann man eine neue Akklamation vermuten: da das J. 77 keine neue aufweist, die 19. aber gewiß durch den Bructererkrieg veranlaßt ist, so würde nur die im ersten Halbjahr 79 erwähnte 20. Begrüßung, Ende 78 oder Anfang 79, in Betracht kommen. Auch deshalb ist als erstes Kriegsjahr des Agricola in Britannien das J. 78 anzusetzen.

ζ) Auf den Inschriften dieses Jahres findet sich die 19. *acclamatio imperatoria* in der *lex de civitate* vom 15. April (s. o. *δ*), die 18. auf der Wegebauinschrift zu Bithynien CIL III 6993 = Newton 145, die wegen der 9. Consuldesignation nicht vor dem Frühjahr anzusetzen ist. Doch muß man bei der Datierung in Betracht ziehen, daß man in Bithynien von einer neuen Akklamation erst nach ein paar Wochen hören konnte. Jedenfalls scheint die 19. Akklamation nicht früher als Frühjahr 78 zu fallen. Über die 20. Begrüßung, die vielleicht noch Ende 78 stattfand, s. beim J. 79 *ε*. *Imp. XVII* hat nur die im Original nicht erhaltene Inschrift CIL VI 934 = Newton 91 = Dessau 252, was nicht zu der weiteren Angabe *cos. VIII des. VIIII* paßt, denn in der *epistula* vom 29. Juli 77 (s. d. *ζ*) nennt sich Vespasian *imp. XVIII*, aber noch nicht *cos. design. XVIIII*. Wenn in jene Inschrift *imp. XVIII* eingesetzt wird, so würde sie in die kurze Zeit zwischen Consuldesignation, also wahrscheinlich März, und 14. April 78 fallen müssen. Die Wahrscheinlichkeit ist immerhin größer, daß *imp. XVIIII* gemeint ist.

79 n. Chr. (bis 24. Juni): *pontifex maximus tribunicia potestate X imperator XX pater patriae cos. VIIII design. X.*

α) Am 1. Januar trat Vespasian sein 9. Consulat an, zugleich Titus sein 7.; am 13. Januar wird Domitian für Titus eingetreten sein (CIL X 7 = Newton 164 vom 9. April. CIL II 2477 = Newton 138. Inschr. aus Chester [Deva] Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XVIII 1899, 103. CIL III 6993 = Newton 145 = Dessau 253 [Domitian Frühling 78 *cos. desig. VI*]. Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 115. Chambalu mag. Flav. 13. Gsell Domitien 22, 2). Die Designation zum 10. Consulate ist bezeugt durch eine Inschrift zu Gordium (Perrot Exploration arch. de la Galatie I 209; vgl. Chambalu mag. Flav. 13, 7. Pick Ztschr. f. Numism. XIII 360). Irrig steht *Vespas. X cos.* auf der Inschrift CIL XII 2602 = Newton 2602.

β) Einen weitgehenden Straßenbau ließ Vespasian in Baetica vornehmen: *viam Aug(ustam) ab Iano ad Oceanum refecit, pontes fecit, veteres restituit* (CIL II 4697 = Newton 130 = Dessau 5867, gefunden in der Sierra Morena). Es handelt sich um die Hauptstraße der Provinz, von Caesar gebaut, den julisch-claudischen Kaisern ausgebaut (CIL II 4701 = Dessau 102. CIL II 4712. 4715. 4716 = Dessau 193). Ein großes Werk (wahrscheinlich eine Brücke) wurde in Gallaecia unter dem Legaten C. Calpetanus Rantius, dem Legaten D. Cornelius Maecianus und dem Procurator Augusti (von Asturia und Gallaecia) L. Arruntius Maximus ausgeführt; an der Anlage war die seit kurzem (vgl. beim J. 78 *δ*) in Spanien garnisonierende Legio VII Gemina Felix, deren Befehlshaber offenbar Cornelius Maecianus war, beteiligt: die Erbauer sind aber zehn Gemeinden, an der Spitze die Aquiflavienses (CIL II 2477 und Suppl. p. 902 = Newton 138 = Dessau 254; vgl. CIL II 2478). Daß Vespasian im Jahre seines Todes Kolonien anlegen ließ, berichtet Hieron. chron. zum Jahr Abrahams 2094.

γ) Der Lingone Iulius Sabinus, der, im J. 70 von Rom abgefallen, besiegt worden war (s. J. 70 *β*), hatte sich neun Jahre lang verborgen gehalten, wurde aber im J. 79 entdeckt und nach Rom gebracht. Vespasian ließ ihn mit seiner getreuen Gattin Epponina trotz ihrer rührenden Bitte hinrichten (Tac. hist. IV 67. Dio 16. Plut. Erotikos p. 770; vgl. o. S. 260).

δ) Eine Verschwörung gegen Vespasian ging von zwei Männern aus, die er als Freunde angesehen und geehrt hatte: A. Caecina Alienus, der 69 von Vitellius zu Vespasian übergegangen war, hatte einen Teil der Soldaten für sich gewonnen und war dadurch bloßgestellt, daß eine schriftliche Vorbereitung dieses Anschlags in Titus' Hände fiel. So wurde Alienus, als er vor der zur Ausführung des Verrats bestimmten Nacht, von Titus eingeladen, vom Tische aufstand, auf dessen Befehl niedergestoßen, ohne daß Vespasianus von Titus befragt worden war (Dio 16. Suet. Tit. 6. Zonar. XI 17, vgl. o. Bd. III S. 1238ff.). Der andere, T. Clodius Eprius Marcellus, verübte, vom Senat verurteilt, Selbstmord (Dio a. a. O.; vgl. Wissowa o. S. 261ff.).

ε) Auf Inschriften des J. 79 ist eine neue *acclamatio imperatoria* verzeichnet, die 20. (CIL II 4697 = Newton 130 = Dessau 5867. CIL II 2477 = Newton 138 = Dessau 254. CIL III 5201 = Newton 198). Die Inschriften mit *imp. XIX* stammen alle aus dem ersten Halbjahr 78 (s. d.), doch wird man auch CIL X 3829 = Newton 181 *imp. [XVII]II* ergänzen müssen. Die 20. Begrüßung kann immerhin noch aus dem J. 78 datieren (s. dort *ζ*).

ζ) Bei einem Aufenthalt in Campanien hatte Vespasian einen leichten Fieberanfall. Er kehrte nach Rom zurück und ging dann zum gewohnten Sommeraufenthalt nach Aquae Cutiliae (vgl. Hülsen o. Bd. II S. 300). Er badete zu oft in dem kalten Wasser und zog sich dadurch eine Darmkrankheit zu. Vespasian verlor weder seinen trockenen Humor (Suet. 23f. Dio 17) noch seine Schaffensfreudigkeit; er besorgte die Regierungsgeschäfte weiter und fertigte liegend die Gesandten ab. *Alvo repente usque ad defectionem soluta* (so Suet. 24, ebenso *profluvio ventris* Hieron. chron., wozu *πυρετοῖς* Dio 17 stimmt, d. h. an den Folgen eines Fiebers; dieser erwähnt auch das leere Gerede einiger, zu denen der Kaiser Hadrian gehört, daß Titus seinem Vater Gift gegeben habe; vgl. u. S. 2716) fühlte er den Tod kommen; mit den Worten: ‚Ein Kaiser muß stehend sterben' suchte er sich aufzurichten und brach in den Armen der ihn Stützenden tot zusammen. Er starb am 24. Juni 79, im 69. Lebensjahr, nach fast zehnjähriger Regierung (Suet. 24; vgl. Dio 17. Zonar. XI 17. Eutrop. VII 20. Aur. Vict. epit. 9, 17). Daß er im Mausoleum des Augustus beigesetzt wurde, ist wahrscheinlich; später wurde er in das Templum gentis Flaviae gebracht (s. o. S. 2582).

η) Daß er konsekriert wurde, bezeugen viele Inschriften (so noch aus dem J. 79 CIL X 6812 = Newton 112. CIL III 6732 = Newton 148; vgl. CIG 3935 = Newton 107; anders Chambalu Philol. XLVIII 571; eine Dedikationsinschrift bei Barium in Apulien *[D]ivo Vespasiano [patri] Domitiani Aug.* Ephem. epigr. VIII 15 nr. 73 = Newton 211; ein *templum Divi Vespasiani* zu Cumae im J. 289 erwähnt: CIL X 3698 = Newton 210) und Münzen (so Cohen 205—208 vom J. 80) mit der Bezeichnung *Divus* und *θεός*; auf Restitutionsmünzen (nach Cohen p. 419 Gallienus zuzuschreiben) findet sich *Divo Vespasiano* R/ *Consecratio* (Cohen 651f.). Eine Wiederherstellung seines Andenkens durch Traian zeigen die Münzen Cohen 647—650. Die Ehrung durch die *aedes Divi Vespasiani* (CIL VI 938 = Newton 209 = Dessau 255), des Templum gentis Flaviae und die *Sodales Flaviales* s. o. S. 2582 und 2591.

IV. Übersicht über die Verwaltungsmaßregeln. a) Allgemeines. Aufgaben der Regierung. Wenn auch die Regierung Vespasians nur sehr lückenhaft vorliegt und sich namentlich die Entwicklung der Verwaltung unter ihm kaum feststellen läßt, so sind doch die Grundlinien, vor allem durch Sueton und Aurelius Victor (Caes. 9) erkennbar, und manches literarische und monumentale Material füllt einzelne Stellen des Bildes aus. Mit dem julisch-claudischen Hause war ein altes Aristokratengeschlecht von Herrschern ins Grab gesunken. Die Zeitläufe hoben einen Mann von plebeischer Herkunft (vgl. Mommsen St.-R. II 746), ohne Traditionen, aus ländlichen Verhältnissen, auf den Thron, einen nüchternen praktischen Mann, ohne Schwärmerei, mit Klugheit und hausbackenem Verstand. Das bewahrte seine Regierung vor jeder Überspannung in Zielen und Mitteln. Er war sich auch dessen gewiß bewußt, daß gegen ihn als Emporkömmling und Soldatenkaiser in den Kreisen der aristokratischen Familien eine latente Abneigung vorhanden war. Er suchte jedoch auch diese Kräfte nutzbar zu machen; so zeigte er möglichste Milde gegen die Vitellianer und suchte sie lieber zu biegen als zu brechen (Aur. Vict. Caes. 9, 2; Epit. 9, 5. Zonar. XI 17 — anders als Mucian, vgl. Tac. hist. IV 80). So brachte seine Regierung einen Ausgleich der Spannung, die Neros Autokratie erzeugt hatte.

Ein praktischer, kluger, die Spannung lösender, pflichttreuer Mann war damals gut zu brauchen. Rom war durch die Wirren und den Brand vom J. 69 ohne Ordnung. Die Hauptstadt mußte aus Trümmern auferstehen. Das Reich war ebenfalls desorga-

nisiert: Italien war 69 mehrfach Kriegsschauplatz gewesen, im Osten war der Krieg mit einem zähen Volke noch zu beendigen, im Norden hatte der Abfall der Germanen und Gallier sogar einen Teil der Legionen angefressen, von kleineren Unruhen anderswo zu schweigen. Die Heeresteile waren meist aus ihren alten Provinzen losgelöst und umhergeschickt worden, hatten gekämpft um die Herrschaft und mußten fast des Glaubens sein, der Krieger gelte alles. Ebenso mußten die dezimierten oder degenerierten Kreise, aus denen die hohen Beamten hervorgingen, erneuert werden. Auch die Grundlagen und die Ausübung der Verwaltung, besonders des Finanzwesens, mußten bei den wechselnden Verhältnissen erschüttert sein.

Demnach galt es überall aufzubauen. Der Staat mußte dafür aber zuerst den Unterbau einer gefestigten Finanzwirtschaft erlangen: Aufgaben genug für die neue Regierung. Im ganzen ist aus aller Überlieferung zu erkennen, daß Vespasian die Aufgaben energisch, praktisch, mit Mäßigung und Ausdauer angriff und sich ihnen gewachsen zeigte. Der äußere Friede wurde zunächst hergestellt; sodann wurde der innere Friede und die Regierungsgewalt neu gefestigt (darauf gehen auch wohl die Münzen mit der Legende *Aeternitas*, Cohen 21ff. 24 [*Augusti*, J. 77/78]. 25 *P. R.* [J. 70]; *securitas* [*Augusti* Cohen 506ff.; *P. R.* 509]), die Monarchie weiter ausgearbeitet, Senat und Ritterschaft erneut, das Heer reformiert und in Zucht genommen; Rom blühte empor, in Italien und den Provinzen wurden neue Straßen angelegt, Kolonien gegründet, Bürgerrecht wurde verliehen, kurz das Reich gefestigt und ausgebaut. Die Regierung Vespasians bedeutet eine Fortführung der des Claudius (vgl. o. Bd. III S. 2817); diesen Kaiser hatte sich Vespasian ebenso zum Vorbild genommen (vgl. Asbach Kaisertum u. Verfassung 73) wie den Augustus (vgl. Nissen Rh. Mus. XLIX 279f.). Seine Regierung wurde als tüchtig, glücklich und als Reichsfestigung anerkannt (Tac. hist. II 97. Joseph. bell. Iud. VII 157; *per totum imperium nihil habuit antiquius quam prope afflictam nutantemque rempublicam stabilire primo, deinde et ornare* Suet. 8; *incertum et quasi vagum imperium firmavit gens Flavia* ebd. 1; *exsanguem diu fessumque terrarum orbem brevi refecit* Aur. Vict. Caes. 9, 1).

b) Die beiden höchsten Gewalten. *a*) Der Kaiser und seine Umgebung. Vespasians Imperium war der Entstehung nach ein Soldatenkaisertum. Auf verschiedene Weise suchte er ihm größere Festigkeit zu geben. Die Annahme der Namen *Caesar* und *Augustus*, mit denen er auch das Erbe ihres Patrimoniums antrat (vgl. Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 19), und die Anknüpfung an Galba (Tac. hist. IV 40, vgl. III 7) und Claudius (Suet. 9, 1; vgl. Kornemann Klio I 115) zeigt dieses Bestreben ebenso wie der dynastische Zug seiner Regierung. Mucian hatte das Imperium mit der Begründung abgelehnt, er sei kinderlos, Vespasian habe zwei Söhne, von denen der eine bereits der Regierung gewachsen sei. Bei Vespasians Erhebung wurden die Söhne Caesares (s. S. 2544. 2636. 2707). **Vespasian betraute zunächst Domitian mit der Reichsverwaltung; als jener versagte und Titus zurückgekehrt** war, machte er diesen zum Mitregenten (*particeps* und *tutor imperii*; vgl. u. S. 2708) zum Kollegen in der Censur, im Tribunat und in sieben Consulaten, ferner zum Praefectus praetorio (Suet. Tit. 6) und gewährte ihm das kaiserliche Vorrecht des Tragsessels (Mommsen St.-R. II 775). Auch Domitian zog er noch einigemale heran, zu sechs Consulaten, worunter ein ordentliches war (Suet. Dom. 2), und hob auch ihn durch Verleihung des Titels *princeps iuventutis* (auf der Münze mit Darstellung der Spes, Cohen 393; vgl. 394f. 538ff. vom J. 69, 534f. vom J. 70, vgl. S. 2544). Ferner verlieh er beiden Söhnen das Münzrecht (vgl. S. 2547. 2714). Die dynastische Einheit von Vespasian, Titus und Domitian erscheint auf Münzen, die Bilder des Vespasian und seiner Söhne aufweisen (Cohen 533ff.), ferner auf Inschriften, wo Domitian nach Vespasian und Titus genannt wird, z. B. CIL VI 932 = Newton 28 = Dessau 246. CIL III 11194ff. = Newton 106. CIL VIII 10116. 10119 = Newton 140. 139. CIL III 6993 = Newton 145 = Dessau 253. CIL VI 200 = Newton 175 = Dessau 6049. So arbeitete Vespasian, ermutigt durch die Sterne, an die er glaubte (s. o. S. 2634), auf eine Flavische Dynastie hin, und einmal erklärte er im Senat nach einem heftigen Angriffe des Führers der Opposition, Helvidius Priscus, nur seine Söhne würden ihm in der Regierung folgen (Suet. 25. Dio 12; eine andere Auffassung s. u. S. 2677).

Wie weit der persönliche Anteil Vespasians an den Verwaltungsmaßregeln ging, wie weit sie namentlich in der ersten Zeit und noch nach Vespasians Ankunft in Rom Mucians und dann des Titus Werk sind, ist nicht sicher zu entscheiden, vgl. Suet. 13: doch kann man bei der Arbeitskraft Vespasians, der noch in der Todesschwäche Gesandtschaften abfertigte (s. J. 79 ζ), annehmen, daß die Maßregeln im ganzen von ihm veranlaßt waren. Als Stütze der Dynastie erscheint Mucian noch einmal durch seine Scharfmacherei gegen die antimonarchische Opposition (s. beim J. 74 ζ).

β) Der Kaiser und der Senat. Vespasian suchte das Imperium ferner durch gute Beziehung zum Senat zu stützen, die er sofort anbahnte (vgl. Vespasians Mahnung an Vologaeses, Tac. hist. IV 51, die Schreiben an den Senat, IV 3) und die, da Vespasian faktisch die Macht besaß, vom Senat angenommen, durch die *lex de imperio* sanktioniert (Tac. hist. IV 3f.; vgl. beim J. 69 *γ*) und durch eine Huldigungsgesandtschaft an Vespasian erwidert wurden (ebd. IV 6; Marcellus sagt bezeichnend: *ulteriora* [die frühere Verfassung] *mirari, praesentia sequi, bonos imperatores voto expetere, qualescumque tolerare*). Der Senat hatte also nicht die Kraft, den Emporkömmling, dessen Vater noch nicht die senatorische Laufbahn betreten hatte, zurückzustoßen, und vertrug sich mit ihm. Das dokumentierte sich bald: **der Senat konnte zwar noch die Delatoren aus seiner Mitte ausstoßen, doch Vespasian gestattete nicht die traditionelle Rache gegen die Ankläger (Tac. hist. IV 40—44; vgl. *elanguimus, patres* Tac. hist. IV 43; *patres coeptatam libertatem, postquam obviam itum, omisere* 44; vgl. Aur. Vict. Epit. 9, 5; Caes. 9, 2f.). Immerhin wird Vespasian vom Senat als *adsertor***

libertatis publicae **gefeiert** (Cohen 518f. von den J. 70—74; vgl. Schiller Herm. XV 1880, 620. Mommsen Herm. XVI 1881, 147; zum Ausdruck vgl. o. Bd. I S. 422; *libertas restituta* Cohen 261 [J. 69?]. 262 [J. 71]. 263 [J. 72/73]; *libertas publica* 252ff.; *libertas Augusti* 251; vgl. noch *Aequitas Augusti* Cohen 1ff., *Concordia Senatui* Cohen 76 vom J. 71), gegenüber der Tyrannis des Nero (vgl. Tac. hist. IV 3. 8. Aur. Vict. Caes. 9, 2; beachtenswert ist das Schweigen über Nero in der Lex de imperio, Vespasians versteckter Tadel gegen ihn in der Rede über Plautius Silvanus, s. beim J. 73 *δ*), so wenig auch sein Regiment der *libertas* des Freistaats entsprochen hat: nicht alle täuschten sich darüber (*imperatoribus ... quamvis egregiis modum libertatis placere* Tac. hist. IV 8).

Eine Partei aber zeigte Opposition: der doktrinäre Stoiker Helvidius Priscus nahm sie sofort auf (Tac. hist. IV 4. 8; vgl. J. 74 *ζ*; die Worte Vespasians Suet. 25: *aut filios sibi successuros aut neminem* enthalten nach Ranke den Glauben, daß doch noch die Republik wieder kommen könne; es wird eher eine emphatische Behauptung sein, daß nur seine Söhne ihn ablösen würden). Von den angeblich zahlreichen Verschwörungen gegen Vespasian (Suet. 25) ist nur die des Marcellus und Alienus näher bekannt (s. J. 79 *δ*). Doch hatte Vespasian in der Censur (s. J. 73 *β*, 74 *ε*) ein Mittel, die Reihen der ihm ergebenen Senatoren zu vermehren. Schon zu Beginn der Regierung hatte er Parteigänger, um sie zu belohnen, zu Senatoren gemacht (Tac. hist. II 82. III 52). Er steigerte als Censor das Ansehen, aber auch die Abhängigkeit des Senats, indem er ihn einerseits reinigte, andererseits ihm frische Kräfte zuführte durch *adlectio* verdienter Männer aus Italien und den Provinzen, ein Verfahren, das ihm durch sein eigenes Emporkommen nahe lag und von dem er mit Recht eine sittliche Regeneration erwartete (vgl. Tac. ann. III 55). Manche erhob er auch ins Patriciat (s. J. 74 *ε*. Suet. 9. Plin. n. h. V 12. Aur. Vict. Caes. 9, 9; vgl. Herzog II 297. Hirschfeld Verwaltungsbeamte 415, 2; eine Zurückweisung der Ehre Plin. ep. I 14, 5). Eine Stärkung des Imperiums gegenüber dem Senat bedeutete auch die häufige Annahme des eponymen Consulats, der höchsten Magistratur; dazu wurde fast immer ein Sohn als Kollege hinzugezogen, während zugleich die Bedeutung der übrigen Consulate durch die Verkürzung der Dauer auf anscheinend vier Monate herabgemindert wurde. So lag die Leitung des Senats in seiner Hand (vgl. Herzog II 288ff. 827ff. Asbach Kaisertum und Verfassung 64; Bonn. Jahrb. LXXIX 129ff.). Schroff hat sich Vespasian gegen den Senat nicht gezeigt. Er empfing Senatoren, erschien immer im Senat und zog ihn in allem zu Rate (Dio 10; vgl. *S. P. Q. R. adsertori libertatis publicae* Cohen 518f.). Dürftigen Senatoren gab er, was ihnen am Census fehlte (Suet. 17). Doch nicht überall setzte der Senat seine Wünsche durch: Vespasian gestattete nicht die Abrechnung des Senats mit den Delatoren aus Neros Zeit (s. o.); er vermehrte in der Verwaltung die Stellen der Ritter und Freigelassenen (s. u. S. 2679). Doch war der Gardepraefect unter Vespasian senatorisch (Tac. hist. IV 68; vgl. Hirschfeld Verwaltungsbeamte 476, 1). In der Verwaltung des Ärars wagte der Senat nicht, Maßregeln zu treffen ohne Vespasian (Tac. hist. IV 9). Dem Senatorenstand gebührte nach Vespasians Denkweise kein Vorrecht gegenüber dem Ritterstande (Suet. 9). Die *ornamenta triumphalia* verlieh der Senat spontan an Mucian (s. J. 69 *γ*, Tac. hist. IV 4), an Pinarius Clemens (J. 74 *η*, CIL XI 5271 = Newton 24 = Dessau 997), ohne daß Vespasian genannt wird, an Plautius Silvanus dagegen *auctore Vespasiano* (CIL XIV 3608 = Newton 260 = Dessau 986; vgl. J. 73 *δ*. Mommsen St.-R. II 799).

c) Die andern Stände. *a*) Auch den Ritterstand musterte Vespasian als Censor (Suet. 9. Aur. Vict. Caes. 9, 9; Vespasian hat den ‚Ritterstand nach seinen Bestandteilen übersehen und nach seiner Brauchbarkeit für die Verwaltung geprüft' Herzog II 295) und gab ihm frisches Blut; so wurde der Vater des Claudius Etruscus unter die Ritter aufgenommen (Stat. silv. III 3, 145; vgl. o. Bd. III S. 2671); einem Freigelassenen des Vespasian, Hormus, wurde Anfang 70 die Ritterwürde gegeben (Tac. hist. IV 39; vgl. III 12; vgl. auch C. Caesius Aper o. Bd. III 1312 Nr. 15). Auch den Rittern gestattete Vespasian den Zutritt zum Hofe, indem er ihnen das Tragen des goldenen Ringes mit Kaiserbildnis, des bis dahin üblichen Kontrollzeichens, gestattete (vgl. o. Bd. III S. 2819. Mommsen St.-R. II 781f.).

β) Auch auf die Bürger erstreckte sich die Censur; es wurden Listen im ganzen Reich aufgestellt, um eine Übersicht wegen der beabsichtigten Ausdehnung des Bürgerrechts zu haben (ein mit dem Bürgerrecht Beschenkter zu Isaura CIL III 6785 = Newton 71 = Dessau 1979; vgl. noch die Militärdiplome CIL III p. 849ff. 1959 = Newton 30ff. = Dessau 1989ff.; unten IV *ε γ*). Spanien erhielt das *ius Latii* (s. o. beim J. 74 *δ*. 77 *η* und S. 2681). Auch anderswo wurde vielfach die Latinität als Vorstufe des Bürgerrechts verliehen (vgl. J. 74 *ϑ*. Mommsen Herm. XVI 467ff.).

d) Die Beamten. *a*) Senatorische. Etwas Außerordentliches stellt ein Consulwechsel am 13. Januar dar, im J. 74, offenbar eine besondere Ehrung des Plautius Silvanus, wobei der eine der Consules ordinarii, Vespasian, zurücktrat, der andere, Titus, weiter amtierte; die Absicht der Ehrung erhellt daraus, daß allem Anschein nach derselbe frühe Wechsel im Interesse Domitians, aber nur bei ihm, eintrat: er war Suffectus im J. 75, 76 und 79, als Vespasian dem zweiten Sohne, 77, als ihm Titus Platz machte. Zweimonatliche Consulate sind nur im J. 71 nachweisbar, wo statt Vespasian und Nerva am 5. April Domitian und Cn. Pedius Cascus amtierte; jener hatte am 25. Juni Calpetanus Rantius zum Kollegen; am 20. Juli waren beide wieder ersetzt. Ob im J. 74 die im Mai bezeugten Consuln am 1. Juli abgelöst wurden, erscheint sehr fraglich (vgl. Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 131f. Mommsen St.-R. II 78). Vier Monate dauerte sicher das ordentliche Consulat von 78 (vgl. die beim J. 78 *δ* zitierte Konstitution vom 15. April); **bis zu vier Monaten können alle übrigen Consulate der Regierungszeit Vespasians dauern; aber länger waren die ordentlichen der J. 70, 72, 73, 75 nicht (vgl. Mommsen St.-R. II 78f.**

Herzog II 289. 827. Asbach a. a. O. bes. 129ff., o. Bd. IV S. 1128).

Die *praetores aerarii* hatten, wie von Augustus bis Claudius (o. Bd. III S. 2823), wenigstens zu Anfang der Regierung wieder die Verwaltung des Aerars (Tac. hist. IV 9; vgl. Herzog II 837; o. Bd. I S. 671).

β) Kaiserliche. Das kaiserliche Beamtentum der Ritter und Freigelassenen gewinnt auch unter Vespasian größere Ausdehnung (vgl. Hirschfeld Verwaltungsbeamte 475f.). Bald nach seiner Erhebung verteilte er Praefecten- und Procuratorenstellungen an seine Anhänger (Tac. hist. II 82). Die Übertragung der Erneuerung des Capitols an den Ritter L. Vestinus bedeutete eine Neuerung, da bisher Senatoren zu solchen Aufgaben herangezogen wurden (Tac. hist. IV 53; vgl. Hirschfeld a. a. O. 266). Etwas Ungewöhnliches war auch die Verleihung der Abzeichen der Praetur an den Praefectus praetorio Arrius Varus (Tac. hist. IV 4. Hirschfeld a. a. O. 450, 4). Diese Stelle gab er auch einem Senator, ja sogar Titus, (s. o. S. 2676). Vespasian ernannte nur einen Praefectus praetorio, während sonst die Kollegialität gebräuchlich war (vgl. Mommsen St.-R. II 808; o. Bd. III S. 2823). Einem Procurator scheint Vespasian die Verwaltung des zur Tarraconensis gehörigen Asturia und Gallaecia gegeben zu haben (CIL II 2477 = Newton 138, s. beim J. 79 *β*; vgl. Hirschfeld 377; v. Domaszewski Rh. Mus. XLV 1890, 10 hält ihn für einen Finanzprocurator). Vielleicht richtete Vespasian den Hellespont als procuratorische Provinz ein (vgl. Hirschfeld 372), ebenso Sardinien (s. beim J. 72 *β*, vgl. Hirschfeld 373).

Es wurde auch für den neuen Fiscus Iudaicus (s. u. S. 2686) ein *procurator ad capitularia Iudaeorum* wahrscheinlich schon von Vespasian eingesetzt (CIL VI 8604 = Newton 22 = Dessau 1519. Hirschfeld 73). Bei den Zöllen übte der Fiskus sein Aufsichtsrecht und wohl auch die Abrechnung, sicher seit dem trefflichen Finanzmann Vespasian, dem Sohne eines Zollpächters, durch kaiserliche Freigelassene und Sklaven aus, die in den Zentralbureaus und auch neben den Angestellten der Pächter auf den Zollstationen tätig gewesen sind. Vgl. Hirschfeld 83, der weiter hinweist auf *[T. Fl]avius [Aug.] l. Alypus [tabul(arius)] XI Gal(l)i(cae)* (CIL V 7209) und einen *Aug. ser(vum) IIII p(ublici) sc. portorii) A(fricae)* aus Flavischer Zeit (CIL VIII 12656).

Die Stelle eines Procurators, der bis dahin an der Spitze eines Zentralbureaus für diese Zölle stand, ging wahrscheinlich damals mit dem Bureau ein (Hirschfeld 91). Vielleicht wurden auch damals (abgesehen von Ägypten) Procuratoren zur Kontrolle der Bergwerke angestellt (Hirschfeld 175). *T. Flavius Aug. lib. Delphicus, procurator fisci Alexandrini* (Dessau 1518) hat (nach Ruggieros Ansicht) den von Vespasian begründeten Fiscus Alexandrinus in Ägypten vertreten (s. darüber Hirschfeld 370ff. und u. S. 2686).

Die unter Claudius allmächtigen Hofämter sind unter Vespasian zu keiner Bedeutung gelangt (ein *T. Flavius Aug. lib. Euschemon, qui fuit ab epistulis*, wird erwähnt CIL VI 8604 = Newton 22 = Dessau 1519. XIV 2840; vgl. Hirschfeld 320). Titus diktierte die Briefe und faßte die Edikte ab (Suet. Tit. 6). Bei der Besetzung der Stellen wurde auch bei Vespasian durch käufliche Empfehlung, so von seiten der Caenis, Mißbrauch getrieben (Dio 14, vgl. Suet. 23. Hirschfeld 443, 5).

e) Das Reich. *α*) Rom. Die Fürsorge für die Hauptstadt, die, noch nicht erholt vom Neronischen Brande, die Dezembertage 69 über sich hatte ergehen lassen (die Stadt *deformis veteribus incendiis ac ruinis* Suet. 8), mußte sich zunächst in einer Art Neugründung äußern. Auch das Anwachsen der Stadt, das seit Augustus Zeit gewiß bedeutend war, erforderte eine Neuordnung. Das war einer der ersten und wichtigsten Punkte des Verwaltungsprogramms, wie auch Münzen aus den ersten Jahren mit der Aufschrift *Roma resurge(n)s* andeuten (Cohen 424—427: Vespasian reicht der knieenden Roma die Hand, aus den Jahren 70—73). Die Censur brachte mit der Stadtvermessung die Durchführung der neuen Gestaltung (vgl. Plin. n. h. III 65—67 und Vespasian *conservator caerimoniarum publicarum et restitutor aedium sacrarum* CIL VI 944 = Newton 10 = Dessau 264, s. beim J. 73 *γ*) und die Erweiterung des Pomeriums (s. J. 75 *ε*; vgl. besonders Nissen Rh. Mus. XLIX 1894, 275ff.; über Vespasians Bautätigkeit vgl. unten S. 2688f.). Die Sorge für Rom zeigte sich auch in der Getreideversorgung: die Kornzufuhr aus Ägypten wurde geregelt (Tac. hist. IV 52, vgl. Hirschfeld Verwaltungsbeamte 230ff.; Münzen mit *Annona Aug.* Cohen 27ff.; der Empfang des Getreides durch die *plebs urbana* vielleicht unter Vespasian bezeugt durch CIL VI 3747 = Newton 72 [die Schreibung *plebs* hindert nicht die Datierung in Vespasians Zeit, vgl. CIL VI 943 = Newton 73 = Dessau 6045]; ein Congiarium gab er [Chron. v. 354 = Chron. min. I 146 Mommsen]; zwei *horrearii*, die *genio horreorum* im J. 75 ein Weihgeschenk machen CIL VI 235 = Newton 74 = Dessau 3663; *horrea Vespasiani* erwähnt der Chronograph vom J. 354 a. a. O. unter Domitian).

β) Italien. Vespasian, der selbst aus einer italischen Landschaft stammte, hinterließ auch außerhalb Roms Spuren seiner Fürsorge; so die Bauinschriften von Straßen und einem durch Erdbeben zerstörten Tempel zu Herculanum (s. Bauten u. S. 2690). Der Gemeinde von Puteoli, die 69/70 treu zu ihm gehalten hatte, dankte er, indem er ihr den südlichen Teil der kampanischen Gemarkung gab (Beloch Campanien 92. Liebenam Städteverwaltung 10). Die Gemeinde von Pompei bekam auf seine Veranlassung *loca publica a privatis possessa* wieder zugewiesen (CIL X 1018 = Newton 76 = Dessau 5942). Ebenso stellte er den Besitz des Tempels der Diana Tifatina zu Capua wieder her (s. beim J. 77 *γ*). Verdienstvolle Männer aus Italien berief er als Censor in den Senat (s. J. 74 *ε*). Die Censuslisten des J. 74 waren für Italien nach Regionen und innerhalb der Regionen nach Gemeinden geordnet (Plin. n. h. VII 162—164, vgl. J. 74 *γ*). Senat und Volk von Aricia in Latium setzten Vespasian im J. 71 eine Ehreninschrift (CIL XIV 4191 = Newton 178), von Caere im J. 72 oder 73 (CIL XI 3605 = Newton 183 = Dessau 247). Nach seiner Geburtsstadt Reate wurden Veteranen aus Praetorianercohorten und aus den Legionen VIII Augusta und IX geschickt (s. J. 71 *ϑ*). Veteranen aus der Flotte von Misenum kamen nach Paestum (CIL III p. 1959 = Dessau 1990 = Newton 31). Andere Deduktionen von Kolonien zur Versorgung von Veteranen aus jener Zeit: Sinuessa heißt *colonia Flavia* (CIL X 4735, vgl. Mommsen ebd. p. 463f.); nach Bovianum Undecimanorum fand eine zweite Deduktion statt (die erste wahrscheinlich unter dem zweiten Triumvirat; vgl. Kornemann o. Bd. IV S. 524. 538).

γ) Provinzen. Vespasian hatte viele Provinzen persönlich kennen gelernt: Germanien, Britannien, Africa, Achaia, Iudaea, Ägypten. Dies wird seine organisatorische Tätigkeit als Kaiser gestützt und gefördert haben (seine Verdienste um Bau von Städten und Straßen s. u. S. 2690).

Sardinien war im J. 67 von Nero an den Senat abgegeben worden, der dem Kaiser dafür Achaia abtrat. Als Vespasian Achaia und Makedonien dem Senat zurückgab, wurde Sardinien wieder procuratorische Provinz. Im J. 70 ist es noch proconsularisch (die Ansicht Mommsens [CIL X p. 777], es sei von 67 bis Commodus dem Senat verblieben, wird berichtigt durch die Inschriften; s. beim J. 72 *β*, 74 *ι*: es wird 74 ein *proc. et praef. Sardiniae* erwähnt, ebenso noch bei Dessau 5350 vom J. 83; vgl. Marquardt Staatsverw. I² 249. Hirschfeld Verwaltungsbeamte 373, 4). Die Nennung der Tribus Quirina auf sardinischen Inschriften (ebenso auf den Balearen und Malta) weist auf Verleihung des Bürgerrechts durch Vespasian (Mommsen Ephem. epigr. III p. 233).

Spanien hatte sich der besonderen Fürsorge Vespasians zu erfreuen, wahrscheinlich wegen des schnellen Anschlusses bei seiner Erhebung. Im Zusammenhang mit seinem Censorenamt (vgl. *Divo Caesari Aug. Vespasiano censori municipium Muniguense d. d.* CIL II 1049 = Newton 52; *Divo T. divi f. Caesari Aug. censori municipium Muniguense d. d.* CIL II 1050 = Newton 53) gewährte er dem Lande wahrscheinlich im J. 74 das *ius Latii* und einzelnen das Bürgerrecht (s. beim J. 74 *δ* und 77 *η*), wobei er sie in seine Tribus, die Quirina, aufnahm. Kolonie wurde unter den Flaviern Amanum Portus = Flaviobriga (s. Kornemann o. Bd. IV S. 542 und 77 *η*; Verzeichnis der *municipia Flavia* s. CIL II Indices. Kubitschek Imp. Rom. tributim discript. 169; vgl. Mommsen Ephem. epigr. III p. 233. Schiller 514). Die Verleihung von Stadtrechten wird Vespasian begonnen haben, aber erst Domitian führte sie durch (s. o. S. 2554). Ein Teil der Tarraconensis, Asturia und Gallaecia, war anscheinend unter Vespasian procuratorisch verwaltet (s. S. 2679).

Die Gemeinde der Helvetier erhielt wahrscheinlich von Vespasian die Ehre, daß Aventicum als Vorort Titularkolonie wurde (o. Bd. IV S. 543f.; vielleicht im J. 74, s. dort *ϑ*), ebenso Forum Segusiavorum (CIL XIII 1 p. 221) und *colonia Flavia Nemetum* (CIL XIII 2 p. 161). Daß Vespasian dem nicht von Claudius, sondern von Vitellius zur Titularkolonie erhobenen Trier wieder die Freiheit nahm, vermutet Kornemann (Westd. Ztschr. XXII 1903, 183). Zwischen den Alpes Poeninae und dem Gebiet von Vienne wurde die Grenze von Pinarius Clemens geregelt (s. beim J. 74 *ϑ*). Das obere Neckargebiet wurde erobert (J. 74 *η*). Die Bataver behielten ihre Ausnahmestellung (Tac. Germ. 29, vgl. J. 70 *β*).

Britannien kannte Vespasian von seiner Tätigkeit im Feldzug des Claudius (s. o. S. 2628). Es hat den Anschein, daß er, durch diese Sachkenntnis veranlaßt, die Sicherung und Ausdehnung des römischen Gebiets eifrig betrieb. In Cerealis, Frontinus und Agricola sandte er tüchtige Leute hin, die Erfolge errangen, wobei die Eroberung der von Suetonius Paulinus aufgegegebenen Insel Mona wichtig war (s. beim J. 71 *ι*, 76 *ζ*, 78 *ε*).

In Pannonien gehen Städteanlagen, die Ausgangspunkte für die Romanisierung wurden, auf Vespasian (oder seine Söhne) zurück: in Pannonia inferior Colonia Flavia Sirmium (Mitrovic; vgl. Kornemann o. Bd. IV S. 546); in Pannonia superior wurde das von Augustus eroberte Siscia (Sziszek) Kolonie (Mommsen CIL III p. 501. Kornemann o. Bd. IV S. 546 vgl. 529). Veteranen der ravennatischen Flotte wurden in Pannonien angesiedelt (CIL III p. 850 = Dessau 1991 = Newton 32). Zu Carnuntum wurde das Lager neu erbaut oder erweitert (s. zum J. 73 *γ*); die Lager an der Drau scheint Vespasian aufgehoben und nach Carnuntum und Vindobonna verlegt zu haben (Mommsen R. G. V 188. 200). Über Dacien und das Municipium Flavium Drobeta (CIL III 8017) vgl. Brandis o. Bd. IV S. 1964f.

Auch in der Provinz Dalmatien führen mehrere Municipien den Beinamen *Flavium*, weisen also auf Vespasian oder seine Söhne hin, darunter Scardona, die Hauptstadt von Liburnien (CIL III 1802. Marquardt St.-V. I² 301, 3). Die Legionen nahm Vespasian aus Dalmatien weg nach Moesien (vgl. Mommsen R. G. V 185. 200). Auf die Flavier, vielleicht auf Vespasian, geht in Moesien die Veteranenkolonie Scupi zurück (s. Kornemann o. Bd. IV S. 547); vgl. noch v. Premerstein Österr. Jahresh. I 1898 Beibl. 165ff.

Die Stelle bei Suet. 8 (Eutrop. VII 19. Hieron. Euseb. chron. p. 159. Aur. Vict. epit. 9) läßt die Provinz Thracien von Vespasian gegründet werden: doch ist die Provinz älter, die Lesart falsch (s. Marquardt St.-V. I² 313, 8; über die späte und irrige Nachricht, daß Vespasian Thracien zu Asien gezogen haben soll, ebd. 314, 1). Doch gründete Vespasian dort neue Städte: die Kolonien Develtus und Flaviopolis (Plin. n. h. IV 47) und wahrscheinlich noch Oleicitos (Marquardt St.-V. I² 315. Kornemann o. Bd. IV S. 550).

Das von Nero mit der ‚Freiheit' beschenkte Achaia wurde unter Vespasian wieder senatorische Provinz. Vielleicht wurde bei derselben Gelegenheit Thessalien zu Makedonien geschlagen und Epirus eine procuratorische Provinz (s. zum J. 73 *ε*).

Ähnlich wurde den Inselstädten Rhodos und Samos ihr Freiheitsverhältnis, das für Rhodos erst von Nero konstituiert war, genommen (Suet. 8. Eutrop. VII 19. Euseb. chron. p. 159 zum J. Abr. 2090; vgl. Marquardt St.-V. I² 348f.). Das gab Veranlassung zu der späteren Nachricht, daß die unter Diocletian bestehende *insularum provincia* unter Vespasian geschaffen sei (Sex.

Rufus brev. 10), während diese Inseln von Vespasian wahrscheinlich zur Provinz Asia geschlagen wurden (vgl. Marquardt a. a. O.).

Der Hellespont wurde anscheinend unter den Flaviern vorübergehend als procuratorische Provinz verwaltet; vielleicht geht die Einrichtung auf Vespasian zurück (Hirschfeld Verw.² 372).

Den Osten des Reiches kannte Vespasian selbst. Hier hat er besonders viele Veränderungen in Bezug auf Verwaltungsbezirke und Garnisonen getroffen. Kappadokien bekam unter Vespasian anstatt eines Procurators einen consularischen Legaten und Legionen zur Abwehr der andauernden Einfälle der Nachbarvölker (Suet. 8; vgl. Tac. hist. II 81. Oros VII 9, 10. Eutrop. VII 19, 4. Mommsen CIL III p. 46), d. h. es wurde mit Galatien unter einem consularischen Legaten vereinigt und ihm wurde ein *legatus Aug. provinciae Cappadociae* unterstellt, der auch die Legionen befehligte (v. Domaszewski Rh. Mus. XLVIII 1893, 245 ff. Marquardt St.-V. I² 362, 4, berichtigt durch CIL III p. 6818; vgl. noch Dessau Prosop. III 65 nr. 458. II 144 nr. 129). Armenia minor erscheint im J. 75 als Teil dieses Provinzkomplexes (CIL III 306 add. p. 975 = Newton 147; vgl. Mommsen R. G. V 299, 1). Daß sich der römische Einfluß unter Vespasian bis nach Iberien erstreckte, zeigt der Bau einer Festung für den König Mithridates im J. 75 (s. d. η, vgl. Rostowzew Klio II 1902, 817; dort ist 87, 1 auch eine pontische Inschrift zitiert, die Vespasian *κύριος τοῦ παντὸς Βοσπόρου* nennt).

Auch die Begründung der Provinz Lykien-Pamphylien geht auf Vespasian zurück (Suet. 8. Eutrop. VII 19. Euseb. chron. p. 159 Schoene zum J. Abr. 2090 = Oktober 73—September 74. Marquardt I² 376). Über Bauten Vespasians in Lykien vgl. Liebenam Städteverwaltung 172.

Cilicia trachea (so bei Suet. 8 statt *Thraciam Galliciam* zu lesen; Marquardt St.-V. I² 313, 8) wurde dem seit Caligula bezw. Claudius dort herrschenden Antiochos IV. von Kommagene entzogen und zur Provinz Syrien hinzugefügt (s. beim J. 72 γ); ebenso ein Gebirgsbezirk mit der Stadt Flaviopolis, die ihren Namen von Vespasian hat und ihre Aera seit 73/4 zählt (Marquardt St.-V. I² 386; o. Bd. I S. 646). Kommagene wurde im J. 72 dem König Antiochos IV. gewaltsam abgenommen und zur Provinz Syrien gezogen (s. beim J. 72 γ), bei welcher Gelegenheit die Hauptstadt Samosata Flavia zubenannt wurde und eine neue Aera begann (o. Bd. I S. 646f.). Diese Eroberung gab vielleicht den Anlaß zu einer Feindschaft gegen die Parther, an die sich Antiochos anscheinend anschließen wollte (Joseph. bell. VII 219ff.); diese Spannung entlud sich in einem für Vespasian siegreichen Krieg im J. 76 (s. d. ε). Nach der Inschrift CIL III 170 = Newton 275 ehrte Vespasian Berytus in Syrien durch Übernahme eines municipalen Ehrenamtes, für das er dem Brauch gemäß einen Praefecten ernannte (Liebenam Städteverwaltung 261f.). Auch Emesa wurde, wie es scheint, damals mit Syrien vereint (Marquardt I² 404).

Als Besatzung wurde die Legio XII fulminata schon im J. 70 von Syrien nach Melitene gelegt (Joseph. bell. VII 18. Marquardt St.-V. I² 369f.); von einer zweiten damals dorthin verlegten Legion ist nichts bekannt: es ist möglich, daß die von Vespasian neu gebildete XVI Flavia Firma dorthin kam (Pfitzner Kaiserlegionen 184; vgl. Mommsen CIL III p. 550). Die XV Apollinaris von Pannonien kam erst unter Traian dorthin (vgl. o. Bd. III S. 1603. Marquardt St.-V. I² 370).

Judaea, das in Vespasian im J. 66 einen eigenen kaiserlichen Legaten erhalten hatte, blieb auch nach Beendigung des Krieges von Syrien getrennt, verwaltet von einem kaiserlichen Legaten, dem eine Legion, die X Fretensis, unterstellt war; ein Procurator war ihm untergeben (Marquardt I² 419. Schürer I 539f.). Das Land wurde für die Staatskasse verpachtet; die Juden mußten die zwei Drachmen betragende Tempel-Kopfsteuer von jetzt an an den capitolinischen Iuppiter zahlen (s. beim J. 71 η). In Emmaus (Nikopolis?) siedelte Vespasian 800 Veteranen an (J. 71 η); Caesarea wurde Kolonie: *colonia Prima Flavia Augusta Caesarea*, und bekam Befreiung vom Tributum capitis (vgl. Kornemann o. Bd. IV S. 552. 579). Der König Agrippa erhielt nach dem jüdischen Kriege eine Vermehrung seines Gebietes (Phot. bibl. cod. 33 aus Iustus von Tiberias; vgl. Prosop. II 163 nr. 89. Schürer I 498, 34).

Die Kornzufuhr von Ägypten nach Rom wurde neu geregelt (Tac. hist. IV 52; vgl. Hirschfeld Verwaltungsb.² 230ff. u. o. S. 2680). Über Alexandriens Behandlung vgl. o. J. 70 ε. Ob der Fiscus Alexandrinus von Vespasian begründet wurde und die Kopfsteuer einnahm oder für die Getreidelieferung diente, ist nicht sicher (vgl. Hirschfeld a. a. O. 369f.).

Im proconsularischen Africa geht die *colonia Flavia Augusta Emerita Ammaedara* auf die Flavier zurück (s. Kornemann o. Bd. IV S. 554). Während die beiden Mauretanien unter Galba von einem Procurator verwaltet wurden (Tac. hist. II 58), stand ihnen unter Vespasian ein Legatus pro praetore vor (CIL IX 4194 = Newton 251; vgl. Dessau Prosop. III 199 nr. 291. Hirschfeld a. a. O. 391, 1).

f) Rechtswesen. Unter Vespasian war der Proculeianer Pegasus Praefectus urbi (Dig. I 2, 2, 53. Iuv. IV 77 u. Schol.) und Consul suffectus (Inst. II 23, 5. Gai. I 31. II 254; vgl. Prosop. III 21 nr. 164); der Sabinianer Cn. Arulenus Caelius Sabinus (Klebs Prosop. I 156 nr. 982, s. o. Bd. II S. 1490) soll großen Einfluß gehabt haben (Dig. I 2, 2, 53).

In der Rechtspflege suchte Vespasian zunächst geordnete Zustände zu schaffen: so ließ er die beim Capitolbrand zerstörten öffentlichen auf Bronze aufgezeichneten Urkunden, an 3000, nach Abschriften erneuern (Tac. hist. IV 40. Suet. 8). Er sorgte für die Aufarbeitung der rückständigen Prozesse, die sich infolge der Unruhen durch den mehrfachen Stillstand der Justiz und der Vermehrung durch neue Klagen angehäuft hatten. Es waren Eigentumsklagen, die er durch eine außerordentliche Richterkommission entscheiden ließ (Suet. 10). Er ließ den Privaten widerrechtlich okkupierte Plätze abnehmen (s. S. 2688; über die Einziehung der widerrechtlich okkupierten *subseciva* s. S. 2686) und gab umgekehrt herrenlose Bauplätze zum Bebauen frei (Aur. Vict. Epit. 9, 8). Hierbei sei erwähnt sein Verbot *negotiandi causa aedificia demoliri et marmora detrahere* (Cod. Iust. VIII 10, 2): es ist die Einschärfung eines früheren SC und seine Ausdehnung auf Bauornamente (so Karlowa I 648). Er sprach selbst öfters auf dem Forum Recht (Dio 10). Die Majestätsprozesse stellte er ab (Dio 9). Seine Gesetze werden als weise und gerecht gerühmt (Aur. Vict. Caes. 9, 5; epit. 9, 6). Abgesehen von dem SC *de imperio* (s. o. J. 69 γ und S. 2676) und der Begründung von Kolonien, der Konstitution von Provinzen, der Verleihung von latinischem und Vollbürgerrecht an Gemeinden wie an einzelne Personen (s. o. S. 2681ff. und die Zusammenstellung bei Haenel Corpus legum), den Constitutiones *de civitate et conubio* an Soldaten und Veteranen (CIL III 849ff. 1959ff.) und den beiden Reskripten, an die Vanaciner auf Korsika zur Schlichtung eines Grenzstreits und zur Bestätigung von Privilegien (s. zum J. 72 β) und an die Saborenser in Spanien über den Neubau ihrer Stadt und neue Gemeindesteuern (s. zum J. 77 ζ), sind folgende Gesetze aus seiner Regierungszeit bekannt, die privatrechtliche Neuerungen, meist zur Hebung der Sitten, enthalten: Das Senatusconsultum Macedonianum gegen Darlehen an *filii familias*: ihnen von Wucherern vorgeschossenes Geld darf nicht, auch nicht nach der Väter Tod, eingefordert werden (Dig. XIV 6, 1. Suet. 11. Bruns Fontes⁵ p. 183 nr. 20; vgl. P. Krüger Gesch. d. Quellen und Lit. d. Röm. Rechts 85. Karlowa Römische Rechtsgeschichte I 997ff.). Das Senatusconsultum Pegasianum und Plancianum über Fideikommisse und Erbschaften, wodurch die Gefahr vermindert wurde, daß der fiduciarische Erbe das Erbschaftsfideikommiß ausschlug (Gai. II 258f. Paul IV 3. 4. Schiller 516); vgl. Dig. XLVIII 2, 2, 1: *de patris testamento pupillis agere Divus Vespasianus permisit*; vielleicht auch noch zwei andere ebenso benannte über *causae probatio* (Gai. I 31. Ulp. III 4) und gegen die Unterschiebung und Vernachlässigung des neugeborenen Kindes bei der Schwangerschaft Geschiedener (Dig. XXV 3, 1, 1ff.). In Bezug auf die Ehegesetzgebung ließ Vespasian vom Senat beschließen, daß jede, die einen fremden Sklaven heirate, selbst als Sklavin anzusehen sei (Suet. 11). Über die Stellung der freigeborenen, ausgesetzten, von Bürgern aufgenommenen und als Sklaven erzogenen Kinder hat Vespasian vielleicht eine Epistula an die Lakedaimonier erlassen (Plin. ad Trai. 65, 3, vgl. 66). Spätestens seit Vespasian haben die Kaiser das *ius trium liberorum* unter Ausschluß des Senats in Anspruch genommen (vgl. Krüger Gesch. d. Quellen u. Lit. d. Röm. Rechts 101).

g) Finanzwesen. Vespasian fand beim Regierungsantritt Aerar und Fiscus leer vor (Tac. hist. IV 9. Suet. 16. Aur. Vict. Caes. 9, 6; epit. 9, 7). Diese Verarmung des Staates war durch die verschwenderischen Ausgaben und unproduktiven Anlagen seitens seiner Vorgänger und durch die mit den Thronstreitigkeiten naturgemäß einreißende Unordnung herbeigeführt worden. Aber die Ansprüche an die Staatskasse wuchsen sogar, und gerade die notwendige Neuordnung der Reichsverwaltung erforderte schleunige und durchgreifende Beseitigung des Notstandes (*aerarii fisciique inopia* Suet. 16). Vespasian schätzte zu Anfang der Regierung den Bedarf des Reiches auf 40 Milliarden Sesterzien, also über 8 Milliarden Mark (Suet. 16; vgl. darüber Herzog II 296, 2). Bei der Erschließung neuer Einnahmequellen konnte Vespasian das Finanztalent seiner Familie entfalten; dabei wirkte noch Mucian als eifriger und skrupelloser Meister vorbildlich (Dio 2. Tac. hist. II 84). Die außerordentliche Lage erforderte ein entsprechendes Mittel; statt zur Gesetzgebung und Verordnung griff Vespasian zur Censur. Census und Bürgerzählung sollten wahrscheinlich die Grundlage für die finanzielle Neuordnung bieten (vgl. o. J. 73 β, 74 γ. Marquardt-v. Domaszewski St.-V. II² 218).

Ohne daß im einzelnen der Verlauf seiner Operationen bekannt ist, stellt der Erfolg seine Tätigkeit in glänzendes Licht: die außerordentliche Steigerung der Staatseinnahmen wurde erreicht (Suet. Aur. Vict. a. a O. Dio 2. 8. Zonar. XI 17). Die von Galba abgeschafften Steuern wurden wieder eingeführt und gesteigert; die Abgaben einiger Provinzen sollen sogar verdoppelt worden sein (Suet. 16, vgl. J. 70 ε). Er zog viel Geld aus dem Verkauf von Landschnitzeln (*subseciva*), die bei der Anlage von Kolonien von nicht Berechtigten okkupiert worden waren (Frontin. Röm. Feldmesser I p. 54. Hygin. ebd. I p. 133). Die von den Juden bisher an den Jerusalemer Tempel gezahlte Kopfsteuer von zwei Drachmen wandte er dem capitolinischen Iuppiter zu (vgl. J. 71 η und Mommsen bei Hirschfeld Verwalt.² 73. Wessely Studien zu Paläogr. u. Papyruskunde I 1901). Erweckte schon seine Steuer und das nicht näher bekannte *vectigal urinae* (Suet. 23. Dio 14, vgl. Marquardt-v. Domaszewski Staatsverw. II² 282) den Widerstand des Titus und den Spott der Menschen, sowie seine Spekulationen und sein Zwischenhandel Entrüstung (Suet. 16), so brachten ihm andere weniger lautere Finanzoperationen, mit denen er sich zu helfen suchte, den Ruf der Habsucht (vgl. zum folgenden S. 2693) und Schwäche für das Geld ein (*infirmus, uti quidam prave putant, adversum pecuniam* Aur. Vict. Caes. 9, 6). Man warf ihm vor, daß er Handel mit Stellen und freisprechenden Urteilen unter Vermittlung seiner Maitresse Caenis treibe (Dio 14; vgl. Tac. hist. II 84), daß er die Statthalter als Schwämme benütze, die er in den Provinzen sich vollsaugen lasse, um sie in Rom auszudrücken (Suet. 16). Er wählte aber lieber schmutzige als grausame Mittel: deshalb erlaubte er nicht Vermögenseinziehungen von Feinden (Zonar. XI 17). Er hat auch für Kontrolle bei der Erhebung der *vectigalia* gesorgt (Hirschfeld Verwaltungsb.² 83) und vielleicht den Fiscus Alexandrinus begründet (vgl. Dio 8), über den bei der Dürftigkeit der inschriftlichen Zeugnisse nichts Sicheres ausgemacht werden kann: wahrscheinlich war es eine Getreideverrechnungskammer (vgl. Hirschfeld a. a. O. 369ff.). Die Einsichtigen entschuldigten sein Gebaren, indem sie auf die Notlage der Staatsfinanzen hinwiesen (Aur. Vict. a. a. O. Suet. 16). Was er mit Aufopferung seiner persönlichen und seiner Fürstenehre aufgebracht hatte, kam dem Staate zu gute. Für sich selbst verwandte er nur das Nötige, die Hofausgaben schränkte er ein (Dio 10. Zonar. XI 17, vgl. u. S. 2691. 2693), überhaupt *male partis optime usus est* (Suet. 16).

Er befleißigte sich im einzelnen der Sparsamkeit, so dem Heere gegenüber (Suet. 8; vgl. Tac. hist. II 82). Er mußte aber gewiß viel für die Herstellung des Heeres wie der militärischen Anlagen z. B. in Germanien, ferner für Straßenbauten ausgeben (Hirschfeld Verw.² 261, 1; vgl. S. 2689f.). Auch die Getreideverwaltung kostete viel (vgl. Hirschfeld a. a. O. 236ff.), ebenso die Spiele (Dio 10). Bei Unglücksfällen war er freigebig (Suet. 17) und unterstützte die kleineren Leute (*plebeculam pascere* Suet. 18f.) und ebenso Künste und Wissenschaften; so zahlte er Lehrern staatliche Gehälter (Suet. 18. Tac. dial. 9. Zonar. XI 7; vgl. Philostr. v. Ap. V 31 p. 102 Kayser. Herzog II 298); er befreite die *magistri* von den *munera civilia*, Redner, Ärzte und Philosophen von der Pflicht, Fremde zu beherbergen (Dig. L 4, 18, 30. Liebenam Städteverw. 76). Den Senatoren gab er, was ihnen an standesgemäßem Vermögen fehlte, heruntergekommene Consulare bekamen jährliche Pensionen (Suet. 17); Schauspieler und Sänger beschenkte er (Suet. 19).

h) Heerwesen. In Vespasians Regierung nimmt das Heerwesen eine hervorragende Stellung ein; dies liegt begründet in den Umständen der Erhebung zum Princeps, die ihren Abschluß in dem militärischen Schauspiele des großen Triumphs über die Juden fand, ferner in der Notwendigkeit von Heeresreformen. Diese mußten zunächst innerer Art sein. Die Bedeutung der Soldaten, die ein paar Jahre alles gegolten, mußte aufs rechte Maß eingeschränkt, der Übermut der Sieger wie die Erbitterung der Besiegten gedämpft werden (Suet. 8). Einen Teil der Vitellianer dankte er ab, andrerseits stellte er klug die von Vitellius abgedankten und deshalb ergrimmten Praetorianer wieder ein (vgl. Tac. hist. IV 46. CIL VI 2725 = Dessau 2034 mit Anm.). Die Soldaten hielt Vespasian knapp: Mucian hatte ihnen in Syrien nur etwas von mäßigem Donativum angedeutet; doch Vespasian gab 25 Denare (Dio LXV 22) im Krieg, nicht mehr als andere im Frieden, *egregie firmus adversus militarem largitionem eoque exercitu melior* (Tac. hist. II 82). Als die zwischen Puteoli bezw. Ostia und Rom als Kuriere verkehrenden *classiarii* (s. Hirschfeld Verw. 228, 3) um Gewährung eines Schuhgeldes (*calciarium*) einkamen, verordnete er als Antwort, sie sollten künftig barfuß laufen (Suet. 8).

Die Reformen in der Organisation sind unter ihm zahlreich. Die Praetorianercohorten, die von Vitellius auf 16 erhöht worden waren (Tac. hist. II 93, vgl. Marquardt-v. Domaszewski Staatsverw. II² 477, 1), schränkte er wieder auf 9 ein (diese Zahl ist genannt in der Konstitution vom 2. Dezember 76, CIL III p. 853 = Dessau 1993 = Newton 35, vgl. Mommsen Herm. XIV 35. XVI 647; o. Bd. IV S. 700), wahrscheinlich weil ihm diese Truppenmasse in der Hauptstadt zu kostspielig (vgl. Tac. hist. IV 46) und ihr Aufenthalt dort auch politisch zu bedenklich erschien. Daß, wie unter Vitellius, so noch zu Anfang des J. 71 das Kommando der Flotten von Misenum und Ravenna in einer Hand lag (des Lucilius Bassus, Tac. hist. II 100, vgl. Dessau Prosop. II 302 nr. 283), ist eine Ausnahme (Hirschfeld Verwaltungsb. 226).

Aus der Zahl der 30 Legionen wurden, zweifellos in der ersten Regierungszeit, die I, IV Macedonica, XVI (auch XV Primigenia?) gestrichen und die II Adiutrix, IV Flavia, XVI Flavia Firma neu errichtet (s. zum J. 71 *ϑ*); die VII Galbiana bekam den Namen VII Gemina (Pfitzner Kaiserlegionen 245. Marquardt-v. Domaszewski Staatsverw. II² 449, 4). Die II Adiutrix war eigentlich von Vitellius begründet worden, doch konstituierte er sie von neuem (vgl. Mommsen CIL III p. 907). Die in die beiden ‚Hilfslegionen' aufgenommenen Flottensoldaten erhielten eine fiktive Origo (s. v. Domaszewski Rh. Mus. XLVI 1891, 612, 83. XLVIII 1893, 347). Anscheinend wurden aus dem Legionsdienste seit Vespasian die Italiker, wenn nicht ausdrücklich, so doch in der Praxis, ferngehalten (Mommsen Herm. XIX 1884, 18f.). Auch Auxilia wurden aufgelöst, andere neu errichtet (Westd. Ztschr. III 1884 Korr. 96 [Hettner]. XII 235ff. [Ritterling]; vgl. Cichorius o. Bd. I Art. Ala und Bd. IV Art. Cohors). Sie sollten seit den Erfahrungen des Bataverkriegs nicht mehr aus einer landschaftlichen Einheit rekrutiert werden und in gefährlich großer Anzahl in der Nähe ihrer Heimat bleiben, sondern verschickt werden (Mommsen a. a. O. 42. 214. Schiller 512. Nissen Bonn. Jahrb. CXI/XII 81).

An der Donau wurde die Grenzwehr, besonders gegen die Daker, gestärkt (s. zum J. 73 *γ*); dort wurde auch die Donauflotte, jetzt *Flavia* genannt, neu gebildet (CIL III 4025. 4029).

Im Orient wurden die vier Legionen um drei vermehrt (Mommsen R. G. V 395: vgl. zum J. 75 *δ*). Die spanischen wurden dagegen von drei auf zwei vermindert (Mommsen R. G. V 60).

Wie in Carnuntum, so mußten auch anderswo Legionslager neu gebaut werden: nach der Beruhigung des Rheingebiets stellte er, wie viele Bausteine der I Adiutrix und der XIV Gemina beweisen, das Mainzer Lager wieder her oder baute ein neues; das Straßburger Legionslager, das seit Claudius nicht mehr benützt war, belegte er wieder (vor 74, wie der *[ab Arge]ntorate* zählende Meilenstein Westd. Ztschr. III 247f. beweist, vgl. J. 74 *η*); ebenso wurden am untern Rhein die zerstörten Lager von Bonn, Neuss, Nimwegen und Vetera (Tac. hist. IV 61) wahrscheinlich noch 70 wieder erbaut (vgl. Ritterling Westd. Ztschr. XII 1893, 114f. Nissen Bonn. Jahrb. CXI/CXII 82f.).

i) Bauten. Die Flavier haben sich hervorragend als Bauherren betätigt. Für Bauten verwandte Vespasian viel Geld (Aur. Vict. Caes. 9, 6ff.; epit. 9, 6f.); daß er es verwenden konnte, war eine Folge seiner guten Finanzwirtschaft. Besonders bemühte er sich um die Erneuerung und Verschönerung Roms. Er griff zu dem Zwecke zunächst mit baupolizeilichen Anordnungen ein, so wenn er widerrechtlich okkupierte öffentliche Gemeindegrundstücke (doch wohl für Bauten) wieder einzog und die Bebauung der Plätze saumseliger Bauherren freigab und so die Baulust förderte, oder indem er die alte Verordnung auffrischte, daß Häuser nicht zu Spekulationszwecken verstümmelt werden durften (o. S. 2685). Mit der Herstellung der hauptstädtischen Straßen und der *aquae Curtia* und *Caerulea* begann er schon vor der Censur (vgl. J. 71 *δ*), ebenso mit der Herstellung des Kapitols und des Reichsarchivs (vgl. J. 70 *ε*). Die Censur, die eine neue Vermessung der Stadt brachte (vgl. J. 73 *δ*), wird auch die Bautätigkeit beeinflußt haben; es ist möglich, daß die eben erwähnten Bauordnungen daher datieren (Herzog II 295, 3). Der Marmorverbrauch stieg (s. Hirschfeld Verw.² 177, 1); einer Menge Menschen konnte der Princeps Verdienst verschaffen (vgl. Suet. 18): das war wohl auch der Sinn der Bauten, bei denen ein fester Plan und die Rücksicht aufs Zweckmäßige nicht überall hervortritt. Unter Vespasian wurden erbaut der Iuppitertempel auf dem Capitol (J. 70 *ε*), das Templum und Forum Pacis (J. 71 *γ*, 75 *β*) mit seinem Nebengebäude, dem *templum sacrae urbis* (J. 77 *β*), alles wahrscheinlich Teile eines geplanten Forums (vgl. Aur. Vict. Caes. 9. Jordan Topogr. I 2, 448); ferner der von Agrippina schon begonnene, von Nero wieder niedergerissene Tempel des Divus Claudius (Suet. 9, vgl. *Claudii monumenta* Aur. Vict. Caes. 9, 7. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 332). Daß auch der Vestatempel, der ein Opfer des Neronischen Brandes geworden war (Tac. ann. XV 41), wiedererbaut wurde, zeigen Münzen (Cohen 577. 582 vom J. 72/73; 578—581 ohne Jahr; vgl. Dressel Ztschr. f. Numism. 1899, 20ff.). Ebenso stellte er den Tempel des Honos und der Virtus unweit der Porta Capena wieder her und ließ ihn durch Cornelius Pinus und Attius Priscus mit Gemälden schmücken (Plin. n. h. XXXV 120; vgl. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 202f.; Münzen mit Honos und Virtus in Darstellung und Aufschrift Cohen 202f. vom J. 71). Einen Tempelbau des J. 71 scheint die stark interpolierte Inschrift CIL VI 939 = Newton 95 zu bezeugen.

Vespasian stellte ferner vernachlässigte Straßen (s. J. 71 *δ*), Tempel und öffentliche Bauten wieder her, und die in Trümmern lagen, vollendete er, ließ sie aber nicht mit seinem, sondern dem Namen der Begründer versehen (Zonar. XI 17). Als *restitutor aedium sacrarum*, wie ihn die Sodales Titi ehrend nennen (J. 78 *β*), erscheint Vespasian noch zweimal auf Inschriften (vgl. J. 77 *β* und Bull. com. 1881, 9 = Newton 97, nach J. 73 gesetzt). Er stellte auch die Scaena des Theatrum Marcelli wieder her (Suet. 19. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 516). Den Bau eines Altars (?) zu Ehren Iuppiters, anscheinend aus der Nähe der Titusthermen, *per collegium pontificum*, bezeugt eine Inschrift (CIL VI 369 = Newton 96 = Dessau 2995). Der Koloß des Sonnengotts wurde 75 aufgestellt (s. J. 75 *γ*). An der Stelle, wo Nero nach dem großen Brande einen See als Teil der Domus aurea hatte anlegen lassen (Suet. Nero 31. Martial. de spect. 2, 5), ließ Vespasian, wie es Augustus schon beabsichtigt haben sollte, das Amphitheatrum Flavium (s. S. 2516ff.) errichten (Suet. 9. Aur. Vict. Caes. 9, 7), das im Mittelalter den Namen Colosseum bekam. Der Bau wurde von Vespasian *tribus gradibus* aufgeführt und von Titus später erhöht (Chronogr. a. 354 p. 146 Mommsen; vgl. unten S. 2720 und H. Babucke Geschichte des Kolosseums, Progr. d. Altstädt. Gymn. Königsberg 1899. Richter Topogr.² 167ff. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 282ff.). Von Nutzbauten ist außer den schon erwähnten Straßen- und Wasserleitungsbauten (über aufgefundene Wasserröhren aus Vespasians Zeit s. Hirschfeld Verwaltungsb.² 281, 1) noch die Regulierung der Tiberufer bekannt (J. 73 *γ*, 74 *β*); ferner werden *horrea Vespasiani* erwähnt (s. o. S. 2680).

Aber auch außerhalb Roms, *qua ius Romanum est, renovatae urbes cultu egregio viaeque operibus maximis munitae, et cavati montes per Flaminiam, prono transgressu* (Aur. Vict. Caes. 9, 8). Nach einer Inschrift aus dem Sabinischen *aedem Victoriae vetustate dilapsam sua impensa restituit* (CIL XIV 3485 = Newton 99 = Dessau 3813). Eine andere Tempelwiederherstellung wird aus Herculaneum berichtet (J. 76 *β*, vgl. auch 77 *γ*). In Patara in Lykien ließ Vespasian eine Badeanstalt *[ἐκ]θεμελ[ί]ων σὺν τοῖς ἐν αὐτῷ προσκοσμήμασιν* erbauen (Le Bas 1265 = Newton 104). Straßenbauten sind vielfach durch Inschriften bezeugt: in Sardinien (J. 70 *ζ*. 74 *ι*), Italien an der Via Appia (J. 76 *γ*), Via Latina (77 *δ*), Via Cassia in Etrurien (77 *ε*; Brückenbau?), Via Flavia von Tergeste nach Pola (78 *γ*), ferner von Obergermanien nach Raetien (74 *η*), in Spanien (77 *δ*, 79 *β*), Afrika (76 *δ*), in Asia (75 *η*), Bithynien (78 *γ*) und Kleinasien (75 *η*).

k. Sakralwesen und Spiele. Daß Vespasian auch ins Sakralwesen eingegriffen hat, ist trotz der äußerst dürftigen Nachrichten sicher. Wenn nicht schon die Neubauten und Herstellungen von Tempeln es wahrscheinlich machten, würden die Ehreninschrift der Sodales Titi aus dem J. 78, Vespasian als *conservatori caerimoniarum publicarum et restitutori aedium sacrarum* gewidmet, es beweisen (CIL VI 934 = Newton 91 = Dessau 252). So stellte er das Tempelgebiet der Diana Tifatina zu Capua wieder her (s. J. 77 *γ*). Vespasians Verehrung gilt nach den Münzen meist Personifikationen abstrakter Begriffe (vgl. Wissowa Religion und Kultus der Römer 75), wie Pax (s. J. 71 *γ*), Victoria (71 *β*), Fortuna (70 *ε*), Aequitas, Aeternitas, Annona, Concordia, Fides, Felicitas, Honos et Virtus, Libertas, Providentia, Salus, Securitas, Spes, Tutela (vgl. die Münzen); selten erscheinen daneben konkretere Gestalten wie Ceres, Iovis custos, Mars Conservator Victor Ultor, Neptunus als Redux, Roma, Vesta. Vielleicht hat er Fortuna als Gottheit ins Heer eingeführt (v. Domaszewski Religion des röm. Heeres 40). Von ihm wurde auch der afrikanische Kaiserkult eingerichtet (s. J. 71 *κ*). Dagegen unterblieben seit Beginn seiner Regierung die Opfer der Arvalbrüder an den Geburtstagen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, wahrscheinlich eine Folge der Tätigkeit einer Senatskommission, die gewählt war, *fastos adulatione temporum foedatos exonerare* (Tac. hist. IV 40), d. h. von den vielen Festen zu Ehren der Mitglieder der früheren Kaiserfamilie (vgl. Wissowa a. a. O. 74. 287). Vespasian scheint dem Augurat eine größere Wichtigkeit beigelegt zu haben, als es gewöhnlich war, wie einige Münzen mit der Aufschrift *Augur* dartun (Cohen 44 vom J. 71, 45 vom J. 72 oder 73, 41—43 ohne Jahr, alle mit Darstellung vom Augurstab usw.; 355 vom J. 71 hat nur die Darstellung). Er führte die alten Akroamata (s. o. Bd. I S. 1197) wieder ein. Künstler unterstützte er freigebig. Den szenischen Aufführungen schenkte Vespasian ebenfalls Interesse; er ließ auch die Scaena des Mar-

cellustheaters wiederherstellen (Suet. 19). Wenn er auch selbst kein Freund von lärmvollen Schauspielen, am wenigsten von Gladiatorenkämpfen war (Dio 15), so enthielt er sie doch dem Volke nicht vor: er ließ die öffentlichen Spiele mit großem Aufwand feiern (Dio 10) und das Colosseum anlegen (s. S. 2689).

V. Äußeres und Charakter. a) Äußeres. Vespasian war mittlerer Gestalt (*statura quadrata*), hatte gedrungene und feste Glieder und ein Gesicht wie einer, der sich beim Stuhlgang anstrengt (*vultu velut nitentis*); einer, der auf Vespasians Aufforderung einen Witz machen sollte, antwortete: Erst dann, wenn du fertig bist (*cum ventrem exonerare desieris*, Suet. 20). Nach einem Witz, den er kurz vor seinem Tode machte, war er damals kahlköpfig (Dio 17). Wenn er auch in seinen alten Tagen an Podagra litt (Dio 17), so hatte er doch sonst eine dauerhafte Gesundheit (Suet. 20).

Nach den Münzen (vgl. Bernoulli Römische Ikonographie II 2 Taf. I 14–18; auch Hunterian-Collection pl. LXXXVI 3 und Cohen) ist das Charakteristische an Vespasian: runder Schädel, lange Nase mit stark zurücktretender Wurzel, fettes, etwas nach oben vortretendes Kinn, dicker, kurzer Hals, Wangen und Stirn sind tiefgefurcht, die Brauenmuskeln herabgezogen. Das Haar ist meist kurz, zuweilen auch gelockt. Der Kopf hat etwas Massives, aber auch Kluges an sich. Zu den Münzen passen eine Reihe erhaltener Denkmäler (Statuen, Büsten, Reliefs, geschnittene Steinen) vgl. Bernoulli 22–28; die wichtigsten sind: eine Büste im capitolinischen Museum (Abb. z. B. O. Jäger Weltgesch. I 481), eine Panzerbüste in der Villa Albani (Bernoulli Taf. IX), ein Kolossalkopf in Neapel (Bernoulli Taf. VII), eine Büste in den Uffizien, an der die kleinen, faltenumgebenen und eng zusammengerückten Augen auffallen (Duruy-Hertzberg Gesch. d. röm. Kaiserreichs II 57), eine Bronzebüste im Louvre, übermäßig fett, wie eine Karrikatur wirkend (Bernoulli Fig. 3) und eine Togastatue im Louvre (Duruy-Hertzberg 65). Vgl. noch Arch.-epigr. Mitt. I (1877) 16. IX (1885) 79. Helbig Führer I 356 nr. 21. II 9.

b) Lebensweise. Seine Lebensweise war einfach (*antiquo ipse cultu victuque* Tac. ann. III 55, vgl. hist. II 5). Tätig war er von früh, ja vor Tagesanbruch (*ante lucem ibat* [Plinius d. Ä.] *ad Vespasianum imperatorem, nam ille quoque noctibus utebatur* Plin. ep. III 5, 9), bis spät (Dio 17. Suet. 24; so sollte auch das Volk sein, Dio 10. Suet. 8). Doch wußte er auch zu ruhen und zu genießen (Suet. 21, vgl. Aur. Vict. ep. 9, 15). Jeden Monat fastete er einen Tag (Suet. 20). Den Sommer pflegte er in seiner Heimat, zu Reate und Aquae Cutiliae, zu verbringen (Suet. 24, vgl. o. Bd. II S. 300). Er residierte lieber in den Sallustgärten als auf dem Palatium (Dio 10). Vermählt war er mit der Freigelassenen Flavia Domitilla (s. Nr. 225), die ihm drei Kinder schenkte: Titus, Domitianus und Domitilla (Nr. 226); seine Frau und Tochter starben, ehe er Kaiser war (Suet. 3). Vor wie nach seiner Ehe mit Flavia Domitilla lebte er mit Caenis (s. o. Bd. I S. 2641 Nr. 117), die er als Kaiser bis zu ihrem Tode (vor 75; Dio 14) wie seine Gemahlin behandelte; nach ihr hielt er sich mehrere Konkubinen (Suet. 21).

c) Geistige Anlagen und Charakter. Seiner Lebensweise entsprach seine ganze geistige Art: es ist die Einfachheit und Bescheidenheit des aus ländlichen Verhältnissen gekommenen Mannes. Für seine Herkunft zeigte er schlichte Pietät: er suchte jene nicht zu verdecken, sondern sprach oft davon und machte sich lustig über Leute, die seine Ahnen in mythologische Höhe hinaufschrauben wollten (Suet. 12). Sympathisch berührt, daß er als Kaiser öfters seinen Geburtsort besuchte, aus Liebe zum Altgewohnten an dem Landhaus, wo er die Jugend verbracht hatte, nichts ändern ließ und für seine Großmutter Tertulla, die ihn erzogen hatte, eine ihn und sie ehrende Zuneigung bewahrte (Suet. 2).

Die einfache Art bewahrte er auch als Kaiser, ja er konnte mit seiner Würde humorvoll spielen und sich mit einer gewissen Absichtlichkeit ihrer gelegentlich entäußern (*mediocritatem pristinam neque dissimulavit unquam ac frequenter prae se tulit* Suet. 12); die einfache Art zeigt sich in seiner Freundlichkeit und Umgänglichkeit, die für feierliches Herrschertum keinen Platz läßt (*in ipso nihil tumidum, adrogans aut in rebus novis novum fuit* Tac. hist. II 80; *ab initio principatus usque ad exitum civilis et clemens* Suet. 11; Josephus nennt *τὸ μειλίχιον αὐτοῦ τῆς ὄψεως* bell. VII 71; *τὴν ἡμερότητα τῆς ἐντεύξεως τὴν πρὸς ἑκάστους* ebd. 70; *τὸ φιλάνθρωπον* VI 340). Deshalb schloß er sich nicht mit Etikette ab: er war jederzeit für jeden zu sprechen (Plin. n. h. XXXIII 12); in den Sallustischen Gärten, wo er meist wohnte, wie auf der Straße war er zugänglich auch für Leute aus dem Volke, die er wie seinesgleichen empfing (Dio 10); der Palast war offen, ohne Wache; die Besucher wurden nicht mehr vorher untersucht; er lud täglich Leute aus dem Senat wie aus dem Volke ein und speiste auch bei Freunden (Suet. 19. 21). Er war kein Romantiker, sondern nüchtern in seiner Anschauung und gesund in seinem Urteil, in keiner Weise von Illusionen beirrt. Deshalb war er auch gegen äußere Ehren; so setzte er seinen Namen nicht auf Gebäude, die er nur beendet hatte (Zonar. XI 17); so nannte er sich nicht *Iudaicus* (Dio 7); sein Triumph langweilte vielleicht allein ihn selbst, und er konnte es nachher selbst nicht begreifen, daß er sich mit solchen Dingen abgebe (Suet. 12). Er scherzte nicht nur selbst gern (s. u.), noch auf dem Totenbette (etwas pathetisch klingt dem gegenüber: der Kaiser muß stehend sterben, Dio 17. Suet. 24. Zonar. XI 17. Aur. Vict. ep. 9, 17), er ließ auch über sich scherzen; die Freunde durften freimütig sein (Suet. 13; *patientissimus veri* Tac. or. 8). Auf Pasquille antwortete er ohne Gereiztheit zu zeigen mit gleichem (Dio 8. 11; vgl. Suet. 13); doch beim Hohn und den Gassenliedern der Alexandriner lief ihm die Galle über (Dio 8). Sonst war er *offensarum inimicitiarumque minime memor executorve* (Suet. 14. Dio 11) und übte Nachsicht, so gegen Vestalinnen, wohl wegen der Härte der Strafe (Suet. Dom. 8). Die Majestätsbeleidigungsprozesse schaffte er ab (Dio 9). Im Gegenteil gewann er Menschen mit optimistischer Praxis: *bonos laude, segnes*

exemplo incitare saepius quam coercere, vitia magis amicorum quam virtutes dissimulans (Tac. hist. II 82). Gutmütigkeit, ja Gemüt zeigt auch, daß er von seiner Ehre gern den Söhnen mitteilte (Dio 10), daß er sozial empfand, indem er für Verdienst der Menge besorgt war (Suet. 18. 19); daß er an Zirkuskämpfen zwischen Menschen keine Freude hatte (Dio 15); selbst wo es die Gerechtigkeit forderte, vergoß er nur mit innerer Bewegung Blut (Suet. 15). Deshalb wurden auch die Verschwörer, die unter seiner Regierung zahlreich waren (*assiduae coniurationes* Suet. 25), nicht leicht gepackt und bestraft (Aur. Vict. Caes. 9, 3). Allerdings konnte er auch strenge, ja hart sein aus Staatsraison: so ging er gegen Helvidius Priscus vor, dessen Tötung er allerdings widerrufen wollte (Dio 12. Suet. 15); die antimonarchischen Kyniker Demetrios und Hostilius verbannte er (Dio 13); den Heras ließ er hinrichten (Dio 15). Härte zeigte er gegen die Tarichäer im Jüdischen Krieg (Joseph. bell. III 539) und gegen den Gallier Sabinus und seine Gattin Epponina, die ihn mit ihren Kindern um Gnade bat (J. 79γ).

Mit seiner Einfachheit hängt seine Sparsamkeit zusammen, die meist (im Vergleich zu Neros Art) als Geiz angesehen wurde, ohne immer dieses Prädikat zu verdienen; die einen glaubten ihn zwar *natura cupidissimum*, die andern aber *compulsum summa aerarii fiscique inopia* (Suet. 16. Aur. Vict. Caes. 9, 6). Jedenfalls war Sparsinn und der Sinn für Finanz bei ihm Anlage, wohl vom Vater *καλῶς τελωνήσαντι*, der später *fenus exercuit* (Suet. 1). Mucian rühmte Vespasians *vigilantia parsimonia sapientia* (Tac. hist. II 77). Charaktervoll ist seine Abneigung gegen Kriegsgeschenke (*egregie firmus adversus militarem largitionem eoque exercitu meliore* Tac. hist. II 82, vgl. Suet. 8). Es ist menschlich, daß Berenike sich bei ihm durch die Pracht ihrer Geschenke beliebt machen konnte (Tac. hist. II 81). Aber daß Geld herbeigeschafft werden mußte (Suet. 16), war dem Volke unangenehm (Dio 6 [Hohn der Alexandriner], vgl. 10. LXV 9). Als er während des Bürgerkriegs, von Mucian belehrt, notgedrungen durch Konfiskationen auf Grund von Angebereien sich Geld verschafft hatte, behielt er das erfolgreiche System auch später bei (Tac. hist. II 84); ja seine Maitresse Caenis verkaufte für ihn sogar Stellen und günstige *responsa* (Dio 14; vgl. Suet. 16), wie er selbst vor seiner Thronbesteigung einem jungen Manne für Beschaffung des *latus clavus* Geld erpreßt haben soll (Suet. 4). Über diese Habsucht liefen lose Witze um (Dio 14. Suet. 16. 19. 23), und Tacitus urteilt über ihn: *prorsus, si avaritia abesset, antiquis ducibus par* (hist. II 5). Aber jedenfalls *et male partis optime usus est* (Suet. 16), ja er war freigebig in hohem Grade (Suet. 17ff.).

Mit dem anscheinend gering entwickelten Ehrgeiz dieser einfachen Natur hing Schwerfälligkeit und Vorsicht in Entschlüssen zusammen, Eigenschaften, die bei ihm oft mit Klugheit und gerechtem Abwägen (*τό τε ἐπιεικὲς καὶ φρόνιμον αὐτοῦ* Dio LXV 8), ja mit Schlauheit verbunden erscheinen: seine Mutter drängte ihn, nach dem *latus clavus* zu streben (Suet. 2), das *imperium* wurde ihm fast aufgedrängt, er wollte sich nicht gern in so verwickelte Händel mischen (s. o. S. 2634); das Regieren fürchtete er als eine Last (Aur. Vict. Caes. 9, 3; vgl. Joseph. bell. IV 602—605); er exponierte sich nicht, sondern stellte sich in Ägypten sicher. Klug sandte er Titus zu Galba; wenig schön erscheint sein Werben um die Gunst des Caligula (s. o. S. 2628). Aber umgänglich, wie er war, stand er doch auch Einflüssen offen: dem seiner Mutter zu Beginn seiner Laufbahn, des Mucian beim Beginn seiner Regierung, seiner Umgebung (vgl. Joseph. bell. III 536); später hatte ihn Caenis in den Händen (Dio 14).

d) Militärische Seite. Wie es mit Vespasians Feldherrntüchtigkeit stand, ist schwer zu sagen, denn im Jüdischen Krieg stand ihm kein entsprechender Gegner gegenüber. Seine Sendung nach Germanien und infolgedessen nach Britannien geschah auf Empfehlung des Narcissus (Suet. 4); die Erfolge und Belohnungen waren allerdings groß (s. o. S. 2628). Bei der Wahl zum Oberfeldherrn im Jüdischen Krieg war für Nero neben seiner *industria experta* seine Ungefährlichkeit maßgebend (Suet. 4). Josephus hat in seiner Selbstgefälligkeit die Vespasian entgegentretenden Schwierigkeiten gewiß nicht verkleinert. Jedenfalls erscheint Vespasians Kriegführung auch schleppend, allzu bedächtig schwerfällig (*ἐγκράτεια καὶ σύνεσις* als das *στρατηγικὸν τῆς γνώμης* Vespasians bei Joseph. bell. IV 377; vgl. Vespasians Rede a. a. O. IV 368—376). Sein großer Vorzug war die solide soldatische Tüchtigkeit, die sich in der Herstellung der Zucht (bei der Ankunft *correcta statim castrorum disciplina* Suet. 4, vgl. 8; das machte ihn auch zum Heeresreformator geeignet) und in jener *industria* äußerte, und die persönliche Tapferkeit, die ihn als Haudegen sogar selbst in den Kampf eingreifen ließ (*acer militiae anteire agmen, locum castris capere, noctu diuque consilio ac, si res posceret, manu hostibus obniti, cibo fortuito, veste habituque vix a gregario milite discrepans* Tac. hist. II 5; vgl. Joseph. bell. IV 31f. 39—48). Bei einer Belagerung wurde er verwundet; er fing Pfeile mit seinem Schild auf, (Suet. 4. Joseph. bell. III 236); seine *ἰσχύς* zog die Soldaten von Vitellius *ἀσθένεια* ab (Dio LXV 10).

e) Geistige Interessen. Vespasians geistige Bildung charakterisiert Tac. hist. II 80: *satis decorus etiam Graeca facundia, omniumque quae disceret atque ageret arte quadam ostentator.* Aur. Vict. Caes. 9, 1 *facundiae haud egens promendis, quae senserat.* Die Klugheit und Schlagfertigkeit beweisen seine Witze, die zwar häufig zotig waren (Dio 11. 13. 14. 17. Suet. 22ff.), aber oft auch von feinem Verstand und Takt zeugen, so wenn er dem Vologaeses, als dieser in orientalischem Bombast einen Brief an ihn begonnen hatte: *βασιλεὺς βασιλέων Ἀρσάκης Φλαουίῳ Οὐεσπασιανῷ χαίρειν*, antwortete, ohne seinem Namen einen seiner kaiserlichen Titel zuzusetzen (Dio 11). Gut hat Suet. 23 bemerkt, daß Vespasian seinen Witz namentlich bei Äußerungen seiner *avaritia* anwandte, *in deformibus lucris*, um sich und andere darüber wegzuheben. Seine Witze machten nicht vor seiner Würde halt; mit Selbstironie spottet er über seinen Kahlkopf und

noch auf seinem Totenbette über seine Apotheose (Dio 17. Suet. 23f.). Vespasian brachte sehr geschickt griechische Verse an (Suet. 23). Er zeigte ein tätiges Interesse für Wissenschaften und Künste und ihre Vertreter, so für die Redner Eprius Marcellus und Vibius Crispus (*ab ipso principe cum quadam reverentia diliguntur* Tac. or. 8. 13). Vespasians Freundschaft mit Thrasea Paetus erwähnt Tac. hist. IV 7; des Tacitus *dignitas a Vespasiano inchoata* hist. I 1. Vespasian führte eine jährliche Besoldung für Rhetoren der griechischen und lateinischen Sprache ein, gab Dichtern und Künstlern Geld; die Sterndeuter und Philosophen vertrieb er allerdings aus politischen Gründen (Dio 9). Bei den Einweihungsspielen des wiederhergestellten Theaters des Marcellus führte er auch die alten *acroamata* wieder ein (Suet. 18. 19). Über seine Schriften s. o. S. 2623, seine Bautätigkeit o. S. 2688ff. Vespasian war *divinis deditus quorum vera pleriqueque negotiis compererat* (Aur. Vict. Caes. 9, 4; vgl. Suet. 5. 7. Dio 8. LXVI 9, o. S. 2634). Vor ihrer Vertreibung zog er die Sterndeuter zu Rat (Dio 9), was nicht zu seinem sonst so nüchternen Urteil paßt. Seine innere Stellung zu den ‚Heilungen' (Tac. IV 81. Dio 8. Suet. 7, s. J. 70 *ε*) erscheint dagegen skeptisch.

f) Bei Vespasian als Herrscher treten die genannten Eigenschaften vereint auf: Einfachheit, Sparsamkeit, ruhiges, kluges Urteil, eine gesunde und kräftige Art, Gründlichkeit und Pflichtgefühl, und sie äußern sich in einer für die Neubegründung des Reiches heilsamen Wirksamkeit. So kommt Tacitus zu dem allgemeinen Urteil: *praecipuus adstricti moris auctor* (ann. III 55); *solus omnium ante se principum in melius mutatus* (hist. I 50); *venerabilis senex* (dial. de or. 8).

207) Imperator T. Flavius Vespasianus Augustus = Titus, Sohn des Vespasian, römischer Kaiser vom 24. Juni 79 bis 13. September 81.

I. Quellen. Es kommen dieselben Schriftsteller in Betracht wie bei Vespasianus dem Vater (vgl. o. S. 2623ff.).

a) Alte Schriftsteller. Die Überlieferung ist von seiner Rückkehr nach Rom an äußerst dürftig. Nur Sueton entwirft ein geschlossenes Bild vom Leben und der Persönlichkeit des Titus; Dio in dem Auszug des Xiphilinos gibt in Buch LXV und LXVI Einzelheiten, im letzten Drittel von Buch LXVI eine knappe Skizze der Ereignisse unter seiner Regierung, Josephus im bellum Iudaicum schlägt bei der Beschreibung der Taten des Titus einen panegyrischen Ton an. Die Vorliebe, die Tacitus für Titus hegt, zeigt sich, wenn auch nicht aufdringlich, in den Historien (vgl. Herzog Gesch. u. System d. röm. St.-V. II 291, 2). Diese gehen in der Darstellung des Jüdischen Krieges vielleicht auf Antonius Iulianus zurück (Minuc. Fel. Oct. 33, 4, vgl. J. Bernays Ges. Abh. II 173).

b) Inschriften. Auf den meisten ist er zusammen mit seinem Vater, auf mehreren auch mit seinem Bruder genannt, d. h. sie fallen vor die Thronbesteigung. Vgl. dazu die Indices im CIL. Sie sind mit den Vespasian betreffenden vereinigt bei H. C. Newton The epigraphical evidence for the reigns of Vespasian and Titus (= Cornell studies in Classical philology XVI, Ithaka, New-York 1901). Die wichtigsten stehen auch bei Dessau 258—266, darunter die Ehreninschrift des römischen Volkes wegen der Unterwerfung der Juden CIL VI 944 = Newton 10 = Dessau 264 (die nach Titus' Tod auf den Titusbogen gesetzte Inschrift: CIL VI 945 = Newton 9 = Dessau 265).

c) Die Münzen finden sich bei Eckhel D. N. VI 350—364. Cohen Description historique des monnaies frappées sous l'empire Romain I² (Paris 1880) p. 428—464 (im folgenden werden nur die Nummern genannt); nach anderen Gesichtspunkten sind die Legenden geordnet bei A. Chambalu Philol. XLV 107ff. Die alexandrinischen Münzen bei Mionnet Description des médailles antiques VI 85ff.; Suppl. IX 36f.; vgl. R. St. Poole Greek coins in the British Museum, Alexandria (London 1892) und G. Macdonald Greek coins in the Hunterian collection III (Glasgow 1895). v. Sallet Die Daten der alexandrinischen Kaisermünzen, Berlin 1870; Numism. Ztschr. III, Wien 1871, 458ff. (Mommsen); Ztschr. für Numismatik XIII (1885) 190ff. (Pick) und XIV (1887) 31ff. (Mommsen).

d) Neuere Werke: Innerhalb allgemeinerer Darstellungen ist des Titus Regierungszeit behandelt bei T(illemont) Histoire des empereurs II (Paris 1691) 47—64. Chr. Merivale History of the Romans under the empire VII, London 1865, 291—314. Duruy Geschichte des römischen Kaiserreichs, übers. von G. Hertzberg II (Leipzig 1886) 129—156. J. Asbach Kaisertum u. Verfassung (Köln 1896) 80—86. B. Niese Grundriß d. röm. Gesch.³ (München 1906) 201. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I (Gotha 1883) 518ff. Vgl. noch H. Dessau Prosop. imp. Rom. III 79 nr. 264. Goyeau Chronologie de l'empire Romain, Paris 1891, 158-160. Die Consularfasten bei J. Asbach Bonner Jahrbücher LXXIX 116ff. Von besonderen Schriften: A. Steinwenter Titus Flavius Vespasianus Augustus mit besonderer Berücksichtigung der Zerstörung Jerusalems, Progr. Graz 1876. O. A. Hoffmann De imperatoris Titi temporibus recte definiendis, Dissert. Marburg 1883; vgl. dazu A. Chambalu Philol. Anz. XVI 551ff. F. J. Hoffmann Quomodo quando Titus imperator factus sit, Dissert. Bonn 1883. M. Beulé Titus und seine Dynastie, deutsch bearbeitet von E. Doehler, Halle 1875. L. Double L'empereur Titus, Paris 1877 (feuilletonistisch und ohne ausreichende Quellenangaben). B. Wolff-Beckh Der Kaiser Titus und der jüdische Krieg mit einem Nachwort von P. J. Möbius N. Jahrb. f. d. klass. Altertum XI 1903, 449—479 (vgl. J. Asbach Wochenschrift für kl. Phil. 1905, 1119f.).

II. Leben vor dem Principat.

a) Bis zur Mitregentschaft. *α*) Name. *T. Flavius Vespasianus*: das Gentilicium nur CIL XIV 3902 genannt; zuweilen einfach *cognomine paterno* (Suet. 1. Aur. Vict. Ep. 10. 1) *Vespasianus* benannt: Diplom vom 6. März 70 **CIL III p. 849 = Newton 30 = Dessau 1989. CIL III 3213. V 8110. VI 346 = Newton 324f. 299, dann aber stets mit dem Cognomen *Caesar* (aber auch der Vater *Caesare Vespasiano VI Tito Caesare Imp. IIII cos.* CIL VI 235 = Newton 74 = Dessau 3663); einfach *Titus* genannt bei**

den Schriftstellern (bei Tacitus *Titus Vespasianus* nur hist. II 1), ferner CIL X 5405 = Newton 168 = Dessau 6125 und oft auf den Münzen; neben Vespasianus einfach als *filius* bezeichnet CIL IV 2555 = Newton 312 und Plin. n. h. II 57 (wenn nicht hier wie dort Domitian gemeint ist, vgl. CIL Anmerkungen). Einmal wird Titus *Germanicus* genannt (s. u.).

β) Leben bis zum Jüdischen Krieg. Titus wurde als Sohn des T. Flavius Vespasianus und der Domitilla (Suet. Vesp. 3. Aur. Vict. ep. 10, 1; s. o. S. 2628) zu Rom geboren (in der Nähe des Septizoniums *sordidis aedibus, cubiculo vero perparvo et obscuro*; die Stätte seiner Geburt war noch zu Suetons Zeiten zu sehen, Suet. 2) am 30. Dezember (Suet. 2. Philocalus CIL I p. 356) *insigni anno Gaiana nece* = 41 nach Suet. 1 (daraus Aur. Vict. Caes. 10, 5), eine Angabe, die vielleicht auf einer Verwechslung des Titus mit seinem 41 geborenen Jugendgenossen Britannicus beruht; denn in der Tat ist 39 das Geburtsjahr des Titus; darauf weist Sueton selbst hin (11; daraus Aur. Vict. Ep. 10, 15. Eutrop. VII 22), wonach er 2 Jahre 2 Monate 20 Tage nach der Thronbesteigung (24. Juni 79) im 42. Lebensjahre starb, verglichen mit Dio 18 (daraus Zonar. XI 18), wonach er 39 Jahre 5 Monate 25 Tage alt auf den Thron kam (O. A. Hoffmann De temp. Titi 1—4; vgl. Chambalu Philol. Anz. XVI 551). Die Worte des Titus *ἐγὼ δὲ ἔτη τριάκοντα ταυτὶ γέγονα* bei Philostr. v. Apoll. VI 30 beweisen an sich nichts für 39, da Titus wahrscheinlich erst Anfang 71 dort war (vgl. u. S. 2705 und Chambalu a. a. O.) und vor allem, weil hier nur in abgerundeten Zahlen der (ungefähr) dreißigjährige Sohn dem (ungefähr) sechzigjährigen Vater gegenübergestellt wird.

Titus wuchs, mit Britannicus (vgl. Klebs Prosop. I 361 nr. 666 und o. Bd. III S. 2688) erzogen und von denselben Lehrern, also auch von Sosibius, (Tac. ann. XI 1. 4) unterrichtet, am Hofe des Claudius auf, wahrscheinlich unter des Narcissus Protektion (vgl. Suet. Vesp. 4). Als Nero jenen Jugendfreund des Titus im J. 55 vergiften ließ, trank Titus von dem für jenen bestimmten Gift, zum Schaden für seine Gesundheit (Suet. 2). Die reichen Anlagen seines Körpers und Geistes zeigten sich schon früh (Suet. 3. Eutrop. VII 21. Vict. Ep. 10): körperliche Kraft und Schönheit entwickelten sich an ihm; Fechten, Reiten, sowie Reden, Musizieren und Versemachen eignete er sich in glänzendem Maße an (s. darüber u. S. 2726). Er brachte in Germanien und Britannien seine ersten Kriegsjahre als Tribunus militum zu (also kaum vor dem zwanzigsten Jahre, d. h. kaum vor dem J. 59, vgl. Marquardt-v. Domaszewski R. St.-V. II² 366). und zwar diente er mit Hingebung, Anspruchslosigkeit und Auszeichnung (Suet. 4. Tac. hist. II 77 *primis militiae annis apud Germanicos quoque exercitus clarior*; vgl. V 1). Deshalb wurde er ehrend *Germanicus* genannt (doch nur Tac. hist. III 66). Die als Beweis erwähnte Ehrung *statuarum et imaginum eius multitudine ac titulis per utramque provinciam* stammt natürlich erst aus der Zeit der Regierung der Flavier. In Germanien könnte er auch mit Plinius dem Älteren *in castrensi contubernio* zusammen gewesen sein (Plin. n. h. praef. 3), doch kann das auch auf den Jüdischen Krieg bezogen werden (vgl. v. Rohden-Dessau Prosop. III 51 nr. 373). Ganz unverständlich ist die Nachricht, daß er im J. 47 (!) in Britannien seinen von Feinden umzingelten Vater glänzend herausgehauen habe (Dio LX 30). Nach dem Kriegsdienste *foro operam dedit, honestam magis quam assiduam* (Suet. 4). Damals heiratete er die Arrecina Tertulla, die Tochter des Ritters M. Arrecinus Clemens, der unter Caligula Praefect der Prätorianercohorten gewesen war (Suet. 4; vgl. Tac. hist. IV 68. Klebs Prosop. I 137 nr. 880 und 882, oben Bd. II S. 1226). Als sie, ungewiß wann, gestorben war, heiratete er die Marcia Furnilla, *splendidi generis* (Suet. 4. Dessau Prosop. II 341 nr. 194, vgl. 336 nr. 161). Nachdem sie ihm eine Tochter, Iulia (vgl. Dessau Prosop. II 82 nr. 281) geboren hatte, trennte er sich wieder von ihr. Dann wurde Titus Quaestor (Suet. 4; um das J. 65, da er Anfang 67 bereits als *legatus* und *legioni praepositus* erscheint).

γ) Titus unter Vespasian im Jüdischen Kriege (Anfang 67 bis Mitte 68). Als Vespasian von Nero im Winter 66/67 mit der Führung des Jüdischen Krieges betraut worden war (vgl. hierzu und zu folgendem o. S. 2629ff.), sandte er von Achaia aus den bei ihm weilenden Titus nach Alexandria (in Ägypten; vgl. Schürer Gesch. des jüdischen Volkes im Zeitalter J. Chr. I 511, 31, gegen Mommsen R. G. V 533, 1), um von dort die XV Apollinaris als *legatus* (Suet. Vesp. 4, vgl. Tit. 4: *legioni praepositus*. Joseph. bell. III 65. Tac. hist. V 1. Schürer a. a. O.) nach Judaea zu führen. Titus führte die Legion schneller, als bei der Winterszeit erwartet wurde, nach Ptolemais, wo er Vespasian mit seinen Truppen antraf (bell. III 64f.). Titus zog mit vor Jotapata (vgl. o. S. 2631), wo er bei der Verwundung seines Vaters große Besorgnis zeigte (bell. III 238). Als der große Sturm auf die Festung abgeschlagen war, bat der zur Unterwerfung der rebellierenden Nachbarstadt Japha ausgesandte Traianus (Dessau Prosop. III 463 nr. 574), den Titus zur Vollendung der Eroberung zu senden: Titus erschien mit 500 Reitern und 1000 Fußsoldaten und eroberte die Stadt in tapferem Kampfe am 25. Daisios (ungefähr 26. Juni 67, bell. III 289—306; über die Daten vgl. o. S. 2624). Ebenso hatte Titus bald darauf an der Eroberung von Jotapata tätigen Anteil: er bestieg mit wenigen Soldaten zuerst die Mauer (1. Panemos, etwa 2. Juli). Für den gefangenen feindlichen Führer, Josephus, der aus von der Gottheit zweideutig (*ἀμφιβόλως*) gelassenen Träumen die Zukunft der Flavier weissagte, verwandte er sich besonders (VII 350ff.; insbesondere 396ff. 408).

Am 4. Panemos (ungefähr 5. Juli) rückte Vespasian mit Titus nach Ptolemais, dann nach Caesarea am Meer. Seinen Vater begleitete er dann nach Caesarea Philippi zum König Agrippa. Auf die Nachricht von Unruhen in Tiberias und Tarichea brachte er die V. und X. Legion von Caesarea am Meer nach Skytopolis, von wo aus er mit Vespasian nach Tiberias zog, das diesem ausgeliefert wurde (bell. III 409—470). Bei der Eroberung Taricheas kämpfte Titus mit persönlicher Tapferkeit an der Spitze der dazu kom-

mandierten Truppen (bell. III 462—504. Suet. 4). Kurz darauf wurde Titus mit einer Botschaft an Mucian, den Statthalter von Syrien, betraut (bell. IV 32). Zurückgekehrt fand er Vespasian bei der Eroberung von Gamala zurückgeschlagen; Titus drang, durch diesen Schlag erbittert, in der Frühe des 23. Hyperberetaios (etwa 20. Oktober 67) auch hier an der Spitze ausgewählter Truppen in die Stadt ein, worauf Vespasian das gesamte Heer zur Unterstützung seines Sohnes heranrücken ließ: so wurde die Stadt, während ein Unwetter tobte, erobert (bell. IV 70—83. Suet. 4). Dann bekam er den Auftrag, Gischala zu erobern, was er durch Unterhandlung erreichen wollte; dabei entfloh ihm aber der feindliche Führer Johannes; Titus ließ die Mauer zum Teil niederreißen und legte eine Besatzung in die Stadt. Mit diesen Kämpfen, in denen Titus immer Eifer und Mut zeigte (vgl. Suet. 4, wonach er in einem Kampfe einen Feind niederschlug und dessen Pferd bestieg, da sein eigenes unter ihm getötet war), war die Eroberung Galilaeas vollendet (bell. III 84—120), und Titus konnte nach Caesarea marschieren (bell. IV 130).

In Jerusalem herrschte jetzt Bürgerkrieg und die Schreckensherrschaft, die Vespasian wirken lassen wollte; er ordnete inzwischen das eroberte Gebiet (Winter 67/68). Die Nachricht vom Aufstand des Vindex, Frühjahr 68, bewirkte eine Beschleunigung des Kriegs, in dem in schneller Folge Gadara, Peraea, das westliche Judaea, Idumaea und die Gegend von Jericho von den Römern besetzt wurden; darauf kehrte Vespasian nach Caesarea zurück, um den Schlag gegen Jerusalem vorzubereiten (vgl. o. S. 2633). Welchen Anteil Titus an diesen Unternehmungen hatte, ist unbekannt.

δ) Titus bei Vespasians Erhebung (Mitte 68 bis Ende 69). Eine wichtige Rolle übernahm Titus, als die Kunde von Neros Selbstmord (9. Juni 68) kam: jetzt verständigten sich Mucian und Vespasian, vorher aufeinander eifersüchtig und Feinde, durch Freunde: einer von diesen Freunden, der die Versöhnung vorbereitet hatte (bell. IV 32), war, worauf Tac. hist. II 7 anzuspielen scheint (*ceteri* [wohl auch Titus] *olim mixtis consiliis*), eben Titus; er war *natura et arte* ganz der Mann, Mucians Gefallen zu erregen, und galt den früheren Gegnern als *praecipua concordiae fides* (Tac. hist. II 5. 74. 77. 79). Titus wurde auf die Nachricht von Galbas Erhebung zu diesem geschickt *ad venerationem cultumque* (Tac. hist. I 10; vgl. Suet. 5), zugleich um Aufträge in Bezug auf den Jüdischen Krieg in Empfang zu nehmen: als tieferen Grund nannte man des Titus *maturam petendis honoribus iuventam*: diese *honores* würden, meinte man, mit der Adoption durch den greisen kinderlosen König gekrönt (Tac. hist. II 1—14. Suet. 5). Zur Huldigung fuhr auch der König Agrippa mit (Hegesipp. IV 21). Als sie im Winter 68/69 an Achaia vorbeifuhren, überraschte sie die Nachricht von der Ermordung des Galba (15. Januar 69) und der Rüstung des Vitellius (Tac. hist. II 1. Jos. bell. IV 491—499). *Anxius animi* zögerte Titus, zur Huldigung des Nachfolgers, wie Agrippa es tat, weiter zu reisen; die Hoffnung, daß eine für Vespasian günstige Gelegenheit gekommen, bewog ihn *κατὰ δαιμόνιον ὁρμήν* zur Umkehr, die übrigens die Sehnsucht nach der jüdischen Prinzessin Berenike leicht gemacht, man sagte auch, veranlaßt hatte (Tac. hist. II 2. Joseph. bell. IV 500f. Zonar. XI 16. Suet. 5). An Achaia und Kleinasien vorbei über Rhodos und Cypern, dann geradewegs (*audentioribus spatiis*, nicht mehr an der Küste entlang) nach Syrien. Im Aphroditentempel zu Paphos weissagte ihm das Orakel, als er es über seine Seefahrt befragte, eine solche Zukunft (*imperii spe confirmatus est* Suet. 5), daß er *magna fiducia rerum*, mit gehobenem Mut abfuhr, während Vespasian und Mucian, noch nicht entschlossen, das judaeische und syrische Heer zu Otho hatten schwören lassen (Tac. hist. II 2—6). Auf die Nachricht von Vitellius' Erfolg gegen Otho drängten die Soldaten den Vespasian, das Imperium zu übernehmen, wobei auch die Beliebtheit des Titus mitwirkte (vgl. bell. IV 517). Vespasianus war schon vom ägyptischen und judaeischen Heer als *imperator* proklamiert, als Titus von Mucian als Vermittler der Abmachungen zurückkehrte (Tac. hist. II 79; vgl. O. A. Hoffmann De T. temporibus 32ff.). Für Josephus, dessen Weissagungen sich bewährt hatten, trat Titus warm ein (bell. IV 628f.). Ende des Jahres begleitete Titus Vespasian nach Alexandrien (Suet. 5 *ad perdomandam Iudaeam relictus* bezieht sich auf 70), wo er ihn in der Einrichtung des neuen Imperiums unterstützte (bell. I 25. IV 656. 658. V 2; vgl. o. S. 2638).

ε) Titus als Oberfeldherr im Jüdischen Krieg (im J. 70). Anfang 70 trat Titus sein erstes Consulat an zusammen mit Vespasianus (Tac. hist. IV 3. 38; vgl. Chambalu mag. Flav. 9). Als das *imperium* gesichert erschien, wandte Vespasian seine Aufmerksamkeit wieder dem Jüdischen Krieg zu — der Herd des Kriegs, Jerusalem, mußte noch erobert werden (Tac. hist. II 4. 82. IV 51. V 1. Joseph. bell. IV 657f. Suet. 5) — und schickte Titus Ende des Winters 69/70, um ihn zu beendigen. Zugleich sollte auf diese Weise ein Reserveheer unter Titus bereit stehen für den Fall, daß Vespasians Stellung im Abendland sich ungünstig gestalten würde (Tac. hist. V 10). Titus rückte mit 2000 Mann aus dem Heer zu Alexandria (der III. und XII. Legion, Tac. hist. V 1) und 3000 aus dem Euphratheer nach Caesarea (bell. IV 657—663. V 44), begleitet von dem bisherigen Statthalter von Ägypten, Tiberius Alexander, der als der erfahrene Berater des Titus und eigentliche Leiter des Kriegs, etwa als Generalstabschef, erscheint (*τῶν στρατευμάτων ἄρχων . . σύμβουλός γε μὴν ταῖς τοῦ πολέμου χρείαις* bell. V 46; *τοῦ πάντων τῶν στρατευμάτων ἐπάρχοντος* VI 237; *[ἐπ]άρχου [τ]οῦ Ἰουδαι[κοῦ στρατοῦ]* Inschrift von Aradus CIG III 4536 = Newton 269; vgl. Mommsen Herm. XIX 1884, 644. Dessau Prosop. II 164 nr. 92. F. J. Hofmann Quomodo Tit. imp. fact. 9. Schürer I³ 568, 9. 624, 85). Als in Caesarea zur Streitmacht des Titus die Hilfstruppen der Könige Agrippa, Soemus, Antiochus und andere Bundesgenossen gestoßen waren, trafen ihn die schon früher unter Vespasian beschäftigten drei Legionen, V, X, XV, und die aus Syrien herbefohlene XII vor Jerusalem (bell. IV 40—42), wo die drohende Gefahr dem gesteigerten Aufruhr und Parteizwist ein Ende machte (bell. V 2—39. 71. Tac. hist. V 1). Titus zog über Gophna und Gabath Saul (30 Stadien von Jerusalem), machte mit 600 Reitern einen Erkundungsritt bis an die Mauern, wobei er selbst in Gefahr geriet und sich durchschlagen mußte (bell. V 47—66), und rückte dann mit der XII. und XV. Legion bis zum Skopos, einer Bergfläche, 7 Stadien vor Jerusalem, vor; die von Jericho eintreffende X. Legion ließ er nordöstlich von der Stadt auf dem Ölberg lagern (Joseph. bell. V 67—70) und wehrte dort die anfangs erfolgreichen Ausfälle der Juden unter persönlichem tapferen Eingreifen ab (bell. V 74—97). Dieser Anfang der Belagerung fällt wenige Tage vor das Fest der ungesäuerten Brote, 14. Xanthikos = Nisan (bell. V 99 = 15./16. April: Unger 480). In Jerusalem erneuerten sich die Parteikämpfe, doch die Parteien wetteiferten in zähem Widerstand und unermüdlichen Angriffen gegen die Römer. Als die Juden die durch Josephus überbrachte Aufforderung zur Übergabe ablehnten, setzte Titus den Angriff ins Werk. Zunächst rückte er mit der V., XIII. und XV. Legion bis auf zwei Stadien an den Psephinusturm, die nordwestliche Mauerecke, heran und lagerte dort; ein Teil der Truppen bezog in der Nähe des Hippikosturms, der westlichen Mauerfront gegenüber, ein Lager (bell. V 106—135). Titus selbst umritt die Stadt mit einer Reiterabteilung, um sich über die beste Angriffsstelle zu orientieren (bell. V 258—261). Darauf wurden Wälle errichtet und mit Sturmböcken bestellt; bei einem der Ausfälle, in dem die Juden die Werke zu verbrennen suchten, kam Titus selbst mit Reiterei den bedrängten alexandrinischen Mannschaften zu Hilfe, rettete die Werke und tötete selbst 12 Feinde (bell. V 262—288; vgl. Suet. 5, nach dem er einmal sieben Kämpfer mit Pfeilen erschossen hat). Bei einem der Kämpfe wurde Titus durch einen Stein an die linke Schulter getroffen, wovon ihm eine Schwäche in der Hand zeitlebens blieb (Dio 5). Die Beschießung und Berennung der ersten (äußeren) Mauer veranlaßte die Juden, diese am 15. Tag der Belagerung, dem 7. Artemisios (etwa 6./7. Mai), den Römern etwas unerwartet zu überlassen; ein Teil der Mauer wie der nördliche Teil der Stadt wurde niedergerissen (Joseph. bell. V 296—302. Dio 4. 5). Titus verlegte darauf das Hauptquartier auf das eroberte Stadtgebiet und ließ die Soldaten alsbald gegen die zweite Mauer vorgehen, überall anfeuernd und zur Vorsicht mahnend; er leitete selbst die Herbeischaffung des Sturmbocks. Die zweite Mauer gewann er fünf Tage nach der ersten (Joseph. bell. V 303—331). Doch als er die Vorstadt nur besetzte und ihre Bewohner schonte, wurde er überfallen und wieder hinausgedrängt, wobei er selbst kämpfend den Rückzug deckte. Erst vier Tage darauf kam er wieder in den Besitz der Mauer, deren nördlichen Teil er jetzt schleifen ließ (bell. V 332—347). Zur Eroberung der dritten Mauer ließ Titus von der V. und XII. Legion zwei Wälle gegenüber der Burg Antonia, von der X. und XV. zwei Wälle am westlichen Teil der Nordmauer aufwerfen, die 17 Tage Arbeit (12. bis 29. Artemisios, etwa 12.—29. Mai) erforderten. Während der Arbeiten machte Titus abermals den vergeblichen Versuch, die Stadt zu freiwilliger Unterwerfung zu bringen. Doch die Parteien wollten von Ergebung nichts hören trotz der Hungersnot; der Terrorismus steigerte sich nur in der Stadt (bell. V 356—359. 446. 457. 466—468; vgl. Dio 5). Titus ließ Juden, die beim Suchen nach Nahrung gefangen wurden, vor der Mauer zu Hunderten kreuzigen, um die Stadt mürbe zu machen und die Übergabe zu erzwingen (bell. V 425ff. 446ff.). Doch der in der Antonia belagerte Johannes von Gischala ließ Gänge bis unter die Dämme graben und dann die Stützhölzer der Gänge anzünden, so daß die römischen Werke zusammenbrachen; ebenso ging es bei den andern Wällen: der die Oberstadt verteidigende Simon Bar Giora verbrannte bei einem Ausfall die Werke der Römer und trieb diese bis in ihr Lager; er wurde zwar von dem herbeieilenden Titus zurückgeworfen, doch die Römer waren entmutigt (bell. V 469—490, vgl. Dio 5).

Da Titus sich in einem Kriegsrat dem Versuch einer Erstürmung abgeneigt zeigte (vgl. bell. V 460—465), so wurde der Bau eines Steindammes um die ganze Stadt, 39 Stadien lang, mit 13 Wachttürmen, begonnen (a. a. O. V 491—502). Dann wurde Bauholz notgedrungen aus weiterer Umgebung (bis zu 90 Stadien) herbeigeschafft und vier Dämme der Antonia gegenüber aufgeworfen; bei den Arbeitern an Ringmauer und Dämmen besichtigte und drängte Titus persönlich (a. a. O. V 502—524). Während in der Stadt der innere Krieg und das Morden wütete und die Not stieg (a. a. O. V 527ff.), vollendeten die Römer die Mauer in 3 (a. a. O. V 509) und die Wälle in 21 Tagen (a. a. O. VI 2). Nachdem die Juden vergeblich die Belagerungswerke nochmals in Brand zu setzen versucht hatten (a. a. O. VI 15—22, am Neumond = 1. Panemos = 26./27. Juni), ließ Titus alsbald die Sturmböcke gegen die Antonia wirken: doch als eine Stelle der Mauer zum Sturz gebracht war, erschien eine neu aufgeführte dahinter (a. a. O. VI 23—32). Titus ermutigte die Soldaten zum Sturm: am 5. Panemos drangen etwa 20 Mann durch die Bresche, Titus mit den Offizieren und erlesenen Truppen nach; es gelang zwar nicht, die Tore des Tempels zu erobern, aber doch die der Antonia (a. a. O. VI 33—80), deren Mauern zerstört wurden. Es war am 17. Panemos = 12. oder 13. Juli 70 (a. a. O. VI 93f. Unger 483), dem Tag, an dem im Tempel das tägliche Morgen- und Abendopfer aufhörte (vgl. H. Graetz Gesch. der Juden 537, 2. Schürer I 529).

Zunächst wartete Titus die Wirkung seines Erfolges ab: aber wenn auch viele Überläufer kamen, die Besatzung blieb hartnäckig, obgleich Titus ihr durch Josephus Begnadigung anbieten ließ, um den Tempel zu schonen (a. a. O. VI 94—129). Ein Versuch, den Tempelplatz mit auserlesenen Soldaten, deren Eifer die Gegenwart des Titus steigerte, zu erobern, mißlang (a. a. O. VI 130—148). Als darauf die Grundmauern der Antonia in sieben Tagen zerstört und ein breiter Aufgang zum Tempel hergestellt war, leitete Titus die Anlage von vier Dämmen (a. a. O. VI 149—151). Währenddessen

äscherten zum Teil die Juden selbst, zum Teil die Römer alles, was noch an Hallen zwischen dem Tempel und der Antonia stand, ein (a. a. O. VI 164—168. 177—192). Als am 8. Ab = Loos (etwa 4. August) die Wälle fertig waren, traten auf ihnen die Sturmböcke gegen die Mauern des Tempels in Wirksamkeit (a. a. O. VI 220f.), was aber ebensowenig Erfolg hatte wie die Untergrabung des nördlichen Tores und ein Sturmangriff, wobei die Juden sogar Feldzeichen eroberten (daher *signis receptis* auf Münzen? s. Vespasian J. 71 *β*). Trotz der fürchterlichen Hungersnot in der Stadt — Josephus erzählt zum Beweis, daß eine Mutter ihren eigenen Sohn schlachtete — dauerte der zäheste Widerstand fort (a. a. O. VI 222—227). Jetzt entschloß sich Titus, an die Tore Feuer legen zu lassen: den ganzen Tag und eine Nacht brannten sie und die Hallen (a. a. O. VI 228. 232—235). Am folgenden Tag (9. Ab = Loos = 5. August) ließ Titus löschen und bei den Toren einen Weg bahnen (a. a. O. VI 236). Dann hielt er nach Josephus einen Kriegsrat, in dem einige der Meinung waren, der Tempel müsse als Herd der jüdischen Empörungen nach Kriegsrecht zerstört werden, während Titus für Schonung des Tempels als Schmuck des Reichs gewesen sei, und seiner Meinung sei auch Tib. Alexander gewesen (a. a. O. VI 237—243, vgl. 120. 128. I 10. 27f.). Diesem ausführlichen und genauen Bericht steht Sulpicius Severus entgegen, nach welchem den Juden von Titus *nulla neque pacis neque deditionis copia dabatur* (Chron. II 30, 3) und im Kriegsrat dem Vorschlag einiger Teilnehmer entgegen *alii et Titus ipse evertendum in primis templum censebant* (a. a. O. II 30, 7). Wenn auch Sulpicius vieles aus dem verlorenen Teil von Tac. hist. enthält (vgl. J. Bernays Ges. Abh. 159ff., der als Gewährsmann des Tacitus den Antonius Iulianus [Minuc. Fel. Oct. 33, 7] vermutet und ihn mit M. Antonius Iulianus, Procurator von Judaea und Teilnehmer am Kriegsrat [bell. VI 238] identifiziert), so ist dies für diese Stelle höchst zweifelhaft durch die unmittelbar folgende, dem Titus in den Mund gelegte Begründung: *quo plenius Iudaeorum et Christianorum religio tolleretur: quippe has religiones, licet contrarias sibi, isdem tamen ab auctoribus profectas; Christianos ex Iudaeis extitisse: radice sublata stirpe facile perituram. ita Dei nutu accensis omnium animis templum dirutum* (a. a. O. II 30, 7f.). Dieser Bericht kann nicht durch allgemeine Erörterungen von der politischen Notwendigkeit der Zerstörung gestützt werden (selbst wenn sie beweisbar wäre, braucht sie nicht in den Augen des Titus bestanden zu haben), und Sulpicius Severus verdient mit seiner offenkundigen christlichen Tendenz (*nulla neque pacis neque deditionis copia* ebenso wie *Dei nutu ... templum dirutum* soll das unerbittliche Strafgericht Gottes über Jerusalem dartun) durchaus nicht den Vorzug vor dem Bericht des in Titus' Hauptquartier verweilenden Josephus, der doch auch sonst trotz der Betonung von Titus *πρᾳότης* (so IV 117. V 128f. 332ff. 519ff. 553ff. 383—396) strenge und erbarmungslose Handlungen von ihm berichtet (V 449ff. VI 155. 322; anders urteilt Bernays a. a. O.; weitere Litteratur Schürer I² 631, 115).

Am Tage nach dem Kriegsrat drängte Titus, der den Hauptkampf erst am nächsten Tage unternehmen wollte, die ausfallenden Juden dreimal zurück; als die Juden zum drittenmal auf die Römer, die das Feuer in den Hallen des innern Vorhofs zu löschen beschäftigt waren, eindrangen und wieder zurückgedrängt wurden, warf ein Römer ohne Geheiß brennendes Material ins Innere (bell. VI 244—252). Titus, herbeigerufen, vermochte in dem Tumult seinem Befehle, zu löschen, bei den die Juden hinschlachtenden Soldaten keine Geltung zu verschaffen (a. a. O. VI 254—259). Er betrat darauf selbst das Allerheiligste, das vom Feuer noch nicht ergriffen war; doch obgleich er den Brand zu löschen befahl, legte ein Soldat auch dort Feuer an, so daß der Tempel verbrannte (a. a. O. VI 260—266; vgl. Dio 6), am 10. Ab = Loos 70 (a. a. O. VI 250; *ἐν αὐτῇ τῇ τοῦ Κρόνου ἡμέρᾳ* Dio 7; wahrscheinlich = 6. August; der Talmud [Mishna Taanith IV 6] nennt den 9. Ab, an dem der äußere Tempelring abbrannte; vgl. Unger 483f.; nach B. Niese 29. August; vgl. Schürer I⁴ 631). Noch an demselben Tage, als der Tempel und alle Hallen noch brannten und die Juden, die nicht niedergehauen waren, in die Oberstadt geflüchtet waren, brachten die römischen Soldaten ihre Feldzeichen in den Vorhof, opferten ihnen und riefen *gaudio et favore* den Titus bei der Beglückwünschung zum *imperator* aus (bell. VI 316. Suet. 5 [gerade am Geburtstage seiner Tochter]. Dio 7. Oros VII 9, 6). Den auf die Tempelmauer geflüchteten Priestern gewährte Titus keine Schonung (bell. VI 317—322), bot dagegen den in die Stadt geflüchteten Zeloten Gnade an, wenn sie die Waffen streckten (a. a. O. VI 323—350). Über die Weigerung der Juden, die freien Abzug wollten, empört, ließ Titus alles bis zur Oberstadt schrittweise plündern und verbrennen (a. a. O. VI 351—363). Um die obere Stadt, die letzte Zuflucht der Juden, zu bewältigen, sah sich Titus wieder zur Anlage von Dämmen gezwungen: im Nordosten, am Xystos, und im Westen, am Palast des Herodes, wurden sie in 18 Tagen, bis zum 7. Gorpiaios = 2. September, erbaut; währenddessen flohen bis zu 40000 Juden zu Titus und wurden begnadigt (bell. VI 374—396). Als die Maschinen in die Mauer eine Bresche schlugen, verließen die Führer der Zeloten die drei stärksten, noch ungeschwächten Türme Hippikos, Phasael und Mariamne ohne Kampf. Bei Sonnenaufgang am 8. Gorpiaios (8. September 70) stand ganz Jerusalem in Flammen, und Mord und Plünderung herrschten (bell. VI 393—408). Titus zog in die obere Stadt ein; die Mauern ließ er schleifen bis auf die drei Türme der westlichen Strecke; sie sollten ein Denkmal der *τύχη* des Titus sein (bell. VI 409—413. VII 1—4; einer der Türme ist als ‚Davidsturm' erhalten, s. Schürer I⁴ 634, 122). Auf seinen Befehl wurden die Bewaffneten und sich Wehrenden getötet; die Soldaten machten es mit den Alten und Schwachen ebenso; die Schönsten und Größten blieben für den Triumphzug aufgespart; von den übrigen wurden die unter 17 Jahren verkauft, die älteren aber von Titus in die ägyptischen Bergwerke oder zu Schauspielen in die Provinz geschickt (bell. VI 417 bis 419). Die Zahl der (im ganzen Kriege) gefangenen Juden gibt Josephus auf 97000 an, die Zahl der während der Belagerung durch Seuchen, Hunger und Schwert Umgekommenen auf 1100000 (VI 420); Tac. hist. V 13 spricht dagegen nur von 600000 Belagerten, ebenso Hieron. in Euseb. chron. zum J. Abr. 2086.

Dem Heer sprach Titus in feierlicher Art seine Anerkennung aus; er ließ die Verdienten an sich vorbeiziehen, redete sie mit Namen an und zeichnete sie aus (a. a. O. VII 5—15; die im Jüdischen Krieg erworbenen Auszeichnungen werden auf Inschriften oft erwähnt: CIL III 2917 = Dessau 2647 = Newton 13. XI 1602 [nach Mommsens Ergänzung] = Newton 20. XI 390. 391 = Newton 14. X 6659 = Dessau 987 = Newton 11. VIII 12536 [ergänzt] = Dessau 988 = Newton 12 und die Baalbeker Inschr. S.-Ber. Akad. Berl. 1903, 817; andere von Vespasian und Titus verliehene Auszeichnungen, bei denen die Veranlassung nicht erwähnt ist, werden teilweise hier erworben sein, vgl. die Zusammenstellung Newton 11—20 und Steiner Bonn. Jahrb. CXIII [1905] 52ff.). Titus feierte ein dreitägiges Fest und Siegesopfer. Seine und des Heeres Aufgabe in Judaea war erfüllt. Doch ihn wollten die Soldaten nicht fortgehen lassen: mit Bitten und Drohungen wollten sie ihn dahin bringen, zu bleiben oder sie alle mitzunehmen (Suet. 5). Er entließ jedoch die fremden Truppen und schickte die XII. Legion nach Melitene an den Euphrat, während die X. in Jerusalem blieb (bell. VII 16—18; über Inschriften und Münzen der X. Legion zu Jerusalem s. Schürer I⁴ 634, 123); die V. und XV. nahm er mit nach Caesarea am Meer. An der sofortigen Überfahrt nach Italien durch den Winter (70/71) gehindert, begab er sich auf längere Zeit nach Caesarea Philippi, wo er Kriegsgefangene in Spielen sterben ließ (bell. VII 19—24). Wieder in Caesarea am Meer, feierte er den Geburtstag seines Bruders Domitian (24. Oktober, Suet. Dom. 1. CIL X 444) mit neuen Spielen. Dort wurde ihm auch der jüdische Führer Simon, Sohn des Gioras, der sich unter den Trümmern Jerusalems versteckt hatte, gefangen vorgeführt: ihn bewahrte Titus für den Triumph auf (bell. VII 23-37). Sodann nahm Titus längeren Aufenthalt in Berytos; am 17. November (Suet. Vesp. 2. CIL I p. 356) feierte er dort den Geburtstag seines Vaters durch glänzende Spiele (a. a. O. VII 39f.); dort erhielt er die Nachricht von dem begeisterten Empfang, den Vespasian in Italien gefunden (a. a. O. VII 63). Dann suchte er die Städte Syriens auf und erfreute sie durch dieselbe Art Spiele (a. a. O. VII 96ff.). Über Antiochien reiste er auf dem kürzesten Weg nach Zeugma am Euphrat, wo er eine Gesandtschaft des Partherkönigs Vologaeses empfing, der ihm wegen des Siegs über Judaea einen goldenen Kranz überreichen ließ (a. a. O. VII 100—105). Es ist durchaus glaublich, daß Titus nach der Eroberung von Jerusalem den Apollonios von Tyana, der zu Tarsos weilte, wohl auf dem Rückweg von Zeugma nach Antiochien traf (Philostr. v. Apoll. VI 29f. Chambalu Philol. XLIV 512) und eine längere Unterredung mit ihm hatte. In Antiochia lehnte Titus die wiederholten Bitten des Volks, die Juden zu verweisen oder ihnen doch ihre Rechte zu nehmen, ab (bell. VII 106—111). Über Jerusalem zog er möglichst schnell nach Alexandrien (wo er frühestens am 6. Mai 71 anlangte nach den Untersuchungen Chambalus zu den erwähnten Märschen, Philol. XLIV [1885] 507ff.). Ehe er von dort nach Rom abfuhr, entließ er die beiden Legionen, die ihn begleitet hatten, in ihre früheren Garnisonen, die V. nach Moesien, die XV. nach Pannonien. Die jüdischen Anführer Simon und Johannes und 700 auserlesene Kriegsgefangene ließ er für den Triumph nach Italien schaffen (a. a. O. VII 112—119). Er selbst begab sich auf einem Transportschiff über Regium nach Puteoli und von dort nach Rom (Suet. 5; Mitte Juni 71 nach Chambalu a. a. O; vgl. Beuchel De leg. Rom. I Italica, Diss. Leipzig 1903, 117ff.). Nach Suet. 5 überraschte er den Vater mit seiner Ankunft, nach Josephus (VII 119) war sein Empfang von dem freudig ihn erwartenden Vespasian vorbereitet, und dieser zog ihm zum Empfang entgegen. Der Senat bewilligte ihm wie dem Princeps einen besonderen Triumph; doch beschlossen Vespasian und Titus, ihren Triumph gemeinsam abzuhalten; das war wenige Tage nach Titus Ankunft, wahrscheinlich noch im Juni (bell. VII 121). In dem Triumphzuge, den Josephus ausführlich schildert, wurden als Beute aus dem Tempel der goldene Tisch und der siebenarmige Leuchter, die purpurnen Vorhänge des Allerheiligsten und *ὁ νόμος ὁ τῶν Ἰουδαίων* getragen; ehe die Opfer auf dem Capitol begannen, wurde Simon, Sohn des Gioras, hingerichtet (bell. VII 122—157. Dio 7; vgl. Schürer I² 636ff.) Der heute noch stehende Triumphbogen des Titus wurde erst *divo Tito* von Domitian errichtet (s. u. J. 81 *γ*). Ein anderer dreitoriger Triumphbogen wurde Titus zur Zeit seiner Regierung im J. 81 an der südlichen Schmalseite des Circus Maximus errichtet und blieb vermutlich bis ins 13. Jahrhundert erhalten (Richter Topogr.² 177). Nach der Abschrift der Inschrift im Codex Einsiedlensis hat Volk und Senat dem Princeps den Bogen errichtet, *quod praeceptis patr[is] consiliisq. et auspiciis gentem Iudaeorum domuit et urbem Hierusolymam, omnibus ante se ducibus regibus gentibus aut frustra petitam aut omnino intem[p]tatam, delevit* (CIL VI 944 = Newton 10 = Dessau 264; Literatur s. bei Schürer I² 636, 128). Münzen des Titus (wie des Vespasian und Domitian) verherrlichen die Bezwingung Judaeas: *Iudaea capta*, von dem J. 72 an, *Iudaea devicta*, *Ἰουδαίας ἁλωκυίας* mit entsprechenden Darstellungen: unter einem Palmbaum steht ein gefesselter Jude oder sitzt eine klagende Jüdin, und Ähnliches (Abb. Cohen I 438 nr. 107—119, vgl. 225. 291. Madden Coins of the Jews 207ff. Schürer I² 636, 128. Pick Ztschr. f. Numism. XIV 328ff.). Auf die Rückkehr bezieht sich die Münze mit *Fortunae reduci* 93 (J. 72/73). 94 (J. 76) und *Nep(tuno) red(uci)* 120ff. An den Triumph des Titus erinnert Cohen 226—233 aus dem J. 72 (Abb. Cohen I 448) und 393ff.

b) Das Verhalten des Titus gegen Vespasian. Die Mitregentschaft. *α*) Vor der Erhebung Vespasians hatten die Soldaten der Legionen in Judaea selbst überlegt, ob Vespasian oder Titus *imperator* werden sollte (wie Titus auch von

Mucian für *capax imperii* gehalten wurde, Tac. hist. II 77), aber sich offenbar sogleich für Vespasian entschieden mit der Annahme, daß Titus nach ihm regieren solle (bell. IV 593—597. 601). An Titus hingen sie (Tac. hist. V 1), und der von ihnen unter seiner Führung errungene Erfolg, die Eroberung des Tempels, versetzte sie in höchste Begeisterung (*tanto militum gaudio ac favore* Suet. 5; *μετὰ μεγίστων εὐφημιῶν* bell. VI 316). Die Folge ihrer Begeisterung war, daß sie ihn als *imperator* begrüßten und sich von ihm, als er Judaea verließ, nicht trennen wollten: sie baten und drohten, er solle dableiben oder sie alle mitnehmen (Suet. a. a. O.). Dies Vorgehen der Soldaten konnte als Rebellion gegen Vespasian aufgefaßt werden; in analogen Fällen findet sich eine solche Auffassung (vgl. F. J. Hoffmann 1—4). Darum braucht aber damals das Gefühl einer Rebellion nicht in der Gesinnung der Soldaten bestanden zu haben, und noch weniger brauchte der Akt von Titus so aufgefaßt zu werden. Zwischen diesem und Vespasian war bis dahin nicht im geringsten ein gespanntes Verhältnis zu Tage getreten; im Gegenteil *concordia* (vgl. Tac. hist. IV 52): Vespasian konnte dem Titus dankbar sein für die Verhandlungen mit Mucian (bell. IV 32. Tac. hist. II 5) und die Vermittlung des Imperiums, wobei die Thronfolge des Titus eine besondere Stütze für Vespasians Erfolg war (bell. IV 596. Tac. hist. II 77 vgl. IV 52; vgl. o. S. 2634). Titus wurde auch schon 69 in Alexandria von Vespasian dazu herangezogen, das Imperium mit einzurichten (*αὐτοῦ . . συγκαθισταμένου τῷ πατρὶ τὴν ἡγεμονίαν νέον αὐτοῖς ἐγχειριομένην ὑπὸ τοῦ θεοῦ* bell. V 2). Ferner wurde Titus *perdomandae Iudaeae delectus a patre* (Tac. hist. V 1); damit war ihm die Reservearmee anvertraut (*manere apud exercitus Titum ad omnes principatus novi eventus casusve utile videbatur* Tac. hist. V 10). So war er in der Tat Reichsverweser im Osten wie Domitian in Rom. Beide Söhne waren schon 69 von Vespasian zu Caesares und Principes iuventutis ernannt worden (vgl. die Gold- und Silbermünzen Cohen Vesp. 52 ℞ *Caesares Vesp. Aug. fili* mit den Figuren der beiden; ähnlich 570 [vgl. Pick Ztschr. f. Numism. XIV 361]; ferner 248 *liberi imp. Aug. Vesp.* mit ähnlicher Darstellung, ebenso 249 a. J. 70, 250, in Ephesus geprägt, a. J. 71, vgl. Cohen Vesp. T. Dom. 10; sodann Cohen Vesp. 538—546 ℞ *Titus et Domitianus Caesares Principes iuventutis* mit Darstellung der sitzenden oder reitenden Söhne, ebenso die Senatsmünzen a. J. 70 [Cohen Vesp. 533—535]).

Das alles bezeichnet ein einzigartiges Verhältnis von Vater und Sohn (vgl. *concessa filio* mit Bezug auf Domitian Tac. hist. IV 52), Princeps und Thronfolger, eine Teilnahme dieses an der Macht jenes, wenn auch ohne staatsrechtliche Fixierung: einen Niederschlag bilden Ausdrücke wie (*imperii*) *brevi compos*, von Titus vor dem Krieg von 70 gesagt (Suet. 5), oder, was Josephus ihn von Vespasian und sich mit Bezug auf die Erhebung im J. 69 sagen läßt: *αὐτοκράτορας γεγενημένους* (bell. VI 341). Wenn man nun bedenkt, daß Titus als Thronfolger und Gehilfe des Vaters gelten mußte und zugleich im J. 70 Consul ordinarius war, und Führer des Heeres in Judaea, damals de facto Vertreter Vespasians im Orient, lassen sich seine Handlungen ungezwungen als völlig loyal erklären. Der Bericht des Sueton, der unterstützt wird von Philostratus (v. Apoll. VI 30 p. 125 Kayser *παρεσκευασμένον σε ὁρῶν ἕπεσθαι τῷ πατρί*), stellt ausdrücklich fest, daß er nicht auf die Wünsche seiner Soldaten einging, und daß das Gerücht von einem beabsichtigten Abfall des Titus grundlos war und durch Klatsch genährt wurde (Suet. 5). Man sieht dies auch aus seinem Verhalten: er entläßt seine Soldaten, feiert die Geburtstage von Vater und Bruder festlich, eilt ohne Macht nach Italien (*quare festinans* Suet. 5), wie um die Grundlosigkeit der Gerüchte zu beweisen, wirft sich seinem Vater in die Arme mit den Worten: *veni, pater, veni* (Suet. 5). Nichts berechtigt dazu, dies für theatralische Affektation zu erklären. Und vor allem: *neque ex eo destitit participem atque etiam tutorem imperii agere* (Suet. 6; vgl. *ἰσομοιρήσων τῆς ἀρχῆς τῷ πατρί* Philostr. a. a. O.): diese Worte lassen nicht nur auf des Titus volle Loyalität gegen Vespasian schließen, sondern zeigen auch eine auf ein Vertrauensverhältnis basierte Teilnahme und Hingabe an die Regierung. Diesem klaren Zeugnis gegenüber, dessen Eindruck durch das Schweigen der Berichte von einem Zwist verstärkt wird, kommen Schwankungen und Sonderbarkeiten in der Führung des Titels *imperator* durch Titus, die auch anders erklärbar sind, nicht als Beweis eines inneren Konfliktes oder ‚Verfassungsstreits' in Betracht.

β) Dennoch hat man gemeint, daß ein ‚Verfassungsstreit' zwischen Titus und Vespasian in der Art des Gebrauchs des Imperatortitels bei der Benennung des Titus seinen Ausdruck gefunden habe. Später als Princeps führte Titus das Praenomen *imperator* so wie es Sitte war: *Imp. T. Caes. Vespasianus Aug.* entsprechend dem, wie sich sein Vater *Imp. Caes. Vespasianus Aug.* nannte; dann steht unter den Titeln nach *pontifex maximus* und *trib. pot.* *imperator* mit der Iterationsziffer (vgl. CIL Indices und Cohen). Doch vor der Thronbesteigung zeigt sich ein Schwanken in der Bezeichnung des Titus als *imperator*. Davon geben die Münzen und Inschriften folgendes Bild:

1) *Imp(erator) des(ignatus)*: aus dem J. 71 stammen sechs Münzen des Vespasian aus Bronze (also vom Senat geprägt) mit der Aufschrift: *Imp. Caes. Vespasianus Aug. p. m. tr. p. p. p. cos. III* (um den Kopf des Vespasian); ℞ *Caes(ar) Aug(usti) f(ilius) des(ignatus) imp(erator) Aug(usti) f(ilius) cos(ul) des(ignatus) it(erum) S. C.* (um Vollbilder des Titus und Domitian); Cohen Vespasian 46 (47—51 ebenso mit geringen Abweichungen). Also in Vespasians drittem Consulat (= J. 71), als sein zweiter Sohn schon *cos. des(ignatus) it(erum)* ist, d. h. nach den Märzcomitien 71 (s. S. 2649), wird Titus *imp(erator) des(ignatus)* genannt. Anders liest Pick Ztschr. f. Numism. XIII 191f. XIV 355: *imp(erator) Aug(usti) f(ilius) cos(ul) desig(natus) it(erum). Caes(ar) Aug(usti) f(ilius) des(ignatus)*, wobei vor dem zweiten *des.* das Wort *cos.* ausgefallen sein soll; Schiller in Bursians Jahresb. LII (1887) 17: *Caes(ares), Aug(usti) f(ilius), des(ignatus) imp(erator); Aug(usti) f(ilius), co(n)s(ules) des(ignati) it(erum); Caes(ares)* liest auch Mommsen Ztschr. f. Numism. XIV 31.

2) *T(itus) imp(erator)*. Zwei oder drei Senatsmünzen des Vespasian (Cohen Vespasian 536; ebenso 537, wo *T.* vor *imp.* wohl nur durch Druckfehler fortgeblieben ist, und 204 nach Pick Ztschr. f. Numism. XIV 361. 357, vgl. Sallet Daten 26) sind in Aufschrift und Darstellung ähnlich, doch die Aufschrift der Rückseite ist: *T. imp. Caesar. cos. des. II. Caesar Domit(ianus) cos. des. II. S. C.* also auch aus dem J. 71. Diese Reihenfolge findet sich in griechischer Aufschrift auf einer Kupfermünze aus Smyrna und einer Silbermünze aus Caesarea (Pick a. a. O. 30). Ähnlich ist *T. imp. Caes. A[u]g. f. imp. IV cos. II desig. III* (CIL III 11 194—11 196 = Newton 106; vgl. Hirschfeld Arch. epigr. Mitt. V 1881, 208 Bauinschrift des Carnunter Lagers s. S. 2656) und *T. imp. Aug. f. VI cos.* (CIL X 8067, 3 = Newton 336; aus dem J. 77; vgl. noch *T. imp. III (V) cos.* CIL VII 1204. 1205. Ephem. epigr. VII 112 = Newton 320—322 aus den J. 74 und 76); *T. imp.* (CIL II 4251 = Newton 68 = Dessau 2711). Ebenso haben die Arvalakten des J. 78 *T. Imp. Vespasianus Caesar Aug. f.* — und wenige Zeilen vorher einfach *T. Caes. Aug. f. Vespa sianus cos. IV* (CIL VI 2056 = Newton 155).

3) *Imp(erator)* an der Spitze der Namenreihe zeigen keine Senatsmünzen (Cohen 107. 114f. 378 gehören in Titus Principat; Vesp. Tit. Dom. 13 vom J. 70 ist retouchiert, vgl. Cohen a. a. O. und Pick Ztschr. f. Numism. XIII 228, 1. 380. XIV 364); von den Gold- und Silbermünzen neun zu Ephesus wahrscheinlich im J. 71 geprägte Münzen (Cohen 22. 23. 37—39. 124—127; vgl. Chambalu Philol. XLV 103ff. Pick Ztschr. f. Numism. XIII 228f.) und 119 aus Caesarea in Kappadokien, ferner 9 aus den J. 72—74 (Cohen 21 [zu Ephesus geprägt]. 123; Vespasien et Titus 1—5, vgl. 6; Vespasien, Tite et Domitien 8 = 9, vgl. Pick a. a. O.). Auf Inschriften vom J. 72—79 findet man *Imp(erator)* achtmal an der Spitze der Namenreihe: CIL X 1420 = Newton 47. CIL VIII 875 = Newton 204 (J. 72). CIL XI 6000 = Newton 44 = Dessau 260 (J. 73). CIL III 306 add. p. 975 = Newton 147. CIL III 6052 = Newton 29 (J. 75). CIL VIII 10116. 10119 = Newton 139f. (J. 76). CIL III 6993 = Newton 145 = Dessau 253 (J. 78); unter den Titeln findet sich meist noch *imp.* mit der Akklamationsziffer.

4) *T. Caesar Imp. Vespasianus*, so daß also *Imperator* wie ein Cognomen gebraucht wird, haben Münzen kaiserlicher Prägung seit 74, und zwar fast immer (Cohen 47. 159 vom J. 74, 48f. 101f. [℞: *Imp. VIII*]. 162ff. vom J. 75, 51—63. 164, vom J. 76, 64—68. 153f. 330 vom J. 77/78, 69. 331—337 vom J. 79; ferner 13. 44. 87. 91. 106. 120—122. 131—135. 157ff. 165—170. 338. 347—350. 354f. 373ff. 391—396, vgl. 44 ohne J.), von Senatsmünzen s. 339; vgl. 407f.

5) *T. Caesar Vespasianus* oder einfach *T. Caesar* mit folgender Titelreihe, die mit *Imperator* beginnt und fast stets mit *Pontifex, tribunicia potestate cos.* weitergeht, weisen die Senatsmünzen seit 72/73 auf: daß hier nur der Titel gemeint ist, zeigt die Iterationsziffer zu *Imp.* auf mehreren Münzen gerade aus den J. 72/73 (Cohen 28f. 40. 193. 201. 229—231. 234f. 237f. 380. 383); sonst steht *imp.* ohne Zahl. Ebenso haben die von Titus im J. 78 geprägten Silbermünzen Cohen 103f. *T. Caesar Vespasianus* ℞ *Imp. XIII.* Bemerkenswert ist, daß auf mehreren Senatsmünzen der J. 77/78 zwischen *imp.* und *tr. p.* usw. *Aug(usti) f(ilius)* eingeschoben ist (Cohen 85f. 88. 117f. 128—130. 142. 146f. 176. 184. 196, auch 240, vgl. Pick a. a. O. 368). In der bezeichneten Weise wird *Imp.* auch mehrfach auf Inschriften angewandt: Ephem. epigr. IV 779 = Newton 48 = Dessau 258 [J. 71]. CIL VI 932 = Newton 28 = Dessau 246 [J. 72]. CIL VI 941 = Newton 225 [J. 73]. CIL VI 1232 = Newton 3 = Dessau 248. Bull. com. 1899, 272 = Newton 4 [J. 75]. CIL II 3250 = Newton 54 [J. 76]. CIL II 5264 = Newton 202 (vom J. 77 oder 78). So kann *Imp.* noch aufgefaßt werden auf den Inschriften CIL VI 1984 = Newton 161 = Desssau 5025. Act. Arv. CIL VI 2053f. = Newton 152f. CIL VII 1204f. = Newton 320. 322. Eph. ep. VII 112, 1 = Newton 321. CIL VI 235 = Newton 74 = Dessau 3663.

6) Ganz ohne die Bezeichnung Imperator ist Titus zunächst auf den Münzen von den J. 69 und 70, die ihn stets mit Vespasian und Domitian als einen der *Caesares* oder *fili* oder *liberi Augusti* darstellen (s. o. S. 2707); nur die ephesische Silbermünze mit *liberi* Cohen Vesp. 250 ist aus dem J. 71; Cohen Vesp. Tit. Dom. 7, angeblich aus dem J. 75, ist unvollständig gelesen, nach Pick Ztschr. f. Numism. XIV 363, oder als *cos.* neben Domitian als *praetor*, also vom J. 70 (Cohen Vesp. Tit. Dom. 3—6 kaiserliche, 12 senatorische Prägung; auf dem Revers die einander zugewandten Köpfe der Söhne; zu 3 vgl. Pick a. a. O.); ferner auf dem Revers der Silbermünze Cohen Vesp. 532 (wegen *Censor* nicht vor 73); sodann auf den von Titus geprägten Münzen Cohen 16f. 30f. 397 (?), o. J.; 266 vom J. 79 (vgl. aber die Auslassung von *Imp.* auf den Vespasianmünzen Cohen 53. 571); endlich auf den Senatsmünzen Cohen 207 vom J. 72; 23. 32f. 215. 364 vom J. 77/78 (Cohen 95 ist falsch gelesen und stammt erst aus dem Principat des Titus, vgl. Pick a. a. O. 366). Einige Inschriften bei der Jahresbezeichnung durchs Consulat erwähnen weder Imperatorname noch Imperatorakklamation des Titus: CIL III p. 849 = Newton 30 = Dessau 1989 (Diplom vom 6. März 70). CIL X 5405 = Newton 168 = Dessau 6125. CIL I 774 = Newton 311 (13. Januar 74). Wilmanns 2767 = Newton 337 (J. 75). CIL VI 2056 = Newton 155 (Act. Arv. vom J. 78; vgl. o. S. 2709); ferner CIL VI 8867 = Newton 300 (*Titi Caesaris servus*).

Im J. 69 und 70 erscheint also Titus nur auf Münzen, die auf dem Avers Vespasian und auf dem Revers Titus und Domitian sitzend, reitend oder stehend (Münzen mit *liberi* haben auch bloß die Köpfe) mit den Umschriften *fili, liberi, Caesares, principes iuventutis* zeigen. Im J. 70, wahrscheinlich zu Anfang, wurden auf dem Revers von Vespasianmünzen Titus als Consul und Domitian

als Praetor genannt und ihre sich zugewandten Köpfe dargestellt. Im J. 71 prägte der Senat Vespasianmünzen, auf deren Revers Titus als *des. imp.* und Domitian als *cos. des. II* erscheinen, also nach dem Beginn des 1. Consulats des Domitian, 1. März 71 (s. o. S. 2548). In demselben Jahre prägte der Senat ähnliche Münzen mit der Bezeichnung *T. imp. Caesar,* der jetzt auch als *cos. des. II* erscheint. Seit 72 prägte der Senat Titusmünzen mit *T. Caesar Vespasianus Imp.*, zuerst auch mit der Ziffer der Akklamationen. Titus ließ dagegen in den J. 71—74 Münzen mit der Aufschrift: *Imp. T. Caes.* usw., dann solche mit *T. Caesar Imperator Vespasianus* prägen.

γ) Dies ergibt nun im Verein mit den anderen Anhaltspunkten folgendes Bild. Nachdem die Soldaten im September 70 Titus als *imperator* begrüßt hatten, erkannten ihn Vespasian und der Senat als *imperator* an: das beweisen die Denkmäler. Das kann nicht erst nach längerem Verhandeln mit Titus geschehen sein, denn Anfangs Februar 71 weiß Titus bereits in Tarsos, daß er *ἀναρρηθεὶς δὲ αὐτοκράτωρ ἐν τῇ Ῥώμῃ*, d. h. daß ihm auch die Befugnisse des Imperators vom Senat zuerkannt sind (den Titel hatten ihm schon die Soldaten gegeben); und zwar waren ihm die proconsularische Gewalt und die *trib. potestas* wahrscheinlich zu gleicher Zeit zuerkannt worden (Plin. paneg. 8, vgl. Mommsen St.-R.² 1097, anders F. J. Hoffmann 28ff.). Dementsprechend kehrte er von Tarsos nach Rom zurück *ἀφιστείων ἀξιωθεὶς τούτων* und *ἰσομοιρήσων τῆς ἀρχῆς τῷ πατρί* (Philostr. v. Apoll. VI 30). In diesen Worten kann man eine Parallele zu der Bezeichnung *imperator designatus* sehen; denn das *ἰσομοιρήσων* weist darauf hin, daß Titus die Mitregentschaft erst ausüben wird, wenn er in Rom anwesend ist. *Designatus imperator* ließ der Senat auf dem Revers von Münzen des Vespasian prägen, auf denen damit also wahrscheinlich angedeutet ist, daß Titus für die Mitregentschaft designiert sei. Titus hatte in demselben Jahre auf den von ihm geprägten Münzen die Imperatorbezeichnung anders angewandt, indem er sie als Praenomen gebraucht wie der Augustus, ohne aber sein Praenomen Titus auszulassen, wohl um so, ebenso wie durch den Zusatz *Augusti filius*, eine Unterscheidung auszudrücken. Da nun während der Mitregentschaft die Iterationsziffern der Imperatorenakklamationen Vespasians denen des Titus im allgemeinen in der Weise entsprechen, daß jene stets um sechs höher sind als diese, so müßte die erste Akklamation des Titus mit der siebenten des Vespasian zusammenfallen. Diese liegt aber nach dem 5. April 71, für welches Datum noch die sechste bezeugt ist, und vor der für die zweite Jahreshälfte 71 bezeugten achten Akklamation (s. o. S. 2653). Ob nun Vespasian eine Imperatorbegrüßung auf die Nachricht vom Falle Jerusalems annahm (so F. J. Hoffmann 39, der die fünfte Akklamation des Vespasian darauf bezieht) oder damit wartete, bis Titus in Italien war: jedenfalls ist es höchst wahrscheinlich, daß die erste Akklamation des Titus erst nach dem 5. April, d. h. nach der Rückkehr des Titus nach Italien gezählt wurde: Vespasian und der Senat identifizierten sie offenbar mit dem Beginn der Mitregentschaft. Die Zählung der *tribunicia potestas* wurde wohl aus praktischen Gründen mit der Wiederkehr des *dies imperii* Vespasians begonnen. Noch im J. 71 ließ der Senat auf dem Revers von Vespasianmünzen, auf dem Titus und Domitian dargestellt und beide *cos. des. II* genannt sind, das Wort *Imperator* zwischen *Titus* und *Caesar* stellen. Ob diese Annäherung an die Ausdrucksweise des Titus stillschweigend oder nach Absprache mit diesem geschah, ist unbekannt. Übrigens trägt Titus auf keiner sicher im J. 70 oder 71 geprägten Münze einen Lorbeerkranz (selbst auf den ephesischen Münzen mit dem Praenomen *Imperator*, Cohen 38f. 124—127, nicht, und auch in späteren Jahren nicht, wenn auch Vespasian dargestellt ist, bis auf die sonderbare Münze Cohen Vesp. Tite 6). Seit dem J. 72 setzte der Senat das Wort *imp.* an die Spitze der Ämterreihe: diese Neuerung scheint zusammenzuhängen mit der Steigerung der Akklamationsziffer, die der Senat jetzt zusetzt (vgl. Cohen 28. 29). Es ist wohl nur ein Ausdruck der Verlegenheit in der Bezeichnung einer neuen Sache, da eine Mitregentschaft und zumal die faktische Stellung des Titus etwas Außerordentliches und ein Titel nicht offiziell festgelegt war. Der Senat hielt jedenfalls auch so in der Stellung von Vespasian und Titus die Ähnlichkeit hinreichend und die Verschiedenheit gebührend ausgedrückt. Titus dagegen ließ seitdem auf seinen Münzen die Akklamationsziffer nicht nennen und setzte *Imperator* hinter *Titus Caesar* und vor *Vespasianus*, so daß er zwar nicht mehr als Praenomen, aber doch als Cognomen erscheint. Doch legten beide Seiten offenbar keinen großen Wert auf die Unterscheidung (vgl. vom J. 77/78 die Senatsmünzen mit *Aug. f.* zwischen *imp.* und *trib. pot.*, und die Titusmünzen mit *T. Caes. Vesp.* ℞ *imp. XIII* Cohen 103f.) und erst recht nicht weitere Kreise (s. die erwähnten Inschriften, besonders die Arvalakten vom J. 78, o. S. 2710).

Also kann man, wenn man auch voraussetzt (was aber nicht erweisbar ist), daß die Prägung der ephesischen und anderer Münzen mit dem Praenomen *Imperator* von Titus so gewollt war, nur sagen, daß Titus schon seit 72 sich mit dem Cognomen *imperator* begnügt (es kann sein, daß Vespasian ihm das zugestanden hat), und daß der Senat ihm meist nur den Ehrentitel *imperator* gibt (vielleicht aus harmloser staatsrechtlicher Tüftelei, s. Herzog II 291, 2): jedenfalls kann das alles nicht einen Verfassungsstreit beweisen.

Im übrigen kann nur auf die Literatur zu dieser Frage verwiesen werden: Tillemont II 525. Eckhel VI 351f. 361ff. Mommsen Numism. Ztschr. III, Wien 1871, 458ff.; Ztschr. f. Numism. XIV 31ff.; St.-R. II² 1089—1109. F. J. Hofmann Quomodo Tit. imp. fact. bes. 4ff. 16ff. Chambalu De mag. Flav. bes. 10, 3. 29ff.; Philol. XLIV 123ff.; dazu Schiller Jahresber. XLVIII (1886) 274ff. Pick Ztschr. f. Numism. XIII 190ff. XIV 294ff.; dazu Schiller a. a. O. LII (1887) 17ff. Herzog I 290. Schiller I 508. Asbach 64ff. Hirschfeld Arch.-epigr. Mitt. V (1881) 213.

δ) Ein Ausfluß des höchsten Vertrauens seitens Vespasians war die Ernennung des Titus zum Praefectus praetorio: daß Titus der Liebling der Offiziere und Soldaten war, nutzte Vespasian zur Stärkung des Imperiums aus; denn war es auch eine untergeordnete Stellung, die bisher nicht von Senatoren bekleidet wurde, so war Titus doch so *tutor imperii* (Suet. 6. Aur. Vict. Caes. 9, 10; Epit. 10, 4). Als *particeps imperii* war er Kollege Vespasians in der *tribunicia potestas*, die vom 1. Juli 71, der zweiten Wiederkehr des *dies imperii* Vespasians, gezählt wurde (Borghesi Oeuvr. VI 10ff. Stobbe Philol. XXXII 30), siebenmal im Consulat, ferner in der Censur (Suet. 6). Die Imperatorenakklamationen werden beiden zugezählt. Die Chronologie der Ämter und Ehren des Titus seit Mitte 71 bis zur Thronbesteigung wird durch Inschriften und Münzen bestimmt.

71: *pontifex imp.* (*I* und *II*) *tribunicia potestate cos. des. II censor designatus.*

Titus war *consul designatus II* (Cohen Vespasien 536. 204; verbessert von Pick Ztschr. f. Numism. XIV 357; vgl. 537 und o. S. 2708) vielleicht erst seit November, da die Designation auf den Münzen Cohen Vesp. 46–51 fehlt (Chambalu De mag. Flav. 17). Nach den Fasten der Sodales Augustales Claudiales ist *adlectus ad numerum ex s(enatus) c(onsulto) T. Caes. Aug. f. Imperator*: CIL VI 1984 = Newton 161 = Dessau 5025 (die Inschrift nennt die *consules ordinarii*, ist aber wahrscheinlich erst später im Jahre angefertigt; vgl. F. J. Hofmann 23; anders Pick Ztschr. f. Numism. XIII 31). Seine Aufnahme in die übrigen Collegien und zugleich die schon erfolgte Designation zum Censor (vgl. o. S. 2655) berichtet die Inschrift aus dem zweiten Halbjahr: *censori desig., collegioru(m) omnium sacerd(otii)* (Ephem. epigr. IV 779 = Newton 48 = Dessau 258). Demnach war er auch *pontifex*. Da Vespasian spätestens in der zweiten Jahreshälfte *imperator VIII* wurde, so wurde Titus *imperator II* (vgl. o. S. 2653).

72: *pont. trib. pot.* (vom 1. Juli an *II*) *imp. III* (*IIII*) *cos. II censor des.*

Titus heißt *cens. [designatus*; Newtons Ergänzung wegen der Stellung wahrscheinlicher als Mommsens Ergänzung *pontif.]* auf einer Dedikationsinschrift aus Herculanum, die wegen der nach *trib. pot.* fehlenden Ziffer aus dem ersten Halbjahr sein wird (CIL X 1420 = Newton 47). Im zweiten Halbjahr *imp. III*: CIL VI 952 = Newton 28 = Dessau 246 (noch vom J. 72, da Domitian als *cos. des. II* genannt wird). Cohen 28 (ebenso). 193. 229. 231. 237. 380; *imp. IIII*: Cohen 29 (ebenfalls mit Domitian *cos. des. II*); aus diesem oder dem Beginn des nächsten Jahres: Cohen 40. 201. 230. 234f. 238. 383; *imp. III. IIII* entspricht Vespasian *imp. VIIII. X.* Seit dem J. 72 wurden Bronzemünzen des Titus geprägt (vgl. o. S. 2709f. Chambalu Philol. XLV 126. Gsell Domitien 16, 2).

73: *pont. trib. pot. II* (*III* vom 1. Juli an) *imp. IIII* (*V*) *cos. II des. III censor.*

In diesem Jahre sind Domitian und L. Valerius Catullus Messalinus die *consules ordinarii*; nach Suet. Dom. 2 hatte Titus ihm dies Consulat abgetreten und für ihn gestimmt (vgl. oben S. 2548). Censor wird Titus CIL XI 6000 = Newton 44 = Dessau 260 nach der Designation zum dritten Consulat und vor Ablauf seines zweiten tribunicischen Jahres genannt: im Frühjahr 73 wurde er an der Seite seines Vaters Censor (s. S. 2655; vgl. Cohen 1. 8. 143). Auf derselben Inschrift und der nicht früher gesetzten Bauinschrift des Carnunter Lagers (CIL III 11194ff. = Newton 106) ist er noch *imp. IIII* und noch vor 1. Juli *imp. V* (CIL VI 941 = Newton 225). *Imp. V* entspricht bei Vespasian *Imp. XI.* Die Münze Cohen 46 (vom J. 72 oder 73) nennt auf dem Revers das *Congiar(ium) primum p(opulo) R(omano) dat(um) s. c.* (‚*Titus assis à gauche sur une estrade placée à droite; devant lui, plus bas, un homme debout en toge et un soldat debout montrant une tessère; plus loin, en haut, la statue de Pallas ou de Rome debout*‘); bei welcher Gelegenheit die Schenkung vorgenommen wurde, ist ungewiß (vgl. Rostowzew Bd. IV S. 875ff.).

74: *pont. trib. pot. III* (*IIII* seit 1. Juli) *imp. V—VIII cos. III* (*des. IIII*) *censor.*

Titus trat am 1. Januar zusammen mit Vespasian (*cos. V*) sein drittes Consulat an, amtierte aber schon am 13. Januar zusammen mit T. Plautius Silvanus Aelianus. Die Designation zum folgenden Consulat ist für Titus nicht bezeugt, entsprach aber gewiß der Vespasians, die am 21. Mai schon erfolgt war (s. o. S. 2664). *Imperator VI* ist Titus auf der verstümmelten Inschrift CIL XI 3606 = Newton 200, auf der die Zahl der *trib. pot.* und des Consulats nicht mehr vorhanden ist; doch gehört sie in das Frühjahr, denn Vespasian ist in diesem Jahre im März wahrscheinlich noch *imp. XI*, am 21. Mai schon *imp. XIII*, im zweiten Halbjahr schon *imp. XIIII*; diese Akklamationsziffern entsprechen den Ziffern *V—VIII* bei Titus (vgl. beim J. 75). *Censor* heißt er auf den Münzen Cohen 2. 81f. In diesem Jahre erscheinen zuerst Gold- und Silbermünzen des Titus (vgl. Chambalu Philol. XLV 127. Gsell Domitien 16, 2).

75: *pont. trib. pot. IIII* (*V* seit 1. Juli) *imp. VIII* (*IX*?) *cos. IV des. V* (*censor*).

Titus trat am 1. Januar sein 4. Consulat zusammen mit Vespasian (*cos. VI*) an und wurde im Frühjahr zum *cos. V* designiert (s. o. S. 2664). Eine neue Akklamation ist nicht bezeugt: *Imp. VIII* findet sich Cohen 101f.; so ist auch zu lesen auf den Terminationssteinen CIL VI 1232. Bull. com. 1899, 272 = Newton 3f. = Dessau 248 statt *imp. VI*, das neben Vespasian *imp. XIV* sicher fehlerhaft ist. Auf diesem Stein heißt Titus noch *censor*, ebenso CIL VI 6052 = Newton 29. Über Titus Verhältnis zu Berenike s. u. S. 2716.

76: *pont. trib. pot. V* (*VI* vom 1. Juli an) *imp.* (*IX*?) *X—XII cos. V des. VI* (*censor*).

Am 1. Januar wurde Titus *cos. V* zusammen mit Vespasian *cos. VII.* Noch vor den Frühjahrscomitien findet sich Domitian (*cos. IIII*) als Kollege des Titus (s. o. S. 2667); *cos. V des. VI* ist dieser CIL II 3250 = Newton 54. Als *imp. X. XI* erscheint er noch in dem ersten Halbjahr (CIL VIII 10119. 10116 = Newton 139f.); da Vespasian am 2. Dezember *imp. XVIII* ist (s. o. S. 2668), so war Titus damals *imp. XII.* Die 15. Akklamation Vespasians = 9. des Titus ist nicht zu belegen. *Censor* wird Titus bezeichnenderweise auf einer spanischen Inschrift (CIL

II 3250 = Newton 54), aber auch auf Münzen genannt (Cohen 56. 59. 61f. 175).

77: *pont. trib. pot. VI* (*VII* seit 1. Juli) *imp. XII cos. VI* (*censor*).

Titus trat am 1. Januar mit Vespasian (*cos. VIII*) sein 6. Consulat an (*triumphalis et censorius tu sexiensque consul* Plin. n. h. pr. 3); ihn löste Domitian bald ab (s. o. S. 2669). Daß nicht Titus, sondern sein Bruder in diesem Jahre *consul ordinarius* gewesen sei, kann dem Zeugnis des Sueton gegenüber, daß der Caesar Domitian nur einmal *consul ordinarius* gewesen (Dom. 2), nicht durch die eine Inschrift, die Vespasianus ὕπατος τὸ *η'* und Titus ὕπατος τὸ *ε'* nennt (*Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς εὐαγγελικῆς σχολῆς*, Smyrna 1875, 100, nach Chambalu Philol. XLIV 113) gestützt werden (anders Chambalu Philol. XLIV 112ff.; vgl. dazu Pick Ztschr. f. Numism. XIII 361ff. Schiller Jahresber. XLVIII 1886, 272f.). Eine Imperatorakklamation ist für Titus nicht bezeugt, eine neue auch bei Vespasian nicht. *Cos. VI censor* heißt Titus auf Münzen dieses oder des nächsten Jahres (Cohen 85f. 88. 117. 142. 146f. 176f.).

78: *pont. trib. pot. VII* (*VIII* seit 1. Juli) *imp. XII. XIII.* (*XIIII*?) *cos. VI des. VII* (*censor*).

Titus wurde im Frühjahr zum *cos. VII* designiert (vgl. CIL III 6993 = Newton 145 = Dessau 253). Er war *imp. XII* bis zum Frühjahr, Mitte April *imp. XIII*, vielleicht schon Ende des Jahres *imp. XIIII* (nach Analogie der Begrüßungen Vespasians, s. o. S. 2672). Die 12. Akklamation nennt CIL II 5264 = Newton 202, die 13. Cohen 103. *Censor* heißt er nur auf den beim J. 77 genannten Münzen. Im zweiten Halbjahr 77 oder dem ersten 78 (wahrscheinlich vor Mitte April oder sogar vor den Frühjahrscomitien, da Titus noch *imp. XII* und noch nicht *cos. des. VII* genannt ist) setzte dem Titus die *provincia Lusitania* eine Ehreninschrift zu Augusta Emerita (CIL II 5264 = Newton 202).

79: (bis 23. Juni): *pont. trib. pot. VIII imp. XIIII cos. VII.*

Titus war *consul ordinarius* mit Vespasian (s. o. S. 2672); *cos. VI[I]* und *imp. XIIII* nennt ihn die Bauinschrift CIL II 2477 = Newton 138 = Dessau 254 (*VI[I]* ist zu ergänzen wegen der Nennung von Vespasians 9. Consulat); vgl. Cohen 331—337. Mit Vespasian wurde er für das folgende Jahr designiert (Inschrift von Gordium, s. o. S. 2672); die Designation steht auch auf dem nach Vespasians Tod gesetzten Meilenstein CIL V 7988 = Newton 120.

Von der in diesem Jahre geplanten Verschwörung des Alienus gegen Vespasian (s. o. S. 2673) bekam Titus Nachricht, lud den ihm befreundeten Alienus in der Nacht vor dem beabsichtigten Verrat zu Tisch und ließ ihn, als er sich vom Tisch erhob, ohne Wissen des Vespasian niederstoßen (Suet. 6. Dio 16. Zonar. XI 17; daß Titus die Tat aus Eifersucht Berenikes wegen begangen habe [so Vict. Epit. 10], ist jenen Zeugnissen gegenüber unglaubhaft; vgl. o. Bd. III S. 1238ff.). Von den erwähnten Ämtern abgesehen, geben nur wenige Notizen Kunde von dem Anteil des Titus an der Regierung. Er soll die Besorgung fast aller *officia* an sich gezogen haben: im Namen Vespasians habe er Briefe diktiert und Edikte abgefaßt, und er habe im Senat *quaestoris* (sc. *principis*) *vice* Reden verlesen (Suet. 6. Dio 10; vgl. Mommsen St.-R. II 534, 5). Mit Vespasian erschien er öffentlich in der *sella* (Suet. Dom. 2). Mit der von Vespasian geschaffenen Latrinensteuer war er nicht einverstanden (Dio 14; s. o. S. 2686). Als Praefectus praetorio benahm er sich tyrannisch und gewalttätig. Verdächtige ließ er aus dem Theater und dem Lager heraus verhaften und schnell hinrichten (Suet. 6); so den A. Caecina Alienus (s. o.). Aus seinem Privatleben wird berichtet, daß er einmal in einem Scheinkampf junger Männer als Fechter gegen Alienus auftrat. Man beschuldigte ihn eines zügellosen Lebens: der Schlemmerei bis Mitternacht mit liederlichen Vertrauten, der *libido*, wegen der vielen Lustknaben und Eunuchen um ihn, dann wegen seines Verhältnisses zu der jüdischen Königin Berenike. Diese war 75 nach Rom gekommen mit ihrem Bruder Agrippa, der die Praetorenwürde bekam; sie durfte auf dem Palatium wohnen. Titus trat in vertraulichen Verkehr mit ihr; er liebte sie heftig und sollte ihr gar die Heirat versprochen haben. Sie benahm sich schon ganz wie seine Gemahlin; doch als überall in Rom Unwille laut wurde, entließ er sie (Suet. 7. Dio 15; vgl. Wilcken o. Bd. III S. 287f.). Ferner sagte man Titus Habsucht nach, da er *in cognitionibus patris* Schacher treibe (Suet. 7). Mit all dem gewann er sich keine Liebe (*ne odio quidem, nedum vituperatione publica caruit* Suet. 1): er war so verhaßt, daß er in bösem Rufe und bei allgemeiner Abneigung den Thron bestieg; man erwartete gar einen zweiten Nero in ihm (Suet. 6f. Vict. Caes. 10, 5). Dieser schlimme Leumund war wohl an dem auch von Kaiser Hadrian geglaubten, von Dio als Erdichtung zurückgewiesenen und von Sueton garnicht erwähnten Gerüchte schuld, er habe seinen Vater vergiftet (Dio 16).

III. Regierung.

a) Name und Titel. Vollständig z. B. am 13. Juni 80 (CIL III p. 854 = Newton 36): *Imperator Titus Caesar divi Vespasiani f(ilius) Vespasianus Augustus pontifex maximus tribunic(ia) potestat(e) VIII imp(erator) XV p(ater) p(atriae) censor co(n)s(ul) VIIII.* Er behielt auch jetzt das Praenomen bei. *Imperator* steht hinter *T. Caesar* nur auf der Silbermünze Cohen 81 (℞ *cos. VIII*), doch ist die Münze hybrid (vgl. Pick Ztschr. f. Numism. XIV 365f.). Während seines Principats ist Titus *Imperator XIIII—XVII*; bei der Thronbesteigung erfolgte keine neue Akklamation; vorher und nachher ist er *imp. XIIII.* Den Namen *Augustus* und den Titel *pater patriae* bekam er bei seiner Thronbesteigung, nach Ausweis der Münzen und Inschriften; ebenso wurde er *pontifex maximus* gleich nach dem Regierungsantritt (Suet. 9; die Münzen Cohen 50. 95. 107. 153—155. 171. 266. 320. 378, die Titus vor der Thronbesteigung *Aug.* und *pont. max.* nennen, sind hybrid oder irgendwie fehlerhaft, s. Pick Ztschr. f. Numism. XIV 365). Es sind zuerst auch Münzen ohne *p. p.* geprägt worden (vgl. Eckhel VI 357. Cohen 273. 280. Chambalu mag. Flav. 20). Zur Titulatur vgl. noch Mommsen Numism. Ztschr. III, Wien 1871, 471ff.

b) Die einzelnen Jahre.

79: *pont. max. trib. pot. IX* (vom 1. Juli an) *imp. XIV. XV cos. VII des. VIII p. p.* (*censor*).

α) Nachdem Vespasian am 24. Juni gestorben war, übernahm Titus, 39 Jahre alt, die Regierung. Daß die in der Lex de imperio Vespasiani (s. o. S. 2641f.) genannten Rechte ihm besonders verliehen wurden, ist nicht überliefert, aber wahrscheinlich. Am ersten Tage ernannte er seinen Bruder Domitian zum *consors* und *successor* (Suet. 9), nicht aber zum *particeps imperii*: Domitian soll sogar nach Vespasians Tode daran gedacht haben, durch doppeltes *donativum* die Soldaten für sich zu gewinnen, offenbar um Alleinherrscher zu werden, und soll mehrfach (vielleicht mit Recht) erklärt haben, des Vaters Testament habe ihn zum *particeps imperii* bestimmt, doch Titus habe es unterschlagen (Suet. Dom. 2, 2, vgl. Gsell Domitien 27, 2). Titus gab also beim Regierungsantritt ein *donativum* (so auch Dio 26). Den Oberpontifikat übernahm er mit der Erklärung, er nehme ihn an, um seine Hände vom Blut rein zu halten (Suet. 9). Er erweckte von vornherein den Eindruck, daß er, wo er auf eigenen Namen und auf eigene Verantwortung regierte, seine Art geändert habe (vgl. Dio 18): da man unter Vespasians Regierung alles Strenge ihm zugeschoben hatte, war man jetzt von seiner Milde überrascht (Dio a. a. O.). Er beruhigte das Volk, indem er durch einen einzigen Erlaß die Schenkungen und Privilegien von seiten der früheren Kaiser bestätigte (Dio 9. Suet. 7f. Vict. Caes. 10, 2; Ep. 10, 8). Auch in seinem häuslichen Leben vollzog er einen Umschwung: die Üppigkeit seiner Tafel schränkte er ein, von seinen Günstlingen, worunter berühmte Tänzer waren, hielt er sich fern, zog hingegen gediegene Männer an sich heran (Suet. 7). Den unter Vespasian verbannten Philosophen Musonius Rufus berief er zurück (Hieron. zum J. Abr. 2095; vgl. Dessau Prosop. II 393 nr. 549). Berenike erschien nach seiner Thronbesteigung wieder in Rom, doch Titus schickte sie weg, angeblich *invitus invitam*; das zweite Wort verdient mehr Glauben als das erste. (Dio 18. Suet. 7. Vict. Epit. 10, 7; vgl. Wilcken o. Bd. III S. 288).

β) Agricola hatte auch in diesem Jahre (vgl. o. S. 2671f.) in Britannien zu kämpfen, indem er in Streifzügen Stämme überfiel und mürbe machte; dieses Gebiet sicherte er durch einen Kranz von *praesidia* und Kastellen (Tac. Agr. 20). Die Erfolge in Britannien gaben, wie ausdrücklich bezeugt ist, den Anlaß dazu, daß Titus zum fünfzehntenmal den Imperatortitel erhielt (Dio 20).

γ) Nach der Reihenfolge der Erzählung bei Dio war jene Akklamation noch vor dem berühmten Ausbruch des Vesuvs, der *κατ' αὐτὸ τὸ φθινόπωρον*, also im Spätherbst, nach Dio 21 (und Zonar. XI 18), *nonum Kal. Septembres hora fere septima* = 24. August nach Plin. ep. VI 16, 4 stattfand; vgl. Euseb. chron. II p. 158f. Schöne zum J. Abr. 2095. Die Schilderung des Ausbruchs, durch den Herculanum und Pompei von Asche verschüttet wurden und bei dem der ältere Plinius den Tod fand, gibt der jüngere Plinius in den Briefen VI 16 und 20, womit er Tacitus das Material für sein Geschichtswerk lieferte, ferner Dio 21—23. Die Erwähnungen bei Statius, Martial, Valerius Flaccus und späteren Historikern, überhaupt Genaueres über antike Überlieferung vom Vesuvausbruch s. bei Herrlich Klio IV (1904) 209—226. Titus reiste nach Campanien und blieb, um zu helfen und zu ordnen, bis zum nächsten Jahre dort (Dio 24).

δ) Die Aqua Marcia (Literatur s. Jordan Topogr. I 1, 465. 467. Richter Topographie[2] 52, 1. 317), die 144 v. Chr. erbaut und deren Wassermenge von Augustus verdoppelt worden war, war inzwischen verfallen und wurde nicht mehr benutzt: in der zweiten Jahreshälfte 79 wurde sie wiederhergestellt (*rivom aquae Marciae vestutate dilapsum refecit, et aquam quae in usu esse desierat reduxit*; auf einem Bogen der Leitung, durch den die Via Tiburtina führte und an der später die Porta Tiburtina angebaut wurde, CIL VI 1246 = Newton 112).

ε) In dem zweiten Halbjahr ließ Titus auch an der Via Aurelia bauen, wie eine in Corium in Etrurien gefundene Inschrift im Vatikanischen Museum beweist (CIL VI 942 = XI 3739 = Newton 116 = Dessau 262). An der Via Flavia (vgl. o. S. 2671) zeigen zwei erhaltene Meilensteine (der eine, bei Pola in Istrien, verstümmelt, der andere, unbekannten Fundorts, mit der Zahl *XII*) die Fortsetzung der Bautätigkeit der vorigen Regierung (CIL V 7986. 7988 = Newton 120. 121). Ein Straßenbau in Numidien wird bezeugt durch die Inschrift Rev. arch. XXXII (1898) 161 nr. 41 = Newton 141, auf der Titus als *imp. XV* und *cos. [V]II* oder *[V]II* mit *trib. pot. VIII[I]* erscheint: sie kann aus dem zweiten Halbjahr 79 oder dem ersten Halbjahr 80 sein.

ζ) Eine verstümmelt erhaltene *lex de conubio*, die auch Steuerfreiheit für zugewiesene Äcker gewährt, ist an einem 30. Dezember, also dem Geburtstage des Titus, erlassen; sie rührt eben deshalb nach Mommsens Vermutung von Titus her, und da als Consuln Sex. Marcius Priscus und Cn. Pinarius Aemilius Cicatricula genannt sind, die Consuln vom Ende 80 aber anders heißen, müßte die *lex* vom 30. Dezember 79 sein (vgl. Dessau 1994 mit Anm.), doch ist diese Datierung durch die numidische Inschrift (oben *ε*), die Cicatricula offenbar als *leg. Aug. pr. pr.* nennt, bedenklich geworden.

η) Ehrungen des Kaisers: In Laodicea (Phrygien) widmete ihm ein gewisser Neikostratus ein von ihm erbautes Amphitheater (CIG 3939 = Newton 107; vgl. CIG 3936 = Newton 108). Eine Dedikation eines Ti. Claudius Sabinus zu Perinth stammt aus diesem zweiten Halbjahr 79 (CIL III 7391 = Newton 208 wegen *cos. VII* und *pont. max.*; dagegen ist *trib. pot. VI imp. X* irrig).

ϑ) *Imp. XIIII* ist Titus noch auf der Inschrift CIL VI 942 = XI 3739 = Newton 116 = Dessau 262 und auf den Meilensteinen der Via Flavia CIL V 7986. 7988 = Newton 120. 121; ferner Cohen 267—282; *imp. XV* (wegen der Erfolge des Agricola in Britannien) auf der Inschrift CIL VI 1246 = Newton 112; ferner Cohen 283—299.

80: *pont. max. trib. pot. IX* (*X* seit 1. Juli) *imp. XV* (*XVI. XVII*?) *cos. VIII p. p.* (*censor*).

α) *Consules ordinarii* waren Titus *cos. VIII* und Domitian *cos. VII* (Act. Arv. CIL VI 2059 = Newton 159 = Dessau 5033. Bruzza Ann. d. Inst. XLII [1870] 137ff. Wilmanns 272c = Newton 330 [Rom]. CIL X 1842 = Newton 342. CIL II 4803. 4838. 4854 = Newton 131ff. CIG 3173 = Newton 206. Cohen 300—324. Fasti bei J. Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 116). Wahrscheinlich traten am 1. Mai die Consules suffecti ein, die auf der Konstitution vom 13. Juni genannt sind (CIL III p. 854 = Newton 36).

β) Als Titus in diesem Jahre wegen der Katastrophe, die Campanien betroffen hatte, dorthin gereist war, wurde ein großer Teil Roms durch eine Feuersbrunst, die dreimal vierundzwanzig Stunden währte (Suet. 8), zerstört: als ihre Opfer werden Bauten des südlichen Marsfeldes und des Capitols genannt: das Serapeum und Iseum, die Saepta, das Poseidonion (Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 574f.), die Thermen des Agrippa, das Pantheon, das Diribitorium (vgl. Jordan-Hülsen I 3, 563, 11), das Theater des Balbus und das des Pompeius, die Porticus Octaviae samt der zugehörigen Bibliothek und der Tempel des Iuppiter auf dem Capitol mit den Nebentempeln (Dio 24. Plut. Popl. 15, 2; vgl. Jordan Topogr. I 2, 29, 29. Richter Topogr.[2] 217ff. 221f. 227ff.). Zur Erneuerung der Bauten wurden dem Princeps von Privatleuten, Städten und Fürsten große Summen zur Verfügung gestellt, doch nahm er sie nicht an und baute aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln (Dio 20. Suet. 8). Für diese Neubauten verwandte er auch Kostbarkeiten aus seinen Palästen. Um das Bauen zu beschleunigen, bestellte er mehrere Ritter zur Überwachung (Suet. 8). Am 7. Dezember kam das Collegium der Arvalpriester zusammen *ad vota nuncupanda ad restitutionem et dedicationem Capitoli ab Imp. T. Caesare Vespasiano Aug.* (CIL VI 2059 = Newton 159; vgl. o. Bd. III S. 1532). Titus konnte noch selbst Einweihungen solcher Neubauten vornehmen, womit er keine besonderen Festlichkeiten verband (dies geht aus dem Zusammenhang zwischen Dio 24 und 25 hervor).

γ) Mit der Verwehung der Asche vom Vesuv bis Rom bringt Dio 23 den Ausbruch einer Pest in der Hauptstadt in ursächlichen Zusammenhang, doch sei sie nicht sogleich, sondern erst später ausgebrochen. Von Suet. 8 wird die *pestilentia quanta non temere alias* nach dem Vesuvausbruch und dem großen Brande erwähnt. Hier zeigte Titus väterliche Sorge: zur Heilung suchte er *inquisito omni sacrificiorum remediorumque genere* jede göttliche und menschliche Hilfe aufzubieten (Dio 24. Suet. 8. Vict. Ep. 10, 13f.).

δ) Für die vom Unglück in Campanien und in Rom Betroffenen zeigte Titus *non modo principis sollicitudinem, sed et parentis affectum unicum*: er suchte das Volk in Edikten zu trösten und half auch nach Kräften (Suet. 8). Deshalb weilte er selbst im J. 80 in Campanien (Dio 24), und in demselben Jahre (doch kann auch noch das J. 79 gemeint sein, wenn Dio 24 zuerst alle großen Unglücksfälle und dann die Hilfstätigkeit erwähnen will) erwählte er durchs Los zwei consularische *curatores restituendae Campaniae*. Titus ließ in Sorrent ein *horologium cum suis ornamentis terrae motibus collapsum* wiederaufbauen (Not. d. Scavi 1901, 363f.); ferner ist eine Wiederherstellung zu Neapel inschriftlich bezeugt (CIL X 1481 = Newton 101). Den geschädigten Gemeinden half er aus eigenen Mitteln; er wandte ihnen aber auch die Hinterlassenschaft der beim Vesuvausbruch ohne Erbe Umgekommenen zu (Dio 24. Suet. 8).

ε) Unter großen Feierlichkeiten weihte Titus (s. o. S. 2689) begonnene und von ihm um zwei (nach 1. Mai, vgl. unten) das unter Vespasian Stockwerke erhöhte Amphitheater (o. S. 2516ff.) und die nach ihm benannten Thermen, die schnell daneben aufgebaut worden waren, ein (Suet. 7; vgl. Martial. spect. 2. Dio 25. Aur. Vict. Caes. 9, 7. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 283. 307ff.). Auf die Einweihung beziehen sich die Münzen vom J. 80 Cohen 400 mit Darstellung des Amphitheaters, der Meta sudans und eines Teils eines Gebäudes (der Thermen?), vgl. 246. 300—304 mit Darstellung eines Elefanten (der Kampf von vier Elefanten bei Dio 25 erwähnt). Die Anweisung der Plätze (den Arvalbrüdern wurden sie *L. Aelio Plautio Lamia, Quinto Pactumeio Frontone cos.* d. h. im Mai oder Juni zugewiesen) geschah durch den Procurator des Theaters und Praefectus annonae L. Laberius Maximus (CIL VI 2059 = Newton 159; vgl. Dessau Prosop. II 257 nr. 3. Hirschfeld Kaiserl. Verwaltungsb. 289, 1). Die Tierkämpfe, Gladiatorenkämpfe (wobei Titus Züge von Milde und Mitleid zeigte, Martial. a. a. O.), Naumachien im Amphitheater und in dem *nemus Caesarum* am Ianiculum (vgl. Richter Topogr.[2] 276) und die Austeilung von Geschenken währten hundert Tage (Dio 25. Suet. 7. Cassiod. var. V 42).

ζ) Mehrere Straßenbauten gingen *ex auctoritate imperatoris* vor sich: das bezeugt der in Picenum gefundene 142. Meilenstein der Via Flaminia aus dem ersten Halbjahr (CIL IX 5936 = Newton 118); ferner der 13., 18., 19., 34. und noch zwei Meilensteine ohne erhaltene Meilenzahl von der *via nova a Bracara Augusta Asturicam* (Ephem. epigr. VIII 224. CIL II p. 639f. nr. 4802f. 4838. 4854. 6224 = Newton 131ff.). An dieser Straße hatte schon Vespasian im J. 77 oder 78 gebaut, falls der dieses bezeugende Stein CIL II 4814 = Newton 135 nicht interpoliert ist. Da sich in der ersten Hälfte des J. 81 bereits die 17. Imperatorakklamation findet, so werden die Inschriften mit *imp. XV* und *trib. pot. X* eher der zweiten Hälfte des J. 80 als den ersten Monaten des J. 81 zuzuweisen sein. Dahin gehört ein Meilenstein von der Straße von Ankyra nach Dorylaion, der meldet: *vias provinciaru[m] G[ala]tiae, Cappad[o]ciae, Ponti, Pissidiae, Paphlagoniae, Lycaoniae, Armeniae minoris straverunt* (sc. *Titus et Domitianus coss.* CIL III 318 = Newton 146 = Dessau 263). Ferner errichtete in Aperlai in Lykien dem Kaiser zu Ehren Rat und Demos *τὸ βαλανεῖον καὶ τὸ πρόστοον* (CIG add. 4300 = Newton 109). Titus und Domitian wurde eine griechische Ehreninschrift zu Smyrna gesetzt (CIG 3173 = Newton 206).

η) Titus gab am 13. Juni eine *lex de civitate*

et conubio ausgedienten Soldaten von 6 Alen und 14 Cohorten des Pannonischen Heeres (CIL III p. 854 = Newton 36). In Britannien wurden in diesem Jahr von Agricola neue Gebietsteile erworben (*usque ad Tanaum: aestuario nomen est*) und Kastelle dort angelegt (Tac. Agr. 22; vgl. Gsell Domitien 167, 4). Es ist gut möglich, daß Titus infolgedessen noch in diesem Jahr den Titel *imperator XVI* oder *XVII* annahm. Von kriegerischen Ereignissen wird sonst nichts ausdrücklich berichtet. Doch ging schwerlich das Auftreten des falschen Nero (*ἐπὶ τούτου* Zonar XI 18, nach dem Zusammenhang unter Titus' Regierung) ohne einen Kampf mit römischen Truppen ab: der aus Asien stammende Terentius Maximus, der Nero ähnlich sah, gewann Anhänger in Kleinasien, rückte dann zum Euphrat vor, und obgleich seine Anhängerschaft beträchtlich wuchs, flüchtete er, doch gewiß erst nach einem Mißerfolg, zu dem Partherkönig Artabanus, der, Titus abgeneigt, ihn aufnahm und Rüstungen traf, um ihn nach Rom zu führen; doch kam jener bald um (Zonar. XI 18. FHG IV 578. Orac. Sibyll. IV 119ff. 137). Steht auch dieser Kampf am Euphrat mit einer *acclamatio imperatoria* in Verbindung, so gehört er wahrscheinlich in das J. 80 (Münzen des Artabanus vom seleuk. J. 392 = 1. Oktober 80 bis 1. Oktober 81, s. o. Bd. II S. 1296, 2, vgl. Mommsen R. G. V 396f. Dessau Prosop. III 302 nr. 60; über den Zusammenhang mit Apocal. 13 s. Jülicher, Einleitung in das Neue Testament 245). *Imp. XV* ist Titus sicher noch nach dem 1. Juli (CIL III 318 = Newton 146; Cohen 300—324 sind noch aus dem ersten Halbjahr). *Imp. XVI* ist nicht bezeugt, *XVII* erst in der ersten Hälfte des J. 81 (s. u.).

81 (bis 13. September): *pont. max. trib. pot. X* (*XI* vom 1. Juli an) *imp.* (*XV. XVI*?) *XVII. cos. VIII des. VIIII p. p. censor.*

α) Die *consules ordinarii* des Jahres waren L. Flavius Silva Nonius Bassus und Asinius Pollio Verrucosus (die weiteren Consulate des Jahres sind zweimonatlich, s. Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 116). Auf einem Meilenstein aus Cypern (CIL III 6732 = Newton 148) wird Titus *[cos.] VIII des. V[IIII]* genannt (die Änderung in *[cos.] VI[I] des. V[IIII]* ist unnötig; vgl. Pick Ztschr. f. Numism. XIII 383). Von den Imperatorenakklamationen ist für die Zeit der *trib. pot. X* die *XV* und *XVII* bezeugt. Der Anlaß der XVI. und XVII. Akklamation ist ungewiß: sie können noch aus dem J. 80 datieren (s. o.). Eine Inschrift mit *trib. pot. X* und *imp. XVII* berichtet von der Wiederherstellung der von Claudius (vgl. Bd. III S. 2830f.) vollendeten und schon von Vespasian reparierten (s. o. S. 2651) Aquae Curtia et Caerulea: *cum a capite aquarum a solo vetustate dilapsa essent, nova forma reducendas sua impensa curavit* (CIL VI 1258 = Newton 111). Einen Ehrenbogen im Circus Maximus errichteten *Tito . . principi suo* Senat und Volk wahrscheinlich in diesem Jahr (da Titus *imp. XVII* genannt ist) und rühmten darauf seinen Sieg über Judaea (CIL VI 944 = Newton 10 = Dessau 264. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 129; s. o. S. 2706). Auf die Anlegung neuer Straßen auf Cypern wahrscheinlich in diesem Jahr bezieht sich der oben erwähnte verstümmelte Meilenstein (*[via]s novas fecit p. L. Plotium p[roconsulem?] XVIII* [= 18 Meilen von Salamis] CIL III 6732).

β) Daß Titus nach den großen Festlichkeiten des J. 80 bis zu seinem Tod *οὐδὲν ἔτι μέγα ἔπραξεν*, berichtet Dio 26. Am 19. Mai 81 erschien er noch im Kollegium der Fratres Arvales (CIL VI 2060 = Newton 160). Er suchte (also erst im Laufe des Sommers, nicht etwa sofort *spectaculis absolutis*, Suet. 10, vgl. Dio 26) das Sabinerland auf, gemütskrank (*aliquanto tristior*) durch böse Vorzeichen. Schon im ersten Nachtquartier bekam er einen Fieberanfall. Man beförderte ihn in einer Sänfte weiter; öfters schlug er die Vorhänge zurück, blickte zum Himmel auf und klagte, er verdiene es nicht, daß er schon aus dem Leben scheide; er habe keine Tat zu bereuen bis auf eine (Suet. 10; nach Dio 26 sprach er beim Hinscheiden ebenso rätselhaft). So gelangte er nach Aquae Cutiliae. Man erzählte sich wohl, Domitian habe ihn vergiftet, oder wenigstens er habe absichtlich seinen Tod beschleunigt, indem er ihn zur Kühlung der Fieberhitze in einen Behälter mit Schnee legen ließ. Domitian begab sich nach Rom, ohne den Tod seines Bruders abzuwarten (Dio 26. Suet. Dom. 2). Titus starb am Fieber (Suet. 10, vgl. Domit. 2, 3. Vict. Ep. 10, 15. Euseb. chron. zum J. Abr. 2096; vgl. *νοσήσας* Dio 26. Zonar. XI 18; *veneno* Vict. Caes. 10, 5, vgl. Dio. Philostr. v. Apoll. VI 32. Herodian. IV 5, 6. Plut. de sanitate 3. Gsell Domitien 29, 5) in demselben Landhause, in dem auch Vespasian gestorben war (Suet. 11. Vict. Ep. 10, 15. Hieron. zum J. Abr. 2096), am 13. September (Suet. 11) des J. 81 (Dio 26, vgl. Hieron. a. a. O.) im 42. Lebensjahr (Hieron. a. a. O.; 41 Jahre 8 Monate 15 Tage alt nach Dio 18; im 40. Lebensjahr: Vict. Caes. 10, 5), 2 Jahre 2 Monate 20 Tage nach seiner Thronbesteigung (Suet. 11. Dio 18. 26. Zonar. XI 18. Vict. Ep. 10, 1; irrig Eutrop. VII 22, 1 *menses octo dies viginti*; Joh. Antioch. FGH IV 579 *πρὸς μησὶν η'*; Vict. Caes. 10, 5 *menses fere novem*). Er wurde beigesetzt im Templum gentis Flaviae (s. o. S. 2582).

γ) Titus wurde allgemein sehr betrauert (*non secus atque in domestico luctu*), ebenso in einer spontan zusammengetretenen Senatssitzung (Suet. 11); auch *mors provinciis luctui* (Vict. Caes. 10, 6). Nur Domitian tat ihm keine besondere Ehre an außer der Konsekration (Suet. Dom. 2). Diese ging sehr bald vor sich (Dio LXVII 2); immerhin scheint er am 1. Oktober 81 noch nicht *divus* gewesen zu sein, nach Acta Arv. (CIL VI 2060 *pro salute Iuliae T(iti) imp(eratoris) f(iliae) Aug(ustae)*). Als *divus* erscheint er auf Münzen Cohen 399. 402—406 (Restitutionen des Traian), p. 468 nr. 1. 2 (Münzen seiner Tochter Iulia); auf Inschriften z. B. CIL VI 946 = Newton 213 (Dedikation des Traian; wozu die Inschrift gehörte, ist unbekannt); CIL X 3830 = Newton 212 (aus Capua); Ehreninschrift mit *Αὐτοκράτορα Τίτον Καίσαρα Θεὸν Σεβαστὸν Οὐespασιανόν* CIG 2494 = Newton 214; die berühmte auf dem von Senat und Volk errichteten Titusbogen (CIL VI 945 = Newton 9 = Dessau 265): *Senatus populusque Romanus divo Tito divi*

Vespasiani f. Vespasiano Augusto: an ihm ist der Triumph von 71 und die Apotheose des Titus dargestellt (vgl. Philippi Abh. Sächs. Gesellsch. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. VI 1872 Taf. 2f.; weiteres und Literatur bei Richter Topogr.² 172. Baumeister Denkmäler III 1867f. Hülsen Forum Roman. 200ff. 211. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 15f.; über die Sodales Titiales s. o. S. 2591).

IV. Übersicht über die Regierungshandlungen. *α*) Ein ausgeführtes Gesamtbild der Regierung des Titus ist bei der Dürftigkeit der Quellen nicht möglich. Im ganzen verlief die Regierung in dem von Vespasian betretenen Geleise. Das zeigt schon die erste Regierungshandlung, das die von früheren *principes* gewährten Privilegien bestätigende Edikt, das sofort Beruhigung und Sicherheit verbreiten mußte (s. J. 79 *α*). Der Grundzug auch seiner Regierung ist die Stärkung des Imperiums (*imperium . . . firmavit . . . gens Flavia* Suet. Vesp. 1), und zwar in der Form des persönlichen Regiments. Darum machte er den Bruder nicht zum Mitregenten, sondern er betrachtete ihn nur als *consors* und *successor*, aber nicht als *particeps imperii*, überließ ihm also nicht die *tribunicia potestas* und nicht den Imperatorentitel und Namen, weshalb der in seinen Hoffnungen getäuschte Domitianus zuerst daran dachte, durch Gewinnung der Soldaten Macht zu erlangen (Suet. Dom. 2). Die Änderung in der Regierung gegen früher bezieht sich mehr auf die Regierungsmethode, insoweit sie das Benehmen des Princeps betrifft. Das Überraschende für seine Zeitgenossen war, daß Titus, anders als er es während seiner Mitregentschaft getan, sich keine Übergriffe erlaubte, sondern besonnen und milde, mehr mit ruhigem Gewährenlassen als mit hastiger Schärfe verfuhr (vgl. J. 79 *α*). Zu Beratern und Vertrauten wählte er sich ernste und tüchtige Männer (Suet. 7). So war ein gutes Verhältnis mit dem Senat geschaffen (vgl. Suet. 11), aus dessen Reihen während der Regierung keiner hingerichtet wurde, wie Titus auch versprochen hatte (Dio 18. 19. Suet. 9). Dabei kamen mehrfach Verschwörungen gegen ihn vor (Dio 18), so von zwei Patriziern; sie hatten schon gestanden und waren vom Senat zum Tod verurteilt worden, doch Titus begnadigte sie und machte sie durch geringschätzige Überlegenheit verlegen (Suet. 9f. Vict. Caes. 10, 3; Ep. 10, 10). Anklagen wegen Majestätsbeleidigung ließ er nicht anbringen (Dio 19). Angeber duldete er nicht und verfuhr mit Härte gegen sie: er ließ sie öffentlich auspeitschen; dann verkaufte er sie als Sklaven oder verbannte sie auf rauhe Inseln (Suet. 8. Dio 19. Martial. Spect. 4b. Plin. pan. 35).

β) Als eine Rücksichtnahme auf den Senat muß man es auch betrachten, daß er für das J. 81 auf das ordentliche Consulat verzichtete; die Dauer der Consulate betrug, mindestens in diesem Jahr, nur je zwei Monate (vgl. Chambalu mag. Flav. 15. Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 134). Von neuen Beamten werden die *curatores restituendae Campaniae* erwähnt; zur Leitung für die großen Umbauten Roms bestellte er Ritter (s. beim J. 80 *β*. *δ*).

γ) Volkstümlich war seine Regierung durch seine Milde (er ließ überhaupt niemanden hinrichten, Suet. 9) und seine Sorge für das Volk nach den großen Unglücksschlägen: er traf viele Einrichtungen, um die Sicherheit und das Glück des Volkes zu heben (Dio 19; vgl. J. 79 *γ*. 80 *γ*. *δ*. *ε*).

δ) In Rom wurde ihm durch den großen Brand Gelegenheit zu umfassender Betätigung geboten: er baute das Capitol und viele Staatsgebäude wieder auf oder baute an ihnen; die Thermen ließ er besonders schnell bauen (s. J. 80 *β*. *δ*. *ε*). Außerdem erbauten die *negotiatores frumentarii ex auctoritate imp(eratoris)* ihren Schutzgottheiten einen Tempel, dessen Platz *per Flavium Sabinum, operum publicorum curatorem* angewiesen war (CIL VI 814 = Newton 93; vgl. Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 173; s. oben Bd. IV S. 1788). Ferner traf er Vorkehrungen gegen die Seuche (s. J. 80 *γ*). Außerdem nahm er eine große Reparatur der Aqua Marcia vor (s. J. 79 *δ*). In Italien erfreute sich das vom Vesuvausbruch heimgesuchte Campanien seiner besonderen Fürsorge: er half durch Organisation der Herstellung, aber auch finanziell, um die Gemeinden zu entlasten: zu ihren Gunsten ließ er die Güter der ohne Leibeserben Umgekommenen einziehen (s. J. 80 *δ*). Er übernahm auch in Neapel munizipale Ehrenämter: er war dreimal Agonothet und Gymnasiarch, vielleicht auch Demarch (CIL X 1481 = IG XIV 729; vgl. Liebenam Städteverwaltung 261f.). Über die nicht assignierten Landschnitzel in den Kolonien verfügte er ebenso wie Vespasian (s. o. S. 2686. Hygin. de gener. contr. 133. Frontin. de contr. agr. 54).

ε) Von Straßenbauten in Italien ist die Fortsetzung des noch unter Vespasian begonnenen Bauens an der Via Flavia, der wichtigen Straße von Triest nach Pola, und Bautätigkeit an der Via Aurelia, wo sie von Rom nach der Poebene durch Etrurien führt (s. J. 79 *ε*), und an der Via Flaminia im Picenischen (s. J. 80 *ζ*) bezeugt.

ζ) Daß die Regierung des Titus etwas für die Provinzen leistete, läßt sich aus ihrer Trauer um seinen Tod schließen (Vict. Caes. 10, 6), ferner aus Ehrungen, wie sie aus Laodicea in Phrygien, Perinth in Thrakien (s. J. 79 *η*), Smyrna in Lydien und Aperlai in Lykien (s. J. 80 *ζ*) bezeugt sind. Das Amt eines Archon bekleidete Titus in Delphi (Bull. hell. XVIII 96). Die von Vespasian begründete Kolonie Caesarea in Palästina (s. o. S. 2684) erklärte er für immun in bezug auf die Bodenabgaben (Dig. XV 8, 7, vgl. Kornemann o. Bd. IV S. 579); auch der Titularkolonie Aventicum (Avenches), die Vespasian begründet hatte (s. o. S. 2663), wandte er seine Gunst zu (Fredegar Chron. II 36; daneben steht die sonst nirgends bezeugte Nachricht: *Titus universam Galliam* [*Gallieam* codd.] *circuivit*). Eine Epistula an die Lakedaimonier s. u. S. 2725. Ferner sind einige Straßenbauten der Regierung bekannt: in Cypern, Numidien, in größerem Umfange in den asiatischen und spanischen Gebieten (s. J. 79 *ε*. 80 *ζ*. 81 *α*).

η) Die kriegerischen Ereignisse waren während der kurzen Regierung nicht zahlreich. Auf einer Inschrift aus der Tarraconensis wird der Augustus als *conservator Pacis Aug(ustae)* gefeiert (CIL II 3732 = Newton 201). Doch wurden immerhin drei Imperatorbegrüßungen (*XV–XVII*) von Titus angenommen, von denen die erste sicher auf

Agricolas Kämpfe und Gebietserweiterungen in Britannien geht (s. J. 79 *β*).

An der Ostgrenze trat ein falscher Nero auf (s. J. 80 *η*). Sonst hatten die Legionen, wie es scheint, Ruhe. Eine von Titus erlassene *lex de civitate et conubio* vom 13. Juni 80 und eine am Geburtstag des Titus, also wahrscheinlich von ihm ausgestellte *lex de conubio*, die auch Abgabenfreiheit gewährt, s. beim J. 79 *ζ*. 80 *η*.

ϑ) Im Gebiet des Rechtswesens befestigte Titus von vornherein das Sicherheitsgefühl durch das Edikt beim Regierungsantritt, durch das en bloc die von früheren Herrschern gewährten Privilegien bestätigt wurden (Suet. 8. Dio 19. Aurel. Caes. 10, 2). Viele Verordnungen hatten den Zweck, das Dasein angenehmer zu gestalten (Dio 19). Hohe Achtung zeigte er vor dem Eigentumsrecht (Suet. 7). Nach dem Unglück von 79 in Campanien suchte er die geschädigten Gemeinden zu entlasten (s. J. 80 *δ*). Er erließ auch eine Verfügung über die Streitigkeiten in Fideikommissangelegenheiten, bei denen er den einen der beiden von Claudius eingesetzten *praetores fideicommissarii* abschaffte (Dig. I 2, 2, 32, vgl. Mommsen St.-R. II 103. Liebenam Städteverwaltung 181, 5). Den Soldaten gestattete er, wie es schon Caesar getan, *liberam testamenti factionem* (Dig. XXIX 1, 1). Gegen das Unwesen der Delatoren ging er streng vor; um ihm für künftige Zeiten vorzubeugen, erließ er mehrere gesetzliche Bestimmungen, darunter die, daß wegen derselben Sache nicht auf Grund mehrerer Gesetze geklagt werden könne; ferner, daß der *status* eines Verstorbenen nicht mehr bestritten werden dürfe (Suet. 8. Cod. VII 21, 4). Ferner erließ Titus, wie schon Vespasian, eine *epistula* an die Lakedaimonier (und Achaier?) über die Stellung freigeborener, ausgesetzter und dann als Sklaven aufgewachsener Kinder (Plin. ep. ad Trai. 65, 3).

ι) In der Finanzwirtschaft scheint Titus nicht der Art des Vaters nachgefolgt zu sein. Zwar wird ihm einmal Genauigkeit in Geldsachen nachgesagt (Zonar. XI 18), doch scheint das Gegenteil während seiner Regierung geherrscht zu haben. Er nahm von niemand etwas (*ne concessas quidem et solitas collationes recepit* Suet. 7), auch nicht zum Aufbau der verbrannten großen Gebäude, verzichtete zu Gunsten der heimgesuchten campanischen Gemeinden auf die sonst dem Fiskus zufließende Hinterlassenschaft der ohne Erben dort Verstorbenen (Suet. 8. Dio 24). Aber er gab in maßloser Verschwendung für Feste und Spiele aus. Wie er sorglos war und zuviel versprach (Suet. 8), so verschwendete er, ohne neue Einnahmequellen zu öffnen (Herzog II 300). Zum Gesamturteil über seine Regierung vgl. unten S. 2729.

V. Charakter. a) Äußeres. Schon als Knabe glänzte Titus durch *corporis dotes*, die sich mit seinem Alter steigerten (*decor oris cum quadam maiestate* Tac. hist. II 1; *forma egregia et cui non minus auctoritatis inesset quam gratiae, praecipuum robur, quamquam neque procera statura et ventre paulo proiectiore* Suet. 3). Von körperlichen Eigenschaften wird ihm noch Gelehrigkeit und Geschicklichkeit im Fechten und Reiten nachgerühmt (Suet. 3); er trat während der Mitregentschaft einmal öffentlich in einem Scheinkampf als Fechter auf (Dio 15). Die Münzen zeigen seinen Kopf dem des Vespasian durchaus ähnlich (vgl. o. S. 2691), nur sind die Formen, besonders Wangen, Mund und Kinn, bei Titus jugendlich voller und weicher. Der Gesichtsausdruck ist dementsprechend milder. Das Haar erscheint dem des Vaters gegenüber üppiger und in größere Lockenbüschel geteilt (Abb. Cohen I p. 422. 438f. 445. 448. 455. 461. Bernoulli Röm. Ikonographie II 2 Taf. II 1—4. Hunterian-Collection pl. LXXXVI 3. 5). Auf Grund der Ähnlichkeit mit den Münzen hat man eine Reihe Bildnisse (vgl. Suet. 4) mit verschiedener Sicherheit als Darstellungen des Titus ermittelt, die meist bei Bernoulli a. a. O. 32ff. aufgezählt sind, darunter eine Togastatue im Vatikan, ein Kolossalkopf in Neapel, realistisch aufgefaßt, aufgedunsen und schwammig, eine Bronzebüste im Louvre, idealisiert, verjüngt (Bernoulli Taf. XII. VIII. XI. Duruy II 133. 140. Helbig Führer I 11. II 9). Die gemeinsamen Merkmale sind: eine niedrige, fast kugelförmige Kopfform mit flachem Scheitel und krausgelocktes, die Stirn winkelig begrenzendes Haar. Zwei markierte, in der Mitte etwas herabgezogene Horizontalfurchen auf der Stirn, die Brauen an der Nasenwurzel ab- und einwärtsgesenkt, so daß im Profil ein merklicher Einschnitt zwischen Stirn und Nase besteht. Die Augen klein, die Nase gebogen, die Nasenlippe sehr kurz, die Formen des Untergesichts voll, der Hals dick, der Ausdruck mild: dem ganzen Typus nach der echte Sohn seines Vaters (Bernoulli 37).

b) Fähigkeiten. Der Charakter des Titus bietet schwierige Probleme, die sich aber verringern, wenn man, soweit das Material es möglich macht, seine innere Entwicklung berücksichtigt. Die gewiß ausgezeichnete Hoferziehung neben Britannicus entwickelte die geistigen Vorzüge des Knaben. Er erweist sich als glänzend begabt, und zwar, wie es scheint, besonders rezeptiv begabt: ein hervorragendes Gedächtnis, Gelehrigkeit für alle Künste des Kriegs und Friedens, Geschicklichkeit im Fechten und Reiten wie in der lateinischen und griechischen Beredsamkeit und Dichtkunst, musikalische Anlage und Ausübung des Gesangs und Spiels auf der Harfe: das alles zeigt nicht nur einen vielseitig begabten und geweckten Geist, sondern auch einen vielgewandten. Für diese geistige Gewandtheit und einen schnellen Gedankenzufluß ist seine Fähigkeit, aus dem Stegreif zu sprechen und zu dichten, besonders bezeichnend, ebenso das Wettschreiben mit stenographischen Noten und nicht zuletzt die Fähigkeit und Lust, fremde Handschriften im Scherz nachzuahmen, so daß er sagte, er hätte den größten Betrüger abgeben können (Suet. 3; vgl. Plin. n. h. praef. 5. II 89. Eutrop. VII 21). Einen großen Unterschied gegenüber der geistigen Art seines Vaters zeigen die bei Dio und Sueton überlieferten Aussprüche aus der Regierungszeit. Vespasian zeigt den trockenen Witz des praktischen und illusionslosen Mannes vom Lande: Titus weist, vielleicht eine Folge der Hoferziehung, Neigung zu philosophischer moralisierender Reflexion auf; seine Dicta sind langatmiger (vgl. Dio 18. 19. Suet. 8ff.). Vielleicht hängt damit zusammen, daß er sich von Apollonius von Tyana

angezogen fühlte (s. o. S. 2705) und den Philosophen Musonius Rufus aus der Verbannung zurückberief (Hieron. zum J. Abr. 2095 = 79/80f., vgl. Dessau Prosop. III 393 nr. 549).

c) Lebensführung. Der intellektuellen Gewandtheit des Titus entspricht seine Leichtigkeit im Verkehr. Er wird geschildert als gesprächig, liebenswürdig, gewinnend, ja im Verkehr bezaubernd, den Diensteifer anregend (Tac. hist. V 1; *gratia* Suet. 3; vgl. *natura atque arte compositus adliciendis etiam Muciani moribus* Tac. hist. II 5). Dabei hatte er aber zuviel inneren Halt, um spielend zu verflattern: die *auctoritas* und *maiestas* bot ein Gegengewicht (*auctoritas* Suet. 3; *decor oris cum quadam maiestate* Tac. hist. II 1, vgl. *incorrupto ducis honore* ebd. V 1). In seiner militärischen Tätigkeit waren ihm Hingabe und Besonnenheit eigen (*summa industriae nec minore modestiae fama* Suet. 4; *privatis ... rebus militia clarus; promptum in armis se ostendebat* [in Judaea als Befehlshaber] Tac. hist. V 1. Joseph. bell. III 300ff. IV 10ff. V 52ff. 258. 339).

In mehreren Beziehungen bemerkt man in den verschiedenen Zeiten ein Schwanken in Titus' Art, so in seiner Gesinnung und seinem Verhalten gegen seine Mitmenschen. Anhänglichkeit bewies er seinem Jugendgespielen Britannicus; er setzte ihm später ein goldenes Standbild auf dem Palatium und ein Reiterbild aus Elfenbein, das er mit feierlichem Aufzug im Circus einweihte (Suet. 2). Die Milde ist eine Charaktereigenschaft, die während der Mitregentschaft verschwunden erscheint und dann ein hervorstechender Zug des Princeps wurde. Weichheit zeigt sein Verhältnis zu Vespasian, sein Benehmen bei dessen Verwundung vor Jotapata (s. o. S. 2698), der Rückkehr nach Italien (*veni, pater, veni* Suet. 5); das Mitleid, die προθυμία, und der Wille zur Schonung während des Jüdischen Kriegs, die Josephus ihm nachrühmt, brauchen durchaus nicht stets für Rhetorik des Schriftstellers zu gelten (z. B. bell. I 10. 27. IV 118. V 128f. τοῖς δὲ μαχίμοις ἐδόκει τὸ φιλάνθρωπον [des Titus] ἀσθένεια, V 335, vgl. VI 324. V 419. VI 356. 383); das beweisen die auch berichteten Härten (z. B. bell. V 450. VI 155). Und doch kam er in den Ruf der Grausamkeit durch seine Tätigkeit als Praefectus praetorio (s. o. S. 2716), wobei er hastig und scharf vorging, wohl aus Besorgnis um den Bestand des Imperiums der Flavier. In derselben Zeit zog er sich auch den Vorwurf der Habgier zu, da er *in cognitionibus patris* Geschenke annehme (Suet. 7. Vict. Ep. 10, 3).

Bis zu seiner Thronbesteigung genoß Titus sein Leben gründlich (*laetam voluptatibus adulescentiam egit* sagt Tacitus hist. II 2 milde). Er feierte üppige nächtliche Gelage mit liederlicher Gesellschaft, hielt Lustknaben und Verschnittene in seiner Nähe (Suet. 7). Zu seinen vorzüglichen Günstlingen gehörten Tänzer (Suet. 7). Das Verhältnis zu Berenike brachte ihn in den Geruch der *libido*, erregte aber wohl mehr aus nationalen Gründen Anstoß, da man fürchtete, daß er die vielgeliebte jüdische Prinzessin einst zur Augusta machen werde. Man sagte ihm sogar intime Beziehungen zu Domitians Gemahlin Domitia nach, die dieses allerdings eidlich bestritten haben soll (Suet. 10).

Mit dem Antritt der Regierung erschien er, in dem man schon einen zweiten Nero vermutet hatte, gegen Erwarten wie verwandelt. Daß er sich dem Senat freundlich gegenüberstellte und sich gegen die Senatoren keine Übergriffe mehr erlaubte, kann auf die Geschichtschreibung abgefärbt haben, die den Gegensatz so schroff hervorhebt. Aber in der Hauptsache liegt die Erklärung nahe, daß durch das Ereignis der Thronbesteigung sein Charakter ruhiger und ausgeglichener wurde; das gesteigerte Verantwortlichkeitsgefühl wird schon von Dio als Grund vermutet und durch ein Wort des Titus belegt (Dio 18). Deshalb die Abkehr von Berenike und seinen Lieblingen und der Üppigkeit der Tafel und die Wahl tüchtiger Männer als Umgang (die er übrigens auch früher geschätzt haben wird, sicher den Plinius, vgl. n. h. praef. 3). Das scharfe und entschiedene Handeln legte er ab; der Besitz des Imperiums hatte ihn gegen die Verschwörer mit überlegener Geringschätzung erfüllt (s. o. S. 2723). Man wird auch annehmen dürfen, daß die großen Katastrophen im ersten Jahr seiner Regierung einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht haben. Seine Milde zeigte er jetzt in einem sozial anmutenden Empfinden für das Volk und in dem Bestreben zu helfen, aber er übertrieb; von niemanden nahm er etwas, spendete aber stets freigebig; niemanden ließ er ohne Hoffnung von sich gehen, ja er ermunterte das Volk zu Bitten. Daß er mehr verspreche, als er halten könne, hielten ihm seine *domestici* zuweilen vor. Ein Tag ohne Wohltat galt ihm als verloren (Suet. 8. Vict. Ep. 10, 9. Zonar. XI 18). Um sich populär zu machen, badete er auch manchmal mit dem Volke in seinen Thermen und interessierte sich für die Circusparteiungen (Suet. 8; er wohnte übrigens in einem Teil der *domus aurea*, Plin. n. h. XXXVI 37, vgl. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 274, 51). Offenbar hegte er den Wunsch, das Volk durch einen Taumel von Schenkungen, Festlichkeiten und Spielen über die Katastrophen hinwegzutäuschen. Die ausdrücklich von ihm betonte Anpassung an den Geschmack des Volkes hat etwas Schwächliches an sich. Auch gegen Domitian zeigte er große Milde und Nachsicht. Schon bei Vespasian trat er für ihn ein (Tac. hist. IV 52). Als Titus Princeps wurde, dachte Domitian daran, das Heer gegen den Bruder aufzuwiegeln, warf ihm vor, das Testament des Vespasian, das ihn zum Mitregenten bestimmt habe, unterschlagen zu haben, und bedrohte sein Leben; doch Titus schritt nicht gegen ihn ein, sondern blieb gleichmäßig freundlich gegen ihn und warb sogar unter Tränen um seine brüderliche Liebe (Suet. 9; Dom. 2. Dio 26. Vict. Ep. 10, 11).

Es ist bei all diesen Handlungen wohl möglich, daß der rezeptiv veranlagte und geistig gewandte Titus eine Schauspielernatur war, die sich, wie er fremde Handschriften nachahmte, ohne Mühen in verschiedene Persönlichkeitsmasken stecken konnte und sich darin wohl fühlte; aber ihn darum für einen Heuchler zu erklären, dafür fehlt in den Quellen jeder Anhalt. Zweifellos trug er schon länger eine Krankheit mit sich herum (Plut. de sanit. 3. Malach. Chron. 10 p. 262 Bonn.; vgl. Möbius Neue Jahrb. VI 1903, 477ff., vgl. 736, wo aus dem Talmud, Gittin

56 b, die Behauptung des Rabbi Pinchas, eines Zeitgenossen des Titus, wiedergegeben ist, wonach bei der Sezierung seines Kopfes ein großes Gewächs gefunden wurde; die Nachricht ist bei dem Schweigen Suetons unglaubhaft). Sein häufig erwähntes Weinen, namentlich am letzten Tage der großen Spiele angesichts des ganzen Volks (Suet. 9f. Dio 26. Vict. Ep. 10, 11), seine Melancholie vor seinem Tode (Suet. 10) weisen auf eine Gemütskrankheit hin.

d) Seine Persönlichkeit als Herrscher. Anders als sein Vater war Titus in der Hofluft groß geworden. Es ist wahrscheinlich, daß er schon damals mit dem Gedanken an den Thron gespielt hat (vgl. Suet. 2), und daß er, als sich die Gelegenheit bot, schneller als der schwerfälligere, auf dem Land großgewordene Vespasian nach dem Imperium Neigung empfand (vgl. o. S. 2699f); sein vielseitiger und gewandter Geist war *quantaecumque fortunae capax* (Tac. hist. II 1). Beim Antritt seiner Regierung faßte er seine Aufgabe gewiß ernst auf (s. o. J. 79 *a* und S. 2728). Nach dem Urteil seiner Zeit war seine Regierung insgesamt eine gute, während seine Mitregentschaft Tadel und Haß erregt hatte (Suet. 1). Man meinte, er habe Vespasian übertroffen (Vict. Caes. 10, 8); sein Tod sei ein Verlust für die Menschen gewesen (Suet. 10); die allgemeine Trauer um ihn (s. beim J. 81 *γ*) entspricht diesem Empfinden. Dabei hob man seine milde, der Schroffheit abgeneigte Art und seine *liberalitas* hervor (Vict. Ep. 10, 3), die wohl das Urteil des Volks bestochen haben. Geblendet von dieser Art nannte man ihn *amor et deliciae generis humani* (Suet. 1. Vict. Caes. 10, 6; Epit. 10, 6. 16). Doch man empfand auch, daß die Kürze seiner Regierungszeit noch keinen sichern Schluß auf seine Herrscherfähigkeiten erlaubte (vgl. *imperii brevitate felix* Auson. de XII Caes. 11): man verglich ihn wohl mit Augustus, der sich durch eine lange Regierung bewährt habe, während man bei Titus nicht entscheiden könne, ob er εὐτυχίᾳ πλείονι ἢ ἀρετῇ ἐχρήσατο (Dio 18), ob *ingenium, ars* oder *fortuna* ihm die allgemeine Zuneigung gewonnen habe (Suet. 1). Das abgerechnet, lautete auch bei seiner wie seines Vaters Regierung die Bilanz: *rei publicae nequaquam paenitenda* (Suet. Vesp. 1). [Weynand.]

208) *T. Flav(ius) Victor, [a(gens)] v(ices) l(egati,* in der Provinz Pannonia inferior) *[et] praefe(ctus) leg(ionis) (secundae) Ad(iutricis),* CIL III 3426 (Aquincum); die Überlieferung dieser Inschrift ist mangelhaft und auch die Ergänzung und Auflösung nicht ganz sicher. [Stein.]

209) *T. Fl(avius) Victorinus Philippianus, c(larissimus) i(uvenis),* Tribun der Legio V Macedonica, Sohn des T. Flavius Secundus Philippianus (s. Nr. 175), CIL XIII 1673. [Goldfinger.]

210) Fl[aviu]s V[i]talinus, Epistrateg der Thebais, kommt mit seiner Gemahlin [L]ucilia Sosis zur Memnonssäule, am 4. Pachon (= 29. April) eines nicht mehr bestimmbaren Jahres, CIG III 4753, add. p. 1205. [Stein.]

211) M. Flavius Vitellius Seleucus, Consul des J. 221 n. Chr., s. Vitellius.

212) Fl(avius) Ulpianus. Nach Ausweis von Münzen aus Marcianopolis (Pick Die antik. Münz. von Dac. und Moes. I 1 S. 204ff. nr. 578—584; S. 208ff. nr. 595—602; S. 214f. nr. 622—626; S. 221 nr. 649—652) und Nicopolis (Pick a. a. O. S. 370ff. nr. 1332—1339; S. 409ff. nr. 1564—1585; S. 428ff. nr. 1660–1678. Numism. Ztschr. 1903 S. 217 nr. 54) Legat von Moesia inferior gegen Ende der Regierung des Septimius Severus, nach der Erhebung Getas zum Augustus (290 n. Chr.).

213) *Fl(avius) Ulp(ius) A .... ius,* erscheint auf einer aus Traiana Augusta (Eski-Zaghra) in Thracien stammenden Inschrift (Bull. hell. VI 183 nr. 5; besser Cagnat IGR I 760) als Legatus Augusti pro praetore von Thracien. Die Inschrift war an einer Statue angebracht, welche Rat und Volk von Traiana einem Kaiserpaare, dessen Namen nicht mehr erhalten sind, errichteten; der noch vorhandene Titel der Kaiserin, *δέσποινα τῆς οἰκουμένης*, läßt es geraten erscheinen, die Inschrift und sonach den in ihr genannten Legaten ins 3. Jhdt. n. Chr. zu setzen. Man könnte in diesem Falle an Furia Sabinia Tranquillina, die Gemahlin Gordians III., denken, der in einer am selben Orte gefundenen Inschrift (Bull. hell. a. a. O. nr. 6. Cagnat IGR I 756) *δεσπότης τῆς οἰκουμένης* genannt wird. Für *δέσποινα τῆς οἰκουμένης* vgl. noch die allerdings aus weit späterer Zeit — sie bezieht sich auf die Gattin des Theodosius I. — stammende Inschrift Revue des ét. gr. XIX 110. [Goldfinger.]

214) T. Fl. Umbrius Antistius Saturninus Fortunatianus (CIL VIII 61) s. Umbrius.

215) Flavius Vopiscus s. Scriptores historiae Augustae.

216) Flavius Ursus. An ihn, einen *iuvenem candidissimum et sine iactura desidiae doctissimum* (Stat. silv. II prooem.), richtet Statius II 6 (um das J. 90 n. Chr. verfaßt, Friedländer S.-G. III^6 477—479. Schanz Gesch. d. röm. Lit. II 2^2, 141), um ihn in seinem Schmerz über den Verlust eines geliebten jungen Sklaven zu trösten. Er rühmt darin seine Tätigkeit als Gerichtsredner (v. 95) und erwähnt seine reichen Besitzungen am Fuße des Vesuv, bei Pollentia (in Ligurien), in Lucanien, am rechten Tiberufer, auch außer Italien in Kreta und Kyrene u. a. (v. 60—68). Daß F. damals noch kein Staatsamt bekleidet hatte, könnte man aus dem Stillschweigen des Statius schließen. Die Vermutung, daß er mit dem Flavischen Kaiserhause verwandt und ein Sohn des Ursus war, der unter Domitian Consul wurde, läßt sich nicht erweisen. Vgl. Friedländer S.-G. III^6 485. [Stein.]

217) Flavia, vornehme und sittenlose Matrone, erwähnt 702 = 52 (Val. Max. IX 1, 8). [Münzer.]

218) Flavia, die Gemahlin des Senators P. Paquius Scaeva in der Zeit des Augustus, Tochter des C. (Flavius) Consus (Nr. 68) und der (Flavia?) Sinna, CIL IX 2846 (ihr Grabmal in Histonium). 2845 (Grabmal ihres Gatten an derselben Stelle). VI 1484 (Grabstätte ihrer *familia*). Die Verwandtschaftsverhältnisse sind aus der Stammtafel bei Nr. 68 ersichtlich.

219) (Flavia), Tochter des Flavius Sabinus und der Vespasia Polla, Schwester des späteren Kaisers Vespasian, vor ihm geboren und vor ihrem Vater im ersten Lebensjahr verstorben, Suet. Vesp. 5; vgl. 1 (der Ausdruck bei Suet. Vesp. 5 *non perannavit* wird in der gefälschten Inschrift

CIL VI 412* und add. p. 49* irrtümlich von der Tochter Vespasians gebraucht).

220) (Flavia), Tochter der Flavia Domitilla (Nr. 227) und des Consuls im J. 95, Flavius Clemens, CIL VI 948; vgl. 31212. [Stein.]

221) *Flabia Alexandria, c(larissima) f(emina)*, CIL VI 31991 (= 1420); wie das Monogramm Christi in der Inschrift beweist, Christin; 4. oder 5. Jhdt. Ob sie derselben Familie angehörte wie *Flavia Ti. fil. Alexandra Atticilla*, Gattin des *L. Dellius Rufus Artorianus* (CIL III 169 Berytus, vgl. de Rossi zu VI 31991), ist ganz unsicher; jedenfalls lebte die letztere weit früher.

222) Flavia Annia Apelliana, *ἡ κρατίστη* (demnach wohl von Senatorenrang), vielleicht die Tochter des Fl. Apellas, mit dem zusammen sie in einer genealogischen Inschrift aus Ephesus genannt wird (Benndorf Forsch. in Eph. I 211, vgl. Österr. Jahresh. X 1907 S. 282ff. und o. Nr. 31).

223) Flavia Appia (*Ἀπφία*), *ἀρχιέρεια Ἀσίας, μήτηρ καὶ ἀδελφὴ καὶ μάμμη συνκλητικῶν, φιλόπατρις, θυγάτηρ τῆς πόλεως καὶ Φλ. Ἀθηναγόρου* (Nr. 47), Gattin des M. Ulpius Carminius Claudianus (o. Bd. III S. 1596; ebd. vgl. über ihre Kinder und Enkel). CIG II 2782 Aphrodisias.

224) Fl. Demetria Flac(c)illa, *ὑπατική*, genannt in der Grabschrift ihres *πραγματευτής* und seiner Familie in Teos (CIG 3104). *Flavia Claudia Demetria Aeliana* hieß die Schwester des T. Flavius Clitosthenes Iulianus aus Thera (IG XII 3, 325. 326; s. o. Nr. 66). Einer weit späteren Zeit gehört Aelia Flavia Flaccilla, die Gattin des Kaisers Theodosius I., an (vgl. zuletzt Rev. d. ét gr. XIX 1906, 110). [Groag.]

225) Flavia Domitilla, die Gemahlin des späteren Kaisers Vespasian. Sie war die Tochter des Flavius Liberalis (Nr. 115) aus Ferentum in Etrurien und wurde die Geliebte des römischen Ritters Statilius Capella aus Sabrata. Sie galt als Zugehörige des latinischen Rechts, und erst nach einem Freiheitsprozeß, wobei ihr Vater als *adsertor in libertatem* auftrat (vgl. Bd. I S. 423), wurde ihr das römische Bürgerrecht zuerkannt. Dann wurde sie die Gattin des T. Flavius Vespasianus und starb, noch ehe dieser Kaiser wurde, also vor dem 1. Juli 69 n. Chr. Sie gebar ihm drei Kinder; ihre gleichnamige Tochter starb gleichfalls vor der Thronbesteigung Vespasians, die beiden Söhne sind die Nachfolger Vespasians geworden, Titus (Flavius Vespasianus) und (T. Flavius) Domitianus, Suet. Vesp. 3. Epit. de Caes. 10, 1. 11, 1 (hier wird sie gar als *liberta* bezeichnet). Während ihre Tochter (s. Nr. 226) unter der Regierung der Flavischen Kaiser die Konsekration erlangte, ist sie selbst nicht divinisiert worden, wie sich deutlich aus Statius silv. I 1, 97f. ergibt; denn der Dichter führt unter den Divinisierten den Sohn, den Bruder, den Vater und die Schwester Domitians an; er hätte die Mutter nicht unerwähnt lassen können, wenn sie auch in dieser Reihe wäre; vgl. Mommsen St.-R. II^3 822, 1. Daher ist überall, wo auf Münzen und Inschriften eine *diva Domitilla* genannt ist, ihre Tochter, nicht sie gemeint. Nur CIL X 1419 = Dessau 257 (Herculaneum), wo *Flaviae Domitillae [imp.] Vespasian[i C]aesar[is] Aug.* zu lesen ist, dürfte ihr, und zwar während der Regierung Vespasians, also nach ihrem Tode, errichtet worden sein. Natürlich kann sie, wenn sie nicht konsekriert wurde, wohl auch nicht den Augustatitel hinterher erhalten haben, und es wird daher auch CIL VI 31287 nicht auf sie, sondern auf ihre Tochter zu beziehen und demnach zu ergänzen sein *[div]ae Domitil[la A]ug(usta), [imp.] Caesa[ris Vesp]asiani A[ug(usti) f(ilia)]*. Ihrem Andenken sind die unter Titus geprägten Münzen mit der Legende *memoriae Domitillae* gewidmet, Eckhel VI 346 (der sie unrichtig auf die Tochter bezieht) = Cohen I^2 427f.

226) Flavia Domitilla, die Tochter des späteren Kaisers Vespasian und der Flavia Domitilla Nr. 225. Sie war die einzige Tochter aus dieser Ehe und starb geradeso wie ihre Mutter noch vor der Thronbesteigung Vespasians (also vor dem 1. Juli 69 n. Chr.), Suet. Vesp. 3 (vgl. die gefälschte Inschrift CIL VI 412* und add. p. 49* mit Suet. Vesp. 5). Eine dunkle Reminiszenz an sie oder an ihre Mutter dürfte die Erwähnung der Domitilla sein, von der sowie von Domitian der Usurpator Domitianus im 3. Jhdt. angeblich seinen Ursprung ableiten wollte, Hist. aug. tyr. trig. 12, 14. Ihre Tochter führte denselben Namen (s. Nr. 227); ihren Gemahl kennen wir nicht; daß er auch Flavius geheißen habe, ist aus dem Gentile der Tochter nicht mit Sicherheit zu erschließen, denn diese kann ihren Namen auch von der Kaiserfamilie erhalten haben, Dessau Prosop. imp. Rom. II 81, 279.

Als Schwester Domitians wird sie erwähnt (ohne genannt zu sein) bei Quintil. inst. or. IV pr. 2 und Stat. silv. I 1, 98. Statius führt sie, aber nicht die Mutter Domitians, unter den divinisierten Mitgliedern des Flavischen Kaiserhauses an. Daher sind auf sie zu beziehen die Silber- und Goldmünzen der *diva Domitilla Aug.*, aus denen sich auch ergibt, daß sie noch nach ihrem Tod, bei Gelegenheit ihrer Konsekration, den Titel *Augusta* erhielt, Eckhel VI 345 = Cohen I^2 426f. Die alexandrinischen Münzen (Eckhel VI 348; vgl. Mionnet VI 85) mit der Legende *Δομιτίλλα σεβαστή* und *Φλαουία Δομιτίλλα* sind kaum echt. Nicht, wie Eckhel glaubt, für sie, sondern zur Erinnerung an ihre Mutter geprägt sind die Münzen des Titus mit der Umschrift *memoriae Domitillae* (Eckhel VI 346. 349 = Cohen I^2 427f.); das geht aus dem Fehlen der Bezeichnung *diva* und des Augustanamens sowie daraus hervor, daß auf einer dieser Münzen (bei Cohen nr. 3) gesagt ist *Domitillae imp. Caes. Ves. Aug.*, also nicht die Tochter, sondern die Gemahlin Vespasians gemeint ist. Für den Kult der vergötterten Domitilla finden wir einen Beleg in der Grabschrift CIL V 2829 (Patavium), aus der wir eine *sacerdos divae Domitillae* kennen lernen. Aus den Münzporträts ersehen wir auch ihr Äußeres und ihre Haartracht, die an die Frauen des Iulisch-Claudischen Kaiserhauses erinnert: vorn schneckenförmig gekräuselte Locken, hinten geflochtenes, zu einem Zopf zusammengebundenes Haar. Ihr Gesicht weist derbe, männliche Züge auf. Vgl. Bernoulli Röm. Ikonogr. II 2, 29.

227) Flavia Domitilla, Enkelin Vespasians, Tochter von Nr. 226. Als Enkelin Vespasians wird sie genannt CIL VI 948 (vgl. 31212. 8942. Daraus kann man mit Rücksicht auf die Namensgleichheit schließen, daß sie die Tochter der Flavia Domitilla (der Vorhergehenden) war; sonst käme noch etwa eine der Töchter des Titus (Philostr. v. Apoll. VII 7) in Betracht, die wir mit Ausnahme der (Flavia) Julia nicht dem Namen nach kennen; Domitian hatte nur einen früh verstorbenen Sohn (s. Bd. V S. 1513f.). In CIL VI 949, wo der Name nicht erhalten ist, kann ebensogut eine der anderen Enkelinnen Vespasians gemeint sein.

Sie ist, da ihre Mutter noch vor der Thronbesteigung Vespasians starb, spätestens zu Anfang 69 n. Chr. geboren. Sie war die Gemahlin des Flavius Clemens (Nr. 62), des Consuls im J. 95; das sagt ausdrücklich Dio ep. LXVII 14, 1, der ihre beiden Namen nennt und sie als *συγγενής* des Kaisers Domitian bezeichnet, und es ergibt sich auch aus anderen Angaben: nach Auson. gratiar. actio (VIII) 7, 31 war nämlich Quintilian Lehrer im Hause des Clemens, und Quintilian selbst sagt (inst. IV pr. 2), daß er die Enkel der Schwester des Kaisers Domitian unterrichtet habe. Ferner teilt Philostr. v. Apoll. VIII 25 mit, daß der Stephanus, der an Domitian die Hinrichtung des Clemens rächte, ein Freigelassener von dessen Gattin war, und Suet. Dom. 17 bezeugt, daß dieser Stephanus ein *procurator Domitillae* war. So ergänzen sich diese an sich unvollständigen Nachrichten gegenseitig und ermöglichen uns die sichere Bestimmung ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen. Danach läßt sich die Angabe desselben Philostr. a. a. O., der F. als Schwester Domitians bezeichnet, leicht verbessern; entweder verwechselt der Autor F. mit ihrer gleichnamigen Mutter, was ja begreiflich wäre, oder, was noch wahrscheinlicher ist (vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II 66 nr. 170), es ist anstatt *ἀδελφὴν* zu schreiben *ἀδελφιδῆν* (Philostr. VII 7 bezeichnet als *ἀδελφιδῆ* Domitians auch die Iulia, die Tochter des Titus, und ebenso Dio ep. LXVII 3, 1). Denn die Schwester Domitians war schon vor der Thronbesteigung des Vaters gestorben, während Philostrat sagt, daß Domitian die Domitilla dem Clemens vermählt habe, also doch wohl nach Domitians Regierungsantritt, jedenfalls zu einer Zeit, als die Schwester Domitians schon tot war. Schwierigkeit bereitet nur der Text des Eusebius. Dieser nennt (hist. eccl. III 18) auch ihre beiden Namen, erklärt sie aber als Nichte (*ἐξ ἀδελφῆς* [Hs. *ἐξαδελφὴν*] *γεγονῖαν*) des Flavius Clemens und erzählt, daß sie als Bekennerin der Heilslehre mit Verbannung nach Pontia bestraft worden sei, und ihm folgen Syncell. I 650, 17f. (*ἐξαδελφή*). Hieron. ad a. 2112 = 95 (*ex sorore neptis*; epit. Syria p. 214 Schoene *filiam sororis*; in der armenischen Übersetzung a. 2110 ganz verworren); vgl. Chron. Pasch. I p. 468 Dind. Malal. X p. 262 Dind. Daraus hat de Rossi Bull. di arch. crist. 1875, 76 (vgl. 1888/9, 49—53) den Schluß gezogen, daß es damals zwei Frauen dieses Namens gegeben habe und daß die von Eusebius genannte Flavia Domitilla, die Nichte des Flavius Clemens und als Christin nach Pontia verbannt, verschieden sei von der gleichnamigen Gemahlin dieses Consuls und Enkelin Vespasians, die aus politischen Gründen nach Pandataria verbannt worden sei. Diese Annahme hat wenig für sich, zumal da auch die Zeit der Verbannung der Flavia bei Eusebius (15. Jahr Domitians = 95/6) mit der Zeit der Bestrafung des Clemens und seiner Gemahlin (zweite Hälfte des J. 95, s. Nr. 62) vollkommen übereinstimmt. Wohl näher liegt die Vermutung, daß Eusebius hier seine Quelle (Bruttius; daß er ein Bruttius Praesens sei, wie de Rossi a. a. O. 73 glaubt [die Vermutung stammt schon von Scaliger], läßt sich nicht beweisen; vgl. Peter Hist. Rom. rel. II [1906], 160 p. CCVIIIf.) mißverstanden und die Angabe ‚Tochter der Schwester' zu Clemens statt zu Domitian gezogen habe, Dessau Prosop. imp. Rom. II 81 nr. 279; ähnlich Gsell Domitien 298f. Renan Les évangiles 227 weist darauf hin, daß die Notiz, Domitilla sei die Nichte, nicht die Gemahlin des Clemens, von der Kirche gern aufgegriffen worden sei, um sie als Jungfrau hinzustellen.

Hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zum Christentum gelten zunächst die Gründe, die auch für die Annahme maßgebend sind, daß ihr Gemahl, Flavius Clemens, Christ war (s. Nr. 62), aber bei ihr kommen auch die Ergebnisse von Ausgrabungen hinzu. Hauptzeuge dafür, daß sie und Clemens nicht etwa, wie de Rossi glaubt, als politisch verdächtig bestraft wurden, ist Dio (a. a. O.), der ihre *ἀθεότης*, welche er in diesem Falle als jüdischen Glauben erklärt (vgl. aber Allard Hist. d. perséc. 104f.), als Titel der Anklage angibt und berichtet, daß Domitilla im J. 95 nach Pandataria verbannt, ihr Gemahl aber hingerichtet wurde. Wenn wir de Rossis Annahme von zwei Frauen des gleichen Namens ablehnen, dann könnte man schwanken, ob Pandataria (nach Dio) oder Pontia (nach Eusebius) richtig ist; doch müssen wir uns wohl für Pontia entscheiden, weil Hieron. epist. 108, 7 (Migne Patrol. Lat. XXII 882) sagt, daß Pontia berühmt sei durch das Exil der Flavia Domitilla, die unter Domitian als Bekennerin des Christentums dorthin verbannt worden sei. Eine Verwechslung der beiden Inseln, die auch sonst öfters als Verbannungsorte benützt wurden, konnte Dio leicht unterlaufen (Gsell Domitien 298f.). Was aber Eusebius von dem Christentum der Flavia Domitilla berichtet, wird wohl nach dem Gesagten auf sie, nicht auf eine uns unbekannte Flavia Domitilla zu beziehen sein. De Rossi (Roma sotteranea I 266f.) hat mit großem Scharfsinn noch andere Argumente beigebracht, die es in hohem Grade wahrscheinlich machen, daß Flavia Domitilla (nach seiner Voraussetzung allerdings eine andere als die Gemahlin des Clemens) dem christlichen Glauben anhing. Darauf weist vor allem der Fundort der Grabschrift CIL VI 16246, die besagt, daß das Grabmal errichtet wurde *ex indulgentia Flaviae Domitill(ae)*, also wohl auch auf dem Besitz der Flavia. Gefunden wurde dieser Stein in dem Tor Marancio genannten Gebiet, das sich südlich von der Porta Ardeatina erstreckt. Nun sind aber eben dort christliche Katakomben, und in den Acta SS. Nerei et Achillei wird erzählt, daß die Leichname der beiden Märtyrer *in praedio Domitillae, in via Ardeatina*, 1½ Millien südlich von der Stadt ganz nahe beim Grabmal der Petronilla beigesetzt wurden, Acta Sanctor. Mai. tom. III p. 6—13 cap. 5, 18; im griechischen Original (publiziert von Achelis in den Texten und Unter-

suchungen zur Gesch. d. altchristl. Lit. XI 2) heißt es c. 18 *ἐν προαστείῳ τῆς Λουτίλλας .... ἐν τῇ ὁδῷ τῇ ὀνομαζομένῃ Ἀρδεατίνῃ, ἀπέχοντος ἀπὸ τῶν τείχεων Ῥώμης σημείου ἑνὸς ἡμίσεως*; auch erwähnt der Index coemeteriorum, den de Rossi (Roma sott. I 180) für einen integrierenden Bestandteil der Notitia regionum urbis hält (bestritten von Jordan Topographie II 146f.), ein *coemeterium Domitillae, Nerei et Achillei ad s. Petronillam via Ardeatina.* Nach der Erzählung der Acta SS., in denen der historische Kern von der Legende ganz überwuchert erscheint, wurde Domitilla unter Domitian nach der Insel Pontia (c. 10 *Ποντιανὴ νῆσος*) verbannt und erlitt dann unter Nerva in Terracina den Märtyrertod, womit freilich das *longum martyrium*, von dem Hieron. ep. 108 a. a. O. spricht, nicht recht stimmen will. Hier erscheint Flavia Domitilla offenbar auf Grund der erwähnten falschen Tradition, die auf Eusebius zurückgeht, als Tochter einer Schwester des Consuls Clemens, namens Plautilla, obwohl sie in c. 2 auch *ἀνεψιά* des Kaisers Domitian genannt wird; de Rossis Versuch (Bull. di arch. crist. 1865, 20), die historische Glaubwürdigkeit der Aktenerzählung zu erweisen, muß wohl als mißglückt angesehen werden. Auf keinen Fall paßt Renans (296f.) Erklärung der Worte des Philostratos VIII 25 (*κἀκείνην ἐς ἀνδρὸς φοιτᾶν* = sich mit ihrem Gemahl zu vereinigen), daß sie am dritten oder vierten Tage nach Clemens' Hinrichtung auch getötet worden sei, zu den Tatsachen. Die Stempelinschrift *Felicis Flaviaes Domitil(laes servi)* auf stadtrömischen Ziegeln (CIL XV 1139) dürfte man, da wir von einem *praedium* der F. wissen, eher ihr als ihrer Mutter zuzuweisen geneigt sein.

Literatur: Dessau Prosop. imp. Rom. II 81f. nr. 279. Harnack Mission u. Ausbreitung des Christentums II² (1906) 33—35. Duruy-Hertzberg Gesch. d. röm. Kaiserreichs II 200f. Gsell Essai sur le règne de l'empereur Domitien (Paris 1894) 297–301. de Rossi Bull. di arch. crist. 1865, 17—24. 1875, 70—76; Roma sotteranea I 266f. Achelis a. a. O. 49—51 (der de Rossis Annahme, wenn auch nicht so bestimmt, folgt). Wandinger in Kraus R.-E. der christl. Altertümer I 533f. Aubé Hist. des persécutions de l'église I² (Paris 1875) 178ff. Renan Les évangiles (1879) 228ff. K. J. Neumann Der röm. Staat u. die allgem. Kirche I (Leipz. 1890) 7. Allard Hist. des perséc. pendant les deux premiers siècles (Paris 1885) 92–121; Le christianisme et l'empire Romain², Paris 1897, 20ff. [Stein.]

228) *Aelia Flavia Drusiana, M. filia, c(larissima) f(emina)*, Tochter des M. Fl(avius) Drusianus (s. Nr. 79), dem sie den Grabstein setzt, CIL VI 1414. [Stein.]

229) Flavia Flavianilla, *c(larissima) p(uella)*, Tochter der Rania Flavia Iuliana Optata (s. d.), CIL VIII 12545. [Goldfinger.]

230) Iulia Flavia Herennia Caecilia Honoratiana Optata s. Flavius Pollio Flavianus Nr. 149.

231) Flavia Hermione, Witwe des T. Flavius Maximus (Nr. 133), CIL VIII 12924.

232) (Flavia) Iulia, eine Tochter des Kaisers Titus, s. Iulia.

233) Aurelia Flavia Iuliana s. o. Bd. II S. 2544 Nr. 257.

234) Flavia Lanica, die Mutter des Cn. Curtius?) Dexippus, IG IX 3426. [Stein.]

235) Flavia Lepida, Schwester des Fl. Antoninus (Nr. 31), Fl. Damianus (Nr. 73), Fl. Phaedrus (Nr. 144) und Fl. Papianus, sowie der Fl. Phaedrina (Nr. 239; Genaueres s. bei Nr. 31). Vielleicht war sie oder ihre Schwester mit dem Consular (C. Iulius) Philippus aus Tralles vermählt (vgl. Österr. Jahreshefte X 1907, 282ff.). Der Tochter einer dieser beiden Damen ist eine akephale Inschrift aus Tralles gesetzt (Athen. Mitt. XXI 1896, 112f.).

236) Fl. Mamilia (so die bessere Überlieferung, daneben *Manilia*), *virgo Vestalis maxima, cuius egregiam sanctimoniam ... senatus laudando comprobavit*, wie eine von ihrem Bruder Aemilius Rufinus und den Söhnen ihrer Schwester Flavius Silvinus und Flavius Iren(a)eus am 21. März 242 gesetzte Statueninschrift rühmt (CIL VI 2133; der Stein ist nicht erhalten). Im J. 240 war noch Campia Severina (s. o. Bd. III S. 1446), im J. 247 bereits Flavia Publicia (Nr. 243) Obervestalin. Mit Flavia Pollitta (Nr. 240), der Gattin des Manilius (Fuscus?), hat F. kaum etwas zu tun.

237) *Fl. Neratia Septim[ia] Octavilla, c(larissima) [p(uella)]*, Tochter des L. Flavius Septimius Aper Octavianus (Nr. 177), s. d. [Groag.]

238) Flavia Optata, *c(larissima) f(emina)*, Tochter der Rania Flavia Iuliana Optata (s. d.), CIL VIII 12545; sie ist möglicherweise identisch mit *Iulia Flavia Herennia Caecilia Honoratiana Optata*, der Tochter des Flavius Pollio Flavianus (s. Nr. 149), CIL VIII 11536. Daß zwischen Flavia Honoratiana Optata (und ihrer Mutter) einerseits, den inschriftlich bekannten L. Ranius Optatus Acontianus (CIL VI 1507. XII 3170) und Q. Ranius Terentius Honoratianus Festus (CIL XI 6164) andererseits ein Verwandtschaftsverhältnis bestanden hat, ist wahrscheinlich; aber welcher Art dasselbe war, läßt sich nicht entscheiden. [Goldfinger.]

239) Flavia Phaedrina s. Flavia Lepida Nr. 235.

240) Fl. Pollitta, *Manili* ..... (sc. *uxor*), unter den 110 Matronen, die beim Säkularfest des J. 204 n. Chr. der Iuno regina ein Opfer darbrachten, an erster Stelle genannt (CIL VI 32329, 13). Ihr Gemahl war vielleicht der Consular und XVvir sacris faciundis Ti. Manilius Fuscus (vgl. Wien. Stud. XXII 1900, 145).

241) Flavia Prisca. CIL III 8350 (Požega in Serbien) ist wohl nicht *c(larissima) f(emina)*, sondern *C. f(ilia)* zu lesen, vgl. III 12701. [Groag.]

242) Flavia Procilla, Tochter des T. Flavius Germanus (Nr. 96), Gemahlin des L. Mantennius Sabinus, der später Praefect von Ägypten wurde (193–194 n. Chr.), CIL XIV 2955 (Praeneste). Ihr Sohn ist L. Mantennius Severus und vielleicht auch C. Mantennius Sabinus (CIL XIV 2391). [Stein.]

243) *Flavia L. fil(ia) Publicia* (der vollständige Name CIL VI 32414. 32415), ***virgo Vestalis maxima***, im J. 247 n. Chr. anscheinend bereits im Amte (CIL VI 2134. 32414, in der Datierung ergänzen Borghesi Oeuvr. IV 283 und Lanciani Not. d. scavi 1883, 451 wohl mit Recht die Namen des Kaisers Philippus und seines Sohnes; F. wird demnach an der Millenniumsfeier im J. 248 hervorragend beteiligt gewesen sein). Sie ist wieder bezeugt für 257 (CIL VI 32416;

die Inschrift 2135 gehört in eines der J. 254, 255 oder 257). Ihre Vorgängerin wird Flavia Mamilia (Nr. 236) gewesen sein, die noch im J. 242 fungierte, ihre Nachfolgerin Coelia Claudiana, deren Priesterschaft für 286 bezeugt ist, aber sicher beträchtlich zurückreicht (s. o. Bd. IV S. 198 Nr. 29). Abgesehen von einer Tabella immunitatis mit ihrem Namen (CIL VI 2147 = XV 7126, vgl. Dressels Anm.), ist F. durch die stattliche Anzahl von Denkmalinschriften bekannt, die ihr im Atrium Vestae von folgenden Personen gesetzt wurden: von der Tochter ihrer Schwester *Aemilia Rogatilla, c(larissima) f(emina)*, und deren Sohn *Minucius Honoratus Marcellus Aemilianus* (CIL VI 32414 = Dessau 4930), von zwei *fictores v(irginum) V(estalium)* (VI 2134, zweites Exemplar 32419. 32418 = Dessau 4933), zwei *centuriones deputati* (VI 32415 = Dessau 4932), den Eltern der vestalischen Jungfrau *Terentia Rufilla*, die selbst später Obervestalin wurde (VI 2135 vgl. 32404 = Dessau 4934), endlich sonst unbekannten Privatleuten (VI 32416. 32417 = Dessau 4931. 4933). In den Inschriften werden im Stile des 3. Jhdts. ihre *per omnes gradus sacerdotii* (VI 32414. 32416 vgl. 2135) bewährten Tugenden gerühmt, die selbst *numen sanctissimae Vestae matris comprobavit* (VI 32414, ähnlich 2134. 32419). Einer früheren Zeit gehört *Φλ. Ποντλικία Νικομαχίς*, Prytanin von Mytilene, an, die auf Münzen dieser Stadt dargestellt ist (Wroth Greek coins of Troas, Aeolis and Lesbos 201), wohl die Tochter des (Fl.?) Dinomachus und der Iulia Procula und eine Zeitgenossin der Antonine (vgl. IG XII 2, 240). [Groag.]

244) *Flavia Sabina, T. [f(ilia)]*, Gemahlin des Caesennius Paetus (entweder des Consul ordinarius im J. 61 n. Chr. [vgl. Groag Bd. III S. 1309 Nr. 9] oder des L. Iunius Caesennius Paetus), CIL XIV 2830 = Dessau 995. Vielleicht ihre Sklavin ist die *Hygia Flaviae Sabinae opstetr(ix)*, deren stadtrömische Grabschrift CIL VI 6647 gibt. Wenn sie, was aus ihrem Namen nicht mit Sicherheit geschlossen werden kann (vgl. T. Flavius Sabinus Nr. 168), der Flavischen Kaiserfamilie angehört, dann könnte sie eine Tochter des Stadtpraefecten Flavius Sabinus (Nr. 166) oder des Kaisers Titus (vgl. Philostr. v. Apoll. VII 7) sein.

245) Flavia Seia (Servilia?) Isaurica. Nach den vielen stadtrömischen Ziegelstempeln zu schließen, die sie als Besitzerin mehrerer großer Ziegeleien nennen, war sie eine sehr reiche und offenbar auch vornehme Dame. In CIL XV 1422 wird sie *Flavia Seia Isaurica* genannt; alle andern Inschriften geben nur die letzten zwei Namen oder einen davon. Daß sie auch den Namen *Servilia* geführt habe, lassen die Namen einzelner Arbeiter ihrer Fabriken (*Ti. Servilius Gelos* CIL XV 50, vgl. 51; *P. Servilius Firmus* CIL XV 1425) und ihr Cognomen *Isaurica* vermuten. Genannt werden als ihr gehörig die *figlinae Aristianae* (CIL XV 11. 12), *Caelianae* (CIL XV 49. 50. Not. d. scavi 1902, 396 = Bull. com. 1902, 194. 200), *Fabian(ae)* (CIL XV 207. 208), *Publilian(ae)* (CIL XV 421), *Tonn(eianae)* (CIL XV 652) und *Tur* .... (CIL XV 674). Als Besitzer der *Fabianae*, *Publilianae* und *Tonneianae* erscheint

später (J. 157 n. Chr.: CIL XV 209, vgl. 1144 aus dem J. 151; 422. 423. 653) Flavius Aper (der cos. 130 oder der cos. II 176, s. Nr. 36), in dessen Werkstätten Arbeiter genannt sind, die das gleiche Gentile wie solche der Fabriken der F. aufweisen (209. 210 *Fad. Euhelp.*, vgl. 12. 207. 674. 2000 *L. Fadi. Pass* ...; 422. 423 *A. Rustius Felix*, vgl. 1418. 1419 *L. Rustius Lygdamus*; 653 *Allius Rufus* ist wohl derselbe wie 652 *L. Allius Rufus*); vielleicht gehörte er derselben Familie an wie F. Die datierten Inschriften stammen aus den J. 123 (CIL XV 1418), 124 (1420), 125 (Not. d. scavi 1902, 396), 134 (207. 674) und 141 (1421). Genannt ist F. außerdem CIL XV 1423. 1424. Vgl. Dressel CIL XV p. 15. 66. [Stein.]

246) *Fl(avia) Statianilla, c(larissimae) m(emoriae) f(emina)*, Großmutter des *v(ir) c(larissimus)* L. Servaeus Amicus Potitianus CIL VIII 11335 und vielleicht auch der *Serv(a)ea Novella Rufina Potitiana* und der *Serv(a)ea Flavia Statianilla Valeriana*, CIL VIII 11336. 11337. [Goldfinger.]

247) *Flavia Tertulla, T. fili[a]*, Gemahlin des *L. [F]l[avius?] Honoratus, pro[c(urator) et] praef(ectus) prov(inciae)*, nämlich Sardiniens. Ihre Kinder sind *Honoratia[na?]* und *[Marc]ellina*, CIL X 7859 (Forum Traiani).

248) Flavia Titiana, Tochter des T. Flavius Sulpicianus (Nr. 185) und Gemahlin des Kaisers Pertinax. Während dieser an dem Tage seiner Erhebung zum Kaiserthron (1. Januar 193 n. Chr.) das Staatsopfer im kapitolinischen Iuppitertempel darbrachte, beschloß der Senat, seiner Gemahlin den Titel Augusta und seinem Sohne den Caesartitel zu verleihen; doch lehnte dies der neue Kaiser ab (Dio ep. LXXIII 7, 1. 2 [berichtet als Augenzeuge]. Hist. aug. Pert. 5, 4. 6, 9; vgl. Hieronym. a. Abr. 2209. Iordan. Rom. 274). Dessenungeachtet wurde sie in den Provinzen überall als Augusta gefeiert; sie heißt auf der Metzer Inschrift CIL XIII 4323 = Dessau 410 *Fl. Titiana August.* und ebenso auf alexandrinischen Münzen, wo auch ihr Bildnis geprägt ist, *Τιτιανὴ Σεβαστή* (Mionnet VI 348 Cohen III² 397. Sallet Die Daten der alexandrinischen Kaisermünzen 43; Ztschr. f. Numism. I 316. Stüve Ztschr. f. Numism. XIII 245; die Münze von Mytilene mit der gleichen Benennung [Eckhel a. a. O.] erklärt Cohen a. a. O. für unsicher). Auch auf einer Papyrusurkunde (BGU II 646) ist ihr Name genannt *Φ[λ]αουία Τιτιανὴ [Σεβασ]τή*. Aus ihrer Ehe mit Pertinax stammen zwei Kinder, ein Sohn, der schon erwähnte Caesar P. Helvius Pertinax, und eine Tochter, deren Namen wir nicht kennen; die Kinder sowohl als F. überlebten den Sturz des Kaisers, Dio LXXIII 7, 3. Hist. aug. Pert. 13, 7; vgl. Herodian. II 4, 9. Ihr Privatleben war so bemakelt, daß nach Dio 7, 2, der sie als *ἀκολασταίνουσαν* bezeichnet, der Kaiser schon deshalb den Titel Augusta für sie abgelehnt haben dürfte, um nicht durch sie diese Würde verunehren zu lassen. Sie scheute sich nicht, ganz öffentlich Liebesbeziehungen zu einem Kitharoeden zu unterhalten, Hist. aug. Pert. 13, 8. Ihr Äußeres lernen wir aus den alexandrinischen Münzporträts kennen (abgebildet auch bei Bernoulli Römische Ikonographie II 3, Münztafel I 3), die feingeschnittene, durchaus nicht schöne

Gesichtszüge mit ziemlich langer, spitzer Nase, ohne besonderen Ausdruck, aber doch mit einem leichten Hauch von Ironie aufweisen. [Stein.]

249) Flavia T. f. Venusta, auf einer stadtrömischen Marmortafel neben einem Consular .... *Tuscenius* genannt (CIL VI 1506). Tuscenius war vermutlich ihr Gatte und, wie CIL a. a. O. bemerkt, wohl identisch mit L. Ragonius Urinatius Tuscenius Quintianus, der etwa um 200 n. Chr. lebte (Prosop. imp. Rom. III 124 nr. 14). [Groag.]

250) Flavia Vitellia Seleuciana s. Vitellius.

M. Flavoleius, Centurio, im Veienterkriege von 274 = 480 mit Auszeichnung gefallen nach den erfundenen Kriegsberichten bei Liv. II 45, 13f. Dionys. IX 10, 2—4. 13, 3. [Münzer.]

Flavonius. 1) Flavonius Lollianus, Senator, Sohn des *Γ. Φλαουόνιος Ἀνικιανὸς Σάνκτος Ἀντιοχεύς*, der *ὑπέρ τε ἑαυτοῦ καὶ τοῦ υἱοῦ Φλαουωνίου Ἀολλιανοῦ ἀνγκλητικοῦ* dem Asklepios Soter in Pergamon einen Altar weihte (Athen. Mitt. XXXII 1907, 306). Der Vater stammte aus dem pisidischen Antiochia (vgl. Hepding Athen. Mitt. a. a. O.); in einer Inschrift aus derselben Stadt (Pap. of the Amer. school at Athens III 222 nr. 360) wird ein Ehepaar *Κόϊντο[ς Φλαβ]ώνιος ... Σκάμ[ανδρος παιδα]γωγός* (?) und *Ἀνικ[ία] Ζ[ω]ή* genannt, vielleicht Freigelassene der Eltern des Flavonius Anicianus Sanctus. Derselben Familie und ungefähr derselben Zeit gehört wahrscheinlich Flavonia Menodora (Nr. 2) an. Über den Namen F. vgl. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen 168.

2) Flavonia Menodora, Gattin des Consulars C. Novius Priscus (wohl des cos. 152 n. Chr., vgl. Ritterling Rh. Mus. LVIII 1903, 634), Mutter des C. Novius Rusticus Venul(eius) Apronianus (CIL III 6815. 6816 Statueninschriften ihres Sohnes im pisidischen Antiochia). Vermutlich Verwandte des Vorhergehenden. [Groag.]

Flavus. 1) *Flavus* (so dreimal bei Livius, dagegen *Φλαούιος* bei Appian, nur der Genetiv *Flavi*, der zu beiden Nominativen paßt, bei Val. Max.), Haupt der römischen Partei bei den Lucanern im Hannibalischen Krieg, knüpfte 542 = 212 Verhandlungen mit den Karthagern an und verriet in schmählicher Weise seinen Gastfreund, den Proconsul Ti. Gracchus, indem er ihn in einen Hinterhalt lockte und so dem Verderben überlieferte (Hauptbericht bei Liv. XXV 16, 5–24 und Appian. Hann. 35; aus Liv. Val. Max. I 6, 8 und ohne Namen des F. Sil. Ital. XII 475; vgl. den Art. Ti. Sempronius Gracchus). [Münzer.]

2) Ein Cherusker aus fürstlichem Geschlecht, der Bruder des Arminius (Tac. ann. II 9) und daher Sohn des Segimerus (Vell. II 118; überliefert ist *Sigimeri*); seine Mutter wird bei Tac. a. a. O. im J. 16 noch als lebend erwähnt, aber nicht genannt. Er trat, als Tiberius in Germanien kämpfte (wahrscheinlich während dessen ersten Feldzugs im J. 4 n. Chr., weil damals, wie Vell. II 105 sagt, die Cherusker unterworfen wurden, vgl. Suet. Tib. 16. Dio LV 13, 2. 28, 5), ins römische Heer ein, wo er sich durch Treue und Tapferkeit auszeichnete; er wurde im Kampf verwundet und verlor ein Auge; für seine Haltung wurde er auch durch militärische Dekorationen ausgezeichnet. Als er im J. 16 n. Chr. im Heere des Germanicus kämpfte, hatte er mit seinem Bruder Arminius auf dessen Verlangen an der Weser eine Unterredung, die schließlich in Tätlichkeiten auszuarten drohte (Tac. ann. II 9. 10). Im J. 47 war F. sicher schon tot (Tac. ann. XI 16). Welche Stellung er im römischen Heer bekleidete, läßt sich nicht sicher ermitteln; denn der Ausdruck *explorator* (Tac. ann. XI 16), den ihm die seinem Hause feindlichen Cherusker in verächtlichem Sinne gaben, scheint hier nicht technische Bedeutung zu haben, sonst würde man, da er ausdrücklich als beritten erwähnt wird (Tac. ann. II 10), an den *praefectus alae exploratorum* denken (wie z. B. CIL VIII 9906. 9907, aber erst aus dem 3. Jhdt.); aber die Erwähnung eines *torques* unter den *dona militaria* zeigt, daß er anfangs wenigstens nur eine ganz niedrige Charge bekleidete. Seine Gemahlin war eine Tochter des Chattenfürsten Actumerus (oder Catumerus). Aus der Ehe mit ihr stammte Italicus, der in Rom lebte und den die Cherusker im J. 47 von Kaiser Claudius als König erbaten und erhielten (Tac. ann. XI 16).

3) Einer der Führer der aufständischen Gallier, die sich auf die Seite des Iulius Vindex gestellt hatten und deren Tötung von den Soldaten des Vitellius verlangt wurde, Tac. hist. II 94, im J. 69 n. Chr.

4) Martials Freund, der im J. 98 n. Chr. nach Bilbilis in Spanien, der Heimat des Dichters, reiste, Mart. X 104.

5) Flavus s. Alfius (Nr. 6), Caelius (Nr. 25), Sergius Plautus, Subrius, Sulpicius und Verginius. [Stein.]

Flazzus (oder *Flaxius*), Beiname des Iuppiter auf einer Votivbasis aus Puteoli CIL X 1571 *T. Flavius Antipater una cum Flavia Artemisia uxore et Alcide lib(erta) Aesculapium et Hygiam Iovi Flazzo votum*; Rückseite: *T. Flavius Antipater una cum Flavia Artemisia uxore Iovi Flazio votum libes solvit.* Daß es sich um eine oskische Sonderform des Iuppiterdienstes handelt, zeigt die Weihung von Geschenken *Iuvei Flagiui* in Capua in der oskischen Inschrift bei Conway Italic Dialects nr. 108. Der Name gehört wohl zu *flagrare*, *φλέγειν* und bezieht sich auf den Blitze werfenden Himmelsgott. [Wissowa.]

Fledermaus. *Νυκτερίς*, *vespertilio* (‚Abendflatterer', vgl. Walde Lat. etym. Wörterb. 665; *vesperugo* bei Tert. de anima 32; *τρίζειν*, *stridere* zur Bezeichnung des Lautes, den sie von sich gibt, Hom. Od. XXIV 6. Herod. III 110. IV 183. Carm. de Phil. 39. Ovid. met. IV 413. Isid. orig. XII 7, 36, vgl. Rieß Rh. Mus. XLIX 189) ist unsere großohrige F. (Plecotus auritus). Ein zweites Flattertier ist die *ἀλώπηξ δερμόπτερος* (Arist. hist. an. I 5, 28; gewaltig große *νυκταλώπεκες* in Indien erwähnt Ps.-Callisth. III 17, 122 M.); das ist vielleicht der fliegende Hund Pteropus, vgl. Aubert-Wimmer I 64. Die F. gehört nach Aristoteles zu den mit Flughäuten (de part. an. 697 b 11; hist. an. I 5, 28. I 1, 10) versehenen Säugetieren. Er charakterisiert sie als ein Nachttier (hist. an. I 1, 14) mit zwei Füßen (hist. an. I 1, 10) und ohne Schwanz (Arist. de part. anim. 697 b 7), das in beiden Kiefern Zähne hat und lebendige Junge zur Welt bringt (Arist. hist. an. III 1, 18). Diese Beschreibung wird ergänzt durch

die des Aristophanes von Byzanz (Epit. II 436, 120 L.). Dieser unterscheidet zwischen den fünf Fingern der Hand und den fünf Zehen der Füße, kennt die auffallend großen Ohrmuscheln, die zweireihigen spitzen Zähne, die beiden Zitzen an der Brust, mit denen das Weibchen seine Jungen, die es in der ersten Zeit mit sich herumträgt, säugt (Ant. Car. h. m. 22. Plin. n. h. X 168. Artemid. on. III 65, 194 H. Macrob. Sat. VII 16, 7), und das für die F. charakteristische dichte Haarkleid. Ihre Nahrung besteht aus Insekten (Aristoph. a. a. O. Aes. fab. 85. Plin. X 168). Falsch ist die Notiz des Aristophanes, daß sie zwei, bisweilen drei Junge zur Welt bringe. Während Aristophanes sie mit einem Schweine vergleicht, spricht Isidor (XII 7, 36) richtiger von dem mäuseartigen Aussehen ihres Körpers. Am Tage hält sie sich verborgen (Sext. Emp. adv. m. 441, 5. Isid. a. a. O.); erst wenn die Sonne scheidet, kommt sie zum Vorschein. In der späteren Zeit wurde sie ebenso wie in der voraristotelischen Zeit (Hom. Od. XXIV 6) für einen Vogel gehalten (Plin. n. h. X 168. XI 164. 232. Isid. a. a. O.), wogegen Macrobius (Sat. VII 16, 7) Front macht. Die scheinbare Doppelnatur des Tieres gab Veranlassung zu der Fabel von der F. und dem Wiesel (Aes. fab. 307) und zu dem bekannten, von Platon (rep. V 479 b) zuerst erwähnten Rätsel: *ἔβαλε ξύλῳ τε καὶ οὐ ξύλῳ κτλ.*, vgl. Ohlert Rätsel und Gesellschaftsspiele 28. Das höchst sonderbare Geschöpf wird zuerst zweimal in der Odyssee erwähnt (XII 433. XXIV 6). Der Dichter des XII. Buches kennt die eigentümliche Stellung des Tieres in der Ruhe und vergleicht mit ihr die Haltung des an dem Feigenbaume der Charybdis hangenden Odysseus (vgl. Xen. hell. IV 7, 6; die spätere Zeit fabelte, daß sie aneinander hingen; vgl. Basil. Migne Patr. gr. 29, 181 A). Religionsgeschichtlich wichtig ist die Stelle der zweiten Nekyia (XXIV 6ff.). Die Seelen der erschlagenen Freier schweben im Gefolge des Hermes zum Hades, zwitschernd wie die F. Aus dieser Vergleichung ergibt sich, daß die Alten sich die Seelen, die vom Körper scheiden, in der Gestalt von Fledermäusen gedacht haben (vgl. Weicker Der Seelenvogel 21), d. h. daß sie ihnen, wie der Uhu, als Unterweltsvögel galten. Auf der Insel der Träume sind sie die einzigen Vögel (Luc. ver. hist. II 33). In ihrer Gestalt dachte sich die Sage die Krankheitsdämonen, welche in den fiebererzeugenden Sümpfen Ceylons und Indiens die Menschen bedrohen, die auf Gewinnung des Kassiazimtes ausgehen (Iuba bei Plin. n. h. XII 85 nach Herod. III 110). Die Sage berichtet, daß sie die Töchter des Königs Minyas von Orchomenos gewesen, die zur Strafe für die Entweihung des Bacchusfestes durch Wollarbeit in diese Tiere verwandelt wurden (Ovid. met. IV 1ff. Aelian. v. h. III 42. Plut. quaest. gr. 38. Nicander bei Ant. Lib. 10, bei dem nur eine der drei Töchter in eine F. verwandelt wird). Auch im Traum erscheinen sie dem Menschen und bedeuten wie die Nachtvögel Sturm auf dem Meere und Überfall durch Wegelagerer (Artem. on. III 65, 194 H.); nur schwangeren Frauen sollen sie Glück bringen. In der Fabel kommt die F. verhältnismäßig selten vor (Aes. fab. 85. 306. 307); fab. 306 ist ätiologischen Charakters und erklärt ihre nächtliche Lebensweise aus der Furcht vor ihrem Gläubiger; daraus erklärt sich, daß die Römer solche Leute, die sich nur nachts auf die Straße wagten aus ähnlicher Besorgnis, *vespertiliones* nannten (Ulp. Dig. XXI 2, 31). Unter den Tieren hat sie an den Eulen (Dion. de av. I 16. Nepual. 42) und am Wiesel, Marder, Iltis gefährliche Feinde (Aes. fab. 307). In Borsippa, einer Stadt Babyloniens, gab es große F., welche man fing und eingepökelt verzehrte (Strab. XVI 739). Zwischen ihr und dem Storch soll Feindschaft bestehen, weil sie die Storcheier durch bloße Berührung unfruchtbar mache (Aelian. nat. an. I 37); dagegen schützen sich die Störche, indem sie Platanenblätter in ihr Nest legen, welche die F. erstarren machen (Aelian. nat. an. I 37. Plin. n. h. XXIV 44. Geop. XV 1, 18. Sext. Emp. Pyrrh. 15, 2. Nepual. 35. Ps.-Democr. 14). Das Herz einer F. hält Ameisen fern (Plin. n. h. XXIX 92. Dion. de av. I 16. Nepual. 42. Ps.-Democr. 36); legt man es neben einen Ameisenhaufen, so kommt keine Ameise zum Vorschein (Nepual. 53). Räucherungen mit F.-Mist vertreiben Raupen (Geop. XII 8, 8), Räucherungen mit Efeu töten Fledermäuse (Geop. XV 1, 14). Den F.-Balg befestigte man an hohen Bäumen, um die Felder vor Heuschrecken zu schützen (Geop. XIII 1, 4). Um Tauben an den Taubenschlag zu gewöhnen, befestigte man den Kopf einer F. an der Spitze desselben (Geop. XIV 2, 5). Der Glaube war allgemein verbreitet, daß sie Zauber und böse Geister banne. Trägt man eine lebendige F. dreimal ums Haus und befestigt sie dann mit dem Kopf nach unten außen am Hause, so ist die Macht des Bösen gebrochen (die Magier bei Plin. n. h. XXIX 83). Ihr Blut hilft gegen Schlangenbiß (Plin. n. h. XXIX 83), heilt Darmgicht (Plin. n. h. XXX 59), den weißen Soor (Plin. n. h. XXX 121), dient als Haarvertilgungsmittel (Plin. n. h. XXX 132), besonders in den Achselhöhlen (Gal. XII 258), verhindert das Anschwellen der Brüste bei Jungfrauen (Gal. a. a. O.), schützt gegen Leibschmerzen (Plin. n. h. XXX 64); das in einer Wollflocke aufgefangene Blut soll Frauen unter den Kopf gelegt geil machen (Plin. XXX 143). Die Galle hilft gegen den Biß der Spitzmaus (Plin. n. h. XXIX 88), das Gehirn dient als Enthaarungsmittel (Plin. n. h. XXX 132), die Flügel helfen bei Fieber (Plin. n. h. XXX 97). Ein getrockneter Kopf als Amulett getragen bannt den Schlaf (Plin. n. h. XXX 140), dem Vieh hängt man eine F. um bei Harnbeschwerden (Plin. XXX 144).

[M. Wellmann.]

Flegetius, Magister officiorum am Hofe Theodosius II. im J. 441. Nov. Theod. 21. [Seeck.]

Fleginas s. Felginas.

Flegosana, armenische Ortschaft, Tab. Peut. Sie lag an der Straße von Isumbo nach Tigranocerta, 15 römische Meilen von dem ersteren, 73 Meilen von Vastauna entfernt. Das letztere ist sicher in dem heutigen Wastan an der Südostecke des Wansees zu erkennen. Die Vergleichung der Tab. Peut. mit Geogr. Rav. p. 49. 63. 65 ergibt, daß das ursprüngliche Itinerar von Isumbo nach Dyzanas zwei Straßen verzeichnete, von denen die Tab. Peut. nur eine mitteilt, die über F. und Vastauna verlaufende. Da Dyzanas unmittelbar

nördlich von Bitlis zu suchen ist, nahe der Südwestecke des Wansees, so haben wir in den beiden Straßen die Uferstraßen des Sees zu erkennen, die nahe der Nordostecke desselben ihren Teilungspunkt gehabt haben müssen: dort lag Isumbo. Die Angabe über die Entfernung F.s von Vastauna = 73 Meilen führt längs des Ostufers des Sees ins untere Tal des in die Nordostecke mündenden Bendimahi ćai. Wenn nun Plinius VI 127 vom Tigris sagt: *oritur in regione Armeniae maioris fonte conspicuo in planitie, loco nomen Elegosine est*, — so ist dieses Elegosine natürlich = F. und der Bendimahi jener angebliche Quellfluß des Tigris, wobei man an den Irrtum der antiken Geographie zu denken hat, daß der Tigris den Wansee (Thospitis) durchfließen, dann unterirdisch aus ihm austreten und unter dem Gebirge hinweg bis zu der bekannten Quellgrotte laufen sollte. Bei Strabon XI 529 liegt dementsprechend die Hauptquelle auf dem Niphatesgebirge, von dem der Bendimahi kommt. Andere (wie die Vorlage des Plinius) betrachteten als die Hauptquelle eine offenbar bei F. (bezüglich Elegosine) in der ziemlich geräumigen Flußebene zu Tage tretende starke Quelle als den eigentlichen Tigrisursprung. [Kiessling.]

Flenium (*Flenio* Tab. Peut.), Station im Bataverland, zwischen Forum Hadriani und Tablae. Nähere Lage unbekannt. Desjardins Table de Peut. 7f. [Ihm.]

Flenucletense (*oppidum*), Bischofssitz in der Provinz Mauretania Caesariensis, Not. episc. Mauret. Caes. nr. 84, in Halms Victor Vitensis p. 69. [Dessau.]

Fletio (Tab. Peut. *Fletione* anstatt *Fictione*) s. Fectio.

Flevi, Flevo, Fleum s. Flevum.

Flevum. Nach Mela III 24 hieß die jetzige Zuyder-See mit einer gleichnamigen Insel *Flevo* (*Rhenus . . . iam non amnis sed ingens lacus ubi campos implevit Flevo dicitur, eiusdemque nominis insulam amplexus fit iterum artior iterumque fluvius emittitur*), nach Plin. n. h. IV 101 die Ausmündung dieses Sees ins Meer *Flevum*. Danach ist benannt das Kastell *Flevum* bei Tac. ann. IV 72 (*Olennius infensos fuga praevenit, receptus castello, cui nomen Flevum; et haud spernenda illic civium sociorumque manus litora oceani praesidebat*), womit das *Φληόν* des Ptolem. II 11, 12 wohl identisch ist. Es wird an dieser angeblichen Rheinmündung gelegen haben; die nähere Lage ist nicht bestimmbar. Ein angebliches Volk *Flevi* erscheint im Laterc. Veron. XIII 14 unter den *gentes barbarae quae pullulaverunt sub imperatoribus* zwischen Angrivariern und Bructerern (Müllenhoff Deutsche Altert. III 314). Der Name F. ist erhalten in dem Namen des Vliestroms und der der Zuyder-See vorgelagerten Insel Vlieland. Desjardins Géogr. de la Gaule I 116ff. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 226. [Ihm.]

ad Flexum. 1) Station der Donautalstraße Carnuntum-Arrabona in Pannonia superior (Itin. Ant. 247. 267 *Flexo*; Tab. Peut. *Ad Flexum*; vgl. M. v. Groller Der röm. Limes in Österreich I 52ff.) und sicher später Garnisonsort (Not. dign. occ. XXXIV 3 = 14 *cuneus equitum Dalmatarum, Flexo* und 11 = 22 *equites promoti, Flexo*). Ob Ptolemaios II 14, 3 mit dem Ansatze *Φλέξον · λεγίων ιδ' Γερμανική* recht hat, ist strittig. Während ihm v. Domaszewski CIL III p. 2191; Die Religion des röm. Heeres 23ff. und Westdeutsche Ztschr. 1902, 184, gestützt auf CIL III 11295 = 13443 und 13444 (vgl. p. 2328 [193]. Kubitschek Österr. Jahresh. 1900 Beibl. 13), beistimmt, sucht beide F. Beuchel De legione Romanorum I Italica 69 Anm. 1 mit guten Gründen zu widerlegen. Vermutlich jetzt Ungarisch-Altenburg. Mommsen CIL III p. 549. H. Kiepert Formae orbis antiqui XVII. R. Kiepert CIL III Suppl. tab. VII. [Patsch.]

2) Mutatio der Straße von Verona nach Brescia (Itin. Hieros. 558), angeblich 11 mp. von Brixia, 20 mp. von Verona, wo die Zahlen verderbt sind; die Entfernung zwischen beiden Städten beträgt 44—45 mp. [Hülsen.]

Flexuntes, alte Benennung der diensttuenden römischen Reiter, vgl. Varro bei Serv. Aen. IX 603, der *flexuntae* bietet, Plin. n. h. XXXIII 35. Gran. Licin. p. 3 Flemisch. Mommsen St.-R. III 106, 4. Hesychs Erklärung von *Φλεξεντιής* — nach Meineke Philol. XII 628 besser *Φλεξεντίς* oder *Φλεξέντεις* — durch *ἱππικὴ τάξις παρὰ Ῥωμαίοις* bestätigt dies. Wie schon Varro (a. a. O.) meinte, hängt F. zweifellos mit *flectere* scil. *equos* zusammen, vgl. Huschke Die Verfass. des Serv. Tullius 343f. Herzog Gesch. u. System d. röm. St.-Verf. I 100, 2. Mommsen R. Gesch. I[7] 70: F. die Schwenker. [Fiebiger.]

Fliege (*μυῖα, μῦα — musca* von schallnachahmendem *μύ*, vgl. Prellwitz Gr. etym. Wörterb. s. v.; über *Μυῖα* als Eigenname vgl. Pape Gr. Wörterb. d. Eig. s. v.; T. Sempronius Musca bei Liv. XLV 13) gehört nach Aristoteles (hist. an. IV 7, 73. Plin. n. h. XI 96) zu den Insekten und zwar zu der Ordnung der Zweiflügler (*δίπτερα*). Die Alten verstanden darunter mehrere Arten: die Haus-F. (Musca domestica), die wegen ihrer schmerzhaften Stiche gefürchtete Stechfliege (Stomoxys calcitrans., vgl. Hom. Il. II 469ff. XVII 570. Arist. hist. an. I 5, 29. IV 7, 71. Luc. musc. enc. 3. 6. Phaedr. f. III 6. Anth. Pal. XI 191; sie hieß auch *κυνόμυια*, Aelian. nat. an. IV 51. VI 37. Schol. Apoll. Rhod. I 1265, vgl. Luc. Gall. 31, vielleicht identisch mit der *μεγάλη μυῖα* des Arist. hist. an. IX 42, 217, auch *στρατιῶτις* und *κύων* genannt, Luc. musc. enc. 12) und die an dem glänzend blauen Hinterleibe kenntliche Schmeiß-F. (Musca vomitoria, vgl. Hom. Il. XIX 25. 31. Theophr. charact. 25, 5. Paus. X 28, 7). Die Mundteile dieser Insekten bilden einen Rüssel (Arist. hist. an. IV 4, 45), mit dem sie die Flüssigkeiten aufsaugen (Arist. hist. an. VIII 11, 73; de part. anim. 661a 20. Plin. n. h. XI 100. Luc. a. a. O. 3), Beißwerkzeuge fehlen ihnen (Plin. a. a. O.), sie summen beim Fluge (Arist. hist. an. IV 9, 102. Plin. n. h. XI 266. Luc. a. a. O. 2), kommen überall vor (Arist. hist. an. V 8, 24), begatten sich geraume Zeit (Arist. a. a. O. Luc. a. a. O. 6) und entstehen aus Maden (*σκώληκες*) im Dünger (Arist. hist. an. V 19, 103. V 1, 6. Theophr. frg. 174 W. Plin. n. h. X 190). Sie sind Hausgenossen der Menschen (Luc. a. a. O. 4. Plut. quaest. conv. VIII 7, 3), aber ebenso wie die Schwalben scheu (Plut. a. a. O.) und wegen ihrer Aufdringlichkeit eine lästige Plage

(Aelian. nat. an. VII 19). Die Tatsache, daß nur wenige den Winter überdauern, deutet Aristoteles (hist. an. V 9, 31) dahin, daß sie Winterschlaf halten. Seine Angaben über die Entwicklung der F. (hist. an. V 19, 13) sind ungenau (die Eier, Larven und Puppen hat er nicht als solche erkannt), unrichtig ist seine Beobachtung, daß bei der Begattung das Weibchen sein Geschlechtsorgan von unten her in das des Männchens steckt (Arist. hist. an. V 8, 24); auch die Beobachtung des Plutarch (de tranqu. animi 15), daß die F. an glatten Spiegeln nicht zu laufen vermögen, entspricht nicht den Tatsachen. Ihr ärgster Feind ist die Spinne (Arist. hist. an. I 13. IX 42, 217. Plin. n. h. XXIX 87. Nicandr. Th. 735. Luc. a. a. O. 5; Darstellung der Jagd auf einem Gemälde des älteren Philostratos II 28). Frißt die Katze F., so ist sie krank (Nepual. 19). Die F. hat sechs Beine, die Vorderfüße sind länger und dienen ihr zum Reinigen ihres Körpers (Arist. de part. anim. 683a 30. Plin. XI 258). Wie alle Insekten hat sie ein zähes Leben; sie stirbt nicht sofort, auch wenn man ihr den Kopf abgerissen hat (Luc. a. a. O. 6); ist sie im Wasser ersoffen, so kann man sie wieder lebendig machen, indem man Asche auf sie streut und sie den Sonnenstrahlen aussetzt (Plin. n. h. XI 120. Aelian. nat. an. II 29. Luc. a. a. O. 7. Isid. XII 8, 11). In der Fabel (Aesop. fab. 292. 293, bisweilen wechseln *μῦς* und *μυῖα* vgl. Crusius Unters. zu Herondas 169) und auch sonst (Hom. Il. XVI 641. Aelian. nat. an. VII 19) wird ihre Naschhaftigkeit und zudringliche Gier besonders hervorgehoben (daher dient *μυῖα* in der Komödie zur Bezeichnung eines Parasiten, vgl. Antiphanes frg. 195 K. Plaut. Poen. 690ff. Anth. Pal. XVI 9); mit Vorliebe umschwärmt sie den winzigen Tropfen des duftenden Honigs (Apoll. Rhod. IV 1453. Aes. fab. 293); das Öl dagegen ist für sie totbringend (Luc. a. a. O. 4. Alex. Aphr. probl. I 64). Sie ist ein Symbol der Unverschämtheit (besonders die *κυνόμυια* schon bei Homer) und galt als Ausbund von Dummheit (Plin. n. h. XXIX 106). Um die zudringlichen Tiere beim Mahle zu verscheuchen, bedienten sich die Alten nach orientalischer Sitte der *μυισόβαι* (Menander frg. 503, III 145 K. Arist. Ritt. 60; Wesp. 597. Mart. III 82, 12. Theophr. char. 25, 5). Der Sage nach war sie die sangeskundige Geliebte des Endymion, die durch ihren Gesang den schlafenden Hirten störte und von Selene aus Zorn darüber in dieses winzige Tier verwandelt worden war (Luc. a. a. O. 10). Als Wetterprophetin galt sie nur in einer Hinsicht; wenn sie nämlich ungestümer und heftiger zu stechen beginnt, so bedeutet es Sturm (Ps.-Theophr. de sign. temp. 23. Aelian. nat. an. IX 15. Geop. I 3, 9). Sie wurde wie die Fledermaus als Erscheinungsform der Seele aufgefaßt (Weicker Seelenvogel 30); in ihrer Gestalt nahen die krankheitserregenden Dämonen und Totengeister der Unterwelt den Menschen (Apul. met. II 22, vgl. Mannhardt Wald- u. Feldkunde I 18. 262. 280). Der Dämon der Verwesung, Eurynomos, wurde nicht nur in Gestalt eines Aasgeiers, sondern auch als Aas-F. gedacht (Paus. X 28, 7. Roscher Myth. Lex. II 3301ff.), ebenso in späterer Zeit das Gespenst Gello (Mich. Psell. in Sathas Bibl. gr. med. aev. 575. 576). Aus dieser Vorstellung erklärt sich die Verehrung eines F. verscheuchenden Dämons Myiagros (Plin. n. h. X 75. Sol. I 10ff.), Myiodes (Plin. n. h. XXIX 106; vgl. den philistäischen Heilgott Baal Zebub, Baudissin Real-Encycl. f. prot. Theol. II[3] 514ff.), der in Olympia verehrt wurde (Anspielung bei Antiph. frg. 229f. K.) und vor dem Fest ein Stieropfer erhielt, worauf die F. das Festgebiet verließen (Paus. VIII 26, 7. Phot. Suid. s. v. Welcker Gr. Götterlehre II 214. Immerwahr Kulte und Mythen Ark. 243). In hellenistischer Zeit trat an die Stelle dieses Dämons Zeus Apomyios, dessen Kult von Herakles gestiftet sein soll, als er einst beim Opfer von F.-Schwärmen belästigt wurde (Paus. V 14, 1 = Clem. Alex. Protr. II 33 P. Etym. M. s. *Ἀπόμυιος*. Kalkmann Paus. 77. Aelian. nat. an. V 17). Einen Nachklang hat diese Sage in dem aus Varro stammenden Bericht (Plin. n. h. X 79. Plut. quaest. Rom. 90) gefunden, daß es in dem Haupttempel des Herakles auf dem Forum boarium keine F. gebe (dasselbe wird von dem Tempel der Aphrodite auf Paphos bei Apoll. h. mir. 8 und von einem Berge der Insel Kreta berichtet, vgl. Plin. n. h. XXI 79). Neben Zeus galt auch Apollon als Vertreiber der lästigen Tiere (vgl. Aelian. nat. an. XI 8. Herakl. Pont. bei Clem. Alex. Protr. II 35 P. = FHG II 197), die in manchen Gegenden in solchen Massen aufgetreten sein sollen, daß sie die Bewohner zum Verlassen ihrer Wohnsitze zwangen (Aelian. nat. an. XI 28). Zum Schutz gegen F. wandte man allerlei zum Teil apotropäisch wirkende Pflanzenmittel an: man räucherte mit Dosten (Geop. XIII 12, 5. Theoph. Nonn. 266; auch mit Kupfervitriol, Geop. XIII 12, 2. Theoph. Nonn. a. a. O.), man bestrich die Wände mit Koriandersamen und Öl (Theoph. Nonn. a. a. O.), man besprengte sie mit dem Dekokt der Hollunderblätter (Geop. XIII 12, 2. Plin. n. h. XXIV 53). Als fliegentötende Mittel galten folgende: Lorbeer mit schwarzem Nießwurz in Milch oder Honigwasser aufgeweicht (Geop. XIII 12, 1, vgl. Aet. tetr. XIII 43), Nießwurz in Milch aufgeweicht und als Sprengmittel verwandt (Plin. n. h. XXV 61. Aet. a. a. O. Theoph. Nonn. 266), Räucherungen mit Schwarzkümmel (Plin. n. h. XX 184. Aet. a. a. O.), Milch mit gelbem Schwefelarsenik (Theoph. Nonn. 266). Das Vieh schützte man durch Einreibungen mit einer Abkochung der Frucht des Lorbeerbaumes oder mit Löwenfett (Aet. a. a. O. Geop. XIII 12, 3. Nepual. 61). In der animalischen Medizin fand die F. vielfach Verwendung. Frische F.-Köpfe wurden gegen Alopekie empfohlen (Varro bei Plin. n. h. XXIX 106), ebenso F.-Blut oder Asche ohne Zutat oder mit Frauenmilch und Kohl oder mit Honig vermischt (Plin. n. h. XXIX 106. Theoph. Nonn. 44. Theod. Prisc. XII 36. 40). F.-Asche bei Ausfall der Haare an den Augenwimpern (Plin. n. h. XXIX 115), rote F. bei Lähmung (Plin. n. h. XXX 92), bei Furunkel und Hautausschlag (Plin. XXX 108. 121); gegen Blutgeschwüre zerrieb man eine ungrade Anzahl F. mit dem Heilfinger (Plin. n. h. XXX 108); der Consul C. Licinius Mucianus trug eine lebendige F. in einem leinenen Lappen als Amulett gegen Triefäugigkeit (Plin. n. h. XXVIII 29). Gegen Harnleiden des Viehs half eine lebendige F. (Mu-

lom. Chir. 993. Pelag. VIII 162, 64 I.); eitrige Ohren der Hunde wurden zum Schutz gegen F. mit bitteren Mandeln eingerieben (Col. r. r. VII 13). Über die F. im Sprichwort vgl. Köhler Das Tierleben im Sprichwort 52f. Am bekanntesten *ne musca quidem* (*οὐδ' ὅσον μυῖα* bei Plut. de inim. util. 8. Herondas I 15), gebraucht zur Bezeichnung des Domitian, der in der ersten Zeit seines Principats nicht einmal so viel galt wie eine F. (Suet. Dom. 3). Über bildliche Darstellungen, besonders in der Kleinkunst vgl. Arch. Anz. V 94 (F. auf einem Goldmedaillon, wohl apotropäisch). Gaz. arch. IV 36ff. Imhoof-Blumer und O. Keller Tier- und Pflanzenbilder auf Gemmen und Münzen Taf. XXIII 29. 30. 39. XXIV 37. Ein kleines Viergespann von Marmor, das von einer F. mit den Flügeln bedeckt wurde, rührte von Myrmekides und Kallistrates her (Plin. n. h. XXXVI 43. Plut. de comm. not. 44). Ein ähnliches Motiv wird bei Plin. n. h. XXXIV 83 erwähnt. [M. Wellmann.]

Fligadia s. Phligadia.

Floh s. Pulex.

Flora. 1) Flora (altital. **Flosa*, osk. *Fluusa*, vgl. Buecheler Lexic. Ital. p. IX), mittelitalische Gottheit des Blühens der Pflanzen, insbesondere des Getreides (August. c. d. IV 8 *florentibus frumentis deam Floram* [*praefecerunt*]. Corp. gloss. lat. V 201, 33 *Flora dea paganorum, quam florentibus frumentis pagani praefecerunt.* Fast. Praen. zum 28. April: *Florae quae rebus florescendis praeest.* Lact. inst. div. I 20, 7 *quae floribus praesit, eamque oportere placari, ut fruges cum arboribus aut vitibus bene prosperequ florescerent.* Arnob. III 23 *ut arva florescant.* Schol. Iuv. 6, 250. Sid. Apoll. carm. 11, 115. Ovid. fast. V 261ff.; vgl. Usener Götternamen 77), verehrt bei den Oskern und den sabellischen Stämmen des mittleren Appennins: auf der Tafel von Agnone (Conway Ital. Dial. nr. 175) wird ein Fest der Göttin (Ζ. 20 *Fiuusasiais* = *Floralibus*; die in Alba Fucens. Pisaurum und Cirta bezeugten Floralia [s. d.] sind Übertragungen der römischen) und diese selbst mit dem Beiworte *kerriia* (Ζ. 24 *Fluusai kerriiai*) erwähnt, ein Altar aus Pompei trägt die Inschrift *Fluusai* (Conway nr. 46), Weihungen begegnen in Mevania (CIL XI 5022) und im Tal der Digentia (CIL XIV 3486), einen nach ihr benannten Monat finden wir in Amiternum (Conway nr. 246 *mesene Flusare*) und bei den Vestinern in Furfo (CIL IX 3513 Z. 2 *mense Flusare*); es ist daher begreiflich, wenn Varro (de l. l. V 74) F. zu den Gottheiten sabinischer Herkunft rechnet, deren Altäre Titus Tatius in Rom errichtet habe. Eine Stütze für diese Ansicht Varros gab offenbar die Tatsache ab, daß das alte Heiligtum der Göttin auf dem — nach Varros Ansicht von Sabinern besiedelten — quirinalischen Hügel gelegen war (Varro de l. l. V 158 *clivus proximus a Flora susus versus Capitolium vetus.* Martial. V 22, 4 *qua videt antiquum rustica Flora Iovem.* VI 27, 1. Vitruv. VII 9, 4 *eae autem officinae sunt inter aedem Florae et Quirini*; vgl. Hülsen-Jordan Topogr. d. Stadt Rom I 3, 412). Jedenfalls gehörte *Flora mater* (so Cic. Verr. V 36. Lucr. V 739; vgl. Ovid. fast. V 183 *mater, ades, florum.* Arnob. III 23 *Flora illa genetrix et sancta*) zu den *di indigetes* der ältesten römischen Götterordnung, wie daraus hervorgeht, daß sie einen eigenen Flamen, den Flamen Floralis (Varro de l. l. VII 45; *M. Numisius M. f. Quintianus flamen Floralis* aus der Kaiserzeit CIL IX 705), besaß und beim *lustrum missum* der Arvalbrüder in der Reihe der mit Opfern bedachten Gottheiten erscheint (neben Fons, den auch Vitruv I 2, 5 mit F. zusammenstellt; Henzen Acta fratr. Arval. p. 146). Ein Jahresfest der F. ist im ältesten Festkalender nicht verzeichnet, jedenfalls nur deshalb, weil es als ländliches Fest nicht an ein festes Datum gebunden, sondern ein Wandelfest (*feriae conceptivae*) war; wir werden den bei Paul. p. 91 überlieferten Namen *Florifertum* (s. d.) für dieses Fest in Anspruch nehmen dürfen. Die Jahreszeit muß die der Getreideblüte gewesen sein, und die Zusammenstellung der F. mit Robigus bei Varro de re rust. I 1, 6 (*Robigum et Floram, quibus propitiis neque robigo frumenta atque arbores corrumpit neque non tempestive florent*) und Plin. n. h. XVIII 284 (*tria namque tempora fructibus metuebant, propter quod instituerunt ferias diesque festos Robigalia Floralia Vinalia*) führt auf die Nachbarschaft der Robigalia (25. April), also Ende April, d. h. dieselbe Zeit, in der später die jüngeren Floralia (s. d.) gefeiert wurden. Die erstmalige Feier dieser jüngeren Spiele hängt zusammen mit der Gründung eines zweiten Tempels der F. beim Circus Maximus, die nach Tac. ann. II 49 *a L. et M. Publiciis aedilibus* erfolgte, während Ovid. fast. V 287f. die Gründung der ludi Florales *plebis ad aediles . . . Publicios* (die Erbauer des mit dem Floratempel lokal zusammenhängenden *clivus Publicius*) zurückführt, wodurch die Gleichzeitigkeit beider Akte gesichert wird; für das Jahr der ersten Floralia schwanken die Zeugnisse zwischen 516 = 238 (Plin. n. h. XVIII 286) und 513 = 241 (Vell. Pat. I 14, 8), s. Art. Floralia. Wenn nun die praenestinischen Fasten zum 28. April, dem ersten Tage der *ludi Florales*, notieren *eodem die aedis Florae, quae rebus florescendis praeest, dedicata est propter sterilitatem frugum*, so wird man das eben wegen des Zusammenhanges des Tempels am Circus Maximus mit den Spielen nur auf diesen beziehen können, obwohl von diesem die Fasti Allifani zum 13. August den Stiftungstag notieren *Florae ad c[ir(cum)] maximum* und der *natalis* des quirinalischen Tempels unbekannt ist. Der 13. August wird zu einer der Erneuerungen des Tempels gehören, deren dieser mehrere erfuhr, von denen aber die uns bekannten jünger sind als die Fasti Alifani: die eine, von Augustus begonnen, wurde durch Tiberius im J. 17 n. Chr. zu Ende geführt (Tac. a. a. O.), eine andere nahm Symmachus am Ende des 4. Jhdts. vor (Carm. contra pagan. [Anth. lat. 4 R.] 114); vgl. Hülsen-Jordan a. a. O. 118. Da die Weihung der Spiele *ex oraculo Sibyllae* erfolgte (Plin. a. a. O.), muß es sich um eine griechische Gottheit handeln, die den römischen Namen Flora annahm. Ovids Deutung auf Chloris (fast. V 195ff., daraus Lact. inst. I 20, 8. Anth. lat. 747 Riese), von deren Kult nichts bekannt ist, beruht wohl nur auf Buchstabenspielerei (*Chloris eram, quae Flora vocor; corrupta Latino nominis est nostri littera graeca sono*), anderweit wird sie mit Kore gleichgesetzt (so in der Bezeichnung der Praxitelischen Gruppe von Demeter, Triptolemos und Kore bei Plin. n. h. XXXVI 23 als *Flora Triptolemus Ceres*; Vitruv. I 2, 5 stellt *Venus Flora Proserpina* zusammen); welche griechische Gottheit Ampelius 9, 11 mit F. übersetzt, wenn er den zweiten Dionysos als *ex Melone et Flora* stammend bezeichnet, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln, da uns der Name der Mutter in keiner der griechischen Fassungen dieser Götterlisten vorliegt. Die Verbindung der F. mit den Chariten bei Ovid. fast. V 219 und Mart. Cap. IX 888 *ipsa etiam fulcris redimicula nectere sueta Flora decens trina anxia cum Charite est* stellt sie mit Venus in Parallele. Am liebsten würde man sich als Grundlage des griechisch-römischen Kultes der F. eine Aphrodite **Ἀνθεία* (Preller-Robert Griech. Mythol. I 358, 3) denken. Als Zeugnis dafür darf man aber nicht die späteren Stellen anführen, an denen F. als *ministra Veneris* (Hagen Anecd. Helv. p. 241, 30) oder *Veneris magistra* (Carm. c. pagan. 113) bezeichnet wird, denn das bezieht sich nur auf den ausgelassen lasziven Charakter des Floralia (s. d.). Ebendaher stammt die Erzählung, F. sei eine *meretrix* gewesen, die das in ihrem Gewerbe verdiente Vermögen dem römischen Volke vermacht habe mit der Bedingung, daß aus den Zinsen alljährlich an ihrem Geburtstage die Floralia gefeiert würden (Lact. inst. I 20, 6. Schol. Iuven. 6, 250. Minuc. Fel. 25, 8. Cypr. quod idola di non sint 4. Carm. c. pagan. 112. [Augustin.] quaest. vet. et novi testam. 114, 9; F. als Hetärenname Varro Menipp. frg. 136 Buech. Iuven. 2, 49. Plutarch. Pomp. 2. 53. Philodem. Anth. Pal. V 131, 7. W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen 480, 7). Mit der späten Tradition (Lyd. de mens. IV 73 p. 125, 7 W., vgl. IV 30 p. 89, 19 und IV 75 p. 126, 16), daß F. das *ἱερατικὸν ὄνομα* der Stadt Rom gewesen sei, wie in Anlehnung daran *Ἀνθοῦσα* der von Neu-Rom d. h. Konstantinopel (s. o. Bd. I S. 2393), ist nichts Rechtes anzufangen.

Von bildlichen Darstellungen der F. kennen wir nur die Köpfe auf den Denaren des *C. Serveilius C. f.* (Babelon Monn. consul. II 452) und des C. Clodius Pulcher (Babelon I 354, von 711 = 43), letztere nicht einmal in der Deutung ganz sicher. Eine Statue trug vielleicht die stadtrömische Basis CIL VI 30 867 *A. Herennuleius Sotericus voto succepto basim posuit deae Florae Fortunae Pantheae*, doch läßt sich in dem erhaltenen Statuenvorrat, so häufig auch die Deutung und Ergänzung als F. versucht worden ist, ein fester Typus der Göttin nicht nachweisen. Vgl. Wissowa Relig. u. Kultus d. Römer 163f. U. Pestalozza in Ruggieros Dizion. epigr. III 161ff. [Wissowa.]

2) Gefeierte Hetäre in Rom, von Pompeius geliebt und durch ein Porträt im Castortempel verewigt (Plut. Pomp. 2, 3—5, vgl. 53, 2); auch sonst (s. o. Z. 35) Name von Dirnen. [Münzer.]

Floralia oder *ludi Florales* (Varro r. r. I 1, 6 *Florae ludi Floralia instituti.* Macrob. Sat. I 4, 14 *alibi Floralium non Floraliorum ait* [Varro], *cum idem non ludos Florales illic, sed ipsum festum Floralia significaret*; *Floralici*

Philoc. z. 3. Mai; *Floria* Polem. Silv. z. 27. April), eines der großen Jahresspiele der Römer (unter denen, die *in commune celebrantur*, aufgeführt von Tertull. de spect. 6), zu Ehren der Göttin Flora oder vielmehr einer unter ihrem Namen sich verbergenden griechischen Gottheit (s. o. S. 2748f.) gefeiert, zunächst am 28. April (Plin. n. h. XVIII 286), in der Caesarisch-Augusteischen Zeit an sechs Tagen, vom 28. April bis 3. Mai, und noch im 4. Jhdt. viertägig am 30. April bis 3. Mai (CIL I² p. 317). Der Anfangstag der Spiele war zugleich der *natalis* des Tempels der F. am Circus Maximus (Fast. Praen. z. 28. April), am Schlußtage (3. Mai) verzeichnen die Fasti Venusini noch *Florae*, d. h. ein Opfer an Flora, das auch die Bauernkalender im Mai erwähnen (vgl. Wissowa im Apophoreton der Graeca Halensis 1903, 47, 3). Das Jahr der ersten Feier, zugleich das der Tempelgründung (s. o. S. 2748), gibt Plinius n. h. XVIII 286 *itaque idem Floralia IIII Kal. easdem* (d. i. *Maias*) *instituerunt urbis anno DXVI ex oraculis Sibyllae, ut omnia bene deflorescerent*, auf 516 u. c. = 438 v. Chr. an, während Vellei. Paterc. I 14, 8 sie in dasselbe Jahr wie die Gründung der latinischen Colonie Spoletium, d. h. 513 = 241, setzt; die Angabe des Ovid fast. V 279ff., daß die ersten Spiele von den plebeischen Aedilen (L. und M.) Publicius aus den Strafgeldern von *pecuarii* (vgl. Fest. p. 238) gefeiert worden seien, steht mit der Zweckangabe des Plinius *ut omnia bene deflorescerent* nicht im Widerspruch. Wenn Ovid in Übereinstimmung mit Varro de l. l. V 158 die Publicii als plebeische Aedilen bezeichnet, während Fest. p. 238 sie curulische Aedilen nennt, so spricht für die Richtigkeit der letzteren Behauptung der Umstand, daß Cicero als curulischer Aedil die *cura ludorum Floralium* zu tragen hatte (Cic. Verr. II 5, 36); in der Kaiserzeit wurden sie natürlich, wie alle übrigen regelmäßigen Spiele, von den Praetoren ausgerichtet (Suet. Galba 6, 1. Cass. Dio LVIII 19, 1. LXXVIII 22, 1). Wenn auf den Denaren des *C. Serveilius C. f.* (Babelon Monn. consul. II 452) aus der Mitte des letzten vorchristlichen Jahrhunderts neben dem Kopfe der Flora die Umschrift sich findet *Floral(ia) primus (fecit)*, so bezieht sich das nach Mommsens (Münzwesen 645) sehr wahrscheinlicher Deutung auf die erste Feier der F. als ständiges Jahresfest; denn nach Ovid. fast. V 327ff. ist die Feier erst im J. 581 = 173 (v. 329f. *consul cum consule ludos Postumio Laenas persoluere mihi*) unter die ständigen Jahresfeste aufgenommen worden. Der letzte Tag der *ludi Florales* war nach dem Zeugnisse der Steinkalender Circusspielen gewidmet (vgl. auch Ovid. a. a. O. 189f.), bei denen als eine Art Parodie der ernsten Tierkämpfe Hetzen von Ziegen und Hasen stattfanden (Ovid. a. a. O. 371ff., vgl. Martial. VIII 67, 4 *cum ... Floralicias lasset harena feras*); über sonstige Schaustellungen vgl. Philostr. epist. 55 p. 250, 25 K. *εἶδον ἐν Ῥώμῃ τοὺς ἀνθοφόρους τρέχοντας καὶ τῷ τάχει μαρτυροῦντας τὸ ἄπιστον τῆς ἀκμῆς* und Suet. Galba 6, 1 *praetor commissione ludorum Floralium novum spectaculi genus elephantos funambulos edidit.* Zu diesem Circustage gehört wahrscheinlich auch die Verteilung von Geschenken

an das Publikum (Cass. Dio LXXVIII 22, 1 *τό τε διαδίδοσθαί τινα ἐν ταῖς τῶν στρατηγῶν τῶν πάνυ θέαις πλὴν τῶν τῇ Φλώρᾳ τελουμένων δικαιονόμοι οἱ τὴν Ἰταλίαν διοικοῦντες ἐπαύσαντο ὑπὲρ τὰ νομισθέντα ὑπὸ τοῦ Μάρκου δικάζοντες*), darunter namentlich Speisemarken, worüber Persius 5, 177ff. spottet: *vigila et cicer ingere large rixanti populo, nostra ut Floralia possint aprici meminisse senes* (vgl. Schol.: *hoc enim in ludis Floralibus inter cetera munera iactabatur, quoniam Terrae ludos colebant et omnia semina supra populum spargebant, ut tellus muneribus suis placaretur*. Porph. zu Hor. sat. II 2, 182 *in cicere atque faba] antiqui aediles huiusmodi res populo Floralibus spargebant*); diese Largitionen erklären es, daß wir auch außerhalb Roms F. begegnen (*Fiuusasiais = Floralibus* schon auf der Tafel von Agnone Conway Ital. Dial. nr. 175 Z. 20), deren Feier den Veranstaltern zum besonderen Verdienste angerechnet wird (so in Pisaurum CIL XI 6357, in Alba Fucens IX 3947, in Cirta VIII 6958; vgl. Buecheler Rh. Mus. XLII 472 und Dessau Inscr. sel. zu nr. 5057. 5646). Eine Lichterprozession (Ovid. a. a. O. 361ff. Anth. lat. 747, 3. Cass. Dio LVIII 19, 2 *ἐν τοῖς Φλωραλίοις .. φῶς τοῖς ἀπιοῦσιν ἐκ τοῦ θεάτρου διὰ πεντακισχιλίων παίδων ἀπεξυρημένων παρασχόντος*) war wohl mit den *ludi scaenici* (*Florae aulaea* Iuven. 14, 262) verbunden, die als eine besonders ausgelassen heitere Feier sehr oft erwähnt werden (*scaena ioci morem liberioris habet* Ovid. fast. IV 946; *mater, ades, florum, ludis celebranda iocosis* ebd. V 183; *nosses iocosae dulce cum sacrum Florae festosque lusus* Martial. I praef.; *nec non lascivi Floralia lacta theatri* Auson. de fer. 25): zur Aufführung kamen Mimen, in denen an Stelle der gewöhnlichen Darstellerinnen (Lact. inst. I 20, 10 *meretrices quae tunc mimarum funguntur officio*) Hetaeren auftraten (auf sie gehen auch die von Ovid. fast. V 355ff. als für das Florafest charakteristisch erwähnten bunten Gewänder), die auf ein Zeichen mit der Tuba (Iuven. 6, 249f. *dignissima prorsus Florali matrona tuba* und Schol.) auf Verlangen des Publikums (*populo flagitante* Lact. a. a. O., vgl. die Anekdote vom älteren Cato, Val. Max. II 10, 8. Seneca epist. 97, 8) die Gewänder abwerfen und völlig nackt vor dem Volke sich präsentieren mußten (Lact. a. a. O. *celebrantur ergo illi ludi convenienter memoriae meretricis cum omni lascivia. nam praeter verborum licentiam, quibus obscenitas omnis effunditur, exuuntur etiam vestibus populo flagitante meretrices, quae tunc mimarum funguntur officio, et in conspectu populi usque ad satietatem impudicorum luminum cum pudendis motibus detinentur*; ausführliche Schilderung bei Tertull. de spect. 17); darum galten die F. vor allem der christlichen Polemik als der Gipfel der Unanständigkeit (Lact. Tert. aa. OO. Augustin. c. d. II 27; de cons. evang. I 33, 51; epist. 91, 5. Arnob. VII 33. Carm. c. pagan. 113 *Flora .. ludorum turpis genetrix Venerisque magistra*; vgl. Martial. I 35, 8 *quis Floralia vestit et stolatum permittit meretricibus pudorem*; Elagabal beschönigt seine Schmutzereien mit Hierokles durch die Wendung *Floralia sacra se celebrare*, Hist. aug. Heliog. 6, 5). Für die Ansicht, welche den Grund dieser Entblößung im Kulte selbst sucht, kann man vielleicht Lact. de ave Phoen. 128 anführen: *cum pandit vestes Flora rubente solo* (so Heinsius, *caelo* Hss.); im übrigen vgl. über diese Hetärenparade und ihre Bedeutung H. Reich Der Mimus I 171ff. K. Th. Preuss Archiv f. Anthropol. N. F. I 1903, 179f., auch C. Pascal Studi di antichità e mitologia (1896) 138. Mannhardt Mythol. Forschungen 354ff. [Wissowa.]

Floreius pagus, im Gebiet von Veleia, CIL XI 1147 II 14. 70. 98. III 50 u. a. [Weiss.]

Florentes, Gottheiten unbekannter Bedeutung auf der istrischen Inschrift CIL V 408 (aus Montona) *Florentibus pro s(alute) Severines nostrae e[t] Lucille [P]lautiane Silvina ancilla v. s. l. m.*; vielleicht hängt mit ihnen zusammen das *sodalicium Florensium* in Aquileia, CIL V 1703 = Suppl. Ital. I 111. [Wissowa.]

Florentia. 1) Unterhalb der Stelle, wo der Arno zum erstenmal aus dem Gebirge in die Ebene tritt, bestand an seinem rechten Ufer in dem Winkel zwischen diesem und dem linken des Nebenflüßchens Mugnone (frühere Mündung in der Nähe des heutigen Ponte di Sa. Trinità, heutige unterhalb der Gartenanlagen Cascine) schon in prähistorischer Zeit eine Ansiedlung (Funde angeblich dem 9. und 8. Jhdt. v. Chr. angehörig Not. d. scavi 1892, 58ff. 1893, 429. Monum. ant. 1896, 6ff.), die vielleicht faesulanischen Ursprungs war. Faesulae, die Etruskerstadt, lag auf den Höhen nördlich der den Überschwemmungen des Arno ausgesetzten Flußebene (vgl. Polyb. III 79. Liv. XXII 2), vor diesen und dem Feind gesichert. In der Steigerung der Wasserführung des Flusses durch eine beabsichtigte Ableitung des Clanis (Chiana) in denselben sahen noch im J. 15 v. Chr. die Florentiner eine Gefährdung ihrer Stadt und verhinderten die Ausführung des Plans durch eine Gesandtschaft an den Senat (Tac. ann. I 79). Der lateinische Name *Florentia* weist auf römische Besiedlung des alten Wohnplatzes zwischen Arno und Mugnone. Möglicherweise hängt sie zusammen mit dem von C. Flaminius im J. 187 v. Chr. durchgeführten Bau der Straße über den Apennin von Arretium nach Bononia (Liv. XXXIX 2); vgl. Hartwig Quellen u. Forschungen zur ältesten Gesch. der Stadt Fl. I 3, 75. CIL XI p. 306. R. Davidsohn Forschungen z. älteren Gesch. von Fl. I 6f. (anders Nissen Ital. Landesk. II 1, 295; er vermutet einen Zusammenhang mit dem Bau der Cassischen Straße, über dessen Zeit wir nicht unterrichtet sind).

Die erste Kunde von F. ist zugleich die seines Unterganges. Der Ort stand wie viele andere Tusciens im Bürgerkrieg gegen Sulla, der über ihn die Konfiskation verhängte 82 v. Chr. (Flor. II 9). Ob Sulla hierher eine Veteranenkolonie deduziert hat, ist nicht zu sagen (vgl. Mommsen Herm. XVIII 176). Die verdächtige Stelle des Liber colon. Feldmesser I 213 schreibt die Gründung jener den Triumvirn zu (dagegen spricht, daß F. von Plinius nicht als *colonia* bezeichnet wird; Davidsohn a. a. O. will in den Triumvirn Caesar, Pompeius und Crassus erkennen). Als Kolonie ist die Stadt durch die Inschriften CIL XI Suppl. 7030 (Not. d. scavi 1890, 109). 1617 und Suppl. 7041 (Milani Mus. topogr. 170) bezeugt. Plinius III 52 spricht nur von *Florentini praefluenti Arno adpositi*, Ptolem. III 1, 43 von *Φλωρεντία*, doch ergibt sich aus dem Wortlaut von Tac. ann. I 79 (s. o.) offenbar der Kolonierang des Ortes. Er gehörte der Tribus Scaptia an (Kubitschek Imperium Rom. tributim discriptum 84) und wies die typische Form des römischen Lagers auf (Davidsohn Gesch. von Fl. I 12. Nissen a a. O. 296). Sein Wachstum förderte der Umstand, daß sich hier am schiffbaren (Cassiod. var. V 17) Fluß die Straßen von Rom (über Arretium), Pisa, Luca und Bononia (Tab. Peut. Itin. Ant. 284f. Geogr. Rav. IV 36) und von Faventia (die gepflasterte römische Straße noch im 11. Jhdt. als *via petrosa* erwähnt, Davidsohn Forschungen 11) trafen. Hadrian hat im J. 123 *viam Cassiam vestutate collabsam a Clusinorum* (Chiusi) *finibus Florentiam* bauen lassen (CIL XI 6668).

Eine vom *corrector Italiae* (*regionis Tusciae* offenbar) T. Aelius Marcianus Diocletian im J. 287 zu F. gesetzte Ehreninschrift läßt ebenso wie das Kontraskript (*acc. Florentiae*) eines an den *corrector Tusciae* gerichteten Erlasses vom J. 366 (Cod. Theod. IX 1, 8) F. als Sitz dieses Beamten und Mittelpunkt der Provinz erkennen.

Christliche Märtyrer kennt die Legende schon unter Decius (Acta SS. 25. Okt. S. Minias), ein Bischof Felix *a Florentia Tusorum* wird bereits für das J. 313 erwähnt (Optatus Milev. I 23). Die am Ende des 4. Jhdts. schon stattliche Christengemeinde lud den in Faenza weilenden Ambrosius von Mailand 393 in die Stadt, wo er die Laurentiuskirche weihte (Paulinus, Vita Ambr. 27f. Hurter). Der älteste christliche Friedhof war am linken Arnoufer bei der heutigen Kirche Sa. Trinità (CIL XI p. 308. Hartwig a. a. O. 80). Erst am Ausgang der Gotenherrschaft begegnet uns die Stadt wieder in der historischen Überlieferung. Totila suchte F. den Byzantinern zu entreißen, doch die Belagerung wurde von den gotischen Führern trotz eines Sieges über ein Entsatzkorps aufgegeben (Procop. bell. Goth. III 5). Im J. 547 ist F. noch byzantinisch, wie die Grabinschrift CIL XI 1693 erkennen läßt, muß aber bald von den Goten besetzt worden sein, da es sich 552 Narses ergibt (Agathias I 11). Plinius n. h. XIV 36 spricht vom Wein der Florentiner Gegend. Von hervorragenden Bauten des römischen F. ist zu erwähnen der Tempel des Iuppiter Capitolinus (s. Milani Mon. ant. VI 1895, 15f.) an Stelle der ehemaligen Kirche Sa. Maria in Campidoglio, das Heiligtum der Isis (CIL XI 1 p. 307. Davidsohn Forschungen 15), zwei Theater (Not. d. scavi 1887, 129. Davidsohn a. a. O.) und ein Aquädukt vom Monte Morello her, dessen Bogen noch am Ende des Mittelalters sichtbar waren (Davidsohn a. a. O. 12).

Literatur: u. a. Hartwig Quellen und Forschungen zur ältesten Gesch. der Stadt Florenz I. II, 1875. 1880. G. Dennis The cities and cemeteries of Etruria II^3 74ff. Davidsohn Gesch. von Florenz I (1896); dazu Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz, I—III, 1896—1901. Bormann CIL XI p. 306. Milani Reliquie di Firenze antica, Monumenti antichi VI 1895. Nissen Ital. Landesk. II 294f.

2) Ort an der Via Aemilia, wo diese die Arda (zum Po) quert, von Placentia (Piacenza) 15 römische Meilen entfernt (Itin. Ant. 288. Tab. Peut. Becher von Vicarello CIL XI 3281. 3283. 3284). Geogr. Ravennas IV 33 und danach Guido 37 haben bereits die dem heutigen Namen Fiorenzuola näherstehende Deminutivform *Florentiola* (wahrscheinlich zur Unterscheidung von dem großen Florentia). Liudprand von Cremona († 972) läßt Florentiola 12 Millien von Placentia entfernt sein (antapodosis II 65, Mon. Germ. III 299). Doch findet sich noch im Mittelalter vereinzelt die ältere Namensform (Davidsohn Forschungen zur ält. Gesch. von Florenz I 9). Die wenigen Inschriften von F. CIL XI p. 203. [Weiss.]

3) Kastell und Flottenstation an der Donau in Pannonia inferior mit starker Garnison und einem Burgus am linken Ufer, also an einem Stromübergange gelegen. Not. dign. occ. XXXIII 22 = 43 *equites Dalmatae*. 44 *equites sagittarii, Altino, nunc in burgo contra Florentiam*. 53 *praefectus legionis secundae adiutricis partis inferioris*. 58 *praefectus classis Histricae*. [Patsch.]

Florentiana, ein von Iustinian wieder befestigter Ort im Gebiete von Aquae in Moesia superior, Procop. de aedif. 285, 12 *Φλωρεντίανα*. Jetzt das Dorf Florentin an der Donau, zwischen der Timokmündung und Vidin. F. Kanitz Donaubulgarien und der Balkan I 278. Tomaschek Zur Kunde der Hämushalbinsel II 16. C. Jireček Die Romanen in den Städten Dalmatiens während des Mittelalters I 15. H. Kiepert Formae orbis antiqui XVII. [Patsch.]

Florentianus, *vir devotus comitianus* (Cassiod. var. VIII 27 um das J. 527); vgl. den Art. Comitiaci und Mommsen N. Archiv XIV 469. [Benjamin.]

Florentini s. Iliberris.

Florentinus. 1) *M .. ninius L. fil(ius) Pap(iria) Sextius Florentinus, IIIvir aur(o) arg(ento) flando, trib(unus) milit(um) leg(ionis) I Minerviae, quaest(or) prov(inciae) A[c]haiae, trib(unus) pleb(is)* (*praetor* wohl aus Versehen weggelassen), *leg(atus) leg(ionis) VIIII Hisp(anae), proco(n)s(ul) pr[ov](inciae) Narb(onensis), leg(atus) Aug(usti) pr(o) pr(aetore) prov(inciae) Arabiae*. Grabschrift auf der Fassade eines der schönsten Felsengräber in Petra in der Provinz Arabien, als deren Statthalter F. gestorben ist (CIL III 87 verbessert 14148 ^{10} *patri piis(imo) ex testamento ipsius*; vgl. Brünnow-Domaszewski Die Provincia Arabia [1904] I 169f. 382f.). Der erste Gentilname ist möglicherweise zu *[Ca]ninius* zu ergänzen; vgl. das Faksimile a. a. O. 382. Da die *legio VIIII Hispana* in der ersten Regierungszeit Hadrians verschwindet (vgl. Daremberg-Saglio IV 1084. Prosop. imp. Rom. II 84 nr. 300), die Provinz Arabia 106 eingerichtet wurde, ist die Zeit des F. einigermaßen fixiert. [Weiss.]

2) L. Vettius Florentinus (CIL XI 1839; Vettius Florentinus CIL VIII 7008. 7009), Rationalis Numidiae et Mauretaniae (CIL VIII 7008. 7009) im J. 320 (Cod. Theod. IX 3 1); Praeses einer unbekannten Provinz (CIL XI 1839) im J. 323 (Cod. Theod. XI 30, 12. XII 1, 8); starb schon mit 28 Jahren und wurde in Arretium begraben (CIL XI 1839).

3) Bruder des Minervius und Protadius (Symm. ep. IV 56. 57), wohl der jüngste, da er immer an letzter Stelle genannt wird, Vater des Minervius, der sich um das J. 400 verheiratete (Symm. ep. IV 55), aus einer vornehmen Familie (Symm. IV 23, 2) der Stadt Trier (Symm ep. IV 30, 1). Er diente in einem Officium, vielleicht unter den Notaren oder den Agentes in rebus, und hatte 379 schon eine hohe Rangstufe darin erreicht (Symm. ep. IV 53; vgl. 24). Quaestor sacri palatii des Honorius im J. 395 (Symm. IX 50; vgl. 20, 3); dann Praefectus urbis Romae (Symm. ep. IV 21, 2. 30, 1. 52, 3. 54, 2), in welchem Amt er vom 14. September 395 (Cod. Theod. VI 2, 16) bis zum 21. Dezember 397 nachweisbar ist (Cod. Theod. VI 2, 20. 14, 2. VIII 7, 19. XII 1, 153—156. Cod. Iust. III 23, 1; vgl. Cod. Theod. VII 21, 3. VIII 5, 55. 18, 7. XI 14, 2. XIV 2, 3. 4, 7. Cod. Iust. XI 17, 2. 48, 12). Sein Amt fiel in die Zeit, wo Gildo vom Westreiche abgefallen war und daher aus Africa kein Korn nach Rom geschickt wurde; aber trotz der Hungersnot wußte er das Volk in Ruhe zu erhalten und erwarb sich allgemeines Lob (Symm. ep. VI 47; vgl. IV 54, 2. VI 12, 1. IX 124). Da er die Forderung des Stilicho, daß die Senatoren einen Teil ihrer Sklaven als Soldaten für den Gildonischen Krieg hergeben sollten, nicht kräftig genug durchsetzte, wurde er im Amte durch Lampadius ersetzt (Symm. ep. VI 64). Ihm ist gewidmet das zweite Buch von Claudians Raptus Proserpinae (praef. 50). An ihn gerichtet Symm. ep. IV 50—57. IX 124; erwähnt Symm. ep. IV 20, 1. 27, 1. 34, 1. 35. VI 52. 56. 59, 2. Th. Birt Claudii Claudiani carmina p. XV. [Seeck.]

4) Römischer Jurist der Kaiserzeit. Die Zeit seiner Wirksamkeit läßt sich nicht genau feststellen. Sicher ist nur, daß er in der Periode nach Antoninus Pius literarisch tätig war; das ergibt sich aus Dig. XLI 1, 16, wo der Autor sich zum Beweise des Satzes, daß bei *agri limitati* Eigentumserwerb durch *alluvio* ausgeschlossen sei, auf eine *constitutio divi Pii* beruft. Einige Forscher (so Krüger) vermuten, daß F. der Zeit des Marc Aurel oder Commodus angehöre, andere (so Rudorff und die ältere Literatur) versetzen ihn in die Zeit des Severus Alexander. Für die erstere Annahme spricht der Umstand, daß F. im Index Flor. zwischen Scaevola und Gaius steht, für die zweite Ansicht wird die Notiz Hist. aug. Alex. 68 ins Treffen geführt in Verbindung mit der Tatsache, daß F. bei keinem der späteren klassischen Juristen zitiert wird. Die Vertreter dieser Lehre identifizieren den Adressaten des Kaisererlasses Cod. Iust. III 28, 8 aus dem J. 224 mit dem Juristen F. Gegen die letztere Hypothese wird hervorgehoben, daß Aelius Lampridius ein anerkannt unzuverlässiger Autor sei; bei unbefangener Betrachtung wird man aber in seinem Bericht schwerlich eine Beziehung auf unseren Juristen entdecken. Die Tatsache, daß F. bei keinem der späteren Rechtslehrer aus klassischer Zeit erwähnt wird, kann für die Lösung der chronologischen Frage nicht in Betracht kommen, da wir über Art und Umfang der Schriftstellerei F.s zu wenig unterrichtet sind. Der Adressat des oben zitierten Reskriptes darf nicht mit dem Rechtslehrer F. identifiziert werden; derselbe Kaisererlaß kommt nämlich noch an einer zweiten Stelle des Cod. Iust. (VI 30 2), vor, wo dem Namen des Adressaten die Berufsbezeichnung *militi* hinzugefügt wird.

Von den Schriften F.s sind uns nur die *libri XII institutionum* (durch 41 in Iustinians Digesten aufgenommene Fragmente und ein Zitat der Schol. Sin.) bekannt (vgl. die Zusammenstellung bei Hommel Paling. I 175ff. und Lenel Paling. I 171ff.). Die erhaltenen Bruchstücke zeigen, daß F. in diesem für Anfänger bestimmten Lehrbuche das Gaianische System akzeptiert hat; nach einer *praefatio*, die von den Rechtsquellen gehandelt haben dürfte, wird das Familienrecht dargestellt und sohin im 6. Buch das Sachenrecht (Eigentumserwerb), im 7.—9. Buche das Obligationsrecht vorgetragen; den Schluß macht — und darin liegt eine Abweichung von Gaius — das Erbrecht. Von älteren Juristen werden in den erhaltenen Fragmenten nur Aquilius Gallus (Dig. XLVI 4, 18) und Trebatius (Dig. XLI 1, 16) zitiert. Die Institutionen F.s sind in den Schol. Sin. c. 13 (aus dem 5. oder Anfang des 6. Jhdt.) und mehrfach in den Institutionen Iustinians benützt. (Inst. I 3, 1—3 = Dig. I 5, 4; Inst. II 1, 18 = Dig. I 8, 3; Inst. II 1, 19 = Dig. XLI 1, 6; Inst. II 11, 1 = Dig. XXIX 1, 24; Inst. II 16, 6 = Dig. XXVIII 6, 37; Inst. II 19, 4 = Dig. XXXVIII 5, 50, 1; Inst. III 16, 2 = Dig. XLV 2, 7; Inst. III 17, 1 = Dig. XLV 3, 15). Literatur: Rudorff Röm. Rechtsgesch. I 179. Krüger Geschichte der Quellen und Lit. des röm. R. 193. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 751. Teuffel-Schwabe Gesch. der röm. Lit. II 958. [Brassloff.]

5) Verfasser von 39 Hexametern, die dem Vandalenkönig Thrasamund (496–523) an einem Jahrestag des Regierungsantritts gewidmet und im Codex Salmasianus der Anthologie erhalten sind (Riese I² 288. Bährens PLM IV 426). [Skutsch.]

6) Verfasser eines Werkes über Landwirtschaft (γεωργικά, vgl. Geop. IV 8, 8. IX 14, 1 u. ö.) in mindestens elf Büchern (Geop. IX 14, 1). Er lebte zu derselben Zeit wie Iulius Africanus und Gargilius Martialis d. h. zur Zeit des Kaisers Alexander Severus (222—235, vgl. Geop. IX 14, 1; der hier erwähnte Marius Maximus ist wahrscheinlich identisch mit dem zu Beginn des 3. Jhdts. lebenden Stadtpraefecten und Historiker; ob er mit dem Juristen F. Nr. 4 identisch ist, muß fraglich bleiben) und schrieb, wie Iulius Africanus, in griechischer Sprache. Charakteristisch für sein Werk ist das Streben, die Medizin mit der Landwirtschaft zu verbinden (eine Reihe von Kapiteln des XII. Buches, das von den medizinischen Wirkungen der Pflanzen und Baumfrüchte handelt, geht wohl auf ihn zurück), und das Interesse für das Monströse auf dem Gebiete der Gartenkunst. Sicher benützt sind von ihm die Quintilier (vgl. Geop. V 14, 4). In der römischen landwirtschaftlichen Literatur ist er nicht benützt; die *Graeci* des Palladius stammen aus Gargilius Martialis. Vgl. über ihn die grundlegende Abhandlung von E. Oder Rh. Mus. XLV 83ff. Außerdem Gemoll Untersuchungen über die Quellen der Geoponica (Berl. Studien II) 149ff. Meyer Gesch. der Bot. II 218. [M. Wellmann.]

7) Römischer Töpfer, Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI 150. [C. Robert.]

Florentius. 1) Praefectus Aegypti, als der dritte Osterbrief des Athanasius geschrieben wurde, d. h. gegen Ende 330. Schwartz Nachr. der Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1904, 345.

2) Flavius Florentius (De Rossi Inscr. christ. urb. Romae I 148), Vater des Lucianus (Zosim. V 2, 1). Schon im J. 346 erscheint er als einflußreicher Comes des Constantius und schreibt an Athanasius, um ihn zur Rückkehr nach Alexandria zu bewegen, wonach er Christ gewesen sein wird (Athan. hist. Ar. ad Mon. 22 = Migne Gr. 25, 717). Praefectus praetorio Galliarum in den J. 357–360, stand er in schlechtem Verhältnis zum Caesar Iulianus, der ihn an der Bedrückung der Untertanen zu hindern suchte (Ammian. XVI 12, 14. XVII 3, 2—6. XVIII 2, 4. 7. XX 4, 2. 6—9. 9, 5. Zosim. V 2, 1. Iulian. ep. ad Athen. 280 A. 282 C. 283 A. C; epist. 17 p. 384 D. Liban. or. XVIII 84. 85 p. 549. 550). Als dieser sich zum Augustus ausrufen ließ, floh F. zu Constantius (Ammian. XX 8, 20—22. XXI 6, 5), und Iulian sandte ihm seine Familie nach (Ammian. XX 8, 22). Er wurde von Constantius zum Praefectus praetorio Illyrici und zum Consuln für das J. 361 ernannt (Ammian. XXI 6, 5. XXII 3, 4. Zosim. III 10, 4. Ioh. mon. vit. S. Artemii 19 = Migne Gr. 96, 1269). Als Iulian in Illyricum einrückte, entfloh er auch von hier (Ammian. XXI 9, 4. Zosim. III 10, 4). Abwesend zum Tode verurteilt, hielt er sich versteckt und kam erst nach dem Tode Iulians wieder zum Vorschein (Ammian. XXII 3, 6. 7, 5).

3) Sohn des Nigrinianus, der 350 Consul war (Ammian. XV 5, 12. XXII 3, 6), Antiochener (Liban. ep. 113; vgl. 96. 220) von großem Reichtum (Liban. ep. 424), eng befreundet mit dem Notar Spectatus, dem Vetter des Libanios (Liban. ep. 46. 62. 424). Im J. 355 war er Gehilfe und Stellvertreter des Magister officiorum am Hofe des Constantius (Ammian. XV 5, 12: *agens pro magistro officiorum*), dann selbst Magister officiorum in den J. 359—361 (Ammian. XX 2, 2. Liban. ep. 59. 62. 113). Durch Iulian wurde er seines Amtes entsetzt und auf die Insel Boae verbannt (Ammian. XXII 3. 6). An ihn gerichtet Liban. ep. 46. 59. 69. 70. 83. 96. 113. 124. 220. 249. 354. 424; vielleicht erwähnt Liban. ep. 1172.

4) Comes sacrarum largitionum am Hofe Valentinians I., nachweisbar vom 8. September 364 (Cod. Theod. XIII 1, 6) bis zum 17. September 366 (Cod. Theod. XII 6, 11; vgl. V 17, 3. XI 12, 3). Praefectus praetorio Galliarum (Ammian. XXVII 7, 7), nachweisbar am 3. Juni 367 (Cod. Theod. XIII 10, 5); vielleicht an ihn gerichtet Liban. ep. 17 und das Brieffragment, das in der Anmerkung zu 1556 bei Wolf abgedruckt ist.

5) Anhänger des Usurpators Procopius, von ihm zum Befehlshaber von Nicaea gemacht, nahm ihn im J. 366 bei seiner Flucht gefangen und lieferte ihn an Kaiser Valens aus, wurde aber selbst von dem gegen ihn aufgebrachten Heere verbrannt. Philostorg. IX 5. 6. Ammian. XXVI 9, 8—10.

6) Dux Germaniae zwischen den J. 372 und 374. Ammian. XXIX 4, 7.

7) *Florentius* oder *Florianus* oder *Florentinus*, denn die Überlieferung ist schwankend, Comes sacrarum largitionum im Occident, erwähnt am 25. November 385 (Cod. Theod. I 10, 3. XI 30, 46. 36, 30).

8) Praefectus Augustalis, erwähnt am 20. Dezember 384 (Cod. Theod. IX 33, 1. XI 39, 9 und falsch datiert Cod. Theod. I 14, 1. XII 1, 112. Cod. Iust. I 37, 1; vgl. Mommsen Chron. min. I 297): Proconsul Palaestinae, erwähnt am 25. August 385 (Cod. Theod. X 16, 4). Vgl. Seeck Die Briefe des Libanius 158.

9) Sohn eines Vaters, der Consularis Syriae oder Comes Orientis gewesen war (Liban. or. XLVI 6—8 p. 466). Er hatte sich wiederholt in Rom aufgehalten (a. O. 26 p. 480). Noch als Jüngling (a. O. 1 p. 463) war er zuerst Consularis Ciliciae (a. O. 3 p. 464) und wurde dann Consularis Syriae, wahrscheinlich im J. 392 (Seeck Die Briefe des Libanius 158). Dies Amt verwaltete er mit so grausamer Willkür, daß Libanios sich veranlaßt sah, die Schmähredе XLVI gegen ihn zu halten. Er könnte identisch sein mit dem antiochenischen Christen, der Bruder des Valerius war (Joh. Chrys. ad Theod. laps. II 4 = Migne Gr. 47, 313), wohl auch mit dem F., der als Beamter unter Arcadius und Honorius, d. h. zwischen den J. 395 und 408, vorkommt. Cod. Iust. XI 48, 12.

10) Patricius unter Arcadius (395—408), bestimmte testamentarisch sein Haus in Konstantinopel zu einem Greisenheim. Pseudocodinus Orig. Const. III 105. Vielleicht identisch mit dem Vorhergehenden.

11) Magister militum im orientalischen Reichsteil, an ihn am 15. Oktober 415 gerichtet Cod. Theod. I 8, 1. Wohl derselbe, der 399 einen Gebirgspaß bei Selge gegen Tribigild verteidigte, sich aber durch Bestechung verführen ließ, ihn den Goten zu öffnen. Zosim. V 16, 2. 3.

12) Tribunus der Domestici im orientalischen Reichsteil im J. 431. Mansi Concil. collect. IV 1133.

13) Orthodoxer Christ (Theodor. ep. 47. 89 = Migne Gr. 83, 1225. 1284. Haenel Corpus legum 249. Liber. brev. 11 = Migne L. 68, 999. 1000. Nov. Theod. 18). Praefectus urbis Constantinopolitanae, an ihn am 6. November 422 gerichtet Cod. Theod. VI 8, 1. Als Praefectus praetorio Orientis nachweisbar vom 21. April 428 (Cod. Theod. XV 8, 2) bis zum 27. März 429 (Cod. Iust. I 19, 8; vgl. Cod. Theod. VIII 4, 29. XII 4, 1. XVI 5, 65. Cod. Iust. VI 62, 4. X 34, 2. 35, 1). Consul im J. 429 (Mommsen Chron. min. III 529. Nov. Theod. 26, 1. Mansi Concil. coll. VI 564. 940. VII 4. 128). In derselben Praefectur zum zweitenmal als Nachfolger des Isodorus (Theod. ep. 47; vgl. 44) nachweisbar vom 31. Januar 438 (Nov. Theod. 3) bis zum 26. November 339 (Cod. Iust. IX 27, 6; vgl. Nov. Theod. 1. 4. 5, 2. 7, 1. 8—12. 14. 16. 17, 1. 8. Cod. Iust. I 14, 6. 24, 3. 51, 10. 52, 1. II 15, 2. XII 23, 14 und falsch datiert I 3, 22). Zwischen den J. 444 (Nov. Theod. 26, 1) und 448 wurde er zum Range eines Patricius erhoben (Liber. brev. 11 = Migne L. 68, 999. Theodor. ep. 89 = Migne Gr. 83, 1284. Mansi VI 564. 940. VII 4. 128) und wohnte dem Concil von Chalkedon im J. 451 bei (Mansi a. O.). An ihn gerichtet Theodor.

ep. 89. Dagegen scheint der Adressat von Isid. Pelus. ep. I 227. 486 = Migne Gr. 78, 324. 448 ein anderer F. zu sein. [Seeck.]

14) Consul des J. 515; vgl. Mommsen Chron. min. III.

15) Ein geborener Thrakier und Führer einer Reiterschwadron, entscheidet durch persönliche Tapferkeit und das Opfer seines Lebens die Schlacht bei Satala in Armenien im J. 530 zugunsten der Römer gegen Mermeroës (Procop. bell. Pers. I 15 p. 76). [Benjamin.]

Floriacum, *villa in Divionensi territurio* Greg. Tur. hist. Fr. III 35. Jetzt Fleury sur Ouche, dép. Côte-d'Or, Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 213. Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Floriacus*. [Ihm.]

Floriana, Knotenpunkt der Straßen Mogetiana-Aquincum und Sopianae-Brigetio in Pannonia inferior (Itin. Ant. 263. 264), nach v. Domaszewski Westdeutsche Ztschr. 1902, 180ff. das heutige Tata, südöstlich von Brigetio. Mommsen CIL III p. 432. 523. H. Kiepert Formae orbis antiqui XVII. [Patsch.]

Florianense (*oppidum*), in Mauretania Caesariensis, Sitz eines Bischofs im 5. Jhdt., Not. episc. Mauret. Caes. nr. 32, in Halms Victor Vitensis p. 69. Vielleicht derselbe Ort bei Ptolem. IV 2, 27 p. 608 Müll. (*Φλωρία*). [Dessau.]

Florianus. 1) Praeses, wohl von Belgica secunda, da am 1. März 326 ein an ihn gerichtetes Gesetz *in civitate Bellovacorum* zur öffentlichen Ausstellung gelangte (Cod. Theod. VII 20, 1. 2). Über die Zeit desselben s. Ztschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. X 234.

2) Comes rerum privatarum am Hofe Valentinians I., nachweisbar vom 12. September 364 (Cod. Theod. VIII 5, 20) bis zum 29. März 369 (Cod. Theod. X 9, 1; vgl. V 13, 4. 15, 18. XI 7, 11. Cod. Iust. VI 4, 2. XI 62, 4. 68, 4).

3) Comes, vielleicht Orientis, jedenfalls von dem Vorhergehenden verschieden, da am 9. November 368 ein Gesetz an ihn nach dem Ortsdatum Marcianopolis nicht von Valentinian, sondern von Valens gegeben ist, er sein Amt also im Orient verwaltete: Cod. Theod. IX 1, 10. 11. 34, 8.

4) Consularis Venetiae im J. 368 oder 370 oder 373, Cod. Theod. VIII 8, 1 = XI 7, 10.

5) Vicarius Asiae s. Flavianus Nr. 14.

6) Comes sacrarum largitionum im J. 385, s. Florentius Nr. 7.

7) Comes sacrarum largitionum im Occident im J. 447, Nov. Val. 7, 3. 24. [Seeck.]

8) s. Aelius Nr. 55, Annius Nr. 46, Caecilius Nr. 56 und Publicius.

T. **Florid(ius)** Natalis, weihte als Legat einer britannischen Legion (der VI Victrix oder der XX Valeria Victrix) im 3. Jhdt. n. Chr. (anscheinend unter Caracalla oder Alexander) einen Tempel in Coccium (CIL VII 222, vgl. Hübner z. Inschr.). [Groag.]

Floridus, römischer Töpfer, Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI 147. 150. [C. Robert.]

Florifertum, römisches Fest der Flora nach Paul. p. 91 *Florifertum dictum, quod eo die spicae feruntur ad sacrarium ⟨Florae⟩* (über die Ergänzung Wissowa Relig. u. Kultus d. Römer 164, 6), jedenfalls (wie viele ländliche Feste) *feriae conceptivae*, da der Name im Kalender fehlt, wohl gegen Ende April gefeiert, wie die späteren Floralia. Ein im Frühjahr stattfindendes *sacrum Florae* erwähnt auch der im Carm. de fig. et schem. 119f. (Halm Rhet. Lat. min. p. 68) als Beispiel der *παρένθεσις* angeführte Dichtervers: *hue ut venimus, interea — nam tempus erat ver et sacrum Florae et Cereris nemus — imus ad aras.* [Wissowa.]

Florinus, Altersgenosse des Irenaeus und diesem von Kleinasien her persönlich bekannt, dort in vornehmer Stellung (*λαμπρῶς πράσσων ἐν τῇ βασιλικῇ αὐλῇ*), später um 190 in Rom Presbyter. In einem syrisch erhaltenen Fragment eines Briefs (frg. XXVIII in der Irenaeusausgabe von Harvey 1857, II 457) an Bischof Victor von Rom fordert Irenaeus, daß man dort den F. strafe wegen seiner ketzerischen Schriften, worauf dessen Exkommunikation erfolgt sein dürfte. In zwei Schriften hat Irenaeus den F. direkt bekämpft: *περὶ μοναρχίας ἢ περὶ τοῦ μὴ εἶναι τὸν θεὸν ποιητὴν κακῶν* und *περὶ ὀγδοάδος*. Die Titel beweisen, daß F. gnostische, speziell valentinianische Gedanken vertreten hat. Einzige Quellen: Euseb. hist. eccl. V 15. 20 und Philastr. de haer. 79, wo mit dem andern, der, ebenfalls Häretiker, den Coluthianern opponierte, F. gemeint sein muß. Vgl. Harnack Gesch. d. altchristl. Lit. I 593f. und Th. Zahn Forschungen zur Gesch. des neutestamentl. Kanons IV 1891, 283—308. [Jülicher.]

Florius. 1) Fluß an der Küste des nördlichen Hispanien, nur bei Plinius in der Küstenbeschreibung (nach Varro und Poseidonios) genannt, die sich aus den einzelnen Angaben bei Strabon, Mela, Plinius und Ptolemaios einigermaßen vollständig ergänzen läßt; östlich von der Nordwestspitze und von dem Fluß Nelo (IV 111 *promunturium Celticum, amnes Florius, Nelo*; Mela nennt in dem entsprechenden Stück III 11 den Sars, den heutigen Sor, und dann mit Übergehung des Mearus, der Navia und des Nelo die Salia, die heutige Sella), dem *Naílos* des Ptolemaios (II 6, 5), dem heutigen Nalon, wo Ptolemaios den *Méapos* setzt (II 6, 4), der in der heutigen Mera bei Ortigueira fortlebt. Der lateinische Name *F.* ist sehr auffällig, einheimischen Ursprungs kann er nicht sein, weil dem Iberischen das *f* fehlt; vielleicht ist er aus *fluvius Mearus* entstanden. [Hübner.]

2) Aus einer Rede des alten Cato *de re Floria* sind drei Bruchstücke erhalten; vgl. Jordan Catonis quae exstant 64, s. auch p. LXXXVIII. [Münzer.]

Floronia, Vestalin, von L. Cantilius verführt und deshalb 538 = 216 verurteilt (Liv. XXII 57, 2). [Münzer.]

Florus. 1) Ein Arzt, der Antonia, die Gemahlin des (älteren) Drusus, behandelt, Galen. im 4. Buch *περὶ συνθέσεως φαρμάκων*, XII 768 K. Der Autor nennt sie fälschlich Mutter des Drusus.

2) s. Aemilius (Nr. 46), Annius (Nr. 47), Aquilius (Nr. 19—22), Caelius (Nr. 26), Domitius (Nr. 59), Gessius, Iulius, Memmius, Mestrius, Sulpicius und Valerius. [Stein.]

3) Valerius Florus, *vir perfectissimus, praeses Numidiae* (Dessau 631—633 = CIL VIII 2345—2347. 4324), eröffnete im J. 308 in seiner Provinz die Christenverfolgung: Opt. Mil. III 8. August. c. Cresc. III 27, 30 = Migne L. 43, 511. CIL VIII 6700 = 19353. Pallu de Lessert Fastes des provinces Africaines II 311.

4) Sohn des Euasius, Isaflenser in Africa, wurde als Anhänger des Usurpators Firmus um das J. 374 lebendig verbrannt, Ammian. XXIX 5, 43.

5) Magister officiorum am Hofe des Theodosius, nachweisbar vom 16. Juni 380 (Cod. Theod. VI 27, 3. VIII 15, 6) bis zum 3. Februar 381 (Cod. Theod. VI 29, 6); Praefectus praetorio Orientis nachweisbar vom 30. Juli 381 (Cod. Theod. XII 1, 87) bis zum 5. März 383 (Cod. Theod. XII 1, 96; vgl. I 2, 8. III 8, 2. IV 20, 2. V 14, 31 [falsch datiert]. VI 10, 3. 22, 6. VIII 1. 13. 5, 38—40. 11, 4. 15, 7. IX 27, 4. 37, 3. X 19, 10. 21, 2. XII 1, 92. 96. XVI 5, 9. 10, 7. Cod. Iust. XI 71, 1).

6) *Alexandrinae urbis procurator*, wohl falsch aus dem Griechischen des Priscus übersetzt (Iord. Rom. 333), *τῶν στρατιωτικῶν ταγμάτων ἡγούμενος, ὁμοῦ τε καὶ τὴν πολιτικὴν διέπων ἀρχήν* (Euagr. hist. eccl. II 5), hiernach wahrscheinlich Comes rei militaris per Aegyptum et vices agens praefecti Augustalis, schlägt unter Kaiser Marcian (450—457) einen Einfall der Blemmyer und Novaden zurück, aa. OO. [Seeck.]

7) Aemilius Florus Paternus s. Paternus.

8) Comes rerum privatarum im J. 541 (Novell. 154). [Benjamin.]

9) L. Annaeus Florus (*Iuli Flori* nur die Bamberger Hss., was aus *Lucii Flori* entstanden ist, O. Rossbach Ausg. d. Flor. XLIII) heißt der Verfasser eines Abrisses der römischen Geschichte, welcher in den Hss. den Titel *epitoma de Tito Livio* mit oder ohne Hinzufügung von *bellorum omnium annorum septingentorum* führt und die römische Geschichte bis in die Zeit des Augustus behandelt. F. will eine kurze Darstellung der in größeren Werken weniger übersichtlichen Ereignisse wie in einem Gemälde geben (I praef. 3 *in brevi quasi tabella totam eius imaginem amplectar*) und hofft als begeisterter Patriot auf diese Weise zugleich seinem Vaterland (*principis populi*) einen guten Dienst zu erweisen. Das ist ihm auch tatsächlich geglückt. Denn seine Schrift, welche das Imperium Romanum als Ergebnis eines Wettstreites zwischen Fortuna und Virtus hinstellt (ebd. 2, ähnliche Vorstellungen bei Curtius X 5, 35 und Ammian. Marc. XIV 6, 3), ist im Altertum, Mittelalter und in der Neuzeit sehr viel gelesen und benützt worden (O. Rossbach XXIVff. XXIX. V), und hat das allgemeine Urteil über die Weltmacht Roms stärker beeinflußt, als manches größere Werk. Um die Tatsachen besser zusammenfassen zu können, stellt sich F. in einem zuerst bei dem älteren Seneca nachweisbaren Vergleiche (s. Bd. I S. 2239; Suppl. I 84ff., ein ähnliches Bild bei Diodor I 3, welcher den ganzen Kosmos mit einer einzigen Polis vergleicht), den später auch Ammianus Marcellinus a. a. O. verwendet (O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1899, 542), die Geschichte des römischen Volkes als das Leben eines einzelnen Menschen vor und teilt sie in *infantia* (Königzeit), *adulescentia* (bis 264 v. Chr.), *iuventas* (bis Augustus), *senectus* (bis in die Zeit des Verfassers bald nach Traian). Daneben geht aber noch eine zweite gleichfalls zuerst bei dem älteren Seneca vorkommende Einteilung her, welche die alte annalistische Anordnung verläßt und zwei große Abschnitte, die *bella externa* und die *bella civilia*, macht, diese letzteren aber, abweichend von Livius, der nur Buch 109—116, d. h. den Krieg Caesars mit Pompeius, als *bellum civile* bezeichnet hatte, mit den Gracchischen Unruhen beginnen läßt. Diese Einteilung liegt den ursprünglichen zwei Büchern des F. in der ältesten Hs., dem Bambergensis aus dem Anfange des 9. Jhdts., zu Grunde, während alle übrigen vier Bücher haben, die jedoch nicht von F. selbst herrühren können, da er am Ende des 1. Buches I 42, 14 sagt *hos igitur populi Romani omnis domesticos motus separatos ab externis iustisque bellis ex ordine persequemur* (vgl. O. Rossbach XXXff.). Den gleichen Abschnitt in der römischen Geschichte macht aber auch Velleius, der den Tod des Tiberius Gracchus II 3, 3 als das *initium in urbe Roma civilis sanguinis gladiorumque impunitatis* bezeichnet. Ebenso ist endlich auch die Anordnung des Geschichtswerkes des Appian beschaffen, in dem die *ἐμφύλια* und die zu ihnen von Photios gerechneten, aber nicht mehr erhaltenen *Αἰγύπτια* (s. Bd. II S. 217, 6) auf die Darstellung der Kriege mit den fremden Völkern folgen. Also nicht den für ihn auch viel zu kurzen F. hat Appian benützt, wie O. Hirschfeld a. a. O. 543 aus der Ähnlichkeit seiner Angaben prooem. 6 mit praef. 5ff. erschließt, sondern die ausführliche Quelle des F., welche wahrscheinlich das Geschichtswerk des älteren Seneca war (über sichere Spuren dieses Werkes auch bei Cassius Dio s. Berl. philol. Wochenschr. 1905, 1569ff.).

In diese Disposition hat nun F. seine kurze Darstellung der Schicksale des *populus Romanus*, welchen er nach dem Vorgange des älteren Cato in den Origines als seinen Helden feiert (O. Rossbach LII), eingefügt, die Erzählung jedoch nicht bis in seine eigene Zeit herabgeführt, sondern mit der Blüte des Reiches unter Augustus beschlossen. Das mußte er von seinem Standpunkte aus tun, da er über die zunächst auf Augustus folgenden Kaiser nichts Gutes berichten kann, sondern ihnen *inertia* vorwirft, und erst seit Traian sich aus dem Greisenalter eine zweite Zeit jugendlicher Kraft entwickeln läßt (*sub Traiano principe movit lacertos et praeter spem omnium senectus imperii quasi reddita iuventute revirescit*, praef. 8). Diese letzte Stelle bietet auch nebst den vorausgehenden Worten *a Caesare Augusto in saeculum nostrum haut multo minus anni ducenti* den sichersten Anhalt für die Bestimmung der Zeit des F. Denn da er von dem Principat des Traian als etwas Vergangenem spricht und ihm die neue Blütezeit seiner eigenen Tage als gegenwärtig gegenüberstellt, auch seit des Augustus Eintritt in die Geschichte bis zum Tod Traians ca. 160 Jahre verflossen waren, so müssen diese Worte gegen Ende der Regierung des Hadrian geschrieben sein. Genauere Zeitbestimmungen, wie die von O. Hirschfeld a. a. O. 552ff., das erste Buch sei 116 n. Chr. oder vor dem August des J. 117, in dem Traian starb,

verfaßt worden, während die Hinzufügung des zweiten erst später erfolgt sei und nicht in dem ursprünglichen Plane des F. gelegen habe, machen die Annahme von starken späteren Änderungen, wie die Hinzufügung von I 34, 18—22. I 47, sowie einzelner nicht sicher nachweisbarer Verderbnisse notwendig und sind schon von M. Schanz Gesch. d. röm. Lit.[2] III 69 zurückgewiesen worden.

Die Übersichtlichkeit der Darstellung erhöhen Zusammenfassungen (*anacephalaeosis* nennt sie der Grammatiker des 4. Jhdts. n. Chr., von dem die Überschriften der Kapitel in unseren Hss. herrühren, s. O. Rossbach XXVII), welche F. am Ende der bedeutendsten Abschnitte, der Königszeit (I 2), der italischen Kriege (I 17), des Partherkrieges des Crassus (I 47) einschiebt. Das zweite Buch wird nur nach dem Tode der Kleopatra unterbrochen, indem F. II 21, 1 sagt, damit seien die Bürgerkriege beschlossen, und zu den Kämpfen des Augustus gegen die Noriker, Illyrier, Germanen u. a. übergeht. Die Darstellungsweise des F. ist entsprechend seinem ausdrücklichen Zweck kurz und eilt rasch von einem Ereignisse zum andern, ohne dabei wirksame Einzelheiten oder besonders wichtige Aussprüche zu verschmähen. Dabei ist er nicht Historiker, sondern Rhetor, meist im guten Sinne des Wortes, und will kein Handbuch der römischen Geschichte schreiben, sondern an dem besonders geeigneten Stoff seine Beredsamkeit zeigen. Seine Sprache ist deshalb lebhaft und klar, sowie reich an Bildern und dichterischen Wendungen. Auch streut er gelegentlich Sentenzen und kurze moralisierende Betrachtungen ein, nicht selten sogar Ausrufe der Bewunderung oder Mißbilligung wie I 1, 3, 5 von dem siegreichen Horatius *rarum alias decus*, ebd. 7, 8 *mira res dictu* wegen der Augurien bei einer Tempelweihung, ebd. 22, 30 *o pudor*, weil das Heer des Fabius Cunctator aus ausgehobenen Sklaven besteht. Vortrefflich wirken manchmal Antithesen wie in der Schilderung des zweiten Punischen Kriegs I 22, 23ff. *arma non erant: detracta sunt templis. deerat iuventus: in sacramentum liberata servitia. egebat aerarium: opes suas libens senatus in medium protulit.* Namentlich liebt F. Steigerungen, für die derselbe Abschnitt ein geeignetes Beispiel bietet. Wie vom Himmel steigt die *gravis atque luctuosa Punici belli vis atque tempestas* aus dem Schnee der Alpen nach Italien herab (9) und der *primi impetus turbo inter Padum atque Ticinum valido statim fragore detonuit* (10); dagegen heißt es von der Schlacht an der Trebia *hic secunda Punici procella desaevit* (12); weiter von dem Trasimennischen See sogar *tertium fulmen Hannibalis* (13) und von Cannae *quartum id est paene ultimum volnus imperii* (15). Aber auf die Rettung Roms ist schon bei der kühnen Tat des Scipio Africanus am Ticinus hingewiesen: *hic erit Scipio, qui in exitium Africae crescit, nomen ex malis eius habiturus.* Kürzer ist die Steigerung in der Beschreibung der Schlacht bei Magnesia I 24, 17 *primum trepidatio, mox fuga, deinde triumphus fuerunt.* Das sind nur wenige Proben der äußerst wirkungsvollen, den Tatsachen geschickt angepaßten Schreibweise des F., die namentlich in der Renaissance und bei bedeutenden Humanisten wie Cl. Salmasius (Vorrede seiner Ausgabe des Florus) und J. Lipsius (Electa II 5) reichen Beifall gefunden hat, aber dem heutigen Geschmack weniger entspricht (E. Norden Die antike Kunstprosa II 598ff.). Der Wortschatz und die Syntax des F. ist die der silbernen Latinität und steht noch unter dem Einfluß der Sprache des jüngeren Seneca, Lucanus (O. Rossbach De Senecae recens. et emendat. 167ff.) und Tacitus (A. Egen De Floro historico elocutionis Taciteae imitatore, Diss. Münster 1882; s. jedoch O. Rossbach Ausg. LVIIIff.) mit ähnlicher Vorliebe für kurze parataktisch nebeneinander gestellte Sätze, für gewisse Worte wie *quippe, quasi, usque, mox, etiamnunc* u. a., mit möglichster Vermeidung anderer wie *haut* und *etsi*, seltenem relativischen Anschluß und Übergangspartikeln usw. In mancher Beziehung geht jedoch F. über seine Vorbilder hinaus, so daß einige ihn schon zu den afrikanischen Lateinern rechnen. Mit dem Zweck der Schrift steht in Zusammenhang, daß F. oft die Verba finita oder die Copula ausläßt und sich mit bloßen, die Tatsachen kurz zusammenfassenden Substantiven, Adjektiven und Partizipien begnügt. Sehr sorgfältig erwogen und offenbar auf rhythmischen Vortrag berechnet, ist wie bei allen rhetorisierenden Schriftstellern die Wortstellung, namentlich in den Klauseln (R. Sabbadini Rivista di filol. XXV [1895] 600ff. Bornecque Musée Belge VII [1903] 16ff.). Aber auch mitten in den Sätzen werden z. B. Aufzählungen gern paarweise angeordnet (I 11, 6. 13, 3. 27. 23, 7 u. ö.) oder zerfallen in größere aus der gleichen Silbenzahl bestehende Teile wie I 1, 5, 6 *fasces trabeae curules anuli, phalerae paludamenta praetextae* (je 11 Silben), oder sind ähnlich in drei Teilen parallel angeordnet wie ebd. 7, 4 *in senatum caedibus, in plebem verberibus, in omnis superbia* (je 7 Silben), vgl. auch I 11, 3ff. *nihil mollius caelo: ----; nihil uberius solo: ------; nihil hospitalius mari: ----------*; und ebd. 22, 2 *ablatum mare, raptae insulae, dare tributa* (je 5 Silben). Gelegentlich übertreibt aber F. und wird geschmacklos, wenn er fortwährend geistreich und spitzfindig zu sein versucht. Dahin gehört I 7, 17 *Camillus (Gallos) adeo cecidit ut omnia incendiorum vestigia Gallici sanguinis inundatione deleret.* I 31, 6 *nihil — speciosius videbatur quam esse Carthaginem, quae non timeretur.* I 18 *ut, quatenus urbs eripi Romanis non poterat, triumphus arderet.* II 30, 27 *ea denique in Germania pax erat, ut mutati homines, alia terra, caelum ipsum mitius molliusque solito videretur.* Superlative und steigernde Epitheta wie *ingens, immensus, incredibilis, perpetuus* braucht er zu häufig. Wenn er seine Übertreibungen und kühnen Vergleiche auch oft durch Worte wie *quidam* und *quasi* (letzteres 125 mal) einschränkt, so wird der ungünstige Eindruck dadurch nicht gemindert. Dazu kommt, daß F. gelegentlich geschichtliche Irrtümer ebenso in der Erzählung wie in seinen Beurteilungen der Feldherren und Staatsmänner begeht. So erwähnt er bei der Zerstörung Roms durch die Gallier nur die rühmliche Überlieferung von der den Feinden durch Camillus beigebrachten Niederlage (I 7, 17), er verkennt das Wesen des Volkstribunats (II 1, 1), schmückt die Übergabe des

Vercingetorix an Caesar rhetorisierend aus (I 45, 26), glaubt, daß Capua wie Neapel und Herculaneum am Meer liege (I 11, 6), und hält den *mons Falernus* für verschieden von dem *Massicus*. Weiteres s. bei L. Spengel Abhdl. Akad. Münch. IX 2, 319ff. J. Reber Das Geschichtswerk des F., Freising 1865, 18ff. und A. Riese Korresp.-Bl. d. Westd. Zeitschr. IX 216ff. Dabei ist es jedoch keineswegs sicher, daß er die Irrtümer zuerst begangen hat, sondern mindestens ein Teil davon wird aus seinen Quellen herrühren.

Von diesen Quellen des F. sind die Historien des älteren Seneca, welche der ausführlichen Darstellung der Bürgerkriege nach dem Brauche der römischen Geschichtschreiber sicher einen Abriß der früheren Ereignisse vorausschickten, sowie die Origines des älteren Cato bereits erwähnt. Selbstverständlich hat F. auch den Livius direkt und indirekt benützt. Aber einen Auszug aus ihm, wie es unsere Hss. tun, kann man ihn deshalb nicht nennen, weil er oft von Livius abweicht (s. C. H. Heyn De Floro historico, Bonn 1866, 49ff.), und weil er eine ganz andere Anordnung befolgt. Da er auch nie seinen Namen nennt, so ist die hsl., schon im 6. Jhdt. n. Chr. nachweisliche Gestalt des Titels (Malalas VIII p. 211, 2 Bonn. *καθὼς ὁ σοφώτατος Φλῶρος ὑπεμνημάτισεν ἐκ τῶν Λιβίου συγγραμμάτων*) wohl zur Empfehlung des F. erfunden worden, oder dadurch entstanden, daß in den meisten Codices die Periochae des Livius vor F. stehen. Wie er ursprünglich lautete, ist kaum noch festzustellen (O. Rossbach Ausg. XLVIIff. 1). Nur *epitoma* scheint in der hsl. Überlieferung echt, da es die beiden maßgebenden Hss. geben und es den Worten der Vorrede (3) gut entspricht. Man hat deshalb *epitomae rerum Romanarum* oder *epitomae rerum a populo Romano gestarum* vermutet. Ferner liegt *historia bellorum omnium* (oder *Romanorum*) oder *bellorum Romanorum libri duo*, da *bellorum omnium septingentorum annorum* nur in dem Bambergensis steht und Augustinus de civit. dei III 19 mit den Worten *his quoque patentibus, qui non tam narrare bella Romana quam Romanum imperium laudare instituerunt* den Titel nicht genau angibt, auch einen dem Bambergensis verwandten Codex benützt haben kann. Für einzelne Abschnitte hat dann F. noch besonders viel gelesene Geschichtswerke herangezogen, wie den Sallust für den Krieg mit Iugurtha und die Verschwörung des Catilina (C. Heyn a. a. O. 49ff. v. Gutschmid Kleine Schriften III 504), während die von B. Maurenbrecher (Sallustii historiarum reliquiae I 11. 65 u. ö.) behauptete Benützung der Historien sich nicht sicher erweisen läßt. Ferner hat F. in seiner Darstellung von Caesars Kriegen gegen die Gallier und gegen Pompeius manches aus den *commentarii de bello Gallico* und *de bello civili* entlehnt (s. O. Rossbach XXIII. LVIII). Namentlich finden sich aber bei ihm in dem Abschnitte über den Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius zahlreiche Übereinstimmungen mit Lucan. Sie sind so schlagend wie Flor. II 13, 14 *nec ille* (Pompeius) *ferebat parem, nec hic* (Caesar) *superiorem* ∾ Lucan. I 125ff. *nec quemquam iam ferre potest, Caesarve priorem Pompeiusve parem*; F. ebd. *sic de principatu laborabant, tamquam duos tanti imperii fortuna non caperet* ∾ Lucan. ebd. 109ff. *populique potentis ..... non cepit fortuna duos*; F. ebd. 30 *aliquid tamen adversus absentem ducem ausa Fortuna est* ∾ Lucan. IV 402 *non eadem belli totum Fortuna per orbem constitit, in partes aliquid sed Caesaris ausa est* (Vergleichung sämtlicher Stellen bei O. Rossbach De Senecae recens. et emendat. 168ff.). Das kann unmöglich durch Zufall entstanden sein, aber man irrt, wenn man annimmt, F. habe den Lucan ausgeschrieben. Denn F. hat deutlich, wenn er von Lucan abweicht, die passenderen und der Sache mehr entsprechenden Ausdrücke. Schon Fronto 157 N. hat getadelt, daß Lucan. I 1—7 den *color rhetoricus*: *bella plus quam civilia* breit und wortreich ausführt. Dagegen geht Flor. II 13, 4 vom *civile bellum* in allmählicher, geschickter Steigerung zum *sociale* über, weiter zum *externum* und *commune ex omnibus*, um zuletzt beim *plus quam bellum* anzulangen. Ähnlich steht es an anderen Stellen bei F., der ebd. 14 *superiorem* schreibt, 35 *debitum par*, 46 *committentis aciem*, 56 *aderat forma*, 65 *sparsae magis quam oppressae vires* (*Pompeianorum*) *erant*, während Lucan, wohl meist unter dem Zwange des Metrums, das Folgende einsetzt: I 125 *priorem*, VI 3 *parque suum videre dei*, VII 472 *commisit lancea bellum*, X 105 *voltus adest*, VIII 273 *sparsit potius Pharsalia nostras quam subvertit opes*. Absichtlich ändert ferner Lucan. IV 449 bei Erzählung einer Kriegslist der in der Flotte des Pompeius dienenden ehemaligen kilikischen Seeräuber den noch einfachen *color* bei F. 32 *nova Pompeianorum arte Cilicum actis sub mari funibus* in *Pompeianus fraudes innectere ponto antiqua parat arte Cilix*. Endlich steht bei Flor. ebd. 37 in der Anekdote von der Fahrt Caesars auf einem kleinen Schiffe über das stürmische Adriatische Meer der kurze, aber wirksame Ausspruch, den er an den Steuermann richtet, *quid times? Caesarem vehis*, während Lucan. V 578ff. denselben Gedanken in 15 schwülstigen Versen ausführt und zuerst *sola tibi causa est haec iusta timoris vectorem non nosse tuum, quem numina numquam destituunt* usw. sagt, nachher *caeli iste fretique non puppis nostrae labor est: hanc Caesare pressam a fluctu defendet onus*. Da demnach eine Benützung des Lucan durch F. ausgeschlossen, aber auch das Gegenteil undenkbar ist, so bleibt nur übrig, daß beide eine gemeinsame Quelle gehabt haben. Diese wird aber kaum etwas anderes gewesen sein, als wieder die Historien des älteren Seneca. Dem Lucan lag diese Heranziehung eines Werkes seines Großvaters ebenso nahe, wie er für seine Beschreibung des Nil im zehnten Buche die *naturales quaestiones* seines Oheims benützt hat. Dagegen sind die Übereinstimmungen des F. mit Silius Italicus, auf die Meinert hingewiesen hat (Wiener literarische Jahrb. XXVIII [1824] 185ff., s. jedoch O. Jahn Ausg. XLVIII), und die mit Tacitus, welche A. Egen De Floro historico elocutionis Taciteae imitatore, Münster 1882 (s. O. Rossbach Ausg. LVIIIff.) darzutun sucht, nicht groß genug, um daraus irgend einen Zusammenhang zwischen ihnen zu erschließen.

Höchst wahrscheinlich rührt von F. auch ein

erst seit 1842 bekanntes Prooemium zu einem Dialog, welcher den Titel führte *Vergilius orator an poeta?*, her. Th. Oehler fand es in dem sehr nachlässig geschriebenen Bruxellensis 10677 aus dem 12. Jhdt. Darin ist in anmutiger, flotter Darstellung erzählt, wie der Verfasser in einem Tempel von Tarraco in Spanien opfert (gleich das erste Wort *Capienti* ist verderbt und offenbar in *Facienti* zu verbessern) und dabei auf Fremde aus Hispania Baetica trifft, die ihn von früher wiedererkennen. Er erzählt seine Schicksale, daß er der Sohn eines wohlhabenden Mannes in der Provinz Africa ist, sich aber mit ihm überworfen hat, weil er seine Heimat verließ. Dann hat er in Rom unter Domitian bei der Bewerbung an den Capitolinischen Spielen um den Dichterkranz einen Mißerfolg erlitten und weite Reisen unternommen, die ihn zunächst nach Sizilien, Kreta, Rhodos und Ägypten führten. Von da kehrte er nach Italien zurück und überschritt die Gallischen Alpen, um die Völker des Nordens kennen zu lernen. Aber nochmals änderte er seine Richtung und gelangte über die Pyrenäen nach seinem jetzigen Aufenthaltsort, wo er sich, angezogen durch das angenehme Leben und die schöne Gegend, niederließ (es wird zu lesen sein 185, 21 Rossb. *civitas nobis ipsa blanditur, quae ..... omnium [rerum] quae ad quietem eliguntur gratissima est*) und vornehme Knaben unterrichtete. Mit der Beschreibung dieses Unterrichtes bricht das Bruchstück ab, welches die schlechte Hs. einem P. Annius Florus zuschreibt. Da aber seine Sprache mit der der Epitoma eng verwandt ist (F. Ritschl Rh. Mus. I [1842] 302ff. = Opusc. III 729ff. A. Eussner Philologus XXXIV [1876] 173ff. E. Wölfflin Archiv f. latein. Lexikogr. VI [1889] 1ff.) und deren Verfasser Spanien ähnlich lobt wie der des Prooemium (I 33, 3ff. 15ff. 34, 1ff. 16. II 10, 3), Annius jedoch nur, wie namentlich die Inschriften zeigen, eine andere Schreibweise für *Ann(a)eus* ist und die Vornamen *P.* und *L.* sehr oft miteinander vertauscht werden, so wird man der Überlieferung der älteren und besseren Hss. der Epitoma, dem Nazarianus aus dem 9. und dem Leidensis aus dem 11. Jhdt., den Vorzug geben müssen. Sicher irrt M. Schanz, wenn er die schlechtere Überlieferung *P. Annius Florus* auch für das Geschichtswerk bevorzugt (Geschichte der römischen Literatur² III 67ff.). Die literargeschichtliche Stellung des Bruchstücks ergibt sich einmal dadurch, daß es seinem in dem Titel angegebenen Inhalt nach dem Dialog des Tacitus de oratoribus nahe steht (R. Hirzel Dialog II 63ff.). Näher verwandt ist es jedoch mit den philosophischen Schriften des jüngeren Seneca. Sprachlich hat es mit ihnen die kurzen, oft nicht miteinander verbundenen Sätze gemein, welche der Kaiser Gaius treffend *harenam sine calce* nannte (Suet. Gai. 53), ferner manche Einzelheiten wie 184, 16 (ebd. 8 ergänze ich jetzt *te ⟨regens⟩ gentium populus*). 20. 185, 21 *civitas* = Stadt, vgl. Seneca de benef. VII 27, 1; epist. XIV 3, 1; 186, 21 *persuasio* = Wahn, vgl. Seneca epist. XIX 8, 6. 187, 10 *statio* = Lebensstellung (kurz vorher 4 verbessere ich *magis prediu*m in *manipretium*), vgl. Seneca epist. VI 4, 9. 185, 20 *consuetudo res fortis est*, vgl. Seneca de tranq. an. 10, 2 (*consuetudo*) *cito in familiaritatem gravissima adducens.* Auch der rhythmische Bau ist ähnlich, indem z. B. F. einen von Seneca gelegentlich angewandten Kunstgriff, daß er in Schilderungen eine Reihe lebhafterer, meist kretischer Klauseln an den entscheidenden Stellen durch spondeische unterbricht (de benef. VI 32, 2—4; de clem. I 9, 7—10), gleichfalls in der Beschreibung seiner Reise befolgt, wo die Klauseln – ∪ – – ⏑ bei der Wendung nach Westen durch – – – – (185, 7 *flecto cursum*) unterbrochen werden. Dann steht der Dialog aber auch sachlich dem Seneca nahe. Denn dieser streift schon in seinen Dialogen das literarische Gebiet, wenn er gelegentlich Zitate aus nichtphilosophischen Schriften wie den Briefen des Augustus (de brevit. vit. 4, 3) oder aus Livius (de ira I 20, 6) gibt, und behandelt in den *epistulae morales*, namentlich in den letzten, eingehend und mit Vorliebe literarische Stoffe, wie die Sprache der *civilia* des Fabianus Papirius (XVI 5), die des Maecenas und des L. Arruntius (XIX 5), die Härten bei Ennius und Vergil (XXII bei Gell. XII 2). Dagegen sind ‚vulgäre' Wendungen, wie sie Th. Stangl sich bemüht nachzuweisen (Philologus LXV [1906] 314ff.), nicht vorhanden. Denn *alterutrum* (184, 1), was er dafür hält, führen allerdings die älteren Lexika in der Bedeutung ‚einer den anderen', ‚einander' aus der Vulgata und Itala sowie aus Tertullian an, aber auch der ältere Plinius schreibt nach dem Thesaurus linguae Latinae nat. hist. II 38 (*sidus Veneris*) *in alterutro* (d. h. *matutino et vespertino*) *exortu genitali rore conspergens non terrae modo conceptus implet*, ferner der Rechtslehrer Maecianus Dig. XXXV 1, 91 *ut — — quaedam* (*condiciones*) *ad id tempus, quo testator vivat, quaedam ad id, quod post mortem eius futurum sit, quaedam ad alterutrum pertineant.* Auch 184, 25 ist *plane* (*sane* C. E. Georges) *quam breviter exponam* nicht vulgär, sondern *plane* ist mit *breviter* zu verbinden und bedeutet, wie namentlich bei Cicero, ‚gänzlich', so daß *plane quam breviter* für *perquam breviter* oder *quam brevissime* steht. Endlich darf man 186, 23 *mihi pertaesum erat huius professionis* nicht für vulgär ansehen, da *pertaesus* hier wie bei Tacitus und Sueton fast adjektivisch gebraucht wird, wodurch sich der Dativ erklärt. Meines Wissens steht er übrigens nur bei *pertaesus*, nicht bei *taedet* und seinem Partizipium, zuerst in einer Rede des ersten Redners des neuen Stils, Gracchus, bei Diomedes 311, 23 K. *usque adeo pertaesum vos mihi esse.* Daher ist Stangl auch nicht im Rechte, wenn er 187, 12 nach den alten Komikern eine Ellipse von *sum* annimmt, was doch ebenso nach *pulchrum* wie nach *magnificum* sehr leicht ausfallen konnte. Wie F. sein nur durch die Überschrift uns erhaltenes Thema behandelt hatte, können wir nicht mehr feststellen. Vermutungen darüber s. bei Hirzel a. a. O. Später erörtert Macrobius dieselbe Frage in seinem lückenhaften vierten Buche so, daß er ein Mitglied seines Saturnaliengespräches Beispiele der rhetorischen Figuren bei Vergil anführen läßt und darauf (V 1, 1) alle anderen *consono murmure Vergilium non minus oratorem quam poetam habendum esse pronuntiabant, in quo et tanta orandi disciplina et tam diligens observatio rhetoricae artis ostenderetur.* Dem F. darf man schon wegen seiner hübschen Vorrede eine interessantere, lebendigere Ausführung der Aufgabe zutrauen, in der neben seiner eigenen Ansicht namentlich auch die des ganz im Anfange genannten Baeticus zur Geltung kam, von dem er 183, 7 sagt *vir, ut postea apparuit, litteris pereruditus.* Vielleicht entschied zum Schluß noch eine dritte Person den Streit. Auch liegt auf der Hand, daß die in den Rhetorenschulen offenbar öfters gestellte Frage sich anders als bei Macrobius lösen läßt.

Von Versen des F. erzählt das Prooemium, daß sie in Rom gelesen und vorgetragen wurden (184, 4). Da uns mehrfach kleine Gedichte eines Dichters F. erhalten sind, der mit Hadrian in Beziehung stand (s. über sie Bd. I S. 2266ff.) und Charisius 53 und 106 ihn *Annius Florus* nennt, so ist es sicher, daß sie von dem Verfasser des Dialoges stammen, der demnach in späteren Jahren der Aufforderung des Baeticus (184, 4) gefolgt und nach Rom zurückgekehrt ist. Seine Identität mit dem Verfasser der Epitoma vorausgesetzt, ist dieser also schon als Knabe nach Rom gekommen (woraus sich ergibt, daß seine Sprache nicht viel Afrikanisches bewahrt haben kann), hat dort seine ersten Gedichte mit Erfolg veröffentlicht, aber nach der Zurückweisung bei den Capitolinischen Spielen durch Domitian langjährige Reisen angetreten. Auf diesen mag er sich, da er mit seinem Vater zerfallen war, wie Apuleius, als wandernder Rhetor ernährt haben, bis er sich als Lehrer in Tarraco niederließ. Dort ist im fünften Jahre seines Aufenthalts (186, 23) sicher der Dialogus verfaßt. In die letzte Zeit seines Lebens, die er in Rom zubrachte, fallen die an Hadrian gerichteten Verse und die Epitoma.

Die Überlieferung der schon im Altertum viel gelesenen Epitoma ist eine doppelte. Auf der einen Seite steht der erst durch O. Jahn bekannt gewordene Bambergensis E III 22 (*B*) aus dem Anfange des 9. Jhdts. nebst den zahlreichen Auszügen, die Iordanes in seinen Romana aus einer Hs. derselben Gattung gemacht hat. *B* hat eine große Anzahl besserer Lesarten als die übrigen Hss. und füllt namentlich II 18, 2—6 eine große Lücke aus, die früher bestanden hatte. Außerdem hat er die richtige Einteilung der Schrift in zwei Bücher erhalten. Auf der anderen Seite stehen alle übrigen bis jetzt bekannt gewordenen Hss., welche das Werkchen in vier Bücher einteilen. Die älteste von ihnen ist der ursprünglich in dem Kloster des Nazarius zu Lorsch befindliche Palatinus Latinus 894, welcher aus der zweiten Hälfte des 9. Jhdts. stammt (*N*). Neben ihm kommen noch aus der großen Menge der anderen Hss. verschiedene des 11—15. Jhdts. in Betracht (s. O. Rossbach XVIIIff.), namentlich aber der Leidensis Vossianus oct. 14 aus dem 11. Jhdt. (*L*). Sie haben den in *B* verlorenen Schluß (II 33, 60 und 34, 61ff.) gerettet und bieten gleichfalls zahlreiche Lesarten, die aus sachlichen und sprachlichen Gründen denen von *B* vorzuziehen sind. Auf eine vor sämtlichen Hss. liegende Zeit gehen noch die nicht von F. herrührenden Überschriften über den einzelnen Kapiteln zurück sowie eine kurze Vorrede, die nur in zwei jüngeren Hss. steht und nach Hieronymus Chronik über den Verfasser handelt, auch seinen Stil lobt. Sie stammen frühestens aus dem Ende des 4. Jhdts. n. Chr. (s. Rossbach Ausg. XXVIIIff.).

Von den sehr zahlreichen Ausgaben des F. verdienen nach der etwa 1470 zu Paris erschienenen, aus einer schlechten Hs. abgedruckten Princeps Erwähnung die von E. Vinetus (mit seinem Solinus, Poitiers 1554. 1563 u. ö., dazu seine Castigationes in L. Flori libros IV, Paris 1551, in denen eine jetzt verlorene Hs. in Bordeaux benützt ist), von Cl. Salmasius (Heidelberg 1609, worin der Nazarianus und Iordanes herangezogen sind), von J. Freinshemius (Straßburg 1632 u. ö., viele Verbesserungen und guter historischer Kommentar), von J. G. Graevius (Utrecht 1680 u. ö.), von L. Begerus (Köln in d. M. 1704), von C. A. Dukerus (cum notis variorum, Leiden 1722 u. ö.), von O. Jahn (Leipzig 1852), von C. Halm (Leipzig 1854, die beiden letzteren mit zu einseitiger Bevorzugung des Bambergensis), von O. Rossbach (Leipzig 1896). Über das Leben und die Schriften des F. s. außer der schon früher erwähnten Literatur Teuffel-Schwabe Gesch. d. röm. Lit.⁵ 879ff. und C. Wachsmuth Einleitung in die alte Geschichte 610ff. [O. Rossbach.]

10) Florus, von Seneca contr. IX 2, 23f. nur erwähnt, um seinen Freund, den berühmten Rhetor M. Porcius Latro von dem Vorwurfe zu reinigen, eine *sententia inepte tumultuosa* angewandt zu haben. Seneca erklärt ausdrücklich die betreffende Sentenz, die unter Latros Namen umlief, von einem ‚gewissen' Florus, einem Schüler Latros, aber nicht in dessen Gegenwart, da dieser sich niemals Deklamationen seiner Schüler anzuhören pflegte, gehört zu haben. Die getadelte Sentenz gehört zur Kontroversie vom Proconsul Flamininus, der auf Wunsch einer *meretrix* beim Gastmahl ein Todesurteil vollstrecken ließ, und lautet: *refulsit inter privata pocula publicae securis acies; inter temulentas ebriorum reliquias humanum everritur caput.* Daran tadelt Seneca den nur als Gegensatz zur *securis publica* gebildeten Ausdruck *privata pocula*, die *mollis compositio* und die eingehende Beschreibung des Getöteten inmitten der Geräte des Gastmahls als eine *incredibilis figura*, Fehler, die Latros völlig unwürdig seien. Die Gleichsetzung dieses F. mit dem von Quintil. inst. X 3, 13 genannten Iulius Florus, *in eloquentia Galliarum, quoniam ibi demum exercuit eam, princeps, alioqui inter paucos disertus*, die Spalding z. d. St. Baumstark in der alten R.-E. III S. 495 annahmen, Kiessling im Index seiner Seneca-Ausgabe als fraglich bezeichnet, erscheint mir der chronologischen Verhältnisse halber sehr unwahrscheinlich. Jener Iulius Florus war der Oheim von Quintilians Freund Iulius Secundus und beriet seinen Neffen *scholae adhuc operatum*, als dieser durchaus keinen Anfang bei Ausarbeitung eines Schulthemas finden konnte, eine Szene, die wir um das J. 50 n. Chr. ansetzen dürfen, da Quintilian den Secundus seinen *aequalis* nennt; und Iulius Florus müßte damals ein etwa 80jähriger Greis gewesen sein, wenn er den 4 v. Chr. verstorbenen Latro noch in seinen letzten Lebensjahren als Schüler sollte gehört haben. Diese, wie gesagt, höchst unwahrschein-

liche Identifikation wäre aber völlig ausgeschlossen, falls die andere, die den F. bei Seneca mit dem Adressaten der beiden Horazbriefe und Satiriker Iulius Florus gleichsetzt (so ebenfalls Spalding und Baumstark), richtig wäre; denn dieser Begleiter des Tiberius auf dem Wege nach Asien im J. 20 v. Chr. ist mindestens um 40 v. Chr. geboren, kann also mit dem Iulius Florus bei Quintilian unmöglich identisch sein (wie auch noch G. T. A. Krüger im Kommentar zum X. Buche Quintilians, 1861, annahm). Der etwas geringschätzige Ausdruck Senecas gestattet aber überhaupt nicht, eine bekanntere Persönlichkeit in diesem *Florus quidam* zu suchen, also auch nicht den Freund des Horaz und Tiberius. [Münscher.]

Flosis, Küstenflüßchen in Picenum zwischen Ancona und Firmum, entweder Fiastrone oder Fiastra, beide in den Cluentus (Chienti) fließend. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 31 p. 259, 4 (*Floxo*). V 1 p. 326, 13 P. (*Flosor*). [Hülsen.]

Fluch. I. Bei den Griechen. Ein Gebet, durch welches das Strafgericht der Götter auf einen Menschen herabgerufen werden soll, war dem Empfinden der Griechen nicht fremd, da die Religion ihnen die stärkste Hilfsmacht für den Rechtsschutz war. So spielt der F. schon in den ältesten Göttermythen und in der Heldensage eine wichtige Rolle.

Immer trifft er Götter oder Menschen, die sich in arger Weise gegen die bestehende Weltordnung vergangen haben, so den Zeus, als er den Kronos stürzte (Aisch. Prom. 914), so den Phoinix, der seines Vaters Ehebett entweihte (Hom. Il. IX 453), so den Meleager, den Laios, die Söhne des Oidipus u. a. m. (Lasaulx 164). Er stellt also eine Art Selbsthilfe dar, wie sie im ältesten griechischen Blutrecht auch sonst üblich war.

Es ist ganz natürlich, daß eine solche private Anwendung des F.s auch bei minder schweren Verbrechen als Blutschuld weit in die historische Zeit hinein als bequemes Mittel der Selbsthilfe sich erhalten hat, besonders in Staaten, deren Rechtsinstitutionen noch nicht so entwickelt waren, daß sie jedem durch ein Vergehen Geschädigten den nötigen Rechtsschutz verbürgten. Dies gilt von dem Recht von Knidos, wo eine Reihe von Personen, die durch Verleumdung, Vorenthaltung eines Depositums, Körperverletzung oder andere Straftaten geschädigt sind, den oder die Täter durch eine im Tempel angebrachte F.-Tafel der Demeter weihen und so zu ihrem Recht zu gelangen suchen (vgl. zuletzt E. Ziebarth Neue attische Fluchtafeln, Nachr. der Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1899, 124). Dieselbe Art der Rechtshilfe findet sich noch an einigen anderen Orten. Zu den bei Ziebarth a. a. O. 125f. gegebenen Beispielen tritt noch hinzu die sehr merkwürdige späte Grabinschrift von Mopsuestia, Le Bas Asie min. 1499. Sie verbindet in einzigartiger Weise den üblichen Gräber-F., der sich gegen eine Verletzung oder Entweihung des Grabes richtet, mit einem Rechtshandel aus dem Leben des Verstorbenen. Musaios hat in einem Alter von 20 Jahren seinem Bruder Tryphon den Verkauf aller seiner Ländereien anvertraut (*πιστεύσας αὐτῷ τὴν πρᾶσιν τῶν γεωργίων πάντων εἰκοσαετίας*), hat dann niemals von ihm Rechenschaft gefordert und ist von ihm in jeder Weise betrogen worden. Da er völlig verarmte und seine Sache nicht selbst vor Gericht bringen konnte (*καὶ μὴ δυνάμενος ἄγειν πρὸς αὐτὸν τὸ πρᾶγμα*), ist er im Elend früh gestorben, und ruft nun im Tode den Zorn der Götter auf den Tryphon und seine Kinder herab, niemals soll es ihnen vergönnt sein, den Göttern Opfer zu bringen (*καὶ τὰ ἱερὰ μὴ ἔξὸν αὐτῷ ποιῆσαι κατὰ μηδένα τρόπον*). Dann erst folgt der F. zum Schutze des Grabes und seiner Anlagen.

Aber auch in Staaten mit hochentwickeltem Recht war der auf einer F.-Tafel ausgesprochene F. besonders beliebt in allen den Fällen, wo die vor Gericht unterlegene Partei kein weiteres Rechtsmittel besaß, um ihrem Unwillen über einen Urteilsspruch Ausdruck zu geben. Zu diesen juristischen F.-Täfelchen vgl. Ziebarth a. a. O. 122. Audollent Defixionum tabellae (1904) p. XC und besonders A. Wilhelm Österr. Jahresh. 1904, 116f., der das Verdienst hat, nachgewiesen zu haben, daß die Anwendung solcher F.-Tafeln nicht nur in den unteren Schichten üblich war, sondern auch in den allerbesten Kreisen der attischen Gesellschaft.

Daß aber die private Anwendung des F. mehr bedeutete, als eine abergläubische Spielerei, das bezeugen diejenigen griechischen Staaten, die den F. als Mittel zur Herbeiführung des Rechtsschutzes durch die Götter in das praktisch geltende Recht förmlich aufgenommen haben.

Unter den Schutz der *ἀρά* der Götter werden zuerst alle die Dinge gestellt, welche den Göttern gehören, ihnen geweiht sind, wie der Boden, auf dem sich ihre Tempel erheben und die Tiere, die ihnen zum Opfer dienen. Den Beispielen hierfür aus Tralleis, Elis, Itanos, Smyrna, Ephesos bei Ziebarth Der Fluch im griech. Recht, Hermes XXX 1895, 58 ist hinzuzufügen das *Πελασγικόν* zu Athen, *ὃ καὶ ἐπάρατόν τε ἦν μὴ οἰκεῖν* (Thuc. II 17). Vielleicht stand auch die *ἱερὰ ὀργάς* von Eleusis unter dem Schutze eines F.s (vgl. Dem. XIII 32 *οἷον ἃ πρὸς τοὺς καταράτους Μεγαρέας ἐψηφίσασθ' ἀποτεμνομένους τὴν ὀργάδα*. Guiraud Propriété fonc. en Grèce 379).

Ferner trifft der Schutz der *ἀρά* die sittliche Welt, die auf den heiligen Boden gegründet ist, und zwar zunächst die gesamte Kultusverfassung und die Gesetze, die zu ihrer Aufrechterhaltung dienen. Darum trifft jeden, der sich gegen die Religion vergeht, als natürliche Strafe der F. Zu den Beispielen der Sanktion von *leges sacrae* durch die *ἀρά* bei Ziebarth a. a. O. 59 treten hinzu die Urkunden über den Verkauf des Priestertums des Poseidon Helikonios zu Priene, Inschr. v. Priene 201—203, in denen dreimal die Sanktionsformel wiederkehrt: *ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα προθεῖη καί τι τῶν δεδογμένων λύοι, ἐξώλης εἴη καὶ τὰ ἐκείνου πάντα.*

Zu den allgemeinen Geboten der Religion gehören aber auch die Pflichten gegen die Menschen, z. B. jedem bedürftigen Menschen Teilnahme an Wasser und Feuer zu gewähren, dem Verirrten den Weg zu zeigen u. a. m. Auch diese Gebote sind durch die *ἀρά* der Buzygen (s. d.) geschützt, ebenso wie die gesamte Staatsordnung unter den Schutz der Religion gestellt ist, und nach Platon Leg. IX 871 B die F.-Formel zu einem Gesetz dazugehört (*ὡς ἡ τοῦ νόμου ἀρὰ τὴν φήμην προτρέ-*

πεται). Eine solche *πολιτικὴ ἀρά* stand nachweislich am Schlusse der Gesetze des Charondas und diente auch in Athen, Chios, Eresos, Teos zur Sanktionierung der gesamten Gesetzgebung.

Nirgends aber war sie bedeutungsvoller als in Delphi, wo alle die Pflichten gegen den Apollon und sein Eigentum unter den Schutz einer furchtbaren *ἀρά* gestellt waren (Aischin. III 110—111), deren Grundformel, wie sie zur Zeit des Demosthenes galt, der Amphiktyone zur Römerzeit in seinem Eide noch immer zur Anwendung brachte (Bull. hell. XXVII 1903, 107 B. 14 *[καὶ ἐνορκοῦντι μέν μοι εἴη πολλὰ καὶ ἀγαθὰ] ἐφιορκοῦντι δὲ [Θέμις] καὶ Ἀπόλλων Πύθιος καὶ Λατὼ καὶ Ἄρτεμις καὶ Ἑστία καὶ πῦρ ἀθάνατον καὶ θεοὶ πάντες καὶ πᾶσαι κακίστω ὀλέθρωι τὴν] σωτηρίαν μοι [ἀφέλωσι]ν, μήτε τέκνων μήτε σπορῶν μήτε καρπ[ῶν] μήτε οὐσίας κατάσθαι ἐάσωσιν ἐμέ [τε αὐτὸν καὶ τὸ γένος ἐμόν, καί με] ἐκ τῶν ὑπαρ[χόντω]ν ἰδίων ζῶντα ἐκβάλωσι εἰ ἐφιορκήσω.*

Wie aber jedes Rechtsmittel im Laufe der Zeit etwas von seiner ursprünglichen Wirkung einbüßt, so hörte auch die *ἀρά* auf, eine außerordentliche Maßregel zu sein, und stand schließlich am Schlusse jedes einzelnen Aktes der verfassungsmäßigen Gesetzgebung. Beispiele aus Athen, Sparta, Elis, Chios, Teos, Mylasa, Pordoselena, Ephesos gibt Ziebarth a. a. O. 63ff. Natürlich blieb die Aussprechung des F.s immer ein Vorrecht des Staates, doch haben staatlich anerkannte Korporationen, wie die *Εἰκαδεῖς* in Attika und die Klytiden zu Chios, mit anderen staatlichen Institutionen auch die *ἀρά* in ihre Verfassung herübergenommen.

Literatur: E. v. Lasaulx Der Fluch bei den Griechen und Römern, Stud. d. klass. Altertums 159ff. L. Schmidt Die Ethik der alten Griechen I 85ff. Ziebarth in den angeführten Schriften. G. Glotz La solidarité de la famille en Grèce (1904) 569f. [Ziebarth.]

II. Bei den Römern s. Exsecratio (Suppl.).

Flumenpiscensis (*civitas*) in Mauretania Sitifensis, deren Bischöfe im 4. und 5. Jhdt. erwähnt werden, Optatus Milev. de schism. Donat. II 18. Coll. Carth. I 206 (Migne XI 1343). Not. episc. Sitif. nr. 25, in Halms Victor Vitensis p. 70. [Dessau.]

Flumenzeritanum (*oppidum*), in Mauretania Caesariensis, mit eigenem Bischof, Not. episc. Mauret. Caes. nr. 30, in Halms Victor Vitensis p. 69. [Dessau.]

Fluminenses, unter den Völkerschaften Afrikas aufgezählt in Iulius Honor. cosmographia p. 54 Riese. [Dessau.]

Fluonia (so Paul. Mart. Cap. Myth. Vatic., *Fluviomia* Tertull. Arnob.), Beiname der Iuno (Arnob. III 30. Mart. Cap. II 149. Mythogr. Vatic. III 4, 3), unter dem sie von den Frauen verehrt wurde, *quod eam sanguinis fluorem in conceptu retinere putabant.* Varro hatte den Namen in dem Buch *de dis certis* (antiqu. divin. XIV) in die Reihe der Gottheiten eingestellt, die das Menschenleben von der Empfängnis an begleiten; von den beiden auf ihn zurückgehenden Zeugen, August. c. d. VII 2 und Tertull. ad nat. II 11, hat der erstere, wie es scheint, *Lucina* anstatt *Fluonia* gesetzt (*et hanc provinciam fluorum menstruorum in libro selectorum deorum ipsi Iunoni idem auctor adsignat, quae in diis selectis etiam regina est et hic* [d. h. im Buche *de dis certis*] *tamquam Iuno Lucina* [vielmehr *Fluonia*] *cum eadem Mena privigna sua eidem eruori praesidet*), während bei Tertullian (*Fluvionia quae infantem in utero nutriat*) die Etymologie und Funktion entstellt ist. Varro leitete den Namen jedenfalls von dem *fluor menstruus* der Frauen ab. [Wissowa.]

Flusor, Küstenfluß in Picenum, jetzt Potenza, Tab. Peut. Vita S. Severini AA. SS. 8. Jan. I p. 500 (*Picentinae accolae provinciae qua vadosus Flusor praeterfluit Septempedam*). Auch Guido 21 *Floxor*, 69 *Floxora* bezieht sich wohl auf den F., nicht den Flosis (s. d.). Vgl. Nissen Ital. Landesk. II 1, 419. 421. [Hülsen.]

Flußgötter. Literatur. Welcker Griech. Götterl. I 652—656. III 44—48. E. Curtius Ges. Abh. I 492—515 (Flußnamen). II 127—156 (Die Plastik d. Hell. an Quellen und Brunnen). P. Gardner Greek river-worship, Transact. of the Royal Soc. of Lit. sec. series XI 1878, 173—219. Leop. Schmidt Ethik d. a. Griechen II 84ff. 459. Ad. Gerber Naturpersonif. in Poesie u. Kunst d. Alten, Jahrb. f. Philol. Suppl. XIII 1884, 239—318, bes. 269—284. O. Schultz Dii locor. quales fuerint in arte Graecor. et Romanor., Diss. Königsberg 1888, 17ff.; Die Ortsgottheiten in d. griech. und röm. Kunst, Berl. Stud. VIII 3, 1889. Lehnerdt bei Roscher Myth. Lex. I 1487, 10—1496, 15; Arch. Ztg. XLIII 1885, 111ff. Baumeister D. d. kl. A. 569f. 1294, Abb. 459a. 888. 962. 1131. 1136f. 1696. P. Stengel Die Pferdeopfer d. Griechen, Philol. XXXIX 1880, 182—185; Die Opfer d. Fluß- und Quellgottheiten in Griechenl., Jahrb. f. Philol. CXXV 1882, 733—736; Die Opfer f. Flußgötter, ebd. CXLIII 1891, 449—453; Die griech. Kultusaltert.[2] 120f. Steuding Griech. und röm. Myth. § 12. 76. 192. Immerwahr Die Kulte und Mythen Arkadiens I 239f. Preller-Robert Griech. Myth. I 32ff. 545ff. Wissowa Relig. und Kultus d. Römer 183f. Gruppe Griech. Myth. 914, 6. 943 A. 1045, 1. 1059, 3. 1060. Nilsson Griech. Feste 425f. Für Plastik vgl. auch S. Reinach Rép. de la stat. I 171. 429. 431—435. II 41f., für Münzen zumal die Kataloge des Britischen Museums (CBM) unter River-god und den verschiedenen Flußnamen, die Publikationen von Imhoof-Blumer (I.-B.), ferner Head und Head-Svoronos Historia nummor. (H.-Sv.), für die sizilischen Münzen Holm Gesch. Sic. III 543ff., für Gemmen Furtwängler D. ant. Gemmen Taf. XXVI 2. 10. 18. XXXV 8f. 11f. XXXVIII 28. LXV 26. LXVI 6. Bd. III 168f. 282.

I. In Literatur und Kult. Unter den Personifikationen und Lokalgöttern (s. diese Artikel) nehmen die Flußgötter einen ersten Rang ein, einige von ihnen hatten vollständig göttliche Geltung. ‚Die göttliche Verehrung der Flüsse war allgemein sowohl in Griechenland als in Italien und wo sonst die Natur den Glauben bestimmte' (Preller-Robert I 546); freilich war sie im großen und ganzen jeweilen gebunden an die betreffende Örtlichkeit, und größere Ausdehnung hatte in Hellas bloß die Verehrung des Acheloos und des Alpheios. Nach Hom. Il. XXI 196f. entfließen alle Flüsse und jegliches Meer und

alle Quellen und tiefen Brunnen dem tiefströmenden Okeanos, dessen Söhne von der Tethys die Flüsse sind nach Hesiod. Theog. 337ff., vgl. auch Akusilaos FHG I 101, 11a aus Macrob. Sat. V 18, 10. In eine noch höhere Stellung wird der Okeanos gerückt Il. XIV 201. 246; er erscheint da ganz allgemein als der Urquell nicht allein der Meer- und Flußgottheiten, sondern der Götter überhaupt (*θεῶν γένεσις*), und neben ihm als dem Allvater erscheint Tethys prägnant als die Göttermutter, die Allmutter (*μήτηρ*); weiterhin v. 246 wird Okeanos gar als der Ursprung aller Dinge bezeichnet (*ὅς περ γένεσις πάντεσσι τέτυκται*), womit sich ja dann die Lehre eines Thales von Milet, das Philosophem der ionischen Schule, berührt, daß das Wasser das Prinzip, der Urstoff aller Dinge sei. Wahrscheinlich vermutete man einen unterirdischen Zusammenhang aller Gewässer mit dem Okeanos, und da man offenbar bei dieser Herleitung der Flüsse aus dem Okeanos wenig an ihre Persönlichkeit dachte, hinderte sie nicht, daß z. B. der Xanthos (*ὃν Ξάνθον καλέουσι θεοί, ἄνδρες δὲ Σκάμανδρον*, Il. XX 74) als Sohn des Zeus bezeichnet wird (*ὃν ἀθάνατος τέκετο Ζεύς*, Il. XIV 434. XXI 2. XXIV 693); damit wiederum ist bloß mythologisch ausgedrückt, was als natürlichen Vorgang auch das Beiwort *διϊπετής* andeutet (vgl. *διϊπετέος ποταμοῖο* Il. XVI 174. XVII 263. XXI 268. 326 und Od., vgl. auch *Σκάμανδρε διοτρεφές* Il. XXI 223), insofern als eben Zeus die Ursache alles vom Himmel strömenden Wassers ist. Wenn nun auch Xanthos z. B. ein großer Gott ist (*θεὸς μέγας* Il. XXI 248, vgl. dazu v. 264), unsterblich wie die andern Götter (v. 380), mit Zeus sich zu messen, das könnten selbst die mächtigsten der Flußgötter, Acheloos und Okeanos, nicht wagen (Il. XXI 193ff.). Zur vollständigen Götterversammlung gehören auch die Flüsse, Il. XX 7. Sie treten als Väter von Söhnen auf, wie z. B. Axios als Gemahl der Akes(s)amenostochter Periboia der Vater des Pelegon und Großvater des Asteropaios ist, vgl. Il. XXI 141ff. 157ff. 185ff. Auch in die Handlung, in den Kampf greifen die Flüsse ein, wenigstens die der troischen Ebene, zumal Xanthos-Skamandros im 21. Gesang der Ilias (*μάχη παραποτάμιος*). Achill treibt einen Teil der Troer in den Skamandros, tötet ihrer eine Menge und macht zwölf Jünglinge zu Gefangenen, um sie bei des Patroklos Bestattung zu schlachten; seinem Morden sucht der durch die vielen Leichen bedrängte Flußgott Einhalt zu tun, indem er Achill auffordert, sein Bett zu verlassen, in menschlicher Gestalt (*ἀνέρι εἰσάμενος* v. 213, wie XVI 716. XVII 73). Achill willfährt; allein, alsobald springt er von neuem in die Flut, und nun läßt der Skamandros seine Wasser wider ihn anschwellen, brüllend wie ein Stier (*μεμυκὼς ἠύτε ταῦρος* v. 237) und verfolgt ihn weit in die Ebene. Auch seinen Bruder Simoeis ruft er zu Hilfe, so daß Achill in die größte Gefahr kommt; dem Bedrängten aber sendet Here den Hephaistos, der durch seine Flamme den Fluß bezwingt: Xanthos verspricht abzulassen, worauf Here den Hephaistos zurückruft. Wir hören auch von einem Priester des Skamandros mit Namen Dolopion, *ὅς ῥα Σκαμάνδρου ἀρητὴρ ἐτέτυκτο*, Il. V 77f., und ferner, daß ihm Stiere und Pferde zum Opfer gebracht, und zwar daß die Pferde lebend in ihn versenkt wurden, Il. XXI 131f. Von einem Stieropfer an den Alpheios ist Il. XI 727 die Rede. Ferner hat Vater Peleus dem Flußgott Spercheios, dem geweiht ist *τέμενος βωμός τε θυήεις*, für des Sohnes glückliche Heimkehr dessen Lockenhaar und eine Hekatombe gelobt, ein Opfer von fünfzig Widdern; die Heimkehr nun ist Achill doch nicht beschieden, und so legt er sein eigen Haar dem toten Freund in die Hand, Patroklos soll es mit sich nehmen als Opfergabe, Il. XXIII 141ff. Rohde Psyche I² 15. 17. In Agamemnons Eid (Il. III 276ff.) werden die Flüsse v. 278 zusammen mit der *γαῖα* angerufen als Vertreter des mittlern Gebietes zwischen Himmel und Unterwelt, vgl. auch Soph. Aias 862 und den Eidschwur der Stadt Dreros auf Kreta bei Dittenberger Syll.² 463, und aus des Odysseus Gebet an den Fluß in Scherie, Od. V 445ff. (*πολύλλιστον* nennt er ihn) geht hervor, daß auch unbedeutende Flüsse persönlich verehrt wurden. Mit Hilfe von acht Flüssen (Rhesos, Heptaporos, Karesos, Rhodios, Granikos, Aisepos, Skamandros, Simoeis) zerstören Apoll und Poseidon nach der Griechen Abzug von Troia deren Lagernauer, indem sie die Mündungen der acht Flüsse in einen einzigen Strom zusammenziehen, Il. XII 17ff., dazu Hercher Vier hom. Flüsse, Commentat. philol. in honor. Momms. 769—781. Bei Hesiod. Theog. 337ff. sind, wie erwähnt, die Flüsse Söhne des Okeanos und der Tethys; ihrer fünfundzwanzig nennt er mit Namen, doch ihre Zahl ist gleich der ihrer Schwestern, der Okeaninen oder Okeaniden, deren es dreitausend gab (v. 364), die auf Erden Knaben zu Männern erziehen zusammen mit Apoll und den *Ποταμοί* nach Zeus' Bestimmung, v. 346ff. Peppmüller Hesiodos 47ff.; *κουροτρόφοι* sind all die größeren und kleineren Gewässer, die den Segen des Elementes über die Erde verbreiten, Nährer und Pfleger der Landesjugend, von der ihnen eben deshalb das Haupthaar geweiht wird, s. u. Unter den 41 Okeaniden, deren Namen der Dichter angibt, erscheint auch die Styx, und zwar als die älteste von allen. Dazu kommt noch Hesiod. W. und T. 737ff.: niemals soll man der ewig fließenden Ströme schön flutend Wasser überschreiten ohne Gebet oder mit ungewaschenen Händen. Wie schon bei Homer die Flußgötter Priester und Tempel haben (Il. V 77f. XXIII 148), so werden Priester des Xanthos in Lykien erwähnt CIG add. 4269c. 4275, ein Priester (*ὀργεών*) des Kaïkos wird angeredet in des Aischylos Mysern frg. 140 Nauck; so hatte der Alpheios in der Altis zu Olympia zwei Altäre, den einen gemeinschaftlich mit Artemis, Paus. V 14, 6 (Schol. Pind. Ol. V 10), vgl. dazu Hitzig-Blümner Paus. II 367, und hatte der arkadische Erymanthos zu Psophis an seinem Flusse einen Tempel mit *ἄγαλμα*, Paus. VIII 24, 12. Und wie Hesiod schon Gebet und Reinigung beim Überschreiten des Flusses vorschreibt, so hören wir verschiedentlich von *διαβατήρια*, Opfern für glücklichen Übergang über einen Fluß. Als Xerxes gegen Griechenland zog und an den Strymon kam, wurden von den Magiern weiße Rosse in den Fluß hinein geopfert, Herod. VII 113; das weiße Roß ist eben in der antiken Welt das königliche, als Opfer an den Pferdegott Poseidon

und so auch an Flußgötter das geziemendste. Die Sitte aber, Wassergottheiten Pferde zu opfern, diese lebendig in den Fluß zu stürzen (Il. XXI 132), läßt sich über die ganze Erde hin nachweisen, vgl. Roscher Gött. gel. Anz. 1884, 159 (es war dies z. B. auch bei den Alamannen Brauch, Grimm D. Myth.⁴ I 492); die Seltenheit des Opfers ist genügend erklärt durch seine Kostspieligkeit, und der Schluß, die Sitte sei asiatisch oder persisch, eine Entlehnung aus dem Osten, zum mindesten voreilig, vgl. Nilsson Griech. Feste 72, 1. Auch Kleomenes, an den Erasinos gelangt, opferte (*ἐσφαγιάζετο*) dem Fluß, Herod. VI 76; ebenso brachten am Kentrites die Seher Schlachtopfer dar in den Fluß hinein (*ἐσφαγίαζοντο εἰς τὸν ποταμόν*), Xenoph. anab. IV 3, 18, und opfert Lucullus dem Euphrat einen Stier zum Dank für den glücklichen Übergang, Plut. Luc. 24. ‚Die Gottheit und ihr Natursubstrat wurden gar nicht voneinander getrennt; das Opfer oder wenigstens das Blut des Opfertieres wird in das Wasser hineingetan', Nilsson a. O. 425. Wie große Bedeutung man dem Opfer an den Flußgott beimaß, zeigt auch Messenien, wo nach des Königs Sybotas Bestimmung alljährlich der jeweilige König selbst dem Pamisos geopfert haben soll, Paus. IV 3, 10: demnach war ein solches Opfer wenigstens später üblich. Jährliche Begehungen für Acheloos sind ein Agon in Akarnanien, vgl. Schol. Townl. z. Hom. Il. XXIV 616, und ein in den Fasten von Mykonos vorgeschriebenes Opfer, Dittenberger Syll.² 615. Preller-Robert I 273, 2. Nilsson a. O. 425, 8; für einen Agon des Acheloos zu Metapont vgl. Münzen, z. B. Head-Svoronos II 100f., s. o. Bd. I S. 214, 38f. 50ff. Dem Alpheios wurden nach einem späten Gewährsmann (Achill. Tat. I 18) während der olympischen Panegyris Gaben aller Art in die Fluten versenkt, s. o. Bd. I S. 1632, 6ff. Die Einwohner von Lilaia warfen an bestimmten Tagen einheimische Kuchen und was sonst gebräuchlich ist als Opfer in die Quelle des boiotischen Kephissos, Paus. X 8, 10. Der Strymon erhielt zusammen mit Apoll ein Zehntel des konfiszierten Gutes, CIG 2008; einem seiner Nebenflüsse wird geopfert als dem Erretter (*σωτῆρι*), Herod. VIII 138; der gleiche Beinamen findet sich für den Himeras auf Sizilien, CIG 5747, und für den Meles bei Smyrna, der als Gott verehrt ward (*θεὸς Μέλης*), der befreit hat von aller Pestilenz und Krankheit, vgl. die bei Smyrna gefundene Inschrift CIG 3165 (= Kaibel Epigr. Gr. 444f. 1030) usw. Im allgemeinen erhielten die F. dieselben Opfer wie die andern Götter, Stiere und Schafe, vgl. z. B. Hom. Il. XI 727f. XXIII 146f.; weiße Rinder werden dem umbrischen Clitumnus geopfert, der hohe Verehrung genoß, s. o. Bd. IV S. 57f. v. Wilamowitz An den Quellen des Clitumnus (Behandlung und Übersetzung von Carduccis *Alle fonte del Clitunno*), Reden und Vorträge 256—276. Ein besonderer eigentümlicher Brauch aber war das Abschneiden und Weihen der Haare zu Ehren des Flußgottes; herangewachsene Jünglinge pflegten ihr bis dahin genährtes Haupthaar F. als *κουροτρόφοις*, Spendern des Wachstums, zum Weihgeschenk darzubringen. Die ältesten Stellen dafür sind Hom. Il. XXIII 142ff. und Aisch. Choeph. 6, wozu vgl. Stat. silv. III 4, 85. Paus. I 37, 3. Schol. Pind. Pyth. IV 145. Eustath. Il. II 11 p. 165, 5ff. Wie Achill sein einst vom Vater dem Spercheios gelobtes Haupthaar dem toten Patroklos mitgibt, so weiht Orest die erste Locke dem heimatlichen Flußgott Inachos als *θρεπτήριον*, als Dankgabe für den nährenden Strom, weil, wie der Scholiast sagt, das Wasser ein Symbol alles Wachsturns war, die zweite als Traueropfer (*πενθητήριον*) auf das Grab des Vaters. Bei Paus. I 37, 3 ist von einem Knaben die Rede, der sich dem Kephissos zu Ehren das Haar abschneidet, nach Paus. VIII 20, 3 ließ Leukippos zum Weihgeschenk für den Alpheios sein Haar lang wachsen, um sich durch angenommene Mädchengestalt die Daphne zu gewinnen, s. o. Bd. I S. 1632, 45ff. IV S. 2138, 44f., und nach Paus. VIII 41, 3 scheren die Knaben der Phigaleer dem Fluß Neda zu Ehren ihr Haupthaar ab; für ein Haaropfer an den Simoeis vgl. noch Nonn. Dion. III 346. Über das Haaropfer vgl. R. Eckermann Melampus und sein Geschlecht 164. Preller-Robert I 273, 2. 546, 4. Gruppe Gr. Myth. 914, 6. Rohde Psyche² I 17, 1 gibt Wieseler recht, der Philol. IX 1854, 711ff. diese Opfer als stellvertretende Gaben statt alter Menschenopfer auffaßt; ebenso erklären sich Haaropfer bei andern Völkern, vgl. Tylor Primitive cult. II 364. Als Ersatz eines früheren Menschenopfers griechischer Herkunft ist auch das sog. Argeeropfer zu deuten, bei dem alljährlich am 14. Mai von der alten Holzbrücke über den Tiber (*de ponte sublicio*) menschenähnliche Puppen aus Binsenstroh, Strohmänner, in den Strom geworfen wurden, vgl. hierüber Wissowa o. Bd. II S. 689ff., 14ff.; Relig. u. Kult. d. Römer 54. 355; auch in dem Sprichwort *sexagenarios de ponte* (die Zeugnisse bei A. Otto Sprichwörter und sprichwörtliche Redensarten d. Römer 320f. nr. 1638) erblickte man ein Zeugnis für vorzeitliches Menschenopfer, s. o. Bd. II S. 690ff., 67ff. Den Hinweis auf wirkliche, den Flußgeistern in uralter heidnischer Zeit gebrachte Menschenopfer findet gelegentlich auch Felix Liebrecht Zur Volkskunde 338; ebd. 506f. handelt er darüber, daß man den Flüssen in Kleinrußland ehedem Menschenopfer darbrachte. Nach Aischin. epist. X 3 war es in der Troas Sitte, daß die Jungfrauen vor der Hochzeit dem Skamandros ihre Jungfrauschaft darbrachten. Zufolge ihrer Nährkraft galten die Flüsse als die ältesten Könige eines Landes, als Begründer seiner Kultur, als Stammväter der edelsten Geschlechter, so der Skamandros in der Troas, der Inachos in Argos, der Asopos in Phlius und Sikyon, der Kephissos in Boiotien, der Peneios in Thessalien usw., vgl. Preller-Robert I 32. 547. Damit hängt auch die Übertragung von Flußnamen auf Personen zusammen, wie sie besonders in Kleinasien üblich gewesen zu sein scheint, so *Ῥύνδακος, Κάϊκος, Ἴναχος* usw. Preller-Robert 546f., 4. ‚In Attika und Boiotien sind Kinder auch göttlich verehrten Flüssen verdankt worden: *Ἀσωπόδωρος, Ἰσμηνόδωρος, Καϊστρόδωρος, Κηφισόδωρος* (-*δοτος*), *Ποταμόδωρος* (öfters in Boiotien), *Στρυμόδωρος*' Usener Götternamen 353. Nicht selten sind F. in Sagen erotischen Inhaltes verflochten, vgl. Acheloos, Akis, Alpheios, Enipeus, Spercheios, Strymon usw., des Herakles Kampf

mit Acheloos z. B. ist eine Abwehr dieses ungestümen Werbers um Deianeira. Wie Flüsse selber es erfahren haben, was die Liebe ist, dafür werden Beispiele in großer Zahl geboten bei Ovid. am. III 6, 25ff.; zahlreiche Flüsse, halbwegs personifiziert, werden genannt Ovid. met. II 242ff. bei der Schilderung des durch Phaethon verschuldeten Weltbrandes, z. B. *Peneos senex* v. 243. Wie ferner die Gottheiten des feuchten Elementes überhaupt fähig sind, ihre Gestalt zu verändern (vgl. Nereus, Proteus, Thetis), so werden auch von Flüssen Verwandlungssagen erzählt; auch sie sind sehr zu Metamorphosen aufgelegt, stets wandelbar, von einer Gestalt in die andere überfließend, vgl. besonders Acheloos, Krimisos usw. Dagegen zeigen die in Menge zumal bei Ps.-Plut. de fluviis überlieferten Sagen, nach denen ein Fluß nach einem in oder bei ihm umgekommenen Menschen benannt ist, durch ihren ganzen Charakter späten Ursprung. Eine Reihe von Flüssen mit dem Ort ihrer Verehrung und der Art ihrer Darstellung nennt uns Aelian. var. hist. II 33, nämlich den Erasinos und die Quellnymphe Metope für Stymphalos, den Eurotas für Lakedaimon, den Asopos für Sikyon und Phlius, den Kephissos, für Argos zunächst, nachher für Athen, den Erymanthos für Psophis, den Alpheios, verehrt von den arkadischen Heraiern und den Chersonesiern von Knidos, den Anapos und die Quellnymphe Kyane für Syrakus, Porpax, Krimisos und Telmessos für Segesta, endlich den Akragas, in der Stadt gleichen Namens mit Opfer verehrt und einem blühenden Knaben gleich dargestellt, dergestalt auch in einem Elfenbeinbild mit Namensbeischrift nach Delphi geweiht; vgl. noch Maxim. Tyr. VIII 1. Über die Verehrung, die Chrysas zu Assoros auf Sizilien genoß, vgl. Cic. in Verr. IV 96; im übrigen legen von der eifrigen Verehrung der F. in Großgriechenland, in Unteritalien und auf Sizilien, sowie andrerseits in Kleinasien zumal die Münzen beredtes Zeugnis ab. In Italien haben wie die Quellen so auch die Flüsse überall uralten Kult, ‚wenn es auch natürlich bei der jeweiligen lokalen Beschränkung desselben vom Zufall abhängt, ob wir von der Verehrung des einzelnen Flusses etwas wissen' (Wissowa). Zu Rom genoß natürlich *pater Tiberinus* die höchsten Ehren (*in sacris Tiberinus, in coenolexia Tiberis, in poemate Thybris vocatur*, Serv. Aen. VIII 31; demgemäß *teque, pater Tiberine, tuo cum flumine sancto* bei Ennius ann. 54 Vahl.², *tuque, o Thybri tuo genitor cum flumine sancto*, Verg. Aen. VIII 72, *Tiberine pater te sancte precor, haec arma et hunc militem propitio flumine accipias* bei Liv. II 10, 11 des Horatius Cocles Gebet, *advena Thybri* wird der Fluß angeredet bei Ovid. fast. III 524 usw.). Ein auf der Tiberinsel gelegenes Heiligtum dieses Gottes beging seinen Stiftungstag am 8. Dezember, und möglicherweise galt ihm auch das alljährlich am 7. Juni *trans Tiberim* begangene Innungsfest der Tiberfischer, die *ludi piscatorii*. In Umbrien blühte noch in der Kaiserzeit der erwähnte Kult des Clitumnus, zu Lavinium verehrte man den Gott des Numicus und in Campanien den Volturnus. Dieser Gott aber hatte einen eigenen Flamen und ein Fest am 27. August, die Volturnalia; von *volvere* herzuleiten, ist Volturnus der Fluß schlechthin, der im campanischen Volturnus als bestimmter Gott auftritt, zu Rom seine adjektivische Bestimmung durch Tiberinus erhielt. Auch die Verehrung des neapolitanischen Sebethus und die des *Padus pater* sind inschriftlich belegt usw., vgl. Wissowa Relig. u. Kult. d. Römer 183f.

II. Äußere Gestalt in Kult, Dichtung und bildender Kunst.

a) Stiergestalt. Gleich wie die Meereswogen, so haben auch diejenigen reißender Flüsse durch ihre unbändige Gewalt und ihr dem Gebrüll des Stiers ähnliches Tosen die Vorstellung erweckt, es sei in solchen Flüssen ein gewaltiger Stier tätig. So heißt es ja bei Homer Il. XXI 237, daß der Skamandros brüllte wie ein Stier, wogegen ihm freilich v. 213 menschliche Gestalt zugeschrieben wird; so hieß der Hyllikos bei Troizen ursprünglich Taurios, vgl. Paus. II 32, 7 (dazu Hitzig-Blümner Paus. I 636). Soph. Aigeus frg. 20 Nauck bei Athen. III 122F. Hesych. s. *Ταύρειον πῶμα*. Über die Stiergestalt der Flüsse im allgemeinen vgl. Cornut. nat. deor. 22 *καὶ τοὺς ποταμοὺς κερασφόρους καὶ ταυρώπους ἀναπλάττουσι*. Eustath. Dion. Perieg. 433 *ταυροκράνους καὶ κερασφόρους ἐτύπουν αὐτούς*. Festus ed. Thewrewk I 550, 1ff. *taurorum specie simulacra fluminum i. e. cum cornibus formantur, quod sunt atrocia ut tauri*, auch Prob. Verg. Georg. IV 371 *taurino vultu, quod eius* [sc. *Eridani*] *sonus ut tauri mugitus et ripae flexuosae ut cornua sunt*. Porph. Hor. c. IV 14, 25 *omnium fluminum genii taurino voltu etiam cum cornibus pinguntur propter impetus et fremitus ipsarum aquarum*. Namentlich für den Acheloos ist die Stierbildung überliefert, so bei Pindar, Sophokles, Apollodor, und möglicherweise hat sie sich von diesem auf die übrigen Flüsse übertragen. Als Stier gebildet sah man zu Gela den Flußgott Gelas nach Timaios FHG I 222, 118 bei Schol. Pind. Pyth. I 185. Doch da sich ja reine Stiergestalt für einen Flußgott in literarischer Darstellung zwar denken, in der bildlichen Wiedergabe aber ein so gebotener Flußgott von einem gewöhnlichen Stier sich nicht unterscheiden ließ, so ist kaum ein Denkmal nachzuweisen, da ein Flußgott in voller reiner Stiergestalt erscheint. Höchstens Münzbilder zeigen dies, so auf Drachmen des sizilischen Selinus, wo Herakles den Stier bändigt (CBM 141, 34—37 [Abb. 34]. 143, 46. Holm Gesch. Sic. III 594, 84 [Taf. III 2]. 631, 200. Head-Svoronos I 224f.) oder auf Kupfermünzen von Sagalassos in Pisidien, da ein Stier, gelegentlich durch Beischrift deutlich als Kestros bezeichnet, von einem riesenhaften Gott bekämpft wird (vgl. Imhoof-Blumer Griech. Münz. 175f. [699f.], 508. 509 Taf. XI 2 und dazu Kleinasiat. Mz. S. 298. 395f.); es wird sich da um ein Ringen mit verheerender Wasserkraft handeln, das eine Mal ist es Herakles, die Sonne, die den Stier, den Acheloos, als Vertreter der schädlichen Gewässer, überwindet, das andere Mal Dionysos (oder Apoll?) als Kulturgott, der die rohe Gewalt des Flusses bekämpft; auch der Stier auf Münzen von Thurioi wird u. a. als Flußgott gedeutet, als Krathis, vgl. z. B. H.-Sv. I 94ff. Taf. IV 7. 8; an den Asopos denkt man etwa bei dem stoßenden Stier auf Drachmen von Phlius, H.-Sv. I 511 usw. Im übrigen hat die Kunst den Acheloos dargestellt als Stier mit menschlichem Oberleib und Armen, gewöhnlich aber als Stier mit Menschenkopf, s. o. Bd. I S. 216, 51ff. S. Reinach Rép. des vases I 55, 7. 259, 4. 393, 4. 458, 6, und gerade auf Münzen von Gela sehen wir den Flußgott Gelas nicht als Stier, sondern in der Regel als Mannstier wiedergegeben, d. h. eben unter dem Bild des Stieres mit (meist bärtigem) Menschenantlitz, mit tierischen Ohren und Hörnern. Dazu nahm die Kunst ihre Zuflucht, zu dieser Gestalt, die zuerst auftaucht in Darstellungen des Kampfes des Herakles mit Acheloos. Es liegt nahe, mit E. Curtius Ges. Abh. II 77. 131 den Stier mit bärtigem Menschenkopf ‚als einen aus dem Orient übertragenen Typus' anzusehen, ‚als eine ausländische Zwittergestalt, welche die Hellenen sich angeeignet und veredelt haben'; doch ist gerade in der ältesten Kunst, da ein völlig menschlicher Oberkörper mit Armen auf den Stierleib aufgesetzt ist, damit eine Form geschaffen, die mehr noch an die Roßgestalt der Kentauren (die vielleicht ursprünglich ja auch F. waren, vgl. Roscher Gött. gel. Anz. 1884, 147ff. 159) erinnert als an den orientalischen Mannstiertypus. So gebildet, als Menschenleib mit Stierfüßen, hat Nestor bei Eurip. Iph. Aul. 273ff. den Alpheios als Emblem an seinem Schiff (*ταυρόπουν σῆμα*), vgl. auch Eurip. Ion 1261 (*ὦ ταυρόμορφον ὄβριμα Κηφισοῦ πατρός*), und werden wir uns auch die von Aelian. var. hist. II 33 aufgezählten stiergestaltigen F. zu denken haben (Erasinos und Metope, Eurotas, Asopos, Kephissos); vgl. ferner Verg. Georg. IV 371f. (*cornua aurata* vom Eridanus-Padus); Aen. VIII 77 (*corniger* vom Tiber). Hor. c. IV 14, 25 (*tauriformis Aufidus*). Ovid. met. XIII 894 (vom Acis). Val. Flacc. I 106 (*elatis cornibus amnes*). Mart. X 7, 6 (*cornibus aureis* vom Rhenus) usw. Als Mannstier erscheint Acheloos namentlich auf akarnanischen Münzen, vgl. H.-Sv. I 412ff., und zumal auf den Münzen der unteritalischen und sizilischen Städte kehrt dieser Flußgott-Typus immer wieder, vereinzelt kommt er auch in Spanien vor. Seltener freilich ist es der Stier in ganzer Gestalt, häufiger die menschenköpfige Stierprotome, d. h. bloß das Vorderteil eines vorwärtsstrebenden oder -schwimmenden Stieres mit bärtigem Menschenantlitz. Dies ist von Anfang an der Haupttypus der Münzen von Gela, schon in der ersten Hälfte des 5. Jhdts.; noch älter ist z. B. der den Kopf zurückwendende Mannstier in ganzer Gestalt auf Stateren von Laos in Lucanien; vgl. H.-Sv. I 98 (Taf. III 12). 172 (Taf. VI 7). Imitationen dieses sizilischen Flußgott-Typus aber treffen wir auch auf Münzen von Kyzikos (vgl. Holm III 585. H.-Sv. II 49, s. u. Aisepos), von Kypros (vgl. CBM Cyprus 1904 Taf. VII 1—3. XXI 1f. H.-Sv. II 321, s. u. Bokaros) und Mallos (vgl. I.-B. Monn. gr. 360; Mallos, Mégarsos, Antioche du Pyramos, S.-A. aus Annuaire de la Soc. franç. de num. 1883 S. 16f. 21. 22 pl. V 15, s. u. Pyramos). Mehr und mehr auch trat die Stiergestalt zurück, und als Erinnerung daran blieb bloß noch das Kennzeichen der Hörner. Einen besonderen Acheloostypus trägt der Stater von Metapont mit der Beischrift *Ἀχελοῖο ἄεθλον* aus dem 5. Jhdt.; der F. ist da in Menschengestalt stehend von vorn gegeben, bärtig, mit Hörnern und Ohren eines Stieres, mit Schale in der Rechten und langem Schilfrohr in der Linken, vgl. H.-Sv. I 100; über weitere Typen ähnlicher Art s. Abschnitt d. Häufiger aber ist bloß der Kopf des Flußgottes zu sehen mit Hörnchen, bald der gehörnte bärtige Manneskopf, bald der jugendlich unbärtige gehörnte Kopf. Solcher Art ist die Wiener Bronze, die, früher auf Io gedeutet, von Brunn als jugendlicher Flußgott erkannt wurde, Arch. Ztg. XXXII 1874, 112. v. Sacken Wiener Bronzen Taf. XXIX 12. Baumeister D. d. kl. Alt. I 570. Roscher Myth. Lex. I 1489; vgl. die Gemmen bei Furtwängler Taf. XXVI 2. 10. 18. Auch dafür bieten zumal sizilische und unteritalische Münzen die schönsten Beispiele. Fast alle sind sie jugendlich unbärtig, und diese Köpfe hat man zu unterscheiden von solchen des Pan. s. u. Adranos, Aisaros, Akiris, Akragas, Amenanos, Anapos, Arachthos, Assinos, Gelas, Hipparis, Hypsas, Karkines, Krathis, Laos, Lathon, Lissos, Longanos, Palankaios, Rheon, Sagras, Strymon, Symaithos, Tisnaios usf. Bärtig erscheinen der Acheloos auf akarnanischen Münzen, der Arachthos auf Kupfermünzen von Ambrakia, der Gelas auf Münzen von Gela, der Hypanis (oder Borysthenes) auf solchen des sarmatischen Olbia und der Istros auf autonomen Kupfermünzen von Istros in Mösien.

b) Schlangenbildung. Neben der Stiergestalt der F. war auch nicht ungewöhnlich die Schlangen- bezw. Drachenbildung, vgl. Hesiod. frg. 65 Rzach aus Strab. IX 424, wo es vom Kephissos in Phokis heißt: *εἰλιγμένος εἶσι δράκων ὥς*, ferner Strab. X 458: *δράκοντι (ἐοικότα λέγεσθαι τὸν Ἀχελῶον φασι) διὰ τὸ μῆκος καὶ τὴν σκολιότητα* und dazu die Pamphaiosvase aus Cervetri im Brit. Museum bei Gerhard Auserles. Vasenb. II 115, wiederholt bei S. Reinach Rép. des vases II 62, wo durch Beischriften erläutert eine Darstellung des Kampfes des Herakles mit Acheloos gegeben ist und dieser als Meerdrache mit gehörntem Kopf und Armen, nicht als wirkliche Schlange, sondern in dem bereits vorhandenen Typus des Triton unter Beifügung der Hörner als unterscheidenden Merkmals. So dürfte auch unter dem zu Laos in Lukanien verehrten *δράκων* der Fluß Laos bei Strab. VI 253 zu verstehen sein, und häufig sind die Namen *Ἑλισσών, Ἑλικών* und andere, die einen gewundenen Lauf des Flusses ausdrücken, vgl. Meineke Vind. Strab. 111. Vgl. auch E. Curtius Flußnamen, Ges. Abh. I 513: ‚Von der Form des Laufs stammen die Schlangennamen *Ὄφις* (neugr. *Fidári*) und *Δράκων*, der ältere Name des Orontes, *Coluber* (für den Tiberis als *flexuosus* Serv. Aen. VIII 95), *Καμπύλος, Ἑλισσών* (*anfractu riparum incurrus* Stat. Theb. IV 53)'.

c) Als Bär oder Hund, Wolf, Eber usw. Den Acestes (Aigestes oder Egestes), der den Aeneas auf Sizilien gastfreundlich aufnahm, zeugte mit der nach Sizilien gelangten Troerin Egesta oder Segesta der sizilische Flußgott Krimisos und zwar in Gestalt eines Bären oder Hundes, vgl. z. B. Gruppe Griech. Myth. 370, 2. 943 A. Höchst wahrscheinlich ist der Krimisos auf Tetradrachmen von Segesta dargestellt als Jäger nackt dastehend, von einem oder zwei Hunden begleitet, vgl. z. B. Holm 635f., 216—218 (Taf. IV 11.

12), und sehr oft erscheint er wohl auch als Hund, dessen Gestalt er ja nach der Sage angenommen. Dieser Typus des Hundes kommt auf Münzen von Segesta, Eryx, Motye und Panormos vor (vgl. Holm 602), sowie auch als ältester Typus auf solchen mit *Zίκ* (Holm 645, 279 Taf. VIII 20. 14). Gelegentlich ist es auch bloß die Hundeprotome (Holm nr. 222) oder der Hundekopf (Holm nr. 223). Zahlreiche Flüsse tragen den Namen Lykos, andere heißen Kapros. Lykos und Kapros zusammen sind nachweisbar auf Münzen von Laodikeia in Phrygien, wo sie sich vereinigen, vgl. z. B. H.-Sv. II 226, ein anderer Kapros auf Münzen von Atusa in Assyrien bei H.-Sv. II 423; Lykos finden wir ferner auf Münzen von Kolossai in Phrygien (vgl. z. B. I.-B. Zur Griech. u. Röm. Münzk. 1908, 159, 2 und dazu H.-Sv. II 224), vielleicht von Sala in Phrygien (vgl. z. B. H.-Sv. II 230), häufig auf solchen von Thyateira in Lydien (vgl. z. B. H.-Sv. II 197), von Attaleia in Lydien (vgl. z. B. I.-B. Zur Griech. und Röm. Münzk. 114), von Neokaisareia im Pontos (vgl. z. B. H.-Sv. II 8), vielleicht auf einer Kupfermünze von Byzanz (H.-Sv. I 340). Für einen Fluß am Olympos mit Namen *Σῦς* vgl. Paus. IX 30, 11. Dazu wiederum E. Curtius Ges. Abh. II 130: ‚Die Energie des felsspaltenden Wasserstrahls wird mit der unwiderstehlichen Kraft reißender und stoßender Tiere (Löwe, Wolf, Eber, Widder, Stier) verglichen' und Ges. Abh. I 514: ‚Die Tücke der unversehens wie aus einem Hinterhalt drohenden oder vorbrechenden Gewässer führte zur Vergleichung mit wilden Tieren (*Λύκος, Κάπρος, Κριός, Σῦς, Χοίριος νάπη, Τράγος, Aries*) und zu der entsprechenden Legendenbildung'. *Λεόντ(ε)ιος πόρος* wird gelegentlich vom Alpheios gesagt, *καθότι ἐπὶ ταῖς πηγαῖς αὐτοῦ λεόντων εἴδωλα ἀφίδρυται*, Hesych. Lykos und Kapros nun finden sich auf Kupfermünzen von Laodikeia in Phrygien direkt in Tiergestalt als Eber und Wolf dargestellt. So der Lykos allein als Wolf, linkshin sitzend mit erhobener rechter Vorderpfote auf dem Revers autonomer Münzen, I.-B. Monn. gr. p. 406, 126; Griech. Mz. 218 (742), 712 (Taf. XII 25). 712a; auf einem weitern Exemplar hält der Wolf unter der Pfote eine umgestürzte Amphora, deren Mündung Wasser entquillt, I.-B. M. gr. 406; Gr. Mz. 218f. Taf. XII 26; eine weitere Kupfermünze zeigt auf dem Obvers den linkshin stehenden Eber, auf dem Revers den rechtshin stehenden Wolf, I.-B. Monn. gr. 406, 127. Auf autonomen Münzen mit dem Haupt der Synkletos sitzen sich Wolf und Eber gegenüber in strengem Wappenstil, Mionnet IV 316, 700; vgl. E. Curtius Ges. Abh. II 114, und ebenso sitzen sie, der Wolf links, der Eber rechts, Rücken gegen Rücken und die wasserspeienden Köpfe zurückwendend, auf Kupfermünzen mit Caracalla, Mionnet IV 330, 783; Suppl. VII 589, 465. I.-B. Kleinasiat. Mz. 273, 48 Taf. IX 4. Endlich auf Kupfermünzen mit der jüngeren Faustina und mit Iulia Domna sehen wir zu Füßen der stehenden Stadtgöttin von Laodikeia mit Schale in der Rechten, das Bild des Zeus Laodikenos auf der Linken, links den Lykos als Wolf, rechts den Kapros als Eber, Mionnet IV 327, 764. P. Gardner a. O. 205f. pl. II 2. CBM Phrygia 313, 215 Taf. XXXVII 10. I.-B. Zur Griech. und Röm. Münzk. 161f., 7 Taf. VI. 19. E. Curtius Peloponnes I 388 vermutet im erymanthischen Eber den Fluß Erymanthos, und aus der slavischen Mythologie führt Gardner a. O. 206 an, daß, wenn ein großes Unheil das Slavenvolk bedrohte, der Genius des Sees von Rhetra unter der Gestalt eines wilden Ebers mit furchtbarem Grunzen aus den Wogen emportauchte, um alsbald wieder zu verschwinden. Vgl. Drexler bei Roscher Myth. Lexik. II 955f., 47ff. 2190, 10ff.

d) Menschliche Bildung. Bereits bei Homer erscheinen die Flüsse in völlig menschlicher Gestalt, und für die Deutung der Eckfiguren im Ostgiebel des Zeustempels zu Olympia auf Alpheios und Kladeos ist schon Pausanias (V 10, 6f.) unser Gewährsmann. Man hat nun einerseits in Analogie hiezu auch die Eckfiguren im Westgiebel des Parthenon als F. erklärt, etwas kühn zwar, doch nicht ungeschickt als Kephissos links und als Ilissos mit Kallirrhoë rechts, andrerseits aber die Behauptung aufgestellt, daß die Personifizierung von Flüssen in menschlicher Gestalt erst eine Schöpfung der hellenistischen Zeit sei, und somit andere Erklärungen dieser Eckfiguren versucht, z. B. als Zuschauer, die auf den Wettkampf warten, im einen, als attische Landesheroën im andern Falle, vgl. z. B. Hitzig-Blümner Paus. I 272. II 327. Collignon-Baumgarten Gesch. d. griech. Plast. II 49f. Besteht des Pausanias Deutung, an der z. B. E. Curtius Ergebnisse 283 ‚unerschütterlich' festhielt, zu Rechte, so haben wir, gleichwie bei Homer bei wichtigen Ereignissen in der Götterwelt auch die Flüsse als Götter zugegen sind, auch in diesen ältesten plastischen Darstellungen von F. direkt göttliche Individualitäten zu erkennen. ‚Nicht allein um anzudeuten, daß der Wagenkampf des Oinomaos und Pelops in dem Lande zwischen Alpheios und Kladeos, daß der Streit Athenas und Poseidons an den Ufern des Kephissos stattfinde, setzte der Künstler die liegenden Gestalten in die Giebelecken, sondern als wirkliche göttliche Personen, als beteiligte Zuschauer, die ihr Interesse an dem Ausgang des Kampfes lebhaft zu erkennen geben; lang hingestreckt, wie es den an den Boden gebannten Ortsgottheiten ziemt, liegen sie da....' (Lehnerdt bei Roscher I 1488, 43ff.). Da ist zunächst zu Olympia in der linken Ecke der Alpheios (Bruckmann Taf. 450, 3); mit der Linken stützte er sein Haupt, während die Rechte zum Gewand ging, das den Unterkörper umschlingt; ein Kopffragment ergibt, daß der Gott unbärtig, noch als junger Mann dargestellt war; gespannt schaute er nach der Mitte hin. Ihm entspricht in der rechten Ecke der Kladeos, der, sagt Pausanias, auch sonst von den Eleiern unter den Flüssen nach dem Alpheios am meisten verehrt wurde (Bruckmann Taf. 450, 4); in derb natürlicher Stellung auf dem Bauch daliegend, verfolgt er mit lebhafter Aufmerksamkeit den Vorgang in der Mitte; der jugendliche Kopf ist hier sehr wohl erhalten, man findet Neugierde in seinem Blick, die Lippen scheinen sich zum Sprechen öffnen zu wollen. Während aber Alpheios und Kladeos bei normaler Körperbildung lediglich im Kopf einen bäurischen Ausdruck zeigen, verrät ganz besondere Eignung zum Flußgott der sog. ‚Kephissos' in der linken Ecke des Westgiebels des Parthenon, auch als Ilissos, Eridanos usw. gedeutet (Bruckmann Taf. 191). Aufgestört durch den Streit der Götter ist er im Begriff, sich langsam umzuwenden; augenfällig aber und bewundernswert ist gerade an diesem gelagerten Jüngling, besonders wenn man ihn vergleicht mit dem sog. Dionysos im Ostgiebel, das Weiche, Fließende der Formen, das Schlaffe der Muskulatur zumal an den Oberschenkeln, das Elastische der Haut; in Gestalt und Gewandung zeigt er so flüssige Formen, daß eine Einwirkung des natürlichen Flusses auf die Phantasie des Künstlers kaum in Abrede gestellt werden kann (vgl. Gerber a. O. 277). Völlig menschlich gebildete F. treffen wir aber auch schon frühzeitig auf sizilischen und unteritalischen Münzen, wenigstens sind in gewissen Fällen Hörner nicht sichtbar; wir haben Köpfe, die trotz dem Fehlen der charakteristischen Stierhörnchen für solche von F. gelten können; so vermißt man die Hörner gelegentlich beim Kopf des Amenanos auf Silbermünzen von Katane (vgl. z. B. I.-B. Monn. gr. 16) oder beim prächtigen Kopf des Hipparis auf Münzen von Kamarina, bei dem des Akragas usw. Wichtiger indes sind hier Darstellungen von F. in ganzer menschlicher Gestalt in verschiedenen Typen, anzuschließen an den erwähnten Acheloostypus auf einem Stater von Metapont. Gleichfalls schon gestreift haben wir Krimisos den Jäger auf Tetradrachmen von Segesta vom Ende des 5. Jhdts. Es sind ihrer zwei Typen. Beidemal ein nackter Jüngling mit auf einem Felsen aufgestützten linkem Bein rechtshin stehend, als ob er ausruhe oder Ausschau halte (etwa Krimisos als Grenzwächter gedacht); über den linken Arm ist die Chlamys geworfen, die Linke hält in verschiedener Weise zwei Jagdspieße, die Rechte ist in die Hüfte gestützt; das eine Mal aber trägt er im Nacken einen konischen Hut und ist er von zwei Hunden begleitet; das andere Mal fehlt der Hut, der Kopf ist gehörnt und bloß ein Hund ihm beigesellt, vgl. CBM 133f., 30—34 (Abb. 32. 34). Holm 635f., 216—218 Taf. IV 11. 12. H.-Sv. I 178. Älter noch ist der Typus des opfernden spendenden Flußgotts auf Silbermünzen von Selinunt aus dem 5. Jhdt. Da ist es das eine Mal der Flußgott Selinus, durch Beischrift als solcher verdeutlicht, nackt linkshin stehend, mit Schale in der vorgestreckten Rechten und mit Lorbeerzweig in der in die Hüfte gestemmten Linken an einem Altar opfernd; vor dem Altar ein Hahn, rechts hinter dem Gott ein kleiner Stier auf Postament und darüber das Eppichblatt, das redende Wappen von Selinus, vgl. CBM 139, 23. 140, 24—31. 141. 32. 33 (Abb. 29). I.-B. Monn. gr. 28, 49. Holm 593, 83 Taf. III 1. H.-Sv. I 224 Taf. IX 10. Das andere Mal ist es der Hypsas (HVΨAΣ), wiederum nackt dastehend, doch von vorn mit Kopf nach links und mit kurzen Hörnern, mit Schale in der vorgestreckten Rechten und Lorbeerzweig in der gesenkten Linken, an einem von einer Schlange umwundenen Altar links opfernd; rechts hinter ihm ein rechtshin weggehender Reiher und darüber das Eppichblatt (auf dem Revers der nackte Herakles im Kampf mit einem Stier), vgl. CBM 141, 34—37 (Abb. 34). Holm 594, 84 Taf. III 2. H.-Sv. I 224f. Noch auf spätern Münzen von Selinus kehrt dieser Typus wieder, vgl. Holm 631, 199f.; eine ähnliche an einem Altar opfernde nackte Jünglingsgestalt auf Silbermünzen von Leontinoi wird gleichfalls als Flußgott (Lissos?) zu deuten sein, vgl. CBM 91, 45—49. Holm 592, 77. H.-Sv. I 203; eine geistlose Nachahmung aber bietet auch die älteste bekannte Münze, ein Didrachmon, von Solus, vgl. Holm 641, 250, vgl. auch noch nr. 241. Offenbar bezieht sich die Darstellung auf die Entsumpfung des Stadtgebietes von Selinus durch Empedokles, der zwei Flüsse vereinigt habe (Diog. L. VIII 70); der Flußgott Selinus dankt nun dem Askleqios (oder Apoll) für die Abwendung der Seuche; der Stier zeigt das dabei gebrachte Opfer an, wenn er nicht vielmehr die Wildheit der nun überwundenen Gewässer andeuten soll; der Hahn ist das Tier des Asklepios; wie aber auf den Tetradrachmen der eponyme Fluß Selinus, so kommt auf den Didrachmen der zweite im Rang, der Hypsas, zu Ehren, Holm 593f. Wiederum nackt dastehend en face mit möglicherweise gehörntem Kopf nach links, mit Schale in der vorgestreckten Rechten und mit Ölzweig, den er mit der Linken wie ein Zepter bei Fuß hält, an die linke Schulter gelehnt, finden wir den Krathis, beischriftlich bezeichnet, auf einem wiederum ins 5. Jhdt. gehörenden Silberstater von Pandosia im Land der Bruttier, vgl. H.-Sv. I 136 Taf. V 6. Einzig in ihrer Art ist eine Darstellung des Flußgottes Arachthos auf Silbermünzen von Ambrakia in Epeiros; zum Pegasos auf dem Obvers kommt auf dem Revers der rechtshinschauende Pallaskopf und dazu links als Beizeichen in kleiner Wiedergabe der jugendliche gehörnte Arachthos (*ΑΡΑΘΘΟΣ*), nackt in ganzer Figur rechtshin sitzend auf einem von vorn gegebenen Stierkopf, mit den Händen das linke Knie umfassend, vgl. CBM Corinth 107, 28f. Taf. XXVIII 9. Dagegen erst aus römischer Zeit stammt die Kupfermünze von Assoros auf Sizilien, auf der Chrysas erscheint, nackt nach links stehend mit Amphora und Füllhorn, Holm 729, 758. H.-Sv. I 171, vgl. Cic. in Verr. IV 96. Der vollständig liegende Amenanos auf Münzen von Katane kann überleiten zu dem liegenden, vielmehr gelagerten Flußgott, dem hauptsächlichsten Flußgott-Typus in hellenistischer Zeit, den wir natürlich auch schon an die gelagerten F. in den Giebelecken zu Olympia und am Parthenon hätten anschließen können. Kaum mehr als Kultbild, in der Regel bloß als lokale Personifikation und benützt zur Raumfüllung, ja herabgewürdigt zum einfachen geographischen Begriff erscheint jetzt die gelagerte menschliche Figur (*ποταμῷ γὰρ ὀρθοῦσθαι οὐ σύνηθες*, Philostr. sen. imag. II 14), selten noch gehörnt, obwohl die Flüsse von den (römischen) Dichtern häufig noch so geschildert werden, s. o. S. 2781. Gewöhnlich stützt sich der gelagerte Flußgott auf die umgestürzte Quellurne, der Wasser entquillt, und seine Attribute sind Schilfstengel und Füllhorn, etwa auch das Ruder, das die Schiffbarkeit andeutet, gleichwie die Schiffsprora, die mitunter beigegeben ist. Der Meles hält als der Vater Homers, der deshalb Melesigenes heißt, oder auch nur, weil an seinen Ufern die Wiege Homers gestanden haben soll (vgl. auch den Anklang des Namens

an μέλος), die Leier in der Hand, vgl. Kupfermünzen von Amastris in Paphlagonien mit Brustbild Homers, z. B. bei Gardner a. O. 192 pl. II 10. I.-B. Griech. Mz. 63 (587), 88. H.-Sv. II 18. Das schönste, berühmteste Beispiel des gelagerten Flußgotts ist die Darstellung des Vater Neilos, der von allegorischen Kindergestalten umspielt ist, welche die Ellen andeuten, um die der Strom zu steigen pflegt, im Braccio nuovo des Vatikan, bei Helbig Führer² nr. 48. Amelung Die Sculpt. d. vatican. Mus. I 124ff., 109 (Taf. XVIII). Bruckmann Taf. 196, wozu vgl. Plin. XXXVI 58. Lukian. Ῥητ. διδάσκ. 6. Philostr. sen. imag. I 5, auch Paus. VIII 24, 12, wo die Notiz, daß abgesehen vom ägyptischen Neilos die Bilder der übrigen Flüsse aus weißem Marmor geschaffen waren, wogegen man für den Nil, weil er ja durch der Aithiopen Land zum Meer hinunterfließe, schwarzes Gestein zu wählen pflege, s. dazu Hitzig-Blümner Paus. III 196. Ähnlich also, als gelagerten Flußgott, werden wir uns auch das bei Pausanias erwähnte ἄγαλμα des Erymanthos zu Psophis in Arkadien zu denken haben, zumal nach Aelian. var. hist. II 33 die Psophidier den Erymanthos ἐν εἴδει ἀνδρῶν darstellten, und ebenso des Eutychides Eurotas, *in quo artem ipso amne liquidiorem plurimi dixere*, Plin. XXXIV 78, vgl. Weizsäcker Jahrb. f. Philol. CXXXV 1887, 798—800, wenn dieser Eurotas nicht vielleicht das Vorbild war eines kraftvollen, aus dem Schilf hervortauchenden vatikanischen Marmortorsos, bei Amelung D. Sculpt. d. vat. Mus. I 239 Gall. lap. nr. 101 (Taf. 27), vgl. Th. Preger Röm. Mitt. VIII 1893, 188—191 z. Taf. Vf. Springer(-Michaelis) Handb. d. Kunstgesch. I⁷ 282f. Fig. 499 = I⁸ 298f. Fig. 548. Der Nil spielt natürlich eine hervorragende Rolle auf Münzen von Alexandreia in Ägypten, in wechselnden Typen, u. a. zusammengestellt mit der Euthenia als seiner Genossin oder Gemahlin, s. o. S. 1498ff., 58ff., so auch auf der sog. Tazza Farnese, vgl. Furtwängler Die ant. Gemmen Taf. LV. An den von Kindern umspielten Neilos denkt man bei der Darstellung des Strymon, den vier Kinder umgeben mit den Beischriften *Βότρυς*, *Στάχυς*, *Χρυσός* und *Ἄργυρος*, die andeuten sollen die Fruchtbarkeit des Bodens und den Metallreichtum des Landes, auf einer Münze von Pautalia in Thrakien, vgl. H.-Sv. I 361. Als Gegenstück zum Neilos ward der Tiberis geschaffen mit den Zwillingen und der Wölfin, im Louvre nr. 593, Bruckmann Taf. 197, der freilich, was Erfindung und Ausführung anlangt, weit hinter dem Vorbilde zurücksteht, vgl. z. B. Helbig Untersuch. üb. d. camp. Wandmalerei 29f. Michaelis Arch. Jahrb. V 1890, 24f. Ebenso sind Tiber und Nil als Gegenstücke dargestellt in den zwei gewaltigen F. aus parischem Marmor, die, aus den Konstantinsthermen stammend, wo sie natürlich in Nischen untergebracht waren, heute auf dem Kapitolsplatz vor der Freitreppe des Palazzo del Senatore den Brunnen flankieren, über dem eine Roma im Typus der Minerva thront. Für die mehrfache Wiedergabe des Tiberis auf der Rückseite der sog. Basis Casali im Vatikan vgl. Helbig Führer² 162, ferner für den Tiberis v. Duhn Röm. Mitt. I 1886, 167—172 z. Taf. IXf. Aus der Legion gelagerter Flußgötter in statuarischer Form (vgl. S. Reinach Répde la stat. I 171. 429. 431—435. II 41f.) seien noch herausgehoben der sog. Marforio auf dem Kapitol, bei Helbig nr. 408 (man dachte etwa an die Darstellung von Rhein oder Donau), und der sog. Tigris mit michelangeleskem, an den des Moses gemahnendem Kopf, im Vatikan, bei Helbig nr. 325, vgl. Michaelis Arch. Jahrb. V 1890, 20ff. Häufig begegnen derartige F. als Lokalpersonifikationen und zur Raumfüllung benützt in Sarkophagreliefs, in Darstellungen der Endymion-, Phaëthon-, Prometheus-, Marsyassage, des Parisurteils und des Koraraubes. Nicht selten ist zur Andeutung der Teilnahme eine Hand erhoben, so bei dem Flußgott in dem hellenistischen Reliefbild mit Paris und Oinone in Palazzo Spada zu Rom, bei Helbig nr. 993, Schreiber Die hellenist. Reliefbilder Taf. X. Baumeister D. d. kl. Alt. III 1635 Abb. 1696; hier erscheint der Flußgott, wohl der Skamandros, als bloße Raumfüllung, um die Originalkomposition, wie sie das ludovisische Reliefbild bei Schreiber Taf. XXIII (Baumeister 1169 Abb. 1360) bietet, zu einem Hochformat zu ergänzen, vgl. Schreiber Arch. Ztg. XXXVIII 1880, 145ff. Taf. XIII 1. 2. Waser N. Jahrb. XV 1905, 119, 5. Auf der Traianssäule zu Rom sieht man den Istros bezw. Danuvius in einer Grotte, mit dem Oberkörper aus den Fluten hervorragend, das bärtige Haupt mit Wasserpflanzen bekränzt, verwundert dem Brückenübergang der Römer zuschauend, vgl. Bruckmann Taf. 398; auch auf der Marcaurelssäule ist er wiedergegeben, s. o. Bd. IV S. 2133, 15ff. Auch in der Malerei der hellenistischen Zeit, in den Wandgemälden der vom Vesuv verschütteten Städte Campaniens, finden sich F. so verwendet; Stellung und Attribut sind die gebräuchlichen, das Gewand ist der Farbe ihres Elementes entsprechend meist grün oder blau (vgl. dazu *glaucus* bei Verg. Aen. VIII 33f. vom Gewand des Tiberinus, bei Stat. silv. I 3, 71 von dem des Anio, *viridis* bei Ovid. met. VIII 32 vom Gewand des Acheloos; Acis ist bei Ovid. met. XIII 895 sogar *toto caerulus ore* usw.); vgl. Helbig Wandgem. d. Städte Camp. 21 nr. 65 (Sarnus liegend, weißbärtig, schilfbekränzt, ein hellblaues Gewand über den Schenkeln, mit Schilfzweig in der Linken, den linken Ellbogen auf eine Urne gestützt, die Rechte über das Haupt gelegt). 70, 251 (sitzender bärtiger Flußgott, schilfbekränzt, in der Rechten einen Schilfzweig, in der Linken ein Füllhorn, einen Mantel über den linken Arm und die Schenkel). 202, 1011 (zwischen Wasserpflanzen liegend ein mit Wasserpflanzen bekränzter Flußgott mit wallendem Bart und Haar, ein blaues Gewand über den rechten Schenkel, in der Rechten einen Schilfzweig, die Linke auf eine goldfarbige Amphora stützend, der Wasser entströmt). 1012 (ähnlicher Flußgott, der sich aber auf eine Urne stützt, es fehlen die Wasserpflanzen). 1013 (schilfbekränzte Büste eines jugendlichen Flußgottes in grünem Chiton, über der linken Schulter ein Ruder, mit der Rechten ein glasfarbiges Gefäß an den Mund haltend; Panofka dachte an den Ganges, Helbig an den Sarnus, wobei der Becher auf Pompeis Weinbau deutet, das Ruder auf seinen Speditionshandel nach dem Meer). 203, 1018 (sitzender Jüngling, ein grünes

Gewand über den linken Arm und die Schenkel, die Rechte wie es scheint auf einen Schilfzweig, den linken Ellbogen auf eine goldfarbige Urne gestützt, der Wasser entströmt, wahrscheinlich der Sarnus). 204, 1019 (wieder in der Mitte jugendlicher Flußgott, vielleicht der Sarnus, sitzend, mit der Rechten einen Zipfel des hellgrünen Gewandes haltend, das über seinen linken Arm und Schenkel fällt, den linken Ellbogen auf eine goldfarbige Urne stützend, der Wasser entströmt). 205, 1022 (gelagerter Jüngling, ein gelblich und violett schillerndes Gewand über den rechten Arm und die Schenkel, die Linke über das Haupt gelegt, in der aufgestützten Rechten einen Schilfstengel haltend). 226f., 1126 (in der Darstellung des Herakles mit den Stymphaliden bärtige, schilfbekränzte Figur, von den Hüften abwärts mit blauem Gewand bedeckt, in der Linken vermutlich einen Schilfhalm haltend). Zwei gelagerte F., etwa als Acheron und Kokytos zu bezeichnen, finden sich auch auf dem ersten der beiden Unterweltsbilder unter den Odysseelandschaften vom Esquilin, vgl. Helbig Führer² II 167. Baumeister D. d. kl. A. 858 (und 1930) Abb. 939, farbig bei Woermann Gesch. d. Kunst I zwischen S. 416 u. 417. Ähnlich ist selbst noch der Jordan dargestellt, als Flußgott der Taufe Christi beiwohnend, zu Ravenna in den beiden Kuppelmosaiken von S. Giovanni in Fonte, dem Battistero degli Ortodossi, und von Sta. Maria in Cosmedin, dem Taufhaus der Arianer; das eine Mal steht er inschriftlich bezeichnet rechts etwas im Hintergrund im Wasser, mit halbem Leib aus dem Strom emporragend, mit Kranz im Haar, mit Schilfstaude in den Händen, hilfbereit der heiligen Handlung beiwohnend, vgl. z. B. W. Goetz Ravenna (Berühmte Kunstst. nr. 10) 30f. Abb. 20f.; das andere Mal sitzt er zur Linken, mit nacktem Oberleib, einen Mantel um den Unterleib gehüllt; mit der Rechten schultert er eine Schilfstaude, die Linke hat er mit teilnehmender Gebärde erhoben; vom Charakter des antiken Gottes und der Unmittelbarkeit des andern Bildes hat dieser etwas eingebüßt, vgl. Goetz S. 47f. Abb. 26. Unendlich oft kehrt der gelagerte Flußgott auf Münzen wieder, zumal auf kleinasiatischen Kupfermünzen der Kaiserzeit, s. u. Acheron, Aleon, Alpheios, Amenanos, Anthios, Astraios, Aulindenos, Axios, Axos, Billaios, Chrysorrhoas, Dureios, Erigon, Eurymedon, Gallos, Glaukos, Hales, Halys, Harpasos, Hebros, Hermos, Hippurios, Hyllos, Hypios, Istros, Kaïkos, Kaleon, Kapros, Karmeios, Katarrhaktes, Kaystros, Kazanes, Kestros, Keteios, Kilbos, Kissos, Kladeas, Maiandros, Marnas, Marsyas, Meles, Okeanos, Pidasos, Pyramos, Rhenus, Rhyndakos, Sagaris, Satnioeis, Seleinos, Sindros, Smardos, Strymon, Tembris, Thermodon, Timeles, Titnaios, Tiulos, Tonzos, Vaindos, Xanthos usw. Gewöhnlich sehen wir da den Flußgott, bärtig oder unbärtig, mit nacktem Oberkörper linkshin am Boden sitzen, ein Schilfrohr in der Rechten, die Linke an der Quellurne, der Wasser entfließt. Ferner erscheinen F. auf Münzen häufig zu Füßen anderer Götter, diesen dadurch sich gleichsam zu eigen gebend, so Keteios und Seleinos, gelagert, mit Eppichzweig in der Hand, zu Füßen der Statue des Asklepios auf Kupfermünzen von Pergamon mit Marc Aurel, vgl. Mionnet II 602, 582; Suppl. V 442, 1012. H.-Sv. II 65f. (diese F. vermutet C. Robert auch in den beiden gelagerten Männergestalten der die Gründung von Pergamon darstellenden Platte des Telephosfrieses, Arch. Jahrb. III 1888, 94). Ferner Billaios und Sagaris oder Sardo, durch Namensbeischrift bezeichnet, zu Füßen der Dionysosstatue auf Kupfermünzen von Tion in Bithynien mit Antoninus Pius, Mionnet II 500f., 490f., andere Flüsse wiederum zu Füßen der ephesischen Artemis auf Münzen von Ephesos mit Antoninus Pius, vgl. z. B. Gardner a. O. pl. II 3, Lykos und Kapros in Tiergestalt zu Füßen der Stadtgöttin, s. o. S. 2783. Zumal aber ist es bei der Stadtgöttin der Typus des halb aus den Wellen auftauchenden, des schwimmenden Flußgotts, wie ihn des Eutychides bekannte Gruppe zeigte, der Orontes zu den Füßen der Tyche, der Stadtgöttin von Antiocheia in Syrien, vgl. die Statuette der Kandelabergallerie im Vatikan bei Helbig Führer² nr. 382. Bruckmann Taf. 154. Amelung Führer d. d. Ant. in Florenz Abb. 49 (zu den beiden im Archäol. Museum zu Florenz befindlichen kleinen Repliken nr. 261 und 262 bei Amelung). Diese Gruppe des Eutychides ist übergegangen auf die Münzen von Antiocheia am Orontes sowohl als auch auf die noch vieler kleinasiatischer Städte. Für Antiocheia in Syrien vgl. z. B. H.-Sv. II 371 Taf. XXXI 11. Ferner kommen für dieses Münzbild noch folgende Prägeorte in Betracht: Laodikeia in Syrien, H.-Sv. II 376, Damaskos in Koilesyrien (Chrysorrhoas), H.-Sv. II 379f.; in Kommagene Samosata (Euphrat), H.-Sv. II 365; in Mesopotamien Nisibis, Seleukeia (Tigris) und Singara (Mygdonios), H.-Sv. II 422f.; in Assyrien Atusa (Kapros), H.-Sv. II 423); ganz besonders kilikische Städte, wie Adana (Saros), H.-Sv. II 282, Anazarbos, Hieropolis Kastabala, Mallos und Mopsuestia s. u. Pyramos, Augusta, I.-B. Kleinasiat. Mz. 438, 3 Taf. XVI 27, und Flaviopolis, H.-Sv. II 313, Diokaisareia, Eirenopolis und Seleukeia (Kalykadnos), I.-B. Kleinasiat. Mz. 484f., 14 (Taf. XX 24). 15; Zur Griech. und Röm. Münzk. 206. H.-Sv. II 286, s. Kalykadnos, endlich Tarsos (Kydnos), H.-Sv. II 312; ferner in Kappadokien Kaisareia (Melas?), I.-B. Monn. gr. 417, 182, und Tyana, H.-Sv. II 338; in Lykaonien Barata, I.-B. Kleinasiat. Mz. 416, 1. H.-Sv. II 277; in Pisidien Antiocheia (Anthios), I.-B. Kleinasiat. Mz. 362, 27 Taf. XII 23; in Pamphylien Aspendos (Eurymedon?), Mionnet III 447, 8, Perge (Kestros?). I.-B. Kleinasiat Mz. 332, 31, und Side (Melas), H.-Sv. II 263; ferner Aphrodisias in Karien (Morsynos oder Timeles), I.-B. Zur Griech. u. Röm. Münzk. 82, 1, Ankyra in Galatien, Mionnet IV 378, 22, Nikaia in Bithynien, Mionnet II 460, 275, Hadrianopolis in Thrakien (Tonzos oder Hebros), Mionnet I 385, 142; Suppl. II 332, 799. Auch allein, ohne die Tyche, kommt der Flußgott in dieser Gestalt vor, so wenigstens der Pyramos auf Kupfermünzen von Hieropolis Kastabala und Anazarbos in Kilikien, vgl. I.-B. Kleinasiat. Mz. 447, 3 (Gardner a. O. pl. II 15) und 432, 2 (Taf. XVI 22); vgl. auch die Gemmen bei Furtwängler Taf. XXXV 8f. 11f. XXXVIII 28. LXV 26. LXVI 6.

III. *Κατάλογος Ποταμῶν* (Vollständigkeit konnte nicht angestrebt werden), zugleich Register zu Abschnitt I und II.

Acheloos (*Ἀχελῷος*), der König der griechischen Flüsse, der größte Fluß von ganz Hellas, der Sage nach der älteste der dreitausend Bruderflüsse, die Tethys dem Okeanos geboren, scheint ursprünglich wie die stammverwandten Namen Acheron und Inachos (*ἀχ = aqua*?) das Element des Wassers überhaupt bezeichnet zu haben, vgl. Volturnus o. S. 2779f.; so erklärt sich die ganz einzige Rolle, die er als Flußgott in Kult und Mythos spielt, seine viel mehr als lokale, seine durch ganz Griechenland verbreitete Verehrung, so kommt es, daß mindestens noch ein halbes Dutzend kleinerer Flüsse denselben Namen führen; er ward allgemein angerufen bei Opfern, in Gebeten, Schwüren, das Orakel von Dodona habe fast jedem seiner Sprüche beigefügt, man solle dem Acheloos opfern (Ephoros frg. 27 Müller bei Macrob. Sat. V 18, 8). Die bekannteste Acheloossage ist die von seinem Kampf mit Herakles um Deianeira, wobei er verschiedene Gestalten annimmt, wie ihn auch die Kunst bald als Stier mit menschlichem Oberleib und Armen, später als Stier mit Menschenkopf, vereinzelt auch als Meerdrachen mit gehörntem menschlichem Kopf und Armen darstellt. Zumal auf akarnanischen Münzen kommt er vor, vgl. H.-Sv. I 412ff., auf solchen von Oiniadai z. B. (ebd. 416) und Ambrakia (401), von Metapont in Lucanien (100f.); Herakles im Kampf mit Acheloos auf einem Silberstater von Phaselis in Lykien, Rev. numism. n. s. IX 1864, 153. H.-Sv. II 250; ebenso Herakles im Kampf mit einem Stier, wohl dem Acheloos als Vertreter der schädlichen Gewässer, auf Silbermünzen von Selinus, Holm 594, 84; s. o. S. 2774, 66. 2775, 36. 2777, 29. 34. 2778, 67. 2779, 1. 15. 2780, 36. 62. 2781, 2. 13. 40. 65. 2782, 24. 41. 2785, 28. 2788, 43 und Bd. I S. 213ff.

Acheron (*Ἀχέρων*), ein Hauptgewässer der Unterwelt, doch erst in nachhomerischer Zeit, zuerst erwähnt Od. X 513, in volkstümlicher Vorstellung der Fluß des ‚Ach und Wehs' (*ἄχος*), wogegen Acheron sprachlich doch wohl eng verwandt ist mit Acheloos, daher wiederum die Bezeichnung für ein halbes Dutzend verschiedener Flüsse; das persönliche Moment tritt fast ganz zurück. Personifiziert heißt er ein Sohn der Gaia, der Demeter, soll in die Unterwelt versetzt sein, weil er den Titanen im Kampf gegen Zeus zu trinken gab; sein Weib, das ihm den Askalaphos gebiert, ist Gorgyra oder Orphne, seine Amme Mormolyke; Statius macht ihn zum Vater der Erinys usw. Weil es zu Herakleia am Pontos einen acherusischen See und Eingang in die Unterwelt gab, sowie auch hier ein König Acheron angenommen ward, wird Acheron vermutet in dem Flußgott auf einer Kupfermünze dieser Stadt, der rechts zu Füßen der thronenden Tyche linkshin am Boden sitzt, die Rechte an einem langen Zweig oder Zepter, den linken Arm über der Wasserurne, gegenüber dem linkshin sitzenden Pontos Euxeinos, vgl. I.-B. Kleinasiat. Münz. 8, 1; s. o. S. 2789, 20. 48 und Bd. I S. 217ff.

Adranos (*Ἀδρανός*), Flüßchen auf Sizilien; der gehörnte Kopf des jugendlichen Flußgottes Adranos auf Kupfermünzen von Adranon mit stoßendem Stier auf dem Revers, vgl. CBM 3, 3. Holm 676, 406. H.-Sv. I 160; s. o. S. 2782, 19 und Bd. I S. 405, 18f.

Aigaios (*Αἰγαῖος*), Flußgott im Land der Phaiaken, Vater der Naiade Melite, die dem Herakles den Hyllos gebar, der nach Illyrien zog und den Hylleern seinen Namen gab, Apoll. Rhod. IV 542. 1149 mit Schol. Steph. Byz. s. *Ὑλλεῖς*, s. o. Bd. I S. 948, 49ff.

Aisaros (*Αἴσαρος*), Fluß bei Kroton im Lande der Bruttier; sein jugendlicher Kopf auf Münzen von Kroton, vgl. H.-Sv. I 126ff. (122); s. o. S. 2782, 19 und Bd. I S. 1047, 27ff.

Aisepos (*Αἴσηπος*), unter den *Ποταμοί*, die Tethys dem Okeanos geboren, Hesiod. Theog. 342, Gott eines mysischen Flusses, an den Imhoof-Blumer denkt bei Münzen von Kyzikos, vgl. auch H.-Sv. II 53, s. o. S. 2776, 23. 2781, 57 und Bd. I S. 1085, 17ff.

Akesines (*Ἀκεσίνης*), die gräzisierte Namensform für den viel erwähnten Fluß des indischen Pandschab und der Name eines Flusses an der Ostküste Siziliens (s. Assinos), s. o. Bd. I S. 1164, 8ff.

Akesinos (*Ἀκεσῖνος*), Fluß in Skythien, s. o. Bd. I S. 1164, 40ff.

Akiris (*Ἀκιρις*), Fluß in Lucanien; der Kopf mit krausem Haar und mit Binde auf Kupfermünzen von Grumentum (H.-Sv. I 60) wird besser als auf Akiris auf Herakles gedeutet, der oft mit krausem Haupthaar, mit und ohne Diadem auf Münzen vorkommt; s. o. S. 2782, 19 und Bd. I S. 1170, 49ff.

Akis (*Ἄκις*), sizilischer Flußgott, in erotische Sagen verwickelt, s. o. S. 2778, 67. 2781, 37. 2788, 43 und Bd. I S. 1170f., 55ff.; vgl. Symaithos.

Akragas (*Ἀκράγας*), Fluß an der Südküste Siziliens, auf Kupfermünzen von Akragas der unbärtige Kopf dieses Flußgottes mit Hörnchen an der Stirn, vgl. CBM 19, 124—127 (Abb. 125). 20, 135—137 (wo fälschlich als Kora aufgefaßt). I.-B. Monn. gr. 15, 7 pl. A 16. Holm 669, 376. 689, 454. H.-Sv. I 153. 166f., s. o. S. 2779, 31. 2782, 19. 2785, 25 und Bd. I S. 1191f.

Alabon (*Ἀλαβών*), Fluß an der Ostküste Siziliens, an den vielleicht zu denken ist bei der menschenköpfigen Stierprotome auf Silbermünzen einer Stadt, die vielleicht Stiela hieß, Holm 639, 240. 241 (wo überdies auf dem Revers ein Flußgott vor einem Altar dargestellt ist); vgl. auch Holm nr. 242. H.-Sv. I 228; s. o. Bd. I S. 1273, 29ff.

Aleon (*Ἀλέων*), Flüßchen, das durch Erythrai in Ionien fließt, als jugendlicher Flußgott in der gewöhnlichen Weise gelagert, mit Namensbeischrift, auf Kupfermünzen von Erythrai mit Antoninus Pius, vgl. I.-B. Lyd. Stadtmünz. 2; Kleinasiat. Münz. 63, 6 Taf. II 27; s. o. S. 2789, 48 Bd. I S. 2900 und Suppl. I S 52, 16ff.; vgl. Axos.

Almo, Flüßchen in der römischen Campagna, als Flußgott Vater der Nymphe Lara, Ovid. fast. II 601f., s. o. Bd. I S. 1589, 34ff.; vgl. Nodinus.

Alpheios (*Ἀλφειός*), der größte Fluß in der Peloponnes, unter den fünfundzwanzig Söhnen des Okeanos und der Tethys an zweiter Stelle nach dem Neilos, Hesiod. Theog. 338. Hyg. fab. praef. p. 11, 10 Sch., hat in Kult und Sage seit alters eine ähnlich universelle Bedeutung wie der Acheloos, erscheint öfters in den Genealogien der Peloponnes, und am bekanntesten ist seine

Verbindung mit der Quellnymphe Arethusa; zumal bei den Eleern genoß er hohe Verehrung, wurden ihm Opfer dargebracht, weihte ihm z. B. Leukippos sein Haar; im Ostgiebel des Zeustempels zu Olympia ward die Darstellung auf der einen Seite durch die liegende Figur des Alpheios abgeschlossen; er erscheint auf Kupfermünzen des Septimius Severus und des Caracalla, vgl. E. Curtius Pelop. I 394 A. 15, liegend mit Kranz in der Rechten, mit Schilfrohr in der Linken, zu seinen Füßen eine Wasserurne mit Palmzweig, vgl. H.-Sv. I 533; auf Münzen von Heraia in Arkadien am obern Alpheios der Flußgott mit Rind vor sich und Fischen unterhalb, H.-Sv. I 560; s. o. S. 2774, 67. 2776, 3. 53. 2777, 36. 2778, 14. 67. 2779, 27. 2781, 28. 2783, 37. 2784, 15. 39. 49. 58. 2789, 48 und Bd. I S. 1630ff.

Amenanos (*Ἀμενανός*), Fluß auf Sizilien, der vom Aetna herab durch Katane floß, daher auf Münzen dieser Stadt, zunächst auf Tetradrachmen aus der ersten Hälfte des 5. Jhdts. als Stier mit bärtigem Menschengesicht, darüber verschiedene Beizeichen wie Nike, Seilen, Vogel, Zweig, darunter Fisch oder Pistrix, vgl. CBM 41. 42, 1—7 (Abb. 1. 3. 6). Holm 578, 33 Taf. II 4. H.-Sv. I 194 Taf. VI 3; ähnlich auf Kupfermünzen der Zeit zwischen 430 und 360, Holm 630, 198. H.-Sv. I 199; vgl. auch den stoßenden Stier bei Holm 630, 193. H.-Sv. a. O.; ferner auf Silbermünzen der gleichen Zeit jugendlicher Kopf des Flußgottes Amenanos meist mit Namensbeischrift, vgl. I.-B. Monn. gr. 16, 13. 14 pl. A 17. 18. Holm 629, 185. 187f. 630, 197. H.-Sv. I 198f.; endlich in der Römerzeit auf Kupfermünzen der liegende Flußgott, Holm 708, 564; s. o. S. 2782, 19. 2785, 22. 2786, 46. 2789, 49 und Bd. I S. 1823, 36ff.

Amnisos (*Ἀμνισός*), Fluß auf Kreta, nach dem die Amnisiades benannt sind, ihrer zwanzig Nymphen, s. o. Bd. I S. 1871, 43ff.

Anapos (*Ἀνατός*), der Name eines Flüßchens in der akarnanischen Binnenebene und eines weiteren bei Syrakus, daher auf Goldmünzen von Syrakus der unbärtige Kopf des Flußgottes Anapos linkshin, vgl. I.-B. Monn. gr. 30, 56 pl. B 13. CBM 170, 169—172. Holm 619, 130. H.-Sv. I 233; auf Kupfermünzen CBM 188, 303. Holm 659, 324. H.-Sv. I 236; s. o. S. 2779, 29. 2782, 20 und Bd. I S. 2062, 40ff.

Anigros (*Ἀνιγρος*), Fluß in Triphylien, nach dem benannt sind die Anigriades, die heilkräftigen Grottennymphen am Samikon, s. o. Bd. I S. 2209, 57ff.

Anio (und *Anien*, Gen. *Anienis*), linker Nebenfluß des Tiber, vgl. Serv. Aen. I 273. Steuding bei Roscher I 352, 3ff.; s. o. S. 2788, 42 und Bd. I S. 2211f. 61ff.

Anthios (*Ἄνθιος*), Fluß bei Antiocheia in Pisidien, bloß aus Münzen bekannt, vgl. H.-Sv. II 266 (*ANTHIOS*); als rechtshinschwimmender Flußgott zu Füßen der Fortuna auf Kupfermünzen mit Gordian III., I.-B. Kleinasiat. Münz. 362, 27 Taf. XII 23, und mit nacktem Oberkörper am Boden sitzend mit Füllhorn in der Rechten, die Linke an der Urne, der Wasser entfließt, auf Kupfermünzen mit Gallienus, I.-B. a. O. 363, 30; s. o. S. 2789, 49. 2790, 50 und Bd. I S. 2378, 22ff.

Arachthos (*Ἀραχθος*), der bedeutendste der Flüsse von Epeiros, in ganzer Figur klein als Beizeichen zum Pallaskopf auf Silbermünzen von Ambrakia, vgl. CBM Corinth 107, 28f. Taf. XXVIII 9; ferner auf Kupfermünzen der bärtige und unbärtige Kopf des Flußgottes nach links und nach rechts, vgl. I.-B. Monn. gr. 138, 23—25; s. o. S. 2782, 20. 2786, 31. 37 und Bd. II S. 370, 13ff.

Arda, rechter Nebenfluß des Hebros in Thrakien, s. Hebros.

Ardeskos (*Ἀρδησκος*), Fluß in Skythien, unter den fünfundzwanzig Söhnen des Okeanos und der Tethys, Hesiod. Theog. 345, s. o. Bd. II S. 614, 42ff.

Asines, Fluß auf Sizilien, s. o. Bd. II S. 1582, 66f. und Assinos.

Asopos (*Ἀσωπός*), der Name verschiedener Flüsse, zumal des Hauptflusses des südlichen Boiotien und des Hauptflusses der Landschaften Phliasia und Sikyonia, und so ward er mythologisch aufgefaßt als boiotischer und phliasisch-sikyonischer Flußgott; seine genealogisch-mythologische Bedeutung aber beruht zumal auf der großen Zahl seiner Töchter (*θυγατρογόνος ποταμός* Nonn. Dion. VII 212), durch die er zum Stammvater der berühmtesten Helden Griechenlands geworden ist; sein Kopf mit Namensbeischrift auf Münzen von Tanagra in Boiotien, vgl. H.-Sv. I 444, vielleicht auch klein als Beizeichen unter der Chimaira auf Silbermünzen von Sikyon aus dem 4. Jhdt., ebenda I 515 Taf. XVIII 11, vielleicht Asopos auch als stoßender Stier auf ungefähr gleichzeitigen Silberdrachmen von Phlius, H.-Sv. I 511; s. o. S. 2778, 54. 63. 2779, 25. 2780, 68. 2781, 33 und Bd. II S. 2705ff., 36ff.

Assinos, Name eines sizilischen Flusses, gelegentlich beigeschrieben dem gehörnten, jugendlich unbärtigen Kopf eines Flußgottes nach links auf Silbermünzen von Naxos auf Sizilien, wahrscheinlich identisch mit dem Asines (s. d.) bei Plin. III 88 und mit dem Akesines (s. d.) bei Thuk. IV 25, 8, vgl. CBM 120, 23. 24. 26. Holm 628, 179. 181. H.-Sv. I 153. 217; s. o. S. 2782, 20.

Asterion (*Ἀστερίων*), der Gott eines in der Nähe des argivischen Heraion fließenden Baches, Vater von Euboia, Prosymna, Akraia, der Ammen und Hypostasen der Hera; als er mit Kephissos, Inachos und Phoroneus das Land der Hera zugesprochen, ließ Poseidon sein Wasser in einen Schlund verschwinden; s. o. Bd. II S. 1785, 43ff.

Astraios (*Ἀστραῖος*), nach Ps.-Plut. de fluv. 21, 1 früherer Name des Kaïkos, der noch früher *Ἄδουρος* geheißen habe, ferner Fluß in Makedonien (vielleicht Verwechslung mit dem Axios), endlich Flüßchen in Ionien, an dessen westlichem Ufer Metropolis lag; daher auf Münzen von Metropolis z. B. mit Gordian III. Astraios in der gewöhnlichen Weise gelagert, auch mit Beischrift vgl. CBM Ionia 179, 23. H.-Sv. II 124 (228); s. o. S. 2789, 49 und Bd. II S. 1795f., 61ff.

Aufidus, der Hauptfluß Apuliens, z. B. Hor. carm. IV 14, 25 (*tauriformis Aufidus*), s. o. S. 2781, 36 und Bd. II S. 2298, 33ff.

Aulindenos (*Αὐλινδηνός*), Fluß oder See, auf Kupfermünzen von Keretapa (Diokaisareia) in Phrygien mit Kopf des jugendlichen Herakles einem bärtigen, in der gewöhnlichen Weise gelagerten Flußgott beigeschrieben, I.-B. Zur Griech. u. Röm. Münzk. 155f. z. Taf. VI 16, vgl. Klein-

asiat. Mz. 249. H.-Sv, II 223; s. o. S. 2789, 49 und Bd. II S. 2409, 29ff.

Axios (*Ἄξιος* und *Ἀξιός*), der Name des Hauptstromes von Makedonien, ferner eines Nebenflusses des Istros und eines Flusses in Syrien, Sohn des Okeanos und der Tethys, Hyg. fab. praef. p. 11, 9 Sch.; als Eponymos des paionisch-makedonischen Flusses der Gemahl der Akesamenostochter Periboia, Vater des Pelegon, Großvater des Asteropaios, Hom. Il. XXI 141ff. Axios und Erigon erscheinen auf Kupfermünzen von Stoboi (in Makedonien am Zusammenfluß der beiden Flüsse) mit Traian, bärtig, halbnackt gelagert zu Füßen einer Frauengestalt; in der einen Hand hält jeder ein Schilfrohr, mit der andern stützt er sich auf eine umgestürzte Urne, der Wasser entfließt, I.-B. Monn. gr. 91f., 116. H.-Sv. I 313; s. o. S. 2775, 40. 2789, 49 und Bd. II S. 2629ff.

Axos (*Ἄξος*), Flüßchen, genannt auf Kupfermünzen von Erythrai in Ionien und daselbst dargestellt als jugendlicher, in der gewohnten Weise gelagerter Flußgott, I.-B. Kleinasiat. Mz. 63,7, vgl. auch Lyd. Stadtmz. 2. H.-Sv. II 113; s. o. S. 2789, 50 und Bd. II S. 2636f., 54ff.; vgl. Aleon.

Billaios (*Βιλλαῖος*), Fluß in Bithynien, auf Kupfermünzen von Krateia-Flaviopolis in Bithynien mit Iulia Domna und ähnlich mit Geta als bärtiger Flußgott (*ΒΙΛΛΑΕΟC*) linkshin sitzend, mit Ähre in der Rechten, die Linke mit einem Rohr auf die umgestürzte Wasserurne stützend, I.-B. Griech. Mz. 75 (599), 117. H.-Sv. II 34, und auf solchen von Tion in Bithynien mit dem Sagaris oder mit dem Sardo zusammen zu Füßen des Dionysos, Mionnet II 500f., 490f. H.-Sv. II 37; s. o. S. 2789, 50. 2790, 6 und Bd. III 472, 29ff.

Bokaros (*Βώκαρος*), Name eines Baches auf Salamis und eines Flusses auf Kypros, vielleicht als menschenköpfiger Stier dargestellt auf Silberstateren von Paphos auf Kypros aus dem 5. Jhdt., H.-Sv. II 321, s. o. S. 2781, 59 und Bd. III S. 666, 53ff.

Borysthenes (*Βορυσθένης*), Fluß im Skythenland, der heutige Dn'epr; auf Kupfermünzen des sarmatischen Olbia erscheint der gehörnte bärtige Kopf des Borysthenes (oder des Hypanis?), H.-Sv. I 343; s. o. S. 2782, 26 und Bd. III S. 736ff., 23ff.

Buraïkos (*Βουραϊκός*), s. Erasinos.

Chesios (*Χήσιος*), Flüßchen auf Samos in nächster Nähe der Stadt, s. o. Bd. III S. 2273, 16ff.

Chremetes (*Χρεμέτης*), Fluß an der Westküste Libyens, Vater der Anchiroë, der Gattin des Psyllos, der Mutter des Krataigonos, der an der Spitze libyscher Völker den Dionysos nach Indien begleitete, Nonn. Dion. XIII (374). 379f. XXXI 103; s. o. Bd. III S. 2446, 34ff.

Chrysas (*Χρυσᾶς*), der höchste Ehren genießende Gott des gleichnamigen Flusses auf Sizilien, der am Weg von Assoros nach Henna ein Heiligtum (*fanum*) hatte und darin ein Tempelbild *praeclare factum e marmore*, Cic. in Verr. IV 96; auf Kupfermünzen von Assoros mit lorbeerbekränztem Apollonkopf aus der Zeit nach 210 n. Chr. erscheint *CRVSAS* nackt, linkshin stehend, mit Amphora und Füllhorn, wahrscheinlich nach dem bei Cicero erwähnten Marmorbild gegeben, vgl. CBM 31, 1. Holm 729, 758. H.-Sv. I 171; s. o. S. 2779, 37. 2786, 43 und Bd. III S. 2486, 37ff.; vgl. Palankaios.

Chrysorrhoas (*Χρυσορρόας*), häufig vorkommender Flußname; der Chrysorrhoas bei Damaskos erscheint auf Münzen dieser Stadt und zwar mit Beischrift *XPYCOPOA* schwimmend zu Füßen der Tyche, H.-Sv. II 379f., ferner schwimmend mit Beischrift auf Münzen von Leukas oder Abila in Koilesyrien, H.-Sv. II 381; ferner der bärtige Flußgott Chrysorrhoas mit nacktem Oberkörper linkshin am Boden sitzend, die Rechte am Knie, die Linke an der Wasserurne, auf Kupfermünzen von Hierapolis in Phrygien mit Elagabalus, I.-B. Kleinasiat. Mz. 242, 33, ähnlich auf Münzen mit Artemisbüste inschriftlich bezeichnet, mit Ähre in der Rechten, mit der Linken auf die Erde sich stützend, zur Seite eines umgestürzten Hornes, dem seine Wasser entströmen, I.-B. Monn. gr. 403, 111, vgl. H.-Sv. II 221; s. o. S. 2789, 50. 2790, 33 und Bd. III S. 2519f., 31ff.

Clitumnus, der besonderer Verehrung sich erfreuende Gott des gleichnamigen Flusses in Umbrien, s. o. S. 2777, 57. 2779, 64 und Bd. IV S. 57, 5ff.

Danuvius, s. o. S. 2782, 27. 2788, 5. 27. 2789, 53 und Bd. IV S. 2103ff.; für den Flußgott Danuvius, die Personifikation der Donau Bd. IV S. 2132f.; s. Istros.

Drakon (*Δράκων*), Name verschiedener Flüsse, s. o. S. 2782, 47 und Bd. V S. 1646, 45ff.

Dureios (?), Flußgott auf Kupfermünzen von Dokimeion in Phrygien, in gewöhnlicher Weise gelagert, das eine Mal *Δ(?)OVPEIOC* auf Münzen mit Brustbild der Athena, bärtig, mit Ähre in der Rechten, Füllhorn in der Linken, darunter die Quellurne, das andere Mal auf Münzen mit Hermesbüste, jugendlich unbärtig, mit der Rechten ein Schilfrohr schulternd, die Linke an der Urne, der Wasser entströmt, I.-B. Lyd. Stadtmz. 4; Kleinasiat. Mz. 222, 1; Zur Griech. und Röm. Münzk. 147; ferner *Durius* (*Duris*?), Gott des gleichnamigen Flusses auf einer Inschrift aus Oporto, CIL II 2370. Steuding bei Roscher I 1205f., 64ff.; s. o. S. 2789, 50.

Enipeus (*Ἐνιπεύς*). a) Flußgott in Thessalien, den als schönsten der F. Tyro liebte; deshalb seine Gestalt annehmend, habe Poseidon mit Tyro den Pelias und den Neleus gezeugt, nach anderer Version mit Iphimedeia die Aloaden Otos und Ephialtes; b) der Gott des rechtsseitigen Nebenflusses des Alpheios in Elis, wo bei der Stadt und Quelle Salmone gleichfalls die Sage von Salmoneus und seiner Tochter Tyro lokalisiert war; s. o. S. 2778, 67 und Bd. V S. 2570, 20ff. 33ff.

Erasinos (*Ἐρασῖνος*), Name eines Flüßchens in Attika, eines weitern auf Euboia, des einzig im Sommer nicht vertrocknenden Flusses der Ebene von Argos, dem der spartanische König Kleomenes *διαβατήρια* darbrachte, Herod. VI 76, zu dessen Töchtern Byze, Melite, Maira und Anchiroë Britomartis aus Phoinikien kam, Anton. Lib. 40, endlich der Name des Oberlaufes des Buraïkos in Achaia, s. o. S. 2777, 12. 2779, 23. 2781, 32 und S. 332, 23ff.

Eridanos (*Ἠριδανός*), einer der Hauptströme im Altertum, unter den 25 Söhnen des Okeanos und der Tethys, Hesiod. Theog. 338, nach dem Schol. der Po; ein mythischer Strom im fernen Westen, nahe den Enden der Welt, habe auch Phaethon geheißen, Serv. Aen. VI 659; die geographische Fixierung ist früh versucht worden, zumal dachte man an Po und Rhone; er hat

Stierhörner, Verg. Georg. IV 371. Eridanos ist der Fluß in der Unterwelt, an dem Tantalos seine Qualen erleidet, Verg. Aen. VI 659 u. a., ein Flußgott auch in Athen, der Vater der Zeuxippe, die von Teleon den Argonauten Butes gebiert, Hyg. fab. 14 p. 45, 24 Sch.; s. o. S. 2780, 31. 2781, 35. 2785, 2 und S. 446ff., 42ff.

Erigon (*Ἐρίγων*), der bedeutendste Nebenfluß des Axios in Makedonien; für Darstellung des Erigon auf Münzen vgl. H.-Sv. I 313 und Axios; s. o. S. 2789, 50 und S. 450, 12ff.

Erymanthos (*Ἐρύμανθος*), der Gott des gleichnamigen Flusses in Arkadien, zumal in Psophis verehrt, nach E. Curtius Pelop. I 388 im erymanthischen Eber personifiziert; s. o. S. 2779, 27. 2784, 3. 2787, 22 und S. 569f.

Euenos (*Εὔηνος*), unter den Söhnen des Okeanos und der Tethys bei Hesiod. Theog. 345, bedeutender Fluß in Aitolien, früher angeblich Lykormas genannt, später Chrysorrhoas (Hyg. fab. 242 p. 134, 21 Sch.), außerdem Flüßchen in der kleinasiatischen Aiolis, bezw. in Mysien; der aitolische Flußgott ist berühmt durch die Sage vom Raub der Marpessa durch den Aphareïden Idas und von dessen Tod durch den eifersüchtigen Apoll, s. o. S. 974ff.,

Euphrates (*Εὐφράτης*), der größte Strom Westasiens, habe zuerst Xarandas, dann Medos geheißen; der eponyme Heros galt als Sohn des Okeanos und der Tethys, Hyg. fab. praef. p. 11, 8 Sch., oder als der einer Aphroditepriesterin, Bruder des Tigris und der Mesopotamia, Iamblich. dram. 8, oder als Sohn des Arandakos (Pharandakos), Vater des Axurtas, habe dem Fluß den Namen gegeben, indem er sich in ihn stürzte, Ps.-Plut. de fluv. 20; Lucull opferte dem Euphrat einen Stier zum Dank für glücklichen Übergang, Plut. Luc. 24; auf Münzen von Samosata in der Kommagene erscheint der Euphrat zu Füßen der thronenden Stadtgöttin, vgl. H.-Sv. II 365; s. o. S. 2777, 17. 2790, 34 und S. 1195ff. 1215, 61ff.

Eurotas (*Εὐρώτας*), Hauptfluß Lakoniens, einer der bedeutendsten Flüsse der Peloponnes, habe seinen Namen erhalten nach König Eurotas, dem Entwässerer der lakonischen Ebene, Paus. III 1, 1; außerdem Fluß in Thessalien und Name des Baches Galaisos bei Tarent; s. o. S. 2779, 24. 2781, 33. 2787, 26 und S. 1314ff., 55ff.

Eurymedon (*Εὐρυμέδων*), Fluß in Pamphylien, der sich unterhalb Aspendos ins Meer ergießt, daher auf Münzen dieser Stadt, vgl. H.-Sv. II 255; für das Quellgebiet ist der Name bezeugt durch Kupfermünzen von Timbrias in Pisidien mit Caesar und mit Iulia Domna, auf denen der Flußgott, gelegentlich durch Beischrift als Eurymedon bezeichnet, in der gewöhnlichen Weise gelagert erscheint, das eine Mal die Rechte über dem Knie, die Linke am Krug, dem Wasser entfließt, das andere Mal mit der Rechten einen Zweig schulternd, vgl. I.-B. Kleinasiat. Mz. 414, 3; Zur Griech. u. Röm. Münzk. 198, 1. H.-Sv. II 275; s. o. S. 2789, 51. 2790, 51 und S. 1334, 3ff.

Gallos (*Γάλλος*), Flußgott, in der gewöhnlichen Weise gelagert, durch Beischrift bezeichnet, auf Kupfermünzen von Philomelion in Phrygien mit Severus Alexander und Philippus sen., ohne die Namensbeischrift auch auf solchen mit Gordianus Pius, Decius, Trebonianus Gallus, vgl. I.-B. Griech. Mz. 221 (745), 722; Kleinasiat. Mz. 285, 4, vgl. Drexler bei Roscher I 1593, 1ff. H.-Sv. II 234; s. o. S. 2789, 51.

Ganges (*Γάγγης*), vgl. Roscher I 1594, 37ff., s. o. S. 2788, 65.

Gelas (*Γέλας*), Fluß an der Südküste Siziliens, der in hoher Verehrung stand und vielfach auf Münzen, fast ausschließlich Silbermünzen von Gela erscheint, vgl. Drexler bei Roscher I 1608f., 41ff. I.-B. Monn. gr. 18f., 23f. pl. B 2. Holm 583ff, 54—59 Taf. I 15. 591, 72—74 Taf. I 12. II 10. 623, 148—154. 156—158. 670, 380f. H.-Sv. I 153. 172—176 Taf. VI 7. Der Haupttypus ist von Anfang an die Stierprotome mit bärtigem Mannesantlitz; gelegentlich wird sie bekränzt von einer weiblichen Gestalt, laut Beischrift der Sosipolis (Holm 591, 74 Taf. II 10); seltener erscheint der menschenköpfige Stier in ganzer Gestalt, z. B. Holm 584, 59. 670, 381; weitere Typen sind der jugendlich unbärtige gehörnte Kopf und der gehörnte bärtige Manneskopf; s. o. S. 2780, 40. 2781, 7. 2782, 20. 25.

Geudos (*Γεῦδος*, vgl. *Γεῦδις*), vielleicht der Name eines Flusses auf Kupfermünzen von Nikaia in Phrygien, I.-B. Monn. gr. 240, 62. H.-Sv. II 35.

Glaukos (*Γλαῦκος*), ein Nebenfluß des Maiandros, erscheint als Flußgott auf Kupfermünzen von Eumeneia und Peltai in Phrygien und ohne Beischrift auch auf solchen von Hierokaisareia in Lydien, vgl. Drexler bei Roscher I 1690f., 52ff. H.-Sv. II 198. 220; in der gewöhnlichen Weise gelagert ist er dargestellt auf Kupfermünzen von Hierokaisareia mit Antoninus Pius und mit den einander zugekehrten Köpfen des Marc Aurel und des L. Verus, bärtig und unbärtig (?), mit Schilf in der Rechten, den linken Arm auf die Wasserurne gestützt, I.-B. Lyd. Stadtmz. 8, 4; Kleinasiat. Mz. 173, 2. 521, und ebenso mit drei Ähren in der Rechten auf Kupfermünzen von Peltai mit Brustbild der Bule aus der Zeit des Severus Alexander, I.-B. Kleinasiat. Mz. 2 84, 13; s. o. S. 2789, 51.

Granikos (*Γράνικος*), Fluß in Mysien, aufgezählt unter den 25 *Ποταμοί* als Söhnen des Okeanos und der Tethys, Hesiod. Theog. 342; vgl. Hom. Il. XII 21; s. o. S. 2776, 23.

Hales (*Ἅλης*), Name von Flüssen in Ionien und Lucanien; ersterer wird vermutet in dem gelagerten Flußgott auf Kupfermünzen von Kolophon mit Macrinus und Diadumenian, vgl. Drexler bei Roscher I 1818, 33ff., s. o. S. 2789, 51.

Haliakmon (*Ἁλιάκμων*), Flußgott Makedoniens, Sohn des Okeanos und der Tethys, Hesiod. Theog. 341. Weiteres bei Roscher I 1820, 26ff.

Halys (*Ἅλυς*), der Gott des bekannten kleinasiatischen Stromes, erscheint durch Beischrift bezeichnet auf Kupfermünzen von Tavion in Galatien mit Septimius Severus, gelagert, die Rechte nach einem Schiff ausgestreckt, mit Zweig einer Wasserpflanze in der Linken (H.-Sv. II 332), ferner gleichfalls gelagert mit Beischrift, die Rechte auf einem Schiffsvorderteil, in der auf eine umgestürzte Urne gestützten Linken ein Schilfstengel, auf Münzen von Germanikopolis in Paphlagonien mit Iulia Domna; fraglich ist, ob er auch zu erkennen ist in dem gelagerten Flußgott auf Münzen von Ankyra in Galatien mit Caracalla und Geta

oder nicht vielmehr ein Nebenfluß des Sangarios, vgl. Roscher I 1824, 11ff.; s. o. S. 2789, 51.

Harpasos (*Ἅρπασος*), Nebenfluß des Maiandros, erscheint als Flußgott auf Kupfermünzen von Harpasa in Karien mit Iulia Domna und Gordianus Pius, und zwar das eine Mal als jugendlicher Flußgott gelagert, mit der Rechten einen Zweig schulternd und mit Füllhorn im linken Arm über der Quellurne, das andere Mal ganz ähnlich, aber bärtig, vgl. I.-B. Kleinasiat. Mz. 131, 5. Drexler bei Roscher I 1842, 12ff. H.-Sv. II 154; s. o. S. 2789, 51.

Hebros (*Ἕβρος*), thrakischer Fluß, häufig als gelagerter Flußgott dargestellt auf Kupfermünzen von Philippopolis (auf solchen des Hadrian mit Namensbeischrift), Plotinopolis und Traianopolis; bemerkenswert ist die Darstellung der Kupfermünze von Plotinopolis mit Marc Aurel: der Hebros, bärtig, mit nacktem Oberkörper linkshin in gebückter Stellung, den rechten Fuß auf ein umgestürztes Gefäß setzend, dessen Öffnung Wasser entquillt, den Kopf auf die Rechte stützend, H.-Sv. I 361; in dem Flußgott auf Münzen aus Hadrianopolis ist wohl meist der Tonzos zu erkennen; gelegentlich auf einer Kupfermünze mit Gordianus Pius erscheinen alle drei Flüsse, an deren Zusammenfluß Hadrianopolis lag, als gelagerte F.: Hebros, Tonzos und Arda; vgl. Drexler bei Roscher I 1871ff., 56ff. H.-Sv. I 360—362; s. o. S. 2789, 52. 2790, 59.

Helikon (*Ἑλικών*), Name zweier Flüsse; an den kleinen Bergfluß auf Sizilien denkt man bei Münzbildern von Abakainon, H.-Sv, I 158; es sind Bronzen mit menschenköpfiger Stierprotome (CBM 2, 9. 10. Holm 638, 236) und mit Vorderteil eines stoßenden Stieres (CBM 2, 11. 12. Holm nr. 237); s. o. S. 2782, 49.

Helisson (*Ἑλισσών*), Fluß und Stadt in Arkadien, benannt nach Helisson, des Lykaon Sohn, Paus. VIII 3, 3. Hitzig-Blümner Paus. III 217; s. o. S. 2782, 49. 56.

Heptaporos (*Ἑπτάπορος*), Flußgott in Mysien, Sohn des Okeanos und der Tethys, Hesiod. Theog. 341, vgl. Hom. Il. XII 20. Strab. XII 554. XIII 602; s. o. S. 2776, 22.

Hermos (*Ἕρμος*), Stromgott im vorderen Kleinasien, Sohn des Okeanos und der Tethys, Hesiod. Theog. 343; Weihrelief Athen. Mitt. XIX 1894, 314. Nach Drexler bei Roscher I 2436ff. ist der Hermos, meist gelagert und durch Namensbeischrift bezeichnet, nachzuweisen auf Münzen folgender Städte: Magnesia am Sipylos (vgl. auch I.-B. Lyd. Stadtmz. 87; Kleinasiat. Mz. 521. H.-Sv. II 200), Kyme (H.-Sv. II 88f.), Temnos (H.-Sv. II 91), Smyrna (H.-Sv. II 132), Bagis (H.-Sv. II 195), Saïtta (vgl. auch I.-B. Lyd. Stadtmz. 126f.; Zur Griech. u. Röm. Münzk. 129f. H.-Sv. II 202), Sardeis (H.-Sv. II 204), Silandos (vgl. auch I.-B. Lyd. Stadtmz. 144. H.-Sv. II 204), Tabala (H.-Sv. II 205), Alia, Kadoi (H.-Sv. II 223), Phokaia (? z. Flußgott bisweilen die Namen *CMAPA* ... und *TEPM* ..., vgl. auch H.-Sv. II 139), Attaleia und Gordos Iulia (? H.-Sv. II 196); s. o. S. 2789, 52.

Hiberus, der heutige Ebro in Spanien; über Darstellungen dieses Flußgottes vgl. Roscher I 2654f., 54ff.

Himeras (*Ἱμέρας*), Name zweier Flüsse auf Sizilien, der eine bei Himera, der andere zwischen Akragas und Gela, mit dem Beinamen *σωτήρ*, CIG 5747, s. o. S. 2777, 48.

Hipparis (*Ἵππαρις*), Fluß auf Sizilien; der jugendlich unbärtige Kopf des Hipparis erscheint auf dem Obvers von Didrachmen von Kamarina mit der Nymphe dieses Namens, so dreiviertel von vorn etwas linkshin, mit kurzen Hörnern an jeder Seite, CBM 36, 16 (Abb.). Gardner 209 pl. I 15. Holm 593, 81. 625, 160 Taf. VI 5, oder auch linkshin mit kurzen Hörnern und der rückläufigen Namensbeischrift, CBM 37, 17—19 (Abb. 17f.). Holm 625, 161; vgl. auch Drexler bei Roscher I 2665, 17ff. H.-Sv. I 153. 193; s. o. S. 2785, 24.

Hippurios (*Ἱππούριος*), Flußgott mit Namensbeischrift auf dem Revers von Kupfermünzen von Blaundos in Lydien, jugendlich, in der gewöhnlichen Weise gelagert, das Schilfrohr mit der Rechten schulternd, mit Füllhorn im linken Arm, hinter sich die Quellurne, I.-B. Lyd. Stadtmz. 52; vgl. Drexler bei Roscher I 2693, 38ff. H.-Sv. II. 215, s. o. S. 2789, 52.

Hisagos (?), offenbar verderbt für Inachos bei Serv. Aen. IV 377, vgl. Stoll bei Roscher I 2694, 55ff.

Hyllikos (*Ὑλλικός*), Fluß in der Argolis, s. o. S. 2780, 18 und Taurios.

Hyllos (*Ὕλλος*), Nebenfluß des Hermos, als gelagerter Flußgott, durch Beischrift bezeichnet, auf Kupfermünzen der zwischen Hermos und Hyllos gelegenen Stadt Saïtta mit Tranquillina, Otacilia und Gallienus, ferner mit Hermes zusammen und zwischen beiden der Men Aziottenos auf Kupfermünzen von Saïtta mit Caracalla und Gordianus Pius, und ähnlich auf Münzen mit Philippus zwischen beiden F. eine linkshin sitzende Quell- oder ‚Bergnymphe, vgl. Drexler bei Roscher I 2798, 21ff. H.-Sv. II 202. I.-B. Lyd. Stadtmz. 126f. (127, 2); Zur Griech. und Röm. Münzk. 129f.; vielleicht auch auf Kupfermünzen von Iulia Gordos mit Brustbild der Roma, I.-B. Lyd. Stadtmz. 86 Taf. IV 16; über Flüsse des Namens Hyllos vgl. Radet La Lydie 311, 9; s. o. S. 2789, 52.

Hypanis (*Ὕπανις*), Name verschiedener Flüsse; derjenige im europäischen Sarmatien wird vermutet in dem bärtigen Kopf auf Münzen von Olbia, vgl. H.-Sv. I 343 (Borysthenes); s. o. S. 2782, 26.

Hypios (*Ὕπιος*), Flußgott, gelagert und durch Namensbeischrift bezeichnet, auf Kupfermünzen von Prusias am Hypios in Bithynien mit Marc Aurel und L. Verus, vgl. Drexler bei Roscher I 2846, 10ff. H.-Sv. II 36, s. o. S. 2789, 52.

Hypsas (*Ὕψας*), Flußgott auf Münzen von Selinus und Entella (?) auf Sizilien, vgl. Drexler bei Roscher I 2852f., 3ff. H.-Sv. I 153. 181. 224f.; Hypsas am Altar opfernd z. B. Holm 594, 84 Taf. III 2; der jugendliche gehörnte Kopf eines Flußgottes auf Kupfermünzen von Selinus ohne Namensbeischrift kann als Hypsas angesprochen werden oder als Selinus, s. d.; auf Silbermünzen von Entella aus der ersten Hälfte des 5. Jhdts. wird Hypsas vermutet in dem menschenköpfigen Stier, Holm 602, 114. H.-Sv. I 181; s. o. S. 2782, 21. 2785, 58. 2786, 21.

Ilissos (*Ἰλισσός*), der Gott des gleichnamigen

Flusses in Attika, mit Heiligtum zu Athen usw., vgl. Steuding bei Roscher II 119, 27ff., s. o. S. 2784, 20. 2785, 2.

Imbrasos (*Ἴμβρασος*), Fluß und Flußgott auf Samos, mit Namensbeischrift auf Münzen von Samos, vgl. Roscher II 122, 32ff. H.-Sv. II 147.

Inachos (*Ἴναχος*), der bedeutendste Strom von Argos, dem als dem Vertreter des ganzen Landes Orestes die erste Locke weiht, Aisch. Choëph. 6, Sohn des Okeanos und der Tethys usw., vgl. Engelmann bei Roscher II 125ff., s. o. S. 2778, 6. 53. 60. 2791, 9.

Indos (*Ἰνδός*), Hauptstrom Indiens, Sohn des Okeanos und der Tethys, Hyg. fab. praef. p. 11, 9 Sch., Gemahl der Nymphe Kalauria und Vater des Ganges, Ps.-Plut. de fluv. 4; außerdem ebenda c. 25 auch für den Indos eine der späten Überlieferungen, nach der er benannt ward nach einem in ihm umgekommenen Menschen.

Iordan (*Ἰορδάνης*, bei Paus. V 7, 4 *Ἰόρδανος*), s. o. S. 2789, 27.

Ismenos (*Ἰσμηνός*), der Gott des Flusses Ismenos bei Theben, Sohn des Okeanos und der Tethys usw., vgl. Roscher II 551, 22ff., s. o. S. 2778, 63.

Istros (*Ἴστρος*), Stromgott, Sohn des Okeanos und der Tethys usw.; sein bärtiges Haupt mit Hörnern erscheint auf dem Obvers autonomer Kupfermünzen von Istros in Moesien, ferner Istros ebenfalls bärtig, gelagert auf Kupfermünzen von Istros mit Elagabalus, Gordian (I.-B. Zur Griech. u. Röm. Münzk. 251) und Tranquillina, in mannigfacher Weise auch auf Münzen von Nikopolis am Istros, auch auf einigen römischen Kaisermünzen, hier als Danuvius, vgl. Drexler bei Roscher II 555ff., 26ff. H.-Sv. I 345f.; s. Danuvius und o. S. 2782, 27. 2788, 5. 27. 2789, 53.

Kaikinos (*Καικῖνος*), Grenzfluß der Lokrer, als Flußgott Vater des Faustkämpfers Euthymos (s. o. S. 1514, 23ff.), Paus. VI 6, 4. Hitzig-Blümner Paus. II 560.

Kaïkos (*Κάϊκος*), Stromgott in Mysien, Sohn des Okeanos und der Tethys, Hesiod. Theog. 343; ein Priester (*ὀργεών*) des Kaïkos in des Aisch. *Μυσοί* frg. 140 Nauck; als gelagerter Flußgott, durch Namensbeischrift kenntlich, auf Kupfermünzen von Pergamon mit Traian, H.-Sv. II 65, auf autonomen Münzen von Stratonikeia Hadrianopolis, I.-B. Griech. Münz. 201 (725), 631; Lyd. Stadtmz. 36, 20. H.-Sv. II 69, auf Kupfermünzen von Akrasos mit Commodus, H.-Sv. II 193, endlich vielleicht auch auf Münzen von Attaia mit der jüngeren Faustina, I.-B. Kleinasiat. Mz. 18, 6. H.-Sv. II 44; vgl. Roscher II 894. 2190; s. o. S. 2776, 52. 2778, 60. 2789, 53.

Kaleon (*Καλεών*), Flußgottheit, gelagert mit Füllhorn in der Rechten, den linken Arm auf eine Urne gestützt, durch Namensbeischrift bezeichnet, auf Kupfermünzen von Smyrna mit Sabina, vgl. Drexler bei Roscher II 925, 23ff. H.-Sv. II 132; s. o. S. 2789, 53.

Kalykadnos (*Καλύκαδνος*), Flußgott in Kilikien, schwimmend dargestellt auf Kupfermünzen der kilikischen Städte Diokaisareia mit Philippus sen. und Seleukeia am Kalykadnos mit Severus Alexander, das eine Mal zu Füßen der sitzenden Stadtgöttin, vor der Tyche steht, H.-Sv. II 286 mit Fragezeichen zum Flußnamen, Drexler bei Roscher II 939, 49ff. I.-B. Zur Griech. u. Röm. Münzk. 206, das andere Mal zu Füßen der im Tempel sitzenden Tyche, durch Namensbeischrift gesichert, I.-B. Kleinas. Mz. 484f., 14 (Taf. XX 24). 15; s. o. S. 2790, 43.

Kampylos (*Καμπύλος*), Fluß in Aitolien, s. o. S. 2782, 55.

Kapros (*Καπρός*): a) Nebenfluß des Tigris und als solcher auf Kupfermünzen von Atusa in Assyrien mit langen Bockshörnern dargestellt (vgl. *caper*, *capra*), schwimmend zu Füßen der sitzenden Stadtgöttin, Gardner Parthenian coins VII 22. H.-Sv. II 423. b) Flußgott auf Kupfermünzen von Laodikeia in Phrygien, gewöhnlich mit dem Lykos (s. d.) zusammen, und zwar bald in Tiergestalt als Eber, bald in menschlicher Bildung gelagert, letzteres auf Kupfermünzen mit Antoninus Pius, Commodus, Iulia Domna, Caracalla, vgl. zu Drexler bei Roscher II 955f. I.-B. Kleinas. Mz. 268, 26 Taf. VIII 26 (273, 48 Taf. IX 4). 274, 51a. H.-Sv. II 226; s. o. S. 2783, 10. 13. 34. 66. 2789, 53. 2790, 13. 37.

Karesos (*Κάρησος*), Fluß, vgl. Hom. Il. XII 20; s. o. S. 2776, 22.

Karkines (*Καρκίνης*), vielleicht zu erkennen in dem Kopf eines jugendlichen Flußgottes auf Kupfermünzen von Consentia mit Taschenkrebs auf dem Revers, H.-Sv. I 129. Roscher II 1411, 31.; s. o. S. 2782, 21; vgl. Krathis.

Karmeios (*Κάρμειος*), Flußgott, jugendlich unbärtig, durch Namensbeischrift bezeichnet, in gewohnter Weise gelagert auf Kupfermünzen von Hadrianopolis in Phrygien mit Severus Alexander und Philippus, vgl. Drexler bei Roscher II 960, 35ff. I.-B. Griech. Mz. 213 (737), 687; Kleinas. Mz. 234, 8. H.-Sv. II 210; s. o. S. 2789, 53.

Katarrhaktes (*Καταῤῥάκτης*), bärtiger Flußgott in gewohnter Weise gelagert auf Kupfermünzen von Magydos in Pamphylien mit M. Aurel, L. Verus, Septimius Severus, Caracalla, Elagabalus, vgl. Drexler bei Roscher II 1002. 3ff. CBM (Lycia) 116, 6. I.-B. Kleinas. Mz. 325, 3; Zur Griech. u. Röm. Münzk. 175, 3. H.-Sv. II 257; s. o. S. 2789, 53.

Kaystros (*Κάϋστρος*), der Gott des gleichnamigen lydischen Flusses, der bei Ephesos mündete, spielte eine Rolle in genealogischer Beziehung und erscheint in der gewöhnlichen Weise gelagert, durch Namensbeischrift bezeichnet, häufig auf Münzen von Ephesos, seltener auf solchen von Dioshieron und Hypaipa, vgl. Drexler bei Roscher II 1008f. I.-B. Lyd. Stadtmz. 64, 6 Taf. III 21. H.-Sv. II 110. 196. 207; dagegen dürfte in dem Flußgott auf Münzen von Kilbianoi, bei H.-Sv. II 199 als Kaystros bezeichnet, eher zu denken sein an den Kilbos, s. d.; s. o. S. 2778, 63. 2789, 54.

Kazanes (*Καζάνης*), gelagerter Flußgott, durch Namensbeischrift bezeichnet, auf dem Revers autonomer Münzen von Themisonion in Phrygien, vgl. Drexler bei Roscher II 1009, 52ff. H.-Sv. II 220; s. o. S. 2789, 54.

Kebren (*Κεβρήν*), Flußgott in der Troas, Vater der Oinone usw., vgl. Roscher II 1011f., 61ff.

Kenchreios (*Κέγχρειος*), Flußgott auf Münzen von Ephesos, allein und zusammen mit dem Kaystros, vgl. Drexler bei Roscher II 1008, 22ff. 1030f.

Kentrites (*Κεντρίτης*), der heutige Bohtântschai, der östliche Quellfluß des Tigris, vgl. Xen. anab. IV 3, 18 (die Seher opferten in den Fluß hinein), s. o. S. 2777, 14.

Kephissos (*Κηφισσός* und *Κηφισός*), Name verschiedener Flüsse in Phokis und Boiotien, in Attika, in der Argolis, als Flußgott Sohn des Okeanos und der Tethys, Hyg. fab. praef. p. 11, 9 Sch.; für weiteres vgl. Roscher II 1114f., s. o. S. 2777, 43. 2778, 11. 55. 63. 2779, 26. 2781, 30. 33. 2782, 33. 2784, 19. 41. 68.

Kestros (*Κέστρος*), gelagerter Flußgott, durch Namensbeischrift bezeichnet, auf Kupfermünzen von Sagalassos in Pisidien; merkwürdig ist der Typus einer Münze mit Gallienus, der auf einer weitern mit Volusianus wiederkehrt mit Beischrift *ΚΕCTPOC*; demnach dürfte der Stier, der von einer Kolossalfigur an den Hörnern gepackt wird, den Kestros darstellen, der Bändiger aber dürfte Dionysos (oder Apollon?) sein, etwa als ‚Kulturgott, der die rohe Gewalt des Flusses bekämpft', vgl. CBM 248, 42 pl. XXXVIII 14. I.-B. Griech. Mz. 175f. (699f.), 508 und 509 (Taf. XI 2); Kleinas. Mz. 395f. H.-Sv. II 271; außerdem wird der Kestros vermutet auf Münzen von Perge in Pamphylien, vgl. H.-Sv. II 259, und zu Füßen der Tyche auf Münzen von Sillyon in Pamphylien, H.-Sv. II 264; vgl. Drexler bei Roscher II 1177, 3ff.; s. o. S. 2780, 55. 2789, 54. 2790, 52.

Keteios (*Κήτειος*), Flußgott, zusammen mit Seleinos, beide durch Namensbeischrift gesichert, gelagert auf Kupfermünzen von Pergamon in Mysien mit Marc Aurel zu Füßen der Statue des Asklepios und zu Füßen der Tyche, auch allein mit Beischrift auf Münzen von Pergamon mit L. Aelius Caesar, vgl. Drexler bei Roscher II 1177ff., 37ff. H.-Sv. II 65f.; s. o. S. 2789, 54. 66.

Kilbos (*Κίλβος*), jugendlicher Flußgott, gelagert mit Namensbeischrift, auf Kupfermünzen der oberen Kilbianer mit Antoninus Pius, I.-B. Lyd. Stadtmz. 56, 4 Taf. III 15. Drexler bei Roscher II 1009, 32ff. 1184, 55ff.; s. o. S. 2789, 55, vgl. Kaystros.

Kissos (*Κίσσος*), jugendlicher Flußgott, gelagert mit Namensbeischrift, auf Kupfermünzen von Tomaris in Lydien mit Büste der Tyche, vgl. I.-B. Lyd. Stadtmz. 165. 168, 6 Taf. VII 5. H.-Sv. II 205; s. o. S. 2789, 55.

Kladeas (*Κλαδέας*), gelagerter Flußgott, durch Namensbeischrift kenntlich, auf Münzen von Ephesos, H.-Sv. II 110. Drexler bei Roscher II 1209f., 63ff.; s. o. S. 2789, 55.

Kladeos (*Κλάδεος*), Flußgott, der Bild und Altar bei Olympia hatte, nächst dem Alpheios von den Eleern am meisten verehrt ward, Paus. V 10, 6f.; sein Bild z. B. auf einem römischen Alabastersarkophag, vgl. Arch. Ztg. XI 1853, 59; s. o. S. 2784, 15. 39. 56. 67.

Kokytos (*Κωκυτός*), Fluß der Unterwelt und wie der Acheron auch Fluß im Land der Thesproter, vgl. darüber Stoll bei Roscher II 1267f., 65ff.; s. o. S. 2789, 20.

Korsymos, irrige Lesung, s. Morsynos.

Krathis (*Κρᾶθις*), Flußgott auf unteritalischen Münzen: a) nackt dastehend von vorn, durch Namensbeischrift gesichert, auf einem Silberstater von Pandosia mit Kopf der Nymphe Pandosia; s. o. S. 2786, 27; b) auf dem Obvers von Kupfermünzen von Consentia der Kopf eines jungen Flußgottes, bei dem man an Krathis denkt, aber auch an den Karkines, s. d. H.-Sv. I 129; c) vielleicht auch als Stier auf dem Revers von Münzen von Thurioi, I.-B. Monn. gr. 6f. 26f. pl. A 4. H.-Sv. I 94ff. Taf. IV 7f.; vgl. Roscher II 1410f., 66ff.; s. o. S. 2780, 66. 2782, 21. 2786, 27.

Krimisos (*Κριμισός*), sizilischer Flußgott, namentlich auf Münzen von Segesta nachzuweisen, s. o. S. 2779, 15. 30. 2782, 62. 65. 2785, 30. 35.

Krios (*Κριός*), Fluß in Achaia, vgl. Hitzig-Blümner Paus. II 846, s. o. S. 2783, 34.

Kyamosoros (*Κυαμόσωρος*), sizilischer Flußgott, vgl. Palankaios.

Kydnos (*Κύδνος*), Fluß in Kilikien, Sohn der Anchiale usw., als Flußgott auf Münzen von Tarsos, allein mit Namensbeischrift, zumal aber schwimmend zu Füßen der Tyche von Tarsos auf autonomen Münzen der Kaiserzeit, auf solchen mit Macrinus, Volusianus usw., vgl. Drexler bei Roscher II 1674. 9ff. I.-B. Griech. Mz. 190f. (714f.), 582—586; Kleinasiat. Mz. 493, 2; Zur Griech. u. Röm. Münzk. 221, 2. 224, 8 Taf. VIII 11. H.-Sv. II 312; s. o. S. 2790, 46.

Ladon (*Λάδων*), Flußgott Arkadiens, Sohn des Okeanos und der Tethys, Hesiod. Theog. 344 usw., vgl. Roscher II 1785f., 60ff.; als des Alpheios bedeutendster Nebenfluß gilt er heute direkt als der eigentliche Hauptfluß, da der moderne Namen Ruphiá dem Fluß nach der Vereinigung beider bleibt.

Lakydon (*Λακύδων*). Auf Obolen von Massilia erscheint ein jugendliches Haupt mit Stierhorn über der Stirn mit Namensbeischrift *ΛΑΚΥΔΩΝ*. Mionnet gab die Deutung auf den Rhodanos, Raoul-Rochette auf den Hafen von Massilia, vgl. Drexler bei Roscher II 1813, 51ff.

Laos (*Λᾶος*), dürfte der Fluß sein, der als menschenköpfiger Stier mit zurückgewandtem Kopf auf Stateren von Laos in Lucanien aus dem 6. und 5. Jhdt. wiedergegeben ist; auf Kupfermünzen ferner erscheint der gehörnte Kopf eines jugendlichen Flußgottes, vgl. H.-Sv. I 98 Taf. III 12; s. o. S. 2781, 53. 2782, 21. 46.

Lathon oder Lethon (*Λάθων, Λήθων*), Flußgott auf Didrachmen von Euesperides (Kyrenaïke); dargestellt ist da das jugendliche gehörnte Haupt des Flußgottes mit Binde, bald mit, bald ohne Beischrift *ΑΗΘΩΝ* oder *ΑΗΤΩΝ*, vgl. Roscher II 1903, 37ff. H.-S. II 487f.; s. o. S. 2782, 21.

Lethaios (*Ληθαῖος*), Name verschiedener Flüsse, vgl. Drexler bei Roscher II 1956, 36ff.; in der gleich dem Flußgott Maiandros zu Füßen des Kultbildes der Artemis Leukophrys am Boden sitzenden Gestalt auf Kupfermünzen von Magnesia a. M. mit L. Verus ist wohl nicht der Flußgott Lethaios zu sehen, sondern, weil ohne Wasserurne, vielleicht ein Berggott, der Thorax, vgl. I.-B. Kleinasiat. Mz. 80 zu nr. 29.

Lethe (*Λήθη*), Quell und Fluß des Vergessens in der Unterwelt, vielfach personifiziert, vgl. Roscher II 1956ff., 58ff.

Lissos (*Λίσσος*), Name von Flüssen in Thrakien und auf Sizilien; an den sizilischen Lissos denkt man bei dem nackten Flußgott, der mit Zweig an einem Altar opfert, dahinter Getreidekorn, auf Silbermünzen von Leontinoi auf Sizilien mit Löwenkopf, aus dem 5. Jhdt., vgl. CBM 91, 45—49. Holm 592, 77. H.-Sv. I 203; auf Kupfermünzen der römischen Zeit (nach 210 v. Chr.) erscheinen auch noch der Kopf eines Flußgottes (?), bekränzt mit Schilfrohr, und ein auf einem Felsen sitzender Flußgott, der Zweig und Horn hält, CBM 93, 61ff. Holm 710, 579f. H.-Sv. I 204; s. o. S. 2782, 21. 2786, 5.

Longanos (*Λόγγανος*), Fluß in der Nähe von Mylai auf Sizilien, Polyb. I 9, daher wohl auf Silbermünze von Longane (Sizilien) mit Herakleskopf der jugendliche Kopf des Flußgottes Longanos mit kurzen Hörnern linkshin, CBM 91, 1 (Abb.). H.-Sv. I 205. Drexler bei Roscher II 2141f. Holm 603. 121: s. o. S. 2782, 22.

Lykormas (*Λυκόρμας*), s. Euenos.

Lykos (*Λύκος*), Name zahlreicher Flüsse; der Flußgott Lykos erscheint zumal auf Kupfermünzen von Laodikeia in Phrygien, bald in menschlicher Gestalt gelagert, bald als Wolf, nicht selten zusammen mit dem Kapros, s. d., ferner auf solchen von Kolossai und Sala in Phrygien, häufig gelagert auf Münzen von Thyateira und auch Attaleia in Lydien, ferner auf solchen von Neokaisareia im Pontos, vielleicht auch auf Kupfermünze von Byzanz mit jugendlichem gehörntem Haupt, vgl. Drexler bei Roscher II 2190, 10ff.; s. o. S. 2783, 10. 15. 33. 38. 41. 65. 2790, 13.

Maiandros (*Μαίανδρος*), der Gott des unweit Milet mündenden phrygisch-karischen Flusses, Sohn des Okeanos und der Tethys, Hesiod. Theog. 339. Hyg. fab. praef. p. 11, 10 Sch., erscheint häufig in der gewöhnlichen Weise gelagert auf Münzen, so mit Namensbeischrift auf Kupfermünzen von Antiocheia a. M. in Karien, vgl. H.-Sv. II 152f., von Apameia Kibotos in Phrygien, H.-Sv. II 213f., von Dionysopolis in Phrygien, H.-Sv. II 218f., und von Tripolis in Lydien, I.-B. Lyd. Stadtmünz. 40, 8. H.-Sv. II 233; ohne Namensbeischrift vermutlich auf Münzen der phrygischen Städte Akmonia, I.-B. Monn. gr. 392. H.-Sv. II 211, und Hyrgaleis, I.-B. Kleinasiat. Mz. 246, 1. 2. H.-Sv. II 233, ferner von Magnesia und Milet in Ionien, I.-B. Kleinasiat. Mz. 80, 29 Taf. III 5. 88, 23. 25; auf der Kupfermünze von Magnesia mit L. Verus sind in den beiden am Boden sitzenden Gestalten beiderseitig des Kultbildes der Artemis Leukophrys kaum die beiden F. Maiandros und Lethaios zu sehen, sondern neben dem ersteren in der Figur ohne Wasserurne vielleicht ein Berggott, der Thorax. I.-B. Kleinasiat. Mz. 80; auf Münzen von Apameia mit Gordianus Pius erscheint ein der ephesischen Artemis ähnliches Kultbild umgeben von den vier durch teilweise Namensbeischrift wenigstens angedeuteten Flüssen Maiandros, Marsyas, Orgas und Obrimas, vgl. H.-Sv. II 214 Taf. XXXII 7, auf Münze mit Philippus sen. ist Maiandros vereint mit dem inschriftlich bezeichneten Marsyas, s. d.; des Maiandros Statue schmückte die Maiandrosbrücke von Antiocheia, wie das Kupfermünzen dieser Stadt mit Decius, Valerianus sen. und Gallienus zeigen, H.-Sv. II 152f. Taf. XXXII 5; vgl. Roscher II 2241f., 23ff.; s. o. S. 2789, 55.

Marnas (*Μάρνας*), Flußgott, gelagert, mit Namensbeischrift, auf Kupfermünzen von Ephesos mit Domitian, ähnlich in größerer Komposition, von Nike bekränzt, auf einem Medaillon des Antoninus Pius, vgl. Drexler bei Roscher II 2377f., 63ff.; über eine zu Ephesos gefundene Marmorbasis, deren Inschrift sich auf den Marnas bezieht, vgl. Wood Discov. at Ephesus 112; s. o. S. 2789, 55.

Marsyas (*Μαρσύας*), Name verschiedener Flüsse, namentlich des bei Kelainai entspringenden Nebenflusses des Maiandros, bei Herod. VII 26 *Καταῤῥήκτης* (vgl. Katarrhaktes), vgl. Roscher II 2439ff. Als Flußgott erscheint er besonders auf Münzen von Apameia in Phrygien, zusammen mit dem Maiandros, s. d., oder allein, durch Namensbeischrift bezeichnet, in einer Felsgrotte sitzend mit Gewand über den Knieen linkshin, mit Füllhorn in der erhobenen Rechten, zwei Flöten in der gesenkten Linken, hinter ihm liegende Urne, der Wasser entströmt, auf Münzen mit Hadrian und, etwas verändert, noch zur Zeit des Caracalla, vgl. I.-B. Kleinasiat. Mz. 211f., 19. 20 Taf. VII 11—13; für Münzen von Germe in Mysien mit Marsyas vgl. H.-Sv. II 45, vgl. auch den Flußgott bei Baumeister Denkm. d. kl. A. II Abb. 962; s. o. 2789, 55.

Melas (*Μέλας*), Flußgott auf Kupfermünzen von Side in Pamphylien mit Caracalla (jugendlicher gelagerter Flußgott, I.-B. Zur Griech. u. Röm. Münzk. 179, 4), Plautilla (große Bronze, gelagerter Flußgott mit Nymphe, I.-B. Kleinasiat. Mz. 339, 19 Taf. XI 24), Iulia Soaemias (linkshin schwimmend zu Füßen der Tyche ebd. 340, 22), mit Severus Alexander und mit Iulia Mamaea (bärtig, gelagert, ebd. 340, 23a), vgl. H.-Sv. II 263, eventuell auch als schwimmender Flußgott zu Füßen der Tyche von Kaisareia in Kappadokien auf Münzen dieser Stadt mit Claudius, I.-B. Monn. gr. 417, 182; vgl. Drexler bei Roscher II 2885f., 46ff.; s. o. S. 2790, 47. 53.

Meles (*Μέλης*), Fluß bei Smyrna; durch Namensbeischrift bezeichnet erscheint der Flußgott Meles auf Kupfermünzen von Smyrna in Ionien und von Amastris in Paphlagonien, auf letztern mit Homerbüste auf dem Obvers gelagert, mit Leier in der Rechten, vgl. H.-Sv. II 18. 132. I.-B. Griech. Münz. 63 (587), 88. Roscher II 2626ff.; s. o. S. 2777, 49. 2786, 65. 2789, 56.

Metope (*Μετώπη*), von den Stymphaliern verehrt, Aelian. var. hist. II 33, s. o. S. 2779, 24. 2781, 33.

Morsynos (*Μόρσυνος*), Flußgott, durch Namensbeischrift bezeichnet, auf Kupfermünzen von Antiocheia a. M. und Aphrodisias, beide in Karien, vgl. H.-Sv. II 152. 155. Roscher II 1392. 33ff. (irrige Lesung Korsymos). 3220, 57ff.; dazu vgl. I.-B. Kleinasiat. Mz. 110, 11 Taf. IV 8 (auf Kupfermünze von Antiocheia mit Zeuskopf der stehende Flußgott Morsynos, inschriftlich bezeichnet, mit nacktem Oberkörper linkshin, Schale [?] in der Rechten, Schilfrohr in der Linken, dahinter umgestürzter Wasserkrug) und 114; Zur Griech. u. Röm. Münzk. 82, 1 (auf Kupfermünzen von Aphrodisias mit Brustbild des Demos der linkshin schwimmende Flußgott, Morsynos oder Timeles, zu Füßen der Tyche); s. o. S. 2790, 55.

Mygdonios (*Μυγδόνιος*), Flußgott, vermutlich zu erkennen in dem schwimmenden Flußgott zu Füßen der thronenden Tyche auf Münzen von Nisibis und Singara in Mesopotamien, vgl. Drexler bei Roscher II 3301, 18ff. H.-Sv. II 422f.; s. o. S. 2790, 36.

Neda (*Νέδα*), arkadische Flußnymphe, vgl.

Wagner bei Roscher III 75f., 40ff.; auf Münzen von Phigalia der Flußgott Neda als nackte männliche Gestalt, die, bisweilen auf einem Felsen sitzend, ein Zepter oder Schilfrohr hält und ein Gefäß ausfließen läßt, H.-Sv. I 571; s. o. S. 2778, 18.

Neilos (*Νεῖλος*), der Stromgott Ägyptens, an erster Stelle unter den Söhnen des Okeanos und der Tethys bei Hesiod. Theog. 338, vgl. Hyg. fab. praef. p. 11, 8 Sch.; häufig und in wechselnden Typen auf Münzen von Alexandreia; vgl. H.-Sv. II 468. 470. 474 usw. Roscher III 87ff.; s. o. S. 2787, 6. 15. 37. 44. 50. 57.

Nessos (*Νέσσος*), Flußgott in Thrakien, Sohn des Okeanos und der Tethys, Hesiod. Theog. 341, sonst, z. B. Herod. VII 109, Nestos, s. d.

Nestos (*Νέστος*), Flußgott in Thrakien, Vater der Kallirrhoë, der Mutter des Biston, s. d., jedenfalls identisch mit dem Nessos Hesiod. Theog. 341, vgl. Roscher III 280, 11ff. 298f., 66ff.

Nodinus, Flußgott, neben Tiberinus, Spino, Almo genannt *in augurum precatione*, Cic. nat. deor. III 52.

Numicus oder Numicius, Flüßchen, das sich südlich von Lavinium ins Meer ergoß, vgl. Aust bei Roscher III 274ff., 66ff.; s. o. S. 2779, 65.

Obrimas (*Ὀβρίμας*), Flußgott auf Münzen von Apameia in Phrygien, s. Marsyas.

Okeanos (*Ὠκεανός*), bei Homer der den äußersten Rand der Erde umkreisende Weltstrom, der tief flutende, ruhig fließende, in sich selbst zurückströmende, vgl. Finsler Homer 176, der Gemahl der Tethys, Vater der Okeaniden und der Flüsse usw.; sehr häufig ist er gelagert dargestellt ganz analog den F.; für Münzdarstellungen vgl. H.-Sv. II 110. 399. 467, im übrigen vgl. Weizsäcker bei Roscher III 809ff.; s. o. S. 2775, 2. 6. 12. 19. 37. 2789, 56.

Ophis (*Ὄφις*), Fluß bei Mantineia in Arkadien, s. o. S. 2782, 53.

Orgas (*Ὀργάς*). Flußgott auf Münzen von Apameia in Phrygien, s. Marsyas.

Orontes (*Ὀρόντης*), Gott des gleichnamigen Flusses in Syrien, Sohn des Okeanos und der Tethys, Hyg. fab. praef. p. 11, 11 Sch., auf Münzen von Antiocheia und Emesa, vgl. I.-B. Monn. gr. 437f., 122f. (gehörnt, rechtshin schwimmend zu Füßen der Tyche von Antiocheia auf Silbermünzen des Tigranes, H.-Sv. II 358 Taf. XXIX 7); Griech. Mz. 232 (756), 768 Taf. XIV 2. 770 Taf. XIV 1 (auf Silbermünzen von Antiocheia a. O. mit Commodus), vgl. auch H.-Sv. II 371 Taf. XXXI 11. Roscher III 1056f., 31ff.; s. o. S. 2782, 55. 2790, 18.

Padus, der heutige Po; *Pado patr(i)*, Weihinschrift in archaischer Schrift, Bull. d. Inst. 1876, 85. Peter bei Roscher III 1242, 43ff.; s. o. S. 2780, 5. 2781, 35; vgl. Eridanos.

Paktolos (*Παχτωλός*), der Gold führende Fluß in Lydien, früher Chrysorrhoas geheißen, Sohn der Leukothea und des Zeus (?) usw., vgl. Stoll bei Roscher III 1255. 27ff.

Palankaios (*Παλαγκαῖος*), scheint ein Fluß bei Agyrion auf Sizilien gewesen zu sein; man findet den Namen beigeschrieben der menschenköpfigen Stierprotome auf einer Kupfermünze von Agyrion aus der zweiten Hälfte des 4. Jhdts., CBM 25, 3. Holm 654, 308. H.-Sv. I 158; auch weiterhin erscheint der menschenköpfige Stier ohne die Beischrift auf Kupfermünzen dieser Stadt, Holm 662, 339 (CBM 25, 4). 340 (CBM 25, 5), sowie auch der Kopf eines jungen Flußgottes, Holm 676, 412 (CBM 26, 7). H.-Sv. I 159; vielleicht ist Palankaios der einheimische Name für den Fluß Kyamosoros, oder es ist Magistratsname, in welchem Fall der dargestellte Flußgott der Kyamosoros oder der Chrysas (s. d.) war; vgl. Höfer bei Roscher III 1275f., 58ff.; s. o. S. 2782, 22.

Pamisos (*Πάμισος*), der Gott des gleichnamigen Flusses in Messenien, dem nach Bestimmung des Königs Sybotas der jeweilige König alljährlich ein Opfer darzubringen hatte, Paus. IV 3, 10; s. o. S. 2777, 26.

Parthenios (*Παρθένιος*), Flußgott, Sohn des Okeanos und der Tethys. Hesiod. Theog. 344; gemeint ist der Gott des Flusses Parthenios in Paphlagonien, der auf Münzen von Amastris vorkommt mit Namensbeischrift, H.-Sv. II 18; außerdem erscheint ein Flußgott dieses Namens mit Namensbeischrift auf Münzen von Nakoleia in Phrygien, H.-Sv. II 288; für weiteres vgl. Höfer bei Roscher III 1650, 9ff.

Peneios (*Πηνειός*), Gott des gleichnamigen Hauptflusses von Thessalien, Sohn des Okeanos und der Tethys, Hesiod. Theog. 343, usw., vgl. v. Lichtenberg bei Roscher III 1898ff., 55ff.; s. o. S. 2778, 55. 2779, 8.

Permessos (*Περμησσός*), der Gott des gleichnamigen Baches am Helikon, Vater der Quellnymphe Aganippe usw., vgl. Höfer bei Roscher III 1980, 11ff.; bei Paus. IX 29, 5 *Τερμησσός*, vgl. Hitzig-Blümner Paus. III 480f.

Phasis (*Φᾶσις*), Flußgott in Kolchis, Sohn des Okeanos und der Tethys, Hesiod. Theog. 340 usw., vgl. Stoll bei Roscher III 2287, 52ff.

Phlegethon (*Φλεγέθων*), gewöhnlich Pyriphlegethon, s. d.

Phyllis (*Φύλλις*), Flußgott in Bithynien, Vater des Dipsakos, s. d., vgl. Stoll bei Roscher III 2484, 1ff.

Pidasos (*Πίδασος*), gelagerter Flußgott auf Kupfermünzen von Hyrkanis in Lydien, bärtig auf solchen mit Brustbild des Senates, jugendlich auf solchen mit Commodus, der Otacilia und dem jüngern Philippus, I.-B. Lyd. Stadtmz. 83ff., 2. 4. 5 Taf. IV 15. H.-Sv. II 207. Höfer bei Roscher III 2496, 52ff.; s. o. S. 2789, 56.

Pleistos (*Πλεῖστος*), Gott des gleichnamigen Flusses bei Delphi, Vater der *Κωρυκίδες*, der korykischen Nymphen, vgl. Roscher I 1493, 23ff. (Pleistos zu Füßen des Apoll auf Münzen von Delphi). III 2563, 48ff.

Porpax (*Πόρπαξ*), Flußgott auf Sizilien, von den Segestanern *ἐν εἴδει ἀνδρός* verehrt, Aelian. II 33; s. o. S. 2779, 30.

Pydes (*Πύδης*), Gott des gleichnamigen Flusses in Pisidien, *Πύδητος κούρη τηλεκλείτου ποταμοῖο*, Antimachos frg. 293 Bgk.

Pyramos (*Πύραμος*), Fluß in Kilikien, der aus Kataonien kommend den Tauros durchbricht und unweit Mallos ins Meer mündet, vgl. Immisch bei Roscher III 3335ff., 38ff. Eine Brücke über den Pyramos auf Münzen von Aigai und Mopsuestia in Kilikien mit Beischrift des Flußnamens, vgl. H.-Sv. II 282f. 298f.; der Flußgott selber ist nachweisbar auf Münzen der

kilikischen Städte Anazarbos, Hieropolis Kastabala, Mallos und Mopsuestia. Beachtenswert sind die Typen von Mallos. Da finden wir auf Silbermünzen der 3. Periode (ca. 425—385 v. Chr.) unter einem doppelköpfigen, vierflügligen Fabelwesen mit Diskos im Abschnitt den Flußgott Pyramos dargestellt als Stierprotome mit bärtigem menschlichem Antlitz, ins Knie gesunken rechtshin, vermutlich eine Imitation des sizilischen Flußgotttypus wie auch zu Kyzikos und auf Kypros, vgl. I.-B. Monn. gr. 360; Mallos usw. (aus Annuaire de la Soc. fr. de num. 1883) 16f., 21. 22 pl. V 15; von Interesse ist ferner die Darstellung des sich in zwei Arme scheidenden Pyramos durch zwei F., die zu Füßen der Tyche, der eine linkshin, der andere rechtshin schwimmen, auf Kupfermünzen mit Brustbild des Senates, mit Nero (Tyche stehend) und Valerian (?), vgl. I.-B. Kleinasiat. Mz. 472, 12 (Taf. XVIII 12) und 15; Zur Griech. u. Röm. Münzk. 213. Ferner erscheint der Pyramos allein mit halbem Körper über den Wellen rechtshin schwimmend, den Kopf wendend, auf Kupfermünzen von Hieropolis mit Antoninus Pius und auf dem Obvers solcher von Anazarbos aus dem zweiten Regierungsjahr von M. Aurel und L. Verus, vgl. I.-B. Kleinasiat. Mz. 447, 3 (Gardner a. O. pl. II 15) und 432, 2 (Taf. XVI 22), und anderseits schwimmend zu Füßen der sitzenden Tyche auf Kupfermünzen von Anazarbos (mit Crispina, Iulia Domna und Etruscilla), von Mopsuestia (mit Macrinus) und von Hieropolis (mit Gallienus), vgl. I.-B. Monn. gr. 350, 14. 362, 41; Kleinasiat. Mz. 432, 3. 4. 448, 4; endlich Pyramos in der gewöhnlichen Weise gelagert auf Kupfermünzen von Mopsuestia (mit Caracalla und Iulia Paula) und von Anazarbos (mit Paula und Iulia Soaemias), vgl. I.-B. Monn. gr. 350, 13; Kleinasiat. Mz. 432, 5; Zur Griech. u. Röm. Münzk. 214, 2 (Taf. VIII 4). Vgl. noch H.-Sv. II 287. 297; s. o. S. 2781, 62. 2789, 56. 2790, 40. 62.

Pyriphlegethon (*Πυριφλεγέθων*), der Feuerflammende, einer der Flüsse der Unterwelt, vgl. Phlegethon und Höfer bei Roscher III 2377f., 8ff.

Rhenus, der Rhein; verschiedentlich ist die Personifikation des Rheinstromes in gelagerten F. vermutet worden, so im Marforio auf dem Capitol, vgl. z. B. J. Burckhardt Cicerone I⁶ 75c; man dachte etwa an den überwundenen Rhenus, wie er in Verbindung stand mit einer kolossalen Reiterstatue Domitians, diesem für seine Feldzüge in Germanien im J. 91 auf dem Forum errichtet, vgl. zu Stat. silv. I 1 Hülsen Das Forum Rom. (1904) 119; weiteres s. Roscher IV 98f.; s. o. S. 2781, 39. 2788, 5. 2789, 56.

Rheon (? *Ῥέων*), laut gelegentlicher Beischrift dargestellt in dem jugendlich unbärtigen Kopf eines Flußgottes mit Hörnchen, rechtshin, auf Kupfermünzen von Hipponion, richtiger Heiponion oder Veiponion, vgl. I.-B. Monn. gr. 8, 31—33 pl. A 7. 8. H.-Sv. I 119. Höfer bei Roscher IV 99, 25ff.; s. o. S. 2782, 22.

Rhesos (*Ῥῆσος*), Fluß in der Troas (Hom. Il. XII 20), Sohn des Okeanos und der Tethys, Hesiod. Theog. 340. Vgl. Panofka Arch. Ztg. XIII 1855, 122ff. Jessen bei Roscher IV 99f., 47ff.; s. o. S. 2776, 22.

Rhodanos (*Ῥοδανός*), der Rhonestrom; vgl. Roscher IV 112, 36ff.; s. Eridanos und Lakydon.

Rhodios (*Ῥόδιος*), Fluß in der Troas (Hom. Il. XII 20), Sohn des Okeanos und der Tethys, Hesiod. Theog. 341, als Flußgott durch Namensbeischrift bezeichnet, auf Kupfermünzen von Dardanos in der Troas, vgl. H.-Sv. II 77. Höfer bei Roscher IV 113f.; s. o. S. 2776, 22.

Rhyndakos (*Ῥύνδακος*), Flußgott, bärtig, durch Namensbeischrift gesichert, mit nacktem Oberkörper linkshin liegend, die Rechte auf einer Schiffsprora, die Linke mit Schilfrohr, dahinter umgestürzter Wasserkrug, dem Wasser entfließt, auf Kupfermünze von Apollonia am Rhyndakos in Mysien mit Elagabal, I.-B. Griech. Münz. 86 (610), 158 Taf. VI 23. H.-Sv. II 43, ferner als gelagerter Flußgott und vor ihm Hermes stehend, auf Kupfermünze von Hadrianoi in Mysien, H.-Sv. II 41, als Flußgott, auf dessen vorgestreckter Hand ein Kind sitzt, auf Kupfermünze von Aizanis in Phrygien mit Hadrian, H.-Sv. II 210, vgl. I.-B. Griech. Mz. 199 (723); vgl. Höfer bei Roscher IV 126f., 58ff.; s. o. S. 2778, 59. 2789, 57.

Sagaris (*Σάγαρις*), Flußgott, in der gewöhnlichen Weise linkshin gelagert, mit Zweig in der Rechten, mit der Linken sich auf die Quellurne stützend, durch Beischrift gesichert, auf Kupfermünzen von Iuliopolis in Bithynien mit Antoninus, I.-B. Monn. gr. 239f., 61; ferner erscheint er mit Namensbeischrift auf Münzen von Nikaia in Bithynien mit Iulia Domna und Caracalla, vgl. I.-B. Monn. gr. 240. H.-Sv. II 35, endlich auf Münzen von Tion in Bithynien zu Füßen des Dionysos zusammen mit dem Billaios, s. d.; s. o. S. 2789, 57. 2790, 7.

Sagras (*Σάγρας*), Fluß in Unteritalien, auf den man den Kopf eines jugendlichen Flußgottes mit Hörnchen bezieht auf Silbermünzen von Kaulonia im Land der Bruttier, H.-Sv. I 121; s. o. S. 2782, 22.

Sangarios (*Σαγγάριος*), Flußgott, Sohn des Okeanos und der Tethys, Hesiod. Theog. 344, spielt eine Rolle in genealogisch-mythologischer Beziehung, ist als Gemahl der Metope Vater der Hekabe, als Vater der Nana Großvater des Attis im Kybelemythos von Pessinus, erscheint auf Münzen dieser Stadt, vgl. H.-Sv. II 331 usw.

Sardo (*Σαρδώ*), Fluß in Bithynien, zusammen mit dem Billaios (s. d.) zu Füßen des Dionysos auf Münzen von Tion in Bithynien, vgl. H.-Sv. II 37, s. o. S. 2790, 7.

Sarnus, Fluß in Campanien, an dem Pompei lag, daher denn seine Wiedergabe auf verschiedenen pompeianischen Wandgemälden vermutet wird, vgl. Helbig Wandgem. Camp. nr. 65 (Baumeister Abb. 888). 1013. 1018f.; kaum zu erkennen ist er in dem Kopf mit Widderhörnern auf Silbermünzen von Nuceria Alfaterna in Campanien, H.-Sv. I 53 Taf. II 9; s. o. S. 2788, 46. 65. 2789, 5.

Saros (*Σάρος*), Fluß in Kilikien, zu Füßen der Tyche dargestellt auf Münzen von Adana in Kilikien, H.-Sv. II 282; o. S. 2790, 38.

Satnioeis (*Σατνιόεις*), linkshin gelagerter Flußgott auf Kupfermünzen von Pionia in Mysien mit Marc Aurel, I.-B. Monn. gr. 258, 144; s. o. S. 2789, 57.

Sebethos (*Σήβηθος*), Flüßchen in Campanien bei Neapel; seine Verehrung ist inschrift-

lich belegt CIL X 1480; ferner erscheint auf einem Silberobol von Neapolis in Sammlung Imhoof ein Kopf mit kleinem Stierhorn und Binde und mit der Beischrift ΣΕΠ-ΕΙ-ΘΟ-Σ; vgl. Arch. Ztg. XLIII 1885, 111; s. o. S. 2780, 5.

Seleinos (*Σέλεινος*), Fluß in Mysien, als Flußgott auf Kupfermünzen von Pergamon, H.-Sv. II 65f. zusammen mit dem Keteios, s. d. und o. S. 2789, 57. 66.

Selinus (*Σελινοῦς*), Name verschiedener Flüsse, so von Flüssen in Elis, bei Ephesos, bei Skillos, in Achaia; letzterer auf Kupfermünzen von Aigion in Achaia mit Zeuskopf (ca. 146/143 v. Chr.), H.-Sv. I 519. Am bekanntesten ist der Flußgott dieses Namens, wie er auf Münzen des sizilischen Selinus erscheint, H.-Sv. I 224ff., und zwar auf Tetradrachmen nackt linkshin stehend, am Altare opfernd, auf Drachmen gleichfalls des 5. Jhdts. als jugendlicher Kopf linkshin, gehörnt und mit spitzen Ohren, wiederum mit Namensbeischrift (CBM 141, 38. Holm 594, 85, auf Kupfermünzen CBM 143, 50. Holm 631, 203), auf kleinen Silbermünzen des 5. Jhdts. als Stier mit Menschenkopf, gelegentlich durch Namensbeischrift gesichert (CBM 142, 39—42. Holm 595, 86 Taf. IV 8); s. o. S. 2785, 48. 2786, 13. 19.

Senaros (*Σέναρος*), Flußgott, durch Namensbeischrift bezeichnet, auf Münzen von Sebaste in Phrygien, H.-Sv. II 230. I.-B. Kleinas. Münz. 286, vielleicht auch zu erkennen im einen der beiden gelagerten F. beiderseitig der auf einem Felsen sitzenden Stadtgöttin auf Kupfermünzen von Akmonia in Phrygien mit Caracalla, I.-B. Kleinas. Münz. 193, 3 Taf. VI 20.

Simoeis (*Σιμόεις*), Fluß in der Troas, als Flußgott bei Homer, Sohn des Okeanos und der Tethys, Hesiod. Theog. 342. Hyg. fab. praef. p. 11, 9 Sch.; Haaropfer an den Simoeis, Nonn. Dionys. III 346; s. o. S. 2775, 60. 2776, 23. 2778, 20.

Sindros (*Σίνδρος*), jugendlicher Flußgott, in der gewöhnlichen Weise linkshin gelagert, durch Namensbeischrift gesichert, auf Kupfermünzen von Sebaste in Phrygien mit Kopf des jugendlichen Dionysos und, ohne Namensbeischrift, auf solchen mit Stadtgöttin, I.-B. Zur Griech. u. Röm. Münzk. 165, 2. 3; s. o. S. 2789, 57.

Sizilische Flußgötter, vgl. besonders Holm Gesch. Siz. III 543ff., ferner folgende Flußnamen unseres Verzeichnisses: Adranos, Akragas, Alabon, Amenanos, Anapos, Asines, Assinos, Chrysas, Hipparis, Hypsas, Krimisos, Kyamosoros, Lissos, Longanos. Palankaios, Selinus, Symaithos. Auch auf sog. *ZIZ*-Münzen (wahrscheinlich ist dies *ZIZ* Bezeichnung für *Σικ-ελία*) erscheint, an Panormos, Segesta, Eryx und Motye erinnernd, der Hund (auf ältesten solchen Silbermünzen, vgl. z. B. CBM 248, 18f. Holm 645, 279 Taf. VIII 20. 14), ferner der menschenköpfige Stier, der halbe an Gela, der ganze an Katane erinnernd, CBM 246, 1. Holm 645, 280 (Silberobol: nackter Jüngling, der seitwärts sitzt auf einem menschenköpfigen, rechtshin galoppierenden Stier); für halben menschenköpfigen Stier vgl. CBM 249, 22–25. Holm 646, 285. 286 Taf. VIII 17. 16 (286 mit Kopf eines jungen Flußgottes auf dem Obvers). 647, 298; für ganzen menschenköpfigen Stier vgl. CBM 249, 26–31. Holm 646, 287 Taf. VIII 18. I.-B. Monn. gr. 25f., 46 pl. B 9. 46 a. CBM 250, 37. Holm 647, 293. Außerdem ist die Stierprotome mit bärtigem Menschenantlitz z. B. auch nachzuweisen auf Kupfermünzen von Herbessos auf Sizilien, I.-B. Monn. gr. 19f., 25 (pl. A 21). 27. Holm 663, 349. H.-Sv. I 182, auf solchen der Mamertiner zu Messana, I.-B. Monn. gr. 22, 41 pl. B 7. CBM 240, 1. Holm 688, 448 a, vgl. H.-Sv. I 212, auf solchen von Silerai im Innern des östlichen Sizilien (?) von etwa 340 v. Chr., I.-B. Monn. gr. 28f., 50. 51 pl. B 12. CBM 239, 1. Holm 662, 343. H.-Sv. I 226.

Skamandros (*Σκάμανδρος*), der Gott des gleichnamigen Flusses in der Troas, von den Göttern Xanthos (s. d.) genannt, greift bei Homer persönlich in die Handlung ein, Sohn des Okeanos und der Tethys, Hesiod. Theog. 345. Hyg. fab. praef. p. 11, 10 Sch., wahrscheinlich dargestellt in dem hellenistischen Reliefbild mit Paris und Oinone bei Schreiber Taf. X usw.; s. o. S. 2775, 23. 29. 45. 66. 2776, 23. 50. 2778, 48. 53. 2780, 16. 2788, 20. 2789, 59.

Smardos (*Σμάρδος*), jugendlicher Flußgott in der gewöhnlichen Weise gelagert, durch Namensbeischrift gesichert, auf dem Obvers von Kupfermünzen von Phokaia in Ionien, I.-B. Kleinas. Münz. 92, 9 Taf. III 17. H.-Sv. II 139; s. o. S. 2789, 58.

Spercheios (*Σπερχειός*), Flußgott in Thessalien, mit Altar und heiligem Bezirk, dem Peleus für seines Sohnes glückliche Heimkehr dessen Lockenhaar weihte, zeugte mit des Peleus Tochter Polydore den Menesthios, Achills Heerführer usw.; s. o. S. 2776, 4. 2778, 3. 68.

Spino, vgl. Nodinus.

Strymon (*Στρυμών*), der Gott des gleichnamigen Flusses in Thrakien, Sohn des Okeanos und der Tethys, Hesiod. Theog. 339. Hyg. fab. praef. p. 11, 8 Sch.; die Magier des Xerxes opferten weiße Rosse in den Strymon hinein, Herod. VII 113, zusammen mit Apollon erhält er ein Zehntel des konfiszierten Gutes, CIG 2008; er ist in erotische Geschichten verwickelt: Rhesos, den vor Troia Diomedes getötet, ist Sohn der Euterpe oder Kalliope und des Flußgottes Strymon, Apollod. I 18 W., des Argos Gemahlin Euadne ist Tochter des Strymon und der Neaira, Apollod. II 3 W., vgl. noch Apollod. II 112 (III 34) usw.; der schilfbekränzte Kopf des Strymon erscheint auf Kupfermünzen von Amphipolis, CBM Thrace usw. 74, 80. H.-Sv. I 283, der Kopf eines jugendlichen F., vermutlich des Strymon, auf makedonischen Münzen aus der Römerzeit, H.-Sv. I 308, der Flußgott Strymon, umringt von vier allegorischen Kindergestalten, auf Münzen von Pautalia in Thrakien, und auf einer Münze dieser Stadt mit Caracalla ist der gelagerte F. durch Namensbeischrift als Strymon bezeichnet, H.-Sv. I 361; s. o. S. 2776, 64. 2777, 43. 2778, 65. 68. 2782, 22. 2787, 45. 2789, 58.

Styx (*Στύξ*), Tochter des Okeanos und der Tethys, Hesiod. Theog. 361, der Hauptstrom der Unterwelt, weiteres z. B. bei Jacobi Handwörterbuch d. Myth. 833f.; s. o. S. 2776, 43.

Symaithos (*Σύμαιθος*), sizilischer Fluß, an den Imhoof-Blumer denkt bei dem jugendlich unbärtigen, lorbeerbekränzten Kopf eines Flußgottes mit Horn und spitzem Ohr auf einer Kupfermünze, der einzig bekannten Münze des

auch nur bei Steph. Byz. erwähnten Piakos auf Sizilien, vgl. I.-B. Monn. gr. 26ff., 48 pl. B 11. CBM 130, 1 (Abb.). Holm 638, 238 Taf. VII 12. H.-Sv. I 222 (hier Deutung auf Akis); s. o. S. 2782, 23.

Sys (*Σῦς*), Fluß am Olympos, s. o. S. 2783, 24. 34, vgl. auch den Flußnamen Sythas (*Σύθας*) und dazu Hitzig-Blümner Paus. I 524. II 846.

Tanaïs (*Τάναϊς*), Fluß in Sarmatien, der heutige Don, Sohn des Okeanos und der Tethys, Hyg. fab. praef. p. 11, 10 Sch.

Taurios (*Ταύριος*), Fluß bei Troizen, der spätere Hyllikos, s. o. S. 2780, 19.

Telmessos (*Τελμησσός*), Flußgott, von den Segestanern verehrt, Aelian. v. h. II 33; s. o. S. 2779, 31.

Tembris (*Τέμβρις*), Fluß in Phrygien, als bärtiger Flußgott am Boden sitzend, mit Zweig in der Rechten, die Linke an der Urne, der Wasser entfließt, auf Kupfermünzen von Dorylaeion in Phrygien mit Gordian, I.-B. Kleinas. Münz 226, 5, gelegentlich mit Namensbeischrift H.-Sv. II 228; s. o. S. 2789, 58.

Termessos (*Τερμησσός*), vgl. Permessos.

Thermodon (*Θερμώδων*), Sohn des Okeanos und der Tethys, Hyg. fab. praef. p. 11, 10 Sch., als gelagerter Flußgott, die Rechte am Knie, die Linke mit Zweig an der umgestürzten Quellurne, auf Kupfermünzen von Amisos im Pontos mit Athenebüste (113/114 n. Chr.), vgl. I.-B. Kleinas. Münz. 1, 3; s. o. S. 2789, 58.

Tiberis, der Tiberstrom, erscheint vielfach personifiziert und vergöttlicht; so heißt er z. B. bei Hor. c. I 2, 19f. *uxorius amnis* mit Bezug auf Ilia, die Rea Silvia, die, nach der Geburt der Zwillinge in den Tiber gestürzt, des Stromgottes Gattin ward usw.; s. o. S. 2778, 32. 2779, 48. 2781, 36. 2782, 55. 2787, 50. 57. 65. 67. 2788, 41.

Tigris (*Τίγρις*), Sohn des Okeanos und der Tethys, Hyg. fab. praef. p. 11, 9 Sch.; über den sog. Tigris des Vatikan vgl. Helbig Führer² nr. 325; Tigris schwimmend zu Füßen der Tyche von Seleukeia, gelegentlich gehörnt, auf Kupfermünzen dieser Stadt in Mesopotamien, I.-B. Monn. gr. 451, 65f. 452, 68; vgl. Euphrates, s. o. S. 2788, 6. 2790, 35.

Timeles (*Τιμελής*), Flußgott, durch Namensbeischrift gesichert, auf Kupfermünzen von Aphrodisias und Herakleia Salbake in Karien, vgl. H.-Sv. II 155. 157. I.-B. Kleinas. Münz. 113, 8. 118, 26 Taf. IV 21; Zur Griech. u. Röm. Münzk. 82, 1, und zwar erscheint da der jugendliche Flußgott Timeles in der gewohnten Weise gelagert auf Kupfermünzen von Aphrodisias mit Brustbild des Demos aus der Zeit Marc Aurels, ferner auf solchen mit Gallienus wiederum gelagert und bekränzt, auf der Rechten das Kultbild der Aphrodite; endlich auf einer weiteren Kupfermünze von Aphrodisias mit Brustbild des Demos ein Flußgott (Timeles oder Morsynos?) schwimmend zu Füßen der Tyche, vgl. Morsynos; s. o. S. 2789, 58. 2790, 55.

Tisnaios (*Τισναῖος*) wird vermutet in dem bärtigen, gehörnten Kopf eines Flußgottes auf dem Obvers von Kupfermünzen von Tisna (?) in der Aiolis und ferner als älterer Name angenommen für Titnaios, s. d., vgl. I.-B. Monn. gr. 275f., 239–242 pl. J 29—31. H.-Sv. II 91; s. o. S. 2782, 23. 2789, 59.

Titnaios (*Τιτναῖος*), gelagerter Flußgott auf Münzen von Aigai in der Aiolis mit L. Verus und Traianus Decius, H.-Sv. II 85, vgl. I.-B. Monn. gr. 276 und Tisnaios.

Tiulos (*Τίουλος*), bärtiger Flußgott, in der gewohnten Weise gelagert, durch Namensbeischrift bezeichnet, auf Kupfermünze von Prostanna in Pisidien mit Iulia Mamaea, I.-B. Kleinas. Münz. 391, 8. H.-Sv. II 271; s. o. S. 2789, 59.

Tonzos (*Τόνζος*), Nebenfluß des Hebros, heute Tundja, erscheint als gelagerter Flußgott mit Namensbeischrift auf Münzen von Hadrianopolis in Thrakien, vgl. H.-Sv. I 360. Drexler bei Roscher I 1873; s. o. S. 2789, 59. 2790, 58.

Tragos (*Τράγος*), Fluß in Arkadien, s. o. S. 2783, 34.

Triton (*Τρίτων*), Name mehrerer Flüsse und Bäche, für das Mythologische vgl. z. B. Preller-Robert Gr. Myth. I 186f. 550, 3. 599.

Unterweltsströme; ihrer zwei auf dem ersten der beiden Unterweltsbilder unter den esquilinischen Odysseelandschaften, vgl. Helbig Führer² II 167, s. o. S. 2789, 20; vgl. ferner Waser Archiv f. Religionswiss. I 1898, 157; Charon, Charun, Charos 9f. und die Flußnamen Acheron, Eridanos, Kokytos, Lethe, Phlegethon, Pyriphlegethon, Styx.

Vaindos (*Οὐαινδος, Οὐαενδος*), bärtiger Flußgott, in der gewohnten Weise gelagert, durch Namensbeischrift bezeichnet, auf Kupfermünzen von Seleukeia in Pisidien mit Claudius II., auch mit Caracalla oder Elagabal, vgl. I.-B. Kleinasiat. Münz. 399, 9 Taf. XIV 21; s. o. S. 2789, 59.

Volturnus, Fluß und Flußgott Campaniens, Vater der Iuturna, Arnob. III 29, genoß Verehrung in Campanien; vielleicht steht zumal mit dem Volturnus in Zusammenhang der auf unteritalischen Münzen so häufig wiederkehrende menschenköpfige Stier (*Καμπανικὸς ταῦρος*), vgl. H.-Sv. I 42ff., z. B. auf Münzen von Nola I 54 Taf. II 8; s. o. S. 2779, 66. 2791, 11.

Xanthos (*Ξάνθος*), Name des Skamandros in der Sprache der Götter; vom troischen Skamandros-Xanthos ist zu unterscheiden der gleichfalls bei Homer erwähnte Fluß Lykiens, vgl. Il. II 877. V 479. XII 313. Verg. Aen. IV 143. Xanthos gelagert, mit Palladion in der Hand, auf Münzen von Germanikopolis in Paphlagonien, vgl. H.-Sv. II 18; ferner erscheint ein Flußgott auf Münzen von Kyme in der Aiolis, gleichfalls durch Namensbeischrift als Xanthos bezeichnet, H.-Sv. II 88; s. o. S. 2775, 23. 29. 45. 66. 2776, 23. 50. 2778, 48. 53. 2780, 16. 2788, 20. 2789, 59.

In vielen Fällen, da der Flußname dem Münzbild nicht beigeschrieben ist, läßt er sich mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit vermuten, in gewissen Fällen aber müssen wir von jeder Benennung absehen. So finden wir z. B. auch auf dem Obvers von Kupfermünzen von Larisa in der Aiolis den Kopf eines jugendlichen gehörnten Flußgottes von vorn, rechtshin geneigt, vgl. I.-B. Kleinas. Münz. 511, 1 Taf. XIX 16, und oft noch begegnet uns der gelagerte Flußgott, so bärtig linkshin auf Kupfermünzen von Amorion in Phrygien mit Caracalla, I.-B. Kleinas. Münz. 200, 18, von Appia in Phrygien, an einem Nebenfluß

des Tembrogios oder Tembris gelegen, mit Traian, I.-B. Kleinas. Münz. 214, 2. H.-Sv. II 214, rechtshin gelagert auf solchen von Attaia in Mysien mit Crispina, I.-B. Monn. gr. 394, 64, abgebildet bei Imhoof-Blumer und O. Keller Tier- u. Pflanzenbilder Taf. X 10, ebenfalls rechtshin gelagert, aber jugendlich unbärtig auf Kupfermünzen von Attaia mit den einander zugekehrten Brustbildern des Septimius Severus und des Caracalla, I.-B. Griech. Münz. 87f. (611f.), 163, vgl. H.-Sv. II 44. Ein jugendlicher Flußgott, in der gewohnten Weise gelagert, kommt auch vor auf Kupfermünzen von Sardeis mit Gordian, I.-B. Griech. Münz. 198f. (722f.), 619 Taf. XI 23 und 620; das Besondere ist, daß auf seinem rechten Knie ein nacktes Kind sitzt mit vorgestreckten Armen rechtshin; Darstellungen von F. mit einem Kind zeigen noch Münzen von Tralleis mit Marc Aurel, wo der Gott das Kind auf dem Knie hält, und von Aizanis mit Hadrian, wo das Kind auf der vorgestreckten Hand des Gottes sitzt (vgl. Mionnet IV 210, 98; Suppl. VII 495, 76f.); dazu bemerkt Imhoof-Blumer a. O. 199: ‚Alle diese Städte lagen an Zuflüssen von großen Strömen, des Hermos, Maiandros und Rhyndakos, so daß man versucht sein könnte, das Kind als Personifikation des Nebenflusses zu erklären, um so mehr, als auf Münzen oft der Hauptstrom der Landschaft und nicht der Nebenfluß, an dem der Ort lag, genannt erscheint, auf sardischen Münzen z. B. der Hermos und nicht der Paktolos . . .‘. Einen besonderen Münztypus treffen wir auch auf Kupfermünzen von Temenothyrai Flaviopolis in Phrygien mit Salonina; da wird der unbärtige gelagerte Flußgott am rechten Oberarm gepackt von der Linken des nackten bärtigen Herakles; dabei stemmt dieser sein linkes Knie in die rechte Hüfte des Flußgottes, der nach vorn ausweicht und den linken Arm aufstützt auf die rechtshin umgestürzte Urne, der Wasser entfließt, vgl. I.-B. Kleinas. Münz. 298, 3 Taf. IX 21 mit der Bemerkung: ‚Darstellungen des Ringens mit verheerender Wasserkraft kommen auf Münzen hin und wieder vor, z. B. auf solchen von Sagalassos, wo der Kestros als Stier von einem riesenhaften Gotte bekämpft wird, und schon viel früher auf den Didrachmen des sizilischen Selinus, wo Herakles den Stier bändigt‘, vgl. Kestros und Selinus. [Waser.]

Flutausis (Jordan. Get. 5, 33) s. Flatausis.

Fluvius Frigidus s. Frigidus.

Focale (*focalia* Hor. sat. II 3, 255. Quintil. inst. X 3, 144), Halstuch oder -binde, aus Wolle (Cels. IV 5. Gell. XI 9. Martial. IV 41. VI 41), wurde nur von kranken oder schwächlichen Personen getragen (Hor. und Quintil. a. O. Seneca n. q. IV 13, 10), namentlich als Heil- und Schutzmittel gegen Halsleiden (Cels. und Gell. a. O.). Daher trugen es Rezitatoren zum Schutz ihrer Stimme, Martial. aa. OO. Derselbe XIV 142 rät dem Zuhörer, sich die Ohren damit zu verbinden. In nördlichen Ländern trugen die Soldaten F., wie die Reliefs der Traian- und Antoninsäule und des Severusbogens zeigen; sie sind vorn gebunden, so daß die Enden lang auf die Brust herabhängen. [Mau.]

Focari, anscheinend westtibetanisches Volk am Himalaja. Plin. VI 55 (vielleicht nach der romanhaften Darstellung des Amometos über die östlichen Hyperboreer). Marquardt Eränšahr 207 verbessert *Thuni et Focari* des Plinius in *Funi* und *Thocari* (auch Trogus hat die Form *Thocari*), dann würden die westtibetanischen Stämme der Tocharoi und Phaunoi darunter zu verstehen sein, die nach 140 v. Chr. die griechische Herrschaft in Baktrien vernichten, hier aber noch in ihrer alten Heimat östlich von Chotan säßen, da gleich darauf als ihre Nachbarn die *Casiri* (Kašmir) genannt werden. [Kiessling.]

Focaria. 1) Mutter des hl. Epiphanius (Ennodius 87, 7 = Opusc. 3). [Benjamin.]

2) Die Soldatenconcubine, s. o. Bd. IV S. 837 und P. Meyer Herm. XXXII 484.

Fociana (Tab. Peut. XII), Ort der Landschaft Astabene. S. Taukiana. [Kiessling.]

Focunates, Alpenvolk, in der Inschrift von Tropaea Augusti genannt nach den Breuni und Genaunes (Plin. n. h. III 137. CIL V 7817). Vgl. Zeuss Die Deutschen 237. [Ihm.]

Focus. 1) Bei Hyg. fab. 14 p. 43, 13 Bunte werden in einem Teile des Argonautenverzeichnisses, dessen Quelle unbekannt ist, als Argonauten genannt: *Focus et Priasus, Caenei filii, ex Magnesia.* Wie diese Namen richtig zu lesen sind, ist noch ungewiß. Kaineus der Sohn des Elatos, Koronos der Sohn des Kaineus, und Kaineus der Sohn des Koronos werden bei Hyg. a. a. O. bereits als Argonauten aufgezählt. Beziehungen eines Phokos bezw. Priasos zu Kaineus oder zu den Argonauten sind nicht bekannt. [Jessen.]

2) s. Herd.

Foda, nach Plin. n. h. VI 157 (var. *foth, tota, phoda*) (Haupt-)Stadt der *Acitoali* (s. Detlefsen Die geogr. Bücher des Plinius, 1904, z. d. St.; var. *Achoali*), welche angeführt werden im Vereine mit den *Aualitae* (s. Art. Egra Nr. 2), den *Tamudaei* (*Θαμυδηνοί* des Ptolem., *Tamūd*), *Cariati* (s. Detlefsen z. d. St. und dazu Sprenger Die alte Geogr. Arabiens 202. Glaser Skizze 129f.) und den *Minaei*, also im nordwestlichen Arabien gelegen, nach Dozy, der aus dem hsl. *Foda ac Minaei* die Namensform *Fodae* gewonnen hat und dem Sprenger im wesentlichen beistimmt, identisch mit *Fadak*, nordöstlich von Medīna, zum Schutzgebiete der Owāl gehörig (s. Achoali; vgl. Sprenger 202, 29; eine gewagte Vermutung Sprengers über *Ἀλούαρα* des Ptolemaeus S. 155; über das auf der durchaus unbeglaubigten Lesart *Acalitae* beruhende und darum haltlose Raisonnement Sprengers 203, s. Egra Nr. 2). Sprenger 153 erblickt Fadak in dem Wādī 'l-Korā an der (östlichen) Weihrauchstraße von al-Ḥiǧr (s. Egra Nr. 2) nach Medīna (der Neǧdstraße bei Hamdānī), welche ‚seit ein paar hundert Jahren von den syrischen Pilgern gewählt wird‘, im Unterschiede zu der westlichen oder ‚Marwastraße, welche in älterer Zeit die Pilger verfolgten‘; über die Gohaina in Fadak s. Hamdānī 171, 1. Im Gegensatze zu Dozy und Sprenger sucht Glaser, der die ‚Achoali‘ viel südlicher (um mehr als 5 Breitegrade), ungefähr 19° Br., ansetzt (Skizze 129), F. im Wādī Faidh, wo heute ‚Abîdabeduinen hausen‘, nördlich von Bedr, und vermutet, daß F. ‚zur Zeit des Plinius eine der Stationen der Weihrauchstraße war zwischen Neǧrān und Banāt Ḥarb‘ (131). Er nimmt

F. südlich von den Achoali an und meint sogar, daß es ‚wohl eine Stadt der Minäer‘ war. Für letzteren Ansatz (s. noch die Lokalbestimmungen bei Glaser 333), der sich aus den Angaben des Plinius nicht herauslesen läßt, ist er eine besondere Erklärung zu geben bemüht (131f.). Daß auch die Lautverhältnisse für Dozys Deutung günstiger sind, läßt sich wohl nicht bestreiten. Glasers Vermutung (130. 333f.), daß F. des Plinius identisch sei mit Phūt der Bibel und mit Puṭa der Naḳš-i-Rustaminschrift des Darius, wird von Zweifeln nicht verschont bleiben können. [Tkač.]

Foederati. 1) s. Foedus und Socii.

2) Neben den F. im alten Sinn, deren Existenz auch weiterhin dauernd nachweisbar bleibt, tritt seit der Zeit des Honorius eine neue Art von F. auf, deren Vorhandensein zuerst Olympiodor (FHG IV 7), später Prokop (bell. Vand. I 11 p. 358) angemerkt hat. Den neuen F. geht das staatsrechtliche Verhältnis der alten völlig ab, ja nicht einmal nationale Geschlossenheit ist bei ihnen Voraussetzung oder nur Regel. Was sie mit der älteren Art gemeinsam haben, ist nur das, daß ihre Truppenkörper nicht solche des römischen Staats sind, und daß ihre Führer für ihre Schar die *annonae foederaticiae* erhalten. Es handelt sich also um reine Privattruppen, die, von einem beliebigen — naturgemäß meist römischen — Kondottiere geworben, unter den Bedingungen der älteren F. Dienst tun.

Diese F. lernen wir am deutlichsten bei Gelegenheit des Aufstandes des Vitalianus vom J. 515 kennen. Wie Patrikiolus bereits bei Theophanes (a. a. 6005) *κόμης φοιδεράτων* heißt, so hatte sein Sohn Vitalianus offenbar das väterliche Geschäft übernommen und erhob sich nun gegen Kaiser Anastasius, weil seinen in Thrakien stehenden Scharen die Mittel zum Unterhalt entzogen wurden (Joh. Antioch. Herm. VI 350). Eine wichtige Rolle spielen die neuen F. weiterhin in den Iustinianeischen Kriegen (Procop. bell. Vand. I 11 p. 359). Sind sie auch nicht jedesmal deutlich von den andern Truppen zu unterscheiden, so daß es z. B. nicht voll auszumachen ist, ob Johannes, der Enkel des Vitalianus von 515, das ererbte Geschäft weitergeführt hat (Prokop. bell. Goth. II 5 p. 163. 7 p. 176. 12 p. 193), so läßt doch das Bild im ganzen nichts an Klarheit zu wünschen übrig, um so mehr, als auch die gleichzeitige Gesetzgebung einiges beisteuert. Wir sehen, es sind rein barbarische Truppenkörper, so daß auch Häretiker bei ihnen angenommen werden dürfen (Cod. Iust. I 5, 12, 17), und sie bestehen ausschließlich aus Reiterei, der einzigen damals wirklich brauchbaren Waffe. Demgemäß sind sie vornehmer als die Numeri, denen sie Prokop auch bei jeder Aufzählung voranstellt, und einzig die Scholae stehen ihnen voran (Novellae 117, 11). Aber nicht nur an der Grenze treffen wir diese neuen Truppen. Im J. 548 und 562 tritt zu Konstantinopel selbst ein *ἄρχων* bezw. *κόμης φοιδεράτων* auf (Procop. bell. Goth. III 31 p. 406. Joh. Antiochen. Herm. VI 379. Theophan. confessor a. a. 6055), was die Vermutung nahelegt, daß die F. seit dem jämmerlichen Verhalten der Scholae beim Nikaaufstand vom J. 532 auch zum Schutz des kaiserlichen Hofes verwendet worden sind.

Fragen wir zum Schluß, auf welche Weise beide Teile — der Kaiser und die Führer der F. — auf ihre Rechnung kamen, so kann die Antwort nicht zweifelhaft sein. Der Staat gewann auf die einfachste Weise wirklich brauchbare Truppen, dem Foederatenführer aber fiel reicher Gewinn zu, und oft machte er noch dazu durch Übertritt in den eigentlichen öffentlichen Militärdienst die schnellste und glänzendste Karriere (Procop. bell. Vand. II 18 p. 493; bell. Pers. II 24 p. 261; bell. Vand. II 15 p. 481). Ja, offenbar galt nicht einmal die Kombination der Führung einer Foederatenschar mit einem hohen militärischen Amt für ausgeschlossen (Procop. bell. Goth. III 31 p. 406). Benjamin De Iustiniani imperat. aetate quaestiones militares, Berlin 1892. [Benjamin.]

Foedus. Das antike Völkerrecht unterscheidet sich dadurch von dem modernen, daß nach moderner Anschauung der Friede, nach antiker dagegen der Krieg das normale Verhältnis der Völker zueinander ist. Daraus erklären sich die uns so fremdartig anmutenden Friedensschlüsse auf dreißig oder fünfzig Jahre u. ä. Soll zwischen zwei Völkern kein Kriegsverhältnis bestehen, so muß es formell ausgeschlossen sein. Diese Ausschließung kann auf drei verschiedene Arten erfolgen, von denen die zweite die erste und die dritte die beiden ersten in sich begreift und voraussetzt: die erste ist der Friede, die *pax*; die zweite die Freundschaft, die *amicitia*, die dritte das Bündnis, die *societas*. Die *amicitia* setzt den Frieden voraus und steigert ihn durch die Gewährung des privatrechtlichen Schutzes, des *commercium*, während die *societas* sowohl den Frieden, wie die *amicitia* in sich schließt und durch die Verpflichtung zu gegenseitiger Waffenhilfe über beide hinausgeht. Der Vertrag, der solche Verhältnisse herbeiführt, ist dann ein *foedus*, wenn Execrationseide der paziszierenden Teile den Zorn der Gottheit auf den Teil herabbeschwören, der das Abkommen brechen sollte. Nicht nur der Bündnisvertrag ist dann ein *foedus*, sondern ebenso der Friedensschluß und der Freundschaftsvertrag. Vgl. Varro de l. l. V 86 *ut foedere fides pacis constitueretur*. Beim Ausbruch des Hannibalischen Krieges sagt Cato orig. IV 10 p. 20 Jordan von den Karthagern: *Karthaginienses sextum de foedere decessere*, und die ältesten römisch-karthagischen Verträge waren nur Freundschaftsverträge; erst der Pyrrhusvertrag (über ihn zuletzt K. J. Neumann Lit. Zentralbl. 1897, 1289 und A. Klotz Berl. phil. Wochenschr. 1908, 443ff.) ging weiter. Der Ausdruck des Juristen Proculus Dig. XLIX 15, 7, 1 *populus . . aequo foedere in amicitiam venit* ist also nicht anzufechten. Über den etymologischen Zusammenhang von *foedus* mit *fido* vgl. A. Walde Lateinisches etymologisches Wörterbuch (1906) 233. 222. Varro de l. l. V 86 *foedus quod fidus Ennius scribit dictum.*

Eine Sammlung der Staatsverträge des Altertums hat R. v. Scala unternommen; Teil I 1898, reicht bis 338 v. Chr. Die *amici populi Romani* stellt V. Ferrenbach zusammen, Die amici populi Romani republikanischer Zeit, Straßburger Diss. 1895. In der Kaiserzeit tritt zu der fortbestehenden *amicitia populi Romani*

(Res gestae divi Augusti 5, 41) die *amicitia principis*: 5, 17 *Germanorum populi per legatos amicitiam meam et populi Romani petierunt. Nostra amicitia* 5, 41 bezw. *amicitia nostra* 6, 5 ist doppeldeutig. Über die Verträge mit den Gliedern des Italischen Bundes handelt Beloch Der Italische Bund unter Roms Hegemonie, 1880. Den *civitates (sine foedere) liberae et immunes* stehen die *civitates foederatae* und die *reges socii* gegenüber.

Foedera regum vel Gabiis vel cum rigidis aequata Sabinis (Hor. ep. II 1, 24) meinte noch die Zeit des Augustus in ihrem Wortlaute zu besitzen. Nach Liv. I 24, 4 wäre das älteste *foedus*, von dem sich die Erinnerung erhalten, das vor dem Kampfe der Horatier und Curiatier unter Tullus Hostilius geschlossene; er will damit sagen, das älteste, dessen Wortlaut bekannt sei, denn I 23, 7 hat er ja selbst ein älteres *f.* Roms mit Alba erwähnt, nach I 19, 2 hat Numa *societas* und *foedera* mit allen Nachbarvölkern geschlossen; I 14, 3 nach dem Tode des Titus Tatius *foedus inter Romam Laviniumque urbes renovatum est*; I 13, 4 *f.* zwischen Romulus und den Sabinern; nach I 9, 2 schickt Romulus Gesandte zu den *vicinae gentes* um *societas* und *conubium*; nach I 1, 8 hat bereits Aeneas ein *f.* mit Latinus geschlossen, und (I 1, 9) durch die Verheiratung seiner Tochter mit Aeneas hat Latinus *domesticum publico foedus* hinzugefügt. Der wirklichen Geschichte aber gehört nicht einmal das F.-Formular bei Liv. I 24 an, sondern nur der Fall Albas im Kampfe mit Rom, und zwar einem etruskischen Rom. 1811 sagte Niebuhr in der ersten Ausgabe seiner Römischen Geschichte ‚Alles deutet bey Rom auf etruskischen Ursprung', hat aber diese Hypothese in der Folge aufgegeben. Die sprachlichen Untersuchungen von Wilhelm Schulze Zur Geschichte lateinischer Eigennamen, Abh. der Gött. Ges. der Wiss., philol. histor. Kl., N. F. V 5, 1904 nötigen indessen, zu ihr zurückzukehren, mit anderer Begründung. Wir kennen kein älteres Rom als das der Tities Ramnes Luceres, und Tities Ramnes Luceres sind etruskisch. Längst bestanden, natürlich latinische, dörfliche Siedelungen auf den Hügeln am linken Ufer des Tiber (Monumenti antichi XV 1905), sie gehen in das achte und neunte Jhdt. v. Chr. zurück, aber sie waren keine Einheit und kein Staat. Eine solche sind sie erst durch das Vorrücken der Etrusker nach Süden, über den Tiber hinaus, geworden: Stadt und Staat Rom sind etruskische Gründung. Andere als etruskische Könige hat Rom schwerlich jemals besessen. Diese Begründung der etruskischen Stadt Roma ist natürlich erheblich älter als die einige Jahre vor 506 v. Chr. erfolgte Vertreibung der etruskischen Dynastie, aber wohl jünger als 700 v. Chr. Dieser Zeit gehört Hesiod an, und nach Theog. 1013—1016 gebieten Agrios (Atrios?) und Latinos fern im Winkel der heiligen Inseln über alle Tyrsener. Diese ‚heiligen Inseln' zeigen uns, daß für die Kenntnis der Zeit Hesiods sich die Küsten des Mittelmeeres noch ebenso wenig geschlossen hatten, wie für die homerische, während im Frauenkatalog, in den der Hesiodischen Schule angehörigen Ehoien, sich diese Küsten bereits zu schließen beginnen: Hesiod. rec. Rzach, 1902, frg. 63 (87) und 64 (88). Die Erwähnung der Tyrsener gehört demnach unzweifelhaft dem Hesiod selber, also der Zeit um 700 an. Gewiß haben die Latiner niemals über alle Tyrsener geherrscht, aber in der Zeit des siegreichen Vorstürmens der Etrusker über faliskisches und latinisches Gebiet in Südtoskana und über den Tiber hinüber war ein solcher Irrtum ganz unmöglich. Mit diesem siegreichen Vorrücken der Tyrsener nach Süden aber hängt die Gründung der Stadt und des Staates Rom zusammen. Zur Zeit Hesiods war dieser Staat noch nicht begründet. Vor den Zeiten der Republik, gegen das königliche Rom ist Alba gefallen: dieses Rom aber war etruskisch, der Fall von Alba muß als der größte Erfolg der Etrusker bei ihrem Vorrücken nach Süden gelten. Nunmehr erklärt sich auch die eigentümliche Stellung Roms gegenüber Latium und den latinischen Gemeinden. Mit Recht hat Mommsen wiederholt bemerkt, für uns sei keine Zeit erreichbar, in der Rom einfach eine der vielen latinischen Gemeinden gewesen wäre; vielmehr steht Rom immer der Gesamtheit dieser latinischen Gemeinden, dem Latinischen Bunde, gegenüber. Wir begreifen das jetzt ohne weiteres. Diese Sonderstellung erklärt sich daraus, daß der Staat Rom in seinem Ursprunge etruskisch war.

Diese Bemerkungen sind für die Auffassung desjenigen *f.* unentbehrlich, mit dem für uns die Kenntnis der römischen *foedera* beginnt, das des Sp. Cassius mit den Latinern. Die Annalistik setzt diesen Vertrag in das J. 493 v. Chr.; nach Liv. II 33, 4 war er nur von dem einen Consul abgeschlossen, nur der Name des Sp. Cassius hat in der Urkunde gestanden. Da Sp. Cassius aber dreimal Consul war, 502, 493 und 486 v. Chr., so war, da Iterationsbezeichnung noch jahrhundertelang den Urkunden fern blieb, aus der Urkunde selbst nicht zu erkennen, aus welchem Consulat des Sp. Cassius er stammte. Das *f.*, das zwischen Rom auf der einen Seite, der Gesamtheit der latinischen Städte auf der andern geschlossen war, setzte zunächst (Dionys. Hal. VI 95) Frieden fest, solange Himmel und Erde sich hielten. Über die *pax* geht der Vertrag hinaus, indem er den privatrechtlichen Schutz des Commercium und den Prozeß dafür normiert: es ist der Inhalt der *amicitia*. Aber auch dabei bleibt das *f.* nicht stehen, sondern fordert gegenseitige Waffenhilfe und begründet demnach *societas*. Auch darin, daß die Teilung der Beute zu gleichen Hälften angesetzt wird, zeigt das *f.* sich als ein *foedus aequum*. Diesem Vertrage soll nichts hinzugefügt und nichts soll aus ihm gestrichen werden, falls es nicht den Römern und der Gesamtheit der Latiner so gut schiene. Wenn das latinische Recht späterer Zeit außer dem *commercium* allgemein das *conubium* mit Rom einschließt, so ist zu sagen, daß von einem allgemeinen *conubium* zwischen Römern und Latinern unmöglich zu einer Zeit die Rede sein konnte, wo ein solches noch nicht einmal in Rom selbst bestand, also vor dem Plebiscitum Canuleium. Damit soll aber nicht die Möglichkeit bestritten werden, daß ein bedingtes latinisch-römisches *conubium* unter Wahrung der Standesverhältnisse älter ist. Ob im J. 358 v. Chr. das alte *foedus Cassianum* einfach erneuert oder in-

wieweit es modifiziert wurde (vgl. Scala nr. 180 S. 178), steht dahin.

Das *f.* mit Ardea vom J. 444 v. Chr. ruht allein auf Licinius Macer; Liv. IV 7, 12. Die Fasten dieses Jahres aber sind, wie in meinen Untersuchungen über Decemvirat, Consulartribunat und Consulnliste zu zeigen ist, vollständig gefälscht, nicht nur die der Consules suffecti, sondern auch die der angeblich ersten Consulartribunen. Licinius Macer hat das Unglück gehabt, bei der Fabrikation seines *foedus Ardeatinum* gerade ein gefälschtes Jahr der Consulnliste zugrunde zu legen und für den Text dieses *f.* zu benützen. Mommsens Verdacht gegen Licinius Macer (Röm. Chronol.[2] 93ff.) läßt sich heute beweisen; hier ist, ein seltener Fall, A. v. Gutschmid (Kl. Schriften V 531ff.) einmal nicht mißtrauisch genug gewesen. Sicheren Boden haben wir dagegen bei den römisch-karthagischen Verträgen (Polyb. III 22ff.), deren erster dem J. 348 v. Chr. angehört und, vor allem in Verbindung mit dem zweiten, uns über die Beziehungen Roms zu Latium unmittelbar vor Ausbruch des Latinerkriegs in erschreckender Weise aufklärt.

Der privatrechtlichen *sponsio* (s. d.) entsprechend wird das *f.* durch Frage und Antwort abgeschlossen. In dem F.-Formular I 24 läßt Livius freilich gerade das weg, was für die Form des F.-Abschlusses das Wichtigste ist; der *ad sanciendum foedus* bestellte *pater patratus* erfüllt seine Aufgabe *multis verbis, quae longo effata carmine non operae est referre*, Liv. I 24, 6. Wir können uns die Form aber vorstellen nach Analogie der *formula deditionis* bei Liv. I 38, wo die *deditio* durch Frage und Antwort zustande kommt, ebenso wie der Friedensvertrag bei Gaius III 94 *si imperator noster principem alicuius peregrini populi de pace ita interrogat: pacem futuram spondes?* Genaue Darlegungen der Formalitäten bei Lange Röm. A. I[3] 325ff. und bei Wissowa Religion u. Kultus der Römer 476ff. Der zum Pater patratus (s. d.) geweihte Fetialis (s. d.) begab sich mit dem *verbenarius*, einem andern Fetialen, der die heiligen Gräser trug, dahin, wo der Vertrag abgeschlossen werden sollte; diese heiligen Kräuter (*sagmina*) sollten auch im fremden Lande gegen jede Verletzung schützen (Wissowa a. a. O. 477), das Gras war hier wie anderswo ein Zeichen der Unverletzlichkeit (Pischel Ins Gras beißen, S.-Ber. Akad. Berl. 1908, 462). Die Bedingungen des *f.* wurden schriftlich fixiert und *ex tabulis cerave* rezitiert. Auch den Execrationseid leistete der Pater patratus. Jedenfalls in späterer Zeit hat der Abschluß des *f.* die vorherige Genehmigung von Senat und Volk zur Voraussetzung; das verlegt das F.-Formular bei Liv. I 24 insofern in die Urzeit, als der Fetialis vom römischen König den Befehl zum *f. ferire* einholt. Die erste sichere Verwerfung eines Vertrages erfolgte 236 v. Chr. M. Claudius Clineas (?, s. o. Bd. III S. 2696 Nr. 115), der Legat des Consuls C. Licinius Varus, hat auf eigene Hand mit den Korsen Friede geschlossen. **Der Senat verwarf den Vertrag und lieferte den Claudius den Korsen aus, die ihn aber nicht annahmen. Die Verwerfung erfolgte hier, weil Claudius gar nicht Träger des höchsten Imperium**

und also zum Abschluß des Vertrages nicht befugt gewesen war, die eben dem Träger des höchsten Imperium reserviert war (Liv. V 49, 2); der Vertrag ist nicht etwa darum verworfen worden, weil er *iniussu populi* geschlossen war. Aber daß der Schuldige ausgeliefert wird, damit der andere Teil sich an ihn halte, ist für das Verfahren bei Verwerfung von Verträgen vorbildlich geworden. Die Verwerfung des vom Proconsul Q. Pompeius (Real-Enc. Bd. V S. 1844ff.) 139/138 v. Chr. mit den Numantinern geschlossenen Friedens durch den Senat gibt zu staatsrechtlichen Erwägungen insofern keinen Anlaß, als Pompeius den Abschluß des Friedens geleugnet hat. Aber der 137 v. Chr. ebenfalls mit den Numantinern vom Consul C. Hostilius Mancinus geschlossene Friede ist in der Tat im folgenden Jahr 136 v. Chr., nach Ablauf des Consulates des Mancinus, vom Senat verworfen worden; vgl. darüber den berühmten Aufsatz von H. Nissen Der Caudinische Friede, Rh. Mus. N. F. XXV 1870, 1—65, bes. 50ff. Der Consul Mancinus schloß das *f.*, und da die Numantiner, nach ihren Erfahrungen mit Q. Pompeius, ihm nicht trauten, so verbürgten sich für seine Einhaltung noch eine Anzahl seiner Offiziere als Sponsoren, darunter sein Quaestor Ti. Gracchus. Nach der Verwerfung des Friedens durch den Senat ist Mancinus den Numantinern dediert, aber von ihnen nicht angenommen worden. Die Sponsoren wurden nicht ausgeliefert, da Gracchus mit dem Hinweis auf den Befehl des Consuls durchdrang. Daß der Bericht über den Friedensschluß nach der caudinischen Katastrophe und seine Verwerfung von der Geschichte des Hostilius Mancinus aus verfälscht sei, hat Nissens oben erwähnter Aufsatz in glänzender Ausführung nachgewiesen.

Der Bericht der Quelle Diodors über die caudinische Katastrophe ist nicht erhalten. Nach der älteren Überlieferung, die sich bis auf Claudius Quadrigarius (Liv. IX 5, 2) verfolgen läßt, war es ein *f.* gewesen, das die Römer zur Rettung des Heeres eingegangen waren; nach Livius dagegen ist die *pax Caudina* nur *per sponsionem* zustande gekommen, als ob, wenn auch die Execrationseide bei ihr fehlen, nicht auch die *sponsio* den Staat verpflichtete, wie der Samnite bei Liv. IX 11, 10 mit Recht annimmt: *in civitatem obligatam sponsione.* Es seien 20 Sponsoren gewesen, die beiden Consuln an der Spitze. Im nächsten Consulatsjahr, 320 v. Chr., wird der *iniussu populi* geschlossene Vertrag, der nach dieser römischen Auffassung den *populus* nicht bindet, vom Senat verworfen, die Sponsoren werden den Samniten ausgeliefert, aber von ihnen nicht angenommen. Der Krieg beginnt aufs neue. Nach Liv. IX 5, 5 hatten die Samniten sich von den Römern 600 Reiter als Geiseln stellen lassen, *qui capite luerent, si pacto non staretur.* Nach Wiederaufnahme der Feindseligkeiten ziehen die Römer nach Luceria in Apulien, *ubi equites Romani obsides ad Caudium dati custodiebantur*, Liv. IX 2, 9.

Nach Liv. IX 9, 10ff. fragt der Consul Postumius: Wie war es möglich, daß ich ohne Auftrag den Vertrag schloß, daß die Samniten darauf eingingen und das römische Heer aus der Hand

gaben? Er gibt darauf die Antwort: Wir waren beide verrückt, *dii immortales et vestris et hostium imperatoribus mentem ademerunt*. In Wirklichkeit wären nur die Samniten verrückt gewesen, wenn sie ohne genügende Sicherung das römische Heer aus ihrer Hand gaben, nicht die Römer. Aber waren sie es wirklich? Nissen hat darauf hingewiesen, daß die Samniten sich sehr wirksam gesichert hatten, nämlich erstlich durch die Geiselstellung der 600 Reiter und sodann durch die Forderung der Übergabe von Fregellae: erst nach der Besitznahme von Fregellae hätten sie wohl die 600 Reiter zurückgegeben. Erst nach der Rückgabe der Geiseln hätten die Römer dann die Nichtratifizierung des Vertrags wagen können: aber starken Gewinn hätten die Samniten aus dem Vertrag doch gezogen, eben Fregellae. Daß der Vertrag überhaupt kassiert worden sei, glaubt Nissen nicht bezweifeln zu sollen, weil bereits in den Diskussionen des J. 136 über Hostilius Mancinus und Numantia auf den Präzedenzfall von Caudium hingewiesen worden sei, Plut. Ti. Gracch. 7. Appian. Iber. 83.

Aber falls, was durchaus nicht sicher steht, wirklich bereits im J. 136 auf Caudium hingewiesen worden sein sollte, so würde sich damit nur das Alter des Berichts, noch nicht seine Richtigkeit ergeben. Längst hatte der Senat die Magistratur, die Präsidenten der Republik, gebeugt und zu instruierten Geschäftsführern des Senats hinabgezwungen: mit diesen Anschauungen und dieser Praxis des Senats vertrug sich nicht mehr der Abschluß eines Vertrages einfach durch den höchsten Träger des Imperium. Auslieferung eines unbefugten Paziszenten war 236 v. Chr. unzweifelhaft vorgekommen. So mochte denn auch die Neigung entstehen, die Schmach der *furculae Caudinae* nachträglich wenigstens in gewisser Weise theoretisch auszulöschen. Der Bericht über die Verwerfung der *pax Caudina* ist nachweisbar durch Numantia und Mancinus bestimmt worden. Es scheint möglich, daß auch der Gedanke der Ungültigkeitserklärung selber erst von dort aus in die Geschichte des Samniterkrieges hineingetragen worden ist. Diese Vermutung ist darum garnicht abzuweisen, weil nach der besten Quelle, nach Diodor, der Krieg zwischen Samniten und Römern erst 316 und 315 v. Chr. wieder beginnt. Unmittelbar vorher, seit 318 v. Chr., sind die Römer wohl in Apulien kriegerisch tätig, aber nicht den Samniten gegenüber. Die Samniten, nicht die Römer, sind es, die die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, 316 durch das Bündnis mit dem von Rom abfallenden Nuceria Alfaterna, 315 in offenem Angriff. Mit Recht betont C. P. Burger Der Kampf zwischen Rom und Samnium, Amsterdam 1898, 24ff., es werde den Samniten nicht eingefallen sein, nach der Auslieferung von Fregellae die 600 Geiseln zurückzugeben. Und solange diese in den Händen der Samniten waren, hätten die Römer ihrerseits den Krieg mit den Samniten nicht beginnen können, ohne die Geiseln zu opfern. Die *pax Caudina* ist nicht für ungültig erklärt worden, sondern hat von 321—316 v. Chr. bestanden. Die Römer führten wohl auch schon vor 316 wieder Krieg, aber in Apulien, nicht direkt mit den Samniten. Und als diese selbst, wohl besorgt wegen der römischen Erfolge in

Apulien, dann wieder losschlugen, hatten nicht die Römer die *pax* gebrochen, die Geiseln waren also nicht gefährdet.

Wenn Diodor XIX 10, 1 unter dem J. 317 v. Chr. bemerkt, Ῥωμαῖοι μὲν ἔνιαυτον ἔτος ἤδη διεπολέμουν πρὸς Σαυνίτας, so ist auch bei ihm die Kunde von dem Frieden, der von 321—316 zwischen Römern und Samniten bestanden hat, bereits geschwunden, aber sein Kriegsbericht weiß auch seit 318 nicht von Kriegstaten von Belang und vor 316 bezw. 315 von Krieg nur in Apulien zu berichten. Die beiden geschiedenen Samniterkriege, den von 326—321 und den von 316—304 zur Einheit zusammenzufassen, wird auch dadurch erleichtert worden sein, daß man nicht scharf genug zwischen den Kämpfen in Apulien und einem Krieg mit den Samniten selber schied.

Den Druck auf die Erhaltung des Friedens übten die Samniten durch die römischen Geiseln, die 600 *equites*, aus. Was waren das für so bedeutsame Leute? Nissen 60 meint, es sei die Reiterei eines consularischen Heeres von zwei Legionen. Aber es waren ja beide Consuln zugegen, es war also ein doppeltes consularisches Heer, wie auch Appian. Samn. 4, 6 voraussetzt; vgl. Mommsen R. St.-R. I³ 248, 3. Zu einer ganz anderen Auffassung der 600 Reiter führt die Betrachtung der militärisch-politischen Verfassungsentwicklung Roms.

Daß das bekannte Schema der 193 Centurien mit ihren Geldansätzen aus der Zeit von 268—217 v. Chr. stammt, haben vor zwei Menschenaltern Boeckhs Metrologische Untersuchungen dargetan, deren Tragweite bereits der junge Mommsen zu würdigen wußte. Wenn neuerdings Francis Smith Die römische Timokratie, Berlin 1906, und Hans Delbrück König Servius Tullius und das römische Wahlrecht, Preuß. Jahrb. CXXXI 1908, 87—102, dieses Sehema an die Maßnahmen der Censoren von 179 v. Chr. anschließen, so liegt bei beiden eine falsche Interpretation von Liv. XL 51, 9 zugrunde. Im J. 268 v. Chr. lag indessen kein Anlaß zu einer großen militärisch-politischen Neuerung vor: damals können lediglich die Geldansätze dem neuen Münzfuß angepaßt, umgerechnet und angemessen abgerundet worden sein. Eingeführt müssen die Geldansätze aber sein, als man die Verbindung von örtlicher Tribus und Grundeigentum löste, also durch Appius Claudius. Damals bestand auch bereits die römische Münze, die mindestens 100 Jahre jünger ist als das Decemvirat. Das Schema der 193 Centurien mit Geldansätzen muß demnach auf die Censur des Appius Claudius vom J. 310 v. Chr. [Diodor; 312 Livius*)] zurückgeführt werden, wir besitzen sein Centurienschema, nur umgerechnet in den Münzfuß von 268 v. Chr. Die ältere Centurienordnung ruhte auf dem freien Grundeigentum und der örtlichen Tribus, die Leute der *classis* bestanden aus den Vollhufnern, die zwei Morgen Haus,

*) Die Censur des App. Claudius folgt bei Diodor, der für uns maßgebend sein muß, im J. 310 v. Chr. auf das Consulat des C. Iunius vom J. 311; es war sein drittes Consulat. Bei Livius folgt sie dem zweiten Consulate des C. Iunius vom J. 313; so ist sie versehentlich ins J. 312 v. Chr. gekommen.

Hof und Feldgarten, vierzehn Morgen Anteil an der Flur und ein Nutzungsrecht an der Almende, dem *ager compascuus*, besaßen. Daß der springende Punkt für das Verständnis der ursprünglichen Servianischen Verfassung ihre Abhängigkeit von der Bodentribus und der Begründung der ländlichen Tribus ist, habe ich bereits 1900 und 1901 ausgesprochen (Bauernbefreiung 19 und L. Iunius Brutus, der erste Consul, Straßburg. Festschr. zur 46. Philologenversig. 323). Über die Reform des Appius Claudius s. Bauernbefreiung 26, vor allem aber Lit. Zentralblatt 1900, 1053: ‚im J. 312 hat Appius Claudius durch seine Reform der sog. Servianischen Centurienordnung den Römern ein neues Heer geschaffen; Straßb. Festschr. 323: ‚Von Appius Claudius rührt die Loslösung der Servianischen Centurienordnung vom Grundeigentum und der Bodentribus her; von ihm ihre Umbildung in die Form der 193 Centurien und der fünf Stufen; er hat das Heer geschaffen, das die Unterwerfung Italiens vollendet hat'. Denn seine neue Heeresordnung nahm die nicht grundeigentumbesitzenden Bürger in das Heer auf und bedeutete eine große Heeresverstärkung, wie man ihrer zur Entscheidung des Samniter- und Etruskerkriegs bedurfte.

In dem Schema der 193 Centurien finden sich 18 Reitercenturien, 6 davon bis auf die Reform des C. Flaminius von 220 v. Chr. rein patrizisch; die *Tities Ramnes Luceres priores* und *posteriores*. Diese 6 bestanden längst vor Appius Claudius, die 12 anderen sind vorher wenigstens nicht sicher nachzuweisen. Sehr wohl konnte wohlhabenden Plebeiern längst gestattet sein, *equo privato* zu dienen, ehe plebeische Centurien von *equites equo publico* begründet wurden.

Jetzt sieht man, worin die kolossale Bedeutung der 600 römischen *equites* lag, die sich die Samniten im J. 321 v. Chr. als Geiseln stellen ließen: es waren die sechs alten Reitercenturien, rein patrizisch, es war die Gesamtheit der patrizischen Jugend. Sehr möglich, daß es im J. 321 v. Chr. nach der damaligen Centurienordnung andere Reitercenturien als diese sechs noch gar nicht gab. Auch Appian. Samn. 4, 4 bezw. seine Quelle scheint an diese patrizischen Centurien gedacht zu haben, wenn bei ihm der Samnite sagt: τῶν τε ἱππέων ἐπιλέξομαι τοὺς ἐπιφανεστάτους ὅμηρα τῶνδε τῶν συνθηκῶν. Unter den 18 Centurien, die er infolge der üblichen Chronologie der Servianischen Ordnung natürlich alle auf die Königszeit zurückgeführt hat, waren sie die ἐπιφανέσταται.

Ins J. 310 v. Chr. fällt meines Erachtens die große Heeresreform des Appius Claudius; es erscheint nun nicht mehr als Zufall, wenn im Jahr darauf bestimmt wird, *ut tribuni militum seni deni in quattuor legiones a populo crearentur*. Die Tribunen der Legion waren ursprünglich alle sechs von den Feldherren ernannt worden, dann wurden diejenigen gewählt, drei, vier oder sechs, die als Consulartribunen Präsidenten der Republik werden sollten. Als die Präsidentschaft wieder zur Zweistelligkeit in der Form des Consulates zurückgekehrt war, wurde seit 362 v. Chr. die Wahl von soviel Tribunen, wie bisher eventuell zu Consulartribunen gewählt werden konnten, also von sechs, dem Volke gelassen; jetzt, seit 309

v. Chr., werden für jede der vier consularischen Legionen vier Tribuni militum vom Volke gewählt, während je zwei der consularischen Ernennung überlassen blieben. Nach Liv. IX 30, 3 ist das durch ein Plebiscit der Volkstribunen L. Atilius und C. Marcius geregelt worden. Ein L. Atilius steht unter den gefälschten angeblich ersten Consulartribunen des J. 444 v. Chr. Aber in der Tat ist ein L. Atilius einer der ersten Plebeier gewesen, die zur Präsidentschaft der Republik gelangten, der Consulartribun der J. 399 und 396 v. Chr.

Demselben Jahre wie die Bestimmung über die Wahl der Militärtribunen gehört die Bestellung von *duoviri navales* an. Auch hierin äußert sich die Wirkung der Koalition der Etrusker mit den Samniten, wie sie sich 310 v. Chr. vollzogen hatte und in Rom den Anlaß zu den großen Reformen gab, zu der Neuordnung des Heeres und, wie man nunmehr sieht, auch der Flotte.

Soviel über die *pax Caudina* und im Anschluß an sie. Verwerfung eines *f.* durch den Senat, weil es *iniussu populi* geschlossen sei, ist also zum erstenmal im J. 136 v. Chr. vorgekommen, die Theorie ist aber möglicherweise etwas älter und in der Zeit der vollen Senatsherrschaft entstanden. Die erste Auslieferung eines Paziszenten, der auf eigene Hand gehandelt hatte, allerdings nicht sowohl *iniussu populi*, als *iniussu consulis*, geschah im J. 236 v. Chr.

Daß die Begründung der Plebs auf ein mit den Patriziern oder allen Römern geschlossenes *foedus* zurückgehe, ist, wie Mommsen R. St.-R. II 1³ 287ff. mit Recht bemerkt, eine Fiktion der plebeisch gesinnten römischen Staaatsrechtslehrer. Sie knüpft noch dazu an die spätere Legende von der *secessio plebis in montem sacrum* an, nicht an die wirkliche Entstehung des Volkstribunates im Zusammenhange mit der Begründung der städtischen Tribus.

Wenn im weiteren Sinne alle Verträge ein *f.* sind, die dauernde *pax*, *amicitia* oder *societas* begründen, so ist *f.* im engeren Sinne nur der die *societas* begründende Akt; aber die Latiner werden, wegen ihrer engeren Zugehörigkeit, darum doch nicht als *foederati* bezeichnet, und für die italischen Bundesgenossen wird der Name *socii* (s. d.) gebraucht: vgl. SC. de Bacchan. 7 *ne quis . . . ceivis Romanus neve nominus Latini neve sociun quisquam* gegenüber der allgemeinen Bezeichnung a. a. O. 2 *de Bacanalibus quei foideratei esent ita exdeicendum censuere*. Mit der Auflösung des Italischen Bundes und der Neuordnung Italiens nach dem Bundesgenossenkriege gehen die latinischen Gemeinden und die *socii* Italiens im neuen Municipalrecht auf: es werden römische Bürgergemeinden mit lokaler Autonomie. Die Bündnisse aber bestehen weiter auf dem außeritalischen Reichsboden mit den der Provinzialverwaltung eximierten *civitates foederatae*, die sich von den *civitates sine foedere liberae et immunes* weniger durch den Inhalt ihrer Rechte und Pflichten, als durch deren Grundlage unterscheiden, die nicht ein *f.*, sondern ein Senatusconsult oder Gesetz ist, deren Rechtsstand also einseitig von Rom aus verändert werden kann; sie bestehen weiter mit den reichsangehörigen *reges socii*, die ebenfalls durch ein *f.* mit Rom

verbunden sind, die der Sprachgebrauch aber auch nicht *foederati* nennt. Mit Augustus geht die Befugnis, *pax* und *f.* abzuschließen, auf den Princeps über, und dies Recht des F.-Abschlusses ist den Kaisern regelmäßig verliehen worden; SC. de imperio Vespasiani 1: *foedusve cum quibus volet facere liceat ita, ut licuit divo Aug(usto) Ti. Iulio Caesari Aug(usto) Tiberioque Claudio Caesari Aug(usto) Germanico.* Auch die alte Form des *f.* hat sich in die Kaiserzeit hinein erhalten, Suet. Claud. 25. Dieser Form bedient der Princeps sich aber nur den reichsangehörigen Staaten gegenüber, nicht für die Verträge mit dem Ausland.]Neumann.]

Foegadius (auch *Faegadius, Fibadius, Phoebadius, Phoedabius, Phaebadius, Segatius, Sabadius* wird der Name geschrieben), um 370 Bischof von Agen (Aginnum) in der Kirchenprovinz Bordeaux und einer der angesehensten Vorkämpfer der nicaenischen Orthodoxie im Abendlande. Hieronymus weiß, daß er bei Abfassung des Liber de viris inlust., also 392, noch lebt, freilich *decrepita senectute* (c. 108); 357 ist er bereits Bischof gewesen, denn in einem *liber contra Arianos* hat er als Wortführer des gallischen Episkopats das Häretische in den Formeln der sirmischen Synode von 357 aufgewiesen und sich nicht gescheut, am Schluß c. 23 auch den Hosius von Corduba für einen Ketzer zu erklären, falls er durch Zustimmung zu jenen Beschlüssen seine neunzigjährige Vergangenheit kompromittiert haben sollte. Der Synode von Ariminum 359 hat F. beigewohnt (Sulpicius Sev. chron. II 44); bald nachher dürfte er die Abhandlung *de fide orthodoxa* — auch *de filii divinitate et consubstantialitate* betitelt — geschrieben haben, der ein Glaubensbekenntnis angehängt ist, *libellus fidei*, das in kurzen, allgemein verständlichen Formeln den positiven Inhalt jener Streitschrift zusammenfaßt. Mit Ambrosius (vgl. dessen epist. 87 und M. Ihm Studia Ambrosiana 1889, 56f.) stand F. in Briefwechsel; auf der Synode zu Saragossa 380 hat er den Priscillianismus bekämpfen helfen. Hieronymus hat die *alia opuscula* des F. außer dem *liber contra Arianos* nicht gelesen; in der Überlieferung hatten sie auch den Namen des Verfassers verloren, man schrieb sie dem Gregor von Nazianz, dem Ambrosius, dem Damasus, dem Gregorius von Elvira, dem Vigilius von Tapsus u. a. zu, die Mauriner haben bewiesen, daß für die drei Stücke ein Verfasser angenommen werden muß und daß alles zu Gunsten von F. spricht. Schlichtheit des Stils und ruhige Entschiedenheit im Sachlichen zeichnen die Traktate aus. Text bei Migne lat. 20, 13—50. Vgl. J. Draeseke Ztschr. f. kirchl. Wiss. u. k. Leben 1889, 335ff. 391ff.; Ztschr. f. wissensch. Theol. 1890, 78—98. F. Kattenbusch Das apostolische Symbol I 1894, 171—173. Duchesne Fastes épiscopaux de l'anc. Gaule I 346. [Jülicher.]

Föhre s. Pinus.

Foetus (?), Ort in Raetien. Die Not. dign. occ. XXX 21 (vgl. 10) verzeichnet als *sub dispositione viri spectabilis ducis provinciae Raetiae primae et secundae* stehend den *praefectus legionis tertiae Italicae transvectioni specierum deputatae, Foetibus.* Zu den verschiedenen Identifizierungsversuchen bemerkt Böcking II 777 mit Recht: *locus ignotus nomenque fortasse corruptum.* [Ihm.]

Folia nennt zuerst der Geograph von Ravenna IV 36 den umbrischen Küstenfluß Pisaurus; heute Foglia. [Weiss.]

Follianum, westlich von Beneventum, wohl in dessen Feldmark gelegen (heute Foglianise). Der antike Name des Ortes ergibt sich aus der Inschrift CIL IX 2123 *Numini Fortunae Follianensi[s]* usw., die sich in Vetulano, nicht weit von Foglianise gelegen, befindet; vgl. CIL IX p. 194. Nissen Ital. Landesk. II 814. [Weiss.]

Folium s. Nardus.

Folius, römischer Gentilname. Ein patrizisches Geschlecht, das ihn führt, kommt in der älteren republikanischen Zeit bis Mitte des 5. Jhdts. d. St. vor; sein Name wird in den Fasti Cap. *Foslius* geschrieben, in den Hss. aber stets *Folius*, und diese Form ist auch die einzige auf späteren Inschriften, die durchweg geringen Leuten gehören (vgl. z. B. CIL VI 18504ff. 35317. X p. 1038. XIV p. 513f., auch Folia die Gefährtin Canidias bei Hor. epod. 5, 29ff. 42ff.); sie ist aus der älteren *Foslius* entstanden, wie diese aus *Fostlius*, das neben *Fostlus* = *Faustulus* steht (Mommsen R. Forsch. I 114f., 96).

1) M. Folius, Pontifex maximus, weihte nach einer Überlieferung bei der Einnahme Roms durch die Kelten 364 = 390 sich und andere Greise, die die Stadt nicht verlassen wollten, dem Tode (Liv. V 41, 3, vgl. M. Fabius Nr. 13). Vielleicht war er identisch mit Nr. 2.

2) M. Folius Flaccinator, Tribunus militum consulari potestate 321 = 433 (*M. Folius* Liv. IV 25, 2; *Faccintore* Chronogr.; *Μάρκον Φαλίνιον* Diod. XII 58, 1).

3) M. Foslius Flaccinator, als *C. f. M. n.* (Fasti Cap. 436 und 440) Enkel von Nr. 2, war zum erstenmal Magister equitum des Dictators C. Maenius 434 = 320 (Fasti Cap. ergänzt durch das Bruchstück Notizie degli scavi 1904, 10), dann Consul mit L. Plautius Venox 436 = 318 (Fasti Cap.; *M. Folius Flaccina* Liv. IX 20, 1; *M. Folius* Cassiod.; *Flaccino* Idat.; *Φλάκκον* Chron. Pasch.; dagegen *Μάνιος Φούλβιος* Diod. XIX 2, 1), darauf zum zweitenmal Magister equitum des C. Maenius 440 = 314 (Fasti Cap. Liv. IX 26, 7 [ohne Cognomen]; vgl. über die Geschichte dieser Dictatur den Art. C. Maenius), endlich noch einmal 441 = 313 Magister equitum des Dictators C. Poetelius (Liv. IX 28, 2). [Münzer.]

Follis. 1) Der Blasebalg, *φῦσαι*, oft erwähnt als Gerät des Metallarbeiters, Hom. Il. XVIII 372. 409. 412. 468. 470. Herod. I 68. Poll. X 147. 187. Cic. de n. d. I 54. Liv. XXXVIII 7, 12. Vitruv. X 1, 6. Hor. sat. I 4, 19. Pers. 5, 11. Auson. id. 10, 268. Der antike Blasebalg ist dem modernen ganz ähnlich. Zwei Bretter (*fagineis cavernis* Auson.) durch Leder verbunden (*taurinis follibus* Verg. Georg. IV 171; *hircinis follibus* Hor. a. a. O.) werden so bewegt, daß sie abwechselnd durch eine Saugklappe (*parma* Auson.) die Luft aufnehmen und durch eine Röhre (*ἀκροφύσιον* Thuc. IV 100, 2. Soph. u. Aristoph. bei Bekker Anecd. 373. 15. 415, 29. Hesych. s. v. Etym. M. 53, 20) hinaustreiben. Aus dem stets gebrauchten Plural *φῦσαι* und dem Orakel bei

Herod. a. a. O. (*ἄνεμοι πνέουσι δύο*) ist wohl zu schließen, daß an einer Schmiede ihrer meistens zwei angebracht waren.

Bildliche Darstellungen eines kleinen Blasebalgs sind auf zwei Lampen so angebracht, als würde mit ihm das Licht angefacht, Bartoli Antiche lucerne sepolcrali III 214 (= Montfaucon Antiqu. expl. V 120. Smith Dict. of antiqu. s. v.). Licetus De lucernis reconditis VI 4 p. 739 (der Blasebalg allein auch bei Rich Dict. of ant. s. v. Blümner Technol. III 191). Beide bei Saglio Dict. d. ant. II 1227 fig. 3133f. Darstellungen von Schmieden auf Vasenbildern geben den F. nur in so andeutender Weise, daß keine Details kenntlich sind. Jahn Ber. Sächs. Gesellsch. d. W. 1867 Taf. V 2. 3. 4. Blümner Technol. IV 330. 364. Auf einer dieser Vasen (Jahn 3. Blümner 364 fig. 52 = Él. céram. I 51) ist vielleicht das Gestänge dargestellt, durch das der Blasebalg in Bewegung gesetzt wird. Auf einer Vase (Laborde Vases Lamberg I 49 = Él. cér. I 48) trägt Hephaistos, auf einer andern (Luynes Descr. de quelques vases 33 = Él. céram. I 44) ein ihn begleitender Satyr etwas wie einen Sack, was als F. erklärt worden ist; doch ist diese Erklärung sehr zweifelhaft, und es ist wenig wahrscheinlich, daß man in der Zeit dieser Vasen (5. Jhdt.) so primitive Blasebälge gehabt haben sollte. Auf mehreren römischen Reliefs, die Schmiedeöfen darstellen, ist kenntlich, daß die Bretter des F. vertikal stehen und er horizontal an einer als Handgriff dienenden Stange bewegt wurde; s. Fornax. Ganz andere F. an Schmelzöfen zeigen ägyptische Gemälde und Reliefs. Hier sind auf jeder Seite des Ofens zwei horizontal auf dem Boden liegende F. angebracht, die von einem Arbeiter so gehandhabt werden, daß er immer gleichzeitig den einen niedertritt und den anderen unter Aufhebung des Fußes mit einem Stricke in die Höhe tritt.

Blümner Technol. II 190—192. IV 140f. Fig. 5. 6. 7; 220 Fig. 21. Daremberg-Saglio Dict. d. ant. II 1227 (Saglio).

2) Der größte der bei den Römern üblichen Bälle (*pila, paganica, follis*), Martial. XIV 45. Das Spiel mit ihm galt für weniger anstrengend als das mit den andern Bällen, daher für Knaben und ältere Männer geeignet, Martial. XIV 47. Nach Martial. IV 19, 7 war er mit Federn gestopft. Ob F. und *folliculus* (Suet. Aug. 83; *τὸ φοίλλικλον* Athen. I 14 F) identisch sind, ist zweifelhaft. Der *folliculus* wurde nach Athen. a. O. für den Gebrauch des Pompeius Magnus erfunden.

3) *Follis pugilatorius* s. *Κώρυκος.* [Mau.]

4) Der Beutel Weißkupfermünze als Rechnungseinheit und Zahlmittel, griechisch *βαλάντιον* (Hultsch Metrologicorum scriptorum reliquiae I 144. 267, 4. 278, 19. 303, 11. 308, 19. II 151). Nachdem Nero den Anfang gemacht hatte, den Denaren, die vorher aus ganz reinem Silber geprägt worden waren, ein wenig Kupfer beizumischen, wurde in den Finanznöten der folgenden Zeit dieser Zusatz immer mehr erhöht. Solange er sich in mäßigen Grenzen hielt, scheint er auf den Geldumlauf keinen wesentlichen Einfluß ausgeübt zu haben; seit er aber unter Severus auf mehr als 50% stieg, wurde das anders. Die Goldmünze muß im Kurse einen viel höheren Wert als den gesetzlichen von 25 Denaren gewonnen haben und daher aus dem Verkehr verschwunden sein. Wenig später hört man daher auf, sie nach einem festen Gewicht zu prägen, womit sie den Charakter des Geldes ganz verliert. Sie wurde eben fast nur noch zu Festgeschenken und zu Zahlungen ins Ausland verwendet, wo man sie nach dem Gewicht, nicht nach dem Gepräge nahm; im Innern des Reiches war sie nicht mehr kursfähig (Mommsen Geschichte des röm. Münzwesens 756ff. Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt II 198ff.). Damit aber wurden Großzahlungen sehr unbequem, da das Abzählen vieler tausend geringwertiger Silberstücke ein zeitraubendes Geschäft ist und leicht zu Irrtümern führen kann. Seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts taucht daher in den Rechtsbüchern die Alternative auf, daß man das Geld entweder aufzählen oder auch in Säcken bezahlen kann (Ulpian. Dig. XL 7, 3 § 6: *sive numeravit sive in sacculo dedit*), die einen abgezählten Betrag enthielten und mit dem Siegel irgend einer vertrauenswerten Person, meist wohl eines Bankiers, verschlossen waren (Paulus Dig. XVI 3, 29: *sacculum signatum*). Doch war die Summe wohl noch keine ein für allemal fixierte, sondern wechselte nach den Umständen und wurde wahrscheinlich auf der Außenseite des Sackes vermerkt (Mitteis Ztschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. XIX 9).

Als feste Rechnungseinheit von ansehnlicher Größe — die andern, abgeleiteten Bedeutungen, die sich länger erhielten, sollen unter Nr. 5 und 6 besprochen werden — erscheint der *denariorum follis* (CIL V 1880. 2046. III 743. 2240) oder kurzweg *follis* (CIL IX 984. 4215 und sonst) nur in der ersten Hälfte des 4. Jhdts. Es finden sich nämlich nicht mehr als die folgenden datierbaren Erwähnungen:

um 310: eine Schenkung von 400 F.; um dieselbe Zeit wird einem Presbyter vorgeworfen, er habe seine kirchliche Würde mit 20 F. erkauft (Optatus Milevitanus ed. C. Ziwsa p. 189).

Winter 312/13: Dotation der afrikanischen Kirche mit 3000 F. durch ein Dekret Constantins bei Euseb. hist. eccl. X 6, 1.

315: Strafgeld von 30 F. (Cod. Theod. XI 36, 2. 3).

326: Veteranenversorgung von 100 F. (Cod. Theod. VII 20, 3; über die Datierung s. Seeck Ztschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. X 236).

328: Kaufpreis für eine *mensa olearia* von 20 F. (Cod. Theod. XIV 24, 1).

338: Stiftungen, aus deren Zinsen jährliche Speisungen veranstaltet werden sollen (CIL IX 4215; die Ziffer der F. ist zerstört).

Außerdem kann genannt werden aus dem J. 321 ein Strafgeld von 100000 Nummi (Cod. Theod. XIII 3, 1), insofern dieser Betrag, wie unten gezeigt werden wird, genau einem F. entspricht.

Die datierten Erwähnungen sind also keineswegs selten; wenn sie trotzdem alle in den kurzen Zeitraum zwischen 310 und 338 eingeschlossen sind, so kann das nicht Zufall sein. Mithin hat die Rechnungseinheit des großen Follis nur eine ganz ephemere Bedeutung gehabt. Wahrscheinlich ist sie durch Diocletian im J. 301 bei Gelegenheit des Preisedikts geschaffen worden, mit dem auch eine umfassende Regelung des römi-

schen Geldwesens verbunden war (Seeck Ztschr. f. Numism. XVII 45. 57). Er wird verfügt haben, daß Beutel voll Denargeld von festem Betrag durch die Staatskassen gefüllt und mit einem Siegel verschlossen werden sollten. Darauf beruht es wohl, daß es in einer kleinasiatischen Inschrift, die dieser Zeit angehören könnte, heißt: *δώσει τῷ ἱερωτάτῳ ταμείῳ λαμπροῦ διχαράκτου ✳ μύρια πέντε* (A. Körte Inscriptiones Bureschianae, Greifswald 1902, 28). Denn 50 000 Denare entsprechen nach dem Preisedikt einem Pfunde Gold — vorher und nachher war das Verhältnis anders —, und das doppelte Stempeln des Geldes (*διχαράκτου*) erklärt sich daraus, daß erstens die einzelne Münze mit dem Stempel des Kaisers geprägt war, zweitens der geschlossene Sack wieder einen entsprechenden Stempel trug. Blank war das Geld (*λαμπροῦ*), weil es, im F. eingeschlossen, natürlich nicht abgegriffen werden konnte. Nach dem J. 338 werden diese Beutel vielleicht nicht gesetzlich abgeschafft, wohl aber tatsächlich aus dem Verkehr verschwunden sein. Denn um diese Zeit war der Constantinische Goldsolidus schon hinreichend verbreitet, um den Anforderungen des Großhandels zu genügen, und zugleich wurde das Kleingeld selten, und bald bezahlte man dafür ein immer steigendes Agio (Seeck a. O. 77). Daraus ergab sich von selbst, daß man nicht mehr in verschlossenen Säcken damit handelte, sondern die Weißkupferstücke nur noch einzeln gebrauchte.

Diesen F. gleichen die Metrologen mit 125 Miliarensia (Hultsch Metrologicorum scriptorum reliquiae I 309, 2; vgl. 269, 19) oder 250 Denaren (Hultsch I 144 adn. 267, 4. 303, 11. 308, 20. II 151, 32. 152) oder 312½ Pfund (Hultsch I 308, 21). Um diese Gleichungen zu verstehen, hat man von der bekanntesten Größe auszugehen; das ist das Miliarense, welches, wie sein Name zeigt und wie es auch ausdrücklich beglaubigt ist (Hultsch I 307, 20), ein Tausendstel des Goldpfundes repräsentierte. Unter dem *δηνάριον* der Metrologen kann also hier nicht das Weißkupferstück verstanden sein, das offiziell diesen Namen führte, sondern nur die silberne Siliqua, welche die Hälfte des Miliarense war. Da nun nach dem Preisedikt 50 000 Weißkupferdenare auf ein Pfund Gold gingen, entspricht das Miliarense 50 derselben und mithin der Follis 6250. Diese eigentümliche Zahl erklärt sich daraus, daß das As als $^1/_{16}$ Denar zwar nicht mehr als Münze, wohl aber als Rechnungseinheit unter dem Namen *nummus* fortbestand (Seeck Ztschr. f. Numism. XVII 76). Denn 6250 Denare ergeben die runde Ziffer von 100 000 *nummi*. Unter jenen 312½ Pfund können also nur Gewichte reinen Kupfers zu verstehen sein, das von dem mit Silber gemischten Weißkupfer der Denare streng zu scheiden ist. Diese Gleichung ergibt, daß ein solches Pfund 20 Denare galt. Mithin läßt sich das Diocletianische Geldsystem folgendermaßen formulieren: 1 Pfund Gold = 8 Folles = 1000 Miliarensia = 2500 Pfund Kupfer = 50 000 Denare = 800 000 Nummi. Danach betrug der Goldwert des F., in deutsches Geld umgerechnet, 114,2 Mark; doch ist dabei zu berücksichtigen, daß er im Kurse anfangs wahrscheinlich niedriger, später höher stand, diese Summe also nicht für den ganzen Zeitraum, in dem der F. in Geltung war, genau ist, sondern nur einen Durchschnittswert bezeichnet.

5) Eine kleine Weißkupfermünze, von den atticistisch schreibenden Griechen durch *ὄβολος* übersetzt (Procop. hist. arc. 22, 1. 25, 4. Hultsch Metrologicorum scriptorum reliquiae I 309, 19. 346, 12), die offenbar danach benannt ist, daß sie jene Säcke füllte. Sie kann daher ihren Namen erst erhalten haben, nachdem jene Rechnung nach Säcken entstanden war, d. h. nicht vor dem Jahr 301. Demgemäß kommt sie unter diesem Namen auch zuerst in einem Gesetze des J. 326 vor (Cod. Theod. VII 20, 3) und auch diese Stelle ist zweifelhaft. Sie lautet nach Mommsens Ausgabe: *veterani iuxta nostrum praeceptum vacantes terras accipiant easque perpetuo habeant immunes, et ad emenda ruri necessaria pecuniae in nummo viginti quinque milia follium consequantur, boum quoque par et frugum promiscuarum modios centum. qui autem negotii gerendi habuerit voluntatem, huic centum follium summam inmunem habere permittimus.* Hier sind unter den *folles* des zweiten Satzes unzweifelhaft Geldsäcke, nicht Kleinmünzen zu verstehen, da hundert von diesen unmöglich genügen konnten, um ein Handelsgeschäft zu begründen. Daß aber dasselbe Wort in dem unmittelbar vorhergehenden Satze etwas ganz anderes bedeutet habe, würde dem Gesetzesstil selbst in dieser Zeit seines Verfalles sehr schlecht entsprechen. Auch ist das entscheidende Wort *milia* gar nicht überliefert, sondern statt dessen steht in der einzigen Hs. *militia*. Ich möchte daher vermuten, daß zu schreiben ist: *viginti quinque follium militiae praemium consequantur*. Doch mag diese Konjektur auch zweifelhaft sein, so ist diese Stelle doch zu unsicher beglaubigt, als daß man aus ihr allein schließen dürfte, der Name des kleinen F. sei schon 326 gebräuchlich gewesen. Mit Sicherheit läßt er sich nicht vor 352 nachweisen (Cod. Theod. IX 23, 1 § 1). Er scheint also erst aufgekommen zu sein, nachdem der große F. aus dem Verkehr verschwunden war, und dies entspricht auch der inneren Wahrscheinlichkeit. Denn daß man zwei ganz verschiedene Geldwerte gleichzeitig mit demselben Namen benannt habe, ist doch kaum glaublich. Wenn also die Scriptores historiae Augustae (Heliog. 22, 3) jene Kleinmünze schon erwähnen, so ist dies nur ein weiterer Beweis dafür, daß sie viel später sind, als sie selbst sich den Anschein geben (Seeck Rh. Mus. XLIX 208). Dieser F. bestand dann fort bis mindestens auf die Zeit Iustinians (Procop. hist. arc. 25, 4).

Den Wert dieses F. bestimmen die Metrologen auf *δύο λεπτὰ κατὰ τὸν δηναρισμόν* (Hultsch I 267, 6. II 151. 152). Das bedeutet nichts anderes als zwei Denare. Denn Diocletian setzt im Preisedikt das Pfund Schweinefleisch mit zwölf Denaren an, Iovian im J. 363 mit sechs Folles (Cod. Theod. XIV 4, 3), was offenbar dasselbe ist. Daß sich der gleiche Preis 62 Jahre lang unverändert behauptete, erklärt sich daraus, daß er gesetzlich festgelegt war und durch staatlich organisierte Zufuhren wenigstens in Rom, von dem das Gesetz Iovians allein redet, künstlich aufrecht gehalten wurde. Wenn andere Metrologen den kleinen F. auf vier *ἀσσάρια* (Hultsch I 304, 17. 305,5) oder vier *κοδράνται* (Hultsch I 306, 19. 320, 6) normieren, so zeigt hier schon der Wechsel des Ausdrucks, daß er kein technischer, sondern ein gelehrter ist. Die altertümlichen Worte As und Quadrans werden eben für die kleine Kupfermünze des Centenionalis gebraucht, der, wie sein Name besagt, $^1/_{100}$ des Miliarense, also $^1/_2$ Denar darstellte (s. Bd. III S. 1927). Dem widerspricht freilich die Glosse: *κεράτιον φόλλεις κ'* (Hultsch I 278, 15); denn nach der Diocletianischen Ordnung entsprach das Miliarense 25 F. und folglich seine Hälfte, die Siliqua (*κεράτιον*), nicht 20, sondern 12½. Doch ist in jener Glosse die Ziffer schlecht überliefert — die eine der beiden Hs. liest *κ*, die andere *η* —, kommt also nicht in Betracht. Auch würden sich beide Zahlen, sowohl zwanzig als auch acht, aus den wechselnden Kursen des F. erklären lassen. Denn jener Doppeldenar hat eine lange Geschichte, und während derselben war sein Gold- oder Silberwert äußerst schwankend.

Der Doppeldenar ist zuerst unter Caracalla geschlagen worden und wird daher von den modernen Numismatikern nach dem Vorgange Mommsens meist Antoninianus genannt; doch kann dieser Name nicht als überliefert gelten (s. Bd. I S. 2568). Der Zweck dieses neuen Geldstückes war zweifellos, die Zahlungen bequemer zu machen. Denn da der Denar, wie wir oben gesehen haben, kurz vorher durch das successive Erhöhen seiner Kupferbeimischung auf weniger als die Hälfte seines früheren Silbergehaltes herabgegangen war, werden alle Preise entsprechend gestiegen sein. Es mußte daher dem Publikum erwünscht sein, eine wertvollere Münze zu besitzen, damit man bei größeren Zahlungen nicht gar zu viele Geldstücke herzuzählen habe. Doch wird neben dem Doppeldenar auch der einfache weitergeprägt. Um die beiden Münzen, die sich in ihrer Größe nicht augenfällig genug von einander unterschieden, bequem kenntlich zu machen, wurden auf den Doppelstücken der Kaiser mit der Strahlenkrone, die Kaiserin mit dem Halbmond vor der Brust, also als Sol und Luna, abgebildet, eine Form der Darstellung, die man auf den Einzeldenaren streng vermied. Doch wird deren Prägung immer seltener und verschwindet endlich ganz, so daß die einzigen Münzen, die in größerer Menge umlaufen, seit der Mitte des dritten Jhdts. jene Doppeldenare mit Strahlenkrone oder Halbmond sind. Als man daher mit versiegelten Beuteln zahlte, müssen sie es gewesen sein, die diese füllten, und wurden so zu den eigentlichen Follarmünzen, obgleich man damals noch nicht, wie ich früher irrtümlich vermutet habe, den Namen F. auf sie anwandte. In den Finanznöten des dritten Jhdts. legierte man sie immer stärker, so daß ihr Silbergehalt zuletzt auf etwa 4% herabsank. Er wurde nur noch dadurch sichtbar gemacht, daß man sie nach der Prägung in einer Säure kochte, welche das Kupfer auf der Oberfläche wegfraß und ihnen so einen weißen Überzug verlieh. Doch ist dieser nur bei ausgezeichnet erhaltenen Stücken sichtbar; sobald sie etwas abgegriffen sind, sehen sie aus wie reines Kupfer und sind daher in dem Münzkatalog von H. Cohen (Description historique des monnaies frappées sous l'empire Romain) auch als *P. B.* (petit bronze) bezeichnet. Wir haben ihr Metall Weißkupfer genannt.

Diese Verschlechterung der Münze half zwar für den Augenblick die Finanznot lindern, insofern sie aus der gleichen Menge Silbers mehr Geld zu schlagen erlaubte; doch in ihren weiteren Folgen wurde sie für die Einnahmen des Reiches verhängnisvoll. Denn da die Tribute der meisten Städte ein für allemal auf eine bestimmte Summe von Sesterzen fixiert waren, so mußte ihr Wert in demselben Maße herabgehen, in dem die Kaufkraft des gesetzlichen Zahlungsmittels sank. Aurelian (270—275) versuchte, wie es scheint, dieser Not durch ein Mittel abzuhelfen, das höchst gewaltsam, aber wohl unentbehrlich war. Auf seinen Doppeldenaren finden sich nämlich zuerst die Wertzeichen *XX·I* oder *XXI* oder in griechischen Ziffern *KA* oder *K*. Dies scheint so zu deuten, daß die betreffenden Stücke einerseits, wie bisher, als Doppeldenare (*XX*), andererseits als Einheiten der Rechnung (*I*), d. h. als Sesterzen, betrachtet werden sollten, mit andern Worten, alle Forderungen, die auf Sesterzen lauteten, sollten in der gleichen Zahl von Doppeldenaren bezahlt werden, wurden also auf das Achtfache ihres bisherigen Nennwertes erhoben. Dies mochte dem Kaiser nicht ungerecht erscheinen, da kurz vorher unter Gallienus (253—268) der Silbergehalt der Doppeldenare wirklich auf ein Achtel seines vorhergehenden Betrages gesunken war, also nur derjenige Wert des Geldes hergestellt wurde, den es zwanzig Jahre vor Aurelian besessen hatte. Trotzdem rief diese Maßregel, die nicht nur die tributpflichtigen Städte, sondern auch die Privatschuldner traf, eine ungeheure Aufregung hervor. Sie machte sich in Aufständen Luft, die in Rom allein 7000 Menschenleben kosteten (Vict. Caes. 35, 6. Eutrop. IX 14; daraus geschöpft Hist. aug. Aur. 38, 2) und wahrscheinlich auch in andern Städten Opfer forderten. Diese Aurelianischen Sesterzen müssen es gewesen sein, nach denen man im Anfang von Diocletians Regierung rechnete (Eumen. paneg. IV 11. 14. CIL VIII 5333 = 17487). Denn die hier genannten Beträge sind für die betreffenden Zwecke viel zu niedrig, wenn man den Sesterz nur als ein Viertel des Denars wertet, wie er es in der früheren Kaiserzeit war, während sie auf Doppeldenare bezogen durchaus passend erscheinen (Seeck Wiener numismatische Ztschr. XXVIII 171).

In den ersten Jahren Diocletians beherrschen die Doppeldenare mit der Strahlenkrone noch die Weißkupferprägung, doch beginnt er zugleich wieder Gold und reines Silber nach festen Gewichtseinheiten zu schlagen, und diese neuen Wertmünzen scheinen den Kurs des Weißkupfers herabgedrückt zu haben. Um ihn zu heben, läßt er daher um das J. 296 größere Stücke dieses Metalls prägen, die doch nach den Wertzeichen *XX·I* und *KA* den Münzen mit der Strahlenkrone gleichwertig sein sollen. Diese werden nicht von den Staatskassen eingezogen, sondern schlichtweg verboten, ein Gewaltstreich, der wahrscheinlich zu dem Aufstande des Achilleus in Alexandria führte. Die neuen Münzen zeigen den Kaiserkopf durchweg ohne Strahlenkrone und

tragen auf dem Revers anfangs alle die Aufschrift: *Genio populi Romani* und das entsprechende Bild des opfernden Genius. Offenbar sollte diese Gleichförmigkeit ein deutliches, genau bestimmbares Kennzeichen darbieten, um die erlaubten Münzen von den verbotenen zu scheiden. Doch daß die alten Weißkupfermünzen mit einem Federstrich wertlos gemacht wurden, mußte auch gegen die neuen Mißtrauen hervorrufen. Trotz ihres höheren Metallwertes sanken sie daher im Kurse noch tiefer, als jene gestanden hatten, und es trat jene große Teuerung ein, welche zum Preisedikt führte.

Als mit diesem der Beutel Weißkupfergeld zum gesetzlichen, fest normierten Zahlungsmittel gemacht wurde, müssen die Stücke mit dem Genius es gewesen sein, die ihn füllten. Sie werden daher im Volksmunde auch zuerst den Namen F. erhalten haben, der unter Constantius auch offiziell auf dieses Kleingeld angewandt wurde. Doch hatte es unterdessen seinen Gehalt und seinen Wert schon wieder verändert. Diocletian hatte den F. wahrscheinlich auf ein Gewicht von 10 Scrupeln (11,37 Gramm) normiert, wie er überhaupt bei seinem Münzwesen das Dezimalsystem bevorzugte. Doch lautete seine Bestimmung wohl nur dahin, daß 29 Doppeldenare aus einem Pfunde Weißkupfer geschlagen werden sollten, ohne daß genaue Justierung jedes einzelnen Stückes vorgeschrieben war. Die Münzen, die ich gewogen habe, schwanken daher zwischen 7 und 14,5 Gramm; jenes Gewicht war also nur ein durchschnittliches. Als nun Maxentius 306 den Thron bestieg, brauchte er sehr viel Geld für die Donative an seine Soldaten, mit denen er ja sehr freigebig war, und griff, um seine Barmittel zu vermehren, wieder zu der gefährlichen Auskunft der Münzverschlechterung. Damit aber sein leichteres Geld sich von dem schwereren Diocletianischen nicht gar zu bemerkbar unterscheide, ließ er es derart prägen, daß sein Höchstgewicht 8,14 Gramm betrug, also das Mindestgewicht des letzteren noch etwas überstieg. So konnte der Durchschnitt bedeutend herabgesetzt werden, obgleich die jüngeren Doppeldenare in ganz unmerklichen Übergängen sich an die älteren anschlossen. Die andern Kaiser folgten sehr bald dem Beispiel des Maxentius und mußten es tun, da sonst sein schlechteres Geld ihr besseres in den Schmelztiegel getrieben hätte. Da man mit dem Leichterprägen immer weiter fortschreitet, sinkt so der F. bis auf ein Mindestgewicht von 3,50 Gramm herab, und ohne Zweifel sind alle Preise entsprechend gestiegen. Jetzt wird es auch wieder gestattet, die alten Stücke mit der Strahlenkrone auszugeben, und diese mischen sich im Verkehr mit den verschlechterten F. Diese Münze beherrschte im J. 312 den Geldmarkt so vollständig, daß, wenn man ausdrücken wellte, daß eine Summe nicht in Doppeldenaren, sondern in einfachen zu verstehen sei, man der Ziffer die nähere Bestimmung *simplarius*, griech. *ἁπλοῦς*, hinzufügen mußte (E. Bourguet De rebus Delphicis, Montpellier 1905, 45: *τὸν ἀριθμὸν μυριάδων ἑκατὸν ἁπλῶν — τὰς πεντήκοντα μυριάδας σιμπλαρίας*; da bei dem Kaiserconsulat die Ziffer weggebrochen ist, kann die Inschrift den J. 312, 313 oder 315 zugeschrieben werden; wegen dessen, was ich im folgenden dargelegt habe, ist das erste dieser Jahre das wahrscheinlichste).

Um das J. 313 suchte Constantin der Münzverschlechterung Einhalt zu gebieten, indem er mit der Prägung des F. ganz aufhörte und nur noch Stücke schlug, die zwischen 3,5 und 2,5 Gramm schwankten und durch das Zeichen X als Denare charakterisiert waren. Wahrscheinlich verfügte er zugleich, daß alle F., die noch umliefen und meist der leichten Gattung angehörten, nur zum Werte des Denars genommen werden sollten. Trotzdem hielt Licinius in seinem Reichsteil die Prägung der F. noch aufrecht; doch um 317 scheint er sich der Münzordnung Constantins angeschlossen zu haben. So verschwanden zeitweilig die Doppeldenare und nur noch einfache beherrschten den Umlauf des Kleingeldes. Doch als Rechnungseinheit, wenn auch nicht als Münze, müssen jene im Volksmunde fortbestanden haben, da wir sie unter Constantius in den Gesetzen erwähnt, also ihren Namen auch in den offiziellen Sprachgebrauch aufgenommen finden.

Die Kosten, welche die Gründung und Ausschmückung Constantinopels veranlaßte, zwangen auch Constantin, das Gewicht des Denars um etwa 0,5 Gramm zu verschlechtern, und wieder trat so etwa seit 330 ein Sinken des Geldwertes ein (Themist. or. XXXIII 367B; vgl. Seeck Die Briefe des Libanius 293). Dadurch sahen sich Constantius und Constans um das J. 348 veranlaßt, wieder die alte Münze zu verbieten und eine neue schwerere zu schlagen (Cod. Theod. IX 23, 1. Themist. a. O.). Um sie von jener nicht nur äußerlich unterscheiden, sondern auch klar gesetzlich definieren zu können, wurde ihr, wie bei der entsprechenden Maßregel Diocletians, eine immer wiederkehrende Legende verliehen: *Fel(icium) temp(orum) reparatio*. Sie schwankt im Gewicht zwischen 3,5 und 7,5 Gramm, ihre Halbstücke, die gleichzeitig ausgegeben wurden, zwischen zwei und drei Gramm. Die größeren Stücke heißen *pecunia maiorina*, die kleineren *centenionales* (Cod. Theod. IX 23, 1). Da jene mitunter das Zahlzeichen *LXXII* tragen, wird man sie wohl als $^1/_{72}$ des Miliarense betrachten dürfen. Da der F. unter Diocletian $^1/_{25}$ des Miliarense galt, können wir ihn unter den Münzen des Constantius nicht zu finden erwarten. Doch als Rechnungseinheit wird er gerade zu dieser Zeit, wo er als Geldstück nicht vorhanden ist, zuerst erwähnt (Cod. Theod. IX 23, 1 § 1). Vermutlich wurden drei Maiorini einem F. gleichgesetzt, was ihrem früheren Nennwerte ungefähr entsprach.

Wie Iulian in der Religionspolitik zu seinen unmittelbaren Vorgängern im Gegensatze steht und auf Diocletian zurückgreift, so auch im Münzwesen. Der Name der *pecunia maiorina* kommt nur unter Constantius II. vor, und mit seinem Tode verschwindet auch das Geldstück, das durch ihn bezeichnet wurde. Statt dessen erscheint ein großes Weißkupferstück, das zwischen 8,5 und 9 Gramm wiegt, also sehr genau justiert wird. Wie im Gewicht, so ist es auch im äußeren Habitus dem Diocletianischen Doppeldenar sehr ähnlich und bedeutet wohl eine Wiederherstellung desselben. Ihm stehen die kleineren Münzen zur Seite, in denen man den Denar, den Centenionalis und dessen Hälfte wird erkennen müssen. Die beiden letzteren zeichnen sich dadurch aus, daß sie unter dem heidnischen Iulian nicht den Kaiserkopf, sondern Götterbilder zeigen. Sie wiegen 2,3—3,3 Gramm, 1,5 und 1 Gramm. Unter den folgenden Kaisern werden dieselben Nominale mit Ausnahme des kleinsten beibehalten, doch werden die Stücke wieder leichter und kleiner. Unter Honorius werden dann im Westreiche 395 die größeren Münzen abgeschafft und nur noch Centenionales geschlagen (Cod. Theod. IX 23, 2). Auch im Ostreiche folgen einzelne Kaiser seinem Beispiel, andere lassen daneben bald Denare, bald F. prägen. Im ganzen wird die Kupfermünze spärlich; erst unter Anastasius (491—518) tritt sie wieder massenhaft auf, zeigt aber einen ganz neuen Charakter.

Während bis dahin die Rückseiten aller römischen Münzen mit Ausnahme einiger Miliarensia Diocletianischer Zeit nur mit Bildern oder Symbolen geschmückt waren, neben denen die Wertzeichen nur ausnahmsweise in ganz bescheidenen Dimensionen angebracht waren, füllen diese jetzt als große griechische Zahlbuchstaben den ganzen Raum des Reverses. Es sind $M = 40$, $K = 20$, $I = 10$, $\epsilon = 5$; nur auf den kleinsten Stücken, welche die Einheit repräsentieren, fehlt die Ziffer. Das Gewicht ist 14,2—17,8 Gramm; 7,8—9,2; 1,9—3,3; 1,65—2,55; 0,45—0,85. Neben den großen Münzen mit M und K kommen auch kleinere von 6,8—9 Gramm und 3,9—4,6 vor, welche mit denselben Ziffern bezeichnet sind, also den gleichen Wert repräsentieren. Sie scheinen den großen Stücken gleichzeitig zu sein, denn wie unter Anastasius, so finden sich auch unter Iustinian beide Größen nebeneinander. Vermutlich sind die umfangreicheren Münzen von reinem Kupfer, die kleineren von Weißkupfer, so daß ihr Silberzusatz sie jenen gleichwertig macht. Neben der Ziffer 20 erscheinen in gewissen Prägstätten auch 16, neben 10 auch 8, neben 5 auch 4. Offenbar sind diese sekundären Zahlen bestimmt, die Erinnerung an die ältere, durch das Dezimalsystem verdrängte Sechzehnteilung des Denars aufrechtzuerhalten. Wir erfahren also durch sie, daß die Vierziger ursprünglich 32 As oder Nummi enthielten, also Doppeldenare oder F. waren, die Zwanziger Denare, die Zehner Centenionales, die Einer Nummi.

Der Doppeldenar hat niemals als Scheidemünze, sondern immer als Wertgeld gegolten. Seine Kaufkraft bestimmte sich daher im 3. Jhdt. nach seinem Silbergehalt, der immerfort im Sinken war, bis er unter Gallienus etwa 4% erreichte, einen so niedrigen Stand, daß bei weiterer Verringerung auch das Weißsieden nicht mehr möglich gewesen wäre. Im J. 301 wurde er durch das Preisedikt auf $^1/_{25\,000}$ des Goldpfundes angesetzt, was 3,65 Pfennig unserer Währung entspricht. Doch stand er im Kurse wahrscheinlich noch niedriger und ging durch die Münzverschlechterung der Folgezeit immer mehr herunter. Doch schon unter Constantin d. Gr. tritt hierin eine Wendung ein. Nach einer Inschrift des J. 323 scheint der Solidus im Kurse 507 Denare gegolten zu haben (Not. d. scavi 1907, 432), was für den F. einen Wert von etwa 5,1 Pfennigen ergeben würde. Ein Gesetz vom J. 352 (Cod. Theod. IX 23, 1 § 1) bestimmt, daß bei Strafe von Exil und Vermögenskonfiskation kein Kaufmann mehr Kupfergeld als 1000 F. mit sich führen dürfe. Das Kleingeld ist also selten geworden, und man muß zu drakontischen Maßregeln greifen, damit nicht zu viel davon dem öffentlichen Verkehr entzogen werde. Dies bedingte natürlich eine Steigerung seines Kurses, der niemals ein ganz fester war. Denn wenn man für die täglichen Bedürfnisse kleine Münzen brauchte, pflegte man F. bei den Wechslern für Goldsolidi zu kaufen und bekam dann nach dem Stande des Marktes bald mehr, bald weniger (August. serm. 389, 3 = Migne L. 39, 1704. Procop. hist. arc. 22, 1 p. 63 B.). Im J. 396 wird im Westreiche der Wert des Solidus auf 25 Pfund Kupfer normiert (Cod. Theod. XI 21, 2). Da 10 F. auf ein Pfund gingen, entspricht dies 250 F.; jeder hat also einen Goldwert von 5,2 Pfennigen, das ist fast genau derselbe, wie im J. 323. Valentinian III. verfügt dann im J. 445, der Solidus dürfe nicht niedriger als mit 7000 Nummi = 219 F. bezahlt werden (Nov. Val. 16, 1); das ergibt für den F. einen Goldwert von 5,7 Pfennig. Im Anfang von Iustinians Regierung (527) galt der Solidus 210 F. (Procop. hist. arc. 25, 4), der F. also 6 Pfennig. Beim Abschluß des Corpus Iuris (538) wurde der Solidus auf 20 Pfund Kupfer oder 200 F. normiert (Cod. Iust. X 29), was für den F. einen Wert von 6,3 Pfennigen ergibt. Als dann Procop seine Geheimgeschichte schrieb (558), war der Solidus auf 180 F. gesunken (Procop. a. O.), der F. also 7 Pfennig wert, d. h. annähernd doppelt soviel, wie nach der Münzordnung Diocletians. Mommsen Die Follarmünzen in Pinder und Friedländer Beiträge zur antiken Münzkunde 123; Geschichte des römischen Münzwesens 797ff. Christ S.-B. Akad. Münch. 1865 I 128. Seeck Ztschr. f. Numismatik XVII 36; Wiener numismatische Ztschr. XXVIII 171; Geschichte des Untergangs der antiken Welt II 204.

6) Auch die *collatio glebalis* wurde F. genannt, weil sie ursprünglich in Beuteln gezahlt wurde; s. Bd. IV S. 365. [Seeck.]

A. **Folmius** Crispus, *ἐπιστράτηγος* (der Thebais), unter Tiberius und dem Praefecten von Ägypten A. Avillius Flaccus, also zwischen 33 und 37 n. Chr., genannt auf einer Inschrift aus Tentyra, Dittenberger Orient. Gr. inscr. sel. II 661 (mangelhaft CIG III 4716). [Stein.]

Foloč lacus s. Koloč.

Fonio, Gottheit, welche in Aquileia verehrt wurde, CIL V 757 add.: *Aninia M(arci) f(ilia) Magna et Seia Ionis et Cornelia Ephyre magistrae B(onae) D(eae) porticum restituerunt et aediculam Fóniónis.* 758 *Fonioni sacr(um) Seia Ionis mag(istra) d(onum) d(edit).* Es scheint danach, daß der Kult der Bona Dea, der in Aquileia nicht unbedeutend war, irgendwie mit dem des F. in Verbindung stand (s. Bd. III S. 692). Abzuweisen ist Steudings Vermutung (Roschers Lex. I 1496), daß F. nur eine Nebenform des Namens *Faunus* sei. [Ihm.]

**Fons, der römische Quellengott. Arnob. III 29 p. 131, 13 Reiff. hat die sonst nicht belegte Namensform *Fontus*. *Fontanus* findet sich auf einer Inschrift aus Formiae (CIL X 6071) sowie

auf einer Weihinschrift auf einem Altar bei Villavicosa (CIL II 150), wo neben dem *Fontanus* die *Fontana* genannt wird (vgl. Liber-Libera, Faunus-Fauna u. dergl.). F. gehört, wie die Anführung seines Festes im römischen Festkalender zeigt (CIL I² p. 332), zu den ältesten und einheimischen Göttern des römischen Staates. Da die älteste römische Religion Göttergenealogien nicht kennt (vgl. Wissowa Rel. d. Röm. 23), ist die Angabe bei Arnob. a. a. O., Fontus sei der Sohn des Ianus, des Gatten der Iuturna, als spätere Kombination anzusehen. Bestimmend für die Verbindung mit Ianus war vielleicht die Lage der *ara Fontis* (s. u.) in der Nähe des Ianiculums (s. Wissowa a. a. O. 95, 2). Die Zusammenstellung Fons-Iuturna weist auf die Verpflanzung des Kultus der latinischen Quellgöttin nach Rom und dessen Verbindung mit dem Kulte des römischen Quellengottes hin. Die älteste Kultstätte des F. in Rom war vielleicht die von Cic. de leg. II 56 erwähnte *ara Fontis*. Diese befand sich, wie schon bemerkt, in der Nähe des angeblichen Numagrabmales auf dem rechten Tiberufer, östlich vom Ianiculum (s. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 624). Einen Tempel des F. stiftete der Consul C. Papirius Maso aus der Beute seines korsischen Sieges im J. 231 v. Chr. (Cic. de nat. deor. III 52). Wo dies *delubrum* des Maso gelegen war, steht nicht fest; möglicherweise ersetzte es ein altes *sacellum*, von dem bereits die Porta Fontinalis der Serviusmauer ihren Namen hatte. In ihrer Nähe, etwa auf der Nordseite des Capitols und auf dem südlichen Marsfelde wäre dann die Lage des Tempels anzunehmen (vgl. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 483. Hülsen Rh. Mus. XLIX 411). Auf einem 1894 auf dem Esquilin gefundenen Kalenderbruchstück (CIL VI 32493) wird zum 13. Oktober bemerkt: *Fonti extra p* .. Ergänzt man hier mit Marucchi *p[ortam]* (sc. *Fontinalem*), so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit der Annahme, daß der Tempel des F. in der Nähe der Porta Fontinalis gelegen war. Ein Zusammenhang zwischen dem Fest des F. und der Porta Fontinalis findet sich auch bei Paulus p. 85, 3 M.: *Fontinalia fontium sacra. Unde et Romae fontinalis porta.* Einen Tempel des F. gab es nach CIL VIII 2656 auch in der *civitas Lambaesis* in Afrika (heute Aïn-Drinn), erbaut im J. 148 n. Chr. Das hier erwähnte Fest des F. als Vertreters aller *fontes* fand statt am 13. Oktober (CIL I p. 332). Die einzige Stelle, die über dieses Fest Näheres aussagt, ist Varro de l. l. VI 22: *Fontanalia* (dies die Namensform bei Varro) *a Fonte, quod is dies feriae eius; ab eo tum et in fontes coronas iaciunt et puteos coronant* (statt *ab eo tum* ist vielleicht zu schreiben: *ideo tum*, vgl. Varro ebd. VI 25: *Compitalia dies attributus Laribus compitalibus; ideo ubi viae competunt, tum in compitis sacrificatur*). Das Fest bestand also abgesehen von dem hier nicht besonders erwähnten Opfer darin, daß Kränze in die Quellen geworfen und die Brunnen bekränzt wurden (über genau entsprechende Gebräuche bei Quell- und Brunnenfesten in Deutschland vgl. K. Weinhold Die Verehrung der Quellen in Deutschland, Abhdl. Akad. Berl. 1898. H. E. Meyer Badisches Volksleben im 19. Jhdt. 157. 220; auch bei den in die Quellen des Eurotas bezw. Alpheios geworfenen Kränzen [Strab. VI 275] handelt es sich wohl um eine religiöse Weihung). Daß das Fest der Fontanalia dem F. als Vertreter aller Quellen, nicht einer bestimmten, in der Nähe der Porta Fontinalis gelegenen galt, wie Scaliger Coni. in Varronem p. 77 meint, geht sowohl aus dem von Varro angeführten Brauch der allgemeinen Quellen- und Brunnenausschmückung als auch aus den Worten des Paulus *fontium sacra* hervor. Welche Tiere etwa bei diesem Fest und bei sonstigen dem F. dargebrachten Opfern in Frage kamen, lehren die Acta fratrum Arvalium, in denen an drei Stellen je zwei Hämmel als *piacula* für F. genannt werden (Henzen p. 146). Als andere Opferspenden, die bei privaten Quellenopfern gewählt wurden, werden außer Blumen (Hor. carm. III 13, 2) genannt: Wein, ein Böckchen, dessen Blut man in die Quelle laufen ließ (Hor. a. a. O.), ein weibliches Ferkel (Mart. VI 47), ein Schaf (Ov. Fast. III 300). Von der Verehrung des F. gibt auch Kunde eine größere Anzahl von Inschriften, so die in Rom gefundenen Weihinschriften CIL VI 149. 150. 152—165, ferner V 5766 (Mailand). II 2005 (Spanien). III 1566 (Dacien), vgl. auch die oben erwähnte Weihung aus Formiae mit der Namensform Fontanus, CIL X 6071. Die Inschriften VI 154—165, deren älteste aus dem J. 69 n. Chr., die jüngste aus dem J. 166 n. Chr. stammt, sind ziemlich gleichmäßig abgefaßt. Sie enthalten nach Angabe der Consuln des Jahres, in dem die Weihung stattgefunden, die Namen von *magistri* und *ministri fontis*, außerdem zum Teil das Tagesdatum der Weihung. Den Namen wird öfters ein Zahlzeichen beigefügt, um zu bemerken, zum wievielten Male der Genannte sein Amt als *minister* oder *magister Fontis* bekleidet. Die Bedeutung dieser Inschriften ist aufgedeckt worden von Rudorff Ztschr. f. geschichtl. Rechtswissensch. XV (1850) 203ff. Es handelt sich um Dedikationen von *collegia aquatorum*, d. i. Innungen oder Genossenschaften, denen die Sorge für die Brunnen der Stadt oblag. Diese *collegia* müssen ziemlich früh sich gebildet haben, zu einer Zeit, wo die Wasserversorgung der Stadt wenigstens zum Teil noch aus den Quellen des Stadtbezirkes, nicht ausschließlich durch Wasserleitungen erfolgte. Dank der Wertschätzung, die das Wasser der römischen Stadtquellen auch nach Bau der Wasserleitungen genoß (vgl. Frontin. d. aqu. 4), und ihrer religiösen Bedeutung, hielten sich diese Kollegien, wie die Inschriften lehren, bis tief in die Kaiserzeit (auch in der Inschrift von Formiae, CIL X 6071, weiht ein *magister quinqueannalis* auf Beschluß des Kollegiums dem Fontanus einen Altar). Sehr passend verweist Rudorff a. a. O. auf entsprechende spätmittelalterliche Zünfte von Brunnenmeistern und Brunnenknechten. Ihnen war in manchen Orten Deutschlands die Sorge für die Stadtbrunnen anvertraut, deren Ursprung zum Teil an heiliger Stätte lag und nur ihnen bekannt war. In einigen der auf die Verehrung des F. bezüglichen Inschriften ist dem Namen F. ein spezialisierender Beiname zugefügt (162: *Lollianus*, 164—165: *Scaurianus*, 157 [und nach Mommsen auch 158—160]: *Pal(atinus?)*). Diese Weihungen galten also dem F. nicht sowohl als dem Vertreter aller Quellen, als den ihn der offizielle Kult verehrt, sondern als dem Spender der Quelle, an der ein Altar oder dergl. geweiht wurde. Diese Auffassung dürfte überhaupt wohl für die meisten der erhaltenen Quellinschriften gelten. Bisweilen nennen die Weihinschriften auch eine Mehrheit von *fontes* (so CIL II 466. III 1566. VI 166. 404. VII 171), eine Verallgemeinerung, die vielleicht in Analogie der Mehrzahl der *nymphae* entstanden ist, mit denen zusammen die *fontes* bisweilen genannt werden (VI 166. VII 171). Ganz allgemein von dem *Genius numinis fontis* spricht die Inschrift CIL VI 151.

Die Form des Namens *Fontus* ist nach Walde Lat. Etym. Wörterb. 235 die ursprüngliche, zurückgehend auf **dhontos*, vgl. ai. *dhanáte* ‚fließt, rennt', *dhanuš* ‚Wasser, Flut', ndd. Düne, gr. *θίς*, auch Donau, Don. Dagegen leitet Vanicek Etym. Wört. 59 *fons* ab von der Wurzel *ghu*, die auch dem Verbum *fundo* zu Grunde liegt. Vgl. Paul. p. 84, 16: *fons a fundendo dictus.* Literatur: Steuding in Roschers Lexikon I 1496f. Wissowa Relig. d. Röm. 182. Preller Röm. Myth. II 125f. [Boehm.]

Fons Tungrorum s. Tungri.

Fontanus. 1) Ein Dichter aus dem Freundeskreis Ovids, Ovid. ex P. IV 16, 35. Er besang *Naïdas a satyris* .. *amatas* (bukolische Gedichte [oder Satyrdramen?], vgl. Schanz Gesch. d. röm. Lit. II 1², 248, 21). [Stein.]

2) Fontanus, Fontana s. Fons.

ad Fonteclos (*Fonticulos*), Station der Via Aemilia zwischen Placentia und Florentia (Fiorenzuola), nach dem an der Stelle nicht verläßlichen Itin. Hieros. 616 13 Millien von Placentia entfernt. Fontana nordwestlich von Fiorenzuola? [Weiss.]

Fonteius, Name eines plebeischen Geschlechts, das nach Cic. Font. 41 (31) aus Tusculum stammte und darum auf seine Münzen gern die Köpfe der hier besonders verehrten Dioskuren setzte. Cicero spricht von dem Alter und dem Ruhm des Geschlechtes und von den *continuae praeturae*, da die Mitglieder in mehreren einander folgenden Jahren zur Praetur gelangt waren (Nr. 24. 17. 11); zum Consulat stiegen sie erst in der Übergangszeit von der Republik zur Monarchie empor.

1) Fonteius? Sohn eines Q. (.... *Φο?]ντήιος Κοΐγκτον Παπειρία*) wird als Urkundszeuge in einem Senatsbeschluß genannt, der eine Reihe von Jahren nach 564 = 190 gefaßt worden ist (Inschriften von Magnesia 93 = Dittenberger Syll.² 928). In dem zweiten und dritten Jahrzehnt nach diesem Termin haben mindestens vier verschiedene Fonteii (Nr. 11. 17. 24. 26) dem Senate angehört, doch ist von keinem bekannt, daß er der Sohn eines Q. gewesen wäre.

2) Fonteius war gegen Ende 663 = 91 mit dem Proconsul Q. Servilius als dessen Legat in Asculum und wurde mit ihm von dem gereizten Volke erschlagen, was das Signal zum Ausbruch des Bundesgenossenkrieges gab (Cic. Font. 41 vgl. 48. Vell. II 15, 1. Appian. b. c. I 38, vgl. ohne Nennung des F. Liv. ep. LXXII. Flor. II 6, 9. Oros. V 18, 8). Seine Gemahlin war im J. 685 = 69 noch am Leben (Cic. Font. 46. 48); seine Kinder sind Nr. 12 und 31. Vgl. Nr. 6. [Münzer.]

3) Fonteius Q. f., bekannt durch die Inschrift CIL VI 31713 [= Bull. com. 1882, 160 nr. 559: .. *Fonteio Q. f. mancup(es) stipend(iorum) ex Africa*]. Da ihm *mancupes stipendiorum ex Africa* (vgl. Mommsen St.-R. II³ 1095) die Inschrift setzten, ist es wahrscheinlich, daß er als Quaestor in Africa war; die Zeit ist nicht bekannt.

4) Fonteius, durch Ioannes Lydus bekannt als römischer Antiquar (die Codd. bieten wiederholt *Φροντήιος* oder *Φροντήιος*; vgl. Wachsmuth Laurentius Lydus de ostentis² XXVI 24). Ist die Notiz Lyd. de mag. p. R. p. 1, 13 W. *ὅτε Καπίτων καὶ Φοντήιος, ἐξ ὧν καὶ ὁ διδασκαλικώτατος Βάρρων*, richtig, so gehört er zu den Schriftstellern der vorvarronischen Zeit; anders urteilt Wachsmuth a. a. O. p. XXVIf. nach Schmitz Rh. Mus. N. F. XI 299 und weist ihn dem 3. oder 4. Jhdt. n. Chr. zu, in welcher Zeit der von F. gepflegte Literaturzweig besonders im Schwange war. Aus Lydus ergibt sich, daß er ein Buch *περὶ ἀγαλμάτων* (de signis) geschrieben. Lyd. de mens. IV 2 p. 65, 3 W. *Φροντήιος δὲ ἐν τῷ περὶ ἀγαλμάτων ἔφορον αὐτὸν* (scil. Ianum) *οἴεται τοῦ παντὸς χρόνου τυγχάνειν.* Diesem Buche gehört wohl auch das Fragment Lyd. de mens. IV 80 p. 132, 16 W. an, das über den *Μάϊος μήν* handelt. Eine andere Schrift handelte de Etrusca disciplina, Lyd. de ostentis 3 p. 8, 24 W.; ihr ist wohl auch zuzuteilen, was Lyd. de mag. p. R. p. 1, 13 W. aus Fonteius bietet. Aus einer Schrift *Βροντοσκοπία* gibt Lyd. de ost. c. 39—41 p. 88, 11ff. W. eine Übersetzung. Ob das, was Lydus über ein dem Romulus zu teil gewordenes Orakel de mag. II 12 p. 67, 18 = III 42 p. 130, 21 W. mitteilt, aus einer der genannten Schriften oder, wie wohl wahrscheinlicher ist, aus einem Buche de oraculis stammt, ist unsicher. Über Fonteius vgl. außer Wachsmuth a. a. O. noch Teuffel-Schwabe R. Lit.-Gesch.⁵ § 170, 8 und Prosop. imp. Rom. II 85 nr. 307. [Kappelmacher.]

5) A. Fonteius, im J. 708 = 46 von Caesar während des Afrikanischen Krieges als aufrührerischer Kriegstribun aus dem Heere ausgestoßen (bell. Afr. 54, 4).

6) C. Font(eius), Münzmeister etwa zwischen 640 = 114 und 650 = 104 (Mommsen Münzw. 543 nr. 143; Trad. Bl. II 356 nr. 164), vielleicht identisch mit dem Legaten des J. 663 = 91 (Nr. 2), dessen Vorname nicht überliefert ist.

7) C. Fonteius, Legat des M. Fonteius in Gallien (Cic. Font. 18), keinesfalls ein Bruder des Statthalters, weil Cicero dies erwähnen müßte.

8) M'. Fonteius, Münzmeister zwischen 640 = 114 und 650 = 104 (zu spät angesetzt von Mommsen Münzwesen 572f. nr. 331 und deshalb mit Nr. 9 identifiziert; berichtigte Ansetzung Trad. Blacas II 369 nr. 177).

9) M'. Fonteius C. f., Münzmeister um 670 = 84. Mommsen (Münzw. 591 nr. 221) hatte gemeint, daß von demselben Manne zwei Münzserien herrührten, daß die eine von ihm als Triumvir monetalis und die andere von ihm als Quaestor geprägt worden sei, und daß der Mann selbst mit dem von Cicero verteidigten F. iden-

tisch sei, obgleich dessen Praenomen in den Hss. *M.*, nicht *M'.* laute. Jedoch die Münzen der einen Serie mit der Aufschrift *M'. Fontei(us)* sind um etwa zwei Jahrzehnte älter (vgl. Nr. 8, auch Trad. Blacas II 445 nr. 233); es fragt sich also nur noch, ob die der jüngeren mit der Aufschrift *M'. Fontei(us) C. f.* dem späteren Klienten Ciceros gehören. Es paßt dazu die Zeit und die Bekleidung des Münzmeisteramts durch diesen Mann (vgl. Nr. 12); daß sein Vater *C.* hieß, ist eine annehmbare Vermutung (vgl. Nr. 6); aber bedenklich macht doch die Abweichung des Praenomens und der Umstand, daß die Familie der Fonteii auch schon nach den spärlichen hier zusammengestellten Angaben ziemlich weit verzweigt war. Der Münzmeister, der zu seinem eigenen Namen den seines Vaters hinzusetzte, wollte sich dadurch von dem gleichnamigen älteren unterscheiden; außer diesen beiden ist durch Münzen ein Kriegstribun *M'.* (Nr. 10) bekannt, der vielleicht auch dieser Zeit angehört, so daß die Identität des jüngeren Triumvir monetalis mit dem Tribunus militum ebenfalls möglich wäre. So ist es mindestens sehr unsicher, ob die Münzen der späteren Serie dem in den Hss. *M.* genannten Manne zuzuweisen sind.

10) M'. Fonteius. Denare des P. Fonteius Capito Nr. 13 zeigen auf der Rückseite einen Reiter, der einem am Boden liegenden waffenlosen Manne gegen einen Feind in gallischer Rüstung zu Hilfe kommt, mit der Beischrift *M'. Font(eius) tr(ibunus) mil(itum)* (Mommsen Münzw. 638 nr. 284. Babelon Monnaies de la rép. rom. I 509). Das dargestellte Ereignis ist sonst nicht bekannt, könnte aber ohne die Beischrift sehr wohl auf die Taten des M. Fonteius Nr. 12 in Gallien bezogen werden (vgl. z. B. Cic. Font. 46: *Narbonensis colonia per hunc .. obsidione hostium liberata*); vielleicht war der Kriegstribun M'. wie der Legat C. Nr. 7 ein Verwandter des Propraetors und unter ihm in Gallien tätig, somit an seinen Verdiensten beteiligt. Doch scheint Cic. Font. 41 auch auf uns unbekannte Ruhmestaten älterer Fonteii anzuspielen.

11) M. Fonteius, Praetor 558 = 166 (Liv. XLV 44, 2).

12) M. Fonteius. Die einzige Quelle für sein Leben bieten die Reste der Rede Ciceros pro M. Fonteio, hier nach der Ausgabe von C. F. W. Müller II 2, 17—35 zitiert; die ebd. II 3, CXXVIIIf. abgedruckten Fragmenta Cusana sind nicht dieser Rede, sondern der für L. Flaccus zuzuweisen, vgl. F. Schöll Rh. Mus. LI 392—395. F. war der Sohn des 663 = 91 in Asculum ermordeten Legaten Nr. 2 (Cic. 41, vgl. 48). Seine Ämterlaufbahn begann er als Triumvir und wurde darauf Quaestor. Cic. 5 sagt, daß ein jedes dieser beiden Ämter *in pecunia maxuma tractanda procurandaque versatus* und in Rom vor aller Augen geführt worden sei; man wird F. daher eher mit Mommsen (Münzw. 573 nr. 331 Anm.) und Schneider (3—5) für einen Triumvir monetalis, als mit Drumann (G. R. V 329) für einen Triumvir coloniae deducendae halten. Die Quaestura urbana führte er nach Cic. 1 nach Erlaß der Lex Valeria de aere alieno vom J. 668 = 86, doch noch nicht in demselben Jahre, sondern erst im nächsten oder zweitnächsten (vgl. Mommsen a. O.); es wurde ihm später der Vorwurf gemacht, dieses Amt schlecht geführt und Unterschlagungen begangen zu haben (Cic. 1—5). Während er bis dahin im Dienste der Demokraten gestanden hatte, muß er sich bei Sullas Rückkehr nach Italien im J. 671 = 83 an diesen angeschlossen haben; in der folgenden Zeit, etwa 673 = 81 unter C. Annius Luscus, war er dann Legat in Hispania ulterior (Cic. 6. 45). Darauf war er Legat in Makedonien und hatte die Provinz gegen Raubzüge der Thraker zu verteidigen (Cic. 44); vermutlich diente er dort unter Ap. Claudius Pulcher (o. Bd. III S. 2849, 35ff.) und hatte nach dessen Tode im J. 678 = 76 Gelegenheit, sich in selbständiger Stellung zu bewähren. Seine Praetur wäre dann in das nächste J. 679 = 75 und seine Verwaltung der Provinz Gallia Narbonensis, die nach Cic. 32 drei Jahre lang währte, in die J. 680 = 74 bis 682 = 72 zu setzen oder schon in die J. 679 = 75 bis 681 = 73, wenn aus dem Wortlaut bei Cic. 11 und 16 geschlossen werden sollte, daß F. schon als Praetor, nicht erst als Propraetor in die Provinz abging. Die Angaben der Rede Ciceros und unsere Kenntnis der Geschichte dieser Zeit sind zu unvollständig, um eine sichere Entscheidung der Frage zu ermöglichen, in welchen Jahren F. Gallien verwaltet habe; jedoch sind die Neueren außer Maurenbrecher Sall. hist. frg. I 29. II 227f., der die J. 677 = 77 bis 679 = 75 annimmt, in jener späteren Ansetzung ziemlich einig (vgl. besonders Schneider 10—21. Bienkowski Wiener Studien XIII 223f. Lebègue Fastes de la Narbonnaise [Toulouse 1893] 17). Die wichtigste Quelle ist Cic. 16: *Cum Galliae Fonteius praeesset, scitis, iudices, maximos populi Romani exercitus in duabus Hispaniis clarissimosque imperatores fuisse ..... exercitus praeterea Cn. Pompei maximus atque ornatissimus hiemavit in Gallia M. Fonteio imperante.* Die Statthalterschaft des F. fällt demnach zusammen mit dem Verweilen des Metellus Pius und des Pompeius in Spanien; daß nur die Winterquartiere des Pompeius, nicht auch die des Metellus in Gallien mit ihr zusammenfallen, führt auf die Jahre seit 679 = 75. Dazu stimmt die Angabe bei Cic. 13, daß F. nicht nur die in Spanien kämpfenden Heere mit Getreidelieferungen unterstützt habe, sondern auch berittene Hilfstruppen ausgehoben habe *ad ea bella, quae tum in toto orbe terrarum a populo Romano gerebantur*; diese Schilderung paßt erst auf die Zeit seit Beginn des dritten Mithridatischen Krieges 680 = 74. Auch die lange Amtsdauer des F. ist ähnlich wie die des Verres in diesen Jahren, in denen auch der Sklavenkrieg zum Ausbruch kam, am besten verständlich; dagegen ist ohne jede Beweiskraft der Umstand, daß Sall. hist. III 46 Maur. beim J. 681 = 73 von *solita vitiosis magistratibus* in Gallien spreche, während Cicero die Verwaltung des F. so sehr lobe; sie hat ja gerade zu der Anklage des F. Anlaß gegeben, so daß auch jene Wendung ganz am Platze ist. Was Cicero außer dem bereits Berührten in der Rede für F. von seiner Statthalterschaft berichtet, ist hauptsächlich die Unterwerfung einiger keltischer

Stämme (12. 13. 14. 26. 49, vgl. über die militärische Tüchtigkeit des F. auch 41—43. 48f.). Nicht lange nach der Rückkehr aus der Provinz wurde F. wegen Erpressungen angeklagt. Der Prozeß wurde vor einem Gerichtshofe verhandelt, der auf Grund der Lex Aurelia iudiciaria vom J. 684 = 70 gebildet war (Cic. 36); Cicero übernahm die Verteidigung des Angeklagten und setzte in der Einleitung seiner Rede (frg. I aus Iul. Vict. p. 400, 13 Halm) auseinander, wie verschieden dieser Fall von dem des Verres sei, wo er einen andern Statthalter wegen desselben Verbrechens angeklagt hatte; dies führt darauf, den Prozeß ins J. 685 = 69 zu setzen. Der eigentliche Ankläger war der vornehme Gallier Indutiomarus; ihn vertrat vor Gericht M. Plaetorius, neben dem als Subscriptor M. Fabius stand. Soweit die Verteidigungsrede Ciceros auf den materiellen Inhalt der Anklage eingeht, legt sie dar, daß die Verwaltung des F. allerdings die gallischen Untertanen vielfach hart getroffen, aber den Vorteil der Regierung, der römischen Bürger, die in Gallien Geschäfte hatten, und der alten Bundesgenossen Roms, d. h. der fremden Niederlassungen in diesen Gegenden, stets wahrgenommen habe. Die erhaltenen Teile der Rede bilden den Schluß der Ausführungen der Verteidigung bei der zweiten Verhandlung (vgl. Cic. 37. 40); weil alles Vorangegangene fehlt, ist die Beurteilung des Erhaltenen bei Holm Gesch. Siciliens III 437 nicht ganz gerecht. Der Ausgang des Prozesses ist unbekannt; aus einer Bemerkung Ciceros (ad Att. I 6, 1), daß ein M. Fonteius, dessen Name hier nicht einmal sicher überliefert ist, ein Haus in Neapel im J. 686 = 68 gekauft habe, mit Schneider 33f. zu schließen, daß F. verurteilt worden sei und in Neapel gleich anderen ein Asyl gefunden habe, scheint unzulässig. Ebensowenig ist die Vermutung der Herausgeber zweier ephesischer Inschriften zu billigen, von denen die eine einen .... *ον Φοντήϊ[ον .... τὸν] πενθερὸν τὸν Μάρκου Ἀππο-[λ]ηΐου τοῦ ταμίου* und die andere dessen Tochter, die Gattin dieses Quaestors M. Appuleius Sex. f. (vielleicht des Consuls von 734 = 20, o. Bd. II S. 258 Nr. 14) ehrt, daß der hier genannte F. Ciceros Klient sei, der sich mit seinem Raube nach Ephesos zurückgezogen haben könnte (Ancient greek inscr. of the Brit. Mus. III 547); jedenfalls war F. zur Zeit seines Prozesses noch unverheiratet und kinderlos, da Cicero nur seine Mutter und Schwester als Fürbitterinnen auftreten läßt (46ff.). Vgl. Drumann G. R. V 329—335. A. R. Schneider Quaestionum in Ciceronis pro Font. orationem capita IV, Diss. Leipz. 1876 (I. Vorleben des F., II. Seine gallische Statthalterschaft, III. Sein Prozeß, IV. Ciceros Rede).

13) P. Fonteius nahm im J. 695 = 59 den P. Clodius, der zur Plebs übertreten wollte, um das Tribunat zu erlangen, durch Adrogation an Kindesstatt an, obgleich er selbst damals erst etwa zwanzig Jahre alt und somit jünger als Clodius war (Cic. de domo 34ff.; vgl. 77. 116; har. resp. 57, ohne Namen Suet. Tib. 2, s. o. Bd. IV S. 83). Wahrscheinlich derselbe ist *P. Fonteius P. f. Capito IIIvir* (monetalis) um 700 = 54 (Mommsen Münzw. 638 nr. 284, über die Darstellungen auf seinen Münzen s. o. Bd. V S. 409f. und M'. Fonteius Nr. 10).

14) Ti. Fonteius spielt eine Rolle in dem spanischen Kriege von 542 = 212 oder 543 = 211, in welchem die Brüder Cn. und P. Scipio ihr Ende fanden; doch lassen die unzuverlässigen und abweichenden Berichte darüber seine Rolle nicht deutlich erkennen. Nach Livius war er Legat des P. Scipio und wurde von diesem beim Zuge gegen Indibilis mit geringer Macht als Lagerbefehlshaber zurückgelassen (XXV 34, 8); nachdem auch Cn. Scipio gefallen war, fanden die Trümmer seines Heeres im Lager des F. eine Zuflucht (36, 12); dennoch mußte sich dieser nach der Vereinigung aller Überlebenden dem amtlosen Ritter L. Marcius unterordnen (37, 4ff.), erscheint aber beim Eintreffen eines neuen Feldherrn neben Marcius als der Führer des Heeres in der Zwischenzeit (XXVI 17, 3). Ganz abweichend berichtet Frontin. strat. I 5, 12 = IV 5, 8, daß C. Fonteius Crassus in Spanien von Hasdrubal eingeschlossen worden sei und sich glücklich durchgeschlagen habe (vgl. Nr. 27). [Münzer.]

15) Fonteius Agrippa, Senator zur Zeit des Kaisers Tiberius; er wird von Tac. ann. II 30 unter den Anklägern des Drusus Libo erwähnt; ferner berichtet Tac. a. a. O. 86, daß er nach dem Tode der Vestalin Occia, freilich ohne Erfolg, seine Tochter als Vestalin anbot. Von seiner Frau hatte er sich scheiden lassen. Tac. a. a. O. C. Fonteius Agrippa Nr. 16 dürfte sein Sohn sein (vgl. Nipperdey zu Tac. ann. II 30).

16) C. Fonteius Agrippa. Aus Frontin de aq. 102 (*Mario Luccio Telesino et Suetonio Paulino cos. Fonteius Agrippa, Silio et Galerio Trachalo cos. Albius Crispus*) ergibt sich, daß ein Fonteius Agrippa vom J. 66—68 n. Chr. Curator aquarum war. Da bald nach dieser *cura* die Bekleidung einer Statthalterschaft in Africa oder Asia üblich war, ist dieser Fonteius Agrippa zweifellos identisch mit dem von Tac. hist. III 46 erwähnten, der, nachdem er im J. 68 *pro consule* in Asien gewesen war (*pro consule eam provinciam* [scil. *Asiam*] *annuo imperio tenuerat*), im J. 69 die Statthalterschaft von Moesien erhielt. Im folgenden Jahre fiel er im Kampf gegen die Sarmaten. Joseph. bell. Iud. VII 91 und Iord. Get. 13, 76. Die Statthalterschaft in Asien wird auch bezeugt durch die ephesische Inschrift CIL III 6083.

Da die Cura aquarum nur gewesene Consuln erhielten, muß er unter Nero Consul gewesen sein und ist dann wohl identisch mit dem Cos. suff. des J. 58 C. Fonteius in der pompeianischen Quittungstafel CIL IV Suppl. 1, 147 (vgl. Mommsen Herm. XII 127). [Kappelmacher.]

17) P. Fonteius Balbus, Praetor 586 = 168, erhielt Spanien und zwar beide spanischen Provinzen zur Verwaltung (Liv. XLIV 17, 5. 10). [Münzer.]

18) Fonteius Capito (meist nur *Capito* genannt, sein Name ausgelassen CIL VI 6637). Er war Cos. ord. des J. 67 mit L. Iulius Rufus (CIL X 5405. Ann. d. Inst. 1870, 180 nr. 140. 184 nr. 191). Im Jahre darauf Statthalter in Germanien, Tac. hist. I 52. 58; als Statthalter hat er im J. 68 den aufrührerischen Iulius (Claudius) Paulus töten lassen (Tac. a. a. O. IV 13),

ferner sich durch schmutzige Gewinnsucht bei der Verteilung der Chargen bemerkbar gemacht, ohne jedoch die Sympathien der Soldaten einzubüßen (Tac. a. a. O. I 52. 58). Er wurde nach Tacitus als das unschuldige Opfer der Umtriebe des Flottenkommandanten Iulius Burdo (Tac. a. a. O. I 58 u. 37), des Cornelius Aquinus und des Fabius Valens (Tac. a. a. O. I 7. III 62) durch den Centurio Crispinus getötet. Doch nach Suet. Galba 11 und Plut. Galba 15 hat ihn Galba für einen gefährlichen Gegner gehalten, und wenn Dio LXIV 2, eine Stelle, die des F. Geringschätzung für Galba bezeugt, sich wirklich auf ihn bezieht, mit Recht. Da er als Rebell seinen Tod gefunden hat, fehlt sein Name in den offenbar bald nach seinem Tode eingegrabenen Amtslisten CIL VI 8639 = 6637 (vgl. Mommsen z. St.). Mit Rücksicht auf die Beobachtung von Borghesi Oeuvres V 75 ist er wohl der Iuven. XIII 17 genannte F. (vgl. Friedländer z. St.); über sein Verwandtschaftsverhältnis zu den übrigen Fonteii Capitones vgl. die Stammtafel zu Nr. 21. Literatur: Prosop. imp. Rom. II 86 nr. 310.

[Kappelmacher.]

19) C. Fonteius Capito wird noch öfters als Flottenpraefect des M. Antonius auf Grund von angeblichen Münzaufschriften angeführt, doch stellt Bahrfeldt Wiener Numism. Ztschr. XXXVII 25f. die Existenz dieser Münzen ganz in Abrede.

20) C. Fonteius Capito schlug 715/6 = 39/8 Münzen mit dem Bilde des M. Antonius und der Octavia und der Umschrift *C. Fonteius Capito pro pr(aetore)*, scheint also damals eine der orientalischen Provinzen des Antonius verwaltet zu haben (Babelon Monnaies de la rép. rom. I 182. 510f.). Als Bevollmächtigter seines Herrn weilte er im Herbst 717 = 37 in Italien bei Octavian und machte von Tarracina aus in Gesellschaft von dessen Vertretern die Reise zu der diplomatischen Konferenz in Tarent (*Capito .... Fonteius, ad unguem factus homo, Antoni non ut magis alter amicus* Hor. sat. I 5, 32, vgl. 38). Die Behauptung des Porphyr. z. d. St. (vgl. auch Acro und Schol. Cruq.), daß Liv. CXXVII den F. bei dieser Gelegenheit nicht erwähnt habe, erklärt sich dadurch, daß Porphyrio fälschlich an die Konferenz in Brundisium von 714 = 40 gedacht und darum eine unrichtige Stelle bei Livius nachgeschlagen hat. Unmittelbar nach seiner Rückkehr zu Antonius erhielt F. von diesem einen andern sehr vertraulichen Auftrag, nämlich die Kleopatra aus Ägypten nach Syrien zu geleiten, wo das Paar den folgenden Winter 717/8 = 37/6 gemeinsam verleben wollte (Plut. Ant. 36, 1: *Καπίτωνα Φοντήιον*). 721 = 33 war F. Consul suffectus (Fasti Venus. CIL I² p. 66: *C. Fonteius*). Sein Sohn ist wahrscheinlich Nr. 21.

[Münzer.]

21) C. Fonteius Capito. Er war Consul ordinarius im J. 765 = 12 n. Chr. mit Germanicus, Fasti Cap., CIL I² p. 29; über sein Consulat sagt Dio LVI 26 *ἐπεί γε ὁ συνάρχων αὐτοῦ* (scil. Germanici) *Γάϊος Καπίτων καὶ πάνυ τὴν ἄλλως ἠριθμεῖτο*. Im J. 23/24 bekleidete er die Statthalterschaft in Asien (Waddington nr. 72). Im J. 25 wurde er angeklagt, doch freigesprochen, Tac. ann. IV 36 *Fonteius Capito, qui proconsul Asiam curaverat, absolvitur comperto ficta in eum crimina per Vibium Serenum*. Er ist wohl ein Sohn des C. Fonteius Capito Nr. 20, so daß sich für die consularischen Fonteii Capitones folgende Stammtafel ergibt:

20. C. Fonteius Capito cos. 721 = 33.

21. C. Fonteius Capito cos. 12 n. Chr.

22. C. Fonteius Capito cos. 59. **18.** Fonteius Capito cons. 67.

Literatur: Prosop. imp. Rom. II 86 nr. 311.

22) C. Fonteius Capito (vollständiger Name Act. Arv. CIL X 1504. V 5607, nur *C. Fonteius* Tac. ann. XIV 1, *Fonteius* Plin. n. h. II 180, sonst nur *Capito*). Er ist wohl ein Sohn des Consuls vom J. 12 n. Chr. und ein Bruder des Consuls vom J. 67. Er war Cos. ord. im J. 59 mit C. Vipstanius Apronianus (Acta Arv. zum J. 59 *C. Vipstanio Aproniano C. Fonteio Capitone cos.*). Da die Consulliste des J. 67 den Namen des Consuls Capito ausläßt, so war nicht unser Fonteius Capito, sondern eben sein Bruder der von Tacitus in den Historien erwähnte Statthalter Germaniens im J. 68 (vgl. Nr. 18; anders urteilt Liebenam). Ein Freigelassener wird erwähnt CIL VI 18529. Literatur: Prosop. imp. Rom. II 86 nr. 312. [Kappelmacher.]

23) M. Fonteius Capito auf einem Grabstein, CIL VI 18515.

24) P. Fonteius Capito, Praetor 585 = 169, verwaltete die Provinz Sardinien (Liv. XLIII 11, 7. 15, 3); da seine beiden nächsten Nachfolger C. Papirius Carbo und A. Manlius Torquatus verhindert waren, in die Provinz abzugehen, ist es möglich, daß er als ihr Stellvertreter bis 587 = 167 auf der Insel blieb (vgl. Klein Verwaltungsbeamte 229f.).

25) P. Fonteius Capito, Münzmeister um 700 = 54, s. P. Fonteius Nr. 13.

26) T. Fonteius Capito, Praetor 576 = 178 (Liv. XL 59, 5), erhielt das jenseitige Spanien als Provinz und behielt dieses Kommando während der beiden folgenden Jahre (Liv. XLI 15, 11).

27) C. Fonteius Crassus bei Frontin. strat. I 5, 12 = IV 5, 8, vgl. Ti. Fonteius Nr. 14. Die Abweichungen der Berichte über Ti. Fonteius bei Livius und C. Fonteius Crassus bei Frontin sind zu groß, als daß durch Änderung des Namens bei dem Letzteren zu helfen wäre. [Münzer.]

28) D. Fonteius Frontinianus L. Stertinius Rufinus (der vollständige Name CIL VIII 2579 d. e. 2738. 4599; sonst nur *D. Fonteius Frontinianus*) wird auf vielen Inschriften von Denkmälern und Bauten genannt, die er als Legat von Numidien und Kommandant der Legio III Augusta errichtete oder dedizierte (in der Zivilstadt Lambaesis CIL VIII 2579 d. e [Tempel des Aesculap und der Salus]. 2694; im Lager von Lambaesis VIII 18065 [Statue des Kaisers Marcus, von den Centurionen der Legio III Aug. gestiftet]; in Verecunda VIII 4203. 4204. 4205, vgl. 18495. 18509. 18510. 18511 [Triumphbogen des Marcus und Verus]; Diana veteranorum 4582. 4589, vgl. 4590. Gsell Rech. arch. en Algérie 1893, 189 nr. 195; Thamugadi VIII 2353; Cirta VIII 7046; Milev VIII 8208; Cuicul VIII 20144). Den datierten Inschriften zufolge war F. in den J. 160 bis 162, demnach während des Regierungswechsels, im Amte (160 n. Chr.: VIII 4203. 4204. 18509. 20144; 161 n. Chr.: VIII 8208; 162: VIII 4589. 18065); für das J. 163/164 ist bereits ein anderer Legat (C. Maesius Picatianus) bezeugt (vgl. Pallu de Lessert Fast. d. prov. Afr. 375f.; CIL VIII 17865 gehört wegen des Titels *Armeniacus* in das J. 163, vgl. Stein o. Bd. III S. 1843; es ist also *[trib. pot. I]II* und wohl nicht, wie Pallu de Lessert 372 annimmt, der Name des F., sondern der des Picatianus zu ergänzen). Im J. 162 wurde F. zum Consul designiert (VIII 4589. 18065. 18510. 18511. Gsell Rech. arch. 1893 nr. 195); als cos. des. stiftete er Bildsäulen des Iuppiter Valens und des Silvanus Pegasianus (vgl. Toutain Les cultes païens I 262) in das Heiligtum des Aesculap und der Salus in Lambaesis, das er wohl selbst im Auftrage der Kaiser Marcus und Verus errichtet hatte (VIII 2579 d. e, vgl. p. 303); ihm und seiner Gattin wurden damals auf dem Forum von Lambaesis Statuen gesetzt (VIII 2738. 2739). Er bekleidete den Suffectconsulat während seiner Statthalterschaft (dies geht aus den Inschriften VIII 2740 und 4599 hervor, in denen er die Titel eines Consuls und eines propraetorischen Legaten ohne nähere Provinzbezeichnung führt; anders Pallu de Lessert 374), demnach wohl noch im Laufe des J. 162 (vgl. Pallu de Lessert 373f.). Als Consular wird er auf einem Denkmal seiner Frau bezeichnet (VIII 4232 Verecunda). In den numidischen Ortschaften Diana veteranorum und Verecunda, denen er Stadtrecht verschaffte, wurde er zum Patron gewählt (VIII 4232 Verecunda [vgl. Pallu de Lessert 372, 6]. 4589. 4599. Gsell a. a. O. Diana).

Die Namen L. Stertinius Rufinus lassen auf Verwandtschaft des F. mit den Stertinii Rufi (Prosop. imp. Rom. III 273 nr. 664f.) schließen. F.s Gattin hieß Numisia P. f. Celerina (VIII 2739. 2740. 4232). Fonteia Frontina (Nr. 33) und Fonteia Celerina (Nr. 32) sind vielleicht die Töchter des F. und der Numisia Celerina gewesen. [Groag.]

29) Fonteius Magnus, Sprecher der bithynischen Gesandtschaft, der eine Klage der Provinz gegen ihren Proconsul Varenus Rufus im Senate vorbringt, um 107 n. Chr. Plinius, der seinen Freund Rufus erfolgreich verteidigt, bezeichnet die Rede des F. als leeren Wortschwall, Plin. ep. V 20, 4. VII 6, 2. 6. 10, 1. [Stein.]

30) Fonteius Pius, *laticlavi[us]*. CIL II 3776 (bei Valencia). Hsl. überlieferte Inschrift.

[Groag.]

31) Fonteia, Tochter von Nr. 2 und Schwester von Nr. 12, Vestalin (Cic. Font. 46—49). [Münzer.]

32) Fonteia Celerina, *c(larissima) f(emina)*, Gattin eines unbekannten Senators (CIL IX 1581 Benevent), vielleicht Tochter des Fonteius Frontinianus und der Numisia Celerina (vgl. Nr. 28).

33) Fonteia Frontina, Mutter des *[Maesius] Titianus*, der als *C. Maesi Titiani et Fonteiae Frontinae consularium filius* bezeichnet wird (CIL X 7346 Thermae Himeraeae, vgl. Maesius). Vielleicht die Tochter des D. Fonteius Frontinianus (Nr. 28). [Groag.]

ad Fontem felicem ist eine Station der Tab. Peut. und des Geogr. Rav. p. 74, 4 an der von Sebastopolis (an der Mündung des Phasis-Rioni gelegen) nach Artaxata führenden Straße, über die unter Gaulita zu vergleichen ist. Die Straße stieg in ähnlicher Route wie die moderne Poststraße aus dem Gebirgskessel von Caspiae (bei dem heutigen Akhalkalaki) nach Westen zum Oberlauf der Kura hinüber, den sie jedenfalls bei Azkhur (armenisch Asgor), dem Askura der Ptolemaios-Karte erreichte. Die Entfernung von hier bis *Chospio* = Caspiae beträgt 55 Werst, das entspricht sehr genau den 45 römischen Meilen der Tab. Peut. zwischen *Caspiae* und *ad Mercurium*. Dieser Marktort wird also mit Askura identisch sein. Das Kuratal begrenzen hier nordwärts gegen das Schwarze Meer sehr schwierige Gebirgsrücken; trotzdem führt heute eine russische Poststraße direkt ins Rionital (Phasis) hinüber. Die antike Straße folgte indessen der Kura abwärts, wie sich ganz sicher aus den vom Geogr. Rav. zwischen Fons Felix und Sebastopolis genannten Zwischenstationen *Surtum* (besser *Surium*) und *Sarapana* ergibt; sie lagen zu beiden Seiten des niedrigen, heute von der Kaukasischen Eisenbahn (Tiflis-Batum) überschrittenen Passes, Surium am östlichen Aufstieg heißt noch heute Surami. Dieser wichtigste Paß der Kaukasusländer war also auch die Übergangstelle der antiken Hauptstraße. In der Nähe von Surium, hart an der Kura muß jedenfalls die Station *ad fontem felicem* gelegen haben; vielleicht war es die Übergangstelle der Straße über den Fluß und muß vielmehr *ad pontem felicem* gelesen werden. Die Entfernung von 35 Meilen bis zur Station *ad Mercurium* stimmt vortrefflich, wenn dieses = Azkhur ist. Dagegen ist die Zahl zwischen ad Fontem felicem und Sebastopolis mit 60 Meilen von der Tab. Peut. viel zu klein angegeben; wahrscheinlich sind die Zahlen der Zwischenstationen ausgefallen. [Kiessling.]

Fontes amari s. *Πικραὶ λίμναι*.

Fontes Mattiaci s. Aqua, Aquae Nr. 55.

C. For ..... wurde CIL VIII 11451 (Senatusconsultum Beguense) der Name eines Zeugen gelesen; die richtige Lesung ist (*C. Herennius C. f. Pal(atina) Caecilianus* (Merlin Compt. rend. Acad. d. inscr. et belles-lettres 1906, 448ff.). [Groag.]

Forantes verzeichnet Geogr. Rav. IV 27 p. 240, 12 unter den *civitates in Burgundia*. Der Name ist augenscheinlich verderbt; die Herausgeber vermuten, daß er aus zwei Stationen (*Foro Iulii* und *Anteis*? Tab. Peut.) entstanden sei. Vgl. Desjardins Table de Peut. 64 col. 1 (zur Station *Anteis*). [Ihm.]

Forat (so nur eine Hs., die übrigen *Fora*, Plin. n. h. VI 145), Stadt in Charakene, 12 Millien unterhalb Charax Pasinu am Pasitigris, d. h. am Unterlauf des Tigris, wohl identisch mit *Phrāth d' Maišān* der Syrer, *ΦΟΡΑΘΟΥ* (gen.) CIG 4489. Le Bas-Waddington 2589. [Weissbach.]

Foratianensis (*civitas*) in Afrika, Provinz Byzacena, von der ein Bischof Bonifatius bei Victor Vit. pers. Vand. II 101 genannt wird; anscheinend derselbe als Bonifatius *Fortianensis* (oder *Forianensis*) in der Not. episc. Byzac. nr. 66, in Halms Victor Vitensis p. 67, wo aber auch (nr. 71) ein *Bonifatius Frontonianensis* (oder *Frotonianensis*) erscheint. S. auch Forontianensis. [Dessau.]

Forculus (über die Bildung W. Schulze Zur Gesch. latein. Eigennamen 553), römischer

Gott, von Varro in dem Buche *de dis certis* (antiqu. rer. div. XIV) unter den *numina ianitores* aufgeführt, *qui foribus praeest* (August. c. d. IV 8. VI 7. Tertull. de idol. 15; ad nat. II 15 [= Cypr. quod idola di non sint. 4]; scorp. 10; de cor. 13). [Wissowa.]

Forceps, Zange, nach Serv. Aen. VIII 453 (auch XII 404 ist wohl *forvum* zu lesen) und Isid. or. XIX 7, 3 für *forviceps* (*nam forvum est calidum, unde et fervidum* Isid.), nach Fest. ep. 84, 3. 91, 13 für *formiceps* (*quod his forma id est calida capiuntur*; so auch Velius Longus de orthogr. 2232 P. Marius Victor. p. 2470 P. Non. 531, wo L. Müller *forvo* für *formo* vermutet). Erstere Erklärung ist wahrscheinlicher Das Wort entspricht dem griechischen *πυράγρα* und bezeichnet ursprünglich die Schmiedezange, wird aber für Zangen jeder Art gebraucht, wie griechisch *θερμαστρίς* (Aristot. mech. 21, 854 a 24).

F., *πυράγρα*, wird oft erwähnt als Gerät der Schmiede und ihres Gottes, des Hephaistos. Hom. Il. XVIII 477; Od. III 434. Anth. Pal. VI 117. Luc. dial. deor. 5, 4. 7, 2. 4; dial. mer. 6, 1. Verg. Georg. IV 175. Ovid. met. XII 277. Iuv. 10, 131. Häufig ist sie auch in bildlichen Darstellungen des Schmiedehandwerks und als Attribut der Schmiede und des Hephaistos; zahlreich sind auch die erhaltenen F. in den Museen. Abbildungen Mon. d. Inst. I 12. III 30; ferner das von O. Jahn Sächs. Ber. 1861 Taf. VII. VIII Zusammengestellte. Schreiber Bilderatlas LXIX 7. Blümner Technol. II 193. Daremberg-Saglio Dict. des ant. II 1240 Fig. 3161—3164. An den beiden letzteren Stellen sind die verschiedenen Formen gut ersichtlich. Die griechisch-römische Schmiedezange ist durchaus Charnierzange, während auf ägyptischen Monumenten (Dict. des ant. I 812 Fig. 997 und das dort Zitierte) auch Federzangen vorkommen.

Andere Namen für Zangen der Metallarbeiter sind *καρκίνος* und *πάγουρος*. Zwar die Lexikographen identifizieren beides mit *πυράγρα* (Hes. Phot. Suid. s. *πυράγρη*), aber Anth. Pal. VI 117 werden *καρκίνος* und *πυράγρη* als Geräte des Schmieds nebeneinander genannt. *Καρκίνος* und *πάγουρος* sind genannt nach der Ähnlichkeit mit einem Krebs, und zwar gewiß nicht mit den Scheren selbst, die nichts Charakteristisches haben, sondern mit den gekrümmten Armen, an deren Spitze sie sitzen. Es werden also unter diesen Namen Zangen zu verstehen sein, die vom Charnier aus erst nach beiden Seiten halbkreisförmig auseinander und dann wieder zu dem durch zwei parallel gestellte Plättchen gebildeten Maul zusammengehen. Solche F. sind mehrfach erhalten; s. Blümner a. O. Der Gebrauch ist derselbe wie der der *πυράγρα*: *καρκίνον πυραγρέτην* Anth. Pal. VI 92, 3. An eben dieser Stelle ist *καρκίνος* Gerät des Goldschmiedes; vgl. auch Hesych. *θερμαστρίς, σκεῦος παραπλήσιος καρκίνῳ, ᾧ χρῶνται οἱ χρυσοχοΐ*. Dazu kommt, daß auf einem die Amoren als Goldschmiede darstellenden pompeianischen Wandgemälde (Mau Pompeji in Leben u. Kunst 326f. Herrmann Denkm. d. Malerei d. Altert. Taf. 24) diese mit eben solchen Zangen hantieren. Endlich ist an den von früh an bis in die Kaiserzeit üblichen Bronzefibulae in Form einer Zange eben diese Form die weitaus überwiegende (fünf von acht Exemplaren): Montelius Italie Taf. 13, 192 (Marzabotto). Not. d. scav. 1883 Taf. 17, 15 (Este, vorrömisch). Furtwängler Bronzen von Olympia 183 Taf. 65 nr. 1143 (vorrömisch). Lindenschmit Altert. uns. heidn. Vorzeit IV 9, 3—5. Fröhner Coll. Gréau nr. 520. Pollak Samml. Kopf X 79; es ist verständlich, daß man dem Schmuckgegenstand die Form eines Gerätes des Goldschmiedes gab. Über den Unterschied zwischen *πάγουρος* und *καρκίνος* ist wohl keine Vermutung möglich.

Auf einem Vasenbilde (Lenormant u. De Witte Él. céram. I 46 a; die Zange allein z. B. bei Blümner Technol. II 103 e) trägt Hephaistos eine wunderlich gestaltete Zange, deren Arme sich, man weiß nicht ob ober- oder unterhalb des Drehbolzens, noch einmal kreuzen, so daß man, um das Maul zu schließen und etwas festzuhalten, die Griffarme auseinander halten, also beide Hände brauchen müßte. Eine solche Konstruktion ist sinnwidrig und unglaublich, unsinnig auch die Zeichnung, indem die Griffarme zusammengefaßt und doch das Maul geschlossen ist. Wahrscheinlich ist hier eine karkinosartige Zange durch Mißverständnis des Vasenmalers falsch wiedergegeben.

Es scheint, daß von der z. B. zum Ausziehen von Nägeln gebrauchten Zange, mit zwei horizontalen Schneiden statt des Maules, sich kein Exemplar aus dem Altertum findet, was bei der großen Zahl anderer Zangen schwerlich zufällig sein kann; diese Form war wohl den Alten unbekannt.

Eine andere Art F. ist die Feuerzange. Wir kennen sie durch Funde in etruskischen Gräbern, wo sie mit Feuerschaufeln auf Kohlenbecken und Feuerböcken liegend gefunden werden. Die häufigste Form ist eine Charnierzange, dem Karkinos ähnlich, aber mit kleinen Rädern versehen, durch die sie über die Kohlen und die Asche emporgehoben wird. Micali Monumenti per servire usw. 113, 2; Mus. Greg. 14 (63) besonders charakteristischer Fund aus Vulci, mit Feuerschaufeln auf Kohlenbecken; das Maul der Zange hat die Form von Schlangenköpfen. De Witte Cab. Durand nr. 1877. Friederichs Kl. Kunst nr. 762—763. Guhl und Kohner Leben der Griech. u. Röm.[6] 707, 926. Dict. des Ant. II Fig. 3165. Doch kommen auch große Federzangen vor. Montelius Italie 179, 11 (Bronze, aus Vetulonia, auf Feuerbock mit anderem Feuergerät). 241, 8 (Eisen, aus Orvieto).

F. verschiedener Art brauchten auch die Chirurgen. Die *τριχολαβίς, τριχολάβιον, volsella* diente zum Ausreißen von Haaren, aber auch zu anderem Gebrauch (Paul. Aegin. VI 24), eine andere Art. *μύδιον, σαρκολαβίς, myxon, sarcolabon*, zum Festhalten der zu operierenden Fleischteile, das *βελονικόν* (Paul. Aegin. VI 87) oder die *ἀρδιοθήρα* (Serv. Aen. VIII 453) zum Entfernen der Geschosse aus den Wunden; vgl. Cels. VII 5. Verg. Aen. XII 404. Die chirurgischen F., zahlreich erhalten, sind vorwiegend Federzangen (Pinzetten); doch kommen auch Charnierzangen vor. Die Zange zum Zahnausziehen (*ὀδοντάγρα* Aristot. mech. 21, 814 a 17. Cels. VII 12. Plut. de tranq. an. 7. Poll. II 96, *dentharpaga* Varro bei Non. 99, 20) war nach Lucil. 403 Marx an der Spitze gekrümmt. Zahnzangen abgebildet auf Grabsteinen christlicher Zahnärzte De Rossi Bull. christ. II 1864, 36, danach bei Martigny Dict. d. ant. chrét. *instruments*. Eine besondere Zange, *ὀζάγρα*, diente zum Entfernen der Wurzeln. Cels. VII 12. Weiteres über chirurgische Zangen s. bei J. St. Milne Surgical instruments in greek and roman times, Oxf. 1907, 90—100. 135—138, wo ältere Literatur zitiert ist.

Forfices ist überliefert Vitruv. X 2, 2 als Bezeichnung einer Vorrichtung zum Heben von Steinen: zwei Haken, die am Flaschenzug befestigt, in zwei Löcher des Steines eingreifen. Da die Vorrichtung keine Ähnlichkeit mit einer Schere, wohl aber mit einer Zange hat, außerdem der griechische Name *καρκίνος* überliefert ist (Poll. X 148 aus Inschriften: *καρκίνος λίθους ἔχων*), so wird wohl *forcipes* zu lesen sein. Abbildung eines solchen F. in dem pompeianischen Bilde des troianischen Mauerbaues Helbig Wandgem. 1266. Vgl. Piranesi Antich. di Roma III 53, wo unrichtig der Name *forfices* einer anderen Hebevorrichtung (ital. *ulivella*, vgl. Röm. Mitt. XX 1905, 239) beigelegt ist. [Mau.]

Fordicidia (*Φορδικάλια* Lyd. de mens. IV 72 p. 124, 11 W.), Fest des ältesten römischen Staatskalenders, alljährlich am 15. April (CIL I[2] p. 315) der Tellus (Ovid. fast. IV 634; *Δήμητρι* Lyd. a. a. O.) durch die Pontifices (Ovid. v. 630. Lyd. a. a. O.) teils auf dem Capitol (*in arce Iovis* Ovid. v. 635), teils in den Curien (Ovid. a. a. O. Varro de l. l. VI 15 *quod eo die publice immolantur boves praegnantes in curiis compluris*) durch ein Opfer von trächtigen Kühen, *fordae boves*, in jüngerer Form *hordae boves* (daher *Hordicidia* Paul. p. 102 [vgl. 83], *Hordicalia* die Überlieferung bei Varro de re rust. II 5, 6), begangen. Die ungeborenen Kälber wurden herausgeschnitten und durch die Virgo Vestalis maxima zu Asche verbrannt (Ovid. v. 639); diese Asche erscheint sechs Tage später bei den Palilien unter den von den Vestalinnen unter das Volk verteilten Sühnmitteln (*vituli favilla* Ovid. v. 733). Die Angaben des Lydus a. a. O. über die Festfeier sind durch Verwechslungen mit den Floralia und den Robigalia entstellt (vgl. Th. Litt De Verrii Flacci et Cornelii Labeonis fastorum libris [Bonnae 1904] 25, 2). [Wissowa.]

Forensis pagus, nach CIL X 407 zu Volcei in Lucanien gehörig; vgl. unten Art. Forum Anni. [Weiss.]

Forentani, Gemeinde in Latium, Plin. III 64. Vielleicht steht mit ihr die im Kampf bei Heraklea gegen Pyrrhus kämpfende *Forentanea turma* (Iord. Rom. 154) in Zusammenhang. [Weiss.]

Forentum, befestigtes Städtchen Apuliens südlich von Venusia, im Samniterkrieg 317 v. Chr. von den Römern erobert (Liv. IX 20. Diodor. XIX 65, 7). Unter den Gemeinden der zweiten Region erscheinen die *Forentani* bei Plin. III 105. Sonst wird F. noch von Horat. carm. III 4, 16 (dazu Acr. und Porph.) erwähnt; heute Forenza. Vgl. CIL IX p. 43. Nissen Ital. Landesk. II 831. [Weiss.]

Foretani, nach Plin. III 130 Gemeinde in Venetien. [Weiss.]

Forfex, *ψαλίς*, die Schere. Demin. *forficula* Plin. n. h. XXV 58. Apul. met. III 17. Nebenform *forpex* (davon ital. *forbici*) Cato de agri cult. 10, 3. 11, 5, sicher von Scheren zu verstehen, da diese, nicht aber Zangen, zum Beschneiden der Pflanzen, notwendig zur Einrichtung des Wein- und Ölgutes gehören. Suet. Aug. 75. Sidon. carm. 10, 184; epist. IV 13, 1: an beiden Stellen ist nicht *forcipibus* sondern *forpicibus* zu schreiben, wie an der ersten Stelle in allen Hss. bis auf eine, an der zweiten in einer überliefert ist; auch hier ist sicher von Scheren, nicht von Zangen die Rede. Auch in den Glossen ist *forpex* stets Schere, nicht Zange. *Ψαλίδιον* Poll. VII 95; *δύο μάχαιραι* Clem. Alex. Paed. III 11 p. 290. *Διπλῆ μάχαιρα* beruht nur auf einer schlechten Variante zu Poll. II 32, wo *μιᾷ μαχαίρᾳ* zu lesen. Daß dies die Schere bezeichne, sagen Poll. a. O. und X 140 und Phot. s. v. wohl nur auf Grund einer falschen Erklärung von Aristoph. Ach. 849; s. Bd. III S. 3 Art. Barbiere.

Die antike Schere hat die noch jetzt für Schafscheren übliche Form: die beiden Klingen sind durch einen elastischen gebogenen Metallstreifen verbunden, so daß sie, durch den Druck der Hand zusammengeführt, mit Nachlassen des Druckes wieder auseinander schnellten und die Scheere mit einer Hand gehandhabt werden konnte. Scheren wie die jetzt gebräuchlichen, mit sich kreuzenden und in der Mitte durch einen Stift verbundenen Armen, waren nicht üblich. Doch findet sich dieser Mechanismus an einem Instrument des Mainzer Museums (Lindenschmit Altert. uns. heidn. Vorz. III 3, 5. 7), das wohl für eine Metallschere zu halten ist — zwei kurze und breite Klingen mit langen Griffarmen nach Art einer Zange, so daß große Kraft entwickelt werden konnte — und an einer Schere des Saalburg-Museums (dort gefunden; Westd. Ztschr. VIII 1889, 262 Tf. 14, 4), mit einer konvexen und einer konkaven Schneide, wie die jetzt üblichen Klempner- und Gärtnerscheren. Ein derartiges Instrument wird zu verstehen sein unter dem *ψαλίδιον*, mit dem man nach Procop. bell. Goth. III 1 Münzen beschnitt.

Einen anderen Mechanismus hat man zu erkennen geglaubt an einer tanagräischen Terrakottagruppe in Berlin: ein Barbier, der einem Kunden das Haar schneidet, Blümner Arch. Zeit. 1874, 141—143 Taf. 14. Es ist klar, daß hier die beiden Klingen mit einer (der rechten) Hand direkt, nicht durch sich kreuzende Arme. einander genähert werden, während die linke Hand das abzuschneidende Haarbüschel hält. Aber oberhalb der Klingen sieht man nicht, wie man müßte, in die Bogenöffnung der sie verbindenden Feder, sondern man sieht eine geschlossene, konvexe Fläche. Man hat daher (Blümner a. O.) hier eine Schere erkennen wollen, die aus zwei Armen bestände, von denen der kürzere, nur Klinge, in der Mitte des längeren, mit einem Griff versehenen, beweglich befestigt wäre. Aber eine solche Schere, ohne Feder, würde nicht, wie es offenbar der Fall ist, mit einer Hand gehandhabt werden; sie ist auch nicht glaublich gegenüber der durch zahlreiche Funde bezeugten konstanten Form, deren Alter auch daraus hervorgeht, daß der übertragene Gebrauch von *ψαλίς* für einen gewölbten Raum schon bei Sophokles

(bei Poll. IX 49) und Platon (leg. XII 947 D) vorkommt. Es wird also in jener Terrakotta eine ungenaue Darstellung anzunehmen sein, indem über der Flächenseite der Klingen nicht die Bogenöffnung, sondern die leichter darstellbare Rückenseite der Feder gebildet ist; über eine ähnliche Willkür in Darstellung einer Zange s. Röm. Mitt. XVI 1901, 116.

Große und kleine Scheren wurden gebraucht zu denselben Zwecken wie noch jetzt. Selbstverständlich zum Schneiden von Stoffen. Ferner zum Schneiden der Haare und des Bartes (die erwähnte Terrakotte. Ciris 213. Poll. X 140. Anth. Pal. XI 368. Sidon. carm. 15, 184; epist. IV 13, 1, s. o.); auch der Augenbrauen, Hesych. s. *καλλίβαντες*. Zum Scheren der Schafe: Gemme Berlin 3258 Furtwängler, ein Schaf und darüber eine Schere. Calpurn. ecl. V 74. Bei Apul. met. III 17 werden Schläuche aus Ziegenfell mit Scheren enthaart. Zum Abschneiden der Mähnen der Pferde, Verg. Catal. VIII 9. Zum Beschneiden von Pflanzen, Hierokl. bei Stob. serm. p. 415 (*ψαλιστοὶ μυρσινῶνες*). Cato de agri cult. 10, 3. 11, 5, s. o. Zum Ausschneiden der schlechten Beeren aus den Trauben, Colum. XII 44, 4. Auf einem pompeianischen Bilde, Kranzflechter darstellend (Helbig Wandgem. 800), wird der fertige Kranz mit einer Schere abgeschnitten. Das Scheren des Tuches (Luc. fug. 28) geschieht auf einem Grabrelief in Sens (Julliot Musée de Sens IX 1. Schreiber Bilderatl. LXXV 4) mit einer sehr langen Schere; eine ähnlich lange eiserne (etwa 0, 90) hat das Museum in Neapel, wahrscheinlich aus Pompeii. Chirurgischer Gebrauch von F. Cels. VII 21.

Varro r. r. II 11, 10 bringt das Scheren der Schafe statt der alten Sitte der *volsura* in Verbindung mit der Nachricht, daß erst 300 v. Chr. Barbiere, *tonsores*, nach Italien gekommen seien, ist also offenbar der Meinung, daß man vor 300 auch keine F. gehabt habe. Doch hat er dies wohl willkürlich und mit Unrecht aus jener Nachricht gefolgert, die nur besagte, daß vor 300 das Haar- und Bartschneiden nicht gewerbsmäßig betrieben wurde. Die *volsura* der Schafe dauerte noch zur Zeit Varros (a. O.) stellenweise fort, beruhte also nicht auf Unbekanntschaft mit der Schere.

Die gefundenen F. sind meist aus Eisen, selten aus Bronze. Abbildungen: Lindenschmit Alt. uns. heidn. Vorz. III 3, 5. Bull. Nap. II 1844 Taf. I 3. 4. Grivaud de la Vincelle Arts et métiers Taf. 24, 8. 37, 5. 38, 6. Bull. hell. XV 1891, 236. Ztschr. f. Ethnol XXI 1889, 351. Montelius Italie Taf. 65, 15. 112, 12.

Häufig finden sich F. in Gräbern der nördlichen Länder aus später Kaiserzeit, teils große, wie zum Scheren der Schafe, teils kleinere, und auch ganz kleine, die wohl eigens gemacht wurden, um als Grabbeigaben zu dienen. Archaeologia XXXVI 1855, 277. Ztschr. f. Ethn. XXI 1889, 348. 350. 457. 458. XXII 1890, 354. XXV 1893, 99. Congr. d'archéol. préhist. Pesth 479.

In der Taktik ist F. (oder *forceps*) eine Schlachtordnung, in der das Zentrum zurücktritt, die Flügel schräg vorwärts stehen; sie kam hauptsächlich zur Anwendung, um den Angriff eines Keils (*cuneus*) aufzunehmen. Cato bei Fest. 344 b 12 M. Ammian. XVI 11, 13; an beiden Stellen *forceps*. Dagegen *forfex* Gell. X 9. Veget. III 17. 18. 19. [Mau.]

Foricularium (bezw. *foriculiarium*), eine nur in Verbindung mit *ansarium* (*vectigal*; s. Art. Ansarium) in mehreren fast gleichlautenden Inschriften (CIL VI 1016 a-c. 31227, vgl. Ephem. epigr. IV 786 a. 787) aus den Zeiten Marc Aurels und des Severus Alexander erwähnte an *mancipes* verpachtete Abgabe. Daß diese Abgabe ein städtischer Einfuhrzoll war, bezeugt der Fundort der Inschriften, welche alle bei der, mit dem Laufe der späteren Aurelianischen Mauer fast zusammenfallenden Zollgrenze der Stadt Rom gefunden worden sind (Lanciani Bull. com. 1892, 93f. Hülsen zu CIL VI 31227), sowie die Inschrift CIL VI 8594: *quidquid usuarium invehitur ansarium non debet*. Fraglich ist es, ob die beiden Namen zwei oder nur eine Steuer bezeichnen und wie diese Namen zu erklären sind. Trotz der Inschrift CIL VI 8594 glaube ich, daß wir zwei Taxen vor uns haben. Die ägyptischen Zollquittungen (zuletzt zusammengestellt von Wessely Karanis und Soknopaiu Nesos 36ff., vgl. Pap. Lips. 81. 82) haben uns gelehrt, wie verschiedenartig und kompliziert die Natur der verschiedenen an den Grenzen erhobenen Taxen war. Der Unterschied der beiden Taxen läßt sich aber kaum erraten. Daß *f.* mit einer Urinsteuer (die Vertreter dieser Ansicht sind von Rodbertus Hildebrands Jahrbücher V 311 Anm. angeführt worden) nichts zu tun hat, ist klar. Vielleicht trifft eher die Ansicht Furlanettos (bei Forcellini s. v.) mutatis mutandis das Richtige: danach hätten wir in dem Namen die Bestimmung der Waren für die Läden Roms (*foricae*?) ausgesprochen, dasselbe also, was in dem Zusatze *promercalium* nochmals besagt wird. Durch *ansarium* könnte die Natur der Waren angedeutet werden: wären es vielleicht die in Dolien, welche für den Transport mit *ansae* versehen waren, importierten Viktualien, auch jetzt noch das Hauptobjekt des *dazio consumo* und *octroi*?

Nichts damit zu tun hat das *vectigal venalicium* (CIL VI 396 vgl. 30753. Dessau 3671 vgl. 4672—3674), sowie die Eßwarensteuer, über welche uns Suet. Cal. 40 und Plin. n. h. XIX 56, vgl. Kubitschek Österr. Jahresh. 1900, 72ff. berichten. Auch in den afrikanischen Amphoren-Inschriften CIL XV 2, 7941—7943, vgl. 7976, ist das *f.* sicherlich nicht erwähnt (s. Dressel z. d. St., vgl. Rostowzew Staatspacht 415, 181. Hirschfeld Verwaltungsbeamte[2] 92, 1 und Cod. Theod. XIII 5, 12). Über die Geschichte der Steuer wissen wir sehr wenig. Klar ist es, daß die Abgabe zu vielen Streitigkeiten Anlaß gab, weswegen wohl die *mancipes* unter der Kontrolle der kaiserlichen Regierung, worüber uns die angeführten Inschriften und die von Hülsen auf unsere Steuer bezogene Inschrift CIL VI 779 Zeugnis ablegen, wirkten. [Rostowzew.]

Forina s. Furrinae.

Formensis (*civitas*) in Numidien, Bischöfe erwähnt bei Optatus Milev. de schism. Donat. II 18. Coll. Carth. I 209 (Migne Patr. Lat. XI 1349). Not. episc. Num. nr. 108, in Halms Victor Vitensis p. 67; anscheinend gab es in derselben Provinz noch einen zweiten Bischofssitz desselben Namens, Notit. a. a. O. nr. 104. [Dessau.]

Formiae, Stadt der Aurunker in Latium am Tyrrhenischen Meer (Ptolem. III 1, 5. Flor. I 11. Iord. Rom. 143), 88 Millien von Rom an der Via Appia gelegen (Cic. ad Quint. fr. I 1, 6. 17. Hor. Sat. I 5, 37. Strab. V 233. Augustin. epist. 94. Itin. Ant. 108. 121; Hieros. 611. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 32. 33. 34. V 2; Meilensteine von F. mit den Meilenangaben bis 87, CIL X 6859—6863), heute Mola di Gaeta oder Formia. Im Rücken der Stadt erheben sich Berge bis zu beträchtlichen Höhen, *Formiana saxa* Liv. XXII 16, 4, vgl. XXXIX 44, 6. Die halbkreisförmige, nach Süden offene Bucht (*Formianus sinus* Symm. epist. VII 18. VIII 23), im Westen flankiert vom Kap Torre d'Orlando mit dem Grabmal des Munatius Plancus auf der Höhe, ist und war ein ausgezeichneter Ankerplatz. Mit Rücksicht darauf leitete etymologische Spielerei F. von *ὅρμος* ab (Strabon a. O. *Φορμίαι .... Ὁρμίαι λεγόμενον πρότερον διὰ τὸ εὔορμον.* Fest. p. 83 M. *Formiae oppidum appellatur ex Graeco velut Hormiae, quod circa id crebrae stationes tutaeque erant, unde proficiscebantur navigaturi.* Plin. III 59. Serv. Aen. VII 695, vgl. o. Art. Caietae portus). Cic. ad Att. II 13, 2. Horat. carm. III 17, 6. Ovid. met. XIV 233. Sil. Ital. VII 276. VIII 530. Plin. III 59. Solin. II 22. Symm. ep. VIII 23. Mart. Cap. VI 641 verlegen den Sitz der Homerischen Laestrygonen und ihrer Könige Antiphates und Lamus (daher das scherzhafte Gedicht des Horaz an Aelius Lamia, s. o. Aelius Nr. 76) nach F. (vgl. Haupt Herm. I 37). Über die Verknüpfung des Ortes, besonders aber des zu seinem Gebiet gehörigen Caieta mit der Argonauten- und Aeneassage s. o. den Art. Caieta. Strabon a. O. schreibt F. lakonischen Ursprung zu, zumal er in Caieta ein lakonisches Wort zu erkennen glaubt. Über die älteste Geschichte von F. wissen wir nichts. Die volskische Herrschaft hat allem Anschein nach in der Sprache der Bevölkerung Spuren zurückgelassen (Fest. 293 M.). Im Latinerkrieg 338 v. Chr. wurde den Formianern die *civitas sine suffragio* gegeben, nach Liv. VIII 14, 10 als Auszeichnung *quod per fines eorum tuta pacataque semper fuisset via*, vgl. Vell. I 14 (nach diesem im J. 332). Dion. Hal. XV 7, 4. Fest. 127 M. Die Rechtsprechung lag dem vom römischen Praetor delegierten Praefectus ob (Fest. 233 M.). Im Kriegsjahr 295 plünderten die Samniten die Feldflur der Untertanengemeinde (Liv. X 31, 2). Diese erhielt im J. 188 v. Chr. auf Antrag des Volkstribunen C. Valerius Tappo das Vollbürgerrecht und wurde der Tribus Aemilia zugeteilt (Liv. XXXVIII 36. Cic. ad Att. II 14, 2; vgl. Kubitschek Imp. Rom. tributim discr. 19). Nach der Angabe des Lib. col., Feldm. I 234 wäre F. von den Triumvirn zur Colonie gemacht worden. Dagegen spricht, daß Plinius a. O. F. als *oppidum* bezeichnet. Es scheint vielmehr aus dem Namen der Stadt auf einer Inschrift des J. 197 n. Chr. (CIL X 6079) *col. Aelia Hadriana Augusta Formiae* hervorzugehen, daß sie erst von Hadrian im Rang erhöht worden ist (vgl. CIL VIII 8207. X 5058. 6090. 6094). Seit dieser Zeit stehen an der Spitze der Gemeinde statt dreier Aedilen Duovirn (Mommsen CIL X p. 603).

Das Gebiet von F. wurde von den Seeräubern vor ihrer Niederwerfung durch Pompeius (Cic. de imp. Cn. Pomp. 33), die Stadt selbst von Sextus Pompeius heimgesucht (Flor. II 18, 2). Eine arge Schädigung erlitt sie durch das unredliche Gebaren (Veruntreuung der Gemeindegelder) des Vitellius vor seiner Erhebung zum Kaiser (Suet. Vit. 7, 2), um 400 n. Chr. war sie gänzlich verarmt, so daß die Ausbesserung eines Bades erst von dem Stande der Finanzen abhängig gemacht wurde (Symm. ep. IX 136). *Curatores* der Colonie nennen die Inschriften CIL VIII 8207. X 5058. 5654.

Infolge des angenehmen Seeklimas (Martial. X 30. Symm. ep. V 69) war F. und Umgebung ein Sommeraufenthalt der römischen vornehmen Welt. Cicero und viele seines Kreises hatten dort ihre Villen (de re publ. I 61; nat. deor. III 86; ad Att. IV 2, 7. XV 13, 5; ad fam. VIII 17. XVI 12, 5 usw.), Cicero selbst fand auf der Flucht aus seinem *Formianum* den Tod (Seneca suas. VI 17. Aurel. Vict. de vir. ill. 81, 7). Symmachus hielt sich des Sommers sehr oft in F. auf (Seeck Symmach. p. LXf.); vgl. sonst noch Tac. ann. XVI 10. Aus F. stammte der berüchtigte Emporkömmling Mamurra (Catull. 41, 4. 43, 5. 57; daher *Mamurrarum urbs* Hor. sat. I 5, 37, dazu Acron: *in Formias civitatem, quia Mamurrae quidam fratres dicebantur senatores, qui maximam partem Formianae civitatis possidebant. ideo dicebatur Mamurrana civitas* usw.), der als *praef. fabrum* unter Caesar in Gallien große Reichtümer erwarb (Plin. XXXVI 48). Eine Inschrift aus dem Gebiet von F. nennt einen Publius Mamurra (Not. d. scavi 1908, 391f. mit Kommentar).

Über Prodigien in F. berichtet Liv. XXXII 1, 10. 29, 2. XXXV 21, 4. XL 2, 4. Obsequ. 14. Oros. IV 4. Bekannt war der Wein von F. (Hor. carm. I 20, 11. III 16, 34. Athen. I 26 e). Ein Erlaß des Pius bezüglich des Seefischereirechtes an die *piscatores Formiani* läßt auf berufsmäßigen Fischereibetrieb der Formianer schließen. Literatur: CIL X p. 602. Nissen Ital. Landesk. II 659f. [Weiss.]

Formido, das Grausen personifiziert, Tochter der Venus und des Mars, Schwester der Harmonia, Hyg. fab. p. 12, 10 Sch., vgl. Hesiod. theog. 933ff. (Phobos und Deimos); im Gefolge des Mars Gradivus, dessen Pferde schirrend, hochgeschürzt, mit Beil, Claudian. (III) in Ruf. I 343. (XXII) de cons. Stil. II 376. Vgl. Metus, Pallor und Pavor, Terror und Timor, Deimos und Phobos. Ferner gleich *οἶστρος* (s. d.), Hyg. fab. 145 (p. 24, 14 Sch.), wozu Serv. Georg. III 152. [Waser.]

Formio, kleiner, in die Bucht von Capodistria mündender Fluß, 6 Millien (Plin. III 127) südlich von Tergeste (Triest), Ptolem. III 1, 23. Wahrscheinlich der Risano, welcher etwas weiter entfernt ist (sonst käme noch der in die Bucht von Muggia mündende Torrente Recca in Betracht). Er bildete eine Zeitlang wohl von Caesars Verleihung des Bürgerrechtes an die Transpadaner (49 v. Chr.) bis zur Erweiterung Italiens bis zur Arsa, unter Augustus die Grenze Italiens gegen Istrien (Plin. a. O. *antiens auctas Italiae terminus, nunc vero Istriae*); vgl. dazu Detlefsen Herm. XXI 514. Nissen Ital. Landesk. I 77; dagegen v. Premerstein Österr. Jahresh. X 276. [Weiss.]

Formula. Im weitesten Sinne des Wortes bedeutet F. ein Muster, Schema (Vetus Glossarium bei Brissonius s. *formula*: *τύπος*. Wlassak Litiscontestation 14, 1), ferner durch Gesetz oder Gewohnheit bestimmte Worte, Redensarten, Formeln und Kunstausdrücke bei heiligen Gebräuchen, staatsrechtlichen Handlungen, Rechtsgeschäften aller Art. Die vollständigste Sammlung derselben findet sich bei Brissonius De formulis et solennibus pop. Rom. verbis, zuerst 1583. Eine besondere und für die Rechtsgeschichte sehr wichtige Bedeutung kommt dem Worte F. im römischen Privatprozeßrechte zu. Von dieser ist im folgenden die Rede.

I. Begriff und Geschichte der Formula. Über die Einführung des den Legisaktionenprozeß ersetzenden Formularverfahrens berichtet Gai. IV 30: *sed istae omnes legis actiones paulatim in odium venerunt. namque ex nimia subtilitate veterum qui tunc iura condiderunt eo res perducta est, ut vel qui minimum errasset, litem perderet. itaque per legem Aebutiam et duas Iulias sublatae sunt istae legis actiones effectumque est, ut per concepta verba, id est per formulas, litigemus.* Der durch *legis actio*, d. h. durch feierliche Spruchformel (Rede und Gegenrede in genau dem Legaltext angepaßter Form) begründete alte Legisaktionenprozeß zwischen römischen Bürgern, in welchem der geringste Formfehler Prozeßverlust nach sich zog, wurde um so mehr empfunden, seit daneben zunächst im Gerichte des Fremdenpraetors, dann aber auch im amtsrechtlichen Bürgerprozeß vor dem Praetor urbanus, ein Verfahren üblich geworden war, welches die Prozeßbegründung (Litiskontestation, s. d.) auf andere Weise als vermittels der gefährlichen Spruchformel ermöglichte. Wie Partsch Die Schriftformel im römischen Provinzialprozesse (1905) aus drei Inschriften (Dittenberger Syll.^{2} 929. 314. 928) dargetan hat, bewegte sich auch die Stellungnahme des römischen Senates im völkerrechtlichen Schiedsverfahren unter griechischen Gemeinden in ganz analogen Bahnen, d. h. es wird vor dem Beamten bezw. Senate über Richterbestellung und Prozeßprogramm verhandelt, das Ergebnis schriftlich fixiert und dem Urteiler mitgeteilt, der dann seinerseits in genauem Anschluß an dieses Programm entscheidet. Vgl. Wenger Ztschr. f. Rechtsgesch. (Rom. Abt.) XXXIX 530. Bekker ebd. XL 39f. Dieses Formularverfahren wurde nun durch die Lex Aebutia auch für die legitimen Privatprozesse (Gai. IV 104: *Legitima sunt iudicia, quae in urbe Roma vel intra primum urbis Romae miliarium inter omnes cives Romanos sub uno iudice accipiuntur*) und zwar konkurrierend mit dem alten Legisaktionenverfahren eingeführt, welches fortan bloß mehr für die Centumviralsachen obligatorisch blieb. Eine *lex Iulia iudiciorum privatorum* des Augustus hat sodann den Formularprozeß, wo dieser vorher fakultativ neben den Legisaktionen in Geltung stand, für obligatorisch erklärt. Seither waren die Legisaktionen außer in Centumviralsachen nur dort in Geltung, wo sie zwar Rechtsverfolgungs-, aber nicht Prozeßmittel waren, mithin durch eine Streiturkunde nicht ersetzt werden konnten. Gaius nennt als Beispiel die *legis actio damni infecti* (IV 31). Über diese Aebutisch-iulische Prozeßreform s. Wlassak Röm. Prozeßgesetze I u. II a. u. a. O. II 363f. (Ergebnisse). Literatur vielfach abweichend, insb. Schlossmann Litis contestatio (1905). Eine zweite mit der erstgenannten vermutlich gleichalterige *lex Iulia* hat dann die analoge Ordnung für die legitimen Privatprozesse in den Bürgerstädten Italiens, vermutlich auch der Provinzen getroffen. Seither ist die Formel das ordentliche Prozeßmittel sowohl im legitimen Bürger- oder Zivilprozesse, im *iudicium legitimum* (Gai. IV 104, s. o.), als auch im amtsrechtlichen Prozeß, im *iudicium quod imperio continetur* (Gai. IV 105: *Imperio vero continentur recuperatoria et quae sub uno iudice accipiuntur interveniente peregrini persona iudicis aut litigatoris. in eadem causa sunt, quaecumque extra primum urbis Romae miliarium tam inter cives Romanos quam inter peregrinos accipiuntur*). Dennoch ist die von Gaius betonte Unterscheidung beider Arten von *iudicia* von größter Wichtigkeit geblieben, da für beide verschiedene prozeßrechtliche Grundsätze gegolten haben (wahre Novation nur durch legitime Litiskontestation, Wlassak o. Bd. I S. 304; Erzeugung der zivilen *actio iudicati* nur bei Verurteilung im legitimen Prozeß, Wlassak Proz.-Ges. II 364. Wenger Actio iudicati 111ff.; s. Art. Litis contestatio und Iudicium).

1. Formula im Sinne von Formelblankett. Das Prozeßverfahren, bei welchem die F. als Prozeßmittel fungierte, nennen wir den Formularprozeß. Er ist nach dem Gesagten entweder legitimer Bürgerprozeß oder amtsrechtlicher Prozeß. Während im Legisaktionenprozesse die Parteien, welche *litem* kontestieren wollten, feierliche, genau dem Gesetzestext angepaßte Sprüche hersagen mußten, wurde nunmehr die vom Beamten redigierte Schriftformel an Stelle dieser Sprüche gesetzt. Sowohl für die aus den alten *leges* resultierenden Ansprüche, als auch für die nicht auf volksrechtlicher Grundlage beruhenden, sondern im magistratischen Amtsrecht gegründeten Ansprüche, wurden vom Iurisdiktionsmagistrate, insbesondere dem Praetor, *formulae*, Formelblankette im Album aufgestellt. Diese konnten beliebig ergänzt, verändert und durch neue ersetzt werden. Ihr Bestand war ein fluktuierender: neue schutzwerte Ansprüche brachten die Aufstellung neuer Formeln mit sich. Auf ihre Mannigfaltigkeit verweist Cic. pro Rosc. Com. 24: *Sunt iura, sunt formulae de omnibus rebus constitutae, ne quis aut in genere iniuriae aut ratione actionis errare possit. Expressae sunt enim ex unius cuiusque damno, dolore, incommodo, calamitate, iniuria publicae a praetore formulae, ad quas privata lis accommodatur.* Diese Formelschemen enthalten natürlich immer Blankettworte, welche im konkreten Falle entsprechend durch Namen von Richter und Parteien, Bezeichnung des Streitgegenstandes usw. ersetzt werden mußten. Darauf ausdrücklich aufmerksam zu machen, sieht sich die *lex Rubria* bemüßigt, in der es XX 46ff. heißt: *neive ea nomina, quae in earum qua formula* (Formelblankett) *s(upra) s(cripta) s(unt), aut Mutinam in eo iudicio* (konkrete Schriftformel) *includei concipeive curet, nisei iei, quos inter id iudicium accipietur leisve contestabitur, ieis nominibus fuerint, quae in earum qua formula s(upra) s(cripta) s(unt), et nisei sei Mutinae ea res agetur.* Beispiele solcher Blankette gibt uns die *lex Rubria* XX Z. 22—31. 32—40, insbesondere aber Gai. IV 34ff. Beispielsweise ist das Blankett für eine Forderung des Aulus Agerius gegen den Numerius Negidius (Gaianische Blankettnamen) auf Zahlung von 1000: *Iudex esto. Si paret N^m N^m A^o A^o sestertium X milia dare oportere, iudex N^m N^m A^o A^o sestertium X milia condemna. Si non paret, absolve* (vgl. Gai. IV 41. 43). Wie aus diesem Beispiele ersichtlich, enthält jede Formel einen bedingten Kondemnationsbefehl an den Richter. Der Iurisdiktionsmagistrat weist diesen an: Wenn die Tatsache X vorliegt, so verurteile den Beklagten zu so und so viel. Wenn nicht, so sprich ihn frei. Sache des Klägers war es nun, zuzusehen, welche Formel für den von ihm geltend zu machenden Anspruch (*Actio*, s. namentlich über die ursprünglich engere Bedeutung Wlassak o. Bd. I S. 306f.) seiner Meinung nach paßte. Er mochte sich dabei der Hilfe seines Rechtsbeistandes bedienen, (Cic. Top. 65f.; pro Mur. 7), um nicht eine falsche Formel anzuwenden und infolge davon mit seinem Anspruch abgewiesen zu werden, indem er etwas begehrte, was ihm nicht gebührte (*causa cadere* infolge irgendwie gearteter *petitio pluris*, s. d. Quellen bei Keller-Wach Röm. Zivilproz.^{6} 219, 503). Bezüglich der praetorischen Unterstützung an den Kläger vgl. Wenger Actio iudicati 161f. und unten. Die Rechtsverfolgung begann damit, daß der künftige Kläger (*is qui acturus est* oder *agere vult*, Wlassak o. Bd. I S. 326f.) den künftigen Beklagten außergerichtlich mit seinem Anspruche bekannt macht. S. Wenger Art. Editio o. Bd. V S. 1960—1962 und zur Literatur daselbst S. 1962 noch Wlassak Ztschr. f. Rechtsgesch. XXXVIII 156, 3 auch gegen Schott Gewähren des Rechtsschutzes 34ff. Dies kann, wie Ulp. Dig. II 13, 1, 1 erörtert, auf verschiedene Weise geschehen (Wenger a. a. O.): durch *copiam describendi facere* (Übergabe einer schriftlichen Aufzeichnung des Anspruchs zur Abschriftnahme), durch *in libello complecti et dare* (Überreichung einer ‚Klageschrift'), durch *dictare* (Diktat). Endlich sagt Ulpian mit Bezugnahme auf Labeo: *eum quoque edere Labeo ait, qui producat adversarium suum ad album et demonstret quod dictaturus est vel id dicendo, quo uti velit* (über die Korruptel dieser Stelle und die Heilungsversuche s. o. Bd. V S. 1961). Damit ist als eine Form der außergerichtlichen Edition das Hinführen des Beklagten vor das Album und das Anzeigen des Formelblankettes namhaft gemacht. Es bezieht sich also diese Edition noch nicht auf die konkrete Streiturkunde, die erst *in iure* für die Litiskontestation hergestellt wird. Natürlich war diese Editionsform nur möglich, soferne bereits im Album ein dem klägerischen Anspruch entsprechendes Blankett enthalten war. Da Ulpian in der Einleitung der zitierten Stelle (Dig. II 13, 1 pr.) nun ganz allgemein sagt: *qua quisque actione agere volet, eam edere debet* und dabei auch jene Fälle im Auge haben muß, in denen erst der Praetor ohne Anhalt an ein vorhandenes Blankett (F.) dem Anspruch die Rechtshilfe zugestehen (*actionem dare*, s. u.) soll, so ist auch aus diesem Gesichtspunkte die Vermutung einer Interpolation von *qua quisque actione* (für *formula*) *agere volet* haltlos. Denn *actione agere* ist allgemeiner und deckt auch die Edition eines Anspruchs, für den sich noch keine Formel im Album vorfindet. Zu dieser Interpolationsfrage Lenel Edict. perpet. 48, 13. Wlassak Litiskont. 40, 4. Wenger o. Bd. V S. 1961. Wenn der Beklagte den Kläger auf Grund der außergerichtlich Edition nicht freiwillig befriedigt, so kommt es zur *in ius vocatio* und vor dem Gerichtsmagistrat (*in iure*) zur neuerlichen Edition. War der klägerische Anspruch so beschaffen, daß ihm ein bereits aufgestelltes Formelblankett entsprach, so wurde natürlich dieses zur Grundlage der Verhandlung vor dem Iurisdiktionsmagistrate gemacht. Nicht immer aber war die Sache so einfach, daß es zur Herstellung der Schriftformel genügte, die Blankettworte durch die konkreten Namen der Beteiligten usw. zu ersetzen. Häufig waren anderwärtige Veränderungen, Einfügung außerordentlicher Formelbestandteile u. dgl. nötig, ja wenn es an einem Blankette fehlte, so mußte eine schriftliche Redigierung des Anspruchs neu unternommen werden. Dieser konkrete Fall konnte dann seinerseits wiederum zur Aufstellung eines neuen Schemas, einer neuen F. im Album führen. Da jede Formel einen bedingten Kondemnationsbefehl enthielt, so war es für den Kläger und den Beklagten von gleicher Wichtigkeit, ob der Iurisdiktionsmagistrat an ein *si paret X esse* einen Kondemnationsbefehl knüpfen werde oder nicht. Die Erklärung des Magistrates nun, an das vom Kläger behauptete *X esse* den Verurteilungsbefehl an einen erst zu ernennenden Iudex knüpfen zu wollen, nannte man *actionem dare* im weiteren Sinne; es ist die Zulassung des Rechtsschutzanspruchs. S. Wenger Actio iudic. 137ff.; zustimmend Hölder Ztschr. f. Rechtsgesch. XXXVII 223; dagegen mit wohl unzureichenden Gründen Schott Röm. Zivilproz. u. moderne Prozeßwiss. (1904) 78ff. Über die dabei nötige praetorische Kognition vgl. Wlassak o. Bd. IV S. 207f. Mit dem genannten *actionem dare* war wiederholt der Rechtsstreit so gut wie entschieden, noch ehe es zur Litiskontestation kam. Bestritt etwa der Beklagte gar nicht die Tatsache X, wohl aber die Möglichkeit, daran einen Kondemnationsbefehl zu knüpfen, so mußte er vernünftigerweise, wenn der Praetor dies trotz ihm tat, jeden weiteren Widerstand aufgeben und *in iure* konfitieren. Vgl. Wenger a. a. O. 143, 16. Daß auch den Römern diese den Ausgang manches Prozesses im vorhinein entscheidende Bedeutung des praetorischen *actionem dare* einleuchtete, dafür mag als Beleg auch das bei Appian. bell. civ. I 54 erzählte Ende des Praetors Asellio (89 v. Chr.) erwähnt sein. Vor diesem Praetor beriefen sich die von den Gläubigern verfolgten Schuldner auf einen *παλαιὸς νόμος*, alte verschollene Zinsgesetze (Mommsen Röm. Gesch.^{8} I 301), und verlangten Strafklagen gegen die Gläubiger, die jene Gesetze übertreten hätten; da nun Asellio *ἐδίδου καϑ' ἑλλήνων αὐτοῖς δικαστήρια*, sahen sich die Gläubiger in ihren Rechten

betrogen, weil jene Gesetze *in desuetudinem* gekommen seien und erschlugen den Praetor, ohne erst auf die Entscheidung der Gerichte, die ja nach der praetorischen Instruktion gegen sie ausfallen mußte, zu warten. Vgl. über die materielle Rechtsfrage Mommsen a. a. O. II 249f. Billeter Gesch. des Zinsfußes im griech.-röm. Altert. (1898) 144f. Auch bei der *actio iniuriarum* lag in der praetorischen Entscheidung das Hauptgewicht, indem sie der Praetor bei Realinjurien bald gab, bald nicht. Vgl. Mommsen Röm. Strafrecht 788f.

Dabei war es nun natürlich Sache des Klägers, eine richtige Darstellung des X zu geben, da sonst mit der Richtigkeit der Bedingung auch die Möglichkeit der Verurteilung wegfiel. Sofern also bereits für seinen Anspruch ein entsprechendes Formelblankett vorhanden war, ging die Auswahl desselben auf seine Gefahr. Vgl. Cic. p. Caec. 8: *praetor is, qui iudicia dat, numquam petitori praestituit, qua actione illum uti velit.* Dies schließt indes nicht die Möglichkeit einer Parteiunterstützung bei der Auswahl des Prozeßmittels seitens des Magistrats aus, nur eine Garantie übernahm dieser nie (*numquam praestituit*). Vgl. Cic. p. Flacc. 49. Ulp. Dig. IV 2, 9, 3 und dazu Wenger Actio iudicati 141, 13. 161f. Verweigerte der Magistrat, an das vom Kläger behauptete X den Kondemnationsbefehl zu knüpfen (*denegare actionem*), so war damit das Verfahren zu Ende, erklärte er sich zur *datio actionis* dagegen bereit, so war nunmehr der Beklagte endgültig vor die Alternative gestellt, entweder den Anspruch in der festgestellten Formulierung anzuerkennen (*confessio in iure*) oder es zum Prozesse zu treiben. Wirkte er überhaupt nicht mit, so trafen ihn die Folgen mangelnder Defension (*missio in bona*). Im Falle der *confessio* war das Verfahren zu Ende. Im Falle aber, als der Beklagte sich mit dem Kondemnationsbefehl auf Grund des X zufrieden gab, die Richtigkeit des X selbst aber bestritt, kam es zur Prozeßbegründung. Zur Mannigfaltigkeit dieses Verfahrens vor der Litiskontestation vgl. auch Bekker Ztschr. f. Rechtsgesch. XL 36f.

2. Formula als konkrete Streiturkunde, Schriftformel. Zur Prozeßbegründung war vor allem die Ausfertigung einer konkreten Streiturkunde nötig, worin der in der geschilderten Verhandlung vor dem Magistrat formulierte Rechtsschutzanspruch dem Iudex mitgeteilt wurde (über den gleichzeitigen *iussus de iudicando* s. u.). Wie das Formelblankett, so heißt auch dieses Schriftstück, die Streiturkunde F. Vgl. Gai. IV 30: *ut — per formulas litigemus.* IV 57: *[reus cum] iniqua[m] formulam acceperit, in integrum restituitur.* Zahlreiche weitere Quellenbelege bei Wlassak Litiskont. 14, 1 und o. Bd. I S. 141, auch gegen Gradenwitz, der diese Bedeutung für die Legalsprache und die Sprache der republikanischen Juristen (Ztschr. f. Rechtsgesch. XXII 190) in Abrede stellt. Ein anderer häufig angewendeter Terminus für die Schriftformel ist *iudicium* (Cic. de nat. deor. III 74. Lex Rubria XX 47 und viele andere Stellen bei Wlassak Proz.-Ges. I 78f., wo S. 72ff. II 54ff., sowie Litiskont. 14ff. die Frage eingehende quellenmäßige Erörterung findet) und zwar im Gegensatz zu *actio*, welches Wort die Spruchformel im Legisaktionenverfahren bezeichnet hat. Später wird auch *actio* im formellen Sinn für Schriftformel verwendet. Wlassak o. Bd. I S. 305. Man hat in der neueren und neuesten Prozeßliteratur die schriftliche Fassung der Formel (Prozeßurkunde) bezweifelt. Die Lehre, daß die F. (2) ein Schriftstück war, ist von Keller Litiskont. u. Urteil (1827) 4 und Zivilproz.[6] § 23, sowie von Bethmann-Hollweg Zivilproz. II 189. 192 fürs erste ziemlich widerspruchs-, aber auch beweislos hingestellt worden. Diese Schriftlichkeit der Formel blieb dann ein ständig als selbstverständlich vorausgesetztes Element in jeder diese Frage betreffenden Abhandlung. Gegen Wlassaks Auffassung von *iudicium* = Schriftformel haben sich in mehreren Aufsätzen der Ztschr. f. Rechtsgesch. erklärt Gradenwitz XXII 189f. Kübler XXVII 80ff. und ausführlicher XXIX 137ff. Aber während diese Gelehrten doch noch an der Schriftlichkeit der Formel überhaupt ziemlich sicher festhalten und nur Wlassaks Terminologie von *iudicium* (Gradenwitz a. a. O. 190, 1 u. ö. später an mehreren Orten) bezw. die Lehre von der schriftlichen Fixierung der Formel durch den Magistrat bekämpfen, wie Kübler, allerdings schon mit dem tiefer gehenden Zweifel an der Existenz der Formel selbst (XXIX 179f.), und Trampedach XXXI 143, hat neuestens Schlossmann Litiskontestation (1904) 28ff.; Rh. Mus. f. Philol. N. F. LIX 630ff.; Praescriptiones und praescripta verba (1907) die schriftliche Ausfertigung der F. überhaupt in Abrede gestellt. Ich halte dementgegen zunächst Wlassaks Gleichung *iudicium* = Schriftformel für gesichertes Ergebnis der klassischen Quellenforschung. Aus den zahlreichen (Proz.-Ges. I 78f. und Litiskont. 15f.) beigebrachten Quellen seien nur zwei, Dig. IX 3, 1 pr. *in iudicio adiciam* und Lex Rubria XX 46f. *in eo iudicio includei concipeive* usw. als Belege hervorgehoben. Aber es fehlt auch nicht an anderen sprachlichen Beweisen für die angezweifelte Schriftform unserer Urkunde. So hat Bekker auf das *dictare* der Formel hingewiesen, welches Wort bei Cicero häufig unserem Diktieren, Vorsagen, damit ein anderer nachschreibe, gleichkommt. Ztschr. f. Rechtsgesch. XL 38, 1. H. Ermans Erklärung von Hor. sat. II 1, 79ff.: *ius est iudiciumque* (82f.) und *solventur risu tabulae, tu missus abibis* (86), wobei *tabulae* die versiegelte Schriftformel bedeuten soll, ist noch immer die beste, welche dieser zweifelhaften Stelle zuteil ward. Trampedachs Erklärung a. a. O. vermag ebensowenig zu befriedigen wie Schlossmanns neuester Versuch (Rh. Mus. a. a. O.). Möglich ist Brassloffs Versuch der Deutung der *tabulae* auf Beweisdokumente, Ztschr. f. Rechtsgesch. XL 210ff., wo auch alle von juristischer und philologischer Seite gemachten Erklärungsversuche besprochen sind. Was S. 213 gegen Erman vorgebracht wird, ist aber nicht ausschlaggebend. Auch eine Stelle aus Macrob. Sat. III 16, 16 hat man für die Schriftlichkeit ins Feld geführt. Partsch a. a. O. 15, 2, wogegen Schlossmann Praescriptiones 4, 1. Aber wir haben auch unzweifelhafte Beweise. Rein sprachgeschichtlich weist schon der Terminus *actio in rem scripta* auf Schriftlichkeit der Formel hin, aber mag man

hier (Dig. IV 2, 9, 8. XXVII 5, 1 pr.) immerhin nur an eine Beziehung des Terminus auf die Niederschrift im Edikt denken wollen (Schlossmann Litiskont. 31), so ist doch die *praescriptio* als Formelbestandteil ein sprachlicher Beweis, der nach den Ausführungen Gai. IV 130—134 an Deutlichkeit nichts zu wünschen läßt. *Praescriptiones [autem] appellatas esse ab eo, quod [a]nte formulas praescrib[u]ntur, plus quam manifestum est* heißt es da im § 132. Und 131 a schreibt Gaius *debemus [hoc modo] praescribere*, was unmöglich auf eine praetorische Tätigkeit bezogen werden kann, also zugleich Wlassaks Ausführungen über den Parteienakt der Litiskontestation stützt und die schriftliche Natur der Formel erweist. Einen weiteren Beweis bringt das *agere praescriptis verbis*, Ulp. Dig. XIX 5, 19. Schlossmann hat schon Litiskont. 31f. sich vergeblich (vgl. auch Partsch a. a. O. 1, 1) mit dieser Frage abgemüht und seine letzte Streitschrift ‚wider die Schriftformel' Praescriptiones (s. o.) gipfelt darin, daß Gaius zwar bei den *praescriptiones* seines Büchleins an eine Schriftformel gewiß gedacht habe (S. 44), aber seine Erklärung nur den Wert einer durch seine Neigung zu ‚rationalistischer Deutung' (S. 43) hervorgerufenen Erfindung habe. Die Schrift dient denn auch der Korrektur der Gaianischen Auffassung. Die vorstehenden Ausführungen fußen indes noch auf Gaius, dessen Mitteilungen über den klassischen Prozeß und auch über dessen Geschichte ich doch auch objektiv für sicherer halte als Einzelheiten der Romulussage (Schlossmann 46). So kann die Polemik gegen Schlossmann mit dessen eigenem Bekenntnis abschließen, daß nach Gaius die Formel Schriftlichkeitscharakter hatte. Ähnliches ist gegen H. Krüger zu sagen, der Ztschr. f. Rechtsgesch. XXXIX 541ff. gegen die Schriftlichkeit der F. sich ausspricht und Gaius damit abtut, daß er auf dessen Etymologie so wenig gebe, wie auf sein geschichtliches Wissen und Verständnis (S. 543). Endlich sei noch unterstützend daran erinnert, daß Devotion und Dedikation ebenfalls schriftlich abgefaßt wurden. Vgl. Wissowa Religion u. Kultus d. Römer 333, anderer Meinung Schlossmann Litiskont. 29, 2. S. jetzt das mit größtem Bedachte für die Schriftlichkeit eintretende Urteil Bekkers Ztschr. f. Rechtsgesch. XL 37f. Hier wird auch mit Recht die innere Wahrscheinlichkeit solcher schriftlicher Fixierung hervorgehoben. Man denke auch an das Prozeßrecht der Papyri.

Das Verfahren bei Herstellung der Formel kennen wir nicht. Vgl. Hartmann-Ubbelohde Ordo iudiciorum I 461f. Möglich, daß der Kläger einen Formelentwurf schriftlich einreichte, der dann amtlich in der praetorischen Kanzlei gemäß der Verhandlung *in iure* ergänzt und ausgestaltet wurde, oder, was mich wahrscheinlicher dünkt, es übernahm die ganze Redaktion die praetorische Kanzlei und bediente sich dazu amtlicher Blankette, die etwa dem im Album aufgestellten Formelblankette inhaltlich entsprachen und in welche dann die dem konkreten Falle entsprechenden Daten eingefügt wurden. Fehlte es an einem Blankett im Album, so mußte die Formel frei entworfen werden. Ein solcher Geschäftsgang — er ist, da die Quellen versagen, nichts als Hypothese — hätte eine Parallele im österreichischen modernen Streitverfahren. Den Formularen des Formularienbuches entsprechen die betreffenden Nummern der Drucksorten, die in der Gerichtskanzlei vorrätig sind und auf welche Protokolle usw. geschrieben werden. Auch ist es wohl denkbar, daß etwa mehrere Verfahrensarten nebeneinander standen. Man vgl. etwa aus dem österreichischen Prozeßrecht die Klageerhebung durch Einreichung einer Klagschrift und zu Protokoll (Ziv.-Proz.-Ordn. § 434) oder aus dem römischen Prozeßrecht die verschiedenen gleichwertigen Formen der *editio actionis*.

Wie die übrigen Blankettworte für die konkrete Schriftformel individualisiert werden müssen, so muß auch an Stelle des abstrakten *Iudex esto* — so bei Gaius und in der Lex Rubria ohne Blankettname — der Name eines bestimmten Geschworenen treten. So schiebt sich nach definitiver Festsetzung des Formelinhaltes durch die *datio actionis* der Akt der Geschworenenernennung und Bestellung ein: ein Vorgang, über den wir übrigens recht schlecht unterrichtet sind. Die *lex Pinaria* hat freilich für das Legisaktionenverfahren die Möglichkeit der Iudexbestellung am 30. Tage nach der Litiskontestation (?) vorgesehen (Gai. IV 15), aber für den Formularprozeß trifft das nicht mehr zu, ohne daß wir freilich über das Schicksal dieser 30 Tage näher aufgeklärt wären. Vgl. Bekker Ztschr. f. Rechtsgesch. XL 43 und Art. Iudex. Es gibt nun freilich auch im Formelverfahren noch Ausnahmsfälle, in denen der Streit vor und ohne Iudexernennung befestigt wird. Vgl. darüber H. Erman Ztschr. f. Rechtsgesch. XXXV 246, 1. Koschaker Translatio iudicii 306ff. In solchen Fällen dürfte anstatt des *Titius iudex esto* die Formel mit einer Wendung begonnen haben wie etwa *Iudex esto quem proconsul dederit* oder *Titius quive in locum eius substitutus erit iudex esto.* Indes geht, wie ich glaube, die Annahme fehl, daß die Iudexernennung von der Litiskontestation immer losgelöst gewesen sei und an einem besonderen Termin stattgefunden habe. Dig. I 18, 16. V 1, 28, 4 betreffen solche Fälle, in denen die Litiskontestation ohne, bezw. vor der Individualisierung des Richters vollzogen wird, doch sind das Fälle ganz besonderer Art, und es geht kaum an, daraus auf alle anderen Fälle Schlüsse zu ziehen. Zweifelnd Bekker Ztschr. f. Rechtsgesch. XL 44, für zwei Termine Lenel Ztschr. f. Rechtsgesch. XXXVII 338f. Vgl. Schott Zivilproz. und Rechtswiss. 44ff. 62ff. Lenel folgend Partsch a. a. O. 31ff., wo die ältere Literatur 32, 1. Dig. V 1, 76 zwingt nicht zu dieser Auffassung, wie Koschaker a. a. O. zeigt; das *iudex esto* der Gaianischen Formeln stünde — wenn die Iudexnennung nicht in die Formel gehörte — in der Luft (Koschaker 321, 2 und Leonhard bei Partsch 32, 2), und endlich schließen meines Erachtens die Worte des Gaius IV 104f. (s. o.) eine Absonderung der Iudexernennung von der Litiskontestation aus. Vgl. Wengers Besprechungen der Arbeiten von Koschaker und Partsch Ztschr. f. Rechtsgesch. XXXIX 529. 533. Nach der Auswahl des Iudex folgt das praetorische *dare* oder *addicere iudicem*, wodurch der Geschworene die behördliche

Autorisation erhält, zugelassen wird. Vgl. Wlassak Proz.-Ges. II 197, 18. 39, 30. Diese bereits den Namen oder doch (s. o.) die genügende Individualisierung des Iudex enthaltende Urkunde übergibt der Magistrat dem Kläger (so nach Wlassak Litiskont. 27ff. Wenger Actio iudicati 148f. *actionem = formulam* [die konkrete Urkunde] *dare*), möglicherweise auch ein Exemplar dem Beklagten (Litiskont. 55). Mit dieser Schriftformel wird nun die Litiskontestation vollzogen, d. i. nach Wlassak im klassischen zivilen und praetorischen Prozeßrechte (Litiskont. 3f.) jener Formalvertrag, der im *edere formulam* (*actionem, iudicium*) des Klägers und dem korrespondierenden *accipere* des Beklagten (Wlassak o. Bd. I S. 140f.) besteht. Mit der Litiskontestation auf Grund der konkreten, den Iudex bereits nennenden oder doch genügend individualisierenden Schriftformel einigen sich die Parteien dahin, auf Grundlage des in der Formel niedergelegten Prozeßprogramms vor dem bestimmten oder bestimmbaren Iudex ihren Prozeß nach den gesetzlichen Vorschriften — vgl. Bekker Ztschr. f. Rechtsgesch. XL 24f. — zum Austrag zu bringen. Wlassak Ztschr. f. Rechtsgesch. XXXVIII 138f. So ist in der Litiskontestation die Iudexbestellung seitens der Parteien mitenthalten (Wlassak Proz.-Ges. II 202, 33. 341; Kognitur 15, 25). Der römische *iudex privatus* ist demnach einerseits durch die Übereinkunft der Parteien, welche in der Formel zu ihm sprechen (Wlassak o. Bd. III S. 1936, 50–55; Ztschr. f. Rechtsgesch. XXXVIII 139, 2) zum Richter bestellt, andrerseits bedarf er aber auch eines *iussus de iudicando* von seiten des Magistrats, so löst sich wohl auch Bekkers Bedenken a. a. O. 16. Dieses praetorische *iudicare iubere* läuft der Formel parallel, erfolgt jedoch nicht schon durch diese. S. Wlassak zuerst vermutungsweise Litiskont. 55, dann bestimmt Proz.-Ges. II 56, 10; o. Bd. II S. 409; Ztschr. f. Rechtsgesch. XXXVIII 139, 1. Dies beweist das in der Lex Rubria XX 17. XXIII 57f. neben dem *iudicia dato* stehende *iudicareque iubeto cogito*. Weitere Quellen bei Wlassak Proz.-Ges. II 55f., 10.

Mit der Beseitigung des Geschworeneninstituts verliert die Formel ihre charakteristische Eigenschaft im klassischen Prozeßrechte, ein Schriftstück zu sein, in dem die Parteien zum Geschworenen sprechen und sich seinem Schiedsspruche freiwillig (durch den Formalvertrag der Litiskontestation) unterwerfen. Aber in ihrer Eigenschaft als schriftliches Prozeßprogramm schlechthin kann sie naturgemäß auch dazu dienen, den Auftrag des Beamten an seinen Unterrichter aufzunehmen, wenn jener nicht selbst das Urteil spricht, sondern mit der Urteilsfällung den *iudex, arbiter pedaneus* betraut. S. Wlassak o. Bd. II S. 410f.; Ztschr. f. Rechtsgesch. XXXVIII 138, 2. Das Vorkommen von Formeln im Kognitionsverfahren führt auch zur Untersuchung der Formel im Provinzialprozesse. Partsch hat diese Frage in der angeführten Schrift *ex professo* behandelt und zunächst Analogien zum Schriftformelverfahren in den Provinzen vor der *lex Aebutia* aus dem Verfahren hergeleitet, das der Senat als völkerrechtlicher Schiedsrichter bei Rechtsstreitigkeiten griechischer Gemeinden einschlug (s. o.). Für die Zeit des klassischen Prozesses hat sich für die republikanische Epoche das Ergebnis herausgestellt, daß der Formularprozeß nachweisbar in Sicilia, Baetica, Africa, Asia, Cilicia, Macedonia eingeführt worden ist. In der Principatszeit gilt für die Senatsprovinzen das alte Verfahren fort (S. 63), während in den Kaiserprovinzen die Kognition — mit möglichster Beibehaltung der Kognitionsformel — eingeführt wurde. Vgl. Pernice Berl. Festgr. f. Beseler 75ff. Partsch 65f. Wir vermögen jetzt auch die Formel in der Kognition oder, genauer gesprochen, eine Analogie- oder Nachbildung derselben aus den Papyri zu belegen. Da weist der Oberrichter den Unterrichter zur Prozeßentscheidung oder einer sonstigen Amtshandlung im Laufe des Prozesses (Wlassak o. Bd. II S. 411) mit einer Wendung an, die mehr oder weniger lebhaft an die römische F. anklingt. Vgl. BGU I 136 (130 n. Chr.), wo das Verfahren vor dem Erzrichter mit einer Delegation des Strategen endet (Z. 24ff.): *ὁ τοῦ νομοῦ στρατηγὸς ἐξετάσι [περὶ το]ύτου, κἂν φανῶσι* (vgl. *si paret*, Mitteis Herm. XXX 580) *οἱ περὶ τὸν Φανομγέα κατὰ ταύτην [τὴν αἰ]τίαν ἀντειλημμένοι τῶν πατρῴων τῆς ἐκκαλούσης ἀποκατασταθῆναι αὐτῇ, ποιήσει τὰ προσήκοντα.* Vgl. noch Gradenwitz Herm. XXVIII 321ff. Wilcken Philol. N. F. VII 104f. Wenger Rechtshistor. Papyrusstud. 122f., ferner BGU I 114 (117 n. Chr.). Oxy. I 67 (328 n. Chr.), dazu Mitteis Herm. XXXIV 100. Wenger Actio iudic. 151, 16. Brassloff Ztschr. f. Rechtsgesch. XXXIV 383. Partsch freilich glaubt diese ägyptischen ‚Formeln' aus dem Rahmen der provinziellen Schriftformeln ausscheiden zu müssen (S. 78) — dazu aber Wenger Ztschr. f. Rechtsgesch. XXXIX 531 — und hierin äußert sich in gleicher Weise Boulard Les instructions écrites du magistrat au juge-commissaire dans l'Égypte romaine (Paris 1906), indem er die formelähnlichen Gebilde der Papyri aus römischer Zeit aus ähnlichen Instituten des ägyptischen und Ptolemäischen Prozeßrechts herleitet. Beide Forscher haben gewiß mit der Leugnung absoluter Gleichstellung mit der römischen Formel ebenso recht wie Boulard mit der Anknüpfung an einheimische Institute. Aber die Kognitionsformel, die einmal das Charakteristikon ihres klassischen Vorbilds (Geschwornenbestellung durch die Parteien) abgestreift hatte, konnte sich leicht ähnlichen nationalen Instituten, die gewiß, wie Boulard dartut, bestanden haben, anschmiegen, andrerseits aber auch solche Institute sich assimilieren und dem ausgleichenden römischen Prozeßverfahren dienstbar machen. Und in solcher Wechselwirkung und weiser Selbstbeschränkung liegt ja das Geheimnis der Rezeption des römischen Rechts im Altertum und im Mittelalter, in Ägypten wie auf deutschem Boden. Näheres bei Wenger Berl. philol. Wochenschr. XXVII (1907) 142—149.

In den römischen Quellen deutet auf Fortbestand der Formel im Kognitionsverfahren Cod. Iust. IV 52, 3: *iudicium* (= Formel) *dictare* (vom J. 293), und Cons. V 7: *quotiescunque ordinatis actionibus aliquid petitur* (vom J. 295), dazu Wlassak Proz.-Ges. II 61, 4 und die dort zitierte Literatur. Dig. III 5, 46, 1 heißt es zwar von der *actio negotiorum gestorum: nec refert directa quis an utili actione agat vel conveniatur, quia in extraordinariis iudiciis, ubi conceptio formularum non observatur, haec suptilitas supervacua est* usw., aber diese scheinbar gegen den Gebrauch von Formeln im Kognitionsverfahren sprechende Äußerung, die dem Juristen Paulus in den Mund gelegt wird, ist vermutlich interpoliert, und ‚könnte natürlich, auch wenn sie echt wäre, das *non observare* der *conceptio formularum* nur auf beschränktem Gebiete dartun'. Wlassak Negotiorum gestio 33, 21; Proz.-Ges. II 61, 4.

Erst eine Konstitution der Kaiser Constantius und Constans (v. J. 342) mit der Adresse *Marcellino praesidi Phoenice*, Cod. Iust. II 57 (*de formulis et impetratione actionum sublatis*), 1 schafft das Formelverfahren gänzlich ab: *Iuris formulae aucupatione syllabarum insidiantes cunctorum actibus radicitus amputentur.* Die Konstitution, aus der jedenfalls nur ein Ausschnitt wiedergegeben ist, bezieht sich, wie die Titelinskription außer Zweifel stellt, vor allem auf die Prozeßformel. Vgl. Wlassak Proz.-Ges. II 61f., 6. Ist dementsprechend das Wort F. aus den Iustinianischen Quellen fast vollständig (s. u.) verschwunden, so finden sich doch auch nach dieser Konstitution selbst im Iustinianischen Rechte Wendungen, die lebhaft an die alten Formeln anklingen. So heißt es Inst. Iust. III 14, 1: *nam proinde ei condici potest ‚si paret eum dare oportere' ac si mutuum accepisset.* IV 6, 1: *actiones in personam sunt, per quas intendit adversarium ei dare aut dare facere oportere, ... nam si Titius suam esse intendat (rem), in rem actio est.* Vgl. ferner Inst. IV 6, 2—4. 8. 13—15 und in der Institutionenparaphrase des Theophilus IV 6, 1—15. 15, 8. Ein Prozeßprogramm ist ja natürlich auch ohne Rücksicht auf Bestellung eines Unterrichters gut denkbar. Man kann hiebei die Sache so darstellen, daß der Beamtenrichter ‚eine Anweisung für sich selbst zuläßt' Wlassak Proz.-Ges. II 60f. 60, 3 sowie die daselbst Anm. 4 zitierte Literatur. Vom Standpunkte der Parteien aus erscheint aber das im Programm an eine bestimmte Voraussetzung geknüpfte *condemna* bezw. *absolve* als Urteilsbitte an den Richter, der zunächst die These *Si paret X esse condemna* genehmigt und hernach den Vordersatz derselben, die Realität des X, selbst prüft. Wir werden also mit Bekker Aktionen II 358ff. diese späten ‚Formeln' als formulierte Parteienvorträge zu erklären haben; die Parteien bedienten sich eben gewisser präziser Wendungen, woran die alten Schriftformeln ja so reich waren, fort. Die hypothetische Fassung kann auch so gut erklärt werden und entspricht wenigstens äußerlich der alten Formel: Wenn es dir scheint, o Richter, daß X vorliegt, dann *καταδίκασον αὐτὸν* (*reum*) *ὧ δικαστά.* So fügt sich dieser geschmeidige Kondizionalsatz den verschiedensten Prozeßsystemen ein. Im Geschworenenverfahren ist er eine Anweisung der litigierenden Parteien an den vom Praetor autorisierten, von ihnen bestellten *iudex privatus.* Bei Delegierung eines Unterrichters durch den Beamten ist er bedingter Urteilsbefehl des Oberrichters an den *iudex delegatus.* Bei eigener Durchführung des ganzen Prozesses bis zum Urteil seitens des kognoszierenden Magistrats endlich ist er Urteilsbitte an diesen.

Quellen und Literatur. Die wichtigste Quelle sind Gaius Institutionen; im einzelnen fanden diese sowie die übrigen Quellen bereits Erwähnung. Vgl. noch das Straßburger Fragment aus Ulpians Disputationen, Lenel S.-Ber. Akad. Berl. 1904, 1156ff.; Ztschr. f. Rechtsgesch. XXXVIII 368ff. Sodann das *Fragmentum de formula Fabiana* auf einem Pergament der Sammlung Erzherzog Rainer, dazu Pfaff und Hofmann Mitteil. Papyrus Erzherzog Rainer IV 1ff. In den iustinianisierten Quellen ist *formula* fast durchgängig von den Kompilatoren gestrichen und durch *actio* (im formellen Sinne) ersetzt worden. Dazu Wlassak Edikt und Klageform 58f. Über Dig. III 5, 46, 1 s. o. Unterlassen ist die Interpolation in Dig. XLVII 2, 42 pr. (Paulus): *Si servus navem exerceat non voluntate domini, de eo, quod ibi perit, volgaris formula in dominum danda est, ut quod alter admisit ‚dumtaxat de peculio', quod ipse exercitor, adiciatur ‚ut noxae dederet'.* Hier ist nicht das Formelblankett, sondern die Streiturkunde gemeint. Ferner ist F. in einigen Inskriptionen stehen geblieben, so in den der *f. hypothecaria* gewidmeten Monographien, sowie in der (im Index Florentinus fehlenden, vielleicht durch die Schrift *de actionibus* bezeichneten, Wlassak Edikt 59, 5) Monographie des Paulus *de conceptione formularum.*

Die Darstellung beruht, wie aus den Literaturangaben ersichtlich ist, namentlich für den klassischen Prozeß auf Wlassaks Arbeiten. Für die Formeln des nachklassischen Prozeßrechts vgl. Wieding Der justin. Libellprozeß 126ff. Bekker Aktionen II 225ff. 358ff., sowie die bei Wlassak Proz.-Ges. II 61, 4 zitierte Literatur. Auf einem vielfach anderen Standpunkt steht die ältere von Keller Litiskont. u. Urteil (1827) beeinflußte Literatur, die in der Litiskontestation einen ideellen Zeitpunkt, das Ende des Verfahrens *in iure* und keinen Schriftformelvertrag sieht; so auch die beiden bekanntesten Prozeßhand- und Lehrbücher Bethmann-Hollweg Zivilprozeß und Keller-Wach Zivilprozeß[6]. Wlassak folgen mit Modifikationen Lenel Ztschr. f. Rechtsgesch. XXVIII 390ff. Wenger Actio iudicati 123ff. Girard Manuel élém. d. droit rom.[4] 991ff. Sohm Institutionen[11] §§ 49. 50. Czyhlarz Institutionen[8] § 159 insbesondere für die Schriftlichkeit der Formel S. 364**. Für Keller haben sich auch nach Wlassaks Arbeiten mehrere Schriftsteller erklärt, so Trampedach Ztschr. f. Rechtsgesch. XXXI 114ff., dazu H. Erman XXXII 207f., 3 und wiederum Bekker XXXIV 339ff., insbes. 347. Neuerdings namentlich Hölder Leipz. Dekanatsprogramm 1903; Ztschr. f. Rechtsgesch. XXXVII 197ff. Bekker XXXIV 344ff. Gegen Hölder und für Wlassak mit neuerlichen Modifikationen wiederum Lenel XXXVII 329ff. Schlossmann Litis Contestatio (s. o.) und ihre Besprechung durch H. Krüger Ztschr. f. Rechtsgesch. XXXIX 541ff., sowie die neueste Schrift Schlossmanns Praescriptiones usw. (s. o.) zeigen, daß sich die Wissenschaft bei den derzeitigen Ergebnissen über Formel und Litiskontestation noch nicht zu beruhigen vermag. S. die bemerkenswerten auf Verständigung abzie-

lenden und Wlassak sich nähernden Ausführungen Bekkers Ztschr. f. Rechtsgesch. XL 12ff., aber auch sein non liquet für die Form der Litiskontestation des Schriftformelverfahrens insbesondere den Zeugenaufruf (*litem contestari*) betreffend (S. 36f.). Vgl. den Art. Litis contestatio.

II. Bestandteile der Formeln. Die Bestandteile des Formelblanketts — sofern ein solches für den betreffenden Anspruch existiert — unterscheiden sich von denen der konkreten entsprechenden Streiturkunde nur durch die Individualisierung der Blankettworte in dieser. Über die Iudexnennung als Formelbestandteil wurde bereits unter I das Nötige gesagt. Die ordentlichen (vgl. u. 5) Formelbestandteile zählt Gaius IV 39 auf: *partes autem formularum hae sunt: demonstratio intentio adiudicatio condemnatio.* Wir beginnen mit dem absolut notwendigen Formelbestandteil der

1. *Intentio.* Jede Formel muß eine Intentio haben (Gai. IV 44). Ebenso wichtig wie die Iudexbestellung ist die Bekanntmachung des Iudex mit dem Streitgegenstande über den er judizieren soll. Gaius definiert IV 41: *Intentio est ea pars formulae, qua actor desiderium suum concludit,* und fügt als Beispiele an: *si paret N^m N^m A^o A^o sestertium X milia dare oportere* (*intentio certa* bei einer persönlichen Klage auf 1000), ferner *quidquid p. N^m N^m A^o A^o dare facere [oportere]* (*intentio incerta* bei einer persönlichen Klage, wobei der Iudex mit dem Streitgegenstande näher in der Demonstratio [2] bekannt gemacht wird) und endlich *si paret hominem ex iure Quiritium A^i A^i esse* (Intention einer dinglichen Klage, *rei vindicatio*). Es gibt Klagen, welche nur eine *intentio* enthalten, *sicut in praeiudicialibus formulis, qualis est qua quaeritur, aliquis libertus sit vel quanta dos sit et aliae complures* (Gai. IV 44). Bei einer solchen Klage mit der Formel: *iudex esto an N^s N^s A^i A^i libertus sit*, eventuell: *paretne Octavium Titii libertum esse* (vgl. Theophil. IV 6, 13. Serafini Istituzioni di dir. rom.[7] I 246, 2) genügt die Feststellung dieses Tatbestandes, mehr begehrt der Kläger nicht, also namentlich keine *condemnatio.*

2. *Demonstratio.* Die Definition bei Gai. IV 40 ist nicht vollständig erhalten, doch ist der Sinn außer Zweifel: *demonstratio est ea pars formulae, quae* [ergänzt etwa *praecipit id quod geritur* (Mommsen) o. ä.], *ut demonstretur res de qua agitur; velut haec pars formulae ‚quod A^s A^s N^o N^o hominem vendidit'; item haec ‚quod A^s A^s [apud] N^m N^m hominem deposuit'.* Die Demonstratio enthält also dort, wo die *intentio* allein nicht genügt, eine genauere Angabe des Tatbestandes, auf Grund dessen der Kläger seinen Anspruch erhebt und kommt demgemäß nur bei *actiones incertae* vor. Äußerlich erkenntlich ist sie durch den einer mit *quidquid* beginnenden *intentio* (s. o.) vorangestellten *quod*-Satz.

3. *Adiudicatio.* Gaius IV 42 definiert: ***adiudicatio est ea pars formulae, qua permittitur iudici rem alicui ex litigatoribus adiudicare: velut si inter coheredes familiae ercisundae agatur, aut inter socios communi dividundo, aut inter vicinos finium regundorum.*** *nam illic ita est ‚quantum adiudicari oportet, iudex Titio adiudicato'.* Die Adiudicatio ist eine Eigentümlichkeit der Formeln bei den Teilungsklagen. Über die ältere und jüngere privatrechtliche Bedeutung und die Stellung der Adiudicatio in der Formel s. Wlassak o. Bd. I S. 362—364, vgl. 349—351.

4. *Condemnatio.* Gai. IV 43: *condemnatio est ea pars formulae, qua iudici condemnandi absolvendive potestas permittitur.* Die Condemnatio enthält die aus der *intentio* (und eventuell *demonstratio*) zu ziehende Schlußfolgerung. Sie ist — im Gegensatz zu *demonstratio* und *adiudicatio* — ein bei allen Formeln mit Ausnahme der Präjudizialklagen notwendiger Formelbestandteil. Die Condemnatio lautet im Formularverfahren immer auf Geld. Gai. IV 48: *Omnium autem formularum, quae condemnationem habent, ad pecuniariam aestimationem condemnatio concepta est.* Was die Erklärung dieses merkwürdigen Phänomens anlangt, so ist beim Schweigen der Quellen über Hypothesen nicht hinauszukommen. Sicher scheint nur der Zusammenhang dieser Erscheinung mit dem Exekutionsrechte und vielleicht mit der Ansicht der älteren Zeit, daß der Leistungspflichtige im Weigerungsfalle nicht direkt zur Erfüllung gezwungen werden könne. Aber damit ist die Erklärung nur hinausgeschoben, nicht gegeben. Leist o. Bd. I S. 843. J. Pfaff Prager Jurist. Vierteljahrschr. XXXIV (1902), wo sich S. 4ff. (Sep.-A.) eine eingehende Besprechung der früheren Literatur findet. Girard Manuel[4] 1014. 1036f. Die Kondemnationssumme ist entweder in der Condemnatio der Formel ziffermäßig angegeben (*condemnatio certae pecuniae*) oder nicht (*condemnatio incertae pecuniae*). Im einen Falle lautet die Condemnatio beispielsweise (Gai. IV 43. 50): *Iudex N^m N^m A^o A^o sestertium X milia condemna. si non paret absolve.* Im anderen Falle muß erst der Richter die Summe ermitteln. Hiebei kann ihm eine Maximalgrenze gesetzt sein (*condemnatio cum taxatione*), die wiederum entweder in einer bestimmten Geldsumme bestehen kann (z. B. *dumtaxat sestertium X milia condemna, s. n. p. absolvito*, Gai. IV 43. 51), oder in einer sonstigen, erst vom Iudex zu ermittelnden Vermögensgröße (z. B. *dumtaxat de peculio vel si quid in rem N^i N^i versum est*, d. h. bis zur Höhe des Peculiums oder der Version), oder es kann dem Richter volle Freiheit in der Bestimmung der Höhe der Summe gelassen sein (*condemnatio incerta et infinita*, Gai. IV 43. 51). Auch in diesem letztgenannten Falle ist die Wortfassung in der Condemnatio wieder verschieden. Bei den *actiones bonae fidei* heißt es einfach (*quidquid dare facere oportet ex fide bona*) *eius condemna.* Vgl. Lenel Edict. perpet. 230. Girard[4] 1014, 7. Besonders auffallend ist für uns die notwendig auf Geld gehende Verurteilung bei Klagen, welche von vornherein nicht auf Geld, sondern etwa auf Leistung einer Arbeit oder insbesondere (wichtigster Fall) auf Herausgabe einer körperlichen Sache auf Grund eines obligatorischen oder gar dinglichen Anspruches gehen. Auch hier wird nämlich der Beklagte niemals auf die Naturalleistung, also auch nie auf die Herausgabe der Sache, sondern stets auf Geld verurteilt (Gai. IV 48). Der Richter hat

den Geldwert der Leistung entweder nach dem Zeitpunkte der Litiskontestation oder der Verurteilung zu ermitteln, je nach der Formelfassung: *quanti ea res est* oder *quanti ea res erit, tantam pecuniam condemna.* S. Czyhlarz Institutionen[6] 403, aber auch Girard 645, 4. Um dennoch die Naturalleistung noch im Prozeßstadium zu ermöglichen, schob man bei manchen dieser auf Naturalleistung gerichteten Klagen, so zunächst bei allen dinglichen Klagen auf Herausgabe einer Sache, dann aber auch bei einer Reihe persönlicher Klagen (aufgezählt bei Girard 1016) die sog. *clausula arbitraria* oder den *arbitratus de restituendo vel exhibendo* ein, wodurch der Beklagte, ehe der Richter zur Geldkondemnation schritt, zur Naturalleistung aufgefordert wurde. Fügte er sich dieser Aufforderung, so erfolgte ein Freispruch, fügte er sich aber nicht, so kam es zur Verurteilung auf das klägerische Interesse an der ausgebliebenen Leistung. Die Höhe dieses Interesses konnte, wenn die Nichtleistung auf *dolus* des Beklagten beruhte, durch klägerischen Schätzungseid (*iusiurandum in litem*) taxiert werden. Dies sowie bei der ebenfalls arbiträren *actio doli* die drohende Infamie im Falle einer Verurteilung, bei der *actio quod metus causa* die Gefahr der Verurteilung aufs Vierfache, waren genügende indirekte Zwangsmittel, den Beklagten bei *actiones arbitrariae* zur Naturalleistung zu verhalten. Die Restitution auf Grund des Arbitratus ist demnach eine negative Bedingung der Kondemnation. Eine solche Formel lautet dann: *Iudex esto. Si paret rem qua de agitur ex iure Quiritium A^i A^i esse neque ea res arbitratu tuo A^o A^o restituetur, quanti ea res erit, tantam pecuniam, iudex, N^m N^m A^o A^o condemna. s. n. p. absolve* (*rei vindicatio* mit *f. petitoria*). Lenel Edict. perp. 145. Erst das Kognitionsverfahren kennt ein Urteil auf Naturalleistung, das *manu militari* vollstreckt wird. In diesem Sinne ist Ulp. Dig. VI 1, 68 interpoliert. Lenel Palingenesia II Ulp. frg. 2987. Girard 1018, 1. S. Art. Condemnatio.

Quellen und Literatur. Gai. IV 39—44. 48—52. Keller-Wach Zivilproz.[6] 192ff. §§ 39. 40. Bethmann-Hollweg Zivilproz. II 218ff. (ältere Literatur daselbst 218, 1). Girard Manuel 1007ff., sowie die meisten Institutionenlehrbücher, etwa Czyhlarz[8] § 159. Sohm[11] §§ 51. 53. Serafini Istituzioni I[7] 245f.

5. Über die außerordentlichen Formelbestandteile und zwar *exceptio* (Gai. IV 115—125), *replicatio* (sowie *duplicatio*, Gai. IV 126—129), *praescriptio* (Gai. IV 130-137) s. die betreffenden Artikel.

III. Einteilung und Arten der Formeln. 1. *Formulae* oder *actiones* (im formellen Sinne) *civiles* und *honorariae.* S. Wlassak o. Bd. I S. 310f. unter *actio civilis.* Der Gerichtsmagistrat hat für die zivilen Aktionen Blankette unter besonderen Überschriften, jedoch ohne zugehöriges Edikt in seinem Album proponiert. Wlassak Edikt 55. 66; Grünhuts Ztschr. XII 260ff.; o. Bd. I S. 311. In der *f. civilis* drückt die *intentio* ein ziviles Recht des Klägers aus: sie ist *in ius concepta* oder *iuris civilis.* Über den Ursprung der Zivilaktionen meist aus Volksgesetzen, zuweilen aber auch aus gewohnheitsrechtlich komprobiertem Amtsrecht (Iust. Inst. III 13, 1) s. Wlassak o. Bd. I S. 311. Demgegenüber beruhen die praetorischen Formeln auf *ius honorarium*, d. i. auf magistratischem Amtsrecht. Ihre *intentio* ist entweder ebenfalls *in ius concepta* oder *in factum.* So unterscheidet man die Formeln in

2. *formulae in ius conceptae* (Gai. IV 45f.) und *f. in factum.*

A. *In ius conceptae* sind zunächst:

a) alle zivilen Formeln (1) und

b) von den praetorischen diejenigen, bei welchen der Praetor die volksrechtliche *intentio* durch Zusätze für seinen amtsrechtlichen Satz brauchbar macht. Dies kann wiederum zunächst

α) durch Fiktionen geschehen: *formulae ficticiae.* Fehlt es zur Geltendmachung des zivilen Rechtsverhältnisses an einem Erfordernis des *dare oportere* oder des *rem ex iure Quiritium actoris esse,* so weist eine solche Formel den Iudex an, das Vorhandensein dieser mangelnden Voraussetzung anzunehmen, zu fingieren. So kann der *bonorum possessor* die Klage des Erben nur auf Grund einer Fiktion seiner *hereditas* geltend machen. Gaius IV 34 nennt die Formel: *Iudex esto. Si A^s A^s* (der *bonorum possessor*) *Lucio Titio heres esset, tum [si eum] fundum de quo agitur ex iure Quiritium eius esse oporteret* usw. wie bei der Klage des Erben. Oder, mit der *rei vindicatio* kann nur derjenige klagen, welcher die Sache bereits im zivilen Eigentume hat, also, wenn sich sein Eigentum auf Ersitzung gründet, welcher die Sache bereits ersessen hat. Aber während des Usucapionsbesitzes gibt ihm die *actio Publiciana* Schutz. Gai. IV 35: *Iudex esto. Si quem hominem A^s A^s emit [et] is ei traditus est, anno possedisset, tum si eum hominem de quo agitur ex iure Quiritium eius esse oporteret* usw. wie bei der *rei vindicatio.* Weitere Beispiele bei Gai. IV 34—38. Keller Zivilproz. § 31. Bethmann-Hollweg Zivilproz. II 308—312.

β) Formeln mit sog. Umstellung der Subjekte. Zweck dieser Formeln ist es, die *condemnatio* für und gegen einen anderen abzustellen als denjenigen, welcher in der *intentio* als berechtigt oder verpflichtet erscheint. Ein Beispiel Gai. IV 35: der *bonorum emptor* kann die Klage des Konkursschuldners in der Weise geltend machen, bezw. seinerseits mit einer Klage gegen den Konkursschuldner belangt werden, daß die *intentio* auf die Person des Gemeinschuldners, die *condemnatio* dagegen auf die Person des *bonorum emptor* gestellt wird. Also *Si paret N^m N^m A^o A^o* (dem Konkursschuldner) *C dare oportere, N^m N^m Lucio Titio* (dem *bonorum emptor*) *C condemna, s. n. p. a.* und analog im umgekehrten Falle. Eine besonders wichtige Rolle spielen diese Formeln mit subjektiver Umstellung in der Prozeßstellvertretung, wenn für den Kläger oder den Beklagten ein *cognitor* oder ein *procurator* interveniert. Gai. IV 86f. Keller Zivilproz. § 32.

B. Formulae *in factum.* Während die *f. in ius conceptae* ein ziviles Recht des Klägers als Bedingung der *condemnatio* ansetzen, wird bei den *f. in factum* der Iudex angewiesen, zu prüfen, ob ein bestimmter Tatbestand vorliegt, und bei dessen Vorhandensein ein bestimmtes Urteil zu

sprechen. Gai. IV 46: *initio formulae nominato eo quod factum est adiciuntur ea verba, per quae iudici damnandi absolvendive potestas datur.* Die *f. in factum* lehnen sich also nicht an zivile Klagen an, sondern beruhen auf freier Formelbildung durch den Praetor. Sie können als ständige Formulare im Album verzeichnet oder auch von Fall zu Fall dem einzelnen gegeben werden. Bethmann-Hollweg Zivilproz. II 321. Wlassak o. Bd. I S. 313 lit. b. Als Beispiel nennt Gaius IV 46 die Klage des vom Libertus entgegen dem praetorischen Edikt *in ius* vozierten Patrons: *Recuperatores sunto. Si paret illum patronum ab illo liberto contra edictum illius praetoris in ius vocatum esse, recuperatores illum libertum illi patrono sestertium X milia condemnate. s. n. p., absolvite.* Für die Häufigkeit derartiger Formeln vgl. Gaius a. a. O.: *innumerabiles eius modi aliae formulae in albo proponuntur.* Vgl. Keller Zivilproz. § 33. Bethmann-Hollweg Zivilproz. II 313—323.

Es kommt vor, daß für dieselbe *actio* der Praetor *in ius* und *in factum* konzipierte Formeln proponiert. Gai. IV 47 erwähnt als Beispiel die beiden Formeln für die *actio depositi.* Hier lautet die *in ius* konzipierte Formel: *Iudex esto. Quod A^s A^s apud N^m N^m mensam argenteam deposuit, qua de re agitur, quidquid ob eam rem N^m N^m A^o A^o dare facere oportet ex fide bona, eius iudex N^m N^m A^o A^o condemnato, nisi restituat. s. n. p., absolvito.* Die *in factum* konzipierte Formel dagegen lautet: *Iudex esto. Si paret A^m A^m apud N^m N^m mensam argenteam deposuisse eamque dolo malo N^i N^i A^o A^o redditam non esse, quanti ea res erit, tantam pecuniam iudex N^m N^m A^o A^o condemnato. s. n. p., absolvito.* Über dieses Nebeneinanderstehen zweier Formeln für dasselbe Rechtsverhältnis s. Keller Zivilproz. § 33 n. 365 und Wlassak o. Bd. I S. 311.

3. *Formulae (actiones) directae utiles.* Über die Einteilung der Formeln in Haupt- und Stammformeln und diesen nachgebildete jüngere Klageformeln s. Wlassak o. Bd. I S. 312 *actio directa* a und S. 322f. *actio utilis.*

Insofern die von den Römern gewissen *genera actionum* beigelegten Namen ‚bald mehr ein wichtiges Merkmal der Prozeßformel und zwar der neueren, der Streiturkunde, bald mehr des Rechts oder praetorischen Quasirechts betonen, dessen Verfolgung die der Natur des letzteren angepaßte Formel vermittelt' (Wlassak o. Bd. I S. 309), sind die von Wlassak o. Bd. I S. 309—323 gegebenen Einteilungen der *actiones* auch für die Formellehre von größerer oder geringerer Bedeutung. Es wird daher auf diese Einteilungen und auf die dort angeführte Literatur hier ausdrücklich zurückverwiesen. Vgl. insbesondere zur *f. petitoria* das o. S. 314f. (*actio in rem*) Bemerkte.

Quellen und Literatur: Gai. IV 34—38. 45—47. Keller Zivilproz. §§ 29-33. Bethmann-Hollweg Zivilproz. II 303ff. Czyhlarz Instit.[8] § 160. Serafini Istituz.[7] I 246ff. Girard Manuel[4] 1007ff. [Wenger.]

Fornacalia, römisches Staatsfest, angeblich von Numa eingesetzt (Plin. n. h. XVIII 8), zusammenhängend mit dem Brauche, die Speltähren im Ofen (*fornax*) zu dörren (*farris torrendi ferias* Plin. a. a. O.; *Fornacalia feriae institutae sunt farris torrendi gratia, quod ad fornacem, quae in pistrinis erat, sacrificium fieri solebat* Paul. p. 93; vgl. p. 83. Ovid. fast. II 519ff.); da es ein Fest der Curien war (Ovid. fast. II 529f. *inque foro, multa circum pendente tabella, signatur certa curia quaeque nota*), ist wohl anzunehmen, daß die Curien ursprünglich jede eine gemeinsame *fornax* unterhielten. Das Fest war nicht ein *sacrum statum*, sondern konzeptiv (Ovid. v. 527f. *curio legitimis nunc Fornacalia verbis maximus indicit nec stata sacra facit*), es wurde durch den Curio maximus für jede Curie angesetzt, und zwar immer in der ersten Hälfte des Februar: denn das Fest wurde regelmäßig beschlossen durch die auf den Tag der Quirinalia (17. Februar) fallenden sog. *stultorum feriae*, an denen diejenigen Bürger, die ihr Opfer am gehörigen Tage aus Lässigkeit oder aus Unkenntnis ihrer Curie versäumt hatten, es nachholen konnten (Varro de l. l. VI 13 *Quirinalia a Quirino, quod ei deo feriae et eorum hominum, qui Fornacalibus suis non fuerunt feriati.* Fest. p. 254. 317. Plut. quaest. Rom. 89. Ovid. fast. II 513f. 531f. Fast. Praen. Not. d. scavi 1904, 393ff.). Die von Ovid (v. 525, danach Lactant. inst. I 20, 35) aus dem Festnamen gefolgerte Göttin Fornax hat es nie gegeben. [Wissowa.]

Fornaces, nur bei Ptolemaios erwähnter Ort zwischen Baesippo an der Südküste Hispaniens (s. d.) und Arsa (s. d. Nr. 4) bei den Turdetanern (II 4, 10 *Φορναχίς*), der seinen lateinischen Namen offenbar dort angelegten Back- oder Schmelzöfen verdankt. Von dem modernen Hornachos in Baeturien, das seinen gleichbedeutenden Namen ebenfalls von Bergwerken hat, ist die antike Örtlichkeit, die vielleicht Station einer Straße war, verschieden (K. Müllers Anmerkung zu Ptolemaios führt irre). [Hübner.]

Nachträge und Berichtigungen

zum sechsten Bande.

Um eine Verzettelung der unvermeidlichen Nachträge und Berichtigungen zu vermeiden, werden sie in besonderen Supplementheften vereinigt werden; an dieser Stelle erscheinen nur die, deren baldige Veröffentlichung den Verfassern oder der Redaktion wünschenswert erschien.

S. 892, 34 ist einzuschieben:

Eudalagines (*Εὐδαλαγῖνες*), bei Hesych. ohne Ethnikon überliefert mit der Erklärung *αἱ Χάριτες.* Hoffmann (Makedonen 96) hält das Wort trotzdem für makedonisch und erklärt es als *Εὐ-θαλγῖνες*, ‚die hold bezaubernden', indem er es von *θέλγειν* ableitet (maked. *δαλαγ-* = griech. *θαλγ-*). Diese Ableitung scheint unpassend, weil die Chariten ursprünglich chthonische Gottheiten waren (s. Bd. III S. 2160). [Kazarow.]

S. 1166, 67 (Euphantos) ist einzuschieben:

2) Hellenisierter Ägypter, von dem Porphyrios de abstin. IV 10 p. 244, 16 N.[2] die griechische Übersetzung eines ägyptischen Totengebetes anführt. [J. Heinemann.]

S. 2227, 34 (Eupolemos) ist einzuschieben:

8a) Strateg des aetolischen Bundes, zum zweiten Male im J. 176/75 (Wescher-Foucart Inscr. de Delphes nr. 80. 198. 199), zum ersten Male wahrscheinlich im J. 189/88 (vgl. H. Gillischewski De Aetolorum praetoribus intra annos 221 et 168 a. Chr. n. munere functis, Diss. v. Erlangen, Berlin 1896, 55f.), führt bei Kynoskephalai 197 v. Chr. die aetolische Reiterei im Heere des Flamininus (Polyb. XVIII 19, 11. 21, 5), zeichnet sich 189 bei der Belagerung von Ambrakia aus (Liv. XXXVIII 4, 8), ist als einer der Hauptvertreter der antirömischen Politik im J. 174 der Anführer bei dem unter den zurückberufenen Verbannten von Hypata angerichteten Blutbade (Liv. XLI 25, 3f.) und wird im J. 170 mit andern Häuptern der makedonischen Partei verhaftet und nach Rom geführt (Polyb. XXVIII 4, 6), wo er wohl in der Gefangenschaft gestorben ist. [Wissowa.]